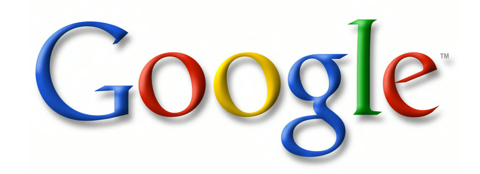
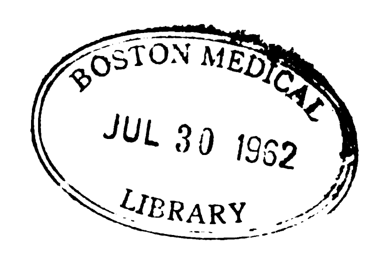



EX LIBRIS
Dr. med. ALTSCHUL
PRAG


BOSTON MEDICAL
JUL 30 1962
LIBRARY

Beilage zu den „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes“.

Auszüge

aus

gerichtlichen Entscheidungen,

betreffend den

Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.

V. Band.



Berlin.
Verlag von Julius Springer.
1902.

Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände.

Uebersicht:

Inhalts-

Die Seitenziffern sind unter Fortlassung des Sternchens bezeichnet. Die in Klammern beigefügten Zahlen geben an, wieviele gleich

Laufende Nummer	Gerichtliche Entscheidungen über Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände	Reichsgericht	Oberlandes-									
			Königsberg	Marienwerder	Kammergericht	Stettin	Posen	Breslau	Naumburg	Kiel	Celle	Hamm
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
1	Aepfel, s. auch Dampfringäpfel . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Alaun s. Backwaaren unter Nr. 14. — Alkohol(zusatz) s. Bier unter 7 Nr. 71.											
2	Ananas, auch Ananas-Brauselimonade, s. auch Fruchtsäfte	257.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Anilinfarbe s. Fleisch ꝛc. unter B. III. 2 Nr. 103, 108.											
3	Apfelgelee, s. auch Fruchtsäfte . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	Apfelkraut, versüßtes, s. auch Fruchtsäfte	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Apfelmost s. Wein unter 7 Nr. 53. — Apfelwein s. Wein unter 9 Nr. 56. — Appetitsild s. Fische Nr. 37.											
5	Apollinaris-Wasser	284, 285, 286.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Aufblähung s. Fleisch ꝛc. unter D. XII. 1. — Aufgeblasenes Fleisch s. Fleisch ꝛc. unter G. — Austernfische s. Fische Nr. 4. — s. Backwaaren unter Nr. 14.											
6	Backwaaren, s. auch Getreide ꝛc. . .	237, 239.	.	.	237.	.	238.	238.	240.	.	240(2).	.
7	Barbarossabrunnen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	287.	.
	Barse (Kaulbarse) s. Fische Nr. 1, 11. — Bauchfellentzündung s. Fleisch ꝛc. unter D. XII. 4, D. I. 1, C. Nr. 62 u.											
8	Bauda Macis, s. auch Gewürze . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Beschädigte Thiere s. Fleisch ꝛc. unter E.											
9	Beurkundung, falsche	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Bier:											
10	1. Vermischen mehrerer Biersorten	.	.	.	114.	.	.	115.	.	.	.	.
11	2. Fehlerhaft vergohrenes und hefetrübes Bier	.	.	.	.	117.	.	.	.	.	.	.
12	3. Wasserzusatz	.	.	.	119.	.	.	.	.	.	.	.
13	4. Zusatz von Neigen- und Tropfbier	120, 121, 122, 125.	.	.	114, 123(2), 124(3).	.	.	125.	125, 126(2).	.	127.	.
14	5. Saures Bier	.	.	.	.	117.	.	.	.	.	.	.
	6. Zusatz fremdartiger Stoffe:											
15	a) Saccharin	.	.	.	137, 138(3).	.	.	.	138, 142.	.	.	139(2).
16	b) Ekelerregende Stoffe . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
17	c) Doppeltkohlensaures Natron	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
18	d) Zucker-Kouleur	.	.	.	114, 146	.	.	.	.	.	.	.
19	7. Anderes	.	.	.	146.	.	.	.	149.	149.	.	.
	Bierservices für Puppenküchen s. unter Spielwaaren.											
20	Birnen, s. auch Obst	.	.	.	.	.	.	253.	.	.	.	.
	Blähsucht, akute, s. Fleisch ꝛc. unter E. — Blasenwürmer s. Fleisch ꝛc. unter D. VII. und D. I. 1. b. unter Nr. 13. — Nr. 1, 2, 3. — Blutzersetzung s. Fleisch ꝛc. unter D. II.											
21	Bombay Macis, s. auch Gewürze .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Borax s. Butter unter 2. — Borsäure, vermischt mit borsaurem Natron und Zucker, s. Milch unter 4 Nr. 221. —											
22	Branntwein, s. auch Spirituosen . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Verzeichniß.

artige Erkenntnisse des im Kopfe der Spalte bezeichneten Gerichts oder Gerichtsbezirks auf der betreffenden Seite abgedruckt sind.

Laufende Nummer	Kassel 13.	Frankfurt a. M. 14.	Köln 15.	München 16.	Zweibrücken 17.	Nürnberg 18.	Bamberg 19.	Augsburg 20.	Dresden 21.	Stuttgart 22.	Karlsruhe 23.	Darmstadt 24.	Rostock 25.	Jena 26.	Oldenburg 27.	Braunschweig 28.	Hamburg 29.	Colmar 30.	Andere Gerichtsbezirke 31.
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	254.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	.	.	.	.	.	.	278.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	.	.	265, 266, 267 (2), 268.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	.	.	267, 270 (5).	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5	.	.	284.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Azofarbstoff s. Fleisch ꝛc. unter B. III. 2 Nr. 96. — Backfische s. Fische Nr. 24. — Backmehl s. Mehl unter 6. — Backpulver

Laufende Nummer	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
6	.	.	241 (2).	241	.	.	.	.	242, 243.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

D. XI. 2 Nr. 7.

Laufende Nummer	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	248.	.	.
9	.	.	.	.	.	.	.	434.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10	.	.	.	115.	.	115.	.	.	116.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11	.	.	.	.	.	117, 118.	.	118, 119.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12	.	.	.	119.	.	120.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
13	.	122, 127, 128.	.	128, 129(3), 130.	.	130(2), 131, 132.	.	.	132.	.	132.	.	.	.	133.	.	133.	.	.
14	.	.	.	133.	.	115, 134.	.	118, 119, 134, 135, 136(4), 137(2).	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
15	.	.	.	139.	.	.	.	.	140, 141.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
16	.	.	.	143.	.	.	.	.	144.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
17	.	.	.	144.	145.	115, 145.	146.	146(2).	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
18	.	.	.	144, 147.	145.	.	.	.	148.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
19	.	.	.	144.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Blutiges Fleisch s. Fleisch ꝛc. unter H. — Blutinfektion s. Fleisch unter C. I. 1. — Blutvergiftung s. Fleisch ꝛc. unter D. II.

Laufende Nummer	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
21	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	248.	.	.

Borsaures Salz s. Fleisch unter K. Nr. 186. — Bouquetstoffe s. Wein unter 6 f Nr. 48 und unter 6 k.

Laufende Nummer	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
22	.	.	210.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Laufende Nummer	Gerichtliche Entscheidungen über Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände	Reichsgericht	Oberlandes- Königsberg	Marienwerder	Kammergericht	Stettin	Posen	Breslau	Naumburg	Kiel	Celle	Hamm
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
23	Brauselimonade, s. auch Fruchtsäfte .	.	.	.	.	.	.	.	.	262.	.	.

Brennaborin s. Fleisch ꝛc. unter K. Nr. 142. — Brot s. Backwaaren unter Nr. 13, 19. — Brotöl s. Backwaaren unter s. Fische unter Nr. 12.

	Butter, Kunstbutter, Fett:											
24	1. Zusatz fremder Fette zu Butter (Margarine, thierische Fette), Nachmachung von Butter . . .	2.	.	.	1 (4), 2,3 (3), 4 (2).	.	.	4.	4, 5.	5, 6.	6.	.
25	2. Andere Zusätze zu Butter (Wasser, Kochsalz, Borax, Käse)	.	9.	.	.	.	10 (2), 11.	11 (3), 12 (4), 13.	.	13, 14 (3)	.	.
26	3. Verdorbene Butter	.	24 (4).	.	25.	.	.	12, 13, 25, 26 (2), 27 (3).	28.	27.	27.	.
27	4. Bestrafung wegen Uebertretung der Gesetze vom 12. Juli 1887 und 15. Juni 1897	31.	.	.	1,3 (3), 31.	.	.	.	.	.	.	.
28	5. Andere Fette (Margarine, Schmalz, Rinderfett, Schweinefett, Talg, Oel, Pflanzenfett) .	38, 46.	.	.	39 (2), 123.	.	39.	40.	41 (3).	.	.	42 (2).

Butterfarbe s. Heydewich'sche Butterfarbe. — Butyrin s. Butter unter 5 Nr. 112.

29	Camembert-Käse, s. auch Käse . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Caramel s. Wein unter 4 b Nr. 27, 28 und 6 f Nr. 47. — Carnet s. Fleisch ꝛc. unter K. Nr. 6. — Carrousel s. unter

30	Chokolade, s. auch Kaffee ꝛc. unter 2	222, 223, 224.	.	.	223 (2), 224, 225 (3).	.	.	.	.	.	.	.

Chokoladenpulver s. Kaffee ꝛc. unter 2 Nr. 7, 8, 9, 10. — Chronische Krankheit s. Fleisch ꝛc. unter D. XVI Nr. 2. —

31	Citronen-, Citronen-Brauselimonade, s. auch Fruchtsäfte	257.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
32	Citronenöl, s. auch Gewürze . . .	.	.	.	246.	.	.	.	.	.	.	.
33	Citronensaft, s. auch Fruchtsäfte . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Cognac s. unter Kognak											
34	Corned Beef s. auch Konserven . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Cumarin s. Wein unter 9											
35	Dampfringäpfel, s. auch Obst . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Darmentzündung s. Fleisch ꝛc. unter D. XII. 3. — Dextrose s. Wein unter 6 a Nr. 40 und unter Stärkezucker, unreiner. Drehkrankheit s. Fleisch ꝛc. unter D. VII. Nr. 2. — Druw s. Wein unter 6 b Nr. 43. — Durchfall junger Thiere s. Fleisch ꝛc.

36	Eier	.	.	245 (2).	.	.	245.	.	.	.	.	.
37	Eierkognak, s. auch Spirituosen . .	207.	.	.	.	.	.	.	207.	.	.	.
	Eingeweide, faule, s. Fleisch ꝛc. unter J 5											
38	Eis zur Konservirung in Milch . .	.	.	.	.	.	.	111	.	.	.	.

Eiterungen, Eiterfieber, s. Fleisch ꝛc. unter D. IV. — Ekelerregende Stoffe im Bier (todte Ratte, menschlicher Urin)

39	Emmenthaler Käse, s. auch Käse . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Entrahmte Milch s. Milch unter 2											
40	Erbsen, s. auch Konserven	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
41	Erdbeerlimonade, s. auch Fruchtsäfte .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Erkrankungen, andere örtliche, s. Fleisch ꝛc. unter C. I. 4, desgl. in Folge von Trächtigkeit und des Gebärens, s. Fleisch ꝛc. s. Fleisch ꝛc. unter C. I. 5 Nr. 14.

42	Essig	.	.	.	295, 296.	.	.	.	.	.	.	.

Essigessenz s. Essig unter Nr. 1. — Façonmuskat s. Wein unter 6 Nr. 32. — Färbemittel s. Wein unter 6 f. — Farb-Fleisch s. Fleisch ꝛc. unter J. — Fett s. Butter ꝛc. — Finnen s. Fleisch ꝛc. unter D. VI.

Laufende Nummer	Kassel	Frankfurt a. M.	Köln	München	Zweibrücken	Nürnberg	Bamberg	Augsburg	Dresden	Stuttgart	Karlsruhe	Darmstadt	Rostock	Jena	Oldenburg	Braunschweig	Hamburg	Colmar	Andere Gerichtsbezirke
	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
23	.	.	.	271, 277.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	281.	.	.

Nr. 19. — Brotwecken s. Backwaaren unter Nr. 18. — Bücklinge s. Fische unter Nr. 9, 13, 14, 20, 24, 32, 35. — Butten

Laufende Nummer	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
24	.	.	6 (2), 7.	7 (3).	.	.	.	.	8.	.	.	.	.	8(2).	.	.	9.	.	.
25	.	.	15 (2).	.	.	.	15.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	15, 16, 17, 18, 19, 20 (3), 21 (3), 22 (3), 23 (3).	.	.
26	.	.	.	.	.	.	28.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9, 28, 29 (2), 30.	.	.
27	.	.	.	32.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8.	.	.	33 (2), 34 (2), 35 (3), 36 (2), 37 (2), 38.	.	.
28	.	.	42, 43, 44, 45, 47, 48, 49.	49 (2), 50 (2), 51.	.	52 (2). 53.	54.	54, 55.	.	.	55.	.	.	55.	.	.	55, 56.	.	.
29	.	.	.	244.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Spielwaaren. — Champagner s. Wein unter 7 Nr. 50.

Laufende Nummer	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
30	.	.	226 (3), 227.	.	.	.	.	.	227, 228, 229.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Cigaretten, Cigarillos s. Tabak.

Laufende Nummer	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
31	.	.	.	271, 276.	.	.	.	278.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
32	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
33	.	.	268.	274.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	280, 282.	.	.
34	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	251.	.
35	.	.	.	.	.	.	.	.	.	254.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

— Doppelmalzbier s. Bier unter 7 Nr. 72. — Doppeltkohlensaures Natron s. Bier unter 6 c. — Dorsche s. Fische Nr. 6. —
unter D. III. — Echinokokken s. Fleisch ꝛc. unter D. VII. und D. I. 1, B b, β, ββ Nr. 41.

Laufende Nummer	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
36	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
37	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
38	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

s. Bier unter 6 b

Laufende Nummer	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
39	.	.	.	245.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
40	.	249.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	249.	251.	.
41	.	.	.	.	.	.	.	278.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

unter D. XI., desgl. sonstige, s. Fleisch ꝛc. unter D. XI. 5, desgl. andere innere, s. Fleisch ꝛc. unter D. XVI. — Erstickung

Laufende Nummer	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
42	.	.	297 (2).	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

zusatz zur Wurst s. Fleisch ꝛc. unter B. III 2 und B. III. 1 Nr. 36. — Faule Fleischtheile s. Fleisch ꝛc. unter J. 1. — Faules

Laufende Nummer	Gerichtliche Entscheidungen über Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände	Reichsgericht	Oberlandes- Königsberg	Marienwerder	Kammergericht	Stettin	Posen	Breslau	Naumburg	Kiel	Celle	Hamm
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
43	Fische	.	319(3).	.	319, 320, 321, 322(2).	322.	323(4), 324(4).	.	325(2), 326.	.	326.	326.
	Fleisch, Schlachtthiere und dergl., s. auch Fische:											
44	A. Pferdefleisch, s. auch unter B. Wurst II.	.	.	.	332.	.	.	.	.	332.	.	.
	B. Wurst:											
45	I. Verwendung von Fleisch kranker Thiere zur Wurst	.	.	.	.	.	.	333.	.	.	.	.
46	II. Verwendung minderwerthigen oder verdorbenen Fleisches zur Wurst	334, 335, 336, 346.	.	337.	337.	.	.	338 (2).	338, 339, 340.	.	340.	341(2).
	III. Zusatz beanstandeter Stoffe zur Wurst.											
47	1. Mehlzusatz	.	.	350.	351.	.	.	.	.	.	351.	351(2), 352(5), 353(5), 354.
48	2. Farbzusatz	377.	.	.	361, 362, 363(2).	363, 364.	.	.	364.	365(2), 366, 367(4), 368(4), 369(4), 370(3).	370.	.
49	3. Andere Zusätze	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
50	IV. Verdorbene Wurst im Allgemeinen	386.	383.	.	384(2).	384(2).	385.	385 (2), 386.	386.	387(2).	.	387, 388(2).
	C. Verendete Thiere:											
	I. Todesursache bekannt.											
51	1. Blutinfektion	402.	.	399(2).	.	.	399, 400.	400 (3).	.	.	.	.
52	2. Gebärakt	.	403.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
53	3. Fremdkörper	.	.	.	.	.	403.	.	.	.	.	.
54	4. Andere örtliche Erkrankungen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
55	5. Andere Ursachen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
56	II. Todesursache nicht bekannt . .	.	.	403.	403.	.	404.	404.	.	404.	.	.
	D. Kranke Thiere:											
	I. Bestimmte Infektionskrankheiten.											
	1. Tuberkulose (Perlsucht):											
	A. Tuberkulose eines Organes.											
	a) Wenn der ganze Thierkörper vorhanden ist.											
57	α) Mit hochgradiger Abmagerung	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
58	β) Ohne hochgradige Abmagerung	.	.	.	.	.	.	.	407.	407.	.	.
59	b) Wenn nur einzelne Organe oder Fleischtheile vorhanden sind	410.	.	.	408, 409(2), 410(2).	410.	.	410.	.	.	411.	411.
	B. Tuberkulose, welche sich nicht auf ein Organ beschränkt.											
	a) Die Verbreitung ist nicht durch den großen Blutkreislauf erfolgt.											
60	α) Mit hochgradiger Abmagerung	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
61	β) Ohne hochgradige Abmagerung	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

[1]) Oberstes Landesgericht München.

Laufende Nummer	Gerichtsbezirke: Kassel	Frankfurt a. M.	Köln	München	Zweibrücken	Nürnberg	Bamberg	Augsburg	Dresden	Stuttgart	Karlsruhe	Darmstadt	Rostock	Jena	Oldenburg	Braunschweig	Hamburg	Colmar	Andere Gerichtsbezirke
	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
43	.	.	327 (3).	328(2), 329(3).	.	330.	329.	.	330.	.	.	.	330, 331.	.	.	.	331(3).	.	.
44	.	.	332.	333.	.	.	.	.	333.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
45	.	.	.	.	.	.	334.	.	.	.	.	.	.	.	.	344.	.	.	.
46	.	.	341, 342.	342, 343(2), 344.	.	344.	344.	.	345.	.	345.	.	.	347 (2).	.	345, 346.	348, 349(2), 350.	350.	.
47	.	.	353 (3).	355.	.	355(3).	356(3). 357(3).	358.	.	358(2).	.	.	.	358, 359 (2).	.	.	360(2).	361.	.
48	.	.	.	372, 373.	.	.	374.	374.	374.	375.	375, 376.	.	.	376, 377 (2), 380 (4).	.	378, 379.	381(2). 382 (4).	.	371[1])
49	.	383.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	383.	.	.	.	.	.	.	.
50	.	.	388, 389.	389(2), 390(4), 391(2), 392(2), 393(2), 394(3).	.	394.	395(2).	395, 396.	396.	.	.	396.	.	.	.	.	396(2), 397(2), 398(2).	.	.
51	.	.	.	401.	.	.	401.	401.	402.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
52	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
53	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
54	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
55	.	.	.	.	.	.	.	403.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
56	.	.	.	405(2).	.	405.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	406.	.
57	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
58	.	.	.	.	.	.	.	.	408(3).	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
59	.	.	.	412.	.	.	.	.	412.	.	.	.	.	.	.	412.	412.	.	.
60	.	.	.	.	.	.	.	.	413.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
61	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	413.	.	.	.	.	.	.

Laufende Nummer	Gerichtliche Entscheidungen über Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände	Reichsgericht	Oberlandes-									
			Königsberg	Marienwerder	Kammergericht	Stettin	Posen	Breslau	Naumburg	Kiel	Celle	Hamm
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
	b) Verbreitung durch den großen Blutkreislauf.											
	α) Mit Erscheinungen einer frischen Blutinfektion.											
62	αα) Mit hochgradiger Abmagerung	.	.	.	.	.	413, 414.	.	414.	.	.	.
63	ββ) Ohne hochgradige Abmagerung	.	.	.	.	.	.	415.	.	.	.	.
	β) Ohne Erscheinungen einer frischen Blutinfektion.											
64	αα) Mit hochgradiger Abmagerung	.	.	.	416.	.	.	.	.	.	416.	.
65	ββ) Ohne hochgradige Abmagerung	.	.	.	.	421.	.	422.	422.	423.	428.	424.
66	C. Tuberkulose, wenn noch andere Krankheiten oder fehlerhafte Zustände vorhanden sind.	428, 429, 432.	.	.	428(2).	421.	.	.	.	429.	.	.
67	2. Rothlauf der Schweine . .	436.	.	435(2).	.	436.	.	.	.	.	.	.
68	3. Milzbrand	.	.	.	.	.	.	437.	.	.	.	.
69	4. Rauschbrand	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
70	5. Rinder- und Wildseuche .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
71	6. Schweineseuche	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
72	7. Maul- und Klauenseuche .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
73	8. Geflügelcholera	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
74	9. Hühnerdiphtherie	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
75	II. Blutzersetzung (Septicämie und Pyämie)	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
76	III. Infektiöse Lähme, Nabelentzündung u. Durchfall junger Thiere	.	.	.	442.	.	.	.	.	.	.	.
77	IV. Eiterungen und Geschwüre . .	.	.	.	.	.	442.	.	.	.	.	.
78	V. Trichinen	.	.	.	.	.	443.	.	.	.	.	.
79	VI. Finnen	.	443.	.	443.	.	444, 445.	445.	.	.	.	.
80	VII. Hülsenwürmer (Echinokokken und andere Blasenwürmer) .	.	.	.	446.	.	.	.	.	.	.	.
81	VIII. Leberegel und Krankheiten der Leber	.	.	.	446.	.	.	.	.	.	.	.
82	IX. Knochenbrüchigkeit und Markflüssigkeit	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
83	X. Wassersucht	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	XI. Erkrankungen in Folge von Trächtigkeit und des Gebärens											
84	1. Erkrankungen der Geburtswege	.	451.	.	.	.	.	451, 452.	.	.	.	.
85	2. Unvermögen zum Gebären	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
86	3. Paralytisches Gebärfieber .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
87	4. Infektiöses Gebärfieber . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
88	5. Sonstige Erkrankungen . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	454.	.
	XII. Verdauungskrankheiten.											
89	1. Aufblähung	.	.	.	.	.	.	.	.	454.	.	.
90	2. Löserverstopfung	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
91	3. Magen- u. Darmentzündung	.	.	.	454, 455.	.	.	.	.	.	.	.
92	4. Bauchfellentzündung . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
93	XIII. Spitze Fremdkörper im Magen, Herzbeutel und Herzen . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
94	XIV. Lungenerkrankungen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
95	XV. Erkrankungen der Harnwerkzeuge	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
96	XVI. Andere innere Erkrankungen .	.	.	.	458.	.	.	.	.	.	.	.
97	XVII. Unbekannte Krankheiten . . .	.	461.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
98	E. Verunglückte und beschädigte Thiere	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	463.
99	F. Unreife Thiere	.	.	.	.	.	.	463.	.	.	.	.

Laufende Nummer	Gerichtsbezirke Kassel 13.	Frankfurt a. M. 14.	Köln 15.	München 16.	Zweibrücken 17.	Nürnberg 18.	Bamberg 19.	Augsburg 20.	Dresden 21.	Stuttgart 22.	Karlsruhe 23.	Darmstadt 24.	Rostock 25.	Jena 26.	Oldenburg 27.	Braunschweig 28.	Hamburg 29.	Colmar 30.	Andere Gerichtsbezirke 31.
62	.	.	.	415.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
63	.	.	.	415.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
64	.	.	417.	417(2), 418(2).	.	.	.	419.	419, 420.	.	.	.	.	.	421.	420.	.	.	.
65	.	.	.	424, 425.	425.	.	426.	.	.	.	.	426.	.	.	426.	.	427.	427.	.
66	429.	.	430.	430, 431, 432.	.	.	433.	433.	.	.	.	.	.	434.	.	434.	.	.	.
67	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
68	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
69	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
70	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
71	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
72	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	438.	.	.	.	.	.
73	.	.	.	439(2).	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
74	.	.	.	.	.	.	439, 440.	.	.	.	440.	.	.	.	.	.	.	.	.
75	.	.	.	440.	.	.	.	440.	.	.	.	.	.	.	.	441.	.	.	.
76	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
77	.	.	442.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
78	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
79	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
80	.	.	.	.	.	.	.	446.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
81	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
82	.	.	.	.	.	.	.	447.	447.	448.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
83	448.	.	.	449.	.	450.	.	.	.	.	.	450.	.	.	.	.	.	.	.
84	.	.	452.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	453.	.	.	.	.	.
85	.	.	.	453.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
86	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
87	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
88	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
89	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
90	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
91	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	455.	.	.	.	.	.	.
92	.	.	.	456.	.	456.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
93	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
94	.	.	.	457.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
95	.	.	.	.	.	.	.	457.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
96	.	458.	459.	460(2).	.	.	.	460.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
97	.	.	.	461.	.	.	.	.	.	462.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
98	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
99	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	463.	.	.	.	.	.	.	.	.

Laufende Nummer	Gerichtliche Entscheidungen über Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände	Reichsgericht	Oberlandes- Königsberg	Marienwerder	Kammergericht	Stettin	Posen	Breslau	Naumburg	Kiel	Celle	Hamm
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
100	G. Aufgeblasenes Fleisch	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
101	H. Mageres, blutiges, wässeriges, gelbes Fleisch	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	J. Faules, schimmliges oder sonst verdorbenes Fleisch:											
102	1. Faule Fleischtheile	470.	464.	.	464, 465(4).	466(2).	466(2), 467(5).	468 (2).	468, 469(2), 470, 471.	.	.	471, 472.
103	2. Faules Hackfleisch	.	.	.	.	477.	.	.	.	.	478.	.
104	3. Verschimmeltes Fleisch	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
105	4. Fleisch mit Maden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	479.
106	5. Faule Eingeweide	480.	.	480.	.	.	.	480.	.	.	.	.
107	6. Faules Pökel- und Rauchfleisch (Schinken, Speck 2c.)	486, 490.	.	481, 482.	482, 483.	483.	484.	484.	485(2).	485, 486, 487.	.	.
108	7. Faules Wild und Geflügel	.	.	.	492.	.	.	492.	.	.	.	.
109	K. Zusatz beanstandeter Stoffe zum Fleisch	494, 513, 514, 517, 523, 532, 534, 535, 536, 537, 538, 540.	.	494(2).	494, 495(5), 496(3), 497(4), 498(5), 499(4), 500(5), 501(2), 502, 503, 504(3), 505(4), 506(2), 507(4), 508(4), 509(3), 510(3), 511(3), 512(2), 513(2), 584(2).	514, 515(4), 516(2).	.	516 (2).	517(2), 518, 519.	519(2), 520, 521, 522(5), 523(4) 524.	.	524, 525(4), 526(5), 527(3), 528(4), 529(4), 530(4), 531(5), 532.

Fleischkonserven s. Fleisch 2c. unter K. Nr. 122. — Flundern s. Fische unter Nr. 4, 16. — Flußeis, Zusatz zur Milch, körper s. Fleisch 2c. unter C. I. 3. — Fremdkörper, spitze, s. Fleisch 2c. unter D. XIII.

Laufende Nummer	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
110	Fruchtgelee-Extrakt, s. auch Fruchtsäfte	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
111	Fruchtkonserven, s. auch Fruchtsäfte	.	.	.	.	.	.	.	.	262.	.	.
112	Fruchtmarmelade, s. auch Fruchtsäfte	255, 256.	.	.	.	.	.	.	.	262.	.	255, 256.
113	Fruchtsäfte	255, 256, 257(2), 258, 259, 260, 264.	.	.	260, 261.	.	.	261.	.	262(2).	.	255, 256, 262, 263(2).
114	Fruchtsaft, künstlicher	258.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Fruchtzucker s. Wein unter 4 b Nr. 28. — Gebärakt s. Fleisch 2c. unter C. I. 2. — Gebären, Erkrankungen in Folge davon, D. XI. 4. — Gebärunvermögen s. Fleisch 2c. unter D. XI. 2.

Laufende Nummer	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
115	Gebirgshimbeersaft	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Geburtswege, Erkrankungen derselben, s. Fleisch 2c. unter D. XI. 1. -- Geflügel, faules, s. Fleisch 2c. unter J. 7. — unter D. IV. — Gesetz vom 12. Juli 1887, Uebertretung desselben, s. Butter unter 4. — Gesetz vom 15. Juni 1897,

Laufende Nummer	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
	Getreide, Mehl, Backwaaren:											
116	1. Getreide	.	.	.	.	.	.	.	.	.	230.	.
117	2. Mehl	231, 236.	.	230.	232.	.	.	.	.	.	232.	.
118	3. Backwaaren	237, 239.	.	.	237.	.	238.	238.	240.	.	240(2).	.

Laufende Nummer	Gerichtsbezirke: Kassel	Frankfurt a. M.	Köln	München	Zweibrücken	Nürnberg	Bamberg	Augsburg	Dresden	Stuttgart	Karlsruhe	Darmstadt	Rostock	Jena	Oldenburg	Braunschweig	Hamburg	Colmar	Andere Gerichtsbezirke
	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
100	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
101	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
102	473.	.	472 (3).	473(2).	474.	474(2), 475.	475(3).	475, 476.	.	.	.	.	.	.	.	.	476(2), 477(2).	.	.
103	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	478.	.	.	.	.	.	.
104	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	478.	.	.
105	.	.	.	479.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
106	.	.	.	.	.	.	.	.	480.	480.	.	.	.	.	.	.	480.	.	.
107	.	.	.	487(2), 488(3), 489.	.	.	.	.	489.	.	.	.	490.	.	.	.	490, 491(3).	.	.
108	.	492.	.	492, 493(2).	.	.	.	493.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
109	.	532, 533(2), 534(2).	535 (2), 536, 537, 538 (2), 539 (3), 540 (2), 541 (5), 542 (4), 543 (4), 544 (4), 545 (5), 546 (2), 547 (4), 548 (2), 549 (4), 550 (4), 551.	.	.	.	.	.	551(3), 552(2), 553(3), 554. 555(3), 556.	.	.	.	.	556, 557 (2).	.	558, 559, 560 (2).	560, 561(2), 562(2), 563, 564(2), 565(2).	.	.

ſ. Milch unter 4 Nr. 219. — Foenum graecum ſ. Wein unter 6 k. — Framboise ſ. Fruchtſäfte unter Nr. 52 — Fremd=

110	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	282.	.	.
111	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
112	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
113	.	.	259, 265 (2), 266, 267 (3), 268 (2), 269, 270 (5).	271(3), 272, 273, 274, 275, 276(3), 277(3).	.	.	278.	278.	279.	.	.	.	.	280 (2).	.	.	280, 281(2), 282(2).	283, 284.	.
114	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

ſ. Fleiſch ꝛc. unter D. XI. — Gebärfieber, paralytiſches, ſ. Fleiſch ꝛc. unter D. XI. 3, desgl. infektiöſes, ſ. Fleiſch ꝛc. unter

115	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	280.	.	.	.	.	.

Geflügelcholera ſ. Fleiſch ꝛc. unter D. I. 8 und C. I. 1 Nr. 8. — Gelbes Fleiſch ſ. Fleiſch ꝛc. unter H. — Geſchwüre ſ. Fleiſch ꝛc. Uebertretung desſelben, ſ. Butter unter 4. — Geſt ſ. Hefe Nr. 1.

116	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
117	.	.	.	.	.	.	232.	.	233, 234.	.	235.	.	.	.	.	.	.	.	.
118	.	.	241 (2).	241.	.	.	.	.	242, 243.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Laufende Nummer	Gerichtliche Entscheidungen über Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände	Reichsgericht	Oberlandes- Königsberg	Marienwerder	Kammergericht	Stettin	Posen	Breslau	Naumburg	Kiel	Celle	Hamm
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
119	Gewürze	.	245.	.	246.	.	.	246.	.	.	.	.
	Glacialin s. Milch unter 4 Nr. 221. — Glycerin s. Wein unter 6 d.											
120	Göppinger Wasser, künstliches, s. auch Mineralwasser	290.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Hackfleisch, faules, s. Fleisch 2c. unter J. 2. — Haferkakao s. Kaffee 2c. unter 2 Nr. 16. — Harnwerkzeuge, Erkrankungen											
121	Hefe	302, 303, 307.	.	.	304.	.	.	305.	.	.	.	.
	Hefenwein s. Wein unter 3. — Hefetrübes Bier s. Bier unter 2. — Heilbutt s. Fische Nr. 4. — Heringe s. Fische											
	entzündung, auch traumatische, s. Fleisch 2c. unter D. XVI. Nr. 5, C. I. 1 Nr. 7. — Herzbeutelwassersucht s. Fleisch 2c.											
122	Himbeer-, Himbeer-Brauselimonade, s. auch Fruchtsäfte	257.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
123	Himbeersaft, s. auch Fruchtsäfte . .	.	.	.	.	.	.	261.	.	.	.	.
124	Himbeersirup, s. auch Fruchtsäfte . .	260, 264.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	262, 263(2).
125	Himbeerwasser, s. auch Fruchtsäfte .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Hitzschlag s. Fleisch 2c. unter D. XVI. Nr. 6.											
126	Honig	293.	.	.	.	.	.	.	.	291.	.	
	Honigkuchen s. Backwaaren unter Nr. 16. — Hühnerdiphtherie s. Fleisch 2c. unter D. I. 9. — Hülsenwürmer s. Fleisch 2c.											
	pneumonie s. Fleisch 2c. unter D. XVI. Nr. 3.											
127	Inverkehrbringen, Anfang des . .	.	.	.	409.	.	.	.	.	.	.	.
128	Jochberger-Käse, s. auch Käse . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Kabeljau s. Fische Nr. 4, 19, 21.											
129	Käse, s. auch Butter unter 2 . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Käsebereitung s. Milch unter 4 Nr. 219.											
	Kaffee, Kakao, Chokolade:											
130	1. Kaffee	.	.	.	216, 217, 218.	.	.	.	.	.	.	.
131	2. Kakao, Chokolade	222, 223, 224.	.	.	223, 224, 225(3).	.	.	.	.	.	.	.
	Kaiserbrot s. Backwaaren unter Nr. 15. — Kakao s. Kaffee 2c. unter 2. — Karmin s. Fleisch 2c. unter B. III. 2 Nr. 76,											
132	Kartoffeln	.	.	.	298.	.	.	.	.	.	.	.
	Katfische s. Fische Nr. 19. — Kaulbarse s. Fische Nr. 1. — Kesselfarbe s. Fleisch 2c. unter B. III. 2 Nr. 102.											
133	Kiez'sche Kraftwürze, s. auch Gewürze	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Kindermilch s. Milch unter 5 Nr. 222.											
134	Kirschen, s. auch Obst	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	253.
135	Kirschessenz, s. auch Fruchtsäfte . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Klauenseuche s. Fleisch 2c. unter D. I. 7 und Milch 3 unter Nr. 214, 215, 216, 217, 218. — Knochenbrüchigkeit s. Fleisch 2c.											
136	Koch- und Trinkgeschirr	.	.	.	312(2).	.	.	.	.	.	.	.
	Kochsalz s. Butter unter 2.											
137	Kognak, s. auch Spirituosen	.	.	.	.	.	.	.	.	208.	.	208.
138	Konserven	.	.	.	248.	.	.	.	.	.	.	.
139	Konservenbüchsen, s. auch Konserven	.	.	.	248.	.	.	.	.	.	.	.
	Konservesalz s. Fleisch 2c. unter K. Nr. 8, 9, 10, 16, 66, 70, 71, 76—78, 80—82, 86, 88, 119, 123, 124, 131, 143—147,											
140	Kornbranntwein, gewöhnlicher, s. auch Spirituosen	.	.	.	204.	.	.	.	.	.	.	.
	Kornpreßhefe, reine, s. unter Hefe. — Kouleur s. Bier unter 6 d. — Kranke Thiere s. Fleisch 2c. unter B. I. D., desgl.											

Laufende Nummer	Gerichtsbezirke: Kassel	Frankfurt a. M.	Köln	München	Zweibrücken	Nürnberg	Bamberg	Augsburg	Dresden	Stuttgart	Karlsruhe	Darmstadt	Rostock	Jena	Oldenburg	Braunschweig	Hamburg	Colmar	Andere Gerichtsbezirke
	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
119	.	.	.	247.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	248.	248.	.
120	.	.	.	.	.	.	.	.	.	288, 289, 290.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
derselben, s. Fleisch 2c. unter D. XV. — Hechte s. Fische Nr. 8, 10, 11, 25, 30, 33.																			
121	.	306(2).	307, 308 (2), 309 (2), 310.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	303, 310.	.	.
Nr. 3, 9, 13, 14, 15, 22, 23. — Herz, Herzbeutel, spitze Fremdkörper darin, s. Fleisch 2c. unter D. XIII. — Herzbeutel- unter D. X. — Heydewich'sche Butterfarbe s. Butter unter 5 Nr. 109.																			
122	.	.	.	271, 276, 277.	.	.	.	278.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
123	.	.	.	271, 274, 277.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	280.	.	.	.	.	.
124	.	.	.	.	.	.	.	.	279.	.	.	.	.	.	.	.	.	283, 284.	.
125	.	.	.	.	.	.	278.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
126	.	.	.	.	.	.	.	.	291.	.	.	291.	.	.	.	.	292, 293, 294(3).	.	.
unter D. VII. — Hummer s. Fische Nr. 5. — Infektionskrankheiten, bestimmte, s. Fleisch 2c. unter D. I. — Infusions-																			
127	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
128	.	.	.	245.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
129	.	.	.	244, 245.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
130	.	.	.	.	.	.	.	.	218.	.	.	.	.	.	.	.	219, 220, 221.	.	.
131	.	.	226 (3), 227.	.	.	.	.	.	227, 228, 229.	.	.	.	.	.	.	.	229.	.	.
97, 106, 108, 109, 114, 116. — Karpfen s. Fische Nr. 17.																			
132	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
133	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	248.	.
134	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
135	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	281.	.	.
unter D. IX. — Knurrhähne s. Fische Nr. 4, 28.																			
136	.	.	313.	.	.	314.	.	314.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
137	.	209.	210, 211, 212 (3), 213 (2), 214.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Bezirksgericht Josefstadt, Abth. I in Wien S. 215.
138	.	249.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	249(2), 250.	251(3).	.
139	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	249(2).	251.	.
176, 181, 195.																			
140	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
unter Milch 3. — Krankheiten, unbekannte, s. Fleisch 2c. unter D. XVII. — Krystallsalz s. Präservesalz.																			

Laufende Nummer	Gerichtliche Entscheidungen über Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände	Reichsgericht	Oberlandes=									
			Königsberg	Marienwerder	Kammergericht	Stettin	Posen	Breslau	Naumburg	Kiel	Celle	Hamm
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
141	Kümmel, s. auch Spirituosen . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Künstlicher Fruchtsaft s. unter Fruchtsäfte. — Kunstbutter s. Butter ꝛc. — Kunsthonig s. unter Honig. — Kunst= unter D. III. — Leber, Leberegel, s. Fleisch ꝛc. unter D. VIII. — Leutebrot s. Backwaaren unter Nr. 11. — Limo= s. Fleisch unter D. XIV.											
142	Macisblüthe, s. auch Gewürze . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Maden, madiges Fleisch, s. Fleich ꝛc. unter J. 4. — Magen, spitze Fremdkörper darin, s. Fleisch ꝛc. unter D. XIII. —											
143	Maggis Suppenwürze, s. auch Gewürze	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Maiwein s. Wein unter 9 Nr. 56. — Malagaroth=Deckung s. Wein unter 6 a Nr. 40. – Malzbierextrakt s. Bier unter											
144	Mannheimer Mus, s. auch Fruchtsäfte	.	.	.	260.	.	.	.	.	.	.	.
	Margarine s. Butter unter 1, 4, 5 und Backwaaren unter Nr. 19. — Markflüssigkeit s. Fleisch ꝛc. unter D. IX.											
145	Marmelade, s. auch Fruchtsäfte . .	257.	.	.	.	.	.	.	.	262.	.	.
	Marsala s. unter Spirituosen Nr. 15. — Maulseuche s. Fleisch ꝛc. unter D. I. 7, Milch unter 3 Nr. 214, 215, 216, 135—137, 161, 173, 174, 175, 176, 173, 187, 188, 189, 190.											
146	Mehl, s. auch Getreide ꝛc.	231, 236.	.	230.	232.	.	.	.	.	.	232.	.
	Mehlmotte s. Mehl unter Nr. 5, 15. — Mehlzusatz zur Wurst s. Fleisch ꝛc. unter B. III. 1. — Metallflöten s. unter											
	Milch:											
147	1. Wasserzusatz	57, 67.	57.	.	57. 58(2).	.	.	58(2), 59.	59, 60(2), 91.	60(2), 61.	61(2).	61.
148	2. Entrahmte Milch, Mischmilch .	92.	.	.	92, 93(2).	.	.	.	93, 107, 108.	94(4), 95(2).	95.	.
149	3. Milch kranker Thiere	.	.	.	109, 110.	.	.	.	110.	.	.	.
150	4. Zusätze zur Milch	.	.	.	.	.	.	111, 112.	.	.	.	.
151	5. Anderes	113.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Milzbrand s. Fleisch ꝛc. unter D. I. 3 und C. I. Nr. 4. — Minderwerthiges Fleisch, Verwendung desselben zur Wurst,											
152	Mineralwasser, künstliche, s. auch Fruchtsäfte, Wasser	284, 285, 286, 290.	.	.	.	.	.	.	.	.	287.	.
153	Minervagelee, s. auch Fruchtsäfte . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Minium s. Milch unter 4 Nr. 220. — Mischbutter s. Butter unter 1. — Mischmilch s. Milch unter 2.											
154	Mostrich, s. auch Gewürze	.	245.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Most, Mostwein, s. Wein unter 8. — Musarin, künstlicher Farbstoff, s. Fleisch ꝛc. unter B. III. 2 Nr. 101.											
155	Muskatblüthe, s. auch Gewürze . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Nabelentzündung s. Fleisch ꝛc. unter D. III. — Nachbier, sogen. Scheps, s. Bier I. unter Nr. 3, 4 und III. Nr. 12, V.											
156	Nachmachen oder Verfälschen . . .	334.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Nachmachung von Butter s. Butter unter 1. — Natriumbisulfit s. Fleisch ꝛc. unter K. Nr. 133, 149, 152. — Natrium= 6 c. — Neigenbier s. Bier unter 4. — Nierenentzündung s. Fleisch ꝛc. unter D. XV.											
157	Nudeln	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
158	Obst	.	252.	.	.	.	252.	252, 253.	.	.	.	253.
	Obstwein s. Wein unter 9. — Oel s. Butter unter 5.											

Laufende Nummer	Gerichtsbezirke: Kassel	Frankfurt a. M.	Köln	München	Zweibrücken	Nürnberg	Bamberg	Augsburg	Dresden	Stuttgart	Karlsruhe	Darmstadt	Rostock	Jena	Oldenburg	Braunschweig	Hamburg	Colmar	Andere Gerichtsbezirke
	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
141	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	215.	.	.

wein s. Wein, sowie auch unter 6 Nr. 32, unter 7 Nr. 53. — Lab s. Milch unter 4 Nr. 219. — Lähme, infektiöse, s. Fleisch ꝛc. naden, Limonadenessenzen, s. unter Fruchtsäfte. — Löserverstopfung s. Fleisch ꝛc. unter D. XII. 2. — Lungenerkrankungen

142	.	.	.	247.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Magenentzündung s. Fleisch ꝛc. unter D. XII. 3. — Mageres Fleisch s. Fleisch ꝛc. unter H.

143	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	248.	.

6 d Nr. 69.

144	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
145	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

217, 218. — Meat preserve-krystall („Salz) s. Fleisch ꝛc. unter K. Nr. 1, 3, 22, 31, 65, 73, 74, 75, 89, 93, 119, 121, 130,

146	.	.	.	.	.	.	232.	.	233, 234.	.	235.	.	.	.	.	.	.	.	.

Spielwaaren. — Milben s. Mehl unter Nr. 3, 5.

147	.	62(4), 63(3).	63, 64 (5), 65 (3), 66 (4), 67 (3), 68 (3).	69(5), 70(5), 71(7), 72(4), 73(7), 74(6), 75(6), 76(6), 77(7), 78(7), 79(7), 80(2), 81(4), 82(2), 83(5), 129.	.	84(4).	84, 85(4).	85, 86(3), 87(5).	.	88.	88, 89(2).	89.	90.	91 (2).	.	90 (3).	91.	92.	.
148	.	95, 96(2), 97(2).	97, 98 (4), 99 (5), 100 (4), 101 (4).	102(5), 103(6), 129.	.	104.	104.	.	.	104.	105(2), 106(3).	.	107.	.	.	107.	109.	109.	.
149	110.	.	111.	79.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
150	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	112.	.	.
151	.	.	.	114(2).	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

s. Fleisch ꝛc. unter B. II.

152	.	.	284.	.	.	.	.	.	.	288, 289, 290.	.	.	.	.	.	.	281.	.	.
153	.	.	265.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
154	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
155	.	.	.	247.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Nr. 45.

156	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

sulfit s. Fleisch ꝛc. unter K. Nr. 143—146, 148, 150, 151, 153, 154, 155, 156. — Natron, doppeltkohlensaures, s. Bier unter

157	.	.	.	298, 299.	.	.	.	300.	.	300, 301.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
158	.	253.	253, 254.	.	.	.	.	.	.	254.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Laufende Nummer	Gerichtliche Entscheidungen über Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände	Reichsgericht	Oberlandes-: Königsberg	Marienwerder	Kammergericht	Stettin	Posen	Breslau	Naumburg	Kiel	Celle	Hamm
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
159	Oelsardinen, s. auch Konserven . .	.	.	.	248.	.	.	.	.	.	.	.
160	Orangen-Brauselimonade, s. auch Fruchtsäfte	257.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Palmin s. Butter unter 4 Nr. 81. — Perlsucht s. Fleisch zc. unter D. I. 1.											
161	Pfeffer, s. auch Gewürze	.	.	.	.	.	.	246.	.	.	.	.
	Pferdefleisch s. Fleisch zc. unter A. — Pflanzenfett s. Butter unter 5.											
162	Pflaumen, s. auch Obst	.	252.	.	.	.	252.	252.	.	.	.	.
163	Pflaumenmus, s. auch Fruchtsäfte .	.	.	.	261.	.	.	.	.	.	.	.
	Phönixmehl s. Mehl unter Nr. 2. — Pökelfleisch, faules, s. Fleisch zc. unter J. 6. — Pökelsalz s. Fleisch zc. unter B. III. 2 Konservesalz, Krystallsalz, schweflig- (schwefel-) saures Natron bezw. Salz) s. Fleisch zc. unter B. III. 1 Nr. 42, III. 2 Nr. 79, 134, 136, 138—141, 148—150, 151—156, 158, 159, 161, 162, 163, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 172, 175, 177, 178, 179, 180,											
164	Preißelbeeren, s. auch Fruchtsäfte . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Printen s. Backwaaren unter Nr. 16. — Pyämie s. Fleisch zc. unter D. II. — Rauchfleisch, faules, s. Fleisch zc. unter J. 6. Roggenmehl s. Mehl unter Nr. 2, 3. — Rosinenwein s. Wein unter 2. — Rosolit, giftfreier Farbstoff, s. Fleisch zc. unter Rückenmarksverzehrung s. Fleisch zc. unter D. IX. Nr 2.											
165	Rum, s. auch Spirituosen	.	.	.	205.	.	.	.	.	208.	.	.
	Saccharin s. Bier unter 6 a, Wein unter 6 i, 9, Fruchtsäfte Nr. 3, 5, 11, 12, 29, 30, 31, 32, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, säfte Nr. 10, 14. — Salzkuchen s. Backwaaren unter Nr. 9, 10. — Sanguis, rother Farbstoff, s. Fleisch zc. unter haltige Körper s. Wein unter 6 h.											
166	Sauerkraut	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Saures Bier s. Bier unter 5. — Schaumwein s. Wein unter 7 Nr. 50. — Schellfisch s. Fische Nr. 4, 18, 21, 24, 26. — Schmalz s. Butter unter 5. — Schmalz, chemische Untersuchung desselben, s. Butter unter 5 Nr. 103											
167	Schnaps, s. auch Spirituosen . . .	.	.	.	.	.	.	.	206.	.	.	.
168	Schnittbohnen, s. auch Konserven .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Schollen s. Fische Nr. 4, 12. — Schreihähne s. unter Spielwaaren. — Schrotmehl s. Getreide, Mehl, Backwaaren unter unter K. Nr. 135, 136, 141. — Schwefligsaures (schwefelsaures) Natron bezw. Salz s. Fleisch zc. unter K. Nr. 79, 90, Schweineseuche s. Fleisch zc. unter D. I. 6, C. I. 1 Nr. 1. — Seeaal s. Fische Nr. 4. — Seelachs s. Fische Nr. 34. — destillat s. Wein unter 6 a Nr. 40. — Signalpfeifen s. unter Spielwaaren. — Speck, fauler, s. Fleisch zc. unter J. 6.											
169	Speisereste, Verwendung in einer Gastwirthschaft	.	.	.	465.	.	.	.	.	.	.	.
170	Spielwaaren	.	.	.	314.	.	.	.	315.	.	315.	.
171	Spirituosen, andere	207.	.	.	204, 205, 206.	.	.	.	206, 207.	208.	.	208.
	Sprit s. Wein unter 6 b. — Stärkesirup s. Fruchtsäfte unter Nr. 1, 2, 6, 10, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 24, 25, Steinbutt s. Fische Nr. 4. — Stinte s. Fische Nr. 2. — Stoffe, beanstandete zum Fleisch, s. Fleisch zc. unter K. —											
172	Tabak	.	.	310, 311.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Talg s. Butter unter 5. — Teigwaaren s. Nudeln. — Theerfarbstoff (vgl. auch Rosolit) s. Wein unter 6 f, Fleisch zc. Tokayer s. Wein unter 7 Nr. 51, 52. — Trächtigkeit, Erkrankungen in Folge davon, s. Fleisch zc. unter D. XI. — Tragant geschirr s. Koch- und Trinkgeschirr. — Tropfbier s. Bier unter 4. — Trubwein (Druw) s. Wein unter 6 b Nr. 43. —											
173	Unreifes Obst, s. auch Obst	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Unreife Thiere s. Fleisch zc. unter F. — Urin s. Bier unter 6 b, Wasser, Mineralwasser Nr. 2. — Verdauungskrank- Verdorbene Butter s. Butter unter 3. Verdorbenes Fleisch s. Fleisch zc. unter J. — Verdorbene Wurst im Allgemeinen Vermischen mehrerer Biersorten s. Bier unter 1. — Verschimmeltes Fleisch s. Fleisch zc. unter J. 3. — Verschimmelte Vitello s. Butter unter 4 Nr. 85, 88, 89, 90, 91, 92. — Wässeriges Fleisch s. Fleisch zc. unter H. und D. I. 1, C.											
174	Waldmeister-Brauselimonade, s. auch Fruchtsäfte	257.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
175	Waldmeistersaft, s. auch Fruchtsäfte .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
176	Wasser, Mineralwasser	284, 285, 286, 290.	.	.	287.	.	.	.	.	.	287.	.
	Wasser, Wasserzusatz s. ferner Butter unter 2, Milch unter 1, Bier unter 3, Wein unter 6 a und b, Fleisch zc. unter											

Laufende Nummer	Gerichtsbezirke: Kassel	Frankfurt a. M.	Köln	München	Zweibrücken	Nürnberg	Bamberg	Augsburg	Dresden	Stuttgart	Karlsruhe	Darmstadt	Rostock	Jena	Oldenburg	Braunschweig	Hamburg	Colmar	Andere Gerichtsbezirke
	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
159	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
160	.	.	.	271.	.	.	278.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
161	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
162	.	.	254.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
163	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Nr. 79. — Pottasche s. Wein unter 6 g. — Präservesalz (vgl. auch Meat preservo-krystall (-Salz), Natriumsulfit, -bisulfit, K. Nr. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 11—15, 17—21, 23—64, 67—69, 72, 73, 83—85, 87, 91, 92, 94—97, 99—117, 120, 125, 126, 128, 129, 133, 182, 183, 185, 187, 188, 191—194, 196—199.

164	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	280.	.	.	.	.	.

— Rauschbrand s. Fleisch ꝛc. unter D. I. 4. — Rinderfett s. Butter unter 5. — Rinderseuche s. Fleisch ꝛc. unter D. I. 5. — B. III. 2 Nr. 78, 99. — Rothaugen s. Fische Nr. 29. — Rothlauf s. Fleisch ꝛc. unter D. I. 2 und C. I. 1 Nr. 2, 3, 5, 7, 9, 10. —

165	.	.	211, 212.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

42, 43, 49. — Safranin s. Fleisch ꝛc. unter B. III. 2 Nr. 104. — Salicylsäure s. Bier unter 7 Nr. 72, Wein unter 6 e, Frucht- B. III. 2 Nr. 105. — Sardinen s. unter Oelsardinen. — Sarkomatose s. Fleisch ꝛc. unter D. XVI. Nr. 1. — Säuren, säure-

166	.	.	.	302.	.	130.	302.	.	302.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Schimmliges Fleisch s. Fleisch ꝛc. unter J. — Schinken, fauler, s. Fleisch ꝛc. unter J. 6. — Schlachtthiere s. Fleisch ꝛc. —

167	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
168	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	249.	.	.

Nr. 2. — Schwarzbrot s. Backwaaren unter Nr. 17 — Schwefelsäureanhydrid, auch Schwefligsäureanhydrid, s. Fleisch ꝛc. 118, 122, 131, 132, 134, 142, 147, 157, 158, 160, 161, 162, 163, 166, 171, 184, 195. — Schweinefett s. Butter unter 1, 5. — Seezunge s. Fische Nr. 4. — Semmeln s. Backwaaren unter Nr. 12. — Septicämie s. Fleisch ꝛc. unter D. II. — Sherry-

169	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
170	.	.	.	.	.	316.	.	.	316, 317.	.	.	.	.	.	.	.	318(2).	.	.
171	.	209.	210 (2), 211 (2), 212 (3), 213 (2), 214.	.	.	.	214.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	215.	.	Bezirksgericht Josefstadt Abth. I in Wien S. 215.

26, 27, 28, 46. — Stärkezucker, unreiner, s. Wein unter 6 c. — Stecknadeln in Backwaaren s. Backwaaren unter Nr. 12. — Streumehl s. Backwaaren unter Nr. 10. — Süßwein s. Wein unter 7 Nr. 53.

172	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

unter B. III. 2, K. Nr. 98. — Thierische Fette s. Butter unter 1. — Tinktur, rothfärbende, s. Fleisch ꝛc. unter B. III. 2 Nr. 112. — s. Fleisch ꝛc. unter B. III. 3 Nr. 119. — Tresterwein s. Wein unter 1, 4. — Trichinen s. Fleisch ꝛc. unter D. V. — Trink- Trüber Wein s. Wein unter 5. — Tuberkulose s. Fleisch ꝛc. unter D. I. 1. — Ukelei s. Fische Nr. 2.

173	.	.	253.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

heiten s. Fleisch ꝛc. unter D. XII. — Verdauungsorgane, chronisches Leiden derselben, s. Fleisch ꝛc. unter D. XVI. Nr. 4. — s. Fleisch ꝛc. unter B. IV. — Verendete Thiere s. Fleisch ꝛc. unter C. — Vergohrenes (fehlerhaft) Bier s. Bier unter 2. — Wurst s. Fleisch ꝛc. unter B. IV. — Verschnitt von Wein s. Wein unter 4. — Verunglückte Thiere s. Fleisch ꝛc. unter E. — Nr. 53, 55, 60, 63 und D. XVI. Nr. 2 und J. Nr. 20.

174	.	.	.	276.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
175	.	.	.	274.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
176	.	.	284.	.	.	.	.	.	.	288, 289, 290.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

B. III. 3 Nr. 119, 120. — Wassersucht s. Fleisch ꝛc. unter D. X.

Gerichtliche Entscheidungen über Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände	Reichsgericht	Oberlandes-									
		Königsberg	Marienwerder	Kammergericht	Stettin	Posen	Breslau	Naumburg	Kiel	Celle	Hamm
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Weichsel-Brauselimonade, s. auch Fruchtsäfte	257.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Weichsel-Kirschsaft, s. auch Fruchtsäfte	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Wein:											
1. Tresterwein	151, 153, 154, 156.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2. Rosinenwein	161.	.	.	.	.	.	.	.	158.	.	.
3. Hefenwein	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4. Verschnitt von Wein:											
a) Mit Tresterwein	165.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
b) Mit Wein einschl. Weinneigen	172, 173.	.	.	169.	.	.	.	.	.	170.	.
5. Trüber Wein	180, 181, 182, 183.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6. Zusatz fremdartiger Stoffe:											
a) Wasser und Zucker[1]) . . .	184.	.	.	.	.	.	184.	.	.	185.	.
b) Wasser und Sprit	153.	.	.	.	.	.	184.	.	.	191, 192.	.
c) Unreiner Stärkezucker . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
d) Glycerin	153.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
e) Salicylsäure	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
f) Theerfarbstoff und andere Färbemittel	.	.	.	.	.	.	.	.	158.	.	.
g) Pottasche	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
h) Säuren oder säurehaltige Körper	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
i) Saccharin	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
k) Bouquetstoffe	.	.	.	.	.	197.	184.	.	.	.	.

[1]) S. auch die Urtheile unter Wein 1 bis 4.

Laufende Nummer	Gerichtsbezirke: Kassel	Frankfurt a. M.	Köln	München	Zweibrücken	Nürnberg	Bamberg	Augsburg	Dresden	Stuttgart	Karlsruhe	Darmstadt	Rostock	Jena	Oldenburg	Braunschweig	Hamburg	Colmar	Andere Gerichtsbezirke
	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
177	.	.	.	.	.	.	.	278.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
178	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	281.	.	.
179	.	.	149, 150.	.	151.	.	.	.	.	.	.	152.	.	.	.	.	.	152, 153, 155(2), 156, 157.	.
180	.	.	158.	.	159, 162.	.	.	.	.	.	.	152, 160.	.	.	.	.	.	153.	.
181	.	.	.	.	151.	.	.	.	.	.	.	152, 160.	.	.	.	.	.	156, 161.	.
182	.	.	.	.	162.	.	.	.	.	.	.	162.	.	.	.	.	.	163, 164, 166, 167, 168.	.
183	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	170.	171, 172, 174(2), 175, 176, 177, 178.	.
184	.	.	.	178, 179.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
185	.	186.	149, 186.	.	151.	.	.	.	.	.	.	152.	.	.	.	.	.	187, 188(2), 189, 190 191.	.
186	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	160.	.	.	.	.	.	153, 156, 164, 175, 176, 189.	.
187	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	193, 194.	.
188	.	.	158.	.	162.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	153, 175, 191.	.
189	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	195.	.	.
190	.	.	158.	.	196.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	167, 176, 177, 190, 196, 197.	.
191	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	190.	.
192	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	152, 160, 162.	.	.	.	.	.	.	.
193	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	155.	.
194	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	152, 161, 190, 197.	.

Laufende Nummer	Gerichtliche Entscheidungen über Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände	Reichsgericht	Oberlandes-									
			Königsberg	Marienwerder	Kammergericht	Stettin	Posen	Breslau	Naumburg	Kiel	Celle	Hamm
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
195	7. Anderes	153.	.	.	198. 199, 200.	.	.	.	.	.	.	.
196	8. Weinmost	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
197	9. Obstwein	.	.	.	.	.	.	184.	.	.	.	.
	Weinkouleur s. Wein unter 6 f. — Weinmost s. Wein unter 8. — Weinneigen s. Wein unter 4b.											
198	Weintrauben, s. auch Obst	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Weißfisch s. Fische Nr. 27, 29. — Weizen s. Getreide 2c. unter Nr. 1. — Weizenmalzbier s. Bier unter 6 d Nr. 70.											
199	Weizenmalzextrakt, süßer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Weizenmehl s. Mehl unter Nr. 8. — Wild, faules, s. Fleisch 2c unter J. 7. — Wildseuche s. Fleisch 2c. unter D. I. 5. — Wursttinktur s. Fleisch 2c. unter K. Nr. 127.											
200	Zipf bei Hühnern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Zucker s. Bier unter 6 d, Wein unter 6 a. — Zuckerin s. Wein unter 9 Nr. 56.											
201	Zuckerrübenkraut, s. auch Fruchtsäfte	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Zusätze zum Bier, zur Butter, zum Wein 2c. s. bei dem betreffenden Artikel. — Zusätze zur Milch s. Milch unter 4. —											
202	Zwetschenschnaps, s. auch Spirituosen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Laufende Nummer	Gerichtsbezirke																		Andere Gerichtsbezirke
	Kassel	Frankfurt a. M.	Köln	München	Zweibrücken	Nürnberg	Bamberg	Augsburg	Dresden	Stuttgart	Karlsruhe	Darmstadt	Rostock	Jena	Oldenburg	Braunschweig	Hamburg	Colmar	
	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
195	.	201(2)	.	201.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	153.	.
196	.	.	.	.	.	.	.	.	202, 203.	.	.	.	.	.	.	.	.	188.	.
197	.	.	.	201, 204.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	195.	.	.
198	.	253.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
199	.	.	.	.	.	.	.	.	140.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Wurst s. Fleisch unter B. — Wurstroth s. Fleisch ꝛc. unter B. III. 1 Nr. 36, B. III. 2 Nr. 72, 75, 80, 110, 111, K. Nr. 98. —																			
200	.	.	.	129.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
201	.	.	269.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusätze zur Wurst s. Fleisch ꝛc. unter B. III. — Zusatz beanstandeter Stoffe zum Fleisch s. Fleisch ꝛc. unter K.																			
202	.	.	.	.	.	.	214.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Druck von Emil Dreyer in Berlin SW.

Beilage zu den Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Auszüge aus gerichtlichen Entscheidungen,

betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Fünfter Band.

Butter, Kunstbutter, Fett.

1. Zusatz fremder Fette zu Butter (Margarine, thierische Fette), Nachmachung von Butter.

Preußen. 1 **Landgericht I Berlin.** Urtheil vom 12. Mai 1896 wider den Kaufmann B. zu Be. — Das Schöffengericht I zu Berlin hatte den Angeklagten durch Urtheil vom 29 Februar 1896 zwar der Uebertretung des § 11 N.-M.-G. für überführt erachtet, eine Strafverfolgung aber wegen Verjährung eingestellt. Gegen dieses Urtheil hat die Staatsanwaltschaft rechtzeitig Berufung eingelegt.

In der Hauptverhandlung 2. Instanz ist für erwiesen erachtet, daß zu den Kunden des Angeklagten auch der Kaufmann J. zu L. gehört und seinen gesammten Butterbedarf bis gegen Ende Oktober 1895 von B. bezogen hat, nachdem ihm dieser am 20. August 1895 folgende Erklärung schriftlich abgegeben hatte: „Unterzeichneter leistet für die von ihm gelieferte Butter volle Garantie für Reinheit resp. Naturwaare." Für das Pfund Butter bezahlte J. 1,16 oder 1,17 M, während der Marktpreis für solche Waare damals nach Aussage des Butterhändlers W. mindestens 1,20 M für ein Pfund betrug. Auf Veranlassung des W. untersuchte der Chemiker Dr. Je. eine Probe dieser Butter, etwa 1/4 bis 1/2 Pfund, welche der Reisende R. sich von J. hatte geben lassen. Bei der chemischen Prüfung dieser Butterprobe fand Dr. Je. als Reichert'sche Zahl 9.3, wodurch zweifellos festgestellt wurde, daß die fragliche Butter mindestens zur Hälfte aus Margarine bestand. Dem J. war nach seiner Aussage auch schon früher aufgefallen, daß die vom Angeklagten bezogene Butter Streifen und nicht, wie im Butterhandel üblich, glatte Flächen hatte. Außerdem bezeugten noch die Kutscher B.'s., A. und St., daß die Kunden öfter über die erhaltene Butter geklagt hätten. Letztere beiden Zeugen bekundeten auch, selbst gesehen zu haben, daß der Angeklagte in seinem Keller Margarine mit Butter vermischt hat.

Auf Grund der Beweisaufnahme hat das Gericht die Ueberzeugung erhalten, daß sich B. gegen § 10 N.-M.-G. vergangen hat, und das angefochtene Urtheil aufzuheben war. Mit Rücksicht darauf, daß B. die Verfälschungen und Täuschungen offenbar gewerbsmäßig in großem Umfange betrieben und dadurch die ehrlichen Butterhändler nicht unbeträchtlich geschädigt hat, wurde er zu einer Geldstrafe von 600 M verurtheilt.

2. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 11. August 1896 wider den Maler D. zu B. — Das Schöffengericht I zu Berlin hatte den Angeklagten durch Urtheil vom 27. Juni 1896 wegen Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. zu 20 M Geldstrafe event. zu 5 Tagen Gefängniß verurtheilt. Gegen das Urtheil hat D. Berufung eingelegt. In der Berufungsinstanz ist folgender Sachverhalt festgestellt:

Ende Februar oder im Beginn des März 1896 verkaufte D. an die Grünkramhändlerin P. 5 Pfund Butter, das Pfund zu 0,95 M und zwar unter der ausdrücklichen Versicherung, es sei Naturbutter. Bei der Untersuchung dieser Butter stellte sich jedoch heraus, daß sie einen Zusatz von 25 % Margarine enthielt. Die Zeugin P. hat nun bekundet, daß sie die Mischung der Butter nicht vorgenommen habe. Auch dafür, daß der Angeklagte die Butter bereits in verfälschtem Zustande erhalten hat, hat die Verhandlung durchaus keinen Anhalt ergeben. Dagegen hat Frau V. unter ihrem Eide versichert, der Agent K., welcher das Kaufgeschäft vermittelt hat, habe ihr mitgetheilt, der Angeklagte mische 25 % Margarine in die Butter, weil eine solche Mischung nicht festgestellt werden könne. K. will sich zwar nicht entsinnen, zu Frau V. jemals eine derartige Aeußerung gethan zu haben. Die Bekundung der Frau V. ist aber derartig bestimmt, daß das Gericht die fragliche Aeußerung für erwiesen hält.

Bei dieser Sachlage hat das Gericht die Ueberzeugung gewonnen, daß der Angeklagte die Mischung vorgenommen und die so verfälschte Butter wissentlich in Verkehr gebracht hat. Die erkannte Strafe erschien durchaus angemessen.

3. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 21. November 1896 wider den Kaufmann V. zu N. — Der Angeklagte ist durch Urtheil des Schöffengerichts I zu Berlin vom 3. Oktober 1896 wegen Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. mit 6 Wochen Gefängniß bestraft worden, da er nach seinem Geständniß im Frühjahr 1896 zu B. Naturbutter mit Margarine derartig vermischt hat, daß das Mischprodukt zu 2 Dritteln aus Margarine, zu 1 Drittel aus Naturbutter bestand, und da er am 4. Juni unter Verschweigung dieses Umstandes dem Butterhändler K. 13 Pfund dieses Mischproduktes als Butter verkauft hat.

Dieses Geständniß hat der Angeklagte auch in der Hauptverhandlung 2. Instanz aufrecht erhalten; er hat aber mit Bezug auf die über ihn zu verhängende Strafe geltend gemacht, daß er wegen des gleichen Vergehens bereits durch Urtheil des Schöffengerichts vom 12. Juni 1896 zu 1 Monat Gefängniß rechtskräftig verurtheilt worden, die Strafe z. Z. aber noch nicht angetreten sei. Die Angabe V.'s wurde als richtig festgestellt. Bei dieser Sachlage mußten bei Bestrafung des Angeklagten die Vorschriften des § 79 St.-G.-B. zur Anwendung gebracht werden, da die hier abzuurtheilende That unzweifelhaft vor dem 12. Juni 1896 begangen ist und gleichzeitig mit der Verurtheilung vom 12 Juni über dieselbe hätte erkannt werden können. Die Zusatzstrafe für V. wurde auf 3 Wochen Gefängniß festgesetzt, die Publikationsbefugniß mußte aber aufrecht erhalten bleiben. (§§ 10², 16 N.-M.-G.)

4. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 8. Mai 1897 wider den Gemüsehändler D. und den Butterhändler M. zu B. — Das Schöffengericht I zu Berlin hatte durch Urtheil vom 27. Februar 1897 D. zu 3 M, M. zu 60 M Geldstrafe wegen Nahrungsmittelübertretung verurtheilt. Hiergegen hat M. Berufung eingelegt. In der 2. Instanz ist folgender Sachverhalt festgestellt worden:

Die vom Polizeiwachtmeister J. am 6. November 1896 bei D. beanstandete Butter ist vom Sachverständigen Dr. B. mit etwa 40 bis 50 % Margarine vermischt befunden. D. hatte diese Butter in einem Packet zu 5 Pfund von M. als reine Naturbutter gekauft, letzterer wiederum, welcher, ohne ein Geschäftslokal und ein Lager zu unterhalten, Butter nach Maßgabe des Bedarfs für seine Kunden in größeren Buttergeschäften einkaufte, hat nach seiner unwiderlegt gebliebenen und auch glaubhaften Angabe die fragliche Butter aus der H.'schen Filiale bezogen. H. bezog und verkaufte seine Butter als reine Naturbutter; er besitzt keinen Apparat

zur Vornahme von Schmelzproben, sondern läßt vielmehr, wenn ihm Butter auf Grund des Geschmackes verdächtig erscheint, dieselbe chemisch untersuchen. Er sowohl wie seine Verkäuferin in der fraglichen Filiale erinnern sich nicht, daß dem Angeklagten M. jemals Butter von solcher verdächtigen Beschaffenheit verkauft worden ist.

Es muß bei diesem Beweisergebniß zunächst als unaufgeklärt angesehen werden, von wem diejenige Butter, die Angeklagter M. zur angegebenen Zeit von H. entnommen und an D. weiterverkauft hat, mit Margarine versetzt worden ist. Es fehlt jedenfalls jeglicher Anhalt dafür, daß Angeklagter M. selbst etwa hierbei seine Hand im Spiele gehabt hat.

Schon der Umstand, daß er nur für den jeweiligen Bedarf Butter gekauft und keinen Lagerraum gehabt hat, in welchem er eine Verfälschung der seinerseits gekauften Waare vornehmen konnte, spricht von vornherein gegen solche Schuld des Angeklagten. In Frage kommen kann daher nur, ob ihm eine Fahrlässigkeit zur Last fällt. Auch eine solche jedoch ist zu verneinen. Nach dem Gutachten des Sachverständigen ist auch ein so erheblicher Margarinezusatz, wie er hier vorliegt, durch den Geschmack nur bei besonders gut entwickeltem Geschmackssinn zu erkennen. Das Aussehen der Butter war nicht geeignet, irgend welchen Verdacht zu erregen. Da dem Angeklagten ein besonders entwickelter Geschmackssinn nicht unterstellt werden kann, so lag mithin für ihn kein Grund vor, an der Reinheit der Butter, die er als reine Naturbutter zum üblichen Tagespreise aus einem größeren und renommirten Buttergeschäft gekauft hatte, zu zweifeln. Mangels irgendwelcher Verdachtsmomente lag aber für den Angeklagten kein Grund vor, eine Schmelzprobe mit der Butter vorzunehmen. Abgesehen davon, daß eine solche polizeilicherseits nicht vorgeschrieben ist, kann dieselbe auch kleinen Händlern, wie dem Angeklagten, um deswillen nicht zugemuthet werden, weil bei seinem geringen Umsatz und dementsprechenden ganz geringen Verdienst ein nicht unbeträchtlicher Theil des letzteren durch den Verlust an Butter, der mit der Schmelzprobe verbunden sein würde, absorbirt werden würde.

Es war deshalb die thatsächliche Feststellung des Vorderrichters bezüglich des M. *aufzuheben* und *letzterer freizusprechen*. (§ 11 N.-M.-G., §§ 2, 5 d. Ges. v. 12. Juli 1887.)

5. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 16. Dezember 1897 wider den Butterhändler Z. zu B. — In den Jahren 1895 und 1896 hat Z. wiederholt kleinere und größere Posten Butter von dem „Molkereiverband Kleeblatt“ in P. bezogen, zuletzt am 28. Mai 1896. Dieser Verband, welcher eine offene Handelsgesellschaft bildete und bezweckte, Molkereiprodukte zu verwerthen, insbesondere Butter erster Güte herzustellen und zu vertreiben, hatte eine auf den Fässern angebrachte Schutzmarke für sich eintragen lassen, bestehend aus einem vierblätterigen Kleeblatt mit Blüthe und Umschrift „Molkereiverband Kleeblatt“. Z. hat nun zum Einschlagen der Butterstücke pergamentartiges Papier anfertigen lassen mit der Aufschrift „Garantirt reine Naturbutter, Dampfmolkerei Kleeblatt“ und dieses Papier auch dann noch verwerthet, als er überhaupt keine Butter mehr von dem Molkereiverband bezog. Im September 1896 ließ die Polizeiverwaltung in S. bei den meisten dortigen Händlern Butterproben ankaufen. Zehn derselben wurden dem gerichtlichen Sachverständigen Dr. F. in B. zur Untersuchung übersandt, welcher 3 derselben, bei den Kaufleuten E., Sch. und W. gekauft, für stark mit Margarine versetzt, eine, bei dem Kaufmann T. gekauft, für fast nur aus Margarine bestehend erklärte. Ein anderes auch damals bereits von dem Kaufmann F. entnommenes Stück Butter ist im April 1897 von dem Sachverständigen Dr. Bi. in B. untersucht und für Mischbutter mit etwa 30 bis 33% Margarinegehalt erklärt. Die 4 bei Sch., E., W. und F. entnommenen Butterproben waren alle in die obenbezeichneten, vom Angeklagten angefertigten Papiere eingeschlagen, sie sind noch in diesen Papieren mit darauf geschriebenem Vermerk der Beamten über Ort und Zeit der Entnahme den Sachverständigen übergeben. F. hat die Butter von dem Kaufmann St. gekauft, Sch., E., W. und St. haben die Butter von dem Angeklagten geliefert erhalten; sie alle versicherten, daß sie keine Aenderung irgend welcher Art mit der Butter vorgenommen, dieselbe vielmehr so, wie erhalten, weiter gegeben haben. Die Sachverständigen haben bekundet, daß der Zeitverlauf zwischen Ankauf und Untersuchung der Probe für das Ergebniß ohne Einfluß sei.

Hiernach steht zunächst objektiv fest, daß der Angeklagte im September 1896 an die genannten Händler in S. Butter verkauft hat, welche mindestens zu $^1/_3$ mit Margarine verfälscht war. Nach der Aussage der Händler und dem Zugeständniß des Angeklagten steht weiter fest, daß letzterer diese Mischbutter als reine Naturbutter ausdrücklich verkauft hat; in einem Falle hat er sogar einen Garantieschein darüber gegeben. Der ihm gezahlte Preis von 1,05 bis 1,15 ℳ für das Pfund war für reine bestellte Butter in jener Zeit angemessen, da, wie Zeuge C. bekundet hat, der Preis im Großhandel damals nur etwa 0,90 ℳ für das Pfund betrug. Da nun das Pfund Margarine 0,50 bis 0,60 ℳ kostet, so war die Mischbutter mit $^1/_3$ Margarinegehalt um mindestens 0,10 ℳ für das Pfund minderwerthig, und sind die Abnehmer des Angeklagten, welche sämmtlich im Laufe der Zeit erhebliche Posten bezogen haben, nicht unerheblich geschädigt. Sie würden die angegebenen Preise nicht gezahlt haben, wie sie bekundeten, wenn sie gewußt hätten, daß sie nur Mischbutter erhielten. Der Angeklagte hat bestritten, gewußt zu haben, daß die von ihm verkaufte Butter Margarine enthalten habe; die fragliche Butter sei von ihm in demselben Zustand, wie er sie erhalten habe, aus den Fässern ausgestochen, in Stücke geformt und weiter verkauft. Auf Grund der Beweisaufnahme hat das Gericht diese Angaben des Z. für unwahr gehalten und mit Rücksicht darauf, daß Z. schon dadurch ein großes Maß unreeller Gesinnung an den Tag gelegt hat, daß er durch die Verpackung seiner Butter den Glauben erweckte, er führe die anerkannt sehr gute Butter der Molkerei Kleeblatt, während er thatsächlich seit Monaten solche nicht mehr bezogen hatte, als zweifellos erwiesen angenommen, daß der Angeklagte nicht von seinen Lieferanten betrogen ist, sondern selbst gute Butter mit Margarine vermischt und die so verfälschte Waare als reine Butter weiter verkauft hat. Er hat dies gethan, um den aus der Preisdifferenz sich ergebenden unrechtmäßigen Gewinn zu erzielen, also um sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen. Z. *wurde daher* des Betrugs und zugleich des Vergehens gegen § 10^1 N.-M.-G. für schuldig befunden und *zu 4 Monaten Gefängniß und 300 ℳ Geldstrafe verurtheilt*. (§§ 263, 73 St.-G.-B., § 10^1 N.-M.-G.)

Die von dem Angeklagten gegen dieses Urtheil eingelegte *Revision* hat das Reichsgericht, *Zweiter Strafsenat, durch Urtheil vom 25. März 1898 verworfen* aus folgenden Gründen:

. . . . . Die Voraussetzungen des Betruges sind bedenkenfrei festgestellt. Nach dem als erwiesen angenommenen Sachverhalt hat der Angeklagte nicht nur für die von ihm aus Milchbutter und Margarine hergestellte „Mischbutter“ Einschlagpapier mit der Aufschrift „Garantirt reine Naturbutter, Dampfmolkerei Kleeblatt“ verwendet, sondern auch die Butter „ausdrücklich als reine Naturbutter“ verkauft. In dieser ausdrücklichen Angabe konnte die Vorspiegelung einer falschen in Verbindung mit der Unterdrückung einer wahren Thatsache ohne Rechtsirrthum auch in denjenigen Fällen gefunden werden, in welchen der Angeklagte nicht, wie in einem Einzelfalle geschehen ist, noch einen besonderen Garantieschein über die Qualität der verkauften Butter als reiner Naturbutter ausgestellt hat. Die Annahme einer Vermögensbeschädigung aber stützt der Vorderrichter darauf, daß, da der Preis reiner bester Butter im Großhandel damals nur etwa 0,90 ℳ für das Pfund betragen habe, der dem Angeklagten gezahlte Preis von 1,05 bis 1,15 ℳ für reine beste Butter an-

gemessen gewesen sei, während Margarine damals nur 0,50 bis 0,60 ℳ das Pfund gekostet, die verkaufte Mischbutter also einen Minderwerth von mindestens 0,10 ℳ für das Pfund gehabt habe. Die von der Revision vermißte Feststellung des Preises, welchen der Angeklagte als Zwischenhändler für reine Naturbutter zu fordern gehabt haben würde, liegt hiernach vor, da der Betrag von 1,05 bis 1,15 ℳ nicht nur den für die Mischbutter thatsächlich erzielten, sondern zugleich auch den damals für reine Naturbutter angemessenen Preis darstellt; der den Käufern zugefügte Schaden aber ist in der Differenz zwischen dem für den vermeintlichen Erwerb reiner Naturbutter gezahlten Preise und dem geringeren Werthe der thatsächlich erworbenen Mischbutter erblickt, was dem Begriffe der Vermögensbeschädigung im Sinne des § 263 des Strafgesetzbuchs entspricht. (Vgl. Rechtspr. des Reichsger. Bd. 5 S. 555 bis 557, Entsch. Bd. 29 S. 39.) Auch im Uebrigen läßt das angefochtene Urtheil keine dem Beschwerdeführer nachtheilige Gesetzesverletzung erkennen. Das Rechtsmittel war demnach auf Kosten desselben zu verwerfen.

6. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 1. Februar 1899 wider den Kaufmann D. zu B. — Das Schöffengericht I zu Berlin hatte den Angeklagten durch Urtheil vom 17. Dezember 1898 nach § 10 N.-M.-G. zu 500 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Gegen diese Entscheidung haben die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte Berufung eingelegt. Wie in der erneuten Verhandlung festgestellt ist, hat D. als Butterhändler neben seinem Hauptgeschäft noch eine Filiale; auch bezieht er Margarine, welche er jedoch in seinen Läden, wie er sich ausgedrückt hat, nur unter der Hand verkauft. Am 15. Oktober 1898 entnahm nun Polizeiwachtmeister J. im Beisein des Schutzmanns M. in der D.'schen Filiale 5 Butterproben aus 5 bereits angebrochenen Fässern. M. bekundete, daß ihm die Butter in 3 Fässern gleich nach ihrem Aussehen verdächtig erschienen sei; eine vorgenommene Abschmelzungsprobe hat dann auch seine Vermuthung, daß die Butter mit Margarine vermischt sei, bestätigt. Nunmehr sandte M. je 1 Probe von den 3 beanstandeten Fässern dem Gerichtschemiker Dr. Bi. zum Zwecke der chemischen Untersuchung auf ihre Reinheit. Dieser stellte fest, daß die Butterproben stark mit Margarine vermischt waren. In der ersten Probe befanden sich 25 bis 30 % Margarine, in der zweiten $33\frac{1}{3}$ bis 40 %, in der dritten endlich sogar 50 bis 60 %. Die Butter, von der die erste Probe entnommen war, verkaufte D. als Naturbutter zum Preise von 1,20 ℳ für das Pfund, diejenige, von der die zweite Probe herrührte, ebenfalls als Naturbutter zu 1,10 ℳ und diejenige, von der die dritte Probe stammte, gleichfalls als Naturbutter zu 1 ℳ für das Pfund. Diese fraglichen Buttersorten waren als Naturbutter feilgehalten und davon auch schon verkauft.

D. hat bestritten, gewußt zu haben, daß jene Butter mit Margarine verfälscht gewesen ist; er habe die Butter stets in demselben Zustande, in dem er sie von dem Butterengroshändler Bu. erhalten habe, weiterverkauft. Demgegenüber hat das Gericht durch das Beweisergebniß diese Angaben D.'s für widerlegt und vielmehr als erwiesen erachtet, daß D., welcher festgestelltermaßen erhebliche Mengen Margarine gekauft hat, selbst die Butter gefälscht oder diese Fälschung angeordnet und durch eine andere Person hat ausführen lassen. Jedenfalls bestand kein Zweifel darüber, daß er die Verfälschung der Butter mit Margarine gekannt hat; dafür, daß er getäuscht oder hintergangen ist, spricht Nichts, vielmehr Alles gegen eine solche Annahme. Für sein Wissen von der Fälschung spricht auch der Umstand, daß er die Verkaufspreise der Butter je nach dem Grade des Margarinezusatzes höher oder niedriger bestimmt hat. Diese verfälschte Butter hat D. unter Verschweigung der Verfälschung als Naturbutter, also unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten und verkauft. Das Gericht hat in der Handlungsweise D.'s einen Verstoß gegen § 10^2 N.-M.-G. in ideeller Konkurrenz mit einem Verstoß gegen § 14^2 Marg.-G. vom 15. Juni 1897 erblickt. Da die Strafmaxima und Strafminima in beiden Gesetzen dieselben sind, sich jedoch hinsichtlich der Nebenstrafe der Publikation, welche nach §§ 14, 19 Marg.-G. ausgesprochen werden **muß**, nach §§ 10, 15 N.-M.-G. ausgesprochen werden **kann**, unterscheiden, so war das erstere Gesetz als das härtere anzuwenden. In Anbetracht seiner Vorstrafen gegen das Nahrungsmittelgesetz wurde D. unter Aufhebung des schöffengerichtlichen Urtheils zu 1000 ℳ Geldstrafe verurtheilt; das Urtheil wurde nach § 20 Marg.-G. öffentlich bekannt gemacht.

7. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 15. Juni 1899 wider den Kaufmann B. zu Be. — Das Schöffengericht I zu Berlin hat durch Urtheil vom 9. Dezember 1898 den Angeklagten aus §§ 10^2, 16 N.-M.-G. zu 450 ℳ Geldstrafe verurtheilt, das Urtheil auch öffentlich bekannt gemacht. Das die hiergegen von dem Angeklagten und der Staatsanwaltschaft eingelegten Berufungen zurückweisende Urtheil des Landgerichts hat das Kammergericht auf die Revision des Angeklagten aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Wie in der erneuten Verhandlung festgestellt ist, entnahm Polizeiwachtmeister J. am 26. September 1898 aus dem B.'schen Geschäfte 2 Proben Butter zwecks chemischer Untersuchung. Im Butterspind des Angeklagten standen 4 Butterfässer, von denen 2 gute Butter enthielten. In dem einen der beiden anderen Fässer befand sich ein Inhalt von etwa 2 Pfund; es lag darin ein größerer Klumpen, auf dem sich ein kleineres Klexchen Butter befand. Den kleineren, oberen Theil erkannte J. alsbald als bessere, sog. Paradewaare und forderte deshalb eine Probe von dem unteren Theil, zu deren Hergabe B. sich erst nach vielem Sträuben entschloß. In dem anderen der beiden Fässer, auf dem eine Schmalzsatte stand, befanden sich etwa 30 Pfund, von denen J. ebenfalls eine Probe entnahm. Die erste Probe erwies sich bei der Untersuchung durch den gerichtlichen Sachverständigen Dr. Bi. als Mischbutter mit 40 %, die zweite als solche mit 50 % Margarine.

Der Angeklagte behauptet bezüglich beider Proben, es handle sich um Kratzbutter. Dieser Einwand ist aber durch die Beweisaufnahme widerlegt. Er hat dem J. bei Entnahme der zweiten Probe gesagt, dieses Faß enthalte Kratzbutter; das hat er aber nur, um vorzubeugen, gesagt, so hat es J. aufgefaßt; denn denselben Vorwand benutzen, wie J. bezeugt, fast alle Leute, bei denen eine Beschlagnahme von Mischbutter erfolgt. Kratzbutter hat nach J.'s Aussage, die der Sachverständige nur bestätigen konnte, ein unansehnliches, schmutziges Aussehen; es liegen einzelne Klexchen neben und aufeinander. Im vorliegenden Falle aber war das Aussehen der Butter in beiden beanstandeten Gefäßen äußerlich das guter Butter, und der Inhalt beider Gefäße war glatt und gleichmäßig gut durchmischt. Alles dies, namentlich aber die Menge spricht schon dagegen, daß es sich nur um Kratzbutter handelte. Ebenso hat das Gericht die weiteren Einwände, welche B. zu seiner Entlastung vorbrachte, durch die Beweisaufnahme für unwahr und widerlegt erachtet. Dagegen ist als erwiesen angesehen, daß er absichtlich Butter, welche mit Margarine vermischt war, unter Verschweigung dieser Verfälschung verkauft und außerdem wissentlich in Ausübung seines Gewerbes Mischungen von Butter und Margarine verkauft und feilgehalten hat. Die vom Vorderrichter erkannte Geldstrafe von 450 ℳ erschien durchaus angemessen; auch hatte es bei der Bekanntmachung des Urtheils sein Bewenden. (§§ 10^2, 16 N.-M.-G., §§ 14^2, 3, 20 Marg.-G.)

8. **Landgericht II Berlin.** Urtheil vom 20. März 1897 wider den Grünkramhändler R. zu A. — Gegen den Angeklagten war die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen worden, weil er hinreichend verdächtig erschien, am 28. Oktober 1896 zu A. Margarine als Butter verkauft zu haben. Das Schöffengericht zu Köpenick verurtheilte ihn am 21. Januar 1897 zu 10 ℳ Geldstrafe, aber nicht wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz, sondern wegen Betrugs. Gegen dieses

Urtheil legte R. Berufung ein. Wie in der Hauptverhandlung 2. Instanz festgestellt wurde, hat Gensdarm J. am 28. Oktober 1896 durch den 13 jährigen Schulknaben Jä. aus dem Geschäfte des Angeklagten ¼ Pfund Butter holen lassen. Letzterer verabfolgte selbst an Jä. die Waare für 0,25 ℳ. Da das betreffende Päckchen in der äußeren Form der Butter glich, auch auf seiner Papierumhüllung sich keinerlei Bezeichnung, daß der Inhalt aus Margarine bestehe, befand und auch auf der Waare selbst nicht die Bezeichnung „Margarine“ eingedrückt war, nahm J. an, daß R. an Jä. wirkliche Butter verkauft habe. Als J. sich nun in das R.'sche Geschäft begab, um letzterem die Entnahme von ¼ Pfund Butter zu bescheinigen, erklärte R., die Waare sei nicht als Butter, sondern als Margarine von Jä. gekauft worden. Daß dieselbe thatsächlich auch Margarine war, ist durch chemische Untersuchung festgestellt worden.

Das Berufungsgericht hat den von R. angetretenen Beweis, daß Jä. für 0,25 ℳ ¼ Pfund Margarine hat haben wollen, für verfehlt erachtet. Es ist vielmehr als erwiesen angenommen, daß der Angeklagte dem Jä. Margarine an Stelle von Butter verkauft und entgegen der ausdrücklichen Bestimmung des § 3 des Reichsgesetzes, betr. den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter, vom 12. Juli 1887, diese Waare in einer Umhüllung verabreicht hat, auf welcher die Bezeichnung „Margarine“ sich nicht befand, obwohl auch auf der Margarine selbst diese Bezeichnung nicht eingedrückt war. Der Angeklagte war deshalb eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. für schuldig zu befinden. Der Ansicht des ersten Richters, daß ein Betrug vorlag, war schon aus dem Grunde nicht zu folgen, weil ein genügender Beweis dafür, daß R. in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, gehandelt hat, und daß eine Vermögensschädigung durch die Täuschung erfolgt ist, nicht für erbracht zu halten ist; die Aufhebung des erstinstanzlichen Urtheils mußte daher erfolgen. Die von dem ersten Richter verhängte Strafe erschien aber auch bei der anderweiten Charakterisirung der That als angemessen.

9. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 6. April 1897 wider den Kaufmann S. zu Sch. — Das Schöffengericht II zu Berlin hatte den Angeklagten, weil er Margarine für Butter verkauft hat, durch Urtheil vom 10. Februar 1897 wegen Vergehens gegen § 263 St.-G.-B. zu 300 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Gegen diese Entscheidung haben der Angeklagte sowohl als auch die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. Die erneute Beweisaufnahme hat Folgendes ergeben:

Im August 1896 fand Gensdarm Schu. bei einer Haussuchung in einer kleinen Hinterstube des Angeklagten, welche letzterer als Wohnraum bezeichnete, unter einem Plan versteckt 2 Fässer mit der Bezeichnung „Margarine“ vor; ferner stand in diesem Raume auch hinter der Thüre eine Buttermischmaschine. S. hatte vorher stets behauptet, er führe in seinem Geschäft überhaupt keine Margarine. Als Schu. nun aus den 4 Fässern im Laden, die mit der Bezeichnung „Margarine nicht versehen waren, Proben entnahm, gab S. zu, daß in 2 oder 3 dieser Fässer Margarine sei. Weiter bezeugten die Eheleute M., seit langer Zeit vom Angeklagten Butter zum Weiterverkauf bezogen und stets Naturbutter verlangt zu haben. Die Kunden hätten aber über die Butter geklagt und gemeint, dieselbe sei mit Margarine vermischt. Auf diesbezügliche Vorhaltungen der M.'schen Eheleute habe S. immer behauptet, ihnen nur reine Naturbutter verkauft zu haben. Als Frau M. dem Angeklagten erzählt habe, daß der Gensdarm sich eine Butterprobe von ihr geholt, habe S. zuerst wieder gesagt, bei ihm sei noch nichts vorgekommen, schließlich aber behauptet, er hätte ihr, der Zeugin, die Butter als Margarine verkauft. Durch die Schmelzprobe ist festgestellt, daß 2 der von Schu. bei S. entnommenen Proben Margarine waren, ebenso auch die bei der M. entnommene Probe. S. hat zugestanden, bereits seit Januar 1896 Margarinebutter bezogen zu haben. Auf Grund dieses Beweisergebnisses war die thatsächliche Feststellung des Vorderrichters nicht aufrecht zu erhalten, weil nicht sämmtliche zum Thatbestande des Betrugs erforderlichen Momente als vorhanden befunden wurden. Dagegen wurde S. eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. für schuldig erachtet und deswegen zu 1 Monat Gefängniß und 300 ℳ Geldstrafe verurtheilt; das Urtheil wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

10. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 18. Januar 1898 wider den Handelsmann W. und dessen Ehefrau E. W. zu B. — Das Schöffengericht zu Köpenick hatte die Angeklagten durch Urtheil vom 22. Juli 1897 freigesprochen, indem es nicht für erwiesen erachtet hat, daß die Angeklagten am 11. Mai 1897 wissentlich oder fahrlässig auf dem Wochenmarkte zu K. verfälschte Butter als reine Naturbutter verkauft und feilgehalten haben. Gegen dieses Urtheil hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. Die erneute Verhandlung hat nun ergeben, daß jene Butter zu 40 bis 50 % Fettstoffe enthielt, welche nicht der Milch entstammten. Ferner ergab sich durch die Beweisaufnahme, daß die Angaben der Angeklagten über den Ursprung der fraglichen Butter durchaus falsch waren, woraus das Berufungsgericht den Schluß zog, daß die Angeklagten ein Interesse hatten, den Ursprung der verfälschten Butter zu verschweigen. Der Grund für dieses Interesse ist aber darin gefunden, daß die Angeklagten die Verfälschung der Butter beim Ein- und Verkauf sehr wohl gekannt haben. Die Angeklagten wurden deshalb eines Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. für überführt erachtet. Unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urtheils wurde W., wegen gleichen Vergehens schon vorbestraft, zu 150 ℳ, E. W. zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

11. **Landgericht Glatz.** Urtheil vom 3. November 1897 wider die verwittwete Auszüglerin F. R., den Bauergutsbesitzer R. und die Bauertochter B. R., sämmtlich zu A. — Wie mehrere Dienstboten der Angeklagten ausgesagt haben, hat die F. R., welcher besonders die Zubereitung und Verwerthung der gewonnenen Butter oblag, in die zum Butterschlagen bestimmte Sahne Margarine hineingethan und zu Butter verarbeitet; letztere wurde von der F. R. theils verkauft, theils in der Wirthschaft verbraucht. Von der am 28. Mai 1897 an den Mehlhändler K. nach H. von der Angeklagten F. R. geschickten Butter entnahm Polizeiwachtmeister P. ein Stück und sandte es dem chemischen Untersuchungsamte der Stadt Breslau ein. Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. F. hat diese Probe ⅔ Bestandtheile Butter und ⅓ Bestandtheil Margarine enthalten. Margarine ist unzweifelhaft als Kunstbutter ein schlechteres Nahrungsmittel, als reine Naturbutter. Durch das Beimischen bezw. Zusetzen von Margarine zur Naturbutter wird letztere in ihrer Qualität herabgesetzt und verschlechtert, also verfälscht. Da die Margarine nur 0,60 bis 0,70 ℳ für das Pfund, die Naturbutter jedoch 0,90 ℳ kostet, erzielt der Verkäufer, wenn er die verfälschte Butter zu denselben Preise wie reine Naturbutter verkauft, einen Vortheil.

Durch die Beweisaufnahme hat das Gericht die Ueberzeugung erhalten, daß die Angeklagte F. R. die Verfälschung der Butter zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr vorgenommen und solche Butter absichtlich als reine Naturbutter verkauft hat. Die beiden Angeklagten R. und B. R. bestritten, mit der Butterbereitung und dem Butterverkauf sich befaßt oder irgend eine Kenntniß von der Butterverfälschung gehabt zu haben. Der Gerichtshof hat diesen beiden Angeklagten vollen Glauben geschenkt, zumal ihre Angaben von keinem einzigen Zeugen widerlegt worden sind. R. und B. R. wurden freigesprochen, F. R. aber zu 500 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10 N.-M.-G.)

12. **Landgericht Magdeburg.** Urtheil vom 3. Juni 1898 wider die Ehefrau R. zu E. — Nach Aussage des Dienstmädchens K. hat die Angeklagte im Jahre 1897 zu verschiedenen Malen Stückchen alter Butter in die

unfertige, noch zu bearbeitende Butter gethan. Wenn die N. dies ausführte, schickte sie die K., welche das Buttern besorgte, regelmäßig auf kurze Zeit zum Frühstücken, Wasserholen u. dergl. weg. Außerdem hat die K. vom August bis Oktober 1897 verschiedentlich wahrgenommen, daß in dem Butterfaß, in welchem sich die noch unfertige Butter befand, kleine Stückchen von Schmalz schwammen, welche während ihrer Abwesenheit ebenfalls nur von der N. hineingethan sein konnten; einmal hat letztere sogar in Anwesenheit der K. etwa 1 Pfund Schmalz in das Butterfaß gethan. Auf diesbezügliche Vorhaltungen der K. antwortete die Angeklagte: „Das könne doch Niemand spüren, wenn das Schmalz zwischen die Butter gemacht werde.“ Seitdem ist die Zeugin aber nicht wieder zur Butterbereitung angestellt worden. Soweit die Butter nicht in der Wirthschaft verbraucht wurde, verkaufte sie die N. theils an Wiederverkäufer, theils an andere Personen.

Zu ihrer Entschuldigung führte die Angeklagte an, daß durch Hinzuthun von alter Butter das Zusammenfließen der Fetttheile der frisch anzufertigenden Butter erleichtert werde. Ferner behauptete die N., nur einmal und zwar in dem von der K. beobachteten Falle ein Schmalzstück in der Größe eines Hühnereies in die Butter gethan zu haben; letztere sei zum Kuchenbacken gebraucht und nicht verkauft worden.

Der als Sachverständiger vernommene En. bekundete, daß das Festmachen der Butter regelmäßig durch Kühlen mit Eis oder kaltem Wasser geschehe. Versage dieses Mittel, so suche man diesen Zweck wohl auch durch Zusatz alter Butter zu erreichen. Dagegen werde Schmalz zum Festmachen der Butter nicht verwandt. Durch den Zusatz von Schmalz bekomme die Butter einen geringeren Geschmack; ob letzteres auch beim Zusatz von alter Butter der Fall sei, könne er nicht angeben. Der Sachverständige Eg. erklärte, daß ihm ein Verfahren, die Butter durch Zusatz von alter Butter oder Schmalz festzumachen, aus eigener Anschauung nicht bekannt sei; er entsinne sich nur, von seiner Mutter gehört zu haben, daß man Butter auch mit alter Butter festmache.

Auf Grund dieser Sachverständigenaussagen will es das Gericht dahingestellt sein lassen, ob in der Zuthat von alter Butter in die zu bereitende Butter eine Nahrungsmittelverfälschung, als welche die Verschlechterung des Stoffes durch Zusetzen nicht in den Stoff gehöriger Bestandtheile anzusehen ist, liegt. Bezüglich der der Angeklagten dieserhalb zur Last gelegten Fälle der Nahrungsmittelverfälschung konnte deshalb eine Verurtheilung der Angeklagten nicht erfolgen.

Dagegen nimmt das Gericht in der Beimischung von Schmalz in die Butter eine Nahrungsmittelverfälschung an; denn Schmalz gilt, selbst wenn es, wie das von der Angeklagten verwendete, reines Schweineschmalz ist, im Verkehrsleben ganz allgemein minderwerthiger als Butter. Durch Zuthat auch der geringsten Theile von Schmalz wird die Butter also zweifellos verschlechtert, insbesondere erhält sie, wie der Sachverständige En. bekundete, einen geringeren Geschmack.

Durch die Beweisaufnahme erhielt ferner das Gericht die Ueberzeugung, daß die Angeklagte die Verfälschung nur vorgenommen hat, um die Käufer über die Beschaffenheit der Waare zu täuschen und sich einen pekuniären Vortheil zu verschaffen, da gutes Schweineschmalz immer billiger als Butter ist. Wenngleich weder durch die K., noch durch andere Zeugen bewiesen ist, daß die Angeklagte gerade von der verfälschten Butter verkauft hat, so ist dies doch nach Lage der Sache von dem Gericht ohne Bedenken angenommen; denn zu den ständigen Abnehmern der N., welche zweimal wöchentlich Butter erhielten, gehörte zu jener Zeit die Handelsfrau S., und es war zweifellos, daß diese auch von der gefälschten Butter bekommen hat. Die N. wurde des Vergehens gegen § 10 [1] u. [2] N.-M.-G. für schuldig erachtet und zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

13. **Strafkammer beim Amtsgericht Mühlhausen i. Thür.** Urtheil vom 9. März 1899 wider die Landwirthsehefrau A. zu Al. — Die A. hat Butter, welche sie nach ihrem Zugeständniß aus 8 Tage lang angesammelter Sahne selbst hergestellt hatte, auf dem Wochenmarkte zu L. feilgehalten, wo dieselbe als verdächtig vom Polizeisergeanten K. beschlagnahmt wurde. Apotheker B. hat diese Butter untersucht und festgestellt, daß sie unangenehm ranzig roch und schmeckte und, soweit sie überhaupt wirkliche Butter war, einen Ranzidiätsgrad von 8,7, d. i. von 0,7 ° über das höchste Normalmaß hatte. Wirkliche Butter waren aber nur 35 % der Masse, das Uebrige bestand aus einem anderweiten Fett, wahrscheinlich Margarine, dessen Art und Qualität B. nicht näher festgestellt hat. Die Butter war mit diesem Fett zu einem einheitlichen Gemenge zusammengemischt. Auf Grund der B.'schen Feststellungen begutachtete Kreisphysikus Dr. D., daß Butter, die mit 8,7 ° Ranzidität behaftet ist und diese Beschaffenheit schon durch Geruch und Geschmack in unangenehmer Weise zu erkennen giebt, auch wenn sie zu ⅔ mit anderem, nicht ranzigem Fette versetzt ist, geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, weil sie Ekelgefühle, Erbrechen und Magenbeschwerden, unter Umständen sogar hartnäckige Magenkatarrhe hervorruft.

Es ist nicht als erwiesen erachtet, daß die A. die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der fraglichen Butter gekannt hat. Wenn sie dagegen den Zustand der Butter pflichtgemäß näher untersucht, insbesondere letztere gekostet hätte, wäre ihr die schädliche Beschaffenheit der Butter nicht verborgen geblieben.

Bezüglich des von E. zweifellos in der Butter vorgefundenen fremden Fettes bestritt die A., dies zugesetzt zu haben. Da sie jedoch ihrer eigenen Angaben nach die Butter selbst angefertigt hatte, so lag offenbar eine vorsätzliche Verfälschung durch Beimischung eines minderwerthigen Fettes — wahrscheinlich Margarine — vor und zwar zu 65 %. Die Herstellung der Mischung erfolgte in der eingestandenen Absicht, sie als Butter feilzuhalten, und sie ist als solche auch thatsächlich feilgehalten worden. Verurtheilung der A. zu 50 ℳ Geldstrafe. (§§ 10 [1] u. [2], 14 N.-M.-G.)

14. **Landgericht Altona.** Urtheil vom 5. Juni 1897 wider den Butterhändler H. zu A. — Der Angeklagte war vom Schöffengericht Altona am 3. April 1897 wegen Butterverfälschung zu 1000 ℳ Geldstrafe verurtheilt worden. Gegen das Urtheil haben der Angeklagte und die Amtsanwaltschaft Berufung eingelegt. In der 2. Instanz ist Folgendes festgestellt worden:

Im August 1896 sind bei den Kaufleuten G., O., L. und B. in A. Proben von Butter, welche der Angeklagte geliefert hatte, entnommen und in dem chemischen Laboratorium des Dr. Ha. zu E. untersucht worden. Die Untersuchung ergab, daß die Butter stark mit Margarine verfälscht war. Nach dem Gutachten Dr. Ha.'s schwankte der Prozentsatz von Margarine zwischen 25 und 39 %. Derselben Ansicht ist auf Grund der von Dr. Ha. angegebenen Zahlen auch der Sachverständige Dr. Re., während nach Dr. Be. diese Zahlen nicht unbedingt für eine Verfälschung sprechen, sondern nur eine Fortsetzung einer Fälschung ergeben. Das Gericht hat sich jedoch mit Rücksicht darauf, daß die Arbeiter des Angeklagten über die Frage, ob bei H. von ihnen Butter mit Margarine vermischt sei, gemäß § 54 St.-P.-O. das Zeugniß verweigert haben, den Gutachten Dr. Ha.'s und Dr. Re.'s angeschlossen, und außerdem als erwiesen angenommen, daß H. die unverfälscht erhaltene Butter mit Margarine verfälschte, bezw. durch sein Personal hat verfälschen lassen und dann weiter verkaufte.

Ferner wurden im Januar 1897 bei dem Angeklagten durch die Polizei 11 Butterproben entnommen. Bei der Probe Nr. 5 hat nach dem Gutachten Dr. Re.'s eine Verfälschung der Butter mittels Zusatzes von Fremdfetten stattgefunden. Auf Grund der ermittelten Hähner'schen Zahl 90,63 ist Dr. Be. diesem Gutachten beigetreten. Das Gericht hat durch das Beweisergebniß

auch in diesem Fall angenommen, daß der Angeklagte die Fälschung vorgenommen hat bezw. durch seine Arbeiter hat vornehmen lassen.

Im Gegensatz zum Vorderrichter hat das Berufungsgericht nicht 2 selbstständige, sondern nur eine fortgesetzte Handlung des Angeklagten angenommen und diesen eines Vergehens gegen § 10 ¹ u. ² N.-M.-G. für schuldig erachtet. Da H. wegen desselben Vergehens bereits 2 Mal mit hoher Geldstrafe vorbestraft war, erschien die oben genannte Strafe nicht nur durchaus angemessen, sondern auch eine Veröffentlichung der Verurtheilung am Platze.

15. **Landgericht Kiel.** Urtheil vom 6. Februar 1899 wider die Hufnersehefrau S. zu P. — Die S. ist durch Urtheil des Schöffengerichts zu Preetz vom 22. Dezember 1898 von der Anklage des Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz freigesprochen worden. Gegen diese Entscheidung hat der Amtsanwalt Berufung eingelegt. Die S. ist beschuldigt, in den Jahren 1897 und 1898 fortgesetzt Naturbutter durch Beimengung von Margarine verfälscht und unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft zu haben. Wie in der Vorinstanz, so leugnet die S. auch jetzt und giebt nur zu, der von ihr in der eigenen Wirthschaft verbrauchten Butter häufiger einen Margarinezusatz gegeben zu haben. Dagegen bekundeten die Zeuginnen P. und B., welche abwechselnd vom 1. Mai 1896 bis zum 10. August 1898 bei der S. in Stellung gewesen sind, daß sie nicht allein selbst im Auftrage der S. häufig Margarine unter die Butter haben kneten müssen, sondern daß sie auch wiederholt gesehen haben, daß die Angeklagte dies selbst gethan hat. Die so mit Margarine verfälschte Butter hat die S. an den Händler Sp. in P. verkauft oder verkaufen lassen.

Das Gericht hat kein Bedenken getragen, diesen eidlichen Bekundungen der beiden Zeuginnen vollen Glauben zu schenken. Die S. wurde eines fortgesetzten Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. für schuldig befunden und unter Aufhebung des schöffengerichtlichen Urtheils zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

16. **Landgericht Hannover.** Urtheil vom 14. Dezember 1897 wider den Butterhändler S. zu H. — Am 12. August 1897 kaufte Schutzmann O. in Zivilkleidung in dem S.'schen Geschäfte von 2 verschiedenen Sorten Butter, welche auf verschiedenen Tellern im Eisspind lagen, je ½ Pfund; die Butter verabfolgte ihm die Tochter des Angeklagten. Als O. noch von einer dritten Sorte Butter kaufen wollte, kam S. hinzu und verkaufte ihm von dieser Sorte gleichfalls noch ½ Pfund. O. gab sich nun als Schutzmann zu erkennen, worauf S. ängstlich und verlegen wurde und sagte: „Wenn die Butter nun verfälscht wäre".

Proben der beiden von O. zuerst gekauften Buttersorten sind von dem Chemiker Sch. untersucht worden. Hierbei hat sich ergeben, daß dieselben mit 50 bezw. 40 bis 45 % fremder Fette bezw. Margarine verfälscht waren. Der Molkereiverwalter M. aus Schw., von welchem S. durch den Agenten W. seine Butter direkt bezog, hat eidlich bezeugt, daß eine Verfälschung von Butter in Schw. nicht vorgekommen wäre.

Auf Grund der Beweisaufnahme hat das Gericht für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte die Fälschung der fraglichen Butter vorsätzlich vorgenommen hat. Seine diesbezüglichen Einwände, nach denen nur Fahrlässigkeit vorliegen sollte, erschienen ganz unglaubwürdig. S. wurde deshalb des Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 200 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

17. **Landgericht Düsseldorf.** Urtheil vom 3. Dezember 1896 wider die Händlerin S. zu G. — Nach der Anklage soll die S. in den Jahren 1895 und 1896 durch eine fortgesetzte Handlung Butter verfälscht und unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft haben. Die Angeklagte hat dies bestritten; sie habe die Butter als Naturbutter von Bauern gekauft und in demselben Zustande weiter veräußert. Daß dieselbe verfälscht gewesen, habe sie nicht gewußt; von ihr selbst sei eine Vermischung von Butter und Margarine nicht vorgenommen worden.

Obwohl nun die Beweisaufnahme ergeben hat, daß die Angeklagte Butter in den Handel gebracht hat, welche nach dem Befund des Chemikers Dr. N. einen Margarinezusatz von ungefähr 50 % hatte, ist nicht erwiesen, daß die S. selbst die Margarine der Butter zugesetzt oder die wirkliche Beschaffenheit der als Naturbutter verkauften verfälschten Butter gekannt habe. Die oben angeführten Aussagen der Angeklagten sind durch nichts widerlegt und konnten nicht von vorneherein als unglaubwürdig erachtet werden, da auf dem Lande häufig Butter mit Margarine vermischt und verfälscht wird. Die Angeklagte hatte aber auch keinen Anlaß, irgend welches Bedenken in die natürliche bezw. naturgemäße Beschaffenheit der bei den Bauern aufgekauften Butter zu setzen, und konnte ihr daher aus dem Umstande daß sie diese Butter, wenn dieselbe verfälscht war, in den Handel gebracht hat, nicht der Vorwurf der Außerachtlassung der erforderlichen Aufmerksamkeit und Sorgfalt oder der Fahrlässigkeit gemacht werden, da die Angeklagte nicht für verpflichtet zu erachten ist, die Butter, deren Beschaffenheit sich nach dem Aussehen nicht feststellen läßt, in jedem einzelnen Falle auf ihre Reinheit zu untersuchen.

Die Angeklagte wurde freigesprochen. (§§ 10, 11 N.-M.-G.)

18. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 7. September 1897 wider den Kaufmann S. zu D — Der Angeklagte hatte für das Garnisonlazareth zu D. vom 1. April 1897 ab die Butterlieferung übernommen; er hatte sich ausdrücklich reine Naturbutter zu liefern verpflichtet und bekam für das Kilo derselben 2,05 ℳ. Während nun die ersten Buttersendungen zur Zufriedenheit ausfielen, schöpfte man später, zunächst beim Verbrauch in der Küche, wegen der Qualität der Butter Verdacht. Sie blieb zwar im Geschmack gut, doch hatte ihr Ansehen etwas Glasiges, Durchsichtiges. Lazarethinspektor K., auf die verminderte Güte der Butter aufmerksam gemacht, wurde zunächst von dem Angeklagten mit der Versicherung, daß die gelieferte Butter reine Naturbutter sei, beruhigt. Als aber einige Tage später K. dem Zeugen Ko., welcher geschäftlich im Lazareth zu thun hatte, eine Probe der Butter vorzeigte, und dieser letztere bestimmt für Margarine erklärte, wurden am 29. April etwa 300 g von dem vorhandenen Buttervorrath durch die Polizei dem Stadtchemiker Dr. L. zur Untersuchung übermittelt. Der Sachverständige befand die Probe als reine Margarine. Nach Verbrauch der Lieferung, aus welcher die Probe entnommen war, erfolgten nach Angabe K.'s noch 2 oder 3 Lieferungen Butter von je 10 kg, die vollständig verbraucht worden sind. Von der dann folgenden Lieferung hat K. nach seiner inzwischen am 11. Mai erfolgten polizeilichen Vernehmung den Rest, etwa 2 bis 2½ kg, versiegeln lassen. Auch diese Butter ist durch die Untersuchung als reine Margarine befunden worden.

Die Angaben des Angeklagten, geglaubt zu haben, das von ihm gelieferte Fabrikat sei wirklich reine Naturbutter, er wenigstens habe es von dem Zeugen F. als solche bezogen, sind durch das Beweisergebniß vollständig widerlegt worden. Es ist vielmehr für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte absichtlich die viel billigere Margarine, welcher ein der Butter ähnliches, täuschendes Aussehen verliehen war, an Stelle der vertragsmäßig zu liefernden Naturbutter an das Garnisonlazareth abgegeben hat. Der Angeklagte hat sich durch seine Handlungsweise nicht nur eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz, sondern auch gleichzeitig des Betrugs schuldig gemacht. Mit Rücksicht darauf, daß der Angeklagte aus schnöder Gewinnsucht gehandelt hat, daß ferner die minderwerthige Lieferung für ein Lazareth bestimmt war, und der Genuß von Margarine statt Butter, wenn er auch keinen direkten Schaden bringen mag, doch gerade für Kranke schon deshalb von Nachtheil ist, weil Margarine nach der Bekundung des Sachverständigen schwerer verdaulich ist als Butter, hat das Gericht unter Versagung von mildernden Umständen

auf 1 Monat Gefängniß erkannt. (§ 263 St.-G.-B., § 10² N.-M.-G.)

19. **Strafkammer beim Amtsgericht Krefeld.** Urtheil vom 6. April 1899 wider die Butterhändlerin L. zu K. — Im September 1899 verkaufte die L. der Zeugin T. eine angeblich nur aus Naturbutter bestehende runde Welle, das Pfund zu 1 *M*. Eine Probe dieser Waare hat die Polizeibehörde zu B. chemisch untersuchen lassen, wobei sich diese Waare als Margarine herausstellte. Die L. hat bestritten, diese Beschaffenheit der Waare beim Verkauf an die T. gekannt zu haben, und behauptete, die Waare am 6. September 1898 von dem Zeugen B. als Naturbutter bezogen zu haben. B. bekundete jedoch durchaus glaubhaft, daß er der L. nur vom Monat Juni bis Ende August Butter geliefert habe, außerdem aber im Betriebe seines Buttergeschäfts keine Margarine führe.

Die L. ist wegen Betrugs und Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz wiederholt vorbestraft; zudem bekundete Kriminalkommissar Bo., daß ihm die L. mehrfach als eine gewerbsmäßige Butterfälscherin bezeichnet worden sei. Das Gericht hat sie deshalb auch im vorliegenden Falle des Verkaufes nachgemachter Butter für schuldig befunden und aus § 10² N.-M.-G. zu 2 Monaten Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

Bayern. 20. **Landgericht München** I. Urtheil vom 15. Oktober 1897 wider den Viktualienhändler S. zu M. — Nach seinen eigenen Angaben hat der Angeklagte, um der Konkurrenz begegnen zu können, Butterschmalz in der Weise gefälscht, daß er demselben 10 bis 15% thierisches Fett, meist Nierenfett, beimengte und diese Mischung als reines Butterschmalz verkaufte. Auf diese Weise sind von S. seit Anfang 1896 etwa 74½ Centner thierische Fette zu solchen Zwecken verwandt worden; das reine Butterschmalz hat S. zu 90 bis 101 *M*, das thierische Fett zu etwa 48 bis 50 *M* für je 1 Centner gekauft. Wie Angeklagter weiter bekundete, habe er den Käufern, die ausdrücklich eine Garantie verlangten, daß das Schmalz reines Butterschmalz sei, die Garantie auch gegeben, anderen Kunden, welche dies nicht verlangten, habe er beim Verkaufe der Waare garnichts gesagt. Das Gericht hat diesen Angaben des Angeklagten Glauben geschenkt und letzteren auf Grund derselben eines fortgesetzten Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. für schuldig erachtet. Schon wegen des nämlichen Vergehens vorbestraft, wurde S. zu 14 Tagen Gefängniß und zu 100 *M* Geldstrafe verurtheilt.

21. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 4. März 1898 wider den Schmalzhändler T. in Ried (Oesterreich). — Anfangs Oktober 1897 sandte T. an den Viktualienhändler H. zu M. in 2 Kübeln 114 kg Schmalz ohne vorausgegangene Bestellung und bot ihm letzteres zum Kauf an, den Zentner zu 94 *M*; das Schmalz war als Butterschmalz deklarirt. H. stellte dem T. die Waare zur Verfügung, da ihm der Kaufpreis zu hoch war. Er erhielt darauf von T. den Auftrag, das Schmalz dem Spediteur K. zu M. zu übergeben. H. that dies, ohne das Schmalz vorher untersucht zu haben. Noch während dasselbe bei H. lagerte, war von der M.'er Polizeidirektion eine Probe aus einem der Kübel entnommen und der Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel zur Untersuchung übergeben worden. Nach dem Gutachten dieser Anstalt vom 23. Oktober 1897 war das an H. gesandte Schmalz nicht reines Butterschmalz, sondern mit reichlich 30% fremden, minderwerthigen Fetten vermischt. Es erfolgte sodann am 28. Oktober in der Frachtguthalle des Zentralbahnhofes zu M. die polizeiliche Beschlagnahme der beiden Kübel Schmalz, welche bereits von K. der Eisenbahn zur Versendung nach U. übergeben waren. Am 23. Dezember 1897 wurde auch aus dem zweiten Kübel eine Probe Schmalz entnommen und der Untersuchungsanstalt übergeben; die noch am selben Tage vorgenommene Analyse ergab nach dem Gutachten des Anstaltsvorstandes eine Mischung des Butterschmalzes mit 40% fremden minderwerthigen Fetten.

Die Staatsanwaltschaft stellte mit Schreiben vom 15. Dezember 1897 den Antrag auf Einziehung des beschlagnahmten Schmalzes unter Berufung auf § 19 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1897, § 477 ff., § 7 St.-P.-O., § 73¹ des G.-V.-G. mit der Begründung, daß auf Seite des T. eine im Inlande verübte strafbare Handlung nach § 14² des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1897 vorliege, weil er wissentlich verfälschtes Schmalz nach dem 1. Oktober 1897 in Ausübung eines Gewerbes feilgehalten habe, daß aber die Verfolgung desselben nicht ausführbar erscheine, da T. als Ausländer im Auslande seinen Wohnsitz habe, einer Vorladung voraussichtlich keine Folge leisten würde, auch die Vollstreckung einer event. gegen ihn erkannten Strafe nicht ausführbar wäre. Zu der auf den 4. März 1898 anberaumten Hauptverhandlung war T. am 3. Januar 1898 unter Zustellung einer Abschrift des staatsanwaltschaftlichen Antrages geladen, aber nicht erschienen. Das Gericht hat, wie folgt, entschieden: H. hat sich bei der Sache vorwurfsfrei benommen. Der Zusatz von 30 bis 40% minderwerthigen Fettstoffen zu dem Butterschmalze ist im Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Gesetze vom 15. Juni 1897 verboten, verstößt aber auch gegen § 10¹ N.-M.-G., sofern er zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr erfolgt. Die Mischung des Butterschmalzes mit anderen minderwerthigen Fetten ist eine Verfälschung desselben, da die Qualität des Schmalzes vermindert, dabei aber der Schein, als ob das hergestellte Produkt reines Butterschmalz sei, aufrecht erhalten wird; daß die Mischung im vorliegenden Falle zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr vorgenommen wurde, unterliegt keinem Zweifel. Die Herstellung des dem H. angebotenen Produktes würde sonach ein Vergehen nach § 14¹ des Reichsges. vom 15. Juni 1897 im begrifflichen Zusammenhange mit einem Vergehen nach § 10¹ N.-M.-G. darstellen; dabei würde die Anwendung des erstgenannten Gesetzes die Feststellung erfordern, daß die Handlung in die Zeit nach dem 1. Oktober 1897 fällt, da dasselbe erst mit diesem Tage in Kraft trat. Da jedoch die Herstellung des fraglichen Schmalzes zweifellos in Ried in Oesterreich, sonach im Auslande stattfand, so kann nach § 4¹ St.-G.-B. eine Strafverfolgung im Inlande wegen dieser Handlung nicht stattfinden.

T. hat aber ferner das verfälschte, in gesetzwidriger Weise mit anderen, minderwerthigen Fetten versetzte Butterschmalz nach M. an H. gesendet und ihm dasselbe brieflich zum Kaufe angeboten; er that dies wissentlich in Ausübung seines Gewerbes als Schmalzhändler. Dabei bezeichnete er dem H. gegenüber sein Produkt als „Schmalz", gebrauchte somit eine zur Täuschung geeignete Bezeichnung. Das Anbieten einer Waare zum Verkaufe unter Vorzeigung derselben fällt unter den Begriff des „Feilhaltens". Dasselbe erfordert weder Oeffentlichkeit der Handlung noch eine Beziehung derselben auf das Publikum. Als Ort dieser Handlung des T. ist M. anzusehen; begangen ist die Handlung nach dem 1. Oktober 1897. Demnach liegt auf Seite des T. ein im Inlande verübtes Vergehen nach § 14² des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1897 vor, mit dem ein Vergehen nach § 10² N.-M.-G. rechtlich konkurrirt. Die Verfolgung dieser Strafthat ist jedoch nicht ausführbar, da der Thäter im Auslande weilt und ein Ausländer ist. Es wurde auf Einziehung des fraglichen Schmalzes erkannt. (§ 19² des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1897.)

22. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 23. November 1899 wider den Viktualienhändler E. zu M. — Am 28. März 1899 vermengte E. etwa 1 Centner reinen, unverfälschten Butterschmalzes mit etwa 20 bis 25 Pfund Butterschmalz, welches er am 24. März von dem Viktualienhändler U. zu G. gekauft hatte. Noch während dieses Schmalz im Kessel ausgelassen wurde, fand E., daß das in der Kiste zurückgebliebene, von U. bezogene Schmalz stark ölig roch und nicht reines Schmalz war. Ungefähr ½ Stunde später, nachdem E. jene beiden Schmalzsorten vermengt hatte, besichtigte der Bezirksinspektorassistent H. das von U. gelieferte Schmalz. H.

nahm sofort wahr, daß letzteres ranzig und ölig roch, und bemerkte zu E. unter Mitnahme einer Probe dieses Schmalzes, er solle von dem U.'schen Schmalze nichts mehr verkaufen. Am 15. April 1899 kam H. wieder zu E. und beschlagnahmte das U.'sche Schmalz, welches E. inzwischen aus der Holzkiste in einen Blechkübel umgepackt hatte. Ob nun E. von diesem U.'schen Schmalz in der Zeit vom 28. März bis zum 15. April etwas verkauft hat, ist nicht erwiesen; E. stellt dies auch in Abrede. Dagegen giebt er zu, in dieser Zwischenzeit von dem am 28. März vermengten Schmalze etwa 10 bis 12 kg an den Zeugen Mu. verkauft zu haben.

Bezüglich der von H. am 28. März entnommenen Schmalzprobe äußerte sich der Sachverständige Dr. S. dahin, daß dieses Schmalz bei der Untersuchung einen Geschmack und Geruch nach Oel aufgewiesen habe; es habe sich mit aller Sicherheit das Vorhandensein eines Pflanzenfettes bezw. Oeles feststellen lassen, und zwar sei es entweder Kottonöl oder Rüböl gewesen. Beide Oele dienten Speisezwecken und seien daher Speisefette im Sinne des § 3 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1897, betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln. Das Schmalz selbst sei als mit rd. 30% fremden Fetten verfälscht anzusehen.

Obwohl nach der Beweisaufnahme die Möglichkeit vorlag daß E. das von U. bezogene Schmalz selbst verfälscht hat, ist dies doch nicht als sicher festgestellt erachtet. Dagegen steht aber nach den eigenen Angaben E.'s fest, daß er etwa 1 Centner reinen Butterschmalzes mit 20 bis 25 Pfund verfälschten Schmalzes vermengt und von dieser zusammengemischten Waare gegen 10 bis 12 kg an Mu. verkauft hat, ohne diesen auf die geschehene Vermischung bezw. Verfälschung der Waare aufmerksam zu machen. E. hat sich deshalb eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. in rechtlichem Zusammentreffen mit einem Vergehen gegen § 14² des erwähnten Reichsgesetzes vom 15. Juni 1897 schuldig gemacht. Wegen fahrlässigen Verkaufs verfälschten Schmalzes schon vorbestraft, wurde E. zu 50 *M* Geldstrafe verurtheilt; die Verurtheilung wurde nach §§ 16 bezw. 20 der oben angeführten Gesetze öffentlich bekannt gemacht.

Sachsen. 23. **Landgericht Zwickau.** Urtheil vom 25. Juni 1898 wider die Bergarbeitersehefrau P. zu N. — Die Angeklagte bezog von dem Kaufmann E in Z. vom 1. November 1896 bis Ostern 1898 regelmäßig 5 bis 6 Pfund Margarine in würfelförmigen Stücken, das Pfund zu 0,80 *M*, wusch die Stücke ab, salzte sie, preßte sie alsdann in eine mit einem eingegrabenen sächsischen Wappen versehene runde Butterform und verabreichte sie nunmehr ihren Miethern, den Zeugen S., G. und A., als reine Butter, 1/2 Pfund zu 0,65 *M*, dem Preise der Naturbutter. Auf jedes Stück erzielte die P. somit 0,25 *M* als Gewinn. Objektiv kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die von der P. an ihre Miether in der beschriebenen Gestalt verabreichte Margarine als nachgemachte Butter im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes anzusehen ist.

Während echte Butter aus dem Fette der Kuhmilch bereitet wird, besteht die Margarine aus anderen Fetten. Sie ist daher, wenn auch als Nahrungsmittel zum Ersatze der Butter bestimmt, dennoch ihrem Wesen nach keine echte Butter. Dessen war sich die P. zugestandenermaßen ebenso bewußt, wie sie die Thatsache kannte, daß nach den bestehenden Bestimmungen über den Handel mit Margarine diese nur in würfelförmigen Stücken zum Verkaufe gebracht werden darf. Indem nun die Angeklagte in der oben dargelegten Weise der von ihr bezogenen Margarine bewußtermaßen abweichend von der gesetzlich vorgeschriebenen Gestalt eine Form und ein Aussehen verlieh, wodurch diese als etwas Anderes, als sie wirklich war, nämlich als Naturbutter erschien, ahmte sie solche nach. Gleichzeitig täuschte die Angeklagte durch ihr Verhalten die gen. Zeugen absichtlich über die Natur, die Güte und den Werth der ihnen gelieferten Waare; sie wollte von vornherein in ihren Miethern den Irrthum erwecken, daß ihnen echte Butter mit einem wirklichen Werthe von 0,65 *M* für das Stück geliefert werde, und sich selbst hierdurch einen rechtswidrigen Vermögensvortheil verschaffen. Die P. wurde daher wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz in ideellem Zusammentreffen mit Betrug zu 50 *M* Geldstrafe verurtheilt. (§ 10² N.-M.-G., § 263 St.-G.-B.)

Sachsen-Altenburg. 24. **Landgericht Altenburg.** Urtheil vom 4. Juli 1899 wider den Handelsmann J. zu A. — Ende April 1899 begab sich der Nahrungsmittelchemiker Dr. B. an 2 verschiedenen Tagen in den J.'schen Laden und verlangte u. a. 1/4 Pfund feinste Backbutter. J. gab ihm aus einem Fasse, das die Bezeichnung „Feinste Backbutter, das Pfund zu 0,90 *M*" trug, ein Stück und wickelte es in weißes Papier ohne jede Bezeichnung.

Dr. B. bezahlte beide Male den Preis hierfür mit je 0,23 *M*. Das erste Mal war Dr. B. in dem Glauben, daß er wirkliche Butter gekauft habe; denn ihr Aussehen war dem der Naturbutter vollständig gleich. In Wirklichkeit war sie aber keine Naturbutter sondern, wie Dr. B. sofort nach dem ersten Besuche durch eine chemische Untersuchung feststellte, nur Margarine, der durchaus der äußere Anschein von Milchbutter gegeben war. J. hatte davon dem Dr. B. nichts mitgetheilt.

Die von J. verkaufte Backbutter war als „nachgemacht" im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes anzusehen. Denn ihrem Wesen nach, d. h. in ihrer stofflichen Zusammensetzung war jene Backbutter nicht echte Butter, welche ausschließlich aus Kuhmilch bereitet war; in ihrer Farbe war sie aber letzterer vollständig gleich, trug also den äußeren Schein derselben an sich und war überdies mit dem Namen Butter bezeichnet. Indem J. nun diese Backbutter unter Verschweigung des Umstandes, daß sie keine Naturbutter, sondern Margarine war, verkauft und unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung — ebenfalls als „feinste Backbutter" — feilgehalten hat, handelte er gegen § 10² N.-M.-G. Gleichzeitig lagen in der Handlungsweise auch die Betrugsmerkmale des § 263 St.-G.-B. vor.

Endlich hat J. auch gegen das Margarinegesetz vom 15. Juni 1897 verstoßen. Nach § 2 Abs. 3 dieses Gesetzes muß im gewerbsmäßigen Einzelverkaufe Margarine an den Käufer in einer Umhüllung abgegeben werden, auf welcher die Inschrift „Margarine" mit dem Namen oder der Firma des Verkäufers angebracht ist. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden in Gemäßheit des § 18 jenes Gesetzes bestraft. Einer solchen Zuwiderhandlung hat sich der Angeklagte schuldig gemacht; denn er hat zugestandenermaßen die an Dr. B. verkaufte Margarine in ein Stückchen weißes Papier ohne jede Bezeichnung eingewickelt. J. wurde zu 100 *M* Geldstrafe verurtheilt.

Reuß j. L. 25. **Landgericht Gera.** Urtheil vom 4. August 1898 wider den Kaufmann P. zu H. — Seit März 1895 hat P. von einer österreichischen Firma eine in den Fakturen als „Rindsschmalz" I a „mercantil gemischte Handelswaare grieslich" bezeichnete Mischung von Naturbutter und Margarine, insgesammt mindestens 1100 kg bezogen und für je 100 kg 180 *M* bezahlt. Diese Waare hat P. als „reine Butter", 1 kg für 2,40 *M*, an seine Kunden weiterverkauft. Nach dem Gutachten des Nahrungsmittelchemikers Dr. Mo. bestand diese Waare aus etwa 70% Butter und 30% Margarine. P. hat geleugnet, den Zusatz von Margarine in jener Waare gekannt zu haben. Seine Behauptung, daß er geglaubt habe, reine Butter zu erhalten, und daß er die Bezeichnung „Rindsschmalz" für in Oesterreich gleichbedeutend mit „Butter" gehalten habe, ist durchaus unglaubhaft, weil jedem bewußt ist, daß Rindsschmalz und Butter nicht ein und dasselbe ist, daß Butter eine Zubereitung ist, deren Fettgehalt ausschließlich der Milch entstammt, während dies bei Rindsschmalz jedenfalls nicht der Fall ist; auch die Bezeichnung der Waare als „gemischte Handelswaare" mußte dem P. sagen, daß es sich um eine Mischung verschiedener Fette handelte. Dadurch, daß P. jene ge-

mischte Waare als reine Butter verkaufte, hat er sich zunächst eines Betrugs schuldig gemacht. Er hat den Abnehmern eine falsche Thatsache vorgespiegelt und die wahre Thatsache, daß unter der Butter sich Margarine befand, unterdrückt, dadurch den Irrthum erregt, daß sie reine Butter kauften, während sie in der That eine Vermischung von Butter und Margarine erhielten. Hierdurch hat er bewußt das Vermögen seiner Abkäufer geschädigt; denn 2,40 ℳ für 1 kg der feilgebotenen Waare haben diese nur deshalb gezahlt, weil sie reine Butter zu erhalten meinten. Sie erhielten aber beim Einkauf eines Kilogramms nur 70 % reine Butter und 30 % der billigeren Margarine, wurden daher nach den für Margarine gezahlten Preisen bei jedem Kilogramm eingekaufter Mischwaare um 0,18 ℳ geschädigt. Alles dies that der Angeklagte in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen.

Daß sich der Angeklagte durch seine Handlung zugleich, wie ihm im Eröffnungsbeschluß zur Last gelegt wird, des Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. schuldig gemacht habe, ist nicht anzunehmen, weil die von ihm unter der täuschenden Bezeichnung „reine Butter" feilgehaltene Mischung von Butter und Margarine weder verdorben, noch nachgemacht, noch verfälscht war.

Wohl aber hat er durch seine That, soweit sie bis zum 1. Oktober 1897 begangen worden ist, eine Zuwiderhandlung gegen § 2¹ in Verbindung mit § 5¹ des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter, vom 12. Juli 1887 und soweit sie nach jenem Tage begangen ist, eine Zuwiderhandlung gegen § 14² in Verbindung mit § 3¹ des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897 begangen, ersteres, insofern er bis 1. Oktober 1897, dem Tage der Außerkraftsetzung des ersterwähnten Gesetzes, eine Mischung von Butter mit Margarine feilgehalten hat, letzteres, insofern er seit dem 1. Oktober 1897, dem Tage des Inkrafttretens des letzterwähnten Gesetzes, in Ausübung eines Gewerbes wissentlich jene Mischung feilgehalten und verkauft hat. P. wurde deshalb zu 400 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Hamburg. 26. Landgericht Hamburg. Urtheil vom 3. Januar 1899 wider E. zu H. — E. ist durch Urtheil des Schöffengerichts I zu Hamburg vom 3. Januar 1899 wegen eines Falles des Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz in ideeller Konkurrenz mit Betrugsversuch und Uebertretung gegen das Margarinegesetz zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt, von der Anklage weiterer Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz und des Betrugs aber freigesprochen worden. Gegen den freisprechenden Theil des Urtheils hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. Die erneute Verhandlung ergab Folgendes:

I. Am 1. September 1898 erhielt die Zeugin He. für 0,50 ℳ ½ Pfund Butter von E., welche ihr letzterer als sehr schön angepriesen und dabei wiederholt das Wort Butter gebraucht hatte. Das Kaufobjekt entnahm E. einem im Laden stehenden Gefäß. Nach seinen eigenen Angaben hatte E seinen Vorrath an Margarine in dem eigentlichen Ladenraum, seinen Buttervorrath dagegen auf dem hinter dem Laden befindlichen Korridor. E. wickelte das gekaufte ½ Pfund in ein weißes Stück Papier, welches nicht den Aufdruck „Margarine" trug. Da der He. nachträglich Bedenken aufstiegen, ob das ihr verkaufte Produkt Butter sei, lieferte sie es am 3. September 1898 zur behördlichen Untersuchung ein. Letztere ergab, daß das Produkt entweder Margarine war oder doch fast ganz aus Margarine bestand. Wegen Mangels an Untersuchungsmaterial hatte das Untersuchungsamt nicht mit Sicherheit entscheiden können, welcher der beiden Fälle vorliege. Mit Rücksicht darauf, daß E. jene Waare aus einem in dem Laden stehenden Gefäß entnommen hatte, in welchem seiner eigenen Erklärung nach sich nur Margarine befand, stellt das Gericht fest, daß das verkaufte Produkt ganz aus Margarine bestand. Margarine ist im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes ein nachgemachtes Nahrungs- und Genußmittel.

Das Gericht hat die Ausrede E.'s von einer unbeabsichtigten Verwechselung als unglaubwürdig und widerlegt erachtet. Es ist vielmehr für erwiesen erachtet, daß E der He. wissentlich und unter Verschweigung des Umstandes, daß das Kaufobjekt nicht Butter, sondern Margarine sei, Margarine statt Butter verkauft hat. Für die Wissentlichkeit spricht auch die Verwendung des ungestempelten Einwickelpapiers. Daß hier abermals ein Sichvergreifen E.'s vorliegen sollte, also zu dem ersten Versehen noch ein zweites hinzugekommen wäre, ist von vornherein von der Hand zu weisen. Hiernach hat sich E eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G schuldig gemacht; daß hiermit ideell konkurrirend auch das Vergehen des Betrugs nach § 263 St.-G.-B. vorlag, hat das Gericht mangels des Nachweises eines Vermögensschadens verneinen zu sollen geglaubt. Es ist nicht mit Sicherheit festzustellen gewesen, daß das ½ Pfund Margarine für die He. und für den Zweck, zu welchem sie den Kauf vornahm, nicht den Werth von 0,50 ℳ hatte.

II. In Folge der He.'schen Anzeige nahm der Offiziant W. am 21. September 1898 eine Revision der Butter- und Margarinevorräthe E's vor. Dabei fand er eine von E. als „Bratbutter" bezeichnete amerikanische Butter, welche „staffig" war und stark ranzig roch. Eine von W. entnommene Probe dieser Butter wurde am 26. September 1898 auf dem hygienischen Institut untersucht und dabei festgestellt, daß die Butter einen stark ranzigen Geruch und Geschmack, sowie einen Gehalt an freien Fettsäuren, entsprechend 17,73 Säuregraden, hatte und demzufolge zum menschlichen Genuß ungeeignet und verdorben war. Die Butterprobe wurde alsdann dem Medizinalkollegium eingereicht, und ist auf Grund eines von demselben am 29. September 1898 erstatteten weiteren Gutachtens für festgestellt zu erachten, daß die Butter geeignet war, beim Genusse die menschliche Gesundheit zu beschädigen, da dieselbe einen Säuregrad von 17,73° aufwies, während 6 bis 8° als höchste zulässige Grenze angesehen werden müssen. In Folge dieses Gutachtens wurde Offiziant K. mit der Beschlagnahme der fraglichen Butter beauftragt. Er fand am 3. Oktober 1898, daß das Faß mit der „Bratbutter" neben anderen Buttervorräthen auf dem Korridor stand, welchen Angeklagter, um dem Margarinegesetze zu genügen, als getrennten Verkaufs- und Aufbewahrungsraum für Butter benutzte. Ferner lag in dem Laden auf der Toonbank neben der Wagschale in ein Stück Papier eingewickelt ½ Pfund von der fraglichen Butter, welches E. nach seiner Angabe am 2. Oktober an ein Kind für 0,40 ℳ verkauft und zurückgebracht erhalten hatte.

Das Gericht erachtete hiernach im Gegensatz zu dem Schöffengericht für erwiesen, daß E. am 2. Oktober 1898 aus Fahrlässigkeit verdorbene und gesundheitsschädliche Butter verkauft hat. Wie E. selber eingeräumt, hat er am 2. Oktober die größten Bedenken gehabt, ob er noch diese Butter verkaufen dürfe Wenn er gleichwohl trotz seiner eigenen Bedenken von dieser Butter, deren sehr starke Ranzigkeit er kannte, verkaufte, so that er es auf die Gefahr hin, daß die Butter die ihm als gesundheitsschädlich bekannte Wirkung besitze; er handelte also fahrlässig. Für die Strafthat zu I wurde E. zu 20 ℳ, für die zu II zu 40 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§§ 10², 14 N.-M.-G.)

2. Andere Zusätze zu Butter (Wasser, Kochsalz, Borax, Käse).

Preußen. 27. Strafkammer beim Amtsgericht Ortelsburg. Urtheil vom 16. August 1899 wider den Butterhändler M. und dessen Ehefrau Martha M. zu O. — I. Auf Grund eines Inserats in der Z.'er Zeitung bestellte der Handarbeiter L. in Ol. anfangs November 1898 bei M. ein Postpacket frischer, reiner Tafelbutter; am 5. November traf die Butter gegen Nachnahme von 6,80 ℳ bei L. ein, war aber nicht, wie der Abschnitt zur Postpacketadresse ergab, von M., sondern von Auguste G. abgesandt. Da die Butter

von L. als völlig unbrauchbar befunden wurde, übergab er noch an demselben Tage eine Probe derselben dem öffentlichen chemischen Laboratorium und Institut für Hygiene in Z. Hier stellte Dr. J. durch die chemische Untersuchung fest, daß die Butter stark ranzig und verdorben war und 45,93 % Wasser enthielt, während Handelsbutter nicht mehr wie 15—20 % Wasser enthalten darf.

Auf Grund der Beweisaufnahme ist den Angeklagten nicht geglaubt worden, daß die Ehefrau M. hinter dem Rücken und ohne Wissen ihres Ehemannes das Postpacket als von Auguste G. abgesandt auf dem Packetabschnitt bezeichnet hat. Es ist vielmehr als erwiesen angenommen, daß beide Angeklagte nach planmäßiger Verabredung gemeinschaftlich gehandelt haben. Sie haben durch die Wahl des Namens „Auguste G.“ als Absenderin und durch den weiteren Vermerk auf der Packetadresse, daß M. die Bestellung nicht erledigen könnte und diese der Auguste G. übertragen habe, den L. absichtlich über die Person des Absenders irre leiten wollen. Derselbe sollte glauben, die Butter sei ihm nicht von M., sondern von einer für eigene Rechnung das Buttergeschäft betreibenden Auguste G. zugesendet worden. Dem L. sollte durch die Zusendung der verfälschten, werthlosen Butter durch eine falsche Firma die Ermittelung des richtigen Absenders und die Geltendmachung seiner Ansprüche erschwert werden; er sollte über den Absender der Butter getäuscht werden. Danach liegt aber eine gemeinschaftliche schwere Urkundenfälschung seitens beider Angeklagten vor. Ferner ist das Gericht im vorliegenden Falle zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Angeklagten gegen § 10 N.-M.-G. verstoßen haben, indem sie der fraglichen Butter eine Flüssigkeit, Wasser oder Milch, zugesetzt und sie dadurch verfälscht haben. Da durch das Hinzusetzen von Wasser oder Milch ein auf Täuschung abzielendes aktives Thun seitens der Angeklagten vorlag, haben sie sich gleichzeitig auch des Betrugs schuldig gemacht; den Wasser- bezw. Milchzusatz haben sie gethan, um sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen. Diese verfälschte Butter haben sie dann weiter unter Verschweigung des Umstandes der Fälschung verkauft

II. Auf Grund eines weiteren Inserats in Nr. 38 der Rheinisch-Westfälischen Arbeiterzeitung vom 14. Februar 1899 bestellte Bergmann W. bei M. für 6,20 ℳ ein Postkolli von etwa 10 Pfund frischer Naturbutter; letztere erhielt W. gegen Nachnahme von 6,50 ℳ durch die Post zugeschickt. Der Frau W. fiel es beim Oeffnen des Fäßchens sofort auf, daß die Butter außerordentlich weich war und gar keinen Zusammenhalt hatte, sondern auseinanderfiel. Beim Wiegen stellte sie fest, daß die Butter einschließlich der Papierhülle nur 7¼ Pfund wog. Zunächst knetete sie 2 Pfund der Butter, welche ihr die Bergmannsfrau K. abkaufen wollte, durch. Dabei kam aus der Butter eine große Menge Wasser heraus. Als sie dann die Butter nach Entfernung dieses Wassers noch einmal wog, hatte sich das Gewicht derselben auf 1 Pfund vermindert. Der Rest der Butter von 5¼ Pfund schrumpfte nach erfolgtem Durchkneten auf 4½ Pfund zusammen.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen, Apothekers B., muß auf Grund der Thatsache, daß 7¼ Pfund wiegende Butter nach erfolgtem sachgemäßen Durchkneten nur 5½ Pfund wog, daher mindestens 24 % Wasser enthalten hat, und unter Bezug auf das zu I oben Ausgeführte auch diese von dem angeklagten Ehemanne an W. gesandte Butter als verfälscht angesehen werden, und zwar auch nach der Ansicht des Gerichtshofes als verfälscht durch Hinzufügen von Wasser oder Milch. Weiter liegt in dem Handeln des Angeklagten auch hier gleichzeitig ein Betrug desselben vor. Unter Verschweigung des Hinzusetzens von Wasser oder Milch hat er die Butter dann an W. verkauft.

Die Angeklagten wurden der schweren Urkundenfälschung, des Betruges und des Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz für schuldig befunden und M. zu einer Gesammtstrafe von 4 Monaten, Martha M. zu 1 Monate Gefängniß verurtheilt. (§§ 267, 268¹, 263, 73, 74 St.-G.-B., § 10¹ u. ² N.-M.-G.)

28. **Landgericht Bromberg.** Urtheil vom 11. Juli 1898 wider die Käthnerfrau S., die Einwohnerwittwe M., die Eigenthümerfrau K., die Käthnerwittwe Kr., die Einwohnerfrau Ki. und die Fleischermeisterfrau F., sämmtlich zu N. — Auf eine Anzeige der Käthnerfrau St., nach welcher die Angeklagten in den Jahren 1896—1898 wiederholt die von ihnen nach B. auf den Markt gebrachte Butter verfälscht haben sollten, ließ Polizeiwachtmeister Ko. am 19. Februar 1898 auf dem Wochenmarkte zu B. die Buttervorräthe der N.'er Händlerinnen beschlagnahmen und zwar bei der S. 2½, bei der M. 1, bei der K. 47 und bei der Kr. 64 Pfund Butter. Die Angeklagten Ki. und F. waren an jenem Tage nicht auf dem B.'er Wochenmarkt anwesend. Der Sachverständige, Apotheker H., hat diese beschlagnahmte Butter untersucht und gefunden, daß die Butter der S. 21,58 %, der M. 14,47 %, der K. 35,25 % und der Kr. 24,2 % Wassergehalt hatte.

Auf Grund dieser Befunde hat H. begutachtet, daß diese Butter als verfälscht anzusehen sei, mindestens bezüglich der bei S., der K. und der Kr. beschlagnahmten, da nach seiner Ansicht bei einer guten, marktgängigen Butter der Gehalt an Wasser etwa 11 % und der Gehalt an Fett etwa 85 % betragen soll. Indem nun die bei der M. gefundene Butter 14,47 % Wassergehalt und 76,25 % Fettgehalt gehabt habe, so könne es zweifelhaft sein, ob auch diese Butter als verfälscht anzusehen sei.

Das Gericht ist dem Gutachten des Sachverständigen gefolgt. Butter ist das auf mechanischem Wege aus der Säugethiermilch abgeschiedene Fett. Die im Handel vorkommende Butter enthält stets Wasser, und zwar in wechselnden Mengen; wie Untersuchungen herausgestellt haben, zwischen 8 und 18 %. Einen noch höheren Wassergehalt zeigt die Butter nicht selten, wenn derselben durch Einkneten Wasser einverleibt oder die Buttermilch nicht vollständig ausgearbeitet ist. Da nun durch einen hohen Wassergehalt der Nährwerth der Butter selbstverständlich erheblich vermindert, auch deren Haltbarkeit beeinträchtigt wird, so wird derjenige eine Butterverfälschung vornehmen, der der Butter Wasserbestandtheile zusetzt, durch welche sie verschlechtert wird.

Daß dies bezüglich der M.'schen Butter der Fall gewesen wäre, kann, da sich ihr Wassergehalt zwischen 8 und 18 % hält, nicht angenommen werden. Die M. scheidet aber ohne Weiteres schon deshalb aus, weil die Hauptverhandlung ergeben hat, daß jenes bei ihr vorgefundene Pfund Butter garnicht ihr, sondern der Zeugin Br. gehört habe. Ebenso schieden die im Verdacht der Butterverfälschung stehenden Angeklagten Ki. und F. aus, weil Butter, welche sie zum Markt gebracht, weder beschlagnahmt, noch untersucht, noch für verfälscht erachtet ist. Dagegen haben die Angeklagten S., K. und Kr. eingeräumt, die zum Weiterverkauf zusammengekaufte Butter in der Absicht, das abnehmende Publikum zu täuschen, mit Wasser gefälscht zu haben. Die Angeklagten M., Ki. und F. wurden freigesprochen, dagegen S. zu 1 Monat, K. und Kr. zu je 3 Monaten Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10¹, 16 N.-M.-G.)

29. **Landgericht Ostrowo.** Urtheil vom 19. Juni 1899 wider die Vogtsfrau G. und deren Tochter M. G. zu N. — Durch Urtheil des Schöffengerichts zu Koschmin vom 20. April 1899 war die G. nach § 10¹ N.-M.-G. zu 3 ℳ Geldstrafe verurtheilt, die M. G. dagegen nicht eines Vergehens gegen § 10² l. c. für überführt erachtet und freigesprochen worden. Gegen dieses Urtheil hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. Wie in der II. Instanz festgestellt ist, verkaufte die M. G. am 19. Dezember 1898 auf dem K.'er Wochenmarkt ½ Pfund Butter, welche ihre Mutter bereitet hatte, an den Polizeisergeanten H. Diese Butter ist in dem milchwirthschaftlichen Institut der Landwirth-

schaftskammer für die Provinz Posen zu W. untersucht und als minderwerthig und verfälscht beanstandet worden; sie enthielt nach dem Gutachten des Dr. T. $3^1/_2$ % Kochsalz und nur $77^1/_2$ % Fett, während normale Butter 2 % Kochsalz und 80 % Fettgehalt haben soll. Die Butter sah sonst weiß mit gelblichen Streifen aus, war auch etwas körnig und käsig, doch waren diese Erscheinungen nicht so auffallend, daß die Angeklagten daraus die nicht normale Beschaffenheit der Butter hätten ersehen können.

Das Berufungsgericht hat nicht für erwiesen erachtet, daß die G. vorsätzlich die fragliche Butter verfälscht und die M. G. dann letztere unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat. Es hat dabei berücksichtigt, daß die Angeklagten aus dem äußeren Aussehen der Butter nicht deren minderwerthige, anormale Beschaffenheit ersehen konnten. Ferner hat die G. sich nur in ganz geringem Umfange und regelmäßig nur für den Bedarf ihres eigenen Haushalts mit der Herstellung von Butter befaßt, diese auch stets nach ihrem Gutdünken und Geschmack und ohne jegliche Kenntniß von der Beschaffenheit und Zusammensetzung normaler Butter zubereitet. Der M. G. fehlte diese Kenntniß aber ebenfalls nicht nur, sondern ihr ging auch jede Kenntniß von der Butterzubereitung selbst ab. Letzterer konnte aber auch nicht fahrlässiges Handeln zum Vorwurf gemacht werden, da sie offenbar die ihr von ihrer Mutter übergebene Butter für marktfähig und normal halten konnte und dieselbe nicht erst noch vor dem Verkaufe durch einen sachverständigen Dritten daraufhin untersuchen lassen mußte. Die Berufung der Staatsanwaltschaft bezüglich der M. G. war zu verwerfen, soweit sie jedoch gegen die G. gerichtet war, wurde das schöffengerichtliche Urtheil aufgehoben und die G. freigesprochen. (§§ 10^1 u. ^{2}, 11 N.-M.-G., § 367^7 St.-G.-B.)

30. **Landgericht Posen.** Urtheil vom 5. Dezember 1899 wider die Arbeiterfrau D. und die Ausgedingerin F., beide zu Da. — Im September 1899 fertigte die D. für ihre Mutter, die Angeklagte F., weil diese zu schwach und gebrechlich war, Butter an. Die hergestellte, aber noch nicht gesalzene und ausgeknetete Butter gab sie dann der F. zum weiteren Verarbeiten. Letztere machte die Butter fertig und legte sie in 9 Tassen. Diese Butter nahm die D. mit zum Wochenmarkt nach P. und hielt sie hier feil. Zeuge R. kaufte davon für 0,65 ℳ eine Tasse. Als R. die äußerlich gut aussehende Butter zu Hause aus der Tasse herausnahm, zeigte sich die Butter sehr stark mit Wasser durchsetzt, auch hatte sie einen schlechten, übermäßig salzigen Geschmack; mit Hülfe eines Schutzmanns erhielt R. von der D. den Kaufpreis dafür zurückgezahlt. Darauf wurde die ganze Butter der D. beschlagnahmt. Bei der chemischen Untersuchung durch einen Sachverständigen ergab sich, daß die Butter über 37 % Wasser und über 14 % Kochsalz enthielt, während normale Butter nur bis 14 % Wasser bezw. 3 % Salz enthalten darf.

Durch den hohen Wasser- und Kochsalzgehalt hatte die fragliche Butter eine chemische Zusammensetzung erhalten, wie sie im Verkehr nicht üblich ist und von dem Publikum auch nicht erwartet wird; sie war dadurch minderwerthig und für den bestimmungsmäßigen Gebrauch weniger geeignet geworden. Die Herstellung einer solchen Zusammensetzung war als Fälschung anzusehen.

Nach der Beweisaufnahme fiel die Fälschung der fraglichen Butter der F. zur Last, welche das ihr übertragene Kneten der Butter absichtlich mangelhaft ausgeführt und letzterer auch eine zu große Menge Kochsalz zugesetzt hat. Bei dem nahen Verhältniß zwischen den beiden Angeklagten ist es ferner ausgeschlossen, daß die D. von dem Verfälschen der Butter, welche sie nachher unter Verschweigung dieses Umstandes feilgehalten und verkauft hat, nicht Kenntniß gehabt haben sollte. Es ist auch erwiesen, daß beide Angeklagte beabsichtigten, in dem kaufenden Publikum den Glauben zu erwecken, die minderwerthige Butter sei normale. Die F. wurde des Vergehens gegen § 10^1 N.-M.-G., die D. des Vergehens gegen § 10^2 l. c. für schuldig befunden; beide Angeklagte wurden zu je 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

31. **Landgericht Beuthen.** Urtheil vom 6. Oktober 1899 wider die Händlerin N. zu Kl. — Am 4. Mai 1899 kaufte die Polizeiverwaltung von T. auf dem Wochenmarkt von der N. zur Untersuchung eine Probe Butter und ließ diese von dem Sachverständigen Dr. H. zu O. prüfen. Letzterer fand, daß die Butter 29 % Wasser enthielt, während sie höchstens 16 % davon enthalten soll, und bezeichnete die Butter daher als gefälscht und minderwerthig. Die N. wollte diese Butter von einer unbekannten Person in Stücken gekauft und ohne Kenntniß der Verfälschung weiter veräußert haben.

Das Gericht hat dieser Behauptung der N. keinen Glauben geschenkt, und zwar um so weniger, als die Angeklagte bereits wiederholt wegen Verfälschung von Butter vorbestraft und als Butterfälscherin bekannt ist. Es war vielmehr anzunehmen, daß sie aus anderer von ihr gekaufter Butter unter Beimengung von Wasser die auf dem T.'er Wochenmarkt feilgehaltene Butter selbst hergestellt hat. Mit Rücksicht auf ihre Vorstrafen wurde die N. zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10^2, 16 N.-M.-G.)

32. **Landgericht Breslau.** Urtheil vom 20. November 1896 wider die Butterhändlerin W. zu B. — Das Schöffengericht zu Breslau hatte die Angeklagte durch Urtheil vom 15. Oktober 1896 zu 2 Wochen Gefängniß verurtheilt, weil dieselbe am 14. August 1896 auf dem Wochenmarkte zu B. verfälschte Butter feilgehalten hatte. Letztere war nämlich in dem chemischen Untersuchungsamt der Stadt Breslau untersucht worden und hatte 26,37 % Wasser enthalten; wie der Sachverständige Dr. F. aber erklärte, dürfte unverfälschte Butter höchstens 15 % Wasser haben. Gegen dieses Urtheil hatte die W. Berufung eingelegt.

Durch die Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht ist lediglich derselbe Sachverhalt erwiesen worden, welchen der erste Richter festgestellt hat. Insbesondere ist die Behauptung der Angeklagten, sie habe als gewerbsmäßige Butterhändlerin, die bereits einmal wegen Verfälschung und sechsmal wegen Feilhaltens verfälschter Butter vorbestraft ist, die fragliche Butter beim Einkauf nicht gekostet, für durchaus unglaubwürdig gehalten worden. Die Berufung der Angeklagten wurde verworfen. (§ $10^{1,2}$ N.-M.-G.)

33. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 16. Dezember 1896 wider die Butterhändlerin H. zu B. und die Stellenbesitzersfrau F. zu M. — Das Schöffengericht zu Breslau hatte durch Urtheil vom 13. November 1896 die Angeklagten von einem Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz freigesprochen und die H. nur wegen Uebertretung der Polizeiverordnung vom 19. Juli 1873 verurtheilt. Gegen dieses Urtheil hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt.

Die Angeklagte H. kaufte seit langer Zeit die von ihr in den Handel gebrachte Butter von der F. Am 3. Juni 1896 hielt die Angeklagte H. solche Butter in Breslau auf dem Neumarkt feil und verkaufte von ihr auch an verschiedene Personen. Dem Schutzmann P. fiel das Aussehen der Butter, auf welcher sich deutlich erkennbare Salzkrystalle zeigten, auf. Er erstand von der H. 125 g Butter, die sich stark salzhaltig, auch dem Geschmack nach, erwies und überlieferte dieses Quantum dem chemischen Untersuchungsamt der Stadt Breslau. Die Untersuchung der Butter ergab nach dem Gutachten des Dr. F. einen Salzgehalt von fast 8 %, während Normalbutter nach der Polizeiverordnung vom 19. Juli 1873 höchstens 3 % Salz enthalten darf. Salz ist im Verhältniß zu Butter minderwerthig, und die Beimengung von Salz zu Butter in dem Prozentsatz von 8, wie er sich herausgestellt hat, macht auch die Butter zu einem minderwerthigen Produkt. Sie ist nach dem Gutachten des Dr. F. in diesem Falle als verfälscht anzusehen, und dies entspricht auch dem Sinne des Gesetzes vom 14. Mai 1879, da eine Verfälschung immer dann vorliegt, wenn einem Nahrungs-

mittel Stoffe zugesetzt werden, die eine Verschlechterung der Qualität desselben bedingen. (Entsch. d. Reichsger. Bd. IV S. 312, VI S. 52 ff.) Uebermäßiger Salzgehalt vermindert aber den Werth der Butter, verschlechtert sie also.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten, daß beide Angeklagte wissentlich Butter, welche verfälscht war, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft und somit gegen § 10² N.-M.-G. gefehlt haben. Bezüglich der H. war außerdem in Idealkonkurrenz der Thatbestand einer Uebertretung der Polizeiverordnung vom 19. Juli 1873 gegeben. Die beiden Angeklagten wurden zu je 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10² N.-M.-G.)

34. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 24. März 1897 wider die Stellenbesitzersfrau H. zu S. — Das Schöffengericht zu Breslau hatte durch Urtheil vom 22. Februar 1897 die Angeklagte wegen Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt und die öffentliche Bekanntmachung dieser Verurtheilung nach § 16 l. c. angeordnet. Gegen diese Entscheidung wurde von der Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt, weil nicht auf Freiheitsstrafe und Einziehung der fraglichen Butter erkannt war. In der erneuten Verhandlung ist festgestellt, daß die Angeklagte am 22. Dezember 1896 auf dem Neumarkte zu B. Butter verkauft hat, welche bei der Untersuchung im chemischen Untersuchungsamte der Stadt Breslau rund 33 % Wasser statt normalmäßig 15 % und 22,45 % Säure statt normalmäßig 8 % enthielt. Der hohe Wassergehalt rührte davon her, daß Angeklagte bei der vorherigen Bereitung der Butter von der Milch ihrer Kuh in ihrem Wohnorte entweder unterlassen hatte, die Buttermilch gehörig auszuschlagen, oder auch davon, daß sie beim Auswaschen der Butter zuviel Wasser hineingebracht hatte. Die übermäßige Säure erklärte sich dagegen aus dem Umstande, daß die Angeklagte die Butter aus alter Sahne, die sie durch volle drei Wochen aufgesammelt hatte, bereitet hatte. Sonst hatte sie alle Wochen wenigstens einmal Butter bereitet und auf den Markt gebracht, im beregten Falle aber hatte sie dies unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse erst nach dreiwöchiger Pause gethan. Die Butter war demnach verfälscht und, weil für Menschen ungenießbar, als verdorben zu erachten. Dies hat die Angeklagte auch gewußt, indem sie die Butter unter dem damaligen Marktpreise verkaufte; dem kaufenden Publikum hat sie jedoch nicht die Mängel der Butter mitgetheilt, dieselben also verschwiegen. Da sich aus dem Sachverhalt ergeben hat, daß der vorliegende Fall der Herstellung und des Verkaufs von verfälschter und verdorbener Butter durch die Angeklagte nur eine Ausnahme darstellte, welche durch besondere Umstände seine Entschuldigung findet, daß ferner die Angeklagte bisher unbescholten war und in dürftigen Verhältnissen lebte, so mußte anerkannt werden, daß die erstinstanzlichen Strafen sowohl nach ihrer Art als nach ihrem Maße angemessen erschienen. Auf Einziehung der Butter endlich zu erkennen, empfahl sich abgesehen von dem geringfügigen Quantum derselben deshalb nicht, weil deren Beschlagnahme bei der Länge der inzwischen verflossenen Zeit praktisch bedeutungslos gewesen wäre. Die Berufung war daher zu verwerfen.

35. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 23. Mai 1898 wider die Butterhändlerin W. zu B. — Am 25. Februar 1898 machte eine Frau den Schutzmann A. darauf aufmerksam, daß sie soeben von der Angeklagten 1 Pfund Butter für 0,90 ℳ gekauft habe, welche offenbar sehr wasserhaltig sei. A. ging mit der Frau zu dem Verkaufsstande der W., und letztere erklärte sich schließlich bereit, die Butter zurückzunehmen. Sodann kaufte A. selbst von der W. zum Zwecke der Untersuchung für 0,90 ℳ ein Pfund der als Kochbutter bezeichneten Waare. Diese Butter war hochgradig wasserhaltig; auf ihrer Oberfläche zeigten sich Wassertropfen, sie zerging auf der Zunge.

Die noch an demselben Tage vorgenommene chemische Untersuchung erwies einen Wassergehalt von mehr als 47 %, also erheblich mehr als den zulässigen Gehalt von 15 % Wasser.

Der Butter, die ein Nahrungsmittel ist, waren Bestandtheile zugesetzt, durch die sie verschlechtert worden war, d. h. sie war verfälscht. Wenn auch eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß die Verfälschung von der Angeklagten selbst vorgenommen ist, so ist doch der Beweis hierfür nicht erbracht. Jedenfalls aber steht fest, daß die Angeklagte die Verfälschung sehr wohl gekannt hat. Sie ist schon siebenmal wegen Feilhaltung verfälschter Butter und einmal wegen Verfälschung von Butter verurtheilt; sie ist gewerbsmäßige Butterhändlerin. Sie kannte daher die Verfälschung, die so erheblich war, daß sie selbst anderen Personen, wie der Frau und dem Schutzmann auffiel. Es ist auch nicht anzunehmen, daß sie, ohne vorher zu kosten, die Butter gekauft hat. Nach der Aussage des Sachverständigen, Direktor F., mußte sie aber beim Kosten die Verfälschung merken. Die Verfälschung der Butter hat die Angeklagte ihren Abnehmern aber verschwiegen. In Anbetracht ihrer vielen Vorstrafen wurde die W. zu 6 Wochen Gefängniß und 40 ℳ Geldstrafe verurtheilt; die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10², 16 N.-M.-G.)

36. **Landgericht Gleiwitz.** Urtheil vom 28. November 1896 wider die Butterhändlerin P. zu K. — Am 4. August 1896 hielt die Angeklagte auf dem Wochenmarkte zu G. Butter feil, auf deren verdächtiges Aussehen Polizeisergeant Gl. von mehreren Personen aufmerksam gemacht wurde. Gl. kaufte von der Butter ½ Pfund zu 60 Pf. und sandte einen Theil an das milchwirthschaftliche Institut zu Proskau zur chemischen Prüfung, während er selbst auf der Polizei einen Theil in einem Schmelzapparat zergehen ließ und dabei einen jedem Laien sofort auffälligen übergroßen Wassergehalt feststellte. Die von Dr. Kl. untersuchte Butter enthielt über 28 % Wasser, während normale Naturbutter nicht über 16 % haben darf.

Nach dem Gutachten Dr. Kl.'s ist dieser Wassergehalt durch künstliches Einkneten von Wasser in die Butter herbeigeführt, und die Annahme einer nachlässigen Ausarbeitung oder eines Zufalls ausgeschlossen. Derartige Butter ist als verfälscht anzusehen; denn sowohl nach dem Geschäftsgebrauch aller ehrlichen und reellen Produzenten, als auch nach der allgemeinen — und nach dem Gutachten des Dr. Kl. durchaus berechtigten — Erwartung der Konsumenten darf ordnungsmäßig hergestellte und ausgearbeitete Butter höchstens 16 % Wasser enthalten; jeder Mehrzusatz von Wasser macht dieselbe zu einem minderwerthigen Nahrungsmittel, indem das kaufende Publikum eine schlechtere Qualität und weniger Nährgehalt empfängt, als es herkömmlich gewohnt und zu beanspruchen berechtigt ist.

Der Einwand der Angeklagten, daß sie die fragliche Butter selbst von einer ihr unbekannten Person gekauft und die Verfälschung der Butter nicht gekannt habe, ist vom Gericht durch die Beweisaufnahme als widerlegt erachtet. Wenn letzteres ferner auch nicht den vollen Beweis dafür, daß die P. selbst das Wasser in die Butter hineingeknetet hat, als erbracht angesehen hat, so ist doch für erwiesen angenommen, daß die Angeklagte, welche seit 20 Jahren Butterhändlerin war, den den normalen bedeutend übersteigenden Wasserzusatz in der Butter gekannt hat. Weil die mehrfachen Vorstrafen wegen gleichen Vergehens nichts gefruchtet hatten, erschien in diesem Falle eine 4monatliche Gefängnißstrafe und eine Geldstrafe von 60 ℳ für die P. angemessen; die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10², 16 N.-M.-G.)

37. **Landgericht Oels.** Urtheil vom 9. August 1898 wider die Häuslersfrau B. zu G. — Die Handelsfrau T. hatte am 13. April 1898 auf dem Wochenmarkt zu M. von der B. 2 Pfund Butter gekauft. Bevor sie letztere jedoch bezahlte, rief sie die Handelsfrau S. herbei und zerschnitt in Gegenwart der S. und der B. das eine Stück Butter. Hierbei zeigte sich, daß

dieses Stück nur einen Mantel von Butter, innen aber einen weißen, ekelhaft aussehenden Kern hatte. Die T. lehnte deshalb die Bezahlung der Butter ab und trug beide Stücke trotz des Widerstandes der B. auf das Polizeibüreau. Diese Butter ist dann von dem Apotheker Dr. O. zu Oe. untersucht worden; dabei ist festgestellt, daß beide Stücke nur einen scharf abgegrenzten äußeren Mantel von Butter hatten, während ihr Kern aus einer kompakten Masse weißen Weichkäses bestand, und zwar enthielt das eine Stück 65% Butter und 35% Käse, das andere Stück 60% Butter und 40% Käse. Dr. O. hat in seinem Gutachten hervorgehoben, daß marktfähige Butter nur etwa 0,74% Käsestoff enthalten darf, und daß der in marktfähiger Butter enthaltene Käsestoff stets durch die ganze Butter verbreitet ist, nicht aber eine kompakte Masse in der Butter bildet.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme als festgestellt erachtet, daß die B. zum Zwecke der Täuschung Stücke minderwerthigen Weichkäses mit einem Buttermantel umhüllt hat, um den Anschein zu erwecken, als bestände das ganze Stück aus Butter, ferner daß die B. die derart verfälschte Butter unter Verschweigung dieses Umstandes als ordnungsgemäß hergestellte Butter verkauft hat, obwohl sie wußte, daß ihr die T. diese Butter nicht abgenommen hätte, wenn sie deren wirkliche Beschaffenheit gekannt hätte.

Vor Ostern 1898 hatte die Handelsfrau S. durch ihre Tochter auf dem Markte zu M. von einer Frau mehrere Stück Butter gekauft; die Form dieser Butter zeigte oben ein Herz. Beim Aufschneiden eines Stückes fand die S., daß letzteres nur einen Mantel von Butter hatte, während der Kern aus einer anderen Masse bestand. Die anderen Stücke zeigten dieselbe Beschaffenheit, sodaß die S. die Butter garnicht gebrauchen konnte und wegwerfen mußte. Als nun die S. am 13. April von der T. herbeigerufen und die von der B. gekaufte Butter durchschnitten wurde, fiel der S. sofort auf, daß dieses Stück Butter genau so aussah, dieselbe Art der Verfälschung zeigte, dieselbe Form und oben auf der Form ein Herz hatte, alles genau so, wie jene von ihrer Tochter vor Ostern 1898 auf dem M.'er Markte gekaufte Butter. Das Gericht hat auf Grund dieser Aussage für erwiesen erachtet, daß die B. es war, welche damals an die Tochter der S. die Butter verkauft hat, und daß die B. diese Butter in derselben Weise gefälscht hat, wie die am 13. April bei ihr beanstandete und von Dr. O. untersuchte Butter. Die B. wurde deshalb in beiden Fällen eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz in Verbindung mit einem vollendeten und einem versuchten Betruge für schuldig erachtet und zu 2 Monaten Gefängniß verurtheilt. (§ 10 ¹ u. ² N.-M.-G., §§ 263, 43, 73, 74 St.-G.-B.)

38. **Landgericht Ratibor.** Urtheil vom 2. November 1896 wider die Butterhändlerin P. zu R. — Im April 1896 verkaufte die Einliegerin L. aus R. der Händlerin Po. in S. 3 Stück Butter und zwar 0,10 ℳ unter dem damaligen Marktpreise; auf Befragen hat sie der Po. fälschlich angegeben, sie sei aus Sch. Acht Tage später brachte die L. der Po. wiederum 3 Stücke Butter zu einem um 0,10 ℳ von dem Marktpreise niedrigeren Preise. Als die Käuferin die Butter schmieren wollte, gewahrte sie, daß dies nicht ging. Die Po. zerließ darauf die Butter und fand, daß sie stark schäumte, sehr wasserhaltig und molkig war; nur der dritte Theil bestand aus Butter. Die gleiche Beschaffenheit nahm die Po. nun auch an der zuerst gekauften Butter wahr. Als die L. einige Zeit später wieder der Po. 4 Stück Butter anbot, ließ letztere einen Polizisten herbeiholen, welcher die neuangebotene und auch die zerlassene Butter beschlagnahmte.

Apotheker Dr. G. stellte als Sachverständiger fest, daß die zuletzt angebotene Butter hochgradig ranzig war, indem sie 16,88 Säuregrade aufwies, während Tafelbutter nur 7 bis 8 Grade, Kochbutter 10 bis 12 Grade aufweisen darf, und durch Wasserzusatz verfälscht war, insofern nahe an 40% Wasser nachgewiesen werden konnten, während der normale Gehalt 15 bis 18% nicht übersteigen darf. Der Sachverständige ist auch der Ansicht gewesen, daß die Butter mit Rücksicht auf die Art der Verpackung und die verflossene Zeit in der Zwischenzeit keine wesentliche Veränderung zu ihrem Nachtheile erfahren hat. Er führte aus, daß Butter bei normaler Zubereitung nicht soviel Wasser binden könne, als vorliegend festgestellt sei, daß dies aber eintrete, wenn Pottasche oder kohlensaures Natron zugesetzt werden. Ranzig gewordene Butter pflege mit solchen Lösungen gewaschen zu werden, um das Ranzigsein zu verdecken, und werde hierbei zugleich die Erhöhung des Wassergehalts auf Kosten der Qualität erreicht. Weder das Aussehen noch der Geschmack der Butter lassen den hohen Wassergehalt erkennen. Daß der Wassergehalt der zerlassenen Butter sehr hoch gewesen sei, ergebe sich daraus, daß in der einen Krause bei 460 g Butter 410 g Flüssigkeit, in der zweiten, welche nicht genügend sorgfältig verschlossen war, um einen Verlust an Flüssigkeit auszuschließen, neben 490 g Butter 150 g Flüssigkeit sich befunden haben, sodaß die Angabe der Zeugin nicht unzutreffend sei. Die L. hatte die Butter von der Angeklagten zum Verkauf erhalten; letztere hatte ihr bei Gelegenheit des ersten Auftrags ausdrücklich gesagt, sie solle beim Verkauf erklären, die Butter sei deshalb billiger, weil der Markt vorüber sei. Die falsche Wohnungsangabe begründete die L. dadurch, daß Butter aus R. schwer verkäuflich gewesen wäre; für den Verkauf der Butter hat die L je 0,50 ℳ von der P. erhalten. Die Angabe der Angeklagten, die fragliche Butter selbst erst am frühen Morgen gekauft zu haben, hat das Gericht nicht für glaubwürdig gehalten, vielmehr ist aus dem Verhalten der P. als erwiesen angenommen, daß letztere die schlechte Beschaffenheit der Butter nicht nur gekannt, sondern selbst herbeigeführt hat. Die P. hatte offenbar ranzige Butter zu niedrigem Preise erworben, sie durch den Verseifungsprozeß an Volumen vermehrt und ihr den Anschein einer besseren Qualität verschafft, oder sie hat die Manipulation mit bei ihr selbst verdorbener Butter vorgenommen. Neben einem Vergehen gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. treffen auf die Handlungsweise der Angeklagten außerdem auch alle Merkmale des vollendeten bezw. versuchten Betruges zu. Wegen Vergehens gegen das Eigenthum bereits mit 14 Tagen Gefängniß vorbestraft, wurde die P. zu einer Gesammtstrafe von 3 Monaten Gefängniß verurtheilt. (§ 263 St.-G.-B., § 10¹ u. ² N.-M.-G.)

39. **Landgericht Altona.** Urtheil vom 5. April 1897 wider den Fettwaarenhändler T. zu A. — Der Angeklagte hat gegen das Urtheil des Schöffengerichts zu Altona vom 29. Januar 1897, welches ihn wegen Uebertretung des § 11 N.-M.-G. zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt hatte, Berufung eingelegt. In der Hauptverhandlung 2. Instanz sind die thatsächlichen Feststellungen des Vorderrichters für richtig befunden. Nach dem Gutachten Dr. R.'s, Vorstehers des städtischen Untersuchungsamtes in A., darf ordnungsmäßig bereitete Butter nicht mehr als 18% Wasser enthalten. Wenn also die Butter des Angeklagten 23,85% Wasser aufweist, ist sie objektiv eine durch zu hohen Wassergehalt verfälschte Waare. Die Mischung verschiedener Buttersorten in der vom Angeklagten angewandten Weise durch vorheriges Erweichen mittels warmen Wassers ist ein an sich zulässiges Verfahren. Das bei dieser Behandlung mit warmem Wasser von der Butter aufgenommene Wasser, dessen Menge bei den verschiedenen Buttersorten schwankt, kann durch Bearbeitung mit der Hand nicht, wohl aber nach vorhergegangener Erkaltung der Masse durch Bearbeiten mit einer Knetmaschine wieder entfernt werden. Solche Knetmaschinen sind auch, wie der Sachverständige bekundet, in den Meiereien allgemein, auf größeren Bauerhöfen vielfach in Anwendung und sind in kleinerer Ausführung, für den Handbetrieb eingerichtet, nicht kostspielig. Ob eine Butter unzulässig viel Wasser enthält, kann durch Schmelzen einer Probe in einem länglichen Glas leicht festgestellt werden. Die als Sachverständigen gehörten Buttermakler S. und L. haben indessen bekundet, daß

die Butterhändler von Hamburg-Altona allgemein weder die aus den Meiereien kommende, nach Angabe der Sachverständigen theilweise schon recht viel Wasser haltende Butter, noch die unter Behandlung mit warmem Wasser gemischte Butter einer Prüfung auf ihren Wassergehalt hin zu unterwerfen pflegen, und daß unter ihnen die Methode, durch Erkaltenlassen und Bearbeiten mit der Knetmaschine das beim Mischen eingedrungene Wasser wieder zu entfernen, nicht bekannt ist. In Erwägung dessen und des weiteren Umstandes, daß eine behördlich vorgeschriebene bestimmte Höchstgrenze des Wassergehaltes der Butter nicht existirt, dem Angeklagten auch zu glauben ist, daß er um den hohen Wassergehalt der Butter im vorliegenden Falle selbst nicht wußte, hat das Gericht in dem Unterlassen der Untersuchung und des zur Wiederentfernung des Wassers dienenden Verfahrens in diesem Falle noch keine Fahrlässigkeit zu erblicken vermocht. Das angefochtene Urtheil wurde deshalb aufgehoben und T. freigesprochen. (§ 11 N.-M.-G.)

40. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 24. April 1897 wider den Butterhändler O. zu A. — Durch Urtheil des Schöffengerichts zu Altona vom 2. März 1897 ist O. wegen Vergehens gegen § 10^2 N.-M.-G. zu 150 ℳ Geldstrafe verurtheilt worden. Auf die gegen diese Entscheidung von dem Angeklagten und dem Amtsanwalt eingelegte Berufung ist in der 2. Instanz Folgendes festgestellt worden:

Nach der Aussage des Sachverständigen Dr. L. herrscht in Hamburg-Altona und Umgegend das Verfahren, verschiedene Butterarten zu mengen hauptsächlich mit dem Zweck, minderwerthigere Butter zu verbessern und dann leichter verkaufen zu können. Gegen das Verfahren ist an sich, so lange die Butterarten nicht verdorben sind, vom chemisch-sanitären Standpunkt aus nichts einzuwenden. Das Mengen selbst geschieht in der Weise, daß die zu mengende Butter in warmem Wasser erweicht und dann in diesem zusammengeknetet wird. Durch dieses Mengen in warmem Wasser nimmt die Butter eine größere Menge Wasser in sich auf, während bei normaler, ungemengter Butter der Wassergehalt durchschnittlich etwa 13% beträgt, steigt er bei gemengter Butter bis zu 20%. Durch Kneten wird jedoch das Wasser bis ungefähr auf die normale Menge wieder herausgepreßt. Dieser Vorgang ist jedem Butterhändler, der Mengbutter bereitet, bekannt, und er knetet, wenn er ordentlich verfahren will, das überflüssige Wasser auch heraus.

Derartig hergestellte Butter verkaufte nun O. einige Wochen lang an die Zeugin S., das Pfund zu 1,10 ℳ, jedoch ohne ihr mitzutheilen, daß seine Waare gemengte Butter sei. Als O. am 26. November 1896 der S. wieder ein Pfund seiner Mengbutter ablieferte, entnahm ein Polizeibeamter eine Probe davon und schickte diese an das hygienische Institut in Hamburg. Hier stellte Dr. L. fest, daß die fragliche Butter 27,57% Wasser und Borax enthielt.

Den Angaben des Angeklagten, beim Mengen der Butter das allgemein übliche Verfahren angewandt und keinesfalls der Butter etwas zugesetzt zu haben, hat das Gericht keinen Glauben geschenkt. Nach dem Gutachten des Sachverständigen gehört eine Fertigkeit und Kraftanwendung dazu, der Butter einen derartigen Wassergehalt (von 27,57%) einzuverleiben. Auch habe Borax die Eigenschaft, das Wasser zu binden, d. h. die Butter seifig zu machen und dadurch das Austreten des Wassers aus der Butter zu erschweren. Eine solche Menge Wasser könne sich nämlich auf die Dauer in der Butter nicht halten, sondern trete, sobald sich die Butter abkühle, heraus; durch das Hinzusetzen von Borax werde nun dieser Vorgang hinausgeschoben. Diese Angaben des Dr. L. fanden ihre Bekräftigung in der Aussage der Frau S. Ihr ist bei der von dem Angeklagten gelieferten Butter aufgefallen, daß jedesmal, sobald sie die Butter mit dem Messer auch nur berührte, Wasser hervorgetreten sei. Das Gericht hat angenommen, daß O. seiner Mengbutter vorsätzlich Wasser und, um dieses in der Butter zu binden, Borax hinzugethan, damit aber gegen § 10^1 u. ^{2} N.-M.-G. gehandelt hat. Die vom Vorderrichter erkannte Strafe wurde in Anbetracht dessen, daß O. bisher noch unbescholten gewesen, zu hoch befunden und auf 50 ℳ Geldstrafe herabgesetzt.

41. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 31. August 1897 wider den Butterhändler B. zu S. — Der Angeklagte war vom Schöffengericht zu Altona durch Urtheil vom 16. Juni 1897 einer Uebertretung des § 11 N.-M.-G. für schuldig befunden und deshalb zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt worden. Die von dem Angeklagten gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung hat das Berufungsgericht nicht für begründet befunden. Letzteres nimmt ebenfalls nach dem Gutachten der gehörten Sachverständigen an, daß sogen. Einschlag- oder Packbutter, die der Angeklagte nach seinen eigenen Angaben an die Kundschaft lediglich als „Butter“ verkauft und nur als eine billigere Buttersorte bezeichnet hat, einen Wassergehalt von 20,79 % keinesfalls enthalten darf, und daß Butter von einem verhältnißmäßig so hohen Wassergehalt als ein verfälschtes Nahrungsmittel im Sinne des § 10 N.-M.-G. anzusehen ist. Dem Vorderrichter ist auch in der Annahme beizutreten, daß Angeklagter bei Anwendung genügender Sorgfalt leicht hätte erkennen können, daß die von ihm verkaufte Butter einen unzulässig hohen Wassergehalt enthielt.

Die Bestrafung B.'s erschien daher gerechtfertigt und die vom Vorderrichter festgesetzte Strafe angemessen.

42. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 21. März 1898 wider den Fettwaarenhändler K. zu A. — Das Schöffengericht zu Altona hatte durch Urtheil vom 15. Januar 1898 den Angeklagten wegen Uebertretung des § 11 N.-M.-G. zu 40 ℳ Geldstrafe verurtheilt; gegen dieses Urtheil haben sowohl der Angeklagte als auch die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. Es ist festgestellt, daß K. im Oktober 1897 von ihm selbst hergestellte sogen. Pack- oder Einschlagsbutter feilgehalten hat, welche 22,79 % Wasser enthielt. Die Herstellung solcher Butter geschieht in der Weise, daß zwei verschiedene Sorten Butter in lauwarmem Wasser erwärmt und dann mit einander vermischt werden; sie ist in Hamburg und Altona seit langen Jahren üblich und nicht zu beanstanden.

Nach dem Gutachten des Dr. R. darf gute Meiereibutter einen Wassergehalt von höchstens 16 %, Packbutter einen solchen von höchstens 20 % haben. Der Wassergehalt der Packbutter wird um so größer sein, je mehr die verwendete Meiereibutter z. B. wegen Ranzigkeit oder zu hohen Salzgehaltes ausgewaschen werden muß. Jedoch kann das aufgenommene Wasser leicht dadurch wieder entfernt werden, daß die Butter in erkaltetem Zustande mit einer Knetmaschine bearbeitet wird. Eine Packbutter, welche mehr als 20 % Wassergehalt hat, glaubt der Sachverständige Dr. R. deshalb unter allen Umständen als künstlich beschwert und demnach als verfälscht bezeichnen zu müssen.

Dagegen haben die Sachverständigen S. und L., welche Buttermakler sind, bekundet, daß die Anwendung einer Knetmaschine, deren Gebrauch ihnen unbekannt sei, in Hamburg-Altona nicht üblich sei, daß Packbutter mit einem Wassergehalt von 23 bis 24 % noch als marktgängige Waare betrachtet und von den Hamburger Gerichten nicht als verfälscht angesehen werde, sowie daß beim Handel mit Packbutter weniger auf den Wassergehalt als auf das Aussehen und den Geschmack der Butter gesehen werde.

Das Gericht ist dem Gutachten des Dr. R., wonach Packbutter mit mehr als 20 % Wassergehalt als verfälscht anzusehen ist, beigetreten. Dr. R. hat aber ferner bekundet, daß zwar bei der Meiereibutter der Wassergehalt über 16 % leicht von den Händlern erkannt werden könne, dagegen bei der Packbutter Schwankungen bis zu 5 % des Wassergehalts ohne Anwendung wissenschaftlicher Hülfsmittel nicht wahrgenommen werden können. Aus diesem Grunde konnte nicht angenommen werden, daß der Angeklagte, welcher außerdem glaub-

haft versicherte, den zu großen Wassergehalt der von ihm feilgehaltenen Butter nicht erkannt zu haben, bei Anwendung pflichtmäßiger Sorgfalt die Verfälschung der Butter hätte erkennen müssen. Unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils wurde K. freigesprochen. (§ 11 N.-M.-G.)

43. **Landgericht Düsseldorf.** Urtheil vom 25. August 1896 wider den Molkereibesitzer H. zu Hi. — Am 10. Januar 1896 wurde bei dem Spezereihändler W. zu B. durch die Polizei eine Butterprobe entnommen; nach der bestimmten Aussage W.'s stammte diese Butter aus der H.'schen Molkerei. Wie die Untersuchung ergab, enthielt die Probe 72,86 % Butterfett, 20,16 % Wasser, 5,31 % Kochsalz und 1,60 % sonstige Substanzen.

Die Chemiker K. und Kl. bekundeten, daß gute Butter nicht mehr wie 10 %, mittelmäßige Butter höchstens 12 % Wasser enthalten darf, daß bei bester Butter der Prozentsatz von Wasser nur 7 bis 8 % beträgt. Betreff des Butterfetes ist der höchste zulässige Prozentsatz 80 %. Der Salzgehalt soll im Durchschnitt 2 bis 3 % nicht übersteigen, kann jedoch äußersten Falles bis auf 50 % ausgedehnt werden, ohne die Butter minderwerthig zu machen.

Der Angeklagte hatte diese Butter, sog. „Schweizerbutter", ungesalzen von auswärts bezogen. Damit dieselbe genießbar gemacht wird und in den Handel gebracht werden kann, muß die Butter weiter verarbeitet werden.

Nach der unbeeidigten, jedoch durchaus glaubhaften Aussage des Zeugen L. hat nun der Angeklagte die ungesalzene Schweizerbutter, die er im Winter 1895/96 bezog und weiter vertrieb, mit warmem Wasser aufweichen und das Wasser dann abgießen lassen, ohne die Butter auszukneten. Es verblieb dadurch eine Menge Wasser in der Butter. Der Angeklagte ließ dann Salz zusetzen und zwar ein Quantum von 5 %. Damit war die Butter fertig. Das Aufweichen der Butter mit warmem Wasser und das Zusetzen von 5 % Salz geschah auf ausdrückliche Anordnung des Angeklagten. Nach dem Aufweichen ergab sich eine Gewichtsvermehrung der Butter, die bis zu 7 oder 8 Pfund auf 100 Pfund unbearbeiteter Butter betrug. Der Zeuge L. hat den Angeklagten darauf aufmerksam gemacht, wie der Zeuge H. bestätigte, daß die Butter am nächsten Tage noch einmal ausgeknetet werden müsse, damit das darin noch enthaltene Wasser entfernt würde. Dieses wollte der Angeklagte nicht.

Wenn bei der Bereitung von Butter ein den regelmäßig vorausgesetzten Prozentsatz übersteigendes Quantum von Wasser in derselben belassen wird, so liegt darin eine Verfälschung. Eine Verfälschung durch Wasserzusatz war nach dem Gutachten des Sachverständigen nun in vorliegendem Falle jedenfalls vorhanden, während die Frage nach einer solchen durch Salzzusatz mit Rücksicht auf die Angaben des Sachverständigen Kl. dahingestellt bleiben mag. Da der Angeklagte das Wasser absichtlich in der Butter ließ, so hat er letztere zum Zwecke der Täuschung seiner Abnehmer verfälscht. H. wurde zu 150 ℳ Geldstrafe event. zu 15 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 10¹ N.-M.-G.)

44. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 8. Februar 1897 wider den Molkereibesitzer H. zu Hi. — Am 11. Januar 1896 entnahm Polizeisergeant S. bei dem Spezereiwaarenhändler W. in B. eine Probe Butter, welche dann von dem städtischen Chemiker Dr. K. untersucht wurde; letzterer stellte dabei einen Gehalt von 72,86 % Butterfett, 20,18 % Wasser und 5,38 % Kochsalz fest. W. hatte die fragliche Butter von dem Angeklagten als sogen. „Schweizerbutter" bezogen. H. hatte nun nach seiner Angabe die Butter in Kisten in hartem, ungesalzenem Zustande aus Bayern erhalten. In seiner Molkerei ließ er sie aufweichen, in Stücke schneiden und ihr 5 % Salz zusetzen; wie Zeuge L. ferner bekundete, wurde auf Anordnung H.'s das Wasser nach dem Aufweichen der Butter abgegossen, letztere jedoch nicht ausgeknetet. Als L. den Angeklagten darauf aufmerksam machte, daß durch das Aufweichen mit warmem Wasser eine Gewichtszunahme der Butter von 7 bis 8 Pfund auf 100 Pfund unbearbeitete Butter bewirkt würde, äußerte der Angeklagte, dieses Mehrgewicht sei sein Profit, der die Frachtkosten ausgleiche.

Die Sachverständigen Dr. K., Dr. Lo. und Dr. Kl. haben übereinstimmend erklärt, daß Butter von normaler Beschaffenheit höchstens einen Wassergehalt von 12 bis 15 % haben dürfe, daß dagegen der Zusatz an Salz sich nach dem Geschmacke der Abnehmer der Butter richte, während allerdings 3 % Salz zur Konservirung genügten. Das Aufweichen der Butter sei zum Salzen derselben durch Hineinkneten nothwendig, könne aber auch durch Aufbewahrung derselben in einem erwärmten Raume bewirkt werden. In Folge des Aufweichens der geschnittenen Butter mit Wasser verbindet sich ein erheblicher Prozentsatz von Wasser mechanisch mit der Butter; dieses Wasser müsse daher somit möglichst wieder herausgeknetet werden. Der in der Butter des Angeklagten gefundene Salz- und Wassergehalt bedinge eine Gewichtszunahme der Butter von ca. 10 %; der übermäßige Wassergehalt der Butter lasse sich derselben nicht ohne Weiteres ansehen.

Auf Grund dieser Angaben der Sachverständigen und der zwar unbeeidigten, aber gleichwohl nach Lage der Umstände durchaus glaubwürdigen Aussage des L. erachtet das Gericht für erwiesen, daß der in der Butter des Angeklagten gefundene ungewöhnliche hohe Wassergehalt hauptsächlich daher rührt, daß die Butter nach dem Aufweichen nicht ausgeknetet worden ist, und daß der Angeklagte das zur Entfernung des überflüssigen Wassers erforderliche Auskneten der Butter nicht etwa aus Fahrlässigkeit, sondern in der Absicht unterlassen hat, das Gewicht der Butter und damit seinen Gewinn beim Verkauf derselben zu vermehren. Der durch das Aufweichen der Butter bewirkte Zusatz eines erheblichen Prozentsatzes von Wasser enthielt eine Verschlechterung der Butter, und der Angeklagte hat dadurch, daß er die Butter, der die gedachte Verschlechterung nicht anzusehen war, als normale verkaufte, seine Abnehmer, speziell den Zeugen W., täuschen wollen. Daß der Angeklagte der Butter auch zu viel Salz zugesetzt, und daß er dies zum Zwecke der Täuschung der Käufer gethan, ist nicht erwiesen. H. wurde zu 150 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10¹ N.-M.-G.)

Bayern. 45. **Landgericht Schweinfurt.** Urtheil vom 12. Juli 1899 wider die Bauersehefrau L. zu G. — Am 5. April 1899 besichtigte Schutzmann T. die auf dem Markte zu S. von der L. feilgehaltene Butter. Da T. die Butter für zu stark wasserhaltig erachtete, kaufte er davon ½ Pfund. Durch Vermittelung des Magistrats wurde die Butter an die Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in W. zur Untersuchung gesandt. Wie durch den Sachverständigen Dr. Wu., Inspektor bei der gen. Untersuchungsanstalt, nachgewiesen worden ist, hatte die fragliche Butter einen Wassergehalt von 39,2 %, während nach Dr. Wu. eine Tafel- oder Speisebutter höchstens 10 bis 12 %, eine Koch- oder Schmalzbutter höchstens 15 bis 17 % Wasser enthalten darf.

Nach der Ueberzeugung des Gerichts war sich die L. bei der Herstellung der Butter bewußt, daß sie ein Erzeugniß hervorbrachte, welches in seinen Eigenschaften von einer normalen, nicht verfälschten Butter wesentlich abwich. Sie verfolgte hiermit den Zweck, die Käufer über die wahre Beschaffenheit der übermäßig wasserhaltigen Butter zu täuschen, und verschwieg ihnen die Verfälschung. Es ist noch festgestellt, daß die Butter äußerlich so hergestellt war, daß die Verfälschung nicht etwa allgemein und auf den ersten Blick erkennbar war, sondern daß die Käufer sie sehr wohl für gute, unverfälschte Butter halten konnten. Die L., schon einmal wegen Feilhaltens zu stark wasserhaltiger Butter verwarnt, wurde zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10 ¹ u. ² N.-M.-G.)

Hamburg. 46. **Landgericht Hamburg.** Urtheil vom 9. April 1895 wider den Fettwaarenhändler D. zu H.

1. In Folge einer Anzeige des Zeugen S., daß der Angeklagte in seinem Geschäfte Butterfälschungen in großem Umfange mache, entnahm Polizeioffiziant M. am 1. Juni 1894 in dem D.'schen Geschäft in der Friedrichstraße aus 8 verschiedenen Fässern je eine Probe

Die Butterproben sind der Untersuchungsstation der Polizeibehörde übergeben und dort unter Ueberwachung und Kontrole des Dr. F. untersucht. Die Proben I, II und IV gaben, wie Dr. F. als Zeuge und Sachverständiger bekundet, keine Veranlassung zur Beanstandung. Dagegen wiesen die Proben III, V, VI, VII und VIII einen übermäßig hohen Wassergehalt auf, nämlich 23,60 %, 25,63 %, 25,25 %, 24,6 % und 24,79 %. Fremdfette sind darin nicht nachgewiesen.

Nach der Aussage des Dr. F. haben umfangreiche Untersuchungen über den Normalwassergehalt der Butter im Laboratorium der hiesigen Polizeibehörde stattgefunden. In den Jahren 1893 und 1894 sind 132 Butterproben untersucht, die den Polizeioffizianten als Meiereibutter bezeichnet sind. Diese Proben stammen aus den verschiedensten Geschäften und Meiereien.

Die Untersuchung ergab, daß unter

11 % Wasser enthielten:	15,15 %	der untersuchten Proben
11—13 % „ „	38,64 %	„ „ „
13—15 % „ „	31,82 %	„ „ „
15—16 % „ „	6,06 %	„ „ „
16—18 % „ „	5,30 %	„ „ „
18—19 % „ „	1,51 %	„ „ „
19—20 % „ „	0,00 %	„ „ „
und über		
20 % Wasser enthielten:	1,51 %	der untersuchten Proben.

Zu der letzten Zahl ist aber zu bemerken, daß die fraglichen beiden Proben den betreffenden Kaufleuten als besonders wasserhaltig aufgefallen und als solche der Untersuchungsstation bezeichnet waren.

Unter den 132 Proben befanden sich 16 Proben ausländischer Butter, und zwar 6 Proben galizischer Butter. Der höchste Wassergehalt galizischer Butter war 17 %. Die Probe enthielt aber Borax, welcher zur Packung von Butter verwandt wird, und hieraus schließt Dr. F., daß diese Butter wohl schon gepackt war und einen künstlichen Wasserzusatz erhalten hat. Bei den fünf anderen galizischen Proben betrug der Wassergehalt nicht über 12,9 %, der niedrigste Wassergehalt 9 %; 92 % aller untersuchten Proben, unter welchen sich ab und zu Packbutter befunden haben mag, wiesen weniger als 16 % Wasser auf. Zu demselben Resultate haben Untersuchungen zahlreicher anderer Versuchsstationen geführt. Auch der deutsche Landwirthschaftsrath hat nach Aussage des Dr. F. in einer Petition die Bitte ausgesprochen, 16 % als höchsten zulässigen Wassergehalt gesetzlich zu normiren.

Packbutter hat nach der Aussage des Dr. F. oft einen Wassergehalt von 20 bis 30 %, sogar über 33 % sind vorgekommen. Es finden sich aber auch Prozentsätze von 17,58, 16,25, 16,30, 15,52 %, und im Handel wird oft ein Wassergehalt von nicht über 18 % garantirt. Nach dem Gutachten des Dr. F. ist das Wasser, welches behufs Zusammenknetens verschiedener Buttersorten verwandt wird, durch anhaltendes Kneten auch wieder zu entfernen, und der Angeklagte giebt dies nach eigener Erfahrung auch zu Er hat freilich das abfließende Wasser nicht gemessen, meint aber, er habe eben soviel Wasser wieder ausgeschieden als zugesetzt.

Der Angeklagte behauptet nun abweichend von seiner dem Offizianten M. gemachten Angabe, er habe die deutsche Butter, die er zum Packen des Inhalts der Fässer, aus denen die beanstandeten 5 Proben entnommen seien, verwandt habe, von H. in A. bezogen. In der That hat auch H. glaubhaft bezeugt, daß er ihm am 28. Mai 1894 zwei Drittel ff. Butter geliefert habe. Es mag daher dem Angeklagten Glauben geschenkt werden, daß er diese Butter zu der Packung verwandt hat Es mag ferner zugegeben werden, daß diese verwandte Butter einen Wassergehalt hatte, welcher die normale Grenze überschritt; denn H. ist bei dem Landgericht Altona angeklagt gewesen, weil er Butter geliefert hatte, in welcher Dr. F. 24 % Wasser konstatirt hatte. Nach dem Gutachten des Dr. F. vermag aber schon jeder Laie, vielmehr ein in der Fettwaarenbranche so routinirter Mann wie der Angeklagte der Butter einen derartig hohen Wassergehalt anzusehen. Die Verwendung schon wasserhaltiger Butter zu weiterer Verarbeitung vermag den Angeklagten daher nicht zu entlasten, zumal dieser höhere Wassergehalt der He.'schen Butter auch zum Theil dadurch ausgeglichen wird, daß die galizische Butter, welche T. dem Angeklagten geliefert hat, fast kernig und wenig wasserhaltig gewesen ist.

Das Gericht hat auf Grund des Beweisergebnisses kein Bedenken getragen, anzunehmen, daß der Angeklagte in den fraglichen 5 Proben absichtlich der Buttermasse beim Kneten Wasser zugesetzt hat; seine diesbezüglichen Ausreden sind dem Angeklagten nicht geglaubt worden.

2. Am 5. Juni 1894 hat M. nochmals zwei Butterproben aus demselben Geschäft D.'s entnommen. Diese Proben rührten aus Tonnen her, welche der Angeklagte unwiderlegt von He. bezogen, und an deren Inhalt er nach dem Aussehen des letzteren keine Aenderungen vorgenommen hat. Die chemische Untersuchung der Proben hat nach dem Gutachten des Dr. F. ergeben, daß darin Fremdfette enthalten waren. Das Vorhandensein derselben ist nach demselben Gutachten der Butter nicht anzusehen. Da ein übermäßig hoher Wassergehalt sich in den Proben nicht vorfand, so ist nicht erwiesen, daß der Angeklagte die Verfälschung erkannt hat. Auch dafür ist nichts hervorgetreten, daß der Angeklagte bei Anwendung gehöriger Sorgfalt diese Verfälschung hätte erkennen müssen.

3. Am 10. November 1894 hat Offiziant W. aus dem Laden D.'s in der Bremerstraße 4 Butterproben entnommen, welche sämmtlich einen zu hohen Wassergehalt hatten, nämlich 22,19 %, 23,01 %, 22,17 % und 22,20 %. In 3 Proben wurden auch Fremdfette nachgewiesen, welche ebenso wie das Wasser in der Butter nur absichtlich zugesetzt sein konnten. Trotzdem der Angeklagte leugnete, ist das Gericht durch die Beweisaufnahme doch zu der Ueberzeugung gelangt, daß D. sowohl das Wasser als auch die Fremdfette der Butter zugesetzt und dieselbe dadurch verfälscht hat.

4. Im November 1894 hat die Frau des Apothekers und Handelschemikers U., welcher wissenschaftlicher Mitarbeiter an dem „General-Anzeiger für Delikatessenhandlungen" ist, verschiedene Butterproben im Auftrage ihres Ehemannes aus dem Geschäft des Angeklagten entnommen. U. hat dieselben nach seiner Aussage untersucht und drei derselben durch Einkneten von Wasser und eine dieser drei auch noch durch Zusatz von Fremdfetten gefälscht gefunden. Da es dem Gericht indessen zweifelhaft ist, ob U. zu solchen Untersuchungen die erforderliche Sachkunde besitzt, so ist der Beweis der Verfälschung in diesem Falle für nicht geführt erachtet.

5. Endlich sind vom Offizianten W. in dem Geschäft des Angeklagten am 10. Januar 1895 aus 4 verschiedenen Fässern Proben einer Substanz entnommen, welche der Angeklagte als Bratenfett verkauft haben will. In dreien dieser Proben ist das Vorhandensein von Fremdfetten nicht nachgewiesen, wohl aber ein übermäßiger Wassergehalt. Angeklagter behauptet unwiderlegt, die fragliche Butter sei durch Hochwasser beschädigt gewesen; er habe daher, um mit der Behörde nicht in Konflikt zu kommen, es unterlassen, sie als Butter zu verkaufen, und die besseren Theile als Bratenfett feilgehalten. Es ist nicht erwiesen, daß der Angeklagte diese Substanz als Butter feilgehalten und sie zu höheren Preisen als zu 0,40 bis 0,60 ℳ für das Pfund verkauft hat. Ein solcher Preis ist nach dem Gutachten des Sachverständigen Sch. nicht zu hoch im Verhältniß zur Qualität der gelieferten Waare, von der nicht hat festgestellt werden können, daß sie verdorben war. Die Bezeichnung „Bratenfett" ist vieldeutig, aus ihrem Gebrauch läßt sich dem Angeklagten ein Vorwurf nicht

machen. Dagegen ergab die Probe aus dem 4. Fasse eine stark mit Wasser versetzte Mischung von Butter und Fetten. In diesem Falle hat D. selbst zugegeben, daß die Probe aus einem Fasse herrühre, in welchem er Abfall von Butter und Margarine vermischt habe. Auch diese Mischung ist nur als Bratenfett verkauft.

Der Angeklagte hat hiernach zu 1 und 3 eine Verfälschung der Butter durch Wasserzusatz bezw. Fremdfettzusatz, zu 5 eine Vermischung von Butter mit Margarine zum Zwecke des Handels dieser Mischung hergestellt. Demgemäß war D. wegen Vergehens gegen § 10 ¹ N.-M.-G. und wegen einer Uebertretung von §§ 2 u. 5 des Reichsgesetzes vom 12. Juli 1887 unter Annahme von Realkonkurrenz mit 6 Wochen Gefängniß und 50 ℳ Geldstrafe event. für je 10 ℳ mit einem Tage Haft zu bestrafen. Das Urtheil wurde nach § 16 N.-M.-G. öffentlich bekannt gemacht.

47. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 7. Mai 1895 wider den Butterhändler C. zu A. — Am 21. Juni 1894 entnahm Polizeioffiziant B. in dem Geschäfte des Fettwaarenhändlers Ho. 1/4 Pfund Butter, welche am 3. Juli 1894 im Laboratorium für polizeiliche Nahrungsmittelkontrole unter Aufsicht des Dr. F. untersucht und mit einem Wassergehalt von 21,19% versehen befunden wurde. Ho. hatte die Butter vom Angeklagten erhalten und ohne jede Veränderung weiter verkauft. Die beanstandete Butter war sogenannte Packbutter, welche im Geschäft des Angeklagten von dessen Packer zusammengearbeitet ist. Verwandt ist dazu nordschleswigsche Meiereibutter und finländische Winterbutter. Die Verarbeitung geschieht in der Art, daß die beiden Buttersorten in 2 Trögen mittels lauwarmen Wassers aufgeweicht und zum Zusammenkneten geeignet gemacht werden, worauf die Butterstücke mit den Händen den Trögen entnommen und in einem dritten, mit Ablaufrohr versehenen Troge zusammengeknetet werden. In diesem dritten Troge befindet sich kein Wasser; es läßt sich aber nach dem Gutachten des Sachverständigen S. nicht vermeiden, daß der Butter bei der Herübernahme aus den anderen Trögen Wasser anhaftet, und zwar besonders bei der finländischen Butter, welche aus zusammengeworfenen Stücken von sehr verschiedener Dichtigkeit besteht, so daß sie, um ihr eine gleichmäßige Beschaffenheit und gutes Aussehen zu geben, stark geknetet und zerkniffen werden muß, wobei in mechanischer Weise erhebliche Wassertheile an ihr haften bleiben. Nach erfolgtem Zusammenkneten hat Angeklagter die Packbutter zum Verkauf fertig in Fässer gethan. Ho. hat beim Kauf gewußt, daß solche Manipulationen mit der Butter zur Herstellung einer billigen, beim Publikum beliebten Waare vorgenommen würden, und ausdrücklich Packbutter bestellt.

Nach dem Gutachten des Dr. F. stellen 21,19% einen übermäßig hohen Wassergehalt dar.

Im Jahre 1894 und auch schon im Jahre 1895 haben unter der Aufsicht des Dr. F. im chemischen Laboratorium in Hamburg Untersuchungen von 132 Proben Butter stattgefunden, welche aus 22 verschiedenen Engrosgeschäften und aus etwa 20 Meiereien herstammten und 66 Marken verschiedener Art aufwiesen. Darunter befanden sich 16 ausländische Proben, während es sich im Wesentlichen um schleswig-holsteinische Meiereibutter handelte. Sämmtliche Proben waren als unvermischte Butter angekauft. Packbutter befand sich mit Ausnahme vielleicht eines Falles nicht darunter.

Die Untersuchung auf den Wassergehalt hat nun bei diesen Proben folgendes Resultat gehabt:

Bis zu 11%	Wasser	enthielten	20	Proben,
von 11 bis 13%	„	„	51	„
„ 13 bis 15%	„	„	42	„
„ 15 bis 16%	„	„	8	„
„ 16 bis 18%	„	„	7	„
„ 18 bis 19%	„	„	2	„

„ 19 bis 20% enthielt keine Probe, über 20% enthielten 2 Proben.

Hinsichtlich der einen der beiden zuletzt erwähnten Proben ist zu bemerken, daß der Verdacht künstlichen Wasserzusatzes nahe lag; 92% aller Proben wiesen hiernach einen Wassergehalt von weniger als 16% auf. Der Normalwassergehalt unverfälschter Meiereibutter beträgt daher nach dem Gutachten des Dr. F. nicht mehr als 16%.

Zu demselben Ergebniß sind im Wesentlichen folgende Versuchsstationen nach der Aussage des Dr. F. gelangt: Prenzlau, Königsberg, Bonn, Proskau, Breslau, Hildesheim, Kiel, Insterburg, Marburg und Posen.

Unter den von Dr. F. untersuchten Butterproben haben sich auch 2 Sorten finländischer Butter befunden, welche einen Wassergehalt von 11,15 und 9,83% besaßen. Nach Dr. F.'s Gutachten ist im Allgemeinen ausländische Butter nicht wasserhaltiger als einheimische.

Diesen von Dr. F. ermittelten Wassergehaltszahlen hat der Sachverständige der Vertheidigung, Dr. B., andere Zahlen gegenüber gestellt. Wie er bekundet, hat Professor K. im Jahre 1876 auf dem Markt zu Münster i. W. Kochbutterproben gekauft und darin z. B. 35,1%, 25,2%, 27,5%, 34,1%, 30,1%, 17,4%, 27,5%, 25,5% Wasser gefunden.

In den technischen Materialien zur Begründung zum Nahrungsmittelgesetz sei ferner zum Ausdruck gebracht, daß Butter nicht zu beanstanden sei, wenn sie 18% Wasser enthalte. Untersuchungen der Versuchsstation in Breslau hätten zu dem Ergebniß geführt, daß bis 16% Wasser bei 35,8%, über 16% bei 64,2% aller Proben nachgewiesen seien. Anders verhalte sich dagegen die hannoversche Butter. Von 145 untersuchten Proben hätte nur 1 Probe 20% und mehr Wasser enthalten, 18 bis 20% 2 Proben, 16 bis 18% 21 Proben, unter 16% 121 Proben.

Dieser Sachverständige ist der Ansicht, daß bei Meiereibutter, die in Meiereien mit Centrifugenbetrieb und Kühlvorrichtung hergestellt werde, 15 bis 16% Wasser die Regel bilden, daß aber in kleineren Meiereien mit schlechteren Einrichtungen hergestellte Butter oft, namentlich im Sommer, 20 bis 21% aufweise.

Da die von Dr. F. untersuchten Proben hauptsächlich aus wohl eingerichteten schleswig-holsteinischen Meiereien bezogen sind, während die K.'schen Zahlen aus einer Zeit stammen, in welcher es gute Meiereieinrichtungen noch wenig gab, so sind die Schlußergebnisse der beiden Gutachten wohl vereinbar.

Was nun die Packbutter anlangt, so ist zunächst festzuhalten, daß die Vermischung verschiedener Buttersorten zur Herstellung einer billigeren Waare in keiner Weise beanstandet werden kann, insofern nicht absichtlich oder fahrlässiger Weise in die Masse Wasser hineingearbeitet wird, das sich bei ordnungsmäßigem Verfahren hätte wieder entfernen lassen.

In dieser Richtung hat die Verhandlung, insbesondere das Gutachten des Dr. B., ergeben, daß es auch bei der größten Sorgfalt vorkommen kann, daß 1, 2 oder 3% Wasser aus der Packbutter nicht wieder entfernt werden können. Auch Dr. F. hat zugegeben, daß bei Sommerwärme eine ausreichende Entfernung des Wassers aus der Packbutter nur dann erfolgt, wenn dieselbe auf etwa 14° C unter Anwendung von Eis abgekühlt und dann nochmals durchgeknetet wird. Ein solches Verfahren wird aber in dem existenzberechtigten Betriebe der Butterpackung, wie namentlich der Sachverständige S. bekundet, in Hamburg, wo Butterpackung umfangreich vorgenommen wird, nirgends angewendet. Es fehlen darüber noch alle praktischen Erfahrungen. Erfolgt aber das Auskneten des Wassers ohne vorherige Kühlung, so erhält die Butter bei zu intensivem Kneten ein schmieriges Ansehen, welches ihre Absatzfähigkeit erschwert.

In Betreff der nordschleswigschen Butter, wie Angeklagter solche zur Packung verwandt, hat der Sachverständige Cr. bekundet, daß dieselbe besonders wasser-

reich sei; auch der Sachverständige L. hat bei ihr 23% und 23,5% in einzelnen Fällen konstatirt.

Auf Grund der Beweisaufnahme ist nicht erwiesen, daß der Angeklagte, der im Rufe eines höst respektablen Geschäftsmannes stand, absichtlich oder fahrlässig die fragliche Butter verfälscht hat. Die Herstellung der Packbutter erfolgte in warmer Jahreszeit, welche es besonders erschwert, das Wasser aus der Mischung zu entfernen. Nach dem übereinstimmenden Gutachten der Sachverständigen vermag man der Butter aber nicht anzusehen, ob sie etwa 18% oder 21% Wasser enthält. E. wurde freigesprochen. (§§ 10, 11 N.-M.-G.)

48. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 18. September 1895 wider H., Ha. und W., sämmtlich zu Hamburg. — Das Schöffengericht zu Hamburg hatte die Angeklagten am 22. Januar 1895 von einem Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz freigesprochen. Auf die gegen dieses Urtheil seitens der Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung wurde in der 2. Instanz Folgendes festgestellt:

I. 1. Am 10. April 1894 verkaufte der Angeklagte H. der Firma M. & U. 11 Faß prima Faktoreibutter zu 87 Pf. das Pfund. Von dieser Lieferung erhielt Kaufmann T. in Magdeburg einige Tage später durch den dortigen Agenten gen. Firma eine Partie Butter für 93 Pf. für das Pfund unter der ausdrücklichen Zusicherung, daß reine Naturbutter geliefert werde. Auf Veranlassung von T. wurde eine Probe dieser Butter auf der landwirthschaftlichen Versuchsstation in Magdeburg, der amtlichen Untersuchungsstelle für Butteruntersuchung, geprüft. Hier wurde von Dr. K. festgestellt, daß die sogen. Reichert-Meißl'sche Zahl in der Probe sich auf 20,6 stelle, und daraus das Resultat entnommen, daß die Butter 30% fremder Fette enthalte. Gleichzeitig hatte T. eine andere Probe dieser Butter dem Chemiker Dr. B. in Berlin zugestellt, welcher feststellte, daß die Reichert-Meißl'sche Zahl 22,75 betrage. Dr. B. gelangte danach zu dem Schlusse, daß die Butter nicht als verfälscht anzusehen sei. War es für das Gericht schon bei dieser Differenz der beiden Gutachten schwierig, ein Urtheil über die Frage, ob die fragliche Butter fremde Fette enthalte, zu gewinnen, so steigerte sich diese Schwierigkeit zur Unmöglichkeit, weil in der Wissenschaft noch keine Einigung darüber erzielt ist, welche Reichert-Meißl'sche Zahl als die unterste Grenze für die Annahme einer nicht vorgenommenen Verfälschung mit Fremdfetten anzusehen sei. Während Meißl diese Grenze auf 26 bemaß, gehen Prof. W. in Kiel und Prof. S. in München auf 20,5 herab. Es sind freilich Ausnahmefälle, in denen die Zahl so klein ist, ohne daß der Schluß auf Zusatz von Fremdfetten berechtigt wäre. Aber mit solchen Ausnahmefällen hat man vorliegenden Falles um so mehr zu rechnen, als über die Provenienz der verschiedenen Buttersorten, aus welchen die fragliche Butter zugestandenermaßen zusammengesetzt ist, nichts Näheres feststeht. Aus eben diesem Grunde war auch die Bekundung des Sachverständigen Dr. E. nicht zu verwerthen, wonach bei reiner Butter, wie sie auf dem Hamburger Markte gehandelt wird — dies ist aber größtentheils holsteinische Butter —, die Reichert-Meißl'sche Zahl nicht unter 24 herabsinkt. Es war daher nicht festzustellen, daß H. der Anklage gemäß Butter verfälscht und dieselbe unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat.

2. und 3. Am 4. Juli 1894 kaufte Dienstmann P. bei dem Butterhändler S. ein Pfund Butter für 90 Pf., welche nach dem Gutachten Dr. F.'s 21,97% Wasser enthielt; S. hatte diese Butter vom Zeugen St. für 77 Pf. das Pfund als Einschlagbutter gekauft und St. hatte sie wiederum von H. übernommen. Eine zweite bei St. entnommene Probe Butter enthielt nach Dr. F. 21,87% Wasser.

4. Am 26. bezw. 30. Juni 1894 kauften die Zeugen P. bezw. Mö. bei dem Butterhändler Mu. je 1/4 Pfund Butter zu 25 Pf. Dr. F. stellte in der Butter einen Wassergehalt von 23, 38 und 22,98% fest. Die Butter hatte Mu. von St. für 80 Pf. das Pfund als Einschlag- oder Faßbutter geliefert erhalten; St. hatte sie aber wiederum vom Angeklagten H. mitübernommen. Von dieser fraglichen H.'schen Butter wurde bei St. am 2. August polizeilicherseits eine Probe entnommen, welche nach dem Gutachten von Dr. F. 19,92% Wasser enthielt und außerdem nach der Ansicht dieses Sachverständigen, welcher als Reichert-Meißl'sche Zahl 22,82 und als Köttstorfer'sche Verseifungszahl 216,6 feststellte, mit Fremdfetten versetzt war. Dr. B., welcher ebenfalls eine Probe dieser Butter untersucht hat, giebt demgegenüber den Wassergehalt auf 20%, die Reichert-Meißl'sche Zahl auf 24,3, die Verseifungszahl auf 221,2 an und erklärt, die Butter sei mit fremden Fetten nicht verfälscht.

II. 5. Dienstmann P. kaufte am 26. Juni 1894 bei S. 1 Pfund Butter zu 90 Pf., die nach Dr. F. einen Wassergehalt von 20,67% hatte. S. hatte die Butter am 21. Juni als Einschlagsbutter für 85 1/2 Pf. das Pfund von den Angeklagten Ha und W., welche einen Butterhandel betrieben, gekauft.

6. Am 30. Juni 1894 kaufte Offiziant B. von dem Krämer Schl. 1/4 Pfund Butter für 25 Pf., in welcher Dr. F. 21,2% Wassergehalt vorfand; dieselbe stammte ebenfalls von Ha. und W., und hatte 81 Pf. gekostet.

7. Offiziant Z. kaufte am 28. Juni 1894 bei der Brot- und Fettwaarenhändlerin Br. für 25 Pf. 1/4 Pfund Butter, welche nach Dr. F. 20,18% Wassergehalt hatte; Frau Br. hatte die Butter in einer Menge von 25 Pfund am 26. Juni als Einschlagbutter von Ha. und W. gekauft und 81 Pf. für das Pfund bezahlt.

III. 8. Am 3. August 1894 erstand Offiziant Bo. bei dem Krämer B. 1/4 Pfund Butter, in welcher Dr. F. 21,5% Wasser feststellte; diese Butter hatte der Angeklagte W., das Pfund zu 87 Pf., verkauft.

9. Am 18. September 1894 hatte Offiziant B. von dem Fettwaarenhändler W. 1/4 Pfund Butter für 25 Pf. geholt, welche nach Dr. F. 19,54% Wasser enthielt; auch diese Butter stammte von W. und hatte 97 Pf. für das Pfund gekostet.

Von diesen Fällen scheidet derjenige unter 4 besprochene Fall, welcher die am 2. August 1894 bei St. entnommene Waare betrifft, und wo die Waare neben dem besonders hervorgehobenen Wassergehalt angeblich noch Fremdfette aufwies, von vornherein aus, soweit die Fremdfette in Frage kommen, denn es gilt für das ad 1 über die Konstatirung von Fremdfetten in Butter Gesagte, und zwar in noch höherem Grade, weil über das Quantum der Fremdfette auch nach dem den Angeklagten H. belastenden Gutachten des Dr. F. nichts feststeht. Es kommt hinzu, daß die Reichert-Meißl'sche Zahl selbst nach Annahme von Dr. F. in diesem Falle erheblich höher liegt als im Falle ad 1. In den beiden ad 4 aufgeführten Fällen, in welchen bei Mu. gekaufte Butter beanstandet wurde, erübrigt eine weitere Erörterung aus dem Grunde, weil sich nicht feststellen ließ, daß die untersuchte Butter wirklich von H. geliefert ist. Bezüglich der anderen angeführten Fälle fragt es sich, ob die festgestellten Wassergehalte, welche Dr. F. sämmtlich als die normalen übersteigend beanstandet hat, zuverlässig sind.

Die Polizeibeamten, welche in den näher bezeichneten Fällen Butter im Auftrage ihrer Behörde zu Untersuchungszwecken gekauft haben, sind instruirt, 1/4 Pfund zu nehmen, und für den Fall, daß nur ein Butterspaten zur Verfügung steht, mit diesem, für den Fall, daß nur ein — länglicher, walzenförmiger — Butterstecher vorhanden ist, mit diesem die Butter aus dem betreffenden Behälter entnehmen zu lassen. In den meisten der hier fraglichen Fälle ist die Butter auf ersterem Wege entnommen. Mit Unrecht haben die Angeklagten und der Sachverständige Dr. B. deshalb das Ergebniß der Prüfungen von Dr. F. von vornherein als werthlos hingestellt. Es mag sein, daß die Untersuchung mehrerer demselben Fasse entnommenen Proben eine sorgfältigere Prüfung ermöglicht, zumal wenn die Proben aus verschiedenen Lagen des Fasses genommen werden. In mancher Hinsicht, so auch bezüglich der Strafausmessung, mag es auf eine derartig

genauere Feststellung ankommen. Es ist aber dem Sachverständigen Dr. F. darin beizustimmen, daß der erstere Weg der Probeentnahme keinesfalls den Angeklagten ungünstigere Resultate liefern kann, als der zweite. Denn wenn, wie mit dem Butterspaten regelmäßig geschieht, ein Quantum Butter von der Oberfläche des Fasses genommen wird welche geringere Feuchtigkeit zu enthalten pflegt, wie die unteren Partien im Fasse, und wenn hiervon wieder ein kleineres Stück als Probe abgelöst wird, so wird, selbst wenn von dem gewöhnlich im Wasser stehenden, daher feuchten Spaten etwas Wasser, welches an ihm haften geblieben ist, in die Probe gerathen sollte, der Wassergehalt eher geringer im Vergleich zu den auf dem anderen Wege gewonnenen Proben sein, als umgekehrt. Das Gericht trug daher kein Bedenken, festzustellen, daß die fragliche Butter in den oben bezeichneten Fällen mindestens den von Dr. F. konstatirten Wassergehalt aufwies. Es hat sich jedoch nicht ergeben, daß die Angeklagten absichtlich eine größere Menge Wasser in der Butter gelassen haben, als wie bei der Herstellung von sogen. „Faktorei-, Einschlag-, Schlagen- oder Packbutter" darin verbleiben mußte.

Wenn eine auf Veranlassung des preußischen Ministeriums für Landwirthschaft in 10 verschiedenen Städten vorgenommene Enquête ergab, daß der Wassergehalt der untersuchten Meiereibutter nur sehr selten 16 % überstieg, so gelangte Dr. F durch eine Vergleichung von 132 aus mindestens 22 hiesigen en gros Geschäften entnommenen Proben zu dem Ergebniß, daß der Durchschnittsgehalt hier gehandelter Originalbutter 13 % beträgt und nur selten 16 % übersteigt Demgegenüber erachtete der Sachverständige Dr. E. 18 % als den höchst zulässigen Gehalt an Wasser für in Hamburg gehandelte Butter. Der Sachverständige der hiesigen Gewerbekammer Pr. erklärt 15 % für den Normalgehalt der Meiereibutter, giebt aber gleichzeitig an, daß sie mehrfach bis zu 18 und selbst 20 % bewässert sei. Nach der Bekundung des Maklers Lö. steigt der Prozentsatz sogar auf 23 %, während der Assistent He. in Dr. Gi.'s chemischem Privatlaboratorium über von ihm im Jahre 1894 von W. und Ha. erhaltene 7 Proben berichtete, welche, verschiedenen Meiereien entstammend, einen Wassergehalt von 16,62 % bis 21,30 % aufwiesen. Nimmt man hinzu, daß, wie der Sachverständige Dr. Lo. aus Berlin erklärt hat, reines Butterfett im Stande ist, wenn auch nur vorübergehend, 160° reines Wasser aufzunehmen, so sieht sich das Gericht außer Stande, den Maximalwassergehalt in Butter zu fixiren. — Bei der hier fraglichen Packbutter ergiebt sich überdies das Mißliche, daß über die Provenienz der einzelnen Bestandtheile derselben in keinem Falle sicheres feststeht, so daß auch über den ursprünglichen Wassergehalt dieser Bestandtheile nichts zu ermitteln ist. Als Durchschnittswassergehalt von Packbutter will der Sachverständige der Handelskammer Pr. einen Betrag gelten lassen, welcher den Wassergehalt der Originalbutter um 5 bis 6 % übersteigt. Mangels weiteren Anhalts sah sich das Gericht genöthigt, den Standpunkt dieses Sachverständigen einzunehmen; darnach fallen aber sämmtliche hier fraglichen Wassergehaltszahlen (21,97, 21,87, 20,67, 21,2, 20,18, 21,5, 19,54 in den Fällen 2, 3, 5, 6, 7, 8 und 9) nicht nachweislich außer den Bereich des Ueblichen.

Demungeachtet hat das Gericht eine Verfälschung von Butter in den vorliegenden Fällen sowohl in objektiver, als auch in subjektiver Beziehung angenommen; eine Verurtheilung scheiterte jedoch daran, daß den Angeklagten neben dem Dolus nicht auch die Absicht nachzuweisen war, die Verfälschung zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr vorgenommen zu haben. Die Angeklagten haben ihr Produkt offen als Packbutter, Einschlagbutter, Schlagenbutter oder Faktoreibutter bezeichnet und konnten annehmen, daß ihre Gegenkontrahenten über das Wesen dieser Butter orientirt waren, zumal der geforderte Preis auch dementsprechend angemessen war. Es ist zwar nicht erforderlich, daß die Thäter eine Täuschung ihrer unmittelbaren Abnehmer bezweckten, es genügt, wenn der Zweck einer Täuschung von Konsumenten oder Nichtkonsumenten verfolgt wurde, in deren Hände das Produkt auf dem Wege des Verkehrslebens gelangen soll. (Reichsger. Entsch. Bd. 14 S. 438.) Nach den divergirenden Angaben der als Zeugen vernommenen Buttermakler, Groß- und Kleinhändler kann aber nicht angenommen werden, daß den Angeklagten bekannt war, daß die Zwischenhändler das von ihnen bezogene Produkt schlechthin als „Butter" zu verkaufen pflegten und so in dieser Beziehung ihrerseits zur Täuschung des konsumirenden Publikums beitrugen. Die Angeklagten waren daher nicht eines Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. für überführt zu erachten. Die Berufung der Staatsanwaltschaft war mithin zu verwerfen.

Auf die von der Staatsanwaltschaft gegen obiges Urtheil eingelegte Revision hat das Oberlandesgericht zu Hamburg am 28. November 1895 für Recht erkannt:

Die Revision wird als unbegründet zurückgewiesen unter Verurtheilung der Hamburgischen Staatskasse in die Kosten des Rechtsmittels.

Den Vorwurf, daß die von den Angeklagten vertriebene Butter vermöge des Zusatzes von sogenannten Fremdfetten verfälscht gewesen sei, hat das Berufungsgericht aus thatsächlichen Gründen für hinfällig erklärt, weil nach dem Stande der wissenschaftlichen Forschung es bisher nicht möglich sei, zweifelsfrei festzustellen, welcher Prozentsatz von fremden Fetten in der Butter vermeidbar oder unvermeidbar ist.

Diese nur auf thatsächlichem Gebiete sich bewegende Annahme stützt, ohne einen Rechtsirrthum erkennen zu lassen, die ergangene Entscheidung, insoweit das Vorkommen von Fremdfetten in der Butter als eine Verfälschung nicht für nachgewiesen erachtet ist. Was den weiteren Vorwurf betrifft, daß der von den Angeklagten verkauften oder feilgehaltenen Pack- oder Mischbutter übermäßige Mengen von Wasser zugesetzt gewesen seien, so hält das Berufungsgericht zwar objektiv die Fälschung für dargethan, es nimmt auch an, daß die Angeklagten bei Herstellung der Butter wissentlich den Wasserzusatz theils selbst bewirkt haben, theils durch ihre Angestellten beifügen ließen. Dagegen ist nicht als nachgewiesen erachtet, daß die Verfälschung zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr geschehen sei und ebensowenig, daß die fraglichen Buttersorten unter Verschweigung der objektiv vorhandenen Verfälschung verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten seien.

Den Mangel der Täuschungsabsicht folgert das angefochtene Urtheil aus dem Umstande, daß die Angeklagten die Butter offen mit einem ihre Eigenschaft klarstellenden Ausdruck als Pack-, Einschlag- oder Faktoreibutter bezeichnet haben und des guten Glaubens gewesen seien, die Abnehmer seien über das Wesen der Butter nicht im Zweifel, würden auch das so bezogene Produkt nicht schlechthin als Butter weiter verkaufen; deshalb sei ebensowenig anzunehmen, daß die Angeklagten selbst die Butter unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten hätten.

Auf Grund dieser Beweisergebnisse ist aus thatsächlichen, der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogenen Gründen die Nichtanwendung des § 10 N.-M.-G. gerechtfertigt.

Von der Staatsanwaltschaft ist dagegen zwar geltend gemacht, die Grundsätze des sogenannten „dolus eventualis" seien nicht berücksichtigt, und die Strafbarkeit sei schon geboten, wenn die Angeklagten die Täuschung des konsumirenden Publikums auch nur als möglich vorausgesehen und so mittelbar gewollt hätten. Aber gerade diese Willensrichtung hat das Berufungsgericht ebenfalls verneint, indem es als nicht nachgewiesen erklärt, daß den Angeklagten bekannt gewesen ist, die Butter werde von den Zwischenhändlern ohne eine die Täuschung ausschließende Bezeichnung weiter verkauft werden. Es kann hiernach den Angeklagten gegenüber weder von einer Verfälschung zum Zwecke der

Täuschung, noch von einem Feilhalten unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung die Rede sein, und am allerwenigsten dürfen sie für einen bloß als möglich gedachten späteren Mißbrauch ihres Produktes oder für eine seitens der Zwischenhändler demnächst vorgenommene Täuschung verantwortlich gemacht werden.

Freilich rügt die Revision weiter die Nichtanwendung des § 11 N.-M.-G., indem schon die bloße Fahrlässigkeit bei der Bezeichnung des verkauften oder feilgehaltenen Gegenstandes dazu führen könne, die objektive Verfälschung zu verschweigen oder darüber zu täuschen. Abgesehen davon jedoch, ob diese Rechtsauffassung der Strafvorschrift des § 11 zu Grunde liegt, könnte die Rüge gegen das Berufungsurtheil sich zunächst nur auf § 263 St.-P.-O. stützen; derselbe verpflichtet das Gericht, die in der Anklage bezeichnete That, wie sie sich nach dem Ergebnisse der Verhandlung darstellt, ohne Rücksicht auf die Qualifizirung der Anklage oder des Eröffnungsbeschlusses zu würdigen. Hiergegen mag das Berufungsgericht verstoßen haben, indem es die Strafbarkeit wegen fahrlässigen Verkaufs oder Feilhaltens unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung nicht erwogen hat.

Da es aber diese etwaige Fahrlässigkeit überhaupt nicht erörtert, so läßt sich nicht behaupten, daß durch sein Urtheil die Norm des § 11 N.-M.-G. verletzt sei; es verstieß vielmehr nur gegen § 263 St.-P.-O., und dieser Verstoß betrifft eine Norm des Verfahrens, kann somit nach § 380 gegen das in der Berufungsinstanz ergangene Urtheil als Revisionsgrund verwerthet werden (vgl. auch Schmidt § 380 St.-P.-O. S. 56).

Dem Rechtsmittel war daher der Erfolg zu versagen.

49. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 30. Oktober 1895 wider den Stadtreisenden R. zu H. — Das Schöffengericht zu Hamburg hatte durch Urtheil vom 26. Februar 1895 den Angeklagten R. wegen Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. verurtheilt; hiergegen hat R. Berufung eingelegt. In der Berufungsinstanz ist nun festgestellt, daß R. als Stadtreisender des früheren Mitangeklagten K. im Herbst 1894 dem Ke. ein Faß Butter für 90 Pf. das Pfund verkauft hat, welche von dem Sachverständigen Dr. F. im Staatslaboratorium untersucht worden ist und 33 % Wassergehalt gehabt hat, damit also das nach dem F.'schen Gutachten höchst zulässige Maß des Wassergehaltes von 16 % weit überschritt. Die Butter war daher im Sinne des § 10 N.-M.-G. gefälscht.

Es ist indessen eine Schuld des Angeklagten nicht nachweisbar gewesen. R. hatte mit der technischen Behandlung der Butter nichts zu thun; seine Aufgabe bestand lediglich darin, mit 2 ihm von K. eingehändigten Butterproben die Krämer und Kleinhändler aufzusuchen und sie zum Kauf von Butter zu veranlassen. Letztere schickte K. den Bestellern direkt zu, ohne daß R. sich damit weiter zu befassen hatte, mithin auch nicht selbst die Fälschung ausführen konnte. Es ist aber auch nicht mit Sicherheit festgestellt, daß R. Kenntniß von den fraglichen Fälschungen gehabt, insbesondere auch nicht gewußt hat, daß K. die Butter mit Wasser durchknetete. Dem Angeklagten konnte endlich auch nicht Fahrlässigkeit vorgeworfen werden, da nichts vorlag, was ihn, der noch ein Neuling im Buttervertriebe war, darauf hinweisen mußte, daß sein Prinzipal mit der Butter unreell oder ordnungswidrig verfuhr. Unter Aufhebung des schöffengerichtlichen Erkenntnisses wurde R. freigesprochen. (§ 10 N.-M.-G.)

50. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 22. Februar 1896 wider den Fettwaarenhändler K. zu H. — Das Schöffengericht zu Hamburg hatte den Angeklagten am 16. September 1895 von der Anklage der Nahrungsmittelfälschung freigesprochen. Die hiergegen von der Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung mußte für begründet erachtet werden.

Der Angeklagte giebt in thatsächlicher Beziehung zu, daß er Anfang Mai 1895 dem Polizeioffizianten B. Butter zum Preise von 80 Pf. für das Pfund verkauft hatte, welche aus einem Gemisch australischer Butter mit Meiereibutter hergestellt worden war. Diese Mischung geschah in der Art, daß die Buttersorten vor der Vermengung in lauem Wasser geweicht, und daß das auf diese Weise hinzugetretene Wasser wieder nach Möglichkeit entfernt wurde. Immerhin ist aber in der Butter nach der Feststellung des Sachverständigen Dr. L. ein Wassergehalt von 21,07 % verblieben.

Nach Dr. L. bilden jedoch 16 %, höchstens 18 % Wasser das Maximum des zulässigen Wassergehalts einer Naturbutter. Hiernach lag im vorliegenden Falle eine Verfälschung von Butter seitens des Angeklagten vor. Dieses Gemisch verdiente infolge seines zu hohen Wasserzusatzes überhaupt nicht mehr die Bezeichnung „Butter"; K. hätte es Packbutter, Faktoreibutter nennen können, als Butter an sich durfte er es nicht verkaufen. Daß K. dieses Produkt zuweilen als „Bratbutter" verkauft und damit einen Sinn verbunden haben will, welcher der Packbutter entspricht, entlastete ihn nicht, denn in der Regel hat der Angeklagte nach seiner eigenen Angabe dies nicht gethan, und auch Zeuge B. hat auf seine Aufforderung, ihm Butter zu geben, solche ohne nähere Bezeichnung erhalten. Trotzdem nun das Gericht eine Verfälschung der Butter seitens des Angeklagten annahm, konnte es dennoch durch die Beweisaufnahme nicht für erwiesen erachten, daß bei K. das strafbare Bewußtsein für seine That vorhanden gewesen ist. Ihm fiel daher nur Fahrlässigkeit zur Last. Bei einiger Ueberlegung hätte sich K. sagen müssen, daß er das Gemisch von Butter, welchem durch seine Manipulation Wasser zugesetzt war, das er zu entfernen nicht im Stande war, nicht als normale Butter verkaufen durfte. K. wurde deshalb einer Uebertretung des § 11 N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 20 ℳ event. zu 4 Tagen Haft verurtheilt.

51. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 5. Oktober 1897 wider den Fettwaarenhändler F. zu H. — Durch das Urtheil des Schöffengerichts zu Hamburg vom 5. August 1897 ist F. nach § 11 N.-M.-G. zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt worden. Gegen diese Entscheidung hat F. Berufung eingelegt. Der Angeklagte hat im Juni 1897 Butter feilgehalten und verkauft, welche 22,44 % Wasser enthielt und von ihm als Pack- oder Einschlagbutter erworben war; F. hat sie aber nicht unter dieser Bezeichnung, sondern allgemein als „Butter" veräußert.

Diese Butter stellt sich objektiv als verfälschte Butter dar, denn der Wassergehalt einer ordentlichen Butter übersteigt, wie dem Gerichte bekannt ist, niemals 20 %. Hat ein Butterprodukt mehr als 20 % Wasser, so enthält dasselbe einen Zusatz zu den Bestandtheilen der Butter, welcher nicht zur Butter gehört; die Butter ist dann durch einen Wasserzusatz verfälscht. Packbutter ist an sich ohne Weiteres nicht als verfälschte Butter anzusehen; sie ist die Mischung verschiedener Buttersorten, welche durch Kneten in warmem Wasser mit einander verbunden sind. Insbesondere vermengt man alte oder ranzig gewordene ausländische, wie finnische, galizische Butter mit besserer hiesiger Butter und macht durch diese Vermischung die schlechte ausländische Butter genießbar. Durch das Aufweichen im warmen Wasser verliert die Butter auch etwas von ihrem ranzigen Geschmack. So lange eine so hergestellte Packbutter ihren Bestandtheilen nach dem Naturprodukt der Butter entspricht, ist solche Mischung verschiedener Buttersorten auch wirklich nicht verfälschte Butter, wenn aber Bestandtheile hineingebracht werden, welche, sei es qualitativ oder quantitativ, nicht in das Naturprodukt Butter hineingehören, so ist die Packbutter nicht eine reine Butter. Solange also Packbutter ihren Bestandtheilen nach qualitativ und quantitativ dem Naturprodukt Butter entspricht, kann die Packbutter als reine Butter verkauft werden, andernfalls aber nicht.

Wie dem Gericht aus vielen ähnlichen Prozessen bekannt ist, kann auch aus der Packbutter der 20 % übersteigende Wassergehalt sehr gut herausgebracht werden, und es ist einer Butter, welche 20 oder gar über 20 % Wasser hat, ohne Weiteres anzusehen und anzufühlen, daß sie sehr viel Wasser enthält, wenn natürlich auch nicht ohne Weiteres festgestellt werden kann, ob die

Butter etwa gerade 20% oder etwas weniger oder mehr Wasser enthält.

Nun hat aber der Angeklagte, der seit einer Reihe von Jahren eine Fettwaarenhandlung betreibt, als Verkäufer von Nahrungsmitteln die Verpflichtung, sich über die Beschaffenheit der von ihm feilgehaltenen Waaren zu unterrichten. Thut er dies nicht und verkauft er, ohne sich um die Beschaffenheit seiner Waare zu kümmern, verfälschte Nahrungsmittel, so handelt er, wenn er seine Waare auch für unverfälscht gehalten hat, fahrlässig.

Da F. nun als Butterhändler sehr wohl wußte, daß Packbutter in der Regel einen größeren Wassergehalt hat, hätte er sich durch eine einfache Prüfung von dem sehr hohen Wassergehalt der von ihm verkauften Butter überzeugen können und diese Waare nicht unter der einfachen Bezeichnung „Butter" veräußern dürfen. Seine Berufung mußte deshalb als unbegründet verworfen werden.

Die von dem Angeklagten gegen dieses Urtheil eingelegte Revision hat der Strafsenat des Oberlandesgerichts zu Hamburg am 16. Dezember 1897 verworfen aus folgenden Gründen:

.... Das Landgericht führt nun eingehend aus, daß eine stark mit Wasser versetzte Butter (wie es die sogen. „Einschlags"- oder, falls das Wasser 20% übersteige, „Packbutter" sei) eine verfälschte Butter sei und daher weder unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft, noch unter der zur Täuschung geeigneten Bezeichnung „Butter" feilgehalten werden dürfe, weil man darunter unverfälschte Butter verstehe. In diesen Ausführungen ist kein Rechtsirrthum enthalten. Die Feststellung, daß der Angeklagte die näher charakterisirten Handlungen fahrlässig begangen habe, weil er, der Einschlags- oder Packbutter eingekauft hatte und als Händler wissen mußte, daß solche Butter oft mehr als 20% Wasser enthalte, dieselbe nicht ohne vorgängige Prüfung hätte feilhalten dürfen, ist gleichfalls zutreffend. Was die Revisionsschrift daran auszusetzen hat, scheint darauf hinauszulaufen, daß Angeklagter zu Unrecht für das Unterlassen einer Prüfung bestraft werde, welche doch weder vorgeschrieben noch nach Sachlage den Kleinhändlern zuzumuthen sei. Die Revision meint: Die Frage, unter welcher Bezeichnung verkauft worden sei, habe mit der Frage der Fahrlässigkeit nichts zu thun. Beides ist irrig. Allerdings ist das Unterlassen einer Prüfung an sich nichts Strafbares, aber das fahrlässige Feilhalten verfälschter Waare unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung ist strafbar. Wenn also Jemand infolge Unterlassens einer leicht möglichen Prüfung dazu gelangt, verfälschte Waare unter dem Namen unverfälschter Waare feilzuhalten, so wird er dafür bestraft. Die für die Strafbarkeit ausschlaggebende letzte Handlung ist das Feilhalten unter täuschender Bezeichnung, das Unterlassen vorheriger Prüfung ist nur insofern bedeutsam, als es diese Handlung zu einer fahrlässigen stempelt.

Was die Revisionsschrift in ihren beiden letzten Absätzen noch bemängelt, gehört auf das der Revisionsinstanz verschlossene Gebiet der thatsächlichen Feststellungen.

Das Rechtsmittel war also kostenpflichtig zu verwerfen.

52. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 25. Oktober 1897 wider den Butterhändler P. — Der Angeklagte war nach § 11 N.-M.-G. vom Schöffengericht zu Hamburg durch Urtheil vom 1. September 1897 zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt worden. Gegen diese Entscheidung ist vom Angeklagten sowohl als auch von der Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. Die erneute Beweisaufnahme ergab, daß der Polizeibeamte S. am 22. April 1897 in dem Fettwaarengeschäft P.'s zu H. für 0,50 ℳ 1/2 Pfund Butter zur Kontroluntersuchung entnommen und dem P. eine versiegelte Gegenprobe zurückgelassen hat. Die amtliche Untersuchung wies bei der fraglichen Butter einen Wassergehalt von 25,03% auf. Nach dem Gutachten der gehörten Sachverständigen enthält die gewöhnliche Meiereibutter, um welche es sich auch im vorliegenden Falle handelt, im normalen Zustande höchstens 15 bis 16% Wasser. Der gefundene Wasserzusatz von 25,03% erschien den Sachverständigen als ein ganz exorbitanter und ließ sich nur dadurch erklären, daß entweder der Butter direkt Wasser zugesetzt oder dieselbe bei der Herstellung nicht ordnungsgemäß entwässert war. Jedenfalls war die fragliche Butter im Sinne des Gesetzes als verfälscht anzusehen.

Das Schöffengericht hat daher mit Recht eine objektiv verfälschte Waare als vorliegend erachtet. Mit gleichem Recht hat es aber auch dem Angeklagten nur eine Fahrlässigkeit bei dem Verkaufe derselben zur Last gelegt Es hat sich durch die Beweisaufnahme nicht feststellen lassen, daß P. der Butter selbst Wasser zugefügt hat, die er, wie er unwiderlegt behauptet, von einem Bauern aus der Umgegend, den er Se. nennt, ohne ihn näher bezeichnen oder seinen Aufenthalt angeben zu können, in dem Zustande, wie er sie weiter verkauft hat, erhalten haben will.

Das Berufungsgericht hat ebenfalls nicht für erwiesen erachtet, daß P. den anormalen Wassergehalt der verkauften Butter gekannt hat. Eine Fahrlässigkeit fällt dem Angeklagten aber zweifellos zur Last, da es nach dem Gutachten des Sachverständigen Sch. keinem Zweifel unterliegen kann, daß bei gehöriger Aufmerksamkeit, die jeder Händler mit Nahrungsmitteln in seinem Gewerbe anzuwenden hat, ein Mann, der, wie der Angeklagte, über 20 Jahre im Butterhandel thätig ist, mit großer Leichtigkeit einen derartig exorbitanten Wassergehalt von ihm in den Handel gebrachter Butter ersehen kann und ersehen muß. Diese gebotene Aufmerksamkeit hat P. aber nicht angewandt und daher beim Verkauf der fraglichen Butter fahrlässig gehandelt. Die von dem Angeklagten zu seiner Entlastung angeführten Behauptungen und Beweismittel konnten die angeführten Feststellungen des Gerichts nicht ändern, ebenso erschien die vom Schöffengerichte erkannte Strafe angemessen. Die Berufung des Angeklagten sowie der Staatsanwaltschaft war daher als unbegründet zu verwerfen.

53. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 24. Januar 1898 wider den Milchhändler K. — Das Schöffengericht zu Hamburg hatte den Angeklagten durch Urtheil vom 8. Dezember 1897 von der Anklage eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. freigesprochen. Gegen dieses Urtheil hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt; letztere ist unbegründet. Der Angeklagte betrieb neben seinem Milchgeschäft in ganz geringem Umfange einen Butterhandel; auf Empfehlung eines Bekannten kaufte er sich hierzu die Butter in einer Menge von je 5 Pfund von dem Butterhändler M. Dieser, nach Angabe des Zeugen Z. bereits wegen Butterverfälschung bestraft, verkaufte Butter, welche im Handel als Faktoreibutter bezeichnet wird. Es ist dieses eine seit vielen Jahren, wie der Sachverständige C. bekundete, für Mischbutter benutzte Bezeichnung. Früher ging solche Butter, welche durch Vermischung verschiedener Buttersorten vermittelst Wassers hergestellt wird und daher einen übernormalen Wassergehalt aufweist, unter dem allgemeinen Ausdruck Pack- oder Einschlagbutter. Die jetzige Bezeichnung bringt die Herstellungsart nicht zum Ausdruck und ist leicht geeignet, das mit den einschlägigen Verhältnissen nicht betraute Publikum zu täuschen, denn das große Publikum dürfte bei dieser Bezeichnung leicht an eine besonders gute, der Meiereibutter mindestens gleichkommende Waare denken.

Der Sachverständige hat sich dahin ausgesprochen, daß das kleine Publikum, welches in geringen Quantitäten seinen Bedarf deckt, die Bedeutung des Wortes wohl gekannt hat; das Gericht konnte demselben, welcher offenbar die Börsenanschauungen und die Kenntniß der im Großhandel stehenden Persönlichkeiten auch ohne Weiteres auf das im Kleinen kaufende Publikum allgemein überträgt, hierin nicht beitreten. Der Angeklagte behauptete nun glaubhaft, daß er bei M. beste Naturbutter verlangt und solche auch stets nach dem Börsenpreise bezahlt habe. Er habe sie dann mit 0,05

bis 0,10 ℳ Aufschlag für das Pfund weiterverkauft. M. habe die Waare theilweise aus den in seinem Laden befindlichen Fässern, theilweise aus dem Keller geholt. K. giebt zu, gelegentlich gesehen zu haben, daß sich an den Fässern Plakate befunden haben, auf denen die Bezeichnung „Faktoreibutter“ und der jeweilige Preis vermerkt war; er will den Ausdruck „Faktoreibutter“ vorher nicht gekannt und geglaubt haben, daß dieses die Bezeichnung für eine besonders gute Meiereibutter sei.

Eine anfangs September 1897 bei K. entnommene Probe dieser Butter ergab einen Wassergehalt von 20,57 %, also einen erheblich höheren Wassergehalt, wie er in normal hergestellter Butter üblich ist. Die fragliche Butter war daher als verfälscht anzusehen. Auf Grund der Beweisaufnahme in Verbindung mit dem persönlichen Eindruck, den der Angeklagte auf das Gericht gemacht hat, und dem Umstande, daß K. sich erst kurze Zeit mit dem Butterhandel befaßt hat. daß ihm ferner hiernach eine besondere Sachkenntniß nicht so ohne Weiteres beigelegt werden kann, konnte das Gericht nicht die Ueberzeugung gewinnen, daß der Angeklagte wußte bezw. wissen mußte, daß die von ihm gekaufte und als Butter wieder verkaufte Waare keine Naturbutter, sondern eine mit Wasser vermischte Butter sei. Seine in erster Instanz aus subjektiven Gründen erfolgte Freisprechung erschien daher gerechtfertigt. Die Berufung mußte hiernach verworfen werden.

54. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 14. Februar 1898 wider den Fettwaarenhändler H. — Wie die Berufungsverhandlung ergeben hat, entnahm die Polizeibehörde am 18. September und am 6. und 9. Oktober 1897 bei der Butterhändlerin B. Butterproben, welche bei der chemischen Untersuchung einen Wassergehalt von 25,09 %, 25,78 % und 24,23 % aufwiesen; eine normal hergestellte Butter soll nicht mehr als 19 % Wassergehalt haben. Die B. hatte diese Butter von dem Angeklagten als „Butter II. Sorte“ bezogen; es ist ferner als erwiesen angenommen, daß die B. mit der von H. gelieferten Butter keinerlei Handlungen vorgenommen hat. Eine Untersuchung der im Besitze H.'s befindlichen Butterwaaren ergab, daß die mit „Butter“ bezeichnete Waare nur 9,83 % und 13,48 % Wassergehalt hatte, während die von ihm selbst als „Einschlagbutter“ bezeichnete Waare 24,11 % Wassergehalt aufwies.

Die im Handel regelmäßig vorkommende, ordnungsmäßig hergestellte, mit dem Namen „Butter“ bezeichnete Waare hat einen Wassergehalt von nicht mehr als 19 %. Jede Butterwaare, welche einen höheren Wassergehalt aufzeigt, ist nicht mehr als „Butter“ zu bezeichnen. Sie ist nicht das Nahrungsmittel, welches im Publikum und im Handelsverkehr als „Butter“ bezeichnet wird. Dies gilt gleichmäßig für bessere (fettreichere) und minder gute (fettärmere) Butter. Unter einer Butter II. Sorte versteht man eine dem Wassergehalt nach normale, aber weniger fetthaltige Butter. Der 19 % übersteigende Wassergehalt ist auf zwei verschiedene Ursachen zurückzuführen. Entweder wird die Butterwaare nicht in normaler Weise hergestellt, insofern das Wasser in nicht genügender Weise aus ihr herausgepreßt wird, oder die Butter ist sogenannte „Packbutter“ („Einschlagbutter, Faktoreibutter“), d. h. eine Mischung aus einer besseren und einer geringeren Sorte Butter. Diese Mischung wird regelmäßig in der Weise — und zwar durchweg von den Butterhändlern — hergestellt, daß die beiden Buttersorten in warmem Wasser erweicht und dann gemischt werden. Dadurch wird der Wassergehalt höher. Wenn nun dieser höhere Wassergehalt nicht unter 19 % durch Auspressen heruntergebracht wird, so verdient dieses Gemisch nicht die Bezeichnung „Butter“, wie dann für solche Butter der Handelsname auch nicht Butter, sondern „Einschlagbutter“ oder „Faktoreibutter“ ist. Wer solche Einschlagbutter mit mehr als 19 % Wasser als „Butter“ unter Verschweigung des hohen Wassergehalts verkauft und feilhält, macht sich des Vergehens gegen § 10 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 schuldig, wenn er dies wissentlich oder fahrlässig thut.

Durch die Beweisaufnahme hat das Gericht als zweifellos festgestellt angenommen, daß H. der B. wissentlich eine verfälschte Butter unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung verkauft hat. Seine diesbezüglichen Einwände und Ausreden sind für widerlegt erachtet worden. Somit hat das Schöffengericht zu Hamburg den Angeklagten durch Urtheil vom 30. Dezember 1897 zu Recht wegen einer fortgesetzten strafbaren Handlung gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. verurtheilt. Die Berufung H.'s war daher zu verwerfen.

55. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 14. Februar 1898 wider K. und dessen Ehefrau Anna K. — Das Schöffengericht zu Hamburg hatte die Angeklagten durch Urtheil vom 5. Januar 1898 von der Anklage eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz freigesprochen. Die von der Staatsanwaltschaft gegen dieses Urtheil eingelegte Berufung war ohne Erfolg. Die Herstellung und der Verkauf von sogen. Packbutter oder Einschlagbutter ist an sich nicht verboten, strafbar ist nur die absichtliche oder durch Fahrlässigkeit verursachte Täuschung der Käufer über diese den Werth mindernde Beschaffenheit der Butter. Aus dem Wassergehalt der hier fraglichen Butter ist auf eine Täuschungsabsicht der Angeklagten nicht zu schließen, denn der vorgefundene Wassergehalt von 23,91 % kann nach dem Gutachten des Hygienischen Instituts sehr wohl als natürliche Folge des bei der Herstellung solcher Butter nothwendigen Verfahrens angesehen werden. Die Butter ist somit als „Einschlagbutter“ nicht verfälscht Die Annahme aber, daß die Angeklagten Einschlagbutter absichtlich als reine Butter verkauft haben, wird dadurch ausgeschlossen, daß sie ihrer unwiderlegten Angabe nach in ihrem Laden an deutlich sichtbarer Stelle das in der Verhandlung vorgelegte Plakat mit der Inschrift „die billige Butter ist Einschlagbutter“ angebracht hatten.

Letzterer Umstand schließt auch die Annahme eines fahrlässigen Verhaltens der Angeklagten aus, denn wenn das fragliche Plakat vorhanden und jedem Käufer deutlich sichtbar war, so hat der Angeklagte alles gethan, was man von einem ehrlichen und vorsichtigen Geschäftsmann verlangen kann, und wenn die Zeugin S. das Plakat trotzdem nicht gesehen hat, so ist das auf ihre Fahrlässigkeit, nicht aber auf die der Angeklagten zurückzuführen.

Die Berufung der Staatsanwaltschaft war daher als unbegründet zu verwerfen.

56. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 11. März 1898 wider den Butterhändler K. und dessen Sohn L. K. zu H. — Das Berufungsgericht hat in Uebereinstimmung mit der I. Instanz festgestellt, daß L. K. den Zeuginnen L. und E. regelmäßig an bestimmten Tagen Butter zu bringen pflegte. Auch am 4. und 10. Dezember erhielten die L. und am 13. Dezember 1897 die E durch L. K. ein bestimmtes Quantum Butter in einer Verpackung mit der Aufschrift „Spezial-Butter-Geschäft, en gros et en detail, garantirt reine Naturbutter“; das Pfund Butter kostete 1,20 ℳ.

Am 4. Dezember brachte die L. 2 Proben der von K. herstammenden Butter dem Hygienischen Institut zur Untersuchung; diese Proben ergaben einen Wassergehalt von 20,04 und 22,79 %. Eine am 10. Dezember polizeilicherseits von der L. entnommene Probe der K.'schen Butter hatte 20,64 % Wassergehalt und eine am 13. Dezember von Frau E. eingereichte Butterprobe wies 22,67 % Wassergehalt auf.

K. hat angegeben, daß die Butter sogen. Einschlagbutter gewesen sei, d. h. er habe ein etwa 1 Woche altes Quantum Butter mit frischer Butter unter Zuhülfenahme warmen Wassers zusammengeknetet, das Wasser nach Möglichkeit hinausgepreßt und dann die Butter verkauft. Er habe sich berechtigt gehalten, die Butter garantirt reine Naturbutter zu nennen, weil Kunstbutter nicht dazwischen gewesen sei.

Das Gericht erblickt zwar nicht in der Mischung verschiedener Buttersorten an sich, wohl aber in der durch die Mischung hervorgerufenen oder bei Gelegen-

heit der Mischung herbeigeführten Hinzufügung eines nicht unerheblichen Wasserquantums eine Fälschung der Butter. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Angeklagte, wenn er das auch in Abrede nehmen zu wollen scheint, bei seiner langjährigen Praxis als Butterhändler gewußt hat, daß das Packen der Butter in warmem Wasser bei Nichtanwendung besonderer Sorgfalt die Folge hat, daß ein bedeutender Prozentsatz Wasser in der Butter bleibt und ihr Gewicht erhöht. Ihm ist also auch die Fälschung bekannt gewesen. Dieser Annahme einer Fälschung steht nicht entgegen, daß vielleicht, wie die Vertheidigung behauptet hat, auch gelegentlich eine frisch hergestellte Meiereibutter einen Wassergehalt von mehr als 20 % haben könne. Denn im vorliegenden Fall ist eben nachträglich bei Gelegenheit der Packmischung der Butter ein Prozentsatz Wasser zugeführt, der den regelmäßigen Wassergehalt der Butter um ein Bedeutendes übersteigt. Der Angeklagte hat also wissentlich ein verfälschtes Nahrungsmittel und zwar, da er die Butter nicht als Einschlag- oder Packbutter, sondern als garantirt reine Naturbutter verkauft hat, unter Verschweigung jenes Umstandes verkauft.

Aus der Aufschrift auf dem Papier, in welches die fragliche Butter eingeschlagen war, hat das Gericht ferner gefolgert, daß K. es zweifellos auf eine Täuschung seiner Kunden abgesehen hatte.

K. wurde deshalb eines Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. für schuldig befunden. Was den Sohn L. K. anbetraf, so ist seine Behauptung, er habe nicht gewußt, daß die gelieferte Butter Packbutter gewesen sei, zwar für unwahrscheinlich, aber nicht für widerlegt erachtet. Es ist daher nicht erwiesen, daß L. K. seinem Vater wissentlich Hülfe geleistet hat. Unter Aufhebung der Urtheile des Schöffengerichts vom 26. und 29. Januar 1898 wurde L. K. freigesprochen und K. zu 300 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10¹ u. ² N.-M.-G.)

57. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 22. April 1898 wider T. — Das Schöffengericht zu Hamburg hatte den Angeklagten durch Urtheil vom 4. Februar 1898 wegen Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Gegen diese Entscheidung hat T. Berufung eingelegt. In der erneuten Verhandlung hat T. angegeben, daß die „Durcharbeitung“ der Meiereibutter mit dem daraufgegossenen warmen Wasser und mittels eines sogen Buttersteckers, nicht aber mit der Hand vorgenommen, das warme Wasser sodann abgegossen und die Butter ohne weitere Ausknetung verpackt sei. Wie er weiter bekundet hat, sei die Durcharbeitung der Butter geschehen, um das überschüssige Salz von der Außenseite der den Fässern entnommenen Butter zu entfernen, keineswegs aber, um die Butter wasserhaltiger zu machen, als sie bereits beim Bezug von dem Händler gewesen sei. T. bestritt endlich entschieden, daß der Wassergehalt von 20,7 %, welcher in der von B. bei ihm entnommenen Butter gefunden, durch ihn verursacht sei. Die Angabe T.'s, daß die von G. gekaufte Butter sehr wasserreich gewesen ist, hat letzterer bestätigt. Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. L. überschreitet ein Wassergehalt von 20,7 % den Normalwassergehalt von Meiereibutter, welcher nach wissenschaftlicher Untersuchung und erfahrungsgemäß nur 13 %, höchstens aber 16 % betragen dürfe. T., der eigener Angabe zufolge 18 Jahre hindurch im Buttergeschäfte thätig gewesen sei, habe nach seiner gutachtlichen Meinung ohne Weiteres erkennen müssen, daß die von ihm zum Verkauf gebrachte Butter einen übernormalen Wassergehalt gehabt habe. Auch sei es durchaus unwahrscheinlich, daß T. die von ihm geschilderte, zur Entfernung der äußeren Salzkruste völlig ungeeignete Manipulation vorgenommen habe; wahrscheinlich habe dagegen T. die Butter in der bei Packbutter üblichen Weise mit warmem Wasser durch- und hierbei mehr Wasser, wie in der Butter gewesen sei, in dieselbe hineingearbeitet. Beim Umstechen, wie T. es vorgenommen haben wolle, könne die Butter nicht 20,7 % Wasser aufnehmen. Nach der Anschauung des Sachverständigen Sch. ist das Durchstechen der Butter, wie T. es geschildert, üblich, um ohne Quantitätsverringerung das an der verpackten Butter haftende Salz zu entfernen.

Das Berufungsgericht hat durch die Beweisaufnahme nicht die Ueberzeugung erhalten, daß T. die fragliche Butter mit einem geringeren Wassergehalt als 20,7 % käuflich erworben, daß er dann absichtlich Wasser in dieselbe hineingearbeitet und wissentlich unter Verschweigung der Verfälschung verkauft hat. Dagegen erschien als erwiesen, daß T. fahrlässig gehandelt hat, indem er als erfahrener Butterhändler sehr wohl im Stande war, den verfälschten Zustand der fraglichen Butter zu erkennen, gleichwohl aber letztere ohne Angabe der Verfälschung verkauft hat. Unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urtheils wurde T. deshalb nach § 11 N.-M.-G. zu 15 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

58. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 18. Oktober 1899 wider den Fettwaarenhändler S. zu H. — Durch Urtheil des Schöffengerichts zu Hamburg vom 31. August 1899 war S. nach § 11 N.-M.-G. zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt worden. Gegen diese Entscheidung hat er Berufung eingelegt. In der erneuten Verhandlung ist festgestellt, daß S. am 27. April 1899 in seinem Geschäftslokal 2 Baljen Butter zu stehen hatte, und zwar die eine mit guter Meiereibutter, die andere mit sogen. „Einschlagbutter“, d. h. minderwerthiger Butter, welche mit warmem Wasser durchknetet war und in Folge dessen, wie dem S. zugestandenermaßen bekannt war, einen erheblichen Prozentsatz Wasser enthielt. Das Pfund der Einschlagbutter verkaufte S. zu 1 ℳ. Die beiden Baljen standen dicht nebeneinander, und in einer Entfernung von etwa 2 m war an der Wand ein Plakat „Verkauf von Einschlagbutter“ angebracht; ein anderes Plakat, welches die Meiereibutter, das Pfund zu 1,10 ℳ, empfahl, hing ebenfalls in dem Laden. Dem Zeugen B., welcher im Auftrage des Schutzmanns Sch. handelte, hat S. nun am 27. April für 0,25 ℳ 1/4 Pfund der billigsten Butter verkauft, ohne dabei hinzuzufügen, daß es Einschlagbutter sei. Nach der Untersuchung enthielt diese 21,74 % Wasser. Dem S. war geständlich bekannt, daß normale Butter höchstens 16 % Wasser enthalten darf. Das Berufungsgericht hat mit dem Vorderrichter die Schuldfrage bejaht. Die fragliche Butter war als mit Wasser verfälscht anzusehen, und S. kannte die Beschaffenheit dieser Waare. Sein Einwand, daß Jedermann daraus, daß die fragliche Butter um 0,10 ℳ billiger als die Meiereibutter verkauft wurde, hätte ersehen müssen, daß es sich um sogen. Einschlagbutter handele, erschien unzutreffend, da ein solcher Schluß Prämissen enthält, welche dem Publikum im Allgemeinen nicht bekannt sind. Die Anbringung des erwähnten Plakats mußte jedoch zur Annahme führen, daß S. nicht vorsätzlich, sondern nur fahrlässig gehandelt hat. Die eingelegte Berufung war daher zu verwerfen. (§ 11 N.-M.-G.)

59. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 25. Oktober 1899 wider den Fettwaarenhändler H. zu Ha. — Am 29. Mai 1899 kaufte Polizeioffiziant S. in dem H.'schen Laden 1/4 Pfund Butter zum Preise von 0,90 ℳ für das ganze Pfund; er hatte das Faß, aus welchem er die Probe haben wollte, bezeichnet. H. erklärte dem S., daß dies Einschlagbutter sei, ein Begriff, welchen der Polizeibeamte genau kannte. Die Untersuchung durch das Staatslaboratorium ergab, daß die Butter 22,36 % Wassergehalt besaß, also gefälscht war. Gleichwohl hat H. nicht gegen § 10² N.-M.-G. verstoßen, weil er dem S. gleich die Eigenschaften der fraglichen Butter mitgetheilt hat. Das Schöffengericht zu Hamburg hatte am 6. September 1899 angenommen, daß H. in diesem Falle das verfälschte Nahrungsmittel unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten habe, weil in dem Laden ein Plakat angebracht war mit der Inschrift: „Reine Naturbutter 90, 100, 105“. Nun muß aber aus dieser Inschrift nicht nothwendig nach Sachlage gefolgert werden, daß H. damit auch die Einschlagbutter als reine Naturbutter angepriesen und feilgehalten hat. Das Plakat war so angebracht, daß es sich auf jede Waare im Laden beziehen konnte, aber nicht gerade auf die Einschlagbutter sich beziehen mußte, da

H. auch „Naturbutter" zum Preise von 0,90 M in dem Laden verkaufte.

Am 16. Juni 1899 ließ Polizeioffiziant P., während er selbst draußen wartete, durch den Laboratoriumsdiener B. 1/4 Pfund Butter zum Preise von 0,23 M in dem Laden H.'s kaufen. Letzterer verabfolgte dem B. die Butter, ohne über die Beschaffenheit derselben irgend eine Bemerkung zu machen, insbesondere sagte er nicht, daß es Einschlagbutter sei. Als gleich darauf P. mit B. in den H.'schen Laden zurückkehrte, gab Angeklagter dem P. zu, daß es Einschlagbutter sei. Eine Probe der Butter ist untersucht und mit 22,35 % Wasser durchsetzt befunden. Dieser Wassergehalt ist erheblich höher als in normal hergestellter Butter und künstlich hervorgerufen durch die Manipulation der Mischung zweier Buttersorten. Das Produkt ist also nicht als „Butter", d. h. als ein normal aus Milch hergestelltes Meiereiprodukt anzusehen, sondern als verfälschte Butter. H. wußte, daß Einschlagbutter regelmäßig einen zu hohen Wassergehalt hat, verkaufte aber diese Einschlagbutter unter Verschweigung dieses Umstandes. Er bestritt dies, weil er in seinem Laden an der einen Seite ein Plakat angebracht hatte folgenden Inhalts: „Verkauf von Einschlagbutter. (Einschlagbutter ist aus verschiedenen Buttersorten zusammengesetzt und enthält oft mehr Feuchtigkeit als Originalbutter.)" Abgesehen davon, daß dieses Plakat so ungünstig für den Käufer angebracht war, daß B. es nicht gesehen hatte, obgleich P. ihn vorher unterrichtet hatte, auf solche Plakate zu achten, konnte das Vorhandensein desselben deshalb den Angeklagten nicht entlasten, weil in dem Laden noch ein weiteres Plakat angebracht war mit dem Wortlaut: „Frische Grasbutter, allerfeinste pro Pfund 100 Pfg., feinste 90 Pfg." Der Butter zu 0,90 M das Pfund fordernde Käufer, dem ohne weitere Bemerkung eine Waare als die gewünschte übergeben wurde, mußte also annehmen, daß er auch wirklich frische Grasbutter, d. h. ein unverfälschtes Produkt der Milchwirthschaft, nicht aber Einschlagbutter erhalten habe.

Bezüglich des Butterverkaufs am 29. Mai 1899 war somit H. freizusprechen, dagegen wegen des Verkaufs am 16. Juni 1899 des Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. für überführt zu erachten. Die vom Schöffengericht für den 2. Fall ausgesprochene Geldstrafe von 20 M hat das Berufungsgericht aber auf 40 M erhöht, da H. schon wegen Vergehens gegen dasselbe Gesetz und wegen Betrugs vorbestraft ist.

3. Verdorbene Butter[1]).

Preußen. 60. **Strafkammer beim Amtsgericht zu Neidenburg.** Urtheil vom 19. März 1897 wider die Wirthsfrau L. und die Arbeiterfrau M., beide zu N. — Am 9. Oktober 1896 kaufte die Zeugin Mü. auf dem Wochenmarkt zu S. von der Angeklagten L. 1 Pfund Butter, welche beim Zerschneiden ekelhaft roch und im Innern ganz grün war. Durch Vermittelung des Polizeisergeanten Sch. gab die L. den Kaufpreis für die Butter der Mü. zurück, die Butter selbst aber brachte Sch. zu dem Apotheker E. zur Untersuchung. Dieser stellte fest, daß die Butter, welche einen ekelhaften Gestank verbreitete, verdorben und ihr Genuß geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. In Folge Versehens seitens des E.'schen Personals wurde die fragliche Butter an den Ehemann der L. ausgehändigt, welcher dieselbe seiner Schwiegermutter Le. gab. Von dieser erhielt die Angeklagte M. die fragliche Butter. Die M. wusch die Butter, knetete sie durch, brachte sie in eine neue Form und verkaufte sie alsdann an einen Händler B. Es konnte nicht zweifelhaft sein, daß beide Angeklagte die verdorbene Beschaffenheit jener Butter gekannt haben; sie wurden zu je 1 Woche Gefängniß verurtheilt. (§ 10² N.-M.-G.)

[1]) Vgl. die Urtheile des Landgerichts zu Hamburg S. 9*, der Landgerichte zu Breslau vom 24. März 1897 S. 12* und zu Ratibor S. 13*.

61. **Strafkammer beim Amtsgericht zu Ortelsburg.** Urtheil vom 21. März 1895 wider den Butterhändler S. zu F. — Stellmacher A. hatte im Herbste 1893 in Folge einer Annonce ein Postpacket Butter bestellt und am 20. November dasselbe auch erhalten; auf der Postpacketadresse war als Absenderin die Butterhändlerin F. S. bezeichnet.

Da sich beim Oeffnen des Packets herausstellte, daß die Butter einen sehr üblen Geruch verbreitete, ließ A. dieselbe im hygienischen Institut der Universität Leipzig chemisch untersuchen; dort wurde die Butter als derartig verdorben befunden, daß sie nach dem Gutachten des Bezirksarztes Dr. Si. geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. In Wirklichkeit war diese Butter von dem Angeklagten an A. abgeschickt, um seiner von ihm geschiedenen und von ihm getrennt lebenden Ehefrau Unannehmlichkeiten zu bereiten.

Da dem Angeklagten, wenn auch nicht die gesundheitsschädliche, so doch jedenfalls die verdorbene Beschaffenheit der zur Absendung gebrachten Butter bekannt gewesen ist, wurde er wegen Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt.

62. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 10. Juni 1898 wider den Kaufmann S. zu F. — Auf Grund eines Inserats des Angeklagten „Natur-Landbutter, Probekübel netto 8 Pfund 6,80 M franko H. S., F. Ostpr." bestellte die Zeugin Sch. in G. einen Probekübel Butter für oben genannten Preis bei S. Sie erhielt darauf am 8. November 1897 einen Kübel Butter, den S. am 6. November von F abgesandt hatte; auf der beigefügten Reklamekarte war als Preis dafür 7,70 M angegeben. Beim Oeffnen des Kübels verbreitete die Butter einen starken Gestank. Frau Sch. veranlaßte deshalb noch an demselben Tage die Uebergabe des ganzen Kübels an den Gerichtschemiker Dr. K. zur Untersuchung. Die Butter zeigte im Zeip'schen Refraktometer 1,6 %, war von krümliger Beschaffenheit und enthielt 26,7 % Nichtfett und 38,1 % Rancidität; außerdem hatte sie einen streng ranzigen Geruch und einen kratzenden Geschmack. Wie Dr. K. ferner in seinem Gutachten angegeben hat, war die Butter als verdorben anzusehen und für den menschlichen Genuß ungeeignet und gesundheitsbedenklich; ihre Rancidität sei auch eine derartige gewesen, daß sie S. beim Verpacken der Butter deutlich habe wahrnehmen müssen.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Gericht den Angeklagten trotz seiner Ausreden eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. für überführt erachtet. Wegen eines gleichen Vergehens bereits vorbestraft, wurde S. zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt; die Verurtheilung wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

63. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 3. Mai 1899 wider den Butterhändler F. zu O. — F. betreibt sein Buttergeschäft in der Weise, daß er bei der Landbevölkerung des O.'er Kreises Butter zu 0,50 bis 0,65 M für das Pfund aufkauft, dieselbe zusammenknetet und in Postpacketen von je 10 Pfund zu einem billigen Preise versendet; Absatzgebiete sucht und findet er durch Inserate in Westfälischen, Hannover'schen und Braunschweigischen Blättern. Auf Grund eines solchen Zeitungsinserats bestellte sich Stationsassistent D. zu H. am 5. Oktober 1898 eine Postsendung Butter bei F. Dieser sandte die Butter am 8. Oktober ab; am 10. Oktober erhielt sie D.

Schon beim Auspacken der Butter entwickelte dieselbe einen ekelhaften Geruch und zeigte beim Schmecken einen stark ranzigen Geschmack. Zum Essen war die Butter nicht zu verwenden, ebensowenig zum Kochen, da sie hierbei einen unerträglichen Geruch verbreitete. Nachdem noch vergebens versucht war, die Butter durch Durchkneten mit frischem Wasser genießbar zu machen, verlangte D. am 19. Oktober von dem Angeklagten die Rücknahme der Butter, die derselbe indessen ablehnte. Auf Anzeige des D. ist am 4. November eine Butterprobe chemisch untersucht worden. Die Untersuchung ergab einen Gehalt von 48,5 % freier Fett-

säure, durch deren Vorhandensein die sogen. Ranzigkeit bedingt wird, während gute unverdorbene Butter einen Fettsäuregehalt von höchstens 8 % hat. Fremde Stoffe sind in der Butter nicht festzustellen gewesen.

Der Angeklagte behauptet nun, daß die von ihm am 8. Oktober 1898 an D. abgesandte Butter bei der Absendung unverdorben gewesen wäre und keine Spuren von Ranzigkeit gezeigt hätte. Diese Angabe hat nicht widerlegt werden können. Die fragliche Butter ist erst nach Monatsfrist zur Untersuchung gegeben, die zur Ermittelung eines Fettsäuregehalts von 48,5 % geführt hat. Da jedoch der Fettsäuregehalt progressiv und in verschiedenem Grade je nach der Art der Aufbewahrung der Einwirkung von Licht und Wärme, der Luftzufuhr und dergl. vorschreitet, so läßt das Ergebniß der chemischen Untersuchung keinen sicheren Rückschluß darauf zu, welchen Fettsäuregehalt die Butter bei ihrer Ankunft in H. oder gar bei ihrer Absendung gehabt hat. Unbedenklich ist aber nach dem Zeugniß der D.'schen Eheleute anzunehmen, daß die Butter bereits bei ihrem Eintreffen einen übernormalen Gehalt an Fettsäuren gehabt hat, mithin ranzig gewesen ist. Da nun indessen die Butter vom 8. bis 10. Oktober unterwegs gewesen ist, und die Einflüsse, welche auf dieselbe eingewirkt haben, nicht festzustellen gewesen sind, so liegt immerhin die Möglichkeit vor, daß die Butter bei ihrer Absendung in noch nicht merklichem Grade ranzig gewesen ist.

Nimmt man dies zu Gunsten des Angeklagten an, so bleibt das schnelle Verderben der Butter während der Zeit vom 8. bis 10. Oktober 1898 nur erklärlich, wenn die versandte Butter nicht den normalen Fettgehalt hat. Wäre der Normalfettgehalt von 80 % in der Butter vorhanden gewesen, so ist es ausgeschlossen, daß die in nicht ranzigem Zustande abgesandte Butter während des Transportes in dem Grade ranzig geworden wäre, wie sie es nach der Aussage der D. bei ihrer Ankunft in H. gewesen ist, zumal die Versendung erst im Oktober erfolgt ist, und der Einfluß der Hitze ein übermäßig großer nicht gewesen sein kann. Da die Schnelligkeit, mit welcher Butter ranzig wird, durch deren Gehalt an wässerigen und sonstigen nicht fettigen Bestandtheilen bedingt ist, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß es sich hier um eine Butter von einem weit übernormalen Gehalt an wässerigen und milchigen Bestandtheilen gehandelt hat. Dies ist dem Angeklagten auch bekannt gewesen, da die Butter mit einem übernormalen Gehalt an nicht fettigen Substanzen schon äußerlich als solche erkennbar ist, indem dieselbe sich durch ihre dünnflüssige Beschaffenheit und ihre Farbe von einer normalen Butter unterscheidet. Die später von den Waarenvorräthen des Angeklagten entnommene Butterprobe zeigte, daß er gerade derartige Butter zum Zwecke des Winterverkaufs aufkauft. Andere Waare kann derselbe auch nicht sich beschafft haben, da seine Verkaufspreise es ausschließen, daß er normale Butter seinen Kunden geliefert hat. Eine etwa von ihm aufgekaufte bessere, normale Butter hat der Angeklagte dadurch wieder minderwerthig gemacht, daß er alle seine Buttervorräthe seiner eigenen Angabe nach durcheinander geknetet hat. Bei der Versendung einer solchen Waare mußte der Angeklagte sich sagen, daß die Butter bis zu ihrer Ankunft bei dem Empfänger ranzig geworden, d. h. verdorben sein mußte. Es ist ihm dies auch aus früheren Fällen bekannt gewesen, indem er seiner eigenen Angabe nach durchschnittlich jede Woche einmal eine Sendung von dem Empfänger zurückgeschickt erhalten hat.

Bei einem auch nur geringen Grade der Ueberlegung hätte sich F. hiernach sagen müssen, daß die an D. gesandte Butter, falls sie wirklich beim Abschicken keinen merklichen Grad von Ranzigkeit gezeigt haben sollte, sicher doch bis zu dem Zeitpunkt ihrer Verwendung ranzig geworden sein müßte. Da die Ranzigkeit der Butter deren normale Verwendbarkeit, wenn nicht ganz ausschließt, so doch wenigstens verringert, so ist ranzige Butter als ein verdorbenes Nahrungsmittel anzusehen. F. wurde zu 50 *M* Geldstrafe verurtheilt; die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 11, 16 N.-M.-G.)

64. **Landgericht II Berlin.** Urtheil vom 22. April 1899 wider den Kaufmann M. zu S. — Am 12. Januar 1899 kaufte die Zeugin Se. von dem Angeklagten für 0,50 *M* 1/2 Pfund Butter; da die Butterpreise damals sehr hoch waren, konnte die S. für den angegebenen Preis nur Waare zweiter Qualität erhalten, welche M. selbst in einer Menge von 5 bis 10 Pfund zum Preise von 0,90 *M* für das Pfund von der Butterfirma G. zu B. bezogen haben will.

Am 13. Januar 1899 abends verwendete die Se. die gekaufte Butter dazu, um Kartoffeln zu braten. Bald nach dem Genuß der Bratkartoffeln verspürten die Eheleute Se., die vorher ganz gesund gewesen waren, heftige Magenschmerzen, mußten sich mehrere Male übergeben und wurden erst nach mehreren Stunden und nach Einnehmen von Arzneien von den Schmerzen befreit. Auf Veranlassung des Se. wurde der Rest der gekauften Butter am 14. Januar 1899 von dem Nahrungsmitteluntersuchungsamt für die Provinz Brandenburg untersucht und hierbei festgestellt, daß die Butter einen käsigen, talgigen und ranzigen Geruch und Geschmack und ein krümliges, schlechtes Aussehen halte und für Jedermann ungenießbar war.

Nach dem Gutachten W.'s war auch mit Sicherheit anzunehmen, daß die von ihm am 14. Januar untersuchte Butter bereits am 12. Januar die von ihm festgestellten, üblen Eigenschaften gehabt hat. Wie Dr. E. gutachtlich bekundet hat, war die fragliche Butter auch als gesundheitsschädlich zu bezeichnen.

Es ist nicht als erwiesen angenommen, daß M. die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der fraglichen Butter gekannt hat. Als Butterhändler mußte er sich aber sagen, daß gerade solche minderwerthige Butter sehr leicht verdorben sein und deshalb der menschlichen Gesundheit schaden könne. Vor dem Verkauf hätte er deshalb diese Butter besonders sorgfältig prüfen müssen; dabei wären ihm der starke, üble Geruch und das eigenthümliche Aussehen der Butter nicht entgangen. Er hätte sich dann sagen müssen, daß derartige Butter gesundheitsschädlich sein könne, und hätte sie entweder nicht veräußern oder doch vorher von einem Sachverständigen untersuchen lassen müssen. Es konnte auch keinem Zweifel unterliegen, daß der Genuß der Butter die Magenschmerzen und das Erbrechen bei den Se.'schen Eheleuten hervorgerufen, sie mithin an ihrer Gesundheit geschädigt hat; diese Zeugen sind vorher ganz gesund gewesen, alsbald nach dem Genuß der Butter erkrankt, und nach dem Gutachten des Dr. E. ist der Genuß solcher Butter sehr wohl geeignet, die angegebenen Krankheitserscheinungen hervorzubringen. M. wurde zu 2 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

65. **Landgericht Beuthen O./S.** Urtheil vom 19. August 1897 wider die Händlerin Lu. zu C. — Am 15. April 1897 hielt die Lu. auf dem Wochenmarkt zu B. Butter feil, welche sie aus Galizien bezogen und, stückweise in Pergamentpapier oder Leinwand eingewickelt und in Kübeln verpackt, direkt vom Bahnhofe zu C. auf den Markt gebracht hatte. Bei einer durch den Polizeiinspektor Be. und den Polizeisergeanten He. am fraglichen Tage vorgenommenen Revision der Marktstände der Butterhändler wurde nun ein Stück der von der Angeklagten feilgehaltenen Butter, welche den Beamten verdächtig vorkam, beschlagnahmt. Am 20. April, also 5 Tage nach der Beschlagnahme, wurde seitens des Sachverständigen Dr. H. eine Untersuchung dieser beschlagnahmten Butter vorgenommen und dabei festgestellt, daß die Butter zwar im Ganzen eine normale Zusammensetzung hatte, andererseits aber einen so hohen Säuregrad, einen so salzigranzigen Geruch und Geschmack, sowie ein so schmutziges, graues, unappetitliches Aussehen zeigte, daß nach dem Dafürhalten des Sachverständigen die Butter als verdorben, und zwar als bereits am 15. April, dem Tage des Feilhaltens verdorben zu bezeichnen war. Auf Grund dieses Be-

fundes begutachtete der Sachverständige Dr. W., daß derartig talgige, ranzige und unappetitliche Butter Reizung der Verdauungskanäle und Magenschleimhäute herbeiführt und deshalb als gesundheitsschädlich angesehen werden muß.

Die Beweisaufnahme ergab, daß der Angeklagten ein subjektives Verschulden nach keiner Richtung hin zum Vorwurf gemacht werden konnte. Der Butterhandel der galizischen Händler, zu welchen auch die Lu. zählte, wird derartig betrieben, daß die Butter an einem bestimmten Tage mit der Bahn in oben angeführter Verpackung ankommt und unmittelbar von der Bahn auf den Markt gefahren wird. Erst hier findet eine Oeffnung der Kübel statt. Eine wenn auch nur zeitweise Entfernung der Umhüllung zum Zwecke der Besichtigung der Butter auf ihre Beschaffenheit findet seitens der Verkäufer vor und während des Feilhaltens nicht statt. Den Verkäufern werden vielmehr die einzelnen Stücke Butter erst beim Vorzeigen derselben an die Käufer sichtbar; dann wird zum ersten Male die Butter aus der Umhüllung gelöst, welche bis dahin ein Erkennen der Beschaffenheit der Butter ausschließt. Wie vorstehend angegeben, verhielt es sich auch mit der hier interessirenden Butter der Angeklagten.

Hiernach konnte zunächst von der Anwendung des §12¹ N.-M.-G. gegen die Lu. keine Rede sein. Doch auch ein fahrlässiges Feilhalten der fraglichen Butter erschien ausgeschlossen. Die Angeklagte hat die Butter derart bestellt, daß sofort eine Abnahme derselben nach ihrer Lieferung und ihr Weitertransport zu Wagen auf den Markt vorgenommen werden konnte und thatsächlich vorgenommen wurde, von dem pflichtmäßigen Ermessen ausgehend, daß sie durch diese rasche Beförderung der Butter nach dem Verkaufsorte die Gefahr des Verderbens derselben soviel als möglich verringere. Darin also, daß Angeklagte die Butter nach deren Empfang nicht zunächst in einen geeigneten umschlossenen Raum brachte und einer mit Zeitverlust verbundenen Untersuchung unterwarf, kann eine Fahrlässigkeit nicht gefunden werden. Sie hat weiter absichtlich eine Prüfung der Butter während des Wagentransportes zum Markt hin nicht vorgenommen, weil sie die Befürchtung hegte und hegen mußte, daß durch eine derartige Prüfung die Butter der Verstaubung und der Verschmutzung ausgesetzt werde. Aus demselben Grunde unterließ die Angeklagte füglich auch eine Untersuchung der Butter auf dem Markte; denn die auf dem Markte lagernde, stets staubgefüllte Luft war besonders dazu geeignet, Staub und Schmutz an die Butter anzusetzen, wozu hier noch bei der besonderen Natur des hiesigen Marktverkehrs, welcher eine Ansammlung zahlreicher Menschen, insbesondere aus den unteren Gesellschaftsklassen mit sich bringt, die Gefahr einer Infektion der Butter tritt. Endlich war die Lu. um so weniger zu einer Untersuchung der Butter veranlaßt, als sie letztere erwiesenermaßen seit 20 Jahren von demselben Lieferanten bezog und, von ganz verschwindenden Ausnahmen abgesehen, immer gut bedient war. Die Verneinung einer Fahrlässigkeit unter den obwaltenden Umständen steht auch dem Interesse des kaufenden Publikums nicht entgegen, denn die Käufer der Butter können sich in derartigen Fällen dadurch vor Benachtheiligung sichern, daß sie vor Erwerb der Butter auf einer Entfernung der Umhüllung und Besichtigung der ersteren bestehen. Die Angeklagte wurde deshalb freigesprochen. (§§ 12¹, 14 N.-M.-G.)

66. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 19. August 1897 wider die Händlerin L. zu C. — Die Angeklagte hielt am 14. April 1897 auf dem Wochenmarkt zu B. Butter feil; letztere befand sich in 2 Kübeln, in jedem davon lagen etwa 70 Stück Butter, jedes einzeln in Papier bezw. Leinwand eingepackt. Da dem revidirenden Polizeibeamten die Butter verdächtig vorkam, nahm er ein Stück an sich. Am 20. April traf diese Butter bei dem Sachverständigen Dr. H. ein, welcher sie alsbald chemisch untersuchte. Die Butter zeigte eine schmutzig graue Farbe, sah unappetitlich aus und hatte einen unangenehmen ranzigen Geruch und Geschmack. Außerdem ergab die Analyse einen derartig hohen Säuregrad, daß nach Dr. H. die Butter als verdorben zu bezeichnen war. In diesem Zustand habe sich letztere, wie Dr. H. weiter bekundet hat, schon bei der Beschlagnahme befunden. Auf Grund dessen hat der Sachverständige Dr. W. begutachtet, daß eine solche Butter auch die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet sei, insbesondere bei Menschen, welche in Beziehung auf ihre Verdauungsorgane anfällig sind.

Durch die Beweisaufnahme konnte der Angeklagten nicht nachgewiesen werden, daß sie die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der fraglichen Butter gekannt hat. Wie die L. angegeben hat, komme die Butter regelmäßig in der angeführten Verpackung aus Galizien in C. an und werde von ihr dort unmittelbar von der Bahn auf den Markt gebracht; irgend welche Prüfung derselben finde nicht statt, da sich die L. bezüglich der Güte der Butter vollkommen auf ihren langjährigen Lieferanten verlasse. Dieser Angabe der L. ist Glauben geschenkt worden, da sie durch das glaubwürdige Zeugniß des Butterhändlers S., welcher auf gleiche Weise Butter einkaufte und absetzte, unterstützt wurde. Pflegte daher die L. eine Untersuchung der Butter regelmäßig nicht vorzunehmen, so war insbesondere nicht nachzuweisen, daß dieselbe im vorliegenden Falle von dem Zustand der Butter Kenntniß genommen hat.

Das Gericht hat aber auch nicht die Ueberzeugung gewinnen können, daß die L. zu einer Untersuchung der Butter verpflichtet gewesen sei, sowie durch Unterlassung dieser Untersuchung fahrlässig gehandelt habe. Angeklagte führt zu ihrer Vertheidigung aus und wird auch darin durch das einwandsfreie Gutachten des hierüber als Sachverständigen vernommenen S. unterstützt, daß die Butter durch Untersuchung der einzelnen Stücke in ihrer Verkaufsfähigkeit leide, daß sie durch Drücken in ihrem Aussehen beeinträchtigt werde und durch Hinzutreten unsauberer Bestandtheile direkt geschädigt werden könne. Eine Untersuchung durfte Angeklagte um so eher unterlassen, als sie sich auf ihren Lieferanten vollständig verlassen zu können glaubte. Eine Verpflichtung zur Untersuchung hätte in Frage kommen können, wenn Angeklagte die Butter zeitweise in geschlossenen Räumen gelagert hätte und Zeit sowie geeignete Gelegenheit gehabt hätte, ohne Verunreinigung der Butter die Untersuchung vorzunehmen. Dies war aber eben nicht der Fall; nach ihrer für glaubwürdig angesehenen Angabe hat Angeklagte die Butter direkt von der Bahn nach dem Markt gefahren. Eine Untersuchung auf der Bahn ist durch die Oertlichkeit nicht angebracht, eine Untersuchung während des Transports für den äußern Zustand der Butter jedenfalls nicht förderlich; die Untersuchung am Markte hätte die Gefahr einer Verunreinigung mit sich gebracht. Eine Verpflichtung, die Butter zum Zwecke der Untersuchung an einen geeigneten Ort zu bringen, kann auch nicht anerkannt werden, da hierdurch die Transport- bezw. Lagerzeit erheblich verlängert worden wäre, und die von den Händlern bevorzugte unmittelbare Ueberführung von der Eisenbahn zum Markte offenbar sehr im Interesse der Konsumenten liegt. Diesem Interesse steht allerdings gegenüber die Gefahr, welche das Feilhalten ungeprüfter Butter mit sich bringt; für diese Gefahr trägt aber der Händler so lange keine Verantwortung, als er sich zuverlässiger, von ihm selbst erprobter Lieferanten bedient. Somit lag eine strafbare Handlung der Angeklagten überhaupt nicht vor und war daher auf Freisprechung zu erkennen. (§§ 12¹, 14, N.-M.-G.)

67. **Landgericht Breslau.** Urtheil vom 5. Juni 1896 wider den Ackerpächter G. zu R. — Am 2. März 1896 kaufte die Zeugin B. von dem Angeklagten auf dem Neumarkt zu Br. einige Stücke Butter, nachdem sie zuvor von einem Probestück, angeblich derselben Sorte, gekostet und diese Probe für gut befunden hatte. In ihrer Wohnung fand die B. aber, daß die eingekaufte Butter stark ranzig schmeckte und ungenießbar war. Als der Angeklagte am 9. März wieder auf dem Markte war, ersuchte ihn die B., ihr wenigstens einen Theil des für die schlechte Butter bezahlten Betrages zurückzuerstatten. G. lehnte dies jedoch ab, worauf die B.

den Sachverhalt dem dienstthuenden Schutzmann P. mittheilte. Letzterer kaufte darauf am selben Tage noch von G. 1/4 Pfund Butter zu 24 Pf.; er kostete dieselbe gleich und fand sie ganz ranzig und bitter schmeckend.

Die Butter wurde in Folge dessen dem chemischen Untersuchungsamt der Stadt Breslau zur Untersuchung übergeben. Die dort vorgenommene Untersuchung ergab nach dem Gutachten des Direktors Dr. F., daß die Butter von ranzigem Geruch und Geschmack und daher zum menschlichen Genuß völlig unbrauchbar gewesen sei; sie habe wie „ekliger Käse" geschmeckt und einen Säuregehalt von etwa 25 % gezeigt, während gute unverdorbene Butter nur 7 % Säure enthalten dürfe. Die Butter sei daher entschieden als verdorbene zu bezeichnen. Eine Verfälschung der Butter durch Beimengung anderer Fettstoffe habe allerdings nicht stattgefunden, die schlechte Beschaffenheit sei vielmehr lediglich darauf zurückzuführen, daß der Angeklagte zu der wöchentlich nur einmal erfolgenden Herstellung der Butter die während der ganzen Woche angesammelte Milch verwende, und diese inzwischen zum Theil sauer geworden sei.

Die Angabe des Angeklagten, die schlechte Beschaffenheit der Butter nicht gekannt zu haben, konnte nicht geglaubt werden; sie schien vielmehr geradezu widerlegt zu sein dadurch, daß er die B. von einem Stück Butter kosten ließ, welche von tadelloser Beschaffenheit war, und welche er sich jedenfalls nur verschafft hatte, um die Käufer über die schlechte Beschaffenheit seiner eigenen Waare zu täuschen. Da G. seit Jahren gewerbsmäßig den Butterhandel betrieb, so hat er zweifellos gewußt, daß Milch, welche eine Woche hindurch angesammelt wird, und die daraus hergestellte Butter verdorben sein muß. G. wurde zu 150 ℳ Geldstrafe event. zu 30 Tagen Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10², 16 N.-M.-G.)

68. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 12. Mai 1897 wider den Kaufmann K. zu B. — Das Schöffengericht zu Breslau hatte den Angeklagten durch Urtheil vom 15. März 1897 von einem Vergehen gegen § 10² N.-M.-G. freigesprochen. Auf die von der Staatsanwaltschaft gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung ist in der II. Instanz Folgendes festgestellt.

Am 16. Dezember 1896 früh kaufte ein Schutzmann im Laden des Angeklagten ein Stück Butter, welche ihm in der Farbe streifig erschien; hierbei sagte ihm der Kommis W., er möchte doch von der anderen Butter, die besser sei, nehmen. Nach dem Gutachten Dr. F.'s, des Direktors des Untersuchungsamtes in Breslau, war die fragliche Butter verdorben und so widerlich, daß sie als Butter nicht mehr zu bezeichnen war. Der Geschmack war ekelhaft und seifig und auch der Säuregehalt war sehr viel höher als der zulässige von 8 Grad; die Verdorbenheit der Butter müsse schon Tage lang bestanden haben und könne nicht erst in der letzten Nacht eingetreten sein. Der Kommis gab an, daß die Butter 3 oder 4 Tage vorher gekauft und damals beim Kosten für gut befunden sei; seit der Zeit habe eine Nachprüfung derselben nicht mehr stattgefunden.

Es war dem Angeklagten nicht nachzuweisen, daß er die verdorbene Beschaffenheit jener Butter gekannt hat. Ihm fiel jedoch Fahrlässigkeit zur Last, da er es unterlassen hat, in den mehreren Tagen seit Ankauf der Butter eine Besichtigung und Nachprüfung derselben vorzunehmen, welche zur Entfernung der verdorbenen Stücke hätte führen können. K. wurde zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 11 N.-M.-G.)

69. **Landgericht Glogau.** Urtheil vom 29. Januar 1900 wider die verehelichte Gärtner F. zu L. — Im Oktober 1899 lieferte die F. der Auszüglerin S. als Ausgedinge eines Tages ein Stück Butter, welches dem Sohne der S. durch graues Aussehen und schlechten Geruch sofort auffiel. Gemeindevorsteher Sch. nahm ebenfalls einen widerlichen Geruch an der fraglichen Butter wahr. Die F. lehnte die Aufforderung, diese Butter zurückzunehmen und 1 ℳ dafür zu zahlen, mit dem Bemerken ab, „die Butter sei gut, sie habe sie gekauft". Apotheker Schr. hat darauf die Butter untersucht und festgestellt, daß dieselbe keinen penetranten Geruch und einen ranzigen, kratzigen Geschmack hatte; außerdem enthielt sie über 26° Säure, während für eßbare Butter höchstens 8° zulässig sind. Die Butter mußte offenbar längere Zeit gestanden haben und war verdorben; ihr Genuß war geeignet, beim Menschen Erbrechen und Uebelkeit hervorzurufen. Es konnte kein Zweifel darüber bestehen, daß die F. ebensogut wie die Zeugen die verdorbene Beschaffenheit der Butter an deren Aussehen und Geruch wahrgenommen haben mußte. Dagegen ist nicht genügend erwiesen, daß die F. auch gewußt hat, daß der Genuß dieser Butter geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Indessen war die Angeklagte verpflichtet, die Butter vor dem Abgeben an die S. daraufhin zu prüfen, ob sie noch als menschliches Nahrungsmittel verwendet werden konnte; sie hat aber diese Sorgfalt außer Acht gelassen und deshalb fahrlässig gehandelt. Die F. wurde zu 60 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

70. **Strafkammer beim Amtsgericht zu Kreuzburg O./S.** Urtheil vom 13. März 1899 wider die Bauerfrau L. zu O. — Am 30. Dezember 1898 hielt die L. auf dem Wochenmarkte zu K. Butter feil, welche zwar das Aussehen einer guten, kernigen Waare hatte, im Innern aber, wie eine Käuferin wahrnahm, schmierig, weiß, unsauber und unappetitlich aussah. Auf eine diesbezügliche Mittheilung nahm Polizeisergeant S. die L. mit zur Polizei, und hier wurden sämmtliche Butterstücke, welche die L. auf den Markt gebracht hatte, durchgeschnitten. Es stellte sich dabei heraus, daß bei allen Stücken die äußere Partie von frischer, gut aussehender Butter hergestellt war, während der innere Kern aus weißgelblicher, schmieriger, schmutziger und unappetitlicher Butter bestand. Eine von dem Apotheker E. vorgenommene chemische Untersuchung der Butter ergab, daß ihr innerer Kern von bereits stark vorgeschrittener ranziger Beschaffenheit war. Die L. hat die fragliche Butter selbst hergestellt, indem sie um ältere Butter, die bereits längere Zeit bei ihr gelegen hatte, frische und gut aussehende gethan hatte; sie hat dadurch die gute Butter verschlechtert, also verfälscht. Dies hat sie gethan, um die Käufer, denen sie die Verfälschung verschwieg, über die schlechte Beschaffenheit der inneren Butterlage zu täuschen. Verurtheilung der L. zu 60 ℳ Geldstrafe. (§ 10¹ u. ² N.-M.-G.)

71. **Landgericht Altona.** Urtheil vom 4. Mai 1897 wider den Fettwaarenhändler B. zu A. — Das Schöffengericht zu Altona hatte den Angeklagten durch Urtheil vom 16. Januar 1897 wegen Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. zu 15 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Gegen diese Entscheidung hat sowohl der Angeklagte, als auch die Amtsanwaltschaft Berufung eingelegt. Die erneute Beweisaufnahme hat ergeben, daß B. am 2. September 1896 Butter, von welcher auch Polizeisergeant S. an demselben Tage bei ihm eine Probe entnommen hat, als Eßbutter verkauft hat. Letztere hatte schon am Tage vorher einen derartig ranzigen Geschmack, daß sie als Eßbutter nicht verwendbar war. B. wußte dies auch, da er die Butter am 1. September selbst geschmeckt und den ranzigen Geschmack wahrgenommen hatte. Ein von B. vorgeschlagener und vernommener Entlastungszeuge konnte über die Beschaffenheit der von ihm am 1. September 1896 dem Angeklagten gelieferten Butter nichts bekunden; der Entlastungsbeweis war daher als mißlungen anzusehen. Die beiderseitigen Berufungen waren zu verwerfen.

72 **Landgericht Hannover.** Urtheil vom 3. Mai 1897 wider die Butterhändlerin E. zu L. — Am 21. Januar 1897 verkaufte die E. dem Schutzmann O. zwei halbe Pfund Butter zu je 0,45 ℳ; über die Güte der Butter machte die E. dem O. keinerlei Mittheilung, während der hinzukommende Ehemann der E. erklärte, es sei die Butter aber nur Koch- und Backbutter. Dem O. war von vornherein schon im Laden das schlechte Aussehen, der starke Geruch und der ranzige Geschmack der Butter aufgefallen. O. lieferte letztere noch an demselben Tage dem städtischen chemischen Untersuchungsamte zur Untersuchung ein. Hierselbst haben Dr. S. und

Dr. M. Anzeichen hochgradiger Verdorbenheit an der Butter festgestellt. Das Aeußere der Butter war sehr unappetitlich. Sie besaß einen außerordentlich starken, an Roquefortkäse erinnernden Geruch, welcher so stark war, daß Dr. S. davon Abstand nahm, eine Kostprobe zu machen, die er sonst nie zu unterlassen pflegte. Als die Butter geschmolzen wurde, roch es im ganzen Laboratorium thranig. Der käseartige Geruch war nach den Ausführungen der Sachverständigen ein Beweis dafür, daß auch die Eiweißstoffe der Butter bereits in Zersetzung übergegangen waren. Ein weiteres Zeichen für die hochgradige Zersetzung der Butter bildeten die sehr hohen Säurezahlen an freier Fettsäure, welche 31,4 und 40 Grad betrugen, während normale frische Butter gewöhnlich 1 bis 2 Säuregrade aufweist. Die Sachverständigen sind bei diesen hohen Säuregraden sich darüber nicht im Zweifel, daß die untersuchte Butter nicht nur nicht zum Essen, sondern auch zu Koch- und Backzwecken in keiner Weise mehr geeignet war, und daß insbesondere der thranige Geruch und ranzige Geschmack dieser Butter auch beim Kochen und Backen sich nicht mehr würde verloren haben.

Nach dem Gutachten des Sanitätsrath Dr. Sch. war die fragliche Butter in hohem Grade gesundheitsschädlich; sie war nicht nur geeignet, akute Beschwerden, wie Uebelkeit und Erbrechen, zu verursachen, sondern konnte auch in Folge der Zersetzung der Milchkörper Darm- und Magenkatarrh hervorrufen.

Auf Grund der Beweisaufnahme hat das Gericht für erwiesen erachtet, daß die Angeklagte weder den gesundheitsschädlichen noch den verdorbenen Zustand jener Butter erkannt hat. Wird ferner erwogen, daß die gesundheitsschädlichen Eigenschaften der Butter einem Laien äußerlich nicht erkennbar werden, so ist der E. auch nicht zum Vorwurf zu machen, daß sie es unterlassen hat, nach dieser Richtung hin Ermittelungen anzustellen. Dagegen waren die äußeren Anzeichen der Verdorbenheit der Butter, wie übles Aussehen, starker und strenger Geruch, in so hervorragendem Maße vorhanden, daß es nur der erforderlichen Aufmerksamkeit der E. bedurft hätte, um ihrerseits die verdorbene Beschaffenheit der Butter zu erkennen. Die E. wurde zu 60 *M* Geldstrafe verurtheilt. (§ 11 N.-M.-G.)

Bayern. 73. **Landgericht Würzburg.** Urtheil vom 5. Dezember 1898 wider die verwittw. Viktualienhändlerin R. zu W. — Am 29. Juli 1898 ließ sich der Konditor T. für 0,80 *M* von der R. 1 Pfund Butter holen. Von dieser verwandte T. etwa $^2/_5$ zur Bereitung von Dampfnudeln sowie eines Kuchens. Die Dampfnudeln, welche bestellt waren, wurden dem T. als ungenießbar wieder zurückgebracht. Als T. daraufhin den Rest der von der R. gekauften Butter untersuchte, fand er einen schlechten Geschmack an derselben; die Butter selbst war käsig, hatte jedoch im Uebrigen kein auffallendes Aussehen. Die Untersuchung bei der Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel ergab, daß die Butter einen Säuregehalt von 65,1° und einen Wassergehalt von 20,56% hatte, sodaß sie wegen des hohen Wassergehaltes und des hohen Gehaltes an Nichtfett sowie als hochgradig ranzig beanstandet werden mußte. Nach dem Gutachten des Landgerichtsarztes Dr. Ro. war die fragliche Butter nicht nur ekelerregend und ungenießbar, sondern auch geeignet, beim Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen. In Folge des sehr hohen Säuregehaltes mußte die Butter eine nachtheilige Einwirkung auf die Magenschleimhäute ausüben und hierdurch Erbrechen erregen.

Ein Nachweis dafür, daß die R. beim Verkauf die schlechte Beschaffenheit der fraglichen Butter kannte, ist nicht erbracht worden. Nach dem Bekunden der Sachverständigen kann man aus dem Aussehen der Butter allein einen Schluß auf ihre Beschaffenheit nicht ziehen, auch hatte die Butter, wie der Zeuge T. erklärte, kein auffallendes Aussehen; ebensowenig hat T. einen üblen Geruch an der Butter wahrgenommen. Die R. war jedoch, da sie den Handel mit Butter gewerbsmäßig betrieb, verpflichtet, die Waare vor dem Verkauf genau auf ihre Güte zu prüfen, d. i. von der Butter zu kosten, um sich von ihrer Beschaffenheit zu überzeugen. Da sich jede verdorbene Butter unbedingt durch ihren schlechten Geschmack kennzeichnet, so hätte die R. auch im vorliegenden Falle den verdorbenen Zustand der fraglichen Butter erkennen müssen. Indem die R. aber diese Prüfung unterließ, handelte sie fahrlässig. Die R. wurde zu 10 *M* Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

Schwarzburg-Sondershausen. 74. **Strafkammer beim Amtsgericht zu Sondershausen.** Urtheil vom 15. März 1898 wider die Arbeiterehefrau P. zu H. — Im September 1897 an einem Montage stellte die Angeklagte aus den Stücken 1 Woche alter Butter und frischer Sahne neue Butter her. Das Gemisch ergab zusammen 6 Scheiben = 3 Pfund. Am folgenden Tage verkaufte die P. diese Mischbutter an die nach H. gekommene Handelsfrau J., ohne letzterer davon Mittheilung zu machen, daß sich in der hergestellten frischen Butter fast 1 Pfund alter Butter mitbefand; sie ließ sich auch von der J. dafür denselben Preis zahlen, welchen sie sonst für frische, ungemischte Butter erhalten hatte. Der Ehemann der J. verkaufte nun 2 Stück der P.'schen Butter in M. an Frau F.; diese brachte dem J. aber bald die Butter als ungenießbar zurück. Als Frau J. kurze Zeit darauf wiederum nach H. kam, wurde ihr von Frau Me., der Nachbarin der Angeklagten, Butter, von letzterer hergestellt, angeboten; Frau J. kostete diese Butter und fand sie untauglich. Aeußerlich war der Butter nichts anzusehen gewesen. Nach Angabe der Frau J., welche schon lange Zeit den Butterhandel betreibt, ist es gebräuchlich, frische Butter unter den Rahm zu mischen, um letzteren schneller zum Gerinnen zu bringen; alte Butter, seit deren Herstellung wie im vorliegenden Falle schon 8 Tage vergangen waren, taugt hierzu nicht, da sie leicht ranzig geworden sein kann. Die Waare der P. entsprach daher nicht den Erwartungen des Publikums, welche an frische Butter gestellt werden. Auf Grund ihres Zugeständnisses wurde die Angeklagte eines Vergehens gegen § 10[1] N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 20 *M* Geldstrafe verurtheilt.

Hamburg. 75. **Landgericht Hamburg.** Urtheil vom 17. November 1898 wider M., K. und H., sämmtlich zu Ha. — Im März 1898 erhielt K. aus N. ein Probefaß Butter; er und H., ein Makler, prüften die Butter und fanden letztere zwar minderwerthig, aber nicht gesundheitsschädlich oder verdorben. Im Auftrage K.'s verkaufte H. an M., nachdem diesem angeblich bei einer Prüfung dieser Butter nichts aufgefallen war, von letzterer 27 Faß, den Centner zu 45 *M*. K. bestellte daraufhin telegraphisch in N. diese 27 Faß Butter. Das Connossement über diese Sendung legte er bei seinem Schiffsmakler nieder, den von diesem ausgestellten Lieferschein auf die 27 Faß übergab er dem M. Dieser nahm sodann die 27 Faß, ohne daß sie die Angeklagten K. und H. gesehen hatten, am 21. März 1898 am Quai ab und verbrachte sie auf sein Lager. Dort hat M. durch den Zeugen Ma. 5 Faß öffnen lassen, hat den Fässern Proben entnommen, dieselben geprüft, auf Grund derselben angeblich festgestellt, daß die Butter nicht verdorben und nicht gesundheitsschädlich war, hat sodann die Proben an den Kolonialwaarenhändler W. in D. gesandt und auf Grund derselben die 27 Faß an W. als Butter verkauft. Am 24. März 1898 wurden dieselben an W. von Ha. abgesandt. Aus Anlaß einer zufälligen Revision der Polizeibehörde hatte M. am 23. März 1898 aus dem Faß C. L. 822 der oben bezeichneten Sendung eine Butterprobe zur Untersuchung entnehmen lassen. Am 28. März 1898 stellte das hygienische Institut fest, daß die Butter 21,8 Säuregrade enthielt und wegen des ranzigen Geruches und Geschmackes und der hohen Säuregrade als zum menschlichen Genusse ungeeignet und in diesem Sinne als verdorben zu bezeichnen sei. Als M., welchem mit Brief vom 29. März 1898 von W. 20 Faß der Butter wegen mangelhafter Beschaffenheit zur Verfügung gestellt waren, und welcher auch das Faß, aus welchem die Probe entnommen war, mit an W. geschickt hatte, von

dem Ergebniß der Untersuchung Kenntniß erhielt, telegraphirte er am 1. April 1898 an W., von der Butter nichts mehr zu verkaufen und die noch vorhandene ihm zurückzuschicken. W. hat sodann 20 Faß Butter zurückgesandt. Von diesen hat M. angeblich 2 Faß als verdorben zu Schmiere verwendet, 18 Faß mit anderer guter Butter verarbeitet und verkauft. W. hatte in D. 7 Faß der Butter verkauft gehabt.

Da nun für das Gericht, insbesondere auch auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen S. als erwiesen gilt, daß die Beschaffenheit der in den verschiedenen Fässern einer Sendung befindlichen Butter nicht dieselbe ist, auch wenn ein einheitlicher Preis für 100 Pfund festgesetzt ist, so war nach Ansicht des Gerichts nicht festgestellt, welcher Beschaffenheit die Butter von 26 Faß der fraglichen Sendung war, da lediglich aus einem Faß der Sendung von 27 Faß eine Probe entnommen, untersucht und dadurch die Beschaffenheit der Butter dieses Fasses festgestellt worden ist. Ueber den Verbleib des Fasses, aus welchem der Angeklagte K. die dem M. übergebene Probe entnommen hat, und ob die Prüfung dieser Probe erkennen lassen mußte, daß es sich um verdorbene oder gesundheitsschädliche Butter handle, und wie sich die Beschaffenheit der thatsächlich sodann gelieferten Butter zu der der Probe verhalten hat, ob es sich nicht um eine sogen. geschmeichelte Probe gehandelt hat, darüber konnte etwas Bestimmtes nicht festgestellt werden.

Es handelt sich sonach nur darum, ob K. durch Verkauf des Fasses Butter C. L 822 an M., und M. durch Verkauf des Fasses an W. sich je eines Vergehens im Sinne des § 12 N.-M.-G. schuldig gemacht haben, und ob der Angeklagte H. hierbei Beihülfe geleistet hat.

K. und H. haben nun die fragliche Butter, deren Genuß nach dem Gutachten des Dr. R. geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, garnicht gesehen und deren Beschaffenheit garnicht gekannt, mithin konnte § 12¹ l. c. gegen sie nicht in Anwendung kommen. Es lag aber auch eine Fahrlässigkeit seitens dieser beiden Angeklagten insofern nicht vor, als nach dem Sachverständigen S. feststeht, daß K. und H. nach der von Kaufleuten bei derartigen Geschäften anzuwendenden Sorgfalt und Aufmerksamkeit keine Veranlassung hatten, sich bei dem geschilderten Sachverhalte von dem Zustand der Butter vor der Ablieferung an den durchaus sachverständigen M. zu überzeugen. Das Gericht hat jedoch auch den M. für nichtschuldig erachtet. Soviel festgestellt werden konnte, hat M. die Butter im Faß C. L. 822 nicht geprüft; dafür, daß er aber auf eine andere Weise den gesundheitsschädlichen Zustand dieser Butter kennen gelernt hat, ist kein Anhalt gegeben. M. konnte mithin nicht eines wissentlichen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz für überführt erachtet werden und ebensowenig H. der Beihülfe dazu; er hat aber auch nicht fahrlässig gehandelt, denn M. hatte 5 Faß der Sendung untersucht. Diese Untersuchung hatte aber, wie nicht widerlegt werden konnte, das Ergebniß, daß der Angeklagte feststellte, daß die Butter zwar minderwerthig, aber nicht verdorben und gesundheitsschädlich war. Welches objektiv die Beschaffenheit der Butter war, konnte nicht festgestellt werden, es besteht deshalb die Möglichkeit, daß die Feststellung des Angeklagten den Thatsachen entsprach. Bei dieser Sachlage und der weiteren Thatsache, daß, wie nach dem Gutachten des S. feststeht, im Verkehr der Ha.'er Großkaufleute, wie M. einer ist, es nicht üblich ist, bei Sendungen von 25 bis 30 Faß Butter jedes einzelne Faß zu untersuchen, daß vielmehr regelmäßig 5 bis 6 Faß untersucht werden, und es hierbei sein Bewenden hat, kann dem Angeklagten nicht zum Vorwurf gemacht werden, daß er nicht jedes einzelne Faß geprüft und auf diese Weise herausgefunden hat, daß von den 27 Faß das fragliche Faß gesundheitsschädliche Butter enthielt. Da auch die polizeiliche Entnahme der Probe nicht auf Grund einer Anzeige, welche den Angeklagten hätte stutzig machen müssen, erfolgt ist, vielmehr weil die Polizeibehörde regelmäßig Proben entnahm, so hatte M., welcher nach gewöhnlichem und üblichem redlichem Geschäftsgebrauche festgestellt hatte, daß die Sendung nicht verdorbene Waare enthielt, zu weiterer Untersuchung keine Veranlassung. Die Angeklagten waren daher freizusprechen. (§§ 10², 11, 12¹, 14 N.-M.-G.)

76. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 1. Dezember 1898 wider den Kaufmann B. zu H. — Durch Urtheil des Schöffengerichts I zu Hamburg vom 28. September 1898 sind 2 Faß Butter, welche B. von einem Butterhändler D. zu T. in Galizien zugesandt erhalten hatte, als verdorben und für die menschliche Gesundheit schädlich nach §§ 12, 15 Abs. 2 N.-M.-G. eingezogen worden. Gegen dieses Urtheil hat B. Berufung eingelegt. Wie die erneute Verhandlung ergab, hat der Transport der Butter mit der Bahn von T. nach H. etwa 8 oder 9 Tage gedauert. B. erklärte glaubhaft, daß ihm die Butter beim Empfang am 18. Juli 1898 gleich verdächtig vorgekommen sei, und daß er sie daher bis zur amtlichen Untersuchung getrennt von seinen übrigen Beständen aufbewahrt habe. Die Untersuchung am 28. Juli ergab dann auch, daß die Butter in beiden Fässern geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Die Butter wies einen Säuregrad von 12,2 bezw. 12,8 auf; Gesundheitsstörungen treten aber bereits bei Säuregraden von 8 bis 10° ein. Auch als Bratbutter erschienen nach dem sachverständigen Gutachten beide einen starkranzigen Geruch und Geschmack besitzenden Buttersorten nicht unbedenklich, da längeres scharfes Braten die Rancidität nur um 1/5 herabzusetzen vermag, im vorliegenden Falle also nur auf die Grenzwerthe 9,96° bezw. 10,24°, und da der durch Braten nicht beseitigte starkranzige Geschmack brecherregend wirkt.

Hiernach ist objektiv mit dem angefochtenen Urtheile allerdings die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der fraglichen Butter festzustellen; dies reicht aber nicht zur Einziehung auf Grund des § 15 N.-M.-G. aus. Es muß vielmehr festgestellt werden können, daß durch irgend eine Person eine vorsätzliche Herstellung bezw. ein wissentliches Verkaufen, Feilhalten oder sonstiges Inverkehrbringen der in §§ 12 und 13 l. c. bezeichneten Art erfolgt, oder aus Fahrlässigkeit eine der bezeichneten Handlungen begangen worden ist, und es muß die Verfolgung und Verurtheilung dieser Person nur aus zufälligen, außerhalb der That und der Willensrichtung des Thäters liegenden Umständen, z. B. wegen Tod, Abwesenheit oder Unbekanntschaft des Thäters unausführbar sein.

Nach dieser Richtung hin fehlt es an einem strafbaren Thatbestand. Daß B. sich auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes strafbar gemacht habe, nimmt auch die Staatsanwaltschaft nicht an, und es liegt dafür nicht das Mindeste vor. Ebensowenig ist ein vorsätzliches oder fahrlässiges strafbares Handeln des Verkäufers D. erweislich. Die Vernehmung des B. hat in dieser Beziehung keinen Anhalt ergeben. Nach Sachlage, bei dem lange andauernden Transport während des Hochsommers erscheint es vielmehr nicht ausgeschlossen, daß die Butter erst während des Transports in den gesundheitsschädlichen Zustand übergegangen ist, ohne daß der Absender D. dies voraussehen mußte oder konnte. Somit versagt das sogen. objektive Verfahren auf Einziehung der Butter, und es mußte auf Aufhebung des schöffengerichtlichen Urtheils erkannt werden.

77. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 17. Januar 1899, betr. die Einziehung von 9 Fässern Butter bei dem Kaufmann B. zu H. — Durch Urtheil des Schöffengerichts I zu Hamburg vom 9. November 1898 sind bei B. 9 Fässer Butter beschlagnahmt und nach § 15 N.-M.-G. eingezogen worden. Gegen diese Entscheidung hat B. Berufung eingelegt. Nach der Zollquittung vom 28. Juli 1898 sind die fraglichen 9 Fässer für B. in H. angekommen.

Die Untersuchung der ersten Probe ergab am 2. August einen Säuregrad von 51, 53, 52, 36, 72. Alle 5 Proben aus 5 verschiedenen Fässern erwiesen also die Butter als stark ranzig; außerdem roch die

Butter ekelerregend und stark ranzig und hatte einen widerlichen, ekelerregenden Geschmack; sie war damit nach dem Gutachten des sachverständigen Chemikers verdorben und für den menschlichen Genuß ungeeignet. Da nun schon nach dem Genuß von Butter mit nur 8 bis 10 Ranziditätsgraden Gesundheitsstörungen entstehen, so ist auch die hier in Frage kommende Butter nach dem Gutachten des Medizinal-Kollegiums nicht nur in rohem Zustande, sondern auch noch nach längerem Braten geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Hiernach ist objektiv der Thatbestand des § 12 N.-M.-G. gegeben; es ist weiter zu untersuchen, ob bezüglich der Butter auch ein subjektives Verschulden einer der hiesigen Justiz nicht erreichbaren Person vorliegt. Nur in diesem Fall kann, wie dieses Gericht in der gleichliegenden Sache B. am 1. Dezember 1898 unter Berufung insbesondere auf die Entscheidung des Reichsgerichts in Bd. VII S. 428 und die Ausführungen bei Stenglein S. 239 ausgesprochen hat, das objektive Verfahren durchgeführt werden. Diesen Beweis erachtet das Gericht im vorliegenden Fall für geführt.

B. hatte am 5. Juli bei der Butter-Export-Gesellschaft „Hungaria“ in Budapest Landbutter bestellt, die ihm aber die Firma nicht liefern konnte; statt dessen stellte sie ihm aber 9 Faß alte Zentrifugenbutter II. Klasse, die schon mehrere Wochen gestanden hatte und zum Auslassen bestimmt war, an. B. bestellte nun diese Waare. Dieselbe wurde am 15. Juli von der „Hungaria“ abgesandt und traf am 28. Juli in H. ein.

Nun hält das Gericht nach dem Gutachten der Sachverständigen für erwiesen, daß die Butter bei ihrer Absendung von Budapest sich schon in einem erheblich verdorbenen und gesundheitsschädlichen Zustand befunden hat. Sowohl der technische Sachverständige Dr. T., wie der kaufmännische Sachverständige, Butterhändler J., erklären mit gleicher Sicherheit, daß die Butter, welche am 2. und 10. August so abnorm hohe Ranziditätsgrade gezeigt habe, zweifellos schon bei ihrer Absendung ranzig gewesen sei, und zwar so ranzig, daß sie auch damals schon zur menschlichen Nahrung ungeeignet gewesen sei. Weder die Länge der Zeit, noch die Jahreszeit, noch der Transport habe gute gesunde Butter vom 15. Juli bis 2./10. August in derartig schlechte, ekelerregende, ranzige Butter verwandeln können. Auf Grund dieser Feststellung ist der Schluß gerechtfertigt, daß der Verkäufer dieser verdorbenen gesundheitsschädlichen Butter mindestens fahrlässig gehandelt haben muß, wenn er dieselbe als Nahrungsmittel in Verkehr brachte.

Daß die Butter durch den Käufer B. „als Nahrungsmittel“ Verwendung finden sollte, steht nach den eigenen Angaben des B. sowohl dem Polizeioffizianten K. gegenüber wie vor Gericht fest. Ein Anderes ergiebt auch die Korrespondenz mit der „Hungaria“ nicht. Wenn der Käufer schließlich noch angegeben hat, event. wäre die Substanz noch bei der Tuchfabrikation zu verwenden gewesen, so war dies doch immer nur ein Nothbehelf; B. giebt zu, daß er geglaubt habe, daß die bestellte Waare immerhin als Butter, d. h. als Nahrungsmittel noch verwerthbar war; als solches ist sie ihm verkauft worden.

Die Beschaffenheit der Waare war dem Absender bekannt; er selbst bezeichnet sie als „Zentrifugenbutter II. Klasse, die schon mehrere Wochen steht und zum Auslassen bestimmt ist“. Nach dem Gutachten des Sachverständigen J. ist „Butter, welche zum Auslassen bestimmt ist“, Butter, welche nur noch verwendbar ist, nachdem sie ausgelassen (geschmolzen) ist. Sie findet dann noch Anwendung bei Herstellung ganz geringwerthiger Backwaaren (gewöhnliche Kringel u. dergl.), wird also immerhin noch als Nahrungsmittel verwendet, kann aber in rohem Zustand oder an besseren Speisen nicht mehr genossen werden. Stand nun die so beschaffene Butter II. Klasse schon 3 Wochen bei der „Hungaria“, und brachte diese sie dann auf die weite Reise nach H., so mußte der Absender bei der zweifellos weiter fortschreitenden Verschlechterung mit der Wahrscheinlichkeit rechnen, daß die Butter dann ganz ungenießbar und für die menschliche Nahrung ungeeignet sein würde. Der Absender hätte aber weiter prüfen und seine Aufmerksamkeit darauf richten müssen, ob nicht die Butter auch geeignet sein konnte, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Bei nur einigem Nachdenken hätte er sich sagen müssen, daß diese Butter allerdings geeignet sein könnte, die Gesundheit zu gefährden, und bei Anwendung der schuldigen Aufmerksamkeit hätte ihm dies bewußt sein müssen. (Vgl. Reichsger. Entsch. Bd. VI S. 42, Bd. X S. 412, Bd. XI S. 378 u. Bd. VII S. 33.)

Indem der Absender daher einerseits noch Waare als Nahrungsmittel verkaufte, von der er wußte, daß sie bei ihrer Ankunft nach etwa 14 Tagen kaum noch als solches in Betracht kommen konnte, da sie dann ganz ungenießbar sein würde, und andererseits jede Erwägung unterließ, ob denn nicht solche Waare auch gesundheitsschädlich sein könne, handelte er nicht mit der genügenden Sorgfalt, wie sie Handel und Verkehr und die Interessen der Sanitätspolizei und öffentlichen Wohlfahrt erfordern. Das Gericht sieht in diesem Verschulden mindestens eine Fahrlässigkeit.

Es konnte unerörtert bleiben, ob den Käufer der Waare B. ein Verschulden bezüglich der Butter traf; derselbe ist nicht angeklagt, und das Gericht ist deshalb einer näheren Prüfung dieser Frage überhoben. Der schuldige Ausländer ist diesem Gericht nicht erreichbar; nach § 15 Abs. 2 N.-M.-G. war daher auf Einziehung der beschlagnahmten Waare zu erkennen.

78. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 18. Oktober 1899 wider die Butterhändler K. und G., beide zu H. — Das Schöffengericht zu Hamburg hatte die Angeklagten durch Urtheil vom 10. Juli 1899 des Vergehens gegen § 14 N.-M.-G. für schuldig erachtet. Gegen dieses Urtheil haben die Angeklagten Berufung eingelegt. In der erneuten Verhandlung ist derselbe Thatbestand, wie in erster Instanz, festgestellt. Am 29. November 1898 hat G. an K. galizische Butter, welche G. selbst eingeschlagen hatte, zum Preise von 0,80 bis 0,82 M für das Pfund verkauft; beide Angeklagten wollen diese Butter durch Riechen und Schmecken geprobt und nichts Auffälliges an ihr gefunden haben. Offiziant S. hat nun von dieser Butter am 5. und 10. Dezember je eine Probe entnommen. Nach Aussage des Sachverständigen Dr. L. sind diese Proben im Hygienischen Institut gleich an demselben Tage untersucht und mit einem außergewöhnlich stark ranzigen Geruch und Geschmack behaftet befunden worden; die Ranzidität betrug 27,1° bezw. 29,09°.

Diese Ranzidität ist eine so starke, daß Dr. L. mit Bestimmtheit zu sagen vermag, daß der schlechte Geschmack und Geruch schon am 29. November bei dem Verkaufe der Butter von G. und K. bemerkbar und auffällig gewesen sein müssen. Sie ist das Ergebniß der Zersetzung des Butterfettes, welche in frischer Butter überhaupt sich nicht findet; die dadurch frei werdende Fettsäure ist bis zur Höhe von 8 bis 10° nicht gesundheitsschädlich, wohl aber verursachen diese Zersetzungsprodukte in höheren Graden nach dem medizinischen Sachverständigen Dr. Si. häufig Magen- und Darmstörungen. Durch Braten können der schlechte Geruch und Geschmack der Butter vermindert und sogar je nach dem eigenen Fettgehalt des Fleisches und der Intensität des Bratens ganz entfernt werden. Dagegen kann die freie Fettsäure, welche die Gesundheitsstörungen hervorruft, dadurch nur allerhöchstens um $^1/_5$ vermindert werden, die Gesundheitsschädlichkeit also nicht durch Braten gehoben werden. Der Sachverständige Dr. B. hat die ihm von G. übergebene Gegenprobe untersucht und am 15. Dezember eine Ranzidität von 30° gefunden; er hat dann mit der Butter ein Stück Wurst und ein Stück Fleisch gebraten und weder schlechten Geruch noch Geschmack mehr verspürt, noch auch hat ihm der Genuß der Butter etwas geschadet. Der Sachverständige, Butterhändler Bo., hat die Butter ebenfalls

gesehen; er meint, sie habe für den Preis nicht zu stark gerochen.

Daß die Butter, die hochgradig in Zersetzung übergegangen war, verdorben gewesen ist, unterliegt ebensowenig einem Zweifel, wie, daß ihr Genuß wegen der hochgradigen Zersetzung geeignet gewesen ist, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Daß sie dem Dr. B. im einzelnen Falle nicht geschadet hat, ändert hieran nichts; es kommt nur darauf an, ob die Butter geeignet gewesen ist, zu schädigen, und das ist sie, wie das Gericht dem Sachverständigen unbedingt glaubt.

Daß die Angeklagten die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der fraglichen Butter gekannt haben, ist nicht erwiesen; sie haben aber fahrlässig gehandelt. Bei der von ihnen angeblich am 29. November 1898 vorgenommenen Prüfung hätte ihnen der außergewöhnlich starke Geruch und schlechte Geschmack der Butter nicht entgehen dürfen. Unter Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt hätten die Angeklagten die Möglichkeit ins Auge fassen müssen, daß die Waare verdorben sei, und daraufhin hätten sie sich durch Untersuchung über die Gefährlichkeit des Genusses der fraglichen Butter vergewissern müssen, bevor sie dieselbe in Verkehr brachten. Das Schöffengericht hat die Angeklagten sonach zu Recht aus § 14 N.-M.-G. verurtheilt; das Berufungsgericht hat jedoch nach Sachlage die erkannte Strafe für zu hoch erachtet und eine Geldstrafe von je 75 ℳ als genügende Sühne angesehen.

4. Bestrafungen wegen Uebertretung der Gesetze vom 12. Juli 1887 und 15. Juni 1897[1]).

79. **Reichsgericht.** Urtheil vom 24. Oktober 1899 wider die Molkereibesitzer H.'schen Eheleute. (Entsch. des Reichsger. Bes. Beil. S. 354.)

...... Verfehlt ist die Rüge der Verletzung des materiellen Rechtes. In dem angefochtenen Urtheil ist gegen den Erstangeklagten der Thatbestand des § 14[1] und [2] des Gesetzes vom 15. Juni 1897 und gegen die Zweitangeklagte der Thatbestand der Beihülfe zu dieser That nach § 49 des Strafgesetzbuchs bedenkenfrei festgestellt, eine unrichtige Anwendung dieser Gesetze somit nicht ersichtlich. Auch die Abmessung der Strafe aus dem zweiten Absatz des § 14 cit. läßt sich rechtlich nicht beanstanden. Die Angeklagten vermissen hierbei die Feststellung, daß die früher verhängte Strafe vor Begehung der jetzt abgeurtheilten That bereits verbüßt oder erlassen sei, und sie machen geltend, daß diese Feststellung für den Begriff des „Wiederholungsfalles" unerläßlich gewesen sei. Aber dem ist nicht beizutreten. Das Erforderniß der wenigstens theilweisen Verbüßung oder Erlassung der früheren Strafe ist nach dem jetzt geltenden Strafrecht keine allgemeine und selbstverständliche Voraussetzung für den straferhöhenden Umstand des Rückfalles. Nur die §§ 244, 250[5], 252, 261 und 264 in Verbindung mit § 245 des deutschen Strafgesetzbuchs stellen jene Voraussetzung als Erforderniß einer schwereren Qualifizirung der betreffenden That auf, während der § 362 diese Folge im Falle des § 361[4] schon an die bloße rechtskräftige Verurtheilung wegen derselben That geknüpft hat. Ebenso läßt das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 in den §§ 140 bis 142 die Strafverschärfung wegen Rückfalls schon bei der Wiederholung der Kontrebande oder Defraudation nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung eintreten, während wiederum das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 im § 28 und die Branntweinsteuergesetze vom 8. Juli 1868 und 24. Juni 1887 in den §§ 52 resp. 24 die Bestrafung beziehungsweise die wenigstens theilweise Verbüßung oder den Erlaß der früheren Strafe verlangen. Diese Verschiedenheit in den Erfordernissen des strafbaren Rückfalles wird auch durch die prozessualen Vorschriften der Strafprozeßordnung in den §§ 140 und 262 in keiner Weise berührt und sie nöthigt in jedem einzelnen Falle dazu, ausschließlich nach den besonderen Bestimmungen des gerade anzuwendenden Gesetzes zu prüfen und zu entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen der straferhöhende Umstand eines Rückfalles zu berücksichtigen ist. In dem hier in Frage kommenden Absatz 2 des § 14 des Gesetzes vom 15. Juni 1897 ist aber nur vom „Wiederholungsfalle" schlechthin die Rede; auch ist keinerlei Andeutung dafür gegeben, daß die an den Wiederholungsfall geknüpfte Strafschärfung von der (auch nur theilweisen) Verbüßung oder Erlassung der früheren Strafe abhängig sein solle, sondern es ist dieser Voraussetzung nur in der Schlußbestimmung über die Berechnung der Frist gedacht worden, mit deren Ablauf die Strafverschärfung wegen des Wiederholungsfalles außer Anwendung bleiben soll. Danach muß angenommen werden, daß der Gesetzgeber hier von dem beregten Rückfallserforderniſſe der wenigstens theilweise verbüßten oder erlassenen Vorbestrafung durchaus hat absehen und diesen Willen durch die vorliegende Fassung des Gesetzes hat zum Ausdruck bringen wollen, da er sonst eine andere, schon in mehreren Gesetzen gebrauchte Fassung gewählt haben würde. Es kann sich deshalb nur noch darum handeln, ob unter dem Ausdrucke „im Wiederholungsfalle" mit dem ersten Richter die Wiederbegehung derselben strafbaren Handlung nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung zu verstehen, oder überhaupt jede Wiederholung derselben Handlung auch ohne Verurtheilung zu begreifen ist. Der letzteren Annahme steht indessen die Erwägung entgegen, daß die Schlußbestimmung des Absatz 2 in § 14 cit. eine bereits abgeurtheilte That voraussetzt, und daß auch von einem Wiederholungsfalle nur dann die Rede sein kann, wenn eine frühere gleiche That begangen ist, was rechtlich erst durch die rechtskräftige Verurtheilung unanfechtbar festgestellt wird. Es muß deshalb dem ersten Richter auch in der den Angeklagten überdies günstigeren Auffassung dahin beigetreten werden, daß der Wiederholungsfall im Sinne des § 14 cit. nur bei vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen That anzunehmen und dementsprechend bei der Strafbestimmung zu berücksichtigen ist. Ein solcher Wiederholungsfall aber ist vorliegend gegen beide Angeklagte bedenkenfrei festgestellt, da sie nach dem Ergebnisse der Beweisaufnahme die strafbare Beimischung der Margarine zur Butter noch nach der am 13. Januar 1899 rechtskräftig gewordenen Verurtheilung wegen des gleichen Vergehens vorgenommen haben. Daß dabei noch weitere Beimischungen aus dem Dezember 1898 mitberücksichtigt worden sind, ist nicht zu beanstanden, da nach der Feststellung des ersten Richters alle diese Einzelakte nur eine fortgesetzte einheitliche Handlung bildeten, deren Beendigung erst in die Zeit nach der rechtskräftigen Verurtheilung gefallen ist.

Die eingelegte Revision war hiernach auf Kosten des Beschwerdeführers zu verwerfen.

80. **Kammergericht zu Berlin.** Urtheil vom 1. Dezember 1898 wider den Kolonialwaarenhändler B. zu Be. — Auf die Revision des Angeklagten hat der Strafsenat des Königl. Kammergerichts zu Berlin in der Sitzung vom 1. Dezember 1898 das Urtheil des Landgerichts I zu Berlin vom 24. August 1898 aufgehoben. Der Angeklagte ist der Uebertretung der §§ 2[1] und 18 des Gesetzes vom 15. Juni 1897 nicht schuldig befunden worden und wird deshalb freigesprochen, aus folgenden Gründen:

Nach der Feststellung des Vorderrichters hat der Angeklagte die Kübel, in denen sich die zum Verkaufe bestimmte Margarine befand, und welche mit dem vorgeschriebenen rothen Streifen und der Inschrift „Margarine" versehen waren, insbesondere auch den Kübel, aus dem schon ein Theil verkauft war und aus dem zunächst weiter verkauft werden sollte, in einem hinter dem Ladenraum befindlichen Korridor so aufgestellt gehabt, daß die im Laden befindlichen Käufer weder den rothen Streifen noch die Inschrift, ja nicht einmal den Kübel sehen konnten.

---

[1]) Vgl. die Urtheile des Landgerichts I zu Berlin vom 8. Mai 1897 S. 1*, 1. Februar und 15. Juni 1899 S. 3*, des Landgerichts II zu Berlin vom 20. März 1897 S. 3* und des Landgerichts zu Altenburg S. 8*.

Der Vorderrichter hat auf Grund dieses Sachverhalts den Angeklagten wegen Uebertretung des § 2[1] des Gesetzes vom 15. Juni 1897, betr. den Verkauf mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, verurtheilt, indem er von der Ansicht ausgegangen ist, daß der Vorschrift des § 2[1] a. a. O. nur dann genügt wird, wenn der an dem Kübel befindliche Streifen und die Inschrift von dem laufenden Publikum gesehen werden kann, daß also der Kübel, dessen Inhalt verkauft bezw. feilgehalten wird, so aufgestellt wird, daß dessen Abzeichen den Käufern sichtbar sind. Diese Entscheidung greift die Revision mit Recht als rechtsirrthümlich an. § 2[1] a. a. O. bestimmt: „Die Gefäße und äußeren Umhüllungen, in welchen Margarine . . . . gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, müssen an in die Augen fallenden Stellen die deutliche, nicht verwischbare Inschrift „Margarine“ . . . . tragen. Die Gefäße müssen außerdem mit einem stets sichtbaren, bandförmigen Streifen von rother Farbe versehen sein“ . . . .

Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung ist die Inschrift „Margarine“, „Margarinekäse“, „Kunstspeisefett“ an einer „in die Augen fallenden Stelle“ des Gefäßes oder der äußeren Umhüllung, in welchen Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, anzubringen. Das Gesetz fordert also nur die in die Augen fallende Art der Signirung in Rücksicht auf das Gefäß oder die Umhüllung selbst, daß also, wenn das Gefäß oder die Umhüllung sichtbar ist, auch die Signirung sofort in die Augen fällt; es verlangt aber durch die Bestimmung des § 2[1] a. a. O. nicht, daß die Gefäße und äußeren Umhüllungen, in welchen Margarine rc. verkauft oder feilgehalten wird, mit Rücksicht auf den Raum, in dem sich die Gefäße befinden, an einer in die Augen fallenden Stelle aufgestellt werden. Ebenso schreibt § 2[1] a. a. O. vor, daß der bandförmige rothe Streifen in Rücksicht auf den Raum, in welchem sich das mit demselben versehene Gefäß befindet, stets und überall sichtbar ist, sondern diese Bestimmung fordert nur, daß der Streifen mit Rücksicht auf das Gefäß selbst stets sichtbar ist, d. h. daß jeder, der das Gefäß sieht, auch den rothen Streifen bemerkt. Daß die Vorschriften des § 2[1] a. a. O. nur so, wie angegeben, zu verstehen sind, ergiebt sich aus dem weiteren Inhalte des Gesetzes vom 15. Juni 1897 und aus der Bekanntmachung vom 4. Juli 1897, betr. die Ausführungsbestimmungen, welche der Bundesrath in Ausführung des § 12[1] des Gesetzes vom 15. Juni 1897 erlassen hat.

In § 4 des Gesetzes vom 15. Juni 1897 ist bestimmt, daß Margarine rc. nur in gesonderten Räumen, abgesehen von den dort erwähnten Ausnahmen, hergestellt, aufbewahrt, verpackt und feilgehalten werden darf, und daß, wo diese Vorschrift nicht Platz greift, wo also Margarine innerhalb der Verkaufsräume aufbewahrt werden darf, diese an besonderen Lagerstellen und in besonderen Vorrathsgefäßen aufbewahrt werden muß. Im § 4 a. a. O. werden also darüber Bestimmungen getroffen, in welchen Räumen die Gefäße mit Margarine aufbewahrt und deren Inhalt feilgeboten werden kann, während § 2[1] a. a. O. nur Bestimmungen für die Gefäße selbst enthält. In welcher Art und Weise diesen letzteren Bestimmungen entsprochen werden soll, schreiben die Nummern 3 bis 6 der Bekanntmachung vom 4. Juli 1897 vor.

Das Gesetz schreibt demnach in § 2[1] nicht vor, daß die dort erwähnte Signirung der Gefäße auch von dem kaufenden Publikum stets gesehen werden muß. Da der Angeklagte, wie vom Vorderrichter festgestellt ist, die in Rede stehenden Kübel mit der vorschriftsmäßigen Signirung versehen hatte, liegt eine Uebertretung des § 2[1] des Gesetzes vom 15. Juni 1897 nicht vor. Das Berufungsurtheil war deshalb aufzuheben und die Freisprechung des Angeklagten auszusprechen. Ob der Angeklagte sich einer Uebertretung des § 4 a. a. O. schuldig gemacht, steht nicht zur Entscheidung.

Bayern. 81. **Oberlandesgericht München.** Urtheil vom 1. Juli 1899 gegen den Kaufmann S. in N. und Gen. — Der Strafsenat des Königl. Oberlandesgerichts München hat in der Anklagesache gegen S. und Gen. wegen Uebertretung des Gesetzes vom 15. Juni 1897, betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, für Recht erkannt:

Die Revision des Staatsanwalts beim Landgerichte Nürnberg gegen das Urtheil der I. Strafkammer desselben Gerichts vom 20. April 1899 wird unter Ueberbürdung der Kosten des Rechtsmittels auf die Staatskasse verworfen.

Gründe:

Durch das Urtheil des Schöffengerichts beim Amtsgerichte Nürnberg vom 20. Januar 1899 sind die Kaufleute S. und K. in N., der Kaufmann Dr. Sch. in L. und die Fabrikstheilhaberin Kl. ebendaselbst je einer Uebertretung des Gesetzes vom 15. Juni 1897 schuldig erkannt und hiewegen S. und K. zur Geldstrafe von je 10 ℳ, Dr. Sch. und die Kl. zur Geldstrafe von je 40 ℳ, sowie zur Tragung der Kosten des Verfahrens und des Strafvollzuges verurtheilt worden. Das Gericht stellte fest, die Angeklagten Dr. Sch. und die Kl. hätten als Theilhaber der Firma Sch. & Cie. in L. im Herbste 1898 und insbesondere bis 21. September 1898 das sog. Palmin, ein aus der Kokosnußpalme gewonnenes, unverfälschtes Pflanzenfett durch die Firma Z. in N., deren Inhaber die Angeklagten S. und K. sind, in den Handel gebracht. Dem Gerichte erschien aber das Wort „Palmin“ nicht geeignet, der Vorschrift des § 1 Abs. IV des Gesetzes vom 15. Juni 1897 entsprechend den Ursprung des unter diesem Namen verkauften Fettes zu bezeichnen, und sprach deshalb sämmtliche Angeklagte nach § 18 l. c. schuldig.

Hiegegen legten diese die Berufung ein.

Unterm 20. April l. Js. hat die I. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg sie freigesprochen von der Annahme ausgehend, daß das Wort „Palmin“ den Ursprung des bezeichneten Pflanzenfettes deutlich genug zum Ausdrucke bringe.

Gegen dieses Urtheil hat der Staatsanwalt beim Landgerichte Nürnberg die Revision eingelegt und den § 1 Abs. IV des Gesetzes vom 15. Juni 1897 durch nicht richtige Anwendung als verletzt bezeichnet. Das Wort „Palmin“ genüge nicht als Ursprungsbezeichnung, denn dasselbe weise weder auf die Herkunft von einer bestimmten Pflanzenart hin, noch mache es ohne Weiteres dem Konsumenten erkennbar, daß und welches unverfälschte Fett ihm angeboten werde. Beides müsse aber aus der Bezeichnung als „solcher“ hervorgehen, nicht erst aus dem Zusammenhalte derselben mit den konkreten Eigenschaften des Produktes.

Der Revision konnte nicht stattgegeben werden.

Das Gesetz vom 15. Juni 1897 verfolgt den doppelten Zweck, die Landwirthschaft, insbesondere das Molkereiwesen gegen die Benachtheiligung durch unreelle Konkurrenz zu schützen und das kaufende Publikum vor Schädigung zu bewahren. (Sten. Ber. Anl. II p. 1330.) Dieser Zweck soll erreicht werden durch die Beschränkungen, welche das Gesetz hauptsächlich in §§ 1, 2 und 4 dem Handel mit Ersatzmitteln für Butter, Käse und Schweinefett auferlegt, und welche dazu dienen sollen, die täuschende Aehnlichkeit, welche diesen Ersatzmitteln mit den genannten Fettprodukten gegeben werden kann, dem Käufer erkennbar zu machen.

Diesen Beschränkungen sind aber nicht unterworfen:

1. gemäß § 13 d. Ges. alle Erzeugnisse bezeichneter Art, welche zum Genusse für Menschen nicht bestimmt sind,
2. die Fette bestimmter Thier- und Pflanzenarten, wenn sie unverfälscht und unter der ihrem Ursprunge entsprechenden Bezeichnung in den Verkehr gebracht werden. § 1 Abs. IV.

Fehlt die Ursprungsbezeichnung, so dürfen auch die unverfälschten Fette bestimmter Thier- und Pflanzenarten nur unter der Bezeichnung „Kunstspeisefett“, welche für die übrigen dem Schweineschmalz ähnlichen Zubereitungen vorgeschrieben ist, in den Verkehr gebracht werden. (Entw. Anl. I p. 295.)

Die Vorinstanzen haben festgestellt, daß unter dem Namen „Palmin“ ein Schweineschmalz ähnliches, unverfälschtes Pflanzenfett in den Verkehr gebracht wird. Die Anwendung des § 1 Abs. IV auf dasselbe und bezw. des § 18 des Gesetzes ist daher zweifellos geboten, wenn nicht die in Abs. IV vorgesehene Ausnahme vorliegt, was allerdings der Fall ist.

Die Ursprungsbezeichnung, welche an die Stelle der in § 2 des Gesetzes bestimmten Inschriften tritt, hat auch nur den Zweck, den Konsumenten darauf aufmerksam zu machen, daß ihm statt eines Naturfettes ein Ersatzmittel angeboten wird. Da aber dem Gesetzgeber die Nachtheile, welche aus dem Vertriebe der unverfälschten Fette entstehen können, erheblich geringer erschienen sind, als die aus dem Handel mit den übrigen Ersatzmitteln entspringenden, so dürfen bezüglich der Beschränkung des Fabrikanten oder Verkäufers durch das Mittel der Ursprungsbezeichnung, d. h. bezüglich des Inhalts dieser Bezeichnung jedenfalls keine strengeren Anforderungen gestellt werden, als das Gesetz selbst bei der Auswahl solcher Bezeichnungen, z. B. des Wortes „Margarine“, zur Richtschnur genommen hat.

Es ist also vor Allem nicht nöthig, daß die Ursprungsbezeichnung (vgl. das besagte „Margarine“) allgemein verständlich sei; geboten ist sodann nicht eine generelle Bezeichnung der Waare als Fett und ebensowenig ein Hinweis auf die Art der Fabrikation, z. B. raffinirtes Fett, denn diese hat mit dem Ursprung der Waare nichts gemein. Eine umständliche Darstellung der Herkunft des Fettes aber ist umsoweniger erfordert, als dasselbe dadurch, daß es überhaupt eine Bezeichnung trägt, von den Naturfetten, die eine solche nicht nöthig haben, und von den übrigen Ersatzmitteln, die eine andere im Gesetze angeordnete Bezeichnung führen müssen, für jeden Kunden erkennbar sich unterscheidet.

Wenn sohin, wie beim Worte „Palmin“, die Ursprungsbezeichnung das Naturprodukt, aus welchem das kritische Fett gewonnen wird (hier die Palme), zutreffend, wenn auch in sehr knapper Form wiedergiebt oder doch so stark an den Namen der Pflanze anklingt, daß der Interessent unwillkürlich diese selbst in seinen Gedankengang aufnimmt, so kann die gewählte Bezeichnung umsoweniger als unzureichend erklärt werden, als sie nicht bloß eine bestimmte Pflanzenart in einer dem nur einigermaßen unterrichteten Käufer leicht erkennbaren Weise und den Ursprung des Fettes richtig bezeichnet, sondern dies auch mittels einer Wortbildung thut, die heute im geschäftlichen Leben häufig Anwendung findet und zugleich die Unterscheidung gegenüber ähnlichen Produkten anderer Fabrikanten ermöglicht.

Ist einem Käufer die Ursprungsbezeichnung, trotzdem sie der gesetzlichen Vorschrift entspricht, nicht verständlich, so mag er beim Verkäufer selbst oder aus den Eigenschaften der ihm angebotenen Waare weitere Aufklärung suchen; denn, wie schon angeführt, hat die Ursprungsbezeichnung nicht den Zweck, das fragliche Produkt nach allen Seiten zu beleuchten; sie soll nur den Fingerzeig bilden, daß dasselbe ein Ersatzmittel im Sinne des § 1 des mehrcitirten Gesetzes ist.

Hiezu reicht die Bezeichnung „Palmin“ noch aus.

Durch die angefochtene Entscheidung erscheint hienach das Gesetz nicht verletzt, weshalb die eingelegte Revision als unbegründet zu erachten und unter Anwendung des § 505 Abs. 1 St.-P.-O., wie geschehen, zu erkennen war.

Hamburg. 82. **Oberlandesgericht Hamburg.** Urtheil vom 15. Dezember 1898 wider den Fettwaarenhändler L. zu H. — Mit der Feststellung des Berufungsgerichts, daß der Angeklagte in seinem Laden den Verkauf von Butter und Margarine in zwei durch eine Scheidewand räumlich von einander gesonderten Geschäftsstellen betreibt, ist die Anwendbarkeit der Strafvorschrift des Gesetzes vom 15. Juni 1897 ausgeschlossen. Es ist auch nicht anzuerkennen, daß dieser Feststellung eine rechtsirrthümliche Auffassung des im § 4 des Gesetzes gedachten Begriffs eines „Raumes“ zu Grunde liegt. Das Gesetz gestattet den Handel mit Butter und Margarine neben einander in einem Geschäftsbetriebe und verlangt nur, daß die Räume, in welchen Butter und Margarine feilgehalten werden, von einander gesondert sind, nirgends spricht es aber aus, daß unter dem von dem anderen abzusondernden Raume eine nach allen Seiten, insbesondere auch nach oben festumschlossene Betriebsstätte verstanden werden soll. Es schließt auch den Marktverkehr mit Margarine nicht aus, wie § 1 zeigt, welcher von Geschäftsräumen und sonstigen Verkaufsstellen einschließlich der Marktstände handelt. Zweifellos giebt es nun seitlich überall begrenzte, aber nach oben offene Räume, wie der alltägliche Wortbegriff eines Hofraumes lehrt und nichts hindert den Fabrikanten oder Verkäufer, solche unbedeckte, neben einander belegene und durch feste Scheidewände von einander getrennte Geschäftsstellen zu benutzen, um in der einen Butter, in der anderen dagegen Margarine herzustellen, aufzubewahren, zu verpacken oder feilzuhalten. Immer wird es Sache der thatsächlichen Würdigung im Einzelfalle sein, ob die Trennung der Betriebsstätten derartig durchgeführt ist, daß gesonderte Räume vorliegen. Ein Merkmal dafür, wie hoch die Scheidewände, und daß sie so beschaffen sein sollen, um Durchstechereien über dieselben unbedingt auszuschließen, ist im Gesetz ebenfalls nicht angedeutet. Es ist daher auch gleichgültig, worauf die Revision der Staatsanwaltschaft sich stützen zu wollen scheint, ob mittels eines Trittes oder einer Leiter über die Scheidewand hinüber ein Verkehr ermöglicht werden kann; die Benutzung der unentbehrlichen Durchgangsöffnung und Verbindungsthür zwischen zwei getrennten Räumen läßt den Verkehr zwischen beiden viel einfacher und natürlicher zu, und der Begriff eines gesonderten Raumes wird durch die größere oder geringere Möglichkeit einer künstlichen Vermittelung des Verkehrs zwischen beiden Räumlichkeiten nicht geändert. Zu maßgebenden Ausführungsvorschriften über die Art und Weise der Raumabsonderung, wie sie in der Anleitung der Polizeibehörde vom 11. März 1898 (Amtsbl. 226) versucht werden, hat das Gesetz aber die Polizeibehörden nicht ermächtigt.

Die Revision konnte daher keinen Erfolg haben . . . . .

83. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 29. Juni 1899 wider den Fettwaarenhändler S. zu H. — Die von der Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil des Landgerichts Hamburg vom 21. April 1899 eingelegte Revision hat der Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg in der Sitzung vom 29. Juni 1899 verworfen, aus folgenden Gründen:

Die Annahme des Landgerichts, daß die beiden Ladenabtheilungen, in deren einer die Butter, und in deren anderer die Margarine aufbewahrt, verpackt und feilgehalten wird, mit Rücksicht auf § 4 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1897 genügend von einander getrennt seien, wird von der Revision um deswillen als rechtsirrthümlich angefochten, weil der Laden des Angeklagten nach der Feststellung der Vorinstanzen für das kaufende Publikum nur einen einzigen ungetrennten Raum besitze, daher das Feilhalten, das begriffsmäßig dem Publikum gegenüber geschehe und sich daher auf den vom Publikum benutzten Raum erstrecke, bezüglich beider Waarengattungen in ein und demselben Raum stattfinde. Diese Auffassung der Revision ist jedoch nicht als zutreffend anzuerkennen. Mit Recht bemerkt das Schöffengericht, auf dessen Ausführungen das Landgericht insoweit lediglich verweist, daß für das Feilhalten die Thätigkeit des Verkäufers allein in Betracht kommt. Es ist dafür nur erforderlich, daß die Waare „in äußerlich erkennbarer Weise zum Verkaufe zugänglich gemacht wird, sodaß das kauflustige Publikum den Gegenstand als verkäuflich unmittelbar in's Auge

fassen kann". Dagegen gehört zum Begriff des Feilhaltens nicht, daß der Verkäufer mit Kaufliebhabern thatsächlich in Beziehung tritt, insbesondere nicht, daß das Publikum selber dem Verkäufer gegenüber thätig wird. (Vgl. auch die Ausführungen des in der Vogt'schen Sammlung unter Nr. 148 mitgetheilten Urtheils dieses Gerichts vom 22. Mai 1890, auch Nr. 226 daselbst und das Urtheil dieses Gerichts in Sachen c/a K. vom 23. Februar 1899.) Es beschränkt sich daher das Feilhalten begriffsmäßig auf den Raum, in dem sich die feilgehaltene Waare befindet. Der Bestimmung des § 4 l. c. ist auch Genüge geschehen, wenn die beiden Räume, in denen die beiden Waarengattungen zum Zwecke des sofortigen Verkaufs lagern, von einander derartig getrennt sind, daß ein unbeobachtetes Vertauschen derselben ganz oder doch nach Möglichkeit verhindert werde. Warum zu diesem Behuf auch die Käufer der beiden Waaren von einander getrennt werden sollen, ist nicht abzusehen.

84. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 13. Juli 1899 wider den Fettwaarenhändler P. zu H. — Die von der Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil des Landgerichts Hamburg vom 25. April 1899 eingelegte Revision hat der Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg in der Sitzung vom 13. Juli 1899 als unbegründet zurückgewiesen, aus folgenden Gründen:

Nach den Feststellungen der Vorderrichter haben in dem Schaufenster des von dem Angeklagten zum Verkaufe von Margarine bestimmten Verkaufsraumes 2 bis 3 Pfund Margarine auf einem Teller ausgelegen, der nicht in der Weise bezeichnet war, wie im § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1897, betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vorgesehen ist. Die Staatsanwaltschaft erblickt in diesem Thatbestande ein gewerbsmäßiges „Feilhalten" der Margarine durch den Angeklagten und hat die Bestrafung desselben auf Grund des § 2 Abs. 1 und des § 18 des angeführten Gesetzes beantragt. Das Schöffengericht hat den Angeklagten aber freigesprochen. Die dagegen eingelegte Berufung ist verworfen.

Nach den Gründen des Berufungsurtheils hat der Angeklagte eingewandt, er habe die erwähnte Margarine nicht verkaufen wollen, sondern würde sie, weil durch das Ausliegen minderwerthig geworden, entweder zu seinem Privatgebrauch verwendet oder zur Seifenfabrikation abgegeben haben. Die Vorderrichter führen aus, daß dieses Vorbringen nicht widerlegt und also nicht erwiesen sei, daß der Angeklagte die ausgelegte Margarine zum Verkaufe bestimmt und feilgehalten habe. Ein Feilhalten finde nicht statt, wenn Gegenstände im Schaufenster ausgelegt würden, die lediglich bestimmt seien, Käufer anzulocken, die aber vermöge ihrer Beschaffenheit, wie z. B. gefärbte Flüssigkeiten, Würste rc. weder von dem Aussteller zum Verkaufe bestimmt, noch als solche vom Käufer begehrt würden.

Die Revision der Staatsanwaltschaft macht geltend, daß das Berufungsurtheil auf einer Verletzung des § 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1897, insbesondere auf einer Verkennung des Begriffes des Feilhaltens beruhe. Eine Waare sei feilgehalten, wenn sie der äußeren Behandlung nach dem Publikum als Verkaufsobjekt angeboten sei. Der bloße Gedanke des Ladeninhabers, er wolle die thatsächlich durch Schaustellung im Laden feilgebotene Waare eintretenden Falles doch nicht verkaufen, schließe nicht aus, daß er sie einstweilen feilhalte. Die angeführten Beispiele paßten nicht, weil in ihnen die Beschaffenheit der Schaustücke, für Jedermann äußerlich erkennbar, das Feilhalten ausschließe.

Dieser Ausführung konnte aber nicht zugestimmt werden. Wie das Reichsgericht (Bd. 4 der Entsch. in Strafs. S. 275) zutreffend ausführt, gehört zum „Feilhalten" nothwendig das Merkmal der Absicht des Verkaufes als subjektives Moment. Es genügt nicht, daß eine Behandlung der Waare vorliegt, wodurch der Anschein erweckt wird, als ob die Waare dem Publikum als Verkaufsobjekt angeboten würde. Aus einer solchen Sachlage kann zwar auf das Vorliegen der Absicht des Verkaufs geschlossen werden, jedoch kann das zur Entscheidung berufene Gericht das darin liegende Indiz für die Verkaufsabsicht auch für nicht genügend und demnach für nicht festgestellt erachten, daß die Absicht des Verkaufes vorgelegen habe.

Zu diesem Ergebnisse sind vorliegendenfalls auch die Vorderrichter gelangt. Mag es nun auch Bedenken erregen, die von ihnen bei ihrer Sachwürdigung angeführten Beispiele mit dem vorliegenden Falle auf eine Stufe zu stellen, entscheidend ist, daß es sich dabei nicht um die rechtliche Beurtheilung der festgestellten Thatsachen, sondern um die thatsächliche Sachwürdigung der Vorderrichter handelt, deren Nachprüfung dem Revisionsgerichte entzogen ist.

Wenn in der Revisionsbegründung noch hervorgehoben wird, daß der Angeklagte seiner Angabe nach eventuell Willens gewesen sei, die fragliche Margarine „zur Seifenfabrikation abzugeben", daß das Gesetz nun aber keinen Unterschied mache, zwecks welcher demnächstigen Verwendung die Margarine verkauft oder feilgehalten werde, so beruht diese Hervorhebung ersichtlich auf einem Mißverständnisse. Der Angeklagte hat mit jener Aeußerung nicht gesagt, daß er die Margarine ausgelegt habe, um eventuell einen Käufer für den genannten Zweck zu suchen. Vielmehr besagt seine Aeußerung, daß er die durch das Ausliegen minderwerthig gewordene Margarine entweder selbst verwendet oder zur Seifenfabrikation abgegeben haben würde, nachdem er sie aus dem Schaufenster zurückgezogen haben würde.

85. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 30. August 1899 wider den Fettwaarenhändler C. zu H. — Die von dem Angeklagten gegen das Urtheil des Landgerichts Hamburg vom 13. Juni 1899 eingelegte Revision hat der Ferien-Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg in der Sitzung vom 30. August 1899 verworfen, aus folgenden Gründen:

Der Revision kann zugegeben werden, daß der Begriff des öffentlichen Angebots einer Waare ein engerer ist als derjenige der öffentlichen Ankündigung derselben, und daß daher nach dem von dem Gesetz gebrauchten Ausdruck „Angebot" nicht jede öffentliche Ankündigung, die sich auf die Lieferung von Margarine bezieht, nothwendig auch ein Angebot zu enthalten braucht. Die Strafkammer hat aber in der Anbringung der beiden zusammengehörigen Plakate, von denen das eine die Frage: „Was ist Vitello?" und das andere die Antwort: „Ersatz für die feinste Meiereibutter!" enthielt, nach den Umständen des Falls ein öffentliches Angebot, welches sich auf die Lieferungen von Margarine bezog, befunden. Ob das mit Recht geschehen ist, liegt wesentlich in den Grenzen der thatsächlichen Feststellung und ist von dem Revisionsgericht nur insoweit nachzuprüfen, als das Instanzgericht von einer rechtsirrigen Auffassung des Begriffs „Angebot" ausgegangen ist. Ein solcher Rechtsirrthum ist aber nicht ersichtlich. Insbesondere kann es nicht für unzuläßig erachtet werden, wenn die Strafkammer bei der Beurtheilung der Frage, ob ein Angebot vorliege, nicht lediglich den Inhalt der beiden Plakate, sondern auch den Ort und die sonstigen Umstände in Betracht gezogen hat, unter denen die Plakate von dem Angeklagten ausgehängt sind. Aus dem Gesetze ergiebt sich nicht, daß für die Frage, ob ein ausgehängtes Schriftstück ein Angebot enthalte, nur der Inhalt dieses Schriftstücks maßgebend sein solle. Es kann das auch umsoweniger angenommen werden, als der bloße Inhalt eines Schriftstücks, mögen seine Worte auch in prägnantester Form ein Angebot zum Ausdruck bringen, für sich allein niemals den Begriff des Angebots zu erfüllen geeignet ist. Es wird dazu immer erfordert werden müssen, daß von den ein Angebot enthaltenden Plakaten anderen gegenüber Gebrauch gemacht wird. Es müssen also nothwendig für die Beantwortung der Frage, ob ein Angebot vorliegt, Umstände herangezogen werden, die außerhalb des Inhalts des Schriftstücks liegen. Hinzu kommt, daß das Gesetz sich seinem Wortlaute nach nicht nur auf

schriftliche Angebote, sondern auch auf öffentliche Angebote anderer Art, insbesondere auf mündliche, bezieht und damit die Möglichkeit der Annahme ausschließt, daß lediglich der Inhalt des Schriftstücks unter Ausschluß aller anderen Umstände dafür maßgebend sein soll, ob ein Angebot vorliegt.

Die Revision mußte danach verworfen werden.

86. **Landgericht Hamburg.** Urtheil vom 5. November 1898 wider den Fettwaarenhändler B. — Der Angeklagte ist Fettwaarenhändler und betreibt sein Geschäft im Keller an der . . . . . straße in einem großen rechteckigen Raum. An der Schmalseite vorn befindet sich die Thür zwischen zwei Schaufenstern, an der Längsseite links sind Waarenregale, davor die Tonbank, dann bis zur Längsseite rechts der Platz für die Käufer. An der Schmalseite hinten, deren Eingang gegenüber, setzt sich links im rechten Winkel die oben bezeichnete Tonbank fort bis etwas über die Mitte der Breite des Lokals. Von dem Ende der Tonbank geht rechtwinklig zu derselben bis zur Hinterwand des Lokals und geradeaus bis zur rechten Längswand desselben je eine Scheidewand aus Holzrahmen mit Glasfenstern und je einer Thür. Die beiden Scheidewände theilen einen kleinen Theil des Lokals vollständig ab; sie reichen vom Fußboden bis zur Decke; die Thüren führen einerseits von dem großen Lokal in diesen abgetrennten Raum, andererseits aus dem Theil hinter der Tonbank hinter eine Tonbank, welche in dem kleinen Verschlage aufgestellt ist. In diesem Verschlage verkauft der Angeklagte, wie auch außerhalb angebrachte Plakate besagen, Margarine und Kunstspeisefette; in dem großen Lokale Butter und Butterschmalz. Die Abgrenzung des besonderen Raumes entspricht dem Gesetz vom 15. Juni 1897 und auch den übrigens das Gericht in keiner Weise bindenden Bestimmungen der mittels Bekanntmachung vom 11. März 1898 erlassenen Anleitung der Polizeibehörde. Durch die beiden abtheilenden Wände aus Holzrahmen mit Glasscheiben, welche vom Boden bis zur Decke reichen, ist „ein so dichter Abschluß gebildet, daß jeder unmittelbare Zusammenhang der Räume ausgeschlossen wird"; Thüren sind in denselben zulässig. Durch die im rechten Winkel aneinanderstoßenden Wände, welche je die gegenüberliegenden Wände berühren, ist „der Raum in seiner ganzen Breite und" (nicht nur „oder", wie die Anleitung sagt,) „Tiefe abgeschlossen". Da auch nach der Beweisaufnahme, insbesondere dem Zeugniß des Polizeioffizianten B. nichts dafür erbracht ist, daß der Angeklagte Margarine u. s. w. nicht ausschließlich in dem abgetrennten Raum, sondern auch in dem großen Lokal verkauft, so erschien die gegen den Angeklagten am 19./21. Juli 1898 erlassene Strafverfügung nicht berechtigt, die Freisprechung des Angeklagten durch das Schöffengericht gerechtfertigt und die gegen dieses Urtheil eingelegte Berufung der Staatsanwaltschaft nicht begründet. Der von dem Offizianten B. vorgetragenen Ansicht der Polizeibehörde, daß der große Raum des Lokals, sei es längs oder quer, ganz durchgetheilt sein müßte, konnte das Gericht nicht beitreten. Zwar scheint die Polizeibehörde dieser Ansicht in ihrer „Anleitung" dadurch haben Ausdruck verleihen wollen, daß es am Ende der Nr. 2 derselben heißt, daß die Scheidewände den Raum in seiner ganzen Breite oder Tiefe abschließen sollen, was sich auf den großen Raum anscheinend beziehen soll; im Gesetz ist diese Ansicht nicht begründet. Vielmehr erscheint es gänzlich gleichgiltig, ob der Ladeninhaber die Scheidewand, wie hier der Angeklagte, in einer rechtwinklig gebrochenen Linie, in der Diagonale, einem Bogen oder im Zickzack zieht, wenn nur der Abschluß des Raumes vollständig ist.

Sonach war die Berufung der Staatsanwaltschaft zu verwerfen.

87. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 3. März 1899 wider den Fettwaarenhändler G. zu H. — Das Schöffengericht zu Hamburg hatte den Angeklagten durch Urtheil vom 3. März 1899 wegen Uebertretung des § 2 des Margarinegesetzes zu 15 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Gegen dieses Urtheil hat G. Berufung eingelegt. Wie in der 2. Instanz festgestellt wurde, fand Schutzmann S. am 14. Dezember 1898 in den G.'schen Geschäftsräumen eine Dose, welche etwa 5 Pfund Margarine enthielt, aber nicht die durch § 2 Abs. 1 des Margarinegesetzes vorgeschriebene, nicht verwischbare Inschrift „Margarine" trug und ebensowenig mit dem daselbst vorgeschriebenen rothen bandartigen Streifen versehen war; dagegen war sie mit einer Papierumhüllung bedeckt, welche in Gemäßheit des Abs. 3 § cit. den Aufdruck „Margarine" und den Namen des Angeklagten trug.

Der Angeklagte behauptet in glaubhafter Weise, daß der Inhalt der Kruke nicht zum Verkauf in seinem Laden bestimmt gewesen sei, sondern daß er diese Margarine durch seinen Kutscher einer Kundin geschickt habe, welche wöchentlich 5 Pfund Margarine bestellt, dieses Mal aber die Annahme der Margarine verweigert habe. Er habe dieser Kundin wiederholt die Margarine in solchen Kruken gesandt und halte sich dazu berechtigt.

In dem von G. zugegebenen Thatbestande ist eine Zuwiderhandlung gegen § 2 Abs. 1 l. c. zu erblicken. Der Paragraph schreibt vor, daß die Gefäße, in welchen Margarine gewerbsmäßig verkauft wird, in der oben dargelegten Weise durch Inschrift und rothen Streifen gekennzeichnet sein müssen. Im vorliegenden Falle hat der Angeklagte wiederholt und so auch am 14. Dezember Margarine in einer nicht vorschriftsmäßigen Dose an seine Kundin gewerbsmäßig, d. h. in Ausübung seines Gewerbes, verkauft. Die Vertheidigung führt aus, die Kundin habe ein für alle Mal 5 Pfund Margarine wöchentlich bestellt gehabt, und wenn G. dieser Bestellung entsprechend 5 Pfund abgewogen habe, so habe damit das Kaufgeschäft seinen Abschluß gefunden; die Ausbringung der Waare in der Dose sei also dem Kaufe gefolgt, und darum habe der Angeklagte die Margarine nicht in der Dose verkauft, sondern in ihr nur die vorher verkaufte Margarine geliefert. Demgegenüber ist aber zu betonen, daß das Wort „verkaufen" in jenem Paragraphen in dem weiteren Sinne der käuflichen Lieferung aufzufassen ist, und darum auch die Lieferung vorher bestellter Waare mit umfaßt.

Der Angeklagte beruft sich ferner auf Abs. 3 § 2 l. c. und ist der Ansicht, daß für jeden Einzelverkauf von Margarine nur dieser Absatz Anwendung finde, dessen Vorschriften er dadurch genügt habe, daß er die Kruke mit dem oben beschriebenen Papier umwickelt habe. Auch diese Ansicht kann nicht gebilligt werden. Abs. 3 bezieht sich offenbar nur auf Fälle, in denen Margarine außerhalb von Gefäßen, so wie sie aus dem Fasse oder sonstigem Behältniß abgestochen wird, gewissermaßen in der Hand verkauft wird. Sobald sie innerhalb eines Gefäßes seitens des Verkäufers geliefert wird, muß das Gefäß den Vorschriften des § 2 Abs. 1 l. c. entsprechen. Die Berufung G.'s war daher zu verwerfen.

Die von G. gegen dieses Urtheil eingelegte Revision hat der Ferien-Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg in der Sitzung vom 23. August 1899 als unbegründet zurückverwiesen, aus folgenden Gründen:

Die Revision des Angeklagten konnte nicht als begründet erachtet werden. Der § 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1897, wegen dessen Verletzung G. verurtheilt ist, giebt Vorschriften im Abs. 1 für den gewerbsmäßigen Verkauf von Margarine im Allgemeinen, im Abs. 2 für den gewerbsmäßigen Verkauf in ganzen Gebinden oder Kisten, im Abs. 3 für den gewerbsmäßigen Einzelverkauf. Bei dem gewerbsmäßigen Einzelverkaufe sind also sowohl die Vorschriften des Abs. 1 wie die des Abs. 3 zu beobachten. Diese Vorschriften bestimmen, daß die Gefäße und Umhüllungen, in denen Margarine verkauft wird, die deutliche, nicht verwischbare Inschrift „Margarine" tragen, daß die Gefäße außerdem mit einem bandförmigen rothen Streifen versehen sein müssen, und daß die Margarine

an den Käufer in einer Umhüllung abgegeben werden muß, auf welcher die Inschrift „Margarine" mit dem Namen des Verkäufers angebracht ist.

Das Berufungsgericht stellt nun einwandsfrei auf Grund der eigenen Angabe des Angeklagten fest, daß derselbe die von dem Schutzmann S. am 14. Dezember 1898 vorgefundene, 5 Pfund Margarine enthaltende Dose, die weder die Inschrift Margarine noch den rothen Streifen trug, einer Kundin, die wöchentlich 5 Pfund Margarine bestellt hatte, zwecks Ausführung dieser Bestellung zugesandt, und daß er ihr früher schon mehrfach den bestellten wöchentlichen Bedarf in solcher nicht gekennzeichneten Dose geliefert hatte. Hierin hat das Landgericht mit Recht einen Verstoß gegen Abs. 1 des § 2 l. c. gefunden. Wenn diese Bestimmung anordnet, daß die Gefäße, in denen Margarine verkauft wird, durch Inschrift und rothen Streifen gekennzeichnet sein müssen, so ist unter „Verkaufen" selbstverständlich nicht der Abschluß der Kaufverträge, der nur in der Willenseinigung besteht, verstanden, sondern die Ausführung der Kaufverträge, auch Lieferung.

Der Angeklagte hat aber gemäß seinem Zugeständnisse und der Feststellung des Landgerichts die Bestellung der Kundin wiederholt dadurch ausgeführt, daß er ihr die Margarine in nicht gekennzeichneten Dosen zusandte. Verfehlt ist der Revisionsangriff, daß der Angeklagte die Margarine der fraglichen Kundin nicht in der Dose verkauft, sondern die Dose nur zur Uebersendung der bereits vorher verkauften Margarine benutzt habe, denn er erfüllte thatsächlich seinen Vertrag nicht durch die Verpackung der Waare in die Dose, sondern durch Uebersendung der letzteren mit ihrem Inhalte. Hierdurch unterscheidet sich der vorliegende Fall von denjenigen, in denen die Käufer sich mit eigenen Gefäßen im Laden des Verkäufers einstellen, sich die Margarine in diese Gefäße einfüllen lassen und sie mit sich fortnehmen. In solchen Fällen erfüllt der Verkäufer das Kaufgeschäft durch das Einfüllen der Waare in das Gefäß des Käufers. Der Angeklagte aber hat das Kaufgeschäft durch Lieferung der Waare in von ihm selbst gestellten Gefäßen erfüllt; er hat daher im Sinne des Margarinegesetzes in diesen Gefäßen verkauft, und hat folglich dadurch, daß er hierfür Gefäße, die nicht dem Gesetze gemäß gekennzeichnet waren, benutzt, gegen das Gesetz verstoßen. Seine **Revision ist also unbegründet und mußte gemäß § 505 St.-P.-O. kostenpflichtig verworfen werden.**

88. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 24. Mai 1899 wider die Fettwaarenhändler S. und St., beide zu H. — Beide Angeklagte sind vom Schöffengericht zu Hamburg durch Urtheil vom 12. April 1899 wegen Uebertretung der §§ 1, 5, 18 M.-G. verurtheilt worden; gegen diese Entscheidung haben sie Berufung eingelegt. Wie nun in II. Instanz festgestellt ist, haben S. bis zum 18. Februar 1899 in seinem Schaufenster und St. bis zum 10. Februar 1899 in seinem Geschäftslokal je 2 Plakate mit folgendem Inhalt angebracht: „Was ist Vitello" und darunter „Ersatz für feinste Meiereibutter"; der Inhalt der Plakate mußte dem daselbst verkehrenden Publikum in die Augen fallen. „Vitello" ist die Bezeichnung für eine bestimmte Margarinemarke.

Nach § 5 l. c. müssen in öffentlichen Angeboten die Waarenbezeichnungen, welche sich auf die Lieferung von Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett beziehen, angewendet werden. Auf den inkriminirten Plakaten war die Bezeichnung „Margarine" oder „Kunstspeisefett" aber nicht hinzugefügt. Da die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, so haben die Angeklagten gegen §§ 5, 18 verstoßen, denn § 18 erfordert weder eine Täuschungsabsicht, noch läßt § 5 eine Ausnahme von der Vorschrift, „daß die diesem Gesetze entsprechenden Waarenbezeichnungen angewendet werden müssen," für den Fall zu, daß die Bezeichnung für eine besondere Sorte Margarine gesetzlich geschützt ist, was bei „Vitello" der Fall sein soll. Die Frage, ob in der Handlungsweise der Angeklagten ein „öffentliches Angebot" zu erblicken ist, war zu bejahen. Mit den fraglichen Plakaten wird zur Kenntniß des Publikums gebracht und soll gebracht werden, daß in dem Geschäft ein „Vitello" genannter Ersatz für beste Meiereibutter zu verkaufen ist; diese Waare wird dadurch öffentlich angeboten. **Die Berufung der Angeklagten war daher zu verwerfen.**

89. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 24. Mai 1899 wider die Fettwaarenhändler S., So., Sp. und Su., sämmtlich zu H. — S. hatte im Jahre 1899 bis zum 13. Februar an seinem Schaufenster 2 zusammengehörige Plakate nebeneinander bezw. untereinander mit folgendem Inhalt angebracht: „Was ist Vitello" und „Ersatz für feinste Meiereibutter". Im Geschäftslokal waren von S. außerdem noch 2 Plakate aufgehängt, von welchen das eine lautete:

„Telegramm.

Man verlange Korpsstabsapotheker Bernegau's patentirte

Vitello-Margarine

aus der Fabrik von van den Bergh'schen Margarine-Gesellschaft m. b. H. Cleve, Rotterdam, Brüssel, London, Filiale Hamburg.

Aroma, Geschmack und Bräune wie feine Meiereibutter."

Das andere empfahl als „Wichtig für Hausfrauen" die neueste Errungenschaft auf dem Gebiete der Margarinefabrikation „Vitello-Margarine" unter dieser Bezeichnung.

In dem Verkaufslokal des So. haben sich im Jahre 1899 bis zum 18. Februar die zusammengehörigen Plakate „Was ist Vitello" und „Ersatz für feinste Meiereibutter" sichtbar angebracht befunden. Ferner war daselbst das im Falle S. beschriebene „Telegramm-Plakat" sichtbar angebracht. Schließlich hat So. dem S. eine Rechnung über verkaufte Margarine zugesandt, in welcher das Wort „Margarine" oder „Kunstspeisefett" nicht vorkam, sondern welche, soweit hier relevant, nur dahin lautete, daß „$^1/_{30}$ Vitello für ℳ 17,40" verkauft sei.

Bei Sp. sind im Jahre 1899 bis zum 13. Februar 1899 an zwei im Schaufenster des Margarine-Verkaufsraums befindlichen Fässern mit Margarine 2 Plakate befestigt gewesen, von denen das auf dem einen Faß befindliche lautete: „Was ist Margarine"?, das auf dem anderen Faß befindliche die Antwort auf diese Frage gab: „Ersatz für feinste Meiereibutter". Ferner befand sich in dem Geschäftsraum noch ein Plakat mit der Inschrift „Vitello-Margarine" nebst Preisangabe.

Bei Su. sind endlich im Jahre 1899 in der Zeit bis zum 10. Februar 1899 an einem Seitenschaufenster 2 Plakate angebracht gewesen, von denen das eine lautete: „Was ist Vitello", das andere hierauf die Antwort gebend lautete: „Ersatz für feinste Meiereibutter". Auf Grund dieses Sachverhalts wurde gegen die Angeklagten wegen Uebertretung der §§ 1, 5, 18 M.-G. Strafbefehl erlassen, das Schöffengericht zu Hamburg hat die Angeklagten aber am 17. April 1899 bis auf So. freigesprochen; dieser ist verurtheilt, weil die Rechnung für S. nicht die Bezeichnung „Margarine" enthielt. Das Gericht II. Instanz hat die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen dieses Urtheil für begründet erachtet.

„Vitello" ist die Bezeichnung für eine bestimmte Sorte Margarine; diese Bezeichnung ist, wie unwiderlegt behauptet worden, gesetzlich geschützt. Nach Auffassung des Berufungsgerichts ist es nach dem Wortlaut und dem Sinne des § 5 M.-G. nicht zu beanstanden, wenn die Sorte der Margarine durch einen Zusatz näher bestimmt wird, wie dies geschieht, wenn die Angeklagten „Vitello"-Margarine zum Kauf anbieten. Zu beanstanden sind dagegen die Plakate, auf denen lediglich stand: „Was ist Vitello" und „Ersatz für feinste Meiereibutter". Die Bezeichnung „Margarine" oder „Kunstspeisefett" war nicht hinzugefügt, sodaß, wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen, gegen §§ 5, 18 l. c. verstoßen ist, denn § 18 erfordert weder eine Täuschungsabsicht, noch läßt § 5 eine Ausnahme von der Vorschrift, daß die diesem Gesetz entsprechenden Waarenbezeichnungen angewendet werden müssen, für den Fall

zu, daß die Bezeichnung für eine besondere Sorte Margarine gesetzlich geschützt ist. Auch ist es als ein „öffentliches Angebot“ anzusehen, wenn an den Schaufenstern oder in den vom kauflustigen Publikum besuchten Geschäftslokalitäten eines Geschäfts, in dem Margarine verkauft wird, allsichtlich Plakate des Inhalts angebracht sind: „Was ist Vitello?“ — „Ersatz für feinste Meiereibutter“. Hiermit wird dem Publikum gesagt und soll gesagt werden, daß in dem betreffenden Geschäft ein „Vitello“ genannter Ersatz für beste Meiereibutter zu verkaufen ist; diese Waare wird dadurch öffentlich angeboten. Die Angeklagten wurden deshalb sämmtlich der Uebertretung der §§ 5, 18 M.-G. für schuldig befunden und zu je 6 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Die Berufung des So. gegen das schöffengerichtliche Urtheil war zu verwerfen. So. hat in der Rechnung, die er der an S. verkauften Waare mitgegeben hat, letztere lediglich als „Vitello“ ohne Zusatz aufgeführt. Nach den obigen Ausführungen verstößt dies gegen §§ 5, 18 l. c. und entschuldigt es den So. nicht, daß ihm eine Täuschungsabsicht ferngelegen habe. auch nach Sachlage eine Täuschung garnicht habe hervorgerufen werden können, da S. Margarine bestellt und erhalten habe. Bei So. liegen hiernach 2 selbstständige Uebertretungsfälle vor. Die für diesen Fall gegen So. erkannte Geldstrafe von 6 ℳ erschien angemessen.

90. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 26. Mai 1899 wider den Geschäftsführer S. zu H. — S., welcher eine Filiale des Fettwaarenhändlers Sch. in H. leitete, hatte in seinem Laden im Februar 1899 zwei große Plakate allsichtlich untereinander angebracht, nämlich „Was ist ist Vitello“ darunter „Ersatz für feinste Meiereibutter.“ Vitello ist die Bezeichnung für eine bestimmte Margarinesorte, welche von S. geführt wurde. S., wegen Uebertretung des Margarinegesetzes schon vorbestraft, wurde vom Schöffengericht zu Hamburg durch Urtheil vom 15. April 1899 in diesem Falle nicht der Uebertretung der §§ 5, 18 M.-G. für schuldig befunden und freigesprochen. Die von der Staatsanwaltschaft gegen dieses Urtheil eingelegte Berufung erschien begründet.

Auf den fraglichen Plakaten war die Bezeichnung „Margarine“ oder Kunstspeisefett“ (§ 5 l. c.) nicht hinzugefügt. Da die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen aber vorliegen, ist gegen §§ 5, 18 l. c. verstoßen, denn § 18 erfordert weder eine Täuschungsabsicht, noch läßt § 5 eine Ausnahme von der Vorschrift, „daß die diesem Gesetz entsprechenden Waarenbezeichnungen angewendet werden müssen“, für den Fall zu, daß die Bezeichnung für eine besondere Sorte Margarine gesetzlich geschützt ist, was bei „Vitello“ der Fall sein soll.

Es handelt sich also noch lediglich darum, ob ein öffentliches Angebot vorliegt. Dies ist zu bejahen. Allerdings liegt kein Anerbieten vor, welches einen verbindlichen Antrag zum Kauf darstellt; dies verlangt das Gesetz vom 15. Juni 1897 aber auch nicht, es bedroht mit Strafe unter den geschilderten Voraussetzungen schon das öffentliche Angebot. Als solches ist es aber anzusehen. wenn an den Schaufenstern eines Geschäfts, in dem Margarine verkauft wird, oder in den vom kauflustigen Publikum besuchten Lokalitäten eines solchen Geschäfts allsichtlich Plakate des Inhalts angebracht sind „Was ist Vitello?“ „Ersatz für feinste Meiereibutter“. Hiermit wird zur Kenntniß des Publikums gebracht und soll gebracht werden, daß in dem betreffenden Geschäft ein „Vitello“ genannter Ersatz für feinste Meiereibutter zu verkaufen ist; diese Waare wird dadurch öffentlich angeboten.

S. hat sich hiernach gegen §§ 5, 18 M.-G. vergangen und wurde unter Aufhebung des schöffengerichtlichen Urtheils zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

91. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 9. Juni 1899 wider die Fettwaarenhändler S. und Sa., beide zu H. — Durch Urtheil des Schöffengerichts zu Hamburg vom 27. April 1899 waren die Angeklagten wegen einer Uebertretung der §§ 1, 5, 18 M.-G. zu je 6 ℳ Geldstrafe verurtheilt worden. Gegen diese Entscheidung haben Staatsanwaltschaft und Angeklagte Berufung eingelegt.

I. Sa. hatte am 15. März 1899 in seinem Schaufenster folgendes Plakat angebracht: „Vitello, Margarine, Pfund 70 Pf.“ Das Wort „Vitello“ war in großen fetten Lettern gedruckt, während „Margarine“ in bedeutend kleinerer Schrift geschrieben und mit Bleistift unterstrichen war. „Vitello“ bedeutet eine bestimmte Margarine-Marke, und der Inhalt des Plakats ist ein öffentliches Angebot, welches sich auf die Lieferung von Margarine bezieht. Nach den Feststellungen des Schöffengerichts ist Sa. wegen Uebertretung des § 5 M.-G. verurtheilt.

Wenngleich nun nicht zu verkennen ist, daß das Wort „Vitello“ der Art seines Druckes wegen ganz besonders in die Augen fiel, so war doch andererseits auch das geschriebene Wort „Margarine“ dem Publikum deutlich wahrnehmbar. War sonach die von Sa. angepriesene Waare „Vitello“ in genügend deutlicher Weise als „Margarine“ bezeichnet, so entfällt bezüglich seiner Person der Thatbestand der Uebertretung des § 5 l. c. Sa. war daher unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urtheils freizusprechen.

II. S. hatte im Laufe des Jahres 1899 bis in den Februar hinein an der Wand seines Margarineverkaufsraums ein als „Telegramm“ bezeichnetes Plakat in einer dem Publikum sichtbaren Weise angebracht. Das Schriftstück lautet: „Telegramm! Man verlange Korpsstabsapotheker Varnegau's patentirte Vitello-Margarine ꝛc.“ Es enthält dieses Plakat ein öffentliches Angebot von Margarine; da aber dem Wort „Vitello“ das Wort „Margarine“ hinzugefügt ist, so daß das Publikum über den Begriff der Waare „Vitello“ hinreichend aufgeklärt wird, da es durch § 5 l. c. nicht verboten ist, einer bestimmten Sorte Margarine einen bestimmten Namen beizulegen und die so bezeichnete Waare als besondere Margarine-Marke öffentlich anzubieten, so hat das Schöffengericht insoweit den S. mit Recht freigesprochen, und erschien insoweit die Berufung der Staatsanwaltschaft unbegründet.

S. hatte in obengedachter Zeit ferner an einer anderen Stelle der Wand des Margarineverkaufsraumes in dem Publikum sichtbarer Weise 2 große Plakate dicht untereinander angebracht. Auf dem oberen Plakat standen in großen Lettern gedruckt die Worte „Was ist Vitello“, auf dem unteren in gleichem Druck die Worte „Ersatz für feinste Meiereibutter“.

Das Schöffengericht erblickt in der Anbringung dieser Plakate ein Anlockungsmittel, aber kein Angebot von Margarine; diese Auffassung ist irrig. Unter „Angebot“ im Sinne des § 5 l. c. ist kein „Angebot“, keine „Offerte“ im zivilrechtlichen Sinne, sondern jegliche öffentliche Anpreisung der Margarine zum Verkauf zu verstehen. Durch Anbringung der Plakate gab S. zu erkennen, daß in seinem Geschäft „Vitello“ feilgehalten werde, und durch die Plakate lud er das Publikum zum Ankauf von „Vitello“ ein. Da die Margarine „Vitello“ nicht ausdrücklich als solche bezeichnet ist, war S. diesbezüglich unter Stattgabe der Berufung der Staatsanwaltschaft wegen Uebertretung der §§ 1, 5, 18 M.-G. zu verurtheilen.

Die deswegen erkannte Geldstrafe von 6 ℳ erschien angemessen.

S. hatte endlich in obengedachter Zeit in seinem Laden an der Innenseite des Schaufensters in dem Publikum sichtbarer Weise ein Plakat mit dem Inhalt „Ersatz für feinste Meiereibutter, per Pfund nur 70 Pf.“ angebracht. Die Preisangabe war mit Blaustift geschrieben, die übrigen Worte waren in fetten Lettern gedruckt.

Da S. zugegeben hat, daß sich dieses Plakat auf Margarine bezog, so hat ihn das Schöffengericht insoweit aus zutreffenden Gründen einer Uebertretung der §§ 1, 5, 18 l. c. für schuldig befunden. Das erstinstanzliche Urtheil hinsichtlich des S. wurde aufgehoben und letzterer wegen Uebertretung des Margarine-Gesetzes in 2 Fällen zu 12 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

92. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 21. Juni 1899 wider den Kaufmann S. zu H. — Im März 1899 ordnete S. an, daß in den Schaufenstern mehrerer seiner Filialen, in welchen Margarine verkäuflich war, 2 Plakate nebeneinander bezw. untereinander angebracht wurden, mit folgenden Aufschriften: „Was ist Vitello“ und „Bestes Ersatzmittel für Meiereibutter“. Wie bekannt, ist „Vitello“ eine bestimmte Margarinemarke. Das Schöffengericht zu Hamburg hat in diesem Thatbestand einen Verstoß gegen das Margarine-Gesetz vom 17. Juni 1897 nicht erblickt und S. durch Urtheil vom 27. April 1899 in diesem Punkte freigesprochen. Der gegen diese Entscheidung von der Staatsanwaltschaft eingelegten Berufung war stattzugeben.

Die den §§ 1 und 5 des Margarine-Gesetzes entsprechenden Waarenbezeichnungen sind Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett. Es kann sich also nur darum handeln, ob in den Aufschriften auf den im Ladenfenster hängenden Plakaten öffentliche Angebote im Sinne des § 5 l. c. zu erblicken sind. Dies ist zu bejahen, wie das Gericht bereits wiederholt ausgesprochen hat. S. wollte das Publikum darauf aufmerksam machen, daß in den fraglichen Geschäften eine „Vitello“ genannte Waare geführt und zum Kauf angeboten werde. S. wurde daher einer Uebertretung des Margarine-Gesetzes für schuldig befunden und nach §§ 1, 5, 18 l. c. zu 5 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

5. Andere Fette. (Margarine, Schmalz, Rinderfett, Schweinefett, Talg, Oel, Pflanzenfett[1]).

93. **Reichsgericht.** Urtheil vom 3. Juni 1899 wider den Kaufmann P. zu M. — Das Reichsgericht, Erster Strafsenat, hat durch Urtheil vom 3. Juni 1899 die von dem Staatsanwalt gegen das Urtheil des Landgerichts München I vom 20. Februar 1899 eingelegte Revision verworfen, aus folgenden Gründen:

. . . . . Das Urtheil geht davon aus, nimmt also als erwiesen an, daß der Angeklagte „gefärbten Speisetalg unter der Bezeichnung „raffinirtes Rinderfett“ in Stollenform erzeugt und in den Handel gebracht hat. Ferner stellt es fest, daß dieser Speisetalg, abgesehen von einem unschädlichen Farbzusatz, ein reines Naturprodukt war und zwar Rinderfett. Endlich wird festgestellt, daß dieses Stollenfett nach der Ansicht des Gerichtes keine dem Butterschmalz ähnliche Zubereitung war. Und da die Strafkammer im Urtheile erklärt, sie schließe sich den Gutachten der Sachverständigen Prof. Dr. S. und Dr. K. an, so ist weiter als Ansicht des Gerichts zu erkennen, daß das fragliche Fett, gewöhnlich kurzweg „Stollenfett“ genannt, nach den Angaben der genannten Sachverständigen aus Oleomargarine, d. i. aus Rindertalg besteht, der durch Schmelzen vom Wasser und Fettgewebe befreit und dem durch Pressen mehr oder weniger Stearin entzogen wird; dann wird er mit einer Auflösung von Orleansfarbstoff gelb gefärbt, unter bestimmten Temperaturgraden der Erstarrung überlassen und in diesem Zustande in die Stollenform gebracht.

Daß dieses Stollenfett eine der Milchbutter ähnliche Zubereitung sei, war vom Eröffnungsbeschlusse nicht angenommen; die Revision des Staatsanwaltes behauptet dies gleichfalls nicht, die Entscheidungsgründe geben keinen Anlaß, diesen rechtlichen Gesichtspunkt für übersehen zu halten, und somit ist durch obige Feststellungen die Freisprechung des Angeklagten von der Anschuldigung, sich gegen das Reichsgesetz vom 15. Juni 1897, betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln (das sogen. Margarinegesetz), verfehlt zu haben, prozeßrechtlich getragen. Eine Verletzung des § 266 St.-P.-O. hat nicht stattgefunden.

Soweit mit jener Anschuldigung gemäß § 73 St.-G.-B. die Anklage wegen Vergehens gegen das Reichsgesetz vom 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln u. s. w., verbunden war, ist das freisprechende Urtheil nicht angegriffen, und ein Rechtsirrthum in der Beurtheilung dieser rechtlichen Seite des Thatbestandes nicht erkennbar.

Der Staatsanwalt stützt jedoch seine Revision weiterhin auf die Behauptung, der Begriff einer dem Butterschmalz ähnlichen Zubereitung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Margarinegesetzes sei verkannt. So eng diese Beschwerde mit rein thatsächlichen Fragen zusammenhängt, so ist sie doch zulässig, weil die Gesetzesanwendung von der Richtigkeit der Auffassung jenes Begriffes nach dem Willen des Gesetzes abhängt.

Ueber den Begriff einer Zubereitung kann kein Zweifel bestehen. Jede menschliche Thätigkeit, durch welche ein Naturerzeugniß zur wirthschaftlichen Verwendung erst geeignet gemacht oder ihm eine Verwendungsfähigkeit verschafft wird, die ihm als Rohprodukt nicht zukommt, ist Zubereitung. Daher gehören sowohl Butter und Butterschmalz wie Margarine zu den Zubereitungen im Sinne des Gesetzes, aber auch das Stollenfett im Gegensatze zu dem Rohprodukte Rindstalg.

Das Reinigen (Raffiniren) ist hier, weil nicht in bloß äußerlicher Trennung nicht dazu gehöriger Bestandtheile bestehend, sondern mittels Schmelzens herbeigeführt, Zubereitung.

Bei dem Stollen- oder raffinirten Rinderfett kommt nach der Schilderung in den Entscheidungsgründen noch ein Pressen und die Beobachtung bestimmter Temperaturgrade beim Erkalten hinzu, so daß die Ansicht der Strafkammer, im Stollenfett liege, abgesehen vom Farbzusatz, ein reines Naturprodukt vor, nur im Sinne des Gegensatzes zu einer Verfälschung, nicht aber im Sinne des Gegensatzes zum Begriffe einer Zubereitung richtig ist.

Es kommt also darauf an, ob das Stollenfett dem Butterschmalz ähnlich ist. War dies der Fall, so mußte der Angeklagte sich den Bestimmungen des Margarinegesetzes fügen, und sein Erzeugniß als Margarine bezeichnen.

Der Begriff der Aehnlichkeit ist freilich überaus unbestimmt.

Im gewöhnlichen Sprachgebrauch, also abgesehen von der hier nicht verwerthbaren fachwissenschaftlichen Bestimmung des Begriffes Aehnlichkeit in der Geometrie, bezeichnet man als Aehnlichkeit die Uebereinstimmung mehrerer Merkmale (Adelung), allenfalls mit dem Beisatze: sich der Gleichheit nähernd (Sanders), der Uebereinstimmung annähernd (Weigand), an das Gleiche rührend, nicht völlig gleich (Grimm). Es besteht kein Grund für die Annahme, die Sprache des Gesetzes habe sich von diesem Sprachgebrauche entfernen wollen, vielmehr wurde eine sich so sehr der völligen Gleichheit aller Merkmale nähernde Uebereinstimmung der Margarine mit der Butter, daß sie nur mittels schwieriger chemischer Untersuchung unterschieden werden können, als nicht seltener Grad der Aehnlichkeit beider Stoffe bezeichnet. (Vgl. Stenograph. Ber. des Reichstags 1895/97 Bd. VII S. 5483; Drucks. d. Reichstags 1887 Bd. I Nr. 16 S. 32.) Das ist nun freilich nur die oberste Grenze nach der Seite der Gleichheit, bis zur untersten, wo die Aehnlichkeit aufhört und die Unähnlichkeit anfängt, ist ein weiter Spielraum; diese Grenze selbst aber ist fließend und schlechthin unbestimmbar. Denn selbst eine Abgleichung zwischen der Zahl des übereinstimmenden und der Zahl der nicht übereinstimmenden Merkmale allein führt nicht zum Ziele, da nicht nur die Zahl, sondern auch die innere Bedeutsamkeit der einzelnen Merkmale zu beachten ist, und diese ein der arithmetischen Abgleichung entgegengesetztes Ergebniß haben kann. Daraus ergiebt sich, daß die Feststellung der Aehnlichkeit nicht nur die Aeußerlichkeit, sondern auch die innere Beschaffenheit berücksichtigen muß und auf deren Vergleichung beruht, somit Sache der Beweisprüfung und wegen dieser thatsächlichen Natur der Revision entzogen ist.

[1]) Vgl. die Urtheile des Oberlandesgericht Hamburg vom 30. August 1899 S. 34 und des Landgerichts Hamburg vom 21. Juni 1899 (s. oben).

Diese Beweisprüfung hat die Strafkammer zu der Feststellung geführt, daß das Stollenfett nicht butterschmalzähnlich sei.

Hierbei muß es, da eine Nachprüfung dieser thatsächlichen Beschaffenheit nicht zulässig ist, sein Bewenden haben. Die zum Theile auf Behauptungen, die im Sitzungsprotokolle und in den Entscheidungsgründen keine Stütze haben, theils auf technischen Erwägungen beruhenden Einwendungen der Revision können aus dem erwähnten Grunde nicht berücksichtigt werden. Der darin aufgestellte Rechtssatz, daß jedes Fett, das als Ersatzmittel für Butterschmalz dient, unter den Begriff Margarineschmalz falle, sobald es in der Farbe dem Butterschmalz gleiche, ist rechtsirrig, denn sonst würde auch Speiseöl von dieser Farbe unter jenen Begriff fallen. Auch der Gebrauchswerth ist kein Aehnlichkeitsmerkmal, weil er mit dem Begriffe eines Ersatzmittels von selbst nothwendig verbunden ist, aber dessen besondere Eigenschaft, dem Butterschmalz ähnlich zu sein, nicht vertritt.

Mit Recht hat die Strafkammer den ganzen „Komplex" der wahrnehmbaren Erscheinung in Betracht gezogen und nach dem daraus gewonnenen Eindrucke entschieden. Die von der Revision angeführte Stelle der „Technischen Erläuterungen" zum Entwurfe des Gesetzes sagen ausdrücklich: ..... Margarineschmalz ähnelt in Farbe, Aussehen, äußerer Beschaffenheit, sowie Geruch und Geschmack dem ..... Butterschmalz. Unter der „äußeren Beschaffenheit" neben der Farbe, dem Aussehen u. s. w. kann nicht wohl etwas anderes verstanden werden, als was die Strafkammer die Konsistenz und das Gefüge nennt. Wenn sie dagegen Farbe, Geruch und Geschmack für nicht entscheidend erklärt, so kann dies, falls diese Eigenschaften im gegebenen Falle weder für noch gegen die Schmalzähnlichkeit sprachen — was Thatfrage ist —, nicht für rechtsirrig erklärt werden. Ob nicht auch die innere, stoffliche Beschaffenheit zur Begründung des Urtheils hätte herangezogen werden können (vgl. Druckf. des Reichstags 1887 Nr. 105 S. 73 Nr. II und S. 74 Nr. III), kann dahingestellt bleiben, da das Urtheil schon durch die dafür angegebenen Gründe getragen wird.

Preußen. 94. **Landgericht I Berlin.** Urtheil vom 8. Dezember 1896 wider den Handelsmann W. zu B. — Am 22. Juli 1896 fanden auf eine Anzeige hin Polizeiwachtmeister H. und Schutzmann R. in dem Keller des Angeklagten einen intensiv fauligen Geruch, welcher aus einem mit etwa 25 Pfund offenbar verdorbenen Darmfettes gefüllten Holzgefäß entströmte; ungefähr 20 Pfund desselben Fettes wurden bereits in einem Kochkessel von W. zu Schmalz ausgebraten. Der Angeklagte wie auch seine Ehefrau erklärten, wenn das Fett ausgebraten und Gewürz dazu gethan wäre, verliere sich der Geruch. Eine von den Polizeibeamten entnommene Probe dieses Fettes wurde von dem Thierarzt H. untersucht. Letzterer fand, daß das Fett hochgradig in Fäulniß übergegangen und, in diesem Zustande gekocht, geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, insofern auch nach dem Auskochen die Fäulnißstoffe zurückbleiben und beim Genuß u. a. sehr schwere Darmstörungen hervorrufen. Es wurde auch festgestellt, daß dieser Zustand schon bei der Beschlagnahme des Darmfettes vorhanden war. Das ganze Fett wurde der Abdeckerei zur Vernichtung überwiesen.

Nach Ansicht des Gerichts ist der schlechte Zustand des fraglichen Fettes dem W. in seinem ganzen Umfange bekannt gewesen; jedenfalls hat er aber mit der Möglichkeit gerechnet, daß bei einem derartig penetranten Fäulnißgeruch das Fett gesundheitswidrig sein könne. Gleichwohl hatte der Angeklagte in diesem Augenblicke schon begonnen, einen Theil dieses Fettes durch Ausbraten zu verarbeiten, um dasselbe als Schmalz in einen genußfähigen Zustand zu versetzen, also als Nahrungsmittel herzustellen. Seine Angabe, er würde das ausgekochte Schmalz, wenn es sich als schlecht herausgestellt hätte, nicht verkauft oder feilgeboten, sondern zu Seife verwendet haben, erscheint nicht glaubwürdig mit Hinblick auf seine eigenen und seiner Ehefrau Aeußerungen, durch Ausbraten und Würzen werde das Schmalz ganz schmackhaft, und auf den Umstand, daß seine Ehefrau sogar den Polizeibeamten im Laden zur Bekräftigung dieser Behauptung eine Probe anderen Schmalzes verabreicht hat. Es geschah dies alles doch offenbar in der Absicht, das Fett als nicht so schlecht hinzustellen, wie es wirklich war.

Das Gericht war daher der Ansicht, daß der Angeklagte thatsächlich das Fett, nur um es später als Schmalz zu verkaufen, ausbriet. Als er bei dieser Thätigkeit von den Polizeibeamten überrascht, und letztere gestört wurde, war von ihm noch nicht ein Nahrungsmittel (Schmalz) „hergestellt", insofern als es sich noch nicht in einem genußfähigen Zustande befand; wohl aber hatte Angeklagter es unternommen, diesen Zustand herbeizuführen. Der Angeklagte wurde deshalb wegen versuchten Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. mit 1 Woche Gefängniß bestraft; das Urtheil wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

95. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 14. Juli 1898 wider den Schlächter D. zu B. — Das Schöffengericht I zu Berlin hatte durch Urtheil vom 10. Mai 1898 für festgestellt erachtet, daß D. im Januar 1898 wissentlich verdorbenes Schmalz unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat, und ihn deshalb zu 30 *M* Geldstrafe verurtheilt. Das Berufungsgericht hat jedoch angenommen, daß D. nicht wissentlich, sondern fahrlässig gehandelt hat. Es steht fest, daß der 12jährige Knabe F. im Januar 1898 aus dem B.'schen Geschäfte für 0,15 *M* Schmalz gekauft hat, und ihm dies von der Ehefrau D.'s verabfolgt ist. Der Vater F.'s hat sofort das ihm von seinem Sohne übergebene Schmalz für schlecht befunden und letzteres an D. zurückgeschickt. Da dieser die Zurücknahme des Schmalzes und die Wiederherausgabe des dafür gezahlten Kaufpreises ablehnte, ist das Schmalz zur Polizei gebracht, dann durch den Gerichtschemiker Dr. Bi. untersucht und als verdorben befunden worden.

Der Angeklagte hat bestritten, daß dieses untersuchte Schmalz aus seinem Geschäft von dem Knaben F. gekauft sei, da er nur gutes und unverdorbenes Schmalz führte. Auf Grund der Beweisaufnahme ist jedoch an der Identität des von F. bei D. gekauften Schmalzes mit dem untersuchten und für ungenießbar befundenen kein Zweifel. Nicht erwiesen ist aber, daß D. die verdorbene Beschaffenheit des an F. verabfolgten Schmalzes gekannt hat; er hat es nicht selbst verkauft, und es lagen keinerlei Thatsachen vor, aus welchen geschlossen werden konnte, daß er von dem verdorbenen Zustande des Schmalzes Kenntniß hatte. Dem D. fiel jedoch Fahrlässigkeit zur Last, indem es seine Pflicht gewesen wäre, das Schmalz, als er hörte, daß es verdorben sein sollte, zu prüfen, nicht aber dessen Rücknahme ohne jede Untersuchung abzulehnen. D. wurde deshalb nicht des § 10 N.-M.-G., sondern des § 11 l. c. für überführt erachtet; die Geldstrafe von 30 *M* erschien angemessen.

96. **Landgericht Schneidemühl.** Urtheil vom 10. Dezember 1894 wider den Kaufmann K. zu S. — Am 12. Juli 1894 verlangte Polizeisergeant H. in dem K.'schen Laden unter Ueberreichung eines Bestellzettels 1/2 Pfund amerikanisches Fett. Der allein im Laden anwesende Sohn K.'s verabfolgte dem H. 1/2 Pfund sogen. Progreßfett zum Preise von 45 Pf. für das Pfund. Als kurz darauf der Angeklagte in den Laden kam, den Bestellzettel gesehen und festgestellt hatte, daß H. Progreßfett erhalten, lief er demselben sofort nach, um ihn über den vorgefallenen Irrthum aufzuklären. Auf Grund des Gutachtens des Apothekers P. ist zwar festgestellt, daß das an H. verabfolgte Progreßfett einen erheblichen Theil Baumwollensamenöl enthielt, andererseits konnte aber nicht erwiesen werden, daß der Sohn K.'s das Progreßfett mit Wissen und Willen des Angeklagten an H. verkauft hat. K. mußte daher freigesprochen werden. (§ 10² N.-M.-G.)

97. **Strafkammer beim Amtsgericht zu Kreuzburg O.-S.** Urtheil vom 9. November 1896 wider den Kaufmann K. zu B. — Dem Angeklagten war seit mehreren Jahren von der Margarinefabrik A. J., P. & Co. zu O. der Alleinverkauf ihrer Fabrikate für die Provinz Schlesien und Posen übertragen. K. bezog nun die Fabrikate aus der zu G. belegenen Filialfabrik dieser Firma als Zwischenhändler für eigene Rechnung und setzte sie in den von der Fabrik bezogenen Originalgebinden ab, ohne daß die Waare bei ihm umgepackt wurde; die Gebinde trugen den Stempel der gen. Firma, und ebenso wies das Fabrikat selbst auf dem sogen. Spiegel der unmittelbar unter dem Deckel liegenden Margarineschicht den Stempel dieser Firma auf. Die Preise der Margarine schwankten zwischen 30 und 60 ℳ für den Centner; der Umsatz des Angeklagten betrug zwischen 6000 und 8000 Centner jährlich.

Der Angeklagte ist und war durch häufige Geschäftsreisen von Hause abwesend und zwar bisweilen während einer ganzen Woche. Die Leitung des Geschäfts und die Erledigung der Korrespondenz ging alsdann auf seinen Buchhalter Ba. über. Die Expedition der abgehenden Sendungen war dem Handlungsgehilfen P. übertragen; als Haushälter war seit annähernd 2 Jahren T. bei dem Angeklagten thätig.

Mit der gen. Firma hatte der Angeklagte das Abkommen getroffen, daß schlecht angekommene oder schlecht gewordene Margarine ohne Weiteres gegen gute umgetauscht wurde, und das gleiche Anerbieten hat der Angeklagte seinen Kunden gemacht und eintretenden Falls auch den Umtausch bewirkt, sodaß seinen Kunden, denen ausnahmsweise ein Gebinde schlechter oder minderwerthiger Margarine geliefert war, ein Schaden nicht erwuchs.

Im Februar 1896 bestellte der Bäckermeister W. bei dem Reisenden K.'s zum Preise von je 60 ℳ 3 Centner Margarine zur successiven Lieferung. Von der ersten Sendung war die unterste Schicht Margarine, etwa 10 Pfund, ranzig geworden und nicht verwerthbar. Auf Vorhalten W.'s versprach der Reisende des Angeklagten, daß das nächste Gebinde von besonders guter Beschaffenheit sein würde. Am 4. Juli traf bei W. ein zweites Gebinde Margarine ein, welches von oben normal aussah und von guter Beschaffenheit war. Als aber eine etwa 5 cm dicke Schicht Margarine aus dem Gebinde entnommen war, stieß W. am 14. Juli auf eine mißfarbene, gelb, grün und grau aussehende, zum Theil in Klumpen geballte, schmierige Margarinemenge; der herbeigerufene Gensdarm Kr. überzeugte sich gleichfalls von dem geschilderten Aussehen der noch im Fasse befindlichen Margarine. Auf ein diesbezügliches Schreiben seitens des W. erklärte sich der Angeklagte sofort zur Rücknahme bezw. zum Umtausch bereit.

Eine Probe dieser Margarine wurde im chemischen Untersuchungsamt der Stadt Oppeln von Dr. H. untersucht und hierbei festgestellt, daß die Probe zwar die üblichen in der Margarine enthaltenen Bestandtheile aufwies, indessen bereits vollständig von Schimmel- und Pilzbildungen durchsetzt war, deren Häufigkeit nur die Annahme zuließ, daß bereits von Pilzkeimen durchsetzte Margarine an der Fabrikationsstätte in die Gebinde gethan und mit einer darüber gelegten schwachen Schicht guter Margarine bedeckt war, und daß diese Schimmel- und Pilzbildung bereits Anfang Juli in hohem Maße vorhanden war. Der Genuß dieser Margarine war geeignet, Verdauungsstörungen hervorzurufen und dadurch die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Zur Zeit, als das Schreiben des Reisenden, nach welchem derselbe dem W. eine besonders gute Qualität Margarine zugesagt hatte, in B. eintraf und auch, als der Kübel Margarine an W. abging, war der Angeklagte auf einer Geschäftsreise von B. abwesend.

Durch die Hauptverhandlung ist nicht erwiesen, daß dem K. z. Zt., als die Waare an W. gesandt wurde, deren schlechte Beschaffenheit bekannt gewesen ist; es konnte vielmehr keinem Zweifel unterliegen, daß die Margarine — von dem naturgemäßen Fortschreiten der Schimmelbildung abgesehen — bereits bei der Fabrikation und bei Versendung an den Angeklagten die später festgestellte schlechte Beschaffenheit gehabt hat, und daß der Angeklagte, in dessen Abwesenheit die Margarine eingetroffen und weiter versandt worden ist, keine Gelegenheit gehabt hat, sich von der schlechten Beschaffenheit der Margarine Kenntniß zu verschaffen. Es kann dem Angeklagten aber auch nicht der Vorwurf eines fahrlässigen Inverkehrbringens der gesundheitsschädlichen Margarine gemacht werden. Dieser Vorwurf wäre nur dann gerechtfertigt, wenn eine bestimmte Verpflichtung des Angeklagten besteht, die durch ihn verkaufte Waare vor ihrem Abgange auf ihre Güte und Brauchbarkeit zu untersuchen, und wenn es erwiesen ist, daß er diese Pflicht vernachlässigt habe. Es ist zunächst daran festzuhalten, daß der Angeklagte Zwischenhändler ist, der seine Waare, so wie sie vom Produzenten geliefert wird, ohne Verarbeitung und selbst ohne Umpackung absetzt, und daß sein Handel, in welchem jährlich 6000 bis 8000 Centner abgesetzt werden, zum Großhandel zu rechnen ist.

Bei dem Umfange des Handelsgeschäfts des Angeklagten war, wie das Gericht es als erwiesen annimmt, eine Untersuchung jedes einzelnen Gebindes, wozu es der Abnahme und Wiederbefestigung des Deckels bedurfte, nicht durchführbar, ohne dem Zwischenhandel eine Erschwerung zuzumuthen, die bei der auf diese Untersuchung zu verwendenden Zeit und Kosten einer Lahmlegung des Zwischenhandels gleichkäme. Eine Pflicht zur Untersuchung in diesem Umfange besteht aber, wie das Gericht auf Grund des überzeugenden Gutachtens des den gleichen Zwischenhandel mit Margarine betreibenden Kaufmanns E. aus B. als erwiesen annimmt, beim Zwischenhandel mit Margarine in der Geschäftswelt überhaupt nicht; es wird in der Geschäftswelt allgemein für ausreichend erachtet, daß der Zwischenhändler einzelne Stichproben vornimmt, und diese Untersuchungen erfolgen in der Weise, daß mittels eines auf den Grund des Gebindes gehenden sogen. Butterstechers ein Theil der Margarine ausgehoben und auf Aussehen, Geschmack und Geruch untersucht und demnächst wieder in die entstandene Oeffnung hineingelassen wird, um dieselbe zu verdecken. In diesem Umfange nimmt der Sachverständige selbst schon seit Jahren die Untersuchung der von ihm abgesetzten Margarine vor, theils läßt er sie durch seine Angestellten vornehmen und erachtet auch den Angeklagten zur Vornahme einer weitergehenden Untersuchung nicht für verpflichtet, da sich eben der Angeklagte als Zwischenhändler, zumal bei dem Umfange seines Geschäfts, auf die Reellität seines Verkäufers verlassen müßte, der ja selbst behufs Erhaltung seines Absatzgebiets an der Lieferung guter Waare das größte Interesse haben müßte.

Das Gericht hat an der Hand dieses überzeugenden Gutachtens angenommen, daß der Angeklagte zu einer weitergehenden Untersuchung als zur Vornahme von Stichproben in der von dem Sachverständigen angegebenen Weise und in dem von ihm angegebenen Umfange nicht verpflichtet gewesen ist.

Dieser Pflicht aber hat der Angeklagte genügt; denn er hat, wie nach dem Ergebniß der Hauptverhandlung erwiesen ist, einen Butterstecher angeschafft und diesen dem Vorgänger seines jetzigen Haushälters T. sowie später diesem selbst mit der ausdrücklichen Anweisung ausgehändigt, mit demselben regelmäßige Stichproben bei dem Eingange einer jeden Sendung Margarine vorzunehmen. Thatsächlich sind auch auf Grund dieser Anweisung, wie durch das Zeugniß des T. erwiesen ist, von diesem unter Benutzung dieses Butterstechers regelmäßig probeweise Untersuchungen vorgenommen worden, und es ist nicht bekannt geworden, daß T. bei Vornahme dieser Untersuchungen unter Vernachlässigung der erforderlichen Aufmerksamkeit vorgegangen wäre. Daneben sind aber auch durch den Handlungsgehilfen P. weniger eingehende, oberflächliche Untersuchungen in der Weise vorgenommen worden, daß er von einzelnen Gebinden die Deckel abhob, um das Aussehen und den Geruch der übersandten Margarine zu prüfen.

Daß der Angeklagte selbst diese Untersuchung vornimmt, kann nicht gefordert werden, da er durch seine wiederholten Reisen häufig und für längere Zeit von seiner gewerblichen Niederlassung sich entfernen mußte. Er muß sich in dieser Beziehung auf seine Angestellten verlassen, und es muß, wie gesagt, für genügend erachtet werden, daß er die erforderlichen Anweisungen erläßt und sich davon überzeugt, daß sie regelmäßig ausgeführt werden. K. wurde deshalb freigesprochen. (§§ 12[1], 14 N.-M.-G.)

98. **Landgericht Halle.** Urtheil vom 18. Juni 1895 wider den Fleischermeister W. zu H. — Der Angeklagte ist beschuldigt, im März und April 1895 in 2 Fällen zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Schweineschmalz mit Rindstalg verfälscht zu haben. Dr. D. sagte als Sachverständiger Folgendes aus: Er habe beide Proben, die ihm als von dem Angeklagten herrührend durch die Polizeiverwaltung übergeben wurden, nach dem Belferldschen Verfahren — dem bisher in solchen Fällen allgemein gebräuchlichen — untersucht. In beiden Proben hätten sich nach diesem Verfahren Anzeichen herausgestellt, welche auf bedeutende Mengen Rindsstearin in dem Schmalz schließen ließen. Bald darauf habe er in einer Fachzeitschrift gelesen, daß das erwähnte Verfahren nicht immer zuverlässig sei. Er habe darauf Reste beider Proben an die größte Autorität in diesem Fache, den Hofrath H. in München, eingesandt, und dieser habe beide Proben für reines Schweineschmalz erklärt. Der Angeklagte war deshalb eines Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. nicht schuldig und wurde freigesprochen.

99. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 18. Juni 1895 wider den Fleischermeister R. zu H. — Nach der Anklage soll R. am 2. März 1895 Schmalz, welches verfälscht war, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft haben. Der Angeklagte bestritt, daß das Schmalz verfälscht gewesen sei. Dr. D. bekundete als Sachverständiger Folgendes: Er habe die fragliche Probe mit zwei anderen Proben zusammen erhalten und einige Tage in seinem Laboratorium stehen lassen, bevor er sie untersuchte. Bei der Untersuchung habe er Spuren von Rindsstearin und Baumwollsaatöl in der Probe gefunden. Später seien ihm jedoch Bedenken aufgekommen, ob diese Beimischungen nicht von den anderen Proben herrühren könnten. Er habe sich daher die Gegenprobe, die zugleich mit der ersten Probe von dem Angeklagten entnommen war, ausgebeten. Dieselbe sei versiegelt und völlig unverletzt gewesen. Diese Gegenprobe nun habe bei der Untersuchung ein völlig reines, unverfälschtes Schweineschmalz ergeben. Der Angeklagte konnte demnach eines Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. nicht für überführt erachtet werden und wurde freigesprochen.

100. **Landgericht Nordhausen.** Urtheil vom 9. Januar 1896 wider die Fleischermeister S., H., E., B., Hi., Ei. und Es., sämmtlich zu N. — Das Schöffengericht zu Nordhausen hatte die Angeklagten nicht eines Vergehens gegen § 10[1] u. [2] N.-M.-G. für schuldig befunden und dieselben durch Urtheil vom 4. November 1896 freigesprochen. Gegen dieses Urtheil hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. Wie in der erneuten Verhandlung festgestellt wurde, haben die Angeklagten S. und B. in den Jahren 1895 und 1896 von dem Händler D. in Eis. Schweinefett in größerer Menge, den Zentner zu 38 bis 58 *M*, gekauft und dasselbe mit dem Fette von Schweinen, die sie selbst geschlachtet hatten, vermischt, dieser Mischung einen Zusatz von Zwiebeln beigefügt und darauf dieselbe ausgebraten. Dieses ausgebratene Fett haben sie als Zwiebelfett, das Pfund für 0,70 bis 0,80 *M*, verkauft. Beide Angeklagte behaupten nun, daß dieses von D. gekaufte Fett von ungarischen Schweinen stamme, und diese Behauptung ist nicht widerlegt.

Die übrigen 5 Angeklagten haben zu derselben Zeit von dem Händler G. zu N. „Hamburger" Schweinefett zentnerweise bezogen und mit diesem dasselbe Verfahren wie S. und B. angewandt und die Mischung ebenfalls für 0,70 bis 0,80 *M* für das Pfund unter das Publikum gebracht.

Die Angeklagten haben bestritten, durch das geschilderte Verfahren gegen § 10[1] u. [2] l. c. verstoßen zu haben. Unter einer Verfälschung im Sinne des gen. Gesetzes ist jede Vermischung auch von ihrer Natur nach gleichen Waaren zu verstehen, welches nach der Verkehrsauffassung und der allgemeinen Meinung des Publikums eine Verschlechterung dieser Waaren enthält und zwar dergestalt, daß sie das Publikum, wenn es ausdrücklich auf die Vermischung aufmerksam gemacht würde, weniger leicht kaufen würde.

Es fragt sich demnach zunächst, ob durch die fraglichen Mischungen eine Verschlechterung des deutschen Fettes im Sinne der Verkehrsauffassung geschehen ist. Bezüglich der Angeklagten S. und B. war dies zu verneinen, da das von diesen zur Mischung verwandte Fett nicht von amerikanischen Schweinen herrührte, sondern ungarisches Schweinefett war.

Trotzdem die Anklage nur von Verfälschen durch Zusatz amerikanischen Fettes redet, ist doch die Handlung dieser beiden Angeklagten auch zum Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung gemacht worden, da Identität der den Angeklagten zur Last gelegten That vorliegt. (§ 263 St.-P.-O.) In der Verhandlung ist jedoch kein Umstand hervorgetreten, wonach in den Augen des Publikums das ungarische Schweinefett minderwerthiger sei, als das deutscher Schweine. Ferner ist durch das Gutachten des Apothekers Sch., der eine Probe des Fettes untersucht hatte, das S. dem deutschen Fette beizumischen pflegte, als erwiesen anzusehen, daß dieses Fett ein reines und dem deutschen Fette vollkommen gleichwerthiges ist. Es konnte demnach bei B. und S. der objektive Thatbestand der Verfälschung nicht als vorliegend erachtet werden.

Dagegen liegt der objektive Thatbestand der Verfälschung bei den Angeklagten H., E., Hi., Ei. und Es. vor. Zunächst ist das Gericht davon überzeugt, daß diese Angeklagten amerikanisches Schweinefett zur Mischung bewußtermaßen verwandt haben. Denn es hat angenommen, daß die Angeklagten bei ihrem Bildungsgrade und ihrem Berufe wohl wissen, daß nach Hamburg, wie Sachverständiger Ba. bekundete, große Mengen Fettes von Amerika eingeführt und von da in alle Gegenden Deutschlands unter dem Namen „Hamburger Fett" versandt werden.

Durch das Gutachten des Sachverständigen Sch. ist nun zwar festgestellt, daß es eine Sorte amerikanischen Schweinefetts giebt, welche sich durch besondere Reinheit auszeichnet und thatsächlich an Güte dem deutschen Fette gleichkommt, jedoch bekundete der Sachverständige Dr. W., daß im Allgemeinen das hamburger und insbesondere das unter dieser Bezeichnung in den Handel gebrachte amerikanische Fett vom Publikum weniger geschätzt wird, und daß ein Vorurtheil gegen dasselbe besteht, da häufig demselben Baumwollensamenöl zugesetzt wird, wodurch eine Verminderung im Werthe der Waare entsteht. Trotzdem nun im vorliegenden Falle keine solche Verschlechterung der Waare vorliegt, ist doch eine Verfälschung derselben durch Zusatz amerikanischen Fettes im objektiven Sinne gegeben, da das Publikum, wenn es von dem Zusatz gewußt hätte, die Waare garnicht oder weniger gern gekauft hätte

Die subjektive Seite des Thatbestandes der Verfälschung zum Zwecke der Täuschung ist vom Gericht jedoch nicht als erwiesen angenommen worden. Allerdings erscheint es auffallend, daß die fünf Angeklagten zwei im Preise erheblich differirende Fette überhaupt vermischt haben, und man könnte aus diesem Grunde annehmen, daß ihnen eine Aversion des Publikums gegen amerikanisches Fett bekannt war, zumal sie selbst keinen durchschlagenden Grund für diese Handlungsweise anzugeben vermögen. Indessen ist es den Angeklagten nicht widerlegt worden, daß die Schlächter nach allgemeinem Gebrauche dergleichen Mischungen vornehmen, und daß auch die Angeklagten selbst schon seit ihrer Lehrlingszeit diese Gepflogenheit gehabt haben; der wahrscheinliche Grund für diesen Gebrauch

liegt nach dem Gutachten des Va. darin, daß das amerikanische Fett sich allein schwerer ausbraten läßt. Hierbei kommt es den Angeklagten zu gute, daß auch die beiden Angeklagten B. und S. ungarisches Schweinefett, welches beim Publikum, wie oben dargethan ist, eben so beliebt wie deutsches ist, ebenfalls ohne ersichtlichen Grund mit deutschem Fette vermischt haben.

Es hat demnach das Gericht nicht die volle Ueberzeugung gewonnen, daß die fünf Angeklagten die Abneigung des Publikums gegen amerikanisches Schweinefett kannten, und daß sie sich demnach bei der Mischung der Fettsorten einer Täuschung des Publikums bewußt gewesen sind, oder daß sie wissentlich Nahrungsmittel, welche verfälscht waren, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft haben. Ebensowenig konnte angenommen werden, daß diese 5 Angeklagten hierbei fahrlässig gehandelt haben. Denn aus den oben angeführten Gründen kann den Angeklagten daraus kein Vorwurf gemacht werden, daß sie nicht wußten, daß ihre Waare in den Augen des Publikums eine verfälschte ist. Es ist unwiderlegt, daß sie aus der Praxis das Verfahren kannten und dasselbe als durchaus unverfänglich ansahen. Die Berufung mußte daher verworfen werden. (§§ 10[1] u. [2] N.-M.-G.)

101. **Landgericht Dortmund.** Urtheil vom 22. Oktober 1894 wider den Kaufmann oder Händler T. zu D. — Der Angeklagte war durch Urtheil des Schöffengerichts zu Dortmund vom 21. August 1894 wegen Uebertretung des § 11 N.-M.-G. zu 20 ℳ Geldstrafe event. zu 2 Tagen Haft verurtheilt, weil er in seiner Filiale zu D. aus Fahrlässigkeit verfälschtes Schweinefett unter Verschweigung dieses Umstandes durch seine Verkäuferin C. hat verkaufen bezw. unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung, nämlich als „billiges Schmalz", feilhalten lassen. Die gegen dieses Urtheil eingelegte Berufung wurde für begründet erachtet.

Durch die Zeugenaussagen ist festgestellt, daß die C. in der T.'schen Filiale das Schmalz unter der Bezeichnung „bestes Schmalz" und das Speisefett als „billiges Schmalz" verkaufte. Dem Chemiker Dr. N., der am 28. April 1894 eine Revision der Nahrungsmittel vornahm und die C. hinsichtlich des Speisefettes wiederholt fragte, ob das Schweineschmalz sei, bejahte sie dies. Das Speisefett besteht aus Baumwollensamenöl und thierischen und vegetabilischen Fetten und unterscheidet sich schon äußerlich durch seine braune Färbung vom Schmalz, welches nur aus Substanztheilen des Schweines besteht. Stand hiernach fest, daß in der Filiale des Angeklagten Schweineschmalz unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten ist, so wurde doch nicht erwiesen, daß den Angeklagten in dieser Beziehung eine Schuld traf. Er hat, wie die C. eidlich bezeugt hat, diese nicht beauftragt, das Speisefett als Schweineschmalz zu verkaufen, er hat ihr im Gegentheil gesagt, die eine Waare sei Schmalz, die andere Speisefett, die erstere solle sie als Schmalz, die andere als Speisefett verkaufen. T. behauptete auch, daß er die C. mehrfach revidirt habe.

Hiernach konnte dem Angeklagten eine Fahrlässigkeit nicht zur Last gelegt werden. T. wurde daher freigesprochen. (§ 11 N.-M.-G.)

102. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 5. November 1894 wider den Kaufmann R. zu D. — Durch Urtheil des Schöffengerichts zu Dortmund vom 21. August 1894 war R. wegen Feilhaltens verfälschten Schweineschmalzes unter Verschweigung des Umstandes der Verfälschung zu 20 ℳ Geldstrafe event. zu 2 Tagen Haft verurtheilt worden. Gegen dieses Urtheil hat R. mit Erfolg Berufung eingelegt.

Der Angeklagte betrieb neben seinem Kolonial- und Fettwaarengeschäft noch 8 Filialen; eine derselben wurde von der Verkäuferin L selbstständig verwaltet. Am 28. April 1894 hielt nun Chemiker Dr. N. in amtlichem Auftrage eine Nahrungsmittelrevision bei der L. ab und verlangte die Vorlegung von Schmalz. Die L. legte ihm mehrere Quantitäten verschiedener Sorten vor und bejahte die Frage N.'s, ob das alles Schmalz sei. Sie bejahte auch die weitere Frage, ob dieses Fett als Schmalz verkauft würde. Dr. N. nahm eine Quantität der einen Sorte mit, welche sich ihrem Aeußeren nach von Schweineschmalz nicht unterschied, und unterwarf sie einer chemischen Untersuchung. Diese ergab, daß das Fett nicht blos aus Fetttheilen des Schweines, sondern auch aus anderer minderwerthiger Substanz bestand, daß es also kein Schweineschmalz war, sondern sog. Speisefett, welches zwar nicht gesundheitsschädlich, aber weniger werth ist als Schmalz.

Die L. hat eidlich erklärt, sie sei durch die an sie gerichteten Fragen N.'s, und weil ihr eine Nahrungsmittelrevision neu gewesen, so verwirrt geworden, daß sie die Antworten unrichtig gegeben habe. In Wirklichkeit habe sie das Speisefett nur als solches verkauft und, wenn ein Kunde billiges Schmalz gefordert hätte, habe sie ihm allerdings Speisefett gegeben, habe aber niemals unterlassen zu bemerken, daß es Speisefett sei. In dieser Weise sei sie von dem Angeklagten instruirt worden. Letzteres wurde von der Zeugin Re., welche selbst in gleicher Weise vom Angeklagten instruirt worden war, bestätigt. Nach diesem Beweisergebnisse wurde R. freigesprochen. (§ 10 N.-M.-G.)

103. a) **Landgericht Düsseldorf.** Urtheil vom 2. November 1896 wider den Kaufmann R. und den Werkmeister J. zu Neuß.

R. wurde zu einer Gefängnißstrafe von 6 Monaten sowie zu einer Geldstrafe von 1000 ℳ, J. zu einer Gefängnißstrafe von 3 Monaten verurtheilt.

Gründe:

Der Angeklagte R. betreibt seit einer Reihe von Jahren zu Neuß unter der Firma R. & Co. eine Schmalz-Raffinerie und Margarinefabrik. Der Angeklagte J. steht in seinen Diensten und ist seit 9 Jahren Werkmeister in der Fabrik. Die Angeklagten haben in den letzten Jahren 5 Sorten von Schmalz hergestellt, die der Angeklagte R. in den Handel gebracht hat.

Es sind dies:

1. Flomen-Schmalz	auch genannt	Ia
2. Novesia-Schmalz	„ „	Ic
3. Mercur-Schmalz	„ „	c2
4. Hansa-Schmalz	„ „	4
5. Columbus-Schmalz	„ „	5

Von demselben wurden die beiden ersten genannten Sorten unter der Bezeichnung „garantirt reines Schweineschmalz" verkauft. Den Sendungen wurde ein kleiner rother Zettel mit folgendem Inhalt beigelegt: „Unsere garantirt reinen Schweineschmalze stehen unter ständiger Kontrole der Herren

1. A. Mönnich, Neuß, vereideter Chemiker des städtischen Untersuchungsamtes,

2. Dr. Max Jacobsthal, Cöln, vereideter Gerichtschemiker,

3. Dr. Otto Kayser, Dortmund, vereideter Gerichts- und Sanitätschemiker.

Die Sorten Mercur, Hansa und Columbus erhielten zum Schweineschmalz Zusätze von Baumwollsamenöl (auch Kottonöl genannt) und Talg oder bestanden lediglich aus diesen Zusätzen und wurden unter dem Namen „Speisefette" in den Handel gebracht.

Die Fabrikation dieser Waaren fand in folgender Weise statt: Die Rohfette wurden in einem im Erdgeschoß stehenden Kessel geschmolzen, die geschmolzenen Fette flossen dann in ein im Keller befindliches Gefäß ab, aus welchem sie durch ein Rohr in den ersten Stock gepumpt und behufs Klärung in 1 oder 2 Fässer vertheilt wurden. Aus den Klärfässern floß das Fett sodann in die Kirnen ab, in denen es abgekühlt und unter Bewegung zur Erstarrung gebracht wurde. Bei der Herstellung von Speisefetten wurden das Baumwollsamenöl und der Talg im Schmelzkessel zugesetzt.

Den Angeklagten wird vorgeworfen und zwar dem Angeklagten R.: zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Schmalz verfälscht und dieses gefälschte Schmalz unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft, dem Angeklagten J.: bei der Verfälschung des Schmalzes dem Angeklagten R. durch Rath und That wissentlich Hülfe geleistet zu haben, beiden Angeklagten auch, sich durch dieses Verfahren des Betrugs bezw. der Beihülfe

dazu schuldig gemacht zu haben. Die Angeklagten bestreiten dies. Sie behaupten, daß das von ihnen unter dem Namen „garantirt reines Schweineschmalz“ in den Handel gebrachte Schmalz rein gewesen sei, lediglich aus Schweineschmalz bestanden und keinerlei Zusätze enthalten habe. Die Beweisaufnahme hat Folgendes ergeben: In den Jahren 1895 und 1896 wurden bei einer Reihe von Personen, welche Schmalz von dem Angeklagten R. direkt oder indirekt bezogen hatten, Proben entnommen. Diese Proben wurden von verschiedenen Chemikern nach verschiedenen Untersuchungsmethoden auf ihre Reinheit untersucht.

Ueber diese Methoden spricht sich der Sachverständige Professor Dr. König also aus: Unter Schweineschmalz versteht man das aus dem Fettzellgewebe des Schweines durch Wärme ausgelassene Fett. Die Verfälschungen des Schweineschmalzes durch fremde Fette bestehen darin, daß man ihm billigere Pflanzenfette, namentlich Baumwollsamenöl (Kottonöl) oder die aus diesem gewonnenen festen Bestandtheile, Baumwollsamenstearin, beimischt; da diese Zusätze weicher als das natürliche Schmalz und leicht nachweisbar sind, wird zur Erzielung einer dem reinen Schmalz ähnlichen Festigkeit in der Regel Talg oder Talgstearin beigemengt. Diese Beimengungen weist der Chemiker vornehmlich durch die folgenden Untersuchungsmethoden nach:

A. Die Bestimmung der Jodzahl, d. h. derjenigen Menge Jod, welche durch das Fett absorbirt wird, ausgedrückt in Prozenten des Fettes (sogenannte äußere Jodzahl). Die Jodzahl des Schweineschmalzes beträgt für einheimisches sogen. Metzgerschmalz etwa 46 bis 60%, für das Speckfett 63 und 64% (ein Mal sind auch 66% beobachtet), für amerikanisches Dampfschmalz zwischen 60 und 66,5%. Für die Fette der Füße und des Kopfes sind höhere Zahlen und zwar von 77 bis 85% gefunden, allein bei dem geringen Prozentsatz, den diese Fette vom Gesammtfette des Schweines ausmachen, kommen diese Zahlen kaum für das Schweineschmalz des Handels in Betracht. Die Jodzahl beträgt bei Talg 40 bis 44%, bei Stearin aus Rinds- und Hammeltalg geht sie bis 17% herab. Die Jodzahl der Pflanzenfette, soweit sie für die Verfälschung von Schweineschmalz in Betracht kommen, liegt bedeutend höher; sie beträgt für Baumwollsamenöl 105 bis 115%, für Baumwollsamenstearin 80 bis 100%. Durch richtig gewählte Mischungsverhältnisse aus Talg und Baumwollsamenöl ist es leicht, Jodzahlen für das Fettgemisch zu schaffen, wie sie für reines Schweineschmalz normal sind. Aus diesem letzteren Grunde ist diejenige Untersuchungsmethode zuverlässiger, welche nicht die Jodzahl des Fettes selbst, sondern die der aus dem Fette abgeschiedenen Oelsäuren bestimmt, d. h. die innere Jodzahl. Diese liegt bei reinem europäischen Schweineschmalz zwischen 94 und 97%, bei amerikanischem beträgt sie dagegen bis 105%. Dagegen beträgt die innere Jodzahl von Baumwollsamenöl 137 bis 148%. Ein Zusatz von Baumwollsamenöl zum Schweineschmalz ist deshalb wegen der in ersterem enthaltenen reicheren Oelsäuren durch die höhere innere Jodzahl erkennbar. Die Jodzahlen nehmen stets ab, wenn die Fette ranzig werden.

B. Die qualitativen Farbenreaktionen auf Pflanzenfette. Die Mehrzahl der Pflanzenfette, besonders das Baumwollsamenöl, reagirt auf gewisse Agentien und ruft beim Vermischen mit denselben eine Farbenänderung hervor.

a) Die Bechi-Hechner'sche Reaktion von alkoholisch-ätherischer Silberlösung. Beim Vermischen dieser Lösung mit Baumwollsamenöl oder einem Baumwollsamenöl enthaltenden thierischen Fette tritt eine Braun- oder Schwarzfärbung dieses Gemisches ein. Dieselbe bleibt jedoch aus, wenn das Baumwollsamenöl vor der Verwendung erhitzt oder durch chemische Reagentien gereinigt war und tritt andererseits auch ein bei reinem ranzigen Fett.

b) Die Welmann'sche Reaktion (Grünfärbung unter Anwendung von Phosphormolybdänsäurelösung). Diese Reaktion kommt für das Vorhandensein von Pflanzenfetten nur dann als beweisend in Frage, wenn sie bei nicht ranzigen Fetten sofort stark auftritt, da auch bei reinen ranzigen Fetten schwache Reaktionen auftreten.

c) Die Braunfärbung mit Salpetersäure von spezifischem Gewicht von 1,37. Sie tritt beim Vermischen der geschmolzenen filtrirten Fette mit Salpetersäure und kurzem Umschütteln bei Anwesenheit von Baumwollsamenöl sofort auf.

C. Der Nachweis des Phytosterins. Pflanzenfette, namentlich Baumwollsamenöl, enthalten Phytosterin, welches bei 132 bis 134° C schmilzt und auch durch seine Krystallformen verschieden ist von Cholesterin, das in den hier in Betracht kommenden thierischen Fetten vorkommt und bei 146° C schmilzt. Liegt der Schmelzpunkt des aus Schweineschmalz dargestellten Cholesterins wesentlich unter 146° C, also etwa bei 140 bis 142° C, so kommt seine Vermischung mit Phytosterin, also Pflanzenfett in Frage. Auch die Krystallformen des Phytosterins (dicke Nadeln) sind von denen des Cholesterins (dünne rhombische Tafeln) verschieden. Während die Methoden A, C zum Nachweis von Pflanzenfetten dienen, ist die

D. mikroskopische Untersuchung der Krystallisation zum Nachweis von Talg oder Talgstearin bestimmt; es ist dies die sogenannte Goske'sche Methode. Sie schließt aus der Form der aus Aether krystallisirten Fette auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Talg.

Mittels der einen oder anderen oder mehrerer dieser Untersuchungsweisen wurde in folgenden Fällen Schweineschmalz, das der Angeklagte R. geliefert hatte, untersucht:

1. a) der Winkelier E. zu Heißen bezog am 15. Januar 1895 einen Kübel garantirt reinen Schweineschmalzes von der Firma D. & Co. in Bergeborbeck, welch' letztere dasselbe am 8. Januar 1895 von dem Angeklagten R. ebenfalls als garantirt reine Waare käuflich erhalten hatte.

b) Der Winkelier J. B. aus Steele bezog laut vorliegender Originalfaktura am 1. Juli 1895 direkt von der Detailfirma des Angeklagten R., die er unter dem Namen L. & Co. in Neuß etablirt hatte, einen Kübel „garantirt reines Schweineschmalz“. Diese Sendung ist im Kommissionsbuche von R. als Ic eingetragen.

c) Der Händler O. Oh. aus Wattenscheid kaufte am 22. November 1895 von R. „garantirt reines Schweineschmalz“.

d) Der Kaufmann B. zu Rees erhielt im August 1895 von R. käuflich mehrere Kübel reines Schweineschmalz.

In allen diesen vorbenannten 4 Fällen hat der Sachverständige Dr. Goske Proben untersucht, welche er und zwar in dem Falle 1b am 29. Juli 1895, in dem Falle 1c am 4. Dezember 1895 selbst bei den genannten Kleinhändlern entnommen, in den übrigen Fällen von den Polizeibehörden zu Heißen und Rees erhalten hatte. Die Probe 1a untersuchte er sowohl nach seiner wie auch nach der Bechischen Methode und fand darin einen Zusatz von Talg und Oel, bei den übrigen Proben wies er auf Grund seiner Untersuchungsweise Talg nach.

2. a) Am 13. Oktober 1894 kaufte der Kaufmann P. aus Uerdingen laut vorliegender Originalfaktura von R 3 Kübel garantirt reines Schweineschmalz, von dem er am 24. Januar 1895 1 Eimer an A. E. in Crefeld verkaufte.

b) Der Kleinhändler J. H. zu Heerdt kaufte 1895 von dem Kaufmann K. Ko. in Neuß garantirt reines Schweineschmalz, welches dieser im Februar 1895 unter Garantie der Reinheit von R. käuflich bezogen hatte.

c) Der Kolonialwaarenhändler J. K. aus Crefeld erhielt am 19. Januar und 26. März 1895 zusammen 3 Kübel reines Schweineschmalz von R. käuflich geliefert.

d) Am 28. Mai 1895 bestellte er in Gegenwart des Polizeikommissars durch Postkarte 1 Kübel garantirt reines Schweineschmalz. Als es am 1. Juni und zwar laut vorliegender Faktura vom 30. Mai 1895 unter der

Bezeichnung garantirt reines Schweineschmalz eintraf, wurde es in Gegenwart des Zeugen B. bei dem Spediteur M. geöffnet. B. entnahm eine Probe aus demselben und gab sie zur Untersuchung an den Sachverständigen Dr. B.

Auch in den Fällen 2 a. b, c wurden von den Polizeibehörden Proben bei E., K. und H. entnommen und an denselben Sachverständigen zur Untersuchung gegeben. Die Sendung zu d ist in dem vorliegenden R.'schen Kommissionsbuch unter der mit der Faktura übereinstimmenden Nummer 5039 als I c eingetragen.

Die chemische Untersuchung fand im Falle 2a sowohl nach der Goske'schen als auch nach der Bechi'schen und Welmann'schen Methode statt und ergab nach der ersteren das Vorkommen von Talg, nach der Bechi'schen eine starke Braunfärbung, nach der Welmann'schen Grünfärbung, die auf Zusatz von Ammoniak blau wurde, Färbungen, welche nach Ansicht des Sachverständigen das Vorhandensein von Baumwollsamenöl beweisen.

Im Falle zu 2c und a wurde ebenfalls nach der Goske'schen Methode Talg, nach der Bechi'schen Kottonöl nachgewiesen, im Falle zu 2b waren desgleichen die qualitativen Reaktionen vorhanden und zwar nach Bechi eine schwache Braunfärbung, nach Welmann eine starke Grünfärbung bezw. nach Ammoniakzusatz eine starke Blaufärbung, Färbungen, die Dr. Bücking als das Vorhandensein von Kottonöl beweisend ansieht. Das nach Goske aus Aether krystallisirte Fett stellte kurze, feine, spitze Nadeln dar, theilweise pferdeschweifartige Büschel bildend, eine Erscheinung, die nach Ansicht des Sachverständigen nur beim Vorhandensein von Talg auftritt. In dem Falle zu 2d erhielt auch der Sachverständige Professor Dr. König eine Probe zur Untersuchung. Dieselbe ergab als äußere Jodzahl 56,8, als innere Jodzahl 102,2. Die qualitativen Reaktionen nach Bechi und Welmann sowie mit Salpetersäure waren positiv bei einem Ranzigkeitszustand von 3°. Die Prüfung auf Phytosterin ergab ein Gemisch von Phytosterin und Cholesterin, welches nach zweimaligem Umkrystallisiren aus Alkohol einen Schmelzpunkt von 138 bis 140° C zeigte, während der Schmelzpunkt des Phytosterins aus Baumwollsamenöl bei 132 bis 134° C und des Cholesterins aus reinem Schweineschmalze bei 145 bis 147° C liegt. Der gefundene Schmelzpunkt sowie die Krystallformen des Phytosterins aus diesem Schmalz (feine breiten an beiden Enden abgeschrägten Nadeln gegenüber den rhombischen Tafeln des Cholesterins aus reinem Schmalz) ergeben nach Ansicht des Sachverständigen einen Zusatz von Pflanzenfett, wahrscheinlich von Kottonöl. Die weitere Prüfung auf Talg nach der Krystallisation aus Aether läßt dem Professor Dr. König einen Talgzusatz höchst wahrscheinlich erscheinen.

3. a) Am 8. September 1894 bezog der Kaufmann J. B. aus Essen laut vorliegender Originalfaktura von R. käuflich 10 Kübel garantirt reines Schweineschmalz und verkaufte davon am 19. November 1894 1 Kübel an A. H. in Altenessen.

b) Am 6. Dezember 1895 erhielt der Kaufmann St. aus Essen von R. 2 Butten garantirt reines Schweineschmalz laut vorliegender Originalfaktura käuflich geliefert.

In beiden Fällen entnahm der Sachverständige Dr. Kirchner und zwar im Falle zu 3a am 6. April 1895, im Falle 3b am 18. Dezember 1895 persönlich bei H. bezw. St. Proben. Die chemische Untersuchung der ersteren Probe ergab als äußere Jodzahl 65,1 sowie nach Bechi und Welmann deutliche Reaktionen. Bei Untersuchung der zweiten Probe wurde als Jodzahl 65 gefunden; auch hier waren die Reaktionen nach Bechi und mittels Salpetersäure positive Erscheinungen, die in beiden Fällen nach Ansicht des Sachverständigen eine Verfälschung mit Kottonöl erweisen. Von dem im Falle 3a entnommenen Schmalze erhielt Professor König ebenfalls eine Probe. Er fand bei einer Ranzigkeit von 6,6° als Jodzahl 53,3 sowie deutliche Reaktionen nach Bechi und Welmann. Die große Differenz der von ihm und Kirchner (65,1) gefundenen Jodzahl führt er auf den starken Ranzigkeitsgrad zurück. Wenn ihm auch bei dem deutlichen Auftreten der qualitativen Reaktionen das Vorhandensein von Pflanzenfett als sehr wahrscheinlich erscheint, so hält er doch hierdurch allein den Beweis für nicht erbracht. Eine Untersuchung auf Phytosterin war wegen der Kleinheit der Probe unthunlich.

4. a) Am 3. Dezember bezog der Kaufmann von E. zu Emmerich von R. käuflich laut vorliegender Originalfaktura 2 Fässer garantirt reines Schweineschmalz. Von diesem kaufte der Bäcker und Gastwirth P. aus Isselburg ein Faß als reines Schmalz.

b) Am 22. November 1895 kaufte der Winkelier W. Sch. zu Oberhausen laut vorliegender Originalfaktura von R. 2 Kübel garantirt reines Schweineschmalz.

c) Am 18. Oktober 1895 bezog der Wirth und Kaufmann W. aus Oberhausen laut vorliegender Originalfaktura von R. käuflich ein Faß garantirt reines Schweineschmalz.

Sowohl bei P wie bei Sch. und W. wurden Proben Schweineschmalz von den Polizeibehörden entnommen und von dem Sachverständigen Chemiker Dr. Kreutz untersucht. Diese Untersuchungen ergaben:

a) im Falle v. E. bei einer Ranzidität von 7,8° als äußere Jodzahl 62,66, als innere Jodzahl 106,32, ferner positive qualitative Reaktionen nach Bechi, Welmann sowie unter Anwendung von Salpetersäure und Ammoniak,

b) im Falle Sch. als äußere Jodzahl 61,56, innere Jodzahl 106,58, die Reaktion nach Welmann war stark grün und nach Zusetzung von Ammoniak dunkelblau,

c) im Falle W. bei einer Ranzidität von 4° als äußere Jodzahl 57,83, innere Jodzahl 105,86. Auch hier war die Reaktion nach Welmann grün und auf Zusatz von Ammoniak blau. Die gewonnenen Prüfungsresultate weisen nach Ansicht des Dr. Kreutz in allen drei Fällen eine Fälschung durch Baumwollsamenöl nach.

In allen unter 1, 2, 3, 4 dargestellten Fällen erklären die Abnehmer von R. bezw. diese und deren Abnehmer unter Eid, daß sie mit dem als rein gekauften Schweineschmalz keinerlei Veränderungen vorgenommen, sondern es so, wie sie es erhalten, belassen hätten.

Ueber den Werth der verschiedenen Untersuchungsmethoden und die Zuverlässigkeit ihrer Ergebnisse sind die Chemiker getheilter Ansicht.

Während der Sachverständige Dr. Bein auf die Jodzahlen das allein entscheidende Gewicht legt und das Schmalz bei Auffindung einer äußeren bezw. inneren Jodzahl von $65^1/_2$ bezw. 109 beanstandet, macht Dr. Kayser sein Urtheil außer den Jodzahlen auch von den qualitativen Reaktionen abhängig und nimmt nur bei hohen Jodzahlen, wenn sie in Verbindung mit starken Reaktionen auftreten, eine Fälschung an. Die letzteren ebenso wie die Goske'sche Untersuchungsmethode verwirft Dr. Bein als unzuverlässig, ebensowenig hält er die Untersuchung auf Phytosterin für sicher. In letzterer Hinsicht steht zu ihm in Gegensatz Dr. Thomas, der mit König die Untersuchung auf Phytosterin zwar an sich für ein geeignetes und zwar das zuverlässigste Mittel hält, jedoch das Vorhandensein des Schmelzpunktes und der Krystallformen für den Nachweis der Anwesenheit von Phytosterin als nicht ausreichend erklärt. Der Sachverständige Dr. Niederhäuser endlich äußert sich dahin, daß sämmtliche Untersuchungsmethoden unzuverlässig seien. Er führt an, daß er in reinem Schmalze, insbesondere ungarischem Schmalze, das er selbst geschmolzen, so starke Reaktionen nach Bechi und Welmann gefunden habe, daß er habe annehmen müssen, das Schmalz sei verfälscht, wenn er nicht das Gegentheil gewußt hätte. Professor Dr. König hält die Jodzahlen für zuverlässig und erklärt eine Fälschung als vorliegend, wenn die äußere Jodzahl über 66, die innere über 105 hinausgeht. Bei ranzigen Fetten, die auf die Jodzahlen drücken, genügen ihm geringere Jodzahlen. Außer den Jodzahlen hält er die Anwesenheit von Phytosterin für ausschlaggebend und erklärt, daß im Laufe des Sommers 1896 eine in Coburg zusammengetretene Konferenz der Mitglieder

des Kaiserlichen Gesundheitsamtes ihre Resultate auf diesem Gebiete als maßgebende Grundlage anerkannt habe.

Aus dem letzteren Grunde, der durch reiche praktische Erfahrungen unterstützt wird, die dieser Sachverständige in seiner Thätigkeit als Vorsteher der agrikulturtechnischen Versuchsstation in Münster i./W. gesammelt hat, ist das Gericht, — indem es im Uebrigen die Fragen nach dem Werth oder Unwerth der einzelnen Untersuchungsmethoden dahin gestellt sein läßt — seinem Gutachten insoweit beigetreten, als es bei inneren Jodzahlen, die über 105 hinausgehen, sowie bei der Anwesenheit von Phytosterin einen, wenn auch nicht sicheren, so doch an Gewißheit grenzenden Beweis einer vorhandenen Fälschung durch Pflanzenfett als erbracht ansieht. Dies ist aber in erster Hinsicht in den von Dr. Kreutz untersuchten Proben, in denen allen die innere Jodzahl 105 überstiegen wird, der Fall und findet in verstärktem Maße auf die von P. und W. entnommenen Proben Anwendung, weil diese einen erheblichen, die Jodzahl herabdrückenden Ranzititätsgrad hatten. Dasselbe gilt von der im Juni 1895 bei K. erhobenen zweiten Probe, insoweit darin Phytosterin festgestellt worden ist. Diese konkreten, mit Beweisen belegten Untersuchungsergebnisse eines Sachverständigen von der Bedeutung des Professors Dr. König können nicht durch Erwägungen allgemeiner Natur derart erschüttert werden, daß sie für nichts zu erachten seien, es sei denn (was nicht geschehen ist), daß bestimmte Gründe im einzelnen Falle geltend gemacht würden, um ihnen ihre Bedeutung zu nehmen. Die sie belastenden Resultate der Sachverständigen Goske, Bücking, Kirchner und König suchen die Angeklagten durch die Prüfungsergebnisse zu bekämpfen, welche die Sachverständigen Dr. Kayser, Mönnich und Dr. Jacobsthal in den Schmalzproben, die sie fortgesetzt aus der R.'schen Fabrik zugesandt erhielten, gefunden haben. Von diesen 3 Sachverständigen bekundet Dr. Kayser, daß er vom Juni 1895 bis Ende desselben Jahres im Ganzen 89 und im Jahre 1896 bis jetzt 88 Proben reinen Schweineschmalzes aus der R.'schen Fabrik zugeschickt erhalten und untersucht und davon im ersten Jahre 13, im zweiten 29 als gefälscht bezeichnet habe. Der Sachverständige Mönnich bekam in den letzten Jahren wöchentlich 3 bis 4 Mal Proben Schweineschmalz durch einen Lehrling von R. zugebracht, die er auf den Erstarrungspunkt und Reaktion mit Schwefelsäure untersuchte und immer rein fand. Dr. Jacobsthal untersuchte seit dem 15. Februar 1895 Proben, die ihm alle 14 Tage aus der Fabrik zugingen, nach Goske und fand 1895 4 Fälschungen. Diese Proben sind von den Zeugen Z., Ki. und S. entnommen und alsdann an die Sachverständigen geschickt worden. Ki. entnahm, wie er selbst bekundet, in der Zeit vom November 1895 bis Januar 1896 nach der Fabrikation aus denjenigen Kirnen Proben, die der Angeklagte J. ihm bezeichnete, während Z. sie nach Anordnung des Ki. entnahm. Damit ist der Werth der von diesen beiden Zeugen (die lediglich nach direkter oder indirekter Anweisung des Angeklagten J. handelten) entnommenen Proben genügend gekennzeichnet. Der Zeuge S. giebt selbst zu, daß er als Kommis mit der Fabrikation nichts zu thun gehabt und daher auch nichts davon verstanden habe. Er war daher nothwendig in Bezug auf die Frage, welches Fabrikat er vor sich habe, auf die Angabe anderer angewiesen.

Wenn trotz dieses Verfahrens von den Sachverständigen Fälschungen festgestellt worden sind, so kann dies nur so erklärt werden, daß bei der Entnahme der Proben nicht diejenige Sorgfalt angewendet worden ist, die nöthig gewesen wäre, ausschließlich günstige Untersuchungsergebnisse zu erzielen.

Keiner der 3 Sachverständigen, Dr. Kayser, Mönnich und Dr. Jacobsthal, hat eine Kontrole in der Fabrik ausgeübt, sondern sich nur auf Untersuchungen der ihnen übersandten Proben beschränkt.

Zu den gegen die Angeklagten sprechenden chemischen Untersuchungsresultaten tritt aber auch ein weiteres Belastungsmoment zwingender Natur hinzu: Der Zeuge Kr., der 5 Jahre lang in der R.'schen Fabrik als Packer thätig gewesen und im September 1896 ausgetreten ist, bekundet, daß in den letzten 3 Jahren zu den beiden Sorten, die als garantirt reines Schweineschmalz verkauft wurden, nämlich zu Ia und Ic Zusätze gemacht wurden und zwar bis in die jüngste Zeit des Jahres 1896 hinein. Es geschah dies auf Anordnung des Angeklagten J. Während Ia in der Weise verfälscht wurde, daß in die Kirnen 1 Kübel Columbus — ein Fett, das nur aus Oel und Talg besteht — hineingegossen wurde, wurden zur Herstellung von Ic Schmalz, Oel und Talg verwendet. Der Zeuge giebt als Mischungsverhältniß an, daß auf etwa 3 bis 4 Faß à Faß zu 350 Pfund 4 bis 5 Eimer Baumwollsamenöl à Eimer zu 25 Pfund und 1,80 Pfund Talg zugesetzt wurden. Er ist häufig bei der Fabrikation mitthätig gewesen und hat, wenn nachts in Abwesenheit von J. gearbeitet wurde, die Fabrikation mit den Zeugen P., W. und S. zusammen besorgt. In diesen Fällen schrieb J. ihnen auf einen Zettel, welche Mengen der einzelnen Bestandtheile verwendet werden sollten. Als der Sachverständige Dr. Niederhäuser in der Fabrik anwesend war und unter seiner Aufsicht reines aus dem Zollverschluß entnommenes Schmalz fabriziren ließ, traf Kr. den S. und B. J. — Bruder des Angeklagten —, wie sie auf den Strümpfen gehend von dem Speicher aus 2 dort aufgestellten Fässern aufgelösten Talg auf den ersten Stock trugen und in die dort stehenden Klärbottiche, die reines unter den Augen des Sachverständigen geschmolzenes Schmalz enthielten, hineingossen. Dies war das einzige Mal, wo der Zeuge Kr. auf dem Speicher, auf dem sonst niemals Fett aufbewahrt wurde, Fett hat stehen sehen. In der Mittagspause wurde die Fabrik abgeschlossen und dem Sachverständigen behufs Durchführung einer genauen Kontrole die Schlüssel übergeben. Mit Bezug hierauf äußerte B. J. am Nachmittage zu Kr.: „Nun haben wir ihn doch betrogen, ich bin über die Mauer geklettert und habe 1 Kübel 5 (Columbus) in den Bottich geschmissen.“ . . . . . .

Was nun die Kenntniß der Angeklagten um dieses Verfahren angeht, so hat J. selbst die Weisung zur Fabrikation der verfälschten Marke Ic gegeben, von der er wußte, daß sie als garantirt rein verkauft wurde und von der er noch heute behauptet, daß sie rein gewesen sei. Der Angeklagte R. war Eigenthümer der Fabrik und daher in erster Linie an der Fabrikation und deren Absatz interessirt. Er kam auch, wenn er nicht auf Reisen war, häufig in die Fabrik. Schon allein das Verhältniß der verbrauchten Rohmaterialien einerseits und der fertig gestellten Waaren andererseits zu einander konnte ihn, wenn anders er es noch nicht wußte, nicht im Unklaren darüber lassen, in welcher Weise die Fabrikation vor sich ging. Sein Einwand, daß er kein Interesse an einer Verfälschung des Schweineschmalzes gehabt habe, da Kottonöl und Talg ebenso theuer wie dieses seien, widerlegt sich durch die Zusammensetzung seiner eigenen Fabrikate „Speisefette“ und deren Preise. Obwohl dieselben zum großen oder größten Theile, die Sorte 5 (Columbus) sogar ausschließlich aus Talg und Kottonöl bestehen, sind sie erheblich billiger als Ia und Ic. Da J. ein Interesse an der Verfälschung nicht hatte, so muß angenommen werden, daß nicht er, sondern daß R. es war, der die Initiative und fortgesetzte Veranlassung dazu gegeben hat. Veranlaßte R. aber selbst die Fälschung, so wußte er auch um den Zweck dieser Fälschung, das heißt den Verkauf der gefälschten Waaren.

Sein Verhalten stellt sich als Vergehen gegen § 10^{1} und ^{2} N.-M.-G. in Verbindung mit Betrug dar. Denn das von ihm hergestellte und verkaufte Schmalz war verfälscht, weil es Zusätze von Baumwollsamenöl und Talg enthielt, während nach den im Handel und Verkehr geltenden Anschauungen unter Schweineschmalz dasjenige Fett verstanden wird, das ausschließlich aus dem Fettzellengewebe des Schweines genommen wird. Indem er es den Käufern als garantirt rein verkaufte, spiegelte er ihnen falsche Thatsachen vor. Der Zweck seiner Täu-

schung war der, sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen, auf den er, wie er wußte, keinen Anspruch hatte, nämlich für die minderwerthige unreine Waare einen Preis zu erzielen, der sonst nur für reine gezahlt wurde. Sein Verfahren hatte den Erfolg, daß die Käufer, welche das gefälschte Schmalz für rein hielten, den für reines Schmalz üblichen Preis zahlten, den sie nicht gezahlt haben würden, wenn sie von der wahren Beschaffenheit der Waare Kenntniß gehabt, und der auch für das, was ihnen thatsächlich geliefert wurde, objektiv zu hoch war. Der Angeklagte R. hat die Fälschung nur zu dem Zwecke unternommen, die gefälschten Fabrikate in den Handel zu bringen. Es liegt also bei den Handlungen — der Verfälschung und der Inverkehrbringung — derselbe Entschluß zu Grunde, so daß nur eine Handlung anzunehmen ist, die zugleich Nr. 1 und 2 des § 10 N.-M.-G. und den § 263 St.-G.-B. verletzt. Diese, einen längeren Zeitraum umfassende Thätigkeit ist nicht als eine Reihe von selbstständigen Handlungen anzusehen. Sie ist vielmehr, wie sich aus der Gleichartigkeit und Kontinuirlichkeit der einzelnen Handlungen ergiebt, auf einen einheitlichen Entschluß zurückzuführen und daher als fortgesetzte Handlung aufzufassen. . . .

Zu den Vergehen gegen § 10[1] N.-M.-G. in Verbindung mit Betrug hat der Angeklagte J. Hülfe geleistet und zwar wissentlich. Es war ihm bekannt, daß das Schmalz zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr hergestellt und den Käufern als reines Schmalz verkauft wurde. Hieraus ergab sich für ihn als Kenner der zur Fabrikation verwendeten Materialien und deren Preise von selbst der Schluß, daß sein Dienstherr aus diesem Verfahren Nutzen und die Käufer Schaden ziehen mußten. Da er jedoch das Thun des Angeklagten R. nicht als sein eigenes gewollt hat, so war er nicht als Mitthäter, sondern nur als Gehülfe zu bestrafen. Seine Thätigkeit ist aus denselben Gründen, wie bei dem Angeklagten R., als fortgesetzte Handlung anzusehen. . .

Das strafbare, aus dem Motive der Gewinnsucht hervorgegangene Thun des Angeklagten R. verdient eine strenge Beurtheilung sowohl deshalb, weil es sich über einen längeren Zeitraum erstreckt und eine Vermögensschädigung vieler Personen zur Folge gehabt, als auch um deswillen, weil der Angeklagte es fortgesetzt hat, obwohl er am 10. Februar 1894 durch eine empfindliche Strafe gewarnt worden war. Sein Geschäftsgebahren war aber nicht nur ein unreelles, soweit es durch das Strafgesetz getroffen wird, sondern auch in anderer Hinsicht. Da er nach kaufmännischen Gepflogenheiten als Grossist nicht direkt an Kunden verkaufen durfte, so eröffnete er, um dies zu ermöglichen, in Neuß unter der Firma L. & Co. ein offenes Geschäft, in dem er seine Waaren en detail absetzte.

Es muß auch angenommen werden, daß er der dem Sachverständigen Dr. Niederhäuser gegenüber verübten Täuschung (durch welche dieser in den Glauben versetzt wurde, er habe reines Schmalz vor sich, welches trotzdem alle Zeichen der Verfälschung zeigte) nicht ferne gestanden hat. Milder zu beurtheilen ist dasjenige, was der Angeklagte J. gethan hat. Er hat nicht aus gewinnsüchtigen Beweggründen gehandelt, sondern das gethan, was von ihm in seiner Stellung verlangt wurde. Während ihm, der auch noch nicht vorbestraft ist, daher mildernde Umstände zugebilligt werden konnten, waren sie dem Angeklagten R. zu versagen.

b) **Reichsgericht.** Urtheil vom 30. Januar 1897.

Verwerfung der Revision aus folgenden Gründen:

. . . . Die materiellrechtlichen Beschwerden anlangend, so behaupten beide Angeklagten, daß die festgestellten Thatsachen die erfolgte Verurtheilung nicht ausreichend begründen, da der Vorderrichter sich nur auf das Gutachten des Professors Dr. K. stütze, dieser aber nur in vier der mit Strafen belegten Fällen Stoffe vorgefunden habe, die eine Verfälschung des Schweineschmalzes darstellen sollen, während in acht Fällen Verurtheilung erfolgt sei.

Die Revisionen übersehen indeß, daß das Urtheil die Verfälschung des Schweineschmalzes nicht bloß darin erblickt, daß demselben billigere Pflanzenfette — Baumwollsamenöl (Kottonöl), Baumwollsamenstearin —, sondern auch darin, daß Talg und Talgstearin beigemischt wird. Wenn nun auch der Vorderrichter dem Gutachten des Professors Dr. K. nur insoweit beitritt, als dasselbe bei innern Jodzahlen, die über 105 hinausgehen, sowie bei der Anwesenheit von Phylosterin einen an Gewißheit grenzenden Beweis der Fälschung durch Pflanzenfett als erbracht ansieht, so ist damit doch nicht ausgesprochen, daß eine Fälschung nur vorliegt, wenn jenes Pflanzenfett nachgewiesen wird. Die Fälschung durch Zusatz von Talg oder Talgstearin bleibt vielmehr unberührt davon daneben bestehen. Und es ist mit jener Ausführung auch ferner nur gesagt, daß das Gericht die von dem genannten Sachverständigen als zuverlässig anerkannte Untersuchungsmethode auf die Bestimmung der Jodzahl und auf den Nachweis von Phylosterin dann ebenfalls als maßgebend erachtet, wenn dieselbe die bezeichneten Resultate zu Tage fördert, nicht aber, daß die weiteren Untersuchungsmethoden, insbesondere die durch Herbeiführung qualitativer Farbenreaktionen, werthlos seien. Daß der Vorderrichter hiervon ausgegangen, beweist klar und deutlich die an die Beurtheilung des Gutachtens des Professors Dr. K. sich unmittelbar anschließende Ausführung, daß neben dem Sachverständigen K. auch die Sachverständigen G., B., Ki. die Angeklagten belastet hätten, von diesen aber — bezüglich der hier allein in Frage kommenden Fälle — der Sachverständige Ki. in dem Schweineschmalz des Kaufmann St. als Resultat der Reaktionsmethode Kottonöl, der Sachverständige G. in dem Schweineschmalz des Winkelier J. B., des Händlers O. und des Kaufmanns B. Talg nachgewiesen hat. Somit ist die Fälschung nicht bloß in den von der Revision aufgeführten vier Fällen, sondern auch in den oben vorher genannten vier Fällen von dem Vorderrichter durch Thatsachen genügend begründet. Bedeutungslos ist es, daß das Gutachten des Professors Dr. K. nur von einem an Gewißheit grenzenden Beweise spricht. Denn der Richter hatte sich ein selbstständiges Urtheil zu bilden und konnte als Stütze für dasselbe, wie er dies gethan, unbedenklich auch die von den vernommenen Zeugen bekundeten Vorgänge bei der Fabrikation des verkauften Schweineschmalzes in der Fabrik des Angeklagten R. heranziehen. Sein Ausspruch, daß in den von ihm als erwiesen angesehenen acht Fällen dem als garantirt rein verkauften Schweineschmalze fremde, dasselbe verschlechternde Stoffe zugeführt sind, jenes also verfälscht worden, ist ausreichend begründet und rechtsirrthumsfrei.

Ohne Grund wird ferner bemängelt, daß bei dem Angeklagten R. Thäterschaft, bei dem Angeklagten J. Beihülfe zur Thäterschaft angenommen, während nur nachgewiesen, daß auf ihre „Anordnung“ und „Anweisung“ die Zusätze von Oel und Talg erfolgt seien, der Angeklagte R. also höchstens nur wegen Anstiftung hätte bestraft werden können. Thäter ist indeß nicht bloß derjenige, der die äußere Handlung des Delikts mit dem zu demselben erforderlichen Dolus unmittelbar selbst vornimmt, sondern auch der, der sie mittelbar durch einen andern, welcher ohne jenen Dolus handelt, ausführen läßt. Daß die betreffenden Personen, denen die Angeklagten die Anweisungen, welche den Erfolg der Nahrungsmittelfälschung und des Betruges hatten und haben sollten, ertheilten, mit dem zu diesem Vergehen erforderlichen Dolus handelten, ist im Urtheile nirgends zur Feststellung gelangt. Die Annahme der Thäterschaft des Angeklagten R. erscheint daher rechtlich bedenkenfrei. Endlich fehlt es auch bezüglich des festgestellten Betrugs weder an dem von dem Angeklagten J. vermißten Kausalzusammenhange zwischen Irrthumserregung und Vermögensbeschädigung, noch auch an Thatsachen, die das Handeln des J. als Beihülfe zum Betruge darstellen. Der Betrug ist verübt worden durch die Lieferung des als garantirt rein verkauften, in Wirklichkeit aber verfälschten Schweine-

schmalzes. Dadurch, daß die Käufer, die reines Schweineschmalz zu empfangen glaubten und in diesen Glauben nach der Absicht der Angeklagten versetzt werden sollten, verfälschte Waaren erhielten, wurden sie Schuldner und bezahlten die Preise für gute Waare, während sie schlechte bekommen hatten. Nicht minder unbedenklich konnte darin, daß der Angeklagte J. als Werkmeister, wie festgestellt, „die Weisung" zur Fabrikation des gefälschten Schweineschmalzes ertheilte, eine Hülfeleistung zum Betruge durch That gefunden werden, da er, wie ausdrücklich festgestellt ist, wußte, daß das Schmalz zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr hergestellt und den Käufern als reines Schmalz verkauft werde, er also gerade durch seine die Täuschung bewirkende Thätigkeit dem Geschäftsherrn die Lieferung gefälschten statt reinen Schmalzes und hiermit den Betrug ermöglichte.

Da auch alle übrigen Thatbestandsmerkmale der zur Anwendung gebrachten Strafvorschriften rechtsirrthumsfrei festgestellt sind, mußte die Revision verworfen werden.

104. **Landgericht Kleve.** Urtheil vom 26. Oktober 1898 wider den Kaufmann und Geschäftsführer T. und den Kaufmann R., beide zu G. — T. hatte als Prokurist und Geschäftsführer der Margarinefabrik von J., P. & Co. in G. die ganze Fabrikation zu leiten und zu beaufsichtigen; bei Verhinderung und Abwesenheit vertrat ihn der Angeklagte R.

Bezüglich der Verwendung von Preßlingen, verdorbenem Fett und Magerkäse hat die Verhandlung nichts ergeben, was zu einer Verurtheilung der Angeklagten hätte führen können. Die Angeklagten haben selbst zugegeben, daß in den Jahren 1892 bis 1894 Preßlinge zur Margarinefabrikation verwandt worden seien; es handle sich dabei um einen Speisetalg, und die Verwendung sei geschehen, weil damals premier jus, ausgelassenes Rinderfett, ein jetzt unerläßlicher Rohstoff nicht zu haben gewesen sei. Die verwendeten Preßlinge waren die bei dem Auspressen von premier jus verbleibenden Rückstände, und ihre Verwendung ist nach dem Gutachten der Sachverständigen nicht zu beanstanden.

Daß verdorbenes, namentlich saures Fett zur Margarinefabrikation verwandt worden sei, ist nicht nachgewiesen; kein Zeuge hat von einer solchen Verwendung etwas zu bekunden vermocht, und den Arbeitern war eine Belohnung für das Finden von verdorbenem Fett ausgesetzt. Wenn trotzdem einmal verdorbenes Fett verwandt worden sein sollte, so spräche doch nichts dafür, daß die Angeklagten dies gewußt hätten oder hätten wissen müssen.

Bezüglich der Verwendung von Magerkäse haben die Angeklagten zugegeben, daß sie im Jahre 1892 Versuche gemacht hätten, die zur Verwendung kommende Milch durch einen Zusatz von Kaseïn, von dem bei der Fabrikation viel verloren gehe, zu bereichern. Zu dem Zwecke sei mittels Käselab zum Gerinnen gebrachte Magermilch zugesetzt worden. Die Qualität der Margarine sei dadurch viel besser geworden, weil das Kaseïn aber nicht vollständig in die Margarine habe hinein verarbeitet werden können, und sich von der Verwendung desselben weiße Punkte in der Waare gezeigt hätten, habe man den Versuch aufgegeben. Die Angeklagten behaupten, die Verwendung des sogen. Magerkäse bedeute keine Verfälschung oder Verschlechterung der Margarine, mit derselben sei auch kein pekuniärer Vortheil verbunden, da das zugesetzte Kaseïn theurer sei als die beste Margarine. Auch nach den Aussagen der zu diesem Punkte vernommenen Zeugen hat die Verwendung von sogen. Magerkäse nur kurze Zeit stattgefunden. Dafür, daß mit der Verwendung aus einem anderen als dem von den Angeklagten angegebenen Grunde aufgehört worden sei, hat die Verhandlung nichts ergeben. Es hat sich also offenbar lediglich um einen Versuch gehandelt und gegen denselben war nach dem Gutachten der Sachverständigen nichts einzuwenden.

Den Angeklagten wird ferner zur Last gelegt die Verwendung von sogen. Gossenfett. Durch die von den Angeklagten geleitete Fabrik gehen Rinnen, in welchen das bei der ganzen Fabrikation und der Verpackung abfallende Fett zu den Klärbassins geleitet wird. Dort wird dasselbe zusammen mit anderem verdorbenen Fett geschmolzen. Nach der Anklage soll dieses Fett wieder zur Margarinefabrikation verwandt worden sein. Die Angeklagten behaupten, daß sämmtliches Abfallfett früher unfiltrirt, später nach vorheriger Filtrirung an Seifenfabriken verkauft worden sei. Die Wiederverwendung desselben zur Margarinefabrikation habe sich schon deshalb von selbst verboten, weil selbst eine geringe Menge davon genüge, um das Fabrikat gänzlich zu verderben und demselben einen starken, sofort bemerkbaren üblen Geruch mitzutheilen. Auch werde solches Fett wegen seiner leichten Verseifbarkeit von Seifenfabriken recht hoch bezahlt, und seien die Preise der meisten Rohmaterialien für die Margarine nicht höher als die von den Seifenfabriken für das Abfallfett gezahlten Preise. Diese letztere Behauptung wird von dem Sachverständigen L. ohne Widerspruch der übrigen bestätigt, und die Mehrzahl der vernommenen Sachverständigen, darunter gerade diejenigen, welche das in der von den Angeklagten geleiteten Fabrik gewonnene Abfallfett gesehen haben, stimmen den Angeklagten darin bei, daß dieses Fett unverwendbar sei und, selbst in geringer Menge beigemischt, der Waare einen üblen Geruch mittheile. Die Zeugen B. und B., welche nacheinander die Aufsicht bei den Klärbassins und über das Einschmelzen des Abfallfettes gehabt haben, bekunden auch, daß von dem Abfallfette nichts wieder in die Fabrik gekommen sei. Mehrere Zeugen, H., K. und P., sprechen dagegen von einer Wiederverwendung von sogen. Gossenfett. H., der in der Voruntersuchung bekundet hatte, daß am Klärbassin aufgefangenes Fett zur geringsten Qualität wieder mit verwendet worden sei, kann das jetzt nicht mehr bekunden und spricht jetzt bestimmt nur noch von der Verwendung von solchem Fett, welches in der Fabrik aus Rinnen, in denen nur sauberes und brauchbares Fett mit reinem Wasser fortgespült wurde, aufgefangen wurde. Der verstorbene Zeuge K. hat in der Voruntersuchung auch nur bekundet, daß er glaube, daß Gossenfett verwendet sei, weil der frühere Aufseher Ba. die Verwendung angerathen habe, was dieser aber ebenso wie die Verwendung des Gossenfettes eidlich bestreitet. Zeuge P. endlich weiß auf Grund eigener Wahrnehmungen von der Verwendung von Gossenfett ebenfalls nichts, sondern will dies hauptsächlich von H. und K. gehört haben.

Aus den Geschäftsbüchern ist ferner festgestellt worden, daß in den Jahren 1890 bis 1897 wöchentlich durchschnittlich 1109 kg Margarine zurückgekommen sind, bei einer Fabrikation von durchschnittlich 151 000 kg wöchentlich. Dieses Verhältniß der zurückgekommenen Margarine zu der fabrizirten hat der Sachverständige Bh. als ein sehr günstiges bezeichnet, namentlich, da in zwei der betreffenden Jahre die ganze Margarinefabrikation unter einem sehr stark auftretenden, unerklärlichen Fleckigwerden der Margarine gelitten habe. Nach den durch die Zeugen bestätigten Angaben der Angeklagten hatte das Zurückkommen nicht immer seinen Grund darin, daß die Margarine schlecht oder verdorben war. Vieles ist sehr bald zurückgekommen, weil es versalzen war oder in der Farbe den Wünschen der Besteller nicht entsprach, anderes, weil die Bestellungen unrichtig aufgegeben waren. Die Angeklagten geben zu, daß auch viel verdorbene Waare zurückgekommen sei; um Kunden nicht zu verlieren, seien sie sogar zur Rücknahme solcher Waare genöthigt gewesen, welche bei den Abnehmern lange Zeit auf Lager gelegen haben. Sie behaupten, nur die ganz unverdorbene zurückgekommene Waare, die wegen des schmutzigen Aussehens der Verpackung nicht sofort von Neuem zum Versandt habe gebracht werden können, sei ohne vorherige Umarbeitung, und zwar als Umsatzbutter in den Kirnen wieder verwandt worden. Ganz

verdorbene Retourwaare sei immer ganz zum Abfallfett gekommen, von der anderen seien die verdorbenen fleckigen Theile abgekratzt, der unverdorbene Rest bis zu 60° C erhitzt und umgeschmolzen und zu billigeren Qualitäten wieder mit verarbeitet worden. Diese Verwendung sei ebensowenig wie die Wiederverwendung ganz unverdorbener Retourwaaren zu beanstanden.

Die große Mehrzahl der vernommenen Zeugen bestätigt, daß in der angegebenen Weise mit der Retourwaare verfahren worden sei. Diese Zeugen bekunden auch, daß die Angeklagten stets auf die größte Reinlichkeit gehalten und befohlen hätten, Retourwaare, bezüglich deren Güte nur ein Zweifel bestehe, nicht wieder zu verwenden. Auch hier sind es hauptsächlich wieder die Zeugen K. und P., die etwas Anderes bekunden. Beide erklären, häufig gesehen zu haben, daß zurückgekommene, verschimmelte Waare ohne vorheriges Abkratzen und Umschmelzen wieder verwandt worden sei. Außerdem bekunden aber auch die Zeugen, Maschinist Ja. und A., daß sie mehrfach gesehen hätten, daß zurückgekommene fleckige Waare ohne Weiteres wieder in die Kirnen gekommen sei. Beiden ist das so ekelerregend gewesen, daß sie überhaupt keine aus der G.'er Fabrik herrührende Margarine mehr gegessen haben. Ja. und A. waren selbst nicht an den Kirnen beschäftigt; ersterer hatte als Maschinist die sämmtlichen Maschinen, auch die Kirnen zu kontroliren und will bei dieser Arbeit seine Wahrnehmungen gemacht haben, letzterer war in der Milchkammer thätig. P., der von 1889 bis 1895 Büreauchef in der Fabrik war, hatte behufs Festsetzung des gutzuschreibenden Betrages die Retourwaare zu kontroliren und die dieselbe betreffende Korrespondenz zu führen.

Die vernommenen Sachverständigen stimmen darin überein, daß gegen die sofortige Wiederverwendung unverdorbener Retourwaare nichts einzuwenden, die Wiederverwendung gänzlich verdorbener Waare aber unzulässig sei. Ihre Ansichten gehen auseinander in der Frage, ob theilweise verdorbene Waare nach Entfernung der verdorbenen Theile und Umschmelzen wieder verwandt werden dürfe. Nach der Ansicht der Sachverständigen kann Margarine aus verschiedenen Gründen als verdorben angesehen werden, wegen des Vorhandenseins gesundheitsschädlicher Bakterien, Schimmelbildung oder Ranzigkeit. Daß gesundheitsschädliche Bakterien vorhanden gewesen seien, erklären die Sachverständigen für nicht nachgewiesen. Bezüglich verschimmelter Margarine stehen die Sachverständigen F., He., Bö. und Pa. auf dem Standpunkt, daß verschimmelte Waare als verdorben anzusehen sei, daß durch das Abkratzen der äußerlich sichtbaren Schimmelflecke der Schimmel nicht vollständig beseitigt werde, daß bei der beim Umschmelzen erreichten Temperatur von 60° C die Schimmelpilzkeime nicht vernichtet würden. Das Fett bleibe also trotz des Umschmelzens verdorben und die Waare, der es beigemischt werde, sei auch theilweise verdorben und werde schneller als andere Waare schimmelig werden.

Die übrigen Sachverständigen dagegen bestreiten dies. Sie halten es für zulässig, wenn theilweise verschimmelte Waare nach Abkratzen der Schimmelflecken und Umschmelzen wieder verwendet wird. Insbesondere sind es die Ausführungen der Sachverständigen N und Ge., die hier in Betracht kommen. Diese haben beide zu verschiedenen Zeiten in der von den Angeklagten geleiteten Fabrik die mit der Behandlung der Retourwaare befaßten Arbeiter die Retourwaare so bearbeiten lassen, wie dies immer geschehe. Die betreffenden als Zeugen vernommenen Arbeiter bekunden auch eidlich, daß sie dabei nicht anders wie sonst immer verfahren hätten. Die genannten beiden Sachverständigen haben Proben aus den verschiedenen Verarbeitungsstadien entnommen und dieselben untersucht, N. chemisch, Ge. bakteriologisch. Ersterer bekundet, daß zwischen dem ungeschmolzenen und frischen Fett chemisch kein Unterschied bestanden habe; letzterer hat auf Grund sehr eingehender Untersuchung gefunden, daß durch das Umschmelzen die Zahl der Schimmelpilzkeime in einem Gramm auf 24 reduzirt wurden.

Mit Rücksicht auf diese Untersuchungsergebnisse muß es wohl als einwandfrei erachtet werden, wenn Retourwaare, die von den verdorbenen Theilen durch Abkratzen befreit ist, nach Umschmelzen und Erhitzen bis auf 60° C wieder zur Margarinefabrikation verwendet wird, vorausgesetzt, daß sie nicht ranzig war. Denn wenn durch das Umschmelzen eine so vollständige Beseitigung der Schimmelpilze eintritt, wie die Untersuchungen des Sachverständigen Ge. ergeben haben, so kann die unter Mitverwendung solchen Fettes hergestellte Margarine auch wohl kaum vom großen Publikum, von einzelnen empfindsamen Personen abgesehen, als ekelerregend betrachtet werden.

Ist Margarine ranzig geworden, so läßt sich dies durch Umschmelzen nicht beseitigen, solche muß deshalb von der Wiederverwendung ausgeschlossen bleiben. Abgesehen von der Verwendung von sogen. Gossenfett kommt es also lediglich darauf an, ob den Angeklagten nachgewiesen ist, daß mit ihrem Wissen und Willen oder indem ihnen eine Fahrlässigkeit zur Last fiel, ranzige oder verdorbene fleckige Retourwaare, erstere überhaupt, letztere ohne Umschmelzen oder sogar ohne Abkratzen der fleckigen Theile, wieder verwandt worden ist. Wenn dies nachgewiesen, so würde das so hergestellte Produkt als verdorben im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes angesehen werden müssen, und die Angeklagten würden nach § 10 N.-M.-G. strafbar sein.

Die Verhandlung hat zwar nicht ergeben, daß der Ausscheidung ranziger Margarine besondere Sorgfalt zugewandt worden ist, auf der anderen Seite ist aber auch nicht erwiesen, daß ranzige Margarine wieder verarbeitet worden ist. Bezüglich der übrigen, noch nicht erledigten Anklagepunkte kommt es zunächst wesentlich auf die Glaubwürdigkeit der Belastungszeugen an. Was nun die Zeugen H. und K. anbetrifft, so hat die Beweisaufnahme ergeben, daß beide im Streit von der Firma J., P. & Co. weggegangen sind; beide haben einen groben Vertrauensbruch gegenüber dieser Firma begangen und K. außerdem noch eine Handlung, die mindestens hart an Erpressung grenzt. Diese Zeugen können hiernach keinenfalls als voll glaubwürdig angesehen werden. Verschiedene Umstände, u. a. Mittheilungen aus dem Geschäfte hinter dem Rücken seiner Prinzipale an den Kaufmann Be., lassen auch den Zeugen P. als wenig zuverlässig erscheinen. Dagegen scheiterte der Versuch der Angeklagten, die Zeugen Ja. und A. als unzuverlässig hinzustellen, da die von ihnen hierzu vorgeführten Zeugen nichts Wesentliches zu bekunden vermochten.

Außer den Aussagen der Belastungszeugen sind von der Anklage noch zwei weitere Momente, als die Angeklagten belastend, herangezogen worden. Der Gedanke liegt allerdings sehr nahe, daß die Angeklagten sich zur Zahlung einer hohen Entschädigungssumme an K. nicht bereit erklärt haben würden, wenn sie die ihnen brieflich vorgeworfenen Beschuldigungen nicht wenigstens theilweise als begründet hätten anerkennen müssen, andererseits konnte aber dem T. wohl geglaubt werden, daß man, um geschäftliche Schädigungen zu verhüten, wenn es eben zu erreichen war, die Sache nicht in die Oeffentlichkeit gelangen lassen wollte. Der den Angeklagten gemachte weitere Vorwurf, daß sie den K. zu einer zurückhaltenden Aussage zu veranlassen versucht hätten, konnte nach dem Beweisergebniß nicht gegen sie verwerthet werden. Abgesehen davon, daß die Zeugen H., K. und P. nicht als voll glaubwürdig erachtet sind, waren ihre Aussagen auch nicht so bestimmt, daß auf Grund derselben die Verwendung von Gossenfett als nachgewiesen angesehen werden könnte. Daß verdorbene, fleckige Retourwaare ohne Umschmelzen, vielleicht sogar ohne Abkratzen der fleckigen Stellen wieder verwandt worden ist, muß insbesondere auf Grund der Aussagen der Zeugen Ja. und A. mindestens für möglich gehalten werden. Aber wenn auch eine Wiederverwendung solcher Waare stattgefunden hat, so ist doch nicht nachgewiesen, daß die Angeklagten dies gewußt

und gewollt haben, oder daß die Wiederverwendung auf eine Fahrlässigkeit derselben zurückzuführen ist. Die Angeklagten waren daher nicht der ihnen zur Last gelegten Vergehen gegen § 10 N.-M.-G. für überführt zu erklären und freizusprechen; nach § 16 l. c. war die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung auf Antrag der Angeklagten anzuordnen.

105. **Landgericht Trier.** Urtheil vom 17. Juli 1899 wider den Kaufmann S. zu T. — In den beiden Verkaufsstellen des Angeklagten ist in den Jahren 1898 und 1899 eine für die Speisebereitung bestimmte Fettwaare amerikanischen Ursprungs unter der Bezeichnung „Schmalz II. Sorte" zu 0,50 ℳ für das Pfund — Schmalz I. Sorte kostete 0,60 ℳ — feilgehalten und verkauft worden. Dieses Fett bestand aus Schweineschmalz, welches zu mindestens 10 bis 15% mit Baumwollsamenöl vermischt war. Wie S. eingestanden hat, war ihm die Beschaffenheit dieser Waare bekannt. Er behauptete jedoch, seinen Ladengehülfinnen ausdrücklich anbefohlen zu haben, jenes Fett nur unter der Bezeichnung „Speisefett" feilzuhalten und zu verkaufen.

Durch die eidlichen Aussagen der Zeuginnen M. und F. ist aber erwiesen, daß jedesmal bei Erneuerung des Vorraths der fraglichen Waare dieselbe sowohl von den Zeuginnen wie von S. selbst als „Schmalz II. Sorte" bezeichnet ist; S. mußte daher annehmen, daß diese Waare auch unter der gleichen Bezeichnung von den Ladengehülfinnen feilgehalten wurde. Ebenso konnte die weitere Behauptung des S., daß unter der Bezeichnung „Schmalz II. Sorte" und bei einem Preise von 0,50 ℳ für das Pfund das Publikum ein reines Schmalz nicht erwarte, als begründet nicht angesehen werden. In Uebereinstimmung mit dem Sachverständigen Dr. Sch. war vielmehr festzustellen, daß unter der Bezeichnung „Schmalz II. Sorte" im Publikum allgemein ein vollständig vom Schwein stammendes und nicht ein zum Theil aus Pflanzenöl bestehendes Nahrungsmittel verstanden wird, mithin von S. in der fraglichen Waare in Folge der Bezeichnung derselben als „Schmalz II. Sorte" ein als Schmalz verfälschtes Nahrungsmittel unter einer die Verfälschung nicht erkennen lassenden, also zur Täuschung geeigneten Weise wissentlich feilgehalten ist. Verurtheilung des S. zu 50 ℳ Geldstrafe. (§ 10² N.-M.-G.)

Bayern. 106. **Landgericht München I.** Urtheil vom 24. Februar 1898 wider den Speisefettverfertiger S. zu M. — Am 28. Mai 1897 entnahm Bezirksinspektor K. auf eine Anzeige hin aus dem S.'schen Geschäfte eine Probe Speisefett und sandte diese an die Untersuchungsanstalt. Wie K. bekundet hat, war dieses Speisefett in festem Zustande von schöner, gelber Farbe und ohne üblen Geruch; in der Untersuchungsanstalt wurde das eingelieferte Fett aber als total verdorben befunden. Daraufhin entnahm K. am 4. und 25. Juni 1897 zwei weitere, im festen Zustande gut aussehende Speisefettproben aus dem S.'schen Geschäfte und gab diese ebenfalls an die Untersuchungsanstalt ab; hier wurden diese beiden Proben wiederum als total verdorben befunden. Eine am 13. Juli 1897 neuerlich entnommene Probe wurde nicht beanstandet. Dr. Se., Inspektor der Untersuchungsanstalt, hat begutachtet, daß die drei Fettproben beim Schmelzen einen ekelerregenden Geruch verbreiteten; er führte dies darauf zurück, daß das Fett zweifellos noch längere Zeit mit Hautbestandtheilen in Berührung gewesen wäre. Die Verwendung derartigen Fettes zu Speisezwecken hielt Dr. Se. für ausgeschlossen. Dem Gutachten des Sachverständigen war weiter zu entnehmen, daß der ekelerregende Geruch beim Schmelzen jedenfalls so intensiv war, daß ihn auch jeder Laie riechen mußte, während das Fett in festem Zustande einen üblen Geruch nicht verbreitete. Nach dem Gutachten des Prof. Dr. M. befand sich das fragliche Fett im Zustande bedeutender Zersetzung und war geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, insbesondere Magen- und Darmkatarrhe, saures Aufstoßen, Uebelkeiten u. s. w. zu erzeugen.

S. bestritt entschieden, schlechtes Rohmaterial zur Bereitung des Speisefettes verwandt zu haben. Bei dem großen Verbrauch von Speisefett, in der Woche oft mehr als 6 Centner, habe er jedoch nicht immer genügend Rohmaterial auftreiben können und deshalb öfters zur Füllung der 2 Centner enthaltenden Kessel von dem Händler N. bezogenes Speisefett dem Rohmaterial beigemengt. Die Untersuchung des von N. bezogenen Materials habe aber stets ein zufriedenstellendes Resultat ergeben. Endlich behauptete S., daß verdorbenes Fett auch in festem Zustande einen üblen Geruch verbreite.

Das Gericht hat durch das Beweisergebniß nicht die Schuld des S. für genügend erwiesen erachtet. Es hat Dr. S. sich zwar dahin ausgesprochen, daß der Angeklagte, welcher zugestandenermaßen das Fett bei einer Temperatur von 45° ausgelassen hat, den üblen Geruch zweifellos gerochen haben müßte; mit dieser gutachtlichen Aeußerung ist es aber nicht in Einklang zu bringen, wenn Dr. Se. auf die Frage, ob die als Zeugen vernommenen Gastwirthsehefrauen den üblen Geruch nicht ebenfalls hätten wahrnehmen müssen, sich dahin ausspricht: „Wenn sie nicht die Nase darüber gehalten haben, so können sie es schon nicht gerochen haben". Bei diesen sehr erheblichen Widersprüchen des Sachverständigen konnte es dem Gericht nicht zur Ueberzeugung gebracht werden, daß der Angeklagte schon beim Auslassen des Fettes den üblen Geruch unter allen Umständen gerochen haben mußte. Es war vielmehr die Möglichkeit als naheliegend in Betracht zu ziehen, daß beim Auslassen des Fettes ein geringer Defekt im Material, sei es in dem von den Metzgern gelieferten Rohmaterial oder dem von N. bezogenen Speisefett, bereits vorhanden war, daß sich derselbe aber durch Geruch nicht wahrnehmbar machte und dem Angeklagten daher verborgen blieb, daß dann im festen Zustande ein übler Geruch ebenfalls nicht wahrnehmbar war, die Zersetzung jedoch gleichwohl fortschritt und erst bei wiederholtem Auslassen durch Verbreitung üblen Geruches erkennbar zu Tage trat. S. wurde deshalb freigesprochen; die Freisprechung wurde außerdem öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12¹, 16 N.-M.-G.)

107. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 31. Dezember 1898 wider den Speisefettfabrikanten B. zu M. — Am 17. September 1898 fand der Bezirksinspektorsassistent S. in dem Verkaufslokal der St. bei einer Lebensmittelvisitation Rindsfett (Speisefett) vor, welches die St. von dem Angeklagten bezogen hatte und welches sowohl durch seine schmutziggraue Farbe als auch durch seinen unangenehmen Geruch von der Beschaffenheit des normalen Speisefettes abwich. Eine Probe dieses Fettes wurde in der Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in M. untersucht. Ueber diese Probe hat sich Dr. Se. gutachtlich dahin geäußert, daß sie mißfarbig war und einen widerlichen Geruch besaß, der insbesondere beim Schmelzen hervortrat und an verbrannte Knochen und an Leim erinnerte. Diese Beschaffenheit des Fettes, das nicht etwa in Folge längerer Aufbewahrung ranzig geworden sei, könne nur auf dessen Fabrikation zurückgeführt werden, indem zur Herstellung Rohmaterialien verwendet worden seien, die nicht mehr frisch gewesen wären, namentlich Abfälle von Metzgereien, an denen sich Sehnen und Knorpeltheile befunden hätten. Der Geruch dieser Abfälle habe sich beim Einschmelzen dem Fett mitgetheilt.

Das Fett müsse als ein zur Zeit des Verkaufs verdorbenes Nahrungsmittel bezeichnet werden, weil es nach der allgemeinen Geschmacksrichtung als nicht mehr verwendbar und genießbar zu erachten sei.

Das Gericht hat auf Grund der Beweisaufnahme, insbesondere mit Rücksicht auf die Bekundung des S., daß der Geschäftsbetrieb B.s bis dahin niemals zu einer Beanstandung Veranlassung gegeben habe, nicht für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte beim Verkauf an die St. die verdorbene Beschaffenheit des fraglichen Speisefettes gekannt hat. Wohl aber hat B. als Inhaber des Geschäfts und Leiter des Betriebs die Verpflichtung, die von ihm angepriesene Waare vor dem Verkauf darauf zu untersuchen, ob ihr nicht Ingredienzien beigemengt sind, durch welche eine verminderte Tauglichkeit und Verwerthbarkeit zum menschlichen Genuß herbeigeführt wird. Dadurch, daß B. diese Untersuchung unterließ, handelte er fahrlässig. B. wurde zu 15 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 11 N.-M.-G.)

108. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 26. Oktober 1899 wider die Fabrikarbeitersehefrau H. zu B. und zwei Genossen. — Im Winter 1898 brachte der Ehemann H., welcher in einer Lederfabrik mit dem Reinigen der täglich vom M.'er Schlachthofe gelieferten Rinderhäute beschäftigt war, wiederholt Fettbestandtheile, die von diesen Häuten entfernt waren, in größeren oder kleineren Mengen nach Hause. Diese Fettreste hat die H. dann ausgelassen und das daraus gewonnene Fett nicht nur im eigenen Haushalte verwendet, sondern auch an dritte Personen verkauft; ungefähr 5—6 mal hat sie davon je 1—3 Pfund zu 0,40 ℳ das Pfund an die Müllersfrau L. abgegeben, hierbei das Fett als sogen. Backschmalz, worunter ein bereits einmal verwendetes Butterschmalz verstanden wird, bezeichnet und der L. erklärt, sie habe das Fett von ihrer Mutter, welche auf dem Lande wohne. Ferner hat die H. einige Male Mengen von 4—5 Pfund zu demselben Preise an die Mitangeklagte Ha. und an W., welche gemeinschaftlich eine Krämerei betreiben, als garantirt reines Rinderfett veräußert. Am 18. April 1899 wurde durch den Polizeiassistenten S. aus dem Laden der Ha. und des W. eine Probe dieses fraglichen Rinderfettes entnommen und von dem Oberinspektor der Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel Dr. Se. und dem Bezirksthierarzt Sch. in M. untersucht. Es war von theilweise flüssiger Konsistenz, hatte eine schmutzig grauweiße Farbe und einen ekelhaften, Erbrechen erregenden Geruch; beide Sachverständige bezeichneten dieses Rinderfett als verdorben und ungenießbar. Eine am 20. Mai 1899 bei der H. entnommene Fettprobe war von derselben ekelerregenden und schlechten Beschaffenheit.

Nach dem übereinstimmenden Gutachten der beiden Sachverständigen war das von der H. hergestellte Fett schon von Anfang an verdorben. Wie insbesondere Sch. ausführt, erfahren die Häute, von welchen die von der H. verwandten Fettreste stammten, weder auf dem Schlachthof, noch später in der Lederfabrik diejenige appetitliche Behandlung, welche bei der Gewinnung eines Nahrungsmittels anzuwenden wäre. Fettstücke, welche in den Rocktaschen des Ehemannes der H. gefunden wurden und zur Bereitung von Speisefett durch letztere bestimmt waren, waren durch Schmutz und thierische Haare stark verunreinigt und ließen einen üblen, auf beginnende Zersetzung deutenden Geruch erkennen. Daß ein aus solchen Fettbestandtheilen hergestelltes Speisefett nicht nur im höchsten Grade unappetitlich, sondern auch verdorben, d. h. in einem für den Genuß nicht geeigneten Zustand ist, ist auch jedem Laien klar. Dazu kommt noch, daß sich unter den in die Fabrik verbrachten Häuten oft auch solche von Thieren befinden, welche wegen Krankheit geschlachtet wurden. Es kann daher das an den Häuten haftende Fett unter Umständen auch gesundheitsschädlich sein.

Die Angeklagte H. kannte die Herkunft der von ihrem Ehemanne gebrachten Fettstücke, sie wußte, auf welche Weise dieselben gewonnen waren, sie sah, von welcher Beschaffenheit das von ihr hergestellte Fett war, und hat das verdorbene Fett gleichwohl, also wissentlich unter Verschweigung dieses Umstandes als sogen. Backschmalz und garantirt reines Rinderfett verkauft. Sie hat sich damit eines Vergehens nach § 10[2] N.-M.-G. schuldig gemacht. Desselben Vergehens ist aber auch die Ha. für überführt erachtet. Es war nach dem Ausgeführten anzunehmen, daß das von der H. gelieferte Fett von Tag zu Tag im Laden der Ha. schlechter geworden ist. Wenn nun auch die Ha. anfänglich nicht diese schlechte Beschaffenheit des Fettes erkannt hat, so konnte ihr dieselbe jedoch später nicht entgangen sein, und zwar umsoweniger, als sie neben dem schlechten Fett von der H. auch gutes Rinderfett von dem Fabrikanten Schw. führte, und beide Fettsorten augenfällige Unterschiede aufwiesen. Das Gericht hat auch die feste Ueberzeugung erhalten, daß die Ha. sehr wohl gewußt hat, daß das fragliche, von ihr feilgehaltene und verkaufte Fett verdorben und ungenießbar war. Daß letzteres endlich auch dem Angeklagten W. bekannt gewesen ist, dafür haben sich keine genügenden Anhaltspunkte ergeben. W. ist nebenbei Maler und kam nur selten in den Laden, welcher fast ausschließlich von der Ha. versehen wurde. Es ist also möglich, daß ihm die verdorbene Beschaffenheit des fraglichen Fettes verborgen blieb. Da die Krämerei aber unter seinem Namen und auf seine und der Ha. gemeinschaftliche Rechnung betrieben wurde, war er deshalb ebenso wie die Ha. dafür verantwortlich, daß nur gute und unverdorbene Waaren feilgehalten und verkauft wurden. Bei Anwendung der ihm obliegenden Pflicht und Aufmerksamkeit hätte er den ungenießbaren Zustand des fraglichen Fettes auch sehr wohl wahrnehmen können und dessen Feilhalten und Verkaufen verhindern müssen; indem er diese Sorgfalt unterließ, handelte er fahrlässig. Die H. wurde zu 10 Tagen Gefängniß, die Ha. zu 30 ℳ und W. zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§§ 10[2], 11 N.-M.-G.)

109. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 17. November 1899 wider den Kaufmann F. zu M. — F. hat nach seinem Zugeständniß als Mitbesitzer und Leiter der Margarinefabrik E. F. zu M. im Jahre 1898 größere Mengen von Rindertalg durch Schmelzen vom Wasser und Fettgeweben befreit, diesem Rindertalg dann vermittels einer hydraulischen Presse das in demselben befindliche Stearin entzogen, diesem Produkt Heydewich'sche Butterfarbe beigesetzt, so daß es eine gleichmäßige gelbe Farbe bekam, dasselbe sodann aus den Kesseln gleich in Pergamentpapierrollen, in welchen es erstarrte, eingegossen und als feinstes raffinirtes Rinderfett in den Handel gebracht und verkauft; mit einem Zusatz von Sesamöl hat er diese Waare nicht versehen. Er bestritt, hierdurch gegen § 14 Nr. 3 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1897, betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, verstoßen zu haben; das fragliche Produkt sei keine dem Butterschmalz ähnliche Zubereitung und könne deshalb nicht als Margarine angesehen werden. Die Färbung habe er deshalb vorgenommen, um dem Produkt eine gleichmäßige Farbe beizubringen und dadurch dessen Verkäuflichkeit zu erleichtern. Die Heydewich'sche Butterfarbe sei vollkommen unschädlich und werde auch zum Färben der Naturbutter unbeanstandet verwendet.

Die Sachverständigen Dr. S. und Dr. Sch. sehen in der fraglichen Waare eine dem Butterschmalz ähnliche Zubereitung, weil das fragliche Produkt durch den Zusatz der Heydewich'schen Butterfarbe ein gelbliches, dem Butterschmalz gleichendes Aussehen erhalte, und das Publikum hierdurch getäuscht und in den Glauben versetzt werden könne, es habe in dem ihm zum Kaufe angebotenen Rinderfett Butterschmalz vor sich.

Bei Feststellung der Aehnlichkeit ist jedoch hier nicht bloß die Farbe des Produktes, sondern auch sonstige Aeußerlichkeiten und die innere Beschaffenheit desselben entsprechend zu berücksichtigen. In dieser Richtung führte der Sachverständige Dr. So., dem sich die Sachverständigen Dr. H. und Dr. K. anschlossen, im Wesentlichen Folgendes aus:

Butterschmalz sei reines Fett von gelber Farbe und ganz eigenthümlichem Geruche und Geschmacke; es sei stark durchscheinend, bei gewöhnlicher Temperatur ein weiches Fett von salbenartiger Konsistenz, habe, sowie es in den Handel komme, immer ein grobkörniges Gefüge und stelle sich als ein Gemisch festeren körnigen

Fettes mit einem flüssigen Fett dar, so daß die Fettkörner von einer Flüssigkeit umspült erscheinen; es sei nicht formbar, werde deshalb niemals in geformten Stücken oder in Portionen, die in Papier verpackt sind, in den Handel gebracht, sondern aus Gefäßen ausgestochen oder ausgeschöpft; bei Sommerwärme werde es breiförmig oder halbflüssig und müsse dem Käufer in Gefäße eingefüllt verabreicht werden; es könne niemals in Kisten oder Körben, sondern nur in dichtschließenden Gefäßen — Fässern, Blechdosen etc. — aufbewahrt und versandt werden.

Das vom Angeklagten hergestellte und in den Verkehr gebrachte Rinderfett — Rollenfett — sei selbst noch bei Sommerwärme ein starres, wenig durchscheinendes Fett, das in beliebig geformte Stücke mit scharfen Konturen gegossen werden könne. Als Rollenfett im Pergamentrollenpapier gegossen zeige es eine überaus große Festigkeit und das Bestreben, seine Form beizubehalten. Beim Ausschnitte im Kleinhandel werden Scheiben davon abgeschnitten und in Papier eingeschlagen den Käufern verabfolgt. Es habe ein feinkörniges, grieseliches Gefüge; die Fettkörner schließen kein flüssiges Fett ein. Sein Gebrauchswerth sei verschieden von dem des Butterschmalzes. Es lasse sich zwar wie dieses überall dort verwenden, wo es geschmolzen werde, z. B. zur Bereitung von Gemüse und Fleischspeisen und zum Backen von Mehlspeisen, es sei aber dort nicht anwendbar, wo es mit Mehl oder einem Teig vermischt werden müsse; Butterschmalz lasse sich mit Mehl oder Teig zusammenkneten, das harte Rollenfett bröckle sich dabei, gebe aber keine homogene Mischung.

Gelbgefärbtes Rollenfett unterscheide sich demnach, wenn es auch in der Farbe mit dem Butterschmalz übereinstimme, von letzterem wesentlich und auffällig durch seine Konsistenz, durch sein Gefüge, durch Geruch und Geschmack, durch die Form und Verpackung, in der es in den Verkehr kommt, durch die Art, wie es im Kleinhandel zum Absatze kommt und durch seinen Gebrauchswerth. Darnach könne Rollenfett mit Butterschmalz nicht verwechselt werden. Jedermann könne Rollenfett von Butterschmalz unterscheiden. Rollenfett sei kein Ersatzmittel für Butterschmalz, geschweige denn eine dem Butterschmalz ähnliche Zubereitung; es sei also nicht als Margarine zu erachten. Das Färben erfolge nur, um ihm ein gleichmäßig schönes Aussehen zu verschaffen.

Die vom Angeklagten verwendete Butterfarbe ist nach dem Gutachten sämmtlicher Sachverständiger ein vollkommen unschädliches Färbemittel.

Das Gericht hat sich den Ausführungen des Dr. So. angeschlossen. Es ist hiernach nicht der Nachweis erbracht, daß das von F. hergestellte und in Verkehr gebrachte Rollenfett eine dem Butterschmalz ähnliche Zubereitung ist. Dieses Rollenfett ist somit nicht als Margarine anzusehen. F. war also auch nicht verpflichtet, dem Rollenfett den nach § 6 l. c. und dem Bundesrathsbeschlusse vom 4. Juli 1897 erforderlichen Zusatz von Sesamöl beizumischen. F. war deshalb freizusprechen; nach § 16 N.-M.-G. war die Freisprechung öffentlich bekannt zu machen.

110. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 16. Februar 1900 wider den Fettwaarenfabrikanten Z. zu M. — Der Angeklagte hat eingestanden, daß er im Jahre 1898 und anfangs 1899 in seiner Schmelzerei Speisefett in größeren Mengen in der Weise herstellte, daß er das von ihm bezogene oder selbst ausgeschmolzene „premier jus" mit 8 bis 15% Kottonöl vermischte und mit einem Orleanfarbstoff gelb färbte. Diese Fettmasse ließ er in erwärmtem flüssigen Zustande in Blechhülsen gießen, die nach Erstarrung der Hülsen entnommenen Fettrollen in Papierumhüllungen packen, welche die Aufschrift trugen „Feinst raffinirtes Rinderfett zur Zubereitung aller Speisen, bester Ersatz für Butter und Schmalz, garantirt rein", und verkaufte diese Waare in M. und auswärts, ohne seine Kunden von der wahren, mit der Aufschrift in Widerspruch stehenden Beschaffenheit der ihnen gelieferten Waare zu verständigen.

Nach seinen eigenen Angaben hat Z. von diesem Fett im Herbste 1898 größere oder geringere Mengen insbesondere an die Geschäftsleute L., H., S., B. und F. in M., welche mit Fett handeln, jedoch auch an andere Zwischenhändler abgesetzt. Von Ende September 1898 an will er diese Fettsorte lediglich nach auswärts verkauft haben, weil ihm vom Bezirksinspektor R. gesagt worden sei, für M. sei der Handel mit gefärbtem Speisefett verboten, auswärts aber sei er gestattet. Dennoch haben auch nach diesem Zeitpunkte noch Metzgermeister Ba., Krämer Se. und Krämer Me. in M. aus dem Z.'schen Geschäfte kleine Mengen der obenbezeichneten Waare geliefert erhalten. Z. entschuldigt dies damit, daß hier ein Versehen vorliege; diese Lieferungen seien ohne sein Wissen und gegen seinen Willen geschehen. Möglicherweise habe auch einer seiner Arbeiter böswillig, um ihm Schwierigkeiten zu bereiten, die gefärbte, mit Kottonöl versetzte und damals nur mehr für auswärtige Kundschaft hergestellte Waare unter einige Lieferungen reinen Rinderfettes gemengt. Was den Verschleiß nach auswärts anlangt, so gesteht der Angeklagte zu, daß er bis zum Frühjahr 1899 weiter bewerkstelligt wurde, daß u. a. auch Kaufmann Sch. in A. noch im April 1899 eine Lieferung fraglichen „Rinderfettes" erhielt.

Die Untersuchungen von Proben des fraglichen „Rinderfettes", welche in den Geschäften von L., Ba., Me. und Sch. entnommen waren, stimmten ganz damit überein, was Z. selbst über die Zusammensetzung der Waare eingeräumt hat.

Durch diese Handlungsweise hat sich Z. eines fortgesetzten Vergehens gegen § 10 [1] u. [2] N.-M.-G. schuldig gemacht. Er hat bei der Zubereitung von Rinderfett eine zur bestimmungsgemäßen Herstellung dieser Waare nicht erforderliche Substanz verwendet, indem er Kottonöl, eines der minderwerthigsten Speiseöle, zugesetzt hat. Die Beimengung dieses nicht normalen, fremden Bestandtheiles zum Rinderfett sollte dem Ganzen den Anschein höheren Werthes geben. Der Oelzusatz macht das „premier jus" weicher und giebt ihm das Aussehen, als sei es aus Oleomargarin gewonnen. Gerade darauf war es abgesehen. Im Zusammenhalt mit der äußerlichen, vorgetäuschten Beschaffenheit des Fabrikates sollte und mußte die obenbezeichnete Deklaration der Waare den Käufer zu der Annahme führen, er erhalte ein durchaus reines raffinirtes Rinderfett, während er nichtraffinirtes, mit fremden Stoffen vermengtes Rinderfett bekam. Die Sachverständigen sind alle darüber einig, daß aus diesen Gründen hier eine grobe Verfälschung vorliege. Professor So. nennt das Verfahren des Angeklagten in treffender Weise „eine verheimlichte Verschlechterung der Waare."

Die Frage, ob nicht auch der Farbzusatz als Fälschung zu betrachten ist, hat das Gericht verneint, weil die Färbung mit dem von Z. verwendeten, ganz unschädlichen Farbstoff nach dem übereinstimmenden Gutachten der Sachverständigen das Rinderfett nicht minderwerthig macht, weil sie vielfach üblich und den Kunden zumeist bekannt ist und darnach auch nicht nachzuweisen wäre, daß Z. mit der Färbung eine Täuschung im Handel und Verkehr bezweckte.

Der Eröffnungsbeschluß hatte in ideeller Konkurrenz auch Verfehlungen gegen das Reichsgesetz vom 15. Juni 1897, betr. den Verkehr mit Butter 2c., für gegeben erachtet. Diese Annahme war jedoch nicht aufrecht zu halten, weil es an der thatsächlichen Voraussetzung fehlt, da das von Z. mit Kottonöl und Farbzusatz hergestellte Rinderfett eine dem Butterschmalz ähnliche Zubereitung nicht darstellt.

Die Gutachten der Sachverständigen stimmen dahin überein, daß das fragliche Fabrikat des Angeklagten in der Farbe dem Butterschmalz ähnelt, im Uebrigen aber gehen sie weit auseinander. Dr. Sen. ist der Ansicht, daß durch den Oelzusatz dem „premier jus" eine Weichheit verliehen wird, die es in der Konsistenz dem Butterschmalz ähnlich macht, und beurtheilt das Fabrikat hiewegen und wegen der Farbenähnlichkeit als eine Zubereitung im Sinne des Absatz II § 1 l. c. Er

gründet sein Gutachten insbesondere auf die von ihm bei Untersuchung der Proben gemachten Wahrnehmungen und meint, daß jene Waare im Detailverkauf, wenn sie nicht mit dem richtigen Namen gekennzeichnet sei, mit Butterschmalz leicht verwechselt werden könne.

Ganz anderer Meinung sind die 3 anderen Sachverständigen, die insofern auch eigene Wahrnehmung über die Beschaffenheit der Waare haben, weil sie die von Z. in der Hauptverhandlung vorgelegten Proben genau besichtigt haben. Professor So. hält das von Z. verfälschte Rinderfett für nicht butterschmalzähnlich und führt hierfür besonders an, daß die Konsistenz eine ganz andere sei, daß das in Rollen gegossene Fabrikat des Angeklagten, wenn auch etwas weicher als „premier jus", doch immerhin viel härter und starrer als Butterschmalz, das sich überhaupt nicht so in Rollen gießen und in Papierhüllen aufbewahren lasse, sei, daß Aroma und Geschmack so ungleichartig seien, daß eine Verwechselung mit Butterschmalz niemals stattfinden könne. Endlich sei auch das Rollenfett des Angeklagten bei Weitem nicht so körnig wie Butterschmalz. Eine butterschmalzähnliche Zubereitung sei bei Rinderfett nur dann als möglich anzunehmen, wenn nicht „premier jus" sondern Oleomargarin mit anderen Oelen vermengt werde. Die Sachverständigen Buch. und Kl. sind im Wesentlichen der gleichen Ansicht wie Professor So. Bei dem letztangeführten Gutachten ist nur das eine nicht richtig, daß nämlich der Grad der Festigkeit des hier fraglichen Fabrikates oder mit anderen Worten seine Konsistenz von der Konsistenz des Butterschmalzes sehr verschieden sei, denn wie sich das Gericht durch Augenschein überzeugte, ließ sich eine Probe von dem vorgelegten gefälschten Rinderfett leicht mit dem Löffel zerdrücken, sodaß sie annähernd so weich war wie Butterschmalz. Im Uebrigen aber ist dem So.'schen Gutachten beizutreten.

Die äußere Erscheinung hat zwar etwas mit Butterschmalz gleich, die Farbe läßt aber doch sofort erkennen, daß man etwas Anderes vor sich hat. Auf Geruch und Geschmack wird anerkanntermaßen bei Speisefetten und Schmalz das größte Gewicht gelegt. Diese Merkmale sind hier so ungleichartig, daß man schon daraus die Unähnlichkeit ableiten muß. Das Aussehen ist, so lange das Fett in Rollen ist und seinen ursprünglichen Festigkeitsgrad hat, völlig anders. Erwärmt und zerdrückt ist das fragliche Rinderfett zwar auch weich, aber nicht so körnig wie Butterschmalz, sondern mehr salbenartig. Hiernach begründet sich die Anschauung des Gerichts, daß das von dem Angeklagten hergestellte Rinderfett, wenn auch ein geringer Grad von Aehnlichkeit in einzelnen Merkmalen vorhanden ist, doch im Großen und Ganzen eine dem Butterschmalz unähnliche Zubereitung ist, weshalb die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Margarinegesetzes ausscheidet, wobei bemerkt wird, daß die Uebertretungen nach § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes auf alle Fälle, weil längst verjährt, strafrechtlich nicht mehr hätten herangezogen werden können. Wegen Vergehens gegen § 10 ¹ u. ² N.-M.-G. wurde Z. aber zu 150 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

111. **Landgericht Nürnberg.** Urtheil vom 5. Januar 1898 wider die Gastwirthsehefrau B. zu G. und Gen. — I. Die Angeklagte B. sollte am 19. August 1897 dem Mitangeklagten M. 8 Pfund Schmalz, zu 0,85 ℳ das Pfund, verkauft haben, dessen verdorbene Beschaffenheit sie gekannt hätte. Sie bestritt dies entschieden, mußte aber zugeben, daß eine dem übrigen Schmalz durch die Gendarmerie auf ihre Veranlassung selbst entnommene Probe, die am 1. September 1897 von dem Inspektor der Untersuchungsanstalt der Universität E. von R. untersucht wurde, total verdorben und hochgradig ranzig befunden worden ist.

Das Gericht konnte jedoch nicht die Ueberzeugung erlangen, daß nothwendigerweise schon am 19. August das Schmalz der B. in einem erkennbar verdorbenen Zustande sich befunden haben müsse. Der Käufer M. ist Schmalzhändler und hat das Schmalz als gut befunden; ebenso betont dessen Ehefrau, die Mitangeklagte K. M., als Schmalzhändlerin, daß sie noch am 19. August das sehr schön aussehende Schmalz umgesotten und hiebei nichts Verdächtiges bemerkt habe. Unter diesen Umständen ist es ja möglich, daß das Schmalz bereits den Keim der Zersetzung in sich getragen hat; dafür aber, daß die als Geschäftsfrau nicht beanstandete Frau B. wissentlich oder fahrlässig verdorbenes Schmalz oder überhaupt nur verdorbenes Schmalz damals verkauft hat, ist ein genügender Nachweis nicht erbracht. Die B. war daher freizusprechen. (§ 10 ² N.-M.-G.)

II. Am 20. August 1897 bot die Mitangeklagte K. M. in E. der Frau Mö. Schmalz zum Kaufe an. Letzteres war in eine längliche Schüssel gegossen, bereits angestochen und hatte ein so widerliches Ansehen (weiß wie Papier) und Geruch, daß die Mö. den Kauf ablehnte. Die K. M. hat zugegeben, von diesem Schmalz, welches sie am Tage vorher durch ihren Mann bei der B. gekauft haben wollte, etwa 1 Pfund an Frau W. veräußert zu haben. Am 27. August nahm die Gendarmerie den Rest des Schmalzes, etwa 6³/₄ Pfund, in Beschlag. Die am 1. September in E. bethätigte Untersuchung dieses Schmalzes ergab dessen totale Verdorbenheit, hochgradige Ranzigkeit und eine auffallende Aehnlichkeit mit dem bei der B. entnommenen Schmalze an flüssigen Fettsäuren, so daß die Identität beider Schmalzproben nicht ausgeschlossen war. Die K. M. gestand ein, noch anderes Schmalz geführt, leugnete aber, eine Vermischung des B.'schen Schmalzes mit fremdem vorgenommen zu haben.

Das Gericht hat nicht die Ueberzeugung erhalten, daß das von der K. M. zu Markt gebrachte mit dem von ihrem Ehemanne bei der B. gekauften Schmalze identisch gewesen ist. Es lag die Möglichkeit sehr nahe, daß die M.'schen Eheleute das in kleinen Mengen aufgekaufte Schmalz gemischt haben. Dagegen ist als erwiesen erachtet, daß die K. M. am 20. August Schmalz verkauft und feilgehalten hat, dessen verdorbener Zustand ihr als Händlerin garnicht entgehen konnte; trotzdem hat sie dasselbe als gute Marktwaare veräußert. Die K. M. wurde deshalb eines Vergehens gegen § 10 ² N.-M.-G. für schuldig erachtet und zu 3 Tagen Gefängniß verurtheilt.

112. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 24. Januar 1899 wider den Fabrikdirektor M. zu E. und den Geschäftsführer T. zu N. — Die Firma v. d. B. Margarine-Gesellschaft m. b. H. in E. stellt ein gelb gefärbtes, sogen. „feinstes doppelt raffinirtes Haushaltungs-Rinderfett" her, welches sie bis zum März 1898 unter der Bezeichnung „Butyrin" in Rollenform und als viereckige Stücke in den Handel brachte. Im März 1898 wurde die Bezeichnung „Butyrin" in Folge einer Beanstandung derselben durch den Stadtmagistrat N. fallen gelassen, und an ihre Stelle traten die Namen „Kaiserkrone" und „Brillant". Das Fabrikat selbst blieb unverändert und sein Verkauf wurde bis Mitte des Jahres 1898 fortgesetzt. Das Fabrikat bestand aus einer Mischung von sogen. premier jus — bei 60 ⁰ ausgeschmolzenem Rinderfett — und Rohmargarin — Oleomargarine —, welch' letzteres aus dem premier jus durch Abpressen von Stearin gewonnen wird, und war durch Zusatz eines unschädlichen Azofarbstoffes schwach gelb gefärbt. Technischer und kaufmännischer Direktor der Fabrik in E. ist M., welcher für die Fabrikation und den Vertrieb der Produkte verantwortlich ist. Eine Filiale der gen. Margarine-Gesellschaft, deren Geschäftsführer und Leiter T. ist, befindet sich in N. Beiden Angeklagten war die Art und Weise der Herstellung des fraglichen Rinderfettes bekannt; sie erkannten auch an, daß sie für die Herstellung und den Verkauf des Fettes verantwortlich waren. Nach der Anklage haben sich nun beide Angeklagte wegen der Fabrikation jenes Fettes und wegen dessen Verkaufs je eines Vergehens gegen § 10 ¹ u. ² N.-M.-G. schuldig gemacht.

Da in der Mischung nach dem übereinstimmenden Gutachten aller Sachverständigen weder eine Nachmachung noch eine Verfälschung liegt, das fragliche Produkt vielmehr als reines Rinderfett zu erachten ist,

so fragt es sich, ob in der Färbung desselben eine Verfälschung gefunden werden kann.

Der Begriff der Verfälschung eines Nahrungsmittels wird erfüllt, wenn der Waare der Schein einer besseren Beschaffenheit verliehen wird; unter dieser Beschaffenheit ist aber nicht zu verstehen das bloße Aussehen der Waare ohne Rücksicht auf deren eigenes Wesen, sondern es muß das äußere Ansehen den Schluß auf ein besseres Wesen, auf eine Qualität, die mehrwerthig ist als die in Wirklichkeit vorhandene, berechtigt erscheinen lassen. Eine strafbare Handlung liegt also nur dann vor, wenn das der Waare gegebene Aussehen dem Scheine der Wahrheit nicht entspricht, wenn der Waare der Anschein einer besseren Beschaffenheit gegeben wird, als ihrem Wesen entspricht, wenn die Einwirkung auf die Waare zum Zwecke einer besseren Verkäuflichkeit derselben eine solche ist, daß durch sie der Schein eines besseren, mehrwerthigen Wesens der Waare hervorgerufen wird. (Vgl. Entsch. des Reichsger. in Straff. Bd. 27 S. 6 und 73, Bd. 30 S. 395.)

Die Angeklagten haben nun behauptet, daß das Färben nur zu dem Zwecke erfolgt sei, dem Rinderfett das für den Handel nothwendige gleichmäßige Aussehen zu geben, da seine natürliche Farbe nicht immer die nämliche sei, und nicht zum Zwecke der Täuschung des Publikums; nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung muß diese Behauptung als richtig erachtet werden.

Die Sachverständigen S., Vorstand der städtischen Untersuchungsanstalt in N., und Prof. Dr. von N., Oberinspektor der Untersuchungsanstalt in E., haben zwar ihr Gutachten dahin abgegeben, daß die Färbung des Rinderfettes eine Fälschung sei, weil dadurch demselben eine gelbe Farbe und damit Aehnlichkeit mit dem Butterschmalz gegeben werde, in Süddeutschland die Konsumenten alle Fette nur nach der Farbe beurtheilten, als Maßstab das Butterschmalz nähmen und in Folge dessen ein gelb gefärbtes Fett, welches sie als ein dem Butterschmalz gleichwerthiges Produkt erachteten, für werthvoller hielten als ein ungefärbtes, und daß daher die Färbung des fraglichen Rinderfettes nicht den Zweck habe, die natürliche Farbe zu ergänzen, sondern die Farbe eines anderen Fettes, nämlich des Butterfettes, nachzuahmen und dadurch zu täuschen. Allein diesen Gutachten stehen nicht nur die Gutachten der sämmtlichen übrigen Sachverständigen, des Prof. Dr. So. in Mü., des Prof. Dr. L. in B., des Handelschemikers Dr. Ni. in W. und des Chemikers Dr. K. in N., sondern auch die Aussagen von vier als Zeugen vernommenen Käufern des fraglichen Rinderfettes gegenüber. Letztere gaben übereinstimmend an, sie hätten das Fett nicht für Butter oder Butterschmalz gehalten, sondern als Kochfett gekauft und als Kochfett verwendet; die Farbe sei ihnen gleichgültig gewesen, auf diese hätten sie kein Gewicht gelegt, sie hätten sich vielmehr nur um den Geruch und den Geschmack gekümmert und seien mit dem Fabrikat sehr zufrieden gewesen.

Schon hiernach muß die Anschauung der Sachverständigen S. und von N., daß die Konsumenten die Fette nur nach der Farbe beurtheilten, deshalb durch die gelbe Farbe über die Qualität getäuscht wurden, und daß diese Täuschung der Zweck des Färbens sei, Bedenken unterliegen, nach den Gutachten der übrigen Sachverständigen aber kann das Gericht jener Anschauung nicht beipflichten.

Prof. Dr. So. führte Folgendes aus:

Die Farbe eines Fettes sei unter Umständen entscheidend, nämlich dann, wenn sie für den Laien das Merkmal zur Unterscheidung verschiedener Fette bilde. Wenn aber noch andere wesentliche Merkmale von auffallender Natur vorhanden seien, dann spiele die Farbe so gut wie gar keine Rolle. Ein hartes Fett und ein weiches Fett werde Niemand mit einander verwechseln, auch wenn die Farbe beider Fette gleich sei. Das Butterschmalz sei ein weiches, schmierbares Fett, habe ein grobkörniges Gefüge, welches von flüssigem Fett umspült sei; im Sommer schmelze es, so daß es einen Brei darstelle. Das von den Angeklagten verkaufte Fett dagegen sei hart, nicht grob-, sondern feingriesig, im Sommer und Winter starr. Butterschmalz sei nicht formbar, wenigstens hielten die Formen nur kurze Zeit, Stücke mit scharfen Ecken könnten aus Butterschmalz nicht gegossen werden wie aus dem beanstandeten Fett, welches auch im Sommer bei den Hantirungen im Verkehr selbst in 5 kg schweren Rollen seine Form beibehalte, während das Butterschmalz zu Brei werden würde und daher in Formen für den Handelsverkehr unmöglich sei; im Handelsverkehr komme denn auch Butterschmalz niemals in geformten Stücken vor, sondern es werde immer aus Fässern ausgestochen oder im Sommer ausgeschöpft. Butterschmalz könne nur in dicht verschlossenen Gefäßen versendet werden, nicht in Kisten oder Körben, wie das Rinderfett. Letzteres bröckele sich beim Abschneiden, Butterschmalz nie. Eine Verwechselung im Handel und Verkehr sei daher geradezu ausgeschlossen. Wenn ein naturgelber Talg besser wäre als „ein gefärbter, dann könnte man von einer Verfälschung reden; es sei aber für den Werth des natürlichen Talges ganz gleichgültig, ob er gelb oder weiß sei. Es könne dem Talg also auch nicht der Schein einer besseren Beschaffenheit dadurch verliehen werden, daß ein naturgelber Talg nachgemacht werde. Es könne aber auch keine Verschlechterung durch die Farbe hervorgerufen werden, weil die Substanz so gut wie nicht verändert werde. Auch eine Nachahmung liege nicht vor, da durch die Farbe dem Rinderfett nicht der Schein des Butterschmalzes verliehen werden könne und im vorliegenden Falle auch nicht verliehen worden sei. Wenn das Färben eines Fettes zu beanstanden wäre, dann hätte die Reichsregierung doch dem Färbeverbote im Margarinegesetzentwurfe zugestimmt und den Entwurf nicht erst dann angenommen, nachdem das Färbeverbot beseitigt gewesen sei. Auch die natürliche Butter werde gefärbt, obwohl gerade hier die Färbung unter Umständen eine Verfälschung darstellen könne; denn die intensivere gelbe Farbe der natürlichen Butter bedeute auch eine bessere Qualität derselben, da die gelbe Farbe vom Grünfutter herrühre, und die so gewonnene Butter einen feineren Wohlgeschmack habe als die bei Trockenfütterung produzirte weiße Butter. Der Weltmarkt verlange aber gefärbte Butter; z. B. sei für den englischen Markt die strohgelbe, für den spanischen die orangegelbe Farbe nothwendig, und Deutschland könne sich davon nicht ausschließen. Die Gewohnheit des Färbens der natürlichen Butter habe die Folge gehabt, daß das Publikum ein gelbes Fett für appetitlicher halte als ein weißes; wenn also ein Fabrikant das Fett durch Färbung appetitlicher mache, so liege darin keine Täuschung und keine Verleihung einer besseren Beschaffenheit. Der Großhandel verlange eine Gleichheitlichkeit der Waare, und wenn ein Fabrikant einmal dunkelgelb und einmal hellgelb färben würde, wäre er denselben Unannehmlichkeiten seitens seiner Kunden ausgesetzt, als wenn er einmal färben und einmal nicht färben würde. Die Naturfarbe des Talges sei nicht immer gleich, es komme gelbe und weiße Farbe vor. Das Körperfett sei ebenso von der Nahrung abhängig wie das Butterfett; bei Grünfütterung ergebe sich gelbes, bei Trockenfütterung weißes Fett. Der Fabrikant sei deshalb gezwungen, zu mischen und immer auf den gleichen Ton zu färben.

Die Angeklagten hätten den Talg gelb färben müssen, weil vor ihnen schon Jahre lang der Speisetalg gelb gefärbt worden sei. Diese Färbung sei auch niemals beanstandet worden, obwohl das Nahrungsmittelgesetz schon seit dem Jahre 1879 bestehe.

Diesem Gutachten stimmten die übrigen gen. Sachverständigen vollständig zu. Dr. Ni. erklärte insbesondere, das Rinderfett sei nicht immer weiß, es gebe weite Gegenden in Deutschland, wo nur gelbes Rinderfett produzirt werde. Es komme viel auf die Fütterung der Thiere an; weibliche Thiere hätten ein gelberes Fett als männliche. Der Sachverständige legte zum Beweise der Richtigkeit dieser Angaben verschiedene Rinderfette vor, welche verschiedene, zum Theil sehr

erheblich von einander abweichende Naturfarben, z. B. weiß, hellgelb, dunkelgelb, grünlich aufwiesen. Er erklärte weiter, daß auch premier jus verschiedene Farben habe, und legte zum Nachweise hiefür Proben vor, welche die gleichen Farbenunterschiede zeigten. Ferner legte er ungefärbtes Rollenfett in drei Stücken vor, welche als Naturfarben grünlich, hellgelb und dunkelgelb zeigten.

Durch die Farbe werde die Qualität des Fettes nicht im Geringsten beeinträchtigt. Das Rollenfett sei ein Produkt der Großindustrie, welche ihren Bedarf da decke, wo sie ihn am Billigsten decken könne; gelbes Rohmaterial sei nicht immer zur Genüge vorhanden, und deshalb sei der Fabrikant gezwungen, gelb zu färben, weil sich das Publikum an die gelbe Farbe gewöhnt habe und die gelbe Farbe wolle. Das Publikum glaube, daß, wenn die Farbe wechsele, auch das Produkt wechsele, und dies veranlasse die Färbung. Es sei unmöglich, durch bloßes Färben ein Fett dem Butterschmalz ähnlich zu machen, und die Färbung gebe dem Fette nicht den Anschein einer besseren Beschaffenheit.

Es kann hienach keine Rede davon sein, daß die Angeklagten durch die Färbung bezweckt hätten, dem Rinderfett den Schein des Butterschmalzes oder überhaupt den eines besseren Fettes zu verleihen, es muß vielmehr als erwiesen erachtet werden, daß sie lediglich die von Natur ungleichmäßige Farbe gleichmäßig machen, ihrem Produkt ein besseres Aussehen geben wollten. Es liegt weder eine Täuschungsabsicht noch eine Nachmachung oder Verfälschung vor, und es ist demnach die Anwendung des § 10[1] u. [2] N.-M.-G. ausgeschlossen. In der Bezeichnung des Fettes mit „Butyrin“ würde aber auch keine zur Täuschung geeignete Bezeichnung gefunden werden können. „Butyrin“ ist ein Phantasiename, welcher keinen Käufer auf die Meinung bringen kann, daß die Waare Butter oder butterähnlich sei. Die erwähnten Zeugen kauften sämmtlich „Butyrin“, trotzdem hat keiner von ihnen geglaubt, daß er eine Waare kaufe, welche aus Butter oder Butterschmalz hergestellt sei; der Spezereihändler Bi. hat noch weiter ausgesagt, er habe aus dem Namen „Butyrin“ wohl auf einen guten Ersatz für Butter geschlossen, nicht aber darauf, daß das Fett von Butterschmalz herstamme. Daß aber das von den Angeklagten in den Handel gebrachte Fett als Ersatz für Butterschmalz gelten kann, ist nicht zu bezweifeln.

Uebrigens steht auf den Umhüllungen des Fettes unter dem Namen „Butyrin“ in großer und deutlicher Schrift „feinstes doppelt raffinirtes Haushaltungs-Rinderfett“, und außerdem sind den Umhüllungen zwei Berichte von Chemikern über die Untersuchung des Butyrins aufgedruckt, aus welchen klar hervorgeht, daß es sich um ein zu Speisezwecken bestimmtes gefärbtes Fett handelt. Dasselbe ist bei den Umhüllungen mit den Bezeichnungen „Kaiserkrone“ und „Brillant“, welche Namen lediglich Fabrikmarken darstellen, der Fall, und nur den Umhüllungen der Marke „Brillant“ sind die Berichte der Chemiker nicht aufgedruckt.

Die weitere Frage, ob die Angeklagten sich nicht gegen das Reichsgesetz vom 15. Juni 1897, betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, verfehlt haben, ist auch zu verneinen.

Nach § 1 Abs. 2 und 4 dieses Gesetzes ist Margarine diejenige der Milchbutter oder deren Butterschmalz ähnliche Zubereitung, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt, und Kunstspeisefett diejenige dem Schweineschmalz ähnliche Zubereitung, deren Fettgehalt nicht ausschließlich aus Schweinefett besteht. Ausgenommen sind unverfälschte Fette bestimmter Thier- oder Pflanzenarten, welche unter den ihrem Ursprunge entsprechenden Bezeichnungen in den Verkehr gebracht werden. Solche Fette gelten also nicht als Kunstspeisefett im Sinne des Margarinegesetzes.

Nun ist durch das übereinstimmende Gutachten aller Sachverständigen nachgewiesen, daß die Fette „Butyrin“, „Kaiserkrone“ und „Brillant“ reine Fette einer bestimmten Thierart, nämlich des Rindes, sind, und durch die Gutachten der Sachverständigen So., L., Ni. und K. ist erwiesen, daß die genannten Fette auch unverfälscht sind, da der Farbzusatz eine Verfälschung nicht enthält; es wurde auch bereits ausgeführt, daß diese Fette unter der Bezeichnung „Rinderfett“, also unter der ihrem Ursprunge entsprechenden Bezeichnung in den Verkehr gebracht werden. Sie sind demnach nicht als Kunstspeisefett im Sinne des Margarinegesetzes zu erachten.

Uebrigens fallen unter die Bestimmung des Abs. 4 nur solche Fette, welche dem Schweineschmalz ähnlich sind. Das Margarinegesetz will nicht den Handel mit Speisefetten überhaupt, sondern nur den Verkehr mit Butter, Butterschmalz, Käse und Schweineschmalz regeln; mit anderen Fetten befaßt es sich nicht. Dies ergiebt sich aus dem Titel des Gesetzes, aus seinen Motiven und aus dem Wortlaute des § 1. Das Gansfett z. B. ist dem Schweineschmalz ähnlich, Zubereitungen mit Gansfett sind daher dem Schweineschmalz ähnliche Zubereitungen; solche Fette fallen unter § 1 Abs. 4 des Margarinegesetzes, nicht aber Fette, welche dem Schweineschmalz garnicht ähnlich sind, wie das Rinderfett. Letzteres Fett ist kein Kunstspeisefett im Sinne des Abs. 4. Bei Rinderfett kann es sich vielmehr nur darum handeln, ob die Bestimmung des Abs. 2 zur Anwendung zu kommen hat, weil es unter Umständen eine dem Butterschmalz ähnliche Zubereitung, also Margarine, sein kann.

Die Sachverständigen S. und Dr. von R. gaben ihr Gutachten dahin ab, daß das fragliche Fett als eine dem Butterschmalz ähnliche Zubereitung, demnach als Margarine zu erachten sei. Allein die Richtigkeit dieses Gutachtens wurde von den sämmtlichen übrigen Sachverständigen bestritten. Die Unterschiede zwischen Butterschmalz bezw. Butter und dem von den Angeklagten verkauften Rinderfett sind nach den oben angeführten Gutachten derselben und nach dem Augenscheine — dem Gerichte wurde auch eine Partie Butterschmalz vorgelegt — so auffallend, daß von einer Aehnlichkeit des Rinderfetts mit Butter oder Butterschmalz und von der Möglichkeit einer Verwechselung durch Laien nicht die Rede sein kann. Wie die Zeugenvernehmung ergeben hat, ist auch von den Käufern des Rinderfettes nicht angenommen worden, daß es sich um Butter, Butterschmalz oder um ein demselben ähnliches Fett handele. Es liegt daher auch keine Zuwiderhandlung gegen das Margarinegesetz vor. Die Angeklagten waren freizusprechen.

113. **Landgericht Hof.** Urtheil vom 31. Mai 1897 wider den Spezereihändler S. zu B. — Bei einer im Dezember 1896 im Verkaufsladen des Angeklagten vorgenommenen Viktualienvisitation wurde daselbst Schmalz vorgefunden, welches S. laut Rechnung vom 12. November 1896 als garantirt reines Butterschmalz von dem Großhändler P. zu 0,95 *M* für das Pfund bezogen und als solches zu 1 *M* für das Pfund feilgehalten und weiter verkauft hatte. Nach dem Gutachten der Untersuchungsanstalt zu Erlangen für Nahrungs- und Genußmittel vom 3. Februar 1897 bestand dieses Butterschmalz aus einem Drittel Margarine und nur etwa zwei Drittel Butterschmalz, war also verfälscht.

Die Angabe des Angeklagten, daß er sowohl wie auch seine Ehefrau, welche den Verkauf im Laden besorgte, keine Ahnung von der Fälschung gehabt haben, daß jedoch gegen Mitte Februar 1897, als sie von der Fälschung erfahren hätten, sofort der weitere Verkauf des fraglichen Butterschmalzes eingestellt wäre, konnte durch die Beweisaufnahme nicht als unbedingt widerlegt erachtet werden. Mangels genügenden Beweises wurde S. freigesprochen. (§ 10[2] N.-M.-G.)

114. **Landgericht Neuburg a. D.** Urtheil vom 28. Mai 1897 wider die Söldnerswittwe R. zu D. — Am 27. März 1897 hielt die Angeklagte auf dem Wochenmarkt zu H. 2 halbe und 1 ganzes Pfund Schmalz, welches schon dem Aussehen und Geruch nach ekelerregend und durch Fettsäurebildung im höchsten

Grade verdorben war, feil. Obwohl nun die Angeklagte diese Beschaffenheit ihrer Waare kannte, verkaufte sie doch 1/2 Pfund Schmalz an die Dienstmagd B., ohne diese auf den verdorbenen Zustand des Schmalzes aufmerksam zu machen. Als letzteres ihr darauf als unbrauchbar zurückgebracht wurde, nahm sie das Schmalz wieder zurück und verließ sofort den Markt.

Die R. wurde eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

115. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 17. September 1897 wider die Spirituosenhändlerswittwe B. zu A. — Die Angeklagte hat zu Ende des Jahres 1896 und im Januar 1897 von Ba. zu N. größere Mengen Margarine in Gebinden zu etwa 36 Pfund, welche mit der gesetzmäßigen Aufschrift „Centrifugal-Süßrahm-Margarine" versehen waren, das Pfund zu 0,60 ℳ bezogen. Nachdem die B. diese Margarine in solche Pfundschüsseln, wie sie die Bauern dortiger Gegend zu Markt bringen, umgegossen hatte, verkaufte sie auf den Wochenmärkten zu No. und O. dieses Fett unter der ausdrücklichen, auf Täuschung berechneten Bezeichnung „Süßrahm-Schmalz", das Pfund zu 0,80 bis 0,90 ℳ. Auf eine schriftliche Anfrage der B. bei Ba., ob sie die bezogene Margarine als „Schmalz" verkaufen dürfte, hatte ihr letzterer geantwortet, daß dies unter keinen Umständen angängig sei. Die Zeugin B., welche der B. 14½ Pfund dieses „Süßrahm-Schmalzes" abgekauft hatte, erklärte, daß sie sich nur durch die wiederholte Versicherung der Angeklagten, es sei „echtes, reines, gutes Rindsschmalz" zur Abnahme der fraglichen Waare hat bestimmen lassen. Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten, daß sich die Angeklagte durch ihre Handlungsweise eines Vergehens des Betrugs im rechtlichen Zusammenflusse mit einem Vergehen gegen § 10² N.-M.-G. schuldig gemacht hat. Mit Rücksicht darauf, daß die Angeklagte sich bis in das hohe Alter von 64 Jahren straffrei erhalten hatte, wurde nur auf eine Geldstrafe erkannt, diese aber auf 100 ℳ bemessen. (§ 263 St.-G.-B., § 10² N.-M.-G.)

Baden. 116. **Landgericht Freiburg.** Urtheil vom 6. Dezember 1897 wider den Provisionsreisenden S. zu K. — Am 5. August 1897 kam der Angeklagte, welcher als Reisender für die Firma L. M. in Frankfurt a. M. zum Vertrieb von Margarine, Schweineschmalz, Salatöl und „Fondoir, Marke Butterblume" angestellt war und 5 % von den durch ihn vermittelten Geschäften bezog, zum Bäckermeister H. nach F., zeigte diesem eine Dose mit einem Butter ähnlichen Inhalte vor, den er „Fondoir, Marke Butterblume" benannte und dessen Vorzüge er anpries, sich dahin äußernd: Die von ihm vertretene Firma beziehe aus der Nähe von Frankfurt täglich ganz bedeutende Quantitäten Milch, aus dieser werden durch ein patentirtes Verfahren sämmtliche Milch- und Käsetheile herausgezogen und eine Butter hergestellt, welche ein Vierteljahr haltbar sei; diese Butter werde im Einzelverkauf für 1,20 ℳ das Pfund verkauft, bei größeren Bestellungen könne er aber den Zentner zu 80 ℳ ab Frankfurt liefern. Durch diese Angaben ließ sich H. in der Unterstellung, daß es sich um eine Naturbutter handle, deren Preis damals im Großkauf sich auf 80—85 Pf. stellte, dazu verleiten, eine Probebestellung von 50 Pfund zu machen. Am gleichen Tage besuchte S. auch den Bäckermeister Sch. und veranlaßte diesen, nachdem er ihn durch ähnliche Angaben in den Glauben versetzt hatte, daß „Fondoir Butterblume" reine Naturbutter sei, ebenfalls zu einer größeren Bestellung; auf die beiden Schlußnoten schrieb er dann „pas de beurre naturelle" und übersetzte diese Worte langsam dem Sch. mit „gute Butter naturell". Nach Ankunft der bestellten Waare erfahen H. und Sch. sofort, daß ihnen statt der erwarteten Naturbutter ein Kunstprodukt, das sie in ihren Geschäften nicht verwerthen konnten, geliefert war. Die Untersuchung dieser Waare ergab, daß in derselben gar keine Naturbutter enthalten war, dieselbe vielmehr nur aus einer Mischung von Schweinefett, Talg und Oel bestand. Den Werth dieser Waare hat der Sachverständige auf 0,40 bis 0,45 ℳ für das Pfund angegeben.

Der Angeklagte hat sich durch seine Handlungsweise in 2 Fällen des Betrugs in rechtlichem Zusammentreffen mit einem Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz schuldig gemacht. Durch die Vorspiegelung der falschen Thatsache, Naturbutter liefern zu wollen, hat S. in H. und Sch. einen Irrthum erregt und sie hierdurch in ihrem Vermögen geschädigt, und zwar in der Absicht, sich selbst einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen. Gleichzeitig hat er aber auch ein nachgemachtes Nahrungsmittel, d. h. eine zu dem Zwecke in der Weise hergestellte Sache, daß sie nach Form und Stoff eine andere Sache zu sein scheint, als sie wirklich ist, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft. Schon 2 mal wegen Betrugs vorbestraft, wurde S. zu einer Gesammtgefängnißstrafe von 1 Jahr verurtheilt. (§ 263 St.-G.-B., § 10² N.-M.-G.)

Sachsen-Koburg-Gotha. 117. **Strafkammer beim Amtsgericht zu Koburg.** Urtheil vom 28. Februar 1895 wider den Kaufmann B. zu C — Der Angeklagte ist beschuldigt, im Dezember 1893 zu K. wissentlich Schweinefett, welches durch Zusatz von Baumwollensamenöl verfälscht war, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft zu haben. Durch die Beweiserhebung ist zwar festgestellt worden, daß der Angeklagte eine am 4. Dezember 1893 durch seinen Reisenden an Ke in M. verkaufte Quantität Fett (½ Ctr.) in der diesem zugesandten Rechnung vom 8. Dezember 1893 als „Schweinefett Harrison" bezeichnet hat, während es nach dem eigenen Geständniß des Angeklagten kein Schweinefett war, sondern ein aus Talg und Baumwollsamenöl hergestelltes Mischfett oder Speisefett. Dagegen hat sich nicht nachweisen lassen, daß der Angeklagte das fragliche Fett wissentlich als Schweinefett verkauft hat. Denn abgesehen davon, daß der Angeklagte zur Zeit des Kaufabschlusses die Zusammensetzung des gedachten Fettes selbst noch nicht gekannt, es vielmehr damals für eine Sekundawaare von Schweinefett gehalten haben will, kommt vor Allem in Betracht, daß der Zeuge D., der damalige Reisende des Angeklagten, welcher den Verkauf des Fettes an Ke. bewirkte, in Uebereinstimmung mit der Angabe des Angeklagten ausdrücklich bekundet hat, er sei von letzterem nur zum Verkauf von Fett oder Speisefett, nicht aber zum Verkauf von reinem Schweinefett beauftragt gewesen. Wenn daher selbst der Reisende D. das Fett als Schweinefett an Ke. verkauft haben sollte, so würde Angeklagter hierfür nicht verantwortlich sein, da diesfalls die That des Reisenden und der Wille des Angeklagten sich nicht decken würden. Es ist jedoch auch durch die Beweisaufnahme nicht festgestellt worden, daß der Reisende D. das fragliche Fett wirklich als Schweinefett verkauft hat. Im Gegensatz zu den Ke.'schen Eheleuten bekundete D., daß er, wenn erstere wirklich Schweinefett bei ihm bestellt hätten, sofort entgegnet haben würde, für 56 ℳ sei solches nicht zu haben; die D.'sche Aussage wurde ferner auch unterstützt durch den über das Kaufgeschäft ausgestellten Schlußschein vom 4./12. 1893 und durch die von D. dem B. am 5./12. von der Reise aus gemachte Anzeige vom Kaufabschluß. Wenn nun gleichwohl in der Rechnung B.'s das Fett als Schweinefett bezeichnet ist, so ist dies einerseits gegenüber dem mit Ausstellung des Schlußscheines perfekt gewordenen, durch einseitige Erklärungen daher nicht mehr abänderbaren Kaufe unerheblich, andererseits läßt sich die Behauptung B.'s, die Bezeichnung in der Rechnung beruhe auf einem Schreibfehler, nicht nur nicht widerlegen, sondern erscheint sogar nicht unglaubwürdig, wenn man berücksichtigt, daß der Angeklagte dieselbe Fettart in einer früher zugesandten Rechnung als „Speisefett Harrison" bezeichnet hat, eine Variation, welche er bei doloser Absicht, zur Verhütung der Auffälligkeit für den Empfänger, wohl kaum vorgenommen haben würde. B. wurde daher freigesprochen. (§ 10 N.-M.-G.)

Hamburg. 118. **Oberlandesgericht Hamburg.** Urtheil vom 2. November 1899 wider den Fabrikanten F. in M. — Auf die von dem Angeklagten gegen das

Urtheil des Landgerichts Hamburg vom 29. Juni 1899 eingelegte Revision hat der Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg am 2. November 1899 unter Aufhebung des obengenannten Urtheils den Angeklagten freigesprochen.

Der Revision ist zunächst darin Recht zu geben, daß eine Verurtheilung des Angeklagten nur statthaft war, wenn festgestellt wurde, daß das Palmin eine dem Schweineschmalz ähnliche Zubereitung sei. Wenn das Landgericht sagt, es könne das dahingestellt bleiben, weil jedenfalls die Voraussetzungen des letzten Satzes des § 1 des Margarinegesetzes vom 15. Juni 1897 vorlägen, so verkennt es den Sinn dieser Gesetzesbestimmung. Der Absatz 4 des § 1 giebt die Definition des Kunstspeisefettes im Sinne des Gesetzes, und zwar dahin, es seien:

„diejenigen, dem Schweineschmalz ähnlichen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich aus Schweinefett besteht."

Wenn der Paragraph dann unmittelbar fortfährt:

„Ausgenommen sind unverfälschte Fette bestimmter Thier- oder Pflanzenarten, welche unter den ihren Ursprung entsprechenden Bezeichnungen in den Verkehr gebracht werden,"

so kann dies nur bedeuten, es seien diese unverfälschten Fette, ausgenommen von den eben bezeichneten, also von den dem Schweinefett ähnlichen Zubereitungen. Die Ausnahme muß begriffsmäßig an sich zu der Gattung gehören, von der sie ausgenommen werden soll; andernfalls würde gar nicht von einer Ausnahme gesprochen werden können. Während also der Kreis der im ersten Satz bezeichneten, als Kunstspeisefett anzusehenden Zubereitungen durch die im zweiten Satz bezeichnete Ausnahme eingeschränkt werden soll, faßt das Landgericht den letzteren irrthümlich als eine Erweiterung desselben auf, in dem Sinne, als ob die Bestimmung etwa laute: „außerdem sind Kunstspeisefett i. S. des Gesetzes unverfälschte Fette u. s. w."

Einer Feststellung, ob das vom Angeklagten in den Verkehr gebrachte unverfälschte Kokosfett dem Schweineschmalz ähnlich sei, bedarf es jedoch im vorliegenden Falle um deswillen nicht, weil der Revision auch darin beizupflichten ist, daß das Kokosfett durch den Namen Palmin eine seinem Ursprung entsprechende Bezeichnung erhalten hat. Allerdings deutet das Wort Palmin an sich nicht auf ein Speisefett, es könnte vielmehr ebensogut eine irgend welchem anderen Zwecke dienende Zubereitung bezeichnen sollen. Das ist jedoch hier nicht das Entscheidende. Denn hier kommt nur ein solcher Käufer, der Speisefett verlangt, in Betracht; damit dieser nicht getäuscht werde, sollen die Ersatzmittel des Schweineschmalzes entweder als Kunstspeisefett oder, sofern es sich um jene am Schluß des § 1 des Gesetzes bezeichneten Fette handelt, ihrem Ursprung entsprechend bezeichnet werden. Diesem Erforderniß wird für das vom Angeklagten hergestellte Kokosfett durch den Namen Palmin Genüge gethan. Dieses Wort läßt nicht nur keinen Zweifel, daß es sich um ein Ersatzmittel handelt, sondern es läßt auch der Wahrheit entsprechend und mit genügender Deutlichkeit erkennen, daß es aus der Pflanzengattung der Palmen gewonnen ist. Damit ist sein Ursprung für die Zwecke des Verkehrs, dessen Schutz das Margarinegesetz erstrebt, ausreichend bestimmt bezeichnet.

Der Revision war daher stattzugeben und auf Freisprechung des Angeklagten zu erkennen.

119. **Landgericht Hamburg.** Urtheil vom 12. Mai 1897 wider den Butterhändler H. zu Ha. — Der Angeklagte war von dem Landgericht Hamburg durch Urtheil vom 21. Dezember 1896 zu 200 ℳ Geldstrafe verurtheilt worden, indem als erwiesen angenommen war, daß H. am 9. Juli 1895 von M. aus seiner Lagerfiliale in Schweineschmalz, an den Viktualienhändler A. zu R. Schmalz, welches nach den Sachverständigen Dr. v. R. und Dr. F. einen beträchtlichen Zusatz von Rindertalg enthielt, als reines Schweineschmalz verkauft hatte. Dieses Urtheil wurde auf die von dem Angeklagten eingelegte Revision vom Reichsgericht am 1. Februar 1897 wegen Verletzung des § 260 St.-P.-O. aufgehoben und zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen. Nach den Ergebnissen der erneuten Verhandlung hat das Gericht die Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten nicht zu gewinnen vermocht. Letzterer hat entschieden bestritten, dem von ihm verkauften Schweineschmalz je irgend welche fremden Bestandtheile, insbesondere nicht Rindertalg hinzugefügt zu haben. Richtig sei nur, daß er (und zwar wesentlich zu dem Zwecke, um dem amerikanischen Schweinefette, welches er in unraffinirtem Zustande von Amerika bezogen habe, mehr Konsistenz zu verleihen) dem amerikanischen Fett bei seinem Raffinirverfahren vielfach nach Erforderniß holländisches Schweinefett zugesetzt habe, und daß dies möglicherweise auch hinsichtlich des an A. gelieferten Kübels der Fall gewesen sei.

Nun haben zwar die Sachverständigen Dr. v. R. und Dr. F. sich mit Sicherheit dahin ausgesprochen, daß die zur Untersuchung gelangte A.'sche Probe erhebliche Bestandtheile von Fremdfetten und zwar Rindertalg enthalten habe. Als Unterlage dieser Begutachtung diente aber, wie der Sachverständige Dr. F. insbesondere präzisirt hat, wesentlich nur die bei der chemischen Zerlegung der Probe gefundene Jodzahl von 47,4, welche die genannten Sachverständigen als eine abnorm niedrige bezeichnet haben. Dr. F. hat weiter ausgeführt, daß amerikanisches Schweinefett in der Regel eine Jodzahl von etwas über 60, steigend bis 65, aufweise. Berücksichtige man nun, daß unsere heimischen Schweinefette, denen die holländischen in dieser Beziehung allem Vermuthen nach ungefähr gleichwerthig seien, wenn auch niedriger als die amerikanischen, so doch immer noch Jodzahlen von 50—55 aufwiesen, so ergebe sich ohne Weiteres, daß das hier fragliche Produkt ein Gemisch von verschiedenen Schweinefettarten nicht wohl sein könne, daß vielmehr die gefundene Jodzahl von nur 47,4 sich nur daraus erklären könne, daß ein anderes Fett und zwar Rindertalg, welches eine Jodzahl von nur 40 und etwas darüber aufweist, zugesetzt sei. Das Gericht konnte aber nach dem Gutachten der weiter als Sachverständige vernommenen Chemiker Dr. B. und L. die Unterlagen dieses wesentlich nur auf die ermittelte Jodzahl gestützten Schlusses doch nicht für genügend sichere und verläßliche erachten, um zu dem Schlusse zu gelangen, daß die Waare verfälscht sein müsse. Dr. B. insbesondere hat ausgeführt, daß, wenn auch die Jodzahl bei amerikanischen Fetten vielfach höher sei, als bei heimischen, doch nach vielfach bestätigter Erfahrung keineswegs von einer konstant höheren Jodzahl bei amerikanischen Fetten die Rede sein könne. Vielmehr habe man auch bei letzteren Jodzahlen gefunden, die bis auf 46, ja 43 hinabsänken. Es hänge solches namentlich damit zusammen, daß das amerikanische Schweinefett vor der Ausfuhr vielfach durch Abpressung des Oeles entfettet werde, andererseits aber sei die Jodzahl des Schweinefettes auch wesentlich von der Art der Fütterung der Schweine abhängig, die naturgemäß auch in Amerika in den verschiedenen Produktionsgebieten sehr verschieden gehandhabt werden könne. Sowohl der Sachverständige Dr. B., wie der ihm in allem Wesentlichen beitretende Sachverständige L. (welcher letzterer auch noch darauf hingewiesen hat, daß sich auch je nach der Gewinnung des Fettes aus den verschiedenen Körpertheilen des Schweines verschiedene Jodzahlen ergäben) haben sich dahin ausgesprochen, daß ihrer Ueberzeugung nach das Ergebniß der chemischen Untersuchung des Dr. v. R. und insbesondere die von diesem ermittelte niedrige Jodzahl einen sicheren Schluß dahin, daß das untersuchte Schweineschmalz verfälscht gewesen sein müsse, nicht gestatte. Das Gericht hat bei diesem sich widersprechenden Gutachten der Sachverständigen nicht einen sicheren Beweis dafür erbracht angesehen, daß das fragliche Schweinefett überall objektiv verfälscht war. Schon aus diesem Grunde entfiel der Thatbestand der gegen H. aus § 10[1] und [2] N.-M.-G. erhobenen Anklage und, ohne daß noch eine nähere Erörterung in der Richtung geboten erschien, ob und inwieweit event.

nach der subjektiven Richtung die Erfordernisse der fraglichen Strafbestimmungen gegen H. als erwiesen gelten könnten, mußte dieser deshalb freigesprochen werden.

Milch.

1. Wasserzusatz.

1. **Reichsgericht.** Urtheil vom 6. Mai 1897. (Entsch. Bd. 30 S. 100.) — Die Revision geht von der unrichtigen Annahme aus, die zu 65 % mit Wasser verdünnte, ohne Rechtsirrthum als verfälscht erachtete Milch sei nicht zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr verfälscht worden, weil die Angeklagte sie erst nach Vermischung mit ihrem übrigen Milchvorrathe verkaufen wollte. Sollte die verdünnte Milch verkauft werden, so war es gleichgültig, ob vorher noch eine weitere Mischung stattfinden sollte oder nicht; die Verdünnung geschah immer zum Zwecke des Verkaufes und der Täuschung beim Verkaufe. Verfälschung lag vor, ob es bei der 65prozentigen Verwässerung bleiben oder ob diese zu einer 2prozentigen gemindert werden sollte, und die Revision behauptet nicht, — was auch den Feststellungen gegenüber vergeblich wäre, — daß die hochgradig verdünnte Milch nicht selbst als verfälschtes Nahrungsmittel mit und in der übrigen Milch in den Verkehr gebracht werden sollte. Die Sache liegt nicht anders, als wenn die zu 65 % mit Wasser verdünnte Milch statt mit anderer Milch mit Nahrungsmitteln anderer Art, z. B. mit Mehl gemischt im Brote, hätte in Verkehr gebracht werden sollen.

Die Gesetzesanwendung im angefochtenen Urtheile ist somit frei von Rechtsirrthum.

Preußen. 2. **Landgericht Allenstein.** Urtheil vom 11. Juli 1894 wider den Gutsbesitzer R. und dessen Ehefrau zu B. — Die Angeklagten lieferten vom 2. März 1891 bis Ende Mai 1893 an den Milchpächter K. zu B. Milch. Da R. selbst wegen Kränklichkeit und wegen anderweiter Geschäfte sich um die Milchwirthschaft nicht weiter kümmern konnte, überließ er dieselbe seiner Ehefrau, welche das Melken der Kühe sowie die Ablieferung der gewonnenen Milch kontrolirte. Nach Aussagen verschiedener Zeugen machte die R. zu den verschiedensten Malen Wasserzusätze zu der für K. bestimmten Milch. Die R. hatte diese Manipulationen auch schon in den Jahren vorher bei der dem Meiereipächter L. gelieferten Milch häufig vorgenommen und R. hatte dem L., als er die Lieferung an diesen aufgab, zur Vermeidung von Weiterungen 1000 *M* von seiner Forderung abgelassen. Als sodann die Lieferung der R.'schen Milch in die Molkerei des Milchpächters K. erfolgte, fiel seinem anfangs Mai 1891 die Leitung übernehmenden Neffen Friedrich K. sehr bald die ungewöhnlich dünne Beschaffenheit dieser Milch auf, als deren Ursache er Wasserzusatz annahm. — Er untersuchte die Milch mit einem Laktodensimeter und stellte danach deren spezifisches Gewicht, welches bei normaler Milch durchschnittlich 1,03 beträgt, im Durchschnitte auf nur 1,026 fest. — Auf seine Mittheilung davon machte Milchpächter K. darüber dem R. Vorhaltungen, welcher als Ursache des Wassergehalts die Fütterung der Kühe mit Kartoffeln angab, welche vom Froste gelitten hätten. Die Milch wurde darauf besser, verschlechterte sich jedoch bald wieder. Auch der vom 27. Juni 1892 bis 1. August 1893 in der K.'schen Molkerei beschäftigte Meier P. fand wenige Tage nach seinem Eintritte bei Abnahme der R.'schen Milch deren Aussehen verdächtig, indem sich auf der Oberfläche an den Innenseiten des Gefäßes Wasser markirte, ihr Geschmack wässerig war und ihr spezifisches Gewicht hinter dem normalen zurückblieb. Auf erneute Vorstellung wegen der schlechten Beschaffenheit der gelieferten Milch wurde dieselbe von R. wieder auf die Fütterung der Kühe sowie auf deren Weide zurückgeführt.

Mit dieser Erklärung gab sich Milchpächter K. lange Zeit zufrieden und leistete für die ihm bis Ende Februar 1893 gelieferte Milch an R. vertragsmäßig Zahlung.

Im März 1893 wurde schließlich auf Veranlassung des Meier K. die R.'sche Milch einer Untersuchung durch Dr. H., Dirigenten der Versuchsstation Kleinhof bei Tapiau, unterzogen, zu welchem Zwecke außer Proben der zur Molkerei gelieferten Milch vom Morgen-, Mittag- und Abend-Melken auch solche eingesandt wurden, welche seitens des K. und P. aus dem R.'schen Stalle beim Melken entnommen waren. Es ergab sich dabei, daß unter 18 in der Zeit vom 21. bis 29. März untersuchten Proben nur drei — darunter die Stallprobe — von normalem Fettgehalte und Gewichte, die übrigen 15 aber verwässert waren, wogegen am 30. März untersuchte zwei Stallproben und eine Mittags-Milchprobe alle drei normale Beschaffenheit zeigten. Die festgestellte anormale Beschaffenheit — Verminderung des spezifischen Gewichts — der an sich gut und fetthaltig befundenen Milch war lediglich auf Verwässerung zurückzuführen. Kartoffelfütterung würde zwar den Fettgehalt der Milch ungünstig beeinflußt, eine solche Wirkung auf das spezifische Gewicht jedoch nicht gehabt haben.

Nach dieser Untersuchung, welche dem R. angezeigt wurde, war in der bis Ende Mai gelieferten R.'schen Milch ein weiterer Wasserzusatz nicht wahrgenommen worden.

Das Naturprodukt „Milch“ ist ein Nahrungsmittel, welches, wenn als solches in Handel und Verkehr gebracht, in seiner vollen Reinheit von den Konsumenten gefordert wird. Wird nun der Milch in mehr oder minder erheblicher Menge Wasser zugesetzt, so wird dadurch eine Verdünnung des reinen Naturprodukts verursacht, dessen Nahrungs- und Verkaufswerth verringert, mithin die Milch verfälscht.

Das Gericht hat auf Grund der Zeugenaussagen und der Untersuchungen Dr. H.'s für erwiesen erachtet, daß sich die mitangeklagte Ehefrau durch Verfälschung der Milch eines fortgesetzten Vergehens gegen § 10¹ N.-M.-G. schuldig gemacht hat. Indem sie ferner statt vertragsmäßig vorausgesetzter unverfälschter Milch auch vielfach verfälschte Milch an K. ablieferte und Zahlung wie für durchweg unverfälschte Milch bewirkte, geschah dies in der Absicht, sich und ihrem Ehemann bewußtermaßen einen Vermögensvortheil zu verschaffen und das Vermögen des K. zu beschädigen. Sie wurde deshalb zugleich wegen Betrugs zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt; der Ehemann R. wurde freigesprochen. (§ 10¹ N.-M.-G. und § 263 St.-G.-B.)

3. **Landgericht I Berlin.** Urtheil vom 23. November 1897 wider den Milchhändler C. zu B. — Das Schöffengericht I zu Berlin hatte den Angeklagten durch Urtheil vom 28. September 1897 nach § 10¹ u. ² N.-M.-G. zu 200 *M* Geldstrafe verurtheilt. Gegen dieses Urtheil hat C. Berufung eingelegt. Wie die Hauptverhandlung zweiter Instanz ergeben hat, wurde am 8. Juni 1897 von der Händlerin H. in B. Halbmilch feilgehalten, welche den für solche durch die Polizeiverordnung des Polizei-Präsidenten von B. vom 6. Juli 1887, betr. den Verkehr mit frischer Kuhmilch, vorgeschriebenen Fettgehalt von mindestens 1,50 % nicht hatte; gewässert war die Milch nicht. Letztere hatte die H. von dem Angeklagten bezogen. Am folgenden Tage früh gegen 6 Uhr wurde C. von dem Schutzmann E. angehalten, als er mit seinem Wagen vor dem H.'schen Geschäft hielt und bereits 6 Liter Milch als Halbmilch an die H. abgeliefert hatte; auf dem Wagen führte er in 2 Gefäßen mit der Bezeichnung Halbmilch noch weitere 20 Liter Milch mit sich. Die Gefäße hatten ursprünglich je 35 Liter Milch enthalten, die fehlende Milch war aber bereits von C. als Halbmilch verkauft worden. Es ergab sich nun, daß jene 6 Liter Milch nur 1,08 % Fettgehalt und mindestens 15 % Wasserzusatz hatten; der Mangel an Fettgehalt war schon beim bloßen Anblick der Milch zu erkennen. Die 20 Liter Milch enthielten zwar den vorgeschriebenen Fettgehalt, aber mindestens 30 % Wasserzusatz.

Die Beweisaufnahme ergab unzweifelhaft, daß C. trotz seines Leugnens schon beim ersten Verkaufe der Milch aus den Kannen den Fettmangel der einen Sorte

Milch und den Wassergehalt der anderen wahrgenommen hat. Er wußte also, daß die stoffliche Zusammensetzung der Milch durch Entnahme von Fett über die durch die angeführte Polizeiverordnung gesetzte Grenze hinaus bezw. durch den durch diese Polizeiverordnung überhaupt verbotenen Zusatz von Wasser eine Veränderung und zwar im Verhältnisse zur polizeilichen Vorschrift und auch zur Norm eine Verschlechterung erlitten hatte, durch die sie einen ihrem wahren Wesen nicht entsprechenden Schein erhielt, also daß sie verfälscht war. Er hat sie unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft und unter der zur Täuschung geeigneten Bezeichnung „Halbmilch" feilgehalten. Daß er sie selbst verfälscht hat, ließ sich nicht feststellen, weil die Möglichkeit nicht ausgeschlossen erschien, daß die fragliche Milch bereits in verfälschtem Zustande an ihn gelangt war. C. wurde deshalb nur des Verkaufs verfälschter Milch nach § 10² N.-M.-G. für schuldig befunden und unter Herabsetzung der in erster Instanz bestimmten Strafe zu 100 *M* Geldstrafe verurtheilt. (§ 10² N.-M.-G.)

4. **Landgericht II Berlin.** Urtheil vom 20. August 1897 wider den Milchhändler H. zu S. — Durch Urtheil des Schöffengerichts II zu Berlin vom 4. März 1897 war der Angeklagte wegen Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. zu 100 *M* Geldstrafe verurtheilt worden, auch sollte das Urtheil veröffentlicht werden. Es war die Schlußfeststellung dahin getroffen, daß H. wissentlich verfälschte Milch unter der zur Täuschung geeigneten Bezeichnung „Vollmilch" feilgehalten hat; dieselbe stützte sich auf das Gutachten des Chemikers L., welcher die Verwässerung der Milch nach seiner Analyse bestätigt hatte.

Gegen dieses Urtheil hat der Angeklagte Berufung eingelegt und insbesondere das Gutachten L.'s, als gegen anerkannte wissenschaftliche Grundsätze verstoßend, bemängelt, indem die von L. gewonnenen Ziffern gegen die sogen. Fleischmann'sche Formel unmögliche Faktoren enthielten. Die erneute Verhandlung vor dem Berufungsgericht hat Folgendes ergeben:

Die Milch besteht aus drei Gruppen von Bestandtheilen, die sich grundlegend hinsichtlich ihres spezifischen Gewichts verschieden verhalten, nämlich aus Wasser, Fett und Trockensubstanz, welche letztere sich wiederum aus drei Gruppen zusammensetzt. Unter Zugrundelegung der in der Wissenschaft ziemlich allgemein anerkannten Fleischmann'schen Formel gelangt das Gutachten des Chemikers L., welches der Anklage zu Grunde liegt, zu abweichenden Ergebnissen, welche mit sonstigen bisher gewonnenen Erfahrungen nicht im Einklang stehen. Selbst wenn anerkannt wird, — was insbesondere der Chemiker L. betont — daß es Milchsorten giebt, die eine abnorme Zusammensetzung haben, so ist man jedenfalls bei größeren Abweichungen der analytisch gefundenen Werthe von den sonst feststehenden, wie sie die Analyse des Chemikers L. enthält, gezwungen, weitergehende Untersuchungen anzustellen, um die Ungenauigkeiten aufzuhellen. Bis dies geschehen, muß die Richtigkeit der Analyse mit Grund in Zweifel gezogen werden. Jedenfalls bilden bei großen Differenzen, wie sie in der Analyse des Chemikers L. gegen bekannte wissenschaftliche Erfahrungssätze hervorgetreten sind, die analytisch gewonnenen Zahlen keine geeignete Grundlage, um eine sichere Antwort zu ertheilen, ob die betreffende Milch verfälscht ist oder nicht. Dies ist durch die Gutachten der Chemiker R. und des Prof. Dr. K. erwiesen.

Diesen wohlmotivirten und in sich schlüssigen Gutachten zweier namhafter Autoritäten auf dem Gebiete der Milchanalyse mußte gegenüber der abweichenden Auffassung des Chemikers L. vom Berufungsgericht der Vorzug eingeräumt und deshalb angenommen werden, daß die Analyse des letzteren keine geeignete Grundlage gewährte, um zu der Schlußfolgerung zu gelangen, daß die am 30. Oktober 1896 aus dem Geschäfte des Angeklagten entnommene Milch verwässert, also verfälscht war. Damit ist sowohl der Anlage, wie der erstrichterlichen Entscheidung die nothwendige Voraussetzung entzogen, wenn es auch nicht als völlig ausgeschlossen anzusehen ist, daß eine Verfälschung stattgefunden haben kann. Für die thatsächliche Feststellung im Sinne der Anklage genügt diese entfernte Möglichkeit um so weniger, als die ermittelten Zahlen an einer hohen Unwahrscheinlichkeit leiden, wie nach dem Gutachten des Prof. Dr. K. als erwiesen angesehen worden ist. H. wurde daher unter Aufhebung des oben erwähnten Urtheils freigesprochen; die Freisprechung H.'s wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10, 16 N.-M.-G.)

5. **Landgericht Neu-Ruppin.** Urtheil vom 28. März 1900 wider den Büdner und Milchpächter H. zu M. — Am 1. November 1899 fand bei dem Milchhändler B. in Be. eine amtliche Milchprüfung statt, bei welcher sich ein Theil der Magermilch als gewässert zeigte. Die fragliche Milch hatte B. angeblich am Tage zuvor von H. geliefert erhalten. In Folge dessen wurde am 4. November die morgens in Be. eintreffende H.'sche Milchsendung auf dem Bahnhofe angehalten, und drei Fässer Magermilch wurden einer Untersuchung durch den Polizei-Chemiker Dr. Bi. unterzogen. Nach dem sachkundigen Gutachten Dr. Bi.'s unterlag es keinem Zweifel, daß diese Magermilch mit mindestens 10 % Wasser vermengt war.

Die Beweisaufnahme hat keinen Anhalt dafür ergeben, daß H. diese Verwässerungen der Milch in betrügerischer Absicht vorsätzlich vorgenommen habe. Diese Ansicht hat auch der Sachverständige Dr. Bi. bekundet, weil eine Verwässerung der Magermilch ihres geringen Werthes wegen sich kaum lohne, jedenfalls mit der Gefahr einer Entdeckung und Bestrafung der mögliche Gewinn dabei in keinem Verhältniß stehe. Dr. Bi. hat es für wahrscheinlich erachtet, daß das Wasser beim Kühlen der fraglichen Milch in letztere gekommen sei, indem entweder der Schlauch, welcher das Kühlwasser in den Kühlapparat überleitete, undicht gewesen oder versehentlich nicht fest aufgeschraubt worden sei. Ein solcher Defekt oder solches unrichtiges Funktioniren des Leitungsschlauchs sei aber für den am Kühlapparat beschäftigten Kühler sehr schwer erkennbar, weil das abfließende Wasser durch die gleichzeitig rinnende Milch überdeckt, der Wasserzufluß aber zugleich mit der Beendigung des Ueberlaufens der Milch abgestellt zu werden pflege. Das Gericht hat sich dieser Auffassung des Sachverständigen auch angeschlossen, rechnet aber auch noch mit der allerdings nicht sehr nahen Möglichkeit, daß dritte Personen, sei es auf den Bahnhöfen, sei es auf der Fahrt, die Milchfässer bestohlen und den Diebstahl durch Zuschütten von Wasser verdeckt haben. Indem endlich auf Grund des Beweisergebnisses dem H. auch nicht fahrlässiges Handeln zum Vorwurf gemacht werden konnte, wurde er freigesprochen. (§§ 10¹, 11 N.-M.-G.)

6. **Landgericht Breslau.** Urtheil vom 16. November 1896 wider die verehelichte Gutsbesitzer S. zu B. — Im März 1896 wurde Milch, welche die Angeklagte der Milchhändlerin G. geliefert hatte, polizeilicherseits untersucht und dabei festgestellt, daß dieselbe aus 93 Theilen Milch und 7 Theilen Wasser bestand. Die Zeugin G. ließ daraufhin im Mai 1896 von der ihr von der Angeklagten übersandten Milch durch den Gemeindevorsteher eine Probe entnehmen und diese beim chemischen Untersuchungsamt der Stadt Breslau untersuchen. Die Untersuchung ergab, daß diese Milch 84 Theile Milch und 16 Theile Wasser enthielt, somit im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes verfälscht war.

Die Beweisaufnahme ergab genügenden Anhalt dafür, daß die Angeklagte selbst die Milchfälschung ausgeübt hat. Die Berufung gegen das Urtheil des Schöffengerichts zu Breslau vom 6. Oktober 1896 war daher zu verwerfen. (§ 10¹ N.-M.-G.)

7. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 15. Januar 1897 wider die verehelichte Schlosser und Milchhändlerin O. zu B. — Das Schöffengericht zu Breslau hatte die O. durch Urtheil vom 25. November 1896 wegen Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. zu 100 *M* Geldstrafe verurtheilt.

Gegen dieses Urtheil hat die O. Berufung eingelegt. Wie in der erneuten Verhandlung festgestellt ist, hat die Angeklagte am 15. August 1896 an den Polizeiwachtmeister T. für 5 Pf. abgerahmte Milch verkauft, welche in dem chemischen Untersuchungsamt der Stadt Breslau untersucht wurde und nach Dr. F zu 3 Theilen aus Wasser und nur zu 7 Theilen aus abgerahmter Milch bestand. Auf Grund des Beweisergebnisses ist aber von dem Gericht nicht eine absichtliche Fälschung der Milch durch die Angeklagte für erwiesen erachtet und daher ein Zuwiderhandeln der O. gegen § 10 N.-M.-G. verneint worden. Dagegen fiel der Angeklagten Fahrlässigkeit zur Last; einerseits hätte sie darauf achten müssen, daß ihr Milchlieferant nicht die Milch in einen theilweise mit Wasser gefüllten Topf gießen konnte, andererseits hätte ihr aber auch bei genauem Hinsehen die Farbe der fraglichen Milch auffallen müssen, da nach Aussage des Sachverständigen Dr. F. Milch bei einem derartigen Wasserzusatz entschieden bläulich ist. Einer Kennerin, wie es die Angeklagte ist, hätte diese Färbung der Milch sofort die Ueberzeugung verschaffen müssen, daß sie gefälscht sei. Die O. wurde zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 11 N.-M.-G.)

8. Landgericht Brieg. Urtheil vom 20. August 1896 wider die verehelichten Bauergutsbesitzerfrauen P., R. und A., sämmtlich zu Mo. — Durch Urtheil des Schöffengerichts zu Brieg vom 21. Mai 1896 waren die Angeklagten von einem Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz freigesprochen worden; hiergegen hat die Staatsanwaltschaft mit Erfolg Berufung eingelegt.

Die Angeklagten lieferten an die Molkerei G.'s Milch, welche von Anfang an nicht besonders gut gewesen, im Laufe der Zeit aber so schlecht geworden war, daß G. sich einen Laktodensimeter anschaffte, um die Milch auf ihre Güte zu prüfen. Die gelieferte Milch war nun so dünn, daß die Skala des Messers nach unten nicht soweit reichte, um eine Prüfung zu ermöglichen. Darauf sandte G. an drei auswärtige Sachverständige, Dr. M. in H., Dr. Hö. in N. und Dr. T. in O., Proben der ihm von den 3 Angeklagten gelieferten Milch zur Untersuchung der Reinheit derselben. Er erhielt die Nachricht von den Sachverständigen zurück, daß die von den Angeklagten P. und R. gelieferte Milch in mehr oder minder hohem Grade durch Wasserzusatz verfälscht, und daß die von der Angeklagten A. gelieferte Milch eines solchen Wasserzusatzes dringend verdächtig sei. Der Sachverständige T. forderte den G. auf, ihm behufs genauerer Untersuchung der A.'schen Milch eine Stallprobe zuzusenden. Auf Verlangen wurde dem G. auch von der Angeklagten A. und deren Ehemann eine Stallprobe verabfolgt, welche G. wieder an T. behufs Untersuchung absandte. Die erneute Untersuchung ergab das Resultat, daß die zuerst hingesandte A.'sche Milch zu ungefähr 15% Wasser enthielt, die später hingesandte Stallprobe, in welche von der A. und deren Ehemann ebenfalls Wasser zugegossen war, nur etwas besser sei.

Daß die von den drei Angeklagten dem G. gelieferte Milch mit Wasser verdünnt worden ist, ist unzweifelhaft. Allerdings konnten die Gutachten der drei Sachverständigen M., Hö. und T. allein nicht ausschlaggebend sein, weil, wie auf Grund des Gutachtens des Molkereidirektors F. für festgestellt angenommen worden ist, es Normativbestimmungen für die Dichtigkeit der Milch im Allgemeinen überhaupt nicht giebt, diese vielmehr nach der Rasse des Rindviehs, dem Futter, der Jahreszeit und auch der Höhenlage so von einander abweicht, daß sich allgemeine Bestimmungen nur für kleinere Bezirke geben lassen. Wenn sich hiernach auch die für die Gegenden um H., N. und O. geltenden Bestimmungen über die zulässige Dichtigkeit der Milch nicht ohne Weiteres auf den vorliegenden Fall anwenden lassen, so ist doch durch das Ergebniß der Untersuchungen der genannten drei Sachverständigen in Verbindung mit weiteren thatsächlichen Vorkommnissen für erwiesen erachtet worden, daß die von den drei Angeklagten gelieferte Milch von ihnen mit Wasser verdünnt worden ist. Der Einwand der Angeklagten, daß sie nur den Schweißlich in die Milch gegossen, und die Behauptung, daß ihnen dies von G. gestattet worden sei, ist durch dessen Zeugniß widerlegt worden. Dadurch, daß die Angeklagten der fraglichen Milch Wasser zusetzten, verfälschten sie dieselbe und fehlten gegen § 10² N.-M.-G. Gleichzeitig machten sie sich aber auch des Betrugs schuldig, indem sie den G. in den Glauben versetzten, er erhalte reine Milch, wie sie von der Kuh komme, sich auch die mit Wasser verfälschte Milch als reine Milch bezahlen ließen und so das Vermögen G.'s zu ihrem Vortheil schädigten. Die Angeklagten wurden zu je 20 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu einem Tage Gefängniß verurtheilt.

9. Landgericht Magdeburg. Urtheil vom 17. Dezember 1896 wider den Milchhändler B., dessen Ehefrau Anna B., das Dienstmädchen L. und den Arbeiter D., sämmtlich zu M. — Die B.'schen Eheleute betrieben in M. einen Milchhandel und bezogen die Milch hierzu von auswärts; letztere wurde dann theils an Privatleute, theils an Bäcker abgegeben. In dem Milchgeschäft wurden die B.'schen Eheleute von ihren Dienstboten, den Mitangeklagten L. und D., unterstützt. Wie die letzten beiden Angeklagten glaubwürdig ausgesagt haben, mußten sie die Milch, welche sie des Abends gegen 6 Uhr vom Bahnhofe abholten, mit Wasser verdünnen und die so verfälschte Milch als Vollmilch, das Liter zu 18 Pf., verkaufen. Ferner wurden aus den Kannen, welche des Abends um 9 Uhr angekommen und über Nacht stehen geblieben waren, von der L. oder von D. oder auch von B. selbst am Morgen je ½ Liter Sahne und 1 bis 2 Liter Milch abgegossen; diese Milch wurde als Kindermilch, ein Liter zu 20 Pf., verkauft. Die Kannen, welche 20 Liter faßten, wurden mit Wasser wieder voll gefüllt. Auch diese Milch wurde als Vollmilch abgegeben. Des Morgens gegen 8 Uhr fuhr B. allein nach der Bahn, um eine Sendung Milch entgegenzunehmen. Er nahm hierzu stets 15 Liter Wasser mit und brachte von letzterem nie etwas mit zurück. Ob B. das Wasser ebenfalls zur Verfälschung der angekommenen Milch verbraucht hat, ließ sich nicht feststellen. Die an die Bäcker gelieferte Milch mußte die L. so zurechtmachen, daß sie zu je 2 Liter Milch 1 Liter Wasser zusetzte; Bäckermeister R. zahlte für das Liter 16 und Br. 14 Pf.; bisweilen wurde diese Milch auch von der Angeklagten Anna B. zusammengemischt. Die Verfälschung der Bäckermilch hat die L. nach ihrer Aussage auf Veranlassung der Ehefrau B.'s gethan, die anderen Verfälschungen dagegen auf Geheiß B.'s. Die Eheleute B. stellen ihre Schuld entschieden in Abrede und bestreiten, jemals Milch verfälscht und verfälschte Milch verkauft, sowie ihr Dienstpersonal zur Fälschung und zum Verkauf der verfälschten Milch angestiftet zu haben. Im Gegentheil habe er, B., das Zusetzen von Wasser zur Milch ausdrücklich verboten. Das Abschöpfen der Sahne aus den vollen Kannen sei nur deshalb geschehen, um das Ausgießen zu erleichtern. Denn dabei schäume die Milch sehr und laufe stets über. Richtig sei es, daß er die obere Milch, weil sie stets die bessere und kräftigere ist, als Kindermilch verkauft habe, aber auch nur für 20 Pf. das Liter. Des Weiteren habe er den Bäckern dieselbe Vollmilch verkauft, wie allen übrigen Kunden. Nur sei dies eine etwas ältere — nämlich vom Morgen her übrig gebliebene — Milch gewesen, warum sie von ihm etwas billiger verkauft sei. Richtig sei es auch, daß er jeden Morgen eine 15 Liter-Kanne — theilweise mit Wasser gefüllt — auf seinem Wagen mitgenommen habe. Wasser werde aber stets zum Ausspülen der leer gewordenen Milchkannen mitgeführt. Die Ehefrau B.'s will von allen den erwähnten Verfälschungen nichts wissen, sie habe nur die von ihrem Manne gebrachte Milch verkauft.

Durch das Ergebniß der Beweisaufnahme ist für erwiesen erachtet, daß B. um die Milchverfälschungen gewußt, diese selbst ausgeführt und auch seinen Leuten aufgetragen hat, ferner daß auch der Verkauf dieser verfälschten Milch von ihm angeordnet und theilweise von ihm selbst ausgeführt ist. Hinsichtlich der Angeklagten

L. und D. hat sich B. deshalb der Anstiftung zur Beihülfe des Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. schuldig gemacht. Bezüglich der Ehefrau B. hat das Gericht angenommen, daß auch sie nur unter dem Einflusse ihres Ehemannes gestanden hat und nur dessen Gehülfin gewesen ist, sie deshalb auch nur der Beihülfe schuldig ist. B. wurde zu 500 ℳ, die übrigen Angeklagten zu je 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10¹ u. ² N.-M.-G., §§ 49, 73 St.-G.-B.) Von der öffentlichen Bekanntmachung des Urtheils ist abgesehen, weil B. inzwischen sein Geschäft aufgegeben hat.

10. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 27. Oktober 1897 wider den Landwirth S. und dessen Sohn F. S. zu G. — Der Angeklagte S. war kontraktlich verpflichtet, dem Molkereibesitzer W. zu G. täglich 25 l reine Milch zum Preise von 0,08 ℳ für das Liter zu liefern. Die Gewinnung dieser Milch durch Melken, sowie das Hinschaffen derselben zu W. besorgte F. S. Dieser setzte nun während 3 Monate im Sommer 1897 der Milch, welche an W. geliefert wurde, derart Wasser zu, daß in den 25 l Milch 20 l reine Milch und 5 l Wasser enthalten waren. Dem W. verschwieg er diese Verfälschung der Milch. In Folge dessen zahlte W. dem S. für die in der erwähnten Zeit gelieferte, mit Wasser versetzte Milch etwa 40 ℳ mehr, als er zu zahlen gehabt hätte. Nachdem W. den Wasserzusatz in der fraglichen Milch aber gefunden und dies dem S. gesagt hatte, letzterem auch von seinem Sohne die Verfälschung eingestanden war, zahlte S. dem W. eine Entschädigung von 140 ℳ.

Die Behauptung des S., die Milchplantscherei seines Sohnes nicht gekannt zu haben, konnte durch die Beweisaufnahme nicht als widerlegt erachtet werden. Dagegen hat das Gericht als erwiesen angenommen, daß sich F. S. durch seine Handlungsweise gegenüber dem W. des Betruges in einheitlichem Zusammentreffen mit einem Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz schuldig gemacht. S. wurde freigesprochen, F. S. aber zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 263 St.-G.-B., § 10¹ u. ² N.-M.-G.)

11. Landgericht Stendal. Urtheil vom 9. September 1897 wider die Dienstmagd S. zu W. — Das Schöffengericht zu Stendal hatte die Angeklagte durch Urtheil vom 9. September 1897 von der gegen sie erhobenen Anklage des Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. freigesprochen. Gegen dieses Urtheil hat die Staatsanwaltschaft ohne Erfolg Berufung eingelegt. Wie die erneute Verhandlung ergeben hat, war die Angeklagte bei dem Landwirth H. in Diensten; dieser lieferte die in seiner Wirthschaft gewonnene Milch an die Molkereigenossenschaft G. Eine am 17. Mai 1897 in der Molkerei vorgenommene Untersuchung der von H. gesandten Milch ergab für diese nur einen Fettgehalt von 1,14 %, während die an demselben Tage durch Entnahme einer Stallprobe erlangte Milch 3,14 % Fettgehalt hatte. Die Angeklagte hat zugegeben, der fraglichen Milch am 17. Mai als Ersatz Wasser zugesetzt zu haben und zwar aus Furcht vor Strafe seitens ihrer Dienstherrschaft, weil beim Melken die Kuh einen fast gefüllten Milcheimer umgestoßen und die Milch verschüttet habe. Daß die S. auch an anderen Tagen die Milch verfälscht hat, ist nicht erwiesen, von der Anklage auch nicht behauptet worden. Dem H. gegenüber hat die S. den Zusatz des Wassers zu der Milch damit begründet, daß sie mehr Milch hat haben wollen, als der Nachbar.

Aus diesem Beweisergebniß hat sich die Schuld der Angeklagten nicht feststellen lassen. Fest steht zwar, daß die S. am 17. Mai eine Verfälschung der Milch durch Wasserzusatz vorgenommen hat; mochte sie es gethan haben, weil ihr die Kuh den Milcheimer umgestoßen hatte, oder weil sie mehr Milch als der Nachbar haben wollte, jedenfalls hat sie damit nur eine Täuschung ihrer Herrschaft bezweckt. Nicht bewiesen aber ist es, daß sie eine Täuschung des Milchabnehmers, der Molkereigenossenschaft, bezweckt hat, also eine Täuschung im Handel und Verkehr beabsichtigt hat; das Vorhandensein dieses Zweckes ist aber wesentliches Thatbestandsmerkmal des § 10 N.-M.-G. Wenn aber auch letzteres als erwiesen angenommen würde, so könnte doch nicht festgestellt werden, daß die erst 15 Jahre alte Angeklagte bei Begehung der That die zur Erkenntniß der Strafbarkeit derselben erforderliche Einsicht gehabt habe, sodaß alsdann wegen Mangels dieser Einsicht die Freisprechung der S. sich nach § 56 St.-G.-B. rechtfertigen würde. Die Berufung der Staatsanwaltschaft war daher zu verwerfen.

12. Landgericht Altona. Urtheil vom 8. Mai 1897 wider den Halbhufner S. zu A. — Das Schöffengericht zu Mölln hatte durch Urtheil vom 11. März 1897 den S. wegen Betrugs und Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt, die mitangeklagte Ehefrau S. aber freigesprochen. Gegen diese Entscheidung hat S. Berufung eingelegt. In der Berufungsinstanz ist Folgendes erwiesen:

Der Angeklagte hatte die von seinen Kühen gewonnene Milch an die Genossenschaftsmeierei B. zu liefern. Nachdem dem Meiereiverwalter das Aussehen der S.'schen Milch schon seit längerer Zeit verdächtig vorgekommen war, wurde um Weihnachten 1896 von der gelieferten Milch eine Probe entnommen, die jedoch vor der chemischen Untersuchung durch Zerbrechen des Behälters auslief. Darauf wurde am 5. Januar 1897 eine zweite Probe von der nach der Meierei gelieferten S.'schen Milch sowie auch eine Stallprobe entnommen. Die chemische Untersuchung auf der milchwirthschaftlichen Versuchsstation und Lehranstalt in Kiel ergab für die beiden Stallproben eine Trockensubstanz von 12,11 und 12,49 %, für die nach B. gelieferte Milch solche von 2,63 und 2,24 %, an Fett für erstere 3,75 und 3,80 %, für letztere 0,87 und 0,77 %; die gelieferte Milch war mit der etwa 4fachen Menge Wasser verdünnt befunden.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme zwar nicht für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte, so verdächtig er auch in dieser Beziehung erschien, selbst die Milch verfälscht hat, dagegen als zweifellos angenommen, daß er bei der Lieferung der Milch und der Empfangnahme des Erlöses von der Verfälschung Kenntniß gehabt und sie zum Zwecke der Täuschung verschwiegen hat. Demgemäß ist gegen den Angeklagten in Uebereinstimmung mit dem Vorderrichter ein Vergehen gegen § 10² N.-M.-G. thatsächlich festgestellt worden, abweichend vom ersten Richter konnte jedoch nicht in der Handlungsweise des Angeklagten ein Betrug gefunden werden. Bei der Lieferung der Milch fehlt es dazu an der Vorspiegelung einer falschen und Unterdrückung einer wahren Thatsache; die bewußt vertragswidrige Lieferung unter Verschweigung der Vertragswidrigkeit reicht nicht dazu aus. In der Annahme des Erlöses für die nicht gelieferten Quantitäten Milch unter Verschweigung ihrer Vertragswidrigkeit würde allerdings eine betrügerische „Unterdrückung" zu finden sein. Es fehlt aber an einer Vermögensbeschädigung der Meiereigenossenschaft durch diese Unterdrückung, indem bei der Honorirung des Guthabens des Angeklagten dessen Milchlieferung bereits an die Kunden der Meierei abgesetzt war, und diese daher entweder den Entgelt dafür wie für Vollmilch von den Kunden schon empfangen hatte oder noch zu erhalten hatte. Eine Benachtheiligung der Kunden ist aber nicht festzustellen, weil bei den großen Quantitäten Milch, welche die Meierei täglich absetzt und mit denen die des Angeklagten vermischt ist, die Verfälschung der Milch des Angeklagten von den Kunden nicht mehr zu empfinden war, indem dadurch eine Beeinträchtigung der diesen gelieferten Milch in ihren Eigenschaften als Vollmilch nicht herbeigeführt werden konnte, jedenfalls dies auch von dem Angeklagten nicht vorauszusehen war. Die Strafe von 100 ℳ gegen S. erschien angemessen. (§ 10² N.-M.-G.)

13. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 25. September 1897 wider den Holländer L. und dessen Ehefrau S. L. zu N. — Das Schöffengericht zu Mölln hatte durch Urtheil vom 4. Februar 1897 den Angeklagten L. wegen Betrugs in Idealkonkurrenz mit einem Vergehen gegen

das Nahrungsmittelgesetz (wegen Zusetzens von Wasser zu Milch und wegen Entrahmens) zu 2 Wochen Gefängniß, die Ehefrau S L. wegen des letzteren Vergehens zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Gegen dieses Urtheil haben die Angeklagten Berufung eingelegt.

Durch die erneute Beweisaufnahme ist ein ausreichender Beweis dafür, daß die an die E.'sche Meierei gelieferte Milch gefälscht oder daß gefälschte Milch von den Angeklagten an diese Meierei geliefert worden ist, nicht erbracht. Die Zunahme des Fettgehalts der Milch von 3 auf 4 % gleich nach der Anzeige des H. ist nach dem Gutachten des vernommenen Sachverständigen zur Genüge durch den gleichzeitig vorgenommenen Wechsel in der Fütterung der Kühe erklärt. Die Aussagen des H. und der Zeuginnen V. und F. sind mit Rücksicht darauf, daß H. gleich nach seiner Dienstentlassung die Anzeige gemacht, und in Anbetracht des Verhältnisses der beiden Mädchen zu H. bei der bisherigen Unbescholtenheit der Angeklagten für nicht genügend erachtet, die von ihnen bekundeten einzelnen Vorgänge zu erweisen. Es war deshalb auf Freisprechung zu erkennen. (§ 10 N.-M.-G.)

14. **Landgericht Kiel.** Urtheil vom 12. September 1899 wider den Hufner F. und dessen Tochter Hermine F. zu G. — Das Schöffengericht zu Plön hatte die Angeklagten nicht eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz für schuldig befunden und durch Urtheil vom 13. Juli 1899 freigesprochen. Gegen diese Entscheidung hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. In der erneuten Verhandlung ist Folgendes festgestellt:

F. verkauft die Milch zur Entrahmung an die Meiereibesitzer L. und erhält ein der gelieferten Menge entsprechendes Quantum an Magermilch zurück. Schon seit längerer Zeit hatte L. auf Grund eigener Untersuchungen wahrzunehmen geglaubt, daß die von F. gelieferte Milch häufig durch einen Wasserzusatz verdünnt war. Am 15. Februar 1899 entnahm L. nun in Gegenwart von Zeugen eine Probe der von F. geschickten Milch und sandte diese an die milchwirthschaftliche Versuchsstation in K. Die hier durch Dr. E. vorgenommene Untersuchung ergab einen auffallend geringen Gehalt derselben an fettfreier Trockensubstanz, nämlich 4,818 % statt des gewöhnlichen Mindestmaßes von 7,822 %. Zu jener Zeit hatte F. nur eine Kuh. Von dieser wurde am 17. Februar eine Stallprobe entnommen, in welcher Dr. E. eine fettfreie Trockensubstanz von 7,961 % feststellte. Nach dem Gutachten des Sachverständigen war also die am 15. Februar gelieferte Milch in erheblichem Maße mit Wasser verfälscht worden. Hierzu kommt noch, daß am 15. Februar 11 l, am 17. Februar dagegen nur $8^1/_2$ l Milch von F. in die Meierei geliefert wurden. F. hat bestritten, jemals eine Mischung der Milch mit Wasser vorgenommen oder veranlaßt zu haben. Im Februar 1899 sei er krank gewesen und seine Tochter Hermine habe damals die Milchwirthschaft besorgt; am 15. Februar habe sein Sohn Emil die Milch in die Meierei gebracht. Die Mitangeklagte Hermine F. bestritt ebenfalls, von der Fälschung der Milch Kenntniß gehabt zu haben.

Durch die Beweisaufnahme konnte nicht festgestellt werden, wer die Milchfälschung ausgeführt hat, da am 15. Februar außer der Hermine F. auch noch deren Bruder Emil im Betriebe der F.'schen Milchwirthschaft thätig gewesen war, auch F. selbst oder ein anderes Mitglied des F.'schen Hauses die Verfälschung vorgenommen haben konnte. Soweit sich die Berufung gegen das erstinstanzliche Urtheil deshalb auf Hermine F. bezog, war sie zu verwerfen. Dagegen war F. als derjenige anzusehen, der die verfälschte Milch am 15. Februar verkauft hat. Nach den glaubwürdigen Aussagen des L. war die von F. gelieferte Milch aber seit längerer Zeit häufig durch Zusatz von Wasser verfälscht gewesen. Mit Rücksicht hierauf und weil nicht anzunehmen ist, daß einer der sonstigen Hausgenossen ohne seine Kenntniß diese Verfälschung vorgenommen hat, konnte auch als erwiesen erachtet werden, daß F. von diesen Verfälschungen gewußt hat. F. wurde deshalb des Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

15. **Landgericht Lüneburg.** Urtheil vom 17. November 1898 wider die Wittwe M. und den Drechsler A., beide zu B. — A. lieferte die Milch, welche er in seiner Landwirthschaft gewann, an die Genossenschaft zu B. Da er mit seinem eigentlichen Beruf und der sonstigen Bewirthschaftung seines Hofes genug zu thun hatte, ließ er die Milchwirthschaft von seiner Schwiegermutter, der Angeklagten M., und seiner Ehefrau besorgen. Anfangs August 1898 erregte die von A. gelieferte Milch den Verdacht der Verfälschung. Es wurden verschiedene Proben davon nach H. zur Untersuchung geschickt und auf Grund der chemischen Analyse ein Wasserzusatz von 40 bis 70 % darin festgestellt. Zuerst leugnete die M., die Milchfälschungen begangen zu haben, bis sie gelegentlich einer vorgenommenen Stallprobe wieder dabei betroffen wurde, wie sie Wasser in beträchtlicher Menge in den Melkeimer goß. Daraufhin gab sie dann zu, seit etwa 4 Wochen diese Fälschung vorgenommen zu haben. Die M. wurde deshalb des Vergehens gegen § 10¹ N.-M.-G. für schuldig befunden und mit Rücksicht darauf, daß der Genossenschaft kein erheblicher Schaden entstanden ist, da von dieser nur der Fettgehalt der gelieferten Milch bezahlt, letzterer aber durch den Wasserzusatz nicht beeinträchtigt wird, zu 2 Wochen Gefängniß und 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt; die Verurtheilung wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

A. war berechtigt, die Milchwirthschaft seiner Schwiegermutter anzuvertrauen, und konnte auch annehmen, daß diese ihre Vertrauensstellung nicht mißbrauchen würde. Da die Beweisaufnahme keinen Anhalt für das Gegentheil erbracht hat, so konnte die ihm zur Last gelegte Fahrlässigkeit bei dem Verkaufe der gefälschten Milch nicht für genügend festgestellt erachtet werden. A. war daher freizusprechen.

16. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 8. März 1900 wider die Hofbesitzersehefrau W. zu Ll. — Die Angeklagte hat etwa seit Mai 1897 der von ihr an die Molkereigenossenschaft N. gelieferten Vollmilch gegen 20 % Wasser zugesetzt. Diese von dem Molkereiinspektor entdeckte Thatsache ist im Dezember 1899 durch Gutachten des chemischen Laboratoriums zu H. und des städtischen Untersuchungsamtes zu O. bestätigt worden. Der Behauptung der W., erst seit Anfang 1899 mit dem Zusetzen von Wasser zu der Milch begonnen zu haben, hat das Gericht keinen Glauben geschenkt, da Zeuge S. nach seiner glaubhaften Aussage schon seit Mai 1897 den geringen Fettgehalt der W.'schen Milch nach dem Laktodensimeter festgestellt und in seinen Büchern vermerkt hat.

In allen Fällen hat die W. die Verschlechterung der Milch vorgenommen, um die Molkereigenossenschaft zu täuschen, und dadurch erreicht, daß sie von letzterer eine größere Menge Magermilch zurückerhielt, als ihr nach der thatsächlich gelieferten Vollmilch zukam. Die W. hat sich daher eines fortgesetzten Vergehens gegen § 10¹ N.-M.-G. schuldig gemacht und wurde zu 300 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

17. **Landgericht Bochum.** Urtheil vom 7. Oktober 1898 wider den Milchhändler L. zu R. — Am 16. März 1898 ließ Stadtchemiker S. zu B. von dem Milchwagen L.'s eine Milchprobe entnehmen. Die chemische Untersuchung derselben ergab, daß die Milch, welche L. von dem Landwirth Bo. bezogen hatte, zu $^1/_3$ mit Wasser versetzt war. An dem fraglichen Tage hatte L. in dem Keller des Bo., in welchem die Bo.'schen Milchkannen in einem zum Kühlen mit Wasser gefüllten Troge standen, die Milch in seine eigenen Kannen umgeschüttet. Eine Kanne war nicht ganz voll, sondern enthielt nur 7 Liter; sie hing deshalb an einem Stocke in dem Troge, da sie sonst wegen der mangelnden Schwere umgefallen wäre. L. hatte auch diese 7 Liter Milch in eine 12 Liter enthaltende Kanne umgefüllt und war dann nach B. gefahren, um hier die Milch zu verkaufen. Aus der

letzteren Milchkanne stammte die entnommene Milchprobe. Die Kanne mit der schlechtbefundenen Milch brachte L. zu Bo. zurück; in derselben befanden sich statt der ursprünglichen 7 Liter nunmehr 10 Liter Milch.

Im Herbst 1897 beobachtete die K., welche bei Bo. bedienstet war und das Melken und Einschütten der Milch in die Kannen und deren Hinunterschaffen in den Keller zu besorgen hatte, daß L. im Keller eine Büchse Milch in einen Waschkessel goß und sie mit einigen Litern Wasser vermischte. Die Zeugin H., welche bis Herbst 1897 bei Bo. im Dienst gewesen war und dieselben Verrichtungen wie die K. gehabt hatte, bekundete, daß L. öfter mehr Büchsen aus dem Keller, in dem er die Milch aus den Bo.'schen Kannen in seine eigenen umgefüllt hatte, herausgebracht und auf seinen Wagen geladen habe, als sie gefüllt dorthin gestellt hatte; öfters hätten sich dann auch Milchreste im Waschkessel befunden, was sie zu der Annahme geführt habe, daß L. die Milch aus den Kannen in den Kessel und aus diesem dann wieder in seine Kannen gefüllt habe. Die Ehefrau Ha., welche in den Jahren 1897 und 1898 von L. die Milch bezog, hat nach ihrer Aussage öfter dünn und bläulich, wie mit Wasser vermischt aussehende Milch erhalten.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Gericht trotz des Leugnens L.'s für festgestellt erachtet, daß dieser in den Jahren 1897 und 1898 durch eine fortgesetzte Handlung zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Milch durch Zusatz von Wasser verfälscht und unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat. L. wurde zu 50 M Geldstrafe verurtheilt. (§ 10[1] und [2] N.-M.-G.)

18. **Landgericht Frankfurt a. M.** Urtheil vom 5. Juni 1896 wider den Milchhändler F. zu E. — Das Schöffengericht zu Frankfurt a. M. hatte den Angeklagten eines Vergehens gegen § 10[1] N.-M.-G. für schuldig befunden und ihn durch Urtheil vom 8. April 1896 deshalb zu 14 Tagen Gefängniß und 300 M Geldstrafe verurtheilt. Gegen diese Entscheidung hat F. Berufung eingelegt. Der Angeklagte hat zwar auch in der Berufungsinstanz nicht bestritten, der Kanne mit 4 bis 5 Liter Milch 1 Liter Wasser zugesetzt zu haben, weshalb die thatsächliche Feststellung des Vorderrichters aufrecht zu erhalten war. Allein seine Schuld erscheint nach der Beweisaufnahme in milderem Lichte. Wie der Angeklagte glaubwürdig versichert hat, befanden sich am 26. Februar 1896 bei der Milchrevision außer der beschlagnahmten Kanne noch mehrere andere Kannen mit guter Milch auf seinem Wagen. Die Milch der ersteren war für den Bäcker A. bestimmt, welcher zur Tilgung einer Schuld des Angeklagten für Bäckerwaaren von dem Angeklagten alltäglich mehrere Liter Milch entgegen zu nehmen sich bereit erklärt hatte. Nach seiner eigenen Angabe hat hierbei der Zeuge A. erklärt, daß es ihm auf die Qualität der Milch nicht ankomme, und den Angeklagten angewiesen, das gelieferte Quantum in einen eine größere Menge von anderer Seite gelieferte Milch enthaltenden Kübel hineinzugießen. Auch hat der Zeuge niemals eine Prüfung der Milch eintreten lassen. Es war hiernach nicht ausgeschlossen, daß F. nur der an A. zu liefernden Milch, welche mit einer größeren Menge guter Milch vermischt zu Backzwecken verwandt wurde, Wasser zugesetzt hat, wogegen es an einem direkten Anhalte dafür fehlte, daß F. auch die Milch, welche unmittelbar als Nahrungsmittel verbraucht werden sollte, verfälscht hat. Zog man endlich noch in Betracht, daß die Milch, welche Angeklagter von dritter Seite bezog, bereits bei der Ablieferung an ihn etwas mit Wasser verdünnt gewesen sein konnte, so erschien es angezeigt, die vom ersten Richter erkannte Gefängnißstrafe in Wegfall kommen zu lassen. Weil aber den Milchfälschungen nachdrücklich entgegengetreten werden muß, wurde die erkannte Geldstrafe von 300 M für angemessen erachtet. (§ 10[1] N.-M.-G.)

19. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 10. Juli 1896 wider den Milchhändler F. zu E. — Das Schöffengericht zu Frankfurt a. M. hatte den Angeklagten nicht des Vergehens gegen § 10[1] N.-M.-G. für überführt erachtet und denselben durch Urtheil vom 3. Juni 1896 freigesprochen. Gegen diese Entscheidung hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. Am 26. Februar und am 17. März 1896 wurde die Milch, welche der Angeklagte auf seinem Wagen hatte, um sie an seine Kunden zu verkaufen, durch einen Schutzmann revidirt, und in beiden Fällen durch den Gerichtschemiker Dr. H. Verfälschung derselben festgestellt. In dem ersteren Falle war die Milch, etwa 5 Liter, so stark mit Wasser versetzt, daß auf ein Volumen Milch zwei Volumina Wasser kamen. Diese Milch war für den Bäcker A. bestimmt. Der Angeklagte hat geständigermaßen diese Fälschung vorgenommen und ist durch rechtskräftiges berufungsgerichtliches Urtheil vom 5. Juni 1896 in eine Geldstrafe von 300 M genommen worden. Die am 17. Mai 1896 beanstandete Milch kam in ihrer Beschaffenheit guter Vollmilch sehr nahe. Nur hatte dieselbe, wie Dr. H. bekundet hat, etwas zu wenig an Fettgehalt, an Trockensubstanz und an Milchzucker, woraus der Sachverständige schloß, daß die Milch durch Entrahmung oder durch Wasserzusatz verfälscht war.

Das Gericht hat die Behauptung des Angeklagten, sich in diesem Falle keiner Milchfälschung schuldig gemacht zu haben, für durchaus glaubhaft erachtet, da jenes Zugeständniß F.'s vor der Polizei, auf welches sich die Anklagebehörde insbesondere stützte, sich auf den ersten Milchfälschungsfall vom 26. Februar 1896 bezog. Im Uebrigen hat auch die Verhandlung in der Berufungsinstanz keinen genügenden Anhalt dafür erbracht, daß F. die Milch verfälscht oder gefälschte Milch wissentlich verkauft hat, vielmehr erschien es nicht ausgeschlossen, daß der Angeklagte die Milch schon in verfälschtem Zustande geliefert erhalten hatte. Es lag für F. aber auch kein Grund zu einer Nachprüfung der fraglichen Milch vor, da der Lieferant derselben in dem Rufe stand, nur gute Milch zu verkaufen. Die Berufung war daher zu verwerfen. (§ 10[1] N.-M.-G.)

20. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 26. Januar 1897 wider den Milchhändler L. zu G. — Der Angeklagte war von dem Schöffengericht zu Frankfurt a. M. durch Urtheil vom 17. September 1896 wegen Vergehens gegen § 10[2] N.-M.-G. zu 150 M Geldstrafe verurtheilt worden. Gegen diese Entscheidung hat er Berufung eingelegt. Wie in der Berufungsinstanz festgestellt wurde, entnahm die Polizeibehörde am 6. Mai 1896 bei dem Angeklagten eine Probe Milch, welche er von Frau D. in G. geliefert erhalten hatte. Der Sachverständige H. stellte durch die Untersuchung fest, daß diese Milch bis auf 0,51 % entrahmt und so stark mit Wasser versetzt war, daß sie die Bezeichnung „Milch“ nicht mehr verdiente; ferner begutachtete H. noch, daß der Wasserzusatz und die Fettarmuth der Milch auf den ersten Blick zu erkennen war.

Die Behauptung des Angeklagten, daß er die Milch so, wie sie ihm von Frau D. geliefert sei, verkauft habe, hat das Gericht durch die Beweisaufnahme für widerlegt erachtet und im Gegentheil angenommen, daß Frau D. ihm die Milch unverfälscht geliefert hat. Da L. außerdem die Möglichkeit, daß die Milch in seinem Besitze von einer anderen Person, insbesondere von seiner Frau oder Tochter verfälscht worden sei, für ausgeschlossen erklärt hat, so mußte der Angeklagte selbst die Fälschung vorgenommen haben. Daß er endlich letztere zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr vorgenommen hat, konnte nicht zweifelhaft sein. Die Berufung des Angeklagten war deshalb zu verwerfen.

21. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 26. Januar 1897 wider den Milchhändler M. zu F. — Durch Urtheil des Schöffengerichts zu Frankfurt a. M. vom 13. Oktober 1896 war der Angeklagte wegen Vergehens gegen § 10[1] N.-M.-G. zu 100 M Geldstrafe verurtheilt worden. Auf die gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung ist in der 2. Instanz Folgendes festgestellt worden: Bei dem Angeklagten wurde am 9. Mai 1896 polizeilich eine Milchprobe entnommen, welche von Dr. H. als entrahmt und mit einem Wasserzusatz von 25 bis 30 % versehen befunden wurde. Am 9. Juni wurde eine weitere Probe entnommen und von dem

Sachverständigen als entrahmt bezeichnet. Der Nachweis, daß N. selbst der Milch Wasser zugesetzt habe, ist nicht erbracht. Dagegen hat das Gericht die Ueberzeugung erlangt, daß der Angeklagte den Wasserzusatz erkannt hatte, bevor er die Milch zum Verkaufe brachte. Der Sachverständige hat bekundet, daß bei der Behandlung der Milch der sehr starke Wasserzusatz schon an der bläulichen, durchscheinenden Farbe der Milch unzweifelhaft habe erkannt werden müssen. Der Angeklagte hat die Milch durch Umschütten und Mischen vor dem Verkauf behandelt. Dabei muß er nach der Ueberzeugung des Gerichts den sehr erheblichen Wasserzusatz erkannt haben. Er hat trotzdem die Waare als Milch schlechthin verkauft. Hiernach ist als erwiesen erachtet, daß der Angeklagte wissentlich Milch, welche verfälscht war, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat. In Anbetracht dessen, daß es sich um ein für die ganze Volksernährung höchst wichtiges Nahrungsmittel handelte, mußte die vom Vorderrichter erkannte Strafe für angemessen erachtet werden. Die Berufung war zu verwerfen. (§ 10² N.-M.-G.)

22. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 16. August 1897 wider den Milchhändler S. zu F. — Das Schöffengericht zu Frankfurt a./M. hatte durch Urtheil vom 22. April 1897 den Angeklagten wegen Vergehens gegen § 10¹ N.-M.-G. zu 200 ℳ Geldstrafe verurtheilt, indem es als erwiesen erachtet hat, daß die durch den Sachverständigen festgestellte Verfälschung der von S. verkauften Milch durch Wasserzusatz trotz Leugnens des Angeklagten von diesem vorgenommen worden ist, während das Urtheil die vom Angeklagten zugestandene Entrahmung der Milch deshalb als Verfälschung im Sinne des angezogenen Gesetzes nicht bestraft, weil nicht festgestellt sei, daß der Angeklagte die Milch als Vollmilch verkauft habe. Auf die von dem Angeklagten gegen dieses Urtheil eingelegte Berufung ist das Gericht II. Instanz auf Grund der Beweisaufnahme zu dem entgegengesetzten Ergebnisse gelangt. Wenn auch mit Rücksicht auf das Zeugniß des Milchlieferanten Z., daß er die Milch dem Angeklagten in unverfälschtem Zustande liefere, und in Anbetracht der Thatsache, daß die von Dr. H. untersuchte Milchprobe, die auf der Bahn entnommen war, bevor S. die Milch in Empfang genommen hatte, eine durchaus gute war, angenommen werden mußte, daß die Verfälschung der Milch erst bei S. stattgefunden hat, so ergab sich hieraus doch nicht ohne Weiteres die Thäterschaft des Angeklagten. Deren Feststellung dürfte um so weniger frei von Zweifel sein, als die von S. zu seiner Entlastung vorgeladene Ehefrau, welche sich vom Angeklagten scheiden lassen will, ihr Zeugniß verweigerte, die Zeugnißverweigerung aber unter solchen Umständen eher für als gegen den Angeklagten spricht. Es erschien keineswegs ausgeschlossen, daß die Ehefrau selbst die Verfälschung bewirkt hat, und es mußte dahingestellt bleiben, ob S. sich nach dieser Richtung hin strafbar gemacht hat.

Dagegen erscheint die Annahme unbedenklich, daß S. durch Entrahmung der Milch eine Nahrungsmittelfälschung verübt hat. In objektiver Hinsicht gilt, wie vom erkennenden Gericht in ähnlichen Sachen wiederholt ausgesprochen worden ist, die Entrahmung der Milch als Verfälschung dieses Nahrungsmittels, weil dadurch das Nahrungsmittel in seinem ursprünglichen Zustande verändert und verschlechtert wird. Wird die entrahmte Milch als Vollmilch oder auch nur schlechthin als Milch verkauft, ohne daß die Abnehmer wissen oder voraussehen, daß die Milch entrahmt ist, so liegt eine Täuschung vor. Der Angeklagte hat zugestandenermaßen die Milch entrahmt, sie aber nicht als solche verkauft. Seine Kunden gingen davon aus, daß sie Milch, wie sie von der Kuh kommt, erhielten und wurden durch das Verfahren des Angeklagten getäuscht.

Das Berufungsgericht hat deshalb bei Zugrundelegung dieser Annahme den Angeklagten ebenfalls des Vergehens gegen § 10¹ N.-M.-G. für überführt erachtet, nur mit dem Unterschiede, daß die Verfälschung in der Entrahmung der Milch gefunden wurde. Da die Verfälschung der Milch durch Entrahmung nicht so schwer ins Gewicht fällt, wie durch Wasserzusatz, wurde die Geldstrafe auf 50 ℳ herabgesetzt.

23. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 10. März 1899 wider den Milchhändler K. zu F. — Am 6. Oktober 1898 entnahm Schutzmann S. in dem K.'schen Laden von der dortselbst in Blechkannen zum Verkauf als „abgerahmte Milch" bereit stehenden Milch eine Probe zur Untersuchung. Polizeichemiker Dr. H. prüfte diese Milch und stellte fest, daß sie durch einen starken Wasserzusatz verfälscht war. Nach seiner chemischen Zusammensetzung stammte das Wasser aber nicht aus den Wasserbeständen der Stadt F., sondern war vielmehr einer auswärtigen Leitung entnommen. K. hatte die fragliche Milch in der Frühe des 6. Oktober mit der Bahn von seinem Milchlieferanten S. zu Hö. erhalten.

Es ist zu Gunsten K.'s angenommen worden, daß er das Wasser weder selbst der Milch zugesetzt hat, noch daß er von dem Vorhandensein des Wasserzusatzes gewußt hat, da er die Milch so, wie er sie erhielt, in undurchsichtigen Blechkannen zum Verkauf ausgestellt hat. Aber nach seinem eigenen Zugeständniß hat er die Milch in seinem Laden feilgehalten, ehe er auch nur den Inhalt einer einzigen der ihm gelieferten Kannen auf seine Echtheit hin geprüft hat. Darin aber fällt dem Angeklagten eine erhebliche Fahrlässigkeit zur Last. Wenn nun auch dem Angeklagten geglaubt werden kann, daß er bei der Art seines Geschäftsbetriebes nur schwer die Zeit finden könnte, jede einzelne der ihm gelieferten Kannen zu prüfen, so hätte er doch wenigstens Stichproben machen müssen. K. hat aber auch dies nicht gethan und sich lediglich auf die Ehrlichkeit seines Lieferanten verlassen, was ihn strafrechtlich nicht entlastete; er wurde zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 11 N.-M.-G.)

24. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 14. Dezember 1899 wider den Landwirth E. zu B. — Durch Urtheil des Schöffengerichts zu Frankfurt a. M. vom 28. Oktober 1899 sind die Wittwe S. zu P. wegen Uebertretung des § 11 N.-M.-G. zu 20 ℳ, der Angeklagte E. wegen Vergehens gegen § 10¹ l. c. zu 150 ℳ Geldstrafe verurtheilt worden. Gegen dieses Urtheil haben E. seinerseits und die Staatsanwaltschaft bezüglich E.'s Berufung eingelegt. Die erneute Beweisaufnahme hat zunächst die Feststellungen des Vorderrichters dahin bestätigt, daß die 18 jährige Tochter der S. am 22. Juni 1899 in Frankfurt a. M. „abgerahmte Milch" zum Verkaufe brachte, die nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. H. durch Zusatz von etwa 15 bis 20 % salpeterhaltigen und deshalb nicht der Frankfurter Quellwasserleitung entstammenden Wassers verfälscht war. Es ist ferner erwiesen, daß die fragliche Milch von dem Angeklagten E., für dessen ganze Milcherzeugung die Angeklagte S. seit längerer Zeit die alleinige Abnehmerin war, herrührte.

Da aber weiter sich ergab, daß die Milch von E. als „Vollmilch" der S. übergeben war und von dieser erst entrahmt worden ist, da ferner Dr. H. bekundete, daß sowohl das Wasser von B., dem Wohnort E.'s, als auch dasjenige von P., dem Wohnort der S., salpeterhaltig sei, so hielt das Gericht die Möglichkeit nicht für ausgeschlossen, daß das Wasser nicht von E., sondern von der S. der Milch zugesetzt worden ist. Zwar hat die Tochter der S. entschieden bestritten, daß ihre Mutter oder überhaupt Jemand ihrer Angehörigen das Wasser der Milch zugesetzt habe, es konnte das Gericht aber die Möglichkeit nicht für ausgeschlossen halten, daß die S. ohne Wissen ihrer Kinder die Milchverfälschung vorgenommen habe, zumal sie daran ein lebhaftes Interesse hatte. E. erschien deshalb des ihm zur Last gelegten Vergehens gegen § 10¹ N.-M.-G. zwar dringend verdächtig, jedoch nicht für überführt. Demgemäß wurde E. unter theilweiser Aufhebung des erstinstanzlichen Urtheils freigesprochen.

25. **Landgericht Aachen.** Urtheil vom 31. März 1898 wider den Ackerer N. zu A. — Durch Urtheil des Schöffengerichts zu Aachen vom 23. November 1897

war N. freigesprochen worden, weil eine Verfälschung der von N. nach A. zum Verkauf geschickten Milch nicht für erwiesen angenommen wurde. Die Untersuchung jener Milch durch den Sachverständigen, Chemiker Dr. S., hatte einen Fettgehalt von 1,96 % anstatt wie erfahrungsgemäß bei einer Vollmilch 2,7 % ergeben, ferner eine Trockensubstanz von 9,56 % statt 10,5 sowie endlich ein spezifisches Gewicht von 1,0260 statt 1,028; auf Grund dieses Befundes enthielt die angebliche Vollmilch des N. nach Dr. S. einen Wasserzusatz von 30 %.

Gegen dieses Urtheil hat die Amtsanwaltschaft Berufung eingelegt. N. hat auch in der Berufungsinstanz bestritten, daß ihm irgend etwas von einer Verfälschung der fraglichen Milch bekannt sei, und behauptet, daß die allerdings nicht zu verkennende schlechte Beschaffenheit der Milch nur auf mangelhafte Fütterung der Kühe durch sogen. Rauhfutter, nämlich vorwiegend Wicken ohne Zusatz von Kraftfutter, zurückzuführen sei. Durch die Aussage des Zeugen M. ist nun zwar erwiesen, daß dieser noch etwa 4 Tage vor der Beanstandung der Milch den Angeklagten, nachdem er in dessen Stalle bemerkt hatte, daß die Kühe nur mit Rauhfutter, namentlich Wicken, gefüttert wurden, darauf aufmerksam gemacht hat, daß die Kühe bei solcher Fütterung eine Milch geben müßten, welche von der Polizei sicher beanstandet würde. Auch bestätigte der Zeuge Thierarzt W., daß die Art der Fütterung von großem Einfluß auf die Beschaffenheit der Milch zu sein pflege Dem gegenüber lautet das Gutachten des Sachverständigen Dr. S. bestimmt dahin, daß eine chemische Zusammensetzung der Milch wie im vorliegenden Falle nach den in einer langen Reihe von Jahren in allen Welttheilen gemachten Beobachtungen niemals durch mangelhafte Fütterung der Kühe, sondern nur durch Krankheit derselben verursacht werden könne.

Das Gutachten des mit der untergebenen Frage vertrauten Chemikers mußte den Ausschlag geben. Da aber aus der Aussage des Zeugen W. hervorgeht, daß die Kühe des Angeklagten zur fraglichen Zeit gesund gewesen sind, ist für festgestellt zu erachten, daß die fragliche Milch durch Wasserzusatz gefälscht worden ist. Daß der Angeklagte diesen Umstand gekannt hat, dafür hat die Verhandlung einen Anhaltspunkt nicht geliefert. Dagegen traf den Angeklagten der Vorwurf der Fahrlässigkeit. Bei dem nicht besonders großen Umfang seiner Wirthschaft hätte N. bei Anwendung der von ihm zu verlangenden Aufmerksamkeit sehr wohl die Verfälschung der Milch entdecken können. Unter Aufhebung des schöffengerichtlichen Urtheils wurde N. zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt, die Verurtheilung außerdem öffentlich bekannt gemacht. (§§ 11, 16 N.-M.-G.)

26. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 12. Mai 1899 wider die Ehefrau M. zu R. — Die Wittwen B. und D. sowie der Bergmann S. haben nach ihren Angaben zu wiederholten Malen gesehen, daß die M. die von ihr verkaufte Milch durch einen Wasserzusatz verfälscht hat; die D. habe einmal von der M. Milch gekauft, welche bläulich gewesen und beim Kochen nicht aufgegangen sei. Die Angeklagte behauptete dagegen, der Milch kein Wasser zugesetzt zu haben. Wenn nun auch gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugen, mit welchen die M. verfeindet ist, einige Bedenken vorliegen, so läßt sich doch nicht annehmen, daß sie einen Meineid geleistet haben, weil sie der Angeklagten feindlich gesinnt sind; auch stehen diese Aussagen nicht mit den von den übrigen Zeugen bekundeten Thatsachen in Widerspruch. Dadurch, daß die Angeklagte die durch Wasserzusatz verfälschte Milch verkauft hat, ohne von der Verfälschung den Käufern Mittheilung zu machen, hat sie diesen vorgespiegelt, die Milch habe keinen Wasserzusatz erhalten. Infolgedessen ist bei den Käufern der Irrthum erregt worden, die Milch sei unverfälscht. Sie haben daher den für solche Milch vereinbarten Preis der Angeklagten gezahlt. Dadurch sind die Käufer der Milch geschädigt worden. Die Angeklagte hat diese Schädigung gewollt, um selbst für ihre Milch einen höheren Preis zu erzielen. Es war anzunehmen, daß die Angeklagte von vornherein die Absicht gehabt hat, die Milchfälschung und den Verkauf von verfälschter Milch zu wiederholen, und daher nur eine fortgesetzte Handlung anzunehmen. Die M. wurde daher des Vergehens gegen § 263 St.-G.-B. in einheitlichem Zusammentreffen mit dem Vergehen gegen § 10[1] und [2] N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

27. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 28. Juli 1899 wider die Milchhändlerin F. zu A. — Am 19. April 1899 hatte die F. auf ihrem Fuhrwerke u. a. 2 Kannen mit etwa 11 Liter Inhalt, welche mit der Aufschrift „Vollmilch" versehen waren. Bei der durch den Polizeiwachtmeister M. mittels des polizeilichen Milchprobers vorgenommenen Untersuchung dieser beiden Kannen ergab sich, daß der Prober 12½ % zeigte, während es mindestens 14 % sein sollten. Infolgedessen wurden beide Kannen beschlagnahmt. Der Sachverständige Dr. S. hat diese Milch dann untersucht und darin einen Wasserzusatz von 20—25 % festgestellt.

Die F. bestritt, der fraglichen Milch Wasser zugesetzt zu haben, und behauptete, von jenem Tage, da ihr Vorrath nicht ausgereicht habe, Milch von einem ihr nicht bekannten Milchhändler gekauft und mit der ihrigen vermengt zu haben. Das Gericht hat jedoch durch die Beweisaufnahme für erwiesen angesehen, daß die F. allein die Verfälschung der fraglichen Milch zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr vorgenommen hat, da sie beabsichtigte, die Abnehmer der Milch über deren wahre Beschaffenheit in Unkenntniß zu lassen und als unverfälscht zu verkaufen. Endlich unterlag es keinem Zweifel, daß die F. die fragliche Milch durch die Bezeichnung „Vollmilch" unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten hat. Die F. wurde zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10[1] und [2] N.-M.-G.)

28. **Landgericht Bonn.** Urtheil vom 22. September 1899 wider die Ehefrau S. zu D. — Am 18. Juni 1899 wurde von der Abendmilch, welche die S. an den Ackerer F. lieferte, eine Probe entnommen, welche sich bei der Untersuchung als durch Wasserzusatz gefälscht herausstellte. Die S. gestand ein, auf 5 Liter Milch eine Kaffeetasse voll Wasser zugesetzt zu haben. Der mit der Untersuchung der Milchprobe betraute Sachverständige erklärte dagegen auf Grund seiner chemischen Untersuchung, daß nicht eine Kaffeetasse voll, sondern ein ganzes Liter Wasser auf 4 Liter Milch zugesetzt worden sei.

Das Gericht hielt die S. auf Grund ihrer eigenen Angaben sowie des Gutachtens des Sachverständigen für überführt, zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Milch verfälscht und die so verfälschte Milch unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft zu haben. Die S. wurde zu 75 ℳ Geldstrafe verurtheilt; die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10[1] u. [2], 16 N.-M.-G.)

29. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 22. September 1899 wider die Ackerin und Milchhändlerin P. zu L. — Am 8. Mai 1899 wurde von dem Polizeisergeanten Po. aus dem Milchvorrath der P. eine Probe Milch entnommen und als wasserhaltig befunden. Die P hat zugegeben, auf 15 Liter Milch 1 Liter Wasser zugegossen zu haben, um angeblich die in Folge Erkrankung einer Kuh fehlende Milchmenge zu ergänzen. Der Sachverständige hat jedoch durch die chemische Untersuchung festgestellt, daß auf 10 Liter Milch 1 Liter Wasser zugesetzt sei.

Die vorliegende Strafthat stellt zweifellos eine Verfälschung im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes dar. Die P. war daher nach § 10[1] N.-M.-G. zu 75 ℳ Geldstrafe zu verurtheilen; nach § 16 l. c. wurde die Verurtheilung öffentlich bekannt gemacht.

30. **Landgericht Düsseldorf.** Urtheil vom 8. April 1897 wider den Fabrikarbeiter K. zu U. — Im Auftrage seiner vorgesetzten Behörde entnahm Schutzmann B. von K. 2 Milchproben; die eine rührte von einer Milchsendung her, welche der Angeklagte von seinem Lieferanten am Abend vorher erhalten und die Nacht

über in seiner Behausung aufbewahrt hatte, die andere von einer auf dem Bahnhofe frisch eingetroffenen Sendung. Die darauf von dem Chemiker Dr. L. vorgenommene Untersuchung der beiden Proben ergab, daß die erstere vollständig entrahmt war und zu wenig Fettgehalt hatte, daß dagegen die zweite Probe Milch von normalem Gehalt war. Die Anklage hat nun behauptet, daß K. die Milch, welche er über Nacht zu Hause gehabt hatte, verfälscht und unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat. Der Angeklagte hat dies bestritten und angegeben, die Milch so verkauft zu haben, wie er sie von seinen Lieferanten erhalten habe. Er hat weiter angeführt, nichts bei dem Milchhandel verdient und denselben deshalb auch aufgegeben zu haben; hierzu sei er auch durch die mehrfachen Klagen seiner Kunden über schlechte Milch mit veranlaßt worden. Es ist als sehr gut denkbar angenommen worden, daß K. die fragliche Milch schon in entrahmtem Zustande geliefert erhalten und unbesehen im Vertrauen auf die Ehrlichkeit seiner Lieferanten in den Handel gebracht hat. Wenn ferner erwogen wird, daß K. seinen Milchhandel dann aufgegeben hat und jetzt Fabrikarbeiter geworden ist, so ist die Vermuthung naheliegend, daß er von dem Milchgeschäfte und dem Milchhandel nichts verstanden hat. Diese Annahme schließt aber auch aus, daß K. aus Fahrlässigkeit schlechte Milch in den Handel gebracht hat. K. wurde freigesprochen. (§ 10 N.-M.-G.)

31. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 29. September 1898 wider die Dienstmagd S. und den Ackerer M. zu Mü. — In der M.'schen Wirthschaft besorgte die S. die Wartung des Rindviehs, insbesondere auch das Melken der Kühe. Bei einer im April 1897 entnommenen Probe der von M. zum Verkauf gestellten Milch wurde ein Wasserzusatz festgestellt; die damals eingeleitete Untersuchung blieb resultatlos. Am 9. Februar 1898 wurde wiederum von der M.'schen Milch eine Probe entnommen. Auch diese zeigte, daß die Milch einen Wasserzusatz erhalten hatte, insbesondere war in derselben Salpetersäurereaktion nachweisbar, welche in Milch niemals vorkommt. Als nun am 12. Februar Polizeibeamte auf das M.'sche Gehöft kamen, um eine Stallprobe zu entnehmen, sagte M. zu ihnen, daß, wenn die Milch nicht ordnungsmäßig sei, dies jedenfalls an einer Kuh liegen müsse, welche besonders viel Milch gebe. Er bestimmte die Beamten, deshalb von dieser Kuh eine besondere, von den anderen 6 Kühen eine gemeinsame Probe zu entnehmen. Die S. mußte die Kühe melken, wobei die Beamten letzteres nicht genau beaufsichtigten, sondern in der Stallthüre stehen blieben; im Stalle selbst war es noch dunkel, und zudem stand die 7. Kuh in einer dunkeln Ecke desselben. Die Untersuchung ergab, daß die Milch von den 6 Kühen gut und ohne Wasserzusatz war, während in der von der einzelnen Kuh entnommenen Probe ein Wasserzusatz und auch Salpetersäurereaktion nachgewiesen wurden. Hierauf wurde am 15. Februar von dieser einzelnen Kuh unter genauer Beaufsichtigung seitens eines Polizeibeamten nochmals eine Probe entnommen, welche nun einen annähernd gleichen Prozentsatz von ordnungsmäßigen Substanzen ergab, wie die am 12. Februar untersuchte gemeinsame Probe der 6 Kühe; Wasserzusatz und Salpetersäurereaktion fehlten. Eine auf dem M.'schen Gehöfte entnommene Wasserprobe ließ eine Menge Salpetersäure erkennen.

Nach dem Ergebniß der Untersuchung unterlag es trotz des Leugnens der Angeklagten keinem Zweifel, daß die fraglichen Milchproben mit Wasser versetzt gewesen sind, zumal die Salpetersäure niemals aus dem thierischen Körper in die Milch gekommen sein konnte. Dieses Wasser konnte ferner nur von dem M.'schen Gehöfte, das Salpetersäure enthielt, hergenommen sein. Es ist durch die Beweisaufnahme auch als erwiesen erachtet, daß die Beamten nicht nur am 12. Februar 1898 offenbar durch ein verabredetes Handeln der Angeklagten getäuscht worden sind, sondern daß auch die Angeklagten bei der Milchfälschung am 9. Februar gemeinschaftlich gehandelt haben. Das Gericht hat angenommen, daß die S., da sie selbst ein Interesse an der Milchfälschung nicht hatte, der Milch das Wasser auf Geheiß des M. zugesetzt hat. Die S. wurde zu 20 ℳ, M. zu 150 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10[1] N.-M.-G.)

32. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 24. April 1899 wider den Ackerer H. zu B. — H. lieferte die von seinen Kühen gewonnene Milch an den Landwirth S. zu B., welcher wiederum einen Theil der zusammengekauften Milch als Vollmilch bezw. auch als Magermilch an den Milchhändler Ho. zu D. weiter verkaufte. Wie der Zeuge K., welcher Knecht bei S. war, eidlich bekundete, lieferte H. täglich in der Regel bis zu 120 Liter Milch an S. Am 10. Dezember 1898 wurden nun auf Grund vorheriger Milchuntersuchungen, bei denen die an Ho. von S. als Vollmilch gelieferte Milch durch Wasserzusatz verfälscht befunden war, direkt Milchproben von dem Wagen des S. genommen und auf der städtischen Nahrungsmittelanstalt untersucht. Hierbei stellte Dr. L. fest, daß die 3 Vollmilch vorstellenden Proben gewässert waren. Eine dieser Proben stammte nach der eidlichen Aussage des K. wenigstens aus einer Kanne, welche von dem Angeklagten geschickt und mit anderer Milch vermischt war, bezüglich der anderen Proben konnte nicht mehr mit Sicherheit festgestellt werden, wer sie geliefert hatte. Am selben Tage hatte sich aber auch auf Veranlassung des S. Polizeisergeant V. früh morgens in B. eingefunden und hier direkt eine Probe der H.'schen Milch entnommen, bevor sie verwechselt oder vermischt werden konnte. Bei der Untersuchung dieser Probe fand Dr. L. ebenfalls, daß die Milch stark gewässert war.

H. hat behauptet, daß die Milchfälschung von seiner Dienstmagd Sch., welche damals hauptsächlich die Milchwirthschaft besorgt habe, geschehen sein müsse. Das Gericht hat jedoch auf Grund der Beweisaufnahme diese Behauptung H.'s als widerlegt erachtet und angenommen, daß die Verfälschung entweder von H. selbst oder seiner Ehefrau oder seinen Söhnen begangen ist. Jedenfalls aber hatte H. Kenntniß von der geschehenen Milchfälschung, denn bei dem kleinen Umfange seiner Wirthschaft konnte ihm nicht verborgen bleiben, was in derselben geschah. Das Gericht hat diese Kenntniß H.'s umsomehr als vorhanden angenommen, als es durch das Beweisergebniß weiterhin für festgestellt annahm, daß diese Milchfälschung bei dem Angeklagten nicht nur am 10. Dezember 1898, sondern häufiger in fortgesetzter Uebung vorgekommen ist. H. wurde deshalb des Vergehens gegen § 10[2] N.-M.-G. für überführt erachtet, und die von ihm gegen das Urtheil des Schöffengerichts zu Düsseldorf vom 28. Februar 1899 eingelegte Berufung war zu verwerfen.

33. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 21. Juli 1899 wider den Milchkutscher T. zu D. — Gegen das Urtheil des Schöffengerichts zu Düsseldorf vom 23. Mai 1899, durch welches T. wegen Nahrungsmittelfälschung zu 1 Monat Gefängniß und 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt war, hat er Berufung eingelegt. T. erklärte auch in der 2. Instanz, daß er der Milch, in welcher der Sachverständige Dr. L. einen Wasserzusatz von 20 bis 30 % festgestellt hat, kein Wasser zugesetzt habe; er wies auf die Möglichkeit hin, daß beim Hineinstellen der Milchkannen in einen großen Wasserkübel, um die Milch während der Nacht kühl zu erhalten, Wasser in die Milch gekommen sei.

In der That hat die Beweisaufnahme ergeben, daß die Möglichkeit, daß das Wasser ohne Zuthun T.'s in die Milchkannen gelangt ist, nicht in Abrede gestellt werden konnte. Wenn die Kanne, aus welcher die Probe entnommen ist, zu etwa $^2/_3$ gefüllt in den Wasserkübel gesetzt war und das Wasser bis an den Rand der Kanne

stand, so konnte bei dem Hineinsetzen oder Herausnehmen der anderen Kannen sehr wohl ein Einfließen von 20 bis 30% Wasser in die Milchkanne vorgekommen sein. Diese Möglichkeit mußte zu Gunsten T.'s angenommen werden; es kam auch noch hinzu, daß nach den Zeugenaussagen ein genaues Feststellen der dem T. mitgegebenen Menge Milch nur hin und wieder, nicht immer stattfand, so daß der Angeklagte, wenn er unehrlich sein wollte, nicht auf das Zusetzen von Wasser angewiesen war. T. wurde deshalb unter Aufhebung des schöffengerichtlichen Urtheils freigesprochen.

34. Landgericht Kleve. Urtheil vom 12. April 1900 wider den Milchhändler K. zu T. — Am 11. Januar 1900 wurde eine bei dem Milchhändler Ke. in Kr. entnommene Milchprobe von dem Sachverständigen S. als mit 16% Wasser vermischt befunden. Die fragliche Milch hatte K. an Ke. zur Weiterveräußerung geliefert; er selbst hatte sie von der Wittwe A. und dem Ackerer B. bezogen. K. hat zugegeben, daß seine Lieferanten nicht das Wasser der Milch zugesetzt hätten, sondern daß er selbst an jenem Tage eine kleine Menge Wasser in die Milch geschüttet habe; außerdem habe die von der A. gelieferte Milch in der Nacht zum 11. Januar offen im Freien gestanden und, da es in dieser Nacht stark geregnet habe, sei der Regen in die Milch gekommen.

Sachverständiger S. bekundete jedoch, daß, falls es in jener Nacht wirklich geregnet haben sollte, durch den engen Hals der Milchgefäße nicht so viel Wasser in die Milch habe regnen können, als sich in derselben gefunden habe; S. erklärte auch, daß der Wasserzuguß so stark gewesen sei, daß ihn K. als Milchhändler unbedingt habe erkennen müssen. K. wurde des Vergehens gegen § 10[1] u. [2] N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

35. Landgericht Köln. Urtheil vom 12. März 1897 wider den gewerbslosen H. zu K. — Die Mutter H.'s übersandte dem Bäcker B., dem sie vertragsmäßig Vollmilch zu liefern hatte, am 13. Oktober 1896 in zwei Kannen, eine mit der Aufschrift „Vollmilch", die andere mit der Aufschrift „abgerahmte Milch", durch den Angeklagten abgerahmte und mit Wasserzusatz versehene Milch. Als H. die beiden Kannen anbrachte, wurde er bei B. von dem Polizeisergeanten S. angehalten; auf die Frage des letzteren, was er in den Kannen habe, sagte H. sofort: „Magere Milch". Er gab auch selbst an, daß es nicht möglich gewesen sei, bei einem Bestand von 3 Kühen für 15 Pf. für das Liter Vollmilch zu liefern.

Hieraus folgte, daß H. um die Manipulationen seiner Mutter mit der Milch gewußt hat, daß ihm also auch bekannt war, daß die Milch abgerahmt und mit Wasserzusatz versehen war. H. war deshalb für überführt zu erachten, wissentlich durch die That seiner Mutter bei dem durch den Verkauf der Milch begangenen Vergehen gegen § 10[2] N.-M.-G. Hülfe geleistet zu haben. Das Urtheil des Schöffengerichts zu Köln vom 13. Januar 1897 wurde deshalb hinsichtlich des Angeklagten H. aufgehoben und letzterer zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10[2] N.-M.-G., § 49 St.-G.-B.)

36. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 13. April 1897 wider den Milchhändler B. zu C.-E., den Gutsbesitzer M., dessen Ehefrau C. M. und deren Tochter J. M. zu C.-B. — Am 15. Februar 1895 beschlagnahmte der Polizeisergeant P. zu C. Milch, welche die Milchhändlerin L. durch die Ehefrau H. von den Angeklagten M. erhalten hatte. Der Sachverständige Dr. J. stellte in dieser Milch einen Wasserzusatz von 10% fest. Am Morgen des 16. Februar beschlagnahmte P. auf dem H.'schen Fuhrwerk, als es gerade in C. einfuhr, eine von M. stammende und für die L. bestimmte Kanne mit Milch, weil letztere ein auffallend bläulich-wässeriges Aussehen hatte; auch dieser Milch waren nach Dr. J. 10% Wasser zugesetzt. Am 31. Mai 1895 nahm Polizeisergeant D. von dem Wagen des R., welcher als Knecht des M. die Milch nach C. fuhr, 4 Kannen Milch an sich, weil sie ihm verdächtig erschienen. Dr. J. stellte auch thatsächlich in der fraglichen Milch einen Wasserzusatz von mehr als 10% fest.

Der Angeklagte B. erhielt von den M.'schen Eheleuten täglich 100 bis 120 Liter Milch als Vollmilch geliefert. Als B. nun am 25. Oktober 1896 Milch ausfuhr, entnahm D. aus 2 von M. stammenden Kannen Milchproben und stellte sofort durch vorläufige Prüfung fest, daß dieselben mit Wasser verdünnt waren; Dr J. fand nachher, daß den beiden Milchproben 46 bezw. 39% Wasser zugegossen waren. Am 26. Oktober hat D., als R. dem B. die Milch von M. anbrachte, sofort die Milch im Beisein von R. und B. untersucht und 3 Kannen mit je 20 Liter Inhalt stark mit Wasser verdünnt befunden; Dr. J. stellte durch die Untersuchung der fraglichen Milchproben auch einen Wasserzusatz von über 25% fest. Obwohl nun B. wußte, daß die von M. gelieferte Milch am 25. und 26. Oktober erheblich mit Wasser verdünnt gewesen, bezog er die Milch von M. fortgesetzt weiter und verkaufte sie, ohne eine Prüfung derselben vorzunehmen, als Vollmilch weiter. Als nun D. am 15. Dezember 1896 auf dem B.'schen Fuhrwerk eine von M. kommende, die Aufschrift „Vollmilch" tragende Kanne Milch, aus welcher bereits Milch an einzelne Kunden abgegeben war, prüfte, fand er sogleich, daß der Milch Wasser zugesetzt war; dieser Wasserzusatz wurde von Dr. J. auf 16,7% festgestellt.

Es steht hiernach fest, daß in den Jahren 1895 und 1896 die von dem Gute der Eheleute M. als Vollmilch gekommene und verkaufte Milch in mehrfachen Fällen sehr bedeutende Wasserzusätze enthalten hat. Es ist aber nicht erwiesen, daß das Wasser seitens bezw. mit Wissen der M.'schen Eheleute oder der J. M. zugesetzt worden ist. Keine der auf dem Gute von M. beschäftigt gewesenen und noch beschäftigten Personen hat jemals etwas davon wahrgenommen, daß die an die Kunden verkaufte Milch abgerahmt oder mit Wasser verdünnt worden sei. Der Wasserzusatz der Milch ist zudem in allen Fällen erst dann festgestellt worden, wenn die Milch sich bereits in C. bezw. C.-E. befand; es ist daher die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß von denjenigen Personen, welche die Milch vom Gute des M. zur Stadt gefahren haben, auf diesem Wege die Milch zu dem Zwecke mit Wasser verdünnt worden ist, um für eigene Rechnung mehr Milch verkaufen zu können. Die 3 Angeklagten M. waren daher nicht für schuldig zu befinden, gegen das Nahrungsmittelgesetz gehandelt zu haben, und freizusprechen. Bezüglich des B. stand nicht fest, die am 15. Dezember von M. gelieferte Milch verfälscht oder überhaupt die Verfälschung derselben gekannt zu haben. Nach den geschilderten Vorgängen wäre es jedoch seine Pflicht gewesen, gerade der M.'schen Milch besondere Aufmerksamkeit vor dem Weiterverkauf als Vollmilch zu widmen. Da B. dies unterlassen, hat er fahrlässig gehandelt. B. wurde zu 15 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 11 N.-M.-G.)

37. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 21. August 1897 wider den Ackerer H. und Frau M., beide zu E. — Auf die von der Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil des Schöffengerichts zu Köln vom 23. Juni 1897 eingelegte Berufung hat die erneute Beweisaufnahme Folgendes ergeben:

Die Milchwirthschaft des Angeklagten H. sowie den Verkauf der Milch in K. besorgte die Angeklagte M., eine Tochter H.'s Am 23. Februar 1897 entnahm Polizeisergeant D. Proben von der Milch, welche die M. in einer mit Vollmilch bezeichneten Kanne hatte, sowie von der an Frau Ed. gelieferten und endlich von der noch auf dem Milchwagen vorhandenen, theils als abgerahmte, theils als Vollmilch bezeichneten Milch. Bei Untersuchung dieser Proben ergab sich, daß die Vollmilch theilweise abgerahmt und die abgerahmte Milch mit Wasser versetzt war. Am 10. März wurde wiederum eine Probe der als Vollmilch bezeichneten Milch auf dem Milchwagen der M. entnommen. Diese erwies sich nach dem Gutachten des Sachverständigen Ky. gemäß der am 12. März entnommenen Stallprobe als stark entrahmt. Hiernach ist festgestellt, daß die am 23. Februar und am 10. März von der M. verkaufte bezw.

feilgehaltene abgerahmte Milch und Vollmilch verfälscht war. Diese Verfälschung war offenbar zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr von der M. vorgenommen worden, da sie allein das Melken der Kühe und das Füllen der Milchkannen besorgte. Sie behauptete zwar, die Milch in der am 23. Februar von D. gefundenen Kanne sei vom Abend vorher gewesen, und habe sich der Rahm in dieser Kanne bereits nach oben gezogen gehabt, sodaß der vorgefundene Rest Milch weniger Rahm enthalten habe. Dies konnte jedoch nach dem Gutachten des Sachverständigen Ky. bei der großen Differenz in dem Fettgehalt nicht der Fall gewesen sein, und erwies sich deshalb der diesbezügliche Einwand der Angeklagten M. als nicht stichhaltig. Da nun auch der Umstand der Verfälschung seitens der M. bei dem Verkauf der Milch verschwiegen und die Kannen die Aufschrift „Vollmilch" bezw. „abgerahmte Milch", also eine zur Täuschung geeignete Bezeichnung trugen, so war die M. eines Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. für überführt zu erachten.

Was den Angeklagten H. anbetraf, so war es seine Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß die M. keine verfälschte Milch für seine Rechnung verkaufte und feilhielt. Er hatte um so mehr Veranlassung, sich auch um die Milchwirthschaft zu kümmern, als die M. bereits wegen Milchverfälschung bestraft war. Da H. dies jedoch nicht gethan hat, so handelte er fahrlässig. (§ 11 l. c.) H. wurde zu 20 *M* Geldstrafe, die M. zu 5 Tagen Gefängniß verurtheilt; die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10, 11, 16 N.-M.-G.)

38. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 8. Oktober 1898 wider die Ehefrau Anna H. zu K. — a) Am 12. Juni 1898 entnahm Polizeiwachtmeister D. aus einer Milchkanne des Angeklagten, welche die Aufschrift „Vollmilch" trug, ein Probe, deren chemische Untersuchung ergab, daß sie mit gut 15 % Wasser versetzt war. Als die Angeklagte die Annäherung D.'s bemerkte, hatte sie die Kanne Milch durch ihren Begleiter wegschaffen lassen; dieser wurde aber von dem Polizeisergeanten F. eingeholt und angehalten. Der Ehemann der Angeklagten lehnte es ab, der Polizei die Entnahme einer Stallprobe zu gestatten.

Den Wasserzusatz zu der Milch hat Anna H. selbst verursacht; sie hat hierdurch die fragliche Milch verfälscht, und zwar zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr, indem sie die so verfälschte Milch als Vollmilch feilhielt und auch schon davon als solche verkauft hatte. Den Abnehmern der Milch hatte sie den Wasserzusatz nicht mitgetheilt. Die Angeklagte war deshalb des Vergehens gegen § 10 ¹ u. ² N.-M.-G. für überführt zu erachten. Schon 2 Mal wegen desselben Vergehens vorbestraft, wurde sie zu 3 Wochen Gefängniß und 60 *M* Geldstrafe verurtheilt; die Verurtheilung wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

b) **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 13. Mai 1899 wider den Ackerer H. zu K. — Gleichzeitig mit dem Verfahren gegen die zu a) bezeichnete Angeklagte war auch gegen den Angeklagten zu b), den Ehemann H., verhandelt worden; er wurde auch durch Urtheil vom 10. Dezember 1898 desselben Vergehens für schuldig befunden und zu derselben oben angeführten Strafe verurtheilt. Das gegen Anna H. ergangene Urtheil ist rechtskräftig geworden, während das gegen H. auf die von diesem eingelegte Revision vom Reichsgericht am 2. März 1899 aufgehoben wurde. In der erneuten Verhandlung ist ebenfalls festgestellt, daß die Ehefrau H. am 12. Juni 1898 Vollmilch feilgehalten und verkauft hat, welche nach den Feststellungen des Sachverständigen Dr. J. mit mindestens 15 % Wasser versetzt war. Daß die Milch durch diesen Wasserzusatz verschlechtert wurde, bedarf keiner weiteren Ausführung; es lag objektiv eine Verfälschung der Milch vor, welche bei dem Beweisergebniß zweifellos zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr vorgenommen war.

H. hat bestritten, bei dieser Milchverfälschung irgendwie mitgewirkt und überhaupt Kenntniß davon gehabt zu haben; die Milchwirthschaft werde ganz allein von seiner Ehefrau besorgt, während er selbst nur Gemüsezucht betreibe. Ein positives Mitwirken H.'s an der fraglichen Verfälschung sowie am Verkauf der verfälschten Milch ist nun auch durch die erneute Beweisaufnahme nicht dargethan worden. Insbesondere ist nicht nachgewiesen, daß der Angeklagte seine Ehefrau zu der Verfälschung der Milch etwa veranlaßt hätte oder daß er, obgleich er wußte, daß die Milch verfälscht war, dieselbe durch seine Ehefrau für gemeinschaftliche Rechnung hätte verkaufen lassen. Es steht vielmehr nur fest, daß der Wirthschaftsbetrieb H.'s ein geringer ist; er beackert nach seiner eigenen Angabe nur 16 Morgen Land und besitzt drei Kühe. Ferner ist erwiesen, daß H. vor dem 12. Juni 1898 und auch nachher die Milch selbst zur Stadt gefahren hat. Hiernach ist allerdings zu vermuthen, daß der Angeklagte sich auch um die Milchwirthschaft gekümmert hat, und daß es ihm nicht unbekannt gewesen ist, daß seine Ehefrau der zum Verkauf bestimmten Milch Wasser zusetzte. Das bloße Dulden und Geschehenlassen genügt aber nach den Ausführungen des Reichsgerichts nicht, um eine Mitthäterschaft zu begründen. Es konnte daher eine Verurtheilung des Angeklagten wegen Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. nicht eintreten.

Jedenfalls hat H. aber fahrlässig gehandelt. Er war der Herr der Milchwirthschaft und als solcher dafür verantwortlich, daß die als Vollmilch verkaufte Milch nicht verfälscht war. Wollte er sich nun auch mit der Milchwirthschaft selbst nicht befassen, so mußte er doch dafür Sorge tragen, daß diese von einer zuverlässigen Person besorgt wurde. Seine Ehefrau war, wie er wußte, bereits zweimal wegen Milchverfälschung bestraft worden, hatte also eine Neigung zu solchem Thun gezeigt. Er mußte sich daher sagen, daß diese wieder dazu übergehen könnte, die zum Verkauf bestimmte Milch durch Zusetzen von Wasser zu verfälschen, und durfte ihr nicht den Betrieb der Milchwirthschaft vollständig überlassen, ohne sich selbst darum zu kümmern. Wenn er nun auch die in Rede stehende Milch nicht selbst verkauft hat, so ist er doch als Verkäufer derselben anzusehen, da seine Ehefrau dieselbe in seinem stillschweigenden Auftrage für gemeinschaftliche Rechnung verkaufte. H. wurde deshalb einer fahrlässigen Uebertretung des § 11 N.-M.-G. für schuldig befunden und, wegen Vergehens gegen dasselbe Gesetz schon vorbestraft, zu 100 *M* Geldstrafe verurtheilt.

39. **Strafkammer beim Amtsgericht Krefeld.** Urtheil vom 27. Juli 1897 wider den Landwirth J. zu O. — Seit Januar 1897 sandte J. die in seiner Wirthschaft gewonnene Milch an den Milchhändler W. zu D. Infolge Klagen seitens seiner Kunden ließ W. am 12. Februar 1897 auf dem Bahnhofe eine Probe der von J. gelieferten Milch entnehmen und durch den Chemiker Dr. L. untersuchen, welcher dieselbe für wässerig erklärte. Dieses Resultat theilte W. gelegentlich einem der J.'schen Söhne unter gleichzeitigem Hinweis auf die Unzufriedenheit seiner Kunden mit.

Auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft wurde am 13. Mai 1897 bei dem Angeklagten in dessen Abwesenheit aus der Milchkanne, in welcher zunächst die Milch zusammengeschüttet wurde, eine Probe entnommen und, weil diese bei der Untersuchung am 18. d. M. geronnen war, eine weitere in Gegenwart des Angeklagten am 20. Mai aus den zum Versandt fertig stehenden, mit Deckeln verschlossenen Kannen, und schließlich eine Stallprobe am 24. Mai.

Die Untersuchung ergab für die Milch vom 13. an: Fettgehalt 3,27 %, für diejenige vom 20. Mai: spezifisches Gewicht 1,02745, Fett 3,23 %, für die Stallprobe: spezifisches Gewicht 1,0319, Fett 3,92 %. Da in der Milch vom Februar und vom 13. und 20. Mai Nitrate (Salpetersäure) sich vorgefunden hatten, wurde das Brunnenwasser des Angeklagten untersucht und darin ebenfalls eine bedeutende Menge Salpetersäure konstatirt.

Die beiden Sachverständigen, Chemiker L. und B., stimmen darin überein, daß der von ihnen untersuchten Milch, ausgenommen die Stallprobe, Wasser in erheblichen Mengen zugesetzt worden ist. Gerade das Vorhandensein von Nitraten, die der reinen Milch fremd seien, beweise, daß verdorbenes Brunnenwasser zur Verwendung gekommen sei. Der geringe Fettgehalt und das sich an der Grenze der Zulässigkeit bewegende spezifische Gewicht — die untere Grenze betrage 1,028 — lasse absolut sicher auf eine Fälschung schließen, besonders wenn man berücksichtige, daß die 4 Tage später entnommene Stallprobe, in welcher die Nitrate vollständig gefehlt, den Anforderungen einer guten Milch entspreche. Nach dem Gutachten des B. hat die Milch vom 20. Mai wenigstens 16 % Wasser enthalten. Den Sachverständigen L. und B. ist der ebenfalls eidlich vernommene Molkereiinspektor G. nicht beigetreten; er hält die Abweichungen von den an die Milch bezüglich Fettgehalts und spezifischen Gewichts zu stellenden geringsten Anforderungen für so unbedeutend, daß man nicht unbedingt eine Fälschung als vorhanden annehmen könne. Da er aber selbst die Möglichkeit einer solchen zugiebt, verdient die überzeugende Ansicht der anderen, dem Gerichte seit längerer Zeit als durchaus zuverlässig bekannten Sachverständigen den Vorzug.

Durch die Beweisaufnahme ist nicht als erwiesen erachtet, daß der Angeklagte die Fälschung der Milch selbst vorgenommen oder überhaupt um dieselbe gewußt hat. Wie die Dienstmagd und der Viehwärter ausgesagt haben, hat J. sich garnicht um die Milchwirthschaft gekümmert, sie selbst nur wiederholt angewiesen, sich jeden Zusatzes von Wasser zu der Milch zu enthalten. Keineswegs aber konnte sich J. als Milchverkäufer mit Erfolg darauf berufen, durch die Beschäftigung mit der Landwirthschaft nicht in der Lage gewesen zu sein, den Milchvertrieb zu beaufsichtigen, und seine Pflicht gethan zu haben, wenn er seinen Dienstboten das Unterlassen jeder betrügerischen Manipulation einschärfte. J. mußte vielmehr, nachdem er von Klagen der Kunden seines Abnehmers und von dem Resultate der L.'schen Untersuchung gehört hatte, auch behördlicherseits die Probe bei ihm entnommen war, Untersuchungen anstellen oder wenigstens anstellen lassen, die zur Entdeckung der Fälschung geeignet waren, und Maßregeln treffen, welche eine weitere Fälschung verhinderten. Dadurch, daß J. dies aber unterließ, verletzte er die ihm als Milchverkäufer obliegende Pflicht und handelte fahrläßig. J. wurde zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 11 N.-M.-G.)

40. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 19. Oktober 1897 wider den Milchhändler H. zu C. — Am 22. Juli 1897 nachmittags verkaufte der Angeklagte in K. Milch, von welcher Polizeisergeant D. eine Probe entnahm und letztere zur Untersuchung in das städtische chemische Laboratorium brachte; die Milch hatte H. am Morgen desselben Tages von dem Landwirth W. zu B. bezogen. Eine bei W. am Morgen des 24. Juli entnommene Stallprobe Milch ist ebenfalls in dem städtischen Laboratorium untersucht worden. Die bei dem Angeklagten entnommene Milchprobe ergab nach Dr. S. einen Wasserzusatz von 11 Liter auf 100 Liter Milch; sie war mithin verfälscht.

Durch die Beweisaufnahme ist als erwiesen erachtet, daß die Milch nicht, bevor sie in den Besitz des Angeklagten gelangte, den fraglichen Wasserzusatz erhalten hat. Es war ferner auch für unwahr zu erachten, daß das Wasser zufällig oder aus Versehen der Milch beim Aufbewahren zugeflossen ist, ein von Milchfälschern beliebter Vorwand; der Angeklagte hätte ein solches Vorkommniß sicher leicht vermeiden können, wenn er es vermeiden wollte. Vielmehr ist angenommen, daß der Wasserzusatz bei dem Angeklagten gemacht ist, um die so verfälschte Milch zu verkaufen. Es konnte dahingestellt bleiben, ob der Angeklagte selbst oder ein anderes Mitglied seines Hauses die Verfälschung gemacht hat, jedenfalls wußte H., daß er verfälschte Milch verkaufte, ohne dies den Käufern zu sagen. Wegen desselben Vergehens schon vorbestraft, wurde H. zu 150 ℳ Geldstrafe verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10 [2], 16 N.-M.-G.)

41. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 16. November 1897 wider die Ackergehülfin L. zu F. — Am 16. August 1897 wurde durch den Polizeisergeanten B. bei der Angeklagten von der Milch, welche sie zum Verkaufe nach K. gebracht hatte, eine Probe entnommen und diese zu dem Sachverständigen Dr. Bü. gebracht. Als letzterer nun die Probe des Wasserzusatzes verdächtig bezeichnete, entnahm B. auch von den L.'schen Kühen eine Stallprobe. Die Vergleichung dieser beiden Proben ergab, daß die erste Milchprobe mit 30 % Wasser verdünnt war.

Die Angeklagte hat bestritten, daß die dem Sachverständigen zunächst übermittelte Probe identisch mit der Milch gewesen ist, welche B. am 16. August bei ihr entnommen hat. Nun hat zwar B. im Vorverfahren uneidlich ausgesagt, daß er jene Probe unvermischt dem Dr. Bü. übermittelt habe, indeß hat er sich in seinem Dienste als sehr unzuverlässig gezeigt und sich schließlich unter Zurücklassung von Frau und Kind und unter Quittirung seines Dienstes ins Ausland begeben; andererseits erfreute sich die Angeklagte nebst ihrem Vater eines guten Rufes. Mit Sicherheit ließ sich also nicht feststellen, daß die von der L. dem B. übergebene Probe identisch mit derjenigen gewesen ist, welche Dr. Bü. als verfälscht bezeichnet hat. Die L. ist demnach nicht überführt, gefälschte Milch feilgehalten noch solche gefälscht zu haben, und wurde freigesprochen. (§ 10 N.-M.-G.)

42. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 16. November 1897 wider den Ackerer und Milchhändler S. zu B. — Am 28. Juli 1897 entnahm Polizeisergeant F. in K. von der Milch, welche eine Tochter des S. in seinem Auftrage an den Bäcker H. ablieferte, eine Probe und überbrachte diese der städtischen Untersuchungsanstalt für Nahrungsmittel; es war Abendmilch. In der Stallung des Angeklagten hat sich am 29. Juli F. zusammen mit dem Polizeisergeanten B. für die Untersuchungsanstalt eine weitere Probe von frisch gemolkener Milch von der Ehefrau des S. geben lassen, und tags darauf hat Polizeiwachtmeister Sch. in Begleitung eines zweiten Beamten nochmals eine Stallprobe bei S. entnommen und diese der gen. Anstalt zugestellt. Wie der Sachverständige Dr. Schw. erklärt hat, enthielt die erste Milchprobe einen Zusatz von 12 Liter Wasser auf 100 Liter Milch und die Probe vom 29. Juli 5 Liter Wasser auf 100 Liter Milch; die letzte Stallprobe zeigte normale Milch.

Abgesehen von dieser Feststellung nach dem spezifischen Gewichte und den sonstigen Bestandtheilen der Milch ging der Nachweis der Fälschung auch daraus hervor, daß die beiden ersten Proben neben den anderen Bestandtheilen Salpetersäure aufwiesen, während diese in der letzteren, normalen Probe nicht enthalten war. Der Sachverständige sagte ferner hierzu aus, daß in normaler Milch niemals Salpetersäure enthalten sei und daß die vorgefundene auch nicht etwa darauf zurückgeführt werden könne, daß in den Gefäßen nach dem Spülen derselben von dem Wasser einige Tropfen zurückgeblieben seien. Nach der Bekundung des Zeugen F. ist es auch wohl möglich, daß die Ehefrau des Angeklagten am 29. Juli der Stallmilch Wasser zugegossen hat, um darzuthun, daß die Milch an sich infolge einer Krankheit der Kühe, welche der Angeklagte vorschützte, so dünn beschaffen sei. Es ist das regelmäßige Verfahren, daß nach entnommener verdächtiger Verkaufsmilch alsbald, zumeist folgenden Tages, eine Stallprobe geholt wird. Dies ist zweifellos den Milchhändlern bekannt. Es war mithin der Angeklagte in der Lage, für eine Fälschung auch der Stallprobe zu sorgen, zumal im Stalle bei der Entnahme der ersten Stallprobe Dunkelheit vorherrschte, die Ehefrau des Angeklagten aber nicht das Oeffnen eines Fensters duldete, angeblich weil dies den Kühen schädlich sei. Bei der Entnahme am 30. Juli hat der Zeuge Sch. dann aber trotz desselben Einspruchs der Ehefrau des Angeklagten

für hinreichendes Licht und genaue Beleuchtung Sorge getragen, sodaß es erklärlich ist, daß an diesem Tage eine neue Fälschung nicht vorgekommen ist, außerdem eine nochmalige Entnahme nicht erwartet sein mochte.

Endlich bekundete der Zeuge H., daß er schon seit mehreren Jahren von S. die Milch bezogen, daß er aber im Jahre 1897 längere Zeit mittels einer Milchwage gefunden habe, daß die Milch durchschnittlich mit einem Wasserzusatz von 20 bis 22 % versetzt, und deshalb die Untersuchung der Milch durch das städtische Amt von ihm veranlaßt sei.

Das Gericht hat auf Grund der Beweisaufnahme den Angeklagten trotz seines Leugnens eines Vergehens gegen § 10¹ N.-M.-G. für überführt erachtet und ihn zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Bayern 43. **Landgericht München** I. Urtheil vom 12. November 1897 wider die Dienstmagd H. zu E. — Am Abend des 31. Juli 1897 kontrolirte Bezirksinspektor R. die Milch in dem Geschäftslokale des Milchhändlers S. und fand, daß dieselbe gefälscht war; letztere sollte angeblich aus der Oekonomie des Hu. herrühren. Als R. darauf am 2. August eine Untersuchung der von Hu. gelieferten Milch vornahm, ergab sich, daß ein 9 Liter fassender Blechkübel einen Zusatz von 10 % Wasser enthielt. Die Angeklagte, welche bei Hu. im Dienst stand und das Melken der Kühe zu besorgen hatte, gestand ein, das Wasser der Milch zugegossen zu haben, um ihren Dienstherrn, welcher sich darüber aufgehalten habe, daß beim Melken nicht mehr Milch gewonnen werde, zufrieden zu stellen; sie gab ferner zu, dies schon seit ungefähr Mitte Juni fast täglich gethan zu haben.

Das Zusetzen eines Stoffes zu einer Waare, durch welches eine äußerlich nicht erkennbare Verschlechterung derselben herbeigeführt wird, ist als Verfälschung der Waare zu erachten, und da es keinem Zweifel unterliegt, daß Milch durch einen Wasserzusatz in der bezeichneten Menge verschlechtert wird, so steht fest, daß die Angeklagte erstere innerhalb etwa 6 Wochen fast täglich zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr verfälscht und dies den Abnehmern der Milch verschwiegen hat. Die H. wurde deshalb zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt. (§ 10¹ N.-M.-G.)

44. **Dasselbe Gericht**. Urtheil vom 19. Februar 1898 wider die Oekonomsehefrau H. zu T. — Am 17. Juli 1897 war der Milchhändlerin R. zu M. von dem Milchlieferanten H. zu T. in einem 20 Liter enthaltenden Kübel ganz auffallend dünne und blasse Milch geliefert worden. Die von dem Bezirksinspektor S. und dem Bezirksthierarzt Sch. vorgenommene Untersuchung ergab, daß diese Milch mit nahezu 50 % Wasser verfälscht war. Die Angeklagte hat diese Verfälschung auf ein Versehen zurückgeführt, welches dadurch begangen worden sei, daß am fraglichen Tage ihre jüngere Tochter es versäumt habe, vor Eingießen der Milch in den Kübel, der zum Zwecke der Abkühlung bis etwa zur Hälfte mit Wasser gefüllt gewesen sei, das Wasser auszuschütten, sodaß die Milch mit dem im Kübel verbliebenen Wasser vermengt worden sei. Von ihr selbst sei dieses Versehen, da auf den Kübel vor Eingießen der Milch ein Seiher befestigt werde, nicht wahrgenommen worden; den Umstand, daß an jenem Tage das auffallend hohe Quantum von 15 Liter Milch übrig geblieben sei, habe sie sich damit erklärt, daß am Tage vorher die Kühe mit aufgeschossenem Salat gefüttert worden wären und deshalb mehr Milch gegeben hätten. Da die Angaben der H. nicht widerlegt werden konnten, hat das Gericht nicht die Ueberzeugung erhalten, daß die Angeklagte zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr jene Milch verfälscht hat. Dagegen mußte die Angeklagte aus dem Umstande, daß an jenem Tage die von ihr selbst als auffallend groß bezeichnete Menge von 15 Liter Milch übrig blieb, unbedingt ersehen, daß sich dieses Ergebniß nicht ordnungsmäßig erklären lasse. Daß die veränderte Fütterungsart einen derartigen Einfluß auf den Milchertrag nicht gehabt haben konnte, mußte die H.; sie mußte sich daher sagen, daß eine andere Substanz der Milch beigemischt war und diese bei dem oben erwähnten Abkühlungsverfahren nur in Wasser bestehen konnte. Nach der Ueberzeugung des Gerichts mußte die H. wissen und wußte es auch, daß der an die R. zu liefernden Milch Wasser zugesetzt war. Indem sie nun diese Milch unter Verschweigung des Wasserzusatzes an die R. verkaufte, handelte sie gegen § 10² N.-M.-G. Die H. wurde zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

45. **Dasselbe Gericht**. Urtheil vom 6. April 1898 wider die Gütlersehefrau H. zu U. — Die Angeklagte hat dem Bezirksinspektor S. gegenüber eingestanden, daß sie am 1., 2. und 3. Oktober 1897 den an F. zum Weiterverkauf in M. übergebenen Mengen Milch je 10 bis 12 Liter Wasser zugegossen habe. Wie S. durch die Untersuchung der von der H. gelieferten Milch festgestellt hat, war diese an den gen. Tagen jedesmal mit 10—15 % Wasser vermischt gewesen. Zu ihrer Entschuldigung führte die H. an, daß sie aus Noth so gehandelt habe, in die sie durch die Krankheit ihrer Kinder und durch Verluste in ihrem Viehstand gerathen sei. Es bedarf keiner weiteren Erörterung, daß die fragliche Milch durch den Wasserzusatz verschlechtert war, daß die H. ferner auch wußte, durch ihre Handlungsweise ein Erzeugniß hervorzubringen, welches in seinen Eigenschaften von dem echten, nicht verfälschten Erzeugniß wesentlich abwich; trotzdem hat sie dies den Abnehmern verschwiegen. Die H. wurde zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10¹ u. ² N.-M.-G.)

46. **Dasselbe Gericht**. Urtheil vom 14. April 1898 wider die Milchhändlerin M. zu P. — Am 3. Dezember 1897 schickte Bäckermeister O. sein Dienstmädchen zu der Angeklagten, um 3 halbe Liter Milch zu holen. Da die M. nur etwa 1 Liter Milch zum Verkauf bereit hatte, jedoch angeblich, um die Kundschaft nicht zu verlieren, die Magd nicht abweisen wollte, so schüttete sie der Milch soviel Wasser zu, bis das verlangte Quantum voll war. Die so verfälschte Milch übergab die M. dann dem O.'schen Dienstmädchen, ohne dieser von dem Wasserzusatz etwas mitzutheilen. Als Kaufpreis für die 3 halben Liter Milch rechnete die M. dem O. 0,30 ℳ an. Als O. die Milch erhielt, merkte er sofort, daß sie gewässert und für ihn unbrauchbar war. Die von dem Bezirksinspektor S. vorgenommene Untersuchung der Milch ergab einen Zusatz von 30 % Wasser.

Auf Grund dieses Sachverhalts war die Angeklagte eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. für überführt zu erachten. Zugleich enthielt ihre Handlungsweise aber auch die sämmtlichen Thatbestandsmerkmale eines Vergehens des Betrugs nach § 263 R.-St.-G.-B. Unter Zubilligung mildernder Umstände wurde die M. zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

47. **Dasselbe Gericht**. Urtheil vom 20. April 1898 wider die Dienstmagd S. zu B. — Bezirksinspektor St. fand am 4. November 1897 in dem Verkaufslokal der Milchhändlerin Z. Milch vor, die ihm verdächtig erschien. Infolgedessen war er am 5. November morgens 6¾ Uhr wieder im Z.'schen Milchgeschäfte und beschlagnahmte einen mit 10 Liter Milch gefüllten Blechkübel. Die erste Untersuchung dieser Milch ergab einen Wasserzusatz von reichlich 15 %, während eine spätere Prüfung dieser Milch im abgerahmten Zustande sogar einen bis 20 % reichenden Wasserzusatz erkennen ließ. Von St. angestellte Nachforschungen ergaben, daß diese Milch von Frau R. in W. herstammte. Die am 6. November von Frau R. gelieferten 10 Liter Milch wurden wiederum von St. untersucht und ergaben einen Wasserzusatz von mehr als 10 %.

Durch das glaubwürdige Geständniß der S. ist nun für erwiesen erachtet, daß letztere als Dienstmagd der R. jene beiden von St. untersuchten Milchmengen durch Beimengung von Wasser gefälscht hat. Außerdem ist durch das Geständniß der S. festgestellt, daß sie im Monat August 1897, bald nach ihrem Diensteintritt bei der R., auch schon einmal einem mit 20 Liter Milch gefüllten Blechkübel etwa 3 halbe Liter Wasser zuge-

gossen hat, und daß auch diese Milch in dem verdünnten Zustande verkauft ist.

Die Beimengung von Wasser zu Milch, zumal in so hohen Prozentsätzen, bewirkt zweifellos eine Verfälschung der Milch, sohin eines der wichtigsten und gebräuchlichsten Nahrungsmittel. Die Verfälschung geschah ferner auf Grund der Beweisaufnahme seitens der S. zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr. Zu ihrer Entschuldigung wußte die S. nur anzuführen, daß sie die Wassermengen deshalb zugegossen habe, um ihre Dienstfrau zu beruhigen, da diese immer „geschimpft“ habe, wenn zu wenig Milch dagewesen sei. Mit Rücksicht darauf, daß gerade Milchfälschungen, wie im vorliegenden Falle, wegen ihres häufigen Vorkommens und der erheblichen, dadurch bewirkten Benachtheiligung des Publikums eine strengere Bestrafung erheischen, wurde die S. zu 6 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 10^1 N.-M.-G.)

48. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 6. Mai 1898 wider die Gütlersehefrau L. zu U. — Die Angeklagte setzte am 21. Dezember 1897 der von ihren beiden Kühen gewonnenen Milch, um das bestimmte Quantum von 8 Liter zu erhalten, 1 Liter Wasser zu. Sodann wurde diese so verfälschte Milch dem Milchhändler K. zum Verkauf in M. übergeben. Auf Grund dieser festgestellten Thatsachen ist als erwiesen erachtet, daß die Angeklagte zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr ein Nahrungsmittel verfälscht und sich dadurch eines Vergehens gegen § 10^1 N.-M.-G. schuldig gemacht hat. Die L. wurde deshalb zu 25 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

49. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 13. Mai 1898 wider die Dienstmagd G. zu H. — Im Dezember 1897 bezog die Milchhändlerin A. zu M. von dem Oekonom W., bei welchem die Angeklagte bedienstet war, Milch. Am 10. Dezember gaben die W.'schen Kühe nicht so viel Milch, als zur Abgabe an die W.'schen Kunden erforderlich war, worauf die G. zu etwa 20 Liter Milch 2 Liter Wasser zugoß. Diese mit ungefähr 10% Wasser verdünnte Milch erhielt die Milchhändlerin A. Bei einer vom Bezirksinspektor R. gerade am 10. Dezember im A.'schen Geschäftslokale vorgenommenen Milchbesichtigung entnahm dieser eine Probe der von W. gelieferten Milch, da ihm diese verdächtig vorkam. Die demnach von dem städtischen Bezirks- und Oberthierarzt D. vorgenommene Untersuchung dieser Milchprobe ergab denn auch, daß die Milch durch einen Wasserzusatz von etwa 10% gefälscht war.

Auf Grund dieses Sachverhalts wurde die G. eines Vergehens gegen § 10^1 N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

50. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 13. Mai 1898 wider die Gütlersehefrau P. zu G. — Am 9. November 1897 fand Polizeibezirksinspektor S. bei der Milchhändlerin Sp., daß je eine Quantität Vollmilch und abgerahmte Milch mit etwa 20% Wasser gefälscht waren; beide Milchmengen wollte die Sp. von dem Milchhändler H. in dem vorgefundenen Zustande erhalten haben. Hierauf prüfte S. am folgenden Tage vor dem Sp.'schen Geschäft die auf dem Wagen des H. befindliche Milch und befand diese mit Ausnahme des Inhalts eines Gefäßes als gut. Die Milch in letzterem erwies sich ungefähr im gleichen Verhältniß mit Wasser vermischt, wie die am Tage zuvor bei der Sp. beanstandete, und sollte wie auch jene von der Angeklagten geliefert sein. Ebenso war die am 11. November von H. zur Stadt gebrachte und auch angeblich von der Angeklagten gelieferte Milch als gefälscht befunden. In Folge dessen begab sich S. am Nachmittage des 11. November zu H., untersuchte hier die von der P. persönlich zu H. gebrachte Milch und fand dieselbe in gleicher Weise wie die frühere gefälscht vor. Sowohl H. als auch die Sp. haben bezeugt, jene mit Wasser vermischte Milch nicht gefälscht zu haben.

Das Gericht hat die von der Angeklagten zu ihrer Entlastung angeführten Einwände nicht für glaubwürdig gehalten. Ihre Behauptung, daß der Wasserzusatz nur durch ein Versehen hineingekommen sei, ist durch die ununterbrochen und in gleichmäßiger Weise fortgesetzte Mischung mit Wasser widerlegt worden. Die P. ist für überführt erachtet, wissentlich in den angeführten Fällen verfälschte Milch unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft und hiernach gegen § 10^2 N.-M.-G. gehandelt zu haben. Sie wurde zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10^2, 16 N.-M.-G.)

51. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 17. Mai 1898 wider die Mühlenbesitzersehefrau K. zu A. und die Milchhändlerin M. zu Mü. — Nach ihrem glaubwürdigen Zugeständniß hat die K. an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen im November 1897 der Milch, welche sie an den Milchhändler E. zu liefern hatte, Wasser zugesetzt, letzterem aber nichts von der Verdünnung der Milch gesagt. Durch die Aussage des Bezirksinspektors S. und des Bezirksthierarztes Sch. ist festgestellt, daß die Milch von der K. in 4 Fällen mit ungefähr 20 bezw. 40 bezw. 30 bezw. 25% Wasser vermischt gewesen ist.

Verdünnung der Milch mit Wasser ist als Verfälschung dieses Nahrungsmittels durch Zusatz eines fremden Stoffes zu betrachten. Die K., welche seit vielen Jahren Milch verkauft, ist sich hierüber vollkommen klar gewesen. Sie hat offen zugegeben, die Fälschung vorgenommen zu haben, um eine größere Menge Milch verkaufen zu können.

Drei Liter der von der K. an E. am 9. November 1897 gelieferten und mit Wasser verdünnten Milch sind an die Milchhändlerin M. gekommen und von dieser noch an demselben Tage an die Ka. als Vollmilch verkauft worden. Daß die M. vor dem Verkaufe den Wasserzusatz bei Anwendung entsprechender Aufmerksamkeit hätte wahrnehmen müssen, hat sie energisch bestritten, und es konnte ihr auch mangels ausreichenden Beweises der Vorwurf, gegen § 11 N.-M.-G. gehandelt zu haben, nicht gemacht werden. Als aber diese Milch im Laden der Ka. untersucht wurde, erwies sie sich nicht nur mit Wasser vermischt, sondern ihr waren durch Entrahmung auch etwa 50% des Fettgehaltes entzogen worden. Wie nun die M. eingestanden hat, hat sie diese Entrahmung vor dem Verkaufe der Milch vorgenommen, letztere also ebenfalls verfälscht. Die beiden Angeklagten wurden daher des Vergehens gegen § 10^1 u. ^{2} N.-M.-G. und zwar die K. eines fortgesetzten Vergehens für schuldig befunden. Die K. wurde zu 4 Wochen Gefängniß und 150 ℳ Geldstrafe, die M. zu 8 Tagen Gefängniß und 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt; das Urtheil wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

52. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 7. Juli 1898 wider die Milchhändlerin A. zu T. — Die Angeklagte hat zugestanden, am 22. Januar 1898 in ihrem Milchgeschäft 2 Liter Vollmilch mit etwa 1 Liter Wasser verdünnt zu haben, um diese Mischung als abgerahmte Milch an ihre Kundin Ma. zu verkaufen. Zu ihrer Entschuldigung führte die A. an, daß sie an jenem Tage selbst keine abgerahmte Milch gehabt, auch keine anderweitig habe auftreiben können; einen Vortheil habe sie durch die Mischung ebenfalls nicht erzielt, da 1 Liter abgerahmte Milch 0,10 ℳ, 1 Liter Vollmilch aber 0,20 ℳ kostete.

Bezirksinspektor R. hat jene 3 Liter Milch, welche sich in einem mit der Aufschrift „abgerahmte Milch“ versehenen Eimer befanden, untersucht und 30% Wasserzusatz darin festgestellt.

Der städtische Bezirks- und Oberthierarzt D. glaubt nicht, daß die zur Mischung verwendete Milch reine Vollmilch war, da sonst die Mischung einen höheren Fettgehalt als den thatsächlich konstatirten von 1,30% hätte aufweisen müssen; dieser sei entweder durch theilweise Entrahmung der Vollmilch oder durch Mitverwendung von entrahmter Milch verringert worden. Jedenfalls aber sei der Nährwerth der beanstandeten Milch absolut geringer gewesen als der von unverdünnter abgerahmter Milch, weil der Gehalt an Eiweißstoffen durch den Zuguß von 1 Liter Wasser auf

2 Liter Milch in der Gesammtmischung um $^1/_3$ verringert worden sei.

Auf Grund der Beweisaufnahme ist für erwiesen erachtet, daß die A. zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Milch verfälscht hat. Sie hat die Verfälschung vorgenommen, um die Abnehmer dieser Milch, welche unverdünnte, abgerahmte Milch zu erhalten glaubten, in Unkenntniß über die wahre Beschaffenheit der verfälschten Milch zu lassen, denn sie hat selbst zugestanden, daß sie den Käufern dieser Milch deren Wasserzusatz nicht mitgetheilt hätte. Die A. wurde zu 3 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10¹ N.-M.-G.)

53. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 21. Juli 1898 wider die Stallmagd E. zu S. — Nach ihrem eigenen Geständniß hat die Angeklagte am 22. und 23. März 1898 einem Blechkübel mit 20 Liter Milch etwa 2 Liter Wasser, einem Blechkübel mit 45 Liter Milch etwa 3 Liter Wasser und einem Blechkübel mit 20 Liter Milch etwa $^1/_2$ Liter Wasser zugegossen, weil sie beim Melken der Kühe nicht die gleiche Menge Milch wie gewöhnlich erzielt hatte und deshalb Unannehmlichkeiten seitens ihres Dienstherrn G. befürchtete. Sie hat gewußt, daß diese Milch zum Verkauf bestimmt war. Hiernach hat die E. also zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr ein Nahrungsmittel verfälscht und damit gegen § 10¹ N.-M.-G. verstoßen. Die E. wurde zu 5 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

54. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 21. Juli 1898 wider die Milchhändlerin S. zu M. — Die S. hat nach ihrem eigenen Geständniß am 1. April 1898 in ihrem Milchgeschäfte, da sie drei Liter abgerahmte Milch gebrauchte, aber nur zwei Liter hiervon zur Verfügung hatte, zu letzteren je einen halben Liter Vollmilch und Wasser zugegossen und das so hergestellte Gemenge als „abgerahmte Milch“ feilgehalten und davon auch verkauft. Wie die S. weiter eingewandt hat, habe sie mit dieser Manipulation nicht einen Vermögensvortheil angestrebt da ein halber Liter Vollmilch und ein Liter abgerahmte Milch je 0,10 ℳ kosteten.

Auf Grund dieses Sachverhalts ist als erwiesen erachtet, daß die S. zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Milch verfälscht und die verfälschte Milch wissentlich unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft und unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten hat. Die S. wurde zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10¹ u. ² N.-M.-G.)

55. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 4. August 1898 wider die Milchhändlerin S. zu M. — Bei einer am 23. April 1898 vormittags 9 Uhr im Verkaufsladen der S. durch den Bezirksinspektor B. vorgenommenen Besichtigung fand letzterer, daß die Milch in einem unter dem Ladentisch stehenden Kübel, welcher die Aufschrift „abgerahmte Milch“ trug, auf Grund der erfolgten Untersuchung bei $1^1/_2$ % Fett- und 4 % Rahmgehalt durch 30 % Wasserzusatz verfälscht war. Die S. stellte den Wasserzusatz garnicht in Abrede, behauptete aber, sie hätte, nachdem schon um 7 Uhr die abgerahmte Milch ausverkauft gewesen sei, die Milchrückstände der größeren Kübel mit etwas Wasser ausgeschwenkt, das für ihren Hausbedarf bestimmte Schwenkwasser in den fraglichen Kübel geschüttet und vergessen, diesen aus dem Verkaufslokal zu entfernen.

Diese Angaben der S. hat das Gericht auf Grund der Beweisaufnahme als leere Ausreden angesehen; es hat vielmehr als erwiesen angenommen, daß die fragliche Milch, welche ein solches Aussehen hatte, daß ihre Verdünnung dem kaufenden Publikum nicht sofort augenfällig werden konnte, von der S. in einer solchen Mischung hergestellt und in den Kübel mit der Aufschrift „abgerahmte Milch“ gegossen war, um bei den Käufern die Täuschung hervorzurufen, sie habe noch abgerahmte Milch, und um sie gegebenen Falls an das Publikum zu veräußern. Wegen Milchverfälschung schon vorbestraft, wurde die S. zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt. (§ 10¹ u. ² N.-M.-G.)

56. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 9. August 1898 wider die Milchhändlerin L. zu M. — Am 13. April 1898 beanstandete Bezirksinspektor B. im Geschäftslokale der L. in einem mit der Aufschrift „abgerahmte Milch“ versehenen Gefäße 2 Liter Milch, welcher ungefähr 10 % Wasser zugesetzt waren. Als B. deswegen die L. zur Rede stellte, wich sie mit der Antwort aus und erst später auf dem B.'schen Büreau gab sie zu, Wasser in die Milch gegossen zu haben, behauptete dabei jedoch, diese Milch zum eigenen Gebrauch so zusammengemischt zu haben, da sie damals krank gewesen sei und Milch habe genießen wollen.

Das Gericht hat auf Grund des Beweisergebnisses die Behauptung der L. für eine leere Ausrede gehalten und als erwiesen erachtet, daß die verfälschte Milch in dem L.'schen Laden zum Verkauf an das Publikum bereit gestellt war Die L. wurde deshalb eines Vergehens gegen § 10¹ N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

57. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 12. August 1898 wider die Milchverkäuferin F. zu M. — Bei der am 18. März 1898 früh im Laden der F. durch den städtischen Bezirksinspektor K. vorgenommenen Milchkontrole fand sich in einem Kübel der Rest von $1^1/_4$ Liter Milch, welche augenscheinlich durch einen Wasserzusatz verfälscht war. Die noch am gleichen Tage durch den Bezirksthierarzt S. vorgenommene Untersuchung ergab, daß die Milch ein wässeriges Aussehen hatte, und daß ihr Geschmack und Geruch wenig aromatisch waren; sie hatte einen Wasserzusatz von ungefähr 20 %. In dem fraglichen Kübel hatte sich auch noch ein zum Ausschänken der Milch dienendes Gefäß, wie es von Milchverkäufern allgemein verwendet wird, befunden.

Das Gericht hat die Angaben der F., diese Milch behufs Verwendung in ihrem Haushalte mit Wasser versetzt zu haben, nicht für glaubwürdig erachtet, vielmehr auf Grund des Beweisergebnisses als erwiesen angenommen, daß die F. diese verfälschte Milch, welche sie bei Eintritt des K. in den Laden schnell zu verbergen versucht hatte, in ihrem Verkaufsladen vorräthig gehalten hat, offenbar zu dem Zwecke, sie zu verkaufen. Die F. wurde eines Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

58. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 24. August 1898 wider die Milchhändlerin A. zu G. — Bezirksinspektor S. nahm am 6. April 1898 abends in den Verkaufsräumen der A. eine Milchbesichtigung vor und fand dortselbst auf einem Tische in einem kleinen blechernen Gefäße etwa $1^1/_4$ Liter Milch vor, bezüglich welcher er sofort wahrnahm, daß sie abgerahmt war. Eine Untersuchung dieser Milch seitens des S. mittels des Laktodensimeters ergab einen Wasserzusatz von etwa 30 %. Auf Vorhalten des S. gestand die A. auch einen Wasserzuguß ein, behauptete aber, daß diese Milch nicht zum Verkaufe, sondern zum eigenen Verbrauche im Hause bestimmt gewesen sei. Der städtische Thierarzt Sch. hat diese Milch genauer untersucht und dabei festgestellt, daß sie mit 30 % Wasserzusatz gefälscht und überdies entrahmt war.

Das Gericht hat den Angaben der A., daß sie diese Milch zu ihrem Hausgebrauche bestimmt hatte, nicht Glauben geschenkt, vielmehr durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten, daß die gefälschte Milch zum Verkauf bestimmt war. Die A. wurde zu 15 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10¹ N.-M.-G.)

59. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 2. September 1898 wider den Bauer H., dessen Ehefrau A. H., das Dienstmädchen S. und die Taglöhnersehefrau B., sämmtlich zu Ma. — Die H.'schen Eheleute lieferten die von ihren Kühen gewonnene Milch an den Milchhändler L. zu P., welcher sie wiederum in denselben Gefäßen, in denen er sie erhielt, an verschiedene Milchgeschäfte in M. schickte.

Am 22. September 1897 vormittags fand Bezirksinspektor T. bei der Milchhändlerin D., welche die Milch von L. bezog, daß diese, wenn auch in geringem Maße, mit Wasser verfälscht war. Am Abend desselben Tages

untersuchte T. bei der D. wiederum 3 Liter Milch, welche L. kurz vorher geliefert hatte, und stellte abermals darin einen Wasserzusatz fest. T. hielt darauf am 23. September den L.'schen Milchwagen, als er nach L. fuhr, an, unterzog die darauf befindliche Milch einer Untersuchung und stellte fest, daß in den beiden von H. stammenden, 15 bezw. 6 Liter Milch enthaltenden Kübeln letztere mit Wasser vermischt war. Eine genauere Untersuchung der entnommenen Proben sowie der 3 Liter Milch vom Abend des 22. September, die ebenfalls aus der H.'schen Wirthschaft herrührten, durch den Bezirks- und Oberamtsthierarzt Dr. ergab bei der letzteren Menge und dem 15 Liter Milch enthaltenden Kübel einen Wasserzusatz von reichlich 10 %, bei den 6 Liter Milch einen solchen von nahezu 10 %. In der Folgezeit von T. vorgenommene Untersuchungen der von H. gelieferten Milch ergaben zwar wiederholt den Verdacht der Fälschung, doch erschien die vorgefundene Wassermenge zu gering, um mit Sicherheit auf eine Milchfälschung schließen zu können. Die H.'sche Milch blieb deshalb bis auf Weiteres unbeanstandet.

Am 29. Dezember vormittags fand Bezirksinspektor Bo. bei der Milchhändlerin Lu. 6 Liter Milch durch Wasserzusatz verfälscht vor; nach der Untersuchung des Sachverständigen Dr. betrug der Zusatz annähernd 20 %. Die Milch hatte L. früh morgens von H. geholt. An demselben Tage des Nachmittags untersuchte T. auf dem L.'schen Wagen die von H. gelieferte Milch, wobei die in dem 15 Liter enthaltenden Kübel befindliche Milch einen bedeutenden Wasserzusatz aufwies. Das gleiche Ergebniß hatte die am folgenden Tage des Vor- und Nachmittags vorgenommene Untersuchung der von L. nach M. gebrachten H.'schen Milch; wie durch Dr. festgestellt wurde, betrug der Zusatz von Wasser in dem größeren Kübel jeweils etwa 30 %, in dem kleineren etwa 10 %. Durch das Zugießen an Wasser wird die Milch verschlechtert; es stellt sich daher dieses Zugießen als Verfälschen eines Nahrungsmittels im Sinne des § 10 N.-M.-G. dar.

Das Gericht hat auf Grund des Beweisergebnisses angenommen, daß die Mitangeklagte S., welche im September 1897 bei den H.'schen Eheleuten bedienstet war und zusammen mit der A. H. die Milchwirthschaft zu besorgen hatte, mangels hinreichenden Schuldbeweises nicht der Mitthäterschaft eines von der A. H. gegen § 10 N.-M.-G. verübten Vergehens für überführt zu erachten ist; es hat dabei insbesondere berücksichtigt, daß die S., welche jedes Verschulden entschieden leugnet, keinen nachweisbaren Vortheil an dem Zugießen des Wassers zu der Milch hatte, außerdem aber schon früher in dem Verdachte der Milchfälschung gestanden und damals noch stand. Die S. wurde deshalb freigesprochen. Berücksichtigt man dagegen, daß es der A. H. sehr viel darauf ankam, möglichst viel Milch an L. abzuliefern, daß sie dem Gensdarm ferner zugegeben hatte, daß manchmal wohl etwas Schwenkwasser in die Milch gekommen sein könnte, und zog man endlich die ganze Art ihrer Vertheidigung in Betracht, so erschien es unzweifelhaft, daß die A. H. vorsätzlich jene Milchfälschungen zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr begangen hat. Da sie ferner im Verhältniß zu ihrem Ehemann auch Mitverkäuferin der Milch ist und letztere unter Verschweigung der Verfälschung veräußert hat, so hat sie gegen § 10 ¹ u. ² N.-M.-G. gefehlt. Was die Angeklagte B. anbetraf, welche Ende Oktober an die Stelle der S. bei H. in Dienst getreten war, so hat diese eingestanden, in der Zeit vom 27. bis 30. Dezember, in welcher die A. H. im Wochenbette darniedergelegen und sie in Folge dessen allein die Milchwirthschaft zu besorgen hatte, der Milch eine größere Menge Wasser zugegossen zu haben. Die B. wurde deshalb wegen Vergehens gegen § 10 ¹ N.-M.-G. zu 1 Monat, die A. H. zu 2 Wochen Gefängniß und 100 *M* Geldstrafe verurtheilt; die Verurtheilung beider wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

Dem H. war nach der Anklage zur Last gelegt, aus Fahrlässigkeit verfälschte Milch unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft zu haben. H. hatte jedoch seiner Ehefrau die Besorgung der Milchwirthschaft übertragen und konnte, so lange ihm nicht das Gegentheil bekannt war, annehmen, daß sie sich der ihr zugewiesenen Arbeit pflichtgemäß unterziehen würde. Da ihm von dem gegen ihn schwebenden Verdacht nichts bekannt war, hatte er auch keine Veranlassung, seine besondere Aufmerksamkeit der Milchlieferung zu widmen. H. war freizusprechen. (§ 11 N.-M.-G.)

60. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 14. September 1898 wider die Maschinistenehefrau und Milchhändlerin B. zu M. — Am 27. Mai 1898 kontrolirte der Bezirksinspektor Bo. die im B.'schen Laden feilgehaltene Milch und fand dabei, daß in einem Topf die Milch abgerahmt und durch Zusatz von 10% Wasser gefälscht war. Wie die B. zugestanden hat, ist diese Milch zum Verkauf an Kunden bereit gestellt gewesen.

Das Gericht ist durch die Beweisaufnahme zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Angeklagte trotz ihres Leugnens gewußt hat, daß die fragliche Milch mit einer erheblichen Menge Wasser vermischt war. Indem sie diese verfälschte Milch trotzdem in ihrem Laden feilhielt, handelte sie gegen § 10 ¹ N.-M.-G. Die B. wurde deshalb zu 20 *M* Geldstrafe verurtheilt.

61. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 17. September 1898 wider die Milchhändlerin N. zu M. — Die N. hat eingestanden, einer Menge von 3½ Liter Milch, welche sie am 7. April 1898 in ihrem Verkaufsladen feilgehalten hat, über 40% Wasser zugesetzt zu haben. Zu ihrer Entschuldigung führte die N. an, mangels genügend abgerahmter Milch diesen Wasserzusatz gemacht zu haben; auf diese Weise habe sie den Kunden gerecht werden wollen.

Wenn hiernach die N. diese mit Wasser vermischte Milch als abgerahmte sogen. blaue Milch hätte verkaufen wollen, so wäre dies trotzdem eine Verfälschung von Nahrungsmitteln gewesen, da die sogen. blaue Milch nicht durch Wasserzusatz hergestellt werden darf. Die N. wurde zu 50 *M* Geldstrafe verurtheilt. (§ 10 ¹ N.-M.-G.)

62. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 20. September 1898 wider die Milchhändlerin K. zu M. — Durch das Zugeständniß der K. und auf Grund des Gutachtens des Bezirks- und Oberamtsthierarztes a. D. Dr. ist festgestellt, daß erstere am 25. Februar 1898 die Milch, welche sie an den Bäcker G. zu liefern hatte, zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr durch einen Wasserzusatz von 40% verfälscht hat. Die K. wurde deshalb zu 100 *M* Geldstrafe verurtheilt. (§ 10 ¹ N.-M.-G.)

63. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 7. Oktober 1898 wider die Stallmagd H. zu M. — Die H. hatte auf dem Oekonomiegut der K. die Kühe zu melken und die Milch zu den Kunden zu bringen; durchschnittlich wurden morgens und abends je 25 Liter Milch gewonnen. Am 8. April 1898 fand der Bezirksinspektor S. nun bei einer morgens auf dem K.'schen Gehöfte vorgenommenen Stallvisitation in einem Kübel einen Rest von 4 bis 5 Liter Milch, welche durch einen Wasserzusatz von 20% verdünnt war. Auf Vorhalten der Fälschung gestand die H. zu, beim Melken 5 Liter Wasser in die Milch gegossen zu haben; die weitere Frage, ob sie von ihrer Herrin dazu veranlaßt sei, verneinte sie, gab aber noch zu, daß sie „erst seit einigen Tagen" Wasser in die Milch gegossen habe. Später hat die H. dem Kriminalgendarm Sch. nach anfänglichem Leugnen gestanden, daß sie etwa seit 14 Tagen vor dem 8. April täglich gegen 2 Liter Milch zurückbehalten, diese Milch für sich verkauft und statt derselben eine entsprechende Menge Wasser in die zum Verkauf bestimmte Milch der K. geschüttet habe.

Das Gericht hat durch das Beweisergebniß für erwiesen erachtet, daß die H. am 8. April und an den vorangegangenen 14 Tagen mindestens 33 Liter Milch im Werthe von 6,60 *M* zurückbehalten und für sich verkauft hat. Sie war deshalb eines fortgesetzten Vergehens der Unterschlagung gemäß § 246 St.-G.-B. für schuldig zu befinden. Um das Fehlen der von ihr

unterschlagenen Milch zu verdecken, hat die H. letztere mit derselben Menge Wasser ergänzt, damit die Milch wesentlich verschlechtert und in ihren normalen Bestandtheilen verfälscht. Sie war sich dabei bewußt, daß die Käufer der Milch über deren schlechte Beschaffenheit getäuscht wurden, und es war sogar ihre Absicht, daß durch diese Täuschung für die gewässerte Milch der gleiche Kaufpreis wie für reine Vollmilch erzielt werden sollte; sie hat deshalb auch, mit obigem Vergehen sachlich zusammentreffend, gegen § 10¹ N.-M.-G. verstoßen. Die H. wurde zu einer Gesammtstrafe von 18 Tagen Gefängniß verurtheilt.

64. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 22. Oktober 1898 wider die Oekonomsehefrau P. zu G. — Am 18. Juni 1898 abends wurden von dem Bezirksinspektor F. 5 Liter Milch beanstandet, welche die P. an R. verkauft hatte. Bezirksthierarzt S. untersuchte diese Milch und stellte fest, daß sie mit einem Wasserzusatz von reichlich 20% verfälscht war. Die Ausrede der P., daß die Fälschung, wie sie nachträglich erfahren, ohne ihr Wissen und Wollen geschehen sei, indem ihr 2 jähriges Enkelkind eine mit Wasser gefüllte ½ Literflasche in die Milch habe fallen lassen, hat bei dem Gericht keinen Glauben gefunden. Denn nicht nur, daß der Wasserzusatz 1 Liter betrug, so hätte auch eine Vermehrung der Milch um ein Fünftel der P. auffallen müssen. Zweifellos hat die P., welche schon 3 Mal wegen Milchfälschung bestraft ist und nach Aussagen F.'s immer ähnliche Einwände vorgebracht hat, wenn ihre Milch beanstandet wurde, auch diesmal die Milch mit dem erheblichen Wasserzusatz verfälscht, um die Menge zu vermehren und einen höheren Erlös zu erzielen. Die P. wurde deshalb zu 7 Tagen Gefängniß verurtheilt; die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10¹ u. ², 16 N.-M.-G.)

65. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 7. November 1898 wider die Gärtnerswittwe D. zu M. — Die D., welche das kleine Landgut ihres Schwagers K. bewirthschaftete, lieferte die von 5 Kühen gewonnene Milch an die Händlerin W., welche ihrerseits die Milch an die Milchhändlerin L. weiterverkaufte. Am 22. April 1898 kam nun die L. zu dem Bezirksinspektor S. und ersuchte diesen, die von der W. erhaltene Milch zu prüfen. S. stellte fest, daß diese Milch einen Wasserzusatz von reichlich 10% enthielt. Daraufhin untersuchte S. am 23. April früh bei der L. wieder die von der W. gelieferte Milch und stellte fest, daß die Milch eines einzigen 22 Liter enthaltenden Kübels, welcher von der D. herstammte, zu 10% mit Wasser verdünnt war; die Milch in den anderen Kübeln war nicht zu beanstanden. Eine dritte Untersuchung in dem L.'schen Laden am 24. April früh ergab, daß die von der D. gelieferten 22 Liter Milch mindestens zu 10—15% durch Zuguß von abgerahmter Milch in ihrem Fettgehalt wesentlich beeinträchtigt waren. Durch eine vorgenommene Stallprobe auf dem K.'schen Landgute überzeugte sich S. am 26. April, daß die dortigen 5 Kühe sogar eine sehr fette Milch gaben, daß mithin seine Berechnungen über den Zuguß von Wasser und entrahmter Milch keineswegs zu hoch gegriffen waren.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten, daß die D. am 22. und 23. April 1898 etwa 2 Liter Wasser und am 24. April ungefähr 2 bis 3 Liter abgerahmte Milch jener Milch zugegossen hat, welche sie als Vollmilch an die W. zu liefern hatte. Verdünnungen der Milch durch Zuguß von Wasser oder abgerahmter Milch ist als wesentliche Verschlechterung und insofern auch als Verfälschung dieses Nahrungsmittels zu betrachten. Die D. wurde zu 1 Woche Gefängniß und 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt; die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10¹, 16 N.-M.-G.)

66. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 18. November 1898 wider die Gütlersehefrau U. zu Un. — Nach ihrem unumwundenen Zugeständniß hat die sich in bedrängter Lage befindliche U., um etwas mehr Geld zu erzielen, am 6. und 7. Juli 1898 morgens und abends und am 8. Juli morgens einer Milchmenge von etwa 14 Liter, welche sie als Vollmilch täglich zweimal an die Milchhändlerin R. in M. zu liefern hatte, je ungefähr 2 Liter Wasser zugegossen. Wie die Untersuchungen des Sachverständigen S. ergeben haben, hat der Wasserzuguß noch etwas mehr betragen, denn es wurde festgestellt, daß die einzelnen Milchlieferungen der U. am 6. Juli 15%, am folgenden Tage morgens und abends 30% und am 8. Juli morgens 20% Wasser enthalten haben. Eine so erhebliche Verdünnung der Milch durch Wasserzuguß ist ohne Zweifel als wesentliche Verschlechterung und somit als Verfälschung dieses Nahrungsmittels zu betrachten. Die U. wurde wegen eines fortgesetzten Vergehens gegen § 10¹ N.-M.-G. zu 10 Tagen Gefängniß und 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt; nach § 16 l. c. wurde die Verurtheilung öffentlich bekannt gemacht.

67. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 22. November 1898 wider die Zimmermannsfrau und Milchhändlerin W. zu M. — Wie die W. zugestanden hat, schöpfte sie am 27. August 1898 nachmittags in ihrem Milchverkaufsladen 3 Liter Milch ab und goß zu jedem Liter Milch einen halben Liter Wasser hinzu. Nach dem Gutachten der beiden Sachverständigen S. und K. ist der Wasserzusatz ein sehr erheblicher (50%) gewesen, auch hat eine starke Entrahmung der Milch stattgefunden. Die Vertheidigung der W., daß sie die Mischung der Milch nur wegen Mangels genügender Menge reiner Milch vorgenommen und diese Mischung überdies bei Milch für Bäcker anempfohlen erhalten habe, war rechtlich ohne Bedeutung. Die W. wurde eines Vergehens gegen § 10¹ N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 60 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

68. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 26. November 1898 wider die Gütlerswittwe W. zu F. — Die W. hat eingestanden, am 26. August 1898 einer Menge von etwa 5 Liter Milch, welche zum Verkauf bestimmt war, einen halben Schoppen Wasser zugesetzt zu haben. Daß in dem Zusetzen von Wasser zur Milch eine Verfälschung der letzteren zu erblicken ist, steht außer Zweifel. Hiernach hat die W. zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr ein Nahrungsmittel verfälscht; sie wurde deshalb zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10¹ N.-M.-G.)

69. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 1. Dezember 1898 wider die Milchhändlerin F. zu M. — Als am 6. August 1898 vormittags 9 oder 9¼ Uhr Assistent S. den Laden der F. besichtigte, fand er auf dem Verkaufstische in einem Kübel etwa 10 Liter abgerahmte Milch, welche sich bei näherer Prüfung als durch Wasserzuguß verdünnt erwiesen. Bezirksthierarzt Sch. hat eine Probe dieser Milch untersucht und sein Gutachten dahin abgegeben, daß der Wasserzusatz mindestens 20% betragen hat.

Das Gericht ist auf Grund der Beweisaufnahme zu der Ueberzeugung gelangt, daß die F. absichtlich einer Menge von 8 Liter abgerahmter Milch 2 Liter Wasser zugegossen hat, um unter Verschweigung dieses Umstandes ihren Kunden gegenüber für die Milch beim Verkaufe 20% mehr zu erzielen. So erhebliche Verdünnung abgerahmter Milch durch Wasserzuguß ist als wesentliche Verschlechterung und somit als Verfälschung dieses Nahrungsmittels anzusehen. Als gewerbsmäßige Milchhändlerin hat sich darüber auch nicht die F. im Zweifel befinden können. Sie wurde deshalb eines Vergehens gegen § 10¹ N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt; die Verurtheilung wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

70. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 7. Dezember 1898 wider die Oekonomsehefrau G. zu F. — Am 6., 7., 10. und 11. Juni 1898 prüfte der Sachverständige R. die von der G. nach M. zum Verkauf gebrachte Milch und stellte dabei fest, daß der Milch etwa 6 bis 10% Wasser beigemischt waren. Die G. hat angegeben, zu 33 Liter Milch ½ Liter Wasser zugegossen zu haben, um das Gerinnen der Milch zu verhüten, nicht um die Abnehmer derselben zu täuschen.

Diesen Angaben ist angesichts der Bekundung des Sachverständigen R., nach welcher erfahrungsgemäß das Gerinnen der Milch durch Zuguß von Wasser nicht verhindert, die Milch selbst aber verschlechtert wird, kein Glaube beigemessen worden. Es ist vielmehr nach Lage des Falls als erwiesen erachtet, daß die G. die fragliche Milch zum Zwecke der Täuschung verfälscht und unter Verschweigung dieses Umstandes in M. verkauft hat. Die G. wurde zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10 [1] u. [2] N.-M.-G.)

71. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 14. Dezember 1898 wider die Oekonomsehefrau B. zu L. — Bezirksinspektor S. stellte am 14. September 1898 in dem Laden der Milchhändlerin Sch. in M. fest, daß einer Menge von etwa 15 Liter Milch, welche die B. an die Sch. als Vollmilch geliefert hatte, ungefähr 10 % Wasser zugegossen waren. Eine am 16. September von der B. gelieferte und von S. untersuchte Milchmenge erwies sich als mit einem Wasserzusatz von über 15 % verfälscht. Dasselbe Ergebniß ergab die von S. am 17. September im Milchhof des M.'er Zentralbahnhofes vorgenommene Untersuchung der von der B. an die Sch. gesandten 15 Liter Milch. Die beiden letzteren Milchmengen waren auch von dem Bezirksthierarzt Schn. untersucht und von diesem ebenfalls mit je 15 % Wasser versetzt befunden worden.

Die Ausrede der B., daß der fragliche Wasserzusatz ohne ihr Verschulden in die Milch gelangt sein müßte, hat das Gericht nicht für glaubhaft gehalten. Letzteres erhielt vielmehr die Ueberzeugung, daß die B. an jenen 3 Tagen absichtlich das Wasser in die Milch gegossen und die so verfälschte Milch unter Verschweigung des Wasserzusatzes an die Sch. verkauft hat. Die B. wurde zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10 [1] u. [2] N.-M.-G.)

72. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 30. Dezember 1898 wider die Milchhändlerin K. zu M. — Die K. hat zugegeben, am 15. Oktober 1898 einer Milchmenge von 2 Liter Wasser zugegossen zu haben; letzteres betrug nach dem Gutachten des Dr. S 20 %. Die Angabe der K., daß sie diese Milch zum eigenen Gebrauch habe verwenden wollen, ist durch die von dem Zeugen St. bekundeten Thatsachen widerlegt. Hiernach war die gewässerte Milch nicht in einem Küchengeschirr, sondern in einem Blechkübel, wie solche zum Austragen an die Kunden benutzt zu werden pflegen, aufbewahrt; ferner stand dieser Kübel in dem Milchladen der K. neben der zum Verkauf bestimmten Milch, und endlich versuchte die K., dem Zeugen St. gegenüber die Prüfung der Milch zu verhindern. Die K. wurde des Vergehens gegen § 10 [1] N.-M.-G. für schuldig befunden und mit Rücksicht auf ihre Vorbestrafung wegen Milchfälschung zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt; die Verurtheilung wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

73. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 30. Dezember 1898 wider die Oekonomsehefrau J. zu Js. — Zufolge des eigenen Zugeständnisses der J. und der Aussage des Zeugen R. hat erstere am 7., 10. und 11. Juni 1898 der an den Milchhändler L. gelieferten Milch in Menge von je 33 Liter ungefähr 10 % Wasser zugesetzt. Die J. hat somit zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr ein Nahrungsmittel verfälscht und ist deshalb wegen Vergehens gegen § 10 [1] N.-M.-G. zu 60 ℳ Geldstrafe verurtheilt worden.

74. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 18. Januar 1899 wider die Bauersehefrau S. zu Mo. — Anfangs August 1898 bemerkte der Milchhändler R., daß die von der S. bezogene Milch von seinen Kunden als minderwerthig beanstandet wurde; eine Probe dieser Milch fand Bezirksinspektor M. als hochgradig mit Wasser verfälscht. Am 10. August untersuchte M. nun 2 Blechkübel mit Milch, welche er direkt mit R. von dem Anwesen der S. geholt hatte, und fand letztere wiederum sehr stark mit Wasser versetzt. Nach dem Gutachten des Bezirksthierarztes Sch. waren die von ihm untersuchten Milchproben mit 10 und 50 % Wasser verfälscht gewesen.

Die Angeklagte hat bestritten, die Fälschung der Milch vorgenommen und wissentlich die verfälschte Milch unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft zu haben. Sie selbst habe sich mit der Milch überhaupt nicht befaßt, schon wegen ihres körperlichen Leidens. Das Melken der Kühe habe die Dienstmagd St. besorgt, diese habe auch die zum Transport bestimmten Kübel gefüllt und zum Zaune getragen, wo sie von R. abgeholt worden seien. Sie habe also gar keine Gelegenheit gehabt, der Milch Wasser zuzugießen, es hätte dies unbedingt von den Dienstboten bemerkt werden müssen. Den Wasserzusatz könne nur die St. gemacht haben, die immer unzufrieden gewesen sei und gleich nach der Entdeckung der Milchfälschung den Dienst ohne Grund und ohne Kündigung verlassen habe. Der Knecht Scho. habe gesehen, wie einmal die St. mehrere Liter Wasser in die Melkkübel gegossen hat; Scho. hat dies auch bestätigt.

Die St. hat diesen Angaben durchweg widersprochen und allein die Angeklagte der Milchfälschungen beschuldigt. Das Gericht hat jedoch durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten, daß die St. als eine zuverlässige, einwandfreie Persönlichkeit, welcher voller Glaube beigemessen werden könnte, nicht zu erachten ist. Jedenfalls konnte das Gericht auf Grund ihrer Aussage allein nicht die Ueberzeugung von der Schuld der S. gewinnen, insbesondere da Niemand, auch die St. nicht gesehen hat, daß die S. das Wasser zugegossen hat, wenn auch nicht zu verkennen war, daß gewichtige Verdachtsmomente für ihre Schuld sprachen. Die S. wurde freigesprochen. (§ 10 [1] u. [2] N.-M.-G.)

75. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 27. Januar 1899 wider die Oekonomsfrau R. zu T. — Die R. hat unumwunden eingestanden, daß sie am 27. August 1898 einer an die Milchhändlerin W. in M. morgens gelieferten Menge Milch von 4 Liter und einer an dieselbe Händlerin nachmittags gelieferten Menge von 30 Liter Milch jedes Mal annähernd 10 % Wasser zugegossen hat. Zu ihrer Entschuldigung hat die R. angeführt, daß sie an jenem Tage mit dem Melken sehr spät fertig geworden sei und deshalb die Milch vor dem Transport nach M. nicht mehr zur Abkühlung habe stehen lassen können; um die Milch nun rascher abzukühlen, sei von ihr das Wasser beigemischt worden. Eine Täuschungsabsicht habe ihr fern gelegen.

Dieser vorgebrachte Einwand erschien so thöricht und unglaubwürdig, daß er einer besonderen Widerlegung garnicht bedurfte, zumal die R. ihre Handlungsweise vorher durch verschiedene andere, ebensowenig Glauben verdienende Angaben zu beschönigen versucht hatte. Nach der richterlichen Ueberzeugung hat die Angeklagte vielmehr durch den Wasserzuguß die Milchmenge erhöhen und die so verfälschte Milch unter Verschweigung der Verfälschung als Vollmilch in den Verkehr bringen wollen. Die R. wurde deshalb zu 200 ℳ Geldstrafe verurtheilt; die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10 [1] u. [2], 16 N.-M.-G.)

76. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 8. Februar 1899 wider die Oekonomsfrau S. zu D. — Am 29. Oktober 1898 untersuchte Bezirksinspektor Sch. die von der Angeklagten an den Milchhändler M. gelieferte Vollmilch und beanstandete dabei einen Kübel mit 15 Liter und einen zweiten mit 20 Liter Milch. Nach dem Gutachten des Bezirksthierarztes B. waren die 15 Liter Milch mit 16 % und die 20 Liter Milch mit annähernd 10 % Wasser verfälscht. Zu ihrer Entschuldigung führte die S. an, daß sie in der Eile vielleicht aus Versehen Wasser vom Auswaschen der Kübel in denselben gelassen haben könne. Dieses Vorbringen verdient jedoch um seiner inneren Unwahrscheinlichkeit willen nach Lage der Sache um so weniger Glauben, als einerseits eine so beträchtliche Menge Wasser, wie es die Untersuchung durch die Sachverständigen ergab, beim Reinigen der Milchkübel, die ja erfahrungsgemäß hierbei umgestürzt werden, in denselben nicht verblieben sein kann, andererseits aber auch schon die am Abend

des 28. Oktober 1898 von der Angeklagten an M. abgegebene Milch bei ihrer Untersuchung durch den Sachverständigen B. einen Wasserzuguß von 10% aufgewiesen hatte.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß die Angeklagte in die beiden Milchkübel absichtlich zum Zwecke der Täuschung Wasser gegossen hat; ihre Handlungsweise begründete ein Vergehen im Sinne des § 10¹ N.-M.-G. Die S. wurde deshalb zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

77. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 11. Februar 1899 wider die Dienstmagd O. zu A. — Auf Grund des eigenen Geständnisses der O. im Zusammenhalt mit dem Gutachten des Sachverständigen S. ist festgestellt, daß die O. in der Zeit vom 30. November bis 6. Dezember 1898 täglich 2 Mal zu 25 Liter Milch 25 bis 40% Wasser zugegossen hat; diese so vermischte Milch ist dann von der Dienstherrschaft der O. nach M. verkauft worden. Die O. hat sohin zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr ein Nahrungsmittel verfälscht. Mit Rücksicht auf den großen Umfang und die bedeutende Höhe der vorgenommenen Fälschung wurde die O. zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 10¹ N.-M.-G.)

78. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 14. Februar 1899 wider die Dienstmagd S. zu A. — Der Gütler L., bei welchem die S. im Dezember 1898 bedienstet war, lieferte zu jener Zeit durch Vermittlung des Milchlieferanten St. in A. die Milch nach M. an die Milchhändlerin Lo. Bei einer Besichtigung fand Bezirksinspektor K. am 5. Dezember 1898 im Lo.'schen Laden 18 Liter Milch, welche mit mehr als 10% Wasser verfälscht waren; 2 Liter derselben Milch waren bereits verkauft. Am 6. Dezember untersuchte K. die von L. gelieferte Milch, bevor sie von St. weitergegeben war. Es zeigte sich hierbei, daß die Milch, eine Menge von 20 Liter, ebenfalls durch einen Wasserzuguß von über 10% verfälscht war.

Den Wasserzuguß in die Milch am 6. Dezember hat die S. zugestanden, dagegen für den Tag vorher jede Verfälschung der Milch ihrerseits in Abrede gestellt. Das Gericht hat aber durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß die von K. am 5 Dezember festgestellte Verfälschung der Milch ebenfalls auf die Thätigkeit der S. zurückzuführen war. Die S. wurde deshalb des Vergehens gegen § 10¹ N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

79. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 23. Februar 1899 wider die Oekonomstochter S. zu W. — Am 21. Oktober 1898 beschlagnahmte Bezirksinspektor St. in M. bei dem Milchhändler F. einen Kübel mit angeblicher Vollmilch, welche jedoch, wie bei der genauen Untersuchung durch St. und den Bezirksthierarzt Sch. festgestellt wurde, einen reichlichen Zusatz von 10% Wasser hatte. Diese Milch war von der S. dem F. als Vollmilch verkauft worden. Bezirksinspektor St. fand sich nun am 23. Oktober bei F. gerade zu der Zeit ein, als die S. letzterem die Milch brachte. Als sie durch St. von dessen Absicht, die Milch zu untersuchen, in Kenntniß gesetzt war, suchte sie durch Umstoßen des Kübels dieselbe zu vereiteln. Jedoch St. fing den Kübel auf und konnte schon aus dem Ansehen die offenbare Fälschung der Milch durch Wasserzusatz feststellen. Er entnahm eine Probe, in welcher sich nach sachgemäßer Untersuchung ein Wasserzusatz von reichlich 30% herausstellte. Auf den angeblich 20 Liter Vollmilch enthaltenden Kübel trafen somit etwa 6 Liter Wasser.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten, daß die S. nicht nur am 23. Oktober 1898, sondern auch schon die am 21. Oktober beschlagnahmte Milch mit Wasser verfälscht und unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat. Schon 2 Mal wegen Milchfälschung vorbestraft, wurde die S. zu 6 Wochen Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10¹ u. ², 16 N.-M.-G.)

80. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 28. Februar 1899 wider die Milchhändlerin H. zu M. — Am 24. Oktober 1898 vormittags 10 Uhr nahm Bezirksinspektor B. eine Besichtigung des H.'schen Milchverkaufsladens vor und fand dabei, daß eine Menge von 4¼ Liter abgerahmter Milch, welche zum Verkauf bestimmt war, einen Zusatz von 20% Wasser aufwies, während die ebenfalls feilgehaltene Vollmilch sich bei der Prüfung als unverfälscht erwies. Beide Milchsorten waren von L. in P. geliefert, dessen gesammte am 23. Oktober abends und am 24. Oktober morgens nach M. gebrachte Milch von B., als sie sich noch auf dem Wagen befunden hatte, untersucht worden war und als rein und normal sich erwiesen hatte. Auf Vorhalten B.'s gab die H. zu, daß sie die Milch infolge „momentaner Verwirrung" mit etwa 1 Liter Wasser verfälscht habe.

Später hat die H. dieses dem B. gegenüber gemachte Geständniß widerrufen und behauptet, daß von ihr nicht die Milch verfälscht sei, sondern daß sie letztere schon in diesem Zustande geliefert erhalten habe. Das Gericht hat aber durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten, daß die H. den Wasserzusatz in die fragliche Milch absichtlich zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr gemacht hat. Verurtheilung der H. zu 100 ℳ Geldstrafe und öffentliche Bekanntmachung des Urtheils. (§§ 10¹, 16 N.-M.-G.)

81. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 28. März 1899 wider die Bauersfrau U. und die Bauerstochter B., beide zu Un. — Am 22. Oktober 1898 wurde bei der Milchhändlerin R. in M. von dem Bezirksinspektor S. ein Kübel mit 9 Liter Milch untersucht und mit 10% Wasser verfälscht befunden. Diese Milch stammte von der Angeklagten U. und einer gewissen L. her und war durch den Milchhändler H. in Un. an die R. geliefert worden; ob die U. oder die L. den festgestellten Wasserzusatz verschuldet hatte, konnte nicht festgestellt werden. Am Morgen des 23. Oktober 1898 brachte H. die ihm von der U. gelieferten 5 Liter Milch in einem besonderen Gefäße nach M., wo sie von S. untersucht wurden. Dieser fand nun, daß die Milch durch einen Zuguß von 20% Wasser verdünnt war. Auf Ersuchen des H. begab sich S. darauf am Nachmittage des gleichen Tages mit seinem Assistenten St. nach Un., um die Milch der U. gleich nach ihrer Ablieferung einer Untersuchung zu unterziehen. Er war zugegen, als die Angeklagte B., die Schwester der Angeklagten U., in Vertretung der letzteren 5 Liter Milch ablieferte. Die sofort von ihm vorgenommene Untersuchung ergab einen Wasserzusatz von 15%. Die U. gab zu, am Morgen des 23. Oktober die Kühe allein gemolken und die Milch selbst an H. abgeliefert zu haben, während dieses Geschäft am Nachmittage in ihrer Abwesenheit von ihrer Schwester B. besorgt worden sei. Letztere bestätigte diese Angaben, und beide Angeklagte leugneten, der Milch am 23 Oktober den festgestellten Wasserzusatz zugegossen zu haben; dieser müsse von dem schlechten Futter der Kühe herrühren. Durch das Gutachten des S. wurde dieser letztere Einwand aber widerlegt, indem hiernach durch die schlechte Fütterung der Kühe wohl der Fettgehalt der Milch vermindert, nicht aber deren Wassergehalt vermehrt werde.

Das Gericht hielt durch die Beweisaufnahme für erwiesen, daß die fraglichen Milchfälschungen am Morgen und am Nachmittage des 23. Oktober 1898 von der U. bezw. B. vorsätzlich ausgeführt und dem H. verschwiegen worden sind. Sie wurden deshalb des Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. für überführt erachtet und die U., wegen Milchfälschung bereits vorbestraft, zu 20 Tagen Gefängniß und 75 ℳ Geldstrafe, die B. zu 1 Woche Gefängniß und 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt; die Verurtheilung wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

82. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 2. Mai 1899 wider die Gütlersehefrau S. zu P. — Am 13., 14. und 15. Januar 1899 entnahm Assistent St. in dem Laden der Milchhändlerin B. Proben von ihm ver-

dächtig vorkommender Milch. Letztere wurden von dem Bezirksthierarzt Sch. untersucht und mit 15% bezw. 20% Wasser verfälscht befunden. Die fragliche Milch stammte aus der Wirthschaft der Gütlerseheleute S.

Wie die Angeklagte zugegeben hat, sind von ihr die festgestellten Milchfälschungen begangen worden. Zu ihrer Entschuldigung führte sie an, daß ihr beim Melken an den genannten Tagen von einer störrischen Kuh der Melkkübel umgestoßen sei, und daß sie die dadurch verschüttete Milch durch Zugießen von jedesmal etwa 1 Liter Wasser ergänzt habe. Verurtheilung der S. zu 50 ℳ Geldstrafe. (§ 10 [1] N.-M.-G.)

83. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 4. Mai 1899 wider die Oekonomsfrau S. zu F. — Die Angeklagte hat zugestandenermaßen am 3. Februar morgens und mittags und am 4. Februar 1899 früh eine Menge von 15 Liter Milch, weil die Kühe damals wenig Milch gaben und ihr Abnehmer, Milchhändler Z., immer die gleiche Menge geliefert haben wollte, durch Wasserzuguß vermehrt. Von letzterem hat die S. dem Z. beim Abliefern der Milch keine Mittheilung gemacht. Der Wasserzusatz betrug nach dem Gutachten des Bezirksthierarztes B. im Verhältniß zu den am 4. und 6. Februar bei der S. entnommenen Stallproben etwa 10%. Die S. wurde eines fortgesetzten Vergehens gegen § 10 [1] u. [2] N.-M.-G für schuldig befunden und zu 1 Woche Gefängniß und 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt; nach § 16 l. c. wurde die Verurtheilung auch öffentlich bekannt gemacht.

84. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 9. Mai 1899 wider die Dienstmagd H. zu F. — Die Fr.'schen Eheleute zu F., bei welchen die H. bedienstet war, lieferten am 3. Februar 1899 nachmittags und am 4. Februar vormittags wie gewöhnlich in je 2 Kübeln je 40 Liter Milch nach M. Nach dem Sachverständigen Dr. B. hatte die erste Milchsendung in dem einen Kübel 12%, in dem andern 8% Wasserzusatz, und die Lieferung am 4. Februar in dem einen Kübel einen Wasserzusatz von 7% und in dem anderen einen solchen von 20%.

Die H. hat eingestanden, daß sie an den beiden Tagen in Folge großer Ermüdung, um sich das Ausmelken der Kühe zu erleichtern, die Kübel aber doch voll zu bekommen, ohne Wissen ihrer Dienstherrschaft Wasser in die Milch gegossen habe. Daß letztere zum Verkauf als unverfälschte Vollmilch bestimmt war, daß ferner die Verdünnung der Milch durch Wasserzusatz eine erhebliche Verschlechterung und zugleich eine Verfälschung dieses Nahrungsmittels bedeutet, hat die H., was sie auch garnicht bestreitet, sehr wohl gewußt. Sie wurde zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt. (§ 10 [1] N.-M.-G.)

85. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 23. Mai 1899 wider die Gütlers- und Schmiedemeistersehefrau F. zu L. — Der Milchhändlerin S zu M. war es aufgefallen, daß die ihr von der F. gelieferte Milch öfter an der Qualität zu wünschen übrig ließ. Als sie dies am 12. Januar 1899 dem Bezirksinspektor Sch. gegenüber äußerte, untersuchte letzterer sofort die beiden von der F. herstammenden Kübel mit Milch. Die in dem einen Kübel enthaltene Milch war nicht zu beanstanden, dagegen entnahm er aus dem anderen Kübel eine Probe der ihm verdächtig erscheinenden Milch und sandte sie an den Amtsthierarzt B. zur Untersuchung; 2 weitere Proben der F.'schen Milchsendung zur Untersuchung entnahm Sch. dann am 13. Januar. Auf Veranlassung B.'s wurden ferner noch am 14. Januar 2 und am 17. Januar endlich 1 Probe der von der F. gelieferten Milch entnommen. Diese letzten 3 Milchproben hatten zwar ein spezifisches Gewicht, das unter der Norm blieb, dagegen entsprachen Fettgehalt und spezifisches Gewicht des Serums der Norm; die 3 Proben hatten auch normales Aussehen. Die ersten 3 Proben aber waren von schwach durchscheinendem Aussehen, und die genaue Untersuchung ergab in denselben einen Wasserzusatz von etwa 12 bezw. 5 bezw. 10%.

Das Gericht hat die Gründe, welche die F. für das Hineinkommen des Wassers in die fragliche Milch zu ihrer Entschuldigung anführte, für leere Ausreden gehalten und durch die Beweisaufnahme für genügend dargethan erachtet, daß die F. das in der Milch festgestellte Wasser absichtlich zugesetzt hat, und zwar um mit dieser so gefälschten Milch ihre Abnehmerin S. in M. zu täuschen. Die F. wurde deshalb des Vergehens gegen § 10 [1] u. [2] N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 150 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

86. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 25. Mai 1899 wider die Schreinergehilfenfrau S. zu M. — Wie die S., welche in M. ein Milchgeschäft betreibt, eingeräumt hat, goß sie am 24. März 1899 zu 2 Liter abgerahmter Milch 1½ Liter Vollmilch und 1 Liter Wasser und stellte dieses zu 18% durch Wasser verdünnte Gesammtquantum zum Kaufe an ihre Kunden als abgerahmte Milch bereit. Nach dem Gutachten des Bezirksthierarztes B. läßt sich durch Mischung von Vollmilch und Wasser keineswegs ein Milchprodukt herstellen, welches der Beschaffenheit einer abgerahmten Milch gleichkommt. Der Zusatz von Wasser bewirke in jedem Falle eine Milchfälschung.

Das Gericht hat sich dieser Annahme angeschlossen und durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß die S. gegen § 10 [1] N.-M.-G. verstoßen hat. Die S. wurde zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

87. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 4. Juli 1899 wider die Milchverkäuferin D. zu M. — Als Bezirksinspektor Ma. am 15. Mai 1899 vormittags 9¼ Uhr in dem D.'schen Geschäftslokale eine Milchvisitation vornahm, fand er in einem Blechkübel 2 Liter Milch vor, welche augenscheinlich durch Wasserzusatz hochgradig verfälscht waren. Während nun Ma. seinen Meßapparat einsetzen wollte, um diese Milch zu prüfen, versuchte die D. aus einem anderen Milchgefäße abgerahmte, unverfälschte Milch zuzugießen, was von Ma. aber noch rechtzeitig verhindert wurde. Die sofort vorgenommene Untersuchung der verdächtigen Milch ergab einen Wasserzusatz von etwa 40%; fast dasselbe Ergebniß hatte auch die vom Bezirksthierarzt Dr. B. gemachte Untersuchung einer Probe dieser Milch. Die D. gab an, die gewässerte Milch nicht zum Verkaufe, sondern zur Verwendung im eigenen Haushalte bestimmt und hergerichtet zu haben. Dr. B. hat noch erklärt, daß die verfälschte Milch durch Beimischung unverfälschter, wenn auch abgerahmter Milch eine wesentliche Erhöhung des spezifischen Gewichtes erfahren hätte, und daß hierdurch wenigstens bei der vorläufigen Prüfung an Ort und Stelle der Verdacht der Fälschung jedenfalls bedeutend abgeschwächt worden wäre.

Das Gericht hat im Hinblick darauf, daß die verfälschte Milch im Verkaufslokale der D. bei der übrigen, verkäuflichen Milch stand, und es nicht abzusehen ist, warum die D. die angeblich zu einer Mehlspeise für den Mittagstisch bestimmte Milch schon um 9 Uhr vormittags gewässert und dann letztere gleichwohl im Laden stehen gelassen hat, daß ferner die D. die Fälschung dieser Milch zu verdecken versuchte, die Ueberzeugung gewonnen, daß die Angeklagte diese Milch nicht in ihrem Haushalte verwenden, sondern jedenfalls als abgerahmte oder sogen. Bäckermilch veräußern wollte. Bei ihrer Handlungsweise verfolgte sie den Zweck, die etwaigen Abnehmer der verfälschten Milch über die wahre Beschaffenheit derselben im Unklaren zu lassen und zu täuschen. Verurtheilung der D. zu 40 ℳ Geldstrafe und öffentliche Bekanntmachung der Verurtheilung. (§§ 10 [1], 16 N.-M.-G.)

88. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 11. Juli 1899 wider die Holzhauerfrau H. zu N. — Auf Grund des Zugeständnisses der H. und im Zusammenhalt mit den Wahrnehmungen des Zeugen T. und des Sachverständigen Sch. ist festgestellt worden, daß die Angeklagte am 29. März 1899 und den beiden darauf folgenden Tagen der Milch, welche sie an den Milchhändler F. lieferte, jedesmal etwa ein Quart Wasser zugegossen und dieses Gemisch an F. als Vollmilch abgegeben hat. Die fraglichen Milchproben, welche Bezirksthierarzt Sch. am 30. bezw. 31. März untersuchte, ergaben einen Wasserzusatz von 15 bezw. 20%. Somit war

die H. für überführt zu erachten, die Milch zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr verfälscht zu haben; sie wurde deshalb zu 25 ℳ Geldstrafe verurtheilt, und die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10^1, 16 N.-M.-G.)

89. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 12. Juli 1899 wider die Dienstmagd S. zu A. — Die S. hat unumwunden eingestanden, am 1. Mai 1899 früh einer Milchmenge von 15 Liter, die sie gemolken hatte, etwa 10% Wasser zugegossen zu haben. Sodann hat sie die so gefälschte Milch ihrem Dienstherrn Sa. abgeliefert, welcher, wie sie wußte, dieselbe zum Verkaufe brachte. Sie hat somit vorsätzlich ein Nahrungsmittel zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr gefälscht und gegen § 10^1 N.-M.-G. gehandelt. Die S. hat glaubhaft versichert, daß es der erste und einzige Fall gewesen ist, in dem sie der Milch Wasser zugesetzt hat; ohne sich die Tragweite ihrer Handlungsweise zu überlegen, habe sie die Verfälschung vorgenommen, weil sie sich mit dem Melken verspätet hatte und beim Erscheinen ihres Dienstherrn die gewöhnliche Milchmenge beisammen haben wollte. Verurtheilung der S. zu 10 ℳ Geldstrafe.

90. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 7. August 1899 wider die Milchverkäuferin G. zu M. — Am 12. Mai 1899 hat die G. nach ihrem eigenen Zugeständniß, um den an diesem Tage gesteigerten Ansprüchen ihrer Kundschaft genügen zu können, einer zum Verkauf bestimmten Menge Milch von 3 Liter etwa 3 Liter Wasser zugesetzt. Diese derartig mit Wasser vermischte Milch hat die G. alsdann in ihrem Laden auch theilweise verkauft. Sie hat demnach zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr ein Nahrungsmittel verfälscht und sich eines Vergehens gegen § 10^1 N.-M.-G. schuldig gemacht. Verurtheilung der G. zu 20 ℳ Geldstrafe.

91. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 6. Oktober 1899 wider die Milchhändlerin K. zu M. — Am 7. September 1898 ließ sich die K. von den Milchhändlerinnen N. und B. zusammen 5 Liter Milch leihen, wofür sie an demselben oder am nächsten Tage den Genannten eine gleichgroße Menge Milch wieder zurückgab. Letztere erschien der N. und B. aber gewässert und wurde von diesen dem Bezirksinspektor G. übergeben. Auf dessen Veranlassung untersuchte Bezirksthierarzt Dr. S. diese Milch und stellte fest, daß dieselbe mit über 25% Wasser vermengt war. Die K. hat entschieden bestritten, daß von ihr die fragliche Milch verfälscht sei. Mit Rücksicht auf ihre sich widersprechenden Angaben und die innere Unglaubwürdigkeit ihrer Einwände ist das Gericht zu der Ueberzeugung gekommen, daß die Angeklagte selbst trotz ihres Leugnens die Milch verfälscht und damit gegen § 10^1 N.-M.-G. gehandelt hat; § 10^2 l. c. kam nicht zur Anwendung, da im fraglichen Falle kein „Verkaufen“, sondern eine andere Art der Veräußerung vorliegt. (Vgl. Entsch. d. Reichsgerichts in Straff. Bd. 23 S. 397.) Verurtheilung der K. zu 40 ℳ Geldstrafe.

92. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 7. Oktober 1899 wider die Milchhändlerin B. zu F. — Am 13. Juli 1899 wurde bei der B. eine von der Oekonomsehefrau F. zum Weiterverkauf bezogene Menge Milch von 15 Liter polizeilich beanstandet. Wie der Sachverständige, Bezirksthierarzt Bl., bekundet hat, betrug der Wasserzusatz in der fraglichen Milch 15%. Die B. bestritt, letztere verfälscht zu haben, und behauptete, die Milch in dem vorgefundenen Zustande von der F. erhalten zu haben. Diese jedoch sagte aus, daß sie der B., welche schon seit 2 Jahren und zwar täglich 2 Mal je 30 Liter Milch bezog, die Milch in guter Beschaffenheit liefere; sie gab offen und unumwunden zu, zum Ausspülen der Milchkübel etwas Wasser zu verwenden und das aus der zusammengespülten Milch und dem Wasser bestehende Gemisch der Milch beizumengen, sodaß auf diese Weise etwa ½ Liter Wasser bei jedem Melken in die Milch komme.

Auf Grund des Beweisergebnisses hat das Gericht die Ueberzeugung erlangt, daß die B. die am 13. Juli 1899 bei ihr beanstandete Milch durch Zusetzen einer erheblichen Menge Wasser zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr verfälscht hat; denn daß sie die Milch unter Nichtangabe des Wasserzusatzes verkaufen wollte, hat die B. zugegeben. In Anbetracht der oben erwähnten Aussage der F. ist angenommen, daß die B. mindestens 10% Wasser der beanstandeten Milch beigemischt hat. Wegen Milchfälschung schon vorbestraft, wurde die B. zu 1 Monat Gefängniß und 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt; die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10^1, 16 N.-M.-G.)

93. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 25. Oktober 1899 wider die Dienstmagd L. zu B. — Die Angeklagte hat zugegeben, am 29. Juni 1899 in die von ihr gemolkene Milch im Stalle ihres Dienstherrn K. zu B. „einige Eßlöffel“ Wasser gegossen zu haben. Als Grund für ihre Handlungsweise gab sie an, daß ihr die gewonnene Milch in Höhe von 18 Liter zu wenig gewesen sei. Durch den Bezirksthierarzt S. ist festgestellt worden, daß die fragliche Milch mit mehr als 10% Wasser verfälscht worden war. In der Handlungsweise der L. hat das Gericht ein Vergehen aus § 10^1 N.-M.-G. für festgestellt erachtet und die Angeklagte zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

94. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 3. November 1899 wider die Bauersfrau K. zu O. — Am 17. Mai 1899 nachmittags fand Assistent M. auf dem Wagen des Milchhändlers W. eine 9 Liter enthaltende Kanne mit Milch, welche ihm verdächtig erschien; dasselbe war der Fall bei derselben Kanne mit Milch am folgenden Tage früh und nachmittags. Die Untersuchung der Milch durch den Bezirksthierarzt B. ergab, daß in den beiden ersten Fällen die Milch durch Zuguß von 8%, in letzterem von 10% Wasser gefälscht war. Sämmtliche Milchmengen stammten aus dem Stalle der K.'schen Eheleute, wie die K. zugegeben hat. Letztere gestand auch ein, das Melken der Kühe regelmäßig selbst und auch an jenen beiden Tagen besorgt zu haben, sie bestritt aber, die Milch gewässert zu haben, und behauptete, an der Beschaffenheit der Milch sei damals das schlechte Futter Schuld gewesen. Letztere Behauptung ist an sich schon unglaubwürdig, wird aber auch durch den Sachverständigen B. vollständig widerlegt, welcher sich dahin ausspricht, daß schlechte Fütterung wohl auf den Fettgehalt der Milch von Einfluß sein könne, niemals aber ein solches Resultat in Bezug auf die Beschaffenheit der Milch, insbesondere in Bezug auf das spezifische Gewicht des Serums ergeben könne; dies sei nur dem Wasserzuguß zuzuschreiben, welcher in obigen Prozentverhältnissen erfolgt sein müsse. Daß der Wasserzuguß durch andere Personen, insbesondere den Milchhändler W. oder dessen Tochter erfolgt sei, war nach der Beweisaufnahme ausgeschlossen. Daß die fragliche Milch schon aus dem K.'schen Stalle gewässert gekommen ist, ergiebt sich auch daraus, daß die von der K. am 19. und 21. Mai gelieferte und untersuchte Milch normal und nicht zu beanstanden war, daß es aber statt 9 Liter, wie am 17. und 18. Mai, nur 7 Liter waren, ein Umstand, den die K. zugab, ohne ihn zu ihren Gunsten aufklären zu können. Außerdem bekundete die Anna W., daß die Milch aus dem K.'schen Stalle schon früher öfter beanstandet sei, und W. gab an, daß die Mutter und Schwester K.'s schon wegen Milchfälschung bestraft seien. Die K. wurde deshalb eines Vergehens gegen § 10^1 N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

95. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 30. November 1899 wider die Dienstmagd E. zu H. — Die E. war bei dem Ziegeleibesitzer R. bedienstet und hatte vom 1. April 1899 an die ganze Milchwirthschaft R.'s allein zu verrichten; die täglich gewonnenen 12 Liter Milch nahm der Milchhändlerssohn F. auf seinem Wagen mit anderweitig zusammengeholter Milch mit nach M. F. lieferte nun am 27. Mai 1899 an die Milchhändlerin G. und am 9. und 10. Juli 1899 an die Milchhändlerin Rü.

je eine Menge der aus dem R.'schen Stalle herrührenden Milch, welche auf Veranlassung der beiden Händlerinnen von dem Bezirksinspektor S. untersucht wurde. Dieser stellte fest, daß die an die G. gelieferte Milch mit 10 % und die an die Rü. abgegebene mit 20 bezw. 10 % Wasser verdünnt war. Die E. gestand zu, nach dem Melken öfter den Milchkübel mit etwas Wasser ausgeschwenkt und dann diese Flüssigkeit der Milch zugegossen zu haben.

Es mag zutreffen, daß ein Theil des von S. in der fraglichen Milch gefundenen Wasserzugusses von dem Schwenkwasser herrührte; die festgestellte Fälschung war jedoch so groß, daß unbedingt ein weiterer Wasserzusatz stattgefunden haben mußte. Auf Grund der Beweisaufnahme ist das Gericht nun zu der Ueberzeugung gelangt, daß die E. allein nur diese Milchfälschungen begangen hat. Sie wurde deshalb eines Vergehens gegen § 10[1] N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

96. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 5. Dezember 1899 wider die Milchhändlerin F. zu T. — Am Vormittage des 21. Juli 1899 brachte die Milchhändlerin F. zu dem Bezirksinspektor S. in M. eine Milchprobe, welche sie der von der F. an jenem Morgen gelieferten Milchmenge von 6 bis 7 Liter entnommen hatte. Die Untersuchung dieser Probe ergab eine Fälschung der Milch durch einen Wasserzusatz von etwa 25 %. Als am Nachmittage desselben Tages Franz F. die Milch bei der F. abholen wollte, ersuchte ihn letztere, die in ihrem Milchkübel vorhandenen 6 Liter Milch auf die übrigen von anderen Lieferanten erhaltenen Milchmengen zu vertheilen. Franz F. ging auf den Vorschlag der F. nicht ein, sondern ließ den der F. gehörigen Kübel mit Inhalt zu S. zur Untersuchung bringen. Eine von S. veranlaßte Prüfung dieser Milch ergab, daß dieselbe mit etwa 10 % Wasser vermischt war. Auch die am Morgen und Nachmittage des 22. Juli von der F. den F.'schen Eheleuten gelieferte Milch war durch einen Wasserzusatz von 10 % bezw. 8 % verfälscht. Am 23. Juli wurde die F. von dem Bezirksinspektor über die Fälschung ihrer Milch zur Rede gestellt, wobei sie zugestand, in einem Falle aus Noth der Milch Wasser zugesetzt zu haben.

In der Hauptverhandlung leugnete die F., sowohl selbst der fraglichen Milch Wasser zugesetzt, als auch dem Bezirksinspektor ein dahin gehendes Geständniß abgelegt zu haben. Auf Grund der Beweisaufnahme gelangte das Gericht jedoch zu der Ueberzeugung, daß die F. nicht nur thatsächlich dem S. obiges Geständniß gemacht, sondern daß sie auch in sämmtlichen ihr zur Last gelegten 4 Fällen die an F. gelieferte Milch mit Wasser verdünnt hat; die Fälschungen sind von ihr zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr vorgenommen und dem Abnehmer F. verschwiegen. Die F. wurde daher eines fortgesetzten Vergehens gegen § 10[1] u. [2] N.-M.-G. für überführt erachtet und, wegen des gleichen Reates schon vorbestraft, zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt; nach § 16 l. c. wurde die Verurtheilung öffentlich bekannt gemacht.

97. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 6. Dezember 1899 wider den Dienstknecht K. zu F. — Wie K. in der Hauptverhandlung eingestanden hat, hat er in der Zeit vom 3. bis 6. Mai 1899 täglich in die von dem Gute in F. stammende und zum Verkauf nach M. bestimmte Milchmenge von 210 Liter etwa 12 Liter Wasser und insbesondere am 6. Mai nahezu 20 % Wasser hinzugegossen und somit die Milch verfälscht.

K. wurde deshalb eines Vergehens gegen § 10[1] N.-M.-G. für überführt erachtet und in Anbetracht seiner Vorstrafen zu 70 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

98. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 13. Dezember 1899 wider die Oekonomsehefrau S. zu Mo. — Die S. hat unumwunden eingestanden, am 6., 7. und 8. August 1899 vor- und nachmittags die an den Milchhändler R. in Mo. gelieferte Milch durch Zuguß von je 1 Liter Wasser auf 15 Liter erhöht zu haben. Zu ihrer Entschuldigung führte sie an, damals wegen Krankheit einer Kuh weniger Milch gewonnen und deshalb, um die an R. abzugebende Milchmenge zu erlangen und Klagen desselben vorzubeugen, jene Milchfälschungen begangen zu haben.

Die S. wurde deshalb eines Vergehens gegen § 10[1] N.-M.-G. für überführt erachtet und, wegen einer ähnlichen Handlung schon vorbestraft, zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

99. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 29. Dezember 1899 wider die Milchhändlerin Z. zu M. — Mitte Oktober 1899 ließ der Bäckermeister S. von der Z. 4 Liter Vollmilch holen. Da der Vorrath an Milch nicht ausreichte, goß die Z. zu der Vollmilch soviel Wasser hinzu, bis die verlangte Menge da war. Dem S. theilte sie den Wasserzusatz nicht mit, ließ sich auch für die verfälschte Milch den Preis für Vollmilch zahlen; S. hat diese Milch verbraucht, ohne den Wasserzusatz darin wahrzunehmen. Am 21. Oktober lieferte die Z. dem S. wieder 4 Liter Milch, welche sie zuvor ebenfalls durch einen Wasserzusatz verfälscht hatte, ohne dem S. hiervon Mittheilung zu machen. Bei einer an diesem Tage bei S. vorgenommenen Lebensmittelkontrole beanstandete Bezirksinspektor Ma. nun diese Milch; eine Untersuchung derselben ergab, daß sie 40 Theile Wasser enthielt.

Daß jeder Wasserzusatz die Milch verschlechtert und ihren Werth herabmindert, bedarf keiner weiteren Ausführung. Die Z. wurde des Vergehens gegen § 10[1] u. [2] N.-M.-G. für schuldig befunden und mit Rücksicht darauf, daß sie ein offenes Geständniß abgelegt hat, ohne welches die erste Fälschung niemals mehr an's Tageslicht gekommen wäre, zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

100. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 30. Dezember 1899 wider die Gütlersehefrau A. zu G. — Am 25. August 1899 fand Zeuge D. in dem Laden der Milchhändlerin B. in M. 7 Liter von der A. gelieferte Milch mit 15 % Wasser vermischt vor. D. untersuchte daraufhin auch die von der A. am Nachmittage desselben Tages gelieferte Milch und stellte fest, daß auch diese mit etwa 20 % Wasser versetzt war. Die A. hat eingestanden, daß sie sowohl in jenen beiden Fällen am 25. August als auch einige Male vorher Wasser zu der Milch gegossen habe, um den Milchkübel vollzubringen; der Wasserzusatz sei von ihr der Abnehmerin verschwiegen.

Daß durch Zumischung von Wasser die Milch verschlechtert und verfälscht wird, bedarf keiner weiteren Ausführung. Die A. wurde deshalb des Vergehens gegen § 10[2] N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 80 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

101. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 12. Januar 1900 wider die Milchhändlerin F. zu M. — Die F. hat zugegeben, am 23. November 1899 einer Menge von 1½ Liter Milch etwa ½ Liter Wasser beigemengt und die so mit Wasser vermischte Milch in einem 2 Liter fassenden Blechkübel in ihrem Verkaufsladen stehen gelassen zu haben. Den Einwand der F., diese Milch nicht zum Verkaufe, sondern zum Verbrauch in ihrem eigenen Haushalt bestimmt zu haben, hat das Gericht durch das Beweisergebniß, insbesondere durch die Aussage des Bezirksinspektors K., welchem gegenüber die F. jene Milch als „abgerahmte" bezeichnet habe, für widerlegt erachtet und als erwiesen angenommen, daß die fragliche Milch zum Verkauf bestimmt gewesen sei. Hiernach hat sich die F. eines Vergehens gegen § 10[1] N.-M.-G. schuldig gemacht und wurde zu 40 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

102. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 27. Januar 1900 wider die Dienstmagd S. zu G. — Als die S., welche bei dem Oekonom E. bedienstet war, am 13. November die Kühe gemolken hatte, reichte die Milch nicht aus, die beiden Kübel mit 6 bezw. 15 Liter Inhalt vollständig zu füllen. Um nun die Kübel voll zu machen, goß die S. der Milch etwa 1 Liter Wasser zu und lieferte sie dann dem Milchhändler L. ab, ohne ihm von der Verdünnung der Milch etwas zu sagen. In M. untersuchte der Bezirksinspektor Sch. diese

Milch und stellte dabei fest, daß letztere mit etwa 10 % Wasser versetzt war.

Es bedarf keiner Erörterung, daß der Zusatz von Wasser zur Milch als eine Verfälschung derselben zu erachten ist, denn die Milch wird dadurch dünner und somit verschlechtert. Ebenso unterlag es nach der Beweisaufnahme keinem Zweifel, daß die S. die Milch zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr verfälscht hat. Verurtheilung der S. zu 50 ℳ Geldstrafe. (§ 10 ¹ N.-M.-G.)

103. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 8. Februar 1900 wider die frühere Milchhändlerin B. zu M. — Am 22. Dezember 1899 fand Bezirksinspektor F. in dem Laden der B. 5 Liter abgerahmte Milch vor, die mit Wasser vermischt waren. Auf Vorhalten F.'s gab die B. nach anfänglichem Leugnen zu, diese Milch mit Wasser „gestreckt" zu haben, weil sie damals eine größere Menge als gewöhnlich zum Verkauf gebraucht habe.

Bezirksthierarzt Bl. untersuchte eine Probe von dieser Milch nnd stellte darin einen Wasserzusatz von 22 % fest. Die B. wurde demnach eines Vergehens gegen § 10 ¹ N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

104. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 13. Februar 1900 wider die Oekonomiebesitzerin H. zu T. — Ueber die Beschaffenheit der Milch, welche die H. nach M. lieferte, wurden von Seiten verschiedener Abnehmer Klagen laut. In Folge dessen entnahm auf Veranlassung des Bezirksinspektors S. Milchhändler F. 1 Liter von der Milch, welche die H. am 5. Juli 1899 nachmittags geliefert hatte, zur weiteren Untersuchung durch den Sachverständigen B. Dieser stellte fest, daß die fragliche Milch durch Zuguß von etwa 30 % Wasser verfälscht war.

Auf Grund der Beweisaufnahme hat das Gericht die Ueberzeugung erhalten, daß die H. mindestens von August 1898 an bis zum 5. Juli 1899 die von ihren Kühen gewonnene und zum Verkauf bestimmte Milch mit Wasser vermischt und als Vollmilch in Verkehr gebracht hat; ihre diesbezüglichen Einwände und gegentheiligen Behauptungen wurden durch das Beweisergebniß für widerlegt erachtet. Die H. wurde deshalb wegen fortgesetzten Vergehens gegen § 10 ¹ u. ² N.-M.-G. zu 500 ℳ Geldstrafe verurtheilt; die Verurtheilung wurde außerdem nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

105. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 1. März 1900 wider die Milchhändlersfrau F. zu F. — Am 18. und 19. Dezember 1899 hat die F. der Milch, welche sie vertragsmäßig als Vollmilch an die Händlerin R. in M. zu liefern hatte, 25 % bezw. 14 % Wasser zugegossen; der R. wurde der Wasserzusatz nicht mitgetheilt. Die Behauptung der F., jener Milch nur jedesmal 1 Liter Wasser zugesetzt zu haben, ist durch das Gutachten des Bezirksthierarztes B. als widerlegt erachtet. Die F. wurde daher zweier sachlich zusammentreffender Vergehen nach § 10 ¹ u. ² N.-M.-G. für schuldig befunden und, wegen einer ähnlichen That schon vorbestraft, zu 10 Tagen Gefängniß und 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt; das Urtheil wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

106. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 9. März 1900 wider die Bauersehefrau W. zu G. — Die W.'schen Eheleute lieferten die von ihren Kühen gewonnenen 50 bis 60 Liter Milch täglich vormittags und nachmittags an den Milchhändler K. zu G., der seinerseits die aufgekaufte Milch 2 Mal täglich an seine Abnehmer nach M. schickte. Als nun am 16. September 1899 nachmittags der Milchhändler Ma. von K. Milch geliefert erhielt, war der Bezirksinspektor S. gerade in dem Ma.'schen Geschäfte. S. nahm aus einem 5 Liter enthaltenden Transportkübel, welcher der W. gehörte und von dieser gelieferte Milch enthielt, eine Probe und stellte durch eine vorläufige Untersuchung fest, daß die Milch gefälscht war. Auch dem Ma. war es schon aufgefallen, daß gerade die sich in den W.'schen Kübeln befindliche Milch schlecht aufrahmte und weniger Fettgehalt besaß als die Milch in den Transportgefäßen anderer Lieferanten. Am anderen Tage morgens unterzog S. eine Milchprobe aus einem 20 Liter enthaltenden W.'schen Transportkübel wiederum einer Untersuchung; die Milch zeigte sich gleichfalls gefälscht. Eine am gleichen Tage nachmittags durch S. vorgenommene Untersuchung der in einem 20 Liter enthaltenden Kübel der W. befindlichen Milch führte zu keiner Beanstandung.

Die von S. entnommenen Milchproben wurden von dem Bezirksthierarzt B. unter Benutzung der gebotenen wissenschaftlichen Hülfsmittel einer genauen Untersuchung unterzogen. Hierbei stellte B. fest, daß die am 16. September nachmittags aus dem 5 Liter haltenden Kübel herstammende Milch mit etwa 13 % und die am Morgen des 17. September aus dem 20 Liter haltenden Kübel entnommene Milch mit etwa 6 % Wasser gefälscht war, während sich die am Nachmittage des 17. September von der W. gelieferte Milch als unverfälscht erwies.

Nach dem Ergebniß der Hauptverhandlung hat das Gericht die Ueberzeugung erhalten, daß diese Milchfälschungen nur von der W. selbst vorgenommen sind. Ihren diesbezüglichen Ausreden und der Behauptung, daß die fraglichen beiden Milchfälschungen von ihrer 10jährigen Tochter begangen seien, ist theils kein Glauben beigemessen, theils sind sie auch für widerlegt erachtet worden. Die W. wurde eines fortgesetzten Vergehens gegen § 10 ¹ u. ² N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

107. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 10. März 1900 wider die Dienstmagd M. zu U. — Wie die Angeklagte eingestanden hat, ist von ihr im September 1899 mehrmals, insbesondere am 23. und 24. September, der frisch gemolkenen und zum Verkauf bestimmten Milch Wasser zugegossen worden, und zwar zu etwa 30 Liter Milch jedesmal 8 bis 13 % Wasser. Die M. wollte sich hierdurch bei ihrem Dienstherrn einschmeicheln und das thatsächliche Mindererergebniß an Milch gegen früher beseitigen. Sie wußte auch, daß die mit Wasser verfälschte Milch zum Verkauf an einen ständigen Milchabnehmer ihres Dienstherrn in Mü. bestimmt war.

Die M. wurde des Vergehens gegen § 10 ¹ N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

108. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 10. März 1900 wider die Dienstmagd M. zu L. — Die Angeklagte hat unumwunden eingestanden, am Nachmittage des 9. Januar 1900 im Anwesen ihres Dienstherrn W., damit die zum Verkauf in Mü. bestimmte Menge von 20 Liter Milch voll wurde, dieser Milch etwa 17 % Wasser zugegossen zu haben. Zur Entschuldigung ihrer Handlungsweise führte die M. an, daß sie verhüten wollte, von ihrem Dienstherrn wegen Nichterzielens der bisher gewonnenen Milchmenge gescholten zu werden. Daß diese Milch zum Verkauf in Mü. bestimmt war, hat die M. gewußt.

Auf Grund dieses Sachverhalts ist für erwiesen erachtet, daß sich die M. durch ihre Handlungsweise eines Vergehens gegen § 10 ¹ N.-M.-G. schuldig gemacht hat. Sie wurde deshalb zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

109. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 3. April 1900 wider die Bauersehefrau H., den Oberschweizer B. und den Milchhändler G., sämmtlich zu Hd. — Die H. lieferte an G. täglich etwa 300 bis 320 Liter Milch; in der Zeit vom 12. September bis 13. Oktober 1899 war das tägliche Milchergebniß in Folge der unter dem H.'schen Rindviehbestande ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche um 20 bis 30 Liter heruntergegangen. G. schickte seinerseits wieder die von der H. und anderen Lieferanten gekaufte Milch mit dem Wagen nach M. an seine dortigen Abnehmer. Die Entnahme der Milch für den H.'schen Hausbedarf erfolgte in der Weise, daß aus dem im Stalle befindlichen Sammelgefäße noch während oder kurz nach dem Melken seitens der H. oder seitens der Schweizer oder eines anderen Dienst-

boten mittels einer Tasse oder eines Schöpflöffels Milch in einen etwa 2 Liter haltenden Blechtopf geschöpft wurde. Außer an G. verkaufte die H. nur noch an die Zeuginnen D. und W. täglich etwa 1 Liter Milch. Im August und September 1899 wurden nun seitens dieser letzten beiden Abnehmer Klagen laut, daß die von der H. gelieferte Milch sehr dünn und durch Wasserzusatz gefälscht erschiene, sodaß sich in Hö. das Gerücht verbreitete, bei der H. werde die Milch gewässert. Auch die von G. nach M. verbrachte H.'sche Milch gab hier zu Beanstandungen Anlaß. Es beschlagnahmte nämlich Assistent R. am 19. September 1899 abends bei 2 M.'er Milchhändlerinnen Proben der H.'schen Milch, die sich als mit etwa 10% Wasser verfälscht erwiesen. Am 20. September entnahm R. aus den auf dem Transportwagen des G. stehenden Transportgefäßen der H. morgens und nachmittags je eine Milchprobe, deren Untersuchung das gleiche Resultat ergab. Tags darauf morgens beschlagnahmte R. von dem G.'schen Wagen weg 3 Blechkübel der H. mit 77 Liter Milch, die durch Wasserzusatz von mehr als 10% gefälscht waren. In gleicher Weise beschlagnahmte R. am Abende dieses Tages einen Kübel mit H.'scher Milch, dem etwa 15% Wasser beigemengt waren. Auch die am 22. September 1899 vom Wagen entnommenen Proben der H.'schen Milch ergaben gegen 10% Wasserzusatz, während die nach dem 22. September 1899 vorgenommene Prüfung der Milch zu einer Beanstandung keinen Anlaß bot.

Auf Grund dieses festgestellten Sachverhalts sollen die H. und B. nach der Anklage im August und September 1899 im H.'schen Anwesen fortgesetzt in den Stallungen die Milch abgerahmt und in der Zeit vom 19. bis 22. September 1899 die Milch überdies durch 10 bis 15%igen Wasserzuguß verfälscht, gleichwohl aber die auf diese Weise verschlechterte und verdünnte Milch an G. als gute Waare verkauft haben, während G. diese gelieferte Milch als Vollmilch nach M. liefern und verkaufen ließ, obgleich ihm gesagt worden war, daß dieselbe bei der H. abgerahmt werde.

Es steht nun zwar fest, daß sowohl die H. und B., wie auch die bei der H. bediensteten Zeugen die für den Hausbedarf bestimmte Milch in der oben erwähnten Weise dem Sammelgefäße entnahmen. Allein dies kann nicht als eine Entrahmung der Milch angesehen werden. Mochte auch die fragliche Milch von der Oberfläche des Sammelgefäßes abgeschöpft sein, so bildete diese Handlungsweise dennoch keine Entrahmung der Milch, weil sich in der Zeit während des Melkens oder kurz nach Beendigung desselben ein Rahm auf der Milch noch nicht gebildet haben konnte.

Die Rahmbildung erfordert ein ruhiges Stehenlassen der Milch von mindestens einer Stunde; da die Milch aber während der Dauer des Melkgeschäftes durch den steten Zuguß der in den Melkgefäßen angesammelten Milch in ihrer Ruhe gestört und dadurch die Rahmbildung gehemmt wurde, so konnte sich nach dem übereinstimmenden Gutachten der Sachverständigen A. S. und Ma. zur Zeit der Entnahme des Hausbedarfs Rahm auf der Milch noch nicht gebildet haben, und kann daher auch von deren Entrahmung keine Rede sein. Daß abgesehen von dieser Entnahme des Hausbedarfs seitens eines der beiden Angeklagten H. oder B. oder auf deren Veranlassung durch eine dritte Person der Milch Rahm oder Fett entzogen worden sei, dafür fehlte jeglicher Anhaltspunkt. Eine Entrahmung der Milch ist daher nicht erwiesen.

Dagegen steht durch die von dem Sachverständigen S. bestätigten Untersuchungsergebnisse fest, daß die H.'sche Milch in der Zeit vom 19 bis 22. September 1899 durch 10 bis 15%igen Wasserzuguß verfälscht war. Das Gericht hat ferner durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten, daß diese Milchfälschungen bereits im H.'schen Anwesen und vor der Ablieferung an G. geschehen sind. Gleichwohl ermangelte es an jedem sicheren Nachweis für die Person des Fälschers, insbesondere vermochten die Zeugen nicht irgend welche Thatsache zu bekunden, daß die H. selbst die Fälschungen vorgenommen hat oder durch einen ihrer Dienstboten, insbesondere durch den Mitangeklagten B. hat vornehmen lassen. Ebenso ist es nicht erwiesen, daß die H. die fraglichen Milchfälschungen gekannt und daher wissentlich gefälschte Milch unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat. Dagegen konnte ihr die in ihrem Hause vorgenommene Verfälschung der Milch nur in Folge des Mangels genügender Ueberwachung ihres Personals und infolge der Unterlassung jeglicher Prüfung der zum Verkaufe gelangenden Milch entgehen. Die Verfälschung der Milch konnte ihr daher nur in einer zur Fahrlässigkeit anzurechnenden Weise unbekannt geblieben sein, und mußte deshalb das Gericht für erwiesen erachten, daß sie aus Fahrlässigkeit in der angegebenen Zeit fortgesetzt verfälschte Milch an G. verkauft und sich hierdurch einer Uebertretung des § 11 N.-M.-G. schuldig gemacht hat.

Was nun die dem G. zur Last gelegte That anbelangte, daß er die H.'sche Milch, obwohl ihm deren Abrahmung mitgetheilt war, als Vollmilch nach M. verkauft hat, so ist diese Anklage schon durch das oben Angeführte entkräftet, nämlich daß eine Entrahmung der Milch überhaupt nicht stattgefunden hat, jedenfalls nicht erwiesen ist. Die Beweisaufnahme hat ferner aber auch nicht ergeben, daß G. gewußt hat, die ihm von der H. gelieferte Milch sei verfälscht, oder daß in ihm überhaupt der Verdacht einer Verfälschung der H.'schen Milch hätte aufsteigen können; wie er glaubwürdig versicherte, habe er diese Milch mit seinen Meßinstrumenten geprüft, ohne jedoch deren Fälschung zu erkennen. G. und B. wurden freigesprochen, die H. aber zu 20 *M* Geldstrafe verurtheilt. (§ 11 N.-M.-G.)

110. Landgericht München II. Urtheil vom 15. Juni 1897 wider die Schweizerin S. zu A. — Die Angeklagte hat eingestanden, während ihrer Dienstzeit bei der Gastwirthswittwe L. mindestens Ende Mai 1896 fortgesetzt der von ihr gemolkenen Milch dadurch Wasser zugesetzt zu haben, daß sie den Melkkübel, um den sich darin anhaftenden Schaum zu lösen, mit Wasser ausgespült und diese Flüssigkeit in die zur Absendung nach M. bereit stehenden und 10 bis 20 Liter enthaltenden Milchgefäße gegossen hat; nach ihrer Angabe hat sie je 2 bis $2\frac{1}{2}$ Liter Wasser zum Ausspülen verwandt. Bezirksthierarzt Sch. hat die von der L. nach M. gelieferte Milch am 27. und 28. Mai 1896 untersucht und eine Fälschung derselben durch etwa 10 bis 20% Wasserzuguß festgestellt. Die Identität der von Sch. untersuchten mit der von der Angeklagten gemolkenen Milch wurde von dem Bezirksinspektor K., welcher in M. die Beschlagnahme der von der L gelieferten Milch vollzog, in Verbindung mit dem Zugeständnisse der Angeklagten, daß sie die sämmtliche Milch in die Kübel füllte, festgestellt. Ueberdies räumte die Angeklagte ein, daß sie die Milchgefäße bis zum Aichstriche füllte, wodurch die Annahme eines Wasserzugusses durch eine dritte Person umsomehr ausgeschlossen erschien, als ohnehin das von der Angeklagten angegebene Verhältniß des Wasserzusatzes mit dem Untersuchungsergebnisse des Sachverständigen Sch. übereinstimmte.

Dem Einwand der S., die von ihr beliebte Manipulation von ihrer früheren Dienstfrau als Mittel zur Milchverbesserung gelernt zu haben, weil durch den Wasserzusatz die stark schäumende Milch sich leichter entrahme, vermochte das Gericht Glauben nicht beizumessen. Denn es sei allgemein bekannt, daß jeder Wasserzusatz eine Milchfälschung enthalte und in erster Linie könnte hierüber eine mit der Milchwirthschaft gewerbsmäßig seit Jahren beschäftigte Person, wie di Angeklagte, nicht den geringsten Zweifel haben.
lich geschah die Fälschung zum Zwecke der T
im Handel und Verkehr, da die Angeklagte w
der Käufer eine unverfälschte Milch geliefe
wollte. Die S. wurde zu 20 *M* Geldstr
urtheilt; das Urtheil wurde öffentlich
gemacht. (§§ 10^{1}, 16 N.-M.-G.)

111. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 1.
wider den Schweizer W. zu K. — Vom 5.

an war W. etwa 14 Tage bei dem Bauer F. als Schweizer in Diensten. F. lieferte die gewonnene Milch nach M. an den Milchhändler P., welcher sie wiederum an kleinere Milchverkäufer abgab, so auch an die Milchhändlerin Kn. Bei dieser fand Bezirksinspektor Ka. am 12. März gefälschte Milch vor. Nachforschungen ergaben, daß diese Milch von der F.'schen Lieferung herrührte. Infolgedessen nahm Ka. am Abend desselben Tages auf der Bahn 2 von F. geschickte Kübel mit Milch in Empfang und stellte durch eine Untersuchung fest, daß der eine Kübel 20 %, der andere 30 % Wasserzusatz enthielt. Am 13. März früh wiederholte Ka. dieselbe Prüfung und fand eine Milchfälschung durch Zuguß von 20—30 % Wasser; bei einer dritten im P.'schen Geschäfte am 14. März vorgenommenen Probe wiesen 2 von F. geschickte Kübel mit Milch einen Wasserzusatz von 20 %, einer einen solchen von 30 % auf. Die am 16. März von F. gelieferte Milch gab zu einer Beanstandung nicht mehr Anlaß. W., welcher beschuldigt ist, diese Milchfälschungen vorgenommen zu haben, bestritt das von Ka. ermittelte Resultat nicht, behauptete aber, daß diese Fälschungen nicht von ihm, sondern von den F.'schen Eheleuten begangen seien. Die Beweisaufnahme ergab jedoch, daß W. während seiner Dienstzeit allein die Kühe des F. gemolken hat, und daß die einzige Thätigkeit der F.'schen Eheleute bei der Milchgewinnung darin bestanden hat, die im Stalle von W. unmittelbar nach dem Melken gefüllten Kübel zuzumachen. Während W. bei F. war, wurde eine erheblich größere Menge Milch erzielt, als unmittelbar vor seiner Ankunft und nach seinem Austritt; als F. den W. deshalb zur Rede stellte, gab dieser als Grund seine bessere Fütterung der Kühe an. Die Zeugen B. und S. haben auch aus verschiedenen Umständen die Vermuthung ausgesprochen, daß nur W. das Wasser in die Milch gegossen hat.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme die volle Ueberzeugung erhalten, daß die von Ka. festgestellten Milchfälschungen von W. bewirkt sind. Letzterer wußte nach seinem eigenen Geständniß, daß die Milch von F. nach M. zum Verkauf als vollwerthige Milch geschickt wurde; es steht deshalb auch fest, daß er zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungsmittel verfälscht hat. W. wurde eines fortgesetzten Vergehens gegen § 10[1] N.-M.-G. für schuldig befunden und deswegen zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt.

112. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 11. Januar 1899 wider die Dienstmagd H. zu S. — Die Angeklagte hat zugegeben, daß sie im Juni 1898 auf Anweisung der Schwester ihres Dienstherrn mehrmals gemeinschaftlich mit ihrer Nebenmagd R. in jeden der etwa 20 Liter fassenden Milchkübel 3 Schöpflöffel Wasser zu je $1/2$ Liter zugegossen und auf diese Weise fortgesetzt die zum Versandt nach M. bestimmte Milch absichtlich gefälscht hat. Nach dem Gutachten des Bezirksthierarztes Sch. ist schon durch den Wasserzusatz von $1^1/_2$ Liter zu 20 Liter Milch unzweifelhaft eine Fälschung dieses Nahrungsmittels begangen worden, abgesehen davon, daß der Wasserzusatz voraussichtlich noch ein weit größerer gewesen sein wird. Die H. hat sich durch ihre Handlungsweise deshalb eines fortgesetzten Vergehens gegen § 10[1] N.-M.-G. schuldig gemacht und wurde zu 15 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

113. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 10. März 1899 wider die Dienstmädchen K. und E. — Der Käsereibesitzer U. zu M. bezog für seine Käserei in S. von dem Wirth H. täglich 52 bis 58 Liter Milch. Im August 1898 beschwerte sich U. bei H. über die Beschaffenheit dieser Milch. Letzterer kam jedoch damals der Sache nicht auf den Grund, da die beiden Angeklagten, welche als Dienstmädchen H.'s das Melken der Kühe und die Milch zu besorgen hatten, jede Schuld ihrerseits in Abrede stellten; H. beschränkte sich deshalb nur darauf, dieselben unter Hinweis auf die wegen Milchverfälschung drohenden schweren Strafen zu verwarnen. Als die von H. gelieferte Milch nicht besser wurde, machte U. bei der Gendarmerie hiervon Anzeige. Auf deren Veranlassung wurde die am 27. September von H. gelieferte Milch von der Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in M. untersucht und im Vergleich mit einer bei H. entnommenen Stallprobe als mit einem Wasserzusatz von etwa 60 % verfälscht befunden.

Die beiden Angeklagten haben zugegeben, vom Juni 1898 an bis Ende September der gemolkenen Milch Wasser zugesetzt zu haben. Zu jener Zeit habe das Milchertrăgniß bei einzelnen Kühen nachgelassen; um diesen Fehlertrag zu decken, hätten sie Wasser und zwar von anfänglich $1/2$ Liter bis zu 5 Liter Ende September zugegossen. Sie hätten dies gethan, um sich bei ihrer Dienstherrschaft wegen angeblicher guter Fütterung und Behandlung der Kühe und sorgfältiger Wahrnehmung des Melkgeschäftes einzuschmeicheln. Die beiden Angeklagten wurden des Vergehens gegen § 10[1] N.-M.-G. für schuldig befunden und die K. zu 60 ℳ, die E. zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

114. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 15. Mai 1899 wider die Dienstmagd R. — Die Angeklagte hat zugegeben, im Juni 1898 während ihrer Dienstzeit bei dem Oekonom B. in K. in 2 bis 3 Fällen der gemolkenen Magermilch, je einen Schöpflöffel Wasser zugegossen zu haben, und zwar angeblich auf Geheiß ihrer Nebenmagd, welche das Gleiche that. Daß die R. durch ihre Handlungsweise irgend einen Vortheil gehabt hat, ist nicht erwiesen. Dagegen wußte sie, daß die fragliche Milch zum Verkauf nach M. bestimmt war. Obwohl das Gericht die Ueberzeugung erlangt hat, daß die R. öfter, als sie selbst zugegeben, und auch mehr als einen Schöpflöffel Wasser der Milch in den Kübeln beigemengt hat, so genügte doch schon das von der R. Zugestandene zur Feststellung der Thatsache, daß schon durch Zugabe eines einzigen Schöpflöffels Wassers der Thatbestand einer Veränderung des Milchgehalts, sohin einer Fälschung der Milch als Nahrungsmittel gegeben ist. Die R. wurde deshalb eines fortgesetzten Vergehens gegen § 10[1] N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 15 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

115. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 2. Juni 1899 wider den Schweizer S. zu B. und die Kunstmühlbesitzersehefrau Sch. zu D. — Am 27. September 1898 fand Bezirksinspektor Sche. in der Milchhandlung der H. eine kleine Menge Milch, welche ihm verdächtig erschien. Diese Milch hatte die H. von der Milchhändlerin Schu. bezogen und letztere hatte sie von der Sch. geliefert erhalten. Darauf wurden am 29. und 30. September, ferner am 1. Oktober Proben der Milch, wie letztere nach M. von der Sch. geschickt war, gleich auf dem Bahnhofe entnommen. Sch. und Bezirksthierarzt Schn. untersuchten diese Proben und stellten fest, daß dieselben mit 10 bis 25 % Wasser verfälscht waren. Nachdem am 1. Oktober vormittags Kunstmühlbesitzer Sch. und dessen Schweizer S. auf Ersuchen des Sche. durch den Polizeisoldaten K. in D. wegen Verdachts der Milchfälschung zur Rede gestellt worden waren, erwies sich die am Abende des 1. Oktober von Sch. nach M. gelieferte Milch bei ihrer Untersuchung als vollkommen normal. Am 29. November 1898 theilte die Milchhändlerin Schu. dem Sche. mit, daß ihr ein Kübel Sch.'scher Milch von der Milchhändlerin He. als entrahmt zurückgestellt worden sei. Sche. untersuchte am Abend des 29. November einen Kübel der von Sch. gelieferten Milch und einen weiteren an die Milchhändlerin He. abgegebenen Kübel Milch, der gleichfalls von Sch. geliefert war; erstere Milch — 18 Liter — war am 29. November früh, letztere — 8 Liter — am gleichen Tage nachmittags mit der Eisenbahn in M. eingetroffen. Die Untersuchungen durch

Sche. und Schn. ergaben, daß ersterer Milch ungefähr 30 % letzterer etwa 50 % Rahm entzogen worden waren. Die Milchhändlerin Schu. hatte vertragsgemäß nur Vollmilch und zwar zum Preise von 0,12 ℳ für das Liter aus der Sch.'schen Kunstmühle geliefert zu erhalten. Schon seit 2 Jahren hatte die Schu. über die schlechte Beschaffenheit der von Sch. gelieferten Milch zu klagen; häufig war ihr von ihren Kunden die an diese in den Originaltransportgefäßen weitergegebene Milch aus der Sch.'schen Kunstmühle zurückgewiesen oder wieder zur Verfügung gestellt worden, weil die Milch gewässert sei. Nach persönlicher Rücksprache mit den Sch.'schen Eheleuten, welche sich stets auf ihren Schweizer, den Angeklagten S., ausredeten und versprachen, mit diesem zu sprechen, wurde die Milch auf kurze Zeit besser. Nach wenigen Tagen aber wurde die Milch wieder so dünn geliefert, wie früher. Die Schu. hätte nach ihrer Aussage den Milchbezug von Sch. längst aufgegeben, wenn sie nicht auf die große, täglich etwa 180 Liter betragende Lieferung zur Deckung ihres Bedarfs angewiesen wäre. Der Angeklagte S., welcher seit Ende August 1895 bei den Sch.'schen Eheleuten als Schweizer beschäftigt war, hat zugestanden, in der Zeit vom 27. September bis 1. Oktober 1898 etwa 3 Mal der Milch mehrere Liter Wasser zugegossen zu haben, weil angeblich eine Kuh infolge Krankheit weniger Milch gegeben habe. Weitere Milchfälschungen bestritt S., auch wollte er niemals Milch entrahmt haben; er behauptete aber mit Bestimmtheit, daß die Mitangeklagte Sch. häufig vor seinen Augen Rahm aus den Milchkübeln abgenommen habe. Die Sch. leugnete jede Schuld ihrerseits und suchte dieselbe auf S. und dessen Nachfolger abzuwälzen; hinsichtlich der am Nachmittage des 29. November gelieferten 8 Liter entrahmten Milch gab sie an, daß diese von ihr zum Hausgebrauch bestimmt und entrahmt worden sei. Sie habe aber vergessen, den Schweizer hiervon zu verständigen, von dem dann die Milch irrthümlich mit der Abendmilch nach M. geschickt sei. In Anbetracht dessen, daß die aus der Sch.'schen Kunstmühle gelieferte Milch schon seit etwa 2 Jahren von der Schu. und ihren Kunden vielfach als gewässert erkannt worden ist, ist das Gericht durch die Beweisaufnahme zur vollen Ueberzeugung gelangt, daß die Sch.'sche Milch nicht nur an den oben angegebenen Tagen, sondern schon vorher in den Jahren 1897 und 1898 in einer größeren Anzahl von Fällen durch Wasserzuguß verfälscht worden ist, und daß S. nicht bloß in den zugegebenen Fällen, sondern auch vorher häufig der Milch Wasser zugesetzt hat, sei es, um bei seiner Dienstherrschaft als tüchtiger Schweizer zu erscheinen, sei es, daß er den Abgang entwendeter Milch zu verdecken hatte. S. ist deshalb eines fortgesetzten Vergehens aus § 10¹ N.-M.-G. für schuldig befunden worden und zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt worden. Der Mitangeklagten Sch. konnte nicht nachgewiesen werden, daß sie um die Milchfälschungen des S. gewußt hat, dagegen ist als festgestellt angenommen worden, daß sie seit mehreren Jahren in einer größeren Zahl von Fällen, darunter 2 Mal am 29. November 1898 die fragliche Milch theilweise entrahmt und unter Verschweigung der erfolgten theilweisen Entrahmung an die Schu. als Vollmilch verkauft hat. Sie hat sich durch diese Handlungsweise nicht nur des Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G., sondern auch des Betrugs schuldig gemacht, denn der Verkauf der verfälschten Milch als Vollmilch zum Preise der letzteren geschah in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil auf Kosten der Schu. zu verschaffen, indem sie durch Verschweigen der Verfälschung die Schu. täuschte und veranlaßte, die gefälschte Milch als Vollmilch anzunehmen und auch als solche zu bezahlen. Die Sch., welche allein als Verkäuferin der Milch an die Schu. erschien, da nach ihrer eigenen Angabe ihr Ehemann sich um die Milchwirthschaft nicht gekümmert und die Milchverwerthung ihr ausschließlich überlassen hat, wurde deshalb zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10¹ u. ² N.-M.-G., § 263 St.-G.-B.)

116. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 20. September 1899 wider die Haushälterin B. zu R. — Die B. hat an mehreren, im Einzelnen nicht feststellbaren Tagen im Juni und auch noch in der Zeit vor dem 13. Juli 1898 der zum Verkauf bestimmten Milch, welche in Kübeln zu je 20 Liter zur Absendung kam, Wasser zugesetzt, indem sie zur Auffüllung eines Kübels 2 bis 3 Schöpflöffel Wasser beischüttete; der Schöpflöffel faßte etwa ½ Liter. Ferner wandte sich die B. auch an die mit dem Melkgeschäfte betrauten Dienstmägde Re. und H. und forderte sie auf, bei Einfüllung eines Milchkübels gleich 2 bis 3 Schöpflöffel Wasser beizugießen. Durch die wiederholten Aufforderungen erreichte die B. auch, daß die beiden Dienstmägde mehrere Male der Milch in den Kübeln Wasser zugossen. In Folge dieser Wasserzusätze wurde der Milchgehalt beeinträchtigt und die Milch verschlechtert; trotzdem wurde sie aber als reine Milch in den Handel gebracht.

Die B. leugnete, weder selbst Wasser der Milch zugegossen, noch auch die genannten Dienstmägde zur Beischüttung von Wasser bestimmt zu haben. Das Gericht hat aber durch die Beweisaufnahme die Angaben der Re. und H. als der Wahrheit entsprechend angesehen und für erwiesen erachtet, daß die B. fortgesetzt zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Milch verfälscht hat und auch die genannten Dienstmägde durch Aufforderung vorsätzlich zu den von denselben begangenen strafbaren Handlungen bestimmte. Die B. hat sich daher eines fortgesetzten Vergehens gegen § 10¹ N.-M.-G. und zweier Vergehen der Anstiftung zu einem solchen schuldig gemacht; sie wurde deshalb zu einer Geldstrafe von je 20 ℳ verurtheilt. (10¹ N.-M.-G., § 48 R.-St.-G.-B.)

117. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 30. Dezember 1899 wider die Dienstmagd B. zu R. — Der Käsereibesitzer Ka. bezog seit vielen Jahren von den Söldnerseheleuten O. die vormittags und nachmittags gewonnene Milch. Bei den O.'schen Eheleuten war nun die B. seit etwa 4 Jahren im Dienst und besorgte regelmäßig das Melken der Kühe, das Einfüllen der Milch in die Kübel und die Ablieferung der Milch an Ka; vor der Ablieferung wurde die Milch nicht gekühlt. Im Dezember 1898 untersuchte Ka. 3 Mal nacheinander die von O. herstammende Milch und fand immer, daß die Milchwage in der Milch vollständig einsank. Auf Vorhaltungen Ka.'s wegen der Lieferung gefälschter Milch erwiderten die O.'schen Eheleute, daß die B. etwas mit der Milch angestellt haben müsse; letztere leugnete dies jedoch. In der folgenden Zeit war darauf die von O. gelieferte Milch normal, jedoch bezüglich der Menge bedeutend weniger wie vordem. Gegen September 1899 bemerkte Ka., daß der Käse wiederholt mißrieth, sodaß er beträchtlichen Schaden hatte. Das Mißrathen des Käse führte Ka. darauf zurück, daß einer seiner Milchlieferanten der Milch verdorbenes Wasser zusetzte, und untersuchte deshalb nacheinander wiederholt die Milchlieferungen auf Wasserzusatz. Sämmtliche Milchmengen bis auf die Milch, welche die B. brachte, waren normal. Bei 3 Milchlieferungen der B., die er am 7. September 1899 vor- und nachmittags und am nächsten Tage vormittags mit der Milchwage prüfte, machte er die gleiche Wahrnehmung wie im vergangenen Dezember. Nachdem die B. am 8. September wieder geleugnet hatte, die Milch gewässert zu haben, gestand sie einige Tage später dem Ka. zu, Wasser in die Milch geschüttet zu haben, jedoch nicht soviel, wie Ka. meine. Die Menge der von der B. jetzt gebrachten Milch hatte gegen früher wieder bedeutend abgenommen. Aus dem von Ka. bezeugten Befunde begutachtete der Sachverständige S., daß die fraglichen Milchmengen 40 bis 50 % Wasserzusatz enthalten haben; hierbei sei berücksichtigt, daß die Milch bei der Untersuchung noch nicht auf 15° C abgekühlt war. Die von der B. angeführten Einwände, welche auf die Güte und Menge der gelieferten Milch einen merklichen Einfluß gehabt hätten, hat das Gericht durch das Beweisergebniß für widerlegt erachtet. Es ist vielmehr als erwiesen angesehen, daß die Milch nur allein von der B. in dem festgestellten Umfange verfälscht ist, und daß letztere durch

ihre Handlungsweise gegen § 10^1 N.-M.-G. verstoßen hat. Die V. wurde deshalb zu einer Gesammtstrafe von 5 Tagen Gefängniß verurtheilt.

118. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 6. April 1900 wider den Gütler A. zu B. — Von der Milch, welche A. am 4., 7. und 8. Januar 1900 an den Käsereibesitzer T. zu G. lieferte, entnahm Bezirksinspektor K. Proben und sandte diese an den Bezirksthierarzt Bl. zur Untersuchung. Bl. stellte fest, daß die Probe vom 4. Januar etwa 13 %, die vom 7. Januar etwa 8 % und die vom 8. Januar gegen 5 % Wasser enthielt. Als T. den A. von der Untersuchung der Milch in Kenntniß setzte und ihm vorhielt, daß er durch dieses Treiben geschädigt sei, fragte ihn A., was er als Entschädigung verlange, und als T. die Summe von 200 ℳ nannte, lehnte A. die Zahlung einer so hohen Summe ab. Trotzdem A. in der Hauptverhandlung leugnete, an den festgestellten Milchfälschungen betheiligt gewesen zu sein, hat das Gericht doch auf Grund des Beweisergebnisses für erwiesen erachtet, daß A. von jenen Milchfälschungen zweifellos Kenntniß gehabt und die fragliche Milch unter Verschweigung der Verfälschung verkauft hat. A. wurde zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt; die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10^2, 16 N.-M.-G.)

119. Landgericht Straubing. Urtheil vom 1. Juli 1898 wider die Anwesensbesitzersehefrau W. zu F. und die Milchhändlerin H. zu S. — Am 19. April 1898 brachte die W. der H. 9 Liter Frühmilch und theilte ihr dabei mit, daß letztere angeblich aus Versehen gewässert sei. Die H. vertheilte die Milch in 9 Weidlinge und stellte sie zum Verkauf an die Kunden bereit. Die von dem Polizeioffizianten Fi. entnommene Probe der von der W. gelieferten Milch ist in der Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in M. untersucht; dabei ist festgestellt worden, daß jenen 9 Liter Milch $2^1/_4$ Liter Wasser zugesetzt waren, daß somit diese Milch verfälscht war.

Das Gericht hat der W. nicht geglaubt, daß sie den Wasserzusatz versehentlich der Milch zugesetzt hat, vielmehr die Ueberzeugung erhalten, daß die W. dies vorsätzlich gethan hat. Die H. hat unumwunden zugegeben, daß sie die mit der W.'schen Milch vermischten Milchmengen zu den üblichen Preisen verkauft hätte und hiervon nur durch die Dazwischenkunft Fi.'s verhindert worden wäre. Hiernach hat die W. wissentlich ein verfälschtes Getränk verkauft und die H. ein solches feilgehalten, somit haben beide gegen § 367^7 St.-G.-B. gefehlt. Bezüglich der H. hatte die Anklage ein Vergehen gegen § 10^2 N.-M.-G. angenommen. Allein die Feststellung des Feilhaltens unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung konnte nicht getroffen werden, da letztere eine ausführlichere hätte sein müssen. Wenn die H. die gewässerte Milch in den Kasten ausstellte, so bezeichnete sie diese nicht ausdrücklich als gut und normal, sie verschwieg lediglich die wahre Beschaffenheit. (Stenglein, strafr. Nebengesetze S. 335.) Die W. wurde zu 5 ℳ, die H. zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 367^7 St.-G.-B.)

120. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 1. Juli 1898 wider die Gärtnersfrau S. zu St. — Am 8. April 1898 nahm Polizeioffiziant F. bei dem Milchhändler G. eine Milchbesichtigung gerade zu der Zeit vor, als die von der S. gelieferten 6 Liter Milch eintrafen. F. fand diese gewässert und beschlagnahmte sie. Eine Probe dieser Milch wurde an die Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel nach M. geschickt. Am 9. April wurde bei der S. eine Stallprobe entnommen und ebenfalls zur Untersuchung nach M. gesandt. Nach dem Gutachten der Untersuchungsanstalt ergab das Serum der Milchprobe vom 8. April ein spezifisches Gewicht von 1,0259 bei 15° C, das Serum der Stallprobe dagegen ein spezifisches Gewicht von 1,0291 bei 15° C; letztere Probe erwies sich somit normal, die Milchprobe vom 8. April aber mit einem beträchtlichen Wasserzusatz versehen. Uebereinstimmend hiermit ist auch das Gutachten des gehörten Landgerichtsarztes, nach welchem die Marktmilch ein spezifisches Gewicht von 1,029 bis 1,034 habe, ein weiterheruntergehendes spezifisches Gewicht aber nur durch einen Wasserzusatz hervorgebracht werden könne.

Aus der Beweisaufnahme erhielt das Gericht die Ueberzeugung, daß die S., welche allein die Milchlieferung besorgt und zugestandenermaßen die Milch entrahmt, auch die Verfälschung der fraglichen Milch durch Wasserzusatz bewirkt hat; sie beging diese Verfälschung vorsätzlich und zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr. Die S. wurde deshalb zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10^1 N.-M.-G.)

121. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 15. Juli 1898 wider die Gütlersehefrau S. zu K. — Am 31. März 1898 entnahm Polizeioffiziant F. bei der Milchhändlerin W. eine Milchvisitation vor und beanstandete dabei die von der S. gelieferte Milch, etwa $8^1/_2$ Liter, als minderwerthig. Die W. begab sich in Folge dessen noch an demselben Tage zu der S. und machte ihr Vorhaltungen wegen der fraglichen Milch, worauf die S. antwortete, daß ihr selbst die blaue Farbe der gelieferten Milch aufgefallen sei, daß sie dies jedoch auf eine Erkältung der am Tage zuvor eingespannten Kühe zurückgeführt habe. Die Untersuchung der beanstandeten Milch in der Untersuchungsanstalt ergab bei 15° C ein spezifisches Gewicht von 1,0255; die am 5. April gelegentlich einer Stallprobe bei der S. entnommene Milch hatte dagegen bei 15° C ein spezifisches Gewicht von 1,0335. Nach dem Gutachten der Untersuchungsanstalt berechnet sich aus diesen Ergebnissen ein Wasserzusatz von etwa 300 ccm zu 1 Liter Milch.

Landgerichtsarzt Dr. E. hat als Sachverständiger erklärt, daß das spezifische Gewicht reiner unverfälschter Kuhmilch nur zwischen 1,029 als mindester und 1,034 als höchster Grenze differiren kann; ein spezifisches Gewicht von 1,0255 sei nur einem ganz erheblichen Wasserzusatz zuzurechnen. Arbeitsleistungen der Kühe, dadurch bewirkte Ermattung und eine etwa hinzugetretene Erkältung könnten höchstens die Menge, nicht aber, wie die S. angegeben habe, die Güte der Milch beeinträchtigen. Das geringe spezifische Gewicht der von der S. gelieferten Milch sei deshalb, wie auch schon die Untersuchungsanstalt geäußert habe, auf einen Wasserzusatz von etwa $^1/_3$ zu $^2/_3$ Milch zurückzuführen. Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten, daß die S. allein die Verfälschung der Milch in dem erwähnten Grade vorgenommen hat. Ihre diesbezüglichen Einwände und Ausreden konnten sie nicht entlasten. Die S. wurde deshalb eines Vergehens gegen § 10^1 N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 25 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

122. Landgericht Traunstein. Urtheil vom 4. Dezember 1896 wider die Bauersfrau K. zu T. — Am 21. Juli 1896 früh gegen 6 Uhr entnahm Polizeisoldat F. in dem Laden der Milchhändlerin R. zu T. aus einem Milchtransport, mit welchem die Tochter der Angeklagten gerade eingetroffen war, eine Probe und schickte dieselbe an die Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel zu München ein. Hier wurde diese Probe sowie die von F. und dem Gensdarm C. am 23. Juli in dem K.'schen Stalle entnommene Stallprobe untersucht und gefunden . . . .

a) für die 1. Milchprobe: Spezif. Gewicht bei 15° C 1,0253, Fettgehalt 3,22 %, Trockensubstanz 10,35 % und fettfreie Trockensubstanz 7,13 %;

b) für die Stallprobe: Spezif. Gewicht 1,0328, Fettgehalt 3,93 %, Trockensubstanz 12,61 % und fettfreie Trockensubstanz 8,68 %.

Nach diesem Befunde enthielt die am 21. Juli von F. entnommene Milchprobe etwa 17,8 % Wasserzusatz, was einem Wasserzusatz von etwa 21,7 % zu der ursprünglichen, unverfälschten Milch entspricht.

Die Angeklagte behauptete, im Juli genöthigt gewesen zu sein, saures Gras unter Beigabe von 1 bis 2 Hände voll Salz zu füttern; als am Morgen des 21. Juli die frisch gemolkene Milch nicht ausreichte, habe sie 3 Liter abgerahmte Milch zugegossen. Dies sei der Grund für die geringe Qualität jener Milch gewesen, Wasser habe sie nicht zugesetzt. Nach dem Gutachten des Bezirksthierarztes G. wird zweifellos das

Milchergebniß nach Quantität und Qualität durch die Art des Fütterns beeinflußt; insbesondere kann durch reichliche Salzfütterung die Menge der Milch auf Kosten ihrer Qualität vermehrt werden, allein es ist unmöglich, daß in Folge der schlechten Fütterung, wie sie die Angeklagte schildert, die Milch so schlecht wurde und einen so großen Wassergehalt, wie ihn die vorgenommene Untersuchung ergeben, haben konnte. Jener Wassergehalt konnte vielmehr nur davon herrühren, daß Wasser in dem von der Untersuchungsanstalt festgestellten Quantum von 21,7 % der Milch zugesetzt wurde, da auch die angebliche Beimischung abgerahmter, am Tage vorher gemolkener Milch jenen Wassergehalt nicht herbeiführen konnte. Die Angeklagte wurde deshalb eines Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 25 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

123. **Landgericht Ansbach.** Urtheil vom 30. März 1900 wider die Oekonomsehefrau P. zu D. — Die P. hatte vertragsmäßig die von ihren Kühen gewonnene Milch an den Molkereibesitzer L. zu D. „unverfälscht, wie sie von der Kuh kommt,“ zu liefern. Bereits in der ersten Zeit der Milchlieferungen fanden die L.'schen Eheleute durch Anwendung des Laktodensimeters, daß die von der P. geschickte Milch durchaus nicht den Anforderungen an eine normale Vollmilch entsprach, insbesondere auch sehr wenig Fettgehalt zeigte. Am 20. Januar 1900 entnahm nun L. eine Probe der P.'schen Milch und sandte dieselbe an die für solche Zwecke öffentlich bestellte landwirthschaftliche Versuchsstation für Mittelfranken in Triebsdorf zur Untersuchung. Diese ergab, daß die von der P. am 20. und 22. Januar an L. gelieferte Milch in sehr beträchtlicher Menge durch Zusatz von Wasser und gleichzeitig durch Entrahmung oder Zusatz von zentrifugirter Magermilch verfälscht war, und zwar betrug der Wasserzusatz 24 bis 25 %, der Fettentzug bezw. Fettmangel 1,074 %.

Auf Grund des Beweisergebnisses ist das Gericht zu der Ueberzeugung gelangt, daß die nachgewiesenen Milchfälschungen nur von der P. ausgehen konnten und auch ausgegangen sind. Sie handelte dabei aus Eigennutz, indem sie die Menge der Lieferungsmilch durch Zusatz von Wasser vermehrte und einen Theil des Rahms zu eigenen Zwecken zurückbehielt oder zur Vermehrung der Milchmenge zentrifugirte Magermilch zusetzte; dabei verfolgte sie die Absicht, sich die verfälschte, minderwerthige Milch als vertragsmäßige Vollmilch bezahlen zu lassen. Da ferner angenommen ist, daß die P. diese Milchfälschungen schon während der ganzen Lieferungszeit an L. ausgeführt hat, so wurde sie eines fortgesetzten Vergehens des Betrugs, rechtlich zusammentreffend mit je einem Vergehen nach § 10¹ u. ² N.-M.-G., für schuldig befunden und zu 14 Tagen Gefängniß und 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt; nach § 16 N.-M.-G. ist die Verurtheilung öffentlich bekannt gemacht.

124. **Landgericht Fürth.** Urtheil vom 26. September 1896 wider die Gütlersehefrau S. zu Si. — Am 11. Juni 1896 wurde bei der Angeklagten auf dem Markte in E. durch die Polizei in einem 5 Liter enthaltenden Krug eine Quantität Milch vorgefunden, die schon wegen ihrer bläulichen Farbe den Verdacht der Fälschung erregte und bei der Untersuchung durch die Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in Erlangen sich auch als verfälscht zeigte. Diese Milch hatte die S. am Abend vorher von ihrem Vater bezogen und über Nacht im Keller aufbewahrt. Von der Kuh im Stalle des Vaters der Angeklagten, von welcher die beanstandete Milch herrühren sollte, wurde am 19. Juni eine sogen. Stallprobe entnommen. Die Vergleichung beider Milchquantitäten ergab, daß jene Milch vom 11. Juni theilweise entrahmt war und zugleich einen Wasserzusatz von 20—25 % erfahren hatte.

Die Behauptung der Angeklagten, sie habe die Fälschung der Milch nicht ausgeführt, sie könne sich nur denken, daß dieselbe von einem bösen Knecht, den sie damals gehabt habe, in dem offen stehenden Keller gemacht sei, hat das Gericht als leere Ausrede erachtet und auf Grund der Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten, daß die S. allein die Milchverfälscherin gewesen ist. Die S. wurde zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10¹ u. ² N.-M.-G.)

125. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 2. März 1897 wider die Landwirthsehefrau R. zu P. — Am 15. September 1896 hielt Polizeioffiziant D. die Zeugin H., welche im Auftrage der Angeklagten R. 3 Milchkrüge mit 4, 5 und 2 Liter Inhalt nach F. brachte, an und besichtigte die Milch; die bläuliche Farbe derselben erweckte in D. den Verdacht, daß der Milch Wasser zugesetzt worden sei. Zum Zwecke der Untersuchung beschlagnahmte D. die Milch.

Der Inhalt des einen Kruges war ziemlich unrein und wurde nach Untersuchung durch die städtische Untersuchungsanstalt für Nahrungsmittel in Fürth weggeschüttet; von den beiden anderen Krügen entnahm D. Proben behufs näherer Untersuchung, während er den Rest frei- und der R. auf deren Verlangen zum Verkaufe zurückgab. Letztere verkaufte auch die ihr zurückgegebene Milch an ihre Kunden in F. zum Preise von 15 Pf. für das Liter, dem für reine und unverfälschte Vollmilch üblichen und auch von der R. sonst ihren Abnehmern berechneten Preise.

Die Untersuchung der am 15. September beschlagnahmten Milch und einer am 17. deff. Mts. bei der R. entnommenen Stallprobe durch den Sachverständigen Ke. ergab, daß jene des ersten Kruges mit 30,9 %, jene der beiden anderen Krüge mit 25 bezw. 25,6 % Wasser versetzt war. Als besonders charakteristisches Merkmal des Wasserzusatzes war die in der beschlagnahmten Milch bei der Untersuchung zu Tage geförderte Salpetersäure zu erachten, welche nie in normaler Milch, wohl aber regelmäßig im Wasser und besonders in unreinem Wasser vorkommt.

Die Behauptung der Angeklagten, daß sie nicht das Wasser in die Milch gegossen habe, daß dies vielmehr durch ihre Dienstmagd H. geschehen sein müsse, hat das Gericht durch die Beweisaufnahme für widerlegt erachtet. Die R. wurde eines Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10, 16 N.-M.-G.)

126. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 26. Juni 1897 wider die Tagelöhnersfrau S. zu A. — Am 3. März 1897 des Vormittags setzte die Angeklagte der in 2 Krüge eingefüllten Magermilch eine erhebliche Menge Wasser zu, sodaß die gesammte Menge etwa 8½ Liter, der Wasserzusatz in dem einen Krug aber 51 %, in dem anderen 63 % der ursprünglichen Milchmenge betrug. Diese gefälschte Milch verkaufte sie unter Verschweigung der Fälschung um 0,12 ℳ für das Liter an die Tagelöhnerseheleute K. in A., welche wiederum die Milch zum Weiterverkauf nach F. bringen ließen. Hier wurde die fragliche Milch durch den Polizeioffizianten D. beschlagnahmt.

Die Angeklagte wurde deshalb eines Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 14 Tagen Gefängniß und 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt; die Verurtheilung der S. wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10, 16 N.-M.-G.)

127. **Landgericht Würzburg.** Urtheil vom 16. Februar 1898 wider die Bahnarbeitersehefrau H. zu B. — Von der Milch, welche die Zeugin R. von der Angeklagten kaufte, wurden 3 Proben entnommen — die eine von der Abendmilch am 21. November, die beiden anderen von der Morgenmilch am 22. und 23. November 1897 — und von der Königl. Untersuchungsanstalt in W. untersucht. Hierselbst ist festgestellt worden, daß die Milch mit Wasser verfälscht war und zwar so, daß ungefähr auf 1 Liter Milch 200 ccm Wasser kamen.

Durch die Beweisaufnahme hat das Gericht nicht die Ueberzeugung erhalten, daß diese Milchfälschung von der Angeklagten ausgegangen ist. Letztere hat seither als eine ordentliche, redliche Person gegolten, welcher man eine derartige Handlung nicht zutraute; außerdem hätte der jedesmalige Gewinn höchstens 0,10 ℳ betragen, wäre also so unbedeutend gewesen, daß nicht

anzunehmen war, die H. hätte deshalb eine Bestrafung gewagt.

Der Umstand, daß die Angeklagte der R. am 23. November die Milch überließ, obwohl sie von letzterer gehört hatte, daß dieselbe untersucht werden sollte, bewies ebenfalls, daß sich die H. von jeder Schuld frei fühlte, mithin die Fälschung nicht begangen haben konnte. Endlich bestand die Möglichkeit, daß die Fälschung von einer dritten Person, insbesondere von einem schwachsinnigen Schwager der H. ausgegangen sein konnte. Da der Angeklagten auch keine Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden konnte, wurde sie freigesprochen. (§§ 10, 11 N.-M.-G.)

128. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 18. April 1898 wider den Gutspächter B. und dessen Ehefrau M. B. zu N. — Im Oktober 1897 lieferte B. mit der Bahn täglich 5 Kannen Milch zu je 20 Liter nach W.; 3 Kannen davon erhielt Milchhändler L. und 2 Kannen die Händlerin Bi. Durch den Schutzmann R. wurden nun bei der Probe mittels der Milchwage vom 14. bis einschl. 18. Oktober sämmtliche 5 Kannen, am 19. und 21. Oktober je 3, am 20. und 22. Oktober je 2 Kannen der von B. nach W. gesandten Milch beanstandet. Der Sachverständige Dr. W. hat auf Grund seiner Untersuchungen begutachtet, daß die ihm von der Polizei übergebenen B.'schen Milchproben durch einen Wasserzusatz, welcher zwischen 10 und 23 % schwankte, verfälscht waren.

Dieses Gutachten, welches die Vertheidigung der Angeklagten als irrthümlich angefochten hat, ist durch den Zeugen G. unterstützt worden. Letzterer hat im Sommer 1897 von B. gelegentlich einige Kannen Milch bezogen und beim Untersuchen der letzteren mit Wage und Mikroskop ebenfalls gefunden, daß die Milch gewässert war. Als G. dann für erhaltene 270 Liter Milch 32,40 ℳ an B. zahlen sollte, gab er diesem am 8. August 1897 nur 26,50 ℳ, angeblich mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß die erhaltene Milch einen Wasserzusatz gehabt habe. Die nach dem 22. Oktober von B. gelieferte Milch ist von dem Zeugen R. noch vielfach untersucht und immer als sehr gut befunden worden, doch hat er niemals mehr 100 Liter, sondern stets weniger geliefert gefunden.

Es ist durch die Beweisaufnahme nicht als erwiesen erachtet worden, daß B., welcher sich um die Milchbehandlung nicht gekümmert hat, oder dessen mitangeklagte Ehefrau die an L. und Bi. gelieferte Milch durch Wasserzusatz verfälscht oder aber Milch in Kenntniß solcher Verfälschung verkauft haben. Letztere ist überhaupt lediglich dabei thätig gewesen, die Milch in die Versandtgefäße zu bringen, während ersterer allein als Verkäufer der Milch zu gelten hat; er schloß die Verträge mit L. und Bi. allein ab und ist aus denselben auch allein berechtigt und verpflichtet. Deswegen traf den B. auch allein der Vorwurf, fahrlässigerweise mit Wasser verfälschte Milch an die gen. Händler in W. verkauft zu haben. Er hätte alle Sorgfalt aufwenden müssen, daß die von ihm verkaufte Milch in unverfälschtem Zustande an die Käufer gelangte. Indem er dies nicht gethan hat, handelte er gegen § 11 N.-M.-G. B. wurde deshalb zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt, M. B. aber freigesprochen.

129. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 24. September 1898 wider die Tagelöhnersehefrau S. und deren Tochter Marie S., beide zu B. — Am 4. April 1898 beanstandeten die Schutzleute R. und L. eine Kanne mit 4½ Liter Milch, welche die Marie S. nach W. zum Verkauf brachte. Eine Probe dieser Milch mußte Marie S. auf Wunsch L.'s selbst zur Untersuchungsanstalt tragen. Tags darauf wurde eine Stallprobe der S.'schen Milch entnommen und ebenfalls der Untersuchungsanstalt eingesandt. Nach dem Gutachten des Sachverständigen Rö. war die erste Probe Milch gewässert und zwar mit etwa 120 ccm Wasser auf 1 Liter Milch; bei der Verschiedenheit von Markt- und Stallprobe im spezifischem Gewicht 10 267 : 10 300; Fett 3,02 : 3,65; Trockenrückstand 10,56 : 12,14; spezifisches Gewicht des Serum 10 249 : 10 275 ist dies als thatsächlich feststehend zu erachten.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß die S. allein die Milchfälschung begangen hat. Es hat nicht angenommen werden können, daß Marie S. dabei mitgeholfen oder überhaupt davon gewußt hat; die Behauptung der letzteren, daß sie wohl die Milch mitgemolken, sich aber zum Gang nach W. umgekleidet hat, als ihre Mutter die Milch in die Kannen gegossen hat, ist nicht widerlegt. Bevor sie aber die Milch verkaufen oder feilhalten konnte, war sie schon von den Schutzleuten angehalten worden. Marie S. wurde deshalb freigesprochen. Dagegen wurde die S., wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz bereits 8 Mal vorbestraft, zu 2 Monaten Gefängniß und 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10¹ N.-M.-G.)

130. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 7. November 1898 wider den Molkereidirektor W. zu N. — Am 8. April 1898 wurde Milch aus der von W. geleiteten Dampfmolkereigenossenschaft polizeilich beanstandet und der Untersuchungsanstalt zur Prüfung übergeben. Hier wurde festgestellt, daß die bei den verschiedenen Zeugen entnommenen Proben etwa 26, 20, 19, 16 und 7 % Wasserzusatz enthielten. Die chemische Untersuchung wurde vorgenommen nach dem spezifischen Gewicht der Milch und der Molke, Prüfung des Fettgehaltes und der fettfreien Trockensubstanz; es kam hier entrahmte Milch, sogen. Magermilch in Frage.

Durch die Hauptverhandlung ist nun aufgeklärt, daß der „Obermaier" B. der Dampfmolkereigenossenschaft, welcher unter Aufsicht des W. den Betrieb der Milchwirthschaft zu führen hatte, die fragliche Milch gewässert hat, als sie über den Kühlapparat ging. Zur Entschuldigung seiner Handlungsweise führte B. an, geglaubt zu haben, daß an jenem Tage, Charfreitag, mehr Milch gebraucht werden würde.

Es fehlte aber jeder Beweis dafür, daß W. selbst, sei es mittelbar oder unmittelbar, die Milch gewässert hat oder daß er zur Zeit des Verkaufs der gewässerten Milch deren Verfälschung kannte. Auf eine nähere Erörterung der Frage, ob W. fahrlässig gehandelt hat, war wegen eingetretener Verjährung nicht näher einzugehen. W. war freizusprechen. (§ 10¹ u. ² N.-M.-G.)

131. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 1. Februar 1899 wider den Obermaier B. in C. — Am 8. April 1899, einem Charfreitag, war bei mehreren Milchhändlern in W. Milch, welche aus der dortigen Molkereigenossenschaft herrührte, polizeilich beanstandet worden. Die entnommenen Proben wurden in der Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel untersucht und mit einem Wasserzusatz von 26 % bis 7 % verfälscht befunden; die Milch war entrahmte, sogen. Magermilch. Der Wasserzusatz war dadurch in diese Milch gekommen, daß der Angeklagte in dieselbe mittels des zum Reinigen von Gefäßen bestimmten Schlauches Wasser leitete.

Der Einwand B.'s, jene Milch für die Genossenschafter hergerichtet zu haben, welche dieselbe zur Viehfütterung, nicht aber als menschliches Nahrungs- und Genußmittel benützten, ist auf Grund der Beweisaufnahme als widerlegt erachtet. Das Gericht hat vielmehr angenommen, daß B. vorsätzlich mit Rücksicht auf den starken Mehrverbrauch am Charfreitag die Milch zum menschlichen Genuß gewässert hat. B. wurde des Vergehens gegen § 10¹ N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

132. **Landgericht Memmingen.** Urtheil vom 14. Dezember 1896 wider den Austrägler A. zu B. — Der Angeklagte hatte vertragsmäßig die von seinen Kühen gewonnene Milch, soweit er dieselbe nicht in seinem eigenen Hauswesen verwandte, an den Käsereibesitzer und Kleingütler S. zu liefern und zwar zu dem in B. zeitweiligen Preise; selbstverständlich war es, daß er nur reine Milch, wie sie die Kühe geben, ohne irgend welchen anderen Zusatz zu liefern hatte. A. hat auch thatsächlich vom Herbste 1893 bis zum Juli 1895

zu welcher Zeit er sein Anwesen dem Sohne übergab, täglich zwischen 20 und 40 Liter Milch an S. abgegeben. Wie nun die Zeugin F., welche in jener Zeit bei A. bedienstet war, bekundet hat, ist von dem Angeklagten wöchentlich 3 bis 4 Mal in die an S. zu liefernde Milch Wasser zugegossen worden; dieses Wasserzugießen in die Milch seitens A. habe nach der F. von Weihnachten 1894 bis zur Anwesensübergabe gedauert. Die Menge des Wassers, welche A. wöchentlich der Milch zugesetzt habe, schätzte die F. auf 3 bis 4 Liter.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme trotz des Leugnens des Angeklagten die Ueberzeugung erhalten, daß die Angaben der F. vollen Glauben verdienten. A. hat sich hiernach eines Vergehens des Betrugs in begrifflichem Zusammentreffen mit einem Vergehen gegen § 10 [1] u. [2] N.-M.-G. schuldig gemacht. A. wurde deswegen zu 15 Tagen Gefängniß und 60 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

133. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 8. März 1897 wider den Stallschweizer B. zu D. — In der Milch, welche B. am 11. Dezember 1896 des Abends für seine Dienstherrschaft in die Käseküche des Bo. geliefert hatte, war ein Zusatz von Wasser festgestellt worden, und zwar wurde diese Wassermenge von Dr. H., dem Vorstand der milchwirthschaftlichen Untersuchungsanstalt in Memmingen, auf etwa 4 Liter angegeben.

Der Angeklagte hat zugegeben, das Wasser der Milch zugegossen zu haben, jedoch sei es nicht absichtlich, sondern versehentlich in der Eile geschehen, indem er die für ein Kalb hergerichtete Milch, ohne an den Wasserzusatz darin zu denken, ebenfalls der für Bo. bestimmten zugegossen habe.

Die Angabe des Angeklagten erschien glaubwürdig, wenn man u. A. erwog, daß gegen B. nichts Nachtheiliges bekannt war, er im Gegentheil von seiner Herrschaft ausdrücklich als ehrlicher Dienstbote bezeichnet wurde, und daß ferner nicht abzusehen war, welches Interesse er an einer absichtlichen Fälschung der Milch, durch welche ihm gar kein, seiner Dienstherrschaft aber nur ein ganz geringer Vortheil entstehen konnte, haben sollte. Es ist deshalb nicht angenommen, daß der Angeklagte absichtlich die fragliche Milch verfälscht hat und daß er, als er die Milch zu Bo. brachte, sich bereits des gemachten Wasserzusatzes und der dadurch geschehenen Milchfälschung bewußt war. Aber auch aus § 11 N.-M.-G. konnte eine Bestrafung des Angeklagten nicht eintreten. Derselbe hat zwar fahrlässig gehandelt, indem er den Inhalt des die Milch für das Kalb enthaltenden Kübels ohne Weiteres und ohne näheres Nachsehen zu der für Bo. bestimmten Milch goß, allein seine Handlung erfüllt nicht den Thatbestand des § 11 mit § 10 [2] l. c., insofern als er die fragliche Milch weder verkauft noch feilgehalten, sondern lediglich in Ausführung des von seinem Dienstherrn geschlossenen Kaufvertrages zu Bo. gebracht hat. Hierin würde lediglich eine Beihilfe zu einer Verkaufshandlung seitens seines Dienstherrn liegen, welche aber, da es sich um eine Fahrlässigkeit, sohin nach § 11 l. c. um eine Uebertretung handelt, gemäß § 49 St.-G.-B. straflos ist. B. wurde freigesprochen. (§§ 10, 11 N.-M.-G.)

134. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 22. November 1897 wider die Söldners- und Käserstochter S. zu N. — Die Angeklagte besorgte von Mitte Mai bis zum 10. Juni 1897 das Melken der Kühe ihrer Eltern; letzteres geschah morgens und abends. Die gewonnene Milch wurde an den Käsereibesitzer B. geliefert. Wie nun durch das Beweisergebniß festgestellt ist, hat die Angeklagte der Morgen- und Abendmilch von je 13 bis 14 Liter jedesmal von Anfang Juni an bis zum 11. dess. Mts. etwa 2 Liter Wasser, von Mitte bis Ende Mai etwas weniger zugegossen. Dem B. hat die Angeklagte bei der Ablieferung der Milch verschwiegen, daß sie dieser das vorher erwähnte Quantum Wasser zugegossen hatte. Der Einwand der Angeklagten, daß sie beim Melken nur den Melkeimer mit Wasser ausgeschwenkt und letzteres, jedesmal höchstens 1/4 Liter ausmachend, nur der Milch beigegossen habe, ist durch die ausführlichen Angaben B.'s für widerlegt erachtet. Mit Rücksicht auf das nicht unerhebliche Quantum Wasser, welches jedesmal zu der Milch gethan war, mußte letztere als verfälscht erachtet werden. Die S. wurde deshalb eines Vergehens gegen § 10 [2] N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

135. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 23. Dezember 1897 wider den Milchhändler Z., die Söldnersfrau M., beide zu N., und die Taglöhnersfrau L. zu P. — Am 28. Juni 1897 wurden bei einer polizeilichen Revision in U. 2 Kannen des Angeklagten Z., enthaltend 10 und 3 Liter Milch, sowie 2 Kannen der Tochter des Milchhändlers B. mit 14 und 16 Liter Milch wegen zu geringen spezifischen Gewichtes beanstandet und der städtischen Untersuchungsanstalt für Nahrungsmittel zur Untersuchung übergeben. Wie Hofrath Dr. W. bekundet hat, ergab die chemische Untersuchung der beiden Kannen mit 10 bezw. 3 Liter Milch einen Wasserzusatz von 18 bezw. 31 %, die der beiden anderen Kannen einen Wasserzusatz von 27 bezw. 10 %. Unter den 10 Milchlieferanten des Z. befand sich auch die Mitangeklagte M. Ohne daß Z. diese von der erfolgten Beanstandung der Milch verständigte, wurden am Morgen des 29. Juni durch den Polizeiwachtmeister F. und den Gendarm D. Proben aus den von den einzelnen Lieferanten zu Z. gebrachten Milchgefäßen entnommen und ebenso, wie die nachträglich entnommenen Stallproben, an die städtische Untersuchungsanstalt abgeliefert, von welcher festgestellt wurde, daß die Milchprobe der M. einen Wasserzusatz von 10 bis 12 % enthielt, während die übrigen Milchproben als gut und unverfälscht befunden wurden. In dem Zugeständniß der M., an jenen beiden Tagen der Milch das zum Ausspülen der Milchkübel benutzte Wasser, weniger als 1/4 Liter, zugesetzt zu haben, hat das Gericht ersehen, daß sich die Angeklagte jedenfalls nicht auf das Zusetzen einer so geringen Menge Wasser, welche nach dem Gutachten des Dr. W. garnicht durch eine chemische Untersuchung hätte festgestellt werden können, beschränkt hat, daß sie vielmehr die an Z. gelieferte Milch mit dem chemisch festgestellten größeren Wasserzusatz verfälscht hat. Es war ferner zweifellos, daß die M. diese Fälschung absichtlich vorgenommen hat, um den Z. und dessen Abnehmer über die wahre Beschaffenheit der Milch zu täuschen. Indem sie nun dem Z. die Verfälschung der Milch verschwieg und sich von diesem dafür den Preis der Vollmilch bezahlen ließ, verschaffte sie sich einen Vermögensvortheil auf Kosten des Z. Ihre Handlung stellte sich hiernach als ein Vergehen des Betrugs, konkurrirend mit einem Vergehen gegen § 10 [1] u. [2] N.-M.-G. dar. Bezüglich des Angeklagten Z. hat die Beweisaufnahme nicht ergeben, daß er selbst der von ihm zum Verkauf nach U. gebrachten Milch Wasser zugesetzt oder auch nur von deren Fälschung Kenntniß gehabt hat. Dagegen mußte ihn der Vorwurf, fahrlässig gehandelt zu haben, treffen, da ihm als Milchhändler unbedingt ein Wasserzusatz von 31 %, welcher das Aussehen der Milch so wesentlich verändert, daß es selbst einem Laien auffallen mußte, nicht verborgen geblieben sein konnte. Was endlich die Angeklagte L. anbetraf, so war sie eine Lieferantin des B., in dessen Milch ein Wasserzusatz von 27 bezw. 10 % festgestellt war. Eine unvorhergesehene Untersuchung der von der L. gelieferten Milch konnte nicht vorgenommen werden, da die L. von der Beanstandung sofort Kenntniß erhalten hatte. Es ist jedoch von dem Gericht auf Grund der Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß die L. dem B. die in nicht unbedeutendem Maße mit Wasser verfälschte Milch geliefert hat. Die Ausrede der L., ihr Kind habe an jenem Tage ohne ihren Willen eine kleine Menge Wasser der für B. bestimmten Milch zugegossen, wurde als unwahr gehalten. In der Handlungsweise der L. wurde ebenso, wie oben bei der M., ein Vergehen des Betrugs, zusammentreffend mit einem Vergehen gegen § 10 [1] u. [2] N.-M.-G. festgestellt. Die M. und L. wurden zu je 8 Tagen Gefängniß und 40 ℳ, Z. zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 263 R.-St.-G.-B., §§ 10, 11 N.-M.-G.)

136. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 5. Mai 1898 wider die Söldnersehefrau K. zu D. — Die K.'schen Eheleute lieferten dem Käsereibesitzer Z Milch und zwar morgens etwa 9 bis 10 Liter, abends etwa 7 bis 8 Liter. Wie nun festgestellt ist, hat die Angeklagte dieser Milch innerhalb eines nicht zu ermittelnden Zeitraums, jedenfalls aber vom 10. bis 15. Januar 1898 stets etwa 1 Liter Wasser zugesetzt, um dadurch für eine größere Menge Milch zum Nachtheile des Z. einen rechtswidrigen Vortheil zu erzielen. Dem Käser des Z., welcher ihr die Milch abnahm, verschwieg sie, daß die Milch gewässert war Gleich nach Entdeckung der That bezahlte die Angeklagte dem Z. als Entschädigung 150 ℳ.

Die K. wurde eines fortgesetzten Vergehens des Betrugs in rechtlichem Zusammentreffen mit einem fortgesetzten Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz für schuldig befunden und mit Rücksicht auf ihre Vorbestrafung zu 8 Tagen Gefängniß und 25 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 263 R.-St.-G.-B., § 10[1] u. [2] N.-M.-G.)

137. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 25. August 1898 wider die Söldnersehefrau S. zu W. — Die S.'schen Eheleute lieferten vom 1 September 1897 die von ihren Kühen gewonnene Milch in die Genossenschaftskäserei nach H. Gleich nach den ersten 8 Tagen kam diese Milch dem Käser M. wegen ihres geringen spezifischen Gewichtes verdächtig vor. Am 15. oder 16. September abends nahm nun der Käsehändler Z. in H. eine Untersuchung der gelieferten Milch vor und stellte fest, daß die aus der S.'schen Stallung herrührende Milch nur 20 oder 23 % spezifisches Gewicht hatte, während Normalmilch 29 bis 32 haben sollte. Z. nahm deshalb unter Zuziehung des Zeugen Sch. am folgenden Morgen bei S. eine Stallprobe vor, die ergab, daß diese Milch ganz normal war. Die Angeklagte gab nach anfänglichem Leugnen zu, daß sie das zum Ausschwenken der Melkkübel verwendete Wasser in die Milch geschüttet habe. Wie groß diese Menge des zugegossenen Wassers gewesen ist, hat sich nicht genau feststellen lassen. Es war der S. zweifellos bekannt, daß vertragsmäßig nur reine, unverfälschte Milch, wie sie von der Kuh kommt, an die Käserei geliefert werden durfte.

Das Gericht hat auf Grund der Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß die S. zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Milch gefälscht und diese unter Verschweigung der Verfälschung an den Käsehändler Z. verkauft hat. Gleichzeitig hat die S. durch ihre Handlungsweise sich und ihrem Ehemann auf Kosten des Z. einen rechtswidrigen Vermögensvortheil verschaffen wollen, den Z. aber in den Irrthum versetzt, die gelieferte Milch sei reine, unverfälschte Milch. Die S. wurde deshalb wegen eines Vergehens des Betrugs (§ 263 St.-G.-B.), rechtlich zusammentreffend mit einem Vergehen gegen § 10 [1] u. [2] N.-M.-G, zu 4 Tagen Gefängniß und zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

138. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 23. Oktober 1899 wider die Oekonomsehefrauen B. und Ba. und die Dienstmagd R., sämmtlich zu U. — Schon vor Neujahr 1899 bemerkte der Käser W. zu U, daß die aus dem B.'schen und Ba.'schen Stalle gelieferte Milch auffallenden Schwankungen in ihrem Gehalt unterlag; dieselbe Wahrnehmung machte er bezüglich der Ra.'schen Milch einige Zeit nach dem im Februar 1899 erfolgten Eintritt der R. in die Dienste der Geschwister Ra. Da W. wiederholt mit Hilfe der Milchwage wahrnahm, daß die Milch der genannten 3 Lieferanten mit Wasser verdünnt sei, so wandte er sich schließlich an die milchwirthschaftliche Untersuchungsanstalt zu M. Diese schickte den Sennereiaufseher S. nach U., und am 14. Juli 1899 morgens nahm derselbe je eine Milchprobe aus der von B., Ba. und Ra. an diesem Tage in die W.'sche Käseküche gelieferten Milch. Am folgenden Morgen nahm S. in Folge telegraphischer Anweisung seitens der Untersuchungsanstalt auch je eine Stallprobe bei Ba. und B. und den Geschwistern Ra. Die Untersuchung der fraglichen Milchproben ergab, daß die Milch der B. 22,92 %, die der Ba. 9,07 % und die der Geschwister Ra. 4,64 % Wasser enthielt.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß die B. und Ba. seit mindestens anfangs 1899 bis Mitte Juli deff. Js. wiederholt, insbesondere am 14. Juli, die an W. zu liefernde Vollmilch durch Wasserzusatz verfälscht und unter Verschweigung dieses Umstandes auch an W. geliefert haben; sie haben sich durch ihre Handlungsweise eines fortgesetzten Vergehens des Betrugs in rechtlichem Zusammentreffen mit einem fortgesetzten Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz schuldig gemacht. Die B. wurde deshalb zu 14 Tagen Gefängniß und 50 ℳ Geldstrafe, die Ba. zu 7 Tagen Gefängniß und 25 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 263 St.-G.-B., § 10[1] u [2] N.-M.-G.) Was die R. anbetraf, so wurde diese nur eines fortgesetzten Vergehens gegen § 10[1] N.-M.-G. für schuldig befunden. Die Voraussetzungen eines Vergehens des Betrugs und eines Vergehens gegen § 10[2] l. c. hat das Gericht nicht für vorliegend erachtet, insbesondere ist nicht genügend festgestellt, daß die R. durch ihre Handlungsweise sich oder ihrer Dienstherrschaft einen vermögensrechtlichen Vortheil zu verschaffen beabsichtigte. Die R. wurde zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10[1] N.-M.-G.)

139. **Landgericht Kempten.** Urtheil vom 27. September 1899 wider die Söldnerstochter H. und den Söldner W. zu L. — Das Schöffengericht zu Schongau hat durch Urtheil vom 21. Juli 1899 die H. wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz und wegen Betrugs zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt, den W. aber freigesprochen. Gegen dieses Urtheil hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt, weil bezüglich der H. nicht auf Veröffentlichung des Urtheils erkannt und W. freigesprochen worden ist. Mit Recht hat der Vorderrichter in den Entscheidungsgründen bezüglich der Nichtveröffentlichung der H.'schen Verurtheilung hervorgehoben, daß die Kenntniß von der Verurtheilung einer im Dienst stehenden Person für die Allgemeinheit nicht von wesentlichem Interesse ist. Das Berufungsgericht hat sich diesen Ausführungen vollständig angeschlossen und die Berufung bezüglich der H. für unbegründet erachtet.

Aber auch für die Schuld W.'s konnte in der erneuten Verhandlung kein genügender Beweis erbracht werden.

Zeuge Hi. hat zwar in vollkommen glaubwürdiger Weise bestätigt, daß die Mitangeklagte H. ihm gegenüber ein Geständniß dahin abgelegt hat, daß W. wenigstens in der letzten Zeit von der durch sie vorgenommenen Fälschung der Milch Kenntniß gehabt hat, und daß ihm die H. dieses Zugeständniß abgelegt hat, weil er ihr ernstlich zugeredet hat, die Wahrheit zu sagen, daß er aber einschüchternde Drohungen, wie sie behauptet, nicht gemacht hat. Allein die H. hat dann später trotz eindringlichster Ermahnung behauptet, daß sie hinter dem Rücken des W. ohne dessen Willen und Kenntniß der Milch Wasser beigemengt hat. W. stellt eine solche Kenntniß auch entschieden in Abrede. Es ist zwar sehr auffallend, daß die H., welche von der Milchfälschung keinen materiellen Vortheil hatte und einen solchen auch nicht erstrebte, aus freien Stücken Wasser in die Milch geschüttet haben soll, es liegt vielmehr die Vermuthung sehr nahe, daß sie von W. hiezu veranlaßt worden ist, allein das Gericht konnte sich von der Schuld des W. nicht überzeugen, zumal Zeuge Hi. angiebt, daß er dem W. nie Vorstellungen über die verdächtige Beschaffenheit der gelieferten Milch gemacht hat. Da auch die weiteren von Hi. zur Belastung W.'s angeführten Behauptungen von diesem widerlegt wurden, erschien die Freisprechung W.'s gerechtfertigt, weshalb die Berufung zu verwerfen war.

140. **Landgericht Neuburg a./D.** Urtheil vom 20. November 1899 wider den Gütler G. und dessen Ehefrau zu T. — In der Zeit vom 23. September bis 19. November 1898 bezog der Käsereipächter Ga. zu T. auch die Milch, welche die G.'schen Eheleute von ihren 5 Kühen gewannen. Ga. hatte nun bemerkt,

daß diese Milch in der letzten Zeit minderwerthig wurde. Von ihm mittels Laktodensimeters vorgenommene Prüfungen zeigten, daß die Milch in erheblichem Maße mit Wasser verdünnt war. Am 14. November schickte Ga. daher eine Probe dieser Milch an die milchwirthschaftliche Untersuchungsstation nach M. Auf die Nachricht, daß diese Probe stark mit Wasser verdünnt befunden sei, entnahm Ga. am 16. November in Gegenwart von Zeugen der von G. gelieferten Milch eine zweite Probe und schickte diese ebenfalls nach M. zur Untersuchung; endlich sandte er nach M. noch eine Stallprobe, welche er am 17. November in Anwesenheit des Gendarms H. in dem G.'schen Stalle genommen hatte.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. B. hat die Milchprobe vom 16. November 24 % Wasser enthalten; einen Wasserzusatz von ungefähr der gleichen Größe hatte Dr. B. auch in der Vorprobe vom 14. November festgestellt. Im Einzelnen hat Dr. B. das Resultat der Untersuchung dahin angegeben, daß die am 16. November entnommene Milchprobe ein spezifisches Gewicht von 23,9, einen Fettgehalt von 3,50 % und eine fettfreie Trockenmasse von 6,921 % auswies, während bei der Stallprobe sich die Zahlen von 31,4 bezw. 4,975 und 9,108 ergeben haben. Daraus berechnete Dr. B. den bereits erwähnten Wasserzusatz von 24 %, so daß beispielsweise einer Milchmenge von 15,2 Liter eine Wassermenge von 4,8 Liter beigegossen worden ist. Bei einem täglichen zweimaligen Melkerträgnisse von 11 bis 12 Liter, wie es nach dem Ergebnisse der Verhandlung die G.'sche Stallung geliefert hat, würde der Wasserzuguß sich auf je über $2^1/_2$ Liter belaufen haben.

Nun sind allerdings dafür, daß die Angeklagten außer an den festgestellten Tagen die an Ga. gelieferte Milch auch noch sonst verfälscht haben, nicht hinreichende Anhaltspunkte vorhanden. Auf Grund der Beweisaufnahme steht aber soviel für das Gericht außer Zweifel, daß die Angeklagten zu jener Zeit noch an mehreren anderen Tagen die Milch durch Wasserzusatz, dessen Größe sich für diese Tage nicht mehr näher feststellen läßt, verfälscht und unter Verschweigung dieses Umstandes an Ga. geliefert haben.

Der Versuch der Angeklagten, der einen angeblich wässerige Milch gebenden Kuh die ganze Schuld an der schlechten Beschaffenheit der gelieferten Milch zuzuschreiben, ist völlig mißlungen.

Nach dem zuverlässigen Gutachten der beiden Sachverständigen Dr. B. und Sch. ist es vollkommen ausgeschlossen, daß eine von 4 bis 5 Kühen gewonnene Milchmenge durch die dabei befindliche minderwerthige Milch einer Kuh derart in seiner Beschaffenheit herabgesetzt werden könnte, wie es die obenerwähnte Untersuchung ergeben hat. Sch. hat seine Erfahrung bezüglich der Güte der Milch schlechter Milchkühe dahin angegeben, daß ihm auch bei Kühen mit auffallend wässeriger Milch ein Herabgehen des spezifischen Gewichtes dieser Milch unter 29 % noch nicht vorgekommen sei, und Dr. B. hat seinen Gutachten beigefügt, daß der als Autorität in Milchuntersuchungen bekannte Prof. Dr. S. in M. ihm erklärt habe, daß, wenn sich bei Untersuchung der Milch ein spezifisches Gewicht von unter 25 % ergebe, man gar keine Stallprobe mehr vorzunehmen brauche, da in diesem Falle an der Verfälschung der Milch durch Wasserzusatz garnicht mehr gezweifelt werden könne. Die G.'sche Milch wies aber ein spezifisches Gewicht von nur 23,9 % aus. Da die Angeklagten endlich auch in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, durch Täuschung über die Beschaffenheit der gelieferten Milch das Vermögen Ga.'s geschädigt haben, so wurden sie eines fortgesetzten Vergehens des Betrugs, rechtlich zusammentreffend mit einem fortgesetzten Vergehen gegen § 10 ¹ u. ² N.-M.-G. für schuldig befunden. G. wurde deshalb zu 1 Woche Gefängniß, die Ehefrau G. unter Annahme mildernder Umstände zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Württemberg. 141. *Landgericht Ulm.* Urtheil vom 26. Mai 1897 wider den Dienstknecht M. zu A. — Der Angeklagte war im Februar 1897 in die Dienste des Ackerwirths K. als Schweizer eingetreten und hatte 9 Kühe zu melken und zu füttern. Die Kühe gaben damals täglich etwa 70 Liter Milch, von welcher der Milchhändler H. 35 Liter erhielt, während der übrige Theil der Milch zum Privatgebrauch verwandt und an Einzelkundschaft abgegeben wurde.

Um den 20. Februar herum bemerkte H., daß er von K. bis zu 10 Liter weniger Milch bekam, als er noch zur Zeit unmittelbar nach dem Dienstantritt M.'s erhalten hatte. Er beklagte sich hierüber bei der Ehefrau K.'s, welche dem Angeklagten deswegen Vorwürfe machte.

In den folgenden Tagen erhöhte sich das von M. an seine Dienstherrschaft abgelieferte Milchquantum auf einmal wieder bis zur Höhe der früher gewonnenen Milchmenge. Auf mehrfache Klagen über die schlechte Beschaffenheit seiner Milch wog H. die ihm von K. gelieferte Milch nach und fand, daß diese nur 55° statt 70° wog. Auf eine diesbezügliche Mittheilung des H. nahm Frau K. eine unerwartete Stallprobe vor und hierbei stellte sich heraus, daß das Normalgewicht der von ihren Kühen gegebenen Milch 70° betrug.

Der Angeklagte bestritt zuerst der Frau K. gegenüber, der Milch Wasser zugesetzt zu haben, räumte dann aber ein, in der Zeit zwischen Mitte und Ende Februar mehrfach zu der Milch $1^1/_2$ bis 2 Liter Wasser gegossen zu haben. Nach dem Gutachten der Sachverständigen und auf Grund der Beweisaufnahme hat das Gericht aber für erwiesen erachtet, daß Angeklagter in jener Zeit die fragliche Milch mit 20 % Wasser vermischt hat. M. wurde eines Vergehens gegen § 10 ¹ N.-M.-G. für schuldig erachtet und zu 3 Wochen Gefängniß verurtheilt.

Baden. 142. *Landgericht Mannheim.* Urtheil vom 5. Juli 1899 wider den Milchhändler R. zu M. — Das Schöffengericht zu Mannheim hatte den R. durch Urtheil vom 1. März 1899 von der Anklage eines Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. freigesprochen. Gegen diese Entscheidung hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. Wie in der 2. Instanz festgestellt ist, entnahm Polizeisergeant A. am 27. Oktober 1898 zwischen $^1/_2$8 und 8 Uhr morgens bei R. eine Milchprobe und lieferte diese an die städtische Untersuchungsanstalt ab; die Milch war dem R. von dem Gutsbesitzer H. zu J. gesandt worden. Die Untersuchung der Probe führte zu einer Beanstandung der Milch. Auf Veranlassung der Untersuchungsanstalt wurde darauf eine Stallprobe bei H. direkt entnommen und am 14. November untersucht; schon vorher, am 3. November, war von der an R. eingetroffenen Milchsendung, bevor sie von R. in seine Wohnung gebracht war, ebenfalls eine Probe entnommen und untersucht worden.

Auf Grund der Untersuchungen sind die gehörten Sachverständigen übereinstimmend der Ansicht, daß von den 3 untersuchten Proben die Milch vom 27. Oktober zu etwa 20 % mit Wasser versetzt, also verfälscht gewesen ist.

Das Gericht ist durch die Beweisaufnahme zu der Ueberzeugung gekommen, daß die Milch zweifellos in gutem und völlig einwandfreiem Zustande an R. gelangt und hier von diesem erst mit Wasser verfälscht ist. Die so verfälschte Milch hat R. unter Verschweigung der Verfälschung an seine Kunden verkauft. R. wurde unter Aufhebung des schöffengerichtlichen Urtheils zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10 N.-M.-G.)

Die von dem Angeklagten gegen dieses Urtheil eingelegte Revision hat der Ferien-Senat des Großh. Oberlandesgerichts zu Karlsruhe in der Sitzung vom 31. August 1899 verworfen und dem Revisionskläger die Kosten der Revision auferlegt, aus folgenden Gründen.

..... Zur Begründung der Revision wurde vorgetragen:

Weder in objektiver noch in subjektiver Beziehung lägen die Voraussetzungen des § 10 N.-M.-G. vor. Es sei nicht bewiesen, daß der Angeklagte, wie das Landgericht angenommen habe, ein am 27. Oktober 1898 bezogenes Quantum Milch theilweise mit 20 % Wasser verfälscht und wissentlich am folgenden Tage die so verfälschte Milch unter Verschweigung dieses Umstandes an seine Kunden verkauft bezw. feilgeboten habe. Alle die Ausführungen der Vertheidigung in dieser Richtung gehen dahin, nachzuweisen, daß das Landgericht in seiner thatsächlichen Feststellung geirrt, daß es die zu Gunsten des Angeklagten sprechenden Momente nicht in Anschlag gebracht und seine Ueberzeugung auf haltlose Beweise gegründet habe. Eine Nachprüfung der Richtigkeit der vorliegenden thatsächlichen Feststellung ist jedoch in der Revisionsinstanz ausgeschlossen, und kann dem Rechtsmittel auch nicht durch den Hinweis auf die allerdings irrig scheinende Annahme des Landgerichts, die beanstandete Milch sei durch die Hände des Zeugen B. gegangen, Eingang verschafft werden . . . .

Da im Uebrigen das Landgericht den Thatbestand des § 10 N.-M.-G. thatsächlich ausreichend festgestellt und eine fehlerhafte Anwendung des Strafgesetzes hierauf nicht geltend gemacht ist, war die Revision als unbegründet zu verwerfen.

143. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 9. Januar 1900 wider B. zu N. — B. war durch Urtheil des Schöffengerichts zu Mannheim vom 24. November 1899 wegen Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. zu 30 M Geldstrafe verurtheilt worden. Gegen diese Entscheidung haben sowohl B. als auch die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. B. soll nach der Anklage Milch durch einen starken Wasserzusatz verfälscht und unter Verschweigung der Verfälschung verkauft haben. Er hat dies entschieden bestritten und zu seiner Entlastung angeführt, daß er seine Backmilch aus Ne. beziehe und, um deren Sauerwerden zu verhüten, Kunsteis in dieselbe lege. Von dieser Milch gebe er aber an Kunden niemals ab, sondern verwende sie allein zum Backen. Außer dieser Milch beziehe er noch jeden Abend vom Milchhändler S. Milch, welche er in seinem Haushalte verwende und von der er aus Gefälligkeit ab und zu an Kunden abgebe. In diese Milch komme weder Eis noch Wasser. Als am 16. August 1899 Polizeisergeant D. gekommen sei, habe seine Frau gemeint, es handle sich darum, festzustellen, ob die aus Ne. kommende Milch wegen der dort herrschenden Maul- und Klauenseuche genießbar sei. In dieser Meinung habe seine Frau die aus Ne. stammende Milch vorgezeigt, die natürlich infolge des zugesetzten geschmolzenen Eises einen starken Wassergehalt gehabt habe. Diese Milch werde aber, wie gesagt, bloß zum Backen verwendet und nicht für Kunden feilgehalten. Die Ehefrau B. bestätigte die Angaben ihres Mannes und versicherte insbesondere in glaubwürdiger Weise, geglaubt zu haben, daß D. die aus Ne. bezogene Milch wegen der dort herrschenden Seuche auf ihre Genießbarkeit habe untersuchen wollen. Das Gericht hat es für möglich gehalten, daß Frau B. die Worte des D mißverstanden und angenommen hat, es handle sich um die Feststellung, ob die aus Ne. kommende Milch genießbar sei, und daß sie deshalb irrthümlich dem Beamten die aus Ne. kommende Backmilch und nicht die zum Verkauf bestimmte Milch vorgewiesen hat. Bei dieser Sachlage kann aber aus ihrem damaligen Verhalten ein Schluß gegen ihre jetzigen Aussagen und den Angeklagten nicht gezogen werden Im Uebrigen bestätigt sie in bestimmter Weise, daß in der That von der mit Eis gemischten Milch nie an Kunden abgegeben wurde, und daß sie zur Abgabe an Kunden überhaupt nicht bestimmt war. Hiernach erschienen die Angaben B.'s als glaubhaft, mindestens aber nicht als widerlegt; es fehlte somit der Nachweis, daß B. verfälschte Milch feilgehalten hat. Unter Verwerfung der von der Staatsanwaltschaft eingelegten Berufung war B. deshalb freizusprechen (§ 10[1] u. [2] N.-M.-G.)

144. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 31. Januar 1900 wider den Milchhändler W. zu M — Am 15. August 1899 war von dem Polizeisergeanten A. bei W. eine Milchprobe entnommen, in welcher Dr. C. einen Wasserzusatz von 15 bis 20 % festgestellt hatte; dem Polizeibeamten war die Milch durch ihr bläuliches Aussehen aufgefallen, welche Beobachtung Dr. C. bestätigte, während der Sachverständige Dr. G. die Milch als sehr dünn bezeichnet hat. W. ist deshalb wegen fahrlässigen Verkaufs verfälschter Milch auf Grund des § 11 N.-M.-G. vom Schöffengericht zu Mannheim am 4. Dezember 1899 zu 30 M Geldstrafe verurtheilt worden. Die Staatsanwaltschaft hat gegen dieses Urtheil Berufung eingelegt, um eine Erhöhung der Strafe herbeizuführen, während W. seinerseits, wie schon vor dem Schöffengericht, bestritt, fahrlässig gehandelt zu haben, indem er sich darauf berief, daß die Milch bei der Probeentnahme, als sie A. mit der Milchwage prüfte, 29 % gezeigt habe, und daß nach der ortspolizeilichen Vorschrift vom 16. Dezember 1884 nur der Verkauf von Milch, welche ein das spezifische Gewicht des Wassers um weniger als 29 oder mehr als 34 Tausendtheile übertreffendes Gewicht zeige, untersagt sei. Demgegenüber haben die Sachverständigen bei der von der Vorschrift vorausgesetzten Temperatur von 15° C ein Gewicht von 26,3 bezw. 27,6 gefunden. Zu einem ähnlichen Ergebniß wäre der Angeklagte gelangt, wenn er die Milch auf die richtige Weise untersucht hätte.

Das Berufungsgericht hat sich auf Grund des Beweisergebnisses den thatsächlichen Feststellungen des Schöffengerichts angeschlossen und in der Handlungsweise W.'s eine ihn nach § 11 l. c. strafbar machende Fahrlässigkeit gefunden. Andererseits erschien, da W. nur einmal vor Jahren wegen einer ähnlichen Uebertretung vorbestraft war, eine Erhöhung der ausgesprochenen Strafe nicht angezeigt. Die Berufung war daher zu verwerfen.

Hessen. 145. **Oberlandesgericht zu Darmstadt.** Urtheil vom 13. Oktober 1899 wider den Landwirth L. zu E. — Der Strafsenat des Großh. Oberlandesgerichts zu Darmstadt hat am 13. Oktober 1899 die von dem Angeklagten gegen das Urtheil des Landgerichts zu Mainz vom 13. Juni 1899 eingelegte Revision zurückgewiesen, aus folgenden Gründen:

Der Angeklagte L. wurde durch Urtheil des Schöffengerichts zu Mainz vom 18. März 1899 der Uebertretung des § 11 N.-M.-G., verübt im Dezember 1898, schuldig erklärt und zu einer Geldstrafe event. zu Haft, sowie weiter zu den Kosten des Verfahrens verurtheilt. Die Berufung des Angeklagten und die des Amtsanwalts wurde durch Urtheil der II. Strafkammer des Landgerichts zu Mainz vom 13. Juni 1899 als unbegründet abgewiesen, und gegen dieses Urtheil hat der Angeklagte form- und fristgemäß Revision eingelegt, zu deren Rechtfertigung er behauptet, die Paragraphen 10 und 11 N.-M.-G., die Rechtsbegriffe der Thäterschaft und Fahrlässigkeit seien verletzt, er habe weder verkauft noch feilgehalten, sei vielmehr nur Bote der Milchlieferanten gewesen, und eine Verantwortlichkeit könne ihn nicht treffen, dem Urtheile fehle die erforderliche Feststellung.

Die Revision war zu verwerfen.

Nach den von der Strafkammer getroffenen Feststellungen handelt es sich um sogen. Sammelmilch, welche in zwei Kannen zu K. aus einem Eisenbahnwagen geladen und, bevor sie an die Käuferin abgeliefert worden war, auf ihren Gehalt untersucht wurde, wobei sich ergab, daß der Milch in der einen Kanne Wasser bis zu 12 % und in der anderen Kanne Wasser bis zu 6 % beigemischt war. Auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen hat die Strafkammer erklärt, daß diese Milch keine Vollmilch gewesen und sodann weiter bemerkt, daß diese Thatsache überhaupt nicht bestritten worden sei.

Die Milch rührte aus den Stallungen dreier Landwirthe her, deren Namen auf den den Kannen angehängten Zetteln angegeben waren. Mit den Lieferanten hatte L. abzurechnen. Er ließ, wie die Strafkammer festgestellt hat, die von mehreren Landwirthen gelieferte Milch durch eine von ihm bestellte Ehefrau F. in ein Gefäß zusammenschütten und er war es, der die Milch in dem Zustande, wie sie betroffen wurde, in den Handel

brachte und sodann das Geld von dem Abnehmer zu erheben hatte. Durch diese Gesammtthätigkeit hat er aber nach Außen hin gegenüber den Abnehmern Alles gethan, was zum Begriffe des Verkaufs im Sinne des § 10 l. c. gehört. Auf das Verhältniß, welches zwischen ihm und den Landwirthen besteht, kommt es den Abnehmern gegenüber nicht an. Diese stehen nur mit ihm, nicht mit den Landwirthen in Verbindung. Er ist mit Recht als Verkäufer angesehen worden. Eine Verletzung des § 10 liegt nicht vor.

Die Fahrlässigkeit ist aber auch festgestellt. Das Schöffengericht hat erklärt, L. sei auf Grund der erwiesenen Thatsachen als der eigentliche Verkäufer anzusehen und als solcher verpflichtet, vor Absendung der Milch sich davon zu überzeugen und dafür zu sorgen, daß die von seinen einzelnen Lieferanten an seine Kunden versandte Milch den gesetzlichen Anforderungen entspreche, und er mache, wenn er dies nicht thue, sich einer Uebertretung des § 11 N.-M.-G. schuldig. Etwa bestehende Schwierigkeiten und Umständlichkeiten, welche hiermit verbunden sein möchten, könnten ihn von dieser Verpflichtung nicht befreien. Die Strafkammer ist sodann den Ausführungen des Schöffengerichts beigetreten und hat das Verschulden des Angeklagten darin gefunden, daß er den Absatz der Milch vermittele, ohne sich vor dem Bezuge auch nur im Geringsten über den Zustand des Nahrungsmittels zu bekümmern. Hierzu komme, daß er durch Ehefrau F. die von Mehreren gelieferte Milch zusammenschütten lasse, auf diese Weise mache er sich verantwortlich, wenn unter den gegebenen Umständen ein Rückgriff gegen die einzelnen Abgeber der Milch ausgeschlossen werde. Beide Vorderrichter haben in diesen Feststellungen mit Recht den Begriff der Fahrlässigkeit gefunden. Die Geschäftsgebahrung des L. läßt die erforderliche Aufmerksamkeit und Sorgfalt vermissen. Er war verpflichtet, sich über den Zustand der Milch zu vergewissern, und kann sich auf guten Glauben nicht berufen. Eine Verletzung des § 11 liegt also vor.

Demgemäß war die Revision zurückzuweisen.

Mecklenburg-Schwerin. 146. **Landgericht Güstrow.** Urtheil vom 12. Januar 1900 wider das Dienstmädchen R. zu D. — Die R. war bei dem Erbpächter S. von Ostern 1899 bis zum 24. Oktober bedienstet und hatte hierselbst das Melken der S.'schen Kühe zu besorgen; die gewonnene Milch schickte S. an die Genossenschaftsmolkerei zu K. In der 2. Hälfte des Juli und im August 1899 hat die S.'sche Milch bei den Untersuchungen einen außerordentlich niedrigen Fettgehalt gehabt, der nur wenig die Minimalfettgehaltsgrenze überstieg, während andererseits die Menge der Milch im Verhältniß zu der Zahl der Kühe eine sehr große war. Da Ende August der Fettgehalt erheblich unter der Minimalgrenze blieb, nahm der Molkereiverwalter eine Prüfung der Milch auf dem S.'schen Gehöft vor, die ergab, daß die bis dahin zur Molkerei gelieferte Milch mit Wasser verdünnt gewesen ist. Die Angeklagte hat nunmehr eingestanden, von Mitte Juli an täglich zu der Milch etwa einen bis anderthalb Eimer Wasser hinzugegossen zu haben. In welcher Menge während der ganzen Zeit das Wasserzugießen stattgefunden, hat genau nicht ermittelt werden können, indessen war dies annähernd aus dem S.'schen Milchbuche zu ersehen. Nach letzterem sind am 31. August, an welchem Tage die R. zum letzten Male die Milch verfälscht hat, 81 kg Milch, dagegen am 1. September nur 44 kg Milch geliefert worden. Der Fettgehalt der in der fraglichen Zeit gelieferten Milch hat sich hart an der Minimalgrenze von 3% bis 2,7% gehalten, ist sogar am 31. August auf 2,10% heruntergegangen, während er dann nachher 3,50% und mehr betragen hat. Die R. hat angegeben, aus Angst vor ihrer Dienstherrin und deren Tochter so gehandelt zu haben; beide hätten ihr vorgeworfen, es sei sowenig Milch, weil sie die Kühe nicht rein ausmelke. Um solchen Vorwürfen zu entgehen, habe sie die Milch durch Wasser vermehrt und damit verfälscht. Sie wußte, daß ihr Dienstherr die Milch, sowie sie von der Kuh kam, in unverdünntem Zustand an die Molkerei zu liefern hatte, und daß letztere von den Genossenschaftern nur reine Milch gegen die statutenmäßige Vergütung annahm. Die R. hat sich deshalb eines Vergehens gegen § 10¹ N.-M.-G. schuldig gemacht und ist in Anbetracht ihrer Vorstrafen zu 2 Wochen Gefängniß verurtheilt worden.

Braunschweig. 147. **Landgericht Braunschweig.** Urtheil vom 12. Januar 1899 wider die Ehefrau O. zu L. — Im September 1898 fiel es dem Molkereibesitzer B. auf, daß die von der O. gelieferte Milch ein verdächtiges, wässeriges und bläulich verfärbtes Aussehen hatte. Untersuchungen der Milch seitens des B. ergaben ein sehr geringes, spezifisches Gewicht. B. schickte deshalb gegen Ende September 2 Proben der von der O. gelieferten Milch an das von Dr. M geleitete chemische Laboratorium zu H. und erhielt auf beide Sendungen die Nachricht, daß die Milch durch einen Zusatz von 20 bis 30% Wasser verfälscht sei. Am 4. und 5. Oktober entnahm B. bei O. 3 Stallproben. Deren Untersuchung ergab, daß diese Milch im Gegensatz zu der bis dahin gelieferten ein weit höheres, normales Gewicht bezw. normalen Fettgehalt hatte. Gleichzeitig trat jetzt der bemerkenswerthe Umstand zu Tage, daß die O. gerade von dem Tage der ersten Stallprobe ab durchschnittlich etwa 10 Liter Milch weniger als bisher lieferte, daß diese gelieferte Milch nach den angestellten Untersuchungen aber sich stets als normal erwies. Die Beweisaufnahme hat mit Sicherheit ergeben, daß die Angeklagte die Milch durch Zusatz von Wasser verfälscht und diese verfälschte Milch als normale an B. geliefert hat. Durch ihre Handlungsweise hat sie sich daher des Vergehens gegen § 10 ¹ u. ² N.-M.-G. in Idealkonkurrenz mit einem Vergehen des Betrugs schuldig gemacht. Die O. wurde zu 150 *M* Geldstrafe verurtheilt. (§ 10 ¹ u. ² N.-M.-G., § 263 St.-G.-B.)

148. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 27. Juli 1899 wider den Freiherrn v. W. zu L. — Wie der Stallschweizer K. und der Dienstknecht D. als Zeugen ausgesagt haben, hat v. W. am Morgen des 13. und 14. Februar 1899 in die mit Milch angefüllten Kannen, welche für den Milchhändler G. bestimmt waren, Wasser zugegossen. Dieser hat diese Milch dann von dem Angeklagten geholt, ohne daß ihm von dem geschehenen Wasserzusatz Mittheilung gemacht worden ist.

Der Angeklagte hat somit in 2 Fällen wissentlich Milch, welche verfälscht war, unter Verschweigung dieses Umstandes an G. verkauft, und dadurch gegen § 10 N.-M.-G. verstoßen. Zugleich aber hat er in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, den G. dadurch geschädigt, daß er in ihm durch die Unterdrückung der wahren Thatsache, daß der von ihm gelieferten Milch Wasser zugesetzt war, einen Irrthum erregte und ihn hierdurch bewog, die Milch als unverfälscht anzunehmen und dementsprechend zu bezahlen. v. W. wurde zu 30 *M* Geldstrafe verurtheilt. (§ 10² N.-M.-G., § 263 St.-G.-B.)

149. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 12. Oktober 1899 wider die Landwirthsehefrau M. zu P. — Die von der M. gegen das Urtheil des Schöffengerichts zu Vorsfelde vom 27. Juli 1899 eingelegte Berufung ist für unbegründet erachtet. Als die M am 29. August 1898 selbst die Milch an die Molkereigenossenschaft zu P. ablieferte, wurde die Lieferung von dem Molkereiverwalter S. beanstandet und eine Probe davon an den Chemiker Dr. L. nach H. zur Untersuchung geschickt. Tags darauf wurde bei der M. eine Stallprobe von S. und 2 Genossen entnommen und ebenfalls an Dr. L. zur Untersuchung gesandt. Nach dessen Gutachten war die Stallprobe normale, fast gute Milch, wogegen die Milchprobe vom 29. August 25 bis 30% Wasser enthielt.

Es war auf Grund der Beweisaufnahme nicht die Möglichkeit von der Hand zu weisen, daß der Altvater M., welcher auch häufig mit der Milch zu thun hatte, die fragliche Milchlieferung verfälscht hat. Ausgeschlossen war es aber, daß die Angeklagte die Verfälschung nicht bemerkt hätte; bei dem engen Zusammenleben der klein-

bäuerlichen Wirthschaft konnte ihr ein solcher Vorgang nicht entgehen. Die M. wurde daher eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. für überführt erachtet; ihre Berufung war zu verwerfen.

Sachsen-Altenburg. 150. *Landgericht Altenburg.* Urtheil vom 20. Oktober 1899 wider den Milchhändler S. zu A. — In der Zeit vom 18. Mai 1899 bis zum 9. August dess. Js. sind 6 Proben der von S. verkauften bezw. feilgehaltenen Vollmilch von dem Nahrungsmittelchemiker Dr. B. untersucht worden. Hierbei hat Dr. B. folgende ungenügende Prozentsätze an Fettgehalt festgestellt: 2,6%; 2,1%; 1,8%; 2,65%; 2,4% und 2,2%. S. wußte, daß Milch mit weniger als 3% Fettgehalt nicht mehr als Vollmilch in den Verkehr zu bringen war, sondern als Magermilch galt. Weiter hat Dr. B. bei Untersuchung des specifischen Gewichts des Milchserums ermittelt, daß der von S als Vollmilch veräußerten Milch am 18. Mai, 28. Juli und 7. August 1899 Wasser, am 6. Juni, 10. Juni und 20. Juli 1899 aber Magermilch zugesetzt worden war; in letzteren drei Fällen ist auch möglicherweise die Milch abgerahmt worden. Der Wasserzusatz ist aus dem Sinken des specifischen Gewichts unter 1,027 mit voller Bestimmtheit zu schließen gewesen; die absolute Richtigkeit dieser Schlußfolgerung ist in der Chemie unbestritten, und das Kaiserliche Gesundheitsamt hat sie in einem veröffentlichten Gutachten ausdrücklich bestätigt. Ebenso unumstößlich ist die Entrahmung der S.'schen Milch bezw. die Vermengung derselben mit Magermilch festgestellt worden. Es ist insbesondere nicht möglich, was der Angeklagte meint, daß die Herkunft der Milch von ungesundem Vieh Einfluß auf das spezifische Gewicht haben könne.

Das Gericht hat auf Grund der Beweisaufnahme für erwiesen angenommen, daß S. trotz seines Leugnens fortgesetzt mindestens in der oben angegebenen Zeit Vollmilch theils durch Wasserbeimengung, theils durch Zusätze von Magermilch oder durch Entrahmung auf einen Fettgehalt von weniger als 3%, der Scheidegrenze von Fett- und Magermilch, herabgesetzt hat, um größere Milchmengen absetzen bezw. die weggenommene Sahne vortheilhafter verkaufen und dadurch einen reichlicheren Gewinn erzielen zu können; die so hergestellte Milch hat er seinen Kunden als Vollmilch und zum Preise der Vollmilch verkauft. Er hat daher durch seine Handlungsweise zugleich Nahrungsmittelverfälschung und Betrug begangen. S. wurde zu 1 Woche Gefängniß und 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt; die Verurtheilung wurde außerdem öffentlich bekannt gemacht. (§ 263 St.-G.-B., §§ 10 ¹ u. ², 16 N.-M.-G.)

Anhalt. 151. *Landgericht Dessau.* Urtheil vom 25. Mai 1897 wider den Kossäth M. zu S. — Am 13. und 21. Januar, 10. und 13. Februar, 11. und 12. März 1897 hat der Polizeiwachtmeister A. in D. von der Milch, welche M. als Vollmilch verkaufte, Proben entnommen. Die Untersuchung derselben durch den Nahrungsmittel-Chemiker Dr. H. ergab, daß sämmtliche Milchproben durch einen starken Wasserzusatz, der mindestens 10% betrug und sich theilweise bis zu 30% steigerte, verfälscht waren.

Durch die Beweisaufnahme hat sich nicht feststellen lassen, ob der Angeklagte selbst oder seine Ehefrau oder sein Dienstpersonal die Verfälschungen der Milch vorgenommen haben, es ist jedoch mit Sicherheit als erwiesen angenommen, daß sie mindestens mit Vorwissen M.'s und mit seiner Zustimmung geschehen sind. Die von dem Angeklagten gemachten diesbezüglichen Einwände und Ausreden hat das Gericht als unglaubwürdig und widerlegt verworfen. Den Abnehmern der Milch hat M. verschwiegen, daß dieselbe durch einen Wasserzusatz verfälscht war. M. wurde eines Vergehens gegen § 10 ¹ und ² N.-M.-G. für überführt erachtet und bei der Dreistigkeit und Hartnäckigkeit, mit welcher er sein unlauteres und seine Abnehmer schädigendes Verfahren beim Milchverkaufe betrieben hat, zu 2 Monaten Gefängniß und 300 ℳ Geldstrafe verurtheilt; die Verurtheilung wurde außerdem öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10 ¹ und ², 16 N.-M.-G.)

Reuß j. L. 152. *Landgericht Gera.* Urtheil vom 24. August 1899 wider die Gutsbesitzersehefrau T. zu O. — Am 19. Dezember 1898 kaufte der Milchhändler F. zu D. von der T. 56 Liter sogen. gute Milch. Als die Ehefrau F. am Abend des 19. Dezember von dieser Milch an Frau K. verkaufte, fiel es ihr auf, daß die Milch so blau wie abgerahmte aussah; sie äußerte daher zu der K.: „Die Milch sieht recht komisch aus". Tags darauf beklagten sich eine ganze Anzahl Kunden, welche alle von der T.'schen Milch erhalten hatten, bei der F. über die Beschaffenheit dieser Milch, und verschiedenen Kunden mußte sie auf Verlangen für jene Milch andere gute Milch geben. F. begab sich nun mit etwa 12 Liter der von der T. gekauften Milch zur Polizei, woselbst mittels eines Laktoskops ein auffallend geringer Fettgehalt in dieser Milch gefunden wurde. Von der Polizei wurde 1 Liter dieser Milch dann dem Chemiker Dr. M. zur Untersuchung übergeben. Nach dessen Gutachten war diese Milch nicht nur durch einen Wasserzusatz verdünnt, sondern auch abgerahmt. Der Fettgehalt habe, wie Dr. M. sein Gutachten begründete, nur 0,9% betragen, während der normale Fettgehalt mindestens 3% ausmache. Da trotzdem aber das spezifische Gewicht der Milch normal gewesen sei, während es durch Wegnahme von Fett erhöht werde, müsse außer der Abrahmung zugleich eine das spezifische Gewicht herabdrückende Wässerung der Milch stattgefunden haben. Eine am 4. Februar 1899 von Dr. M. untersuchte Milchprobe, welche der Gendarmeriewachtmeister U von der T. geholt hatte, enthielt 3,41% Fettgehalt. Irgend eine Aenderung in dem Viehbestande des T.'schen Gutes oder in der Fütterung des Viehs war aber in der Zeit vom Dezember 1898 bis Februar 1899 nicht eingetreten.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß die Entrahmung und Wässerung der am 19. Dezember 1898 an F. verkauften Milch nur allein von der T. vorgenommen sein konnte. Letztere wurde deshalb des Vergehens gegen § 10 ¹ u. ² N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt; es wurde auch nach § 16 l. c. auf öffentliche Bekanntmachung des Urtheils erkannt.

Hamburg. 153. *Landgericht Hamburg.* Urtheil vom 8. Dezember 1898 wider den Kaufmann G. zu H. — G. hat gegen das Urtheil des Schöffengerichts II zu Hamburg vom 26. August 1898, durch welches er auf Grund der §§ 2, 12, 14 des Hamb. Gesetzes vom 18. April 1894, betr. den Verkehr mit Kuhmilch, zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt war, Berufung eingelegt. Die erneute Verhandlung ergab, daß G. am 29. März 1898 an den Schankwirth K. durch seinen Knecht A. ½ Liter sauren Rahm geschickt hat. Dieser Rahm war aus einer Menge von 4 Liter entnommen und von G. 3 Tage vorher aus Magermilch gewonnen worden; der Rahm war gekäst, und nach der Behauptung G.'s sollte A. dies bei der Ablieferung an K. sagen. Unmittelbar nach Ablieferung des Rahms hat Zeuge W. auf eine Beschwerde des Kochs, mit dem Rahm keine Saucen herstellen zu können, von dem gelieferten ½ Liter eine Probe zur Untersuchung selbst auf dem Stadthause eingeliefert. Wie der Sachverständige Z. bekundete, hat der untersuchte Rahm ein spezifisches Gewicht von nur 1,015 gehabt, während dasselbe normaler Weise zwischen 1,025 und 1,029 liegt; diesem gefundenen spezifischen Gewicht entspricht ein Wasserzusatz von 25%. Eine Prüfung des Rahms auf Wassergehalt läßt sich nach dem Urtheil des Sachverständigen mit dem von den Milchhändlern für die Untersuchung von Milch verwendeten Milchprober nicht ausführen.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme nicht für erwiesen erachtet, daß G. vorsätzlich den Wasserzusatz zu dem fraglichen Rahm gemacht hat; ihn traf aber auch nicht der Vorwurf, fahrlässig gehandelt zu haben. Es mußte eine offene Frage bleiben, zu welcher Zeit überhaupt der Wasserzusatz in den Rahm gelangt war. War dies bereits geschehen, als G. den Rahm in die für K. bestimmte Kanne einfüllte, so ist

dem Angeklagten kein Vorwurf daraus zu machen, daß er dies nicht bemerkte; mit dem bloßen Auge ließ sich das nicht feststellen, und eine Prüfung mit dem Milchprober hätte versagt. Für das, was nach der Uebergabe des Rahms an A., den G. in Anbetracht seiner langen Dienstzeit für zuverlässig halten durfte, mit demselben geschah, ist der Angeklagte nicht verantwortlich. Die Möglichkeit, daß A. das Wasser zugesetzt hat oder daß es ohne dessen Wissen von dritter Seite zugegossen ist, blieb immerhin bestehen. Das schöffengerichtliche Urtheil war sonach aufzuheben und G. freizusprechen. (§§ 10, 11 N.-M.-G.)

Elsaß-Lothringen. 154. *Landgericht Colmar.* Urtheil vom 3. März 1897 wider die Ehefrau F. zu K. — Die Angeklagte, welche bereits in den Jahren 1891 bis 1893 3 Mal wegen Milchfälschung vorbestraft war, wurde am 20. Januar vom Schöffengericht Markirch wegen des gleichen Vergehens zum 4. Male zu 3 Tagen Gefängniß verurtheilt. Schon 2 Tage darauf, am 22. Januar, wurde die Angeklagte wiederum dabei betroffen, als sie Milch mit 40 % Wasserzusatz verkaufte Die Angeklagte erscheint hiernach als unverbesserliche Milchfälscherin. Dementsprechend hält das Gericht eine strenge Strafe wegen des neuen Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. am Platze und hat auf eine Gefängnißstrafe von vier Wochen gegen die Angeklagte erkannt. Auch erschien es als im öffentlichen Interesse liegend angemessen, die öffentliche Bekanntmachung der Verurtheilung auf Kosten der Schuldigen anzuordnen. (§§ 10, 16 N.-M.-G.)

2. Entrahmte Milch, Mischmilch.[1])

155. **Reichsgericht.** Urtheil vom 21. Dezember 1899 wider die Milchhändlerseheleute S. zu M. — Die von der Angeklagten Anna S. gegen das Urtheil des Landgerichts München I vom 11. Oktober 1899 eingelegte Revision hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, in der Sitzung vom 21. Dezember 1899 verworfen, aus folgenden Gründen:

Die Angeklagten sind je eines fortgesetzten Vergehens nach § 10 [1] u. [2] Nahrungsmittelgesetz schuldig befunden unter der Feststellung, daß sie gemeinschaftlich und fortgesetzt während der letzten 5 Jahre Vollmilch zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr durch Entnahme eines Theiles des Rahmes verfälscht und das so verfälschte Nahrungsmittel unter Verschweigung dieses Umstandes wissentlich als Vollmilch verkauften.

Daß theilweises Entrahmen der Milch, d. h. Entziehung eines Theiles ihrer natürlichen Nährbestandtheile (des Fettes) eine Werthsminderung der Milch begründet und, wenn diese als Vollmilch in Betracht kommt, eine Verfälschung bildet, haben die den Motiven des Gesetzes beigegebenen technischen Materialien dargethan, und wurde von der Strafkammer ohne Rechtsirrthum angenommen. Die Revision meint, Verfälschung hätte nur dann als vorliegend erachtet werden können, wenn festgestellt wäre, daß die von den Angeklagten in den Verkehr gebrachte Milch denjenigen Fettgehalt nicht mehr gehabt habe, den eine Milch haben muß, um als Vollmilch zu gelten. Es bestehe die Möglichkeit, daß besonders fettreiche Milch trotz theilweiser Entrahmung noch begrifflich als Vollmilch gelten könne. So haben sich die Angeklagten in der Hauptverhandlung laut der Entscheidungsgründe nicht vertheidigt, das Gericht war darum nicht veranlaßt, auf diesen Gesichtspunkt einzugehen. Die Angeklagten hatten nur behauptet, sie hätten das richtige Verhältniß wieder hergestellt durch Wegnahme der (fettarmen sogenannten) Bodenmilch, und diese Behauptung hat das Gericht für unglaubhaft erklärt.

Allein der Revisionsangriff ist auch rechtlich verfehlt. Unter Vollmilch ist Milch zu verstehen in ihrer ursprünglichen vollen Zusammensetzung, Milch, der Nichts von ihren natürlichen Bestandtheilen entzogen und an der Nichts durch Zusätze oder weitere künstliche oder natürliche Einwirkungen verändert ist, also im Gegensatze z. B. zu Rahm, zu Mager-, Butter-, saurer Milch u. dgl., kurz — wenn von Kuhmilch die Rede ist, — wie sie von der Kuh kommt.

Solche Milch hat laut der Materialien zur technischen Begründung des Gesetzes „nach den vielen in allen Theilen der Welt angestellten Analysen eine sehr gleichförmige Zusammensetzung, die um so konstanter ist, wenn, wie meist der Fall, nicht die Milch einer einzelnen Kuh, sondern die zusammengeschüttete Vollmilch vieler Kühe zum Verkauf gelangt." Hiernach würde obige Behauptung schon thatsächlich unrichtig sein, weil dann jede Wegnahme oder Verminderung eines Bestandtheiles bei jeder Milch der normalen Zusammensetzung des allgemeinen Begriffes Vollmilch Eintrag thut, sodaß sie nicht mehr als solche gelten kann.

Es kommt jedoch hierauf nicht an. Milch ist ein Naturerzeugniß, auf das wie auf alle reinen Naturerzeugnisse „normal" im Sinne von „vorschrifts- oder ordnungsgemäß" nicht anwendbar ist, sondern nur im Sinne von „gewöhnlich, in der Regel". Denn sie lassen sich zwar in gewissem Maße von Menschen beeinflussen, aber nicht unter menschliche Vorschrift beugen. Sie können darum gut oder schlecht ausfallen, auch wenn sie gewissen Anforderungen nicht entsprechen, vom Verkehre ausgeschlossen werden, aber in ihrem ursprünglichen Zustande nie verfälscht sein, während umgekehrt jede Veränderung dieses ursprünglichen Zustandes zum Schlechteren durch Entnahme oder Zusatz von Stoffen unter den Begriff der Verfälschung des betreffenden Nahrungsmittels fällt, ohne Rücksicht darauf, ob die so hergestellte schlechtere Beschaffenheit bei einem anderen individuell davon verschiedenen Nahrungsmittel derselben Art schon ursprünglich vorkommen kann und vorkommt oder nicht. Die von der Wissenschaft ermittelten oder in dem Bedürfnisse oder den Ansprüchen des Publikums begründeten Grenzwerthe in dem Verhältnisse der Bestandtheile eines Nahrungs- oder Genußmittels zu einander haben gegenüber reinen Naturprodukten nur Bedeutung für deren Werth und Verkehrsfähigkeit, und können nur für die kraft menschlicher Thätigkeit und in diesem Sinne künstlich entstandenen Erzeugnisse den zulässigen Spielraum abstecken, jenseits dessen die Herstellung als Verfälschung gelten soll. Mit Recht hat daher die Strafkammer davon abgesehen, irgend einen bestimmten ziffermäßigen Maßstab an den Fettgehalt der von den Angeklagten als Vollmilch verkauften Milch anzulegen; denn der einzig zulässige Maßstab war die unveränderte Beschaffenheit dieser Milch, wie sie die Natur geliefert hatte; und daß diese durch vorsätzliche Thätigkeit der Angeklagten verschlechtert wurde und nicht mehr die „volle" d. i. vollständige Milch war, als die sie verkauft wurde, ist im Urtheil festgestellt.

Da auch alle subjektiven Voraussetzungen des § 10 N.-M.-G. rechtsirrthumsfrei festgestellt sind, war das Rechtsmittel zu verwerfen.

Preußen. 156. *Landgericht II Berlin.* Urtheil vom 13. Juli 1897 wider den Molkereibesitzer P. zu S. — Der Angeklagte war durch Urtheil des Schöffengerichts II zu Berlin vom 19. Mai 1897 nach § 11 N.-M.-G. zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt worden. Gegen dieses Urtheil ist von dem Angeklagten und der Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. In der Berufungsinstanz ist folgender Sachverhalt festgestellt: In der Zeit vom 1. März bis 6. August 1896, in welcher die Zeugin H. beim Angeklagten im Dienst war, wurden von der Abendmilch fast an jedem Morgen 2 bis 3 Liter Sahne abgenommen und diese abgesahnte Abendmilch mit der Morgenmilch zusammengegossen.

[1]) S. auch unter Nr. 1 die Urtheile der Landgerichte Frankfurt a./M. vom 26. Januar 1897 S. 62* und 16. August 1897 S. 63*, Düsseldorf vom 8. April 1897 S. 64*, Köln vom 12. März 1897 S. 66* und 21. August 1897 S. 66*, München I vom 7. November 1898 S. 73* und 22. November 1898 S. 73*, München II vom 2. Juni 1899 S. 81*, Gera vom 24. August 1899 S. 91*.

Diese zusammengegossene Milch wurde stets als Vollmilch verkauft, die Sahne aber außerdem zu 0,60 ℳ das Liter an andere Kunden abgegeben. Diese Manipulationen wurden von der Schwiegermutter des Angeklagten mit dessen Wissen und Willen vorgenommen. Letzterer hat dieses Verfahren ohne Erfolg damit zu rechtfertigen versucht, daß trotz der Absahnung die zusammengegossene Milch immer noch die polizeilich vorgeschriebenen Grade der Vollmilch gehabt hat; denn dem Angeklagten mußte bekannt sein und ist ihm zu jener Zeit auch bekannt gewesen, daß unter Vollmilch solche Milch, die unverändert von der Kuh gekommen ist, verstanden wird. Die von ihm verkaufte Vollmilch war deshalb ein verfälschtes Nahrungsmittel, wie das erste Urtheil unter Bezugnahme auf das Urtheil des Reichsgerichts Bd. 4 S. 313 zutreffend ausgeführt hat. Dagegen ist von dem Vorderrichter zu Unrecht § 11 N.-M.-G. angewandt worden, da der Angeklagte nach vorstehendem Sachverhalt wissentlich ein verfälschtes Nahrungsmittel unter Verschweigung des Verfälschtseins in den Verkehr gebracht hat. P. wurde deshalb zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10² N.-M.-G.)

157. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 11. Oktober 1897 wider den Milchhändler K. zu R. — Das Schöffengericht zu Rixdorf hatte den Angeklagten durch Urtheil vom 17. August 1897 zu 15 ℳ Geldstrafe verurtheilt; es war angenommen, daß K. wissentlich durch Entrahmung verfälschte Milch unter Verschweigung der Verfälschung verkauft hatte Gegen dieses Urtheil hat K. Berufung eingelegt. Abweichend vom Vorderrichter hielt das Berufungsgericht die Frage, ob K die Milch selbst verkauft habe, für erheblich. In dieser Hinsicht hat aber die Beweisaufnahme, welche im Uebrigen die erstrichterliche Darstellung bestätigte, nichts ergeben. Die Schlußfeststellung des Vorderrichters konnte daher, soweit sie auf den Verkauf der Milch durch den Angeklagten gegründet ist, wegen mangelnden Beweises nicht aufrecht erhalten werden. Allerdings hat der Angeklagte die entrahmte Milch feilgehalten. Der erste Richter hält nach seiner Schlußfeststellung das Feilhalten ebenso wie das Verkaufen für strafbar, wenn es unter Verschweigung der Verfälschung geschieht. Dies entspricht dem Gesetze nicht. Nach § 10² N.-M.-G. würde der Angeklagte sich nur strafbar gemacht haben, wenn er die entrahmte Milch unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten hätte; dies hat weder der Vorderrichter festgestellt, noch ist dafür in der Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht der Beweis erbracht worden. Vielmehr ist die Behauptung des Angeklagten, daß seine Kübel ihrem Inhalte entsprechend mit den Aufschriften „Vollmilch, Halbmilch, Magermilch“ versehen seien, nicht widerlegt. Die Merkmale des § 10² N.-M.-G. lagen somit nicht vor. K. wurde unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils freigesprochen.

158. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 8. Juni 1898 wider den Milchhändler D. zu B. — Das Schöffengericht zu Charlottenburg hatte den Angeklagten für überführt erachtet, am 11. September 1897 aus Fahrlässigkeit Vollmilch, welche theilweise entrahmt, also verfälscht war, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft zu haben, und ihn deshalb durch Urtheil vom 15. März 1898 zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Gegen dieses Urtheil hat D. Berufung eingelegt. Wie in der erneuten Beweisaufnahme festgestellt ist, hat D. mit seinen Lieferanten in S. vertragsmäßig ausgemacht, daß er nur reine Vollmilch erhalten sollte. Die Milch kam auf dem Lehrter Bahnhof in B. an, von wo sie, so insbesondere auch an dem 11. September 1897, durch den Zeugen M. zu dem Angeklagten gefahren und dort in dessen leere Verkaufsgefäße gegossen wurde, nachdem vorher bezw. gleichzeitig durch D. die Milch mit einem Milchprober auf die vorgeschriebenen Prozente Nährstoff untersucht wurde. Im Gegensatz zu dem von D. am 11. September erhaltenen Resultate hat Chemiker Dr. N. bei der amtlichen Untersuchung auf Grund wiederholt und sorgfältigst vorgenommener Analysen gefunden, daß die Milch nur 2,11% Fett anstatt der normalen 2,70% enthalten, also nothwendig zum Theil entrahmt gewesen sein müsse. Eine Prüfung des vom Angeklagten benutzten Milchprobers hat ergeben, daß er nicht in korrektem Zustande sich befunden hat, insofern der an sich richtig und entsprechend hergestellte Apparat nicht auch mit einer Glashülse versehen gewesen ist, so daß der Angeklagte garnicht im Stande war, die richtigen Maßzahlen von der Skala abzulesen. Es ist ihm aber von der Handlung der Apparat ohne Glashülse mit dem Bedeuten verkauft worden, daß es deren nicht bedürfe, wobei der Angeklagte im Vertrauen auf den Ruf der F.'schen Firma sich beruhigt hat.

Daß die Milch an jenem Tage thatsächlich entrahmt gewesen ist, hat dadurch nachträglich noch seine Bestätigung erfahren, daß der Angeklagte mehrfach Proben der von den Einzellieferanten in S. gelieferten angeblichen Vollmilch zu Dr. N. gebracht hat, der festgestellt hat, daß diese Proben zum Theil aus entrahmter Milch bestanden.

Aus dem geschilderten Sachverhalt konnte ein fahrlässiges Handeln seitens des Angeklagten, eines einfachen Mannes ohne technische Kenntnisse, nicht gefunden werden. Vielmehr hat D. alles gethan, was in seinen Kräften stand, nicht nur um seinen Kunden eine reine unverfälschte Vollmilch zu liefern, sondern um auch sich selbst von dem brauchbaren und vorschriftsmäßigen Zustande der Milch zu überzeugen. Daß er als Nichttechniker beim Gebrauche des ihm unvollständig gelieferten Apparates geirrt hat, ist ihm als Schuld nicht anzurechnen. Deshalb wurde D. unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urtheils freigesprochen. (§ 11 N.-M.-G.)

159. **Landgericht Magdeburg.** Urtheil vom 27. März 1897 wider den Milchhändler D. zu M. — D. war vom 7. April bis 30. Oktober 1896 bei der Magdeburger Molkerei thätig gewesen, indem er täglich in den Morgenstunden von 6 Uhr ab die ihm übergebene Milch herumzufahren und zu verkaufen hatte. Außer Sahne führte er in 2 verschlossenen, ihm nicht zugänglichen Blechkasten Voll- und Magermilch, die er aus den in die Kasten hineinreichenden, dicht nebeneinander befindlichen Hähnen abzapfte; ein Liter Vollmilch kostete 15 bis 20 Pf., ein Liter Magermilch 6 Pf. Bevor die in einem Bassin gesammelte Vollmilch in die Kasten gethan wurde, war sie von dem Chemiker Dr. W. auf ihren Fettgehalt untersucht worden. In dem Kasten der Vollmilch befand sich außerdem ein Bolle'scher Milchtrichter, der die Milch beim Fahren umrührte, dadurch Sahnenbildungen an den oberen Theilen verhinderte und so die Vollmilch in gleichmäßiger Beschaffenheit erhielt.

Der Kontroleur S. hat nun bei D. von Juli bis Oktober 1896 vielfach Proben von Vollmilch aus den Kannen, in denen letztere zu den Kunden in die Häuser getragen wurde, entnommen, welche dann von Dr. W. untersucht worden sind. Bezüglich der dem D. übergebenen und von ihm verkauften Milch wurde bei 9 Proben ein Unterschied von 0,20, 0,49, 0,24, 0,17, 0,43, 0,42, 0,51, 0,27 und 0,84 % festgestellt. Wenn dagegen S. eine Probe direkt aus dem Hahn vom Wagen D.'s entnahm, so stimmte diese in ihrem Fettgehalt mit der von Dr. W. vorher genommenen Probe entweder überein oder differirte nur sehr wenig. Ebenso kamen, wenn S. den Angeklagten mit Rücksicht auf die ermittelten erheblichen Differenzen vor Verfälschungen gewarnt hatte, in der unmittelbar darauf folgenden Zeit solche Differenzen auch nicht vor.

Nach dem Gutachten des Dr. W. sind nur Differenzen bis zu 0,03 % zwischen dem Fettgehalt der aus dem Bassin gefüllten mit der verkauften Milch möglich und dadurch zu erklären, daß sich trotz des Trichters und des Schüttelns beim Fahren, insbesondere bei längerem Halten der Wagen an einer Stelle und bei vorhandener Wärme Sahnentheile in den Kasten nach oben ausscheiden, wodurch dann die untere Milch in den Kasten, welche zunächst aus den Hähnen abfließt, an Fettgehalt verliert. Auch der Direktor der Meierei F. ist der Ansicht, daß die bei der Milch des Angeklagten ermittelten

erheblichen Differenzen nicht durch Sahnebildung zu erklären sind, vielmehr ihre Erklärung nur darin finden können, daß der Angeklagte die aus dem Hahn entnommene Vollmilch durch minderwerthige Zusätze verschlechtert hat.

Nach Dr. W. hat die Magermilch einen Fettgehalt von 0,12 bis 0,14 %. Um aus Milch mit 3,22 % Fett, wie sie Angeklagter am 27. Oktober überliefert erhalten hat, solche mit 2,38 % herzustellen, hat Angeklagter nach dem Gutachten von Dr. W. einem Liter der verabfolgten Vollmilch 400 ccm Magermilch — solche mit 0,14 % Fett angenommen — hinzufügen müssen.

Durch die Beweisaufnahme hat das Gericht die Ueberzeugung erhalten, daß der Angeklagte Vollmilch durch Hinzusetzen minderwerthiger Magermilch verschlechtert und damit verfälscht hat; das Mischen der Vollmilch war für ihn leicht und unauffällig auszuführen, da beide Hähne sich am Wagen dicht nebeneinander befanden. Die Käufer klärte er über die minderwerthige, von ihm bewirkte Beschaffenheit der Milch nicht auf. D. hat sich deshalb eines Vergehens gegen § 10^{1} u. ^{2} N.-M.-G. in einheitlichem Zusammentreffen mit einem Vergehen gegen §§ 263, 73 St.-G.-B. schuldig gemacht und wurde zu 60 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

160. **Landgericht Altona.** Urtheil vom 4. Mai 1897 wider den Milchhändler H. zu A. — Das Schöffengericht zu Altona hatte den Angeklagten durch Urtheil vom 13. März 1897 wegen Vergehens gegen § 10^{1} und ^{2} N.-M.-G. zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Gegen dieses Urtheil ist vom Angeklagten Berufung eingelegt worden. Es ist zwar festgestellt, daß wiederholt bei H. entnommene Milchproben als verfälscht beanstandet sind, in den meisten Fällen sind aber auch von den Lieferanten desselben entnommene Milchproben als verdächtig befunden worden. Nur in zwei Fällen, in denen Proben der von dem Lieferanten L. gelieferten Milch beim Angeklagten als etwas abgerahmt befunden wurden, hat sich eine von L. entnommene Milchprobe als gut herausgestellt; diese Kontrolproben waren jedoch erst von der am folgenden Tage von L. gelieferten Milch entnommen worden. Außerdem war noch zu berücksichtigen, daß die erste Probe der L.'schen Milch, welche bei H. entnommen wurde, von der unmittelbar nach dem Uebergang der Milchwirthschaft des T. an L. gelieferten Milch stammte, T. aber der Lieferung verfälschter Milch verdächtig war. Es konnte deshalb die Behauptung H.'s, daß die Milchfälschung nicht bei ihm, sondern bei seinen Milchlieferanten geschehen sein müsse, nicht für widerlegt erachtet werden. Da der Grad der Verfälschung nicht erheblich war, hat letztere dem Angeklagten auch bei Anwendung der erforderlichen Aufmerksamkeit entgehen können. H. hat weder gegen § 10, noch gegen § 11 N.-M.-G. gehandelt und war deshalb freizusprechen.

161. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 8. Mai 1897 wider den Milchpächter G. zu A. — Durch Urtheil des Schöffengerichts zu Altona vom 17. Februar 1897 war der Angeklagte nach § 10^{2} N.-M.-G. zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt worden. Hiergegen hat G. Berufung eingelegt. Die erneute Verhandlung hat Folgendes ergeben.

Dem Gutachten des Sachverständigen Dr. R. zufolge war die im August 1896 bei G. entnommene Probe abgerahmter Milch mit einem Zusatze von Wasser versehen. Diese abgerahmte Milch stammte aus der Genossenschaftsmeierei zu H. Da aber in A. keine Gegenprobe entnommen war, so konnte nicht festgestellt werden, daß G. der Milch Wasser hinzugesetzt hat. Die Behauptung G.'s ist vielmehr nicht widerlegt, daß der Wasserzusatz schon in der Meierei geschehen sein müsse.

Im September 1896 und Januar 1897 wurden bei G. Proben frischer Milch entnommen und 24 Stunden darauf Gegenproben von dessen Lieferanten. Während letztere normal befunden wurden, ergab die Untersuchung der ersteren beiden Milchproben einen Mindergehalt der Milch an Fett von 23 bezw. 29 % gegen die Gegenprobe. Die Vergleichung der Probe vom Januar 1897 ließ sich aber für die Annahme einer Verfälschung nach dem Gutachten des Dr. R. nicht verwerthen, da zwischen der Lieferung der Probe und Gegenprobe nach der nicht widerlegten Behauptung G.'s ein Zwischenraum von 48 Stunden lag. Bezüglich der im September bei G. entnommenen Probe ist festgesetzt, daß ein Wasserzusatz nicht geschehen war, auch der Fettgehalt nur um $^{1}/_{10}$ % hinter dem als normales Minimum angenommenen Prozentsatz zurückblieb. Da nun bei G.'schen Lieferungen nicht die Milch einer größeren Anzahl Kühe zusammengegossen wurde, sondern eine Kanne höchstens von 2 Kühen die Milch enthielt, daher höchst wahrscheinlich die Probe und Gegenprobe von verschiedenen Kühen stammten, so war, auch wenn die Angabe der Lieferanten W. und Li. als richtig angenommen wurde, daß sie dem Angeklagten reine Kuhmilch geliefert hätten, nicht ausgeschlossen, daß der geringe Fettgehalt nicht auf Entrahmung beruhte, sondern schon beim Melken so gering ausgefallen war. G. wurde deshalb nicht eines Vergehens gegen § 10^{2} N.-M. G. für schuldig befunden und unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils freigesprochen.

162. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 11. Dezember 1897 wider den Milchhändler T. zu A. — Das Schöffengericht zu Altona hatte durch Urtheil vom 2. November den Angeklagten wegen Vergehens gegen § 10^{1} u. ^{2} N.-M.-G. zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Die von dem Angeklagten gegen dieses Urtheil eingelegte Berufung hat das Gericht verworfen, da es nach dem Ergebniß der Hauptverhandlung die Ueberzeugung gewonnen hat, daß die thatsächlichen Ausführungen des Vorderrichters der Wahrheit entsprechen, und auch seinen rechtlichen Ausführungen in jeder Beziehung beizutreten ist. Daß der Angeklagte die Milch, sei es durch Entrahmung oder durch Zugießen von entrahmter Milch ihres natürlichen Fettgehaltes beraubt hat, daß er also die Milch nicht im verfälschten Zustande von seinen Lieferanten erhalten hat, ist dadurch zur Evidenz erwiesen, daß in sämmtlichen 3 Fällen, in denen die Milch des Angeklagten als verfälscht befunden wurde, die von den bezüglichen Lieferanten tags darauf zur selben Stunde entnommene Milch sich als vollkommen normal erwies. Auch der Einwand, daß die Milch durch Selbstentrahmung an Fettgehalt verloren habe, war nicht stichhaltig, da ja auch bei der aus einem vollen Gefäß nach vorherigem Umrühren am 3. September 1897 entnommenen und untersuchten Milchprobe gegenüber der am 4. September bei dem Lieferanten entnommenen Probe eine Entrahmung von 30 % festgestellt wurde. Es ist als erwiesen anzusehen, daß der Angeklagte selbst und nicht seine Mädchen oder seine Tochter die Milchfälschung, sei es nun durch Entrahmen, sei es durch Zugießen von entrahmter Milch, begangen hat, da er Inhaber des Geschäfts und als solcher ausschließlich oder doch in erster Linie an dem Vortheil desselben betheiligt ist. T. hat die Milch verfälscht, um sie als Vollmilch zu verkaufen, und hat sie dann theils selbst verkauft, theils durch seine Tochter verkaufen lassen, ohne ihre Verfälschung den Käufern mitzutheilen. Indem auch bezüglich des Strafmaßes eine Abänderung nicht angemessen erschien, war die Berufung zu verwerfen. (§ 10^{1} u. ^{2} N.-M.-G.)

163. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 17. April 1899 wider den Milchhändler G. zu A. — Durch Urtheil des Schöffengerichts zu Altona vom 4. März 1899 ist G. wegen Vergehens gegen § 10^{1} u. ^{2} N.-M.-G. zu 60 ℳ Geldstrafe verurtheilt worden; außerdem wurde nach § 16 l. c. auf Veröffentlichung des Urtheils erkannt. G. hat Berufung erhoben mit dem Antrage, von der Veröffentlichung abzusehen.

Der Angeklagte hat zu 2 verschiedenen Malen Milch in den Handel gebracht, welche er durch Entrahmung verfälscht hatte. Letzteres will er nur deshalb gethan haben, weil er mit dem Rahm damals etwas zu kurz gekommen sei. Da G. noch nicht vorbestraft ist, die Verfälschung auch nach dem Gutachten des Sachverständigen eine nicht erhebliche war, erschien es angemessen, von der Befugniß, die Veröffentlichung anzuordnen,

keinen Gebrauch zu machen. Das angegriffene Urtheil wurde daher insoweit aufgehoben, als von der erkannten Veröffentlichung abgesehen worden ist.

164. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 19. Oktober 1899 wider den Milchhändler P. zu A. Am 4. August 1899 wurden bei P 3 Milchproben polizeilich entnommen und durch das chemische Untersuchungsamt der Stadt A. untersucht. Hierbei ergab sich, daß 2 Proben anstatt Vollmilch entrahmte Milch darstellten, und zwar betrug die Entziehung des normalen durchschnittlichen Fettgehalts bei Probe I mehr als 50%, bei Probe II mehr als 28%. Nach dem Sachverständigen Dr. R. ist die von P. verkaufte Milch verfälscht worden.

Der Angeklagte hat entschieden bestritten, sich einer solchen Fälschung schuldig gemacht zu haben, und behauptet, daß ihm schon die fragliche Milch in verdünntem Zustande als Vollmilch geliefert sei. Von den Lieferanten P.'s, die hier in Betracht kamen, sind noch am Abend des 4. und am Morgen des 5. August 14 Proben entnommen, welche sich bei der chemischen Untersuchung aber sämmtlich als gute, vollwerthige Milch erwiesen. Außerdem bekundete der Knecht L., welcher vom November 1898 bis August 1899 bei P. bedienstet war, daß letzterer häufig die des Abends vom Bahnhof eintreffende Milch theils in Kannen, deren Boden in Höhe von einigen Centimetern mit Wasser bedeckt war, auffüllte, theils abgerahmt und dann mit einem gelben Farbstoff zusätzlich versehen hat. Ist nun auch nicht ausgeschlossen, daß der Zeuge sich in Betreff des Farbstoffes geirrt und vielleicht sterilisirte Milch von bräunlich-gelber Farbe, welche P. wohl gelegentlich als Zusatz verwendet haben will, für einen solchen Stoff fälschlich angesehen hat, und mag weiter die Möglichkeit zugegeben werden, daß L., welcher vom Angeklagten schlecht behandelt sein will, unbewußt übertrieben hat; den Eindruck völliger Unglaubwürdigkeit hat der Zeuge, der seine Aussage ruhig und verständig beschafft hat, keineswegs gemacht.

Das Gericht hat P. eines Vergehens gegen § 10[1] N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

165. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 24. März 1900 wider die Ehefrau E. zu B. — Das Schöffengericht zu Rantzau hatte die E. durch Urtheil vom 25. Januar 1900 wegen Vergehens gegen § 10[1] N.-M.-G. zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Gegen diese Entscheidung hat die E. Berufung eingelegt. Die erneute Beweisaufnahme hat jedoch die Richtigkeit der thatsächlichen Feststellungen des Vorderrichters ergeben. Die Angabe der E., daß der geringere Fettgehalt der von ihr im Oktober 1899 an die B.'er Genossenschaftsmeierei gelieferten Milch wesentlich durch die damalige Fütterung ihrer Kühe mit Rübenblättern zurückzuführen sei, ist nach dem Gutachten des Meiereiinspektors Bo. hinfällig, da hiernach die Verwendung solchen Futters wohl auf den Geschmack der aus der Milch gewonnenen Butter, nicht aber auf den Fettgehalt der Milch von Einfluß sein kann. Ebenso wird die Behauptung der E., daß der höhere Fettgehalt der am 11. November 1899 entnommenen Stallproben darauf zurückzuführen sei, daß sie in Anbetracht der bevorstehenden Probeentnahme den Kühen Kraftfutter gegeben habe, durch die Bekundung Bo.'s widerlegt, nach welcher es gänzlich ausgeschlossen ist, daß die Verwendung von Kraftfutter in so kurzer Zeit eine Steigerung des Fettgehalts von 0,70% wie sie die Stallprobe ergab, herbeiführen konnte.

Auf Grund jener thatsächlichen Feststellungen ist das Berufungsgericht ebenfalls zu der Ueberzeugung gelangt, daß die E. fortgesetzt im Oktober 1899 die an die B.'er Genossenschaftsmeierei geschickte Vollmilch mit der von letzterer zurückerhaltenen Magermilch zu dem Zwecke vermischt hat, um diese Mischung der Meierei als Vollmilch zu liefern, und daß die derartig gefälschte Milch dann auch der Meierei geliefert ist. Da die vom Vorderrichter erkannte Strafe angemessen erschien, war die Berufung als unbegründet zu verwerfen.

166. Landgericht Lüneburg. Urtheil vom 2. August 1899 wider den Vollhöfner G. und dessen Ehefrau Ida G. zu M. — Die Angeklagten verkauften die von ihren Kühen gewonnene Milch an den Händler T. in R. als Vollmilch. Wie nun die Zeuginnen S., R., Sa. und A., welche in den Jahren 1896 bis 1899 bei den Angeklagten bedienstet waren, ausgesagt haben, hat die Ehefrau G. während dieser Zeit zu wiederholten Malen in Gegenwart ihres Mannes von der Mittagsmilch den Rahm abgepustet und dann die entrahmte Milch in die für T. bestimmten Kannen mit der Vollmilch vom Abend und Morgen geschüttet. Auch G. hat einmal kurz vor Weihnachten 1898 die von seiner Ehefrau entrahmte Mittagsmilch in die abzuliefernde Vollmilch gegossen. Nach Aussage der R. hat G. außerdem einmal im Jahre 1896 in einen Eimer, in dem sich Wasser befand, Milch gegossen und diese Mischung dann in die zum Verkauf bestimmten Kannen mit Vollmilch geschüttet.

Die Angeklagten bestritten jede Schuld und behaupteten, daß die entrahmte Milch für die Schweine und einige Zeit für junge Kälber und auch sonst im Haushalte verwandt sei; des Vorgangs mit der erwähnten Verdünnung der Milch mit Wasser konnte sich G. überhaupt nicht entsinnen. Auf Grund der Beweisaufnahme hat das Gericht aber die Aussagen jener Zeuginnen für durchaus glaubhaft und die Angeklagten des Vergehens gegen § 10[1] N.-M.-G. für überführt erachtet; denn die an T. abgelieferte Vollmilch ist durch Hinzuschütten der entrahmten Milch, in einem Falle auch durch Mischung mit einer Menge Wasser und Magermilch gefälscht worden. Die Angeklagten wurden zu je 500 ℳ Geldstrafe verurtheilt; die Verurtheilung wurde außerdem nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

167. Landgericht Frankfurt a./M. Urtheil vom 29. September 1896 wider den Milchhändler F. zu S. — Das Schöffengericht zu Frankfurt a./M. hatte den Angeklagten durch Urtheil vom 8. Juli 1896 nach § 10[2] N.-M.-G. zu 300 ℳ Geldstrafe verurtheilt; gegen diese Entscheidung hat Angeklagter Berufung eingelegt. Er hat nicht bestritten, die Milch entrahmt zu haben. Dies sei jedoch so geschehen, daß er die Abendmilch entrahmt und diese dann mit der nicht entrahmten Vollmilch ohne irgend einen Zusatz von Wasser zusammengegossen habe. Die Milch werde von ihm für 0,13 ℳ für das Liter gekauft und für 0,18 ℳ weiter gegeben; das Publikum wisse, daß es für diesen Preis keine Vollmilch erhalten könnte.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. H. hat die Untersuchung der bei dem Angeklagten am 6. Mai beschlagnahmten Milchprobe folgendes Resultat ergeben:

Spez. Gewicht der Milch bei 15° C	1,0333
Fettgehalt	2,60%
Trockensubstanz	11,05%
Spez. Gewicht des Milchserums . .	1,0264,

während eine gute Milch mindestens 3,0% Fett und 12,0% Trockensubstanz enthalten soll. Der Sachverständige faßt sein Gutachten dahin zusammen, daß die fragliche Milch zuerst entrahmt und dann, um das spezifische Gewicht wieder herzustellen, mit Wasser versetzt worden sei; die Milch müsse eine sehr gute gewesen sein, denn der Fettgehalt sei noch ziemlich hoch. Ob der Angeklagte den Wasserzusatz, falls er ihn nicht selbst gemacht, habe sehen müssen, lasse er dahingestellt. Diesem Gutachten hat sich der Sachverständige Dr. P. im Wesentlichen angeschlossen.

Der Berufung des Angeklagten war der Erfolg zu versagen. Eine Entrahmung der zum Verkaufe bestimmten Milch ist als Verfälschung im Sinne des Gesetzes vom 14. Mai 1879 anzusehen. Eine solche Verfälschung liegt dann vor, wenn einem Stoffe, welcher zur Nahrung oder zum Genusse dient, Bestandtheile zugesetzt sind, durch welche seine Qualität verschlechtert wird, oder Bestandtheile entzogen werden, welche einen wesentlichen Theil seines Nahrungs- oder Genußwerthes ausmachen, durch deren Ausscheiden sein Nahrungs- oder Genußwerth wesentlich herabgesetzt wird. Durch das Entrahmen werden der Milch nach dem Gutachten

des Sachverständigen etwa 10% ihres Nährgehaltes entzogen.

Durch die Beweisaufnahme, insbesondere durch die Bekundungen des vom Angeklagten benannten Sachverständigen G. ist ferner als erwiesen erachtet, daß ein Theil des Publikums jedenfalls erwartete, für den Preis von 0,18 ℳ für das Liter Milch zu erhalten, wie sie von der Kuh kommt. Wenn Angeklagter nun beim Verkauf seiner Milch das Entrahmen derselben verschwieg, war er sich bewußt, wenigstens einen Theil der Käufer zu täuschen. Es war deshalb der Entscheidung des Vorderrichters beizutreten und die Berufung zu verwerfen.

168. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 26. Januar 1897 wider den Oekonom S. zu F. — Gegen das Urtheil des Schöffengerichts zu Frankfurt a./M. vom 17. September 1896, durch welches der Angeklagte von der Beschuldigung der Milchfälschung freigesprochen worden ist, hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. In der Berufungsinstanz ist festgestellt, daß Schutzmann B. am 22. April 1896 aus einer Kanne auf dem Milchwagen des S. eine Probe Milch entnommen hat, welche bei der Untersuchung durch den Sachverständigen Dr. H. als gefälscht befunden wurde. Diese Milch hatte nämlich nur 2,40% Fettgehalt und 11,11% Trockensubstanz, während bei einer reinen Vollmilch mindestens 3% Fettgehalt und 12% Trockensubstanz vorliegen müssen; der Sachverständige bezeichnete die Milch als entrahmt.

Der Angeklagte hat 2 Sorten Milch zum Verkauf gebracht, eine Vollmilch, sogen. Kurmilch, und eine Mischmilch, sogen. Haushaltungsmilch; erstere wird morgens gewonnen und so, wie sie von der Kuh kommt, in Flaschen gefüllt, welche sofort verschlossen werden, letztere besteht dagegen aus der ganz leicht abgerahmten Abendmilch, vermischt mit der nicht als Kurmilch verwandten Morgenmilch. Die Kurmilch kostete 0,30 ℳ, die Haushaltungsmilch 0,20 ℳ für das Liter. Auf den an seine Kunden geschickten Rechnungen hat S. die Milch als „Haushaltungsmilch“ verzeichnet; außerdem hat er unwiderlegt behauptet, daß seinen Abnehmern bekannt gewesen sei, daß er eine bessere Milch für 0,30 ℳ für das Liter führte, und daß die von ihm verkaufte Haushaltungsmilch etwas entrahmt wäre. Objektiv kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Mischung einer Vollmilch und einer theilweisen entrahmten Milch als eine Verfälschung in dem Sinne des Nahrungsmittelgesetzes anzusehen ist. Wenn ein solches Produkt als Milch, d. h. als Vollmilch, verkauft wird, so wird etwas geliefert, welches nicht mehr alle die Bestandtheile der Milch hat, sowie diese von der Kuh kommt. Es sind ihr erhebliche und wichtige Bestandtheile entzogen worden. Es kann daher vorliegend unbedenklich angenommen werden, daß eine Milchfälschung vorliegen würde, wenn die zweite Milchsorte als Vollmilch verkauft worden wäre. Der Angeklagte hat aber unwiderlegt behauptet, daß er den Abnehmern die Milch ausdrücklich als Haushaltungsmilch verkauft habe, und daß es diesen bekannt gewesen sei, daß die Kurmilch die reine Vollmilch sei, der gegenüber die Haushaltungsmilch, wie schon aus den Preisen von 0,30 und 0,20 ℳ hervorgehe, an Güte nachstehe. Seine Abnehmer seien sich daher völlig im Klaren darüber, daß sie keine Milch bekämen, wie sie von der Kuh kommt.

Das Gericht hat diesen Schutzbehauptungen Glauben schenken müssen, da die Beweisaufnahme keine Momente ergeben hat, welche dieselben zu entkräften im Stande wären. Es konnten hiernach die §§ 10, 11 N.-M.-G. gegen den Angeklagten nicht in Anwendung gebracht werden. Die Berufung war zu verwerfen.

169. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 11. Mai 1897 wider den Oekonom B. zu F. — Das Schöffengericht zu Frankfurt a. M. hatte den Angeklagten durch Urtheil vom 17. Februar 1897 von der Anklage des Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. freigesprochen. Gegen diese Entscheidung hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. In der erneuten Verhandlung ist festgestellt, daß in der Milchwirthschaft des B. die Abendmilch abgerahmt wurde, die des Morgens gewonnene Milch dagegen nicht; die Milch ließ B. durch Burschen ausfahren. Jeder Bursche erhielt täglich etwa 80 Liter Morgen- und Abendmilch, jede für sich in Kannen, überliefert und mußte dem Angeklagten für jedes Liter 0,20 ℳ abliefern, also ohne Unterschied, ob Morgen- oder Abendmilch. Wie nun der Bursche Be., welcher über 2 Jahre in dem Dienst B.'s gestanden hatte, bekundete, habe er die Morgenmilch zum Preise von 0,20, 0,22 und 0,24 ℳ für das Liter an die Kunden B.'s geliefert, die Abendmilch zum Preise von meist 0,18, aber auch 0,20 ℳ und selbst mehr, je nachdem die betreffenden Kunden bisher bezahlt hätten; Abendmilch sowohl wie Morgenmilch wurde von den Burschen schlechthin als „Milch“ verkauft. Eine Mittheilung an die Kunden, daß die Abendmilch entrahmt war, ist von B. nicht angeordnet gewesen, in Folge dessen auch unterblieben. Nach dem Zugeständniß B's. war ihm bekannt, daß seine Burschen die Milch zu verschiedenen Preisen verkauften, doch wollte er sich nicht weiter darum gekümmert haben. Am 30. Juni 1896 wurde polizeilich eine Probe der von Be. ausgefahrenen „Abendmilch“ entnommen. Dieselbe hatte nur einen Fettgehalt von 2,6% und war von Be. dem Schutzmann als „gute Vollmilch“ bezeichnet worden.

Auf Grund dieses Sachverhalts erschien B. des Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. für überführt. Objektiv liegt eine Verfälschung der zum Verkauf gebrachten Abendmilch vor, denn mit der vollständigen oder auch nur theilweisen Entrahmung werden der Milch wesentliche Bestandtheile entzogen. Ebenso ist anzunehmen, daß ein Theil derjenigen Kunden, welche diese entrahmte Milch schlechthin als „Milch“ geliefert erhielten, nicht wußte, daß sie entrahmt sei; zum mindesten sind ohne allen Zweifel diejenigen Kunden, welche für diese Milch trotz ihrer Entrahmung 0,20 ℳ für das Liter zahlen mußten, sämmtlich oder doch wenigstens zum großen Theil dadurch, daß ihnen keine Mittheilung von der Entrahmung der Milch gemacht wurde, über die Thatsache dieser Entrahmung in Unwissenheit erhalten, also getäuscht worden, denn notorisch kann man anderwärts für 0,20 ℳ Vollmilch, d. h. unabgerahmte Milch erhalten. Der Angeklagte hatte die Pflicht, seinen Abnehmern bekannt zu geben, daß die Abendmilch entrahmt sei, vorausgesetzt daß er sich darüber klar war, daß dieselben ohne eine derartige Bekanntmachung der Meinung waren oder sein konnten, die betreffende Milch befinde sich in demselben Zustande, in welchem sie von der Kuh komme, sei insbesondere ihres Fettgehaltes nicht ganz oder theilweise beraubt. Thatsächlich hat der Angeklagte seinen Abnehmern eine dahingehende Mittheilung nicht gemacht, noch sie durch seine Burschen machen lassen. Es kann nun dahingestellt bleiben, ob der Angeklagte vielleicht der Ansicht sein konnte, diejenigen Kunden, welche nur 0,18 ℳ für das Liter zahlten, mußten sich selbst sagen und wußten demgemäß, daß die ihnen gelieferte Milch entrahmt sei; jedenfalls hat der Angeklagte gewußt, daß Abendmilch auch für den Preis von 0,20 ℳ für das Liter von seinen Burschen an seine Kunden verkauft wurde.

Darüber, daß den Abnehmern dieser zu 0,20 ℳ gelieferten entrahmten Milch die Thatsache der Entrahmung derselben vielfach nicht bekannt war, konnte der Angeklagte kaum im Zweifel sein; mindestens muß angenommen werden, daß er sich der Möglichkeit eines derartigen Irrthums seiner Kunden bewußt gewesen ist, denn er als Milchhändler kannte die herrschenden Milchpreise, wußte, daß man für 0,20 ℳ vielfach unentrahmte Milch erhält und mußte sich demgemäß sagen, daß seine Kunden sehr wohl glauben konnten, sie erhielten auch von ihm für 0,20 ℳ für das Liter nicht entrahmte Milch. Der Angeklagte, welchem das unreelle Verfahren seines Fahrburschen bekannt war, hatte die Pflicht, in nachdrücklichster Weise durch Ertheilung einer diesbezüglichen Instruktion den Fahrburschen anzuweisen, den Kunden Aufklärung zu verschaffen. Dieser Verpflichtung ist er nicht nachgekommen, sondern hat das die Abnehmer schädigende Verfahren seines Milchburschen

weiterbestehen lassen. Es fällt dem Angeklagten also in dieser Hinsicht zum mindesten ein dolus eventualis zur Last. Unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urtheils wurde B. zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10², 16 N.-M.-G.)

170. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 10. November 1897 wider die Milchhändlerin S. zu P. — Das Schöffengericht zu Frankfurt a./M. hatte die Angeklagte am 1. Oktober 1897 eines Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. nicht für überführt erachtet und freigesprochen. Gegen dieses Urtheil hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. Wie in der zweiten Instanz festgestellt wurde, entnahm Schutzmann E. am 28. April 1896 bei der Angeklagten eine Milchprobe, welche Chemiker Dr. H. als verfälscht befunden hat, da dieselbe nur 2,11 % Fettgehalt und 10,70 % Trockensubstanz enthielt, während eine gute Vollmilch mindestens 3 % Fettgehalt und 12 % Trockensubstanz haben soll.

Die Angeklagte behauptete glaubwürdig, daß sie die Milch von anderen Produzenten bezogen und in demselben Zustande, wie sie dieselbe bekommen, an ihre Abnehmer weiter vertrieben habe. Wenn die Milch verfälscht sei, so sei sie in verfälschtem Zustande an sie gelangt.

Die Verfälschung soll nach dem Gutachten des Sachverständigen durch Entrahmung erfolgt sein, und soll diese nach Ansicht der DDr. H. und U. auch zu erkennen sein, da eine in so hohem Maße entrahmte Milch eine kalkartig weiße Farbe, eine nicht entrahmte Milch dagegen ein etwas gelblich-weißes Aussehen habe.

Die Angeklagte hat bestritten, bei der Milch eine ungewöhnliche Farbe entdeckt zu haben. Einen diesbezüglichen Nachweis hat das Gericht auch aus dem Gutachten der Sachverständigen mit Sicherheit nicht entnehmen können. Mag das durch eine langjährige Thätigkeit besonders geschärfte Auge eines Chemikers sofort die feinen Nüancen in der weißen Farbe der Milch erkennen können, so kann man dieses Unterscheidungsvermögen nicht ohne Weiteres von einer Milchhändlerin annehmen, zumal wenn dieselbe, wie das Gericht auf Grund des Eindruckes der Angeklagten in der Hauptverhandlung glaubt annehmen zu dürfen, von sehr beschränkten Geisteskräften ist. Es mußte daher zu Gunsten der Angeklagten angenommen werden, daß sie die entrahmte Beschaffenheit der Milch nicht kannte, als sie dieselbe zum Verkaufe brachte.

Das Gericht hat der Angeklagten aber auch nicht fahrlässiges Handeln zur Last legen zu können geglaubt, indem es der Ansicht war, daß die Verschiedenheit der Farbe einer theilweise entrahmten und einer nicht entrahmten Milch so feiner Natur ist, daß sie nicht leicht erkannt werden kann. Die Berufung war daher zu verwerfen. (§§ 10, 11 N.-M.-G.)

171. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 11. Januar 1899 wider den Milchhändler S. zu N. — Als S. am Morgen des 8. September 1898 von N. mit Milch nach F. kam, entnahm Schutzmann F. einer Milchkanne, welche mit der Aufschrift „abgerahmte Milch“ versehen war, eine Probe, die eine auffallend bläuliche Farbe zeigte. In der fraglichen Kanne, welche 20 Liter hielt, waren noch etwa 5 Liter enthalten. Durch Vermittelung des Polizeipräsidiums untersuchte der Sachverständige Dr. H. diese Milchprobe und fand dabei, daß die Milch mit mindestens 25—30 % salpeterhaltigem Wasser, wie solches in den in der Umgegend von F. liegenden Quellen gerade sehr häufig vorkommt, durchsetzt war.

S. leugnete entschieden, das Wasser der Milch zugegossen zu haben; er beziehe die Milch von etwa 18 bis 20 Landwirthen; dieselbe werde ihm des Abends gebracht und bleibe bis zum Morgen stehen; alsdann werde sie mit frisch gemolkener Milch vermengt und so, ohne daß Wasser dazukomme, auf sein Fuhrwerk geladen. Bei der sowohl abends als auch morgens herrschenden Dunkelheit sei es nicht möglich, die Milch auf ihre Farbe zu prüfen. Von Zeit zu Zeit eine chemische Untersuchung der Milch vornehmen zu lassen, sei bei den auf dem Lande herrschenden Verhältnissen ganz ausgeschlossen. Schließlich müsse im vorliegenden Falle, da die Kanne, welcher der Zeuge F. die Probe entnommen habe, nur noch einen Rest enthalten habe, noch beachtet werden, daß die aus dem unteren Theile einer Kanne stammende Milch gegenüber der oben abgeschöpften stets minderwerthig sei.

Wenn nun auch durch die Beweisaufnahme nicht erwiesen ist, daß S. die Milch selbst verfälscht oder um die Verfälschung bestimmt gewußt hat, so fiel ihm doch Fahrlässigkeit zur Last. Denn wollte man selbst gelten lassen, was S. behauptet, daß nämlich eine chemische Untersuchung der Milch von Zeit zu Zeit wegen der in den ländlichen Verhältnissen begründeten Schwierigkeiten nicht möglich sei, so würde ihn dieser Umstand doch nicht von jeglicher Schuld befreien. Wie der Sachverständige H. bekundet hat, ist nämlich gerade für solche Fälle ein Apparat — ein sogen. Milchmesser — konstruirt, der zu einem äußerst billigen Preise erhältlich ist und auf welchem auch jeder Laie mit Leichtigkeit erkennen kann, ob im einzelnen Falle die Milch verwässert ist oder nicht. Diesen Apparat besitzt jedoch der Angeklagte nach seiner eigenen Angabe nicht, trotzdem er nach Erlaß der Polizeiverordnung vom 21. Dezember 1897 als Milchhändler unzweifelhaft die Pflicht gehabt hätte, sich einen solchen anzuschaffen und ihn in der Regel zu verwenden. Kann hierin allein schon eine Fahrlässigkeit erblickt werden, so wäre es aber die Pflicht des Angeklagten gewesen, in gewissen Zwischenräumen von Zeit zu Zeit die ihm gelieferte Milch chemisch untersuchen zu lassen; dies umso mehr, als er die Milch nicht etwa nur von einem einzigen Landwirth, sondern nach seiner eigenen Angabe von etwa 20 verschiedenen Oekonomen bezieht und daher besondere Vorsicht anzuwenden hatte. Er würde dann sehr bald entdeckt haben, daß ihm von irgend einer Seite verwässerte Milch geliefert wurde, und hätte dann diese Milch vom Weitervertrieb ausschließen können und müssen. Der Angeklagte hat danach beim Vertrieb der Milch die durch die Umstände gebotene Aufmerksamkeit und Vorsicht vernachlässigt. S. wurde zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 11, 16 N.-M.-G.)

172. Landgericht Aachen. Urtheil vom 21. Januar 1898 wider den Gärtner S. und dessen Ehefrau E. S. in H. — Am 28. Oktober 1897 brachte die Angeklagte E. S. 45 Liter Milch nach A. unter der Bezeichnung „Vollmilch“ zu Markt; Polizei-Wachtmeister M. untersuchte 10 Liter mittels des polizeilichen Milchprobers und stellte dabei einen auffallend geringen Fettgehalt der Milch fest. In Folge dessen wurde eine Probe derselben dem Sachverständigen Dr. Sch. übergeben, der dann durch die vorgenommene Untersuchung zu dem Ergebniß gelangte, daß die von der Angeklagten feilgehaltene Milch anstatt des in der Polizeiverordnung vom 15. November 1895, betr. den Verkehr mit frischer Kuhmilch, festgesetzten Normalfettgehalts von mindestens 2,70 % einen Fettgehalt von nur 1,78 % aufwies.

Die Behauptung der Angeklagten, daß der geringe Fettgehalt der Milch auf die Verwendung von Grünfutter zurückzuführen sei, hat das Gericht nicht für glaubhaft erachtet. Gemäß dem Gutachten des Dr. Sch. war der geringe Fettgehalt der Milch entweder auf die Entrahmung oder auf die Verdünnung der Milch mit Wasser zurückzuführen; mangelhafte Fütterung konnte nach Dr. Sch. schon deswegen nicht in Betracht kommen, weil hierauf schon bei Festsetzung des erwähnten Mindestgehaltes von 2,70 % volle Rücksicht genommen ist. In beiden Fällen, sei es, daß die Milch entrahmt, sei es daß sie mit Wasser verdünnt war, lag eine Ver-

fälschung im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes vor. Da beide Angeklagte ihre Thätigkeit in gleicher Weise der Gewinnung der Milch gewidmet haben, ist auch als erwiesen angenommen worden, daß die Verfälschung dem übereinstimmenden gemeinschaftlichen Handeln beider Angeklagten ihre Entstehung verdankte und zwar zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr. S. wurde deshalb zu 1 Woche, die E. S., wegen desselben Vergehens schon vorbestraft, zu 2 Wochen Gefängniß verurtheilt. (§ 10^1 N.=M.=G.)

173. **Landgericht Bonn.** Urtheil vom 22. September 1899 wider den Ackerer und Milchhändler K. und dessen Tochter Kath. K. zu H. — Am 29. Mai 1899 befanden sich auf dem Milchwagen der Kath. K. in B. 8 Kannen mit der Aufschrift „Halbmilch“ und 1 Kanne mit der Bezeichnung „Vollmilch“. Dem Polizeisergeanten P., welcher eine Milchprobe entnahm, erklärte die Kath. K. auf Befragen, daß in allen Kannen Vollmilch sei und die Milch von ihr auch als solche verkauft werde; sie habe die für Halbmilch bestimmten Kannen nur in Benutzung genommen, weil sie nicht genügend Kannen mit der Bezeichnung Vollmilch habe. Die entnommene Probe stellte sich bei der Untersuchung aber als ein Gemisch von Halbmilch und Vollmilch heraus.

K. gab zu, daß in allen Kannen der Inhalt aus 3 Theilen Vollmilch und 1 Theile Halbmilch bestanden hätte, behauptete aber, für den Verkauf dieser minderwerthigen Milch als Vollmilch nicht verantwortlich zu sein, da er ihn nicht angeordnet habe; Kath. K. bestätigte die Angaben ihres Vaters und gestand ein, beim Verkauf an die Kunden die Beschaffenheit der Milch verschwiegen zu haben. Die durch den Sachverständigen vorgenommene Untersuchung hat jedoch die Unrichtigkeit der K.'schen Angabe ergeben, indem ein Gemisch von gleichen Theilen Voll- und Halbmilch festgestellt wurde, wobei der Milch ein Fettgehalt von 24 bis 25 % entzogen war. Die Vermischung von Voll- und Halbmilch sei an sich nicht unzulässig, wenn das Produkt als Halbmilch verkauft werde, ein Verkauf als Vollmilch sei dagegen eine Verfälschung im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes.

Das Gericht hat auf Grund des Beweisergebnisses für erwiesen erachtet, daß K. zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr die fragliche Milch verfälscht, und daß Kath. K. die so verfälschte Milch unter Verschweigung der Verfälschung verkauft und unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten hat. K. wurde zu 50 *M*, Kath. K. zu 30 *M* Geldstrafe verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10^1 u. ^{2}, 16 N.=M.=G.)

174. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 22. September 1899 wider die Ehefrau S. zu B. — Am 8. Mai 1899 entnahm Polizeisergeant P. bei der S. eine Milchprobe aus einer mit Vollmilch bezeichneten Kanne. Auf Befragen erklärte die S., diese Milch stamme von einer ihrer eigenen 3 Kühe her. Bei der Untersuchung stellte sich diese Probe als nicht normal fetthaltig heraus; auf Veranlassung des chemischen Instituts wurde darauf bei der S. eine Stallprobe entnommen, welche ergab, daß die zuerst entnommene Probe der letzteren an Fettgehalt erheblich nachstand und ein Gemisch von Vollmilch und entrahmter Milch war.

Die S. hat in der Hauptverhandlung jede Schuld bestritten und behauptet, Vollmilch verkauft zu haben. Das Dienstmädchen der S., welche das Melken der Kühe besorgte, bekundete dagegen, daß die S. selbst täglich 2 Kannen mit einem Gemisch von Vollmilch und solcher Milch, welche mittags und abends vorher gemolken und von Frau S. entrahmt sei, anfülle. Den Kunden, welche dieses Gemisch erhielten, würde nichts von der Beschaffenheit der Milch gesagt; sie müßten letztere deshalb für Vollmilch ansehen.

Der mit der Untersuchung der Milchprobe betraute Sachverständige legte dar, daß, während die Stallprobe einen normalen Milchfettgehalt ergeben hatte, der vorher entnommenen Probe ein Fettgehalt von 40 % entzogen gewesen wäre, worauf sich mit Sicherheit auf die Richtigkeit der von dem Dienstmädchen der S. gemachten Aussage schließen lasse; die entnommene Probe sei ein Gemisch von Vollmilch und Halbmilch. Eine derartige Vermischung sei an sich nicht unzulässig, wenn das Produkt als Halbmilch auf den Markt gebracht werde, ein Verkauf aber unter Verschweigung der Vermischung sei als Verfälschung im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes anzusehen.

Anlangend die rechtliche Seite der Anklage hat das Gericht in Anlehnung an die Entscheidung des Reichsgerichtes vom 11. Dezember 1884 angenommen, daß die Verschlechterung eines Nahrungs- oder Genußmittels durch Entnahme von Stoffen und speziell die Entrahmung der Milch, also die Verminderung ihres einen vornehmlichen Nährwerth enthaltenden Fettgehalts zweifellos unter den Begriff der Verfälschung im Sinne des § 10^1 l. c. falle und die Strafbarkeit einer solchen Verfälschung durch die auf Täuschung berechnete unrichtige Bezeichnung als eines unverfälschten Nahrungsmittels hervorgerufen werde. An sich ist eine derartige Verschlechterung zulässig und straffrei, falls dieselbe beim Verkaufe an die Konsumenten hervorgehoben oder anderweitig sichtbar erkenntlich gemacht wird. Ein Verkauf aber von derartig verschlechterter Milch an die Kunden, die auf Vollmilch reflektiren und deren üblichen Preis bezahlen, unter Verschweigung ihrer Qualität oder unter ausdrücklicher Bezeichnung als vollwerthige, unverfälschte, ist unbedenklich als Verfälschung anzusehen. Die S. wurde deshalb des Vergehens gegen § 10^1 u. ^{2} N.=M.=G. für überführt erachtet und zu 30 *M* Geldstrafe verurtheilt; die Verurtheilung wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

175. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 4. Oktober 1899 wider die Milchhändlerin L. zu H. — Am 29. Mai 1899 wurde durch den Polizeisergeanten P. bei der S. in B. eine Milchprobe entnommen, welche trotz ihrer ausdrücklichen Bezeichnung als „Vollmilch“ bei der Untersuchung sich als entrahmt herausstellte; die S. hatte diese Milch in dem später festgestellten Zustande von der L. erhalten und nach B. mitgenommen. Der Sachverständige S. erklärte, die fragliche Probe sei als verdächtig befunden worden, und deshalb wäre bei der L. eine Stallprobe entnommen. Auf Grund einer zweifellos zuverlässigen wissenschaftlichen Untersuchung habe sich herausgestellt, daß der fraglichen Milch ein Fettgehalt von 20 % entzogen gewesen sei. Die Zeuginnen Ma. und Ehefrau S. bekundeten eidlich, daß mit der von der L. erhaltenen Milch bis zur Entnahme der Probe durch P. ihrerseits keinerlei Veränderung vorgenommen sei.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß die L. zum Zwecke der Täuschung jene Milch verfälscht und unter Verschweigung der Verfälschung verkauft hat. Die L. wurde zu 50 *M* Geldstrafe verurtheilt; die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10^1 u. ^{2}, 16 N.=M.=G.)

176. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 4. Oktober 1899 wider die Wittwe K. und deren Tochter Gertrud K. zu G. — Die K. ließ durch ihre Tochter Milch in B. verkaufen. Am 17. Juli 1899 entnahm nun Polizeisergeant P. aus den Gefäßen der Gertrud K., welche mit „Vollmilch“ bezeichnet waren, eine Probe, welche sich bei der Untersuchung als verwässert und entrahmt herausstellte. Die Angeklagten leugneten, irgend welche Verfälschung der Milch vorgenommen zu haben, und gaben an, eine ihrer Kühe gäbe dünne Milch und könne sich daher, besonders wo die Milch bei Entnahme der Probe nicht gehörig durcheinander geschüttelt sei, ein geringerer Fettgehalt erklären. Hiergegen bekundete P., die Probe vorschriftsmäßig entnommen, auch die Milch vorher tüchtig durchgerührt und durchgeschüttelt zu haben. Nach dem übereinstimmenden Gutachten der Sachverständigen hat die Untersuchung ergeben, daß die Probe einen Wasserzusatz von 3 % und einen Mindergehalt an Fett von $^1/_3$ des normalen gehabt habe. Eine etwaige unvorschriftsmäßige Entnahme der Probe durch nicht gehöriges Durcheinanderschütteln könne

höchstens zu Gunsten der Angeklagten sein, da der Rahm stets oben auf der Milch schwämme, also die Probe fetthaltiger machen würde. Die Untersuchung einer Stallprobe von der fraglichen Kuh, welche angeblich dünne Milch geben sollte, zeigte ebenfalls, daß ihr $^1/_3$ des Fettgehaltes entzogen gewesen sei.

Das Gericht hat auf Grund der Beweisaufnahme trotz des Leugnens der Angeklagten für erwiesen erachtet, daß sich letztere eines Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. schuldig gemacht haben. Sie wurden zu je 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt, auch wurde die Verurtheilung nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

177. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 27. Oktober 1899 wider die Ehefrau S. zu D. — Am 7. Juli entnahm Polizeisergeant P. von dem Sohne der S. drei Milchproben von der zum Markte gebrachten Vollmilch. Bei der Untersuchung stellten sich 2 der fraglichen Proben als theilweise entfettet heraus. Die Angeklagte, welche nach eigener Angabe den Milchhandel und die zugehörigen Handlungen, insbesondere auch das Füllen der Milchkannen selbstständig besorgte, bestritt entschieden, die Milch entfettet zu haben. Sie gab allerdings zu, täglich morgens vor dem Versand der Milch die oberste Schicht mit einem Löffel abgenommen zu haben, jedoch nur zu dem Zwecke, um von der Abendmilch den Staub, der sich auf der Oberfläche gesetzt hätte, zu entfernen; die abgenommene Schicht habe nur in einem ganz dünnen Häutchen bestanden. Diese Milch sei dann als Vollmilch an die Kunden abgegeben.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Sch. ist die eine Probe, welche als Morgenmilch ausgegeben sei, nicht zu beanstanden gewesen, dagegen hätten die beiden anderen Proben Abendmilch nur 1,2 bezw. 1,7 % Fettgehalt enthalten, während der zulässige Mindestgehalt an Fett für die dortige Gegend 2,7 % betrage. Daher sei zweifellos eine Entrahmung der fraglichen Milch vorgenommen.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß die S. trotz ihres Leugnens die von ihr in den Verkehr gebrachte Milch verfälscht und unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat. Sie wurde zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt; auch ist auf öffentliche Bekanntmachung der Verurtheilung erkannt worden. (§§ 10¹ u. ², 16 N.-M.-G.)

178. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 2. Dezember 1899 wider den Ackerer und Milchhändler S. und dessen Tochter Anna S. zu H. — Am 29. Mai 1899 wurden von dem Polizeisergeanten P. in B. von dem S.'schen Milchwagen 2 Milchproben entnommen.

Auf eine diesbezügliche Frage P.'s antwortete Anna S., daß die eine der Proben von eigenen Kühen stammte. Diese fragliche Milchprobe wurde bei der chemischen Untersuchung beanstandet und deshalb eine Stallprobe bei S. entnommen.

Nach dem Gutachten des vernommenen Sachverständigen enthielt die am 29. Mai entnommene Probe 2,6 % Fett, die Stallprobe dagegen 3,1 % Fett, sodaß, wenn die Milch thatsächlich von den S.'schen Kühen herrührte, derselben $^1/_5$ bis $^1/_6$ des Fettgehaltes durch Entrahmen entzogen sein mußte. Da der Einwand der Angeklagten, der geringe Fettgehalt jener Milchprobe rühre daher, daß die Kühe damals nasses Grünfutter gefressen haben, durch den Sachverständigen widerlegt wurde, indem nach dessen Angabe dieser Umstand für den Fettgehalt der Milch ohne alle Bedeutung sei, behauptete nun Anna S., sich mit ihrer Angabe geirrt zu haben; in der Kanne hätten sich auch 1 bis 2 Liter Milch befunden, welche von dem Ackerer K. bezogen wäre. Doch der als Zeuge gehörte K. hat glaubwürdig bekundet, daß die von ihm bezogene Milch nicht entrahmt sein konnte, als sie von Anna S. abgeholt worden ist; ferner war es nach dem Sachverständigengutachten ausgeschlossen, daß der Unterschied im Fettgehalt der polizeilich entnommenen Milch und der Stallprobe sich durch Verfälschung der K.'schen Milch unter den thatsächlichen Verhältnissen erklären ließe. Es ist vielmehr erwiesen, daß die von den Kühen des S. stammende Milch durch Entrahmung eines Theils des natürlichen Fettgehalts beraubt und damit verfälscht ist. Der Angeklagte S. hat auch in der Hauptverhandlung in Uebereinstimmung mit der Anna S. erklärt, er habe sich um die Milchwirthschaft nicht bekümmert, sondern diese seiner Tochter überlassen und nur das Fuhrwerk, in welchem die Milch nach der Stadt gebracht wurde, geführt. Diese Angabe ist nicht widerlegt und findet Unterstützung in den am 29. Mai dem Polizeibeamten von dem S. gemachten Angaben. S. war daher als der Thäterschaft nicht überführt freizusprechen. Dagegen ist Anna S. des Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt; auch wurde die öffentliche Bekanntmachung der Verurtheilung nach § 16 l. c. angeordnet.

179. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 2. Dezember 1899 wider den Milchhändler J. zu U. — Am 29. Mai 1899 hat J. in B. Milch als Vollmilch verkauft, welche theilweise entrahmt war; er selbst hatte einer Menge von etwa 25 Liter Milch etwa $^1/_4$ Liter Rahm entzogen. Beim Verkauf hat J. diese Entrahmung verschwiegen, weil er die Milch bei der Geringfügigkeit der Herabsetzung des Fettgehalts immer noch für gute Milch mit hinreichendem Fettgehalt gehalten hat. Indessen wenn auch die Entrahmung geringfügig war, so stellte sie doch, da sie zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr erfolgte, den Thatbestand des § 10¹ N.-M.-G. dar; da J. ferner diese verfälschte Milch unter Verschweigung der Verfälschung verkaufte, handelte er auch gegen § 10² l. c. Nach Bekundung des Sachverständigen Dr. S. ist der Fettgehalt natürlicher Kuhmilch verschieden und sinkt bis auf 2,7 %; im vorliegenden Falle hat der Fettgehalt der fraglichen Milch jedoch nur 2,6 % betragen. J. wurde zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt; die Verurtheilung wurde öffentlich (§ 16 l. c.) bekannt gemacht.

180. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 4. April 1900 wider die Wittwe B. zu H. — Am 8. Januar 1900 entnahm der Zeuge Be. im Auftrage des H.'er Bürgermeisters von der Morgenmilch, welche die Angeklagte an den Landwirth F. geliefert hatte, eine Probe. Deren Untersuchung durch das Nahrungsmitteluntersuchungsamt in Bonn ergab nach dem Bekunden des Sachverständigen Dr. S. bei einem spezifischen Gewichte von 1,0300 einen Fettgehalt von nur 2,45 %; der Prozent-Fettgehalt der Trockensubstanz betrug 22,6 und das Serum zeigte ein spezifisches Gewicht von 1,026°. Dagegen ergab die vom Polizeidiener R. am 10. Januar 1900 bei der B. entnommene Stallprobe ein spezifisches Gewicht der Milch von 1,0300, Fett 3,3 %, Trockensubstanz 11,4, Prozentfettgehalt der Trockensubstanz 28,9, Serum 1,0267. Wie Dr. S. bekundete, war hiernach der von der B. am 8. Januar dem F. gelieferten Morgenmilch $^1/_4$ der enthaltenen Fettmenge entzogen und deshalb diese Milch als minderwerthig und verfälscht anzusehen.

Durch die Beweisaufnahme hat das Gericht die Ueberzeugung erhalten, daß als Thäterin der Milchverfälschung nur die B. allein trotz ihres Leugnens in Frage kommen konnte. Sie selbst hat das Melken der Kuh stets besorgt und die Milch dann bis zur Uebergabe an ihre Enkelin, welche die Milch zu F. brachte, in den Händen gehabt; daß ihre Enkelin aber irgend eine Handlung mit der Milch vorgenommen haben könne, ist von der B. selbst nicht behauptet worden. Die B. wurde daher wegen Vergehens gegen § 10¹ N.-M.-G. zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt; das Urtheil wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

181. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 20. Juni 1900 wider die Milchhändlersehefrau S. zu P. — Am 17. März 1900 entnahm Polizeisergeant St. von der Milch, welche die Zeugin G. im Auftrage der S. als Vollmilch zum Verkauf brachte, eine Probe. Mit Rücksicht auf ihren geringen Fettgehalt wurde letztere von

dem Nahrungsmitteluntersuchungsamt zu P. beanstandet. Es wurde darauf am Abend des 18. und am Morgen des 19. März je eine Stallprobe bei der S. entnommen, deren chemische Analyse einen um 22,5 % höheren Fettgehalt ergab.

Die S. konnte jedoch des ihr zur Last gelegten Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz nicht für überführt erachtet werden. Nach dem Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. H. zu B. war nämlich aus dem Minderfettgehalt der Milchprobe vom 17. März nicht mit Sicherheit zu schließen, daß diese Milch durch Zusatz entrahmter Milch verfälscht gewesen ist. Jene Milchprobe war aus einer Milchkanne entnommen, welche zur Zeit der Entnahme der Probe nur noch einen verhältnißmäßig geringfügigen, abgestandenen Milchrest enthielt, und ist es nach dem Gutachten des Prof. Dr. H. nicht ausgeschlossen, daß der Unterschied im Fettgehalt hierauf zurückzuführen ist. Die S. wurde deshalb freigesprochen. (§ 10 [1] u. [2] N.-M.-G.)

182. Landgericht Düsseldorf. Urtheil vom 25. September 1897 wider den Schuhmacher W. und dessen Ehefrau A. W. zu D. — Die Berufung der Angeklagten gegen das Urtheil des Schöffengerichts zu Düsseldorf vom 9. Juli 1897 konnte keinen Erfolg haben. Daß die Milch, welche die Angeklagten verkauft haben, entrahmt und zu dünn gewesen, gaben sie zu, ihre Vertheidigung richtete sich jedoch darauf, daß die Entrahmung und Verdünnung der Milch nicht bei ihnen, sondern bei dem Gutspächter L., von dem sie die Milch bezogen hätten, erfolgt sei.

Durch die Beweisaufnahme hat sich ergeben, daß die fragliche Milch nicht bei dem Zeugen L. verdünnt worden ist. Außerdem ist in der Hauptverhandlung auch von dem Sachverständigen hervorgehoben, daß die Milch höchstwahrscheinlich mit Wasser verdünnt gewesen sei. Der Umstand, daß sich bei der Untersuchung keine Nitrate ergeben hätten, beweise, daß im Falle eines Wasserzusatzes dies kein Brunnen-, sondern Wasserleitungswasser gewesen sei, ein Umstand, welcher ebenfalls für die Verdünnung der Milch in D. bei den Angeklagten und nicht bei dem Zeugen L. spricht. Die Berufung wurde daher als unbegründet verworfen.

183. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 9. Dezember 1899 wider den Kellner W. zu D. — Auf Grund der erneuten Beweisaufnahme ist zwar ebenso wie im Urtheile des Schöffengerichts zu Düsseldorf vom 20. Oktober 1899 als erwiesen erachtet, daß die im W.'schen Geschäfte am 20. Juni 1899 entnommene Milchprobe einen Fettgehalt von nur 1,9 % hatte, trotzdem aber als „Vollmilch" feilgehalten wurde, und daß die am 2. August 1899 daselbst entnommene Milchprobe einen Fettgehalt von 2,1 % aufwies, dagegen konnte nicht als festgestellt angenommen werden, daß diese Milchfälschungen durch W. herbeigeführt waren, oder daß mit Wissen oder auch nur aus Fahrlässigkeit W.'s jene entrahmte Milch unter der zur Täuschung geeigneten Bezeichnung „Vollmilch" feilgehalten wurde. W. hat zu jener Zeit dauernde Anstellung als Kellner gehabt und den ganzen Betrieb des Milchhandels allein seiner Ehefrau überlassen. In dem einzigen Falle, in welchem W. von dem Polizeisergeanten A. in seinem Laden betroffen wurde, hat die entnommene Milchprobe Spuren einer Verfälschung nicht aufgewiesen; ferner rührten 2 am 3. August 1899 entnommene Proben, welche als minderwerthig befunden wurden, ausgeschlossenen Kannen her, die der Lieferant W.'s eben in dessen Laden gebracht hatte. Es konnte deshalb die Möglichkeit nicht als ausgeschlossen gelten, daß die Milch, sei es vor, sei es nach der Ablieferung, verfälscht worden ist, ohne daß W. darum wußte oder nach der Sachlage darum wissen konnte.

Dagegen ist in diesem Thatbestande ein Verstoß gegen die Düsseldorfer Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Kuhmilch, vom 6. April 1892 in der Fassung vom 12. Oktober 1898 zu erblicken, da diese Verordnung den Milchhändlern insofern eine Garantiepflicht auferlegt, als die feilgebotene Milch stets einen Fettgehalt von mindestens 2,70 % enthalten soll, und Zuwiderhandlungen mit Geldstrafen von 3 bis 30 ℳ oder entsprechender Haft zu ahnden sind. Denn, da das Geschäft W.'s, wenn auch thatsächlich von seiner Ehefrau, so doch unter seinem Namen und seiner Verantwortlichkeit betrieben wird, so ist der Angeklagte nicht von der Pflicht als befreit zu erachten, wenigstens von Zeit zu Zeit sich durch Stichproben und Veranlassung von Untersuchungen die Ueberzeugung von der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit der in seinem Laden feilgehaltenen Milch zu verschaffen. Die gänzliche Verabsäumung dieser Pflicht läßt ihn einer Fahrlässigkeit schuldig erscheinen, die ihn wegen Uebertretung gegen § 9 der angezogenen Polizeiverordnung strafbar macht.

Unter theilweiser Abänderung des schöffengerichtlichen Urtheils wurde W. wegen Uebertretung dieser Polizeiverordnung zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

184. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 1. Februar 1900 wider den Ackergehülfen J. T. und die gewerblose M. T., beide zu R. — Durch Urtheil des Schöffengerichts zu Düsseldorf vom 10. November 1899 waren die Angeklagten unter Freisprechung ihres mitangeklagten Vaters Jo. T. der Milchfälschung schuldig befunden worden. Gegen diese Entscheidung haben die beiden Angeklagten Berufung eingelegt und bestreiten, die fragliche Milch entrahmt zu haben. Den von dem Sachverständigen Dr. L. ermittelten geringen Fettgehalt von nur 1,90 % führen sie auf die Eigenart mancher Milchkühe und auf die von ihnen angewandte Treberfütterung zurück.

Dr. L. hat es nun zwar für denkbar erklärt, daß die Milch unter den von den Angeklagten angegebenen Umständen von Natur aus den niedrigen Fettgehalt von nur 1,90 % haben könne. Der Umstand indeß, daß bei der von dem Wagen entnommenen Milchprobe die Trockensubstanz, welche bei der Stallprobe normaler Weise 12,57 % betrug, nur 10,42 % ausmachte, spricht nach der weiteren Auslassung des Sachverständigen in unwiderleglicher Weise dafür, daß der auffallend geringe Fettgehalt seinen Grund nicht in natürlichen Verhältnissen hat, sondern in einer künstlich vorgenommenen Entrahmung. Der Sachverständige Dr. M. hat sich diesem Gutachten durchaus angeschlossen und insbesondere noch hervorgehoben, daß die Zahlen der vorliegenden Analyse, 1,90 % Fettgehalt zu 10,42 % Trockensubstanz, gerade in ihrem gegenseitigen Verhältniß „das typische Bild einer künstlich entrahmten Milch" darböten.

Es mußte hiernach als erwiesen gelten, daß die von der M. T. am 31. August 1899 zur Stadt gebrachte Milch thatsächlich entrahmt war. Das Gericht hat ferner angenommen, daß die Angeklagten die Fälschung begangen haben und zwar, wer immer von beiden es gethan hat, jedenfalls nach gemeinschaftlichem Plan im bewußten und gewollten Zusammenwirken. Die Angeklagten sind deshalb der vom Vorderrichter festgestellten Strafthat für überführt zu erachten; hinsichtlich des Strafmaßes und der angeordneten Veröffentlichung hat das Berufungsgericht den Erwägungen des Vorderrichters zugestimmt. Die Berufung war zu verwerfen.

185. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 9. März 1900 wider den Ackerer und Wirth N. zu S. — Wie die Ehefrau N.'s und das Dienstmädchen F. bekundet haben, ist in dem Jahre 1898 und bis zum 17. Oktober 1899 die in der N.'schen Wirthschaft gewonnene Mittag- und Abendmilch auf Anordnung des Angeklagten fortgesetzt und zwar jedesmal morgens entrahmt und dann als Vollmilch verkauft worden. Zu seiner Entschuldigung führte N. an, daß er diese Milch den Bäckern zu dem niedrigen Preise von 0,14 und 0,15 ℳ geliefert habe, während die anderen Kunden 1 Liter nicht entrahmter Milch mit 0,18 und 0,20 ℳ bezahlt hätten.

Abgesehen davon, daß nach Aussage der F. auch die anderen Kunden entrahmte Milch erhalten haben,

ist dieser Einwand N.'s für die strafrechtliche Beurtheilung des Thuns des Angeklagten als unerheblich anzusehen. Durch das Entrahmen werden der normalen Milch wichtige Bestandtheile entnommen, durch deren Abwesenheit die Milch verschlechtert ist. Im vorliegenden Falle geschah das Entrahmen aber auch zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr, da N. diese entrahmte Milch als Vollmilch verkaufen ließ. Dabei war es unerheblich, ob N. einen Theil der Abnehmer weniger schädigte als andere; auch die Bäcker durften erwarten, daß ihnen, wenn auch für einen geringen Preis, Vollmilch geliefert wurde. N. wurde daher eines fortgesetzten Vergehens gegen § 10¹ N.-M.-G für schuldig befunden und zu 500 *M* Geldstrafe verurtheilt; nach § 16 l. c. wurde die Verurtheilung öffentlich bekannt gemacht.

186. **Landgericht Köln.** Urtheil vom 3. Mai 1897 wider den Milchhändler H., den Posthilfsboten F., den Fabrikarbeiter Z., sämmtlich zu K. und den Tagelöhner J. zu C. — 1. Die Angeklagten F. und Z., welche bei H. vom September 1895 bis in den Sommer 1896 als Milchkutscher thätig gewesen waren, sowie die Zeugen N. und O. haben beobachtet, daß H. bei verschiedenen Gelegenheiten von der Milch, die zum Verkaufe als Vollmilch bestimmt war und auch als solche verkauft worden ist, Rahm abgeschöpft hat. Letzteren hat H. besonders veräußern oder zur Herstellung von Butter verwenden lassen. Obwohl H. diese Bekundungen als unwahr hinzustellen versuchte, hat das Gericht auf Grund der Beweisaufnahme dieselben doch für erwiesen erachtet. H. wurde eines Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 150 *M* Geldstrafe verurtheilt.

2. Der Angeklagte F. ist geständig, einmal um Ostern 1896 zu Mü. wissentlich Milch, von der er gesehen hatte, daß H. sie theilweise entrahmt hatte, unter Verschweigung dieses Umstandes an dessen Kunden verkauft zu haben. Mit Rücksicht darauf, daß F. noch sehr jung war und die That unter dem Einfluß seines Brotherrn beging, erschien eine Geldstrafe von 5 *M* angemessen.

3. Dafür, daß auch die Angeklagten J. und Z. bewußt oder fahrlässiger Weise abgerahmte Milch als Vollmilch verkauft, hat die Beweisaufnahme keinen hinreichenden Anhalt ergeben; sie waren mangels überzeugenden Beweises von der Anklage aus § 10² N.-M.-G. freizusprechen.

187. **Oberlandesgericht zu Köln.** Urtheil vom 14. Oktober 1898 wider den Milchhändler K. zu Kö. — Die von dem Angeklagten gegen das Urtheil des Landgerichts Köln vom 3. August 1898 eingelegte Revision hat der Strafsenat des Oberlandesgerichts zu Köln in der Sitzung vom 14. Oktober 1898 verworfen aus folgenden Gründen:

Die auf eine Verletzung des § 11 N.-M.-G. und § 59 St.-G.-B. gestützte, form- und fristgerecht eingelegte Revision konnte keinen Erfolg haben. Der Vorderrichter hat, entgegen der Auffassung der Revision, den Begriff der Verfälschung im Sinne des gedachten Gesetzes keineswegs verkannt, wenn er bei der als Vollmich verkauften Milch davon ausgeht, daß auch eine Verfälschung dann vorliegen könne, wenn eine Qualitätsverschlechterung eines Nahrungsmittels auch ohne Zusatz fremder Stoffe zum Zwecke der Täuschung bewirkt wird, so durch Zusammengießen gleichnamiger, ursprünglich gleichartiger, in der Folge aber durch irgend welche Einwirkung in ihrer normalen Beschaffenheit wesentlich veränderter und somit verschlechterter Stoffe, so daß das als normal verkaufte Nahrungsmittel nicht diejenigen Eigenschaften bietet, welche die Abnehmer bei reellem Geschäftsverkehr zu erwarten berechtigt sind.

Der Vorderrichter stellt fest, daß die zusammengegossenen Reste von Milch aus den Verkaufsgefäßen naturgemäß fettarmer sind und nicht mehr Vollmilch darstellen, somit, in der Qualität verschlechtert, den Abnehmern nicht mehr als Vollmilch verkauft werden dürfen.

Ebensowenig wie den Begriff der Verfälschung hat der Vorderrichter den Begriff der Fahrlässigkeit verkannt, wie die Revision rügt, da der Vorderrichter unter der thatsächlichen Feststellung, daß die zusammengegossenen Milchreste fettärmer, keine Vollmilch waren, davon ausgeht, daß der Angeklagte bei Anwendung der ihm als Milchhändler obliegenden Aufmerksamkeit die fragliche Qualitätsverschlechterung hätte erkennen können, somit fahrlässig gehandelt habe.

Die Revision war daher unter Kostenfolge nach § 505 St.-P.-O. zu verwerfen.

188. **Landgericht Köln.** Urtheil vom 26. Oktober 1899 wider den Ackerer K. zu H. — Am Morgen des 19. Juli 1899 hatte die bei K. in Diensten stehende Zeugin M. von dem Wagen K.'s, um die Milchkunden zu bedienen, 2 gefüllte Kannen genommen, von denen die eine 10½ Liter Vollmilch, die andere 8 Liter entrahmte Milch enthielten. Außer diesen beiden großen Kannen hatte die M. noch eine kleinere leere mit „Vollmilch" bezeichnete und 4 Liter enthaltende Kanne bei sich, um in diese aus der großen Kanne Vollmilch zu gießen und, während sie die 10½ Liter enthaltende Kanne unten im Hause stehen ließ, in die oberen Stockwerke mitzunehmen und daraus den Kunden die Milch zuzumessen. Die M. behauptete, niemals absichtlich entrahmte Milch in eine mit Vollmilch bezeichnete Kanne gegossen zu haben, daß es aber möglich sei, daß sie am Morgen des 19. Juli in Folge heftiger Zahnschmerzen irrthümlicherweise entrahmte Milch statt Vollmilch in die kleine mit „Vollmilch" bezeichnete Kanne gegossen habe; aus letzterer sei von dem Polizeibeamten die Probe entnommen worden. Diese Probe hat der Sachverständige J. untersucht und dabei gefunden, daß ihr 2 % Fettgehalt fehlten, und daß daher die stark entrahmte Milch als Vollmilch zu beanstanden war.

Nach der Beweisaufnahme ist nicht als erwiesen angenommen, daß K. die fragliche Milch verfälscht, auch nicht, daß er dieselbe unter Verschweigung der Verfälschung verkauft hat. Was den Verkauf der entrahmten als „Vollmilch" bezeichneten Milch anbetraf, so fiel dem K. nach dem Beweisergebniß auch nicht eine Fahrlässigkeit zur Last, da er, selbst bei gehöriger Aufmerksamkeit, nicht voraussehen konnte, daß im vorliegenden Falle seitens der M. die entrahmte Milch mit der Vollmilch verwechselt werden würde. K. war deshalb freizusprechen. (§§ 10, 11 N.-M.-G.)

189. **Strafkammer beim Amtsgericht Krefeld.** Urtheil vom 5. April 1898 wider den Landwirth K. zu O. — Von März bis Ende Juni 1896 hat der Angeklagte an den Milchhändler B. zu D. Vollmilch geliefert, von welcher die Ehefrau K.'s und dessen Schwester in verschiedenen Fällen einige Löffel Rahm entnommen hatten; nach den Bekundungen der Zeugen S. und Ke. ist dies etwa 10 Mal in 4 Monaten geschehen. Wie die Erstgenannten angaben, haben sie jedesmal eine halbe Tasse Rahm entnommen, während S. und Ke. bezeugt haben, daß die Tasse immer ganz gefüllt war.

Nach dem Gutachten des Dr. L. liegt, mag man den Angaben der Verwandten oder der Zeugen folgen, eine Verfälschung im Sinne des § 10² N.-M.-G. vor, da einer auch nur theilweise entrahmten Milch ein Theil des in der Vollmilch enthaltenen Fettes, mithin des wichtigsten Bestandtheiles der Milch entzogen worden ist. Der von der Vertheidigung geladene Sachverständige Dr. St. ist zwar der Meinung, daß eine solche geringfügige Entrahmung eine Verfälschung nicht darstelle, doch hat das Gericht kein Bedenken getragen, den auch in der Rechtsprechung feststehenden Begriff der Fälschung als gegeben zu erachten und objektiv festzustellen, daß eine Fälschung der Milch im Sinne der gedachten Gesetzesbestimmung vorliegt. Weiterhin verlangt jedoch § 10 l. c. als festzustellendes Thatbestandsmoment die „Wissentlichkeit", also im vorliegenden Falle, daß der Angeklagte von der Entrahmung der Milch Kenntniß hatte und sich bewußt war, daß in der

Handlungsweise seiner Verwandten eine Fälschung enthalten sei.

Die Entrahmung der Milch ist nur in geringem Umfange zum gelegentlichen Hausgebrauch geschehen. Wenn nun schon der Sachverständige Dr. St. in dieser geringfügigen Entrahmung eine Fälschung nicht zu erblicken vermochte, so ist noch viel weniger bei K., einem einfachen Landwirthe, anzunehmen, daß dieser sich bei Lieferung der theilweise entrahmten Milch einer Fälschung bewußt war. Es konnte daher § 10 N.-M.-G. gegen ihn nicht in Anwendung gebracht werden; bezüglich der Uebertretung des § 11 l. c. machte K. mit Recht den Einwand der Verjährung geltend. K. wurde freigesprochen.

Bayern. 190. **Landgericht München I.** Urtheil vom 8. Juli 1898 wider die Milchhändlerin L. zu M. — Auf Grund des Zugeständnisses der L. und der Aussagen des Bezirksinspektors F. und des Bezirksthierarztes S. ist festgestellt, daß die Angeklagte am 1. März 1898 in ihrem Milchgeschäft etwa 10 Liter Vollmilch mit einer gleich großen Menge abgerahmter Milch vermischt hat, um die so vermischte Milch als Vollmilch zu verkaufen. Hiernach hat die Angeklagte zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr ein Nahrungsmittel verfälscht und somit gegen § 10 ¹ N.-M.-G. verstoßen. Die L. wurde deshalb zu 25 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

191. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 11. August 1898 wider die Milchhändlerin S. zu M. — Wie die Zeuginnen B. und D. eidlich bekundet haben, vermischte die S. abgerahmte Milch mit Vollmilch und verkaufte dieses Gemisch als Vollmilch. Dies hat die S., wie das Gericht auf Grund der Beweisaufnahme angenommen hat, mindestens in der Zeit vom 22. Dezember 1897 bis zum 6. Januar 1898 gethan; 1 Liter Vollmilch kostete 0,20 ℳ, 1 Liter Magermilch dagegen nur 0,08 bis 0,10 ℳ. Die S. hat also zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Vollmilch, ein Nahrungsmittel, durch Zuguß von bedeutend minderwerthiger Magermilch verfälscht.

Dadurch aber, daß sie an Kunden, denen sie vertragsgemäß Vollmilch zu liefern hatte, ein Gemengsel aus Vollmilch und Magermilch lieferte und sich den Anschein gab, als liefere sie vertragsmäßige Milch, dadurch, daß sie den in ihren Laden kommenden Kunden das fragliche Gemengsel ausdrücklich als Vollmilch im Gegensatze zu der ebenfalls zu Verkauf stehenden Magermilch bezeichnete, hat sie direkt die Vorspiegelung einer falschen Thatsache als Mittel zur Hervorrufung eines Irrthums auf Seiten der Käufer benützt und durch diesen Irrthum einerseits das Vermögen dieser Käufer, die 0,20 ℳ für das Liter für eine Milch zahlten, die bei weitem weniger werth war, beschädigt, andererseits sich, was ja ihre Absicht bei Vornahme der gesammten Manipulationen war, einen Vermögensvortheil verschafft, den sie rechtmäßig nicht beanspruchen konnte. Sie hat also auch in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen anderer dadurch beschädigt, daß sie durch Vorspiegelung falscher Thatsachen einen Irrthum erregte.

Demnach hat die S. durch ihre Handlungsweise nicht nur gegen § 10 ¹ u. ² N.-M.-G., sondern auch gegen § 263 St.-G.-B. verstoßen; sie wurde zu vier Wochen Gefängniß und 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

192. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 4. Oktober 1898 wider die Milchhändlerin Z. zu M. — Am 28. März 1898 vormittags 10 Uhr fand Bezirksinspektor B. im Laden der Z. einige Liter Milch vor, welche als Vollmilch feilgehalten wurden, welche sich aber als stark entrahmt erwiesen, da auf 1 Liter Milch statt ungefähr 3 % nur 2 % Fett und statt etwa 10 % Rahmgehalt nur 5 % kamen. Die Z. erklärte, die festgestellte Entrahmung der Milch dadurch, daß letztere bereits um ½6 Uhr zum Verkauf aufgestellt sei; dadurch nun, daß der Rahm und Fettgehalt der Milch das stetige Bestreben habe, nach oben zu steigen, sei es durch den Verkauf der Milch in kleineren Mengen ohne ihr Verschulden bewirkt, daß in Folge des Abschöpfens die Güte der zurückbleibenden Milch immer geringer geworden sei; sie habe deshalb den späteren Käufern, um diese nicht zu schädigen, etwas Schlagrahm zugegeben.

Der als Sachverständiger gehörte Bezirksinspektor B. hat zugegeben, daß die fragliche Milch auf die von der Z. geschilderte Art in ihrer Güte vermindert sein könne, er hat aber gleichzeitig bekundet, daß dies dadurch sehr leicht zu vermeiden sei, wenn die Milch vor der Entnahme einer kleineren Menge umgerührt und der während der Zeit der Ruhe auf der Oberfläche gesammelte Rahm wieder zertheilt werde. Schon vor dem 28. März habe er bei der Z. derartig theilweise entrahmte und als Vollmilch feilgehaltene Milch vorgefunden und die Z. darauf hingewiesen, wie sie die Werthverringerung der Milch vermeiden könne; die Beifügung von sogen. „Schlagrahm", der bloßer Gischt sei, sei werthlos.

Es ist nicht als erwiesen angenommen, daß die Z. die Geringwerthigkeit der von ihr als Vollmilch feilgehaltenen Milch gekannt hat. Als Milchhändlerin hatte sie aber zweifellos die Pflicht, zum Vortheil ihrer Kunden die Verschlechterung der Milch auf die angeführte Weise zu verhindern. Wollte sie der Verringerung der Milch nicht durch Umrühren vorbeugen, so war sie verpflichtet, sich zu überzeugen, ob durch ihr Verfahren die zurückgebliebene Milch nicht bereits zu stark entrahmt sei, um noch als Vollmilch verkauft zu werden. Indem sie diese Pflicht außer Augen ließ, handelte sie fahrlässig. Die Z. wurde deshab zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt; die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 11, 16 N.-M.-G.)

193. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 21. November 1898 wider die Milchhändlerin R. zu M. — Am Morgen des 1. Juli 1898 vermischte die R. ¾ Liter sogen. Vollmilch mit ¾ Liter Wasser, goß beides zu 1½ Liter entrahmter Milch und hielt diese Mischung als abgerahmte Milch feil. Nachdem sie davon schon 1½ Liter als abgerahmte Milch verkauft hatte, unterzog der Bezirksinspektor B. gelegentlich einer Milchvisitation den noch vorhandenen Rest der angeblichen „abgerahmten Milch" einer Untersuchung und stellte fest, daß der Milch 10 % Wasser zugegossen worden sein müßten.

Durch die Vermischung von theils reiner abgerahmter, theils reiner, unentrahmter Milch mit Wasser wurde ein Gemisch hergestellt, das als Milch nicht mehr bezeichnet werden kann, auch mit Rücksicht auf die dadurch herbeigeführte Substanzveränderung nicht mehr die von der „Milch" erwartete Wirkung auf den menschlichen Organismus bei dem Genuß zu üben vermag. Die R. hat durch ihre Handlungsweise somit ein Nahrungsmittel verfälscht und letzteres dann unter Verschweigung der Verfälschung theils verkauft, theils unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten. Sie wurde zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10² N.-M.-G.)

194. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 22. November 1898 wider den Oekonom O. zu B. — Am 15. Juli 1898 morgens 5¼ Uhr wurde O. von dem die Milchkontrole ausübenden Assistenten S. in M. angehalten. Letzterer beanstandete auf dem O.'schen Wagen einen Kübel mit etwa 21 Liter Milch, welche ihm verdächtig erschien. Nach dem Gutachten des S. und des Bezirksthierarztes Sch. ist durch die Untersuchung festgestellt, daß die fraglichen 21 Liter Milch theilweise entrahmt bezw. durch Zugießen von entrahmter Milch zu Vollmilsch vermischt und so unter Entziehung von mindestens 30 % des Fettgehaltes der gesammten Milchmenge verfälscht waren. O. hat zugegeben, die fragliche Mischung durch Zusammengießen von 5 Liter entrahmter Milch mit 16 Liter Vollmilch hergestellt zu haben, und zwar in der Absicht, diese vermischte Milch als Vollmilch in M. zu verkaufen. O. wurde eines Vergehens gegen § 10¹ N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

195. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 31. Dezember 1898 wider die Milchhändlerin A. zu M. — Die Angeklagte ist geständig, am 23. September 1898 dem Bäckermeister S. in M. 4 Liter Milch, welche zum Theil entrahmt war, zu dem für Vollmilch ortsüblichen Preis von 0,20 ℳ für das Liter käuflich geliefert zu haben, ohne demselben von der durch die Rahmentnahme eingetretenen Verschlechterung der Milch Mittheilung zu machen. Diesem Zugeständniß gegenüber erschien die Vertheidigung der A., daß sie den S. nicht habe täuschen wollen, vielmehr angenommen habe, S. werde die Minderwerthigkeit der Milch erkennen, dieselbe gleichwohl aber annehmen, um so weniger glaubwürdig, als sie zugeben mußte, daß sie vertragsmäßig verpflichtet war, dem S. Vollmilch zu liefern, auch stets von diesem den Marktpreis für Vollmilch erhielt. Trotzdem sich die fragliche Milch, wie die Untersuchung ergab, zu 60% entrahmt erwies, war diese Verfälschung jedoch nicht so in die Augen fallend, daß sie allgemein und ohne Weiteres erkannt werden mußte. Die A. wurde des Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 35 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

196. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 16. Februar 1899 wider die Bahnarbeitersehefrau und Milchhändlerin S. zu M. — Wie die S. eingestanden hat, lieferte sie in der Zeit vom 1. Juni 1897 bis 2. November 1898 in 10 Fällen an den Bäckermeister H abgerahmte Milch an Stelle von Vollmilch; sie ließ sich dabei stets den Preis von 0,20 ℳ für 1 Liter Vollmilch bezahlen, obwohl 1 Liter abgerahmte Milch nur 0,10 ℳ kostete. Die Angeklagte hat hierdurch in der Absicht, sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen des H. durch Unterdrückung wahrer Thatsachen und hierdurch bewirkte Irrthumserregung beschädigt. (§ 263 R.-St.-G.-B.)

Am 27. Oktober 1898 nahm Bezirksinspektor B. in dem Laden der S. eine Milchbesichtigung vor. Dabei fand er einen Kübel von 3 Liter Inhalt, nicht, wie angenommen werden mußte, mit Vollmilch, sondern mit entrahmter und mit 40% Wasser verfälschter Milch gefüllt. Die S. hat in der Hauptverhandlung eingestanden, die Milch in der angegebenen Weise gefälscht und unter der zur Täuschung geeigneten Bezeichnung unverfälschter Milch feilgehalten zu haben. (§ 10¹ u. ² N.-M.-G.) Wegen beider Vergehen wurde die S. zu einer Gesammtstrafe von 35 ℳ verurtheilt.

197. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 11. März 1899 wider die Milchhändlerin L. zu M. — Die L. hat unumwunden eingestanden, am 21. November 1898 zu 4 Liter Vollmilch 1 Liter abgerahmte Milch zugegossen und dieses Gemisch zum Verkaufe bereit gehalten zu haben. Ihr Verhalten entschuldigte sie damit, daß ihr der Lieferant an jenem Tage zu wenig Vollmilch abgegeben habe.

Hierdurch hat die Angeklagte zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr ein Genußmittel verfälscht und sich eines Vergehens gegen § 10¹ N.-M.-G. schuldig gemacht. Die L. wurde deswegen zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

198. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 26. Juli 1899 wider die Milchhändlerin L. zu M. — Auf Grund des Zugeständnisses der L. und der Aussage des Bezirksinspektors-Assistenten H. ist festgestellt, daß die L. am 29. April 1899 vormittags zwischen 9¼ und 10 Uhr in ihrem Laden eine Menge von ungefähr 5 Liter Milch absichtlich durch theilweises Entrahmen verschlechterte. Diese theilweise abgerahmte und durch die Entziehung eines Theils des Rahms verschlechterte Milch beabsichtigte die L. nach ihrer eigenen Angabe als Vollmilch zu verkaufen; sie hat hiernach zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr ein Nahrungsmittel verfälscht. Wegen gleichen Reates schon vorbestraft, wurde die L. zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10¹ N.-M.-G.)

199. **Landgericht München II.** Urtheil vom 24. Mai 1899 wider die Gütlersehefrau Z. zu H. — Am 12. Januar 1899 erhielt die Milchhändlerin S. zu M. von der Z. einen verschlossenen Kübel mit Milch, angeblich Vollmilch, welchen sie sofort uneröffnet zu der Milchhändlerin Hi. schickte. Diese bemerkte gleich beim Aufmachen des ordnungsmäßig verschlossenen Kübels, daß die Milch auffallend blau und dünn aussah. Auf ihre sofortige Anzeige bei dem städtischen Bezirks-Inspektor entnahm dieser eine Probe der Milch und übergab letztere dem Amtsthierarzt B. zur Untersuchung. Hierbei hat B. festgestellt, daß die fragliche Milch entrahmt war, sodaß deren Fettgehalt nur 0,90% betrug, während eine aus dem Z.'schen Stalle als weitere Probe entnommene Vollmilch einen solchen von 3,10% hatte. Die erste Milch war daher um mehr als die Hälfte des normalmäßigen Fettgehaltes gefälscht und stellte nicht mehr eine dem Preise von 0,12 bezw. 0,14 ℳ entsprechende Vollmilch, sondern nur eine 0,06 bis 0,08 ℳ für das Liter kostende sogen. Magermilch dar.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen ist diese Fälschung unzweifelhaft durch Abrahmung oder Zusatz einer bereits abgerahmten Milch zu der ursprünglichen Vollmilch begangen worden; bei dem Inhalt des Kübels zu 10 Liter betrug der entstandene Minderwerth etwa 0,60 ℳ.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß die Z., obwohl sie jede Fälschung der von ihr in Verkehr gebrachten Milch leugnete, doch die festgestellte Fälschung mittels Entrahmung der Milch vorgenommen hat. Durch ihre Handlungsweise hat sich die Z. daher nach § 263 St.-G.-B. eines Vergehens des Betrugs im rechtlichen Zusammenflusse mit einem Vergehen gegen § 10 N.-M.-G. schuldig gemacht. Verurtheilung der Z. zu 50 ℳ Geldstrafe.

200. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 16. November 1899 wider die Gutsverwaltersehefrau H. zu F. — Die H. hatte auf dem Oekonomiegute P.'s in A. die Milchwirthschaft zu besorgen; die gewonnene Milch, täglich 35 bis 40 Liter, wurde mit der Bahn an den Milchhändler K. in Kübeln von 20, 10 und 5 Liter Inhalt nach M. geschickt. Da letzterer nun seit einiger Zeit die Milch sehr mager fand, veranlaßte er am 8. Februar 1899, als er wieder schlechte Milch erhalten hatte, deren Untersuchung durch den Bezirksinspektor G. Dieser stellte fest, daß die Milch zwar nicht Wasser enthielt, aber wie Magermilch aussah; zur näheren Prüfung dieser Milch auf ihren Fettgehalt schickte er dieselbe dann dem Bezirksthierarzt B. Die fragliche Milch stammte aus dem 5 Liter Inhalt enthaltenden Kübel. Tags darauf, am 9. Februar, entnahm G. selbst zwei Proben der von der H. gelieferten Milch, und zwar als letztere gerade mit der Bahn angekommen war. Die Milch in dem 20 Liter haltenden Kübel war normal, während die Milch in dem 5 Liter fassenden Kübel dieselben Erscheinungen zeigte, wie am Tage vorher; von letzterer Milch sandte G. wiederum eine Probe an B. Von der am 11. Februar eingetroffenen H.'schen Milchsendung wurde eine dritte Probe entnommen und an B. geschickt. Dessen Untersuchung ergab, daß das spezifische Gewicht der Milch und des Serums normal, und daß eine Verfälschung mit Wasser als ausgeschlossen zu erachten war. Dagegen zeigte die Milch einen äußerst geringen Fettgehalt, und zwar die Probe vom 8. Februar einen solchen von 1,75%, vom 9. Februar von 1,95%, vom 11. Februar von 1,15%. K. hatte sich inzwischen beim Verwalter H. über die Milch beschwert; die Folge war, daß am 13. Februar eine sehr gute Milch eintraf, deren Fettgehalt von B. auf 4,35% festgestellt wurde. Am 14. und 15. Februar wurden auf Veranlassung B.'s Stallproben auf dem Gute vorgenommen. Diese dem B. überschickten Proben ergaben, daß die Milch nach Aussehen, Geruch und Geschmack vollständig normal war und auch den normalen Fettgehalt von 3,50% aufwies. Nachdem noch die Einwände der H., auf welche die festgestellte Beschaffenheit der fraglichen Milch zurückzuführen sei, durch die Beweisaufnahme widerlegt waren, blieb nur die Möglichkeit übrig, daß an den genannten 3 Tagen die Milch in den 5 Liter enthaltenden Kübeln gefälscht worden ist. Nach Angabe B.'s ist diese Fälschung entweder durch

Entrahmen der Milch oder durch Aufguß von entrahmter Milch erfolgt.

Durch das Zeugniß der L. ist denn auch als festgestellt angenommen, daß die abzuliefernde Milch, sobald sie nicht zu einer abgerundeten Menge von 35, 40 und 45 Liter ausreichte, von der H. durch Zugießen abgerahmter Milch vermehrt wurde; dies ist 2 oder 3 Mal in der Woche geschehen, und dabei hat die H. häufig 2 bis 3 Liter abgerahmte Milch dem 5 Liter fassenden Kübel zugegossen. Es ist ferner angenommen, daß die H. jene Milchfälschungen zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr vorgenommen und die verfälschte Milch unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat. Die H. wurde zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10¹ u. ² N.-M.-G.)

201. **Landgericht Fürth.** Urtheil vom 11. Mai 1897 wider die Ehefrau H. und deren Tochter M. H. zu B. — Von der Milch, welche die M. H. im Auftrage ihrer Mutter am 20. Februar und 3. März 1897 nach F. zum Verkauf als Vollmilch brachte, hatte Polizeioffiziant D. Proben zur Untersuchung in der städtischen Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel zu Fürth entnommen. Hierselbst wurde festgestellt, daß die aus 3 Krügen entnommenen Milchproben vom 20. Februar 1897 einen Fettgehalt von 2,9, 1,0 und 2,0% hatte, ziemlich bläulich aussahen und eine starke Reaktion auf Salpetersäure ergaben, daß ferner die Milchprobe vom 3. März 1897 einen Fettgehalt von 2,7% hatte und ebenfalls Salpetersäure führte. Bei einer am 22. Februar 1897 vorgenommenen Stallprobe der H.'schen Kühe wurde ein Fettgehalt von 4,38% gefunden.

Nach dem Gutachten des Nahrungsmittelchemikers K. zu F. waren den 3 Milchproben vom 20. Februar 0,87, 1,59 und 2,08% Fett durch Entrahmung entzogen und 18,2, 64,7 und 14,7% Wasser beigesetzt worden, während die Probe vom 3. März 1897 einen Fettentgang von 1,23% und einen Wasserzusatz von 15,4% erlitten hatte. Die starke Reaktion auf Salpetersäure, welche sich bei der Untersuchung sämmtlicher vier Milchproben zeigte, sei ein untrügliches Zeichen dafür, daß die fragliche Milch mit unreinem Wasser versetzt sei. Eine von K. untersuchte Wasserprobe aus dem H.'schen Hofbrunnen ergab, daß jenes Wasser sehr viel Salpetersäure enthielt.

Die Frage, wer die fragliche Milch entrahmt und mit Wasser verfälscht und ob hierbei beide Angeklagte oder die eine oder andere von ihnen Theil genommen, ist durch die Beweisaufnahme nicht aufgeklärt worden. Dagegen hat das Gericht die Ueberzeugung erhalten, daß die H. am 20. Februar und 3. März 1897 jedenfalls von der Entrahmung und Wässerung der zum Verkauf in F. bestimmten Milch Kenntniß hatte und mit Kenntniß dieser Thatsachen die entrahmte und gewässerte Milch in die Transportgefäße füllte, die also gefüllten Gefäße ihrer vierzehnjährigen Tochter M. H. zum Transport nach F. und zum Verkaufe als Vollmilch an die dort wohnenden Kunden übergab, und daß die M. H. ohne nähere Prüfung und Untersuchung der Sache den Auftrag ihrer Mutter blindlings ausgeführt, daß sich sohin als diejenige, welche die verfälschte Milch zum Verkaufe gebracht hat, die H. darstellt und das Kind M. H. nur als willenloses Werkzeug seiner Mutter thätig geworden ist. Die H. hat sich deshalb nach § 10² N.-M.-G. zwei sachlich zusammenhängender Vergehen schuldig gemacht und wurde zu einer Gesammtgefängnißstrafe von 3 Wochen und zu einer Geldstrafe von 40 ℳ verurtheilt, die M. H. wurde freigesprochen. Die Verurtheilung der H. wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10², 16 N.-M.-G.)

*202. **Landgericht Würzburg.** Urtheil vom 2. April 1898 wider die Milchhändlerin S. zu B. — Die Zeugin G. in W. bezog schon seit Jahren von den Eltern der S. Milch, und zwar 3 Liter Vollmilch, das Liter zu 0,18 ℳ, und einen Schoppen Rahm täglich. Am 10. Januar 1898 kontrolirte Schutzmann L. die Milch der S., als letztere gerade aus dem G.'schen Hause herauskam, und fand, daß die Angeklagte nur eine Kanne mit abgerahmter Milch bei sich hatte. Auf Befragen L.'s gab die S. an, sie habe der Frau G. auf deren Verlangen abgerahmte Milch, das Liter zu 0,16 ℳ, bringen müssen und auch gebracht. Von Frau G. erfuhr L. jedoch, daß sie bei der Angeklagten niemals abgerahmte Milch bestellt habe, und der Meinung gewesen sei, sie bekomme nur Vollmilch. Einige Tage später kam die Mutter der S. zu L. und ersuchte denselben, ihre Tochter nicht anzuzeigen, es werde so etwas nicht mehr vorkommen.

Die Angaben der S., daß Frau G. schon öfter und auch am 10. Januar abgerahmte Milch bestellt habe, stellten sich auf Grund der G.'schen Aussagen als unwahr heraus. Ebenso ist die Behauptung der S., daß ein Versehen vorliege und sie im Dunklen den Rahm abgeschüttet, den in der Kanne zurückgebliebenen Rest aber L. kontrolirt habe, durch die Beweisaufnahme und namentlich dadurch als widerlegt zu erachten, daß erfahrungsgemäß beim Tragen und Fahren der Milchkannen die darin befindliche Milch, insbesondere der oben befindliche Rahm durcheinander vermischt wird, Rahm und Milch nicht getrennt bleiben. Die S. wurde eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Württemberg. 203. **Landgericht Ulm.** Urtheil vom 21. September 1899 wider die Bäckermeistersehefrau E. zu L. — Gegen das Urtheil des Schöffengerichts zu Ulm vom 9. Juni 1899, durch welches die E.'schen Eheleute von der Beschuldigung eines Vergehens der Nahrungsmittelverfälschung und eines in derselben Handlung begangenen Vergehens des Betrugs freigesprochen worden sind, hat die Staatsanwaltschaft, soweit es die Ehefrau E. anbelangt, Berufung eingelegt. In der erneuten Beweisaufnahme sind die vom Schöffengericht als erwiesen erachteten Thatsachen wiederum als festgestellt angenommen. Außerdem aber hat das Berufungsgericht auf Grund der für glaubwürdig erachteten Aussage des Zeugen Lo. weiter als erwiesen gehalten, daß es sich bei den 6 oder 7 Malen, in welchen die Ehefrau E. morgens in Lo.'s Gegenwart aus sogen. „Scherben" je bläulich aussehende Milch in die für den Molkereibesitzer Z. bestimmte Hauptkanne geschüttet hat, thatsächlich um entrahmte Abendmilch gehandelt hat. Hierzu kommt noch, daß die E.'schen Eheleute dem Z. im Sommer 1898, als ihnen von letzterem eine Milchlieferung wegen schlechter Beschaffenheit der Milch zurückgeschickt war, sagen ließen, es sei eine Verwechselung zwischen Mager- und Vollmilch vorgekommen, eine Entschuldigung, welche das Zugeständniß in sich begreift, daß wirklich entrahmte Milch geliefert worden sei.

Nach dem Beweisergebniß ist als festgestellt angenommen, daß die von E.'s dem Z. gelieferte Milch fortgesetzt entweder durch vorheriges Entrahmen derselben oder vielleicht auch durch Zugießen von Magermilch derart verschlechtert war, daß sie nicht mehr den normalen Fettgehalt einer Vollmilch besaß, sondern daß ihr derselbe vielmehr in der Höhe von 25 bis 45% entzogen war; am 18. März 1899 betrug z. B. nach dem Gutachten des Sachverständigen der Fettgehaltentzug 45%.

Da nun die Ehefrau E. regelmäßig allein das Melken, die Aufbewahrung und die Abgabe der Milch besorgt hat, und auch zugiebt, gelegentlich ein Mal in der Morgenfrühe Milch von der Abendmilch, welche zu dieser Zeit jedenfalls schon erheblich Rahm angesetzt hatte, weggeschüttet zu haben, da sodann die von ihr zum Zweck des Verkaufs nebenher betriebene Butterbereitung selbstverständlich um so ergiebiger und einträglicher wurde, je mehr sie außer der an die Molkerei gelieferten Milch noch Rahmmilch für sich erübrigte — womit wohl auch die von Jo. beobachteten verdächtigen Manipulationen mit den „Scherben" zusammenhängen mögen — und da hienach ebenso die Gelegenheit zur Begehung der That, wie das unmittelbar eigene Interesse an derselben durchaus auf die Thäterschaft der

Ehefrau hinweisen, während der Ehemann höchstens in mehr nebensächlicher Weise bei der That mitgewirkt haben könnte, ohne daß übrigens hiefür hinreichende Anhaltspunkte vorliegen, so ist das Berufungsgericht zu der vollen Ueberzeugung gelangt, daß die Ehefrau E. es war, welche fortgesetzt die Milch durch Entrahmen oder Zugießen von Magermilch in der oben festgestellten Weise verschlechterte, und zwar in der Absicht, sie sodann mit dem Schein, als sei es eine vollwerthige Milch von vertragsmäßiger Beschaffenheit, und ohne Aufklärung des Z. über die mit ihr vorgenommene Veränderung an diesen käuflich zu liefern.

Die Angeklagte wurde daher des Vergehens gegen § 10 [1] u. [2] N.-M.-G. und zugleich eines in derselben Handlung verübten Vergehens des Betrugs für schuldig befunden und unter theilweiser Aufhebung des erstinstanzlichen Urtheils zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt.

Baden. 204. **Oberlandesgericht Karlsruhe.** Urtheil vom 14. Juni 1897 wider B. zu M. — Durch Urtheil des Schöffengerichts Mannheim vom 1. März 1897 wurde der Angeklagte wegen Uebertretung des § 11 N.-M.-G. zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt; zugleich war nach § 16 l. c. die öffentliche Bekanntmachung dieses Urtheils angeordnet. Die Berufung des Angeklagten gegen dieses Urtheil wurde am 7. April 1897 vom Landgericht Mannheim als unbegründet verworfen.

Die Strafkammer stellte fest, daß der Angeklagte in der Frühe des 26. Januar 1897 entrahmte Milch, die er in diesem Zustand von seinem ständigen Milchlieferanten behufs Weiterverkaufs bezogen, feilgehalten habe. Diese Milch habe zwar das in der ortspolizeilichen Vorschrift für Mannheim vom 16. Dezember 1884 vorgeschriebene spezifische Gewicht gehabt; es habe aber die Untersuchung durch die amtliche Untersuchungsanstalt in Mannheim einen geringeren als den normalen Fettgehalt ergeben, nämlich statt 2,4 % nur 2,14 %. Durch diese Entrahmung sei die Milch verfälscht worden. Aus Fahrlässigkeit habe der Angeklagte diese verfälschte Milch feilgehalten, weil dieselbe „von vorneherein kein gutes Aussehen hatte und hinsichtlich ihrer Beschaffenheit Zweifel erregen mußte", der Angeklagte deshalb vor dem Feilbieten eine Untersuchung der Milch hätte vornehmen müssen, was er unterlassen habe.

Die form- und fristgerecht eingelegte und begründete Revision des Angeklagten beantragt die Aufhebung dieses Urtheils und Freisprechung; sie rügt Verletzung des Fahrlässigkeitsbegriffs.

Die Revision ist begründet.

Die Umstände, aus denen die Strafkammer auf ein fahrlässiges Verhalten des Angeklagten schließt, begründen diese Annahme nicht.

Die Strafkammer hat nicht festgestellt, worin das „nicht gute Aussehen" der Milch bestand, in welcher Hinsicht es von dem Aussehen normaler Milch abweicht, zu welchen Zweifeln das Aussehen der Milch Veranlassung gab und welche Untersuchung der Angeklagte habe vornehmen müssen. Sie findet das Verschulden (die Fahrlässigkeit) des Angeklagten darin, daß er trotz des genannten Aussehens der Milch deren Untersuchung unterlassen habe. Das genügt aber nicht, um den Angeklagten der Uebertretung des § 11 N.-M.-G. für schuldig zu erklären. Es genügt nicht, daß in irgend einer Richtung ein Verschulden vorliegt, dasselbe muß vielmehr kausal zum eingetretenen Erfolg sein. Es muß also gegebenenfalls das Feilhalten der entrahmten Milch auf einem Verschulden beruhen. Der Angeklagte mußte also in der Lage gewesen sein, bei Anwendung der nach den Umständen gebotenen Vorsicht, diesen Mangel der Milch zu erkennen. Die Strafkammer verkennt nun nicht, daß der Angeklagte nicht ohne Weiteres verpflichtet war, die Milch zu untersuchen, sondern daß es eines Anlasses dazu bedurfte; sie findet aber diesen Anlaß in dem geschilderten Aussehen der Milch. Allein sie hat nicht festgestellt, daß und warum dieses Aussehen den Schluß auf die stattgehabte Entrahmung rechtfertigte, es ist in keiner Weise ersichtlich, daß und warum das „nicht gute Aussehen" der Milch ein Indizium dafür bilde, daß die Milch theilweise entrahmt war, d. h. daß ihr Rahmgehalt 0,26 % weniger als der Normalgehalt betrug. Nur wenn durch ein solches Indizium Anlaß für den Angeklagten vorhanden gewesen wäre, auf Entrahmung zu schließen, würde die Unterlassung einer hierauf gerichteten Untersuchung ein im Verhältniß zum eingetretenen Erfolg — dem Feilhalten entrahmter Milch — kausales Verschulden (Fahrlässigkeit) bilden. Denn nur wenn ein solches Indizium vorhanden gewesen wäre, hätte der Angeklagte die Möglichkeit, daß die Milch entrahmt sei, voraussehen können und würde das Unterlassen der hierdurch indizirten Untersuchung der Milch auf stattgehabte Entrahmung die von dem Angeklagten zu vertretende Ursache des Feilhaltens solcher Milch sein, folgeweise ein fahrlässiges Handeln desselben bilden.

Allein die Strafkammer hat, wie gesagt, nicht festgestellt, daß ein solches Indizium vorhanden war; sie erblickte die Fahrlässigkeit des Angeklagten in einem nicht kausalen Verhalten desselben. Damit fehlt es an einem nothwendigen Thatbestandsmerkmal der Fahrlässigkeit und mußte deshalb das Urtheil aufgehoben werden. Zur Zurückverweisung der Sache an die Strafkammer lag kein Anlaß vor. Die Strafkammer traf ihre Feststellung auf Grund einer in II. Instanz wiederholten Beweisaufnahme, wobei auch das Gutachten des Sachverständigen, der die Milch untersuchte, erhoben wurde. Wenn hierbei kein anderes Aussehen der Milch festgestellt wurde, noch festgestellt werden konnte, als das in den Gründen des Strakammer-Urtheils genannte, so ist anzunehmen, daß eine weitergehende Feststellung in dieser Hinsicht überhaupt nicht möglich war, daß also ein Indizium in der obenerwähnten Richtung überhaupt nicht bestand. Es bedarf somit keiner weiteren thatsächlichen Erörterung, vielmehr war gemäß § 394 St.-P.-O. durch das Revisionsgericht auf Freisprechung zu erkennen.

205. **Landgericht Mannheim.** Urtheil vom 10. Oktober 1899 wider den Landwirth H. zu F. und dessen Ehefrau. — Das Schöffengericht zu Mannheim hat durch Urtheil vom 24. August 1899 gegen die Angeklagten wegen Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. eine Geldstrafe von je 15 ℳ ausgesprochen und zugleich die öffentliche Bekanntmachung des Urtheils angeordnet.

Es hat angenommen, daß die Ehefrau H. für den Milchverkauf nach M. regelmäßig und insbesondere am 20. April 1899 die Abendmilch entrahmt und mit der Morgenmilch vermischt, und daß der angeklagte Ehemann die so gemischte Milch in M. verkauft hat. In rechtlicher Hinsicht ging das Schöffengericht davon aus, daß beim Handel mit Milch eine Bestrafung auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes nicht eintreten könne, wenn die Milch den in § 2 der ortspolizeilichen Vorschrift vom 16. Dezember 1884 bezeichneten Anforderungen entspreche, insbesondere also dann nicht, wenn die Milch 2,4 Gewichtstheile Butterfett unter 100 Gewichtstheilen enthalte. Die in dieser Richtung vorgenommenen Untersuchungen der von Polizeiwegen bestellten Sachverständigen ergab nur 2,3 Gewichtstheile Butterfett, während ein von den Angeklagten zugezogener Sachverständiger 2,4 Gewichtstheile fand.

Das Schöffengericht nahm mit Rücksicht auf die Abweichungen, die bei den Untersuchungen unterlaufen sein können, den Fettgehalt auf das Mittel zwischen den verschiedenen Ergebnissen an und gelangte damit zur Verurtheilung der Angeklagten.

Die Staatsanwaltschaft hat rechtzeitig Berufung eingelegt. Sie beanstandete die bezeichnete Rechtsansicht des Untergerichts und beantragte Erhöhung der Geldstrafen auf je 30 ℳ. Der Vertheidiger der Angeklagten hat in erster Linie Freisprechung beantragt, da bei dem Widerstreit zwischen den Gutachten das den Angeklagten günstigste zugrundzulegen sei, in zweiter Linie Herabsetzung der Strafe, in dritter Verwerfung der Berufung.

Unzutreffend ist die Auffassung, als ob für die Anwendung des § 10 N.-M.-G. die erwähnte ortspolizeiliche Vorschrift irgend wie beizuziehen wäre. Das Gesetz hat keine Grundlage dafür gegeben, daß durch Verordnungen festgestellt werden könnte, was als Verfälschung eines Nahrungsmittels anzusehen ist. Jene ortspolizeiliche Vorschrift ist auch nicht auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes, sondern gemäß der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. Juni 1884 erlassen, die ihrerseits in dem § 87 a P.-St.-G.-B. ihren gesetzlichen Boden hat. Wenn nun in § 1 der ortspolizeilichen Vorschrift der gewerbsmäßige Verkauf von Milch, die nicht ein bestimmtes spezifisches Gewicht aufweist, untersagt ist, und wenn § 2 bestimmt, eine Bestrafung sei ausgeschlossen, u. A. wenn die Milch 10,9 % Trockensubstanz und 2,4 % Butterfett enthalte, so verhalten sich diese Vorschriften zu § 10 l. c. dermaßen, daß unter der angegebenen Voraussetzung Bestrafung eintritt, ohne Rücksicht darauf, ob der Thatbestand des § 10 vorliegt oder nicht, und daß diese Bestrafung unter den bezeichneten weiteren Bedingungen in Wegfall kommt. Der Zweck der Vorschriften ist, einerseits auch den Verkauf ganz minderwerthiger, aber nicht gefälschter Milch zu verhindern, anderseits mittels einer leichter anwendbaren Strafbestimmung an Stelle des in objektiver und subjektiver Hinsicht schwierig festzustellenden Thatbestands des § 10 l. c. dem Verkauf verfälschter Milch wirksamer entgegen zu treten.

Verfälschung eines Nahrungsmittels liegt nur dann vor, wenn mit demselben eine solche Veränderung vorgenommen wird, durch welche seine Beschaffenheit zu einer schlechteren gemacht wird, als nach der Bezeichnung, unter welcher die Sache in Verkehr gebracht wird und nach deren Aussehen vorausgesetzt werden darf. Zweifelsohne liegt in der Entrahmung von Milch behufs des Verkaufs derselben als „Milch" ohne Zusatzbezeichnung eine solche Veränderung, denn unter dieser Bezeichnung wird im Verkehr das Produkt, wie es von der Kuh kommt, verstanden. Es unterliegt auch keinem Zweifel, daß die Angeklagten sich dessen bewußt gewesen sind.

Es ist daher als erwiesen erachtet, daß die Ehefrau H. die fragliche Milch zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr verfälscht und der Ehemann H. diese verfälschte Milch unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat. Zu einer Erhöhung der Strafe hat das Berufungsgericht keinen hinreichenden Anlaß gefunden, ebensowenig aber auch eine Herabsetzung der Strafen für angemessen gehalten. Die Berufung war daher als unbegründet zu verwerfen. (§§ 10 [1] u. [2], 16 N.-M.-G.)

206. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 28. November 1899 wider die Ehefrauen G. und K., beide zu F. — Durch Urtheil des Schöffengerichts zu Mannheim vom 19. Oktober 1899 sind die beiden Angeklagten von dem Vergehen gegen § 10 [1] u. [2] N.-M.-G. freigesprochen worden. Gegen diese Entscheidung hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. Die Anklage beruhte auf der chemischen Untersuchung zweier Milchproben, welche am 12. Juli 1899 abends von dem Gendarm R. bei der F. entnommen waren; die Proben waren der Milch entnommen, welche beide Angeklagte der F. geliefert hatten, und zwar hatte die G. die Milch selbst gebracht, während die K. sie durch ihren dreizehnjährigen Bruder der F. übersandt hatte. Am 13. Juli abends wurden bei beiden Angeklagten dann auch Stallproben entnommen.

Durch die chemische Untersuchung ist festgestellt worden, daß die Lieferprobe der G. ein spezifisches Gewicht von 37,5 und einen Fettgehalt von 2,6 %, die Stallprobe dagegen 33,8 bezw. 4,2 % hatte; bei der K. zeigte die Lieferprobe ein spezifisches Gewicht von 30 und einen Fettgehalt von 3 %, außerdem enthielt sie Nitrate, die Stallprobe dagegen 34,1 bezw. 2,45 %.

Das Gericht hat durch die bestimmten Darlegungen des Sachverständigen für bewiesen erachtet, daß die von der G. gelieferte Milch entrahmt und die von der K. an die F. geschickte Milch durch Wasserzusatz verfälscht gewesen ist; insbesondere seien, was den K.'schen Fall anbetrifft, in der reinen Milch nicht Nitrate zu finden. Es ist ferner als festgestellt angenommen, daß die beiden Angeklagten die Milchverfälschungen selbst vorgenommen, letztere aber bei der Lieferung der F. verschwiegen haben. Unter Aufhebung des schöffengerichtlichen Urtheils wurde die G. zu 20 ℳ, die K. zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt; die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10 [1] u. [2], 16 N.-M.-G.)

207. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 5. Dezember 1899 wider den Milchhändler A. zu H. — Durch Urtheil des Schöffengerichts zu Mannheim vom 13. Oktober 1899 ist A. wegen Vergehens gegen § 10 [1] u. [2] N.-M.-G. zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt worden, auch wurde die öffentliche Bekanntmachung des Urtheils angeordnet. Gegen dieses Urtheil hat A. Berufung eingelegt und eine Umwandlung der ausgesprochenen Gefängnißstrafe in eine mäßige Geldstrafe beantragt.

Der Angeklagte hat vor dem Schöffengericht zugestanden, daß er die Milch, welche ihm bei seinem ausgedehnten Milchhandel des Abends übrig bleibt, jeweils am Morgen abrahmt und diese Milch (etwa 10 bis 15 Liter täglich) an Bäcker als Vollmilch verkauft. In der Berufungsinstanz behauptet er nun, daß ihm nur wenig Milch übrig bleibe, daß er von dieser des Morgens nur die oberste Haut herunternehme und daß er einen großen Theil dieser Milch in seiner eigenen Haushaltung verbrauche. Es kann jedoch keinem Zweifel unterliegen, daß das vor dem Schöffengericht abgelegte Geständniß der Wahrheit entspricht. Dies ist auch durch das Zeugniß des früheren Knechts des Angeklagten K. erwiesen. Die vom Schöffengericht ausgesprochene Strafe erscheint jedoch als eine zu strenge. Es ist nicht festgestellt, in welchem Maße A. die Milch abgerahmt hat, es mag auch sein, daß, wie A. behauptet, das Abrahmen der Milch unter den fraglichen Umständen bisher in dem Kreise der Milchhändler als erlaubt angesehen wurde, vor Allem aber ist die Veröffentlichung des Urtheils für A., welcher dadurch geschäftlich ohne Zweifel erheblich geschädigt wird, auch wenn er in Zukunft gute Milch liefert, schon eine empfindliche Strafe. Das Berufungsgericht hat deshalb unter Abänderung der vom Schöffengericht ausgesprochenen Strafe den A. zu 70 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

208. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 30. Januar 1900 wider die Ehefrau B. zu F. — Durch Urtheil des Schöffengerichts zu Mannheim vom 14. Dezember 1899 ist die B. wegen Vergehens gegen § 10 [1] u. [2] N.-M.-G. zu 25 ℳ Geldstrafe verurtheilt worden. Gegen diese Entscheidung hat die B. Berufung eingelegt. Die Angeklagte hat eingeräumt, die Milch, von welcher Polizeisergeant A. am 6. September 1899 eine Probe entnommen hat, entrahmt zu haben. Es sei dies geschehen, weil sie an dem Rahm gemerkt habe, daß die Milch sauer geworden sei. Sie habe nicht die Absicht gehabt, diese entrahmte Milch als Vollmilch zu verkaufen, sondern habe von vornherein beabsichtigt, dieselbe als entrahmte Milch im Theresienhaus zu M., wohin sie seit vielen Jahren Milch liefere, anzubieten.

Nun ist durch das Zeugniß der Schwester Serena erwiesen, daß die B. in der That ein Mal im September 1899 Milch mit dem Anfügen gebracht hat, sie sollten sehen, ob die Milch nicht sauer sei, daß die Milch sich beim Kochen thatsächlich als sauer erwiesen hat und daß die Angeklagte darauf hin die Milch zurücknahm, im Theresienhaus auch den Rahm der Milch abgab. Durch den Zeugen A. ist aber festgestellt, daß die B. bei Entnahme der Milchprobe nichts davon gesagt hat, sie habe die Absicht, diese Milch als entrahmte im Theresienhaus zu verkaufen. Sowohl dieser Zeuge als der chemische Sachverständige Dr. G. versichern ferner, daß die Milch zur Zeit der Entnahme der Probe nicht sauer war bezw. nicht sauer gewesen sein kann. Dies wird auch durch die eigenen Angaben der Angeklagten bestätigt, insofern dieselbe erklärt hat, daß sie ihre Abendmilch, nachdem sie dieselbe am 6. September morgens angeb-

lich, weil sie sauer war, entrahmt hatte, mit der von ihrem Unterlieferanten R. gelieferten Morgenmilch vermischt habe. Es erscheint unglaubhaft, daß die B. saure, also verdorbene Milch mit guter vermischt haben sollte.

Durch das Beweisergebniß ist das Gericht vielmehr zu der Ueberzeugung gelangt, daß die B. die fragliche Milch entrahmt hat, um den Rahm für sich zu verwenden, die minderwerthige, entrahmte Milch aber als Vollmilch zu verkaufen. Daß die B. im Theresienhaus die Milch als sauer bezeichnet und auch den Rahm nachträglich abgeliefert hat, erschien unerheblich; denn wenn der von der Zeugin Serena erzählte Vorgang thatsächlich am 6. September stattfand, geschah es zweifellos erst nach der Entnahme der Milchprobe. Das Gericht ist überzeugt, daß die B. ohne die Dazwischenkunft A.'s diese Milch als Vollmilch verkauft haben würde; daß diese Milch sich ferner als sauer erwiesen hat, widerlegt ferner nicht, daß sie morgens beim Entrahmen noch nicht sauer war. Sie ist im Laufe des Tages sauer geworden. Jedenfalls ist durch das Gutachten des Dr. G. festgestellt, daß die Entrahmung einer Milch deren Sauerwerden in keiner Weise hindern kann, und daß die Behauptung der B., an heißen Tagen müsse man die Milch entrahmen, um zu verhüten, daß dieselbe sauer werde, eine leere Ausrede ist. Die B. ist daher des Vergehens gegen § 10^1 N.-M.-G. für schuldig befunden worden. Der Thatbestand des § 10^2 l. c. schien dem Gericht nicht gegeben zu sein, da nicht widerlegt ist, daß die B. die fragliche Milch von Anfang an für das Theresienhaus bestimmt hat. Ist letzteres aber richtig, so kann in dem Umstande, daß diese Milch neben anderer, feilgebotener Milch auf dem Karren in der Straße stand, ein Feilhalten nicht gefunden werden; diese Milch ist vielmehr erst im Theresienhaus, dort aber nicht „unter Verschweigung der Entrahmung oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung" feilgeboten worden. Die Berufung der B. wurde verworfen, die vom Schöffengericht ausgesprochene Strafe erschien aber angemessen. (§ 10^1 N.-M.-G.)

Mecklenburg-Schwerin. 209. **Landgericht Güstrow.** Urtheil vom 31. März 1900 wider die Gartenwirthsehefrau R. zu G. — Das Schöffengericht zu Güstrow hatte die R. durch Urtheil vom 17. Januar 1900 wegen Vergehens gegen § 10^1 N.-M.-G. zu 20 *M* Geldstrafe verurtheilt. Gegen dieses Urtheil ist von der Staatsanwaltschaft und der R. Berufung eingelegt. Die Hauptverhandlung der 2. Instanz hat nun ergeben, daß die R. an mehreren Tagen hintereinander, zuletzt am 22. November 1899 frische Morgenmilch mit entrahmter Abendmilch vermischt und diese vermischte Milch als Vollmilch an den Bäckermeister H. verkauft hat. Nach der Angabe der R. hat sie am 22. November 1 Liter entrahmter Abendmilch mit 2 Liter Morgenmilch vermischt, an den vorhergehenden Tagen aber $^1/_2$ Liter jener Milch zu $2^1/_2$ Liter der letzteren hinzugethan. Bei der Untersuchung der am 22. November an H. gelieferten Milch ergab sich ein Fettgehalt derselben von 2,4 %, während eine am 27. November entnommene Stallprobe 3,7 % Fettgehalt hatte.

Das Berufungsgericht hat für erwiesen erachtet, daß die R. durch ihre Handlungsweise Milch verfälscht und unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat. Die von der Staatsanwaltschaft und der Angeklagten eingelegten Berufungen waren als unbegründet zu verwerfen, indeß wurde das erstrichterliche Urtheil dahin abgeändert, daß die R. wegen eines Vergehens gegen § 10^1 N.-M.-G. in ideeller Konkurrenz mit einem Vergehen gegen § 10^2 l. c. zu verurtheilen war.

Braunschweig. 210. **Landgericht Braunschweig.** Urtheil vom 18. März 1899 wider den Kothsaß L. und dessen Ehefrau Henriette L. zu W. — Die Angeklagten lieferten seit März 1897 an den Molkereibesitzer Lo. zu Wo. Milch. Da letztere nicht immer von gleichmäßiger Beschaffenheit war und sich zum Frühjahr 1898 noch verschlechterte, untersuchte Lo. am 22. März 1898 mittels des Gerber'schen Apparates die gelieferte Milch, wobei sich ein Fettgehalt von 1,9 % ergab; eine zweite Untersuchung am 8. April zeigte nur einen Fettgehalt von 1,8 %, eine weitere im Mai einen Fettgehalt von 2 %. Da die Milch dem Lo. stets schlechter zu werden schien, hat er anfangs Oktober den Schutzmann B., bei der Entnahme der Proben zugegen zu sein. Von nun an hat Lo. die Proben fast täglich untersucht bezw. untersuchen lassen. Bei diesen Untersuchungen, deren Resultate jedoch nur in einzelnen Fällen von dem Zeugen notirt sind, hat sich bei einer am 2. Oktober genommenen Probe ein Fettgehalt von 1,6 % ergeben, bei 2 anderen Proben an späteren Tagen ein solcher von 1,5 % und 1,4 %. Zwei Proben, nämlich die am 4. und 5. Oktober entnommenen, hat B. dem Handelschemiker J. in Wo. überbracht, der bei der einen einen Fettgehalt von 1,68 % und einen Kaseïngehalt von 1,55 %, bei der anderen einen solchen von 2,10 % festgestellt hat. Zum Vergleiche hat Lo. dann am 15. und 16. Oktober sowie am 21. und 22. Oktober durch seine Söhne mehrere Stallproben nehmen lassen, welche nach der von Lo. vorgenommenen Untersuchung einen Fettgehalt von 3,5 % bezw. 3 % bezw. 3,1 % aufwiesen. Die Proben vom 15. und 16. Oktober hat J. auch untersucht; dieser ist jedoch der Ansicht gewesen, daß die Stallproben in Hinblick auf ihr ungewöhnlich hohes spezifisches Gewicht in unrichtiger Weise genommen seien und hat deswegen eine genaue Untersuchung nicht vorgenommen. J. bekundete ferner, daß die untersuchte Milch mit Rücksicht auf den gefundenen geringen Fettgehalt — derselbe beträgt nach J. in normaler Weise 2,50 % — kein natürliches Milchprodukt von mehreren Kühen gewesen ist; auch der Sachverständige, Thierarzt R., hielt es wenigstens für wahrscheinlich, daß eine Verfälschung der Milch stattgefunden hat. Es soll hierbei hervorgehoben werden, daß nach Ansicht beider Sachverständigen die Entnahme der zu untersuchenden Proben sowohl, wie die Untersuchung selbst mittels des Gerber'schen Apparates seitens des Lo. nach der von ihm geschilderten Art und Weise als eine durchaus sachgemäße anzusehen ist, sodaß die Resultate seiner Untersuchung als zuverlässig gelten können. Was die Art der Verfälschung anbetrifft, so sind beide Sachverständige übereinstimmend der Ansicht, daß die Verfälschung durch Wasserzusatz nicht wohl geschehen sein könne, da der geringe Kaseïn- bezw Fettgehalt auf eine so bedeutende Menge der zugesetzten Flüssigkeit schließen lasse, wie sie durch Wasser niemals geschehen könne, ohne die Milch sofort als verwässert erscheinen zu lassen. Am wahrscheinlichsten hält der Sachverständige J., daß die Verfälschung stattgefunden habe durch Zusatz von Magermilch, welche durch längeres Stehenlassen ihren Gehalt an Kaseïnstoffen z. Th. abgeschieden habe oder auch durch Zusatz eines Gemisches von Molken und Rahm.

Mit Sicherheit ist allerdings die Verfälschung der Milch nur an den oben angeführten Tagen festgestellt, an denen eine Untersuchung derselben stattgefunden hat. Das Gericht ist jedoch auf Grund der Beweisaufnahme nicht darüber im Zweifel, daß die Milch auch an den anderen Lieferungstagen wahrscheinlich früher, jedenfalls seit dem 22. März 1898 mehr oder weniger verfälscht gewesen ist. Nach Lage der Sache konnten diese Verfälschungen aber nur von den Angeklagten, die allein dadurch einen Vortheil erzielten, begangen sein; dafür, daß dies seitens der Mägde oder sonstiger Personen hätte geschehen sein können, ist auch in der Verhandlung nicht das Geringste hervorgetreten. Da die Angeklagten die Milch nicht nur zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr verfälscht, sondern auch unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft haben, so waren sie eines fortgesetzten Vergehens gegen § 10^1 u. ^{2} N.-M.-G. für schuldig zu befinden. Mit diesem Vergehen konkurrirte ferner ideal ein fortgesetztes Vergehen gegen § 263 St.-G.-B., indem die Angeklagten durch ihre Handlungsweise das Vermögen des Lo. beschädigten, sich selbst aber einen rechtswidrigen Vermögensvortheil verschafften. Die Angeklagten wurden deshalb zu je 300 *M* Geldstrafe verurtheilt.

Schwarzburg-Sondershausen. 211. **Strafkammer beim Amtsgericht Sondershausen.** Urtheil vom 7. Februar

1900 wider den Molkereiinspektor C., den Molkereilehrling S., den Obermeier G. und den Molkereigehülfen B. — Die von C. geleitete Dampfmolkerei zu Gr. fertigt Butter an und verkauft Sahne; sie arbeitet mit der Centrifuge, welche von der abgekochten Milch den Rahm scheidet und die zurückbleibende Magermilch gewinnt. Der mit der Centrifuge gewonnene Rahm kann mit einem Fettgehalt von noch über 40% hergestellt werden.

C. hat nun theils selbst, meist aber durch S. und ein Mal durch B. dem täglichen Erzeugniß von etwa 50 bis 70 Liter süßer Sahne 5 bis 10 Liter der eben gewonnenen Magermilch in der Weise wieder beigemischt, daß dieselbe noch in erwärmtem Zustande in die gleich warme Sahne, welche sich im Sahnenbassin befand, hineingegossen wurde und dann mit der Sahne über den Kühler laufen mußte, oder auch so, daß sie, nachdem die Sahne bereits über den Kühler gegangen war, gleichfalls über den Kühler geschüttet wurde und im Durchlaufen dort haftende Fettbestandtheile noch mit sich führen konnte. Ab und zu aber ist die Magermilch auch, nachdem die Sahne bereits in Blechkannen zu 10 und 20 Liter Inhalt gebracht war, lediglich in diese Kannen gegossen worden. Alles dies ist kurze Zeit vor der Versendung der gefüllten Blechkannen geschehen.

Die Sahne wurde seit 5 Jahren täglich in einer Menge von 50 bis 60 Liter an die Filiale der Dampfmolkerei in E. zum Preise von 0,80 ℳ für das Liter geliefert; außerdem hat der Milchhändler En. zu F. seit 1. April 1899 täglich 10, zeitweise auch 20 Liter für 0,90 ℳ das Liter erhalten. Während letzterer sich nie über die Beschaffenheit der erhaltenen Sahne beschwert hat, ist vom Konditor H. in E., welcher von der Filiale Sahne bezog, bezeugt worden, daß diese nicht immer von gleicher Güte und ab und zu nicht zur Herstellung von Schlagsahne geeignet gewesen sei. Am 7. September 1899 ist nun nach Eintreffen der für die Filiale bestimmten Sahne eine Probe derselben entnommen und durch einen Chemiker untersucht worden. Hierbei wurde in der Sahne ein Fettgehalt von 21% festgestellt. Ferner hat die Dampfmolkerei an den Milchhändler Ha. in Gr. zu 1 ℳ für das Liter drei Mal wöchentlich je 2 bis 3 Liter saure Sahne geliefert, welcher Buttermilch zugesetzt war, und zwar 1/6 bis 1/4 Liter auf 1 Liter Sahne; Klagen über die erhaltene Sahne sind von Ha. und seinen Kunden nicht geäußert worden.

Für die Frage, ob das dargestellte Verfahren der Angeklagten nach § 10 ¹ N.-M.-G. als Nahrungsmittelfälschung anzusehen sei, muß davon ausgegangen werden, daß das erwähnte Gesetz sowohl die Verfälschung auf dem Wege einer Verschlechterung der ursprünglichen Waare durch Entnehmen oder Zusetzen von Stoffen, als auch vermittels einer scheinbaren Verbesserung der minderguten oder minder gut gewordenen Waare durch Anwendung künstlicher Mittel auf dieselbe mit Strafe bedroht. Im vorliegenden Falle kann es sich nur um die erstere Art der Verfälschung durch Verschlechterung handeln. Das soeben bezeichnete Strafgesetz bezweckt die Unlauterkeit im Verkehr durch Täuschung der Abnehmer eines Nahrungsmittels entgegenzuwirken und für die Beurtheilung, ob eine solche gewollt und eingetreten ist, müßte die normale Güte der Waare und ihre Eigenschaften, welche bei einem reellen Verkehr von den Abnehmern allgemein erwartet werden, die Grundlage bilden (R.-G.-B. VI S. 51). Eine Verfälschung liegt dann vor, wenn die Waare ihrer Erscheinung nach jene im Verkehr verlangten Eigenschaften besitzt und sie mit der Absicht, daß sie im Handel und Verkehr als solche vollwerthige Waare gelten soll, durch irgend welche Veränderung nur mit einem geringeren Verkaufs- oder Gebrauchswerthe hergestellt wird. Sahne ist eine Waare, welche durch Verarbeitung der natürlichen Vollmilch gewonnen wird. Der Herstellungsart — ob mittels freiwilligen Entnehmens oder mittels der Centrifuge — legt das Publikum im Handel und Verkehr keine Bedeutung bei, es verlangt vielmehr für Sahne nur einen wesentlich höheren Fettgehalt, als er in der Vollmilch sich findet. Während nun für Milch ein regulativmäßiger Fettgehalt von 2% in den größeren Städten fast allgemein angenommen ist, fehlt es an einer solchen Festsetzung für Sahne, und es sind dem Gericht verschiedene Sätze für ihren Fettgehalt vorgetragen worden.

Nach Dietzsch, „Die wichtigsten Nahrungsmittel und Getränke“, wie nach Dr. Fr. Elsner, „Die Praxis des Chemikers bei Untersuchung von Nahrungsmitteln“, soll Rahm, der unter 30% Fett enthält, nicht mehr als rein betrachtet werden. Sahne, welche durch freiwilliges Entnehmen ohne Maschine gewonnen wird, soll nach Dietzsch einen Durchschnittsfettgehalt von 39% haben, die mit der Centrifuge gewonnene Sahne jedoch nur 25% Durchschnittsfettgehalt und einen Mindestfettgehalt von 22% enthalten. Nun ist die Gewinnung der Sahne mittels der Centrifuge seit 1888 etwa immer allgemeiner geworden, und es ist dabei der Fettgehalt der Sahne, soweit sie als Handelsartikel, wie hier, in Betracht kommt, nach der Anschauung des Verkehrs soweit gemindert, daß Prof. Dr. Fl. in Gö., eine in dieser Beziehung für die gebildete Welt nach dem Gutachten des vernommenen Sachverständigen Dr. K. in Han. allgemein anerkannte Autorität in seinem überall benutzten landwirthschaftlichen Kalender denselben nur auf 19,5% angiebt. Dr. K. selbst, welcher als Direktor der „Milchwirthschaftlichen Versuchsanstalt in Han.“ Proben des im Handel befindlichen Rahms tausendfach geprüft hat, hat seiner Aussage nach dabei keine Sahne mit einem Fettgehalt von über 20% gefunden. Derselbe hat erklärt, daß es ein zutreffendes Kriterium für die Güte der Sahne nicht sei, ob sie sich im Einzelfalle zur Herstellung von Schlagsahne geeignet hat, da das Gelingen hierbei von mancherlei Bedingungen abhänge, und bekundet, daß in Molkereien, welche Butter herstellen, der Rahm ganz allgemein zunächst aus praktischen Gründen so dick als nur möglich hergestellt werde; mit diesem hohen Fettgehalt sei die Sahne so dickflüssig, daß sie auf dem Markt nicht Verwendung finden könne. Er vermöge es als Verfälschung der marktgängigen Sahne nicht anzusehen, wenn dem so gewonnenen Rahm ein Theil der aus der Centrifuge entströmten Magermilch wieder beigemischt werde, vorausgesetzt nur, daß durch die Mischung die frühere Verbindung der Magermilch mit der Sahne wiederhergestellt werde. Hierzu müsse das Uebergießen des Kühlers sowie die Vermischung im Rahmbassin, ja auch das Eingießen in die Kanne bei hinzutretender ausreichender Bewegung der Sahne genügen.

Daß dieses bei Sahnebereitung mit Centrifugen stattfindende Verfahren als eine Nahrungsmittelverfälschung im Sinne des § 10 ¹ l. c. ohne Weiteres nicht angesehen werden kann, muß anerkannt werden, weil die Ausscheidung einer Sahne von marktgängigem Fettgehalt ohne nachheriges Probiren oder Messen mit der Centrifuge allein nicht möglich ist, der gewonnene dickflüssige Rahm von 40% und mehr Fettgehalt aber die unter „Sahne“ verstandene ursprüngliche Waare noch nicht darstellt, vielmehr das Wiederzusetzen von Magermilch unter Wiederherstellung der früheren Verbindung der wässerigen wie der Fetttheile der Milch zur Gewinnung dieser ursprünglichen Waare erst noch erforderlich ist. Hiermit stimmt auch die bestehende Verkehrsanschauung überein, welche der Herstellungsart der Sahne mit oder ohne Centrifuge überhaupt keine Bedeutung beimißt. Verfälschung könnte daher nur dann vorliegen, wenn dem äußeren Schein zuwider der im Verkehr verlangte Fettgehalt der Waare nicht innewohnt oder die erforderliche Wiederverbindung der Wasser- und Fett-Bestandtheile nicht wieder herbeigeführt ist. Nach dem hier abgegebenen Gutachten des Dr. K. war anzunehmen, daß vielleicht infolge eines Wandels der Verkehrsanschauungen, jedenfalls gegenwärtig Sahne mit 20% Fettgehalt den Erwartungen entspricht, welche im reellen Verkehr seitens der Abnehmer an diese Waare gestellt werden. Es konnte daher, da die einzige entnommene Probe des Rahms

21 % Fettgehalt hatte, und sonstige von der marktgängigen Waare abweichende Merkmale sich nicht darboten, insbesondere auch bezüglich der an Ha. und an En. gelieferten Sahne keine Klage laut geworden war, vom Gericht nicht angenommen werden, daß die Angeklagten die Sahne verfälscht und sich einer Täuschung der Abnehmer sowie der Beihülfe dazu schuldig gemacht hatten. Es kann infolgedessen auch nicht die Rede davon sein, daß durch Unterdrückung der Thatsache, wie die Sahne hergestellt wurde, bei den Abnehmern Irrthum erregt worden sei.

Da der für die Sahne gezahlte Preis nach dem Gutachten Dr. K.'s dem wahren Werthe derselben entsprach, mußte auch die Möglichkeit einer Vermögensschädigung bei den Abnehmern wie eines rechtswidrigen Vermögensvortheils auf Seiten der Molkerei für ausgeschlossen betrachtet werden. Die Angeklagten waren hiernach des Vergehens gegen § 10[1] N.-M.-G. in ideeller Konkurrenz mit einem Vergehen gegen §§ 263, 73 R.-St.-G.-B. bezw. der Beihülfe dazu nicht schuldig und daher freizusprechen.

Hamburg. 212. *Landgericht Hamburg.* Urtheil vom 2. November 1898 wider den Kaufmann W. zu H. — Gegen das Urtheil des Schöffengerichts Hamburg vom 8. Juli 1898, durch welches W. auf Grund des Hamb. Gesetzes, betr. den Verkehr mit Kuhmilch, vom 18. April 1894 zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt war, haben die Staatsanwaltschaft und W. Berufung eingelegt. Wie die erneute Beweisaufnahme ergeben hat, ist auf Anordnung W.'s, welcher von Beginn bis Ende 1897 Verwalter der Genossenschaftsmeierei Wi. war, während eines Zeitraumes von 14 Tagen im Sommer 1897 wiederholt Vollmilch mit Magermilch vermischt und diese Mischung als Vollmilch verkauft worden; W. hat diese Handlungsweise damit entschuldigt, daß die Vollmilch doch fett genug sei. Ferner hat W. im Juli 1897 nach Aussage des Zeugen L. eine 24 Literkanne, die nur zum Theil mit Vollmilch angefüllt war, mit Magermilch auffüllen lassen und den Inhalt als Vollmilch in Verkehr gebracht. Von dem verstorbenen Zeugen A. hat L. erfahren, daß W. in einem Pasteurisirapparate Magermilch habe stehen lassen, damit durch Zugießen von Vollmilch „mehr Vollmilch" erzeugt werde; nach der verlesenen Aussage A.'s habe W. jedoch nach einer solchen Mischung von Voll- und Magermilch dem Produkte wieder Rahm zugesetzt. Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. F. ergiebt die Zumischung von Magermilch, die 1 bis $^{2}/_{10}$ % Fett enthält, zu Vollmilch, die etwa 3 % Fett enthalten soll, ein nach dem Mischungsverhältnisse schlechteres Produkt. Bei diesem Sachverhalt konnte der Rechtsanwendung der Vorinstanz nicht zugestimmt werden. In thatsächlicher Hinsicht ist nach dem Vorstehenden anzunehmen, daß der W. mindestens zwei Mal, nämlich ein Mal innerhalb der erwähnten 14tägigen Frist, und ein zweites Mal gelegentlich der Auffüllung der 24 Literkanne Magermilch zu Vollmilch hat gießen lassen.

Wenn nun im § 1 des Hamb. Gesetzes, betr. den Verkehr mit Kuhmilch, bestimmt wird, daß frische Kuhmilch nur als Vollmilch oder Halbmilch oder Magermilch in den Verkehr gebracht werden dürfe, also jede dieser Milcharten als Kuhmilch bezeichnet wird, so kann daraus nicht mit der Vorinstanz gefolgert werden, daß nicht eine Verfälschung der besseren Waare, bezw. von Vollmilch, durch Zusatz von weniger guter Waare bezw. Magermilch erfolgen könne, daß es vielmehr zur Fälschung des Zusatzes von nicht der Milch entnommenen Stoffen bedürfe.

In der Entscheidung des Reichsgerichts (Rechtssp. des Reichsgerichts Bd. 6, S. 796) wird gegentheilig festgestellt, daß auch in der hier fraglichen Weise Milchverfälschung erfolgen könne. In dem § 12 des cit. Hamb. Gesetzes, der auf § 1 l. c. zurückzubeziehen ist, wird zur Anwendung der dort festgesetzten Strafnorm auch ausdrücklich vorausgesetzt, daß nicht anderweitig höhere Strafen angedroht sind.

Zur Anwendung der Strafbestimmungen des sogenannten Nahrungsmittelgesetzes bedarf es sonach auch der die Norm des § 1 l. c. überschreitenden Feststellung der Thatbestandsmomente des Nahrungsmittelgesetzes. Diese weitergehenden Momente — und zwar diejenigen des § 10 N.-M.-G. — liegen aber in den vorbezeichneten beiden Fällen vor.

Es hat, wie vorangedeutet, eine Verschlechterung der Waare stattgefunden. Diese Verschlechterung bezw. Verfälschung geschah zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr. Denn die verschlechterte Waare sollte als Vollmilch in Verkehr gebracht werden, wie die Zeugen bekunden. Es fand also eine Täuschung des kaufenden Publikums statt. Diese Täuschung war dem Angeklagten bewußt und wurde von ihm gewollt; die Fälschung ist den Käufern verschwiegen worden. W. hat sich deshalb in zwei selbstständigen Handlungen des Vergehens gegen § 10[1] u. [2] N.-M.-G. schuldig gemacht.

Insoweit W. zugegeben hat, im Mai 1897 drei Mal entrahmter Milch Rahm in solchem Maße zugesetzt zu haben, daß nach seiner Schätzung der Fettgehalt der Vollmilch völlig erreicht war, und zwar, weil zu wenig Vollmilch vorhanden war, fiel diese Handlungsweise weder unter den Rahmen des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, weil nach dem Gutachten des Dr. F. objektiv eine Verfälschung bezw. Verschlechterung nicht zu konstatiren ist, wenn durch Rahmzusatz der Magermilch der der Vollmilch eigene Fettgehalt wieder verschafft wird, und nicht widerlegt ist, daß nicht W. ein der Vollmilch an Fettgehalt gleichwerthiges Produkt bei diesen Mischungen beschafft hat.

Aus subjektiven Gründen war von Anwendung der §§ 1, 12 des Gesetzes vom 18. April 1894 auf diese Fälle abzusehen, weil W. bei dem Rahmzusatz in Höhe des Fettgehaltes der Vollmilch des Glaubens sein durfte, daß er hierdurch nicht gegen das Gesetz verstieße, und demnach der subjektive Thatbestand des § 12 l. c. nicht festzustellen war. Mit Rücksicht auf seine Vorstrafen wurde W. für jedes Vergehen zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Der Berufung der Staatsanwaltschaft ist somit stattgegeben, der Berufung W.'s aber der Erfolg versagt.

Elsaß-Lothringen. 213. *Landgericht Mülhausen.* Urtheil vom 1 Juli 1899 wider den Ackerer N. zu O. — Das Schöffengericht zu Sennheim hatte den Angeklagten N. und den Milchhändler H. durch Urtheil vom 30. Mai 1899 wegen Vergehens gegen § 10[1] und [2] N.-M.-G. zu je 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Gegen diese Entscheidung hat N. Berufung eingelegt. Durch die Beweisaufnahme in der 2. Instanz sind lediglich die thatsächlichen Feststellungen des Schöffengerichts bestätigt worden. N. wußte und mußte wissen, daß sein Abnehmer H. die von ihm, dem Angeklagten, abgerahmte Milch als Vollmilch weiter verkaufte. H. war auch gezwungen, die von N. gelieferte verfälschte Milch als Vollmilch zu verkaufen, da er für dieselbe den üblichen Preis von 0,16 ℳ für das Liter von seinen Kunden verlangen mußte, um bei dem theuren Einkaufspreise von 16 Centimes für das Liter bestehen zu können. Daß H. von der Fälschung N.'s Kenntniß hatte, macht letzteren nicht straflos, da es nach der Auslegung des § 10[1] N.-M.-G. zur Bestrafung genügt, daß der Fälscher weiß, daß seine gefälschten Nahrungs- und Genußmittel von dem ersten Abnehmer unter Täuschung des Publikums weiter abgesetzt werden. Das Delikt des Angeklagten war schon vollendet, als er die Abrahmung vornahm in der Absicht, die gefälschte Milch durch H. in Handel und Verkehr zu bringen. Mit Recht ist daher N. nach § 10[1] l. c. bestraft worden. Die Berufung war zu verwerfen.

3. Milch kranker Thiere[1]).

Preußen. 214. *Landgericht I Berlin.* Urtheil vom 28. Juni 1899 wider den Molkereibesitzer D. zu B. — Im April 1899 hat D. die Milch von einer Kuh, welche an Maul- und Klauenseuche erkrankt war,

[1]) S. auch unter Nr. 1 das Urtheil des Landgerichts zu München II. vom 3. April 1900 S. 79.

in ungekochtem Zustande verkauft. Der Genuß solcher Milch ruft nach dem Gutachten des Sachverständigen beim Menschen, insbesondere bei Kindern, Krankheitserscheinungen hervor, die in einer Blasen- und Geschwürbildung am ganzen Körper, besonders aber im Munde bestehen. Im Hinblick hierauf muß die Milch der an dieser Seuche erkrankten Kühe, zumal in rohem Zustande, als gesundheitsschädlich angesehen werden.

Es ist nicht als erwiesen erachtet worden, daß D. den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche an jener Kuh gekannt und somit wissentlich die gesundheitsschädliche Milch derselben verkauft hat. Da D. aber den Verdacht hatte, daß die fragliche Kuh an der Seuche erkrankt sei, so mußte er auch daran denken, daß die Milch dieses Thieres möglicherweise die menschliche Gesundheit beschädigen könnte. Es wäre daher die Pflicht D.'s gewesen, zunächst die Milch bezw. die Kuh von einem Sachverständigen untersuchen zu lassen. Indem er dies zu thun unterließ und die Milch ohne eine solche Untersuchung zum Verkauf brachte, handelte er fahrlässig. In Anbetracht dessen, daß D. seine Molkerei als „Sanitätsmolkerei" bezeichnete, obwohl sie nicht unter der Aufsicht eines Thierarztes stand, wurde er zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

215. **Landgericht II Berlin.** Urtheil vom 3. November 1899 wider den Molkereibesitzer H. zu R. — Bald nach dem 17. März 1899 kaufte H. für seine Molkerei eine Kuh, bei welcher sich nach kurzer Zeit die in ihrem gleichzeitigen Auftreten auffallenden Kennzeichen der Maul- und Klauenseuche — Speichelfluß, Wunden an den Klauen und Strichen, Lahmheit, geringe Freßlust und Abnahme der Milch — zeigten. Vier andere Kühe desselben Stalles wurden hiervon angesteckt und erkrankten unter den gleichen Erscheinungen. H. hat angeblich niemals Gelegenheit gehabt, die Maul- und Klauenseuche aus eigener Anschauung kennen zu lernen, und deshalb die typischen Kennzeichen der Seuche als solche nicht erkannt. Es mag dahingestellt bleiben, ob diese Angabe des Angeklagten auf Wahrheit beruht. Jedenfalls hat er besonders in seiner Eigenschaft als Molkereibesitzer diese charakteristischen Krankheitserscheinungen seiner Kühe für verdächtig gehalten und die Möglichkeit, daß der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche bei ihnen zu befürchten war, hat er vor Augen gehabt, was besonders daraus zu schließen ist, daß er seiner Ehefrau damals gesagt hat, sie solle sich vier Wochen lang nicht um den Stall kümmern und hätte dort in dieser Zeit nichts zu suchen. Gleichwohl hat er die in § 9 des Viehseuchengesetzes angeordnete polizeiliche Anzeige von allen seucheverdächtigen Erscheinungen bei dem Hausthierbestande nicht erstattet und damit sich der Uebertretung des genannten Gesetzes schuldig gemacht.

H. hat ferner eingestandenermaßen die Milch der erkrankten Thiere in rohem Zustande verkauft. Nach dem Gutachten des Sachverständigen E. ist die rohe Milch der von Maul- und Klauenseuche befallenen Kühe als verdorben zu erachten und in rohem Zustande genossen geeignet, zwar nicht die menschliche Gesundheit erheblich zu schädigen, aber doch durch Bläschenbildung an den Lippen und im Mundinnern bei den davon genießenden Menschen, besonders bei zarten Kindern, gesundheitliches Unbehagen und auch wohl unter Umständen Verdauungsstörungen hervorzurufen.

Das Gericht hat nicht festzustellen vermocht, daß H. die Natur der Krankheit seiner Kühe gekannt und trotzdem deren Milch als Nahrungsmittel für Menschen verkauft hat. Wenngleich die oben angeführten Worte an seine Ehefrau ihn nach dieser Richtung hin belasteten, sprachen doch auch andere Umstände dagegen. Jedenfalls hätte H. aber bei dem geschilderten Sachverhalt die Pflicht gehabt, an sachverständiger Stelle sich über den Zustand des Rindviehes und über die Frage, ob die Milch gesundheitsgefährdend sei oder nicht, unterrichten zu lassen. Dies hat er unterlassen und deshalb in fahrlässiger Weise gegen § 11 N.-M.-G. gehandelt. H. wurde wegen Uebertretung des Viehseuchengesetzes zu 20 ℳ und wegen derjenigen des Nahrungsmittelgesetzes zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

216. **Landgericht Naumburg.** Urtheil vom 31. März 1897 wider den Tischlermeister und Landwirth N. zu O. und Genossen. — Am 14. Dezember 1896 brach unter dem Rindviehbestand der Angeklagten die Maul- und Klauenseuche aus. Es wurde denselben darauf polizeilich bekannt gegeben, daß das Weggeben von ungekochter Milch aus Seuchengehöften verboten sei. Die Angeklagten haben in Folge dessen auch längere Zeit hindurch Milch überhaupt nicht verkauft, solche aber wieder Ende Dezember 1896 an die Ehefrau W. und seit Neujahr 1897 an die Zeuginnen We. und S. abgegeben.

Nach der Anklage sollen die Angeklagten diesen Personen die Milch in ungekochtem Zustande verkauft haben. Keine dieser Zeuginnen und auch keine der sonst vernommenen Zeugen hat dies aber bekunden können, im Gegentheil hat die S. ihrer Angabe nach ein Mal um jene Zeit wahrgenommen, daß die ihr von den Angeklagten gelieferte Milch noch heiß war. Da auch nicht irgend welche anderweitigen, die Angeklagten belastenden Thatumstände in der Hauptverhandlung hervorgetreten sind, mußte auf Freisprechung erkannt werden. (§ 12 [1] N.-M.-G., §§ 328, 74, 73 St.-G.-B.)

217. **Landgericht Marburg.** Urtheil vom 12. September 1899 wider den Gutspächter P. zu H. — P. lieferte seit Oktober 1897 seine gesammte zum Verkauf kommende Milch an die A.'sche Molkerei zu H. Ein Theil dieser Milch, etwa 100 Liter, kam, wie P. wußte, täglich abgesondert und unverarbeitet zum Verkauf nach M., während der Rest mit der übrigen in die Molkerei gelieferten Milch gemischt, dann pasteurisirt, abgerahmt und weiter verarbeitet wurde. Derartig ist auch die von P. in der Zeit vom 1. bis 18. Dezember 1897 an die Molkerei gelieferte Milch verwerthet worden. Am 18. Dezember 1897 stellte nun Kreisthierarzt S. unter dem Rindvieh P.'s die Maul- und Klauenseuche fest; ein starkes Viertel dieses Rindviehbestandes hatte damals nach dem Befunden des S. bereits die Krankheit überstanden, bei einem weiteren Viertel war die Krankheit im Abheilen begriffen, während bei fast allem übrigen Vieh die Krankheit sich im höchsten Stadium befand. Eine Anzeige von der Maul- und Klauenseuche oder von einem Seucheverdacht hatte P. vor dem 18. Dezember nicht gemacht.

Rohe Milch an Maul- und Klauenseuche kranker Kühe ist geeignet, die menschliche Gesundheit, besonders die von Kindern zu gefährden. Diese können sogar dann durch Darmentzündung und unter diphtheritisartigen Erscheinungen sterben.

Der Angeklagte hat bestritten, daß die Maul- und Klauenseuche vor dem 18. Dezember 1897 bereits zur Erscheinung getreten sei; jedenfalls habe er aber von ihr keine Kenntniß gehabt. Weder aus eigener Wahrnehmung, noch durch Mittheilungen seines Personals habe er von einer verdächtigen Erkrankung seines Viehstandes Kenntniß erhalten, nur einer seiner Knechte habe ihm ein Mal damals mitgetheilt, eine Kuh lahme, worauf er ihm gesagt habe, das wird wohl die Trebermauke sein. Diese trete fast jedes Jahr infolge der Schlempefütterung aus der Brennerei bei ihm auf, zudem lahme diese Kuh auch jetzt noch. An die Maul- und Klauenseuche habe er um so weniger denken können, als ihm die Kennzeichen dieser Krankheit bis dahin völlig unbekannt gewesen seien.

Das Gericht hat jedoch auf Grund der Beweisaufnahme als erwiesen erachtet, daß die Maul- und Klauenseuche in der Zeit vom 8. bis 11. Dezember 1897 im Stalle P.'s sichtbar aufgetreten und dies letzterem auch in diesen Tagen von den Schweizern E. und Di. mitgetheilt worden ist. Außerdem hat das Gericht auch die Behauptung P.'s, durch eigene Beobachtung von dem Ausbruch der Seuche keine Kenntniß erhalten zu haben, als widerlegt angesehen.

Nach dem Gutachten der Sachverständigen S., R., K. und B. sind die Anzeichen der Maul- und Klauenseuche unschwer zu erkennen. Da diese für den Landwirth außerordentlich schädliche Seuche seit Jahren auftritt, so werden ihre Anzeichen nicht nur in Lehrbüchern, sondern auch in landwirthschaftlichen Zeitungen und Versammlungen beschrieben, so daß es unmöglich ist, daß sie ein Landwirth von einiger Bildung und Erfahrung heutzutage nicht kennte. Dies ist bei dem Angeklagten, der seit langen Jahren Pächter größerer Güter mit bedeutender Milchwirthschaft gewesen ist, um so mehr ausgeschlossen, als er zu damaliger Zeit bereits längere Jahre Gutsvorsteher war und während dieser Zeit in dem amtlichen Kreisblatt für Marburg und Kirchhain, welches der Gutsvorsteher zu halten hatte, von dem Kreisthierarzt S. eine eingehende Schilderung der Seuche veröffentlicht war, und außerdem im Jahre vorher im benachbarten Ro. Maul- und Klauenseuche geherrscht hatte.

Wie ferner seine Bediensteten bekundet haben, ist P. täglich mindestens 2 bis 3 Mal in dem neuen und hellen Rindviehstalle gewesen, so daß er die auffallenden Krankheitserscheinungen wahrnehmen mußte, zumal ihm die bedeutende Abnahme der Milch auch nicht entgehen konnte. Endlich ist auch für P. belastend, daß er, wie E. und Di. bekundet haben, nach ihrer Mittheilung von dem Bestehen der Seuche alsbald einen Wechsel der Fütterung hat eintreten lassen und die Verabreichung von weicherem Rauhfutter und von Kleie angeordnet hat, nach Angabe der Sachverständigen gerade das Futter, welches bei Maul- und Klauenseuche angeordnet zu werden pflegt. Daß Milch von solchen kranken Kühen für die menschliche Gesundheit schädlich ist, giebt P. zu, gewußt zu haben. P. wurde daher eines Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. für überführt erachtet und, wegen unterlassener Anzeige des Ausbruchs derselben Maul- und Klauenseuche durch Urtheil des Landgerichts zu Marburg vom 10. Februar 1899 mit 6 Wochen Gefängniß schon vorbestraft, zu einer Zusatzstrafe von 4 Wochen Gefängniß verurtheilt.

218. **Strafkammer beim Amtsgericht zu Krefeld.** Urtheil vom 6. Juni 1899 wider den Gutspächter F. zu B. — Auf eine Anzeige des früheren Viehwärters bei F. nahm Kreisthierarzt E. bei diesem am 30. Januar 1899 eine Untersuchung des Rindviehbestandes vor und stellte bei sämmtlichen 15 Stück Vieh in höherem oder geringerem Grade Krankheitserscheinungen fest, welche sich als Folgezustände einer im Erlöschen begriffenen Maul- und Klauenseuche erwiesen. Eine Anzeige über den Ausbruch der Seuche hatte F. nicht erstattet. Er behauptete, die Krankheit als Maul- und Klauenseuche nicht erkannt, sie vielmehr für eine harmlose Erscheinung gehalten zu haben. Die Milch der erkrankten Thiere habe er theilweise verkauft, theilweise in seinem eigenen Haushalte verbraucht.

Das Gericht hat diesen Angaben F.'s keinen Glauben geschenkt und durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß ihm der Ausbruch der Seuche in seinem Stalle bekannt gewesen ist, daß er davon trotzdem aber bei der Polizei keine Anzeige gemacht hat. F. hat sich deshalb des Vergehens gegen § 328 St.-G.-B. in Verbindung mit einer Uebertretung gegen § 9 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 schuldig gemacht.

Bezüglich der von F. verkauften Milch der kranken Kühe wurde nach dem Gutachten des Sachverständigen E. angenommen, daß deren Genuß geeignet war, die Seuche oder ihr ähnliche Erscheinungen auf Menschen zu übertragen. Es konnte jedoch nicht festgestellt werden, daß F. diese gesundheitsschädliche Eigenschaft der fraglichen Milch, zumal er selbst davon genossen hat, kannte. Bei pflichtgemäßer Aufmerksamkeit hätte er aber aus dem röthlichen Aussehen der fraglichen Milch und aus dem Umstande, daß die Erscheinungen der Maul- und Klauenseuche bei seinem sämmtlichen Vieh vorhanden waren, ersehen müssen, daß die Milch zum menschlichen Genusse untauglich und gesundheitsschädlich war. F. wurde deshalb auch des Vergehens gegen § 14 N.-M.-G. für überführt erachtet und zu einer Gesammtstrafe von 6 Wochen Gefängniß verurtheilt.

4. Zusätze zur Milch.

Preußen. 219. **Landgericht Neiße.** Urtheil vom 16. Dezember 1896 wider den Käsemacher N. und dessen Ehefrau Johanna N. zu Ne. — Die Angeklagten, welche in Ne. Molke-, Butter- und Käsefabrikation betrieben, sind auf Grund einer Anzeige ihres früheren Dienstmädchens G. angeklagt, vorsätzlich Nahrungsmittel, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, hergestellt zu haben. Die Hauptverhandlung ergab, daß den Angeklagten der Vorwurf nicht erspart bleiben konnte, in höchst unappetitlicher Weise bei der Zubereitung der Butter und des Käses wie überhaupt der in ihr Fach schlagenden Artikel vorgegangen zu sein. Dagegen konnte zunächst gegen N. ein Verstoß gegen das Nahrungsmittelgesetz nicht getroffen werden. Es konnte dahin gestellt bleiben, ob die Bekundung der G., N. habe ein Mal in das Molkeschaff urinirt, der Wahrheit entsprach, da die von den Angeklagten bereitete Molke erwiesenermaßen nicht zum Genusse für Menschen, sondern zum Füttern des Viehes diente, und da auch nach dem Gutachten des Dr. C. die in dem menschlichen Urin enthaltenen Bestandtheile an sich der menschlichen Gesundheit nicht schädlich sind. Was ferner das Hineinschütten von Flußeis in die Buttermilch anlangt, so hat im Gegensatz zu der durchaus unglaubwürdigen Zeugin G. das Dienstmädchen P. eidlich bekundet, daß das aus der Brauerei entnommene Eis vom Angeklagten, bevor er es in die Buttermilch schüttete, sorglich ausgewaschen und gereinigt worden ist. Nun hat zwar nach dem Gutachten des Dr. C. die moderne Bakteriologie festgestellt, daß in dem Flußeis dieselben gesundheitsschädlichen Bakterien enthalten sind wie in dem Flußwasser und daß diese Bakterien durch das Erfrieren nicht zerstört werden. Dagegen ist durch das Gutachten des Sachverständigen W. erwiesen, daß noch heutzutage in den kleinen Molkereien in Stadt und Land durchgängig Flußeis zur Konservirung der Buttermilch in dieselbe hineingeschüttet wird, ohne daß hieraus irgend welche Unzuträglichkeiten erwachsen wären. Wenn daher der Angeklagte N. dasselbe that, so kann ihm hieraus weder eine vorsätzliche noch eine fahrlässige Uebertretung des Nahrungsmittelgesetzes zur Last gelegt werden, da er weder die Ergebnisse der neueren bakteriologischen Forschungen kannte, noch in concreto als verpflichtet erachtet werden konnte, diese Forschungen zu Rathe zu ziehen. In solchem Falle wäre es Sache der Medizinalbehörde, aus der Wissenschaft die praktischen Konsequenzen zu ziehen und den Niederschlag der wissenschaftlichen Forschungen in der Form von Polizeiverordnungen zur Kenntniß der Gewerbetreibenden zu bringen.

Die Angeklagten räumen ein, daß die kleinen Kinder in dem zugleich die Werkstatt abgebenden Wohnraume ihre Nothdurft verrichtet haben und geben auch die Möglichkeit zu, daß volle Nachtgeschirre eine Zeit lang in den Räumen verblieben sind; indessen konnte nach dem Gutachten des Dr. C. hieraus den gewerblichen Produkten der Angeklagten ein gesundheitsschädlicher Zusatz nicht erwachsen.

Was nun die angeklagte Ehefrau anbetrifft, so läßt sich der Thatumstand, daß sie Wasser, in welchem Kälbermagen eingeweicht war, nachdem sich schon Maden darin gebildet hatten, zum Zwecke der Käsebereitung zugesetzt hat, strafrechtlich gegen sie nicht verwerthen. Wenn auch nach dem Gutachten des Dr. C. und W. in größeren Käsereien das zur Käsebereitung unerläßliche Lab in Form von Pulvern der Milch beigemischt wird, so wird dasselbe nach demselben Gutachten in kleineren Käsereien nach wie vor dadurch gewonnen, daß der Magen noch saugender Kälber in Salzwasser eingeweicht und die so erhaltene Flüssigkeit in Milch gegossen wird, ein Verfahren, durch welches der Käsestoff aus der alkalisch reagirenden Milch abgeschieden

wird. Auch hier gilt das betreffs der Benutzung von Flußeis Gesagte. Sollte dieses seit Jahrhunderten ohne Schaden für die Gesundheit geübte Verfahren in der That, wie Dr. C. meint, insofern gesundheitsschädlich sein, als das gestandene, in das Anfangsstadium der Fäulniß gediehene Wasser geeignet sei, Magen- oder Darmkatarrhe hervorzurufen, dann müßte es verboten werden. Solange ein solches Verbot nicht ergangen ist, kann das Festhalten an dem althergebrachten Verfahren den Inhabern der Käsereien um so weniger verwehrt werden, als dessen Gesundheitsschädlichkeit noch keineswegs als über allen Zweifel festgestellt gelten kann, daß übrigens die Maden, die in dem Wasser gesehen worden sind, einen gesundheitsschädlichen Einfluß nicht ausüben, daß sie vielmehr durch die Fäulnißbakterien des Käses selbst zerstört werden, hat auch Dr. C. als seine wissenschaftliche Ueberzeugung hingestellt. Endlich hat das Gericht auch nicht für erwiesen erachtet, daß die Angeklagte Aufwischlappen, mit denen unter Anderem Kinderkoth vom Fußboden aufgewischt war, zur Bedeckung der feilgehaltenen Käse benutzt hat. Dagegen hat die Ehefrau N. in Schäffen, in denen vorher schmutzige Wäsche gewaschen war, die zur Butter- und Käsebereitung verwendete Milch aufbewahrt. Durch das Gutachten des Dr. C. ist erwiesen, daß in der schmutzigen Wäsche, zumal wenn sie wie hier theilweise mit Extremitäten von Kindern besudelt ist, gesundheitsschädliche Bakterien enthalten sind, welche in der Holzwandung des Waschschaffes sich einnisten und auch durch das demnächstige Auswaschen des Schaffes nicht beseitigt werden, daß diese Bakterien demnächst in diejenige Milch gerathen, welche in das Schaff hineingegossen wird, und aus ihr auch durch die Reinigung der Milch mittels der Zentrifuge nicht entfernt wird. Daß die N. von dem Vorhandensein der gesundheitsschädlichen Bazillen in der Wäsche und deren Fortbestande trotz Auswaschens des Schaffes und trotz Zentrifuge Kenntniß gehabt hat, konnte nicht für erwiesen erachtet werden. Die Benutzung eines Waschfasses, in welchem schmutzige Wäsche gewaschen worden ist, zur Aufbewahrung von Milch ist jedoch etwas so Ekelhaftes, Widerliches und Unnatürliches, daß der Angeklagten von selbst der Gedanke aufsteigen mußte, es könne eine solche Handlungsweise auch der Gesundheit der Konsumenten schädlich sein. Wenn sie es trotzdem unterließ, hierüber genaue Erkundigungen einzuziehen, so handelte sie fahrlässig. Johanna N. wurde zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt, N. wurde freigesprochen. (§§ 12[1], 14 N.-M.-G.)

220. **Landgericht Oels.** Urtheil vom 4. April 1900 wider die verehelichte Arbeiter G. zu W. und die verehelichte Kutscher C. zu M. — Die C. hatte ihrer Schwester, der G., von einer Frau K. in M. ein Pulver besorgt, durch welches der Ehemann der G. von seiner Neigung zur Untreue geheilt und wieder seiner Ehefrau zugeführt werden sollte. Am Morgen des 23. April 1899 verabreichte nun die G. ihrem Ehemann zum Trinken einen Topf mit Milch, in welchen sie vorher heimlich von dem gedachten Pulver hinein gethan hatte.

Als G. die Milch ausgetrunken hatte, bemerkte er auf dem Boden des Topfes einen rothen Niederschlag; er fragte seine Frau nach einer Erklärung desselben, worauf dieselbe erschrak aber gleich erwiderte, „die Kinder würden wohl einen Bonbon hinein geworfen haben.“ Nach einiger Zeit stellte sich bei G. Unwohlsein ein; er mußte sich wiederholt erbrechen und war den ganzen Tag unwohl. Da in G. der Verdacht aufstieg, seine Ehefrau habe ihn vergiften wollen, brachte er den Topf, nachdem er ihn seiner Frau mit Gewalt abgenommen hatte, mit dem Milchrest und dem rothen Niederschlag zur Untersuchung zum Apotheker U. in B. Letzterer stellte fest, daß der rothe Niederschlag Minium war. Dieses ist ein unter dem Namen Pariser Roth bekanntes Pulver von giftiger Beschaffenheit, welches in Wasser unlöslich ist, aber von verdünnten Säuren gelöst wird. In den Magen eines Menschen gelangt ist es geeignet, dessen Gesundheit zu beschädigen. Die Angeklagten wollen die Gesundheitsschädlichkeit des Pulvers nicht gekannt haben.

Das Gericht hat aber auf Grund der Beweisaufnahme die Ueberzeugung erlangt, daß beide Angeklagte die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Pulvers gekannt haben. Es ist weiter als erwiesen angenommen, daß die G. durch eine und dieselbe Handlung vorsätzlich Gegenstände, welche Anderen als Nahrungsmittel dienen sollten, derart hergestellt hat, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war und dieselben wissentlich als Nahrungsmittel in Verkehr gebracht, und daß ihr zu diesem Vergehen die C. durch Rath und That wissentlich Hülfe geleistet hat. Die G. wurde daher des Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G., die C. der Beihülfe zu diesem Vergehen für schuldig befunden. Beide Angeklagten wurden zu je 1 Monat Gefängniß verurtheilt.

Hamburg. 221. **Landgericht Hamburg.** Urtheil vom 28. Juli 1894 wider S., Anna S. und Sch. — Durch schöffengerichtliches Urtheil vom 12. April 1893 waren die Angeklagten eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz nicht für schuldig erachtet und freigesprochen worden. Die von der Staatsanwaltschaft gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung hat das Landgericht Hamburg am 13. September 1893 verworfen. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft hat das Oberlandesgericht Hamburg durch Urtheil vom 30. November 1893 (Beil. IV S. 52* z. d. Veröff. d. K. G.-A.) die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen. Die erneute Verhandlung hat Folgendes ergeben:

Der Angeklagte Sch. hat eingestanden, während der Sommermonate der Jahre 1891 und 1892 an sehr warmen und schwülen Tagen der ihm morgens und abends gelieferten Milch eine Mischung von Borsäure mit borsaurem Natron und Zucker zugesetzt zu haben, wodurch die Milch konservirt und für den Tag der Lieferung bezüglich der Morgenmilch, für den nächsten Tag bezüglich der Abendmilch gut erhalten und gebrauchsfähig bleibe. Ein ähnliches Verfahren haben die S.'schen Eheleute während des Jahres 1892 beobachtet, indem sie allerdings nur der Abendmilch in gleicher Absicht und zu demselben Zwecke von dem Zeugen St. bezogenes sogen. Glacialin hinzusetzten. Wie die Angeklagten übereinstimmend erklärt haben, sind diese Zusatzmittel nur bei guter, unverdorbener Milch anwendbar und nicht geeignet, eine bereits durch Gerinnen oder Sauerwerden eingetretene verdorbene Beschaffenheit der Milch zu beseitigen oder unsichtbar zu machen; eine „Verfälschung“ der Milch habe ihnen fern gelegen. Von der Vornahme der Konservirung der Milch ist den Kunden nicht allgemein, sondern nur auf Befragen Mittheilung gemacht worden.

Der Sachverständige Medizinalrath Dr. R. hat erklärt, daß auch er der Ansicht sei, daß die Angeklagten ganz bona fide gehandelt hätten; das von ihnen angewandte Konservirungsmittel sei zu der in Frage kommenden Zeit allgemein bekannt und benutzt gewesen. Neuerdings werde es weniger in Anwendung gebracht, da es wissenschaftlich controvers geworden sei, ob es gesundheitsschädlich sei oder nicht. Das neue Milchgesetz verbiete, derartige Zusätze zur Milch zu machen. Richtig sei es, daß, wie die Angeklagten behaupten, das von ihnen angewandte Konservirungsmittel nicht geeignet sei, eine bereits eingetretene Verderbniß der Milch zu beheben.

Eine Nahrungs- oder Genußmittel-Verfälschung im Sinne des Gesetzes vom 14. Mai 1879 wird sich in doppelter Weise denken lassen; einmal im Sinne einer künstlich herbeigebrachten Verschlechterung, andererseits in dem Sinne, daß durch irgend welche Manipulationen der Waare künstlich der Schein einer besseren Beschaffenheit, als ihr thatsächlich innewohnt, verliehen wird und ihr Eigenschaften angedichtet werden, die sie in Wirklichkeit nicht hat.

„Die erste Alternative konnte nicht als vorliegend angesehen werden; denn daß die Milch durch das Ver-

fahren der Angeklagten irgendwie eine Verschlechterung erlitten hätte, ist in der mündlichen Verhandlung in keiner Weise hervorgetreten. Auch eine Verfälschung im Sinne der zweiten Alternative vermochte das Gericht als vorliegend nicht zu erachten. Die Sache lag in thatsächlicher Hinsicht nicht so, daß etwa bereits in Verderbniß übergegangener Milch durch chemisch wirkende Mittel der Anschein frischer und guter Milch gegeben wurde, sondern es wurde vielmehr durch das angewendete Verfahren gute, frische Milch in dem Zustande, in welchem sie sich bereits befand, erhalten; ihre natürliche Beschaffenheit wurde ihr konservirt und blieb ihr durch die stattgehabten Manipulationen bewahrt. Sie verblieb das, was sie vor der Behandlung mit den oben erwähnten chemischen Mitteln gewesen war; ihr wurde nicht künstlich der Anschein einer besseren Beschaffenheit als sie wirklich hatte, verliehen; denn durch das angewandte Mittel war sie thatsächlich gut und frisch verblieben.

Hiernach fehlte es, wie das Berufungsgericht angenommen hat, zu einer Verurtheilung der Angeklagten zunächst an der objektiven Grundlage und es erübrigte sich daher, auf die Sachlage in subjektiver Beziehung näher einzugehen. Die Berufung der Staatsanwaltschaft war zu verwerfen.

5. Anderes.

222. **Reichsgericht.** Urtheil vom 21. April 1898 wider M., Direktor der Elsässischen Molkerei-Genossenschaft, wider den Gutsbesitzer v. B., den Landwirth F. sowie den Landwirth und Bürgermeister Fi. —

.... Die sämmtlichen vier Angeklagten rügen in ihren Revisionen weiter Verletzung des § 263 des Strafgesetzbuchs.

Das Urtheil des Kaiserl. Landgerichts zu Straßburg vom 15. Januar 1898 hat festgestellt, daß in der seit dem 1. Februar 1895 bestehenden, oben bezeichneten Molkerei-Genossenschaft, deren Betriebsleiter seit dem 2. August 1895 der Angeklagte M. war und deren Vorstand die drei anderen Angeklagten bildeten, in den Jahren 1895 und 1896 regelmäßig gewöhnliche Vollmilch zu einem höheren Preise als Kindermilch verkauft worden, daß der Milchfahrer, wenn er Kindermilch haben wollte, sich aus einem Kühlapparate, in welchen ein Theil der von den Genossen gelieferten Milch geschüttet wurde, oder aus irgend einer beliebigen anderen Kanne die Flasche mit Milch füllte und daß er sich dann von dem Betriebsleiter eine rothe Etiquette mit der Aufschrift „Kindermilch" geben ließ, die er auf die Flasche aufklebte. Lediglich durch die Etiquette und durch den höheren Preis unterschied sich die Kindermilch von der gewöhnlichen Milch, die in Flaschen mit schwarzer Etiquette mit der Aufschrift „Vollmilch" den Kunden überbracht wurde. Das Urtheil hat weiter als erwiesen erachtet, daß als Kindermilch allgemein diejenige Milch angesehen wird, die besonders sorgfältig behandelt wird und von Kühen herstammt, die besonders gute, insbesondere nur Trockenfütterung erhalten und in Bezug auf ihren Gesundheitszustand einer besonderen ärztlichen Kontrole unterstehen. Und es hat endlich festgestellt, daß die von der Genossenschaft gelieferte Milch eine solche nicht gewesen ist. Diesen Feststellungen gegenüber führen die Revisionen in objektiver Richtung aus, daß der Beweis für den Mangel jener Eigenschaften wenigstens für die Zeit, in welcher für die Kindermilch die von den Kühen des Angeklagten von B. entnommene Milch verwendet ist, nicht erbracht worden. Diese Behauptung wird wesentlich aus vermeintlich formellen Mängeln der erstrichterlichen Beweisführung hergeleitet. Wenn das Urtheil indeß in der Beweisführung die von der Revision gerügte Wendung braucht: Jenen Mangel der für die Kindermilch erforderlichen Eigenschaften „können die Angeklagten nicht bestreiten", so ist damit unverkennbar zum Ausdruck gebracht, daß die den Mangel betreffenden Thatsachen nach Lage der Sache als unbestreitbar und daher als erwiesen angesehen worden sind. Wenn ferner das Urtheil erklärt, die Angabe der Angeklagten, sie hätten es dem von B. zur Pflicht gemacht, seine Milch drei Mal zu seihen, „sei nicht festgestellt", so ist damit der bezügliche Einwand der Angeklagten unerwiesen geblieben und die Annahme des ersten Richters, daß die verkaufte Kindermilch die erforderlichen Eigenschaften nicht gehabt hat, nicht erschüttert worden. Aus demselben Grunde ist auch der von der Revision des Angeklagten M. behauptete Widerspruch nicht vorhanden. Denn der Einwand der Angeklagten, daß die verkaufte Kindermilch einem dreifachen Seihungsprozesse unterworfen worden, ist, wie hervorgehoben, nicht erwiesen und deshalb blieb die Milch eine „gewöhnliche". Die Revisionen übersehen überdies, daß, während die Angeklagten selbst nur behauptet haben, die von B.'schen Kühe hätten mehr Trockenfutter erhalten, als die der übrigen Genossen, als Erforderniß der Kindermilch festgestellt ist, daß den Kühen nur Trockenfutter gereicht worden. Die weitere Behauptung der Revision des Angeklagten M., daß die von B.'schen Kühe auch dauernd ärztlicher Kontrole unterworfen worden, richtet sich lediglich gegen die gegentheilige erstrichterliche Feststellung, wonach die verkaufte Milch die sämmtlichen im Urtheile aufgeführten Eigenschaften, also auch die der Herstammung von ärztlich kontrolirten Kühen, nicht gehabt hat. Ebenso ist es nicht ein Trugschluß, sondern eine rechtsirrthumsfreie Folgerung, daß die Abnehmer der Milch, wenn sie dieselbe Milch, welche überall und auch in der Genossenschaftsmolkerei für 0,20 ℳ pro Liter verkauft wurde, um deshalb mit 0,30 ℳ pro Liter bezahlten, weil sie die mehrwerthige Eigenschaft der Kindermilch haben sollte, eine minderwerthige Waare erhielten. Nicht durch den Verkauf derselben Milch zu verschiedenen Preisen wurde die Vermögensbeschädigung herbeigeführt, sondern dadurch, daß die Angeklagten denen, die thatsächlich einen höheren Preis zahlten, die falsche Thatsache vorspiegelten, daß die von ihnen gekaufte Milch die mehrwerthige Kindermilch sei.

Auch die subjektive Seite des Handelns der Angeklagten, daß sie insbesondere wußten, daß die Abnehmer der Milch mit dem Begriffe der Kindermilch die im Urtheile niedergelegten Eigenschaften verbanden und daß sie ferner die beim Verkaufe angewendeten Täuschungsmaßnahmen kannten, ist im Urtheile festgestellt und ausreichend begründet. In der ersten Richtung hat das Urtheil es ebenfalls als unbestreitbar und überdies noch aus anderen aufgeführten Umständen als erwiesen angesehen, daß auch den Angeklagten der im Urtheile näher beschriebene Begriff der Kindermilch bekannt gewesen, daß sich die Angeklagten auch der Verpflichtung bewußt gewesen, eine solche Milch zu liefern, wie sie dem allgemein bekannten Begriffe der Kindermilch entsprach. In der zweiten Richtung ist festgestellt, daß die Angeklagten die Bereitung einer jenen Eigenschaften entsprechenden Kindermilch „der damit verbundenen Kosten und Umstände halber unterlassen haben", daß die Angeklagten die im Urtheile beschriebene „Art und Weise des Verkaufs der Kindermilch gewollt haben", daß der so gekennzeichnete Verkauf „auf die gemeinschaftliche Anordnung der Angeklagten zurückzuführen ist." Das Bemühen der Revision der drei Angeklagten von B., F. und Fi. auszuführen, daß jene Folgerungen aus den im Urtheile benannten Thatsachen zu ziehen irrthümlich sei, bewegt sich ebenfalls im thatsächlichen Gebiete und muß daher unberücksichtigt bleiben. Auch handelt es sich nicht um Unregelmäßigkeiten des Dienstpersonals der Angeklagten, von denen letztere keine Kenntniß erhalten haben, sondern um „betrügerische Manöver", die die Angeklagten selbst gewollt und angeordnet haben. Die Aus-

führungen des Vertreters der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung bei Erörterung der Schuldfrage sind für das Gericht nicht bindend, die in der Revision der Staatsanwaltschaft unterbreitete Auffassung wird auch in ihrer Gegenerklärung als unrichtig bezeichnet. Entgegen endlich der Behauptung der Revision, daß die Aussage des Zeugen A. im Urtheile nicht berücksichtigt worden, ist auf Grund derselben angenommen, daß allerdings das dreimalige Seihen der Milch angeordnet worden, daß diese Anordnung aber erst erfolgt ist, als bereits die strafrechtliche Untersuchung zu befürchten war. Für die vorausgegangene, der Anklage zu Grunde liegende Zeit hatte daher jene nachfolgende Anordnung keine Bedeutung.

Auch in den übrigen, den Thatbestand des Betruges erfüllenden Feststellungen ist ein Rechtsirrthum nicht ersichtlich. Die Revision mußte somit verworfen werden.

Bayern. 223. **Landgericht München II.** Urtheil vom 8. November 1897 wider die Oekonomstochter W. und den Milchhändler O., beide zu We. — Am 17. April 1897 erhielt die Milchhändlerin Wi. in M durch den Knecht des Angeklagten O. einen Kübel Milch, der äußerlich und innerlich höchst schmutzig und unreinlich war. Sie ließ deshalb sofort den Kübel durch den städtischen Bezirksinspektor K. untersuchen. Derselbe konstatirte, daß der Kübel in einem nicht zu beschreibenden Zustande sich befand, daß in der Milch Kügelchen waren, die beim Zerreiben Talg ähnelten, und daß an der Innenseite des Kübels ein braungelber Ansatz sich gebildet hatte, der ganz säuerlich roch, daß daher seiner Ansicht nach die Milch nicht nur ekelerregend, sondern auch gesundheitsschädlich war. Ueber den Zustand dieser Milch erklärte der als Sachverständiger vernommene Bezirksthierarzt S., daß die in dem Kübel befindliche schmutzige Milch nicht nur in hohem Grade ekelerregend, sondern durch ihren Genuß auch geeignet gewesen wäre, die Gesundheit der Personen in hohem Grade zu gefährden. Er äußerte sich dahin, daß die in der Milch bei der Untersuchung vorgefundenen thierischen Fette mit hoher Wahrscheinlichkeit von einem Schweinetranke herrührten, der vielleicht vorher in dem Kübel transportirt worden sei. Schon vorher hatte die Wi. zwei derartig beschmutzte Kübel mit Milch beanstandet und an O. zurückgeschickt; letzterer hatte diese Kübel von der W., welche die Milchwirthschaft ihres Vaters selbstständig besorgte, geliefert erhalten. Zu ihrer Entschuldigung hat die W. angeführt, daß sie aus den noch im Kübel vorhandenen Wasserspuren entnommen habe, derselbe sei bereits gereinigt, weshalb sie ein neuerliches Auswaschen des Kübels als nicht mehr nöthig unterlassen habe. O. dagegen wandte ein, daß es die Pflicht seiner einzelnen Milchlieferanten sei, die Kübel in sauberem Zustande an ihn abzuliefern; er selbst habe weder Zeit noch Gelegenheit, die ihm abgelieferten Milchkübel jeweils auf ihre Sauberkeit zu prüfen.

Was nun die W. anbetraf, so war sie verpflichtet, sich zu vergewissern, ob der fragliche Kübel sachgemäß gereinigt war, andernfalls ihn selbst zu reinigen, bevor sie die Milch hinein goß. Sie hat dies unterlassen, denn bei einer auch nur oberflächlichen Reinigung hätte sich der Kübel nach seiner Ankunft und Ablieferung bei der Wi. nicht in dem geschilderten Zustande befinden können. Daß die Beschmutzung des Kübels auf der Fahrt von We. nach M. erst geschehen war, erwies sich als ausgeschlossen. Auch die Einwendungen des O. waren völlig unbehelflich. Nicht die W. oder die anderen Lieferanten des O., sondern dieser selbst war der Verkäufer der an die Wi. abgelieferten Milch, und deshalb erschien er allein dafür verantwortlich, daß seine Käuferin W. vertragsgemäße und polizeilich nicht zu beanstandende Milch erhielt. Es war deshalb seine Pflicht, jeweils die von ihm bei den einzelnen Oekonomen gekaufte und ihm übergebene Milch in Bezug auf ihre Sauberkeit und Unverdorbenheit zu prüfen, oder falls er nicht in eigener Person dies besorgen konnte, hierfür geeignete Leute anzustellen. Im konkreten Falle war er umsomehr veranlaßt, gerade auf die ihm von der W. gelieferte Milch besondere Aufmerksamkeit zu verwenden, als die Milchhändlerin Wi. schon zweimal einen Kübel der W. wegen Unsauberkeit zurückgewiesen hatte.

Beide Angeklagte haben daher nach der Ueberzeugung des Gerichts grob fahrlässig gehandelt, indem sie den fraglichen Kübel in dem geschilderten schmutzigen und die Milch selbst gesundheitsschädlich machenden Zustande an die Wi. ablieferten, denn sie mußten sich der Möglichkeit bewußt sein, daß eine derartig beschmutzte Milch geeignet sei, die Gesundheit der Konsumenten zu schädigen. Die beiden Angeklagten wurden zu 70 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

224. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 28. März 1900 wider die Oekonomsehefrau G. zu H. — Im Oktober 1899 nahm die G. an einem Tage wahr, daß ihr großer Hofhund aus einem vollen Milchkübel, welcher im Hausgange zur Abholung durch den Händler bereit stand, Milch herausleckte. Wie die G. zugestanden hat, theilte sie dies ihrem Ehemanne mit und fragte ihn, ob sie diese Milch noch zum Verkauf in die Stadt schicken sollte; als sie von ihrem Ehemann eine beruhigende Antwort erhielt, hat sie diese Milch ohne Weiteres fortgesendet bezw. dem Milchhändler zum Verkauf übergeben.

Diese von der G. verkaufte Milch ist als verdorben anzusehen, da der ursprünglich vorhanden gewesene, normale Zustand dieses Nahrungs- und Genußmittels durch das Ablecken des Rahms seitens des Hofhundes eine Veränderung zum Schlechteren mit der Folge verminderter Tauglichkeit und Verwerthbarkeit erlitten hat, außerdem auch der Genuß derartig veränderter Milch Ekel erregen mußte.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten, daß die G. selbst die fragliche Milch, nachdem sie von dem Hofhund abgeleckt war, als ekelerregend und verdorben angesehen hat. Wenn sie trotzdem die Milch unter Verschweigung ihrer ekelerregenden, verdorbenen Beschaffenheit weiterverkaufte, handelte sie gegen § 10² N.-M.-G. Die G. wurde deshalb zu 20 Tagen Gefängniß verurtheilt.

Bier.

I. Vermischen mehrerer Biersorten.

Preußen. 1. **Landgericht I Berlin.** Urtheil vom 22. Juni 1899 wider den Schlächtermeister L. und dessen Ehefrau zu B. — Durch Urtheil des Schöffengerichts I zu Berlin vom 25. April 1899 waren die Ehefrau L. nach § 10¹ N.-M.-G. zu 25 ℳ und L. nach § 10¹ u. ² l. c. zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt worden. Gegen diese Entscheidung haben die Angeklagten mit Erfolg Berufung eingelegt. Die Feststellung des Vorderrichters gegen beide Angeklagte stützte sich, soweit sie die Verfälschung des Bieres durch Vermischung von Bierneigen mit frischem Bier betraf, auf die Aussage des Dienstmädchens C. Vor dem Berufungsgerichte hat Letztere nun diese Aussage, zu welcher sie von den H.'schen Eheleuten und dem Zeugen Lu. aufgeredet gewesen sei, zurückgezogen und bekundet, nicht gesehen zu haben, ob die L.'schen Eheleute Ueberlauf- und Neigenbier mitverkauft haben. Der Aussage der Zeugin C. ist aber auch deshalb kein Werth beigemessen, weil die C. auf das Berufungsgericht den Eindruck gemacht hat, daß sie wegen Verstandesschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung hatte und unbeeidigt blieb. Da auch im Uebrigen die Hauptverhandlung nicht ergab, daß Angeklagte durch Vermischung von Bierneigen oder Ueberlaufsbier mit frischem Bier solches verfälscht haben, entfiel somit der Thatbestand des § 10¹ l. c.

Ferner sollte L. verfälschtes Bier unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft haben. L. hatte nämlich wiederholt Potsdamer Stangenbier in Flaschen geliefert erhalten, bis er auf Zureden Lu.'s das Bier in Tonnen bezog und das Abziehen desselben, welches ihm von Lu. gezeigt wurde, selbst besorgte. Hierbei verfuhr er in verschiedener Weise. Das eine Mal goß er eine Viertel-

tonne Bier in einen Bottich und mischte es mit etwa 10 Liter Wasser und etwas Zucker. Dieses Bier sollte als Grätzerbier für die Kellnerinnen verkauft werden. Die zweite Art bestand darin, daß er abgezogenes Bier mit Jungbier vermischte, um es als Potsdamer Stangenbier zu verkaufen.

Die letzte Mischung ist nach dem Gutachten des Sachverständigen keine Verfälschung. Das etwas schale mit Jungbier vermischte Bier erhält gerade durch diesen Zusatz den Charakter eines Bieres, das als Potsdamer Stangenbier verkauft werden kann. Sobald aber nach der ersteren Abziehart Bier mit Wasser und Zucker vermischt wird, so stellt dies Verfahren eine Fälschung dar.

Eine solche muß nun entweder vorsätzlich oder fahrlässig vorgenommen sein. Erwiesen ist, daß L. die Abziehmetyode noch garnicht gekannt, vielmehr alles nur so ausgeführt hat, wie es ihm von Lu. gezeigt worden, und er zum Theil auch durch Brauereien erfahren hat. Demgemäß war das Moment sowohl der Vorsätzlichkeit als der Fahrlässigkeit zu verneinen, da er weder gewußt hat, daß er eine Verfälschung im Sinne des Gesetzes vornahm und verfälschtes Bier verkaufte, noch solches nach den ihm ertheilten Rathschlägen hat wissen können.

Daß selbst Brauereien ihren Abnehmern den Rath geben, ihrem Bier, das sie für genügend stark eingebraut erklären, etwas Wasser zuzusetzen, kommt nach der Bekundung des Sachverständigen Dr. Bi. vor. Es war deshalb dem Angeklagten zu glauben, daß er von dieser Seite, also einer Stelle, die er für durchaus zuverlässig halten mußte, einen solchen Rath erhalten hatte. Somit kann sein Thun auch nicht auf eine Fahrlässigkeit zurückgeführt werden.

Unter Aufhebung des ersten Urtheils mußte deshalb die Freisprechung des Angeklagten erfolgen.

2. **Landgericht Oels.** Urtheil vom 3. Oktober 1898 wider den Brauereibesitzer K. zu F. — Seit September 1897 verkaufte K. außer dem in seiner eigenen Brauerei hergestellten Biere auch aus der Ki.'schen Brauerei zu B. bezogenes Bier; bei Entnahme von Gebinden verlangte er für sein Gebräu 4,50 ℳ, für Ki.'sches Bier 5,00 ℳ. In Flaschen hatten beide Biere den gleichen Preis, 25 Flaschen kosteten 2,50 ℳ. Das Bier des K. ist im Vergleich mit dem Ki.'schen minderwerthig, da letzteres $1\frac{1}{2}$ % stärker eingebraut wird und somit einen entsprechend höheren Nährwerth besitzt.

I. Von Anfang Januar bis Mitte Februar 1898 hat nun K. oftmals sein Bier mit Ki.'schem vermischt und dieses vermischte Bier in Flaschen gefüllt. Der größte Theil dieses Mischbieres wurde dann von dem Bierkutscher R. an die Kunden als Ki.'sches Bier abgefahren. Eine Anzahl dieser Kunden hatte ausdrücklich reines Ki.'sches Bier bestellt; letzteres erhielt jedoch nur ein einziger Käufer, welcher auch für 25 Flaschen 3 ℳ bezahlen mußte.

Als Fleischermeister Ka. einmal Zweifel an der Echtheit des ihm als Ki.'sches gelieferten Bieres hatte und den Angeklagten deshalb zur Rede stellte, sowie ihm mit Anzeige drohte, erwiderte dieser: „Ka. solle entschuldigen, er habe gerade kein Ki.'sches Bier gehabt und daher von seinem eigenen geschickt."

II. Mitte Februar 1898 ließ der Gasthausbesitzer M. durch R. dem Angeklagten ausrichten: „Wenn er von ihm Ki.'sches Bier zu demselben Preise bekommen könnte, als anders woher das N.'sche, d. h. zu 4,50 ℳ das Viertel, so solle er ihm eine Anzahl Fässer — 5 oder 6 Viertel und 2 Achtel — zuschicken". Angeklagter ließ darauf durch den Arbeiter S. eine entsprechende Anzahl leerer Originalfässer der Ki.'schen Brauerei ausspülen, abwaschen und an die Kellerthür stellen.

In dem Keller befand sich zur damaligen Zeit nur Bier aus der K.'schen Brauerei. Dieses Bier füllte der Angeklagte persönlich in die leeren mit der Ki.schen Firma versehenen Gebinde und schickte diese am 18. Februar durch R. an M., welcher sie in gutem Glauben als Ki.'sches Bier annahm.

K. hat sowohl die Biermischungen zu I wie auch die Täuschung des M. zu II bestritten und die diesbezüglichen Bekundungen der Zeugen auf einen Racheakt derselben gegen ihn zurückgeführt. Obwohl die Hauptverhandlung erkennen ließ, daß die Zeugen R. und Sp. dem K. feindlich gesinnt waren, hat das Gericht doch auf Grund der Beweisaufnahme diesen Zeugen bezüglich ihrer Aussagen zu I Glauben geschenkt; was aber die Täuschung des M. zu II anbelangt, so stand sie durch die chemische Untersuchung des Sachverständigen Dr. F. außer Frage.

Rechtlich kennzeichnet sich die Vermischung des Ki.'schen Bieres mit dem minderwerthigen K.'schen als eine „Verfälschung" im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes. Im Falle M. dagegen liegt ein Nachmachen vor; denn da offenbar aus der Bezeichnung der Gebinde die Herkunft des Bieres erkannt werden sollte, so war es als ein Nachmachen im Sinne des Gesetzes anzusehen, wenn der Angeklagte sein eigenes Bier in die mit dem Originalstempel versehenen Fässer der Ki.'schen Brauerei einfüllte. Daß alle Handlungen des Angeklagten zum Zwecke der Täuschung geschahen, ergiebt sich daraus, daß die Abnehmer in dem Glauben erhalten wurden und nach seinem Willen in dem Glauben erhalten werden sollten, sie bekämen echtes Ki.'sches Bier.

K. hat hiernach durch 2 selbstständige Handlungen gegen § 10 ¹ u. ² N.-M.-G. gefehlt und wurde zu einer Gesammtstrafe von 300 ℳ verurtheilt; nach § 16 l. c. wurde das Urtheil öffentlich bekannt gemacht.

Bayern. 3. **Landgericht München** I. Urtheil vom 3. Dezember 1898 wider den Gastwirth L. zu D. — L. hat eingestanden, daß er in der Zeit vom September 1894 bis November 1897 monatlich etwa 3 bis 4 Hektoliter Nachbier, sog. Scheps, zu 5 ℳ für das Hektoliter bezogen hat. Diesen Scheps will er theils den von ihm zur Trockenlegung und Bewirthschaftung seiner Wiesen jeweils eingestellten Arbeitern als Getränk verabreicht, theils zur Fütterung seiner Pferde, Kühe und Schweine verwendet, einen etwa verbleibenden Rest auch manchmal weggeschüttet haben.

Thatsächlich vermochten auch nicht die vernommenen Zeugen zu bestätigen, daß L. in irgend einem Falle mit Scheps vermischtes Bier oder reinen Scheps als vollwerthiges Bier in seiner Wirthschaft ausgeschänkt oder in Fässern weiter gegeben habe, vielmehr sprachen sich die Zeugen im Großen und Ganzen lobend über das in der L.'schen Wirthschaft erhaltene Bier aus.

Wenn nun auch der Verdacht bestehen bleibt, daß der von L. fortgesetzt in großen Mengen bezogene Scheps nicht oder doch nicht lediglich in der von L. geschilderten Weise Verwendung gefunden hat, so erachtete das Gericht immerhin nicht einen vollständigen, die Verurtheilung L.'s rechtfertigenden Beweis im Sinne der Anklage als erbracht und sprach den L. frei. (§ 10 ¹ u. ² N.-M.-G., § 263 St.-G.-B.)

4. **Landgericht Regensburg.** Urtheil vom 19. Oktober 1898 wider den Bierbrauer B. und den Braumeister Ba., beide zu R. —

I. Die beiden Angeklagten ließen im Jahre 1896 durch ihre Braugehülfen in verschiedenen Geschäften 8 Pfund Natron aufkaufen und dieses sauer gewordenem Biere beimengen. Ba. hat auch selbst Natron in das fragliche Bier hineingeschüttet; zu je einem Eimer Bier wurde ³/₄ Eßlöffel voll Natron genommen. In dieser gemeinschaftlichen Handlungsweise der Angeklagten war eine Verfälschung des Bieres zu sehen, da letzterem der Schein einer besseren Beschaffenheit gegeben wurde, um das Publikum über die Güte des Bieres zu täuschen. Beim Verkaufe dieses Bieres hat B. seinen Kunden die Verfälschung verschwiegen. Daß das fragliche Bier auch wegen seines Säuregehaltes bezw. der Beimengung von Natron die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet war, ist nicht erwiesen; bezüglich des zugesetzten Natrons insbesondere nach den Bekundungen des Medizinalrathes Dr. Be. deswegen nicht, weil dasselbe nur in geringen Mengen zugesetzt worden ist. B. wurde des Ver-

wird. Auch hier gilt das betreffs der Benutzung von Flußeis Gesagte. Sollte dieses seit Jahrhunderten ohne Schaden für die Gesundheit geübte Verfahren in der That, wie Dr. C. meint, insofern gesundheitsschädlich sein, als das gestandene, in das Anfangsstadium der Fäulniß gediehene Wasser geeignet sei, Magen- oder Darmkatarrhe hervorzurufen, dann müßte es verboten werden. Solange ein solches Verbot nicht ergangen ist, kann das Festhalten an dem althergebrachten Verfahren den Inhabern der Käsereien um so weniger verwehrt werden, als dessen Gesundheitsschädlichkeit noch keineswegs als über allen Zweifel festgestellt gelten kann, daß übrigens die Maden, die in dem Wasser gesehen worden sind, einen gesundheitsschädlichen Einfluß nicht ausüben, daß sie vielmehr durch die Fäulnißbakterien des Käses selbst zerstört werden, hat auch Dr. C. als seine wissenschaftliche Ueberzeugung hingestellt. Endlich hat das Gericht auch nicht für erwiesen erachtet, daß die Angeklagte Auswischlappen, mit denen unter Anderem Kinderkoth vom Fußboden aufgewischt war, zur Bedeckung der feilgehaltenen Käse benutzt hat. Dagegen hat die Ehefrau N. in Schäffen, in denen vorher schmutzige Wäsche gewaschen war, die zur Butter- und Käsebereitung verwendete Milch aufbewahrt. Durch das Gutachten des Dr. C. ist erwiesen, daß in der schmutzigen Wäsche, zumal wenn sie wie hier theilweise mit Extremitäten von Kindern besudelt ist, gesundheitsschädliche Bakterien enthalten sind, welche in der Holzwandung des Waschschaffes sich einnisten und auch durch das demnächstige Auswaschen des Schaffes nicht beseitigt werden, daß diese Bakterien demnächst in diejenige Milch gerathen, welche in das Schaff hineingegossen wird, und aus ihr auch durch die Reinigung der Milch mittels der Zentrifuge nicht entfernt wird. Daß die N. von dem Vorhandensein der gesundheitsschädlichen Bazillen in der Wäsche und deren Fortbestande trotz Auswaschens des Schaffes und trotz Zentrifuge Kenntniß gehabt hat, konnte nicht für erwiesen erachtet werden. Die Benutzung eines Waschfasses, in welchem schmutzige Wäsche gewaschen worden ist, zur Aufbewahrung von Milch ist jedoch etwas so Ekelhaftes, Widerliches und Unnatürliches, daß der Angeklagten von selbst der Gedanke aufsteigen mußte, es könne eine solche Handlungsweise auch der Gesundheit der Konsumenten schädlich sein. Wenn sie es trotzdem unterließ, hierüber genaue Erkundigungen einzuziehen, so handelte sie fahrlässig. Johanna N. wurde zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt, N. wurde freigesprochen. (§§ 12[1], 14 N.-M.-G.)

220. **Landgericht Oels.** Urtheil vom 4. April 1900 wider die verehelichte Arbeiter G. zu W. und die verehelichte Kutscher C. zu M. — Die C. hatte ihrer Schwester, der G., von einer Frau K. in M. ein Pulver besorgt, durch welches der Ehemann der G. von seiner Neigung zur Untreue geheilt und wieder seiner Ehefrau zugeführt werden sollte. Am Morgen des 23. April 1899 verabreichte nun die G. ihrem Ehemann zum Trinken einen Topf mit Milch, in welchen sie vorher heimlich von dem gedachten Pulver hinein gethan hatte.

Als G. die Milch ausgetrunken hatte, bemerkte er auf dem Boden des Topfes einen rothen Niederschlag; er fragte seine Frau nach einer Erklärung desselben, worauf dieselbe erschrak aber gleich erwiderte, „die Kinder würden wohl einen Bonbon hinein geworfen haben.“ Nach einiger Zeit stellte sich bei G. Unwohlsein ein; er mußte sich wiederholt erbrechen und war den ganzen Tag unwohl. Da in G. der Verdacht aufstieg, seine Ehefrau habe ihn vergiften wollen, brachte er den Topf, nachdem er ihn seiner Frau mit Gewalt abgenommen hatte, mit dem Milchrest und dem rothen Niederschlag zur Untersuchung zum Apotheker U. in B. Letzterer stellte fest, daß der rothe Niederschlag Minium war. Dieses ist ein unter dem Namen Pariser Roth bekanntes Pulver von giftiger Beschaffenheit, welches in Wasser unlöslich ist, aber von verdünnten Säuren gelöst wird. In den Magen eines Menschen gelangt ist es geeignet, dessen Gesundheit zu beschädigen. Die Angeklagten wollen die Gesundheitsschädlichkeit des Pulvers nicht gekannt haben.

Das Gericht hat aber auf Grund der Beweisaufnahme die Ueberzeugung erlangt, daß beide Angeklagte die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Pulvers gekannt haben. Es ist weiter als erwiesen angenommen, daß die G. durch eine und dieselbe Handlung vorsätzlich Gegenstände, welche Anderen als Nahrungsmittel dienen sollten, derart hergestellt hat, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war und dieselben wissentlich als Nahrungsmittel in Verkehr gebracht, und daß ihr zu diesem Vergehen die C. durch Rath und That wissentlich Hülfe geleistet hat. Die G. wurde daher des Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G., die C. der Beihülfe zu diesem Vergehen für schuldig befunden. Beide Angeklagten wurden zu je 1 Monat Gefängniß verurtheilt.

Hamburg. 221. **Landgericht Hamburg.** Urtheil vom 28. Juli 1894 wider S., Anna S. und Sch. — Durch schöffengerichtliches Urtheil vom 12. April 1893 waren die Angeklagten eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz nicht für schuldig erachtet und freigesprochen worden. Die von der Staatsanwaltschaft gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung hat das Landgericht Hamburg am 13. September 1893 verworfen. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft hat das Oberlandesgericht Hamburg durch Urtheil vom 30. November 1893 (Beil. IV S. 52* z. d. Veröff. d. K. G.-A.) die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen. Die erneute Verhandlung hat Folgendes ergeben:

Der Angeklagte Sch. hat eingestanden, während der Sommermonate der Jahre 1891 und 1892 an sehr warmen und schwülen Tagen der ihm morgens und abends gelieferten Milch eine Mischung von Borsäure mit borsaurem Natron und Zucker zugesetzt zu haben, wodurch die Milch konservirt und für den Tag der Lieferung bezüglich der Morgenmilch, für den nächsten Tag bezüglich der Abendmilch gut erhalten und gebrauchsfähig bleibe. Ein ähnliches Verfahren haben die S.'schen Eheleute während des Jahres 1892 beobachtet, indem sie allerdings nur der Abendmilch in gleicher Absicht und zu demselben Zwecke von dem Zeugen St. bezogenes sogen. Glacialin hinzusetzten. Wie die Angeklagten übereinstimmend erklärt haben, sind diese Zusatzmittel nur bei guter, unverdorbener Milch anwendbar und nicht geeignet, eine bereits durch Gerinnen oder Sauerwerden eingetretene verdorbene Beschaffenheit der Milch zu beseitigen oder unsichtbar zu machen; eine „Verfälschung“ der Milch habe ihnen fern gelegen. Von der Vornahme der Konservirung der Milch ist den Kunden nicht allgemein, sondern nur auf Befragen Mittheilung gemacht worden.

Der Sachverständige Medizinalrath Dr. R. hat erklärt, daß auch er der Ansicht sei, daß die Angeklagten ganz bona fide gehandelt hätten; das von ihnen angewandte Konservirungsmittel sei zu der in Frage kommenden Zeit allgemein bekannt und benutzt gewesen. Neuerdings werde es weniger in Anwendung gebracht, da es wissenschaftlich controvers geworden sei, ob es gesundheitsschädlich sei oder nicht. Das neue Milchgesetz verbiete, derartige Zusätze zur Milch zu machen. Richtig sei es, daß, wie die Angeklagten behaupten, das von ihnen angewandte Konservirungsmittel nicht geeignet sei, eine bereits eingetretene Verderbniß der Milch zu beheben.

Eine Nahrungs- oder Genußmittel-Verfälschung im Sinne des Gesetzes vom 14. Mai 1879 wird sich in doppelter Weise denken lassen; einmal im Sinne einer künstlich herbeigebrachten Verschlechterung, andererseits in dem Sinne, daß durch irgend welche Manipulationen der Waare künstlich der Schein einer besseren Beschaffenheit, als ihr thatsächlich innewohnt, verliehen wird und ihr Eigenschaften angedichtet werden, die sie in Wirklichkeit nicht hat.

„Die erste Alternative konnte nicht als vorliegend angesehen werden; denn daß die Milch durch das Ver-

fahren der Angeklagten irgendwie eine Verschlechterung erlitten hätte, ist in der mündlichen Verhandlung in keiner Weise hervorgetreten. Auch eine Verfälschung im Sinne der zweiten Alternative vermochte das Gericht als vorliegend nicht zu erachten. Die Sache lag in thatsächlicher Hinsicht nicht so, daß etwa bereits in Verderbniß übergegangener Milch durch chemisch wirkende Mittel der Anschein frischer und guter Milch gegeben wurde, sondern es wurde vielmehr durch das angewendete Verfahren gute, frische Milch in dem Zustande, in welchem sie sich bereits befand, erhalten; ihre natürliche Beschaffenheit wurde ihr konservirt und blieb ihr durch die stattgehabten Manipulationen bewahrt. Sie verblieb das, was sie vor der Behandlung mit den oben erwähnten chemischen Mitteln gewesen war; ihr wurde nicht künstlich der Anschein einer besseren Beschaffenheit als sie wirklich hatte, verliehen; denn durch das angewandte Mittel war sie thatsächlich gut und frisch verblieben.

Hiernach fehlte es, wie das Berufungsgericht angenommen hat, zu einer Verurtheilung der Angeklagten zunächst an der objektiven Grundlage und es erübrigte sich daher, auf die Sachlage in subjektiver Beziehung näher einzugehen. Die Berufung der Staatsanwaltschaft war zu verwerfen.

5. Anderes.

222. **Reichsgericht.** Urtheil vom 21. April 1898 wider M., Direktor der Elsässischen Molkerei-Genossenschaft, wider den Gutsbesitzer v. B., den Landwirth F. sowie den Landwirth und Bürgermeister Fi. —

. . . . Die sämmtlichen vier Angeklagten rügen in ihren Revisionen weiter Verletzung des § 263 des Strafgesetzbuchs.

Das Urtheil des Kaiserl. Landgerichts zu Straßburg vom 15. Januar 1898 hat festgestellt, daß in der seit dem 1. Februar 1895 bestehenden, oben bezeichneten Molkerei-Genossenschaft, deren Betriebsleiter seit dem 2. August 1895 der Angeklagte M. war und deren Vorstand die drei anderen Angeklagten bildeten, in den Jahren 1895 und 1896 regelmäßig gewöhnliche Vollmilch zu einem höheren Preise als Kindermilch verkauft worden, daß der Milchfahrer, wenn er Kindermilch haben wollte, sich aus einem Kühlapparate, in welchen ein Theil der von den Genossen gelieferten Milch geschüttet wurde, oder aus irgend einer beliebigen anderen Kanne die Flasche mit Milch füllte und daß er sich dann von dem Betriebsleiter eine rothe Etiquette mit der Aufschrift „Kindermilch“ geben ließ, die er auf die Flasche aufklebte. Lediglich durch die Etiquette und durch den höheren Preis unterschied sich die Kindermilch von der gewöhnlichen Milch, die in Flaschen mit schwarzer Etiquette mit der Aufschrift „Vollmilch“ den Kunden überbracht wurde. Das Urtheil hat weiter als erwiesen erachtet, daß als Kindermilch allgemein diejenige Milch angesehen wird, die besonders sorgfältig behandelt wird und von Kühen herstammt, die besonders gute, insbesondere nur Trockenfütterung erhalten und in Bezug auf ihren Gesundheitszustand einer besonderen ärztlichen Kontrole unterstehen. Und es hat endlich festgestellt, daß die von der Genossenschaft gelieferte Milch eine solche nicht gewesen ist. Diesen Feststellungen gegenüber führen die Revisionen in objektiver Richtung aus, daß der Beweis für den Mangel jener Eigenschaften wenigstens für die Zeit, in welcher für die Kindermilch die von den Kühen des Angeklagten von B. entnommene Milch verwendet ist, nicht erbracht worden. Diese Behauptung wird wesentlich aus vermeintlich formellen Mängeln der erstrichterlichen Beweisführung hergeleitet. Wenn das Urtheil indeß in der Beweisführung die von der Revision gerügte Wendung braucht: Jenen Mangel der für die Kindermilch erforderlichen Eigenschaften „können die Angeklagten nicht bestreiten“, so ist damit unverkennbar zum Ausdruck gebracht, daß die den Mangel betreffenden Thatsachen nach Lage der Sache als unbestreitbar und daher als erwiesen angesehen worden sind. Wenn ferner das Urtheil erklärt, die Angabe der Angeklagten, sie hätten es dem von B. zur Pflicht gemacht, seine Milch drei Mal zu seihen, „sei nicht festgestellt“, so ist damit der bezügliche Einwand der Angeklagten unerwiesen geblieben und die Annahme des ersten Richters, daß die verkaufte Kindermilch die erforderlichen Eigenschaften nicht gehabt hat, nicht erschüttert worden. Aus demselben Grunde ist auch der von der Revision des Angeklagten M. behauptete Widerspruch nicht vorhanden. Denn der Einwand der Angeklagten, daß die verkaufte Kindermilch einem dreifachen Seihungsprozesse unterworfen worden, ist, wie hervorgehoben, nicht erwiesen und deshalb blieb die Milch eine „gewöhnliche“. Die Revisionen übersehen überdies, daß, während die Angeklagten selbst nur behauptet haben, die von B.'schen Kühe hätten mehr Trockenfutter erhalten, als die der übrigen Genossen, als Erforderniß der Kindermilch festgestellt ist, daß den Kühen nur Trockenfutter gereicht worden. Die weitere Behauptung der Revision des Angeklagten M., daß die von B.'schen Kühe auch dauernd ärztlicher Kontrole unterworfen worden, richtet sich lediglich gegen die gegentheilige erstrichterliche Feststellung, wonach die verkaufte Milch die sämmtlichen im Urtheile aufgeführten Eigenschaften, also auch die der Herstammung von ärztlich kontrolirten Kühen, nicht gehabt hat. Ebenso ist es nicht ein Trugschluß, sondern eine rechtsirrthumsfreie Folgerung, daß die Abnehmer der Milch, wenn sie dieselbe Milch, welche überall und auch in der Genossenschaftsmolkerei für 0,20 ℳ pro Liter verkauft wurde, um deshalb mit 0,30 ℳ pro Liter bezahlten, weil sie die mehrwerthige Eigenschaft der Kindermilch haben sollte, eine minderwerthige Waare erhielten. Nicht durch den Verkauf derselben Milch zu verschiedenen Preisen wurde die Vermögensbeschädigung herbeigeführt, sondern dadurch, daß die Angeklagten denen, die thatsächlich einen höheren Preis zahlten, die falsche Thatsache vorspiegelten, daß die von ihnen gekaufte Milch die mehrwerthige Kindermilch sei.

Auch die subjektive Seite des Handelns der Angeklagten, daß sie insbesondere wußten, daß die Abnehmer der Milch mit dem Begriffe der Kindermilch die im Urtheile niedergelegten Eigenschaften verbanden und daß sie ferner die beim Verkaufe angewendeten Täuschungsmaßnahmen kannten, ist im Urtheile festgestellt und ausreichend begründet. In der ersten Richtung hat das Urtheil es ebenfalls als unbestreitbar und überdies noch aus anderen aufgeführten Umständen als erwiesen angesehen, daß auch den Angeklagten der im Urtheile näher beschriebene Begriff der Kindermilch bekannt gewesen, daß sich die Angeklagten auch der Verpflichtung bewußt gewesen, eine solche Milch zu liefern, wie sie dem allgemein bekannten Begriffe der Kindermilch entsprach. In der zweiten Richtung ist festgestellt, daß die Angeklagten die Bereitung einer jenen Eigenschaften entsprechenden Kindermilch „der damit verbundenen Kosten und Umstände halber unterlassen haben“, daß die Angeklagten die im Urtheile beschriebene „Art und Weise des Verkaufs der Kindermilch gewollt haben“, daß der so gekennzeichnete Verkauf „auf die gemeinschaftliche Anordnung der Angeklagten zurückzuführen ist.“ Das Bemühen der Revision der drei Angeklagten von B., F. und Fi. auszuführen, daß jene Folgerungen aus den im Urtheile benannten Thatsachen zu ziehen irrthümlich sei, bewegt sich ebenfalls im thatsächlichen Gebiete und muß daher unberücksichtigt bleiben. Auch handelt es sich nicht um Unregelmäßigkeiten des Dienstpersonals der Angeklagten, von denen letztere keine Kenntniß erhalten haben, sondern um „betrügerische Manöver“, die die Angeklagten selbst gewollt und angeordnet haben. Die Aus-

führungen des Vertreters der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung bei Erörterung der Schuldfrage sind für das Gericht nicht bindend, die in der Revision der Staatsanwaltschaft unterbreitete Auffassung wird auch in ihrer Gegenerklärung als unrichtig bezeichnet. Entgegen endlich der Behauptung der Revision, daß die Aussage des Zeugen A. im Urtheile nicht berücksichtigt worden, ist auf Grund derselben angenommen, daß allerdings das dreimalige Seihen der Milch angeordnet worden, daß diese Anordnung aber erst erfolgt ist, als bereits die strafrechtliche Untersuchung zu befürchten war. Für die vorausgegangene, der Anklage zu Grunde liegende Zeit hatte daher jene nachfolgende Anordnung keine Bedeutung.

Auch in den übrigen, den Thatbestand des Betruges erfüllenden Feststellungen ist ein Rechtsirrthum nicht ersichtlich. Die Revision mußte somit verworfen werden.

Bayern. 223. **Landgericht München II.** Urtheil vom 8. November 1897 wider die Oekonomstochter W. und den Milchhändler O., beide zu We. — Am 17. April 1897 erhielt die Milchhändlerin Wi. in M durch den Knecht des Angeklagten O. einen Kübel Milch, der äußerlich und innerlich höchst schmutzig und unreinlich war. Sie ließ deshalb sofort den Kübel durch den städtischen Bezirksinspektor K. untersuchen. Derselbe konstatirte, daß der Kübel in einem nicht zu beschreibenden Zustande sich befand, daß in der Milch Kügelchen waren, die beim Zerreiben Talg ähnelten, und daß an der Innenseite des Kübels ein braungelber Ansatz sich gebildet hatte, der ganz säuerlich roch, daß daher seiner Ansicht nach die Milch nicht nur ekelerregend, sondern auch gesundheitsschädlich war. Ueber den Zustand dieser Milch erklärte der als Sachverständiger vernommene Bezirksthierarzt S., daß die in dem Kübel befindliche schmutzige Milch nicht nur in hohem Grade ekelerregend, sondern durch ihren Genuß auch geeignet gewesen wäre, die Gesundheit der Personen in hohem Grade zu gefährden. Er äußerte sich dahin, daß die in der Milch bei der Untersuchung vorgefundenen thierischen Fette mit hoher Wahrscheinlichkeit von einem Schweinetranke herrührten, der vielleicht vorher in dem Kübel transportirt worden sei. Schon vorher hatte die Wi. zwei derartig beschmutzte Kübel mit Milch beanstandet und an O. zurückgeschickt; letzterer hatte diese Kübel von der W., welche die Milchwirthschaft ihres Vaters selbstständig besorgte, geliefert erhalten. Zu ihrer Entschuldigung hat die W. angeführt, daß sie aus den noch im Kübel vorhandenen Wasserspuren entnommen habe, derselbe sei bereits gereinigt, weshalb sie ein neuerliches Auswaschen des Kübels als nicht mehr nöthig unterlassen habe. O. dagegen wandte ein, daß es die Pflicht seiner einzelnen Milchlieferanten sei, die Kübel in sauberem Zustande an ihn abzuliefern; er selbst habe weder Zeit noch Gelegenheit, die ihm abgelieferten Milchkübel jeweils auf ihre Sauberkeit zu prüfen.

Was nun die W. anbetraf, so war sie verpflichtet, sich zu vergewissern, ob der fragliche Kübel sachgemäß gereinigt war, andernfalls ihn selbst zu reinigen, bevor sie die Milch hinein goß. Sie hat dies unterlassen, denn bei einer auch nur oberflächlichen Reinigung hätte sich der Kübel nach seiner Ankunft und Ablieferung bei der Wi. nicht in dem geschilderten Zustande befinden können. Daß die Beschmutzung des Kübels auf der Fahrt von We. nach M. erst geschehen war, erwies sich als ausgeschlossen. Auch die Einwendungen des O. waren völlig unbehelflich. Nicht die W. oder die anderen Lieferanten des O., sondern dieser selbst war der Verkäufer der an die Wi. abgelieferten Milch, und deshalb erschien er allein dafür verantwortlich, daß seine Käuferin W. vertragsgemäße und polizeilich nicht zu beanstandende Milch erhielt. Es war deshalb seine Pflicht, jeweils die von ihm bei den einzelnen Oekonomen gekaufte und ihm übergebene Milch in Bezug auf ihre Sauberkeit und Unverdorbenheit zu prüfen, oder falls er nicht in eigener Person dies besorgen konnte, hierfür geeignete Leute anzustellen. Im konkreten Falle war er umsomehr veranlaßt, gerade auf die ihm von der W. gelieferte Milch besondere Aufmerksamkeit zu verwenden, als die Milchhändlerin Wi. schon zweimal einen Kübel der W. wegen Unsauberkeit zurückgewiesen hatte.

Beide Angeklagte haben daher nach der Ueberzeugung des Gerichts grob fahrlässig gehandelt, indem sie den fraglichen Kübel in dem geschilderten schmutzigen und die Milch selbst gesundheitsschädlich machenden Zustande an die Wi. ablieferten, denn sie mußten sich der Möglichkeit bewußt sein, daß eine derartig beschmutzte Milch geeignet sei, die Gesundheit der Konsumenten zu schädigen. Die beiden Angeklagten wurden zu 70 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

224. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 28. März 1900 wider die Oekonomsehefrau G. zu H. — Im Oktober 1899 nahm die G. an einem Tage wahr, daß ihr großer Hofhund aus einem vollen Milchkübel, welcher im Hausgange zur Abholung durch den Händler bereit stand, Milch herausleckte. Wie die G. zugestanden hat, theilte sie dies ihrem Ehemanne mit und fragte ihn, ob sie diese Milch noch zum Verkauf in die Stadt schicken sollte; als sie von ihrem Ehemann eine beruhigende Antwort erhielt, hat sie diese Milch ohne Weiteres fortgesendet bezw. dem Milchhändler zum Verkauf übergeben.

Diese von der G. verkaufte Milch ist als verdorben anzusehen, da der ursprünglich vorhanden gewesene normale Zustand dieses Nahrungs- und Genußmittels durch das Ablecken des Rahms seitens des Hofhundes eine Veränderung zum Schlechteren mit der Folge verminderter Tauglichkeit und Verwerthbarkeit erlitten hat, außerdem auch der Genuß derartig veränderter Milch Ekel erregen mußte.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten, daß die G. selbst die fragliche Milch, nachdem sie von dem Hofhund abgeleckt war, als ekelerregend und verdorben angesehen hat. Wenn sie trotzdem die Milch unter Verschweigung ihrer ekelerregenden, verdorbenen Beschaffenheit weiterverkaufte, handelte sie gegen § 10² N.-M.-G. Die G. wurde deshalb zu 20 Tagen Gefängniß verurtheilt.

Bier.

I. Vermischen mehrerer Biersorten.

Preußen. 1. **Landgericht I Berlin.** Urtheil vom 22. Juni 1899 wider den Schlächtermeister L. und dessen Ehefrau zu B. — Durch Urtheil des Schöffengerichts I zu Berlin vom 25. April 1899 waren die Ehefrau L. nach § 10¹ N.-M.-G. zu 25 ℳ und L. nach § 10¹ u. ² l. c. zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt worden. Gegen diese Entscheidung haben die Angeklagten mit Erfolg Berufung eingelegt. Die Feststellung des Vorderrichters gegen beide Angeklagte stützte sich, soweit sie die Verfälschung des Bieres durch Vermischung von Bierneigen mit frischem Bier betraf, auf die Aussage des Dienstmädchens C. Vor dem Berufungsgerichte hat Letztere nun diese Aussage, zu welcher sie von den H.'schen Eheleuten und dem Zeugen Lu. aufgeredet gewesen sei, zurückgezogen und bekundet, nicht gesehen zu haben, ob die L.'schen Eheleute Ueberlauf- und Neigenbier mitverkauft haben. Der Aussage der Zeugin C. ist aber auch deshalb kein Werth beigemessen, weil die C. auf das Berufungsgericht den Eindruck gemacht hat, daß sie wegen Verstandesschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung hatte und unbeeidigt blieb. Da auch im Uebrigen die Hauptverhandlung nicht ergab, daß Angeklagte durch Vermischung von Bierneigen oder Ueberlaufbier mit frischem Bier solches verfälscht haben, entfiel somit der Thatbestand des § 10¹ l. c.

Ferner sollte L. verfälschtes Bier unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft haben. L. hatte nämlich wiederholt Potsdamer Stangenbier in Flaschen geliefert erhalten, bis er auf Zureden Lu.'s das Bier in Tonnen bezog und das Abziehen desselben, welches ihm von Lu. gezeigt wurde, selbst besorgte. Hierbei verfuhr er in verschiedener Weise. Das eine Mal goß er eine Viertel-

tonne Bier in einen Bottich und mischte es mit etwa 10 Liter Wasser und etwas Zucker. Dieses Bier sollte als Grätzerbier für die Kellnerinnen verkauft werden. Die zweite Art bestand darin, daß er abgezogenes Bier mit Jungbier vermischte, um es als Potsdamer Stangenbier zu verkaufen.

Die letzte Mischung ist nach dem Gutachten des Sachverständigen keine Verfälschung. Das etwas schale mit Jungbier vermischte Bier erhält gerade durch diesen Zusatz den Charakter eines Bieres, das als Potsdamer Stangenbier verkauft werden kann. Sobald aber nach der ersteren Abziehart Bier mit Wasser und Zucker vermischt wird, so stellt dies Verfahren eine Fälschung dar.

Eine solche muß nun entweder vorsätzlich oder fahrlässig vorgenommen sein. Erwiesen ist, daß L. die Abziehmetyode noch garnicht gekannt, vielmehr alles nur so ausgeführt hat, wie es ihm von Lu. gezeigt worden, und er zum Theil auch durch Brauereien erfahren hat. Demgemäß war das Moment sowohl der Vorsätzlichkeit als der Fahrlässigkeit zu verneinen, da er weder gewußt hat, daß er eine Verfälschung im Sinne des Gesetzes vornahm und verfälschtes Bier verkaufte, noch solches nach den ihm ertheilten Rathschlägen hat wissen können.

Daß selbst Brauereien ihren Abnehmern den Rath geben, ihrem Bier, das sie für genügend stark eingebraut erklären, etwas Wasser zuzusetzen, kommt nach der Bekundung des Sachverständigen Dr. Bi. vor. Es war deshalb dem Angeklagten zu glauben, daß er von dieser Seite, also einer Stelle, die er für durchaus zuverlässig halten mußte, einen solchen Rath erhalten hatte. Somit kann sein Thun auch nicht auf eine Fahrlässigkeit zurückgeführt werden.

Unter Aufhebung des ersten Urtheils mußte deshalb die Freisprechung des Angeklagten erfolgen.

2. Landgericht Oels. Urtheil vom 3. Oktober 1898 wider den Brauereibesitzer K. zu F. — Seit September 1897 verkaufte K. außer dem in seiner eigenen Brauerei hergestellten Biere auch aus der Ki.'schen Brauerei zu B. bezogenes Bier; bei Entnahme von Gebinden verlangte er für sein Gebräu 4,50 ℳ, für Ki.'sches Bier 5,00 ℳ. In Flaschen hatten beide Biere den gleichen Preis, 25 Flaschen kosteten 2,50 ℳ. Das Bier des K. ist im Vergleich mit dem Ki.'schen minderwerthig, da letzteres 1½ % stärker eingebraut wird und somit einen entsprechend höheren Nährwerth besitzt.

I. Von Anfang Januar bis Mitte Februar 1898 hat nun K. oftmals sein Bier mit Ki.'schem vermischt und dieses vermischte Bier in Flaschen gefüllt. Der größte Theil dieses Mischbieres wurde dann von dem Bierkutscher R. an die Kunden als Ki'sches Bier abgefahren. Eine Anzahl dieser Kunden hatte ausdrücklich reines Ki.'sches Bier bestellt; letzteres erhielt jedoch nur ein einziger Käufer, welcher auch für 25 Flaschen 3 ℳ bezahlen mußte.

Als Fleischermeister Ka. einmal Zweifel an der Echtheit des ihm als Ki.'sches gelieferten Bieres hatte und den Angeklagten deshalb zur Rede stellte, sowie ihm mit Anzeige drohte, erwiderte dieser: „Ka. solle entschuldigen, er habe gerade kein Ki.'sches Bier gehabt und daher von seinem eigenen geschickt."

II. Mitte Februar 1898 ließ der Gasthausbesitzer M. durch R. dem Angeklagten ausrichten: „Wenn er von ihm Ki.'sches Bier zu demselben Preise bekommen könnte, als anders woher das N.'sche, d. h. zu 4,50 ℳ das Viertel, so solle er ihm eine Anzahl Fässer — 5 oder 6 Viertel und 2 Achtel — zuschicken Angeklagter ließ darauf durch den Arbeiter S. eine entsprechende Anzahl leerer Originalfässer der Ki.'schen Brauerei ausspülen, abwaschen und an dte Kellerthür stellen.

In dem Keller befand sich zur damaligen Zeit nur Bier aus der K.'schen Brauerei. Dieses Bier füllte der Angeklagte persönlich in die leeren mit der Ki.schen Firma versehenen Gebinde und schickte diese am 18. Februar durch R. an M., welcher sie in gutem Glauben als Ki'sches Bier annahm.

K. hat sowohl die Biermischungen zu I wie auch die Täuschung des M. zu II bestritten und die diesbezüglichen Bekundungen der Zeugen auf einen Racheakt derselben gegen ihn zurückgeführt. Obwohl die Hauptverhandlung erkennen ließ, daß die Zeugen R. und Sp. dem K. feindlich gesinnt waren, hat das Gericht doch auf Grund der Beweisaufnahme diesen Zeugen bezüglich ihrer Aussagen zu I Glauben geschenkt; was aber die Täuschung des M. zu II anbelangt, so stand sie durch die chemische Untersuchung des Sachverständigen Dr. F. außer Frage.

Rechtlich kennzeichnet sich die Vermischung des Ki.'schen Bieres mit dem minderwerthigen K.'schen als eine „Verfälschung" im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes. Im Falle M. dagegen liegt ein Nachmachen vor; denn da offenbar aus der Bezeichnung der Gebinde die Herkunft des Bieres erkannt werden sollte, so war es als ein Nachmachen im Sinne des Gesetzes anzusehen, wenn der Angeklagte sein eigenes Bier in die mit dem Originalstempel versehenen Fässer der Ki.'schen Brauerei einfüllte. Daß alle Handlungen des Angeklagten zum Zwecke der Täuschung geschahen, ergiebt sich daraus, daß die Abnehmer in dem Glauben erhalten wurden und nach seinem Willen in dem Glauben erhalten werden sollten, sie bekämen echtes Ki.'sches Bier.

K. hat hiernach durch 2 selbstständige Handlungen gegen § 10 [1] u. [2] N.-M.-G. gefehlt und wurde zu einer Gesammtstrafe von 300 ℳ verurtheilt; nach § 16 l. c. wurde das Urtheil öffentlich bekannt gemacht.

Bayern. 3. Landgericht München I. Urtheil vom 3. Dezember 1898 wider den Gastwirth L. zu D. — L. hat eingestanden, daß er in der Zeit vom September 1894 bis November 1897 monatlich etwa 3 bis 4 Hektoliter Nachbier, sog. Scheps, zu 5 ℳ für das Hektoliter bezogen hat. Diesen Scheps will er theils den von ihm zur Trockenlegung und Bewirthschaftung seiner Wiesen jeweils eingestellten Arbeitern als Getränk verabreicht, theils zur Fütterung seiner Pferde, Kühe und Schweine verwendet, einen etwa verbleibenden Rest auch manchmal weggeschüttet haben.

Thatsächlich vermochten auch nicht die vernommenen Zeugen zu bestätigen, daß L. in irgend einem Falle mit Scheps vermischtes Bier oder reinen Scheps als vollwerthiges Bier in seiner Wirthschaft ausgeschänkt oder in Fässern weiter gegeben habe, vielmehr sprachen sich die Zeugen im Großen und Ganzen lobend über das in der L.'schen Wirthschaft erhaltene Bier aus.

Wenn nun auch der Verdacht bestehen bleibt, daß der von L. fortgesetzt in großen Mengen bezogene Scheps nicht oder doch nicht lediglich in der von L. geschilderten Weise Verwendung gefunden hat, so erachtete das Gericht immerhin nicht einen vollständigen, die Verurtheilung L.'s rechtfertigenden Beweis im Sinne der Anklage als erbracht und sprach den L. frei. (§ 10 [1] u. [2] N.-M.-G., § 263 St.-G.-B.)

4. Landgericht Regensburg. Urtheil vom 19. Oktober 1898 wider den Bierbrauer B. und den Braumeister Ba., beide zu R. —

I. Die beiden Angeklagten ließen im Jahre 1896 durch ihre Braugehülfen in verschiedenen Geschäften 8 Pfund Natron aufkaufen und dieses sauer gewordenem Biere beimengen. Ba. hat auch selbst Natron in das fragliche Bier hineingeschüttet; zu je einem Eimer Bier wurde ¾ Eßlöffel voll Natron genommen. In dieser gemeinschaftlichen Handlungsweise der Angeklagten war eine Verfälschung des Bieres zu sehen, da letzterem der Schein einer besseren Beschaffenheit gegeben wurde, um das Publikum über die Güte des Bieres zu täuschen. Beim Verkaufe dieses Bieres hat B. seinen Kunden die Verfälschung verschwiegen. Daß das fragliche Bier auch wegen seines Säuregehaltes bezw. der Beimengung von Natron die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet war, ist nicht erwiesen; bezüglich des zugesetzten Natrons insbesondere nach den Bekundungen des Medizinalrathes Dr. Be. deswegen nicht, weil dasselbe nur in geringen Mengen zugesetzt worden ist. B. wurde des Ver-

gehens gegen § 10¹ u.² N.-M.-G., Ba. des Vergehens gegen § 10¹ l. c. für schuldig erachtet.

II. Es ist ferner nachgewiesen und auch nicht bestritten, daß B. in den Jahren 1895—1897 gemeinschaftlich mit Ba. dem an den Wirth in P. und dem an seine eigene Schänke in Bu. gelieferten Biere, und zwar auf 30 Liter Bier je 3 Liter Scheps, beigemischt hat; B. führte zu seiner Entschuldigung an, daß er dieses Bier für einen so niedrigen Preis verkauft hat, daß der Wirth in P. die Beimengung von Scheps in dem erhaltenen Biere habe annehmen müssen, obwohl es ihm nicht mitgetheilt sei.

Die Einwendungen B.'s sind aber nicht geeignet, auf die Beurtheilung der Schuldfrage einen Einfluß zu äußern. Es ist nämlich vor allem zweifellos und durch die konstante Rechtsprechung anerkannt, daß auch sogen. Scheps (Convent, Nachbier) nämlich ein nach Abschluß der Würze durch nochmaliges Anschwärzen der Treber gewonnenes, dem Geschmacke und Gehalte nach außerordentlich minderwerthiges Bier, zur Verfälschung des normalen Bieres, wie es Wirthe und Gäste bei reellem Geschäftsbetriebe zu erwarten berechtigt sind, dient und geeignet ist. Daß die Fälschung des Bieres durch den Beisatz von Scheps zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr erfolgte, und daß der Verkauf dieses gefälschten Bieres unter Verschweigung dieses Umstandes bezw. unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung wissentlich geschah, steht ebenfalls fest. Ba. mußte selbst zugestehen, daß das Bier, zu welchem er im Auftrag und mit Zustimmung B.'s den Scheps beimischte, zum Verkauf an den Wirth in P. bezw. an die Gäste des letzteren bestimmt war. Die beiden Angeklagten wußten auch, daß der Wirth in P., selbst wenn er den Schepszusatz in dem fraglichen Biere, was jedoch nicht erwiesen ist, gekannt hätte, von dieser erfolgten Verschlechterung des Bieres seinen Gästen keine Mittheilung gemacht haben würde, weil diese dann das Gemisch zurückgewiesen hätten. Die Gäste waren berechtigt unverfälschtes, normales Bier zu erwarten, und wurden durch den Beisatz von Scheps sowie die wissentliche Verschweigung dieses Umstandes getäuscht. Diese Handlungen der Angeklagten bilden bei B. ein weiteres Vergehen gegen § 10¹ u.² N.-M.-G. und bei Ba. ein solches gegen § 10² l. c.

III. Dafür, daß B. auch dem in seinem Brauhause zu R. verschänkten Biere Scheps zugemischt, oder ferner auch noch im Jahre 1897 sauer gewordenem Biere Natron zugesetzt hat, ist kein Beweis erbracht. B. konnte zwar nicht bestreiten, im Spätherbst 1897 in seinem Keller in Folge übermäßiger Säure gesundheitsschädliches Bier gehabt zu haben, er behauptete jedoch, daß er dieses schlechte Bier nicht an seine Gäste abgegeben, sondern es habe auslaufen lassen. Zeuge S. hat bestätigt, daß B. im Herbst 1897 ungefähr 300 Hektoliter sauer gewordenes Bier hat auslaufen lassen. Das Gericht konnte auch durch das Beweisergebniß nicht die Ueberzeugung erlangen, daß das von B. zu jener Zeit zum Ausschank gebrachte Bier bezüglich seines Säuregehaltes die im Verkehre nach dem Gutachten des Sachverständigen zulässige höchste Grenze von 3 ccm Normalalkali bereits überschritten oder erreicht hatte. Wegen der Vergehen zu I und II wurde B. zu einer Gesammtstrafe von 600 ℳ, Ba. zu 150 ℳ verurtheilt. (§ 10¹ u.² N.-M.-G.)

Sachsen. 5. **Oberlandesgericht Dresden.** Urtheil vom 17. Juni 1897 (Annalen Bd. 19 S. 24). — Angeklagter hat in seinem Hotel wiederholt den Rest eines Fasses Freiberger Böhmischen Bieres von je 4 bis 5 Litern mit dem Inhalte eines vollen Fasses echten aus Pilsen bezogenen Böhmischen Bieres in der Weise vermischt, daß die beiden verschiedenen Biersorten aus den Leitungsrohren ihrer Fässer kurz vor dem in der Gaststube befindlichen Ausschanke in ein gemeinschaftliches Rohr übergeleitet und in diesem Rohre vermengt wurden. Die so mit einander vermischten Biere wurden vom Angeklagten als echt Pilsener Bier an seine Gäste verabreicht und von diesen auch für echt Pilsener Bier gehalten und getrunken. Das echte Pilsener Bier hat einen höheren Gehalt als das Freiberger Böhmische Bier. Infolge des Zusatzes von Freiberger Böhmischem zu echt Pilsener Bier wurde das vom Angeklagten hergestellte Gemisch leichter und geringwerthiger als das echte Pilsener Bier. Der Angeklagte hat dieses von ihm hergestellte und an seine Gäste verabreichte Gemisch in der Absicht hergestellt, es als echt Pilsener Bier an seine Gäste zu verkaufen.

Diese Feststellungen rechtfertigen die Annahme, daß der Angeklagte zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Genußmittel verfälscht und wissentlich Genußmittel, die verfälscht waren, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft und unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten habe, und demzufolge seine Verurtheilung auf Grund des § 10 Ziff. 1 und 2 des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln u. s. w., vom 14. Mai 1879.

Wenn als Verfälschung im Sinne des ebenbezeichneten Gesetzes jede auf Täuschung berechnete Veränderung der regelmäßigen Beschaffenheit eines Nahrungs- oder Genußmittels anzusehen ist, durch die ihm entweder der Schein einer besseren als seiner wirklichen Beschaffenheit verliehen oder seine regelmäßige Beschaffenheit verschlechtert wird, so liegt nach den insoweit in jetziger Instanz nicht mehr anfechtbaren thatsächlichen Feststellungen der Vorinstanzen zum Mindesten eine Genußmittelverfälschung im letzteren Sinne vor. Denn nach ihnen ist das vom Angeklagten zum Verschanke gebrachte gehaltvollere echte Pilsener Bier durch den Zusatz von minder gehaltvollem Freiberger Biere verschlechtert worden. Für den Begriff der Verschlechterung eines Genußmittels und damit den der Verfälschung genügt es, daß das vom Angeklagten hergestellte und zum Verkauf gebrachte Gemisch in seinem Gehalte leichter und geringwerthiger war als das echte Pilsener Bier. Dem gegenüber kann der in den Vorinstanzen nicht ausreichend erörterte und festgestellte Umstand ganz außer Betracht bleiben, ob infolge der Handlungsweise des Angeklagten nicht eine Verschlechterung des Bieres auch insoweit noch eingetreten sei, als die Schmackhaftigkeit des echten Pilsener Bieres und insbesondere des ersten Theiles des zum Ausschank gekommenen frischen Fasses, mit dem allein annehmbarer Weise der gleichzeitig mitverschänkte Rest Freiberger Bieres vermischt wurde, durch den Zusatz eines anderen Bieres von anderem Geschmacke oder dadurch beeinträchtigt worden sei, daß das zugesetzte Bier einen geringeren Gehalt an Kohlensäure hatte. Ohne Einfluß für die Entscheidung ist es auch, ob der Angeklagte in der That, wie er bei Begründung seiner Revision darzulegen versucht hat, den auf dem Fasse noch befindlichen und nach seiner eigenen Sachdarstellung durch den natürlichen Verlust von Kohlensäure minder schmackhaft gewordenen Rest Freiberger Böhmischen Bieres durch den hohen Kohlensäuregehalt des frischen Fasses Pilsener Bieres wieder schmackhafter gemacht, das Freiberger Bier also nicht nur scheinbar, sondern thatsächlich verbessert habe. Denn die Absicht, den mit einer besseren Waare in Verbindung gebrachten Zusatz durch diese Verbindung zu verbessern, schließt eine Verschlechterung der besseren Waare, zu der der Zusatz hinzugebracht wird, und den auf diese Verschlechterung gerichteten Vorsatz nicht aus. Es genügt sonach als Grundlage für die Verurtheilung des Angeklagten, daß das von ihm verschänkte echte Pilsener Bier durch den Zusatz von Freiberger Böhmischem Biere verschlechtert worden ist. Dies ist von den Vorinstanzen hinlänglich festgestellt worden.

Ebenso hat von den Vorinstanzen der Umstand ausreichende Feststellung erfahren, daß der Angeklagte die Vermischung beider Sorten Bier zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr bewirkt habe. Denn nach den für die gegenwärtige Instanz bindenden Feststellungen der Vorinstanzen hat der Angeklagte die Vermischung der Biere zu dem Zwecke vorgenommen, um sie als echtes Pilsener Bier zu verkaufen, er hat die Mischung seinen Gästen als echtes Pilsener Bier verabreicht und sie haben sie auch für solches gehalten

und getrunken. Die Gäste des Angeklagten sind sonach von ihm beabsichtigtermaßen über die Qualität des von ihnen verlangten und ihnen verabreichten Bieres in einen Irrthum versetzt, getäuscht worden. In diesem Sinne findet auch der vom Berufungsurtheile aufgestellte Satz: „Bestellt ein Gast Pilsener Bier, so hat er einen Anspruch darauf, solches und zwar ausschließlich solches verabreicht zu erhalten", seine volle Rechtfertigung. Denn ein Gast, der Pilsener Bier verlangt, kann nach dem im Handel und Verkehre herrschenden Ansichten auch erwarten, daß ihm solches und nur solches, nicht aber ein Gemisch von echtem Pilsener und von einem nur auf ähnliche Art wie dieses, aber nicht in Pilsen, sondern anderswo gebrauten Biere verabreicht werde. Der Angeklagte hat sonach mit seiner Handlungsweise seine Gäste über die Eigenschaften des von ihm verabreichten Bieres, die sie von ihm im reellen Geschäftsverkehre zu erwarten berechtigt waren, getäuscht und täuschen wollen. Ohne Bedeutung ist bei dieser Sachlage das, was von der Revision über die Berechtigung, im Inlande nach Pilsener Art gebrautes Bier mit Pilsener bezeichnen zu dürfen, ausgeführt worden ist. Denn, wenn Angeklagter auch das von ihm zum Ausschank gebrachte Freiberger Bier als Freiberger Pilsener bezeichnet hätte, so würde doch dadurch an der Sachlage nichts geändert worden sein, weil das Bier, das er nach den thatsächlichen Feststellungen der Vorinstanzen an seine Gäste verabreicht hat, weder echtes Pilsener noch auch Freiberger Pilsener, sondern ein Gemisch war, das weder auf die Bezeichnung als echtes Pilsener noch auf die als Freiberger Pilsener Anspruch hatte.

2. Fehlerhaft vergohrenes und hefetrübes Bier.

Preußen. 6. *Landgericht Stettin.* Urtheil vom 24. April 1900 wider den Kaufmann W. zu S. — W. hat in den Jahren 1895 bis Ende 1898 in S. als Verleger auswärtiger Brauereien einen Faß- und Flaschenbierhandel betrieben; außerdem war er Besitzer verschiedener Restaurants, in welchen er sein Bier theils mit eigener Schankkonzession durch von ihm angestelltes Personal verschänken ließ, theils durch Pächter, die von ihm das Bier für einen bestimmten Preis beziehen mußten. In der Anklage ist nun dem W. vorgeworfen, daß er im Jahre 1897 in S. fortgesetzt für Menschen gesundheitsschädliches Bier als Genußmittel verkauft hat.

Soweit nun die Abnehmer von W.'schem Biere über den Geschäftsbetrieb des Angeklagten gehört sind, sind sie meistens mit der Beschaffenheit des erhaltenen Bieres durchaus zufrieden gewesen. Sie meinten, daß sie bei W. nie mehr Bier zu beanstanden gehabt hätten, als bei anderen Lieferanten, und daß W. ihnen Bier in Fässern und Flaschen, welches aus irgend einem Grunde von der normalen Beschaffenheit abwich, stets zurückgenommen hat bezw. wenn sie es nicht abliefern konnten, auf Bezahlung desselben verzichtet hat. Als W. am 23. August 1897 in Folge Streitigkeiten den Buffetier K., welcher ein in der L.'straße gelegenes Lokal des W verwaltete, entließ, zeigte dieser am Tage darauf der Polizei an, daß W. gesundheitsschädliches Bier verkauft habe. Die Polizei entnahm darauf aus einem am 10. bezw. 12. August von K. beanstandeten Fasse Bier am 24. August eine Probe, welche am folgenden Tage in das chemische Laboratorium von Dr. Wi. eingeliefert und von diesem sofort einer Untersuchung unterzogen ist. Diese ergab, daß das Bier trübe war, einen starken Prozentsatz flüchtiger Säuren, Essigsäure, hatte und von Spaltpilzen und Bakterien stark durchsetzt war, sodaß er es für völlig ungenießbar erklärte. Medizinalrath Dr. Sch. hält solch ein Bier für gesundheitsschädlich, weil die das Bier zersetzenden Gährungserreger, Spaltpilze und Bakterien, die Gährung auch in dem Mageninhalt fortsetzen, wodurch Aufstoßen verursacht und schlimme Magen- und Darmkatarrhe erzeugt werden. Ob dieses Bier bei der Lieferung des Fasses in das Restaurant schon verdorben war oder erst dort durch irgend eine unsachgemäße Behandlung trübe geworden ist, ob das Bier schon am 12. August den gesundheitsschädlichen Grad von Zersetzung gehabt hat, ob es von da ab unter der Leitung und unter Druck von Kohlensäure gestanden hat oder von da ab bis zu der Untersuchung von der Leitung abgesetzt worden ist, das ist in der Hauptverhandlung mit Sicherheit nicht ermittelt.

Ein Restaurant in der A.'straße hatte W. bis zum September 1897 an den Wirth Wa. verpachtet. Dieser zeigte der Polizei an, daß der Angeklagte ihm ein Faß mit 131 l Inhalt von gesundheitsschädlichem Biere verkauft habe. Die Polizei entnahm daraus eine Probe, welche am 1. September auch in dem gen. Laboratorium von dem Chemiker Dr. Me. untersucht worden ist. Die Untersuchung ergab dasselbe Resultat wie bei dem K.'schen Biere, es war ungenießbar und gesundheitsschädlich. Daß dieses Bier dem Wa. in dieser Verfassung schon geliefert ist, ist nicht nachgewiesen und kaum anzunehmen. Denn nach den Büchern W.'s hat dieser das Bier erst am 24. Juli 1897 aus der Brauerei empfangen und bereits am 31. Juli an Wa. geliefert. Ueberdies soll nach der Angabe seines Nachfolgers G. Wa. der Behandlung des Bieres völlig unkundig gewesen sein. Er habe viele Fässer, um sich zu überzeugen, ob sie auch voll geliefert seien, geöffnet und ferner Bier in einer Kellerecke lagern lassen, in welche die Sonne habe eindringen können. Beides aber trage zu einem schnellen Verderben des Bieres sehr viel bei.

Gegenüber den Aussagen des Bo., welcher in dem Flaschenkeller W.'s vom 20. Mai bis 4 Juni 1897 als Lagerist die Aufsicht zu führen hatte, daß das in Flaschen zu füllende Bier nicht von besonderer Güte gewesen sei, daß es vielmehr oft trübe ausgesehen und sauer geschmeckt habe, trotzdem aber auf Anordnung des W. verkauft sei, bekundeten die Nachfolger Bo.'s, die Kellermeister R. und O., sowie andere in dem Flaschenbierkeller thätig gewesene Personen, daß sie stets gutes Bier gehabt und getrunken hätten, und daß ferner die Arbeit mit der größten Sauberkeit betrieben wäre. Wenn ein Bierkutscher eine Flasche Bier zurückgebracht habe, so sei sie immer weggegossen worden; Rücksendungen in größerem Maßstabe seien garnicht vorgekommen. Endlich konnte die Erkrankung des Bierfahrers K. ebenso gut auf eine andere Ursache, als auf das Trinken sauren Bieres zurückzuführen sein.

Das Gericht hat auf Grund der Beweisaufnahme nicht für erwiesen erachtet, daß W. selbst gesundheitsschädliches oder verdorbenes Bier verkauft oder dessen Verkauf angeordnet hat. Es ist auch nicht festgestellt worden, daß W. bei dem Erwerb des Bieres oder bei der Behandlung desselben irgend ein schuldhaftes Versehen begangen und sich deshalb eines fahrlässigen Handelns schuldig gemacht hat. Den Aussagen jener zum Theil unvereidigt gebliebenen Zeugen, welche in Feindschaft von W. gegangen waren und diesen in jeder Hinsicht zu belasten versuchten, standen andere, für glaubwürdiger erachtete Bekundungen gegenüber, nach denen W. allen im Biergeschäft thätigen Personen die allgemeine Weisung gegeben hatte, daß trübes und verdorbenes Bier nicht verkauft bezw. nicht abgefüllt, vielmehr zurückgestellt und den Brauereien zurückgesandt werden sollte. Das Geschäft W.'s war ein sehr umfangreiches, und er mußte sich deshalb viel auf seine Leute verlassen. Daß er in der Auswahl derselben leichtfertig gewesen wäre oder sonst sein Geschäft nicht mit der erforderlichen, ihm zu Gebote stehenden Sorgfalt betrieben hätte, war aber nicht nachzuweisen. W. wurde freigesprochen. (§§ 10, 11, 12, 14 N.-M.-G)

Bayern. 7. *Landgericht Ansbach.* Urtheil vom 11. März 1898 wider den früheren Bierbrauer B. zu N. — Der Angeklagte hat zugegeben, daß das im Juli und August 1897 von ihm hergestellte Bier in Folge einer durch Mangel an Nachfrage bedingten allzulangen Ablagerung in seinem ungewöhnlich warmen Keller in

Nachgährung getreten und dadurch hefetrüb geworden sei. Trotzdem hat B. dieses Bier verkauft und davon insbesondere im September und Oktober 1897 an die Fabrik von H. & S. in R. geliefert, woselbst es die zahlreichen Arbeiter, welche die Fabrik während der Arbeitsstunden nicht verlassen durften, zu trinken gezwungen waren. Das Bier war nach Aussage der Zeugen im September derart schlecht und widerlich schmeckend, daß zahlreiche Arbeiter das Getränk wegschütteten, andere aber nach dem Genusse desselben an Leibweh und Durchfall erkrankten. Der Wirth der Fabrik, Zeuge Ri., hat die Beschwerden der Arbeiter mehrfach dem Angeklagten hinterbracht, von diesem aber stets die Antwort erhalten: „Ich kann kein anderes schaffen und kaufen kann ich keines; das wäre einmal eine Schande und dann würde ich nichts dabei verdienen". Auch die Vorstellungen der beiden Fabrikherren P. und S. blieben bei B. erfolglos. In Folge dessen sandte P. am 6. Oktober 1897 eine Probe des von B. gelieferten Bieres an die Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in E. Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. v. Ra. erwies sich dieses Bier bei der mikroskopischen und chemischen Untersuchung als stark hefe- und bakterientrüb und stand im Beginn des Sauerwerdens. Am 15. Oktober 1897 hat die Firma H. & S. beim Magistrat von R. gegen B. Anzeige erstattet. Anläßlich der darauf eingeleiteten polizeilichen Erhebungen erklärte B., er habe von dem beanstandeten Gebräu nur noch ein Faß zu 3 hl und sei bereit, den Inhalt dieses Fasses zu vernichten. Letzteres wurde am 16. Oktober unter polizeilicher Aufsicht entleert, und das Bier weggeschüttet. Noch am nämlichen Tage wurde durch Dr. Z., einen Beamten der Untersuchungsanstalt in E., aus dem B.'schen Keller eine weitere Bierprobe entnommen, welche sich, wie Dr. v. Ra. erklärt hat, noch schlechter und sauerer zeigte, trübes Aussehen ergab und durch Stichig- und Sauerwerden bereits verdorben war.

Das Ergebniß dieser zweiten Untersuchung, von welchem B. am 30. Oktober Kenntniß erhielt, veranlaßte denselben, weitere 7 Fässer Bier mit etwa 3 hl Inhalt durch Wegschütten zu vernichten..

Bier von der durch die Untersuchungsanstalt festgestellten Beschaffenheit ist nach dem landgerichtsärztlichen Gutachten, dem sich das Gericht anschloß, nicht nur verdorben, sondern auch gesundheitsschädlich. Denn es ist geeignet, beim Genusse durch Reizung der Magen- und Darmschleimhaut im Körper von gesunden Menschen Erkrankungen hervorzurufen. Dasselbe gilt bezüglich des von B. im September sowie Anfangs Oktober in die Fabrik gelieferten Bieres, mag nun das Gebräu von demselben Sude hergerührt haben, dem die beiden in E. untersuchten Bierproben entstammten, oder nicht, denn auch das in der Fabrik verabreichte Bier war, wie das Gericht mit dem Sachverständigen Dr. Bu. nach dem von den Zeugen übereinstimmend geschilderten Aussehen, dem Geschmacke und den allseits beobachteten üblen Wirkungen annimmt, verdorben und zur Beschädigung der menschlichen Gesundheit geeignet.

Es steht fest, daß eine Reihe von Personen, die im September und Anfangs Oktober von dem fraglichen Biere, wenn auch nur in geringen Quantitäten, genossen, unwohl wurden, Leib- und Magenschmerzen bekamen, Durchfall erlitten und daß ein Arbeiter unmittelbar nach dem Genusse dieses Bieres wiederholt sich erbrechen mußte, daß also durch die Einwirkung dieses Bieres auf den Körper dieser Personen deren Organismus in seinen zum Leben erforderlichen Verrichtungen Störungen erlitt. Wenn nun B., wie nach seinem Geständniß angenommen werden mußte, die Umstände, welche die Gesundheitsgefährlichkeit des Bieres begründeten, gekannt hat, dann hat er als Wirth auch Kenntniß davon gehabt, daß der Genuß derartigen Bieres geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Hierzu kam aber auch noch, daß er von den schädlichen Wirkungen seines Bieres bei den Fabrikarbeitern unterrichtet war. B. wurde deshalb eines Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 3 Wochen Gefängniß verurtheilt.

8. **Landgericht Regensburg.** Urtheil vom 12. Dezember 1896 wider den Brauer P. zu N. — Am 13. Juli 1896 lieferte der Angeklagte an den Wirthschaftspächter K. eine Sendung Bier, von welcher zwei Fäßchen auf Veranlassung K.'s und des Verpächters O. bezirksamtlich beanstandet wurden. In der Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in E. wurden Proben dieses Bieres untersucht und dabei gefunden, daß dieselben hochgradig Hefezellen enthielten, so daß das Bier nach den bestehenden Vorschriften nicht zum Ausschank hätte gelangen sollen. Bezirksarzt Dr. B. bezeichnete beide Biere, insbesondere aber das als Probe I benannte hellere Bier wegen der darin enthaltenen Hefebestandtheile als gesundheitsschädlich, indem durch den Genuß solchen Bieres leicht Magen- und Darmkatarrhe erzeugt werden könnten.

Die Behauptung P.'s, das Bier sei in gutem und gesundem Zustande aus seiner Brauerei geliefert und erst später von K. oder O. verschlechtert worden, wurde durch die Aussage der K.'schen Eheleute und des O. als widerlegt erachtet. Auch der Sachverständige war der Meinung, daß das Bier bei der Lieferung durch P. in demselben Zustande war, als es bei der Untersuchung in E. gefunden worden ist; denn eine Veränderung hätte sich im Laufe der Zeit eher in Bezug auf den nicht beanstandeten Säuregrad, als in Bezug auf die Hefemenge ergeben müssen.

Das Gericht hat aber nicht für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Bieres gekannt hat, da dasselbe von dem 14jährigen Stiefsohn des Angeklagten in die Fäßchen gefüllt und von P. selbst garnicht gesehen war. Letzterer hatte daher nur fahrlässig gehandelt, da er als Besitzer der Brauerei verpflichtet war, sich vor der Ablieferung der Waare zu überzeugen, ob dieselbe auch gesund und gut und frei von Hefezellen war; hierzu war er im vorliegenden Falle um so mehr verpflichtet, als er die Abfüllung und Bereitstellung des Bieres durch einen jungen, unerfahrenen Menschen besorgen ließ. P. wurde zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

9. **Landgericht Eichstätt.** Urtheil vom 18. März 1898 wider den Bierbrauer S. zu B. — Am 11. September 1897 wurde gelegentlich einer in B. vorgenommenen Nahrungsmittelvisitation in der Wirthschaft des S. aus dem zum Ausschanke bereit gestellten Fasse Bier eine Probe entnommen und zur Untersuchung an die Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in E. gesendet. Diese Bierprobe erwies sich nach dem Ergebnisse der Untersuchung als trübe, auffällig sauer und durch Essigsäure-Gährung völlig verdorben. Nach dem Gutachten des Landgerichtsarztes Dr. W. war das fragliche Bier nach der von der Untersuchungsanstalt gegebenen Analyse schon von Anfang an sehr schlecht eingesotten und dessen Genuß wegen des starken Gehaltes an Hefe- und Milchsäurebakterien auch gesundheitsschädlich. Der Angeklagte gab zu, daß jenes Bier zwar trübe, nicht aber auch sauer und gesundheitsschädlich gewesen sei; er habe weder selbst nach dem Genusse jenes Bieres irgend welches Unbehagen empfunden, noch sei ihm von anderer Seite irgend eine Klage über die Güte des Bieres bezw. dessen gesundheitsschädliche Folgen zu Ohren gekommen. Die Beschaffenheit des Bieres sei am 11. September zufällig durch die Schadhaftigkeit des damals benutzten Bierfasses ungünstig beeinflußt gewesen.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme, insbesondere auf Grund der Gutachten der Nahrungsmittelanstalt zu E. und des Sachverständigen Dr. W. als erwiesen angenommen, daß jenes am 11. September von S. verschänkte Bier sauer und verdorben und dessen Genuß geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Dagegen ist nicht angenommen, daß S. die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Bieres gekannt hat, zumal kein Fall einer wirklich eingetretenen Gesundheitsschädigung in Folge des Genusses dieses

Bieres ermittelt worden ist. Mit Rücksicht auf diesen letzteren Umstand konnte dem S. auch die Unterlassung der Untersuchung des Bieres auf seine gesundheitsschädlichen Wirkungen vor dem Verkauf desselben nicht als schuldhafte Außerachtlassung der ihm in dieser Richtung obliegenden Pflichten zur Last gelegt werden. Gegen den Angeklagten konnten somit nicht die §§ 12¹, 14 N.-M.-G. Anwendung finden, wohl aber wurde er für überführt erachtet, am 11. September 1897 hochgradig sauer gewordenes, also verdorbenes Bier, dessen letztere Eigenschaft ihm unmöglich entgangen sein konnte, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft bezw. feilgehalten zu haben. S. wurde deshalb zu 30 *M* Geldstrafe verurtheilt. (§ 10² N.-M.-G.)

10. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 18. März 1898 wider den Brauereibesitzer B. zu Be. — Am 9. September 1897 fand Inspektor Dr. R. gelegentlich einer Revision bei B., daß dieser Faßbier ausschänkte, welches sich schon durch den Geschmack und sein trübes Aussehen als sauer und verdorben kennzeichnete. Die mikroskopische und chemische Untersuchung einer entnommenen Bierprobe lieferte nach dem Gutachten der Untersuchungsanstalt in E. vom 11. September 1897 den Beweis, daß die Trübung dieses Bieres durch uspendirte Hefe- und Milchsäurebakterien hervorgerufen war, daß das Bier einen hohen Säuregehalt aufwies und demzufolge als stark hefe- und bakterientrübe und im Beginne des Sauerwerdens stehend zu beanstanden war. Landgerichtsarzt Dr. W. bezeichnete das feilgebotene Bier nach dessen festgestellter Beschaffenheit als gesundheitsschädlich, weil durch den Genuß des so verdorbenen Bieres Leibschmerzen, Uebelbefinden und Verdauungsstörungen hervorgerufen werden können.

B. hat zwar zugegeben, daß jenes Bier in Folge zu langen Spundens „staubig“ geworden sei und etwas sauer geschmeckt habe, dagegen bestritten, daß es gesundheitsschädlich gewesen sei; er hat ferner die Beweiskraft der von der Untersuchungsanstalt vorgenommenen Analyse angegriffen unter der Begründung, daß die Beschaffenheit der Bierprobe am 2. Tage nach ihrer Entnahme keinen Rückschluß auf die Güte des Bieres im Fasse gestatte, weil die Probe, wie auch thatsächlich festgestellt, in einer nicht genügend gereinigten und mit einem völlig ungereinigten Kork verschlossenen Flasche aufbewahrt worden sei. Seitens des als Sachverständigen vernommenen Direktors der M.'er Brauerschule ist auch bestätigt, daß bei Aufbewahrung von Bier in einem unreinen Behältnisse schon in kürzester Frist eine ganz exorbitante Vermehrung der Hefe- und Säurebakterien eintreten könne und daß die unter unzureichenden Vorsichtsmaßregeln gegen Zersetzung verwahrte Bierprobe bei ihrer chemischen Untersuchung nicht ein mit dem Befunde des Bieres im Fasse zuverlässig übereinstimmendes Resultat ergeben mußte. Wie aber durch das Zeugniß des Polizeidieners Me. und die eigenen Angaben B.'s festgestellt ist, war das fragliche Bier bei der Entnahme aus dem Faß bereits sauer und trübe, sohin durch Hefe- und Milchsäurebakterien verdorben und objektiv gesundheitsschädlich; es konnte deshalb der durch die chemische Analyse ermittelte Befund ganz außer Betracht bleiben. Da der Angeklagte sich davon überzeugt hatte, daß das feilgebotene Bier trübe und sauer war, wußte er, daß dasselbe nicht mehr von normaler Beschaffenheit, sondern durch zu lange Lagerung verdorben war. Dagegen konnte nicht angenommen werden, daß B. auch die Gesundheitsschädlichkeit des von ihm feilgebotenen Bieres gekannt hat. Denn nicht nur er selbst, sondern auch seine Ehefrau, welche damals im Wochenbett lag, hat ohne irgend welche für die Gesundheit nachtheiligen Folgen von dem verdorbenen Biere getrunken; es kamen auch von dritter Seite ihm keine diesbezüglichen Klagen zu Ohren, im Gegentheil wurde das Bier von seinen ständigen Gästen gerne getrunken und vor neuem Biere bevorzugt. Unter diesen Umständen bestand für B. auch keine Veranlassung, das Bier auf seine etwaige Gesundheitsschädlichkeit zu prüfen und konnte in der Unterlassung einer hierauf gerichteten Untersuchung auch nicht sträfliche Fahrlässigkeit erblickt werden. B. wurde deshalb nur eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. für schuldig erachtet und zu 20 *M* Geldstrafe verurtheilt.

3. Wasserzusatz.

Preußen. 11. **Landgericht II Berlin.** Urtheil vom 22. November 1897 wider den Buffetier A. und dessen Ehefrau B. A. zu Ad. — Das Schöffengericht zu Köpenick hatte die Angeklagten durch Urtheil vom 8. Oktober 1897 für überführt erachtet, am 15. Juli 1897 zu Ad. zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Bier mit Wasser verfälscht und dies unter Verschweigung der Verfälschung verkauft zu haben; dieselben waren deshalb zu je 40 *M* Geldstrafe verurtheilt worden. Der von den Angeklagten gegen dies Urtheil eingelegten Berufung war der Erfolg zu versagen.

Die Anfechtung der Glaubwürdigkeit der Zeuginnen K. und E. G. erschien unbegründet, die Bekundungen derselben waren widerspruchsfrei und in sich völlig übereinstimmend. Die Behauptungen der Angeklagten, die Zeuginnen hätten von dem Standpunkte aus, von dem sie die Bierverfälschung mitangesehen haben wollten, die Vorgänge am Buffet in Wirklichkeit nicht bemerken können, sind durch die Aussagen des Restaurateurs W. vollständig widerlegt worden. Auch der Umstand, daß die Käufer des Bieres, unter welchen sich auch W. befunden hat, beim Genuß von einer Verdünnung des Bieres nichts gemerkt haben und ihnen beim Genuß desselben überhaupt nichts aufgefallen ist, machte die Angaben der Zeuginnen nicht anfechtbar, denn W. bekundete, daß bei einem unbefangenen Genießen des mit Wasser vermischten Bieres hiervon nichts zu bemerken gewesen ist, um so weniger, wenn der Genießende schon nicht mehr ganz nüchtern war. Es bedarf ferner keiner Erörterung, daß das Vermischen des Bieres mit Wasser eine Verfälschung des Bieres ist, denn letzteres ist durch den Wasserzusatz verschlechtert. Die Schlußfeststellung des Vorderrichters war daher in vollem Umfange aufrecht zu erhalten und die Berufung des Angeklagten zu verwerfen. (§ 10¹ u. ² N.-M.-G.)

Bayern. 12. **Landgericht München II.** Urtheil vom 5. April 1900 wider den Wirthschaftspächter F. zu Fo. — In den Sommermonaten ist auf dem Lande die Nachfrage nach sogen. Scheps, d. h. Nachbier, einem Bier, welches weniger Extrakt enthält als gewöhnliches Schänkbier, daher sich nicht lange hält und rasch verbraucht werden muß, eine ziemlich lebhafte, da dieses Getränk, wenn es auch dünne schmeckt, durstlöschend wirkt, ohne — wie wegen des Alkoholgehaltes beim Schänkbier — die Arbeitsfähigkeit zu beeinträchtigen. Der nun von F. im Anfange des Sommers 1899 zum Verkaufe gelangende Scheps schmeckte, weil zuviel Hopfen dazu verwendet war, bitter und fand deshalb bei den Abnehmern wenig Anklang.

Theils um diesem Uebelstande abzuhelfen, theils um den Vorrath an Scheps zu vergrößern, ließ sich F. nach seinem unumwundenen Zugeständniß verleiten, im Laufe des Juni 1899 etwa 200 Liter künstlichen Scheps dadurch herzustellen, daß er aus den größeren Fässern, in denen der „hopfenharbe“ Scheps lagerte, beiläufig 100 Liter in kleine Gebinde zu 16, 17 und mehr Litern abzog, die er zur Hälfte füllte, worauf er 50 Liter gutes Schänkbier und 50 Liter frisches Quellwasser in die gleichen Gebinde vertheilte, bis sie vollständig gefüllt waren. Dieses Gemisch verkaufte F. dann als Scheps, 1 Liter zu 0,12 *M*, an verschiedene Abnehmer, ohne diesen zu sagen, daß sie einen künstlichen, von der normalen Herstellungsweise abweichenden Scheps erhielten.

Daß F. noch öfter in der besagten Weise künstlichen Scheps unter Zuhülfenahme von Wasser hergestellt hat, konnte nicht erwiesen werden.

Auch die Annahme des Eröffnungsbeschlusses, dieses Gemisch sei geeignet gewesen, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, hat sich nicht bewahrheitet. Zeuge G. erklärte, der ihm gelieferte Scheps sei nicht besser und nicht schlechter gewesen als anderer auch; er und seine

Leute hätten ihn vollständig verbraucht und Niemand habe auf den Genuß irgend einen Nachtheil verspürt. In den Familien des H. und des O. sind zwar Erkrankungsfälle an Durchfall und Erbrechen vorgekommen, doch konnten diese, selbst wenn H. und O. von dem gewässerten Scheps, was aber nicht erwiesen ist, bekommen hätten, wie der Sachverständige Dr. H. zutreffend bemerkte, ebensogut auf den Genuß durch die Sommerhitze sauer gewordener Speisen, eine auf dem Lande oftmals vorkommende Erscheinung, zurückzuführen sein. Es ist aber auch nicht einmal, und das verlangt § 12 N.-M.-G., nachgewiesen, daß die Eigenschaft der Gesundheitsgefährlichkeit dem gewässerten Scheps bei Beendigung der Herstellung und der Verleitgabe angehaftet habe. Bräumeister K. erklärte diesen Scheps durchaus nicht geeignet, durch den Genuß schädlich zu wirken und auch Dr. H. begutachtete, daß zwar durch Ausstoßung der Kohlensäure ein weniger bekömmliches Getränk hergestellt worden sei, das möglicherweise sensiblen Naturen Beschwerden verursachen könnte, nicht aber der im Allgemeinen kräftigen und gesunden Landbevölkerung, um die es sich hier handelt.

Daß das Gemisch bei längerem Stehen ziemlich rasch sauer werden konnte, ist von K. und Dr. H. bejaht; es ist das aber eine Eigenschaft, die jedem Scheps wegen der leichten Einbrauweise anhaftet, und es hat Jedermann hievon Kenntniß, weswegen der Scheps stets rasch weggetrunken wird. F. wurde deshalb nur des Vergehens gegen § 10 [1] u. [2] N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 25 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

13. **Landgericht Ansbach.** Urtheil vom 13. Mai 1898 wider den Gastwirth und Bierbrauer H. zu W. — Nach den Aussagen der Zeugin D. hat der Angeklagte am 7. Juni 1897 gelegentlich einer in seiner Gastwirthschaft stattgefundenen Tanzunterhaltung das Bier, welches er an die Gäste ausschänkte, mit Wasser verdünnt und weiter verkauft, ohne dies den Käufern mitzutheilen. Ferner sind am 26. März 1898 durch den Gendarmerie-Stationskommandanten B. in Anwesenheit G.'s sowohl aus dessen Lagerkeller als auch aus dem Hauskeller und der Schänke Bierproben entnommen und an die Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in E. geschickt. Hier ist festgestellt worden, daß die Probe aus dem laufenden Fasse in der Schänke, welche von demselben Mutterfasse oder demselben Sude vom 21. Januar 1898 wie die aus dem Hauskeller entnommene Probe herrührte, weit dünner als die Probe aus dem Hauskeller war. Der Sachverständige Dr. v. R. hat hinsichtlich der Prüfung jener Proben bekundet, daß die ursprüngliche Würzekonzentration des Sudes vom 21. Januar 1898 nach der Probe aus dem Hauskeller bei der Untersuchung 10,3 Grade betragen, die aus dem Schänkfasse entnommene Probe aber nur eine ursprüngliche Würzekonzentration von 8,9 Graden gezeigt habe. Aus dieser Differenz habe sich ein Wasserzusatz für die Probe aus dem Schänkfaß von 15 % ergeben, während die aus dem Lagerkeller entnommenen Bierproben die bei den auf dem Lande gebrauten Sommerbieren als normal zu erachtende Würzekonzentration von 12,6 bezw. 13,4 Graden aufwiesen. Diese Konzentration könne als keineswegs übermäßig erachtet werden und dem Brauer auch nicht einen Schein von Recht verleihen, solches Bier im Interesse seiner Kundschaft zu verdünnen. Ferner sei ein Kaltwasserzusatz zu bereits gesottenem und vergohrenem Biere mit Rücksicht auf die im Wasser, namentlich in Mittelfranken, zahlreich enthaltenen Bakterien nicht nur unpraktisch, sondern auch unzulässig.

Auf Grund dieses Sachverhalts sind die Angaben H.'s, weder am 7. Juni 1897 noch am 26. März 1898 in das Ausschankbier Wasser zugegossen zu haben, für widerlegt erachtet.

Sein weiteres Vorbringen, dieser Wasserzusatz sei bei seinem Biere, das wegen seiner ungünstigen Kellerverhältnisse zur Erzielung einer längeren Haltbarkeit stärker eingesotten werden müsse, als andere Biere, im Interesse seiner Kundschaft geboten, erweist sich angesichts der von Dr. v. R. bestätigten Thatsache, daß der von ihm in den Proben festgestellte höchste Würzegehalt von 13,4 Graden den Normalgehalt bei Landbieren keineswegs übersteigt, als völlig unbehelflich. Allein selbst wenn die Biere des Angeklagten stärker als andere Biere eingebraut gewesen sein sollten, so stand ihm kein Recht mehr zu, das bereits in Ausschankfässer verzapfte und für den Verkauf an die Kundschaft bestimmte fertige Bier durch Wasserzusätze zu verdünnen und sich so das Wasser als Bier bezahlen zu lassen, wobei es völlig ununtersucht bleiben kann, ob ein Wasserzusatz zum Bier beim Abziehen desselben aus den Mutterfässern nach beendigter Vergährung noch zulässig ist oder nicht.

Es bedarf keiner besonderen Ausführung, daß die normale Beschaffenheit des Bieres durch Zusatz von Wasser verringert wird, daß seine Güte, d. h. der Grad seiner Brauchbarkeit, welche von dem Biere als Nahrungs- und Genußmittel unter allen Umständen gefordert werden kann, dadurch herabgesetzt, dasselbe also verschlechtert wird. Wird über eine solche Verschlechterung im Handel und Verkehr getäuscht, so fällt die Handlungsweise unter den Begriff der Fälschung und es liegt eine solche Fälschung auch dann vor, wenn hiezu, wie im gegebenen Falle, ein unschädlicher Stoff verwendet wurde, da das Verfälschen nicht von der Schädlichkeit oder Unschädlichkeit der verwendeten Stoffe abhängt. (Vgl. Entsch. d. Reichsger. Bd. XII S. 96 ff., S. 400—402.)

Mit Rücksicht auf seine eigene Vertheidigung, daß er seinem Biere im Interesse seiner Kundschaft einen Wasserzusatz geben müsse, hat das Gericht weiter als feststehend angenommen, daß H. nicht nur in den beiden erwähnten Fällen, sondern auch in der Zwischenzeit vom 7. Juni 1897 bis 26. März 1898 Manipulationen an seinem Biere in der gleichen Weise vorgenommen hat, ohne hiervon seinen Gästen beim Verkaufe des Bieres Mittheilung zu machen. H. wurde daher eines Vergehens gegen § 10 [2] N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 300 ℳ Geldstrafe verurtheilt; die Verurtheilung wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

4. Zusatz von Neigen- und Tropfbier[1]).

14. **Reichsgericht.** Urtheil vom 2. Juli 1896 (Entsch. Bd. 29 S. 35).

Der Angeklagte war in einem Restaurant Buffetkellner. Als solcher hatte er die Bierkrüge zu füllen und den Kellnern zu verabfolgen, die sie den Gästen zutrugen. Nach der Feststellung des Vorderrichters hat er abgestandenes Bier in einem unter dem Buffet stehenden Gefäße gesammelt und aus diesem öfter die bestellten Krüge zum Theil gefüllt und dann frisches Bier aufgefüllt. Das Gemisch ist den Gästen als frisches Bier verabreicht, die dafür den vollen Preis des frischen Bieres zu zahlen hatten. Der Vorderrichter hat wegen Betruges in ideeller Konkurrenz mit einem Vergehen gegen § 10 Nr. 2 des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, vom 14. Mai 1879 verurtheilt. Die Revision rügt unrichtige Anwendung des § 263 St.-G.-B.'s. Die Beschwerde mußte auch als begründet angesehen werden.

Unzutreffend ist es allerdings, wenn die Feststellung des angefochtenen Urtheils aus dem Grunde beanstandet wird, weil nicht hinreichend festgestellt sei, wem der durch den Betrug angestrebte Vermögensvortheil zugewendet sei, und worin er bestanden habe. Die Urtheilsgründe bemerken hierüber, es könne dahingestellt bleiben, ob der Angeklagte persönliche Vermögensvortheile gezogen habe, jedenfalls habe er den Zweck und den Erfolg gehabt, dem Inhaber des Restaurants Vortheile zu verschaffen, indem er die minderwerthige Mischung für den

[1]) S. auch das Urtheil des Landgerichts I Berlin vom 22. Juni 1899 auf S. 114*.

Preis des guten Bieres verkaufte. Damit ist das in Frage stehende Thatbestandsmerkmal hinreichend festgestellt. Der Thatbestand des § 263 St.-G.-B.'s ist gegeben, wenn die Absicht bestand, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen. Beide Fälle sind als gleichwerthige Thatbestandsmerkmale hingestellt, es genügt daher auch die alternative Feststellung, daß die eine oder die andere Absicht bestand, da in jedem dieser beiden Fälle der Thatbestand des Betruges erfüllt wurde. Die summenmäßige Feststellung des erreichten Vermögensvortheiles war schon aus dem Grunde entbehrlich, weil der § 263 den Eintritt des Erfolges nur bei der Vermögensbeschädigung fordert, nicht auch bei der Absicht des Angeklagten, sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen.

Die Begründung des angefochtenen Urtheils ist dagegen nach einer andern Seite hin unzureichend. Zum Thatbestande des Betruges gehört die Irrthumserregung durch Vorspiegelung falscher oder Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen. Der Vorderrichter hat nun nicht Umstände als erwiesen bezeichnet, in denen er die Vorspiegelung einer falschen oder die Entstellung einer wahren Thatsache findet. Seine Feststellung geht vielmehr dahin, der Angeklagte habe durch Verschweigen der wahren Thatsache, daß die Gäste statt frischen Bieres die Eingangs erwähnte minderwerthige Mischung erhielten, einen Irrthum erregt. Es wird dabei nicht näher dargelegt, aus welchem Grunde im vorliegenden Falle das Verschweigen dem Unterdrücken einer wahren Thatsache gleichbedeutend sein soll. Grundsätzlich aber stehen sich beide Fälle nicht gleich. Das bloß passive Verhalten des Verkäufers gegenüber den irrigen Vorstellungen des Käufers von der Beschaffenheit der Waare kann nur dann als die Unterdrückung einer wahren Thatsache gelten, wenn eine Pflicht zur Mittheilung der Thatsache bestand oder doch — beim Mangel solcher Pflicht — dem Verschweigen ein aktives, auf Täuschung angelegtes Verhalten hinzutrat. In dem angefochtenen Urtheile ist weder das Bestehen einer Pflicht zur Angabe der Wahrheit noch ein solches täuschendes Verhalten des Angeklagten festgestellt. Das allein als bewiesen bezeichnete Verschweigen ist unter diesen Umständen nicht ausreichend, um die Anwendung des § 263 St.-G.-B.'s zu rechtfertigen. Das Urtheil war demnach aufzuheben.

Nun findet auch die abweichende Ansicht Vertretung, es liege in derartigen Fällen der Konkurrenz mit dem Gesetze, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, ein Mangel in der Feststellung nicht vor, weil die Rechtspflicht des Angeklagten zur Anzeige der Verfälschung hier aus § 10 Nr. 2 des angeführten Gesetzes mit rechtlicher Nothwendigkeit folge; denn weil dort das Verschweigen der Fälschung mit Strafe bedroht werde, sei die Anzeige zu einer Rechtspflicht geworden. Auf diesem Standpunkte scheint auch ein Urtheil des IV. Strafsenates vom 6. März 1896 (Rep. 71/96) zu stehen. Da jedoch dieses Urtheil die Ansicht nur erwähnt, ohne seine Entscheidung darauf zu stützen, so lag der Fall des § 137 G.-V.-G.'s nicht vor, und der erkennende Senat konnte ohne Einholung der Entscheidung der vereinigten Strafsenate von dieser Auffassung abweichen.

Bis zum Erlasse dieses Gesetzes vom 14. Mai 1879 war die Rechtslage die, daß der Verkauf gefälschter Nahrungsmittel nur strafbar war als Uebertretung nach § 367 Nr. 7 St.-G.-B.'s oder als Betrug, wenn die besonderen Merkmale des § 263 St.-G.-B.'s vorlagen. Das wurde als unzureichend angesehen, um den aufgetretenen Mißständen zu begegnen, und darum die Einführung neuer, weitergreifender Strafbestimmungen vorgeschlagen. Die Motive zu §§ 10, 11 des erwähnten Gesetzes,

Nr. 7 der Drucksachen des Reichstages von 1879, 2. Session, S. 18, führt aus: Die Verfälschung von Nahrungsmitteln in gewinnsüchtiger Absicht könne u. A. die Strafe des § 263 nach sich ziehen, wenn die zum Thatbestande des Betruges erforderlichen Momente hinzutreten; hieran wolle der Entwurf nichts ändern. Es werden dann die thatsächlichen Schwierigkeiten erörtert, die sich der Feststellung der Vermögensbeschädigung und ihres ursächlichen Zusammenhanges mit einem Irrthume des Käufers erfahrungsmäßig entgegenstellen, und wird dann fortgefahren:

„Dazu kommt, daß der hier wichtige Begriff der Unterdrückung wahrer Thatsachen ein sehr bestrittener ist und, selbst wenn man zu der Unterdrückung kein positives Handeln verlangen, sondern das Verschweigen, sofern eine besondere Pflicht, die Wahrheit zu sagen, vorlag, für ausreichend erachten wollte, so würde damit noch immer nicht die Schwierigkeit für die Entscheidung des einzelnen Falles in thatsächlicher Hinsicht gehoben sein. Der Gesetzentwurf hat daher, um der Unlauterkeit im Verkehr mit Lebensmitteln zu begegnen, gewisse Handlungen, die bisher straflos geblieben sind, für strafwürdig erklärt und deshalb unter Strafe gestellt.

Dabei geht der Entwurf von der Auffassung aus, daß, wer Nahrungs- und Genußmittel feilhält oder verkauft, nicht bloß jede Erregung eines Irrthums durch eines der im § 263 angedeuteten Mittel zu vermeiden, sondern alles zu thun hat, um den Kauflustigen über die wirkliche Beschaffenheit der Waare ins Klare zu setzen."

Dieser Darlegung der Tragweite des neuen Strafgesetzes ist weder in dem Bericht der Kommission zur Vorberathung des Entwurfs, Drucksache Nr. 59 und 206 a. a. O., noch bei den Berathungen im Reichstag widersprochen. Der Entwurf ist in diesem Theile nach Ablehnung eines nur die Fassung betreffenden Aenderungsantrages unverändert angenommen. Von keiner Seite ist angedeutet oder der Möglichkeit gedacht, daß die Strafbestimmung des § 10 den Kreis der Anwendbarkeit des § 263 erweitern werde, indem sie das erwähnte Verschweigen mit dem Unterdrücken einer wahren Thatsache im Sinne des § 263 identisch mache. Eine solche Ausdehnung des Begriffes des Betruges auf eine große Anzahl der Fälle, deren Bestrafung der § 10 Nr. 2 vorsieht, würde aber bei der Annahme der hier abgelehnten Auslegung nothwendig eintreten.

Beim wissentlichen Verkauf verfälschter Nahrungsmittel besteht der Regel nach auf Seiten des Verkäufers die Absicht, sich dadurch einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, und ebenso liegt in den meisten Fällen eine Vermögensbeschädigung vor. Gerade im Verkehr mit den gebräuchlichsten Dingen, wie Milch und Butter u. dergl., deren Werth die Käufer am sichersten kennen, wird diese Thatsache sich unschwer feststellen lassen. Wollte man nun das Verschweigen im Sinne des § 10 Nr. 2 zu einem Unterdrücken einer wahren Thatsache im Sinne des § 263 St.-G.-B.'s machen, so würden alle diese Fälle den harten Strafbestimmungen des § 263 und im Rückfalle des § 264 unterliegen. Es würde also mit dem Erlasse des Gesetzes vom 14. Mai 1879 eine Verschärfung des geltenden Rechtes eingetreten sein, die nicht unerwähnt geblieben sein würde, wenn sie gewollt wäre.

Diese Erwägungen führen zu dem Ergebnisse, daß der Gesetzgeber das Verschweigen im Sinne des § 10 nicht als eins der Mittel zur Erregung des Irrthumes im Sinne des § 263 angesehen wissen wollte, daß er vielmehr für das, nach dem bisherigen Rechte nicht für ein „Unterdrücken" einer wahren Thatsache angesehene Verschweigen ein Sondergesetz und eine Sonderstrafe einführen, nicht aber dieser Sonderbestimmung eine weit über den Rahmen dieses Gesetzes hinausgehende Tragweite einräumen und eine allgemeine Rechtspflicht zur Wahrheitsangabe bezüglich solcher Verfälschung begründen wollte, deren Nichterfüllung ohne Weiteres als „Unterdrückung wahrer Thatsachen" im Sinne des § 263 St.-G.-B.'s anzusehen wäre.

Von der aus der Entstehungsgeschichte eines Gesetzes klar erkennbaren Absicht des Gesetzgebers bei der Auslegung des Gesetzes abzuweichen, ist kein Anlaß, wenn weder die Wortfassung noch sonstige Gründe dazu nöthigen. An solchen fehlt es hier. Der ausdehnenden Auslegung stehen vielmehr erhebliche praktische Be-

denken entgegen, namentlich das, daß sie in Widerspruch tritt zu der Rechtsauffassung, die bis zum Erlasse des Gesetzes vom 14. Mai 1879 und bei seinem Erlasse in Geltung gewesen ist. Deswegen erscheint es richtiger, dem § 10 nicht eine Bedeutung unterzulegen, die er ausgesprochenermaßen nicht haben sollte. (Vgl. auch Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung Bd. 53 S. 17 ff.) Der erkennende Senat hat zu der Frage noch nicht ausdrücklich Stellung genommen, aber doch in anderem Zusammenhange bereits die Anschauung ausgesprochen, daß gerade, weil das Nahrungsmittelgesetz den im allgemeinen Strafgesetzbuche vorgesehenen Kreis der strafbaren Handlungen erweiterte, es andererseits die Grenzen enger gezogen habe, um die Verfolgung nicht weiter auszudehnen, als zur Durchführung der Zwecke des Nahrungsmittelgesetzes geboten war. (Vgl Entsch. des R.-G.'s in Straff. Bd. 6 S. 296.) Diese Erwägung trifft auch zu für die obige Stellungnahme gegen eine zu weite Ausdehnung des Betrugsbegriffes.

15. **Reichsgericht.** Urtheil vom 8. Februar 1897. **Landgericht Hechingen.** Urtheil vom 11. März 1897 wider die Ehefrau des Wirthes H. zu S. — Auf die Revision der H. hat das Reichsgericht, I. Strafsenat, am 8. Februar 1897 für Recht erkannt:

Das Urtheil des Landgerichtes zu Hechingen vom 3. Dezember 1896 wird nebst den zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben; die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Gründe:

Der erkennende Senat hat bereits in dem Urtheil vom 2. Juli 1896 (Entsch. Bd. 29 S. 35) ausgesprochen, daß das bloße Verschweigen der schlechteren Beschaffenheit eines Nahrungsmittels ohne das Hinzutreten weiterer Umstände nicht als das Unterdrücken einer wahren Thatsache im Sinne des § 263 St.-G.-B. aufgefaßt werden darf. Mit der dort dargelegten Rechtsauffassung tritt der Vorderrichter in Widerspruch, wenn er seine Feststellung, daß die Angeklagte ihren Gästen gegenüber eine wahre Thatsache unterdrückt habe, einzig darauf gründet, daß sie ihnen verschwiegen habe, daß zu dem verabfolgten Biere ein Zusatz von abgestandenem Bier gemacht sei. Hieraus folgt jedoch im vorliegendem Falle nicht die Nothwendigkeit, das angefochtene Urtheil aufzuheben. Denn der darin als bewiesen angenommene Sachverhalt kann — und diese Möglichkeit hat auch durch das Urtheil vom 2. Juli vorigen Jahres nicht verneint werden sollen — doch als die Unterdrückung einer wahren Thatsache im Sinne des § 263 St.-G.-B. angesehen werden, wenn ein auf Täuschung abzielendes aktives Verhalten des Angeklagten hinzugekommen ist. (Entsch. Bd. 1 S. 314, Bd. 14 S. 310; Rechtspr. Bd. 9 S. 742.) Dies wird beim Verkauf von Nahrungsmitteln regelmäßig dann anzunehmen sein, wenn die Verschlechterung der Waare zum Zwecke der Täuschung vom Verkäufer selbst bewirkt worden ist. Darum würde es rechtlich zulässig sein, solche Unterdrückung (mit aktivem täuschenden Verhalten) darin zu finden, daß die Angeklagte das frische Bier mit abgestandenem mischte und die Mischung den Gästen als das bestellte Bier ohne weitere Erklärung vorsetzte.

Die Begründung des angefochtenen Urtheils ist jedoch insofern unzureichend, als die Annahme, daß die Angeklagte ihre Gäste hat täuschen wollen und getäuscht hat, durch die festgestellten Thatsachen nicht gerechtfertigt ist.

In dem Falle E. ist der Zusatz zu dem Faßbiere vor den Augen des Gastes gemacht worden. Es ist nicht festgestellt, noch aus den im Urtheile angeführten Umständen ersichtlich, daß die Angeklagte gemeint hat, ihr Thun werde von dem Gaste nicht bemerkt werden Eine nähere Erörterung der Frage, ob E. getäuscht werden sollte, war auch noch dadurch geboten, daß nach der Aussage des Sachverständigen He. in manchen kleineren Wirthschaften auf dem Lande ähnlich verfahren wird und die Angeklagte selbst sich auf den Standpunkt stellt, sie sei innerhalb gewisser Grenzen zur Verwerthung des übergelaufenen Bieres und der Neige des Fasses berechtigt. Auch diese Umstände führen zu der vom Vorderrichter nicht geprüften Frage, ob die Angeklagte etwa gutgläubig und ohne Täuschungsabsicht E. gegenüber verfahren ist.

Bei den übrigen Fällen, in denen eine Täuschung der Gäste über die Beschaffenheit des Bieres vom Vorderrichter angenommen ist, sind die näheren Umstände nicht festgestellt worden. Die Bemerkung der Gründe, es könne unbedenklich angenommen werden, daß die Angeklagte hier ebenso, wie in dem von E. bekundeten Falle, abgestandenes Bier verwendet habe, giebt zu dem Zweifel Anlaß, ob nicht auch hier die Feststellung an dem vorhin erörterten Mangel leidet Die Bezugnahme auf andere Ordnungswidrigkeiten, die im Wirthschaftsbetriebe der Angeklagten vorgekommen sein sollen, ändert hieran nichts, da diese Ordnungswidrigkeiten nicht näher angegeben, vielmehr als nicht näher nachweisbar bezeichnet sind. Die eigenen Angaben der Angeklagten endlich, auf welche die Gründe sich stützen, enthalten von einer Absicht, zu täuschen, nichts und auch die Feststellung, daß die Gäste erwartet hätten, nur frisches Bier aus dem Fasse zu bekommen und darum getäuscht seien, bedurfte der näheren Begründung, wenn die Angeklagte offen zu Werke ging.

Die Verurtheilung der Angeklagten wegen Betruges war hiernach nicht aufrecht zu erhalten. Bei der erneuerten Verhandlung wird bezüglich des Thatbestandes des Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. die bisher noch nicht genügend gewürdigte Schutzbehauptung der Angeklagten, daß sie gemeint habe, so verfahren zu dürfen, wie sie es gethan habe, einer näheren Prüfung zu unterziehen sein.

Die erneute Verhandlung hat Folgendes ergeben. Wie die Angeklagte selbst einräumt, pflegt sie das Bier, welches beim Anstechen des Fasses überläuft und ebenso das letzte Bier in einem Fasse in einem untergehaltenen Bleche aufzufangen, in einen Krug zu gießen und dann, wenn es gut aussieht, dem frischen Biere zuzusetzen. Im Mai oder Juni 1896 erhielt nun der Zeuge E. von der Angeklagten ein Glas Bier vorgesetzt, welches schal aussah und schlecht schmeckte. Nachdem er dies Bier ausgetrunken hatte, bestellte E. sich ein zweites Glas Bier. Er beobachtete darauf, wie die H. in dem Schankraum in das frisch eingezapfte Bier aus einem Glase abgestanden aussehendes Bier zugoß und das auf diese Weise gefüllte Glas Bier dem E. vorsetzte. Da dies Bier auch schlecht schmeckte, trank E. nur einen Schluck davon und entfernte sich. Dafür, daß die Angeklagte auch Tropf- oder Neigenbier an Gäste verabreicht habe, hat die Hauptverhandlung einen ausreichenden Beweis nicht geliefert.

Nach der Auskunft des Sachverständigen, Brauereiverwalters He., ist es in Wirthschaften, die von besserem Publikum besucht werden, nicht üblich, das beim Anstechen des Fasses überlaufende Bier oder das letzte Bier im Fasse aufzufangen und den Gästen vorzusetzen, dagegen kommt solches, wie der Sachverständige bekundet, in kleineren Wirthschaften auf dem Lande öfters vor. He. hält auch ein solches Verfahren nicht für unzulässig, insofern dabei nur mit der größten Reinlichkeit verfahren und das Bier sofort wieder verwendet wird. Das von der Angeklagten benutzte Bierblech sieht er allerdings nicht für ein geeignetes Gefäß zum Auffangen dieses Bieres an.

Dieser Auffassung des Sachverständigen konnte sich das Gericht nicht in allen Punkten anschließen. Sowohl das beim Anstechen des Fasses überlaufende Bier als auch das letzte Bier im Fasse kommt bei dem Herauslaufen aus dem Fasse mit der unreinen Außenseite desselben in Berührung, wobei es selbst verunreinigt wird, das Bier verliert sodann sowohl bei dem Stehen in dem Bleche als auch bei dem wiederholten Umgießen an Kohlensäure und nimmt von den im Wirthszimmer befindlichen Miasmen in sich auf. Hierdurch wird das Bier verschlechtert und minderwerthig.

Es wird denn auch, selbst auf dem Lande, kein Gast, der die Behandlung des Bieres mit angesehen hat, damit einverstanden sein, daß ihm solches vorgesetzt werde, sei es auch nur in kleineren Quantitäten mit frisch abgelassenem Biere vermischt. Der von dem Sachverständigen bekundete Gebrauch, nach welchem in Wirthschaften auf dem Lande öfters in ähnlicher Weise verfahren wird, ist ein Mißbrauch. Allein es mußte doch diesem Umstande insoweit Rechnung getragen werden, als der dolus der Angeklagten nicht ohne Weiteres als erwiesen angenommen werden konnte; es erscheint nicht ausgeschlossen, daß die Angeklagte, sofern das Bier nur sofort verwendet wurde und ein frisches, gutes Aussehen hatte, sich über die Eigenschaft desselben als einer verschlechterten und minderwerthigen nicht klar gewesen ist. Bezüglich des dem E. zugegossenen Bieres ist dagegen festgestellt, daß dasselbe nicht mehr gut, sondern abgestanden und schal aussah; trotzdem verwandte es die H., obwohl ihr das schlechte Aussehen beim Eingießen nicht entgehen konnte. Sie hat die Vermischung des Bieres vorgenommen in dem Glauben, daß sie unbeobachtet sei und E. dieselbe nicht bemerken werde, sie hat also in der Absicht der Täuschung und hiermit gegen § 10² N.-M.-G. gehandelt. In dem geschilderten Verhalten der H. ist aber auch ferner die Unterdrückung einer wahren Thatsache im Sinne des § 263 St.-G.-B. zu finden.

Die Angeklagte wollte sich für das dem E. vorgesetzte minderwerthige Bier den Preis für Bier von ordnungsmäßiger Beschaffenheit verschaffen; sie erstrebte somit die Erlangung eines Vermögensvortheils, auf den sie, wie sie wußte, einen Anspruch nicht hatte. Das Vermögen des E. ist durch die Bezahlung des für Bier von ordnungsmäßiger Beschaffenheit bestimmten Preises geschädigt. Die beabsichtigte Täuschung des E. ist allerdings nicht erreicht worden; allein dies lag nicht an der Angeklagten. Die Vermögensbeschädigung des E. steht auch mit der beabsichtigten Täuschung desselben im Kausalzusammenhange. Es liegen daher alle Thatbestandsmerkmale des Betrugsversuches vor.

Von der Angeklagten weiter gestellte Beweisanträge waren unerheblich. Unter Zubilligung mildernder Umstände wurde die H. zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10² N.-M.-G., §§ 263, 43, 44, 73 St.-G.-B.)

Preußen. 16. **Landgericht I Berlin.** Urtheil vom 17. Januar 1898 wider den Schankwirth S. zu B. — Das Schöffengericht I zu B. hatte durch Urtheil vom 4. November 1897 den S. nach § 10¹ u. ² N.-M.-G. zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt; es war für erwiesen erachtet, daß S. durch je eine fortgesetzte Handlung zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr 1. ein Nahrungsmittel, nämlich Weißbier, durch Beimischen von bayerischem Tropfbiere verfälscht, 2. wissentlich ein Nahrungsmittel, welches nachgemacht ist, nämlich Margarine, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat. Gegen dieses Urtheil hat der Angeklagte Berufung eingelegt.

In der erneuten Beweisaufnahme hat das Gericht auf Grund der glaubwürdigen Aussagen der Zeugen H. und K., welche bei dem Angeklagten vom Oktober 1896 bis Ende Januar 1897 bezw. vom Mai bis etwa Mitte Juli 1897 als Hausdiener beschäftigt waren, als festgestellt erachtet, daß das Tropf- und Abstrichbier, welches in eine unter dem Ladentische stehende, etwa 6 bis 7 Liter enthaltende Kruke gegossen wurde, mit Wissen und Willen des Angeklagten vom Bierabzieher P. täglich mit Ausnahme der Sonntage in den Keller genommen und hier beim Abziehen des Weißbieres mit verwendet worden ist. Die Behauptung des S., daß in jene Kruke nur das Anstichbier sowie das letzte Bier aus dem Apparat, falls es klar gewesen ist, gefüllt und dies dem Weißbiere, wie es auch von anderen Schankwirthen geschehe, zugesetzt sei, um dem Weißbiere einen prickelnden Geschmack zu verleihen, wurde durch die Zeugenaussagen, nach denen die ersten und letzten Seidel aus dem Apparat in den Eiskasten gegossen oder sonst beseitigt wurden, als widerlegt erachtet. Ebenso ist die Angabe des unbeeidigt vernommenen P., jenes Bier nicht mit dem Weißbiere vermischt, sondern in den Ausguß gegossen zu haben, für unglaubwürdig erachtet und nur als zur Entlastung des S. von P. gemacht angesehen worden.

In dem S.'schen Verfahren mußte die Verfälschung eines Nahrungs- bezw. Genußmittels gefunden werden. Wenn nämlich auch nach dem Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen Ku. selbst von gewissenhaften Schankwirthen das erste und letzte Glas aus einem Fasse bayerischen Bieres dem abgezogenen Weißbiere zugesetzt und dieses hierdurch kräftiger schmeckend wird, so eignet sich doch Tropf- und Abstrichbier, weil es bald schal wird, nicht zu diesem Zwecke, sondern ist vielmehr hierzu gänzlich ungeeignet und wird von gewissenhaften Wirthen weggegossen. Auf Grund dieses Gutachtens erachtet das Berufungsgericht für erwiesen, daß der Zusatz von Tropf- und Abstrichbier, weil dasselbe ganz besonders, wenn es, wie es im vorliegenden Falle öfters vorgekommen, mehrere Tage gestanden hat, schal geworden ist, zu abgezogenem Weißbiere nicht geeignet ist, dessen normale Beschaffenheit zu verbessern, sondern vielmehr eine Verschlechterung dieser Beschaffenheit des Weißbieres bewirkt. Die Herbeiführung einer derartigen Veränderung der normalen Beschaffenheit eines Nahrungsmittels stellt sich aber als eine Verfälschung desselben dar. (Entsch. des Reichsger. in Straff. vom 1. Oktober 1885 Bd. XII S. 400.)

S. hat diese Verfälschung aber auch zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr vorgenommen, indem er seine Kunden über die mit dem Weißbiere gemachten Manipulationen in Unkenntniß erhielt. Bei dieser Sachlage hat das Berufungsgericht bezüglich der Weißbierverfälschung die thatsächlichen Feststellungen des Vorderrichters dahin ergänzt, daß der Angeklagte nicht nur Weißbier verfälscht, sondern dasselbe auch unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat.

Dahingegen konnte die thatsächliche Feststellung des Vorderrichters bezüglich eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. durch den Verkauf von Margarine an Stelle von Butter nicht aufrecht erhalten werden. Margarine ist keineswegs als ein nachgemachtes Nahrungsmittel, sondern vielmehr als ein besonderes, selbständiges Nahrungsmittel, welches als Ersatz für Butter und andere Speisefette dienen soll und kann, zu erachten. Der Verkauf derselben an Stelle von Butter, wie er in dem vorliegenden Falle von S. vorgenommen ist, kann als Betrug strafbar sein. Der Thatbestand dieses Vergehens kann hier aber nicht festgestellt werden, da es an dem Nachweis fehlt, daß individuell bestimmte Personen getäuscht und an ihrem Vermögen geschädigt sind oder getäuscht und an ihrem Vermögen geschädigt werden sollten. In dieser Beziehung war daher das schöffengerichtliche Urtheil aufzuheben und der Angeklagte freizusprechen.

Wegen des Verkaufes verfälschten Bieres wurde S. zu 25 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10¹ u. ² N.-M.-G.).

17. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 28. Februar 1899 wider den Hausdiener C. zu B. — C. erstattete am 15. September 1898 bei der Polizei Anzeige, daß er als Hausdiener bei dem Schankwirthe G. auf dessen Anweisung bei dem Einzapfen Bier, welches beim Einschänken in einen Untersatz übergelaufen war und öfter längere Zeit in demselben gestanden hatte, zu frischem Biere zugegossen habe, und daß dieses Bier dann den Gästen verabreicht sei; C. hatte an jenem Tage in Folge Kündigung G.'s dessen Dienst verlassen. Diese Angaben hat C. in der Hauptverhandlung wiederholt. Es hat sich auch kein Anlaß dafür gefunden, daß dieselben, soweit C. sich dadurch selbst belastet, auf Unwahrheit beruhten. Durch die Vermischung von frischem Bier mit solchem, welches durch längeres Stehen in dem Untersatze schal geworden war und an seiner Güte eingebüßt hatte, wurde auch ersteres über das normaler Weise zulässige Maaß hinaus verschlechtert, mithin verfälscht.

Die Behauptung des C., daß er zu dieser Verfälschung von G. angehalten sei, ist durch die Beweisaufnahme widerlegt worden. G. und dessen Schwägerin M. haben eidlich bestritten, jemals dem C. den Auftrag gegeben zu haben, das den Gästen zu verabreichende frische Bier mit Tropfbier zu verschneiden, dies bemerkt oder auch selbst gethan zu haben. Diese Bekundungen des G. und der M. wurden durch die Kellner Mü. und P., auf deren Zeugniß sich C. ausdrücklich berufen hatte, bestätigt; diese Zeugen haben weder eine derartige Anweisung G.'s gehört, noch jemals gesehen, daß C. in der von ihm geschilderten Weise verfahren habe. Hausdiener S., der Vorgänger von C. in dem Dienste G.'s, hat vielmehr erklärt, daß ihm seiner Zeit ausdrücklich verboten ist, Tropfbier zu verwenden. Da C. festes Gehalt bezog und durch die Verwendung der Bierreste keinen Vortheil hatte, so war seine Handlungsweise nur so zu erklären, daß er den Vorwürfen G.'s, beim Einzapfen zu viel Bier überlaufen zu lassen, dadurch entgehen wollte, daß er das übergelaufene Bier heimlich in die Gläser zu frischem Biere zugoß und zwar zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr. C. war somit des Vergehens gegen § 10¹ N.-M.-G. für schuldig zu befinden. Gleichzeitig ist aber auch erwiesen, daß C. am 15. September 1898 bei einer Behörde eine Anzeige gemacht hat, durch welche er den Schankwirth G. wider besseres Wissen der Begehung einer strafbaren Handlung beschuldigte. (§§ 164, 165, 74 St.-G.-B.) C. wurde zu einer Gesammtstrafe von 3 Monaten und 3 Tagen Gefängniß verurtheilt; G. erhielt die Befugniß, die Verurtheilung des C. öffentlich bekannt zu machen.

18. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 6. April 1899 wider den Bierzapfer K. zu B. — K. war vom 16. Juli bis zum 6. September 1898 beim Schankwirthe S. als Bierzapfer thätig. In der Zeit vom 22. August bis 5. September 1898, während welcher S. verreist war, wurde seitens der Gäste wiederholt über das trübe, schale und schlecht schmeckende Pilsener Bier geklagt; ein Theil der Gäste blieb in Folge dessen sogar fort. An einem Vormittage hatte nun die Ehefrau S. wahrgenommen, daß unter dem Buffet eine Reihe von Gläser mit schalen Bierresten stand. Sie gab infolgedessen Acht, und bemerkte dann, daß K. nach einiger Zeit mit einem Eimer in den Keller ging. Sie ging ihm unbemerkt nach und sah, daß in dem Eimer ein Champagnerkühler mit ganz schalem Bier sich befand, und daß K. das Bier in dasjenige Faß hineingoß, das sich gerade im Anstich befand. Die Bierreste, die zuvor in den Gläsern waren, standen nicht mehr unter dem Buffet, und es war zweifellos, daß K. sie zusammengegossen und in der geschilderten Art dem zu verschänkenden Biere zugesetzt hatte. Bei Nachforschung stellte sich heraus, daß der Angeklagte nicht nur das schale, aus dem Zapfhahn tropfende Bier gesammelt und dem guten zugesetzt hat, sondern daß er sogar wiederholt Reste, welche Gäste hatten stehen lassen, gesammelt und mit gutem Biere vermischt an andere Gäste verkauft hat. Der Kellner P. hatte dies wahrgenommen und K. auf das Strafbare seiner Handlungsweise sogar aufmerksam gemacht, aber nur zur Antwort erhalten, es geschehe das mit Zustimmung des S. Die Kellner hatten aber von S. ausdrücklich den Auftrag erhalten, Bierreste fortzugießen. Der Angeklagte jedoch hat ihnen das wieder untersagt mit dem Bemerken, das solle nicht geschehen, S. wolle das nicht, die Reste sollten gesammelt werden. Dies war aber unwahr, wie S. eidlich bekundet hat. Auf Bitten K.'s hatte S. damals keine Anzeige gegen ihn gemacht. K. hat hiernach nicht nur zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- und Genußmittel verfälscht, sondern diese auch zugleich wissentlich unter Verschweigung der Verfälschung verkauft; er hat somit gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. verstoßen.

Am 23. November 1898 lief beim Polizeipräsidium eine Anzeige ein, in welcher K. die S.'schen Eheleute der Bierplantscherei und des Betruges beschuldigte mit der Behauptung, daß an Stelle des von den Gästen verlangten besseren Weines minderwerthiger verkauft worden sei. Diese Angaben erwiesen sich als unwahr und K. wußte dies auch. Keiner der vernommenen Kellner hat jemals wahrgenommen, daß die S.'schen Eheleute irgend eine der ihnen von K. in seiner Anzeige zur Last gelegten Strafthaten begangen hätten. K. hat sich daher mit dieser Anzeige der wissentlich falschen Anschuldigung schuldig gemacht. Da K. auch noch der Unterschlagung und des Betruges für überführt erachtet wurde, so wurde er zu einer Gesammtstrafe von 1 Jahre Gefängniß verurtheilt; die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10¹ u. ², 16 N.-M.-G., §§ 246, 263, 164 R.-St.-G.-B.)

19. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 4. Januar 1900 wider den Schankwirth G. und die Buffetmamsell P. zu B. — Das Schöffengericht I zu B. hatte durch Urtheil vom 31. Oktober 1899 den Angeklagten G. wegen gemeinschaftlichen Vergehens mit der P. nach §§ 10, 16 N.-M.-G. zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Gegen diese Entscheidung hat G. Berufung eingelegt. In der erneuten Beweisaufnahme ist jedoch als erwiesen erachtet, daß in den Jahren 1898 und 1899 in der von G. gepachteten Restauration das Bier, welches aus den Hähnen der Fässer austropfte und in Tellern aufgefangen wurde, mit anderem Biere vermischt und unter Verschweigung dieses Verfahrens an die Gäste ausgeschänkt worden ist, und zwar geschah dies nicht nur mit Wissen G.'s, sondern sogar auf dessen ausdrückliches Geheiß. Das Zumischen des in Tellern aufgefangenen und gesammelten sogen. Tropfbieres, welches von minderer Beschaffenheit ist und das frische Bier verschlechtert, enthält eine Verfälschung des Bieres. Wie G. ferner selbst zugegeben und die Zeuginnen D. und S. bekundet haben, sind von G. selbst und von der in seinem Geschäfte damals thätigen, ihm verschwägerten Frau G die Neigen, welche von den Gästen in den Gläsern zurückgelassen wurden, in sogen. Bonbonflaschen gesammelt worden. D. bezeugte, daß diese gesammelten Bierreste dem frischen Biere zugesetzt und an die Gäste verabreicht worden seien. Ebenso ist das Bier, welches sich in den sogen. Schlangen des Bierapparates festgesetzt hatte und sich bei der Reinigung der Röhren vorfand, gesammelt worden. Die Zeugin P. will zwar entgegen der ausdrücklichen Anordnung G.'s unterlassen haben, dieses Bier dem an die Kellner und die Mitglieder der Theatermusik verabreichten frischen Biere zuzumischen, indeß hatte das Berufungsgericht in Uebereinstimmung mit dem ersten Richter keinen Zweifel daran, daß thatsächlich, wenn auch nicht von der P., so doch von G. persönlich diese Vermischungen minderwerthigen und frischen Bieres vorgenommen worden sind. Nach alledem war die vorderrichterliche Feststellung aufrecht zu erhalten. Die von dem Vorderrichter erkannte Strafe war als außerordentlich milde anzusehen, und das Berufungsgericht würde keine geringere Strafe festgesetzt haben, wenn G. lediglich des Zusatzes von Tropfbier überführt erachtet wäre.

Die von dem Angeklagten G. gegen dieses Urtheil eingelegte Revision hat das Kammergericht am 5. März 1900 zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

...... Wenn die Revision dem Vorderrichter vorwirft, derselbe habe beweislos angenommen, daß das sogen. Tropfbier und das in den Schlangen befindliche Bier verdorben sei, und daß durch die Vermischung desselben mit frischem Biere letzteres verfälscht werde, so steht dieser Rüge die thatsächliche Feststellung des Berufungsrichters entgegen, daß das sogen. Tropfbier von minderer Beschaffenheit ist, das frische Bier verschlechtert und das Zumischen des ersteren eine Verfälschung des Bieres enthält, daß ferner auch das Bier, welches in den sogen. Schlangen sich festgesetzt hatte und bei der Reinigung der Röhren sich vorfand, minderwerthiges Bier war. Diese Feststellungen lassen einen Rechtsirrthum des Vorderrichters nicht erkennen.

Es ist nun allerdings nach Inhalt der Urtheilsgründe nur bezüglich des sogen. Tropfbieres eine vom Angeklagten G. gemeinschaftlich mit der Angeklagten P.

ausgeführte Verfälschung des Bieres als erwiesen angesehen, jedoch ist hieraus ein Bedenken gegen die Entscheidung des Vorderrichters schon deshalb nicht herzuleiten, weil in dem Urtheil ausdrücklich hervorgehoben wird, daß das Berufungsgericht keine geringere Strafe erkannt haben würde, wenn der Angeklagte lediglich des Zusatzes von Tropfbier überführt worden wäre.

Da auch im Uebrigen ein Rechtsirrthum des Vorderrichters nicht ersichtlich ist, war die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

20. Landgericht Ratibor. Urtheil vom 14. Mai 1898 wider die verehelichte Gastwirth M. und die Schleußerinnen F. und S., sämmtlich zu Sl. — Die Angeklagten F. und S. waren in der Zeit vom 1. Januar 1897 bis 1. März 1898 bezw. vom 15. Mai bis 1. August 1897 als Buffetschleußerinnen in der M.'schen Gastwirthschaft in Stellung. In dem Buffetraum befanden sich mehrere Bierdruckapparate, die mittels Kohlensäureapparaten betrieben wurden Unter den Hahnvorrichtungen stand ein Porzellanteller, in den sowohl dasjenige Bier hineinlief, welches beim Füllen des Glases aus irgend einem Grunde, sei es übergroßer Apparatdruck oder unvorsichtige Behandlung der Hahnvorrichtung, über die Ränder des Glases hinaus und in den Untersatz hinablief, als auch das Bier abtropfte, welches nach Schluß der Hahnvorrichtung an dieser haften geblieben war. Das so gesammelte abgetropfte und übergelaufene Bier ist nun, mindestens in der Zeit der Dienstdauer der S. wiederholt alsbald nach dem Schlusse der Hahnvorrichtung von den 3 Angeklagten dem frisch aus dem Fasse entnommenen, in die Gläser gefüllten Biere zugesetzt worden. Es ist aber weiterhin geschehen, daß sowohl die M., als auch die beiden Angeklagten F. und S. dasjenige Bier, welches halbe bis ganze Stunden lang in dem Auffangteller gestanden hatte, nachdem es beim Einschänken übergelaufen oder nach Schluß der Hahnvorrichtung abgetropft war, und auch übergelaufenes Bier für sich allein und abgetropftes für sich allein dem frisch aus dem Fasse in's Glas eingelaufenen Biere zugesetzt und das mit dem übergelaufenen oder mit dem abgetropften Biere vermischte frische Bier dem Kellner zum Abtragen an die biertrinkenden Gäste gegeben haben, der es dann an die Gäste abtrug. Die M. hatte den Angeklagten F. und S. bei ihrem Dienstantritte gezeigt, wie sie das übergelaufene oder abgetropfte und in dem Auffangteller gesammelte Bier mit frischem zu vermengen hätten. Der Kellner Sch., welcher im Mai 1897 auch bei der M.'schen Wirthschaft thätig war und die von der F. und S. vorgenommenen Biermischungen sah. hat dies beiden verboten und ihnen gesagt, „das sei Bierpantscherei und sie machten sich strafbar".

Die Angeklagte M. bestritt, derartige Biermischungen selbst vorgenommen oder die beiden Mitangeklagten zu diesen Handlungen irgendwie bestimmt zu haben. Dagegen hat das Gericht den oben geschilderten Sachverhalt durch die eidliche Aussage des Sch. und das glaubwürdige Geständniß der beiden Angeklagten F. und S. für erwiesen angesehen; außerdem hat auch die von der M. als Entlastungszeugin angerufene K., welche anfangs der 90 er Jahre 3 Jahre hindurch bei der M. ebenfalls Buffetschleußerin gewesen ist, bekundet, daß ihr die M. damals gleich beim Antritte aufgetragen hat, das übergelaufene Bier aus dem Untersatzteller dem frisch eingeschänkten Biere wieder zuzusetzen, auch wenn dasselbe manchmal schon eine Viertelstunde und bisweilen auch noch längere Zeit im Teller gestanden hatte, und daß sie dementsprechend dies auch gethan hat. Durch diese Manipulationen haben die Angeklagten die normale Beschaffenheit des Bieres verschlechtert und durch Verabreichung dieses verfälschten Bieres das Publikum, welches frisches Bier zu erhalten erwarten konnte und erwartete, getäuscht. Die Angeklagten waren daher des Vergehens gegen § 10 ² N.-M.-G. für überführt zu erachten und wurden deshalb die M. zu 100 ℳ, die F. zu 20 ℳ und die S. zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Die von der Angeklagten M. gegen dieses Urtheil eingelegte Revision hat das Reichsgericht, Vierter Strafsenat, am 8. Juli 1898 verworfen, aus folgenden Gründen:

Die Feststellung, daß die Angeklagte wissentlich Bier, welches verfälscht war, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft habe, ist ohne Verletzung des Gesetzes getroffen.

Die Annahme, daß das verkaufte Bier verfälscht war, wird aus den für erwiesen erachteten Thatsachen abgeleitet, daß dem frischen, aus dem Fasse entnommenen Biere fortgesetzt von dem, unter dem Hahne des Druckapparates zum Auffangen des überlaufenden und abtropfenden Bieres aufgestellten Teller abgestandenes und zufolge Verlustes der Kohlensäure durch viertelstündiges wie längeres unverdecktes Stehen schal und minderwerthig gewordenes Bier in einer Weise zugesetzt worden ist, daß dadurch eine wesentliche Verschlechterung derjenigen normalen Beschaffenheit des verschänkten Bieres, welche die Gäste erwarten durften, herbeigeführt wurde.

Eine Verkennung des Begriffes der Verfälschung geht aus dieser Urtheilsbegründung nicht hervor. Auf thatsächlichem Gebiete liegt die Frage, ob das Ueberlauf- und Abtropfbier in dem Zeitraume, wo es sich auf dem gekennzeichneten flachen Gefäße befand, so abgestanden und schal geworden war, daß sein Zusatz zum frisch verzapften Biere in denjenigen Quantitäten, die im vorliegenden Falle in Frage kommen, eine wesentliche Verschlechterung des normalen Getränkes herbeiführte. Bei Bejahung dieser Frage waren die Begriffserfordernisse der Verfälschung im Sinne des § 10 ² N.-M.-G. gegeben.

Hiernach mußte das Rechtsmittel der Angeklagten M. erfolglos bleiben.

21. Landgericht Magdeburg. Urtheil vom 9. März 1897 wider den Kellner F. zu B. — Der Angeklagte wird beschuldigt, im Jahre 1896 als Buffetier nicht nur das beim Einfüllen vom Hahne abträufelnde Bier und den von den gefüllten Gläsern abgestrichenen Schaum, sondern auch das von den Gästen in den Gläsern stehen gelassene Neigenbier in einem Topfe gesammelt, mit frischem Biere verschnitten und sodann den Gästen vorgesetzt zu haben. F. hat zugegeben, daß er das sogen. Tropfbier, welches vom Hahne abtropft und das Schaumbier, welches beim Eingießen des Bieres in die Gläser überschäumt oder abgestrichen wird, in einem reingehaltenen, auf dem Fasse stehenden Topfe aufgefangen und dann sofort in frische Biergläser vertheilt und in diese darauf frisches Bier vom Fasse nachgefüllt und nur diese Gläser Bier verschänkt habe. Er bestreitet aber, jemals Neigenbier wieder verschänkt zu haben. Die bezügliche Anzeige des Buffetier S. beruhe auf Unwahrheit und sei ein Racheakt desselben, mit dem er sich überworfen gehabt habe.

Das Gericht hat auf Grund der Beweisaufnahme die Angaben des S. nicht für glaubwürdig erachten können und nicht als erwiesen angenommen, daß F. Neigenbier mit frischem vermischt und dann verschänkt und so gesundheitsschädliches Bier, wofür das vermischte Bier durch den Sachverständigen Dr. B. erklärt worden ist, seinen Gästen verabreicht hat.

Daß das Tropf- und Schaumbier vermischt mit frischem Biere als ein gesundheitsschädliches Genußmittel zu betrachten, hat Dr. B. verneint, auch sich dahin geäußert, daß Tropf- und Schaumbier, wenn es nicht etwa bereits längere Zeit gestanden habe und bereits schal geworden sei, mit frischem Biere vermischt, als eine verfälschte Waare nicht aufzufassen sei. Das Gericht ist nun allerdings der Ansicht, daß der Schankwirth, welcher Tropf- und Schaumbier mit frischem Biere vermischt und dann ohne Weiteres verkauft, sich der Verfälschung eines Genußmittels bezw. des Verkaufes eines verfälschten Genußmittels schuldig macht, weil er minderwerthiges Bier mit frischem vermischt und über die Qualität des so verschänkten Bieres die Gäste täuscht; das Gericht nimmt dies jedoch nur dann an, wenn das Tropf- und Schaumbier nicht sofort

weiter verwendet wird, vielmehr erst eine Zeit lang in dem Sammelgefäß gestanden und dadurch gelitten hat, ferner, wenn der Wirth nicht durchweg mit der größten Sauberkeit dabei verfährt, und wenn die Masse des im Bierglase befindlichen Tropf- und Schaumbieres im Verhältnisse zu dem frisch zugefüllten Biere eine erhebliche ist. Daß nun vorliegend diese Voraussetzungen gegeben, war nicht festzustellen. Nach der Aussage des Zeugen G. mußte vielmehr angenommen werden, daß das im Topfe aufgefangene Tropf- und Schaumbier sofort wieder vom Angeklagten verwendet worden ist, daß Topf und Gläser reinlich gehalten worden und der Inhalt des neu gefüllten Glases zum überwiegenden Theile aus frisch zugefülltem Biere und zu einem ganz geringen Theile aus Tropf- und Schaumbier bestanden hat. Jedenfalls konnte die bestimmte Behauptung des Angeklagten, daß er dieses Tropf- und Schaumbier stets sofort wieder verwendet, daß er auf Reinhaltung der Gefäße streng geachtet und daß er stets nur einen verschwindend kleinen Theil Tropf- und Schaumbier in die neu zu verschänkenden Gläser gefüllt habe, nicht durch die Beweisaufnahme widerlegt werden. J. wurde freigesprochen. (§§ 10, 12² N.-M.-G.)

22. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 18. April 1898 wider den Buffetkellner U. zu M. — Bei dem Schankwirth H., bei welchem U. den Bierausschank zu besorgen hatte, wurde das Bier bei starkem Besuch direkt vom Fasse, bei geringerem Verkehre von einem Bierdruckapparat verzapft. In ersterem Falle stellte U. ein eimerartiges Blechgefäß unter den Hahn und hielt über dem Gefäße ein Sieb; das beim Einschänken überlaufende Tropfbier kam so in dieses Blechgefäß. Waren nur noch wenige Gläser im Fasse, etwa 2 bis 6, und versagte deshalb der Hahn, so goß U. den Rest des Fasses durch das Sieb in das Blechgefäß und vertheilte dies Bier alsbald auf verschiedene Gläser, welche nur zum Theil mit frischem Biere gefüllt waren. Befand sich dagegen der Bierdruckapparat im Gebrauche, so hatte U. unter dem Hahne einen Teller stehen. Das hierein gelangte Tropfbier, welches vom Ueberlaufen der Gläser beim Einschänken und vom Abträufeln des Hahnes herrührte, pflegte U. entweder zum Nachfüllen der in Folge Schäumens nicht voll gewordenen Gläser zu verwenden oder er goß es in Gläser und füllte frisches Bier aus dem Apparate darauf. In beiden Fällen wurde derartig gemischtes Bier den Gästen verkauft, ohne ihnen von der Mischung Mittheilung zu machen; dies geschah auch im Sommer 1897 und im Winter 1898 bis zu der Ende Januar 1898 erfolgten Strafanzeige. Ihm wurde deshalb zur Last gelegt, gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. gehandelt zu haben.

Was nun das Tropfbier in ersterem Falle direkt aus dem Fasse anbelangt, so ist die von mehreren Zeugen bestätigte Behauptung U.'s nicht widerlegt, daß er das Bier aus dem Blechgefäße stets, bevor er den Rest aus dem Fasse hineingegossen, weggeschüttet und das Gefäß mit Wasser ausgespült habe. Verschiedene Zeugen wollten dies zwar nicht gesehen haben, mußten aber die Möglichkeit, daß es doch geschehen sei, zugeben. Unter diesen Umständen vermochte sich bei dem Gerichte der immerhin noch bestehende Verdacht nicht zu der Ueberzeugung zu verdichten, daß Angeklagter dieses Tropfbier nicht zuvor weggegossen, vielmehr mitsammt dem Reste aus dem Fasse verschänkt hat.

Was dagegen das beim Apparat erübrigte Tropfbier anbelangte, so erachtete das Gericht den Angeklagten für schuldig. Die Zeugen S. und C. haben glaubhaft bestätigt, daß U. das Tropfbier aus dem Teller mit zum Verschneiden benutzt hat. Der Angeklagte hat darauf erklärt, es sei nur hin und wieder einmal vorgekommen, daß, wenn das Bier stark geschäumt habe und übergelaufen sei, er das übergelaufene Bier alsbald wieder in die Gläser gefüllt habe. Diese Angabe erscheint als eine Bemäntelung. Das Gericht hat vielmehr die Ueberzeugung, daß er auch das nur allmählich angesammelte Tropfbier wieder auf Gläser gefüllt und den Gästen wie frisches vorgesetzt hat, und zwar nahm es an, daß dies oft, regelmäßig, der Fall gewesen ist. Ein solches Bier ist minderwerthig, in seiner normalen Beschaffenheit im Verhältnisse zu frisch aus dem Apparate verzapftem Biere verschlechtert, ebenso wie auch eine Mischung solchen Bieres mit frischem Biere minderwerthig und nicht normal ist, und das Verschänken solchen Bieres entspricht nach allgemeiner Anschauung nicht einem soliden Geschäftsbetriebe. Erfahrungsgemäß sammelt sich an Tropfbier erst allmählich eine solche Menge, daß sie wieder verwendet werden kann. Das in Folge dessen eine gewisse Zeitdauer, die je nach den Umständen verschieden sein wird; stehende Bier wird schal und abschmeckig. Das Bier gelangt vielfach erst dadurch in das Tropfgefäß, daß es an der äußeren Seite der Gläser herunterläuft, die weniger reinlich gehalten wird als die Innenseite, auch kommt es erfahrungsgemäß vor, daß das Bier über die Hände des Eingießenden läuft oder daß von den in Folge Ausspülens der Gläser nassen Händen Tropfen von Spülwasser in das Tropfgefäß fallen. Wenn auch das Gericht nach dieser Richtung hin Feststellungen nicht getroffen hat, so hält es doch solches Tropfbier abgesehen davon schon um deswillen für minderwerthig und in der normalen Beschaffenheit für verschlechtert, weil es abgestanden und schal geworden und den Unreinlichkeiten der Luft (Staub) längere Zeit ausgesetzt gewesen ist.

In Anwendung der vom Reichsgericht (Entsch. in Strafs. Bd. XII S. 400) ausgesprochenen Grundsätze hat danach das Gericht in dem Zusatz von Tropfbier aus dem Apparate zu frischem Biere eine Verfälschung des Bieres gefunden. Daß Angeklagter selbst beim Verschneiden des Bieres mit solchem Tropfbiere davon überzeugt gewesen ist, daß ein solches Verfahren dem allgemeinen Geschmacke der Gäste und einem soliden Geschäftsbetriebe widerspricht, sowie daß das Bier dadurch in seiner Güte und normalen Beschaffenheit leidet und minderwerthig wird, war dem Gerichte, zumal nach der Art seiner Vertheidigung, außer Zweifel. Es hat daher auch als unbedenklich angenommen, daß er die Verfälschung zum Zwecke der Täuschung vorgenommen und wissentlich das verfälschte Bier verkauft hat; er hat beim Verkauf verschwiegen, daß minderwerthiges Tropfbier darunter war. U. war deshalb des Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. für überführt zu erachten und wurde zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

23. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 15. Dezember 1898 wider den Dachdecker A. zu H. — Am 2. Oktober 1898 abends war A. bei dem Gastwirth S. aushülfsweise mit dem Einschänken von Bier beschäftigt. Da der Hahn des Fasses, aus welchem A. verzapfte, entzwei war, stellte A. einen emaillirten Eimer unter den Hahn und fing so das fortgesetzt herauströpfelnde Bier auf. Als nun die Arbeiter G. und M. 2 Glas Bier verlangten, füllte A. 2 Gläser zur Hälfte aus dem inzwischen etwa ³/₄ voll gelaufenen Eimer mit Bier und ließ sie dann aus dem Fasse mit Bier vollaufen. Die beiden Zeugen, welche diese Manipulation A.'s gesehen hatten, wiesen das Bier, welches trübe aussah und keinen Schaum hatte, zurück. Vorher schon hatte sich bei S. ein Bekannter darüber beschwert, daß er ein Glas Bier erhalten hätte, welches nicht zu genießen gewesen wäre.

Die Anklage geht nun davon aus, daß A. sogen. „Neigenbier“ an die S.'schen Gäste verkauft habe; diese Annahme ließ sich nicht rechtfertigen. Das Bier, welches A. aus dem Eimer schöpfte, ist als abgestandenes Bier und daher auch als verdorbenes Genußmittel im Sinne des § 10 N.-M.-G. nicht anzusehen. Nach der Angabe A.'s hatte das Bier nur etwa ¹/₄ Stunde lang in dem Eimer gestanden; es lief fortgesetzt frisches Bier aus dem undichten Hahne des Bierfasses nach, und der Eimer ließ vermöge seiner Beschaffenheit ein alsbaldiges Verderben des Bieres ausgeschlossen erscheinen. Berücksichtigt man noch, daß derartiges Bier unter der volksthümlichen Bezeichnung „Tripp-Bier“ verkauft zu werden pflegt, so läßt sich nicht nachweisen, daß das vom Angeklagten verkaufte Bier zum menschlichen Genusse ungeeignet oder minder geeignet gewesen sei; daß sich ein

Bekannter des G. bei diesem über die angebliche Ungenießbarkeit des Bieres beschwert hat, ist unerheblich; eine solche blos persönliche Ansicht eines Gastes kann nicht ausschlaggebend sein, ganz abgesehen davon, daß es auf die Genießbarkeit oder Ungenießbarkeit an sich nicht ankommen kann.

Ebenso konnte nicht von einer Verfälschung des Bieres die Rede sein, indem dem betreffenden Genußmittel weder Stoffe entzogen noch zugesetzt sind, welche verschlechternd gewirkt hätten. Endlich konnte A. auch nicht des ihm zur Last gelegten Betruges für überführt erachtet werden, da ihm eine Täuschungsabsicht nicht nachzuweisen ist, indem er beim Einschänken des Bieres die Käufer nicht darüber im Unklaren gelassen hat, daß er das Bier theilweise aus dem Eimer schöpfte und dann aus dem Fasse vollaufen ließ. A. war deshalb freizusprechen. (§ 10 N.-M.-G., § 263 St.-G.-B.)

24. **Landgericht Hannover.** Urtheil vom 4. April 1898 wider die Wittwe B. und deren Tochter, die verehelichte R. zu H. — Im Jahre 1896 hat der öfter in dem B.'schen Lokale verkehrende Friseur K. zu wiederholten Malen wahrgenommen, daß das ihm verabreichte Glas Bier nicht voll aus dem Krahne gefüllt wurde, sondern daß die beiden Angeklagten aus einem daneben stehenden Abstrichglase etwa 1/5 bis 1/4 des Inhalts hinzugossen. Das Abstrichglas wies manchmal oben noch Schaum auf, manchmal war aber sein Inhalt ganz ohne solchen, zeitweise war nur eine geringe Menge Bier darin, zeitweise war es zu 3/4 voll. Als K. einmal seinen Lehrling Re. in das B.'sche Geschäft schickte, um 2 Glas Bier zu holen, beobachtete dieser ganz genau, daß Frau B. aus dem halbvollen Abstrichglase die zwei neu einzuschänkenden Gläser zu etwa 1/4 füllte und dann aus dem Krahne frisches Bier bis obenhin nachlaufen ließ. Infolgedessen lehnte Re. die Annahme dieser beiden Gläser Bier ab. Die B. bestritt zwar energisch, etwas in das Bier geschüttet zu haben, nahm dann aber die Gläser zurück und gab ihm 2 vor seinen Augen frisch eingeschänkte. Die Aussagen des K. und des Re. wurden durch die Bekundungen des Zeugen A. bestätigt, welcher vom Jahre 1891 ab einige Zeit bei B. Kellner gewesen und beobachtet hatte, daß jenes oben geschilderte Verfahren sowohl von dem inzwischen verstorbenen Ehemanne der B. wie auch von ihr selbst damals schon angewendet wurde.

Es kann dahingestellt bleiben, ob in jedem Falle das aus dem abgestrichenen Schaume sich verdichtende Bier lediglich durch das Abstreichen in das Sammelglas seine normalen Qualitäten verliert. Wenn es von einem noch unbenutzten frischen Glase abgestreift ist und nach ganz kurzer Zeitfrist wieder verwendet wird, mag das nicht der Fall sein. Anders liegt die Sache, wenn das Abstreichen an einem von einem Gaste nach Benutzung zurückgegebenen Glase erfolgt, weil hier der abfließende Schaum die von jenem mit dem Munde berührten Stellen des Randes mit überfließt. Vorliegend sind nun aber jedenfalls mehrere Fälle gegen beide Angeklagte erwiesen, in denen sie aus einem mindestens halbvollen Sammelglase zufüllten. Der Verkehr in der Wirthschaft war kein großer, und der von einem Glase abgestrichene Schaum bringt regelmäßig nur ein ganz geringes Quantum tropfbar flüssigen Bieres. Daher ist unbedenklich festzustellen, daß es eines eine Stunde übersteigenden Zeitraumes bedurfte, bevor ein halbes Literglas zur Hälfte sich mit solchem Abstrichbier füllen konnte. So lange stehendes Bier, das durch kleine Zuthaten allmählich sich mehrt und der Luft frei zugänglich ist, giebt das dem Biere innewohnende Kohlensäurequantum vollständig oder nahezu vollständig ab. Damit wird es schal, matt im Geschmack und minder leicht verdaulich. Es verliert sonach wesentliche Eigenschaften, die das Bier als Genußmittel nach der berechtigten Erwartung des Publikums haben muß. Wird eine derartige Flüssigkeit zu einem so erheblichen Bruchtheile, wie hier geschehen ist, frischem Biere zugesetzt, so wird naturgemäß die Gesammtmischung nicht unbeträchtlich kohlensäureärmer und in gewissem Grade gleichfalls schal und matt im Geschmack und für die Verdauungsorgane minder leicht zu verarbeiten. Danach wird durch solche Beimengung eines Stoffes, der zwar auch Bier, aber durchaus minderwerthiges, darstellt, die normale Beschaffenheit des verabreichten Getränkes in einem Maaße verschlechtert, wie dies der reelle Verkehr völlig ausschließt, nach welchem das Publikum kohlensäurehaltiges, frisch schmeckendes und bekömmliches Bier zu fordern befugt ist.

Auf Grund der Beweisaufnahme hat das Gericht für erwiesen erachtet, daß sich die Angeklagten durch ihre geschilderte Handlungsweise nicht nur eines Vergehens gegen § 10 [1] u. [2] N.-M.-G. schuldig gemacht haben, sondern auch eines versuchten Betruges. Sie haben durch dies Schweigen — dem in dem Hinreichen, als ob das Bier frisch aus dem Krahne käme, ein auf Täuschung abzielendes thätiges Verhalten hinzutrat — die wahre Thatsache der Verfälschung unterdrückt, um in den Abnehmern den entsprechenden Irrthum über die Reinheit des Getränks zu erwecken und sie zur Zahlung des Vollpreises für reines Bier zu bestimmen. (Entsch. des Reichsgerichts Bd. 29 S. 369.)

Ein Glas so verfälschten Bieres war weniger als 0,10 M werth, die Angeklagten hatten auf den dafür erstrebten Erlös von 0,10 M auch keinen Anspruch. Zum vollendeten Betruge kam es jedoch nicht, da K. und Re. nicht getäuscht wurden. Die B. wurde zu 50 M, die R. zu 20 M Geldstrafe verurtheilt. (§ 10 [1] u. [2] N.-M.-G., §§ 73, 263, 43, 44 St.-G.-B.)

25. **Landgericht Hechingen.** Urtheil vom 23. September 1897 wider den Bahnhofsrestaurateur G. und dessen Ehefrau E. G. zu S. — Die Angeklagten ließen in der gepachteten Bahnhofswirthschaft zu S. das Einschänken des Bieres regelmäßig von den Kellnern besorgen. Bei dem Einschänken des dunklen Bieres herrschte nun während der Jahre 1895 und 1896 die Gepflogenheit, jedem Glase — mit Ausnahme des für die Eisenbahnbeamten bestimmten — einen Theil, etwa ein Fünftel, aus dem Inhalte eines auf dem Buffet stehenden Kruges zuzusetzen. Der Inhalt dieses Kruges bestand aus Bier, welches bei dem Anstechen des Fasses in Folge zu starken Triebes übergeflossen und aufgefangen worden war, ferner aus dem letzten Biere im Fasse, sodann aus Bier, welches bei dem Einschänken in das unter dem Bierhahn befindliche Blech abgelaufen war (sogen. Tropfbier) und aus Bier, welches aus irgend einem Grunde — sei es, weil es doppelt bestellt war, sei es, weil der Besteller sich schon entfernt hatte — unberührt zurückkam. Dabei wurde helles und dunkles Bier ohne Unterschied in dem Kruge zusammengeschüttet. Der Gast erhielt alsdann das Glas Bier vorgesetzt, ohne daß ihm über diese Mischung eine Mittheilung gemacht wurde.

Die Ehefrau E. G. hat eingeräumt, daß in dieser Weise verfahren worden und auch G. hat nicht in Abrede gestellt, daß das bestellte Bier mit einem Zusatz aus dem auf dem Buffet stehenden Kruge versehen worden ist, dagegen hat er angeblich nichts davon bemerkt, daß sich in jenem Kruge auch sogen. Tropfbier befunden hat. Nach der ganzen Sachlage unterlag es jedoch keinem Zweifel, daß das geschilderte Verfahren dem G. genau bekannt war, und daß gerade auf seine Anordnung hin so verfahren wurde.

Das im Kruge gesammelte Bier war verschlechtertes und minderwerthiges Bier. Es war dadurch, daß das darunter befindliche Tropfbier an den Gläsern und an den Fingern der Kellner heruntergelaufen war, verunreinigt. Sodann hatte es durch das Stehen im Bleche an Kohlensäure verloren und von den in den Wartesälen vorhandenen Miasmen in sich aufgenommen; dazu kam noch außerdem, daß in jenem Kruge dunkles und helles Bier ohne Unterschied zusammenfloß. In dem zum Zwecke der Täuschung geschehenen Vermischen des frischen Bieres mit dem verschlechterten und minderwerthigen liegt eine Verfälschung des Bieres nach § 10 N.-M.-G.

Bei dieser Verfälschung haben die Angeklagten als Thäter gehandelt. Wenn auch die Kellner die Vermischung vorgenommen haben, so haben doch die beiden

Angeklagten die Anweisung hierzu ertheilt, sie haben den Stoff zu der Vermischung zur Verfügung gestellt und in ihrem Interesse ist dieselbe ausgeführt worden; die Kellner haben, soweit sie nicht bloß willenlose Werkzeuge waren, nur mit dem dolus des Gehülfen gehandelt. Auch bei dem nachfolgenden Verkaufe des gefälschten Bieres sind die Angeklagten die Thäter. Sie sind rechtlich die Verkäufer des gefälschten Bieres; sie haben in bewußtem Zusammenwirken auf den Absatz des gefälschten Bieres zu ihrem gemeinsamen Vortheile hingearbeitet. Die mit dolus handelnden Kellner kommen auch hier nur als Gehülfen in Betracht.

Dagegen konnte in dem Verhalten der Angeklagten nicht gleichzeitig auch der Thatbestand des Betruges gefunden werden. Die Angeklagten haben den Gästen das verfälschte Bier nicht eigenhändig vorgesetzt; erst mit dem Vorsetzen des Bieres beginnt aber, wenn überhaupt ein Betrug begangen wird, die Ausführung desselben. Ein Betrug seitens der Angeklagten könnte daher nur in Frage kommen, wenn sie sich der Kellner als willenloser Werkzeuge bedient hätten. Hierfür hat aber die Verhandlung einen genügenden Anhalt nicht ergeben. Ebenso ist nicht genügend aufgeklärt, ob sich etwa die Kellner gegenüber den Gästen des Betruges schuldig gemacht haben, und ob die Angeklagten als Anstifter hierzu anzusehen seien.

Die Angeklagten wurden zu je 400 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10² N.-M.-G.)

26. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 26. Oktober 1899 wider den Gastwirth W. und dessen Ehefrau K. W. zu H. — Die Angeklagten haben von dem 1. Juli 1898 an bis in den Sommer 1899 beim Bierenzapfen das überlaufende Bier in einem unter den Bierhähnen befindlichen Blechgefäße bezw. Glase gesammelt und dieses Sammelbier von Zeit zu Zeit in kleinen Mengen dem frisch eingeschänkten Biere zugegossen. Den Gästen wurde von der erfolgten Mischung keine Mittheilung gemacht. Wenn dieses Sammelbier sich bereits als trübe erwies oder länger als höchstens ½ Stunde in den fraglichen Gefäßen gestanden hatte, wurde es von den Angeklagten nicht mehr zum Nachfüllen verwandt und weggegossen; gleichwohl ist es doch zuweilen vorgekommen, daß die Kellner ein ihnen ausgehändigtes Glas nicht annahmen, weil sie den Inhalt wegen der stattgefundenen Mischung als trübe ansahen und das Bier den Gästen nicht vorsetzen mochten. Ferner ist durch das glaubwürdige Zeugniß der Ha. erwiesen, daß die Ehefrau W. während der Dauer einer 3tägigen Aushebung, bei welcher ein besonders starker Verkehr in der W.'schen Wirthschaft herrschte, wiederholt an jedem der 3 Tage den zu füllenden Gläsern nicht nur Sammelbier, sondern auch „Neigenbier“, welches von den Gästen in den benutzten offenen Gläsern zurückgelassen war, zugegossen hat. Daß W. von dieser Handlungsweise seiner Ehefrau gewußt hat, ist nicht festgestellt.

Sowohl das Sammelbier als auch das Neigenbier war verschlechtertes und minderwerthiges Bier. Nach Lage der Sache kann nicht bezweifelt werden, daß der bis zu gedachter Verwendung verstrichene Zeitraum, wenn er auch in einzelnen Fällen nur von kurzer Dauer gewesen sein mag, doch vollkommen genügt hat, um ein erhebliches Entweichen von Kohlensäure aus dem Biere sowie das Eindringen der in Folge des starken Geschäftsbetriebes zahlreich die Luft erfüllenden Miasmen in dasselbe herbeizuführen; überdies war das aus den Blechgefäßen herrührende Bier durch die Berührung mit den Gläsern, an welchen es ablief und die unvermeidliche Berührung mit den Händen des Einschänkenden, das Neigenbier durch die Berührung mit den Lippen der Trinker verunreinigt, und dadurch in seiner Beschaffenheit derart beeinträchtigt, daß es, falls es nicht überhaupt werthlos war, doch den Werth normalen, als Getränk für Menschen bei solidem Geschäftsbetriebe zum Verkaufe zu bringenden Bieres nicht mehr hatte. Ohne Weiteres ist anzunehmen, daß keiner der Gäste damit einverstanden gewesen sein würde, daß das ihm verabreichte Bier die in Frage stehende Beimischung erhielt, denn wie auch die Zeugen J. und R. bekundet haben, daß sie für ihre Person das zusammengeschüttete Bier nicht getrunken haben würden.

Durch die Beweisaufnahme ist auch als erwiesen erachtet, daß die Angeklagten in dem Bewußtsein, daß das den Gläsern beigeschüttete Bier einen geringeren Werth besitze als das übrige, den Gästen verabfolgte und von diesen erwartete frische Bier, die Vermischung vorgenommen haben, um in den Gästen den Glauben zu erwecken, daß sie lediglich vollwerthiges Bier erhielten, und sie so mittels Täuschung zur Zahlung von nur vollwerthigem Biere zu veranlassen. Die Angeklagten wurden deshalb des Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. für schuldig befunden und W. zu 60 ℳ, K. W. zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Bayern. 27. **Oberlandesgericht München.** Urtheil vom 24. September 1896. — Das Berufungsgericht hat thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte am 20. Januar 1896 in seiner Gastwirthschaft mehrmals, jedoch in Ausführung eines einzigen strafbaren Entschlusses und bei einer und derselben Gelegenheit durch gleichartige Handlungen in einer auf Täuschung berechneten Weise das an seine Gäste verschänkte Bier durch Beimischen von Tropfbier in seiner normalen Beschaffenheit verschlechterte, somit zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr ein Nahrungsmittel verfälschte. Die Verschlechterung des Bieres erblickte das Berufungsgericht darin, daß bei dem Füllen der Bierkrüge die an ihnen klebenden Stoffe, z. B. Zigarrenasche, Salz, Pfeffer, wenn sie nicht durch vorheriges Waschen der Bierkrüge beseitigt werden, in den Untersatz gelangen, daß in Folge dessen das sich im Untersatze sammelnde Bier ekelerregend sei und daß der Angeklagte dieses Tropfbier immer wieder unter das zum Ausschanke bestimmte Bier mischte, obwohl die Krüge nicht immer gereinigt wurden, bevor sie von neuem gefüllt wurden.

Auf Grund dieser Thatsachen ist die Verurtheilung des Angeklagten nach § 10¹ N.-M.-G. mit Recht erfolgt (Entsch. des Reichsgerichts Bd. XII S. 400).

Die Revision enthält zumeist nur Angriffe auf die thatsächlichen Feststellungen.

Vor allem wird bemängelt, es sei nicht festgestellt, daß die Bierkrüge, über welche das Bier in den Untersatz hinablief, verunreinigt waren, und es sei in Folge dessen auch nicht festgestellt, daß das Bier dadurch verfälscht oder verdorben wurde. Allein das Berufungsgericht hat auf Grund allgemeiner menschlicher Erfahrung angenommen, daß an den im Gebrauche befindlichen Bierkrügen Zigarrenasche, Salz, Pfeffer u. dergl. zu kleben pflegt und daß bei dem Füllen der Krüge, falls diese nicht vorher sorgfältig gereinigt werden, jene Stoffe in den Untersatz gelangen, daß ferner an dem fraglichen Tage die Krüge vor dem Füllen nicht jedesmal gereinigt wurden. Auf Grund dieser Thatsachen war das Berufungsgericht zu dem Schlusse berechtigt, daß verunreinigtes Tropfbier in das zum Ausschanke bestimmte Bier gebracht wurde. Daß der Angeklagte sich der Verunreinigung des Tropfbieres auch bewußt war, hat das Berufungsgericht mit Recht aus der Thatsache gefolgert, daß er sich bei dem Eingießen des Tropfbieres in das Faß eines mit einem Seiher versehenen Trichters bediente.

In der Revision wird ferner behauptet, der Angeklagte habe bei seinem Handeln keine Täuschung bezweckt, was schon daraus hervorgehe, daß er das Tropfbier offen vor aller Augen in die Schankfässer goß, auch habe er die Sache für erlaubt gehalten, da alle Wirthe das Gleiche thäten. In der ersten Beziehung genügt es, auf die Feststellung des Berufungsgerichtes hinzuweisen, daß der Angeklagte die Absicht hatte, sein Verfahren zu verheimlichen und seine Gäste in den Glauben zu versetzen, daß sie nur gutes, normales, durch Vermischen mit Tropfbier nicht verschlechtertes Bier erhielten. Ein Angriff auf diese thatsächliche Feststellung ist nach dem § 376 der St.-P.-O. unzulässig. Ob der Angeklagte das Zugießen heimlich oder offen vornahm, ist gleichgültig. Ebenso ist die Ausrede, er habe seine

Handlung für erlaubt gehalten, unbehelflich, weil ein Irrthum über das Strafgesetz nicht straflos macht.

28. **Landgericht München I.** Urtheil vom 4. Mai 1898 wider den Privatier A. zu F. — Der Angeklagte hat am 14. November 1897 in der Bierwirthschaft seiner Tochter, woselbst er bei dem Bierverschank aushalf, das an die Gäste verabreichte Bier mit sogen. Tropfbiere, welches in einen unter dem Fasse stehenden Behälter abgetropft war, vermischt. Die Angabe A.'s, jenes Bier in dem Behälter sei kein Tropfbier, sondern gutes und frisches Bier gewesen, welches er im Drange der Geschäfte bei dem Anzapfen eines neuen Fasses aus dem nicht ganz entleerten alten Fasse in den Behälter habe laufen lassen, ist durch die Aussagen der Zeugen E. und B. für widerlegt erachtet worden; diese haben eidlich bekundet, daß sie nach der von dem Zeugen K. beobachteten Manipulation des A. mit dem Inhalte des Behälters trübes, mit Unrath vermengtes und vollkommen ungenießbares Bier vorgesetzt erhielten. Dabei war es ausgeschlossen, daß dieses trübe Bier das erste oder letzte Glas aus einem Fasse war, da nicht ein neues Faß angezapft wurde oder kurz vorher angezapft worden war. In dem Zusatz des minderwerthigen Tropfbieres zu dem Schankbiere besteht eine Verfälschung des letzteren, eine auf Täuschung berechnete Veränderung der normalen Beschaffenheit desselben, welche sich als eine Verschlechterung, als eine wesentliche Herabsetzung seiner Qualität darstellt. (Vgl. Entsch. des Reichsgerichtes Bd. XII S. 400, Entsch. des Oberlandesgerichtes München Bd. IX S. 131.) Dabei würde es nichts ändern, wenn ein in dem Fasse zurückgebliebener Bierrest in den Behälter abgelaufen wäre; denn durch die Vermengung mit dem Tropfbiere in dem Behälter wäre auch solches Bier minderwerthig und nicht mehr schankfähig geworden.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß A. sehr wohl gewußt hat, daß er durch Beimischung des Tropfbieres das Schankbier verschlechtere. Er hat trotzdem die Verfälschung vorgenommen, um durch die Verwerthung des Abfallbieres für das Geschäft einen größeren Gewinn zu erzielen. A. wurde deshalb des Vergehens gegen § 10[1] N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 40 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

29. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 4. Februar 1899 wider den Schänkkellner K. zu M. — Am Abend des 11. September 1898 schickte der Zeuge C. den K. einen Krug Bier zum Nachfüllen zurück. Er nahm nun wahr, daß K. den Krug aus einer Gatze mit saurem Tropfbiere nachfüllte. Als C. in den wiedererhaltenen Krug sah, hatte das Bier gar keinen Schaum mehr; es war ganz schal und roch sauer. Beim Kosten schmeckte das Bier, wie auch die Zeugen P. und S. bekundeten, schal und sauer. Zu seiner Vertheidigung führte K. an, daß er durch das Gebahren des Wirthes, der verlangt habe, daß man aus dem Fasse auch den Haustrunk herausbringe, zum Eintheilen des Tropfbieres gezwungen gewesen sei.

Es ist hiernach als erwiesen angenommen, daß K. am Abend des 11. September 1898 frischem Biere Tropfbier, d. i. nicht mehr frisches Bier beigemengt hat; letzteres sammelte sich durch Abtropfen von dem Bierhahn in einem hierzu bereit gestellten Metallgefäß allmählich an, enthielt die von vorneherein unreinen Bestandtheile aus dem Hahn und den Gefäßen selbst und war durch das längere, offene Dastehen in der Gatze und durch das Entweichen der Kohlensäure verdorben. K. hat also Bier, ein Nahrungs- und Genußmittel zum Zwecke der Täuschung im Verkehre verfälscht und zugleich unter Verschweigung dieses Umstandes gegen Bezahlung abgegeben. Er wurde deshalb zu 60 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10[1] u. [2] N.-M.-G.)

30. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 22. Februar 1899 wider den Restaurateur R. und dessen Ehefrau T. R. zu G. — I. R. sollte im Sommer 1898 in seiner Restauration Neigbier und von den Gästen übrig gelassene Bierreste unter das Schänkbier haben mischen lassen und dann dieses schale und theilweise saure Bier mitverkauft haben. Mit Ausnahme des dem R. sehr gehässigen und mit demselben verfeindeten Zeugen F. haben die Kellnerinnen N. und W., sowie die Schänkkellner S. und B., welche sämmtlich im Sommer 1898 bei R. im Dienste waren, eidlich bekundet, daß sogen. Neigbier niemals frischem an die Gäste abgegebenem Biere beigemengt wurde. Auch sei es nie vorgekommen, daß von den Gästen übrig gelassene Bierreste, die schon schales oder saures Biere enthielten, frischem Bier zugetheilt wurden. Das gesammte Neigbier, wozu auch das Tropfbier gehörte, wurde in einem Sammelfasse an die Brauerei zurückgegeben und dem Angeklagten gut geschrieben. Der Direktor der Brauerei bekundete auch, daß R. auf diese Weise an die Brauerei im August 1898 zuerst 49 und später 29 Liter, im September 1898 aber 17 Liter Neigbier abgeliefert hat.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme nicht die Ueberzeugung erhalten, daß R. der Anklage entsprechend schales und zum Theile saures Bier, d. h. ein verdorbenes Nahrungsmittel verkauft hat.

II. T. R. ist beschuldigt, im Mai 1898 kranke und in Folge von Krankheit verendete Hühner für die Restaurationsgäste hauptsächlich als Ragout zubereitet und verkauft zu haben. Es ist nun festgestellt, daß einmal die Hühner der T. R. am „Zipf" erkrankten und nicht mehr fraßen. T. R. hat deshalb die nicht mehr fressenden Hühner abgestochen und die besseren gesotten, die schlechteren zu Ragout verwandt. Wie die Zeugin Br. bekundet hat, seien die Hühner aber, als sie abgeputzt waren, ganz schön am Körper gewesen; nur eins, das schwarze Flecken hatte, sei an der Haut blau gewesen, und der Eierstock habe sich „gatzig" angefühlt. Auch dieses Huhn sei gekocht worden.

Der Sachverständige, Bezirksthierarzt Sch., erklärte, daß an sogen. „Zipf" erkrankte Hühner anstandslos gegessen werden können. Auch das von der Zeugin Br. bezeichnete Thier, das blaue Hautfarbe und einen „gatzigen" Eierstock hatte, könne als ein verdorbenes Nahrungsmittel nicht bezeichnet werden; bedenklich und zu beanstanden wären nur die Zubereitung und der Verkauf von verendeten Hühnern gewesen, welche hier aber nicht in Frage kämen.

Da T. R. entschieden bestritt, verendete Hühner verwandt und zubereitet zu haben, die Zeugen dies auch nicht in der Hauptverhandlung behaupteten, konnte das Gericht die Angeklagte ebenfalls nicht in diesem Falle eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz für überführt erachten.

III. Ferner ist der T. R. zur Last gelegt, im Sommer 1898 Milch, welche zum Theil abgerahmt, zum Theil mit Wasser vermengt war, als Vollmilch an die Gäste veräußert zu haben. In dieser Beziehung hat das Gericht durch die Beweisaufnahme für erwiesen angenommen, daß es im Sommer 1898 einige Male, insbesondere bei einem Maifeste von Schulkindern und ferner an Tagen, an welchen das Geschäft recht gut ging, vorgekommen ist, daß die Milch entweder von der T. R. selbst oder in ihrem Auftrage abgerahmt und gestreckt, d. h. mit Rahm und Wasser vermischt worden ist, damit sie für die Gäste ausreichte. Die so hergerichtete Milch ist als Vollmilch veräußert worden. Daß die Vermengung und der Zuguß von Wasser zur Milch bezw. die Abrahmung einer Vollmilch eine Verfälschung eines Nahrungsmittels darstellt, bedarf keiner Ausführung. Die Angeklagten wurden in den Fällen zu I und II freigesprochen, in dem Falle zu III wurde T. R. aber zu 40 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10[1] u. [2] N.-M.-G.)

31. **Landgericht München II.** Urtheil vom 20. Juni 1900 wider die Wirthsfrau B. zu U. — Am 30. April 1900 schickte Zeuge Bl. seine 14jährige Tochter zu der B., damit sie in einem $1^1/_2$ Liter fassenden Kruge 1 Liter Bier hole. Die B. ließ nun in den Krug etwa 1 Liter frisches Bier aus dem aufgelegten Fasse einlaufen und schüttete dann noch aus einem als Unterstand benützten Holzgefäße 2 bis 3 Finger hoch Tropfbier in den Krug. Als Bl. von dem Biere trank, merkte er sofort, daß es einen sehr unangenehmen, schlechten Geschmack hatte, und daß sich darin ein fester Körper, den er für aufgeweichtes Brot hielt, befand, weshalb er es ausspuckte. Einen Theil des Bieres schüttete Bl. darauf aus dem Steinkrug in ein Glas und fand nun, daß es ganz trüb, dick und von mehreren festen Körpern durchsetzt war. Nachdem sich auch noch Zeuge G. von der geschilderten Beschaffenheit dieses Bieres überzeugt hatte, schickte Bl. seine Tochter mit diesem Bier zu der B., um letzteres gegen gutes Bier einzutauschen. Da sich aber die B. weigerte, dies zu thun, brachte Bl. das fragliche Bier zur Polizei, durch deren Vermittelung es dann vom Bezirksarzt Dr. E. untersucht wurde. Letzterer fand, daß das Bier ekelhaft und widerlich schmeckte, ganz trüb und undurchsichtig war und sich in einem nicht mehr trinkbaren und völlig verdorbenen Zustande befand.

Nach dem Gutachten der Sachverständigen Dr. E. und Be. verliert Tropfbier sehr bald die Kohlensäure und wird schal; es ist also von schlechterer Beschaffenheit als frisches Bier aus dem Faß. Die B. bestritt auch nicht, diese Minderwerthigkeit des fraglichen Bieres gekannt zu haben, brachte vielmehr zu ihrer Entschuldigung vor, daß es auf dem Lande allgemein üblich sei, Tropfbier auf das gute Bier als Zugabe einzutheilen, da die Leute immer mehr Bier haben wollten, als sie kauften. Dieser Einwand konnte die B. jedoch nicht entlasten. Denn die Zugabe wird offenbar verabreicht, um die Kunden zu halten oder neue heranzuziehen, also zu Zwecken der Konkurrenz. Weil eine größere Zugabe guten Bieres den Gewinn des Wirthes zu sehr schmälern würde, so wird eben das schlechte und minderwerthige Tropfbier beigemischt. Diese Beimischung erfolgt zu dem Zwecke, um die Abnehmer in den Glauben zu versetzen, daß sie bei dem jeweiligen Wirthe eine recht große Zugabe an gutem Bier bekommen, sie erfolgt also unmittelbar zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr. Daß die Wirthe dieses bedenkliche Geschäftsgebahren allgemein auf dem Lande üben, muß bezweifelt werden, es wäre aber auch gleichgiltig, denn es kommt darauf an, ob den Abnehmern dieses Verfahren allgemein bekannt ist, und ob sie damit einverstanden sind. Das ist aber nicht der Fall, denn sie erwarten frisches, nicht mit Tropfbier vermischtes Bier. Die B. wurde deshalb eines Vergehens wider § 10^2 N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 40 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

32. **Landgericht Ansbach.** Urtheil vom 10. Oktober 1899 wider den Gastwirth K. und dessen Ehefrau Babetta K. zu A. — Den Angeklagten ist zur Last gelegt worden, daß sie im Laufe des Jahres 1899 Bierneigen sowohl selbst frischem Bier beigemischt haben, als auch dies durch ihr Dienstpersonal haben ausführen lassen; dieses Gemisch sollten sie dann unter Verschweigung der Art der Herstellung als frisches Bier wieder verkauft haben. Ferner ist Babetta K. beschuldigt, in jener Zeit auch von den Gästen auf den Tellern zurückgelassene Sauerkrautreste anderem Sauerkraute beigemengt und als frisches Sauerkraut den Gästen vorgesetzt zu haben.

Die gegen den Ehemann K. erhobene Anklage erfuhr jedoch in der Hauptverhandlung keinerlei Bestätigung, da die Zeugin H. angeblich nicht von K., sondern nur von dessen Ehefrau den Auftrag erhalten hat, Neigenbier mit frischem Bier zu verschneiden und den Gästen vorzusetzen. Daß K. von einer derartigen Herstellung des Bieres Kenntniß hatte oder jemals Neigenbier ausgeschänkt hat oder durch Dritte verwenden ließ, ist nicht festgestellt worden. Deshalb mußte die Freisprechung K.'s von dem ihm zur Last gelegten Vergehen gegen § 10^2 N.-M.-G. erfolgen.

Bezüglich der Ehefrau K. behauptete zwar die H., daß sie von ersterer im Mai und Juni 1899 wiederholt den Auftrag erhalten habe, die Bierneigen in einem Gefäße zu sammeln, in den Keller zu schaffen und später behufs Ausschanks wieder mit frischem Biere zu verschneiden, ferner die von den Gästen auf den Tellern zurückgelassenen Sauerkrautreste, sofern dieselben noch appetitlich aussahen, zur weiteren Verwendung für die Gäste aufzubewahren, sie konnte jedoch nicht behaupten, daß sie je einmal die Angeklagte K. Neigenbier oder Sauerkrautreste ihren Gästen, sei es unvermischt oder vermengt mit frischer Waare, vorsetzen sah. Die Behauptung der beiden Angeklagten, daß in ihrem Geschäftsbetriebe das Neigenbier theils weggeschüttet, theils in einem Faße mit dem Tropfbiere gesammelt dem Brauer wieder zurückgegeben worden sei, vermochte die Zeugin H. nicht zu widerlegen. Denn ihre Angabe, daß während ihres Dienstes bei den Angeklagten kein derartiges Bier vom Brauer zurückgenommen worden sei, steht im Widerspruche mit der eidlichen Aussage des Bierführers B., der in glaubhafter Weise bekundete, daß er von K. wiederholt während des Sommers 1899, darunter am 3. Juni, derartiges Sammelbier zurückgenommen und entsprechend den Weisungen seines Herrn gegen die gleiche Menge frischen Bieres eingetauscht habe; B. hat ferner auch wahrgenommen, daß K. Bierreste weggeschüttet hat.

Durch das Zeugniß der während des Monats Juni 1899 bei K. bediensteten S. und Ba. ist weiter festgestellt, daß Sauerkrautreste auf ausdrückliche Anordnung der Ehefrau K. unterschiedslos in ein Hundefutter enthaltendes Gefäß geschüttet und sohin ihrem ursprünglichen Zwecke, zur menschlichen Nahrung zu dienen, entzogen wurden.

Unter diesen Umständen schenkte das Gericht den Aussagen der H., welche unbeeidigt vernommen wurde und den Angeklagten offensichtlich feindlich gesinnt war, keinen Glauben und sprach auch die Babetta K. von der gegen sie erhobenen Anklage frei. (§ 10^2 N.-M.-G.)

33. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 1. April 1897 wider den Gastwirth E. und dessen Stiefsohn H. zu Hö. — Nach den Aussagen der Kellnerinnen und des Metzgers S., welche in der Wirthschaft des E. und insbesondere vom Oktober bis einschließlich Dezember 1896 in Stellung gewesen waren, hatten die Gäste alle Veranlassung, sich über das ihnen vorgesetzte Bier zu beschweren. Die beiden Angeklagten hätten sich gegenseitig in einträchtigem Zusammenwirken in der Bierpantscherei überboten. Sie begnügten sich nicht damit, daß sie das beim Einschänken der Gläser überschäumende, zunächst auf den mit Blech ausgeschlagenen Schänkstuhl und von da in die darunter gestellte sogenannte „Brente", eine blecherne Schüssel, abfließende und dort sich sammelnde Bier wieder den Gästen oder den das Bier über die Gasse holenden Kunden in ihre Gläser und Krüge eintheilten oder, wenn sich solches Bier in größerer Menge vorfand, durch einen gläsernen Trichter in das Faß selbst wieder einschütteten, sie gingen in ihrer Gewinnsucht und Gewissenlosigkeit vielmehr so weit, daß sie auch die von den Gästen stehen gelassenen Bierreste, die oft Stunden lang schon herumgestanden hatten, sowie die auf dem Schänktische, auf welchen die Kellnerinnen die leeren Gläser und die Angeklagten die vollen niederstellten, sich ansammelnde, aus Bier, Wasser und Schmutz bestehende Brühe ihren Gästen und Kunden wiederum verabreichten. Die Bierreste wurden in einen Krug zusammengeschüttet und von da in die Gläser und Krüge der Kunden eingetheilt, bisweilen auch wieder in das Faß geschüttet, oder sie wurden in den Gläsern gelassen und diese mit Bier vom Faß aufgefüllt oder es wurden umgekehrt die Bierreste in die schlecht eingeschänkten Gläser aufgegossen. Auch das vom Schänktische durch eine sogen. Nase ablaufende Naß wurde in einem blechernen Gefäße — „Gatze" — aufgefangen und

dann in der gleichen Weise wie die Bierneigen verwendet.

Die Angeklagten leugneten, so gehandelt zu haben. E. hat nur zugegeben, jenes Bier, welches beim Abzapfen infolge starken Treibens über die Gläser schäumte, in einem Schänkmaß — „Gatze“ — aufgefangen und wieder ausgeschänkt zu haben; niemals seien jedoch in seiner Wirthschaft sogen. Brentelebier oder Bierneigen oder gar der Abfluß vom Schänktisch wieder an die Kunden abgegeben worden. Allein die oben angeführten Thatsachen sind durch die beeidigten und übereinstimmenden Aussagen der Zeugen, welche fortwährend Gelegenheit hatten, das Thun und Treiben der beiden Angeklagten zu beobachten, bestätigt, und das Gericht hat an der Glaubwürdigkeit dieser Zeugen zu zweifeln um so weniger Grund gehabt, als selbst die von E. zu seiner Entlastung geladenen und vernommenen Kellnerinnen die obigen Aussagen im Wesentlichen ebenfalls bekunden mußten.

Nach dem Gutachten des Medizinalraths Dr. L. ist Bier, welches beim Einschänken überschäumt und an Gläsern und Krügen herunter auf den Schänkstuhl und von diesem in eine darunter stehende Schüssel läuft und dort gesammelt wird, in Folge Entweichens der Kohlensäure und der Verunreinigung durch Fremdkörper mit Sicherheit als verdorben, höchstwahrscheinlich sogar als gesundheitsschädlich zu bezeichnen. Dagegen müsse das sogen. Neigbier, d. h. die von den Gästen stehen gelassenen Bierreste, entschieden als gesundheitsschädlich bezeichnet werden, weil dasselbe höchstwahrscheinlich mit spezifischen Krankheitsstoffen verunreinigt sei; die Gefahr, daß solche Stoffe durch die unmittelbare oder mittelbare Berührung des Bieres mit kranken Körpertheilen der Gäste sich dem Biere selbst mittheilten, sei eine hochgradige.

Das Gericht hat nach der Art und Weise der Begründung des Dr. L.'schen Gutachtens nicht den Thatbestand eines Vergehens gegen § 12 [1] N.-M.-G. seitens der Angeklagten annehmen können.

Zur Feststellung dieses Thatbestandsmerkmales genügt es nicht, daß höchste Wahrscheinlichkeit besteht, daß das Bier Stoffe enthält, welche eine Krankheit zu erregen geeignet sind, sondern es muß dargethan werden, daß in der That das von den Angeklagten verleitgegebene Bier solche Stoffe in sich barg und daher geeignet war, die Gesundheit der dasselbe genießenden Menschen zu beschädigen. Der oben erwähnten Wahrscheinlichkeit steht in concreto die Möglichkeit gegenüber, daß die von den Angeklagten verwendeten Bierreste nur mit gesunden Menschen in Berührung gekommen und daß sie deshalb frei von Krankheitserregern waren. Ebensowenig ist nachgewiesen, daß durch die Verunreinigung durch den Schmutz an den Gläsern, dem Schänkstuhl oder dem Schänktisch das sogen. Brentelebier Krankheitsstoffe in sich aufgenommen hatte und so gesundheitsschädlich wurde. Dazu kommt, daß die Angeklagten das Tropf- und Neigbier nicht pure wieder verkauft haben, sondern dasselbe dem guten Faßbiere beimischten und diese Mischung wieder ausschänkten. Es fehlt jeder Anhaltspunkt dafür, in welchem Verhältniß diese Mischung stattfand und insbesonere, ob so viel Tropf- oder Neigbier dem guten Biere beigemischt wurde, daß dasselbe schon durch sein Aussehen oder seinen Geschmack Ekel zu erregen und hierdurch beim Genusse die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet war. Soweit in den Aussagen der Zeugen von Klagen der Gäste über das Bier die Rede ist, gingen diese nur dahin, daß das Bier „kein Ansehen“ habe, abgestanden sei.

Zweifellos aber war das Bier, welches die Angeklagten verkauften, gefälscht und verdorben; letztere haben dies auch sehr wohl gewußt und verschwiegen. Sie wurden eines Vergehens gegen § 10 [2] N.-M.-G. mit § 47 St.-G.-B. für schuldig erachtet und E. zu 1 Woche Gefängniß, H., welcher unter dem Einflusse seines Stiefvaters gehandelt und das 18. Jahr noch nicht erreicht hatte, zu 5 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

34. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 29. Januar 1900 wider den Bierbrauereibesitzer F. und dessen Dienstmägde B. und Bi. zu A. — In der dem F. gehörigen Brauerei und Bierwirthschaft bestand seit längerer Zeit die Gepflogenheit, dasjenige Bier, welches beim Wechseln der Fässer durch das Entleeren der letzten Reste in dem alten Faß und durch das Verspritzen des Bieres beim Anzapfen des neuen Fasses sich ergab, in einem Gefäß zu sammeln und das so angesammelte Bier in den Sommermonaten entweder in das neu angezapfte Faß zu schütten oder an die Gäste und Kunden mit frischem Bier vermengt abzugeben oder in die Brauerei zu verbringen. Nach Lage der Sache war ferner auch anzunehmen, daß in jenes Sammelgefäß auch dasjenige Bier, welches beim Verzapfen über die Hand des Einschänkenden hinweg abfloß, gelangt ist.

Wie der Sachverständige, Prof. Dr. P., bekundete, ist es an sich vollständig zulässig, sowohl das bei Entleerung des Fasses die Höhe des Bierhahns nicht mehr erreichende und deshalb durch das Spundloch ausgeschüttete, wie auch das beim Anzapfen des Bieres durch Einstoßen des Hahns ausspritzende Bier wieder zum Ausschank zu verwenden, unter der Voraussetzung, daß es in einem besonders gereinigten Gefäß aufgefangen und sofort ohne jeden Verzug oben in das Faß wieder hineingeschüttet oder mit dem in die Gläser verschänkten Bier vermengt wird.

Das Gericht hat aber durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten, daß diese Voraussetzungen in der F.'schen Wirthschaft nicht erfüllt worden sind, daß die Angeklagten F. und B. vielmehr das beim Entleeren bezw. Anzapfen der Fässer aufgefangene Bier nicht sofort, sondern erst nach längerer Zeit entweder dem neuen Faß zuschütteten oder in das den Gästen und Gassenkunden verabfolgte Bier vertheilten.

Es besteht nun darüber kein Zweifel, daß längere Zeit offen stehendes Bier den Gehalt an Kohlensäure verliert, schal und unbekömmlich wird und, wie allgemein bekannt und nach dem Gutachten der beiden Sachverständigen feststeht, im Gegensatz zu dem frischen Bier, zu dessen werthvollsten Eigenschaften der Kohlensäuregehalt gehört, als verdorben gilt, da als verdorben jedes Nahrungs- und Genußmittel bezeichnet werden muß, welches in seiner Beschaffenheit von der normalen, gewöhnlichen derart abweicht, daß sein Nähr- und Genußwerth vermindert erscheint. (Rechtspr. d. Reichsgerichts Bd. III S. 594.) Die Beimischung solchen verdorbenen Bieres zu frischem Bier stellt sich als eine Verfälschung desselben dar, da mit Naturnothwendigkeit ein guter Stoff an Güte einbüßt, wenn ihm ein schlechter beigemengt wird. (Entsch. des Reichsgerichts Bd. XII S. 402.)

Nach dem Geständniß des F. steht fest, daß sowohl er als auch die B., welche seit 6 Jahren bei F. als Kellnerin thätig war, in der oben geschilderten Weise verdorbenes Bier dem frischen Bier zugesetzt und, ohne den Kunden und Gästen hievon eine Mittheilung zu machen, verkauft haben.

Daß die beiden Angeklagten im Bewußtsein und mit dem Vorsatz der Fälschung handelten, ging aus ihrem heimlichen und vorsichtigen Verhalten beim Zugießen, damit es keiner merken sollte, hervor. F. und die B. haben sich hiernach je eines Vergehens gegen § 10 [1] u. [2] N.-M.-G. schuldig gemacht.

Was die erwähnte Verbringung des verdorbenen Bieres in die Brauerei zum Zweck der Benetzung des Malzes anlangt, so wurde in der Hauptverhandlung festgestellt, daß solches deshalb dorthin verbracht wurde, um die Trebern, d. h. die nach erfolgtem Absud verbleibenden Malzüberreste, aufzufrischen, keineswegs aber, um das frische Malz selbst zu befeuchten. Durch eine solche Manipulation würde der Brauer sich selbst den ganzen Sud verderben, und es ist daher auch nicht anzunehmen, daß F. als erfahrener Bierbrauer schlechtes, verdorbenes Bier zu solchem Zweck verwenden würde. Nach dem Gutachten des Prof. Dr. P. ist übrigens das von F. eingeschlagene Verfahren vollständig zulässig. Hinsichtlich der Angeklagten Bi. ist festgestellt,

am 7. Juni 1899 an der Schänke Wache stand, während die B. altes Bier in das frische Faß aufgoß, daß sie beim Herannahen der Zeugin L. durch ein deutlich wahrnehmbares „Pst“ die B. warnte, und daß letztere auch rasch das Blechgefäß unter der Bierbank versteckte. Die Bi., welche ebenfalls längere Zeit in der Bierbrauerei als Magd bedienstet und mit den Vorgängen in der Schänke genau bekannt war, hat auch gewußt, zu welchem Zwecke sie Wache stehen sollte und dies übrigens selbst zugestanden. Hat sie aber, wie feststeht, gewußt, daß das alte, verdorbene Bier in das frische Faß geschüttet und daß dies dadurch verschlechtert wurde, so hat sie durch ihr Wachestehen ihrerseits die zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr vorgenommene Verfälschung eines Nahrungsmittels bewußt gefördert und erleichtert, sohin zur Verübung des den Angeklagten F. und B. zur Last gelegten Vergehens nach § 10¹ l. c. durch die That wissentlich Hilfe geleistet und sich dadurch eines Vergehens der Theilnahme nach § 49 R.-St.-G.-B. schuldig gemacht. F wurde zu 100 *M*, die B. zu 20 *M* und die Bi. zu 5 *M* Geldstrafe verurtheilt.

35. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 22. Mai 1900 wider die Hausmeisterin L. zu A. — Während ihrer fünfjährigen Thätigkeit als Hausmeisterin in einer A.'er Fabrik hat die L. das Bier, welches am Abend bei Schluß der Kantine in dem zuletzt angesteckten Fasse übrig blieb, in Krügen gesammelt, über Nacht stehen gelassen und dann am anderen Morgen dieses Neigenbier, wenn die Fabrikarbeiter zur Brotzeit Bier holten, unter das frische Bier vertheilt; ferner hat sie das beim Anzapfen des Fasses sowie beim Einschänken in die Gefäße abrinnende und überlaufende Bier in einer Schüssel aufgefangen und dieses gesammelte Tropfbier ebenfalls wieder unter das an die Arbeiter verabreichte eingetheilt.

Nach dem Gutachten des Polizeiarztes Dr. H. wird das Bier bei längerem Stehen in Krügen und der damit verbundenen Berührung mit der Luft aller Kohlensäure beraubt und schal, überdies ist solches Bier stark der Verunreinigung ausgesetzt. Das Gleiche gilt in erhöhtem Maße von Tropfbier, namentlich ist nicht zu vermeiden, daß Tropfbier in Folge des Ueberlaufens über die Gefäße, namentlich wie im vorliegenden Falle über schmutzige Maßkrüge, in ekelhafter Weise verunreinigt wird. Solch' schales und verunreinigtes Bier muß daher als verdorben, ja sogar unter Umständen als gesundheitsschädlich bezeichnet und mit derartigem Bier vermischtes gutes Bier in seiner Beschaffenheit als wesentlich verschlechtert erachtet werden.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten, daß die L. als eine in der Bierbehandlung erfahrene Frau die minderwerthige und schlechte Beschaffenheit von längere Zeit gestandenem und schal gewordenem Bier sehr wohl gekannt und auch gewußt hat, daß sie, wenn sie frisches Bier durch Zugießen von diesem Neigen- und Tropfbier verschlechtere, um es als frisches Bier zu dem gewöhnlichen Preise zu verkaufen, ein Nahrungs- und Genußmittel verfälsche. Es ist auch ferner als zweifellos angenommen, daß sie diese Bierverfälschung nur zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr vorgenommen hat. Die L. wurde deshalb wegen Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. zu 50 *M* Geldstrafe verurtheilt.

Sachsen. 36. **Landgericht Leipzig.** Urtheil vom 30. Dezember 1897 wider die Bierausgeber L. und T. zu Le. — Die beiden Angeklagten L. und T. waren seit dem Mai 1893 bezw. Oktober 1894 in der Gastwirthschaft „Europäische Börsenhalle“ zu Le. thätig. In dem Buffetraum der gedachten Wirthschaft befanden sich 3 Bierhähne am Apparate, von denen 2 zum Auslassen des zum Verschänken bestimmten Bieres dienten.

Die von den Gästen in den Gläsern zurückgelassenen Bierneigen trugen die Kellner an's Buffet zurück und gossen sie in ein auf dem Buffettisch stehendes Blechgefäß, „Schankblech“ genannt. Das in diesem Blechgefäß während des Tages und Abends gesammelte Bier wurde nach Schluß der Gastwirthschaft durch einen Schlauch, der an den dritten sonst nicht benutzten Bierhahn befestigt wurde, in ein im Keller stehendes Faß geleitet. Hier blieb das in der geschilderten Weise gesammelte Bier die Nacht über bis zu dem folgenden Tage verwahrt. Am nächsten Tage wurde es durch denselben Bierhahn nach dem Buffetraum heraufgepumpt und hier in einem Kruge aufgenommen. Aus diesem Kruge wurde es mit dem an die Gäste verschänkten Biere dergestalt verschnitten, daß mit drei Viertheilen frischen Bieres etwa ein Viertel Neigenbier vermischt wurde. Das von den Bierhähnen herabtropfende, in einem unter dem Bierhahne stehenden Teller aufgefangene Bier, „Tropfbier“ genannt, wie das von den gefüllten Gläsern ablaufende, in das Schankblech fließende Bier wurde in den Eimer, in dem das Neigenbier sich befand, gegossen und mit diesem Bier zusammen in der angegebenen Weise verschnitten. Diese Manipulationen haben L. in der Zeit von mindestens 1895 bis 12. Juni 1897, T. seit Juni 1896 bis Juli 1897 fortgesetzt vorgenommen. Weder L. noch T. hatten als Bierausgeber das Bier auf eigene Rechnung noch bezogen sie vom Verkaufe des Bieres Prozente, beide waren vielmehr gegen ein festes monatliches Gehalt von den jeweiligen Wirthen der „Europäischen Börsenhalle“ angestellt.

Es bedurfte keiner weiteren Begründung, daß jenes Neigenbier, welches auf dem langen Wege, den es durchlaufen hatte, und in der geraumen Zeit, während der es unverschlossen stand und theilweise der rauchigen Gaststuben-, theilweise der Kellerluft ausgesetzt war, jeglichen Kohlensäuregehalt verloren hatte, als verdorben zu erachten war. Ferner war es zweifellos, daß die Angeklagten die verdorbene Eigenschaft dieses Neigenbieres auch kannten und die geschilderten Manipulationen vornahmen, um die Gäste, welche frisches Bier zu trinken begehrten, zu täuschen. Die Angeklagten wurden des Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. für überführt erachtet und L. zu 60 *M*, T. zu 30 *M* Geldstrafe verurtheilt.

Baden. 37. **Landgericht Freiburg.** Urtheil vom 2. Juli 1898 wider den Gastwirth W. zu Wa. — Der Angeklagte ist beschuldigt, in den Jahren 1897 und 1898 fortgesetzt seinen Gästen abgestandenes, am Tage vorher in den Gläsern übrig gebliebenes Bier sowie Tropfbier vorgesetzt und somit gegen §§ 10², 12¹ N.-M.-G. verstoßen zu haben. Durch die Beweisaufnahme ist jedoch nur festgestellt, daß W. des Abends, wenn das Faß nicht leer geworden war, den Rest des Bieres in Weinflaschen gefüllt, diese Flaschen dann entweder offen oder mit einem Kork oder mit einem Papierpfropfen oder mit einer zusammengewickelten Serviette mehr oder weniger genügend verschlossen und über Nacht im Eisschranke aufbewahrt hat. Am anderen Tage ist dieses Bier wieder verwendet worden, indem es in kleinen Mengen dem frischen Bier zugegossen wurde. Die von den Gästen übrig gebliebenen Bierreste sind mit den Schweinen verfüttert worden; das beim Füllen der Gläser überschießende und in dem unter dem Hahn befindlichen Bleche aufgefangene Bier ist sofort wieder mit ausgeschänkt worden, wie das nach Angabe W.'s überall üblich sei.

Der Sachverständige, Bezirksarzt Dr. E., hat begutachtet, daß das vom Angeklagten in die Flaschen gefüllte Bier dadurch, daß diese Flaschen nicht oder nicht genügend verschlossen waren — durch den Verschluß mit einem Kork oder Bierfilz sei bei den verwendeten weitmündigen Weinflaschen das Entweichen der Kohlensäure nicht genügend verhindert —, kohlensäurearm, unansehnlich und schal geworden und in Folge dessen als minderwerthig und unappetitlich anzusehen sei.

Das Gericht hat auf Grund des Beweisergebnisses als erwiesen angenommen, daß W. Bier, welches durch das Aufbewahren in ungenügend verschlossenen Flaschen minderwerthig geworden war, beim Verkauf mit frischem Bier vermischt und dadurch also Bier, das nach der Rechtsprechung der deutschen Gerichte als verdorben oder verfälscht anzusehen ist, wissentlich unter Ver-

schweigung dieses Umstandes verkauft hat. Letzteres ging insbesondere daraus hervor, daß er, um die Mitverwendung von abgestandenem, minderwerthig gewordenem Bier den Gästen nicht bemerkbar zu machen, nur geringe Mengen zu dem frischen Biere zugegossen hat. Daß W. auch gesundheitsschädliches Bier verkauft hat, ist nicht erwiesen. W. wurde zu 15 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10² N.-M.-G.)

Schaumburg-Lippe. 38. Landgericht Bückeburg. Urtheil vom 17. November 1898 wider den Gastwirth D. und den Arbeiter A., beide zu F. — Am 5. Juni 1898 unterstützte A. gelegentlich eines Kriegerfestes den D. beim Bierausschank. Als nun gegen Abend der Zeuge Jn. Bier verlangte, nahm A. von einem in der Nähe seines Standortes hinter dem Tresen stehenden Stuhle ein etwa halbvolles Bierglas und überreichte es dem Jn., nachdem er es am Fasse vollgezapft hatte. Jn. nahm an, daß es sich um einen stehengelassenen Bierrest handelte, und wies das Bier zurück, worauf er von A. mit der Entschuldigung, „er habe sich vergriffen", ein neues, frisch verzapftes Glas Bier erhielt.

Das Gericht hat die Angabe A.'s, er habe ein kurz zuvor frisch eingefülltes Glas Bier, in welchem sich der Schaum gesetzt hätte, vollgezapft, für nicht unmöglich gehalten. Wenn auch seine Aeußerung, „er habe sich vergriffen", auffallend erschien, so war doch zu berücksichtigen, daß A. bisher unbescholten war, und es sich hier um einen vereinzelten Fall handelte. Es war in dem Verfahren A.'s nicht ohne Weiteres eine Bierverfälschung zu erblicken und A. freizusprechen.

An demselben Abend hat D. ein etwa zur Hälfte geleertes Glas Bier, das ein junger Bursche hatte stehen lassen, an sich genommen, wieder vollgezapft und nach der glaubhaften Aussage des Zeugen W. einem anderen Gaste vorgesetzt. Wenn auch der Zeuge W. nicht genaue Zeitangaben hat machen können, so hält das Gericht doch für festgestellt, daß der von D. verwandte Bierrest vor solanger Zeit dem Fasse entnommen war, daß sowohl dieser Rest, wie auch die durch Zufüllen frischen Bieres entstandene Mischung an Schmackhaftigkeit in Folge eines verringerten Gehalts an Kohlensäure verloren hatte; das fragliche Bier war als ein im Sinne des § 10 N.-M.-G. verfälschtes Nahrungsmittel anzusehen.

Die Beweisaufnahme hat ferner aber nicht ergeben, daß D. wußte, es handelte sich um einen „Bierrest". Nach seiner Behauptung habe er nämlich, um der regen Nachfrage schnell nachkommen zu können, im Voraus gefüllte Gläser auf den Tresen gestellt und letztere nachgefüllt, wenn sich der Schaum gesetzt hatte. Es konnte in diesem Verfahren nicht ohne Weiteres eine „Verfälschung" erblickt werden. Bei Berücksichtigung der Sachlage war außerdem immerhin mit der Möglichkeit zu rechnen, daß D. in dem Glauben gewesen ist, ein von ihm selbst kurz vorher frisch gefülltes Glas Bier vor sich zu haben. Dagegen hat er zweifellos fahrlässig gehandelt, indem er diejenige Sorgfalt und Aufmerksamkeit außer Acht ließ, welche er als Gastwirth seinen Gästen gegenüber zu beobachten hatte; er hätte dafür Sorge tragen müssen, daß derartige Verwechselungen nicht vorkommen konnten. D. wurde zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 11 N.-M.-G.)

Hamburg. 39. Landgericht Hamburg. Urtheil vom 30. März 1900 wider die H. zu Ha. — Das Schöffengericht zu Hamburg hat die H. durch Urtheil vom 31. Januar 1900 wegen Vergehens gegen § 10¹ N.-M.-G. zu 4 Wochen Gefängniß verurtheilt. Gegen diese Entscheidung haben Staatsanwaltschaft und Angeklagte Berufung eingelegt. In wesentlicher Uebereinstimmung mit den Feststellungen des angefochtenen Urtheils hat auch das Berufungsgericht auf Grund der Aussagen der D. und He. für erwiesen erachtet, daß die H. in ihrer Schankwirthschaft im Herbst 1898 und im August 1899 Bier, welches Gäste nicht ausgetrunken und stehen gelassen hatten, nachdem es schon völlig abgestanden war, mit frischem Bier wieder aufgefüllt und anderen Gästen als frisches Bier hat vorsetzen lassen. Ferner hat die H. in der Zeit vom Juli 1898 bis in den August 1899 sehr häufig Stücke von Leber, welche Gästen vorgesetzt und von diesen beim Essen auf dem Teller theilweise übrig gelassen waren, in den Topf zurückgeworfen, in welchem die zum Verbrauch in der Wirthschaft bestimmte Leber gebraten wurde; diese Reste Leber sind dann anderen Gästen wieder vorgesetzt worden. Die Aussagen der Entlastungszeugen, die niemals bemerkt haben wollen, daß Bier- oder Speisereste an Gäste verabfolgt sind, vermochten die für glaubhaft befundenen Bekundungen der D. und der He. in keiner Weise zu erschüttern.

Durch Vermischung des frischen Bieres mit den abgestandenen Bierresten und durch Vermischung der noch unberührten Leber mit den von den Gästen zurückgelassenen Leberstücken wurde die normale Beschaffenheit von Bier und Leber verschlechtert, d. h. im Sinne des Gesetzes verfälscht. (Vgl. Entsch. des Reichsger. Bd. XII S. 121.) Die H. aber hat diese Verfälschungen zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr vorgenommen, um die so verschlechterte Waare unter dem Schein normaler Beschaffenheit an ihre Gäste abzusetzen. Die Berufungen waren daher zu verwerfen.

5. Saures Bier[1]).

Bayern. 40. Landgericht Passau. Urtheil vom 22. Juni 1899 wider den Bierbrauer K. zu T. — Am 19. Oktober 1898 wurden von dem Vertreter des Bezirksamtes P. unter Zuziehung des Sachverständigen Dr. N., Inspektors bei der Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in M., bei K. 2 Bierproben entnommen. Eine stammte aus einem in der Schänke aufgelegten kleinen Faß mit Braunbier her, neben welchem eine anscheinend frisch benutzte Bierspritze lag; die Probe ergab sofort, daß das Bier sauer und trübe war. Den Beamten gegenüber erklärte K., daß dieses Faß sogen. Nachbier, auch „Schöps" genannt, für die Dienstboten enthalte, und daß Schänkbier nicht angezapft sei. Auf Verlangen nach einer Schänkbierprobe wurde diese dann aus einem der Lagerfässer entnommen. Die beiden Proben sind in der angeführten Anstalt einer Untersuchung unterzogen worden.

Auf Grund dieses Untersuchungsergebnisses war nach dem Gutachten Dr. N.'s das angebliche Nachbier als sauer und ganz verdorben zu bezeichnen und für den menschlichen Genuß nicht mehr geeignet. Dr. N. hat die Möglichkeit nicht für ausgeschlossen gehalten, daß die angebliche Nachbierprobe durch den Versandt nach M. in geringem Grade gelitten hat, jedoch gleichzeitig bekundet, daß dieses Bier bereits bei der Entnahme mit Hefen- und Säurebakterien durchsetzt gewesen ist. Ein solches Bier ist nach dem Gutachten des Landgerichtsarztes Dr. R. aber als gesundheitsschädlich zu erachten, da es durch seinen Genuß Magen- und Darmkatarrh hervorrufen kann und muß.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß K. die gesundheitsschädliche Beschaffenheit dieses sauern und ganz verdorbenen Bieres gekannt und letzteres trotzdem als Genußmittel feilgehalten und in Verkehr gebracht hat. Auf die Bezeichnung des Getränkes kam es bei dem geschilderten Sachverhalt nicht an, und die Angabe K.'s, es sei „Nachbier", d. h. aus Trebern gewonnenes Bier, verdiente wegen des hohen Gehaltes an Stammwürze, welche bei Nachbier 4 bis 5 %, in ganz seltenen Fällen 6 % erfahrungsgemäß erreicht, während das fragliche Bier 8,5 % Würzekonzentration aufwies, keinen Glauben angesichts der Thatsache, daß der Gehalt der Stammwürze sich infolge der warmen oder kalten Gährung, worauf sich K. berief, nach Dr. N. überhaupt nicht ändert. Die offensichtliche Grundlosigkeit der Behauptung K.'s, er habe bei einer frischen Sud jeweils

[1]) Siehe auch die Urtheile des Landgerichts Regensburg vom 19. Oktober 1898 S. 115*, des Landgerichts Stettin vom 24. April 1900 S. 117* und des Landgerichts Eichstätt vom 18. März 1898 S. 118* und 119*.

zuerst Nachbier hieraus bereitet, ergiebt sich aus der Sache selbst. K. wurde eines Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. für schuldig befunden und in Anbetracht auf seine Vorstrafen und sein Leugnen zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt; nach § 16 l. c. wurde die Verurtheilung öffentlich bekannt gemacht.

41. **Landgericht Regensburg.** Urtheil vom 15. Januar 1898 wider den Gutsbesitzer A. zu S. und 3 Gen. — Der Angeklagte A. wurde vor Johanni 1897 von seinem Bräuknechte H. darauf aufmerksam gemacht, daß sein Bier den richtigen Glanz nicht zeige, weshalb er sich veranlaßt sah, eine Probe hievon an die Versuchsstation in Nürnberg einzusenden. Von letzterer wurde ihm der Bescheid zu Theil, daß das Bier durch Hausenblase wohl geklärt werden könnte, und daß dasselbe inhaltlich des von ihm vorgezeigten Befundberichtes einen Säuregehalt von 31 ‰, sohin 1 % resp. nur $^1/_{00}$% mehr als gesetzlich zulässig habe. A. suchte das Plus der Säure dadurch zu entfernen, daß er das Bier aufkräuseln ließ, was ihm auch gelang. Nach der Aussage des Stationskommandanten Sch. gab dieses Bier infolgedessen auch keinen Anlaß zu Beanstandungen. Mitte August 1897 oder kurze Zeit später kam das letzte Mutterfaß mit 25 bis 26 Hektoliter dieses Bieres zum Anstich. Als dem Angeklagten A. 10 Tage darauf von seinem Bräuknechte L. eine zweite Probe des Bieres aus dem Mutterfasse gebracht worden war, merkte er, daß das Bier einen Stich habe. Er sah sich infolgedessen veranlaßt, das Bier an seine Wirthe unentgeltlich abzulassen und an Privatpersonen um den herabgesetzten Preis von 0,10 ℳ für das Liter zu verkaufen.

Am 27. August 1897 entnahm nun Sch., welchem wiederholt Klagen über das schlechte Bier in S. zu Ohren gekommen waren, aus dem Mutterfasse des A. und den Schänkfässern der mitangeklagten Wirthe F., Schü. und D. Bierproben zur Untersuchung; jeder dieser Wirthe hatte etwa 2 Hektoliter von dem fraglichen Biere erhalten.

Landgerichtsarzt Medizinalrath Dr. R. bekundete auf Grund des von der Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in Erlangen erstatteten Gutachtens, daß der Säuregehalt bei allen Bierproben weit die höchste zulässige Grenze überstieg, und daß deshalb dieses Bier als durch Sauerwerden verdorben zu erachten sei. Dr. R. fügte noch insbesondere hinzu, daß ein durch Sauerwerden derartig verdorbenes Bier allgemein als gesundheitsschädlich angesehen und gemieden werde.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme nicht für genügend erwiesen erachtet, daß die Angeklagten die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des von ihnen verkauften sauren Bieres gekannt haben. Ihr Einwand, daß sie das fragliche Bier, wenn sie dessen schädlichen Zustand gekannt hätten, nicht verkauft haben würden, konnte sie jedoch nicht entlasten.

Denn abgesehen davon, daß es eine allgemein und besonders den Bräuern und Wirthen bekannte Thatsache ist, daß ein durch Sauerwerden verdorbenes Bier gesundheitsschädlich sein kann, folgt für Jeden, der einen Gegenstand als Nahrungs- oder Genußmittel in Verkehr bringen will, die Verpflichtung, seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß nicht der Gegenstand eine gesundheitsgefährliche Eigenschaft habe; es ist nicht erforderlich, daß *diese* Verpflichtung durch eine besondere gesetzliche Bestimmung oder polizeiliche Verordnung eingeschärft sei. Es genügt, daß der Erfolg der Unterlassung der erforderlichen Sorgfalt, nämlich das Verkaufen, Feilhalten eines gesundheitsschädlichen Gegenstandes eingetreten ist, um § 14 N.-M.-G. zur Anwendung zu bringen. Es hat eben Jeder, der Lebensmittel feilhält, die Pflicht, sich über deren Beschaffenheit zu unterrichten. Hat er dieses nicht gethan oder hat er die ihm gebotene Gelegenheit, sich durch Einziehung von Belehrung bei Sachverständigen Auskunft zu verschaffen, unbenützt gelassen, so hat er fahrlässig gehandelt. Sämmtliche Angeklagte waren deshalb eines Vergehens gegen § 14 N.-M.-G. für schuldig zu erachten. A. wurde zu 25 ℳ, F., Schü. und D. zu je 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

42. **Landgericht Augsburg.** Urtheil vom 31. Mai 1898 wider den Bierbrauereibesitzer R. zu A. — Im Herbste 1897 und insbesondere im Oktober dess. Js. ließ die Güte des R.'schen Sommerbieres erheblich nach; in Folge dessen wurden dem Angeklagten nicht nur von den Pächtern seiner eigenen Wirthschaften, sondern auch von seinen Kundenwirthen wiederholt Fässer mit Bier als schlecht und unverkäuflich zurückgeschickt. Schon geraume Zeit vor Ende Oktober stand das Bier R.'s allgemein in so schlechtem Ruf, daß sogar in der Tagespresse Klagen darüber laut wurden. Als nun Pächter S. am 29. Oktober 1897 eine Probe des R.'schen Bieres durch den Sachverständigen Prof. L. untersuchen ließ, und das Bier als essigsauer befunden wurde, schritt die Polizei zur Prüfung des R.'schen Bieres. Polizeiamtsassistent St. entnahm am 30. Oktober in einem R.'schen Ausschank in A. aus einem 26 Liter haltenden Fasse, welches bereits bis auf 5 Liter ausgeschänkt war, 3 Proben und überbrachte diese dem Prof. L. zur Untersuchung; die von St. vorgenommene Kostprobe ergab, daß das Bier einen sogen. Stich hatte. Das fragliche Faß war 1 oder 2 Tage vor dem 30. Oktober von R. aus dem Lagerfaß abgefüllt und an F., den Pächter jenes R.'schen Ausschanks, abgeliefert worden.

Prof. L. stellte zunächst durch die Geschmacksprobe fest, daß das Bier einen Stich habe; die chemische Untersuchung ergab an Gesammtsäure 3,11 ccm Normalnatronlauge auf 100 ccm Bier, sowie an Essigsäure 177 ccm, $^1/_{10}$ Normalnatronlauge auf 100 ccm Bier, während das auf Grund wissenschaftlicher Spezialstudien und auf Grund der Vereinbarung der freien Vereinigung bayerischer Chemiker festgestellte und allgemein geltende zulässige Maximum bei Bier an Gesammtsäure nur 3 ccm und an Essigsäure nur 1 ccm beträgt. Das Gutachten L.'s ging dahin, daß das fragliche Bier sauer war, und daß der Säuregehalt desselben das erlaubte Maß ganz erheblich übersteige, sowie daß insbesondere die Essigsäure im fraglichen Bier ihre Entstehung und Entwickelung allein den in ihm wohnenden Essigsäurebakterien und nicht etwa anderweitigen chemischen Ursachen verdankte, für welche wie z. B. für eine Oxydation des Alkohols bei einem im Faß befindlichen Bier die chemischen Voraussetzungen vollkommen fehlen. Zugleich bezeichnete es Prof. L. als unmöglich, daß Bier von dem zulässigen Maximum an Gesammt- und Essigsäure in ein paar Tagen zu einem solch erheblichen Uebermaß an Säure fortschreite, wie im vorliegenden Fall als vorhanden nachgewiesen ist.

Die beiden medizinischen Sachverständigen, Bezirksarzt Dr. D. und Landgerichtsarzt Dr. U., gaben ihr Gutachten übereinstimmend dahin ab, daß Bier, welches den von Prof. L. konstatirten Gesammtsäure- und Essigsäuregehalt aufweise, sauer, verdorben und, da die in ihm enthaltenen Essigsäurebakterien auf den Magen und die Darmschleimhäute reizend wirken und Magen- und Darmkatarrh hervorrufen können, sowie da diese Wirkung nach dem Genusse von mehreren Glas solchen Bieres bei den meisten Personen, auch bei solchen mit ganz normalen Magen- und Verdauungsverhältnissen, in der Regel eintreten wird, gesundheitsschädlich ist, daß also der Genuß solchen Bieres die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist.

Hinsichtlich der Entstehungsursache der abnormen Säure schließt sich Dr. D. auf Befragen dem Sachverständigen L. an und erklärt, daß der hochgradige Säuregehalt einzig und allein von Bakterien herrühren könne.

Der zweite chemische Sachverständige Le., Direktor der Brauerschule in A., erkannte zunächst vom Standpunkte der von der Vereinigung der bayerischen Chemiker vereinbarten und zur Zeit nach allgemein festgehaltenen Säuremaximalgrenzen die Richtigkeit des L.'schen Gutachtens an, führte aber sodann Folgendes aus: In neuerer Zeit ist Dr. P. in M. eine bierchemische Autorität, zu dem Resultate gelangt, als zulässiges Maximum von Säure 0,3 g Milchsäure auf 100 g Bier anzunehmen

und E., eine andere Autorität in Bierchemie, hat als zulässiges Maximum 0,021 g Essigsäure auf 100 g Bier gefunden.

Auf diese Berechnung angepaßt enthält das von Prof. L. untersuchte Bier unter Zugrundelegung des L.'schen Resultats aber nur 0,279 g Milchsäure und 0,0102 g Essigsäure, bleibt also in beiden Richtungen hinter dem nach Ansicht dieser Autoritäten zulässigen Säuremaximum zurück.

Sachverständiger Le. hält die Frage des zulässigen Säuremaximums nach dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft noch nicht für spruchreif, giebt den von P. und E. aufgestellten Grenzen den Vorzug und erklärt das untersuchte Bier demnach als nicht sauer oder wenigstens als nicht feststellbar sauer, sowie aus dem Grunde auch als nicht verdorben, weil verdorbenes Bier stets einen üblen Geruch an sich haben müsse. Was die Bakterienbildung anlangt, durch welche die Gesundheitsschädlichkeit des Bieres bedingt ist, so hält dieser Sachverständige den Nachweis, daß sich in dem untersuchten Bier Essigsäurebakterien befanden, mangels einer auf die Feststellung des Vorhandenseins solcher Lebewesen gerichteten physiologischen Untersuchung nicht für erbracht, und kommt darum auch hinsichtlich der Frage der Gesundheitsschädlichkeit des Bieres zu einem negativen Resultat. Le.'s Gutachten geht im Allgemeinen dahin, daß das fragliche Bier an der Grenze des Erlaubten angelangt sei, diese aber noch nicht überschritten habe.

Hinsichtlich der P.'schen und E.'schen Theorien bemerkt Sachverständiger L., daß, abgesehen davon, daß dieselben in Wissenschaft und Praxis noch nicht Eingang gefunden haben, nach seiner Ueberzeugung ihre Anwendbarkeit unter allen Umständen von den Bieren, die nach der von altersher in Bayern üblichen Braunbiermethode hergestellt werden, und zu denen das fragliche R.'sche Bier unbestrittenermaßen gehört, ausgeschlossen und auf die Biere beschränkt bleiben muß, welche auf andere, z. B. Pilsener Art, hergestellt werden.

Das Gutachten des Sachverständigen aus Brauerskreisen, des Bierbrauereibesitzers Fr., endlich gipfelt in dem Satze, daß bei den für die Bierbrauerei äußerst mißlichen Witterungsverhältnissen des Winters und Sommers 1897 viele Brauer ebenso schlechtes Bier, wie der Angeklagte, verkauften.

Das Gericht schließt sich in allen Punkten den Gutachten des Prof. L. und der beiden medizinischen Sachverständigen an, weil diese Gutachten auf allgemein giltigen wissenschaftlichen Grundlagen beruhen, wogegen der problematische Werth der P.- und E.'schen Theorien schon daraus erhellt, daß dieselben, obwohl sie schon seit Jahren aufgestellt sind, bisher in wissenschaftlichen chemischen Kreisen keinen Eingang gefunden haben. Der Kern der Frage beruht übrigens nicht so sehr darin, was in Chemiker- oder Brautechnikerkreisen noch als erlaubt angesehen wird, sondern darin, ob der thatsächlich in dem untersuchten Bier gefundene Säuregehalt — abgesehen von allen Theorien — ein so großer war, daß daraus auf Grund medizinwissenschaftlicher Kenntniß der Einwirkung solchen Bieres auf Magen und sonstige Verdauungsorgane die Gesundheitsschädlichkeit des Bieres mit Sicherheit zu folgern ist. Und diese entscheidende Frage ist von den beiden medizinischen Sachverständigen mit aller Bestimmtheit bejaht, sowie die Ursache der Gesundheitsschädlichkeit in eingehender und das Gericht überzeugender Weise begründet worden. Letzteres hat sohin als erwiesen angenommen, daß jenes in der Zeit vom 28. bis 30. Oktober von R. dem F. gelieferte Bier sauer und verdorben, sowie daß dessen Genuß geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Auf Grund der Beweisaufnahme durfte aber dem Angeklagten geglaubt werden, daß er zwar wußte, daß sein Bier durch ungünstige Witterungsverhältnisse gelitten hatte, daß ihm aber die Kenntniß von dem hochgradigen Säuregehalt und der Gesundheitsschädlichkeit seines Bieres fehlte; es konnte demnach nicht angenommen werden, daß R. wissentlich gesundheitsschädliches Bier verkauft hat. Die allgemeinen Klagen des Publikums über die schlechte Beschaffenheit seines Bieres, die Kritik der Tagespresse, die wiederholten Beanstandungen seines Bieres durch Pächter und Kundenwirthe, die von ihm selbst vorgenommenen und ungünstig ausgefallenen Geschmacksproben seines Bieres und Anderes mußten dem R. jedoch den Gedanken nahe legen, daß mit seinem Biere etwas nicht in Ordnung sei; es wäre daher seine Pflicht gewesen, sich über die Beschaffenheit seines Bieres Gewißheit zu verschaffen. Da er selbst nicht im Stande war, sich diese Gewißheit durch eine sachgemäße chemische Untersuchung zu verschaffen, blieb ihm, um seine Bierabnehmer und das biertrinkende Publikum vor Schaden zu bewahren, nichts anderes übrig, als sein Bier, bevor er es an seine Kunden abgab, von sachverständiger Seite untersuchen zu lassen, und wenn auch im Allgemeinen eine Verpflichtung zu solcher Untersuchung den Bierbrauern nicht auferlegt werden kann, so lagen doch im gegenwärtigen Falle so viele Umstände vor, welche dem Angeklagten die nahe Möglichkeit, daß sein Bier sauer und gesundheitsschädlich sei, vor Augen führten, daß seine Verpflichtung, zur Abwehr von Unheil eine sachkundige chemische Untersuchung seines Bieres vornehmen zu lassen, nicht in Zweifel gezogen werden kann, wie er ja selbst bald nach der den Gegenstand der Anklage bildenden Bierabgabe die Nothwendigkeit einer solchen Untersuchung einsah und dieselbe durch den Direktor Le. vornehmen ließ, auf dessen Gutachten hin dann Angeklagter ca. 20 hl Bier als ungenießbar laufen ließ. Durch die Verabsäumung einer sachverständigen Untersuchung seines Bieres, zu der er bei der Eigenart der Verhältnisse verpflichtet war, hat er fahrlässig gehandelt. R. wurde daher zu 80 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

43. **Landgericht Eichstätt.** Urtheil vom 15. Februar 1898 wider den Bierbrauereibesitzer S. und dessen Bräumeister St., beide zu E. — Auf eine Anzeige hin wurden am 3. September 1897 in 2 von dem Angeklagten S. verpachteten Wirthschaften zu E. polizeilicherseits je 2 Bierproben des von S. gelieferten Bieres entnommen und an die Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in Er. gesandt. Hierselbst wurde dieses Bier als hefe- und bakterientrübe und durch Sauerwerden als verdorben befunden. Infolgedessen ordnete der Magistrat von E. die Beschlagnahme des gesammten S.'schen Sommerbierbestandes an und bei der am 16. September 1897 vorgenommenen Versiegelung der Bierfässer wurden 3 weitere Proben aus dem vorhandenen Vorrath entnommen.

Auch die Untersuchung dieser Proben durch die oben genannte Untersuchungsanstalt ergab das gleiche Resultat wie die frühere. Die Bierproben waren sehr stark trübe und zeigten intensiv sauren Geschmack. Nach der mikroskopischen Untersuchung war die Trübung von suspendirter Hefe, Milchsäurebakterien und anderen Bakterien hervorgerufen. Der Gehalt an Säuren überstieg die höchst zuläßige Grenze weit, und die letzteren Proben wurden noch in weit höherem Grade sauer befunden als die ersteren und als völlig verdorben bezeichnet.

Der als Sachverständiger vernommene Bierbrauer H. erklärte, das S.'sche Bier sei nach der in den Berichten der Untersuchungsanstalt Er. enthaltenen Analyse sehr stark eingesotten gewesen; der Säuregehalt desselben sei zwar ziemlich hoch, aber verdorben und gesundheitsschädlich sei das Bier nicht gewesen. Dagegen hat Landgerichtsarzt Dr. W. sein Gutachten dahin abgegeben, daß trübes und saures Bier nach einer allgemeinen Erfahrung „schlecht bekomme“, unappetitlich sei und häufig Verdauungsstörungen, Unbehagen im Magen, Uebelkeit und sogar Erbrechen, saueres Aufstoßen, Leibschmerzen und Durchfall zur Folge habe, und daß diese Eigenschaften und Wirkungen speziell auch dem von der Nahrungsmitteluntersuchungsanstalt Er. untersuchten Biere aus der Brauerei des S. zuzuschreiben und daher dieses Bier als gesundheitsschädlich zu bezeichnen sei.

Von den vernommenen Zeugen bekundeten die Zimmerleute L. und K., im September bezw. auch schon Mitte August 1897 nach dem Genuß des S.'schen Bieres, das sauer und schlecht gewesen sei, Abführen bekommen zu haben. Demgegenüber haben die anderen Zeugen ausgesagt, daß das Bier zwar säuerlich geschmeckt, aber hell und rein gewesen sei und nicht die geringsten Beschwerden verursacht habe; mehrere Zeugen versicherten, man sei in früheren Jahren einem solchen Biere, wie es das S.'sche in der fraglichen Zeit gewesen sei, förmlich „nachgelaufen" und habe es viel lieber getrunken als neues Bier.

Nach dem Ergebniß der Beweisaufnahme, insbesondere auf Grund der Gutachten der Untersuchungsanstalt in Er. und des Landgerichtsarztes Dr. W. hat das Gericht für erwiesen erachtet, daß das in der ersten Hälfte des September 1897 aus der S.'schen Brauerei abgegebene Bier sauer und verdorben und geeignet gewesen sei, genossen die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Das Gericht hat aber den erforderlichen Nachweis vermißt, daß den Angeklagten die gesundheitsschädliche Beschaffenheit dieses Bieres bekannt gewesen ist. Dagegen hat St. garnicht in Abrede gestellt, daß ihm das Sauerwerden des Bieres bekannt gewesen ist, und wenn S. die Kenntniß dieses Umstandes bestreitet, so erscheint sein Bemühen durchaus vergeblich, denn angesichts seines eigenen Vorbringens, daß er täglich von dem Biere genossen habe, kann ihm die geradezu von sämmtlichen Zeugen bestätigte kritische Eigenschaft des Bieres „unmöglich" unbekannt geblieben sein; gerade auch diesem Umstande ist unzweifelhaft die von S. angeordnete Herabsetzung des Bierpreises auf 0,18 ℳ für das Liter zuzuschreiben. Daß sauer gewordenes Bier verdorben ist, ist eine allgemein bekannte Thatsache, von der offenbar auch die Angeklagten Kenntniß gehabt haben. Die Angeklagten wurden daher für überführt erachtet, in ihrer Eigenschaft als Eigenthümer bezw. verantwortlicher Betriebsleiter einer Bierbrauerei wissentlich saueres Bier, also ein verdorbenes Nahrungs- und Genußmittel unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft zu haben. S. wurde zu 50 ℳ, St. zu 20 ℳ Geldstafe verurtheilt. (§ 10^2 N.-M.-G.)

44. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 15. Februar 1898 wider den Brauereibesitzer O. zu E. — Am 16. September 1897 wurde bei einer durch den Inspektor v. R. vorgenommenen Nahrungsmittelvisitation auch das Bier des Angeklagten untersucht und Proben desselben an die Untersuchungsanstalt in E. geschickt, um hier einer genaueren Prüfung unterzogen zu werden. Diese Anstalt hat am 24. September ihr Gutachten dahin abgegeben, daß das fragliche Bier trübe und von sauerem Geschmack gewesen, daß die Trübung durch suspendirte Hefe und Milchsäurebakterien hervorgerufen sei, der Gehalt an Säuren die höchste zulässige Grenze übersteige und das Bier als verdorben zu erachten sei. Landgerichtsarzt Dr. W. erklärte ein derartiges Bier als gesundheitsschädlich.

Das Gericht hat auf Grund des wohlbegründeten Gutachtens des Dr. W. für erwiesen erachtet, daß der Genuß des fraglichen Bieres geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen; da jedoch derartig saueres Bier von vielen Biertrinkern dem sogen. neuen Bier vorgezogen wird, die Stammgäste des O. und er selbst dieses Bier auch regelmäßig tranken, ohne nachtheilige Wirkungen auf ihr körperliches Wohlbefinden zu verspüren, so konnte nicht angenommen werden, daß O. die gesundheitsschädliche Beschaffenheit dieses Bieres gekannt hat oder überhaupt die Möglichkeit einer solchen in's Auge fassen mußte. Wie O. aber zugegeben hat, wußte er, daß das Bier sauer war. Da er seit 40 Jahren die Bierbrauerei betrieb, war ihm wie jedem Bräuer bekannt, daß die Säure des Bieres nicht der normale Geschmack dieses Getränkes, sondern ein Zustand ist, der eintritt, wenn das Bier in Folge ungünstiger Temperatur oder anderer Verhältnisse sich nicht hält, wenn dasselbe verdorben ist. Indem O. unter Verschweigung dieses Umstandes das Bier weiter verkaufte, handelte er gegen § 10^2 N.-M.-G. O. wurde deshalb zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

45. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 24. Februar 1899 wider den Bierbrauer S. zu W. — Am 1. August 1898 verkaufte S. an den Bauern D. 9 Fässer Halbbier, sogen. Schöps, mit 270 Liter Inhalt. Dieses Bier erwies sich als sauer und trübe; nach dem Gutachten des Landgerichtsarztes Dr. We. war es auch geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. S. hat entschieden bestritten, die verdorbene Beschaffenheit des an D. verkauften Bieres gekannt zu haben; er sei hierüber erst von D. unterrichtet worden und habe sofort, nachdem er sich auch davon überzeugt, den Schöps von D. zurückholen und auslaufen lassen.

Durch den Brauburschen Sch. ist bestätigt worden, daß der Schöps beim Abziehen in kleine Fässer 4 oder 5 Tage vorher gut und schön war, und daß die Handwerksleute denselben sehr gerne getrunken haben. Ebenso sagte Zeuge Wa. aus, daß er von S. im Sommer 1898 viel Schöps gekauft habe, letzterer aber immer gut gewesen sei. Da ferner der Zeuge G. glaubhaft bekundete, daß er und seine Leute ein oder 2 Tage, ehe D. von S. das Halbbier bezog, Schöps vom Angeklagten getrunken haben, welcher ganz gut war, und da die Behauptung des S., dieser Schöps sei von demselben Sud gewesen, wie der an D. abgegebene, in keiner Weise widerlegt ist, so konnte nicht für erwiesen erachtet werden, daß der Angeklagte die schlechte Beschaffenheit des fraglichen Bieres gekannt hat. Mit Rücksicht auf jene Bekundungen G.'s konnte aber auch nicht eine Fahrlässigkeit darin gefunden werden, daß S. sich nicht, bevor er den Schöps an D. verkaufte, von dessen Beschaffenheit überzeugt hat. S. war daher freizusprechen. (§§ 10, 11, 12, 14 N.-M.-G.)

46. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 24. Februar 1899 wider den Bierbrauer F. zu K. — Am 12. Oktober 1898 hat F. in seinem Schanklokale zu K. sauer gewordenes, hefe- und bakterientrübes Bier feilgehalten und verkauft. Dieses Bier war nach dem sachverständigen Gutachten nicht nur als verdorben anzusehen, sondern dessen Genuß war auch geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Mit Rücksicht darauf, daß sich nach Zeugenaussagen den ganzen vergangenen Sommer hindurch die Gäste über das saure Bier beklagten, und daß F. schon mehr als 30 Jahre mit der Bierbrauerei beschäftigt war, ist angenommen, daß letzterer die saure Beschaffenheit seines Bieres gekannt und demnach wissentlich verdorbenes Bier unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat. Dagegen war dem F. nicht nachzuweisen, daß er auch die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Bieres gekannt hat, und zwar dies umsoweniger, als sogar der Arzt Dr. N. zu seinen Gästen zählte, und dieser 71jährige Mann trotz der nachgewiesenen Gesundheitsschädlichkeit des Bieres keinen Schaden an seiner Gesundheit verspürt haben wollte. Gerade in Anbetracht dieses Umstandes waren Anhaltspunkte dafür, daß F. bei einiger Aufmerksamkeit die Gesundheitsschädlichkeit seines Bieres hätte erkennen müssen, nicht gegeben. Verurtheilung F.'s zu 30 ℳ Geldstrafe. (§ 10^2 N.-M.-G.)

47. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 24. Februar 1899 wider den Bierbrauer B. zu K. — Am 12. Oktober 1898 hat B. in seinem Schanklokale zu K. ein etwa 30 Liter haltendes Faß Bier an seine Gäste ausgeschänkt, welches er, weil sich das Bier nicht mehr recht hielt und moussirte, mittels sogen. Bierkreisen aufgekreist hatte. Dieses Bier war von B. leicht eingesotten worden und enthielt statt etwa 13% nur ungefähr 11% Stammwürze; es war daher sauer sowie hefen- und bakterientrübe geworden. Nach dem Gutachten des Landgerichtsarztes Dr. W. war das fragliche Bier als vollständig verdorben zu erachten und wegen seines abnormen hohen Säuregehaltes geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Es ist zwar nicht als erwiesen festgestellt, daß B. die gesundheitsschädliche Beschaffenheit dieses Bieres, wohl aber dessen verdorbenen Zustand gekannt

hat. Indem er letzteres nun unter Verschweigung dieses Umstandes an seine Gäste verkaufte, handelte er gegen § 10² N.-M.-G. B. wurde daher zu 30 M Geldstrafe verurtheilt.

48. **Landgericht Memmingen.** Urtheil vom 28. Oktober 1897 wider den Ziegeleibesitzer und Flaschenbierhändler A. zu N. — Am 27. April 1897 erhielt der Angeklagte aus der Brauerei des R. in kleineren Fässern 221 Liter sogen. Winterbier, welches, in Flaschen gefüllt, nach den Angaben A.'s ein bischen trübe und nicht ganz hell war. Als R. deswegen von A. zur Rede gestellt wurde, meinte ersterer, die Hefe habe sich ein wenig geworfen, das mache nichts, ermäßigte aber das Liter Bier auf 0,12 statt 0,17 M, damit A. die ¾ Literflasche dieses Bieres mit 0,10 M abgeben könnte. A. verkaufte auch bis zum 4. Mai 1897 etwa 56 Flaschen von diesem Bier. An letzterem Tage kamen Bezirksamtsassessor Ai. und Dr. Re., Assistent an der Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in München, gelegentlich einer Reise behufs Nahrungsmittelkontrole auch zu dem Angeklagten und kosteten hier das fragliche Bier. Letzteres zeigte sich abgestanden, ganz schal, trübe und so sauer, daß sie es wieder ausspuckten. Ein von der vorletzten Lieferung angeblich noch herrührendes und ebenfalls versuchtes Flaschenbier erwies sich ebenfalls als trübe und säuerlich, jedoch nicht in solchem Grade, wie das Bier der letzten Lieferung. Von beiden Lieferungen nahmen Ai. nnd Dr. Re. je 1 Flasche und sandten sie noch an demselben Tage an die genannte Untersuchungsanstalt; einige 40 weitere Flaschen mit Bier wurden später vom Bürgermeister zu N. in Verwahrung genommen.

Nach dem Gutachten der Untersuchungsanstalt waren beide Bierproben bakterientrübe und sauer, daher als verdorben und ungeeignet zum menschlichen Genuß vom Verkehr auszuschließen. Wie Landgerichtsarzt und Medizinalrath Dr. H. weiter begutachtet hat, unterlag es keinem Zweifel, daß ein derartiges Bier beim Menschen Magen- und Darmkatarrh hervorzubringen geeignet ist.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme als erwiesen angenommen, daß dem Angeklagten bei dem geschilderten Sachverhalt die verdorbene Beschaffenheit des fraglichen Bieres garnicht entgangen sein konnte und ihm auch nicht entgangen war; dagegen erschien kein genügender Beweis dafür erbracht, daß er auch den gesundheitschädlichen Zustand dieses Bieres erkannt hat. Wohl aber fiel ihm fahrlässiges Handeln zur Last, indem er das verdorbene Bier feilhielt und verkaufte, ohne sich vorher zu vergewissern, ob es nicht auch geeignet sein könnte, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Dadurch, daß er sich über die mögliche Wirkung seines trüben, verdorbenen Bieres nicht erkundigte, hat er die einfachste Sorgfalt eines Bierhändlers verletzt. A. wurde zu 50 M Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

49. **Landgericht Neuburg a. D.** Urtheil vom 5. März 1897 wider den Brauereibesitzer T. zu N. — In der zweiten Dezemberwoche des Jahres 1896 hat T. dem Wirthschaftspächter S. Bier geliefert, welches sauer war und einen unangenehmen Geschmack hatte. Auf eine Anzeige des S. entnahm Polizeioffiziant H. aus einem der von T. gelieferten 4 Fässer Bier eine Probe und schickte letztere zur Untersuchung an die Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in München. Das unter dem 15. Dezember 1896 von der Untersuchungsanstalt abgegebene Gutachten ging dahin, daß auf Grund des chemischen Befundes und auch der Geschmacksprobe das fragliche Bier hinsichtlich seines Säuregrades sich bereits hart an der noch zulässigen Grenze befinde, und da es außerdem nach dem mikroskopischen Befund getrübt sei, als verdorben erklärt werden müsse. Dem H. gegenüber erklärte der zur Rede gestellte Angeklagte, daß ihm 2 Fässer Bier mit einem Inhalt von je 12 bis 18 Eimern säuerlich (verstickt) geworden seien, und S. von diesem Biere erhalten habe. Der als Sachverständiger gehörte Bezirksarzt Dr. G. bekundete auf Grund der obigen Feststellungen, daß das von T. an S. verabfolgte Bier sogar als der menschlichen Gesundheit schädlich zu begutachten sei. Wenn auch nit Sicherheit nicht angenommen werden konnte, daß T. die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Bieres gekannt habe, so hat das Gericht doch als erwiesen erachtet, daß der Angeklagte den verdorbenen Zustand desselben gekannt und denselben beim Verkauf verschwiegen hat. T. wurde zu 20 M Geldstrafe verurtheilt. (§ 10² N.-M.-G.)

6. Zusatz fremdartiger Stoffe.

a) Saccharin.

Preußen. 50. **Landgericht I Berlin.** Urtheil vom 16. Dezember 1899 wider den Brauereibesitzer K. zu B. — Das Schöffengericht I zu Berlin hielt durch Urtheil vom 1. November 1899 für erwiesen, daß K. im Jahre 1899 fahrlässig Braunbier, dem ein künstlicher Süßstoff zugesetzt war, feilgehalten und verkauft hat, und verurtheilte ihn deshalb aus §§ 2, 3, 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1898 zu Strafe. Gegen dieses Urtheil hat K. Berufung eingelegt. In der erneuten Beweisaufnahme wurde festgestellt, daß die von dem Polizeiwachtmeister L. am 29. März und am 18. September 1899 bei K. entnommenen Braunbierproben saccharinhaltig gewesen sind, und zwar nach dem Befunde des Sachverständigen Prof. Dr. H. war die zuerst entnommene Probe stark-, die im September untersuchte dagegen nur schwach-saccharinirt. Die Hauptverhandlung hat nun nicht den kleinsten Anhalt dafür ergeben, daß K. bezw. eine andere der in seinem Betriebe beschäftigten Personen Saccharin dem Biere zugesetzt hat; K. hat diesen Personen untersagt, Saccharin in die fraglichen Gefäße hineinzuthun, und diese bekundeten unwiderlegt, daß sie dieses Verbot strenge beachtet hätten.

Wie nun thatsächlich in jenen beiden Fällen Saccharin in das Bier hineingekommen ist, hat nicht festgestellt werden können. K. glaubte, es wäre vielleicht folgendermaßen geschehen: He., der bei ihm als Bierfahrer eine kurze Zeit thätig war, entnahm Braunbier von ihm in Gebinden, suchte sich selbst Kundschaft und verkaufte das Bier an sie literweise. Da die Kundschaft von ihm Saccharintabletten forderte, so kaufte er sich solche und verabfolgte sie derselben; hin und wieder that er selbst Saccharin in das Bier, welches er abmaß und den Kunden verabfolgte und zwar auf deren Wunsch. In einem oder zwei Fällen kam es nun vor, daß He. in der Hoffnung auf Abnahme bereits abgemessenes Bier, das die Kunden nicht abnahmen, zurücknehmen mußte. K. hielt es nicht für ausgeschlossen, daß He. dieses saccharinirte Bier in ein größeres Gebinde zurückgegossen, und daß er das von He. als nicht verkauft wiedergegebene Bier in den großen Zober, aus welchem die Probe entnommen, zurückgegossen habe.

Wäre dies richtig, so könnte dem K. eine Fahrlässigkeit zur Last fallen. Diese Möglichkeit der Saccharinbeimischung besteht jedoch nur für die Probe vom 29. März 1899, denn einige Tage vor dem 29. März ist He. zum letzten Male für K. thätig gewesen.

Eine Bestrafung, welche nur wegen Uebertretung hätte eintreten können, konnte aber nicht stattfinden, weil in diesem Falle bereits die gesetzliche Verjährungsfrist vollendet war. Bezüglich des zweiten Falles ist dem K. aber auch nicht einmal Fahrlässigkeit nachgewiesen. Es ließ sich überhaupt nicht aufklären, wie hier die äußerst geringe Menge Saccharin in das Bier hineingerathen ist. Nach Weggang He.'s hat sich K. selbst Saccharintabletten angeschafft und solche den Kunden auf Wunsch verabfolgt. Ob nun durch Zufall eine Tablette in den Zober gerathen, sei es, daß sie einem Kunden oder dem K. selbst oder dessen Angehörigen aus der Hand geglitten und in den Zober gefallen ist, war nicht festzustellen. Das erste Urtheil war daher aufzuheben und K. freizusprechen. (§ 4 d. Ges. v. 6. Juli 1898.)

51. **Schöffengericht I Berlin.** Urtheil vom 1. November 1899 wider den Brauereibesitzer G. zu B. — Am 27. März 1899 ließ sich Polizeiwachtmeister L. in der G.'schen Brauerei aus einem offenen Behälter, welcher mit zum Verkauf bestimmtem und von G. gebrautem Bier dastand, 2 Flaschen Braunbier abfüllen. In letzterem wurde von dem Sachverständigen Prof. Dr. H. ein Zusatz von Saccharin festgestellt. G. bestritt, letzteres beim Brauen zugesetzt zu haben; er sowohl wie sein Kutscher hielten allerdings Saccharin vorräthig, aber sie verabfolgten es an die Kunden, damit sich diese selbst das Bier nach Gefallen versüßen könnten. Es käme jedoch vor, daß die Kutscher auf eigene Faust in das an die Kunden abzugebende Bier Saccharin hineinthäten; da sei es wohl möglich, daß ein nicht abgesetzter Rest von versüßtem Bier in den fraglichen Behälter ohne sein Wissen zurückgegossen sei.

Das Gericht hat diese Erklärung G.'s, welche sowohl vom Zeugen L. als auch vom Sachverständigen als möglicherweise richtig bezeichnet wurde, daher gelten lassen müssen und hielt ihn nicht des ihm zur Last gelegen Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. und § 3 des Gesetzes vom 6. Juli 1898, betr. den Verkehr mit künstlichen Süßstoffen, für überführt. G. wurde freigesprochen.

52. **Landgericht II Berlin.** Urtheil vom 15. Mai 1900 wider den früheren Brauereibesitzer M. zu R., den Kutscher Ri. zu Li. und den Buchhalter Ma. zu B. — Das Schöffengericht II zu Berlin hatte die Angeklagten nicht des Vergehens gegen das Gesetz vom 6. Juli 1898, betr. den Verkehr mit künstlichen Süßstoffen, für schuldig befunden und durch Urtheil vom 28. März 1900 freigesprochen. Gegen diese Entscheidung hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. Wie in der erneuten Hauptverhandlung festgestellt ist, hat M. im Jahre 1899 in seiner Brauerei Braunbier hergestellt, dessen Verkauf Ri. und Ma. besorgten. Hierbei haben letztere den Kunden beim Verkauf des Bieres zur Versüßung desselben auf ausdrückliches Verlangen Saccharin unentgeltlich verabfolgt, welches ihnen zu diesem Zwecke von M. eingehändigt war. Sie thaten dies in der Weise, daß sie den Käufern, nachdem das Bier bereits verabfolgt und bezahlt war, das Saccharin theils in die Hand gaben, damit jene sich selbst das Bier versüßen konnten, theils selbst das Saccharin in das bereits verabfolgte Bier hineinwarfen. Sämmtliche Kunden, denen gegenüber ein solches Verfahren festgestellt ist, kauften das Bier für eigenen Bedarf ein, nicht um es weiter zu veräußern.

In Uebereinstimmung mit dem Vorderrichter hat das Berufungsgericht in dieser Handlungsweise der Angeklagten Ri. und Ma. ein Vergehen gegen das Gesetz vom 6. Juli 1898 nicht erblicken können. Der § 3² l. c., der nur in Frage kommen könnte, findet in diesem Falle keine Anwendung, da er voraussetzt, daß den gedachten Nahrungs- oder Genußmitteln bereits vor dem Verkaufe künstliche Süßstoffe zugesetzt worden sind. Daß diese Auslegung auch dem Sinne des Gesetzes entspricht, ergiebt sich aus dem Zusammenhange zwischen Abs. 1 und 2 des § 3 l. c. Im Abs. 1 verbietet der Gesetzgeber die Verwendung von künstlichen Süßstoffen bei Herstellung des Bieres u. s. w., durch Abs. 2 soll dementsprechend offenbar das Verkaufen und Feilhalten versüßter Nahrungs- und Genußmittel verboten werden.

Das Versüßen des Bieres durch künstliche Süßstoffe nach dem Verkauf auf Verlangen des Käufers wird durch das Verbot des Abs. 2 nicht betroffen. In diesem Falle würde höchstens ein Verstoß gegen das Gesetz dann vorliegen, wenn der Käufer etwa ein Zwischenhändler wäre, der das also versüßte Bier dann an seine Kunden mit Wissen der Angeklagten weiter veräußert hätte; in diesem Falle würde das Nachversüßen sich als eine Umgehung des Gesetzes darstellen.

Ein solcher Fall ist jedoch durch die Beweisaufnahme nicht festgestellt worden.

Allerdings haben im vorliegenden Falle Ri. und Ma. auch zum Theil das Saccharin nicht den Frauen ausgehändigt, sondern selbst in das denselben zugemessene Bier gethan. Dies geschah aber nicht nur in Gegenwart, sondern auf ausdrückliches Verlangen der Käuferin. Es hat daher auch rechtlich keine andere Bedeutung, als wenn es die Käuferin selbst in das Bier gethan hätte. Dies ist jedoch, sofern es nicht zum Zwecke der Weiterveräußerung geschieht, vom Gesetz nicht unter Strafe gestellt, vielmehr ist Jedermann freigestellt, für das zum Eigenbedarf bestimmte Bier den ihm zweckmäßig erscheinenden Süßstoff zu verwenden.

Konnte aber den Angeklagten Ri. und Ma. nicht ein Verstoß gegen das genannte Gesetz nachgewiesen werden, so fiel damit auch die dem M. zur Last gelegte Anstiftung fort. Die Berufung war daher zu verwerfen.

53. **Landgericht Frankfurt a./O.** Urtheil vom 20. Januar 1899 wider den Brauereibesitzer M. und den Brauereigehülfen S., beide zu F. — Am 20. Oktober 1898 etwa entnahm Polizeiwachtmeister H. in der P.'schen Brauerei, welche der Angeklagte S. selbstständig und allein verantwortlich leitete, je eine Probe von frischem, nach dem 1. Oktober 1898 gebrautem Braunbier und Weizenbier. Ungefähr in derselben Zeit entnahm auch Polizeikommissar L. bei M. je eine Probe des nach dem 1. Oktober gebrauten Weiß-, Braun- und Malzbieres. Die bei beiden Angeklagten entnommenen Bierproben hat Apotheker Sch. untersucht und in einer Probe des S. und in zweien des M. Saccharin in größerer Menge festgestellt.

Die Angeklagten bestreiten nun, nach dem 1. Oktober 1898 noch Saccharin zur Bereitung des Bieres verwendet zu haben. Wenn in den Proben Saccharin gefunden sei, komme das daher, daß sie das frisch gebraute Bier mit altem, noch vor dem 1. Oktober 1898 gebrautem versetzt hätten. Den Verkauf des von Sch. untersuchten Bieres giebt M. zu, S. behauptet aber, daß er das mit dem alten versetzte Bier nur für sich und seine Leute verbraucht habe. Von diesem Biere stammten die Proben. Durch § 3 des Gesetzes vom 6. Juli 1898 sei aber nur der Verkauf und das Feilhalten, nicht der Konsum im Hause von vor dem 1. Oktober 1898 hergestelltem Biere verboten. Er habe allerdings dem Zeugen H. vergessen mitzutheilen, daß das Bier mit altem vermischt sei. Die letzte Behauptung des S. entsprach jedoch nicht der Wahrheit, da H. den S. mit dem Zweck der entnommenen Proben bekannt gemacht hat, sich außerdem auch noch erinnerte, daß an mehrere Kunden aus demselben Bottiche Bier verkauft wurde, aus welchem er die Proben enthielt. Ferner ist die Behauptung beider Angeklagten, nur dem frischen, ohne Saccharin gebrauten Biere altes, vor dem 1. Oktober 1898 mit Saccharin hergestelltes zugesetzt zu haben, insofern durchaus unglaubwürdig, als es nach der Aussage des Sachverständigen K. so gut wie undenkbar ist, daß die Angeklagten in der 3. Oktoberwoche frischem Bier noch Bier zugesetzt haben können, welches aus dem September stammte, da sich derartiges Bier nicht solange halten könnte. Beide Angeklagte haben bei der Entnahme der Proben den Polizeibeamten kein Wort davon gesagt, daß saccharinhaltiges Bier zugesetzt sei, obwohl sie genau wußten, um was es sich handelte. Nach dem Sachverständigen Sch. ist Saccharin ein künstlicher Süßstoff im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1898, da er ein auf künstlichem Wege gewonnener Stoff ist, der als Süßmittel dienen kann und eine etwa 500 mal höhere Süßkraft als raffinirter Rohr- oder Rübenzucker, aber gar keinen Nährwerth hat. Wie sie selbst zugegeben haben, wußten die Angeklagten, daß nach dem 1. Oktober 1898 dem zum Verkauf bestimmten Bier Saccharin nicht mehr zugesetzt werden durfte. Nach § 4 l. c. wurden sie zu je 60 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

54. **Landgericht Magdeburg.** Urtheil vom 17. März 1897 wider die Brauereibesitzer K., B., M. und Kl., sämmtlich zu Ma. — Das Schöffengericht zu Magde-

burg-Neustadt hatte die Angeklagten, welche beschuldigt waren, dem von ihnen gebrauten Weizenlagerbier und Malzbier Saccharin zugesetzt zu haben, durch Urtheil vom 12. Januar 1897 von einem Vergehen gegen § 10 N.-M.-G. freigesprochen. Gegen diese Entscheidung hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt.

Nach dem Ergebniß der erneuten Verhandlung steht fest, daß die Angeklagten unter der Bezeichnung „Malzbier" und „Weizenlagerbier" ein Bier von süßem Geschmack hergestellt haben, und die Anklage behauptet, daß diese Süßigkeit durch den Zusatz von Saccharin hervorgebracht sei, während die Angeklagten dies leugnen, indem sie nur zugeben, dem fertigen Biere pro Hektoliter nicht mehr als 3 g Saccharin zugemischt zu haben. Als Grund dieses ihres Verfahrens führen sie an, daß das Saccharin die Nachgährung des Bieres mäßige und deshalb konservirend wirke. Nach dem Gutachten der gehörten Sachverständigen übt Saccharin in der That, weil es unverändert bleibt, eine solche erhaltende Wirkung aus und hat, in so kleinen Mengen zugesetzt, keinerlei Einfluß auf den Geschmack des Bieres, so daß eine Behandlung desselben, wie die Angeklagten sie angewendet haben wollen, nicht als eine Verfälschung angesehen werden darf. Denn eine solche setzt eine Bereitung resp. Behandlung des Bieres voraus, welche geeignet ist, über die Zusammensetzung oder die Beschaffenheit irrige Vorstellungen zu erwecken, was bei einem Stoff, der, wie Saccharin in den vorgedachten Quantitäten, weder ein Surrogat für einen normalen Bestandtheil des Bieres bildet, noch im Geschmack oder in der Farbe desselben sich bemerkbar macht, in keiner Weise der Fall ist. Eine andere Auffassung würde allerdings Platz zu greifen haben, wenn Saccharin in größeren Mengen verwendet wäre und darin die Süßigkeit des Bieres ihren Grund hätte. Denn dann würde dem Biere der Schein einer besseren Beschaffenheit und eines höheren Nährwerthes gegeben sein, als es wirklich besitzt, also eine Täuschung verübt sein, indem die Süßigkeit, welche der Konsument auf den Malz- oder den Zuckergehalt, mithin auf Stoffe, die einen Nährwerth haben, zurückzuführen gewohnt ist, durch einen Stoff zu Stande gebracht wäre, welcher vom menschlichen Körper nicht assimilirt wird. Der Beweis hierfür ist nun aber nicht erbracht. Die Sachverständigen haben sich bei der Untersuchung der aus den Brauereien der Angeklagten entnommenen Bierproben darauf beschränkt, die Verwendung von Saccharin lediglich qualitativ nachzuweisen, eine quantitative Analyse aber unterlassen. Als sie dann im Laufe der Ermittelungen auf diesen Mangel hingewiesen wurden, haben sie ihn dadurch zu heben gesucht, daß sie ein aus einer andern Brauerei entnommenes Bier mit Saccharin bis zu dem Grade von Süßigkeit brachten, welchen nach ihrer Erinnerung das Bier der Angeklagten gehabt hatte, und nun nach dem hierzu erforderlichen Quantum in dem Bier der Angeklagten befindlich gewesene Saccharinmenge bestimmten. Auf diesem Wege kamen sie zu der Ansicht, daß 8 bis 9 g pro Hektoliter im Bier der Angeklagten enthalten gewesen seien. Es leuchtet ein, daß diese Methode der Untersuchung viel zu unzuverlässig ist, um auf ihr Ergebniß eine den Angeklagten nachtheilige Feststellung gründen zu können. Ist der bloße Geschmack schon an sich ein sehr unsicheres Mittel der Prüfung, so kommt noch in Betracht, daß es sich hier nicht etwa um die Vergleichung zweier Biersorten zu gleicher Zeit handelt, sondern daß die Untersuchung des Bieres der Angeklagten etwa 6 Monate vor dem oben beschriebenen Experiment stattgefunden hatte, die Sachverständigen also bezüglich des einen der zu vergleichenden Objekte, nämlich des Brauproduktes der Angeklagten, allein auf ihre Geschmackserinnerung angewiesen waren. Nun hat das Saccharin freilich einen eigenartigen Geschmack, an dem es ein Kundiger von der Süße des Zuckers mit Sicherheit zu unterscheiden vermag, und es ließe sich denken, daß gerade nach dieser Richtung hin in den Sachverständigen von den ersten Untersuchungen her eine bestimmte und sichere Erinnerung haften geblieben wäre. Sie haben aber eine dahin gehende Frage verneint und erklärt, sich nicht zu entsinnen, an dem Biere der Angeklagten den charakteristischen Geschmack des Saccharins wahrgenommen zu haben. Das Berufungsgericht mußte sich daher bei dieser Sachlage lediglich dem freisprechenden Urtheile anschließen.

55. **Landgericht Bochum.** Urtheil vom 16. Dezember 1898 wider den Flaschenbierhändler K. zu B. — K. bezog sein Bier aus D. in Fässern als Dunkelbier und verkaufte es in Flaschen als solches oder als Malzbier weiter. Wie er selbst zugestanden, hat er fortgesetzt im Sommer 1898 dem Biere nach Belieben und Gutdünken einen Zusatz von Saccharin gegeben. Hierdurch wurde das Bier versüßt und ihm gleichzeitig, wie auch K. beabsichtigte, der Eindruck eines stärkeren Gebräus verliehen. Dieser Eindruck wurde noch bekräftigt durch die Bezeichnung Dunkelbier und Malzbier. Besonders unter letzter Bezeichnung stellt man sich ein sehr stark eingebrautes und einen sehr hohen Prozentsatz Malzextrakt enthaltendes Bier vor. Aber gerade der Mangel an Malzextrakt und die schwache Einbrauung sollten ersetzt werden durch den in Folge Saccharinzusatz bewirkten übermäßig süßen Geschmack. Saccharin ist zur normalen Einbrauung des Bieres nicht erforderlich; darum ist auch jeder Zusatz von Saccharin eine Fälschung des Bieres, die zum Zwecke der Täuschung erfolgt. Angeklagter war sich dieser Fälschung bewußt und hat das Bier unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft. Von diesem von K. verfälschten und verkauften Bier sind bei den Händlern S. und R. Proben entnommen und untersucht; diese enthielten 25 bezw. 10% Saccharin.

Auf Grund der Beweisaufnahme wurde K. eines Vergehens gegen § 10^{1} u. ^{2} N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

56. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 20. Dezember 1898 wider den Flaschenbierhändler M. zu B. — M. bezog sein Bier, welches er für den Flaschenbierhandel als Malzbier gebrauchte, aus der E.'er Aktienbrauerei in Fässern. In dem Fasse versüßte er sodann das Bier durch einen Saccharinzusatz und verkaufte es an seine Kunden als Malzbier weiter. Durch die Bezeichnung Malzbier wird der Anschein erweckt, als sei das Bier ein besonders stark eingebrautes, einen hohen Prozentsatz Malzextrakt enthaltendes Getränk; der Saccharinzusatz bewirkt, daß das Bier, welches durch denselben einen übermäßig süßen Geschmack erhält, für ein hochprozentiges Malzbier gehalten wird. Von diesem von B. verkauften Biere sind 3 Proben untersucht; der Saccharingehalt stellte sich zum Malzextrakt in der Probe bei K. wie 4,3% : 4,5%, bei Kl. wie 6,5% : 4,7%, bei L. wie 6,0% : 4,8% auf je 1 hl. Bedenkt man nun, daß im echten Malzbiere 6 bis 7% Malzextrakt enthalten sind, so liegt die Täuschung und Fälschung des Bieres auf der Hand; das Publikum glaubt, da das echte Malzbier süßlich schmeckt, in dem mit Saccharin versüßten Biere ein solches vor sich zu haben. Da Saccharin nicht zum gewöhnlichen, ordnungsmäßigen Einbrauen des Bieres verwendet wird, so liegt in dem Zusatz von Saccharin eine Fälschung des Bieres. Den Kunden hat M. den Saccharinzusatz in dem Bier verschwiegen. M. wurde des Vergehens gegen § 10^{1} u. ^{2} N.-M.-G. für schuldig erachtet und zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Bayern. 57. **Landgericht Passau.** Urtheil vom 18. März 1899 wider den Bierbrauereibesitzer H. zu G. — Im Sommer 1898 schlug in der H.'schen Brauerei ein Gebräu von 2 Sud Braunbier in Folge Verwendung mangelhaften Hopfens fehl, sodaß über den bittern Geschmack des Bieres allgemein geklagt wurde und eine Reihe von Kunden dasselbe mied. H. ließ deshalb den mißrathenen 2 Sud Bier in der Absicht, dasselbe süßer und den Konsumenten mundgerechter und somit leichter verkäuflich zu machen, wie er selber eingestanden hat, ein aus Saccharin-Tabletten durch Zerstoßen derselben hergestelltes Pulver beimengen. Darauf

wurde dieses Bier sowohl in der Gastwirthschaft H.'s ausgeschänkt als auch anderweitig verkauft; es hatte durch jenen Zusatz einen hochgradig süßen Geschmack erhalten und rief bei einzelnen Personen, — bei den Zeugen S., Sch. und F. — Störungen im Wohlbefinden wie Kopfweh, Leibschmerzen und Erbrechen hervor, von anderen Personen aber wurde dieses Bier ausdrücklich als „süßes Bier" gefordert und bevorzugt. Gastwirth M. sandte eine Probe dieses fraglichen Bieres an die Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in Mü. zum Zwecke der Untersuchung.

Nach dem Gutachten dieser Anstalt vom 13. Dezember 1898 erscheint in unzweifelhafter Weise als festgestellt, daß das Bier reichlich Sacharin enthielt und als durch Sacharinzusatz verfälscht zu erachten ist. Landgerichtsarzt Dr. R. bekundete ferner, daß Sacharin ein chemisches Produkt, ein ganz feines, weißes, in Wasser sehr schwer lösliches Pulver sei, welches in der Form des reinen Sacharin 300fach und in der Form des Sacharin-Natriums 280fach süßer als Zucker sei, im Gegensatz zu diesem unzersetzt den Organismus wieder verlasse und demselben nicht gesundheitsschädlich sei, bei Kranken sogar vielfach auf Grund ärztlicher Anordnung Anwendung finde, während es allerdings möglich sei, daß in Folge des allzu süßen Geschmackes Erbrechen sich einstellen könne.

Wenn nun, wie feststeht, in Bayern lediglich Hopfen, Malz und Wasser die gesetzlich zulässigen Bestandtheile eines echten Bieres sind, und bei der Bereitung von Bier daselbst die Verwendung eines anderweitigen Stoffes oder die nachträgliche Beimengung eines solchen Stoffes stattfindet, durch welchen das Produkt einen seinem Wesen nicht entsprechenden Schein erhalten soll, wie im gegebenen Falle der Zusatz von Sacharin zu dem Zwecke, damit hierdurch der bittere Geschmack verdeckt werden und das Bier in Folge scheinbar vorhandenen größeren Malzgehaltes in Bezug auf den Geschmack als ein besseres sich darstellen soll, so ist damit zweifelsohne die Verfälschung eines Nahrungsmittels im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes gegeben. Hieraus ergiebt sich aber zugleich der Moment der „Täuschung im Handel und Verkehr", denn das Publikum ist nach den bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen zu der Annahme berechtigt, daß das in öffentlichen Wirthschaften verabreichte Bier nur aus den gesetzlich zulässigen Stoffen bestehe, und soll durch die mittels Verwendung eines fremdartigen Stoffes hervorgerufene Wirkung in den Irrthum versetzt werden, als ob diese auf die vorhandene, in der That jedoch mindergute Beschaffenheit der normalen Bestandtheile zurückzuführen sei. H. war sich dieser Verfälschung auch bewußt und verschwieg deshalb seinen Abnehmern auch den dem Bier zugeführten Sacharinzusatz. Gleichzeitig mit diesem Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz steht in begrifflichem Zusammenhange eine Zuwiderhandlung seitens H.'s gegen Art. 7, 71 des Malzaufschlaggesetzes vom 26. Mai 1868 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1889. H. wurde zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10[1] u. [2] N.-M.-G.)

Sachsen. 58. Landgericht Dresden. Urtheil vom 19. Dezember 1899 wider die Bierhändler D., M., B. und den Produktenhändler S., sämmtlich zu Dr., sowie den Kaufmann Sch. zu N. — Seit dem 1. Oktober 1898, dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Juli 1898, betr. den Verkehr mit künstlichen Süßstoffen, hat Sch. ein Produkt unter dem Namen „Süßer Weizen-Malz-Extrakt" zur Herstellung eines von ihm mit dem gleichen Namen belegten Getränkes angefertigt und in den Handel gebracht. Nach der Angabe Sch.'s, welche von dem Sachverständigen Dr. Be. bestätigt ist, besteht der „Süße Weizen-Malz-Extrakt" aus Weizen-Malzextrakt, Bierkouleur, Sacharin, Ingwer-Extrakt, Wachholder-Extrakt und Citronen-Extrakt. Um den „Süßen Weizen-Malz-Extrakt" bei dem Publikum einzuführen, hat Sch. 2 Offerten Kaufleuten, Bier- und Weinhändlern und Privatpersonen zugesandt, in welchen er sein Fabrikat anpreist. In der Offerte A erklärt er:

„Das Sacharin ist nur bei der gewerbsmäßigen Herstellung von Bier, Wein und weinähnlichen Getränken, Fruchtsäften, Konserven und Likören verboten, und ist der Verkauf der vorgenannten Artikel, welche Sacharin enthalten, nicht gestattet. Dagegen ist es bei bierähnlichen und allen anderen Getränken und Produkten mit Deklaration zulässig und können hergestellt und verkauft werden (s. § 3 des Gesetzes vom 6. Juli 1898). Im Uebrigen kann Jedermann Sacharin und andere Süßstoffe zu seinem eigenen Hausbedarf verwenden, wie er will, und kann es da zu allen Produkten zusetzen."

Dann giebt er in der Offerte A eine Kalkulation für das Gewerbe und für die Haushaltung und verweist wegen der Herstellung des Getränkes darauf, daß sich an jeder Flasche seines Extraktes eine Gebrauchsanweisung befinde. Schließlich schreibt er in der Offerte A:

„Man verkaufe diesen vervielfältigten Extrakt nicht als „Bier", da es keins ist, sondern nur als das, was es ist, als „Süßen Weizen-Malz-Extrakt", und müssen alle Flaschen, die Sie in den Handel bringen, mit einer gesetzlich geschützten Etiquette, welche von mir pro 1000 Stück zu ℳ 1,00 zu haben sind, versehen sein."

In beiden Offerten ist ausdrücklich bemerkt, daß der Extrakt u. A. aus künstlichem Süßstoff bereitet sei. Jeder Flasche seines Fabrikates hat Sch. eine Etiquette aufgeklebt, welche die Gebrauchsanweisung enthält. Diese ist eine doppelte, nämlich a) für die Haushaltung und b) für das Gewerbe. Für die Haushaltung giebt Sch. unter a) die Anweisung, daß man eine Flasche Extrakt mit ½ Liter heißem Wasser auflösen und die Auflösung in 100 Liter gutes einfaches Bier oder Braunbier gießen und Alles behutsam umrühren soll, und daß man dann nach einer Stunde mit dem Abziehen auf Flaschen beginnen kann. Für das Gewerbe schreibt Sch. unter b) vor, daß man eine Flasche Extrakt mit 2 bis 3 Pfund Lompenzucker und 2 Liter kochendem Wasser vermischen, diese Auflösung in ein Hektoliterfaß schütten, 75 Liter Trinkwasser und 20 bis 25 Liter Kulmbacher oder anderes kräftiges Bier hinzufügen und zum Schluß 125 g aufgelöste Stückhefen beigeben, hierauf Alles umrühren und das Faß, ehe man mit dem Abziehen auf Flaschen beginne, 1 bis 2 Tage mit offenem Spunde stehen lassen soll. Auf der die Gebrauchsanweisungen enthaltenden Etiquette ist gleichfalls angegeben, daß der Extrakt künstlichen Süßstoff als Bestandtheil habe. Auch ist auf ihr wieder gesagt, daß das Getränk beim Verkaufe nicht als „Bier", sondern, damit das Publikum nicht getäuscht werde, als ein „Süßes Weizen-Malz-Extrakt-Getränk" zu benennen sei, und daß jede Flasche des Getränkes mit der Etiquette Sch.'s versehen sein müsse. Am Schluß enthält die Etiquette die Bemerkung: „Diese Anweisungen sind genau zu befolgen."

Auf den blauen Etiquetten, deren Anbringung Sch. an den Flaschen des mit dem Extrakt hergestellten Getränkes in der Offerte A und in der Gebrauchsanweisung von den Gewerbetreibenden fordert, ist das Getränk als „Süßer Weizen-Malz-Extrakt" und als ein „Erfrischungsgetränk" bezeichnet. Auch ist auf den Etiquetten bemerkt, daß das Getränk laut Gesetz vom 6. Juli 1898 aus bestem Weizenmalz, ff. Extrakten und künstlichem Süßstoff bereitet sei. Seit dem 1. Mai 1899 hat Sch. die Gewerbetreibenden, welche von ihm Extrakt zur Herstellung des Getränkes bezogen, sich ausdrücklich verpflichten lassen, das Getränk nach der Gebrauchsanweisung unter b anzufertigen.

Die Angeklagten M., B. und D. haben nun in Folge der erhaltenen Offerten den fraglichen Extrakt nebst Etiquetten von Sch. bezogen, das von diesem empfohlene Getränk mittels des Extraktes hergestellt und dasselbe theils an ihre Kunden, theils an Wiederverkäufer, die Flasche zu 0,07 bis 0,10 ℳ, weiterverkauft; die Flaschen waren mit der von Sch. erstandenen blauen Etiquette versehen. M., B. und D. geben zu, gewußt zu haben, daß der Extrakt Sacharin enthielt,

und daß also das von ihnen unter Benutzung dieses Extraktes hergestellte Getränk einen Zusatz von Saccharin bekam. Der Angeklagte S. hat im Mai und Juni 1899 von D. 2 Mal je 10 Flaschen dieses Getränkes bezogen und bis auf 5 Flaschen, die bei ihm beschlagnahmt sind, weiterverkauft. Nach seiner glaubhaften Versicherung ist ihm die Herstellungsweise dieses Getränkes, welches er sich auf Wunsch seiner Kunden angeschafft hatte, völlig unbekannt gewesen, doch räumte er ein, die auf jeder Flasche aufgeklebte Etiquette gelesen zu haben. Daß M., B., D. oder S. dieses Getränk als „Bier" verkauft haben, hat die Hauptverhandlung nicht ergeben.

Ueber die Herstellung des Getränkes haben D., M. und B. angegeben, daß sie bei derselben nach der von Sch. für das Gewerbe unter b ertheilten Gebrauchsanweisung verfahren seien; alle drei wollen Kulmbacher Bier verwandt haben. Der Sachverständige Dr. Be. hat das mit Sch.'schem Extrakt bereitete, bei D., M., B. und S. beschlagnahmte Getränk einer chemischen Analyse unterzogen und dabei gefunden, daß die beschlagnahmten Produkte in ihrer Zusammensetzung ziemlich genau übereinstimmten. Nach dem Gutachten des Dr. Be. sind die fraglichen Getränke auf eine und dieselbe Weise hergestellt worden, und zwar ist nach der Ueberzeugung des Sachverständigen nicht Kulmbacher Bier, sondern einfaches Bier verwendet worden. Dr. Be. hat in Folge dessen sein Gutachten dahin abgegeben, daß die 4 von ihm untersuchten Getränke nicht nach der von Sch. für das Gewerbe unter b gegebenen Gebrauchsanweisung, sondern nach der für die Haushaltung unter a ertheilten Anweisung angefertigt worden sind. Durch dieses Gutachten des Sachverständigen ist das Anführen der Angeklagten D., M. und B., daß sie bei der Herstellung des Getränkes die von Sch. für das Gewerbe unter b vorgeschriebene Anweisung befolgt hätten, widerlegt.

Nach § 3 des Reichsgesetzes, betr. den Verkehr mit künstlichen Süßstoffen, vom 6. Juli 1898 ist verboten,

1. künstliche Süßstoffe bei der gewerbsmäßigen Herstellung von Bier, Wein oder weinähnlichen Getränken, von Fruchtsäften, Konserven und Likören, sowie von Zucker- und Stärkesirupen zu verwenden,

2. Nahrungs- und Genußmittel der unter 1 gedachten Art, welchen künstliche Süßstoffe zugesetzt sind, zu verkaufen oder feilzuhalten.

In dem Sch.'schen „Süßen Weizen-Malz-Extrakt" und daher auch in dem unter Verwendung dieses Extraktes bereiteten „Erfrischungs-Getränk" ist Saccharin enthalten. Saccharin ist nach der Aussage des Dr. Be. ein auf künstlichem Wege gewonnener Stoff, welcher als Süßmittel dient und eine höhere Süßkraft als raffinirter Rohr- oder Rübenzucker, aber nicht entsprechenden Nährwerth besitzt. Das Saccharin kennzeichnet sich somit als ein künstlicher Süßstoff im Sinne von § 1 l. c.

Es fragt sich nun, ob das mit Hülfe des Sch.'schen Extraktes bereitete „Erfrischungsgetränk" als Bier bezw. noch als Bier zu gelten hat oder ob es, wie Sch. behauptet, nur als ein bierähnliches Getränk anzusehen ist. Ueber diese Frage sind die Gutachten der vernommenen 3 Sachverständigen Dr. Be., Dr. F. und Dr. Dre. auseinander gegangen. Dr. Be. hat sich gutachtlich dahin geäußert, daß das fragliche Getränk, möge es nach der Gebrauchsanweisung unter a oder nach der unter b angefertigt sein, als ein mit künstlichem Süßstoff versetztes Bier aufzufassen sei. Mit dem Inhalte einer Flasche „Süßen Weizen-Malz-Extraktes" werde dem zur Herstellung des Getränkes verwendeten Bier (einfaches Bier oder verdünntes Kulmbacher Bier) abgesehen von dem Saccharin eine so außerordentlich geringe Menge fremder Stoffe hinzugesetzt, daß der Charakter des Getränkes als Bier dadurch keine Veränderung erleide. Was die Gebrauchsanweisung unter b insbesondere anlange, so höre Bier bei Zusatz von Wasser nicht auf, Bier zu sein. Konzentrirtes Bier könne mit Wasser so lange verdünnt werden, als es noch vom Publikum als einfaches Bier getrunken werden könne. Wie der Zusatz von Wasser, so hebe auch ein Zusatz von Zucker und der Zusatz von Extrakt den Charakter des Bieres nicht auf. Dr. F. hat gutachtlich bekundet, daß das Charakteristische am Bier die Art der Entstehung und der Bereitung sei. Es sei Bier das durch Mälzen, Maischen, Hopfen und Gähren entstandene, noch im Zustand der Nachgährung befindliche Getränk, das ausschließlich aus Malz, Hopfen, Hefen und Wasser hergestellt sei. Das nach der Sch.'schen Gebrauchsanweisung unter b angefertigte Getränk sei nur zu $^1/_5$ im Wege des Brauprozesses hergestellt, $^4/_5$ seien einfache Zumischungen. Jenes Getränk sei, da es zu $^4/_5$ aus Nichtbier und nur zu $^1/_5$ aus Bier bestehe, nicht mehr Bier, sondern ein bierähnliches Getränk. Wenn die von Sch. für die Haushaltung bestimmte Anweisung unter a angewandt werde, so sei diese Mischung als Bier anzusehen, weil dieselbe zum größten Theile im Wege des Brauprozesses erzeugt sei. Nach Dr. Dre. endlich bestehe das Bier aus Malz, Hopfen, Hefe und Wasser. Der Brauprozeß vollziehe sich in 5 Abtheilungen: Mälzerei, Maischen, Kochen mit Würze, Hauptgährung, Nachgährung. Ein Zusatz von Stärke, Zucker, Reis, Zuckerkouleur, Sirup sei zulässig. Ein Brauakt finde dann statt, wenn Hefe zugesetzt werde. Nach seiner Meinung werde, wenn 25 Liter Kulmbacher Bier durch 75 Liter Wasser verdünnt würden, dem Bier der Charakter des Bieres genommen. Er könne daher, wie auch nach der ganzen Herstellungsweise des Getränkes, die ihm einmal Sch. vor Augen vorgeführt habe, in dem nach der Gebrauchsanweisung unter b angefertigten Getränke kein Bier mehr erblicken. Werde in Gemäßheit der Gebrauchsanweisung unter a verfahren, so halte er diese Mischung auch nicht für Bier, da bei ihrer Herstellung keine Hefe verwendet werde.

Nach dem Obigen ist als erwiesen angesehen worden, daß D., M. und B. das Getränk nicht nach der Gebrauchsanweisung unter b, sondern nach der für die Haushaltung unter a ertheilten Anweisung hergestellt haben. Dem nach dieser Anweisung bereiteten Getränke haben aber Dr. Be. und Dr. F. den Charakter als Bier zugesprochen. Das Gericht hat dem Gutachten dieser beiden Sachverständigen vor dem des Dr. Dre. den Vorzug gegeben.

Es entsteht nun weiter die Frage, ob die Angeklagten D., M. und B., wie die Anklage ihnen zur Last legte, sich gegen die Vorschriften des § 3¹ u. ² des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1898 vergangen oder ob sie ebenso wie S. nur gegen § 3² l. c. gefehlt haben. Das erkennende Gericht hat diese Frage in ihrem ersteren Theile verneint. Das Königliche Oberlandesgericht geht in seinem Eröffnungsbeschluß von der Ansicht aus, daß unter Herstellung von Bier im Sinne des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1898 nicht blos die im Wege des gewöhnlichen Brauverfahrens bewirkte Herstellung von Bier verstanden werden dürfe, sondern daß darunter überhaupt jedes Verfahren und jede Thätigkeit zu verstehen sei, durch die Bier bereitet und für den Verbrauch fertiggestellt werde. Eine ähnliche Ansicht vertritt das Reichsgericht in dem Urtheil Entsch. d. Reichsgerichts Bd. 10 S. 270. Aber der Fall liegt hier wesentlich anders als in jener vor dem Reichsgericht verhandelten Sache. Die Angeklagten D., M. und B. haben in ihren Behausungen mit einfachem Bier, welches sie von einer Brauerei oder einem Händler bezogen hatten, eine gewisse Manipulation vorgenommen, indem sie 100 Litern dieses Bieres eine Flasche des Sch.'schen Extraktes zugesetzt haben. Das Bier, das diese 3 Angeklagten bei ihren Manipulationen verwandten, war durch vorschriftsmäßiges Brauen hergestellt und zum Genusse fertiggestellt. Das Bier konnte dadurch, daß diese Angeklagten ihm eine Flasche des Sch.'schen Extraktes beimischten, nicht noch einmal hergestellt werden. Es wurde auch nicht etwa ein Getränk geschaffen, das erst durch die Thätigkeit der Angeklagten den Charakter als Bier erhielt, vielmehr wurde von den

Angeklagten an bereits fertigem Bier durch Zusetzen des Sch.'schen Extraktes eine Manipulation vorgenommen mit dem Resultat, daß das von den Angeklagten bei der Mischung verwendete Bier trotz des Zusatzes des Sch.'schen Extraktes den Charakter als Bier behielt. In diesem Sinne hat auch der Sachverständige Dr. Be. gutachtlich geäußert, daß das einfache Bier, trotzdem ihm die 3 Angeklagten eine Flasche Extrakt zusetzten, Bier blieb, sich als ein mit künstlichem Süßstoff versetztes Bier darstellt.

Es würde irrig sein, wenn man sagen wollte, die Sachverständigen haben das von den Angeklagten nach der Gebrauchsanweisung unter a bereitete Getränk für Bier erklärt, folglich haben die Angeklagten Bier hergestellt. Das von den Angeklagten bereitete Getränk war nach dem Gutachten der Sachverständigen Dr. Be. und Dr. F. noch Bier und zwar ein mit künstlichem Süßstoff versetztes Bier, aber es war nicht ein Bier, welches unter Verwendung von künstlichem Süßstoff hergestellt war. Nach alledem ist den Angeklagten D., M. und B. nicht zur Last zu legen, daß sie bei der gewerbsmäßigen Herstellung von Bier einen künstlichen Süßoff verwendet haben. Wohl aber fällt ihnen und auch dem Angeklagten S. nach dem Gutachten der Sachverständigen Dr. Be. und Dr. F. zur Last, vorsätzlich Bier, dem ein künstlicher Süßstoff zugesetzt war, verkauft zu haben.

Wenn sie zu ihrer Vertheidigung vorgebracht haben, daß sie das hergestellte Getränk nicht für Bier gehalten und bei der Herstellung und dem Verkaufe des Getränks nichts Strafbares zu thun geglaubt hätten, so konnte ihnen dieses Anführen nicht zur Rechtfertigung dienen, da sie sich in einem unbeachtlichen Irrthum über das Strafgesetz befunden haben.

Der Angeklagte S. will zwar, da er nicht selbst das Getränk mittels des Sch.'schen Extraktes bereitet, sondern das Getränk fix und fertig von D. bezogen hat, die Herstellungsweise nicht gekannt haben. Aber mag er auch, wie ihm zu glauben gewesen ist, die nähere Zusammensetzung des Getränkes nicht gewußt haben, so hat doch schon die äußere Erscheinung des Getränkes und der Umstand, daß nach seinem eigenen Geständniß das Publikum dasselbe unter Bezeichnungen wie „Malzbier" bei ihm verlangt hat, ihn nicht darüber in Zweifel gelassen, daß bei der Herstellung des Getränkes Bier verwandt worden war. Er hat weiter zugegeben, die blaue Etiquette, welche sich auf jeder Flasche des von ihm bei D. bezogenen Getränkes befand, gelesen zu haben.

Demgemäß hat er auch gar nicht in Abrede gestellt, bei dem Verkaufe des Getränkes gewußt zu haben, daß dasselbe künstlichen Süßstoff enthielt. Bei diesem Sachverhalt läuft sein Anführen, er habe, obschon er aus der Etiquette ersehen habe, daß das Getränk unter Anderem aus künstlichem Süßstoff bereitet war, beim Verkaufe des Getränkes an nichts Strafbares gedacht, ebenfalls nur auf das Behaupten eines unbeachtlichen Rechtsirrthums hinaus. Es war danach die Feststellung zu treffen, daß die Angeklagten D., M., B. und S. vorsätzlich Bier, welchem ein künstlicher Süßstoff zugesetzt war, verkauft haben. (§§ 3², 4 d. Ges. v. 6. Juli 1898.) Insoweit dagegen D., M. und B. nach dem Eröffnungsbeschlusse auch der Verwendung künstlicher Süßstoffe bei der gewerbsmäßigen Herstellung von Bier, also des Vergehens gegen § 3¹ l. c. beschuldigt waren, ist die Freisprechung der genannten Angeklagten zu verfügen gewesen.

Sch. hat für die Verwendung seines Extraktes zwei Gebrauchsanweisungen ertheilt und die eine für den Haushalt, die andere für das Gewerbe bestimmt. In der Gebrauchsanweisung für die Haushaltung schreibt er vor, daß eine Flasche seines Extraktes einfach 100 Litern Bier zugesetzt werden soll. Durch Ertheilung dieser Vorschrift gerieth er nicht mit dem Reichsgesetz vom 6. Juli 1898 in Konflikt. Denn letzteres verbietet nicht schlechtweg die Verwendung von Saccharin. In seinem Privathaushalt kann Jedermann Saccharin verwenden, wie und wozu er will. Eine andere Gebrauchsanweisung giebt Sch. den Gewerbetreibenden, also denjenigen, welche das Erfrischungsgetränk gewerbsmäßig zum Zwecke des Verkaufs herstellen. Die für das Gewerbe ertheilte Gebrauchsanweisung ist komplizirter als die für die Haushaltung bestimmte. Nun haben die Angeklagten D., M. und B., wie oben festgestellt ist, das Erfrischungsgetränk nicht nach der von Sch. für das Gewerbe gegebenen Anweisung, sondern nach der von demselben für die Haushaltung gegebenen Vorschrift bereitet. Sie haben damit einen sogen. Exzeß begangen, für den Sch. nicht mit verantwortlich zu machen ist.

Da sich auch nicht hat nachweisen lassen, daß Sch. bei Versendung der Prospekte und bei Lieferung des Extraktes an die Angeklagten sowie bei Ertheilung der Gebrauchsanweisungen sich eines dolus eventualis schuldig gemacht hat, war die Anklage, welche gegen Sch. wegen Anstiftung zu der von D., M. und B. begangenen Zuwiderhandlung gegen § 3 l. c. erhoben war, als hinfällig anzusehen. Sch. wurde freigesprochen, M. dagegen zu 50 ℳ, D. und B. zu je 30 ℳ und S. zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§§ 3², 4 d. Ges. v. 6. Juli 1898.)

Anhalt. 59. Landgericht Dessau. Urtheil vom 25. April 1899 wider den Brauereibesitzer B. und den Bierfahrer G., beide zu D. — B. hatte vor Erlaß des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1898 zur Herstellung des von ihm gebrauten Braun- und Weizenbieres Saccharin, einen künstlichen Süßstoff verwandt. Da durch dieses Gesetz die Verwendung solcher künstlichen Süßstoffe verboten wurde, so setzte er von da ab dem Biere in seiner Brauerei zwar kein Saccharin mehr zu, süßte es aber auch nicht mit erlaubten Süßmitteln, sondern brachte das nicht gesüßte Bier zum Verkauf auf die Straße und gab seinen Bierfahrern Saccharin-Tabletten zur Süßung des Bieres mit. Wie die von B. seinen Bierfahrern gegebene Instruktion lautete, konnte mit Sicherheit nicht festgestellt werden; B. behauptete, er habe seinen Bierfahrern gesagt, wenn einer von den Konsumenten Süßbier haben wollte, dann sollten sie ihm eine oder eine halbe Tablette Saccharin unentgeltlich verabreichen. Der Angeklagte G. gab aber zu, die Instruktion könnte auch so gelautet haben, wenn einer Süßbier haben wollte, sollten sie eine Tablette hineinwerfen, d. h. die Bierfahrer sollten beim Verkauf des Bieres die Mischung desselben mit Saccharin selbst vornehmen. Jedenfalls ist dieses letztere Verfahren von den Bierfahrern aus praktischen Gründen gewählt worden. Wie G. zugab, wollten alle Kunden süßes Bier haben, er setzte deshalb auch, ohne daß es die Kunden ausdrücklich verlangten, die Saccharin-Tabletten dem Biere beim Verkauf selbst zu, indem er eine oder eine halbe Tablette in die von den Kunden zur Aufnahme des Bieres bestimmten Gefäße hineinwarf. Bei der Unkenntniß der Kunden mit den Mischungsverhältnissen lag es nahe, daß die Bierfahrer dieses Verfahren zur Bequemlichkeit des Publikums einschlagen und den Kunden nicht zumuthen würden, die Mischung selbst vorzunehmen. Es kann aber auch nach den ganzen Verhältnissen keinem Zweifel unterliegen, daß B. dieses Verfahren seiner Bierfahrer gutgeheißen und gewollt habe; er verlegte damit die Süßung des Bieres nur von der Brauerei auf die Straße. Nach § 3 l. c. wird die Verwendung künstlicher Süßstoffe, wie Saccharin eines ist, zur gewerbsmäßigen Herstellung von Bier überhaupt verboten, selbst wenn den Abnehmern die Verwendung des künstlichen Süßstoffes mitgetheilt und von ihnen gebilligt wird. B. hat sich daher gegen § 3 Ziffer 1 des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1898 vergangen und G. hat ihm dabei durch die That wissentlich Hülfe geleistet. Es war demnach auf die Berufung der Staatsanwaltschaft das die Angeklagten freisprechende Urtheil des Schöffengerichts zu Dessau vom 9. März 1899 aufzuheben. B. wurde zu 5 ℳ, G. zu 3 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

b) Ekelerregende Stoffe.

Bayern. 60. Landgericht München I. Urtheil vom 23. Oktober 1899 wider den Bierbrauereibesitzer R. und dessen Braumeister K., beide zu M. — I. Im Dezember 1897 war von dem in der R.'schen Brauerei beschäftigten Tagelöhner Me., als er einen Gährbottich abhob, in dem darin befindlichen abgekühlten Bier eine todte Ratte gefunden. Me. nahm letztere heraus und zeigte sie den Brauburschen H. und Ku. Das Bier wurde weiter behandelt, abgezogen und verkauft, als ob nichts geschehen wäre. Daß die Angeklagten von diesem Fall Kenntniß erlangt haben, war nicht festzustellen. Me. hat ihnen nichts davon gesagt, und sie selbst leugneten, irgend etwas davon gehört zu haben. Auch sonst mangelte es an einem Beweise dafür, daß sie sich bezüglich des Verkaufs dieses Bieres eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz schuldig gemacht haben.

II. Im Januar oder Februar 1898 sprang eine Ratte in das siedende Bier eines etwa 22 Hektoliter Inhalt fassenden Bottichs. Bevor sie von Me. auf Befehl des anwesenden Angeklagten R. aus der kochenden Flüssigkeit herausgefischt war, vergingen fast 2 Minuten; die Ratte war todt und ganz gebrüht, die Haut hing weg und das bloße Fleisch sah heraus. R. that, als ob nichts geschehen sei. Er ließ das Bier weiter sieden, dann abkühlen, abschöpfen, in die Mutterfässer und von dort nach einiger Zeit in kleine Fässer bringen und unterstellte es dem Verkauf an seine Kunden, wie anderes Bier, ohne den Käufern etwas von dem, was mit dem Sud vorgegangen war, zu sagen. Ob K. von diesem Vorfalle mit der Ratte erfuhr, konnte nicht festgestellt werden.

III. Um die gleiche Zeit fand der Brausbursche Ku. eines Morgens in einem bereits abgekühlten, noch im Gährbottiche stehenden Sudbier von etwa 22 Hektoliter obenauf schwimmend eine todte Ratte. Das Thier sah ganz aufgetrieben und sehr dick aus. Verbrüht war es nicht, so daß es erst nach Abkühlung des Bieres in den Bottich gekommen sein mußte. Der Angeklagte K. wurde von Ku. auf die im Bottich liegende Ratte aufmerksam gemacht. Ku. fischte die Ratte mit einem Schöpflöffel heraus und zeigte sie dem K., der sich dahin äußerte, „so etwas ist aber doch noch nicht dagewesen". Der fragliche Sud war zum Abfüllen bereits hergerichtet und wurde auch gleich danach in Abwesenheit des K., der keinerlei Anordnungen über Zurückstellen des Sudes oder dergl. getroffen hatte, in 14 andere Fässer, in welchen sich bereits fertiges Bier befand, vertheilt; K. theilte noch an demselben Tage dem R. mit, daß Ku. aus einem Sud Bier eine todte Ratte herausgezogen habe, und daß der fragliche Sud bereits in die Mutterfässer vertheilt sei. R. gab sich damit zufrieden und verkaufte das von diesem Sud herrührende und mit anderen Mengen vermischte Bier, ohne seinen Abnehmern etwas von der Rattengeschichte zu sagen, und ließ es in gleicher Weise zum Theil durch den Braumeister, welcher in der Abwesenheit des R. denselben in der Brauerei zu vertreten und häufig das Bier an die Wirthe zu schicken und abzugeben hatte, verabfolgen. Nach der Anklage ist das Bier aus den beiden Suden im Falle II und III sowie das hiermit vermischte Bier als verdorben im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes anzusehen. Es kommt für den Begriff des Verdorbenseins darauf an, ob das konsumirende Publikum ein Nahrungs- und Genußmittel wegen seines von der normalen Beschaffenheit abweichenden Zustandes bei Kenntniß der Sachlage für verschlechtert und seine Tauglichkeit für vermindert hält. Entscheidend ist der Zustand, in welchem sich das Nahrungsmittel im Zeitpunkte des Verkaufes befindet. Das hier in Frage stehende Bier ist verdorben gewesen, wenn in jenem Zeitpunkt nach allgemeiner Ansicht seine normale Verwendbarkeit als Bier erheblich verringert war. Bier ist weit mehr Genuß- als Nahrungsmittel. Der Konsument will beim Biertrinken Wohlgefallen haben und setzt dabei eine Beschaffenheit voraus, die nicht, sofern sie bekannt ist, die umgekehrten Wirkungen, Mißbehagen und Ekel hervorzurufen pflegt. Bier, das Ekel erregen kann und bei den meisten Konsumenten bewirkt, ist in seiner Genußfähigkeit stark beeinträchtigt; sein Werth gilt allgemein als sehr vermindert. Wie schon erwähnt, hatte die Ratte im Falle II minimale Haut- und Fleischtheile in dem Sud zurückgelassen. Es ist dies ohne Weiteres klar, wenn man bedenkt, daß die Haut geborsten war, was einen kleinen Verlust an Substanz, die in das kochende Bier überging, mit sich bringen mußte. Außerdem ist in dem Sud der dem Körper der Ratte, insbesondere ihren Füßen anhaftende Schmutz aufgelöst und dem Bier mitgetheilt worden. Letztbezeichnete Verunreinigung fand auch bei dem Sud im Falle III statt. In beiden Fällen sind durch die weitere Behandlung diese in das Bier gelangten, dahin nicht gehörigen Bestandtheile, deren Abwesenheit bei einem normalen Biere vorausgesetzt wird, nicht so ganz und gar wieder ausgeschieden worden, daß auch nicht das minimalste Ueberbleibsel zurückgelassen wurde. Das aus dem Sudkessel entnommene Bier wurde beide Male vor dem Verkaufe mit Mengen, die noch etwa zehnmal größer waren, vermengt, so daß der Grad, in welchem die ursprüngliche Verunreinigung thatsächlich weiter wirkte, ganz bedeutend abgeschwächt wurde.

Es ist selbstverständlich, daß unter solchen Verhältnissen das verkaufte Bier vom chemischen wie vom medizinischen Standpunkte aus nicht als verdorben bezeichnet werden konnte; denn es ließ sich darin nicht das mindeste Fremdartige, Anormale nachweisen. Das Bier war anscheinend tadellos, und niemand konnte bei ihm Eigenschaften erkennen, welche es zu einem verdorbenen machten. Allein wenn man sich auf den Standpunkt des biertrinkenden Publikums stellt, ist die Sache anders. Die Ratte gehört zu den garstigsten Thieren, welche die meisten Menschen verabscheuen. Schon die Berührung mit einer lebenden Ratte pflegt Entsetzen zu erregen. Jeder Konsument oder doch mindestens ein normaler Konsument ekelt sich davor, Bier zu trinken, in dem auch nur die allerminimalsten Ueberbleibsel von Rattenfleisch oder von Rattenschmutz sind, wie hier anzunehmen ist. Man hat Abscheu vor einem Getränke, in dem eine Ratte gebrüht oder als aufgetriebene Leiche herumgeschwommen ist. Die stattgehabte Berührung mit solch' ekelhaften Dingen bleibt an dem Biere als etwas Thatsächliches haften und kann nicht mehr von ihm genommen werden. Wenn sich im Bierkrug auch nur ein Tropfen befindet, der von dem mit der Rattenleiche in Berührung gekommenen Biere stammt, so wird statt Freude am Genuß Ekel bewirkt.

Diese Auffassung mag vielleicht für Jemand, der Bier nicht zu trinken pflegt, penibel erscheinen. Das ist gleichgültig. Maßgebend ist allein die allgemeine Ansicht der Bierkonsumenten, die, wie thatsächlich feststeht, dahin geht, daß jeder Sud Bier, in dem auch nur eine Ratte gelegen und ertrunken ist, allein schon wegen dieser Berührung auch in zehnfacher Verdünnung, selbst wenn noch ein besonderer Läuterungsprozeß vorgenommen worden wäre, wie hier nicht, unappetitlich im höchsten Grade und ekelerregend ist; das ist natürlich umsomehr noch dann der Fall, wenn nicht jede Spur der Verunreinigung bis auf das letzte Stäubchen wieder ausgeschieden worden ist, wie bei dem in Frage stehenden Bier. (Vgl. Entsch. d. Reichsger. Bd. XXIII S. 409.)

Es ist höchst wahrscheinlich, daß in den Fällen II und III von den Ratten Exkremente in das Bier entleert und Rattenhaare hineingekommen sind. Wenn dies auch nicht genau nachzuweisen ist, so knüpft doch die Vorstellung daran an. Der Gedanke, daß möglicherweise von solch' unreinen Dingen auch nur die leisesten Spuren noch im Bier sein könnten, verstärkt den dem Bier entgegengebrachten Widerwillen. Belanglos ist, ob thatsächlich bei einem Konsumenten Ekel erregt wurde. Das Gesetz will das Publikum auch vor ekelhaften Genußmitteln schützen, bei denen die Ekelhaftigkeit nicht ersichtlich ist; es will die Konsumenten auch in dieser Hinsicht vor Täuschungen bewahren.

Diese Ausführungen, welche im Wesentlichen mit dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Se. übereinstimmen und sich, soweit es nicht ohnehin allgemein bekannte Erfahrungssätze sind, darauf stützen, rechtfertigen die Feststellung, daß das in den Fällen II und III verkaufte Bier ein verdorbenes Nahrungs- und Genußmittel gewesen ist.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß die beiden Angeklagten sehr wohl die verdorbene Beschaffenheit derartigen „Rattenbieres" gekannt haben, und daß R. als Unternehmer im Falle zu II und III durch den Verkauf dieses Bieres gegen § 10² N.-M.-G. verstoßen, und daß K., soweit es sich um den Verkauf des aus dem Sud zu III herrührenden Bieres handelt, wissentlich zu dem Vergehen R.'s durch die That Hülfe geleistet hat. R. wurde deshalb zu 150 *M*, K. zu 50 *M* Geldstrafe verurtheilt; die Verurtheilung R.'s wurde außerdem öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10², 16 N.-M.-G.)

Sachsen. 61. **Landgericht Chemnitz.** Urtheil vom 16. November 1897 wider den Strumpfwirker K. zu G. — Am 29. August 1897 hat der Angeklagte des Abends in der H.'schen Wirthschaft ein zur Hälfte mit Lagerbier, zur anderen Hälfte mit seinem Urin gefülltes Glas der Zeugin E. zum Trinken gegeben mit den Worten, „sie solle nur trinken, es sei Lagerbier". Auf die wiederholte Aufforderung des Angeklagten nahm die E. dann auch einen Schluck, spuckte die Flüssigkeit aber gleich wieder aus, weil sie lauwarm gewesen sei und schlecht, scharf und „beißig" geschmeckt habe. Später bot K. dem Zeugen S. dieselbe Flüssigkeit als Bier an und veranlaßte diesen dadurch, ebenfalls davon einen Schluck zu nehmen. S. hat die Flüssigkeit, weil sie lauwarm gewesen, ebenfalls wieder ausgespuckt, ohne einen Geschmack wahrgenommen oder, wie die E., Ekel empfunden zu haben; unwohl oder krank ist weder die E. noch S. nach dem Genuß des fraglichen Getränkes geworden. Andere Personen, insbesondere Mädchen, welchen K. die Flüssigkeit noch zum Trinken angeboten hat, haben davon nicht getrunken.

Durch diese geschilderte Handlungsweise hat K. zunächst gegen § 12¹ N.-M.-G. gefehlt. Urin ist eine übelriechende, aus dem menschlichen Körper als diesem nicht zuträglich ausgeschiedene Stoffe enthaltende Flüssigkeit, die wohl geeignet ist, bei den Menschen, welche sie genießen, nicht unerhebliche Erkrankungen hervorzurufen, also die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Jene Flüssigkeit bestand allerdings nicht nur aus Urin, sondern aus Urin und Bier. Aber Bier ist der Flüssigkeit bloß bis zur Hälfte beigemischt gewesen, die andere Hälfte war Urin; das Bier vermag die schädlichen Wirkungen des Urins, selbst wenn die Zusammensetzung der Flüssigkeit noch mehr aus Bier und weniger aus Urin bestände, keineswegs aufzuheben, und so hat auch die E. den scharfen, beißenden Geschmack des Urins schon bei dem ersten Schluck und bereits als sie die Flüssigkeit bloß im Munde, noch nicht hintergeschluckt hatte, bemerkt. Der wirkliche Genuß jener Flüssigkeit war daher um so sicherer geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Diese Eigenschaft ist dem Angeklagten, wie er selbst zugiebt, bekannt gewesen, trotzdem hat er die Flüssigkeit der E. und dem S. als Bier bezeichnet und als solches in Verkehr gebracht.

Außerdem hat sich K. aber auch der E. gegenüber einer Körperverletzung nach § 223 St.-G.-B. schuldig gemacht. Er hat zwar, als er ihr die Flüssigkeit zum Trinken hingab, zunächst nur gewollt, daß sie davon trinke; seine Absicht mag zunächst nicht darauf gerichtet gewesen sein, ihr eine Körperverletzung zuzufügen, aber er hat gewußt, daß jeder Mensch, der davon trinkt, an seiner Gesundheit beschädigt und körperlich mißhandelt werden kann, sein Wille ist demnach eventuell auf die Körperverletzung gerichtet gewesen. Wenn objektiv eine Körperverletzung eingetreten ist, so liegt sie innerhalb seines Vorsatzes. Eine Körperverletzung ist aber eingetreten. Die E. ist körperlich mißhandelt worden. Zwar hat sie die Flüssigkeit nicht hintergeschluckt, aber sie hat dieselbe in ihren Mund genommen, dabei einen unangenehmen, scharfen, „beißigen" Geschmack empfunden, sich geekelt und deshalb die Flüssigkeit wieder ausgespuckt. Sie empfand also ein Mißbehagen, und zwar nicht ein psychisches, sondern ein körperliches, denn auf den Körper unmittelbar ist eingewirkt worden, ihr körperliches Wohlbefinden ist gestört worden, sie ist körperlich übel behandelt, „gemißhandelt" worden im Sinne des § 223 St.-G.-B. (Vgl. Rechtspr. Bd. 10 S. 407, Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch zu § 223 unter 4a.) Freilich hat die E. selbst, aus freien Stücken, jene Flüssigkeit zu sich genommen, aber sie würde das nicht gethan haben, wenn sie gewußt hätte, daß Urin sich darin befand. Der Angeklagte hat ihr die Flüssigkeit als Bier bezeichnet und darauf gerechnet, daß sie dies glauben und in diesem Glauben davon trinken würde. Dies ist ihm gelungen; er hat sich also bei Ausführung seines Vergehens der Vertrauensseligkeit, Leichtgläubigkeit der E. bedient und er ist es deshalb, der die Körperverletzung verursacht hat und dafür verantwortlich ist.

Da die beiden Vergehen durch ein und dieselbe Handlung begangen waren, kam nach § 73 St.-G.-B. nur das Nahrungsmittelgesetz, welches die schwerere Strafe androht, in Anwendung. K. wurde zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt. (§ 12¹ N.-M.-G.)

c) Doppeltkohlensaures Natron[1]).

Bayern. 62. **Landgericht Passau.** Urtheil vom 29. Juli 1899 wider W., Bierbrauer zu A. und Gen. — W. betreibt seit dem Sommer 1897 auf dem Grundstück seiner mitangeklagten Ehefrau zu A. eine Weißbierbrauerei. Bei der Einrichtung derselben zog W., seinem Geschäfte nach Baumeister und bis dahin der Bierbereitung nicht kundig, den Weißbierbrauer S. als Fachmann hinzu. Dieser blieb bei der Zubereitung der ersten 2 Sude in der Brauerei, und nach seiner Anleitung wurden hierbei nicht nur Wasser, Malz und Hopfen verwendet, sondern stets vor Abfüllen des Bieres aus dem 6 Hektoliter haltenden Gährfasse in Flaschen in das Bier als sogen. „Speise" etwa 8 Liter Weißwein, 7 bis 8 Pfund Farinzucker, 1/4 bis 1/2 Liter Arak und eine Hand voll kohlensaures Natron geschüttet. Diese Methode wurde von W. in der Folge beibehalten und in der Zeit von Ende September 1897 bis Ende Februar 1898, während K. als Braugehülfe bei W. beschäftigt war, unter dessen Mitwirkung fortgesetzt ausgeübt; das so „gespeiste" Bier wurde an die Konsumenten abgegeben. Als W. am 6. Juli 1898 gelegentlich einer in dem zur Brauerei gehörigen Wirthschaftsgarten stattfindenden Feier wahrnahm, daß das zum Ausschänken bestimmte Weißbier erheblich sauer geworden war, vermengte er, um das Bier mundgerechter zu machen, eine Menge Farinzucker mit kohlensaurem Natron, und von diesem mit Weißbier versetzten Gemisch wurde in seinem Auftrage bei 15 bis 20 Flaschen Weißbier je ein Eßlöffel auf eine Flasche vertheilt.

W. bestreitet nicht, in der geschilderten Weise während jener Zeit das Weißbier gebraut zu haben, und beruft sich darauf, daß er als Laie dieses Verfahren nicht für strafbar gehalten habe. Hingegen will er am 6. Juli 1898 nur einen Versuch, das sauer gewordene Bier durch Beimengung von Farin zu verbessern, gemacht und beim Mißlingen desselben von dem Verkauf des fraglichen Bieres abgesehen haben. Letztere Aussage W.'s ist aber durch den Zeugen H. als unwahr widerlegt worden. Der Mitangeklagte S. vertheidigt sich damit, daß er es nie anders gewußt habe, als daß Farin und Wein zur Weißbierbereitung verwendet werden; dies sei allgemein üblich und glaube er daher nicht, sich einer Strafthat schuldig gemacht zu haben. Die Ehefrau W. behauptet endlich, sich nicht um die

[1]) Vgl. auch das Urtheil des Landgerichts Regensburg vom 19. Oktober 1898 S. 115*.

Art der Bierzubereitung gekümmert und diese ihrem Ehemanne überlassen zu haben; das in größeren Mengen aus der Apotheke bezogene Natron habe nach ihrem Glauben zur Herstellung von kohlensaurem Wasser dienen sollen.

Es unterliegt nicht dem geringsten Zweifel, daß auch für Weißbier ebenso wie für Braunbier das nach Art. 7 des Malzaufschlaggesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1889 bestehende Verbot der Verwendung jeder Art von Surrogaten zur Zubereitung des Bieres besteht, und demgemäß die Beimengung fremder Stoffe wie Weißwein, Farinzucker, Arak und kohlensaures Natron als eine Verfälschung des Bieres zu erachten ist; eine etwa bestehende allgemeine Uebung vermag das Gesetzwidrige dieser Handlungsweise nicht zu beseitigen. Diese Art von Verfälschung wurde fortgesetzt von W., welchem der Mitangeklagte K. hierbei durch die That wissentlich Hülfe leistete, zum Zwecke der Täuschung des konsumirenden Publikums begangen; der Verkauf des so verfälschten Bieres hat unter Verschweigung der Verfälschung stattgefunden. Daß sich W. und K. der Rechtswidrigkeit ihrer Handlungsweise bewußt waren, ist durch das Beweisergebniß für erwiesen erachtet worden. Hinsichtlich des Vorfalles vom 6. Juli 1898 liegt die Absicht der Täuschung seitens des W., als ob das sauer gewordene Bier durch Zusatz fremder Stoffe an Güte ein besseres geworden wäre, auf der Hand.

Der Mitangeklagte S. hat erwiesenermaßen an der Strafthat des W. insoferne sich betheiligt, als er demselben in Ansehung der Verfälschung des Bieres durch Rath behülflich geworden ist. Auch bei ihm kann hinsichtlich des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit nach der Beweisaufnahme kein Zweifel in Betracht kommen.

Anlangend endlich die Schuld der Ehefrau W., so verdient dieselbe bezüglich ihres Vorbringens, als ob sie von der Verwendung der käuflich bezogenen Mengen kohlensauren Natrons zur Bierbereitung in der ihr gehörigen Brauerei eine Kenntniß nicht gehabt habe, keinen Glauben. Sie ist die Betriebsberechtigte und als solche wegen der Verfehlungen gegen die Bestimmungen in Bezug auf den Malzaufschlag für die in ihrer Brauerei beschäftigten Personen strafrechtlich verantwortlich, es sei denn, daß sie ein ausdrückliches Verbot der Verwendung fremder Stoffe an diese erlassen hätte, was jedoch zugegebenermaßen nicht der Fall ist.

W. wurde zu 100 M, K. zu 20 M, S. zu 40 M, die Ehefrau W. zu 180 M Geldstrafe verurtheilt. (§ 10^1 u. ^{2} N.-M.-G.)

63. **Landgericht Zweibrücken.** Urtheil vom 4. September 1896 wider den Bierbrauer S. zu M. — Der Braubursche H., welcher vom 1. September 1892 bis zum 1. Juni 1895 bei dem Angeklagten bedienstet war, hat ausgesagt, daß S. in dieser Zeit außer vereinzelter Verwendung von Salicylsäure, Coriander- und Veilchenwurzel zum Biere insbesondere seinem Versandtbiere Bierkouleur und kohlensaures Natron zugesetzt hat. Ferner habe H. im Auftrage des S. öfter sauer gewordenem Bier, welches letzterer aus dem Preußischen zurückgeschickt erhalten hatte, Natron, etwa $1^1/_2$ Eßlöffel voll auf 50 Liter, zugesetzt, worauf das Bier getrieben, die Säure verloren und besseren Geschmack erhalten habe. S. hat jedwede Verwendung von Bierkouleur und Natron oder eines anderen Stoffes bei der Bierbereitung bestritten.

Wenn nun auch H. aus Rache die Anzeige gegen S. gemacht hat, und dieselbe in gewisser, nicht näher erörterter Hinsicht haltlos sein mochte, so wurde doch seine unbeeidigte Aussage gerade in Hauptpunkten, z. B. die von S. bestrittene Verwendung von Natron und Rückkunft saueren Biers aus dem Preußischen, durch den Zeugen O. bestätigt, so daß namentlich in Verbindung mit dem Nachweise wiederholten Bezugs von Natron und nicht am wenigsten mit seiner verunglückten Vertheidigungsweise die Beschuldigung H.'s als in der Hauptsache wahrhaft und richtig erachtet und hiernach als erwiesen angenommen werden mußte, daß durch S. selbst oder auf dessen Veranlassung wirklich in der bezeichneten Zeit in mehreren Sendungen Bierkouleur wie auch mehrfach kohlensaures Natron, insbesondere im Oktober 1894 und noch im Juli 1895, bezogen und mit Wissen und Willen des Angeklagten dem Versandtbiere beigegeben worden ist. Nach Art. 7 des bayer. Malzaufschlaggesetzes hat das bayerische Bier ausschließlich aus Malz und Hopfen mit Wasser zu bestehen, und die Zuthat jedweden anderen, sich mit seiner Substanz verbindenden Stoffes ist unstatthaft. Demnach hat S. durch seine Handlungsweise gegen Art 7 l. c. gehandelt. Ferner hat der Angeklagte aber auch § 10^1 N.-M.-G. verletzt. Abnehmer und Konsumenten der vom Angeklagten mit Bierkouleur und Natron versetzten Versandtbiere mußten annehmen, daß deren befriedigende Beschaffenheit lediglich auf gesetzmäßige gute Zubereitung zurückzuführen sei, während in Wirklichkeit, wenn auch ohne Verschlechterung des Bieres oder Gesundheitsgefährdung nur die beigemengte Bierkouleur dem Biere die verlangte und es absatzfähig machende dunkle Farbe, eine wesentliche Eigenschaft, gab, und das Natron dessen Versäuerung hintanhielt oder nach Erklärung des Sachverständigen Dr. L. absorbirte, sowie dem Bier die erfrischende, den Geschmack bessernde, reichlichere Kohlensäure mit besserem Aussehen verlieh, womit das Erforderniß der Verfälschung erfüllt ist, wie dies auch schon das Reichsgericht in ähnlichen Fällen für Bierkouleur und Natron anerkannt hat.

Hiernach ist der Angeklagte, welcher hierbei auch nach allen Umständen und seinem Verhalten zweifellos mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit und zum Zwecke der Täuschung handelte, bei der Einheitlichkeit seiner That eines Vergehens gegen § 10^1 N.-M.-G. und einer damit ideell konkurrirenden Zuwiderhandlung gegen Art. 7 des bayer. Malzaufschlaggesetzes für überführt erachtet worden. S. wurde zu 200 M Geldstrafe verurtheilt.

64. **Landgericht Regensburg.** Urtheil vom 14. Februar 1900 wider den Bierbrauer N. zu D. — N. hat im Herbst 1899 zu etwa 180 hl Bier, das zwar nicht sauer geworden war, aber doch einen leichten Stich erhalten hatte, gegen 15 Pfund Natron zugesetzt; das so behandelte Bier wurde im N.'schen Geschäfte dann verkauft. Eine gesundheitsschädliche Wirkung dieses verschänkten Bieres konnte nicht festgestellt werden.

Nach Landgerichtsarzt Dr. L. zeige das Sauerwerden des Bieres, daß sich Milchsäurebakterien gebildet haben. Vom theoretischen Standpunkte sei das Bier damit als verdorben und gesundheitsschädlich zu erachten; nach dem Stande der neueren Forschung hebe Natron keineswegs die Bakterienbildung auf, sondern fördere diese. Dr. L. gab auf Befragen zu, daß die Gefahr stichig gewordenen Bieres für die menschliche Gesundheit von der Entwickelung der bezeichneten Bakterienbildung abhänge, und kam zur Erklärung, nicht unbedingt sagen zu können, daß das fragliche Bier gesundheitsschädlich gewesen sei, da nicht feststehe, wie weit die Säurebildung vorgeschritten gewesen wäre. Der Sachverständige ist der Ansicht, daß etwa 15 Pfund Natron für eine Menge von gegen 180 hl Bier aufgewendet werden müßten, wenn der beabsichtigte Zweck, das Sauerwerden des Bieres zu verdecken, erreicht werden wollte.

Hiernach wurde N. für überführt erachtet, im Herbst 1899 zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Bier, welches nur aus Hopfen und Malz hergestellt sein soll und andere Substanzen nicht enthalten darf, durch Zusatz von Natron verfälscht und unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft zu haben. N. hat demnach gegen § 10^1 u ^{2} N.-M.-G., rechtlich zusammenfließend mit einer Verfehlung gegen Art. 7 und 71

des bayer. Malzaufschlaggesetzes, gehandelt und wurde zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

65. **Landgericht Schweinfurt.** Urtheil vom 2. Januar 1899 wider den Bierbrauereibesitzer S. zu Sch. — S. hatte die mit seiner Brauerei verbundene Wirthschaft im Sommer 1898 bis zum 27. August an K. verpachtet; über das von K. verschänkte Bier war oftmals Klage geführt worden. Am 28. August, an welchem Tage S. wieder selbst die Wirthschaft übernommen hatte, ließ sich der Zeuge O. von S. in einem Bocksbeutel ½ Liter Bier verabreichen. Diese Bierprobe wurde an die Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in W. zur Untersuchung geschickt und hier nach dem Gutachten des Oberinspektors Dr. R. als ursprünglich sauer gewesen, nachträglich aber neutralisirt, d. h. mit Natron versetzt befunden. Auf Grund der von Dr. R. gefertigten Analyse schloß sich der als Sachverständiger gehörte Prof. Dr. B. diesem Gutachten an. Der weiter als Sachverständiger vernommene Landgerichtsarzt Dr. We. schloß nun zwar, daß der geringe Aschengehalt der Bierprobe nicht für einen Natronzusatz spreche, das Bier sei jedoch sauer gewesen und auf jeden Fall für gesundheitsschädlich und verdorben zu erachten. S. behauptete, daß von ihm dem Bier weder beim Brauen, noch beim Ausschänken Natron zugesetzt worden sei. Durch die Beweisaufnahme ist festgestellt, daß in der S.'schen Brauerei nur Malz, Hopfen und Wasser zur Bierbereitung verwandt worden sind, und daß S. selbst sich nicht mit der Herstellung des Bieres befaßt hat. Auch Prof. Dr. B. erklärt auf das Bestimmteste, daß der Bierprobe beim Brauen unmöglich Natron beigemischt sein könne. Ein Bier, dem bereits beim Brauen Natron beigesetzt werde, werde trübe und bleibe trübe; in diesem Falle schließe er jedoch aus dem Untersuchungsergebnisse des Dr. R., daß das Bier normal, also hell gewesen sei. Es blieb daher nur die Möglichkeit, daß das fragliche Bier beim Ausschänken neutralisirt worden sein konnte. In dieser Hinsicht ergab das Beweisergebniß ebenfalls keinen Anhalt für die Schuld des Angeklagten. Es war vielmehr sehr wohl anzunehmen, daß das fragliche Bier noch durch den Wirthschaftspächter K. verdorben ist, und daß das Faß, aus dem die Bierprobe stammte, aus Unvorsichtigkeit desselben oder in Verfolgung einer gewissen Absicht in dem Vorkeller, zu dem K., da er sehr oft unverschlossen blieb, leicht gelangen konnte, zurückgeblieben war. S. wurde daher freigesprochen.

66. **Landgericht Eichstätt.** Urtheil vom 9. Februar 1900 wider den Bierbrauer F. zu K. — Im September 1899 war dem F. ein Theil seines Biervorraths trübe und sauer geworden. Um nun den sauern Geschmack des Bieres zu verdecken und letzteres selbst einigermaßen trinkbar zu machen, that F. in vier Fässer, welche zusammen etwa 150 Liter Bier enthielten, je einen Kaffeelöffel doppeltkohlensaures Natron. Dieses so mit Natron versetzte Bier, welches F. dann in seiner Wirthschaft verkaufte, enthielt abnorme Mengen flüssiger Säuren, war durch Ausscheidung von Hefe und Bildung von Milchsäurebakterien trübe geworden und zeigte auch hohen Aschengehalt mit sehr starker alkalischer Reaktion.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. W. war dieses Bier wegen seines sehr hohen Gehaltes von Essigsäure zum Genuß für Menschen untauglich; es zeigte nicht mehr den normalen Zustand und mußte als verdorben und in Folge seines glanzlosen, trüben Aussehens auch als ekelerregend bezeichnet werden. Wegen des Säuregehaltes und des Vorhandenseins von Bakterien war es aber auch gesundheitsschädlich, indem ein derartiges Bier die Verdauung stört und Zersetzungen im Magen hervorbringt. Durch den Zusatz von doppeltkohlensaurem Natron wurde die Zersetzung des Bieres gefördert und letzteres noch gesundheitsgefährlicher, da durch den Genuß desselben Erbrechen und Durchfall entstehen konnten.

F. wurde eines Vergehens gegen 12^{1} N.-M.-G. in rechtlichem Zusammenflusse mit einer Uebertretung nach Art. 7 u. 71 des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 für schuldig befunden und in Anbetracht seiner Vorbestrafung zu 3 Tagen Gefängniß verurtheilt; die Verurtheilung wurde außerdem nach § 16 N.-M.-G. öffentlich bekannt gemacht.

67. **Landgericht Memmingen.** Urtheil vom 2. März 1899 wider den Bierbrauereibesitzer E. zu M. — Am 29. Oktober 1898 fand E., daß mehrere Fäßchen Bier mit 20 bis 30 Liter Inhalt in Folge mangelhafter Abfüllung die Kohlensäure verloren hatten, und setzte deshalb 6 bis 8 solchen Fäßchen je einen Löffel Natron bei, um dem kohlensäurelosen Biere den Anschein einer normalen guten Beschaffenheit und den Anschein und das Aussehen eines richtigen Bieres zu verleihen. Von diesem so verfälschten Biere verschänkte E. am gleichen Tage in seiner Gastwirthschaft etwa 4 Fäßchen, verschwieg hierbei jedoch, daß er das Bier nur durch Beimischung eines fremden Stoffes wieder genußfähig gemacht hatte. In dieser Handlungsweise E.'s war demnach ein Verstoß gegen § 10^{1} u. ^{2} N.-M.-G. zu erblicken. Gleichzeitig hat E. aber auch zur Bereitung des Bieres statt Malz andere Stoffe als Zusatz verwendet; diesbezüglich behauptete er, daß Art. 7 des Malzaufschlaggesetzes nicht verletzt sei, weil er nicht bei der Zubereitung, sondern erst dem fertig gestellten Biere Natron beigemischt habe.

Dieses Vorbringen ist unbegründet.

Denn wie May im Kommentare zum Malzaufschlaggesetze S. 178 ausführt, geschieht die Bereitung von Bier nicht bloß durch das Sieden in der Pfanne, das Gähren in den Bottichen, das Lagern in den Kellern u. s. w., sondern überhaupt noch durch jeden weiteren Akt, durch welchen dem betr. Biere zu irgend einem Zeitpunkte vor dessen Genuß durch den Konsumenten eine andere als die allein gesetzlich zulässige Beschaffenheit verliehen wird. Da der Angeklagte dem Biere vor dessen Genusse durch seine Gäste Natron beigesetzt hat, so hat er zur Bereitung von Bier einen Stoff anderer Art als Malz verwendet.

E. wurde zu 150 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10^{1} u. ^{2} N.-M.-G., Art. 7 u. 71 des bayer. Ges. über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 in der Fassung nach der Bekanntm. vom 23. August 1879.)

d) Zucker, Kouleur[1]).

Preußen. 68. **Landgericht II Berlin.** Urtheil vom 27. Juni 1899 wider den Kellner R. zu C. — Das Schöffengericht zu Charlottenburg hatte den R. durch Urtheil vom 28. April 1899 wegen Vergehens gegen § 10^{1} u. ^{2} N.-M.-G. zu 75 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Gegen diese Entscheidung hat R. Berufung eingelegt. In der 2. Instanz wurde auf Grund der wiederholten Beweisaufnahme genau derselbe Sachverhalt für erwiesen erachtet, welchen der erste Richter festgestellt hat. Hiernach hat R. aus Lagerbier, Selterwasser und Zuckerkouleur ein Gemisch hergestellt, welches er durch seine Kellnerinnen den Gästen als „dunkles Bier" verabfolgen ließ.

Unter „Bier" versteht man verkehrsüblich ein durch Gährung aus Malz und Hopfen gewonnenes Getränk, und es kann darum nicht zweifelhaft sein, daß der Zusatz von Selterwasser und Zuckerkouleur, welcher der Herstellung des Bieres fremd ist, eine Verfälschung desselben im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes darstellt.

Die Behauptungen R.'s, er habe die Kellnerinnen angewiesen, den Gästen die Herstellungsweise des „dunklen Getränkes" zu erklären, findet in der Beweisaufnahme keine Stütze und ist im Uebrigen völlig unglaubwürdig. Die Zeuginnen erklärten im Gegentheil, von der Verfälschung des Bieres überhaupt nichts gewußt zu haben. Es konnte nicht zweifellos sein, daß R. lediglich zum Zwecke der Täuschung seiner Gäste die Verfälschung vornahm, da er nur durch den damit hervorgerufenen äußerlichen Anschein eines sogen.

---

[1]) Vgl. auch die Urtheile des Landgerichts I Berlin vom 22. Juni 1899 S. 114*, des Landgerichts Passau vom 29. Juli 1899 S. 144* und des Landgerichts Zweibrücken vom 4. September 1896 S. 145*.

„echten“ Bieres darauf rechnen konnte, den für letzteres üblichen höheren Preis von 0,20 oder 0,30 ℳ anstandslos gezahlt zu erhalten. Die Berufung N.'s war daher zu verwerfen.

Die von N. gegen dieses Urtheil eingelegte Revision hat das Kammergericht am 30. Oktober 1899 zurückgewiesen und dem Angeklagten die Kosten des Rechtsmittels auferlegt, aus folgenden Gründen:

...... Nach der Feststellung des Vorderrichters hat der Angeklagte aus hellem Lagerbier, Selterwasser und Zuckerkouleur ein Gemisch hergestellt, welches er durch seine Kellnerinnen seinen Gästen als „dunkles Bier“ und zwar das Glas für 0,20 bezw. 0,30 ℳ verkaufte. Er hat dem hellen Bier das Selterwasser und die Zuckerkouleur zugesetzt, um dem Biere den Schein einer besseren als seiner wirklichen Beschaffenheit zu geben, also es verfälscht.

Der Angeklagte hat aber auch die Verfälschung vorgenommen zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr. Abgesehen davon, daß der Vorderrichter nur festgestellt hat, daß die Gäste in der Regel das Bier nicht selbst verzehrten, sondern ihrerseits es den Kellnerinnen zum Genuß überließen, wurde das Bier immer zunächst an die Gäste als „dunkles Bier“ verkauft und diese überließen es als solches den Kellnerinnen, welche, wie festgestellt ist, die Verfälschung auch nicht kannten. Der Vorderrichter hat demnach mit Recht angenommen, daß die Verfälschung vorgenommen worden ist zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr. Auch der Thatbestand des Vergehens wider § 10² N.-M.-G. ist ohne ersichtlichen Rechtsirrthum festgestellt.

Bayern. 69. **Oberlandesgericht München.** Urtheil vom 12. November 1896. — Durch Urtheil des Schöffengerichts bei dem Amtsgerichte Erding vom 8. Mai 1896 wurde der Angeklagte W. eines Vergehens gegen den § 10 Nr. 1, 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, schuldig gesprochen und zu einer Geldstrafe verurtheilt. Die von ihm hiegegen eingelegte Berufung wurde durch Urtheil der Ferienstrafkammer des Landgerichts München II vom 11. August 1896 verworfen. Der Angeklagte focht dieses Urtheil mit der Revision an und bezeichnete den § 10 Nr. 1, 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 und den Art. 7 des Malzaufschlaggesetzes als unrichtig angewendet.

In dem angefochtenen Urtheile ist festgestellt, daß W. in der Zeit vom März 1893 bis zum April 1894 in seiner Fabrik ein Nahrungsmittel zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr nachmachte und wissentlich dieses nachgemachte Nahrungsmittel unter Verschweigung des Umstandes der Nachmachung durch den Kaufmann E. zu Erding, der eine Niederlage des Erzeugnisses übernommen hatte, verkaufte und unter der zur Täuschung geeigneten Bezeichnung „Malzbierextrakt“ feilhielt. Dieser Feststellung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde.

Der Angeklagte ist Theilhaber und Leiter einer Fabrik, die sich namentlich mit der Herstellung chemischer Präparate und der Einrichtung von Droguerien befaßt. Im Jahre 1892 trat er mit dem Kaufmanne E. zu Erding wegen der Errichtung einer Niederlage seiner Erzeugnisse in Verbindung, und E. verstand sich zur Uebernahme einer Niederlage gegen Gewährung einer Entschädigung von 33⅓ vom Hundert des Verkaufspreises der abgesetzten Waare. Vom März 1893 bis zum April 1894 schickte W. an E. 739 halbe und 12 ganze Flaschen, die 189,2 Liter des als „Malzbierextrakt“ bezeichneten Erzeugnisses enthielten, zum Verkaufe, und E. verkaufte auch mehrere dieser Flaschen. Die den Flaschen aufgeklebten Zettel trugen die Aufschrift „Malzbierextrakt zur Herstellung eines angenehm schmeckenden, gesunden Hausbiers“ und enthielten eine Gebrauchsanweisung, in der das herzustellende Getränk als „Malzbier“ und „Doppelmalzbier“ bezeichnet ist. Die Verpackung war mit einem Zettel überklebt des Inhalts, daß das in der Fabrik des W. erzeugte Produkt „Malzbierextrakt“ die nährenden Bestandtheile eines guten Malzbiers enthalte, ferner daß das reine Extrakt, eßlöffelweis genommen, wegen seines hohen Gehalts an reinem Malzextrakte und Hopfen sehr bekömmlich und stärkend wirke. In einer an die Abnehmer verschickten Ankündigung mit der Ueberschrift „Jedermann sein eigener Bierbrauer“ erklärte W., daß es ihm nach vielen Versuchen gelungen sei, ein den weitestgehenden Ansprüchen genügendes Fabrikat zu zu finden, das er unter dem Namen „Malzbierextrakt“ in den Handel bringe, und daß dieses Extrakt die Bestandtheile eines guten, aus Malz und Hopfen gebrauten Biers in konzentrirter Form enthalte, so daß das hieraus bereitete Bier nicht nur wohlschmeckend und erfrischend, sondern zugleich als ein äußerst nahrhaftes, allen hygienischen Anforderungen entsprechendes Getränk zu betrachten sei. Die gleiche Anpreisung war in dem zu Reklamezwecken dem E. überschickten „häuslichen Rathgeber“ enthalten. Nach dem von dem Angeklagten übergebenen Rezepte zur Herstellung des Malzbierextrakts wurden zu dessen Bereitung verwendet 20 kg Malzextrakt, 90 kg Kandissirup, 10 kg Zuckerkouleur und 6 g Hopfenöl, endlich Hopfenblüthenabkochung nach Geschmack. Nach dem Gutachten des Dr. B. enthielt das Malzbierextrakt 32,56% Rohrzucker, 33,912% direkt reduzirenden Zucker, welcher Malzzucker sein dürfte, ferner Extraktivstoffe aromatisch bitterer Pflanzen, die sich im Geschmacke wie Hopfenextrakt verhalten. Die Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in München fand bei der Untersuchung des Malzbierextrakts, daß der darin enthaltene Zucker nur zu einem geringen Theile als Maltose oder Dextrose, zum größten Theile als Rohrzucker vorhanden und daß nach der Geschmacksprobe auch ein, allerdings ganz geringer, Theil Süßholzextrakt festzustellen sei.

Die von der Revision in erster Reihe aufgestellte Behauptung, daß ein und derselbe Thatbestand nicht in einem Theile des Geltungsgebiets eines Reichsgesetzes eine Strafthat im Sinne dieses Reichsgesetzes bilden, in einem anderen Theile aber straflos sein könne, ist deshalb unrichtig, weil die Frage der normalen Beschaffenheit der Nahrungs- oder Genußmittel reichsgesetzlich nicht übereinstimmend geregelt ist, also nach der örtlichen Verkehrsanschauung und der landesgesetzlichen Regelung verschieden beantwortet werden muß. Hienach bemißt sich die Frage der normalen Beschaffenheit des Biers in Bayern auf Grund des Art. 7 des Gesetzes über den Malzaufschlag anders als in anderen Gebieten des Reichs. Es ist übrigens nicht an dem, daß der Art. 7 dieses Gesetzes angewendet worden ist. Nicht die Bereitung von Bier wurde unter Strafe gestellt, sondern die Nachmachung des als Nahrungsmittel angesehenen Malzbierextrakts; auf jenes Gesetz wies die Strafkammer nur hin, um daraus zu schließen, daß man in Bayern unter „Malzbierextrakt“ nur den Auszug aus Malz und Hopfen verstehen könne.

In der Revisionsausführung ist ferner behauptet, die Frage, ob der Angeklagte eine Täuschung beabsichtigt oder vorgenommen habe, könne nicht bejaht werden, denn er habe die Waare als nichts anderes bezeichnet, als was sie ist, und habe in der Reklame deutlich ausgesprochen, daß sie nicht blos Hopfen und Malz enthalte; eine Täuschung sei schon durch den Preis ausgeschlossen. Diese Behauptung kann gegenüber der thatsächlichen Feststellung, daß der Angeklagte das Extrakt zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr nachgemacht habe, und daß er sich dieses Erfolgs bei den Abnehmern in Bayern bewußt gewesen sei, im Hinblick auf den § 376 der St.-P.-O. hier keine Beachtung finden.

Dagegen konnte dem Rechtsmittel der Erfolg nicht versagt werden, soweit die Annahme der Nachmachung eines Nahrungs- oder Genußmittels gerügt wurde. Das Reichsgericht hat sich in einem Urtheile vom 14. November 1892 dahin ausgesprochen, daß von einem „nachgemachten“ Nahrungs- oder Genußmittel im Sinne des § 10 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879

begrifflich nur dann die Rede sein könne, wenn im Verkehrsleben schon ein als Nahrungs- oder Genußmittel benutzbarer und benutzter Gegenstand vorhanden ist, welcher den Namen trägt, den der aus dem § 10 N.-M.-G. Beschuldigte seinem Fabrikate beilegte und, wie im Verkehr bekannt sei und vorausgesetzt werde, regelmäßig aus ganz bestimmten Stoffen besteht, dem deshalb bestimmte, seine Eigenschaft als Nahrungs- oder Genußmittel begründende Eigenschaften beiwohnen, daß dann, wenn dies nicht der Fall ist, sondern jemand ein dem Verkehre bis dahin fremdes Erzeugniß herstellt und unter einem neu geschaffenen Namen in den Verkehr bringt, der auf das Vorhandensein gewisser Bestandtheile und Eigenschaften, die das Produkt zum Nahrungs- oder Genußmittel erheben würden, hinweist, und wenn diese Bestandtheile und Eigenschaften in Wahrheit fehlen, die Handlung des Erzeugers nach Befinden den Thatbestand des versuchten oder vollendeten Betrugs erfüllen würde, sich aber nicht den Vorschriften im § 10 N.-M.-G. unterstellen lasse. Das landgerichtliche Urtheil ergeht sich nun zwar in einer Erörterung darüber, was man nach dem allgemeinen Sprachgebrauche wohl unter „Malzbierextrakt verstehen könne; eine Feststellung aber, daß vor der Fabrikation und Verbreitung des Malzbierextrakts des Angeklagten im Verkehrsleben unter dem Namen „Malzbierextrakt“ schon ein Nahrungs- oder Genußmittel vorhanden gewesen sei, welches bestimmte Bestandtheile und Eigenschaften hatte, läßt das Urtheil vermissen. Nach den Urtheilsgründen dürfte vielmehr unter „Malzbierextrakt“ eine von dem Angeklagten neu geschaffene Bezeichnung und ein unter dieser Bezeichnung ausgegebenes neues Fabrikat in Frage stehen.

Dieser Mangel der Urtheilsgründe läßt die Verurtheilung des Angeklagten aus dem § 10 N.-M.-G. hinfällig erscheinen.

Sachsen. 70. **Landgericht Dresden.** Urtheil vom 30. November 1899 wider den Brauereibesitzer S. zu Di. — Seit August 1899 bis in die Gegenwart hat S. in den Zeitungen dem Publikum ein Bier als „wohlschmeckendes, gutbekömmliches und der Gesundheit sehr zuträgliches Weizenmalzbier“ angepriesen und verkauft, welches nach seiner glaubhaften Aussage folgendermaßen hergestellt war:

Aus einem Zentner Gerstenmalz werden 4 bis $4^{1}/_{2}$ Hektoliter „Weizenmalzbier“ hergestellt. Weizenmalz wird nur in ganz geringfügiger Menge beigesetzt; auf 1 Zentner Malz entfallen nur 1 bis 2 Pfund Weizenmalz. Das Bier wird stark gehopft, untergährig vergohren und bleibt 14 Tage bis 3 Wochen auf den Lagerfässern. Dann wird es von den Lagerfässern abgezogen und in die Versandtfässer oder Flaschen übergefüllt. Bei dieser Gelegenheit wird dem bereits in fertigem Zustande befindlichen Bier eine größere Menge Zucker zugesetzt, und zwar kommen auf 1 Hektoliter Bier 4 bis 5 % aufgelöster Raffinadezucker. Mit diesem Zusatz wird das Bier als „Weizenmalzbier“ hauptsächlich in Flaschen an die Kunden verkauft. Der Verkaufspreis beträgt für 1 Hektoliter 12 ℳ; hierin sind 3 ℳ für den verwendeten Zucker enthalten.

Nach dem Gutachten des chemischen Sachverständigen Dr. B., des Vorstandes des chemischen Untersuchungsamtes der Stadt D., an welches im Laufe der Untersuchung eine aus der Brauerei des Angeklagten herrührende Flasche „Weizenmalzbier“ behufs chemischer Analyse ihres Inhalts eingesendet worden ist, steht nun Folgendes in objektiver Beziehung fest: Der Werth eines Bieres bestimmt sich nach der Güte der sogen. „Stammwürze“, d. h. des Extraktgehalts der Malzbierwürze vor der Vergährung. Je mehr Malz beim Brauen verwendet wird, desto größer ist der Gehalt des Bieres an Eiweiß, Mineralstoffen und Extraktrest. Im vorliegenden Fall betrug die Stammwürze 10,29 %. Hiernach hätten normaler Weise mindestens vorhanden sein müssen 0,16 % Mineralstoffe, 0,32 % Eiweiß und 3,00 % Extraktrest; statt dessen fanden sich nur 0,10 % Mineralstoffe, 0,17 % Eiweiß und 2,47 % Extraktrest vor. Dieser Befund entspricht aber einem Bier mit höchstens 5 bis 6 % Stammwürze, also dem sogen. einfachen Bier, das an Alkohol 1,50 % und an Extrakt 3,30 % enthält. Wenn das untersuchte Bier, wie die Untersuchung ergeben hat, trotzdem an Alkohol 2,82 % und an Extrakt 4,78 % aufweist, so ist das nur auf einen äußerst reichlichen Zusatz von Zucker zurückzuführen. Zucker ist aber nur ein Malzsurrogat, das einen weit geringeren Gehalt als Malz an Eiweiß, Mineralstoffen und derartigen Extraktresten hat, die den Verkaufs- und Gebrauchswerth des Bieres bestimmen. In der That waren in dem Bier auch 4,22 % Zucker nachzuweisen, das sind 4220 g auf 1 Hektoliter. Hiermit stimmt die Angabe des Angeklagten, daß er dem Hektoliter Bier 4 bis 5 % Zucker beigefügt habe, überein.

Weiter ist hiernach festzustellen, daß der von S. gemachte geringe Weizenmalzzusatz für die Güte und den Geschmack des Bieres keinerlei Bedeutung hat, und daß es vielmehr ausschließlich der Zusatz von Zucker ist, welcher dem Biere einen besonders „lieblichen und süßen“ Geschmack und einen sehr hohen Grad von Kohlensäuregehalt giebt, wie er sonst nur durch eine besonders große Menge von Malz (Maltose) erzielt wird. Unter der Bezeichnung „Weizenmalzbier“ muß nach den berechtigten Erwartungen der Konsumenten oder wenigstens eines großen Theils derselben ein stärker eingebrautes Bier verstanden werden, welches seinen hervorstehend süßen Geschmack ausschließlich einem erhöhten Zusatz von Weizenmalz verdankt. Das von S. als „Weizenmalzbier“ verkaufte Bier war demnach als ein verfälschtes Genußmittel anzusehen. Wenngleich nun das Gericht nicht als erwiesen angesehen hat, daß S. beim Verkauf dieses verfälschten Bieres wissentlich gehandelt hat, so fiel dem Angeklagten doch Fahrlässigkeit zur Last, indem er die Pflicht gehabt hätte, sich zu vergewissern, ob die von ihm beliebte Herstellungsart des „Weizenmalzbieres“, das nachträgliche Zusetzen von Zucker zu dem fertigen einfachen Biere, nicht als eine dem Ganzen den Anschein höheren Werths verleihende und zu Täuschungen des Publikums führende Handlungsweise angesprochen werden müsse. Der Einwand des S., daß bei Herstellung und Verkauf des „Weizenmalzbieres“ auch andere Brauereien, insbesondere in Berlin und Mecklenburg, so verfahren, konnte nach Ansicht des Gerichts dahin gestellt bleiben; den gutachtlichen Aeußerungen des Dr. B. scheint außerdem die Behauptung des S. für Berlin wenigstens nicht zutreffend zu sein. Entscheidend ist vor Allem, daß die hier in Frage kommenden Verhältnisse nicht für alle Theile Deutschlands gleichartig sind, und daß es für den Angeklagten als Gewerbetreibenden Pflicht gewesen wäre, in dieser Beziehung nähere Erkundigungen einzuziehen, um sich darüber Gewißheit zu verschaffen, ob auch in seinem Konsumentenkreise das von ihm beobachtete Verfahren ohne dessen Täuschung möglich sei. Wenn sich S. insoweit auf ein von ihm überreichtes Schreiben des Königlichen Hauptsteueramts Meißen vom 29. April 1899 beruft, inhalts dessen man ihm das Zusetzen von raffinirtem Zucker und Zuckerkouleur zu dem in seiner Brauerei hergestellten fertigen Biere auf Transportgefäße widerruflich genehmigt hat, so kann dies natürlich die Art und Weise, auf welche seitens des S. der Verkauf des von ihm hergestellten „Weizenmalzbieres“ bewirkt worden ist, nämlich die Verschweigung des Umstandes, daß es sich nur um einfaches Bier mit reichlichem Zuckerzusatz handelt, durchaus nicht rechtfertigen. Das Gericht ist aber auch der Meinung, daß S. diese beschränkte Bedeutung des behördlichen Schreibens sehr wohl hätte erkennen können. Insbesondere zeigte sich das fahrlässige Gebahren des Angeklagten aber darin, daß er den ihm zur Last gelegten Verkauf des Weizenmalzbieres selbst dann noch fortgesetzt hat, als er wegen dieser Angelegenheit in eine strafrechtliche Untersuchung verwickelt und am 16. August 1899 richterlich vernommen worden war. Wie wenig endlich die von dem Angeklagten in Bezug genommene Uebung anderer Brauereien den Thatsachen entspricht,

soweit sächsische Verhältnisse in Betracht kommen, geht schon aus dem von Dr. B. hervorgehobenen Umstande hervor, daß sich unter den 154 verschiedenen Sorten Bier, die im Laufe dieses Jahres vom chemischen Untersuchungsamt der Stadt Dresden untersucht worden sind, nicht eins befunden hat, das in der hier fraglichen Art und Weise mit Zucker versetzt worden war. S. wurde deshalb einer Uebertretung des § 11 N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

7. Anderes[1]).

Preußen. 71. Landgericht Nordhausen. Urtheil vom 7. Juli 1897 wider den Gastwirth K. zu B. — Am 16. April 1897 verkaufte K. an den Zeugen G. 2 Flaschen Lagerbier; letzteres war frisch in die Flaschen gefüllt worden, da K. sonst Lagerbier nur im Faß hielt. G. holte das Bier, wie er dem K. bei der Aushändigung desselben auf Befragen mittheilte, für den Schneider Kr. An demselben Tage gab dieser dem Polizeisergeanten R. Bier zu kosten mit dem Bemerken, er habe es von dem Angeklagten gekauft, davon getrunken und sei in Folge des Genusses derartig unwohl geworden, daß er sich hätte erbrechen müssen. Ebenso sei es seiner Mutter gegangen und auch G. sei übel geworden, nachdem er von dem Biere getrunken habe. R. kostete das Bier und hat eidlich bekundet, daß es nicht nach Alkohol geschmeckt hat. Am folgenden Tage brachte Kr. beide Flaschen, noch über die Hälfte mit Bier gefüllt, zur Polizei. Das Bier wurde von dem Apotheker Dr. W. untersucht, welcher 9% Alkohol darin feststellte.

Das Gericht hat auf Grund der Beweisaufnahme nicht die Ueberzeugung gewonnen, daß das von Kr. bei der Polizei abgelieferte Bier dasjenige war, welches K. an ihn verkauft hatte, vielmehr dem Kr., einem vielfach vorbestraften und dem Angeklagten feindlich gesinnten Manne, zugetraut, daß er selbst, um dem Angeklagten eine Bestrafung zu verschaffen, Alkohol in das fragliche Bier gegossen hat. K. war deshalb freizusprechen. (§ 10¹ N.-M.-G.)

72. Landgericht Altona. Urtheil vom 9. Februar 1900 wider den Brauereibesitzer B. zu A. — B. verkaufte ein sogen. „Doppel-Malzbier", welches er in Porterflaschen abziehen ließ, und deren Etiquetten folgender Zusatz beigefügt war: „Als Stärkungsmittel für Schwache und Rekonvaleszenten von ärztlichen Autoritäten empfohlen." Außerdem ließ er auf jeder Flasche ein Attest anbringen, in welchem das „Doppel-Malzbier" als sehr extraktreich bezeichnet war; eine ⅓ Liter haltende Flasche kostete für Händler 0,12 ℳ, für Privatleute 0,15 ℳ.

Die chemische Untersuchung einer Probe von 3 Flaschen dieses Bieres hat ergeben, daß das Bier einen Extraktgehalt von 3,35% hatte, daß der Extraktgehalt der Stammwürze 6,94% betragen haben mußte, und daß außerdem Salicylsäure von annähernd 40 mg in 1 Liter Bier vorhanden war. Auf Grund dieses Befundes ist B. beschuldigt, das Bier verfälscht und aus Fahrlässigkeit derart hergestellt zu haben, daß dessen Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war.

Ob die Salicylsäure nun, wie die chemischen Sachverständigen bestimmt annehmen, dem Bier direkt zugesetzt ist, oder, wie B. behauptete, dadurch hineingekommen ist, daß dieselbe beim Reinigen der Bottiche in diesen zurückgeblieben ist, konnte für beide Beschuldigungen dahingestellt bleiben. Was nämlich zunächst die Gesundheitsschädlichkeit der in dem Biere vorgefundenen Salicylsäure anlangt, so sind sämmtliche medizinischen Sachverständigen darüber einig, daß derartig geringe Mengen von Salicylsäure selbst bei fortgesetztem Genuß auf völlig gesunde Menschen einen schädigenden Einfluß kaum haben können. Geheimrath W. und Dr. L. hielten es jedoch für bedenklich, ein Bier mit einem Salicylsäurezusatz von 4 g auf das Hektoliter gerade Brust- und Magenleidenden, Bleichsüchtigen und Rekonvaleszenten zu empfehlen, und faßten ihr Gutachten dahin zusammen, daß insbesondere der fortgesetzte Genuß eines Bieres der fraglichen Art Leidenden der genannten Kategorien schädlich sein könne.

Der Ansicht dieser beiden Sachverständigen stehen gegenüber die Gutachten von Dr. Wi. und Dr. Li., welche zugleich als Zeugen bekundeten, das Bier stets mit gutem Erfolge in ihrer Praxis verordnet, aber niemals von einer schädlichen Wirkung desselben etwas bemerkt zu haben. Während nun Dr. Li. entschieden bestritt, daß die Salicylsäure in der genannten Menge einen schädlichen Einfluß selbst auf Schwache u. s. w. haben könnte, erklärte Dr. Wi. sogar, eine derartig geringe Menge Salicylsäure im Biere sei eher geeignet, gesundheitsfördernd als schädigend zu wirken, und zwar insofern als die Salicylsäure die Konservirung des Bieres trotz des nur sehr geringen Alkoholzusatzes ermögliche.

Auf Grund dieser sich widersprechenden Gutachten konnte die Feststellung, daß der Genuß des in Frage stehenden Bieres geeignet sei, die menschliche Gesundheit zu gefährden, nicht getroffen werden. Aber auch eine nach § 10 N.-M.-G. strafbare Verfälschung war in dem Zusatze von Salicylsäure im vorliegenden Falle nicht festzustellen.

Es mag sein, daß das Bier, wie ein Theil der Sachverständigen behauptete, durch den Zusatz von Salicylsäure verschlechtert ist. Es ist jedoch als feststehend zu erachten, daß die Salicylsäure im Brauereibetriebe vielfach Verwendung findet, sei es als Konservirungsmittel, sei es zu anderen Zwecken. Dem Angeklagten ist daher weder das Bewußtsein nachzuweisen, daß der Zusatz von Salicylsäure in so geringen Mengen eine Verfälschung des Bieres bedinge, noch in Folge dessen ferner, daß er die Salicylsäure zum Zwecke der Täuschung, wie zum Thatbestand der Verfälschung im Sinne des § 10 l. c. erforderlich ist, dem Biere zugesetzt hat.

Dagegen hat B. zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Doppel-Malzbier nachgemacht und unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft. Nach dem Gutachten des Dr. R. war das B.'sche Bier mit einem Extrakt der Stammwürze von 6,94% eingebraut und hatte beim Verkauf noch 3,35% Extraktgehalt, während unter Malzbier im technischen Sinne, wie auch Prof. Win. bestätigte, ein Bier verstanden wird, welches mit einer Stammwürze von mindestens 10% — die zu A. gebrauten Biere haben sogar durchschnittlich 11 bis 12% — eingebraut ist und beim Verkauf noch 5,10 bis 6,66% Extraktgehalt hat. Dem B.'schen Biere fehlte also ein hoher Extraktgehalt; es glich vielmehr dem gewöhnlichen Doppel-Braunbier, welches nach Dr. R. mit einem Extraktgehalt der Stammwürze von 5,5 bis 7,5% hergestellt zu werden pflegt. Auch im Publikum wird zweifellos unter Doppel-Malzbier ein besonders gutes, kräftiges und jedenfalls vom gewöhnlichen Braunbier ganz verschiedenes Bier verstanden. Daß B. auch sehr wohl wußte, daß sein Bier nach der geschilderten Zusammensetzung auf die Bezeichnung Doppel-Malzbier keinen Anspruch hatte, konnte nach der Beweisaufnahme keinem Zweifel unterliegen. B. wurde wegen Vergehens gegen § 10 N.-M.-G zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Wein.

1. Tresterwein.

Preußen. 1. Landgericht Trier. Urtheil vom 12. April 1897 wider den Kaufmann Z. zu T. — Im Frühjahr 1896 bestellte der Gastwirth Te. bei dem Angeklagten ein Faß „guten Traubenwein", das Liter zu 0,65 ℳ; nach den Verhandlungen war unter den Kontrahenten kein Zweifel darüber, daß Gegenstand der Lieferung nur reiner Naturwein sein sollte. Ende März

[1]) Vgl. auch die Urtheile des Landgerichts Passau vom 29. Juli 1899 S. 144* und des Landgerichts II Berlin vom 27. Juni 1899 S. 146*.

lieferte Z. den Wein, in der Rechnung als „Moselwein“ bezeichnet. Gegen Anfang August wurde das 94,8 Liter enthaltende Faß bei Te. in Anstich genommen; die Probe ergab nach Te.'s Ansicht ein Gemisch von Apfel- und Traubenwein. Als Z. demnächst bei Te. vorsprach, um den Kaufpreis für den Wein in Empfang zu nehmen, wurde ihm dies mitgetheilt, und ihm ein Glas von dem Fasse zur Probe eingezapft. Dieser Wein zeigte eine Trübung, weshalb Z. geltend machte, daß der Wein nicht aus seinem Fasse stammen könnte. Der darauf in seiner Gegenwart eingezapfte Wein war auch klar. Die Zurücknahme der Waare oder Preisermäßigung verweigerte Z. Auf Veranlassung Te.'s wurde nunmehr seitens der Gendarmerie von diesem Wein eine Probe entnommen und an das chemische Laboratorium der Polizei-Direktion zu Straßburg geschickt; das Faß selbst wurde versiegelt und in polizeilichen Gewahrsam genommen.

Die Untersuchung der Probe ergab, daß der Wein an Extraktstoffen und Extraktgehalt Quantitäten aufwies, die sich erheblich unter der in der Bundesrathsverordnung vom 29. April 1892 statuirten Minimalgrenze bewegten, so daß in jedem Falle ein durch Zuckerwasser gesetzwidrig gestreckter Wein vorlag. Auf Grund des verhältnißmäßig hohen Gehaltes an Gerbstoffen kam das Laboratorium zu dem ferneren Ergebniß, daß der Gegenstand der Untersuchung höchstwahrscheinlich ein Tresterwein sei. Die Ehefrau Te.'s, welcher der Betrieb der Wirthschaft hauptsächlich oblag, bekundete in glaubhafter Weise, daß vor der Entnahme der nach Straßburg gesandten Probe, abgesehen von dem Abfüllen einiger Gläser, mit dem Wein keinerlei Veränderungen vorgenommen worden seien. In dieser Richtung führte auch die Thatsache, daß sich bei Gelegenheit des Z.'schen Besuches das eine Glas als trübe, das andere als klar erwies, zu keinem abweichenden Ergebniß. Die Trübung des ersten Glases kann sehr wohl darauf zurückgeführt werden, daß sich in dem Krahne ein geringer Satz von Weinhefe oder ähnlichen Stoffen gebildet hatte.

Mit Rücksicht auf diese Vorgänge wurde gegen Z. die gerichtliche Voruntersuchung eröffnet. Eine in Anlaß derselben in Gegenwart des Beschuldigten vorgenommene Durchsuchung seines zu W. belegenen Kellers ergab das Vorhandensein von 18 Fässern. Der bei der Untersuchung als Sachverständiger zugezogene Weinkoster To. erklärte, daß die mit 116, I und X bezeichneten, nur halbvollen Fässer Tresterwein enthielten. Z. räumte auch selbst ein, daß diese sonst nicht kenntlich gemachten Fässer Tresterwein enthielten und zu seinem Haustrunk dienten. Die Fässer VII, XII, XIV, XVI enthielten Kognak bezw. Branntwein. Abgesehen von diesen 4 Fässern und dem Fasse 116, welches nur 175 Liter enthielt, waren alle anderen Fuderfässer. Faß II erachtete der Sachverständige als einen Verschnitt von Trester- und Traubenwein, die Fässer IV, V, VIII, IX als mit Zuckerwasser gestreckt. Aus dem Fasse VIII war nach Angabe des Beschuldigten der an Te. gelieferte Moselwein entnommen worden. Das Faß war indessen spundvoll, was Z. dahin aufklärte, daß aus einem inzwischen leer gewordenen Fuderfasse eine Nachfüllung erfolgt sei. Von den Fässern 116, I, II, IV, V, VIII, IX, X wurden sodann je 3 Proben entnommen. Die Flaschen wurden verkorkt, versiegelt und mit den entsprechenden Nummern der Fässer versehen. Je eine der Proben wurde dem Beschuldigten zur Verfügung gestellt. Mit Ausnahme des Fasses 116, welches dem Angeschuldigten als Haustrunk überlassen wurde, wurden die übrigen Fässer, soweit aus ihnen Proben entnommen worden, mit Beschlag belegt. Sodann wurde noch die Entnahme einer Probe von dem bei Te. in polizeiliche Verwahrung genommenen Weine veranlaßt, welche die Bezeichnung VIIIa erhielt. Die Flaschen I, II, IV, V, VIII, VIIIa, IX, X und 116 wurden nunmehr dem Sachverständigen, Chemiker Dr. S. zu T., zur Untersuchung übergeben. Das Resultat war Folgendes:

Bei Nr. II (von To. als Tresterwein erachtet) war im Wege der chemischen Untersuchung eine Fälschung nicht nachweisbar. Nr. 116 (von To. und dem Angeschuldigten als Tresterwein bezeichnet) ist mit geringen Quantitäten Zuckerwasser gestreckt, vielleicht auch mit etwas Tresterwein verschnitten. Letzteres ist jedoch chemisch nicht nachweisbar, und der Zusatz von Zuckerwasser ist so gering, daß die in der Bundesrathsverordnung vom 29. April 1892 festgesetzte Minimalgrenze nicht verletzt erscheint. Dagegen enthalten die Proben I, IV, V, VIII, VIIIa, und IX so erhebliche Zusätze von Zuckerwasser, daß diese Minimalgrenze nicht erreicht wird; der hohe Gehalt an Gerbstoffen beweist überdies, daß Tresterweine vorliegen. Nr. X würde zwar den gesetzlichen Anforderungen der Minimalgrenze genügen, doch ist auch hier der Gehalt an Gerbstoffen so groß, daß die Probe als Tresterwein bezeichnet werden muß (To. hat die Fässer IV, V, VIII, IX lediglich als unzulässig gestreckt, die Fässer I und X jedoch ebenfalls als Tresterwein bezeichnet).

Insoweit die Gutachten der beiden Sachverständigen von einander abweichen, hat sich das Gericht der Ansicht des Dr. S. anschließen zu müssen geglaubt; seine Resultate fußen auf der sicheren Grundlage der genauesten chemischen Untersuchung, während To. lediglich nach den Empfindungen seiner Geschmacksnerven zu urtheilen im Stande gewesen ist. Daß der Angeschuldigte das Faß 116 selbst als Tresterwein bezeichnet, während Dr. S. es als Wein erklärt, kann die Zuverlässigkeit seines Gutachtens nicht erschüttern. Die Möglichkeit, daß es sich auch hier um Tresterwein handeln könne, wird von Dr. S. nicht in Abrede gestellt; überdies liegt bei der Persönlichkeit des Angeschuldigten die Annahme nahe, daß er in einer etwaigen irrigen Schätzung des To. eine Handhabe erblickte, um das Gericht irre zu führen, und daß er deshalb dieser Schätzung beitrat.

Nach Angabe des Angeklagten rührten die gelegentlich der Durchsuchung vorgefundenen Weine von dem 1893er Jahrgange her. Soweit die Fässer IV, V, VIII und IX in Frage kommen, sollten sie als reine Naturweine weiter veräußert werden. Die Weine sind aber in Wahrheit gefälscht und zwar unter dem doppelten Gesichtspunkte des § 3 Nr. 4 und des § 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. April 1892. Diese Fälschung kann, eben weil die Weine als reine Naturweine in den Handel kommen sollten, nur zum Zweck der Täuschung bewirkt worden sein. Zu derselben Annahme ist das Gericht hinsichtlich der Fässer I und X gelangt. Nr. I verstößt gegen die §§ 3 Nr. 4 und 4 Nr. 1, Nr. X nur gegen den § 4 Nr. 1 des Weingesetzes. Daß hier Tresterweine vorliegen, räumt Z. ein, er will aber die Weine lediglich als Haustrunk in seinem Keller gelagert haben. Diese Angabe erscheint aber um deshalb unglaubwürdig, weil die Fässer I und X ganz so wie IV, V, VIII und IX Fuderfässer sind, die keinerlei sie von den letztgenannten unterscheidende Merkmale aufweisen. Richtig ist allerdings, daß, während IV, V, VIII und IX spundvoll waren, I und II nur bis zur Hälfte gefüllt waren. Es ist aber nicht anzunehmen, daß der Angeklagte den Haustrunk gleichzeitig aus drei verschiedenen Fässern (116, I und X) entnommen haben könnte. Viel näher liegt die Annahme, daß die Fässer I und X, mochte auch aus ihnen ab und zu der Haustrunk entnommen werden, doch in erster Linie dazu dienten, für die übrigen Fässer den Füllwein abzugeben. Das Faß 116 und das Faß II scheiden nach den Gutachten des Dr. S., dem sich das Gericht auch hier anschließt, als Objekte der Genußmittelfälschung aus. Die aus dem an Te. gelieferten Fasse entnommene Probe VIIIa ist gleichfalls unter dem doppelten Gesichtspunkte der §§ 3 Nr. 4 und 4 Nr. 1 des Weingesetzes gefälscht. Die Angabe des Beschuldigten, daß dieser Wein aus dem Fuderfasse VIII herrühre, findet ihre Bestätigung in der Aussage des Sachverständigen Dr. S., der in den Proben VIII und VIIIa eine augenfällige Aehnlichkeit konstatirt hat. Z. hat diesen verfälschten Wein unter Vorspiegelung der falschen Thatsache, daß es reiner Naturwein sei, dem Te. zum Kaufe angeboten. Te. hat der falschen Angabe Glauben geschenkt und ist durch diesen Irrthum bewogen worden, den Kaufvertrag

abzuschließen. Der von Z. also erregte Irrthum hatte eine Beschädigung des Vermögens des Gegenkontrahenten zur Folge. Der gefälschte Wein hat für denjenigen Käufer, der prinzipiell nur reinen Naturwein erwerben will, überhaupt keinen Werth, für denjenigen, der sich unter Umständen auch mit Tresterwein zu befassen gesonnen ist, würde der Wein Nr. VIIIa einen Einkaufswerth von höchstens 0,50 M für das Liter gehabt haben. Te. vertritt nach seiner Erklärung den ersteren Standpunkt; der Wein kann von ihm nicht im Geschäfte verwerthet werden, er würde den Vertrag, der ihn zur Entrichtung eines Kaufpreises von 0,65 M für das Liter verpflichtete, überhaupt nicht eingegangen sein, wenn er nicht über die wahre Eigenschaft der Waare in Irrthum versetzt worden wäre. Für Z. war der Vermögensvortheil, den er zu erreichen beabsichtigte, ein rechtswidriger, weil er ausschließlich durch das Mittel der Täuschung angestrebt wurde und weil er sich weit jenseits derjenigen Grenzen bewegte, die der Erlangung eines verkehrsüblichen Geschäftsgewinnes gezogen sind. Weitere von dem Angeklagten zu seiner Entlastung angeführte Einwände und Zeugenaussagen hat das Gericht theils als unglaubwürdig, theils als unerheblich zurückgewiesen. Z. wurde des Betrugs im Rückfalle in Idealkonkurrenz mit dem Vergehen gegen § 10^2 N.-M.-G. in Verbindung mit den §§ 3^4 und 4^1 des Weingesetzes vom 20. April 1892, ferner des Vergehens gegen § 10^1 N.-M.-G. in Verbindung mit den §§ 3^4 und 4^1 l. c. für schuldig befunden und zu 6 Monaten *Gefängniß und 200 M Geldstrafe verurtheilt*; die *Verurtheilung des Z.*, soweit sie wegen Vergehens gegen § 10^1 N.-M.-G. in Verbindung mit §§ 3^4 und 4^1 W.-G. erfolgt ist, wurde *öffentlich bekannt gemacht*; auch wurde auf die Einziehung der bei der Durchsuchung beschlagnahmten Fässer erkannt. (§§ 15, 16 N.-M.-G.)

Auf die von dem Angeklagten Z. gegen dieses Urtheil *eingelegte Revision* hat das Reichsgericht, I. *Strafsenat*, am 5. Juli 1897 für Recht erkannt: Die *Revision* gegen das Urtheil des Landgerichts Trier vom 12. April 1897 wird mit der Berichtigung seines entscheidenden Theiles *verworfen*, daß die Einziehung der in dem zu W. belegenen Keller des Angeklagten beschlagnahmten Weine in den Fässern I, IV, V, VIII, IX, X auf die Weine selbst beschränkt wird.

1. . . . Der Vorderrichter hat ferner ohne Rechtsirrthum auf Grund jener Thatsachen und des Umstandes, daß der Angeklagte einen Theil der von ihm hergestellten Weine gewerblich an Te. veräußert hat, für erwiesen ansehen können, daß die sämmtlichen im Urtheil aufgezählten Weine zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr hergestellt worden sind. Der in § 3 Nr. 4 und § 4 Nr. 1 des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Wein, vom 20. April 1892 und § 10 Nr. 1 und 2 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 vorgesehene Thatbestand ist auch im Uebrigen bedenkenfrei festgestellt.

2. In Bezug auf den Theil der Handlung des Angeklagten, welcher den Thatbestand der Nr. 1 des § 10 a. a. O. ausmacht, ist einheitlicher Zusammenfluß mit einem gegen den Zeugen Te. verübten Betruge angenommen. Das erscheint zutreffend, da die wissentliche Lieferung einer Waare von vertragswidriger Beschaffenheit dann als die Unterdrückung einer wahren Thatsache anzusehen ist, wenn der Verkäufer durch seine auf die Täuschung des Käufers abzielende Thätigkeit der Waare den äußeren Schein einer vertragsmäßigen Beschaffenheit gegeben hat. Die Revision erhebt auch nur den einen Einwand, daß nicht der Zeuge Te., wie der Vorderrichter annimmt, in seinem Vermögen geschädigt sei, da er mit seiner Frau in Gütertrennung lebe und dieser die Wirthschaft gehöre. Dabei übersieht die Revision jedoch, daß in dem angefochtenen Urtheil diese Thatsache nicht festgestellt ist, wohl aber, daß Te. den Kauf abgeschlossen hat, und ihm geliefert ist, während nicht festgestellt ist, daß er beim Vertragsschluß als Vertreter seiner Frau aufgetreten ist. Die von der Revision beanstandete Annahme des Vorderrichters ist unter diesen Umständen nicht rechtsirrthümlich.

3. Das angefochtene Urtheil geht davon aus, daß das im Zusammentreffen mit einem Betrug stehende Vergehen des Angeklagten gegen § 10 Nr. 1 des Nahrungsmittelgesetzes gegenüber dem Vergehen gegen § 10 Nr. 2 eine selbstständige Handlung sei, es hat deswegen zugleich §§ 73 und 74 Strafgesetzbuchs für anwendbar angesehen. Die Revision hat dagegen Bedenken nicht erhoben, und auch in der ersten Instanz hat der Angeklagte sich nicht mit der Behauptung vertheidigt, daß nur eine einheitliche Strafthat vorliege. Für den Vorderrichter war darum kein Anlaß gegeben, die Annahme der Selbstständigkeit der beiden Verfehlungen näher zu begründen. Daß solche möglich ist, hat das Reichsgericht bereits wiederholt ausgesprochen. (Rechtspr. Bd. 9 S. 710; Entsch. Bd. 25 S. 101.) Von dieser Annahme aus war es richtig, zugleich auf die Betrugsstrafe und auf die in dem Gesetz vom 14. Mai 1879 angedrohte Strafe neben einander zu erkennen, da die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erkennung einer Gesammtstrafe fehlen. Deswegen war es namentlich zulässig, auf die Nebenstrafen zu erkennen, die im Falle einer Bestrafung auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 nach § 15 daselbst zulässig sind.

Die Revision rügt endlich, daß die Nebenstrafe der Einziehung auf die Fässer ausgedehnt worden ist, in in denen die nach der Feststellung des Vorderrichters gefälschten Weine lagern. Die Beschwerde hat an der Fassung des entscheidenden Theils des Urtheils eine gewisse Stütze. Da aber die Urtheilsgründe erkennen lassen, daß der Vorderrichter von der zutreffenden Ansicht ausgegangen ist, daß nur die dem Verbot des Gesetzes zuwider hergestellten und feilgehaltenen *Weine* der Einziehung unterliegen, so ist die allerdings mißverständliche Fassung des entscheidenden Theils als auf einem Schreibfehler beruhend angesehen und deswegen lediglich eine Berichtigung des Fehlers ausgesprochen. Im Uebrigen war, da das angefochte Urtheil frei von Rechtsirrthum ist, die *Revision zu verwerfen*.

Bayern. 2. Landgericht Landau. *Urtheil vom 28. November 1899* wider den Weinhändler H. zu E. — Am 24. Juli. 1899 wurden bei einer Durchsuchung im Keller und Kelterhause H.'s nahezu 15½ Fuder Flüssigkeit vorgefunden, welche, wie H. bekundete, nach einer noch vorzunehmenden Filtrirung zum Verkauf fertig war; das Fuder sollte für 240 M abgegeben werden. Nachdem sich die erste Aussage H.'s bezüglich der Herstellung jener Flüssigkeit als unwahr erwiesen hatte, gab er darauf an, daß sich die 15½ Fuder aus 3700 Liter stichigen Tresterweins, welchen er das Fuder zu 65 M vom Zeugen L. gekauft, und aus 7000 Liter Wein, welchen er als Naturwein um 235 M das Fuder von einem Manne, den er nicht nennen wolle, erstanden habe, zusammensetzten. Diese 10700 Liter habe er in mehrere Fässer vertheilt, jedem Fasse Hefe und dann Zuckerwasser-Aufguß zugesetzt. H. hat hiernach eingestanden, diese 15½ Fuder Flüssigkeit durch Aufguß von Zuckerwasser auf Tresterwein und Weinhefe zum Zwecke des Verkaufs hergestellt zu haben.

Der Sachverständige Prof. Dr. Ha. bezeichnete die Flüssigkeit als Kunst- bezw. Schmierprodukt, das auf die Bezeichnung „Wein“ keinen Anspruch mehr habe; er ist im Hinblick auf das auffällige Mißverhältniß zwischen dem minimalen Gehalt an Weinsteinsäure (0,030) und Mineralstoffen (0,044) und dem abnorm hohen Gehalte an Gesammtsäure (0,93) der Ansicht, daß eine fremdartige Säure dem Produkte zugesetzt worden sei, schließt jedoch die Möglichkeit, daß der abnorme Säuregehalt auf anderem Wege, z. B. durch abnorme Vergährung entstanden sein könne, nicht gerade zu aus, wenn er diese Möglichkeit auch als kaum in Betracht kommend erklärte. Hiernach kann der Zusatz von Säure nicht als ausreichend festgestellt angenommen werden.

Nach dem Geständnisse H.'s welchem Zeuge L. den verkauften Wein ausdrücklich als stichigen Tresterwein bezeichnet hatte, in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Sachverständigen steht somit ein Wein in Frage, welcher durch Aufguß von Zuckerwasser auf aus-

gepreßte Trauben und auf Weinhefe hergestellt und demnach gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 W.-G. im Sinne des § 10 N.-M.-G. als verfälscht anzusehen ist. Der Einwand H.'s, daß er jene Flüssigkeit als „kleinen Wein", mithin unter einer ihre Beschaffenheit erkennbar machenden und sie von Naturwein unterscheidenden Bezeichnung im Sinne der Vorschrift des angeführten § 4 Abs. 2 habe verkaufen wollen und einen Theil auch nachträglich so veräußert habe, war durch das Beweisergebniß als widerlegt zu erachten. H. erschien vielmehr eines Vergehens gemäß § 10¹ N.-M.-G. in Verbindung mit § 4 Abs.1 Ziff. 1 und 2 W.-G. für überführt und wurde zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Hessen. 3. Landgericht Darmstadt. Urtheil vom 4. Januar 1900 wider den Kaufmann T. zu B. — Nach seinem Zugeständniß hat T. in den Jahren 1894 bis 1897 in folgender Weise Kunstwein hergestellt. Eine Menge von etwa 150 bis 200 Pfund Rosinen wurde in einer Waschbütte zerstampft, sodann mit heißem Wasser übergossen und 24 Stunden stehen gelassen. Das Gemisch wurde dann gekeltert und der gewonnene Saft in Fässer etwa bis zur Hälfte deren Inhalts gefüllt, und dann bis zur Füllung der Fässer heißes Zuckerwasser nachgegossen. Jedem Faß wurden etwa ½ Pfund Weinhefe, 50 g Weinsteinsäure und etwas Alkohol zugesetzt. Der so hergestellte „Wein" mußte dann in dem geheizten Keller vergähren. Nach Beendigung des Gährungsprozesses wurde dieser „Wein" in andere Fässer abgefüllt, durch einen Zusatz von Hausenblase geschönt und schließlich mit verschiedenen Essenzen versetzt, je nach der Marke, die von den Kunden gewünscht wurde. Nach einem Jahre war dieser „Wein", der von T. seinem Personal gegenüber scherzweise „Rosinanto" und „Thurmelin" genannt wurde, „zum Versand" reif. Genauere Feststellungen über die Menge des auf diese Weise hergestellten „Weines" waren nicht möglich. Während T. die jedesmalige Menge auf 200 Liter angab, haben die früher bei T. bedienstet gewesenen S. und Tr. angegeben, es seien in einem Falle 1200 bis 1500 Liter und in einem anderen Falle etwa 600 Liter dieses „Weins" hergestellt worden.

Außer diesem Wein hat T. zugestandenermaßen weiter bis zuletzt wiederholt durch Aufguß von heißem Zuckerwasser auf ganz oder theilweise ausgepreßte Trauben und Zusatz von Weinsteinsäure und Alkohol einen sogen. Tresterwein hergestellt. Auch über die Menge des auf diese Weise hergestellten Weines konnten nähere Feststellungen nicht erfolgen.

Mit Ausnahme geringer Mengen dieses Rosinen- und Tresterweins, welche T. an Geschäftskunden verschenkt hat, ist der weitaus größte Theil als „Weiß- oder Rothwein" entweder unvermischt oder in einer Mischung von ⅔ Rosinen- bezw. Tresterwein und ⅓ reinem Wein verkauft worden; die Vermischung erfolgte zum Theil erst bei der Abfüllung in die Versandfäßchen. In den Fakturen wurde dieser „Wein" ebenfalls lediglich als „Roth- oder Weißwein" aufgeführt, und auch in den T.'schen Geschäftsbüchern ist niemals von Kunstwein oder Rosinenwein die Rede.

Auf Grund der Beweisaufnahme ist für erwiesen erachtet, daß T. durch seine Handlungsweise gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. in Verbindung mit § 4 W.-G. verstoßen hat, indem er zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- und Genußmittel nachgemacht und verfälscht und dann unter Verschweigung dieses Umstandes und unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten und verkauft hat. Er konnte sich nicht auf § 3 W.-G. beziehen, da es sich weder um eine anerkannte Kellerbehandlung, noch um eine Vermischung von Wein mit Wein handelte; der reine Rosinenwein enthält keine Spur von Traubensaft, und die Mischung stellt sich dar als eine unzulässige Verdreifachung des verwandten Traubenweins. T. wurde deshalb zu 1000 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Elsaß-Lothringen. 4. Landgericht Colmar. Urtheil vom 23. Mai 1898 wider den Weinhändler K. zu G. — Der den Weinhandel im größeren Maßstab betreibende Angeklagte hat sich wegen verschiedenartiger, nach § 10 des N.-M.-G. strafbaren Weinfälschungen zu verantworten. Er soll

I. Wein dem § 4 Ziff. 1 bezw. § 3 Ziff. 4 des Gesetzes vom 20. April 1892 zuwider sei es mit Tresterwein verschnitten, sei es durch Zusatz von Zuckerlösung übermäßig gestreckt,

II. Wein beim Mangel der Voraussetzungen von § 3 Ziff. 1 desselben Gesetzes mit Alkohol versetzt,

III. Wein dem § 4 Ziff. 4 desselben Gesetzes zuwider unter Verwendung von Bouquetstoffen hergestellt, sowie diese verfälschten Weine wissentlich unter Verschweigung letzterer Eigenschaft feilgehalten haben. Das Ergebniß der Hauptverhandlung ist nun Folgendes:

I. Der Angeklagte behauptete, sogen. Börscher 1897er Wein, ursprünglich in einem Fasse von 8622 Liter, selbst gekeltert und in den gesetzlichen Grenzen gezuckert zu haben; eine am 6. Dezember 1897 angeblich aus diesem Fasse dem Sachverständigen Dr. A. übersandte Probe bezeichnete letzterer unter dem 9. Dezember als „Tresterwein oder mit solchem vermischt". Am 9. Dezember 1897 entnahm der Polizeikommissar eine Probe des „Börscher" Weines, den Dr. A. in seinem Gutachten vom 28. Februar 1898 als „übermäßig gestreckt" beanstandete. Darauf wurde am 4. März bei K. der „Börscher" Wein, welcher inzwischen, jedoch mit anderem Wein vermischt, in ein 8630 Liter enthaltendes Faß umgefüllt war, gerichtlich versiegelt.

In der Hauptverhandlung äußerte sich Dr. A. dahin, daß, was die Privatanalyse vom 9. Dezember 1897 anbelangte, in Wahrheit der Wein „auf der Grenze" gestanden habe, dessen Beanstandung lediglich aus Vorsicht erfolgt sei, um dem vermuthlich noch zu erstattenden gerichtlichen Gutachten nicht vorzugreifen.

Die Aussage des Zeugen F. hat in der Hauptverhandlung im Gegensatz zu seiner irrthümlichen Aussage bei der kommissarischen Vernehmung keinen Anhalt dafür ergeben, daß K. mit Tresterwein verschnittene Weine zu verkaufen pflegte. Was aber das Gutachten vom 28. Februar 1898 anbetraf, so bekundeten die Sachverständigen übereinstimmend, daß, da die monatelang in einer Flasche aufbewahrt gewesene Probe bei der Untersuchung einen starken Bodensatz (Hefe mit Weinstein) aufwies, welcher unberücksichtigt geblieben ist, die Möglichkeit der Identität des fraglichen Weines mit dem am 9. Dezember 1897 untersuchten keineswegs als ausgeschlossen gelten konnte.

II. K. hat zugegeben, in den Jahren 1896 und 1897 322 bezw. 526 Liter Sprit bezogen zu haben. Seine weitere Angabe, den Sprit mit Ausnahme von 63 Liter zum Ausbrennen schimmeliger Fässer verwandt zu haben, erschien dem Gericht einerseits zwar wenig glaubwürdig, andererseits fehlte es jedoch an einem zureichenden Beweise dafür, daß der Sprit dem zum Verkaufe bestimmten Weine zugesetzt ist.

Insoweit aber der Angeklagte solches zugab, berief er sich darauf, daß der Zusatz erlaubtermaßen geschehen sei. Seiner Darstellung nach hat er im letzten Jahre einem Faß, enthaltend 95 hl 1895 er Weines, der flach schmeckte und weich zu werden drohte, der Haltbarmachung halber 63 Liter Sprit zugesetzt, und diese Darstellung ist nicht widerlegt.

So kommt ihm in der That § 3 Ziff. 1 des Gesetzes vom 20. April 1892 zu statten. Denn ein Zusatz von ⅔ % Alkohol zum Zwecke des Bekämpfens der erwähnten Krankheit des Weines ist, wie namentlich vom Sachverständigen Dr. A. betont wird, durchaus am Platze und auch ziemlich allgemein üblich, daher das Gericht nicht ansteht, hierin eine „anerkannte Kellerbehandlung" zu erblicken

III. Der Angeklagte ist endlich geständig, die am 16. Oktober 1897 bezogenen 5 kg „Muskatellerkraut" — einen Bouquetstoff — zum größten Theil in der Weise verwendet zu haben, daß er ein das Kraut enthaltendes Säckchen einem Faß mit 50 hl Verkaufswein einverleibte und es darin etliche Wochen hängen ließ. Seine Behauptung, es habe sich dabei um ein harm-

loses Experiment gehandelt, widerlegte sich schon durch den Hinweis auf das dabei in Betracht kommende Weinquantum.

Er hat nicht nur Wein unter Verwendung eines Bouquetstoffes zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr hergestellt (§ 4 Ziff. 4 des Gesetzes vom 20. April 1892), sondern mußte auch einräumen, den so hergestellten Wein später theilweise mit echtem Muskateller verschnitten und das Gemisch als Muskatellerwein verkauft zu haben.

Hiernach wurde der Angeklagte nur für überführt erachtet, Wein zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr unter Verwendung eines Bouquetstoffs hergestellt und unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft zu haben. K. wurde deswegen zu 200 ℳ Geldstrafe verurtheilt, im Uebrigen aber freigesprochen. (§ 10 [1] u. [2] N.-M.-G.)

5. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 13. Februar 1899 wider den Weinhändler B. zu C. — Von den in den Kellereien B.'s entnommenen Weinproben wurden von dem Sachverständigen Dr. Ba. 10 beanstandet. In Betreff 7 dieser Weine ist aber von Dr. A. ein abweichendes Gutachten erstattet worden, so daß die Staatsanwaltschaft in Ansehung dieser Weine die Anklage in der Hauptverhandlung nicht aufrecht erhalten hat. Bezüglich der übrigen 3 Weine in den Fässern VIII, XVII und V ist dagegen auch Dr. A. der gleichen Auffassung wie Dr. Ba. Der Wein in Faß VIII, welches die Aufschrift „exportation 1896 vin blanc" trug, sollte nach B. sogen. Trubwein enthalten; Tresterwein will B. niemals gekauft oder hergestellt haben. Im Widerspruch hiermit erklärten die beiden Sachverständigen Ba. und A. übereinstimmend, daß dieser Wein die sicheren und untrüglichen Kennzeichen eines Tresterweins enthalte.

Das Gericht schließt sich diesem Gutachten an und ist auch durch die Beweisaufnahme zu der Ueberzeugung gelangt, daß B. diesen Tresterwein selbst hergestellt oder als solchen gekauft, auf alle Fälle aber seine Eigenschaft als Tresterwein gekannt habe. Der in der Hauptverhandlung abgegebenen Erklärung des Angeklagten, daß er diesen Wein bei Gelegenheit an eine ausländische Distillerie habe verkaufen, niemals aber denselben als Wein habe feilhalten wollen, widersprach der bereits oben mitgetheilte Wortlaut des Aufschriftvermerks, nach welchem dieser Wein als „1896er Weißwein zur Exportation" bestimmt war. Der Sinn dieses Vermerks in Verbindung mit dem Umstande, daß der Angeklagte diesen Wein in seinem Keller, einem Orte, an welchem er seine Weine als solche überhaupt zum Zwecke des Verkaufs an seine Kunden bereit hielt, gelagert hat, wies nach der Auffassung des Gerichts mit Sicherheit dahin, daß er diesen Wein für seine Abnehmer, vielleicht nur die im Auslande wohnenden, feilgehalten hat.

Was den Wein in Faß Nr. XVII angeht, so zeigte derselbe nach dem Gutachten des Sachverständigen Ba. einen Rosinen- und Bouquetgeschmack und enthielt einen Spritzusatz von $2^1/_2$ %. Auch Dr. A. erklärte, daß dieser Wein zweifellos überspritet sei. Der Angeklagte leugnete, jemals Sprit diesem oder anderem Weine zugesetzt zu haben; den vorgefundenen zu hohen Alkoholgehalt schrieb er dem Umstande zu, daß er diesen Wein aus selbstgekelterten Hardttrauben, deren Wein immer besonders alkoholreich sei, gewonnen und später mit Italienerwein, welcher bekanntlich ebenfalls sehr alkoholreich sei, aufgefüllt habe. Allein die Sachverständigen bezeichneten diese Erklärung B.'s für nicht zutreffend, weil ein so hoher Alkoholgehalt wie der vorgefundene niemals in den fraglichen Weinen selbst enthalten sein könne. In Anlehnung an dieses Gutachten ist auch das Gericht der Auffassung, daß diesem Weine Sprit über die gesetzlich zulässigen Mengen hinaus zugesetzt wurde und zwar durch den Angeklagten selbst, weil dieser Wein nach seiner eigenen Angabe durch ihn selbst gekeltert wurde.

In Betreff des Weines in Faß Nr. V erklärten beide Sachverständige, daß demselben Glycerin zugesetzt worden sei. Der Angeklagte giebt hier an, dieses Faß enthalte einen von ihm selbst gekelterten Italienerwein, bei welchem in Folge unrichtiger Gährung ein höherer Glyceringehalt sich gebildet habe. Nach den Ausführungen der Sachverständigen erschien jedoch auch diese Behauptung als unrichtig; nach ihrer Ansicht hat unter allen Umständen ein unmittelbarer Zusatz von Glycerin zu diesem Weine stattgefunden. Angesichts dieses bestimmten Gutachtens konnte auch der Umstand, daß dem Angeklagten ein Bezug von Glycerin nicht nachgewiesen wurde, den Angeklagten nicht entlasten und dies um so weniger, als mit dem Verschwinden des Einkaufsbuchs das hauptsächlichste Beweismittel für einen etwaigen derartigen Bezug in Wegfall gekommen war. B. mußte daher auch in diesem Falle der ihm zur Last gelegten Weinfälschung für überführt erachtet werden.

Außer der Fälschung dieser 3 Weine ist B. schließlich noch zur Last gelegt, sogen. Rosinenweine feilgehalten und verkauft zu haben ohne eine ihre Beschaffenheit als Rosinenweine kennbar machende Bezeichnung bezw. solche Weine in gesetzlich nicht zulässiger Weise hergestellt zu haben. Die Verhandlung hat ergeben, daß B. große Mengen sogen. vins doux von dem Weinhändler G. bezogen und weiter verkauft hat. Diese sogen. vins doux hat G. in der Weise hergestellt, daß er ausländischen und auch inländischen Weinen Rosinen und bedeutende Mengen von Sprit zugesetzt hat. Auch hat eine von diesen vins doux bei dem Zeugen S. beschlagnahmte Probe auf Grund der chemischen Analyse ergeben, daß diese Weine einen Wasserzusatz erhalten hatten. Bei der chemischen Untersuchung wurden nämlich Bestandtheile salpetriger Säure vorgefunden, welche mit Nothwendigkeit auf einen Zusatz von Brunnenwasser hinwiesen. Hiernach kann es keinem Zweifel begegnen, daß diese Weine objektiv als gefälscht sich darstellen, da der Schlußsatz des § 4 W.-G. nur den „bloßen" Zusatz von Rosinen zu Most oder Wein bei der Herstellung solcher Weine zuläßt, welche als Dessertweine (Süd-, Süßweine) „ausländischen" Ursprungs in den Verkehr kommen. Das Gericht hat aber auch aus dem Beweisergebniß die Ueberzeugung gewonnen, daß B. die gesetzwidrige Zusammensetzung und Herstellung dieser Weine gekannt habe. B. erschien hiernach des Vergehens gegen das Weingesetz in 4 Fällen für überführt und wurde zu insgesammt 2500 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§§ 1, 3, 4, 7, 9 W.-G.)

Dieses Urtheil hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, in der Sitzung vom 5. Juni 1899 auf die von dem Angeklagten eingelegte Revision, soweit es die Anklage wegen Verfälschung der in den Fässern VIII und XVII des Angeklagten befindlichen Weine betrifft, nebst den ihm insoweit zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben; die Sache wird in diesem Umfange zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen. Im Uebrigen wird die Revision verworfen und werden die Kosten des Rechtsmittels insoweit dem Beschwerdeführer auferlegt.

Gründe:

1. Der Eröffnungsbeschluß enthält die Anklage wegen „mehrerer" Vergehen gegen § 10 [1] u. [2] N.-M.-G. und §§ 3 und 4 W.-G. Die Zahl dieser Vergehen ist nicht angegeben, auch fehlt jede Spur einer Angabe der Handlungen oder Unterlassungen, durch welche sich der Angeklagte dieser Vergehen schuldig gemacht haben soll. (Vgl. Entsch. des Reichsger. in Strafs. Bd. 3 S. 408.) Aus den Entscheidungsgründen des Urtheils und dem Inhalte der Anklageschrift ergiebt sich, daß der Eröffnungsbeschluß 11 Vergehen umfaßte, der Angeklagte ist aber nur wegen 4 verurtheilt; bezüglich der 7 übrigen fehlt jede Entscheidung. Die Strafkammer begnügt sich mit der Erwähnung, der Staatsanwalt habe die Anklage bezüglich ihrer fallen gelassen, womit der Vorschrift des § 259 St.-P.-O. keinenfalls entsprochen ist. Allein wegen aller dieser Prozeßverstöße ist nicht Beschwerde erhoben. Gleichwohl muß darauf aufmerksam gemacht werden, weil bei einer neuerlichen Verhandlung und Aburtheilung Gelegenheit sein wird, wenigstens in dem zuletzt erwähnten Punkte Abhülfe zu schaffen.

2. Denn die Revision des Angeklagten führt zur theilweisen Aufhebung des Urtheils.

Unbegründet ist freilich die Behauptung, der Urtheilssatz, der von 4 Weinfälschungen spricht, stehe im Widerspruche mit den Entscheidungsgründen, laut deren nur 3 Weinfälschungen vorlägen, während der vierte Fall den wissentlichen Verkauf gefälschten Weines (vin doux) betreffe. Solcher Verkauf ist durch die Bezugnahme auf § 10 N.-M.-G. in § 4 W.-G. der Verfälschung gleichgestellt, wie Nr 2 des § 10 cit. der Verfälschung nach Nr. 1 daselbst.

3. Der erste Fall, wegen dessen Verurtheilung erfolgte, betrifft das Feilhalten von Tresterwein ohne entsprechende Bezeichnung. (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 W.-G.)

Soweit die Revision hier wie zu den andern Fällen die thatsächlichen Feststellungen angreift, kann sie nicht Erfolg haben. Welches Gewicht dem Verschwinden des Einkaufsbuches und der Aufschrift „exportation 1896 vin blanc" auf dem Fasse VIII in einem Keller des Angeklagten für den Beweis einerseits der Verfälschung, andererseits des Feilhaltens beigemessen wird, ist ausschließlich Sache der freien Beweiswürdigung. Auch liegt kein Widerspruch in der zugegebenen Unmöglichkeit, dem Angeklagten den Bezug von Zucker und Sprit nachzuweisen, und in der Ueberzeugung, daß er jedenfalls diese Stoffe besessen und verwendet habe. Der von den Entscheidungsgründen erwähnte und von der Revision besonders betonte große Umfang des Geschäftes steht der Annahme der Kenntniß des Angeklagten von der Herstellungsart seiner Weine nicht im Wege. Das Faß VIII enthielt Tresterwein, und es steht fest, daß der Angeklagte dies gewußt hat und ihn zum Zwecke des Verkaufes bereit hielt. Es ist aber der Revision beizupflichten, daß der Begriff des Feilhaltens nicht gleich ist dem Vorräthighalten zum Verkaufe. Es muß hinzukommen, daß das Bereithalten zum Verkauf den allenfalls Kauflustigen in irgend einer Art erkennbar gemacht sei. Der bloße Besitz begründet selbst dann kein Feilhalten, wenn damit die Absicht des Verkaufes verbunden, aber nicht in die Erscheinung getreten ist. Die Feststellung, daß Angeklagter seine Weine im Keller zum Zwecke des Verkaufs an seine Kunden bereit hält, enthält noch nicht die Feststellung, daß er etwa den Keller auch als Verkaufslokal benutzt, das die Kunden betreten und in welchem der Wein mit seiner zur Täuschung geeigneten Bezeichnung von ihnen gesehen werden könnte, womit er ihnen allerdings „feilgeboten" gewesen wäre. (Vgl. Entsch. des Reichsger. Bd. 6 S. 46; Rechtspr. Bd. 4 S. 137.) Ein solches Verhältniß läßt sich nicht als selbstverständlich annehmen. Wo die Auswahl der Weine nicht im Keller, sondern nach Proben außerhalb des Kellers, Preisverzeichnissen u. s. w. zu geschehen pflegt, werden nur die hiermit als verkäuflich bezeichneten Weine als feilgehalten gelten können. Die Möglichkeit, daß im Keller Weine lagern, die zwar zum Verkaufe bestimmt sind, aus irgend welchen Gründen aber vorläufig vom Angebote ausgeschlossen bleiben, z. B. wegen noch nicht erlangter Reife, wegen Trübung und anderer Krankheiten, denen der Wein unterworfen ist, ist nicht zu verkennen. Solcher Wein wird nicht „feilgehalten"; es ist darum die Feststellung nöthig, daß der Wein, um dessen Feilhaltung es sich handelt, auf irgend eine nachweisbare Weise den Käufern angeboten war.

Hieran fehlt es im Urtheil. Der Schluß aus der Feststellung des Bereithaltens zum Zwecke des Verkaufs an seine Kunden auf Feilhalten des Weines läßt die Möglichkeit einer rechtsirrigen Auffassung dieses Begriffes zu. Er fordert neben dem subjektiven Bereithalten die Herstellung eines objektiven Verhältnisses der Käufer zu der Waare, worauf bei der Verurtheilung wegen des Fasses VIII nicht erkennbar Rücksicht genommen ist.

Diese Verurtheilung war daher aufzuheben.

Die Rüge, es sei nicht zu ersehen, unter welchen Gesetzesparagraphen das Feilhalten des Tresterweines gebracht wurde, kann darum auf sich beruhen. Die summarische Angabe einer Reihe von Gesetzesparagraphen im Urtheilssatze entspricht bei Verurtheilung wegen sachlich zusammentreffender Vergehen, die unter verschiedene Paragraphen fallen, allerdings der Vorschrift des § 266 Abs. 2 St.-P.-O.

4. Der Wein im Fasse XVII enthält einen Spritzusatz von $2^1/_2$ %. Gegen diese thatsächliche Feststellung läßt sich mit der Behauptung, nach dem Gutachten anderer, vom Gerichte nicht berücksichtigter Sachverständiger sei der Wein nicht zu beanstanden, nicht aufkommen. Gleichwohl war auch diese Verurtheilung wegen mangelhafter Begründung aufzuheben.

Spritzusatz ist nicht schlechthin verboten.

Von unreinem Sprit (§ 1 des Gesetzes) ist nicht die Rede. Die Menge des zulässigen Alkoholzusatzes ist nur bezüglich solcher Weine gemäß § 3 Nr. 1 gesetzlich beschränkt, die als deutsche in den Verkehr kommen. In den „Technischen Erläuterungen" (Drucks. des Reichstages 1890/92 Nr. 766) ist erklärt, ohne künstliche Erhöhung des Alkoholgehaltes könnten manche Weine südlicher Länder gar nicht hergestellt werden, und es käme einem Verbote des Handels mit solchen Weinen gleich, wenn man auch hier den Alkoholzusatz in der Weise, wie für deutsche beschränken wollte. Dies fand keinen Widerspruch und bezieht sich nicht bloß auf Weine, die als Dessert- (Süd- oder Süß-) weine in den Verkehr kommen. Es hätte daher ausdrücklich festgestellt werden müssen, daß der Wein in Faß XVII als deutscher in den Verkehr kommen sollte, und da auch hier der bloße Besitz verfälschten Weines nicht strafbar ist, daß er zum Zwecke der Täuschung verfälscht oder unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten wurde. (§ 10 N.-M.-G.) Dies war umsomehr geboten, als die Entscheidungsgründe ersehen lassen (vgl. unten Ziff. 5), daß der Angeklagte nicht alle Weine als deutsche in den Verkehr bringt. Solche Feststellungen fehlen im Urtheile.

5. Weiter ist festgestellt, daß dem Wein in Faß V Glycerin zugesetzt sei. Der Widerspruch hiegegen und die Berufung auf Analysen, die dem Urtheil nicht zu Grunde liegen, kann die Revision im Hinblick auf den Grundsatz der freien Beweiswürdigung nicht stützen. Die Bemerkung, das Gericht sei veranlaßt gewesen, dem Antrage des Angeklagten auf Analysirung der noch im Besitze eines Sachverständigen befindlichen Flasche (des fraglichen Weines) stattzugeben, steht in Widerspruch mit dem Sitzungsprotokoll, laut dessen ein solcher Antrag nicht gestellt, im Gegentheil auf Erhebung irgend welcher weiteren Beweise von den Prozeßbetheiligten verzichtet worden ist.

Richtig ist, daß im Urtheil die Feststellung fehlt, der Wein im Fasse V sei dazu bestimmt gewesen, Andern als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen. Die Revision meint, solche Feststellung sei wegen des Schlußsatzes von § 1 W.-G. nothwendig. Dies ist irrig. Daß der Wein ein Genußmittel ist, bedurfte wegen der Gemeinkundigkeit dieser Eigenschaft weder im Gesetze noch im Urtheile der Erwähnung; die Worte des § 1 „welche bestimmt sind, Andern als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen" beziehen sich nur auf die unmittelbar vorher angeführten „weinhaltigen oder weinähnlichen Getränke".

Irrig ist ferner die Meinung, daß die Entscheidungsgründe durch die Bemerkung, die wegen des Fehlens des Einkaufsbuches entstandene Unmöglichkeit, dem Angeklagten den Bezug von Glycerin nachzuweisen, könne ihn nicht entlasten, die Auffassung verrathen, es sei Pflicht des Angeklagten, das Beweismaterial herbeizuschaffen oder einen Gegenbeweis zu führen. Der Sinn der Entscheidungsgründe ist nur, daß das Fehlen, des mittels des Einkaufsbuches vielleicht möglichen Beweises des Einkaufs von Glycerin kein Hinderniß sei, den Zusatz von Glycerin für bewiesen zu erachten. Wichtiger wäre die Feststellung gewesen, wer das Glycerin zugesetzt hat, und daß der Angeklagte Kenntniß von dem Zusatze hatte. Da jedoch der Angeklagte angegeben hat, er habe den fraglichen Wein selbst gekeltert, und da die Revision selbst das Urtheil dahin auffaßt, der Angeklagte habe dem Wein Glycerin zugesetzt, womit seine Kenntniß von selbst gegeben ist, so

ist der Thatbestand des § 1 W.-G. als genügend nachgewiesen zu erachten, auf den die Strafdrohung des § 7 Nr. 1 daselbst Anwendung findet. In diesem Punkt war daher die Revision zu verwerfen. Daß die Strafkammer das hier in Rede stehende Vergehen mit den Vergehen gegen das Gesetz vom 14. Mai 1879 unter den gemeinschaftlichen Namen Weinfälschung gebracht hat, beschwert den Angeklagten nicht, denn begrifflich ist der verbotene Zusatz der in § 1 cit. benannten Stoffe zum Weine Weinfälschung.

6. Schließlich ist der Angeklagte wegen Verkaufs gefälschten Süßweines verurtheilt. Die Angaben der Revision über die Preisverhältnisse zwischen Rosinenwein und im Inlande aus frischen eingeführten südländischen Trauben hergestelltem Wein können wegen ihres Widerspruchs mit den Urtheilsfeststellungen nicht beachtet werden. Sie sind auch nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Entscheidend ist vielmehr die unanfechtbare Feststellung, daß der Angeklagte große Mengen Weines unter der Bezeichnung vins doux verkauft hat, dem Rosinen, Sprit und Brunnenwasser zugesetzt waren. Die mit letzterem in den Wein gelangte salpetrige Säure kann außer Betracht bleiben, weil nicht angenommen ist, daß der Angeklagte von diesem Bestandtheil Kenntniß hatte, während seine Kenntniß von der erwähnten Zusammensetzung des Weines im Uebrigen festgestellt ist.

Der Zusatz von Sprit war aus dem oben zu Ziff. 4 angeführten Grunde nicht zu beanstanden, da der Wein laut seiner französischen Benennung nicht als deutscher in den Verkehr kommen sollte. Auch der Zusatz von Rosinen ist bei Weinen, die als Süßweine ausländischen Ursprungs in den Verkehr kommen, gemäß § 4 Abs. 3 W.-G. erlaubt und die vins doux des Angeklagten erscheinen als solche.

Nicht erlaubt ist dagegen die Verwendung von Rosinen und Wasser. Auf die Frage, ob Wasserzusatz ohne Rosinen gestattet sei, braucht hier nicht eingegangen zu werden. Es mag nur beiläufig bemerkt werden, daß laut den „Techn. Erl.“ S. 47/48 der Zusatz von bloßem Wasser in der dadurch herbeigeführten Verschlechterung des Weines und den Rücksichten auf die Konkurrenz und den Geschmack des Publikums eine natürliche Grenze hat, deren Festlegung nur bei den gallisirten Weinen wegen der gleichzeitigen Zuckerung für nöthig erachtet wurde, daß dagegen die Verwendung von Rosinen eine nahezu unbegrenzte Vermehrung des Weines durch Wasserzusatz ermöglicht und darum eine Bezeichnung verlangt werden müsse, die das so gewonnene Erzeugniß vom Traubenwein unterscheidet. Nur der Zusatz von Rosinen allein, der „bloße“ Zusatz von Rosinen erschien bei den in § 4 Abs. 3 genannten Süßweinen unbedenklich. Sobald Vermehrung durch Wasser hinzutritt, tritt die Regel des Abs. 2 ein, wonach Wein, der mit Verwendung von Rosinen hergestellt wird, nur unter einer diese Beschaffenheit erkennbar machenden oder einer anderweiten, die Mischung von Wein unterscheidenden Bezeichnung (z. B. Rosinenwein) feilgehalten und verkauft werden darf. Dem entspricht die Bezeichnung vins doux nicht, die Verurtheilung wegen Weinfälschung im Sinne des § 10 N.-M.-G. war also gerechtfertigt.

In der erneuten Verhandlung hat das Landgericht zu Colmar am 13. Dezember 1899 bezüglich der 9 Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz bezw. das Weingesetz, welche dem Angeklagten nach Ausscheidung der beiden Fälle wegen Verkaufs gefälschten Süßweines und des in Faß V befindlichen Weines zur Last gelegt werden, für erwiesen erachtet, daß sich bei 7 dieser Vergehen nichts ergeben hat, was die Anklage stützen könnte; B. war daher von diesen 7 Vergehen als nicht überführt freizusprechen. In gleicher Weise ist B. von der weiteren Beschuldigung, den Wein in Faß XVII verfälscht und unter Verschweigung dieses Umstandes feilgehalten zu haben, freizusprechen.

Nach dem Gutachten Dr. A.'s kann es zwar keinem Zweifel begegnen, daß diesem Weine mehr als ein Raumtheil Sprit auf hundert Raumtheile Wein zugesetzt worden ist. Das hiervon zum Theil abweichende Gutachten des in der Hauptverhandlung vernommenen Dr. E., welcher erklärt, daß er nicht absolut überzeugt sei, dieser Wein enthalte mehr als 1 % Spritzusatz, konnte die Ueberzeugung des Gerichts von der Richtigkeit der Ausführungen des erstgenannten Sachverständigen nicht erschüttern. Das Gericht hat aber Bedenken getragen, ob der Angeklagte diesen Wein als „deutschen“ in Verkehr bringen bezw. feilhalten wollte. In der Hauptverhandlung ist in dieser Beziehung nichts zu Tage getreten, als die Erklärung des Angeklagten, daß er diesen Wein als einen Verschnittwein von einheimischem und italienischem Wein absetzen wollte. Bei dieser Sachlage mußte der Angeklagte, da eine künstliche Erhöhung des Alkoholgehaltes bei außerdeutschen Weinen keinem Verbote unterliegt, von der ihm in Ansehung dieses Weines zur Last gelegten Fälschung freigesprochen werden.

Zu einem andern Ergebniß in seinem Urtheil gelangte dagegen das Gericht in Betreff des Weines in Faß Nr. VIII. Dieses Faß befand sich im Keller der Brauerei und trug die Aufschrift „exportation 1896 vin blanc“. Nach der Behauptung des Angeklagten sollte dieses Faß sog. Trubwein enthalten, welchen er bei Gelegenheit an eine ausländische Distillerie habe verkaufen wollen. Nach dem Gutachten des Dr. A., welches mit demjenigen des Dr. Ba. vollständig übereinstimmte, enthielt jedoch dieser Wein die sichern und untrüglichen Merkmale eines Tresterweins. B. gab schließlich auch zu, daß die Lieferanten dieses von ihm aus dem Gebirge bezogenen Weines demselben Tresterwein zugefügt haben könnten, bestritt jedoch, irgend welche Kenntniß davon gehabt zu haben. Das Gericht erachtete diese Angabe B.'s aber als eine leere Ausflucht und war der Ueberzeugung, daß derselbe genau die Eigenschaft dieses Weines als eines Tresterweines gekannt habe. Ebenso war das Gericht der Meinung, daß der Angeklagte diesen Wein feilgehalten hat. Denn wie eine größere Anzahl von Zeugen bekundeten, haben die Abnehmer und Küfer die Weine am Fasse in den B.'schen Kellereien geprüft und dann je nach Ausfall der Probe gekauft. Hierdurch ist aber festgestellt, daß B. seine Weine im Keller zum Zwecke des Verkaufs an seine Kunden bereit hielt, und daß ihm seine Keller allgemein als Verkaufslokale dienten. Daß die Bezeichnung „exportation 1896 vin blanc“ eine zur Täuschung geeignete Bezeichnung dieses Weines, welcher nur als Tresterwein hätte verkauft werden dürfen, darstellte, bedarf keiner weiteren Ausführung. B. wurde deswegen eines Vergehens nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 W.-G. für schuldig befunden und zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

6. Landgericht Zabern. Urtheil vom 20. Oktober 1898 wider den Eigenthümer S. zu M. — S. ist Besitzer mehrerer Weinberge in der Umgegend von M. mit einem Gesammtflächeninhalt von etwa 2 ha. Bei einer gerichtlichen Untersuchung seines Weinkellers in M. am 19. Februar 1898 wurden 11 Fässer mit zusammen 211 hl Wein vorgefunden. Hinsichtlich der Weine in den Fässern Nr. 8—11 behauptete S., daß es „Arbeiterweine“ seien; Faß Nr. 3 enthielt angeblich den „Haustrunk“, die Weine in den Fässern 1, 2, 4, 5, 6 und 7 dagegen sollten zum Verkauf als Weine schlechthin bestimmt sein. Ferner gab S. zu, im November 1897 an den Wirth K. 1000 Liter 1896er Wein und an den Wirth St. 200 Liter Wein von verschiedenen Jahrgängen verkauft zu haben. Es sind nun am 19. Februar Proben von den zum Verkauf bestimmten Weinen entnommen und an den Sachverständigen Dr. A. zur Untersuchung abgegeben; von dem Weine bei K. wurde durch den Zeugen B. im Januar 1898 eine Probe entnommen und an den Sachverständigen Dr. Ba. zur Analyse eingeschickt. Endlich wurde von dem Wein bei St. durch das Gericht am 19. Februar 1898 eine Probe entnommen, an Dr. A. geschickt und von diesem analysirt. S. bestreitet, daß die von B. abgeschickte Probe noch mit dem an K. gelieferten Wein qualitativ iden-

tisch sei, da sowohl K. wie namentlich der ihm feindlich gesinnte Zeuge B. oder auch ein Dritter den Wein oder die Probe verändert haben könne; dasselbe macht S. in Bezug auf den Wein bei St. insoweit geltend, als während des mehrmonatlichen Lagerns im St.'schen Keller der Wein durch unbefugte Hände verändert worden sein könne, und er also für die Beschaffenheit der vom Gericht bei St. entnommenen und von B. an Dr. Ba. abgesandten Probe nicht verantwortlich sein könne.

Bezüglich der Weine in den Fässern 1, 2, 4, 5 und 6 ist festgestellt, daß ihr Extraktgehalt durch Zusatz wässeriger Zuckerlösung unter die gesetzlich zulässige Grenze herabgesetzt war. Sie waren durch Aufguß von Zuckerwasser auf Trester hergestellt; bei den Weinen in den Fässern 1, 4, 5 und 6 war auch Saccharin verwandt. Es steht ferner nach dem Gutachten der Sachverständigen auch fest, daß die von B. übersandte Probe des K.'schen Weines und die Probe des St.'schen Weines in ähnlichem Verhältniß wie die oben bezeichneten Proben bezüglich ihres Extraktgehalts die gesetzlichen Minimalzahlen erheblich unterschritten haben, daß die St.'sche Probe als Aufguß von Zuckerlösung auf Tresterwasser, die B.'sche Probe als ein übermäßig gestreckter Traubenwein anzusehen ist, und daß die St.'sche Probe Saccharin enthält. Es besteht auch große Wahrscheinlichkeit, daß der Angeklagte auch diese Weine in dem Zustand hergestellt hat, wie sie den Sachverständigen vorgelegen haben; allein ein zwingender Beweis ist in dieser Richtung nicht erbracht, da die Möglichkeit nicht ausgeschlossen erscheint, daß die fraglichen Weine im K.'schen oder St.'schen Keller durch unbefugte Dritte absichtlich und die B.'sche Probe noch durch diesen selbst, einen Feind des Angeklagten, verändert worden sind, so daß der nothwendige Identitätsnachweis der Proben mit den vom Angeklagten verkauften Weinen nicht erbracht werden kann. Damit fallen auch die dem Angeklagten zur Last gelegten zwei Vergehen gegen § 263 St.-G.-B. ohne Weiteres in sich zusammen, da eine Täuschung der beiden Käufer K. und St. mangels einer sicheren Feststellung über die Beschaffenheit der verkauften Weine nicht nachgewiesen werden kann.

S. hat entschieden bestritten, seinen Weinen einen Zusatz von Zucker oder Saccharin gegeben oder gar solche durch Aufguß auf Trester hergestellt zu haben. Die von S. zu seiner Entlastung angeführten Einwände hat das Gericht jedoch auf Grund der Beweisaufnahme für unglaubwürdig und belanglos gehalten, dagegen für erwiesen erachtet, daß er jene Weine in den Fässern 1, 2, 4, 5 und 6 zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr in der von den Sachverständigen festgestellten Weise hergestellt und ohne die besondere, ihrer speziellen Beschaffenheit entsprechende Bezeichnung „Tresterwein" feilgehalten hat; von den Kaufliebhabern hat er sie als Weine schlechthin versuchen lassen. S. wurde deshalb eines Vergehens gegen § 10^1 N.-M.-G. in Verbindung mit § 3 Nr. 4, § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 3 und Abs. 2 W.-G. zu 1 Woche Gefängniß und 500 *M* Geldstrafe verurtheilt; nach § 16 N.-M.-G. wurde das Urtheil öffentlich bekannt gemacht.

Die von dem Angeklagten S. gegen dieses Urtheil eingelegte Revision hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, am 19. Januar 1899 verworfen, aus folgenden Gründen:

Die Revision behauptet Verletzung der angewendeten Gesetze und rügt zunächst, daß die Herstellung der Weine zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr nicht nachgewiesen sei. Diese Rüge ist unbegründet, denn der Angeklagte hat, wie das Urtheil erklärt, selbst „ausdrücklich" eingeräumt, daß die in Rede stehenden Weine „zum Verkauf als Weine schlechthin bestimmt" gewesen seien. Da von dem Urtheile weiter als erwiesen angesehen worden, daß Angeklagter selbst die Herstellung, wie sie geschehen, vorgenommen hat, diese Herstellung aber eine Verfälschung des Weines darstellt, so ist die Annahme, daß mit derselben eine Täuschung im Handel und Verkehre bezweckt worden, eine thatsächliche und daher unangreifbare Folgerung. Der Einwand der Revision, daß nur dann diese Folgerung gezogen werden konnte, wenn der Angeklagte den von ihm hergestellten Wein als „Naturwein" oder „M.'er Wein" zum Verkaufe hätte bringen wollen, übersieht, daß das Gesetz vom 20. April 1892 unter „Wein" oder „Wein schlechthin" das Getränk versteht, welches ohne jeden Zusatz oder doch nur mit solchem Zusatze, wie denselben das Gesetz selbst gestattet, aus Traubensaft durch alkoholische Gährung bereitet ist, so daß es für den Thatbestand des § 10^1 N.-M.-G. nicht noch einer besonderen, auf Täuschung berechneten Bezeichnung des verfälschten Weines bedarf, vielmehr die Weinverfälschung selbst, wenn sie zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr erfolgte, genügt.

Die weitere Ausführung der Revision, daß auch der Thatbestand des § 10^2 l. c. nicht nachgewiesen sei, erledigt sich dadurch, daß wegen der dort vorgesehenen Handlung der Angeklagte gar nicht bestraft worden ist. Wie bemerkt, ist nur Abs. 1 l. c. zur Verwendung gelangt. Es kann daher die vom erkennenden Richter beiläufig ausgesprochene Annahme, daß Angeklagter die in Rede stehenden Weine auch ohne die besondere, ihrer speziellen Beschaffenheit entsprechende Bezeichnung „Tresterwein" feilgehalten hat, unbeachtet bleiben. Im Uebrigen konnte der erste Richter auch rechtlich unbedenklich aus dem Umstande, daß Angeklagter die Weine von den „Kaufliebhabern" hat versuchen lassen, ein Feilhalten derselben, also ein Bereitstellen zum Zwecke des Verkaufs folgern.

Die Revision hat endlich die Beweisführung dafür, daß Angeklagter selbst die Weine verfälscht hat, um deshalb bemängelt, weil sein Einwand, die von ihm zur Mischung mit seinen eigenen Weinen von anderen Produzenten angekauften Weine könnten bereits von letzteren ohne seine Kenntniß verfälscht worden sein, die vorgefundenen Verfälschungen seien in diesem Falle nicht ihm zur Last zu legen, nicht genügend widerlegt sei. Auch diese Rüge ist hinfällig. Der erkennende Richter hat seine Ueberzeugung, daß der Angeklagte selbst die Weine in der beschriebenen Weise hergestellt hat, darauf gestützt, daß die verfälschten Weine in den bezeichneten Fässern in seinem Weinkeller vorgefunden sind, und daß es unwahrscheinlich sei, daß der Angeklagte als erfahrener Weinproduzent von Anderen Falsifikate ohne Kenntniß ihres Minderwerths gekauft haben sollte. Wenn diesen Thatsachen gegenüber der erste Richter demnächst den Einwand des Angeklagten nicht etwa für unerheblich erklärt, sondern sämmtliche zum Nachweise desselben ihm vorgebrachten oder ihm sonst bekannt gewordenen Thatsachen prüft und zu dem Resultate gelangt, „daß die Beweisaufnahme in der Richtung, was den Ankauf bereits gewässerter Weine angeht, nichts zu Gunsten des Angeklagten ergeben hat", so hat das Gericht weder etwas zu Ungunsten des Angeklagten versäumt, noch die Beweislast verschoben. Die von der Revision wiederholt aufgestellte Behauptung der gleichwohl vorhandenen Möglichkeit, daß Angeklagter von anderen Produzenten bereits verfälschte Weine gekauft habe, kennzeichnet sich daher lediglich als ein Angriff gegen die thatsächliche erstrichterliche Feststellung. Für eine Erörterung der erst in der Revision vorgebrachten Behauptung, daß Angeklagter auch von seinen Eltern Wein geerbt habe, und daß diese möglicherweise schon die Verfälschungszusätze gehabt haben, bietet die Revisionsinstanz keinen Raum.

Vielmehr war die Revision, da sämmtliche Thatbestandsmerkmale der zur Verwendung gelangten Strafvorschriften unter rechtsirrthumsfreier genügender Begründung festgestellt sind, zu verwerfen.

7. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 29. Oktober 1898 wider den Rebbesitzer und Weinhändler B. und dessen Sohn, den Reisenden B. B., beide zu A. — B. betreibt seit einer Reihe von Jahren einen ausgedehnten Weinhandel, bei welchem ihn auch der Mitangeklagte B. B. unterstützt. Obwohl er selbst $2^1/_2$ ha Reben in A. besitzt, bezieht er doch noch Weine aus dem Elsaß, der Pfalz und Baden zum Weiterverkauf. Ein Hauptzweig seines Geschäfts besteht namentlich darin, daß

er im Frühjahr zur Zeit des ersten Ablassens die Weinhefe in den umliegenden Ortschaften aufkauft, sie auf der Presse in dazu eigens präparirten Leinwandsäcken auspreßt, die daraus gewonnene minderwerthige Brühe mit seinen andern Weinen verschneidet und den so hergestellten Verschnittwein angeblich ohne jede Zuthat, insbesondere ohne Aufguß von Zuckerwasser oder ohne irgend eine chemische Mischung, weiter in den Handel bringt. Wie indeß eine auf Grund einer Anzeige der Gendarmeriestation M. von dem dortigen Amtsgericht unter Beiziehung des Bürgermeisters und Rebbesitzers J. aus W. als Sachverständigen am 17. Januar 1898 vorgenommene Durchsuchung seiner Hof- und Kellerräume ergeben hat, waren beinahe seine sämmtlichen zum Verkauf bestimmten Weine zu beanstanden, weshalb das Amtsgericht nach Entnahme von Probeflaschen die Fässer unter dementsprechender fortlaufender Bezeichnung beschlagnahmte und versiegelte. Nach Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung nahm der hiesige Untersuchungsrichter am 5. Februar unter Zuziehung desselben Sachverständigen eine weitere Durchsuchung an Ort und Stelle vor, wobei er nochmals Probeflaschen erhob bezw. solche von Weinen, die der Angeklagte durch Vermittelung seines Sohnes B. B. im November 1897 an den Wirth D. in S. verkauft hatte, durch den dortigen Polizeikommissar erheben ließ; nach deren Versiegelung wurden sämmtliche Flaschen an das chemische Laboratorium zu Straßburg zur näheren Untersuchung übersandt. Nach dem Ergebnisse der Analyse erwies sich ein großer Theil der Proben zwar als verdächtig, indeß konnten sie, da sie dem vom Bundesrath in seiner Bekanntmachung vom 29. April 1892 festgesetzten Normalgehalt an Extraktstoffen und Mineralbestandtheilen noch entsprachen, gesetzlich nicht beanstandet werden. Nur die Weine in den nach den Kellern mit II 1, II 2 und III H bezeichneten Fässern, sowie der an D. verkaufte gewöhnliche Wein stellten sich als gefälscht und übermäßig gestreckt heraus, weshalb auf die erhobene Anklage das Hauptverfahren eröffnet wurde und zwar gegen B. wegen Weinfälschung und Betrugs, gegen B. B. wegen Beihülfe zu letzterem Vergehen.

Die Angeklagten bestritten, sich der ihnen zur Last gelegten Vergehen schuldig gemacht zu haben. B. wollte Wein aus gepreßten Trestern durch Aufguß von Wasser und Zusatz von Zucker nur in einer Menge von 165 Ohm und nur als „Arbeiterwein“ und zu seinem sowie seiner Leute „Haustrunk“, niemals aber zum Verkauf hergestellt haben.

Die zum Verkauf bestimmten Weine dagegen habe er theils aus seinen eigenen Weinbergen, theils durch Ankauf aus Elsaß, Baden und der Pfalz bezogen; auch habe er Weine in der Weise hergestellt, daß er den durch Auspressen der überallher aufgekauften Weinhefe gewonnenen Hefenwein theils mit angekauften, theils mit selbsthergestellten Hefenweinen verschnitten, theils auch solche Hefenweine wieder ihrerseits mit reinen selbstgewonnenen bezw. aufgekauften Tresterweinen, theils mit den angekauften elsässischen, badischen und pfälzischen Naturweinen vermischt habe. Niemals habe er aber weder bei Herstellung der Hefen- bezw. Tresterweine noch bei den einzelnen Verschnitten von Trester- oder Hefenweinen mit anderen Naturweinen Wasser oder Zucker oder irgend eine wässerige Zuckerlösung verwendet oder gar chemische Zuthaten beigemischt.

Was die von ihm im Jahre 1897 bezogenen 10000 kg Zucker anbelange, so habe er des Gewinnes halber Zucker im Großen eingekauft und ihn zum weitaus größten Theil an seine bedeutende Kundschaft weiterverkauft, während er selbst nur eine geringe Menge zur Herstellung des Gesindeweins und Haustrunks sowie zur Bereitung von Schnaps verwendet habe. Bezüglich der beanstandeten Weine leugnete B., daß er diese gefälscht habe, vielmehr sei mit der Möglichkeit zu rechnen, daß sie beim Ankauf bereits von den Verkäufern und Zwischenhändlern durch Aufguß von Zuckerwasser hätten gestreckt sein können; andererseits sei es auch nicht ausgeschlossen, daß die aufgekaufte Weinhefe theils aus bereits früher gefälschten Weinen herrühre, theils schon nach ihrer Auspressung unter Aufguß von wässeriger Zuckerlösung mit Trester- oder anderen Hefenweinen verschnitten gewesen sei. Endlich sei es auch nicht unmöglich, daß die Verkäufer selbst vor dem Verkauf der Weinhefe Zucker oder Wasser zugesetzt hätten, um sie in ihrem Werthe bezw. in ihrer Menge zu erhöhen. Da er aber selbst weder Weine nachgemacht noch gefälscht habe, habe er solche auch nicht in betrügerischer Weise an D. verkaufen können; außerdem stehe die Identität des an D. bereits Mitte Dezember 1897 gelieferten Weines mit der erst am 9. Februar 1898 entnommenen Probe keineswegs fest und könne leicht D. selbst oder ein Dritter Veränderungen am Weine vorgenommen haben bezw. solche durch falsche Behandlung und Aufbewahrung entstanden seien. Der Mitangeklagte B. B. wollte ebenfalls nur guten Wein an D. verkauft und abgeliefert haben; D. habe vor der Abnahme den Wein gekostet und für gut befunden, weshalb er außer den 2 bestellten Hektolitern noch 5 weitere, die B. B. gleichzeitig mitgebracht, behalten habe.

Wie der Sachverständige Dr. Am. übereinstimmend mit dem Bürgermeister J. begutachtet, sind die Weine in den Fässern II 1, II 2, III H sowie der bei D. erhobene gewöhnliche Wein durchweg zu beanstanden und als durch Zuckerlösung übermäßig gestreckt zu bezeichnen.

Insbesondere ist der Wein III H derart erheblich über das zulässige Maß verlängert, daß schon bei der bloßen Zungenprobe, wie J. festgestellt hat, der beigemischte Zusatz von wässeriger Zuckerlösung sofort in auffälliger Weise erkennbar ist, und der Wein daher im Handel und Verkehr unzweifelhaft als arg gefälscht zu gelten hat. Außerdem sind die sämmtlichen übrigen Weine Tresterweine, d. h. durch Aufguß von Zuckerwasser auf ganz oder theilweise ausgepreßte Trauben hergestellte Weine mit der Maßgabe jedoch, daß der Wein II 1 auch mit einem andern mittels Zuckerlösung bereiteten Tresterwein verschnitten sein mag.

Dabei ist es nach dem Gutachten des Sachverständigen nicht ausgeschlossen, daß, wie B. angiebt, auch Hefenweine, jedoch neben der Zuckerlösung, zum Verschnitt mit verwendet worden seien, da ein derartiges Verfahren häufig befolgt wird und den Zweck hat, dem so hergestellten gezuckerten Tresterwein den höheren Extrakt- und Aschengehalt, den gerade die Weinhefe in eminentem Maße besitzt, zuzuführen und ihn so den bundesräthlichen Minimalgrenzen näher zu bringen; indeß können Hefenweine immerhin nur in geringeren Mengen beigemischt sein, da sie den ihnen eigenthümlichen, kratzenden Geschmack auf die hergestellten übertragen, ein solcher bei denselben aber weniger bemerkbar ist. Weiter ergiebt der chemische Befund von Salpetersäure in sämmtlichen Weinen, daß sie nicht mit reinen Hefen- oder Tresterweinen verschnitten, sondern mit großen Wassermengen gestreckt sind, da sich eben Salpetersäure nur im Wasser, niemals in reinen Hefen- oder Tresterweinen vorfindet. Aus dieser Beimischung von Wasser folgt aber naturgemäß auch bereits der Zusatz von Zucker, da sonst der so hergestellte Wein beinahe reines Wasser, als solcher mit Hefen- und Tresterwein zusammen mangels Zuckerstoffs unhaltbar und ungenießbar, übrigens eine neue Gährung ohne Zucker nicht möglich wäre. Diese naturgemäße Annahme, die auch bereits durch die bloße Zungenprobe des Sachverständigen J. feststeht, wird auch noch weiter durch die chemische Analyse des Dr. Am. und dessen Befund an Zuckerstofftheilen sowie durch das überzeugende Gutachten des Sachverständigen Dr. Ba. über den Zuckerverbrauch des Angeklagten bestätigt. Wie derselbe nämlich ausführt, kann der Angeklagte für seine 165 Ohm Trinkwein in der üblichen Stärke, wie er ihn besitzt, etwa 820 bis höchstens 1000 kg Zucker brauchen. Bringt man diese Menge mit den nachgewiesenermaßen an dritte Abnehmer abgegebenen 1145 kg in Abzug, so verbleiben ihm noch 78 bis 80 Doppel-Centner, deren Verwendung er nicht darthun kann.

Wollte man nun selbst zu seinen Gunsten annehmen, daß er je 50 kg Zucker in warmem Wasser aufgelöst zu 25 hl Hefenpreßwein genommen, um denselben in gesetzlich zulässiger Weise aufzugähren und ihm einen frischeren Geschmack zu geben, so hätte man bei ihm mit Rücksicht auf die Zuckermenge von 8000 kg 4000 hl Hefenpreßwein vorfinden müssen. Da dies aber nicht der Fall ist, so muß er einen erheblichen Theil des Zuckers in der Weise verwendet haben, daß er mehr als 2 kg Zucker für das Hektoliter Wein verbraucht hat. Und zwar kann er, wie der Sachverständige aus der chemischen Analyse, dem Gutachten des Dr. A. und den vorhandenen Weinvorräthen entnimmt, diese Menge Zucker nur bei der Hefennachweinbereitung, d. i. bei der Vergährung der Hefe mit einem Aufguß von Zuckerwasser gebraucht haben, indem er für jedes Hektoliter Weinverlängerungsflüssigkeit etwa 14 kg Zucker verwendet hat, so daß er mit den 8000 kg Zucker seine Wein- und Hefenweinbestände um etwa 570 hl hat verlängern können; bei dieser Verlängerung hat er zweifellos Trester mitbenutzt und weiter neben seiner Hefenpreßweingewinnung noch Verschnitte von Wein mit Hefennachwein und Tresterwein ausgeführt. Diese Verschnitte sind aber, wenn sie ohne ausdrückliche Deklaration ihres Charakters als Nachweine verkauft werden, als gefälscht anzusehen und, da sie alle gestreckt sind, zu beanstanden.

Anlangend nun die Einwendungen des Angeklagten, so sind sie nach den übereinstimmenden Gutachten der Sachverständigen ebenfalls als unstichhaltig zu erachten. Zunächst bezeichnen sie es als höchst unwahrscheinlich, und liegt es auch in der Natur der Sache und in seinem eigensten kaufmännischen Interesse, daß er die angekauften elsässischen, badischen und pfälzischen Weine, die theilweise bester Qualität und jedenfalls, wie aus den vorgelegten Rechnungsauszügen ersichtlich, in sehr hoher Preislage gewesen, mit den minderwerthigen Hefenweinen verschnitten hätte, da er ja dadurch seine gute Waare verdorben und trotz den größeren Mengen doch kaum bessere Preise bezw. einen höheren Gesammtgewinn erzielt hätte. Sollte B. aber auch derart unkaufmännisch verfahren sein, so würde dieser Verschnitt immer noch keinen Tresterwein ergeben. Aehnlich verhält es sich mit der angeblichen Mischung von Wasser mit der Weinhefe durch die dritten Verkäufer; in einem solchen Falle wäre der Extraktgehalt bedeutend höher, wie der vorgefundene, und würde sich sogar auf 2,4 bis 4 g anstatt 1,36, 1,40 und sogar 1,19 g stellen; auch wäre es nach wie vor kein Tresterwein, sondern eben nur Hefenwein. Ebenso hinfällig ist die andere Möglichkeit, daß die Weinhefe solche von früher gefälschten Tresterweinen oder anderen gestreckten Weinen sei, da es, wenn überhaupt etwas aus einer derartigen minderwerthigen und schmutzigen Masse herauszupressen wäre, immer wieder kein Trester-, sondern Hefenwein wäre. Endlich weisen sie auch die letzte Einwendung als höchst unwahrscheinlich und sogar widersinnig zurück, daß ein dritter Verkäufer der Weinhefe Zucker beigemischt haben könnte, da eben der Zucker viel zu theuer und vollwerthig wäre, um der wohlfeilen, minderwerthigen Weinhefe beigemischt zu werden, die Weinhefe übrigens auch niemals Zuckerstoffe enthalten könnte, da diese in der Gährung verbraucht würden; anderseits würde diese Erklärung immer daran scheitern, daß es eben keinen Tresterwein gebe.

Nach diesem übereinstimmenden Gutachten der Sachverständigen in Verbindung mit der eigenen Erklärung B.'s, daß die Weine in den Fässern II¹, II² und III H zum Verkauf bestimmt waren, wurde dieser für überführt erachtet, im Jahre 1897 zu A. zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr die genannten Weine, und zwar diejenigen in den Fässern II¹ und II² durch Aufguß von Zuckerwasser auf ganz oder theilweise ausgepreßte Trauben und durch Verschnitt mit Hefennachwein und den Wein im Fasse III H durch übermäßige Verlängerung mit wässeriger Zuckerlösung verfälscht zu haben. (§ 10¹ N.-M.-G. in Verbindung mit dem Ges. v. 20. April 1892 § 3 Nr. 4, § 4 Nr. 1 und der Bekanntmachung des Bundesraths v. 29. April 1892.) Dagegen erachtete das Gericht die Identität des an D. verkauften Weines und der bei diesem entnommenen Probe nicht genügend, jedenfalls als nicht unzweifelhaft festgestellt, da immerhin mit der von B. oben eingewendeten Möglichkeit gerechnet werden mußte; ferner steht ebenfalls nicht fest, in welchem Zustande sich die D.'schen Fässer bei Empfangnahme des Weines befunden haben bezw. wie und durch wen der Wein in D.'s Wirthskeller befördert worden ist. In dem D.'schen Falle war B. daher von dem ihm zur Last gelegten weiteren Vergehen der Weinfälschung und des Betrugs freizusprechen; damit fällt aber auch die Anklage gegen B. B. wegen Beihülfe zum Betrug von selbst in sich zusammen. B. B. wurde daher freigesprochen, B. dagegen zu 1 Woche Gefängniß und zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt; die Verurtheilung wurde nach § 16 N.-M.-G. öffentlich bekannt gemacht.

2. Rosinenwein.¹)

Preußen. 8. Landgericht Altona. Urtheil vom 29. September 1898 wider den Weinhändler und Destillateur B. zu A. — Das Schöffengericht zu Altona hatte den Angeklagten durch Urtheil vom 17. August eines Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt, gleichzeitig auch auf öffentliche Bekanntmachung der Verurtheilung nach § 16 l. c. erkannt. Gegen dieses Urtheil haben der Angeklagte und die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. In der Hauptverhandlung 2. Instanz sind die thatsächlichen Feststellungen des Vorderrichters bestätigt worden. Da mithin der Angeklagte, der das Gewerbe eines Weinhändlers und Destillateurs betreibt, im Januar 1898 zu A. ein $^3/_4$ mit Portwein gefülltes Gebinde mit Wasser, das er vorher im kochenden Zustande auf Rosinen gegossen hatte, voll gefüllt und die so hergestellte Mischung mit einem Theerfarbstoff dunkel gefärbt hat, um sie als Portwein an seine Kunden zu verkaufen, und da der Angeklagte im Januar 1898 zu A. dem Gastwirth K. in H. 12 Flaschen dieses Fabrikates, dessen Herstellungsart er kannte, als Portwein verkauft hat, ohne ihm die Mischung mit Rosinenwasser und die Färbung mit Theerfarbstoff mitzutheilen, so hat der Vorderrichter mit Recht den Angeklagten für schuldig erachtet, durch zwei selbstständige Handlungen zu A. im Januar 1898 zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr ein Genußmittel verfälscht und wissentlich ein verfälschtes Genußmittel unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft zu haben. Bei der Gröblichkeit der Fälschungen erschien für jedes der beiden Vergehen eine Geldstrafe von 50 ℳ angemessen, ebenso hielt es das Berufungsgericht für angebracht, das Thun B.'s durch öffentliche Bekanntmachung zur Kenntniß des Publikums zu bringen. Die beiden Berufungen waren daher zu verwerfen. (§§ 10¹ u. ², 16 N.-M.-G.)

9. Landgericht Koblenz. Urtheil vom 23. Juni 1898 wider den Kaufmann B. zu M. und den Küfer D. zu Kri. — I. Am 10. September 1896 kaufte die Zeugin Bl. in dem B.'schen Laden eine Flasche Rothwein zu 0,70 ℳ. Der Inhalt der Flasche roch und schmeckte so schlecht, daß die Bl. sich übergeben mußte. Gerichtschemiker Dr. S. untersuchte den Rest der Flasche und stellte fest, daß in der Flüssigkeit kein Wein, sondern nur eine Lösung von Fuchsin, einer Theerfarbe, enthalten war. Als die Tochter der Bl. am 19. September im B.'schen Geschäfte noch eine Flasche Rothwein von derselben Sorte verlangte, erklärte ihr die Verkäuferin, solcher Wein sei nicht mehr vorhanden, und übergab ihr eine Flasche Rothwein, welchen Dr. S. zwar nicht als normal, aber auch nicht als gefälscht bezeichnete.

---

¹) S. auch die Urtheile der Landgerichte zu Darmstadt auf S. 152* und zu Colmar auf S. 153*.

B. führte an, die Flasche mit der Fuchsinlösung sei der Bl. aus Versehen ausgehändigt worden; dieselbe sei garnicht zum Verkauf, sondern nur zum Ausstellen in dem Schaufenster bestimmt gewesen. Es sei allgemein üblich, daß die in den Schaufenstern ausgestellten Flaschen nicht mit der angezeigten Flüssigkeit, weil solche zu sehr dem Verderben ausgesetzt sei, sondern mit irgend einer anderen Flüssigkeit gefüllt seien. Diesen Angaben Glauben schenkend, nahm das Gericht an, daß die mit einer reinen Farbstofflösung gefüllte Flasche, die gar keinen Wein enthielt, nach Absicht des B. weder verkauft, noch feilgehalten werden sollte. Daß B. Fuchsin seinen Weinen zugesetzt hat, dafür ist nicht der geringste Beweis erbracht; er war daher in diesem Punkte der Anklage als nicht überführt **freizusprechen**.

II. Im Frühsommer 1896 kaufte Weinhändler G. zu Kr. von B. 30 Stückfaß Weißwein, welcher nach Verabredung der Parteien den gesetzlichen Anforderungen entsprechen sollte. Aus 2 Fässern dieser Lieferung wurde am 13. August 1896 durch den Untersuchungsrichter je eine Doppelprobe entnommen und dem Gerichtschemiker Dr. S. übergeben. Dieser fand bei beiden Proben das Verhältniß der Extraktivstoffe zu den Mineralbestandtheilen für Wein ganz anormal (100 : 13,69), sodaß eine künstliche Erhöhung des Mineralstoffgehalts angenommen werden mußte, wie sie durch Zusatz von Rosinen bezw. bei Rosinenwein stattfindet. — Im Juni 1896 kaufte Weinkommissar Gr. für den Weinhändler Me. zu C. 25 Stückfaß Weißwein von B. unter der ausdrücklichen Versicherung des letzteren, daß der Wein den gesetzlichen Anforderungen entspreche. Von diesem Wein wurde in dem Me.'schen Keller aus jedem Faß eine Probe entnommen, und diese einzelnen Proben wurden durcheinandergeschüttet. Je eine Durchschnittsprobe wurde den Sachverständigen Dr. S. und Dr. Sa. zur chemischen Untersuchung übergeben; während letzterer die Probe nicht beanstandete, fand ersterer das Verhältniß von Extraktivstoffen zu den Mineralbestandtheilen ganz anormal und nahm eine künstliche Erhöhung des Mineralstoffgehalts durch Rosinen an. Erhebliche Zeit später, am 18. März 1897, wurden eine ältere, von dem Untersuchungsrichter entnommene und eine neu entnommene Probe der bei Me. lagernden B.'schen Weine dem chemischen Laboratorium des Geh. Hofraths Prof. Dr. F. zur Untersuchung übersendet. Dr. F. und sein Sohn Dr. W. F. äußerten sich dahin: Der Extraktgehalt liege in den normalen Grenzen, dagegen sei sein Verhältniß zu dem Werth für Mineralbestandtheile ein sehr ungewöhnliches. Das Glycerin sei im Verhältniß zum Alkohol ziemlich hoch, der Gerbstoffgehalt relativ hoch, der Gehalt an Phosphorsäure relativ niedrig, der an Schwefelsäure ungewöhnlich hoch. Die Möglichkeit, ja eine gewisse Wahrscheinlichkeit liege für die Annahme vor, daß ein Trester- oder Rosinenwein bezw. ein Verschnitt mit einem solchen vorliege.

Am 1. Juli 1896 waren dem Dr. S. auch 25 Proben von B.'schen Weinen übergeben worden, die in verschiedenen Kellern des B. lagerten. Von diesen 25 Proben unterzog Dr. S. 8 einer chemischen Untersuchung und fand bei der Probe Nr. 1 das Verhältniß der Extraktivstoffe zu den Mineralbestandtheilen für Wein ganz anormal. Es lag nach Dr. S. eine künstliche Erhöhung des Mineralstoffgehaltes vor, wie solche durch Zusatz von Rosinen stattfindet; in diesem Produkt fand Dr. S. den Typus der B.'schen Rosinenweine, die er früher öfters im Auftrag B.'s untersucht hatte. Der Probe Nr. 2 war Sprit zugesetzt; Probe Nr. 3 war Rosinenwein, weil sich das Verhältniß von Extraktivstoffen zu den Mineralbestandtheilen ganz anormal (100 : 12,38) erwies. Die Proben 4 und 5 waren aus demselben Grunde als Rosinenwein anzusehen. Probe Nr. 6 war stark gallisirter Wein und nicht zu beanstanden; Probe Nr. 7 war wegen des anormalen Verhältnisses der Extraktiv- zu den Mineralstoffen (100 : 16,6) als Rosinenwein anzusehen.

Bezüglich der G.'schen und Me.'schen Proben hielt Dr. S. in der Hauptverhandlung sein früheres Gutachten aufrecht, wonach dieselben als Rosinenwein anzusehen seien; Dr. Sa. bekundet dagegen, daß nicht durch Analyse festgestellt werden könne, ob dem Wein Rosinen zugesetzt seien. Prof. Dr. W. F. erklärte Folgendes: Die von B. in der Hauptverhandlung gemachte Angabe, er habe den Me.'schen Weinen Entsäurungspulver zugesetzt, um sie zu entsäuren, sei nicht glaubwürdig. Es liege eine erhebliche Wahrscheinlichkeit für die Annahme vor, daß die von ihm untersuchten und die von Dr. S. als Rosinenwein bezeichneten Weine, abgesehen von der Probe Nr. 3, auch wirklich einen Zusatz von Rosinen erhalten haben, wenn auch ein objektiver Beweis hierfür nicht vorliege.

Von diesen Gutachten legt das Gericht dem Dr. S.'schen Gutachten ausschlaggebende Bedeutung bei, und zwar besonders deshalb, weil dieser auch früher öfters die B.'schen Weine untersucht und stets die gleichen Verhältnißzahlen gefunden hatte. Die von Prof. Dr. W. F. angenommene erhebliche Wahrscheinlichkeit für die Verwendung von Rosinen bei Herstellung der B.'schen Weine wird durch die Aussage des Zeugen E. zur Gewißheit gesteigert, daß nahezu allen von B. in den Handel gebrachten Weinen in dem Gährraum Rosinen zugesetzt wurden. Dieser Zeuge hat zwar in der Hauptverhandlung ausgesagt, er wisse nicht, daß B. den mit Rosinen versetzten Wein als „Wein" verkauft habe, er hat aber vor dem Untersuchungsrichter bekundet, daß die unter Verwendung von Rosinen hergestellten Weine als analysenfeste, dem Weingesetz entsprechende Weine in den Handel gingen. Trotz seines Bestreitens ist daher als erwiesen angenommen, daß B. die an G. und Me. verkauften Weine, welche angeblich den gesetzlichen Anforderungen entsprechen sollten, unter Verwendung von Rosinen hergestellt hat.

Endlich hat das Gericht auf Grund der Zeugenaussagen in Verbindung mit dem Gutachten des Dr. S., welches durch die Bekundungen des Prof. Dr. W. F. unterstützt worden ist, die Ueberzeugung erhalten, daß B., wenn auch nicht in allen, so doch in manchen Fällen seinen zum Verkauf an Weinhändler bestimmten Weinen vorsätzlich Glycerin zugesetzt hat. In den erwähnten, von Dr. S. untersuchten 8 Proben hat dieser in den Proben Nr. 1 und Nr. 7 bestimmt einen Glycerinzusatz festgestellt, in Nr. 3 nur den Verdacht eines solchen geäußert.

Was die Anklage gegen den Mitangeklagten D. betrifft, so hat die Hauptverhandlung genügende Anhaltspunkte für dessen Schuld nicht ergeben. Als er in das B.'sche Geschäft eintrat, waren die Weine, von denen hier die Rede ist, bereits fertig hergestellt; D. hat sich nur mit der weiteren Behandlung dieser Weine, insbesondere mit dem Abstechen befaßt, dagegen sich nicht um den Verkauf der Weine gekümmert. D. war daher **freizusprechen**, B. aber **zu 3 Monaten Gefängniß und 250 ℳ Geldstrafe zu verurtheilen; die Verurtheilung B.'s war öffentlich bekannt zu machen.** (§§ 1, 2, 4[3], 7[1] W.-G., §§ 10, 16 N.-M.-G.)

Bayern. 10. Landgericht Landau. Urtheil vom 9. Januar 1900 wider den Weinhändler S. zu M. —

1. S. hatte sich verdächtig gemacht, bei der Herstellung von Wein Glycerin verwandt zu haben, da er, als bei der Kellerdurchsuchung vom 1. August 1899 eine 5 Liter haltende und noch $2^1/_2$ Liter Glycerin enthaltende Korbflasche gefunden wurde, von dieser Glycerinflasche zuerst überhaupt nichts wissen wollte, dann aber am 9. August erklärte, er verwende das Glycerin zum Füllen der Gährkapseln, welche während der Gährzeit auf das Spundloch zum Zwecke der Abhaltung des Luftzutritts gesetzt würden. Erschien das Verhalten des S. auch als verdächtig, so mangelte es doch für seine Schuld an positiven Anhaltspunkten.

Der Glyceringehalt in den untersuchten Proben war nicht nur nicht verdächtig, sondern sehr niedrig und der Sachverständige Dr. N. erklärte, die Füllung der Gährkapseln mit Glycerin in reinem Zustande oder gemischt

mit Wasser sei zur Abhaltung des Luftzutritts sehr geeignet, in rationell betriebenen Kellereien auch allgemein üblich, weil Glycerin nicht so rasch verbraucht werde als das schnell verdampfende reine Wasser, das während der Gährung beständig nachgefüllt werden müsse. Nach Ansicht des Sachverständigen stellen auch $2^1/_2$ Liter Glycerin eine so geringe Menge dar, daß sie nur für etwa 2 bis 3 Fässer mit gährender Flüssigkeit ausreichend sind.

2. Bei der oben erwähnten Kellerdurchsuchung erklärte S. auch dem Untersuchungsrichter, noch niemals Rosinenwein hergestellt und verkauft, Rosinen auch nicht in seinem Besitz zu haben. Als dann im Kelterhause in einer Bütte eingeweichte Rosinen gefunden wurden, bekundete S., hiermit seinen Haustrunk herzustellen; seit 1893 wollte er jährlich etwa 4000 Liter Haustrunk unter Verwendung von Rosinen für eigenen Gebrauch gemacht haben. Es wurden auch 19 leere Rosinensäcke und auf dem Speicher weiter 94 trockene und 55 noch ziemlich feuchte, im Ganzen also 168 leere Rosinensäcke, je 1 Centner fassend, gefunden; diese Rosinen wollte S. seit 1893 für seinen Haustrunk verwendet haben, weigerte sich aber, den Rosinenlieferanten zu nennen.

Ganz abgesehen davon, daß S., der als gelernter Küfer die Kellerarbeiten größtentheils allein besorgt und in der Regel nur einen, höchstens zwei Arbeiter beschäftigen will, kaum 4 Fuder Haustrunk im Jahr verbrauchen kann, läßt sich nun aber aus 168 Zentner Rosinen eine viel größere Menge Rosinenwein herstellen, als Angeklagter für Haustrunk hergestellt zu haben angiebt. Er will etwa 4 Zentner Rosinen und außerdem etwa 3 Zentner Zucker für das Fuder verwendet haben. Wäre dies richtig, so würde das Getränk einen so hohen Alkoholgehalt erreicht haben, daß kaum mehr von Haustrunk, sicher aber nicht mehr von Gesindewein die Rede sein könnte, denn 4 bis 5 Zentner Rosinen sind ohne Zusatz von Zucker ausreichend, um 1 Fuder normalen Rosinenweins herzustellen, außerdem aber hätte S., da der Doppelzentner Rosinen 50 ℳ, der Doppelzentner Zucker 51 bis 53 ℳ kostet, für Rosinen und Zucker allein mehr als 175 ℳ auf das Fuder verwendet, während er vom Zeugen Sa. für sogen. analysenfesten Wein nur 175 ℳ bezw. 180 ℳ für das Fuder bezahlt erhalten hat. Aber selbst angenommen, S. habe von 1893 bis 1899 jährlich 4 Fuder Haustrunk hergestellt und für das Fuder 4 Zentner Rosinen verwendet, so würde dies für die 7 Jahre nur einen Verbrauch von 112 Zentner Rosinen ergeben, während Angeklagter 168 Zentner, also 56 Zentner mehr verbraucht hat. Nun ist aber durch das Zeugniß des Sa. bewiesen, daß S. allein vom 9. März bis zum 31. Juli 1899 von Sa. 127,93 Zentner Rosinen bezogen und sie auch mit Ausnahme der in der Bütte in eingeweichtem Zustande vorgefundenen Rosinen bis zum 1. August 1899 verbraucht hat. Wenn er demnach auch im Jahre 1899 für Haustrunk 16 Zentner Rosinen verwendet hat, so muß er doch weit über 100 Zentner Rosinen seit März 1899 zu anderen Zwecken verbraucht haben.

Die von S. diesbezüglich gemachte Ausrede, diese Rosinen nicht für sich, sondern für seinen Schwager F. bezogen zu haben, erschien gänzlich unglaubhaft und auch durch die Beweisaufnahme als widerlegt. Das Gericht hat vielmehr als erwiesen erachtet, daß S. zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr in der letzten Zeit und mindestens seit dem Herbst 1898 Wein unter Verwendung von Rosinen verfälscht und diesen Rosinenwein unter täuschender Bezeichnung feilgehalten und verkauft hat. S. wurde zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10 1 u. 2 N.-M.-G., § 4 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 W.-G.)

Hessen. 11. Landgericht Darmstadt. Urtheil vom 10. Oktober 1898 wider den Weinhändler B. zu O. — Wie der Zeuge E., welcher bei B. von 1890 bis 1892 in Arbeit gestanden hat, glaubwürdig aussagte, sind im Herbste 1890 aus 16 Stück Wein nach der Verbrauchssteueraufnahme durch Zusatz von Zuckerwasser, Sprit und Weinsteinsäure 31 Stück hergestellt. Insbesondere bekundete E., daß auf das Stück Wein 30 Liter Sprit verwendet wurden, was der Angeklagte wegen des sich daraus ergebenden Geschmackes als unmöglich, die Sachverständigen als sehr wohl möglich, weil dem Wein das Ansehen eines kräftigen gegeben worden sei, bezeichnen. Ferner bezeugte E., daß aus der Hefe durch Zusatz von je 100 Liter Zuckerwasser und Rosinen, Sprit und Weinsteinsäure auf je 300 Liter derselben etliche Stücke „Wein“ hergestellt wurden, daß Malaga in der Weise verschnitten wurde, daß das Gemisch zu $^2/_3$ aus Malaga, zu $^1/_3$ aus der ordinärsten Sorte des von dem Angeklagten mittels der geschilderten Manipulationen „hergestellten Weißweins“ bestand, daß diese und alle anderen Pantschereien auf spezielle Weisungen und theilweise in Gegenwart des Angeklagten erfolgten. Ein Zweifel in der Richtigkeit der Angaben des Zeugen ist nicht aufgetreten. Der Zeuge Br., der 1892 und 1893 bei dem Beklagten war und bis 1896 sodann dessen Wirthschaft gepachtet hatte, hat nach der Entlassung des Küfers S. von diesem Aufklärung über verschiedene auffällige Thatsachen erhalten, die er beobachtet hatte, so darüber, daß die großen Mengen Zucker und Rosinen ꝛc. zur Herstellung von Kunstwein verbraucht würden, eine von ihm gesehene Flüssigkeit Bierhefe gewesen sei, und infolge deren Verwendung durch die allzustarke Gährung sogar ein Stückfaß geborsten sei, sieben Stück Kunstwein in einem Frühjahr hergestellt worden seien u. s. w. Der Zeuge hatte einmal ein Faß Wein, der stark nach Rum schmeckte, von dem Angeklagten bekommen. S. erzählte ihm, B. habe Sprit nehmen wollen und irrthümlich Rum zugesetzt. Zeuge Sch. hat auf Weisung B.'s im Sommer 1893 Hefenwein und zwar mehrere Stück hergestellt, indem er auf die Hefe gemahlene Rosinen und Zuckerwasser, nach der Gährung auch Sprit goß. Auch an der Glaubwürdigkeit dieses Zeugen ist nicht zu rütteln. Der Zeuge St. war 1895 und 1896 bei dem Angeklagten und hat in dem Frühjahr 1896 mit dem Küfer S. im Auftrag des Angeklagten 2 Stück Rothwein 60 Liter Sprit zugesetzt. Weiter wurde er nicht aufgeklärt; 6 bis 10 Stück Fässer, die Zucker enthielten,, wurden ihm von B. als Weinhefefässer bezeichnet. Auch Be., der 1895 zu dem Angeklagten kam, giebt an, daß B. und der mehrgenannte S. ihn fortgeschickt hätten, wenn Rosinen gemahlen wurden ꝛc., und daß S. schon damals erzählt habe, ein geohrfeigter Arbeiter habe den Angeklagten Weinpantscher und Rosinenmahler geschimpft, er selbst könne den Angeklagten hineinbringen ꝛc. Er bestätigt, daß im Herbst 1893 die ausgepreßten Trauben in Bütten geworfen und später mit Zuckerwasser verkeltert wurden. Dieser Drusenwein sei noch einmal mit Zuckerlösung und heißem Wasser verrührt und das Gemisch in die Fässer vertheilt worden. Gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugen St. und Be. ist nichts einzuwenden. Die Produkte B.'s, welche er sich als Rheinweine mit 0,50 bis über 1 ℳ das Liter bezahlen ließ, haben einzelnen Zeugen gutgeschmeckt und auch den Pächtern seiner Wirthschaft nur theilweise zu Beschwerden Veranlassung gegeben.

Das Gericht hat auf Grund der Beweisaufnahme den B. trotz der zu seiner Entlastung vorgebrachten Einwände für vollständig überführt erachtet, bis zu der am 20. Mai 1897 eröffneten Voruntersuchung zu O. zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- und Genußmittel verfälscht und diese unter Verschweigung der Verfälschung und unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung verkauft zu haben. B. hat den von ihm durch Keltern von Trauben gewonnenen Wein dadurch verfälscht, daß er durch die bedeutenden Zusätze von Wasser, Sprit, Zucker, durch Verwendung eines Aufgusses von Zuckerwasser auf theilweise ausgepreßte Trauben und auf Weinhefe, von Rosinen und von Weinsteinsäure sowie behufs Herstellung der Analysenfestigkeit von anderen Körpern, durch welche der Extraktgehalt erhöht wurde, der als „reiner Wein“ in den Verkehr gebrachten Waare einen ihrem Wesen und Gehalt nicht entsprechenden Schein verliehen und durch die erwähnten Stoffzusätze eine substantielle Verschlechterung der fraglichen Weine in der Absicht der

Täuschung bewirkt hat. Auf § 3 Ziff. 1 des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Wein, kann sich B. nicht berufen; es handelt sich nicht um eine anerkannte Kellerbehandlung, bei der 1% Alkohol oder auch geringe Mengen von Tannin in den Wein kommen können, sondern um eine unzulässige Verdoppelung des Volumens des Traubensaftes durch Wasser und sonstige Zusätze. Auch nicht eine Vermischung (Verschnitt) von Wein mit Wein, sondern von solchem mit Zuckerwasser und dergleichen steht in Frage, weshalb auch § 3 Ziff. 2 l. c. nicht in Frage kommt. Auch den oben erwähnten Malaga hat der Angeklagte, um ihn als echten Malaga zu verkaufen, nicht einmal mit reinem Weißwein, sondern mit seinem verfälschten Gemisch verschnitten, und ist nach dem Sachverständigengutachten selbst ein Verschnitt mit Weißwein ungebräuchlich, wenn auch nicht, wie der Angeklagte behauptet, unmöglich. Der § 3 Ziff 4 l. c. endlich kommt dem Angeklagten nicht zu Statten, da er dasjenige Verfahren im Auge hat, welches die Erhöhung des Alkoholgehaltes und der Säfte sowie die Abstumpfung eines zu großen Säuregehaltes bezweckt — das Gallisiren. Hierum handelt es sich im vorliegenden Falle nicht, sondern um die nach der herkömmlichen Regel als unerlaubt anzusehende Herstellung eines Gemischs, das nur zur Hälfte aus Traubensaft besteht. Der § 4 des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Wein, erklärt dagegen ausdrücklich, daß als Verfälschung des Weines im Sinne des § 10 N.-M.-G. insbesondere anzusehen ist die Herstellung von Wein unter Verwendung eines Aufgusses von Zuckerwasser auf ganz oder theilweise ausgepreßte Trauben oder auf Weinhefe, von Rosinen, von Säuren, von Körpern, durch welche der Extraktgehalt erhöht wird, welche Verfahrensarten der Angeklagte sämmtlich angewendet hat. Ob der Angeklagte auch Wein nicht nur verfälscht, sondern einfach nachgemacht und solchen nachgemachten Wein feilgehalten und verkauft hat, kann hier zu seinen Gunsten dahingestellt bleiben. Er hat gewiß in den meisten Fällen den Traubensaft oder den importirten Malaga durch seine verschiedenen Mischungen nur in bedeutendem Maßstab „verlängert" und in der schließlich feilgehaltenen und verkauften Waare auch ein kleines Quantum reinen Weines stecken gehabt, derart, daß dem Produkt der Charakter als Wein gewahrt blieb. B. wurde zu 5 Monaten Gefängniß und 1200 *M* Geldstrafe verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10[1] u. [2], 16 N.-M.-G., §§ 3[1] u. [4], 4 W.-G.)

Die von dem Angeklagten gegen dieses Urtheil eingelegte Revision hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, am 5. Januar 1899 verworfen und dem Beschwerdeführer die Kosten des Rechtsmittels auferlegt.

3. Hefenwein[1]).

Elsaß-Lothringen. 12. **Landgericht Colmar.** Urtheil vom 28. November 1898 wider den Weinhändler B. zu D. — B. befaßte sich neben der Weinstécherei hauptsächlich mit der Herstellung von Hefenpreßweinen; diese Weine werden lediglich durch Pressung der Hefe ohne Wasserzusatz gewonnen und sind daher als gefälscht nicht anzusehen. Um einen unter Umständen auftretenden Abgeschmack des Hefenweins zu beseitigen, pflegte B. früher den Wein im Herbst mit einer nicht unerheblichen Menge süßen Mostes umgähren zu lassen. Nachdem er aber mit der Firma K. zu E. in Verbindung getreten war, hielt er ein solches Verfahren für entbehrlich und wandte dafür Rieslingbouquet und 504 Liter Sherrydestillat an; dies sind Bouquetstoffe, deren Zusatz den Wein gemäß § 4 Ziff. 4 W.-G. als gefälscht erscheinen läßt. Bei dem erstgenannten, in Alkohol aufgelösten Geruchstoff besagt es schon der Name; das „Sherrydestillat" — gebrannter Wein, mithin Weingeist — verleiht dem damit versetzten Wein ein „allgemeines Weinbouquet" und so den Schein einer besseren Beschaffenheit.

Festgestelltermaßen hat nun B. 504 Liter Sherrydestillat (zu je 4 *M*) seinem Hefenwein zugesetzt. Wie B. Glauben machen wollte, hätte er im Jahre 1896 versuchsweise, nachdem ihm K. versichert habe, daß er sich durch die Verwendung von Bouquetstoffen nicht strafbar mache, nur 30 hl mit Sherrydestillat vermischt; der vorhandene Abgeschmack sei dadurch ebensowenig wie durch den weiteren Zusatz von Rieslingbouquet beseitigt worden, dieser Wein daher nur zum Haustrunk geeignet gewesen.

Im Jahre 1897 habe K. ihn bestimmt, den Versuch im größeren Maßstabe zu wiederholen, und zwar an einem Fasse von 300 Ohm. Dabei seien die Bouquetstoffe sehr reichlich, selbst über die von K. gegebene Vorschrift hinaus, zur Verwendung gelangt, aber wiederum ohne befriedigenden Erfolg. Der Rest des Sherrydestillates und eine größere Menge Rieslingbouquet habe dazu gedient, einen anderen kranken Hefenwein wenigstens für das Gesinde trinkbar zu machen. Kein Tropfen dieser so behandelten Weine sei verkauft oder feilgeboten worden. Bei der Durchsuchung vom 27. Juli 1898 hätten sich davon noch 160 bis 170 hl in seinen Kellern befunden. Der § 10 N.-M.-G. treffe hier jedenfalls um deswillen nicht zu, weil das Merkmal eines Verfälschens zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr fehle. Bezüglich der Herstellung des Haustrunkes liege dies auf der Hand.

Aber auch soweit seinerseits beabsichtigt gewesen sei, den mit Bouquetstoff zu versetzenden Wein zu verkaufen, habe er nicht den Zweck der Täuschung verfolgt, vielmehr von vornherein vorgehabt, den Wein, falls er sich zum Verkauf eignen würde, als Bouquetwein zu verkaufen.

Das Vorbringen des Angeklagten erscheint dem Gericht durchaus unstichhaltig. Zunächst kann es gar keinem Zweifel unterliegen, daß mit den 504 Liter Sherrydestillat und 32 Fläschchen Rieslingbouquet eine weit größere Weinmenge versetzt worden ist als die von B. eingeräumte, welche letztere sich ergiebt, wenn man zu dem bei der erwähnten Durchsuchung in den Kellern desselben angeblich nur noch vorhanden gewesenen den möglicherweise seit 1896 als Haus- bezw. Gesindetrunk verbrauchten Bouquetwein rechnet, und der allerhöchstens auf 300 hl veranschlagt werden kann.

Nach dem Gutachten der Sachverständigen reicht in der Regel 1 Fläschchen Rieslingbouquet für 30 hl und 1 Liter Sherrydestillat für 5 hl Wein aus. Soll ein Abgeschmack beseitigt werden, so kann freilich das Verhältniß sich dahin ändern, daß schon für 10 hl Wein 1 Fläschchen Rieslingbouquet zu verwenden ist, wie dies K. in der That dem Angeklagten vorgeschrieben hat. Ebenso erscheint oft ein stärkerer Zusatz von Sherrydestillat als 1 Liter auf 5 hl geboten. Daß aber ein und derselbe Wein mit diesen beiden Bouquetstoffen versetzt wird, halten die Sachverständigen für ausgeschlossen, und geradezu ungeheuerlich wäre die Annahme, es seien in jene 300 hl außer den 32 Fläschchen Rieslingbouquet noch 504 Liter Sherrydestillat gekommen.

Aus dem eben Erörterten folgt auch schon zur Genüge die Herstellung „zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr". Dazu tritt die Erwägung, daß B., wenn ihm die Bouquetstoffe keine guten Dienste geleistet hätten, ihre Anwendung nicht Anderen, wie geschehen, empfohlen haben würde. Wahrscheinlich hat er den so hergestellten Wein zum Theil als reinen

---

[1]) Vgl. auch die Urtheile der Landgerichte zu Landau auf S. 151*, Darmstadt auf S. 152* und 160* und Zabern auf S. 156*.

Hefenwein verkauft oder feilgehalten, doch ein genügender Beweis dafür liegt nicht vor. Sein Vorbringen, er habe beabsichtigt, den mit Bouquetstoffen zu versetzenden Wein, soweit derselbe nicht von vornherein zum Haustrunk bestimmt gewesen, als Bouquetwein zu verkaufen, findet eine schlagende Widerlegung darin, daß seine Hefenweine nur von Großhändlern, namentlich der Firma Me. in C. zum Zweck des Verschnittes gekauft werden, und diese seine Abnehmer, wie für ihn aus der Korrespondenz klar ersichtlich gewesen, Bouquetwein für jenen Zweck durchaus nicht brauchen können. Auch im Uebrigen ist der Thatbestand von § 10¹ N.-M.-G. erschöpft, insofern nämlich B. wohl wußte, daß die beiden in Betracht kommenden Stoffe „Bouquetstoffe" seien, und daß er durch das Zusetzen derselben seinen Hefenpreßweinen den Schein einer besseren Beschaffenheit verleihe. B. wurde deshalb zu 300 *M* Geldstrafe verurtheilt.

4. Verschnitt von Wein.

a) Mit Tresterwein.

Bayern. 13. **Landgericht Landau.** Urtheil vom 2. Dezember 1899 wider den Weingutsbesitzer Le. Z. und dessen Sohn, den Winzer und Weinhändler Lu. Z., beide in D. — Le. Z. konnte der Theilnahme an der Verfälschung von Wein und dem Feilhalten bezw. Verkauf gefälschten Weines nicht überführt werden, da seine Angaben, daß er sich wegen Alters und Gichtleidens seit Jahren nicht mehr um die Weinbereitung gekümmert habe, nicht widerlegt sind. Le. Z. war deshalb freizusprechen.

Dagegen hat Lu. Z. im Februar 1898 einem kranken Wein (5000 Liter) Glycerin zugesetzt, um ihn trinkbar zu machen. Darauf hat er diesen Wein nach seinem eigenen Geständniß seinem Gesinde und den Tagelöhnern als Haustrunk verabreicht und dadurch gegen §§ 1, 7 Ziff. 1 W.-G. gehandelt. Ferner verkaufte Lu. Z. am 29. Juni 1899 an den Zeugen K. etwa 4 bis 6 hl Wein, welchen er durch Aufguß von Zuckerwasser auf Trester und Hefe verfälscht hatte; dem Wein hatte er eine seine Beschaffenheit erkennbar machende und ihn von Naturwein unterscheidende Bezeichnung nicht gegeben. Hiermit hat der Angeklagte gegen § 4 Abs. 2 W.-G. und § 10² N.-M.-G. gefehlt. Insoweit dem Lu. Z. außerdem noch zur Last gelegt worden ist, zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Wein unter Verwendung von Rosinen, Glycerin, Säuren oder säurehaltigen Körpern verfälscht bezw. derartig verfälschten Wein feilgehalten und verkauft zu haben, ist ein ausreichender Beweis hierfür nicht erbracht worden. Allerdings hat Angeklagter in der Zeit vom 4. Februar bis 22 Mai 1899 vom Zeugen S. etwa 130 Centner Rosinen bezogen, und er giebt zu, Wein unter Verwendung von je 5 Centner Rosinen für ein Fuder hergestellt zu haben, ohne Zucker zuzusetzen. Die Sachverständigen halten die Verwendung von 5 Centner Rosinen für ein Fuder, falls Zucker nicht zugesetzt wird, für glaubhaft. Hiernach konnte Angeklagter aus der bezeichneten Menge Rosinen etwa 26 Fuder herstellen. Er behauptet, das Erzeugniß unter einer dessen Beschaffenheit erkennbar machenden Bezeichnung feilzuhalten beabsichtigt zu haben, welche Aufstellung zwar wenig glaubwürdig ist, aber nicht widerlegt werden kann, da erfahrungsgemäß häufig Winzer den von ihnen hergestellten Rosinenwein an ihren Rosinenlieferanten verkaufen, eine Täuschung des letzteren hierbei aber ausgeschlossen ist Nachdem der Rosinenwein stichig geworden, will Z. ihn um 80 bis 85 *M* das Fuder an S. verkauft haben. S. erhärtet eidlich, gegen 20 bis 25 Fuder um diesen Preis etwa im März oder April 1899 von Lu. Z. gekauft und unmittelbar an die Brennerei der Gebrüder H in N abgeliefert zu haben, sodaß die aus obigen 130 Centner Rosinen hergestellte Flüssigkeit nicht in den Verkehr gelangt und nicht als Wein, weinhaltiges oder weinähnliches Getränk, sondern für Brennereizwecke verwerthet worden wäre.

Daß dem bei der Durchsuchung vom 29. Juni 1899 im Keller des Lu. Z. befindlichen Weine Säuren oder säurehaltige Körper zugesetzt worden seien, wurde vom Angeklagten von Anfang an bestritten und vom Sachverständigen Dr. Ma. in der Hauptverhandlung nicht weiter mehr aufrecht erhalten. Ebenso ist kein ausreichender Beweis dafür erbracht, daß Lu. Z. dem bei jener Durchsuchung beanstandeten Weine Glycerin zugesetzt habe. Dr. Ma. vertritt zwar unter Hinweis auf das abnorme Verhältniß von Alkohol zu Glycerin, welches anstatt der Norm 100 : 10,5 in den beanstandeten Weinen 100 : 13,2 bezw. 100 : 12,8 betrage, die Ansicht, daß dem Wein in Faß 1 und 2 Glycerin beigemischt worden sei, er giebt aber die Möglichkeit zu, daß bei ganz abnormen Gährungsverhältnissen das bezeichnete abnorme Verhältniß auf natürlichem Wege sich gebildet haben könne. Der Sachverständige Dr. Mö. dagegen giebt sein Gutachten dahin ab, daß das angeführte, an sich abnorme Verhältniß von Alkohol zu Glycerin nur dann zur Annahme eines künstlichen Zusatzes von Glycerin berechtige, wenn zugleich der Extraktgehalt weniger als 1,80 betrage, daß aber der beschlagnahmte Wein angesichts seines hohen Extraktgehalts von 2,10 nicht des künstlichen Zusatzes von Glycerin verdächtig sei.

Die Angeklagten bekundeten unwiderlegt, daß der Wein in Faß 1 und 2 aus Tresterwein, Trubresten, überhaupt aus Resten verschiedener Fässer zusammengesetzt gewesen sei. In diesem Falle konnte aber das abnorme Verhältniß zwischen Alkohol und Glycerin zufolge abnormer Gährverhältnisse auf natürlichem Wege entstanden sein, wie auch Dr. Ma eingeräumt hat. Lu. Z. konnte daher nur der oben angeführten Verfehlungen für überführt erachtet werden und wurde deshalb zu 100 *M* Geldstrafe verurtheilt.

Hessen. 14. **Oberlandesgericht Darmstadt.** Urtheil vom 19. Januar 1900 wider den Weinhändler K. zu S. — Die von K. gegen das Urtheil des Landgerichts zu Mainz vom 25. August 1899 eingelegte Revision hat der Strafsenat des Oberlandesgerichts zu Darmstadt am 19. Januar 1900 zurückgewiesen und den Angeklagten mit den Kosten der Revisionsinstanz belastet, aus folgenden Gründen:

Der Angeklagte wurde durch Urtheil des Schöffengerichts Wöllstein vom 30. Mai 1899 schuldig erklärt, des Vergehens gegen § 3 Ziff. 4 und § 11 b W.-G., sowie § 10 N.-M.-G. und zu einer Geldstrafe event. Gefängniß verurtheilt, auch wurde die Veröffentlichung des entscheidenden Theils in mehreren Zeitungen verfügt.

Durch Urtheil des Landgerichts Mainz vom 25. August 1899 wurde die Berufung des Angeklagten kostenfällig als unbegründet verworfen, die Berufung des Amtsanwalts dagegen für theilweise begründet erklärt und die Einziehung des Fasses 25 im Hauptkeller, sowie der Fässer 2 und 12 im Hauskeller des Angeklagten angeordnet.

Gegen dieses Urtheil ist die form- und fristgemäß erhobene Revision des Angeklagten gerichtet mit dem Antrag, das Urtheil der Strafkammer nebst den ihm zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung vor die Strafkammer zurückzuverweisen, ... wogegen der Großh. Generalstaatsanwalt beantragte, die Revision als eine unbegründete zu verwerfen unter Verurtheilung des Angeklagten zu den Kosten. Diesem Antrage war zu entsprechen.

Es handelt sich um eine größere Menge Wein und zwar zunächst um etwa 70 Stück, die von dem Angeklagten unter Vermittelung eines gewissen Kommissionärs H. an den Weinhändler J. zu Kr. verkauft und theilweise an diesen schon versandt worden sind. Ein Theil befand sich bei der Haussuchung noch in den Kellern des Angeklagten zu S. Weiter war daselbst auch noch nicht verkaufter Wein und unter diesem auch noch solcher, der als sogen. Haustrunk bezeichnet wurde.

Der zuletzt erwähnte sogen. Haustrunk scheidet inhaltlich der beiden Urtheile aus.

Bezüglich des andern nicht verkauften Weins hat das Schöffengericht ein Vergehen gegen § 3 Ziff. 4 W.-G. und § 10 N.-M.-G. nur um deswillen nicht angenommen, weil es von der Auffassung ausging, es könne nicht festgestellt werden, ob Angeklagter diese Waare als „Weine" oder unter einer anderen Bezeichnung, etwa als Kunst-, Trester- oder Hefenweine zu verkaufen beabsichtigt habe.

Rücksichtlich des verkauften Weins — Probe III aus Faß 25 zu S. — sowie Probe, entnommen zu Kr., hat das Schöffengericht, wie oben erwähnt, auf Strafe erkannt gemäß § 3 Ziff. 4.

Die Strafkammer ging von einer anderen Auffassung aus.

Bezüglich des zuletzt erwähnten Theils hat zwar auch sie als erwiesen angenommen, daß durch den Zusatz wässeriger Zuckerlösung der Gehalt des Weines an Mineralbestandtheilen unter die vom Bundesrath festgestellte Grenze von 0,14 g auf 100 ccm Wein herabgedrückt sei. Wenn aber auch der Wein gemäß § 3 Ziff. 4 W.-G als verfälscht anzusehen sei, so könne ein Vergehen dennoch nicht festgestellt werden, weil Angeklagter die Wässerung und Zuckerung dem Kommissionär und dem Käufer nicht verschwiegen habe, und es im Hinblick auf den Preis ausgeschlossen erscheine, daß er etwa bei der Herstellung beabsichtigt habe, diese Vermischung den Käufern zu verschweigen. Alsdann erst kommt die in der Rechtfertigungsschrift beanstandete Stelle, die in ihrem Zusammenhange lautet:

„Dazu kommt, daß Proben, welche sowohl der Angeklagte als der Käufer vor dem Geschäftsschluß untersuchen ließen, die chemische Analyse bestanden. Wenn sich auch die Weine später beim Bezuge durch den Käufer theilweise als geringwerthiger als die gezogenen Proben erwiesen oder gar der Analyse nicht mehr Stand hielten, so kann doch nicht als erwiesen angesehen werden, daß dem Angeklagten diese Beschaffenheit der bald nach der Herstellung verkauften Weine bekannt war."

Hieraus ergiebt sich, daß die Strafkammer den zuletzt erwähnten Mangel genügender Feststellung nur mehr als nebensächlichen Grund für die Auffassung betrachtet, daß ein Vergehen gegen § 3 Ziff. 4 nicht vorliege, und daß der Hauptgrund in der festgestellten Mittheilung der Vermischung zu finden ist. Wenn hiernach die Strafkammer aus anderen Erwägungen zu der Feststellung gelangte, daß ein Vergehen vorliege, so konnte sie den Angeklagten nicht freisprechen.

In dem Urtheil der Strafkammer ist nämlich weiter ausgeführt, die an J. verkauften Weine seien aus anderen Gründen als verfälscht anzusehen. Die Weinprobe III aus Faß 25 habe nämlich ergeben, daß dieses Getränk eine größere Menge freier Weinsäure enthielt, als solche jemals bei normalen Weinen ähnlicher Beschaffenheit beobachtet werden. Das Berufungsgericht erachte für erwiesen, daß Angeklagter dem in Faß 25 seines Hauptkellers enthaltenen Getränke Weinsteinsäure zugesetzt habe, womit der Zweck verfolgt werde, allzusehr gewässerten Wein haltbar zu machen. Dieser Wein sei gemäß § 4 Ziff. 4 W.-G. als verfälscht anzusehen.

Sodann hat das Berufungsgericht die sämmtlichen an J. verkauften Weine als verfälscht um deswillen angesehen, weil denselben sogen. Tresterwein — gewonnen aus ausgepreßten, mit einem Aufguß von Zuckerwasser nochmals vergohrenen Trestern — beigemischt sei. Dieser Wein sei also gemäß § 4 Ziff. 1 l. c. als verfälscht zu betrachten.

Weiter hat die Strafkammer bezüglich zweier Proben nicht verkauften Weines, entnommen aus Faß 2 und 12 im Hauskeller, für erwiesen angesehen, daß der Inhalt dieser Fässer lediglich aus vergohrenem Zuckerwasser in Verbindung mit einem Rückstand der Weinbereitung — Trestern — bestehe, und daß der Angeklagte die Absicht gehabt habe, auch dieses Getränk, wenn auch erst nach weiterer Bearbeitung, unter Verschweigung seiner Beschaffenheit — und nicht als Tresterwein — zu verkaufen, daß er also die Verfälschung zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr vorgenommen habe.

Schließlich hat das Berufungsgericht auf Grund seiner sämmtlichen Feststellungen ausgesprochen: 1. Der Angeklagte habe sich durch den Verkauf des Weines an J. eines Vergehens gegen § 10 Ziff. 2 N.-M.-G. in Verbindung mit § 4 Ziff. 1 u. 4 W.-G. schuldig gemacht, indem er den von ihm unter Verwendung von Tresterwein und Weinsteinsäure hergestellten Wein unter Verschweigung dieser Zusätze verkauft habe. 2. Der Angeklagte habe sowohl bezüglich dieses Getränkes als auch hinsichtlich der im Hauskeller beschlagnahmten 7 Stück Tresterwein bereits bei Herstellung dieses Produkts vorgehabt, seinen demnächstigen Abnehmern die Zusammenstellung zu verschweigen, die Fälschung also zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr vorgenommen, Vergehen gegen § 10 ¹ N.-M.-G.

Zu all' diesen Feststellungen konnte die Strafkammer ohne Rechtsirrthum gelangen, und in ihnen ist eine Rechtsverletzung nicht zu finden.

Das Nämliche gilt bezüglich der Feststellung, daß nicht Realkonkurrenz mehrerer Handlungen, sondern eine einheitliche Strafthat vorliege, und ebenso rücksichtlich der angeordneten Einziehung, wobei bemerkt wird, daß die Strafkammer noch erklärt hat, das Kaufgeschäft zwischen dem Angeklagten und J. sei wieder aufgelöst worden, das Faß 25 somit Eigenthum des Angeklagten.

Demgemäß lag ein Anlaß zu einer Aufhebung des angefochtenen Urtheils nicht vor und war die Revision unbegründet. Das Rechtsmittel war deshalb zurückzuweisen und Angeklagter dem § 505 St.-P.-O. entsprechend mit den Kosten zu belasten.

Elsaß-Lothringen. 15 **Landgericht Colmar.** Urtheil vom 26 Februar 1898 wider den Weingutsbesitzer und Weinsticher B. zu E. — Der Angeklagte stand seit 1892 mit den Weinhändlern Br. zu L. und R. zu M. in Geschäftsverbindung. Im Frühjahr 1895 ließen diese je 90 hl geringen Elsäßer Naturwein durch B ankaufen und legten außerdem je 90 hl 1894er gezuckerten Pfälzer in dessen Keller. Verabredungsgemäß bewirkte B. den Verschnitt dieser Weinmengen je zu gleichen Theilen und verkaufte sodann den verschnittenen Wein nach und nach als „alten Wein", sodaß seine Kunden ihn für einheimischen Naturwein nahmen. Br. hatte von dem Angeklagten für das Hektoliter des gelieferten Pfälzers 25 ℳ und für das Hektoliter des damit verschnittenen „Elsäßer" den Einkaufspreis, R. für das Hektoliter des Gemisches 32 ℳ zu beanspruchen; der Unterschied zwischen diesen Beträgen und dem von B. erzielten Verkaufspreise war dessen Gewinn. Während Br. im Juni 1897 vom Angeklagten sein Guthaben erhielt, blieb R. theilweise unbefriedigt; ihm hatte B. s. Z. erklärt, daß er dessen Gemisch nochmals verschnitten habe. Als am 5. November 1897 der B.'sche Kellerbestand aufgenommen wurde, fanden sich etwa 780 hl vor, darunter 180 hl Tresterwein, sogen. „Piquettewein" oder „Trinkwein", welchen Angeklagter angeblich für seinen Haushalt im Herbste 1897 hergestellt haben wollte. Nach dem Ergebnisse der Beweisaufnahme kann nun der Jahresbedarf des Angeklagten an „Trinkwein" auf höchstens 50 hl veranschlagt werden; daß dieser aber gleich für 2 Jahre bereitet worden ist, erachtet das Gericht, weil allen Wirthschaftsregeln zuwiderlaufend, für ausgeschlossen. Der Angeklagte hat im Jahre 1896 bei der Steuerbehörde 388 hl als das Ergebnis seiner Kelterung angemeldet, in Wirklichkeit aber nicht einmal die Hälfte dieses Quantums erzielt. Hiernach läßt sich annehmen, er habe nicht nur im letzten Jahre eine bedeutende Menge Tresterwein hergestellt. Einen Fingerzeig nach dieser Richtung giebt auch der Zuckerverbrauch des B., welcher sich in den letzten Jahren auf je 2000 bis 2200 kg belief. Durch glaubwürdige Zeugenaussagen ist ferner festgestellt, daß der Angeklagte schon vor Jahren, als die Wasserleitung in E. noch nicht eingerichtet war,

Nachts in aller Heimlichkeit sich große Mengen Wasser herbeitragen zu lassen pflegte, um Tresterwein herzustellen, und daß dieser Tresterwein mit Naturweinen zum Zweck des Verkaufs vermischt wurde, auch daß im Jahre 1896 ein für ihn bestimmter Wagen voll Zucker in den Hof der Ww. G. fuhr und dort entladen, der Zucker aber von B. erst in der Nacht heimgeholt wurde. Zudem hat sich der Sachverständige Dr. Ba. ganz im Sinne der Anklage ausgesprochen; er hat in den Kellern des B. nur wenig Naturweine, dagegen sehr viele dünne Tresterweine, sowie mit Zuckerwasser verlängerte Weine vorgefunden, von welchen die Mehrzahl die Grenzen, welche das Weingesetz vom Jahre 1892 für den Wasserzusatz gesteckt hat, überschritt. Insonderheit stellt Dr. Ba. hinsichtlich der im Keller des Nebenhauses beschlagnahmten Fässer Nr. 3, Nr. 5 und Nr. 7 fest:

Faß 3 erweist sich als eine Mischung von wenig Naturwein und sehr viel Tresterwein (es ist bezeichnet als 1894er);

Faß 5 bezeichnet als 1896er, als ein Wein, der mit mehr Zuckerwasser gestreckt ist, als das Gesetz vom 20. April 1892 es zuläßt, d. h. der nach Abzug der Gesammtsäure nur 0,807 g Extrakt in 100 ccm und nach Abzug der nicht flüchtigen Säure nur 0,967 g Extrakt in 100 ccm aufzeigt;

Faß 7 bezeichnet als 1894er, ebenfalls als ein übermäßig mit wässeriger Zuckerlösung gestreckter Wein, der nach Abzug der Gesammtsäure nur 0 81 g Extrakt aufzeigt. Die beiden letztgenannten Fässer enthielten in jedem Hektoliter mindestens 20 Liter Wasser mehr, als das Gesetz an Streckung behufs Verbesserung zuläßt. (Vgl. Bekanntmachung des Bundesrathes vom 29. April 1892.)

Somit erscheint der Inhalt der drei Fässer als verfälschter Wein im Sinne von § 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, insofern der Wein in Faß 3 unter Verwendung eines Aufgusses von Zuckerwasser auf ausgepreßte Trauben (§ 4 Ziff. 1 Ges. v. 20. April 1892) hergestellt, in Faß 5 und Faß 7 aber bei dem Zusatz von Zucker in wässeriger Lösung die durch § 3 Ziff. 4 l. c. gegebene Grenze erheblich überschritten ist.

Das Vorbringen des Angeklagten, er könne für eine etwaige Verfälschung nicht verantwortlich gemacht werden, da in den fraglichen Fässern sich lediglich die s. Z. für Br. und R. hergestellte Mischung von gezuckertem „Pfälzer“ und saurem Elsässer Naturwein befunden habe, verdiente nach dem Angeführten keinen Glauben. Vielmehr hat das Gericht aus der Gesammtheit der dargelegten Thatsachen entnommen, daß der Angeklagte fortgesetzt in den letzten Jahren vorsätzlich zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Wein, sei es durch Zusatz von Tresterwein, sei es durch übermäßigen Zusatz von wässeriger Zuckerlösung, verfälscht sowie wissentlich unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft und unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten hat. Letzteres traf namentlich bezüglich der 3 letztgenannten Fässer zu, welche, als zum Verkauf bestimmt, in dem als Verkaufslokal dienenden Keller lagerten und mit Rücksicht auf die Aufschriften „1894er, 1896er, 1894er“ dortzulande als Naturwein des betreffenden Jahrganges, jedenfalls aber nicht als Kunstwein anzusehen waren.

Wie ferner festgestellt worden ist, hat der Angeklagte im Frühjahre und Herbste 1897 dem Konsumverein in U. 2mal anstatt des bestellten 1894er elsässer Naturweins einen mit gezuckertem „Pfälzer“ und überdies mit Tresterwein gemischten Wein geliefert. Das Gericht hat auf Grund des Beweisergebnisses in dieser Handlungsweise seitens des Angeklagten die Thatbestandsmerkmale des Betrugs für vorliegend erachtet und, da hier die gleichen Gesichtspunkte zutreffen, wie bei dem bereits besprochenen Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz, nur eine selbständige Strafthat angenommen, welche die beiden Strafvorschriften der §§ 10[1] N.-M.-G. und 263 St.-G.-B. verletzt. B. wurde zu insgesammt 1000 ℳ Geldstrafe verurtheilt; die Verurtheilung wurde außerdem öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10[1] u. [2], 16 N.-M.-G., 263 St.-G.-B.)

16. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 21. März 1898 wider den Weinsticher D. zu H. — D., welcher in H. und Umgebung 136 a Reben besitzt und sich selbst auf seinen Geschäftsbriefen, Karten und Rechnungen die Bezeichnung „Weinsticher“ oder „Weingutsbesitzer“ beilegt, kaufte seit mehreren Jahren billige, gezuckerte, zum Verschnitt mit einheimischen Erzeugnissen bestimmte Weine, hauptsächlich Pfälzerweine, auf. Diese aufgekauften Weine hat D. nach seinem eigenen Geständniß in der Regel etwa zu gleichen Theilen mit den Gewächsen seines Heimathsortes und der Umgegend vermischt und das also gewonnene Produkt seinen Kunden ohne Aufklärung über die stattgefundene Mischung verkauft. Außerdem hat D., wie er nach anfänglicher Bestreitung doch zugegeben hat, auch selbst noch Weine in ausgedehntem Maße durch Zusatz von Zucker in wässeriger Lösung verlängert.

Die Art und Weise, wie D. seine Weinbezüge aus der Pfalz und die durch Vermittlung eines Zwischenspediteurs bezogenen Zuckersendungen zu verheimlichen und zu verschleiern gesucht hat, deutet wohl darauf hin, daß er es auf eine in gewinnsüchtiger Absicht geschehene Täuschung seiner Kunden abgesehen und jedenfalls mit dem Bewußtsein gehandelt hat, daß dieselben, die von ihm im Vertrauen auf seine hervorgehobene Eigenschaft als Weinsticher und Weingutsbesitzer in H. die Lieferung eines reinen Naturweines aus dieser Gegend zu erwarten berechtigt waren, an dessen Stelle ein minderwerthiges Gemisch aus einheimischen und fremden geringen Weinsorten oder einen wenn auch in den gesetzlichen Grenzen verlängerten Wein anzunehmen und hierfür den für guten Oberelsässer Naturwein vereinbarten oder üblichen Preis zu entrichten in keiner Weise einverstanden gewesen wären. In diesem Sinne haben die sämmtlichen Kunden des Angeklagten, welche als Zeugen aufgetreten sind, einmüthig ausgesagt, daß, wo nicht etwa die Lieferung von „reinem Elsässerwein“, von „Elsässer“ bezw. „Oberelsässer Naturwein“ ausdrücklich ausbedungen gewesen, sie stillschweigend von der Annahme ausgegangen seien, es würde ihnen ein die fragliche Bezeichnung in Wahrheit verdienender Wein geliefert werden. Wenn das Gericht nun in dieser Handlungsweise D.'s nicht den Thatbestand des Betrugs (§ 263 St.-G.-B.) angenommen hat, so war hierfür die Erwägung maßgebend, daß das bloße, wenn auch dolose Verschweigen der vertragswidrigen Beschaffenheit der Lieferung nicht als ein Unterdrücken wahrer Thatsachen nach § 263 l. c. anzusehen ist, mag auch dasselbe für die Erregung oder Unterhaltung des Irrthums beim Käufer und folgeweise für die dessen Vermögen schädigende, durch den Irrthum veranlaßte Annahme der Leistung mit entscheidend gewesen sein. (Vgl. Reichsger.-Entsch. v. 5. Juli 1886 Bd. XIV S. 310, sowie die Urtheile Bd. XXIX S. 37, 369.) Es erfolgte deshalb die Freisprechung D.'s von der Anklage des Betrugs. Dagegen wurde D. der Weinfälschung und des Verkaufs verfälschter Weine für schuldig befunden. Hierbei war außer dem oben beleuchteten Geschäftsgebahren D.'s noch zu berücksichtigen, daß letzterer auch Sprit, dessen Bezug er zuerst überhaupt zu leugnen versucht hatte, in größerer Menge in seinem Geschäft verbraucht hat. Dazu kommt, daß in seinem Keller ein Tresterwein mit einem so auffällig hohen Alkoholgehalt vorgefunden wurde, daß der Chemiker Dr. A. es für nahezu ausgeschlossen hielt, daß er zu anderen als zu Zwecken der Verschneidung mit extraktarmen Weinen oder Weingemischen bestimmt gewesen sei. Schließlich sei noch erwähnt, daß gerade im Jahre 1897 eine ungewöhnlich hohe Zahl von Beanstandungen seiner Weinlieferungen aus den Geschäftsbüchern D.'s ersichtlich geworden ist.

Ergeben sich aus dem Vorstehenden schwer wiegende Anzeichen dafür, daß der Angeklagte unzulässige Manipulationen mit seinen Weinen vorgenommen hat, so wird der Verdacht zur Sicherheit seiner Schuld, wenn man die Feststellungen der stattgehabten chemischen Analysen mit in Berücksichtigung zieht. Beanstandet wurden

aus Anlaß der schwebenden Untersuchung der Wein aus je einem beim Zeugen K. in M. und beim Zeugen Me. in S. beschlagnahmten und von D. herrührenden Fasse, ferner die gelegentlich der Kellerrevisionen in seinem Hause erhobenen Proben, und zwar vom 18. Mai aus Faß 4, Faß 3 und einem nicht nummerirten Fasse sogen. Gesindeweins-Proben I, II und VI — bezw. vom 4./6. Dezember 1897 aus den Fässern 2, 6 und 7, die beiden letzteren gleichfalls angeblichen Gesindewein enthaltend.

Ueber den K.'schen Wein liegen übereinstimmende Gutachten der Chemiker H. und Dr. B. vor, welche ihn als über die nach § 3 Ziff. 4 W.-G. zulässigen Grenzen hinaus durch Zusatz von wässeriger Zuckerlösung gestreckt bezeichnen. Zu dem gleichen Ergebnisse sind für den Inhalt von Faß 4 und Faß 2 Dr. A. und Dr. B. gelangt, letzterer findet zudem eine auffallende Aehnlichkeit in der Zusammensetzung zwischen der Probe I und dem K.'schen Wein heraus und schließt für Faß 2 noch auf einen stattgehabten Verschnitt mit Tresterwein. Hinsichtlich der Probe II (Faß 3) und des Me.'schen Weins macht Dr. A. zwar einigen Vorbehalt, erklärt aber doch die erstere als sehr verdächtig mit Tresterwein und außerdem mit Glycerin versetzt zu sein und hält auch für letzteren eine stattgehabte Spritung oder doch einen Verschnitt mit gespritetem Wein für sehr wahrscheinlich, während Dr. B. in beiden Fällen die Fälschung als zweifellos bezeichnet, welches Ergebniß für den Me.'schen einen Spritzusatz im Verhältniß von 2 Liter für 1 hl aufweisenden Wein durch die Kontrolanalyse des Dr. Sch. und die private Voranalyse in der Champagnerfabrik B. vollauf bestätigt wird; die ganze Zusammensetzung dieses Weines ähnelt nach Dr. B. in hohem Grade dem Tresterwein Probe VI, der nach beider Sachverständigen übereinstimmender Erklärung auch als Tresterwein übermäßig gestreckt ist und überdies den ganz abnormen Gehalt von 12 Volumenprocent Alkohol aufweist. Endlich wurde auch der angeblich für das Gesinde und den Hausbedarf hergestellte Trinkwein in Faß 6 und 7, dessen Quantität unter Einschluß des oben schon erwähnten Gesindeweines doch wohl den Jahresbedarf D.'s um ein Erhebliches überschreiten dürfte, als ein übermäßig gestreckter Wein bezw. Tresterwein mit verdächtig hohem Alkoholgehalt von beiden Sachverständigen befunden.

Unter diesen Umständen trug das Gericht kein Bedenken, sich durchweg der Ansicht von Prof. B. anzuschließen, dem eine langjährige örtliche Erfahrung zur Seite steht und dessen Anschauungen seine gründlichen Spezialforschungen auf dem Gebiete der Weintechnik und Weinanalysen eine überwiegende Autorität verleihen. Damit ist zunächst hinsichtlich der sämmtlichen in Frage stehenden Weine der Nachweis der objektiven Fälschung, sei es durch übermäßige Verlängerung, sei es durch Zusatz von Alkohol oder Verschnitt mit Tresterwein erbracht, für diesen letzteren Fall unter der nach allem Vorausgegangenen selbstverständlichen Voraussetzung, daß das Produkt aus dem Verschnitt als Wein verkauft worden ist oder werden sollte. Anlangend die subjektive Verschuldung des Angeklagten, so ist dessen Einwand, eine etwaige Fälschung müsse zutreffendenfalls entweder von dem einen oder anderen seiner Lieferanten oder bezw. seiner Abnehmer ausgegangen sein, zunächst durch den Hinweis zu begegnen, daß erfahrungsgemäß die Versender von „Pfälzerweinen“ solche nur unter der Garantie der Analysenfestigkeit und nach vorgängiger chemischer Kontrole abgehen lassen, was insbesondere auch für die Firma S. & M zutrifft, deren Wein sich in Faß 3 angeblich unvermischt, in Faß 4 verschnitten mit einem H.'er, vom Zeugen Bi. herrühren sollenden Gewächs nach Behauptung des Angeklagten befunden hätte, auch Me. und K. haben nach seiner Erklärung einen Verschnitt des Weines von S. & M. mit Bö.'er oder H.'er Wein erhalten, und wenn über die Herkunft dieses letzteren genauere Auskunft nicht ertheilt wird, so scheint damit wieder der Verdacht der Urheberschaft der Fälschung gegen jene Pfälzer Firma gerichtet werden zu sollen. Dieser Verdacht ist aber aus dem schon erläuterten Grunde ungerechtfertigt und bleibt nach Ueberzeugung des Gerichts nur für die Annahme Raum, daß gerade der Angeklagte durch Beimischung von Tresterwein oder von Alkohol über das nach § 3 Ziff. 1 W.-G. zulässige Maß hinaus bezw. von einem übermäßig verlängerten Weine die hier fraglichen Fälschungen begangen hat; denn auch Me. und K. sind von jedem Verdachte frei, da ersterer den Wein alsbald nach Empfang wegen des ihm anhaftenden starken Spiritusgeruchs anzunehmen sich geweigert und dem Verkäufer sofort zur Verfügung gestellt, letzterer aber glaubwürdig beschworen hat, es habe der Wein bei ihm keinerlei Vermischung oder Veränderung erfahren. Daß aber der Angeklagte ungeachtet der ihm schon am 1. Juli 1897 gewordenen Mittheilung von der Beanstandung des Inhalts von Faß 3 und 4 den fraglichen Wein seither dennoch und zwar eingestandenermaßen ohne nähere Aufklärung der Käufer über seine zweifelhafte Beschaffenheit verkauft, daß er nach der Probeentnahme im Dezember genau dasselbe bezüglich des Fasses 2 gethan und noch später einen von Bi. bezogenen Wein, dessen gesetzwidrigen Charakter er selbst festgestellt haben will, allerdings nach einer unter diesen Umständen aber unzulässigen Vermischung mit Naturwein unter der gleichen Täuschung seiner Abnehmer über seine wahre Beschaffenheit weiter veräußert hat, dies alles beweist zur Genüge, welche Zwecke er bei seinen Machenschaften verfolgte, und daß er sich mit den angeführten Manipulationen in bewußtem Gegensatz zu den Vorschriften der §§ 3 und 4 W.-G. und § 10 N.-M.-G. gesetzt hat, indem er zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr den von ihm behandelten Weinen durch ein verbotenes Verfahren oder unerlaubte Zusätze den Schein von Naturweinen aus seiner Gegend, d. i. einer Beschaffenheit und Preiswürdigkeit, die ihnen in Wahrheit nicht innewohnten, gegeben, also im Sinne des Gesetzes verfälscht und die so verfälschten Weine unter einer ihnen nicht zukommenden, zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten bezw. unter Verschweigung ihrer Verfälschung verkauft hat.

Einer ihm weiter zur Last gelegten Tresterbranntweinfälschung wurde D. nicht für überführt erachtet. Wegen des fortgesetzten Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. wurde D. zu 1500 ℳ Geldstrafe verurtheilt; nach § 16 l. c. wurde das Urtheil öffentlich bekannt gemacht.

Auf die gegen dieses Urtheil seitens der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten eingelegte Revision hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, am 16. Juni 1898 für Recht erkannt:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil des Landgerichts zu Colmar vom 21. März 1898 wird verworfen; dem Beklagten werden die Kosten seines Rechtsmittels auferlegt. Dagegen wird auf die Revision der Staatsanwaltschaft das genannte Urtheil, soweit es den Angeklagten von der Anklage wegen Betruges freispricht und wegen eines fortgesetzten Vergehens gegen § 10¹ und ² N.-M.-G. zu Strafe und Kosten verurtheilt, nebst den insoweit zu Grunde liegenden Feststellungen und der Entscheidung über die Strafe und die Kosten aufgehoben; die Sache wird insoweit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen. Im Uebrigen wird die Revision der Staatsanwaltschaft verworfen.

Gründe:

. . . . Die Beschwerden der Revision des Angeklagten sind nicht begründet. . . .

Die Begründung des Urtheils genügt in dem von der Revision des Angeklagten angefochtenen Theile diesen formellen Anforderungen und ist auch sachlich frei von Rechtsirrthum.

Dagegen ist die Beschwerde der Staatsanwaltschaft über die Freisprechung von der Anklage des Betruges begründet, weil diese sich auf eine rechtsirrthümliche Ausführung stützt.

Die Strafkammer hat für bewiesen angenommen, daß der Angeklagte Weine durch Beimischung von Tresterweinen und Alkohol über das nach § 3 Ziff. 1

W.-G. zulässige Maß hinaus verfälscht und die verfälschten Weine den Kunden geliefert hat. Sie geht weiter davon aus, daß, weil der Angeklagte seine Eigenschaft als Weinstecher und Weingutsbesitzer in H. hervorgehoben habe, die Käufer die Lieferung eines reinen Naturweins aus dieser Gegend zu erwarten berechtigt gewesen seien, und nur für solchen den für Oberelsässer Naturwein vereinbarten oder üblichen Preis hätten entrichten wollen. Gleichwohl wird der Thatbestand des Betruges nicht als gegeben angesehen, weil dem Angeklagten lediglich ein arglistiges Verschweigen der vertragswidrigen Beschaffenheit der gelieferten Waare zur Last falle, nicht aber ein auf Täuschung abzielendes aktives Verhalten des Angeklagten hinzugekommen sei, und deswegen sein Schweigen über jene Beschaffenheit nicht als das Unterdrücken einer wahren Thatsache gelten könne. Diese Ausführung ist jedoch rechtsirrthümlich. Sie scheint auf der nicht zutreffenden Annahme zu beruhen, daß die Bethätigung des Vorsatzes, den Käufer zu täuschen, beim Abschluß des Kaufes oder bei der Lieferung der Waare erfolgen müsse, nicht aber in die Zeit fallen könne, wo dem Angeklagten ein Abnehmer der verfälschten Waare noch nicht gegenüber stand. Das Gesetz bietet jedoch für solche Beschränkung keinen Anlaß. Allerdings bestand in dem gesetzten Falle zu der Zeit, wo der Waare der trügliche Schein der besseren Beschaffenheit gegeben wurde, noch nicht eine Vertragspflicht zur Anzeige davon. Aber daraus folgt nicht, daß solche auch später nicht bestand. Die Strafkammer, welche diesen Schluß zieht, verkennt den ursächlichen Zusammenhang, der zwischen der voraufgehenden, auf Täuschung abzielenden Thätigkeit des Angeklagten und dem späteren Irrthum der Käufer über die Beschaffenheit der Waare bestanden hat. Die Urtheile des Reichsgerichts, auf welche die Strafkammer sich beruft, stehen ihr nicht zur Seite, sondern entgegen. In dem Urtheile vom 5. Juli 1886 (Entsch. Bd. XIV S. 352) wird die Entscheidung ausdrücklich darauf gegründet, daß der Angeklagte nichts dazu beigetragen habe, die schlechte Beschaffenheit des Mostes zu verschleiern, woraus schon zu folgern ist, daß, wenn ein täuschendes Thun des Angeklagten hinzugekommen wäre, eine andere Auffassung geboten sein würde. Und das Urtheil des erkennenden Senats vom 8. Februar 1897 (Entsch. Bd XXIX S. 369) tritt ganz bestimmt dem nach der Fassung des Urtheils vom 2. Juli 1896 (a. a. O S. 35) etwa möglichen Mißverständniß entgegen, als könne die stillschweigende Lieferung einer verfälschten Waare auch dann noch nicht als das Unterdrücken einer wahren Thatsache angesehen werden, wenn die Verschlechterung der Waare zum Zweck der Täuschung vom Verkäufer selbst bewirkt worden ist. Die von der Strafkammer mit Recht für nothwendig angesehene täuschende Thätigkeit ist daher zu Unrecht nicht in der Herstellung der verfälschten Weine gefunden worden, die, wie festgestellt ist, eine Täuschung im Handel und Verkehr bezweckte und, wie nach der Begründung des Urtheils weiter anzunehmen ist, auch bewirkt hat.

Die Freisprechung von der Anklage des Betruges beruht daher auf einer irrigen Auslegung des § 263, St.-G.-B. Dagegen ist die Beschwerde der Staatsanwaltschaft darüber, daß bei dem Feilhalten und Verkaufe des Tresterbranntweins und des von J. bezogenen Weines nicht ein nach § 11 N.-M.-G. strafbares, fahrlässiges Handeln des Angeklagten angenommen ist, zu verwerfen. Beim Mangel eines entsprechenden Antrags war die Strafkammer nicht verbunden, ausdrücklich sich darüber auszusprechen, ob sie von dem Eröffnungsbeschluß abweichen wolle. Das Schweigen der Urtheilsgründe über die Anwendbarkeit des § 11 macht daher einen formellen Mangel des Urtheils nicht aus. Aber auch einen sachlichen Mangel nicht, weil nach dem festgestellten Sachverhalt nicht erkennbar ist, daß die Strafkammer aus Rechtsirrthum den § 11 nicht für anwendbar angesehen hat oder die aus § 263 St.-P.-O. folgende Pflicht, die That des Angeklagten auch von anderen rechtlichen Gesichtspunkten aus zu prüfen, verkannt hat.

Die Revision des Angeklagten war hiernach zurückzuweisen, der Revision des Staatsanwalts theilweise stattzugeben. Dies führte zur Aufhebung des angefochtenen Urtheils und zur Anordnung einer anderweiten Verhandlung und Entscheidung in dem oben bestimmten Umfang, wonach also die Freisprechung, soweit sie die Fälschung des Tresterbranntweins und des von J. bezogenen Fasses Nr. 2 betrifft, aufrecht erhalten bleibt. Die Aufhebung der Verurtheilung wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz war ungeachtet der Zurückweisung der Revision des Angeklagten geboten, weil die Verletzung mehrerer Strafgesetze durch eine und dieselbe Handlung in Frage steht.

In der erneuten Verhandlung am 21. November 1898 ist die Strafkammer des Landgerichts zu Colmar wiederum zu der Schlußfeststellung gelangt, daß D. sich nicht des Betruges im Sinne des § 263 St.-G.-B schuldig gemacht hat.

Von entscheidender einschlägiger Bedeutung sind hier allein die beiden Weinlieferungen an K. und an Me., da hinsichtlich der sonst beanstandeten, aus dem D.'schen Keller herrührende Weine — Faß 3 und 4 der Revision vom 18. Mai 1897 — allerdings feststeht, daß sie veräußert worden sind, die näheren Umstände des Verkaufs aber, aus denen erst auf einen etwa stattgehabten Betrug geschlossen werden könnte, nach keiner Richtung ermittelt sind. Was nun zunächst den K.'schen Wein angeht, so kann zwar die Thatsache seiner objektiven Fälschung nach dem Vorstehenden nicht mehr in Frage kommen, es hat aber die gleich bei Beginn der Untersuchung schon am 1. Juli 1897 aufgestellte und seither sich stets gleich gebliebene Behauptung des Angeklagten, es handle sich bei K. ausschließlich um Wein aus der H.'er Gegend und nicht um einen Verschnitt mit Pfälzerwein, keine zwingende Widerlegung erfahren, so daß jedenfalls für das Vorliegen einer Täuschung über die Herkunft des Weines in diesem Falle es an einem ausreichenden Beweise fehlt Aber auch die Frage nach der angeblichen Vereinbarung über Naturreinheit der zu bewirkenden Lieferung ist nach Ausfall der heutigen Beweisaufnahme zweifelhaft geworden, indem K. zugeben muß, daß er zwar im Sinne gehabt habe, naturechten, ungezuckerten Wein zu bestellen, eine ausdrückliche Abmachung dieses Inhaltes indessen nicht getroffen worden ist. Er hat vielmehr auf seine Klage, daß die M.'er Konkurrenz Wein schon zum Preise von 0,32 ℳ per Schoppen verschänke, und auf die Bemerkung von D., daß er auch derartige billige Sorten bei ihm haben könne, sich für eine der ihm vorgelegten Proben dieser letzteren entschieden, unter welchen Umständen er sich wohl auch nicht auf einen stillschweigenden Ausschluß der Lieferung eines gezuckerten bezw. verlängerten Weines berufen kann, jedenfalls aber dem Angeklagten das sichere Bewußtsein eines derartigen Ausschlusses nicht zugemuthet werden darf. Nun ist es wohl richtig, daß der an K. gelieferte Wein über die zulässigen Grenzen verlängert, sonach im Sinne des Gesetzes vom 14. Mai 1879 gefälscht, und daß diese Fälschung, wie nach dem ersten Urtheil rechtskräftig feststeht, von dem Angeklagten selbst bewerkstelligt worden ist. Die Strafkammer verkennt auch nicht, daß die Bethätigung des Vorsatzes, den künftigen Käufer zu täuschen, wohl in die Zeit fallen kann, wo dem Angeklagten ein Abnehmer der verfälschten Waare noch nicht gegenübersteht, ebensowenig auch, daß dieselbe in der Thatsache der Verfälschung durch den Verkäufer selbst gefunden werden kann; daß sie aber in dieser Thatsache allein unter allen Umständen gefunden werden müsse, konnte und wollte auch das Reichsgericht offenbar nicht aufstellen Denn folgte aus einer solchen vorerst ohne Beziehung auf eine konkrete Lieferung vorgenommenen Fälschung schon an und für sich die Pflicht zur Aufklärung des späteren Käufers über die vertragswidrige Beschaffenheit der gelieferten Waare, so müßte dies in gleicher Weise für jedes anderweitige Herbeischaffen des minderwerthigen Leistungsobjekts gelten, insofern weder bezüglich des Willensmoments noch nach der Thatseite hin zwischen beiden Fällen ein Unterschied anzuerkennen ist; handelt es sich

doch auch beim Veranlassen der Fälschung durch Dritte oder beim sonstigen Anschaffen einer gefälschten Waare zum Zwecke ihrer späteren täuschenden Verwerthung um ein aktives, die Irreführung des künftigen Abnehmers bezielendes Verhalten in nicht geringerem Maße als bei der eigenen Fälschungsthätigkeit. Hieraus ergiebt sich die mit Bestand, Zweck und Entstehungsgeschichte des Nahrungsmittelgesetzes unvereinbare Folgerung, daß sich Fälle eines ausschließlich aus § 10² N.-M.-G. strafbaren Verkaufs überhaupt nicht denken ließen, ja sogar bei der in R.-G.-E. Bd. 16 S. 9ff. niedergelegten Rechtsprechung über das Begriffsmerkmal der Vermögensschädigung jede bewußt vertragswidrige Erfüllung seitens des Verkäufers hinsichtlich des Gegenstandes der Leistung als Betrug strafbar sein müßte! Aus der Erwägung, daß der Käufer nicht durch stattgehabte Fälschung, sondern über dieselbe in Irrthum versetzt und getäuscht wird, die Fälschung also nur Gegenstand, nicht Mittel der Täuschung ist, erhellt zur Genüge, daß auch zwischen der durch den Irrthum herbeigeführten Vermögensschädigung und der Fälschungsthätigkeit an sich ein ursächlicher Zusammenhang, wenigstens ein unmittelbarer, nicht besteht, daß vielmehr in einem gegebenen Vertragsverhältnisse für jene Schädigung, die sich in der unbeanstandeten Annahme der vertragswidrigen Leistung vollzieht, nur die förmliche Zusage des betrügerischen Kontrahenten oder doch diejenige, sei es vor- oder nachgängige Thätigkeit desselben als kausal erachtet werden kann, durch welche er ein besonderes Vertrauen bei der Gegenpartei zu erwecken gewußt, ihr die Erkennung des Irrthums durch besondere Veranstaltungen erschwert, kurz sie in eine Lage versetzt hat, wo sie auch mangels einer ausdrücklichen Zusage aus den begleitenden Umständen ein gleiches Anrecht auf eine erhöhte Aufrichtigkeit bei der Erfüllung ableiten zu dürfen sich bewußt war. Eine derartige Unterlage wird, wenn auch unausgesprochen, in dem reichsgerichtlichen Urtheil vom 8. Februar 1897 (Bd. 29 S. 369; s. auch Bd. 25 S. 183) vorausgesetzt; sie liegt in der besonderen Vertrauensstellung, die nach der Verkehrssitte in dem Verhältnisse zwischen Wirth und Gast jenem ersteren eingeräumt wird und in dem hierdurch bedingten, stillschweigend, weil selbstverständlich unterstellten Vertragsinhalt, der in ihren beiderseitigen Beziehungen eine ausdrückliche, förmlich erklärte Zusage überflüssig macht.

Im Falle D. hat das Reichsgericht jene Grundlage offenbar in der von ihm ausdrücklich hervorgehobenen Erwägung des aufgehobenen Urtheils gefunden, daß, weil der Angeklagte seine Eigenschaft als Weinstlicher und Weinautsbesitzer in H. hervorgehoben habe, die Käufer die Lieferung eines reinen Naturweins aus dieser Gegend zu erwarten berechtigt gewesen seien. Jene Ausführung des landgerichtlichen Urtheils bedarf indessen einer gewissen einschränkenden Auslegung, indem sie schon nach ihrem Wortlaute nicht alle Käufer des Angeklagten betreffen kann, sondern selbstverständlich nur solche, denen gegenüber erweislich eine irreführende Hervorhebung im fraglichen Sinne stattgefunden hat, und auch dies nur im Zusammenhang mit den in demselben Satze daselbst erwähnten Machenschaften und Verschleierungen. Nun ist bereits in dem früheren Urtheil ausgeführt, daß weder bei K. noch bei Me. ein Einfluß der D.'schen Machenschaften auf ihre Entschließung denkbar war, weil die in Frage kommenden Verhältnisse sich überhaupt ihrer Wahrnehmbarkeit entzogen. Es ist ferner zu betonen, daß ein die Allgemeinheit berührendes Agiren des Angeklagten, wie zum Beispiel das Einrücken irreführender Anzeigen in Zeitungen, die auf Täuschung berechnete Instruirung von Agenten und Vermittlern, weder in der früheren Verhandlung noch heute nachgewiesen worden ist, und selbst die festgestellte Benutzung einer Deckadresse bei Weinsendungen aus der Pfalz hat nur in Ausnahmefällen stattgefunden. Daß endlich Me. und K ein entscheidendes Gewicht auf seine Eigenschaft als Weinsticher und Weingutsbesitzer in H. gelegt hätten, wird von D. unwiderlegt bestritten und ist nach der ganzen Sachlage auch nicht einmal wahrscheinlich, da seine Beziehungen zu K sich durchaus in kaufmännischen Formen bewegten, und auch bei Me. die Thatsache, daß der Angeklagte zum Absatze seiner Weine regelmäßige Geschäftsreisen unternahm, die Ueberzeugung zeitigen mußte, daß er es mit einem Weinhändler, nicht mit einem berufsmäßigen Weinsticher zu thun hatte. Damit hängt auch zusammen, daß bei K. sowohl als bei Me., bei dem nach seiner neuerlichen Aussage gleichfalls nicht von einem Naturwein oder Oberelsässer, sondern nur von „gutem“ bezw. „recht gutem“ Wein ausdrücklich die Rede war, nicht ein auf eine bestimmte Zusage hinauslaufender, stillschweigender Vertragsinhalt unterstellt werden darf; mögen auch die Besteller in ihrer inneren Meinung von einer derartigen Annahme ausgegangen sein, was bei K. überdies nach dem Obigen recht zweifelhaft ist, so fehlt es doch in beiden Fällen an konkludenten Aeußerungen oder Handlungen, in denen ein solcher ausschließender Wille für D. erkennbar zum Ausdruck gekommen wäre, und es sind auch gegen diesen letzteren keine Umstände nachgewiesen, die ihn zwängen, eine solche rechtliche Unterstellung gegen sich gelten zu lassen. Durch die spätere Lieferung des gefälschten Weines hat er somit den Thatbestand des § 10¹ u. ² N.-M.-G. in Verbindung mit § 4 W.-G. unterfällt, nicht aber eines Betrugs im Sinne des § 263 St.-G.-B. sich schuldig gemacht, da, abgesehen von der Fälschung, täuschende Machenschaften in den hier fraglichen Fällen nicht erwiesen sind, eine Irrthumserregung aber in der Fälschung allein, wie ausgeführt, nicht erblickt werden kann. Es konnte sonach beim Festhalten an der früher getroffenen Entscheidung einfach die Wiederholung der sowohl zur Hauptstrafe als zu den Nebenfolgen bethätigten Straffestsetzung verfügt werden.

17. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 4. Oktober 1898 wider den Weinhändler T. zu R. — Der Angeklagte, welcher seit dem Jahre 1885 die Weinhandlung und Weinstickerei im Großen betreibt, hat in den Jahren 1896 und 1897 von anderen Weinhändlern 2865,78 bezw. 3991 hl gezuckerten, sogen. analysenfesten Wein bezogen. Hiervon hat T direkt an den Großhandel 1398,81 hl als gezuckerten Wein weiterverkauft, den verbleibenden Rest aber nach seiner Erklärung zu 50% mit Naturweinen verschnitten. Im Jahre 1897 will T. zum ersten Male auch seine Naturweine, welche er aus seinem Rebgebiete zu R. und H. in einem Durchschnittsertrag von jährlich etwa 120 hl gewinnt, gezuckert und keinen Trinkwein (Tresterwein) gemacht haben, während von ihm 1896 für seinen Bedarf, sowie den seiner Mutter und seines Bruders in C. Tresterwein hergestellt sei; 1896 und 1897 habe er hierzu 60 bezw. 236 Zentner Zucker bezogen.

Da nur etwa 1/4 des Bestandes in dem kontrolirten Keller T.'s Naturwein war, so konnte der Angeklagte nur verhältnißmäßig wenig Naturwein und noch weniger „R.'er Naturwein“ feilgehalten und verkauft haben. Auch hat T. 1896 übermäßig viel Trinkwein in guter Qualität hergestellt, nach der Berechnung des Sachverständigen Dr. A. bei einem Zuckerbezug von 60 Zentnern 1896 ungefähr 375 hl; wenn er nun nach seinem eigenen Geständniß im Herbst 1897 keinen Trinkwein mehr hatte, die obige Menge aber von ihm und seinen beiden obengen. Verwandten nicht verbraucht sein konnte, so hat er ihn mit anderem Wein verschnitten und als Wein in den Handel gebracht. Diese Thatsache ist auch, wenigstens in einem Falle, durch Zeugen bestätigt; Tresterweine als solche hat er nicht verkauft.

Trotzdem bezeichnet sich der Angeklagte auf allen seinen Rechnungen, in seinem Ausschreiben und seinen Preislisten nur als Weingutsbesitzer und Weinsticher in R. und hat auf der Rückseite der Preislisten lediglich Gewächse nach Jahrgängen, Lagen und Traubensorten bezeichnet, so daß darauf hin Jeder mit den Verhältnissen nicht genau Bekannte zu der Annahme gelangen muß, der Angeklagte führe lediglich R.'er Gewächse. In gleichem Sinne wies er auch einen Theil seiner

Agenten an und machte auch einigen Kunden die Mittheilung, daß er nur „R.'er Weine" führe.

Dementsprechend haben auch die Kunden, soweit sie nicht Wirthe sind, von dem Angeklagten nur Wein aus der Umgebung und Gegend von R. erwartet als von einem Weingutsbesitzer dortiger Gegend; denn von einem solchen durften sie annehmen, daß er die Weine so liefere, wie sie gewachsen sind. Der Angeklagte hat jedoch dieses Vertrauen getäuscht. Er hat nach seinem eigenen Zugeständniß regelmäßig, wenn billigere Weine verlangt wurden, einen mit obenerwähntem, analysenfestem Verschnittwein hergestellten, gemischten gezuckerten Wein und nur bei Bestellung besserer Jahrgänge und Sorten, oder wenn ausdrücklich naturreiner R.'er Wein gewünscht wurde, letzteren unvermischt geliefert. So bezeugt der Kunde St., er habe seit 1893 und auch 1896 und 1897 bei dem Angeklagten reine oberelsässische Weißweine bestellt und bis zum April 1898 nicht gewußt, daß er keine solche erhalten, er habe R.'er Gebirgswein erwartet, weil es ihm versprochen worden bezw. Angeklagter in R. wohnt; mit einem gezuckerten Verschnittwein sei er nicht zufrieden gewesen.

Die Behauptung T.'s, daß St. Naturwein erhalten habe, ist schon dadurch widerlegt, daß dieser für das Hektoliter 1896er Wein 25,60 ℳ bezahlt hat, ein Preis, für welchen R.'er Naturwein, noch dazu von einem Weinhändler, nicht zu bekommen war. Seit Mai 1897 hat T. ferner nach den Bekundungen des Zeugen F. auf Verlangen der Kundschaft älteren Weinen „Caramel" zugesetzt, um denselben eine schöne Farbe zu geben bezw. die schon vorhandene gelbe Farbe etwas zu vertiefen.

Was nun den Verkauf von mit Tresterweinen verschnittenem Wein anbelangt, so zwingt schon die Herstellung von 375 hl Trinkwein von vorzüglicher Qualität zur Annahme, daß dies kein Trinkwein war, daß er vielmehr größtentheils zum Zwecke des Verschnitts mit Verkaufswein hergestellt und nach der Bestätigung des Zeugen R. hierzu auch verwandt ist. Aus dem gesammten geschilderten Sachverhalt entnimmt ferner das Landgericht, daß T. fortgesetzt in dem Jahre 1896 und 1897 vorsätzlich zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Wein durch Zusatz von Tresterwein verfälscht sowie wissentlich unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat.

Bezüglich des dem Angeklagten zur Last gelegten Betruges ist als festgestellt erachtet, daß er den verzuckerten Wein größtentheils verkauft hat ohne, wie er als Weingutsbesitzer verpflichtet war, die Zuckerung den Käufern mitzutheilen. Das Gericht findet nun in den Ausschreiben des Angeklagten in öffentlichen Blättern, in seinen Anweisungen an seine Vertreter sowie in seinen Empfehlungskarten, Preislisten und Rechnungen, daß die Kunden hierdurch irrthümlich in den Glauben versetzt worden sind, Naturwein von T. zu erhalten. Sie sind aber auch in ihrem Vermögen beschädigt worden, während T. einen übermäßigen Geschäftsgewinn gemacht hat, indem er seine minderwerthigen gezuckerten Weine, die ihn 18 bis 22 ℳ für das Hektoliter kosteten, um 30 bis 40 ℳ verkauft hat, ein Preis, welchen die Kunden, wie T. auch sehr wohl wußte, bei wahrer Kenntniß der Sachlage nicht gegeben haben würden. Der Vermögensvortheil T.'s war zudem ein rechtswidriger, weil dieser kein Recht auf denselben hatte, da er nicht vertragsmäßig den von den Kunden erwarteten Wein lieferte.

Eine Einziehung in die Verurtheilung wegen Weinfälschung bezw. Betrugs in Hinsicht auf das verwandte „Caramel" konnte nicht Platz greifen, da letzteres nicht jüngeren Weinen zugesetzt wurde, um ihnen das Aussehen einer besseren Beschaffenheit zu geben, sondern nur älteren Weinen und außerdem nur auf besonderes Verlangen der Kunden. T. wurde wegen Vergehens gegen § 263 St.-G.-B. in idealem Zusammentreffen mit einem Vergehen gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. zu 3000 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

18. **Landgericht Zabern.** Urtheil vom 1. März 1899 wider den Weinhändler L. zu O. — Auf eine Anzeige hin ließ die Staatsanwaltschaft bei L. am 15. und 22. November 1898 Weinproben entnehmen und von Dr. A. in S. chemisch untersuchen. Von diesen Proben beanstandete Dr. A. die aus den mit C., E., G. und Z. bezeichneten Fässern. Ferner wurden auch bei verschiedenen Kunden L.'s Proben entnommen; diese wie auch die vorgenannten wurden dem Prof. F. zu W. und Dr. Ba. zu R. zur Begutachtung gesandt. In der That sind denn auch mehrere von L. feilgehaltene und verkaufte Weine nach dem Gutachten der Sachverständigen gefälscht. Auszuscheiden haben allerdings im Zweifel die Weine C., E. und G., weil bezügl. dieser die Gutachten von Dr. A. und Prof. F. nicht übereinstimmten; beide bezeichneten zwar die Weine als „überstreckt", F. hielt es aber nicht für ausgeschlossen, daß sie vorher „analysenfest" gewesen seien, bezw. daß die Analysenzahlen früher eine Ueberstreckung nicht erkennen ließen. Was aber den Wein Z. betraf, so stimmten in der Hauptverhandlung beide überein, daß dies ein „Tresterwein", ein „typischer Nachwein" sei, also verfälscht im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 W.-G., der nach Abs. 2 nur als „Tresterwein" feilgehalten werden durfte. Dr. M., der die Weine selbst nicht probirt, sondern nur die Verhältnißzahlen, die von den beiden anderen Sachverständigen ermittelt sind, als Grundlage seines Gutachtens benutzt hat, vermochte dieses übereinstimmende Gutachten der beiden anderen nicht zu widerlegen, mußte ihm vielmehr zustimmen. Diesen Wein hat L. selbst dadurch hergestellt, daß er auf die Trauben nach Ablassen des Verlaufs Zuckerwasser schüttete; obwohl L. von diesem Tresterwein noch nicht verkauft hatte, ist er doch von ihm festgestelltermaßen zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr nachgemacht worden.

An den Wirth Fl. in Re. hatte L. schon öfters Wein geliefert. Fl. hatte stets reinen elsässer Wein aus der O.'er Gegend verlangt und den erhaltenen auch für gut befunden. Am 16. November 1898 schickte L. nun dem Fl. ohne Bestellung 2 Fässer Wein mit 345 Liter Inhalt als „billigen guten Neuen." Die von diesem Wein am 2. Dezember 1898 entnommenen Proben hielt Prof. F. für zu stark gewässert und Dr. Ba. als „durch Verjährung von ausgepreßten Traubentrestern mit der etwa 3fachen Menge 13 % Zuckerlösung" hergestellt; auch der Sachverständige Dr. M. stimmte dem zu, daß auf Grund der gefundenen Verhältnißzahlen der Wein nicht analysenfest gewesen sein könnte. Die von L. zu seiner Entlastung gemachten Angaben waren sich widersprechend und ließen nur die unumstößliche Ueberzeugung gewinnen, daß Angeklagter im Bewußtsein einer unreellen, gesetzwidrigen Handlungsweise die beiden Fässer Wein dem Fl. zum Kaufe angeboten hat, und zwar als „guten Neuen", während er wußte, daß er minderwerthig und verfälscht war. Er hatte dabei die Absicht, sich den Kaufpreis von 96,60 ℳ, also einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, da der Wein diesen Werth nicht hatte, und hatte versucht, das Vermögen des Fl. zu schädigen dadurch, daß er die Thatsache unterdrückte, daß es sich um Tresterwein handelte. Wie gewissenlos übrigens Angeklagter diesen Kunden aber auch vorher schon fortgesetzt getäuscht hatte, ging aus seiner eigenen Erklärung in der Voruntersuchung, er habe an Fl. immer coupirten Wein geliefert, unzweideutig hervor. L. war in diesem Falle eines Vergehens gegen § 263 St.-G.-B. in Idealkonkurrenz mit einem Vergehen gegen § 10² N.-M.-G. und § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 W.-G. für schuldig zu befinden.

Im November 1898 erhielt die Zeugin Sch. in Ga. von L. 2 Faß Wein. Während sie nun keinen Grund zur Beanstandung des einen Fasses hatte, dasselbe auch inzwischen zur Zufriedenheit ihrer Gäste in der Wirthschaft ausgeschänkt hat, beanstandete sie den Wein im anderen Fasse, der einen Schimmelgeschmack hatte. Von beiden wurden Proben erhoben; Dr. Ba. bezeichnete den Wein I über die gesetzlich zulässigen Grenzen verlängert, also gefälscht im Sinne des Weingesetzes, den Wein II mit Schimmelgeschmack bis an die äußersten

zulässigen Grenzen beim Gallisiren gestreckt. Nach Prof. F. sind beide Weine überstreckt; M. trat der ersteren Ansicht bei. Da sohin ein Zweifel bestand, konnte nur der Wein I als ein solcher in Betracht kommen, der unter den gesetzlichen Grenzen liegt, welche durch die Bekanntmachung des Bundesrathes vom 29. April 1892 festgestellt sind. Angeklagter giebt zu, der Zeugin immer coupirten Wein geliefert zu haben. Anfangs Oktober oder November 1898 forderte Zeuge H. von L. einen Preiskourant für „Tischwein" ein. Darauf sandte L. an H. ohne Weiteres ein Faß von 3 Ohm Wein, der in der Faktura als „Traubenwein" bezeichnet war. Dr. Ba. bezeichnete diesen Wein als Verschnitt von gallisirtem mit Tresterwein und Prof. F. als über die zulässige Grenze mit Wasser verdünnt, wahrscheinlich sei es ein Tresterwein-Verschnitt; auch Dr. M. betrachtete diesen Wein als über die gesetzlichen Grenzen gestreckt. In diesen beiden letzten Fällen hat sich L. nach der Beweisaufnahme zwar nicht des Betrugs schuldig gemacht, wohl aber hat er gegen § 7[3] mit § 3[4] W.-G. gehandelt, da er wissentlich Wein, welcher einen Zusatz der im § 3[4] bezeichneten Art enthielt, unter Umständen verkauft hat, welche die Annahme hervorzurufen geeignet waren, daß ein solcher Zusatz nicht gemacht sei. L. wurde zu einer Gesammtstrafe von 1000 ℳ verurtheilt; die Verurtheilung wurde außerdem nach § 16 N.-M.-G. öffentlich bekannt gemacht.

b) Mit Wein einschl. Weinneigen.

Preußen. 19. *Landgericht I Berlin.* Urtheil vom 17. Mai 1899 wider den Weinhändler E. zu B. — Das Schöffengericht I zu Berlin hatte E. nicht eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz für schuldig befunden und durch Urtheil vom 16. März 1899 freigesprochen. Gegen dieses Urtheil hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. In der Berufungsinstanz ist festgestellt worden, daß die Zeugin Z. am 18. März 1898 bei dem Kaufmann W. ½ Flasche Rothwein für 0,65 ℳ gekauft hat, dessen Untersuchung eine unzureichende Beschaffenheit ergab. Dieser Wein war dem W. unter der Bezeichnung „Grand vin Pontet Canet Bordeaux" von E., die Flasche zu 0,85 ℳ, geliefert worden. Am 23. Juli 1898 wurden nun 3 Flaschen Wein aus demjenigen Vorrath E.'s beschlagnahmt, aus welchem dem W. geliefert worden war, und ebenfalls untersucht.

Der bei W. gekaufte Wein hatte einen Extraktgehalt von 1,279 g auf 100 ccm und hinsichtlich des Gehalts an Mineralbestandtheilen, Gesammtsäure und Schwefelsäure niedrigere Zahlen, als zulässig sind, die bei E. beschlagnahmten Proben hatten dagegen einen Extrakt von 1,474 bezw. 1,465 bezw. 1,478 g auf 100 ccm und im Uebrigen eine normale Beschaffenheit. Nach dem Wo.'schen Gutachten entsprachen aber sämmtliche Proben im Extraktgehalt nicht dem französischen Wein, da dieser erfahrungsgemäß mindestens 2,0 g auf 100 ccm enthält.

E. gab an, den fraglichen Rothwein durch Verschnitt eines in Bordeaux gekauften Rothweins zur Hälfte mit rothem Hardtwein hergestellt zu haben; die ermittelten wesentlichen Abweichungen des chemischen Befundes des an W. verkauften Weines mit dem bei ihm beschlagnahmten könne er nicht erklären.

Was zunächst die Frage anbelangte, ob E. gegen § 10[2] N.-M.-G. gehandelt hat, so ist seine Aussage, daß er den verkauften und feilgehaltenen Wein durch Verschnitt gleicher Theile von vermeintlich reinem Bordeaux und rothem Hardtwein hergestellt hat, nicht widerlegt.

Allerdings beträgt nach dem Wo.'schen Gutachten der Extraktgehalt des französischen Rothweins mindestens 2,0 g, der des Hardtweins mindestens 1,5 g. Es ist also unmöglich, daß bei einer gleichmäßigen Mischung beider Weine dieser Gehalt auf 1,465 bis 1,478 g oder gar auf 1,279 g sinkt, und daraus folgt, daß der von E. verkaufte Mischwein nicht ausschließlich aus der von ihm angegebenen Mischung bestanden haben könne, daß vielmehr entweder dem Mischwein oder den zum Mischen verwendeten Weinen andere Stoffe, die den Extraktgehalt herabsetzen, zugefügt sein müssen. Ob das Eine oder das Andere geschehen ist, war jedoch nicht mehr festzustellen. In dem Mischen der beiden Weinsorten allein ist aber ein Nachmachen oder Verfälschen im Sinne des Gesetzes nicht zu erblicken.

Es fragt sich aber weiter, ob E. nicht mit Rücksicht darauf, daß er nicht „Wein", sondern „französischen Wein", den er als „Grand vin Pontet Canet" bezeichnete, hergestellt und feilgeboten bezw. verkauft hat, durch das Verschneiden der beiden Weinsorten eben jene Sorte, die er nach der Bezeichnung in den Verkehr brachte, nachgemacht oder verfälscht hat. Auch diese Frage mußte in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht um so mehr verneint werden, als bei einer gleichmäßigen Mischung von französischem Wein mit Hardtwein ersterer vermöge seines stärkeren Gehalts seinen Charakter in höherem Maße als der Hardtwein in der Mischung hervortreten ließ.

Nun hat allerdings E. nicht behauptet, daß der als Verschnittwein benutzte französische Wein Pontet Canet gewesen sei. Allein das ändert an vorstehender Auffassung nichts. Denn nach dem Wo.'schen Gutachten hat der Wein von Pontet Canet weder besondere charakteristische Eigenschaften, welche die Bezeichnung als besondere Art rechtfertigten, noch werden unter dieser Bezeichnung im Verkehrsleben Weine einer solchen besonderen Art verstanden. Es ist vielmehr gerichtsbekannt und von dem Gutachter bestätigt, daß die Bezeichnung Pontet Canet eine sehr gebräuchliche für geringere französische Weine ist. Der Angeklagte hat also einen geringeren französischen Rothwein in Verkehr gebracht, der deswegen, weil er aus gleichen Theilen französischen und rothen Hardtweins bestand, noch nicht als gefälscht bezeichnet werden konnte. Auch mit Rücksicht darauf, daß der Wein mit „Grand vin" bezeichnet ist, hat das Berufungsgericht zu einer anderen Auffassung nicht kommen können, denn wenn einmal dem Pontet Canet besondere charakteristische Eigenschaften nicht beiwohnen, so ist nicht erfindlich, wie dies bei einem „Grand vin" in höherem Maße der Fall sein soll. Außerdem ist aber dieser Zusatz in der Benennung lediglich als ein Schmuckwort aufzufassen, dem weder Bedeutung beizumessen ist noch im Verkehr beigemessen wird.

Da E. mithin nicht einer wissentlichen Verfälschung oder Nachahmung eines Nahrungs- oder Genußmittels für überführt erachtet werden konnte, war die weitere Frage zu erörtern, ob er vielleicht fahrlässig gehandelt hat. Bezüglich des an W. verkauften Weines war jedoch Verjährung eingetreten; denn daß E. noch später als an W. von diesem Weine, dessen Beschaffenheit von dem nachträglich beschlagnahmten wesentlich abwich, anderweit verkauft oder feilgehalten hat, ist nicht dargethan. Dagegen war bezüglich des auf dem Weinlager E.'s vorhandenen Weines, aus dem die fraglichen 3 Proben entnommen waren, Verjährung nicht eingetreten. Dieser Wein mußte mit Rücksicht darauf, daß er als französischer Wein verkauft und feilgehalten ist, als gefälscht oder nachgemacht angesehen werden. Der geringste Extraktgehalt französischen Weines beträgt 2 g, der des Hardtweines 1,5 g; eine gleichmäßige Mischung beider Sorten müßte also einen Extraktgehalt von mindestens 1,75 g aufweisen. Unter dieser Zahl bleiben aber die bei der Untersuchung vorgefundenen so wesentlich, daß der Mischwein den Charakter als französischer Wein nicht mehr hat und als solcher nachgemacht oder verfälscht ist.

Trotzdem hat das Berufungsgericht eine Fahrlässigkeit seitens E.'s nicht für vorliegend erachtet. Von einem Weinhändler muß zwar verlangt werden, daß er die von ihm vertriebenen Weine auf spezifisches Gewicht, Alkohol- und Säuregehalt untersucht, weil diese Untersuchungen mittels einfacher Vorrichtungen und leicht auszuführen sind, dagegen kann ihm nicht zugemuthet werden, daß er an jedem Wein und jedem Faß die umständliche und kostspielige Untersuchung auf Extrakt-

gehalt vornehmen läßt. In Bezug auf jene Erfordernisse aber hatte der Wein normale Beschaffenheit und nur in letzterer Beziehung fehlte es an dieser. Das Vorliegen einer Fahrlässigkeit ist deshalb verneint. Das erste Urtheil war deshalb zu bestätigen und die Berufung der Staatsanwaltschaft zu verwerfen. (§§ 10, 11 N.-M.-G.)

20. Landgericht Hannover. Urtheil vom 25. September 1899 wider den Schankwirth B., dessen Ehefrau J. B. und die Kellnerinnen S. und G., sämmtlich zu H. — Am 20. Mai 1899 trank der Malermeister Z. in der B.'schen Wirthschaft in Gesellschaft der S. und G. mehrere Flaschen Wein; die Ehefrau J. B. versah das Geschäft hinter dem Büffet.

Die beiden Kellnerinnen brachten ihr Glas häufig, sei es, daß es frisch eingeschänkt und noch nicht angetrunken war, sei es, daß sie schon daran genippt hatten, der Wirthin; sie gossen den Wein aus dem Glas in ein hinter dem Büffetaufsatz stehendes Bierglas, kamen mit dem Weinglase zurück und schänkten sich wieder ein. Die Wirthin füllte den im Bierglase angesammelten Wein mittels eines Trichters in eine Weinflasche, verkorkte dieselbe und ließ sie durch die G. dem Z. als „Rüdesheimer Auslese" zum Preise von 5 *M* vorsetzen und verkaufen. Auch diese Flasche wurde wie die vorigen geleert, und Z. zahlte die Zeche anstandslos. Zwei Studenten der Thierärztlichen Hochschule, welche das Verfahren der Kellnerinnen und der Wirthin genau beobachtet hatten, erstatteten sofort bei der Polizei Anzeige.

Die G. räumt vorstehenden Sachverhalt ein. Sie giebt auch glaubhaft an, daß die Wirthin ihr vorher mehrfach zu verstehen gegeben habe, daß sie in der geschilderten Art und Weise dafür sorgen sollte, daß möglichst viel Wein verzehrt würde. Sie habe gewußt, daß der im Bierglase gesammelte Wein abermals verkauft werden sollte, und daß ihr die Wirthin die neu gefüllte Flasche zum Verkauf an Z. eingehändigt habe. Die S. will von dem Zwecke, den die Wirthin verfolgte, nicht unterrichtet gewesen sein. Nach Lage der Sache kann es keinem Bedenken unterliegen, daß sie ebenso gut unterrichtet war, wie die G. Die Angeklagte J. B. giebt zwar die Ansammlung des Weines in dem Bierglase zu, sie will davon jedoch Liköre und Weinsuppe haben herstellen wollen.

Gegenüber den klaren Beobachtungen der Studenten und den Angaben der G. ist nicht zweifelhaft, daß die Ansammlung des Weines in dem Bierglase geschah, um den Wein abermals zu verkaufen, und daß in diesem Falle die eine Flasche thatsächlich im Auftrage der Wirthin an Z. als „Rüdersheimer Auslese" verkauft worden ist.

Durch das Zeugniß der Kellnerinnen D., St., K. und Be. ist außerdem erwiesen, daß das geschilderte Verfahren bereits seit 4 Jahren in der B.'schen Wirthschaft gang und gäbe gewesen ist. Wenn nun auch ein weiterer Verkauf solchen Weines nicht bekundet ist, so sieht das Gericht doch als erwiesen an, daß die Pantscherei in allen Fällen zum Zwecke des Verkaufs an die Gäste geschehen ist und der Verkauf auch stets stattgefunden hat.

In der Handlungsweise der J. B. ist die Verfälschung eines Genußmittels zu ersehen, denn die normale Beschaffenheit des Weines wurde durch Zusammengießen von theils abgestandenen, theils bereits angetrunkenen Mengen verschlechtert. Die Verfälschung geschah zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr und wurde dem Verkäufer von der J. B verschwiegen. Auf Grund dieses Sachverhalts ist letztere des Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. in einheitlichem Zusammenhange mit Betrug für schuldig befunden worden. Die angeklagten Kellnerinnen sind der Beihülfe zu der That vom 20. Mai 1899 für überführt erachtet. Sie wußten, welchen Zweck die Wirthin verfolgte, als sie ihr die Weingläser, ganz oder theilweise gefüllt, an das Büffet brachten; in diesem Hinbringen, bei der G. auch in dem Vorsetzen der letzten Flasche liegt eine Hülfeleistung durch die That. Daß der Ehemann B. von dem strafbaren Treiben seiner Frau auch Kenntniß gehabt oder daß er sogar mitgewirkt hat, ist nicht erwiesen. B. war daher freizusprechen; J. B. wurde zu 150 *M*, die G. und S. zu je 15 *M* Geldstrafe verurtheilt. (§ 10¹ u. ² N.-M.-G., §§ 263, 49, 44 St.-G.-B.)

Hamburg. 21. Landgericht Hamburg. Urtheil vom 12. Mai 1899 wider den Weinhändler L. zu H. — I. Im September 1897 verkaufte L. an die Krämerfrau G. je 6 Flaschen „Alten Portwein" und „Feinen Portwein" zu 0,90 bezw. 1,10 *M* für die Flasche; er hat zugegeben, daß zwischen beiden Sorten kein Unterschied gewesen sei, und die Preisdifferenz sich durch die bessere Aufmachung und das theuere Glas der zweiten Sorte erkläre. Die Abnehmer brachten diesen Wein, weil er in Gährung übergegangen sei, der G. zurück; letztere kostete den Wein und fand ihn sehr schlecht schmeckend. Je 1 Flasche des „alten" und „feinen" Portweins — Probe II und Probe III — ist im hygienischen Institut von Dr. Le. untersucht.

Es hat sich ein verhältnißmäßig sehr geringer Alkoholgehalt (10,52 und 12,65 %) ergeben; die Weine haben einen weinartigen, aber nicht portweinähnlichen Geruch und Geschmack gehabt. Der Phosphorsäuregehalt lag bei dem „alten Portwein" erheblich unterhalb, bei dem „feinen Portwein" an der untersten Grenze der Werthe, welche in der Regel für echten Portwein gefunden werden. Im Uebrigen hat die chemische Untersuchung im Wesentlichen dieselbe Zusammensetzung gezeigt, wie solche für echte Portweine gewöhnlich gefunden wird. Nach dem Gutachten des Dr. Le. läßt dieser Befund die Weine im höchsten Grade verdächtig erscheinen, daß dieselben keine reinen Naturweine sind, sondern höchstwahrscheinlich geschickt hergestellte Kunstprodukte oder Verschnitte von Portweinen mit anderen Weinen darstellen.

Gegenüber der Behauptung L.'s, daß er den Portwein so, wie er ihn von der Firma K. & B. bezogen, an Frau G. weitergegeben habe, erklärte K., der Mitinhaber jener Firma, mit Bestimmtheit, nachdem er den Inhalt zweier aufbewahrter, noch etwa zur Hälfte gefüllter Flaschen des an die G. gelieferten „alten Portweins" gekostet hatte, daß dieses Getränk nicht zu genießen und von ihm nicht in diesem Zustande an L. verkauft sei, daß es auch ausgeschlossen sei, daß sich der von ihm bezogene Wein etwa in Folge einer längeren Lagerung in einem von der Sonne beschienenen Schaufenster, wie L meinte, oder in Folge von Offenstehens von selbst in den festgestellten Zustand habe verändern können. Der fragliche Wein sei dem L. als Façonwein, das Liter zu 0,70 *M*, verkauft worden; es sei Tarragona-Wein mit leichtem italienischen Wein aus der Marsalagegend verschnitten gewesen. Der Sachverständige F., welcher ebenfalls die beiden Flaschen probirt hat, bestätigte die Erklärungen K.'s.

Nach den Bekundungen des Sachverständigen Dr. Fa. hat der Befund der chemischen Untersuchung genügende Anhaltspunkte weder nach der Richtung der Feststellung einer Fälschung, noch nach der entgegengesetzten Richtung abgegeben.

II. Unter den Weinen, welche der Krämer M. von L. gekauft hatte, befanden sich 6 oder 12 halbe Flaschen Portwein, die Flasche zu 0,45 oder 0,50 oder 0,55 *M*; die chemische Untersuchung einer dieser Flaschen — Probe I — hat einen Alkoholgehalt von 15,19 % ergeben, sonst aber im Wesentlichen das oben besprochene Resultat gehabt. L. behauptete, auch diesen Wein von K. & B. bezogen zu haben. Hiergegen erklärte K., daß er den Wein in diesem Zustande nicht geliefert habe, und daß der von ihm gelieferte Wein sich auch auf natürlichem Wege nicht in den durch die Untersuchung festgestellten Zustand habe verändern können; etwas besser als der G.'sche Wein sei der M.'sche. F. hat bezüglich dieser Probe nicht sagen können, ob nicht, zumal es sich nur um einen ganz kleinen Rest der Flasche handle und der Alkoholgehalt ein wesentlich höherer sei, als bei Probe II, eine solche Veränderung denkbar sei.

III. L. hat der Krämerin D. je 6 Flaschen „alten“ und „feinen“ Portwein, die Flasche zu 1,00 bezw. 1,25 ℳ, verkauft; Frau D. hatte ausdrücklich guten Portwein verlangt. Die Abnehmer der D. haben sich auch über diesen Wein, welcher wie „Brause“ gewesen sei, beschwert. Der „feine“ Portwein hat bei der Untersuchung — Probe V — dasselbe Resultat ergeben, wie der M.'sche Portwein; in dem „alten“ Portwein — Probe IV — ist ein Alkoholgehalt von nur 11,43 % gefunden.

Nach dem Gutachten des Dr. Le. hat dieser Wein im Allgemeinen die Zusammensetzung wie auch Geruch und Geschmack des echten Portweins aufgewiesen, doch hat auch diese Probe im Verhältniß zur Konzentration einen niedrigen Gehalt von Phosphorsäure, so daß es nicht ausgeschlossen ist, daß dieselbe mit anderen Weinen verschnitten worden ist.

Der Angeklagte will den Wein — Probe V — von T. als Portwein, den Wein — Probe IV — von B. als Tarragona, der auch als Portwein verkauft werde, bezogen und unverändert weiter verkauft haben. B. ist krankheitshalber nicht vernommen, T. hat dagegen bekundet, er habe dem Angeklagten, der Portwein verlangt habe, einen Tarragonawein geliefert. Nach dem Preise des Weines müsse man annehmen, daß derselbe schon im Ursprungslande mit anderen Weinen verschnitten sei; er habe den Wein nicht verschnitten. T. hat von dem Rest der Probe Nr. V gekostet und bekundet, das sei nicht der von ihm gelieferte Wein in unverfälschtem Zustande, sein Tarragona-Wein habe einen Alkoholgehalt von 18 bis 19 %. Der Wein in dem veränderten Zustande sei nicht 0,85 ℳ für das Liter, sondern höchstens 0,20 ℳ für die Flasche werth. Der Sachverständige F. bestätigt, daß der Wein eigentlich gar nichts werth sei; er habe nur einen portweinähnlichen Geruch und sei sehr süß.

Auf Grund dieses Sachverhalts und der weiteren Aussagen des Be., welcher von August bis November 1897 bei L. als Küfer und Gewerbegehülfe angestellt war, und des Kn., der nach Weggang Be.'s als Hausknecht beim Angeklagten eintrat, hat das Gericht die Ueberzeugung gewonnen, daß L. die von seinen Lieferanten bezogenen Portweine vor dem Weiterverkauf mit anderen Substanzen vermischt hat.

Welche Zusätze er zu dieser Fälschung genommen hat, ist nicht festzustellen gewesen. Jedenfalls waren es solche, welche zu einem Verschnitt von Portwein nicht geeignet waren und nicht zugelassen werden können. Das ergiebt sich aus dem Zustande, in welchen der Portwein, wie die Abnehmer der G. und der D. klagend betheuert haben, gerathen war, und wie er sich namentlich bei der Probe durch den Sachverständigen herausgestellt hat. Der Angeklagte hat also den Wein, den er von K. & B. und von T. bezogen hatte, durch Hinzuthun fremder Stoffe in eine Substanz verwandelt, die als Portwein nicht mehr bezeichnet werden durfte.

Daß die Verfälschung des Portweins, eines Nahrungs- und Genußmittels, zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr erfolgt ist, kann nicht zweifelhaft sein und folgt auch schon aus der Heimlichkeit der Verfälschung seitens des L. und daraus, daß er die Waare seinen Abnehmern als guten Portwein anpries.

Indem L. den so gefälschten Portwein unter Verschweigung der Verfälschung verkaufte, handelte er gegen § 10 ¹ u. ² N.-M.-G.

In dem Verkauf des gefälschten Weines an die G. und die D. hat das Gericht auch die gesetzlichen Merkmale des Betrugs erblickt, denn L. hat in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, eine Vermögensbeschädigung der beiden Käuferinnen, welche glaubten, daß sie trotz des geringen Preises einen guten Portwein erhielten und den fraglichen Kauf eingingen, herbeigeführt. Im Verkauf des Portweins an M. konnte ein Betrug nicht als festgestellt erachtet werden, weil sich der Werth des dem M. gelieferten Weines bei der Geringfügigkeit der Probe nicht mehr hat feststellen lassen. L. wurde zu 1 Monat Gefängniß und 200 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 263 St.-G.-B., § 10 ¹ u. ² N.-M.-G.)

Elsaß-Lothringen. 22. *Landgericht Colmar.* Urtheil vom 25. April 1898 wider den Weinsticher E. H. und den Gutsbesitzer K. H. zu G. — E. H. ist Inhaber eines früher von K. H., seinem Vater, betriebenen Weingeschäftes in G., welches letzterer indessen gleichwohl noch allein führt, während der Sohn thatsächlich den Acker- und Rebbau besorgt und nur ausnahmsweise zur Aushülfe im Weingeschäfte thätig ist, ohne daß er jedoch auch in einem solchen Falle jemals ein selbstständiges Geschäft abgeschlossen hat oder auch nur Mitwisser der Geschäftsführung seines Vaters gewesen ist. In den Jahren 1896 und 1897 hat nun die Firma H. gezuckerte oder mit gezuckertem Wein verschnittene, hauptsächlich aus Pfälzer Weinen bestehende Weine bezogen und neben dem selbst gewonnenen Erzeugniß abgesetzt; in ihren Kellern hat die Firma H. selbst keine Weine gezuckert. Im Jahre 1896 und 1897 hat sie auf Kelterscheine 295 und 250 hl Wein angemeldet, während der Gesammtumsatz in den beiden Jahren 1420 bezw. 960 hl betrug. Die Zeugen R in M. und Gl. in W. bestellten bei der Firma H. 1896er Natur- bezw Traubenwein. R. erhielt darauf 500 Liter Naturwein aus dem Keller eines Bauern und 166 Liter Wein aus dem H.'schen Keller. Daß der Wein unzweifelhaft gezuckert war, läßt sich daraus schließen, daß zuerst das Faß mit den gen. 500 Litern beim Bauern angefüllt und dann vor H.'s Keller vollends gefüllt worden ist, dann aber auch daraus, daß der Name R. in dem von K. H. geführten Verzeichniß unter den Kunden aufgeführt ist, welche Verschnittwein bezogen haben. Der Zeuge Gl. erhielt 51 Liter Wein aus einem Bauernkeller und 10 Liter aus dem H.'schen Keller; ersterer bestand aus Naturwein, letzterer ohne Zweifel aus gezuckertem Weine, da sonst der Zusatz von 10 Liter Naturwein desselben Jahrgangs und derselben Gemarkung keinen Zweck gehabt hätte. Dieser letztere Wein wurde trübe und schmeckte nicht, ein Zeichen dafür, daß demselben neuerdings unvergohrener Wein zugesetzt worden war. In diesen beiden Fällen hat K. H. nach der Annahme des Gerichts den Bestellern von Naturwein einen mit gezuckertem, auswärtigem, analysenfestem Weine verschnittenen und daher minderwerthigen Wein gesandt, denn der analysenfeste Wein kostet durchschnittlich nur die Hälfte der Naturweine

In der Handlungsweise des K. H. muß der Thatbestand des § 263 R.-St.-G.-B. für vorliegend erachtet werden. Die Besteller konnten vertragsmäßig Naturwein erwarten; erhielten sie statt dessen einen Verschnitt mit gallisirtem Wein, so lag darin eine Beschädigung ihres erworbenen Rechtes, insofern der gelieferte Wein hinter der vertragsmäßigen Gegenleistung zurückblieb. K. H. hat dies auch sehr wohl gewußt und die Abnahme jenes Weines nur dadurch erreicht, daß er durch Unterdrückung der nicht vertragsmäßigen Lieferung bei den Abnehmern einen Irrthum erregt und unterhalten hat; denn die Besteller hätten den Wein zurückgewiesen, wenn ihnen seine Beschaffenheit bekannt gewesen wäre. Die Rechtswidrigkeit des von K. H. erlangten Vermögensvortheils folgt daraus, daß derselbe auf jenen Vortheil keinerlei Recht hatte und sich zur Erlangung desselben des Mittels der Täuschung bediente. Daß hierfür K. H., der das ganze Geschäft gerade so führt, als wenn er der Inhaber wäre, und seinen Sohn nur zu ganz minderwerthigen Diensten im Weingeschäft zuzieht, nur strafrechtlich verantwortlich gemacht werden kann, unterliegt nach dem eingangs Gesagten keinem Zweifel und zwar um so weniger, als E. H. sich an den fraglichen Geschäften mit R. und Gl. überhaupt nicht betheiligt hat. K. H. wurde wegen Vergehens des Betrugs in idealem Zusammentreffen mit einem Vergehen gegen § 7 Ziff. 2 des Gesetzes vom 20. April 1892 unter Annahme mildernder Umstände zu 300 ℳ Geldstrafe verurtheilt, E. H. aber, als eines Betrugs nicht überführt, freigesprochen

Die von dem Angeklagten K. H. gegen dieses Urtheil eingelegte Revision hat das Reichsgericht, erster Strafsenat, in der Sitzung vom 7. Juli 1898 verworfen, aus folgenden Gründen:

.... Auch die Rüge ist unbegründet, daß im Urtheile nirgend der Thatbestand des § 7 des Gesetzes vom 20. April 1892 festgestellt sei. Da der Angeklagte zwei Personen, die Naturwein, also Traubenwein ohne Zusätze der in § 3 l. c. erwähnten Art, bestellten, die Lieferung solchen Weines zusicherte, aber statt dessen gallisirten Wein schickte, so hat er ihn hiermit wissentlich unter einer Bezeichnung verkauft, die die Annahme hervorzurufen geeignet war, ein Zusatz sei zu dem Weine nicht gemacht.

Für die Verurtheilung wegen Betruges sind die täuschenden Veranstaltungen ausreichend festgestellt. Sie bestanden in der Unterdrückung der Thatsache, daß der Angeklagte gallisirten Wein liefern wolle, was kundzugeben nach dem Gebote von Treu und Glauben im Handel und in Folge des ausdrücklichen Verlangens der Kunden nach reinem Naturwein der Angeklagte rechtlich verpflichtet war. Und diese Irrthumserregung hatte auch eine positive Seite, insofern der Angeklagte durch die vorbehaltlose Annahme der Bestellung von Naturwein und die Zusicherung ihrer Ausführung auch falsche Vorspiegelungen machte, ohne welche weder die Bestellung noch die Annahme des Weines geschehen wäre.

Der mit solcher Täuschung beabsichtigte Vermögensvortheil ist im Urtheil allerdings nicht ziffermäßig angegeben. Allein dessen bedurfte es nicht, da jeder beabsichtigte rechtswidrige Vermögensvortheil genügte, und die Ausführungen des Urtheils über die Rechtswidrigkeit des erlangten Vortheiles und die Anwendung von Täuschung zu dessen Erlangung beweisen, daß die Strafkammer sowohl das Erforderniß eines solchen als der darauf gerichteten rechtswidrigen Absicht nicht übersehen, sondern geprüft und als erwiesen erachtet hat. Unter solchen Umständen bildet die Unterlassung der näheren Angabe, worin der Vortheil bestanden hat, zwar eine formale Unvollständigkeit, aber keine sachliche, weil es als selbstverständlich gelten kann, daß darunter der geschäftsübliche Gewinn aus dem Absatze des Weines verstanden war. ....

23. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 24. Mai 1898 wider den Weinhändler H. zu R. — I. Wie aus den vorgelegten Empfehlungskarten, Preislisten, Rechnungen, Briefumschlägen, Briefköpfen, Postkarten und Wechseln hervorgeht, bezeichnet sich H., welcher 3,73 ha Rebgelände in der Gemarkung von R. besitzt, lediglich als „Weingutsbesitzer zu R. — Elsaß“ — „propriétaire à R. (Alsace)“, und wird ausdrücklich auf seine „Kellereien für Elsässische Flaschen- und Tischweine“, „vins d'Alsace“, „vins fins et mousseux d'Alsace“ hingewiesen. In den Instruktionen an seine Agenten weist er dieselben an, den Käufern gegenüber stets nur zu betonen, daß er ein Weingutsbesitzer sei, der für seine Elsässer Weine Absatz suche, nicht aber ein Weinsticher, und daß er gar keinen Pfälzer Wein halte und nur reinen Elsässer Wein versende. In Folge dessen mußte im Publikum die Annahme Platz greifen, daß man es mit einem selbstproduzirenden Weingutsbesitzer in R. zu thun habe, welcher hauptsächlich seine eigenen Gewächse verkaufe, letztere eventuell noch durch unmittelbare Einkäufe bei Weinbauern seiner Gegend ergänze, und auf dessen reellen Geschäftsbetrieb man sicher rechnen könne.

H. hat jedoch mit Firmen in L. (Rheinpfalz), deren Hauptgeschäft gerade im Vertrieb geringwerthiger Pfälzer, durch Beimischung von Zucker und Wasser verbesserter sogen. analysenfester Weine besteht, sowie mit der Firma D. & M. in K., welche aus allen Gegenden billige Moste bezieht, solche durch Zusatz von Zucker in wässeriger Lösung bis zur gesetzlich erlaubten Grenze verlängert und als gallisirte Weine verkauft, in Geschäftsverbindung gestanden. Die Pfälzer Weine wurden nicht direkt an H. gesandt, sondern durch Vermittelung von Spediteuren, welche die Sendungen umschrieben, nach R. befördert.

Mit Ausnahme eines kleinen Postens 1893er Pfälzer Weines, welchen H. als reinen Pfälzer Wein unvermischt zu 43 ℳ für das Hektoliter verkauft haben will, sind die aus der Pfalz bezogenen Weine im Keller des Angeklagten mit Elsässer Wein verschnitten worden und zwar — seiner Angabe nach — in dem Verhältniß, daß $^2/_3$ Pfälzer und $^1/_3$ Elsässer Wein mit einander vermischt wurden. An eigenem Wachsthum hat H., wie er behauptet, jährlich etwa 300 bis 500 hl Most eingebracht, wozu er noch etwa 600 bis 700 hl von Winzern der Umgegend und aus dem benachbarten Unter-Elsaß bezogen haben will.

Von der Firma S. zu B. hat H. im Jahre 1896 bezw. 1897 15000 bezw. 20000 kg technisch reinen Krystallzucker gekauft und in seinem Geschäfte zur Zuckerung der Weine verbraucht. Nach seiner eigenen Angabe hat er dem Moste bis zu 35% Zuckerwasser in der Weise zugesetzt, daß ein Doppelzentner Zucker in etwa 50 bis 75 Liter siedendem Wasser aufgelöst und außer dieser Lösung dem Weine noch reines Wasser aus der Leitung beigemischt wurde, um alsdann mit einander zu vergähren. Infolge dieses Verfahrens hat H. laut seiner eigenen Angabe 1896 1000 hl und 1897 1300 bis 1400 hl gezuckerten Wein gewonnen. Nach den als durchaus glaubwürdig zu erachtenden Aussagen der beiden Zeugen D. — Vater und Sohn — muß jedoch das von ihm in dieser Weise gewonnene Quantum auf 1500 hl bezw. 2000 hl geschätzt werden.

Die von ihm dem Moste zugesetzte Menge Zuckerwasser hat Angeklagter nicht als solche, sondern als Most bei der Steuerbehörde deklarirt. Da die wirklichen Anmeldungen auf Kelterschein nicht ausreichten, um diejenigen Kellerzugänge, welche durch die geschilderte Weinvermehrung erwuchsen, zu decken, hat er in die beim Ankauf neuen Weins gelösten Begleitscheine größere Mengen als die wirklich erworbenen eingetragen. Besonderen Trinkwein für das Gesinde hat H. nicht hergestellt. Alle seine Weine waren für den Verkauf bestimmt. In sein Weinlager wurden 1896 bezw. 1897 2556,59 bezw. 4315,67 hl eingelegt, und 1970,46 bezw. 3841,78 hl versandt.

Darf auch in Gemäßheit von § 3 Ziff. 4 des Gesetzes vom 20. April 1892 der in gesetzlich zulässiger Weise gallisirte Wein als Wein schlechthin feilgehalten und verkauft werden, ohne daß insoweit ein positiver Deklarationszwang besteht, so muß doch nach § 7 Ziff. 2 l. c. Alles vermieden werden, was die Annahme hervorzurufen geeignet ist, es sei ein Zusatz von Zucker und Wasser nicht gemacht. Durchweg im Widerspruch hiermit steht des Angeklagten Handlungsweise.

Einer Reihe von Kunden, die auf Grund der oben erwähnten Veranstaltungen H.'s., in gutem Glauben an seine Eigenschaft als selbstproduzirender Weingutsbesitzer in dem durch seinen Rebenbau bekannten Gebirgsorte R., ausdrücklich reinen echten Elsässer Naturwein bei ihm bestellt hatten, hat er anstatt desselben einen zu $^2/_3$ mit minderwerthigem gezuckertem Pfälzer verstochenen Elsässer Wein oder den von ihm bei der Firma D. & M. bezogenen, aus verzuckertem Most aller möglichen Gegenden hergestellten sogen. analysenfesten Wein oder von ihm selbst gallisirten Wein geliefert.

Abgesehen davon, daß H. selbst eine Reihe von Personen nennt, denen er Verschnittwein geliefert habe, und in Anbetracht dessen, daß die vom Sachverständigen Dr. A. hinsichtlich einer Anzahl von Proben, welche bei Kunden H.'s entnommen wurden, vorgenommene Analyse Gallisirung ergeben hat, ist von H. auch noch erklärt worden, daß es ihm zum Preis von 40 ℳ rein unmöglich sei, 1895er Naturwein aus R. und Umgegend — dabei war von dem Agenten H.'s dem Besteller W. ausdrücklich solcher Wein für den gen. Preis zugesichert worden — zu liefern.

Somit ist die Annahme begründet, daß überhaupt aller Wein, den H. zum Preis von 40 ℳ und darunter geliefert hat, Verschnittwein oder gallisirter Wein der geschilderten Art gewesen sein muß. Haben auch der Kundschaft gegenüber die Agenten des Angeklagten die

Versicherung, wonach der bestellte und erwartete Wein echter unverfälschter Naturwein sei, abgegeben, so muß H. doch für dieselben einstehen, da er sie in diesem Sinne instruirt hatte. In vollem Bewußtsein, daß den genannten Personen nur mit Elsässer Naturwein gedient sei, und die Lieferung von Verschnittweinen und gallisirten Weinen eine Vermögensbeschädigung für sie zur Folge haben müsse, hat er seinen Kunden, die durch Bestellung reinen Traubenweines R.'er Gemarkung und deren Annahme seitens des Angeklagten ein Recht auf ordnungsmäßige Vertragserfüllung erworben hatten, jene minderwerthige, in ihrem Wesen und Gehalt der Bestellung nicht entsprechende und als solche nicht ohne Weiteres erkennbare Waare geliefert und deren Abnahme lediglich dadurch erreicht, daß er durch Unterdrückung dieser Thatsache bei ihnen einen Irrthum erregte oder unterhielt bezw. ihnen die Lieferung von Naturwein vorspiegelte. Da derartiger Verschnitt- und gallisirter Wein jedenfalls bedeutend minderwerthiger als der zugesicherte Naturwein ist, so liegt in dieser hinter der vertragsmäßigen Leistung zurückbleibenden Lieferung eine positive Vermögensbeschädigung für die Empfänger. Dem ganzen auf Täuschung und Irreführung der Kundschaft gerichteten Gebahren des Angeklagten lag die bestimmte Absicht unter, sich dadurch einen Vermögensvortheil zu verschaffen, auf den er keinen Anspruch hatte.

II. Am 6. Dezember 1897 wurde in einem Lagerkeller H.'s aus Faß Nr. 7 eine Probe 1897er gewöhnlichen Weißweins entnommen, letzterer war bereits zum Verkauf bereit gestellt. Die Sachverständigen Dr. A. und Dr. B. stellten durch eine wiederholte Untersuchung dieser Probe fest, daß der Gesammtgehalt an Extraktstoffen nur 1,3878 g, der nach Abzug der nicht flüchtigen Säuren verbleibende Extraktgehalt 0,8066 g, der nach Abzug der freien Säuren verbleibende Extraktgehalt 0,9905 g in einer Menge von 100 ccm betrug. Da mithin der Gesammtgehalt an Extraktstoffen und die Extraktreste weit unter das zulässige Minimum von 1,5 bezw. 1,1 und 1,0 g, wie es die Bekanntmachung des Bundesrathes vom 29. April 1892 bestimmt, heruntergehen, so ist dieser Wein als über die Grenzen des § 3⁴ des Gesetzes vom 20. April 1892 gestreckt und folgeweise als verfälschter nach § 10¹ N.-M.-G. zu erachten. Daß eine am 16. März 1898 entnommene Probe des inzwischen aus Faß Nr. 7 in Faß Nr. 6 umgefüllten Weines von Dr. A. und Dr. B. eben noch auf der Grenze des für die Verlängerung Erlaubten befunden wurde, war dadurch zu erklären, daß jene beiden Proben nicht identisch waren, vielmehr der umgefüllte Wein unzweifelhaft mit einem extraktreichen Weine verschnitten und solchergestalt verändert sein mußte.

Wenn die Sachverständigen Dr. H. und Dr. M. es als möglich bezeichnen, daß der Wein der Probe in der Flasche sich infolge Absatzes von Weinstein verändert haben könne, während der Wein im Fasse der gleiche geblieben sei, so mangelt es doch untergebens an der Voraussetzung, unter welcher auch diese Sachverständigen die Möglichkeit annehmen. Wie Dr. A. bekundet, hat er unmittelbar nach Empfang der die fragliche Probe enthaltenden Flasche solche analytisch untersucht und keinerlei Weinstein-Abscheidung in der Flasche, weder an den Glaswänden noch am Boden, gefunden, auch festgestellt, daß der Wein klar war. Hiernach müssen trotz der gegentheiligen Behauptung des noch im Brote H.'s sich befindenden Küfers unzweifelhaft fremde Hände in der Zwischenzeit vom 6. Dezember 1897 bis 16. März 1898 thätig gewesen sein, um die an dem Weine im Fasse festgestellte Veränderung herzustellen. Letztere fällt unzweifelhaft unter den Begriff der Verfälschung im Sinne von § 10¹ N.-M.-G., da § 3² des Gesetzes vom 20. April 1892 lediglich Vermischung von Wein mit Wein erlaubt, hingegen Verschnitt von Wein mit verfälschtem Wein gemäß § 3⁴ des letzterwähnten Gesetzes unzulässig ist.

Was den von H. in seinem Geschäft verbrauchten Sprit anbelangt, so ist seine Behauptung, diesen im Rahmen anerkannter üblicher Kellerbehandlung lediglich zur Haltbarmachung seines Weines benutzt zu haben, nicht widerlegt worden. Ebenso ist nicht erwiesen, daß H. Caramel zu dem Zwecke angewendet hat, um dem Weine das Aussehen eines älteren und vielleicht auch besonders körperreichen Erzeugnisses zu verleihen, wie es auch ausgeschlossen ist, daß die Kunden, auf deren Verlangen bei dem Wein jenes Färbemittel angewendet ist, diesen gefärbten Wein zum Weiterverkauf benutzen wollten. H. wurde deshalb zu I wegen Vergehens wider § 263 R.-St.-G.-B. in idealem Zusammentreffen mit einem Vergehen gegen § 7 Ziff. 2 des Gesetzes vom 20. April 1892 zu 5 Monaten Gefängniß, zu II wegen eines Vergehens wider § 10¹ N.-M.-G. im Zusammenhalt mit § 3 Ziff. 4 des Gesetzes vom 20. April 1892 zu 1000 ℳ Geldstrafe verurtheilt; bezüglich des Vergehens gegen § 10¹ N.-M.-G. wird die Verurtheilung H.'s nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

Auf die gegen dieses Urtheil von dem Angeklagten H. eingelegte Revision hat das Reichsgericht, Erster Straffenat, durch Urtheil vom 17. November 1898 für Recht erkannt: . . . Im Uebrigen wird die Revision verworfen unter Ueberbürdung der darauf bezüglichen Kosten des Rechtsmittels auf den Beschwerdeführer, aus folgenden Gründen:

. . . . Es wird behauptet, die Anweisungen, die der Angeklagte seinen Agenten gegeben habe, seien unverfänglich, weil nicht festgestellt sei, daß die Agenten danach gehandelt hätten. Dies ist aber allerdings festgestellt. Es wird gesagt, der Agent C. habe die täuschenden Empfehlungskarten unter die Kunden vertheilt und eine Reihe von Zeugen habe eidlich ausgesagt, daß ihnen die betreffenden anderen Agenten die Reinheit und Echtheit der vom Angekagten zu beziehenden Weine versichert hätten. Hieran ist die Folgerung geknüpft: Durch derartiges Vorgehen des Angeklagten mußte im Publikum die Annahme begründet werden, man habe es mit einem selbstproduzirenden Weingutsbesitzer in R. zu thun, der hauptsächlich sein eigenes Gewächs und nur, falls solches nicht ausreiche, bei Weinbauern seiner Gegend dazu gekauften Wein verkaufe.

Damit ist deutlich genug ausgedrückt, daß der Angeklagte diese Annahme des Publikums eben durch obige Mittel und namentlich durch seine Agenten herbeigeführt habe, daß letztere also seiner Weisung gemäß thätig waren. Außerdem finden sich entsprechende Zusicherungen der Agenten in einer Anzahl von Fällen festgestellt. . . .

Sodann wird bezüglich zweier einzelner Fälle geltend gemacht, weil hier nur „Elsässer Wein aus der R.'er Gegend“ oder „ein in R. gewachsener Rebenwein“ bestellt und zugesagt gewesen sei, habe auch gallisirter oder mit gallisirtem Pfälzerwein verschnittener R.'er geliefert werden dürfen. Im ersten Falle hat der Angeklagte nicht Elsässer aus der R.'er Gegend, sondern einen Verschnittwein aus ²/₃ gallisirtem Pfälzer- und ¹/₃ Elsässer Wein geliefert. Man kann die Frage, ob überhaupt Verschnittwein geliefert werden durfte, ganz dahin gestellt sein lassen, denn bei dem erwähnten Verhältnisse beider Weine war der gelieferte Wein nicht mehr mit Pfälzer verschnittener Elsässer, sondern mit Elsässer verschnittener und überdies gallisirter Pfälzer, dessen Minderwerthigkeit gegenüber demjenigen, auf dessen Lieferung der Besteller ein Recht hatte, festgestellt ist. Im zweiten Falle wurde in R. gewachsener Rebenwein zugesichert, aber gallisirter Wein geliefert. Es ist Sache der thatsächlichen Prüfung, ob es dabei die Meinung der Vertragstheile war, daß nur Naturwein gemeint sei. Das Gericht hat dies angenommen und der Ausdruck „gewachsener Rebenwein“ steht dieser Annahme keinesfalls entgegen.

Beide Fälle haben also nicht, wie die Revision will, auszuscheiden.

Mit der Feststellung der Minderwerthigkeit der gegelieferten Weine im Vergleiche mit der zugesicherten Beschaffenheit dieser Weine ist zugleich die vermögensschädigende Wirkung der die Bestellung herbeiführenden

Vorspiegelung genügend dargethan. Da auch im Uebrigen die Merkmale des Betrugs ohne Rechtsirrthum festgestellt sind, war diese Beschwerde zu verwerfen.

Verletzung des § 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. April 1892, betr. den Verkehr mit Wein u. s. w., wird behauptet, weil das Urtheil das Gesetz falsch auffasse. Wenn in den Entscheidungsgründen die Worte vorkommen, es müsse alles vermieden werden, was geeignet sei, die Annahme hervorzurufen, ein Zusatz von Zucker und Wasser sei nicht gemacht, so ist doch in der Schlußfeststellung der wahre Gedanke des Gesetzes festgehalten. Hiernach hat der Angeklagte wissentlich Wein, der einen Zusatz der in § 3 Abs. 4 des Gesetzes bezeichneten Art erhalten hatte, unter Bezeichnungen verkauft, die darauf schließen ließen, daß ein derartiger Zusatz nicht gemacht sei — ganz in Uebereinstimmung mit dem § 7 Nr. 2 des Gesetzes. Hiermit stimmen aber auch die erwiesenen Thatsachen überein. Denn der Angeklagte hat den Wein beim Verkaufe durch seine Agenten als reinen Naturwein ohne Zusatz bezeichnet.

Verletzung des § 3[4] desselben Gesetzes, dann des § 10[1] N.-M.-G. findet die Revision in dem Urtheile in mehrfacher Hinsicht.

a) Es soll die Feststellung des dolus fehlen, weil nicht gesagt sei, daß dem Angeklagten die Eigenschaft des im Faß 6 befindlichen Weines als eines „überstreckten", d. h. über das erlaubte Maß mit wässeriger Zuckerlösung verdünnten, bekannt gewesen sei, und ob er diesen Wein während des erwähnten Zustandes feilgeboten habe. Auf letzteren Umstand kommt nichts an; daß der Angeklagte Kenntniß von der Beschaffenheit des Weines hatte, ist ausdrücklich festgestellt mit den Worten „Wissentlich hat er in übermäßiger Weise seinen Mosten Wasser mit Zuckerlösung zugesetzt" und zwar zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr. Der Wein war schon in jenem Zustande „verkaufsbereit" und damit sind die Ausführungen der Revision, daß der Angeklagte den Wein später wieder auf die analytisch zuläßige Mischung gebracht habe, gegenstandslos geworden, denn die Verfälschung war bereits vollendet mit der Herstellung der verwässerten Mischung als verkaufsbereit. Mehr als die objektive Innehaltung der sogen. analytischen Grenzen hat das Urtheil vom Angeklagten nicht verlangt, die als rechtsirrig angegriffenen Bemerkungen über den Zweck des Zuckerzusatzes sind daher jedenfalls unschädlich.

Da im Uebrigen ein Rechtsirrthum im Urtheile nicht zu finden ist, war wie geschehen zu erkennen.

24. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 26. September 1898 wider den Weinhändler B. zu H. — Wie der Sachverständige Dr. Ba. erklärt hat, ist der bei B. gelegentlich einer Kellerbesichtigung aus dem zum Verkauf bereit liegenden Fasse Nr. 11 (Keller II) entnommene sogen. 1896er Weilerthäler als ein Tresterwein, ferner der von B. an den Schreiner Bo. zu A. verkaufte sogen. 1896er Weißwein als ein über die durch das Gesetz vom 20. April 1892 gezogene Grenze hinaus gestreckter Wein befunden worden. Das Gericht hat damit die Verfälschung beider Weine für festgestellt erachtet. Es ist jedoch nicht erwiesen, daß B. selbst diese Verfälschung vorgenommen oder durch andere hat begehen lassen, auch steht nicht fest, daß er die Verfälschung dieser Weine gekannt hat. Zeuge K. hat glaubwürdig ausgesagt, im November 1696 83,66 hl Wein bei verschiedenen Bauern des Weilerthals für B. zusammengekauft zu haben, andere Zeugen haben wiederum bekundet, daß dieser Wein in H. genau so, wie er ankam, in die Fässer 11 und 12 des Kellers II eingefüllt worden ist. K. wollte diesen Wein für Naturwein, wenn schon wegen seiner Dünne und mangelnden Säure für einen solchen von sehr geringer Güte gehalten und dies auch dem B. mitgetheilt haben. Mit Rücksicht darauf, daß das Jahr 1896 allenthalben geringwerthige Weine geliefert hat, das Gebiet des Weilerthals aber selbst in guten Jahrgängen recht dünne Weine aufweist, durfte sich B. bei dem Urtheil seines sachverständigen Agenten beruhigen, zumal er nicht, wie andere Weinhändler, mit Chemikern in Verbindung stand. Mithin konnte dem B. auch nicht der Vorwurf der Fahrlässigkeit nach § 11 N.-M.-G., geschweige der eines dolus eventualis gemacht werden.

Was den Verkauf des übermäßig gestreckten Weines an Bo. anbelangte, so läßt sich die Möglichkeit nicht in Abrede stellen, daß B. gerade jenen von ihm entschuldbarerweise für Naturwein gehaltenen, verfälschten Wein mit einem von anderen Firmen bezogenen analysenfesten, d. h. bis zur gesetzlich erlaubten Grenze gezuckerten Wein verschnitten und von diesem Gemisch, welches natürlich den gesetzlichen Anforderungen nicht mehr entsprach, an Bo. abgegeben hat. Damit konnte auch nach dieser Richtung hin nicht das Nahrungsmittelgesetz gegen B. in Anwendung gebracht werden.

Dagegen ist durch die Hauptverhandlung außer Zweifel gestellt, daß B. sich des Betrugs schuldig gemacht hat. Im Jahre 1896 und 1897 hat B. eingestandenermaßen 681 bezw. 958 hl Wein von Weingroßhändlern bezogen; dies waren Weine, welche entweder den geringsten Lagen der Pfalz oder anderen ihm selbst nicht bekannten Rebgebieten entstammten und unzweifelhaft, wie R. auch sehr wohl wußte, bis zur zulässigen Grenze gezuckert waren.

Trotzdem versicherte er seinem Agenten T., daß er nur Elsässer Naturweine führe, übergab auch dem T. zur Vertheilung an die Kunden Empfehlungskarten, worauf er sich lediglich als „gourmet, propriétaire" bezeichnete und damit andeutete, daß man nur Naturweine aus H. und Umgegend bei ihm erhalte. Dementsprechend pflegte T. den Kunden „Wein aus dem Gebirge bei H." anzubieten.

Bei dem Verhör vom 5. Februar 1898 hat B. eingeräumt, daß er in den Jahren 1896 und 1897 nur den Großhändlern Elsässer Naturwein, den kleinen Kunden dagegen Verschnitt von Elsässer Naturwein und gezuckertem Pfälzer 2c. geliefert habe. Wenn B. in der Hauptverhandlung dieses Geständniß zu widerrufen suchte, so konnte das Gericht diesem Widerruf angesichts des sonstigen Beweisergebnisses keinerlei Bedeutung beimessen. Dabei wußte B. sehr wohl, daß die Mehrzahl seiner Elsässer Kunden von einem gezuckerten Weine, namentlich dem analysenfesten sogen. Pfälzer, durchaus nichts wissen wollten. Soweit B solchen kleinen Kunden, wie den Zeugen W., Ha. und Bö., welche Elsässer Naturwein bestellt hatten, anstatt desselben jedoch gezuckerten Wein lieferte, hat er seine Vertragsverpflichtung nicht erfüllt, welche die Kunden durch die Annahme der Bestellung mit Recht von B. zu fordern hatten. Dieses Gebahren B.'s erschöpfte den Thatbestand des § 263 St.-G.-B. B. wurde deshalb zu 500 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

25. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 24 Oktober 1898 wider den Weinhändler G. zu I — Im November 1897 sandte G. an den Schreiner E. 96er Weißwein, von welchem im Januar 1898 eine Probe amtlich erhoben und einer chemischen Analyse durch Prof Dr. B. unterzogen wurde. Das Ergebniß sowohl dieser als einer späteren von Dr. A. vorgenommenen Untersuchung war die Feststellung, daß der Wein den Anforderungen des Gesetzes vom 20. April 1892 nicht entspreche und als über die zulässigen Grenzen hinaus verlängert beanstandet werden müsse. Dem gegenüber hat sich G. darauf berufen, daß die Sendung s. Z. dem Inhalt eines Stückfasses Nr. 58 entnommen worden sei, indem er stets nur Naturwein aus der Gegend von I. eingelagert habe; die Zeugen Ba., En und S., bei denen gleichfalls Proben entnommen worden seien, hätten von demselben Weine erhalten, den der untersuchende Chemiker nicht beanstandet hätte. Es müsse daher angenommen werden, daß der Wein des E. erst bei diesem eine Veränderung erlitten habe, sei es durch einen mit oder ohne Absicht erfolgten Wasserzusatz, sei es durch eine auch aus anderen Gründen abzuleitende Extraktverminderung. Nun übernimmt zwar Zeuge E. die Gewähr für den Ausschluß jeglichen Wasserzusatzes durch ihn oder seine Leute, andererseits muß er zugeben, daß er beim Umfüllen des Weines in seine eigenen Fässer letztere an einem ungünstigen Orte

untergebracht hat; auch war zur Zeit der Probeentnahme der Wein schon seit November 1897 im Anbruch. Es spricht daher eine große Wahrscheinlichkeit dafür, daß eine stoffliche Veränderung des Weins durch Kuhmenbildung herbeigeführt worden ist, durch welche nach Angabe des Dr. B. auch die Verminderung im Alkoholgehalt sich bis zu einem gewissen Grad erklären läßt. Aus den auf die Säurebestimmung bezüglichen Daten schließt Dr. B. ferner, daß der Wein nicht allein durch Kuhmen, sondern auch noch durch einen leichten Essigstich gelitten haben muß; bei der Gleichartigkeit der übrigen analytischen Feststellungen sei daher die Möglichkeit der ursprünglichen Identität der verschiedenen hier in Frage stehenden Proben nicht von der Hand zu weisen.

Hiernach war eine Verfälschung des Weines im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes seitens G.'s nicht erwiesen. Es fehlt aber auch der Nachweis einer Verletzung des § 7 W.-G. Allerdings hat Prof. Dr. B. an der Hand von Kontrolanalysen an verschiedenen Weinproben aus der J.'er Gemarkung, deren Extraktbestimmung zwischen den Zahlen 1,96 und 2,14 geschwankt haben soll, den Schluß für berechtigt gehalten, daß die an C., En. und Andere gelieferten, von ihm untersuchten Weine sämmtlich gallisirt worden seien. Diesem Gutachten treten aber die beiden anderen Sachverständigen Dr. A. und Dr. M. entgegen, welche das Vorkommen von Naturweinen in der hier fraglichen Zusammensetzung auch auf oberelsässischen Gemarkungen für möglich und höchst wahrscheinlich halten. Angesichts dieser widersprechenden Anschauungen war das Gericht nicht in der Lage, sich eine im Sinne der Anklage durchschlagende Ueberzeugung zu verschaffen, und mußte daher, auch ohne in die Erörterung der Frage einzutreten, was im einzelnen Fall vereinbarungsgemäß zu liefern gewesen wäre, den vorhandenen Zweifel dem Angeklagten zu gut kommen lassen und daher mangels hinreichender Ueberführung zur Anklage wegen Weinfälschung sowohl als auch wegen Verkaufs unter einer pflichtwidrigen Bezeichnung auf Freisprechung erkennen.

Im März 1896 erging an den St. Josephsverein zu Mü. bezw. an dessen Leiter, Pfarrer C., durch den Agenten W. eine Offerte G.'s, wonach er unter gleichzeitiger Uebersendung einer Probe mit Analyse sich zur Lieferung einer größeren Partie 94er Weißweins, das Hektoliter zu 24 ℳ, erbot. Der Verein ging auf das Anerbieten G.'s ein, ohne eine ausdrückliche Vereinbarung über Herkunft und Naturreinheit des Weines zu treffen. Es folgten nun 5 Lieferungen, angeblich nach der eingesandten Probe, während für 6 weitere Sendungen auf Grund einer später erfolgten neuen Probe ein Preis von 30 ℳ für das Hektoliter festgesetzt worden war. Im Ganzen hat der Verein 831,70 hl Wein von G. erhalten. Letzterer muß nun zugeben, daß keine dieser Lieferungen aus seinen Kellereien entstammte, daß er vielmehr die 5 ersteren von H. O. in L. und alle übrigen von L. R. in R. bezogen und sämmtliche Lieferungen direkt aus der Pfalz an den Josephsverein hat adressiren lassen, allerdings erst nach der in C. am Bahnhof durch Vermittlung eines dortigen Spediteurs erfolgten Umkartirung der einzelnen Sendungen. Ferner bestreitet er nicht, daß er den obengenannten Versendern den Auftrag ertheilt hat, sich ausschließlich der Wagen der elsaß-lothringischen Eisenbahnverwaltung zu bedienen, auch die Fässer nicht mit ihrem eigenen, sondern mit seinem, des Bestellers Zeichen — G — zu versehen; ja selbst die Frachtbriefe wurden gleich bei der Versendung schon auf seinen Namen als Absender gestellt. Daß diese Vorsichtsmaßregeln nicht bloß, wie G. glauben machen will, den Schutz gegen die einheimische Konkurrenz bezw. die Erleichterung der Steuerentrichtung bezweckten, liegt zu sehr auf der Hand, um weiterer Auseinandersetzung zu bedürfen. Es sei hier nur darauf hingewiesen, daß G. selber bezüglich der Verwendung elsaß-lothringischer Wagen zugeben muß, er habe durch diese Anordnung dem Gerede der Leute aus dem Wege gehen wollen, denen die Ankunft von Pfälzer Waggons an seine Adresse Gelegenheit zu unliebsamen Bemerkungen gegeben hätte. Wie ängstlich er bemüht war, jede Abweichung von seinen Weisungen zu verhüten, erhellt aus dem Umstande, daß er eine Sendung, die O. direkt nach Mü. adressirt hatte, telegraphisch anhalten ließ, um die Umkartirung in C. nachträglich zu ermöglichen.

Endlich ist noch hervorzuheben, daß der von G. in seiner Kellerwirthschaft gebrauchte Zucker regelmäßig nur bei Nacht eingebracht ist, und zwar nur aus dem Grunde, um die Thatsache zu verschleiern, daß in dem G'schen Geschäfte in großem Umfange Weine durch Zuckerzusatz verlängert wurden; hierbei sind auch fremde sogen. analysenfeste Weine zur Verwendung gelangt. G. mußte, wenn er sich die Gunst seiner Abnehmer nicht verscherzen wollte, darauf bedacht sein, das Vertrauen, das ihm seine in Geschäftskarten und Empfehlungen, sowie auch die in den Anpreisungen seiner Agenten besonders betonte Eigenschaft als Weingutsbesitzer in J. eingebracht hatte, nicht durch Bekanntwerden von mit Recht oder Unrecht hierzulande als unreell erachteten Gepflogenheiten erschüttern zu lassen.

Dieses allgemeine Vertrauen in die Geschäftsehrlichkeit des Angeklagten haben auch Leiter und Vorstandsmitglieder des St. Josephvereins getheilt. Nach ihrer eidlichen, in ihrer Glaubwürdigkeit jedem Angriffe trotzenden Zeugenaussage waren sie der völlig zweifelfreien Ueberzeugung, daß ihnen Oberelsässer Naturwein aus der Gegend von J. nach der getroffenen Abrede geliefert werden sollte und wurde; sie wären auch niemals einverstanden gewesen, an Stelle eines solchen einen auswärtigen unbekannten oder doch nicht näher bestimmbaren Produktionsgebieten entstammenden, überdies gezuckerten Wein zu beziehen, wie es der von O. und R. gelieferte zugestandenermaßen war. Nun ist es allerdings richtig, daß, wie schon erwähnt, bis zur ersten Lieferung eine ausdrückliche Vereinbarung hinsichtlich der Naturreinheit und Herkunft des abzusendenden Weines nicht stattgefunden hatte. Allein es konnte G., nachdem sich der Mü.'er Verein gerade an ihn statt an einen Weingroßhändler am Vereinssitze oder in einer benachbarten größeren Stadt gewendet hatte, über den dem Lieferungsvertrag zu Grunde liegenden wahren Willen seiner Käufer nicht im Unklaren sein. Seine letzten Zweifel, wenn überhaupt von solchen die Rede sein darf, mußten aber jedenfalls in dem Augenblicke schwinden, da er zwischen der ersten und zweiten Lieferung gelegentlich seines damaligen Besuchs bei Pfarrer C. aus dem Munde dieses letzteren genauere Auskunft über die Absicht und Meinung des Vereins erhielt. Hier hatte er nicht bloß die Gelegenheit, sondern geradezu die Pflicht, den bestellenden Vereinsleiter über die wahre Beschaffenheit des Weins, den er zu liefern entschlossen war, bündig aufzuklären, den unzweifelhaft von ihm erkannten Irrthum des mit ihm verhandelnden Vertreters über Natur und Herkunft des Vertraggegenstandes, insbesondere auch der bereits erfolgten ersten Lieferung durch aufrichtige Deklaration zu zerstreuen.

Statt dessen erging er sich in allerlei Betheuerungen nicht allein dem Pfarrer C., sondern gelegentlich auch einem Vorstandsmitgliede F. gegenüber, die nur darauf berechnet waren, den beim Verein bestehenden Irrthum zu fördern und zu unterhalten und die Besteller in der Annahme zu bestärken, daß sie von ihm nur Oberelsässer Naturweine erhielt.

Das Gericht hat daher auf Grund des Beweisergebnisses den Angeklagten eines Betrugs für schuldig erachtet und zu 3000 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 263 St.-G.-B.)

26. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 21. November 1898 wider den Weinhändler U. zu R. — U. hat am 1. Juli 1897 das Weingeschäft seiner Schwiegermutter, der Wittwe E. zu R., übernommen; außer mit Weinbau beschäftigte sich U. seitdem mit Weinstickerei, Weinhandel und dem Verkauf von Schnäpsen. Neben seinem eigenen Gewächs führte U. auch aus der Pfalz

und Rheinhessen bezogene Weine, welche sämmtlich gezuckert und ihm unter Garantie der Analysenfestigkeit verkauft waren. Letztere Weine hat U. nach seiner eigenen Angabe im Verhältniß von 1/3 zu 2/3 mit seinen Elsässer Naturweinen verschnitten und in dieser Mischung seinen Kunden geliefert. Auf seinen Rechnungen und Empfehlungskarten bezeichnete sich U. unter Angabe seines Nachfolgeverhältnisses in der Firma F. E. als Weinsticher und Eigenthümer. Weiter ist festgestellt, daß U. seine Weine auch selbst gezuckert hat; ebenso scheint U. seinem Weine Sprit zugesetzt zu haben, wenn dies auch nicht sicher erwiesen ist; die Erklärung, welche U. über den Verbleib des bezogenen Sprits gegeben hat, daß er hiervon unter der Hand an Kunden verkauft habe, die nicht genannt sein wollen und er auch nicht nennen werde, verdiente wohl kaum Glauben. Endlich hat die Beweisaufnahme ergeben, daß U. in 2 Fällen verfälschten Wein verkauft hat.

Im ersten Falle hat U. am 1. Dezember 1897 an H. in M. 121 Liter Wein geliefert, welcher von Dr. A. als über das gesetzliche Maß mit Zuckerlösung gestreckt befunden worden ist.

Die Extraktzahl beträgt nach dem Gutachten dieses Sachverständigen 1,5080, steht somit noch an und für sich auf der äußersten Grenze, erscheint aber im unterliegenden Falle um deswillen nicht ausreichend, weil nach der hier in Betracht kommenden Bundesrathsverordnung bei durch Zucker in wässeriger Lösung verbesserten Weinen nach Abzug der Gesammtsäure vom Extrakt wenigstens 1,0, nach Abzug der nicht flüchtigen Säure wenigstens 1,1 bleiben soll, Minimalwerthe, die hier überschritten sind. Die anfängliche gutachtliche Aeußerung des Dr. Md., diese Ueberschreitung der Minimalgrenzen hier sei allein dem Umstande der Schwefelung zuzuschreiben, mußte von diesem Sachverständigen nach Vorhalt eines gegentheiligen Gutachtens in Ansehung des gleichen Weines, welches derselbe früher erstattet und in welchem er diesen Wein gleichfalls als gefälscht bezeichnet hatte, als irrig zurückgenommen werden. Zu erwähnen ist hierbei allerdings, daß dieser an H. gelieferte Wein von diesem alsbald nach dem Empfang in 2 Fässer umgefüllt wurde, und daß die Probeentnahme erst etwa 2 Monate nach der Lieferung stattfand. Auch giebt der Zeuge H. zu, nach der Umfüllung in dem einen Fasse dem Weine Wasser zugesetzt zu haben, während er dem Weine im Fasse, aus welchem die Probeentnahme stammt, keinen Zusatz gemacht haben will.

Der zweite Fall der Weinfälschung bezicht sich auf einen Wein, welchen U. am 4. Oktober 1897 von der Firma W. in L. bezogen hatte. Dieser Wein ist nach dem Gutachten des Dr. A. ebenfalls als übermäßig gestreckt und mit einem Zusatz von Glycerin versehen zu erachten und dementsprechend als Kunstwein zu bezeichnen. Der Angeklagte stellt glaubhaft auf, daß er mit diesem Weine keinerlei Manipulationen vorgenommen hat, welche zu seiner Beanstandung Anlaß gegeben hätten.

Nach der Anklage hat sich U. auf Grund des geschilderten Sachverhalts eines Vergehens des Betrugs und eines Vergehens gegen § 10 [1] u. [2] N.-M.-G. schuldig gemacht.

Bezüglich des Betrugs hat das Gericht nun erwogen, daß die Beweisaufnahme einen starken Verdacht ergeben hat, der Angeklagte habe seinen Weinen, weit über eine erlaubte Kellerbehandlung hinausgehend, Sprit zugesetzt und zwar deshalb, weil U. über eine Menge Sprit, welche gering gerechnet für das Jahr 1887 auf mindestens 1000 Liter zu veranschlagen ist, keinen Aufschluß zu geben vermag bezw. geben will. Eine volle Ueberzeugung indeß von der Begehung dieser strafbaren Handlung durch den Angeklagten hat das Gericht nicht gewinnen können. Auch konnte in dem Umstande allein, daß der Angeklagte auf seinen Rechnungen und Empfehlungskarten sich nur als Weinsticher und Eigenthümer bezeichnete, kein Betrug erblickt werden, und dies im vorliegenden Falle um so weniger, als die Behauptung des Angeklagten, er hätte immer und ohne Ausnahme in allen Fällen, wo er nach Art der Bestellung vermuthen konnte, daß seine Kunden Elsässer bezw. R.'er Naturwein erwarteten, einen solchen auch wirklich geliefert, ohne Widerlegung geblieben ist. Das Gericht befindet sich mit dieser Auffassung durchaus im Einklang mit seinen früheren Erkenntnissen, bei welchen eine Verurtheilung wegen Betrugs nie allein auf jene Bezeichnungen sich gründete, eine solche vielmehr nur dann erfolgte, wenn zu den erwähnten Bezeichnungen noch ein weiteres aktives, auf Täuschung der Kunden berechnetes Verhalten, namentlich durch ausdrückliche Zusicherungen, welche die Angeklagten ihren Abnehmern gaben oder welche sie durch Inserate in Zeitungen und durch ihre Agenten verbreiten ließen, hinzutrat. Ebensowenig konnte in dem Verkaufe des mit Sprit gemischten Träberschnapses ein auf die Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvortheils gerichtetes täuschendes Verhalten des Angeklagten erblickt werden, da die beiden hierüber vernommenen Zeugen keinen Zweifel darüber lassen, daß sie genau wußten, ein echter Träberschnaps könne ihnen in dieser verhältnißmäßig niedrigen Preislage nicht geliefert werden.

Auch der Weinfälschung ist U. nicht für überführt erachtet worden. Bei dem an H. gelieferten Wein ist in Rücksicht gezogen worden einmal, daß die Probeentnahme erst geraume Zeit nach der Lieferung und erst dann stattfand, nachdem der Käufer den Wein in 2 Fässer umgefüllt hatte und zweitens, daß dieser Wein nur um ein Geringes die gesetzlichen Grenzen unterschreitet. Hiernach erscheint es wohl möglich, daß bei der Umfüllung in andere Fässer soviel Fremdstoffe zu diesem Weine hinzugekommen sind, daß hierdurch erst die Ueberschreitung der gezogenen Grenzen verursacht wurde. In Betreff des von der Firma W. in L. bezogenen Weines schenkt das Gericht der Angabe des Angeklagten, er habe keinerlei Manipulationen mit diesem Weine vorgenommen, Glauben und zwar um deswillen, weil der Angeklagte erst seit kurzer Zeit sich im Weinhandel befindet und dementsprechend als Anfänger in der Weinbehandlung zu betrachten ist, die Behandlung des Weines durch Glycerin aber einen mit der Behandlung des Weines durch Fremdstoffe durchaus sachverständigen Kenner erfordert. Auch muß die Frage, ob der Angeklagte fahrlässig handelte, als er diesen verfälschten Wein feilhielt, verneint werden; denn derselbe durfte, wie Jedermann annehmen, die Pfälzer Firma bringe ihre Weine erst nach sorgfältiger chemischer Untersuchung und erst dann in den Verkehr, wenn diese Untersuchung zu keinerlei Beanstandung Veranlassung bot. U. war deshalb freizusprechen.

27. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 19. Dezember 1898 wider den Weinhändler R. zu R. — R., welcher eine Weingroßhandlung in R. betrieb, nannte sich in seinen Briefen, Rechnungen, Fakturen 2c. nie Weinhändler, sondern bezeichnete sich daselbst, obwohl er die Weinsticherei überhaupt nicht betrieb, lediglich als „Weinsticher" („gourmet") und als „Eigenthümer" („propriétaire"). Hierdurch erweckte er bei den Käufern den Glauben, daß er nur Weine des dortigen Rebbaugebietes unverfälscht und rein verkaufte, zumal er in verschiedenen öffentlichen Blättern und Fachzeitschriften stets „reelle, garantirt reine Elsässer Naturweine", „Prima Weine R.'er Gewächses", „Gebirgsrothweine, streng reell ohne jede Beimischung" u. a. anpries. In den Jahren 1896 und 1897 hat nun R. von Firmen, welche sich in der Hauptsache mit Herstellung und Vertrieb geringwerthiger, der Pfalz, Rheinhessen und sonstigen Weingebieten entstammender und durch Beimischung von Zucker in wässeriger Lösung verbesserter sogen. „analysenfester" Weine abgeben, 885,35 bezw. 2657,14 hl derartiger Weine bezogen und nach seinem eigenen Zugeständniß mit Elsässer Naturweinen, insbesondere den sauren Weinen des Jahrgangs 1896 verschnitten. Diese Verschnittweine hat R. dann einer großen Anzahl von Kunden, welche zum Theil ausdrücklich Elsässer Naturwein bestellt hatten, zum Theil die Lieferung von solchen bei dem geschilderten Sachverhalt zu erwarten berechtigt waren, als Natur-

wein geliefert. Durch dieses Verhalten, welches lediglich auf die Irreführung des Publikums gerichtet war, hat sich R. des Betrugs schuldig gemacht. Nach den Aussagen des Zeugen Kl. und den Geschäftsbüchern R.'s hat letzterer in den Jahren 1896 und 1897 2134,4 Liter Sprit bezogen. Wie R. angiebt, sollen von dieser Spritmenge noch 600 bis 800 Liter bei ihm lagern, während 1 hl zur Branntweinfabrikation, 1 hl zur Herstellung des Trinkweines für das Gesinde, 2 hl zum Ausbrennen neuer oder schimmelig gewordener alter Weinfässer und der Rest im Rahmen statthafter Kellerbehandlung zur Haltbarmachung und Heilung leidender Weine sowie auf Verlangen der im Kanton Sch. wohnenden wälschen Kundschaft den für diese bestimmten Weinen in der Weise beigemischt worden sei, daß unter Einhaltung der im § 3 Ziff. 1 W.-G. festgesetzten Grenze je 1 Glas Sprit 1 hl Wein zugesetzt wurde.

Mag auch zur Befreiung der Fässer vom Schimmelgeruch Sprit verwendet worden sein, wennschon an sich Weißweinfässer geschwefelt und nur Rothweinfässer mit Alkohol ausgebrannt zu werden pflegen, mag auch zur Heilung erkrankter Weine und insbesondere zur Beseitigung der Kuhmenbildung ein Zusatz von Sprit im Rahmen anerkannter üblicher Kellerwirtschaft bewirkt worden sein, so erscheint doch die von R. in seinem Geschäft zur Verwendung gelangte Menge Sprit weitaus zu groß, um durch den Verbrauch zu erlaubten Zwecken gedeckt werden zu können. Nach dem Ergebnisse der Verhandlung, insbesondere den Zeugenaussagen ist vielmehr volle richterliche Ueberzeugung dafür erbracht, daß R. im Großen und Ganzen denjenigen zum Verkauf bestimmten Weinen, welche sich als zu schwach erwiesen, 1 bis 2 Gläser Sprit zugesetzt hat. Hinsichtlich der für die Wälschen im Kanton Sch. bestimmten Weinlieferungen giebt es R. selbst zu, nur will er von den erwähnten Kunden hierzu ermächtigt worden sein; indessen die darüber vernommenen Zeugen Ru. und D. haben die Angaben R.'s nicht zu bestätigen vermocht; sie sagen, daß sie wohl starken Wein begehrt, keineswegs aber einen Spritzusatz verlangt hätten.

Wie Sachverständiger Dr. B. sich gutachtlich ausläßt, ist direkter Zusatz von Sprit zum Wein, um aus einem schwächeren einen stärkeren Wein zu gewinnen, als Verfälschung anzusehen, und stellt sich die geschilderte Hantirung R.'s, welche die gesetzlich erlaubte anerkannte Kellerbehandlung von vornherein unmöglich macht, als eine nach § 10[1] N.-M.-G. strafbare dar.

Außer Sprit hat Angeklagter geständigermaßen Weinen, die an Farbe verloren hatten und zu blaß aussahen, Caramel zugesetzt, um ihnen eine schöne goldgelbe Farbe zu verleihen. Wie die Hauptverhandlung ergab, ist die Verwendung von Caramel zum Auffärben blasser Weine ganz allgemein und nicht etwa nur in solchen Fällen erfolgt, wo es von Kunden ausdrücklich verlangt wurde. Ist auch Caramel im Gesetz vom 20. April 1892 nicht besonders erwähnt, so gehört es doch nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. B. zu denjenigen Fremdstoffen, durch deren Zusatz eine Täuschung des Publikums insoweit verursacht wird, als ein derart gefärbter Wein das Aussehen eines älteren, besonders körperreichen und gehaltreichen, mithin der Qualität nach werthvolleren verliehen erhält. Hiernach fällt die vom Angeklagten bethätigte Verwendung von Caramel unter den Thatbestand der Verfälschung nach § 10[1] N.-M.-G.

Nach Lage der Sache lassen sich jedoch die durch Zusatz von Sprit und Caramel vorgenommenen Hantirungen R.'s nur als Mittel zur Begehung seines fortgesetzten Betrugs auffassen, und ist daher insoweit nur ein ideales Zusammentreffen eines Vergehens wider § 10[1] N.-M.-G. mit einem Vergehen wider § 263 R.-St.-G.-B. gemäß § 73 l. c. anzunehmen. R. wurde zu 1500 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 263 St.-G.-B. und § 10[1] N.-M.-G.)

28. Dasselbe Gericht Urtheil vom 22. Dezember 1898 wider den Weinhändler D. zu H. — D. ist Weingutsbesitzer, Weinsticher und Weinhändler in H. Während der Durchschnittsertrag aus dem von ihm bewirthschafteten Rebbesitz nach den dortigen Verhältnissen auf jährlich höchstens 120 hl zu veranschlagen ist, wird derselbe von D. auf 300—400 hl angegeben. In Uebereinstimmung mit diesem ganz unglaublichen Ertragsverhältniß hat D. auch im Jahre 1896 466 hl und 1897, einschließlich des Mostes von aufgekauften Trauben, 377,50 hl auf Kelterschein angemeldet. In seiner Eigenschaft als Weinhändler hält D. ein steuerfreies Weinlager, dessen Bestand in den gen. Jahren zwischen 865 und 1526 hl schwankte. Eingeführt wurden in dasselbe in den Jahren 1896 und 1897 zusammen 6406 hl; davon waren von auswärts aus L., R. und Ka. insgesammt 2167,84 hl, etwa $^1/_3$ der von D. in den beiden Jahren überhaupt eingeführten Weine bezogen.

Diese von auswärts bezogenen Weine, welche fast durchgängig gezuckert waren, hatte der Angeklagte lediglich unter der Garantie der Analysenfestigkeit gekauft. Dieselben wurden von ihm theils unvermischt, theils in Verschnitt mit Weinen aus H. und der Umgebung weiter verkauft, und zwar ohne daß der Angeklagte seine Kunden über die Herkunft dieser Weine aufgeklärt hätte.

Auch hat der Angeklagte seine eigenen Weine in einem ganz außerordentlichen Umfange gezuckert. Dies wird namentlich durch die ermittelte Thatsache anschaulich, daß D. im Jahre 1897 allein 9837 kg Krystallzucker und 132 kg Fruchtzucker bezogen hat. Der Zuckerkauf aus dem Jahre 1896 konnte nicht ermittelt werden mit Ausnahme einer Sendung von 3000 Liter Fruchtzucker, welche um deswillen für den vorliegenden Fall von Interesse erscheint, weil D. dieselbe unter der falschen Deklaration „Weinhefe" und unter Benutzung einer Deckadresse sich schicken ließ. Hieraus geht die Absicht des Angeklagten hervor, zu vermeiden, daß das Publikum Kenntniß davon erlange, in welchem erheblichen Maße er seine Weine zuckere. Die außerordentliche Zuckerverwendung von Seiten des Angeklagten wird auch durch die Thatsache bestätigt, daß von 12 bei ihm erhobenen Kellerproben 8 und von 9 bei Kunden D.'s erhobenen Proben 7 nach der chemischen Untersuchung als gezuckert sich darstellten.

Der Angeklagte, obwohl in der Hauptsache seines Betriebes Weinhändler, versuchte stets diesen Hauptbetrieb seines Geschäftes dem Publikum zu verschleiern. Auf seinen Rechnungsformularen und in seiner Korrespondenz bezeichnete er sich in gleicher Weise wie auf dem Schilde vor seinem Hause immer nur als Weinsticher, gourmet. Durch diese Bezeichnung suchte er bei seinen Kunden den Glauben zu erwecken, er liefere nur Wein, der im Banne von H. oder der Umgebung gewachsen sei. Daß D. dies mit Vorbedacht that, geht aus der Aussage des Zeugen E. hervor, welcher bekundete, daß er bereits vor längeren Jahren den Angeklagten auf den unzutreffenden Ausdruck „Weinsticher" in seinem Schilde aufmerksam gemacht und ihm gerathen habe, diesen Ausdruck durch die Aufschrift „Weinhandlung" zu ersetzen. Damals habe der Angeklagte, wenigstens dem Wortsinn nach, erwidert, wenn er dies thäte, so würde er seine Kundschaft einbüßen.

Da der Angeklagte, wie er im Laufe der Voruntersuchung zugestanden hat und auch in der Hauptverhandlung nicht ernstlich bestreitet, die letzten Jahrgänge niemals unvermischt, sondern nur im Verschnitt mit auswärtigen Weinen verkauft hat, so wurde ein großer Theil seiner Abnehmer, welche mit Rücksicht auf die oben geschilderten Umstände, insbesondere auf die alleinige Bezeichnung als Weinsticher bauten, in ihrer Annahme, reinen Naturwein aus H. oder Umgebung zu erhalten, getäuscht. Dies ergiebt klar und deutlich die Aussage der Zeugen Hi. und R., von welchen der erstere erklärt, daß er bei dem Angeklagten niemals

Wein bestellt hätte, falls ihm bekannt gewesen wäre, daß derselbe gezuckerten und mit Pfälzerwein verschnittenen Wein verkaufe, und der zweite aussagt, er würde den ihm vom Angeklagten gelieferten Wein sofort zurückgeschickt haben, wenn er gewußt hätte, daß derselbe gezuckert oder mit fremden Weinen verschnitten gewesen wäre. Daß diese Abnehmer, welche, durch das Verhalten des Angeklagten in Irrthum versetzt, anstatt des erwarteten reinen Traubensaftes einen gezuckerten und verschnittenen, also minderwerthigen Wein erhielten, hierdurch in ihrem Vermögen beschädigt wurden, bedarf keiner weiteren Ausführung.

D. wurde deswegen des Betrugs für schuldig erachtet und zu 1500 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 263 St.-G.-B.)

Was ferner die Verfälschung des Weines seitens D.'s durch Caramel anbelangt, so gesteht er wohl die Verwendung dieses Mittels zu, behauptet aber unwiderlegt, daß er dasselbe zum Auffärben von Weinen nur auf Verlangen seiner Kunden angewandt hat. Ebenso konnte die Behauptung D.'s, daß die von seiner Schwiegermutter gekauften 296 kg Korinthen lediglich zur Bereitung von sogen. Malaga-Wein gedient hätten, und daß dieser ausschließlich im Haushalte verwandt, niemals aber zum Verkauf gekommen sei, nicht für widerlegt erachtet werden.

Zu einem negativen Ergebniß hat auch die Beweisaufnahme über die dem Angeklagten vorgeworfene Fälschung des an die Wittwe M. in A. gesandten Weines geführt. Nach der ersten Analyse des Professors Dr. Ba. sollte dieser Wein mit $1^1/_4$% Sprit vermischt sein. Dieses Gutachten wurde indeß durch die späteren Gutachten des Dr. Am. und der önologischen Station in Geisenheim so wenig unterstützt, daß das Gericht Zweifel haben mußte, ob in diesem Falle überhaupt eine Uebersprìtung des Weines vorliege.

Endlich hat das Gericht auch angenommen, daß der von D. durch Spritzusatz verfälschte Träberschnaps nicht als eine Nahrungsmittelfälschung im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes erachtet werden könne. D. hatte diesen so hergestellten Schnaps unter der Bezeichnung „marie“ zu einem Preise von 0,70 ℳ bis 1,00 ℳ verkauft. Die gewählte Bezeichnung in Verbindung mit dem niedrigen Preise nutzte bei den Abnehmern des Angeklagten jeden Zweifel darüber beseitigen, daß der ihnen gelieferte Schnaps ein reiner Träberschnaps sein könne. Ob auch das weitere, erst mittelbar erwerbende Publikum hierbei nicht getäuscht wurde, dafür hat das Ergebniß der heutigen Beweisaufnahme ebenso wenig einen Anhaltspunkt gebracht, wie oben bei dem durch Verwendung von Caramel aufgefärbten Weine.

D. war daher von der Anklage wegen Nahrungsmittelverfälschung freizusprechen.

29. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 20. Februar 1899 wider den Weinhändler L. zu N. — L. hat nach seinem Zugeständniß in den Jahren 1897 und 1898 von D. und O. 362,85 hl gezuckerte Weine bezogen, diese im Verhältniß 1:8 mit Naturweinen seines Wachsthumes oder den in der Umgegend von N. bei den Bauern von ihm aufgekauften Weinen verschnitten und an seine Kunden ohne Aufklärung über ihre Herkunft verkauft. Er hat aber bestritten, so auch dann gehandelt zu haben, wenn die Kunden ausdrücklich Naturwein verlangt haben; hier habe er Naturwein geliefert. Nach der Beweisaufnahme hat L. aber nicht nur ohne Aufklärung geliefert, sondern auch bei seinen Abnehmern durch sein Verhalten den Glauben erweckt, daß er Naturweine verkaufe.

Vor dem 1. März 1897, noch vor dem Beginn seines Weingeschäftes, setzte er Cirkulare in Umlauf, in welchen er sich als Weinsticher und Gutsbesitzer zum Einkauf von wirklichen Naturweinen direkt aus den Kellern der Eigenthümer unter Garantie empfahl; den Beginn seines Weingeschäftes zeigte er dann aber nicht an, sondern nannte sich auch in der Folge nur Weinsticher und Eigenthümer, insbesondere auf seinen Rechnungen. Ebenso empfahl L. sich in Zeitungsannoncen als Weinsticher und Gutsbesitzer zum Bezuge reeller Natur- und Gebirgsweine, sein Geschäft als Weinhändler verschwieg er auch hier. Endlich hat er sowohl einigen Weinagenten, u. a. dem S., als auch einer Reihe von Abnehmern gegenüber, so den Zeugen E. und A., selber bei Bestellungen stets betont, daß er nur reelle Gebirgs- und Naturweine aus der Gegend von N. verkaufe.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Ba., welchem 8 dem Weinlager L.'s und 12 bei dessen Kunden entnommene Proben zur Untersuchung vorgelegen haben, sind die betreffenden Weine nicht verfälscht, wohl aber zum großen Theil als innerhalb der gesetzlichen Grenzen gezuckert anzusehen, so insbesondere die Weine Faß 2 R, 3 R, 6 R, 15 R, 25 R des L.'schen Weinlagers sowie die von Hu. an die cooperative Gesellschaft in F., an M., an Pa. verkauften Weine, da dieselben niedriger in Extraktgehalt sind als die 1896er und 1897er Naturweine von N. und Umgebung, und insoweit es sich, wie feststeht, um solche Jahrgänge handelt, während die Weine der übrigen Proben ihrer Zusammensetzung nach mit Naturweinen übereinstimmen. Der Sachverständige St. hatte zwar im Mai 1898 zwei Proben des von L. gelieferten Weines als überstreckt beanstandet, desgleichen auch schon eine aus April 1898, da aber Dr. Ba. mangels hinreichender Feststellung, ob diese Proben von 1894er oder 1896er Wein herrührten, ein Gutachten mit Bestimmtheit nicht erstatten zu können erklärt, indem diese Weine als 1896er zu beanstanden wären, als 1894er aber nicht, so müssen im Zweifel diese 3 Weinproben als nicht gefälscht erachtet werden, zumal im Falle aus dem April auch die Identität nicht feststeht. Auch nimmt das Gericht nicht an, daß der Angeklagte wissentlich verfälschten Wein unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder feilgehalten hat. (§ 10[1] u. [2] N.-M.-G.) Dagegen hat das Gericht durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß L. fortgesetzt in den Jahren 1897 und 1898 wissentlich Wein, der einen Zusatz von technisch reinem Zucker in wässeriger Lösung erhalten hatte, unter Bezeichnungen feilgehalten oder verkauft hat, welche die Annahme hervorzurufen geeignet waren, daß ein solcher Zusatz nicht gemacht sei. L. war daher wegen Betrugs in idealem Zusammentreffen mit einem Vergehen gegen das Weingesetz vom 20. April 1892 zu 300 ℳ Geldstrafe zu verurtheilen. (§ 263 St.-G.-B., § 7 Ziff. 2 W.-G.)

5. Trüber Wein.

Bayern. 30. **Landgericht München** I. Urtheil vom 25. November 1897 wider den Weinhändler M. zu G. — Am 18. November 1896 nahm Bezirksinspektor B. allein und am 2. und 14. Dezember 1896 zusammen mit Dr. Br., dem damaligen Assistenten an der Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in Mü., eine Durchsuchung der Wohnung und der Kellerräume des Angeklagten vor. Bei der ersten Durchsuchung fand B. in der M.'schen Küche einen großen vollständig dunkel gefärbten Tisch vor; diese Färbung rührte nach der Bekundung B.'s offensichtlich von dem Einfüllen der Weinflaschen her, nicht aber, wie M. behauptete, von rother Tinte, und war auch bei der zweiten Durchsuchung wesentlich verblaßt. B. entnahm bei der ersten Haussuchung aus einem 326 Liter Weißwein haltenden Faß, welches er, nachdem zuerst Angeklagter das Vorhandensein von Wein in Abrede gestellt hatte, in der S.'schen Kellerabtheilung vorfand und welches von Bo. in N. geliefert worden war, 2 Flaschen; ferner bei der zweiten Haussuchung 2 Flaschen mit der Etiquette „Burgunder v. J. 1882“, 2 Flaschen Weißwein und aus einem im Keller liegenden 25 Liter Samos Moskato haltenden Fäßchen 1 Flasche, endlich bei der letzten Haussuchung je eine Flasche Burgunder 1893er, Königsbacher, Erlauer und Blume von Erlau, ferner 1 Flasche Rothwein aus einem von Bo. bezogenen 228 Liter haltenden Faß und 1 Flasche Barletta aus einem Faß mit 23,3 Liter, geliefert von Bu. in U., als Proben, welche sofort an die Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in Mü. zur Untersuchung abgeliefert

wurden. Ferner gelangten an diese Untersuchungsanstalt 8 Flaschen Weißwein (je 2 Flaschen Brauneberger, Hochheimer, Forster Riesling und Steinwein), und 1 Flasche Samos Moskato. Diese Weine waren bei dem Gastwirth und Käsehändler Bru. entnommen und rührten aus 2 Weinlieferungen her, welche der Angeklagte an Bru. am 21. November bezw. 14. Dezember 1896 ausgeführt hatte. Die Feststellung des Weinbestandes am 14. Dezember 1896 ergab, daß die beiden Fässer mit 326 Liter Weißwein und mit 228 Liter Rothwein noch je zur Hälfte gefüllt und daß die Fäßchen mit Samos und mit Barletta nahezu geleert waren, weiterer Wein aber nicht vorhanden war. Hiebei räumte Angeklagter gegenüber den Zeugen B. und Dr. Br. ein, daß aus dem Faß mit 228 Liter Rothwein der an Bru. gelieferte Rothwein stamme, daß er ferner 30 Flaschen dieses Rothweines als „Königsbacher" bezeichnet, daß er den als „Burgundertype" bezeichneten Wein durch Verschneiden von $^2/_3$ Rappoltsweiler mit $^1/_3$ Barletta und den „Erlauer" und „die Blume von Erlau" durch Verschneiden von $^2/_3$ Barletta mit $^1/_3$ Samos Moskato hergestellt habe.

Bezirkskommissär A., der mit M. in einem Hause wohnte, hat in den letzten Monaten des Jahres 1896 wiederholt wahrgenommen, daß Angeklagter in einem eisernen Hafen Wasser in den Keller trug und in dem gleichen Hafen Wein in seine im III. Stock belegene Wohnung brachte, daß dann nach einiger Zeit der Dienstmann H. die gefüllten Flaschen zu den einzelnen Kunden des Angeklagten transportirte, daß Angeklagter sich häufig bei Tag und bei Nacht in seinem Keller zu schaffen machte und endlich, daß er das Ausspülen der Fässer nicht im Keller, sondern im Waschhaus vornahm. Von anderen Abnehmern der M.'schen Weine bezeugten die Tr.'schen Eheleute, daß die verschiedentlich als Schalkheimer, Niersteiner, Affenthaler, Bordeaux und Burgunder 1882er bezogenen Weine nicht besonders gut gewesen sind. Im Mai 1896 hatte ihnen M. einige Flaschen Bordeaux oder Burgunder zu 1,50 oder 1,80 ℳ geliefert; eine angebrochene Flasche hiervon, die gut verkorkt in einem ungeheizten Zimmer stehen blieb, zeigte bald Schimmel oben und mußte ausgegossen werden. Frau K. hatte Königsbacher und Tokayer von M. gekauft. Von der ersteren Sorte, über deren schlechte Beschaffenheit sich die Käufer beklagten, verkaufte die K. nur einige Flaschen; der Rest wurde zum Kochen und zu Glühwein verwandt. Eine Flasche hiervon, sowie 8 Flaschen von dem Tokayer wurden am 29. Dezember 1896 beschlagnahmt. Der Wein in diesen 9 Flaschen war trüb und unrein. Krämer S. tadelte die große Schärfe des von M. erhaltenen portugiesischen Rothweins. Kaufmann L. bezog vom Angeklagten im Frühjahr 1896 ein Faß Deidesheimer, gab den Wein aber zurück, da er ihm zu leicht und wässerig zu sein schien. Im März 1896, als es warm zu werden anfing, flogen bei dem Spezereihändler He. aus den von M. bezogenen und Tokayer enthaltenden Flaschen die Pfropfen heraus; der Inhalt der Flasche war trübe. Von diesem Weine hat Bezirksinspektor Sch. 3 kleine und 4 halbe Flaschen als Probe für die Untersuchungsanstalt entnommen. Der Gastwirth Ha. konnte eine anfangs August 1896 von M. bezogene Flasche Burgunder am Ende desselben Monats nicht mehr verwenden, weil der Wein schimmelig geworden war. Dem Krämer J. hatte M. im August 1896 Samoswein geliefert. Der Wein zeigte sich trübe, roch wie ein Absud von Zwetschgen und hatte einen sauersüßen Geschmack; der Angeklagte nahm diesen Wein wieder zurück mit dem Bemerken, daß er den Wein leicht wieder anbringen werde. Durchweg hatte M. den Käufern reinen Naturwein zu liefern versprochen und auf den ausgestellten Rechnungen auch Garantie für Naturreinheit geleistet. Wie der Zeuge Bru. noch bekundete, glaubte er, daß er auch wirklich die in den Fakturen bezeichneten Weine von M. erhalten habe; hätte er gewußt, daß diese Bezeichnungen willkürlich gewählt waren, so hätte er sich auf die Bestellung nicht eingelassen.

Der als Sachverständiger gehörte Weinhändler N. begutachtete, daß bezüglich des von M. verkauften Tokayers selbst ein Laie bei dem niedrigen Preise keinen echten Tokayer habe erwarten können; Samos Moskato sei im natürlichen Zustand ein süßer, vollmundiger Wein, der von ihm geprobte M.'sche Wein dagegen sehr dünn. Wenn dem Wein Wasser zugesetzt werde, komme er leichter in Gährung und werde dann nach einiger Zeit in Folge der Hefenbildung trübe. Das Feilhalten von Samoswein unter der Bezeichnung „Tokayer" ohne weiteren Zusatz — wie z. B. „griechischer" Tokayer — und überdies in Fläschchen, die das ungarische Wappen ersehen lassen, halte er für unzulässig. Naturwein mit Naturwein zu verschneiden, sei allerdings gestattet, aber für durchaus unzulässig halte er es, einen Verschnitt von $^2/_3$ Elsässer Rothwein und $^1/_3$ Barletta als „Königsbacher" oder „Burgunder" zu liefern und eine „Blume von Erlau" oder „Erlauer" durch Verschnitt von Barletta mit Samos Moskato herzustellen.

Dr. Se., Inspektor der Untersuchungsanstalt in Mü. hat sich gutachtlich, wie folgt, geäußert: „Die zur Untersuchung gelangten, vom Angeklagten unter der Bezeichnung „Tokayer" abgegebenen Süßweine besaßen mit Ausnahme der dem 25 Liter Samoswein enthaltenden Fäßchen entnommenen Probe eine Zusammensetzung, die mit der Bezeichnung „Tokayer" nicht in Einklang gebracht werden kann, da der Extraktrest nach Abzug des Zuckers, ferner der Alkoholgehalt und der Gehalt an Phosphorsäure sehr gering waren. Sie waren mißfarbig und stark hefentrüb, welche Trübung nach dem Ergebniß der mikroskopischen Untersuchung ausschließlich auf Bakterien zurückzuführen ist. Sie erwiesen sich als ein nachgemachtes Kunstprodukt, vorzugsweise aus Zucker und Wasser unter Beimengung von etwas Wein bereitet, das einerseits wegen der geringen Menge Alkohol und Phosphorsäure, andererseits wegen des hohen Gehaltes an unvergohrenem Zucker in Gährung gerieth.

Was die Proben des zur Untersuchung gekommenen „Erlauers" und der „Blume von Erlau" anlangt, welche Weine Angeklagter nach seinem Zugeständniß durch Verschnitt von $^2/_3$ Barletta mit $^1/_3$ Samos Moskato hergestellt hat, so ist zwar nach dem Reichsgesetz vom 20. April 1892 der Verschnitt von Wein mit Wein zulässig, allein nur unter der Voraussetzung, daß in dem durch Verschnitt entstandenen Erzeugniß eine Quantität desjenigen Weines enthalten ist, dessen Charakter durch die dem Verschnittwein beigelegte Bezeichnung zum Ausdruck gebracht wird. Die Proben von „Erlauer" und „Erlauer Blume" entsprechen aber wegen ihres großen Gehaltes von unvergohrenem Zucker nicht dem Charakter des Erlauer Es ist aber dem Vorbringen des Angeklagten, daß er nur jene beiden Weinsorten ohne weiteren Zusatz mit einander verschnitten habe, um deswillen kein Glaube zu schenken, weil der Gehalt an Mineralbestandtheilen bei diesem Verschnittwein zwischen dem Gehalt an solchen Bestandtheilen bei Barletta und bei Samos liegen müßte, in der That aber geringer ist als bei unvermischtem Barletta und bei unvermischtem Samos. Es ist vielmehr bei diesem Verschnittwein unbedingt Wasserzusatz gemacht worden, und zwar mindestens ein solcher von 30 %. Der an die Zeugin Brei. gelieferte, als „Moselzeltinger" etiquettirte Rothwein ist Wein leichtester Sorte, dem, da er nur 3,370 g Alkohol und nur 1,17 g zuckerfreien Extrakt enthält, ein ganz erheblicher Wasserzusatz hinzugefügt worden ist.

Die Untersuchungsproben von Brauneberger, Hochheimer, Forster Riesling und Steinwein, ferner von Burgunder 1882er und 1893er, dann von Barletta und Königsbacher, endlich aus dem Faß mit 228 Liter Rothwein und aus dem Faß mit 25 Liter Samos unterliegen keiner Beanstandung; diese Weine sind vielmehr als analysenfest zu bezeichnen.

Dagegen sind auf Grund der vorgenommenen Untersuchung der Erlauer und die Blume von Erlau, dann der Moselzeltinger und die Samos- und Tokayerweine, insoweit von diesen Weinen Proben entnommen wurden,

wegen des erheblichen Wasserzusatzes als verfälscht zu bezeichnen.

Das Gericht hat in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Dr. Se. als zweifellos festgestellt erachtet, daß die vom Angeklagten unter der Bezeichnung Erlauer, Erlauer Blume, Samos, Tokayer und Moselzeltinger in Verkehr gebrachten Weine, insoweit diese durch die mehrgenannte Untersuchungsanstalt untersucht worden sind, als nachgemachte und verfälschte Nahrungs- und Genußmittel im Sinne des § 10 N.-M.-G. zu erachten sind. Da im Verkehr des gewöhnlichen Lebens wie im Handel unter „Wein" ein Getränk zu verstehen ist, das lediglich aus Traubensaft durch alkoholische Gährung bereitet wird ohne anderen Zusatz, als den, welcher durch die übliche Kellerbereitung bedingt wird, so ist selbstverständlich ein Produkt, welches in ganz erheblichem Maße durch Wasserzusatz vermehrt wurde, als nachgemacht und verfälscht anzusehen. Denn ein derartiges Gemisch stellt sich als ein durch seine Bestandtheile von dem natürlichen Wein verschiedener, künstlich erzeugter Stoff schlechterer Beschaffenheit und damit als ein wesentlich anderer Stoff dar, als die Käufer erwerben wollten. Es ist durch den bedeutenden Zusatz von Wasser an der normalen stofflichen Zusammensetzung der in Frage stehenden Weine eine Veränderung eingetreten, durch die sie einen ihrem wahren Wesen nicht entsprechenden Schein erhielten und ihr Charakter wesentlich alterirt wurde, da sie durch den Wasserbeiguß verschlechtert worden sind.

Keiner Erörterung bedarf es darüber, daß auch das Reichsgesetz vom 20. April 1892, betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, Zusätze von Wasser zum Wein in so erheblichen Quantitäten, wie sie im vorliegenden Fall gemacht worden sind, nicht gestattet.

Das Gericht hat ferner durch das Beweisergebniß die Ueberzeugung gewonnen, daß der Angeklagte es gewesen ist, der diese Wasserbeigüsse bethätigt hat. Es sind in der Hauptverhandlung nicht die mindesten Anhaltspunkte dafür zu Tage getreten, daß durch die Lieferanten des Angeklagten oder durch seine Kunden Verfälschungen der Weine vorgenommen worden sind. Daß der Angeklagte diese Weinfälschungen nach dem geschilderten Sachverhalt zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr vorgenommen hat, unterlag keinem Zweifel, ebenso wie er wissentlich die verfälschten und nachgemachten Weine unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft und unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten hat. Das Gericht ist endlich auf Grund des ganzen Gebahrens des Angeklagten zu der Ueberzeugung gelangt, daß er nicht nur in 7 nachgewiesenen Fällen der Lieferung von Erlauer, Erlauer Blume, Samos, Tokayer und Moselzeltinger, sondern auch schon vor diesen Lieferungen wiederholt Weine, denen Angeklagter die eben angegebenen Bezeichnungen beilegte, zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr verfälscht und nachgemacht und unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft und unter zur Täuschung geeigneten Bezeichnungen feilgehalten hat.

Es war daher festzustellen, daß Angeklagter sich durch mehrere Thätigkeitsakte, aber in Ausführung desselben rechtswidrigen Vorsatzes eines fortgesetzten Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. schuldig gemacht hat.

Zugleich hat das Gericht in den erörterten Thatsachen die Merkmale eines Betruges nach § 263 St.-G.-B. gefunden und M. aus letzterem Strafgesetze, unter Annahme eines fortgesetzten Vergehens des Betrugs in rechtlichem Zusammenflusse mit einem fortgesetzten Vergehen wider § 10¹ u. ² l. c. zu 6 Monaten Gefängniß verurtheilt; da die Handlungen M.'s aus ehrloser Gesinnung entsprungen waren, erschien es angezeigt, ihm auf die Dauer von 5 Jahren die bürgerlichen Ehrenrechte abzuerkennen. (§§ 32, 263 St.-G.-B.)

Die von dem Angeklagten gegen dieses Urtheil eingelegte Revision hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, am 7. März 1898 verworfen aus folgenden Gründen:

I. Nach der in dem angefochtenen Urtheil getroffenen thatsächlichen Feststellung hat der Angeklagte die von ihm unter der Bezeichnung „Erlauer", „Blume von Erlau", „Samos", „Tokayer" und „Moselzeltinger" in den Verkehr gebrachten Getränke mittels erheblicher Zusätze von Wasser zu verschiedenen Weinsorten hergestellt, des Näheren in folgender Weise.

Die unter der Benennung Tokayer abgegebenen Weine erwiesen sich als ein Produkt, vorzugsweise aus Zucker und Wasser unter Beimengung von etwas Wein bereitet. Der „Erlauer" und die „Blume von Erlau" waren durch Verschnitt von Barletta und Samos-Moskato mit einem Wasserzusatze von mindestens 30% hergestellt. Der als Moselzeltinger etiquettirte Rothwein war Wein leichtester Sorte, dem ein ganz erheblicher Wasserzusatz beigefügt war.

Das Gericht hat angenommen, daß ein derartiges Gemisch wie die angeführten Produkte sich als ein durch seine Bestandtheile von dem natürlichen Wein verschiedener, künstlich erzeugter Stoff schlechterer Beschaffenheit und damit als ein wesentlich anderer Stoff, als die Käufer erwerben wollten, darstelle, daß die so von dem Angeklagten hergestellten Weine als nachgemachte und verfälschte Nahrungs- und Genußmittel im Sinne des § 10 N.-M.-G. zu erachten seien, daß der Angeklagte diese Verfälschung bewußter Weise zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr vorgenommen, die verfälschten und nachgemachten Weine wissentlich unter Verschweigung dieses Umstandes und unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten habe. Zugleich hat die Strafkammer in den vom Urtheil erörterten weiteren Thatsachen die Merkmale eines Betruges nach § 263 St.-G.-B. gefunden, und es hat dieselbe aus dem letzteren Strafgesetz, unter Annahme eines fortgesetzten Vergehens des Betrugs im rechtlichen Zusammenflusse mit einem fortgesetzten Vergehen wider das Nahrungsmittelgesetz auf Strafe erkannt.

II. Von den seitens der Revision erhobenen Rügen müssen zunächst diejenigen erfolglos bleiben, welche sich gegen die Richtigkeit der thatsächlichen Feststellungen und die Beweiswürdigkeit des Instanzrichters wenden.

1. Dahin gehört der Angriff auf die Feststellung, daß es der Angeklagte selbst gewesen sei, welcher die fraglichen Wasserbeigüsse bethätigt habe. Das Gericht erster Instanz hat diese Ueberzeugung aus den von demselben angeführten Umständen, deren thatsächliche Richtigkeit nach § 376 St.-P.-O. nicht nachgeprüft werden kann, entnommen. Wenn der Angeklagte vorgebracht hatte, es seien Weine von seinen Lieferanten Bo. und D. schon behördlich beanstandet worden, und wenn die Revision sich hierwegen über die Feststellung des Urtheils beschwert, die Verhandlung habe nicht den mindesten Anhalt für eine Verfälschung seitens der Lieferanten ergeben, so begiebt sich hiermit der Beschwerdeführer auf ein der Revision unzugängliches Gebiet. Daß ein bezüglicher Beweisantrag des Angeklagten unzulässiger Weise nicht berücksichtigt worden sei, ist nicht einmal behauptet.

2. Gleiches gilt von dem Einwand, es seien für die Feststellung, daß der Angeklagte mittellos sei, die von der Revision angeführten Umstände nicht gewürdigt worden, und es kann davon abgesehen werden, ob letztere Umstände schlüssig wären.

III. Auch die folgenden Rügen, womit die Feststellungen des Urtheils als ungenügende bemängelt werden, erweisen sich als wirkungslos.

1. Das Gericht glaube, des Oefteren festgestellt zu haben, daß der Angeklagte dem Wein ein Drittel Wasser beigemischt habe, während dies nur für einen einzigen Fall auf Grund der Aussage des Sachverständigen Se. festgestellt sei. Allerdings spricht das Urtheil an einzelnen Stellen von dem Wasserzusatz zu „einem Drittheil"; damit soll aber augenscheinlich das Mischungsverhältniß kurz und in dem ungefähren oder durchschnittlichen Maße angegeben werden. Dagegen sind die auf

die Beimengung von Wasser bezüglichen oben wiedergegebenen Feststellungen mit ausreichender Bestimmtheit in den Urtheilsgründen enthalten. Zur Angabe der anderweiten Thatsachen, aus denen die unmittelbar erheblichen Thatsachen gefolgert wurden, bezw. zur Anführung der Beweismittel bestand für das Gericht nach § 266 Abs. 1 Satz 2 St.-P.-O. eine zwingende Verpflichtung nicht. Ob jene Feststellungen die Anwendung der strafgesetzlichen Bestimmungen rechtfertigen, ist dann eine andere Frage.

2. In den Bereich der Thatsachen gehört nach der einen Seite auch die Annahme des Gerichts, der Angeklagte sei sich bewußt gewesen, daß er nachgemachten Wein herstelle, feilhalte, verkaufe, soweit es sich hier um die Kenntniß, das Bewußtsein von Thatumständen handelt. Insofern aber die Unkenntniß oder irrige Auffassung von Bestimmungen der Nahrungsmittelgesetze auf Seiten des Angeklagten etwa in Frage kommen konnte, und ein derartiger Irrthum nicht blos ein unbeachtlicher Irrthum über die Strafbarkeit der Handlung gewesen wäre, hätte Veranlassung zu einer besonderen Feststellung sich nur bei ausdrücklicher Behauptung der Unkenntniß in der Hauptverhandlung dahin, daß der Angeklagte in dem angewendeten Verfahren eine Verfälschung nicht erkannt habe, ergeben; übrigens genügte dann eine Feststellung, wie sie hier erfolgt ist.

IV. Der Beschluß über Eröffnung des Hauptverfahrens hatte der Anklage eines fortgesetzten Vergehens des Betrugs in rechtlichem Zusammenflusse mit einem fortgesetzten Vergehen wider das Nahrungsmittelgesetz eine von dem Angeklagten in den letzten 5 Jahren zufolge desselben rechtswidrigen Entschlusses ausgeübte Thätigkeit unterstellt, wobei („insbesondere") 14 Einzelfälle besonders aufgeführt wurden. Die Strafkammer hat für die rechtliche Beurtheilung des Beweismaterials einige jener Einzelfälle, da in diesen die Abgabe verfälschter Weine nicht nachgewiesen sei, ausgeschieden und der richterlichen Würdigung nur den vom Angeklagten bethätigten Verkauf von Erlauer, Erlauer Blume, Samos und Tokayer überhaupt und insonderheit an K., H., J. und Bru., ferner an E. und Se. sowie die Lieferung von Mosel-Zeltinger an Brei. unterstellt. Die Revision macht geltend, die Zeugen E. und Se. seien in der Verhandlung nicht vernommen, und es sei auch sonst in keiner Weise festgestellt worden, daß straffällige Handlungen in Beziehung auf diese beiden Personen begangen worden seien.

Daß die Zeugen Se. und E. in der Verhandlung nicht vernommen worden sind, wird durch das Sitzungsprotokoll bestätigt; auf die Vernehmung des erstgenannten ist nach § 142 allerseits verzichtet worden; die E. war ausgeblieben (§ 343). Allein die Nichtvernehmung dieser Zeugen hinderte das Gericht nicht, auch die ihnen gegenüber von dem Angeklagten verübten strafbaren Handlungen mit zum Gegenstand der Aburtheilung zu machen, sofern es die Ueberzeugung in dieser Hinsicht aus dem sonstigen Inbegriff der Verhandlung zu schöpfen vermochte. Uebrigens hat ausweislich der Urtheilsgründe der Angeklagte in der Hauptverhandlung eingeräumt, daß er den im Eröffnungsbeschlusse aufgeführten Personen, worunter also E. und Se., die dort aufgeführten Weine (also den beiden genannten Samos Moskat bezw. Tokayer) geliefert habe, und es war hiernach das Gericht wohl in der Lage, seiner auf das gesammte Verfahren des Angeklagten gegenüber seinen Abnehmern gestützten Beurtheilung auch jene beiden Einzelfälle zu unterstellen.

V. In prozessualer Hinsicht will ferner von der Revision eine Verletzung der §§ 260, 263 und 266 St.-P.-O. darin gesehen werden, daß die Strafkammer, wie in den Gründen gesagt ist, auf Grund „des ganzen Gebahrens" des Angeklagten zu der Ueberzeugung gelangt ist, derselbe habe nicht nur in den nachgewiesenen 7 Fällen der Lieferung von Erlauer, Erlauer Blume, Samos, Tokayer und Moselzeltinger an die einzeln genannten Personen, sondern auch schon vor diesen Lieferungen wiederholt Weine, denen der Angeklagte die angegebenen Bezeichnungen beilegte, zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr verfälscht und nachgemacht, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft und unter zu Täuschung geeigneten Bezeichnungen feilgehalten. Das Gericht — wird gerügt — habe zunächst unterlassen, festzustellen, aus welchen Thatsachen es diesen Schluß gezogen habe, das „ganze Gebahren" des Angeklagten sei eine Redewendung ohne thatsächlichen Inhalt. Indes ist die letztere Ausdrucksweise offenbar im Zusammenhang mit den vorausgeschickten Feststellungen, in welchen das Verfahren des Angeklagten bei der Herstellung und dem Vertrieb der oben bezeichneten Weinsorten im Allgemeinen und eingehend geschildert wird, zu verstehen. Hieraus, sowie aus den im Urtheil vorgehend gleichfalls erörterten Ergebnissen der bei dem Angeklagten vorgenommenen Hausdurchsuchungen konnte das Gericht ohne Verletzung einer Prozeßvorschrift die Folgerung ziehen, daß der Angeklagte die gleichen Manipulationen und Täuschungshandlungen mit jenen Weinen auch schon früher wiederholt vorgenommen habe. Die Angabe der Beweismittel und -gründe war übrigens auch hier nicht nothwendig. Wenn dann dem Urtheil der weitere Vorwurf gemacht wird, es fehle an jeder Feststellung, auf welche Handlungen des Angeklagten und wieviele solche die gesetzlichen Merkmale zutreffen, welche der vielen möglichen Handlungen, die als Fälschung betrachtet werden können, gegenüber welchen Personen, in welcher Anzahl und Zeit sie vorgenommen worden seien, so geht diese Rüge zwar zunächst auf die Anwendung prozeßrechtlicher Normen, aber sie berührt sich mit der von der Revision gleichfalls erhobenen Rüge der Verletzung materieller Rechtsnormen, auf welche nun zunächst einzugehen ist.

VI. Der Beschwerdeführer behauptet nämlich, es sei das Gesetz, betr. den Verkehr mit Wein, vom 20. April 1892 zu Unrecht nicht angewendet, das Gesetz, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln 2c, vom 14. Mai 1879 aber unrichtig angewendet. Diese Rügen gehen jedoch fehl.

1. Es ist ganz richtig, daß das Urtheil, soweit es die strafbaren Handlungen kennzeichnet und unter Strafe stellt, in Uebereinstimmung mit dem Eröffnungsbeschlusse auf das Gesetz vom 14. Mai 1879 allein, und nicht auf das Gesetz vom 20. April 1892 gegründet ist und gegründet werden sollte, womit auch die Bemerkung der Revision, daß anderenfalls der § 264 St.-P.-O. verletzt sei, als gegenstandslos erscheint. Die Meinung der Revision jedoch, daß das Gesetz vom 20. April 1892 als das spätere und speziellere Gesetz habe Anwendung finden müssen, ist unzutreffend und beruht einerseits anscheinend auf einer irrigen Auffassung von der Bedeutung des letzterwähnten Gesetzes, andererseits auf einer Nichtbeachtung der im Urtheil getroffenen thatsächlichen Feststellungen.

2. Das Gesetz vom 20. April 1892, betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, ist allerdings ein Spezialgesetz für den Verkehr mit den genannten Getränken, aber nicht in dem Sinne, daß durch die in demselben enthaltenen strafgesetzlichen Normen diejenigen des Gesetzes vom 14. Mai 1879 hier durchgängig ersetzt wären. Der Zweck des späteren Gesetzes war, die Anwendung des Nahrungsmittelgesetzes auf den Verkehr mit Wein klarzustellen und zu regeln, sowohl auf dem Gebiete der Gesundheitspolizei als auch in wirthschaftlicher und verkehrspolizeilicher Hinsicht die wichtigsten bei der Anwendung des Nahrungsmittelgesetzes entstandenen Zweifel zu heben und dem Weinbauer sowie dem Weinhändler durch bestimmte Vorschriften einen sicheren Anhalt dafür zu geben, wo die Grenzen zwischen der erlaubten Behandlung des Weines und der Verfälschung im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes liegen. So sind insbesondere, um durch ergänzende und erläuternde Vorschriften über solche Punkte, in welchen bei Anwendung des Nahrungsmittelgesetzes Zweifel entstanden waren, einen klaren Rechtszustand zu schaffen, einzelne Behandlungsarten des Weines aufgeführt und zum Theil ausdrücklich als

Verfälschungen, zum Theil als Maßnahmen bezeichnet worden, welche den Thatbestand einer Verfälschung oder Nachmachung nicht einschließen sollen. (§§ 1 bis 4.) (Motive. Drucks. des Reichstags Nr. 766 S. 6, S. 8.) Das Gesetz enthält in §§ 7 bis 9 Strafbestimmungen für Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in §§ 1 und 2 (§ 7 Ziff. 1) sowie für das unter täuschenden Bezeichnungen erfolgende Feilhalten und Verkaufen von Wein, welcher einen Zusatz der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art erhalten hat. Im Uebrigen sind, wie auch in § 10 des Gesetzes ausgesprochen ist, die Vorschriften des Gesetzes vom 14. Mai 1879 unberührt geblieben. Nach Maßgabe des letztgenannten Gesetzes bestimmen sich insbesondere auch die strafrechtlichen Wirkungen der Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften in § 3, § 4 des Gesetzes vom 20. April 1892, wie dies schon aus der Fassung dieser Vorschriften hervorgeht (vgl. auch Motive S. 13 Nr. 4), abgesehen von der schon erwähnten zusätzlichen Strafandrohung in § 7 Nr. 2 vgl. mit § 3 Nr. 4. Daß endlich diejenigen Fälle, in welchen eine Verfälschung des Weines im Sinne von § 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 zu finden ist, in dem Gesetz von 1892 nicht ausschließend und erschöpfend aufgezählt werden wollen, ergiebt sich aus dem Wortlaut des § 4 („insbesondere").

Das Gericht hat also im vorliegenden Falle, wenn es den Thatbestand einer nicht in dem Kreise der speziellen Normen des neueren Gesetzes gelegenen, unstatthaften Behandlung von Wein als gegeben annahm, mit Recht nicht dieses, sondern das Nahrungsmittelgesetz zur Anwendung gebracht.

3. Zum Ausgangspunkt ihrer Angriffe gegen diese Gesetzesanwendung nimmt die Revision die Erwägung der Entscheidungsgründe: Da im Verkehr des gewöhnlichen Lebens wie im Handel unter „Wein" ein Getränk zu verstehen sei, das lediglich aus Traubensaft durch alkoholische Gährung bereitet wird ohne anderen Zusatz als den durch die übliche Kellerbereitung bedingten, so sei selbstverständlich ein Produkt, welches in ganz erheblichem Maße durch Wasserzusatz vermehrt wurde, als nachgemacht und verfälscht anzusehen. Die Revision hält jene Begriffsbestimmung von Wein für nicht vereinbar mit dem Gesetze vom 20. April 1892 und meint, dieses Gesetz enthalte, was das Gericht übersehen habe, eine, wenn auch negative Begriffsbestimmung, wonach auch außer der anerkannten Kellerbehandlung fremde Zusätze, ausdrücklich auch in Ziff. 4 § 3 der Zusatz von Zuckerwasser gestattet seien. Eine Bestimmung des Begriffes „Wein" nun enthält auch das neue Gesetz nicht; eine Erweiterung des Begriffes an sich gegenüber demjenigen, welcher in den Materialien zur technischen Begründung des Gesetzentwurfs gegen die Verfälschung von Nahrungs- und Genußmitteln sich ausgesprochen findet (ein ohne jeden Zusatz aus Traubensaft durch alkoholische Gährung bereitetes Getränk), läge noch nicht nothwendig darin, daß in dem Gesetz vom 20. April 1892 bestimmte Zusätze — zu dem Wein — gestattet sind, und daß hiernach die fraglichen Zusätze nicht mehr als Verfälschung des Weines im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes gelten. Wenn man aber auch davon ausgeht, daß — wenigstens seit Erlaß des Gesetzes von 1892 — unter den Begriff des Weins auch der in gesetzlich erlaubter Weise durch Zusätze hergestellte bezw. mit solchen vermengte Traubensaft gelte (vgl. das schon unter dem früheren Rechtszustand ergangene Urtheil des Zweiten Strafsenats vom 2. November 1886, Entsch. Bd. XIV S. 428 ff.), und wenn man der Revision zugeben will, daß insofern der Begriff von dem Vorderrichter zu enge gefaßt sei, so könnte gleichwohl die von dem Urtheil hieran geknüpfte Folgerung auf den gegenwärtigen Fall nicht als rechtsirrthümlich bezeichnet werden. Denn unter die vom Gesetze zugelassenen, aus dem Kreise der Verfälschungen ausscheidenden Herstellungsweisen fällt eben die, wie festgestellt, von dem Angeklagten angewendete auf keinen Fall. Daß dieses letztere Verfahren unter die in § 3 Ziff. 1 des Gesetzes vom 20. April 1892 zugelassene „anerkannte Kellerbehandlung" zu rechnen sei, will die Revision doch wohl selbst nicht behaupten; die von ihr angeführten, gesetzlich erlaubten Zusätze von Eiweiß, Gelatine, Schwefelsäure, wie solche vom Gesetz eben in Hinsicht auf jene Kellerbehandlung genannt werden, stehen hier nicht in Frage. Daß als Verfälschung oder Nachmachung des Weines im Sinne von § 10 N.-M.-G. die Vermischung (Verschnitt) von Wein mit Wein nicht anzusehen ist (Gesetz vom 20. April 1892 § 3 Ziff. 2), hat die Strafkammer nicht verkannt; wenn dieselbe die derartige Vermischung nur unter der Voraussetzung für zulässig erachtet, daß in dem durch Verschnitt entstandenen Erzeugniß eine Quantität desjenigen Weines enthalten ist, dessen Charakter durch die dem Verschnittwein beigelegte Bezeichnung zum Ausdruck gebracht wird, so ist darin eine rechtsirrige Auffassung nicht zu finden. Ein Gemisch von Weinen, auch wenn sie verschiedener Art sind, stellt immer noch „Wein" der Gattung nach dar, und es soll nach der Absicht des Gesetzes vom 20. April 1892 (Motive S. 9) in der Vermischung von Weinen verschiedenen Charakters auch noch nicht die Verfälschung oder Nachmachung einer bestimmten Weinsorte gefunden werden. Hätte der Angeklagte, wie er behauptete, einen Verschnittwein aus $^{2}/_{3}$ Barletta und $^{1}/_{3}$ Samos-Moskato hergestellt, so war damit weder die eine noch die andere der genannten Weinsorten nachgemacht oder verfälscht; hat er jedoch ein solches Gemisch als „Erlauer" oder „Blume von Erlau" in den Verkehr gebracht, während dasselbe von einem Erlauer nichts enthielt, noch auch von dem Charakter des letzteren Weines etwas an sich hatte, so konnte hierin eine Nachmachung von Erlauer-Wein und das Feilhalten des Weines unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung gelegen sein. Allein das Gericht hat dem Vorbringen des Angeklagten, daß er nur jene beiden Weinsorten ohne weiteren Zusatz mit einander verschnitten habe, keinen Glauben geschenkt und vielmehr thatsächlich, also in einer für die Revisionsinstanz bindenden Weise festgestellt, daß der Angeklagte bei jenem Verschnittwein einen Wasserzusatz von mindestens 30 % gemacht hat. Ein solches Produkt war aber nicht mehr Verschnittwein der vom Gesetz für statthaft erklärten Art. Die Revision hält nun freilich, unter Hinweis auf § 3 Ziff. 4 des Gesetzes vom 20. April 1892, den Zusatz von Wasser bezw. von Zuckerwasser für allgemein statthaft, während sie gleichzeitig den Vorwurf erhebt, das Gericht habe nicht genügend festgestellt, ob durch den an und für sich erlaubten Zusatz von Wasser der nothwendige Gehalt an Extraktstoffen und Mineralbestandtheilen (Gesetz von 1892 § 3 Ziff. 4) vermindert worden sei. Diese Deduktionen sind jedoch verfehlt. Die angezogene Gesetzesbestimmung gestattet in den hierbei näher angegebenen Grenzen, welche durch die Bekanntmachung des Bundesraths vom 29. April 1892, betr. die Ausführung des Gesetzes (Reichsgesetzbl. S. 600), für den dort bezeichneten Wein besonders festgestellt sind, den Zusatz von Zucker und von wässeriger Zuckerlösung und hat hierbei dasjenige Verfahren im Auge, welches die Erhöhung des Alkoholgehaltes und der Süße sowie die Abstumpfung eines zu großen Säuregehalts in ungünstigen Jahren und bei Weinen aus schlechten Lagen bezwecken, das Gallisiren. (Motive S. 9, technische Erläuterungen S. 42.) Um ein derartiges Verfahren aber hat es sich im vorliegenden Fall nach den Feststellungen des Urtheils nicht handeln können. Bei den von dem Angeklagten hergestellten Sorten Erlauer, Erlauer Blume und Moselzeltinger ist von einem Zusatz von Zucker oder von Zuckerlösung in der Beschreibung ihrer Zusammensetzung nicht die Rede; es ist allerdings erwähnt, daß der Erlauer und Erlauer Blume wegen ihres großen Gehalts an unvergohrenem Zucker nicht den Charakter eines Erlauer haben. Daß es sich aber hier um ein Gallisiren gehandelt habe, konnte nicht in Frage kommen. (Uebrigens wäre bei dem letztangeführten Wein der Gehalt an Extraktstoffen [1,17 g] unter die in der Bekanntmachung des Bundesraths festgesetzte Grenze des Gesammt-

gehalts von Extraktstoffen [1,5 g] herabgesetzt worden.) Der von dem Angeklagten produzirte „Tokayer“ wurde zwar mit Zucker und Wasser hergestellt, aber daß ein Produkt vorzugsweise aus Zucker und Wasser unter Beimengung von „etwas“ Wein bereitet nicht einen Wein darstellt, wie er dem § 3 Ziff. 4 des Gesetzes vom 20. April 1892 unterstände, versteht sich nach jener Feststellung ohne Weiteres, und es war hier das Gericht zu einer näheren Darlegung, ob die zulässigen Grenzen jenes Gesetzes eingehalten seien, nicht veranlaßt. Kaum einer ernstlichen Würdigung bedarf die weitere Behauptung der Revision, es sei irrthümlich, Wasser als fremden Zusatz zu bezeichnen, Wasser sei gerade derjenige natürliche Bestandtheil, der prozentual am stärksten im Wein vertreten sei, eine Auffassung, die in ihrer Konsequenz dahin führen könne, die Verwässerung des Weines nach dem Verhältniß dieses Zusatzes als Verbesserung des Weines zu erklären. Jedes Wasser, das nicht als natürlicher Bestandtheil dem Wein innewohnt, sondern von außen, nachträglich demselben beigemengt wird, ist ein ihm fremder Körper.

Der Vorderrichter durfte nach dem Ausgeführten ohne Rechtsirrthum in dem festgestellten Thatbestand die Merkmale eines Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. als gegeben finden, ein Nachmachen bezw. Verfälschen von Nahrungs- bezw. Genußmitteln, sofern durch die bedeutenden Zusätze von Wasser, durch Herstellung aus Wasser und Zucker der als Naturwein in den Verkehr gebrachten Waare ein ihrem Wesen und Gehalt nicht entsprechender Schein verliehen war, und durch die erwähnten Stoffzusätze eine substanzielle Verschlechterung der fraglichen Weine, in der Absicht der Täuschung, bewirkt worden war. Demnächst hat das Gericht einwandsfrei angenommen, daß der Angeklagte wissentlich die nachgemachten bezw. verfälschten Weine unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft und unter zur Täuschung geeigneten Bezeichnungen feilgehalten hat. Auch dadurch, daß die Bestimmungen in Nr. 1 und 2 des § 10 genannten Gesetzes zugleich in Anwendung gebracht wurden, ist das Gesetz im vorliegenden Falle nicht verletzt, sofern das Gericht nur ein einheitliches Vergehen wider den § 10 zu Grunde legt, welches sich aus der Fälschung und dem Verkauf des gefälschten Produkts zusammensetzte, aber den Thatbestand beider Ziffern erfüllen konnte.

VII. Weiter erscheint auch der Vorwurf einer Verletzung des § 263 St.-G.-B.'s nicht begründet. Die Merkmale eines nach diesem Gesetz strafbaren Betrugs sind in dem Urtheil mit ausreichender Begründung nachgewiesen. Es mag dahingestellt bleiben, inwieweit Angeklagter durch Rücksichten der Redlichkeit und der Moral zur Offenbarung seiner Weinfälschungen verpflichtet gewesen wäre; denn hier handelt es sich nicht um ein bloßes Verschweigen, sondern um ein aktives auf Täuschung angelegtes Verhalten, und insbesondere hat Angeklagter auch durch die jedesmal erklärte ausdrückliche Garantie für Reinheit der Waare seinen Abnehmern gegenüber eine falsche Thatsache vorgespiegelt. Ebensowenig ist bei der weiteren Feststellung, daß durch jene Garantieerklärungen, welche durch die sonstigen wissentlich unwahren Behauptungen über die Geschäftsverhältnisse des Angeklagten und die entsprechende Etiquettirung der Weine unterstützt wurden, die Kunden des Angeklagten in Irrthum versetzt und zur Abnahme der Weine bestimmt worden seien, eine unrichtige Anwendung des Gesetzes zu erkennen. Ein Rechtsirrthum läßt sich aber auch nicht in der von der Revision besonders angefochtenen Annahme einer von dem Angeklagten herbeigeführten Vermögensbeschädigung seiner Abnehmer finden. Eine solche Beschädigung lag ohne Frage in den Fällen vor, wo die Kunden einen im Verhältnisse zu dem bezahlten Preise minderwerthigen Wein erhielten und ohne Ersatz des geleisteten Entgelts behielten, zumal wenn der Wein ganz oder zum Theil unbrauchbar wurde; weiter auch dann, wenn die Abnehmer das zum Weiterverkauf erworbene Getränk nur mit Verlust absetzen konnten. Aber selbst in den Fällen, wo es den Abnehmern später, wie das Urtheil sagt, gelungen ist, die bezogenen Weine zu den von ihnen bezahlten Preisen oder mit dem üblichen Geschäftsgewinn weiter abzusetzen, durfte unbedenklich eine Vermögensbeschädigung dieser Kunden angenommen werden. Bei der Art der von ihnen erworbenen Waare, nicht etwa eines preiswerthen Kunstweins, sondern eines nachgemachten, geringwerthigen und mit dem Mangel leichtmöglichen Verderbs behafteten Produktes, war den Käufern die Möglichkeit, den Wein sofort und ohne Schwierigkeit im reellen Handel zu verwerthen, weder thatsächlich noch rechtlich geboten; eine Verschlechterung ihrer gesammten Vermögenslage — im Vergleich des jetzigen mit dem vor dem Ankauf bestandenen Geldwerthes — war schon durch das eine Gefahr des Verlustes in sich schließende Erwerbsgeschäft eingetreten, und diese Beschädigung wurde durch den möglichen künftigen Ausgleich der Einbuße nicht ausgeschlossen. In diesem Sinne ist es auch zu verstehen und also nicht unrichtig, wenn die Strafkammer eine auch nur „vorübergehende“ Vermögensbeschädigung als den gesetzlichen Thatbestand erfüllend genügen läßt.

VIII. Wie schon erwähnt, wird von der Revision wegen Mangels zureichender Feststellungen der Ausspruch des Urtheils angefochten, daß der Angeklagte auch schon vor den im Urtheil einzeln erörterten Lieferungen an 7 bestimmte Kunden wiederholt verfälschte und nachgemachte Weine der mehrerwähnten Sorten hergestellt und in Verkehr gebracht habe. Die bezügliche, so allgemein gehaltene Feststellung würde nun freilich nicht genügen, um die Grundlage für eine Aburtheilung wegen der früheren Straffälle als einzelner und selbstständiger Vergehen der Nahrungsmittelfälschung und des Betruges zu bilden. Indessen hat die Strafkammer jene früheren Fälle nicht in dem letzteren Sinne zum Gegenstand der Entscheidung gemacht; sie hat — wodurch der Angeklagte an sich keinenfalls beschwert ist — nur e i n fortgesetztes Vergehen des Betrugs in ideeller Konkurrenz mit e i n e m fortgesetzten Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz angenommen. Nachdem das Gericht an den 7 speziell nachgewiesenen Fällen die Thatbestandsmerkmale dieser Vergehen aufgezeigt hat, war es, wenn anders die Zusammenfassung des straffälligen Treibens unter dem Gesichtspunkt eines einheitlichen Delikts angängig erschien, rechtlich nicht unstatthaft, gleichartige Handlungen, deren der Angeklagte sich schon früher nach der Ueberzeugung des Gerichts in nicht verjährter Zeit seinen Kunden gegenüber schuldig gemacht hatte, für die strafrechtliche Würdigung mit in Rücksicht zu nehmen, auch wenn im Uebrigen die näheren Umstände nach Zeit, nach der Person der Abnehmer und den abgegebenen Quantitäten sich nicht feststellen ließen. Unbedenklich erscheint dies zunächst hinsichtlich des Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz, bei welchem es sich um eine fortgesetzte Thätigkeit des Verfälschens, Verkaufens, Feilhaltens des nämlichen Produktes handelt, denn nur die unter den Bezeichnungen Erlauer, Erlauer-Blume, Samos, Tokayer und Moselzeltinger in Verkehr gebrachten Weine sind hierbei in Betracht gezogen worden; und auch der von der Revision dem Urtheil vorgeworfene Widerspruch besteht nicht. Diejenigen Fälle, welche in dem Urtheil ausgeschieden werden, betreffen die Lieferung anderer Weinproben, während der richterlichen Würdigung die Lieferung der obengenannten Weine und zwar der vier ersterwähnten „überhaupt und insonderheit“ an die aufgeführten Kunden unterstellt wurden. Aber auch bezüglich der Anklage des Betrugs durfte ohne Verletzung des Gesetzes in dem Rahmen des einheitlichen Vergehens die gesammte betrügliche Handlungsweise des Angeklagten gegenüber seinen Abnehmern, wie solche in dem Absatz der bezeichneten Weine bethätigt wurde, in Rücksicht genommen werden, und war hier die Feststellung der Person des Beschädigten im Einzelnen nicht unbedingt erforderlich, wenn für das Gericht feststand, es seien in der gleichen Weise noch

weitere Kunden des Angeklagten getäuscht und geschädigt worden. Dementsprechend läßt sich die allgemeine Fassung der Schlußfeststellung des Urtheils rechtlich nicht beanstanden.

Sonach und da im Uebrigen ein Bedenken gegen das angefochtene Urtheil nicht obwaltet, war der Revision ein Erfolg zu versagen.

6. Zusatz fremdartiger Stoffe.

a) Wasser und Zucker[1]).

31. **Reichsgericht.** Urtheil vom 5. November 1898. (Entsch. Bd. 31 S. 299.)

Aufhebung des Urtheiles und Freisprechung.

Gründe:

Der Angeklagte hat im Betriebe seiner Gastwirthschaft den Gästen zum Theil Wein verkauft, der einen Zusatz von Zucker hatte. Daß dieser Zusatz das nach § 3 Nr. 4 des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Wein, vom 20. April 1892 zulässige Maß überstiegen hat, ist nicht festgestellt, vielmehr der Verkauf dieses Weines als an sich rechtlich unbedenklich angesehen. Der Angeklagte hat ihn aber auch an solche Gäste verkauft, die, wie er wußte, an der Zuckerkrankheit litten und, weil ihnen jeder Genuß von Zucker schädlich war, ausdrücklich zuckerfreien Wein verlangt hatten. Das ist geschehen, weil die nicht ausreichend bezeichneten Flaschen mit der einen und anderen Weinsorte nicht genügend getrennt gehalten und darum verwechselt wurden. Die Strafkammer hat hierin eine Fahrlässigkeit gefunden und auf Grund der §§ 14 und 12 Nr. 1 des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, verurtheilt, weil der Genuß des gezuckerten Weines die Gesundheit der kranken Käufer zu schädigen geeignet gewesen sei.

Hiergegen erhebt die Revision das grundsätzliche Bedenken, daß das angeführte Gesetz nur dann anwendbar sei, wenn der Wein nach seiner objektiven Beschaffenheit die normale menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet sei; es genüge nicht, daß das Nahrungs- oder Genußmittel die individuelle Gesundheit eines an einer bestimmten Krankheit leidenden Menschen schädigen könne. Das Urtheil des Reichsgerichtes vom 5. Mai 1882 (Rechtspr. d. Reichsger. in Strafs. Bd. 4 S. 431; Entsch. d. Reichsger. in Strafs. Bd. 6 S. 256), auf das die Revision sich beruft, steht ihr freilich nicht zur Seite. Dort wird nur ausgeführt, daß ekelhaft und gesundheitsschädlich nicht dasselbe seien; die letztere Eigenschaft könne nicht abhängig sein von dem wechselnden Grade der Abneigung oder des Widerwillens. Aber um solchen Wechsel handelt es sich hier auch nicht, sondern um die naturnothwendige Schädlichkeit des gezuckerten Weines für jeden an der Zuckerkrankheit leidenden Menschen, also um eine objektive Beschaffenheit des Weines. In dem jetzt zur Entscheidung stehenden Falle steht zur Frage, ob diese Eigenschaft des Weines ihn zu einem gesundheitsschädlichen im Sinne des Gesetzes machte.

Der Grund, aus dem die Revision diese Frage verneint, kann nicht überall als richtig anerkannt werden. Allerdings wird regelmäßig von der Schädlichkeit eines Nahrungs- oder Genußmittels nur dann die Rede sein können, wenn es diese Eigenschaft durchschnittlich für jeden Menschen hat, nicht auch, wenn es nur unter besonderen, bei einzelnen Menschen ausnahmsweise zutreffenden Voraussetzungen schädlich ist. Diese Regel trifft aber nur so lange zu, als Nahrungs- und Genußmittel in Frage stehen, die für alle Menschen gleichmäßig bestimmt sind, nicht da, wo sie nur für bestimmte Arten von Verbrauchern bestimmt sind. Sind sie wegen der vom Fabrikanten oder Verkäufer ausdrücklich hinzugefügten Bezeichnung oder aus einem ähnlichen Grunde erkennbar nur für den Genuß einzelner Personenkreise bestimmt, dann ist deren Gesundheit der Maßstab, nach dem sich die Schädlichkeit oder Unschädlichkeit des Mittels bemißt. Ein für Kinder ausdrücklich bestimmtes Nahrungsmittel kann unter § 12 fallen, wenn es der Gesundheit von Kindern schädlich ist, auch wenn erwachsene Personen es ohne Nachtheil genießen. Das nach der Anpreisung des Fabrikanten oder Verkäufers für bestimmte Kranke hergestellte Nahrungsmittel ist im Sinne des Gesetzes gesundheitsschädlich, wenn es für die Gesundheit dieser in Aussicht genommenen Käufer schädlich ist, mag es auch gesunden Menschen dienlich sein. Der von der Revision aufgestellte Satz ist daher nur mit dieser Beschränkung als richtig anzuerkennen.

Der vorliegende Fall ist aber nach dem, was im Urtheile festgestellt worden ist, anders geartet, als hiernach für die Anwendbarkeit des § 12 und § 14 nothwendig ist. Es handelt sich nicht um einen besonders für Diabetiker hergerichteten Wein, und der Angeklagte hat den Wein auch nicht für solchen ausgegeben und verkauft. Er hat vielmehr von den mehreren Sorten Wein, die er zulässig in seinem Betrieb verabreichte, eine verkauft unter Zusicherung einer Eigenschaft, die sie nicht hatte, und deren Fehlen der Gesundheit der Käufer nachtheilig war. Damit ist der Thatbestand des von der Strafkammer angewendeten Gesetzes nicht gegeben. Denn dieser liegt nur vor, wenn die verkaufte Waare durch Abweichung von der natürlichen oder regelmäßigen Beschaffenheit der Gattung von Waaren, der sie nach der Erklärung des Verkäufers angehörte, gesundheitsschädlich für die Allgemeinheit oder den Personenkreis geworden war, für deren Gebrauch sie herkömmlich oder auch nach der ihr gegebenen Bezeichnung bestimmt war.

Das angefochtene Urtheil war deswegen als auf unrichtiger Anwendung des Gesetzes beruhend aufzuheben.

Preußen. 32. **Landgericht Glogau.** Urtheil vom 1. Oktober 1898 wider den Weinkaufmann H. zu Gr. — H. betreibt neben seinem Handel mit Grüneberger Trauben- und mit Obstwein auch den Verkauf von Kunstwein, von welchem er jährlich etwa 100 Oxhoft herstellt. Dieser Kunstwein ist eine Mischung von Grüneberger Trauben- oder Obstwein oder beides zugleich und von Sprit, Wasser, Zucker und einer Ungarweinessenz, welcher letzteren Muskatblüthe beigegeben ist, um so das Ganze im Geschmack dem Muskatellerwein anzunähern. Der Preis des Fabrikats schwankt je nach der Art bezw. dem Verhältniß des Weines der Mischung zwischen 0,85, 1,35 und 1,50 ℳ für das Liter; die billigste Sorte enthält an Wein zumeist ausschließlich Obstwein, die theuerste zumeist nur Grüneberger Traubenwein, die mittlere Trauben- und Obstwein. Den theueren Sorten mischte H. mitunter auch Muskatellerwein hinzu. Bis in den November 1896 brachte H. ein solches Kunstprodukt als „Muscat-Liqueur", von da an der Regel nach als sogen. „Façonmuskat" in den Handel. Wegen dieser letzteren Bezeichnung ist gegen H. Anklage aus dem Nahrungsmittelgesetz erhoben worden, weil darunter Traubenwein verstanden werden müsse. Thatsächlich ist ein Theil der Abnehmer des Fabrikats durch die Etiquettirung „Façonmuscat" getäuscht worden, indem sie unbedingt meinten, einen Traubenwein, nicht aber Obstwein oder eine Mischung beider zu erhalten.

Nach der Ansicht H.'s decke die Etiquettirung „Façonmuskat" vollkommen jene Zusammensetzung, in welcher von Wein nur Obstwein zur Verwendung gekommen sei; jedenfalls habe er weder täuschen wollen, noch habe er verschwiegen, daß es sich um eine Nachahmung bei seinem Fabrikat handle.

Weinhändler B. in G. und der frühere Weinhändler Be. in L. bekundeten, daß für den Großhandel die sogen. Façonweine zur Grundlage immer Traubenwein hätten, künstlich nur insofern seien, als sie nicht an dem Orte wachsen, den ihr Name angebe und als, um den Geschmack des Originalweines in ihnen zu erzeugen, denselben entsprechende Zuthaten beigemischt werden. Dagegen erwies sich, daß jene Ansicht des Angeklagten

[1]) S. auch Urtheile unter 1. bis 4.

unter den Kaufleuten in Gr. ganz allgemein Platz greift.

Im Besonderen behauptete Angeklagter, daß er die Aenderung „Muscat-Liqueur“ in „Façonmuscat“ im November 1896 aus Anlaß eines damals ergangenen Urtheils eines Danziger Gerichts vorgenommen habe, durch welches er auf die Benennung „Façonmuscat“ besonders aufmerksam geworden sei. In diesem Urtheile wäre speziell ein sogen. Façonmuskat behandelt worden mit der Ausführung, daß das Wort Façon schlechthin ein Kunstprodukt und zwar eben eine Nachahmung des Muskatweines anzeige, wobei eine Täuschung über die Zusammensetzung des Fabrikats ausgeschlossen erscheine, weil wegen der Bezeichnung „Façon“ niemand eine bestimmte Zusammensetzung, bestimmte Bestandtheile desselben erwarten könne. Im Vertrauen, daß diese gerichtsseitige Auffassung doch jedenfalls die allgemeine sei, hätte er schließlich jene Aenderung, die ihm für sein Geschäft praktisch erschienen, für gänzlich unbedenklich gehalten.

Der Gerichtshof glaubte dem Angeklagten, daß ein Urtheil in einer solchen Weinangelegenheit damals ergangen war, und nahm auch an, daß Angeklagter dessen Inhalt wenigstens so aufgefaßt, wie er denselben vorstehend angegeben. Um aber ja nicht fehl zu gehen, behauptete Angeklagter endlich noch, und Polizeiinspektor Sch. hat dies bestätigt, hätte er über die Zulässigkeit seiner Etiquettesänderung bei der Polizeibehörde Gr. Erkundigung eingezogen, und diese hätte ihm eröffnet, daß keinerlei Bedenken vorliegen, sein Fabrikat, über dessen Zusammensetzung die Polizei verständigt war, „Façonmuskat“ zu benennen. Erst hiernach habe Angeklagter die fragliche Aenderung vorgenommen. Angeklagter wollte mit Vorstehendem darthun, nicht blos daß er Niemanden mit der gewählten Etiquettirung habe täuschen wollen und daß er persönlich der Meinung gewesen, daß die Nachahmung genügend durch das Wort Façon angezeigt gewesen wäre, sondern daß er der Ueberzeugung gewesen, daß auch in der Verkehrswelt die gleichen Begriffsauffassungen herrschen, und daß es nur der Beifügung des Wortes „Façon“ bedurfte, um Jedermann aufzuklären, daß es sich um eine Nachahmung handle, und daß eine Täuschung bei Jedermann völlig außer Betracht liege, weil eben wegen des Wortes Façon irgend ein bestimmtes Element der Mischung, insbesondere Traubenwein als vorhanden mit Bestimmtheit nicht angenommen werden könne.

Gegen die Täuschungsabsicht des Angeklagten spricht zumal thatsächlich auch der sehr billige Preis des Fabrikats, der in den beiden billigeren Sorten füglich wohl hinreichend schon andeutet, daß Traubenwein darin jedenfalls ausschließlich dort nicht zu erwarten ist. Von Klagen über schlechte Beschaffenheit des Fabrikats oder unverhältnißmäßigen Preis ist nichts bekannt geworden. Eine Zusicherung bei dem Verkaufe, daß das Fabrikat von Traubenwein hergestellt sei oder überhaupt Traubenwein enthalte, hat Angeklagter an keinen seiner Kunden abgegeben; erst nachdem vorliegender Prozeß anhängig geworden, schrieb er einem derselben, daß er Traubenwein erhalten habe, was ja wohl auch der Wahrheit entsprochen haben mag, da Angeklagter thatsächlich auch von reinem Traubenwein fabrizirte.

Es wurde hiernach der von H. behauptete gute Glauben für unzweifelhaft dargethan und H. weder eines wissentlichen, noch eines fahrlässigen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz für überführt erachtet. H. war freizusprechen. (§ 10 [1] u. [2] N.-M.-G.)

33. Landgericht Hannover. Urtheil vom 4. Mai 1898 wider den Kleinhändler G. zu L. — . . . Am 9. März 1897 gelangte unter anderen bei G. mit Arrest belegten Waaren ein 300-Literfaß mit portugiesischem Rothwein (Kochwein) zur Versteigerung und zwar mit der Ankündigung, daß für Güte und Beschaffenheit und Menge der Waare keine Gewähr geleistet werde; jeder Käufer möge sich dieselbe allein ansehen. Da das Faß zugespundet war, ließ es der Gastwirth La., welcher als Käufer aufzutreten beabsichtigte, nicht öffnen, sondern fragte den G., ob der Wein gut sei. Dieser erwiderte dem La., „er möge den Wein ruhig kaufen, derselbe sei gut“, fügte nachher aber noch zu, daß La. das Faß längere Zeit liegen lassen möge, da der Wein zur Zeit etwas trübe sei. Durch diese Antwort hat sich La. angeblich in den Glauben versetzen lassen, einen normalen Wein, wie er in derartigen Kolonialgeschäften geführt wird, wenn auch im Zustande vorübergehender Trübung, vor sich zu haben. Dies hat ihn bestimmt, von einer Prüfung der Waare Abstand zu nehmen, auf dieselbe zu bieten, und sie mit 33 ℳ zu erstehen. Er ließ sodann das Faß in seinen Keller legen. Als er nach mehreren Monaten dasselbe öffnete und das Getränk probirte, erwies sich dasselbe als eine Flüssigkeit von einer mattrosa Färbung, wie sie erfahrungsmäßig weder bei Natur- noch bei Kunstwein vorkommt. Es hat eine Untersuchung der Flüssigkeit durch das städtische Nahrungsmittelamt in H. stattgefunden. Dieselbe hat Folgendes ergeben: Ob die Flüssigkeit, welche ursprünglich vorhanden gewesen, Natur- oder Kunstwein war, ließ sich nicht mehr feststellen; eines von beiden ist der Fall gewesen. Dieser ursprünglichen Flüssigkeit ist ein Quantum von etwa 6 Theilen Wasser auf je einen Theil zugesetzt worden. Unter der Voraussetzung, daß die Basis Naturwein war, ergiebt dies die geringe Menge des Alkoholgehalts, der Extraktstoffe und der Phosphorsäure zweifellos, da die betreffenden Zahlen um das 6fache niedriger sind, als die Mindestzahlen bei wirklichem Naturwein. Dasselbe müßte aber auch bei Kunstwein gelten, da das hier vorliegende Getränk die in einem wirklichen Weine vorhandenen Stoffe enthielt, also jedenfalls eine solchem ähnliche chemische Zusammensetzung gehabt haben muß, wenn eben überhaupt Kunstwein vorgelegen hat. Im Handel kommt ein Getränk, wie das vorliegende, nicht vor, da es auch von jedem Laien sofort als verwässert erkannt und seiner unansehnlichen Farbe halber zurückgewiesen werde würde. Die Möglichkeit ferner ist ausgeschlossen, daß eine chemische Umwandlung zufolge längeren Liegens den jetzigen Zustand herbeigeführt haben könnte. G. wollte den Wein in einem Faß von 1000 Liter von einer Hamburger Firma K. & Co., das Liter zu 0,20 ℳ gekauft haben; eine solche Firma bezw. deren früherer Bestand ist jedoch nicht zu ermitteln gewesen. Ferner ergiebt das Gutachten des sachverständigen Weinhändlers B., daß Weine oder weinähnliche Getränke zu obigem Preise auch als geringe „Kochweine“ im Handel nicht vertrieben werden.

Das Gericht hat die Angaben des Angeklagten über die Herkunft des Weines unzweifelhaft für unwahr erachtet, vielmehr durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten, daß G. die Mischung des Weines vor der Pfändung, in Erwartung derselben, vorgenommen hat, nachdem er zuvor den Weininhalt des Fasses bis auf einen Rest, der dann zur Vermengung benutzt ist, abgefüllt und veräußert hatte. G. hat dadurch gegen § 10 [1] N.-M.-G. gehandelt.

Die vom Angeklagten gekaufte Flüssigkeit, mag sie Naturwein oder ein chemisch komponirtes weinähnliches Getränk gewesen sein, war zum Verkaufe als menschliches Genußmittel bestimmt, und es war zweifellos, wie der Angeklagte wußte, daß sie bei der — der von ihm vorausgesehenen Pfändung folgenden — Zwangsversteigerung auch als solches ausgeboten, veräußert und erstanden werden würde. Der Angeklagte hat eine Verschlechterung dieses Stoffes vorsätzlich hervorgebracht, indem er ihn mit der sechsfachen Menge Wasser versetzt hat. Er war dadurch im Geschmack nahezu wasserähnlich geworden und vermochte auf die Geschmacksnerven nicht mehr eine anregende Einwirkung, wie sie Wein und weinähnlichen Getränken eigen ist, auszuüben. Vielmehr stand die so geschaffene Mischung in ihrem Genußwerth dem Wasser gleich. Nun war allerdings, wenn sie in Flaschen gefüllt wurde, die Verwässerung erkennbar. Es muß aber angenommen werden, daß das Erforderniß der äußerlichen

Unerkennbarkeit der Verschlechterung eines Genußmittels auch dann erfüllt ist, wenn dieselbe auch nur für den Fall einer bestimmten, vom Fälscher ihr gegebenen oder belassenen Umhüllung vorhanden ist. Diese Nichterkenntlichkeit lag mit Willen und Wissen des Angeklagten hier vor, so lange sich das Gemenge in dem Fasse befand.

Der Angeklagte hat durch die Verfälschung in Handel und Verkehr eine Täuschung hervorrufen wollen. Als ein Akt der dem Verkehrsgebiet angehörenden Veräußerungen ist die von ihm vorausgesehene und gewollte Zwangsversteigerung des Fasses mit Inhalt anzusehen, und er wollte in den Käufern die Meinung erregen, das Faß enthalte Natur- oder Kunstwein solcher Beschaffenheit, wie er in derartigen Geschäften vorzukommen pflegt, der also jedenfalls im Handel weiter absetzbar ist und Käufer findet. Dies war mit dem Gemenge, welches er hergestellt hatte, ihm bewußt nicht der Fall. Ferner ist La. von dem Angeklagten vorsätzlich in den Irrthum versetzt worden, in dem fraglichen Fasse befinde sich eine als Wein verkäufliche Flüssigkeit. In diese irrige Ansicht ist er gerathen dadurch, daß der Angeklagte die von ihm mit dem Getränk vorgenommene Verwässerung verschwieg und den Wein als so gut bezeichnete, daß jener ihn ruhig kaufen könne. Dies auf Täuschung angelegte aktive Verhalten stellte in Verbindung mit jenem Schweigen ein Unterdrücken wahrer Thatsachen dar. Durch jenen Irrthum sollte Jener nach dem Willen des G. dazu bestimmt werden, auf das Faß zu bieten und einen Preis dafür zu zahlen, wie er für Natur- oder Kunstwein bei derartigen Versteigerungen üblich ist. Dies ist auch eingetreten, während ohne die Täuschung La. entweder von vornherein nicht geboten oder eine Prüfung des Faßinhalts vorgenommen hätte, was zu demselben Ergebniß des Nichtankaufens geführt hätte. Das Vermögen des La. ist durch den Ankauf vermindert worden, denn er erlangte gegen Hingabe von 33 *M* baaren Geldes nur ein im günstigsten Falle für 18 *M* verwerthbares Faß und eine völlig werthlose Flüssigkeit. Dies war dem Angeklagten bekannt. Er erstrebte für sich den Vortheil, eine höhere Summe als Erlös des Fasses nebst Inhalt zur Abführung an die pfändenden Gläubiger zu erzielen, als sie erlangt worden wäre, wenn nur das leere Faß nebst dem ursprünglichen Rest des Urstoffs zur Versteigerung gebracht sein würde. Auf diese günstige Gestaltung seiner Vermögenslage hatte er, wie er wußte, keinerlei Anspruch. G. wurde daher wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz und wegen Betrugs zu einem Monat Gefängniß verurtheilt. (§ 10^1 N.-M.-G., §§ 263, 74 St.-G.-B.)

34. **Landgericht Frankfurt a. M.** Urtheil vom 27. April 1897 wider den Weinhändler W. zu F. — Das Schöffengericht zu Frankfurt a. M. hatte den Angeklagten am 1. März 1897 wegen Vergehens gegen § 10^2 N.-M.-G. zu 150 *M* Geldstrafe verurtheilt; gegen das Urtheil hat W. Berufung eingelegt. Die erneute Verhandlung hat ergeben, daß W. an die Firma G. & T. mehrere Male, zuletzt am 10. Dezember 1895, Wein in Flaschen verkauft hat, welche folgendermaßen etiquettirt waren: „Medizinischer Ungarwein, Essenz Vinum Hungaricum Tokayense. Von den Autoritäten der medizinischen Wissenschaft als bewährtes Stärkungsmittel anerkannt.“ Daß es kein Tokayer war, wußte W., da er selbst ihn nur als süßen Ungarwein oder Ausbruchwein bezogen hatte. Der Angeklagte hat den Wein, so wie er ihn erhalten, ohne jede Veränderung weiter verkauft. Nach der Aussage des Sachverständigen P. war dieser Wein ein mit Zucker versetzter Ungarwein, welcher den Anforderungen an Medizinaltokayerwein nicht entsprach.

Daß der Angeklagte von der Versetzung des Weines mit Zucker Kenntniß gehabt habe, ist nicht erwiesen worden. Außerdem aber enthält der Zusatz von Zucker zu Wein überhaupt keine Verfälschung desselben, sofern er sich nur in den durch § 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. April 1892, betr. den Verkehr mit Wein 2c., gezogenen Grenzen hält; daß diese aber nicht eingehalten seien, ist nicht erwiesen. Das Urtheil erster Instanz nimmt aber an, auch abgesehen von der Versetzung mit Zucker stelle sich der mit „Medizinischer Ungarwein“ 2c. bezeichnete Wein zweifellos als gefälscht dar; es sieht also darin, daß ein Wein mit einem ihm nicht zukommenden Namen bezeichnet ist, eine „Verfälschung“. Diese Auffassung ist, als dem Sprachgebrauch nicht entsprechend, nicht aufrecht zu erhalten. Damit eine „Verfälschung“ vorliege, ist vielmehr erforderlich, daß mit dem Nahrungs- oder Genußmittel irgend eine Veränderung vorgenommen worden ist, und eine solche läßt sich, abgesehen von dem rechtlich unerheblichen Zuckerzusatz, hier nicht feststellen. Ebensowenig ist der Wein nachgemacht worden. Der Angeklagte hat zwar den von ihm als ungarischen Süßwein gekauften Wein unter der oben angeführten falschen Bezeichnung verkauft, aber diese Handlungsweise fällt nur dann unter § 10 N.-M.-G., wenn die fraglichen Waaren verdorben, nachgemacht oder verfälscht sind. Die weitere Frage, ob W. event gegen § 11 N.-M.-G. gehandelt hat, war schon deshalb zu verneinen, weil diese Handlung als Uebertretung für verjährt angesehen werden mußte. Ebenso trafen die Voraussetzungen des Betruges nicht zu, weil eine Vermögensschädigung des Käufers nicht festgestellt ist. W. war deshalb unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urtheis freizusprechen. (§ 10 N.-M.-G.)

35. **Landgericht Coblenz.** Urtheil vom 20. April 1899 wider den Weinhändler B. zu Z. — Anfangs August 1898 lieferte B. an den Gastwirth S. zu M. 73,8 Liter Weißwein unter der Bezeichnung „Wein“, das Liter zu 0,55 *M*. Mit Rücksicht auf den geringen Preis nahm S. an, daß der Wein gezuckert war. Am 17. August entnahm Schutzmann Ma. bei S. aus dem noch nicht in Anstich genommenen Fasse eine Probe dieses Weines, welche von Dr. A. in S. untersucht und als übermäßig gestreckt befunden worden ist. Aus demselben in den B.'schen Kellern lagernden Fuderfaß Nr. 23, aus welchem der an S. gesandte Wein stammte, wurde am 3. Februar 1899 eine Doppelprobe entnommen und an Dr. Sa. in C. zur Untersuchung geschickt; dieser stellte fest, daß die Proben den durch die Bekanntmachung des Bundesraths vom 29. April 1892 gestellten Anforderungen entsprachen. Dr. A. erklärte bezüglich des Gutachtens des Dr. Sa., daß der von letzterem begutachtete Wein unmöglich mit dem von ihm untersuchten S.'schen Weine identisch sein könnte, und daß der von Dr. Sa. untersuchte Wein auch von ihm nicht beanstandet worden wäre.

Nach Ansicht des Dr. Sa. ist der von Dr. A. festgestellte Unterschied des fraglichen Weines durch die Annahme zu erklären, daß das Faß Nr. 23 in der Zeit vom August 1898 bis zum 2. Februar 1899 mit anderem als dem ursprünglichen Wein aufgefüllt worden. Der Küfermeister Ba. bekundete zwar, daß er das Faß Nr. 23 mit Wein derselben Qualität aufgefüllt habe, er gestand aber auch zu, daß manchmal ein Faß mit jüngerem Wein aufgefüllt wird. Es ist anzunehmen, daß Ba. nach Verlauf von etwa 8 Monaten nicht mehr in der Lage war, genau die Beschaffenheit des damaligen Füllweines anzugeben. Hiernach ist erwiesen, daß der von B. an S. gelieferte Wein nicht diejenigen Extraktstoffe enthalten hat, welche der erwähnte Bundesrathsbeschluß als Mindestgehalt festgestellt hat.

B. konnte aber trotzdem weder einer wissentlichen, noch einer fahrlässigen Zuwiderhandlung gegen das Nahrungsmittelgesetz für überführt erachtet werden, da nicht der Nachweis erbracht worden ist, daß B. beim Verkauf des Weines an S. gewußt hat oder hätte wissen können, daß beim Gallisiren des Weines die vorgeschriebenen Grenzen an Extraktstoffen überschritten waren.

Der bisher noch nicht vorbestrafte, eines guten Rufes sich erfreuende Angeklagte hat beim Gallisiren des in Rede stehenden Weines dem Most bezw. fertigen Wein nur diejenigen Zusätze an Wasser und Zucker gegeben, die im Jahre 1896 allgemein an der Mosel üblich waren. Diese Zusätze richten sich nach der Güte des betreffenden Jahrgangs, und werden nach Angabe

des Sachverständigen H. von den Winzern und Händlern nach Maßgabe ihrer Sachkenntniß und Erfahrung in jedem einzelnen Fall besonders bemessen. Wenn auch bei dieser Methode niemals eine Gewißheit dafür erreicht wird, daß das hergestellte Erzeugniß den Anforderungen des erwähnten Bundesrathsbeschlusses entspricht, so kann doch daraus dem Angeklagten ein Vorwurf nicht gemacht werden, daß er den Wein nach derselben Methode hergestellt hat, wie er sie seit Jahren unbeanstandet angewendet hat, und wie sie von sämmtlichen Winzern und Händlern mit kleinerem Geschäftsbetrieb in dem ganzen Weingebiet angewendet wird. Auch deshalb ist ihm nicht eine Fahrlässigkeit zur Last zu legen, weil er das Mittel, über die gesetzliche Beschaffenheit seines Erzeugnisses durch chemische Untersuchung Gewißheit zu erhalten, verabsäumt hat. Eine derartige, mit nicht geringen Kosten und Umständen verknüpfte Untersuchung ist bei den kleinen Winzern und Händlern des untern Moselgebietes nicht üblich und konnte sie deshalb vom Angeklagten, der bis dahin nach M. und anderen Orten Wein zur Zufriedenheit der Besteller geliefert hatte, im vorliegenden Fall nicht verlangt werden. B. war deshalb als nicht überführt freizusprechen. (§§ 10, 11 N.-M.-G.)

Elsaß-Lothringen. 36. **Landgericht Colmar.** Urtheil vom 13. Juni 1898 wider den Weinsticher und Weingroßhändler H. zu B. — H. hat am 29. November 1897 an den Wirth G. in M. 160 Liter alten Wein verkauft und geliefert, welcher aus Elsässer Naturwein und aus gezuckertem Weine, den H. angeblich von D. & M. bezogen hatte, bestand; das Hektoliter kostete 24 ℳ. G. hatte diesen Wein alsbald in Gebrauch genommen und allmählich das Faß soweit leer gezapft, daß nur noch ein kleiner Rest in demselben war. Von diesem Reste wurde sodann eine Probe entnommen und zur Untersuchung an Dr. A. nach S. geschickt.

Es war gerade noch soviel Wein in jenem Fasse, daß diese Probe noch kahmfrei bei ruhig liegendem Fasse genommen werden konnte. Diese Probe kam kahmfrei bei Dr. A. an; dieser untersuchte dieselbe am 5. Januar 1898 und fand, daß der Extraktgehalt auf der Grenze stand mit 1,51 g und der Extraktrest nach Abzug der nicht flüchtigen Säuren 0,95 g betrug, hier also die gesetzliche Grenzweite um $^5/_{100}$ unterschritten war. Dr. Ba., der die Proben in der Zeit vom 20. bis 27. April 1898 untersuchte, fand einen Extraktrest von 0,96 g, also ein Unterschreiten der gesetzlichen Bestimmungen um $^4/_{100}$, während Dr. F., an den A. gleichfalls eine Restprobe gesandt, wie A. dies darlegte, einen Extraktgehalt von 1,5330 g feststellte, hiernach also der Extraktgehalt nur um $^1/_{100}$ unterschritten war. Auf Grund dieser Feststellungen erklärten die Sachverständigen A. und Ba. den Wein als über die Grenzen gezuckerten Wein und verneinten die Frage des Eingreifens der Kahmen, da solche in ihren Proben nicht gewesen oder auch nur in der Folge sich entwickelt haben, da der Wein sicher stark eingeschwefelt gewesen. Der Sachverständige Dr. Mö. gab sein Gutachten dahin ab, daß der Wein im Fasse sicher Kahmen gehabt, wenn schon nur reine Flüssigkeit abgezogen wurde; übrigens sei der untersuchte Faßrest nicht identisch mit dem früheren Faßinhalt und zwar infolge des Oxydationsprozesses durch die Lufteinwirkung; dafür spreche auch der hohe Säuregehalt, und dabei sei nicht außer Acht zu lassen, daß gleichwohl die Unterschreitung nur eine minimale sei; nach F. fehle nur $^1/_{100}$ am Extrakte. Der als Zeuge vernommene Besteller G. war ebenso wie seine Gäste mit dem Wein zufrieden gewesen; er hätte zwar geglaubt, der Wein sei aus der B.'er Gegend, würde ihn aber auch gekauft haben, wenn er gewußt hätte, daß der Wein mit gezuckertem Weine verschnitten sei. Bei der Firma D. & M. hat H. ferner 93 hl durchaus analysenfesten Wein zum Verschneiden bestellt, nachdem er denselben gekostet und die betr. angebliche Analyse eingesehen hatte. Unter dem 28. Dezember 1896 sandte ihm diese Firma dann einen Wein in 14 Fässern, das Hektoliter zu 19 ℳ. Nach seiner Angabe entnahm nun H. dem Wein 2 Proben, da ihm derselbe einen Abgeschmack zu haben schien, stellte die eine Flasche in seinen Schrank und sandte die andere zur Untersuchung an den Chemiker Hu. in Mü. Die Hu.'sche Analyse dieses Weines ging jedoch verloren und die Notizen Hu.'s verbrannten infolge eines Zimmerbrandes, so daß auf diese kein ausschlaggebender Bezug genommen werden kann. Wie H. bekundete, habe der Wein nach der Hu.'schen Analyse gerade noch den gesetzlichen Bestimmungen genügt. H. hat nun sofort den Wein verschnitten und sich darauf an D. & M. gewandt mit dem Bemerken, der gelieferte Wein entspreche der ihm vorgezeigten Analyse vor Abschluß des Kaufes nicht. Auf Antrag der Firma D. & M. ließ H. die bei Seite gestellte Flasche durch den Sachverständigen N. untersuchen, welcher nach seiner Analyse vom 7. Januar 1897 nur einen Extraktgehalt von 1,39 g fand und deshalb den Wein unter der zulässigen Grenze (1,5 g) erachtete. N. beanstandete demgemäß den Wein und bemerkte ausdrücklich, daß der „Wein" als Wein nicht verkauft werden dürfte. H. theilte dies der Firma D. & M. mit und verlangte einen Nachlaß von 3 ℳ für das Hektoliter. Hierauf ging Zeuge B., Inhaber der Firma D. & M., zunächst nicht ein und schrieb an H., daß A. den Wein nicht beanstandet habe; bei einer mündlichen Unterredung erklärte ihm dann B. fälschlicher Weise, daß A., nachdem er seinen Wein bei ihm habe untersuchen lassen, gesagt habe, es handle sich bei H. um Extraktverminderung durch Kälte. Dies wollte H. dem B. geglaubt haben; außerdem hat B. dem H. gegenüber erklärt, letzterer müsse die an N. gesandte Flasche verwechselt oder gar verschnittenen Wein an jene Sachverständigen eingeschickt haben, denn der an ihn gelieferte Wein habe 9 und 10 % Alkohol gehabt, während der von N. untersuchte nur 8 % ergeben habe.

Die diesbezüglich gehörten Sachverständigen Dr. A. und Ba. geben zwar gutachtlich die Erklärung ab, daß die Analysen A. und N. differiren, daß es aber doch möglich sei, daß dieselben aus demselben großen Fasse sind, das Gemisch aber noch nicht in demselben homogen geworden war, während Dr. Mö. seine Erklärung in entgegengesetztem Sinne abgiebt und ausführt, es seien beide Weine an Extrakt, Säure, Alkohol und Aschengehalt zu verschieden, um annehmen zu können, beide Analysen denselben Wein betreffen. H. hat schließlich einen Nachlaß von 279 ℳ auf die 93 hl Wein erhalten und denselben mit dem verschnittenen Wein verkauft.

Das Gericht hat im Falle des dem G. gelieferten Weines eine strafbare Handlung H.'s nicht für erwiesen erachtet. Handelt es sich doch hier nicht um einen aus der Mitte eines vollen Fasses genommenen Wein, sondern um einen Rest eines Fasses, das mindestens 4 Wochen im Anbruche gelegen und allmählich fast leer getrunken war. Daß hier die Luft und die hierdurch entstandenen Kahmpilze ihre zersetzende Wirkung ausgeübt hatten, ist keinem Zweifel unterworfen, und daß hierdurch auch der Extraktgehalt eine Minderung erleidet, ist nahe liegend. Das Gericht schließt sich hier dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Mö. an, wenn auch die der anderen beiden Sachverständigen hiervon abweichen, und spricht den Angeklagten in diesem Falle kostenlos frei, da jedenfalls untergebens Zweifel bestehen.

Was dagegen den von der Firma D. & M. am 28. Dezember 1896 als analysenfest bezogenen Wein anbelangt, so ist dieser von Dr. N. unter der gesetzlichen Minimalgrenze befunden worden; ferner steht es auch fest, daß die verloren gegangene Hu.'sche Analyse dieses Weines mit der des Dr. N. identisch gewesen ist, und daß die von der Firma D. & M. an die Sachverständigen Dr. A. und Dr. Ba. gesandte Probe desselben Weines von diesen auch als übermäßig gestreckt beanstandet worden ist. Der Einwand H.'s, auf Grund der B.'schen Versicherungen an eine Verwechselung der Probeflasche geglaubt zu haben, ist als ausgeschlossen zu erachten, theils im Hinblicke auf die Gepflogenheiten im Weinhandel selbst bezüglich solcher Proben, die

sofort mit genauer Etiquette versehen zu werden pflegen, theils im Hinblick auf die ordentliche und pünktliche Geschäftsführung des Angeklagten selbst; auch dessen Einwand, es sei damals infolge des Auftretens der Peronospora der Wein vielfach unter den gesetzlichen Grenzen geblieben, was an und für sich richtig ist, muß zurückgewiesen werden, da er nur bei Naturwein, nicht aber bei gezuckertem oder mit gezuckertem Weine verschnittenem Weine zulässig ist. Dadurch, daß H. den ihm von D. & M. übersandten Wein auf Grund der ihm vorher vorgezeigten Analyse, die ja den Wein als analysenfest bezeichnete, sofort in gutem Glauben davon mit seinem eigenen Weine verschnitten hat, ist jedoch nicht erwiesen, daß er den Wein zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr verfälscht hat. Dagegen erscheint H. von dem Zeitpunkte ab, in dem ihm die Analyse Dr. N.'s zugegangen war und er mithin wußte, daß der betreffende Wein nicht als Wein verkauft werden durfte, er aber den Wein gleichwohl als solchen in Verkehr gebracht hat, überführt, wissentlich Wein, der verfälscht war, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft und unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten zu haben. H. wurde deshalb, schon einmal vorbestraft, zu 400 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10^2 N.-M.-G.)

37. *Dasselbe Gericht.* Urtheil vom 17. Oktober 1898 wider den Wirth und Weinstiecher H. zu R. — I. Der Angeklagte, welcher einschl. gepachteter Weinberge ein 3—4 ha umfassendes Rebgelände bebaut, bezeichnete sich auf dem Vordruck seiner Briefe und Rechnungen als „Weinstiecher" (gourmet) und als „Eigenthümer" (propriétaire) zu R. im Ober-Elsaß. Hierdurch mußte bei denjenigen Personen, welche unmittelbar bei Weinstiechern und Rebenbesitzern in kleineren Gebirgsorten des Ober-Elsaß Wein zu bestellen pflegen, die Erwartung begründet werden, daß die von H. feilgehaltenen Weine aus R. oder doch aus benachbarten Gemarkungen herrührten, und daß H. seine Weine so liefere, wie sie gewachsen seien. Diese Erwartung hat H. jedoch getäuscht, indem er von der Firma Ro. in N., welche im Wesentlichen Handel mit sogen. analysenfesten, d. h. durch Zusatz von Zucker in wässeriger Lösung innerhalb der in § 3 Ziff. 4 des Gesetzes vom 20. April 1892, sowie der Bekanntmachung des Bundesraths vom 29. desselben Monats bestimmten Grenzen verbesserten Weinen aus geringen Lagen der Pfalz treibt, in den Jahren 1896 und 1897 solchen gallisirten Wein bezogen und seinem eigenen Zugeständniß nach in unvermischtem Zustande neben seinem eigenen Gewächs an seine Kunden verkauft hat, ohne diese über Beschaffenheit und Herkunft der Waare aufzuklären. Wie die Zeugen Hu. — Vater und Sohn — bekunden, hat letzterer für ersteren im November 1897 bei H. ausdrücklich „Oberländer" d. h. Ober-Elsässer Gebirgswein bestellt; der von H. gelieferte Wein war gallisirter der Pfälzer Firma Ro. Nach der eidlichen Aussage des Zeugen L. hat H. demselben Wein eigenen Wachsthums angeboten, ihm dann aber auf eine diesbezügliche Bestellung Wein geliefert, welchen er von Ro. bezogen hatte. L. versicherte, daß er diesen Wein nicht angenommen hätte, wenn ihm bekannt gewesen wäre, es sei nicht Ober-Elsässer Gebirgswein, sondern gezuckerter Pfälzer. Die gleichfalls gehörten Zeugen B., S., Ho., Sch. und Schr. haben zwar nicht ausdrücklich Elsässer Gebirgswein aus der Gegend von R. beim Angeklagten bestellt, sind jedoch im Hinblick auf die ihnen bekannte Eigenschaft H.'s als Weinstiechers und Eigenrebbauers im festen Glauben gewesen, derselbe würde ihnen echten Gebirgswein seiner heimathlichen Gemarkung liefern; wenn sie gezuckerten Pfälzer Wein hätten haben wollen, hätten sie ihn direkt aus der Pfalz billiger bezogen. Der Mutter des Zeugen Schr., welche sich über von H. am 16. November 1897 glieferten Wein beschwerte, hat der Angeklagte brieflich geantwortet, daß er in seinem Besitzthum verfälschten Wein nicht habe und sein eigenes Gewächs verkaufe.

Insoweit hiernach H. einer Anzahl von Kunden, welche zum Theil ausdrücklich Ober-Elsässer Gebirgswein bestellt hatten, zum Theil die Lieferung von solchem als sich von selbst verstehend erwarteten, an Stelle desselben den von der Firma Ro. bezogenen gallisirten Wein geliefert hat, hat er sich unzweifelhaft eines Betrugs schuldig gemacht. In der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, hat er das Vermögen vieler seiner Kunden dadurch beschädigt, daß er durch Unterdrückung wahrer Thatsachen hinsichtlich Herkunft und Beschaffenheit des gelieferten Weines einen Irrthum erregte. Mit Rücksicht darauf, daß sein Geschäftsbetrieb kein sehr erheblicher gewesen ist, und er mit dem Drucke der Konkurrenz zu rechnen hatte, wurden dem Angeklagten mildernde Umstände zugebilligt und er zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 263 R.-St.-G.-B.)

II. Ferner hat H. nach seinem eigenen Zugeständniß seinem Träberschnaps im Verhältniß von 10 zu 100 Spiritus zugesetzt. Da dieser Branntwein nur aus dem Destillat von Weinträbern zu bestehen hat, so stellt sich jeder Zusatz von Spiritus als eine Verfälschung im Sinne des § 10 N.-M.-G. dar. Das Gericht hat jedoch nicht die volle Ueberzeugung von der Schuld H.'s gewinnen können. Während echter reiner unverfälschter Träberschnaps mindestens 1,20 ℳ, zumeist 1,40 ℳ, hie und da sogar 1,60 ℳ für das Liter kostet, hat H. den von ihm hergestellten zu 0,80 ℳ für das Liter an die Wirthe Sm. und Sr. verkauft. Bei solchem niedrigen Preise mußten die Besteller der außerdem noch als „gemeiner Träberschnaps" bezeichneten Waare wissen, keinen reinen Träberschnaps zu erhalten, und ebenso durfte H. annehmen, daß sich diese Ueberzeugung bei den Bestellern von selbst finden würde. H. war demnach nicht eines Vergehens gegen § 10^2 N.-M.-G. für überführt zu erachten und in diesem Falle freizusprechen.

38. *Dasselbe Gericht.* Urtheil vom 7. November 1898 wider den Weinhändler B. zu T. — I. Ende September 1897 bestellte J. W., Theihaber der Firma W. & Comp. zu Ba., bei B. in T. 52,30 hl Most aus den Gemarkungen T. und K. frisch von der Trotte weg. Da es der Ba.'er Weinhandlung wesentlich darauf ankam, den bestellten Most in vollständig süßem Zustande, wie er von der Kelter kommt, zu erhalten, sandte sie, ohne die Mehrkosten des Transports zu scheuen, einen großen Wagen mit 4 Fässern, jedes etwa 13 bis 15 hl fassend, nach T., damit das Verladen des Mostes um so schneller erfolgen könnte. Wegen des Preises feilschte J. W. nicht, weil er vor Allem Prima-Waare begehrte, und bewilligte den von B. geforderten Preis von 27,20 ℳ für 1 hl. B. konnte jedoch in T. nicht mehr so viel Most auftreiben, als er an die Firma W. & Comp. zu liefern hatte; er sah sich daher gezwungen, von Winzern der Nachbargemeinde E. 22 hl Most von gleichem Werthe, 1 hl für 25,60 ℳ, anzukaufen und zu verwenden. Beim Füllen der 4 von W. & Comp. gesandten Fässer wurden jedem derselben auf besondere Anordnung B.'s 35 bis 40 Liter warmes Zuckerwasser beigemischt; im Ganzen sind nach den eidlichen Aussagen des Küfers Ku. und des Weinträgers Me. dem fraglichen Moste mindestens 150 Liter Zuckerwasser zugesetzt worden.

B. führte zu seiner Entschuldigung an, daß dies geschehen sei, um den Gährungsprozeß des Mostes zu verlangsamen, damit dieser noch in süßem Zustande in Ba. ankomme; da überdies der Zuckerzusatz sich in den durch § 3 Ziff. 4 des Ges. v. 20. April 1892 sowie durch die Bekanntmachung des Bundesraths vom 29. dess. Mts. bestimmten Grenzen gehalten habe, müsse sein Verfahren als ein gesetzlich zulässiges gelten. Indessen auf Most, der als solcher, d. h. als unvergohrener ausgepreßter Saft der Trauben des Rebstocks verkauft wird, können die Bestimmungen des Ges. v. 20. April 1892 keine Anwendung finden; § 3 Ziff. 4 l. c. schützt vielmehr nur denjenigen, welcher dem später als Wein, d. h. als das aus dem Traubensaft durch alkoholische Gährung gewonnene Erzeugniß, feilzuhaltenden und zu verkaufenden Moste unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerthe für Extraktgehalt und Mineralbestandtheile einen Zusatz von wässeriger Zuckerlösung giebt.

B. war hiernach rechtlich verpflichtet, seinem Kontrahenten von der durch ihn bewirkten Beimischung von Zuckerwasser Kenntniß zu geben; die stattgefundene Verheimlichung seiner Handlungsweise mußte daher als eine unlautere, lediglich zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr geschehene angesehen werden. Nach der Ueberzeugung des Gerichts hat B. zweifellos beabsichtigt, sich durch seine Handlungsweise einen widerrechtlichen Vermögensvortheil zu verschaffen, und ist letzteres, wenn auch in ganz geringem Maße, von ihm auch erzielt worden. Andererseits ist als sicher anzunehmen, daß durch die Beimischung des Zuckerwassers in den Most die Firma M. & Comp. in ihrem Vermögen geschädigt ist, da selbstverständlich reiner, unvermischter Most mehr werth ist als zugesetzter Zucker in wässeriger Lösung. Endlich ist auch als erwiesen erachtet, daß B. sich bewußt war, durch seine Handlungsweise dem Käufer objektiv einen Schaden zuzufügen. J. W., der ausdrücklich gute, echte, unverfälschte Waare bestellt hatte, würde, falls ihm bekannt gewesen, daß B., der immer von „Prima-Waare" sprach, mit Zuckerwasser vermischten Most liefern werde, bei B. überhaupt keine Bestellung gemacht oder doch mindestens die bestellte Waare nicht angenommen haben. Nur und allein durch Verschweigen des Zuckerwasserzusatzes hat B. die Firma W. & Comp. zu der Annahme der in ihrem Wesen und Gehalt der Bestellung nicht entsprechenden Waare veranlaßt und W. & Comp. insoweit in einen Irrthum versetzt. B. wurde daher eines Vergehens des Betrugs in idealem Zusammentreffen mit einem Vergehen gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. schuldig erklärt und unter Annahme mildernder Umstände zu 500 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

II. Hingegen wurde B. eines weiteren fortgesetzten Vergehens gegen § 263 R.-St.-G.-B. in idealem Zusammentreffen mit § 7 Ziff. 2 des Gesetzes vom 20. April 1892 für nicht überführt erachtet und insoweit freigesprochen. Wenngleich er auch in den Jahren 1896 und 1897 erwiesenermaßen in gesetzlich erlaubter Weise gallisirte Pfälzer- und sonstige analysenfeste Verschnitt-Weine bezogen und für seine Geschäftszwecke mitverwendet hat, so ist doch in keinerlei Weise ein Beweis dafür erbracht, daß B. diese Weine unter täuschender Bezeichnung feilgehalten oder verkauft hat. Es hat nicht ein einziger Fall festgestellt werden können, wo B. Kunden, denen er Proben von Naturwein gesandt oder solchen brieflich angeboten, in Wirklichkeit gallisirten Wein oder Verschnitt von Pfälzer analysenfestem Wein mit Elsässer geliefert hat. Was den von B. im Oktober 1897 an den Wirth und Bäckermeister Sch. in Da. gelieferten Wein betrifft, so ist derselbe nach dem Gutachten des Dr. Bar. als Naturwein anzusehen. Bei der gegentheiligen Behauptung Sch.'s, nach welcher der fragliche Wein beinahe das reinste Wasser gewesen sei, erscheint die von B. angeführte Möglichkeit, daß dieser Wein einer Beraubung und Verfälschung während der Beförderung auf der Eisenbahn ausgesetzt gewesen sein müsse, nicht ausgeschlossen, zumal auch das Gutachten des Dr. Bar. bezüglich sonstiger Proben von Weinen, die durch B. an seine Kunden verkauft worden, sowie bezüglich 24 Weinproben, welche aus den B.'schen Kellerlagern zu T. und K. entnommen sind, im Allgemeinen für B. günstig lautet.

39. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 5. Dezember 1898 wider den Weinhändler N. zu F. — I. Das Weinlager N.'s schwankte in den Jahren 1896, 1897 und 1898 zwischen 760 und 1651 hl. Nach seinen eigenen Angaben hat N. im Jahre 1896 452 Liter, im folgenden Jahre 770,5 Liter Sprit bezogen und zu seinen Geschäftszwecken verwendet. Abgesehen vom Ausbrennen der Fässer ist dieser Alkohol nach Angabe N.'s und der Zeugenaussage seines Küfers K. zu verschiedenen Malen dem Weine in der Weise zugesetzt worden, daß auf ein Faß mit 50 bis 60 hl Inhalt an Wein 40 bis 50 Liter Sprit beigemischt wurden. Wie Angeklagter behauptet, sei dies zur Heilung und Haltbarmachung kranker Weine im Rahmen erlaubter Kellerbehandlung geschehen, und habe die Menge des zugesetzten Alkohols nie mehr als einen Raumtheil auf hundert Raumtheile Wein betragen.

Bei dem äußerst kleinen Bestand an Rothweinen im Geschäfte des Angeklagten — am 4. Dezember 1897 kamen z. B. auf 1952 hl Wein nur 65 hl Rothwein, sämmtliche übrigen Weine waren Weißweine — kann sich der zum Ausbrennen der Rothweinfässer benutzte Alkohol nothwendiger Weise nur auf ein verschwindend kleines Quantum belaufen haben. Für Weißweinfässer kommt erfahrungsgemäß Sprit überhaupt nicht in Betracht, da dieselben behufs ihrer Reinigung geschwefelt werden und die Verwendung von Alkohol insoweit viel zu kostspielig wäre. Hiernach muß unbedingt der größte Theil des vom Angeklagten in unverhältnißmäßiger Menge bezogenen Sprits zur Beimischung in den Wein verwendet worden sein.

Wie Prof. Dr. B. gutachtlich angiebt und auch von dem Experten Dr. M. bestätigt wird, kommt die Anwendung von Alkohol zur Haltbarmachung der Weine in der Kellerwirthschaft beim Ausspülen der Flaschen und Abspülen der Korke vor, um etwa an den inneren Wänden der Flaschen haftende Pilze unschädlich zu machen, und ist zur Beseitigung der Kuhnenbildung in den Fässern gestattet; hingegen muß der von vornherein, wenn auch unter Einhaltung der im § 3 Ziff. 1 W.-G. festgesetzten Grenzen, bewirkte Zusatz von Sprit als ein unter dem Deckmantel der Kellerbehandlung ausgeübter Mißbrauch aufgefaßt werden. Bei derartigem Verfahren wird in Wahrheit von den zur Pflege des Weins erforderlichen, gesetzlich statthaften Maßnahmen überhaupt abgesehen, und ist die eigentliche Absicht nur darauf gerichtet, durch Verwendung von Alkohol einen an sich seiner natürlichen Beschaffenheit nach schwächeren Wein kräftiger und besser erscheinen zu lassen. Mittels der geschilderten Hantirung wurde somit vom Angeklagten bewußtermaßen der Zweck verfolgt, das Publikum, welches diese mit Sprit versetzten Weine erwerben würde, zu täuschen, da über die wahre Beschaffenheit derselben keinerlei Aufklärungen stattfanden. Indem N. nun diese Weine unter Verschweigung ihrer Verfälschung schlechtweg als Weine verkaufte, handelte er gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. und wurde deshalb zu 300 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

II. Was die von N. am 1. Juli 1897 an die Wittwe F. verkauften 142 Liter 1896er Weins betrifft, so steht zwar nach dem Gutachten des Dr. B. und Dr. A. fest, daß dessen Gesammtgehalt an Extraktstoffen die vom Bundesrath in der Bekanntmachung vom 29. April 1892 festgesetzte Mindestgrenze von 1,5 g überschritten hat, andererseits aber hat die F. bekundet, daß jener Wein weich („moux"), mithin krank war. Es erscheint daher nicht ausgeschlossen, daß der Extraktgehalt ursprünglich den gesetzlichen Erfordernissen entsprochen hat und erst nachträglich durch den Krankheitsprozeß vermindert worden ist. Bezüglich der am 12. November 1897 an die Wittwe W. gelieferten 110 Liter 1894er Weines ist letzterer ebenfalls auf Grund der von den Sachverständigen festgestellten Analysen und der glaubwürdigen Aussage der W. als verfälscht befunden worden. Da jedoch von dem entsprechenden Weine im Keller des Angeklagten eine Probe nicht entnommen worden ist, bestehen erhebliche Zweifel darüber, ob nicht der der W. gelieferte Wein ein sogen. „Pfälzer" gewesen ist, hinsichtlich dessen N. anzunehmen berechtigt war, er werde erst nach stattgefundener chemischer Untersuchung und erst dann, wenn diese zu einer Beanstandung keinen Anlaß gegeben, in Verkehr gebracht worden sein. Solchenfalls aber mangelt es an dem zum Thatbestande der Verfälschung erforderlichen subjektiven Verschulden.

III. Die dem Angeklagten zur Last gelegten zwei Vergehen wider § 7 Ziff. 2 W.-G. anlangend, so steht nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. B. zwar fest, daß der von N. dem Werkmeister R. sowie dem Wirthe und Bäckermeister Bu. gelieferte Wein kein echter reiner Traubenwein gewesen ist, vielmehr einen innerhalb der gesetzlichen Grenzen sich haltenden Zusatz von wässeriger Zuckerlösung erhalten hatte, in keiner

Weise ist jedoch in der heutigen Hauptverhandlung dargethan, daß N. diesen in gesetzlich zulässiger Weise gallisirten Wein unter einer Bezeichnung verkauft hat, welche die Annahme hervorzurufen geeignet war, es sei ein derartiger Zusatz nicht gemacht worden. Zeuge Ri. bekundet eidlich, daß bei der Bestellung nicht zum Ausdruck gebracht worden ist, es müsse reiner Naturwein sein. Zeuge Bu. giebt sogar an, daß, da Wein vom Jahrgang 1896 ohne Zusatz von Zucker nicht trinkbar sei, er gegen ein in den gesetzlichen Grenzen vorgenommenes Gallisirungsverfahren nichts einzuwenden hätte. Hiernach war insoweit auf Freisprechung zu erkennen.

IV. Endlich mußte N. auch von der Anklage des Betrugs mangels ausreichenden Schuldbeweises freigesprochen werden. In seinen Briefen, Fakturen und Rechnungen nannte er sich lediglich Weinsticher und Eigenthümer. Trotzdem bezog er aber auch unter Deckadressen gallisirte, sogen. „analysenfeste Weine" und verkaufte diese theils so weiter, theils verschnitt er sie mit seinem eigenen Gewächs. Der Kundschaft gegenüber hat N. sich aber jeder täuschenden Bezeichnung enthalten, und es ist kein einziger Fall nachgewiesen, in dem N. einem Kunden, welcher ausdrücklich reinen Traubenwein bestellt hatte, keinen solchen geliefert hätte.

40. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 24. Januar 1899 wider den Weinhändler B. zu K. — I. Im Keller B.'s wurden von etwa 300 mit der Zunge probirten Weinen 36 durch die Sachverständigen beanstandet und von diesen wiederum auf Grund chemischer Analyse von Prof. B. 6 als gefälscht bezeichnet, nämlich die Weine in Faß 29 (7), 124, 231, 52, 10 und 3.

In Ansehung der Weine in den drei erstbezeichneten Fässern erscheint das auf Fälschung lautende Gutachten des Prof. B. durch die Gutachten der übrigen Sachverständigen, welche im Wesentlichen übereinstimmen, widerlegt. B. ist daher in Beziehung auf diese Fälle freizusprechen.

In Betreff des Weines in Faß 52 ist der Sachverständige Dr. M. der Auffassung, daß derselbe zwar $^{2}/_{100}$ unter der gesetzlichen Grenze stehe, daß diese gesetzwidrige Beschaffenheit aber allein dem Umstande zuzuschreiben sei, daß der Wein ursprünglich krank gewesen und daß erst durch die nachträgliche Behandlung, wie mehrfaches Filtriren und dergl., der Extraktgehalt herabgedrückt worden sei. Im Gegensatz hierzu erklären die Sachverständigen Prof. B., Dr. Ku. und Dr. A. übereinstimmend diesen Wein als unter allen Umständen gefälscht. Dem Gutachten dieser durchaus einwandsfreien Sachverständigen hat auch das Gericht sich angeschlossen und demgemäß den Angeklagten hier eines Vergehens gegen § 3 Ziff. 4 W.-G. für überführt erachtet.

Bezüglich des Weines in Faß Nr. 10 sind sämmtliche Sachverständige der Ansicht, daß derselbe verdorben sei. B. giebt zu, diesen Wein mit anderem Wein verschnitten und alsdann weiter verkauft zu haben. Hierdurch hat sich B., dem als Fachmann und gewiegtem Weinkenner das Verdorbensein bekannt war, eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz schuldig gemacht, da auch der Versuch der Restitution eines solches verdorbenen Weines durch Verschnitt mit einem gesunden Weine nach dem Gutachten des Dr. Ku. kaum erfolgreich sein und, wenn möglich, dennoch gegen die Bestimmungen in § 10² N.-M.-G. verstoßen würde.

In ähnlicher Weise erscheint auch nach dem Gutachten der Sachverständigen der Wein in Faß 3 als verdorben. Nur hat hier die Behauptung des Angeklagten, daß er diesen Wein an einen Essigfabrikanten zum Zwecke der Essigbereitung verkauft und nicht mehr als Wein abgesetzt habe, in der Hauptverhandlung keine Widerlegung gefunden. In Folge dessen war der Angeklagte in diesem Falle mangels genügenden Beweises für nicht überführt zu erklären.

II. Seit dem Sommer 1897 hat B. wiederholt Pottasche zur Entsäuerung des Weines bezogen. Wie die Verhandlung ergeben hat, ist dem B. von dem bei seiner Weinbehandlung zu Rathe gezogenen Sachverständigen Dr. M. die Verwendung von Pottasche zu diesem Zwecke gerathen worden. Hiermit stimmt auch das von Dr. M. in der Hauptverhandlung abgegebene Gutachten überein, nach welchem die Verwendung von Pottasche zur Entsäuerung des Weines sehr zweckdienlich, wenn auch gesetzlich nicht zulässig sei.

In § 3 Ziff. 3 W.-G. vom Jahre 1892 ist die Zulässigkeit der Entsäuerung der Weine auf die Verwendung von reinem, gefälltem kohlensauren Kalk beschränkt und zwar um deswillen, weil durch dieses Mittel dem Weine ohne Veränderung seiner Zusammensetzung ein Theil der Säure entzogen wird. Sowohl aus der Fassung des erwähnten § 3 Ziff. 3 als auch aus den Motiven zum Entwurf des W.-G. geht mit Sicherheit hervor, daß die Verwendung anderer Entsäuerungsmittel bei Wein gesetzlich unzulässig ist. In den Motiven (vgl. Samml. sämmtl. Druckſ. des Reichtages Bd. IX. Nr. 766) heißt es nämlich: „Die Herabminderung eines zu hohen Säuregehaltes solcher Weine kann, abgesehen von der weiter unten zu besprechenden Verdünnung mit Wasser, durch verschiedene Zusätze geschehen, von welchen hauptsächlich das neutrale reinsaure Kalium, das kohlensaure Kalium (Pottasche) und das kohlensaure Kalzium zur Verwendung gelangen. Durch die beiden erstgenannten Mittel wird, zumal wenn, wie oft der Fall, nicht ausreichend freie Weinsäure vorhanden ist, der Kaligehalt des Weines erhöht, was nicht erwünscht sein kann, da die Kaliumsalze physiologisch keineswegs indifferent sind."

Hiernach kann es keinem Zweifel begegnen, daß B. durch den Gebrauch von Pottasche zwecks Entsäuerung seiner Weine sich gegen die Bestimmungen des W.-G. vergangen hat. Nur ist bei der Strafabmessung mildernd zu seinen Gunsten in Betracht zu ziehen, daß er dieses Verfahren erst nach Einholung des Rathes seines Sachverständigen, des Dr. M., eingeschlagen hat, wobei er von der Voraussetzung ausgehen durfte, es werde ihm dieser Sachverständige wohl keine Rathschläge ertheilen, welche ihn in Gegensatz mit den gesetzlichen Bestimmungen bringen könnten.

Der Angeklagte hat ferner von der Firma Ke. in E., welche bezeichnender Weise auf Wunsch ihrer Kunden keine Bücher führt, eine Reihe von Weiningredienzien als Malagaroth-Deckung, Sherry-Destillat, Extrakt und Weinkouleur bezogen. Wie aus den von der Firma Ke. vorgelegten Analysen hervorgeht, enthalten diese Farbstoffe zum Theil Theerfarbstoffe, so insbesondere die sog. Malagaroth-Deckung. Deren Zusatz ist aber durch § 1 W.-G. bei Wein, ja sogar bei weinhaltigen oder weinähnlichen Getränken ausdrücklich verboten. In gleicher Weise erscheint auch die Verwendung der Sherry-Destillate zu Wein gesetzwidrig, weil dieselben zu den unter § 4 W.-G. aufgeführten Bouquetstoffen zu rechnen sind.

Der Angeklagte behauptet, er habe nur eine Probesendung dieser Ingredienzien bezogen. Von dieser Sendung habe er die sog. Malagaroth-Deckung, sobald er deren verbotene Stoffe erkannt habe, wegschütten lassen, das Sherry-Destillat aber nur zum Ausbrennen der Fässer verwandt.

Das Gericht konnte keine dieser beiden Behauptungen als wahr hinnehmen. In Beziehung auf die Malagaroth-Deckung wurde nämlich ermittelt, daß er nachträglich noch ein zweites Mal eine Sendung davon bezogen hat, und bezüglich der Sherry-Destillate erscheint es dem Gericht nicht glaubwürdig, daß B. so theure Substanzen zum Ausbrennen seiner Fässer gebraucht habe. Die Ueberzeugung des Gerichts, daß der Angeklagte diese Ingredienzien vielmehr seinen Weinen zugesetzt habe, wird in Betreff der Malagaroth-Deckung noch durch die Aussage des Küfers Ba. befestigt, welcher bekundet, daß er manchmal auf Geheiß des Angeklagten eine schwarze Flüssigkeit den Rothweinen zugesetzt habe.

Der Angeklagte giebt ferner zu, Caramel zum Auffärben seiner Weine gebraucht zu haben. Wie bereits in früheren Entscheidungen ausgeführt wurde, erscheint die Verwendung dieses Färbemittels als ein Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz, weil durch dessen Zu-

satz der Wein das Aussehen eines älteren und körperreicheren Weines erhält, und in dem kaufenden Publikum hierdurch der Irrthum und damit die Täuschung erregt wird, der ihm angebotene und von ihm gekaufte, gefärbte Wein sei ein älterer und an Qualität werthvollerer, als derselbe in Wirklichkeit ist.

Weiter wurde festgestellt, daß der Angeklagte im Sommer 1897 von der Firma Kel. in Co. 2300 kg sogen. Dextrose bezogen hat. Diese Dextrose ist ein Reisstärkezucker, welcher nach dem Gutachten der Sachverständigen nicht als technisch reiner Zucker im Sinne des W.-G. betrachtet werden darf. Zu Gunsten B.'s ist hier jedoch zu berücksichtigen, daß früher diese Dextrose allgemein im Verkehre als technisch reiner Zucker angepriesen wurde, und daß B., wie auch sonst in der Regel die Abnehmer, beim Empfang der Sendung eine Analyse von F. in W. beigefügt erhielt, inhaltlich deren die Verwendung dieses Zuckers zu Wein in keiner Weise beanstandet werden könnte.

Da die Beweisaufnahme keinen Anhalt dafür erbracht hat, daß B. an der Reinheit dieses Zuckers hätte Zweifel hegen müssen, daß er vielmehr der Analyse des berühmten F.'schen Laboratoriums in W. Glauben schenken konnte, so war er in diesem Falle freizusprechen.

III. Am 17. März 1897 hat B. 20 565 Liter Weißwein von der Firma L. M. in La. bezogen. Dr. A., welchem B. eine Probe dieses Weines zur chemischen Untersuchung zugesandt hatte, beanstandete denselben als übermäßig gestreckt. Trotzdem aber hat B. diesen Wein, nachdem die Firma L. M. den Preis für das Hektoliter um 3 ℳ ermäßigt hatte, behalten, mit anderem Wein verschnitten und, wie nicht zweifelhaft sein kann, weiter verkauft; die von B. in dieser Hinsicht hervorgebrachten Behauptungen erschienen unglaubwürdig.

IV. Am 28. Dezember 1896 hat B. dem Weinhändler H. in Ber. einen Wein geliefert, welchen H. von dem Chemiker Hu. und noch einem anderen Chemiker untersuchen ließ; beide haben den Wein als gefälscht beanstandet. B. stellte die Behauptung auf, daß die Beanstandung nur in Folge einer Verwechselung von Weinprobeentnahmen seitens H.'s stattgefunden habe. Das Gericht ist jedoch durch die Beweisaufnahme zu der Ansicht gelangt, daß die Behauptung B.'s unrichtig war und letzterer das Verfälschtsein dieses fraglichen Weines kannte bezw. kennen mußte, weil sein ganzer Geschäftsbetrieb als ein von unlauterer Triebfeder geleiteter erscheint, bei welchem die Streckung der Weine in einer Weise und in einem Umfange erfolgt, daß B. jederzeit gewärtig sein muß, hierbei die vom Gesetz gezogenen Mindestgrenzen zu überschreiten. B. wurde wegen dieser Vergehen gegen das Wein- und Nahrungsmittelgesetz zu einer Gesammtstrafe von 10 000 ℳ verurtheilt; die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 1, 3, 4 W.-G., §§ 10 [1] u. [2], 16 N.-M.-G.)

41. Landgericht Straßburg. Urtheil vom 13. Dezember 1899 wider den Weinhändler S. zu St. — Im April 1899 lieferte S. an die Zeugin K. ein Fäßchen Wein, das Liter zu 0,45 ℳ, von dem der Sachverständige Dr. A. durch die chemische Untersuchung feststellte, daß er kein reiner Naturwein, vielmehr über die gesetzlichen Grenzen hinaus erheblich überstreckt und eines Glyzerinzusatzes dringend verdächtig war. Es wurden daraufhin von sämmtlichen im Keller des S. befindlichen Weinen Proben entnommen und von Dr. A. chemisch untersucht. Diese Untersuchung ergab bezüglich 4 dieser Proben das gleiche Resultat wie bei dem an die K. gelieferten Weine. S. hat zugegeben, alle unter der Bezeichnung „Wein" feilgehalten zu haben. Er behauptete, diese Weine als Elsässer und Pfälzer Weine geringer Beschaffenheit gekauft zu haben. Er bestreitet, irgend eine Veränderung mit ihnen vorgenommen zu haben. Einzelne Elsässer Weine habe er dann mit Pfälzer Weinen verschnitten, aber keinem Weine einen Zusatz von Wasser oder von Wasser und Zucker gegeben. Bezüglich der von Dr. A. beanstandeten Probe führte S. den festgestellten schwachen Extraktgehalt darauf zurück, daß letzterer theilweise durch Kahm, welcher sich in dem Fasse, aus dem der Wein entnommen sei, in erheblicherem Maße gebildet habe, verzehrt sei.

In der Hauptverhandlung ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, daß S. die von Dr. A. festgestellten Weinfälschungen selbst bewirkt oder auch nur Kenntniß von denselben gehabt hat. Es blieb hiernach nur die Annahme übrig, daß S. die Weine schon in dem vorgefundenen Zustande von seinen Lieferanten erhalten hat. S. konnte daher nicht eines wissentlichen, wohl aber eines fahrlässigen Zuwiderhandelns gegen das Nahrungsmittelgesetz für überführt erachtet werden. Seiner Angabe nach hat S. den Wein nur mit der Zunge probirt, einer anderweitigen Untersuchung aber nicht unterworfen. Die verschiedenen Strafverfolgungen wegen Weinfälschung in den letzten Jahren, der unverhältnißmäßig niedrige Preis des bezogenen Weines — das Liter zu 0,19, 0,20 und 0,22 ℳ bei freier Zusendung — und auch seine eigene Zunge mußten ihn aber veranlassen, die erhaltenen Weine einer chemischen Untersuchung unterwerfen zu lassen und dadurch festzustellen, ob sie reine Naturweine oder verfälschte seien. Indem er dies nicht that, hat er eine ihm als Weinhändler unzweifelhaft obliegende Pflicht versäumt und sich dadurch einer Fahrlässigkeit schuldig gemacht. Die fraglichen Weine waren als verfälscht im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes anzusehen und durften nicht unter der Bezeichnung „Wein" verkauft und feilgehalten werden. S. wurde zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt und das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 11, 16 N.-M.-G.)

b) Wasser und Sprit[1]).

Preußen. 42. Landgericht Hannover. Urtheil vom 15. Dezember 1897 wider den Kaufmann B. zu R. — Der Angeklagte hat Anfang 1896 von dem Weinhändler L. zu H. $^{10}/_{1}$, $^{10}/_{2}$ und $^{10}/_{4}$ Flaschen Süßwein bezogen, die auf der aufgeklebten Etiquette als „Tokayer" bezeichnet waren, und dieselben bis zum 6. Oktober 1896 in seinem Kolonialwaarengeschäft größtentheils verkauft, den Rest aber bis in den November deff. J. feilgehalten.

Dieser Wein enthielt nach einer von Dr. H., dem Chemiker bei der amtlichen Stelle für Nahrungsmitteluntersuchung für den Regierungsbezirk Cassel zu Marburg, vorgenommenen Analyse auf 100 ccm folgende Bestandtheile

Alkohol	12,73	g
Extrakt	19,73	„
Zucker	17,26	„
Säure	0,258	„
Glycerin	0,460	„
Asche	0,223	„
Phosphorsäure	0,0256	„

und wird von Dr. H. und dem weiter als Sachverständigen vernommenen Dr. S., Vorstand des städtischen chemischen Untersuchungsamts der Stadt Hannover, glaubhaft dahin beurtheilt, daß er mit Rücksicht auf den hohen Gehalt von zugesetztem Alkohol und den geringen Gehalt von Extraktstoffen und Phosphorsäure weder als Tokayer noch überhaupt als ein Ungarischer Süßwein anzuerkennen ist.

Weiter mußte aber auch dem Gutachten des Dr. S. dahin gefolgt werden, daß der Alkoholzusatz kein stärkerer sei, als üblicherweise den in Deutschland verkauften Weinen griechischen Ursprungs im Zustande des Mostes zwecks besserer Ausgestaltung und Haltbarkeit des Weines seitens der Produzenten oder der griechischen Weinhändler zugesetzt zu werden pflege, und daß daher die vorliegende Waare als ein griechischer

[1]) S. auch die Urtheile der Landgerichte zu Darmstadt vom 10. Oktober 1898 auf S. 160*, zu Colmar vom 21. März 1898 auf S. 164*, vom 21. November 1898 auf S. 175*, vom 19. Dezember 1898 auf S. 176* und vom 5. Dezember 1898 auf S. 189* und zu Glogau vom 1. Oktober 1898 auf S. 184*.

Süßwein von der hier üblichen Beschaffenheit dieser Weine nicht abweiche.

Der in Rede stehende Wein stammt denn auch in der That von der griechischen Insel Samos. Da bei dieser Sachlage nur vorliegt, daß der griechische Süßwein, der als solcher in der üblichen und darum nicht unerlaubten Weise hergestellt war, unter der unrichtigen Bezeichnuug „Tokayer" feilgehalten worden ist, erscheint eine Strafbarkeit nach § 10 N.-M.-G. ausgeschlossen.

Denn nach der überzeugenden Auslegung der Begriffe „verfälscht" und „nachgemacht", wie sie das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 14. Juli 1881 (Entsch. Bd. 4 S. 434) gegeben hat, ist der fragliche Wein weder verfälscht, d. h. durch Zusatz oder Entziehung von Stoffen einer substantiellen Veränderung unterworfen worden, — der Alkoholzusatz liegt innerhalb der Grenzen des griechischen Süßweins, — noch auch ist ein Nachmachen zu erkennen, da nichts dafür spricht, daß der Wein in der Weise und zu dem Zwecke hergestellt worden ist, daß er als ein anderer Wein, insbesondere als Tokayer, erscheine und so verkauft werden könne; bezüglich der Herstellung des Weins hat sich eben nichts Weiteres ergeben.

Ebensowenig wie die Verbote des Nahrungsmittelgesetzes treffen auch die Verbote des Reichsgesetzes vom 20. April 1892, betr. den Verkehr mit Wein, den vorliegenden Thatbestand; denn der aus der obigen Analyse sich ergebende Glyceringehalt des Weins stellt sich der Menge nach keineswegs als Glycerinzusatz dar, sondern als die normale Menge des in jedem Weine enthaltenen, durch den Gährungsprozeß hervorgebrachten Glycerins, und auch dafür, daß der Alkoholzusatz mittels unreinen Sprits bewerkstelligt sei, hat sich keinerlei Anhalt ergeben.

Die wesentliche Abweichung des fraglichen griechischen Süßweins von der Wesenheit des Tokayers — insbesondere die Phosphorsäure beträgt bei letzterem mindestens 0,055 g und auch der Preis des Tokayers ist etwa dreimal höher als der des vom Angeklagten mit 1,50 ℳ die Flasche verkauften Weines, — führt sodann zur Erwägung, ob der Thatbestand des Betruges vorliegt.

Aber auch diese Frage war zu verneinen, da es an den subjektiven Voraussetzungen des Betrugs fehlte. Wie der Angeklagte glaubhaft zugegeben hat, habe er den fraglichen Wein für irgend einen leichten Süßwein südlichen Ursprungs gehalten, welcher im Handel unter dem Namen Tokayer verkauft werde, während die wirklichen Tokayer sich durch weitere Bezeichnungen auszeichneten und sehr viel theurer wären; ferner sei von ihm angenommen, daß seine Käufer derselben Meinung gewesen und durch die Etiquette nicht getäuscht worden wären, zumal sie nie Tokayer verlangt, sondern, wenn überhaupt ein Name genannt worden, von leichten Südweinen oder Süßweinen gesprochen wäre. Diese Unklarheit des Angeklagten über den erörterten Sachverhalt erschien auch insofern nicht unwahrscheinlich, als es sich um einen in kleinen kaufmännischen Betrieben ausgebildeten 26jährigen Mann ohne viel Erfahrung handelte, der weder über besondere Fachkenntnisse, noch über eine allgemeine Bildung verfügte, welche ihm die Klärung seiner Auffassung erleichtert hätte. Wie an der falschen Vorspiegelung fehlte es darnach an dem Bewußtsein der Schädigung auf Seiten des Angeklagten. B. war freizusprechen. (§ 10^{2} N.-M.-G., § 263 St.-G.-B.)

43. **Landgericht Lüneburg.** Urtheil vom 20. Januar 1898 wider den Gasthofsbesitzer J. zu L. — Der Angeklagte betreibt als gelernter Weinhändler neben der Gastwirthschaft auch den Weinhandel und stellt auch selbst für seinen Betrieb in seiner Kellerei Weine durch Vermischen verschiedener Weinsorten zusammen. Nach seinem Verschnittbuch und den dazu von ihm gegebenen Erläuterungen stellte J. im Jahre 1895 ein als Rothwein Nr. 12 bezeichnetes Getränk her.

a) am 10. September aus folgender Mischung:

3 Oxhoft Algier	ℳ 372
1 „ Grüneberger	„ 77
1 „ St Emilion	„ 151
1 Anker = $^{1}/_{8}$ Oxhoft Druw[1]	„ 15
3 Oxhoft weniger 1 Anker Wasser mit Sprit	„ —
Sa. 8 Oxhoft zum Preise von insgesammt	ℳ 615,

wonach sich der gebuchte Selbstkostenpreis eines Oxhofts auf 77 ℳ, das Liter also auf rund 0,36 ℳ beläuft;

b) am 1. November aus folgender Mischung:

3 Oxhoft Algier	ℳ 372
1 „ Grüneberger	„ 77
1 „ St. Emilion	„ 151
1 Anker Druw	„ 15
5 Oxhoft weniger 1 Anker Wasser mit Sprit	„ —
Sa. 10 Oxhoft zum Preise von insgesammt	ℳ 615,

wonach der Selbstkostenpreis eines Liters rund 0,29 ℳ beträgt.

Die drei ersten Posten der Mischungen waren Naturweine. Mit „Druw" werden trübe Weinreste, insbesondere Ueberbleibsel abgestochener Fässer bezeichnet, die filtrirt beim Weinverschnitt allgemein Verwendung finden. Nach Angabe des Angeklagten ist bei den Zusammenstellungen filtrirter Druw guten Rothweins mitverwendet. Wie er angiebt, enthielt der den Mischweinen beigegebene Zusatz von Wasser mit Sprit 95 (94) % Wasser und 5 (6) % Sprit. Danach entfallen auf je 100 Liter der Gesammtmischung bei der Zusammenstellung zu a) rd. 35 Liter Wasser und 2 Liter Sprit, bei der zu b) rd. 46 Liter Wasser und $2^{1}/_{2}$ Liter Sprit. Dort betrug also der reine Wasserzusatz mindestens $^{1}/_{3}$, hier fast die Hälfte der Gesammtmischung. Die beiden Mischungen wurden aus den Stückfässern, worin sie zusammengestellt waren, auf Oxhoftfässer im Jahre 1896 abgestochen. Der Faßinhalt wurde dann auf Flaschen gefüllt, die unter der Bezeichnung Rothwein Nr. 12 in dem Keller des Angeklagten auf Lager kamen. Der Flaschenabzug des letzten Oxhoftfasses geschah im Frühjahr 1897. Die für den Verkauf bereit gehaltenen Flaschen erhielten die Etiquette „St. Emilion", für einen Abnehmer wurde die Etiquette „Médoc" verwendet.

Von dem mit der Etiquette St. Emilion versehenen Weine erhielt u a. Kaufmann S. in H. eine Partie Flaschen am 12. Mai 1896 und eine weitere Sendung am 4. Dezember deff. J. zum Preise von 0,60 ℳ für die Flasche; unter der Etiquette Médoc empfing Kaufmann K. in L. im Laufe der Jahre 1896 und 1897 mehrere Partien Flaschen zu 0,60 bis 0,70 ℳ für die Flasche. Bei dem Weiterverkauf ließen sich S. und K. 0,90 bezw. 0,90 bis 1,00 ℳ von ihren Kunden zahlen. Bis Mitte 1897 war der Vorrath von dem Rothwein Nr. 12 vollständig vertrieben.

Der Angeklagte hat bei den beiden Zusammenstellungen zu a) und b) die dabei verwendeten Weine dadurch, daß er zu dem Weingemisch den beträchtlichen Wasserzusatz von $^{1}/_{3}$ bezw. $^{1}/_{2}$ der Gesammtmischung machte, verfälscht. Wein ist im allgemein gebräuchlichen Sinne ein durch Gährung aus reinem Traubensaft erzeugtes Getränk. Von diesem Begriff geht das Gesetz vom 20. April 1892, betr. den Verkehr mit Wein 2c., aus, was für die objektive Frage der Weinfälschung in Betracht zu ziehen ist. Nach den in diesem Gesetz zur Geltung gebrachten Grundsätzen ist der Thatbestand einer Weinfälschung verwirklicht, wenn dem Wein fremdartige Stoffe, die ihn, seine Beschaffenheit als Naturwein verschlechtern, zugesetzt werden. Diese Kriterien treffen aber dann zu, wenn, wie hier, der Wein einen sehr bedeutenden Wasserzusatz erhält; das Weinquantum wurde durch diesen Zusatz beträchtlich vermehrt und hierdurch eine Verdünnung des Weines

[1]) Sogen. Trubwein.

bewirkt, die seine Qualität wesentlich herabdrückte und also seine natürliche Beschaffenheit verschlechterte. Mit vorstehenden Ausführungen stimmt das Gutachten der drei vernommenen Sachverständigen, der beiden Chemiker Dr. Sch. und Dr. La. und des der Weinbehandlung kundigen Prokuristen Schm. überein.

Bei der Beträchtlichkeit des Zusatzes mußte J., der im Weinhandel groß geworden ist, einsehen und sah auch ein, daß die Verschlechterung der bei den Gemischen verwendeten Weine die nothwendige Folge seines Handelns war. Er fälschte also bewußt, vorsätzlich. Ob er erkannt hat, daß auf die von ihm bewirkte Verschlechterung des Weines der gesetzliche Begriff der Weinfälschung anwendbar sei, ist gleichgültig. Ein Irrthum in dieser Richtung verdiente als Rechtsirrthum über das Strafgesetz keine Beachtung. Deswegen mußte seine Vertheidigungsbehauptung, ein derartiger Wasserzusatz zu Weinen der von ihm verwendeten Sorten sei früher bei der Weinbereitung üblich gewesen, und er sei nur dieser Uebung gefolgt, ohne an eine Weinfälschung zu denken, als unerheblich angesehen werden. Durch das Nahrungsmittelgesetz und insbesondere das Weingesetz sollte gerade einem solchen unreellen Geschäftsgebrauch entgegengetreten werden.

Ferner verfälschte J. den Wein zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr; deswegen etiquettirte er die Flaschen als französischen Rothwein (St. Emilion, Médoc) und verkaufte den Wein auch unter solcher Bezeichnung, ohne den Käufern, die reinen Naturwein zu erhalten glaubten, zu sagen, daß sie mit Wasser vermischten Wein erhielten.

Nicht zu folgen ist seiner Ansicht, daß bei dem billigen Preise von 0,60 bis 0,70 ℳ für die Flasche seine unmittelbaren Kunden sich darüber klar gewesen wären, es könnte dieser Wein kein reiner Naturwein sein. Er fand, wie festgestellt ist, seine unmittelbaren Abnehmer auf dem Lande und in kleinen Landstädten, namentlich unter den Kaufleuten, Krämern und Gastwirthen, also in Kreisen, die mit der Weinbereitung und den Weinpreisen nicht vertraut sind. Sie konnten also, wenigstens in der Mehrzahl, aus der Preislage, die übrigens nicht allzu niedrig ist, für sich allein einen sicheren Schluß auf eine Weinverfälschung nicht ziehen, und es war ihnen gegenüber eine Täuschung keineswegs ausgeschlossen. Damit rechnete der Angeklagte. Er war sich auch weiter bewußt, daß die Weiterabnehmer der ersten Käufer einen höheren Preis zu zahlen haben und aus diesem Grunde einen Argwohn nicht schöpfen würden. Bemerkenswerth ist, daß seine unmittelbaren Abnehmer S. und K. sich für die Flasche Wein 0,90 bis 1 ℳ, also einen Preis, der für kleine französische Rothweine im Detailhandel üblich ist, haben zahlen lassen.

J. war hiernach des Vergehens gegen § 10 [1] u. [2] N.-M.-G. für schuldig zu befinden und wurde zu 300 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Daß der Angeklagte auch gegen Strafbestimmungen des Weingesetzes gefehlt habe, ist nicht dargethan. Es sind bei dem Kaufmann S. 3 Flaschen St. Emilion, die erste im April 1897, die zweite am 10. und die dritte am 21. Juli 1897 und bei dem Kaufmann K. 1 Flasche Médoc am 9. Juli 1897 entnommen und zur gerichtlichen Verwahrung gebracht. Diese 4 Proben rühren von dem durch den Angeklagten gefälschten Wein her.

Die Proben sind sämmtlich von dem Sachverständigen Dr. Sch. und die S.'sche Probe vom 21. Juli auch von dem Sachverständigen Dr. La. chemisch untersucht. Nach deren Gutachten ist anzunehmen:

A. Die S.'sche Probe vom April und die K.'sche Probe haben zu wenig Extraktgehalt; sie bleiben unter der in der Regel bei französischen Rothweinen beobachteten Grenze von 1,75% Extraktgehalt, indem sie nur 1,471% bezw. 1,475% derartigen Gehalts aufweisen.

B. Die S.'schen Proben vom 10. und 21. Juli weisen unter Verstoß gegen die Bestimmung des § 2 Abs. 2 Satz 1 des Weingesetzes zu viel Schwefelsäure auf.

Gleichwohl läßt sich zu A der Thatbestand des § 7 Nr. 2 des Weingesetzes gegen den Angeklagten nicht feststellen, weil schon objektiv nicht aufgeklärt ist, daß der Wein den in diesem Strafgesetz vorgesehenen Zusatz erhalten hat, „gallisirt ist". Die Herabsetzung des Extraktgehalts wird, wie der Sachverständige Dr. Sch. muthmaßte, auf den erheblichen Wasserzusatz des Angeklagten zurückzuführen sein.

Zu B versagt die Anwendung des § 7 Nr. 1 und des § 8 a. a. O. aus dem Grunde, weil ein vorsätzliches oder ein fahrlässiges Zuwiderhandeln dem Angeklagten nicht nachzuweisen ist. Es fehlt zunächst jeder Anhalt dafür, daß er das Uebermaß der Schwefelsäure durch eigene Manipulationen verursacht hat. Nach dem Gutachten des Dr. La. wird der zu starke Schwefelsäuregehalt so zu erklären sein, daß bei den Zusammenstellungen „Algier" verwendet ist, daß aber dieser Wein am Erzeugungsorte bei der Zubereitung stark gegipst zu werden pflegt, was einen hohen Prozentsatz Schwefelsäure hervorruft. Könnte man nun auch dieser Ansicht folgen, so fällt doch in subjektiver Hinsicht zu Gunsten des Angeklagten in's Gewicht, daß er das Uebermaß an Schwefelsäure nur auf Grund einer chemischen Analyse erkennen konnte, daß er aber solche nicht vorgenommen hat. Es läßt sich also gegen ihn nicht feststellen, daß er das Uebermaß kannte. Die Feststellung einer durch Fahrlässigkeit verschuldeten Unkenntniß ist insofern bedenklich, als nicht aufgeklärt ist, daß der Angeklagte entgegen einer ihm obliegenden Pflicht die chemische Untersuchung des „Algier" unterlassen hätte.

c) Unreiner Stärkezucker.

Elsaß-Lothringen. 44. *Landgericht Straßburg.* Urtheil vom 25. April 1899 wider den Weinhändler J. zu S. — Am 10. und 11. Mai 1898 wurden in den Kellern J.'s in K. den dort lagernden Weinvorräthen Proben entnommen, kurze Zeit darauf auch in seinen Kellern in A., Sch. und Su. Die Proben wurden dem Vorstand des chemischen Laboratoriums der S.'er Polizeidirektion Dr. Am. zur Untersuchung überwiesen, und diese hatte das Ergebniß, daß in 20 Fässern lagernde Weinsorten als mit Essigstich behaftet befunden wurden und unter diesen noch 4 Sorten als verdächtig erschienen, über die erlaubten Grenzen hinaus mit wässeriger Zuckerlösung versetzt zu sein. Außerdem wurden durch die chemische Untersuchung folgende Weine als verfälscht erachtet:

Nr. 1) Nr. 12 der Proben, entnommen aus Faß Nr. 61, enthaltend 8900 Liter angeblich 1897er gezuckerten Weißwein;

Nr. 2) Nr. 16 der Proben, entnommen aus Faß Nr. 52, enthaltend 8800 Liter angeblich 1897er (Roßheimer) Weißwein;

Nr. 3) Nr. 26 der Proben, entnommen aus Faß Nr. 16, enthaltend 11750 Liter angeblich 1896er Unterelsässer, gezuckert;

Nr. 4) Nr. 39 der Proben, entnommen aus Faß Nr. 34, enthaltend 2000 Liter 1896er Elsässer, selbstgekeltert und gezuckert;

Nr. 5) Nr. 78 der Proben, entnommen aus Faß Nr. 7, enthaltend 672 Liter 1897er Italiener, selbstgekeltert und gezuckert;

Nr. 6) Nr. 79 der Proben, entnommen aus Faß Nr. 8, enthaltend 670 Liter 1897er Italiener, selbstgekeltert und gezuckert.

Diese Weine, welche in den Kellereien zu K. lagerten, wurden von Dr. Am. als über die zulässigen Grenzen hinaus mit wässeriger Zuckerlösung „übermäßig gestreckt" befunden.

Ferner bezeichnete der Sachverständige die nachstehend aufgeführten Weine als mit unreinem Stärkezucker hergestellte, mithin der Bestimmung im § 1 W.-G. nicht entsprechende, nämlich:

Nr. 7) Nr. 30 der Proben, entnommen aus Faß Nr. 12, enthaltend 10950 Liter 1897 Elsässer Weißwein, gezuckert;

Nr. 8) Nr. 36 der Proben, entnommen aus Faß Nr. 9, enthaltend 10800 Liter Ober-Elsässer Naturwein;

Nr. 9) Nr. 119 der Proben, entnommen aus Faß Nr. 8, enthaltend 11000 Liter 1897er Weißwein;

Nr. 10) Nr. 120 der Proben, entnommen aus Faß Nr. 9, enthaltend 8300 Liter 1897er Weißwein;

Nr. 11) Nr. 121 der Proben, entnommen aus Faß Nr. 10, enthaltend 8200 Liter 1897er Weißwein.

Die Weine unter Nr. 7 und 8 lagerten ebenfalls in K., die unter Nr. 9, 10 und 11 in Sch.

Es stellte sich ferner heraus, daß J. am 17. September 1897 an den Weinhändler B. in M. etwa 1200 Liter 1896er Weißwein verkauft hatte, von welchem B. seinerseits Anfangs Februar 1898 an den Wirth Ka. in M. weiter verkaufte. Die Untersuchung der von diesem Weine bei B. und Ka. entnommenen Proben zeigte, daß derselbe übermäßig gestreckt sei.

Dem Angeklagten wird zur Last gelegt, daß er sich der Weinverfälschung zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr schuldig gemacht, indem er den Weinen Nr. 7 bis 11 unreinen — nicht technisch reinen — Stärkezucker zugesetzt und sich hierdurch sowohl gegen § 10¹ N.-M.-G., als auch gegen § 1 und § 7¹ W.-G. vergangen, den Weinen unter Nr. 1 bis 6 aber und dem an B. gelieferten Weine Zucker in wässeriger Lösung in nicht erlaubtem Maße zugesetzt und hierdurch gegen § 10¹ N.-M.-G. in Verbindung mit § 3⁴ W.-G. gefehlt hat. Weiter wird J. angeklagt, die vorstehend erwähnten Weine, welche verfälscht waren, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft und unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten zu haben, Vergehen gegen § 10² N.-M.-G., bezüglich der unter Nr. 7 bis 11 erwähnten Weine außerdem strafbar nach § 2 und § 7¹ W.-G.

Was zunächst die Verwendung von nicht technisch reinem Dextrosezucker anbelangte, so führte J. an, daß er im Oktober 1897 nur einmal 10000 kg Dextrosezucker aus H. bezogen und zur Mischung benutzt habe. Er habe diesen für technisch reinen Zucker gehalten und damals nicht gewußt, daß die Ansicht der Sachverständigen bezüglich der Brauchbarkeit jenes Dextrosezuckers zur Weinverdünnung eine andere geworden sei. Dieser Zucker sei in ganz kurzer Zeit verbraucht worden, und er halte es für kaum möglich, daß unter den untersuchten Proben sich noch mit diesem Dextrosezucker versetzter Wein befunden habe; namentlich könne dies von dem in K. lagerndem Weine behauptet werden, wogegen dies bei dem Wein in Sch. vielleicht noch der Fall sein könnte.

Der in Sch. lagernde Wein sei überhaupt nicht feilgehalten. Es lasse aber auch die durch Dr. Am. bei der Untersuchung der fraglichen Weine beobachtete Rechtsdrehung, aus welcher auf die Verwendung unreinen Stärkezuckers geschlossen werde, diesen Schluß nicht unbedingt nothwendig erscheinen, es könne die Rechtsdrehung auch bei Verwendung von Rohr- oder Rübenzucker in die Erscheinung treten, da dieser Zucker einen Gehalt von Raffinose aufweisen könne, welche sehr schwer vergähre und stark rechtsdrehend sei.

Bezüglich des Verfälschtseins der Weine, welche als mit zu starker Zuckerwasserlösung verdünnt bezeichnet würden, bemängelte J. die Zuverlässigkeit der erhobenen Analysen und macht noch geltend, daß nach den durch Sachverständige bestätigten Erfahrungen Weine, welche bezüglich des Gehaltes an Extraktstoffen und Mineralbestandtheilen den gestellten Erfordernissen entsprächen, während der Lagerung eine merkliche Abnahme von solchen Stoffen aufwiesen, daß dies namentlich bei jungen leichten Weinen sich zeige, daß endlich auch noch von den Weinen, welche als zu stark durch wässerigen Zuckerzusatz verdünnt, beanstandet worden, ein großer Theil aus dem Weilerthal stamme, und daß diese Weine bei ihrer ganz eigenthümlichen Beschaffenheit die Extraktstoffe noch viel leichter verlieren. Es könne ihm aber kein Vorwurf daraus gemacht werden, wenn der von ihm verkaufte Wein, der z. Zt. des Verkaufes den zu stellenden Anforderungen genügt, später bei dem Käufer bei nochmaliger Untersuchung die in dem Bundesrathsbeschlusse vom 29. April 1892 festgesetzten Grenzzahlen nicht mehr erreiche, oder wenn der Wein, der ursprünglich analysenfest gewesen, auf seinem eigenen Lager an Extraktstoffen oder Mineralbestandtheilen einbüße.

Es bestehe bei ihm der Brauch, alle Weine, ehe sie vom Lager abgingen, nochmals untersuchen zu lassen, und wenn dieselben den Erfordernissen des Bundesrathsbeschlusses nicht entsprächen, durch Zusatz von Naturwein zurückzuverbessern; es könne bei der im Gesetze erlaubten Mischung mit Zuckerlösung vorkommen, daß der bestimmte Prozentsatz an Extraktstoffen und Mineralbestandtheilen unterschritten werde; wenn sich dies dann später zeige, werde der Wein, wie angegeben, aufgebessert. Dieses von ihm geübte Verfahren halte er vollständig für erlaubt, wie auch die Mehrzahl der chemischen Sachverständigen dasselbe als dem Gesetze nicht widersprechend ansähen.

Die beanstandeten Weine seien überhaupt noch nicht feilgehalten worden, weil sie noch nicht verkaufsfertig gewesen seien. Dies treffe auch bei Nr. 3 aus Faß Nr. 16 zu, obwohl von diesem Weine Proben nach der gerichtlichen Probeentnahme versendet wären; eine zur Täuschung geeignete Bezeichnung sei diesem Weine aber nicht gegeben. Die in Sch. beanstandeten Weine seien nur dorthin gebracht, weil es in den Kellern zu S. an Raum gefehlt habe; sie hätten aber nach S. zurückgebracht werden sollen und würden dann vor dem Verkauf noch untersucht sein. Was endlich den an B. in M. gelieferten Wein anbelange, so habe derselbe beim Verkauf den Bestimmungen des Bundesrathsbeschlusses entsprochen; die festgestellten Veränderungen an dem Wein müßten später eingetreten sein, von ihm sei er nicht verfälscht worden.

Die nach Dr. Am. mit unreinem Stärkezucker hergestellten Weine Nr. 7 bis 11 sind außerdem noch von dem Sachverständigen Dr. Ku. und theilweise von Dr. Mo. analytisch untersucht worden.

Ersterer stimmt vollständig in seinem Gutachten über dieselben mit Dr. Am. überein; Dr. Mo., der die Weine Nr. 7 und 8 untersucht hat, bezeichnet es als in hohem Grade wahrscheinlich, daß diese beiden Weinsorten unter Verwendung von nicht genügend reinem Stärkezucker hergestellt worden; er führt dann allerdings aus, daß auch tadellos weiß aussehender Rübenzucker in den Handel komme, der einen gewissen Gehalt an Raffinose habe, die bei der Gährung nur theilweise verschwinde und deren zurückbleibender Rest eine stark rechtsdrehende Wirkung äußere. Die beiden weiteren Sachverständigen, Prof. Dr. Fr. und Dr. Ma., schließen sich der Auffassung der Sachverständigen Dr. Am. und Dr. Ku. auf Grund der von diesen gefundenen analytischen Zahlen an; sie bezeichnen es als fast zweifellos, daß zur Herstellung der fraglichen Weine unreiner Stärkezucker verwendet worden und glauben nicht, daß Raffinose vorgelegen.

Berücksichtigt man ferner, daß, wenn der von dem Angeklagten verwendete Rübenzucker oder Rohrzucker raffinosehaltig gewesen, sich in weit mehr Weinsorten Spuren hiervon hätten finden müssen und dazu auch, daß der Angeklagte thatsächlich Dextrosezucker verwendet hat, welchen die Sachverständigen übereinstimmend als nicht technisch rein erklären, so steht objektiv fest, daß der Wein unter Nr. 7 bis 11 mit Dextrosezucker, nicht technisch reinem Zucker, hergestellt worden ist. Zu bemerken ist auch noch, daß der Angeklagte selbst bezüglich der in Sch. lagernden unter Nr. 9, 10 und 11 aufgeführten Weine dies als möglich hinstellt.

Es mußte angenommen werden, daß J., welcher die Weinverbesserung in großem Umfange betrieb und fort-

während mit einer Anzahl von Chemikern wegen Untersuchung seiner Weine in Verbindung stand, darüber sehr wohl unterrichtet war, daß der bis dahin in den Handel gekommene Dextrosezucker als technisch reiner Stärkezucker im Sinne des Weingesetzes zur Weinverbesserung nicht verwendet werden durfte; Briefe von J. an die Fabrik deuten auch auf das Bestimmteste dahin, daß er in die technische Reinheit des ihm gelieferten Zuckers den größten Zweifel setzte. Wenn J. trotzdem den Dextrosezucker verwendete, so handelte er vorsätzlich gegen § 1 W.-G. Daß J. den mit Dextrosezucker verfälschten Wein feilgehalten, wenigstens den unter Nr. 7 und 8 angeführten, ist auf Grund der Beweisaufnahme trotz seiner gegentheiligen Behauptungen für erwiesen erachtet, dagegen ist seine Angabe bezüglich der in den Sch.'schen Kellereien lagernden Weine Nr. 9 bis 11, da sie von dem Zeugen Le. bestätigt wurde, als glaubhaft angesehen.

Durch das Feilhalten der unter Nr. 7 und 8 genannten Weine hat sich der Angeklagte nach § 7¹ und § 2 W.-G. strafbar gemacht; ein durch dieselbe Handlung erfülltes Vergehen nach § 10² N.-M.-G. ist bezüglich des Weines unter Nr. 7 nicht gegeben, da es an einem Anhalt dafür fehlt, daß das Feilhalten unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung erfolgt ist. Der Verkauf des Weines unter Nr. 8 aber, welcher vor der Beschlagnahme stattfand, stellt ein Vergehen nach dieser Gesetzesbestimmung in rechtlichem Zusammentreffen mit dem Vergehen nach § 7¹ und § 2 W.-G. dar, da der Angeklagte selbst nicht behauptet, daß er bei dem Verkaufe den ihm bekannten Umstand des Verfälschtseins den Abnehmern nicht mitgetheilt hat.

Daß die unter Nr. 1 bis 6 angeführten Weine verfälscht waren, weil sie über die durch den Bundesrathsbeschluß vom 29. April 1892 gezogenen Grenzen hinaus mit wässeriger Zuckerlösung versetzt waren, unterliegt nach den abgegebenen Gutachten der Sachverständigen keinem Zweifel. Dr. Am. kommt auf Grund der von ihm analytisch festgestellten Zahlen mit aller Bestimmtheit zu diesem Ergebnisse; Dr. Ku., der etwa 5 Monate nach Dr. Am. die Untersuchung vorgenommen, kommt bezüglich dieser Weine zu denselben Feststellungen. Die von ihm bei den Analysen gefundenen Zahlen stimmen allerdings mit denjenigen des Dr. Am. nicht vollständig überein, indessen dies erklärt sich nach der Aeußerung der Sachverständigen dadurch, daß bei den noch jungen, theilweise nicht ganz fertig scheinenden Weinen nachträglich kleine Veränderungen vorgekommen sind, wie Vergährung der Zuckerreste, Verbrauch kleiner Mengen von fixen Säuren und andern Extraktstoffen, Ausscheidung von Weinstein.

Bezüglich der von J. angeregten Frage, ob aus diesen Veränderungen nicht darauf geschlossen werden könne, daß die Weine ursprünglich analysenfest gewesen und in dem Lager J.'s allmählig sich zu dem Zustande verändert, in welchem sie Dr. Am. bei der Untersuchung gefunden, erklärte Dr. Ku., daß diese Annahme nicht als zutreffend erachtet werden könne. Prof. Dr. Fr. sagte hierüber, daß dieser Schluß wohl möglich sei, daß er aber denselben nicht ziehen möchte, im Uebrigen erklärte dieser Sachverständige die Weine nach den von Dr. Am. und Dr. Ku. gefundenen Zahlen für überstreckt. Der Sachverständige Dr. Mo. hat die Weine unter Nr. 1, 2, 3 und 4, welche er untersucht hat, ebenfalls für überstreckt befunden, nur bezüglich des Weines unter Nr. 3 erklärt er es nicht für ausgeschlossen, daß derselbe während der Lagerung in seiner Zusammensetzung derart beeinflußt worden sein könne, daß der Gesammtgehalt an Extrakt- und Mineralstoffen eine merkliche Abnahme erfahren.

Die Einwendung des Angeklagten, daß die wegen Ueberstreckung beanstandeten Weine, wenigstens zum Theil, nur deshalb die bei den Analysen gefundene Beschaffenheit gezeigt, weil sie als „Weilerthaler Weine" ganz besonders an Extraktstoffen verloren, widerlegte Dr. Am. mit der Bemerkung, daß die Weine des Weilerthales in manchen Jahren zwar anormal sich verhielten, daß aber bei diesen Weinen ein abnorm hoher Aschengehalt sich zeige, welcher bei den beanstandeten Weinen nicht vorhanden sei. Hinzuweisen ist auch noch darauf, daß der Wein unter Nr. 2 ausdrücklich als Rosheimer Gewächs bezeichnet worden ist.

Es steht hiernach fest, daß die unter Nr. 1 bis 6 angeführten Weine gemäß § 3⁴ W.-G. objektiv als verfälscht anzusehen sind. Dagegen ist nicht erwiesen, daß J. diese Verfälschung zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr vorgenommen und sich deshalb nach § 10¹ N.-M.-G. strafbar gemacht hat. Sämmtliche Sachverständige haben angegeben, daß ein Wasserzusatz von 22 bis 25%, wie ihn der Angeklagte nach den Ermittelungen des Sachverständigen E. vorgenommen, als übermäßig, zumal für die Jahrgänge 1896 und 1897, nicht angesehen werden könne, ferner ist dem Angeklagten in keinem einzigen Falle nachgewiesen, daß er überstreckten Wein verkauft hat. Man muß annehmen, daß er immer die Absicht gehabt hat, nur solchen Wein in den Handel zu bringen, welcher dem Beschlusse des Bundesraths entspricht, und er kann daher den Zweck der Täuschung nicht gehabt haben.

Was das Feilhalten des überstreckten Weines angeht, so können die Weine unter Nr. 5 und 6 ausscheiden, weil dieselben auch nach den Sachverständigen als noch nicht ganz verkaufsfertig zu erachten sind; die übrigen überstreckten Weine aber hat J. offenbar feilgehalten. Es sind in dieser Beziehung seine Erklärungen in der Voruntersuchung offenbar richtig gewesen; die Bezeichnungen, welche seine Angestellten diesen Weinen bei der Entnahme der Probe gegeben, deuten ebenfalls daraufhin, daß auch diese den Wein für verkaufsbereit hielten, und bezüglich des Weines unter Nr. 3 erklärte der Angeklagte selbst, daß er Proben desselben versandt hat. Der Umstand, daß eine Veränderung der Weine unter Nr. 1, 2 und 4 seit dem Beginn der Untersuchung durch Verschnitt mit Naturweinen vorgenommen worden, deutet nicht mit Bestimmtheit darauf hin, daß der Wein vorher nicht feilgehalten worden ist. Daß der Angeklagte den Wein, auch denjenigen, der zuletzt noch überstreckt blieb, unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten, ist nicht erwiesen; er hat das Fabrikat lediglich als Wein bezeichnet.

Bezüglich des an B. und von diesem an Ka. gelieferten Weines ist endlich nicht erwiesen, daß dieser schon verfälscht von J. verkauft ist. Wenngleich der Verdacht sehr gegen J. sprach, so erschien es nach den Sachverständigen doch nicht ausgeschlossen, daß eine Veränderung des Weines in Folge der Behandlung, die er bei B. erlitten, eingetreten sein konnte.

Nach dem Ausgeführten ist J. also schuldig befunden, in den Jahren 1897 und 1898 zu S. durch 2 selbstständige Handlungen, 1. vorsätzlich nicht technisch reinen Stärkezucker dem Weine zugesetzt und diesen dadurch zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr verfälscht zu haben, 2. vorsätzlich Wein, welchem nicht technisch reiner Stärkezucker zugesetzt war, feilgehalten und unter Verschweigung der Verfälschung verkauft zu haben. J., wegen Zuwiderhandlung gegen das Nahrungsmittelgesetz schon vorbestraft, wurde für jedes Vergehen zu 1000 ℳ Geldstrafe verurtheilt; die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10¹ u. ², 16 N.-M.-G., §§ 1, 2, 7¹ W.-G.)

d) Glycerin.[1])

e) Salicylsäure.

Hamburg 45. Landgericht Hamburg. Urtheil vom 1. Mai 1900 in dem Strafverfahren, betr. die Einziehung von Heidelbeerwein, welcher auf Grund des Gesetzes vom 20. April 1892 bei dem Delikatessenhändler S. beschlagnahmt war. — Am 25. August,

[1]) S. die Urtheile der Landgerichte zu Coblenz vom 23. Juni 1898 auf S. 158*, zu Landau vom 2. Dezember 1898 auf S. 162*, zu Colmar vom 21. November 1898 auf S. 175* und zu Straßburg vom 13. Dezember 1899 auf S. 191*.

16. September und 12. Oktober 1899 sind bei dem Delikatessenhändler S. in H. insgesammt 50 Flaschen Kunstwein beschlagnahmt worden; dieselben trugen auf den Etiquetten die Bezeichnung „Medizinal-Heidelbeerwein“ bezw. „Süßer Medizinal-Heidelbeerwein.“ Die chemische Untersuchung ergab bei 4 als Stichproben entnommenen Flaschen einen nach § 1 W.-G. unzulässigen Zusatz von Salicylsäure. S. hat den Wein in 2 Sendungen aus der R.'schen Fruchtweinfabrik zu So. bezogen. Es liegt aber weder gegen R. noch gegen S. noch gegen eine sonstige Person ein Beweis der wissentlichen oder auch fahrlässigen Verletzung des Gesetzes vom 14. Mai 1879 oder des Gesetzes vom 20. April 1892 vor. Da das Gericht überzeugt ist, daß die ganzen Sendungen den Stichproben entsprechen, war nach § 9 des letzteren Gesetzes gemäß § 477 St.-P.-O. die Einziehung des beschlagnahmten Weines zu erkennen.

f) Theerfarbstoffe und andere Färbemittel.[1])

Bayern 46. **Landgericht Frankenthal.** Urtheil vom 19. Dezember 1899 wider den Kunst- und Handelsgärtner F. zu R. — Im Winter 1896/97 verkaufte die Firma K. zu E. an F. einige Liter Theerfarbstoff als Malagarothwein, „das edelste in dieser Marke,“ zum Verschnitt mit Weißweinen; dieser Stoff sollte, dem Weißwein nur in ganz geringer Menge beigemischt, letzteren in Rothwein verwandeln. F. stellte darauf nach der erhaltenen Anweisung Rothwein her, indem er mehrere Liter des angeblichen Malagaweines zu 300 Liter Weißwein mischte. Diese Mischung verkaufte F. im Februar 1897 an mehrere Personen als Wein und versicherte ihnen sogar, daß dies reiner Naturwein sei, den er selbst gebaut habe. Da der Zeuge R. in Folge des Aussehens, welches der Wein beim Abfüllen zeigte, mißtrauisch geworden war, ließ er ihn von dem Sachverständigen M. auf seine chemische Beschaffenheit untersuchen. Hierbei wurde festgestellt, daß der von F. gelieferte Wein ein Gemisch von Weißwein und Theerfarbstoff darstellte. Das Gericht konnte sich nicht davon überzeugen, daß F. bei der Herstellung des Gemisches sich bewußt war, einen Theerfarbstoff dem Weißwein beizumengen, oder daß er beim Verkauf und der Lieferung des Weines von der wahren Beschaffenheit des angeblichen Malagaweines Kenntniß hatte. Daher konnte das Gericht den Angeklagten auch keines Vergehens gegen §§ 1, 2 und 7 Ziff. 1 W.-G. für schuldig befinden, denn der Thatbestand des in § 7 Ziff. 1 l. c. mit Strafe bedrohten Vergehens besteht in einer vorsätzlichen Zuwiderhandlung gegen § 1 oder 2 W.-G.

Auch eine dem F. zur Last fallende fahrlässige Handlung gegen das Weingesetz konnte wegen inzwischen eingetretener Verjährung nicht mehr gemäß § 8 l. c. geahndet werden. Soweit die Anklage daher auf der fälschlichen Herstellung des Weines beruhte, war F. freizusprechen.

Dagegen erschien der Verkauf und die Lieferung des gefälschten Rothweines unter dem Gesichtspunkte des Betrugs nach § 263 R.-St.-G.-B. strafbar. F. hat die Käufe abgeschlossen, um etwas zu verdienen, also um sich Vermögensvortheile zu verschaffen. Die Vermögensvortheile waren aber rechtswidrige, da sie nicht erlangt werden sollten durch Lieferung eines vertragsmäßigen Weines, sondern durch Täuschung der Käufer über die vertragswidrige Beschaffenheit des gelieferten Weines. F. hat ferner die Zeugen in ihrem Vermögen geschädigt, indem er ihnen statt des versprochenen Rothweines, den sie auf dem Markte zu dem angelegten Preise von 0,80 ℳ für das Liter in der gewünschten Güte hätten kaufen können, einen gefärbten Weißwein lieferte, der niederen Werthes war und für den die Käufer, da sie ihn bei Kenntniß seiner wahren Beschaffenheit nicht trinken wollten, keine Verwendung hatten. F. wurde eines fortgesetzten Vergehens des Betrugs nach § 263 R.-St.-G.-B. für schuldig befunden und zu 300 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Elsaß-Lothringen. 47. **Landgericht Colmar.** Urtheil vom 31. Oktober 1898 wider die Weinhändler E. und dessen Sohn Ludwig E. zu Eg. — Beide Angeklagte besitzen gemeinschaftlich in der Umgegend von H. und Eg. $2^1/_2$ ha Reben; daneben betreiben sie Weinstickerei und Weinhandel. In den Jahren 1896 und 1897 haben sie von der Firma O. in S. 7532,01 hl gezuckerte Weine bezogen. Diese, zum weitaus größten Theile aus Rhein-Hessen stammend, wurden theils im Verschnitt mit Eg.'er Weinen, theils auch unvermischt den Kunden geliefert. Auch die eigenen Weine der Angeklagten sind nach der chemischen Untersuchung und nach dem Zugeständniß der Angeklagten selbst gezuckert worden; diese Zuckerung bewegte sich aber nach den Bekundungen des Sachverständigen Dr. B. sowohl hier als auch bei den übrigen Weinen der Angeklagten noch überall innerhalb der gesetzlichen Grenzen. Ferner räumen die Angeklagten ein, Caramel zum Auffärben des Weines verwandt zu haben. Unter Bezugnahme auf diesen Sachverhalt sollen sich die Angeklagten des Betrugs und des Vergehens gegen § 10 [1] N.-M.-G. schuldig gemacht haben.

Was den Angeklagten E. anbelangt, so ist dessen Angabe, daß er seit einer Reihe von Jahren die Leitung seines Geschäfts seinem Sohne Ludwig übertragen habe, daß er sich um den Geschäftsbetrieb garnicht mehr kümmere und für die angeblichen Vergehen in keiner Weise verantwortlich sei, nicht widerlegt worden. E. war daher freizusprechen. Bezüglich des Ludwig E. konnte ebenfalls nicht angenommen werden, daß er sich eines Betrugs (§ 263 St.-G.-B.) schuldig gemacht hat.

Die Aussagen der hierüber vernommenen Zeugen gehen mit Ausnahme einer einzigen einheitlich dahin, daß die Zeugen bei dem Angeklagten Ludwig E. in der Regel nach voraufgehender Probe „guten Wein“ bestellt und auch erhalten hätten. Ueber „reinen“, „reellen“ Wein oder „Naturwein“ sei zwischen ihnen und dem Angeklagten weder mündlich noch schriftlich verhandelt worden. Ihnen sei es in ihrer Eigenschaft als Wirthe nur darum zu thun gewesen, daß der Angeklagte ihnen einen guten, wohlschmeckenden Wein liefere, der ihrer Kundschaft munde. Der Herkunftsort dieses Weines oder der Umstand, daß derselbe gezuckert gewesen sei, habe für sie nur eine nebensächliche Bedeutung gehabt. Diese Aussagen lassen den Schluß zu, daß die Zeugen in keiner Weise durch den Angeklagten bei dem Verkauf der ihnen gelieferten Weine getäuscht wurden. Ein einziger Zeuge F. bekundete, daß er „reellen“ Wein bei dem Angeklagten bestellt habe, in der sicheren Erwartung, einen reinen, nicht gezuckerten Naturwein zu erhalten. Die Behauptung des Angeklagten, daß diesem Zeugen in der That auch Naturwein geliefert worden sei, hat in der Hauptverhandlung keine Widerlegung gefunden. Hiernach war Ludwig E. von der Anklage des Betrugs freizusprechen.

Das zweite, dem Angeklagten zur Last gelegte Vergehen betrifft die Verfälschung von Wein durch Vermischung von Wein mit Tresterwein, durch Zusatz von Sprit und Verwendung von Caramel.

1. Was die Verwendung von Tresterwein zur Verfälschung von Wein anlangt, so sind im Keller der Angeklagten zwei Sorten von Tresterwein, sogen. Piquettewein, vorgefunden worden, der eine schwach an Alkoholgehalt, nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. B. typischer Tresterwein, der andere dagegen außerordentlich stark, von einem Alkoholgehalt von 5,95 %. Von dem letzteren nimmt die Anklagebehörde an, daß er zur Verfälschung der Verkaufsweine bestimmt gewesen sei, da der starke Alkoholgehalt ihn zur Verwendung als Haustrank für das Gesinde als viel zu stark erscheinen lasse.

---

[1]) S. auch die Urtheile der Landgerichte zu Coblenz vom 23. Juni 1898 auf S. 158*, zu Colmar vom 4. Oktober 1898 auf S. 167*, vom 19. und 22. Dezember 1898 auf S. 176* u. 177* und vom 24. Januar 1899 auf S. 190*.

Wenn der außergewöhnliche Alkoholzusatz auch eigenthümlich und auffallend erscheinen muß, so vermag dieser Umstand allein, da die Beweisaufnahme ein weiteres Ergebniß in dieser Beziehung nicht geliefert hat, die Behauptung des Angeklagten, auch dieser starke Piquettewein sei zum eigenen Bedarf und nicht etwa zur Vermischung mit Verkaufswein hergestellt worden, nicht zu entkräften.

2. Was den Zusatz von Sprit zu Wein betrifft, so ist festgestellt worden, daß der Angeklagte im Jahre 1896 81 Liter, im Jahre 1897 57 Liter bezogen hat. Diese Mengen erscheinen im Vergleich zu dem Umfange und dem Inhalt des Weinlagers der Angeklagten sehr gering, sodaß in der Erwägung, daß dieser Sprit auch zu anderen Zwecken als dem hier in Frage stehenden verwendet werden konnte, und mangels anderer Beweisumstände in dem Vorhandensein dieser Spritmengen an und für sich etwas Verdächtiges nicht erblickt werden kann.

3. In anderer Weise verhält es sich dagegen mit der Verwendung von Caramel zum Auffärben des Weines seitens des Angeklagten.

Die §§ 3 u. 4 W.-G. enthalten eine authentische Auslegung des Nahrungsmittelgesetzes § 10. Während § 3 diejenigen Fremdstoffe aufführt, deren Beimischung zum Weine gestattet ist, bezeichnet in entgegengesetzter Richtung der § 4 einige Arten der Behandlung des Weines und zwar nur exemplifikativ, wie aus der Ausdrucksweise „Als Verfälschung . . . . . ist insbesondere anzusehen“ hervorgeht, die unter allen Umständen als eine Verfälschung gelten sollen.

Durch § 10 des gleichen Gesetzes ist ausdrücklich bestimmt worden, daß die Vorschriften des Nahrungsmittelgesetzes, soweit die in den vorerwähnten Paragraphen enthaltenen Bestimmungen nicht entgegenstehen, unberührt bleiben. Hieraus ergiebt sich für den vorliegenden Fall, daß Caramel zu denjenigen Fremdstoffen gehört, in Ansehung derer es Sache richterlicher Beurtheilung bleibt, festzustellen, ob dieselben als geeignete Mittel zur Verfälschung von Nahrungsmitteln oder Genußmitteln im Sinne des § 10 N.-M.-G. sich darstellen oder nicht.

Das Caramel ist nun ein Präparat, aus einem Zucker zweiter oder dritter Qualität geröstet, welches in geringer Menge blassen Weißweinen zugesetzt, diesen eine schöne gelbe Farbe verleiht. Durch den Zusatz von Caramel erhält ein solcher Wein das Aussehen eines älteren und zugleich körperreicheren Weines. In dem Käufer wird durch die Verwendung von Caramel der Irrthum und damit die Täuschung erregt, daß der ihm angebotene und von ihm gekaufte gefärbte Wein ein älterer und an Qualität werthvollerer sei, als derselbe in Wirklichkeit ist. Für den Wein, welcher ohne Zusatz von Caramel als farblos und dünn sich darstellen würde, hätte der Käufer niemals den Preis gezahlt, wie für den gleichen Wein, der in Folge der Auffärbung als ein alter und gehaltvoller Wein sich darstellte. Die Farbe deckte hier die Mängel des Weines.

Da Ludwig E. festgestelltermaßen in der Zeit, seit welcher er die Leitung des Geschäfts allein führte, ganz allgemein die Verwendung von Caramel bei farbebedürftigten Weinen angeordnet hat, so war derselbe für überführt zu erklären, Wein zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr verfälscht zu haben. Ludwig E. wurde deshalb zu 500 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10[1] N.-M.-G.)

48. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 18. Januar 1899 wider den Wirth F. zu C. — I. F. bezog von der Firma Ph. B. in M. im Jahre 1896 nachgewiesenermaßen 6 Flaschen Weißwein- und 6 Flaschen Zuckerkouleur und im folgenden Jahre 1 Liter Moselkouleur; außerdem hat F., wie er eingesteht, bei J. & P. in C. Zuckerkouleur gekauft. Mag er nun auch diese nach seiner Angabe hauptsächlich in der Küche zu Speisen und nur wenig zu Wein und zwar nur zu älterem Weine verwandt haben, so muß, da zur Färbung des Weins nur eine ganz geringe Menge Kouleur erforderlich ist, um demselben eine bald mehr gelbliche, bald mehr grünliche Färbung zu verleihen, angenommen werden, daß der Angeklagte einen größeren Theil seiner Weine gefärbt hat und zwar nicht bloß alte Weine, sondern überhaupt diejenigen seiner Weine, die keine schöne Farbe hatten. In dieser Färbung des Weines, sei es nun alten oder jüngeren, ist aber unzweifelhaft eine Verfälschung derselben zu erblicken, da auch ein alter Wein, mag er auch nicht minderwerthig sein, durch die Färbung den Anschein einer besseren Beschaffenheit erhält, als er vor der Färbung hatte, und der Gesichtssinn großen Einfluß auf den Geschmackssinn hat.

II. Am 5. Oktober 1895 hat F. $1/2$ kg Rieslingbouquet und 1897 wiederum $1/2$ kg Rieslingbouquet und $1/4$ Liter Tokayer-Essenz bezogen. Das zuerst erhaltene Rieslingbouquet setzte F. angeblich einem Faß von $2^1/_4$ bis 3 hl Wein zu in der Meinung, es sei dies eine Rieslinghefe (Rieslinggährstoff), wie er sie bestellt habe; die beiden anderen Flaschen hatte F. unberührt stehen lassen, um sie nach seiner Angabe zurückzugeben. Das Rieslingbouquet wollte er zugesetzt haben, um eine Probe zu machen. Da letztere aber schlecht ausgefallen sei, habe er dieselbe mit anderem Wein verschnitten und selbst getrunken. Auch die beiden anderen Bouquets wollte F. als Gährstoffe bestellt haben, wenigstens sei er der Meinung gewesen, daß es solche wären.

Diese Angaben des Angeklagten erschienen jedoch als Ausrede; zunächst mußte er selbst einräumen, daß ihm Broschüren von Ph. B. zugingen, in denen Gähr- und Bouquetstoffe verzeichnet waren; dann aber hat er Bouquetstoffe bestellt und auch laut Faktura vom 1. Oktober 1898 erhalten.

Auf Grund dieses Thatbestandes ist erwiesen, daß der Angeklagte Farb- und Bouquetstoffe zum Zweck der Täuschung in Handel und Verkehr Weinen zugesetzt hat, die er verkaufen wollte, und diese Genußmittel sohin verfälscht hat und zwar, um denselben dadurch den Anschein einer besseren Beschaffenheit zu geben, als sie vorher hatten, um sie in seiner Wirthschaft günstiger verkaufen zu können. Es ist aber unerwiesen geblieben, daß der Angeklagte wissentlich den gefälschten Wein unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft und unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten hat.

F. war daher nur eines Vergehens gegen § 10[1] N.-M.-G. für schuldig zu befinden; er wurde zu 200 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10[1] N.-M.-G., § 4[4] W.-G.)

g) Pottasche.[1]) (Nichts.)

h) Säuren oder säurehaltige Körper.[2]) (Nichts.)

i) Saccharin.[3]) (Nichts.)

k) Bouquetstoffe.[4])

Preußen. 49. Landgericht Lissa. Urtheil vom 3. November 1899 wider den Küfer M. zu P. — M. war vom 15. August bis zum 7. November 1898 in der dem Kaufmann N. zu N. gehörigen Weinhandlung als Küfer thätig und hatte als solcher die gesammte Kellerbehandlung des Weines selbstständig über, da N.

---

[1]) S. das Urtheil des Landgerichts zu Colmar vom 24. Januar 1899 auf S. 190*.

[2]) S. die Urtheile des Landgerichts zu Darmstadt vom 4. Januar 1900 auf S. 152*, vom 10. Oktober 1898 auf S. 160* und des Oberlandesgerichts zu Darmstadt vom 19. Januar 1900 auf S. 162*.

[3]) S. das Urtheil des Landgerichts zu Zabern vom 28. (statt 20. lies dort 28.) Oktober 1898 auf S. 155*.

[4]) S. auch die Urtheile des Landgerichts zu Glogau vom 1. Oktober 1898 auf S. 184*, zu Colmar vom 23. Mai 1898 auf S. 152*, vom 28. November 1898 auf S. 161*, vom 24. Januar 1899 auf S. 190* und vom 18. Januar 1899 auf S. 197*.

nur gelernter Kaufmann ist und hiervon weniger versteht. Nachdem M. am 7. November 1898 von N. entlassen war, machte er am 11. dess. Mts. an die Staatsanwaltschaft zu L. eine Anzeige, daß in der Weingroßhandlung von N. Ungarweine aus Grünebergerwein mit Zusatz von trockenem Ungarweinlager und foenum graecum-Pulver hergestellt würden. Das hierauf gegen N. wegen Weinfälschung eingeleitete Verfahren ist jedoch eingestellt, dagegen dem M. vorgeworfen worden, daß er jene Anzeige wider besseres Wissen gegen N. erstattet habe, da er ohne Vorwissen und hinter dem Rücken seines Chefs foenum graecum in dem Weinkellerbetriebe angewandt habe.

M. bestritt dies mit Entschiedenheit und wollte erst in dem N.'schen Geschäfte davon Kenntniß erhalten haben, daß man aus Grüneberger durch Behandlung mit Ungarerde und foenum graecum Ungarwein herstellen könne. Nur auf ausdrückliches Geheiß des N. habe er verschiedene Kufen Grüneberger mit Ungarerde und foenum graecum zum Zwecke der Ungarweinbereitung aufgesetzt; daß foenum graecum ein unzulässiger Bouquetstoff sei, habe er allerdings gewußt.

Demgegenüber bekundete N. eidlich, daß vor M. niemals in seinem Keller mit Ungarerde und foenum graecum gearbeitet worden sei, und daß er diese Stoffe als Kellereiartikel auch noch garnicht gekannt habe; erst M. habe ihm fortgesetzt in den Ohren gelegen, er solle Grüneberger, der zu diesem Zwecke mit Ungarerde bearbeitet werde, zum Verschneiden der geringeren Ungarweine verwenden, was in allen Weinhandlungen geschehe. Auf vieles Andrängen M.'s habe er schließlich einen von letzterem an die Firma Z. & Söhne gerichteten Brief unterschrieben, in welchem von jener Firma Ungarerde bestellt wurde; weiter habe er sich um die Sache nicht bekümmert. Jedenfalls aber habe er niemals davon eine Ahnung gehabt, daß der Wein auch noch mit foenum graecum-Pulver habe behandelt werden sollen; dies würde er unter allen Umständen verboten haben.

Lehrling R. und Haushälter S., welche gleichzeitig mit M. bei N. bedienstet und im Kellerbetriebe thätig waren, konnten nicht die M.'sche Behauptung bestätigen, daß N. dem Angeklagten die Verwendung von foenum graecum befohlen habe; beide konnten auch nicht bezeugen; daß N. von der Verwendung dieses Pulvers Kenntniß gehabt haben mußte, da er sich um die Kellergeschäfte wenig kümmerte. Die Küfer H. und B., von denen ersterer 1¾ Jahr bis zum Oktober 1897 und letzterer vom November 1897 bis zum Januar 1898 bei N. in Stellung waren, sagten ebenfalls eidlich aus, daß, solange sie bei N. Küfer gewesen seien, dort niemals mit Ungarerde, geschweige denn mit foenum graecum gearbeitet worden sei. Foenum graecum ist, wie das chemische Untersuchungsamt der Stadt Br. begutachtet hat, ein zur Weinbereitung nicht zugelassener Bouquetstoff.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten, daß M. nicht im Auftrage N.'s, sondern hinter dessen Rücken und mit dem vollen Bewußtsein, daß sein Prinzipal hiervon keine Ahnung habe, foenum graecum zur Weinbereitung verwandt hat. M. wurde deshalb der wissentlich falschen Anschuldigung und des Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. in Verbindung mit § 4⁴ W.-G. für schuldig befunden und zu einer Gesammtstrafe von 4 Monaten Gefängniß verurtheilt; gemäß § 165 St.-G.-B. war dem Verletzten N. Publikationsbefugniß zuzusprechen.

7. Anderes.

Preußen. 50. **Landgericht I Berlin.** Urtheil vom 30. Oktober 1897 wider den Kaufmann H. in B. — Der Angeklagte ist für Berlin Generalvertreter der Schaumweinfabrikationsfirma E. M. & Co. Das Stammhaus der Firma befindet sich in Epernay in der Champagne. In dem Jahre 1885, als der Einfuhrzoll für Schaumwein in Flaschen vom Deutschen Reich von 48 ℳ auf 80 ℳ für 100 kg erhöht, jedoch der Zoll auf Weine in Gebinden auf 20 ℳ belassen wurde, hat die Firma E. M. zum Zwecke der Zollersparniß und zur Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit den deutschen Schaumweinfabrikanten gegenüber in der Stadt Luxemburg, welche innerhalb der Grenzen des deutschen Zollgebietes liegt, eine Zweigniederlassung gegründet.

Das Verfahren der Firma E. M. & Co. ist Folgendes: Es kommen bei der Sektfabrikation der genannten Firma ausschließlich in der Champagne gewachsene Trauben zur Verwendung. Das Ernten, Auslesen und Keltern der Trauben, das Zusammenstellen und Vermengen verschiedener Lagen und Jahrgänge des Weines zum Rohmaterial des Schaumweins, zum sog. „Cuvée“, geschieht in Epernay. Von der Qualität der gemischten, zum Cuvée verwandten Weinsorten in der Art ihrer Zusammenstellung ist Güte und Geschmack des Schaumweins abhängig. Soweit das Cuvée zu dem für den Vertrieb im deutschen Zollgebiet bestimmten Champagner verwendet werden soll, wird dasselbe nach Luxemburg geschafft, indem es zu diesem Behuf aus den großen Bottichen der Epernay'er Kellereien in kleinere für den Transport bestimmte Gebinde gefüllt wird. In Luxemburg geht die weitere Behandlung des Weines vor sich. Das Cuvée wird auf Flaschen gefüllt und — sofern der natürliche Zuckergehalt nicht ausreicht — mit einem Zuckerzusatz versehen, um die Kohlensäureentwickelung zu vermehren. Der Wein macht nun auf der luftdicht verschlossenen Flasche einen Gährungsprozeß durch, in dessen Verlauf sich auf dem Grunde der Flaschen ein Hefesatz sammelt. Zur Entfernung dieses Satzes werden die Flaschen auf Gestellen mit dem Kopf schräg nach unten befestigt, sodann, wenn sich unter Nachhülfe durch tägliches einmaliges Schütteln der Satz über dem Pfropfen gesammelt hat, herausgenommen und mittels Durchschneidens der Haltevorrichtung von dem Propfen befreit, der nunmehr in Folge des Druckes der Kohlensäure mitsammt dem auf dem Korken haftenden Satz herausfliegt (sog. „Degorgirung“). In der Regel erhält der Wein nunmehr noch einen Zusatz von „Liqueur“, einer Auflösung von Kandiszucker in Champagnerwein (sog. Dosirung). Sodann werden die Flaschen von Neuem verkorkt, verdrahtet und durch Etiquettirung und Verpackung für den Versandt fertiggestellt.

Auf Bestellung von Weingroßhändlern liefert nun H. ab Luxemburg den Schaumwein in Flaschen, welche seit der Einführung des Gesetzes vom 12. Mai 1894 zum Schutz von Waarenbezeichnungen folgende Etiquette tragen: „Compagnie des Grands vins de Champagne — Union de Propriétairs — Fondée en 1858 — E. M . . . & Co. — Epernay — Cuvée d'Epernay mise en bouteilles à Luxembourg“.

Der Name E. M. . . . & Co. ist mit großer Schrift hervorgehoben, ebenso die Ortsbezeichnung Epernay, während der Zusatz „Cuvée d'Epernay mise en bouteilles à Luxembourg“ in etwas kleinerer Schrift gedruckt ist.

Außerdem versandte der Angeklagte Geschäftsempfehlungen, die mit Bildern des Etablissements von M. & Co. in Epernay versehen waren und folgendermaßen begannen: „Wir erlauben uns hiermit, Ihnen die Preisliste der durch unsere Filiale in Luxemburg auf Flaschen gezogenen Champagnerweine zu unterbreiten, und haben wir diese Filiale speziell in Anbetracht des hohen Eingangszolls gegründet, dem unsere Weine seitens des Zollvereins unterworfen sind“.

Auf Grund dieses Sachverhalts ist der Angeklagte beschuldigt, im Inlande in den Jahren 1895 und 1896 Waaren und deren Ankündigung fälschlich mit dem Namen eines Orts zu dem Zweck versehen zu haben, über Beschaffenheit und Werth der Waaren einen Irrthum zu erregen, und zu dem gleichen Zweck derartig bezeichnete Waare in Verkehr gebracht zu haben. (Vergehen gegen § 16 des Ges. zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894.)

Die Frage, ob das geschilderte Verfahren der sog. „Grenzfirmen“ eine Verletzung des cit. § 16 enthält oder

nicht, hat schon verschiedentlich die Gerichtsbehörden beschäftigt und zu Entscheidungen in abweichendem Sinne geführt. Neuerdings hat sich die Judikatur überwiegend der Verneinung der Frage zugewendet, und auch im vorliegenden Falle hat der Gerichtshof sich von der Nichtschuld des Angeklagten überzeugt.

Zu einer Strafbarkeit aus § 16 cit. ist erforderlich:

1. daß Waaren oder ihre Ankündigungen rc. fälschlich bezeichnet werden,
2. daß diese fälschliche Bezeichnung geeignet ist, über Werth und Beschaffenheit der Waare einen Irrthum zu erregen, und
3. daß der Thäter eine solche Irrthumserregung beabsichtigt hat.

Kein einziges dieser Thatbestandsmerkmale war hier vorliegend zu erachten.

Zunächst sind die fraglichen Etiquetten rc. nicht „fälschlich mit dem Namen eines Ortes versehen“. Der Gerichtshof theilt nicht die Ansicht —, wie sie in einigen der oben gedachten Entscheidungen und in einem Gutachten von Kohler (abgedruckt in der Zeitschr. f. gewerbl. Rechtspr. u. Urh. R., 1. Jahrg. Nr. 10 S. 306) zum Ausdruck gebracht ist —, daß Schaumwein in so überwiegendem Maße ein Kunstprodukt sei, daß als sein Herkunftsort derjenige Platz betrachtet werden müßte, wo der Bearbeitungsprozeß erfolgt sei, durch den der Stillwein seinen moussirenden Charakter erhält.

Nach dem Gutachten der im vorliegenden Verfahren vernommenen Sachverständigen ist das Material, aus dem der Schaumwein gewonnen wird, das „Cuvée“, das wesentlich Bestimmende für Güte, Geschmack, Stärke, Bouquet, kurz für die Gesammt-Qualität des fertigen Produktes des „Champagners“. Natürlich ist auch die weitere Bearbeitung, insbesondere die Bemessung und Auswahl des Versüßungsstoffes (die „Dosirung“) nicht ohne Einfluß auf das Endergebniß. Das Entscheidende ist und bleibt aber die ausschließliche Verwendung reinen, in der Champagne gewachsenen Roh-Weins, der in Folge besonderer geologischer Bedingungen seines Heimathbodens schon von Natur einen gewissen Kohlensäuregehalt entwickelt und damit das eigenartige prickelnde Bouquet erhält, das ihn zur Schaumweinfabrikation in so hervorragendem Maße geeignet macht und die Ueberlegenheit des „echten französischen Champagners“ über alle anderen moussirenden Weine zur Folge hat. Das Cuvée erfordert außerdem bei dem steten Wechsel in der Qualität der Lagen und der Jahrgänge zur gleichbleibenden Erzeugung eines bestimmten, im Abnehmerkreis beliebten Geschmacks eine sorgfältige Zusammenstellung aus verschiedenen Sorten von Rohwein (die coupage, das „Verstechen“) eine Thätigkeit, die an Feinheit der Zunge, an Uebung, Sachkenntniß und Erfahrung des Produzenten die größten Anforderungen stellt und ebenso wie die Echtheit des Rohweins für die Güte des endgültigen Produkts von entscheidender Bedeutung ist. Gegenüber diesen beiden Momenten, dem Ursprung der Trauben und der Mischung des Cuvée, spielt die nachfolgende, rein technische Flaschenbearbeitung des Weins, die nach Willkür des Produzenten an jedem beliebigen Orte vor sich gehen kann, nur eine untergeordnete Rolle; und wenn deshalb, wie hier, Fabrikationsort des Schaumweins und Ursprung des Cuvée räumlich auseinanderfallen, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß nur der letztere, also die Heimath der verwendeten Traube, berufen ist, dem fertigen Schaumwein seinen Namen zu geben. (So auch Seligsohn, Kommentar zum cit. Ges. Anm. 10 zu § 16.) Vorausgesetzt hierbei ist natürlich, daß der dem Endprodukt seinen Namen gebende Ort auch wirklich und ausschließlich den Ursprung des Rohweins vorstellt, daß es also hier in der That reine, in der Champagne gewachsene Trauben und nichts als solche sind, die zu dem Cuvée Verwendung gefunden haben. Bei den Reichstagsverhandlungen zu dem jetzigen § 16 cit. wurde offen der Verdacht geäußert, daß „gewisse französische Grenzfirmen“ zu ihren als Champagner verkauften Schaumweinen Material verwendeten, das garnicht in der Champagne gewachsen sei, und daß die Errichtung von Filialen im Zollinlande nur stattgefunden hätte, um den Deckmantel für unlautere Manöver zu bilden. Dieser Verdacht zog sich auch durch die Kommissionsberathungen hindurch und ist wohl auch für die ganze Entstehung der Vorschrift des § 16 nicht ohne Einfluß gewesen. Allein abgesehen davon, daß jetzt nur noch der Wortlaut, nicht aber auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes entscheidend sein kann, so hat sich jedenfalls in Bezug auf die Firma M. & Co. durch die vorliegende Verhandlung nicht der leiseste Anhalt für die thatsächliche Begründung jenes Verdachts ergeben. Es muß im Gegentheil als erwiesen angesehen werden, daß die Firma keinerlei anderes Rohmaterial als reine Champagnertrauben für ihren Schaumwein verwendet, und daß die Errichtung der Luxemburger Filiale lediglich den Zweck verfolgt, die gegebene Zollkonjunktur in spekulativer, aber erlaubter Weise zu verwerthen. Der Angeklagte hat aber garnicht einmal den in Frage kommenden Schaumwein schlechthin „Champagner“ (oder „echten Champagner“ oder „französischen Champagner“ rc.) genannt, sondern er hat Etiquetten und Ankündigungen des oben wiedergegebenen Inhalts verwendet, er hat also nur „Epernay“ als das Domizil der produzirenden Firma angeführt uud danach noch besonders zum Ausdruck gebracht, daß nur das Cuvée aus der Champagne stamme, während die „Abfüllung auf Flaschen“ in Luxemburg erfolgt sei. Damit aber hat er die thatsächlichen Verhältnisse hinsichtlich der Herkunft des Weines erschöpfend und wahrheitsgetreu dargelegt, und es ist sonach eine „fälschliche Bezeichnung“ überhaupt nicht vorhanden.

Die Bezeichnung war aber auch nicht geeignet, über Beschaffenheit und Werth der Waare einen Irrthum zu erregen. Die Anklage nimmt an, daß der Irrthum erregt werden konnte, es stamme der M.'sche Schaumwein nicht nur seinem Rohwein nach aus der Champagne, sondern sei auch dort zu dem verkaufsfertigen Endprodukt verarbeitet worden, indem der Vermerk „mise en bouteilles à Luxembourg“ entweder aus Unkenntniß der französischen Sprache überhaupt nicht verstanden oder aber dahin aufgefaßt worden sei, daß er bedeute, der fertige in Fässern anlangende Schaumwein würde in Luxemburg wie irgend ein Stillwein nur einfach auf Flaschen abgezogen.

Das Gericht hält jedoch die Möglichkeit eines solchen Irrthums für außerordentlich fernliegend und beinahe ausgeschlossen. Als Konsumenten für „Champagner“ kommen — von vereinzelten Ausnahmefällen abgesehen, die nicht entscheidend sein können — doch nur entweder Gewerbetreibende in Betracht oder aber solche Privatleute, die sich in günstiger äußerer Lebenslage befinden und einen gewissen Bildungsgrad besitzen; zudem setzt gerade der Irrthum, der hier in Frage steht, voraus, daß der zu Täuschende um den Unterschied zwischen echtem französischem Champagner und einheimischen Schaumweinen Bescheid weiß und ein ganz besonderes Gewicht auf diesen Unterschied legt. Unter solchen Konsumenten wird sich aber schwerlich ein Einziger finden, der den seltsamen Gedanken hegt, der fertige Schaumwein, der sog. „Sekt“, mit seinem Kohlensäuregehalt und seiner bei dem Oeffnen jeder Flasche zu Tage tretenden enormen Expansionskraft könne faßweise aus der Champagne nach Luxemburg versandt und dort einfach wie ein Stillwein auf Flaschen abgezogen werden. Jedermann aus diesem Konsumentenkreise hat auch von der Bereitungsweise des Sekts, wenn nicht genaue Detailkenntniß, so doch wenigstens soviel ungefähre Vorstellung, daß er weiß, der Schaumwein wird mittels künstlichen, durch Zuckerzusatz herbeigeführten Gährungsprozesses bereitet, und dieser Prozeß kann nicht an ganzen Fässern, sondern nur an jeder einzelnen Flasche vorgenommen werden. Für den in Betracht kommenden Konsumentenkreis war somit der Vermerk „auf Flaschen gefüllt in Luxemburg“ völlig gleichbedeutend mit der ausführlicheren

Mittheilung, daß der ganze auf der Flasche erforderliche Bearbeitungsprozeß in Luxemburg bewirkt wurde. Es ist in diesem Konsumentenkreise auch wohl kaum Jemand der französischen Sprache derart unkundig, daß die Bedeutung der Worte „mise en bouteilles" sich seinem Verständniß entziehen sollte, und tritt dennoch einmal dieser Fall ein, so ist es Sache des betreffenden Abnehmers, der einen ausländischen Wein ankauft, sich um die Bedeutung der Aufschrift dieser Waare zu kümmern und, wenn er der fremden Sprache nicht mächtig ist, sich den Sinn der Aufschrift von unterrichteterer Seite erklären zu lassen. Aber man kann nicht sagen, daß die in der Landessprache abgefaßte, an sich deutliche Bezeichnung einer auswärtigen Waare um deswillen geeignet ist, im Inland Irrthum zu erregen, weil möglicherweise ein einheimischer Abnehmer die fremde Sprache nicht versteht. Wollte man aber selbst annehmen, daß wirklich der eine oder andere Abnehmer durch die vom Angeklagten gewählte Waarenbezeichnung in den Glauben versetzt werden konnte, der betreffende Schaumwein sei nicht nur seinem Rohwein nach in der Champagne gewachsen, sondern habe auch dort seinen gesammten Bearbeitungsprozeß erfahren, so entstände die weitere Frage, ob dieser Glauben einen „Irrthum über Beschaffenheit und Werth der Waare" enthielte, und auch diese Frage wäre zu verneinen. Da das Gesetz kumulativ von Beschaffenheit „und" Werth der Waare spricht, so muß es auch beiden Begriffen eine selbstständige Bedeutung beimessen; dann kann aber nach Logik und Sprachgebrauch „Beschaffenheit" nicht anders aufgefaßt werden als „die innere Zusammensetzung einer Waare und der Inbegriff ihrer — auch die Herkunft mit umfassenden — Eigenschaften", während unter „Werth" die hauptsächlich im Preise sich dokumentirende Schätzung zu verstehen ist, welche die Waare im Konsumentenkreise erfährt. Die „Beschaffenheit" ist also überwiegend objektiver Natur, während für den „Werth" außer der objektiven Brauchbarkeit und Güte der Waare noch allerhand subjektive Momente, wie Moderücksichten, Gewohnheit, Vorurtheil, Einbildung, die „Imponderabilien des Geschmacks" (wie es das Reichsgericht einmal nennt) als bestimmende, preisbildende Faktoren mitsprechen. Nun hat aber die Beweisaufnahme ergeben, daß die objektive Beschaffenheit des in Luxemburg fertiggestellten Schaumweins der Firma M. dem in der Champagne fertiggestellten Fabrikat vollständig gleichsteht.

Es hat sich gezeigt, daß das Cuvée für Luxemburg denselben Weinen entnommen und mit der gleichen Sorgfalt und Sachkenntniß zusammengestellt wird, wie das im Stammhaus seine weitere Verarbeitung findende; es hat sich gezeigt, daß der verhältnißmäßig kurze Bahntransport von Epernay nach Luxemburg auf die Qualität des Cuvée vollkommen ohne Einfluß ist, und daß die endgültige Umarbeitung des Cuvée zum Schaumwein genau nach derselben Methode, unter derselben Aufsicht und durch das gleich geschulte und erfahrene Arbeiterpersonal erfolgt, wie in Epernay. Zwischen beiden Weinen ist also objektiv überhaupt kein Unterschied vorhanden, es ist „in jedem Betracht ein und derselbe Wein."

Danach blieb nur noch die Frage offen, ob nicht vielleicht trotzdem — ungerechtfertigterweise — der in Epernay fertig bearbeitete und wegen des Zollunterschiedes theuere Wein beim Publikum beliebter ist als der billigere, von dem es weiß, daß er den Bearbeitungsprozeß in Luxemburg durchgemacht hat. Es wäre dies denkbar in doppelter Weise. Einmal seitens solcher Abnehmer, die aus der Sucht, mit ihrem Reichthum zu prunken (aus sog. „Protzenthum") ohne Rücksicht auf die Qualität schlechthin das Theuere vorziehen lediglich deshalb, weil es theurer ist. So thörichte Menschen aber, die doch wohl nur einen verschwindenden Bruchtheil des Abnehmerkreises vorstellen würden, können füglich hier außer Betracht bleiben. Vielleicht jedoch könnte sich ein Abnehmer mit einem Anschein von Recht sagen, daß ihm der in Epernay fertiggestellte Wein größere Garantien für die Verwendung reiner Champagnertrauben und die Beobachtung der besten Bearbeitungsmethode gäbe, und er deshalb diesen Wein vorzöge, auch wenn der Preis ein höherer sei. (Vgl. Kohler in dem Gutachten a. a. O.) Allein auch solche Leute werden ziemlich selten sein, die lediglich deshalb, weil sie eine Waare für besser halten als eine andere, die erstere bereitwillig theurer bezahlen und sich ohne Weiteres der Prüfung entschlagen, ob ihre Annahme auch berechtigt sei. Ein solcher Abnehmer würde aber auch übersehen, daß er bei seiner Erwägung subjektives Vertrauen an eine Art knüpft, das er berechtigterweise doch nur an die Person des Produzenten knüpfen kann. Der Ursprung des fertigen „Sekts" aus Epernay sichert durchaus noch nicht dagegen, daß nicht auch dort ein irgendwo andersher bezogener, minderwerthiger Wein verwendet, und daß nicht die Bearbeitung mit geringer Sachkenntniß und von ungeübtem Personal bewirkt worden ist. Die Garantien in dieser Hinsicht kann nur die persönliche Zuverlässigkeit der produzirenden Firma gewähren, und auf deren Reellität und Solidität muß der Abnehmer unter allen Umständen bis zu einem gewissen Grade bauen, gleichviel ob der Bearbeitungsprozeß in Epernay oder in Luxemburg vollzogen worden ist. Es kann deshalb nicht anerkannt werden, daß die Abstammung des fertigen Produkts aus Epernay erhöhte Garantien für die Güte des Weins böte und deßhalb seinen Werth erhöhe. Es kommt aber auch noch in Betracht, daß die Schaumweine der Firma M., soweit sie thatsächlich in Epernay auf Flaschen gefüllt werden, sich um den Betrag des Zollunterschiedes theurer stellen als die in Luxemburg bearbeiteten. Wenn also ein Abnehmer, getäuscht durch die Etiquette des Luxemburger Weins, sich einbildet, ein Originalprodukt aus Epernay zu kaufen, und wenn er bereit war, für diesen „echten Wein" wegen der vermeintlich höheren Garantie für die Güte der Waare auch einen höheren Preis zu zahlen, so befand er sich, da er thatsächlich nur den niedrigeren Preis des Luxemburger Fabrikats zu zahlen hatte und trotzdem völlig gleichwerthige Waare empfing, in einem Irrthum höchstens zu seinem Vortheil und nicht zu seinem Nachtheil, und auf diesen Fall kann der § 16 cit., der seiner ganzen Tendenz nach außer dem Schutz der Konkurrenten auch die Bewahrung des Abnehmers vor Schaden bezweckt, überhaupt keine Anwendung finden (vgl. Seligsohn a. a. O., Anm. 5 i, f zu § 16).

Endlich aber — und dies ist für sich allein schon vollkommen ausreichend und entscheidend für die Feststellung der Nichtschuld des Angeklagten — sieht das Gericht als erwiesen an, daß die Absicht, eine Täuschung zu erwecken, dem Angeklagten gefehlt hat. Er führt glaubhaft an, daß er die Aufschrift der Etiquetten und den Inhalt der Ankündigungen gegenüber seinem, fast ausschließlich aus Grossisten bestehenden, sachverständigen Abnehmerkreise für durchaus genügend gehalten habe, um diesen über die Sachlage vollständig aufzuklären, insbesondere, um deutlich zum Ausdruck zu bringen, daß seine Schaumweine der Zollersparniß halber die gesammte Flaschenbearbeitung in Luxemburg erfuhren. Er hat auch, wie unwiderlegt behauptet, seinen Abnehmern regelmäßig noch Begleitschreiben zugehen lassen, die diesen Sachverhalt noch eingehender erörterten, und er hätte schließlich, wie er in einleuchtender Weise geltend macht, garnicht einmal ein Interesse daran gehabt, den Irrthum zu erwecken, den er hervorgerufen haben soll. Denn er hatte es mit einem Abnehmerkreise zu thun, bei dem er eine genaue Vertrautheit mit der in Betracht kommenden Waare und den dafür üblichen Preisen erwarten mußte; wenn er daher seinen Schaumwein schlechthin und ohne jede nähere Erläuterung als echten Champagner ausgeboten hätte zu einem Preise, der hinter dem sonst dafür geforderten in auffälliger Weise zurückblieb, so mußte er sich sagen, daß er dadurch Gefahr lief, die Konsumenten würden sich den Preisunterschied durch vermeintliche Minderwerthigkeit der Waare erklären und sich durch sein Angebot daher eher von dem Ankaufe abschrecken, als dazu bestimmen lassen. Es lag

also gerade umgekehrt in seinem eigensten Interesse, die Konsumenten möglichst deutlich darüber aufzuklären, aus welchem Grunde er im Stande sei, eine dem Originalfabrikat aus Epernay an Werth und Güte vollkommen gleichstehende Waare zu einem soviel niedrigeren Preise zum Verkauf zu bringen; und dazu mußte er ausdrücklich und klar darauf hinweisen, daß die Bearbeitung des Weines auf der Flasche in Luxemburg erfolge, und daß dadurch die erhebliche Zollersparniß erzielt würde, während es andererseits auch sein gutes Recht war, der Wahrheit entsprechend zu betonen, daß der verwendete Rohwein echtes Gewächs der Champagne sei. Dies nur hat er gewollt, und nach Ueberzeugung des Gerichts, die durch den persönlichen Eindruck des Angeklagten nur noch bestärkt wurde, hat ihm nicht nur jede Täuschungsabsicht fern gelegen, sondern auch das Bewußtsein gefehlt, daß seine Handlungsweise geeignet sein könnte, einen Irrthum zu erregen.

Aus diesen Gründen gebot sich die Freisprechung des Angeklagten.

51. **Landgericht Frankfurt a. M.** Urtheil vom 2. März 1897 wider den Kaufmann S. in F. — Das Schöffengericht zu Frankfurt a. M. hatte den Angeklagten durch Urtheil vom 22. Januar 1897 wegen Uebertretung des § 11 N.-M.-G. zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Hiergegen hat S. Berufung eingelegt. Wie erwiesen ist, hat Schutzmann J. im Januar 1896 in dem S.'schen Geschäfte Medizinalwein zu kaufen verlangt. Dabei wurde ihm von dem Verkäufer gesagt, daß Tokayer da sei, das sei aber kein Medizinalwein. J. kaufte ein Fläschchen und lieferte dies auf dem Polizeipräsidium ab; gleichzeitig wurden noch 2 Proben aus anderen Geschäften geholt. Erst später schrieb J. Zettel über die Herkunft des Weines und klebte sie auf die Flaschen. Mehrere Monate nachher wurde die Probe dem chemisch-technischen Institute von P. & B. zur Untersuchung übergeben. Ueber deren Ergebniß hat Dr. P. als Sachverständiger bekundet, daß der Wein ein Kunstprodukt gewesen sei, dem weder der Name Tokayer noch überhaupt der Name Wein zukomme. S., welcher in seinem Kolonialwaarengeschäft Wein nur als Nebenartikel führte, hat seinen Wein von Gebr. Sch. bezogen und für das Liter Tokayer 2,40 ℳ bezahlt. Zeuge Sch. hat seinerseits erklärt, nur bei ersten Häusern einzukaufen und seinen Abnehmern gegenüber die Garantie für reinen Wein zu übernehmen. S. behauptete nun, den Wein unverändert in gutem Glauben als Tokayer, nicht als Medizinalwein weiterverkauft zu haben. Die Untersuchung habe wahrscheinlich eine anderweitig entnommene Probe zum Gegenstand gehabt, und außerdem müsse der Wein durch das lange Stehen auf der Polizei gelitten haben.

Zunächst ist erwiesen, daß der Wein dem J. nicht als Medizinalwein verkauft ist; ferner ist nicht widerlegt, daß dies auch sonstigen Abnehmern gesagt ist. Unter diesen Umständen ist es unerheblich, ob der Wein auf der Flasche als „medizinischer Tokayer" bezeichnet war. Andererseits ist festgestellt, daß der Wein auch auf den Namen Tokayer keinen Anspruch hatte. Dem Angeklagten ist aber zu glauben, daß er dies nicht wußte, sondern meinte, der ihm gelieferte Wein habe diejenigen Eigenschaften, die vom Tokayer erwartet werden. Hierfür spricht der hohe von ihm gezahlte Preis, für den man, wie auch der Sachverständige Kö. bekundet hat, einen reinen Ungarwein beziehen kann. Der Thatbestand des § 10² N.-M.-G., den die Anklageschrift und der Eröffnungsbeschluß für gegeben erachteten, liegt somit nicht vor. Aber auch eine Fahrlässigkeit im Sinne des § 11 l. c. läßt sich nicht feststellen. Daß die Mängel des Weines durch dessen Aussehen, Geschmack oder andere äußere Merkmale ohne chemische Untersuchung zu erkennen gewesen wären, ist nicht erwiesen; zur Vornahme einer kostspieligen chemischen Untersuchung aber kann der Angeklagte bei der verhältnißmäßig geringfügigen Größe seines Umsatzes von nicht über 80 Liter jährlich nicht als verpflichtet angesehen werden. Es war daher keine Fahrlässigkeit, wenn er dieselbe unterließ und mit Rücksicht auf den gezahlten Preis auf die Garantie seiner Lieferanten vertraute. Uebrigens würde der Weinverkauf an J. wegen Uebertretung des § 11 l. c. auch in Folge eingetretener Verjährung nicht mehr verfolgbar sein.

Bei dieser Sachlage konnte es dahin gestellt bleiben, ob der untersuchte Wein mit dem bei dem Angeklagten erhobenen identisch ist, ferner inwieweit er etwa durch ungeeignete Aufbewahrung während längerer Zeit gelitten hat. Andererseits erschien auch eine Wiederholung der Beweisaufnahme erster Instanz nicht erforderlich, da nicht ersichtlich ist, inwiefern hierdurch das Gewicht der den Angeklagten belastenden Momente erhöht werden könnte. Der Angeklagte wurde daher unter Aufhebung des ersten Urtheils freigesprochen.

52. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 6. Juni 1897 wider den Weinhändler G. und den Kaufmann E., beide zu F. — Im Jahre 1896 wurde bei dem Angeklagten E. eine Flasche Wein beschlagnahmt, welche folgende Aufschrift trug: „Medizinischer Tokayer — Vinum hungaricum Tokayense. Chemisch geprüft und von den Autoritäten der medizinischen Wissenschaften als bewährtes Stärkungsmittel anerkannt." Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. P. entsprach der Inhalt der Flasche keineswegs dieser Aufschrift, es war vielmehr nur verzuckerter gewöhnlicher Ungarwein, kein Tokayer und nach der Art seiner Zusammensetzung für Kinder und Rekonvaleszenten geradezu schädlich. E. hatte diesen Wein als reinen echten Tokayer von dem Angeklagten G. bezogen. Letzterer räumte ein, diesen Wein, welchen er selbst für Ruster Ausbruch gehalten habe, nur deshalb dem E. als Tokayer und mit der fraglichen Aufschrift verkauft zu haben, weil er dies in F. als allgemein üblich gefunden habe; ein besonderer Vortheil sei ihm daraus nicht entstanden. Das Schöffengericht zu Frankfurt a M. hatte auf Grund des geschilderten Sachverhalts durch Urtheil vom 1. März 1897 den G. nach § 10 N.-M.-G. zu 150 ℳ, den E. nach § 11 l. c. zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Gegen diese Entscheidung haben beide Angeklagte Berufung eingelegt. In der zweiten Instanz ist nun festgestellt, daß der fragliche, angeblich verfälschte Ungarwein von dem Angeklagten G. zuletzt im Dezember 1891 verkauft worden ist, daß der Angeklagte E. diesen Wein nur bis zum Juni 1896 feilgehalten und verkauft hat, und daß die erste richterliche Handlung in dem Verfahren gegen die Angeklagten vom 5. Februar 1897 datirt.

Es ist daher sowohl das dem Angeklagten G. zur Last gelegte Vergehen wie die Uebertretung des Angeklagten E. verjährt. Der Ansicht der Staatsanwaltschaft, daß die Verjährung gegen den Angeklagten E. nicht Platz greife, weil die demselben zur Last gelegte That durch den Eröffnungsbeschluß als Vergehen charakterisirt sei, konnte der Gerichtshof nicht beitreten. Da die Berufung nur von dem Angeklagten eingelegt ist und der erste Richter den Angeklagten nur wegen Uebertretung verurtheilt hat, konnte in zweiter Instanz die den Angeklagten zur Last gelegte That nicht unter dem härteren Gesichtspunkt als Vergehen beurtheilt werden. Das angefochtene Urtheil war daher aufzuheben und das Verfahren gegen die Angeklagten einzustellen.

Bayern. 53. **Landgericht München I.** Urtheil vom 21. Mai 1900 wider den ehemaligen Apotheker F. zu M. — F. betrieb seit dem Sommer 1897 in M. einen Handel mit Süßweinen und Apfelmost. Da der Verdacht rege wurde, daß die von ihm verkauften Weine gefälscht seien, wurden sowohl bei F. als auch bei verschiedenen seiner Abnehmer Proben seiner Waaren entnommen und behufs Prüfung auf Echtheit und Reinheit an die Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in M. eingeschickt; sämmtliche bei den Abnehmern F.'s entnommene Proben waren von letzterem mit Ausnahme einer Anfangs 1899 erfolgten Lieferung an erstere in der Zeit vom Juli bis Dezember 1898 abgegeben worden. Zum Theil hatte F. auch beim Verkauf dieser Weine seinen Abnehmern Echtheit und

Reinheit ausdrücklich zugesichert. Dem Kolonialwaarenhändler R. gegenüber hat er z. B. erklärt, nur gute und reine Weine zu liefern, er könne dies deßhalb so billig thun, weil er in Griechenland einen Bruder habe, der ihm die Weine direkt besorge. In der Beweisaufnahme ergab sich dann, daß F. überhaupt keinen Bruder in Griechenland hatte.

Die in der M.'er Untersuchungsanstalt einer genauen chemischen Prüfung unterzogenen Waarenproben erwiesen sich nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. F. fast alle als gefälschte Kunstprodukte. Dies war der Fall beim Malagawein wegen ungewöhnlich niedrigen Gehalts an Mineralbestandtheilen, insbesondere Phosphorsäure, sowie des Verhaltens gegen Blei-Acetat, beim Tokayer aus demselben Grund, beim Samos Muskat und beim Portwein wegen zu geringen Gehalts an Mineralbestandtheilen und Phosphorsäure und wegen des für Süßweine viel zu niedrigen zuckerfreien Extrakts, beim Wermuth, zu dessen Herstellung höchstens eine sehr geringe Menge echten Weines verwendet war, beim Apfel- und Birnenmost, sowie beim Birnen- und Apfelwein (süß), welcher mit Hilfe von Fruchtäthern, Zuckerlösung, Weinsäure und Extraktivstoffen, vielleicht unter geringer Beigabe von Apfelmus, hergestellt war und bei der Himbeerbowle, zu welcher lediglich Himbeeräther mit Weinsäurezusatz verwendet war; der untersuchte Johannisbeerwein war mit Wasser übermäßig gestreckt und mit Weinsäure verfälscht. Der an mehrere Abnehmer verkaufte Vino di bacco erschien ebenfalls nach Verhältniß der Phosphorsäure zu den Mineralbestandtheilen und zum Extraktrest als ein mit Fruchtäther und vielleicht wenig echtem Wein hergestelltes Kunstprodukt, während sich der an die Zeugin P. gelieferte Vino di bacco als normaler, echter Rothwein erwies; der angebliche Ruster-Fett-Ausbruch war ebenfalls ein künstlich hergestellter, verfälschter Süßwein.

Auf Grund dieses Dr. F.'schen Gutachtens hat das Gericht die Ueberzeugung erhalten, daß die sämmtlichen untersuchten Weinproben mit einziger Ausnahme des an die P. abgegebenen Vino di bacco im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes verfälscht waren, wobei für die Süßweine auch noch § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Weingesetzes in Betracht kam, da zur Fabrikation jener Weine Stoffe verwendet waren, welche unter letztere Gesetzesbestimmung fallen, insbesondere Säuren.

Ferner ist durch die Beweisaufnahme für zweifellos erwiesen erachtet, daß der Angeklagte selbst es war, der die fraglichen Weine künstlich mit Ausnahme der Himbeerbowle und des Johannisbeerweins zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr hergestellt hat, d. h. in der Absicht, sie unter einer auf Echtheit und Reinheit deutenden Bezeichnung in den Handel zu bringen, und daß er diese Absicht auch fortgesetzt in die That umsetzte. Diese Ueberzeugung konnte auch durch den Umstand, daß ein direkter Nachweis der künstlichen Fabrikation nicht erbracht wurde, nicht alterirt werden; denn einerseits ist wohl begreiflich, daß dritten Personen Einblick in die Fabrikation nicht gewährt wurde, andererseits ist dem Kunstprodukt eine Schädlichkeit nicht nachgewiesen, und es konnte dem Angeklagten wohl zugestanden werden, daß er sein Fabrikat für so zuträglich und so genußreich gehalten haben mochte, und daß er sogar seine Familie davon genießen ließ, falls solche Verwendung überhaupt als festgestellt angenommen werden sollte.

Daß Süßwein gleichwie Apfel- oder Birnenwein oder Most als Nahrungs- und Genußmittel zu erachten ist, bedarf keiner weiteren Ausführung. Bezüglich der Himbeerbowle und des Johannisbeerweins hat F. erklärt, daß er diese Produkte schon vor Jahren fertig vom Mineralwasserfabrikanten Sch. bezogen habe. Es erschien die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß diese Erklärung F.'s richtig war; in diesem Falle mußte ihm dann aber auch zugestanden werden, daß er diese Waaren in gutem Glauben an ihre Echtheit und Reinheit weiter verkauft haben konnte. Mit Rücksicht auf den geringen Umfang des Handels mit Süßweinen und den geringen Nutzen, welchen F. aus dem Apfel-Most und Wein gezogen zu haben schien, wurde eine **Geldstrafe von 300 M für angemessen erachtet; die Verurtheilung F.'s wurde öffentlich bekannt gemacht.** (§§ 10 [1] u. [2], 16 N.-M.-G., § 4 Abs. 1 Nr. 4 W.-G.)

8. Weinmost.[1])

Sachsen. 54. Landgericht Dresden. Urtheil vom 21. November 1898 wider den Weinhändler W. zu D. — W. verkauft in seinem Geschäfte nach einer von ihm mit dem Weinhändler N. in B. getroffenen Vereinbarung ausschließlich Weine, welche aus dessen Kellereien stammen und welche dieser als chemisch untersuchte, garantirt reine, ungegypste, gesunde Naturweine anzupreisen pflegt. Im Oktober 1897 hat W. von N. eine größere Menge rothen und weißen Most bezogen und denselben zuerst als „Weinmost" feilgehalten und verkauft; die mit dieser Bezeichnung versehenen Etiquetten für die Flaschen lieferte N. mit. Am 22. Oktober 1897 erhielt W. von N. neue mit „Mostwein" bezeichnete Etiquetten mit dem Ersuchen, die früheren mit „Weinmost" bezeichneten sofort zu vernichten. Außerdem lieferte N. dem W. zum Aushängen in seinem Geschäfte Plakate mit folgendem Inhalt: „Beste, billigste Traubenkur"! „Der Ausschank und Flaschenverkauf meines vorzüglichen, süßen, rothen und weißen Mostweins aus soeben frisch eingetroffenem Most, aus welchem meine besten süßen Weine entstehen, hat begonnen. . . ." Diese Plakate hat W. leicht sichtbar in seinem Geschäfte angebracht und außerdem das fragliche Getränk auch noch in öffentlichen D.'er Blättern als Mostwein angepriesen. Endlich hat W. im Oktober 1897 in seinem Geschäfte eine von N. immer gleichlautende, aber unter verschiedenem Datum herausgegebene, der Reklame für N.'sche Weine dienende Druckschrift, worin es am Schlusse heißt: „Ferner scheint das Königl. Polizeipräsidium B. eine Vorliebe für meinen neuen jungen Wein, Most genannt, z. Z. gehabt zu haben, denn von dem hat es viel holen lassen, und wiederhole ich hiermit, daß dieser süße Most Naturwein ist, wie meine anderen Weine, reine, ungegypste, süße Weine" —, zur Einsichtnahme für seine Gäste ausgelegt.

Diese als „Weinmost" und „Mostwein" feilgehaltene und verkaufte Flüssigkeit war hergestellt aus ausgegohrenem Most und einem Alkoholzusatz. Die von der Zentralstelle für öffentliche Gesundheitspflege in D. an Proben des am 23. Oktober 1897 bei W. durch einen Beamten des Wohlfahrtspolizeiamts entnommenen Mostes bewirkte chemische Untersuchung hat nach den gutachtlichen Aeußerungen des Geh. Medizinalraths Prof. Dr. R. ergeben, daß der weiße Most in 100 ccm 11,04 g Alkohol und 0,3784 g Glycerin und der rothe Most in 100 ccm 11,68 g Alkohol und 0,6676 g Glycerin enthielt, somit daß in 100 Theilen Alkohol 3,42 Theile Glycerin beim weißen und 5,72 Theile Glycerin beim rothen Most enthalten waren. Vom Dr. R. ist des Weiteren begutachtet worden, daß zumal im Hinblick auf das gefundene Alkohol-Glycerinverhältniß mit Sicherheit anzunehmen sei, daß auf künstlichem Wege dem weißen Most ca. 7,3 % und dem rothen Most ca. 5 % Alkohol zugesetzt worden seien. Auch der als Zeuge und Sachverständige vernommene Vorstand des chemischen Untersuchungsamtes der Stadt D., Direktor H., hat bekundet, daß eine bald nach dem 23. Oktober 1897 vom chemischen Untersuchungsamte vorgenommene chemische Untersuchung von Proben des polizeilich entnommenen Mostes bestimmt das Ergebniß geliefert habe, daß dem Moste Alkohol künstlich zugesetzt worden sei. Die Zusetzung des Alkohols, welche N. nicht bestritten hat, ist in seinen Kellereien zu B. erfolgt, und zwar, wie weiter auf Grund des Gutachtens Dr. R.'s in Verbindung mit den Angaben N.'s feststeht, um die

[1]) S. auch das Urtheil des Landgerichts zu Colmar vom 7. November 1898 auf S. 188*.

Gährung des Mostes zu unterbrechen und das Getränk haltbar und transportfähig zu machen.

Unter „Most“ versteht man nun aber nach der gutachtlichen Aeußerung des als Sachverständigen im Weinfach vernommenen Weinhändlers Rü. und Dr. R.'s im Publikum wie in der Handelswelt den aus den Weintrauben gepreßten Saft ohne jeden Zusatz, den reinen Traubensaft, und zwar sowohl den frischgepreßten als den bereits in Gährung befindlichen (sog. Federweiß). Es ist dies nach Dr. R. ein alkoholfreies oder doch, soweit der Most schon angegohren ist, ein alkoholarmes Getränk. Wenn nun diesem Getränk künstlich weiterer Alkohol, und zwar in den oben festgestellten Mengen zugesetzt wird, so wird es dadurch aus einem nicht oder nur wenig berauschenden Getränk zu einem stark berauschenden gemacht; der Most wird sonach durch den Alkoholzusatz verschlechtert, verfälscht.

Diese Verschlechterung des Mostes würde, soweit nicht die Gefahr einer Gesundheitsbeschädigung damit verbunden sein sollte, keine strafbare Handlung darstellen, wenn sie nicht zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr erfolgt wäre, und wenn beim Feilhalten und Verkauf des Mostes dem Publikum von der Thatsache des Alkoholzusatzes Mittheilung gemacht worden wäre. Das Letztere ist nach der Beweisaufnahme aber nicht geschehen; vielmehr ist der Most von W. unter Verschweigung des Alkoholzusatzes verkauft und unter den Bezeichnungen „Weinmost“ und „Mostwein“, die zur Täuschung geeignet waren, feilgehalten worden. Unter „Weinmost“ kann — soviel liegt ohne Weiteres klar auf der Hand — nichts anderes als der aus gepreßten Trauben gewonnene Saft ohne jeglichen Zusatz verstanden werden. Der Ausdruck „Weinmost“ war demnach geeignet, im Publikum den Glauben zu erwecken, das Getränk sei reiner Most. Das Gleiche ist aber auch bei dem Ausdrucke „Mostwein“ der Fall. Diese Bezeichnung ist eine vollkommen neue. Das Publikum ist daher nicht ohne Weiteres in der Lage, sich über die wahre Beschaffenheit des Getränks eine richtige Vorstellung zu machen, es vermag sich vielmehr nur aus den Ankündigungen des Lieferanten zu unterrichten, und diese sind geeignet, über den wahren Sachverhalt zu täuschen; sie müssen im Publikum die Vorstellung erwecken, daß der „Mostwein“ ein frischer oder höchstens angegohrener Traubenmost sei. Der Käufer ist also nach solchen Ankündigungen berechtigt, ein alkoholfreies oder wenigstens alkoholarmes Getränk zu erwarten, erhält aber beim Einkauf von Mostwein statt dessen ein alkoholreiches Getränk; er wird somit getäuscht.

Zu Gunsten W.'s und R.'s läßt sich anführen, daß der Spritzusatz gemacht ist, um die Gährung des Mostes zu unterbrechen und letzteren haltbar und transportfähig zu machen; allein dann hätte für das Getränk auch eine den Spritzusatz kenntlich machende Bezeichnung, wie „gespritteter Most“, „versetzter Most“ u. s. w. gewählt werden müssen.

Daß W. die Verfälschung des von R. erhaltenen Mostes gekannt hat, ist nicht für erwiesen erachtet worden. Dagegen fiel ihm fahrlässiges Handeln zur Last. Denn als W. durch R. brieflich aufgefordert wurde, die bisherigen Mostweinetiquetten sofort zu vernichten, da hätten ihm wegen der Reinheit des Mostes Zweifel kommen müssen; von da ab wenigstens hatte er die Pflicht, die Beschaffenheit des Mostes durch eine Untersuchung feststellen zu lassen. Dieser Verpflichtung hat er sich schuldhaft entzogen. Denn bei Anwendung auch nur einiger Vorsicht und Aufmerksamkeit hätte er sich sagen können und müssen, daß der Most, für den mit auffälliger Schleunigkeit ein Wechsel in der Etiquettirung von seinem Weinlieferanten angeordnet wurde, kein reiner und kein unverfälschter sein könne, sondern verschlechtert worden sein müsse. Indem er diese Sorgfalt und Aufmerksamkeit außer Acht ließ und den Most, ohne sich wegen seiner Beschaffenheit zu erkundigen, unter zur Täuschung geeigneten Bezeichnungen weiterhin feilhielt und unter Verschweigung des Umstandes der Verfälschung verkaufte, hat er fahrlässig gehandelt.

Nach dem Gutachten des Geh. Medizinalraths Dr. N. war der von W. feilgehaltene und verkaufte Most auch geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, jedoch nur in sehr beschränktem Maße und unter ganz besonderen Verhältnissen, nämlich dann, wenn er von Kranken in größeren Mengen getrunken wird. Daß W. auch an die Möglichkeit, daß der Most von Kranken in größeren Mengen getrunken werden würde, hätte denken sollen, konnte von ihm nicht verlangt werden. Denn den von R. gewählten Ausdruck „Beste, billigste Traubenkur“ konnte er recht wohl für eine bloße Anpreisung halten. Daß er jenen Ausdruck auch in diesem Sinne aufgefaßt hat, dafür spricht die von ihm selbst ausgehende Ankündigung eines französischen Weinfestes, das er doch sicherlich nicht für Kranke geplant gehabt hat. W. hat sich daher nur einer Uebertretung des § 11 N.-M.-G. schuldig gemacht, bezüglich deren jedoch Verjährung eingetreten war; das Verfahren gegen W. war demzufolge einzustellen.

55. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 23. Oktober 1899 wider den Weinhändler R. zu B. — Am 3. November 1898 bestellte der Schneidermeister S. zu D. bei dem Angeklagten 10 Flaschen „rothen Weinmost“, welchen R. als einen aus Frankreich bezogenen süßen Most in verschiedenen Zeitungen angepriesen hatte. S. brachte am 11. November das Kistchen mit den Flaschen uneröffnet dem chemischen Untersuchungsamt der Stadt Dresden, auf dessen Veranlassung er die Bestellung überhaupt ausgeführt hatte. Hier ist der Inhalt von einer Flasche durch den Assistenten Dr. Be. chemisch untersucht und dabei gefunden worden, daß in dem Moste auf 1 Liter gerechnet an gesammt schwefliger Säure 244,0 mg, an freier schwefliger Säure 3,8 mg und an aldehydschwefliger Säure 240,2 mg enthalten waren. Mit Rücksicht auf die Menge des in dem Moste vorgefundenen Schwefelgehaltes ist R. des Vergehens nach §§ 12[1], 14 N.-M.-G. beschuldigt worden. Zu seiner Vertheidigung führte er nun Folgendes an:

Um eine namentlich so weite Versendung des Mostes zu ermöglichen, müsse dieser zum Aufhalten der Gährung geschwefelt werden, was in der Weise geschehe, daß die zur Aufnahme des Mostes bestimmten Fässer unmittelbar vor dem Einfüllen des Mostes durch angebrannte Schwefelfäden ausgeräuchert würden. Dieses Verfahren sei allgemein bekannt und üblich, werde in Frankreich von Niemandem beanstandet und namentlich auch nicht als für die menschliche Gesundheit schädlich und zwar selbst dann nicht angesehen, wenn die Menge des dem Moste zugefügten Schwefelgehaltes viel größer, sogar reichlich doppelt so groß sei, als in dem gerügten Moste festgestellt worden sei. Dies ist unwiderlegt. Der Angeklagte hat hierzu eine Reihe von Gutachten französischer Fachleute in der Hauptverhandlung vorgelegt und vorgetragen, durch die seine Angaben bestätigt werden. Er hat ferner unwiderlegt angeführt, daß er von dem an S. gelieferten Moste zuvor eine Probe auch in Deutschland durch einen Sachverständigen Dr. Bi. habe untersuchen lassen, daß dieser in dem Moste ungefähr denselben Schwefelgehalt wie Dr. Be. gefunden, aber versichert habe, es sei der Most gleichwohl der menschlichen Gesundheit nicht nachtheilig. Er will hiernach der Ueberzeugung gewesen sein, daß der von ihm verkaufte Most für Menschen nicht gesundheitsschädlich sei, und, soviel von ihm verlangt werden könne, gethan haben, um sich bei dem Urtheile der französischen Fachleute und des Dr. Bi. beruhigen zu dürfen.

Bezüglich der gesundheitsschädlichen Beschaffenheit des fraglichen Mostes hat das Gericht im Gegensatz zu den Bekundungen Dr. Be.'s nur das Gutachten des Dr. med. D. für maßgebend erachten können. Hieraus war aber zu entnehmen, daß in der Wissenschaft und Praxis eine feststehende und abgeschlossene Ansicht über die Schädlichkeit des Schwefelgehaltes im Moste oder Weine nicht vorhanden ist, daß allerdings der Zusatz von Schwefel im Weine oder Moste, wiewohl er üblich und nothwendig sei, „an sich“ als der menschlichen Gesundheit nachtheilig bezeichnet werden müsse, d. h.

daß unter besonderen Verhältnissen jeder Menge des Schwefelgehaltes diese Eigenschaft zukomme. Dr. D. hat aber nicht auszusprechen vermocht, welcher Menge an Schwefelgehalt mindestens gegenüber einem normalen Menschen diese Wirkung zuzuschreiben sei, und er hat insbesondere nicht zu behaupten vermocht, daß der in dem vom Angeklagten verkauften Moste aufgefundene Schwefelgehalt durchschnittlich für jeden Menschen gesundheitsschädlich sein könne. Von der Schädlichkeit eines Nahrungs- und Genußmittels im Sinne von §§ 12, 14 l. c. kann nur dann die Rede sein, wenn er diese Eigenschaft durchschnittlich für jeden Menschen hat, nicht auch, wenn er nur unter besonderen, bei einzelnen Menschen ausnahmsweise zutreffenden Voraussetzungen schädlich ist, es sei denn — was aber im vorliegenden Falle nicht zutrifft —, daß das Nahrungs- und Genußmittel erkennbar nur für den Genuß einzelner Personenkreise bestimmt ist, und dann deren Gesundheit den Maßstab der Schädlichkeit oder Unschädlichkeit bildet. (Vgl. Entsch. des Reichsger. in Straff. Bd. 31 S. 299 ff.)

N. hat nun in den Annoncen allerdings den Most als der „Gesundheit und der guten Laune" zuträglich angepriesen, außerdem aber hinzugefügt, daß er, wie in Frankreich und Italien üblich und unbeanstandet, geschwefelt sei. Darin ist auch für Jedermann verständlich nichts anderes gesagt, als eine allgemeine, marktübliche Anpreisung des Mostes für das Publikum überhaupt; für schwache oder sonst leicht empfängliche Naturen bedeutet der Hinweis auf das Schwefeln sogar Vorsicht in dem Genusse des Mostes. Hiernach war die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des Mostes nicht festzustellen und N. freizusprechen.

Aber selbst wenn die Gesundheitsschädlichkeit des Mostes festgestellt worden wäre, hätte dem N. doch nicht fahrlässiges Handeln zum Vorwurf gemacht werden können, weil nicht erwiesen sein würde, daß er die ihm obliegende und mögliche Sorgfalt versäumt habe, sich von der Schädlichkeit des Mostes Kenntniß zu verschaffen.

9. Obstwein.[1])

Bayern. 56. Landgericht München I. Urtheil vom 14. November 1898 wider den Apotheker B. und den Kaufmann K. B. zu N. — B. ist verantwortlicher Leiter der von seinen Kindern, darunter dem Angeklagten K. B., unter der Firma Gebr. H. in M. betriebenen Apfelweinkelterei. Geständigermaßen hat nun im April 1898 K. B. nach Anweisung und unter Anleitung seines Vaters in größeren Mengen ein Gemisch aus Apfelwein, Zuckerin und Cumarin hergestellt, und haben beide Angeklagte dieses Getränk unter der Bezeichnung „Selbstangesetzter Maiwein" an Wiederverkäufer, die angeblich über die Verwendung von Apfelwein zur Herstellung des Getränkes unterrichtet waren und es um 0,30 ℳ für das Liter weiter verkauften, um 0,22 ℳ für das Liter verkauft.

Dr. S., Inspektor der Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in M., hat sich gutachtlich dahin geäußert, daß die von ihm untersuchte Probe des fraglichen Maiweines gar nicht weinähnlich, sondern vielmehr zuckerwasserähnlich geschmeckt habe, und insbesondere der charakteristische Geschmack des Waldmeisterextrakts — Cumarin — intensiv hervorgetreten sei, daß die Untersuchung das reichliche Vorhandensein von „Saccharin" ergeben habe, daß der angeblich verwendete Süßstoff „Zuckerin" mit „Saccharin" identisch sei, und daß das von den Angeklagten verkaufte Getränk als „Apfelmaiwein" oder als „Maiwein aus Apfelwein" hätte bezeichnet werden müssen.

Zur Entschuldigung ihrer Handlungsweise führten die Angeklagten an, daß man in einzelnen Gegenden des Deutschen Reiches unter „Maiwein" auch einen mit Waldmeister versetzten Apfel-, Johannisbeer- und Stachelbeerwein verstehe, und daß es ihnen nicht um eine Täuschung im Handel und Verkehr zu thun gewesen sei, wie schon der niedrige Preis des verkauften Getränkes ersehen lasse.

Allein es kommt in Betracht, daß, wie auch vom städtischen Bezirksinspektor Z. bestätigt wird und den Angeklagten bekannt ist, in Bayern und speziell in M. unter „Maiwein" nur ein mit Waldmeister versetzter Traubenwein verstanden wird, und daß für die Beurtheilung der Frage, ob ein Nachmachen eines Nahrungsmittels vorliegt, die normale Beschaffenheit des fraglichen Produkts und für diese wiederum die am Orte der Herstelluug und im Absatzgebiet herrschende Anschauung des kaufenden Publikums von maßgebender Bedeutung ist. Wenn also die Angeklagten das später unter der Bezeichnung „Maiwein" verkaufte Getränk statt aus Traubenwein aus Apfelwein hergestellt haben, so haben sie ein Produkt in der Weise hergestellt, daß es einen vom konsumirenden Publikum erwarteten und seine Eigenschaft als Nahrungsmittel begründenden Stoff nicht enthielt, aber den äußeren Schein einer aus diesem Stoffe bestehenden Sache an sich trug. Die Angeklagten haben demnach durch ihre Handlungsweise ein Nahrungsmittel nachgemacht.

Aber auch die Verfälschung eines solchen fällt ihnen zur Last. Denn sie haben bei der Herstellung ihres Apfelmaiweines Saccharin oder einen diesem ähnlichen Süßstoff verwendet, obwohl nach ausdrücklicher Vorschrift des § 6 des Gesetzes vom 20. April 1892, betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, die Verwendung von Saccharin und ähnlichen Süßstoffen bei der Herstellung von Obstwein als Verfälschung im Sinne des § 10 N.-M.-G. anzusehen ist. Daß nach der Behauptung der Angeklagten die unmittelbaren Abnehmer des Maiweins über dessen wahre Beschaffenheit nicht in Unkenntniß gelassen wurden, ist belanglos. Es genügt, wenn die Fabrikation trotz Aufklärung des unmittelbaren Abnehmers über die Beschaffenheit der Waare bewußtermaßen dazu dient, das aus der Hand dieses Abnehmers das Nahrungsmittel erwerbende Publikum zu täuschen. Daß letzteres aber bezweckt wurde, ergab sich daraus, daß die Angeklagten das das Getränk enthaltende Faß in der Kelterei mit der Aufschrift „Maiwein" versahen und das Getränk den Wiederverkäufern als „selbstangesetzten Maiwein" zum Kaufe anboten. Die Angeklagten wurden je eines Vergehens gegen § 10¹ N.-M.-G. im Zusammenfalle mit § 6 des Gesetzes vom 20. April 1892, betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, für schuldig befunden und zu je 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Andere Spirituosen.

Preußen. 1. Kammergericht zu Berlin. Urtheil vom 11. Oktober 1900 wider den Wirth O. zu B. — Die von dem Angeklagten gegen das Urtheil des Landgerichts zu Elberfeld vom 23. Juni 1900 eingelegte Revision hat der Strafsenat des Kammergerichts zu Berlin in der Sitzung vom 11. Oktober 1900 zurückgewiesen. Dem Angeklagten fallen die Kosten des Rechtsmittels zur Last.

Gründe:

§ 2 der B.'er Ortspolizeiverordnung vom 3. August 1897 lautet: „Gewöhnlicher feilgehaltener oder zum Verkauf kommender Kornbranntwein muß mindestens 34 Volumen-Prozente absoluten Alkohols enthalten. Der Gehalt an Fuselölen (Amylalkohol) darf 0,1 % nicht überschreiten." Angeklagter, welcher Gastwirth ist, hat in seiner Wirthschaft Kornbranntwein von 28,05 % absoluten Alkohols feilgehalten. Er ist wegen Uebertretung der Polizeiverordnung in Strafe genommen.

Die Revision, welche Ungültigkeit der Polizeiverordnung und Verletzung der §§ 6, 15 des Preußischen Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März

---

[1]) S. auch die Urtheile des Landgerichts zu Glogau vom 1. Oktober 1898 auf S. 184* und zu München vom 21. Mai 1900 auf S. 201*.

1850, der §§ 1, 72 der Gewerbeordnung, sowie des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 — dieses seinem ganzen Umfange nach — behauptet, konnte keinen Erfolg haben.

Die Polizeiverordnung vom 3. August 1897 regelt für den Gemeindebezirk B. den Verkehr mit Bier, Branntwein, Butter, konservirten Nahrungsmitteln, Essig, Kaffee, Käse, Milch, Wurst und ist nach ihrer Einleitung auf Grund der §§ 5, 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 erlassen. Ob sie in allen ihren Vorschriften diesem Gesetze entspricht und von ihm gestützt wird, kann dahin gestellt bleiben. Bezüglich des öffentlichen Feilhaltens von Branntwein findet sie jedenfalls in ihm ihre Rechtfertigung; denn § 6c zählt das öffentliche Feilhalten von Nahrungsmitteln zu den Gegenständen des ortspolizeilichen Verordnungsrechtes. Die Revision meint zwar, Branntwein gehöre nach wissenschaftlichen Grundsätzen nicht zu den Nahrungsmitteln. Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch und nach dem der Gesetze (auch des Nahrungsmittelgesetzes) aber fällt er unbedenklich unter diesen Begriff, wenngleich man ihn im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes auch zu den Genußmitteln rechnen kann.

Das öffentliche Feilhalten von Branntwein darf also in Preußen durch Ortspolizeiverordnungen geregelt werden, und zwar nicht blos im Interesse der Gesundheit (§ 6 ff.), sondern auch unabhängig von diesem Gesichtspunkt zur Abwehr der Gefahren, welche dem redlichen Verkehr durch Täuschung und unreelles Wesen drohen, zur Sicherung von Treu und Glauben im öffentlichen Handel. Deshalb verfehlt der Angriff der Revision, daß Branntwein an sich gesundheitsschädlich sei und das um so mehr, je mehr Alkohol er enthalte, sein Ziel. Deshalb kann auch dahin gestellt bleiben, ob die Polizeiverordnung noch in § 6f des Gesetzes ihre rechtliche Unterlage findet. Ob sie vollends in der einen oder anderen Richtung ihren Zweck thatsächlich erreicht, ob sie das Schankgewerbe und den Handel mit Spirituosen unverhältnißmäßig belastet, entzieht sich nach § 17 l. c. der richterlichen Prüfung.

Die §§ 1 und 72 der Gewerbeordnung verletzt die Polizeiverordnung nicht. Eine Taxvorschrift enthält sie nicht; das ist vom Vorderrichter mit genügenden Gründen dargelegt. Und der § 1 der Gewerbeordnung verbietet nicht Verkehrsbeschränkungen, wie sie sich aus den allgemeinen Grundsätzen des § 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 ergeben, soweit die Gewerbeordnung ihnen nicht ausdrücklich entgegensteht. Ebensowenig liegt in der Polizeiverordnung vom 3. August 1897 ein Verstoß gegen das Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879, dessen Bestimmungen von der Revision durchweg verkannt werden. Dieses Gesetz hat nicht beabsichtigt, den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen erschöpfend und abschließend zu ordnen. Es hat im Gegentheil die hierfür geltende Landesgesetzgebung und das polizeiliche Verordnungsrecht der Einzelstaaten in jeder Beziehung aufrechterhalten wollen, mit der einzigen Einschränkung, daß sie dem Reichsgesetz und den auf Grund der §§ 5, 6 erlassenen Kaiserlichen Verordnungen nicht zuwiderlaufen dürfen. Daß solches die Absicht des Gesetzes war, ergiebt sich aus den Motiven (vgl. S. 12 Abs. 1 und 2, S. 17 — „Das landesgesetzlich bestehende Verbot einer Handlung wird durch dieses Gesetz nicht aufgehoben, wie denn überhaupt das den einzelnen Bundesstaaten zustehende Recht zum Erlaß solcher Verbote unberührt bleibt" —, S. 18 zu § 8) und tritt in den Verhandlungen des Reichstags deutlich hervor. Wesentlich um dieser Absicht Ausdruck zu verleihen (damit auch der Laie, welcher die Motive nicht zur Hand hat, über Sinn und Bedeutung des Gesetzes informirt sei, S. 868), sind die §§ 4 und 8 Abs. 2 hinzugefügt bezw. modifizirt worden (vgl. die Ausführungen des Antragstellers Ruppert in der dritten Lesung S. 867 bis 869). Das Gesetz hat also wohl seine positiven Vorschriften und die nach §§ 5, 6 zu erlassenden Kaiserlichen Verordnungen zum einheitlichen Recht für ganz Deutschland erhoben, an der Befugniß der Landesgesetzgebung, daneben weitergehende Vorschriften zu erlassen, aber nichts geändert, diese Befugniß auch nicht in die dem Kaiserlichen Verordnungsrecht gezogenen Grenzen geschlossen (abges. von § 8 Abs. 2). Diese landesrechtlichen Vorschriften brauchen also nicht „zum Schutz der Gesundheit" ergangen zu sein, was bei den Kaiserlichen Verordnungen nothwendig ist, — es genügt, wenn sie sich innerhalb des von der Landesgesetzgebung gezogenen Rahmens, hier der §§ 5, 6 des Gesetzes vom 11. März 1850, halten. Die gegentheiligen Ausführungen der Revision sind verfehlt, wie es auch keiner Widerlegung bedarf, daß sich § 8 Abs. 2 cit. auf § 4, nicht auf die §§ 5, 6 l. c. beziehen solle. Wortlaut und Stellung, Entstehung und Begründung des § 8 Abs. 2 zeigen gleich deutlich, daß er die §§ 5 und 6, nicht § 4 im Auge hat.

2. **Landgericht I Berlin.** Urtheil vom 1. April 1897 wider den Kaufmann A. zu B. und den Kaufmann P. zu D. — Das Schöffengericht I zu Berlin hatte die Angeklagten durch Urtheil vom 18. Dezember 1896 des Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. und § 49 St.-G.-B. für schuldig erachtet und P. zu zwei Wochen Gefängniß und 300 ℳ Geldstrafe, A. wegen Beihülfe zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Beide Angeklagte haben gegen diese Entscheidung Berufung eingelegt; in der 2. Instanz ist Folgendes festgestellt:

A., Provisionsreisender der Weinhandel treibenden Firma H. & P., deren alleiniger Inhaber der Angeklagte P. war, vereinbarte im Herbst 1895 mit letzterem, daß dieser Rum nach B. senden und daß ihn A. dort in Kisten von je 50 Flaschen als Jamaica-Rum für Rechnung P.'s durch einen Gerichtsvollzieher versteigern lassen sollte; als zu erzielenden Erlös wurden 0,80 ℳ bis 1,00 ℳ in Aussicht genommen. Im November 1895 sandte P. auch 20 Kisten mit je 50 Flaschen nach B., wo sie vom Gerichtsvollzieher Da. versteigert wurden; letzterer kündigte im Auftrage A.'s die Auktion als „freiwillige Versteigerung in einer Streitsache" und die Waare als „Jamaica-Rum" an und brachte auch am Versteigerungsorte eine Anzeige an, in der die Waare als „Jamaica-Rum" bezeichnet war. Die Flaschen steckten in Strohhülsen, waren mit Korkstöpseln und Staniolkapseln, welche die Prägung „Eduard Basse, Bordeaux" trugen, verschlossen, auf den Etiquetten stand „Rhum Jamaique, Handelsmarke Eduard Basse, Bordeaux". Je 50 Flaschen wurden mit 37,50 ℳ, 30 ℳ und 27 ℳ veräußert, nachdem P. sich mit diesen Preisen einverstanden erklärt hatte. Buchbindermeister G. erstand 50 Flaschen von diesem Rum für 30 ℳ. Die vom Chemiker Dr. Bi. vorgenommene Untersuchung des Flascheninhalts ergab eine bräunlich gelbe Flüssigkeit vom Aussehen normalen Rums, schwach rumähnlichen, vorwiegend spirituosen Geruch und Anfangs rumartigen, im Nachgeschmack merklich süßen Geschmack, während der Rückstand nach Zucker und Zuckerkouleur schmeckte. Die Flüssigkeit enthielt nach der Analyse höchstens 8 bis 10% Rum und im Uebrigen Weingeist und Wasser mit Zusätzen von Zucker, Zuckerkouleur und Rumessenz, d. i. einem Gemische nicht rumhaltiger Stoffe. P. hat eingestanden, daß der Rum in der von Da. verkauften Waare sehr stark verdünnt, und daß daher die Flüssigkeit nicht echter Jamaica-Rum war. Solcher muß nach dem Gutachten des Dr. Bi. weit mehr als 10% Rum und darf weder Weingeist noch Zucker, Zuckerkouleur oder Rumessenz enthalten.

Das Gericht hat für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte P. die gen. Stoffe zugesetzt hat, um dem Rum den Schein besserer Beschaffenheit, als er wirklich hatte, zu geben, und daß er dieses Gemisch durch Da. unter ausdrücklicher, zur Täuschung geeigneter Bezeichnung als „Jamaica-Rum" feilgehalten und verkauft hat. Bezüglich des Angeklagten A. ist durch die Beweisaufnahme festgestellt, daß sowohl andere diesbezüglichen Ausreden als auch insbesondere seine Behauptung, die fragliche Waare für echten Jamaica-Rum gehalten zu haben, keinen Glauben verdienen, daß er vielmehr als ein Mann, der mit Wein und Kognak handelte, genau gewußt hat, daß eine Waare von diesem Werthe nicht

echter, sondern nur sogen. Verschnitt- oder Façon-Rum sein könne. Durch seine Vermittelung hat A. den P. unterstützt und sich der Beihülfe zu dem Vergehen gegen § 10² N.-M.-G. schuldig gemacht. Die in 1. Instanz erkannten Strafen erschienen angemessen, auch die Veröffentlichung des Urtheils nach § 16 N.-M.-G. verdiente wegen der Gemeingefährlichkeit des Treibens der Angeklagten Billigung. Die Berufung war daher zu verwerfen.

3. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 12. August 1897 wider den Fabrikbesitzer und Kaufmann H. zu B. — Das Schöffengericht I zu Berlin hatte den Angeklagten durch Urtheil vom 17. Juni 1897 wegen Verkaufs verfälschten „Nordhäusers" aus § 11 N.-M.-G. zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Gegen dieses Urtheil hat der Angeklagte ohne Erfolg Berufung eingelegt. Wie der Angeklagte erst nach dem 6. April 1897, dem Tage der Entnahme einer Probe „Nordhäuser" zwecks chemischer Untersuchung seitens der Polizei, erfahren haben wollte, ist in seiner Fabrik bei der Herstellung von „Nordhäuser" auf 1700 Liter ein Liter Pfefferessenz zugesetzt worden; er behauptete aber, daß dieser Zusatz, ebenso wie die allgemein übliche Zusetzung von Wachholder, Kümmel oder Anis, nur die sogen. „Kornwürze" darstelle, die den „Nordhäuser" schmackhafter machen solle, das Getränk aber keineswegs verschlechtere oder ihm, wie der erste Richter annähme, den Schein einer besseren, alkoholhaltigeren Beschaffenheit gewähre.

Das zugesetzte Quantum Pfeffer sei ein so minimales, daß der Trinker nur den Gewürzgeschmack, nicht aber ein „Brennen" empfinde, wie bei stark alkoholhaltigen Getränken. Zum Pfeffern einer Schinkenstulle seien 2—3 g Pfeffer erforderlich; auf 10 Liter des von ihm hergestellten „Nordhäuser" komme aber erst 0,4 g Pfeffer, und selbst ein starker Trinker (Säufer) brauche 3 Wochen, um ein derartiges Quantum „Nordhäuser" zu konsumiren und die darin enthaltenen 0,4 g Pfeffer in sich aufzunehmen. Auch in Wasser aufgelöst ergäbe die gleiche Quantität Pfefferessenz nur einen Gewürzgeschmack, kein Brennen.

Diese Ausführungen konnten indeß auf Grund der Gutachten des gerichtlichen Chemikers Dr. Bi. und des gerichtlichen Sachverständigen für Spirituosen L. das Berufungsgericht nicht überzeugen, daß der Zusatz einer Pfefferessenz (wenn auch in geringer Menge) zu „Nordhäuser" keine Verfälschung dieses Genußmittels darstelle. Der Thatbestand der „Verfälschung" liegt nicht nur dann vor, wenn einem Stoff Bestandtheile entnommen oder zugesetzt sind, durch welche er verschlechtert wird, sondern auch dann, wenn einem Stoff durch die Entnahme oder Zusetzung von Bestandtheilen zum Zweck der Täuschung der Schein einer besseren Beschaffenheit gegeben wird. Beide Sachverständige sind nun darin einig, daß Pfeffer kein nothwendiger oder gebräuchlicher Bestandtheil des „Nordhäuserschnapses" sei, sondern nur mißbräuchlich und zwar oft noch in bedeutend größeren Mengen dem Fabrikat zugesetzt werde, um ihm „Branntweinschärfe" zu geben, und ferner darin, daß die Zusetzung von Pfeffer, nicht wie die sonst übliche Zusetzung von Wachholder, Kümmel, Anis und dergl. aromatisch wirken, also durch den Geruchssinn von Jedermann wahrgenommen werden können, sondern nur dem Kenner an dem Geschmack wahrnehmbar sei, während der gewöhnliche Konsument nur eine Reizung oder ein Brennen empfinde, wie es dem reinen Alkohol eigen sei, sodaß er über den Alkoholgehalt des mit Pfeffer versetzten „Nordhäuser" getäuscht werde. Der Sachverständige L. hat hinzugefügt, daß erst seit der neuen Gesetzgebung über die Besteuerung des Branntweins — seit 1887 — die Verwendung von Pfeffer bei der Herstellung von Spirituosen bemerkbar geworden sei, und dieser zweifellos dazu diene, über den Alkoholgehalt des Fabrikats zu täuschen.

Das Berufungsgericht hat hiernach für erwiesen angenommen, daß auch dem Fabrikat des Angeklagten die Pfefferessenz zu dem Zweck zugesetzt ist, um das konsumirende Publikum über den Alkoholgehalt zu täuschen und um dem so versetzten „Nordhäuser", der allerdings bei dem von Dr. Bi. festgestellten normalen Alkoholgehalt und bei dem geringfügigen Zusatz von Pfeffer nicht geradezu als „verschlechtert" bezeichnet werden kann, den Anschein einer besseren Qualität zu geben. Die größere oder geringere Menge des zugesetzten Pfeffers ist nur für die hier nicht interessirende Frage von Bedeutung, ob das Fabrikat der menschlichen Gesundheit gefährlich ist; für den Thatbestand der Verfälschung an sich ist ausreichend, daß dem „Nordhäuser" ein Zusatz beigegeben ist, der geeignet ist, einen Irrthum über die Qualität zu erregen und von dem angenommen werden muß, daß er dem Fabrikat beigegeben ist, um solchen Irrthum zu erregen, solange der Fabrikant nicht durch einen Zusatz auf der Etiquette „Nordhäuser mit Pfeffer" oder durch ähnliche ausdrückliche Angabe beim Verkauf zu erkennen giebt, daß er es nicht auf eine Täuschung abgesehen hat.

Liegt aber objektiv eine „Verfälschung" des vom Angeklagten in Verkehr gebrachten „Nordhäuser" vor, ist auch die weitere Feststellung des ersten Richters nicht zu beanstanden, daß Angeklagter fahrlässig gehandelt hat. Denn von jedem Fabrikanten und Händler muß verlangt werden, daß er sich über die Herstellung des Fabrikats und die Beschaffenheit der von ihm verkauften Waaren informirt und daß er bemüht ist, jeden Mangel des Fabrikats und der Waare zu entdecken.

Diese Pflicht hat der Angeklagte aber nach seinen eigenen Angaben versäumt, indem er die Herstellung des von ihm verkauften „Nordhäusers" seinem Kellermeister überlassen und sich selbst gar nicht um die Zusammensetzung dieses von ihm in Verkehr gebrachten Fabrikats gekümmert hat. Angeklagter hat zwar zu verstehen gegeben, daß er die Herstellung und den Verkauf des fraglichen „Nordhäusers", wie geschehen, billigen und auch früher gebilligt haben würde, wenn er die Fabrikation früher erfahren hätte, da er in dem Zusatz von einer so geringen Quantität Pfeffer keine „Verfälschung" des „Nordhäuser" finde, eine strafbare Fahrlässigkeit des Angeklagten würde aber auch in diesem Fall vorhanden sein, da er bei eigenem Nachdenken und durch Erkundigung bei Sachverständigen das Bedenkliche eines derartigen Zusatzes hätte einsehen müssen, und da die Unkenntniß des strafrechtlichen Begriffs „Verfälschen" ihn nicht entschuldigen kann. Die Berufung des Angeklagten war hiernach, da auch die Abmessung der Strafe zu keinerlei Bedenken Veranlassung gab, zu verwerfen . . . . .

4. **Strafkammer beim Amtsgericht Heiligenstadt.** Urtheil vom 24. September 1897 wider den Gastwirth G. zu S. — Der Zeuge D. bekundete, am 10. oder 12. Juni 1894 gesehen zu haben, daß der Angeklagte in seiner Küche ein Bierglas voll Wasser in eine etwa 5 Liter fassende Schnapsflasche gegossen, sodann diese Flasche im Keller aus einem Fasse mit Schnaps gefüllt und letzteren demnächst an seine Gäste verschänkt habe. Das Gericht hat jedoch durch die Beweisaufnahme nicht die Ueberzeugung erhalten, daß diese Angaben des D., eines gerichtsnotorisch streit- und zanksüchtigen Menschen, volle Glaubwürdigkeit verdienten. Es ist hiebei auch in Betracht gezogen, daß die von D. bekundete Aeußerung G.'s, welcher nur die betreffende Flasche ausgespült haben wollte: „Er müsse wenigstens den eigenen Schnaps frei haben, daher soviel Wasser hinzuthun, als er selbst Schnaps trinke" den Eindruck eines Scherzes gewährte. Gendarm K. außerdem auch ausgesagt hat, daß er seit Jahren auf seinen Dienstouren bei G. eingekehrt sei, seines Wissens nie verfälschten Schnaps getrunken habe und nach seiner Kenntniß der Persönlichkeit des Angeklagten diesem eine Schnapsverfälschung nicht zumuthen könne. Was den zur Charakterisirung des Angeklagten erörterten, vom Zeugen H. bekundeten Fall betrifft, nach welchem vor 5 oder 6 Jahren der Angeklagte zu etwa 2 Liter Braunbier etwa 1/2 Liter Wasser zugegossen haben soll, so ist durch das Gutachten des Braumeisters Gr. erwiesen, daß dem Braunbier, um die Gährung zu fördern, namentlich bei wärmerer Temperatur, Wasser zugesetzt wird. Der

Sachverständige hält auf 1½ Liter Braunbier ungefähr ½ Liter Wasser für angemessen, fügt aber bei, daß das Maß des Wasserzusatzes Sache des Privatgeschmacks sei. Mit Rücksicht hierauf und auf das Nichtfeststehen des näheren Zusatzverhältnisses in dem von H. bekundeten, bereits 5 oder 6 Jahre zurückliegenden Falle läßt sich nicht behaupten, daß der letztere zur Charakterisirung oder Verdächtigung des Angeklagten herangezogen werden könnte. G. war daher freizusprechen. (§ 10² N.-M.-G.)

5. **Landgericht Halberstadt.** Urtheil vom 30. Mai 1900 wider den Kaufmann S. zu B. — Das Landgericht zu Halberstadt hatte den S. durch Urtheil vom 20. Dezember 1899 wegen Betrugs und zugleich wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz zu 300 *M* Geldstrafe verurtheilt. Auf die von S. gegen diese Entscheidung eingelegte Revision hat das Reichsgericht am 2. April 1900 das angefochtene Urtheil nebst den demselben zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die vorige Instanz zurückverwiesen. Wie in der erneuten Hauptverhandlung festgestellt ist, hat S. durch seinen Reisenden Z. Ende des Jahres 1897 ein als „Eierkognak" bezeichnetes Fabrikat dem Gastwirth M. zu H. zum Kaufe anbieten lassen, und zwar als eine besonders gute Sorte. Darauf hin kaufte M. 12 Flaschen dieses Eierkognaks für 30 *M*. Nach mehreren Monaten stellte M. dem S. von diesem angeblichen Eierkognak die 10 übrig gebliebenen Flaschen zur Verfügung, weil letzterer nicht schmeckte und von den M.'schen Gästen zurückgewiesen wurde. S. verweigerte die Zurücknahme des Eierkognaks, worauf dieser bis zur gerichtlichen Beschlagnahme bei dem Spediteur N. zu B. lagerte. S. behauptete, daß das von ihm hergestellte Fabrikat mit Recht als „Eierkognak" benannt und verkauft werde, der Preis von 2,50 *M* für die Flasche auch der Güte der Waare entspreche. Der Eierkognak bestehe nämlich aus einer Mischung von 10 Liter Verschnittkognak, 1 Liter zu 1,50 *M*, von 10 Liter Zuckersirup, bestehend aus Zucker und Kapillärsirup, von 5 Liter Wasser, von den Eidottern und dem Eiweiß von 2 Schock Eiern, ebenfalls ungefähr 5 Liter Flüssigkeit ausmachend, sowie von ½ Pfund Stärkemehl. Die Frage, ob dieses von S. hergestellte Fabrikat noch als „Eierkognak" in dem Sinne zu bezeichnen ist, welchen das an dem hier in Frage stehenden Verkehre theilnehmende Publikum mit der Bezeichnung „Eierkognak" verbindet und zu verbinden berechtigt ist, mußte verneint werden.

Wie die vernommenen Sachverständigen bekunden, ist unter Eierkognak eine Mischung von Kognak, Eigelb, Zucker, Gewürz und einem Bindemittel zu verstehen, und ist das abnehmende Publikum ein solches Gemisch unter dem Begriff „Eierkognak" zu erwarten berechtigt. Das Wort „Eierkognak" an sich weist ferner schon darauf hin, daß ein solches Getränk aus Eigelb, Kognak und Zucker der Hauptsache nach zu bestehen hat. Das hier in Rede stehende Fabrikat hat aber Eigelb nur in geringer Menge, nicht der Hauptsache nach enthalten, dagegen in größerer Menge Stärkekleister. Die Sachverständigen, welche theilweise früher selbst Eierkognak hergestellt haben und theils noch herstellen, haben durchschnittlich das Eigelb von 8 bis 9 Eiern auf 1 Liter gerechnet und Kognak in entsprechendem Verhältniß genommen, während sie sämmtlich das Eiweiß nicht mitverwendet haben; Bindemittel sind von ihnen nur soweit zugethan worden, als nothwendig war, um das Ausscheiden des Eigelbs aus dem Kognak zu verhindern. Nach den chemischen Feststellungen der Sachverständigen F. und K. haben sich große Mengen stickstofffreier Stoffe (ungefähr 34,02 bis 34,99 % Zucker und Stärkemehl) und eine geringe Menge Fett (0,76 bis 1,23 %) in dem S.'schen Fabrikat vorgefunden. Hieraus haben die beiden Sachverständigen geschlossen, daß, wie F. sagte, höchstens 1⅓ bis 2 Eigelb, oder wie K. begutachtete, höchstens 1½ bis 2½ Eigelb auf das Liter verwendet worden sind. Letzterer Sachverständige, welcher mehrere chemische Untersuchungen vorgenommen hat, bekundete sogar, daß es nach einer auf Grund einer neuen wissenschaftlichen Methode von ihm zuletzt vorgenommenen Untersuchung den Anschein hat, als ob Eigelb überhaupt nicht von S. zu seinem Fabrikate verwendet worden ist, sondern bestenfalls nur das Eiweis der Eier.

Ob wirklich die oben gedachten Mengen Eigelb in dem Fabrikat des S. enthalten sind, hat sich nach dem Gutachten der Sachverständigen mit Bestimmtheit nicht feststellen lassen; es ist daher angenommen, daß S. höchstens 2 bis 2½ Eigelb auf 1 Liter seines Fabrikats verwendet hat. Was dagegen den zugesetzten Stärkekleister anbelangte, so ist dieser von S. in sehr viel größeren Mengen, wie er oben zugegeben hat, verwandt worden. Wie festgestellt ist, wollte S. durch das Minus von Eigelb ein Majus von Stärkekleister ersetzen, um den äußeren Anschein von Dicke dem Fabrikat zu geben, wie solche dem normalen Eierkognak eigen ist. Mit Rücksicht auf den geringen Gehalt von Eigelb und die erhebliche Menge Stärkekleister, welcher nach den Gutachten einiger Sachverständigen überhaupt nicht, nach dem Gutachten der übrigen jedenfalls nur in ganz geringer Menge, soviel gerade zum Bindemittel erforderlich ist, im Eierkognak vorhanden sein darf, enthielt daher das Fabrikat des S. als „Eierkognak" keine normale Zusammensetzung, sondern war als verschlechtert und verfälscht zu erachten.

Ferner ist auch auf Grund des Beweisergebnisses angenommen, daß S. wohl wußte, sein Fabrikat entspreche nicht dem im Publikum herrschenden Begriff des Eierkognaks, und daß er die Abnehmer, denen er diese Waare als Eierkognak verkaufte, über die Zusammensetzung dieses Fabrikats täuschte; er wurde daher eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. für schuldig befunden. Dagegen hat die erneute Beweisaufnahme nicht ergeben, daß sich S. auch zugleich durch dieselbe Handlung des Betrugs schuldig gemacht hat. Die gegen S. erkannte Strafe von 300 *M* erschien angemessen.

Die von dem Angeklagten gegen dieses Urtheil eingelegte Revision hat das Reichsgericht dritter Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung vom 12. November 1900 verworfen und dem Beschwerdeführer die Kosten des Rechtsmittels auferlegt.

Gründe:

Der Angeklagte rügt, daß der Vorderrichter die Vorschrift in § 10² N.-M.-G. verletzt habe. Die Beschwerde ist nicht begründet. Die Feststellungen des angefochtenen Urtheils erfüllen vielmehr, wie die Nachprüfung ergeben hat, materiellrechtlich bedenkenfrei die objektiven, wie die subjektiven Thatbestandsmerkmale eines Vergehens wider die angezogene Gesetzesbestimmung. Dem gegenüber, was der Angeklagte zur Rechtfertigung seiner Revision vorgebracht hat, ist auf Folgendes hinzuweisen.

Die Urtheilsgründe heben allerdings nicht ausdrücklich hervor, können aber nach der ganzen Sachlage und dem inneren Zusammenhange nicht anders verstanden werden, als dahin, daß die sämmtlichen Erörterungen und Feststellungen des Vorderrichters, daß und inwiefern der von dem Angeklagten im Jahre 1897 an den Gastwirth M. in H. verkaufte Eierkognak als ein verfälschtes Nahrungs- oder Genußmittel im Sinne des § 10² l. c. sich darstelle, auf die Zeit dieses Verkaufs, also auf das Jahr 1897, zu beziehen seien. Der Rechtsbegriff einer derartigen Verfälschung eines Nahrungs- oder Genußmittels ist vom erstinstanzlichen Richter nicht verkannt, sondern durchaus im Einklang mit Wissenschaft und Praxis aufgefaßt und angewendet worden. Das Landgericht stellt fest, was nach der herrschenden Verkehrsauffassung als Eierkognak zu verstehen gewesen sei, aus welchen Bestandtheilen und in welchem Mischungsverhätnisse derselben das als Eierkognak in den Handel gebrachte Getränk habe zusammengesetzt sein müssen, um im Verkehrsleben als Eierkognak von normaler, regelmäßig vom kaufenden Publikum ganz allgemein vorausgesetzter und erwarteter und

andererseits vom Verkäufer auch gewährter Beschaffenheit gelten zu dürfen, und daß und inwiefern das hier in Frage stehende Fabrikat des Angeklagten diese Beschaffenheit nicht gehabt, sondern theils durch Verwendung einer geringeren Menge eines einzelnen, nothwendigen Bestandtheiles, durch die Hinzufügung eines überhaupt nicht zu verwenden gewesenen, ungeeigneten Stoffes oder doch mindestens durch Hinzufügung einer zu großen Menge dieses Stoffes von der Beschaffenheit normalmäßigen Eierkognaks erheblich abgewichen und auf diese Weise in seinem Genußwerthe im Vergleiche zu dem des normalmäßigen Eierkognaks herabgesetzt, verschlechtert worden sei. In allen diesen Beziehungen ist das angefochtene Urtheil von rechtsirrthumsfreien Erwägungen ausgegangen. Die umfassenden, auf diesen Punkt bezüglichen Ausführungen der Revisionsrechtfertigungsschrift können keine Beachtung finden. Sie bewegen sich fast ausschließlich, indem sie Fragen rein technischer Art erörtern, die einschlagenden Feststellungen des Vorderrichters als in vielfacher Hinsicht unzutreffend angreifen und eine Anzahl Thatsachen geltend machen, die in den Gründen des erstinstanzlichen Urtheils nicht erwähnt werden, auf thatsächlichem, der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogenen Gebiete. Deshalb müssen auch die von dem Beschwerdeführer von diesem Standpunkte aus gegen die erstinstanzlichen Feststellungen erhobenen Bedenken ohne Weiteres auf sich beruhen. Dahin muß auch das gezählt werden, daß der erste Richter bei seiner Feststellung der vorliegenden Verschlechterung den vom Angeklagten geforderten Preis seines Fabrikats nicht genügend berücksichtigt habe. Allerdings kann im einzelnen Falle die Geringfügigkeit des vereinbarten Kaufpreises für die Feststellung, was als normalmäßige Beschaffenheit des betreffenden Fabrikats anzusehen sei, von Einfluß werden. Allein, daß der Vorderrichter diesen Gesichtspunkt schlechthin verkannt habe, ist aus der Urtheilsbegründung nicht zu entnehmen. Zu besonderen Erörterungen und Feststellungen nach dieser Richtung hingegen war der erste Richter beim Mangel spezieller Einwendungen von Seiten des Angeklagten prozessual nicht verpflichtet.

Die etwaige Ungeschicktheit und Offenersichtlichkeit der vom Angeklagten vorgenommenen Verfälschung hebt den Rechtsbegriff der Verfälschung nicht auf. Ob aber daraus ein Bedenken gegen die Annahme, daß der Angeklagte mit dem vom Gesetze erforderten rechtswidrigen Vorsatze gehandelt habe, zu entlehnen sei, war Sache der freien Erwägung des Thatrichters. Das Urtheil genügte ferner den gesetzlichen Anforderungen, wenn es die für erwiesen erachteten Thatsachen bezeichnete, in denen es die gesetzlichen Thatbestandsmerkmale des dem Angeklagten be gemessenen Vergehens gefunden hat. Die Angabe der Beweismittel und Beweiserwägungen, auf Grund deren der erste Richter zu jenen Feststellungen gelangt ist, war nach § 266[1] St.-P.-O. nur instruktionell vorgeschrieben. Wenn und insoweit diese Angabe in den Urtheilsgründen nicht zu finden ist, vermag dieser Mangel den rechtlichen Bestand des Urtheils nicht zu erschüttern.

Die Feststellung, daß der Angeklagte zu viel Stärkemehl zu seinem Eierkognak verwendet habe, eine genaue Bestimmung des verwendeten Quantums war durchaus entbehrlich, da die Frage, ob zu viel Stärkemehl verwendet worden sei, als eine rein technische in der Revisionsinstanz nicht nachgeprüft werden kann. Weshalb der Selbstkostenpreis einer Feststellung bedurft habe, ist nicht abzusehen. Der Begriff der Verfälschung wird dadurch nicht berührt.

Der subjektive Thatbestand des Vergehens erscheint im Urtheil mit ausreichender Klarheit und Bestimmtheit festgestellt.

Da das Urtheil auch sonst keinen Rechtsirrthum erkennen läßt, mußte die Revision verworfen werden.

6. **Landgericht Altona.** Urtheil vom 4. Dezember 1897 wider den Destillateur S., die Schankwirthe M., H., B., C., R., He., K. und die Schankwirthin Si., sämmtlich zu A. — Das Schöffengericht zu Altona hatte die Angeklagten des Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. nicht für überführt erachtet und daher durch Urtheil vom 5. März 1897 freigesprochen. Gegen dieses Erkenntniß hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt; derselben konnte nicht stattgegeben werden. Zwar konnte das Berufungsgericht dem Vorderrichter nicht darin beitreten, daß das Publikum, welches Rum oder Kognak für 1,20 bezw. für 1 *M* das Liter verlangte, sich sagen mußte, für einen derartig niedrigen Preis keinen reinen Rum oder Kognak erhalten zu können, da immerhin ein Theil desselben der Meinung sein mochte, reine Wein- bezw. Zuckermelassedestillate auch für die fraglichen Preise erwerben zu können. Dagegen ist der Einwand des Angeklagten nicht widerlegt worden, daß solche reine Destillate seit etwa 10 Jahren im Handel kaum noch vorkommen, seit die Ursprungsländer begonnen haben, im überwiegenden Maße Verschnitte ohne Bezeichnung als solche auszuführen, so daß heute etwa 99 % aller im deutschen Handel befindlichen Kognaks und ein ganz überwiegender Prozentsatz des Rums aus Wein- bezw. Zuckermelassedestillaten mit Zusatz von Wasser und Industriespiritus bestehen, und sich dadurch der Begriff des Kognaks und Rums im Handel und Verkehr dahin geändert hat, daß darunter Produkte der Wein- bezw. Zuckermelassedestillation, hergestellt mit oder ohne Zusätze von Wasser und Industriespiritus, zu verstehen sind. Darnach war der vorgenommene Zusatz von Wasser als Fälschung nicht anzusehen und das Feilhalten und der Verkauf dieser Produkte, von denen nicht nachgewiesen ist, daß sie ein größeres Quantum reiner Wein- bezw. Zuckermelassedestillate nicht enthalten haben, unter der Bezeichnung „Kognak bezw. Rum“ für unzulässig nicht zu erachten. Die Berufung war daher zu verwerfen. (§ 10 N.-M.-G.)

7. **Landgericht Duisburg.** Urtheil vom 21. Oktober 1897 wider die Kaufleute O. zu W. und T. zu G., früher ebenfalls zu W. — Die Angeklagten haben eingestanden, daß sie als Inhaber der Firma Franz O. & Co. in W. seit einiger Zeit und auch im Jahre 1897 einen aus einem Destillat von echtem Charente-Wein mit 10, 15 und 20 % Weinsprit gemischten Branntwein hergestellt und diese Mischungen in dem „Wein und Sprit“ genannten, in Barmen erscheinenden Generalanzeiger für Weinbau, Weinhandel, Destillation, Branntweinbrennerei und damit zusammenhängende Gewerbe durch folgende Anzeige feilgeboten haben: „Cognac's, garantirt essenzfrei, unter steueramtlicher Kontrole aus Charente-Wein gebrannt, Preise *M* 120 bis *M* 500 pro 100 Liter, empfehlen Franz O. & Co., W. a./Rh., Proben gratis.“ Sie haben aber bestritten, hiermit irgend welche Täuschung bezweckt zu haben, da sie nur im Großen faßweise den Cognac verkauften, das Blatt „Wein und Sprit“ auch nur von Fachleuten gelesen würde, welche von vornherein wüßten, daß dem Weindestillat je nach der Höhe des Verkaufspreises ein mehr oder weniger großer Prozentsatz Weinsprit zugesetzt werde, wenn Cognac zu so billigen Preisen angeboten werde, welche theilweise viel niedriger seien, wie die Herstellungskosten eines reinen Weindestillats.

Was endlich den Theil der Anklage anbelangte, daß die Angeklagten die Mischung in Flaschen feilgeboten, die eine mit einem Rebenblatt und dem Aufdruck „Fin Cognac“ versehene Etiquette getragen hätten, so ist von den Angeklagten behauptet worden, nie solche Flaschen verkauft, sondern den Cognac nur faßweise geliefert zu haben. Ausnahmsweise wäre nur in diesem Falle dem im Auftrage der Staatsanwaltschaft bei ihnen erschienenen Beamten eine solche Flasche mit der von früher her noch vorhanden gewesenen Etiquette auf dessen ausdrücklichen Wunsch gegeben worden. Durch die Fassung obiger Anzeige in dem Blatte „Wein und Sprit“ hätten sie nur darauf hinweisen wollen, daß sie ihren Cognac nicht mit Hilfe von Essenz, sondern von echtem Charente-Wein herstellten, den sie thatsächlich unter steueramtlicher Kontrole aus Cette bezögen und zum Cognacbrennen verwendeten.

Der als Sachverständiger vernommene Kaufmann Bo. hat angegeben, daß er unter „Cognac“ nur ein Weindestillat ohne Spirituszusatz verstehe, daß mit Rücksicht auf den angegebenen Preis aber Fachleute durch die betreffende Anzeige des Angeklagten nicht getäuscht werden könnten, wohl aber Andere und auch vielleicht kleinere Händler, welche denken konnten, daß sie ein reines Destillat aus Charente-Wein erhielten. Mit Rücksicht auf Preis, Fracht und Zoll von echtem Charente-Wein müßten die Angeklagten den billigeren Sorten ihres Cognacs etwa ²/₃ verdünnten Spiritus zugesetzt haben.

Nach dem Gutachten des Gerichtschemikers Dr. L. darf Cognac nur aus einem Weindestillat bestehen, welches gegebenenfalls durch Wasser auf 40—45 % Alkoholgehalt verdünnt werden darf, während der Zusatz von Weinspiritus, der übrigens mit Wein nichts zu thun habe, sondern aus Kartoffeln genommen werde, unzulässig sei. Ein für 120 ℳ das Hektoliter käuflicher Branntwein könne nur etwa 10 % eigentlichen Cognac enthalten. Der Sachverständige, Destillateur Sch., hat bekundet, daß Cognac 40—50 % Alkohol enthalte, Originalwaare sogar 60 %. Für 120 ℳ könne kein reiner Cognac geliefert werden, da der Zoll schon 1,25 ℳ für die zur Herstellung eines Liters Cognac erforderliche Menge französischen Weines betrage; auch deutscher Cognac sei rein nicht für einen so geringen Preis herzustellen. Endlich hat der Destillateur Wo. ein Gutachten dahin abgegeben, daß es 3 Arten von Cognac gebe, nämlich 1. Façoncognac, bestehend aus Wasser, Zucker und Essenz, der für 1,20 ℳ das Liter wohl zu liefern sei; 2. Verschnittcognac, bestehend aus echtem Cognac und Zumischungen, im Preise bis zu 3,50 ℳ; 3. Originalcognac, der für einen Preis von 3,50 ℳ bis 4 ℳ ab geliefert werden müsse; daß man für 1,30 ℳ keinen reinen Cognac erhalte, wisse Jedermann.

Durch das Beweisergebniß hat das Gericht die Ueberzeugung erhalten, daß die Angeklagten im Jahre 1897 zu W. Cognac zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr verfälscht und denselben unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft haben. Hierbei hat der Gerichtshof es unentschieden gelassen, ob ein als „Cognac“ bezeichneter Branntwein unter allen Umständen ein Destillat aus Wein ohne eine andere Beimischung als Wasser sein müsse, oder ob die Auffassung des Handelsverkehrs bei einem schlechtweg als „Cognac“ bezeichneten Branntwein auch die Zumischung von Kartoffelsprit zuläßt. (Vgl. Urth. d. Oberlandesger. Hamburg v. 4. Juli 1893 i. Goldammers Archiv Bd. 42 S. 68.)

Dadurch, daß die Angeklagten in ihrer Anzeige ausdrücklich versicherten, daß die angebotenen Cognacs „unter steueramtlicher Kontrole aus Charente-Wein gebrannt“ seien, gaben sie zu verstehen, daß ihr Cognac ein reines Destillat von französischem Wein, also ein echter Weincognac sei und sein sollte. Aus den Gutachten des Sachverständigen ging aber hervor, daß der von den Angeklagten hergestellte Cognac wegen des großen Spritzusatzes die Bezeichnung eines Weindestillats überhaupt nicht mehr verdiente. Was den Einwand der Angeklagten anbelangte, daß jeder Fachmann aus dem niedrigen Preise hätte entnehmen müssen, daß kein reines Weindestillat geliefert werde, so ist nicht ausgeschlossen, daß auch Nichtfachleute das Blatt „Wein und Sprit“ lesen, zumal es sich auch an viele nicht mit der Cognacherstellung vertraute Kreise wie Korkhändler, Glasfabrikanten, Buchdrucker ꝛc. wendet, und daß auch Privatpersonen und Vereinigungen, wie es gerichtskundig häufig geschieht, Cognac faßweise beziehen; ganz abgesehen hiervon boten die Angeklagten aber auch Cognac bis zu 500 ℳ das Hektoliter an, ein Preis, zu dem nach dem Sachverständigen Wo. ein unverschnittenes Weindestillat geliefert werden mußte. Doch auch diese theueren Sorten hatten nach Angabe der Angeklagten mindestens 10 % Kartoffelsprit. Wenn man daher auch bei den ganz billigen Sorten mit Rücksicht auf die geforderten Preise eine Täuschung der Abnehmer für ausgeschlossen halten wollte, so war dies bei den theueren Sorten nicht möglich; eine Täuschung der Abnehmer wurde hier zweifellos von den Angeklagten bezweckt, da sie etwas ganz anderes versprachen, als sie lieferten. Die Angeklagten waren deshalb eines Vergehens gegen § 10 ¹ u. ² N.-M.-G. für überführt zu erachten und wurden zu je 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Dagegen haben sich die Angeklagten dadurch, daß sie die Cognacs als aus Charente-Wein gebrannt bezeichneten, nicht auch des Vergehens gegen § 16 des Reichsgesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 schuldig gemacht. Denn sie haben die Ankündigung nicht fälschlich mit dem Namen der Charente, eines Kommunalverbandes, versehen, da der von ihnen zur Herstellung der angekündigten Cognacs verwendete Wein nach ihrer unwiderlegten und daher als erwiesen anzusehenden Behauptung sämmtlich aus dem französischen Departement Charente stammte, wenn sie ihn auch aus dem von der Charente weit entfernt liegenden Cette bezogen haben. Daran ändert auch die Thatsache nichts, daß sie dem aus dem Charente-Wein gewonnenen Destillat deutschen Sprit beigemischt haben, da sie dadurch noch nicht des Rechts verlustig gingen, zu behaupten, daß der von ihnen hergestellte Cognac — soweit er überhaupt aus Wein bestand — aus Charente-Wein hergestellt sei; sonst dürfte folgerichtig ein Cognac, der aus reinem, von Charente-Wein gewonnenem Weindestillat besteht und nur mit dem zulässigen Zusatz von deutschem Wasser versehen ist, auch nicht als aus Charente-Wein gebrannt bezeichnet werden. Die Angeklagten waren daher von dieser Anschuldigung freizusprechen.

8. **Landgericht Frankfurt a. M.** Urtheil vom 20. September 1898 wider die Kaufleute G. B. und J. B. zu F. — Die Angeklagten betreiben in F. unter der Firma J. B. & Co. ein Kognakgeschäft. Sie beziehen u. A. auch Kognak aus der Fabrik Jas Hennessy & Co. durch Vermittlung eines Vertreters dieser Firma in Brüssel bezw. durch dessen Kommissionär in Antwerpen. Den ihnen in Fässern gelieferten Kognak haben sie zum Theil faßweise weiterverkauft, zum Theil haben sie ihn auf Flaschen abgefüllt. Bei dem Abfüllen wurde der Kognak, der im Fasse einen Alkoholgehalt von ca. 55 % und mehr hatte, durch einen Zusatz von destillirtem Wasser auf einen Gehalt von 48 bis 50 % gebracht, weil er bei einem höheren Alkoholgehalt nicht trinkbar ist. Dieses Verfahren wurde von den vernommenen Sachverständigen als zulässig und sachentsprechend bezeichnet. Die Flaschen mit dem auf diese Weise verdünnten Kognak haben die Angeklagten mit einer Etiquette versehen, welche die Aufschrift trägt:

Eau de vie Pâle
de
Jas Hennessy & Co.
A
Cognac.

Diese Aufschrift ist von einem Rebengewinde umgeben, welches unten in der Mitte von einem Bande zusammengehalten wird. Die Farbe der Etiquette ist silbergrau.

Das für die Firma Jas Hennessy & Co. in die Zeichenrolle eingetragene und auf Grund des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1894 geschützte Waarenzeichen unterscheidet sich von der von den Angeklagten benutzten Etiquette einmal durch die Aufschrift, die lediglich lautet:

Jas Hennessy & Co.
Cognac,

sodann dadurch, daß oben in der Mitte des unten gleichfalls durch ein Band zusammengehaltenen Rebengewindes ein erhobener gebeugter Arm mit einer Streitaxt sich befindet. Die Firma Jas Hennessy & Co. bedient sich dieser Etiquettes auf den von ihr zum Versandt gebrachten Originalflaschen in einer goldgelben Ausstattung. Eine Vergleichung beider Etiquettes ergiebt, daß die von den Angeklagten benutzte der geschützten nachgeahmt ist.

Die Angeklagten, die viele Tausende Flaschen mit dieser nachgeahmten Etiquette seit 1894 verkauft haben, haben sich dadurch in einer doppelten Richtung gegen die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Waarenbezeichnungen vergangen.

Denn einmal waren sie nicht berechtigt, den von ihnen abgefüllten und mit destillirtem Wasser verdünnten Kognak auf der Etiquette als ein Fabrikat von Jas Hennessy & Co. zu bezeichnen. Die Angeklagten haben sich lediglich damit vertheidigt, daß der von ihnen faßweise bezogene Kognak thatsächlich von der genannten Firma fabrizirt worden sei, und daß die Behandlung bei der Abfüllung nothwendig gewesen und ordnungsmäßig erfolgt sei. Gerade weil der Hennessy'sche Kognak besonders werthvoll und beliebt sei, und weil für den Preis des Kognaks der geschäftliche Ruf der Bezugsquelle von erheblichem Einfluß sei, so hätten sie auf der Etiquette diese ersichtlich machen müssen.

Das Gericht hat nach der Beweisaufnahme die Ueberzeugung erlangt, daß allerdings der mit der fraglichen Etiquette versehene Kognak aus dem Lager der Firma Jas Hennessy & Co. bezogen war, und daß der Zusatz von destillirtem Wasser in den üblichen Grenzen erfolgt ist. Gleichwohl war die auf der Etiquette gewählte Bezeichnung unstatthaft. Denn durch das Abfüllen des Kognaks und durch den Zusatz von destillirtem Wasser ist eine Veränderung mit der von der Firma Jas Hennessy & Co. bezogenen Waare vorgenommen worden; der so behandelte Kognak ist nicht mehr der von Hennessy fabrizirte, sondern ein anderer, und diesen durften die Angeklagten nicht mit dem Namen und der Firma von Jas Hennessy & Co. versehen.

Diese Auslegung des § 14 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 ergiebt sich deutlich aus seinem Zweck. Dadurch, daß ein Fabrikant eine Waare mit seiner Firma versieht, übernimmt er dem kaufenden Publikum gegenüber die Garantie dafür, daß die Waare von ihm hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden ist, daß somit der Empfänger sich darauf verlassen kann, eine Waare zu erhalten, wie er sie von einem Geschäfte von dem Rufe der fraglichen Firma erwarten darf. (Entsch. d. Reichsger. in Strafs. Bd. XXIII S. 365 ff.) Dadurch aber, daß die Angeklagten den Kognak abgefüllt und mit destillirtem Wasser behandelt haben, wird eine Garantie der Firma Jas Hennessy & Co. unmöglich, während durch die von den Angeklagten verwendeten Etiquettes der Empfänger der Waare in den Glauben versetzt wird, eine unter Garantie von Jas Hennessy & Co. in den Verkehr gebrachte Waare zu erhalten. Der Zusatz von „de“ vor der Firma und die Einschiebung von „à“ zwischen dieser und dem Sitze der Firma ändert hieran nichts. Dieser Zusatz kann auch als eine nach § 13 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 erlaubte Angabe über den Ort der Herstellung nicht angesehen werden. Die Bezeichnung des Kognaks mit der Hennessy'schen Firma wäre nur dann statthaft, wenn gleichzeitig ersichtlich gemacht wäre, daß mit demselben eine nicht unter Kontrole von Jas Hennessy & Co. stehende Veränderung vorgenommen worden ist. Die Handlungsweise der Angeklagten war somit objektiv widerrechtlich. Aus der Vertheidigung der Angeklagten ergab sich aber auch, daß die Angeklagten sehr wohl wußten, daß ihnen ein Recht nicht zustand, den von ihnen abgefüllten Kognak als solchen der Firma Jas Hennessy & Co. zu bezeichnen.

Dasselbe gilt von der Benutzung des geschützten Waarenzeichens. Allerdings ist das von den Angeklagten verwendete Zeichen mit dem geschützten nicht identisch. Erwägt man jedoch, daß im Verkehr eine bis ins Einzelne gehende Vergleichung der Etiquettes nicht vorgenommen werden kann und auch nicht vorgenommen wird, daß man sich von dem geschützten Waarenzeichen vorzugsweise die Art des Ausdrucks der Firma und die Art der Umrahmung mit Rebengewinden einprägt, so ergiebt sich, daß bei dem gleichen Gesammteindruck die Abweichungen im Einzelnen leicht übersehen werden, und daß die Gefahr der Verwechslung der echten mit den nachgemachten Etiquettes im Verkehr recht erheblich ist. Die Angeklagten durften sich daher dieser nachgeahmten Etiquette ebensowenig bedienen als der Originaletiquette, zu deren Benutzung sie sich nach dem Beweisergebniß selber nicht befugt gehalten haben. Die Angeklagten wurden deshalb wegen Vergehens gegen §§ 14 und 20 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 zu 500 ℳ Geldstrafe verurtheilt; außerdem mußten sie an die Nebenklägerin eine Buße von 1000 ℳ zahlen, und der Nebenklägerin wurde die Befugniß zugesprochen, die Verurtheilung der Angeklagten öffentlich bekannt zu machen.

9. Landgericht Aachen. Urtheil vom 18. November 1897 wider den Drogisten G. zu A. — Das Schöffengericht zu Aachen hatte den Angeklagten durch Urtheil vom 8. September 1897 nicht eines Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. für schuldig befunden und freigesprochen. Es war zwar durch das Gutachten des Sachverständigen für erwiesen erachtet, daß der von G. hergestellte und verkaufte Kognak nur ein gewöhnlicher, kognakähnlich gefärbter Schnaps gewesen ist, es war aber auch der Einwand G.'s für begründet anzusehen, wonach letzterer den Kognak so billig, nämlich die Flasche für 1 ℳ, verkauft habe, daß das Publikum nicht im Zweifel darüber sein konnte, daß es keinen echten Kognak erhielt. Es waren daher nicht die Voraussetzungen des § 10 l. c. gegeben, nach denen die hergestellte oder verkaufte Waare nicht nur einen falschen Namen tragen muß, sondern auch das Publikum über die richtige Beschaffenheit der Waare getäuscht werden kann oder doch eine solche Täuschung beabsichtigt ist.

Gegen dieses Urtheil hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. Das Berufungsgericht ließ die Frage dahin gestellt sein, ob die Aufschrift „Kognak“ geeignet war, Käufer zu täuschen. Es hat aber ebenso wie der Vorderrichter nicht die Ueberzeugung gewonnen, daß sich der Angeklagte bewußt war, daß ein Käufer getäuscht werden konnte. Die Berufung war daher zu verwerfen.

10. Landgericht Bonn. Urtheil vom 12. November 1897 wider den Wirth und Baumaterialienhändler B. zu M. — Das Schöffengericht zu Waldbroel hatte den Angeklagten durch Urtheil vom 26. August 1897 wegen Vergehens gegen § 10 [1] u. [2] N.-M.-G. zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Gegen dieses Urtheil ist von der Staatsanwaltschaft und von dem Angeklagten Berufung eingelegt. Die 2. Instanz hat die thatsächlichen Feststellungen des Vorderrichters nicht aufrecht erhalten können. Nur der Zeuge M. wollte einmal in den letzten 3 Jahren gesehen haben, wie B. mit einem Eimer Wasser aus dem Mühlenbache geholt und dies im Keller in 2 Fässer eingeschüttet habe. In der Zeit, als sich B. einen Trichter zum Einschütten geholt, habe M. sich dann überzeugt, daß in den beiden Fässern Branntwein gewesen sei. Außerdem wollte Zeuge M. nur im Jahre 1890 oder 1891 gesehen haben, daß B. Wasser in Branntweinfässer geschüttet habe. Letzteres hat der Angeklagte mit dem Bemerken zugegeben, daß es ein Faß mit sog. Lungenpfeifer gewesen sei. Dieser sei im Fasse dick geworden und von ihm auf Anrathen des Fabrikanten mit Wasser verdünnt, um ihn vom Faß abziehen zu können. Abgesehen davon, daß in diesem Falle auf Grund der Beweisaufnahme eine absichtliche Fälschung nicht anzunehmen ist, konnte dieser Fall wegen Verjährung nicht mehr in Betracht kommen. Außerdem hat das Gericht den Zeugen M., welchen B. aus seinem Dienste verschiedener Vorkommnisse halber hat entlassen müssen, nicht für glaubwürdig erachtet. Die anderen Zeugen haben aber nicht bekunden können, daß B. dem verkauften Branntwein Wasser zugesetzt hat, vielmehr sprachen eine Reihe von Zeugen-

aussagen dafür, daß B. immer nur gute Waare und Getränke geführt habe. Es konnte demnach nicht für erwiesen angesehen werden, daß B. innerhalb nicht rechtsverjährter Zeit den Branntwein mit Wasser verfälscht hat.

Nach den Aussagen der vernommenen Gutachter ist für die Zubereitung von Branntwein ein bestimmter Prozentsatz von Alkohol überhaupt nicht vorgeschrieben. Auch die Fabrikanten, sei es nun, daß sie den Branntwein auf kaltem Wege herstellen oder brennen, pflegen schon Wasser zuzusetzen, um den Branntwein, wenn er zuviel Alkohol hat, soweit zu verdünnen, daß er als Getränk genießbar wird, so daß beim Vorhandensein von Wasser im Branntwein auf eine Verfälschung nicht geschlossen werden kann. Der Gutachter Prof. Dr. S. hat seine persönliche Ansicht dahin ausgesprochen, daß, wenn ein Händler den von Fabrikanten gekauften Branntwein mit Wasser verdünnt, darin immer eine Fälschung zu sehen sei. Die beiden Gutachter So. und Sa. bekunden dagegen, daß es allgemein üblich sei, den Branntwein, den die Händler von Fabrikanten kaufen, je nach dem Geschmack der Kunden und dem Geschmack, wie er in einzelnen Gegenden üblich ist, mit Wasser auf den richtigen Prozentsatz von Alkohol zu bringen; so giebt es nach ihrer Angabe Gegenden, wo der Branntwein über 40% Alkohol haben darf, während er in anderen Gegenden nicht getrunken wird, wenn er über 20% Alkohol hat. Oft sogar vereinigen sich Händler und kaufen zusammen Branntwein mit starkem Alkoholgehalt und bringen ihn dann durch Zusatz von Wasser auf den Alkoholgehalt, der bei ihnen üblich ist; sonst würde bei Verlangen eines Branntweins mit niedrigem Alkoholgehalt der Lieferant soviel Wasser zusetzen, und dafür dann die Fracht für sie um so theurer werden. Das Gericht hat darnach angenommen, daß, wenn nicht andere Manipulationen noch nebenher vorgenommen sind oder nicht das Wasser in übermäßigen Quantitäten zugesetzt ist, der Wasserzusatz zum Zwecke der Rektifizirung des Alkoholgehalts beim Branntwein nicht als Fälschung angesehen werden kann. Hiernach war das erste Urtheil aufzuheben und auf Freisprechung B.'s zu erkennen.

11. **Landgericht Düsseldorf.** Urtheil vom 14. Februar 1898 wider den Kaufmann R. zu F. — Der Angeklagte hat zugegeben, das von ihm als Rum an den früheren Mitangeklagten T. verkaufte Fabrikat selbst hergestellt zu haben; dasselbe habe gar keinen echten Rum enthalten, sondern sei lediglich ein Gemisch von Sprit, Wasser und Essenzen gewesen. Durch das Gutachten des Dr. L. ist diese Angabe R.'s bestätigt worden, und steht somit fest, daß R. das als „Rum" bezeichnete Genußmittel nachgemacht hat. Dagegen hat der Angeklagte bestritten, zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr gehandelt zu haben. Er berief sich darauf, daß er das Fabrikat als „Façon"-Rum bezeichnet habe, und daß diese Bezeichnung im Handelsverkehr zur Kenntlichmachung der Nachahmung allgemein üblich und bekannt sei; außerdem habe T. wissen müssen, daß er für den Preis von 1,20 ℳ für das Liter gar keinen echten Rum geliefert erhalten konnte. Schließlich sollte auch der Reisende des Angeklagten dem T. ausdrücklich „Façon"-Rum verkauft und ihn auf den Unterschied zwischen diesem und echtem Rum aufmerksam gemacht haben. Wie T. jedoch bekundet hat, sei ihm jenes Fabrikat als „guter Rum" verkauft worden; das gehe auch schon aus der Etiquette hervor. Die Bedeutung des ihm vorher unbekannten Wortes Façon habe er erst in der Verhandlung vor dem Schöffengericht kennen gelernt. Will man aber auch die Ausführungen des Angeklagten als richtig annehmen, so ist damit doch noch nicht die Täuschungsabsicht ausgeschlossen. Denn es handelt sich nicht nur darum, ob der nächste Abnehmer getäuscht wird oder nicht, sondern darum, ob nicht auch die weiteren Konsumenten oder doch ein Theil von ihnen getäuscht werden und getäuscht werden sollen. Nun war es dem Angeklagten bekannt, daß T. Wirth war und die Waare kaufte, um sie größten Theils glasweise in seiner Wirthschaft wieder abzusetzen. Er mußte sich auch bewußt sein, daß T. die Waare abgeben werde, wenn einfach „Rum" bestellt würde, und daß er jedenfalls nicht stets das Publikum darauf aufmerksam machen werde, daß er gar keinen echten Rum gebe, sondern ein Fabrikat liefere, in welchem keine Spur von Rum enthalten sei. Wenn der Angeklagte unter diesen Umständen das Fabrikat herstellte und an T. verkaufte, so stellte er es her, damit T. damit eine Täuschung im Handel und Verkehr begehe, also kurz zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr. Hierzu kam noch, daß die mit Etiquettes versehenen Flaschen in großen Buchstaben die Worte „(Feiner) alter Rum" trugen, während das Wort Façon fast unbemerkt über einem Schild mit Namenszug angebracht war, so daß Jeder, welcher nicht genau hinsah, glauben mußte, in der Flasche sei alter, echter Rum. R. wurde deshalb des Vergehens gegen § 10^{1} u. ^{2} N.-M.-G. für überführt erachtet und unter Aufhebung des schöffengerichtlichen Urtheils zu Düsseldorf vom 14. Januar 1898 zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

12. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 12. März 1898 wider den Kaufmann D. zu Dü. — Im Oktober 1897 hat D. dem Gastwirth F. ein Faß Kognak als „Verschnitt-Kognak" verkauft, von dem eine Probe durch den Stadtchemiker Dr. L. untersucht wurde. Auf Grund des Dr. L.'schen Befundes, nach welchem jener Kognak in seinen Hauptbestandtheilen nur aus Sprit, Wasser und Essenzen hergestellt war, hat das Schöffengericht zu Düsseldorf durch Urtheil vom 21. Januar 1898 angenommen, daß jener Kognak nicht ein Verschnitt-, sondern ein Kunstkognak gewesen sei, daß D. sich durch dessen Verkauf eines Vergehens gegen § 10^{2} N.-M.-G. schuldig gemacht habe und deshalb mit 80 ℳ zu bestrafen sei. Die gegen dieses Urtheil von D. eingelegte Berufung erscheint begründet. Angeklagter bestreitet, daß der fragliche Kognak nur als Kunstkognak angesehen werden könne. Derselbe enthalte etwa 10% Weindestillat und keinerlei Essenzen, während Kunstkognak aus Essenzen hergestellt sei und gar kein Weindestillat enthalte. Echter Kognak enthalte nicht mehr als 30% bis 40% Weindestillat, im Handel und Verkehr werde ein Kognak mit 10% Weindestillat als Verschnittkognak allgemein angesehen.

Die erneute Vernehmung des Gutachters Dr. L. hat ergeben, daß allerdings der hier fragliche Kognak frei von Essenzen war und nach Schätzung des Gutachters 5% bis 10% Weindestillat enthalten hat. Gleichwohl ist Dr. L. der Ansicht, daß nur ein Kunstkognak vorliege. Echter Kognak enthalte etwa 80% Weindestillat; ein Gehalt von 10% Weindestillat sei ein so geringfügiger, daß ein solcher Kognak als Kunstprodukt angesehen werden müsse. Nach seinen Erkundigungen bei einem hiesigen Großhändler müsse Verschnittkognak wenigstens 25% Weindestillat enthalten. Der Gerichtshof hat gegenüber dieser Aussage des Gutachters berücksichtigt, daß der hier fragliche Kognak, weil frei von Essenzen, jedenfalls unter den aus Essenzen hergestellten Kunstkognak nicht zu rechnen sei. Zuzugeben wird sein, daß auch Kognak mit Weindestillat dann als ein Kunstprodukt gelten muß, wenn der Gehalt an Weindestillat ein so verschwindend geringer ist, daß er auf die Qualität der Waare keinen Einfluß mehr ausübt. Eine gesetzlich festgelegte Grenze besteht nicht. Der fragliche Kognak hat, wie nach der nicht widerlegten Angabe des Angeklagten angenommen werden muß, 10% Weindestillat enthalten, also den 8. Theil dessen, was nach der Aussage des Dr. L. in echtem Kognak enthalten ist; daß jedoch dieser Gehalt an Weindestillat zu gering sei, um den Kognak als Verschnittwaare bezeichnen zu können, hat das Gericht nicht als erwiesen ansehen können. Denn gegenüber der von dem Gutachter geltend gemachten Angabe eines hiesigen Großhändlers beruft Angeklagter sich nicht unglaubwürdig auf eine von ihm verlesene schriftliche Aeußerung des Chemikers Dr. B. in Be., der nach Untersuchung einer Probe desselben Kognaks die Bezeichnung als Verschnittwaare für zulässig erklärt habe, desgleichen auf ein Urtheil des Lan-

gerichts Altona, wonach Kognak mit 10% Weindestillat im Handel und Verkehr als Verschnittkognak gelte. Es ist daher nicht festgestellt, daß jener von D. verkaufte Verschnittkognak nur ein zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr nachgemachtes Kunstprodukt war. Folgeweise fehlte es auch an der Feststellung, daß D. eine nachgemachte Waare verkauft hat. D. war daher freizusprechen.

13. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 14. März 1898 wider den Kaufmann P. zu D. — In dem M.'schen Geschäfte zu D. wurden 4 Sorten Kognak in verschiedenen Preislagen hergestellt und zwar dadurch, daß zu einem Gemisch von Wasser, Zucker und Sprit je nach der Preislage, die der Kognak haben sollte, eine größere oder geringere Menge eines wirklichen Weindestillats hinzugefügt wurde. Dieses so hergestellte Fabrikat ist dann an die Kognak verlangenden Kunden als Kognak, verschiedentlich mit dem Zusatze „Façon" verkauft worden.

Die Verhandlung hat ergeben, daß der Angeklagte zwar eine gewisse Kontrole über die kaufmännische Leitung des M.'schen Geschäftes ausgeübt hat, indem er des Morgens und des Abends hinkam, die Buchführung beaufsichtigte und die eingenommenen Gelder an sich nahm, daß er sich aber weder um die Fabrikation der Spirituosen noch um deren Verkauf gekümmert hat, daß vielmehr diese Fabrikation von einem Kellermeister nach den alten Regeln des M.'schen Geschäftes besorgt, und daß der Verkauf durch eine besondere Verkäuferin vorgenommen wurde. Wenn sonach auch anzunehmen ist, daß in dem M.'schen Geschäfte die Bestimmungen des Nahrungsmittelgesetzes übertreten worden sind, so konnte hierfür doch nicht der Angeklagte verantwortlich gemacht werden, da er den fraglichen Kognak weder hergestellt noch auch verkauft oder feilgehalten hat. P. war deshalb freizusprechen.

14. Landgericht Elberfeld. Urtheil vom 19. April 1900 wider den Likörfabrikanten K., die Wirthe P., S., B., O., Kn., Se., Sa. und V., die Destillateure W., Br., E. und We. und die Wirthin G., sämmtlich zu Ba. — Die von der Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil des Schöffengerichts zu Barmen vom 13. Januar 1900 eingelegte Berufung war ohne Erfolg. Wie die angeklagten Likörfabrikanten und Destillateure einräumten, haben sie aus Alkohol, Rumessenz und Zusätzen von echtem Rum ein Kunstprodukt hergestellt, daß sie als Rum zu 0,65 bis 1,50 ℳ für das Liter verkauften. Abnehmer dieses Rums waren Wirthe und die diesem Stande angehörigen Angeklagten, welche wiederum jenes Getränk in kleinen Gläsern zum Preise von 0,08 bis 0,10 ℳ an die Gäste abgaben, ohne sich über die Herstellung des Rums zu äußern. Außerdem räumte We. ein, daß ihm als „Cognac fine Champagne" aus Pe. ein gefälschter Kognak geliefert sei, welchen er dann als „Cognac" etiquettirt und veräußert habe. In diesem Verfahren der Angeklagten ist ein Vergehen gegen § 10[1] u.[2] N.-M.-G. nicht gesehen, und die Angeklagten sind deshalb freigesprochen worden.

Ob die vorbezeichneten Genußmittel thatsächlich nachgemacht oder verfälscht waren, konnte dahingestellt bleiben, weil es an dem Nachweise fehlte, daß die Nachmachung oder Verfälschung „zum Zwecke der Täuschung" stattgefunden hat oder daß jene Genußmittel unter Verschweigung des Umstandes der Nachmachung oder Verfälschung oder unter einer anderen zur Täuschung geeigneten Bezeichnung verkauft sind. In dem von den Angeklagten für den Rum geforderten Preise war jede Möglichkeit einer Täuschung der Abnehmer ausgeschlossen, sowie auch jeder Käufer von dem Kognak, den We. die Flasche zu 2 ℳ verkaufte, und welcher statt 50 nur 42,91 Volumenprozent aufwies, genau wußte, daß er nicht echten Kognak, sondern nur ein so genanntes, als Kognak im Verkehr übliches Fabrikat erhielt. Daß diese Auffassung auch im Publikum getheilt wird, ist durch das Gutachten des Sachverständigen H. bestätigt worden, nach welchem die größere Mehrzahl der Konsumenten für den gezahlten Preis keine echte Waare, sondern nur ein Kunstprodukt erwarten. Endlich ist der Rum nur als „Rum" oder „Façon-Rum" und der Kognak von We. nur als „Cognac" und nicht etwa mit anderen Bezeichnungen in den Handel gebracht worden. Die Berufung war daher zu verwerfen. (§ 10[1] u. [2] N.-M.-G.)

15. Landgericht Köln. Urtheil vom 18. September 1899 wider den Kaufmann W. und den Händler N., beide zu K. — Von Anfang März bis Mai oder Juni 1899 hat W. eine große Anzahl Flaschen Likör der verschiedensten Sorten sowie eine Reihe von Flaschen und Getränken, denen die Bezeichnung „Cognac old brandy" und „Marsala superieur" gegeben wurde, hergestellt. Gemäß Verabredung unter den Angeklagten sollten diese Fabrikate im Wege öffentlicher Versteigerung verwerthet werden. In Folge dessen sandte W. postlagernd unter seiner Adresse je 200 bis 300 Flaschen der hergestellten Getränke nach den verschiedensten Orten. Die Verpackung geschah in sog. Champagnerkörben; die Flaschen waren in Strohhülsen gesteckt und mit eleganten Kapseln und Etiquetten versehen, um den Sendungen den Anschein feiner Waare zu geben. Diese Sendungen ließ dann N. auf Grund einer vollstreckbaren notariellen Urkunde pfänden und öffentlich versteigern; dies ist nach Angaben der Angeklagten in E., S., Es., B., A., Ne., Si., O., D., M., G., Esch., Eu., Kö. und Re. geschehen. Bei diesen Versteigerungen wurden 0,40 bis 0,45 ℳ für die Flasche erzielt; verkauft wurden außer Likören auch „Cognac" und „Marsala". In B. und G. wurden Proben der verkauften Waaren durch die Sachverständigen Dr. Schu. bezw. Dr. Na. untersucht. Auch in Kö. fand eine solche Untersuchung durch den Sachverständigen, Chemiker Ky., statt, nachdem das Waarenlager der Angeklagten daselbst beschlagnahmt worden war. Diese 3 Sachverständigen bekunden übereinstimmend, daß die die Bezeichnung „Cognac" und „Marsala" tragenden Fabrikate als Fälschungen zu bezeichnen sind. Unter Kognak verstehe man französischen Kognak; dieser werde aus Wein destillirt und enthalte mindestens 40 bis 50% Alkohol, Verdünnungen desselben mit Wasser und Sprit, sogen. gestreckter oder Façon-Kognak könnten auch mit dem Namen Kognak bezeichnet werden. Das von den Angeklagten aus Sprit, Wasser und Essenz hergestellte und feilgehaltene Gemisch enthalte aber nicht die Spur echten Kognaks und dürfte keineswegs mit diesem Namen belegt werden. Noch weniger komme ihm die Bezeichnung „Cognac old brandy" zu. Unter dieser Marke verstehe man eine besondere gute Qualität Kognak, welcher von Frankreich zunächst nach England verschickt und von dort aus weiter versandt werde. Unter „Marsala" werde ein sizilischer Wein von ganz bestimmten Eigenschaften verstanden, und „Marsala superieur" bezeichne eine bessere Qualität desselben. Das von den Angeklagten fabrizirte und als solches feilgehaltene Getränk sei aber aus billigem, italienischem Landwein durch Zusatz einer Essenz hergestellt. Dasselbe habe weder den Gehalt noch irgend welche Eigenschaften des echten Marsala und dürfe keineswegs als solcher bezeichnet werden.

Das Gericht hat sich dem Gutachten dieser Sachverständigen angeschlossen und in der Herstellung des als „Cognac" und „Marsala" bezeichneten Gemisches eine Verfälschung von Nahrungs- und Genußmitteln gesehen. Es hat zwar nicht festgestellt werden können, daß N. sich persönlich an der Herstellung dieser Fälschungen betheiligt hat, indessen sind letztere nach einem vorher verabredeten Plane und mittels der von N. angeschafften Maschinen und Rohmaterialien und im gemeinsamen Interesse beider Angeklagten erfolgt; ebenso geschah dann der Verkauf unter beiderseitiger Mitwirkung. Beide Angeklagte waren daher bezüglich der Herstellung und des Verkaufs der verfälschten Waaren als Mitthäter anzusehen. Daß endlich die Verfälschungen zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr erfolgt sind, ergab sich daraus, daß die Angeklagten diese verfälschten Waaren unter einer zur

Täuschung geeigneten Bezeichnung versteigern ließen, wobei den Käufern die Verfälschung verschwiegen wurde. W. wurde zu 3 Monaten, R. zu 6 Wochen Gefängniß verurtheilt; die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10¹ u. ², 16 N.-M.-G.)

16. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 18. Mai 1900 wider die Kaufleute H. H. und A. H., beide zu K. — Nach ihrer gemeinschaftlichen Auslassung führen die Angeklagten in ihrem Geschäfte etwa 18 Sorten Kognak. Sie beziehen echten Kognak aus Frankreich, vermischen denselben mehr oder weniger mit Wasser und Sprit und bringen denselben so unter verschiedenen Bezeichnungen in den Handel. Ferner haben sie aber auch innerhalb der letzten Jahre eine Sorte Kognak auf kaltem Wege in der Weise herstellen lassen, daß ca. 340 Liter Wasser, 260 Liter Sprit und 12 Liter einer Essenz, welche sie von einem gewissen M. bezogen, zusammengemischt wurden. Diesem Gemisch haben sie dann nach ihrer Behauptung persönlich, ohne daß einer ihrer Arbeiter zugegen war, noch 6 bis 8 Liter echten französischen Kognak zugesetzt. Das Produkt wurde gewöhnlich unter der einfachen Bezeichnung „Kognak“ verkauft. Auf Verlangen einzelner Kunden, namentlich Wirthe, ist dasselbe jedoch auch in dem Geschäfte der Angeklagten mit den Etiquettes „Cognac vieux“ und „Cognac fine Champagne“ versehen und unter diesen Bezeichnungen verkauft worden. Daß dieses Gemisch auch unter Originaletiquettes französischer Firmen verkauft worden wäre, ist von den Angeklagten bestritten worden. Letztere haben vielmehr nur ihre Etiquettes zum Theil in Paris herstellen lassen; auf diesen findet sich nun in der linken unteren Ecke der Name der Druckerei klein gedruckt vor, wodurch der Zeuge B. zu der irrthümlichen Auffassung gelangte, daß die zur Etiquettirung des in Rede stehenden Gemisches verwandten Etiquettes Originaletiquettes seien. Ein sonstiger Beweis für die Verwendung von Originaletiquettes bei dem Verkauf dieses Gemisches, von dem die Flasche 0,90 bis 1,20 ℳ kostete, liegt nicht vor.

Ferner haben die Angeklagten echten Rum von Jamaika bezogen und diesen Rum in verschiedenen Abstufungen durch Zusatz von Sprit und Wasser bis auf 23 % verdünnt, sodaß sie etwa 12 Sorten Rum bekamen, welche sie als „Jamaika Rum“, jedoch nicht unter Originaletiquettes, zum Preise von 1,50 bis 4 ℳ die Flasche verkauften; aus Essenzen wollen sie keinen Rum hergestellt haben. Hierfür fehlt auch jeglicher Nachweis. Was nun zunächst den Rum betrifft, so ist der echte Jamaikarum nach Aussage des Sachverständigen ein Destillat aus Zuckerrohr, welches aber wegen seines herben Geschmackes mit Sprit und Wasser verdünnt werden muß, um trinkbar zu werden. Dieses Verfahren ist allgemein üblich; man versteht im Handel und Verkehr unter Jamaikarum ein Kunstprodukt, hergestellt aus echtem Jamaikarum, Sprit und Wasser. Die Sachverständigen halten auch eine Verdünnung des echten Jamaikarums bis auf 23 % für zulässig, da hierbei der Charakter des Jamaikarums noch immer gewahrt bleibe, und sind der Meinung, daß ein solcher Rum als Jamaikarum bezeichnet und verkauft werden dürfe. Danach konnten die Angeklagten bezüglich des Rums eines Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. nicht für überführt erachtet werden.

Dagegen versteht man nach der übereinstimmenden Erklärung der Sachverständigen Ky. und Dr. B. unter echtem Kognak ein Weindestillat, welches nur einen geringen Zusatz von Zucker und Wasser enthält, um angenehmer von Geschmack zu erscheinen. Dieser Begriff hat nun zwar in Folge der Zunahme des Verbrauchs von Kognak eine Ausdehnung dahin erfahren, daß auch ein Gemisch von echtem Kognak und verdünntem Sprit oder Wasser im Handel noch als Kognak angesehen wird. Wie weit sich der Zusatz von Sprit oder Wasser erstrecken darf, steht nicht genau fest; immerhin muß das Gemisch zu einem erheblichen Theil aus echtem Kognak bestehen, und sind die Sachverständigen der Meinung, daß es wenigstens 20 % echten Kognak enthalten müsse, um noch als Kognak bezeichnet werden zu können. Diese Grundsätze gelten auch für den deutschen Kognak, d. h. den Kognak, welcher in Deutschland fabrizirt wird. Auch dieser muß, wenn er lediglich als Kognak bezeichnet ist, der Hauptsache nach ein Weindestillat sein.

Angeklagte haben nun auf kaltem Wege ein Gemisch aus Wasser, Sprit und Kognakessenz hergestellt. Diesem Gemisch haben sie zwar noch etwa 1 % echten Kognak zugefügt, indessen kann dasselbe nach dem Vorstehenden als Kognak nicht bezeichnet werden, stellt vielmehr einen sogen. „Façonkognak“ oder „Kunstkognak“ dar, welcher äußerlich und im Geschmack dem echten Kognak ähnlich, dem Wesen nach aber grundverschieden von demselben ist. Angeklagte haben also Kognak, ein Genußmittel, künstlich nachgemacht.

Zweifellos haben die Angeklagten dies aber auch zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr nachgemacht, da sie dieses Fabrikat unter den hochtrabenden Bezeichnungen „Cognac vieux“ und „Cognac fine Champagne“ verkauften. Der Einwand der Angeklagten, daß die Käufer ihr Fabrikat bei dem niedrigen Preise nicht für echten Kognak hätten halten können, entschuldigte sie nicht. Dies mochte wohl bei manchen Abnehmern der Fall gewesen sein. Der nachgemachte Kognak wurde aber auch an Wirthe verkauft, welche ihn in kleinen Mengen an ihre Gäste weiterverkauften. Besonders auf Wunsch dieser Wirthe haben die Angeklagten jene volltönenden Etiquettes verwandt. Sie mußten sich daher sagen, daß das weniger sachkundige Publikum hierdurch getäuscht werden sollte. Endlich haben die Angeklagten diesen Kognak auch in ihrem Geschäft verkauft, ohne die Käufer darüber aufzuklären, daß es sich um eine nachgemachte Waare handele. Sie behaupten zwar unwiderlegt, daß sie dieses Fabrikat nur als deutschen Kognak verkauft hätten; hieraus konnten die Abnehmer aber noch nicht entnehmen, daß sie einen nachgemachten Kognak erhielten, da es ja auch echten deutschen Kognak giebt. Die Angeklagten wurden deshalb wegen Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. zu je 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

17. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 21. September 1900 wider den Kaufmann S. zu K. — S. hat als Inhaber der Firma „Rheinische Union — Cognac-Brennerei J. B. & Co.“ zu K. von verschiedenen Firmen Weindestillat bezogen und aus diesem durch Zusatz von Weinsprit, Malaga und Wasser ein Fabrikat hergestellt, welches er als „Rhein. Union Cognac“ in 7 verschiedenen Sorten in den Handel brachte.

Die geringste, mit Nr. 1 bezeichnete Sorte enthielt in 100 Liter etwa 4 bis 5 Liter reines Weindestillat. Aus ihr wurden die übrigen mit Nr. 2 bis 7 bezeichneten Sorten durch weiteren Zusatz von Weindestillat hergestellt, sodaß Nr. 2 etwa 9 bis 12 Liter, Nr. 3 etwa 10 bis 15 Liter, Nr. 4 etwa 15 bis 20 Liter, Nr. 5 über 20 Liter, Nr. 6 über 30 Liter und Nr. 7 etwa 40 Liter Weindestillat auf je 100 Liter enthielten. Außerdem wurde noch eine Sorte durch bloßen Zusatz von Wasser und Malaga zu Weindestillat hergestellt, welche etwa 42 % reines Weindestillat enthielt und mit „Medizinal-Cognac“ bezeichnet wurde. Der Preis der verschiedenen Sorten bewegte sich zwischen 1,70 und 4,70 ℳ für die Literflasche; der Preis des Medizinalkognaks betrug 5 ℳ für die Literflasche.

Die Flaschen erhielten eine Etiquette mit einer der Beschaffenheit ihres Inhalts entsprechenden Bezeichnung. S. behauptete, sein Verfahren für völlig erlaubt gehalten zu haben, nachdem ihm auf eine diesbezügliche Anfrage der Vorsitzende des Verbands Deutscher Kognakbrennereien geantwortet habe, daß er sein Fabrikat nicht als „Verschnittkognak“ bezeichnen brauche.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen Ky. ist das von S. zur Herstellung seiner Fabrikate verwendete Weindestillat in keiner Weise zu beanstanden. Ein Fabrikat, welches mindestens 20 % eines 40 volumenprozentigen Weindestillats enthalte, könne nach Ky., sofern demselben keine Essenzen beigemischt seien,

anstandslos als „Kognak“ bezeichnet werden; andere Fachleute erachteten sogar ein Herabgehen auf 12% Weindestillat für zulässig. Fabrikate von geringerem Gehalte an Weindestillat seien aber unbedingt als „Kognak-Verschnitt“ oder „Façon-Kognak“ oder dergl. zu bezeichnen und nur unter einer derartigen Bezeichnung zu vertreiben.

Unter Zugrundelegung dieses als richtig anzuerkennenden Gutachtens sind die von S. hergestellten besseren Sorten seines Kognaks einschl. des „Medizinal-Cognacs“ nicht als verfälscht anzusehen. Dagegen liegt objektiv eine Verfälschung der minderen Sorten, mindestens von Nr. 1 und 2 vor, da deren Gehalt an Weindestillat weniger als 12% beträgt. Daß dem S. dies bewußt gewesen, konnte jedoch nicht festgestellt werden. Ebensowenig traf S. aber auch eine Fahrlässigkeit beim Verkaufe oder Feilhalten der verfälschten Waare. Denn die Frage, auf welche Fabrikate die Bezeichnung „Kognak“ Anwendung finden darf, ist in der Theorie, sowie im gewerblichen Verkehr keineswegs feststehend. S. suchte die bei ihm dieserhalb auftretenden Zweifel durch eine Anfrage bei der für ihn als maßgebend zu erachtenden Stelle, nämlich dem Vorsitzenden des Verbandes Deutscher Kognakbrennereien, zu heben. Als ihm von diesem der Bescheid wurde, daß nach der allgemeinen, auf dem Verbandstage kund gegebenen Meinung es unbedenklich sei, auch die mit Sprit verschnittene Waare als Kognak ohne einen dies andeutenden Zusatz zu bezeichnen und feilzuhalten, konnte S. sich für befugt halten, auch sein Fabrikat in der geschehenen Weise zu vertreiben. Daß es sich dabei um deutsches, nicht etwa französisches Fabrikat handle, war für Jeden aus dem Wortlaute der gebrauchten Etiquette „Rhein. Union-Cognac“ erkennbar.

Die Behauptung des S., daß er nur einmal auf Wunsch seines Abnehmers M., eines Privatmannes, eine Etiquette mit der Bezeichnung „Cognac extra-fine“ gebraucht habe, ist durch den Zeugen G. glaubhaft bestätigt. Hiernach war also der Thatbestand der §§ 10, 11 N.-M.-G. nicht gegeben.

S. wurde aber auch nicht des Betrugs im Sinne des § 263 St.-G.-B. für schuldig befunden, da er nach den Zeugenaussagen niemals falsche Angaben über die Beschaffenheit des von ihm verkauften Kognaks gemacht hat, die Abnehmer jedoch aus dem Preise der Waare entnehmen mußten, daß dieselbe kein reines Weindestillat sein konnte. Der Umstand, daß S. den Kognak nicht selbst brannte, sondern aus anderweitig bezogenem Destillat herstellte, trotzdem aber sein Geschäft als „Cognacbrennerei“ bezeichnete, war nicht von wesentlicher Bedeutung. S. wurde daher freigesprochen.

18. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 22. November 1900 wider den Destillateur F. zu K. — Das Schöffengericht zu Köln hatte den F. durch Urtheil vom 9. Oktober 1900 nicht des Vergehens gegen § 10[1] u. [2] N.-M.-G. für schuldig befunden und freigesprochen. Gegen diese Entscheidung hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. In der erneuten Hauptverhandlung ist festgestellt, daß die Polizeiverwaltung am 16. Februar 1900 in dem F.'schen Laden zu 1 ℳ eine halbe Flasche Kognak kaufen ließ, welche die Etiquette „Qualité supérieure Cognac Fine Champagne“ trug. Der Inhalt dieser Flasche hatte nach der von dem Chemiker Ky. vorgenommenen Untersuchung bei einem Alkoholgehalt von 36,56% nur einen geringen Gehalt von eigentlichem Kognak (Weindestillat), wies dagegen viel Sprit und auch künstliche Essenzen auf. Nach dem Gutachten Ky.'s war dieser Kognak geringwerthig und verdiente überhaupt nicht den Namen „Kognak“ schlechthin, hätte vielmehr als Verschnittwaare mit „Kunst- oder Façon-Kognak“ bezeichnet werden können, keineswegs aber mit der Etiquette „fine Champagne“ versehen werden dürfen; unter letzterer Bezeichnung werde eine außergewöhnlich feine Sorte von Kognak verstanden.

Die Behauptung F.'s, daß er dem ihm von einer Firma aus Bordeaux unverfälscht gelieferten Kognak lediglich destillirtes Wasser zugesetzt habe, um den Alkoholgehalt desselben auf 42% herunterzusetzen, ist nicht widerlegt worden. Es ist nicht erwiesen, daß F. dem ihm als Kognak verkauften Getränke seinerseits auch den in diesem vorgefundenen Sprit und die künstlichen Essenzen zugefügt hat, da es nicht ausgeschlossen ist, daß diese Bestandtheile sowie auch ein gewisser Prozentsatz Wasser bereits von dem Lieferanten F.'s dem gelieferten Kognak beigemischt waren. In dem Zusetzen von Wasser allein, das in Uebereinstimmung mit F. auch der Sachverständige Ky. bei dem faßweise bezogenen Kognak für nothwendig erklärte, um seinen Genuß zu ermöglichen, konnte eine Fälschung nicht erblickt werden. Es fehlte daher bei dem Bestreiten F.'s der Nachweis, daß er den fraglichen Kognak zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr durch Zusatz von Wasser und anderen Stoffen verfälscht hat. Ferner ist nicht festgestellt, daß F. die Bestandtheile des von ihm verkauften Kognaks kannte. Zu einer Untersuchung der ihm selbst gelieferten Waare auf ihre Echtheit war F. jedoch nur dann verpflichtet, wenn er Anlaß gehabt hätte, hieran zu zweifeln. Da Letzteres dem F. nicht nachgewiesen ist, konnte ihn auch nicht der Vorwurf der Fahrlässigkeit treffen. Die Hauptverhandlung hat lediglich ergeben, daß F. das hier fragliche Getränk, welches nach seiner eigenen Angabe die geringste Sorte des von ihm geführten Kognaks war, mit der Etiquette „Qualité supérieure Fine Champagne“ versehen und unter dieser Bezeichnung verkauft hat, obwohl letztere nur für eine feine oder doch wenigstens eine bessere Sorte Kognak gebraucht werden darf. Ein Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz kann in dieser Handlungsweise F.'s für sich allein nicht erblickt werden (vgl. Entsch. des Reichsger. Bd. IV S. 434 und Bd. XIV S. 428), wohl aber ein Betrug, falls im Uebrigen dessen Voraussetzungen vorhanden sind. Letzteres muß indessen verneint werden, wenn man berücksichtigt, daß der von F. für das Getränk geforderte Preis von 2 ℳ für 1 Liter, für welchen man eine bessere Sorte Kognak unmöglich erhalten kann, so bemessen ist, daß man auf Grund desselben eine Absicht F.'s, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, sowie eine Vermögensbeschädigung der Käufer des Getränkes nicht annehmen kann. Das kaufende Publikum kann auch mit Rücksicht auf den sehr geringen Preis dieses Kognaks nicht in den Irrthum versetzt werden, daß es einen besonders guten Kognak „Cognac Fine Champagne“ erhalte. Wenn demnach auch die Handlungsweise F.'s keineswegs gebilligt werden kann, so enthält dieselbe doch keinen Verstoß gegen eine strafrechtliche Bestimmung. Hiernach war F. von der gegen ihn erhobenen Beschuldigung freizusprechen, ohne daß es einer Erörterung der Frage bedarf, ob das von ihm verkaufte Getränk thatsächlich als Kognak anzusehen ist und unter der bloßen Bezeichnung „Kognak“ verkauft werden darf. Die Berufung ist daher als unbegründet verworfen worden.

Bayern. 19. **Landgericht Würzburg.** Urtheil vom 15. März 1900 wider den Kaufmann S. zu W. — Anfangs Januar 1899 bestellte die Wirthin W. bei S., welcher für die Weingroßhandlung M. A. K. zu Ki. reiste, 12 Flaschen Zwetschgenschnaps, die Flasche zu 1,30 ℳ. S. erledigte diese Bestellung, indem er an M. A. K. schrieb: „Senden Sie gefl. sofort an W. 12 Flaschen Zwetschgen fac. ℳ 1,30“. In der dem S. zur Verfügung stehenden Preisliste war als Preis für Zwetschgenbranntwein lediglich aufgeführt: „p. 100 Liter ℳ 250 bis 400, p. Flasche ℳ 2,50 bis 4“. Als die Firma die Bezahlung des gelieferten Zwetschgenschnapses von der W. verlangte, brachte letztere am 3. Juli 1899 die Sache zur Anzeige, indem sie den fraglichen Zwetschgenschnaps als schlecht und ungenießbar bezeichnete und angab, daß derselbe verfälscht sei. Die daraufhin von der Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in W. vorgenommene chemische Untersuchung dieses Zwetschgenschnapses ergab nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. R., daß die fragliche Waare weder als Zwetschgenbranntwein oder Zwetschgenschnaps noch als Zwetschgenfaçon angesehen werden

konnte; nach Ansicht des Dr. N. hätte die Firma M. A. K. für 1,72 ℳ das Liter recht wohl echten Zwetschgenschnaps liefern können. Im Gegensatz hierzu begutachtete der Sachverständige St., daß damals für jenen Preis ein echter Zwetschgenschnaps nicht geliefert werden konnte, da dem Verkäufer die Flasche echten Zwetschgenschnapses bei großen Mengen schon 1,20 ℳ kostete.

Durch den Verkauf dieses Zwetschgenschnapses hat S. nach der Anklage gegen § 10² N.-M.-G. verstoßen. Das Gericht hat aber nur den objektiven Thatbestand des § 10² l. c., nicht auch den subjektiven für gegeben erachtet, indem es von folgenden Erwägungen ausging. In objektiver Beziehung steht fest, daß einerseits der Zwetschgenbranntwein ein Genußmittel, andererseits der hier fragliche Zwetschgenbranntweinfaçon ein nachgemachtes Produkt ist. Gegenstand der vorzugsweise richterlichen Prüfung war die Frage des Verschuldens auf Seite des Angeklagten. Diese Frage war nach dem Beweisergebniß in der heutigen Hauptverhandlung zu verneinen.

Während bei der Strafbestimmung des § 367⁷ des R.-St.-G.-B. die Sorge für den Schutz der Menschen in gesundheitlicher Beziehung als leitender Gesichtspunkt in den Vordergrund tritt, bezweckt die Vorschrift des § 10 N.-M.-G., die Täuschung im Handel und Verkehr fern zu halten. Wenn es nun auch nicht zur Täuschung zu kommen braucht, so müssen doch jeweils Handlungen vorgenommen, Veranstaltungen getroffen werden, welche an sich geeignet sind, eine Täuschung zu bewirken, und dessen muß sich nach § 10² l. c. überdies der Thäter bewußt sein. Verkaufen und das mit dem Verkaufen verbundene Verschweigen müssen vorsätzlich sein; der Thäter muß zur Zeit des Verkaufes sich bewußt sein, daß die verkaufte Waare diejenigen Eigenschaften hat, auf welche der Richter die Feststellung des Nachmachens 2c. stützt.

In dieser Beziehung ist im konkreten Falle lediglich festzustellen, daß S. wußte, daß der Beisatz „façon" ein minderwerthiges Produkt bezeichnet; auf welche Weise der Zwetschgenbranntweinfaçon von der Firma M. A. K. hergestellt wird, wußte S. nicht. Er nahm an, daß um den Preis von 1,30 ℳ für das Liter echter Zwetschgenbranntwein käuflich nicht zu liefern sei, und setzte die gleiche Annahme bei der Bestellerin W. voraus. Dazu war er berechtigt. Denn einerseits steht nach dem Gutachten St.'s objektiv fest, daß um diesen Preis echter Zwetschgenbranntwein nicht verkauft werden kann, andererseits mußte diese — wohl jedem Laien bekannte — Thatsache die Wirthin W. kennen. In normalen Fällen bildet diese Kenntniß die Regel, die Unkenntniß die Ausnahme. Den regelmäßigen Fall stillschweigend vorauszusetzen, war S. befugt. Hat aber S. in berechtigter Weise auf Seite der Bestellerin die Wissenschaft, daß um den Preis von 1,30 ℳ für das Liter oder die Flasche echter Zwetschgenbranntwein nicht geliefert und erwartet werden könne, vorausgesetzt, dann konnte er mit Recht der Meinung sein, daß ein dem Preise entsprechendes Produkt gewünscht werde, und daß die Bestellerin selbst sich die Lieferung einer unechten Waare vorstellte. Als solche um den geringen Preis lieferbare unechte Waare kannte S. jene unter dem Beisatze „façon".

Unter diesen Umständen entsteht die Frage, ob S. diese Eigenschaft der Façonwaare bewußt verschwiegen hat. Ein Verschweigen in der Rechtssprache liegt da vor, wo Jemand gesetzlich oder wenigstens moralisch zu sprechen verpflichtet ist. In diesem Falle ist Verschweigen eine auf Täuschung berechnete Handlung; der Verschweigende nützt die beim Gegner vorausgesetzte und vorhandene Unkenntniß eines relevanten Umstandes zu einem rechtswidrigen Handeln aus. Anders wenn der Handelnde beim Gegner die Kenntniß der richtigen Rechtslage und wahren Umstände voraussetzt und hiezu vernünftiger Weise berechtigt ist. Diese Voraussetzung enthebt den Handelnden von der Verpflichtung zu sprechen. Offenkundige Dinge brauchen nicht erst geoffenbart zu werden. Was von äußeren Zuständen gilt, muß auch für innere Geltung haben. Ebensowenig wie kein Verschweigen vorliegt, wenn der Zustand des Verdorbenseins 2c. allgemein und ohne Weiteres erkennbar ist, ebensowenig kann ein Zustand verschwiegen werden, der von den Kontrahenten als der nämliche gedacht wird oder doch normaler Weise gedacht werden muß. Unentschuldbare Unkenntniß des Käufers über die sichtbare oder vorauszusetzende Eigenschaft der Waare fällt dem Verkäufer nicht zur Last. So lange der Verkäufer diese Unkenntniß nicht weiß und nach Lage der Sache nicht annehmen kann, hat er weder auf dolose Weise noch fahrlässiger Weise etwas verschwiegen, was die Benützung und Erhaltung dieser Unkenntniß bezweckt. Diese Erwägungen treffen für S. und dessen Handlungsweise zu. Nach den geschilderten Thatumständen steht fest, daß S. beim Verkaufe des Zwetschgenbranntweins sich nicht bewußt war, daß er wesentliche Eigenschaften verschwieg. S. war deshalb freizusprechen. (§ 10² N.-M.-G.)

Hamburg. 20. Landgericht Hamburg. Urtheil vom 28. April 1900 wider S. — Das Schöffengericht zu Hamburg hatte den S., welcher bei der Herstellung von Kümmel auf 100 Liter Branntwein 2 g Saccharin verwandt und den so hergestellten Kümmel unter Verschweigung der Verfälschung verkauft hatte, durch Urtheil vom 12. März 1900 auf Grund der §§ 1 und 2 des Ges. vom 6. Juli 1898 und § 10² N.-M.-G. zu 3 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Gegen dieses Urtheil hat S. Berufung eingelegt. In der erneuten Verhandlung sind die Feststellungen des Vorderrichters für begründet erachtet, und auch die Schlußfolgerungen desselben konnten lediglich wiederholt werden. Von Seiten der Vertheidigung ist neu ein Zeitungsblatt vorgelegt worden, aus dessen Gerichtsbericht S. entnommen haben wollte, daß das Oberlandesgericht Kiel in einem gleichliegenden Falle freigesprochen habe, weil ein Zusatz von 10 g Saccharin auf 220 Liter Branntwein zu gering sei, um als Versüßung im Sinne des Gesetzes vom 6. Juli 1898 angesehen zu werden. Vorliegend sei der Zusatz noch geringer gewesen, und jedenfalls habe S. sich auf Grund dieses Zeitungsberichtes in gutem Glauben befunden, also nicht „wissentlich" verfälschte Nahrungsmittel verkauft. Das ist aber nicht zutreffend. Dem Gerichtsreferate in der Kieler Zeitung kann keine Bedeutung beigemessen und der angebliche Inhalt der dort angezogenen Urtheile mit dem Gesetze vom 6. Juli 1898 nicht für vereinbar gehalten werden. S. hat aber auch wissentlich ein Genußmittel, welches verfälscht war, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft. Denn nach § 2 l. c. ist die Verwendung von Saccharin bei der Herstellung von Genußmitteln stets als Verfälschung im Sinne des § 10 N.-M.-G. anzusehen. Wenn S. das mehrfach genannte Gesetz nicht kannte, so ist das ein Irrthum über eine strafrechtliche Norm, der ihn nicht straffrei macht, wie dies auch das Vertrauen auf einen Zeitungsbericht über eine Gerichtsentscheidung nicht vermag. Die Berufung war daher zu verwerfen.

Oesterreich. 21. **Bezirksgericht Josefstadt, Abth. I, in Wien.** Urtheil vom 9. August 1899 wider T. — Aus dem mit den Erhebungen übereinstimmenden Geständnisse des Angeklagten geht hervor, daß derselbe als Vertreter der I. Alföder Kognakfabrik-Aktiengesellschaft in Kecskemet den Vertrieb der Fabrikate dieser Gesellschaft in Wien besorgt. Der Umstand, daß der Angeklagte auf die Erzeugung des Kognaks keinen Einfluß nehme und nur Agent der fabrizirenden Firma sei, würde allerdings ein subjektives Verschulden desselben nicht ausschließen, da nach dem Wortlaute des Gesetzes jeder strafbar erscheint, der das verfälschte Nahrungsmittel feilhält. Das Gericht hat jedoch in objektiver Hinsicht den Thatbestand aus nachstehenden Gründen als nicht erwiesen angenommen.

Das schriftliche Gutachten des Sachverständigen Prof. Kratschmer spricht sich dahin aus, daß der fragliche Kognak kein Weindestillat, wie der echte Kognak, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach ein auf sogenanntem kaltem Wege hergestelltes Erzeugniß sei. Der Genannte hat diese Anschauung auch bei seiner mündlichen Einvernehmung

vertreten und ausgeführt, daß aus der chemischen Zusammensetzung allein das Vorliegen echten Kognaks nicht ausgeschlossen werden könne, daß aber aus dem niedrigen Preise im Zusammenhalte mit dem chemischen Befunde geschlossen werden müsse, daß kein Weindestillat, sondern verfälschter Kognak, eine auf kaltem Wege hergestellte Komposition vorliege. Es war weiter die Frage zu erörtern, inwiefern vielleicht ein verdünnter echter Kognak vorliege. Der Sachverständige vermochte hierüber keine Aufklärung zu geben. Die diesbezüglich befragte Handels- und Gewerbekammer erklärt, daß einem Getränke, welches zwar verdünnt, aber der Hauptmenge nach, also mindestens über die Hälfte, echten Kognak, also Weindestillat, enthalte, noch die Bezeichnung Kognak zukomme. Wenn in Erwägung gezogen wird, daß die chemische Untersuchung kein sicheres Resultat ergiebt, daß aber auch im gegebenen Falle von einer Unangemessenheit des Preises mit Rücksicht auf die von dem Sachverständigen angegebenen geringen Preise des Medikamentenkognaks dann nicht gesprochen werden kann, wenn, was nicht widerlegbar ist, blos verdünnter echter Kognak vorliegt, wenn endlich laut der Aeußerung der Handels- und Gewerbekammer verdünnter Kognak den Namen Kognak noch führen kann, wenn, was auch nach dem Preise des Medikamentenkognaks bei dem beanstandeten Getränke der Fall sein kann, die Mischung in der obigen Weise vorliegt, so erscheint objektiv nicht nachweisbar, daß ein nachgemachtes oder verfälschtes Nahrungsmittel unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten wurde. Die Gesundheitsschädlichkeit war nach Aussage des Sachverständigen nicht gegeben. T. wurde deshalb von der Anklage der Uebertretung des § 11² des Gesetzes vom 16. Januar 1896 Nr. 89, R.-G.-Bl. 1897, gemäß § 259³ St.-P.-O. freigesprochen.

Kaffee, Kakao, Chokolade.

1. Kaffee.

Preußen. 1. **Landgericht I Berlin.** Urtheil vom 31. Januar 1898 wider den Prokuristen S. zu B. — Das Schöffengericht I zu Berlin hatte den Angeklagten durch Urtheil vom 14. Dezember 1897 von der Anklage, Cichorien verfälscht zu haben, freigesprochen. Gegen dieses Urtheil hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. Wie die erneute Verhandlung ergeben hat, ist S. seit November 1894 alleiniger Leiter des technischen und kaufmännischen Betriebes der unter der Firma F. W. We. betriebenen Cichorienfabrik in B., in welcher vorwiegend Cichorienfabrikate hergestellt werden. Die Fabrik bezieht das erforderliche Rohmaterial, die Cichorienwurzeln, von den Landwirthen, welche diese Wurzeln bauen. Dieses Rohmaterial, welches öfters aus geschäftlichen Rücksichten bis 6 Monate lang aufbewahrt werden muß, bevor es weiter verarbeitet werden kann, wird in Magazinen gelagert, deren Fenster geöffnet bleiben, um eine weitere Austrocknung der Wurzeln zu befördern. Aus den Magazinen kommen die Wurzeln in Trommeln, welche in gemauerten Oefen laufen, um geröstet zu werden. Die gerösteten Wurzeln werden in mit Steinfließen versehenen Räumen, deren Lücken zum Zwecke besserer Luftzirkulation geöffnet bleiben, abgekühlt. Alsdann kommen die gerösteten Wurzeln unter Zusatz (etwa zur Herstellung der verschiedenen Fabrikate) nöthiger Ingredienzien in einen sogen. Kollergang, wo sie gemahlen werden. Von hier aus wird die Masse durch Elevatoren in die Mühle befördert, wo sie völlig zerkleinert wird.

Das so entstandene Cichorienmehl oder Pulver wird alsdann in kistenförmigen Behältern aufbewahrt, aus denen die Arbeiter die Masse entnehmen, um sie in die Verpackungen zu bringen, in welchen die Cichorienfabrikate, welche nach der Art der Zusätze, der Feinheit des Kerns und des Feuchtigkeitsgehalts verschiedene Qualität haben, verkauft zu werden pflegen.

Ende Januar 1897 wurde polizeilicherseits bei dem Kaufmann J. in Wu. ein Pack Cichorien, welches von F. W. We. herrührte, entnommen und in dem Nahrungsmitteluntersuchungsamt der Landwirthschaftskammer für die Provinz Brandenburg zu B. untersucht. Der Direktor dieses Amtes, Dr. Wo., hat nun begutachtet, daß das fragliche Cichorienfabrikat einen Sandgehalt von 3,95 % aufwies. Dr. Wo. hat demzufolge aus verschiedenen Geschäften Cichorienfabrikate von F. W. We. und ebenso, wie zu verschiedenen Zeiten bereits früher, aus verschiedenen Provinzorten übersandte We.'sche Waarenproben (im Ganzen 10) untersuchen lassen und dabei festgestellt, daß dieselben 3,8, 4,0, 2,9, 2,7, 2,7, 2,6, 2,5, 2,04, 1,6 und 1,3 % Sandgehalt aufwiesen.

Da Dr. Wo., welcher früher das öffentliche Nahrungsmitteluntersuchungsamt für die Provinz Schleswig-Holstein geleitet hat, bei der Untersuchung zahlreicher, aus Lübecker, Braunschweiger und Schleswig-Holsteiner Fabriken herrührenden Cichorienfabrikate gefunden hat, daß die meisten dieser Fabrikate einen nicht höheren Sandgehalt als 2 % aufwiesen, und ein solcher Prozentsatz den im Großherzogthum Baden aufgestellten und auch von dem Verein bayerischer Vertreter der angewandten Chemie angenommenen Normen entspricht, so hat derselbe die F. W. We.'schen Fabrikate, welche einen 2 % übersteigenden Prozentsatz an Sand aufwiesen, als im Sinne des § 10¹ N.-M.-G. verfälscht beanstandet. Er geht hierbei von der Voraussetzung aus, daß das gedachte Gesetz den Fabrikanten die Verpflichtung auflegt, nur unverfälschte Nahrungsmittel herzustellen und in den Verkehr zu bringen, und daß eine Fälschung nicht nur mittels Entnehmens oder Zusetzens von Stoffen, sondern auch mittels Nichtentziehens von Stoffen verübt werden kann, falls durch eine dieser Manipulationen das betreffende Nahrungsmittel verschlechtert wird.

Da, wie die gesetzliche Bestimmung in Baden, die Bestimmung der oben genannten bayerischen Vereinigung und die von ihm in Kiel erzielten Prüfungsergebnisse gezeigt haben, die Herstellung von Cichorienfabrikaten mit nur 2 % Sandgehalt möglich ist, müsse eine solche überall verlangt und ein höherer Sandgehalt auf nicht genügende Entziehung des die Cichorienfabrikate offenbar verschlechternden Sandes zurückgeführt werden. Eine solche nicht genügende Sandentziehung beruhe nach dem Gutachten des Dr. Wo, der übrigens die Cichorienfabrikation nur theoretisch kennt, entweder auf nicht genügender Auswahl des Rohmaterials oder auf der Verwendung mangelhafter Maschinen, stelle aber jedenfalls eine Verschlechterung, also auch eine Verfälschung des aus der Cichorie hergestellten Nahrungs- oder Genußmittels dar.

Der Angeklagte hat demgegenüber unter Berufung auf das Gutachten des Kaufmanns G. und des gerichtlichen Sachverständigen Dr. Bi. in Abrede gestellt, sich strafbar gemacht zu haben. Er behauptet, daß eine anders geartete Herstellung der Cichorienfabrikate, als wie es in der von ihm geleiteten Fabrik stattfände, nicht angängig sei, und daß besonders eine weitere Reinigung der Wurzeln durch Waschen nicht stattfinden könne, ohne die Wurzeln durch zu starke Entziehung ihres wirksamsten Bestandtheiles — des Milchsaftes — zu verschlechtern, aber auch mit Rücksicht darauf nicht möglich sei, daß der Sand im Thon, welcher den Wurzeln beim Ausnehmen aus dem Boden anhafte, sich in den Riefen der Wurzeln festsetze und dort antrockne. Die Verschiedenheit des Sandgehaltes in den verschiedenen Proben rühre daher, daß der Sand schwerer sei als das Cichorienmehl und sich daher in den Kisten, welche zur Aufbewahrung des letzteren dienten, allmählich zu Boden senkte, und daher diejenigen Packete, welche aus den untersten Schichten jener Kisten gefüllt würden, mehr Sand enthielten als die, zu deren Füllung die obereren Schichten verwendet worden seien.

Uebrigens habe er umsoweniger Anlaß gehabt, von seiner, in der F. W. We.'schen Fabrik schon seit 100 Jahren befolgten Herstellungsmethode abzuweichen,

als der Dr. Bi. im Jahre 1891 der Firma ausdrücklich mitgetheilt habe, daß ein Sandgehalt von 3,10 bis 3,98 % keinen Grund zu einer amtlichen Beanstandung der von der Firma hergestellten Fabrikate biete.

Der als Sachverständige vernommene Kaufmann G., welcher selbst früher lange Zeit hindurch eine Cichorienfabrik geleitet hat, schließt sich den obigen Ausführungen des Angeklagten durchaus an. Er bezeichnet die oben geschilderte Fabrikationsmethode als rationell und durchaus üblich und ein Fabrikat, welches sogar 4 % Sandgehalt aufweist, noch als tadellos. Die Reinigung der Wurzeln könne nur im Großen durch Maschinen erfolgen, nicht aber im Einzelnen. Der den Wurzeln anhaftende Sand hafte durch das Darren und Rösten immer fester an den Wurzeln und nehme auch deren Farbe an, sodaß er nicht einmal zu bemerken, geschweige denn völlig zu entfernen sei.

Auch der gerichtliche Sachverständige Dr. Bi., welcher wiederholt den Betrieb von Cichorienfabriken aus eigener Anschauung kennen gelernt hat, spricht sich für die Ansicht des Angeklagten und gegen das Gutachten des Dr. Wo. aus. Er führt aus, daß sich der Gehalt an Asche und Sand nach dem Boden richte, auf welchem die Wurzel gewachsen, sodaß die größere Schwere des Bodens auch einen höheren Gehalt an Asche und Sand bedinge. Hierzu komme, daß die Cichorienwurzel vorzugsweise auf Thon- und Lehmboden wachse, und beide Erdarten in Jahren, welche größere Niederschlagsmengen gehabt, vermöge ihrer erhöhten Feuchtigkeit und Konsistenz in größerer Masse und mit bedeutenderer Festigkeit an den aus dem Boden gezogenen Wurzeln haften bleiben als in trockenen Jahren. Durch die stattfindende Reinigung könnten naturgemäß nur die größern und oberflächlich anhaftenden Erdpartikeln entfernt werden, während die in den Riefen und Wurzeln sowie an den Wurzelauswüchsen haftenden kleineren Erdmassen an den Wurzeln in dünner Schicht kleben blieben. Diese geringeren Erdmassen verbänden sich aber durch das Darren und Rösten enger mit den Wurzeln und erhielten — besonders durch das Brennen — die gleiche Farbe, wie die Wurzeln selbst, sodaß sie von ihnen nicht zu unterscheiden wären. Unter diesen Umständen und da der Fabrikant auch nicht immer genau die Bodenbeschaffenheit des Ursprungsortes seiner Waare sowie die Witterungsverhältnisse, unter denen die Wurzel gewachsen sei, zu wissen in der Lage sei, könne er den Prozentsatz an Sand, den seine Waare enthalten würde bezw. enthielte und insbesondere dessen Mindestgrenze weder vorher genau wissen, noch später mit Sicherheit selbst bestimmen. Er könne daher eine Cichorie, die bis zu 4 % Sand aufweise, noch nicht als verfälscht bezeichnen.

Bei dieser Sachlage hat das Berufungsgericht dem Sachverständigen Dr. Wo. als richtig zwar zugeben können, daß in dem Falle, wenn ein Fabrikant von Nahrungs- oder Genußmitteln bezw. Gebrauchsgegenständen die Möglichkeit hat, denselben Stoffe, welche diese Gegenstände verschlechtern, zu entziehen, und dies absichtlich unterläßt, derselbe sich einer Verfälschung im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes schuldig machen würde. Im vorliegenden Falle aber ist eine derartige Handlungsweise des Angeklagten garnicht erwiesen. Derselbe ist, wie nach den übereinstimmenden Gutachten des Kaufmanns G. und des Dr. Bi., welche mit Rücksicht auf die praktische Erfahrung beider den Vorzug vor dem Gutachten des Dr. Wo. verdienen, garnicht in der Lage, bei dem Ankauf bereits gewaschener und gedarrter Cichorienwurzeln zu prüfen, welchen Sandgehalt die aus denselben hergestellten Fabrikate aufweisen werden, und deshalb auch nicht in der Lage, Vorkehrungen zu treffen, durch welche eine weitere Entziehung von Sand, als dies schon durch die Wäsche geschehen, herbeigeführt werden könnte. Das Berufungsgericht hat deshalb im vorliegenden Falle, wonach dem Gutachten zweier praktisch erfahrener Sachverständigen eine rationelle, reelle und der üblichen Herstellungsweise entsprechende Fabrikation stattfindet, eine Verfälschung durch nicht genügende Sandentziehung nicht anzunehmen vermocht, zumal der größere oder geringere Sandgehalt der Cichorienfabrikate in erster Reihe von der Beschaffenheit des Bodens, auf dem die Wurzeln gewachsen sind, von klimatischen Einflüssen und schließlich von dem Zufall abhängt, ob die Fabrikate aus den oberen oder aus den unteren und deshalb infolge des allmählichen Zubodensinkens des in der Masse befindlichen Sandes sandreicher gewordenen Schichten der Behälter, in denen das Cichorienpulver aufbewahrt wird, entnommen sind.

Das Berufungsgericht hat deshalb trotz des durch den Dr. Wo. festgestellten höheren Sandgehaltes der F. W. We.'schen Cichorienfabrikate gegenüber den Fabrikanten aus Schleswig-Holsteinischen, Lübecker und Braunschweig'schen Fabriken nicht festzustellen vermocht, daß der Angeklagte durch seine Herstellungsweise Cichorienfabrikate zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr verfälscht hat.

Der Umstand, daß im Großherzogthum Baden gesetzlich und in Bayern durch die Beschlüsse des Vereins bayerischer Vertreter der angewandten Chemie privatim geringere Prozente von Sandgehalt als Norm hingestellt sind, ändert an der oben vertretenen Ansicht des Berufungsgerichts nichts, da weder die gesetzlichen badischen Bestimmungen noch die Beschlüsse eines bayerischen Sachverständigen-Vereins für Preußen bindende Kraft haben, in Preußen selbst aber ein geringster zulässiger Prozentsatz von Sandgehalt gesetzlich oder anderweitig nicht fixirt und auch durch reichsgesetzliche Bestimmungen nicht festgesetzt ist.

Hiernach hat das Berufungsgericht so wenig wie das Schöffengericht die Ueberzeugung erlangt, daß der Angeklagte sich eines Vergehens gegen § 10 1 N.-M.-G. schuldig gemacht hat.

Ebensowenig konnte aber ein Vergehen des Angeklagten gegen die Nr. 2 des § 10 l. c. festgestellt werden. Selbst wenn man nämlich dem Sachverständigen Dr. Wo. zugeben wollte, daß ein Cichorienfabrikat, wie das hier in Rede stehende, als im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes verfälscht angesehen werden müßte, so würde doch dem Angeklagten der Nachweis nicht geführt werden können, daß er hiervon Kenntniß gehabt und dies thatsächlich gewußt hätte. Der Angeklagte hatte keine Veranlassung, der gutachtlichen Aeußerung des Dr. Bi. vom Jahre 1891, in welcher derselbe Fabrikate mit noch 3,9 % Sandgehalt einwandfrei erklärt, Mißtrauen entgegen zu bringen, weil einerseits der genannte Sachverständige seit langen Jahren als Chemiker des B.'er Polizeipräsidiums mit der Prüfung von Nahrungs- und Genußmitteln beschäftigt ist und als solcher große Erfahrungen gesammelt und bedeutende Autorität erlangt hat, andererseits aber bisher Beanstandungen der F. W. We.'schen Cichorienfabrikate noch nicht stattgefunden hatten. Mit Rücksicht hierauf muß dem Angeklagten nach der Ueberzeugung des Berufungsgerichts die Berechtigung zugesprochen werden, anzunehmen, daß die von ihm nach langbewährter Methode hergestellten Cichorienfabrikate, selbst wenn sie 3,9 % bezw. 4 % Sand enthielten, nicht als im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes verfälscht angesehen werden könnten. Da § 10 2 l. c. zu seiner Anwendbarkeit aber gerade voraussetzt, daß verfälschte Nahrungs- oder Genußmittel wissentlich unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten werden, so würde, weil nach dem oben Gesagten hier das Thatbestandsmerkmal der Wissentlichkeit zu verneinen wäre, hiermit auch das Vorhandensein einer nach dem angeführten Gesetz strafbaren Handlung des Angeklagten überhaupt verneint werden müssen.

Es könnte nur noch die Frage aufgeworfen werden, ob der Angeklagte nicht „fahrlässiger Weise“ verfälschte Nahrungs- oder Genußmittel verkauft bezw. unter täuschender Bezeichnung feilgehalten hat, wenn man der Ansicht des Dr. Wo., daß hier überhaupt ein verfälschtes Nahrungs- oder Genußmittel vorliegt, folgt.

Ein Eingehen auf diese Frage erübrigt sich aber nach der Ansicht des Berufungsgerichts für den hier

in Betracht kommenden Fall, weil eine Strafverfolgung durch inzwischen eingetretene Verjährung ausgeschlossen wäre; aus demselben Grunde erschien die Anwendung des § 367 [7] St.-G.-B. gegen S. nicht angängig. Die Berufung war daher zu verwerfen.

Die von der Staatsanwaltschaft gegen diese Entscheidung eingelegte Revision hat der Strafsenat des Kammergerichts zu Berlin vom 16. Mai 1898 zurückgewiesen, aus folgenden Gründen:

...... Die Revision macht zunächst geltend, daß eine Verfälschung bei der Cichorienfabrikation nicht nur durch Nichtentziehen erdiger Verunreinigungen, sondern auch durch Zusetzen solcher Verunreinigung mittels Beimischung unvollkommen gereinigter Rohmaterialien begangen werden kann. Ein wesentlicher Unterschied ist zwischen den beiden Arten der Verfälschung nicht zu finden. In beiden Fällen wird verunreinigtes Rohmaterial vorausgesetzt, und wenn diesem Rohmaterial die erdige Verunreinigung nicht entzogen wird, dann wird es eben ungereinigt zugesetzt. Eine Verfälschung im Sinne des § 10 N.-M.-G. kann nur, wie der Vorderrichter zutreffend ausführt, in der Zurücklassung eines größeren als normalen Prozentsatzes von Sand in den Cichorienfabrikaten gefunden werden. (Vgl. Urth. d. Reichsger. vom 31. Januar 1888, Rechtspr. d. Reichsger. Bd. X S. 64.) Diese Zurücklassung muß aber stets eine absichtliche sein, um sich als eine Verfälschung im Sinne des § 10 [1] a. a. O. darzustellen. Daß ein Vergehen gegen § 10 a. a. O. nur vorsätzlich verübt werden kann, liegt im Begriffe. Es kann deshalb ganz dahingestellt bleiben, welcher Prozentsatz Sandgehalt als der normale für die Cichorienfabrikate anzusehen ist, denn selbst, wenn dieser normale Prozentsatz im vorliegenden Falle überschritten sein sollte, würde eine Verfälschung im Sinne des § 10 [1] a. a. O. nur dann vorliegen, wenn der Angeklagte die Ueberschreitung des normalen Prozentsatzes vorsätzlich herbeigeführt hätte. Der Vorderrichter hat aber festgestellt, daß der Angeklagte gar nicht in der Lage war, eine weitere Entziehung von Sand herbeizuführen, als dies schon durch die Wäsche geschehen war, daß er also die Ueberschreitung eines bestimmten Prozentsatzes von Sandgehalt nicht vorsätzlich herbeigeführt hat. Damit entfällt der Thatbestand des Vergehens gegen § 10 [1] a. a. O. Der Vorderrichter hat auch das Vorhandensein des Thatbestandes des Vergehens wider § 10 [2] l. c. ohne Rechtsirrthum verneint. Voraussetzung des Thatbestandes dieses Vergehens ist, daß derjenige, der Nahrungs- oder Genußmittel verkauft oder feilhält, weiß, daß sie verdorben, nachgemacht oder verfälscht sind. Wenn der Vorderrichter nun ohne Rechtsirrthum verneint hat, daß der Angeklagte die von ihm verkauften Cichorienfabrikate verfälscht hat, dann entfällt von selbst der Thatbestand des § 10 [2] a. a. O. Die Ausführungen des Vorderrichters, welche dahingehen, daß der Angeklagte sich auch dann des Vergehens wider § 10 [2] a. a. O. nicht schuldig gemacht hat, wenn man auch annehmen müßte, daß ein Cichorienfabrikat, wie das in Rede stehende, sich als eine Verfälschung darstellt, können deshalb unberücksichtigt bleiben, da schon durch die vorgedachten Feststellungen die Entscheidung getragen wird.

Die Revision war demnach als unbegründet zurückzuweisen.

2. **Landgericht II Berlin.** Urtheil vom 4. Dezember 1897 wider den Kaufmann W. zu S. — Das Schöffengericht II zu Berlin hatte den Angeklagten durch Urtheil vom 13. Mai 1896 nicht des Vergehens gegen § 10 [2] N.-M.-G. für überführt erachtet und ihn freigesprochen. Auf die von der Staatsanwaltschaft gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung verurtheilte das Landgericht II zu Berlin den Angeklagten wegen des genannten Vergehens durch Urtheil vom 7. Juli 1896 zu einer Geldstrafe von 15 M. Durch den Beschluß des Strafsenats des Kammergerichts vom 18. Oktober 1897 wurde sodann die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet. Die wiederholte Hauptverhandlung ergab Folgendes:

W. ist Inhaber der Berliner Malzkaffeefabrik und stellte in dieser während der Jahre 1895/96 zwei Ersatzmittel für Kaffee her, das eine ausschließlich aus gemischter Gerste, das andere ausschließlich aus gemalztem Roggen. Diese Ersatzmittel verkaufte er unter dem Namen „Viktoria-Malzkaffee“ zu verschiedenen Preisen, je nach den Preisen der betreffenden Getreideart, und in Düten von verschiedener Farbe, auf denen das Präparat „bester Kaffee-Ersatz“ bezeichnet wurde, ohne den Abnehmern Näheres über die Beschaffenheit dieses Ersatzmittels und über die Art des Malzes mitzutheilen. Das von ihm verwendete Getreide war von guter Beschaffenheit und die Herstellung des Malzes geschah durch den ordnungsmäßigen Mälzungsprozeß. Daß er nur gebrannten Roggen statt gebrannten Roggenmalzes verwendet hat, hat die Beweisaufnahme nicht ergeben, insbesondere hat der Sachverständige Dr. B. sein früheres, anscheinend dahingehendes Gutachten nicht aufrecht erhalten.

Der Gerichtshof hat hiernach nicht angenommen, daß die Bezeichnung Malzkaffee für das Präparat zur Täuschung des Publikums geeignet war. Nach dem Gutachten der Sachverständigen wird unter Kaffee jetzt allgemein ein Produkt verstanden, das durch Rösten aus Vegetabilien hergestellt ist, und die Verbindung von Wörtern, wie Malz, Eichel, Feigen mit dem Wort Kaffee läßt deutlich erkennen, daß das Produkt nicht aus den Früchten des Kaffeebaumes hergestellt ist. Das Publikum nimmt vielmehr bei solchen Waarenbezeichnungen an, daß es sich um ein Ersatzmittel für den natürlichen Kaffee aus anderen Früchten als aus denen des Kaffeebaumes handelt.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. B. ferner versteht das Publikum allerdings unter Malz ausschließlich Gerstenmalz, sodaß die Bezeichnung des aus gemalztem Roggen hergestellten Kaffees mit dem Ausdrucke „Malzkaffee“ zur Täuschung des Publikums geeignet ist. Der Sachverständige Dr. H. hat dem jedoch widersprochen, und der Gerichtshof hat ebenfalls angenommen, daß zwar bei der Bierbrauerei unter Malz schlechthin ausschließlich Gerstenmalz verstanden wird, und daß bei der großen Bedeutung, die die Bierbrauerei in Deutschland hat, deshalb vielleicht auch bei dem bloßen Wort „Malz“ regelmäßig nur an Gerstenmalz gedacht wird, daß aber bei Wortbildungen, die jeden Hinweis auf die Bierbrauerei ausschließen, das Wort Malz nur gemischtes Getreide irgend einer Art, also auch Roggenmalz bedeutet. Der Angeklagte konnte daher nicht annehmen, daß die Bezeichnung seines Kaffees mit Malzkaffee schlechthin das Publikum täuschen könne.

Unter Aufhebung des Urtheils vom 7. Juli 1896 war daher die Berufung zu verwerfen. (§ 10 [2] N.-M.-G.)

Sachsen. 3. **Landgericht Bautzen.** Urtheil vom 30. Juni 1899 wider den Handarbeiter H. zu E. — Am 7. April 1899 Abends in der 7. Stunde hat H. in einen etwa 2 Liter Wasser enthaltenden Kaffeetopf, welchen seine Ehefrau aufs Feuer gestellt hatte, um für sich und ihre Kinder Malzkaffee zu kochen, etwas mehr als 8 g Mennige geschüttet, die er zuvor auf einem Balken in der zu seiner Wohnung gehörigen Rumpelkammer versteckt gehalten hatte. H. selbst hat nichts von diesem Kaffee genossen, sondern sich schlafen gelegt.

Wohl aber haben seine Ehefrau und 6 von seinen Kindern jedes einige Tassen von jenem Kaffee getrunken, ohne irgend etwas Auffälliges an der Farbe oder dem Geschmack desselben zu bemerken, und ohne daß der Genuß desselben ihr körperliches Befinden irgendwie beeinträchtigt hätte. Als dann in der 10. Stunde Nachts die 12jährige Tochter Frieda von dem Reste des Kaffees sich eine Tasse hat einschänken wollen, hat sie am Boden des Kaffeetopfes einen auffällig gelbrothen Satz wahrgenommen und deshalb nicht von dem Kaffee genossen.

Das vom Angeklagten in das Kaffeewasser geschüttete Pulver — Mennige — ist ein Gift dritten Grades, dessen Genuß Vergiftungserscheinungen, wie

Uebelkeit, Erbrechen, Schmerzen im Unterleib und Abnahme der Herzthätigkeit hervorbringt. Da Mennige im Wasser unlöslich ist und zufolge seines hohen spezifischen Gewichtes leicht zu Boden sinkt, so sind im vorliegenden Falle beim Schöpfen oder Eingießen des Kaffees offenbar nur so kleine Mengen jenes Giftstoffes in das gebrauchte Trinkgeschirr und von dort beim Trinken in den inneren Organismus der betreffenden Personen gelangt, daß bei keiner irgend welche Störungen des körperlichen Befindens hervorgetreten sind. Würden aber mit dem Kaffee größere Mengen der am Boden des Kaffeetopfes abgelagerten Mennige getrunken worden sein, so wären bei den betreffenden Personen die Erscheinungen einer akuten Bleivergiftung nicht ausgeblieben.

Zu seiner Vertheidigung hat H. angeführt, daß er aus Aerger über vielfache Kränkungen, die er von seiner Ehefrau und seinen Kindern zu erleiden hatte, die Mennige in den Kaffeetopf geschüttet habe, um den Kaffee unschmackhaft zu machen und zu verderben; er habe nicht gewußt, daß jener Stoff ein gesundheitsschädlicher sei. Durch die Beweisaufnahme hat jedoch das Gericht die Ueberzeugung gewonnen, daß H. mindestens mit der Möglichkeit gerechnet hat, daß der Genuß von Mennige schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit hervorbringen könne, und daß er mit dem etwaigen Eintritte solcher Wirkungen auch einverstanden gewesen ist.

Zwar hat der Sachverständige ausgesagt, daß Mennige im Wasser unlöslich sei, und zufolge seines hohen spezifischen Gewichtes in demselben alsbald niedersinke. Zweifellos hat aber die Gesundheitsschädlichkeit des Kaffees zunächst solange bestanden, bis sich das Pulver am Boden niedergesetzt hatte, insofern sicherlich bis dahin jene Flüssigkeit mit Mennige dermaßen durchsetzt gewesen ist, daß der Genuß derselben gesundheitsschädliche Mengen von diesem Gifte dem menschlichen Körper hat zuführen können. Eine vollständige Ablagerung des giftigen Pulvers hat aber erst eintreten können, nachdem das Wasser nach Aufhören des Kochens sich vollständig beruhigt hatte, was immerhin einige Zeit erfordert hat. Aber auch nachdem sich die Mennige am Boden niedergesetzt, hat die Gesundheitsschädlichkeit dem Kaffee weiter angehaftet, insofern selbst bei vorsichtigem Schöpfen und Eingießen des Kaffees größere Mengen von dem Pulver in das Trinkgeschirr und von dort in den inneren Organismus beim Trinken haben gelangen können, um dort die Krankheitserscheinungen einer Bleivergiftung hervorzurufen. Diese Gefahr wuchs, je weiter die Flüssigkeit in dem Kaffeetopfe abnahm. Nach alledem muß man annehmen, daß durch die Beimischung der Mennige trotz ihrer Unlöslichkeit im Wasser die Natur jenes Kaffees in gesundheitsschädlicher Weise verändert worden ist.

H. wurde eines Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 4 Monaten Gefängniß verurtheilt.

Hamburg. 4. **Landgericht Hamburg.** Urtheil vom 26. Oktober 1897 wider den Kaufmann F. zu H. — Im Januar 1897 während des großen Hafenarbeiterstreiks bot F. den Streikenden Kaffee an, das Pfund zu 0,40 und 0,70 ℳ. In Folge dieses Angebotes kaufte auch der Ewerführer W. für 0,40 ℳ ein Pfund Kaffee bei F., der ihm selbst die Waare mit dem Bemerken „Hier haben Sie 1 Pfund präparirten Kaffee“ verabreichte. Letzterem war ein rother Zettel beigegeben, welcher ein Gutachten des früheren Handelschemikers Dr. N. über den sogen. präparirten Kaffee F.'s enthielt. Der von diesem Kaffee bereitete Aufguß sah aus wie Kohlenwasser und war ungenießbar. W. übergab daher den nicht verbrauchten Kaffee der Polizei. Diese hat außerdem noch von den Zeugen B., J., K. und Ha., welche ebenfalls von F. sogen. „Streikkaffee“ gekauft hatten, Proben desselben erhalten und sich dann noch von Frau Har. $^1/_2$ Pfund von dem für 0,70 ℳ angebotenen Kaffee von F. holen lassen. Sämmtliche 6 Kaffeeproben sind im Hygienischen Institut von dem Sachverständigen Dr. L. untersucht worden; dabei hat sich Folgendes ergeben: Die Kaffeeproben I—III (W., J., B.) bestanden aus einem Gemisch von ganzen Bohnen und Bruch. Die Farbe des Kaffees war eine gleichmäßig rothbraune und bei genauer Betrachtung ließ sich sofort feststellen, daß der Kaffee sehr geschickt mit Eisenocker gefärbt und außerdem stark geölt war. Nachdem dann durch Waschen die künstliche Färbung entfernt war, ergab sich, daß ein großer Theil der Bohnen verkohlt war und schon beim leichten Drücken zwischen den Fingern sich zu einem schwarzen Pulver zerreiben ließ. Nunmehr wurden sämmtliche Bohnen der einzelnen Probe gleichmäßig durch einander gemengt, worauf eine Durchschnittsprobe gezogen wurde. Als Resultat wurde festgestellt, daß in diesen 3 Proben etwa zur Hälfte total verkohlte Bohnen sich befanden, und zwar in der W.'schen Probe 51%, in der J.'schen 41% und in der B.'schen 48%. Gemahlen ergaben diese Proben ein schwarzes Pulver, und der hiervon bereitete Aufguß schmeckte nach der Erklärung der Sachverständigen geradezu scheußlich. Auch die übrigen 3 Proben (K., Ha. und Har.) erwiesen sich bei näherer Untersuchung und nach Waschung als mit Eisenocker gefärbter und geölter Kaffee und zwar als sogen. Triage, d. h. als ein minderwerthiger Kaffee, enthaltend Bohnen, welche auf der Pflanze verkümmert und nicht zur Reife gelangt sind und in der Regel aus dem Rohkaffee ausgelesen werden. Dieser Triagekaffee macht in rohem Zustande einen unansehnlichen Eindruck und sieht dunkel, fast schwarz aus, während er in geröstetem Zustande ein buntes, fleckiges Aussehen zeigt. Verkohlte Bohnen sind in diesen 3 Proben nicht beobachtet worden.

Bezüglich der Herstellung dieses Kaffees hat Angeklagter nach seinem Zugeständniß folgendes, einer belgischen Firma abgekauftes und von dem damaligen Handelschemiker Dr. N. günstig begutachtetes Verfahren angewandt: 10 g rothe Farbe, 10 g braune Farbe, 1 Messerspitze Eiweiß und 20 g Natron bicarbonicum werden mit einander vermischt und diese Lösung dann dem Kaffee und zwar einer Menge von 60 bis 70 Pfund zugesetzt, aber erst dann, nachdem er bereits eine Zeit lang auf dem Feuer gewesen und feucht geworden. Gegen Ende des Brennens wird dann, um den Geschmack zu verbessern bezw. das Aroma zu „decken“, noch ein Zusatz von etwa $^3/_4$ Pfund Zucker bezw. Sirup gemacht. Darauf wird der Kaffee aus der Brenntrommel ins Kühlsieb geschüttet, um schließlich von dort aus in die Glasirtrommel zu gelangen, woselbst ihm $^1/_4$ bis $^1/_2$ Liter Oel zugesetzt wird und zwar ein Mineralöl, das sogen. Michaelische Kaffeeöl. Das Oel soll dem Kaffee einen höheren Glanz verleihen, welcher namentlich auswärts vom Publikum verlangt werde, und außerdem auch zur Erhaltung des Kaffees beitragen.

Bei der Frage nun, ob in dem vorbeschriebenen „Präpariren“ des Kaffees objektiv eine Verfälschung desselben im Sinne des § 10 N.-M.-G. zu erblicken ist, hat der Zusatz von Zucker sowohl als auch von Natron außer Betracht zu bleiben. Hinsichtlich des Zuckerzusatzes ist die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, daß durch das damit bewirkte Verstopfen der Poren der Oberhaut der gebrannten Bohnen thatsächlich das Aroma hat bewahrt werden sollen. Denn es ist dies, wie auch die Sachverständigen bekunden, ein übliches und auch von reellen Fabrikanten angewandtes Verfahren. Und mit dem Natronzusatz kann nach Ansicht der Sachverständigen sehr wohl ein „Aufschließen“ des Kaffees, d. h. eine auf Steigerung des Nähr- und Genußwerthes durch Erhöhung der Verdaulichkeit bezw. der Löslichkeit seiner Bestandtheile abzielende Behandlung desselben, ähnlich wie beim Kakao, bezweckt worden sein. Da nun auch die Mengen dieser beiden Stoffe nicht derartige sind, daß eine Beschwerung des Kaffees und insofern eine Verschlechterung desselben in Betracht kommt, so wird sich gegen den Zusatz von Zucker und Natron in so geringen Mengen ein Bedenken nicht erheben lassen. Schon anders liegt die Sache mit dem Zusatz von Mineralöl. Zwar sind nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. med. R. Gesundheitsschädi-

gungen hierbei nicht zu erwarten, da der chemischen Untersuchung zu Folge nur etwa 1% Oel dem Kaffee zugesetzt ist. Immerhin aber wird gegen die Verwendung von Mineralöl zu Nahrungs- und Genußmitteln um deswillen Einspruch zu erheben sein, weil dieses Oel nicht den geringsten Nährwerth hat, vielmehr als Ballast für den Magen zu bezeichnen ist und jedenfalls den Genußwerth der Speise verringert. Einer Entscheidung der Frage, ob hiernach schon in dem Zusatz von Mineralöl eine Verfälschung zu erblicken sei, bedarf es jedoch hier nicht, weil unter allen Umständen das Färben des Kaffees objektiv als eine Verfälschung anzusehen ist. Durchaus zutreffend hat der Sachverständige Bo. ausgeführt, daß jedes Färben des Kaffees einen falschen Eindruck hinsichtlich seines Wesens, seiner Güte hervorruft, insofern es seine Qualität verdeckt und den Schein einer besseren Beschaffenheit bewirkt, und daß dies insbesondere bei dem hier auch vorliegenden Färben der minderwerthigen Triage der Fall sei. Diesen Ausführungen kann nur durchweg zugestimmt werden. Wenn nun trotzdem das Gericht von einer weiteren Untersuchung der Frage, ob Angeklagter diese Wirkung beabsichtigt und zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr den Kaffee gefärbt habe, Abstand genommen hat, so ist das geschehen, weil das Gericht der Meinung war, daß aus subjektiven mit der Art und Weise der Beendigung des im Jahre 1895 wegen gleicher Vorkommnisse gegen den Angeklagten eingeleiteten Strafverfahrens zusammenhängenden Gründen eine Verurtheilung des Angeklagten doch nicht erfolgen könne. Dieses Verfahren, in welchem es sich gleichfalls um die oben beschriebene Präparation des Kaffees handelte, ist nämlich nach 1½ jähriger Dauer einem Antrage der Staatsanwaltschaft entsprechend beendet worden mittels Gerichtsbeschluß vom 14. Oktober 1896, durch welchen der Angeklagte unter folgender Begründung außer Verfolgung gesetzt wird: „Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird der Angeschuldigte hinsichtlich der Anschuldigung des Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. mangels hinreichenden Thatverdachts außer Verfolgung gesetzt. Da dem Angeschuldigten zur Zeit der Präparation des Kaffees das Gutachten des Dr. N. zur Seite stand, kann ihm weder der nach § 10 l. c. erforderliche Dolus noch auch eine aus § 11 l. c. strafbare Fahrlässigkeit nachgewiesen werden.“ Diese Begründung läßt darüber im Unklaren, ob das damals beschließende Gericht den objektiven Sachbestand des § 10 l. c. für gegeben erachtet und lediglich aus subjektiven Gründen den Angeschuldigten außer Verfolgung gesetzt, oder ob es weder den objektiven noch den subjektiven Thatbestand des § 10 l. c. als vorliegend angesehen hat. Unter diesen Umständen ist jedenfalls die Angabe des Angeklagten, er habe den Beschluß dahin verstanden, daß in der von ihm vorgenommenen Präparation des Kaffees nichts Strafbares gefunden sei, und daß er deshalb in aller Ruhe weiter arbeiten könne, nicht zu widerlegen und es konnte daher auch jetzt eine Verurtheilung des Angeklagten wegen der eventuell gegen § 10 l. c. verstoßenden Präparation des Kaffees aus subjektiven Gründen nicht erfolgen. Anders dagegen liegt die Sache mit dem etwa zur Hälfte verkohlte Bohnen enthaltenden Kaffee. Diese Bohnen hat F., trotzdem sie ihm beim Brennen verkohlt, daher zweifellos zum menschlichen Genusse ungeeignet und verdorben waren, doch noch verwerthet, indem er sie färbte und mit nicht verbrannter Waare vermischte. Daß nun in dem Zusetzen von verkohlten Bohnen zu gesunden eine Verfälschung des gesunden Kaffees zu erblicken ist, insofern dadurch seine normale Beschaffenheit verschlechtert wird, bedarf keiner weiteren Ausführung. Ebenso klar ist aber auch, daß Angeklagter diese Verfälschung vorgenommen hat zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr, denn er wußte sehr wohl, daß er die verkohlten Bohnen allein nicht würde verkaufen können, eben deshalb vermischte er sie mit gesunden und gab ihnen außerdem, um das Verkohltsein zu verdecken, durch die Färbung ein gesundes Aussehen. Auch darin muß ein Verfälschen gefunden werden, insofern er durch das Färben den verdorbenen Bohnen den Schein einer besseren Beschaffenheit verlieh. In den Fällen W., J. und B. hat Angeklagter selbst die mit verkohlten Bohnen durchsetzte Waare verkauft, ohne den Käufern das Verdorbensein bezw. die Verfälschung mitzutheilen. F. wurde des Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 300 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

5. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 7. Februar 1899 wider B., P., N. und L., sämmtlich zu H. — Die Angeklagten B., P. und N. betreiben seit dem Jahre 1897 ein Kaffeeverarbeitungs- und Reinigungsgeschäft unter der Firma B. & Co.; sie handeln außerdem auch mit Kaffee. Das Hauptgeschäft leiteten B. und P., während N. der Filiale vorstand. Der Angeklagte L. betreibt seit Januar 1898 unter der Firma L. & Söhne ebenfalls ein Kaffeeverarbeitungs- und Reinigungsgeschäft, handelt außerdem aber nicht mit Kaffee. Allen 4 Angeklagten wird zur Last gelegt, Rohkaffee durch Färben verfälscht zu haben. Anfang Februar 1898 wurde der Staatsanwaltschaft von Lei. aus angezeigt, daß die Inhaber der Firma B. & Co., um ihren Kaffees den Anschein einer besseren, theueren Sorte zu geben, dieselben mit Sägespähnen behandelten und dadurch den bei den besseren Sorten geschätzten, weißen Schnitt künstlich erzielten. Der Anzeige waren auch 2 Kaffeeproben beigefügt, von denen die eine Sorte als „Campinas“, die andere dagegen als „Portorico“ von B. & Co. in den Handel gebracht sein sollte. Diese Proben sind durch den Sachverständigen Dr. Le. vom hygienischen Institut untersucht und beide als gewaschener, polirter und gefärbter Brasilkaffee erkannt, welchem außerdem durch Einpressen von Sägemehl in die Samenfalte der obenerwähnte sogen. „weiße Schnitt“ verliehen war. Später ist dann auch der Angeklagte L. in das Verfahren mit hineingezogen, nachdem bekannt geworden, daß auch er Sägemehl bei der Behandlung des Kaffees verwende. Wegen dieser Behandlung des Kaffees ist jedoch keine Anklage erhoben, es handelt sich jetzt vielmehr einzig und allein um das Färben desselben.

Alle 4 Angeklagte geben zu, daß mit ihrem Wissen und Willen in ihren Geschäften Kaffee gefärbt werde, sie bestreiten aber, daß damit eine Täuschung, sei es der Zwischenhändler, sei es der Konsumenten, bezweckt worden, und erklären, daß mit der Färbung lediglich der Zweck verfolgt werde, der Waare ein gefälligeres Aussehen zu geben, gewissen Geschmacksrichtungen des Publikums entgegenzukommen und damit die Waare leichter verkäuflich zu machen. Der Farbezusatz selbst soll ein äußerst minimaler sein; nach der Angabe des Angeklagten L., welcher sich die übrigen Angeklagten angeschlossen, kommen auf 3 Säcke Kaffee zu 60 kg etwa 50 g Farbe und von dieser Farbemenge fällt noch etwa die Hälfte beim Bearbeiten des Kaffees aus der Trommel wieder heraus, sodaß schließlich auf 180 kg Kaffee nur etwa 25 g Farbe kommen würden. Die Farbe (grün und blau) beziehen sämmtliche Angeklagte aus C. von H. & K., einer Fabrik, welche sich ausschließlich mit der Herstellung von Farben zum Färben von Nahrungsmitteln befaßt.

Anlangend die eine von Lei. aus eingesandte Kaffeeprobe, welche als „Portorico“ in den Handel gebracht sein soll, so erkennen die Angeklagten B., P. und N. an, daß dies kein Portorico, sondern Santos sei, bestreiten aber mit Entschiedenheit, daß von ihnen „Santos“ unter dem Namen „Portorico“ in den Handel gebracht sei.

Im Laufe des Verfahrens sind dann am 9. Juni 1898 auf Anordnung des Untersuchungsrichters gleichzeitig in sämmtlichen Geschäftsstellen der Angeklagten verschiedene Kaffeeproben zur Untersuchung entnommen. Offiziant Bi. hat im Hauptgeschäft von B. & Co. 4 Proben, Offiziant Z. bei N. 5 Proben und Offiziant W. bei L. 5 Proben entnommen. Diese sämmtlichen Proben sind durch den Sachverständigen Dr. Le. untersucht und von ihm folgendermaßen begutachtet worden. Die im Hauptgeschäft von B. & C. gezogenen Proben waren sämmtlich Santoskaffee, Probe I Originalwaare,

II dieselbe Waare gewaschen, III dieselbe Waare gewaschen und geglättet, Probe IV dieselbe Waare gewaschen, geglättet und gefärbt. Diese Färbung war jedoch mit bloßem Auge nicht zu erkennen, vielmehr erst durch die mikroskopische Untersuchung festzustellen. Zur Beurtheilung des Werths der Untersuchung dieser Proben mag noch darauf hingewiesen werden, daß nach Bi.'s Aussage sämmtliche Proben von P. einem und demselben Sacke entnommen, und daß die Manipulation des Waschens, Glättens und Färbens, wobei etwa 1 Theelöffel voll Farbe verwandt worden, erst in Gegenwart der Polizeibeamten vorgenommen ist. Eine Probeziehung von fertigem, gefärbtem Kaffee hat nicht stattgefunden. Anlangend die bei L. gezogenen Proben, so sind dieselben theils als unbearbeiteter bezw. gewaschener und polirter Guatemalakaffee, theils als nicht bearbeiteter Domingobruch befunden worden. Soweit es sich bei den von Bi. und W. gezogenen Proben um bearbeiteten oder, wie der technische Ausdruck lautet, um manipulirten Kaffee handelt, erklärt der Sachverständige, daß eine Beeinflussung des Charakters der so bearbeiteten Kaffees durch die erwiesene Bearbeitung nicht herbeigeführt worden sei. Was sodann die von Z. bei N. gezogenen 5 Proben anbetrifft, so sind die Proben I bis III als Originalwaare (Santos) befunden worden, während sich bezüglich der Proben IV und V ergeben hat, daß es sich hier um gewaschenen, polirten und gefärbten Santoskaffee handelt. Der Sachverständige ist der Meinung, daß in Folge dieser künstlichen Färbung der Kaffee eine tiefgrüne, dem Santoskaffee nicht eigenthümliche Farbe erhalten habe und höher bewertheten Sorten, z. B. dem Portorico, täuschend ähnlich geworden sei. Es kann nun für diesen Fall dahingestellt bleiben, ob man in Hinblick auf vorstehendes Gutachten, welchem auch der Sachverständige Boc. insofern beitritt, als er erklärt, daß ohne Frage gefärbte Santoskaffees westindischem Kaffee ähnlich geworden seien, das Färben von Kaffee jedenfalls objektiv als eine Verfälschung im Sinne des Gesetzes ansehen muß oder nicht, weil auch, wenn man zu Ungunsten der Angeklagten sich für die Bejahung dieser Frage zu entscheiden hat, die Freisprechung derselben unter allen Umständen um deswillen erfolgen muß, weil ihnen nicht nachgewiesen ist, daß sie den Kaffee zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr gefärbt haben.

Der auch in der mündlichen Verhandlung nicht aufrecht erhaltene Standpunkt der Anklage, daß sich schon aus der Thatsache, daß sich Jemand der Mühe unterziehe, rohen Kaffee zu färben, der Schluß ergebe, daß zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr gefärbt werde, erscheint unhaltbar. Das Färben von Rohkaffee geschieht bereits seit 50 bis 60 Jahren und erfolgt, wie die in der Hauptverhandlung vernommenen kaufmännischen Sachverständigen bekunden, thatsächlich in der Regel, um einer in gewissen Gegenden herrschenden Mode einer bestimmten Geschmacksrichtung des Publikums Rechnung zu tragen. Aus diesen Gutachten ergiebt sich ferner, daß gelbe Kaffees zum mindesten ebenso geschätzt werden, wie diejenigen von grünlicher oder bläulicher Farbe, und daß die Farbe allein überall nicht die Qualität des Kaffees bedingt, daß hierfür vielmehr hinzukommen muß der Geruch, die Form, das Gewicht und der Gesammteindruck der Waare, endlich daß die Farben der verschiedenen Kaffees sehr variiren, sodaß es z. B. unzutreffend sei, von einer bestimmten Farbe zu behaupten, es sei die Farbe des Portoricokaffees. Ferner ist von den Sachverständigen hervorgehoben, daß manche Kaffees durch das Waschen leicht scheckig würden, und daß vielfach auch, um dies scheckige Aussehen zu beseitigen und dem Kaffee ein gleichmäßiges Aussehen zu verleihen, die Färbung erfolge. Schließlich haben verschiedene Sachverständige der Ansicht Ausdruck verliehen, daß es nicht möglich sei, durch Färbung allein einen Brasilkaffee, z. B. Santos, das Aussehen eines Portoricokaffees zu geben, weil diese beiden Sorten so grundverschieden von einander seien, daß trotz des Färbens die frühere Sorte erkennbar bleibe.

Es kann nun hier unerörtert bleiben, inwieweit den Sachverständigen in ihren Ausführungen zu folgen bezw. ob und inwieweit ihnen etwa aus dem Grunde entgegenzutreten ist, weil sie zu sehr vom Standpunkte des sachverständigen Großkaufmanns und vielleicht zu wenig vom Standpunkte des Detaillisten und Konsumenten aus urtheilen, denn das Eine steht nach ihren Ausführungen unwiderleglich fest, daß das Färben des Rohkaffees im legitimen Geschäft vielfach vorkommt und aus verschiedenen Gründen vorgenommen wird.

Es läßt sich deshalb aus der bloßen Thatsache des Färbens nicht entnehmen, daß die Angeklagten es darauf abgesehen hatten, dem Kaffee den Anschein einer höherwerthigen und besseren Beschaffenheit zu verleihen, als seinem Wesen entsprach insbesondere daß sie beabsichtigt, eine Täuschung über die Provenienz des Kaffees herbeizuführen.

Zu einem anderen Resultate würde man allerdings vielleicht dann gelangen, wenn man mit dem Sachverständigen Dr. Le. annehmen wollte, daß durch den Farbezusatz nicht lediglich eine schon vorhandene Farbe gekräftigt und aufgebessert, sondern dem Kaffee ein anderer Typus verliehen sei, weil bei einer so radikalen Abänderung des Aussehens des Kaffees die Annahme, daß solche Färbung in Täuschungsabsicht vorgenommen sei, recht nahe liegen würde. Allein das Gericht hat, nachdem es die gefärbten und ungefärbten Kaffeeproben in Augenschein genommen, sich nicht davon zu überzeugen vermocht, daß thatsächlich der Typus des Kaffees verändert worden sei, ist vielmehr der Ansicht, daß der Farbenton geblieben ist, und daß es sich wesentlich nur um eine Auffrischung der Nüance handelt. Im Uebrigen würde nach Lage der Sache das Le.'sche Gutachten in der Hauptsache auch immer nur gegen den Angeklagten N. im Hinblick auf das Untersuchungsresultat bezüglich der bei ihm entnommenen Proben IV und V zu verwenden sein.

Unter diesen Umständen rechtfertigt sich die Freisprechung des Angeklagten L., dem weiter nichts nachgewiesen ist, als daß er fremde Kaffees für verschiedene Auftraggeber am hiesigen Platze, und zwar durchweg Inhaber angesehener hiesiger Firmen, nach einem ihm gegebenen Muster gefärbt hat, ohne Weiteres. Daß seine Auftraggeber zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr den Kaffee färben ließen, ist nicht erwiesen, aus der bloßen Thatsache des Färbens konnte er solche Absicht nicht entnehmen und auch sonst sind Umstände nicht hervorgetreten, welche ihm eine solche Ueberzeugung hätten verschaffen müssen.

Bezüglich der Angeklagten B., P. und N. liegt die Sache ebenso, soweit die Färbung fremden Kaffees in Betracht kommt. Anlangend den Handel mit eigenem Kaffee, so würden diese Angeklagten sich allerdings strafbar gemacht haben, wenn feststände, daß sie im Handel minderbewertheten Kaffee nach Färbung desselben unter dem Namen einer im Allgemeinen höher bewertheten Sorte feilgehalten bezw. verkauft hätten, ohne ihre Abnehmer entsprechend aufzuklären. In diesem Falle würde die voraufgegangene Färbung ganz zweifellos in Täuschungsabsicht vorgenommen und in dem Verkauf des so gefärbten Kaffees unter falscher Bezeichnung außerdem auch noch der Thatbestand des Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. zu finden sein. In dieser Beziehung erscheint zwar recht verdächtig, daß die mit der Anzeige der Staatsanwaltschaft von Lei. aus übersandten Kaffeeproben sich in einer Umhüllung befinden, welche den Aufdruck der Firma B. & Co. trägt. Allein da die Namen derjenigen, welche den hier fraglichen, angeblich unter dem Namen „Portorico" verkauften Santoskaffee erhalten haben, nicht ermittelt sind, so hat sich eine dahin gehende Feststellung gegen die Angeklagten nicht treffen lassen. Nicht unbedenklich erscheint ferner der Umstand, daß die Angeklagten B., P. und N., wie durch die eigenen Einräumungen des Angeklagten P., das Gutachten des Buchhalters Wi. und die dem Gerichte vorliegenden Preislisten der Firma B. & Co. als festgestellt anzusehen ist, gefärbten Brasilkaffee oder andere minderbewerthete Sorten unter der verleitlichen Bezeichnung „Portoricoart", „Guate-

malaart", „Nicaraguaart" u. s. w. in ihren Preislisten offeriren, daß, obwohl sie zugestandenermaßen auch Santos in größeren Quantitäten einkaufen, sich in den Preislisten der Name Santos fast garnicht findet.

Angeklagter P. hat auf Befragen ausdrücklich, wenn auch erst nach längerem Zögern, zugegeben, daß z. B. der sub Nr. 565 als „Guatemalaart" aufgeführte Kaffee ein Santoskaffee sei, welcher unverarbeitet etwa 0,35 bis 0,36 ℳ koste und nach der Bearbeitung mit 0,40 ℳ verkauft werde. Da nun aber die Angeklagten, welche nur mit Zwischenhändlern, nicht mit Konsumenten in Verbindung stehen, unwiderlegt behaupten, daß die Preislisten lediglich für ihre Agenten, welchen die fraglichen Bezeichnungen durchaus geläufig, bestimmt seien, und daß sie beim Verkauf des derartig bezeichneten Kaffees in den Fakturen stets den Namen der Originalwaare hinzusetzen, z. B. Rio Portoricoart, Santos Guatemalaart, derartige Bezeichnungen sich überdies auch an einigen Stellen der Preislisten thatsächlich vorfinden und endlich auch der Sachverständige Se. erklärt, daß schon die Hinzufügung des durchweg niedrigen Preises eine Täuschung der Abnehmer bezw. Kauflustigen ausschließe, und daß er eben um deswillen auch in der hier gangbaren, aus holländischen Auktionsberichten stammenden Bezeichnung von bearbeitetem Santoskaffee als Portoricoart u. s. w. eine zur Täuschung geeignete Bezeichnung nicht erblicken könne, so wird auch weder aus dieser immerhin nicht unbedenklichen Bezeichnung der gefärbten Waare geschlossen werden können, daß die Angeklagten dieselbe zum Zwecke der Täuschung gefärbt, noch kann festgestellt werden, daß sie wissentlich ein nachgemachtes Nahrungsmittel unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft bezw. unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten haben. Die Angeklagten wurden deshalb sämmtlich freigesprochen. (§ 10[1] u. [2] N.-M.-G.)

2. Kakao, Chokolade.

6. Reichsgericht. Urtheil vom 5. Dezember 1899 in Sachen der Fabrikbesitzer P. K. und F. K., Inhaber der Firma S. & Co. zu Fr., Beklagten und Revisionskläger, wider 52 Handelsgesellschaften bezw. Fabrikbesitzer bezw. Kommanditgesellschaften, Kläger und Revisionsbeklagte. — Auf die mündliche Verhandlung vom 5 Dezember 1899 hat das Reichsgericht, 2. Civilsenat, die gegen das Urtheil des 7. Civilsenats des Königl. Preuß. Kammergerichts zu Berlin vom 10. Mai 1899 eingelegte Revision zurückgewiesen und die Kosten der Revisionsinstanz den Revisionsklägern auferlegt.

Thatbestand.

Die Kläger sind Mitglieder des Verbandes Deutscher Chokoladefabrikanten, dessen statutenmäßiger Zweck die Hebung der deutschen Chokoladenindustrie in wirthschaftlicher und technischer Beziehung ist. Der Verband überwacht in Bezug auf ihre Reinheit die Fabrikate seiner Mitglieder und giebt an letztere sogen. Garantiemarken mit der Aufschrift: „Verband Deutscher Chokolade-Fabrikanten, Garantirt rein Kakao und Zucker" aus, die er in Zeitungen mit erläuterndem Text bekannt macht. Ueber die Herstellung reiner und unverfälschter Chokolade hat er im Jahre 1893 auf dem Verbandstage Bestimmungen aufgestellt, welche er im Jahre 1895 den Chokoladefabrikanten in Deutschland mittheilte. In § 1 derselben ist Chokolade als eine Mischung von geröstetem und enthülstem Kakao und Rohrzucker (Rübenzucker), auch mit einem Zusatze von Kakaobutter, Vanille, Vanillin, Zimmt, Nelken und anderen Gewürzen definirt.

Nach § 3[1] gilt als Verfälschung im Sinne des § 10 N.-M.-G. die Vermengung der Chokolade mit fremden Fetten, § 2 Ziff. 2 sagt, daß als Verfälschung nicht anzusehen sei, wenn der Ueberzugsmasse (Couvertüre) oder der Speise-Chokolade (Dessert-Chokolade) geröstete Mandeln oder Haselnüsse beigegeben sind.

Die Beklagten betreiben in Fr. eine Chokoladenfabrik. Sie gehören dem Verbande nicht an, haben sich vielmehr seit längerer Zeit zu demselben in einen schroffen Gegensatz gestellt.

Nach einer bereits vor Geltung des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes zwischen ihnen und dem Verbande entstandenen Zeitungsfehde, worin sich der Verband schließlich auch darauf berief, daß von der Staatsanwaltschaft wegen des undeklarirten Zusatzes von Kakaobutter die Strafverfolgung abgelehnt worden, da hierin nicht eine Verfälschung zu finden sei, brachte auf Veranlassung der Beklagten die Königsberger Allgemeine Zeitung vom 8. Juli 1896 folgendes Inserat:

> „Die Fabrik von S. & Co. in Frankfurt a./O. gehört nicht zum Verbande Deutscher Chokoladefabrikanten. Dieser Verband hat jetzt endlich eingeräumt, daß seine Mitglieder der Chokolade auch Fett zusetzen, ohne diesen Zusatz zu deklariren. Ein Fabrikant aber, der mit Fett arbeitet, hat es ganz in seiner Hand, die Chokolade künstlich mit Zucker zu füllen, kann also den Prozentsatz an Kakao beliebig herabdrücken. Wer daher wirklich reine und unverfälschte Chokolade kaufen will, der fordere nicht blos einfach Chokolade, sondern verlange stets ausdrücklich Chokolade von S. & Co." —

und am 29 Juli und 5. August 1896 folgendes Inserat:

> „Die Fabrik von S. & Co. in Frankfurt a./O. gehört nicht zum Verbande Deutscher Chokoladefabrikanten. Dieser Verband hat jetzt endlich eingeräumt, daß seine Mitglieder der Chokolade auch Kakaobutter zusetzen, ohne diesen Zusatz zu deklariren.
>
> Kakaobutter ist — nach den eigenen Worten des Verbandes — das durch Abpressen aus dem Kakao gewonnene Fett. Ein Zusatz von Fett hat aber nur den Zweck, die Aufnahmefähigkeit des theuren Kakaos für den billigen Zucker künstlich zu erhöhen. Dieser Zweck läßt sich mit Kakaobutter am ausgiebigsten erreichen.
>
> Fette wie Butter, Talg, Oel, Schmalz 2c. lassen sich nur in geringerem Maße zusetzen, weil sie nicht haltbar sind und auch der Chokolade nicht die genügende Härte geben. Diese Uebelstände fallen bei der Kakaobutter fort. Bei Verwendung dieses Fettes ist der Fabrikant im Zusatze unbeschränkt, und da ein Theil Kakaobutter 8 Theile Zucker bindet, so kann der Fabrikant aus einem Zentner reiner Chokolade ganz bequem zwei, drei und mehr Zentner verlängerte Chokolade herstellen. Der Verband stellt sich ausdrücklich auf den Standpunkt, erst darin einen Verstoß gegen das Nahrungsmittelgesetz anzunehmen, wenn bei der Herstellung von Chokolade die Verwendung des eigentlichen Kakaos ganz unterbliebe. Wer daher wirklich reine, nur aus Kakao und Zucker bestehende Chokolade kaufen will, der fordere nicht blos einfach Chokolade, sondern verlange stets ausdrücklich Chololade von S. & Co."

Eine Anzahl deutscher Zeitungen verbreitete diese Inserate weiter. Die Kläger sehen darin einen Verstoß gegen § 6 des Wettbewerbgesetzes. Sie behaupten, die Inserate enthielten die unwahren Angaben, daß die Verbandsmitglieder ihren Chokoladefabrikaten Fett, worunter fremde Fette im Gegensatz zu Kakaobutter vom Publikum verstanden würden, zusetzten, und daß sie ihre Fabrikate durch Zusatz von Kakaobutter verfälschten und verunreinigten. Dieses sage das erste Inserat ausdrücklich und in diesem Sinne werde auch das zweite Inserat von den Lesern verstanden. Sie setzten allerdings, wie auch in den Verbandsbestimmungen vorgesehen, einzelnen Chokoladesorten, bei welchen es nöthig sei, Kakaobutter, aber nicht andere Fette zu; das sei aber weder eine Verfälschung noch eine Verunreinigung. Die Inserate seien von den Beklagten zu Zwecken des Wettbewerbes veranlaßt, durch dieselben würden sie in ihrem Geschäftsbetriebe geschädigt.

Sie beantragen daher klagend: Den Beklagten unter Androhung von Geldstrafen zu untersagen, Behauptungen dahin gehend aufzustellen, die Mitglieder des Verbandes Deutscher Chokoladefabrikanten verfälschten oder verunreinigten die von ihnen fabrizirte Chokolade durch Zusatz von Fett oder von Kakaobutter, dieselben zu verurtheilen, sich der ferneren Publikation der erwähnten Annoncen zu enthalten und den Klägern die Befugniß zur Veröffentlichung des Urtheils zuzusprechen.

Die Beklagten beantragen die Abweisung der Klage und die Zuerkennung der Befugniß, das abweisende Urtheil publiziren zu dürfen. Sie suchten darzuthun, daß der Inhalt der Inserate der Wahrheit entspreche. Denn reine Chokolade bestehe, wie auch das Reichsgesundheitsamt anerkannt habe, nur aus Kakao und Zucker. Kakaobutter sei ein Fett, welches ermögliche, mehr Zucker als sonst dem Kakao zuzusetzen und dadurch die Chokolade billiger herzustellen; der Zusatz derselben sei daher eine Verfälschung und könne dann von reiner Chokolade keine Rede sein. Außerdem ergeben die Verbandsbestimmungen, daß die Verbandsmitglieder auch Mandeln und Haselnüsse, ebenfalls Fette, zusetzen dürften. Da sie, die Beklagten, derartige Fette nicht bei ihrer Fabrikation verwendeten, seien sie berechtigt, ihre Chokolade als rein und unverfälscht zu bezeichnen. In der zweiten Annonce wurde nur deshalb eine Verfälschung und Täuschung des Publikums behauptet, weil die Verbandsmitglieder den Zusatz von Kakaobutter nicht deklarirten, ihre Waaren aber unter der Marke „Garantirt rein Kakao und Zucker" verkauften. Dieselben gingen überhaupt von der unrichtigen Ansicht aus, daß eine Nachahmung von Chokolade nur dann vorliege, wenn überhaupt kein Kakao Verwendung finde. Dieses werde in der 2. Annonce bekämpft.

Das Landgericht in Frankfurt a./O. hat durch Urtheil vom 29. Mai 1897 dahin erkannt:

> Den Beklagten wird bei 100 ℳ Geldstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung untersagt, die Behauptung zu wiederholen oder zu verbreiten, daß die Mitglieder des Verbandes Deutscher Chokoladefabrikanten der von ihnen fabrizirten Chokolade Fett — ohne die Einschränkung, daß dieses Fett Kakaobutter ist — zusetzen, insbesondere die in der Königsberger Zeitung vom 8. Juli 1896 enthaltene Annonce zu wiederholen. Die Kläger werden mit ihren weitergehenden Anträgen abgewiesen.

Gegen dieses Urtheil haben beide Parteien Berufung eingelegt. — Die Kläger beantragen, die Beklagten nach dem Klageantrage in vollem Umfange zu verurtheilen und deren Berufung zurückzuweisen, die Beklagten beantragten, die Kläger gänzlich mit ihrer Klage abzuweisen und deren Berufung zurückzuweisen.

Zur Begründung ihrer Anträge wiederholten die Parteien im Wesentlichen ihre in der I. Instanz gemachten Ausführungen. Wie bereits von dem Landgerichte, wurde auch in der Berufungsinstanz ein Sachverständigengutachten über die Natur der Kakaobutter und über die Frage erhoben, ob deren Zusatz bei der Chokoladefabrikation nicht als Verfälschung anzusehen und bei gewissen Chokoladesorten nöthig sei.

Das Kammergericht in Berlin hat durch Urtheil vom 10. Mai 1899 die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und auf die Berufung der Kläger den Beklagten noch weiter untersagt, zu behaupten oder zu verbreiten, daß Chokoladefabrikate, die unter einem Zusatze von Kakaobutter hergestellt sind, unrein oder verfälscht seien, und zwar sei es direkt, sei es indirekt dadurch, daß sie unter Hervorhebung, sie verwendeten nur Kakao und Zucker zur Herstellung von Chokolade, solche im Gegensatze zu Chokoladefabrikaten, welche unter Zusatz von Kakaobutter hergestellt werden, als „reine Chokolade" bezeichnen; es hat ferner die Kläger für befugt erklärt, den verfügenden Theil beider Urtheile in gewissen Zeitungen zu veröffentlichen.

Die Gründe führen aus: Auf den Leser müsse der Inhalt der Annonce vom 8. Juli 1896 den Eindruck machen, als hätten die Mitglieder des Verbandes Deutscher Chokoladefabrikanten der Zulässigkeit der Beimischung jedweden Fettes zur Chokolade das Wort geredet. und den Zusatz von Fett zu ihrer Chokolade, ohne ihn zu deklariren, endlich eingeräumt. Auf den Leser werde dahin eingewirkt, daß er an jedes andere Fett, nur nicht an das aus den Kakaobohnen selbst hergestellte, denken müsse. Die Annonce sei nicht nur geeignet, sondern bezwecke geradezu, den Glauben zu erregen, die Mitglieder des Verbandes setzten ihrer Chokolade Fett irgendwelcher Art zu, und zwar nur deshalb, um dieselbe künstlich mit Zucker zu füllen und den Prozentsatz von Kokao beliebig herabzudrücken, sie sei geeignet, dem Leser den Genuß von Chokolade der Verbandsmitglieder zu verekeln. Sie sei nicht erweislich wahr, weil die Mitglieder nur zugegeben hätten, Kakaobutter zuzusetzen, und die Beklagten sich nur auf dieses Zugeständniß für ihre Behauptung berufen hätten, und weil die von den Beklagten noch ferner gerügte Beimischung von Mandeln und Haselnüssen nach den Verbandsbestimmungen nur als eine Würzung bei gewissen Chokoladesorten gestattet sei. Selbst wenn der Zusatz von Kakaobutter im redlichen Geschäftsverkehr nicht statthaft wäre, sei der generelle Vorwurf nicht angebracht, daß die Waaren der Verbandsmitglieder mittels eines undeklarirten Zusatzes von Fett hergestellt seien. Sonach lägen in der Annonce vom 8. Juli 1896 nicht erweislich wahre Behauptungen der Beklagten über die Waaren der Mitglieder des Verbandes, welche, zu Zwecken des Wettbewerbes, und ohne daß den Beklagten ein berechtigtes Interesse zur Seite stände, verbreitet, geeignet seien, den Betrieb des Geschäftes der Kläger zu schädigen.

Die Annonce enthalte ferner den Vorwurf, die Kläger stellten verfälschte Waare her, und dieser Vorwurf werde in den späteren Annoncen wiederholt. Außerdem werde in letzteren gesagt, der Verband stehe auf dem Standpunkte, daß erst dann ein Verstoß gegen das Nahrungsmittelgesetz vorliege, wenn bei Herstellung der Chokolade die Verwendung von Kakao ganz unterbleibe. Alle diese Behauptungen seien thatsächlicher Art, geeignet, den Geschäftsbetrieb der Kläger zu schädigen. Ihre Wahrheit sei nicht bewiesen. Der Verband habe diesen Begriff von Verfälschung nicht aufgestellt, er gestatte die Beimischung von Kakaobutter nur als Zusatz. Derselbe sei ausweislich der erhobenen Gutachten unter Umständen zur Herstellung von Chokolade erforderlich; deshalb bedürfe er auch keiner Deklarirung. Auch das Reichsgesundheitsamt habe in seinem Gutachten von 1879 einen Zusatz von Kakaobutter nicht für unzulässig erklärt, sondern nur deren Ersatz durch andere Fette verworfen. Der Unterlassungsanspruch der Kläger sei sonach auch bezüglich des Vorwurfs der Verfälschung der Chokolade begründet. Die Fassung des Verbotes, wie im Urtheilstenor ausgedrückt, sei gewählt worden, um auch dem versteckten Vorwurfe, die durch Zusatz von Kakao hergestellte Chokolade sei unrein, entgegenzutreten.

Gegen dieses Urtheil haben die Beklagten Revision eingelegt und beantragt, nach ihren in der Berufungsinstanz genommenen Anträgen zu erkennen, die Kläger haben die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

Der Revision war der Erfolg zu versagen:

1. Mit Unrecht rügen die Beklagten, daß nicht alle von dem Berufungsrichter ihnen verbotenen Behauptungen in den in Rede stehenden beiden Inseraten als Behauptungen thatsächlicher Art aufgestellt, dieselben vielmehr zum Theile nur Urtheile und Schlüsse seien, daher nicht unter den § 6 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 fielen. Das Kammergericht ist bei Auslegung des Inhaltes der Inserate zutreffend davon ausgegangen, daß dieselben in dem Sinne aufzufassen seien, wie sie das sie lesende Publikum versteht. Es hat hiernach festgestellt,

daß die Beklagten in dem Inserate vom 8. Juli 1896 behaupten, die Mitglieder des Verbandes Deutscher Chokoladefabrikanten, wozu die Kläger gehören, hielten die Beimischung jedweden Fettes zur Chokolade für zulässig und hätten den Fettzusatz zu ihrer Chokolade ohne Deklarirung endlich eingeräumt, dieselben setzten irgend welches Fett — pflanzlichen oder thierischen Ursprungs, aber nicht Kakaobutter — zu, um die Chokolade künstlich mit Zucker zu füllen und dadurch den Prozentsatz von Kakao beliebig herabzudrücken, sie stellten verfälschte Chokolade her, und daß die Beklagten in dem Inserate vom 29. Juli und 5. August 1896 den Verbandsmitgliedern wiederum Verfälschung ihrer Chokolade vorwerfen und ferner behaupten, daß der Verband erst dann einen Verstoß gegen das Nahrungsmittelgesetz annehme, wenn bei Herstellung der Chokolade die Verwendung von Kakao ganz unterbleibe. Die Richtigkeit dieser auf Auslegung beruhenden Feststellungen unterliegt nicht der Prüfung des Revisionsgerichts; daß die betreffenden Behauptungen solche thatsächlicher Art und nicht blos das Ergebniß subjektiver Anschauung und Prüfung sind, hat das Kammergericht nach den Umständen des Falles, namentlich unter Berücksichtigung des Zusammenhanges, in welchem die Behauptungen ausgesprochen sind, theils in Uebereinstimmung mit den Ausführungen des Landgerichtes, theils mit eigener Begründung angenommen. Diese Annahme beruht aber im Wesentlichen auf thatsächlichen Erwägungeu und ist daher mit Revision nicht angreifbar.

2. Das Kammergericht hat sodann weiter ausgesprochen, daß nicht bewiesen sei, die Mitglieder des Verbandes hätten eingeräumt, sie setzten ihrer Chokolade anderes Fett als Kakaobutter zu, und daß nicht bewiesen sei, daß sie wirklich anderes Fett zusetzten, daß ferner feststehe, daß der Zusatz von Mandeln und Haselnüssen zu gewissen Chokoladesorten nicht als Fettzusatz, sondern als Würze, wie dieses auch in den Verbandsbestimmungen ausdrücklich gesagt sei, diene, daß die Unwahrheit der Behauptung, der Verband nehme erst dann einen Verstoß gegen das Nahrungsmittelgesetz an, wenn die Verwendung von Kakao ganz unterbleibe, sich daraus ergebe, daß die Verbandsbestimmungen ausdrücklich nur einen Zusatz von Kakaobutter gestatteten, und zwar, wie der Zusammenhang beweise, nur einen geringfügigen Zusatz und nur bei gewissen Chokoladesorten, und daß endlich eine Verfälschung durch einen solchen Zusatz von Kakaobutter nicht angenommen werden könne, da, wie auch die Sachverständigen erklärt hätten, der Zusatz von Kakaobutter bei Herstellung der Chokolade vom Standpunkte der redlichen Fabrikation bei gewissen Chokoladesorten zulässig sei, um den von Konsumenten geforderten Grad der Feinheit und Zartheit im Geschmack zu erzielen. Diese Ausführungen beruhen auf thatsächlichen Erwägungen und Beweiswürdigung, ein prozessualer Verstoß ist nicht ersichtlich. Sie stellen fest, daß die bezogenen Behauptungen der Beklagten in den beiden Inseraten theils unwahr, theils nicht erweislich wahr sind, also auch diese Voraussetzung des § 6 des Wettbewerbgesetzes vorliegt. Der hiergegen erhobene Revisionsangriff erweist sich daher ebenfalls als unbegründet.

3. Auch die Rüge, daß das Berufungsgericht den 2. Absatz des § 6 verletze bezw. in diesem Punkte die Begründung vermissen lasse, geht fehl. Den Beklagten ist nicht zuzugeben, daß das Gericht von Amtswegen habe prüfen müssen, ob nicht etwa ihnen an den in den Inseraten gemachten Mittheilungen ein berechtigtes Interesse im Sinne dieses zweiten Absatzes zustehe. Derselbe enthält nicht ein negatives Thatbestandsmerkmal für die Klage aus § 6, sondern er gewährt dem Beklagten nur ein Vertheidigungsmittel gegenüber der an sich begründeten Klage. Dieses muß also von dem Beklagten geltend gemacht und müssen von ihm die Unterlagen beschafft werden, damit der Instanzrichter beurtheilen kann, ob ein berechtigtes Interesse vorliegt. Wenn nun auch hierbei der Abs. 2 des § 6 nicht gerade ausdrücklich genannt zu werden braucht, so muß doch die ganze Einlassung des Beklagten keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, daß er sich auf den Schutz dieses Gesetzes berufe, damit der Richter auch von diesem Gesichtspunkte aus die Klage zu prüfen Veranlassung findet. In einer solchen Weise haben sich aber die Beklagten nach dem Inhalte des Thatbestandes des angegriffenen Urtheils und der darin bezogenen Schriftsätze von dem Berufungsrichter nicht vertheidigt. Denn wenn sie darin hervorgehoben haben, daß ihre Inserate sich gegen die unredliche Handlungsweise der Kläger im Verkehr richteten, und sie hierzu ein Recht hätten, daß ferner dasjenige, was die Kläger thäten, sich als eine sie außerordentlich schädigende Handlungsweise darstelle, gegen welche sie sich mit Recht verwahrten, und daß sie in der Lage sein müßten, sich gegen einen derartigen unlauteren Wettbewerb der Kläger durch Publikation in der Presse zu schützen, so konnte das Kammergericht diese Erklärungen in dem Sinne auffassen, daß die fraglichen Inserate zur Abwehr der Konkurrenz der Mitglieder des Verbandes und damit zum Zwecke des Wettbewerbes von den Beklagten veranlaßt worden seien. Darin liegt aber keine Berufung auf den Schutz des Abs. 2 des § 6. Denn derselbe erfordert zu seiner Anwendung die Geltendmachung eines besonderen, durch die konkrete Sachlage gebotenen Interesses, der Zweck des Wettbewerbes kann nicht genügen, da sonst die Vorschrift des 1. Absatzes in § 6, der gerade voraussetzt, daß die Behauptungen zu Zwecken des Wettbewerbes gemacht sein müssen, illusorisch sein würde. Hiernach hatte das Kammergericht keinen Anlaß, die Frage besonders zu erörtern, ob den Beklagten nicht etwa der Schutz des 2. Absatzes des § 6 zustehe; sein in Betreff des Inserates vom 8. Juli 1896 aufgestellter Satz, daß die darin enthaltenen Behauptungen von den Beklagten zum Zwecke des Wettbewerbes, und ohne daß ihnen ein berechtigtes Interesse zur Seite stände, gemacht seien, verletzt nicht das Gesetz.

4. Endlich beschweren sich die Beklagten ohne Grund wegen der ausgesprochenen Verbotsbestimmungen, indem ihnen durch dieselben untersagt sei, ihre Chokolade als rein und unverfälscht zu bezeichnen. Ein solches Verbot enthält das Berufungsurtheil nicht, vielmehr verbietet es den Beklagten nur, ihre Chokolade im Gegensatze zu den Chokoladefabrikanten, welche mit Zusatz von Kakaobutter hergestellt werden, als reine Chokolade zu bezeichnen und damit die ersteren für unrein und verfälscht zu erklären. Das Kammergericht hielt mit Rücksicht auf den Inhalt des Inserates vom 29. Juli 1896 das Verbot in dieser Fassung für erforderlich, um auch dem versteckten Vorwurf, die durch den Zusatz von Kakaobutter hergestellte Chokolade sei unrein, entgegen zu treten. Auch in dieser Beziehung ist ein rechtliches Bedenken nicht ersichtlich. Die sämmtlichen Revisionsangriffe sind daher unbegründet. Da auch im Uebrigen das Berufungsurtheil das Gesetz nicht verletzt, namentlich zutreffend ausgesprochen ist, daß die den Beklagten untersagten Behauptungen den Betrieb der Geschäfte der Kläger zu schädigen geeignet sind, und da kein Zweifel darüber besteht, daß die Kläger als Verletzte im Sinne des bezogenen § 6 anzusehen und damit zur Klage legitimirt sind, mußte die Revision als unbegründet unter Kostenfolge zurückgewiesen werden.

Preußen. 7. **Landgericht II Berlin.** Urtheil vom 22. März 1898 wider den Zimmermann S. zu W. — Das Schöffengericht II zu Berlin hatte den Angeklagten am 21. Januar 1898 von dem Vergehen gegen § 10² N.-M.-G. freigesprochen. Gegen dieses Urtheil hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. Die Hauptverhandlung der 2. Instanz ergab den gleichen Sachverhalt, welchen der Vorderrichter für erwiesen erachtet hat. Darnach hat S., der nur gelegentlich den Verkauf in dem von seiner Frau besorgten, auf seinen Namen aber betriebenen Kolonialwaarengeschäft besorgte, am 14. Oktober 1897 dem Amtsdiener P. ein Pulver, das Viertelpfund für 0,20 ℳ, ausdrücklich als

„Chokoladenpulver" verkauft, obwohl es nur den Charakter von Suppenmehl hatte, da es etwa zur Hälfte mit Cerealienmehl (Stärke) versetzt war.

Auf Grund dieses Sachverhalts ist der erste Richter mit Unrecht zur Freisprechung des Angeklagten gelangt. Auch das Berufungsgericht geht davon aus, daß es sich hier um die „Verfälschung" eines Nahrungs- oder Genußmittels handelt. Denn eine „Verfälschung" ist, wie das Reichsgericht mit Recht ausgeführt hat, im Sinne des Gesetzes vom 14. Mai 1879 nicht nur dann gegeben, wenn ein schädlicher, sondern auch, wenn ein unschädlicher, aber geringwerthiger Stoff, wie die Stärke dem höherwerthigen — dem Kakaopulver — zugesetzt wird. (Vgl. Entsch. des Reichsger. in Straff. Bd. 3 S. 234.) Aber es fragt sich weiter, ob man es dem Angeklagten im vorliegenden Falle zum Vorwurf machen kann, wenn er das zweifellos verfälschte Genußmittel dem P. unter Verschweigung der Verfälschung verkauft hat; diese Frage hat der erste Richter zu Unrecht verneint. Allerdings nimmt auch das Berufungsgericht nicht ein wissentliches Handeln des S. für erwiesen an, dagegen sieht es in dem Verkauf des fraglichen Pulvers als Chokoladenpulver eine Fahrlässigkeit des Angeklagten. Wenn der Angeklagte Inhaber eines Kolonialwaarengeschäfts war und solche Waaren verkaufte, so war es auch seine Pflicht, davon sich zu überzeugen zu suchen, daß die als solche verkaufte Waare die Eigenschaften der geforderten hatte, nicht aber nur einen minderwerthigen Ersatz derselben bildete, wenn dies Letztere aber der Fall war, dies den Käufern mitzutheilen.

Im vorliegenden Falle hat aber S. selbst eingeräumt, mit Rücksicht auf den niedrigen Preis des fraglichen Pulvers letzteres nicht für unverfälschtes Chokoladenpulver gehalten zu haben. Daß ferner S. allgemein jedem Käufer dieses Pulver als Chokoladenpulver verkauft hat, ist für erwiesen zu erachten und von ihm auch nicht bestritten. Unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urtheils wurde S. zu 5 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 11 N.-M.-G.)

8. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 18. Januar 1899 wider den Gastwirth H. zu R. — Das Schöffengericht II zu Berlin hatte den Angeklagten nicht eines Verstoßes gegen das Nahrungsmittelgesetz für schuldig befunden und durch Urtheil vom 29. November 1898 freigesprochen. Gegen diese Entscheidung hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. Durch das eigene Geständniß H.'s ist erwiesen, daß er zu R. im August 1898 Chokoladenpulver mit Mehlzusatz als Chokoladenpulver schlechthin verkauft hat. Dieses als Suppenpulver zu bezeichnende Pulver ist von dem Sachverständigen W. als verfälscht begutachtet worden.

Der Einwand H.'s, daß er das Pulver von dem Fabrikanten S. fertig gekauft und daher den Mehlzusatz nicht bemerkt habe, auch nicht habe bemerken können, konnte ihn nicht entlasten. Denn aus der von ihm selbst überreichten Rechnung geht hervor, daß er von S. 6 Pfund Gewürzpulver, das Pfund zu 0,45 ℳ, bezogen hat. Schon aus dieser Bezeichnung und dem ausgeworfenen Preise konnte und mußte H., wenn er auch nur ein kleiner Krämer ist, ersehen, daß er dafür kein Chokoladenpulver erhalten konnte. Indem er trotzdem, ohne eine Prüfung der Waare vorzunehmen, lediglich im Vertrauen auf seinen Lieferanten diese als unverfälscht verkaufte, handelte er fahrlässig.

H. wurde deshalb unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urtheils zu 1 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 11 N.-M.-G.)

9. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 19. Januar 1899 wider den Kolonialwaarenhändler S. und dessen Ehefrau Emilie S. zu F. — Gegen das Urtheil des Schöffengerichts II zu Berlin vom 30. November 1898, welches die Angeklagten nicht eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz für schuldig befunden hatte, hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. Wie in der erneuten Verhandlung festgestellt ist, erhielt der Amtsdiener P. am 21. Juli 1898 im S.'schen Laden von der Ehefrau S. für 0,20 ℳ $^1/_4$ Pfund angebliches Chokoladenpulver.

Bei der durch den Sachverständigen W. demnächst vorgenommenen Untersuchung stellte sich heraus, daß das verkaufte Pulver $^2/_3$ Mehl und $^1/_3$ Chokoladenpulver enthielt und somit als verfälscht im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes angesehen werden mußte. Denn dem Chokoladenpulver waren $^2/_3$ Mehl, also Bestandtheile zugesetzt, durch welche es verschlechtert war, da es nun nicht mehr reines Chokoladenpulver, sondern ein aus diesem und einem minderwerthigen Bestandtheil zusammengesetztes Surrogat von Chokoladenpulver war.

Die Angeklagten bestreiten, das Pulver verfälscht oder von der Verfälschung Kenntniß gehabt zu haben. Sie wollen das Chokoladenpulver als solches von dem Großkaufmann F. in B. gekauft und in dem Zustande, in welchem es ihnen geliefert worden, in gutem Glauben weiter verkauft haben.

Diese Angabe ist vom Berufungsgerichte ebenso wie von dem Schöffengericht für nicht widerlegt erachtet worden, umsomehr, als der Amtsdiener P. das Pulver unter dem ausdrücklichen Hinweise darauf gekauft hat, daß es behördlicherseits untersucht werden sollte und die Ehefrau S., wenn sie der Verfälschung sich bewußt gewesen wäre, das Pulver nicht, wie sie es gethan, anstandslos dem P. ausgehändigt hätte.

Auf Grund dieses Sachverhalts ist nicht erwiesen, daß die Angeklagten wissentlich gegen das Nahrungsmittelgesetz gehandelt haben. Dagegen konnten sie von dem Vorwurfe fahrlässigen Handelns nicht freigesprochen werden, da sie bei Anwendung der erforderlichen Aufmerksamkeit hätten erkennen können und müssen, daß es sich nicht um reines Chokoladenpulver, sondern um ein Surrogat desselben bei der von ihnen verkauften Waare handelte.

Sie konnten dies einmal an dem Preis der Waare erkennen, der so billig war, daß sie selbst das Pfund dieses Pulvers mit 0,80 ℳ verkaufen konnten, und sodann mußte ihnen auffallen, daß auf der Rechnung des Großhändlers, von welchem sie die Waare bezogen, dieselbe als „Vanillepulver" bezeichnet war, eine Thatsache, die um so glaubhafter ist, als sie der angeklagte Ehemann selbst behauptet hat. Das fragliche Surrogat ist mit Wissen und Willen des Ehemannes und auf dessen Veranlassung von der Ehefrau verkauft und von Beiden feilgehalten worden.

Die Angeklagten wurden deshalb einer Uebertretung des § 11 N.-M.-G. für schuldig befunden und zu je 3 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

10. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 9. Juni 1900 wider die Vorkosthändlerin W. zu C. — Das Schöffengericht zu Charlottenburg hatte die W. nicht der Uebertretung des § 11 N.-M.-G. für schuldig erachtet und durch Urtheil vom 18. April 1900 freigesprochen. Gegen dieses Urtheil hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. In der erneuten Verhandlung hat die W. ihr früheres Zugeständniß erneuert, daß sie am 19. Januar 1900 dem Wachtmeister D., der Chokoladenpulver verlangte, mangels Chokoladenpulver Vanillen-Suppenpulver verkauft habe. Daß die entnommene Probe verfälscht war, folgte aus dem Gutachten des Sachverständigen Dr. N. in Verbindung mit der Bekundung des Zeugen R., nach welchem das Vanille-Suppenpulver dem Chokoladenpulver zwar ähnlich sieht, im Uebrigen aber größtentheils aus Weizenmehl, Zucker und nur einem geringen Chokoladezusatz zur Herbeiführung der bräunlichen Färbung besteht; eine Verfälschung liegt schon dann vor, wenn die Waare objektiv im Sinne der Verschlechterung verändert ist.

Die Behauptung der W., sie habe das von ihr verkaufte Pulver als Chokoladenpulver gekauft, ist durch die Beweisaufnahme widerlegt worden. Dagegen ist der W. mit Rücksicht auf den geringen Umfang des Geschäftsbetriebes und ihren Bildungsgrad geglaubt worden, daß sie den Mehlzusatz, somit die Verfälschung der fraglichen Waare, nicht gekannt hat. Aus dem Umstande aber, daß der Lieferant ihr das Pulver ausdrücklich als „Vanille-Suppenpulver" verkauft hatte, sowie aus dem geringen Preise von 0,60 *M* für das Pfund mußte die W. Verdacht schöpfen, daß es nicht reine Chokolade war, welche sie verkaufte. Indem sie es versäumte, sich hierüber Gewißheit zu verschaffen, handelte sie fahrlässig.

Die W. wurde deshalb der Uebertretung des § 11 N.-M.-G. für schuldig befunden und unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils zu 5 *M* Geldstrafe verurtheilt.

11. **Landgericht Düsseldorf.** Urtheil vom 22. Oktober 1898 wider den Konditor R. und dessen Ehefrau S. R. zu O. und den Kaufmann M. zu A. — Das Schöffengericht zu Düsseldorf hatte die Angeklagten durch Urtheil vom 13. September 1898 aus dem Grunde freigesprochen, weil sie nicht wissentlich gehandelt hätten. Auf die gegen dieses Urtheil von der Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung ist in der Berufungsinstanz die vom Vorderrichter vermißte „Wissentlichkeit" als erwiesen erachtet. Die R.'schen Eheleute waren von M. darüber aufgeklärt, daß die Chokolade mit einem ziemlich hohen Mehlzusatz versetzt war, sie handelten daher bei dem Verkauf der verfälschten Chokolade mit dem Bewußtsein der Verfälschung. Was den M. anbetraf, so hat dieser allerdings nicht die verfälschte Chokolade unter Verschweigung der Verfälschung an die R.'schen Eheleute veräußert, er hat aber die Chokolade verfälscht, indem er derselben einen nicht dazu gehörigen Bestandtheil zusetzte. Die Verfälschung hat M. zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr vorgenommen. Den Eheleuten R. theilte er zwar die Verfälschung mit, dagegen war es ihm bekannt, daß diese verfälschte Chokolade an das Publikum als „feinste Vanille-Riegel-Chokolade" weiter verkauft wurde, und der auf der Rückseite der Etiquette angebrachte Zusatz „mit Surrogatzusatz" war, abgesehen davon, daß sich Niemand etwas unter diesem Ausdruck vorstellen kann, auch so klein angebracht, daß er den meisten Käufern entging. M. war daher des Vergehens gegen § 10[1] N.-M.-G. und die R.'schen Eheleute, welche die verfälschte Chokolade unter Verschweigung dieses Umstandes unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung verkauft bezw. feilgehalten haben, des Vergehens gegen § 10[2] l. c. für schuldig zu befinden. Unter Aufhebung des schöffengerichtlichen Urtheils wurden die R.'schen Eheleute zu je 3 *M*, M. zu 30 *M* Geldstrafe verurtheilt.

Die von dem Angeklagten M. gegen dieses Urtheil eingelegte Revision hat der Strafsenat des Oberlandesgerichts zu Köln am 16. Dezember 1898 verworfen, aus folgenden Gründen:

Die Revision, mittels welcher Verletzung materieller Rechtsnormen, insbesondere des § 10 N.-M.-G., sowie des § 266 St.-P.-O. gerügt wird, ist unzulässig, soweit die letztere Gesetzesstelle in Frage steht, und im Uebrigen unbegründet.

Das Landgericht hat den Angeklagten M. für überführt erklärt, zu A. im Mai 1898 ein Nahrungsmittel, nämlich Chokolade, zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr verfälscht zu haben. Diese Feststellung und deren Begründung lassen einen Rechtsirrthum nicht erkennen.

Die Rüge, daß der Begriff der Verfälschung nicht genau festgestellt sei, ist die Revision zu stützen nicht geeignet, weil auch dann, wenn sie begründet wäre, hieraus nicht hervorgehen würde, daß das Landgericht von einer unrichtigen Auffassung jenes Begriffs ausgegangen wäre, worauf allein es ankommen kann. Sie ist aber nicht begründet, denn das Landgericht hat ausgeführt, der Angeklagte habe die Chokolade verfälscht, indem er derselben einen nicht dazu gehörigen Bestandtheil zugesetzt habe. Hierin ist die vermißte Begriffsbestimmung enthalten. Dieselbe ist auch zutreffend. Die Bemerkung der Revision, es komme nicht allein darauf an, was der Chemiker als eine nothwendige Zusammensetzung der Chokolade fordere, sondern was im Verkehrsleben darunter verstanden werde und im Geschäftsverkehr das Erlaubte und Zulässige sei, ist zwar zutreffend; aus dem Urtheile ergiebt sich aber nicht, daß das Landgericht dieses verkannt hat.

Die weiteren Rügen, daß es eine Behauptung des Angeklagten nicht genügend gewürdigt und daß es nicht angegeben habe, weshalb das Publikum durch die Bezeichnung „Surrogat" irregeführt bezw. getäuscht werde, sind, abgesehen davon, daß in letzterer Beziehung auf die Kleinheit des betreffenden Ausdrucks ausdrücklich in dem Urtheile verwiesen wird, prozessualer Natur, indem sie den Vorwurf mangelhafter Begründung enthalten. Sie können daher zufolge § 380 St.-P.-O., dessen Voraussetzungen vorliegen, der Revision nicht zur Stütze dienen. Wenn geltend gemacht wird, es sei dem Angeklagten gleichgültig gewesen, was der Abnehmer mit der Chokolade thun werde, so gehört dieses Vorbringen lediglich dem thatsächlichen Gebiete an und ist deshalb zufolge § 376 St.-P.-O. unzulässig; zudem wird durch dasselbe der Thatbestand des vom Landgerichte gegen den Angeklagten festgestellten Vergehens in keiner Weise berührt. Die Behauptung, es sei Letzterem unbekannt gewesen, ob der Abnehmer die Chokolade unter Verschweigung der Zusammensetzung verkaufen werde, widerspricht der thatsächlichen Feststellung des angefochtenen Urtheils.

Was schließlich die Schlußbemerkung der Revision besagen soll, die Bezeichnung „Vanille-Chokolade" sei keine typische, ist nicht zu verstehen. Die Revision war daher zu verwerfen.

12. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 28. November 1898 wider den Konditor P. zu R., den Zuckerwaarenfabrikanten K. zu D. und den Chokoladenfabrikanten O. zu Kr. — Das Urtheil des Schöffengerichts zu Düsseldorf vom 16. August 1898 ist auf die von der Staatsanwaltschaft dagegen eingelegte Berufung aufgehoben worden. Mit Recht hat das Schöffengericht festgestellt, daß Chokolade ein Gemengsel von Kakao, Zucker und Gewürzen und daß „Mehl" ein der Chokolade fremder Bestandtheil sei, der wegen seiner Minderwerthigkeit eine Verfälschung der Chokolade darstelle, so daß die von den Angeklagten in den Handel gebrachte Chokolade als ein verfälschtes Nahrungsmittel anzusehen sei. Dagegen kann dem Schöffengericht in der Annahme, die Fälschung sei in der Etiquette genügend gekennzeichnet, nicht beigetreten werden. Die Etiquette bezw. der Umschlag aus Papier, in welchem die Chokolade eingewickelt ist, trägt die Aufschrift „Feine Vanille-Chokolade" in großen Buchstaben und darunter in kleinen Buchstaben „Kakao-Zucker" und hierunter mit ganz kleiner, fast Diamantschrift die Worte „mit Kraftmehl". Die Verpackung geschieht in der Weise, daß die Etiquette derart um die Chokolade herumgeschlagen wird, daß die letzteren kleinen Worte kaum erkennbar auf der Kante sich befinden, während sie von oben, wo nur die andere Aufschrift sich befindet, nicht gesehen werden können oder doch nur bei genauer Untersuchung. Es kann nun keinem Zweifel unterliegen, daß die Worte „mit Kraftmehl" nur deshalb so auffallend klein gedruckt und nur deshalb auf der Kante des kleinen Packetchens stehen, damit sie übersehen werden. Das Publikum soll also getäuscht werden. Auch der Ausdruck Kraftmehl, wenn er selbst gelesen werden konnte, ist geeignet, eine Täuschung hervorzurufen, da das gewöhnliche Publikum in dieser Bezeichnung etwas besonders Gutes, „Kraft" Gebendes vermuthet. Der Angeklagte O. erklärte dagegen, Kraftmehl sei „Stärke"; das Wort Kraft wird also anstatt Stärke gebraucht, um der Chokolade den Anschein einer besseren Waare zu geben, um „zu täuschen".

Angeklagter O. war sich bewußt, daß P. und K., welche von ihm die Chokolade bezogen und deren Zu-

sammensetzung kannten, den Käufern nicht die Bestandtheile der Waare, d. h. deren Verfälschung mittheilen würden; O. hat demnach gegen § 10[1] N.-M.-G. gehandelt. P. und K. haben ihren Abnehmern auch thatsächlich die Verfälschung der Chokolade verschwiegen und somit gegen § 10[2] l. c. gefehlt. P. und K. wurden zu je 5 ℳ, O. zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt

13. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 25. November 1899 wider den Konditor H. zu L. und den Fabrikanten S. zu K. — Im Frühjahre 1899 verkaufte H. auf der D.'er Kirmes Crême-Bruch-Chokolade; diese bestand aus einer mit einer Chokoladendecke überzogenen Crême-Füllung. H. hatte diese Waare von S. bezogen und zwar zu 0,55 ℳ für das Pfund, während er sie für 0,80 ℳ für das Pfund weiter verkaufte. Nach dem Gutachten des Chemikers Dr. L. enthielt dieses Fabrikat erhebliche Mengen Mehl und war als verfälscht zu bezeichnen. Durch Urtheil des Schöffengerichts zu Düsseldorf vom 20. Oktober 1899 sind die Angeklagten aber von der Anklage des Vergehens gegen § 10[1] und [2] N.-M.-G. freigesprochen worden, weil von einer Verfälschung der fraglichen Waare durch den Mehlzusatz keine Rede sein könne, da Chokolade kein reines Naturprodukt, sondern ein Erzeugniß der Industrie sei; seine Zusammensetzung und Herstellung sei freigegeben, auch sei der Zusatz von Mehl zulässig, ohne daß dadurch das Fabrikat den Anspruch auf den Namen Chokolade verliere. Gegen dieses freisprechende Urtheil hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt, und bezüglich des Angeklagten H. war dieser der Erfolg nicht zu versagen. Zunächst sind die Ausführungen des ersten Richters, daß die fragliche Waare als eine verfälschte nicht anzusehen ist, nicht zutreffend. Unter Chokolade wird nämlich lediglich diejenige Masse verstanden, die aus Kakao, Zucker und Gewürz besteht; weitere Bestandtheile, namentlich ein größerer Zusatz von Mehl, gehöre begrifflich in die Chokolade nicht hinein. Werden solche Stoffe, namentlich Mehl, dem Fabrikate zugesetzt, so wird die Waare dadurch verschlechtert und ist als verfälscht anzusehen. Für diese Auffassung, daß ein Mehlzusatz in die Waare begrifflich nicht hineingehört, sprechen sogar die Preislisten, die die Vertheidigung für ihre entgegengesetzte Ansicht vorgelegt hat. Denn in diesen, namentlich in denen der großen Chokoladenfirma Gebrüder Stollwerk wird neben reinen Chokoladen auch solche mit Mehlzusatz angeboten. Diese Deklaration aber spricht unzweifelhaft dafür, daß diese Fabrikanten selbst anerkennen, daß diese Zusätze als selbstverständliche Bestandtheile der Chokolade nicht anzusehen sind und in reine Chokolade nicht hinein gehören. Selbstverständlich ist der Verkauf und auch die Anfertigung einer solch' gemischten Waare gestattet, eine solche Verminderung darf aber niemals zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr stattfinden. H. hat sich aber nach dieser Richtung hin vergangen; er wußte, daß die von ihm vertriebene Waare diesen großen Mehlzusatz hatte, also als verfälscht anzusehen war; er hätte daher auch bei seinem Vertrieb dieser Waare in irgend einer Weise den Verkäufer darauf aufmerksam machen müssen, daß es sich um keine reine Waare gehandelt hat. Er hat dies aber nicht gethan und daher die Waare wissentlich unter Verschweigung der Verfälschung und zum Zwecke der Täuschung des Publikums unter dem ihr nicht zukommenden Namen „Chokolade" verkauft. Es konnte auch nicht eingewendet werden, daß Jedermann aus dem Preise hätte schließen müssen, es handle sich um Chokolade mit Mehlzusatz, da ein großer Theil des Publikums dies nicht weiß; viele Käufer hätten aber auf den Kauf der Chokolade verzichtet, wenn ihnen der Mehlzusatz in derselben mitgetheilt wäre. H. hat somit gegen § 10[2] N.-M.-G. gehandelt. Was den Angeklagten S. dagegen anbetraf, so hat er die Chokolade an H. in Kartons geliefert, bei welchen auf der Innenseite des Deckels 5 kleine Etiquettes eingeklebt waren, welche die Aufschrift „Mit Zusatz von feinstem Weizenmehl" enthielten. Wie H. bestätigt hat, ist ihm bekannt gewesen, daß die gelieferte Waare keine reine Chokolade war. Mangels weiterer Anhaltspunkte fehlte es somit an der Feststellung, daß S. die Waare zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr verfälscht hat, wenn gleich die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen war, S. habe bei der Herstellung seines Fabrikats in dem Bewußtsein gehandelt, daß zwar nicht H., der erste Erwerber, wohl aber die späteren Abnehmer und das erwerbende Publikum getäuscht werden sollten. Unter theilweiser Aufhebung des schöffengerichtlichen Urtheils wurde H. zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt, im Uebrigen aber die Berufung verworfen. (§ 10[2] N.-M.-G.)

Sachsen. 14. **Landgericht Dresden.** Urtheil vom 10. September 1897 wider den Chokoladenfabrikanten H., den Chokoladenarbeiter M., den früheren Chokoladenarbeiter, jetzigen Hausmann R., sämmtlich zu D. und den Konditor Ha. zu Re. — Nach der Anklage sollte H. von Ende Februar 1895 bis Anfang August 1896, d. h. bis zu der Zeit, wo auf eine vom Verband Deutscher Chokoladenfabrikanten gegen ihn erstattete Anzeige die Voruntersuchung wider ihn eingeleitet wurde und der Untersuchungsrichter in seinem Geschäfte verschiedene Chokoladenfabrikate beschlagnahmte, bei der Herstellung und dem Vertriebe von Chokoladenwaaren gegen § 10[1] u. [2] N.-M.-G. gehandelt, die Mitangeklagten M., R. und Ha. ihm wissentlich Hülfe geleistet haben; die Hauptverhandlung hat die Schuld der Angeklagten voll erwiesen. Auf Grund von 26 Rezepten wurden in der H.'schen Fabrik „a) reine Chokolade, b) Mehlchokolade, c) Bilderchokolade, d) Cigarrenmasse, e) Couvertürenmasse" hergestellt. Bezüglich der Sorte a ist H. einer strafbaren Handlung nicht beschuldigt; sie blieb deshalb außer Betracht. Die Sorte b, Mehlchokolade, enthielt nach den angewandten Rezepten neben den Bestandtheilen der reinen Chokolade — Kakao, Zucker, Kakaobutter und Gewürz — an fremden Stoffen Kakaogrus, Sesamöl und Mehl; sie wurde von H. als Tafel- und Ringelchokolade verkauft und kam als „Vanille-Ringel-Chokolade", „Feine Vanille-Chokolade", „Feine Gewürzchokolade" mit der Bezeichnung „mit Zusatz von feinstem Mehl" auf den Etiquettes in den Handel. Im Preiskourant, welchen die Reisenden der Kundschaft vorlegten, und auf dessen erster Seite H. erklärte: „Für die Reinheit meiner Chokoladen — rein Kakao und Zucker — übernehme ich dann Garantie, wenn nichts Gegentheiliges auf der Etiquette gesagt ist, Mehlchokoladen sind auf dem Preiskourant mit * bezeichnet", war sie mit einem Sternchen versehen. Es wurde also darauf hingewiesen, daß die Chokolade Mehl enthielt, aber verschwiegen, daß noch außerdem Zusätze von Kakaogrus und Sesamöl vorhanden waren. Im April 1896 ließ H. sich neue Etiquettes anfertigen, auf denen es statt „Mit Zusatz von feinstem Mehl" „Mit Zusatz von Surrogaten" hieß; H. ließ jedoch neben den neuen Etiquettes die alten weiter verwenden, und das kaufende Publikum blieb bei letzteren weiter in Unkenntniß über die wahre Zusammenstellung der Chokolade. Erst nachdem am 3. August Durchsuchung bei ihm gehalten war, ließ H. einen Stempel mit der Aufschrift „Mit Surrogatzusatz" anfertigen und ordnete an, die alten Etiquettes mit einem Abdruck dieses Stempels zu versehen. Die Untersuchung der Chokoladensorte b durch den chemischen Sachverständigen Dr. F. ergab, daß dieselbe Mehl, fremdes Fett (Sesamöl) und neben den Gewebselementen des Kakao diejenigen der Kakaoschalen enthielt; dieser Befund deckte sich mit dem Inhalt der Rezepte, nach welchen die Mehlchokolade angefertigt war.

Die Sorte c enthielt nach den gebrauchten Rezepten ebenfalls neben den Bestandtheilen reiner Chokolade noch Kakaogrus, Sesamöl und Mehl. Sie wurde von H. in kleinen Tafeln vertrieben, welche einzeln in einen mit einem Bildchen versehenen Staniolumschlag verpackt wurden. Die Umschläge trugen den Aufdruck „Feinste Vanille-Chokolade." Im Preiskourant war

diese Chokolade als „Liederbildchokolade“ aufgeführt und mit einem Sternchen versehen. Durch den Preiskourant erfuhren also die unmittelbaren Abnehmer H.'s, die Zwischenhändler, lediglich das Vorhandensein von Mehlzusatz. Die übrigen Zusätze (Kakaogrus und Sesamöl) blieben ihnen verdeckt. Dem Publikum aber, welches schließlich die Bilderchokolade aus der Hand der Zwischenhändler erwarb, wurde durch die Etiquettes mit keinem Worte etwas von dem Vorhandensein der Zusätze Mehl, Kakaogrus und Sesamöl kundgegeben. Erst seit der gerichtlichen Haussuchung ließ H. auf die Etiquettes der Bilderchokolade noch schreiben „Mit Surrogatzusatz“, und nachdem der Stempel mit der Aufschrift „Mit Surrogatzusatz“ am 13. August 1896 angeschafft worden war, wurden die Etiquettes der Bilderchokolade dann mit einem Abdruck dieses Stempels versehen.

Der Sachverständige Dr. F. hat bei der Sorte c Mehl, fremdes Fett (Sesamöl) und Gewebselemente der Kakaoschale gefunden.

Die Sorte d, Zigarrenmasse, wurde nach folgendem Rezept hergestellt: 40 Pfund Kakaogrus, 70 Pfund Farin, 6 Pfund Sesam, 4 Pfund Butter, $^1/_2$ Pfund Gewürz, 15 Pfund Mehl. Wie hieraus hervorgeht, kam zu der Zigarrenmasse Kakao überhaupt nicht. Sie war vielmehr ein Gemisch aus Kakaogrus, Zucker, Mehl, Kakaobutter, Sesamöl und Gewürz. Aus ihr wurden Zigarren, Thaler, Sterne, Figuren und ähnliche Dinge hergestellt. Die aus ihr gefertigten Artikel kamen lose in Kistchen oder Kartons zum Versandt. Auf die Kistchen oder Kartons wurde geschrieben: „Ein Kilo Einpfennig-Chokoladencigarren“, „Chokoladenfiguren massiv“, „Chokoladenthaler“, „Chokoladensterne“, u. s. w. Die Artikel wurden also Chokoladenwaaren genannt. Sie wurden auch in den Fakturen und im Preiskourant als solche Waaren bezeichnet. Erst seit der gerichtlichen Haussuchung wurde auf die fraglichen Kistchen und Kartons noch geschrieben „Mit Surrogatzusatz“ und dann ein Stempel mit der Aufschrift „Mit Surrogatzusatz“ angewandt.

Die Untersuchung der Probe d durch Dr. F. ergab einen sehr großen Gehalt von Fremdfett (Sesamöl) und von Mehl und enthielt besonders viele Gewebselemente von Kakaoschale.

Was endlich die Sorte e, Couvertürenmasse, anbelangte, so kam hier die „Chokoladencouvertüre mit Mehlzusatz“ oder „Glasurmasse“ in Betracht, welche ebenfalls noch außer den Bestandtheilen reiner Chokolade Mehl und Sesamöl enthielt. Die mit dieser Masse überzogenen Sachen wurden als „Crême-Chokolade“, „Feinste Crême-Chokolade“, „Baiser-Chokolade“, „Feinste Chokolade-Desserts“, „Crême-Bruch“ und unter ähnlichen Bezeichnungen verkauft, der Verpackung wurde ein kleiner Zettel mit der Aufschrift „Mit Zusatz von feinstem Mehl“ beigefügt, der Zusatz von Sesamöl aber nicht kenntlich gemacht. Im Preiskourant waren diese Artikel nicht mit einem Sternchen versehen, also selbst der Mehlzusatz verschwiegen.

Seit der gerichtlichen Haussuchung ließ H., da nach seiner Meinung der Ausdruck „Glasurmasse“ den Zusatz von Mehl und Sesamöl dem Publikum deklarirte, auf die Kisten, in denen die Waaren zum Versandt kamen, den Vermerk „Mit Glasurmasse gedeckt“ aufschreiben und nach Beschaffung eines dahin lautenden Stempels aufdrucken. Wenn die Ueberzugsmasse nicht zum eigenen Gebrauch in der H.'schen Fabrik diente, sondern dazu bestimmt war, als Masse an Konditoren, Apotheker u. s. w. verkauft zu werden, so wurde sie unter der Bezeichnung „Glasurmasse“ in den Handel gebracht. In dieser Hinsicht war sie im Preiskourant unter E Nr. 48 aufgeführt und mit einem Sternchen versehen. So war zwar der Mehlzusatz den Abnehmern kenntlich gemacht, nicht aber der Zusatz von Sesamöl.

Nahrungsmittelchemiker Dr. F. und Kommerzienrath Hau., als Sachverständige gehört, gaben ihr Gutachten dahin ab:

„Die Chokolade ist ein wichtiges Nahrungs- und Genußmittel. Sie ist nach der chemischen Auffassung wie nach der allgemeinen Verkehrsauffassung eine Mischung von geröstetem und enthülstem Kakao und von Zucker, eventuell mit einem Zusatz von Kakaobutter und Gewürz. Da die Kakaobohnen selbst rund 50 % ihres Gewichtes Fett, Kakaobutter genannt, enthalten, so stellt die Kakaobutter einen normalen Bestandtheil des Kakaos und somit auch aller Chokoladen dar. Es behält deshalb Chokolade den Charakter reiner Chokolade auch dann, wenn ihr Kakaobutter noch besonders zugesetzt wird. Ein Zusatz von Kakaobutter pflegt bei billigeren Chokoladesorten, die mehr Zucker bekommen, in der Regel zu erfolgen, um eine verminderte Anwendung des kostspieligen Kakaos und eine höhere Einverleibung von Zucker zu ermöglichen. Geradezu nöthig ist bei Erzeugung von Chokolade ein Zusatz von Kakaobutter, wenn die zur Verarbeitung gelangende Kakaorohsorte fettarm ist, oder wenn aus der Chokolade Artikel hergestellt werden sollen, welche, wie z. B. alle Desserts, Pralinés u. s. w., des Wohlgeschmacks wegen viel Fett verlangen. Andere Stoffe als Kakao, Zucker, Kakaobutter und Gewürz sind der Chokolade fremd und nach der allgemeinen Verkehrsanschauung in derselben nicht zu erwarten. An fremden Stoffen hat H. einem Theile seiner Chokolade Mehl, Sesamöl und Kakaogrus beigemischt. Der Zusatz von Mehl ist, weil gesundheitlich unbedenklich, an sich nicht zu beanstanden. Immerhin aber wird, da er behufs Verringerung des Kakaogehaltes erfolgt, durch ihn die Chokolade minderwerthig gemacht. Chokolade mit Mehlgehalt ist nicht mehr reine Chokolade. Sesamöl ist schlechthin unzulässig zur Fabrikation von Chokolade, auch der geringsten Sorten. Dasselbe ist, wie alles Nichtkakaofett überhaupt, dem Verderben (Ranzigwerden) viel leichter und schneller als die Kakaobutter unterworfen und darum auch in hohem Grade geeignet, die Haltbarkeit der Chokolade und damit ihren Genußwerth herabzusetzen. Es bildet einen der Chokolade völlig fremden Stoff, welcher nicht nur erheblich billiger als Kakaobutter ist, sondern dem Fabrikanten auch noch die Möglichkeit giebt, der Chokolade besonders große Mengen von Zucker, Mehl und Kakaoschalen einzuverleiben. Sein Zusatz erfolgt nur zu betrügerischen Zwecken. Kakaoschalen haben zwar noch den Geschmack und das Aroma, nicht aber mehr den Stoff des Kakaos und gelten nach ärztlicher Auffassung als unverdaulich. Der Kakaogrus, welcher in der Hauptsache nur aus gemahlenen Theilen der Kakaoschale besteht, ist daher auch unverdaulich und muß den Nährwerth der Chokolade bedeutend verringern. Früher ist in Deutschland bei der Fabrikation von Chokolade viel gesündigt worden und es war sehr üblich, daß die Fabrikanten der Chokolade die genannten Stoffe und andere zumischten. Deutschland lieferte nur die geringeren Waaren, während das Ausland meist die guten und reinen Waaren in Verkehr brachte. Um den in Deutschland herrschenden Mißbräuchen abzuhelfen, gründete man dann im Jahre 1876 den Verband Deutscher Chokoladen-Fabrikanten. Dieser Verband, welcher jetzt die Mehrzahl der deutschen Chokoladefabrikanten umfaßt, hat nach und nach Grundsätze bezüglich reinerer Fabrikation von Chokolade aufgestellt, sogenannte Reinheitsvorschriften gegeben. Er ist so allmählich zu der Anschauung durchgedrungen, daß Chokolade nur aus Kakao und Zucker und eventuell einem Zusatz von Kakaobutter und Gewürz bestehen darf. Diese von ihm über den Begriff der Chokolade vertretene Auffassung ist jetzt allgemeine Verkehrsauffassung. Es wird daher die Bereitung von Chokolade mit Mehl, Sesamöl, Kakaogrus und anderen Stoffen von allen maßgebenden Sachverständigenkreisen als Verfälschung angesehen. Will der Fabrikant die genannten Stoffe oder andere der Chokolade beimischen, so darf er sein Erzeugniß nur unter einer die Zusätze deutlich erkennbar machenden oder anderweiten, dasselbe von Chokolade unterscheidenden Bezeichnung in Handel und Verkehr bringen. Die Art des Zusatzes ist stets genau anzu-

geben. Wenn Fabrikanten, wie das wohl vorkommt, auf die Waaren oder deren Umhüllung die Bezeichnung „Mit Zusatz“ anbringen, so genügt das nicht, da dieser Ausdruck zu allgemein und undeutlich ist. Die Bezeichnung „Mit Mehlzusatz“ reicht nur hin für Waaren, welche einen anderen Zusatz als Mehl nicht haben. Denn es erfährt der Käufer dadurch doch nur einzig und allein die Beimischung von Mehl und nichts mehr. Es war daher, wenn H. die Sorten b und c auf den Umhüllungen und Verpackungen und bezw. auch im Preiskourant und die Sorte c wenigstens im Preiskourant als mit Zusatz von feinstem Mehl oder mit Mehlzusatz versehen bezeichnete, diese Bezeichnung nicht als genügend zu erachten. Es ging aus ihr nicht hervor, daß H. auch andere Stoffe hinzugesetzt hatte. Der Ausdruck „Glasurmasse“ ist seit einer Reihe von Jahren von einigen Firmen angewandt zur Bezeichnung einer ganz geringen Ueberzugsmasse. Aber ein Handelsgebrauch ist in dieser Bezeichnung nicht zu erblicken, und nach dem Gutachten des Sachverständigen Hau. muß auch bei der Glasurmasse, wenn sie fremdes Fett und sonstige der Chokolade fremde Stoffe enthält, der gemachte Zusatz ausdrücklich bezeichnet werden. Bezüglich der von H. fabrizirten Zigarrenmasse (Sorte d) haben die Sachverständigen Hau. und Dr. F übereinstimmend erklärt, daß ein derartiges Gemisch als Chokolade überhaupt nicht mehr gelten kann, und daß es schlechterdings unzulässig ist, Waaren, welche aus solcher Masse angefertigt sind, als Chokoladewaaren zu bezeichnen.

Es ergab sich nun Folgendes: Die Chokolade, ein Nahrungs- und Genußmittel, besteht nach der Verkehrsanschauung aus Kakao und Zucker und event. auch einem Zusatz von Kakaobutter und Gewürz. Andere Stoffe als die genannten sind nach der allgemeinen Verkehrsauffassung in der Chokolade, da sie derselben fremd sind, nicht zu erwarten. Indem H. bei Fabrikation seiner Chokoladen den Sorten b und c Kakaogrus, Sesamöl und Mehl beigab, nahm er an der normalen stofflichen Zusammensetzung der Chokolade eine Veränderung vor. Diese Veränderung war aber, weil die zugesetzten Stoffe den Nähr- und Genußwerth der Chokolade verringerten, eine Verschlechterung der Chokolade. Und da dies der Fall war, so lag, soweit H. durch Nichtdeklaration die Zusätze verschwieg, nämlich bei Sorte b das Vorhandensein von Kakaogrus und Sesamöl, bei Sorte c dem Publikum gegenüber, in dessen Hände, wie er wußte und wollte, das Produkt auf den Wegen des Verkehrslebens gelangte, das Vorhandensein von Mehl, Kakaogrus und Sesamöl und bei Sorte e das Vorhandensein von Sesamöl und zum Theil auch daneben das Vorhandensein von Mehl, eine Verfälschung der Chokolade vor. Die Sorte d, Zigarrenmasse, war, da bei ihr der wichtigste Bestandtheil der Chokolade, Kakao, nicht vorkam, Chokolade überhaupt nicht mehr. Sie war der Chokolade in einer Art nachgebildet, daß sie nur den Schein, aber nicht das Wesen und den Gehalt derselben hatte. Bei ihr kam daher eine Nachmachung von Chokolade in Betracht.

H. hat die Verfälschung und Nachmachung der Chokolade durch seine Leute vorsätzlich vorgenommen, indem er gewollt hat, daß die Chokolade so, wie es geschah, hergestellt wurde, und indem er dabei gewußt hat, daß derjenige Zustand seines Erzeugnisses die Folge war, welchen das Gesetz mit den Worten „verfälscht“ und „nachgemacht“ bezeichnet.

Seine Behauptung, dieses Bewußtsein nicht gehabt zu haben, ist auf Grund des Beweisergebnisses nur als leere Ausflucht angesehen worden. H. wurde deshalb eines fortgesetzten Vergehens gegen § 10 [1] u. [2] N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 600 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Was die Mitangeklagten M., R. und Ha. anbetraf, so ist für erwiesen erachtet, daß sie als Arbeiter des H. in dem ihnen aufgegebenen Umfange für diesen Chokoladenmassen mit fremden Zusätzen hergestellt haben, obwohl sie wußten, daß ihr Prinzipal mit diesen derartig verfälschten und nachgemachten Waaren das Publikum täuschen wollte; sie haben also dem H. zur Begehung seines Vergehens durch That wissentlich Hülfe geleistet. M. wurde daher zu 20 ℳ, R. und Ha. zu je 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt; die Verurtheilung H.'s wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10 [1] u. [2], 11 N.-M.-G., § 49 R.-St.-G.-B.)

15. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 16. November 1900 wider den Chokoladenfabrikanten K. zu L., den Kaufmann B. zu D. und den Werkmeister W. zu R. — In der K.'schen Chokoladenfabrik zu P. war B. Betriebsleiter und W. als Werkmeister beschäftigt. Durch die übereinstimmenden Angaben der Angeklagten ist nun erwiesen, daß seit Dezember 1897 bis Mitte August 1898 mit Wissen K.'s und auf Anordnung B.'s von W. bei Bereitung von Chokolade mitunter ein zu den eigentlichen Chokoladebildnern nicht gehöriges thierisches Fett, das sog. Sebin, an Stelle der sonst üblichen Kakaobutter als Bindemittel verwendet worden ist, um fettarme Kakaobohnenmasse geschmeidiger und formfähiger zu machen. Sebin, aus reinem Rindstalg bestehend, ist im Einkaufe ungefähr um die Hälfte billiger als Kakaobutter. Gesundheitsschädlich ist es nicht. Im Ganzen sind auf diese Weise 20 bis 30 kg Sebin zur Verwendung gelangt. Einem Centner Kakaobohnenmasse sind etwa $^1/_2$ bis $^3/_4$ Pfund Sebin zugesetzt worden. Die auf diese Weise hergestellte Waare ist unter der Bezeichnung „Chokolade mit Surrogatzusatz“ in Handel und Verkehr gebracht worden.

Hiernach steht fest, daß im K.'schen Betriebe die Vermischung eines Theiles der zu Handelszwecken bestimmten und auch in den Verkehr gebrachten Chokolade mit einem geringwerthigen Stoffe stattgefunden hat, daß also diese Chokolade im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes verfälscht ist. Es ist jedoch nicht jede Verfälschung verboten; denn soweit nicht gesundheitsschädliche Fremdstoffe in Betracht kommen, ist die Vermischung nur dann strafbar, wenn sie zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr geschieht, und der Verkauf der verfälschten Waaren unter Verschweigung der Verfälschung erfolgt. Zulässig erscheint es daher, Chokolade mit Sebinzusatz herzustellen und zu verkaufen, sobald letzteres bei Bezeichnung der Waare kenntlich gemacht wird. Im vorliegenden Falle bringt nun die Bezeichnung „Chokolade mit Surrogatzusatz“ in einer alle Zweifel ausschließenden Weise zum Ausdruck, daß bei der Chokolade fremde Stoffe mit verwendet sind, welche nicht zu den eigentlichen Chokoladebildnern gehören, sondern diese nur ersetzen sollen; die Namhaftmachung der einzelnen benutzten Fremdstoffe ist gesetzlich aber nicht vorgeschrieben. Die Angeklagten waren daher freizusprechen.

Hamburg 16. Landgericht Hamburg. Urtheil vom 14. April 1899 wider den Kaufmann J. zu H. — In der Berufungsinstanz sind die Feststellungen des schöffengerichtlichen Urtheils vom 11. Februar 1899 in vollem Umfange bestätigt. J. hat vom Sommer 1897 ab bis Februar 1898 eine Mischung von Hafermehl und Mehl von Kakaoschalen hergestellt und diese Mischung unter der Bezeichnung „Haferkakao“ in den Handel gebracht. Im Ganzen hat er 3000 Pfund angefertigt und zwar in der Weise, daß er $^1/_8$ Hafermehl und $^7/_8$ Kakaoschalenmehl vermengte; Hafermehl kaufte er für etwa 0,30 bis 0,40 ℳ, Kakaoschalen für 0,10 bis 0,11 ℳ für das Pfund ein, sodaß ihm ein Pfund der Mischung auf 0,12 bis 0,15 ℳ zu stehen kam. Er verpackte das Erzeugniß in blaue Pfundtüten, welche in großer Schrift die Bezeichnung:

1 Pfund
Hafer-Kakao

trugen, darunter folgte in etwa $^1/_3$ kleinerer Schrift: „Hergestellt aus präparirtem Hafermehl und Kakao-Schalen“, ferner eine Empfehlung als „gesundes und wohlschmeckendes Morgengetränk“, sowie eine chemische Analyse mit Gutachten. Es war ursprünglich die Absicht J.'s, wie er einräumte, diesen „Hafer-Kakao“ im Kleinhandel für 0,60 bis 0,80 ℳ für das Pfund zu verkaufen; er hatte aber angeblich damit kein Glück, viele

Packete kamen an ihn zurück, und er hat nach seiner Behauptung nur etwa 40 bis 50 Pfund en détail verkauft. Infolgedessen beschloß er den Verkauf en gros durch Auktionen. Den Auktionatoren hat Angeklagter, wie er unwiderlegt behauptet, gesagt, wie die Mischung zusammengesetzt sei, und ihnen aufgegeben, das Publikum darüber aufzuklären. Letzteres mag auch geschehen sein. In der Zwischenzeit setzte aber der Angeklagte auch den Verkauf en détail fort und verkaufte insbesondere einer Frau D. im September 1898 ein Pfund dieses Fabrikates als Kakao für 0,80 ℳ, nachdem er der D. vorher erzählt hatte, der Kakao sei von anderen Leuten bestellt und das Pfund davon koste eigentlich 1,20 ℳ.

Mit Recht hat das Schöffengericht daher für erwiesen erachtet, daß J. das unter dem Namen „Haferkakao" bekannte Nahrungs- und Genußmittel zum Zwecke der Täuschung nachgemacht und im Falle D. auch unter Verschweigung des Umstandes, daß die fragliche Waare weder Kakao noch Haferkakao sei, verkauft hat. Unter Haferkakao wird allgemein eine Mischung von Hafermehl und reinem Kakao verstanden. Das fragliche Produkt enthielt aber keinen reinen Kakao, sondern nur Mehl von Kakaoschalen, und letztere haben nach dem Gutachten des Sachverständigen W. als Nahrungsmittel nur einen geringen Werth. Daß J. Haferkakao nachmachen und nicht etwa ein bisher noch unbekanntes Nahrungsmittel herstellen wollte, ergiebt sich von selbst aus der gewählten Bezeichnung. Ebenso war die Täuschungsabsicht J.'s nicht dadurch aufgehoben, daß er auf den Tüten in kleinerem Drucke hinzufügte: „Hergestellt aus Hafermehl und Kakaoschalen". Er hoffte eben, daß das Publikum letzteres beim Einkauf nicht lesen, sich vielmehr zunächst durch die Bezeichnung „Haferkakao" verleiten, also täuschen lassen würde. Wollte J. nicht täuschen, so hätte er eine andere Bezeichnung, wie Haferkakao-Ersatz oder Surrogat leicht finden und auf die Tüten drucken lassen können. Der Zweck der Täuschung ergab sich ferner auch aus dem für den Kleinverkauf bestimmten Preise, welcher sich dem des echten Haferkakaos näherte und namentlich aus dem Verhalten der D. gegenüber, welcher er die Waare sogar als „Kakao" angepriesen hat. Die Berufung J.'s wurde daher als unbegründet zurückgewiesen. (§ 10¹ und ² N.-M.-G.)

Getreide, Mehl, Backwaaren.

1. Getreide.

Preußen 1. *Landgericht Hannover*. Urtheil vom 27. Mai 1899 wider den Vollmeier O. zu H. — Im Mai oder Juni 1896 hat O. etwa 100 Himten Weizen an den Kornhändler W. verkauft; hierunter waren 3 bis 4 Himten Weizen vermischt, welche mit Kupfervitriol getränkt und als Rest einer größeren Menge zur Saat bestimmten Sommerweizens übrig geblieben waren. Das Kupfervitriol war in warmem Wasser aufgelöst und über das zur Aussaat bestimmte Getreide mit einer Gießkanne gegossen worden, und zwar kamen auf 30 g festes Kupfervitriol 100 Pfund Sommerweizen. Wie der Sachverständige S. bekundet, erweicht bei dieser Behandlung das Saatkorn, die Kupferlösung dringt in das Innere der Weizenkörner ein, wo sich das Kupfervitriol allmählich, wenn das Lösungsmittel desselben — das Wasser — durch Austrocknen bezw. Verdunsten verschwindet, als feines Krystallpulver ausscheidet. Das Saatkorn wird durch diese Behandlung in seiner stofflichen Zusammensetzung verändert. Es enthält nunmehr einen Bestandtheil, der in normalem Weizen fehlt, nämlich Kupfervitriol. Dieser Stoff bewirkt schon in kleinen Dosen Erbrechen und kann in größeren Dosen, wie der Sachverständige bekundet und auch allgemein bekannt ist, giftig wirken. Derartig mit Kupfervitriol behandelter Weizen kann nach den Ausführungen des Sachverständigen nicht mehr zur Herstellung von Nahrungsmitteln dienen, vielmehr ist der Genuß der daraus hergestellten Nahrungsmittel geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Da aber im vorliegenden Falle etwa 3 bis 4 Himten gesundheitsschädlichen Weizens mit etwa 100 Himten reinen Weizens vermischt sind, so kann eine solche Mischung nach dem Gutachten nicht mehr als geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, angesehen werden. Daher scheidet die Anwendbarkeit des § 12¹ N.-M.-G., welcher dem Eröffnungsbeschluß zu Grunde liegt, aus. Dagegen liegt der Thatbestand des § 10¹ l. c. vor. Indem O. 3 bis 4 Himten gesundheitsschädlichen Weizens mit etwa 100 Himten von normaler Beschaffenheit vermischte, wurde letzterer dadurch im Sinne des § 10¹ l. c. verfälscht.

Dem Angeklagten war, wie er selbst zugesteht, bekannt, daß der von ihm verkaufte Weizen zu Mehl vermahlen und in den Verkehr gebracht werden würde. Ferner wußte er, daß mit Kupfervitriol getränkter Saatweizen zur Herstellung von Nahrungsmitteln ungeeignet und insofern unverkäuflich und unverwerthbar ist. Wenn er ihn gleichwohl in der geschilderten Weise in den Verkehr brachte, ohne dem Käufer hiervon Mittheilung zu machen, so wollte er letzteren täuschen. W. bekundet zwar als Zeuge, daß er den Weizen auch gekauft haben würde, wenn er dessen Beschaffenheit gekannt hätte, weil die hineingemischte Menge gekälkten Weizens nur unbedeutend gewesen sei. Dagegen erklärte der Sachverständige M., er würde den Weizen nicht abgenommen haben, wenn er über dessen Zustand unterrichtet worden wäre. In keinem Falle wünscht aber das konsumirende Publikum Mehl zu erhalten, welches zum Theil aus gekälktem Weizen hergestellt ist; dasselbe erwartet vielmehr, Mehl aus reinem Weizen zu erhalten, und ist deshalb unzweifelhaft getäuscht. O. wurde zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10¹ N.-M.-G.)

2. Mehl.

Preußen. 2. *Landgericht Elbing*. Urtheil vom 13. Dezember 1897 wider den Mühlenbesitzer M. zu E. — Der Angeklagte stellte im Jahre 1896 auf seiner Dampfmühle zu E. ein Schrotmehl in der Art her, daß er dem Roggenmehl 12 % der besten Bestandtheile entzog und dafür etwa $1\frac{1}{2}$ % Roggenmehl II, $1\frac{1}{2}$ % Weizenmehl II bis III und $\frac{1}{8}$ bis 1 % Kehrmehl zusetzte. Dieses Schrotmehl vertrieb M. als „Phönixmehl" nach dem Auslande, insbesondere nach Finland und Holland; die einzelnen Säcke wurden mit Zetteln versehen, welche die Aufschrift „Garantirt prima reines Roggenmehl" trugen.

Das Phönixmehl hat M. zu dem Zwecke hergestellt, daß es auch als Nahrungsmittel für Menschen verwandt wurde. Hierfür sprach zunächst die Angabe M.'s, sich mit seinen Abnehmern darüber nicht ausgesprochen zu haben, ob das Mehl ein Nahrungsmittel oder nur ein Futter sei; er mußte in Folge dessen mit der Möglichkeit rechnen, daß das Phönixmehl als menschliches Nahrungsmittel angesehen und verbraucht wurde, widrigenfalls er es nur als Futtermehl abgeben durfte. Durch die Aufschrift „Garantirt prima reines Roggenmehl" hat M. aber dem Phönixmehl sogar den Anschein eines geeigneten Nahrungsmittels zu geben versucht. Sein diesbezüglicher Einwand, er habe durch diese Aufschrift bei seinen Käufern einen Irrthum nicht hervorrufen können oder wollen, da er ihnen das Mehl nach Probe verkauft und die Zettel auf deren ausdrückliches Verlangen beigefügt habe, konnte ihn nicht entlasten, es mußte dann vielmehr angenommen werden, daß der Angeklagte in Gemeinschaft mit seinen Käufern bei deren Abnehmern durch die Aufschrift den Glauben habe erwecken wollen, als handle es sich bei dem Phönixmehl um ein Nahrungsmittel. Dieses gilt namentlich für Finland, das wichtigste Absatzgebiet des Angeklagten, denn dort ist es üblich, Roggenmehl, welches so grob gemahlen ist, wie das Phönixmehl, als Brot für Menschen zu verbacken. Auf den Willen des Angeklagten, in dem Phönixmehl ein Nahrungs-

mittel herzustellen, mußte weiter aus der Thatsache geschlossen werden, daß das Phönixmehl auch Weizenmehl und Kehrmehl enthielt. Das Weizenmehl verlieh dem groben Roggenmehl ein zarteres Aussehen. Den gleichen Erfolg erzielte der Angeklagte aber auch durch die Beimischung des Kehrmehls, in welchem sich, abgesehen von anderen Bestandtheilen, das feinste Staubmehl befand, das sich in der Mühle auf den Balken und an den Gängen beim Mahlen niedergesetzt hatte. Durch die Zusetzung des Weizenmehls wollte der Angeklagte das Phönixmehl außerdem backfähig machen, d. h. dem Mehl die Kraft verschaffen, beim Backen aufzugehen; so oft er einen Posten Phönixmehl abgemahlen hatte, ließ er jedes Mal behufs Ermittelung der Backfähigkeit eine Probe des Mehls backen. Die Backfähigkeit hat beim Mehl aber nur dann Bedeutung, wenn es zur menschlichen Nahrung dienen soll; denn dadurch, daß das Mehl beim Backen aufgeht, erlangt das Brot eine ansehnliche Form und ein appetitliches Aussehen.

Das Gericht hat ferner auch die Ueberzeugung gewonnen, daß M. das Phönixmehl zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr verfälscht hat. Das Mehl entsprach in keiner Weise der Aufschrift „Garantirt prima reines Roggenmehl“, da es, abgesehen davon, daß ihm die besten Roggentheile fehlten, nicht nur minderwerthige Zusätze, sondern auch andere Bestandtheile als Roggenmehl enthielt. Hauptsächlich kommt hier die Beimischung von Kehrmehl in Betracht. Das Kehrmehl wurde gemäß besonderer Anweisung des Angeklagten durch seine Leute in der Mühle von den Fußböden, Wänden, Balken sowie Gängen zusammengefegt und aus den Maschinentheilen, wo es sich mitunter zu faustgroßen, pilzartigen Gebilden entwickelt hatte, zusammengekratzt. Demnächst wurde es, soweit es feucht und dumpf war, getrocknet und, soweit es aus größeren Stücken bestand, durch Zerdrücken oder Zerschlagen zerkleinert. Alsdann wurde es gesiebt. Endlich wurde es entweder erst nach besonderer Sichtung mit den übrigen Bestandtheilen des Phönixmehls verbunden oder auch sofort nach dem Durchsieben ohne gesonderte Sichtung zusammen mit den sonstigen Theilen des Phönixmehls vermahlen. Das ungesiebte Kehrmehl wies naturgemäß auch widerliche Schmutztheile auf. Die Schmutztheile blieben trotz des Siebens und Sichtens im Kehrmehl, soweit sie nicht größer waren als die Mehltheile. Die Kenntniß von dem Vorhandensein des Kehrmehls im Phönixmehl war also geeignet, Ekel bei dem bloßen Gedanken zu erregen, daß das Phönixmehl zur menschlichen Nahrung dienen sollte. Das Phönixmehl wurde demgemäß durch den Zusatz von Kehrmehl mit Nothwendigkeit verschlechtert. Diese Verschlechterung stellt sich nach Lage der Sache zugleich als eine Verfälschung des Mehls im Sinne des § 10^{1} N.-M.-G. dar. Der Angeklagte hat nämlich nicht zu behaupten vermocht, daß er seinen Käufern von dem Vorhandensein des Kehrmehls im Phönixmehl Mittheilung gemacht habe. Ohne Weiteres konnten seine Abnehmer aber kaum auf eine solche Vermuthung kommen. Denn in Mühlen, welche auf einen guten Ruf Gewicht legen, wird das Kehrmehl, soweit es nicht ganz weggeworfen wird, wegen seiner Schmutztheile höchstens zu Futterzwecken verwandt. Es widerspricht einem soliden Geschäftsgebahren, Brotmehl mit Kehrmehl zu vermischen. Ohne ausdrückliche Mittheilung des Angeklagten war eine Entdeckung des Kehrmehls im Phönixmehl auch deshalb fast vollständig ausgeschlossen, weil der Angeklagte, wie bemerkt, dem Phönixmehl das Kehrmehl nur in geringen Mengen zugesetzt hatte. Wenn der Angeklagte seinen Abnehmern die Zusammensetzung des Phönixmehls verschwieg, so verfolgte er damit nach der Ansicht des Gerichts den Zweck, sie über die Verschlechterung zu täuschen, welche das Mehl durch die Beimengung von Kehrmehl erlitten hatte. Dasselbe Ziel suchte der Angeklagte auch durch die Aufschrift „Garantirt prima reines Roggenmehl“ mindestens gegenüber den Personen zu erreichen, welche das Phönixmehl von seinen unmittelbaren Abnehmern bezogen. Der Angeklagte ist sich aber zugleich bewußt gewesen, daß die erwähnte Aufschrift bei den Käufern seiner Abnehmer den Irrthum erregen würde, das Phönixmehl enthalte lediglich Roggenmehl und kein Weizenmehl. Die vorsätzliche Herbeiführung dieses Irrthums ist auch eine Täuschung im Sinne der oben angezogenen Gesetzesvorschrift; denn von dem Standpunkt desjenigen, welcher reines Roggenmehl braucht und erwerben will, ist ein mit Weizenmehl vermischtes Roggenmehl ein schlechteres Mehl als reines Roggenmehl, namentlich dann, wenn das Weizenmehl, wie im gegenwärtigen Falle, Weizenmehl II bis III ist. M. *wurde eines Vergehens* gegen § 10^{1} l. c. für überführt erachtet und *zu 2 Wochen Gefängniß und* 1000 ℳ *Geldstrafe verurtheilt.*

Die von dem Angeklagten gegen dieses Urtheil eingelegte *Revision* hat das Reichsgericht, *Zweiter Strafsenat, durch Urtheil vom* 25. März 1898 *verworfen.*

Der § 10^{1} N.-M.-G. bedroht unabhängig von dem Verkaufe und dem Feilhalten schon die Herstellung verfälschter Nahrungs- oder Genußmittel zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr mit Strafe. Lediglich wegen Vergehens gegen diese Strafvorschrift ist der Angeklage verurtheilt und zwar auf Grund der Feststellung, daß er zu C., also im Inlande, ein Nahrungsmittel zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr verfälscht hat. Zu einer Erörterung, ob die Voraussetzungen des § 4 Nr. 3 St.-G.-B.'s vorhanden seien, hatte die Strafkammer daher keinen Anlaß. (Vgl. Entsch. des Reichsger. Bd. 10 S. 198, Bd. 11 S. 355, insbesondere S. 358, Bd. 25 S. 101.)

Nach den Feststellungen des Urtheils vertrieb der Angeklagte unter der Marke „Phönixmehl“ als Nahrungsmittel für Menschen nur Schrotmehl, welches er auf seiner Dampfmühle zu C. in der Art herstellte, daß er dem Roggenmehle 12 % der besten Bestandtheile entzog und dafür, um die Waare backfähig zu machen, etwa $1\frac{1}{2}$ % Roggenmehl II, $1\frac{1}{2}$ % Weizenmehl II bis III und $\frac{1}{3}$ bis 1 % Kehrmehl zusetzte. Die Säcke, in denen das Mehl vertrieben wurde, versah er mit Zetteln, welche die Aufschrift trugen „Garantirt prima reines Roggenmehl.“ Wenn die Strafkammer bei solcher Sachlage zu dem Ergebniß gelangt, daß der Angeklagte Nahrungsmittel verfälscht habe, so geht sie keineswegs, wie die Rivision meint, davon aus, daß durch die Verbindung von gesundem Mehl mit Roggenmehl oder durch die erwähnte Bezeichnung der Säcke die Verfälschung bewirkt worden sei; die Verfälschung wird vielmehr bedenkenfrei darin gefunden, daß der Angeklagte Roggenmehl durch Entziehung eines sehr erheblichen Prozentsatzes seiner besten Bestandtheile verschlechtert und diese Verschlechterung durch das Hinzusetzen anderer Bestandtheile, eines geringen Prozentsatzes von Weizenmehl und Kehrmehl nicht ausgeglichen, sondern verdeckt hat. Daß der Angeklagte „Phönixmehl“ von anderer Beschaffenheit niemals hergestellt haben mag, berührt nicht den Begriff der Verfälschung. Ferner wird aber auch dargelegt, daß im soliden Geschäftsverkehr Kehrmehl mit Brotmehl überhaupt nicht vermischt, sondern wegen seiner Schmutztheile höchstens zu Futterzwecken verwendet wird, und daß das von dem Angeklagten dem Roggenmehl beigemischte Kehrmehl Schmutztheile enthalten hat. Aus dem Zusammenhange der Urtheilsgründe erhellt, daß der Angeklagte von dieser Beschaffenheit des Kehrmehls Kenntniß hatte. Endlich ist auch die Feststellung nicht zu beanstanden, daß der Angeklagte zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr die Verfälschung vorgenommen hat, und es wird mit Recht für gleichgültig erachtet, ob der Angeklagte die ersten Käufer oder deren Abnehmer habe täuschen wollen. Der § 10^{1} N.-M.-G. erfordert nicht, daß die beabsichtigte Täuschung wirklich eingetreten ist oder durch die Täuschung ein außergewöhnlicher Gewinn erzielt werden sollte, und es bedurfte somit nach dieser Richtung hin keiner Feststellungen. Einen rechtlichen Irrthum läßt das ange-

fochtene Urtheil nicht erkennen. Die Revision des Angeklagten war daher auf Kosten desselben zu verwerfen.

3. **Landgericht I Berlin.** Urtheil vom 20. September 1898 wider den Kaufmann E. zu B. — Das Schöffengericht I zu Berlin hatte durch Urtheil vom 9. Juli 1898 für erwiesen erachtet, daß E. im April 1898 aus Fahrlässigkeit verdorbenes Mehl verkauft und feilgehalten hat, und ihn deshalb zu 30 *M* Geldstrafe verurtheilt. Gegen diese Entscheidung ist von E. Berufung eingelegt. In der erneuten Beweisaufnahme wurde festgestellt, daß Polizeiwachtmeister L. am 13. April 1898 in der Filiale E.'s, in welcher der Handlungsgehilfe F. thätig war, eine Probe von 50 g Roggenmehl zur polizeilichen Untersuchung entnommen hat; F. hatte dieses Mehl bei seinem Eintritte in das E.'sche Geschäft am 1. Februar 1898 bereits vorgefunden und den Mehlvorrath inzwischen nicht ergänzt. Die Untersuchung der Probe durch den Sachverständigen Dr. Bi. ergab, daß das Mehl stark durch Milben verunreinigt, daher unappetitlich und ekelerregend war. Wie der Sachverständige weiter bekundet, ist das Vorhandensein von Milben auch von einem Laien ohne Zuhilfenahme von Instrumenten leicht zu erkennen. Milben vermehren sich stark, halten sich meistens an der Oberfläche des Mehls, die durch die Thiere ein griesiges Aussehen bekommt; zudem hebt sich die Milbe durch ihren bräunlichen Rückenschild vom Mehl ab. Wenn man das Mehl ausbreitet und durch ein Messer glatt drückt, kommen nach spätestens 10 Minuten die eingedrückten Milben wieder an die Oberfläche und zerstören die glatte Fläche; man sieht dann ihre Bewegungen. Beide vernommenen Sachverständigen bekundeten ferner, daß die Aufbewahrung des Mehls in dem E.'schen Geschäfte an sich eine sachgemäße gewesen sei, und daß so aufbewahrtes Mehl sich durchaus 6 bis 8 Wochen gut halte. Da F. eine selbständige, leitende Stellung in der E.'schen Filiale nicht hatte, die Leitung vielmehr ganz in den Händen des Angeklagten ruhte, so war letzterer auch verpflichtet, das Mehl, welches er in seinem Zweiggeschäft feilhielt oder durch seinen Gehilfen verkaufen ließ, auf seine ordentliche Beschaffenheit zu prüfen. Wenn man auch von einem Kaufmann nicht verlangen kann, daß er jede Waare, besonders wenn sie verpackt ist oder nur eine komplizirte Untersuchung zum Ziele führen kann, vor dem Verkauf genau prüft, so lag hier doch eine solche Pflicht vor. Der Angeklagte hatte die Gewohnheit, die im Kasten befindlichen alten Mehlreste auf das neue Mehl zu legen. Da nun das Mehl in dem Kasten länger als 8 Wochen, der Zeit, während welcher sich Mehl im Kasten gut hält, lagerte, ohne verbraucht zu werden, so lagen für ihn als Kaufmann, der mit Mehl handelt und demgemäß dessen sachgemäße Behandlung und Aufbewahrung kennen muß, schwerwiegende Momente vor, häufiger das zu verkaufende Mehl zu untersuchen. Darnach konnte die thatsächliche Feststellung des Vorderrichters nur aufrecht erhalten werden. Die Berufung war zu verwerfen. (§ 11 N.-M.-G.)

4. **Landgericht Lüneburg.** Urtheil vom 15. Dezember 1898 wider den Mühlen- und Hofbesitzer S. zu Su. — I. Der Müllergeselle M., welcher vom 7. März bis 25. April 1898 bei S. in Diensten stand, hat ausgesagt, daß bei der Lohnmüllerei in der S.'schen Mühle während des obengenannten Zeitraumes regelmäßig in folgender Weise verfahren sei: „Hätten Mahlkunden Korn zum Schroten nach der Mühle gebracht, so hätte der Angeklagte selbst, oder es hätten auf sein Geheiß seine Knechte von dem auf den Rumpf aufgeschütteten fremden Korn mindestens 10 % abgenommen und dafür eine gleiche Menge Spitzschmutz hinzugethan und mit dem Korn vermischt. Hätte das Korn der Mahlkunden zu Mehl vermahlen werden sollen, so sei die aus dem Korn mitgewonnene Kleie in derselben Weise behandelt worden." Wie die Sachverständigen, Obermüller R. und Mühlenpächter H., begutachten, sind unter Spitzschmutz die vor dem eigentlichen Mahlen des Korns durch ein Reinigungsverfahren ausgeschiedenen Abfälle (insbesondere Sand, Schmutz, Unkrautkörner) zu verstehen.

Das Gericht hat den Bekundungen des unbeeidigt gebliebenen M. keinen Glauben beimessen können. Abgesehen davon, daß M. in Unfrieden aus dem S.'schen Dienste geschieden ist, machte seine Aussage den Eindruck einer gewissen Leichtfertigkeit. Die von ihm dargestellte Verfälschung sollte auch an dem von den Zeugen Se. und K. nach der Mühle gebrachten Korn vorgenommen sein; diesen Zeugen ist aber weder an dem zurückerhaltenen Schrot noch an der Kleie etwas aufgefallen. Ebenso bestritt der Zeuge Me., welcher sich als Knecht des S. öfter an den Verfälschungen betheiligt haben sollte, entschieden, etwas derartiges gethan zu haben. Zudem begutachteten die Sachverständigen, daß das angebliche Verfahren des S. ganz unvernünftig gewesen wäre, da die Mahlkunden die grobe Verfälschung sofort hätten entdecken müssen.

II. Wie ferner S. selbst zugegeben und auch der Müllergeselle Sch. bestätigt hat, wurde in der 2. Hälfte des Juni 1898 von S. selbst oder auf dessen Geheiß durch Sch öfter reine Roggenkleie mit sog. Spitzkleie in der Weise vermischt, daß zu 5 Centner der ersteren 50 Pfund dieser letzteren zugesetzt wurden. S. gesteht ein, auch schon zu M.'s Zeit solche Mischungen vorgenommen zu haben. Die so gemischte Kleie ist zu 5 *M* für den Centner als Viehfutter verkauft worden. Unter Spitzkleie wird dasjenige Kleienprodukt verstanden, das von dem gereinigten Korn bei der ersten Bearbeitung auf dem Spitzgang gewonnen wird; die Hülsen des Kornes werden auf dem Spitzgang abgeschliffen. In einem Falle ließ S. durch Sch. zu 10 Centnern Roggenkleie 150 Pfund Reismehl II. Sorte mischen; 4 Centner der Mischung sind als Roggenkleie verkauft, der Rest ist zur Fütterung des S.'schen Viehes verwendet. In diesem Sachverhalt zu II konnte der Thatbestand eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz, insbesondere gegen § 10 l. c. nicht gefunden werden. Nahrungsmittel im Sinne des Gesetzes sind nur die der menschlichen Ernährung dienenden, während hier die Mischungen als Viehfutter hergestellt und verkauft wurden.

Durch seine Handlungsweise hat sich S. aber auch nicht des Betruges schuldig gemacht. Denn wie die Beweisaufnahme ergeben hat, sind weder die Käufer der mit Spitzkleie vermischten Roggenkleie zum Vortheil des S. geschädigt worden, noch ist die Roggenkleie durch den Zusatz von Reismehl II. Sorte verschlechtert und für einen unverhältnißmäßig hohen Preis weiter abgegeben worden. S. war daher freizusprechen. (§ 10 N.-M.-G., § 263 St.-G.-B.)

Bayern. 5. **Landgericht Würzburg.** Urtheil vom 19. April 1900 wider den Mühlenbesitzer B. und dessen Dienstknecht Z. zu M. — B. ließ im August 1899 einen Sack altes Mehl mit frisch gemahlenem vermischen; hierbei nahm Zeuge H. wahr, daß dieses nachgeschüttete Mehl knollig war und Pätzchen hatte. In Folge dessen äußerte er zu B., das Mehl müsse nicht sauber sein. B. hat dieses Mehl trotzdem nicht untersucht, sondern er hat von H. und dem Mitangeklagten Z. das gemischte Mehl in die Säcke seiner Kunden einfüllen und von Z. an diese abliefern lassen. Nach mehreren Tagen verbreitete sich unter den B.'schen Kunden das Gerücht, das gelieferte Mehl enthalte Würmer und sei schlecht. Beim Durchsieben des Mehls fanden auch verschiedene Abnehmer, daß in demselben lebende Würmer, Spinnweben und Knollen waren; mit der Lupe waren außerdem kleine Insekten sichtbar, welche man mit dem bloßen Auge nicht sehen konnte. Frau Mü. hatte das in die Mehltruhe geschüttete Mehl glatt und eben gestrichen; am nächsten Tage beobachtete sie auf der Oberfläche flache, gewundene Spuren, wie Ringelchen aussehend, welche nach dem Gutachten Dr. R.'s durch die Fortbewegung kleiner Lebewesen hervorgebracht waren. Im Oktober 1899 veranlaßte dann Frau Mü. durch die Untersuchungsanstalt in W. eine Untersuchung des fraglichen Mehls, wobei Dr. R. feststellte, daß Milben in demselben waren und von diesen auch die auf der Oberfläche des Mehls beobachteten Gänge herrührten.

Die von anderen Kunden in dem Mehle gefundenen Würmer waren etwa 1 cm lang, hatten Haare und waren mit freiem Auge zu erkennen. Das aus derartigem Mehl gebackene Brot war nach dem Zeugen Ha. hart wie ein Kloß, sprang sehr auf, trocknete rasch aus und war ungenießbar; mit solchem Mehl gekochte Klöße schmeckten bitter und säuerlich und waren nicht zu essen. Frau Sü., welche beim Aufmachen des ihr gelieferten Sackes Mehl obenauf gleich einen gewöhnlichen Mehlwurm wahrnahm, wollte aus dem durchgesiebten Mehl einen Pfannkuchen anrühren, konnte aber den Teig nicht gebrauchen, da derselbe von vielen kleinen „Dingerchen" wimmelte.

Nach dem Gutachten der Sachverständigen Dr. R. und Mühlenbesitzer B. handelt es sich bei den aufgefundenen Würmern um die Raupe der amerikanischen Mehlmotte, eines kleinen Schmetterlings. Dieser Schmetterling fliegt von Mai bis August, legt seine Eier in Mehl und Getreide, wobei er gerne gefüllte Säcke ansticht und die Eier in diese in einem Klumpen absetzt. Aus den Eiern entwickeln sich in wenigen Tagen die Raupen, welche sich gegen Ende August zwischen den Gebälken und Bodenritzen, wohl auch in Säcken selbst einspinnen. So ruhen sie über Winter bis April des folgenden Jahres, puppen sich dann ein und aus der kleinen schlanken Puppe schlüpft im Mai der Schmetterling wieder aus. Nicht allein in altem, sondern auch in ganz frisch gemahlenem Mehle können sich diese Raupen entwickeln; es kommt nur darauf an, wo der Schmetterling seine Eier absetzt.

Da nun nach dem Gutachten der Sachverständigen die Raupenentwicklung sehr rasch vor sich gehen soll und daher die Möglichkeit besteht, daß solche in dem fraglichen Mehle erst nach der Ablieferung an die einzelnen Kunden stattfand, so muß die Verunreinigung des Mehles, soweit diese auf die erwähnten Raupen und die von diesen herrührenden Gespinnste zurückzuführen ist, außer Betracht bleiben, zumal auch nicht festgestellt werden konnte, daß B. von dieser Raupenbildung Kenntniß hatte oder Kenntniß haben mußte. Die Angaben des Z., daß B. nach Entleerung des von H. beigetragenen Sackes eine Probe von dem aus diesem stammenden Mehle aufgehoben und in derselben Maden gefunden habe, verdiente nach der Beweisaufnahme nicht genügenden Glauben.

Es ist aber nicht allein eine Verunreinigung des in Frage stehenden Mehls durch die Mehlmottenraupe, sondern bei den Zeugen Mü. und Sü. auch durch die Mehlmilbe anzunehmen. Frau Mü. hat in ihrem Mehle einige Tage nach der Ablieferung mittels einer Lupe kleine Thierchen wahrgenommen, welche sonst mit dem freien Auge nicht sichtbar waren; diese Thierchen wurden bei einer späteren Untersuchung durch Dr. R. als Mehlmilben erkannt. Aber auch in dem Mehle der Sü. waren solche, denn als diese nach Durchsieben des Mehls, wodurch die größeren Raupen, Gespinnste und Knollen ausgeschieden worden waren, einen Teig anrührte, hat dieser von vielen kleinen „Dingerchen" gewimmelt. Diese wahrnehmbare Bewegung im Teige kann nur auf das Vorhandensein von Milben zurückgeführt werden.

Daß Mehl, in welchem Milben sich befinden, als verdorben zu betrachten ist, ist zweifellos. Nach dem Gutachten des Dr. R. entwickeln sich Milben, Insekten, welche unter die Spinnthiere zu rechnen sind, nur in altem, bereits verdorbenem, schlechtem Mehle. Jedenfalls bewirkten die Milben aber noch eine weitere Verschlechterung dadurch, daß sie den Kleber, den im Mehle enthaltenen Eiweißstoff aufzehren, andererseits in das Mehl ihre Exkremente abgeben. Nach Aufzehrung des Klebers verliert das Mehl an Nährwerth und auch an seiner Backfähigkeit; es ist daher als minderwerthig bezw. unbrauchbar als menschliches Nahrungsmittel anzusehen.

Es ist hiernach erwiesen, daß B. im August 1899 an die Zeugen Mü. und Zü. durch Milben verdorbenes Mehl geliefert hat. Dagegen ist nicht angenommen, daß B. dies wissentlich gethan hat; er hat aber fahrlässig gehandelt.

B. wurde von dem Zeugen H. beim Vermischen des alten, milbenhaltigen Mehls mit dem frisch gemahlenen auf die verdächtige Beschaffenheit des ersteren aufmerksam gemacht. Als langjähriger Mühlenbesitzer und als Geschäftsmann hätte er hieraus Veranlassung nehmen sollen, das zugeschüttete Mehl genau, event. sogar unter Zuhilfenahme besonderer Mittel oder Zuziehung eines Sachverständigen zu untersuchen und, falls die Untersuchung ungünstig ausgefallen wäre, die Abgabe des mit diesem verdorbenen Mehl vermischten und dadurch selbst wieder verdorbenen Mehls zu unterlassen. B. hat sich daher einer Uebertretung des § 11 N.-M.-G. schuldig gemacht; dasselbe trifft nach dem Beweisergebniß für den Mitangeklagten Z. zu, indem seine ihn mehr belastende Angabe, nach welcher er selbst in dem Mehl Gespinnste und Maden gesehen haben wollte, nicht für glaubwürdig erachtet wurde. Gleichwohl konnte gegen die Angeklagten aber keine Strafe festgesetzt werden, da obige Uebertretung gemäß §§ 67 [3], 68 R.-St.-G.-B. bereits verjährt war. **Das Verfahren gegen die Angeklagten war daher einzustellen.**

Sachsen. 6. **Oberlandesgericht zu Dresden.** Urtheil vom 26. April 1900. (Annalen Bd. 21 S. 499.) — Die Revision erhebt die materiellrechtliche Rüge der rechtsirrthümlichen Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln 2c., vom 14. Mai 1879. Das Landgericht hat den Angeklagten des fahrlässig geschehenen Verkaufs von Nahrungsmitteln, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, nach § 14, § 12 [1] das. für schuldig erklärt.

Der Rechtsbegriff der Fahrlässigkeit nach § 14, wie ebenso nach § 11 des Gesetzes, ist kein anderer als der der strafrechtlichen Fahrlässigkeit überhaupt. Diese besteht im Wesentlichen darin, daß durch Nichtanwendung der nach den gegebenen Umständen möglichen und gebotenen Sorgfalt und Umsicht der Eintritt oder auch schon die Gefahr des Eintritts eines schadenbringenden Ereignisses von dem sorglos oder unüberlegt oder garnicht Handelnden schuldhaft herbeigeführt wird. Welcher Grad von Aufmerksamkeit möglich und am Platze gewesen sei, ist in erster Linie Sache der Würdigung aller Umstände des einzelnen Falles und daher insoweit Thatfrage. Dabei kann es aber rechtlich für die Entscheidung über das Vorhandensein von Fahrlässigkeit in Fällen der vorliegenden Art nicht allein maßgebend sein, ob etwa nach gewissen, im Handel und Verkehr eingebürgerten Gepflogenheiten bestimmte, an sich angezeigt erscheinende Vorsichtsmaßregeln auch wirklich eingeführt und in Uebung sind oder aber regelmäßig nicht geübt werden. Fahrlässigkeit kann auch da vorliegen, wo in dieser Hinsicht allgemeine Gebote, Verbote oder Uebungen nicht bestanden, und sich doch schon nach der besonderen Sachlage die Pflicht zur Beobachtung einer Vorbeugungsmaßregel in bestimmter Richtung für einen achtsamen und sorgfältigen Menschen von selbst ergab.

Diese Gesichtspunkte mußten zur Verwerfung der Revision führen. Nach den Feststellungen der Vorinstanzen verkauft der Angeklagte gewerbsmäßig von einer Firma in B. bezogenes, eine Strecke weit auch auf der Elbe befördertes Backmehl in G. aus der Niederlage eines Spediteurs weg. Die Kunden bekommen es auf ihre Bestellung beim Angeklagten nach dessen Anweisung an den Spediteur von diesem zugerollt oder ausgeantwortet. Nachdem der Angeklagte bereits im August 1899 25 Sack solchen Mehles an die P. verkauft, die ganze Sendung aber, weil das Mehl in einem von ihr zuerst geöffneten Sacke klumpig und dumpfig war, ohne Anstand zurückgenommen hatte, hat er in der gleichen Weise einige Wochen später derselben P. wieder 25 und dem Bäcker H. einen Sack geliefert. Sowohl das hierbei an H. als das in den zuerst geöffneten Säcken an die P. gekommene Mehl ist wieder klumpig, in große Stücke geballt und dumpfig gewesen. Infolge eines bereits eingetretenen Zersetzungsprozesses

war es verdorben und zur Beschädigung der menschlichen Gesundheit geeignet. Sein Genuß konnte Verdauungsstörungen und Darm- und Magenkatarrhe hervorrufen. Es hatte nun aber weder der Angeklagte von seiner Lieferantin noch der Spediteur vom Angeklagten Erlaubniß, die ankommenden Säcke vor der Abgabe an die Kunden zu öffnen. Die Kunden würden auch bereits einmal geöffnete, nicht genau wieder wie früher verschließbare und verschlossene Säcke mit Mißtrauen genommen haben. Daher sind die Säcke thatsächlich nie vor ihrer Abgabe an die Kunden des Angeklagten geöffnet worden, auch nicht bei den hier fraglichen Lieferungen. Das ist, wie die P. selbst dem Angeklagten bezeugt hat, nie geschäftsüblich gewesen. Gleichwohl hat das Landgericht festgestellt, der Angeklagte habe wenigstens bei der Lieferung an H. und der zweiten an die P. fahrlässig gehandelt, indem er das Mehl ohne vorgängige Untersuchung weggab. Denn er habe bedenken müssen, daß es auf dem Schiffe leicht dem Verderben durch Feuchtwerden ausgesetzt gewesen sei. Das habe er nach der Erfahrung mit der früheren Lieferung an die P. gewußt. So habe er es fahrlässig selbst verschuldet, daß er sich, wie ihm geglaubt worden, über die Beschaffenheit des in Rede stehenden Mehles im Irrthum befand. Der bisherige Brauch der Nichtuntersuchung habe keine im Interesse der Allgemeinheit nöthige Vorsichtsmaßregel überflüssig machen können.

Diese Feststellungen und Erwägungen tragen die Verurtheilung des Angeklagten. Ob ihm bei besonderer Aufmerksamkeit nicht auch schon die Entdeckung des Mangels der ersten Lieferung an die P. möglich gewesen wäre, ist hier nicht zu erörtern. Er hatte sich aber jedenfalls von dem Mangel bei der Rücknahme jener Sendung selbst überzeugt. Bei dieser veränderten Sachlage hat ihm das Landgericht mit Recht wenigstens für die späteren Verkäufe eine genaue Prüfung der Waare als seine unerläßliche Pflicht angesonnen. Trotz der Weisung der B.'er Firma und trotz des Einverständnisses seiner Kunden mit der Unterlassung vorheriger Oeffnung lag dem Angeklagten, wie er sich bei einiger Ueberlegung hätte sagen müssen, angesichts des wenigstens bis zur Ergreifung ausreichender Verhütungsmaßregeln seitens seiner Lieferantin leichtmöglichen Wiedervorkommens ganz oder zum Theil verdorbener Sendungen für die Zukunft und mindestens bis zur gründlichen Behebung jeden Verdachts der Wiederkehr ähnlicher Vorkommnisse nunmehr die Pflicht ob, sich über die Probemäßigkeit des Mehls vor dessen Weitergabe gehörig zu vergewissern. Wie er das einrichten wollte, war seine Sache. An eine Oeffnung der Säcke beispielsweise jedesmal bei ihrer Abgabe vor den Augen der Kunden würden sich diese in der Erkenntniß der Nützlichkeit eines solchen Verfahrens wohl bald gewöhnt haben. Auch die Frage, wieweit er mit der Prüfung einen Vertreter betrauen durfte, hatte er mit besonderer Vorsicht zu bedenken. Keinesfalls genügte es mehr, daß er dem Spediteur oder dessen Leuten für den regelmäßigen Fall seiner Nichtanwesenheit bei der Auslieferung den Auftrag ertheilt hatte, die Säcke von außen auf Klumpen und Geruch zu untersuchen; denn auf diese Leute war, wie schon der erste Fall gezeigt hatte, kein Verlaß.

Hiermit ist die Ausstellung der Revision, in der Unterlassung der nicht geschäftsüblichen Untersuchung sei zu Unrecht eine Fahrlässigkeit erblickt worden, genügend widerlegt. Wenn aber in der Revisionsbegründung noch darauf hingewiesen wird, es würden schon die Bäcker schlechtes Mehl beanstandet haben, so ist auch damit die Schuld des Angeklagten nicht zu beseitigen. Jeder Verkäufer, auch der Zwischenhändler, keineswegs erst der letzte Abnehmer hat die Pflicht zur Prüfung der durch seine Hand gehenden Nahrungsmittel auf ihre Güte. Der kleinere Gewerbetreibende, der, wie hier der Bäcker, die bezogene Waare schließlich verarbeitet, ist nicht immer zur sofortigen Zuverfügungstellung mangelhafter Waare, vielmehr öfter geneigt, sich selbst zwar wegen ihrer Minderwerthigkeit eine Preisminderung zu bedingen, im Uebrigen aber auch schlechte Stoffe mitzuverarbeiten und damit die verzehrende Bevölkerung zu schädigen.

7. *Landgericht Zwickau.* Urtheil vom 16. März 1898 wider den Drogisten T. zu G. — Am 10. November 1897 kaufte Frau E. von dem Angeklagten $^1/_2$ kg Weizenmehl. Als Frau E. nun zum Mittagessen einige Löffel davon mit Essig einrührte, wurde es grau und sonderte einen sandigen Bodensatz ab; beim näheren Nachschauen bemerkte Frau E. in dem noch unverwandten Mehle weiße Streifen und Klümpchen unter der sonst gelblichen Masse. Sie trug das Mehl, eine Verfälschung desselben befürchtend, zu T. zurück, welcher sie an den Bäcker B., von dem das Mehl bezogen wäre, verwies. B. sagte ihr nun, daß bei ihm in das Mehl nichts gekommen sei, verabfolgte aber an die E. anstatt des ihm vorgewiesenen $^1/_2$ kg anderes gutes Mehl und stellte darauf den Angeklagten zur Rede. Im Laden T.'s ließ er sich den Mehlkasten zeigen und fühlte in dem Mehl ebenfalls die sandigen, härteren Klümpchen, wie in dem E.'schen Mehle. Da T. sich so gebärdete, als wenn er von B. verfälschtes Mehl geliefert erhalten hätte, machte letzterer hiervon bei der Polizei Anzeige.

In der Hauptverhandlung hat sich ein hinreichender Beweis dafür, daß der Angeklagte gegen §§ 12^1, 14 N.-M.-G. gehandelt hat, nicht ergeben. Allerdings hat sich bei der Untersuchung des der E. verabfolgten und des am 11. November 1897 noch im Besitz des Angeklagten befindlich gewesenen Weizenmehls von etwa 3 kg seitens des Chemikers Dr. F. herausgestellt, daß beide Sorten zu $2^1/_2$% mit Schwerspath und Zinksulfid versetzt waren, also das erwiesenermaßen von B. an T. in reinem Zustande gelieferte Weizenmehl nicht unerheblich verfälscht war. Ferner unterliegt es nach dem Gutachten des Bezirksarztes Dr. Ba. keinem Zweifel, daß der Genuß dieses Gemenges die menschliche Gesundheit zu beschädigen, ja sogar zu zerstören vermag; denn Schwerspath löst sich im Magen nicht auf, wirkt als Fremdkörper reizend auf die Verdauungsorgane und kann demzufolge die Gesundheit beschädigen; Zinksulfid aber verbindet sich, in den Magen gebracht, mit der daselbst vorhandenen freien Salzsäure zu Chlorzink und eignet sich in dieser Gestalt dazu, schwere Erkrankungen herbeizuführen und selbst das Leben zu vernichten. Beide Stoffe, Schwerspath und Zinksulfid, vereinigt, ergeben den in Drogerien gehandelten Farbstoff Lithopone. Geständigermaßen handelte und handelt auch der Angeklagte mit solchem, und es waren ihm die hervorgehobenen, insbesondere auch die gesundheitsschädlichen Eigenschaften der den Farbstoff zusammensetzenden Bestandtheile aus den praktischen Erfahrungen, die er sich in seinem Geschäftszweig angeeignet hatte, wohl bekannt. Es erschien aber unter Anderem auch ausgeschlossen, daß T. als Geschäftsmann das theuere Lithopone zu seinem eigenen Schaden in das billigere Weizenmehl gemischt hatte; im Gefühle eines Schuldbewußtseins würde er sein Verhalten der E. und dem B. gegenüber wohl geändert haben. Die Beweisaufnahme hat aber auch keinen Anhalt für ein fahrlässiges Handeln T.'s erbracht. Es war nicht festzustellen, wer die Verfälschung des Mehles vorgenommen hat, und wo sie erfolgt ist. Wie die Zeugen bekundet haben, herrschte in dem T.'schen Geschäfte keine Unordnung; der Laden war durch eine Scheidewand mit Thür in 2 Theile getrennt. In dem ersteren, größeren Theile befanden sich die Drogeriewaaren, darunter Lithopone, im Nebenraume die Kolonialwaaren und sonstigen Nahrungsmittel, die T. führte, insbesondere auch in einem Kasten Mehl. Die räumliche Trennung des Lithopones von dem Mehl spricht schon dafür, daß beide Stoffe kaum durch ein Versehen schuldhafter Art durcheinander gekommen sein können. Die Ansicht des Zeugen M., daß beim Ausschütten des von B. gelieferten Mehles in den damaligen Mehlkasten der Angeklagte nicht beachtet haben möge, ob noch ein Lithoponerest darin gewesen sei, m. a. W., daß er hierbei vielleicht die Kasten verwechselt habe, ist zwar nach alledem nicht schlechthin von der Hand zu weisen, aber bleibt immerhin nur Vermuthung. Außerdem ist nicht

jeder Zweifel darüber behoben, ob nicht doch irgend ein Versehen dem Lehrling H. untergelaufen und die Vermengung des Lithopones und Mehles auf seine Thätigkeit zurückzuführen sei. Schließlich ist neuerdings, wie der Augenschein gelehrt hat, in dem Gemische hinsichtlich der Farbe der Bestandtheile, die beide ein weißliches Pulver darstellen, nur noch ein sehr geringer Unterschied zu entdecken, der allerdings früher, von dem inzwischen erfolgten Herumrühren in der Masse zu Untersuchungszwecken, nach den Auslassungen der E. und B. größer gewesen sein wird, aber gleichwohl nicht mehr mit völliger Sicherheit bezeichnet und festgestellt werden kann, sonach der Füglichkeit Raum gewährt, daß der Angeklagte, der blos seltener mit Mehlverkäufen sich befaßt und Mehl nur nebenbei mitführt, des guten Glaubens gewesen sei, der von ihm der E. seiner Zeit verkaufte Stoff sei reines Mehl, und daß ihm die Unterlassung einer näheren Prüfung desselben vor dem Verkaufe nicht ohne Weiteres zu Schuld angerechnet werden könne, zumal ihm vorher seitens der Kunden, welche von derselben Mehllieferung erhalten hatten, keine Klagen über die Beschaffenheit des an sie veräußerten Mehles zugegangen waren. Wegen mangelnden Beweises wurde daher T. freigesprochen. (§§ 12[1], 14 N.-M.-G.)

Baden. 8. Landgericht Offenburg. Urtheil vom 1. September 1897 wider den Kunstmüller H. zu O. — Der Angeklagte hat in den Jahren 1894 bis 1896 in seiner Mühle 3 größere Partien Pferdezahnmais gemahlen und das hieraus gewonnene Maismehl im Verhältniß von etwa 2 bis 5 % zu Weizenmehl Nr. 3 und 4 mischen lassen. Wie der Obermüller S. bekundete, wurde in der Zeit vom Juli bis Oktober 1896 dem Weizenmehl Nr. 3 und 4 Maismehl in folgendem Verhältniß beigemischt:

I. Maismehl zu Weizenmehl Nr. 3.

5 Sack (zu je 2 Ctr.)	zu	197 Sack
5 „ („)	„	191 „
5 „ („)	„	196 „
5 „ („)	„	208 „

II. Maismehl zu Weizenmehl Nr. 4.

4 Sack	„	194 Sack
4 „	„	88½ „
5 „	„	88 „
2 „	„	86 „

Nach Aussage der Zeugen S. und Sch. war diese Partie Maismehl mit Würmern — Mehlmaden — stark durchsetzt und mußte vor der Vermischung mit dem Weizenmehl durch Sieben gereinigt werden, so daß, wie Sch. bestätigte, aus einem Sack Maismehl durchschnittlich ½ Liter Würmer gesiebt wurde. Der Angeschuldigte hat ferner, wie er ebenfalls selbst zugestand, seit Jahren regelmäßig zu Weizenmehl Nr. 1 und Nr. 3 bis zu 2 % Saubohnenmehl (Castormehl) gemischt, so z. B. im Jahre 1896 zu einer Partie von 210 Sack Weizenmehl Nr. 1 375 kg Castormehl und zu 200 Sack Weizenmehl, welchen bereits 5 Sack Maismehl zugesetzt waren, 3 Sack Castormehl. Das so vermischte Weizenmehl verkaufte H. unter Verschweigung der Mischung als Weizenmehl an Bäcker, Mehlhändler, Landleute und Private. In diesen erwiesenen Thatsachen hat das Gericht die Thatbestandsmerkmale des § 10[2] N.-M.-G. gefunden, insofern H. wissentlich Nahrungsmittel, welche verfälscht waren, unter Verschweigung dieses Umstandes verkaufte.

H. hat bestritten, daß eine Verfälschung vorliege. Die Vermischung des Weizenmehls mit Maismehl mache das Mehl nicht schlechter, sondern sogar besser, weil, wie er sich durch Backproben überzeugt habe, das Maismehl dem Brot einen angenehmeren Geschmack verleihe, letzteres auch zarter und weißer werde; dies treffe besonders bei dem kleberreichen amerikanischen, russischen und rumänischen Weizen zu, welchen er zu etwa 90 % gegen 10 % inländischen Weizen vermahle.

Die Bäcker seien mit dem Mehle immer vollkommen zufrieden gewesen, auch würde er ihnen ohne Anstand auf Befragen von der Mischung Kenntniß gegeben haben. Außerdem habe er aus der Vermischung keinen Vortheil gehabt, da für ihn das Maismehl nicht billiger zu stehen kam als Weizenmehl Nr. 3 u. 4, weil aus dem Mais bedeutend weniger Mehl gewonnen werde als aus dem gleichen Quantum Weizen. Der Mais enthalte mindestens ebensoviel Nährstoffe, wie der Weizen, und er habe nur gutes Maismehl zur Mischung verwendet. Die Partie des Jahres 1896 sei nicht verdorben gewesen. Die Mehlmaden, die vor Jahren durch indische Weizen nach Deutschland eingeschleppt worden seien, kämen auch unter anderem Mehl vor, und im gedachten Falle sei das Mehl durch das Sieben vollständig von ihnen gereinigt worden.

Der Zusatz von Castormehl zu Mehl Nr. 1 und 3 sei in Baden bei den Müllern allgemein üblich. Dasselbe erhöhe die Backfähigkeit des Mehles und sei, wenn der Weizen naß gewachsen oder eingeerntet sei, geradezu nothwendig, um das Mehl überhaupt backfähig zu machen. Das Castormehl sei ebenso theuer wie das Weizenmehl, und biete deshalb die Vermischung ebenfalls keinen Gewinn. Die Annahme der Verfälschung sei schon mit Rücksicht auf den geringen prozentualen Zusatz des Mais- bezw. Castormehls ausgeschlossen.

Im Gegensatze hierzu erklärte der Sachverständige Prof. Dr. R., Vorstand der Großh. Lebensmittelprüfungsstation der technischen Hochschule in K., die Frage, ob der Zusatz von Maismehl zu Mehl Nr. 3 und 4 bezw. von Castormehl zu Mehl Nr. 1 und 3 als eine Verfälschung im Sinne des § 10 N.-M.-G. erscheint, müsse in beiden Fällen, gleichviel in welcher Menge der Zusatz erfolge, bejaht werden.

Unter Weizenmehl Nr. 3 und 4 bezw. Nr. 1 und 3 verstehe man, wie Prof. Dr. R. weiter ausgeführt hat, im reellen Handel und Verkehr allgemein nur das reine aus Weizen hergestellte Mehl, also ein Naturprodukt ohne fremde Zusätze. Maismehl sei eine dem Getreidemehl ganz fremde Substanz, und es sei schon deshalb durchaus unstatthaft, Mehl, welches einen Zusatz von Maismehl erhalten habe, unter der Bezeichnung Weizenmehl oder Mehl Nr. 3 und 4 schlechthin, ohne die Käufer über die wirkliche Beschaffenheit der Waare in's Klare zu setzen, in den Verkehr zu bringen. Das Maismehl sei aber auch ein geringwerthigeres Mehl, enthalte weniger Nährstoffe als Getreidemehl, sei arm an Kleber und reich an Fett und daher leicht geneigt, ranzig zu werden, d. h. Zersetzungsprozesse einzugehen, welche dem Mehle einen unangenehmen Geruch und Geschmack verleihen. Verunreinigungen durch Mehlmaden, wie es sich im vorliegenden Falle gezeigt habe, werden beim Maismehl nicht selten beobachtet.

Ob vorliegend das Mehl im Sinne des § 10[2] N.-M.-G. verdorben gewesen ist, hat Prof. Dr. R., da er dasselbe nicht geprüft habe, dahingestellt sein lassen, wenn es auch mit Rücksicht auf die durch die Zeugenaussagen festgestellte starke Durchsetzung mit Würmern wahrscheinlich sei.

Ebenso unzulässig sei es, Mehl Nr. 1 und 3 mit Castormehl zu vermischen und ohne Bezeichnung dieser Vermischung zu verkaufen. Die Bäcker seien bei Verwendung von normalem Weizenmehl ohne Zusatz von Castormehl im Stande, gute Backwaaren herzustellen. Sie mögen zwar unter gewissen Umständen, um das Mehl backfähiger zu machen, eine geringe Menge Castormehl zusetzen, keinen Falls dürfe dies aber der Müller thun. Von einer diesbezüglichen Uebung ist Prof. Dr. R. nichts bekannt, vielmehr sei ihm von einer Reihe K.'er Bäckern ausdrücklich bestätigt, daß sie diesen Zusatz vom Müller nicht voraussetzten und auch ihnen von einer derartigen Uebung der Müller nichts bekannt sei. Auf einem kürzlich zu Eisenach stattgehabten Kongreß von Nahrungsmittelchemikern sei ihm auf Befragen der Zusatz von Castormehl ausnahmslos als unzulässig bezeichnet. Der Zusatz seitens des Müllers erscheine auch deshalb bedenklich, weil er, wenn er in zu großer Menge erfolge, das Mehl nicht

backfähiger mache, sondern verderbe. Dazu komme, daß das Mehl zu anderen Zwecken als zum Backen keines Castormehlzusatzes bedürfe und daher der Konsument, der beim Bäcker diesen Bedarf deckt, bohnenmehlfreies Mehl zu erhalten hoffe. Er müsse deshalb den Zusatz von Castormehl zum Weizenmehl seitens der Müller geradezu als Unfug bezeichnen.

Der Gerichtshof hat sich dieser Ansicht des Sachverständigen, welche auch im Gesetze wohl begründet ist, voll und ganz angeschlossen und eine Verfälschung des fraglichen Mehles für erwiesen erachtet; schon die dem Entwurfe des Nahrungsmittelgesetzes zur technischen Begründung beigegebenen amtlichen Materialien erwähnen unter den Mitteln, die zur Fälschung des Mehles vorkommen, ausdrücklich Mehl von Bohnen und Mais. (Vgl. Goltdammer's Archiv Bd. 27 S. 341/41.) Der Umstand, daß das Mehl nach der Behauptung des Angeklagten nicht verschlechtert werde, geschweige denn schädlich wirke, konnte hieran nichts ändern. Der Angeklagte hat ferner den Zusatz von Maismehl damit gerechtfertigt, daß letzteres das Brot zarter, weißer und angenehmer im Geschmack mache. Durch das Gutachten des Sachverständigen ist aber festgestellt, daß das Maismehl weniger Nährstoffe besitzt als Weizenmehl, daß es ärmer ist an Kleber und reicher an Fett. Der Angeklagte hat also durch die Beimischung des minderwerthigen Maismehls das Weizenmehl Nr. 3 und 4 nicht nur verschlechtert, sondern demselben, insbesondere dem rauhen bitteren Mehl Nr. 4 auch den Anschein einer besseren Beschaffenheit gegeben, als dem Wesen des Mehls entsprach. Letzteres trifft nicht minder bei der Vermischung des Mehles Nr. 1 und 3 mit Castormehl zu. Nach der eigenen Angabe des Angeklagten, die mit dem Gutachten des Sachverständigen übereinstimmt, erfolgt der Zusatz von Castormehl hauptsächlich bei aus naß gewachsenem Getreide gewonnenem Mehl, um dessen Backfähigkeit zu erhöhen; das naß gewachsene bezw. geerntete Getreide ist aber immer etwas Minderwerthiges; die Minderwerthigkeit der 98% Weizenmehlsubstanz soll durch den Castormehlzusatz verdeckt und dadurch dem Mehle der Schein einer besseren, einer guten Beschaffenheit gegeben werden. Der Schein entspricht also auch hier dem Wesen nicht.

Hiernach erschien die Behauptung H.'s, seine Kunden und insbesondere die als Zeugen vernommenen Bäcker seien mit dem gelieferten Mehle immer zufrieden gewesen, für die Beurtheilung der Sache unerheblich. Ebenso mußten auch die Beweisanträge des Vertheidigers auf Erhebung eines anderweiten Gutachtens des Sachverständigen Dr. B. und Vernehmung des Zeugen R. abgelehnt werden. Das Gutachten könnte, wie aus Obigem hervorgeht, auf die Entscheidung der Sache keinen Einfluß ausüben, und dem Zeugniß des Verwalters R., welcher bestätigen sollte, daß der verstorbene Landeskommissär Si. das aus gemischtem Mehl hergestellte Brot als vorzüglich bezeichnet habe, konnte um deswillen keine Bedeutung beigemessen werden, weil die Frage, ob ein Nahrungsmittel als verfälscht zu bezeichnen ist, nicht nach dem Geschmack eines Einzelnen, sondern nach den Anforderungen, die das Publikum an ein normales Nahrungsmittel stellt, zu beurtheilen ist (vgl. Entsch. des Reichsger. in Straff. Bd. 23 S. 410).

Ferner gelangte das Gericht auch zu der Ueberzeugung, daß sich der Angeklagte trotz seines Leugnens der Unerlaubtheit der Mehlvermischung, also der Fälschung bewußt gewesen ist. H. war nämlich in einer Strafsache am 3. November 1887, wo es sich ebenfalls um den Zusatz von Castormehl zu Weizenmehl handelte, als Sachverständiger vernommen und hatte damals u. a. erklärt:

„Ein recht vorsichtiger Müller, der gut einkauft, braucht also kein Castormehl beizumischen, und es giebt auch in Süddeutschland viele Müller, die dies nicht thun. Wenn ein Kunde Weizenmehl bestellt, so ist er berechtigt, reines Weizenmehl zu beanspruchen; allein den Bäckern ist ein Zusatz von Castormehl ganz gleichgültig, wenn das Mehl sich als gut und backfähig erweist."

Der Angeklagte hat im vorliegenden Falle auf Befragen auch erklärt, er stehe im Wesentlichen immer noch auf dem Standpunkt dieses Gutachtens. In dem in der gedachten Strafsache ergangenen Urtheil ist sodann ausdrücklich festgestellt, daß die Vermischung des Weizenmehls mit Castormehl objektiv eine Fälschung im Sinne des Gesetzes darstelle, und nur aus subjektiven Gründen wurde der damalige Angeklagte freigesprochen.

Es konnte bei dieser Sachlage also keinem Zweifel unterliegen, daß sich H. der fraglichen Fälschung bewußt war; außerdem läßt sich hieran noch die festgestellte Thatsache anschließen, daß H. auf das Vorhalten des S., man solle doch das von Würmern durchsetzte Maismehl nicht unter das Brotmehl mischen, diesem entgegnete: „Das muß auch fort, das hat auch Geld gekostet". Endlich hat der Angeklagte selbst nicht in Abrede gestellt, die Fälschung beim Verkauf des Mehls verschwiegen zu haben. H. wurde deshalb zu 400 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10[1] u. [2] N.-M.-G.)

Die von dem Angeklagten gegen dieses Urtheil eingelegte Revision hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, durch Urtheil vom 6. Dezember 1897 verworfen aus folgenden Gründen:

1. Eine Verfälschung von Nahrungs- oder Genußmitteln liegt in der Regel dann vor, wenn dieselben durch Entnehmen oder Zusetzen von Stoffen verschlechtert oder wenn ihnen der Schein einer besseren Beschaffenheit gegeben worden ist. Beide Formen der Fälschung werden häufig zusammentreffen, mit der Verschlechterung der Waare Manipulationen zu deren Verdeckung, falsche Etiquettirungen und Aehnliches Hand in Hand gehen. Mit dieser Rechtsanschauung steht das Urtheil im Einklang, wie der erste Richter im Anschlusse an wiederholte Entscheidungen des Reichsgerichts nachgewiesen hat. Sowohl Verschlechterung des vom Angeklagten verkauften Mehles (durch Zusatz minderwerthigen), als Verleihen des Scheines einer besseren Waare ist ohne Rechtsirrthum festgestellt. Seit Jahren hat der Angeklagte:

Weizenmehl Nr. 3 und 4 Maismehl und
„ Nr. 1 und 3 Kastormehl

(Saubohnenmehl) in den im Urtheil angegebenen Quantitäten zugemischt und die genannten Sorten unter Verschweigen der Vermischung an seine Kunden (Mehlhändler, Bäcker, Landleute und Private) verkauft.

Nach dem Urtheil besitzt Maismehl geringeren Nähr- und Geldwerth als Weizenmehl; das Castormehl aber sollte die Minderwerthigkeit von naßgeerntetem Getreide verdecken. Die Zusätze bewirkten somit Verschlechterung der Waare dem Wesen nach, Verbesserung zum Scheine; sie gelten im reellen und soliden Handelsverkehr als unzulässig und sind nicht üblich, wie der Angeklagte behauptet hatte. Eine Verfälschung im Sinne des § 10[1] des Nahrungsmittelgesetzes liegt hiernach vor. Wenn die Revision auf einen Widerspruch des Urtheils verweisen will, indem es dem Bäcker einen Zusatz von Castormehl zu Weizenmehl gestatte, während sie ihn dem Müller verbiete, so beruht dies auf Irrthum. Einen derartigen Rechtssatz stellt der erste Richter überhaupt nicht auf; er erwähnt nur eine Bemerkung des Sachverständigen, wonach der Bäcker unter gewissen Umständen — zur Erhöhung der Backfähigkeit des Mehles — eine geringe Menge Castormehl zusetzen möge. Die Aeußerung des Sachverständigen ist somit eine hypothetische; sie will für Ausübung des Bäckereigewerbes zu bestimmtem Zwecke unter besonderen Vorbehalten etwas gestatten, was je nach Sachlage nöthig oder nützlich erscheinen kann, bei Ausübung des Müllergewerbes als solchem jedoch überhaupt nicht in Frage kommt. Für den Mehlhandel aber, dessen Gebräuche hier zu untersuchen waren, sind die Anforderungen des Gutachtens an beide Gewerbe die gleichen.

Wie die objektiven, so finden sich auch die subjektiven Voraussetzungen des § 10[1] zutreffend festgestellt. Der

Angeklagte selbst hat als Sachverständiger in einem früheren gleichartigen Strafprozesse die fragliche Beimischung von Castormehl für unzulässig erklärt. Hieraus ließ sich mit Recht das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit folgern.

2. Dem pflichtgemäßen Ermessen des Richters ist es anheimgegeben, inwieweit er Sachverständige beiziehen will. Wenn die Strafkammer demnach die Ernennung eines zweiten Sachverständigen abgelehnt hat, so lag dies innerhalb der ihr zustehenden Befugnisse.

3. Die normale Beschaffenheit eines Nahrungsmittels bestimmt sich nach den Anschauungen des Publikums, nicht eines Einzelnen. (Vgl. Entsch. des Reichsger. Bd. XV S. 162, Bd. XVI S. 316 u. A.)

Die subjektive Meinung des im Urtheil genannten Beamten über die angebliche Güte eines aus der betr. Mischung hergestellten Brotes ist also unerheblich. Vom Rechtsstandpunkte aus konnte deshalb die Ladung eines Zeugen über diesen Punkt als bedeutungslos angesehen und versagt werden, ohne die Vertheidigung in unzulässiger Weise zu beschränken.

Da hiernach auch die beiden prozessualen Beschwerden sich als unbegründet darstellen, so mußte das Rechtsmittel verworfen werden.

3. Backwaaren.

9. **Reichsgericht.** Urtheil vom 10. Januar 1899 wider den Bäckermeister H. zu B. — Die von dem Angeklagten gegen das Urtheil des Landgerichts zu Bromberg vom 24. Oktober 1898 eingelegte Revision hat das Reichsgericht, Vierter Straffenat, am 10. Januar 1899 verworfen aus folgenden Gründen.

Ohne Grund bemängelt die Revision die Annahme der Vorinstanz, daß in dem für erwiesen erachteten Verfahren des Angeklagten bei Herstellung der von ihm angefertigten Backwaaren der Thatbestand des § 10[1] N.-M.-G. zu finden sei.

Das erste Urtheil geht davon aus, unter den Begriff der Verfälschung im Sinne des vorbezeichneten Strafgesetzes falle auch das Verschlechtern der Nahrungsmittel durch Zusatz fremder Stoffe; diese Voraussetzung liege auch vor, wenn eine Sache durch Hinzunahme von Stoffen, die nach der Verkehrsauffassung nicht üblich seien, hergestellt und zu einer Waare geworden sei, deren Eigenschaften den im Verkehr gewöhnlichen nicht entsprächen; selbst wenn die Mischung ein im reellen Handel vorkommender und ein als Nahrungsmittel begehrter Artikel sei, liege Verfälschung vor, sofern die Mischung nicht gerade das sei, was gekauft werden wollte; wie die Zusammensetzung beschaffen sein müsse, um als normal gelten zu können, sei nicht einseitig nach der Auffassung des Produzenten, sondern nach den berechtigten Erwartungen des Publikums zu beurtheilen.

Diese Erwägungen befinden sich im Einklange mit der in vielfachen Entscheidungen des Reichsgerichts dargelegten Gesetzesauslegung. Die Grundlage für die Annahme der Verfälschung bildet die Feststellung der normalen Herstellungsweise und Zusammensetzung des fraglichen Nahrungsmittels. Für die Beantwortung der Frage, ob in dem Zusatz eines Stoffes zu dem Nahrungsmittel bei dessen Herstellung eine Verfälschung des letzteren zu finden, ist entscheidend, ob dieser Zusatz eine Verschlechterung des normalen, vom konsumirenden Publikum berechtigterweise zu erwartenden Zustandes des Nahrungsmittels enthält. Ob diese Voraussetzung im konkreten Falle zutrifft, unterliegt lediglich der Feststellung des Thatrichters, und seine bezügliche Annahme ist der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogen.

Die Vorinstanz stellt nun fest, das kaufende Publikum in B. und Umgegend erwarte, daß die von ihm eingekauften Backwaaren, insbesondere auch die von dem ärmeren Theile der Bevölkerung an Stelle von Semmeln verspeisten Salzkuchen, ausschließlich aus frischem Teig und Mehl zubereitet seien; es sei garnicht darauf gefaßt, daß alte Semmeln, die unter Hinzutritt von Staub wochenlang geröstet, dann zerrieben und aufgeweicht seien, mit frischem Teige vermengt, und daß die so hergestellte Backwaare als frisches Brot und frische Salzkuchen ihm verkauft werden. Hiermit ist zum Ausdruck gebracht, das Publikum des Absatzgebiets für das Bäckereigeschäft des Angeklagten erachte mit Recht den von letzterem dem Teig beigemischten Zusatz der zerriebenen alten Backwaaren nicht für einen normalen, der Verkehrsanschauung entsprechenden Bestandtheil frischer Waare, mithin eine Verschlechterung der zum Verkauf gestellten Waare alsdann als vorhanden, wenn, wie festgestellt, die als Zusatz verwendeten Backwaaren dadurch, daß sie längere Zeit zum Verkauf ausgestellt und demnächst ohne Schutz gegen Staub auf dem Backofen getrocknet worden, mit Staub vermischt worden seien und sogar, wie an anderer Stelle festgestellt wird, zeitweise der Hauskatze als Lagerstatt gedient hätten. Hierdurch ist der objektive Thatbestand des Vergehens gegen § 10[1] a. a. O. ohne ersichtlichen Rechtsirrthum festgestellt.

Wenn die Revision hiergegen geltend macht, einerseits fehle es an einer Feststellung der Quantität der vom Angeklagten zugesetzten, zerriebenen Backwaare, andererseits sei durch diesen Zusatz die neuhergestellte Waare im Hinblick darauf, daß Geriebenes im Handelsverkehr einen höheren Verkaufswerth habe, als Roggenmehl, nicht eine Verschlechterung, sondern sogar eine Verbesserung der frischen Backwaare erzielt worden, so gehen diese Angriffe fehl. Wie das Reichsgericht bereits in dem Urtheile vom 10. Januar 1893 (Reichger.-Entsch. in Straff. Bd. XXIII S. 384) ausgesprochen hat, genügt für den objektiven Thatbestand des hier in Rede stehenden Vergehens jede Menge eines Zusatzes, die eine Verschlechterung des reinen Stoffes verursacht. Andererseits hat die Vorinstanz ausdrücklich als erwiesen angenommen, der Angeklagte habe den frischen Brotteig durch den Zusatz der aufgeweichten alten Semmeln verschlechtert. Diese Annahme liegt lediglich auf thatsächlichem Gebiete und läßt einen Rechtsirrthum oder eine widerspruchsvolle Begründung umsoweniger erkennen, als aus dem höheren Werthe des „Geriebenen“ an sich noch keineswegs folgt, daß solches von der im ersten Urtheil festgestellten Beschaffenheit den gleichen Werth gehabt habe, oder daß der Verkaufswerth des vom Angeklagten hergestellten Fabrikats selbst durch den Zusatz nicht vermindert, sondern erhöht worden sei.

Auch hinsichtlich des subjektiven Thatbestandes geben die Feststellungen der Vorinstanz zu Bedenken keinen Anlaß. Der zur Anwendung des Strafgesetzes erforderliche Dolus besteht in dem Bewußtsein des Thäters, daß sein Thun denjenigen Zustand des Genußmittels zur Folge haben werde, den das Gesetz mit dem Worte „verfälscht“ bezeichnet, sowie ferner in dem vom Thäter sich gesetzten Ziele der Täuschung im Handel und Verkehr (Reichsger.-Entsch. in Straff. Bd. XIV S. 437). Diesen Willensinhalt hat der Vorderrichter ohne ersichtlichen Rechtsirrthum festgestellt. Die hiergegen gerichtete Ausführung der Revision, durch den höheren Werth des vom Angeklagten verwendeten Zusatzstoffs sei für ausgeschlossen zu erachten, daß der Angeklagte beabsichtigt habe, ein minderwerthiges Fabrikat zum Zwecke der Täuschung des Publikums herzustellen, richtet sich gegen die thatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz, und erledigt sich durch die Erwägung des ersten Urtheils, daß es dem Angeklagten nur darauf angekommen sei, seine alten unverkäuflich gebliebenen Backwaaren zu verwerthen, indem er sie vermittelst der mehrerwähnten Geschäftsmanipulation wieder als Bestandtheil frischer, verkäuflicher Waare in den Handel gebracht habe.

Da auch im Uebrigen das erste Urtheil einen Rechtsirrthum nicht erkennen läßt, so war das Rechtsmittel, und zwar nach § 505 St.-P.-O. auf Kosten des Beschwerdeführers, zu verwerfen.

Preußen. 10. *Landgericht Landsberg a. W.* Urtheil vom 6. Dezember 1897 wider den Bäckermeister H. zu B. — Der Angeklagte ertheilte im Jahre 1897 seinem Bäckergesellen S. die Anweisung, in der Backstube das auf dem mit Mauersteinen gepflasterten

Fußboden verstreute Mehl zusammenzufegen, dasselbe (mit Ausnahme des unter der Theigtheilungsmaschine weggenommenen, welches ohne Weiteres wider in die Beuten gethan wurde) durchzusieben und in die Kiste für das Streumehl zu thun, mit welchem dann sowohl die Brotbretter als auch hauptsächlich die Bretter mit den zur sogen. „Gare" fertigen Salzkuchen bestreut wurden. S. hat demgemäß verfahren. Die Backstube wurde von den darin arbeitenden Gesellen mit Lederpantoffeln, Filzpantoffeln, Stiefeln betreten, nachdem sie je nach Bedürfniß und Belieben auf dem Hof, dem Hausflur, der Straße gewesen waren. Es wurde von ihnen auch oftmals, wenn sie mit der Backarbeit beschäftigt waren, auf den Fußboden der Backstube gespieen, sodaß dann auch in dem Mehlsieb allerlei Schmutz und Unrath, wie Kohlenstückchen, Stroh, Papierreste und dergl. zurückblieb. Auf die Vorhaltungen des Gesellen Z., daß der Angeklagte sich durch das geschilderte Verfahren strafbar mache, erklärte letzterer, das sei immer so gewesen. In dem durchgesiebten Fußmehl, das der stets feuchten, rohen Backwaare untergestreut, zum großen Theil an dieser haften blieb und Bestandtheil derselben wurde, waren mit höchster Wahrscheinlichkeit, ja, wie angenommen worden ist, mit Sicherheit allerlei Mikroben, Bazillen und sonstige Krankheitserreger, besonders auch mit Rücksicht auf den Mundauswurf der Bäckereiarbeiter enthalten. Nach medizinisch-wissenschaftlicher Erfahrung wurden solche Krankheitserreger durch die trockene Hitze des Backofens, die überdies zum Backen der Salzkuchen auch nicht mehr allzuhoch zu sein pflegt, keineswegs abgetödtet. Die so hergestellten, die Gesundheit zu schädigen geeigneten Backwaaren hat der Angeklagte verkauft. Das Zeugniß der Ko., daß die Kunden des Angeklagten niemals über die ihnen überbrachte Waare Klage geführt hätten, konnte H. nicht entlasten, da die beregten, die menschliche Gesundheit zu schädigen geeigneten Stoffe sich keineswegs als Sand oder sonst dem Geschmack oder Gesicht bemerkbar zu machen brauchen. Das Gericht hat auf Grund der Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten, daß sich H. der gesundheitsschädlichen Beschaffenheit des als Streumehl verwendeten Fußmehls bewußt gewesen ist, jedenfalls aber die Möglichkeit einer solchen schädigenden Wirkung des fraglichen Streumehls ins Auge gefaßt hat. H. wurde deshalb zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12¹, 16 N.-M.-G.)

11. **Landgericht Schneidemühl.** Urtheil vom 10. Juni 1898 wider den Bäckermeister B. zu D. — Das Schöffengericht zu Dt. Krone hatte durch Urtheil vom 10. Februar 1898 den Angeklagten nicht des Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. für schuldig erachtet und freigesprochen; das Urtheil sollte öffentlich bekannt gemacht werden. Das Gericht ist zu dieser Entscheidung gelangt, weil die Hauptverhandlung keinen genügenden Anhalt dafür ergeben habe, daß durch die Beimischung alten Brotes oder alter Semmel das von B. hergestellte und dem Gutsbesitzer R. gelieferte Leutebrot eher zum Verderben oder Schimmeln gebracht oder auch nur schlecht oder schlechter geworden sei. Gegen dieses Urtheil hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. Die erneute Verhandlung hat ergeben, daß das von B. an R. gelieferte Leutebrot einen schlechten dumpfigen Geschmack hatte und zu wiederholten Malen verdächtige Stücke, welche wie Rinden alten Brotes aussahen, enthielt. Außerdem schimmelte das Brot schon nach 2 bis 3 Tagen sowohl innen wie außen. Auf Grund der Zeugenaussagen ist auch festgestellt, daß in den Broten Reste von altem Brote mitverbacken worden sind. Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. F. ist es schon an sich unzulässig, dem Brote Theile alten Brotes, dessen vorherige Verwendung keineswegs außer Frage steht, beizumischen und so den Abnehmer über die Beschaffenheit der von ihm gekauften Waare zu täuschen. Ferner ist dieser dem Brote gemachte Zusatz, selbst wenn er ursprünglich aus besserem Material hergestellt werden sollte, doch als ein minderwerthiger Zusatz anzusehen, durch welchen das so hergestellte Brot also schlechter wird, als wenn es aus reinem Mehle hergestellt würde. Denn wenn auch alte Backwaaren immerhin einen gewissen Nutzungswerth und deshalb auch einen Kaufwerth haben, so ist dieser doch immer geringer als der von Mehl in unverbackenem Zustande. Hierzu kommt aber insbesondere, daß gesäuertes Brot im Gegensatz zu reinem Mehl ein ganz ausgezeichneter Nährboden für Schimmelpilze ist, und daß deshalb, wenn Theile solchen alten Brotes, welche mit den Sporen von Schimmelpilzen bereits bewuchert sind, mit Mehl zusammen verbacken werden, das so hergestellte Brot der Gefahr unterliegt, binnen kurzer Zeit zu verschimmeln. Dies ist auch im vorliegenden Falle binnen kurzer Zeit geschehen. Daß dieses schnelle Verschimmeln des Brotes nicht in Folge der Feuchtigkeit des Aufbewahrungsortes eingetreten ist, hat der Sachverständige ausdrücklich bekundet. Der Schimmel entwickelt sich nicht in der Feuchtigkeit, und wenn auch die Entwickelung des Schimmels durch Feuchtigkeit begünstigt wird, so bedarf es einer solchen Begünstigung bei 1 bis 3 Tage altem Schwarzbrote nicht, da dieses auch ohne Hinzutreten anderer Feuchtigkeit ein ausgezeichneter Nährboden für Schimmel ist. In feuchten Räumen aufbewahrtes Brot kann nach einigen Tagen einen kleinen Schimmelansatz äußerlich zeigen, aber eine solche Ausdehnung kann der Schimmel nicht annehmen, daß auch die Krume des Brotes binnen wenigen Tagen von Schimmel ganz durchwüchse. Wenn dieser Fall eintritt, muß der Schimmel schon in der Masse des Brotes gesteckt haben, wie dies beim Verbacken von Theilen alten gesäuerten und daher auch mit den Sporen von Schimmelpilzen schon behafteten Brotes nach dem Gutachten des Sachverständigen auch im vorliegenden Falle festzustellen war. Daß endlich das Schimmeln im vorliegenden Falle nicht etwa infolge Aufbewahrens in feuchtem Raume eingetreten ist, dafür spricht auch der Umstand, daß nach dem Wechseln der Bezugsquelle das Verschimmeln des Brotes sofort aufhörte. Indem B. das Brot verkaufte, ohne den Käufern mitzutheilen, daß er Brotreste in dem frischen Brote mitverbacken, letzteres also verfälscht hatte, handelte er gegen § 10² N.-M.-G. Unter Aufhebung des schöffengerichtlichen Urtheils wurde B. zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt; nach § 16 l. c. wurde außerdem auf öffentliche Bekanntmachung des Urtheils erkannt.

12. **Landgericht Glatz.** Urtheil vom 8. Juli 1898 und **Reichsgericht.** Urtheil vom 11. November 1898 wider das Dienstmädchen H. — Die Angeklagte hatte als Dienstmädchen des Bäckermeisters B. in C. an den Partikulier K. in L. die Semmeln zu bringen. Sie hat nun zu 3 verschiedenen Malen etwa im März 1898 in je eine zum Essen bestimmte, von B. hergestellte Semmel je eine Stecknadel derartig gesteckt, daß diese von außen nicht sichtbar war, beim Entzweibrechen aber jedesmal von K. sofort gesehen wurde. Nach der Anklage hat die H. hierdurch gegen § 12¹ N.-M.-G. gehandelt. Hiernach wird derjenige bestraft, welcher vorsätzlich Gegenstände, welche . . . ., derart herstellt, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen, wer wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungsmittel 2c. verkauft. Es wird also zunächst der Hersteller des Nahrungsmittels, und dann in zweiter Linie der Verkäufer 2c. bestraft. Durch die Worte „derart herstellt" wird zum Ausdruck gebracht, daß das Nahrungsmittel, so wie es hergestellt ist, gesundheitsgefährlich sein muß. Die Herstellung erfordert eine Bearbeitung oder Verarbeitung eines Stoffes, der dazu im vorliegenden Falle unschädlich war. Als Hersteller der Semmel ist deshalb B. zu bezeichnen. Die Angeklagte hat nur in diesen zum Essen fertig gestellten, aus der Gesundheit nicht gefährlichen Stoffen hergestellten Gegenstand eine Stecknadel nachträglich gesteckt, hat also mit der Herstellung der Semmel nichts zu thun gehabt. Die Anklagebehörde

will sie auch nicht aus dem ersten Satze der Nr. 1 als Hersteller, sondern aus dem zweiten Satze als Person, welche . . . . . in Verkehr gebracht hat, bestraft wissen. Und doch ist sie es gewesen, welche der von B. hergestellten Semmel erst die Stecknadel beigefügt hat, also erst bewirkt hat, daß die Semmel mit der Stecknadel genossen, die Gesundheit zu beschädigen geeignet ist. — Letzteres hat der Sachverständige Dr. G. begutachtet. Denn die Nadel hätte im Munde oder gar in der Speiseröhre Verletzungen hervorrufen können und erst unter operativem Eingriff eventuell entfernt werden müssen.

Wenn man bei dieser Thätigkeit die Angeklagte nicht aus dem ersten Satze der Nr. 1 l. c. bestrafen kann, so widerspricht es der ratio legis erst recht, sie trotz der oben geschilderten Thätigkeit aus dem zweiten Satze l. c. zu bestrafen. Aber abgesehen hiervon kann diese Strafvorschrift hier keine Anwendung finden, denn als Gegenstände werden hier nicht bloß Dinge getroffen, welche ihrer inneren Natur nach Nahrungsmittel sind, sondern auch solche, welche nach der Absicht des Thäters als Nahrungsmittel dienen sollen. Dieser nämliche Gedanke wird für die beiden Begehungsarten „Herstellen“ und „Inverkehrbringen“ nur in verschiedener Form ausgedrückt. Deshalb müssen diese Gegenstände (in Satz 2) auch derart hergestellt sein, daß der Genuß . . . zu schädigen geeignet ist. Da dies aber auf die Angeklagte nach der obigen Ausführung nicht zutrifft, so kann sie aus § 12 1 l. c. überhaupt nicht bestraft werden.

Auch § 229 St.-G.-B. findet keine Anwendung, weil die Stecknadel im vorliegenden Falle als ein Stoff, welcher die Gesundheit zu zerstören geeignet ist, nicht erachtet werden kann. Etwas Anderes wäre es, wenn die Stecknadel z. B. mit Grünspahn behaftet gewesen wäre. Abgesehen davon, hat der Gerichtshof nicht die Ueberzeugung gewinnen können, daß die Angeklagte bei ihrer Jugend gewußt hat, daß die Stecknadel, wie sie von ihr in die Semmel gesteckt war, die Gesundheit zu zerstören geeignet war, und daß sie die Gesundheit der K.'schen Leute zu beschädigen die Absicht hatte. Sie wollte, wie sie sich ausdrückte, der verehelichten K. nur einen Possen thun.

Endlich trifft auch nicht § 360 Nr. 11 St.-G.-B. zu, weil der Thatbestand des groben Unfugs die Verletzung oder Gefährdung der öffentlichen Ordnung, das Publikum als solches betrifft und diese eine unmittelbare Folge der Handlung selbst sein muß, was hier nicht zutrifft. Abgesehen davon verlangt der Paragraph in Nr. 11 ein vorsätzliches Handeln, was bei der Angeklagten verneint werden muß. Die H. wurde des Vergehens gegen § 12 1 N.-M.-G. nicht für schuldig befunden und freigesprochen.

Die von der Staatsanwaltschaft gegen dieses Urtheil eingelegte Revision hat das Reichsgericht, Vierter Strafsenat, in der Sitzung vom 11. November 1898 verworfen, aus folgenden Gründen:

Die Strafkammer erachtet als erwiesen, daß die Angeklagte, welche im Auftrage ihres Dienstherrn, des Bäckermeisters B., dem Partikulier K. Semmeln zuzutragen hatte, zu 3 verschiedenen Malen in je eine dieser zum Essen bestimmten und demnächst von ihr abgelieferten Semmeln eine Stecknadel derartig gesteckt hat, daß sie von außen nicht sichtbar war; beim Entzweibrechen der Semmeln sind die Stecknadeln jedesmal entdeckt worden. Das angefochtene Urtheil führt aus, daß weder der Thatbestand des § 360 Nr. 11 St.-G.-B. in Frage kommen könne, noch der des § 229 daselbst vorliege, weil die Stecknadel als ein Stoff, der geeignet sei, die Gesundheit zu zerstören, nicht erachtet werden könne, weil aber jedenfalls diese Eigenschaft der Stecknadel, wenn sie ihr beiwohne, der Angeklagten nicht bewußt gewesen sei, und die Angeklagte ebensowenig die Absicht gehabt habe, die Gesundheit der K.'schen Leute zu beschädigen.

Insoweit erblickt die Staatsanwaltschaft keine Gesetzesverletzung in der von ihr angefochtenen freisprechenden Entscheidung. Die Unanwendbarkeit des § 229 St.-G.-B. — über die des § 360 Nr. 11 daselbst ist kein Wort zu verlieren — wird auch dadurch gerechtfertigt, daß die Strafkammer eventuell den subjektiven Thatbestand verneint. Es bedarf daher keiner Untersuchung, ob die prinzipal zum Ausdrucke gebrachte Meinung der Strafkammer, daß objektiv im Sinne des § 229 „ein Stoff, welcher die Gesundheit zu zerstören geeignet sei“, nicht vorliege, einen Rechtsirrthum enthält.

Die Staatsanwaltschaft bekämpft allein den weiteren Ausspruch der Strafkammer, daß auch der Thatbestand des § 12 N.-M.-G. nicht gegeben sei, als rechtsirrig. Es ist der Revision darin beizupflichten, daß die diesem Ausspruche gegebene Begründung das Gesetz verletzt und die Entscheidung nicht zu tragen vermag.

Die verschiedentlich unklaren Auseinandersetzungen des Urtheils wird man dahin zu verstehen haben: Die Angeklagte habe mit der Herstellung der Semmel nichts zu thun gehabt; B. habe sie, und zwar aus völlig unschädlichen Stoffen, gebacken. Die Angeklagte habe nur, nachdem solche zum Essen völlig fertig gewesen sei, nachträglich eine Stecknadel in sie hineingesteckt. Mit der Stecknadel genossen sei die Semmel allerdings geeignet gewesen, die Gesundheit zu beschädigen. Könne aber Angeklagte nicht als Herstellerin des gesundheitsschädlichen Nahrungsmittels bestraft werden, so widerspreche es der ratio legis, sie deswegen zu bestrafen, weil sie das Nahrungsmittel in Verkehr gebracht habe. Eine Bestrafung in letzterer Richtung greife nur dann Platz, wenn das Nahrungsmittel schon so hergestellt sei, daß sein Genuß die Gesundheit zu beschädigen geeignet sei.

Diese Auseinandersetzungen zeigen ein völliges Mißverstehen des § 12 l. c. Derselbe bedroht zwei durchaus selbständige und im Thatbestande von einander unabhängige Handlungen mit Strafe:

1. das „Herstellen“ und
2. das „in Verkehr bringen“

von Nahrungs- oder Genußmitteln, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist. Wie einerseits schon das vorsätzliche Herstellen eines Gegenstandes, der bestimmt ist, Anderen als Nahrungsmittel zu dienen, derart, daß dessen Genuß die menschliche Gesundheit zu gefährden vermag, völlig unabhängig davon mit Strafe bedroht ist, ob der Gegenstand irgend Jemandem zum Erwerb oder Genuß zugänglich geworden ist, ebenso straft das Gesetz andererseits Denjenigen, welcher einen Gegenstand der bezeichneten gesundheitsgefährlichen Art wissentlich nur in Verkehr bringt, gleichgültig, ob er an der Herstellung des Gegenstandes irgendwie betheiligt ist, ob überhaupt die gesundheitsgefährliche Beschaffenheit jenes einer besonderen menschlichen Thätigkeit ihre Entstehung verdankt oder ohne solche aus natürlichen Ursachen (Verderbniß u. s. w.) hervorgegangen ist.

Gleichwohl hindern jedoch andere Gründe die Anwendung des § 12 l. c. auf den vorliegenden Fall.

Es kann nicht angenommen werden, daß durch die Thätigkeit der Angeklagten im Sinne des Gesetzes ein gesundheitsschädliches Nahrungsmittel zur Entstehung gelangt sei.

Nicht zu bezweifeln ist zwar, daß Derjenige, welcher einem zum Genusse fertigen unschädlichen Nahrungsmittel nachträglich eine Eigenschaft verleiht, vermöge deren das Nahrungsmittel als solches, der Genuß des Nahrungsmittels, der menschlichen Gesundheit schädlich wird, als der Hersteller eines gesundheitsschädlichen Nahrungsmittels im Sinne des § 12 zu betrachten ist. Allein wo es sich um das Hinzubringen eines schädlichen Stoffes zu dem unschädlichen Nahrungsmittel handelt, tritt der bezeichnete Erfolg nur unter der Voraussetzung ein, daß der zugebrachte Stoff ein wirklicher Bestandtheil des Nahrungsmittels selbst wird. Nur bei solcher Gestaltung der Sachlage kann davon die Rede sein, daß das Nahrungsmittel eine gesundheitsgefährliche Beschaffenheit angenommen habe, nicht aber in Fällen, wo — wie hier — auf mechanischem Wege eine völlig äußerliche Verbindung zwischen dem Nahrungsmittel und einem ihm seiner Natur nach innerlich fremden Gegenstande hergestellt ist, der durch diese Ver-

bindung weder selbst aufgehört hat, als selbständiges Ding zu existiren, noch durch seine Beifügung die Natur des Nahrungsmittels irgendwie verändert hat. Das Nahrungsmittel blieb hier nach wie vor die Semmel; das Hineinstecken der Nadel machte die Semmel zu keiner nach irgend einer Richtung anders gearteten Semmel, zu keinem für den Genuß minder tauglichen Nahrungsmittel. Nicht sie, sondern der in sie eingeschobene Fremdkörper war es, der eine gesundheitsschädliche Wirkung zu äußern vermochte, wenn er in den menschlichen Organismus eingeführt wurde; der Genuß der Semmel würde nur in äußerlichster Weise diese Einführung vermittelt, das Nahrungsmittel würde nur als Hülle oder Werkzeug gedient haben, um den gesundheitsgefährlichen Gegenstand Anderen beizubringen. Vor dem Gesetze liegt der gegenwärtige Fall nicht verschieden von dem, wo etwa eine Stecknadel äußerlich irgendwie der Semmel angefügt, ihr angeklebt wäre, oder wo etwa in ein flüssiges Nahrungs- oder Genußmittel, einen Teller Suppe oder eine Tasse Kaffee, eine Stecknadel hineingeworfen wäre. Daß solche Fälle vom Gesetzgeber bei Erlaß der Strafbestimmung in § 12 ins Auge gefaßt worden wären, muß verneint werden, auch um der Konsequenz willen, daß die Anwendbarkeit des § 12 im Falle fahrlässigen Zuwiderhandelns die Anwendbarkeit des § 14 des Gesetzes nach sich ziehen müßte, ohne daß irgend welcher schädliche Erfolg für eine Person herbeigeführt zu sein brauchte. Vielmehr ist nach dem Geiste des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, das zwar für die Anwendung seiner Strafbestimmungen im Einzelfalle gemeingefährliches Handeln nicht erheischt, dennoch aber die durch den Verkehr mit gesundheitsschädlichen Nahrungsmitteln begründete gemeine Gefahr zu unterdrücken bezweckt, anzunehmen, daß es Fälle der vorliegenden Art als durch die sonst bestehende Gesetzgebung ausreichend betroffen angesehen hat, und sie, soweit nicht das gemeine Strafgesetz (§ 223, § 229 u. s. w.) Anwendung findet, straflos lassen wollte.

Ist nun hier die Anwendbarkeit anderweiter strafgesetzlicher Bestimmungen durch die thatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urtheils ausgeschlossen, und greift nach dem dargelegten § 12 N.-M.-G. nicht Platz, weil ein gesundheitsschädliches Nahrungsmittel nicht vorliegt, also auch weder von Herstellung noch von in Verkehr bringen eines solchen gesprochen werden kann, so muß dem Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft der Erfolg versagt werden.

13. **Landgericht Halberstadt.** Urtheil vom 11. August 1900 wider den Bäckergesellen M. zu L. — Im März 1900 befand sich M. im Dienste bei dem Bäckermeister J. zu H. Zu jener Zeit hatte die Zeugin W. bei J. ein Brot gekauft und war bald nach dem Genusse davon unwohl geworden und hatte sich erbrechen müssen. Auf die Mittheilung, daß sie etwas Schwarzes ausgebrochen habe, untersuchte ihr Ehemann das Erbrochene und fand darin eine schwarze Masse, welche er zur näheren Untersuchung bei der Polizei abgab.

Durch Kreisphysikus Dr. Ja. ist die schwarze Masse als Kautabak festgestellt, und die Ermittelungen darüber, wie dieser in das Brot gekommen, führten alsbald dahin, daß M. seinem Meister eingestand, daß er bei der Brotbereitung trotz des Verbotes, hierbei zu rauchen oder zu kauen, Kautabak bei sich geführt habe, und daß die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sei, daß hierbei ein Stück Kautabak gegen seinen Willen und ohne sein Wissen aus der Tasche in den Brotteig gefallen wäre.

Hiernach und da Kreisphysikus Dr. Ja. begutachtete, daß für Menschen, die weder Tabak rauchten noch kauten, der Genuß von Tabak eine Schädigung der menschlichen Gesundheit herbeizuführen geeignet sei, hat der Gerichtshof angenommen, daß die Ehefrau W. in Folge des Genusses des in das Brot durch Fahrlässigkeit M.'s eingebackenen Kautabaks sich hat erbrechen müssen.

Es ist ferner als erwiesen angesehen, daß M. aus Fahrlässigkeit ein Nahrungsmittel derartig hergestellt hat, daß durch dessen Genuß eine Körperverletzung der Zeugin W. verursacht worden ist; hierbei hat er die Aufmerksamkeit außer Acht gelassen, zu welcher er vermöge seines Gewerbes besonders verpflichtet war. M. wurde deshalb zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G., §§ 230 Abs. 2, 57, 73 R.-St.-G.-B.)

14. **Landgericht Hannover.** Urtheil vom 19. August 1898 wider die Fabrikanten M. und L. zu H. — Die Angeklagten haben glaubwürdig eingestanden, daß von ihnen vor Jahresfrist ein Backpulver mit einem Zusatz von 20 % Alaun, wie die chemische Untersuchung ergeben hat, in augenblicklicher Ermangelung der sonst verwandten Phosphorsäure hergestellt und am 27. Juli 1897 durch Versandt an den Kaufmann S. zu B. in den Verkehr gebracht sei.

Nach dem medizinischen Gutachten muß ein solcher Zusatz von Alaun zu einem Genußmittel als gesundheitsschädlich erachtet werden.

Daß die Angeklagten die gesundheitsschädliche Eigenschaft jenes Backpulvers gekannt haben, ist ihnen nicht nachgewiesen worden. Wenn sie jedoch von der alten Herstellungsweise des Backpulvers abwichen, gleichviel ob sie sich dabei auf ein Gutachten eines verstorbenen Chemikers Dr. Me. oder auf ähnliche ausländische Rezepte stützten, so hätten sie sich nach Annahme des Gerichts doch vorher über die Wirkung des Alauns als Zusatz zu Genußmitteln an zuständiger Stelle vergewissern sollen. Indem sie dies zu thun unterließen, handelten sie fahrlässig. Die Angeklagten wurden zu je 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

15. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 5. August 1899 wider den Direktor T. und die Oberbäcker B. und L., sämmtlich zu Li. — In der von T. geleiteten H.'schen Brotfabrik haben sich im November 1898 etwa eine Woche lang in dem verarbeiteten Weizenmehlteig, aus welchem sogen. Kaiserbrot hergestellt wird, eine Menge von Maden der Mehlmotte vorgefunden. Es sind dies 5 bis 10 mm lange graue Larven, welche aus den von der Mehlmotte an die Außenwandungen der Mehlsäcke gelegten Eiern entstehen. Diese Larven halten sich in der ersten Zeit nach ihrer Entstehung lediglich an der Außenseite der Säcke auf; erst nach längerer Zeit dringen sie auch in das Innere der Säcke ein, wo sie, gleichsam wie mit Spinngewebe bedeckt, Nester bilden, ohne jedoch in das Mehl selbst einzudringen. Als in der Brotfabrik zuerst die Maden auftauchten, machte der Bäcker He., der das Mehl aus dem Sacke in die Maschine geschüttet und dabei an dem Sacke eine Menge von Maden entdeckt hatte, den Angeklagten B. auf seine Wahrnehmung aufmerksam. Wie B. behauptet und He. als möglich zugiebt, hat dieser dabei aber erklärt, daß er den Sack vorsichtig ausgeschüttet habe und er nicht glaube, daß viele Maden in die Teigmaschine hineingekommen seien. Das Mehl ist darauf in letzterer zu Teig fertig geknetet und demnächst zu Brot verarbeitet. Bei dieser Verarbeitung, namentlich bei dem Formen der einzelnen Brötchen, zeigten sich in dem Teige wieder Maden in größerer Zahl. Soweit die Maden an der Oberfläche des Teiges saßen, wurden sie von dem unter Aufsicht und Mithülfe der Angeklagten B. und L. arbeitenden Bäckergesellen entfernt. Eine sorgfältigere Reinigung des Teiges unterblieb jedoch, da, wie die Zeugen S., M. und He. bekunden, B. erklärte, dazu wäre keine Zeit, das wäre das Fett zu dem Brötchen; S. will an einzelnen Brötchen bis zu 10 Maden, He. 6 bis 8 Stück, M. 3 bis 4 Stück, Me. weniger gefunden haben.

Die so hergestellten Brötchen sind dann verkauft worden.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Sch. sind die Mehlmotten Insekten, welche seit etwa 10 Jahren Weiterverbreitung in Europa gefunden haben, und vor deren Vorkommen in den Mehlsäcken und Backwaaren Müller und Bäcker selbst bei peinlichster Sauberkeit nicht gesichert sind. Der Sachverständige bekundet, daß die in dem Mehl vorkommenden Larven (die sog. Maden) durch das Verbacken eintrocknen, ohne eine nachweis-

bare Substanzveränderung des Brotes und eine Gesundheitsschädlichkeit desselben hervorzurufen. Kämen die Larven nur vereinzelt in einem Brot vor, so könne das Brot noch nicht als verdorben bezeichnet werden, wohl aber, wenn sie in auffälliger Zahl in den einzelnen Broten vorhanden seien. In diesem Falle würde das Brot seine normale Beschaffenheit verlieren und in seiner Eigenschaft als Nahrungsmittel erheblich herabgesetzt werden, da es dann nach allgemeiner Anschauung unappetitlich und selbst ekelerregend werden würde.

Dieser Auffassung des Sachverständigen ist nach allgemeiner Lebenserfahrung beizutreten. Im vorliegenden Falle hat jedoch das Gericht auf Grund der Beweisaufnahme nicht die Ueberzeugung gewonnen, daß in den in der Brotfabrik hergestellten Brötchen mehr als vereinzelte Larven vorgekommen sind. Die Aussagen der Zeugen über die Menge der aufgefundenen Larven weichen untereinander erheblich ab und sind mit Vorsicht aufzunehmen, da die Zeugen unter Streitigkeiten aus ihrer Beschäftigung bei der Brotfabrik ausgeschieden sind und die beobachteten Uebelstände offenbar übertrieben haben. Dieses folgt auch aus dem Gutachten des Sachverständigen Sa., nach welchem sich an Säcken, die nur 3 bis 4 Wochen gestanden haben, unmöglich eine erhebliche Menge von Larven entwickelt haben kann; eine Bildung größerer Larvenherde trete vielmehr erst nach Monaten ein. Berücksichtigt man schließlich, daß aus einem Sack Mehl — und mindestens ein solcher ist bei jeder Schicht verbacken — mehr als 1000 Kaiserbröte zu 0,10 ℳ hergestellt werden, daß mithin das Vorkommen einer größeren Zahl von Larven in den einzelnen Brötchen das Vorhandensein einer enormen Zahl von Larven an einem einzigen Sacke voraussetzen würde, so ist die Annahme nicht genügend begründet, daß mehr als vereinzelte Larven in den verkauften Brötchen verblieben seien. Das „Verdorbensein“ dieser Brötchen konnte demnach nicht für festgestellt erachtet werden. Bezüglich T.'s hat außerdem die Beweisaufnahme nicht ergeben, daß er vor dem Verkauf des fraglichen Brotes von dem Auffinden der Mehlmotte Kenntniß erhalten habe oder nach der Art und Weise der von ihm ausgeübten Aufsicht Kenntniß davon hätte erhalten müssen; erst nachträglich hat ihm B. erzählt, daß einmal in dem Mehl Motten vorgekommen seien. In der fraglichen Zeit ist für den T.'schen Hausstand nach dem Zeugniß Me.'s ebenfalls täglich ein Kaiserbrot unbeanstandet geliefert worden. T. konnte deshalb nicht des ihm zur Last gelegten Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. für überführt erachtet werden; die gleiche Entscheidung traf bezüglich der der Beihülfe zu obigem Vergehen beschuldigten Mitangeklagten B. und L. zu, da ein strafbares Vergehen, zu dem Hülfe geleistet sein könnte, nicht vorlag. Die Angeklagten waren deshalb freizusprechen.

16. *Landgericht Düsseldorf.* Urtheil vom 13. September 1900 wider den Bäckermeister D. zu Dü. — Wie die Zeugen L., G. und K., welche im Laufe der Jahre 1898, 1899 und 1900 bei D. im Dienst standen, ausgesagt haben, hat dieser alte, schimmelige, mit Maden durchsetzte Reste von Honigkuchen und Printen von Neuem zu Honigkuchen und Printen verarbeitet, indem diese Reste aufgeweicht und mit dem neuen Teig vermischt wurden. Einmal war eine solche Teigmasse in Folge ihres verdorbenen Inhalts so stark in Gährung gerathen, daß sie über den Rand hinaus auf den Boden floß; der übergelaufene Teig wurde einfach wieder vom Boden aufgenommen und beim Backen verbraucht. Ferner hat D. alte Pfeffernüsse, welche ganz verschimmelt und voller Maden waren, durch den Zeugen K. mit Besen von Maden und Schimmel möglichst reinigen lassen, dann mit einem neuem Zuckerüberzuge versehen und verkauft. Ebenso hat D. nach den Zeugenaussagen bereits in Gährung übergegangenen Sirup aufgekocht und wieder zum Backen verwendet. Endlich ist festgestellt, daß D. bei der Anfertigung von „Sanitätszwieback“ und „Rahmkakes“ statt Butter Margarine gebraucht hat. Darin, daß D. bereits in Gährung übergegangenen Sirup noch verwendet und die „Sanitätszwiebacks“ und „Rahmkakes“ statt mit Butter mit Margarine gebacken hat, liegt kein Verstoß gegen das Nahrungsmittelgesetz. Was die Rahmkakes angeht, so könnte zwar zweifelhaft sein, ob nicht wegen der Bezeichnung „Rahmkakes“ in der Verwendung von Margarine statt Butter ein Nachmachen oder Verfälschen liegt. Indessen deutet die Bezeichnung „Rahm“ hier nicht nothwendig daraufhin, daß nur reine Naturbutter verwendet sei. Zur Herstellung der sogen. Sanitätszwiebacks durfte D. Margarine verwenden, die ja keineswegs gesundheitsschädlich ist, und was die Verwendung des bereits in Gährung übergegangenen Sirups betrifft, so ist festgestellt, daß D. den Sirup vor dem Gebrauche hat aufkochen lassen, wodurch die für die menschliche Gesundheit schädlichen Keime wieder zerstört wurden, wie nach dem Gutachten des Dr. Lo. anzunehmen ist. Der Sachverständige W. bekundete auch, daß das Aufkochen gegohrenen Sirups im Konditorgewerbe wohl öfter vorkomme, wenn es auch nicht üblich sei.

Dagegen liegt in der Vermengung alten, mit Maden durchsetzten, schimmeligen Gebäcks mit frischem Teig und der Verarbeitung alter, wurmstichiger Pfeffernüsse ein Verstoß gegen das Nahrungsmittelgesetz. Solche Produkte sind nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Lo. durchaus gesundheitsschädlich. Daß D. sich aber dieser Gesundheitsschädlichkeit voll bewußt gewesen ist, konnte nicht als erwiesen angenommen werden. D. wurde deshalb nur des Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 6 Wochen Gefängniß verurtheilt; seine Verurtheilung wurde auch nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

17. *Landgericht Köln.* Urtheil vom 9. Juni 1899 wider den Bäckermeister M. zu K. — M. hat wiederholt in den Jahren 1897 und 1898 bei der Herstellung von Schwarzbrot dem Teig alte, vorher eingeweichte trockene Brötchen, jedesmal mindestens 5 % zugesetzt; das aus dieser Mischung hergestellte Schwarzbrot hat er als frisches Brot seinen Kunden verkauft. Nach dem Gutachten des Dr. Ky. ist ein derartig bereitetes Brot minderwerthig, da durch die zugesetzten alten Brötchen dem frischen Teig, welcher ein in Gährung befindliches, lebendiges Gemisch darstellt, todte Substanzen zugefügt werden, welche weniger leicht verdaulich sind.

Wenn nun auch nach der Beweisaufnahme die so hergestellten Schwarzbrote nicht als gesundheitsschädlich bezeichnet werden können, so müssen sie doch nach dem Vorstehenden als verfälscht angesehen werden. Die Verfälschung liegt außerdem auch schon darin, daß M. jenes Brot als ein anscheinend frisch gebackenes in Verkehr brachte, während es Bestandtheile enthielt, welche nach der Verkehrsauffassung zur Herstellung neuen „frischen“ Brotes nicht verwendet werden. Dadurch aber, daß M. jene Herstellungsweise seinen Abnehmern verschwieg, hat er offenbar sein Zubereitungsverfahren zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr unternommen. M. wurde des Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Bayern. 18. *Landgericht München I.* Urtheil vom 23. Januar 1900 wider den Bäckermeister R. zu M. — In der Zeit vom 18. bis 23. Juni 1899 ließ R. zu 3 verschiedenen Malen durch seinen Gesellen B. aus Roggenmehl geringerer Sorte unter Beimischung von etwas billigem Weizenmehl Brotwecken herstellen. Schon bei der ersten Bearbeitung des Teiges beobachtete B., daß sich der Teig „kurz arbeite“ und sich nicht in längeren Stücken ausziehen ließ, was auf den

Mangel an Kleber und Stärke in dem verwendeten Mehl zurückzuführen ist; als dann das Brot im Backofen nicht in die Höhe ging, erklärte B. dem R., das Mehl sei schlecht. Trotzdem ließ R. das Mehl ohne nähere Untersuchung verbacken und beim 2. und 3. Male etwas mehr Weizenmehl zumischen. Jenes Roggenmehl hatte R. in gutem Zustande am 22. Mai 1899 bezogen und bis zur Verwendung in seinem Mehllager, einem dumpfen, feuchten, im Keller liegenden Raume, dem Licht und Luft nur sehr spärlich zuflossen, aufbewahrt. Infolge des Genusses von diesem Brote erkrankten Frau Bo. und deren 5jähriger Sohn an Leibschmerzen und Durchfall. Als der Ehemann Bo. nun am 25. Juni dieses Brot untersuchte, bemerkte er, daß der Wecken von oben sehr schön gebacken aussah, an der unteren Fläche aber feucht war, daß er ferner einen säuerlichen Geruch „wie faule Citronen" aufwies, und daß beim Auseinanderbrechen des Brotes die Bruchstücke durch lange, dünne Fäden zusammenhingen. Bo. händigte darauf das Brot dem Bezirksinspektor G. aus, welcher am 26. Juni das bei R. noch vorhandene Roggenmehl und das aus diesem Mehl gebackene Brot beschlagnahmte und Proben von Brot und Mehl der Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel einsandte. Die Zeugin K. hatte auch von dem gleichen Brot erhalten, letzteres aber, als sie beim Brechen des Brotes wahrnahm, daß es „Fäden ziehe", in das R.'sche Geschäft zurückgebracht, wo ihr von Frau R. anstandslos anderes, gutes Brot dafür gegeben wurde.

Die in der Untersuchungsanstalt sofort nach Eintreffen der Proben vorgenommene Untersuchung ergab, daß die Krume des übersandten Brotes naß, stark klebrig war, einen eigenthümlichen Geruch und eine eigenthümliche braune Farbe aufwies; beim Brechen des Brotes und Auseinanderziehen der Bruchstücke stellten zahlreiche, feine, zum Theil mehrere Dezimeter lange Fäden die Verbindung zwischen den beiden Stücken her.

Eine nähere Untersuchung ergab, daß das Brot vollständig mit bräunlich aussehenden, zur Gruppe der sogen. Kartoffelbazillen gehörigen Bakterien-Kolonien durchsetzt war, die sich zu langen Fäden ausziehen ließen. Das übersandte Mehl ließ schon bei oberflächlicher Untersuchung einen dumpfen, modrigen Geruch erkennen, es war zusammengestanden, d. h. es hatte sich in Klumpen zusammengeballt und zeigte vollständig den Charakter eines verdorbenen Mehles. Die genaue Untersuchung ergab, daß in dem Mehle neben anderen Mikroorganismen zahlreich jene Bakterien enthalten waren, die die fadenziehenden Kolonien im Brote gebildet hatten. Daraus ergab sich auch, daß die die Gesundheitsschädlichkeit des Brotes verursachenden Bakterien dem verdorbenen Mehle entstammten, die nach Ueberstehung des Backprozesses in der feuchten Krume des Brotes einen günstigen Boden für ihre Weiterentwickelung fanden.

Daß der Genuß des beanstandeten Brotes geeignet war, die menschliche Gesundheit zu schädigen und thatsächlich geschädigt hat, zeigte die durch den Genuß des Brotes verursachte Erkrankung der Frau Bo. und ihres Sohnes. Auch die in der Untersuchungsanstalt gemachten Fütterungsversuche ließen die Gesundheitsschädlichkeit des Brotes deutlich erkennen, insofern als die mit dem Brote gefütterten Versuchsthiere auf den Genuß des Brotes vorübergehend erkrankten, sich jedoch nach dem Futterwechsel bald wieder erholten.

Das Gericht hat auf Grund der Beweisaufnahme aber nicht für erwiesen erachtet, daß R. wissentlich gesundheitsschädliches Brot verkauft hat. Darin jedoch, daß er sich trotz der Anzeige seines Gesellen B., „das Mehl sei schlecht", nicht zu einer eingehenden Prüfung des Mehles vor dem Verbacken hat veranlaßt gesehen, ist eine grobe Fahrlässigkeit zu erblicken. Als erfahrener Bäcker wußte er genau, daß Mehl von so geringer Sorte wie das fragliche bei so ungünstigen Lagerräumen wie den seinigen und während der heißen Jahreszeit sehr leicht dem Verderben ausgesetzt war. Es wäre daher seine Pflicht gewesen, dieses Mehl vor dem Verbacken genau auf seine Beschaffenheit zu untersuchen. Indem R. dies jedoch unterließ, hat er fahrlässigerweise ein gesundheitsschädliches Nahrungsmittel hergestellt und verkauft und hierdurch unter Außerachtlassung der Aufmerksamkeit, zu der er vermöge seines Gewerbes besonders verpflichtet war, die Körperverletzung zweier Personen verursacht. R. wurde zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 230 Abs. 1 u. 2 R.-St.-G.-B., § 14 N.-M.-G.)

Sachsen. 19. Landgericht Zwickau. Urtheil vom 25. Februar 1898 wider den Bäckermeister M. in Me. — Unter dem 14. September 1897 hatte der Stadtrath zu Meerane eine Bekanntmachung, betr. den Verkauf von mit Margarine u. s. w. hergestellten Backwaaren, erlassen mit der Bestimmung, daß Brot und Backwaaren, welche unter Verwendung von Margarine, Kunstbutter, Brotöl u. s. w. hergestellt werden, als solche durch einen im Verkaufsladen angebrachten, leicht sichtbaren Anschlag zu bezeichnen waren.

Wie sich bei einer am 28. Oktober 1897 bei M. vorgenommenen Revision ergeben hat, hat der Angeklagte entgegen jener Bekanntmachung, welche er für ungesetzlich hielt, diesen Anschlag in seinem Verkaufsladen nicht gehabt, obwohl er zum Teige von gewöhnlichen Kuchen Margarine verwandte. Diese Feststellungen, welche sich mit den vom Schöffengericht zu Meerane am 15. Dezember 1897 für erwiesen erachteten im Wesentlichen decken, rechtfertigen auch nach Ansicht des Berufungsgerichts die erfolgte Verurtheilung M.'s zu 3 ℳ Geldstrafe, denn die von ihm gegen die Rechtsgültigkeit der Bekanntmachung geltend gemachten Bedenken hat man nicht als begründet anzuerkennen vermocht.

Was zunächst den von ihm erhobenen Einwand anlangt, die Bekanntmachung sei ohne vorheriges Gehör der Stadtverordneten erlassen worden, so konnte die Frage, ob diese Behauptung zutrifft, unerörtert bleiben. Allerdings enthält die revidirte Städteordnung nach § 68 Abs. 2 in Verbindung mit § 102 die Bestimmung, daß vor Erlassung allgemeiner polizeilicher Regulative, die mehr als die bloße Ausführung gesetzlicher Bestimmungen enthalten, die Stadtverordneten mit ihrem Gutachten zu hören sind, und es läßt sich auch nicht bezweifeln, daß die Bekanntmachung, um die es sich hier handelt, eine allgemeine polizeiliche Anordnung der gedachten Art ist. Daß aber das Unterbleiben des gutachtlichen Gehörs der Stadtverordneten die Ungültigkeit eines solchen Regulativs zur Folge haben solle, läßt sich aus dem Gesetze nicht entnehmen und ist im Zweifel auch nicht anzunehmen. Wenn der Mitwirkung der Stadtverordneten eine so wesentliche Bedeutung hätte beigelegt werden sollen, würde ihre Zustimmung, wie bei anderen Angelegenheiten, nicht aber ihr bloßes gutachtliches Gehör vom Gesetzgeber erfordert worden sein.

Ebenso sind die vom Angeklagten in materieller Hinsicht gegen die Gültigkeit der Bekanntmachung vorgebrachten Einwendungen nicht stichhaltig.

Im Anschluß an die zahlreichen Entscheidungen des Oberlandesgerichts (vgl. Ann. d. O.-L.-G. Bd. 13 S. 291 und die dort angeführten Entscheidungen) geht das Berufungsgericht davon aus, daß die in § 73 und 74 der Gewerbeordnung enthaltenen Beschränkungen nicht die einzigen sind, denen das Bäckergewerbe im öffentlichen Interesse unterworfen werden kann. Da die in der stadträthlichen Bekanntmachung enthaltene Vorschrift den Zweck verfolgt, Täuschungen des kaufenden Publikums zu verhüten, also wohlfahrtspolizeilicher Natur ist, so steht sie auch im Einklang mit § 8 der Sächsischen Verordnung, die Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich betr., vom 28. März 1892, nach dem es dabei bewendet, daß jeder Gewerbetreibende sich denjenigen Beschränkungen rücksichtlich seines Gewerbes zu unterwerfen hat, welche sich aus den in den Gesetzen oder Verordnungen der Behörden enthaltenen allgemeinen oder auch aus örtlich gelten-

den sicherheits-, bau- und wohlfahrtspolizeilichen Vorschriften ergeben. Ebensowenig wie der Gewerbeordnung widerspricht die Bekanntmachung auch einem sonstigen Gesetze. Was das Gesetz vom 15. Juni 1897, betr. den Verkehr mit Butter u. s. w., angeht, so hat bereits die Vorinstanz den Einwand des Angeklagten, es schließe den Erlaß einer polizeilichen Anordnung, wie der hier in Rede stehenden aus, mit Gründen, denen überall beizutreten war, widerlegt. Die Ansicht des Angeklagten, daß sich die Ungültigkeit der stadträthlichen Bekanntmachung auch aus § 5 Ziff. 2 des Reichsgesetzes, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 ergebe, ist gleichfalls unzutreffend, denn durch die Bekanntmachung wird nicht das gewerbsmäßige Verkaufen oder Feilbieten eines Nahrungs- oder Genußmittels unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung verboten, es liegt also auch kein Fall vor, dessen Regelung nach der angeführten reichsgesetzlichen Bestimmung einer unter Zustimmung des Bundesrathes zu erlassenden Kaiserlichen Verordnung vorbehalten wäre.

Die Berufung des M. war daher zu verwerfen.

Auf die von dem Angeklagten gegen dieses Urtheil eingelegte Revision hat der Strafsenat des Oberlandesgerichts zu Dresden durch Urtheil vom 26. Mai 1898 das angefochtene Urtheil aufgehoben und den Angeklagten freigesprochen, aus folgenden Gründen:

Die Revision des Angeklagten richtet sich gegen die Rechtsgültigkeit der vom Stadtrathe zu Meerane unter dem 14. September 1898 erlassenen Bekanntmachung, die seiner Verurtheilung zu Grunde gelegt ist. Diese Bekanntmachung fordert unter Strafandrohung für den Zuwiderhandlungsfall, daß „Brot und Backwaaren, die unter Verwendung von Margarine, Kunstbutter, Brotöl u. s. w. hergestellt werden, als solche durch einen im Verkaufsladen angebrachten, leicht sichtbaren Anschlag zu bezeichnen sind".

Der Angeklagte, der die Bäckerei betreibt, hat zur Herstellung von Kuchen Margarine verwendet, in seinem Verkaufsladen einen solchen Anschlag aber nicht angebracht und ist deshalb mit Strafe belegt worden.

Die Rechtsgültigkeit der Bekanntmachung wird von ihm sowohl aus formellen wie aus materiellen Gründen bestritten.

In formeller Hinsicht wird ausgestellt, daß die Bekanntmachung der revidirten Städteordnung zuwider ohne vorheriges Gehör der Stadtverordneten und nicht vom Stadtrathe als Kollegialbehörde, sondern von dem die Polizeigewalt ausübenden Stadtrathe für seine Person erlassen worden sei. In materieller Beziehung dagegen wird geltend gemacht, daß die Bekanntmachung gegen die Gewerbeordnung und insbesondere deren Vorschriften in §§ 73 und 74 gegen das Reichsgesetz, betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897 und gegen das Reichsgesetz, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 und zwar gegen dessen Bestimmungen in § 5 Ziff. 2 verstoße.

Darüber, ob die vom Angeklagten in formeller Beziehung erhobenen Einwendungen thatsächlich begründet sind, ergiebt sich weder aus der Bekanntmachung selbst, die an sich in ihrer äußeren Form den gesetzlichen Erfordernissen entspricht, etwas noch sonst aus dem Inhalte der Akten. Es kann aber dahingestellt bleiben, ob jene Behauptungen des Angeklagten der Wirklichkeit entsprechen und, wenn dies der Fall wäre, welche Folgerungen daraus für den rechtlichen Bestand der Bekanntmachung und die in ihr enthaltene Strafandrohung zu ziehen sein würden. Denn diese lassen sich aus materiellen Gründen nicht aufrecht erhalten, wenigstens soweit die Bekanntmachung die Herstellung von Backwaaren unter Verwendung von Margarine betrifft, was nach den thatsächlich vorliegenden Umständen allein hier in Frage steht. Ausschlaggebend ist in dieser Richtung, daß die Bekanntmachung gegen das obenbezeichnete Gesetz vom 15. Juni 1897 verstößt.

Der Verkehr mit Margarine ist zunächst durch die Gesetze vom 12. Juli 1887 und vom 15. Juni 1897 reichsrechtlich geordnet worden. Während das erstere Gesetz im Wesentlichen nur den Verkauf von Margarine regelt, bezieht sich das letztere auch auf deren Herstellung. Beide Gesetze verfolgen dabei neben anderen Zwecken insbesondere den, Täuschungen und Benachtheiligungen des Publikums entgegenzuwirken, denen es dadurch ausgesetzt ist, daß es Margarine anstatt, wie es gewollt, Naturbutter erhält. Sie fordern deshalb vor Allem, daß Margarine beim Verkaufe als das bezeichnet werde, was sie in Wirklichkeit ist. Dabei gehen beide Gesetze, wie ihre Begründung ergiebt, davon aus, daß Margarine an sich ein gesundes und billiges Nahrungsmittel sei. Sie wollen daher auch ihre Herstellung und ihren Verkauf an sich nicht verhindern und erschweren. Wohl aber will das Gesetz vom 15. Juni 1897 noch Schutzmaßregeln dagegen treffen, daß nicht minderwerthige und gesundheitsschädliche Rohstoffe zu ihrer Herstellung verwendet werden. Deshalb schafft es für die Herstellung von Margarine die Möglichkeit einer polizeilichen Beaufsichtigung. Gleichzeitig werden von ihm zur Verhinderung von Täuschungen und Benachtheiligungen des Publikums weitergehende Schutzmaßregeln, als sie im Gesetze vom 12. Juli 1887 enthalten sind, aber auch von ihm nur in Bezug auf den Handel mit Margarine aufgestellt. Die Gesetzgebung hat bei Erlaß des Gesetzes vom 15. Juni 1897 in Bezug auf den Verkehr mit Margarine nur Beschränkungen in der Herstellung und dem Vertrieb von Margarine getroffen, dagegen weitergehende Beschränkungen und vor Allem Beschränkungen in der Verwendung von Margarine beabsichtigtermaßen nicht treffen wollen. Insbesondere ist deshalb mit voller Absicht unterlassen worden, eine beschränkende Vorschrift aufzustellen, wie sie der Bekanntmachung des Stadtraths zu Meerane vom 14. September 1897 entspricht.

Schon in der dem Gesetzentwurfe beigegebenen allgemeinen Begründung ist darauf hingewiesen, daß es von verschiedenen Seiten als besonders wünschenswerth bezeichnet worden sei, Gastwirthe, Bäcker und Konditoren zu verpflichten, die etwaige Verwendung von Margarine in ihrem Gewerbebetriebe durch Anschlag in den Betriebsräumen bekannt zu geben. Eine derartige Vorschrift in den Gesetzentwurf aufzunehmen, ist aber nach der Begründung abgelehnt worden, weil sie unzweckmäßig und unbillig und bei Einführung der Anzeigepflicht eine wirksame Kontrole nicht durchführbar sein würde. Ein dementsprechender Antrag wurde darauf auch bei Berathung des Gesetzentwurfs in der Reichstagskommission gestellt, aber, nachdem sich der Regierungsvertreter dagegen ausgesprochen, abgelehnt. Ein gleicher, bei der zweiten Lesung des Gesetzentwurfs von einem Abgeordneten eingebrachter Antrag wurde vom Antragsteller, nachdem sich die weitaus überwiegende Mehrzahl der dazu zu Worte gekommenen Abgeordneten gegen ihn ausgesprochen hatte und ihm wiederum auch von Seiten der Regierungsvertreter entgegengetreten worden war, zurückgezogen, weil er von den Vertretern der Regierung für unausführbar bezeichnet worden und keine Aussicht für seine Annahme vorhanden sei.

Ein ähnlicher Vorgang hat sich übrigens bereits bei der Berathung über den Entwurf zu dem Gesetze von 1887 abgespielt.

Hieraus ergiebt sich, daß die Träger der Gesetzgebung eine Vorschrift der in der Bekanntmachung des Stadtraths zu Meerane bezeichneten Art absichtlich nicht haben treffen wollen. Dabei ist nicht etwa ihr Wille dahin gegangen, entsprechende Maßregeln der örtlichen Regelung durch die zuständige Polizeibehörde zu überlassen, sondern es ist vom Gesetzgeber aus allgemeinen Gründen, aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Billigkeit und Durchführbarkeit überhaupt abgelehnt worden, in der bezeichneten Richtung gesetzgeberisch einzugreifen

und eine gesetzliche Vorschrift aufzustellen. Ist aber der Wille des Reichsgesetzgebers in so unzweideutiger Weise wie im hier fraglichen Falle dahin zum Ausdruck gelangt, eine gewisse Maßregel aus allgemeinen Gründen überhaupt nicht zum Gegenstande eines gesetzlichen Gebots oder Verbots zu machen, so kann in derselben Richtung mit Rücksicht auf die in Art. 2 der Reichsverf. und § 2 des Einf.-Gesetzes zum St.-G.-B. aufgestellten Grundsätze auch bei Gesetzen polizeilicher Art, wenigstens der Regel nach und sofern nicht ganz besondere Umstände vorliegen, ein Eingreifen der Landesgesetzgebung und damit der einzelnen Polizeibehörden nicht für zulässig erachtet werden. Besondere Umstände, die eine Ausnahme begründen könnten, würden beispielsweise aus besonderen sicherheits- oder gesundheitspolizeilichen Rücksichten entnommen werden können, so insbesondere im vorliegenden Falle aus den Bestimmungen in § 12 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879.

Ihr Vorliegen ist aber in Bezug auf die Bekanntmachung des Stadtraths zu Meerane in keiner Weise erkennbar. Ueber ihre Gründe und Zwecke giebt der Wortlaut der Bekanntmachung selbst keinen Aufschluß. Sie läßt zunächst selbst darüber völlig im Unklaren, welche Art der Herstellung von Brot und Backwaaren im Gegensatz zur Herstellung unter Verwendung von Margarine, Kunstbutter und Brotöl etwa nach Absicht des Stadtraths nicht durch Anschlag gekennzeichnet zu werden braucht. Dies würde an sich um so mehr erforderlich gewesen sein, als das in ihr enthaltene Gebot sich, wie der Zusatz „u. s. w." ergiebt, auf Margarine, Kunstbutter und Brotöl nicht beschränkt. Angenommen aber darf wohl werden, daß die Bekanntmachung insbesondere die Herstellung von Backwaaren unter Verwendung von Ersatzmitteln für Naturbutter im Gegensatz zu dieser hat treffen wollen. Daraus würde sich in Bezug auf die allein hier in Betracht kommende Margarine ergeben, daß sie deren Verwendung an Stelle von Naturbutter bei der Herstellung von Backwaaren hat unter Anzeigepflicht stellen wollen. Gesundheitspolizeiliche Gründe können für diese Vorschrift nicht maßgebend gewesen sein. Der Inhalt der Bekanntmachung läßt eine solche Annahme sogar als ausgeschlossen erscheinen.

Denn wäre der Stadtrath davon ausgegangen, daß Margarine an sich die Gesundheit zu beeinträchtigen geeignet sei, so würde er annehmbar ihre Verwendung überhaupt verboten, nicht aber nur eine Anzeigepflicht für den Fall der Verwendung eingeführt haben. Der Grund der Bekanntmachung kann daher im Mangel jeden anderen Anhaltes wohl nur in verkehrspolizeilichen Rücksichten und zwar, wie dies von den Vorinstanzen angenommen worden ist, in der Absicht gesucht werden, das Publikum vor Täuschungen und Benachtheiligungen in Bezug auf die Verwendung von Margarine bei der Herstellung von Backwaaren anstatt reiner Naturbutter zu bewahren. Dem gegenüber aber kommt in Betracht, daß, wie auch in der allgemeinen Begründung des Entwurfs zum Gesetze vom 15. Juni 1897 hervorgehoben ist, es eine unbedingte Voraussetzung eines ordnungsgemäßen und ehrlichen Betriebes bei der Herstellung von Backwaaren nicht bildet, daß zu ihnen nur Naturbutter verwendet werden darf. Es bietet auch die Sachlage sonst keinen Anhalt dafür, daß wenigstens in Meerane herkömmlicher Weise das kaufende Publikum anzunehmen hat, es werden Backwaaren aller Art nur unter Verwendung von Naturbutter hergestellt. Vor Allem aber ist zu erwägen, daß der verkehrspolizeiliche Gesichtspunkt, das Publikum vor Täuschungen und Benachtheiligungen zu bewahren, von der Reichsgesetzgebung bei dem Erlasse des Gesetzes vom 15. Juni 1897 auf das Eingehendste berücksichtigt worden ist, dieser sie aber nicht dazu bestimmt hat, eine Vorschrift zu treffen, wie sie die Bekanntmachung des Stadtraths enthält. Es muß daher der Umstand, daß es in klar erkennbarer Weise abgelehnt worden ist, in Bezug auf die Verwendung von Margarine eine der Bekanntmachung vom 14. September 1897 entsprechende Vorschrift in das Gesetz aufzunehmen, und besondere Umstände, die eine abweichende polizeiliche Anordnung begründen könnten, im vorliegenden Falle sich nicht ergeben haben, dem entgegenstehen, daß eine solche Vorschrift trotzdem von einer Polizeibehörde erlassen wird. Soweit sich die Bekanntmachung des Stadtraths zu Meerane auf die Verwendung von Margarine bei der Herstellung von Backwaaren bezieht, entbehrt sie daher, als gegen das Gesetz vom 15. Juni 1897 verstoßend, der Rechtsgültigkeit.

Damit erledigt sich ein Eingehen auf die weiteren vom Angeklagten gegen ihre Rechtswirksamkeit sonst noch erhobenen Einwendungen.

Infolgedessen aber war unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils der Angeklagte von der Anklage freizusprechen.

Käse.

Bayern. 1. Landgericht München I. Urtheil vom 18. Februar 1898 wider den Delikatessenhändler M. zu Mü. — Am 3. Oktober 1897 kaufte Musiklehrer S. im M.'schen Geschäfte zu 0,50 ℳ ein Stück Camembert-Käse, an und in welchem sich, als die Umhüllung des Käses abgemacht wurde, zahlreiche Maden befanden. Tags darauf trug Frau S. diesen Käse zum Bezirksinspektor, welcher noch am 4. Oktober den Laden M.'s einer Kontrole unterzog und 7 Stück Camembert- und 14 Stück Appetitkäse beschlagnahmte. Die von der Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel alsbald vorgenommene Untersuchung dieser Käse sowie auch des von S. gekauften ergab bei sämmtlichen Käsen derartige unter der Staniolumhüllung in das Käseinnere einragende Ansammlungen von Fliegenmaden, daß alle Proben als verdorben und ekelerregend bezeichnet werden mußten. Die in der Hauptverhandlung als Sachverständige gehörten Zeugen, Delikatessenhändler B. und Käsehändler Ma., sprachen sich dahin aus, daß ein mit Maden bedeckter Käse zwar unverkäuflich und für den gewöhnlichen Menschen ekelerregend und deshalb ungenießbar sei, jedoch nicht ohne Weiteres als verdorben bezeichnet werden könne, da sich die Maden beseitigen ließen. Dagegen halten die Sachverständigen allerdings einen Käse dann für verdorben, wenn die Madenansammlung eine sehr große und wenn die Maden bereits in größerer Menge in das Innere des Käses eingedrungen sind. Eine solche Beschaffenheit des Käses war aber von der Untersuchungsanstalt festgestellt worden.

Das Gericht hat nicht durch die Beweisaufnahme die volle Ueberzeugung darüber erhalten, daß M., welcher nicht einmal persönlich den fraglichen Käse verkauft, dessen verdorbenen Zustand erkannt hat; es hat jedoch angenommen, daß der Angeklagte fahrlässig gehandelt hat. Mochte er auch nicht schlechthin verpflichtet sein, die Umhüllung der Käse zu öffnen und sich auf diese Weise von der Unverdorbenheit derselben zu überzeugen, so war er als Händler doch gehalten, die in seinem Geschäfte vorhandenen Waaren vor deren Verkauf wenigstens einer äußerlichen Besichtigung zu unterziehen und sich, soweit dies hierdurch möglich, einige Gewißheit über die käufliche Verwendbarkeit der Waare zu verschaffen. Zu solcher Vorsicht war der Angeklagte umsomehr verpflichtet, als nach Angabe des Bezirksinspektors Z. seitens seiner Kunden schon wiederholt Klagen über schlechte Qualität der von ihm verkauften Waaren laut geworden, der Angeklagte deshalb auch von Z. zu wiederholten Malen zu größerer Vorsicht ermahnt worden war. Wäre der Angeklagte dieser ihm obliegenden Pflicht nachgekommen, so hätte ihm die ganz außerordentliche, schon außerhalb der Staniolhüllen vorhandene Madenbildung und der verdorbene Zustand der Käse nicht entgehen können. Wegen gleicher Uebertretung schon einmal vorbestraft, wurde M. zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt, die Ver-

urtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 11, 16 N.-M.-G.)

2. Landgericht Deggendorf. Urtheil vom 20. Dezember 1900 wider den Käsehändler H. zu N. — Am 27. Juli 1900 hielt H. auf dem Marktplatz in D. 2 bis 4 Pfund theils Emmenthaler-, theils Jochbergerkäse feil, welcher nach Ansicht des Schutzmanns A. verdorben und gesundheitsschädlich zu sein schien. Auf Veranlassung des D.'er Stadtmagistrats wurde der beanstandete Käse dem Bezirksarzt Dr. S. zur Untersuchung übersandt. Wie dieser bekundet hat, war der aus je einem Stücke bestehende Emmenthaler- und Jochbergerkäse zu etwa einem Viertel gänzlich verdorben und ungenießbar. Diese verdorbenen Theile der beiden Käsestücke sahen blau, unappetitlich und ekelhaft aus, waren in Fäulniß übergegangen und nach dem Gutachten des Sachverständigen entschieden geeignet, bei ihrem Genuß durch Menschen Verdauungsstörungen bei denselben hervorzurufen und dadurch die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Hätte H. die kranken Theile sorgfältig ausgeschnitten, so wären die verbliebenen Käsestücke genießbar und verkäuflich gewesen. Die Behauptung H.'s, daß die beanstandeten Käsestücke zwar alt, aber keineswegs so verdorben gewesen seien, daß sie als ungenießbar, unverkäuflich oder gar als gesundheitsschädlich angesehen werden mußten, verdiente gegenüber dem bestimmten Gutachten des Dr. S. keinen Glauben; das Gericht hat sich vielmehr hinsichtlich der gesundheitsschädlichen Beschaffenheit des fraglichen Käses vollständig der Ansicht des Sachverständigen angeschlossen. Es wurde ferner auch angenommen, daß H., welcher von Fach bezw. Beruf Käsemacher und nun Käsehändler ist, nicht den geringsten Zweifel über die gesundheitsschädliche Beschaffenheit jenes von ihm feilgehaltenen Käses gehabt haben konnte. H. wurde deshalb eines Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 8 Tagen Gefängniß verurtheilt.

Eier.

Preußen. 1. Landgericht Konitz. Urtheil vom 28. Februar 1899 wider die Besitzerfrau S. zu W. — Am 23. November 1898 kaufte die Konditorfrau F. auf dem Wochenmarkt zu K. von der Angeklagten Eier, die Mandel zu 0,95 M. Als nun die F. beim Einpacken eins der angeblich frischen Eier öffnete, war es im Innern ganz schwarz und roch ekelerregend. Frau F. stand in Folge dessen vom Kaufe ab und machte den Polizeisergeanten N. auf die S. aufmerksam. N. trat an den Stand der S. heran, öffnete ein Ei und fand, daß auch dieses im Innern ganz schwarz war und ekelerregend roch. Er nahm die S. mit zur Polizei, wo ihr gesagt wurde, sie möchte die Eier wieder mit nach Hause nehmen. Trotzdem versuchte sie, von der Polizei auf ihren Stand zurückgekehrt, wieder, die Eier zu verkaufen. Daraufhin wurde ihr polizeilicherseits der Korb mit den Eiern abgenommen mit der Weisung, daß sie ihn nach Beendigung des Marktes wieder abholen könnte.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten, daß nicht nur die beiden aufgeschlagenen, sondern alle oder doch wenigstens der größte Theil der feilgehaltenen Eier verfault und übelriechend gewesend sind, und daß die S. dies auch gewußt hat, da ein Ei durch ganz einfache, allgemein bekannte Manipulationen als faules Ei zu erkennen ist. Der Genuß fauliger Eier ist aber geeignet, Erbrechen zu erregen und erhebliche Störungen in den Funktionen des Magens und Darms zu verursachen, also die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Es ist auch angenommen, daß die S. welche als Frau eines kleinen Besitzers der Hauswirthschaft vorsteht, genügende Gelegenheit gehabt hat, verdorbene Eier und deren Uebelkeit erregende Eigenschaft kennen zu lernen. Die S. wurde zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt. (§ 12[1] N.-M.-G.)

2. Strafkammer beim Amtsgericht Strasburg. Urtheil vom 17. Mai 1900 wider den Besitzer Z. zu P. — Im Dezember 1899 kaufte der Händler K. auf dem Wochenmarkte zu S. dem Z. 57 Stück Eier zum Preise von 2,70 M ab. Die Eier wurden in der K.'schen Wohnung einer Prüfung unterzogen und hierbei wurde gefunden, daß nur 3 derselben gesund, die übrigen aber schlecht und zum Theil schon verfault waren. K. gab darauf dem Z. die Eier zurück und rieth ihm, die schlechten ins Wasser zu werfen. Z. begab sich jedoch mit den Eiern in ein dortiges Hotel und bot sie hier dem Hoteldiener H., welcher Eier kaufen wollte, zum Kaufe an. H. war aber vorher schon von K. darauf aufmerksam gemacht, daß Z. vielleicht die fraglichen Eier anderweitig veräußern würde. Er zeigte deshalb den Z. bei dem Gendarm G. an, welcher die Eier, nachdem auch er sie zum weitaus größten Theile für schlecht befunden hatte, beschlagnahmte. Nach dem Gutachten des Kreisphysikus Dr. S. sind faule Eier geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Die Angabe Z.'s, die faule Beschaffenheit jener feilgehaltenen Eier nicht gekannt zu haben, verdiente keinen Glauben, da er hierauf von K. aufmerksam gemacht war. Z. wurde wegen Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt; nach § 16 l. c. wurde das Urtheil öffentlich bekannt gemacht.

3. Landgericht Bromberg. Urtheil vom 5. Dezember 1898 wider die Besitzersfrau M. zu Mo. — Die M. hielt am 5. Oktober 1898 auf dem B.'er Wochenmarkte 3 Mandel Eier feil; die Mandel sollte 0,60 M kosten. Als nun der Sohn der Händlerin W. diese Eier, von denen 3 Stück etwas gedrückt waren, vor dem Ankauf näher besichtigte, nahm er sofort wahr, daß die Eier verfault waren. Er rief deshalb sofort den Polizeisergeanten C. herbei, welcher die im Allgemeinen schlecht aussehenden Eier beschlagnahmte, nachdem er sich vorher noch überzeugt hatte, daß die zerdrückten Eier einen üblen Geruch verbreiteten. Auf der Polizei wurden dann auf Anordnung des Polizeiinspektors K. sämmtliche Eier geöffnet und als faul und stinkend befunden.

Es ist allgemein bekannt, daß derartige Eier, als menschliches Nahrungsmittel verwendet, geeignet sind, die Gesundheit des Menschen zu beschädigen. Die M. hat dies auch zugegeben. Dagegen hat nicht mit Sicherheit festgestellt werden können, daß die M. schon beim Feilhalten die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der fraglichen Eier gekannt hat. Bei ihrer Abreise von Mo. hat sie nicht selbst die Eier in den Korb gethan, sondern diese waren von ihrer Tochter aus dem Keller, wo sie etwa 3 Wochen gelegen haben mochten, geholt und verpackt worden. Die M. war aber verpflichtet, dafür zu sorgen, daß sie nicht gesundheitsgefährliche Waaren feilhielt. Da ihr nun bekannt war, daß jene Eier schon mehrere Wochen in dem Keller gelagert hatten, da außerdem die äußere Erscheinung, insbesondere die auf der Schale sichtbaren schwärzlichen Flecke und der üble Geruch der zerdrückten Eier genügende Merkmale dafür boten, daß die Eier faul waren, so hatte die M. alle Veranlassung, die Eier vor dem Feilbieten auf ihre gesundheitsgefährdende Eigenschaft zu prüfen. Indem sie dies zu thun unterließ, hat sie fahrlässig gehandelt. Die M. wurde zu 100 M Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

Gewürze.

Preußen. 1. Landgericht Königsberg. Urtheil vom 28. Februar 1899 wider den Kaufmann B. zu L. — Im Herbst 1897 bezw. im Frühjahr 1898 hat B. an die Kaufleute K., M. und Bi. in Kö. Mostrich verkauft, welchen er angeblich mit 1% Eisenocker gefärbt hatte. Der Sachverständige, Prof. Dr. Kl., hat bei der Untersuchung einer Probe dieses Mostrichs zwar 3% Eisenocker gefunden, hat es aber nicht für ausgeschlossen

gehalten, daß dem Mostrich bei der Herstellung nur 1% Ocker zugesetzt ist; letzteres hat auch Gerichtschemiker S. bestätigt. Das Gericht hat deshalb angenommen, daß dem Mostrich nur 1% Ocker zugesetzt gewesen ist. Daß nun durch diesen Ockerzusatz der Mostrich verfälscht oder verschlechtert worden ist, konnte nicht für erwiesen erachtet werden. Prof. Dr. Kl. spricht sich nur allgemein und ohne jede nähere Begründung dahin aus, daß er ohne Rücksicht auf die Höhe des Ockerzusatzes einen solchen Zusatz überhaupt nicht für zulässig hält. Nach dem Gutachten der Sachverständigen S. und Prof. Dr. Se. wird aber Mostrich, der eine graue Naturfarbe hat, ganz allgemein gefärbt, da er erst dann die bekannte braungelbe Farbe erhält. Nach dem weiteren Gutachten dieser beiden Sachverständigen ist aber Ocker ein für die menschliche Gesundheit durchaus unschädliches Färbemittel, welches den Mostrich nur dann verschlechtern könnte, wenn es bei seinem verhältnißmäßig schweren Gewicht in solcher Menge zugesetzt würde, daß dadurch eine Vermehrung des Gewichts des Mostrichs herbeigeführt werden würde; dieses ist aber, wie die Sachverständigen weiter bekunden, bei dem geringen Zusatz von 1% völlig ausgeschlossen. Hiernach kann in dem Verfahren des Angeklagten bei der Mostrichfabrikation eine Verfälschung seines Mostrichs nicht gefunden werden, denn er hat durch den geringen Zusatz von 1% Ocker den Mostrich weder in seiner ursprünglichen Beschaffenheit verschlechtert noch denselben als minderwerthig verbessern wollen. Da B. hiernach dem Mostrich durch den Ockerzusatz nur die allgemein übliche braune Farbe gegeben hat, nicht aber bei seinen Käufern bezw. dem Publikum den Schein einer besseren Beschaffenheit hat erwecken wollen, konnte er nicht einer Verfälschung des Mostrichs für überführt erachtet werden. B. wurde freigesprochen. (§§ 10, 12 N.-M.-G., § 367[7] St.-G.-B.)

2. **Landgericht I Berlin.** Urtheil vom 19. Dezember 1898 wider den Drogeriebesitzer und Apotheker S. zu B. — Das Schöffengericht I zu Berlin hatte den Angeklagten durch Urtheil vom 4. November 1898 nach § 11 N.-M.-G. zu 3 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Gegen diese Entscheidung hat S. mit Erfolg Berufung eingelegt. Wie in der erneuten Beweisaufnahme festgestellt ist, verlangte Wachtmeister L. am 9. August 1898 in dem S.'schen Geschäfte eine Probe Citronenöl von 40 g. Der Verkäufer H. gab ihm diese Probe, indem er aus einer Standflasche, welche die Aufschrift „Ol. citri. 10% A.", d. h. Citronenöl mit 10% Alkoholzusatz, trug, 40 g in ein Fläschen eingoß; das Signiren des Fläschchens lehnte L. als überflüssig ab. Dr. Bi. hat dieses Citronenöl untersucht und es mit 12,5 Vol.% Alkohol versetzt befunden. Dieser Zusatz ergiebt eine Verfälschung des Citronenöls im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes, da hierdurch die Ausgiebigkeit des Citronenenöls verringert, also dessen Beschaffenheit verschlechtert worden ist. Die Behauptung des S., daß der Alkoholzusatz zur Erhaltung der guten Beschaffenheit des Oels, insbesondere zur Verhütung des Umschlages oder des Ranzigwerdens erforderlich ist, hat Dr. Bi. ausdrücklich verneint; es giebt in B. eine Reihe von Geschäften, in denen nach dem Sachverständigen reines, d. h. unvermischtes Citronenöl verkauft wird.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß Citronenöl im Laufe des Sommers im S.'schen Geschäfte wiederholt verkauft worden ist, theils in Fläschchen, theils in Tassenköpfen, ohne daß den Käufern von der Beschaffenheit des Oels mündlich Kenntniß gegeben oder diese dadurch bewirkt ist, daß die Fläschchen oder Tassenköpfe mit entsprechenden Etiquetten oder Aufschriften versehen sind. Daß S. selbst in dieser Weise Citronenöl verkauft hat, hat sich nicht feststellen lassen. Nach seiner Versicherung sind seine jungen Leute ausdrücklich angewiesen worden, beim Verkauf von Citronenöl die Gefäße nach Inhalt der betreffenden Standflasche zu signiren, und der Zeuge H. hat eidlich bekundet, daß allerdings eine solche Anweisung ergangen sei, die aber keine Beachtung gefunden habe. Ob noch nach dem 14. Juli 1898 Verkäufe von Citronenöl stattgefunden haben, darüber konnte H. keine bestimmte Bekundung abgeben, weil Citronenöl im Allgemeinen im Geschäft des Angeklagten nur selten verlangt worden sei. Das Berufungsgericht hat bei dieser Sachlage dem S. weder einen Verstoß gegen § 10[2] noch gegen § 11 N.-M.-G. zur Last legen können. Ein Feilhalten unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung lag nicht vor, da das Standgefäß die richtige Bezeichnung Citronenöl und auch dessen Vermischung mit 10% Alkohol angab. Ebenso ist nicht erwiesen, daß S. selbst beim Verkaufe die Zusammensetzung des Citronenöls verschwiegen hat oder wußte, daß dies seine jungen Leute thaten, und daß er dies billigte. Aber auch eine Uebertretung des § 11 l. c. ist nicht festgestellt. Die Probeentnahme des L. ist kein Kauf; nicht zum Zwecke des Eigenthumserwerbs, sondern behufs Untersuchung des Oels ist letzteres verlangt und gegeben worden. Ob nach dem 14. Juli 1898 noch Citronenöl verkauft ist — am 14. Oktober 1898 war das Hauptverfahren eröffnet worden —, hat sich nicht feststellen lassen; die Uebertretungsfälle vorher sind aber nach § 67 St.-G.-B. verjährt. Unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urtheils war S. daher freizusprechen. (§§ 10[2], 11 N.-M.-G.)

3. **Landgericht Breslau.** Urtheil vom 12. Oktober 1900 wider die Kaufleute G. und M., beide zu B. — Im Jahre 1898 kaufte die Firma B. J. Gr. zu B. von einer Brüsseler Firma 50 Sack weißen ganzen Pfeffer, den Doppelzentner zu 145 ℳ. Der Hamburger Spediteur der Firma Gr. prüfte bei der Abnahme des Pfeffers denselben und befand ihn für gut. In B. wurde er von der Käuferin nochmals untersucht, wobei auch nichts Auffallendes wahrgenommen wurde. Am 8. Dezember 1898 kaufte M. von diesem Pfeffer 4 Sack von der Firma Gr., fand ihn bei nochmaliger Prüfung ebenfalls gut und verkaufte ihn weiter, u. A. auch an G. Bald nachdem M. die Waare von der Firma Gr. gekauft hatte, nahm letztere einen Sack zum Kleinverkauf in Gebrauch und entdeckte, daß sie in der Güte der Waare betrogen worden war. Der Pfeffer bestand aus einem Gemenge von weißen und schwarzen Pfefferkörnern, die mit einem Ueberzug von Thon versehen waren. Die genauere Untersuchung ergab einen Aschengehalt von 32,8 % und einen Thongehalt von 28,4 %. Die Firma Gr. rief sofort den bereits in Verkehr gebrachten Pfeffer, soweit sie die Käufer ermitteln konnte, zurück, hatte aber bereits vergessen, daß auch M. von der Sendung gekauft hatte. Infolge dessen verkaufte dieser den gefälschten Pfeffer weiter, bis der Betrug entdeckt und die Waare beschlagnahmt wurde. Es wurden nun seitens der Polizeibehörde weitere Ermittelungen angestellt, und dabei stellte es sich heraus, daß G. gemahlenen Pfeffer feilhielt, der als verdorben und verfälscht angesehen werden mußte. Er enthielt ziemlich viel Steinchen und Kalk, der Gehalt an Mineralstoffen betrug 30,5 %, das Pfefferpulver etwa 25 % Thon. G., über die schlechte Beschaffenheit dieses Pfeffers zur Rede gestellt, gab an, daß er ihn aus 75 % reinem und 25 % Bruchpfeffer gemischt habe. Den reinen Pfeffer habe er von M. und den Bruchpfeffer von der Firma S. & M. in B. gekauft. Infolge dieser Angabe wurde der Bruchpfeffer der letztgenannten Firma einer Untersuchung unterzogen, wobei sich ergab, daß er 10,33 % Asche und darunter 4,5 % Sand und Steine enthielt. Was nun den M. anbetraf, so hat das Gericht denselben nicht eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz für schuldig befunden. Die Hauptverhandlung hat ergeben, daß die Fälschung des weißen Pfeffers, den er von der Firma Gr. gekauft hatte, nicht hier in B., sondern in Belgien bewirkt worden ist, wo ein mit Zuchthaus vorbestrafter Betrüger den Pfeffer in großen Mengen durch Vermischung mit Thon verfälscht, alsdann gegen Baarzahlung in den Handel gebracht hat und schließlich mit dem Erlöse flüchtig geworden ist. Die Beimischung des Thons ist so geschickt gemacht, daß sich der gefälschte Pfeffer durch Nichts von reinem unterschieden hat. Weder der Hamburger Spediteur der Firma Gr., der oft Gelegenheit hat, Pfeffer zu proben, noch die In-

haber der Firma Gr. selbst haben bei der Untersuchung gemerkt, daß eine Fälschung vorlag. Daß der Pfeffer etwas staubte, durfte nicht auffallen, da es in den Tropenländern allgemein Brauch ist, den weißen Pfeffer etwas mit Thon anzufeuchten, um ihn gegen die Insekten zu schützen. M. hatte die Waare von einem der Häuser gekauft, die in B. in bestem Rufe stehen, er brauchte also gegen die Beschaffenheit der Waare nicht mißtrauisch zu sein, zumal, wie Dr. F. bekundete, ein derartiger Betrug überhaupt noch nicht vorgekommen war und in Fachkreisen das größte Aufsehen erregt hat. M. hat also keine Fahrlässigkeit begangen, wenn er den Pfeffer ohne gründliche Untersuchung weiterverkaufte; dafür, daß er noch Pfeffer von dieser Sendung verkauft oder feilgehalten hat, nachdem er die Fälschung erfahren, hat die Hauptverhandlung nicht den geringsten Anhalt ergeben. M. war daher freizusprechen.

Soweit es sich ferner bei G. um den von M. erhaltenen weißen Pfeffer, der verfälscht war, handelte, so war ihm aus dem Verkauf desselben ebenfalls nicht ein Vorwurf zu machen, da auch bei ihm das oben Ausgeführte zutraf. Dagegen hat G. zugegeben, 25 % Bruchpfeffer mit 75 % reinem Pfeffer vermischt, die Mischung alsdann gemahlen und den gemahlenen als reinen Pfeffer in Verkehr gebracht zu haben, ohne die Käufer von der Mischung zu unterrichten. Der Bruchpfeffer ist schon an sich minderwerthig, und nach dem Gutachten des Dr. F. wird er in der Regel nur von Kaufleuten benutzt, die darauf ausgehen, echten Pfeffer zu fälschen. Er ist ein Rest des schwarzen Pfeffers, der bei dem Ausschälen desselben übrig bleibt, und kostet für den Centner etwa 20 M weniger als der ganzkörnige; er enthält, da er Abfall ist, naturgemäß eine weit größere Menge Sand und Asche, als der reine Pfeffer. Da nun letzterer schon 4 bis 5 % Staub enthält, muß der Kaufmann beim Mahlen des Pfeffers mit ganz besonderer Vorsicht zu Werke gehen und nur gute Waare zum Mahlen verwenden; denn sonst erhöht sich der Staub im gemahlenen Pfeffer so, daß die Waare verdorben ist. Eine Fälschung ist also im vorliegenden Falle schon insofern vorhanden, als G. überhaupt Bruchpfeffer, der immer minderwerthig ist, mit reinem Pfeffer vermischt und das, was nach dem Mahlen entstanden ist, als reinen Pfeffer in Verkehr gebracht hat. Die Verfälschung ist aber um so erheblicher, als der Bruchpfeffer, den er zur Mischung verwendet hat, nach dem Gutachten Dr. F.'s ein sehr schlechter war; der benutzte Bruchpfeffer enthielt über 10 % Asche und darunter $4^1/_2$ % Sand. Durch die Mischung von 75 : 25 hat also G. dem gemahlenen Pfeffer etwa 2 % Asche mehr zugefügt, als wenn er nur reinen Pfeffer verwendet hätte, und hierin liegt eine gröbliche Verfälschung der Waare. Als Kaufmann hat G. auch zweifellos die Minderwerthigkeit des von ihm verwandten Bruchpfeffers gekannt. G. wurde daher des Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 60 M Geldstrafe verurtheilt.

Bayern. 4. Oberlandesgericht München. Urtheil vom 14. November 1899 wider den Teppichweber und Ladenhalter S. zu M. und Gen. — Die von dem Teppichweber und Ladenhalter S. und der Spezereihändlerin J. gegen das Urtheil des Landgerichts Hof vom 13. Juli 1899 eingelegten Revisionen hat der Strafsenat des Oberlandesgerichts zu München am 14. November 1899 verworfen, aus folgenden Gründen:

I. Den Angeklagten S. und J., sowie der Arbeitersehefrau M. B. und dem Arbeiter J. B. zu M. war je ein Vergehen gegen § 10² N.-M.-G. zur Last gelegt, indem sie im Betriebe ihrer Spezereigeschäfte Ende des Jahres 1898 und im Frühjahre 1899 Macisblüthen — Muskatblüthen —, die zum großen Theile durch Beimengung von gemahlenen Semmeln verfälscht waren, unter Verschweigung dieses Umstandes als reine unverfälschte Macisblüthen an Geschäftskunden verkauft haben sollen. Das Schöffengericht zu Münchberg hat die 4 Angeklagten am 24. Mai 1899 freigesprochen. Es stellte fest, daß dieselben das in erwähnter Weise gefälschte Genußmittel zwar verkauften, jedoch nicht erwiesen sei, daß solches wissentlich geschah. Auch ein Fahrlässigkeitsdelikt aus § 11 N.-M.-G. wurde für nicht gegeben erachtet, da Käufer wie Verkäufer von der Existenz einer besseren Qualität als der erhaltenen bezw. verabreichten keine Kenntniß gehabt hätten, die Verkäufer bei niemals erhobener Beanstandung der von ihnen veräußerten Waare des Glaubens sein durften, es sei ihnen vom Lieferanten reelle Waare zugesendet worden, und da bei der Geschäftsunkenntniß der Angeklagten nicht anzunehmen sei, daß sie durch eigene Untersuchung der Waare deren Verfälschung erkannt und für die Bedeutung der auf den ihnen gelieferten Blechbüchsen befindlichen Aufschrift: Fein gemahlenes Macisblüthen-„Surrogat“ das richtige Verständniß gehabt hätten.

Auf amtsanwaltschaftliche Berufung hat das Landgericht Hof durch Urtheil vom 13. Juli 1899 die schöffengerichtliche Entscheidung bezüglich der Angeklagten S. und J. aufgehoben, dieselben je einer Uebertretung aus § 11 l. c. für schuldig erkannt und je zur Geldstrafe von 1 M verurtheilt. Bezüglich der Angeklagten J. B. und M. B. erfolgte Zurückweisung der Berufung. Das Berufungsgericht hat Fahrlässigkeit beim Verkaufe der gefälschten Macisblüthen seitens des S. und der J. darin gefunden, daß sie unterließen, von der Aufschrift auf den gelieferten Blechbüchsen, in welcher die Bestandtheile der Waare als aus „Macisblüthen, Muskatblüthen und Panirmehl“ bestehend bezeichnet waren, Kenntniß zu nehmen, wodurch sie die vorliegende Beimengung von Mehl in Erfahrung gebracht und Veranlassung bekommen hätten, sich des Weiteren zu vergewissern.

Gegen das Berufungsurtheil ist seitens des S. und der J. Revision eingelegt und geltend gemacht:

1. von den Instanzgerichten sei übersehen worden, daß der Preis der verkauften Waare ein solcher war, daß sich Käufer und Verkäufer bewußt sein mußten, es handle sich nicht um reine Muskatblüthe, sondern um ein Surrogat derselben; es hätte daher geprüft werden müssen, ob der Preis vorliegenden Falles auf die Strafbarkeit ohne Einfluß sei;

2. bei der Feststellung des Berufungsgerichts, es sei straflos eine verfälschte Waare unter der Bezeichnung, daß sie falsch sei, feilzubieten, erscheine die Annahme als rechtsirrig, daß der Verkauf einer solchen Waare strafbar sei. Die Jedem offensichtliche Bezeichnung schließe eine Täuschung aus, es sei eine Verschweigung der Verfälschung gar nicht möglich; wenn nach Anschauung des Berufungsgerichts die zweite Alternative in § 10² l. c. nicht vorläge, sei auch die erste nicht möglich.

II. Die formell einwandfreie Revision ist nicht begründet.

Bezüglich der ersten Rügen waren vorliegenden Falles die Instanzgerichte zur Prüfung der Frage, ob die Differenz des Preises für reine unverfälschte Macisblüthen und für das veräußerte Surrogat betreffs der Feststellung der Kenntniß der Fälschung von Belang sein konnte, gar nicht veranlaßt; denn abgesehen davon, daß dieses Moment nicht geltend gemacht wurde, gingen sie von der Feststellung aus, daß weder Verkäufer noch Käufer eine Ahnung davon hatten, es gäbe eine bessere Qualität Macisblüthen als die verkaufte.

Der vom Berufungsgerichte gegen die beiden Beschwerdeführer ergangene Schuldausspruch aus § 11 N.-M.-G. gründet „ausschließlich“ auf der ohne erkennbaren Rechtsirrthum erfolgten Feststellung und Annahme, daß dieselben Anfangs des Jahres 1899 Macisblüthen-Surrogat, bestehend aus Muskatnußblüthen und Panirmehl, als „reine“ Macisblüthen und als Genußmittel an Dritte „verkauften“ und hierbei unter Außerachtlassung pflicht- und berufungsgemäßer Sorgfalt unterlassen hatten, sich über die Beschaffenheit dieser Waare die nach Lage der Sache mögliche Kenntniß zu verschaffen.

Zur Begründung des zweiten Revisionsangriffes werden unzutreffend die vom Berufungsgerichte bezüglich der Handlungen der mitangeklagten B.'schen

Eheleute getroffenen und außer allem Zusammenhange mit den Uebertretungen der Beschwerdeführer S. und F. stehenden thatsächlichen Feststellungen verwerthet, weshalb eine nähere Würdigung nicht veranlaßt erscheint.

Die erhobenen Revisionen waren demnach zu verwerfen.

Hamburg. 5. *Landgericht Hamburg.* Urtheil vom 7. September 1897 wider die Kaufleute B. und M. zu H. — Das Schöffengericht zu Hamburg hatte durch Urtheil vom 20. Juli 1897 den Angeklagten B. nach § 10² N.-M.-G. zu 400 ℳ und den Angeklagten M. nach § 49 St.-G.-B. und § 10² l. c. zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Gegen diese Entscheidung haben die Angeklagten Berufung eingelegt. M. hat eingeräumt, auf Bestellung B.'s ein Gemisch von gemahlener Bauda Macis und Bombay Macis hergestellt und an B. in $^1/_2$ kg Dosen geliefert zu haben, welche ebenfalls auf B.'s Bestellung mit der Aufschrift „gemahlene Macis Blumen“ und „garantirt für Reinheit“ versehen waren. Am 18. Februar 1896 ist solche von B. gelieferte Waare in der Verkaufsstelle des Beamtenvereins zu A. gefunden worden.

Das Gericht erachtete auf Grund der Angaben der Angeklagten und des Gutachtens von Dr. F. und der Handelskammer vom 12. November 1896 die Frage, ob die Mischung von Bauda Macis mit Bombay Macis für den Kleinhandel, welcher andere Bedürfnisse hat als der Großhandel, als objektiv gegen das Nahrungsmittelgesetz verstoßend anzusehen ist, wenn ein solches Gemisch als Macis verkauft wird, für noch nicht genügend geklärt, um nach einer bejahenden oder verneinenden Richtung hin eine Feststellung zu treffen. Außerdem mußte die Freisprechung der Angeklagten aber schon um deswillen ausgesprochen werden, weil nicht festgestellt werden konnte, daß die Angeklagten subjektiv rechtswidrig gehandelt haben. Denn der Angeklagte M. bezw. der frühere Inhaber der Firma des jetzigen Angeklagten M. ist im Jahre 1891 thatsächlich in 2 Instanzen freigesprochen, indem das Gericht damals feststellte, daß in der Mischung von Bauda-Macis mit Bombay-Macis keine objektive Nahrungsmittelfälschung vorliege, solche vielmehr lediglich in der Mischung von Macis mit Stoffen, welche nicht Macis sind, also mit fremden Stoffen zu erblicken sei. Ob diese damalige Feststellung nach den jetzigen Anschauungen noch zeitgemäß ist, läßt das Gericht dahingestellt. Da aber die jetzt inkriminirte That vor dem auf anderer Ansicht beruhenden Bescheid der Handelskammer vom 12. November 1896 liegt, so konnte die subjektive Rechtswidrigkeit nicht festgestellt werden.

Unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urtheils waren die Angeklagten freizusprechen.

Elsaß-Lothringen. 6. *Landgericht Colmar.* Urtheil vom 28. September 1898 wider den Spezereihändler H. zu S. — H. führt in seinem Kolonialwaarengeschäft zu S. Maggi's Suppenwürze und Kiez'sche Kraftwürze, letztere nur in verkapselten Originalflaschen. Was die Maggiwürze betrifft, so bezieht H. regelmäßig die Waare von Maggi selbst, manchmal aber auch von der Firma C. in S. und zwar in Flaschen von 1 kg (Literflaschen). Er hat je eine große Originalflasche von diesen Würzen in einem hinter seinem Verkaufsladen befindlichen Nebenraum stehen, aus denen Käufern einer der beiden Würzen auf Verlangen in kleine leere $^1/_{12}$ Originalflaschen eingefüllt wird. Diese Flaschen, große und kleine, sind bei der Maggiwürze von röthlicher Farbe und stark mit Etiquettes versehen, auch haben die großen Flaschen einen Glasstöpsel und einen Glashahn, welch' letzterer beim Eingießen in die kleineren Flaschen in deren Hals gesteckt wird, so daß die betreffende Flüssigkeit äußerlich nicht sichtbar wird.

Der Vertreter der Firma „Maggi“, Zeuge Z., glaubte nun, daß die Kiezwürze für die Suppenwürze im Kleinverkauf von H. verabreicht würde. Er ließ deshalb im Juni und Juli 1898 unter Kontrole von den Zeuginnen B. und F. im H.'schen Geschäfte in ein mitgebrachtes Originalfläschchen „Maggi's Suppenwürze“ einfüllen und dann von dem Sachverständigen Dr. A. untersuchen. Dieser stellte zunächst fest, daß eine Vermischung von Maggi's Suppenwürze und Kiezwürze oder gar letztere allein nicht vorlag. Dagegen fand Dr. A., daß eine Verdünnung der echten Maggiwürze mit einer Salzwasserlösung vorlag; die bei H. gekaufte Flüssigkeit erschien nicht nur äußerlich heller und dünnflüssiger als die echte Maggiwürze, sondern zeigte auch bei der chemischen Analyse durchweg einen anderen Extraktgehalt sowie einen höheren Wassergehalt und ein beträchtliches spezifisches Mindergewicht, während nur der Kochsalzgehalt annähernd der gleiche war. Derartige Werthdifferenzen sind nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. K. sonst nicht bei der von ihm selbst untersuchten Maggiwürze vorgekommen.

Gleichwohl könne er aber die Möglichkeit nicht in Abrede stellen, daß Abweichungen bei der Bereitung einzelner Sude vorkämen, ein menschliches Versehen oder Fehlen sei auch bei der Bereitung von Maggi's Suppenwürze denkbar, und die von dem Angeklagten entnommene Probe könne wohl auch in ihrer Gestalt aus der Fabrik Maggi herausgekommen sein. Der weiter als Sachverständiger vernommene Dr. He. spricht sich in ähnlichem Sinne aus mit dem Bemerken, daß es auch, wenn der Chemiker der Fabrik die Richtigkeit der betreffenden Sude festgestellt habe, nicht ausgeschlossen sei, daß beim Umfüllen der ja in großen Mengen untersuchten Sude bei dem darauf erforderlichen Abfüllen in die Flaschen bei Maggi selbst durch die betreffenden Arbeiter eine Verschlechterung herbeigeführt worden sei, z. B. bei einem etwaigen Verluste an Substanz etwa durch Verschütten oder auch Bruch einer Flasche. Im Uebrigen hielt dieser Sachverständige die Maggiwürze nicht für ein Genußmittel im Sinne des Gesetzes, da kein Mensch wisse, was Maggi sei; es sei eher ein Geheimmittel und unterliege daher nicht den Strafbestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1879.

Auf Grund des Beweisergebnisses hat das Gericht nicht für erwiesen erachtet, daß H. selbst oder mit seinem Wissen seine Leute die fragliche Maggi's Suppenwürze verfälscht haben. Ebensowenig konnte ihn aber auch der Vorwurf, fahrlässig gehandelt zu haben, treffen. Da die Originalflaschen der Firma undurchsichtig sind, war bei der Umfüllung die Flüssigkeit nicht zu sehen. H. konnte deshalb nicht bemerken, ob die fragliche Würze heller oder dünnflüssiger war als echte Maggiwürze. H. war freizusprechen. (§§ 10¹ u. ², 11 N.-M.-G.)

Konserven.

Preußen. 1. *Kammergericht zu Berlin.* Urtheil vom 19. Oktober 1899 wider den Kaufmann R. zu C. — Die von der Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil des Landgerichts II zu Berlin vom 22. Juni eingelegte Revision hat der Strafsenat des Königl. Kammergerichts am 19. Oktober 1899 zurückgewiesen, aus folgenden Gründen:

Nach der Feststellung des Vorderrichters verkauft der Angeklagte gewerbsmäßig Dosen mit Oelsardinen. Bei einer solchen Dose ist auf der Innenseite derselben Löthmasse, welche bei Herstellung der Dose von der Außenseite in das Innere an der Naht der Dose durchgedrungen ist, vorgefunden worden, und in dieser Löthmasse, welche mit an der Außenseite der Dose befindlicher Löthmasse untersucht worden ist, ist ein Bleigehalt von 56,89% ermittelt worden.

Der Vorderrichter hat es dahingestellt gelassen, ob in der Löthmasse, welche sich im Innern der Sardinenbüchse befunden hat, ein Bleigehalt von 56,89% vorhanden gewesen ist, und hat den Angeklagten freigesprochen, weil im vorliegenden Falle die Löthung an der Außenseite der Büchse vorgenommen sei, das Gesetz vom 25. Juni 1887, betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, in den §§ 1 und 3 aber

nur die Innenlöthung mit einer in 100 Gewichtstheilen mehr als 10 Gewichtstheile Blei enthaltenden Metalllegirung verbiete.

Gegen diese Entscheidung hat die Königliche Staatsanwaltschaft Revision eingelegt, indem sie Verletzung der §§ 1 Nr. 2, 3 und 4 des gedachten Gesetzes vom 25. Juni 1887 durch Nichtanwendung rügt. Sie macht geltend, daß die Bestimmung des § 1 Nr. 2 a. a. O. nicht dahin zu verstehen sei, daß die Manipulation mit dem Löthkolben von innen vorgenommen sein muß, um unter die Bestimmung des § 1 Nr. 2 a. a. O. zu fallen, sondern es sei überhaupt verboten, daß sich im Innern der Büchse Löthmasse von der in § 1 Nr. 2 beschriebenen Metalllegirung vorfinde.

Die Beschwerde der Königlichen Staatsanwaltschaft konnte keinen Erfolg haben.

Die Frage, ob die Auslegung des § 3 in Verbindung mit § 1 Nr. 2 a. a. O. seitens des Vorderrichters begründet ist, konnte im Hinblick auf den vorliegenden subjektiven Thatbestand unerörtert bleiben. Wegen Uebertretung des § 4 Nr. 2 a. a. O. kann nur derjenige bestraft werden, der mit dem Bewußtsein gehandelt hat, daß die Konservenbüchsen verbotswidrig hergestellt sind. Der Vorderrichter hat nun festgestellt, daß die Dosen, welche der Angeklagte feilgehalten hat, bisher als den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juni 1887 nicht entsprechend nicht beanstandet worden sind. Aus dieser Feststellung hat das Revisionsgericht entnehmen zu müssen geglaubt, daß der Vorderrichter für erwiesen erachtet hat, daß der Angeklagte die fragliche Konservenbüchse für eine vorschriftsmäßige gehalten hat, daß ihm also, auch wenn die Büchse verbotswidrig hergestellt gewesen sein sollte, das Bewußtsein gefehlt hat, daß die Büchse nicht der Bestimmung des § 3 Abs. 2 a. a. O. entsprach.

Hieraus folgt aber, daß der Vorderrichter mit Recht den Angeklagten freigesprochen hat. Es war demnach, wie geschehen, die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

2. **Landgericht Frankfurt a. M.** Urtheil vom 2. Februar 1899 wider den Kaufmann P. zu F. — Das Schöffengericht zu Frankfurt a. M. hatte den Angeklagten durch Urtheil vom 10. Dezember 1899 der Uebertretung nach §§ 1 und 12 des Gesetzes vom 5. Juli 1887 für schuldig erachtet und zu 1 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Gegen dieses Urtheil wurde sowohl von dem Angeklagten als auch von der Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt; letztere hat aber im Einverständniß P.'s die Berufung zurückgezogen.

Die Frage, ob die zu Ungunsten P.'s ergangene Feststellung begründet sei, ist bejaht worden. P. hat selbst eingeräumt, daß die von ihm in den Handel gebrachten Erbsen mit Kupfer gefärbt waren. Nach § 1 des Gesetzes vom 5. Juli 1887 dürfen aber gesundheitsschädliche Farben zur Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln, welche zum Verkauf bestimmt sind, nicht verwendet werden. Gesundheitsschädliche Farben im Sinne dieser Bestimmungen sind diejenigen Farbstoffe und Farbzubereitungen, welche . . . Kupfer enthalten. Wie es dann in § 12 l. c. heißt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft, 1. wer den Vorschriften der §§ 1 . . . zuwider Nahrungsmittel, Genußmittel herstellt . . . oder derartig hergestellte Gegenstände gewerbsmäßig verkauft oder feilhält. P. hat sich also dieser Uebertretung schuldig gemacht.

Sein Einwand, die Färbung der Erbsen mit Kupfer sei nach der Art, wie sie erfolgte, nicht gesundheitsschädlich gewesen, übersieht, daß das Gesetz ein für allemal Farbstoffe, die Kupfer enthalten, gesundheitsschädlich erklärt. Mag dies auch irrig sein, mag das Gesetz auch auf Grund eines inzwischen überholten Standes der Technik und Wissenschaft erlassen sein, weder die Unrichtigkeit noch die Unzweckmäßigkeit einer Satzung schließen ihre Rechtsbeständigkeit aus. Die Verurtheilung des Angeklagten ist auf Grund der angezogenen Gesetzesstellen zu Recht erfolgt.

Die Berufung P.'s war als unbegründet zu verwerfen.

Hamburg. 3. Oberlandesgericht zu Hamburg. Urtheil vom 25. Mai 1899 wider die Kaufleute W., L. und B., sämmtlich zu H. — Auf die von den Angeklagten gegen das Urtheil des Landgerichts zu Hamburg vom 18. März 1899 eingelegte Revision hat der Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 25. Mai 1899 das Urtheil des Landgerichts aufgehoben und die Angeklagten von der wider sie erhobenen Anklage freigesprochen aus folgenden Gründen:

Wenn auch, wie dieses Gericht schon am 4. September 1895 (vgl. Vogt S. 266) ausgesprochen hat, der Zweck des Gesetzes vom 25. Juni 1887, betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, der gewesen ist, durch Bestimmung eines Maximalgehaltes an Blei für Gegenstände, welche Speisen und Getränke aufnehmen, der Gefahr von Vergiftungen vorzubeugen, so darf man doch nicht um dieses Zweckes willen die nun einmal auch mit Rücksicht auf den Handelsverkehr getroffenen Vorschriften des Gesetzes extensiv so interpretiren, daß dasselbe jegliche Berührung des Inhaltes der Gefäße mit noch so geringen Theilchen von stark bleihaltigen Legirungen verbiete. So weit geht der Wortlaut des Gesetzes nicht, wenn derselbe bezüglich der Löthung (und § 1 ist nach § 3 auf Konservenbüchsen einfach übertragen) vorschreibt, daß sie an der Innenseite nicht mit einer mehr als 10 % Blei enthaltenden Metalllegirung gelöthet sein dürfen. Aus der Wahl des Wortes „sein" statt „werden" läßt sich nicht mit dem im Bericht des hygienischen Institutes 1897 S. 57 ff. abgedruckten Urtheil des Landgerichtes vom 14. Juli 1897 schließen, daß nur gemeint sei, es dürfe keinerlei stark bleihaltige Lothmasse an der Innenseite vorhanden sein, sondern der natürliche Wortsinn muß das Verbot auf die Prozedur der Innenlöthung beschränken.

Für Außenlöthung ist im Gesetz keinerlei Vorschrift getroffen, offenbar weil dasselbe davon ausging, daß dabei die Gefahr der nach Eindringen von kleinen Theilen der Lothmasse ins Innere möglichen Berührung der Säuren, Oele ꝛc. mit Lothmasse nicht bedeutend genug sei, um auch für die Außenlöthung die Verwendung stark bleihaltigen Loths verbieten zu müssen. Wenn wirklich, wie die Sachverständigen angenommen haben, regelmäßig oder doch vielfach bei der Außenlöthung (namentlich der im Ausland beschafften) Theile der Lothmasse einzudringen pflegen, so kann das Anlaß sein, das Gesetz durch eine auch diesen Fall berücksichtigende Vorschrift zu ergänzen. Die Strafgerichte sind aber nicht in der Lage, um des Zweckes des Gesetzes willen eine Strafe für einen Fall auszusprechen, der jedenfalls nicht deutlich unter das gesetzliche Verbot fällt.

Der Revision mußte daher entsprochen und auf Freisprechung der Angeklagten erkannt, auch der Staatskasse die Kosten auferlegt werden.

4. **Landgericht Hamburg.** Urtheil vom 14. Juli 1897 wider den Kaufmann H. zu Ha. — Dem Angeklagten war unter dem 20. November 1896 ein polizeilicher Strafbefehl über 3 ℳ zugegangen, weil er am 19. und 28. Oktober 1896 in seinem Geschäftsraum je eine mit jungen Erbsen bezw. Schnittbohnen gefüllte, im Innern nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend hergestellte Konservenbüchsen feilgehalten hatte.

Gegen diese auf Grund der §§ 1, 3 und 4 des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1887, betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, ergangene Strafverfügung hatte H. auf gerichtliche Entscheidung angetragen, und das Schöffengericht zu Hamburg hat durch Urtheil vom 20. März 1897 jenen Strafbefehl bestätigt. Darauf legte H. gegen dieses Urtheil Berufung ein; diese erschien jedoch unbegründet.

H. war im Jahre 1896 bereits mehrfach von der Ha.'er Polizeibehörde darauf hingewiesen, daß die von ihm in seinem Geschäft feilgehaltenen Konservenbüchsen, wie amtliche Untersuchungen ergeben hätten, nicht den Bestimmungen des Reichsgesetzes, betr. den

Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, entsprechen, da auf der Innenseite dieser Konservenbüchsen Loth verwendet sei, welches mehr als 10 % Blei enthalte. Am 19. Oktober 1896 ließ die Polizeibehörde bei dem Angeklagten eine Konservenbüchse mit jungen Erbsen, am 28. Oktober 1896 eine solche mit Schnittbohnen gegen Bezahlung einkaufen und die Verhüllung auf dem dortigen hygienischen Institut auf ihren Bleigehalt untersuchen.

Diese Konservenbüchsen, welche aus dünnem verzinnten Eisenblech, sog. Weißblech, bestehen, haben eine zylindrische Form, der Boden und Deckel sind eingefalzt ohne Verwendung von Lothmaterial, die aus einem Stück hergestellte Seitenwand (der Zylinder) enthält in der Richtung von oben nach unten eine Längsnaht. Dieselbe ist von der Außenseite durch eine Löthung geschlossen.

Nun hat die auf dem hygienischen Institut vorgenommene Untersuchung der beiden gekauften Dosen ergeben, daß von dem zum Schließen dieser Längsnaht verwendeten Loth etwas und zwar bei der Dose vom 19. Oktober in sehr geringen Mengen, bei der Dose vom 28. Oktober in reichlichen Mengen in die Innenseite eingedrungen ist, und daß dieses Loth bei der ersten Dose 27,50 %, bei der zweiten 30,14 % Blei enthalten hat.

Dieses Untersuchungsresultat wird allerdings von dem Angeklagten unter Berufung auf das Gutachten des Dr. F. in B. angegriffen, jedoch zu Unrecht. In dem Gutachten des Dr. F. ist zunächst befremblich, daß die in dem Innern etwa befindlichen Spuren des von außen mit dem Löthkolben aufgetragenen Loths nicht greifbar und sich nicht rein gewinnen lassen sollen, und daß noch viel weniger die darin etwa vorhandenen Stoffe qualitativ zu bestimmen seien. Die Möglichkeit einer chemischen Analyse steht dem Gericht außer Zweifel auch bei Mengen, welche der Techniker mit der Bezeichnung „sehr geringe Mengen" belegt (vgl. hierüber auch die Ausführungen bei Haas, die Reichsgesetze vom 25. Juni, 5. und 12. Juli 1887 — Sammlung deutscher Reichsgesetze — S. 63), nach welchen es zwar an einem für die marktpolizeiliche Kontrole, d. h. für die Untersuchung an Ort und Stelle, geeigneten Verfahren zur Erkennung des Bleigehalts fehle, der Chemiker aber in der chemischen Analyse verläßliche Methoden zur Bestimmung des Bleigehalts besitzt. Dr. F. glaubt ferner in seinem Gutachten das Untersuchungsresultat des Instituts zu Ha. um deswillen bemängeln zu können, weil zu den Analysen nur Loth von der Längsseite entnommen sei. Da nun feststeht, daß die Längsseite nur von der Außenseite gelöthet sei, ergebe sich hieraus, daß im Innern angeblich befindliches Loth überhaupt nicht untersucht sei, sodaß die Analysen nur die Zusammensetzung des von der Außenseite der Büchsen abgenommenen Lothes betreffen. Diese Annahme des Dr. F. entspricht insofern nicht den Thatsachen, als nach den Bekundungen von Dr. Fa. Proben theils von innen, theils von außen, theils von innen und außen gemeinschaftlich untersucht sind. Die Annahme des Dr. F. ist aber auch unerheblich, weil, wenn lediglich von dem an der Außenseite befindlichen Lothe untersucht sein sollte, mit Dr. Fa. angenommen werden müßte, daß, sofern dieses Loth in das Innere eingedrungen ist, die Qualität durch das Eindringen unberührt bleibt. Auch darin glaubt das Gericht dem Dr. F. nicht beitreten zu sollen, daß das von der Längsnaht im Innern der Büchse eingedrungene, dort erstarrte und für eingedrungenes Loth gehaltene Material in Wirklichkeit kein Loth gewesen sei, sondern nur aus Zinn bestehe und aus der durch die beim Löthen entwickelte Hitze verflüssigten Verzinnung herrühre, von welcher kleine Antheile in Folge des Aufeinanderpressens der erhitzten Blechstreifen in kleinen Tröpfchen an der Längsnaht herausgedrückt worden sind. Bei dieser Annahme des Dr. F. handelt es sich, da er die von dem hygienischen Institut untersuchten Partikelchen selber zu sehen und zu untersuchen keine Gelegenheit gehabt hat, offenbar nur um eine durch Nichts gestützte Vermuthung. Der Annahme des Dr. F. widerstreitet auch der Umstand, daß nach Theorie und Praxis Zinn nur bei höherem Hitzegrad schmilzt, und daß daher das Loth das Zinn nicht geschmolzen haben kann.

Nach Vorstehendem bedürfte es der eventuell von der Vertheidigung beantragten persönlichen Vernehmung des Dr. F. nicht und ist für festgestellt anzusehen, daß in das Innere der beiden fraglichen Dosen von der Längsnaht Loth eingedrungen ist, welches in dem ersten Falle 27,50 %, in dem zweiten Falle 30,14 % Blei enthielt.

Es kam daher weiter in Frage, ob dies gegen den § 1 Ziff. 2, § 3 des Reichsgesetzes verstößt. Dies ist zu bejahen. Nach § 3 Abs. 2 müssen Konservenbüchsen auf der Innenseite den Bedingungen des § 1 entsprechend hergestellt sein. Der § 1 schreibt vor, daß Eß-, Trinkgeschirre u. s. w. an der Innenseite nicht mit einer in 100 Gewichtstheilen mehr als 10 Gewichtstheile Blei enthaltenden Metallegirung gelöthet sein dürfen. Eine Auslegung dahin, daß, weil feststehendermaßen die fraglichen Konservenbüchsen nicht von innen, sondern von außen gelöthet sind, diese Bestimmungen hier überhaupt keine Anwendung finden, würde dem Zweck des Gesetzes nicht gerecht werden. Das Gesetz beabsichtigt die Berührung von Blei, welche als gesundheitsschädlich erachtet ist, sobald sie 10 % des Loths übersteigt, mit den in der Büchse enthaltenen Nahrungsmitteln zu hindern. Diese Absicht würde nun offenbar vereitelt, wenn es gestattet wäre, ein bleihaltiges Loth zwar von außen zu verwenden, die Löthung aber so auszuführen, daß dieses als gesundheitsschädlich anerkannte Loth nach innen dringt, das für eine Innenlöthung verboten wäre. Dem Gesetzgeber kann es gleichgültig sein, ob die Löthung außen oder innen vorgenommen wird, sofern nur vermieden wird, daß mehr als 10 % Blei enthaltendes Loth in das Innere kommt.

Soll die Löthung von innen vorgenommen werden, so ist der vorerwähnte Prozentsatz die Maximalgrenze des Bleigehalts, soll von außen gelöthet werden, so mag hierzu bleihaltigeres Loth verwendet, gleichzeitig die Löthung aber auch so ausgeführt werden, daß von diesem zu beanstandenden Material nichts in das Innere kommt. Daß es dem Gesetz lediglich auf das Resultat ankommt, deutet auch das in demselben gebrauchte Perfektum, gelöthet sein, an; wäre das Entscheidende der Akt der Löthung, ob Innen- oder Außenlöthung, so würde es in dem Gesetze heißen müssen, dürfen gelöthet werden. Die erst in der Reichstagskommission eingefügten Worte „von der Innenseite" haben nur die Bedeutung, die Möglichkeit zu schaffen, im Bedarfsfalle äußerlich auch bleireicheres Loth zu verwenden (Verhandlungen im Reichstage S. 481), nicht aber sollte durch diese Worte ein Gegensatz zwischen der Prozedur des Innen- und Außenlöthens aufgestellt werden. Wollte man diese Absicht dem Gesetzgeber unterlegen, so würde die Folge sein, daß, wie Dr. Fa. bezeugt, die besonders in England und Frankreich äußerst mangelhaft hergestellten Konservenbüchsen, bei denen sich große Mengen des äußerlich mit dem Löthkolben aufgetragenen Löthungsmetalls im Innern vorfinden, auch dann als nicht zu beanstanden zugelassen werden müßten, wenn, wie dies häufig der Fall sei, das äußerlich zur Verwendung gekommene Loth nicht dem § 1 des Gesetzes entspricht. Man kann auch nicht einwenden, daß, wenn das Gesetz die äußerliche Verwendung von bleireicherem Loth gestatte, es stillschweigend als eine unvermeidliche oder doch nur schwer vermeidliche Folge geschehen lassen müsse, daß von diesem an sich für eine Innenlöthung nicht gestatteten Material etwas in das Innere dringe. Aber die dem Gesetzentwurf beigegebenen technischen Erläuterungen des Kaiserl. Gesundheitsamtes (s. bei Haas a. a. O. S. 21 u. 44) weisen daraufhin, wie durch Zusammenfalzen der Büchsen die Berührung von Loth mit dem Innern überhaupt zu vermeiden ist. Thatsächlich hat sich auch seit dem Erlaß des Gesetzes

die Industrie dahin entwickelt, daß, wie bei den hier fraglichen beiden Konservenbüchsen, das Loth bei dem Anbringen des Deckels und Bodens überhaupt in Wegfall kommt.

Nach alledem mußte, obwohl die Löthung von außen vorgenommen ist, die Anwendbarkeit der oben citirten Gesetzesbestimmungen auf die hier vorliegenden Fälle bejaht werden.

Endlich ist auch Angeklagter für die somit objektiv vorliegende Gesetzesübertretung subjektiv verantwortlich. Daß ihm sein Lieferant für die Gesetzmäßigkeit der Büchsen garantirt hat, schließt seine kriminelle Haftung nicht aus. Diese Garantie hat nur zivilrechtliche Bedeutung. Angeklagter hätte sich von der Gesetzmäßigkeit der Büchsen durch Stichproben überzeugen müssen, hat dies aber nicht gethan, vielmehr dieselben ohne Prüfung weiter verkauft und feilgehalten und zwar auch noch, nachdem er bereits von der Polizei auf die Gesetzwidrigkeit derselben hingewiesen war. Daher steht auch subjektiv ein zurechenbares Verschulden, ja sogar ein bewußt rechtswidriges Handeln fest.

Die Berufung H.'s war daher zu verwerfen.

Elsaß-Lothringen. 5. *Landgericht Colmar.* Urtheil vom 24. Februar 1898 wider den Kaufmann F. zu C. — Die von F. gegen das Urtheil des Schöffengerichts zu Gebweiler vom 27. Oktober 1897 eingelegte Berufung konnte nicht zur Aufhebung des angefochtenen Urtheils führen, da von dem Berufungsgericht derselbe Thatbestand festgestellt ist, wie ihn die 1. Instanz ergeben hat. Es kann in objektiver Beziehung nach den übereinstimmenden Gutachten der Sachverständigen Dr. K. und Dr. A. keine Rede davon sein, daß die im Geschäfte F.'s zu G. Ausgangs des Jahres 1896 beschlagnahmten Konservenbüchsen „Corned Beef The Armourd Caming Cie Chicago", welche er dort gewerbsmäßig feilhalten und verkaufen ließ, dem Gesetze vom 25. Juni 1887 entsprechen. Es ist bei den 7 an jeder Büchse befindlichen Löthstellen die von außen bewerkstelligte Löthung in erheblichen Massen des Löthmaterials in das Innere der Büchsen gedrungen und hat sich dort ausgebreitet derart, daß dieser eingedrungene Theil sich als Innenlöthung charakterisirt, welche einen Bleigehalt von 51,735% aufweist, während das Gesetz im Innern nur eine 10% Blei enthaltende Metalllegirung zuläßt und jedes Ueberschreiten unter Strafe stellt.

Aber auch die zur Bestrafung erforderliche Voraussetzung des subjektiven Thatbestandes, deren Vorhandensein seitens der Vertheidigung bestritten wird, ist beim Angeklagten unzweifelhaft gegeben. Er konnte und durfte auf Grund des objektiven Thatbestandes der gegen ihn in gleichen Strafsachen ergangenen, ihn wegen seines damals vorhanden gewesenen guten Glaubens freisprechenden Urtheile des Schöffengerichts Gebweiler und des hiesigen Landgerichts vom 6. Mai bezw. 16. September 1896 die betreffenden Konservenbüchsen nicht mehr ohne Weiteres in Verkehr bringen, da er infolge jener Urtheile, die er bei seiner Bildung sicher verstanden hatte, das Bewußtsein von der gesetzwidrigen Beschaffenheit jener Büchsen erhalten haben mußte und auch erhalten hat. Jedenfalls mußte er dieses Bewußtsein haben, als das Oberlandesgericht zu Colmar die angeführten Urtheile aus Rechtsgründen wegen der gegen F. erkannten Einziehung der Büchsen unterm 24. September 1896 aufhob, ohne sich mit der Prüfung der Frage, ob der objektive Thatbestand des citirten Gesetzes vorlag, zu befassen.

Von einem guten Glauben des Angeklagten, den er auf das Gutachten des Dr. B. in Be. hin trotzdem gehabt haben will, kann also ernstlich nicht mehr gesprochen werden, der Angeklagte hat vielmehr, indem er nach Erlaß jener Urtheile und mit Kenntniß derselben weiter verkaufte und feilhielt, wie der Erstrichter richtig begründet hat, mit vollem Bewußtsein gegen das Gesetz verstoßen, sohin vorsätzlich rechtswidrig gehandelt und ist deshalb auch mit Recht bestraft worden. Da die gegen F. erkannte Geldstrafe angemessen erschien, war die Berufung zu verwerfen.

6. *Landgericht Metz.* Urtheil vom 5. März 1896 wider den Konservenfabrikanten M. zu Me. — Am 25. Mai 1895 hat der Schutzmannswachtmeister Ma. auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft den M.'schen Geschäftsräumen eine Büchse mit eingemachten Erbsen, sogen. Erbsenkonserven, entnommen und dem Sachverständigen Dr. E. behufs chemischer Untersuchung übergeben. Nach dem Gutachten Dr. E.'s, welcher den 425 g betragenden Inhalt der Büchse chemisch untersucht hat, zeigten die Erbsen eine auffallend grüne Farbe und enthielten dieselben, auf 1 kg des Büchseninhalts berechnet, 59,2 mg Kupfer. Der Vertreter M.'s erklärt diesen Kupfergehalt dadurch, daß die Erbsen in kupfernen Gefäßen hergestellt worden seien, bestreitet dagegen, daß M. bei deren Herstellung zur Erreichung der von seinen Abnehmern regelmäßig verlangten schönen grünen Farbe der Erbsen einen Kupferzusatz verwendet habe.

Hiernach ist es als erwiesen anzunehmen, daß M. die Erbsen nicht rein zufällig, sondern in der Absicht in kupfernen Kesseln hergestellt hat, damit von dem Kupfergehalt der Kessel sich ein Theil den Erbsen mittheile und auf diese Weise die schöne grüne Farbe derselben erzeuge. Da jedoch nach § 1 des Gesetzes vom 5. Juli 1887, betr. die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, Kupfer enthaltende Farbstoffe gesundheitsschädliche Farben sind und zur Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln, welche zum Verkaufe bestimmt sind, nicht verwendet werden dürfen, so ist M. für überführt erachtet, den gesetzlichen Vorschriften zuwider Erbsenkonserven, welche er unter Verwendung einer gesundheitsschädlichen Farbe, Kupfer, hergestellt hatte, gewerbsmäßig feilgehalten zu haben. M. wurde deshalb wegen Uebertretung gegen § 12 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. Juli 1887 zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Die gegen dieses Urtheil vom Angeklagten eingelegte Revision hat der Strafsenat des Oberlandesgerichts zu Colmar am 18. Mai 1896 zurückgewiesen, aus folgenden Gründen:

Nach der thatsächlichen Feststellung des Berufungsgerichts hat der Angeklagte den Vorschriften des § 12 Nr. 1 des Gesetzes, betr. die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 5. Juli 1887 dadurch zuwider gehandelt, daß er im Mai 1895 zu Me. Erbsenkonserven, zu deren Herstellung gesundheitsschädliche Farben, nämlich Kupfer, verwendet worden seien, gewerbsmäßig feilhielt. Diese Feststellung beruht auf folgenden für erwiesen erachteten Thatsachen:

Am 25. Mai 1895 sei in den Geschäftsräumen des Angeklagten, welcher Handel mit von ihm hergestellten Konserven betreibt, auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft durch einen Polizeibeamten von den dort lagernden, zum Verkaufe bestimmten und feilgehaltenen Vorräthen von Erbsenkonserven, welche sämmtlich in dessen Fabrik in gleicher Weise hergestellt seien, eine Büchse von 425 g Inhalt behufs chemischer Untersuchung durch einen Sachverständigen entnommen worden.

Die demnächst vorgenommene Untersuchung habe, auf 1 kg des Büchseninhalts berechnet, einen Kupfergehalt von 59,2 mg ergeben, welcher nach der Annahme des Berufungsgerichts davon herrührt, daß der Angeklagte die Erbsen in kupfernen Kesseln herstelle, damit von dem Kupfergehalt der Kessel ein Theil den Erbsen sich mittheile und auf diese Weise die schöne grüne Farbe derselben erzeugt werde, welche von den Abnehmern dieser Waare allgemein verlangt werde und in deren Augen den Werth der Waare erhöhe. Nach diesen thatsächlichen Feststellungen, welche nirgends einen Rechtsirrthum erkennen lassen und deshalb für das Revisionsgericht maßgebend sind, erscheint die Grünfärbung der bei dem Angeklagten vorgefundenen und

zum Verkaufe bestimmten Erbsenkonserven keineswegs als Wirkung eines bloßen, dem Angeklagten nicht als Verschulden anzunehmenden Zufalls, sondern sie ist von demselben zu dem vom Berufungsgerichte festgestellten geschäftlichen Zwecke durch Aufnahme von Kupferverbindungen in Folge von Benutzung kupferner Geschirre zum Kochen der Erbsen absichtlich künstlich hervorgebracht. Da nun aber Kupfer enthaltene Farbstoffe in Gemäßheit der Vorschrift in § 1 Abs. 2 l. c. zu den gesundheitsschädlichen Farbstoffen gehören, welche zur Herstellung von zum Verkaufe bestimmten Nahrungs- und Genußmitteln nicht verwendet werden dürfen, so konnte das Berufungsgericht auf Grund der von ihm getroffenen thatsächlichen Feststellungen ohne Rechtsirrthum annehmen, daß der Angeklagte sich einer Zuwiderhandlung gegen § 12 Abs. 1 l. c. dadurch schuldig gemacht, daß er der Vorschrift des § 1 a. a. O. zuwider hergestellte Nahrungsmittel gewerbsmäßig feilgehalten habe. Nach dem allgemeinen Wortlaute und dem Zwecke des Gesetzes, welches die menschliche Gesundheit vor Gefährdung schützen will, erscheint es unerheblich, wenn das Berufungsgericht sich außer Stande sah, auf Grund des ihm vorliegenden Beweismaterials eine Feststellung dahin zu treffen, daß das in den Erbsen vorgefundene Kupfer zugesetzt wurde. Denn das Gesetz, welches die Verwendung von gesundheitsschädlichen Farben zur Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln schlechthin verbietet, um den menschlichen Organismus vor Zuführung von solchen zu schützen, trifft auch den Fall, wenn, wie hier thatsächlich festgestellt ist, das hergestellte Nahrungsmittel auf andere Weise als durch Zusetzen gesundheitsgefährlicher Farben, nämlich durch Benutzung kupferner Geschirre zum Kochen der Erbsen Farben dieser Art aufgenommen hat und dadurch nicht minder wie in Folge von Zusätzen von Kupfersalzen gesundheitsgefährlich geworden ist.

Wenn die Revision ausführt, daß der Gebrauch von kupfernem Geschirr zur Herstellung von Konserven gesetzlich nicht untersagt sei, so ist diese Ausführung verfehlt. Denn damit sollte nach dem ganzen Zusammenhange gesagt werden, daß derartiges Geschirr gebraucht werden dürfte, um zur Herstellung von zum Verkaufe bestimmten Nahrungs- und Genußmitteln gesundheitsschädliche Farben zu verwenden, was dem gesetzlichen Verbote in § 1 l. c. direkt widerspricht. Die Revision mußte daher zurückgewiesen werden.

Obst.

Preußen. 1. *Strafkammer beim Amtsgericht Neidenburg.* Urtheil vom 1. Februar 1900 wider die Händlerin K. zu N. — Am 12. Oktober 1899 hielt die K. auf dem Markte zu J. Pflaumen feil. Da diese sehr schlecht und zum Theil verfault aussahen, beschlagnahmte sie Gendarm S. und ließ einen Theil davon von Dr. L. untersuchen. Letzterer stellte fest, daß der weitaus größte Theil der Pflaumen bereits in Gährung übergegangen war, und der Genuß derselben die menschliche Gesundheit durch Erzeugung von Magenkatarrh hätte beschädigen können. Die K. hat behauptet, daß die Pflaumen gut gewesen seien, und ebenfalls eine Menge Pflaumen dem Sachverständigen zur Untersuchung vorgelegt, die Dr. L. auch für gut befunden hat.

Letzteres konnte jedoch die K. nicht entlasten, da anzunehmen ist, daß die Pflaumen, welche sie dem Sachverständigen vorgelegt hat, von ihr aus der Masse ausgesucht sind. Das Vorhandensein einzelner guter Pflaumen steht aber auch dem Gutachten, daß der Genuß der beschlagnahmten Pflaumen für die menschliche Gesundheit schädlich gewesen sei, nicht entgegen. Dagen ist der K. geglaubt worden, daß sie die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der fraglichen Pflaumen nicht gekannt hat. Bei ihrer langjährigen Geschäftserfahrung hätte sie aber die Möglichkeit einer solchen Beschaffenheit in Betracht ziehen müssen. Die K. wurde zu 5 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

2. *Landgericht Bromberg.* Urtheil vom 20. März 1899 wider den Händler B. zu Br. — B. verkaufte auf dem Friedrichsplatz in Br. am 29. Oktober 1898 2 Tonnen mit Pflaumen an die Obsthändlerinnen G. und M. für je 4,50 ℳ. Letztere bemerkten nun beim Umschütten der Pflaumen aus den Tonnen in Körbe, daß nur die oberen, ihnen sichtbar gewesenen Schichten aus guten Pflaumen bestanden, daß dagegen der übrige Inhalt beider Tonnen aus durchweg matschigen, innen schwarz gewordenen, ungenießbaren, angefaulten, zum Theil madigen und einen üblen Geruch verbreitenden Früchten bestand. Auf eine sofortige Anzeige der G. und M. beschlagnahmte Polizeisergeant L. die Pflaumen, nachdem auch er sich von deren Ungenießbarkeit überzeugt hatte; später wurden sie dann vernichtet.

Es ist zweifellos und allgemein bekannt, daß der Genuß derartig fauliger Pflaumen Verdauungsstörungen, Leibschmerzen und Durchfall verursacht, sei es nun, daß diese Folgezustände durch einen einmaligen und in geringer Menge erfolgten Rohgenuß hervorgerufen werden, oder daß erst ein mehrmaliger Rohgenuß in größeren Mengen schädlich wirkt.

Durch die Beweisaufnahme ist nicht erwiesen, daß B. die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der fraglichen Pflaumen gekannt hat; letztere waren von seiner Frau und Tochter in die Tonnen gepackt, auch konnte es nicht festgestellt werden, daß er die unteren Schichten der Pflaumen zu Gesicht bekommen hatte. Dagegen hat B. fahrlässig gehandelt. Er wußte, daß diese Pflaumen schon auf dem Baume Frost erhalten hatten, daß sie ferner seit dem 25. Oktober in den Tonnen verpackt im Garten gestanden und dann einen längeren Transport von K. nach Br. ausgehalten hatten. Daß so beschaffene Pflaumen matschig werden, war ihm nicht unbekannt. Deshalb hätte er dieselben vor dem Verkauf erst genau auf ihre Beschaffenheit untersuchen müssen. B. wurde deshalb nach § 14 N.-M.-G. zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

3. *Landgericht Beuthen O.-S.* Urtheil vom 23. November 1900 wider die Händlerin K. zu Z. — Am 27. September 1900 gingen die Amtssergeanten D. und P. an dem Verkaufsstand der K. vorbei und nahmen dabei in einem auf der Bank ausliegenden Korbdeckel völlig „matschige“, stark angeschimmelte Pflaumen wahr. Auf diesen im Korbdeckel liegenden Pflaumen stand ein Hohlmaß mit Pflaumen von ganz demselben schlechten Aussehen. Da das Hohlmaß über den Rand mit Pflaumen angefüllt war, erschien es dem D., als wenn es für einen beabsichtigten Verkauf der eingemessenen Pflaumen zurecht gemacht war. D. beschlagnahmte die Pflaumen und schüttete sie auf die Straße; hierbei zeigte es sich ganz besonders, wie faulig und zersetzt die Pflaumen bereits waren, indem sie in einen dicken Brei zusammenflossen. Andere Pflaumen als in dem erwähnten Korbdeckel und Hohlmaß haben D. und P. damals überhaupt nicht auf dem K.'schen Verkaufsstande gesehen.

Das Gericht hat den Einwand der K., daß sie die schlechten Pflaumen der Fleischerfrau F. zum Futter für die Schweine habe geben wollen, und daß sie gerade in der Zeit, in welcher sie mit dem Aussammeln dieser schlechten Pflaumen beschäftigt gewesen, von einer Kundin abberufen sei, auf Grund der Beweisaufnahme nicht für glaubwürdig gehalten. Ebenso war es unerheblich, ob die K. bei Erscheinen der Amtssergeanten an ihrem Verkaufsstande war, oder nicht. Da die Pflaumen auf dem Verkaufsstande, offensichtlich für Jedermann und zu dem oben festgestellten Zwecke des Verkaufes ausgestellt waren, ist damit der Thatbestand des „Feilhaltens“ erfüllt; eines besonderen Anpreisens der Waare bedarf es hierfür nicht. Nach dem Gutachten des Kreisphysikus Dr. L. waren die von den Zeugen D. und P. näher beschriebenen Pflaumen „gesundheitsschädlich“, da es sich um Pflaumen handelt, die bereits in völlige Zersetzung übergegangen und mit einem starken Schimmelansatz bedeckt waren, im Gegen-

satz zu nur gedrückten, etwas feuchten und mit einem leichten, bequem zu entfernenden Schimmelansatz bedeckten Pflaumen. Die K. selbst aber giebt zu, gewußt zu haben, daß sie „verschimmelte" Pflaumen, weil gesundheitsschädlich, nicht verkaufen durfte. Die K. wurde zu 2 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 12[1] N.-M.-G.)

4. **Landgericht Gleiwitz.** Urtheil vom 23. Januar 1899 wider die Obsthändlertochter K. zu G. und die Obsthändlerin W. zu L. — Am 8. September 1898 erhielt die K. mit der Bahn eine Sendung Obst, unter welcher sich auch ein Korb Birnen befand, der durch den Transport sehr gelitten hatte. Der größte Theil der Birnen war gedrückt, faulig und mit zahlreichen Schimmelflecken bedeckt. Diesen Korb Birnen verkaufte die K. an die W. für 2 ℳ, indem sie letztere ausdrücklich auf die schlechte Beschaffenheit der Birnen hinwies und ihr sagte, sie müsse die schlechten Früchte erst aussuchen und dürfe nur die guten Birnen weiter verkaufen. Die W. brachte aber den Korb nach Z. auf den Markt, ohne die schlechten Birnen ausgelesen zu haben und verkaufte hier einen Theil der Birnen und zwar unterschiedslos, bis Gendarm S. den Weiterverkauf der Birnen verbot.

Die zahlreich vorhanden gewesenen, mit Schimmel behafteten Birnen sind Gegenstände, deren Genuß geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, weil die Schimmel- und Fäulniß-Pilzbildungen Magen- und Darmkatarrhe, besonders bei jugendlichen Personen, hervorrufen.

Diese gesundheitsgefährliche Beschaffenheit der fraglichen Birnen haben beide Angeklagte, welche den Handel mit Obst als ihr Gewerbe betreiben, zweifellos gekannt. Trotzdem hat die W. mit den guten Birnen auch eine Menge fauliger und schimmeliger als Nahrungsmittel an das Publikum verkauft. Die K. hat dagegen beim Verkauf der Birnen an die W. zu dieser geäußert, daß sie die schlechten Birnen vor dem Verkauf erst aussondern sollte; nach ihrer Absicht sollten die letzteren überhaupt nicht zum menschlichen Genuß verwendet werden. Die K. wurde freigesprochen, die W. aber zu 1 Tag Gefängniß verurtheilt. (§ 12[1] N.-M.-G.)

5. **Landgericht Essen.** Urtheil vom 16. November 1900 wider den Kaufmann T. zu B. — Am 7. Juli 1900 erhielt T. in Körben von 25 bis 30 Pfund eine große Sendung saurer Kirschen aus Arnheim in Holland gesandt. Einen Theil dieser Kirschen verkaufte T. noch am gleichen Tage auf dem Wochenmarkte zu B. und den Rest, etwa 15 Centner, hielt er am 9. Juli auf dem Wochenmarkte zu G. feil. Da er selbst gemerkt hatte, daß sich die Kirschen in Folge des längeren Lagerns verfärbt hatten und blaß geworden waren, so setzte er den sonst üblichen Preis von 0,18 bis 0,20 ℳ für das Pfund auf 0,15 ℳ herab. Während T. nun einen Theil der mit den Kirschen gefüllten Körbe verkaufte, die Kirschen auch von den Käufern für gut befunden wurden, wurde der andere Theil von dem Polizeisergeanten A., welcher die Kirschen für ganz verdorben hielt, beschlagnahmt. In der That waren in mehreren Körben $^4/_5$ der Kirschen schimmelig und faul und $^1/_5$ nur noch genießbar.

Kreisphysikus Dr. L., welcher die beschlagnahmten Kirschen noch an demselben Vormittage untersucht hat, äußerte sich gutachtlich dahin, daß sich dieselben in einem hochgradigen Fäulnißzustande befunden hätten, und ihr Genuß für die menschliche Gesundheit schädlich gewesen sei, da er sehr leicht Erbrechen, Magen- und Darmkatarrh und schließlich auch ernstere Krankheiten hätte zur Folge haben können.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme nicht für erwiesen erachtet, daß T. den Inhalt der beschlagnahmten Körbe vorher besichtigt und dabei die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der Kirschen erkannt hat. Er hat aber selbst eingeräumt, daß saure Kirschen außerordentlich empfindlich und insbesondere häufig schon kurze Zeit nach dem Abpflücken unverkäuflich seien. Bevor er die Kirschen in G. auf den Markt brachte, hat er auch wahrgenommen, daß sie die Farbe geändert hatten, und deshalb den Kaufpreis herabgesetzt. T. war daher verpflichtet, jeden einzelnen Korb genau zu untersuchen, bevor er ihn zum Verkauf ausstellte, weil er als langjähriger Obsthändler sich nach Maßgabe seiner Einsicht und Erfahrung sagen mußte, daß möglicher Weise ein Theil der Kirschen, die mindestens 4 Tage vorher abgepflückt waren, unter Einwirkung der warmen Witterung nicht nur völlig verdorben, sondern ihr Genuß auch geeignet war, ernste menschliche Krankheiten nach sich zu ziehen. Hätte er diese gebotene Vorsicht beachtet, so hätte er bemerken müssen, daß der wesentlichste Inhalt eines Theils der Körbe völlig schimmelig und faul, und daher der Genuß dieser Kirschen die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet war. T. wurde daher wegen Vergehens gegen § 14 N.-M.-G. zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

6. **Landgericht Frankfurt a. M.** Urtheil vom 4. Mai 1899 wider den Obsthändler F. zu Fr. — Das Schöffengericht zu Frankfurt a. M. hatte durch Urtheil vom 18. März 1899 den F. wegen Vergehens gegen § 10[2] N.-M.-G. zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Gegen diese Entscheidung hat F. Berufung eingelegt. In der erneuten Beweisaufnahme ist festgestellt, daß F. im Spätherbst und Winter 1898 italienische Weintrauben in größeren Mengen von dem Zeugen B. bezogen hat; geliefert wurden diese Trauben in Körben mit etwa 10 Pfund Inhalt direkt aus dem Eisenbahnwagen. F. hat nun nach seiner eigenen Aussage und der des Zeugen S. diese Körbe stets nachgesehen, ob die Trauben darin sich in gutem Zustande befanden. Ergab diese Besichtigung, welche sich nur auf das äußere Aussehen der oberen Lage beschränkte, daß die oben liegenden Trauben schon schlecht waren, so sind diese Körbe nach der Beobachtung des S. ausgepackt und die noch guten Trauben zum Einzelverkauf ausgesucht; sonst sind die Körbe, da sie im Ganzen verkauft wurden, unausgepackt geblieben.

Am 18. Dezember 1898 verkaufte nun F. an den Thierarzt G. ein fest verschnürtes Körbchen mit Trauben für 4,20 ℳ; die Frage G.'s, ob die Trauben in dem Körbchen ebenso gut seien, wie die im Laden offen ausliegenden, bejahte F. Als G. jedoch zu Hause das Körbchen öffnete, stellte sich heraus, daß der gesammte Inhalt verfault und verdorben war. In der obersten Lage befanden sich noch eine Anzahl äußerlich gut aussehender Trauben — die Probe ergab jedoch, daß auch sie verdorben waren —, bezüglich der übrigen Trauben konnte man aber deutlich erkennen, daß sie sich zum größten Theile in einem verdorbenen Zustande befanden.

Es ist nicht für erwiesen erachtet, daß F. die verdorbene Beschaffenheit der fraglichen Trauben beim Verkauf gekannt hat, da es immerhin möglich ist, daß er dieses Körbchen überhaupt nicht geöffnet hat, oder daß ihm bei flüchtiger Besichtigung der schlechte Zustand der Trauben entgangen ist. Naturgemäß kommt es häufig vor, daß die Trauben nach dem langen Transport aus Italien in schlechtem Zustande in Fr. ankommen, und der Verkäufer hat daher die Pflicht, die Trauben auf ihre Güte zu prüfen. Thut er dies nicht oder aber nur flüchtig, so hat er die ihm obliegende Sorgfalt außer Acht gelassen und fahrlässig gehandelt. Im vorliegenden Falle hatte F. nach seiner Angabe diese Trauben schon 5 bis 6 Tage vorher geliefert erhalten; er hatte daher umsomehr alle Veranlassung, vor dem Verkauf an G. den Korb nochmals zu öffnen und zu prüfen, ob die Trauben darin noch gut waren. F. wurde daher nur einer Uebertretung gegen § 11 N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 15 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

7. **Strafkammer beim Amtsgericht Crefeld.** Urtheil vom 8. November 1898 wider die Wittwe K. zu M. — Am 19. August 1898 hat die K. in verschiedenen Fabrikhäusern U.'s Obst verkauft, das durchaus unreif, wurmstichig und der Fäulniß nahe war. In den meisten Fällen will die K. dieses Obst nur als Kochobst verkauft haben, giebt jedoch auch zu, daß sie in einzelnen Fällen die Käufer hierauf nicht aufmerksam

gemacht hat. Daß solches unreifes Obst geeignet ist, in rohem Zustande genossen, die Gesundheit insbesondere der Kinder, die auch von dem Obste gegessen haben, zu schädigen, ist unzweifelhaft.

Das Gericht hat durch das Beweisergebniß nicht die Ueberzeugung erhalten, daß die K., welche keine Obsthändlerin ist, mit dem Bewußtsein, daß das Obst gesundheitsschädlich sei und roh genossen werde, gehandelt hat. Bei Anwendung der erforderlichen Aufmerksamkeit mußte sie sich aber immerhin sagen, daß das unreife Obst gesundheitsschädlich wirken könne, und daß dasselbe insbesondere von Kindern in rohem Zustande genossen werde. Die K. wurde daher wegen fahrlässigen Vergehens zu 15 *M* Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

8. **Landgericht Köln.** Urtheil vom 14. Oktober 1899 wider die Ehefrau M. und den Kaufmann K., beide zu Kö. — Am 8. Juli 1899 entnahm Polizeisergeant H. bei der M. $^1/_2$ Pfund sogen. italienische Pflaumen, welche vom Stadtphysikus Dr. M. untersucht wurden. Hierbei stellte sich heraus, daß sämmtliche Früchte von einer schmierigen, faulig riechenden Masse überzogen waren; von den 33 Pflaumen wurden $^1/_3$ ganz unreif und über $^1/_4$ stark faulig befunden. Die M. hatte diese Pflaumen von K. bezogen. Nach dem Gutachten des Dr. M. steht fest, daß diese Pflaumen wegen ihrer faulen bezw. unreifen Beschaffenheit im Falle des Genusses die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet waren, da sie leicht Verdauungsstörungen hervorrufen konnten.

Das Gericht hat auf Grund der Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß sich die beiden Angeklagten eines fahrlässigen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz schuldig gemacht haben. Die Behauptung der M., nicht Zeit genug gehabt zu haben, sich die Pflaumen vor dem Feilhalten näher anzusehen, konnte nicht für ernst genommen werden, da ihr Obststand nicht von sehr bedeutendem Umfange war, und sie wohl jeden der auszustellenden Körbe vorher genauer bezüglich der Güte des Obstes zu untersuchen Gelegenheit hatte. Was ferner den Einwand K.'s anbelangte, daß er täglich Tausende von Körben Obst aus Italien beziehe und diese nicht alle öffnen könne, sondern sich mit den verschiedensten Stichproben begnüge, so mag ihm dies einige Sicherheit bieten, soweit sein Verhältniß zu dem italienischen Lieferanten in Frage kommt und er die Waare annehmen oder verweigern will. Für das Verhältniß zu den Zwischenhändlern, an welche meistens nur ein oder einige Körbe geliefert werden, haben jedoch diese Stichproben keinen großen Werth, wenn solche schlechten Früchte einfach als gute verkauft werden können. Er muß sein Geschäft so einrichten, daß der Verkauf derartiger verdorbener Waaren an Kleinhändler vermieden wird. Solche Einrichtungen lassen sich auch bei den größten Geschäften treffen, und würde bei einer einigermaßen sorgfältigen Untersuchung der Korb mit den fraglichen Pflaumen ohne Weiteres entdeckt worden sein. Die beiden Angeklagten wurden zu je 10 *M* Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

Württemberg. 9. **Landgericht Heilbronn.** Urtheil vom 9. Oktober 1899 wider die Kaufleute H. und S., beide zu He. — Im Juni 1898 hat die Firma E. & Co. zu D. an den Kaufmann W. zu He. 20 Kisten Dampfringäpfel verkauft, welche W. sofort für nicht handelsgute Waare erklärte und sie dem Verkäufer zur Verfügung stellte. Durch Urtheil der Civilkammer zu Heilbronn vom 2. Mai 1899 ist die Firma E. & Co., welche von Anfang an bestritten hatte, daß die Waare nicht handelsgut geliefert worden sei, zur Zurücknahme der Aepfel und zur Rückzahlung des von W. bereits erhaltenen Preises verurtheilt worden. Inzwischen war die Waare aber am 21. April 1899 durch den Gerichtsvollzieher T. öffentlich verkauft worden. In dem Beweissicherungsverfahren, welches dem Rechtsstreit vor der Civilkammer voraus gegangen war, hatten Ende Juni 1898 schon zwei kaufmännische Sachverständige, darunter Kaufmann Ha., die eine Hälfte der Dampfäpfel als in Gährung übergegangen und säuerlich riechend, die andere Hälfte als noch mehr verdorben bezeichnet, auch war im Prozeß selbst das Gutachten eines chemischen Sachverständigen, des Dr. B., vom 28. Oktober 1898 vorgelegt worden, welches über zwei aus der gesammten Sendung entnommene Proben sich dahin aussprach, daß die Aepfel von Schimmelbildung durchsetzt wären, Käfer, Larven und Milben in ziemlicher Anzahl enthielten, in Gährung begriffen und zum Theil bereits stark in Fäulniß übergegangen wären, so daß ihr Genuß unter Umständen sogar als gesundheitsgefährlich zu bezeichnen sei. Allein in diesen gutachtlichen Aeußerungen war weder dem T. noch dem bei der Versteigerung erschienenen kauflustigen Publikum irgendwelche Mittheilung gemacht worden. So hat T. bei der Versteigerung sich auf die übliche Erklärung, daß eine Garantie für die Güte der Aepfel nicht geleistet werde, und darauf beschränkt, zwecks Prüfung der Waare durch die erschienenen Kauflustigen eine der 20 Kisten zu zu öffnen.

Die sämmtlichen 20 Kisten hat der Angeklagte H. zum Preise von zusammen 108 *M* ersteigert. Auf Grund vorgängiger Vereinbarung hat er aber je 6 Kisten sofort an den Angeklagten S. und den Zeugen R., welche beide der Versteigerung gleichfalls angewohnt hatten, zu dem von ihm gezahlten Preise abgegeben. Alle 3 hatten den Inhalt der von T. eröffneten Kiste bei der Versteigerung besichtigt und geprüft.

Von den ihm verbliebenen 8 Kisten Dampfäpfel hat H. am 22. April oder einem der nächstfolgenden Tage je eine Kiste an die Bäckersehefrau Wa. und die Händlerin B. weiter verkauft. S. hat eine der von ihm erstandenen Kisten alsbald in seinem Geschäft zum Verkauf im Kleinen aufgestellt, auch in der Zeit vom 21. bis 27. April zweimal je $^1/_2$ Pfund davon an Kunden verkauft. Während S. andere zu gleicher Zeit geführte Dampfäpfel zu 0,60 *M* das Pfund ausbot, hat er für die ersteigerten Aepfel 0,30 *M* für das Pfund erzielt. Das Schöffengericht zu Heilbronn hat nun die Angeklagten durch Urtheil vom 19. Juli 1899 je einer Uebertretung des § 11 N.-M.-G. für schuldig befunden und verurtheilt. Gegen diese Entscheidung haben die Angeklagten und auch die Staatsanwaltschaft, welch' letztere behauptete, daß ein Vergehen gegen § 10² l. c. vorliege, Berufung eingelegt. In der erneuten Hauptverhandlung ist die Berufung der Angeklagten für begründet erachtet. Als verdorben im gesetzlichen Sinne haben Nahrungs- und Genußmittel bezw. Eßwaaren dann zu gelten, wenn sie derartige nachtheilige Veränderungen erlitten haben, daß dadurch ihre Tauglichkeit und Verwendbarkeit entweder ganz aufgehoben oder doch im Vergleich zum normalen Zustand, d. i. zu derjenigen Beschaffenheit, welche nach den Umständen des Falles das kauflustige Publikum erwarten durfte, gemindert wird. Es kann nun dahin gestellt bleiben, ob die im Oktober 1898 und wiederholt Ende April 1899 von dem Sachverständigen Dr. B. oder die am 19. Juli 1899 von dem Sachverständigen Gl. besichtigten und untersuchten Aepfel zur Zeit der betreffenden Prüfung im gedachten Sinne „verdorben" gewesen seien. Denn es steht nicht fest, daß einer dieser Sachverständigen gerade eine derjenigen Kisten auf die Güte ihres Inhalts geprüft habe, welche durch die Angeklagten verkauft oder feilgeboten worden sind, auch kann nach der übereinstimmenden Auffassung dieser beiden und des dritten Sachverständigen Ha. von der Beschaffenheit des Inhalts einer oder mehrerer Kisten ein sicherer Schluß auf die Beschaffenheit anderer Kisten einer und derselben Sendung weder überhaupt, noch insbesondere im vorliegenden Falle gezogen werden. Der Sachverständige Ha. hat zwar im Juni 1898 die sämmtlichen 20 Kisten geöffnet und ihren Inhalt untersucht, er spricht sich aber dahin aus, daß die Aepfel damals, wenn auch keine handelsgute Waare, so doch immerhin noch als Nahrungsmittel genießbar, also verkäuflich gewesen seien, und es sei zudem keineswegs ausgeschlossen, daß der Zustand der Aepfel bis zum April 1899 infolge trockener und warmer Lagerung sich einigermaßen gebessert habe.

Bei solcher Sachlage ließ sich über den Zustand derjenigen Aepfel, welche S. feilgeboten und verkauft hat, eine sichere Feststellung überhaupt nicht treffen. Was aber die von H. verkauften Aepfel anlangt, so erschienen die Angaben der beiden Käuferinnen, daß diese Aepfel von dunkelbrauner Farbe und mindestens theilweise von üblem, schimmeligem Geruche und von säuerlichem Geschmacke gewesen seien, nicht als ausreichend, um die Annahme des Verdorbenseins zu rechtfertigen, zumal der Preis etwa um die Hälfte niedriger gestellt war, als für vollständig schöne und gute Waare, auch H. der Käuferin B. auf deren Bemerkung, bei so niederem Preis werde die Waare nicht gut sein, nur erwidert hat, sie solle es eben einmal riskiren, die Aepfel seien gut. Auf Grund dieses Beweisergebnisses lag also weder der Thatbestand der §§ 10^2, 11 N.-M.-G., noch der des § 367^7 St.-G.-B. vor. Die Angeklagten wurden deshalb freigesprochen.

Fruchtsäfte.

1. Reichsgericht. Urtheil vom 11. November 1897 und Landgericht Hagen. Urtheil vom 23. März 1898 wider den Fabrikanten N. zu M. — Auf die Revision des Angeklagten hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, in der Sitzung vom 11. November 1897 das Urtheil des Landgerichts zu Bochum vom 26. Juni 1897 nebst den demselben zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zu Hagen zurückverwiesen, aus folgenden Gründen:

Der Angeklagte hat durch seinen Agenten B. dem Schreinermeister C. „ff. gemischte Fruchtmarmelade, sehr wohlschmeckend“, verkauft, die der Käufer für 0,35 ℳ für das Pfund weiter verkaufte. Das Urtheil entnimmt den Thatbestand des § 10^2 N.-M.-G. daraus, daß das verkaufte Genußmittel wenigstens 60 % Stärkesirup enthalten habe, daß unter Marmelade bei Verkäufern und Käufern der mit Zucker vermischte, zu Muskonsistenz verdampfte Fruchtsaft verstanden wird, daß der Zucker hier völlig gefehlt habe, und daß der Stärkesirup ein „minderwerthiges“ Ersatzmittel bilde. Es wird hieraus gefolgert, daß der Angeklagte die Waare unter Verschweigung des Umstandes verkauft habe, daß dieselbe durch die Verwendung des hohen Prozentsatzes Stärkesirup „in ihrem Wesen völlig verändert“ worden und nicht mehr Fruchtmarmelade, sondern Stärkesirup mit einer Beimischung von Marmelade-Bestandtheilen gewesen ist.

Diese Feststellungen geben in mehrfacher Richtung zu rechtlichen Bedenken Veranlassung.

Zunächst bewirkt die an einer Waare vorgenommene „Veränderung“ noch keineswegs eine Verschlechterung derselben, der Erfolg einer Verschlechterung ist aber für den Begriff der Verfälschung eines Genußmittels unerläßlich, sei es daß dieselbe herbeigeführt wird dadurch, daß fremde Stoffe zugesetzt oder wesentliche Stoffe weggelassen werden, oder aber daß ihr der Schein einer besseren Beschaffenheit gegeben wird (Urth. dieses Senats vom 7./17. Dezember 1896, Entsch. Bd. 29 S. 258; vom 11. Februar 1895, Entsch. Bd. 27 S. 6; vom 4. März 1895, Entsch. Bd. 27 S. 73). Die bloße Veränderung, auch wenn dieselbe das Wesen der Waare betrifft, stellt das Kriterium der Verschlechterung noch nicht dar.

Diese Verschlechterung kann ferner geschehen durch Verwendung minderwerthiger Ersatzmittel. Ob letztere aber minderwerthig sind, dafür ist keineswegs, wie dies bereits in dem allegirten Urtheile von 1896 ausgeführt worden, der pekuniäre Werth ohne Weiteres entscheidend, da auch durch ein minder kostspieliges Ersatzmittel die Waare in ihrer Güte und in ihrem Wesen nicht nur nicht verschlechtert zu werden braucht, sondern möglicherweise sogar verbessert werden kann. Vorliegend wird aber im Urtheile nur der billigere Preis des Stärkesirups im Verhältniß zum Zucker hervorgehoben, sonst aber werden keinerlei Eigenschaften des Stärkesirups genannt, die das Wesen der Waare verschlechtert haben. Die bloße, übrigens ohne jede nähere Begründung gelassene Negirung der Behauptung des Angeklagten, daß sich der Zusatz von Stärkesirup, zumal in dem hier fraglichen Quantum, im Interesse größerer Konsistenz und Haltbarkeit der Waare an Stelle von Zucker empfehle, bildet noch keinen Nachweis, daß die Konsistenz und Haltbarkeit durch jenen Zusatz in einem anormalen Maße verringert, also die Waare verschlechtert worden. Freilich können für die Frage, ob eine Waare noch als normal und nicht als verschlechtert zu gelten habe, auch die Erwartungen des Publikums herangezogen werden, und hat das Urtheil angenommen, daß unter Marmelade Käufer und Verkäufer den mit Zucker vermischten Fruchtsaft verstehen. Indeß rechtfertigt ein derartig aus allgemeinen Erfahrungen entnommener Satz noch nicht ohne Weiteres dessen Anwendung auf jeden konkreten Fall. Es wird dabei insbesondere auch der Preis der zum Verkaufe gestellten Waare, vorliegend der Marmelade, zu berücksichtigen und zu erwägen sein, ob mit Rücksicht hierauf die Abnehmer der Waare des Angeklagten und das Publikum überhaupt noch erwarten durften, daß Zucker und nicht Stärkesirup die Marmelade enthalte, oder ob nicht wenigstens der verwendete Prozentsatz von Stärkesirup so hoch gewesen, daß er die berechtigten Erwartungen überstieg. Die gelegentliche Bemerkung im Urtheile, daß der von dem Zwischenhändler B. für die gelieferte Waare — bei Verwendung von 60 % Stärkesirup — gezahlte Preis „ein unangemessen hoher“ war, kann selbstredend jene Beweisführung nicht herstellen, zumal weder angegeben ist, welchen Preis der Agent B. gezahlt hat, noch welchen Preis die Waare unter Verwendung von Zucker gehabt haben würde

Die weiteren Ausführungen der Revision, soweit sich dieselben gegen die im Urtheile als erwiesen angesehene Täuschungsabsicht, gegen die dem Angeklagten unterstellten Motive seines Handelns, sowie gegen die im Urtheile aufgeführten gutachtlichen Aeußerungen richten, sind Angriffe thatsächlicher Natur. Die etwaige Widerlegung der hierhin gehörigen Feststellungen kann nur bei der anderweiten Verhandlung der Sache erfolgen, die gleichzeitig mit der wegen des oben nachgewiesenen Rechtsirrthums nothwendig gewordenen Aufhebung des Urtheils angeordnet werden mußte.

Wie nun in der erneuten Verhandlung das Landgericht Hagen festgestellt hat, lieferte N. im August 1896 an den Grossisten B. „Ia. gemischte Marmelade in emaillirten Töpfen“, den Zentner zu 20 ℳ. Davon verkaufte B. 2 Töpfe zu je 20 Pfund an den Schreinermeister C. weiter, das Pfund zu 0,24 ℳ; in dem C.'schen Geschäfte wurde diese Waare, das Pfund zu 0,35 ℳ, weiter veräußert. Am 16. November 1896 entnahm Zeuge S. im Auftrage des Sachverständigen Sch., Vorsteher des städtischen Untersuchungsamtes zu Bo., im C.'schen Laden eine Probe dieser von N. herrührenden Marmelade.

Diese Probe wurde von Sch. einer chemischen Untersuchung durch die sogen. Polarisationsmethode unterzogen; hierbei stellte sich heraus, daß die Waare 60 bis 68 % Stärkesirup enthielt und nur 40 bis 32 % Fruchtsaft, während der Zucker gänzlich fehlte. Außerdem war sie ziemlich kräftig mit einer Theerfarbe gefärbt und hatte einen faden, wenig an Früchte erinnernden Geschmack. Auf Grund dieses Sachverhaltes hat das Gericht zunächst in objektiver Beziehung die Ueberzeugung gewonnen, daß in der fraglichen Marmelade ein verfälschtes Nahrungs- oder Genußmittel im Sinne des § 10 N.-M.-G. vorliegt. Das Verfälschen einer Waare ist entweder Verschlechtern derselben durch Zusatz fremder oder Weglassen wesentlicher Stoffe oder das Verleihen des Scheines einer besseren Beschaffenheit; ein Verfälschen trifft auch dann zu, wenn eine Waare durch Hinzunahme von Stoffen, welche nach der Verkehrsauffassung nicht üblich sind, hergestellt und zu einer Waare geworden ist, deren Eigenschaften den im Verkehre gewöhnlich vorausgesetzten nicht entsprechen.

Unter Marmelade oder Fruchtmarmelade versteht man in Theorie und Praxis ein Fruchtpräparat, welches durch Einkochen von Obstsaft und Obstfleisch unter Hinzunahme von Hutzucker (sogen. Rohr- oder Rübenzucker) entsteht. Der Zucker hat den Zweck, die natürliche Säure des Obstes zu beseitigen, und die Folge davon ist, daß aus süßem Obst, wie die Sachverständigen, Oekonomierath G. und Dr. L., bekunden, Marmelade ohne Hinzunahme von Zucker hergestellt werden kann und wird. Marmelade zeichnet sich nach jenen Gutachtern durch den angenehmen und erfrischenden Fruchtgeschmack aus, und gerade darauf beruht ihre Beliebtheit beim kaufenden und konsumirenden Publikum. Einerlei ist es, ob man das Erzeugniß Marmelade oder Fruchtmarmelade nennt, denn die Frucht, d. h. Obstsaft und Obstfleisch, bildet den Hauptbestandtheil jeder Marmelade, und ohne Frucht ist eine Marmelade nicht denkbar. Unter „gemischter Fruchtmarmelade" versteht man nach dem Gutachten von G. und Dr. L., dem sich Dr. R. angeschlossen hat, eine Marmelade, welche aus verschiedenen Fruchtsorten gemischt ist, wie man unter gemischtem Kraut nach der Angabe des Dr. R. ein Gemisch von Aepfel- und Birnenkraut versteht. Daß auch der Angeklagte derselben Auffassung ist, ergiebt klar und deutlich die von ihm in der Kaufsbestätigung gebrauchte Bezeichnung „Gemischte Früchte-Marmelade", mit der er das hier fragliche Präparat dort genannt hat. Denn man spricht nur dann von Früchten, wenn es sich um verschiedene Obstsorten handelt, und die, wie seine Unterschrift unter der Kaufbestätigung ergiebt, mit seinem Willen und Wissen gewählte Bezeichnung besagt daher, daß es sich in der hergestellten Waare um Marmelade aus „gemischten Früchten" handelt.

Nun hat die Erfahrung gelehrt, daß diejenige Marmelade, welche für den Handel bestimmt ist, also vor ihrer Verwendung meistens längere Zeit in den Läden der Luft ausgesetzt ist, ein Konservirungsmittel verlangt, und daß der Zucker ein solches nicht ist, da er sehr leicht in Krystallen ausscheidet. Es mußte also neben dem Zucker als Versüßungsmittel noch ein Konservirungsmittel zur Anwendung gelangen. Der Angeklagte behauptet nun, daß der von ihm verwandte Stärkesirup ein chemisches Erzeugniß ist, welches Versüßungs- und Konservirungskraft in sich vereinigt, und daher in der Verwendung desselben eine Verfälschung nicht gefunden werden könne.

Stärke- oder Kartoffelsirup ist nach den Angaben der darüber gehörten Gutachter ein chemisches Präparat, welches einen süßen faden Geschmack hat und aus etwa 39 % Dextrose (Stärkezucker), 35 % Dextrin, 18 % Wasser und 8 % festen, nicht Zuckerstoffen besteht; seine Süßkraft beträgt nur ein Viertel des Zuckers. Der Dextrin soll nach Angabe des Dr. R. und des Dr. F. eine konservirende Kraft besitzen. Der Centner Stärkesirup kostete nach Angabe des Angeklagten im Jahre 1896 etwa 11 ℳ, während sich der Preis von Rohrzucker auf etwa 20 ℳ belief. Nun mag es mit Rücksicht auf die dem Stärkesirup innewohnende konservirende Kraft des Dextrins gestattet sein, bei Anfertigung von Marmelade neben dem Rohrzucker auch Stärkezucker zu benutzen. Niemals darf aber der Zusatz von Stärkesirup ein solch beträchtlicher sein, daß dadurch der Hauptbestandtheil der Marmelade, die Frucht, vollständig in den Hintergrund gedrängt wird. (Entsch. des Reichsger. vom 13. Juli 1893 Bd. 24 S. 240.)

Im vorliegenden Falle besteht aber das fragliche Präparat aus mindestens 60 Theilen Stärkesirup und allerhöchstens 40 Theilen Frucht. Es ist zwar von dem Angeklagten versucht worden, die Methode des Gutachters Sch., durch welche er jenen Prozentsatz festgestellt hat, zu bemängeln, aber keiner der Sachverständigen hat eine bessere Methode angeben können und Dr. F. meint nur, daß er sich nicht anheischig mache, den Stärkesirupgehalt in derartigen Präparaten auf 5 bis 7 % genau angeben zu können. Dem hat aber der Sachverständige Sch. schon dadurch Rechnung getragen, daß er vorliegend den Stärkesirupgehalt auf 60 bis 68 % angegeben hat, und darauf gründet sich die Feststellung, daß derselbe mindestens 60 % betragen habe. Stärkesirup ist aber nicht allein ein minder kostspieliges, sondern auch ein minderwerthiges Ersatzmittel des Rohrzuckers, denn es enthält nach dem Gutachten des Dr. L. für die Marmeladefabrikation vollständig werthlose Bestandtheile, so 16 bis 18 % Wasser und etwa 8 % feste, nicht Zuckerstoffe. Diese Stoffe haben mit den Bestandtheilen der Marmelade, Frucht, Versüßungs- und Konservirungsmittel, nichts zu thun, dienen auch in der Marmelade gar keinem Zwecke und sind daher nicht nur minderwerthig, sondern geradezu werthlos. Eine Waare aber, die werthlose Bestandtheile enthält, muß im Vergleiche zu einer anderen, gleichen oder ähnlichen Zwecken dienenden, derartige Bestandtheile nicht enthaltenden Waare als minderwerthig bezeichnet werden.

Mag es daher, wie erwähnt, immerhin angängig sein, den Stärkesirup in kleinen Mengen des Dextrins wegen zu verwenden, so charakterisirt sich die hier vorliegende Mischung doch nur als ein Präparat, in welchem dem Stärkesirup durch Zusatz einer verhältnißmäßig sehr geringen Menge von Obst das Aussehen von Marmelade und damit der Anschein einer besseren Beschaffenheit gegeben ist.

Denn der Marmelade ist im redlichen Handelsverkehre ein solch' bedeutender Zusatz von Stärkesirup fremd, und da dieser, wie gesagt, wegen der in ihm enthaltenen, dem Zucker fremden, werthlosen Bestandtheile ein minderwerthiges Ersatzmittel des Zuckers ist, so liegt eine Verschlechterung vor; denn durch die werthlosen Bestandtheile wird der Marmelade ein entsprechender Raum, also etwa 26 %, für gute, dem Präparate übliche Stoffe Zucker oder Frucht entzogen.

Eine Verschlechterung und damit eine Verfälschung liegt aber auch deshalb vor, weil der Geschmack durch den übertrieben starken Zusatz von Stärkesirup gelitten hat. Marmelade zeichnet sich nach dem G.'schen Gutachten durch einen frischen Obstgeschmack aus, das hier fragliche Erzeugniß hatte aber nach dem Gutachten des Sch. einen faden, wenig an Früchte erinnernden Geschmack. Damit stimmt das Ergebniß einer Untersuchung überein, welche im Mai 1897 seitens der Königl. Preußischen Lehranstalt für Obstwein- und Gartenbau zu Geisenheim, betr. Kraut und Marmeladeerzeugnisse, vorgenommen wurde. Bei dieser Untersuchung wurde auch die „Ia gemischte Marmelade" des Angeklagten einer Prüfung unterzogen und als Ergebniß in das Protokoll aufgenommen: „Miserabeles Produkt ohne jeden Obstgeschmack." Jene Marmelade ist allerdings nicht identisch mit der hier in Rede stehenden, da diese aus dem Jahre 1896, jene aber aus dem Jahre 1897 stammt. Sie rührt aber auch aus der Fabrik des Angeklagten her und trägt dieselbe Bezeichnung, wie die in Rede stehende, und daher geht die Annahme wohl nicht fehl, daß sie genau ebenso zusammengesetzt und präparirt ist, wie letztere. Dieser fade Geschmack der hier in Rede stehenden Marmelade rührt von dem großen Stärkesirup-Zusatze her. Denn einmal hat Stärkesirup selbst einen faden Geschmack, und dann wird durch den enormen Zusatz desselben soviel Obstsaft und Obstfleisch verdrängt, daß ein Obstgeschmack nicht mehr vorhanden sein kann. Hierin liegt aber ohne Frage eine Verschlechterung der Waare, und das Publikum, welches nach der auf den Gefäßen befindlichen Aufschrift „sehr wohlschmeckende" Marmelade erwartet, wird in dieser berechtigten Erwartung gröblich getäuscht.

Auch nach dem gezahlten Preise nußte das Publikum annehmen, daß die fragliche Marmelade, wenn nicht gänzlich mit Rohrzucker, so doch nur mit einem geringen Prozentsatze Stärkesirup angefertigt sei, und konnte sich keineswegs in der Meinung befinden, daß die Waare zu 60 % aus Stärkesirup, zu höchstens 40 % aus Obst bestände, und daß ihr Rohrzucker gänzlich fehle.

Für den Preis von 0,35 ℳ für das Pfund Marmelade konnte das Publikum erwarten, daß es fast völlig reine Waare erhielt; hierin ist es jedoch getäuscht, indem ihm für den für gute Waare üblichen Preis eine

Marmelade geliefert wurde, welche einen zu hohen Prozentsatz von Stärkesirup enthielt, daß er die nach dem Preise berechtigten Erwartungen ganz erheblich überstieg.

Ob auch die Theerfarbe in der Absicht der Verfälschung, um der Waare den Schein besserer Beschaffenheit zu geben, zugesetzt ist, konnte nicht mit genügender Sicherheit festgestellt werden; die Behauptung N.'s, daß die Farbe nur den Zweck hatte, dem Präparate ein etwas frischeres Ansehen zu geben, erschien nicht unglaubhaft und ist nicht widerlegt. N wurde des Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

2. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 3. Januar 1898. (Entsch. in Strafsachen Bd. 30 S. 393.)

. . . . 1. Allerdings ist die materiellrechtliche Rüge der Verletzung des § 10 Nr. 2 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 insoweit begründet, als das Urtheil[1]) die Verfälschung der verkauften Marmelade aus deren Gehalt von 50 % Stärkesirup und 50 % Obstkraut entnimmt. Das Urtheil hat in dieser Richtung festgestellt, daß der Angeklagte an O. B. zum Weiterverkaufe im Kleinhandel „gemischte Marmelade" verkauft hat, die 50 % Stärkesirup und 50 % Obstkraut enthalten habe, und daß diese Thatsache vom Angeklagten beim Verkaufe verschwiegen sei. Der Instanzrichter geht nun bei dem Nachweise, daß hierin eine Verfälschung dieses Nahrungs- und Genußmittels zu finden sei, davon aus, daß „bei gemischter Marmelade der Nichtfabrikant, insbesondere der Kleinhändler nur vermuthen könne, daß dieselbe ein Gemisch aus Fruchtsäften oder Fruchtbestandtheilen verschiedener Art — freilich unter Zusatz der gebräuchlichen Versüßungsmittel — darstelle", und erklärt demnächst, daß „Marmelade" „nach der Verkehrsauffassung aus Säften und anderen Bestandtheilen von Obstfrüchten unter Zusatz von Zucker besteht", „daß das Publikum in der Marmelade keineswegs den Zusatz von Stärkesirup in dem Maße erwartet, daß dieser die Hälfte des Kaufobjektes ausmache".

Aus diesen Erwägungen wird zwar entnommen werden können, daß das Urtheil in Bezug auf die Versüßungsmittel „gemischte Marmelade" und „Marmelade" gleichstellt, und daß ferner als das „gebräuchliche" Versüßungsmittel der Zucker erachtet sein soll. Eine derartige nur auf allgemeinen Erfahrungen gegründete Annahme rechtfertigt indeß, wie dies bereits in dem Urtheile dieses Senates vom 11. November 1897 in der Strafsache gegen N. Rep. 2875/97 ausgesprochen worden, noch nicht dessen Anwendung auf jeden konkreten Fall. Es wird vielmehr insbesondere auch der Preis der verkauften Waare zu berücksichtigen und zu erwägen sein, ob mit Rücksicht auf ihn die Abnehmer der Waare des Angeklagten noch erwarten durften, daß Zucker und nicht Stärkesirup die Marmelade enthalte, und daß der Prozentsatz von Stärkesirup jedenfalls erheblich geringer sein werde, als er in Wirklichkeit sich zeigte. Das Urtheil schweigt über den Preis, den O. B. gezahlt, gänzlich. Der Gutachter S. nennt laut Vermerk im Sitzungsprotokolle als solchen 25 Pf. pro Pfund und bezeichnet ihn als keinen hohen Preis.

2. Das Urtheil wird indeß selbständig gestützt durch die weitere Annahme, daß eine Verfälschung der verkauften Marmelade in der Verwendung der Theerfarbe zu finden sei. Der erste Richter hat festgestellt, daß der Angeklagte der nur 50 % Obstkraut und 50 % Stärkesirup enthaltenden Marmelade durch Anwendung einer Theerfarbe den Schein verlieh, als wenn dieselbe einen Zusatz von dem quantitativ weniger betragenden Zucker und deshalb einen höheren Prozentsatz von Obsttheilen enthielte. Es hat auch als erwiesen angesehen, nicht blos wie die Revision anzunehmen scheint, daß der Marmelade durch die Anwendung der Theerfarbe der Schein eines besseren Aussehens, sondern auch daß ihr dadurch der Schein einer besseren Beschaffenheit, als sie in Wirklichkeit hatte, gegeben worden. Durch die Verwendung von 50 % Stärkesirup statt $12^1/_2$ % Zucker war der Gehalt an Obstbestandtheilen ein quantitativ geringerer und die durch die mehrwerthigen Obsttheile bewirkte dunkelrothe Farbe der Marmelade eine hellere geworden. Zur Verdeckung dieser Minderwerthigkeit verlieh der Angeklagte, wie festgestellt, durch den Zusatz der Theerfarbe der Marmelade das Aussehen, als ob dieselbe ein größeres Quantum an Obstsäften enthalte, und zwar ein solches, wie die unter Verwendung von Zucker hergestellte Marmelade hat. Hiermit sind rechtsirrthumsfrei die Merkmale der Verfälschung in objektiver Richtung nachgewiesen. Auch in subjektiver Beziehung hat das Urtheil an der Feststellung und Begründung der in § 10 Nr. 2 des Nahrungsmittelgesetzes vorgesehenen Erfordernisse es nicht fehlen lassen. Das Urtheil hat als erwiesen angesehen, daß Angeklagter „wissentlich" die als verfälscht erachtete Marmelade unter Verschweigung des Umstandes, daß dieselbe ein Gemisch von 50 % Stärkesirup und 50 % Obstkraut war, verkauft hat, und daß der Angeklagte die Theerfarbe zu dem Zwecke verwendete, um die von ihm vorgenommene Verschlechterung der Waare zu verdecken. Hieraus folgte gleichzeitig einerseits, daß Angeklagter bei dem Verkaufe der Waare wußte, daß dieselbe andere wesentliche Eigenschaften hatte, als ihr Aussehen nachwies, andererseits daß er, weil er sich dessen bewußt war, sich eines „Verschweigens" jenes Umstandes schuldig machte, wenn er desselben beim Verkaufe nicht erwähnte.

Die Revision mußte sonach verworfen werden.

3. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 22. Februar 1900 wider den Mineralwasserfabrikanten M. zu Mü. — Die von M. gegen das Urtheil des Landgerichts München I vom 11. November 1899 eingelegte Revision hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, in der Sitzung vom 22. Februar 1900 verworfen und dem Beschwerdeführer die Kosten des Rechtsmittels auferlegt, aus folgenden Gründen:

1. Der Angeklagte hat zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Citronen-, Orangen-, Himbeer-, Ananas-, Weichsel- und Waldmeister-Brauselimonade in der Weise nachgemacht, daß er Zucker, Sacharin, kohlensaures Wasser und je die entsprechenden Farbstoffe und Geschmackessenzen mischte; diese nachgeahmten Genußmittel hat er sodann wissentlich unter der zur Täuschung geeigneten Bezeichnung „Citronen-Orangen- u. s. w. Brauselimonade" in Flaschen feilgehalten und unter Verschweigung der Herstellungsweise verkauft. Dies Alles ist aus den Entscheidungsgründen des Urtheils als erwiesen ersichtlich und rechtfertigt die Verurtheilung M.'s gemäß § 10 N.-M.-G.

Es ist also eine unrichtige Behauptung der Revision, M. sei verurtheilt wegen Herstellung von „Himbeergeschmacklimonade." Daß die verkaufte Flüssigkeit nur den Geschmack der angegebenen Früchte habe, hat M. den Käufern nie erklärt; es ist aktenwidrig, zu behaupten, das Urtheil konstatire dies. Zwar hat er Etiquetten herstellen lassen, auf denen der Beisatz „Geschmack" eine solche Erklärung ersetzen zu sollen scheint, allein es ist festgestellt, daß M. solche Etiquetten nur selten in Gebrauch genommen hat. Diese Fälle konnten darum außer Betracht bleiben. Auch braucht die Frage nicht geprüft zu werden, ob trotz solchen Beisatzes bezüglich des Fruchtgeschmackes nicht schon die Bezeichnung als (Brause-)Limonade zur Täuschung im Handel und Verkehr geeignet war und zu diesem Zwecke gebraucht wurde.

In der Hauptverhandlung hatte sich der Angeklagte mit der übermäßigen Konkurrenz entschuldigt, die ihn zu niederen Preisen und zu der fraglichen Verfälschung genöthigt habe. Die Strafkammer hatte daher keinen

[1]) Vgl. Bd. IV S. 149* Ziff. 8.

Anlaß, die erst in der Revisionsbegründung vorgebrachte Behauptung, nach Preis und Geschmack könne kein Mensch das von M. hergestellte Fabrikat für Fruchtlimonade halten, einer ausdrücklichen Erörterung zu unterziehen. Sie steht offenbar mit jener ersten Vertheidigung in Widerspruch und ist unwirksam, weil es nur auf den Zweck M.'s, zu täuschen, ankommt, nicht darauf, ob das Publikum die Verfälschung wirklich erkannte oder nicht. Der Einwand, wer um 0,10 ℳ einen halben Liter Limonade bestelle, könne nicht erwarten, richtigen Fruchtsaft zu erhalten, entbehrt der thatsächlichen Begründung, daß den Käufern solcher Limonaden der Preis der echten Limonade oder ihrer Bestandtheile bekannt sei. Ebenso ist der Einwand verfehlt, der dem Saccharin eigenthümliche Mangel jeden Nährwerthes dürfe bei bloßen Erfrischungsmitteln nicht in Betracht kommen. Denn offenbar ist ein Erfrischungsmittel, das zugleich einigen Nährwerth hat und vermöge seiner bekannten Zusammensetzung haben soll, von besserer Beschaffenheit als ein ihm ähnliches ohne Nährwerth; die Täuschung über den Zuckergehalt ist somit Vorspiegelung einer besseren Beschaffenheit, d. i. Verfälschung, mag es dem einzelnen Käufer auf den Nährwerth ankommen oder nicht.

Endlich erklärt § 2 des Gesetzes, betr. den Verkehr mit künstlichen Süßstoffen, vom 6. Juli 1898 die Verwendung von Saccharin bei der Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln ohne Ausscheidung der Erfrischungsmittel als Verfälschung im Sinne des § 10 N.-M.-G. Die übrigen Voraussetzungen dieser Gesetzesstelle sind festgestellt, die Revision also insoweit unbegründet.

2. Die Strafkammer hat das Verfahren M.'s zugleich als nach § 3 des oben erwähnten Gesetzes strafbar erachtet, soweit er solches nach dessen Inkrafttreten (1. Oktober 1898) fortgesetzt hat. Sie nimmt an, daß diese Gesetzesstelle die Verwendung von Saccharin nicht nur bei der gewerbsmäßigen Herstellung natürlicher, sondern auch bei solcher Herstellung künstlicher Fruchtsäfte verbiete. Hierin muß ihr beigepflichtet werden. Die Revision behauptet dagegen, der Begriff künstlicher Fruchtsaft sei ein Unding, Fruchtsaft könne künstlich nicht hergestellt werden. Selbst wenn man unter künstlichem Fruchtsaft nur ein Erzeugniß der menschlichen Erfindungskraft verstehen müßte, das dem natürlichen in allen Beziehungen völlig gleich wäre, stände jene Behauptung im Widerspruch mit den zum Gemeingut gewordenen Ergebnissen der Wissenschaft, die sich bereits zu der Erklärung für berechtigt hält, jede organische Verbindung, die keine organisirte Struktur besitzt, lasse sich künstlich darstellen, sobald ihre chemische Konstruktion richtig erkannt ist. (S. Roscoe-Schorlemmer, Lehrbuch der Chemie 11. Aufl. S. 525.)

Allein solche Uebereinstimmung ist gar nicht nöthig. Es genügt der Schein der Uebereinstimmung, eine äußere Aehnlichkeit der Nachbildung mit dem Naturerzeugnisse mit der Zweckbestimmung gleicher Verwendbarkeit mit diesem; der thatsächlichen Beurtheilung im einzelnen Falle muß es überlassen bleiben, ob die Aehnlichkeit einen Grad erreicht hat, daß dem Kunsterzeugnisse der Gattungsname des Naturerzeugnisses im Verkehre zuerkannt wird.

Daß das Gesetz das Verbot auf die in diesem Sinne künstlichen Fruchtsäfte erstrecken wollte, ergiebt sich, wie die Strafkammer erwähnt, aus dem Mangel einer Unterscheidung im Ausdrucke angesichts der bekannten Thatsache, daß künstliche Fruchtsäfte im Handel vorkommen. Ja die Rücksicht auf sie war ein wesentlicher Bestimmungsgrund für die Aufnahme des Verbotes in das Gesetz.

Das Gesetz ging hervor aus einem Antrage im Reichstage, der zum Zwecke des Schutzes der Rübenzuckerindustrie die Besteuerung des Saccharins vorschlug. Im Laufe der Berathungen darüber kamen noch die Gesichtspunkte des Schutzes des Publikums vor Täuschung und vor Gesundheitsschädigung sowie der Steuererträgnisse zur Geltung, um die Nothwendigkeit einer Beschränkung der Saccharinverwendung nachzuweisen. (Vgl. Stenograph. Ber. des Reichstages 1897/98 Anl. Bd. I Nr. 69, Stenograph. Ber. des Reichstages 1897/98 Bd. I S. 655 und Bd. III S. 2051, 2225.)

Es ist klar, daß die Absicht des Gesetzes, soweit es sich auf Fruchtsäfte bezieht, nicht erreicht würde, wenn die Verwendung von Saccharin nur bei Herstellung der natürlichen Fruchtsäfte hätte ausgeschlossen werden wollen, während das Hauptgebiet der Saccharinverwendung gerade in der Herstellung künstlicher Nachbildungen besteht und als dort bestehend erkannt wurde. In der Kommissionsberathung (Stenograph. Ber. Anl. Bd. III S. 2053) wurde beispielsweise erwähnt, daß Himbeeressenz aus Steinkohlentheer und (ebendas. S. 2268) Himbeersaft aus solcher Himbeeressenz, Himbeercouleur und Saccharinwasser gemacht werde, also thatsächlich nicht das Geringste von der Frucht enthalte. Solchen Täuschungen soll, soweit sie durch Saccharinverwendungen ermöglicht werden, das Verbot entgegenwirken.

Wenn nun das Urtheil Limonade einen verdünnten Fruchtsaft nennt, so will damit zweifellos nichts Anderes gesagt werden, als daß Limonade durch Verdünnung von Fruchtsaft hergestellt werde; nur letzterer, nicht seine Verdünnung kommt hier in Frage. Da nun feststeht, daß M. gewerbsmäßige Mischungen von Fruchtessenz, Farbe, Zucker und Saccharin hergestellt hat, deren Aehnlichkeit nach Geschmack und Farbe mit natürlichen Fruchtsäften die Strafkammer als groß genug erkannt hat, um sie als künstliche Fruchtsäfte zu erklären, worin ein Verstoß gegen obige Begriffsbestimmung nicht zu finden ist, so wurde mit Recht der Thatbestand des § 3 Nr. 1 des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Süßstoffen, als gegeben erachtet, ohne daß auf die weitere Verarbeitung jenes künstlichen Fruchtsaftes (durch Wasser- und Kohlensäurezusatz) zu Brauselimonade etwas ankam.

Hiernach war die Revision auch in dieser Richtung zu verwerfen, weshalb der dem Urtheile vorsorglich noch weiter zu Grunde gelegte Begriff Sirup und die Angriffe der Revision hierauf auf sich beruhen können.

4. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 22. März 1900 wider den Mineralwasserfabrikanten K. zu M. — Die von K. gegen das Urtheil des Landgerichts München I vom 5. Januar 1900 eingelegte Revision hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, in der Sitzung vom 22. März 1900 verworfen und dem Beschwerdeführer die Kosten des Rechtsmittels auferlegt, aus folgenden Gründen:

Soweit die Revision das Urtheil angreift, weil es in der Verwendung von Saccharin zu der gewerbsmäßigen Herstellung des künstlichen Fruchtsaftes, aus welchem der Angeklagte durch weitere Verarbeitung Brauselimonade machte, die er in den Verkehr brachte, eine Verfehlung gegen § 3 des Süßstoffgesetzes erkannte, sind die Entscheidungsgründe des angegriffenen Urtheils durchaus zutreffend, weshalb lediglich darauf verwiesen wird.

Unrichtig ist namentlich die Auffassung, daß unter „Fruchtsaft“ im erwähnten Gesetze nicht auch der künstliche zu verstehen sei. Daß es künstlichen Fruchtsaft giebt, d. h. Zubereitungen, die im Verkehre und allgemeinen Sprachgebrauche so genannt werden, war, wie das Urtheil ausführt, bei der Berathung des Gesetzes zur Sprache gekommen; gleichwohl wurde keine Ausdrucksweise gewählt, die zwischen natürlichem und künstlichem Fruchtsafte zu unterscheiden gestattet. Was so allgemein im Sprachgebrauche begründet ist, kann nicht als eine willkürliche Bezeichnung erklärt werden, wie die Revision thut.

Unrichtig ist allerdings die Ausdehnung des Begriffs Fruchtsaft auf die fertige Brauselimonade. Zu dieser wird zwar Fruchtsaft verwendet, aber sie ist nicht selbst Fruchtsaft, sondern ein Gemisch von solchem mit kohlensaurem Wasser; es müßte denn festgestellt werden können, daß Kohlensäure oder kohlensaures Wasser ein Bestandtheil der Zubereitung sei, der zu dem Begriffe künstlicher Fruchtsaft gehört. Da solche Feststellung

fehlt und wohl kaum hätte getroffen werden können, so muß die Brauselimonade als ein selbstständiges neues Erzeugniß gelten, für welches ein Verbot der in § 3 a. a. O. gegebenen Art nicht besteht.

Dieser Theil der Entscheidungsgründe war aber offenbar ohne Einfluß auf das Strafmaß; die Verurtheilung an sich war schon durch den ersten Theil getragen, da hiernach der zur Fabrikation der Brauselimonade dienende Fruchtsaft gewerbsmäßig und zu dem Zwecke, ihn (in der Limonade) in den Verkehr zu bringen, unter Verwendung von Sacharin vom Angeklagten hergestellt worden ist.

Die Revision war daher zu verwerfen.

5. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 26. April 1900 und **Landgericht Düsseldorf.** Urtheil vom 16. Juni 1900 wider den Bierhändler H. zu M. — Auf die Revision H.'s hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, in der Sitzung vom 26. April 1900 für Recht erkannt:

Das Urtheil des Landgerichts zu Düsseldorf vom 22. Februar 1900 wird, soweit es den Angeklagten wegen Vergehens gegen § 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1898 verurtheilt, nebst den bezüglichen zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben; die Sache wird insoweit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Gründe:

Der Angeklagte hat nach der Feststellung der Strafkammer gewerbsmäßig Limonade aus Fruchtsäften (Citronen und Himbeersaft), Wasser oder kohlensaurem Wasser und künstlichem Süßstoff hergestellt. Den Himbeersaft bezog er aus B., die Citronen preßte er selbst aus. Hierin ist ein Vergehen gegen § 3 Nr. 1 des Gesetzes, betr. den Verkehr mit künstlichen Süßstoffen, vom 6. Juli 1898 gefunden, weil, wie das Urtheil sich ausdrückt, in Limonade der Fruchtsaft ein wesentlicher Bestandtheil sei, und sie im Wesentlichen aus Wasser und Fruchtsaft bestehe. Die Verdünnung des letzteren durch Wasser ändere seinen Charakter nicht, folglich sei das Produkt ein Fruchtsaft, mit dem künstlichen Süßstoff verdünnt und hergestellt. Diese von der Revision angefochtene Begründung unterliegt rechtlichen Bedenken.

Das Gesetz schränkt die Verwendung künstlicher Süßstoffe bei der Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln in zwiefacher Weise ein. Es stellt die Verwendung unter die Strafe des § 10 N.-M.-G., sofern sie zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr oder ohne ausdrückliche Angabe der Verwendung erfolgt, und es verbietet bei den im § 3 Nr. 1 aufgezählten Nahrungs- und Genußmitteln schlechthin deren gewerbsmäßige Herstellung unter Verwendung künstlicher Süßstoffe und ihren Vertrieb in diesem Falle. Hiernach ist die Vorschrift des § 3 eine über die allgemeine Regel des § 2 hinausgreifende Ausnahmebestimmung, deren Anwendung deswegen auf die ausdrücklich genannten Fälle zu beschränken und nicht im Wege ausdehnender Auslegung auf verwandte Fälle zu erstrecken ist. Da nun im § 3 Nr. 1 nur Fruchtsäfte genannt werden, nicht die unter ihrer Verwendung hergestellten Getränke, insbesondere nicht die sogen. Limonaden, so fallen diese nicht als solche unter jene Vorschrift. Unter Fruchtsaft im Sinne des Gesetzes ist allerdings nicht blos der Fruchtsaft zu verstehen, wie er durch Pressen oder sonstige Bereitungsarten unmittelbar aus der Frucht gewonnen wird, sondern der Saft in der Bereitung, wie er in den Verkehr gebracht wird, also insbesondere mit Zusatz von Zucker oder anderen gährunghindernden Stoffen. Bei diesen zur Herstellung des Fruchtsaftes dienenden Zusätzen ist die Verwendung künstlicher Süßstoffe unbedingt verboten. Aber die aus der Vermischung solchen als Handelsprodukt fertigen Fruchtsafts mit anderen Stoffen hergestellte Limonade läßt sich nicht mehr als Fruchtsaft bezeichnen. Das würde nicht mit der aus dem allgemeinen Sprachgebrauch abzuleitenden Bedeutung des vom Gesetz gebrauchten Ausdrucks vereinbar sein.

Das Urtheil des erkennenden Senats vom 8./22. Februar d. J. (s. S. 257*) steht nicht auf einem anderen Standpunkt. In dem damaligen Falle war für die Herstellung der Brauselimonade natürlicher Fruchtsaft überhaupt nicht verwendet worden, die Limonade vielmehr aus Zucker, Sacharin, kohlensaurem Wasser und gewissen Farbstoffen und Geschmacksessenzen angefertigt. Hier wurde angenommen, daß der Zusatz von Sacharin zur Herstellung eines künstlichen Fruchtsafts und dieser erst zur Herstellung von Limonade verwendet worden sei, daß aber der künstliche Fruchtsaft als unter die Bezeichnung des § 3 einbegriffen angesehen werden müsse. Im vorliegenden Falle ist aber nicht festgestellt, daß der vom Angeklagten verwendete Fruchtsaft ein künstlicher gewesen ist, auch nicht, daß er unter Verwendung von künstlichem Süßstoff hergestellt worden war. Die Verurtheilung ist, wenigstens soweit es sich um die Verwendung des von auswärts bezogenen Himbeersaftes handelt, anscheinend nur wegen des späteren Zusatzes zu dem bereits fertig hergestellten Fruchtsaft erfolgt, und das geht über die Vorschrift des § 3 hinaus. Bei der Citronenlimonade scheint nach den bisherigen Feststellungen allerdings nur der Saft ausgepreßt und diesem rohen Stoffe ohne seine vorgängige Herstellung als fertiges Produkt vor seiner Verwendung zu Limonade Sacharin zugesetzt worden zu sein, so daß hier allerdings der unerlaubte Zusatz noch zur Herstellung des Fruchtsaftes erfolgt wäre. Dies Alles bedarf der näheren Untersuchung und Feststellung.

Das angefochtene Urtheil war hiernach aufzuheben und eine anderweite Verhandlung und Entscheidung der Sache anzuordnen. In ihr wird die Beschaffenheit der vom Angeklagten verwendeten Fruchtsäfte und eventuell die Anwendbarkeit des § 2 des Gesetzes zu erörtern sein, da das Urtheil nicht erkennen läßt, ob der Vorschrift genügt ist, wonach die mit künstlichem Süßstoff hergestellte Brauselimonade nur unter einer, diese Verwendung erkennbar machenden Bezeichnung hätte feilgehalten werden dürfen. Soweit Freisprechung erfolgt ist, hat die Entscheidung des Urtheils über die Kosten gegen § 498 Abs. 1 St.-P.-O. verstoßen, und da seine Aufhebung die Entscheidung über die von dem Angeklagten zu tragenden Kosten mitbeseitigt, so giebt die erneute Verhandlung Gelegenheit, den von der Revision nicht ausdrücklich gerügten Verstoß zu berichtigen.

Die erneute Beweisaufnahme hatte ein in thatsächlicher Hinsicht nur unwesentlich von der früheren Beweisaufnahme abweichendes Ergebniß. H. gab die Verwendung von Sacharin in seinem Betriebe zu. Was die Himbeer-„Limonade" betrifft, so hatte er Himbeerzuckersirup und Himbeerlimonadensirup von auswärtigen Firmen bezogen, diese mit Wasser und Süßstoff angesetzt und mit der Etiquette „künstlich versüßt" versehen. Diese Limonadenbereitung ist nach der Entscheidung des Reichsgerichts keine verbotene Herstellung von Fruchtsäften unter Verwendung künstlicher Süßstoffe. Was die Citronenlimonade angeht, so hat H. die Frucht selbst gepreßt und mit 95 %igem Sprit ausgezogen. Dazu kamen dann Citronensäure oder Weinsteinsäure, Kandiszucker, Sacharin, Gummicrême und Kohlensäure. Die Citronensäure war in Wasser aufgelöst. Der Fruchtsaft kam also zuerst mit dem Wasser und dann erst mit Sacharin in Berührung. Da es sich nicht um Herstellung eines Fruchtsaftes, sondern um Herstellung von „Limonade" handelt, so ist dieses Verfahren H.'s ebenso straflos wie die Bereitung der Himbeer-„Limonade". Die Art der Herstellung dürfte übrigens gleichgültig sein. Ob zuerst Fruchtsaft, dazu Sacharin und dann Wasser, oder zuerst Wasser, dazu Fruchtsaft und dann Sacharin zugegeben wird, kommt nicht in Betracht. Denn das Ziel, die Bereitung von Limonade mit Sacharin, ist erlaubt.

H. hat keinen Fruchtsaft, sondern nur Limonade unter Verwendung von Sacharin hergestellt. Er ist daher freizusprechen.

Im Zusammenhange mit obiger Anschuldigung wird dem H. ferner zur Last gelegt, sich durch weitere selbständige Handlungen gegen §§ 2, 3, 4 des Gesetzes

vom 6. Juli 1898 und gegen § 10² des Gesetzes vom 14. Mai 1879 vergangen zu haben. Die Beweisaufnahme ergab nun, daß sich Polizeisergeant R. am 6. April 1900 von H. 2 Flaschen Limonade durch den Arbeiter Ho. „für einen Kranken“ holen ließ. R. kaufte dann am 10. April noch selbst eine Flasche Himbeerlimonade, indem er dem im Geschäftsraume anwesenden Sohn H.'s erklärte, er komme, um eine Flasche zur Untersuchung zu holen. Bei dieser Gelegenheit sah R. in dem H.'schen Geschäfts- oder Vorrathsraum eine große Zahl von Flaschen der gleichen Limonade, welche nicht mit der Etiquette „künstlich versüßt“ versehen waren. Der Sachverständige, Stadtchemiker Na., hat die von R. entnommene Limonade untersucht und in jedem Falle Saccharin gefunden. In einer Flasche war Himbeersaft, Wasser und Saccharin, in einer anderen Flasche war auch Farbstoff beigemischt; die aromatischen Körper in der Flüssigkeit waren kein Fruchtsaft, sondern „Essenz“ chemischer Herkunft.

Wie nun H. bekundet hat, seien die bei ihm vorgefundenen Flaschen die gleichen, welche er noch im Vorjahre gefüllt habe. Ueber die Herstellung dieser Stoffe habe bereits das vom Reichsgericht aufgehobene Urtheil des Landgerichts zu Düsseldorf vom 22. Februar 1900 entschieden. Daß H. noch später Limonaden hergestellt hat, ist nicht erwiesen, vielmehr wurde von dem bei H. beschäftigten Kutscher D. glaubhaft bezeugt, daß inzwischen neue Limonade nicht hergestellt worden ist.

Bezüglich des Verkaufs dieser Limonade bestritt H., daß sie im Allgemeinen vertrieben worden sei. Unter Zustimmung seines Sohnes behauptete er, daß er diesem den Verkauf jener Flaschen mit Rücksicht auf das schwebende Verfahren ausdrücklich verboten habe; sein Sohn habe sich beim ersten Male vergriffen oder das Verbot vergessen.

Ersteres ist nicht unmöglich, denn die Flaschen lagern nicht in einem offenen Verkaufsladen, sondern in der zugleich als Geschäftsraum dienenden Werkstätte. Beim zweiten Male aber habe der Sohn, was dieser auch bestätigte, geglaubt, er müsse die Flasche hergeben, denn, wenn er sie nicht freiwillig gegeben hätte, würde nach seiner Ansicht der Beamte berechtigt gewesen sein, sie gegen seinen Willen auszusuchen und mitzunehmen. Der Sohn habe also nur gethan, was er nicht verweigern konnte oder wenigstens glaubte, thun zu müssen. Auch diese Einlassung ist unwiderlegt.

Daß der Angeklagte die Limonade verkauft oder selbst vertrieben hätte, ist nicht erwiesen. Es ist vielmehr möglich und in Anbetracht des erwähnten ersten Strafverfahrens nicht unwahrscheinlich, daß der Angeklagte seinem Sohn den Verkauf wirklich untersagt hat. Waren aber die Flaschen nicht mehr zum Verkaufe bestimmt, so kann auch der Umstand, daß sie zum Theil keine das Saccharin anzeigende Aufschrift trugen, dem Angeklagten nicht als Delikt angerechnet werden. Es erfolgte deshalb H.'s Freisprechung.

6. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 20. Dezember 1900 wider den Kaufmann H. zu T. — Die von dem Angeklagten gegen das Urtheil des Landgerichts zu Mülhausen vom 6./13. Oktober 1900 eingelegte Revision hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, am 20. Dezember 1900 verworfen, aus folgenden Gründen:

Der Angeklagte ist wegen Herstellung und Verkaufs verfälschten Himbeersirups unter Feststellung der Voraussetzungen des § 10¹ u. ² N.-M.-G. verurtheilt.

Die Revision bestreitet die Anwendbarkeit dieser Gesetzesstellen, weil Himbeersirup ein Kunstprodukt sei, also mit Zusätzen bereitet werde, wie Jedermann wisse. Die Zusätze seien keine Fälschung. Das Urtheil erklärt, Himbeersirup bestehe lediglich aus dem in Zucker eingekochten Safte der Himbeeren, und die Revision bestreitet nicht die Richtigkeit dieser Begriffsbestimmung in der Hauptsache, sie will nur noch andere Zusätze für erlaubt gelten lassen, die lediglich der Dauerhaftigkeit und der Farbe wegen zu geschehen pflegten. Das Gericht hat aber als erwiesen angenommen, daß das Erzeugniß in Frage aus Wasser, Zucker, Stärkesirup, Citronensäure und einem Farbstoff theils ohne nachweisbare Spuren von Himbeersaft, theils mit einem außerordentlich durch Wasserzusatz verdünnten Himbeersaft hergestellt war. Daß eine solche Mischung nicht mehr den Namen Himbeersirup verdiene, sondern als ein Surrogat für solchen zu erachten sei, hat die Strafkammer mit Recht ausgesprochen.

Die Absicht, mit jener Bezeichnung im Handel und Verkehr zu täuschen, entnahm die Strafkammer aus dem Mangel einer die Surrogateigenschaft genügend erkennen lassenden Kundgabe an die Käufer. Bei der Sorte, deren Etiquette die Worte „garanti pur sucre“ trägt und die nur etwas verdünnten Saft neben obigen Bestandtheilen enthält, liegt dies ohne Weiteres zu Tage. Bei der andern, die gar keinen nachweisbaren Himbeersaft enthält, nimmt die Strafkammer zu Gunsten des Angeklagten an, der Beisatz „fantaisie“ zu der Etiquette „Sirop de framboises“ sei an sich geeignet, die Surrogateigenschaft der Waare in genügender Weise zu kennzeichnen — was dahingestellt sein mag —, allein sie stellt fest, daß dieses Wort in so kleiner Schrift angebracht ist, „daß es geradezu übersehen werden muß“. Es ist lediglich thatsächlicher Natur, hieraus auf die Absicht zu schließen, daß die Käufer das Wort nicht bemerken, m. a. W. auf die Absicht, sie zu täuschen und die Surrogateigenschaft zu verheimlichen. Mit Unrecht deutet die Revision diese Feststellung so, als ob das Gericht eine große Aufschrift, daß auch der Blödeste sie lesen könne, verlangt habe.

Das Bewußtsein von der Fälschung ist auf genügender thatsächlicher Grundlage festgestellt; was die Revision dagegen vorbringt, ist lediglich unbeachtlicher Widerspruch.

Da das Urtheil nach keiner Richtung rechtlich zu beanstanden ist, war die Revision zu verwerfen.

Preußen. 7. **Landgericht I Berlin.** Urtheil vom 14. Januar 1898 wider den Kaufmann S. zu M. — Das Schöffengericht I Berlin hatte den Angeklagten nicht eines Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. für schuldig befunden und ihn deshalb durch Urtheil vom 25. Juni 1897 freigesprochen; gleichzeitig auch auf öffentliche Bekanntmachung des Urtheils erkannt. Gegen diese Entscheidung hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. Wie nun das Berufungsgericht festgestellt hat, stellte S. in seiner Filiale zu B. aus 60 bis 65% Pflaumen, 20% Capilärsirup, 10% Frucht- bezw. Zuckerrübensirup, 7 bis 10% Aepfeln und 1 bis 1½% feinstem Maismehl ein Fabrikat her, das er durch seinen Agenten als „Mus“ oder „Mannheimer Mus“ an B.'er Großhändler verkaufen ließ. Auf mehrfache Anzeigen, nach denen dieses Mus ein nachgemachtes bezw. verfälschtes Nahrungsmittel sein sollte, wurden polizeilicherseits aus der Filiale des S. Proben des dort hergestellten „Muses“ entnommen und dem Sachverständigen Dr. Bi. zur Untersuchung übergeben. Dieser hat festgestellt, daß das S.'sche Fabrikat an Wasser bezw. Feuchtigkeit enthielt 44,66 bis 45,30%, an freier Säure als Apfelsäure 0,804 bis 0,838%, an wasserfreiem Stärkemehl 4,80 bis 4,83% und an direkt reduzirendem Zucker 27,62 bis 28,76%. Nach dem Gutachten des Sachverständigen erwies sich dieses S.'sche Fabrikat als ein Pflaumenmus, welches auch andere pflanzliche Beimengungen, anscheinend Apfelschalen und eine erhebliche Menge Stärkemehl enthielt. Dr. Bi. hat ferner begutachtet, daß man unter Obstmus — also auch unter Pflaumenmus — nur ein aus frischen Früchten, z. B. Pflaumen, ohne jeden Zusatz durch Kochen hergestelltes Produkt zu verstehen habe, und erachtet daher das „Mannheimer Mus“ des Angeklagten nicht für ein reines Obstmus, sondern mit Rücksicht auf die zugegebenen Zusätze von Zucker, Sirup und Maismehl nur für ein „gemischtes Obstmus“. Seiner Ausführung nach liegt aber in dem Zusatz von Maismehl auch eine Nachmachung bezw. Verfälschung. Das Fabrikat des Angeklagten würde, da es unter dem Zusatz von Sirup hergestellt ist, nicht die Konsistenz eines reinen Obstmuses haben, und nur zur Erzielung einer solchen könne das Zusetzen von Maismehl erfolgt sein.

Mithin sei durch diese Manipulation dem Fabrikat des Angeklagten, einem gemischten Obstmus, das Aussehen von reinem Obstmus gegeben, letzteres also nachgemacht worden, und das Obstmus als solches auch durch den Zusatz von Mehl verfälscht worden. Die vom Angeklagten gewählten Bezeichnungen „Mus“ oder „Mannheimer Mus“ lassen auch nicht erkennen, daß das unter dieser Bezeichnung verkaufte Fabrikat ein gemischtes Obstmus mit Zusatz von Sirup und Mehl ist, da diese Bezeichnung geeignet sei, die Täuschung hervorzurufen, daß die unter obiger Bezeichnung angebotene Waare lediglich ein aus frischen Früchten ohne fremde Zusätze durch Kochen hergestelltes Produkt sei. Hierzu komme für B. noch die Erwägung, daß im hiesigen Ortsverkehr unter „Mus“ allgemein „reines Pflaumenmus“ verstanden werde; durch den vom Angeklagten seinem Fabrikat beigelegten Namen seien die B.'er Kunden also in doppelter Beziehung getäuscht worden.

Das Berufungsgericht hat sich den vorstehenden Ausführungen des gerichtlichen Sachverständigen angeschlossen. Es hat auf die Behauptung des Angeklagten, daß sowohl der Zucker- als der Mehlzusatz nur erfolge, um die Waare haltbarer zu machen, kein Gewicht zu legen vermocht, da der Grund, aus welchem der Zusatz erfolgt ist, nichts an der Thatsache ändert, daß dem Obstmus, d. h. dem aus frischen Früchten durch Kochen hergestellten Produkt, welches allein diesen Namen verdient, fremde, nicht zu seinem Wesen gehörende Bestandtheile zugesetzt sind, also eine ordnungswidrige Veränderung, eine Mischung stattgefunden hat.

Es ist ferner dem Sachverständigen auch darin gefolgt, daß es in dem Mehlzusatz eine Verfälschung des Obstmuses überhaupt und insofern eine Nachahmung des reinen Obstmuses durch gemischtes findet, als letzterem durch die Mehlbeimengung der äußere Anschein des reinen Obstmuses, demselben also durch die vorgenommene Veränderung der Schein einer besseren als seiner wirklichen Beschaffenheit gegeben werden soll. (Vgl. Entsch. des Reichsger. in Straff. Bd. XII S. 400.) Das Berufungsgericht ist auch der Ansicht Dr. Bi.'s beigetreten, daß die von dem Angeklagten seinem Fabrikat beigelegte Bezeichnung „Mus“ oder „Mannheimer Mus“ geeignet ist, bei den Abnehmern die Täuschung hervorzurufen, daß es sich bei demselben um Obst- bezw. Pflaumenmus im technischen Sinne handelt, da die gewählte Bezeichnung in keiner Weise erkennen läßt, daß das vom Fabrikanten hergestellte Fabrikat ein Obst- bezw. Pflaumenmus ist, welchem fremde, d. h. an und für sich dem Begriff des normalen Obstmuses nicht entsprechende Ingredienzien zugesetzt sind.

Daß der Angeklagte bei seiner Handlungsweise den Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr verfolgt hat, unterlag auf Grund des Beweisergebnisses keinem Zweifel. Hiernach war S. jedoch unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urtheils des Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. für schuldig zu befinden und zu 50 *M* Geldstrafe zu verurtheilen; das Urtheil wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

8. **Landgericht II Berlin.** Urtheil vom 19. Juni 1900 wider den Handelsmann S. zu C. — Das Schöffengericht zu Charlottenburg hatte den S. nicht eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz für schuldig erachtet und durch Urtheil vom 15. Mai 1900 freigesprochen. Gegen diese Entscheidung hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. Wie in der erneuten Beweisaufnahme festgestellt wurde, erhielt der Polizeiwachtmeister D. am 16. Februar 1900 im S.'schen Geschäfte für Pflaumenmus, das er ausdrücklich verlangte, ein Mus, welches außer aus Pflaumen aus noch verschiedenen anderen Obstsorten unter Zusatz von Stärkekleister bereitet war. Das verkaufte Mus stellt sich objektiv als verfälschtes Pflaumenmus dar. Denn es macht zwar äußerlich den Eindruck von Pflaumenmus, ist aber in Wahrheit ein geringwerthiges Produkt, auch bedeutend billiger als jenes, da es nicht ausschließlich aus Pflaumen, sondern auch aus Birnen, Kirschen und Aepfeln hergestellt, ihm überdies Stärkekleister zugesetzt ist. Subjektiv war sich S. auch dieser schlechteren Beschaffenheit bewußt; zwar ist seine Behauptung, daß er nicht gewußt habe, daß Stärkekleister in dem von ihm verkauften Mus enthalten sei, nicht widerlegt; indessen hat er nach seinem Zugeständniß gewußt, daß das verkaufte Mus kein reines Pflaumenmus, sondern sogen. Mannheimer Mus, d. h. ein Gemisch von verschiedenen Obstsorten sei. Der Käufer von Pflaumenmus erwartet ohne Weiteres, daß dasselbe ausschließlich von Pflaumen hergestellt ist. Im vorliegenden Falle hat S. dem D. wissentlich die Thatsache verschwiegen, daß das verkaufte Produkt nicht bloß aus Pflaumen bestehe, sondern daß ihm andere Obstsorten zugesetzt seien, d. h. also daß das Pflaumenmus verfälscht sei. S. wurde deshalb eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 3 *M* Geldstrafe verurtheilt.

9. **Landgericht Breslau.** Urtheil vom 4. Dezember 1899 wider den Destillateur R. und den Kaufmann G., beide zu B. — Auf die von der Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil des Schöffengerichts zu Breslau vom 4. Mai 1899 eingelegte Berufung ist in der erneuten Hauptverhandlung derselbe Sachverhalt festgestellt worden. Mit Recht hat der Vorderrichter die Angeklagten nicht für überführt erachtet, die Verfälschung des fraglichen Himbeersaftes durch Hinzufügung von Anilinfarbe gekannt zu haben, und die Angeklagten von der Anklage gegen §§ 10², 11 N.-M.-G. freigesprochen, weil in der im Februar 1899 erfolgten Abgabe einer kleinen Menge des Himbeersaftes an die Polizeibehörde zum Zwecke der chemischen Untersuchung ein Verkaufen oder Feilhalten eines Genußmittels unter Verschweigung der Verfälschung oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung nicht zu finden sei. Es fragt sich nur, ob der fragliche Himbeersaft infolge der Beimischung der 17 Liter Wasser auf 55 Liter Himbeersaft und 5 Liter Kirschsaft als verfälscht anzusehen ist, und ob so die Angeklagten, sei es als Thäter oder Theilnehmer, gegen § 10¹ l. c. verstoßen haben.

Das von dem konsumirenden Publikum als Himbeersaft gekaufte Genußmittel ist kein reines Naturprodukt, sondern hat stets einen Zusatz von Zucker, der dem durch das Pressen der Himbeeren gewonnenen Safte zugesetzt wird, und heißt deshalb technisch Himbeersirup, während unter Himbeersaft technisch die reine Flüssigkeit, die durch das Pressen der Himbeeren entsteht, verstanden wird; die beim Pressen sich ergebenden Rückstände, der Himbeerkuchen, wurden ursprünglich weggeworfen. Seit einer Reihe von Jahren werden aber diese Rückstände ähnlich wie bei der Weinbereitung wegen ihres Gehalts an Aroma und Fruchtsäure nochmals bearbeitet, indem sie mit kochendem Wasser übergossen und in Gährung versetzt werden, und ergeben ein dem Himbeersaft ähnliches Produkt, das bei der Fabrikation des Himbeersirups neben dem reinen Himbeersaft und dem Zucker verwendet wird. So hergestellter Himbeersirup enthält also Wasser, dessen Menge je nach der Güte des verwendeten Saftes zwischen 15 bis $33^1/_3$ % schwankt, und hat nicht die normale Beschaffenheit von erstem Himbeersirup, da bei diesem der nicht nothwendige und ursprünglich auch nicht gemachte Wasserzusatz ausgeschlossen ist. Trotzdem kann derartiger Himbeersirup nicht als verfälscht im Sinne des Gesetzes angesehen werden, wenn er nicht ausdrücklich als reiner oder echter Himbeersirup bezeichnet wird; denn echter Himbeersirup wird in Deutschland nur in verhältnißmäßig geringen Mengen hergestellt und von dem Publikum nur ausnahmsweise verlangt, und die Verwendung des durch die Bearbeitung des Himbeerkuchens gewonnenen Saftes bei der Herstellung des Himbeersirups ist so allgemein, daß auch das große Publikum diese Fabrikationsweise kennt und beim Kauf von Himbeersirup als Genußmittel stets auf einen Wasserzusatz rechnet, wenn es nicht ausdrücklich reinen oder echten Himbeersirup verlangt.

Der von den Angeklagten hergestellte Himbeersirup enthält ca. 22% Wasser, ist also wegen der Menge des

Wassers nicht zu beanstanden. Ob dasselbe in reinem Zustande, wie dies die Angeklagten gethan haben, dem Himbeersaft beigemischt wird oder mit dem Produkt des Himbeerkuchens, ist gleichgültig, da nur die Menge entscheidet, vorausgesetzt, daß nicht der von dem Angeklagten verwendete reine Himbeersaft von so schlechter Beschaffenheit war, daß durch die Zufügung des Wassers ein Produkt entstanden ist, welches nach den berechtigten Erwartungen des Publikums nicht mehr als Himbeersirup bezeichnet werden kann. Daß letzteres der Fall, ist nach dem Gutachten des Sachverständigen S., der den fraglichen Himbersirup gekostet und für normal erachtet hat, nicht anzunehmen. Mangels anderweiter Feststellungen des zum Thatbestande des § 10[1] l. c. erforderlichen Vorsatzes waren die Angeklagten somit freizusprechen.

10. **Landgericht Altona.** Urtheil vom 16. September 1899 wider den Fabrikanten S. zu A. — S. ist Mitinhaber und technischer Leiter der Firma S. & Co. zu A., welche die Herstellung von Fruchtkonserven und Marmeladen betreibt. Bei einer chemischen Untersuchung dieser Fabrikate stellte sich nun heraus, daß die Preißelbeer- und Himbeerkonserven sowie die sogen. gemischte Fruchtmarmelade nicht reine, d. h. lediglich aus Früchten und Zucker (Rohr- oder Rübenzucker) hergestellte Produkte waren. Die Preißelbeeren enthielten auf 1 kg etwa 19% Stärkesirup und 0,2 g Salicylsäure, die Himbeerkonserven etwa 16% Stärkesirup und die gemischte Fruchtmarmelade etwa 50% Stärkesirup und 0,1 g Salicylsäure; auch waren die Preißelbeeren und die Marmelade mittels eines Theerfarbstoffes roth gefärbt. S. hat angegeben, die Marmelade selbst hergestellt, die Preißelbeer- und Himbeerkonserven aber von auswärts bezogen zu haben. Zu den Preißelbeeren habe er selbst Stärkesirup und Salicyl zugesetzt, um denselben eine größere Haltbarkeit und ein „blankes" Aussehen zu geben, und von den Himbeerkonserven sei es ihm beim Bezuge bekannt gewesen, daß sie Stärkesirup enthielten. Bei dem niedrigen Preise von etwa 0,36 ℳ für 1 kg könne eine reine Waare nicht geliefert werden, auch sei der Zusatz von Stärkesirup unschädlich und in der Konservenbranche allgemein üblich. Das Publikum verlange namentlich eine billige Waare von gutem Aussehen, und wenn eine solche zugleich keinerlei gesundheitsschädliche Stoffe enthalte, könne von einer Täuschung keine Rede sein.

Das Gericht hat durch das Beweisergebniß die Ueberzeugung erhalten, daß es in der Fabrikation billiger Konserven und Marmeladen üblich ist, den Fabrikaten die Süßkraft entweder ausschließlich oder doch theilweise durch Verwendung oder Zusatz von Stärkesirup zu geben, der unschädlich ist, und abgesehen von seiner größeren Billigkeit gegenüber dem Rohr- bezw. Rübenzucker den Vortheil bietet, der Fruchtmasse einen Glanz und damit ein gutes Aussehen zu verleihen. Jedoch darf der Stärkesirup den Konserven und Marmeladen nicht in unbeschränkter Menge beigefügt werden. Wird über einen gewissen Prozentsatz hinausgegangen, so wird dadurch das gewonnene Erzeugniß minderwerthig und verschlechtert. Das Publikum läßt beim Ankauf der hier fraglichen Fruchtpräparate die Rücksicht auf Aussehen und Geschmack bis zu einem gewissen Grade, jedoch nicht ausschließlich maßgebend sein; es würde ein mit Stärkesirup stark versetztes Fabrikat zurückweisen. Ein Zusatz von 50% Stärkesirup ist, wie das Gericht in Anlehnung an die hierin übereinstimmenden Gutachten der Chemiker Dr. R. und L. feststellt, als eine erhebliche Verschlechterung der normalen, verkehrsüblichen, erlaubten Beschaffenheit von Fruchtpräparaten der vom Angeklagten hergestellten Art und Preislage anzusehen, während bei einem Zusatz von bloß 16 oder 19% diese Feststellung nicht oder doch nicht mit Sicherheit getroffen werden kann. Eine Marmelade oder Konserve, welche nahezu zur Hälfte aus Stärkesirup besteht, besitzt nicht die im Verkehr gewöhnlich vorausgesetzte Beschaffenheit und stellt ein „verlängertes" Produkt dar, bei welchem es dem Verkäufer nur darauf ankommt, durch künstliche Volumenvermehrung der Waare einen erhöhten Gewinn zu ziehen.

Dem Angeklagten als einem mit der Technik seiner Fabrikationsbranche genau vertrauten Mann waren diese Verhältnisse bekannt. Wenn er trotzdem eine Fruchtmarmelade, die 50% Stärkesirup enthielt, in den Handel brachte, so konnte er nur den Zweck einer Täuschung des kaufenden Publikums verfolgen. Damit stimmt auch die Thatsache überein, daß er die Waare künstlich roth färbte und so die ungebührliche Volumenvergrößerung, deren natürliche Folge eine Farbenverblassung hätte sein müssen, verdeckte. S. wurde des Vergehens gegen § 10[1] N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

11. **Landgericht Kiel.** Urtheil vom 10. Februar 1900 wider den Geschäftsführer K. zu N. — K. ist von dem Schöffengericht zu Neumünster durch Urtheil vom 3. November 1899 wegen Vergehens gegen § 3 d. Ges. v. 6 Juli 1898 verurtheilt worden. Gegen diese Entscheidung hat er Berufung eingelegt. Auch jetzt giebt K zu, daß die von ihm hergestellten und zum Verkaufe gebrachten Brauselimonaden mit Sacharin, einem künstlichen Süßstoff, versetzt sind. Andererseits behauptet er aber unwiderlegt und glaubhaft, daß in den Limonaden nicht Fruchtsäfte, sondern auf chemischem Wege, durch Destillation gewonnene Essenzen der Früchte (Himbeeren, Erdbeeren, Citronen) und der Kräuter (Waldmeister) enthalten seien. Dann ist aber die Feststellung des Vorderrichters, daß der Angeklagte zu N. im Jahre 1899 künstlichen Süßstoff bei der gewerbsmäßigen Herstellung von Fruchtsäften verwendet hat, nicht aufrecht zu erhalten, und es entfällt die Möglichkeit der Bestrafung des Angeklagten aus dem § 3 des Gesetzes vom 6. Juli 1898. Es liegt aber auch eine Nachmachung oder Verfälschung nach § 10 N.-M.-G. nicht vor. K. führt nämlich unwiderlegt und glaubhaft aus, daß Brauselimonaden sich mit Zusatz von Fruchtsäften oder Kräutersäften nicht herstellen lassen, da diese Säfte durch den Zusatz von Kohlensäure in Gährung gerathen und verderben würden. Giebt es also Genußmittel fraglicher Art, hergestellt aus den durch Einkochen gewonnenen Säften der Früchte oder des Krauts nicht, so ist bei einer Herstellung der „Brausen" aus den durch Destillation gewonnenen Essenzen von einem Nachmachen oder Verfälschen nicht zu reden.

Nun kommt allerdings noch in Betracht, daß den fraglichen Brausen Farbstoffe zugesetzt werden, um den Getränken diejenige Farbe zu geben, welche den Früchten oder den Kräutern, aus denen die Essenz gewonnen ist, entspricht. Diese Farbstoffe sind jedoch gänzlich unschädlich, und § 12 N.-M.-G. findet auf sie keine Anwendung. Die Herstellung bezw. der Verkauf jener „Brausen" erfolgt auch nicht zum Zwecke der Täuschung bezw. unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung, da nicht darzuthun ist, daß ein Konsument berechtigter Weise annehmen könnte, er erhalte ein reines Naturprodukt, welches seine Farbe unmittelbar aus der Frucht oder dem Kraut entnehme. Die Bezeichnung „Erdbeer-, Himbeer-, Citronen- oder Waldmeisterbrause" ist daher nicht geeignet, eine derartige Täuschung in den Konsumenten hervorzurufen. In dieser Beziehung ist nicht ohne Bedeutung, daß nicht nachgewiesen werden kann, es sei schon jemals eine solche Täuschung durch das Produkt, wie es ganz allgemein in den Trinkbuden feilgehalten und verkauft wird, in einem Konsumenten hervorgerufen worden. K. wurde deshalb unter Aufhebung des schöffengerichtlichen Urtheils freigesprochen.

12. **Landgericht Bochum.** Urtheil vom 17. Januar 1900 wider den Kaufmann R. zu K — Die Wittwe Kr., welche in B. eine Wirthschaft und eine Spezereiwaarenhandlung betrieb, bestellte bei dem Reisenden R.'s 6 Flaschen Himbeersirup von „guter Qualität." Nach der chemischen Untersuchung stellte sich die von R. an die Kr. als Himbeersirup gesandte Waare als ein Gemisch aus Himbeersaft, Kirschsaft, Stärkesirup, Sacharin und Theerfarbe dar, und zwar war es nach folgendem Verhältniß zusammengesetzt: Stärkesirup 150 l, Himbeersaft

58 l, Kirschsaft 8 l, Saccharin 250 g, Farbe 25 g. Für das Liter dieses Himbeersirups, welches dem R. 0,70 *M* Herstellungskosten verursachte, bezahlte die Kr. 1,50 *M*. Letztere hat die erhaltene Waare für reinen Himbeersirup gehalten und als solchen in ihrem Laden auch weiter verkauft. Die chemische Untersuchung des Sirups durch den Stadtchemiker E. in B. ergab an 70 bis 75% Stärkesirup.

Die herkömmliche und als solche allein als berechtigt anzuerkennende Herstellungsmethode für Himbeersirup besteht, wie auch dem Angeklagten bekannt ist, darin, daß der aus den betreffenden Früchten gewonnene Saft soweit mit Zucker aufgekocht wird, als zur Konservirung des Saftes erforderlich ist. In dem Zusatz von Stärkesirup, der Verwendung von Saccharin und Theerfarbe und dem gänzlichen Fehlen von Rohr- oder Rübenzucker ist daher eine Verfälschung des fraglichen Himbeersirups zu finden. Stärkesirup oder Kartoffelsirup ist ein chemisches Präparat, das einen süßen, faden Geschmack hat und aus ca. 39% Dextrose, 35% Dextrin, 18% Wasser und 8% festen, nicht Zuckerstoffen besteht; seine Süßkraft ist nur 1/4 des Zuckers. Der Dextrin soll nach Angabe der Gutachten eine konservirende Kraft besitzen. Der Centner Stärkesirup kostet etwa 11, der Centner Zucker gegen 20 *M*. Wollte man nun auch mit Rücksicht auf die dem Stärkesirup innewohnende konservirende Kraft des Dextrins es als gestattet erachten, bei der Anfertigung von Himbeersirup neben dem Zucker auch Stärkesirup zu benutzen, so darf doch keineswegs der Zusatz von letzterem so beträchtlich sein, daß dadurch der Hauptbestandtheil des Himbeersirups, die Frucht neben dem Zucker vollständig, wie hier, in den Hintergrund gedrängt wird. Der Stärkesirup ist nicht nur ein minderkostspieliges, er ist auch ein minderwerthiges Ersatzmittel des Zuckers, denn er enthält für die Himbeersirupfabrikation vollständig werthlose Bestandtheile, so 16 bis 18% Wasser und etwa 8% feste, nicht Zuckerstoffe. Eine Waare aber, die werthlose Bestandtheile enthält, muß im Vergleiche zu einer anderen, gleichen oder ähnlichen Zwecken dienenden, derartige Bestandtheile nicht enthaltenden, als minderwerthig bezeichnet werden.

Mag es daher, wie es auch die Ansicht der Gutachten Dr. F.'s und Ky's ist, angängig sein, den Stärkesirup in kleinen Mengen des Dextrins wegen zu verwenden, so erweist sich die hier vorliegende Mischung doch nur als ein Präparat, in dem dem Stärkesirup durch den Zusatz von einer verhältnißmäßig sehr geringen Menge von Saft das Aussehen von Himbeersirup und damit der Anschein einer besseren Beschaffenheit gegeben ist.

R. konnte und mußte sich sagen, daß er nicht berechtigt war, Stärkesirup in dem großen Prozentsatz seiner Waare zuzusetzen und sie dann doch noch Himbeersirup zu nennen und als solchen zu verkaufen. Eine Verfälschung des Himbeersirups ist weiter in der zugesetzten Theerfarbe gefunden worden, indem R. durch diese seiner Waare das Aussehen verlieh, als ob dieselbe soviele Himbeerbestandtheile enthalte, wie sie der unter Verwendung von Zucker hergestellte Himbeersirup hat. Dasselbe gilt von dem Saccharinzusatz, welcher ebenfalls die Minderwerthigkeit der Waare verdecken und die Annahme hervorrufen sollte, daß das Fabrikat einen größeren Zusatz von Zucker oder überhaupt Zucker enthalte. Dagegen hat das Gericht in dem geringen Zusatz von Kirschensaft, welcher den Zweck verfolgte, dem Sirup eine schönere Farbe zu geben, und nach Angabe des Sachverständigen G. mit 10% üblich und auch erforderlich ist, eine Verfälschung nicht erblickt. Indem R. nun, obwohl er wußte, daß die von ihm verkaufte Waare andere wesentliche Eigenschaften hatte, als ihr Aussehen nachwies, dies seinen Abnehmern verschwieg, handelte er gegen § 10² N.-M.-G. R. wurde zu 30 *M* Geldstrafe verurtheilt.

13. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 23. November 1900 wider den Kaufmann H. zu D. — Am 25. Juni 1900 erhielt der Chemiker Dr. B. eine Probe Himbeersirup zur Untersuchung, welche aus dem Geschäfte von He. in W. entnommen war. Die Untersuchung ergab, daß der Himbeersirup überhaupt keine Himbeerbestandtheile enthielt, sondern lediglich ein künstliches Produkt war, welches durch einen Zusatz von Pflanzenfarbstoffen eine röthliche Farbe erhalten hatte. He. hatte diese Waare seit langer Zeit von H. als „Himbeersirup“ bezogen.

Dieser hatte sie von G. in Z. unter der Bezeichnung „Himbeersirup mit Himbeer-Roth gefärbt“ gekauft und an He. als „Himbeersirup“ ohne jede weitere Bezeichnung abgegeben. He. hat H. stets für einen reellen Kaufmann gehalten und die Waare nicht mehr untersucht; er veräußerte sie an seine Kunden als reinen Himbeersirup weiter, und letztere sind auch stets damit zufrieden gewesen.

Das Gericht hat als erwiesen angenommen, daß H. aus der Bezeichnung des von G. bezogenen Himbeersirups ersehen hat, daß er ein Kunstprodukt, also eine gefälschte Waare erhielt. Wenn er letztere nun weiter verkaufte, ohne den Abnehmern die Verfälschung mitzutheilen, verstieß er gegen § 10² N.-M.-G. H. wurde deshalb zu 30 *M* Geldstrafe verurtheilt.

14. **Landgericht Münster.** Urtheil vom 22. Juni 1900 wider den Kaufmann H. zu M. — Am 14. Januar 1900 wurde bei dem Kaufmann P. zu R. eine Flasche Himbeersirup, welche er von H. bezogen hatte, entnommen und von dem Nahrungsmittelchemiker Dr. B. untersucht. Hierbei stellte letzterer fest, daß dieser Himbeersirup einen Zusatz von Stärkesirup und Salicylsäure hatte und mit einer Theerfarbe gefärbt war. Verschiedene in anderen Geschäften von Dr. B. vorgenommene Untersuchungen des von H. gelieferten Himbeersirups hatten dasselbe Ergebniß.

Der Zusatz von Stärkesirup betrug nach Dr. B. etwa 10 bis 15%, doch hat der Sachverständige zugegeben, daß der Prozentgehalt auch etwas geringer gewesen sein könnte; den Prozentgehalt an Theerfarbstoff und Salicylsäure hat Dr. B. nicht näher festgestellt.

H. hat zugegeben, dem Safte die von Dr. B. festgestellten Stoffe beigemischt zu haben, dagegen behauptet, daß der Zusatz von Stärkesirup nur etwa 5 bis 6% betragen habe.

Da nun einerseits Dr. B. selbst zugiebt, daß der Prozentgehalt der untersuchten Proben an Stärkesirup auch etwas geringer sein könne, da andererseits nach dem Gutachten der Sachverständigen Prof. Dr. F. und Dr. K. die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß der von Dr. B. festgestellte Gehalt der Proben an Stärkesirup ungenau und zu hoch gegriffen ist, hat der Gerichtshof eine den Angaben H.'s und des Zeugen S. abweichende Feststellung nicht treffen und nicht feststellen können, daß der in dem Himbeersirup enthaltene Zusatz von Stärkesirup höher war, wie 5 bis 6%. H. führt zu seiner Entschuldigung an, eine Täuschungsabsicht habe ihm bei dem Zusetzen der genannten Stoffe vollständig fern gelegen, er habe geglaubt, zu dem Zusetzen der Stoffe berechtigt zu sein, da dasselbe allgemein üblich sei. Eine Verfälschung der Waare sei durch die vollkommen unschädlichen Zusätze nicht eingetreten. Den Stärkesirup in Höhe von 5 bis 6% habe er nur zu dem Zwecke zugesetzt, um das bei dem längeren Lagern und dem Kochen des Himbeersirups eintretende Auskrystallisiren des Zuckers zu verhindern; die Salicylsäure habe er benutzt, um den Saft zu konserviren, und den Theerfarbstoff, um die beim Publikum beliebte dunkele Färbung des Saftes, die durch das lange Lagern etwas verloren gehe, zu erhalten.

Bezüglich der Frage, ob in dem nicht deklarirten Zusetzen von 5 bis 6% Stärkesirup, etwas Salicylsäure und Theerfarbstoff zu einem mit der Bezeichnung „feinster Himbeersirup“ in den Verkehr gebrachten Genußmittel der objektive Thatbestand der Verfälschung eines Genußmittels im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes vorhanden ist, gehen die Ansichten der im vorliegenden Falle vernommenen Sachverständigen auseinander. Während die Gutachter He., die Dr., Dr. F. einen Zusatz von vielleicht 5 bis 6% Stärkesirup zu einer unter Bezeichnung „feinster Himbeersirup“ in den

Handel gebrachten Waare für zulässig erachten, stehen die Gutachter Dr. B., Dr. Ko., Dr. Lo., Prof. Dr. K. auf dem entgegengesetzten Standpunkte. Nach ihrer Ansicht ist das von H. als „feinster Himbeersirup“ in den Verkehr gebrachte Fabrikat nach der Art seiner festgestellten Zusammensetzung, insbesondere wegen des Zusatzes von Stärkesirup als ein verfälschtes Genußmittel im Sinne des Gesetzes anzusehen, dessen Bezeichnung eine Täuschung des Publikums herbeizuführen geeignet sei und auch herbeiführe.

Der wohlbegründeten Ansicht der letztgenannten Gutachter hat sich der Gerichtshof angeschlossen und in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der letztgenannten Sachverständigen als feststehend angenommen, daß die einzige als berechtigt anerkannte Herstellungsmethode von Himbeersirup darin besteht, daß der aus den Früchten der Himbeeren gewonnene Saft soweit mit Zucker aufgekocht wird, als zur Erhaltung und Konservirung des Saftes nothwendig ist. Nur ein Produkt von Himbeersaft und Zucker ohne jede sonstige Beimengung wird im reellen Geschäftsverkehr unter Himbeersirup verstanden, wie solches auch die Sachverständigen Dr. B., Dr. Lo. und Dr. K. begutachtet haben. Das Publikum ist berechtigt, zu verlangen, daß ihm bei dem Kauf von Himbeersirup nur eine auf obige Weise zubereitete Waare verabfolgt wird, es erwartet auch nicht Anderes, es setzt als selbstverständlich voraus, daß Himbeersirup auch wirklich Saft dieser Frucht unter alleinigem Zusatz von Rohrzucker oder Rübenzucker ist, nicht ein Gemisch aus anderen Substanzen. Das geht auch aus den Aussagen der vernommenen Zeugen hervor, die nach ihren Bekundungen den Saft von H. nicht gekauft haben würden, wenn sie dessen Zusammensetzung gekannt hätten.

Der Zusatz von Stärkesirup ist umsomehr nicht erlaubt, da nach dem Gutachten der letztgenannten Sachverständigen der Himbeersirup durch die in jenem Stoffe enthaltenen Bestandtheile, namentlich Dextrin, in seinem Wesen verändert, vermehrt und somit verschlechtert wird. Es gelangen durch den Stärkesirup Stoffe in denselben, die weder begrifflich noch in Folge stillschweigender Vereinbarung mit diesem Genußmittel verbunden gedacht werden. Hierzu kommt noch die geringere Preislage des Stärkesirups gegenüber dem Rohr- oder Rübenzucker, durch die H. eine wenn auch nicht erhebliche Ersparniß gemacht hat. Auch steht der Stärkesirup bezüglich seiner übrigen Eigenschaften, insbesondere was Süßkraft anbelangt, durchaus nicht anderem Zucker gleich. Die Aussage H.'s, daß der Himbeersirup durch die Zusätze nicht verschlechtert, sondern eher verbessert sei, ist also als widerlegt zu erachten. Freilich ist es richtig, daß durch die Zusätze die Waare äußerlich besser erscheint, indem sie durch den Zusatz von Stärkesirup dickflüssiger wird, indem ferner durch den Zusatz von Theerfarbe die beim Publikum beliebte dunkle Färbung hervorgerufen wird. Doch sind diese Vorzüge nur äußerliche, in die Augen fallende, die eine Täuschung des Publikums über die Art der Zusammensetzung herbeiführen, da es meint, die größere Dickflüssigkeit bezw. die dunklere Farbe käme von dem Zusetzen von mehr Zucker bezw. Saft her. Verschiedene Gutachter, so le Br., Brü. und N., sagen zwar aus, es wäre im Handelsverkehr üblich, daß dem Himbeersirup ein Zusatz von Stärkesirup gemacht werde. Angenommen, dieses wäre der Fall, so handelt es sich um in gewissen Kreisen bestehende Geschäftsgebräuche, die den Zwecken des Gesetzes zuwiderlaufen.

Unberechtigt sind nämlich solche Geschäftsgebräuche, die ihre Entstehung und ihr Fortbestehen nur dem Bestreben verdanken, das konsumirende Publikum hinsichtlich der Beschaffenheit zu täuschen; Geschäftsgebräuche verdienen nur Beachtung im Rahmen der Reellität. Der Handelsgebrauch, von dem die genannten Gutachten sprechen, ist eigentlich eine euphemistische Umschreibung dafür, daß es im Fruchthandel üblich ist, verfälschte Säfte zu liefern.

Mit der Auffassung des Publikums steht dieser angebliche Geschäftsgebrauch nicht in Uebereinstimmung. H. behauptet noch, er habe den Zusatz von Stärkesirup nur gemacht, um das Auskrystallisiren des Zuckers zu verhindern. Doch läßt sich dieser Zweck nach dem Gutachten der Sachverständigen Dr. B. und Prof. Dr. K. auch auf andere, erlaubte Weise erreichen; H. brauchte nur nach Vorschrift des Deutschen Arzneibuchs 7 Theile Saft mit 13 Theilen Zucker zu kochen.

Gegen das Zusetzen der von H. dem Himbeersirup beigemischten Stoffe wäre nichts einzuwenden, wenn H. denselben unter einer seiner Beschaffenheit erkennbar machenden Bezeichnung verkauft hätte. Daß jedoch die Etiquettirung „feinster Himbeersirup“ eine zur Täuschung des Publikums geeignete Bezeichnung ist, liegt auf der Hand; die Beweisaufnahme läßt darüber keinen Zweifel und H. hat selbst zugestanden, daß das Publikum die Waare nicht gekauft haben würde, wenn es die in dem Safte enthaltenen Zusätze gekannt hätte. Es konnte demnach dahin gestellt bleiben, ob schon durch den Zusatz von Theerfarbe und Salicylsäure allein der objektive Thatbestand der Fälschung erfüllt wird; es genügte zur Bestrafung H.'s, daß schon der Zusatz von 5 bis 6 % Stärkesirup unter der Bezeichnung „feinster Himbeersirup“ ein Verfälschen des Himbeersirups darstellte. Wenn nun H. trotzdem, daß er die Eigenschaften des von ihm hergestellten und verkauften Himbeersirups als eines verfälschten kannte, den Abnehmern seiner Waare diese Eigenschaften verschwieg, handelte er gegen § 10[1] u. [2] N.-M.-G. H. wurde deshalb zu 300 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Die von H. gegen dieses Urtheil eingelegte Revision hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, am 24. November 1900 verworfen, aus folgenden Gründen:

. . . . . II. Auch die materiellen Beanstandungen des Urtheils sind nicht zutreffend.

1. Zunächst soll nicht ersichtlich sein, wann der Angeklagte die ihm zur Last gelegte Fälschung vollendet, und das Revisionsgericht demnach nachzuprüfen nicht im Stande sein, ob der erste Richter den Begriff der Verfälschung im Sinne des § 10[1] N.-M.-G. richtig erkannt habe. Im Urtheil ist gesagt, daß die Herstellung und der Verkauf des mit Stärkesirup vermischten Himbeersirups zusammen eine einheitliche Handlung des Angeklagten bildeten, indem sie einem einzigen, von vornherein gefaßten Entschlusse entsprangen. Die Fälschung habe nur den ersten Akt der beabsichtigten einheitlichen Handlung gebildet, welche mit dem Verkaufe erst zum Abschluß gelangte (vgl. Entsch. Bd. 25 S. 111). Die Strafkammer hat demgemäß — indem sie dabei den § 10[1] u. [2] N.-M.-G. und § 73 St.-G.-B. anzieht — ein fortgesetztes Vergehen des Verkaufes verfälschter Genußmittel unter Verschweigung der Verfälschung angenommen, das mit dem Verkaufe vollendet war, und mit welchem die von dem Angeklagten selbst vorgenommene Verfälschung im Verhältniß idealer Konkurrenz steht. Daß Angeklagter bereits bei der Herstellung des Himbeersirups die Täuschung des Publikums im Auge hatte, ist mit genügender Klarheit nicht allein in der sogen. Schlußfeststellung, sondern auch zuvor vom ersten Richter nachgewiesen, indem dieser erklärt, Angeklagter sei von vornherein sich bewußt gewesen, daß in Folge des Zusatzes von Stärkesirup zu dem als „feinster Himbeersirup“ zum Verkaufe zu bringenden Fabrikate das Publikum getäuscht werde, und daß der Zusatz bezweckte, die Waare leichter verkäuflich zu machen.

2. Ohne Rechtsirrthum konnte die Strafkammer auch annehmen, daß die Täuschung im Handel und Verkehr bezweckt worden sei, indem bei dem fraglichen Zusatz zu dem Himbeersaft ein erlaubter Handelsgebrauch nicht in Frage stehe.

3. Auch darin kann der Revision nicht beigetreten werden wenn behauptet wird, daß der erste Richter sich nicht im Klaren darüber befinde, ob durch jenen Zusatz eine Verfälschung wegen Verschlechterung des Genuß-

mittels oder wegen Verleihung des Scheins besserer Beschaffenheit vorliege. Denn im Urtheil ist eine Verfälschung nach beiden Richtungen festgestellt.

Die Strafkammer hat angenommen, daß mit dem Zusatze von 5 bis 6 % Stärkesirup zu dem mit Zucker verkochten Fruchtsaft diesem (sowohl begrifflich, als nach der Erwartung der Käufer) fremde Bestandtheile zugeführt worden sind, welche eine Vermehrung und auf diese Weise eine Verschlechterung zur Folge hatten. Sie hat hierbei auch die geringere Süßkraft des Stärkezuckers gegenüber anderem Zucker in Betracht gezogen, womit ein unzulässiges Ersatzmittel nachgewiesen war, sofern in dem normalen Produkt ein höherer Zuckergehalt von den Käufern erwartet wurde, wie gleichfalls — wenn auch in anderem, noch zu erörterndem Zusammenhang — im Urtheil festgestellt ist. Abwegig war es freilich, wenn der erste Richter die geringere Preislage des Stärkesirups gegenüber dem Rohr- oder Rübenzucker und die damit erzielte Ersparniß des Angeklagten ohne Rücksicht auf diesen qualitativen Minderwerth des Stärkesirups für den Fälschungsbegriff verwerthen wollte. Denn der pekuniäre Werth eines Ersatzmittels ist nicht ohne Weiteres entscheidend für die Frage seiner Brauchbarkeit zu einem konkreten technischen Zwecke. (Vgl. Entsch. Bd. 29 S. 259.) Da indessen daneben, wie erwähnt, auch der schädliche Einfluß des Stärkesirups auf die normale Beschaffenheit des Himbeersirups im Urtheil nachgewiesen ist, so können die Erwägungen, welche sich auf die vom Angeklagten erzielte Ersparniß gründen, den Bestand des Urtheils nicht erschüttern, zumal eine Verfälschung auch nach der weiteren Richtung hin festgestellt wurde, daß mit dem Zusatz dem Fabrikate der Schein besserer Beschaffenheit verliehen werden sollte. In dieser Richtung ist im Urtheil dargethan, daß durch den Stärkesirup der Himbeersaft dickflüssiger und damit der Schein erweckt werde, daß ihm mehr Zucker als thatsächlich geschehen zugesetzt sei. Die Strafkammer hat sonach Verfälschung durch Verschlechterung und scheinbare Verbesserung angenommen. Diese schließen einander weder in der Absicht des Thäters noch im Erfolge aus (vgl. Entsch. Bd. 15 S. 322).

4 Wenn die Revision dagegen ankämpft, daß ein Zusatz von 7 Liter Stärkesirup zu einem Quantum von 110 Liter Saft und 350 Pfund Zucker eine Verschlechterung des Himbeersirups zur Folge habe, so richtet sie sich gegen eine in dieser Instanz nicht nachzuprüfende Thatfrage.

5. Unberechtigt ist endlich die Behauptung des Beschwerdeführers, es seien im Urtheil die Thatsachen nicht nachgewiesen, in welchen der erste Richter die Absicht des Angeklagten, zu täuschen, gefolgert habe. Schon der Umstand, daß Angeklagter beim Verkaufe jeder Andeutung des fraglichen Zusatzes sich enthielt und sein Fabrikat als „feinster Himbeersirup“ etiquettirte, gestattete den Rückschluß auf eine Täuschungsabsicht bei der Herstellung, wie bei dem Verkaufe. Es ist aber auch weiter festgestellt, daß Angeklagter selbst zugestanden habe, daß er mit dem Zusatz die Waare leichter verkäuflich habe machen wollen (d. h. durch Verleihung des Scheins höheren Zuckergehalts).

Keineswegs rechtsirrig, wie die Revision meint, ist auch der Hinweis der Strafkammer, mit dem sie die Behauptung des Angeklagten, er habe mittels des Stärkesirups das Krystallisiren des Zuckers verhindern wollen, ausräumt, nämlich, daß dieser Zweck sich auch auf andere erlaubte Weise habe erreichen lassen. Denn hierin kommt die zutreffende Auffassung zum Ausdruck, daß die Verbesserung eines Nahrungs- oder Genußmittels nach einer Richtung nicht durch die Beimischung fremder Stoffe bewirkt werden darf, mit welcher der Hersteller zugleich nach anderer Richtung bewußter und beabsichtigter Maßen eine Verschlechterung oder eine den Verkäufer täuschende, nur scheinbare Verbesserung herbeiführt. (Vgl. Rechtspr. Bd. VIII S. 554.)

War sich Angeklagter bewußt und bezweckt er zugleich, daß das Publikum durch den Zusatz des Stärkesirups über die Höhe des Zuckergehaltes in seinem Fabrikate getäuscht werde, so mußte er ihn unterlassen, selbst wenn er damit das Krystallisiren des Zuckers im Sirup verhindern, also insofern eine Verbesserung erzielen konnte. Uebrigens hat die Strafkammer der Behauptung des Angeklagten, er habe, um das Krystallisiren des Zuckers zu verhindern, den Stärkesirup zugesetzt, ersichtlich den Glauben versagt, indem sie nach dem Hinweis auf den billigeren Preis und die geringere Süßkraft des Stärkesirups die Aussage des Angeklagten, daß er den Himbeersirup verbessert habe, für widerlegt erklärt. Das Rechtsmittel konnte hiernach Erfolg nicht haben

15. **Landgericht Cleve.** Urtheil vom 31. Januar 1898 wider den Fabrikanten F. zu W. und den Kaufmann Fu. zu D. — Das Schöffengericht zu Dülken hatte die Angeklagten nicht eines Vergehens gegen § 10[1] u. [2] N.-M.-G. für überführt erachtet und durch Urtheil vom 18. November 1897 freigesprochen. Gegen diese Entscheidung ist von dem Amtsanwalte Berufung eingelegt. In der Berufungsinstanz haben die Angeklagten ihre dem Vorderrichter gemachten Angaben noch dahin ergänzt, daß sie das fragliche Apfelgelee nur an Wiederverkäufer und nur in Gebinden verkauft hätten, auf welche vor dem Versand zwei nicht zu übersehende Zettel geklebt waren, von welchen der eine die Inschrift „Feinstes versüßtes Apfelgelee“ enthielt, während auf dem andern die Bestandtheile mit den Worten „hergestellt aus dem Safte amerikanischer Apfelbestandtheile und Stärkesirup“ angegeben waren.

Die Annahme des Sachverständigen Dr. N., daß, wenn bei der Herstellung von Apfelgelee Stärkesirup über ein gewisses Maß hinaus verwandt werde, das Verhältniß, in dem Stärkesirup zugesetzt sei, angegeben werden müsse, entbehrt der gesetzlichen Grundlage. Der Sachverständige K. hat sich auch gegen das Bestehen einer solchen Deklarationspflicht ausgesprochen. Wenn dieser ferner erklärt, daß mit der Bezeichnung „versüßtes Apfelgelee“ die Natur eines aus Apfelbestandtheilen und selbst mehr als 50 % Stärkesirup hergestellten Apfelgelees genügend gekennzeichnet werde, so kann es doch wohl zweifelhaft sein, ob durch diese Bezeichnung auch im Detailverkehr die Möglichkeit einer Täuschung des Publikums in ausreichender Weise ausgeschlossen ist.

Für den Verkehr mit Wiederverkäufern kann dies jedenfalls viel eher angenommen werden, da diese neben dem billigeren versüßten Apfelgelee in der Regel auch das theurere Apfelkraut führen werden, und der Preisunterschied ihnen den Gedanken aufdrängen muß, daß es sich bei ersterer Waare um eine minderwerthige handelt. Jedenfalls muß es aber genügen, wenn, wie es die Angeklagten gethan haben, ausdrücklich angegeben wird, daß das Apfelgelee aus amerikanischen Apfelbestandtheilen und Stärkesirup hergestellt sei. Hierdurch ist jede Möglichkeit einer Täuschung ausgeschlossen. Alle vernommenen Sachverständigen sind auch darüber einig, daß weder gegen die Verwendung amerikanischer Apfelbestandtheile zur Geleefabrikation noch gegen die Verwendung von Stärkesirup als Versüßungsmittel irgend etwas einzuwenden ist. Die Berufung des Amtsanwalts war daher zu verwerfen.

16. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 7. November 1898 wider den Fabrikanten K. zu M. und den Kaufmann T. zu D. — Die Firma K. & H. in M., deren Theilhaber der Angeklagte K. ist, stellt aus Bestandtheilen amerikanischer Aepfel (Schalen und Gehäuse) und Stärkesirup eine Waare her, die sie unter dem Namen Minervagelee in den Handel bringt. Von dieser Waare hat T. bezogen. Aus dessen Geschäft hat die Polizeibehörde in D. im April 1897 eine Probe davon entnommen und diese durch den Sachverständigen Dr. N. untersuchen lassen. Diese Untersuchung ergab, daß in der Waare etwa 50 % Stärkesirup enthalten waren. Das Faß, aus welchem der Angeklagte T. die Waare abgegeben hatte, trug eine Bezeichnung des Inhalts nicht. T. behauptete unwiderlegt, die Waare dem Polizeibe-

amten als Gelee abgegeben, auch sonst unter dieser Bezeichnung zu 0,30 ℳ das Pfund verkauft zu haben.

Die Herstellung und das Inverkehrbringen des Minervagelees seitens der Firma K. & H. als Nahrungsmittel ist nicht überhaupt unzulässig. Nur wenn der Anschein erweckt wird, daß das Minervagelee ein rein aus Aepfeln hergestelltes Apfelkraut sei, erscheint es als nachgemachtes Apfelkraut; es hat dann den Anschein, etwas anderes zu sein, als es ist. Es ist nicht erwiesen, daß dieser Anschein von dem Angeklagten erweckt ist. Die Firma K. & H. hatte am 5. Oktober 1896 dem T. angeboten: Apfelgelee gar. rein zu 30 ℳ, Minervagelee zu 22 ℳ für den Centner; bei letzterem fehlt der Zusatz gar. rein. In Anbetracht des großen Preisunterschiedes mußte sich deshab Jeder sagen, daß das Minervagelee kein reines Apfelgelee sei. Ebenso läßt der Name „Minervagelee" nicht schließen, daß es sich um reines Apfelgelee handelte. Die Verwendung eines solchen Phantasienamens für die fragliche Waare ist in einem Urtheil der Strafkammer des Landgerichts in Düsseldorf vom 27. Februar 1897 für zulässig erklärt worden, und da dieses Urtheil zweifellos in den Kreisen der Obstgeleefabrikanten allgemein besprochen worden ist, konnte nicht angenommen werden, daß K. die Bezeichnung „Minervagelee" als zur Täuschung geeignet angesehen hat oder ansehen mußte, daß er mithin gegen § 10 oder § 11 N.-M.-G. gehandelt hat.

T. hatte die fragliche Waare nicht als Apfelgelee verkauft. Es ist nicht nachgewiesen, daß in dortiger Gegend unter Gelee etwas Anderes zu verstehen ist, als ein Gemisch von Fruchtsäften und irgend welchen Zusätzen. Für das Gelee verlangte T. 0,30 ℳ für das Pfund, für Apfelkraut in derselben Zeit 0,35 ℳ. Aus dem Preisunterschiede konnten die Käufer daher sofort erkennen, daß die als Gelee verkaufte Waare kein Apfelkraut war. War aber die von T. gewählte Bezeichnung nicht zur Täuschung geeignet, so konnte auch ihm gegenüber eine Verurtheilung nicht ausgesprochen werden. Die von der Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil des Schöffengerichts zu Dülken vom 9. Dezember 1897 eingelegte Berufung war zu verwerfen.

17. Landgericht Düsseldorf. Urtheil vom 13. April 1899 wider den Viktualienhändler B., die Ehefrau S. und den Kaufmann F., sämmtlich zu D. — F. bezieht von dem Fabrikanten K. in G. eine Waare, welche in 25 Pfund-Eimern verpackt und nach der auf jedem Eimer aufgeklebten Etiquette als „Feinstes versüßtes Apfelgelee, hergestellt aus amerikanischen Apfeltheilen und Stärkesirup" bezeichnet ist. Er verkauft dieses Produkt, welches nach dem Gutachten des Chemikers Dr. L. 50 bis 60 % Stärkesirup enthält, in seiner Originalverpackung an die Viktualienhändler, so auch an die Angeklagten B. und S., weiter, welche ihrerseits die Waare in kleineren Mengen an die Konsumenten abgeben. B. und S. mußten für das Pfund 0,21 bis 0,23 ℳ bezahlen und erhielten im Kleinverkauf 0,30 ℳ für das Pfund wieder. Da dieselben diese Waare als Apfelgelee weiter veräußerten, auf welche Bezeichnung das Produkt nach der Anklage keinen Anspruch haben soll, so sind alle 3 Angeklagte eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. beschuldigt worden. Durch Urtheil des Schöffengerichts zu Düsseldorf vom 24. Februar 1899 sind die Angeklagten von dieser Beschuldigung aber freigesprochen worden.

In den Erwägungsgründen des Urtheils ist ausgeführt, daß Apfelgelee kein Naturprodukt, sondern ein Kunstprodukt sei, daß die Verwendung des Stärkesirups bei der Herstellung von Apfelgelee im Allgemeinen jedenfalls bei den billigen Sorten herkömmlich und allgemein bekannt sei und den Ansprüchen derjenigen Personenkreise, welche versüßtes Apfelgelee in einer niedrigen Preislage kaufen, regelmäßig entspreche. Da die in der Instanz vernommenen Sachverständigen das von den Angeklagten vertriebene Apfelgelee nicht nur nicht als gesundheitsschädlich, sondern sogar als durchaus bekömmlich bezeichnet hätten, auch das Publikum, welches Apfelgelee zu einem Preise von 0,30 ℳ kaufe, wisse, daß es dafür kein reines Apfelgelee bekommen könne, so liege eine Täuschung des Publikums in keiner Weise vor; mangels dieses Requisites könne aber eine Feststellung auf Grund des § 10² l. c. gegen die Angeklagten B. und S. nicht getroffen werden, selbst wenn diese in einzelnen Fällen es unterlassen haben sollten, beim Verkaufe der Waare das Publikum auf dessen Bestandtheile aufmerksam zu machen. Was den Angeklagten F. anbelangt, so ist dieser im Besonderen deshalb freigesprochen worden, weil er mit der auf den Eimern befindlichen Bezeichnung der Bestandtheile des Gelees die Waare an Kleinverkäufer verkauft habe, und diese daher über die Bestandtheile der Waare unterrichtet gewesen seien.

Gegen dieses Urtheil hat der Amtsanwalt Berufung eingelegt. In der erneuten Verhandlung ist zunächst der Meinung des ersten Richters nach der Richtung hin entgegenzutreten, wenn er die Ansicht vertritt, daß Apfelgelee kein Naturprodukt, sondern ein Kunstprodukt sei. Wie in der Entscheidung des Oberlandesgerichts zu Köln vom 21. Januar 1898 ausgeführt ist, wird unter Apfelgelee — worin auch die Sachverständigen Dr. L. und Kh. einer Meinung sind — der eingedickte, nöthigenfalls nur mit 2 bis 3 % Zucker versüßte Saft von Aepfeln verstanden. Apfelgelee ist daher lediglich ein Naturprodukt. Jedermann weiß, was unter demselben zu verstehen ist. Eine Waare, wie sie im gegenwärtigen Falle von den Angeklagten vertrieben worden ist, hat auf diesen Namen keinen Anspruch, denn sie besteht nach dem unbestrittenen Gutachten des Chemikers Dr. L. aus Aepfelabfällen und 50 bis 60 % Stärkesirup. Wird eine solche Waare, wenn man nun einmal von dem Angeklagten F. absehen will, der sie mit einer gewissen Deklaration des Inhalts an die beiden übrigen Angeklagten abgegeben hat, von diesen an den Konsumenten, ohne ihn über die Bestandtheile aufzuklären, als Apfelgelee abgegeben, so ist die Bezeichnung einer solchen Waare nur zu sehr geeignet, in dem Käufer eine Täuschung hervorzurufen. Mag auch dieser oder jener Abnehmer, wenn er für Apfelgelee beim Einkaufe nur 0,30 ℳ für das Pfund zu zahlen braucht, wissen, daß er für diesen Preis ein reines Apfelkraut oder reines Apfelgelee nicht verlangen kann, ein großer Theil des Publikums hat davon aber keine Kenntniß. Es kauft die Waare, weil sie ihm gut schmeckt und weil sie billig ist; es würde sie dagegen nicht kaufen, wenn es davon unterrichtet wäre, daß die Waare zum geringsten Theile nur aus Aepfelabfällen bestände.

Hinsichtlich der Angeklagten B. und Ehefrau S. ist auf Grund ihrer eigenen Erklärungen als thatsächlich festgestellt anzusehen, daß sie dem konsumirenden Publikum, wenn dasselbe Apfelgelee verlangte, aus den ihnen von F. verkauften Eimern die Waare als Apfelgelee verabreicht haben, ohne irgend eine Aufklärung darüber zu geben, daß es sich nicht um echtes Apfelkraut gehandelt hat. Der obigen Ausführung kann man nicht entgegenhalten, daß gerade in den zur Verwendung gelangenden Aepfelschalen und Aepfelgehäusen diejenigen Stoffe enthalten seien, welche das Aroma und die zu Gelee sich verdickenden Substanzen liefern, und daß die anderen Apfeltheile, das eigentliche Fleisch der Aepfel, für das Gelee von geringerer Bedeutung seien. Gerade der Umstand, daß wirkliches Apfelgelee, wie es nur von Aepfeln, höchstens mit einem geringen Zusatz von Zucker gewonnen wird, theurer ist als das hier in Frage kommende, da ein Pfund reines Apfelgelee mindestens 0,50 ℳ im Kleinverkauf kostet, beweist, daß es sich bei dem von den Angeklagten vertriebenen Gelee um ein minderwerthiges Produkt handelt. Mag man auch den Angeklagten zugeben, daß das Produkt einen billigen und gesunden Ersatz für das echte Apfelgelee bildet, es darf aber dann diesen Namen, auf den es seiner Bestandtheile wegen keinen Anspruch hat, nicht tragen. Wird das Fabrikat unter diesem Namen unter Verschweigung seiner Bestandtheile verkauft, so handelt es sich um den Verkauf eines verfälschten Nahrungsmittels; denn der Begriff einer Verfälschung ist auch dann gegeben, wenn ein geringwerthiger, auch als Nahrungsmittel vorkommender Stoff, wie es der

Stärkesirup ist, einem höherwerthigen Stoffe, wie die Aepfel es sind, zugesetzt wird, und durch diese Beimischung die Waare einen geringeren Verkaufswerth erhält, als den sie zu haben scheint und welchen das erwerbende Publikum berechtigter Weise erwartet.

Die Angeklagten B. und Ehefrau S., die durch die Aufschrift auf den Eimern und auch auf Grund ihrer Geschäftskenntnisse unterrichtet waren, haben daher, wenn sie das Fabrikat, das lediglich ein Surrogat für echtes Apfelgelee war, dem konsumirenden Publikum als Apfelgelee abgaben, wissentlich ein verfälschtes Nahrungsmittel unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft.

Das erstinstanzliche Urtheil war daher insoweit aufzuheben und die Angeklagten B. und Ehefrau S. nach § 10² N.-M.-G. zu je 10 ℳ Geldstrafe zu verurtheilen.

Bezüglich des Angeklagten F. ist festgestellt, daß er das fragliche Apfelgelee an Händler verkaufte, welche ganz genau wußten, daß es sich um ein Surrogat für reines Apfelgelee handelte; diese sind daher nicht getäuscht, denn er hat ihnen die Thatsache der Verfälschung nicht verschwiegen. Da auch dem F. nicht genügend nachgewiesen ist, daß er wissen konnte, daß seine Abnehmer das von ihnen kaufende Publikum über die Waare nicht aufklären würden, so mußte seine Freisprechung auch in der Berufungsinstanz erfolgen.

18. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 4. Mai 1899 wider die Wittwe S., Kolonialwaarenhändlerin zu D. — Auf die von der Angeklagten eingelegte Berufung sind in der erneuten Verhandlung die thatsächlichen Feststellungen des ersten Richters insofern bestätigt worden, als erwiesen wurde, daß die S. im Jahre 1898 eine Abkochung von Aepfelabfällen mit einem Zusatz von 60 bis 70% Stärkesirup als „Apfelgelee“ in ihrem Geschäft feilgehalten hat. Wie das Schöffengericht zu Düsseldorf deshalb am 7. Februar 1899 mit Recht annahm, hat sie ein nachgemachtes Nahrungsmittel unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten. Die S. bestreitet nun, wissentlich oder auch nur fahrlässig gehandelt zu haben. Ihren diesbezüglichen Ausführungen hat das Gericht Glauben geschenkt. Die S. befand sich erst 3 Wochen lang in dem Besitze des Geschäfts, welches sie nach dem Tode ihres Mannes von einem Dritten übernahm. Der Waarenbestand, darunter auch das beanstandete Nahrungsmittel, war von diesem angeschafft. Zwar hatte die S. in einem ähnlichen Geschäft schon früher gearbeitet, besaß aber noch keineswegs die für ihr jetziges Geschäft erforderlichen Kenntnisse und war insbesondere über die Beschaffenheit des fraglichen Gelees und seinen Unterschied von Apfelkraut nicht hinlänglich unterrichtet. Da sie in Folge des Todes ihres Mannes mancherlei sonstige geschäftliche und Familienangelegenheiten zu erledigen hatte, so konnte sie sich um ihr übernommenes Geschäft in der kurzen Zeit noch nicht bekümmern und hat dies auch, wie ihre Verkäuferin H. eidlich bezeugt, nicht gethan. Das Gericht hat daher ein wissentliches oder fahrlässiges Handeln der S. nicht als erwiesen angenommen und die Angeklagte unter Aufhebung des schöffengerichtlichen Urtheils freigesprochen. (§§ 10², 11 N.-M.-G.)

19. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 18. September 1899 gegen die Ehefrau K. zu D. — Am 14. November 1898 hatte Polizeisergeant M. in dem K.'schen Viktualiengeschäfte für 0,15 ℳ ½ Pfund „Apfelgelee“ gekauft, welches sich bei der chemischen Untersuchung als ein Erzeugniß aus amerikanischen Aepfeltheilen und mindestens 60% Stärkesirup erwies. Das Schöffengericht zu Düsseldorf hat die K. aber durch Urtheil vom 11. Juli 1899 von einem ihr deshalb zur Last gelegten Vergehen gegen § 10² N.-M.-G. freigesprochen. In den Erwägungsgründen dieses Urtheils ist zwar anerkannt, daß die Angeklagte dem Polizeisergeanten ein verfälschtes und nachgemachtes Nahrungsmittel verkauft hat, indem sie ihm für reines Apfelgelee ein Kunstprodukt von oben beschriebener Beschaffenheit käuflich abgegeben habe. Das Schöffengericht hat jedoch aus dem Grunde das freisprechende Erkenntniß gefällt, weil nach seiner Ansicht die Angeklagte die Thatsache, daß es sich bei dem verkauften Fabrikate nur um ein verfälschtes oder nachgemachtes Nahrungsmittel gehandelt hat, weder vorsätzlicher noch fahrlässiger Weise verschwiegen hat. Dieser Schluß wird im Wesentlichen daraus gezogen, daß der geringe Preis, zu dem das Kunstprodukt verkauft worden ist, als genügender Aufklärungsfaktor angesehen werden müsse, um den Käufer davon zu unterrichten, daß er dafür unmöglich reines Apfelgelee bekommen kann, ohne daß es dann seitens des Verkäufers noch weiter nöthig sei, beim Verkauf den Käufer über die Beschaffenheit der Waare als eines Kunstproduktes zu unterweisen. Der von der Staatsanwaltschaft gegen dieses Urtheil eingelegten Berufung konnte der Erfolg nicht versagt werden. Die Angeklagte durfte dem M. die fragliche Waare nicht verkaufen, sei es, daß dieselbe unter der Bezeichnung „Apfelgelee“ oder nur „Gelee“ gefordert wurde, ohne ihn über die Beschaffenheit derselben aufzuklären. Wie feststeht, wird unter „Apfelgelee“ oder „Gelee“ der eingedickte, nöthigenfalls mit 2 bis 3% Zucker versüßte Saft von Aepfeln verstanden. Eine Waare, wie sie von der K. dem M. verkauft ist, hat auf diesen Namen keinen Anspruch. Wird eine solche Waare als Apfelgelee oder Gelee verkauft, ohne den Käufer über die Bestandtheile aufzuklären, so ist die Bezeichnung einer solchen Waare nur zu sehr geeignet, in dem Käufer eine Täuschung hervorzurufen. Mag auch dieser oder jener Abnehmer, wenn er für Apfelgelee oder Gelee beim Einkaufe nur 0,30 ℳ für das Pfund zu zahlen braucht, wissen, daß er für diesen Preis kein reines Apfelgelee bekommen kann, der größte Theil des Publikums hat davon keine Kenntniß. Es wird vielmehr die Waare von diesem Publikum gekauft, weil sie ihm gut schmeckt und weil sie billig ist; mancher würde sie nicht kaufen, wenn er davon unterrichtet wäre, daß diese Waare zum geringsten Theile nur aus Apfelabfällen bestände. Wenn demgegenüber der erste Richter meint, daß der Preis der Waare als Aufklärungsfaktor des Publikums schon angesehen werden müsse, um dieses davon zu unterrichten, daß sich für denselben ein reines Naturprodukt nicht kaufen ließe, so mag dieses unter Umständen vielleicht in einzelnen Fällen, in denen es sich um andere Nahrungsmittelsurrogate handelt, richtig sein, in der vorliegenden Sache kann dieses aber nicht zutreffen, da ein großer Theil der Konsumenten nicht davon unterrichtet ist, um wieviel minderwerthiger das Kunstprodukt gegen das reine Apfelgelee ist und deshalb auch bei Kenntniß dieses Umstandes zum Kaufe des Kunstproduktes nicht übergehen würde. Obwohl die K die Zusammensetzung des fraglichen Produkts sehr wohl kannte und wußte, daß es auf den Namen „Apfelgelee“ oder „Gelee“ keinen Anspruch hatte, und es trotzdem unter Verschweigung seiner Zusammensetzung als „Apfelgelee“ verkaufte, handelte sie gegen § 10² N.-M.-G. Unter Aufhebung des schöffengerichtlichen Urtheils wurde die K. deshalb zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

20. **Landgericht Duisburg.** Urtheil vom 5. Mai 1900 wider den Kaufmann W. zu D. — Laut Rechnung vom 9. August 1899 lieferte W. an den Wirth und Spezereihändler T. zu M. einen Eimer „versüßtes Apfelkraut“, das Pfund zu 0,28 ℳ. Am 23. August 1899 wurde eine Probe dieses Apfelkrauts dem Vorsteher des Nahrungsmitteluntersuchungsamtes Dr. K. zur Untersuchung übergeben. Dr. K. hat bekundet, daß er in dieser Probe des „versüßten Apfelkrauts“ 50% Stärkesirup gefunden habe, und daß letzterer durchschnittlich 70% Versüßungsstoff und 30% nicht versüßendes Dextrin enthalte. Auf Grund des Gutachtens des Kaufmanns B., welcher eine umfaßende Erfahrung im Kolonialwaarenhandel besitzt, hält der Gerichtshof für erwiesen, daß die Händler und das Publikum, namentlich in Folge der zahlreichen Prozesse der letzten Zeit über „versüßtes Apfelkraut“, genügend

aufgeklärt sind, um genau zu wissen, daß, wenn „versüßtes Apfelkraut“ als solches zum Preise von 0,28 oder 0,30 *M* für das Pfund verkauft oder feilgehalten wird, dieses nicht reines Apfelkraut, das mindestens 0,40 *M* für das Pfund kostet, sondern ein Apfelkraut ist, welchem Stärkesirup in größerer Menge, gewöhnlich 50%, zugesetzt ist. Für die Händler und das Publikum ist also „versüßtes Apfelkraut“ soviel wie Apfelkraut, welchem ungefähr 50% Stärkesirup zugesetzt sind, und ist der Verkauf bezw. das Feilhalten von „versüßtem Apfelkraut“ von Seiten W.'s, selbst wenn man annimmt, daß dieses durch den Zusatz von 50% Stärkesirup verfälscht ist, weder ein Verkauf unter Verschweigung der Verfälschung noch ein Feilhalten unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung. Hiernach erübrigte sich die weitere Frage, ob das Apfelkraut durch Zusatz von 50% Stärkesirup verfälscht wird. W. war freizusprechen. (§ 10² N.-M.-G.)

21. **Landgericht Koblenz.** Urtheil vom 13. Juli 1899 wider die Kaufleute M. zu Kr. und B. zu W. — B. stellt in seiner Fabrik aus getrockneten amerikanischen Apfelschalen und Kerngehäusen unter Zusatz von etwa 40—50% Stärkesirup — auch Kapillärsirup genannt — sogen. „Versüßtes feinstes Apfelgelee“ her. Von dieser Waare hat M. von B. im Jahre 1898 eine größere Menge zum Preise von 22—24 *M* für 50 kg gekauft und im Kleinhandel, 1/2 kg für 0,36 *M*, weiter veräußert. Am 5. November 1898 hat Kriminalsergeant Kre. polizeilicherseits 1/4 Pfund davon zu 0,09 *M* entnommen. Auf Grund dieses Sachverhalts wurde gegen die Angeklagten das Hauptverfahren wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz eingeleitet. Das Schöffengericht zu Kreuznach hat durch Urtheil vom 18. März 1899 den B. freigesprochen, M. aber zu 3 *M* Geldstrafe verurtheilt. Das Urtheil ging davon aus, daß zwar eine Nachmachung — nicht Verfälschung — im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes vorlag, verneinte aber im Uebrigen bezüglich B.'s die Voraussetzungen des § 10 ¹ und ² N.-M.-G. In Betreff des M. hat das Schöffengericht jedoch angenommen, daß die Bezeichnung „versüßtes Apfelgelee“, auf die M. beim Verkaufe allein hingewiesen habe, das nicht sachverständige Publikum über die Beschaffenheit der Waare nicht genügend aufgeklärt habe, und M. verpflichtet gewesen sei, insbesondere bekannt zu geben, daß es sich um ein Produkt handelte, das nicht mit Zucker sondern mit einem Sirup versüßt sei.

Die Staatsanwaltschaft hat gegen dieses Urtheil zunächst im vollen Umfange Berufung eingelegt, diese später aber bezüglich des verurtheilten M. zurückgezogen.

Die Berufung, soweit sie hiernach noch in Frage steht, konnte nicht als begründet erachtet werden. Ursprünglich wurde zur Herbstzeit, solange frisches Obst zu haben war, unter dem Namen „Apfelkraut“ ein Apfelseim in der Weise hergestellt, daß man reife Süßäpfel kochte, den Saft auspreßte und diesen dann für sich in der Regel ohne Zusatz von Zucker, eindickte. Von diesem Apfelkraut ist nach dem Sachverständigen Prof. Dr. F. der zunächst im Kleinen aus Fallobst unter Zusatz von Zucker hergestellte Seim als Apfelgelee bezeichnet worden. Später, seit Anfang der 90er Jahre, entwickelte sich dann die Herstellung eines Seims aus getrockneten amerikanischen Apfelschalen und Kerngehäusen, wobei der aus Kartoffeln gewonnene Stärkezuckersirup zugesetzt wurde. Die so hergestellte Waare ist ein nahrhaftes und wohlschmeckendes Nahrungs- und Genußmittel, das aus einwandfreien Bestandtheilen zusammengesetzt im Handel und Verkehr als ein billiges und auch beliebtes Produkt sich eingeführt hat. Insbesondere ist gegen die Verwendung der getrockneten Schalen und Kerngehäuse Nichts einzuwenden, da gerade diese, wie Prof. Dr. F. ausführt, diejenigen Stoffe enthalten, die das Aroma und die zu Gelee sich verdickenden Substanzen liefern. Auch der Zusatz von Stärkezuckersirup an Stelle des Zuckers ist nicht als eine Verfälschung aufzufassen. Der Stärkesirup ist, wie der Sachverständige weiter ausführt, zwar billiger als Zucker, aber nicht minderwerthig, auch nicht weniger zuträglich für die Gesundheit, weil sein Dextringehalt ebenso verdaut wird, wie der Zucker. Der Stärkesirup hat vor dem Zucker sogar den Vorzug, daß er das Gelee haltbarer und angenehmer macht, weil er nicht wie der Zucker auskrystallisirt und dadurch das Gelee sandig erscheinen läßt. Auch die Menge des Zusatzes kommt hier nicht in Betracht, da diese, abgesehen von der Beschaffenheit der Apfelbestandtheile, wesentlich mit durch den Geschmack der Konsumenten bedingt wird.

Es liegt hiernach eine Verfälschung im Sinne des Gesetzes nicht vor. Dagegen erscheint es fraglich, ob nicht mit Rücksicht auf die geschichtliche Entwicklung der Herstellung des Apfelseims und insbesondere mit Rücksicht darauf, daß das ursprüngliche „Apfelkraut“ später auch wohl „Apfelgelee“ genannt wurde, die von B. hergestellte Waare, die dem „Apfelkraut“ an Geruch und Geschmack ähnlich ist, als eine Nachmachung des aus Aepfeln mit Zuckerzusatz hergestellten „Apfelkrautes“ oder „Apfelgelees“ sich darstellt. Es kann dies jedoch dahingestellt bleiben, da keinesfalls eine Nachmachung „zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr“ vorliegt.

Das aus getrockneten amerikanischen Apfelschalen und Kerngehäusen mit Zusatz von Stärkesirup hergestellte Gelee ist, wie erwiesen, seit Anfang der 90er Jahre in den Handel gebracht, und die Art der Herstellung in den öffentlichen Blättern seit Jahren vielfach und eingehend besprochen worden. Dazu kommt, daß der Preis des reinen Apfelkrautes annähernd doppelt so hoch ist als der des versüßten Apfelgelees. Mit Rücksicht auf diesen Preisunterschied können die Abnehmer der Waare weder erwarten, daß sie reines Apfelkraut erhalten, noch daß Zucker als Versüßungsmittel verwendet sei. Hiernach ist anzunehmen, daß das Publikum schon seit Jahren ausreichend darüber aufgeklärt ist, welcher Unterschied zwischen „reinem Apfelkraut“ und „versüßtem Apfelgelee“ besteht, und daß unter der letzteren Bezeichnung kein reines, sondern ein künstlich hergestelltes Gelee verkauft wird. Die Thatsache, daß der Zeuge Kre. über den Preisunterschied nicht unterrichtet war, gestattet nicht den von dem ersten Richter gezogenen Schluß auf eine ungenügende Aufklärung des Publikums überhaupt. Der Zeuge hat eben nur vereinzelt im amtlichen Auftrage „versüßtes Apfelgelee“ gekauft, ohne sich weiter um die Preisverhältnisse zu kümmern, während den wirklichen Kunden, insbesondere den Hausfrauen, der Preisunterschied unmöglich unbekannt sein kann.

Schon die Bezeichnung „Versüßtes Apfelgelee“ muß hiernach mit dem Sachverständigen F. als hinreichend erachtet werden, um die von dem Angeklagten hergestellte Waare zu kennzeichnen. Wenn der Sachverständige Dr. S. diese Bezeichnung in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der Königl. technischen Deputation für Gewerbe vom 19. November 1897 um deswillen beanstandet, weil der Stärkesirup nicht bloß versüße, sondern auch Dextrin und andere Stoffe enthalte, so ist dafür, wie auch der Sachverständige F. ausführt, ein Grund nicht ersichtlich.

Uebrigens hat der Angeklagte B. sich mit jener Bezeichnung der Waare nicht begnügt. Er bediente sich in dem Bestreben, keinen Zweifel über die Herstellung seines Gelees zu lassen, im Geschäftsverkehr mit den unmittelbaren Abnehmern gedruckter Offerten, in denen er bezüglich seiner Gelees (und Marmeladen) ausdrücklich ankündigte, er versüße dieselben mit Kapillärsirup und bringe sie mit Deklaration zum Versand. Thatsächlich befand sich auch auf den zur Emballage benutzten Blechgefäßen — Eimern —, wie Kre. bei M. festgestellt hat, außer einer bunten Etiquette mit der deutlichen Aufschrift „Feinstes versüßtes Apfelgelee“ noch ein durch seine Farbe auffallender Zettel, der in etwa centimeterhohem Aufdruck die Worte enthielt „versüßt mit Kapillärsirup“. Ein gleicher Zettel wurde auch den Rechnungen beigefügt. Ein Täuschungswille B.'s ist hiernach ausgeschlossen. B. war deshalb freizusprechen.

22. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 19. Dezember 1900 wider den Drogeriebesitzer G. zu C. — Im September 1900 verkaufte G. in seinem Laden Citronensaft in Fläschchen mit der Aufschrift „Citronensaft. Sehr konzentrirt und aus frischen Früchten hergestellt.“; das Fläschchen kostete 0,30 *M*. Zufolge der Untersuchung

des Sachverständigen Dr. S. enthielt der fragliche Saft nur 3,92% Citronensäure, während einfacher Citronensaft 6% und konzentrirter 16 bis 27% Citronensäure enthalten soll. G. wollte den Citronensaft aus dem Safte ausgepreßter Citronen hergestellt haben, dem er viel Wasser, Weinsprit und eine kleine Menge krystallisirter Citronensäure beigefügt habe. Der Zusatz von Weinsprit sei nothwendig, um den Saft zu klären und haltbar zu machen; die Citronensäure werde aus der Citrone gewonnen, und das Wasser habe er zugefügt, um den Saft billig verkaufen zu können. Der reine Citronensaft stelle sich im Preise sehr hoch, da zur Herstellung von 1 Liter 100 Citronen erforderlich seien. Citronensaft werde allgemein so hergestellt, wie er es gethan habe. Die Absicht, die Käufer zu täuschen, habe ihm ferngelegen.

Demgegenüber führte der Sachverständige aus, daß, wenn auch der Citronensaft behufs besserer Haltbarkeit mit einem gewissen Prozentsatz Alkohol versetzt werden könne, der Zusatz von Citronensäure jedenfalls unzulässig sei. Die Citronensäure werde aus den nicht verkäuflichen Citronen in deren Heimath gewonnen und sei wesentlich billiger als Citronensaft. Das Publikum wünsche beim Kaufen von Citronensaft nicht die viel billigere Citronensäure zu erhalten. Ferner sei es unzulässig, einen Fruchtsaft, der als aus frischen Früchten hergestellt bezeichnet werde, mit Wasser zu verdünnen. Der von G. hergestellte Citronensaft sei nicht einmal reiner Natursaft, noch weniger konzentrirter Saft. Unter Konzentration könne man nur das Einkochen des Saftes verstehen, wodurch nicht allein der Säuregehalt, sondern alle Bestandtheile des Saftes entsprechend erhöht werden. Im vorliegenden Fall ist der Fruchtsaft mit Wasser verdünnt und dann der Säuregehalt durch Zusatz etwas erhöht worden, damit die gar zu sehr verminderte Schärfe wieder etwas gehoben würde. Dies ist aber nicht Konzentration, sondern lediglich eine Vermehrung der Menge, die um so beträchtlicher gewesen sein muß, als trotz des Zusatzes von Citronensäure der Säuregehalt des Stoffes nicht einmal dem eines reinen, einfachen, unverfälschten Citronensaftes entspricht.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung gewonnen, daß G. den fraglichen Citronensaft zum Zwecke der Täuschung verfälscht und unter Verschweigung der Verfälschung verkauft hat. Der Käufer mußte erwarten, daß der von ihm als aus frischen Früchten hergestellte erworbene Citronensaft lediglich aus dem Safte ausgepreßter Citronen herstammte, von den Stoffen abgesehen, deren Zusatz zur Klärung und Haltbarmachung erforderlich ist; er nahm mit Recht an, daß der ihm verkaufte einfache Saft 6% Citronensäure enthielt. Wird dem Publikum aber „sehr konzentrirter“ Citronensaft verkauft, so darf es erwarten, daß dieser durch Einkochen konzentrirt ist und mindestens 16% Citronensäure besitzt. Jedenfalls erkannte der Käufer aus der von G. gewählten Bezeichnung nicht, daß der fragliche Saft mit erheblichen Mengen von Wasser verdünnt war, selbst wenn er dabei den billigen Preis berücksichtigte. G. wurde deshalb wegen Vergehens gegen § 10^1 u. ^{2} N.-M.-G. zu 30 M Geldstrafe verurtheilt.

23. **Strafkammer beim Amtsgericht Krefeld.** Urtheil vom 11. Oktober 1898 wider den Kaufmann und Fabrikbesitzer P. zu U. — Im Herbst 1897 hat P. die Fabrikation von Zuckerrübenkraut betrieben und in versandten Cirkularen „reines Zuckerrübenkraut“ angeboten. Zunächst ließ er auch aus zuckerreichen Rüben den Saft auskochen, um ihn als das bezeichnete Produkt ohne Zusatz zu verkaufen. Es zeigte sich aber, daß in dem Saft eine erhebliche Menge krystallisirter Zucker enthalten war. Dies machte den Saft körnig und nicht verkäuflich. Um dieser Krystallisirung, welche beim Auskochen der Rüben zum Saft vor sich ging, entgegenzuwirken, sie zu verhindern, ließ der Angeklagte dem Rübensaft sogen. Kapillärsirup zusetzen. Damit wurde der gewünschte Erfolg jedoch nicht erzielt. Dieserhalb wurde zu demselben Zwecke zuerst Hildesheimer und darauf Tangermunder Sirup zugesetzt. Die letzteren beiden Sirupe verhinderten die Krystallbildung. Unter ihrer Zuhülfenahme ist Rübenkraut hergestellt und auch alsdann vom Angeklagten verkauft. Die Zusätze hatten nach Angabe des Sachverständigen Dr. L. eine Höhe von durchschnittlich 15 bis 20% des Produkts, d. h. in 100 Theilen des Produkts waren 15 bis 20 Theile Sirup. Auf Grund dieser feststehenden Thatsachen ist gegen P. das Hauptverfahren aus § 10^1 u. ^{2} N.-M.-G. geleitet worden. P. bekennt sich jedoch nicht schuldig, indem er einmal einwendet, daß eine Fälschung nicht vorliege. Die Sirupe seien ein Nahrungsmittel und sogar theurer als das reine Rübenkraut, welches er herzustellen beabsichtigt habe. Es habe der Zusatz keine Verschlechterung der Waare und für ihn keinen Vortheil, sondern vielmehr einen höheren Herstellungspreis bewirkt. Sodann habe er auch nicht das Bewußtsein gehabt, eine Fälschung, einen unerlaubten Zusatz vorzunehmen. Der von ihm angestellte Chemiker Dr. M. habe diese Zusätze, da er selbst nicht hinreichend Sachverständiger sei, auf Befragen für erlaubt erklärt, im Einzelnen auch angeordnet und die Fabrikation geleitet; um letztere habe er sich selbst wenig oder garnicht gekümmert. Ferner habe er sein Fabrikat auch nicht zum Zwecke der Täuschung verwerthen wollen. Der Zusatz des Kapillärsirups sei nur erst versuchsweise gemacht. Darüber, unter welcher Bezeichnung er das hieraus sich ergebende Produkt verkaufen werde, habe er sich zur Zeit dieses Versuchs noch nicht entschlossen gehabt. Da dieses Produkt aber, im Ganzen nur etwa 200 Centner, gleichfalls die Krystallbildung gezeigt habe, sei es zunächst garnicht und später dann als „brauner Speisesirup“ verkauft. Das mit dem Hildesheimer und Tangermunder Sirup versetzte Fabrikat habe er ebenfalls nicht als „reines Zuckerrübenkraut“, sondern schlechthin als „Zuckerrübenkraut“, „Zuckerrübensaft“ oder „Rübenkraut“ veräußert. Da die letzten beiden Sirupe ebenfalls aus der Zuckerrübe gewonnen würden, so liege um so weniger eine Täuschung oder Fälschung vor.

Auf Grund der Beweisaufnahme konnte eine Verurtheilung nicht erfolgen. Einmal ist zum Theil nicht dargethan, daß eine objektive Fälschung vorliegt. Die vernommenen Sachverständigen stimmen darin mit dem Angeklagten überein, daß der Hildesheimer und der Tangermunder Sirup lediglich Produkte aus der Zuckerrübe sind. Bei der Fabrikation des Zuckers aus der Rübe krystallisirt nur ein Theil des Zuckergehalts. Ein anderer Theil bleibt in dem flüssigen Rest der Masse zurück, und es ist bei dem gegenwärtigen Verfahren nicht angängig, auch diesen zurückbleibenden Theil zum Krystallisiren zu bringen. Diese flüssige Restmasse stellt den Sirup dar, insbesondere ist auch der Hildesheimer und der Tangermunder Sirup so entstanden. Ueber die Beschaffenheit dieser Sirupe sind die Sachverständigen verschiedener Meinung. Dr. L. ist der Ansicht, daß dieselben nicht so viel Zuckergehalt mehr haben, als ein gleiches Quantum reines Rübenkraut, aus welchem der krystallisationsfähige Theil noch nicht entnommen ist, da der größere Theil des Zuckergehalts in die Krystallform übergehe. Wenn dies zutreffend wäre, so würde ein Produkt, hergestellt aus reinem Rübenkraut und Sirup ein schlechteres sein gegenüber einer gleichen Menge reinen Krauts ohne Sirup, und man könnte von Fälschung sprechen, wenn jenes Produkt mit Sirupgehalt als „reines Rübenkraut“ oder etwa auch als „Rübenkraut“ in Verkehr gebracht würde. Die Sachverständigen Dr. K., Dr. B. und Me. nehmen jedoch an, daß die Sirupe — aus Rüben — denselben Zuckergehalt und auch denselben Nährwerth haben als die krystallisirte Masse und auch als der „reine“ Saft, derjenige Saft, in welchem noch die krystallisationsfähigen und anderen Theile ungetrennt enthalten sind. Ist dies der Fall, so kann die Mischung mit Sirup keine Verschlechterung sein und es kann, zumal das ganze Produkt allein aus der Rübe gewonnen ist, nicht von Fälschung die Rede sein. Es lag keine Veranlassung vor, der Ansicht des Sachverständigen L. den Vorzug zu geben, so daß, ohne daß die gegentheilige Ansicht als richtig bezeichnet zu werden

braucht, soweit die Verwendung des Hildesheimer und Tangermunder Sirups in Betracht kommt, eine Fälschung schon objektiv jedenfalls nicht festgestellt werden konnte.

Einig dagegen sind die Sachverständigen darüber, daß das Zusetzen von Kapillärsirup eine Fälschung ist, da dieser Sirup ein Produkt aus Stärke in Verbindung mit Säuren ist und nichts vom Zuckergehalt der Rübe hat. Bei der Einlassung des Angeklagten aber und dem Mangel eines gegentheiligen Beweises ist nicht dargethan, daß er das Kraut mit diesem Sirup, welcher nur ein paar Tage hindurch, wie die Zeugen bestätigen, verwandt ist, später als „reines Rübenkraut" oder auch nur als „Rübenkraut" verkaufen wollte, daß er also die Täuschungsabsicht bei Herstellung hatte, noch ist erwiesen, daß er unter Täuschung dieses Produkt verkauft hat. Da demnach P. subjektiv nicht des Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. überführt war, so war er freizusprechen, ohne daß es noch darauf ankam, ob P. die Thätigkeit Dr. M.'s vorschützen konnte und ob er einen Gewinn erstrebt hat.

24. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 25. Mai 1899 wider den Bäcker und Spezereihändler K. zu Kr. — K. verkaufte in seinem Spezereigeschäfte am 24. November 1898 dem Zeugen B., als dieser ½ Pfund Apfelkraut zu kaufen verlangte, für 0,18 ℳ ein Fabrikat, welches nach dem Gutachten von Dr. S. 60 % Stärkesirup enthielt und im Uebrigen aus dem Dekokte der bei Fabrikation amerikanischer Apfelschnitte abfallenden Schalen und Kerngehäuse zu bestehen schien.

Obwohl dem K. nach seinem Zugeständniß bekannt war, daß die von ihm als Apfelkraut verkaufte Waare irgend welche Zusätze enthielt und keineswegs nur aus Aepfeln hergestellt war, hat er dies dem B. beim Verkauf nicht mitgetheilt. Zu seiner Entschuldigung führte K. an, geglaubt zu haben, daß der Zeuge B. mit dem dem Apfelkraute nachgemachten, billigeren Fabrikate zufrieden sein werde. K. wurde deshalb eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 5 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

25. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 30. Mai 1899 wider die Spezereihändlerin L. zu K. — Am 25. November 1898 verkaufte die L. dem Zeugen F., als dieser ½ Pfund Apfelkraut forderte, ein Fabrikat, welches nach der Untersuchung des Gutachters Dr. S. etwa 50 % Stärkesirup enthielt und im Uebrigen aus dem Dekokte der bei der Fabrikation amerikanischer Apfelschnitte abfallenden Apfelschalen und Kerngehäuse zu bestehen schien. Die L. hat den Käufer, obwohl sie dies wußte, nicht darüber aufgeklärt, daß die fragliche Waare aus verschiedenen Stoffen, insbesondere auch aus Stärkesirup zusammengesetzt war und am allerwenigsten aus dem durch Einkochen eingedickten Safte von Aepfeln bestand.

Wie mit dem Gutachten des Dr. S. und den Ausführungen der Anklagebehörde anzunehmen ist, kennzeichnet sich die von der L. verkaufte und mit einem hohen Prozentsatze von Stärkesirup versehene Waare als ein Erzeugniß, welches durch Aehnlichkeit an Aussehen und Geschmack wohl den Schein, nicht aber das Wesen echten Apfelkrauts besitzt. Sie ist somit ein dem Apfelkraut nachgemachtes Nahrungsmittel, dessen Verkauf jederzeit strafbar ist, wenn dieser wissentlich unter Verschweigung der Nachahmung erfolgt. Die L. wurde zu 5 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10² N.-M.-G.)

26. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 6. Juni 1899 wider den Spezereihändler B. und dessen Tochter Maria B. zu K. — Am 25. November 1898 kaufte Polizeisergeant M. in dem B.'schen Laden von der Maria B. ½ Pfd. Apfelkraut für 0,20 ℳ; letzteres bestand nach der Untersuchung des Sachverständigen Dr. S. aus etwa 55 % Stärkesirup, im Uebrigen aber anscheinend aus dem Dekokte der bei der Fabrikation amerikanischer Apfelschnitte abfallenden Apfelschalen und Kerngehäuse.

B. ist nach seiner unwiderlegt gebliebenen Behauptung Maurer und hat bei Anmeldung des Spezereigeschäfts, welches thatsächlich von seinen Töchtern Maria und Josefa und für deren ausschließliche Rechnung geführt wird, nur seinen Namen hergegeben; um den Ein- und Verkauf der Waare hat er sich nicht gekümmert. Es konnte auch nicht festgestellt werden, daß er mit der Abgabe des fraglichen Apfelkrauts etwas zu thun gehabt hat.

Was die Angeklagte Maria B. anbelangte, so kennzeichnete sich das von ihr veräußerte Fabrikat als ein Erzeugniß, welches durch Aehnlichkeit und Aussehen, Geruch und Geschmack wohl den Schein, nicht aber in Folge der Art seiner Bestandtheile das Wesen echten Apfelkrauts besaß. Der Verkauf eines solchen Fabrikats ist nach § 10² N.-M.-G. strafbar, sobald ein solcher Verkauf wissentlich unter Verschweigung der Nachmachung erfolgt. Daß dies nun geschehen ist, hat die Hauptverhandlung nicht ergeben. Maria B., welche das Geschäft erst seit dem 19. November führte, hatte die fragliche Waare wenige Tage vor dem 25. November von dem Zeugen S. unter der Bezeichnung „Apfelkraut" gekauft. Zeuge S. hält diese Waare in kleinen Blecheimern feil, auf welchen ein Zettel in blauer Farbe mit der Aufschrift „Securitas. Delikateß-Gelé, hergestellt aus dem Safte amerikanischer Apfelbestandtheile und Stärkesirup" ziemlich lose aufgeklebt ist. Dieser Zettel ist aber von S. abgerissen worden, als die Schwestern B. solchen Blecheimer zum Wiederverkauf gekauft und Apfelkraut verlangt hatten. Auch aus dem Umstande, daß Maria B. die Waare selbst zu einem niedrigen Preise, das Pfund zu 0,27 ℳ, eingekauft hatte, folgte nicht, daß diese Waare ein dem Apfelkraut nur nachgemachtes Fabrikat war; sie führte das Spezereigeschäft erst seit wenigen Tagen, und es mangelte ihr an der nöthigen Fachkenntniß. Die Angeklagten wurden deshalb freigesprochen. (§ 10² N.-M.-G.)

27. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 13. Juni 1899 wider die Spezereihändlerin F. zu K. — Die F. hat am 25. November 1898 dem Zeugen Kr., als dieser ½ Pfund Apfelkraut verlangte, für 0,16 ℳ eine Waare verkauft, welche nach dem Gutachten des Dr. S. 55 % Stärkesirup enthielt und im Uebrigen aus dem Dekokte der bei der Fabrikation amerikanischer Apfelschnitte abfallenden Apfelschalen und Kerngehäuse zu bestehen schien. Zugestandenermaßen hat die F. gewußt, daß die verkaufte Waare kein reines Apfelkraut war, den Kr. darüber aber nicht aufgeklärt. Kr. hat auch sonst in dem F.'schen Geschäfte kein Plakat gesehen, wodurch er darauf aufmerksam gemacht worden wäre, daß die ihm verkaufte Waare einen Zusatz enthielt.

Die von der F. verkaufte Waare stellt sich als ein Erzeugniß dar, welches durch Aehnlichkeit an Aussehen, Geruch und Geschmack den Schein, nicht aber das Wesen des echten, nur aus Aepfeln gewonnenen Apfelkrautes besitzt; es liegt also ein dem reinen Apfelkraute nachgemachtes Fabrikat vor, dessen Verkauf jederzeit strafbar ist, sobald ein solcher Verkauf unter Verschweigung des Umstandes, daß es sich um ein nachgemachtes Nahrungsmittel handelt, wissentlich stattfindet. Der Einwand der F., das gewöhnliche Volk bezeichne auch die Surrogate des Apfelkrauts einfach mit dem Worte „Krut", und es könne Jedermann schon aus dem Preise entnehmen, daß ein dem Apfelkraut nachgemachtes Produkt verkauft werde, konnte die Straffreiheit des F. niemals begründen, weil Kr. nur Apfelkraut verlangte und nicht wußte bezw. wissen konnte, daß er ein dem Apfelkraut nachgebildetes Fabrikat erhielt. Die F. wurde zu 5 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10² N.-M.-G.)

28. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 13. Juni 1899 wider den Ackerer und Krautfabrikanten H. zu B. — H. hat dem Zeugen Z 3 Sorten Apfelkraut zu verschiedenen Preisen angeboten. Die Mittelsorte, als zweites Apfelkraut von H. bezeichnet, erhielt Z. auf seine Bestellung von dem Angeklagten ohne nähere Kennzeichnung ihrer Zusammensetzung als Apfelkraut geliefert. Letzteres stellte sich nun bei der Untersuchung durch den Sachverständigen Dr. S. als Apfelgelee heraus, welches mit 55 % Zuckersirup versetzt war.

Da Apfelgelee eine Einkochung von Apfelabfällen (Schalen und Gehäusen) darstellt und statt Zucker Stärkesirup enthält, muß dieser Stoff dem Apfelkraut gegenüber, das aus einer Einkochung von Aepfeln mit Zuckerzusatz besteht, als ein nachgemachtes Nahrungsmittel im Sinne des § 10 N.-M.-G. angesehen werden, da es, ohne das Wesen des Apfelkrauts zu besitzen, den äußeren Schein desselben an sich trägt und beim Publikum den Glauben hervorzurufen geeignet ist, es handle sich wirklich um ein Einkochen von Aepfeln mit Zuckerzusatz. H. wurde eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 10 *M* Geldstrafe verurtheilt.

Bayern. 29. **Landgericht München** I. Urtheil vom 19. August 1899 wider den Mineralwasserfabrikanten O. zu M. — Nach seinem eigenen Zugeständniß hat O. seit dem Jahre 1893 bis in die jüngste Zeit Citronenlimonade zum Verkauf derartig hergestellt, daß er zu 1 Liter Wasser 1 ccm Citronenessenz und 1½ Pfund Zucker, ferner zu intensiverer Versüßung ½ g Sacharin und zur Erzielung einer schöneren Färbung einen Tropfen Safrangelb beimischte. Er machte geltend, daß in M. Citronenlimonade allgemein so hergestellt würde, und daß er sich damit nicht gegen das Reichsgesetz vom 6. Juli 1898, betreffend den Verkehr mit künstlichen Süßstoffen, beziehungsweise gegen das Nahrungsmittelgesetz vergangen habe. Citronenlimonade wird, wie allgemein bekannt ist, durch Vermischung des Saftes der Citrone mit Wasser und Zucker hergestellt.

Der Angeklagte hat sein Fabrikat durch solche Vermischung bereitet. Wenn derselbe dem Produkte einen Theil von Safrangelb beigefügt hat, um die Farbe der Waare gefälliger erscheinen zu lassen, so ist hierin das Moment des Verfälschens nicht zu finden, weil keinerlei Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß O. durch den Zusatz von Safrangelb die Waare verschlechtert oder derselben den Anschein einer besseren Beschaffenheit verliehen hat. Wenn O. aber weiter der von ihm bereiteten Limonade Sacharin, einen auf künstlichem Wege gewonnenen, als Süßmittel dienenden, höhere Süßkraft als raffinirter Rohr- oder Rübenzucker, aber nicht entsprechenden Nährwerth besitzenden Stoff beigemischt hat, so ist in der Verwendung von Sacharin bei der Herstellung der Limonade objektiv eine Verfälschung der letzteren im gesetzlichen Sinne zu erblicken.

Eine Verletzung des Nahrungsmittelgesetzes lag trotzdem aber deshalb nicht vor, weil der Vorsatz O.'s nach seinen unwiderlegten Angaben bei der Bereitung der Citronenlimonade nicht auf eine Täuschung des Publikums über die Beschaffenheit der Waare gerichtet war, und weil O. nach seiner glaubhaften Versicherung nicht an die Möglichkeit gedacht habe, daß jenes Produkt als verfälscht angesehen werden könnte. Dagegen hat O. gegen daß Süßstoffgesetz gefehlt. Denn derselbe hat nach dem am 1. Oktober 1898 erfolgten Inkrafttreten dieses Gesetzes entgegen den Vorschriften in § 3 und 4 l. c. fortgesetzt, wenn auch nicht in Kenntniß der Verfälschung seiner Waaren, bei der gewerbsmäßigen Herstellung eines Fruchtsaftes künstliche Süßstoffe — Sacharin — verwendet und diesen derartig hergestellten Fruchtsaft verkauft und feilgeboten. Das Gericht hat kein Bedenken gehabt, in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des vernommenen Sachverständigen den Begriff des Fruchtsaftes auf die Limonade anzuwenden. Letztere bleibt ein Fruchtsaft, wenn auch dem Extrakt der Citrone andere Stoffe — Wasser und Zucker — beigesetzt sind. O. wurde zu 10 *M* Geldstrafe verurtheilt. (§§ 3, 4 d. Ges. vom 6. Juli 1898.)

30. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 30. August 1899 wider den Mineralwasserbereiter S. und dessen Ehefrau Anna S. zu M. — Am 14. Januar 1899 eröffnete Bezirksinspektor C. dem S., daß die Verwendung von künstlichen Süßstoffen bei der gewerbsmäßigen Herstellung von Limonaden nach dem Reichsgesetz vom 6. Juli 1898 verboten sei. Zur Kontrole wurden am 31. Januar 1899 aus dem S.'schen Geschäfte 2 Flaschen Limonade entnommen und bei der Untersuchung dann ¾ Zucker und ¼ Sacharin darin enthalten befunden. Dieses Resultat ist anfangs März den S.'schen Eheleuten unter neuerlicher Verwarnung bekannt gegeben. Als am 8. April darauf je 2 Flaschen Brauselimonade mit Orangengeschmack und Himbeergeschmack wiederum zur Probe entnommen wurden, stellte Dr. Se. bei der Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel auch in diesen Flaschen ¼ Sacharin fest.

Der Einwand der Anna S., daß die am 8. April entnommenen Flaschen noch aus der Zeit vor dem 14. Januar stammten, und daß sie von letzterem Tage an nicht mehr Sacharin bei der Herstellung von Limonaden verwendet habe, erwies sich als haltlos. Für das Gericht stand vielmehr zur Ueberzeugung fest, daß Anna S. mindestens in der Zeit unmittelbar vor dem 8. April 1899 fortgesetzt Sacharin zur Bereitung der Limonaden gebraucht hat. Was die Ausrede des Ehemanns S. anbetraf, daß er sich nicht um die Herstellung der Limonaden kümmere, sondern lediglich den Verkauf nach außen besorge, so hat das Gericht im Hinblick auf den kleinen Geschäftsbetrieb, auf das familiäre Verhältniß zwischen Mann und Frau und auf den Umstand, daß S. selbst von Anfang an verwarnt wurde, angenommen, daß er von der Herstellungsart der Limonaden mit Hülfe von Sacharin seitens seiner Ehefrau recht wohl Kenntniß gehabt hat; beide Angeklagte haben somit in Ausführung eines und desselben rechtswidrigen Vorsatzes gegen § 3 Ziff. 1 und 2 des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1898 gehandelt. Daß „Limonaden" unter den Ausdruck des Gesetzes „Fruchtsäfte" im § 3 l. c. fallen, kann keinem Zweifel unterliegen, da hierunter sowohl künstliche wie natürliche Fruchtsäfte verstanden werden müssen; auch der später auf die Flaschen gesetzte Vermerk „mit Orangengeschmack" konnte nicht etwa im Sinne des § 2 Abs. II l. c. entlastend wirken, da § 3 als gesonderte Ausnahmebestimmung spezieller Art aufzufassen ist und ein ausnahmsloses Verbot aufstellen will. Die Angeklagten wurden zu je 20 *M* Geldstrafe verurtheilt.

31. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 19. September 1899 wider den Limonadenfabrikanten R. zu P. — R. betrieb im Jahre 1898 zu P. die Fabrikation von Fruchtsäften und Brauselimonaden; erstere, welche er vielfach auch als Essenzen bezeichnete, verkaufte er an andere Mineralwasserfabrikanten, letztere lieferte er in Flaschen an Wirthe. Bei diesem Geschäftsbetrieb hat er nun nach der Anklage in zweierlei Hinsicht Fälschungen begangen, indem er einerseits Himbeersaft aus Sirup, Sacharin und Fruchtäther unter Verfärbung mit sogen. Himbeerroth, einer unschädlichen Theerfarbe, herstellte und diese Mischung als echten Himbeersaft in Verkehr brachte, insbesondere im Sommer 1898 an den Krämer Re. verkaufte und andererseits zu dem von ihm als Himbeerlimonade hergestellten und bezeichneten Getränke nicht Himbeersaft, sondern die oben erwähnten Stoffe verwandte und dieses Wasser unter Verschweigung dieses Umstandes dennoch als Himbeerlimonade veräußerte.

Bezüglich der Fabrikation und des Verkaufs von Himbeersaft erklärte R., die Säfte und Essenzen, welche er in seinem Geschäft hergestellt habe, weder nachgemacht noch verfälscht zu haben, er habe die Waare stets in der Zusammensetzung zubereitet und geliefert, wie sie von den Kunden verlangt worden sei. Vor dem 1. Oktober 1898 habe er hierbei allerdings häufig außer natürlichen Fruchtsäften Sirup und Sacharin verwendet, seine Kunden aber regelmäßig darüber aufgeklärt und weder bei der Herstellung noch beim Verkauf eine Täuschung beabsichtigt. Auch dem Zeugen Re. gegenüber, dem er im Sommer 1898 wiederholt Himbeersaft oder Himbeeressenz verkauft habe, habe er sich nicht anders verhalten.

Dieses Vorbringen des Angeklagten ist nicht widerlegt. Es war nicht mehr festzustellen, wie die Waare beschaffen war, welche R. an Re. geliefert hat, und ob sie unter einer falschen Bezeichnung verkauft wurde,

und wie der Sachverständige Dr. S. darlegte, war in der von Re. geführten Limonade, die der chemischen Untersuchung unterstellt wurde, echter Himbeersaft nicht enthalten; Himbeergeschmack und Farbe waren durch Verwendung von Saccharin, Fruchtäther und künstlichem Farbstoff nachgeahmt. Re. berief sich früher darauf, daß er zu der beanstandeten Limonade einen Saft verwendet habe, den er als echten Himbeersaft von R. bezogen habe, daß also, wenn eine Fälschung vorliege, solche bei R. vorgekommen sein müsse.

In der Hauptverhandlung mußte Re. aber zugeben, daß er um jene Zeit auch von anderen Geschäften Säfte, möglicherweise auch Himbeersäfte bezogen habe, und es nicht ausgeschlossen sei, daß der zur fraglichen Limonade verwendete Saft von einem anderen Lieferanten herrühre. Nachdem auch anderweitig nicht nachgewiesen wurde, daß der zu jener Limonade benutzte Saft aus dem Geschäft des R. stammte, ist das Ergebniß der Untersuchung der bei Re. beanstandeten Limonade für die gegenwärtige Anklagesache ohne jede Bedeutung.

Im November 1898 wurde aus einem im R.'schen Vorrathskeller liegenden Faß eine Saftprobe entnommen und chemisch untersucht, welche sich hierbei als vollständiges Kunstprodukt herausstellte, dem der echte Himbeersaft mangelte. Der Angeklagte wird jedoch auch hierdurch nicht belastet, denn es ist keinerlei Beweis dafür erbracht, daß er von dieser künstlichen Waare unter der Bezeichnung „Himbeersaft“ verkauft oder den Saft als Himbeersaft feilgehalten hat, noch daß er ihn herstellte, um ihn als Himbeersaft zu verkaufen und die Käufer über die wahre Beschaffenheit der Waare zu täuschen.

Endlich ist auch unbewiesen geblieben, daß der Angeklagte den im November 1898 geprüften fraglichen Saft, zu welchem Saccharin verwendet war, erst nach dem 1. Oktober 1898 hergestellt, oder daß er andere Fruchtsäfte nach dem genannten Termin unter Verwendung von Saccharin oder sonstigen künstlichen Süßstoffen angefertigt, verkauft oder feilgehalten hat, denn R. leugnet das; Umstände und Thatsachen aber, durch welche er überführt wäre, sind nicht erbracht worden.

Was ferner den Verkauf künstlicher Mineralwässer anbelangte, so verkaufte R. Himbeerlimonade in Flaschen an Gastwirthe, welche auf ihren Etiquetten die Bezeichnung „Himbeerlimonade“ oder „Himbeerbrauselimonade“ hatten; die Flasche kostete 0,10 ℳ und wurde von den Wirthen, welche sich um die Güte dieser Limonade nicht bekümmerten, zu 0,15 ℳ weiter verkauft. Diese Limonade bestand nach den Sachverständigen Dr. S. und Dr. Re. hauptsächlich aus kohlensaurem Wasser und hatte in Wirklichkeit mit der Himbeerfrucht nichts zu thun, da sie ohne Beimengung von echtem Himbeersaft zubereitet war. Die Himbeerfarbe und der himbeerartige Geschmack waren dem Getränk künstlich durch Verwendung von Saccharin, Sirup, Fruchtäther und künstlichem Farbstoff beigebracht. Es war dieser Waare nur der Schein von Himbeerlimonade gegeben, denn im Handel und Verkehr wird allgemein unter Himbeerlimonade eine Limonade verstanden, welche mit echtem Himbeersaft hergestellt ist und davon Geschmack und Farbe hat. Schon seit Jahren ist es deshalb bei reellen Geschäften Brauch, daß Limonaden, bei welchen Himbeer-Geschmack und Farbe nur nachgeahmt sind, nicht als Himbeerlimonaden sondern als Limonaden mit Himbeergeschmack oder mit Himbeeraroma verkauft werden, eine Uebung, welche der Angeklagte als Mineralwasserfabrikant ohne Zweifel kannte. Die vom Angeklagten erzeugte Limonade war sohin nachgemacht, denn als nachgemacht ist diejenige Sache zu bezeichnen, welche in der Weise und zu dem Zwecke hergestellt ist, daß sie nach Ansehen und Stoff eine andere Sache zu sein scheint, als sie wirklich ist, also ohne das Wesen der nachgemachten Sache zu besitzen, doch den äußeren Schein derselben an sich trägt.

Die Behauptungen R.'s, daß die Himbeerlimonaden allgemein ohne echten Himbeersaft hergestellt würden, daß ferner die mit echtem Himbeersaft zubereiteten Limonaden garnicht haltbar wären und mißfarbig würden, daß der Mangel an Himbeersaft in den sogen. Himbeerlimonaden endlich beim Publikum allgemein bekannt sei, und daß er deshalb Niemand habe täuschen wollen, erschienen theils unwesentlich, theils wurden sie durch die Beweisaufnahme widerlegt. Thatsache ist es allerdings, daß es nicht wenige Fabrikanten giebt, welche, wie der Angeklagte, „Himbeerlimonaden“ ohne echten Himbeersaft herstellen. Soweit aber ein solcher Geschäftsgebrauch besteht, verdankt er seine Existenz nur dem Bestreben, das konsumirende Publikum hinsichtlich der Beschaffenheit und des Werthes des Genußmittels zu täuschen. Solche Geschäftsgebräuche, auch wenn sie weit um sich gegriffen haben sollten, dürfen nicht in Schutz genommen werden; sie verstoßen gegen das Strafgesetz, das gerade die Täuschung und Schädigung der Konsumenten verhüten will. Die Berufung auf anderweitig bestehende Mißbräuche kann den eigenen Mißbrauch nicht rechtfertigen. Die Behauptung R.'s, daß Himbeerlimonaden aus echtem Himbeersaft gar nicht hergestellt werden können, ist durch die Sachverständigen vollkommen widerlegt. Der Dolus des Angeklagten ist nicht zu bezweifeln. Wie jeder vernünftige Mensch, so war sich auch R. darüber klar, daß das Publikum unter Himbeerlimonade das versteht, was der Name sagt. Wenn er zudem die obenerwähnte Geschäftsübung reeller Fabrikanten über die richtige Bezeichnung solch' künstlicher Waare betrachtete, so mußte er sich sagen und wußte es auch, daß seine Handlungsweise eine falsche und zur Täuschung der Konsumenten geeignet und bestimmt war. R. wurde daher des Vergehens gegen § 10[2] N.-M.-G. für schuldig erachtet und zu 25 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Dagegen entfiel die im Eröffnungsbeschluß angenommene ideelle Konkurrenz mit einem Vergehen nach § 4 mit § 3 des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1898, betr. den Verkehr mit Süßstoffen, denn es ist, wie oben dargelegt, nicht bewiesen, daß er nach dem 1. Oktober 1898 künstliche Süßstoffe zu Fruchtsäften verwendet oder solche verbotswidrig hergestellten Fruchtsäfte verkauft oder feilgehalten hat. Wenn der Angeklagte nach dem 1. Oktober 1898 zur Herstellung seiner Limonaden künstliche Süßstoffe verwendet hat, was von ihm übrigens in Abrede gestellt und auch sonst nicht erbracht ist, so wäre er nach dem letztzitirten Gesetz nicht strafbar, weil die unmittelbare Verwendung von künstlichen Süßstoffen zur Bereitung von Limonaden nicht verboten ist, sofern die Süßstoffe nicht erst mit Fruchtsäften verbunden und darnach solche Fruchtsäfte für Limonaden verwendet werden, was hier nicht geschah.

32. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 21. November 1899 wider den Mineralwasserfabrikanten W. zu P. — W. stellte in seinem Geschäfte Limonadenessenzen der verschiedensten Art in der Weise her, daß er von auswärtigen Fabriken bezogene künstliche Geschmacksessenzen, d. h. Essenzen, welche das Aroma einer Fruchtgattung an sich tragen und auf künstlichem Wege ohne Zuhülfenahme der bezüglichen Früchte gewonnen werden, in einem sein Geschäftsgeheimniß bildenden Verfahren mit Zuckersirup, Saccharin und Weinsteinsäure vermischte und der Farbe der dargestellten Fruchtgattung entsprechend mit künstlichen Farbstoffen färbte. Soweit Citronen- und Orangenlimonadenessenzen in Betracht kamen, stellte W. diese Geschmacksessenzen selbst her, indem er die Schalen dieser Früchte mit Spiritus ansetzte und deren Aroma alkoholisch herauszog. Die so hergestellten Limonadenessenzen verkaufte er, insbesondere auch noch nach dem 1. Oktober 1898, an Mineralwasserfabrikanten, welche sie zur Bereitung von Limonaden verwandten. Die den Lieferungen W.'s beigefügten Fakturen trugen auf dem Kopfe u. A. folgenden Ausdruck: „Mit Bezug auf das am 1. Oktober 1898 in Kraft getretene Gesetz verweise ich auf die in meiner Faktura von jeher beigedruckten Bemerkungen“ und seitlich u. A. folgenden Ausdruck:

„NB. Die Herstellung klar bleibender, nicht gährender Limonadenessenzen erfordert eine eigene Zusammensetzung und künstliche Färbung, es können daher die

von mir gelieferten Limonadenessenzen nur zur Herstellung von Limonaden verwendet werden und können nicht als Fruchtsäfte im Sinne und nach Vorschrift der Pharmacopoea Germanica verkauft werden.

Der Hauptzweck bei Bereitung dieser Waaren ist, ein Produkt herzustellen, welches auf Limonaden verarbeitet, ein Getränk liefert, welches ohne zähe, schleimig und trübe zu werden, ein mehrmonatliches Lagern verträgt, und ist dies von der Konkurrenz noch nicht erreicht.

Um diesen Zweck zu erreichen, mußte ich nicht nur eine vollständig andere Methode ergreifen bei der Bereitung, sondern auch größtentheils die Zusammensetzung aus anderem Rohmaterial wählen, als gewöhnlich üblich ist. Wo es thunlich ist, z. B. bei Himbeer, Citrone, Orange rc. wird das Aroma der Frucht entnommen.

Früchte jedoch, deren Aroma nicht auf die Dauer in Limonaden haltbar ist, müssen durch künstliche Essenzen ersetzt werden. Um dem Gesetze zu entsprechen, sind Limonaden als Kunstprodukte zu bezeichnen.“

Diesen festgestellten Sachverhalt hat W. zugegeben, zugleich aber bestritten, sich gegen das Süßstoff- oder das Nahrungsmittelgesetz irgendwie verfehlt zu haben. Er machte in dieser Richtung geltend, daß Fruchtsäfte im Sinne des § 3 des Süßstoffgesetzes nur die aus dem Fleisch der Früchte gepreßten und mit Zucker eingekochten Säfte seien. Diese natürlichen Fruchtsäfte könne man bei der Limonadenfabrikation nicht verwenden, da sie nicht lange haltbar und bald unansehnlich seien; deshalb sei man allgemein zur Verwendung künstlicher Essenzen gekommen. Seine Limonadenessenzen seien ebenso wie die von ihm hergestellten Geschmacksessenzen (Citronen- und Orangeessenzen), nicht Fruchtsäfte im Sinne des § 3 l. c., da diese Limonadenessenzen künstlich hergestellt seien. Auch die durch alkoholische Extraktion von Citronen- und Orangeschalen gewonnenen Citronen- und Orangeessenzen, die als Geschmacksessenzen ebenfalls zur Herstellung der Limonadenessenzen Verwendung fänden, seien künstliche Essenzen, die er auch als solche bezeichne, da sie nur alkoholische Auszüge des Fruchtaromas seien. Selbst wenn man seine Limonadenessenzen als künstliche Fruchtsäfte bezeichnen wolle, fielen sie nicht unter § 3 l. c., da diese Bestimmungen nur von Fruchtsäften schlechthin sprächen, hierunter nur natürliche Fruchtsäfte verstanden werden könnten und der Gesetzgeber, wenn er die künstlichen Fruchtsäfte habe treffen wollen, diese auch ausdrücklich bezeichnet hätte. Seine Limonadenessenzen seien, wie der Name schon sage, nur für die Limonadebereitung verwendbar und nicht wie die Fruchtsäfte zu den verschiedensten Zwecken. Ebenso wie er seine Citronen- und Orangenessenzen als künstliche bezeichnet, habe er seine Abnehmer darüber nicht im Unklaren gelassen, daß seine Limonadenessenzen Kunstprodukte seien und Saccharin enthielten. Er verweise in dieser Hinsicht auf den konstatirten Aufdruck seiner Fakturen. Er habe auch stets, wenn von seinen Abnehmern gefragt worden sei, der Wahrheit gemäß die Auskunft gegeben, daß seine Limonadenessenzen Saccharin enthielten. Er sei überdies von Prof. S. in M. auf Anfrage dahin belehrt worden, daß die Verwendung von Saccharin zu den Limonadenessenzen erlaubt sei, und habe daher im besten Glauben an die Berechtigung zur Herstellung und zum Verkaufe dieser Limonadeessenzen gehandelt.

Nach dem ausführlichen und überzeugenden Gutachten des Inspektors der Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in M., Dr. J., welchem das Gericht in allen Theilen folgt, sind die Fruchtsäfte in echte und künstliche Fruchtsäfte zu scheiden. Der echte Fruchtsaft ist nach Dr. J. der gezuckerte Preßsaft der Frucht. Zu den echten Fruchtsäften rechnet Dr. J. auch die von W. durch alkoholische Extraktion gewonnenen Essenzen der Orangen- und Citronenschalen, während der Sachverständige G. diese Essenzen als künstliche Fruchtsäfte erklärt, da der Saft nicht aus dem Fruchtfleisch durch Pressung gewonnen ist. Sowohl Dr. J. als G. sind darin einig, daß die Limonadeessenzen W.'s künstliche Produkte sind, und zwar sind diese Essenzen nach Dr. J. nichts anderes als künstliche Fruchtsäfte, da dieselben zum Ersatze der echten Fruchtsäfte bestimmt sind, das natürliche oder künstliche Aroma der bezüglichen Fruchtgattung haben und auf künstliche Weise hergestellt sind. Das natürliche Aroma der Fruchtgattung ist vorhanden, soweit die Geschmacksessenz aus den Citronen- und Orangenschalen gewonnen wird, das künstliche, soweit die künstlichen von auswärts bezogenen Geschmacksessenzen Verwendung finden. Wenn auch durch alkoholische Extraktion von Citronen- und Orangenschalen echte Fruchtsäfte nach Dr. J. gewonnen werden, so sind doch die mit solchen von W. hergestellten Limonadenessenzen, künstliche Fruchtsäfte, weil fremde Farbstoffe und andere den betreffenden Früchten nicht eigenthümliche Körper Verwendung finden. Die Sachverständigen Dr. J., G. und Gr. sind darin einig, daß echte Fruchtsäfte zur Verwendung in größeren Betrieben, insbesondere auch zum Zwecke der Limonadefabrikation, nicht verwendbar sind, da sie nicht haltbar sind. Die Haltbarkeit verdanken die künstlichen Fruchtsäfte dem Umstande, daß sie frei von den Eiweißverbindungen der echten Säfte sind. Auch die künstlichen Fruchtsäfte, also auch die Limonadenessenzen W.'s, fallen nach dem Gutachten des Dr. J. unter § 3 Nr. 1 des Süßstoffgesetzes, da das Gesetz von Fruchtsäften schlechthin spreche, hierunter echte und künstliche Fruchtsäfte zu verstehen seien, und der Gesetzgeber einen Unterschied in der Behandlungsweise der echten und künstlichen Fruchtsäfte nicht habe machen wollen, denn es kann nach dem Gutachten des Dr. J. nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen sein, die echten Fruchtsäfte anders und strenger zu behandeln, als die deren Surrogat bildenden künstlichen Fruchtsäfte.

Das Gericht hat sich dieser Anschauung angeschlossen und noch erwogen, daß die Fruchtsäfte nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. J. in echte und künstliche Fruchtsäfte zerfallen, daß zur Zeit der Berathung des Süßstoff-Gesetzes künstliche Fruchtsäfte bereits zur Herstellung von Limonaden verwendet wurden und dies dem Gesetzgeber auch nicht entgangen ist. (S. stenograph. Bericht des Reichstags, V. Sess. 1897/98, 3. Anlageband S. 2266 ff. insbes. S. 2269.) Wenn der Gesetzgeber nun die Bezeichnung Fruchtsäfte schlechthin in § 3 des Süßstoffgesetzes gewählt und die künstlichen Fruchtsäfte von dem Verbote dieses Paragraphen nicht ausgenommen hat, so ist daraus zu folgern, daß er sowohl die echten als die künstlichen Fruchtsäfte unter das Verbot des § 3 fallen lassen wollte, andernfalls hätte er zweifellos die ihm bekannte Art der künstlichen Fruchtsäfte ausdrücklich vom Verbote ausgenommen. Zu einer solchen ausnahmsweisen Behandlung der künstlichen Fruchtsäfte hatte der Gesetzgeber aber durchaus keine Veranlassung. Er wollte die Verwendung von den einen Nährwerth nicht besitzenden künstlichen Süßstoffen, insbesondere von Saccharin bei der gewerbsmäßigen Herstellung bestimmter Nahrungs- und Genußmittel, insbesondere auch bei der gewerbsmäßigen Herstellung von Limonaden ausschließen. Es würde aber diese Absicht verwirklicht werden, wenn man den Zusatz von künstlichen Süßstoffen nur bei echten Fruchtsäften, die sich nicht einmal zur Limonadefabrikation eignen und deshalb hierzu keine Verwendung finden, nicht aber bei deren Surrogaten, den künstlichen Fruchtsäften, welche an Stelle der nicht haltbaren echten Fruchtsäfte zur Limonadenfabrikation verwendet werden, ausschließen wollte.

Daß künstliche Fruchtsäfte von dem Gesetzgeber unter das Verbot des § 3 l. c. nicht gestellt werden wollten, läßt sich demnach unmöglich annehmen, da der Gesetzgeber die Verwendung von künstlichen Süßstoffen gewerbsmäßiger Herstellung der gebräuchlichsten Nahrungs- und Genußmittel wirksam hintanhalten wollte. Daß die als künstliche Fruchtsäfte zu erachtenden Limonadenessenzen W.'s nur für die Zwecke der Limonadebereitung verwendbar sind, schließt ihre Subsumption unter den Begriff der künstlichen Fruchtsäfte nicht aus, da es nicht erforderlich ist, daß die nachgemachten echten Fruchtsäfte eine allgemeine Verwendbarkeit besitzen, um sie unter den Begriff der künstlichen Fruchtsäfte fallen zu lassen.

W. ist somit überführt, auch seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Juli 1898, betr. den Verkehr mit künstlichen Süßstoffen, bei der gewerbsmäßigen Herstellung von Fruchtsäften künstliche Süßstoffe (Saccharin) verwendet und derartig hergestellte Fruchtsäfte verkauft zu haben. Denn es ist kein Zweifel, daß Saccharin ein künstlicher Süßstoff ist, daß es auf künstlichem Wege gewonnen wird, als Süßmittel dient und eine höhere Süßkraft als raffinirter Rohr- und Rübenzucker, aber nicht entsprechenden Nährwerth besitzt. Das Saccharin, welches unbestritten künstlich gewonnen wird, besitzt nach dem Gutachten des Dr. F. die 300 fache Süßkraft des Zuckers und entbehrt jeglichen Nährwerthes. Fruchtsäfte, denen Saccharin zugesetzt sind, dürfen auch nicht unter einer diese Verwendung erkennbar machenden Bezeichnung verkauft oder feilgehalten werden, weshalb die Frage, ob die Limonadenessenzen in gehöriger Weise deklarirt, d. h. als mit Saccharin versetzt bezeichnet sind, hier, wo es sich um die Prüfung der Frage handelt, ob ein Vergehen wider § 3 Ziff. 1 und 2, § 4 Abs. 1 des Ges. vom 6. Juli 1898 vorliegt, nicht weiter zu erörtern ist. W. konnte zu seiner Entlastung nicht die oben erwähnte Ansicht des Prof. S. zu M. anführen, da durch solchen Irrthum insbesondere die Vorsätzlichkeit seiner Handlungsweise nicht ausgeschlossen wird; es genügt zur Annahme der Vorsätzlichkeit im Sinne des Gesetzes vom 6. Juli 1898 der Nachweis dafür, daß der Angeklagte das in concreto thun wollte, was § 3 Ziff. 1 und 2 l. c. in abstracto unter Strafe gestellt hat. Daß dieser Wille W.'s vorhanden war, konnte nach der Beweisaufnahme keinem Zweifel unterliegen.

W. hat aber auch noch aus einem anderen Gesichtspunkte gegen § 3 Ziff. 1 und 2, § 4 Abs. 1 l. c. gefehlt. Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. F. war ein wesentlicher Bestandtheil der W.'schen Limonadenessenzen Zuckersirup, und es konnten nach diesem Gutachten die Limonadenessenzen W.'s auch als aromatisirte Zuckersirupe bezeichnet werden. Auch der Sachverständige S. ist der Anschauung, daß infolge der Verwendung von Zuckersirup die W.'schen Limonadenessenzen als Limonadensirupe zu bezeichnen seien. Diese beiden Sachverständigen stimmen auch darin überein, daß bei der gewerbsmäßigen Herstellung von derartigen Zuckersirupen der Zusatz von künstlichen Süßstoffen, also auch von Saccharin, nach dem Süßstoffgesetz ausgeschlossen sei. Demnach dürfen auch solche mit Saccharin versetzte Zuckersirupe nicht verkauft oder feilgehalten werden. Nach der Anklage sollte W. auch gegen § 10 [1] und [2] N.-M.-G. gehandelt haben. Die Verwendung von Saccharin als künstlichem Süßstoff bei Herstellung von Genußmitteln, zu denen Limonadenessenzen zu rechnen sind, ist als Verfälschung im Sinne § 10 N.-M.-G. zu erachten. Es ist jedoch kein genügender Beweis dafür erbracht, daß W. die fraglichen Limonadenessenzen zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr hergestellt und unter Verschweigung ihrer künstlichen Herstellungsweise verkauft hat. Daher konnte W. eines Vergehens gegen § 10 l. c. nicht für schuldig befunden werden; dagen wurde er wegen Vergehens gegen § 3 Ziff. 1 und 2, § 4 Abs. 1 des Ges. vom 6. Juli 1898 zu 40 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

33. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 19. Januar 1900 wider den Mineralwasserfabrikanten K. zu M. — Der Angeklagte betrieb seit einer Reihe von Jahren in M. gewerbsmäßig die Herstellung von künstlichen Himbeer-, Citronen- und Waldmeistersäften. Den Himbeersaft stellte er in der Weise her, daß er $2^1/_2$ Pfund Zucker in 1 Liter Wasser auflöste und filtrirte, diesem Zuckersaft eine gleich große Menge echten Himbeersaft beimengte, auf 1 Liter dieser Flüssigkeit 5 g Citronensäure, und 10 g sogen. Himbeeressenz einen alkoholischen Extrakt der Himbeerfrucht, zusetzte und dieses Gemenge sodann durch Beigabe von 3 bis 5 g Theerfarbstoff (Himbeerfarbe) auf 1 Liter nach Art des natürlichen Himbeersaftes färbte. Den Citronensaft erzielte er, indem er auf 1 Liter des vorerwähnten sogen. Zuckersaftes 20 g Citronenessenz und 20 g reine Citronensäure verwendete, diese Flüssigkeiten mischte und mit Zuckerkouleur gelb färbte; die Citronenessenz ist ein alkoholischer Auszug aus frischen Citronenschalen. Den Waldmeistersaft endlich gewann er, indem er auf 1 Liter des erwähnten sogen. Zuckersaftes 10 g Citronensäure, 8 g Waldmeisteressenz vermischte und das Gemisch mit einem grünen Farbstoff (3 bis 5 g auf 1 Liter) färbte; die sogen. Waldmeisteressenz ist ein alkoholischer Extrakt aus der Waldmeisterpflanze. Die verwandten Ingredienzien und Farbstoffe waren unschädlich.

Durch die Beimengung dieser fremden Ingredienzien beabsichtigte K. den künstlich hergestellten Säften eine größere Haltbarkeit zu geben, als sie die natürlichen Säfte haben; damit ferner die künstlichen, blässer aussehenden Säfte das Aussehen natürlicher Säfte erhielten, färbte er erstere. In den Verkaufsbuden K.'s wurden diese Säfte mit künstlichem Mineralwasser vermischt als „Himbeer-, Citronen- und Waldmeistersaft" verkauft. Eine am 19. Oktober 1899 auf einem Verkaufsstande K.'s entnommene und chemisch untersuchte Probe Himbeersaft bestand nach dem Bekunden des Sachverständigen Dr. F. aus Zuckersirup, Wasser, künstlichem Fruchtäther, etwas Säure und einem Theerfarbstoff.

Die Vermischung von echtem Himbeersaft mit Zuckersirup (Zuckersaft) und Himbeeressenz, ferner von Citronenessenz mit Zuckersirup und von Waldmeisteressenz mit Zuckersirup ist als eine Verfälschung dieser Säfte anzusehen, weil der echte Himbeersaft nur aus dem Preßsaft der Himbeere mit Zucker, der echte Citronensaft entweder aus Preßsaft der Citronen oder aus einem alkoholischen Auszug aus Citronenschalen, der echte Waldmeistersaft nur aus einem alkoholischen Auszug aus Waldmeisterpflanzen besteht und weil der Zusatz von Zuckersirup als ein, wenn auch unschädlicher, jedoch minderwerthiger Zusatz zu erachten ist. Jedenfalls liegt aber eine Verfälschung eines Genußmittels darin, daß K. die von ihm künstlich hergestellten Säfte färbte, um ihnen dadurch das Aussehen natürlicher Säfte zu geben.

Seitens K.'s erfolgte die Verfälschung, um das Publikum darüber zu täuschen, daß es statt natürlicher Säfte ein künstliches Erzeugniß erhielt, denn beim Verkauf wurde den Abnehmern die Verfälschung der Säfte verschwiegen. K. wurde zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10 [1] u. [2] N.-M.-G.)

34. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 23. Februar 1900 wider die Mineralwasserfabrikantenehefrau K. zu M. — Nach ihrem Zugeständniß hat die K. durch Vermischung von künstlichen Fruchtsäften und kohlensäurehaltigem Wasser gewerbsmäßig Limonaden hergestellt und diese verkauft. Die künstlichen Fruchtsäfte wurden in der Weise gewonnen, daß die künstlich hergestellten sogen. Fruchtessenzen nur das Aroma einer Fruchtgattung hatten und in entsprechender Weise mit künstlichem Farbstoff gefärbt waren, also z. B. die Himbeeressenzen mit rothem, die Citronenessenzen mit gelbem Farbstoff; nur diese beiden Sorten Limonade sind von der K. angefertigt worden. Die K. hat nicht nur vor dem 1. Oktober 1898, sondern auch noch nachher bei der Herstellung der künstlichen Fruchtsäfte Saccharin verwandt, obwohl sie wußte, daß dies verboten war, und die mit solchen künstlichen Fruchtsäften gewonnenen Limonaden in Verkehr gebracht.

In Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Sachverständigen Dr. J., der die von der K. hergestellten Fruchtsäfte als künstliche bezeichnet, da sie nicht, wie die natürlichen Fruchtsäfte den mit Zucker eingekochten Preßsaft der Frucht enthalten, sondern künstlich gewonnen sind, nimmt das Gericht an, daß unter Fruchtsaft im Sinne des § 3 Ziff. 1 des Süßstoffgesetzes auch der künstliche Fruchtsaft zu verstehen ist. Aber auch dann, wenn künstliche Fruchtsäfte nicht unter § 3 Ziff. 1 l. c. fielen, wäre die K. aus dieser Gesetzesbestimmung strafbar, da die künstlichen Fruchtsäfte nach Dr. J. in der Hauptsache aromatisirte Zuckersirupe sind. Bei der gewerbsmäßigen Herstellung von Zuckersirupen ist aber ebenfalls die Verwendung von Saccharin ausgeschlossen. Gegen Ziff. 2 des § 3 l. c. hat die K. gefehlt, weil sie die aus den künstlichen Fruchtsäften hergestellten Limonaden, welchen Saccharin zugesetzt war, feilgehalten und verkauft hat.

Ein rechtlich hiermit zusammentreffendes Vergehen wider § 10¹ u. ² N.-M.-G. konnte nicht angenommen werden, da der Deklarationszwang des § 2 des Süßstoffgesetzes für solche Nahrungs- und Genußmittel gegeben ist, bei deren Herstellung die Verwendung von Saccharin an sich erlaubt ist, während bei Fruchtsäften und Limonaden, wenn sie gewerbsmäßig hergestellt werden, Saccharin überhaupt keine Verwendung finden darf, und da ferner ein Nachweis dafür, daß die mit künstlichen Fruchtsäften hergestellten Limonaden anders als unter entsprechendem Hinweis auf die künstliche Herstellung der Fruchtsäfte feilgehalten und verkauft wurden, nicht vorliegt. Nach der Angabe der K. trugen die Limonadefläschchen die Etiquette „Limonade mit Citronengeschmack 2c.", wodurch mit genügender Deutlichkeit auf die künstliche Herstellung des Fruchtsaftes hingewiesen war.

Die K. wurde zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

35. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 9. April 1900 wider den Mineralwasserfabrikanten E. zu M. — In dem Mineralwassergeschäft E.'s wurden im Jahre 1899 wiederholt Proben von zum Verkauf hergestellten Limonaden untersucht und dabei wurde gefunden, daß dieselben künstlich gefärbt waren und Saccharin enthielten. E. leugnete auch nicht, Limonaden auf diese Weise hergestellt zu haben, und führte zu seiner Entschuldigung an, daß er hierzu durch die Konkurrenz gedrängt worden sei.

Bezüglich der Art der Bereitung dieser Limonaden hat der Sachverständige Dr. J., dessen Aussage von E. als richtig bestätigt wurde, angegeben, daß zunächst ein Fruchtsaft hergestellt wird und zwar entweder ein natürlicher oder ein künstlicher. Der natürliche Fruchtsaft besteht im Großen und Ganzen aus dem fleischigen Saft, der aus den natürlichen Früchten gepreßt und dann mit Zucker vermischt wird, während der künstliche Fruchtsaft in der Hauptsache so dargestellt wird, daß Zucker mit Wasser gekocht, und dieser Zuckersaft unter Beimischung von etwas natürlichem Fruchtsaft je nach dem mit Waldmeister-, Citronen-, Erdbeer-Essenz 2c. aromatisirt und mit einem entsprechenden fremden Farbstoff gefärbt wird. Um dann Limonade darzustellen, wird ein Theil Fruchtsaft, sei es natürlicher oder künstlicher, unter Zusatz einer entsprechenden Menge Zuckers mit Wasser gemischt, während zur Gewinnung von Brauselimonade nur noch kohlensaures Wasser verwendet wird. Die Herstellung von künstlichen Fruchtsäften wurde hauptsächlich deshalb von der Großfabrikation schwunghaft betrieben, weil die natürlichen Fruchtsäfte infolge ihrer leicht in Zersetzung übergehenden Bestandtheile eine nur beschränkte Haltbarkeit besitzen, sodaß sich deren Verwendung für die Herstellung von Limonaden im Großbetrieb als hinderlich erwies. Schon zur Fabrikation dieser künstlichen Fruchtsäfte wird nach Aussage des Sachverständigen Saccharin verwendet, was E. ebenfalls als richtig einräumt.

Den zur Herstellung seiner Limonaden nothwendigen Bedarf an Fruchtsäften hat E. aus einer Fabrik das Kilo zu 5 ℳ bezogen, ein Preis, zu welchem nach Dr. J. natürliche Fruchtsäfte nicht bezogen, vielmehr nur künstliche Fruchtsäfte geliefert werden konnten. E. gab weiter zu, daß er die Limonaden unter Verwendung dieser künstlichen Fruchtsäfte und unter Wasserzusatz in der Weise herstellte, daß er auf 50 Pfund Zucker 20 g Saccharin beimischte.

Der wesentliche Unterschied zwischen Zucker und Saccharin besteht darin, daß letzteres unverändert von dem Organismus ausgeschieden wird und daher gar keinen Nährwerth besitzt, während dem Zucker eine bedeutende physiologische Wirkung zukommt. Dagegen hat das Saccharin eine wesentlich höhere Süßkraft als der Zucker, so daß aus diesem Grunde das erstere zur Herstellung der künstlichen Fruchtsäfte im Großbetriebe und alsdann bei der weiteren Mischung dieser Säfte mit Wasser zur Darstellung von Limonaden mit Vorliebe verwendet wird, weil die Herstellungskosten wesentlich verbilligt werden. Das große Publikum weiß von dieser Verwendung des Saccharins nichts und versteht nach wie vor unter Limonade die Mischung von gezuckertem Wasser mit natürlichem Fruchtsafte und unter Brauselimonade eine solche Mischung, welcher noch ein kohlensaures Wasser beigesetzt wird.

Indem E. nun an Stelle des echten Fruchtsaftes künstlichen und zum Theil auch anstatt des Zuckers das eine höhere Süßkraft besitzende und billigere, aber jedes Nährwerths entbehrende Saccharin verwandte, hat er in Nachahmung eines echten ein Genußmittel geschaffen, welches den Anschein hatte, etwas Anderes zu sein, als es in Wirklichkeit war.

Nun hat E. zwar seine Flaschen mit der Aufschrift „Brauselimonade bezw. Limonade mit Erdbeer-, Waldmeister-, Citronen-Geschmack" etiquettirt, allein dieser Beisatz allein konnte nicht genügen, um eine Täuschung im Handel und Verkehr über die Eigenschaft der Limonade auszuschließen; denn durch den bloßen Beisatz „Erdbeer- 2c. Geschmack" ohne weitere Erläuterung konnte das Publikum nicht entnehmen, daß die verkaufte Flüssigkeit lediglich den Geschmack der angegebenen Früchte habe, und daß dieselbe von der bezeichneten Frucht selbst, abgesehen von einer zum Zwecke der Aromatisirung beigemischten geringen Spur, nichts enthalte, sowie daß das, was unter diesem Namen geboten wurde, außer Wasser, Zucker bezw. Saccharin und der bezeichneten geringen Menge natürlichen Fruchtsafts nur einen fremden, der Farbe des betreffenden natürlichen Fruchtsaftes entsprechenden, allerdings unschädlichen Farbstoff enthalte, welcher offenbar beigemischt war, um das Publikum über die Beschaffenheit des Fabrikats zu täuschen. Sollte diese Täuschung des Publikums vermieden werden, so hätte E. statt dieses zweideutigen Ausdruckes eine wirklich aufklärende Erläuterung über den Inhalt des Fabrikats geben müssen.

Da er dies jedoch absichtlich unterlassen hat, handelte er gegen § 10¹ N.-M.-G.

Gleichzeitig hat E. auch gegen das Gesetz vom 6. Juli 1898, betr. den Verkehr mit künstlichen Süßstoffen, gefehlt. Nach § 3 l. c. ist nämlich die Verwendung von Saccharin bei der gewerbsmäßigen Herstellung von Fruchtsäften absolut verboten. Nun hat man zwar gezweifelt, was unter Fruchtsäften zu verstehen sei, ob darunter lediglich die natürlichen oder auch die künstlichen Fruchtsäfte begriffen sind, weil man bestritten hat, daß das nur auf künstlichem Wege hergestellte Erzeugniß, als welches der künstliche Fruchtsaft erscheint, überhaupt Fruchtsaft genannt werden kann, da es doch so gut wie gar nichts oder wenigstens nur den geringsten Theil vom Saft der natürlichen Früchte enthält.

Diese in der Industrie aufgetauchte Streitfrage ist aber zweifellos nach der ratio des Gesetzes dahin zu lösen, daß auch die sogen. künstlichen Fruchtsäfte unter die Gesetzesbestimmung fallen, denn sonst würde das Saccharingesetz in einer Hauptrichtung geradezu illusorisch gemacht werden, da das Hauptgebiet der Saccharinverwendung gerade in der Herstellung der künstlichen Nachbildungen besteht.

Es hat denn auch das Reichsgericht bereits in diesem Sinne sich ausgesprochen. (Vgl. Reichsgerichtsentsch. S. 257*.)

E. war deshalb wegen Vergehens gegen § 10¹ N.-M.-G. in rechtlichem Zusammenflusse mit einem Vergehen gegen §§ 3, 4 des Ges. v. 6. Juli 1898 zu 20 ℳ Geldstrafe zu verurtheilen.

36. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 12. April 1900 wider den Mineralwasserfabrikanten B. zu M. — Nach seinem eigenen Zugeständniß hat B. seit Anfang März 1896 den von ihm zum Verkauf hergestellten „Waldmeister-, Orangen-, Citronen-, Erdbeer- und Himbeerlimonaden“ statt echten Fruchtsaft je nach der betreffenden Frucht aromatisirte und gefärbte künstliche Fruchtsäfte zugesetzt und sie mit Wasser unter Saccharinzusatz verdünnt. Die zu diesen Limonaden verwandten Etiquetten hatten die Aufschrift „Limonade mit Geschmack von Waldmeister, Citronen“ u. s. w., wobei das Wort „Geschmack“ in einer in die Augen fallenden Form hervorgehoben war. Dieses Verfahren hat B. auch noch beibehalten, als er wußte, daß es gegen die bestehenden Gesetze verstieß. Die Hauptbestandtheile der so gewonnenen Limonade enthielten neben einer kaum nennenswerthen Menge natürlichen Fruchtsaftes außer Wasser den künstlichen Süßstoff Saccharin und einen Farbstoff. Während nun Zucker eine sehr bedeutende Nährkraft besitzt, wird das Saccharin vom Organismus wieder ausgeschieden und hat daher gar keinen Nährwerth. Das Publikum versteht nach wie vor unter Limonade die Mischung von gezuckertem Wasser mit dem aus der fleischigen Substanz der natürlichen Früchte durch Pressung gewonnenen und versüßten Saft. Die Limonaden zeichnen sich aus durch feinen Geschmack und bekommen sehr gut, wobei hervorzuheben ist, daß namentlich der erfrischende Geschmack in erster Linie in dem mittels des Limonadesirups gebotenen wesentlichen Zuckergehalte beruht. Die so beschaffenen Getränke sind jedoch nicht billig, weil die Verwendung von echtem Fruchtsaft, welcher hoch im Preise steht und bei der leichten Zersetzung seiner Stoffe nicht lange haltbar ist, die Herstellung vertheuert.

Indem B. nun statt des natürlichen, den künstlichen Fruchtsaft und hierbei statt des Zuckers Saccharin verwendete, wollte er offenbar die Herstellungskosten wesentlich verringern. Er hat aber damit ein Nahrungs- und Genußmittel geschaffen, welches den Anschein hatte, etwas Anderes zu sein, als es in Wirklichkeit war; denn es ist offensichtlich, daß dem von ihm geschaffenen Produkte die oben bezeichneten Eigenschaften des echten Nahrungs- und Genußmittels fehlten sowohl was die Bekömmlichkeit, als was die Nährkraft anlangt.

Nun hat B. zwar seine Flaschen mit Etiquetten versehen, welche deutlich die Aufschrift trugen: „Limonade mit Geschmack von Erdbeer, Citrone ꝛc.“ Allein dieses einzige Wort „Geschmack“ konnte nicht genügen, um das Publikum vor Täuschung zu bewahren; denn wenn man auch annehmen will, daß durch diesen Beisatz der Käufer aufmerksam gemacht wurde, daß die verkaufte Flüssigkeit im Wesentlichen nur den Geschmack der angegebenen Frucht habe, nicht aber natürlichen Fruchtsaft enthalte, so wurde es doch jedenfalls über die Verwendung des minderwerthigen Saccharins statt des nahrhaften Zuckers völlig im Unklaren gelassen. Wollte B. eine Täuschung wirklich vermeiden, so hätte er eine vollkommen deutliche Erklärung über den Mangel der vom Publikum vorausgesetzten Bestandtheile geben müssen. B. hat daher durch seine Handlungsweise gegen § 10¹ und ² N.-M.-G. verstoßen. Ferner hat B. auch gegen § 3 des Gesetzes vom 6. Juli 1898 gefehlt, da hiernach die Verwendung von Saccharin bei der gewerbsmäßigen Herstellung von Fruchtsäften absolut verboten ist. Die Industrie hat zuerst gezweifelt, ob unter Fruchtsäften außer den natürlichen auch die künstlichen mit begriffen sind, da hervorgehoben wurde, daß letztere vom Saft der betreffenden Frucht so gut wie garnichts enthalten und daher den Namen Fruchtsaft eigentlich garnicht verdienen. Inzwischen haben die Gerichte diese Frage aber bejahend entschieden, und insbesondere hat sich das Reichsgericht, was B. auch gewußt hat, durch Urtheil vom 22. Februar 1900 (s. S. 257*) in diesem Sinne ausgesprochen. B. wurde deshalb wegen Vergehens gegen § 10¹ und ² N.-M.-G., begrifflich zusammenfließend mit einem Vergehen gegen §§ 3, 4 des Gesetzes vom 6. Juli 1898, zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

37. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 24. April 1900 wider den Mineralwasserfabrikanten Z. zu M. — Z. gewann den Fruchtsaft, welchen er zu der von ihm hergestellten Citronen- und Himbeerlimonade verwandte, von Anfang April bis Mitte Mai 1899 in der Weise, daß er 15 Pfund Zucker in 11 Liter Wasser abkochte und 4 bis 5 g Saccharin zusetzte. Nach der Auflösung des Zuckers fügte er diesem Dekokt 11 g Fruchtessenz hinzu. Die Citronenessenz stellte er selbst her, indem er die Schalen von Citronen durch mehrwöchentliche Destillation in Alkohol auszog. Während dadurch unverfälschte, d. h. nur die Bestandtheile der Frucht enthaltende Citronenessenz gewonnen wurde, war die von ihm verwendete Himbeeressenz ein reines Kunstprodukt. Sie hatte keinen aus der Frucht der Himbeere stammenden Bestandtheil aufzuweisen, sondern bestand lediglich aus Zuckersirup, einem künstlichen Fruchtäther und einer Säure. Diese Himbeeressenz bezog Z. von der Firma H. und Co. in L. zum Preise von 5 ℳ für das Kilogramm. Um dem von ihm hergestellten Fruchtsafte das Aussehen echten Himbeersaftes zu verleihen, setzte Z. dem aus Zuckersirup und Fruchtessenz bestehenden Gemisch einen unschädlichen rothen Farbstoff zu. Diese Limonaden verkaufte Z. insbesondere an Krämer und Wirthe, ohne diesen über den erfolgten Saccharinzusatz und die verwandte Himbeeressenz irgendwelche Mittheilung zu machen. Die mit Citronenlimonade gefüllten Flaschen trugen die Aufschrift „Citronenlimonade (Aroma)“, die mit Himbeerlimonade gefüllten Flaschen die Aufschrift „Himbeerlimonade“ ohne jeden Zusatz. Wie Z. angegeben hat, verwandte er bei der gewerbsmäßigen Herstellung der von ihm zur Limonadenbereitung bestimmten Fruchtsäfte Saccharin, „damit die Sache süßer schmeckt“, und dem sogen. Himbeersaft setzte er einen rothen Farbstoff zu, „damit es mehr wie Himbeersaft aussieht“. Die Verwendung von Saccharin bei der Herstellung der Limonaden ist nach § 2 des Gesetzes, betr. den Verkehr mit künstlichen Süßstoffen, vom 6. Juli 1898 als Verfälschung im Sinne des § 10 N.-M.-G. anzusehen. Bei der von Z. hergestellten Himbeerlimonade lag aber außer dem Saccharinzusatze noch eine weitere Verfälschung vor in der Anwendung eines künstlichen, keinerlei Bestandtheile der Himbeere enthaltenden Fruchtsaftes, da man unter Himbeerlimonade ein Produkt versteht, das aus rechtem, d. h. aus den Himbeeren selbst stammendem Fruchtsafte hergestellt ist. Um nun die Minderwerthigkeit seines Produktes zu verdecken und dem Publikum einen höheren Zuckergehalt der beiden Limonaden und die Verwendung echten Himbeersaftes zur Herstellung der Himbeerlimonade vorzutäuschen, setzte Z. seinen Fruchtsäften Saccharin und außerdem dem Himbeersafte einen rothen Farbstoff bei. Bei dem Verkaufe verschwieg er aber absichtlich den Abnehmern, daß er die Limonaden verfälscht hatte. Z. hat sich deshalb eines fortgesetzten Vergehens gegen § 3 Nr. 1 des Ges. vom 6. Juli 1898 in rechtlichem Zusammenflusse mit einem fortgesetzten Vergehen gegen § 10 ¹ u. ² N.-M.-G. schuldig gemacht und wurde zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

38. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 24. April 1900 wider den Mineralwasserfabrikanten H. zu P. — In der Zeit vom Oktober 1898 bis Oktober 1899 gewann H. den zur Herstellung seiner Citronen- und Himbeerlimonaden erforderlichen Fruchtsaft in der Weise, daß er 10 Pfund Zucker in 5 Liter Wasser unter Zusatz von 5 g Saccharin abkochte und diesem Dekokt nach dessen Erkaltung etwa 10 g einer natürlichen oder künstlichen Citronen- oder Himbeeressenz zumischte. Der so angefertigte Fruchtsaft wurde mit kohlensäurehaltigem Wasser verdünnt und in Limonadenflaschen zu 0,10 ℳ für die Flasche an Wirthe und Krämer verkauft. Durch

die Etiquettirung der Flasche bezeichnete H. ausdrücklich die Limonaden als „Limonaden mit Citronen- bezw. Himbeer-Geschmack", unterließ aber jede Andeutung, daß er bei der Herstellung der Fruchtsäfte Saccharin verwandt hatte. Mit dem Saccharinzusatze verfolgte H. den Zweck, der fraglichen Limonade den Schein einer besseren Beschaffenheit, nämlich eines höheren Zuckergehaltes, zu verleihen, als dieselbe in Wirklichkeit besaß. Da nach § 2 Nr. 1 des Süßstoffgesetzes die Verwendung künstlicher Süßstoffe (Saccharin) bei der Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln, zu denen die Limonaden zweifellos zu rechnen sind, als eine Verfälschung im Sinne des § 10 N.-M.-G. anzusehen ist, so hat H. die Limonaden durch Verwendung des Saccharins in der oben erwähnten Täuschungsabsicht verfälscht. Indem er ferner diese von ihm selbst verfälschten Limonaden unter Verschweigung der Verfälschung verkaufte, hat er sich eines Vergehens gegen § 3 Nr. 1 des Ges. vom 6. Juli 1898 in rechtlichem Zusammenflusse mit einem Vergehen nach § 10¹ u. ² N.-M.-G. schuldig gemacht. H. wurde deshalb zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

39. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 24. April 1900 wider den Mineralwasserfabrikanten H. zu M. — H. betrieb seit dem 11. April 1899 gewerbsmäßig die Herstellung und den Verkauf von Himbeerlimonade; letztere gab er unter der Bezeichnung „Limonade mit Himbeergeschmack" an seine Kunden ab. Dieselbe bestand aus einem künstlichen Fruchtsafte, der mit kohlensäurehaltigem Wasser stark verdünnt war. Diesen Fruchtsaft gewann H. in der Weise, daß er in einem Kessel 25 Pfund Zucker und 15 g Saccharin in 40 Liter Wasser abkochte, diesen Absud nach dem Abkühlen in einen Ballon abfüllte und dann die entsprechende Menge sogen. Himbeeressenz beimengte. Letztere verfertigte er zum Theil selbst durch mehrwöchentliches Ansetzen von Himbeeren in Alkohol, zum Theil bezog er sie als fertiges, in ähnlicher Weise hergestelltes Fabrikat, das Kilo um den Preis von 5 ℳ. Zur Erzielung der intensiv rothen Färbung, wie sie echter, aus der Pressung der Himbeere gewonnener Fruchtsaft besitzt, setzte er eine unschädliche rothe Farbe bei der Verdünnung des Fruchtsaftes mit dem kohlensäurehaltigen Wasser hinzu. Daß die von ihm auf diese Weise hergestellte Limonade nicht aus echtem Himbeersafte bereitet sei, gab er seinen Abnehmern dadurch zu erkennen, daß er die gefüllten Flaschen unter der Bezeichnung „Limonade mit Himbeergeschmack" in den Handel brachte; dagegen verschwieg er, daß er Saccharin, also künstlichen Süßstoff bei der Herstellung des Fruchtsaftes verwende. Obwohl ihm der Bezirksinspektor Ma. gelegentlich einer Revision seines Geschäftsbetriebs sagte, daß die Verwendung von Saccharin bei der Herstellung des zur Limonade erforderlichen Fruchtsaftes verboten sei, hat er doch mit einer kurzen Unterbrechung vom Mai bis September 1899 bei der Herstellung des Fruchtsaftes Saccharin weiter verwandt. H. hat daher gegen § 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1898 verstoßen. Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. N., Inspektors der Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in M., ist der von H. in der oben beschriebenen Weise hergestellte Fruchtsaft als ein künstlicher zu erachten, da der natürliche Fruchtsaft aus dem durch Pressung der Frucht gewonnenen Saft besteht, welcher lediglich der besseren Konservirung halber mit Zucker versetzt wird. Allein das Süßstoffgesetz hat zwischen natürlichem und künstlichem Fruchtsaft nicht unterschieden, es wollte vielmehr gerade die Verwendung von Saccharin bei der Herstellung künstlicher Nachbildungen verbieten. (Vgl. Entsch. des Reichsger. vom 22. Februar 1900 und 22. März 1900).

H. hat ferner aber auch gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. gehandelt. Er wußte nicht nur, daß er bei Herstellung seines Fabrikats ein Erzeugniß hervorbrachte, welches bezüglich des Zuckergehalts von den Eigenschaften einer Limonade, bei der Zucker allein als Süßmittel verwendet wird, wesentlich abwich, sondern er beabsichtigte auch, durch das eine höhere Süßkraft, aber keinen Nährwerth besitzende, viel billigere Saccharin die Herstellungskosten der Limonade herabzusetzen, dieser gleichwohl aber den Anschein einer besseren Beschaffenheit, nämlich eines höheren Zuckergehalts zu verleihen; den Käufern der fraglichen Limonade verschwieg er aber absichtlich deren Verfälschung. Dagegen konnte nicht angenommen werden, daß H. sich auch der Anklage entsprechend gegen Nr. 2 des § 3 des Süßstoffgesetzes verfehlt habe, denn er hat nicht den unter Verwendung von Saccharin hergestellten Fruchtsaft, sondern die wieder daraus verfertigte Limonade, sohin keine der in Nr. 1 des § 3 des Süßstoffgesetzes aufgezählten Nahrungs- und Genußmittel verkauft. Der Begriff „Fruchtsaft", wie er in § 3 l. c. vorkommt, kann auf die fertige Limonade nicht ausgedehnt werden; zu dieser wird zwar Fruchtsaft verwendet, aber sie ist nicht selbst Fruchtsaft, sondern ein Gemisch von solchem mit kohlensaurem Wasser. (Vgl. die oben erwähnte Entsch. des Reichsger. vom 22. März 1900.) H. wurde zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

40. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 24. April 1900 wider den Mineralwasserfabrikanten R. zu M. — I. Im August 1899 verkaufte R. eine von ihm hergestellte sogen. „Brauselimonade mit Himbeergeschmack", ohne seinen Kunden gegenüber die Verwendung von Saccharin, d. h. eines künstlichen Süßstoffs zum Ausdruck zu bringen, obwohl er den zu dieser Brauselimonade benutzten Fruchtsaft unter Zusatz von Saccharin hergestellt hatte. Bei Herstellung dieser Brauselimonade wurden 50 Liter kochendes Wasser, 25 bis 30 Pfund Zucker, 15 bis 20 g Saccharin, Essenzen, unschädliche Farbstoffe, Citronensäure und flüssige Kohlensäure verwendet. Mit dem Saccharinzusatz verfolgte R. den Zweck, seiner Brauselimonade den Schein einer besseren Beschaffenheit, nämlich eines höheren Zuckergehalts, zu verleihen, als sie in Wirklichkeit besaß. Der Nährwerth einer saccharinfreien Brauselimonade ist ein höherer, als der einer saccharinhaltigen. Die fertige Brauselimonade ist nicht als ein Fruchtsaft im Sinne des § 3 Nr. 1 des Süßstoffgesetzes anzusehen, sondern ist ein Gemisch eines Fruchtsaftes mit kohlensaurem Wasser. Es ist daher festgestellt, daß R. bei der gewerbsmäßigen Herstellung von Fruchtsäften Saccharin verwendet, ferner zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Brauselimonaden durch Zusatz von künstlichen Süßstoffen verfälscht und endlich diese Limonaden unter Verschweigung der Verfälschung verkauft hat. Der Umstand, daß R. nicht einen natürlichen Fruchtsaft, sondern Essenzen, d. h. künstlichen Fruchtsäften Saccharin beigemischt hat, ist gleichgiltig; § 3 l. c. unterscheidet nicht zwischen natürlichen und künstlichen Fruchtsäften, es soll vielmehr nur die Verwendung von künstlichen Süßstoffen sowohl bei gewerbsmäßiger Herstellung natürlicher als auch bei derjenigen künstlicher Fruchtsäfte verboten werden. R. wurde zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1898 u. § 10¹ u. ² N.-M.-G.)

II. In Folge des zu I erwähnten Strafverfahrens hörte R. im September 1899 auf, bei der Herstellung der Fruchtsäfte, welche er zu seiner Brauselimonade verwandte, Saccharin zuzusetzen. Im Oktober und November 1899 stellte er aber wieder Brauselimonaden in der gleichen Weise, wie oben erwähnt, her, nur daß die Limonade nicht nach Himbeer, sondern nach Orangen schmeckte; außerdem brachte er sie unter der Bezeichnung „Brauselimonaden mit Orangegeschmack und Saccharinzusatz" in den Handel.

In diesem Falle war R. daher nur eines fortgesetzten Vergehens gegen § 3 Nr. 1 des Süßstoffgesetzes für überführt zu erachten; er wurde deswegen zu 5 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

41. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 18. September 1900 wider den Kaufmann D. zu A. und den Weinhändler R. zu M. — I. Ende April oder Anfang Mai 1899 entnahm Bezirksinspektor Ru. gelegentlich einer Besichtigung der R.'schen Geschäftsräume aus einer größeren Flasche, deren Inhalt R. als echten Himbeersaft bezeichnete, eine Probe, deren chemische Untersuchung nach dem Gutachten des Sachverständigen

Dr. S. ergab, daß sie einen reichlichen Saccharinzusatz enthielt. Dieser künstliche Fruchtsaft war nach dem Zugeständniß R.'s, welches er dem Ru. gegenüber machte, zur Herstellung von Brauselimonade bestimmt. R. bestritt, diesem Fruchtsaft bei der Herstellung irgend einen künstlichen Süßstoff, insbesondere Saccharin, zugesetzt zu haben.

Das Gericht hat jedoch auf Grund der Beweisaufnahme als erwiesen erachtet, daß R. in diesem einen Falle zu der oben angegebenen Zeit als Mineralwasserfabrikant eine größere Menge künstlichen Himbeersaftes unter Verwendung von Saccharin bereitet hat, um diesen Fruchtsaft bei Herstellung von Himbeer-Brauselimonade zu verwenden und diese Limonade in Verkehr zu bringen. Durch die Verwendung dieses künstlichen Süßstoffes, der unverändert vom Organismus wieder ausgeschieden wird und gar keinen Nährwerth besitzt, wollte R. einen höheren Zuckergehalt des von ihm hergestellten Fruchtsaftes und der Brauselimonade vortäuschen und damit diesem Genußmittel den Anschein einer besseren Beschaffenheit geben, als es in Wirklichkeit besaß. R. hat sich daher eines Vergehens gegen § 10[1] N.-M.-G. in rechtlichem Zusammenflusse mit einem Vergehen wider § 3 Ziff. 1 des Ges. vom 6. Juli 1898 schuldig gemacht und wurde zu 20 *M* Geldstrafe verurtheilt.

II. Gegen beide Angeklagte R. und D. ist weiter wegen je eines fortgesetzten Vergehens wider § 3 Ziff. 2 des Ges. vom 6. Juli 1898 das Hauptverfahren eröffnet worden, weil dieselben vom 1. Oktober 1898 ab Brauselimonade, zu deren Herstellung Saccharin verwendet war, feilgeboten und verkauft haben. Wie unter I angeführt, ist R. nur in einem Falle überführt, bei Herstellung von Fruchtsäften Saccharin angewandt zu haben; bezüglich der Feilhaltung und des Verkaufs von künstlich gesüßten Limonaden blieb jedoch bei dem Mangel jeden Beweismittels die Behauptung R.'s, nach dem 1. Oktober 1898 nicht künstliche Süßstoffe bei der Herstellung von Limonaden verwendet und solche Limonaden in Verkehr gebracht zu haben, unwiderlegt. R. mußte daher von dieser ihm zur Last gelegten Anschuldigung freigesprochen werden. Dagegen ist erwiesen, daß D. in der Zeit vom 1. Oktober 1898 bis 1. Oktober 1899 fortgesetzt Brauselimonade verkauft und feilgehalten, bei deren Herstellung Saccharin verwendet war. Ob letzteres nun seitens der Lieferanten, welche dem D. die Brauselimonaden lieferten, bereits bei der Herstellung der zur Limonadebereitung dienenden künstlichen Fruchtsäfte Verwendung fand oder erst der Brauselimonade beigesetzt wurde, ließ sich in keinem Falle feststellen.

Obwohl das Gericht für erwiesen erachtet, daß D. während der oben angegebenen Zeit unter Verwendung künstlicher Süßstoffe hergestellte Brauselimonaden feilhielt und verkaufte, konnte es doch nicht zu seiner Verurtheilung auf Grund des § 3 l. c. gelangen, weil Brauselimonaden sich nicht unter die in Ziff. 1 des § 3 l. c. aufgeführten Genußmittel, insbesondere nicht unter den Begriff „Fruchtsaft" bringen lassen. Den Grundstoff der Brauselimonade bildet nicht der Fruchtsaft, sondern das kohlensäurehaltige Wasser, dem lediglich als Geschmacks-Corrigens ein Fruchtsaft beigesetzt wird. Die fertige Brauselimonade läßt sich nicht mehr als (verdünnter) Fruchtsaft bezeichnen; sie bildet ein selbstständiges neues Erzeugniß, für das ein Verbot der in § 3 a. a. O. gegebenen Art nicht besteht. Demnach war auch D. freizusprechen.

42. **Landgericht Bayreuth.** Urtheil vom 22. September 1900 wider den Händler M. zu B. — In der Zeit vom 12. bis 14. Juni 1900 hat M. auf dem Jahrmarkt zu K. in seinem Verkaufsstand sogen. Himbeerwasser feilgehalten, welches er aus gewöhnlichem Quellwasser und diesem zugesetzten Himbeerfruchtsaft unter Beimengung von Saccharin hergestellt hatte; das Glas hiervon kostete 0,05 *M*. Weder auf dem Fäßchen, welches das Himbeerwasser enthielt, noch an dem Verkaufsstand M.'s war die erfolgte Verwendung des Saccharins zur Bereitung des von M. feilgehaltenen Genußmittels ersichtlich gemacht.

Für den vorliegenden Fall war das Gesetz vom 6. Juli 1898 nicht anwendbar, weil sich M. nicht zur Herstellung des „Fruchtsaftes", welcher vielmehr wirkliches Naturprodukt war, des Saccharins bedient, sondern dies erst dem aus dem Saft und gewöhnlichem Wasser bereiteten Trank beigesetzt hat. Die Verwendung künstlicher Süßstoffe bei der Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln ist aber zufolge des § 2 Abs. 1 l. c. als Verfälschung im Sinne des § 10 N.-M.-G. anzusehen, und ist auch im Abs. 2 dieses Paragraphen die Erkennbarmachung dieses Umstandes beim Verkauf oder beim Feilhalten auf diese Weise hergestellter Nahrungs- und Genußmittel geboten. M. hat sich deshalb eines Vergehens gegen § 10[1] u. [2] N.-M.-G. schuldig gemacht und wurde zu 3 *M* Geldstrafe verurtheilt.

43. **Landgericht Augsburg.** Urtheil vom 3. Mai 1900 wider die Mineralwasserfabrikantin K. zu A. — Die K. stellte in ihrem Geschäftsbetriebe sogen. „Himbeer-, Erdbeer-, Weichsel-, Orangen-, Citronen- und Ananas-Limonaden" in größeren Mengen zum Verkauf her. Wie die K. angab, geschah die Herstellung dieser Limonaden in der Weise, daß Wasser mit Zuckersirup verkocht und dieser Mischung nach Filtrirung Weinsteinsäure und Saccharin zugesetzt wurden. Aus der so hergestellten Flüssigkeit wurden kleinere Mengen abgezogen und diesen dann sogen. Fruchtessenzen, d. h. Flüssigkeiten beigesetzt, welche, ohne aus den vorbezeichneten Früchten gewonnen zu sein, das Aroma derselben besitzen und auch die entsprechende Färbung der Flüssigkeit bewirken. Je nach diesem Aroma wurden die so unter Zusatz von kohlensaurem Wasser hergestellten Limonaden als Himbeer-, Erdbeer-, Weichsel- u. s. w. Limonaden benannt und unter Verschweigung der Herstellungsweise in Flaschen verkauft, welche entsprechende, zur Täuschung geeignete Etiquetten trugen, nämlich: vom 23. August 1899 bis 18. November 1899 die Etiquette „Himbeer- (oder Erdbeer- u. s. w.) Limonade mit Fruchtsaft und Zuckersirup versetzt", vom 18. November 1899 bis April 1900 die Etiquette „Himbeer- (oder Erdbeer- u. s. w.) Limonade mit Frucht-Aroma und Zuckersirup versetzt", vor dem 23. August 1899 die Etiquette „Eigene Fabrikation Himbeer (oder Citrone, Erdbeer u. s. w.)" und seit April 1900 die Etiquette „Brause-Limonade, Himbeer (oder Erdbeer u. s. w.) Aroma vermischt mit Zucker und Saccharin".

Das Saccharin hat die K. nach ihrem Eingeständniß zugesetzt, weil es eine viel höhere Süßkraft besitzt als Rohr- und Rübenzucker, und weil die in Rede stehenden Getränke mit Saccharin viel billiger als mit Zucker hergestellt werden können.

Saccharin ist nun ein künstlicher Süßstoff im Sinne des Gesetzes vom 6. Juli 1898. Nach der Erklärung des Sachverständigen Dr. B. ist es ein „Abkömmling" von Steinkohlentheer, verbunden mit Natron, also ein auf künstlichem Wege gewonnener Stoff, der als Süßmittel dienen kann und eine viel höhere Süßkraft als Rohr- und Rübenzucker, aber nicht entsprechenden Nährwerth besitzt. Indem hiernach die K. bei der gewerbsmäßigen Herstellung von Fruchtsäften einen künstlichen Süßstoff — Saccharin — verwandt und die so hergestellten Fruchtsäfte verkauft hat, handelte sie gegen §§ 3 Nr. 1 und 2, 4 des Gesetzes vom 6. Juli 1898.

Durch dieselbe Handlung hat sich die K. aber auch eines Vergehens gegen § 10[1] u. [2] N.-M.-G. schuldig gemacht. Daß in einer Herstellung von Fruchtsäften, bei welcher eine Frucht überhaupt nicht verwendet wird, ein Nachmachen von Fruchtsäften liegt, bedarf keiner weiteren Begründung. Ebenso war aus dem Umstande, daß weder durch die Etiquetten noch sonstwie die zur Herstellung der fraglichen Getränke verwendeten Ingredienzien angeführt waren, zu ersehen, daß die K. jene eben erwähnten Bezeichnungen gerade zu dem Zwecke gewählt und die Zusammensetzung der Getränke aus dem Grunde verschwiegen hat, um die Käufer zu

täuschen. Diese Absicht, zu täuschen, ist auch nicht, wie die K. zu ihrer Entlastung behauptete, dadurch ausgeschlossen, daß das Publikum habe wissen müssen, daß wirklicher Fruchtsaft für einen so geringen Preis, wie er gezahlt ist, nicht zu liefern sei; denn einerseits steht nicht fest, daß die Käufer den Preis echten Fruchtsaftes kennen, und andererseits könnte, selbst wenn dies der Fall wäre, jene Täuschungsabsicht gleichwohl auf Seiten der K. bestehen. Endlich ist aber auch nach § 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1898 die Verwendung künstlicher Süßstoffe bei der Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln ausdrücklich als Verfälschung im Sinne des § 10 N.-M.-G. anzusehen. Die K. wurde zu 25 *M* Geldstrafe verurtheilt.

Sachsen. 44. Landgericht Dresden. Urtheil vom 29. September 1899 wider den Zuckerwaarenfabrikanten H. und den Kaufmann He., beide zu D. — Im März 1899 kam He. auf den Gedanken, in seinem Geschäftslokale einen billigen Sirup mit Fruchtgeschmack in den Handel zu bringen. Daraufhin setzte er sich wegen Herstellung solcher Waare mit H. in Verbindung und nach vorhergegangenen gemeinschaftlichen Proben fertigte H. aus je 50 Pfund Kapillärsirup und gekochtem Zucker unter Beimischung von etwa 1/2 Pfund Himbeeressenz, etwas Weinsteinsäure und einem rothen Theerfarbstoff einen sogen. „Himbeersirup" zum Preise von 0,21 *M* für das Pfund an; He. verkaufte das Pfund hiervon zu 0,28 *M* in seinen Geschäften und gab bei Einkauf von 30 Pfund noch eine Tafel Chokolade zu. Bis zum 19. April 1899 brachte He. 60 Centner dieses Himbeersirups zum Verkauf.

Nach dem Gutachten des Nahrungsmittelchemikers Dr. B. war jener Himbeersirup ein vollständiges Kunstprodukt und hätte überhaupt nicht „Himbeersirup" genannt werden dürfen.

Die Bezeichnungen „Himbeersirup" und „Himbeersaft" sind synonym, doch ist die offizielle Bezeichnung „Himbeersirup". Hierunter versteht die Wissenschaft und der Handelsverkehr ein Fabrikat von 7 Theilen Himbeersaft und 13 Theilen Zucker. Der Himbeersaft wird dadurch gewonnen, daß man die Himbeerfrüchte stampft, bei einer 20° C nicht übersteigenden Temperatur ungefähr 8 Tage lang gähren läßt und dann die Masse preßt und durch Fließpapier filtrirt. Werden 7 Theile dieses Rohsaftes mit 13 Theilen Zucker gekocht und abgeschäumt, so entsteht das Produkt, das in der Wissenschaft und im Handel Himbeersirup heißt. In dem hier fraglichen Produkt hat sich kein Himbeerrohsaft, sondern bloß Himbeeressenz befunden. Bei der Herstellung der Himbeeressenz verfährt man in der Weise, daß man die Preßrückstände, d. h. die Schalen, Hülsen und Kerne, welche übrig bleiben, nachdem man aus den Himbeerfrüchten ihr Werthvollstes, nämlich den Rohsaft, durch die obenerwähnte Manipulation herausgenommen hat, mittels heißer Wasserdämpfe destillirt und das so gewonnene Destillat sammelt und durch mehrmaliges Destilliren verstärkt, bis ein hochprozentiges Destillat entsteht. Da das von H. angefertigte und von He. vertriebene Gemisch keinen Himbeersaft, sondern nur das Destillat aus den Preßrückständen enthielt, so dürfte es nicht als Himbeersirup bezeichnet werden, wie man auch die Masse, die man durch Auspressen der beim Keltern des Weines zurückgebliebenen Trester gewinnt, nicht als Wein bezeichnen darf. Das Publikum wird, wenn es „Himbeersirup" angeboten bekommt, zwar nicht annehmen, daß das Gemisch gerade 7 Theile Himbeersaft und 13 Theile Zucker hat, aber es wird erwarten, daß ein größerer Theil des Gemisches, vielleicht die Hälfte, Himbeerrohsaft ist. Das hier fragliche Produkt hat Himbeerrohsaft überhaupt nicht in sich gehabt. Es ist ein Kunsthimbeersirup gewesen, und war als solcher von den Angeklagten zu bezeichnen. Unter einem Kunsthimbeersirup versteht die Wissenschaft und die Verkehrsanschauung ein Gemisch aus Rohrzuckersirup, Kapillärsirup, Himbeeressenz und rother Farbe. Der Sachverständige F. hat sich in der Hauptverhandlung ebenfalls dahin gutachtlich geäußert, daß „Himbeersirup" ein Fabrikat aus 7 Theilen Himbeerrohsaft und 13 Theilen Zucker ist. Er hat sich auch im Uebrigen dem Dr. B. gutachtlich angeschlossen und noch bemerkt: Bei dem Kunsthimbeersirup, der in den Kreisen der Trinkhallenbesitzer, Konditoren und Likörfabrikanten seine Abnehmer habe, werde statt der Himbeeressenz allerdings gewöhnlich Himbeeräther verwendet. Himbeeräther sei nichts als eine chemische Zusammensetzung von Amylalkohol mit verschiedenen Säuren. Daß bei dem hier in Frage stehenden Produkt nicht Himbeeräther, sondern Himbeeressenz zur Verwendung gekommen sei, vermöge aber nichts daran zu ändern, daß das Produkt als Kunstsirup zu bezeichnen sei, da der Begriff des Himbeersirups eben erfordere, daß Himbeersaft in dem Produkt enthalten sei. — Der von den Angeklagten benannte Sachverständige Ha., Besitzer einer Fabrik für ätherische Oele in N., hat endlich gleichfalls bestätigt, daß Himbeersirup ein Produkt von Himbeerrohsaft und Zucker sei. Er hat demgemäß auch erklärt, daß er das hier in Frage befangene Produkt nicht Himbeersirup nenne, doch hat er hinzugefügt, das Publikum sei sich über den Begriff „Himbeersirup" nicht immer klar und verstehe zuweilen unter Himbeersirup auch den Kunsthimbeersirup.

Hiernach ist Himbeersirup ein Genußmittel ebenso für Erwachsene wie für Kinder, für Gesunde wie für Kranke; er ist kein reines Naturprodukt, sondern innerhalb gewisser Grenzen ein Kunstprodukt. Die Herstellung dieses Produktes ist an bestimmte herkömmliche Regeln geknüpft. Denn nach der Wissenschaft und nach der allgemeinen Verkehrsauffassung kann nur dasjenige Produkt als Himbeersirup gelten, das aus Himbeerrohsaft und aufgelöstem Zucker und zwar aus 7 Theilen des ersteren und aus 13 Theilen des letzteren Stoffes besteht. Dem Produkte, das von H. angefertigt und von He. vertrieben wurde, fehlte ein Hauptbestandtheil des Himbeersirups, nämlich der Himbeerrohsaft gänzlich. An Stelle desselben war ein fremdartiger Stoff, die sogen. Himbeeressenz, ein aus den Preßrückständen der Himbeerfrüchte gewonnenes, im Vergleich zum Himbeerrohsaft ganz minderwerthiges Destillat getreten. Außerdem enthielt das Produkt an Stoffen, welche in ihm nicht zu erwarten waren, Kapillärsirup, etwas Weinsteinsäure und einen rothen Theerfarbstoff. Der Theerfarbstoff war beigefügt, um dem Gemenge das Aussehen von Himbeersirup zu geben. Das ganze Produkt war ein „nachgemachter" Himbeersirup. Denn unter Nachmachung versteht das Gesetz die Herstellung einer Sache unter Erzeugung des Scheines, aber nicht des Wesens und des Gehaltes einer Sache. Das lag hier vor. Die Art der Herstellung des Produktes und die Bezeichnung, unter welcher dasselbe an das Publikum verkauft und feilgeboten wurde, war zwischen den beiden Angeklagten verabredet worden. Es ist daher H. bei der Anfertigung bekannt gewesen, unter welcher Benennung sein Fabrikat durch He. in den Handel gebracht wurde, und andererseits hat He. beim Verkauf und Feilhalten des Produktes die stoffliche Zusammensetzung desselben gekannt; es sind auch beide Angeklagte sich dessen bewußt gewesen, daß bei dem Produkt der Zustand vorlag, welchen das Gesetz mit dem Worte „nachgemacht" bezeichnet, und Beide sind von der Absicht geleitet gewesen, das kaufende Publikum über die wahre Natur des Produktes zu täuschen.

Hätten sie geglaubt, daß das Produkt noch ein solches war, wie es das Publikum als Himbeersirup erwartet, so hätten sie nicht nöthig gehabt, unter einander und mit ihren Arbeitern noch lange zu berathen, unter welcher Bezeichnung das Produkt verkauft werden sollte. Die Bezeichnung „Himbeersirup" war nöthig, um das Publikum zu täuschen; denn wenn letzteres die Zusammensetzung des Produkts gekannt und insbesondere gewußt hätte, daß das Gemisch Himbeersaft überhaupt nicht enthielt, so würde es weniger oder keinen Absatz gefunden haben. H. war deshalb eines Vergehens gegen § 10[1] N.-M.-G. und He. eines Vergehens gegen § 10[2] l. c. für schuldig zu befinden; ersterer wurde zu 75 *M*, letzterer zu 150 *M*

Geldstrafe verurtheilt, und außerdem wurde ihre Verurtheilung nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

Sachsen-Altenburg. 45. **Landgericht Altenburg.** Urtheil vom 17. Januar 1899 wider den Kaufmann G. zu A. — G. hat seit dem Jahre 1885 bis Oktober 1898 einen auf folgende Weise hergestellten Himbeersaft verkauft. Von der Firma M. & Co. zu B. bezog er rohen Himbeersaft; hiervon verkochte er 55 Liter mit 100 Pfund Zucker, setzte dann 50 Pfund Stärkesirup zu und mischte schließlich 10 g giftfreie rothe Farbe bei. Dieses Gemisch verkaufte er als „feinen Gebirgshimbeersaft“, das Liter bei größerer Abnahme für 1,00 bis 1,10 *M*, bei kleineren Mengen für 1,20 *M*; der jährliche Umsatz betrug 150 bis 200 Liter. Die Art der Herstellung hatte G. von seinem Vorgänger im Geschäft mit übernommen; mit dem Stärkesirupzusatz wollte G. angeblich den Saft dickflüssiger machen, weil das Publikum einen möglichst dicken Saft haben wolle, und die rothe Farbe mischte er deshalb bei, damit der Saft schön roth aussah und mit wenig Saft eine schön roth aussehende Limonade hergestellt werden konnte.

Nach dem Gutachten des Nahrungsmittelchemikers Dr. B. versteht man unter Himbeersaft im normalen Geschäftsverkehre eine Aufkochung des Safts von Himbeeren mit Rohrzucker, dem der Rübenzucker gleichsteht. Stärkesirup gehört nicht hinein und ist ein anormaler Bestandtheil. Beim Kaufe erwartet das Publikum unter Himbeersaft auch nur ein Produkt aus Fruchtsaft und Rohrzucker. Einen dicken Himbeersaft erzielt man im normalen Geschäftsbetriebe durch entsprechend stärkeren Zusatz von Rohrzucker; Stärkesirup ist zur Verdickung nicht erforderlich. Letzterer enthält keinerlei Nährstoffe, während Rohrzucker nährstoffreich ist. Ein ordnungsmäßig hergestellter Himbeersaft wird auch im reellen Geschäftsverkehr nicht gefärbt, da er an sich eine schöne rothe Farbe hat. Der Zusatz von Stärkesirup macht das Produkt dünner, als wenn eine entsprechende Menge Rohrzucker hinzugethan wird. Infolgedessen hat der mit Stärkesirup versetzte Saft nicht ein so rothes Aussehen, als der nur mit Zucker hergestellte. Der Farbezusatz ist also auch geeignet, den Zusatz von Stärkesirup an Stelle des Zuckers zu verdecken.

Hieraus ist zu entnehmen, daß der Zusatz von Stärkesirup und Farbe, welchen G. bei Herstellung des Himbeersaftes annahm, eine Verfälschung dieses Nahrungs- und Genußmittels im Sinne des § 10[1] N.-M.-G. bildete. Es war aber dem G. zu glauben, daß er von den Eigenschaften des Stärkesirups, welche eine Verschlechterung des Himbeersaftes hervorriefen, keine Kenntniß hatte, ebenso daß er auch nicht wußte, daß im normalen Geschäftsverkehr nur ein Produkt aus Saft und Zucker erwartet wurde, durch den Zusatz also der Schein einer besseren Beschaffenheit entstand. Dagegen wollte G. zugestandenermaßen durch den Farbzusatz den Zweck erreichen, daß der Saft auch in größerer Verdünnung noch schön roth aussehe, also das Aussehen eines fruchtsaftreicheren Gemisches gewähre, als er in der That war. Indem G. den Käufern den Farbzusatz verschwieg, handelte er auch gegen § 10[2] l. c. G. wurde unter Berücksichtigung seiner Vermögenslage zu 5 *M* Geldstrafe verurtheilt.

Sachsen-Koburg-Gotha. 46. **Strafkammer beim Amtsgericht Koburg.** Urtheil vom 9. Oktober 1899 wider den Kaufmann A. zu K. — Bei dem Kaufmann W. zu F. wurde am 1. Februar 1899 eine Probe Preißelbeeren, welche A. eingemacht und als „Preißelbeeren in Zucker Ia prima 98“ für 0,28 *M* verkauft hatte, entnommen und chemisch untersucht; hierbei ergab sich, daß die Waare einen Zusatz von etwa 38% Stärkesirup enthielt und mit einem rothen Theerfarbstoff (Konservenroth) gefärbt war. A. hat angegeben, daß seines Wissens nach den Preißelbeeren nur 12 bis 15% Sirup und 40% Zucker in seinem Geschäft zugesetzt seien. Dieser Zusatz werde schon seit 38 Jahren von ihm gemacht und sei nöthig, um das durch längeres Lagern eintretende Absterben des Kompotts und das Auskrystallisiren des Zuckers zu verhüten. Ebenso werde von ihm und allgemein das Konservenroth verwendet, um damit die Farbe der Preißelbeeren, welche durch das Kochen und Lagern verloren geht, aufzufrischen; bei frischer Frucht sei die Färbung nicht nöthig.

Die Sachverständigen und Nahrungsmittelchemiker Dr. C. und Dr. H. haben nun bekundet, daß zum Einmachen der Preißelbeeren ein Zusatz von Stärkesirup und eine Verwendung von Theerfarbe nicht nöthig und auch nicht gebräuchlich sei. Es genüge das Aufkochen mit Zucker, da die Beeren soviel Saft ziehen, daß ein Auskrystallisiren des Zuckers niemals stattfinde; auch die Veränderung der Farbe sei nicht eine derartige, daß sie eine Färbung mit Konservenroth nöthig mache. Der Zusatz von Sirup und Farbstoff geschehe des pekuniären Gewinnes wegen, sei unerlaubt und bedeute eine Fälschung der Preißelbeeren. Hiergegen hat der Sachverständige Dr. F. begutachtet, daß an und für sich bei Zubereitung von Preißelbeeren „mit Zucker“ nichts als Rübenzucker zu verwenden sei. Der Zusatz von Stärkesirup geschehe aber nicht nur des pekuniären Vortheils wegen, sondern hauptsächlich zur Erreichung der erwähnten technischen Vortheile. Der Preis von Kapillärsirup sei allerdings billiger als Rübenzucker, sein Zusatz stelle aber wie hier keine Verschlechterung und Verfälschung dar, ebensowenig wie die Färbung mit Konservenroth. Dieser Ansicht hat sich das Gericht angeschlossen. Die gegentheilige Meinung des Dr. C. und Dr. H. mag für alsbaldige Zubereitung frischer Preißelbeeren in beschränkter Menge wie im Hausbedarf zutreffen. Massenverbrauch wie im Geschäft des Angeklagten macht bei unvermeidlicher Verzögerung der Verarbeitung mit Rücksicht auf das Verlangen des Publikums nach Geschmack und Aussehen der Waare die angewandte unschädliche Behandlungs- und Erhaltungsweise geradezu nothwendig. Wenngleich A. die Waare als prima Ia. Preißelbeeren mit Zucker ausgegeben und jene fremden Zusätze von Stärkesirup und Konservenroth verschwiegen, so hat der Angeklagte nach Ueberzeugung des Gerichts hierbei doch nicht nachweislich den Zweck der Täuschung verfolgt. A. war daher des Vergehens gegen § 10[1] u. [2] N.-M.-G. nicht für überführt zu erachten und freizusprechen.

Hamburg. 47. **Oberlandesgericht Hamburg.** Urtheil vom 28. Juni 1900 wider den Fabrikanten M. zu L. — Die von M. gegen das Urtheil des Landgerichts zu Lübeck vom 31. März 1900 eingelegte Revision hat der Strafsenat des hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg am 28. Juni 1900 als unbegründet zurückgewiesen und dem Angeklagten die Revisionskosten auferlegt, aus folgenden Gründen:

Der Revision war der Erfolg zu versagen. 1. Zunächst konnte dies keinem Zweifel unterliegen, soweit es sich um das Gemisch handelt, das M. auf Etiquetten und in seinen Preisverzeichnissen als „reinen Citronensaft . . . hergestellt aus frischen Früchten“ feilgehalten hat. Der Citronensaft ist nicht nur ein Heilmittel, sondern auch ein bekanntes Genußmittel. Die Vorderrichter haben auch festgestellt, daß der Citronensaft nicht nur auf Kauffahrteischiffen als Vorbeugungsmittel gegen Skorbuterkrankung mitgeführt, sondern auch im Binnenlande verhandelt wird.

Ohne Rechtsirrthum haben die Vorderrichter ferner das Vorhandensein des Thatbestandsmerkmales der Nachmachung auf Grund der folgenden thatsächlichen Feststellungen angenommen. Der reine Citronensaft besteht nach den mitgetheilten gutachtlichen Aeußerungen aus der aus der Citronenfrucht gepreßten Flüssigkeit, die außer der Citronensäure noch andere, zum Theil schleimige Stoffe enthält und der zur Herstellung einer haltbaren Handelswaare nur noch 15 bis 20% Spiritus zugesetzt werden. Das von M. hergestellte Gemisch ist dagegen aus nur etwa 23% echtem Citronensaft, 10% Spiritus und im Uebrigen aus 67% einer 7% Citronensäurelösung gebildet. Die Citronensäure ist ein Krystall, das, wie der Zucker aus dem Zuckerrohr und der Zuckerrübe, aus der Citrone gewonnen wird und lediglich die darin enthaltene Säure, nicht die übrigen Bestandtheile des Citronensaftes aufnimmt; die Gewinnung der

Säure geschieht in den Ländern, wo die Citronen wachsen. Danach hatte die von M. als „reiner, aus frischen Früchten hergestellter Citronensaft" feilgehaltene Flüssigkeit aber nicht das Wesen und den Gehalt eines solchen Saftes, sondern war zu einem wesentlichen Theile aus einem anderen Stoffe künstlich hergestellt. Und daraus folgt, daß das von M. hergestellte Gemisch, das nach der für das Revisionsgericht maßgebenden Feststellung der Vorderrichter äußerlich denselben Anschein wie reiner Citronensaft aus frischen Früchten hatte, eine solchem Safte „nachgemachte" Waare war. Denn unter Nachahmung versteht man, wie die Vorderrichter unter Berufung auf Stenglein (die strafrechtl. Nebenges. des Deutschen Reiches, Not. 5 zu § 10 N.-M.-G., 2. Aufl. S. 231) zutreffend annehmen, „die Anfertigung einer Waare, welche den Anschein hat, etwas anderes zu sein, als sie in Wirklichkeit ist". (Vgl. ferner die Kommentare zu § 10 N.-M.-G. von Meyer und Finkelnburg Anm. 3 S. 67, Landgraf S. 56 ff., v. Schwarze S. 18 und 19 und Entsch. des Reichsger., Rechtspr. Bd. 4 S. 485, Entsch. Bd. 4 S. 435, Bd. 14 S. 432 bis 434.)

Völlig verfehlt ist es, wenn der Revident noch ausführt, es handle sich hier nur um eine „falsche Bezeichnung" der von ihm feilgehaltenen Waare, nicht um eine Nachmachung. Würde er die Waare richtig als ein Gemisch von reinem, frischen Citronensaft und Citronensäure bezeichnet haben, dann würde eine Nachmachung allerdings nicht in Frage gekommen sein. So wie die Sache festgestelltermaßen lag, hatte die erfolgte Bezeichnung der Waare aber die Bedeutung, daß sie den Thatbestand der Verletzung des § 10^2 N.-M.-G. vollständig erfüllte, da M. danach das von ihm hergestellte, der echten Waare nachgemachte Genußmittel wissentlich unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten hat.

2. Betreffs des von M. als „Kirschessenz" und „Kirschessenz aus frischen Früchten" feilgehaltenen Gemisches haben die Vorderrichter gleichfalls angenommen, daß M. damit wissentlich ein Genußmittel, das nachgemacht war, unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten hat. Auch die hiergegen erhobenen Rügen sind nicht begründet.

Der Begriff des Genußmittels soll hier verkannt sein, weil das streitige Fabrikat nur ein aromatisirender Zusatz zu einem Genußmittel, nämlich zur Brauselimonade sei; die Essenz selbst sei nicht dazu bestimmt und nicht dazu geeignet, dem menschlichen Körper zugeführt zu werden. „Genußmittel" sind aber alle Gegenstände, welche „genossen", d. h. durch die Sinne dem Körper des Genießenden zugeführt und mit dem Genusse verbraucht werden. (Vgl. Entsch. des Reichger. Bd. 9 S. 47, Stenglein a. a. O. Anm. 3 zu § 1 des Ges. S. 227.) Und ob sie allein oder, wie im vorliegenden Falle, in Verbindung mit anderen Stoffen genossen werden, ist für den Begriff völlig gleichgültig. Ferner rügt der Revident, daß hier jedenfalls das Thatbestandsmerkmal der Nachmachung nicht vorliege; es gebe im Handel, wie das angefochtene Urtheil selbst feststelle, keine Kirschessenz im Sinne eines konzentrirten Extraktes aus wirklichen Kirschen, und damit entfalle jedes zur Nachmachung benutzbare Vorbild. Allerdings ist in den Gründen des angefochtenen Urtheiles angeführt, daß M. behauptet und die Sachverständigen nicht widerlegt haben, daß eine Essenz aus Kirschen, insbesondere unter Einbeziehung des Kirschfleisches nicht hergestellt werden könne, d. h. es gebe keine Kirschessenz in dem Sinne, wie es z. B. Himbeeressig gebe. Trotzdem konnten die Vorderrichter aber, wie geschehen, ohne Rechtsirrthum das Vorliegen einer Nachmachung annehmen. Sie führen zutreffend aus, daß man, wie bei anderen Fruchtessenzen, unter „Kirschessenz" und zumal unter „Kirschessenz aus frischen Früchten" nur einen Extrakt verstehen könne, der die Bestandtheile der genannten Frucht in konzentrirter Form enthalte und also aus der Frucht selbst gewonnen sei. Nach der Feststellung der Vorderrichter ist aber in der Zubereitung M.'s nichts von der Kirsche selbst enthalten. Statt eines Auszuges aus den Kirschkernen enthält sie vielmehr Bittermandelwasser, wozu außer einem Spirituszusatze als weitere Bestandtheile noch ein Quantum Citronensäurelösung und Anilinfarbe statt der Kirschfleischfarbe kommen. Ist damit dieser Waare von M. aber, wie die Vorderrichter auch ausdrücklich feststellen, der Anschein gegeben, als ob es eine Kirschessenz sei, so handelte es sich nach der obigen Begriffsfeststellung auch dabei um eine Nachmachung, nämlich um die Nachmachung einer Kirschessenz, wenn eine solche auch bis jetzt nicht als haltbare Waare hergestellt und in den Handel gebracht werden konnte.

Hiermit erledigt sich zugleich die letzte Rüge M.'s, es sei auch hier nur die zur Täuschung über die Waare geeignete falsche Bezeichnung festgestellt, nicht aber festgestellt, daß die Waare den Anschein einer anderen Waare gehabt habe.

48. **Landgericht Hamburg.** Urtheil vom 4. Oktober 1897 wider den Weinhändler H. zu Ha. — Im Laufe des Jahres 1896 verkaufte H. an die Krämer M., O. und R. zu verschiedenen Zeiten je ein Gebinde Spirituosen, welches er als „feinster Weichsel-Kirschsaft" bezeichnete; er gab den Gebinden auch Etiquetten mit dieser Aufschrift bei. Dieser Kirschsaft war nicht reiner Kirschsaft, sondern ein von H. selbst hergestelltes Gemisch aus Kirschsaft und Bickbeerensaft, und zwar bestand die Mischung aus 3 Theilen Kirschsaft und 1 Theil Bickbeerensaft; zu 180 Liter Kirschsaft goß H. 40 Liter Bickbeerensaft. Wenn nun auch nach dem Zeugen Br. dem Kirschsaft von den Produzenten mitunter eine geringe Menge Bickbeerensaft zur Färbung (etwa 6 %) beigefügt wird, so konnte im vorliegenden Falle von solcher Zumischung zum Zwecke bloßer Auffärbung nicht die Rede sein, ganz abgesehen davon, ob nicht auch solche als Verfälschung im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes angesehen werden kann. Der Angeklagte hat durch seine Beimischung die Menge des Stoffes um ein Viertel vermehrt; darin ist aber nach Ansicht des vernommenen Sachverständigen eine Verfälschung des Kirschsaftes zu erblicken. Da H. dieses Gemisch als „feinster Weichsel-Kirschsaft" unter Verschweigung der Verfälschung verkauft hat, handelte er gegen § 10^2 N.-M.-G. und wurde zu 30 *M* Geldstrafe verurtheilt. In 2 anderen Fällen, in welchen H. wegen Verkaufs von Ungarwein als Tokayerwein und wegen Verkaufs von gefälschtem Rothwein als Naturwein angeklagt war, wurde das Verfahren gegen ihn wegen Unzulässigkeit der Strafverfolgung eingestellt.

49. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 15. Dezember 1899 wider den Fabrikanten J. und den Verkäufer S., beide zu H. — J. stellte künstliche Mineralwasser und Brauselimonaden her und vertrieb sie in offenen Verkaufsbuden an verschiedenen öffentlichen Plätzen; in einer dieser Buden war S. Verkäufer. Im Juni 1899 kaufte nun Polizeioffiziant G. im Auftrage seiner Behörde 3 Flaschen Himbeerbrauselimonade. Die Flaschen hatten keine Etiquette und S. hatte dem G. nichts davon gesagt, daß diese Limonade nicht allein mit Zucker, sondern auch mit einem künstlichen Süßstoff gesüßt war. In der That war dies der Fall; J. stellt seine Brauselimonade aus Fruchtessenz her und süßt sie außer mit Zucker mit Saccharin, einem künstlichen Süßstoff, und zwar verwendet er auf 100 kg Zucker 300 g Saccharin. Bei einem späteren amtlichen Besuch bemerkte G., daß in der Bude ein Plakat angebracht war mit der Druckschrift „Brauselimonade aus besten Raffinaden und Süßstoffen". Zwischen den Worten „und" und „Süßstoffen" war das Wort „künstlichen" mit Feder und Tinte hineingeschrieben. Das Plakat hing 2½ m vom Standort des Käufers ab, konnte von diesem aber bemerkt werden, sofern der Verkäufer S. sich nicht gerade davor hin- und herbewegte. Der Offiziant vermochte aber vom Standort des Käufers aus das geschriebene Wort „künstlichen" nicht zu lesen. J. behauptet glaubhaft, daß diese Plakate gleich nach Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1898, betr. den Verkehr mit künstlichen Süßstoffen, von ihm in den Buden in der

vorliegenden Form, also mit dem Worte „künstlichen“ angebracht seien. Durch Versehen des Druckers sei f. Z das Wort „künstlichen“ fortgeblieben, und er habe es deshalb überall mit Tinte hinzugefügt. Uebrigens sei nach seiner Meinung durch die Verbindung von „Raffinaden und Süßstoffen“ schon an sich in genügender Weise kund gegeben, daß es sich um künstlichen Süßstoff handle.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen L. wird in Fach- und Handelskreisen der Ausdruck „Süßstoff“ stets für „künstliche Süßstoffe“ gebraucht. Wenn es aber, wie hier, in Zusammenstellung und zugleich als Gegensatz zu „Raffinaden“ (Rübenzucker) gebraucht wird, so kann auch bei dem kaufenden Publikum kein Zweifel bestehen, daß es sich um einen künstlichen Süßstoff handelt. Durch vielfache Anpreisung solcher Süßstoffe ist das Publikum über deren Existenz und Verwendung hinreichend aufgeklärt. Das angezogene Süßstoffgesetz schreibt aber nicht etwa, wie z. B. das Margarinegesetz, ausdrücklich den Gebrauch des Ausdrucks „künstliche Süßstoffe“ vor.

Das Gericht ist auch der Ueberzeugung, daß J. durch Anbringung jenes Plakats in den Verkaufsbuden das kaufende Publikum hinreichend über die Verwendung von Sacharin zu seiner Brauselimonade aufgeklärt hat. Unter den Kunden jener Limonadenbuden befinden sich nur selten Leute mit so kurzsichtigen Augen, daß sie die Inschrift des Plakats nicht lesen können. Selbst diese werden aber erkennen können, daß zwischen „und“ und „Süßstoffe“ ein geschriebenes Wort eingefügt ist, und deshalb sofort zu der Annahme gelangen, daß unter „Süßstoffen“ künstliche gemeint sind. Die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil des Schöffengerichts zu Hamburg vom 14. November 1899 war als unbegründet zu verwerfen.

50. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 29. November 1900 wider den Kaufmann B. zu H. — Die erneute Hauptverhandlung der Berufungsinstanz führte zu den gleichen thatsächlichen Feststellungen, wie sie das Schöffengericht zu Hamburg am 29. Oktober 1900 getroffen hatte. B. hat unter dem Namen „Concentrated Lemon Juice“ eine Flüssigkeit verkauft, die er aus einem Gemisch von Citronensäure, Wasser, Alkohol, Salicylsäure und einem Färbestoff herstellte, welche aber nicht als „Citronensaft“, d. h. das durch Auspressen der geschälten Früchte entstehende natürlich reine Produkt anzusehen war; Lemon Juice bedeutet lediglich Citronensaft. Citronensäure dagegen, welche den Hauptbestandtheil der von B. hergestellten und verkauften Flüssigkeit bildete, ist ein auf chemischem Wege gewonnenes Produkt aus Citronensaft. Der chemische Prozeß, durch welchen die Citronensäure gewonnen wird, entzieht dem Citronensaft die für den Geschmack und die Bekömmlichkeit wesentlichen Bestandtheile, welche den Citronensaft zu einem erfrischenden und gegen den Skorbut prophylaktisch wirkenden Genußmittel machen. Die sanitär wesentlichste Verwendung finden die Produkte der Citrone als Mittel zur Vorbeugung gegen die erwähnte Krankheit, und zwar ist zu diesem Zwecke der Citronensaft erheblich dienlicher als die Citronensäure, welcher ersterer auch nach § 22 der Anleitung zur Gesundheitspflege auf Kauffahrteischiffen mitzuführen ist, wobei er nicht verdünnt sein, „auch nicht einen Zusatz irgend einer Säure enthalten soll“. Zur Konservirung wird ihm Alkohol beigemengt. Citronensäure ist wesentlich billiger als Citronensaft, weil dieser nur aus tadellosen Früchten, jener aber auch aus minderwerthigen, beschädigten oder unfrischen gewonnen werden kann.

Die von dem Angeklagten unter dem Namen „Lemon Juice“ verkaufte Mischung stellt sich hiernach als eine Nachmachung des wahren, diese Bezeichnung auch im Handelsverkehr tragenden Saftes der Citrone dar. Sie enthält unter dem Namen und äußeren Anschein des Citronensaftes ein minderwerthiges Produkt. Die Citronensäure ist gegenüber dem reinen Citronensaft minderwerthig und die von dem Angeklagten jener zugesetzten Bestandtheile gleichen den Minderwerth der Citronensäure nicht aus. B. hat diese Nachmachung zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr vorgenommen; die Hinzufügung des Wortes „Concentrated“ änderte hieran nichts. Er wußte, daß seine hergestellte Waare gegenüber dem Citronensaft minderwerthig war, gleichwohl hat er sie unter dieser falschen Bezeichnung verkauft. B. wurde deshalb eines Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. für schuldig befunden und unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urtheils zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Lübeck. 51. Landgericht Lübeck. Urtheil vom 2. August 1900 wider den Kaufmann A. zu L. — Seit April 1900 stellte A. aus Weizenmehl, Kartoffelmehl, Weinsteinsäure, Fruchtäther und einer ganz geringen Menge eines Farbstoffes eine Waare her, welche er in kleinen verschlossenen Papierpäckchen mit folgender Bezeichnung in den Handel brachte: „Frucht-Gelee-Extrakt zur schnellen Bereitung von delikaten Fruchtgelees, ausreichend für 4 bis 6 Personen. Erhältlich in Himbeer-, Erdbeer-, Citrone- und Ananas-Geschmack. — Als Sauce empfiehlt sich Vanillesauce.“

Ferner enthält die Vorderseite noch die Benennung der Frucht, nach welcher das Gelee schmecken sollte, und die Rückseite eine Gebrauchsanweisung des Pulvers.

Wie der Sachverständige Dr. W. in überzeugender Weise dargelegt hat, wird nach dem Wortsinn und der im Geschäftsverkehr herrschenden Auffassung unter Fruchtgelee eine unter Zusatz von Zucker aus Früchten hergestellte, in der Kälte festwerdende Masse verstanden. Aus einem solchen Fruchtgelee, einer Gallertmasse, kann ein Extrakt nicht hergestellt werden; es würde aber unter Fruchtgelee-Extrakt ein Auszug aus dem Fruchtgelee, der die Bestandtheile des Fruchtgelees in konzentrirter Form enthält, nach dem Sprachgebrauch zu verstehen sein. Die Weinsteinsäure wird aus dem Weinstein, der sich aus dem Wein ablagert, gewonnen und ruft den sauren Fruchtgeschmack hervor. Der in dem Handel gebrauchte Fruchtäther wird, wie der Sachverständige weiter bekundet hat, durchweg nicht aus Früchten hergestellt, weil dies, wenn auch möglich, doch beschwerlich, umständlich und kostspielig ist, sondern künstlich aus einer Verbindung von Fetten und Alkohol, wodurch sich auf einfachere und billigere Art ein Produkt gewinnen läßt, das den Geruch von Himbeeren, Erdbeeren ꝛc. an sich trägt, ohne von diesen Früchten irgend etwas zu enthalten, und das durch seinen Geruch derartig auf die Geruchsnerven wirkt, daß damit auch für die Geschmacksnerven der Eindruck erzielt wird, als handle es sich thatsächlich um ein aus der betreffenden Frucht hergestelltes Fabrikat. Den gebrauchten Fruchtäther hat A. von einer L.'er Fabrik bezogen; es hat sich nicht feststellen lassen, daß A. die künstliche Herstellungsweise desselben gekannt hat. Auf Grund der Beweisaufnahme hat A. einen Fruchtgeleeextrakt nachgeahmt und dieser Waare den Anschein gegeben, etwas besseres zu sein, als sie wirklich war. In der Bezeichnung Fruchtgeleeextrakt erwartete man die Bestandtheile eines aus Früchten hergestellten Gelees in konzentrirter Form; die Waare enthielt hiervon aber thatsächlich nichts, da sie lediglich ein Gemisch von 2 Sorten Mehl, Weinsteinsäure und künstlichem Fruchtäther war. Da A. diese Waare selbst angefertigt hat, ist ihm diese Nachahmung auch bekannt gewesen; trotzdem hat er sie mit einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung in den Handel gebracht. Der Sachverständige hat nun zwar zugeben müssen, daß es einen Gelee-Extrakt überhaupt nicht gebe. Dies steht aber der Annahme einer Nachahmung nicht entgegen. Es ist der Waare der Anschein einer Beschaffenheit verliehen, die sie in Wirklichkeit nicht hat, und damit ist der Thatbestand einer Nachahmung im Sinne des § 10 N.-M.-G. gegeben. Auch kommt noch hinzu, daß, mag auch die Herstellung des Gelee-Extraktes unmöglich sein, A. trotzdem durch seine Anpreisung den Glauben erwecken wollte und konnte, daß ihm die Herstellung eines solchen Fabrikats gelungen sei. Daß A. bei dem Inverkehrbringen seines Produktes die Absicht der

Täuschung gehabt hat, konnte nicht als erwiesen angenommen werden, wenngleich ihm nicht verborgen war, daß sich die für seine Waare gewählte Bezeichnung sehr wohl zur Täuschung des Publikums eignete. A. wurde deshalb nur des Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Elsaß-Lothringen. 52. *Landgericht Straßburg.* Urtheil vom 29. November 1900 wider den Fabrikanten P. zu S. — Das Schöffengericht zu Straßburg hat den P. durch Urtheil vom 27. September 1900 wegen Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. zu 500 ℳ Geldstrafe verurtheilt, auch gleichzeitig nach § 16 l. c. die öffentliche Bekanntmachung des Urtheils ausgesprochen.

Gegen diese Entscheidung ist von P. Berufung eingelegt. Die erneute Hauptverhandlung hat ein von den thatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urtheils wesentlich abweichendes Urtheil nicht ergeben. In der Zeit vom 18. Juli 1898 bis 4. Mai 1900 hat P. nach seiner eigenen Aufstellung der Firma K. zu S. in 15 Sendungen 486 ganze und 65 halbe Liter Himbeersirup in Flaschen geliefert. Die Flaschen waren mit rother Etiquette versehen, welche in weiß die deutliche Aufschrift „Framboise" trug. Beim Weiterverkauf an ihre Kunden hat die Firma K. die Flaschen nur mit eigener Kapsel versehen, sonst aber unverändert gelassen.

Zur Herstellung von 50 Liter dieser „Framboise" wurden nach der Erklärung P.'s 12 Liter Himbeersaft, bezogen von D. & Kü. zu W., 50 kg Frankenthaler Zucker, 16 Liter Wasser, 50 g Weinsteinsäure und $^1/_{25}$ Liter Farbstoff „rouge végétal", aus Paris bezogen, verwandt.

Das Ergebniß der chemischen Analyse, welche an verschiedenen Flaschen der Framboise vorgenommen wurde, weicht von der Erklärung P.'s nur insoweit ab, als es annimmt, daß auch ein künstliches Bouquet verwandt sei, und zweifelhaft läßt, ob die Mischung überhaupt echten Himbeersaft oder nur äußerst minimale Mengen desselben enthalte.

Da sich dies nicht mehr feststellen ließ, so hat das Gericht das Ergebniß der Expertise bezw. Analyse, insoweit es von der eigenen Erklärung P.'s abweicht, zu dessen Gunsten ganz außer Betracht gelassen.

Die thatsächliche und rechtliche Würdigung des Sachverhältnisses in der Vorinstanz läßt einen Irrthum nicht erkennen. Unter der Bezeichnung einer Flüssigkeit mit „Framboise" pflegt allgemein Himbeersaft oder mindestens Himbeersirup verstanden zu werden. Die Abnehmer der Firma K. ebenso wie die Konsumenten erwarteten, daß das ihnen unter der Bezeichnung „Framboise" gelieferte Getränk Himbeersirup sei. Nach seiner eigenen Erklärung hat P. denselben verfälscht. Der Ansicht des Gerichtes I. Instanz, daß die herkömmliche und als solche allein als berechtigt anzuerkennende Herstellungsmethode von Himbeersirup darin bestehe, daß der aus Himbeerfrüchten gewonnene, vergohrene Saft mit Zucker aufgekocht werde, insoweit als es zur Konservirung des Saftes erforderlich sei, schließt sich auch das Berufungsgericht an, umsomehr, als sie in der übereinstimmenden neueren Rechtsprechung ihren überzeugenden Ausdruck gefunden hat. (Vgl. insbesondere die Entsch. des Reichsger. vom 3. November 1890, 9. April und 26. November 1891, sowie die Urtheile des Landgerichts Mülhausen vom 24. Juli 1891, 27. und 28. November 1891, 8. Januar, 14. Juli, 20. Oktober 1892, 26. Oktober 1894, Zabern vom 20. Oktober 1892, Bochum vom 15. Februar 1894 in der Beil. zu den „Veröff. des Kais. Gesundheitsamtes" II. Bd. S. 116, 117 bis 120, III. Bd. S. 67, IV. Bd. S. 152.)

Ein Qualitätsunterschied bei echtem Himbeersirup ist hiernach als berechtigt nur anzuerkennen, insoweit er auf die natürliche Verschiedenheit des Himbeersaftes selbst, hervorgerufen durch die Herkunft, Qualität und Behandlung der Früchte, Alter und Güte des Jahrganges oder die Qualität des verwandten Zuckers zurückzuführen ist. Durch Aufstellung dieses Grundsatzes, der sich lediglich als eine logische Konsequenz aus der obigen Ansicht ergiebt, werden aber alle, auch durch die Vertheidigung aufgeworfenen Erörterungen darüber, ob auch eine billigere II. oder III. Qualität von Himbeersirup durch Streckung mit Wasser oder Zusatz von anderen minderwerthigen Bestandtheilen und Färbung sowie Bouquet-Beifügung hergestellt und in Handel und Verkehr gebracht werden dürfe, von vornherein abgeschnitten. Eine Berufung auf Handel und Geschäftsgebräuche, welche im Gegensatz zu obigem Grundsatze stehen oder in der Bildung begriffen sind, ist verfehlt. Dieselben verdienen, wie in dem Urtheile des Reichsgerichts vom 26. November 1891 überzeugend dargethan ist, keine Beachtung, weil sie mit einem reellen rechtlichen Verkehre nicht vereinbar sind. Im Falle ihres Bestehens würde die strenge Anwendung des Gesetzes zum Schutze des konsumirenden Publikums nur um so nothwendiger sein.

Die Behauptung P.'s, mit dem Inhaber der Firma K. mündlich verabredet zu haben, daß II. Qualität geliefert werde, und daß diese Wasser enthalte, daß ferner auch durch die Bezeichnung der Waare in den Rechnungen als „Sirop pur sucre à la framboise" und zuletzt als „Sirop pur sucre parfumé à la framboise" darauf hingewiesen werde, daß nicht reiner Himbeersirup geliefert werde, steht im Widerspruch mit den früheren Angaben P.'s und dem Inhalt seines Schreibens an K. vom 14. Juni 1900 und erscheint auch nicht glaubhaft gegenüber den diesbezüglichen bestimmten Aussagen K.'s, kann außerdem keine Bedeutung beanspruchen, weil K. in überzeugender Weise versicherte, er habe die Bezeichnungen des Himbeersirups in den Rechnungen gar nicht beachtet, weil dieser Artikel in seinem Weingeschäfte nur eine ganz untergeordnete Rolle spielte, und er annahm, P. werde ihn reell und nach Abrede bedienen.

Wenn es aber auch richtig wäre, daß eine Täuschung des K. nicht stattgefunden hat, so würde P. immer noch die Verantwortung dafür tragen, daß sämmtliche Abnehmer der K.'schen Waare und alle Konsumenten des „Framboise" über dessen Echtheit und Zusammensetzung getäuscht wurden. Denn er wußte, daß K. den Framboise nicht für sich behalten, sondern daß er ihn zur Bedienung seiner Kunden verwenden wolle, und mußte sich deshalb sagen, daß diese und deren Abnehmer durch die Bezeichnung „Framboise" auf der Etiquette in Irrthum gerathen würden.

Auch die Aufstellung, K. und dessen Abnehmer hätten aus dem niedrigen Preise der „Framboise" entnehmen müssen, daß es sich nicht um echten Himbeersirup handle, verdient keinerlei Beachtung. K. führt selbst an, daß er aus anderen Fabriken Himbeersirup zu annähernd niedrigem Preise bezogen, daß er Vergleiche mit den sonst üblichen Preisen überhaupt nicht angestellt und in gutem Glauben angenommen habe, bei fabrikmäßiger Herstellung in größeren Mengen lasse sich auch echter Himbeersirup zu dem von P. geforderten Preise liefern. Wenn ferner der Sachverständige Dr. H. nach Maßgabe der Materialien zur technischen Begründung des Nahrungsmittelgesetzes den Himbeersirup zu den Konditorwaaren rechnet und dessen künstliche Färbung für zulässig hält, so genügt es, darauf hinzuweisen, daß die Färbung der „Framboise" lediglich zur Verdeckung der Fälschung diente, und daß diese Art der Färbung auch in den Materialien ausdrücklich als Verfälschung bezeichnet ist. Auch seine von der Vertheidigung unterstützte Annahme, als Kunstprodukt müsse sich der Himbeersirup jede Mischung gefallen lassen, das Publikum sei mindestens nicht berechtigt, eine bestimmte Zusammensetzung zu erwarten, ist nicht stichhaltig. Auch ein Kunstprodukt kann verfälscht werden, und das Publikum hat dasselbe Recht, daß es auch hiergegen geschützt werde.

Dem P. war durch seine am 19. Januar 1892 erfolgte Verurtheilung auch bereits zum Bewußtsein gebracht, daß die von ihm hergestellte Mischung eine Verfälschung bedeute, und daß er dieselbe nicht unter dem

Namen „Framboise“ und ebensowenig unter Verschweigung der Art der Herstellung verkaufen dürfe. Die Berufung P.'s war daher zurückzuweisen.

Die von den Angeklagten gegen dieses Urtheil eingelegte Revision hat der Strafsenat des Oberlandesgerichts zu Colmar vom 18. Februar 1901 verworfen aus folgenden Gründen:

Die Revision erscheint nicht begründet. Eine Verletzung des § 10 [1] u. [2] N.-M.-G. ist nicht erwiesen.

Der Vorderrichter erachtet für thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte ein Fabrikat hergestellt habe, das die Bezeichnung Himbeersirup nicht verdiene; er erachtet die Bezeichnung als „Framboise“ als gleichwerthig mit Himbeersirup.

Indem der Vorderrichter die Thatsache festgestellt, daß der Angeklagte wußte, daß sein Abnehmer K. die Waare unter der Bezeichnung als „Framboise“ seinen Kunden weiter verkaufen würde, ferner festgestellt ist, daß K., dem der Sirup als „pur sucre parfumé au jus de Framboise“ fakturirt worden war, diese Bezeichnung nicht bemerkt habe, so kommt er zu dem Schlusse, daß der Angeklagte den Sirup, ein Genußmittel, verfälscht und indem er, allerdings auf Verlangen des K., die Flaschen als „Framboise“ bezeichnete, unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung verkauft habe. Diese Feststellungen sind thatsächlicher Natur, also unanfechtbar, da nicht zu erkennen ist, daß sie selbst auf einer Gesetzesverletzung beruhen.

Ob die Feststellungen selbst durch das Beweisergebniß gerechtfertigt sind, ist nicht nachzuprüfen.

Fraglich kann es nur erscheinen, ob der Vorderrichter, indem er sagt, der Angeklagte habe nach seinem eigenen Geständniß den Sirup verfälscht, nicht die Begriffe gefälscht und nachgemacht verwechselt.

Allein das Urtheil würde keinenfalls auf einem diesbezüglichen Irrthum beruhen; denn einmal würde der Thatbestand des § 10 [2] l. c. auch erfüllt, wenn der Angeklagte ein nachgemachtes Genußmittel unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung, wie der Vorderrichter annimmt, verkauft hätte, sodann aber nimmt der Vorderrichter, wie sogleich zu erörtern, an, daß die Waare zum Zweck der Täuschung nachgemacht worden sei, was denn jedenfalls einer Fälschung gleich zu erachten ist.

Der Vorderrichter hat nämlich festgestellt, daß der Angeklagte, der vollkommen sich darüber im Reinen war, daß K. den Sirup unter der Bezeichnung „Framboise“ an seine Kunden weiter verkaufen würde, und daß diese durch die gewählte Bezeichnung in Irrthum versetzt werden würden, die Färbung des Sirups lediglich zum Zwecke der Verdeckung der Täuschung vorgenommen habe. Auch weiterhin stellt das Urtheil fest, daß der Angeklagte bei der Anordnung der von seinen Angestellten vorgenommenen Manipulationen von der Absicht ausging, den verfälschten Sirup unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung, nämlich als „Framboise“, in den Handel zu bringen.

Auch hier kann nicht nachgeprüft werden, ob diese Annahme nach den sonstigen Feststellungen des Urtheils eine ausreichende Unterlage besitze, oder ob etwa das Eine oder Andere dagegen sprechen könnte; diese Feststellung beruht jedenfalls auf keinem Rechtsirrthum. Somit war auch die Anwendung des § 10 [1] gerechtfertigt. Ob dem Erstrichter mit dem Vorderrichter darin beizutreten wäre, daß auch die Herstellung einer Imitation an sich bezw. wenn deren Vertrieb unter der Bezeichnung „sirop pur sucre parfumé au jus de framboise“ als Genußmittelfälschung zu erachten wäre, darauf hatte es nach dem Gesagten nicht weiter anzukommen. Die Revision war daher zurückzuweisen.

Wasser, Mineralwasser.

1. Reichsgericht. Urtheil vom 7. Dezember 1900 in Sachen der Aktiengesellschaft Apollinarisbrunnen zu N., Beklagte, Revisionsklägerin, wider die Firma Dr. F. E. & Co. zu D., Klägerin und Revisionsbeklagte. —

Thatbestand:

Die Klägerin betreibt eine Fabrik zur Herstellung künstlicher Mineralwässer. Die Beklagte ist Eigenthümerin des „Apollinarisbrunnen“ bei N. und bringt unter der Bezeichnung „Apollinaris, natürlich kohlensaures Mineralwasser“ ein kohlensaures Tafelwasser in den Handel. Die Klägerin erhob nun auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 Klage, indem sie behauptete, das Wasser der Apollinarisquelle verliere durch die künstliche Behandlung seitens der Beklagten, insbesondere durch Zusetzen von Kochsalz und Ausscheiden von Eisen den Charakter eines natürlichen Wassers und könne nach der allgemeinen Verkehrsauffassung und der Anschauung des Publikums nur als sogen. künstliches Mineralwasser gelten; die Bezeichnung „natürlich kohlensaures Mineralwasser“ stelle daher eine unrichtige Angabe thatsächlicher Art dar und dieselbe sei auch geeignet, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen. Klägerin beantragte deshalb in der ersten Instanz,

> der Beklagten zu untersagen, in öffentlichen Bekanntmachungen, Reklameschriften und auf Etiquetten der von ihr versandten Flaschen und Krüge das Apollinariswasser als „natürlich kohlensaures Wasser“ oder in ähnlicher, über die künstliche Herstellungsart desselben täuschender Weise zu bezeichnen.

Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage und machte insbesondere gegenüber dem Hinweise der Klägerin auf die Verkehrsauffassung geltend, man müsse unter den Mineralwässern drei Kategorien unterscheiden: Die rein natürlichen, die natürlich kohlensauren und die künstlichen Mineralwässer. Das Landgericht zu Koblenz, Kammer für Handelssachen, wies durch Urtheil vom 7. Februar 1899 die Klage ab und sprach auf Antrag der Beklagten dieser die Befugniß zur Veröffentlichung des verfügenden Theiles des Urtheils in mehreren öffentlichen Blättern zu. Das Landgericht erachtete die erwiesenen Thatsachen als mit dem Begriffe „natürlich“ nicht im Widerspruche stehend und erblickte deshalb in der Bezeichnung „natürlich kohlensaures“ Wasser keine unrichtige Angabe im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1896, auch nahm es an, daß die Bezeichnung nicht geeignet sei, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen, da sie nicht geeignet sei, über die Werthbemessung des Wassers eine Täuschung herbeizuführen, indem der Preis des Apollinariswasser den der künstlichen Wässer um das Doppelte bis Dreifache übersteige.

Die Klägerin legte Berufung ein und beantragte, der Beklagten bei Vermeidung einer Strafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu untersagen, in öffentlichen Bekanntmachungen, Reklameschriften und Flaschen- oder Krugetiquetten das Apollinaris-Versandtwasser als natürliches Mineralwasser, natürlich kohlensaures Mineralwasser, natural mineral water oder eau minerale gazeuse naturelle zu bezeichnen und in Verbindung mit solchen Bezeichnungen die Behauptung aufzustellen, daß dieses Wasser „absolut rein“ sei.

Die Beklagte beantragte Zurückweisung der Berufung und behauptete, daß sie selbst nur in Deutschland das Apollinariswasser in den Handel bringe, und der Vertrieb des Wassers außerhalb des Deutschen Reiches ausschließlich von der zu London domilizirten Apollinaris-Company Limited unter der Firma und für alleinige Rechnung dieser Gesellschaft stattfinde. Im Uebrigen gab sie zu, daß das Apollinariswasser in den Behältern je nach den Umständen des Betriebes längere Zeit — bis zu 5 oder 6 Tagen — der atmosphärischen Luft ausgesetzt sei, behauptete aber, daß die Behälter mit einem dichten Drahtgeflecht umschlossen seien.

Das Oberlandesgericht zu Köln hat durch Urtheil vom 9. Juni 1900 die Beklagte unter Androhung einer Geldstrafe von 1500 ℳ für jeden Fall der Zuwiderhandlung verurtheilt,

es zu unterlassen, in öffentlichen Bekanntmachungen und Reklameschriften und auf Flaschen- und Krugetiquetten das Apollinaris-Versandtwasser als natürlich kohlensaures Mineralwasser zu bezeichnen und in Verbindung mit dieser Bezeichnung dem Wasser in öffentlichen Bekanntmachungen und Reklameschriften die Eigenschaft „absolut rein“ beizulegen.

Der weiter gehende Berufungsantrag wurde zurückgewiesen.

In der Begründung wird als von der Beklagten zugegeben festgestellt, daß sie unter der Bezeichnung „Apollinaris, natürlich kohlensaures Mineralwasser“, insbesondere auch auf den Etiquetten der Flaschen und Krüge, das Wasser ihres Apollinaris-Brunnens in den Handel bringe und in Zeitungsanzeigen und Reklameschriften anbiete, es auch in Zeitungsanzeigen als „absolut rein, angenehm erfrischend und gesund“ bezeichne, sowie daß sie Reklamezirkulare folgenden Inhaltes versende:

„Apollinaris, natürlich kohlensaures Mineralwasser. Dieses natürlich kohlensaure Mineralwasser entspringt der tief im Felsen gelegenen Apollinarisquelle und bietet dadurch die möglichste Sicherheit einer absoluten organischen Reinheit, ein Vorzug, der es wesentlich unterscheidet von den so vielfach benutzten künstlichen kohlensauren Wassern.“

„Das Wasser wird an der Quelle in ganze und halbe Krüge und ganze und halbe Flaschen gefüllt.“

Sodann wird die Gewinnung und Behandlung des Apollinariswassers nach der Darstellung der Beklagten dahin wiedergegeben: Das Wasser werde aus einer Tiefe von 50 Fuß unter dem Quellenspiegel mittels einer Saugpumpe in etwa 50 bis 60, im Quellenhause befindliche Behälter übergeführt, die bloß mit einem Drahtgeflecht umschlossen seien. In denselben bleibe das Wasser längere Zeit, bis zu 5 oder 6 Tagen, unter dem Einflusse der atmosphärischen Luft stehen. Gleichzeitig bilde sich das im Wasser befindliche Eisenoxydul zu Eisenoxyd, welches sich auf dem Boden der Behälter niederschlage und ausgeschieden werde. Zwischenzeitlich werde dem Wasser Kochsalz zugesetzt. Die aus der Quelle sich entwickelnde überschüssige Kohlensäure werde durch eigens zu dem Zwecke aufgestellte Luftpumpen in schmiedeeiserne Behälter gepumpt. Hierauf lasse man in besonderen, stark verzinnten kupfernen Zylindern das Wasser mit der so aufgefangenen Kohlensäure wieder zusammentreten und zwar unter demselben Drucke, unter dem sich das Wasser an der Stelle des Quellenschachtes befinde, an der es entnommen werde. Aus diesen Zylindern werde sodann das Wasser unmittelbar in Flaschen und Krüge gefüllt.

Die hiernach von der Beklagten zugestandenen Thatsachen werden von dem Oberlandesgericht für hinreichend erachtet zur Rechtfertigung des wesentlichen Theiles des Klageanspruches. Dies wird dahin näher begründet:

Die Mineralwässer seien natürliche, wenn sie von der Natur im Schooße der Erde geschaffen einer Quelle entspringen, sie seien künstliche, wenn sie durch Nachahmung der natürlichen, in Fabriken aus gewöhnlichem Quell- oder Brunnenwasser mittels Filtrirung oder Destillation und Zusetzens mineralischer Stoffe sowie von Kohlensäure hergestellt würden. Ob ein ursprünglich natürliches Mineralwasser nach einer derartigen Behandlung, wie der geschilderten, noch als ein natürliches bezeichnet werden könne oder nicht, vielmehr zu den künstlichen Mineralwässern gerechnet werden müsse, bilde den Gegenstand des gegenwärtigen Streites. Nach dem Standpunkte des Gesetzes sei für die Unterscheidung zwischen natürlichem und künstlichem Mineralwasser lediglich die Auffassung im Handel und Verkehr maßgebend. Es sei auch eine bekannte Thatsache, daß von dem konsumirenden Publikum die natürlichen kohlensauren Mineralwässer den künstlichen vorgezogen, höher geschätzt und theurer bezahlt würden, und für den Vorzug sei mitbestimmend der Gedanke, daß die natürlichen Mineralwässer wegen ihres Ursprungs aus dem Schooße der Erde frischer und vor Allem, daß sie organisch reiner seien. Das Angebot natürlichen Mineralwassers habe deshalb naturgemäß größere Anziehungskraft auf die Käufer, als das Angebot künstlichen Mineralwassers. Der Händler, der künstliches Mineralwasser unrichtig unter der Bezeichnung „natürliches Mineralwasser“ anbiete, habe folgeweise mehr Aussicht, seine Waare eher und überdies zu höherem Preise zu verkaufen, als der Konkurrent, welcher das künstliche Mineralwasser unter der richtigen Bezeichnung „künstliches Mineralwasser“ anbiete. Ein Angebot von künstlichem unter der Bezeichnung „natürliches Mineralwasser“ enthalte mithin eine unrichtige Angabe thatsächlicher Art über die Beschaffenheit und über den Ursprung (Herstellungsart) der Waare, und die Angabe sei geeignet, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen. Denn nach der maßgebenden Meinung der Käufer sei das künstliche Mineralwasser bei Weitem nicht gleichwerthig mit dem natürlichen. Das besonders Günstige eines Angebotes beziehe sich nicht bloß auf die Billigkeit des Preises, sondern es könne sich ebensowohl auf die Beschaffenheit der Waare und Anderes beziehen, und ein Angebot zu einem Preise, der höher als der für gleichartige Waare sei, könne gleichwohl mit Rücksicht auf den der Waare zugeschriebenen besonderen Werth als ein besonders günstiges erscheinen. Der Einwand der Beklagten, daß wegen der Veröffentlichung von Beschreibungen und Gutachten die Beschaffenheit ihres Wassers und der Füllvorrichtungen bekannt und deshalb eine Irreleitung des Publikums ausgeschlossen sei, sei unbegründet. Es sei vielmehr notorisch, daß das Publikum im Großen und Ganzen von der Behandlungsweise des Wassers, von der Entziehung des Eisens, von dem Zusetzen von Kochsalz und namentlich davon, daß das Wasser mehrere Tage hindurch in den Behältern der Luft ausgesetzt sei, keine Kenntniß habe. Bei der Beurtheilung der Frage nach der Anwendbarkeit des § 1 Abs. 1 des Wettbewerbsgesetzes komme es darauf an, daß die Angaben objektiv unrichtig seien, und der Thäter bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes die Unrichtigkeit zu erkennen in der Lage gewesen sei. Der § 1 Abs. 1 sei selbst dann anwendbar, wenn der Thäter die Unrichtigkeit seiner Angaben nicht gekannt habe. Die in den Kundgebungen der Beklagten enthaltene Angabe, ihr Wasser sei natürliches Mineralwasser, müsse als unrichtig erachtet werden. Es komme hierbei nicht auf den sprachlichen Unterschied zwischen den Bezeichnungen „natürliches“ und „natürlich“ kohlensaures Mineralwasser, sondern darauf an, wie die Bezeichnung im gewerblichen Verkehr bei natürlicher Auslegung, namentlich seitens der großen Menge der betheiligten, nicht sachkundigen Händler und des konsumirenden Publikums aufgefaßt werden könne und thatsächlich mit Kenntniß der Beklagten aufgefaßt werde. Bei gewöhnlicher Auslegung im gewerblichen Verkehr werde nun aber die Bezeichnung „natürlich kohlensaures Mineralwasser“ für gleichbedeutend mit „natürliches Mineralwasser“ gehalten, um so mehr, als die Beklagte auch ihrerseits beide Ausdrücke unterschiedslos gebraucht habe, wie aus den für sie eingetragenen Marken, aus vorgelegten Etiquetten, aus dem Cirkular mit der Bezeichnung „natürliches Mineralwasser doppelt kohlensaure Füllung“ und daraus hervorgehe, daß die Beklagte in dem inhaltlich wiedergegebenen Reklamecirkular ihr Wasser den künstlichen kohlensauren Wässern gegenüberstelle. Jedenfalls habe die Beklagte bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes sich der Einsicht nicht verschließen können, daß die Bezeichnung „natürlich kohlensaures Mineralwasser“ im gewerblichen Verkehr als gleichbedeutend mit natürlichem kohlensauren Mineralwasser aufgefaßt werden würde. Das von der Beklagten in den Handel gebrachte Wasser könne aber nach der Art und Weise seiner Behandlung nicht noch als natürlich kohlensaures Mineralwasser bezeichnet

werden. Denn es sei offenkundig und allgemein bekannt, daß man im gewerblichen Verkehr unter natürlichem Mineralwasser ein Mineralwasser verstehe, das im Wesentlichen unverändert so in den Handel komme, wie es der Quelle entsprungen sei. Unwesentlich sei in den Augen des Publikums die Imprägnirung des natürlichen Wassers mit natürlicher, an dem Brunnen aufgefangener Kohlensäure und das Pumpen des natürlichen Mineralwassers in Behälter und die Füllung aus diesen in die Flaschen und Krüge, vorausgesetzt jedoch, daß die Prozedur derart vorgenommen werde, daß dabei allen Veränderungen des Wassers in seiner chemischen Zusammensetzung vorgebeugt werde. Die Behandlungsweise des Wassers durch die Beklagte entspreche aber in dieser Beziehung nicht der notorisch im Großen und Ganzen in den betheiligten gewerblichen Kreisen herrschenden Auffassung des natürlichen Wassers. Das Wasser könne nach der Wiederherstellung der Verbindung desselben mit der Kohlensäure in den Mischcylindern unter Druck nicht noch als ein Naturprodukt sondern müsse als Produkt einer künstlichen Behandlung angesehen werden, da das Wasser Tage lang in den Behältern der atmosphärischen Luft und hierdurch und durch die Berührung mit den Geräthen und mit dem Salze mehr oder weniger der Gefahr von Mikroorganismen ausgesetzt, sowie auch durch das Ausscheiden des Eisens, durch das Entweichen mindestens eines großen Theiles der Kohlensäure und endlich durch den im Verhältniß zu den festen Bestandtheilen nicht unerheblichen Zusatz von Kochsalz in seiner chemischen Zusammensetzung verändert worden sei. Nach solcher Behandlung sei das Wasser als natürliches Mineralwasser im Sinne der Verkehrsauffassung selbst dann nicht mehr anzusehen, wenn anzunehmen wäre, daß nur die dem Brunnen selbst entwichene Kohlensäure und auch diese nur in einer dem ursprünglichen Gehalte des Wassers entsprechenden Menge zugesetzt würde, und auch weiter anzunehmen wäre, daß der Zusatz von Kochsalz lediglich zur besseren Konservirung des Wassers gegen die ungünstigen Einwirkungen des Korkes gemacht werde. Hiernach erscheine der Anspruch der Klägerin gerechtfertigt, daß die Beklagte die Bezeichnung ihres Wassers als natürlich kohlensaures Mineralwasser in öffentlichen Bekanntmachungen und Reklamecirkularen und auf ihren Etiquetten unterlasse.

Die in den Reklamecirkularen dem Apollinaris-Wasser beigelegte möglichste Sicherheit einer absoluten organischen Reinheit enthalte ebenfalls eine Angabe thatsächlicher Art, welche in dem für die Verkehrsauffassung maßgebenden Sinn unrichtig und geeignet sei, irrezuführen, insbesondere den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen, nämlich den Anschein eines wesentlichen Vorzuges vor den künstlichen Mineralwässern. Die Bezeichnung „absolut rein,“ welche nach der Beschaffenheit der Umstände nur im Sinne organischer Reinheit zu verstehen sei, gehe über ein bloßes Urtheil hinaus und stelle sich als eine Angabe thatsächlicher Art dar. Dieselbe sei aber unzutreffend, da das in den Handel gebrachte Apollinaris-Wasser nach der beschriebenen künstlichen Behandlungsweise nicht mehr den ihm beigemessenen, in dem ursprünglichen Zustande vorhandenen Vorzug der Sicherheit einer absoluten organischen Reinheit biete. Dies liege in der Natur der Sache und erhelle aus der Abhandlung des Dr. P., nach welcher die besseren natürlichen Mineralwässer keimfrei seien, während die sogen. Halbfabrikate stets mehr oder weniger Mikroorganismen enthielten, die während längerer Behandlung aus der Luft, den Geräthen und Salzen in das Wasser gelangten.

Hiernach sei auch der Antrag der Klägerin gerechtfertigt, der Beklagten zu untersagen, in Verbindung mit der Bezeichnung „natürlich kohlensaures Mineralwasser“ die Behauptung aufzustellen, daß das Wasser absolut rein sei. Das Verbot sei jedoch nicht auf die Etiquetten zu erstrecken, da die Beklagte auf denselben die Bezeichnung „absolut rein“ bisher nicht angebracht habe und voraussichtlich künftig nicht anbringen werde.

Unbegründet sei der Antrag der Klägerin, der Beklagten auch die Bezeichnungen „Eau minerale gazeuse naturelle,“ „natural-mineral-water“ und „natürliches Mineralwasser“ zu untersagen, da der Nachweis fehle, daß die Beklagte in Deutschland nach dem Inkrafttreten des Wettbewerbsgesetzes vom 27. Mai 1896 unter diesen Bezeichnungen Reklame gemacht habe.

Die Beklagte hat Revision gegen das Urtheil eingelegt und beantragt, nach ihrem in der Berufungsinstanz gestellten Antrage zu erkennen. Der Antrag der Klägerin geht auf Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

Das Oberlandesgericht verneint die Frage, ob das ursprünglich natürliche kohlensaure Mineralwasser der Apollinaris-Quelle nach der von der Beklagten nach deren Angabe mit demselben vorgenommenen Behandlung noch als natürlich bezeichnet werden könne, indem es auf Grund der Notorietät feststellt, daß im geschäftlichen Verkehr unter natürlichem kohlensaurem Mineralwasser ein Mineralwasser verstanden werde, welches im Wesentlichen unverändert so in den Handel komme, wie es der Quelle entsprungen sei, und indem es eine wesentliche Veränderung des der Apollinaris-Quelle entnommenen Wassers durch die Behandlung seitens der Beklagten deshalb für gegeben ansieht, weil das Wasser in Folge der längere Zeit andauernden Einwirkung der Luft und durch Berührung mit den Geräthen und dem Salze der Gefahr der Mikroorganismen ausgesetzt und durch Ausscheiden der Eisentheile, durch Entweichen von Kohlensäure und durch Zusetzen einer beträchtlichen Menge von Kochsalz in seiner chemischen Zusammensetzung verändert werde. Diese Feststellungen sind im Wesentlichen thatsächlicher Art und deshalb einem erfolgreichem Revisionsangriff entzogen. Dies gilt namentlich auch von der Ablehnung der noch gestellten Beweisanträge, darunter des Antrages der Beklagten auf Einholung weiterer Gutachten. Was die rechtlichen Ausführungen des Vertreters der Revisionsklägerin anbetrifft, so erscheint es unerheblich, daß neben den in ihren Unterschieden von dem Oberlandesgericht begrifflich bestimmten natürlichen und künstlichen Mineralwässern noch eine dritte Klasse von Mineralwässern als inzwischenliegend gedacht werden kann, welche mit jeder der beiden andern Arten Aehnlichkeit aufweist, und welcher das Apollinaris-Wasser der Beklagten zugerechnet werden könnte. Mit dieser Möglichkeit brauchte sich das Oberlandesgericht nicht zu befassen, weil für die Entscheidung des gegenwärtigen Rechtsstreites die Feststellung genügte, daß die von der Beklagten gebrauchte Bezeichnung des von ihr in den Handel gebrachten Mineralwassers als eines natürlich kohlensauren der Verkehrsauffassung nicht entspricht, und es hierfür gleichgültig ist, welcher andern Klasse von Mineralwässern das Wasser der Beklagten zuzuzählen ist.

Ferner ist es nicht rechtsirrthümlich, daß das Oberlandesgericht bei der Feststellung der Unrichtigkeit der von der Beklagten für das Apollinariswasser gewählten Bezeichnung als eines natürlichen auf die Auffassung der nicht sachkundigen Zwischenhändler und des konsumirenden Publikums das entscheidende Gewicht gelegt hat. Denn diese Kreise bilden die Kundschaft, um deren Gewinnung sich die Besitzer natürlicher kohlensaurer Mineralquellen im Wettbewerbe mit einander und mit den Verfertigern künstlicher Mineralwässer bemühen. Bei der Beurtheilung, ob dieser Wettbewerb mit unlauteren Mitteln im Sinne des Gesetzes vom 27. Mai 1896 betrieben wird, kommt es aber wesentlich auf die Wirkung an, welche die Anpreisungen, deren Unrichtigkeit behauptet wird, auf die Kundschaft auszuüben geeignet sind und thatsächlich ausüben, und diese Wirkung hängt von der Auffassung der Kundschaft hinsichtlich des Sinnes der Anpreisungen ab, unter welchen die Waaren von den Quellenbesitzern und den Produzenten der Kundschaft dargeboten werden. Zu der

letzteren Klasse, soweit sie die Quelleninteressenten umfaßt, gehört offenbar der Verein der Kurorte und Mineralquellen-Interessenten, welcher in seiner vom 6. bis 8. Oktober 1898 zu Homburg stattgehabten Generalversammlung den von der Beklagten in der mündlichen Verhandlung der Berufungsinstanz vorgelegten Beschluß gefaßt hat. Denselben durfte das Oberlandesgericht unbeachtet lassen, da nicht die Auffassung dieser Interessenten, sondern die der Kundschaft hinsichtlich der Frage, was im geschäftlichen Verkehr unter natürlich kohlensaurem Mineralwasser verstanden wird, ausschlaggebend ist, soweit es sich um die Anwendung des Wettbewerbsgesetzes handelt. Demnach durfte das Oberlandesgericht auf die Auffassung der Zwischenhändler und des konsumirenden Publikums auch die Annahme stützen, daß im geschäftlichen Verkehr die Bezeichnungen „natürliches" und „natürlich" kohlensaures Mineralwasser unter einander gleichbedeutend seien, was nicht, wie der Vertreter der Revisionsklägerin auszuführen suchte, dasselbe ist, wie verwechselungsfähig im Sinne des Waarenzeichengesetzes. Ohne Bedeutung ist es daher, ob der von dem Oberlandesgericht noch hinzugefügte Erwägungsgrund, daß die Beklagte selbst beide Bezeichnungen „natürliches" und „natürlich" kohlensaures Mineralwasser noch in der Gegenwart als gleichwerthig gebrauche, auf einer irrigen Grundlage beruht. Aus der Thatsache endlich, daß das Oberlandesgericht als notorisch angenommen hat, daß das Publikum von der Entziehung des Eisens durch die Beklagte keine Kenntniß habe, während das Landgericht das Gegentheil für notorisch erklärt hat, folgt nur eine verschiedene thatsächliche Auffassung beider Gerichte, aber nicht, wie der Vertreter der Revisionsklägerin meint, ein Verkennen des Begriffes der Notorietät seitens des Oberlandesgerichts.

Wie die Unrichtigkeit der Bezeichnung des von der Beklagten in den Handel gebrachten Mineralwassers als eines natürlich kohlensauren ist auch die Unrichtigkeit der von der Beklagten dem Mineralwasser beigelegten Eigenschaft absoluter Reinheit ohne Rechtsirrthum von dem Oberlandesgericht festgestellt worden. Daß dasselbe hierbei den von der Beklagten angezogenen Bericht der Académie de médecine zu Paris nicht gewürdigt hätte, ist nicht ersichtlich. Vielmehr muß angenommen werden, daß es dem Berichte, welcher übrigens eine absolute Reinheit nicht bestätigt, keine wesentliche Bedeutung beigelegt hat, worin kein rechtlicher Verstoß liegt.

Die Feststellung, daß die in Rede stehenden Angaben der Beklagten objektiv unrichtig seien, genügten zur Begründung des Unterlassungsanspruches der Klägerin. Daß die Beklagte die Unrichtigkeit ihrer Angaben gekannt oder habe kennen müssen, wäre nur erforderlich, wenn die Klägerin einen Schadensersatzanspruch erhoben hätte (§ 1 Abs. 2 des Ges. vom 27. Mai 1896), was nicht geschehen ist. Die Feststellung des Oberlandesgerichts, daß die Beklagte bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes die Unrichtigkeit der Angaben zu erkennen in der Lage gewesen sei, war demnach überflüssig, aber sie ist ohne Einfluß auf den Bestand der angefochtenen Entscheidung.

Die Annahme des Oberlandesgerichts, daß die Angaben der Beklagten nicht Urtheile enthielten, sondern thatsächlicher Art seien, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Ebenso ist die weitere Annahme, daß sie geeignet seien, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen, rechtlich zutreffend begründet. Insbesondere ist die von dem Vertreter der Revisionsklägerin vorgetragene Ansicht nicht zu billigen, daß stets die Preisbemessung der Waare insofern mehr oder weniger ausschlaggebend sei, als die Frage, ob der Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorgerufen werden könne, nicht unabhängig von den Verhältnissen des Marktes, den Preisverhältnissen, gelöst werden könne. Nach dem Sinne des Wettbewerbsgesetzes und nach der Begründung des Entwurfes zu demselben fallen solche unwahren Angaben thatsächlicher Art unter das Gesetz, welche nach dem Gegenstande, auf welchen sie sich beziehen, geeignet sind, das Angebot als ein besonders günstiges erscheinen zu lassen und dadurch zum Nachtheile der redlichen Mitbewerber Kunden anzulocken. Unter den Gegenständen der Anpreisungen, welche nach den Erfahrungen des Verkehrs auf die Beurtheilung eines Angebotes regelmäßig und in besonderem Maße Einfluß zu üben pflegen, sind in § 1 Abs. 1 des Wettbewerbsgesetzes unter anderen sowohl die Preisbemessung als auch die Beschaffenheit der Waare bezeichnet. Hieraus ergiebt sich, daß allerdings der Anschein eines besonders günstigen Angebotes durch die Preisbemessung hervorgerufen werden kann, daß aber auch bei Fällen, in welchen die Preisbemessung keinen Anlaß dazu bietet, in anderen Umständen, insbesondere in der Anpreisung der Beschaffenheit der Waare der Anschein gefunden werden kann. Es erscheint deshalb rechtlich zulässig, daß das Oberlandesgericht trotz der bedeutenden Höhe des Preises des Apollinaris-Wassers die unrichtigen Angaben der Beklagten über die Beschaffenheit ihres Mineralwassers als geeignet erachtet hat, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen.

Auch im Uebrigen sind die Voraussetzungen des von dem Oberlandesgericht angewendeten § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 ohne Rechtsirrthum festgestellt worden. Die Revision mußte daher mit Kostenfolge zurückgewiesen werden.

Preußen. 2. Landgericht I Berlin. Urtheil vom 20. April 1896 wider das Dienstmädchen F. zu B. — Die Angeklagte, welche als Dienstmädchen bei dem Kaufmann Adolf M zu B. in Stellung war, hatte eines Morgens wie gewöhnlich in der Küche Wasser, das zur Herstellung von Thee für die Familie dienen sollte, in einem Kessel abgekocht. Als sie ihrer Dienstherrin, Frau M., davon in eine Kanne goß, fiel es dieser auf, daß die Flüssigkeit eine bräunliche Farbe zeigte und schäumte; dem Geruche nach kam es ihr vor, als ob dem Wasser menschlicher Urin beigemengt sei. Eine chemische Untersuchung durch den Sachverständigen Dr. Bi. ergab, daß thatsächlich das Wasser in Kessel und Kanne mit frischem Urin versetzt war; die Menge des Urins betrug mehr als die Hälfte der ganzen Flüssigkeit, nämlich zwischen 50 und 75 % derselben. Das Gericht gewann die Ueberzeugung, daß der Urin von der Angeklagten absichtlich dem Wasser beigemengt worden ist, und daß die Angeklagte dabei vorausgesehen hat, daß der Genuß des mit solcher Flüssigkeit hergestellten Thees Ekel und Uebelbefinden hervorrufen mußte.

Der Sachverständige Dr. M. hat begutachtet, daß der Genuß frischen Urins an sich als gesundheitsschädlich nicht angenommen werden könne; wohl aber könne in Folge des Ekels sich beim Genusse oder nach dem Genuß Erbrechen einstellen.

Der Gerichtshof war der Ansicht, daß schon dieses Erbrechen eine Beschädigung der Gesundheit im Sinne des Gesetzes vom 14. Mai 1879 darstellen würde.

Hiernach wurde als erwiesen angenommen, daß die Angeklagte zu B. vorsätzlich heißes Wasser, das zur Zubereitung von Thee dienen sollte und das wegen dieser Bestimmung schon für sich allein als ein menschliches Nahrungsmittel oder Genußmittel gelten mußte, derart hergestellt hat, daß der Genuß desselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war.

Damit hat sich die Angeklagte nach § 12 Ziff. 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, strafbar gemacht. Verurtheilung zu 4 Wochen Gefängniß.

3. Landgericht Hannover. Urtheil vom 21. Juli 1898 wider den Fabrikanten B. zu H. — Auf dem Grundstücke B.'s in W. entspringt eine Quelle, der sogen. Barbarossabrunnen.

Das Wasser dieser Quelle, das sich durch einen höheren Gehalt an Chlornatrium von gewöhnlichem Trinkwasser unterscheidet, hat der Angeklagte als In-

haber der Firma „Barbarossabrunnen, Eduard B.“ seit längerer Zeit und jedenfalls auch im Jahre 1897 in Flaschen gefüllt und zweckmäßig vertrieben. Er verkauft jenes Wasser jedoch nicht in dem Zustande, in welchem es der Quelle entnommen wird, vielmehr wird es, bevor es auf Flaschen gefüllt wird, mit gasförmiger Kohlensäure imprägnirt. Der Angeklagte bezieht diese aus R., wo sie der Erde entströmt, aufgefangen und verflüssigt wird. Der Barbarossabrunnen enthält in seiner natürlichen Beschaffenheit keine Kohlensäure. Dieses so bearbeitete Wasser bringt der Angeklagte in den Handel unter der den Etiquetten aufgedruckten Bezeichnung „Natürliches Mineralwasser“ und „kohlensaures, natürliches Mineralwasser“.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß ein Mineralwasser, das Kohlensäure als natürlichen Bestandtheil enthält, höher zu bewerthen ist, als solches, welchem sie erst später auf künstlichem Wege zugesetzt ist. Das von Natur kohlensäurehaltige Wasser zeichnet sich durch einen besseren Geschmack und längere Haltbarkeit aus. Auch hat es höhere diätetische und Heilwirkungen. Der Unterschied gegenüber imprägnirtem Wasser wird auch nicht etwa behoben, wenn, wie hier, die letzterem künstlich zugesetzte Kohlensäure natürlich aus Gasquellen und nicht durch chemische Prozesse gewonnen wird. Die auf beide Arten erzielte Kohlensäure ist in ihrer Beschaffenheit vielmehr völlig gleichartig.

Die große Mehrzahl der als Tafelgetränk und zu Heilzwecken benutzten Mineralwässer enthält theils keine, theils quantitativ unzureichende natürliche Kohlensäure, und es wird den betreffenden Wässern daher künstlich solche zugesetzt. Nur ganz wenige bekannte Quellen, so Fachinger und Selterser, kommen lediglich mit ihrem natürlichen Kohlensäuregehalt in den Handel.

Unzweifelhaft ist die von B. vertriebene Waare „natürliches Mineralwasser“, da der Barbarossabrunnen im Gegensatz zu gewöhnlichem Quellwasser eine größere Menge eines Minerals, nämlich Kochsalz (Chlornatrium), schon beim Entspringen aus der Erde mit sich führt. Es entspricht ferner auch den thatsächlichen Verhältnissen, wenn B. seine Waare als „kohlensaures“ natürliches Mineralwasser bezeichnet, da das von B. verkaufte Wasser wirklich Kohlensäure enthält. Freilich ist diese nicht natürlicher Bestandtheil des Barbarossabrunnens, sondern wird erst später hinzugesetzt auf künstlichem Wege. Ersteres hat B. aber auch durch die den Flaschen aufgeklebten Etiquetten nicht behauptet. Auf denselben bezieht sich das Wort „natürliches“ nur auf Mineralwasser. Das Wort „kohlensaures“ steht voran. Daß die Kohlensäure natürlicher Bestandtheil des Wassers sei, wird also nicht gesagt. Zwar ist nicht zu leugnen, daß jene Wortfassung zu Mißverständnissen Anlaß geben kann, daß man insbesondere bei flüchtigem Durchlesen glauben kann, es solle gesagt werden, auch die Kohlensäure sei natürlicher Brunnenbestandtheil. Prüft man die Bezeichnung aber grammatikalisch näher, so geht aus ihr zweifellos hervor, daß sie nicht behaupten soll, auch die Kohlensäure sei von Natur in dem Wasser enthalten. Mithin stimmen die Bezeichnung des Brunnens und seine wirklichen Bestandtheile objektiv überein.

Danach stellt der vom Angeklagten vorgenommene Herstellungsakt der Waare ein „Nachmachen“ im Sinne des § 10 [1] N.-M.-G. nicht dar, weil jene ihrem Wesen nach mit der Beschaffenheit, wie sie durch die ihr gegebene Bezeichnung bestimmt wird, kongruent ist.

Nach der subjektiven Seite hin ist ferner aber auch nicht erwiesen, daß B. die Herstellung jenes Wassers in Verbindung mit der angeführten Etiquettirung zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr vorgenommen hat. Dagegen spricht vielmehr seine unwiderlegte Annahme, es sei für den Werth des Wassers gleichgültig, ob die Kohlensäure natürlich oder später zugesetzt sei. In der That kann auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen als feststehend gelten, daß das große Publikum in dieser Hinsicht keinen Unterschied macht und, abgesehen von den wenigen oben angeführten natürlichen Wässern, regelmäßig sogar einen künstlichen Kohlensäurezusatz erwartet. Wie B. ferner unwiderlegt behauptet hat, ist auf Befragen jedem Abnehmer der wahre Sachverhalt mitgetheilt und nicht verheimlicht worden. Endlich hatte dem B. auch ein zu Rathe gezogener Rechtsanwalt die hier fragliche Bezeichnung für rechtlich durchaus unanfechtbar erklärt. B. wurde deshalb nicht eines Vergehens gegen § 10 [1] N.-M.-G. für schuldig befunden und freigesprochen.

Württemberg. 4. **Landgericht Heilbronn.** Urtheil vom 31. Mai 1900 wider den Mineralwasserfabrikanten S. zu H. — S. stellte vom November 1890 bis zum Mai 1898 künstliches Göppinger Wasser auf die Weise her, daß er zu einfachem Leitungswasser nach Beimischung von entsprechenden Mengen von Kochsalz und Natron unter 2 bis 3 Atmosphären Druck künstliche Kohlensäure hinzusetzte. Dieses künstliche Produkt ist ein angenehmes, prickelndes Getränk und nicht gesundheitsschädlich.

Die Zusammensetzung des natürlichen Göppinger Wassers, dessen Hauptbestandtheile kohlensaurer Kalk, kohlensaure Magnesia, Mangan, Eisen, freie und gebundene Kohlensäure bilden, ist von der des künstlichen wesentlich verschieden, jedoch nur für sachverständige Konsumenten erkennbar. Das natürliche Wasser dient hauptsächlich als Tafelwasser und ist ein wohlschmeckendes, gutbekömmliches und — insbesondere bei Magenkatarrhen und Säurebildung — auch gesundheitsförderndes Getränk.

Das künstliche Göppinger Wasser wurde von S. in alle möglichen Sorten von Krügen — Emser, Selterser, Göppinger 2c. — und in den letzten 3 Jahren, seitdem die Brunnenverwaltung in Göppingen die Krüge mit abgebrochenen Henkeln nicht mehr zur Nachfüllung zuließ, insbesondere auch in henkellose Krüge, stets aber in kleine Krüge gefüllt. Auch das natürliche Göppinger Wasser wird in allen diesen Sorten von Krügen mit Ausschluß der henkellosen von jeher versandt. Die Mineralquelle, aus welcher das natürliche Göppinger Wasser kommt, gehört der Firma L. in Göppingen. Seit Jahrzehnten verwendet letztere bezw. deren Geschäftsvorgänger zum Verschlusse ihrer Krüge Korke, auf welchen in Kreisform um ein „Hirschhorn“ die Worte „Göppinger M. Wasser“ eingebrannt sind. Die Korke werden mit dem Korkbrande nach der Außenseite eingeschlagen. Seit 27. Mai 1895 ist dieser Korkbrand für die Firma L. als Waarenzeichen unter Nr. 6810 (Kl. 16c) in die Zeichenrolle des Kaiserlichen Patentamts zu Berlin eingetragen. Seit einer Reihe von Jahren macht die Firma L. in Plakaten, Zirkularen, Zeitungsannoncen 2c. bekannt, daß nur das auf den Korken eingebrannte „Hirschhorn“ eine sichere Gewähr für natürliches Göppinger Wasser biete. Dieser Korkbrand ist auch auf allen diesen Empfehlungen und insbesondere auch auf den Etiquetten der Flaschen, in welchen das Wasser seit mehreren Jahren gleichfalls zur Versendung gelangte, abgebildet und — schon vor dem Eintrag in die Zeichenrolle — als Schutzmarke bezeichnet.

Bei seiner Geschäftsübernahme am 1. November 1890 übernahm S. auch stillschweigend die Lieferung von natürlichem Göppinger Wasser für das städtische Krankenhaus in H. in halben (kleinen) Krügen um 0,09 ℳ für die Krugfüllung. In der ersten Zeit bezog S. von den Apothekern G. und E. zusammen 3200 kleine Krüge natürlichen Göppinger Wassers. Als G. ihm die weitere Lieferung aber verweigerte, setzte sich S. im September 1891 mit der Firma L. in Verbindung und erhielt schließlich von letzterer auch die Lieferung von Göppinger Wasser zugesagt unter der Bedingung, „daß er für die Unterlassung der Fabrikation und des Verkaufs von künstlichem Göppinger Wasser eine sichere Gewähr leiste“. Hierauf erklärte S. am 8. Oktober 1891 schriftlich, „daß er kein künstliches Göppinger Wasser fabriziren werde“. In der Folge erhielt S. denn auch in der Zeit vom 17. Oktober 1891 bis zum 28. März 1899 seitens der Firma L. 121 451 kleine (1/2) Krüge, 12 600 (1/2) Flaschen und 2581 große Krüge

geliefert. Außerdem bezog S. von Januar 1891 bis August 1899 von E. noch 4425 kleine Krüge mit Göppinger Wasser; im Ganzen erhielt er davon also 125 876. Nach seinen allerdings sehr ungenau geführten Büchern hat S. während dieses Zeitraumes 162 087 kleine Krüge verkauft. Der Verkauf der Menge künstlichen Göppinger Wassers war aus den Büchern nicht ersichtlich; die Fakturenbücher für die Jahre 1891, 1892, 1893, 1898 und 1899 fehlten überhaupt. Für den kleinen Krug des natürlichen Göppinger Wassers bezahlte S. bis zum April 1894: 0,04 ℳ, von da ab 0,045 ℳ ohne Fracht, welche auf den Krug etwa auch noch 0,01 ℳ betrug; den kleinen Krug des von ihm hergestellten künstlichen Wassers berechnete sich S. auf etwa 0,04 ℳ, während der Apotheker E. ihn auf etwa 0,025 ℳ schätzte.

Bis Mai 1893 verwandte S. zum Verschluß der Krüge des künstlichen Göppinger Wassers Korke ohne Brand oder mit dem Brande des Vorbesitzers K. Im Mai 1893 bestellte S. dann in Fr. 15 000 Korke mit dem Brande „Göppinger Wasser" in Kreisform am Rande, welche bis zum August 1896 ausreichten. Am 12. August 1896 bezog S. ferner, um, wie er früher sagte, jetzt aber nicht mehr wissen will, nicht mit dem am 1. Oktober 1894 in Kraft getretenen Gesetze, betr. den Schutz der Waarenbezeichnungen, vom 12. Mai 1894 in Konflikt zu kommen, von einer anderen Firma zu Fr. 10 000 Korke mit dem Brande „Göppinger Wasser" in Kreisform am Rande und zwischen beiden Worten in wagerechter Richtung das Wort „künstliches". Diese Korke wurden bis zum Frühjahr 1898 verwendet, wo sie aufgebraucht waren.

Im Juni 1898 schickte die Firma L., weil ihr hinterbracht worden war, daß S. an das H.'er Krankenhaus fortwährend künstliches Göppinger Wasser liefere, ihren Brunnenmeister F. hierher, um die Sache aufzuklären. Diesem wurde dort ein aus dem Keller herbeigeholter Krug vorgezeigt, welcher den echten Korkbrand außen trug. Dabei wurde ihm gesagt, daß vor einiger Zeit von S. eine mit Versehen entschuldigte Lieferung künstlichen Göppinger Wassers (etwa 50 Krüge) mit dem Korkbrande auf der Innenseite „Göppinger künstliches Wasser" gemacht, aber auf Reklamation sofort wieder zurückgenommen worden sei. Eine ähnliche Auskunft erhielt F. bezüglich einer Lieferung von 20 großen Krügen Göppinger Wasser, welche auf der Außenseite auch keinen Korkbrand gehabt haben sollen, von einem Händler Kl. zu H. Denunziationen des Sodawasserhändlers M. zu H., welcher gleichfalls Spitallieferant war, führten eine Besprechung der Sache im Gemeinderath zu H. herbei, was zunächst zu polizeilichen Erhebungen und schließlich zur Einleitung der Voruntersuchung gegen S. Veranlassung gab. Die beanstandete Wasserlieferung (250 Krüge natürlichen und 50 Krüge künstlichen Göppinger Wassers) des S. in dem Krankenhause fand im Mai 1898 statt. Diese Beanstandung veranlaßte S., die weitere Fabrikation künstlichen Göppinger Wassers einzustellen. Bis zu dieser Einstellung hat S. an das Spital in 68 Lieferungen zusammen 26 762 Krüge (1/2) Göppinger Wasser abgegeben. Die Lieferungen im Einzelnen bestanden meistens in mehreren 100 Krügen, selten unter 200. Die Abnehmer des Wassers im Spitale, die auch den echten Korkbrand der Firma L. nicht kannten, haben bis zur beanstandeten Lieferung im Mai 1898 die Korke niemals näher angesehen. Erst jetzt entdeckten sie, daß 50 Krüge außen gar keinen Korkbrand trugen (die anderen 250 hatten außen den Hirschhornbrand) und daß 1 Kork, welcher herausgezogen wurde, auf der Innenseite den Korkbrand „Göppinger künstliches Wasser" hatte.

Die Annahme, daß von S. in der Zeit vom November 1890 bis zum Mai 1898 im Ganzen zum Verschluß des künstlichen Göppinger Wassers 35 000 Korke verwendet worden sind, ist für den Angeklagten eine jedenfalls nur günstige. Wie viele von diesen 35 000 Krugfüllungen S. aber als natürliches Göppinger Wasser in den Verkehr gebracht hat, läßt sich blos bezüglich der Lieferungen in das H.'er Krankenhaus sicher feststellen. Bezüglich dieser ist von einer Reihe von Zeugen übereinstimmend bekundet, daß von Anfang an bis zur Einstellung der Fabrikation des künstlichen Göppinger Wassers bei den Lieferungen in das H.'er Krankenhaus vom Komptoir aus stets die Weisung gegeben worden sei „halb und halb", d. h. halb natürliches und halb künstliches Göppinger Wasser zu nehmen, daß diese Weisungen theils von S. selbst und theils von den Komptoirangestellten mit Wissen und Willen des S. ausgegangen seien, daß diese Weisungen auch fast in allen Fällen befolgt worden seien, indem gewöhnlich von dem Packer auf der einen Seite natürliches, von dem Packer auf der anderen Seite ebensoviel künstliches Göppinger Wasser verpackt worden sei, daß S. häufig durch eigenes Nachsehen sich davon überzeugt habe, ob der Weisung „halb und halb" auch Folge geleistet worden sei, und daß, wenn je einmal aus irgend welchem Grunde nur natürliches Göppinger Wasser abgegeben worden sei, von S. selbst oder in seiner Anwesenheit von einem Komptoirangestellten sofort ein Verweis gegeben worden sei.

Die Lieferungen von künstlichem Göppinger Wasser an andere Kunden waren nach dem Beweisergebniß nicht aufrecht zu erhalten.

Das der Krankenhausverwaltung gelieferte künstliche Göppinger Wasser ist ein aus Wasser, Kochsalz, Natron und Kohlensäure bestehendes Getränk, ein Genußmittel. Es wurde von S. von Anfang an zu dem Zwecke hergestellt, um es als natürliches Göppinger Wasser zu verkaufen, und zu diesem Zwecke an die Krankenhausverwaltung stets zugleich mit natürlichem Wasser in ein und derselben Lieferung abgegeben, je ohne dieselbe hierauf aufmerksam zu machen. Der Einwand der Vertheidigung, es liege ein Nachmachen um dessentwillen nicht vor, weil das natürliche Wasser wesentlich andere Bestandtheile habe, als das künstliche, ist nicht zutreffend. Das wird bei allen nachgemachten Nahrungs- und Genußmitteln (vgl. z. B. Naturwein und künstlichen Wein) der Fall sein; es kommt darauf an, daß den nachgemachten Genußmitteln der Schein der echten in täuschender Absicht gegeben wird, das dem S. durch die genannte Mischung so gut gelungen ist, daß nicht einmal die Aerzte im Krankenhaus die Fälschung je bemerkt haben.

Zum Zwecke der Täuschung geschahen insbesondere auch die Manipulationen des S. mit den Korkverschlüssen. S. ging, wie es sich in der Folge auch als richtig zeigte, mit Grund davon aus, daß die Abnehmer im Spitale nicht wußten, ob das natürliche Wasser mit einem Korkbrande und mit welchem es versehen sei, und daß dieselben dem Korkbrande überhaupt keine Beachtung schenkten und auch lediglich keinen Werth beilegten. Deshalb konnte er von Anfang an sein künstliches Wasser ohne Korkbrand und nachher mit dem Korkbrand „Göppinger Wasser" sowie später sogar mit dem Korkbrand „Göppinger künstliches Wasser" liefern, ohne befürchten zu müssen, daß sein Treiben entdeckt werde. Bezüglich des letzten Korkbrands kommt weiter in Betracht, daß bei dem im Jahr 1897 bis zum Frühjahr 1898 von dem Zeugen M. kontrolirten von mindestens 10 Lieferungen die Korke alle mit dem Brande nach innen eingeschlagen waren, und daß hieraus der Schluß gerechtfertigt ist, daß es so, wenn auch erwiesenermaßen von 1893 bis 1896 die Korke mit dem Brande „Göppinger Wasser" in der Regel nach außen eingeschlagen wurden, seit der Einführung dieses Korkbrands gehalten wurde. Daß diese Art der Verkorkung aber auf die Anordnung des S., von welchem auch die Weisungen „halb und halb" ausgingen, zurückzuführen

ist, bedarf keiner weiteren Begründung, da er allein ein Interesse hatte, daß sein Treiben in Dunkel gehüllt bleibe.

S., welcher dem Zeugen P. gegenüber einmal äußerte, „das echte Wasser sei ihm zu theuer, da komme zu wenig heraus", hat bei dieser Handlungsweise nur den Zweck verfolgt, sich dadurch einen widerrechtlichen größeren Nutzen zu verschaffen, als er durch die vertragsmäßige Lieferung von natürlichem Wasser erzielt hätte; deshalb verschwieg er auch die Lieferung des künstlichen Göppinger Wassers und schädigte das Krankenhaus um den Preisunterschied zwischen dem natürlichen und künstlichen Wasser, weil er sich sagte, daß die Verwaltung des Krankenhauses das nicht bestellte, minderwerthige Kunstprodukt bei Kenntniß des Sachverhalts zurückgewiesen und den für das natürliche Göppinger Wasser vereinbarten Preis dafür nicht bezahlt hätte.

Vom Mai 1893 bis August 1896 hat S. zum Verschluß der Krüge mit künstlichem Göppinger Wasser Korke mit dem Brande „Göppinger Wasser" verwendet. Am 1. Oktober 1894 trat das Gesetz vom 12. Mai 1894 zum Schutz der Waarenbezeichnungen in Kraft. Von dieser Zeit ab hat S. den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwider durch Benutzung jenes Korkbrands seine künstlichen Waaren bezw. deren Verpackung fälschlicherweise mit dem Namen des Orts Göppingen versehen und in den Verkehr gebracht, um die Krankenhausverwaltung in den irrigen Glauben zu versetzen, sie bekomme natürliches, von der Mineralquelle Göppingen herkommendes Wasser, mit den als Naturprodukt ihm zukommenden Vorzügen und von dem deshalb für dasselbe auch zu bezahlenden Werthspreise. Weil S. endlich vom 27. Mai 1895 an, an welchem Tage der mehrfach genannte Korkbrand der Firma L. mit Hirschhorn ꝛc. für diese als Waarenzeichen in die Zeichenrolle des Kaiserlichen Patentamts eingetragen worden ist, bis Ende August 1896 den Korkbrand mit „Göppinger Wasser" zum Verschluß der Krüge mit künstlichem Göppinger Wasser verwendet hat, legt die Anklage dem S. weiter zur Last, er habe damit wissentlich Waaren mit einem nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutze der Waarenbezeichnungen geschützten Waarenzeichen widerrechtlich versehen. Da jedoch das Vorbringen des S., er habe davon, daß jener Korkbrand als Waarenzeichen für die Firma L. eingetragen worden sei, keine Kenntniß gehabt und auch gar nicht an die Möglichkeit gedacht, daß solches geschehen sein könne, weder durch das Zeugniß des Oekonomieraths L. noch durch das sonstige Ergebniß der Beweisaufnahme widerlegt ist, so fehlt es hinsichtlich dieser strafbaren Handlung an dem Nachweise des zum subjektiven Thatbestande erforderlichen Dolus und bedarf es daher keiner weiteren Untersuchung, ob durch Weglassung des Hirschhorn's das L.'sche Waarenzeichen nicht mit einer solchen Abweichung vom Gesammtbilde wiedergegeben ist, daß hierdurch die Gefahr einer Verwechslung im Verkehr ausgeschlossen war, und ob der erforderliche Strafverfolgungsantrag rechtzeitig gestellt ist.

Nach dem Ausgeführten rechtfertigt sich die Schlußfeststellung, daß S. in der Zeit vom 30. November 1890 bis Mai 1898 zu H. in Folge desselben fortwirkenden Entschlusses in mehreren rechtlich nicht als selbständige Handlungen erscheinenden Akten

1. zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr ein Genußmittel nachgemacht und wissentlich das nachgemachte Genußmittel unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft,

2. in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen der Stadtgemeinde H. durch Irrthumserregung mittels Unterdrückung wahrer Thatsachen beschädigt und

3. vom 1. Oktober 1894 ab bis Ende August 1896 auch Waaren bezw. deren Verpackung fälschlich mit dem Namen eines Orts zu dem Zweck versehen und in Verkehr gebracht hat, um über Beschaffenheit und Werth der Waare einen Irrthum zu erregen.

S. wurde deshalb wegen eines Vergehens des Betrugs sowie wegen je eines damit in einer Handlung zusammentreffenden Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz und das Gesetz zum Schutze der Waarenbezeichnungen zu 6 Wochen Gefängniß verurtheilt. (§ 263 St.-G.-B., § 10¹ u. ² N.-M.-G., § 16 Abs. 1 d. Ges. v. 12. Mai 1894.)

Die gegen dieses Urtheil von dem Angeklagten eingelegte Revision hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, am 1. Oktober 1900 verworfen, aus folgenden Gründen:

. . . . . In materieller Richtung wiederholt die Beschwerde den schon in der Hauptverhandlung erhobenen Einwand, daß in der vom Angeklagten vorgenommenen Zubereitung künstlichen Göppinger Wassers keine Nachahmung im Sinne des Gesetzes vom 14. Mai 1879 über den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln zu finden sei. Das Urtheil widerlegt indessen den Einwand in zutreffender Weise. Der Angriff aber auf die thatsächlichen Feststellungen, daß der Angeklagte bei seinen Zubereitungen stets die Absicht gehabt habe, auch in die Lieferungen an das Spital neben Krügen mit natürlichem auch solche mit seinem fabrizirten Göppinger Wasser aufzunehmen, und daß seine Benutzung gebrannter Korkverschlüsse zum Zweck der Täuschung der vom Spital aufgestellten Abnehmer der Krüge vorgenommen worden sei, fällt nicht in das Gebiet der Prüfung durch das Revisionsgericht (Strafprozeßordnung S. 376).

Unbegründet ist sodann die Rüge, daß der Begriff des Betruges auf den nachgewiesenen Thatbestand zu Unrecht angewendet worden sei. Es liegen sämmtliche Merkmale des § 263 St.-G.-B. vor. Der Angeklagte hat entgegen dem Lieferungsvertrage ein von ihm hergestelltes Produkt, das einen geringeren Verkaufswerth als das natürliche Göppinger Wasser hatte, gleichwohl der Spitalverwaltung als natürliches verkauft. Der Vermögensschaden, den letztere erlitt, bestand darin, daß sie für das minderwerthige Wasser, welches sie nicht bestellt hatte und nicht haben wollte, den höheren Preis des natürlichen, das sie nicht erhalten hatte, bezahlen mußte, somit in dem Unterschiede zwischen dem Verkaufswerth des künstlichen und dem bezahlten Verkaufswerthe des natürlichen Wassers. Die Annahme der Revision, daß das erstere keinen Verkaufswerth gehabt habe und dieser sich überhaupt nicht bestimmen lasse, widerspricht den eigenen Behauptungen des Angeklagten über die Preise seines Wassers. Ob das künstliche Wasser den dafür bezahlten Preis hatte, ist gleichgültig; denn gegenüber der Spitalverwaltung hat der Angeklagte für sein minderwerthiges künstliches Wasser den Werth des natürlichen gefordert und bezahlt erhalten, auf den er nur ein Recht gehabt haben würde, wenn er solches geliefert hätte. Der von ihm erstrebte und auch erreichte Vermögensvortheil war somit ein widerrechtlicher. Der Angeklagte hat auch nicht durch ein bloßes Verschweigen den Irrthum, als liefere er natürliches Göppinger Wasser, hervorgerufen, sondern zwecks der Täuschung die Thatsache unterdrückt, daß er gegen seine vertragsmäßige Verpflichtung, natürliches Göppinger Wasser zu liefern, ein nachgemachtes minderwerthiges Produkt verabfolge. Denn er wußte, daß die Spitalverwaltung vertragsmäßig natürliches Wasser verlangte und erwartete, und er hat, indem er ihren zur Empfangnahme aufgestellten Beauftragten künstliches verabfolgte, den irrigen Glauben hervorgerufen, es sei das verlangte natürliche Göppinger Wasser. Dazu kommen die weiteren Kunstgriffe der Benutzung des Korkbrandes und der Vermengung der Krüge beider Sorten, die er behufs der Täuschung anwendete, Mittel zur Irrthumserregung, die um so sicherer zum Ziele führen mußten, je weniger Kenntniß und je mehr Vertrauen die Abnehmer seiner Lieferungen ihm entgegenbrachten.

Endlich wurde auch der § 16 des Gesetzes vom 12. Mai 1894, betr. den Schutz der Waarenbezeichnungen, mit Recht angewendet. Dieses Gesetz trat mit dem 1. Oktober 1894 in Wirksamkeit. Während nun der Angeklagte in der ersten Zeit seines Geschäftsbetriebes

das von ihm gefertigte künstliche Göppinger Wasser in Krügen vertrieb, die mit Korken ohne Brand oder mit dem Brande der Firma seines Geschäftsvorgängers verschlossen waren, verwendete er vom Mai 1893 an Korke, welche mit dem Brande „Göppinger Wasser“ versehen waren und bis Ende August 1896 ausreichten. Die Ortsangabe Göppingen war aber falsch und geeignet, bei den Abnehmern des Wassers den Irrthum hervorzurufen, es sei Wasser des Göppinger Sauerbrunnens, und hat der Angeklagte nach der Feststellung des Urtheils die Bezeichnung zu dem Zwecke angewendet, um über Beschaffenheit und Werth der Waare diesen Irrthum zu erregen. Wenn nun der Irrthum von der Zeit an, zu welcher er das Wort künstliches zwischen jene beiden Worte setzte, somit vom Ende August 1896 an ausgeschlossen war, so bleibt der § 16 gleichwohl anwendbar für die Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende August 1896, auf welche Zeit die Verurtheilung sich erstreckt. Die Revision wendet ein, das Urtheil irre, wenn es als bewiesen annehme, der Angeklagte habe den angegebenen Zweck verfolgt. Dieser Angriff richtet sich aber gegen die thatsächlichen Feststellungen, die insbesondere das Vorbringen, er habe die Bezeichnung nur zur Unterscheidung seines Produktes von anderen künstlichen Mineralwassern gewählt, als eine durch das Beweisergebniß widerlegte leere Ausrede bezeichnen.

Dem Ausgeführten zufolge war die Revision zu verwerfen.

Honig.

Preußen. 1. *Landgericht Kiel.* Urtheil vom 21. August 1900 wider den Kaufmann H. zu K. — Das Schöffengericht zu Kiel hatte den H. durch Urtheil vom 3. Juli 1900 von der Anklage freigesprochen, Kunsthonig unter der Verschweigung des Umstandes, daß er nachgemacht war, verkauft zu haben. Gegen dieses Urtheil ist von der Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt worden. H. hat eingestanden, fortgesetzt und insbesondere am 2. Oktober 1899 an S. Kunsthonig verkauft zu haben, wenn Honig gefordert wurde, ohne den Käufern mitzutheilen, daß seine Waare Kunsthonig sei. Wie H. zu seiner Entlastung anführte, habe er dies seinen Abnehmern nicht verschweigen wollen, sondern es habe Jedermann aus dem niedrigen Preise von 0,50 ℳ für das Pfund ersehen müssen, daß es sich um Kunsthonig handelte; ein früher in seinem Laden aufgehängtes Plakat mit der Anzeige, daß „Kunsthonig“ verkauft werde, habe er in der Annahme entfernt, daß seine Kunden darüber nunmehr unterrichtet seien.

Das Berufungsgericht hat jedoch angenommen, daß er den Käufern die Beschaffenheit des Honigs als Kunsthonig absichtlich verschwiegen hat. Wie H. sehr wohl wußte, versteht das Publikum unter Honig an sich keinen Kunsthonig, auch pflegt es über die Preise nicht derart unterrichtet zu sein, daß es ihm klar ist, zu solchem Preise keinen Naturhonig erhalten zu können; es kauft, weil es billig zu kaufen glaubt. Gerade das ist es aber, was von den Händlern mit Kunsthonig bezweckt wird; sie wollen den Glauben erwecken, daß für einen billigen Preis ein sehr beliebtes Genußmittel verkauft wird. Wenn H. keine Täuschung beabsichtigte, so hätte er einfach eine Etiquette mit der Inschrift „Kunsthonig“ an der Kruke anbringen können. H. wurde deshalb unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urtheils zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10² N.-M.-G.)

Sachsen. 2. *Landgericht Leipzig.* Urtheil vom 15. Mai 1900 wider den Bäcker und Handelsmann J. zu L. — J. verkaufte im Jahre 1899 u. a. in 3 verschiedenen Posten vom 24. August, 29. September und 10. Oktober an den G.'er Waaren-Einkaufsverein in D. zusammen 8 Centner seines „garantirt reinen Honigs.“ Eine am 17. Oktober 1899 bei dem gen. Einkaufsverein entnommene Probe dieses Honigs wurde von der Centralstelle für öffentliche Gesundheitspflege in D. untersucht und mit 24,39 % Rohrzucker vermischt befunden. Eine zweite Probe des am 10. Oktober an den G.'er Einkaufsverein gelieferten Honigs sowie andere in dem Geschäftslokale J.'s zu verschiedenen Malen entnommene Honigproben sind vom Gerichtschemiker Dr. B. untersucht und mit so bedeutenden Mengen Rohrzucker, theilweise bis zu 29 %, durchsetzt befunden, daß Dr. B. in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der Centralstelle für öffentliche Gesundheitspflege in D. zu dem Ausspruch gelangt ist, daß der von J. als reiner Blüthenhonig vertriebene Honig als ein künstliches Gemenge aus Bienenhonig und Zuckerlösung, sohin als eine verfälschte Waare zu erachten sei.

Der Einwand J.'s, daß er, wenn sein aus verschiedenen Sorten zusammengemischter Honig einen unverhältnißmäßig hohen Rohrzuckergehalt gezeigt, ohne sein Wissen bereits mit Zucker versetzte Honigsorten zu dem Mischen verwendet habe, mußte als unbeachtlich zurückgewiesen werden, da Dr. B. nach seiner weiteren Bekundung alle einzelnen Honigsorten, welche von J. angeblich zum Mischen genommen wurden, chemisch untersucht und im Gegensatz zu dem J.'schen Mischhonig darin nachweisbare Mengen von Rohrzucker nicht festgestellt hat. Dr. B. hat dies in überzeugender Weise damit begründet, daß der von den Bienen erzeugte Honig im Wesentlichen aus Zucker und zwar hauptsächlich aus der Art bestehe, welche Invertzucker genannt werde, weil diese Zuckerart im Gegensatz zum Rohrzucker, welcher die Fähigkeit besitze, die Ebene des polarisirten Lichtes nach rechts zu drehen, dieselbe nach links drehe. Da nun, wie das Gutachten Dr. B.'s weiter lautete, alle einzelnen von ihm geprüften Honigsorten bei der Untersuchung eine Linksdrehung aufgewiesen, so hätte ihr Gemisch folgerichtig eine gleiche Drehung zeigen müssen; dessen ungeachtet habe das von J. erzielte Mischprodukt die Polarisationsebene nach rechts gedreht, was mit untrüglicher Sicherheit auf das Vorhandensein einer sehr beträchtlichen Menge von Rohrzucker in dem Mischhonig habe schließen lassen.

Auf Grund der Beweisaufnahme ist das Gericht zu der Ueberzeugung gelangt, daß der von J. als „garantirt rein“ zum Verkauf gebrachte Honig ein künstliches Gemenge aus Blüthenhonig und Zuckersirup war, daß J. selbst dem zusammengemengten reinen Honig die festgestellte Menge Zuckersirup zugesetzt, und daß er endlich diese Waare an seine Abnehmer abgegeben hat, ohne sie über die Beimischung des Zuckersirups aufzuklären; er hat sich deshalb eines Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. schuldig gemacht. Gleichzeitig sind in dem Verhalten J.'s die Thatbestandserfordernisse des Vergehens des Betrugs im Sinne des § 263 St.-G.-B. enthalten. Nach dem Bekunden des Sachverständigen K. hatte der von J. als „garantirt rein verkaufte Honig einen Werth von 0,64 ℳ für das Pfund, während J. sich dafür 0,70 ℳ bezahlen ließ, also für jeden Centner seines vertriebenen Mischhonigs einen Mehrgewinn von 6 ℳ erzielte. Offenbar um dieses ihm nicht zukommenden Gewinnes willen hat J. fortgesetzt den fraglichen Honig hergestellt und durch die falsche Bezeichnung desselben auch Abnehmer dafür gefunden. Auf diese Weise verschaffte er sich einen unrechtmäßigen Vermögensvortheil, während andererseits die Käufer des minderwerthigen Mischproduktes eine Vermögensbuße erlitten. J. wurde deshalb zu 300 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Hessen. 3. *Landgericht Darmstadt.* Urtheil vom 26. Januar 1901 wider den Landwirth und Streichhölzerschachtelfabrikanten T. zu B. — Am 13. November 1900 verkaufte T. in D. den Zeuginnen R. und K. Honig, das Pfund zu 0,75 und 0,80 ℳ; er bot seine Waare dabei mit der ausdrücklichen Versicherung an, daß dieselbe von seinen eigenen Bienen stamme und reiner Bienenhonig sei. Thatsächlich aber hat T. diesen Honig in einem D.'er Geschäft erstanden und sodann mit Zuckersirup vermischt, und zwar enthielt die von ihm verkaufte Waare etwa 20 % Sirupzusatz. T. hat sonach Bienenhonig, ein Nahrungsmittel, verfälscht, indem er den Naturhonig durch Sirupzusatz verschlechterte und zwar

zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr, indem er allgemein seinen Abnehmern vorspiegelte, er habe den Honig von eigenen Bienen gewonnen. Ferner hat er wissentlich diesen von ihm verfälschten Honig unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft. T. wurde deshalb wegen Vergehens gegen § 10 [1] u. [2] N.-M.-G. zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Hamburg. 4. **Landgericht Hamburg.** Urtheil vom 17. Mai 1898 wider den Kaufmann W. zu Wi. und den Kaufmann B. zu H. — W., welcher das unter der Firma „Norddeutsches Honig- und Wachswerk" zu Wi. in der Lüneburger Heide betriebene Fabrikunternehmen besitzt, kaufte große Mengen Naturhonig auf, verarbeitete diesen dann größtentheils und verkaufte ihn als „Tafelhonig" oder „Zuckerhonig" weiter; nur ein ganz geringer Theil ist als Bienenhonig weiter veräußert worden. Die Fabrikationsmethode, welche W. selbst genau kennt, geht im Wesentlichen dahin, daß zur Herstellung von „Zuckerhonig" 20 % natürlicher Honig mit einer Zuckerlösung verkocht werden; letztere besteht aus Invertzucker und Wasser (16 %). Zur Herstellung des Tafelhonigs wurden dem Zuckerhonig nach Wunsch der Abnehmer weitere 10 oder 20 % natürlichen Honigs beigemischt. Nach der Erklärung W.'s ist die Fabrikation künstlicher Honige keineswegs aus unreellen Absichten, sondern aus der durch die Zollgesetzgebung hervorgerufenen Vertheuerung ausländischer Honige und dem wachsenden Bedarf entstanden. Durchschnittlich hat sich der künstliche Honig billiger als der natürliche gestellt, nämlich 32 bis 35 ℳ gegenüber 40 bis 45 ℳ für 50 kg; es liegt aber nahe und ist auch von dem Sachverständigen Dr. D. hervorgehoben, daß der Kunsthonig bei Steigerung der Zuckerpreise theurer wie Naturhonig werden kann.

Der Angeklagte B. stand seit dem Jahre 1892 mit W. in Geschäftsverbindung; in diesem Jahre hatte er selbst den Wi.'er Fabrikbetrieb besichtigt und „von Allem Bescheid gewußt." Trotzdem leugnete er erst, gab dann aber zu, gewußt zu haben, daß die von W. an ihn verkauften Honige fast sämmtlich Kunsthonige waren, wenngleich sie als solche auf den Fakturen in seinem Geschäftsinteresse auch nicht an ihn deklarirt werden durften. Im Jahre 1895/1896 hat B. von W. etwa 620 000 Pfund Tafelhonig bezogen und diesen weiter verkauft, ohne den Abnehmern zu sagen, daß sie Kunsthonig erhielten.

Beide Angeklagte bestreiten, daß die hergestellte und veräußerte Waare eine Nachahmung oder Fälschung von Honig im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes darstelle, und daß sie in der Absicht zu täuschen gehandelt haben. Der künstliche Honig stehe dem natürlichen Bienenhonig vollinhaltlich gleich, außerdem sei in den beiderseitigen geschäftlichen Maßnahmen mit voller Offenheit verfahren. Ebenso wie W. hat auch B. behauptet, die Käufer stets auf die Beschaffenheit des feilgehaltenen und verkauften Honigs durch Fakturenvermerke, Bemerkungen auf Rechnungen 2c. hingewiesen zu haben. Außerdem führte B. an, daß es im Publikum allgemein bekannt sei, daß Tafelhonig kein reiner Honig sei.

Gegenüber diesen Angaben haben verschiedene Zeugen erklärt, bis dahin überhaupt noch nichts von der Fabrikation künstlichen Honigs gehört zu haben, darüber aber auch nicht beim Kaufe des Honigs von B. aufgeklärt zu sein. In den Jahren 1895 und 1896 haben mehrere Zeugen neben anderen auch unter den Bezeichnungen „feiner Seim-Honig", „Deutscher reiner Bienenhonig", „reiner inländischer Honig", „reiner Honig" von B. Honig bezogen, welchen sie für reinen Naturhonig gehalten haben, welcher sich dann aber als W.'scher Tafelhonig herausgestellt hat. Andere Zeugen haben wiederum bekundet, daß sie sowohl von W. als auch von B. beim Bezuge von W.'schem Honig in dem Glauben gelassen sind, daß es sich um reinen Naturhonig handelte.

Was nun die Frage anbelangt, ob Kunsthonig schlechter ist als natürlicher Honig, so hat zunächst hierüber der Sachverständige Dr. F. sein Gutachten dahin abgegeben, daß, soweit er solches zu beurtheilen vermöge, Kunsthonig ebenso brauchbar sei, wie natürlicher Honig, der oftmals zufolge des von der pflanzlichen Provenienz herrührenden strengen Geschmacks einer Verbesserung benöthigt sei, daß aber natürlich, wenn dem Kunsthonig nur 20 % bezw. 30 und 40 % natürlicher Honig beigemengt seien, die dem natürlichen Honig innewohnenden aromatischen Bestandtheile nicht zu 100 %, sondern in den angegebenen geringeren Prozentsätzen vorhanden seien. Diese aromatischen Bestandtheile seien chemisch nicht feststellbar. Die Wissenschaft kenne dieselben noch nicht ausreichend. Die medizinische Wirkung dieser Aromatika sei ihm unbekannt. Prof. Dr. De. hat das Gutachten des Dr. F. im Allgemeinen bestätigt, jedoch hervorgehoben, daß unter „Honig" nur reiner Bienenhonig verstanden werden könne, und daß dessen vorzüglichster Bestandtheil als Waare das Aroma sei, das chemisch nicht feststellbar, künstlich nicht erzeugt werden könne. Als Genußmittel sei demnach zweifellos der natürliche Honig dem Kunstprodukt vorzuziehen. Tafelhonig werde übrigens in der Regel Kunstprodukt sein. Der Handelschemiker Dr. L. hat hervorgehoben, daß chemisch die Fabrik dasselbe leiste, wie die Biene, welche den eingesammelten Blüthenzucker im Magen invertire. Kunsthonig halte sich zufolge der bei der Zubereitung durch Hitze erfolgenden Tödtung von Fäulnißerregern länger wie Naturhonig, der schon im zweiten Jahre zufolge eingetretener Gährung nicht mehr genießbar sei. Die Nahrhaftigkeit des Kunst- und Naturproduktes sei dieselbe. Das Aroma des Kunsthonigs sei oft besser als dasjenige des oftmals zu strengen Naturhonigs, und sei hervorzuheben, daß oft gerade durch geringe Zusätze von aromatischen Bestandtheilen das bei mangelnder Vertheilung nicht wirksam werdende Aroma hervortrete. Die Bezeichnung „Tafelhonig" sei allerdings sehr geeignet, das unwissende Publikum über die Provenienz des Produktes zu täuschen. Nach dem Sachverständigen Dr. D. soll „Honig" ein Gattungsbegriff sein, der, wenn es sich um reinen Bienenhonig handle, auch eines entsprechenden Zusatzes bedürfe. Unter den Bezeichnungen „reiner Honig, deutscher Seimhonig, feiner dgl., reiner Bienenhonig, Heidehonig, Naturhonig" müsse aber unverfälschter, höchstens mechanisch gereinigter Bienenhonig verstanden werden. Unter Tafelhonig sei dagegen im Verkehr ein Kunstprodukt zu verstehen. Manche Bienenhonige, z. B. Tannenhonig, seien zufolge ihres strengen Geschmackes für das Publikum ungenießbar. Infolgedessen verlange das Publikum einen Zusatz. Tafelhonig müsse einen erheblichen Zusatz natürlichen Honigs enthalten. Durchaus reell sei es aber, wenn derselbe einen Zusatz von Zucker enthalte. Der dem H.'er Kaufmannsstande angehörige, seit vielen Jahren in der Honigbranche thätige Sachverständige Ha. hat erklärt, daß unter Honig im Verkehr nur Bienenhonig verstanden werde, und daß seiner Ueberzeugung nach Naturhonig werthvoller, insbesondere nahrhafter sei als Kunsthonig, dem es insbesondere an Aroma fehle. Nach der gutachtlichen Aeußerung des kaufmännischen Sachverständigen N. endlich kann auch im Verkehr unter Honig nur Bienenhonig verstanden werden. Beide letztere Sachverständige erklären, daß künstlicher Honig billiger herzustellen sei, wie der Naturhonig.

Nach dem Gutachten der gehörten chemischen Sachverständigen ist der als Tafelhonig bezeichnete Kunsthonig bezüglich seiner chemischen Bestandtheile als dem natürlichen Honig völlig gleichwerthig zu erachten. Chemisch imponderabel ist aber nach diesen Gutachten das Aroma des Honigs, welches nach dem heutigen Stande der Wissenschaft nicht zu analysiren und begrifflich, insbesondere auch in seinen Wirkungen unklar ist. Wenn nun aber auch mit der Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 29 S. 258 anzuerkennen ist, daß es der auf der fortschreitenden Wissenschaft gestützten Industrie mehr und mehr gelingen wird, bisherigen Produkten gleichwerthige Nahrungs- und Genußmittel unter Zuhülfenahme billigerer Stoffe herzustellen und damit die Anwendbarkeit des hier fraglichen Gesetzes zu beseitigen, so muß im vorliegenden Falle doch angenommen werden, daß bei sonstiger Gleichwerthigkeit des Kunst- und Naturhonigs eine

Verschlechterung des letzteren in sofern vorlag, als der Kunsthonig an Aroma, einem für die Benutzung des Honigs als Genußmittel nach erfahrungsmäßig allgemein geltender Anschauung erheblichen Momente, nur 30 bezw. 40% besitzt, da nur soviel Naturhonig in dem Kunstprodukte enthalten war, während reiner Honig an Aroma 100% besitzen muß und trotz der chemischen Undefinirbarkeit dieses Aromas und trotz der Aeußerung des Sachverständigen Dr. L., daß die Menge des Aromas für die Wirksamkeit nicht als entscheidend zu betrachten sei, thatsächlich angenommen werden muß, daß, etwa zur Verwendung in Back- bezw. Konditorwaaren, also bei Mischung mit anderen Stoffen die größere Menge von Naturhonig bezw. von darin enthaltenem Aroma geeigneter ist, dem Produkte den gewollten Honiggeschmack zu verleihen, als die geringere Menge von Aroma, welche der Kunsthonig nach seinem geringeren Gehalt an natürlichem Honig besitzt. Insofern also mußte objektiv eine Verschlechterung des mit Invertzucker verkochten Honigs angenommen werden.

Das Gericht hat ferner durch das Beweisergebniß als erwiesen erachtet, daß W. des geschäftlichen Vortheils wegen in der Zeit von 1892 bis 1897 Honig zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr durch Zusatz von Invertzucker verfälscht hat. Wenn W. auch den B., der um seinen Betrieb wußte, nicht zu täuschen vermochte, so genügte doch seine Absicht, die B.'schen Abnehmer, welche im Weiterverkaufe sein Produkt erhielten, über die Beschaffenheit dieses Produktes zu täuschen. Bezüglich des B. hat die Beweisaufnahme unzweifelhaft ergeben, daß er diesen verfälschten Honig in den Jahren 1895 und 1896 unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft bezw. unter zur Täuschung geeigneten Bezeichnungen feilgehalten hat. Beide Angeklagte waren zu je 800 ℳ Geldstrafe zu verurtheilen. (§ 10 [1] und [2] N.-M.-G.) Die von den Angeklagten gegen dieses Urtheil eingelegten Revisionen hat das Reichsgericht, Dritter Strafsenat, am 22. September 1898 verworfen, aus folgenden Gründen:

.... Auch die von beiden Angeklagten vorgebrachte materielle Beschwerde geht fehl. Der Thatbestand eines Vergehens wider § 10 [1] u. [2] N.-M.-G. ist im erstinstanzlichen Urtheil, wie dessen Nachprüfung ergeben hat, objektiv wie subjektiv ohne ersichtlichen Verstoß wider das materielle Recht festgestellt worden. Die von den Beschwerdeführern geltend gemachten Einwendungen erscheinen nicht begründet. Die Feststellung des Vorderrichters, daß der von dem Angeklagten W. fabrizirte, von dem Angeklagten B. in den Handel und Verkehr gebrachte Tafelhonig ein verfälschtes Nahrungsmittel im Sinne des angezogenen Gesetzes sei, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Jener Ausspruch des Urtheils wird auf die für erwiesen angenommene Thatsache gegründet, daß der gedachte Kunsthonig aus einer Mischung von natürlichem Bienenhonig mit Zuckerlösung bestehe, daß dieses Mischungsprodukt zwar dem reinen Bienenhonig in mehrfacher Hinsicht gleich zu stellen sei, daß es aber des dem reinen Bienenhonig beiwohnenden Aromas jedenfalls in der gleichen Stärke entbehre und daher in Betreff seiner wirthschaftlichen Bedeutung und Verwendung minderen Werth besitze, als der unvermischte Bienenhonig. Alle diese Feststellungen liegen zweifellos auf thatsächlichem Boden. Ihre Richtigkeit kann daher nach § 376 St.-P.-O. in der Revisionsinstanz nicht nachgeprüft werden, und ebendeshalb müssen die von den Beschwerdeführern gegen die Richtigkeit jener erstrichterlichen Feststellung vorgebrachten Bedenken, da sie gleichfalls thatsächlicher Natur sind, auf sich beruhen. Selbst wenn sie zutreffend wären, würden sie doch nach der prozessualen Natur nicht geeignet sein, dem Rechtsmittel Erfolg zu verschaffen. Dies gilt insbesondere von dem Einwande, es sei nicht erörtert und festgestellt, welche spezielle Sorte von Bienenhonig zu dem Mischungsprodukt verwendet worden sei, so daß möglich bleibe, daß eine Sorte Verwendung gefunden habe, welche zufolge des vorliegenden Gutachtens Sachverständiger nach der Beschaffenheit ihres Aromas, wie z. B. der sogen. Tannenhonig, zu ihrer wirthschaftlichen Verwendbarkeit eine Beimischung von Zuckerlösung geradezu fordere und nothwendig erscheinen lasse. Es ist aus der Urtheilsbegründung nicht ersichtlich, daß der erste Richter eine spezielle Erörterung dieses Punktes aus Rechtsirrthum und nicht vielmehr auf Grund rein thatsächlicher Erwägungen, z. B. weil er angenommen hat, daß solche besondere Sorten von Honig mit Rücksicht auf ihr verhältnißmäßig geringes Vorkommen von dem Angeklagten W. gar nicht oder doch jedenfalls nur in sehr kleinen, für die Beantwortung der streitigen Frage bedeutungslos bleibenden Mengen verwendet worden seien, unterlassen hat. Die Annahme des ersten Richters hingegen, daß das W.'sche Fabrikat mit Rücksicht auf seine geringere Nutzbarkeit eine Verfälschung des reinen Bienenhonigs im Sinne des § 10 N.-M.-G. darstelle, läßt eine rechtsirrige Auffassung des Begriffs der Verfälschung nicht hervortreten, sondern entspricht der in Theorie und Praxis herrschenden Auffassung hierüber. Dieses Fabrikat charakterisirte sich nach der erstrichterlichen Feststellung nicht nur als eine Veränderung, sondern geradezu als eine Verschlechterung des reinen Bienenhonigs. Irgend welche besonderen thatsächlichen Umstände, die für geeignet hätten gelten können, die Annahme, daß die Beimischung der Zuckerlösung zu dem reinen Bienenhonig eine Verschlechterung, also eine Verfälschung dieses Nahrungsmittels in sich geschlossen habe, zu beseitigen, sind im erstinstanzlichen Urtheile nicht festgestellt. Der erste Richter hat endlich dem Beschwerdeführer W. gegenüber als erwiesen bezeichnet, daß dieser in der Zeit von 1892—1897 die Fabrikation des Tafelhonigs zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr betrieben habe. Auch diese Feststellung, die, soweit sie auf thatsächlichem Boden liegt, sich jedem Revisionsangriffe entzieht, erscheint in materiellrechtlicher Hinsicht bedenkenfrei. Der Beschwerdeführer hat hier in speziellerer Begründung nur den Einwand erhoben, daß die Feststellungen des Urtheils über den Zeitraum, innerhalb dessen die beiden Angeklagten Handlungen vorgenommen hätten, die gegen § 10 l. c. verstießen, nicht mit einander harmonirten. Die deliktische Thätigkeit W.'s solle die Zeit von 1892 bis 1897 umfaßt haben, was dagegen diejenige des Mitangeklagten B. betrifft, so werden nur Handlungen aus den Jahren 1895 und 1896 festgestellt. Diese Inkongruenz ist allerdings vorhanden, aber nicht geeignet, der Revision eine wirksame Stütze zu bieten. Die Vorschrift im § 10 [1] l. c. fordert nur, daß zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr ein Nahrungs- oder Genußmittel nachgemacht oder verfälscht worden ist, verlangt also nicht den Nachweis bestimmter einzelner Akte, durch welche das nachgemachte oder verfälschte Nahrungs- und Genußmittel in den Handel und Verkehr gebracht worden ist. Die bemerkte Verschiedenheit in der erstinstanzlichen Feststellung erklärt sich ungezwungen daraus, daß der erste Richter sich außer Stand gesehen hat, dergleichen bestimmte, konkrete Akte des „In"Handel- und Verkehrbringens außerhalb der Jahre 1895 und 1896 festzustellen. Daß aber W. bereits seit 1892 mit B. in Geschäftsverbindung gestanden und ihm fortgesetzt Kunsthonig geliefert hat und zwar mit dem Bewußtsein, daß B. diesen Honig gewerbsmäßig unter einer die Käufer über die wahre Natur der Waare, über ihre Eigenschaft als einer Verfälschung des reinen Bienenhonigs, täuschenden Bezeichnung weiter veräußern werde, dies ist im angefochtenen Urtheil ausreichend festgestellt. Speziellere thatsächliche Angaben über diese geschäftliche Verbindung als die im Urtheil gegebenen waren für die Feststellung des Thatbestandes des Vergehens aus § 10 [1] l. c. entbehrlich. Der subjektive Thatbestand dieses Vergehens erscheint W. gegenüber im angefochtenen Urtheil ausreichend zur Feststellung gebracht. Ein materieller Rechtsirrthum tritt in den bezüglichen Ausführungen des Urtheils nicht hervor.

Die vom Mitangeklagten B. aufgestellte materielle Beschwerde entbehrt gleichfalls der Begründung. Daß der von ihm bezogene Tafelhonig eine Verfälschung des reinen Bienenhonigs bildete, ist, wie bereits vorstehend

erwähnt worden, vom ersten Richter aus Erwägungen angenommen worden, die wesentlich thatsächlicher Natur und daher durch die Revision nicht angreifbar sind, im Uebrigen aber einen Rechtsirrthum nicht erkennen lassen. Das Bewußtsein des Mitangeklagten hiervon, sowie die Thatsache, daß er wissentlich dieses verfälschte Nahrungsmittel unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung in den Handel und Verkehr gebracht hat, ist im Urtheil unter ausreichender Spezialisirung und ohne erkennbaren materiellen Rechtsirrthum festgestellt.

Da die angefochtene Entscheidung auch in sonstiger Beziehung keinen Verstoß wider eine Vorschrift des materiellen Rechts ersichtlich macht, so mußten beide Revisionen als unbegründet verworfen werden.

5. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 17. Februar 1899 wider S. — Das Schöffengericht zu Hamburg hatte den Angeklagten nicht für schuldig befunden, gegen das Nahrungsmittelgesetz gehandelt zu haben, und ihn deshalb durch Urtheil vom 15. Dezember 1898 freigesprochen. Gegen dieses Urtheil hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. In der erneuten Verhandlung hat S. zugegeben, von F. B. zu H. zu 5 verschiedenen Malen Honig gekauft zu haben; die gelieferte Waare sei auf den Rechnungen mit „Tafelhonig“ bezeichnet gewesen. Auf der Rechnung über den zuletzt am 30. Juni 1898 empfangenen Eimer Tafelhonig habe die Notiz gestanden: „Ich garantire nur für absolute, chemische Reinheit und für die chemische Reaktion auf reinen natürlichen Bienenhonig, aber nicht dafür, daß es ausschließlich natürlicher Bienenhonig ist.“ Das Pfund Honig, für welches S. 0,46 ℳ zahlte, verkaufte er für 0,60 ℳ weiter. Die am 4. und 7. Juli 1898 von den Zeugen Bo. und K. bei ihm gekauften Proben Honig von je 1/2 Pfund zu 0,30 ℳ, welche er jenen Personen, die Honig verlangten, als solchen auch verkauft habe, entstammten der letzten Lieferung. Diese Waare war kein reiner Bienenhonig, sondern ein mit Zucker eingekochter Honig, also Kunsthonig, und damit ein nachgemachtes Genußmittel, welches S. unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat.

S. hat behauptet, obige Notiz auf der Rechnung nicht verstanden und derselben keinen Werth beigelegt zu haben. Dagegen hat der Kassirer M., wie er bekundete, dem S. einmal ausdrücklich gesagt, daß die gelieferte Waare nicht reiner Bienenhonig, sondern mit Zucker eingekochter sei; dies habe er allerdings dem S. nur gelegentlich beim Einkassiren einer Rechnung mitgetheilt, und es sei fraglich, ob letzterer ihn verstanden habe. Erschien es hiernach nun auch als erwiesen, daß S. die Beschaffenheit des fraglichen Honigs gekannt hat, so hat er doch jedenfalls fahrlässig gehandelt. Bei pflichtmäßigem Nachdenken hätte er sich sagen müssen, daß die Notiz auf der Rechnung, welche er nicht verstanden haben wollte, eine Bedeutung haben sollte und mußte; wenn er sie daher nicht selbst ergründen konnte, mußte er sich danach bei seinem Lieferanten erkundigen. Indem S. dies zu thun unterließ, handelte er fahrlässig. Unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urtheils wurde S. zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 11 N.-M.-G.)

6. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 30. August 1900 wider den Händler S. zu H. — Die von S. gegen das Urtheil des Schöffengerichts zu Hamburg vom 10. Juli 1900 eingelegte Berufung erschien begründet. Wie in der erneuten Verhandlung festgestellt ist, verlangte Zeuge B. im polizeilichen Auftrage am Morgen des 3. Mai 1900 in dem S.'schen Ladengeschäfte für 0,30 ℳ 1/2 Pfund Honig. S. verabfolgte ihm darauf 1/2 Pfund des von ihm für diesen Preis geführten sogen. „Zuckerhonigs“; eine andere Sorte Honig führte S. überhaupt nicht. Zuckerhonig besteht aus einer geringen Menge Naturhonig mit einem erheblichen Zusatz von Zucker, stellt also zweifellos eine Verfälschung eines Nahrungs- und Genußmittels dar.

Unter Zugrundelegung dieses Sachverhalts war S. freizusprechen, selbst wenn man seine Behauptung, daß er dem B. ausdrücklich gesagt habe, daß er Zuckerhonig erhalte, außer Acht ließ. Denn wenn ein Kunde eine bestimmte Waare zu einem bestimmten Preise verlangt, so kann der Verkäufer wohl annehmen, daß der betr. Kunde über die Güte der verlangten Waare und darüber, was er für den ausdrücklich genannten geringen Preis verlangen kann, wenigstens einigermaßen unterrichtet ist. Dies um so mehr, wenn der Preis gerade der einzigen, in dem Geschäfte geführten minderwerthigen Sorte entspricht und so niedrig ist, daß selbst ein Laie sich sagen muß, daß er für denselben einen reinen, guten Naturhonig im Kleinverkauf nicht bekommen kann. Unter solchen Umständen erscheint der Verkäufer nicht verpflichtet, dem Käufer eine nähere Aufklärung über die minderwerthige Zusammensetzung des verkauften Honigs zu geben, und jedenfalls kann in seinem diesbezüglichen Schweigen eine strafbare Fahrlässigkeit nicht erblickt werden. Vorliegendenfalls hat es das Gericht aber auch nicht für widerlegt gehalten, daß der Verkäufer dem Käufer davon Mittheilung gemacht hat, daß er ihm Zuckerhonig verkaufte. Unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils war S. daher freizusprechen.

7. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 20. September 1900 wider A. und S., beide zu H. — Das Schöffengericht I zu Hamburg hat durch Urtheil vom 20. Juli 1900 den Kommis A. wegen Uebertretung des § 11 N.-M.-G. mit einem Verweise bestraft, den Geschäftsinhaber S. aber freigesprochen. Die Staatsanwaltschaft hat gegen diese Entscheidung Berufung eingelegt und auch die Verurtheilung des S. beantragt. Durch die erneute Beweisaufnahme ist festgestellt, daß S. in seinem Kolonialwaarengeschäft reinen Bienenhonig zu 0,70 ℳ für das Pfund und sogen. „Kunsthonig“, ein Gemisch von 50 % reinem Bienenhonig und 50 % Zuckersaft zu 0,60 ℳ für das Pfund verkauft hat; letztere Waare bezeichnete er als „neuen Honig“. Am 9. Mai 1900 kaufte nun die Zeugin He. in dem S.'schen Geschäfte 1/2 Pfund Honig für 0,30 ℳ und erhielt von A. 1/2 Pfund des Kunsthonigs oder neuen Honigs. S. führte an (und A. bestätigte dies), daß er den A. bei seinem Eintritt in das Geschäft vor etwa 2 Jahren angewiesen habe, den „neuen Honig“ nur unter der Mittheilung, daß dies sogen. Kunsthonig sei, zu verkaufen; A. habe aber in diesem Fall aus Vergeßlichkeit diese Mittheilung an die He. unterlassen.

Das Berufungsgericht hat die gegen A. erkannte Strafe eines Verweises für angemessen erachtet, da letzterer noch sehr jung und unbescholten ist, und sein Verschulden auch geringfügig erscheint; dagegen hat es auch bezüglich des S. eine Uebertretung des § 11 für gegeben erachtet. Denn S. hat, indem er den zur Nahrung von Menschen bestimmten „Kunsthonig“ in seinem Laden unter der Bezeichnung „neuer Honig“ zum Verkauf ausstellte und mittels Anschlages anpries, wie auch durch seinen Geschäftsangestellten verkaufen ließ, ein Nahrungsmittel, welches verfälscht, nämlich mit einer fremden und minderwerthigen Substanz versetzt war, feilgehalten und verkauft, und zwar unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung („neuer Honig“). Aus dieser Bezeichnung ist nicht für Jedermann ohne Weiteres erkennbar, daß die verkaufte Substanz nicht ausschließlich aus Honig besteht; sie erweckte im Gegentheil die Meinung, daß man es mit einem neuen, neuangekommenen oder frischen Honig, also dem Produkt der Bienen, zu thun habe. Es genügte nun nicht, daß S. ein Mal, vor Jahren, seinen Kommis anwies, die Kunden über die Beschaffenheit des „neuen Honigs“ aufzuklären, und zwar umsoweniger, als er nach seinem Zugeständniß wußte, daß A. sehr vergeßlich war, sondern er mußte eine öftere Kontrole seines Verkaufspersonals ausüben. Diese hat er jedenfalls am fraglichen 9. Mai unterlassen, und in Folge dessen ist die Waare unter Verschweigung der Verfälschung verkauft worden. S. wurde deshalb unter Abänderung des erstinstanzlichen Urtheils zu 5 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 11 N.-M.-G.)



Essig.

Preußen. 1. **Landgericht I Berlin.** Urtheil der 2. Kammer für Handelssachen vom 6. Juni 1898 in Sachen des Kaufmanns und Fabrikbesitzers B. zu Be. und der Aktiengesellschaft in Firma „Verein für chemische Industrie“ zu F. wider den Fabrikbesitzer M. zu Fa. wegen unlauteren Wettbewerbes. — Die Klage gründet sich auf die Bestimmung des § 6 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Die Kläger fordern, daß der Beklagte die Wiederholung und fernere Verbreitung der von ihm über ihre Waaren aufgestellten Behauptungen unterlasse. Der Anspruch der Kläger kann als begründet nicht erachtet werden.

In erster Linie sind die Kläger unter dem Gesichtspunkt der zur Klagegrundlage gemachten Bestimmung des Reichsgesetzes vom 27. Mai 1896 zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes zur Erhebung der Klage aktiv nicht legitimirt. Unter unlauterem Wettbewerb im Sinne des Gesetzes ist zu verstehen die widerrechtliche, schuldhafte Handlung, durch die ein Geschäftsmann sich eigennütziger Weise Kundschaft zu verschaffen sucht, entweder ohne direkte Kollision mit dem oder den Konkurrenten oder in direkter Beeinträchtigung individueller, bestimmter Konkurrenten. Der alle Fälle umfassende gesetzliche Schutz basirt auf dem Recht der Persönlichkeit, dem Anspruch auf Anerkennung der letzteren in ihrer wirthschaftlichen Integrität. Der § 6 des Gesetzes wendet sich speziell gegen diejenige Form des unlauteren Wettbewerbes, die sich gegen einen bestimmten Mitbewerber richtet und durch üble Nachrede, durch Herabsetzung seiner Person oder seiner Waaren ihre Zwecke zu erreichen sucht. Diesem Grundgedanken entsprechend gewährt § 6 ein Klagerecht nur dem Verletzten, d. i. demjenigen Gewerbetreibenden, über dessen Waaren die Behauptungen aufgestellt und verbreitet sind.

Subjektive Voraussetzung des von den Klägern geltend gemachten Anspruchs ist demnach, daß der Beklagte die Kläger dadurch verletzt hat, daß er sich mit seinen Ausführungen gegen sie als Produzenten der von ihnen hergestellten Waare wendet. Die angeblich unwahren Angaben über diese, d. i. Essigessenz, mußte sich gegen die Person der Kläger richten, wenn von Anwendung des § 6 die Rede sein soll.

Nun beziehen sich die Ausführungen, die in dem Aufsatz des Beklagten und in der Flugschrift gemacht worden, nicht speziell auf die Essigessenz, die in den Fabriken der Kläger hergestellt wird, sondern auf die Essigessenz im Allgemeinen, auf die Essigessenz als chemisches Kunstprodukt. Sowohl der Beklagte, wie dessen Gewährsmann Prof. Ma. behandeln, ohne das Erzeugniß einer bestimmten Fabrik im Auge zu haben, die Frage, ob die Essigessenz nach ihren Eigenschaften auf dem Speisemarkt berechtigt und zu Speisezwecken zu empfehlen sei. Somit richten sich die Angriffe des Beklagten nicht gegen die Waaren eines bestimmten Mitbewerbers, sondern gegen die Waare überhaupt, ohne Rücksicht darauf, wer sie herstellt.

Wenn die Kläger ausführen, daß bei der geringen Zahl von Essigsäurefabrikanten in den Behauptungen des Beklagten ein so deutlicher Hinweis liege, daß das Publikum die gemachten Angaben auf das Erzeugniß jedes der wenigen Essigsäurefabrikanten, somit auch auf die Kläger beziehen müsse, so war demgegenüber zu beachten, daß der Beklagte sich keineswegs gegen die Essigessenzfabrikation, gegen die Fabrikanten wendet, sondern allein das Vordringen der Essigessenz auf dem Speisemarkt bekämpfen will. Wenn die Ansicht der Kläger richtig wäre, so würden auch sämmtliche Zwischenhändler, die etwa durch die Ausführungen des Beklagten in ihrem Absatz geschädigt sind, als Verletzte zur Klage berechtigt sein.

Daß diese Auslegung, die den Kreis der klageberechtigten Personen unendlich steigern könnte, weder dem Sinne noch dem Wortlaut des § 6 gerecht wird, kann nicht zweifelhaft sein, wenn man sich eben an das Vorbild dieser Bestimmung hält. Es soll auch durch diese Vorschrift nicht unmöglich gemacht werden, eine Waare zu kritisiren und ihrer Eigenschaften wegen als zu einem bestimmten Zweck ungeeignet zu erklären, es soll nur verhindert werden, daß die Waare eines bestimmten Andern zu Zwecken des Wettbewerbes in üblen Ruf gebracht werde.

Es kann nicht die Absicht sein, sagt die Denkschrift zum Gesetze, den Wettbewerb als solchen zu behindern in der Anwendung von Mitteln, welche, ohne die Gepflogenheiten eines ehrbaren Geschäftsmannes zu verstoßen, anderen Gewerbetreibenden lästig oder unbequem sein mögen; auf der anderen Seite würde man Unmögliches anstreben, wenn man versuchen wollte, jedem Verstoß gegen die gute Sitte vorzubeugen.

Es handelt sich vorliegend um den Kampf des im alten Besitzstand bedrohten Spritessigs gegen die Essigessenz. Kläger als Interessenten des letzteren Produkts und der vom Beklagten vertretene Verband der Spritessigproduzenten stehen einander gegenüber; in der Polemik gegen einander kommen aber die Parteien als Personen, als Inhaber bestimmter Gewerbebetriebe nicht in Frage. Daher die Kreditgefährdung im strafrechtlichen Sinne, § 187 St.-G.-B.; so setzt § 6 l. c. einen Angriff auf „die Person des Inhabers oder Leiters“ eines bestimmten Geschäfts voraus. Von einer solchen ist in den inkriminirten Artikeln keine Rede. Damit entfällt die erste Voraussetzung des klägerischen Anspruchs, die subjektive Berechtigung der Kläger, die Klage zu erheben.

Doch auch die objektiven Voraussetzungen des Klageanspruchs sind nicht gegeben. Der geltend gemachte Anspruch erfordert, daß die aufgestellten Behauptungen thatsächlicher Art sind, daß sie, objektiv unwahr, geeignet seien, den Betrieb der Kläger zu schädigen; auch müssen sie zu Zwecken des Wettbewerbes aufgestellt sein. Hiernach war zu fragen, ob die inkriminirten Behauptungen thatsächlicher Art sind, Behauptungen über Thatsachen darstellen?

Als Aussage einer Thatsache kann nur das bezeichnet werden, was sich auf ein Geschehen bezieht, sei dies vergangen oder gegenwärtig. Dagegen liegen nicht Thatsachen, sondern Urtheile vor, wenn etwas, sei es als das Ergebniß subjektiver Anschauung und Prüfung, sei es einfach prädikativ, hingestellt wird. Die Kläger bezeichnen als Behauptungen thatsächlicher Art, die in dem Aufsatz des Beklagten und in der von ihm verbreiteten Flugschrift aufgestellt seien, zunächst die folgenden Sätze: „Daß die sogenannte Essigessenz „Gift“ sei und die menschliche Gesundheit in hervorragender Weise zerstöre und schädige, daß der aus Essigessenz durch Verdünnung hergestellte Essig kein Speiseessig und für den Speisemarkt ungeeignet sei und gegen das Nahrungsmittelgesetz verstoße.“

Es erübrigt sich, zu untersuchen, ob in dem Aufsatz des Beklagten oder in der Abhandlung des Beklagten oder in der Abhandlung des Prof. Ma. thatsächlich ohne jede Unterscheidung über die Essigessenz Ausführungen dieser Art gemacht worden sind oder ob vielmehr, wie der Beklagte behauptet, die dort geschilderten Eigenschaften der Essenz dem ganzen Zusammenhang nach nur auf die konzentrirte Essigessenz sich beziehen, die unstreitig giftig ist; denn diese Sätze enthalten keine Behauptung thatsächlicher Art. Wenn Prof. Ma. in der Abhandlung, die Beklagter sich angeeignet als Zeugniß, ausführt, der aus verdünnter Essigessenz hergestellte Essig sei nicht als Speiseessig zu bezeichnen und für den Speisemarkt ungeeignet, so ist das lediglich ein abfälliges, der wissenschaftlichen Auffassung eines Fachmannes entsprechendes Urtheil über die Eigenschaften dieses Essigs und über dessen Qualifikation, als Speiseessig Verwendung zu finden.

Auch mit den Worten, daß die sogen. Essigessenz Gift sei, die menschliche Gesundheit zerstöre und schädige und gegen das Nahrungsmittelgesetz verstoße, wird nur ein Urtheil und eine Schlußfolgerung ausgesprochen, die durch Vergleich der Eigenschaften der Essigessenz mit den Vorschriften des Nahrungsmittelgesetzes gewonnen ist.

Gift ist ein relativer Begriff. Im Verkehr bedeutet Gift jeder Stoff, der die Gesundheit des Menschen zu

vernichten geeignet ist. Ob dies der Fall ist, hängt meist, so auch bei der Essigessenz, von der Konzentration des Stoffes ab. Indem hierüber der Beklagte keinerlei Angaben gemacht hat, hat er nur betont, daß Essigessenz wegen seiner Gefährlichkeit als Speisemittel zu bekämpfen sei. Dieses Argument soll seinem Verband im Kampfe dagegen als Hilfsmittel dienen. Dagegen liegt eine Behauptung thatsächlicher Art vor, wenn der Beklagte behauptet, der Polizei-Präsident von Berlin habe Bestimmungen erlassen, die den Handel mit konzentrirter Essigessenz den über den Handel mit Giften festgesetzten Beschränkungen unterwerfen. Hierdurch wird Etwas als geschehen behauptet.

Doch fehlte für Anwendung des § 6 in Bezug hierauf das zweite objektive Erforderniß, daß die Behauptung nicht erweislich wahr sein muß. Allerdings ist die fragliche Behauptung nicht in dem Sinne erweislich wahr, daß eine generelle Polizeiverordnung über den Verkehr mit Essigessenz erlassen wäre, wohl aber ist durch den von dem beweispflichtigen Beklagten vorgelegten, nicht bestrittenen Bescheid des Polizeipräsidenten vom 5. April 1898 als erwiesen zu erachten, daß im Machtbereich des Berliner Polizeipräsidiums von jedem Händler mit Essigessenz in jedem einzelnen Falle verlangt wird, daß er diese Waare beim Verkauf mit einem zur Vorsicht mahnenden Hinweis auf die ätzende Wirkung der Essigessenz in ähnlicher Weise, wie der Gifthändler die als Gift besonders bezeichneten Aetzsäuren versehe. Ob in verwaltungsrechtlichem Sinne eine allgemeine Regelung oder Bestimmung seitens des Polizei-Präsidiums zu Berlin in Bezug auf den Verkehr mit Essigessenz getroffen war oder nicht, erschien für die hier zur Entscheidung vorliegende Frage belanglos. Jener Bescheid stellte für den Beklagten als Laien die Mittheilung einer Bestimmung dar, d. h. der Willensmeinung der gedachten Behörde, wie solche ihm bekannt gegeben war.

Hiernach erübrigt es sich, zu prüfen, ob die weiteren Voraussetzungen des Klageanspruchs vorliegen, nämlich ob die Behauptungen, sowie sie aufgestellt waren, geeignet erschienen, den Betrieb der Kläger zu schädigen. Daß sie zu Zwecken des Wettbewerbes aufgestellt sind, unterliegt keinem Bedenken.

Aber auch wenn alle Thatbestandsmerkmale des ersten Absatzes vorlägen und die Kläger subjektiv zur Klage berechtigt wären, mußte die Klage abgewiesen werden, da dem Beklagten der Absatz 2 des § 6 zur Seite steht, der den Verbreiter auch einer nicht erweislich wahren Behauptung schützt. Dort wird festgesetzt, daß die Bestimmungen des ersten Absatzes keine Anwendung finden, wenn der Mittheilende oder der Empfänger der Mittheilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat. Allerdings ist die Auslegung dieser Ausnahmesatzung, ihre Tragweite und die Frage, wann eine Wahrnehmung berechtigter Interessen im Sinne dieser Bestimmung anzunehmen, noch wenig geklärt.

Die nicht sehr eingehenden Gesetzesmotive zu diesem Satze führen zu dessen Erläuterung das Institut der kaufmännischen Auskunftertheilung an. Es heißt dort, daß, wer um Auskunft nachsucht, um hiernach seine Geschäftsbeziehungen zu einem Anderen zu regeln, und wer eine solche Auskunft nach bestem Wissen ertheilt, sich in Wahrnehmung berechtigter Interessen befinde und in Folge dessen auch dann nicht haftbar gemacht werden dürfe, wenn die Auskunft ungünstig laute.

Einige Kommentatoren bezeichnen mit Rücksicht auf diese Ausführungen als den Willen des Gesetzgebers, daß nur die im Wege kaufmännischer Auskunftertheilung erfolgten Mittheilungen durch die Bestimmung des Absatz 2 geschützt werden sollen. Sie suchen diese einschränkende Auslegung durch den Hinweis zu unterstützen, daß man, sofern der Wettbewerb als solcher als berechtigt anerkannt wird, bei einer Auslegung der Vorschrift nach dem Wortlaut dahin käme, die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 überhaupt niemals anwenden zu können, weil dann ein berechtigtes Interesse für die Konkurrenten in jedem Falle vorhanden sei.

Trotzdem erscheint diese einschränkende Auslegung nicht als die richtige. Schon der Inhalt der Motive, die als solche nur ein subsidiäres, vorsichtig zu benutzendes Hilfsmittel der Interpretation darstellen, spricht gegen diese Einschränkung. Die Gesetzesbegründung betont, daß „insbesondere" die kaufmännische Auskunftertheilung geschützt werden soll; hieraus erhellt, daß die kaufmännische Auskunftertheilung nur als typisches Beispiel dienen soll, § 6 Abs. 2 darauf nicht beschränkt sein soll. Der Wortlaut des Gesetzes in Verbindung mit dem oben charakterisirten Zweck desselben bietet für diese einschränkende Auslegung desselben keinerlei Anhaltspunkte. Dem Geist und dem ausdrücklichen Willen des Gesetzes entspricht es, wenn man, ohne bei allen bei Abs. 1 § 6 verpönten Behauptungen zu Zwecken des Wettbewerbes ein berechtigtes Interesse als Exkulpation zuzulassen oder auszuschließen, in jedem einzelnen Falle nach der ganzen Sachlage prüft, ob ein berechtigtes Interesse vorliegt, welches selbst gegenüber der Verbreitung objektiv unwahrer Behauptungen von dem Verbreiter solcher als Schutz angerufen werden darf. Die Entscheidung, ob ein solcher Fall hier vorliegt, war zu gewinnen durch Erwägung aller der Umstände, die Beklagten veranlaßt haben, die in Rede stehenden Drucksachen zu veröffentlichen.

Wie bemerkt und unter den Parteien unstreitig, ist der Beklagte Vorsitzender des Verbandes deutscher Essigfabrikanten und als solcher berufen, die Interessen der Gährungsessigindustrie nach jeder Richtung hin wahrzunehmen. Die Gährungsessigindustrie, die bisher fast ausschließlich den Essig für den Speisemarkt lieferte, sieht sich in ihrem Besitzstand von der Essigessenzindustrie bedroht, die für ihre Erzeugnisse ihrer Billigkeit wegen ein immer größeres Absatzgebiet sich erobert. Eine naturgemäße Folge dieses Wettbewerbes ist, daß die Interessen beider Industrien einander entgegengesetzt sind, und daß ihre Vertreter einander befehden. Die Veröffentlichungen des Beklagten, die auf dem Boden dieses Interessenkampfes erwachsen sind, sind unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse zu beurtheilen.

Was insbesondere die in der Flugschrift als erlassen bezeichneten Bestimmungen des Berliner Polizeipräsidiums betrifft, so beruht diese Veröffentlichung auf einem Schreiben des Polizeipräsidenten von Berlin, das für die Beurtheilung des Verhaltens des Beklagten von maßgebender Bedeutung ist. Der Beklagte erhält auf eine Anfrage vom Polizeipräsidium eine Mittheilung, die er ihrer ganzen Fassung nach nicht anders auslegen kann, als daß im Machtbereich dieser Behörde der Handel mit Essigessenz denselben Beschränkungen unterliegt, wie der Handel mit Giften. Diese Mittheilung ist für den Beklagten wie für sämmtliche Gährungsessigindustriellen von höchster Wichtigkeit, weil damit der Wettbewerb der Essigessenzindustrie auf eine ganz andere Grundlage gestellt und bedeutend erschwert wird.

Der Beklagte als Vorsitzender einer Vereinigung der Gährungsessigfabrikanten nahm also nur berechtigte Interessen wahr, wenn er diese bedeutsame Mittheilung in dem Fachorgan des Verbandes so schnell als möglich allen Interessenten kund giebt. Es ist das Blatt eben der Sprechsaal der letzteren. Motiv, Art und Weise dieser Veröffentlichung im Kreise derer, die ihn zu ihrem Vorstand erwählt haben, verdient gewiß dieselbe Rücksichtnahme, wie die wahrheitswidrige Auskunft einer Auskunftei, als zu deren Schutz § 6 Abs. 2 bestimmt in der Denkschrift zum Gesetzentwurf erwähnt ist.

Der Umstand, daß der Beklagte sich in Wahrnehmung berechtigter Interessen befand, schützt ihn deshalb auch für den Fall, daß seine Veröffentlichung, insoweit er die Bestimmungen als erlassen, d. h. durch Polizeiverordnung öffentlich bekannt gemacht bezeichnet, nicht erweislich wahr ist.

Die Anwendbarkeit des Abs. 2 des § 6 wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Wochenschrift „Die Deutsche Essigindustrie" auch andern Personen als Verbandsmitgliedern zugänglich ist, und somit die Mit-

theilung, wie es ja auch geschehen ist, den Weg in die Tagespresse finden konnte; denn in erster Linie ist sie Verbandsorgan und dazu bestimmt, als Verständigungsmittel zwischen dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Verbandes zu dienen. Außerdem genügt es, wenn der Mittheilende ein berechtigtes Interesse an der Mittheilung hat.

Wenn die Kläger ausführen, daß die Bestimmung des Absatzes 2 der Unterlassungsklage gegenüber deshalb nicht durchgreife, weil die Wahrnehmung berechtigter Interessen niemals ein Privileg verleihen könne, fort und fort die unwahren Behauptungen weiter zu verbreiten, so kann dieser Ansicht nicht beigetreten werden. Mangels einer solchen Distinktion im Gesetz liegt auch für den Richter kein Anhalt vor, zwischen Schadens- und Unterlassungsklage zu unterscheiden.

Es war demnach auf Abweisung der Klage zu erkennen.

2. *Landgericht Koblenz.* Urtheil vom 20. Januar 1898 wider den Kaufmann W. zu K. — Das Schöffengericht zu Kreuznach hatte den Angeklagten durch Urtheil vom 20. Januar 1898 von der Beschuldigung des wissentlichen Verkaufs eines nachgemachten Genußmittels freigesprochen. Der von der Staatsanwaltschaft gegen dieses Urtheil eingelegten Berufung konnte der Erfolg nicht versagt werden. Den rechtlichen Ausführungen des Vorderrichters, nach welchen W. in gutem Glauben und im Vertrauen auf den bisher in K. geübten Geschäftsgebrauch gehandelt habe, und daß deshalb von einer Nachahmung oder Verfälschung oder von einem wissentlichen Verkauf gefälschter Nahrungs- oder Genußmittel nicht die Rede sein könne, war nicht beizupflichten. W. hat selbst zugegeben, daß der von ihm als Weinessig an die Zeugen P. und G. verkaufte Essig wesentlich aus Alkohol und Wasser bestehe, nicht aber aus Wein hergestellt sei, und daß er diesem Gemisch Wein-Aroma zugesetzt habe. Er behauptet, daß er den Essig in der Weise hergestellt habe, wie es allgemein üblich sei, und daß unter der Bezeichnung Weinessig in den Kreisen der Käufer lediglich ein besserer Essig verstanden werde, der durch höheren Gehalt an Essigsäure zur Erhaltung eingemachter Früchte geeignet sei.

Der von dem Angeklagten hergestellte Essig ist von wirklichem Weinessig äußerlich nicht oder doch nur ganz unwesentlich zu unterscheiden. Er steht jedoch dem aus echtem Wein durch Gährung gewonnenen Weinessig in Folge seines Mangels an den dem Weine eigenthümlichen Extraktivstoffen, an Bouquet und wegen seiner geringeren Wohlbekömmlichkeit an Werth bedeutend nach. Die Herstellung des fraglichen Essigs als Weinessig stellt sich daher als Nachmachen im Sinne des Gesetzes dar.

Was den von dem ersten Richter zu Gunsten des Angeklagten angenommenen guten Glauben betrifft, so erfordert zwar der gesetzliche Thatbestand, daß der Waare den bestehenden Handels- und Geschäftsgebräuchen zuwider der Schein einer besseren Beschaffenheit gegeben worden sei. Unter einem solchen Gebrauch ist indessen nicht jede im Laufe der Zeit üblich gewordene, vielleicht auf Täuschung gerichtete Herstellungsweise, sondern nur ein im rechtschaffenen, redlichen Verkehr üblich gewordener, aus der Natur des Verkehrs sich ergebender Gebrauch zu verstehen. Es kommen daher zur Bildung eines solchen Geschäftsgebrauchs nicht die einseitigen Gewohnheiten der Hersteller rechtlich in Betracht, sondern es können hierbei nur die berechtigten Erwartungen der Allgemeinheit der Kaufenden Berücksichtigung finden, und es ist demnach wesentlich, daß die Uebung der Hersteller in den weiteren Kreisen der Ankäufer bekannt sei. Allein dieselbe war weder den Zeugen P. und G. noch bei dem größten Theile der Abnehmer des Angeklagten bekannt. Die Ankäufer erwarteten vielmehr nicht ein aus Alkohol und Wasser bestehendes Gemisch, sondern, wie der Sachverständige Dr. S. in seinem Gutachten des Näheren ausgeführt hat, ein aus echtem Wein gewonnenes oder doch wenigstens ein einen geringeren Weingehalt als 20% nicht enthaltendes Erzeugniß.

Dieses Erforderniß und dieser Sachverhalt sind dem Angeklagten zweifellos bewußt gewesen, da er den von ihm hergestellten, nicht den geringsten Bestandtheil von Wein enthaltenden Essig lediglich als Weinessig verkauft hat. Wenn nun auch der von dem Angeklagten für diesen Essig geforderte Preis mit Rücksicht auf dessen Beschaffenheit nicht als zu hoch anzusehen ist, so kann dieser Umstand doch nicht als erheblich erachtet werden, denn es ist zum Begriffe der Täuschung eine Vermögensbeschädigung nicht erforderlich.

Es ist demnach als erwiesen anzunehmen, daß der von dem Angeklagten für sich angerufene Gebrauch kein dem rechtschaffenen, redlichen Verkehre entsprechender Geschäftsgebrauch, sondern ein unredlicher, heimlicher, auf Hintergehung der Ankäufer hinzielender Mißbrauch ist, der durch noch so lange fortgesetzte Ausübung nicht ein rechtmäßiger werden kann, so lange er, wie untergebens der Fall, der Allgemeinheit der kaufenden Personen verborgen gehalten wird. Daß der Angeklagte auch bei dem Verkaufe des von ihm hergestellten Essigs eine Täuschung der kaufenden Kreise beabsichtigt hat, geht daraus hervor, daß er demselben einen Zusatz von Wein-Aroma gegeben hat, wodurch dem Essig der Schein, als ob er aus Wein hergestellt sei, also der Schein einer ihm nicht innewohnenden besseren Beschaffenheit beigelegt werden sollte. W. wurde deshalb des Vergehens gegen § 10[1] u. [2] N.-M.-G. für überführt erachtet und unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urtheils zu 10 *M* Geldstrafe verurtheilt.

3. *Landgericht Köln.* Urtheil vom 3. Januar 1901 wider den Kaufmann M. zu K. — Das Schöffengericht zu Köln hat den M. durch Urtheil vom 15. Oktober 1900 von der Anklage eines Vergehens gegen § 10[1] u. [2] N.-M.-G. freigesprochen Gegen diese Entscheidung ist von der Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt worden. Wie in der erneuten Hauptverhandlung festgestellt ist, hat M. nach seinem Zugeständniß in den letzten 5 Jahren eine sogen. „Weinessig-Essenz" in der Weise hergestellt, daß eine Mischung von 100% Essigsäure mit 20% Weinessig in einer Kugelblase überdestillirt wurde, angeblich um die Säure andauernd klar zu erhalten, und demnach das Produkt je nach Wunsch der Abnehmer mit giftfreier Erdfarbe gelb, roth u. s. w. gefärbt wurde. Dieses Fabrikat hat M. als „Weinessig-Essenz", jedoch nur an Grossisten, zum Preise von 0,26 *M* für 250 g verkauft, ohne daß den Käufern Mittheilung über die Bestandtheile der Waare gemacht wurde. Letztere war in Flaschen gefüllt, welche eine Etiquette trugen, die außer der Schutzmarke und der Firma die Aufschrift „Rheinische Weinessig-Essenz" in großem Druck und dann in kleinerem Druck den Zusatz „garantirt 80prozentig und absolut rein; zur Bereitung von 10 Liter feinstem Speiseessig oder 5 Liter stärkstem Einmachessig mit Wasser zu verdünnen", enthielt.

Der Sachverständige, Chemiker Ky., erklärte, daß für die Waare der Name „Weinessig-Essenz" unzuläßig sei, da durch denselben bei den Abnehmern der Glaube erweckt werde, sie könnten aus der Essenz Weinessig herstellen, was thatsächlich nicht der Fall sei. Unter Weinessig verstehe man Wein, dessen Alkoholgehalt die Essiggährung durchgemacht habe, während in der hier fraglichen Essenz keine Spur von Wein enthalten sei. Wenn M. auch 20% Weinessig seiner Mischung zugesetzt habe, so sei ein Ueberdestilliren desselben mit der Essigsäure nicht möglich, vielmehr blieben die Stoffe des Weins in der Blase zurück und gingen in die Essenz nicht über. Das Aroma der Essenz sei nicht dasjenige des Weins, sondern ein durch Zusatz von künstlichem Aether hervorgerufenes Parfüm. Nach dem Gutachten des Sachverständigen darf das hier fragliche Fabrikat, wenn eine Täuschung des Publikums vermieden werden soll, nur die Bezeichnung aromatische „Essig-Essenz" tragen, da eine solche ihrem Bestandtheile entspricht. Wie der Sachverständige ausdrücklich erklärte, kann eine echte Weinessig-Essenz, d. h. eine Essenz, aus der Weinessig hergestellt wird, überhaupt nicht fabrizirt werden und kommt deshalb eine solche im Handel und Verkehr in Wirklichkeit nicht vor.

Gegenüber dem Gutachten des Sachverständigen Ky. behauptete M., daß unter Weinessig-Essenz lediglich eine solche verstanden werden könne, die zur Herstellung eines dem Weinessig an Geruch und Geschmack ähnlichen Essigs dienlich sei. Letzteres sei bei der hier fraglichen Essenz der Fall, da durch den Zusatz von Weinessig dessen Aroma sich dem Präparate und dem hieraus hergestellten Essige mittheile. Eine Täuschung des Publikums habe ihm fern gelegen und sei auch nicht bewirkt, da seine Abnehmer, sämmtlich Grossisten, bei dem geringen Preise die Beschaffenheit der Waare gekannt hätten, und auch aus der Etiquette selbst die Käufer ersehen konnten, daß aus der Essenz nur Speiseessig, nicht Weinessig hergestellt werden könne. Endlich ist für M. seitens des Vertheidigers noch geltend gemacht worden, daß von einer Nachahmung oder Verfälschung von Weinessig-Essenz keine Rede sein könne, wenn eine solche in Wirklichkeit nicht vorkomme.

Der letztere Einwand gegen die Anklage erschien begründet. Die Anwendung des § 10 N.-M.-G. hat zur nothwendigen Voraussetzung, daß ein Nahrungs- oder Genußmittel nachgemacht oder verfälscht ist. Nachgemacht ist eine Sache dann, wenn sie in der Weise und zu dem Zwecke hergestellt ist, daß sie nach Form oder Stoff eine andere zu sein scheint, als sie wirklich ist, also ohne das Wesen der nachgeahmten Sache zu besitzen, doch den äußeren Schein derselben an sich trägt. (Vgl. Entsch. d. Reichsger. Bd. 19 S. 151.) Es liegt auf der Hand, daß die Nachahmung eines Nahrungs- oder Genußmittels nur dann möglich ist, wenn dieses in Wirklichkeit vorkommt, wie sich aus dem Begriffe der Nachahmung ergiebt; das Gleiche gilt auch hinsichtlich der Verfälschung einer Sache. Untergebens erklärte nun der Sachverständige Ky., daß eine Weinessig-Essenz nicht hergestellt werden könne, woraus mit Nothwendigkeit folgt, daß auch eine Nachahmung oder Verfälschung einer solchen nicht möglich ist. Damit allein schon ist eine Verurtheilung M.'s auf Grund des § 10 l. c. ausgeschlossen, sodaß es sich erübrigt, weiter auf die Einlassung M.'s bezüglich der gegen ihn erhobenen Beschuldigung einzugehen.

Ferner konnte auch in der Handlungsweise M.'s kein von diesem verübter Betrug erblickt werden, da bei dem für die Waare bezahlten niedrigen Preise nicht eine rechtswidrige Bereicherung M.'s auf Kosten der Abnehmer anzunehmen war, zudem auch nicht erwiesen ist, daß die Käufer, welche nach der unwiderlegten Behauptung M.'s nur Grossisten gewesen sind, bei dem geringen Preise getäuscht wurden. Hiernach hat M. sich durch die Herstellung und den Verkauf der sogen. „Weinessig-Essenz“ nicht strafbar gemacht, wenn es auch nicht gebilligt werden kann, daß er dem Fabrikat einen ihm nicht zukommenden Namen beigelegt hat und auf den Etiquetten behauptete, es könne aus dem Fabrikat feinster Speiseessig und stärkster Einmacheessig in bedeutender Menge zubereitet werden, eine Thatsache, die, wie M. selbst zugeben mußte, der Wirklichkeit nicht entsprach. Die Berufung war daher zu verwerfen.

Kartoffeln.

Preußen. Strafkammer beim Amtsgericht zu Brandenburg a./H. Urtheil vom 9. Januar 1900 wider den Kolonistensohn O. S. und den Kolonisten F. S., beide zu W. — Am 21. Oktober 1899 schickte F. S. seinen Sohn O. S. mit Kartoffeln auf den Wochenmarkt zu B. Hier verkaufte O. S. je 2 Centner an die Zeuginnen J. und M. Als letztere zu Hause eine größere Menge dieser Kartoffeln schälten und zerschnitten, fanden sie dieselben sämmtlich im Innern verfault. Inwendig verfault erwiesen sich auch fast alle Kartoffeln, welche von diesem Kaufe herrührten und von der M. zur Hauptverhandlung mitgebracht waren. Nach dem Gutachten K.'s waren die fraglichen Kartoffeln fäulnißgehöhlt und für die menschliche Gesundheit schädlich.

F. S. hat angegeben, daß er die Kartoffeln von seinen Aeckern geprobt habe, bevor er sie zum Verkauf auf den Markt sandte. Es ist auch richtig, daß die von O. S. im Herbste 1899 an G. und die L.'schen Eheleute verkauften Kartoffeln gut und eßbar gewesen sind. Ist nun, wie das K.'sche Gutachten ergeben hat, das Grundwasser für die obenerwähnte Kartoffelfäulniß maßgebend, so kann es wohl sein, daß die an G. und die L.'schen Eheleute gelieferten Kartoffeln von höher gelegenen Feldern stammten und gut, die an die J. und M. abgegebenen aber auf niedrig gelegenen Ackerstücken gewachsen und faul und gesundheitsschädlich gewesen sind. Daß F. S. dies gewußt hat, ist nicht erwiesen; wohl aber hat er fahrlässig gehandelt. Als Verkäufer von Eßkartoffeln war F. S. verpflichtet, diese vor dem Verkauf auf ihre Genießbarkeit zu prüfen. Hat er nun dies, wie er zugegeben, gethan, so mußte er nach dem K.'schen Gutachten ganz zweifellos verfaulte gefunden haben. Bei Anwendung ausreichender Sorgfalt hätte F. S. sich davon überzeugen können, daß sämmtliche Kartoffeln verfault und gesundheitsschädlich waren. Bezüglich des O. S. ist angenommen, daß ihm als Thäter bei seiner ganzen Handlung rücksichtlich des Verkaufs der fraglichen Kartoffeln die zur Erkenntniß der Strafbarkeit eines Vergehens gegen die §§ 12¹, 14 N.-M.-G. erforderliche Einsicht zweifellos gefehlt hat; Mitthäterschaft wie Beihilfe ist bei fahrlässigen Vergehen aber ausgeschlossen. O. S. wurde freigesprochen, F. S. aber zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Nudeln.

Bayern. 1. Landgericht München I. Urtheil vom 4. Oktober 1898 wider den Geschäftsführer R. zu M. — R. hat seit mehreren Jahren als Geschäftsführer der Teigwaarenfabrik der verw. S. Nudeln und Suppenteige hergestellt, indem er dazu nur Mehl, Wasser und Eierdotter verwandte, von letzteren gewöhnlich 5 bis 6 Stück auf 1 Pfund Mehl. Als aber seit Oktober 1897 die Eierdotter im Handel nicht mehr so billig zu erlangen waren, sah R. sich veranlaßt, statt der Dotter ganze Eier, je nach dem Preise derselben 2 bis 3 Stück auf 1 Pfund Mehl zu nehmen. Gleichzeitig suchte er, um der Konkurrenz erfolgreich begegnen zu können, seinen Teigwaaren eine möglichst dauerhafte, intensiv gelbe Farbe zu geben. Zu diesem Zwecke mischte er, da solche Teigwaaren die von den Eiern herrührende gelbe Farbe an der Luft sehr bald verlieren, unter 50 bis 100 Pfund Mehl je 1 g gelbe Farbe, die von der Firma Gebr. S. Nachfl. in Ma. hergestellt wird. Trotzdem aber fuhr er bis Januar 1898 fort, seine Waare als „Eiernudeln“ und „Eierwaaren“ feil zu bieten und zu verkaufen. Der Vorrath, der täglich hergestellt wurde, betrug durchschnittlich 50 bis 100 Pfund; das Pfund wurde um 0,38 bis 0,40 ℳ verkauft. Den Käufern gegenüber hat er die Verwendung des Farbstoffes sorgfältig geheim gehalten. Wie die Zeugen G. und B., bei welchen im Januar 1898 geringe Mengen S.'scher Teigwaaren beschlagnahmt wurden, bekundeten, hat R. ihnen gegenüber vielmehr das auffallend gelbe Aussehen seiner Waare darauf zurückgeführt, daß er eigens dunkelgelbe Dotter für seine Nudeln aussuche, daß er nur Mehl und Eier verwende und einige Eierdotter „zerreibe“. Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. H. ist das von R. benützte Farbmittel eine aus Steinkohle gewonnene, der menschlichen Gesundheit nicht schädliche Theerfarbe, deren Verwendung zur Herstellung von Eierwaaren eine Verfälschung dieses Nahrungsmittels darstellt, weil dadurch der Waare der Anschein einer besseren Beschaffenheit gegeben wird.

Das Gericht hat auf Grund des Beweisergebnisses für zweifellos erwiesen erachtet, daß R. vom Oktober 1897 bis zum Januar 1898 die von ihm hergestellten Eiernudeln und Suppenteige durch Zusatz eines Farb-

stoffes verfälscht hat. Durch die angewandte Theerfarbe hat er seinen Eierwaaren einen fremden, nach allgemeiner Verkehrsauffassung nicht üblichen Bestandtheil beigemengt und damit Eierwaaren geschaffen, deren Eigenschaften nicht denjenigen entsprechen, welche im Verkehr gewöhnlich vorausgesetzt werden. Eine „Verschlechterung“ der Teigwaaren ist nach dem Gutachten des Sachverständigen dadurch nicht eingetreten, denn der gewählte Farbstoff übt keinen Einfluß auf den Nährwerth, den Geschmack oder die Verdaulichkeit und Zuträglichkeit des Fabrikates aus. Wohl aber ist durch die Anwendung der Farbe der Waare der Schein einer besseren Beschaffenheit, die sie in Wirklichkeit nicht besitzt, verliehen, denn es ist klar, daß von den normalen Bestandtheilen dieser Fabrikate weder das Mehl noch das Wasser, sondern nur der Dotter der verwendeten Eier der Waare eine gelbe Färbung verleihen kann, und das Publikum muß daher nothwendig den gelb gefärbten Nudeln einen viel größeren Dottergehalt und damit einen bedeutend höheren Nährwerth zuschreiben, während es bei Weglassung des Farbstoffes aus dem blaßgelben Aussehen der Nudeln darauf schließen kann, daß nur wenige Eier zur Herstellung derselben verwendet worden sind. Daß aber auch darin eine Verfälschung eines Nahrungsmittels erblickt werden muß, wenn jemand demselben den Schein einer besseren Beschaffenheit verleiht, ist nach den Materialien des Nahrungsmittelgesetzes nicht zweifelhaft und in der Rechtsprechung nicht bestritten.

Der Angeklagte muß sich als gelernter Konditor und erfahrener Mann darüber klar gewesen sein, daß der größere oder geringere Dottergehalt in den Augen des Publikums eine sehr wesentliche Eigenschaft der Waare darstellt, und daß die Konsumenten viel weniger auf die Farbe als auf den Nährwerth des Nahrungsmittels Gewicht legen. Auch wenn man nur zwei oder drei Eier auf ein Pfund Mehl verwendet, bekommt die Waare keineswegs eine unschöne oder unappetitliche Farbe, und schon deshalb verdient das Vorbringen des Angeklagten, daß er durch das Färben der Waare nur das häßliche Aussehen derselben habe verdecken wollen, keinen Glauben. Vielmehr geht aus dem Umstande, daß die Anwendung der Farbe mit der Verminderung der Eiermenge zeitlich zusammenfällt, daß der Angeklagte die Bezeichnung „Eiernudeln“ auch weiterhin beibehalten hat, obwohl er seine Waare von den eierlosen „Wassernudeln“, auf die er hinweist, recht wohl durch irgend eine andere, nicht irreleitende Benennung hätte unterscheiden können, und daß der Angeklagte seinen Kunden das gelbe Aussehen seiner Waare gerade durch den Hinweis auf die Beschaffenheit und Zubereitungsart der von ihm angeblich verwendeten Eierdotter erklärt hat, zur Genüge hervor, daß es seine Absicht gewesen ist, das Publikum über den Dottergehalt seiner Waare zu täuschen und seiner Waare durch den Farbzusatz den Schein einer besseren Beschaffenheit zu geben. Indem ferner R. diese Teigwaaren auch unter der zur Täuschung geeigneten Bezeichnung „Eiernudeln“ feilgehalten und dieselben wissentlich unter Verschweigung des Umstandes, daß sie durch Zusatz von Farbe verfälscht waren, verkauft hat, ist er eines fortgesetzten Vergehens gegen § 10[1] u. [2] N.-M.-G. für schuldig befunden worden. R. wurde zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt; die Verurtheilung wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

2. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 11. Februar 1899 wider den Teigwaarenfabrikanten B. und den Bäckermeister E., beide zu M. — Am 25. Mai 1898 entnahm Bezirksinspektor Bo. in dem E.'schen Laden eine Probe von Suppennudeln, die ihm wegen ihrer intensiv gelben Farbe verdächtig erschienen. Die Untersuchung der Probe in der Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel ergab, daß die Nudeln mit einem künstlichen, an sich unschädlichen Farbstoffe gefärbt waren. Zuerst hatte E. behauptet, die Nudeln selbst angefertigt zu haben, später aber gab er an, solche Nudeln seit einem halben Jahre von B. bezogen zu haben; für das Pfund habe er 0,45 ℳ bezahlt und 0,60 ℳ beim Verkauf wiedererhalten. Er habe zwar nicht von B. erfahren, daß diese Nudeln gefärbt waren, er habe dies aber aus deren gelber Farbe ersehen. Die Nudeln seien von ihm als Eiernudeln verkauft, weil das Publikum gelbe Waare verlange. Ein in seinem Laden angebrachtes Plakat, durch welches er „selbstgemachte Nudeln“ anpries, habe nicht die Käufer täuschen sollen; dieses Plakat rührte vielmehr noch aus der Zeit her, in welcher er selbst Suppennudeln angefertigt habe. B. hat zugegeben, daß er schon seit längerer Zeit derartige Suppennudeln herstelle; er vermische 1 kg Mehl mit 7 bis 8 Eierdottern und färbe das Gemisch mit sog. Zuckergelb. Dies sei aber von ihm nicht zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr, vielmehr nur deshalb geschehen, weil es einer allgemeinen Uebung entspreche und von den Detailverkäufern verlangt werde, da die ungefärbten Nudeln bei der Lagerung eine weiße Farbe erhielten und von dem Publikum, das schön aussehende Waare fordere, zurückgewiesen werde. Ohne künstliche Färbung der Waare sei es für ihn unmöglich, mit anderen, insbesondere den auswärtigen Teigwaarengeschäften zu konkurriren; er habe auch seine Abnehmer über die Beschaffenheit der Waare nicht im Zweifel gelassen, vielmehr, wo sich Anlaß und Gelegenheit ergab, die Käufer von der Herstellungsweise in Kenntniß gesetzt. Ob er dies auch bei E. gethan, könne er sich nicht entsinnen; jedenfalls hätten seine Käufer aus dem Preise entnehmen müssen, daß es sich um gefärbte Waare handle. Darüber, daß seine Abnehmer das konsumirende Publikum von dem Farbzusatze verständigten, habe er sich nicht vergewissert und sich hierwegen überhaupt keine Gedanken gemacht, da er das allgemein gebräuchliche Färben der Nudeln für erlaubt gehalten habe. Dem entgegen erklärten Dr. N. und der frühere langjährige Teigwaarenfabrikant H. als Sachverständige, daß Suppennudeln nach der Verkehrsauffassung ein Produkt aus Mehl, Eierdottern und event. noch Wasser seien, daß, je mehr Eierdotter und je weniger entsprechend Wasser beigemengt sei, um so mehr sich die Qualität der Nudeln hebe, daß man speziell von „Eiernudeln“ spreche, wenn man einen hohen Eierdotterzusatz im Auge habe, und daß die Anpreisung „selbstgemachter Suppennudeln“ die Echtheit der Waare und die Freiheit von jedem anderen, insbesondere auch Farbzusatz betreffe. Dr. N. und der als Zeuge vernommene Bezirksinspektor Bo. versicherten, daß das Publikum auf die gelbe Farbe der Waare deshalb ein großes Gewicht lege, weil es daraus einen Schluß auf die beigemengte Quantität von Eierdottern und damit auf die Qualität der Waare ziehe. H. räumte zwar offen ein, daß auch er seinerzeit ab und zu Safran beigemischt habe, erklärte dies aber damit, daß er in solchen Fällen Eierdotter verwendete, die nicht gut färbten, und den Anschein vermeiden wollte, als ob das Fabrikat eines entsprechenden Eierdotterzusatzes entbehre. Die Sachverständigen Dr. N. und H. sind darüber einig, daß die Suppennudeln, um ihr gutes Aussehen auch bei längerer Lagerung zu behalten, eines Farbzusatzes nicht bedürfen, wenn sie nicht dem Tageslicht ausgesetzt werden, und daß dies den Suppennudelfabrikanten und Händlern allgemein bekannt sei. Dr. N. sprach sich mit aller Entschiedenheit dahin aus, daß die künstliche Färbung der Suppennudeln nur den Zweck habe, der Waare den Anschein einer besseren Beschaffenheit zu geben, einen höheren Gehalt an Eidotter, welcher den Nährwerth und Wohlgeschmack vermehre, vorzutäuschen. H. und Bo. legten dar, daß das Färben der Suppennudeln ein seit mehreren Jahren bei den Nudelfabrikanten eingerissener Brauch sei, daß die Krämer, um die Waare leichter und mit mehr Profit absetzen zu können, die gefärbte Waare als gut aussehend, und zugleich billig vorziehen, und daß die Fabrikanten, den Wünschen ihrer Abnehmer Rechnung tragend, vielfach ebenso wie der Angeklagte B. nur gefärbte Produkte herstellen. Den Preis von 0,60 ℳ für das Pfund bezeichnete H. als solchen, daß man dafür echte Eiernudeln von guter Beschaffenheit verlangen könnte. Das

Gericht hat sich den Bekundungen der Sachverständigen angeschlossen und die Ueberzeugung erhalten, daß der Zusatz eines künstlichen Farbstoffes zu den Suppennudeln weder zu deren Herstellung noch zur Erhaltung derselben und insbesondere ihrer Farbe erforderlich oder angebracht ist, daß ein solcher Farbzusatz vielmehr nur das Publikum über die Güte der Waare und über den Gehalt derselben an Eierdottern täuschen soll. Die beiden Angeklagten haben dies nach Annahme des Gerichts auch sehr wohl gewußt und durch ihre Handlungsweise daher gegen das Nahrungsmittelgesetz verstoßen, und zwar B. gegen § 10¹, E. gegen § 10² l. c. Beim Strafausspruche wurde zu Gunsten der Angeklagten das denselben von einem großen Theile der Konkurrenten gegebene böse Beispiel und der wirthschaftliche Druck, unter welchem sie im Wettbewerbe mit der Konkurrenz handelten, berücksichtigt und gegen jeden der beiden Angeklagten eine Geldstrafe von 30 ℳ für angemessen befunden.

3. **Landgericht Neuburg a./D.** Urtheil vom 14. Dezember 1900 wider den Teigwaarenfabrikanten M. zu G. und den Betriebsleiter H. zu B. — Am 26. März 1900 wurden in den Spezereigeschäften von Ba. und S. zu Mü. Proben von Teignudeln zur chemischen Untersuchung entnommen. Die Probe aus dem Ba.'schen Geschäfte befand sich in einem ½ Pfund-Packet mit der Aufschrift „Aechte Hausmacher-Eiernudeln" und stammte aus der M.'schen Fabrik, die bei S. entnommene Probe hatte sich in einer offenen Kiste befunden und war aus der Kunstmühle zu B., deren technischer Leiter H. war, als „Eierfadennudeln" bezogen. Die chemische Untersuchung beider Proben in der Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel zu Mü. ergab nach dem Gutachten Dr. J.'s, daß bei der M.'schen Waare die gelbe Farbe ausschließlich auf fremde Farbstoffe zurückzuführen war, und daß die aus B. bezogenen Nudeln gleichfalls stark künstlich gefärbt waren, daß sich jedoch bei letzteren auch Eigelbgehalt nachweisen ließ. Die beanstandete Waare war von den Angeklagten ohne Hinweis auf die erfolgte künstliche Gelbfärbung verkauft worden.

Beide Angeklagte haben eingeräumt, daß den Nudelfabrikaten ein Farbstoff beigemischt worden war, wie dies bei ihnen und überhaupt allgemein in der ganzen Branche seit jeher gebräuchlich sei, damit die Nudeln ein appetitliches gelbes Aussehen erhalten. Das Publikum kaufe nur schön gelb aussehende Waare, und dieses Aussehen lasse sich bei den billigen Sorten, die wenig oder gar keinen Eierzusatz enthalten, nur durch künstliche Färbung herstellen; es werde aber auch den besten und theuersten Sorten, zu deren Herstellung viele Eier verwendet werden, noch Farbstoff beigemengt. Nicht anzuzweifeln ist es, daß die Konsumenten Teigwaaren von schönem gelben Aussehen der grauen, mißfarbigen und unansehnlichen Waare vorziehen; der Grund dieser Bevorzugung ist aber nicht der, daß sie gerade für die gelbe Farbe eine Vorliebe haben, sondern ganz zweifellos der, weil sie aus dem gelben Aussehen schließen zu können glauben, daß die von ihnen gekauften Eiernudeln auch einen entsprechend großen Zusatz von Eiergelb enthalten.

Durch die künstliche Färbung ist die Waare mit dem ihrem Wesen nach nicht entsprechenden Schein einer besseren Beschaffenheit versehen worden. Die von M. gelieferte Waare hätte ohne diese Färbung ein gelbes oder auch nur leicht gelbliches Aussehen überhaupt nicht haben können und die aus der B.'er Kunstmühle stammende hätte bei dem nur geringen Eierzusatze jedenfalls nicht die volle gelbe Farbe zeigen können, die sie in der That gezeigt hat. Daß den Abnehmern nicht ausdrücklich erklärt worden ist, wenn sie nicht besonders darnach sich erkundigten, was aber bei Ba. und S. nicht der Fall war, daß die gelieferte Waare künstlich gefärbt sei, gaben die Angeklagten zu.

Bei M. kommt weiter in Betracht, daß in den von ihm verkauften „ächten Hausmacher-Eiernudeln" ein Eigelb-Gehalt überhaupt nicht nachgewiesen werden konnte. Dieser Nachweis hätte sich aber nach der Bekundung des Sachverständigen Dr. J. bei der von ihm vorgenommenen Untersuchung erbringen lassen, wenn auf das Pfund Teig auch nur der vierte Theil eines Eies verwendet worden wäre. Bei noch geringerem Eigelbzusatz läßt sich das Vorhandensein von Eiern allerdings bei der chemischen Untersuchung nicht mehr feststellen. Eine Waare aber, die auf das Pfund Teig nicht einmal **ein** Ei zugesetzt erhält, verdient den Namen Eierwaare schon nicht mehr. Der in der Hauptverhandlung ausgesprochenen Ansicht des Angeklagten M., Eiernudeln seien auch noch solche, bei welchen auf den Centner Teig ein Ei träfe, kann selbstverständlich nicht beigetreten werden. Wenn der einer Sache zugesetzte Stoff für die Beschaffenheit derselben ganz belanglos bleibt, kann dieser Stoff zur Bezeichnung des Namens der Sache nicht verwendet werden.

Nach der Angabe M.'s wären zu den Eiernudeln, wie sie Ba. zu 0,35 ℳ für das Pfund bezogen, 50 bis 60 Eier auf den Centner Mehl verwendet gewesen. Diese Behauptung ist aber vollständig widerlegt durch das Sachverständigen-Gutachten, das lediglich die Möglichkeit zugiebt, daß mikroskopisch nachweisbare Spuren von Eigelb in der Menge von vielleicht $^1/_{10}$ Eidotter auf das untersuchte ½ Pfund Nudeln vorhanden gewesen sein können.

Die Angeklagten wurden hiernach eines Vergehens gegen § 10 ¹ u. ² N.-M.-G. für überführt erachtet und M. zu 100 ℳ, H. zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Württemberg. 4. **Oberlandesgericht Stuttgart.** Urtheil vom 27. Juni 1900 wider die Eierteigfabrikanten J., Joh. S. und W. S., sämmtlich zu P. — Das Schöffengericht zu Welzheim hatte die Angeklagten durch Urtheil vom 16. Januar 1900 wegen eines Vergehens gegen § 10 ¹ u. ² N.-M.-G. zu je 150 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Gegen diese Entscheidung legten die Angeklagten sowohl als auch die Amtsanwaltschaft Berufung ein, und das Landgericht Ellwangen sprach die Angeklagten am 7. April 1900 unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urtheils frei. Die von der Staatsanwaltschaft gegen dieses Urtheil eingelegte Revision hat der Strafsenat des Oberlandesgericht zu Stuttgart am 27. Juni 1900 verworfen.

In dem angefochtenen Berufungsurtheil ist folgender Sachverhalt festgestellt:

Die Angeklagten, welche gemeinschaftlich eine Eierteigwaarenfabrik in P. betreiben, haben neben echten, nur aus Eiern, Mehl und Wasser bestehenden Eierteigwaaren, sowie neben Teigwaaren ohne jeglichen Eizusatz verschiedene Sorten von Eierteigwaaren hergestellt, welchen sie zu den Bestandtheilen von Mehl, Eizusatz und Wasser eine Beimischung von einem gelbfärbenden Stoff, dem sog. Martiusgelb, gaben. Der Farbzusatz erfolgte dabei in umgekehrtem Verhältniß zum Eizusatz: je geringer der letztere, umso stärker der erstere. Es trat aber eine Verschlechterung der Teigwaaren durch den Farbzusatz nicht ein; sie bekamen weder eine gesundheitsschädliche Eigenschaft noch wurden sie dadurch geringwerthiger gemacht. Während die Angeklagten die keinen Eizusatz enthaltenden Teigwaaren, welche gleichfalls gelb gefärbt wurden, unter der ausdrücklichen Bezeichnung „Teigwaaren ohne Eier" in den Handel brachten, haben sie die gefärbten Eierbestandtheile enthaltenden Waaren unter der Bezeichnung Eierteigwaaren ohne einen die Färbung andeutenden Vermerk zum Verkauf gebracht und zwar diese ausschließlich an Zwischenhändler, von welchen aus der weitere Absatz an das konsumirende Publikum erfolgte; an letzteres haben sie selbst nur an ihrem Niederlassungsort P. und zwar ausschließlich echte ungefärbte Eierteigwaaren abgegeben. Die Zwischenhändler hatten Kenntniß von der Uebung des Färbens, sowie vom Maß des Farbgehalts der einzelnen Sorten, für welche die Preise nach dem Grad des Eierzusatzes abgestuft waren, und es ist bei ihnen durch die gelbe Farbe der Eierteigwaaren eine Täuschung über einen in Wirklichkeit geringeren Eigehalt nicht erregt worden. Die Angeklagten haben aber auch nicht in der Absicht der

Täuschung des kaufenden Publikums durch ihre Zwischenhändler noch in der Voraussicht der Möglichkeit einer solchen Täuschung die gefärbten Eierteigwaaren hergestellt, vielmehr mit der Beimischung des Farbstoffes nur einer Geschmacksrichtung des Publikums Rechnung tragen wollen, von welcher sie durch die Zwischenhändler Kenntniß erlangt hatten. Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Berufungsgericht das Thatbestandsmerkmal eines Verfälschens oder Nachmachens im Sinne des cit. § 10 verneint und auf Freisprechung erkannt. Gegen diese Freisprechung kämpft die Revision der Staatsanwaltschaft mit der Behauptung an: Die Angeklagten hätten dadurch, daß sie auch ihren billigeren sogen. Eierteigwaaren dieselbe gelbe Farbe gaben wie den theueren, und wie sie die nicht gefärbten Waaren von ihrem wirklichen Eigehalt besitzen, den ersteren den Schein einer besseren Beschaffenheit verliehen, weshalb der Thatbestand der Ziffer 1 des § 10 als gegeben anzunehmen sei und damit auf Grund bezüglicher weiterer Einräumungen der Angeklagten auch derjenige der Ziffer 2. Es wird hierfür ausgeführt: Die Angeklagten seien ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen, dem konsumirenden Publikum jederzeit die Möglichkeit zu gewähren, zu erkennen, daß die intensive gelbe Farbe nicht ausschließlich bezw. wie bei der Sorte Nr. 4 überhaupt nicht vom Eigehalt herrührt, das Publikum sei, soweit es nicht zufällig oder auf spezielle Nachfrage Kenntniß vom wahren Grund der gelben Farbe erlange, in seinem Vertrauen beim Einkauf von Eierteigwaaren getäuscht worden. Hierbei wird übersehen, daß das Berufungsgericht diesbezüglich im vorliegenden konkreten Fall zu einem anderen thatsächlichen Ergebniß gelangt ist, sowie daß das bloß objektive Merkmal einer Verfälschung, soweit es in der Beimischung eines fremdartigen, zur bestimmungsmäßigen Herstellung des betreffenden Nahrungsmittels nicht erforderlichen Stoffes mit der Folge einer Veränderung des äußeren Ansehens und der möglichen Hervorbringung des Scheins einer besseren Beschaffenheit gesehen wird, den Thatbestand der Ziffer 1 des § 10 nur unter der weiteren Voraussetzung erfüllt, daß jene Beimischung „zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr" erfolgt ist. Nur wo die Beimischung des fremden Stoffes, vorliegend also die Anwendung des Farbstoffs als Mittel benützt wird, der Waare den Schein einer bestimmten besseren, werthvolleren Beschaffenheit, hier den Schein eines höheren als des in Wirklichkeit vorhandenen Eigehalts zu verleihen, wo somit die Absicht der Manipulation auf die Täuschung über das Wesen und den Werth der Waare gerichtet und die Manipulation insoweit spekulativ ist, liegt in der Anwendung des Farbstoffes eine strafbare Täuschung im Sinne des Gesetzes, wo sie dagegen nur auf das Dekorative, der Geschmacksrichtung des Publikums zusagende Aussehen der Waare berechnet ist, lediglich in dem die Farbe schätzenden, also das Wesen und den Werth des Nahrungsmittels selbst nicht berührenden Geschmack des Publikums ihren Grund hat, da entfällt die Annahme der Täuschung. Ob das eine oder das andere zutrifft, ist eine wesentlich thatsächliche, aus den konkreten Verhältnissen zu beantwortende Frage. Vorliegend hat das Berufungsgericht diese Beweisfrage dahin beantwortet, daß die Angeklagten durch den Farbzusatz nur einer gewissen Neigung und Geschmacksrichtung des Publikums nachgegeben und in keiner Weise eine Täuschung desselben bezüglich der Qualität der Waaren, speziell bezüglich des Grades des Eierzusatzes beabsichtigt haben; ebenso wurde verneint, daß durch das Färben eine Verschlechterung der Fabrikate eingetreten ist, näherhin daß diese weder eine gesundheitschädliche Eigenschaft bekamen, was allerdings für den Thatbestand des § 10 überhaupt nicht in Frage kommt, noch daß sie dadurch in irgend einer Weise minderwerthig gemacht wurden. Es ist bezüglich der Zwischenhändler, an welche die Angeklagten die gefärbten Eierteigwaaren ausschließlich abgesetzt haben, ausdrücklich festgestellt, daß mit der Herstellung der gefärbten Eierteigwaaren eine Täuschung dieser Abnehmerkreise gar nicht erfolgen konnte und sollte. Bezüglich des Publikums ist im Berufungs-Urtheil zutreffend ausgeführt, daß eine Verfehlung gegen § 10 Ziff. 1 vorläge, wenn die Angeklagten in der Absicht der Täuschung des Publikums durch ihre Zwischenhändler oder in der Voraussicht einer solchen Möglichkeit den Farbstoff beimischen würden. Das Vorliegen der Täuschungsabsicht ist aber direkt verneint, und die Annahme, daß die Angeklagten mit einer solchen Möglichkeit rechneten oder rechnen mußten, ist mangels zureichender Anhaltspunkte verworfen worden. Diese Feststellung des Berufungsgerichts liegt auf rein thatsächlichem Gebiet, ist also der Nachprüfung durch das Revisionsgericht nach Maßgabe des § 376 der St.-P.-O. entzogen, und daß etwa die angestellten Erwägungen, auf welchen jene Feststellung beruht, von einem Rechtsirrthum beeinflußt wären, ist nicht ersichtlich. Hiernach erscheint die Rüge der Revision, insoweit der Thatbestand eines Vergehens im Sinne des § 10 [1] N.-M.-G. in Frage kommt, als unbegründet. Der Thatbestand der Ziff. 2 des cit. § 10 wird von der Revision nur für den Fall als gegeben angenommen, daß eine Verfehlung gegen die Ziff. 1 vorliegt. Abgesehen davon, daß letztere Voraussetzung nicht zutrifft, kommt hier in Betracht, daß der Verkauf der gefärbten Eierteigwaaren nur an die Zwischenhändler seitens der Angeklagten erfolgte, und daß diese Zwischenhändler nach der getroffenen Feststellung die Beimischung des Farbstoffs kannten, hienach von einem bewußten Verschweigen, wie es § 10 [2] l. c. erfordert, im Verhältniß der Angeklagten zu den Zwischenhändlern als ihren unmittelbaren Abnehmern von vorneherein nicht die Rede sein kann. Ein etwaiges Verschweigen des Farbzusatzes seitens der Zwischenhändler gegenüber dem kaufenden Publikum könnte nur unter der Voraussetzung der Mitthäterschaft oder der mittelbaren Thäterschaft (Benützung der Zwischenhändler als Werkzeug) oder aus dem Gesichtspunkt der Beihilfe die Angeklagten nach § 10 [2] l. c. strafbar machen. Im vorliegenden Fall erledigt sich diese Frage jedoch bereits durch die zu Ziff. 1 § 10 getroffene bindende Feststellung des Berufungsgerichts, daß weder die Absicht noch das Bewußtsein einer Täuschung auf Seiten der Angeklagten erweislich vorliegt, also auch nicht ein geflissentliches Verschweigen, und daß die besondere gelbe Färbung der mit Eierbestandtheilen versehenen Teigwaaren nicht geschah, um denselben den Schein einer besseren Beschaffenheit und einer höheren Preiswürdigkeit zu geben, sondern nur um einer bezüglichen Geschmacksrichtung des Publikums entgegen zu kommen. Eben hiermit ist schon der strafrechtliche Begriff der Verfälschung im Sinne des § 10 des angeführten Reichsgesetzes verneint, welcher nach den Materialien des letzteren, wie nach der konstanten Rechtsprechung (Rechtspr. d. Reichger. Bd. IV S. 174, 519, Entsch. d. Reichsger. in Strafs. Bd. 27 S. 6, 73) überall da nicht zutrifft, wo nur das äußere Ansehen der Waare ohne Einwirkung auf deren eigenes Wesen und Werth zum Zweck der Befriedigung einer Geschmacksneigung des Publikums verändert wird. Hiermit ist vorliegend auch die Nichtanwendung der Ziff. 2 § 10 ausreichend gerechtfertigt. Auch sonst läßt das angefochtene Urtheil in rechtlicher Beziehung keinen Verstoß erkennen. Zwar hat die Strafkammer als Ausspruch des Sachverständigen angeführt, daß, wenn die Eibestandtheile noch zu physiologischer Wirkung gelangen sollen, auf 400 g Teigwaare mindestens ein Hühnerei zu kommen habe, während nach der getroffenen Feststellung die Angeklagten Teigwaaren, in welchen auf 1500 g Mehl nur ein Ei kommt, noch unter der Benennung als „Eierteigwaaren", „Eiermaccaroni" in den Handel bringen. Es könnte sich also fragen, ob hierin nicht eine unter § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 zu stellende, zur Irreführung geeignete Angabe thatsächlicher Art zu finden sei. Allein abgesehen von der Frage, ob den Angeklagten die angegebene Grenze einer physiologischen Wirkung bis dahin bekannt war, sowie abgesehen von der weiteren Frage, ob es sich nach Inhalt der Anklage nicht sowohl um einen veränderten rechtlichen Gesichtspunkt im Sinne des § 264 St.-P.-O. als vielmehr um

eine andere That im Sinne des § 265 a. a. O. handeln würde, fehlt es jedenfalls an dem nach § 12 jenes Gesetzes zur Strafverfolgung erforderlichen Antrag. Immerhin erscheint es angemessen, den Angeklagten diesen Gesichtspunkt hier vor Augen zu führen.

Nach dem Ausgeführten war die Revision der Staatsanwaltschaft unter Uebernahme der Kosten auf die Staatskasse als unbegründet zu verwerfen.

Sauerkraut[1]).

Bayern. 1. Landgericht München I. Urtheil vom 10. September 1900 wider den Krämer S. zu M. — S. hatte in der Zeit vom 9. bis 11. Mai 1900 von einem Bauern ein etwa 25 bis 30 Pfund enthaltendes Faß mit Sauerkraut gekauft und letzteres sofort bis auf etwa 3 Pfund weiterveräußert. Einer der Käufer brachte nun eine Probe dieses Sauerkrauts in gekochtem Zustande zu dem Bezirksinspektor R., welcher dasselbe in Anbetracht seines widerlichen Geruchs sofort für ungenießbar erachtete. R. ging noch an demselben Tage zu S., besichtigte hier den vorhandenen Rest des Sauerkrauts und entnahm eine Probe davon. Das Kraut zeigte eine röthlich graue Farbe, war schmierig und verbreitete einen sehr üblen Geruch. Ueber diese Probe äußerte sich die Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in M. unter dem 14. Mai 1900 dahin, daß dieses Sauerkraut einen ekelhaften und geradezu Brechreiz hervorrufenden Gestank besessen habe und gänzlich verdorben gewesen sei.

Das Gericht hat auf Grund des Gutachtens der Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel im Zusammenhalte mit dem von dem Zeugen R. festgestellten Befunde keinen Zweifel darüber, daß das von S. in der Zeit vom 9. bis 11. Mai 1900 verkaufte fragliche Sauerkraut verdorben war, indem der normale Zustand dieses Nahrungsmittels zum schlechteren mit der Folge verminderter Tauglichkeit und Verwerthbarkeit zum Zwecke der Ernährung sich verändert hatte. Der Umstand, daß das Kraut thatsächlich von mehreren Personen genossen wurde, vermochte an dieser Annahme nichts zu ändern, nachdem, ganz abgesehen davon, daß auch die Zeugen E. und Se. einen auffallenden Geruch des Krautes wahrgenommen haben und daß insbesondere die E. angab, dasselbe sei nicht so gut gewesen, wie sonst, für die Frage nach der Verdorbenheit eines Nahrungsmittels nur der normale Maßstab angelegt werden darf, abweichende Anschauungen einzelner Personen aber, die eines weniger empfindlicheren Geschmackes sich erfreuen, nicht in Betracht kommen können. Davon, daß S. sich des verdorbenen Zustandes des fraglichen Krautes bewußt war, konnte sich das Gericht nicht überzeugen. Wohl aber hätte S. bei Aufwendung der pflichtmäßigen Sorgfalt und Aufmerksamkeit den verdorbenen Zustand des Sauerkrauts erkennen müssen; dadurch, daß er es unterließ, das Sauerkraut genügend zu untersuchen und auf seinen Geruch und sein Aussehen zu prüfen, hat er fahrlässig gehandelt. S. wurde deswegen zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 11 N.-M.-G.)

2. Landgericht Würzburg. Urtheil vom 14. Oktober 1899 wider den Produktenhändler F. zu W. — Im Juli 1899 kaufte die Zeugin K. von F. Sauerkraut, welches, als sie es zu Hause zum Kochen zurichten wollte, von Würmern in der Größe von Kornkörnern wimmelte und einen üblen Geruch verbreitete. Die K. ekelte sich derart, daß sie sich erbrechen mußte und einige Tage nichts essen konnte. Magistratsoffiziant M., welcher hiervon gehört hatte, begab sich mit dem Schutzmann Ko. zu F. und untersuchte hier den in einem Fasse aufbewahrten Krautvorrath. Hierbei fand man, daß das Kraut an den Rändern des Fasses stark in Fäulniß übergegangen war, eine bräunlich gelbe, breiige Masse bildete und einen üblen Geruch verbreitete. Auf dem Kraute wurde ein vielfüßiges Insekt von 1 cm Länge vorgefunden, und die Ränder des Fasses waren mit Insekteneiern in großer Menge bedeckt. Nur das Kraut in der Mitte des Fasses war in besserem Zustande und theilweise noch genießbar.

Die Behauptungen F.'s, daß das bei ihm vorgefundene Kraut nicht verdorben gewesen sei, waren nach den obigen, übereinstimmenden Schilderungen der Zeugen ohne Belang. Dagegen fehlte ein genügender Nachweis dafür, daß F. den verdorbenen Zustand jenes Sauerkrauts gekannt hat. Sicher aber ist es, daß F. bei genügender und pflichtgemäßer Aufmerksamkeit diesen Zustand des Krautes hätte bemerken müssen und sich in Folge Außerachtlassens dieser Aufmerksamkeit durch den Verkauf des verdorbenen Nahrungsmittels einer Fahrlässigkeit schuldig gemacht hat. F. wurde zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 11 N.-M.-G.)

Sachsen. 3. Landgericht Zwickau. Urtheil vom 6. Juni 1900 wider die Gutsbesitzersehefrau S. zu C. — Am 20. März 1900 verkaufte die S. auf dem Wochenmarkte zu Z. Sauerkraut, welches eine Käuferin für schlecht und zum Verkaufe für ungeeignet hielt; letztere machte deshalb dem Schutzmann R. hiervon Mittheilung. Diesem war das Kraut vorher auch schon aufgefallen, weil es ein übles, von gewöhnlichem frischem Kraute abweichendens, schmutzig blaugraues Ansehen hatte, eine graue Brühe absonderte und unangenehm roch. R. beschlagnahmte daher das Sauerkraut, worauf es noch an demselben Tage vom Polizeiarzt Dr. G. untersucht wurde. Hierbei stellte sich heraus, daß etwa 9 Zehntheile des Sauerkrauts aus blaugrüngefärbten, matschigen, dadurch den im Gang befindlichen Fäulnißprozeß anzeigenden Fasern bestanden, und daß das Kraut modrig roch. Es war daher nicht nur verdorben, sondern sogar noch in gekochtem Zustande geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, da der Genuß desselben Magen- und Darmkatarrh hätte hervorrufen können.

Die Behauptung der S., daß sie noch am Tage zuvor mit ihrer Familie und daß noch am 20. März ihre Schwiegermutter Kraut aus demselben Fasse ohne schädliche Folgen genossen habe, ist nicht widerlegt. Es ist deshalb der S. nicht nachgewiesen, die gesundheitsschädliche Beschaffenheit dieses Sauerkrauts gekannt oder erstere überhaupt in Betracht gezogen zu haben; nach Lage des Sachverhalts konnte auch nicht angenommen werden, daß die S. jene Eigenschaft des Krauts bei Anwendung gehöriger Sorgfalt und Aufmerksamkeit hätte erkennen müssen. Dagegen ist als ausgeschlossen zu erachten, daß der S. nicht ebenso wie der oben erwähnten Käuferin und dem Schutzmann R. das Aussehen und der Geruch des Krautes aufgefallen wäre und sie dessen Verdorbensein erkannt hätte. Indem sie ferner noch den Käufern diese verdorbene Beschaffenheit des Sauerkrauts verschwieg, handelte sie gegen § 10² N.-M.-G. Die S. wurde zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Hefe.

1. Reichsgericht. Urtheil vom 28. Mai 1900 wider die Bäckermeister D. und A., beide zu H. — Auf die Revision der Staatsanwaltschaft hat das Reichsgericht, Dritter Strafsenat, am 28. Mai 1900 das Urtheil des Landgerichts zu Hamburg vom 6. März 1900 nebst den demselben zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an die vorige Instanz zurückverwiesen, aus folgenden Gründen:

Die Strafkammer stützt die Freisprechung der Angeklagten von der Anschuldigung des Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. auf die Erwägung, daß Hefe weder unter den Begriff des Nahrungsmittels noch unter den des Genußmittels im Sinne des genannten Gesetzes falle; denn für sich allein sei Hefe ein zur Ernährung des Menschen ganz ungeeigneter Gegenstand,

[1]) S. auch das auf S. 130* abgedruckte Urtheil des Landgerichts Ansbach vom 10. Oktober 1899.

auch werde sie nicht als solche genossen, sondern das durch sie zum Treiben gebrachte Gebäck; in diesem seien aber, nachdem sie die von ihr verlangte Wirkung geleistet habe, nur mehr derartig geringfügige Bestandtheile von ihr zurückgeblieben, daß sie nur für die chemische Wissenschaft, nicht aber ein praktisches Interesse darböten.

Zutreffend wird diese Ausführung von der Revision der Staatsanwaltschaft als rechtsirrthümlich angefochten. Die Ausführung verkennt den Begriff des Nahrungsmittels im Sinne des gedachten Gesetzes, indem sie diesen Begriff zu eng auffaßt. Wie in der Rechtsprechung anerkannt, kommt es für den Begriff des Nahrungsmittels im Sinne des Gesetzes vom 14. Mai 1879 nicht darauf an, ob der betreffende Stoff für sich allein zur Ernährung des Menschen geeignet ist; es fallen vielmehr unter den Begriff auch alle die Stoffe, welche erst in Verbindung oder nach der Verarbeitung mit anderen Stoffen bestimmt sind, zur menschlichen Nahrung zu dienen. (Vgl. Rechtspr. des Reichsger. in Strafs. Bd. 3 S. 456, Bd. 4 S. 684.) Nun stellt das Urtheil fest, daß Hefe bei der Brot- (Gebäck-) Bereitung in der Weise verwendet wird, daß sie dem Brotteig im Verhältniß von 1 zu 100 bis 200 Gewichtstheilen zugesetzt wird zu dem Zwecke und mit der Wirkung, daß sie den Brotteig in seiner Beschaffenheit verändert, ihn „treibt", auflockert und durch diese seine Einwirkung das Brot (Gebäck) verdaulich macht. Die Hefe ist hiernach ein Ingredienz der Brotbereitung, das dem Grundstoffe des Brotes (bezw. den Stoffen, aus welchen der Teig besteht) zugesetzt und mit ihm verarbeitet wird zur Herstellung des unmittelbar zur Nahrung dienenden Produkts, des Brotes. Daraus ergiebt sich die natürliche Auffassung, daß die Hefe ein Bestandtheil des mit ihr hergestellten Brotes bezw. Gebäcks geworden ist, und es kann nicht darauf ankommen, ob und welche chemischen Veränderungen ihre ursprünglichen Stofftheile in der wechselseitigen Beeinflussung mit den übrigen im Brotteige enthaltenen Stoffen erlitten haben, und ob und wie viel von diesen ursprünglichen Bestandtheilen in dem Produkte durch die chemische Wissenschaft noch nachweisbar ist.

Da hiernach das angefochtene Urtheil auf einer rechtsirrthümlichen Auffassung des Begriffes des Nahrungsmittels beruht, unterliegt es der Aufhebung.

Das darauf von dem Landgericht zu Hamburg am 9. Juli 1900 gefällte Urtheil hat das Reichsgericht, Dritter Strafsenat, am 24. November 1900 auf die Revision der Angeklagten ebenfalls aufgehoben und wiederum an die Vorinstanz zurückverwiesen, aus folgenden Gründen:

Die von der Revision erhobene Rüge der Verletzung materieller Rechtsnormen erscheint begründet. Das angefochtene Urtheil giebt der Annahme Raum, daß der Begriff der Verfälschung verkannt ist.

Wie das Reichsgericht in seiner Rechtsprechung festgehalten hat (vgl. Entsch. in Strafs. Bd. 6 S. 52, Bd. 15 S. 161, Bd. 16 S. 316, Bd. 29 S. 258, Bd. 31 S. 72), ist bei der Frage, ob ein Nahrungs- oder Genußmittel im Sinne des Gesetzes vom 14. Mai 1879 als verfälscht anzusehen ist, von derjenigen Beschaffenheit auszugehen, welche in dem betreffenden Verkehrsgebiete von den bei dem betreffenden Verkehr Betheiligten als die normale angesehen wird, derart, daß im reellen und soliden Geschäftsverkehr in Ermangelung besonderer Abreden stillschweigend vorausgesetzt wird, daß Waare solcher Qualität gegeben und erworben werde. Ist die Waare der betreffenden Art, während ihr der Schein normaler Beschaffenheit erhalten blieb, durch Entziehung von Bestandtheilen oder durch Zusätze im Verhältniß zu jener normalen Beschaffenheit in einer für den Verkehr erheblichen Weise verschlechtert, so liegt objektiv der Thatbestand der Verfälschung vor.

Nun ergiebt sich aus den Aussagen der Sachverständigen B. und P., welche die Strafkammer ersichtlich ihren Feststellungen zu Grunde gelegt hat, daß in dem hier fraglichen Verkehrsgebiete — der Stadt H. — von den Bäckern allgemein mit nur vereinzelten Ausnahmen „gemischte Hefe", d. h. Hefe verwendet wird, die einen Zusatz von Kartoffelmehl erhalten hat, und daß solche Hefe von den Bäckern auch an ihre Kunden, wenn diese schlechthin „Hefe" verlangen, verkauft wird. Als Grund hierfür geben die Sachverständigen an, daß bei dem Gebrauch gemischter Hefe leichter Fehler beim Backen vermieden werden, und daß, wenn ungemischte Hefe an Laien zu ihrem Privatgebrauch verkauft würde, die Gefahr nahe liege, daß zu viel verwendet würde und das Gebäck vergähre.

Nach dem Vorstehenden kann an sich ein Zusatz von Stärkemehl zu der „reinen Hefe", wie solche jetzt in Folge verbesserter Fabrikationsmethoden hergestellt wird, für den hier fraglichen Verkehrsbezirk nicht als Verfälschung im Sinne des Gesetzes angesprochen werden. Denn wenn „die Mehrzahl der Käufer" — das ist nach der Bekundung der Sachverständigen die weitaus überwiegende Mehrzahl, der nur „vereinzelt" „einige" Ausnahmen gegenüberstehen — „die gemischte Hefe bei der Anwendung bevorzugt und beim Ankauf von Hefe gar nicht erwartet, daß reine Hefe geliefert wird," so kann für das hier in Frage stehende Verkehrsgebiet nicht angenommen werden, daß ein Zusatz von Stärkemehl an sich die Hefe zu einer anormalen Waare im Sinne der betheiligten Verkehrskreise macht; dies würde vielmehr nur im einzelnen Falle dann angenommen werden können, wenn der Zusatz das im soliden und reellen Verkehr übliche bezw. für zulässig erachtete Maß derart überschritte, daß dadurch die Waare im Vergleich zu solcher von normaler Beschaffenheit eine erhebliche Verschlechterung und Verminderung ihres Gebrauchswerthes erlitte. Daß dies in den beiden zur Anklage stehenden Fällen zutreffe, ist vom Instanzgericht nicht festgestellt.

Hiernach unterliegt das angefochtene Urtheil der Aufhebung. Dem Antrage auf sofortige Freisprechung der Angeklagten konnte nach Lage der Sache nicht stattgegeben werden.

In der erneuten Verhandlung hat das Landgericht zu Hamburg am 12. Februar 1901 Folgendes festgestellt: Am 14. November 1899 hat die H.'er Polizeibehörde in den Geschäften der beiden Angeklagten für je 0,10 ℳ Hefe bezw. Gest — die in Norddeutschland allgemein übliche Bezeichnung für Hefe — einkaufen lassen. Die im Hygienischen Institut untersuchten Proben erwiesen sich nach dem Bekunden Dr. L.'s nicht als reine Hefen, vielmehr enthielt die bei A. gekaufte Hefe einen Zusatz von 17,5 % wasserfreier Kartoffelstärke, entsprechend 21,87 % käuflichen Kartoffelmehls, und der bei D. gekaufte Gest einen Zusatz von 18,56 % wasserfreier Kartoffelstärke, entsprechend 23,20 % käuflichen Kartoffelmehls; die Triebkraft der A.'schen bezw. D.'schen Hefeprobe war bei der Bestimmung nach Meißel 63,28 bezw. 58,62 %, während die Triebkraft reiner Preßhefe in der Regel nicht unter 75 % beträgt. Beide Angeklagte hatten die von ihnen als „Hefe" schlechthin verkaufte Waare als „gemischte Hefe" bezogen.

Zu ihrer Vertheidigung führten die Angeklagten an, daß sie in ihren eigenen Bäckereibetrieben nur die gemischte Hefe verwendeten; dasselbe thäten ihres Wissens fast alle hiesigen Bäcker, vielleicht mit wenigen Ausnahmen. Früher habe man reine unvermischte Hefe, welche an sich eine dickflüssige Masse sei, überhaupt nicht verwendet, sondern dieselbe, damit sie konsistenter werde, mit Kartoffelmehl versetzt; seitdem vor einigen Jahren es durch verbesserte maschinelle Einrichtungen, Preßmaschinen, möglich geworden sei, ganz reine Hefe in konsistenter Masse herzustellen, werde allerdings auch reine Hefe verkauft. Der überwiegend größte Theil des kaufenden Publikums aber wünsche diese reine Hefe garnicht zu haben, wenn es „Gest" oder „Hefe" fordere, sondern die gemischte; die reine Hefe habe eine viel zu große Triebkraft. Wenn man zur Herstellung des Brotes oder anderer Gebäcke dieselbe Menge von reiner Hefe verwenden würde wie jetzt von gemischter, so würde der Teig und das Gebäck völlig verderben. Wieviel man von reiner Hefe verwenden müsse, um ein brauchbares

Gebäck zu erhalten, vermöge das Publikum, namentlich die Hausfrauen und alle diejenigen, welche nicht Bäcker von Gewerbe seien, garnicht zu beurtheilen. Der Zusatz von Kartoffelmehl mäßige und gleiche die Triebkraft aus. An die Hefe von solcher gemäßigten Triebkraft sei das hiesige Publikum von früheren Zeiten her gewöhnt, alle Backrezepte in den Haushaltungen seien auf solche Hefe berechnet und danach eingerichtet, weil man früher eben keine andere gekannt habe; und bei dieser Einrichtung als einer ihm bekannten wolle das hiesige Publikum auch verbleiben.

Der als Sachverständige vernommene Obermeister der hiesigen Bäckerinnung B. hat im Wesentlichen diese Angaben bestätigt und erklärt, daß die hamburgischen Bäcker fast allgemein mit wenigen Ausnahmen gemischte Hefe in ihren Betrieben verwendeten und auch an die einzelnen Kunden verkauften. Würde ungemischte Hefe an Laien zu ihrem Privatgebrauch verkauft, so liege die Gefahr nahe, daß sie zu viel davon verwendeten, und daß das Gebäck in Folge der sehr großen Triebkraft der reinen Hefe verderbe. Auch im Hausgebrauch sei die Verwendung gemischter Hefe hierorts durchaus üblich, fast allgemein; nur ein ganz kleiner Theil des Publikums benutze, ebenso wie nur wenige Bäcker, reine Hefe. Wenn das kaufende Publikum „Gest" oder „Hefe" fordere, so erwarte es von den wenigen Ausnahmen abgesehen das zu bekommen, was es bisher stets erhalten habe und was es gewohnt sei, zu gebrauchen, nämlich gemischte Hefe. Dr. L. hat ferner noch bekundet, daß im Hygienischen Institut 44 Hefeproben aus H.'er Handlungen untersucht und darunter nur 7 als reine Hefe festgestellt seien, alle übrigen als Mischhefe. Die Triebkraft jeder Hefe hänge übrigens wesentlich davon ab, daß man den Teig in der richtigen Temperatur (25 bis 28° C) aufgehen lasse, wozu der Sachverständige B. bemerkte, daß es bei der Verwendung der Hefe im täglichen Leben schwer sein dürfte, die Temperatur der Oefen und Herde genau auf diese Gradezahl zu fixiren.

Die Richtigkeit der Gutachten dieser beiden Sachverständigen zu bezweifeln liegt kein Grund vor. Ist dem aber so, so kann eine Verurtheilung der Angeklagten nicht erfolgen. Auszugehen ist bei der rechtlichen Beurtheilung der Sache zwar davon, daß Hefe (Gest) ein Nahrungsmittel im Sinne des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 ist. Wenn gleich sie nicht für sich allein zur Ernährung von Menschen dient, so wird sie doch zu anderen Nahrungsmitteln zugesetzt, so daß sie ein Bestandtheil derselben und bei der Verzehrung derselben mit verzehrt wird; und wenngleich sie durch die Hitze des Backprozesses als Organismus „Hefzelle" zerstört wird, so bleiben doch ihre Residuen (chemischen Bestandtheile) im Gebäck, und werden, wie gesagt, mit verzehrt. Dieses Nahrungsmittel wird durch den Zusatz eines heterogenen Stoffes, des Kartoffelmehls, welches die Eigenschaften der Hefe verändert, nämlich ihre Triebkraft verringert, also objektiv verfälscht, und dieses also veränderte Nahrungsmittel haben die Angeklagten, wissend, daß es verfälscht — in diesem Sinne — war, feilgehalten und verkauft.

Allein eine Verfälschung im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes liegt um deswillen nicht vor, weil nach den Bekundungen der Sachverständigen in dem Verkehrsgebiete von H. fast allgemein, mit wenigen Ausnahmen, von den Bäckern nur gemischte Hefe verwendet und an das Publikum verkauft wird, und die überwiegende Mehrzahl der Käufer auch nichts Anderes kaufen will und zu kaufen erwartet, als (die ihm bekannte und in ihrer Wirkung erprobte) gemischte Hefe. Es muß daher angenommen werden, daß Hefe dieser Beschaffenheit von den hiesigen Käufern und Verkäufern als normale Waare angesehen wird, derart, daß im reellen und soliden Geschäftsverkehr in Ermangelung besonderer Abrede stillschweigend vorausgesetzt wird, daß Waare solcher Qualität verlangt und gegeben werden werde; und es kann umgekehrt nicht angenommen werden, daß ein Zusatz von Stärkemehl an sich die Hefe zu einer anormalen Waare im Sinne der hier betheiligten Verkehrskreise macht.

Ist dies aber der Fall, so kann nach den Ausführungen des für die vorliegende Sache in rechtlicher Beziehung maßgebenden Urtheils des Reichsgerichts vom 24. November 1900 von einer Verfälschung im Sinne des Gesetzes vom 14. Mai 1879 nicht die Rede sein. Daß der Zusatz von Mehl das im soliden und reellen Verkehr übliche bezw. für zulässig erachtete Maß derart überschritten habe, daß dadurch die Waare eine erhebliche Verschlechterung und Verminderung ihres Gebrauchswerthes — im Vergleich zur Waare von normaler Beschaffenheit — erlitten habe, ist vorliegenden Falls nicht erwiesen. Demnach waren beide Angeklagte freizusprechen.

Preußen. 2 **Landgericht I Berlin.** Urtheil vom 12 Oktober 1900 wider den Hefehändler G. zu B. — Das Schöffengericht I zu Berlin hat durch Urtheil vom 6. Juni 1900 den G. von der Anschuldigung, gegen § 10² N.-M.-G. gehandelt zu haben, freigesprochen, weil Hefe kein Nahrungs- oder Genußmittel im Sinne des Gesetzes sei. Auf die von der Staatsanwaltschaft gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung ist in der 2. Instanz Folgendes festgestellt worden:

G. hat seit 1874 den Handel mit Hefe betrieben. Hefe ist an sich ein dickflüssiges Nebenprodukt des Brennereibetriebes, das, wie bekannt, vornehmlich in der Bäckerei gebraucht wird, um den Teig zum Aufgehen zu bringen. Um die Hefe für den Verkehr und Gebrauch handlicher zu machen, hat man ihr, da es nicht gelang, die in ihr vorhandene Feuchtigkeit in genügender Menge zu entfernen, seit Jahrzehnten einen Kartoffelmehlzusatz gegeben, infolgedessen sie in Teigform, also nunmehr trocken, in Verkehr gebracht und verbraucht werden kann, ohne daß sie dadurch an ihrer Wirksamkeit Einbuße erleidet. In dieser Form ist die trockene Hefe seit Langem dem kaufenden Publikum, insbesondere den Hausfrauen bekannt und wird sie auch jetzt noch in der Häuslichkeit meist verwendet. Erst in neuerer Zeit — nach der Behauptung G.'s seit 9 bis 10 Jahren, nach Dr. Bi. seit vielleicht 20 Jahren — ist es der Technik gelungen, der Hefe durch ein besonderes Verfahren, nämlich durch verschiedentliches Pressen, ihren natürlichen Feuchtigkeitsgehalt zu entziehen und so trockene reine, d. h. unvermischte Hefe zu erzielen. Diese Art der Hefe, die sich äußerlich nur sehr schwer von der vermischten unterscheiden läßt, ist theurer als diese, aber in ihrer Wirkung intensiver, d. h. sie bringt den Teig schneller zum Gehen. Gleichwohl hat neben ihr die gemischte Hefe, weil auch sie ihre Vorzüge hat, insbesondere ruhiger wirkt, sich im Handel gehalten.

Nach der glaubhaften Angabe G.'s werden im Großhandel, d. h. von den Bäckern, sowohl reine, als auch gemischte, von manchen sogar beide nebeneinander verbraucht. G. verwendet deshalb im Großverkauf, um die Konsumenten bei dem völlig gleichen Aussehen beider Arten beim Verbrauche vor Irrthümern zu bewahren, verschiedenfarbiges Papier mit dem Aufdruck „garantirt reine Hefe" und „gemischte Hefe" zu ihrer Verpackung. Der Großhandel unterscheidet zwar scharf zwischen „reiner" und „gemischter" Hefe, dem großen Publikum, besonders den Hausfrauen, ist indeß dieser Unterschied bis jetzt nahezu unbekannt. Aus diesem Grunde verkaufte G., wenn im Kleinhandel vom Publikum schlechthin „Hefe" verlangt wurde, die gemischte Hefe, indem er, wie er angiebt, davon ausging, daß die Hausfrauen, die nach alten, theilweise ererbten Rezepten ihre Kuchen u. dgl. herzustellen pflegten, die von jeher gewohnte gemischte Hefe erwarteten und sich wundern würden, wenn ihr Gebäck nachmals infolge eines zu großen Hefezusatzes im Geschmack verderben oder wegen der raschen Gährung der Teig vergähren würde. In dieser Annahme will er auch einer von einem Polizeibeamten mit dem Ankauf von „Hefe" in seinem Geschäft beauftragten Frau am 9. März 1900 gemischte Hefe verabreicht haben, als sie schlechtweg „Preßhefe" verlangte.

Hierin erblickt die Anklagebehörde einen Verstoß gegen § 10² N.-M.-G., indessen zu Unrecht.

Allerdings ist ihr darin beizupflichten (und die Ansicht des Vorderrichters insofern irrig), daß Hefe als ein Nahrungs- oder Genußmittel im Sinne des Gesetzes anzusehen ist. Ein Nahrungsmittel oder Genußmittel ist jeder Stoff, der, bearbeitet oder unbearbeitet, auch ohne der Ernährung zu dienen, in Gestalt von Speisen, Getränken oder sonst wie dem menschlichen Körper zur Nahrung oder zum Genusse zugeführt wird oder den zur Nahrung oder zum Genusse bestimmten Mitteln bei der Bereitung hinzugesetzt wird, und es ist gleichgültig, ob dieser Stoff, wie es bei der Hefe der Fall ist, bei der Bereitung des zur menschlichen Nahrung dienenden Mittels eine an Vernichtung grenzende Veränderung erfährt. (Vgl. Entsch. des Reichsger. Bd. 1 S. 224, Rechtspr. Bd. 3 S. 221 u. 456, Bd. 4 S. 684.)

Es kommt hinzu, daß nach dem Gutachten des Dr. Bi. einigen Nahrungsmitteln, wie den sogen. Hefeklößen, ein Hefezusatz von bis zu 10% gegeben wird, nicht bloß, um den Teig zum Gehen zu bringen, sondern auch, um ihm einen bestimmten Geschmack zu verleihen. In diesen Fällen ist also Hefe, die an sich einen hohen Nährwerth infolge ihres großen Stickstoffgehaltes hat, sicherlich nicht ein bloßes Gebrauchsmittel, sondern offensichtlich ein Nahrungs- oder Genußmittel und würde danach schon überhaupt als solches anzusehen sein, selbst wenn man der oben auseinandergesetzten Ansicht nicht folgen wollte. Denn die gewöhnliche Verwendung zu derartigen Zwecken würde allein schon der Hefe den Charakter eines Nahrungsmittels geben, weil eben der Zweck, dem ein Stoff gemeinhin in der Lebensauffassung der Allgemeinheit dienen soll, entscheidend ist dafür, ob er als Nahrungs- oder Genußmittel anzusehen ist oder nicht.

Ausschlaggebend bei der getroffenen Entscheidung war dagegen der Umstand, daß das Gesetz, damit der Thatbestand der Anklage erfüllt werde, verlangt, daß das Nahrungsmittel „verfälscht" sei, hier aber eine Verfälschung im Sinne des Gesetzes nicht vorliegt. Der Begriff der Verfälschung setzt voraus, daß der Gegenstand der Hauptsache nach das ist, als was er im Verkehre benutzt wird, jedoch in Folge einer Aenderung eine geringere Beschaffenheit, einen geringeren Verkaufs- oder Gebrauchswerth hat als denjenigen, den er zu haben scheint, und den das Publikum erwartet. (Vgl. auch Stenglein, die strafrechtlichen Nebengesetze, Anm. 5 zu § 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1879.)

Es würde daher als Verfälschung angesehen werden müssen jeder Zusatz eines nicht normalen Bestandtheils, der das Ganze minderwerthig macht. (Vgl. Stenglein a. a. O.) Was unter „normaler" Beschaffenheit einer Waare anzusehen ist, bemißt sich stets nach den berechtigten Erwartungen des konsumirenden Publikums. (Vgl. Entsch. des Reichsger. Bd. 15 S. 161, Bd. 16 S. 316, Rechtspr. Bd. 4 S. 485.) Wenn nun im vorliegenden Falle das Publikum allgemein unter Hefe (in trockenem Zustande) **reine** Hefe verstände, so würde in dem Zusatze von Kartoffelmehl, mit dem der Angeklagte sie verkaufte, unzweifelhaft eine Verfälschung erblickt werden müssen. Das ist aber nicht nur nach den Angaben des Angeklagten, sondern auch nach der Bekundung des Sachverständigen der Hefebranche, H., gerade nicht der Fall, jedenfalls bei Weitem noch nicht in dem Umfange, daß man von „berechtigten Erwartungen des Publikums" sprechen könnte. Es steht fest, daß Generationen hindurch die jetzt sogen. gemischte Hefe die einzige Art trockener Hefe war, die es gab, und H. sagt selbst, daß er als Händler auch jetzt noch im Kleinverkehr eigentlich jeden Käufer erst über die Verschiedenartigkeit dessen, was als Hefe neuerdings geboten wird, habe aufklären müssen, und daß gleichwohl — wie dies auch im Großhandel geschieht — die gemischte Hefe von den Hausfrauen schon ihres niedrigeren Preises wegen bei nicht geringerem Gebrauchswerthe, soweit es sich um den Werth der darin enthaltenen reinen Hefe handelt, bei Weitem bevorzugt werde, und sich die trockene reine Hefe in seinem Kundenkreise nur langsam einbürgere. Wenn demgegenüber Dr. Bi. der Meinung ist, er erwarte, reine Hefe zu erhalten, wenn er schlechtweg „Hefe" verlange, so ist das irrelevant gegenüber dem Begriffe, den die Allgemeinheit im Kleinverkehr mit „Hefe" schlechthin verbindet.

Es kommt hinzu, daß die jetzt sogen. gemischte Hefe ein Produkt einer älteren, wenn man will, veralteten Herstellungsmethode trockener Hefe ist, das als solches sich eine Stellung im Publikum erworben hat und daraus erst jetzt allmählich im Verkehr oder durch eine künftige Gesetzgebung einmal durch die „reine" Hefe vielleicht verdrängt werden wird, ein Produkt, das aber deshalb nicht als eine Verfälschung der reinen trockenen Hefe angesehen werden kann, weil es zu der Zeit, als es allein den Markt beherrschte, eben noch keine reine Hefe in trockenem Zustande gab. Die geschichtliche Entwickelung der Fabrikation trockener Hefe würde also — wenigstens bei dem jetzigen Stande der Nachfrage im Kleinverkehre — schon der Annahme einer Verfälschung widersprechen. Erst wenn die reine Hefe als normale Beschaffenheit von Hefe überhaupt allgemein angesehen wird, wird man in der Herstellung gemischter Hefe eine Verfälschung erblicken können.

Selbst wenn man aber die Beimischung von Kartoffelmehl zu reiner Hefe schon jetzt als eine Verfälschung auffassen wollte, so würde übrigens G. darum doch nicht aus dem Gesetze bestraft werden können, weil auf seiner Seite von einem Verschweigen dieses Umstandes nicht die Rede sein kann.

In Anbetracht des Umstandes, daß allerdings beide Arten sogar im Großhandel wohl mindestens als voll- und gleichwerthig angesehen werden — da ja sonst die reine Hefe wohl unbedingt bevorzugt werden würde — und in Rücksicht ferner darauf, daß der Kleinverkehr einen Unterschied so gut wie überhaupt nicht kennt und nach wie vor im Allgemeinen unter Hefe die nach alter Art hergestellte versteht, würde das Gericht nicht annehmen können, daß G. überhaupt verpflichtet war, den Käufer im Kleinverkehr zu befragen, was er für Hefe haben wolle, oder ihm reine Hefe zu geben, wenn er einfach nur „Hefe" verlangte. Er kannte eben sein Publikum und konnte, ohne dadurch strafrechtlich verantwortlich zu werden, es dem Käufer, der etwa den Unterschied zwischen den beiden Sorten Hefe kannte, überlassen, es zum Ausdruck zu bringen, ob er reine oder gemischte Hefe haben wollte. Eine Rechtspflicht der Verkäufers einer Waare, jeden Käufer darauf aufmerksam zu machen, daß man in neuerer Zeit davon zwei Arten kenne, während man früher nur eine einzige kannte und z. Zt. im Publikum in der Regel auch nur eine kennt, giebt es nicht. In dieser Beziehung das Publikum zu belehren oder dem Verkäufer eine dahingehende Verpflichtung aufzuerlegen, muß anderen Faktoren des Lebens überlassen bleiben.

Auch als eine Fahrlässigkeit im Sinne des § 11 l. c. konnte das Verfahren G.'s deshalb nicht angesehen werden, weil er eben nach Lage der Sache nicht erwarten konnte, daß im Kleinverkehr ein Käufer einmal unter „Hefe" schlechthin die reine Hefe verstehen und damit verlangen würde. **Die Berufung war deshalb zu verwerfen.**

3. **Landgericht Breslau.** **Urtheil vom 4. April 1900** wider den Hefehändler W. zu B. — Das Schöffengericht zu Breslau hatte durch Urtheil vom 8. Februar 1900 den W. nach § 11 N.-M.-G. zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt; gegen diese Entscheidung hat W. Berufung eingelegt. Wie in der 2. Instanz festgestellt ist, kaufte Schutzmann C. am 9. Oktober 1899 im polizeilichen Auftrage von einem Kutscher W.'s $^{3}/_{4}$ Liter Bierhefe für 0,10 ℳ. Diese Hefe hatte W. kurz vorher seinem Kutscher zum Ausfahren und Verkaufen übergeben. C. brachte die fragliche Hefe sofort zum

chemischen Untersuchungsamt der Stadt B., woselbst sie vom Direktor Dr. F. untersucht und mit einem ausgesprochen modrigen Geruche behaftet befunden wurde. Wie der Sachverständige Dr F. aus diesem modrigen Geruch der Hefe mit Sicherheit schließt, befand sich die Hefe in einem Zustande der Zersetzung, in dem sie unbedingt als verdorben bezeichnet werden muß und sich zum Genuß für Menschen, insbesondere zum Verbacken nicht eignet.

W. hat also ein Genußmittel, das verdorben war, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft. Er wendet ein, Hefe sei kein Genußmitel und riechende Hefe sei auch nicht verdorben. Die Bäckermeister, welche die Hefe kauften, pflegten sie vor dem Verbacken mehrfach zu wässern, und dadurch verliere sich jeder modrige Geruch, wenn er überhaupt vorhanden sei. Ein solcher Geruch müsse auch von den Bäckermeistern beim Einkauf sofort bemerkt werden.

Die Einwendungen des Angeklagten greifen aber nicht durch. Warum Hefe kein Genußmittel sein soll, ist nicht erfindlich. Genußmittel ist alles, was Menschen zu sich zu nehmen pflegen. Um von Menschen genossen zu werden, ist die Hefe auch von W. verkauft. Ob das für sich oder nach einer Vermengung mit anderen Substanzen, z. B. Verbacken mit Mehl geschieht, ist gleichgültig. Die Behauptung W.'s, daß die Hefe nicht verdorben gewesen sei, wird durch das Gutachten des Dr. F. widerlegt. Dieser hat bekundet, daß auch gute Hefe rieche, das sei aber ein spezifischer Hefegeruch und kein Modergeruch. Zwischen gut und schlecht riechender Hefe gebe es auch noch gewisse Zwischenstufen, in denen es zweifelhaft sein könne, ob die Hefe verdorben sei. Die von W. gekaufte Hefe habe aber so ausgesprochen modrig gerochen, daß gar kein Zweifel bestehe, daß sie verdorben gewesen sei. Unter diesen Umständen schließt es den Thatbestand des Gesetzes auch nicht aus, wenn wirklich, wie W. behauptet, durch Wässern der Hefe der modrige Geruch beseitigt werden könnte. Denn daß verdorbene Nahrungs- oder Genußmittel verkauft worden sind, wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß das Verdorbensein durch gewisse Manipulationen vom Käufer wieder beseitigt werden kann. Um sie als unverdorben verkaufen zu können, müßte der Verkäufer das Verdorbensein selbst beseitigen. Außerdem nimmt aber das Gericht auch mit dem Sachverständigen Dr. F. an, daß wirklich verdorbene Hefe, wie im vorliegenden Falle, auch nach mehrfachem Abwässern verdorben bleibt, wenn sich auch der modrige Geruch etwas verliert. Mit Recht ist schließlich auch fahrlässiges Handeln seitens W.'s für erwiesen erachtet, indem er die Hefe kurz vor dem Verkaufe, also unzweifelhaft in verdorbenem Zustande, seinem Kutscher übergeben hat. Es wäre seine Pflicht gewesen, vorher die Beschaffenheit der Hefe zu untersuchen, und war er als langjähriger Hefehändler hierzu nicht im Stande, so mußte er anderweitig für eine sachgemäße Untersuchung der Hefe sorgen. Die Berufung W.'s war daher zu verwerfen. (§ 11 N.-M.-G.)

4. **Landgericht Frankfurt a. M.** Urtheil vom 21. Juni 1900 wider den Bäckermeister H. zu F. — Das Schöffengericht zu Frankfurt a. M. hatte den H. durch Urtheil vom 21. April 1900 wegen Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. zu 3 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Gegen dieses Urtheil ist von H. und auch von der Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt worden. Die Strafthat H.'s sollte darin bestanden haben, daß er durch Stärkemehlzusatz verfälschte Hefe unter Verschweigung der Verfälschung verkauft hatte; H. hat bestritten, daß Hefe als Nahrungs- und Genußmittel anzusehen, und daß in einem Zusatz von 11,46% Stärkemehl eine Verfälschung der Hefe zu erblicken sei. Beide Fragen bedurften im vorliegenden Falle keiner Entscheidung. Durch den in der Berufungsinstanz vernommenen Zeugen P. steht fest, daß der größte Theil der F er Bäcker keine reine Hefe, sondern nur Hefe mit Stärkemehlzusatz führt, das Publikum auch durchaus daran gewöhnt ist, diese zu erhalten. Nach dem Sachverständigen Dr. Po. wird die Hefe mit Stärkemehlzusatz sogar vor der reinen Hefe vom Publikum bevorzugt, weil jener Zusatz das schnellere Zerbröckeln der Hefe verhindert, zerbröckelte Hefe aber nicht gerne gekauft wird.

Nimmt man hinzu, daß der Stärkemehlzusatz vorliegend nicht bedeutend ist, so kann nicht als nachgewiesen angesehen werden, daß H., obwohl jedenfalls in neuerer Zeit die Packete Hefe, die er bezog, durch Aufdruck auf den Stärkemehlzusatz aufmerksam machten, sich zur Zeit des Verkaufs bewußt war, die Hefe habe diejenigen thatsächlichen Eigenschaften, die sie als verfälscht erscheinen lasse. Auch ein dem § 11 l. c. unterfallendes fahrlässiges Thun ist nicht anzunehmen, und zwar eben, weil das Publikum hier allgemein darauf rechnet, nicht reine, sondern mit einigem Stärkemehlzusatz versetzte Hefe zu erhalten. Unter Aufhebung des schöffengerichtlichen Urtheils wurde H. daher freigesprochen.

5. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 8. August 1900 wider den Bäckermeister S. zu F. — Das Schöffengericht zu Frankfurt a. M. hatte den S. durch Urtheil vom 9. Juli 1900 von dem Vergehen gegen § 10² N.-M.-G. freigesprochen, indem es davon ausging, daß Preßhefe weder ein Nahrungs-, noch ein Genußmittel sei, daß S. ferner auch beim Verkauf der Hefe deren Fälschung garnicht gekannt habe. Gegen diese Entscheidung hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. Letzterer konnte jedoch das Gericht schon aus thatsächlichen Erwägungen keine Folge geben, ohne zu der Frage Stellung zu nehmen, inwieweit es sich bei der Hefe um ein Nahrungs- oder Genußmittel handelt, und inwieweit ein Kartoffelmehlzusatz zu der Hefe sich als eine Verfälschung der letzteren darstellt.

S. bezieht als Bäcker seine Hefe in Packeten von der Bäckereigenossenschaft zu F. und verkauft auch von dieser Hefe an das Publikum. In der letzten Zeit befindet sich auf diesen Packeten in Rothdruck die Notiz „mit Stärkemehlzusatz“ oder „mit Kartoffelmehlzusatz“, während dieser Aufdruck sich früher auf den Packeten nicht befand. Die von der Bäckereigenossenschaft vertriebene Hefe war nun niemals oder wenigstens in der Regel keine reine Hefe, sondern besaß immer einen gewissen Zusatz von Stärkemehl oder Kartoffelmehl. S. giebt an, daß er von diesem Zusatz keine Kenntniß gehabt habe; auch habe er die später auf die Packete gedruckte Aufschrift mit „Stärkemehlzusatz“ oder mit „Kartoffelmehlzusatz“ gar nicht beachtet, erst jetzt sei ihm dieser Aufdruck, wie seine Bedeutung bekannt geworden. Er habe eben stets die von der Bäckereigenossenschaft gelieferte Hefe vertrauensvoll in seinem eigenen Geschäfte verwandt, wie auch von ihr an Kunden abgegeben; die innere Zusammensetzung dieser Hefe sei ihm weiter nicht bekannt gewesen. Diese Angaben des Angeklagten werden wesentlich durch die Aussagen des Schutzmanns Sch., welcher sich am 2. März 1900 von S. in dessen Geschäft eine Probe aushändigen ließ, unterstützt. S. entnahm diese Probe ohne Weiteres aus dem Packete, auf dem in Rothdruck die Aufschrift „mit Kartoffelmehlzusatz“ sich befand. Diesen Aufdruck hat Sch. deutlich gesehen, da er gerade hierauf Achtung gab Der Zeuge erklärte es für möglich, daß S. diesen Aufdruck übersehen konnte, da das Packet stark bedruckt war, auch mit dem verliehenen Medaillon versehen war, sodaß der rothe Aufdruck trotz seiner Farbe nicht in die Augen fiel und Jemandem, der die Etiquette nicht gerade studirte, wohl entgehen konnte.

Auf Grund der Beweisaufnahme ist das Gericht zu der Ueberzeugung gelangt, daß S. in der That den Zusatz von Kartoffelmehl in der von ihm an das Publikum vertriebenen Hefe nicht gekannt hat. Das Verhalten des S. bei der Entnahme der Probe durch den Schutzmann Sch. ließ erkennen, daß S. sich in gutem Glauben befand, und daß ihm diejenigen thatsächlichen Eigenschaften, welche die Hefe als verfälscht erscheinen lassen konnten, beim Verkauf der Hefe nicht bewußt waren. Die Berufung war daher zu verwerfen. (§§ 10, 11 N.-M.-G.)

6. **Landgericht Bonn.** Urtheil vom 4. Mai 1900 wider den Geschäftsführer B. und dessen Ehefrau zu Bo. — Am 3 Februar 1900 ließ der Polizeidiener H. durch den Wächter O. in dem der Wittwe S. gehörigen und von B. geführten Geschäfte $^1/_4$ Pfund reine Kornpreßhefe kaufen. Die Ehefrau B., welche insbesondere das Ladengeschäft besorgte, verkaufte dem O. für 0,15 ℳ die geforderte Hefe und zwar auf eine diesbezügliche Frage O.'s ausdrücklich als „reine Kornpreßhefe". Der Sachverständige Dr. Sch. hat diese Hefe im amtlichen Auftrage untersucht und dabei festgestellt, daß es nicht reine Kornpreßhefe war, sondern mit einem Zusatz von 40% Kartoffelmehl versehen war, wodurch der Werth der Hefe entsprechend verringert war; der Werth reiner Kornpreßhefe beträgt 1,20 ℳ für 1 kg, dagegen der Werth der mit Kartoffelmehlzusatz versehenen Hefe nur 0,60 ℳ für 1 kg.

Die Angeklagten bestreiten, sich gegen § 10² N.-M.-G. vergangen zu haben, und berufen sich auf die Auslassung des Sachverständigen v. G., daß die Hefe weder ein Nahrungs- noch ein Genußmittel sei, und zwar letzteres deshalb nicht, weil die Hefezellen, nachdem sie in Thätigkeit getreten und wirksam geworden seien, abstürben. Diese Ausführung erscheint zutreffend. Auszuscheiden von den Nahrungs- und Genußmitteln, das ist denjenigen Substanzen, die als solche der menschlichen Ernährung oder dem menschlichen Genuß dienen und zu diesem Zweck durch die Sinnesorgane dem menschlichen Körper zugeführt werden, wobei es gleichgültig ist, ob sie in natura genossen werden oder nach vorheriger Be- oder Verarbeitung oder nach vorheriger Verbindung mit anderen Stoffen, sind diejenigen, die mit einem Nahrungs- oder Genußmittel lediglich zur Erzeugung eines mechanischen Prozesses in Verbindung gebracht werden, deren Funktion, wie bei der Hefe, gerade in der Erzeugung des mechanischen Prozesses bestehen und sich mit dessen Herstellung erschöpfen. Das ist bei der Hefe der Fall, da sie, wie v. G. ausführte, abstirbt, sobald sie thätig gewesen ist. Sie läßt zwar die abgestorbenen Hefezellen zurück, aber diese sind ohne Einfluß auf Geschmack und Genußfähigkeit, und die in den abgestorbenen Zellen vorhandene Eiweißmenge ist so gering, daß sie praktisch nicht für die Ernährung in Frage kommt und kommen kann. Hiernach lag eine Verfälschung eines Nahrungs- oder Genußmittels nicht vor, und konnte demnach eine Bestrafung aus § 10² N.-M.-G. nicht eintreten. Dagegen hat das Gericht in der Handlungsweise der Ehefrau B. dem Zeugen O. gegenüber ein Vergehen des Betrugs nach § 263 St.-G.-B. für gegeben erachtet und dieselbe zu 25 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Der Ehemann B. wurde freigesprochen.

Gegen dieses Urtheil hat die Staatsanwaltschaft Revision eingelegt, und das Reichsgericht, Erster Strafsenat, hat in der Sitzung vom 29. September 1900 dieses Urtheil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen, aus folgenden Gründen:

. . . . Die Angeklagte ist verurtheilt unter der Schlußfeststellung, daß sie zu Bo. am 3. Februar 1900 in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen eines Andern dadurch beschädigt habe, daß sie durch Vorspiegelung einer falschen Thatsache einen Irrthum erregte. Diese Schlußfeststellung entspricht durchaus dem § 263 St.-G.-B. und unterliegt keinem Anstand, soweit sie das Thatbestandsmerkmal der Vermögensschädigung betrifft. Denn durch den vom Zeugen O. in fremdem Auftrag mit der Angeklagten abgeschlossenen Kaufvertrag wurde das Vermögen des Auftraggebers um den Werth von $^1/_4$ Pfund versetzter Kornpreßhefe vermehrt und gleichzeitig um den diesen Werth doppelt übersteigenden Kaufpreis für $^1/_4$ Pfund reiner Hefe vermindert. Im Uebrigen giebt die Begründung der Schlußfeststellung zu mehrfachen Bedenken Anlaß.

Von vornherein erscheint nicht ganz unzweifelhaft, ob eine Absicht der Angeklagten, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, ausreichend dargelegt ist. Die Urtheilsgründe sagen nirgends mit klaren Worten, die Angeklagte habe Beschaffenheit und Minderwerth der an den Zeugen O. verkauften Hefe gekannt, und unbedingt schlüssig hierfür scheint weder die wiederholte Hervorhebung, daß die Angeklagte wahrheitswidrige Versicherungen über ihre Hefe gegeben, noch die gelegentliche Bemerkung, sie sei sich bewußt gewesen, daß der Auftraggeber O.'s nur für reine Hefe den verlangten Preis zu zahlen willens war. Sodann wird die wirkliche oder vermeintliche Betheiligung der Angeklagten an dem durch den Verkauf erzielten, äußerlich unrechtmäßigen Gewinn nicht befriedigend aufgeklärt. Ihr Ehemann „führte", wie die Urtheilsgründe berichten, auf den Namen der Wittwe S. ein Geschäft, und die Angeklagte „besorgte insbesondere das Ladengeschäft". Auf wessen Rechnung der Geschäftsbetrieb ging, steht dahin, zumal der Ehemann der Angeklagten im Eingang des Urtheils „als Geschäftsführer" bezeichnet ist. Hätte die Angeklagte den rechtswidrigen Vermögensvortheil nicht für sich, sondern für einen Anderen erstrebt, so könnte dies freilich nicht für die Schuldfrage, wohl aber für die Strafzumessung erheblich sein.

So wenig, wie eine Absicht, sich oder einem Andern einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, läge die Vorspiegelung einer falschen Thatsache vor, falls die Angeklagte Beschaffenheit und Minderwerth der verkauften Hefe nicht gekannt oder sich nicht als möglich vorgestellt hätte. Unter allen Umständen aber fehlt ein einwandfreier bündiger Nachweis des ursächlichen Zusammenhangs zwischen einer Täuschung und der eingetretenen Vermögensbeschädigung. Während nämlich für die Regel als selbstverständlich vorausgesetzt werden darf, daß der Käufer nur den sachgemäßen Preis zu bezahlen begehrt und für eine minderwerthige Waare höchstens infolge Irrthums über ihre Beschaffenheit den für bessere Waaren angemessenen Kaufschilling bewilligt, trifft die Voraussetzung vorliegend nicht zu. Der Polizeidiener H. erhielt nach der Einleitung der Urtheilsgründe Anfangs Februar 1900 den Auftrag, „in den betreffenden Geschäften" zu Bo. reine Kornpreßhefe zu kaufen, und ließ am 3. Februar durch den Wächter und Zeugen O. in dem von der Angeklagten besorgten Laden $^1/_4$ Pfund solcher Hefe kaufen; letztere wurde amtlich untersucht und als nicht rein befunden. Da sich nicht denken läßt, daß der Auftrag zum Ankauf einer bestimmten Waarengattung in allen damit befaßten Geschäften einer größeren Stadt von einem Privatmann ausgeht, und daß ein Polizeidiener den Auftrag von einem solchen übernehmen würde, da ferner die erlangte Waare zur amtlichen Untersuchung gezogen worden ist, so ging der Auftrag offenbar von einem Vorgesetzten des Polizeidieners H., d. h. von der Polizeibehörde aus und bedeutete eine auf wirksame Ueberwachung des Hefehandels abzielende gesundheitspolizeiliche Maßregel. Gerade der Zweck der Maßregel brachte es mit sich, daß die Polizeibehörde es nicht auf den Erwerb reiner Kornpreßhefe, vielmehr auf die Beschaffung von Proben der in den einzelnen städtischen Geschäften als reine Kornpreßhefe feilgebotenen Waaren absah. Sie wollte mithin in Wirklichkeit jede derartige Hefe ohne Rücksicht auf ihren wahren Werth um den für reine Kornpreßhefe berechneten Ladenpreis in ihre Verfügungsgewalt bringen, und dem entsprechend war der Sinn ihres Auftrags an H. nicht, jede andere als wirklich reine Hefe abzulehnen, sondern reine Kornpreßhefe zu verlangen, und was ihm immer als solche angeboten würde, für die Polizeibehörde zum geforderten Preis anzukaufen. Alle diese Folgerungen sind thatsächlicher Art und von dem ersten Richter nicht ausdrücklich gezogen; sie ergeben sich jedoch von selbst aus festgestellten Thatsachen, und wenn die Urtheilsgründe ohne Eingehen auf Einzelheiten bemerken, der Auftraggeber habe lediglich für reine Kornpreßhefe, nicht aber für die von der Angeklagten gelieferte, mit Kartoffelmehl versetzte Hefe den verlangten Preis zahlen wollen, so vermag diese mit dem übrigen Inhalt der Urtheilsgründe unvereinbare Bemerkung das Urtheil nicht zu tragen. Der nachgewiesene innere Widerspruch eröffnet die Möglichkeit,

daß die Angeklagte rechtsirrthümlich wegen eines vollendeten Betrugs bestraft worden ist, weshalb die Entscheidung sammt den vorausgegangenen Feststellungen aufzuheben war.

Eine Bestrafung der Angeklagten aus dem im Eröffnungsbeschluß angezogenen § 10 ² N.-M.-G. hält der erste Richter, ohne die sonstigen Thatbestandsmerkmale des § 10 ² oder die Anwendbarkeit anderer Strafbestimmungen des Gesetzes zu erörtern, um deswillen für ausgeschlossen, weil Hefe weder ein Nahrungs- noch ein Genußmittel sei.

Seine Bestimmung des Begriffs der Nahrungs- und Genußmittel als derjenigen Stoffe, welche der menschlichen Ernährung oder dem menschlichen Genusse dienen und zu diesem Zweck durch die Sinnesorgane dem menschlichen Körper zugeführt werden, bedarf einer Richtigstellung nur dahin, daß die Sinnesorgane das Erkennen äußerer Zustände oder Vorgänge, nicht die Aufnahme von Außendingen in den Körper vermitteln, daß folglich die Zuführung jener Stoffe gerade durch andere Körperglieder, als die Sinnesorgane, erfolgt. Durchaus bedenkenfrei ist die Ausführung, erstens, es sei gleichgültig, ob die erwähnten Stoffe ohne Weiteres oder erst nach vorheriger Be- oder Verarbeitung oder nach vorheriger Verbindung mit anderen Stoffen verzehrt werden, zweitens, nicht zu den Nahrungs- und Genußmitteln gehören diejenigen Stoffe, welche mit einem Nahrungs- oder Genußmittel lediglich zur Erzeugung eines mechanischen Prozesses in Verbindung gebracht werden, deren Funktion gerade in der Erzeugung des mechanischen Prozesses bestehe und sich mit dessen Herstellung erschöpfe; dies gilt beispielsweise in Beziehung auf die zur Gewinnung von Nahrungs- und Genußmitteln oder zu ihrer Verarbeitung benutzten Gefäße, Misch- und Theilvorrichtungen, Formen und andere Werkzeuge. Dagegen läßt sich dem ersten Richter nicht beipflichten, wenn er die Anwendbarkeit des Nahrungsmittelgesetzes verneint auf Grund der ferneren Erwägung, die Aufgabe der — nach Entwickelung ihrer Thätigkeit absterbenden — Hefe bestehe und erschöpfe sich in der Herstellung eines mechanischen Prozesses, und die zurückbleibenden abgestorbenen Hefezellen seien ohne Einfluß auf Geschmack und Genußfähigkeit, aber auch so arm an Eiweißgehalt, daß sie für die Ernährung nicht in Betracht kommen.

Wäre das alles richtig, so würde doch nicht verständlich sein, warum die Hefe begrifflich aus der Reihe der Nahrungs- und Genußmittel auszuscheiden sein sollte. Die Urtheilsgründe haben unzweifelhaft — eine Bestätigung liegt übrigens in dem Hinweis auf den geringen Eiweißgehalt — Backhefe, d. h. solche Hefe im Auge, welche einem zum Verbacken bestimmten Teig beigesetzt wird, um ihn durch Einleitung einer zersetzenden Gährung und Entwickelung von Kohlensäure aufzulockern, und sie gehen selbst nicht davon aus, daß die Grundstoffe der Hefe infolge ihrer Bethätigung sofort oder während des Backens vollständig verschwinden, sondern erkennen im Gegentheil an, daß die abgestorbenen Hefezellen zurückbleiben. Demgemäß bilden sie einen untrennbaren Bestandtheil des fertigen Gebäcks, das entweder ein Nahrungs- oder ein Genußmittel oder beides zugleich sein kann; die Backhefe ist also von vornherein bestimmt, nach Verarbeitung mit anderen Stoffen als das eine oder das andere dem menschlichen Körper zugeführt und so verbraucht zu werden. An ihrer damit nach der eigenen Begriffsbestimmung des ersten Richters gegebenen Zugehörigkeit zu den Nahrungs- und Genußmitteln ändert der Umstand nichts, daß sie bis zur Verzehrung mehrfache Wandlungen durchmacht und an Nährwerth verliert. Denn die Wandlungen gehen — theils infolge der Vermengung mit anderen Stoffen, theils infolge der Ofenhitze — erst nach der Vereinigung mit den Zuthaten, ohne künstliche Ueberleitung in einen ganz neuen Stoff vor sich, und ein bestimmter, insbesondere ein erheblicher Nährwerth ist kein wesentliches Merkmal der Nahrungs- oder vollends der Genußmittel. Aus ähnlichen Erwägungen ist von dem Reichsgericht schon in einem früheren Fall durch Urtheil vom 28. Mai 1900 anerkannt worden, daß Backhefe als Nahrungs- oder Genußmittel zu betrachten sei.

Hat aber der erste Richter von seinem eigenen Standpunkt aus mit Unrecht die Backhefe von den Nahrungs- und Genußmitteln ausgenommen, so mußte auch die von der Staatsanwaltschaft zu Ungunsten der Angeklagten eingelegte Revision Erfolg haben, und es bedarf keiner Prüfung, ob gegenüber dem Revisionsgericht die Sätze haltbar sind, daß die Aufgabe der Hefe in der Herstellung eines mechanischen Prozesses bestehe, und daß die Hefezellen nach Entwicklung dieser Thätigkeit absterben, ob nicht vielmehr die Hefe durch ihren Bestand an bestimmten Spaltpilzen die Entstehung ähnlicher Lebewesen und die Entwickelung chemischer Vorgänge einleitet, und die Hefezellen erst durch die Einwirkung von Hitze ihre zersetzende Kraft verlieren.

In der erneuten Verhandlung war für das Landgericht zu Bonn am 15. Februar 1901 die Entscheidung des Reichsgerichts maßgebend, und es bedurfte kaum eines Eingehens auf die Gutachten der Sachverständigen. Von diesen haben sich Prof. Dr. N. und Dr. Sch. im Sinne der Reichsgerichtsentscheidung ausgesprochen und ihre Ansicht damit begründet, daß nach Verbrauch der Hefe im Gebäck noch einige Bestandtheile, wie Eiweiß und Hefezellen, zurückbleiben, die dann mit dem Gebäck genossen werden, und daß sich aus dem weiteren Zurückbleiben von 0,3% Alkohol auf einen gewissen Nährwerth der Hefe schließen läßt. Der Gegensachverständige Dr. L. aus Be. hat sich zwar dafür erklärt, daß eine Antwort auf die Frage heute von der Wissenschaft noch nicht ertheilt werden könne. Da er selbst aber das Zurückbleiben von Bestandtheilen der Hefe im Gebäck zugiebt, darf wohl das Gutachten der anderen Sachverständigen den Vorzug verdienen. Daß es auf die Form und Beschaffenheit, sowie auf den Nährwerth der Hefebestandtheile bezüglich der vorliegenden Frage nicht ankommt, hat schon das Reichsgericht im Gegensatz zu Dr. L.'s Gutachten des Näheren ausgeführt. Hiernach ist festgestellt, daß die Angeklagte zu Bo. am 3. Februar 1900 wissentlich ein Nahrungs- bezw. Genußmittel, nämlich Hefe, welche verfälscht war, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft und somit gegen § 10 ² N.-M.-G. gefehlt hat.

Was dagegen das Vergehen des vollendeten Betrugs betraf, so hat das Reichsgericht den Nachweis des Kausalzusammenhangs zwischen der Täuschung und der Vermögensbeschädigung vermißt. Da hiervon auch nicht die Rede sein kann, weil O. kraft seines Auftrags und mit Rücksicht auf den Zweck desselben angekauft hätte, was immer ihm angeboten wäre, so handelte es sich in diesem Falle nur um versuchten Betrug seitens der Ehefrau B. Die erkannte Geldstrafe von 25 ℳ erschien angemessen. (§ 10 ² N.-M.-G, §§ 263, 43 St.-G.-B.)

7. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 15. Februar 1901 wider den Bäcker W. und den Hefehändler S., beide zu B. — W. hatte seine Hefe — reine Kornpreßhefe — von der B.'er Bäckerinnung bezogen und 0,50 ℳ für das Pfund bezahlt. Im Jahre 1899 bot ihm S. die Lieferung von Hefe zu demselben Preise und in derselben Güte an. W. ließ sich daraufhin bewegen, die Hälfte der Hefe, welche er in seinem Geschäfte gebrauchte, von S. zu beziehen unter der Bedingung, daß die Hefe „gute", d. h. „reine" sein müsse. Wie die Untersuchung einer am 3. Februar 1900 bei W. entnommenen Probe aber ergab, war die von S. gelieferte Hefe mit 50% Stärkemehl vermischt und hatte nur den halben Werth wie reine Kornpreßhefe. Im Vergleich mit dieser war sie somit, zumal sie mit annähernd dem gleichen Preise, wie reine Hefe, bezahlt wurde, als verfälscht anzusehen, ohne daß sie an sich verdorben gewesen zu sein brauchte.

Backhefe, um welche es sich hier handelt, ist als Nahrungs- oder Genußmittel oder als beides zugleich zu betrachten, je nach dem das Gebäck, zu dem sie verwendet wird, als solches in Betracht kommt und zwar deshalb, wie Dr. Sch., der die Untersuchung der Probe vorgenommen hat, begutachtet hat, weil auch nach Verbrauch der Hefe einige Bestandtheile, wie Eiweiß und

Hefezellen, im Gebäck zurückbleiben und dann mitgenossen werden, und weil sich daraus, daß auch 0,3 % Alkohol zurückbleiben, ein Nährwerth ergiebt.

Daß S. auch die Absicht hatte, den W. zu betrügen, ist daraus zu schließen, daß S. die mit der Angabe „mit Zusatz von Kartoffelmehl" versehene Umhüllung der Packete, in denen sich die Hefe befand, ehe er diese an W. ablieferte, beseitigte und durch Zeitungspapier ersetzte, nicht um, wie S. behauptet, dem W. den Namen des ursprünglichen Lieferanten, der auch auf der Umhüllung stand, zu verheimlichen, sondern um ihn über die Güte der Hefe zu täuschen. S. wurde deshalb des wissentlichen Verkaufs verfälschter Nahrungs- und Genußmittel in einheitlichem Zusammenhang mit Betrug für schuldig befunden und zu 40 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Das Verfahren gegen W., welcher des fahrlässigen Verkaufs der fraglichen Hefe angeklagt war, wurde eingestellt, da eine Fahrlässigkeit nach der Sachlage recht fraglich erschien, die Strafverfolgung der Uebertretung auch verjährt war. (§§ 10², 11 N.-M.-G., § 263 St.-G.-B.)

8. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 15. Februar 1901 wider die Ehefrau S. zu B. — Am 3. Februar 1900 kaufte der Wächter O. im polizeilichen Auftrage im S.'schen Laden für 0,15 ℳ ¼ Pfund Hefe, und zwar hatte er ausdrücklich „reine Kornpreßhefe" verlangt. Diese Hefe wurde in dem Nahrungsmitteluntersuchungsamt der Universität von Dr. Sch. untersucht und in ihr ein Prozentsatz von etwa 50 % Stärkemehl gefunden. Das Pfund reine Kornpreßhefe kostet für gewöhnlich 0,60 bis 0,70 ℳ, seltener darüber oder darunter. Da der von O. gezahlte Preis annähernd der gleiche war, so bedeutet jener Zusatz von Mehl im Vergleich mit der reinen Hefe eine erhebliche Werthminderung, was mit Rücksicht auf den durch den Verkauf erzielten Gewinn einer Verfälschung gleichkommt. Die S., welche in dem Geschäfte ihres Mannes behülflich war, hat zweifellos den Unterschied der beiden Hefensorten und den geringeren Werth der gemischten Hefe gekannt und daher dem O., als sie ihm die Hefe verkaufte, wissentlich verschwiegen, daß es gemischte Hefe sei, was sie umsoweniger durfte, als O. reine Hefe verlangt hatte. Daß Backhefe, um welche es sich hier handelt, als Nahrungs- oder Genußmittel zu betrachten ist oder als Beides zugleich, je nachdem das Gebäck, zu dem sie verwendet wird, als solches in Betracht kommt, hat das Gericht auf Grund des Gutachtens des Dr. Sch. deshalb angenommen, weil nach dem Verbrauch der Hefe noch Bestandtheile, wie Eiweiß und Hefezellen, zurückbleiben, die dann mit dem Gebäck genossen werden, und weil sich der Nährwerth der Hefe daraus ergiebt, daß auch 0,3 % Alkohol zurückbleiben. Uebrigens hat auch das Reichsgericht bereits entschieden, daß Backhefe als Nahrungs- bezw. Genußmittel anzusehen sei. (Vgl. Urth. des I. Straff. vom 29. September 1900 in Sachen B.) Die S. wurde deshalb eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 25 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

9. **Landgericht Düsseldorf.** Urtheil vom 2. November 1899 wider den Hefefabrikanten O. zu D. — O. verkaufte die von ihm hergestellte Hefe an Zwischenhändler und Bäcker in 3 Sorten, welche er als „Qualität 00, Qualität 0 und Qualität I" bezeichnete. Die erste Sorte war unvermischte Hefe, die zweite Sorte enthielt einen ganz geringen und die letzte Sorte einen Mehlzusatz von 40 bis 50 %. Von der Qualität I kostete 1 kg für Bäcker 0,52 ℳ und für Zwischenhändler 0,48 ℳ, während O. für die reine Hefe durchschnittlich 0,80 ℳ für 1 kg erzielte. Im Jahre 1898 hat O. nun von der Qualität I u. A. an den Zeugen B. verkauft und sich dadurch eine Anklage wegen Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. zugezogen. Das Schöffengericht zu Düsseldorf hat ihn aber durch Urtheil vom 4. Juli 1899 von dieser Beschuldigung freigesprochen, weil es dem Hefefabrikat die Eigenschaft eines Nahrungs- oder Genußmittels abgesprochen hat.

Auf die gegen dieses Urtheil von der Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung ist letztere Frage auch in der 2. Instanz Gegenstand einer ausführlichen Erörterung gewesen. Nach dem Ergebniß der erneuten Verhandlung konnte es aber auf die Prüfung der nach dieser Richtung hin vom Schöffengerichte vertretenen Auffassung gar nicht ankommen, da aus anderen Gründen das den O. freisprechende Urtheil bestätigt werden mußte. Zu den wesentlichsten Erfordernissen der Anwendung der Ziffern 1 und 2 N.-M.-G. wird verlangt, daß entweder eine Nachmachung oder Verfälschung zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr oder daß ein Verkauf oder Feilhalten der nachgemachten oder verfälschten Waare unter Verschweigung dieses Umstandes oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung stattgefunden hat. O. hat in Abrede gestellt, daß in seinem Geschäftsbetriebe sowohl bei der Herstellung als auch bei dem Verkaufe der mit 40 bis 50 % Mehl versetzten Hefe bei ihm von irgend einer Absicht, damit eine Täuschung der Abnehmer über die wahre Beschaffenheit der Waare vorzunehmen, die Rede sein könne. Er hat ausgeführt, daß er sein Fabrikat nur an solche Leute verkaufe, die ganz genau wüßten, woraus dasselbe besteht, und die auch durch den billigen Preis für diese Mischhefe ganz genau darüber unterrichtet wären, daß es kein reines, unvermischtes Hefeprodukt sei. Diese Ausführung O.'s hat ihre Bestätigung in der erneuten Beweisaufnahme gefunden Zunächst kann aus der Art, wie O. seine Mischwaare bezeichnet hat, nicht geschlossen werden, daß damit eine Täuschung bezweckt wird. Denn sowohl die Zwischenhändler, welche die Waare an Bäcker weiter verkaufen, als auch die Bäcker selbst, welche die Waare in ihrer Bäckerei lediglich zu Gährungszwecken verwenden, sind über die von O. beliebte Sortenbezeichnung vollständig unterrichtet. Diese Bezeichnung ist eine im Mehlhandel allgemein übliche; jeder der damit zu thun hat, weiß, daß unter Qualität I keine reine Waare zu verstehen ist. Hierzu kommt, daß auch die Abnehmer vermöge ihrer eigenen Geschäftskenntnisse ganz genau wissen, daß sie für den Preis, den sie an O. für die Mischwaare zahlen müssen, keine reine Hefe verlangen können, da deren Preis sich wesentlich höher stellt. Sie wollen aber auch keine reine Hefe haben; denn reine Hefe können sie in ihren Bäckereien, die meistens von geringem Geschäftsumfange sind, nicht gebrauchen, da unvermischte Waare den Gährungsprozeß zu rasch befördert und dieses in ihren Bäckereien nicht angebracht ist. Auch aus dem Umstande, daß in der Mischwaare sich ein so hoher Prozentsatz von Mehl vorfindet, kann auf Seiten O.'s eine Täuschungsabsicht nicht geschlossen werden, denn die Abnehmer beurtheilen diese Mischwaare nicht hiernach, sondern lediglich danach, ob dieselbe auch für Gährungszwecke geeignet ist. Würde zu viel Mehl in derselben sein, so würde ein Gährungsprozeß schwerlich erfolgen können. Die Abnehmer haben aber nach dieser Richtung hin über O. keine Klage führen können; die von ihm dem Bäcker M. und dem Hefehändler B. verkaufte Mischhefe hat immer ihren Zweck erfüllt. Wenn demgegenüber der Sachverständige Dr. K. bei der Mischwaare einen Zusatz von 30 % als den im höchsten Falle zulässigen bezeichnet hat, so ist dieser Auffassung nicht beizutreten, da nach dem Vorstehenden auch Hefe mit 40 % bis 50 % Mehlzusatz den Gährungsprozeß nicht vereitelt. Man könnte nun noch einwenden, daß der Grund O.'s, weshalb er den hohen Mehlzusatz verwendet, der ist, eine Waare herzustellen, an der er mehr verdient. Aber auch diese Annahme ist nicht gerechtfertigt. Abgesehen davon, daß die Abnehmer eine reine Waare nicht bestellen und haben wollen, hat der Sachverständige B. in schlüssiger Weise dargethan, daß die Herstellung dieser Mischhefe und ihrer Emballage verhältnißmäßig theurer ist, als die der reinen Hefe, und daß die Hefefabrikanten daher lieber letztere als Mischhefe verkaufen, weil sie an ersterer mehr verdienen. Es war hiernach nicht anzunehmen, daß O. gegen

§ 10[1] u. [2] N.-M.-G. verstoßen hat; die Berufung war daher als unbegründet zu verwerfen.

10. Landgericht Koblenz. Urtheil vom 28. September 1900 wider den Hefehändler G. zu K. — Das Schöffengericht zu Koblenz hat den G. nicht eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz für schuldig befunden und durch Urtheil vom 3. Juli 1900 freigesprochen; es hat angenommen, daß Hefe ebensowenig ein „Genußmittel" sei, wie andere Chemikalien, welche geeignet sind, eine Gährung hervorzurufen. Gegen diese Entscheidung hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. In der erneuten Beweisaufnahme ist festgestellt, daß die von G. an den Zeugen H. verkaufte Hefe minderwerthig war, da sie eine Mischung mit Kartoffelmehl enthielt. Da G. jedoch nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. S. der Hefe, welche er von auswärts bezogen hatte, nicht ansehen konnte, wie dieselbe zusammengesetzt war und welche Bestandtheile sie enthielt, so konnte er weder einer vorsätzlichen noch einer fahrlässigen Zuwiderhandlung gegen das Nahrungsmittelgesetz für überführt erachtet werden. Die Berufung war daher zurückzuweisen.

Hamburg. 11. Landgericht Hamburg. Urtheil vom 4. Februar 1901 wider den Krämer R. und die Brothändlerin S. zu H — Gegen das freisprechende Urtheil des Schöffengerichts zu Hamburg vom 5. März 1900 hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. Wie die erneute Verhandlung ergeben hat, haben die Angeklagten im November und Dezember 1899 Hefe, welche einen Zusatz von Kartoffelmehl enthielt, verkauft, ohne dies den Käufern mitzutheilen. Der Rechtsprechung des Reichsgerichts folgend ist das erkennende Gericht im Gegensatz zu der Auffassung des Schöffengerichts der Ansicht, daß Hefe ein Nahrungsmittel im Sinne des Gesetzes vom 14. Mai 1879 ist; denn als Nahrungsmittel sind auch diejenigen Stoffe zu erachten, welche erst in Verbindung oder nach Verarbeitung mit anderen Stoffen dazu bestimmt sind, zur menschlichen Nahrung zu dienen.

Das trifft zweifellos auch auf Hefe zu, welche dazu verwendet wird, bei der Brotbereitung den Brotteig zu treiben und zu lockern und durch diese Form der Einwirkung das Gebäck verdaulich zu machen. Es kann auch ferner nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. L. keinem Zweifel unterliegen, daß gemischte, mit Kartoffelmehl versetzte Hefe geringwerthiger ist als reine Hefe, und daß das Gemisch als Lockerungsmittel bei der Bereitung von Gebäck nicht so intensiv wirkt, wie das reine, nicht vermischte Präparat. Es ist nun aber, wie der Sachverständige P. weiter bekundet hat, hierselbst in H. bei Bereitung von Backwaare, verschwindend wenige Fälle ausgenommen, durchaus nicht üblich und ungebräuchlich, reine Hefe zu verwenden. Das Publikum will solche garnicht kaufen, sondern verlangt mit wenigen Ausnahmen vielmehr unter dem Namen Hefe, auch „Gest" genannt, ausschließlich eine gemischte Waare, welche zwar an sich minderwerthig ist, sich andererseits aber leichter beim Backen behandeln läßt und nicht die Gefahr einer Vergährung des Gebäckes, im Gegensatz zur reinen Hefe, in sich trägt. Wer also hier Hefe oder „Gest" fordert, verlangt ein gemischtes Präparat, eine Verbindung von reiner Hefe und Kartoffelmehl, und diese Beschaffenheit ist für den ordentlichen und reellen Geschäftsverkehr unter den Betheiligten die übliche und normale.

Man darf unter diesen Umständen in dem Kartoffelmehlzusatz für das hiesige Absatzgebiet eine Verfälschung im Sinne des angezogenen Gesetzes nicht erblicken; wenn gerade das Publikum das Gemisch als das Normale, die reine Hefe als das Anormale ansieht, reine Hefe nicht erwartet nnd das Gemisch ausgesprochenermaßen bevorzugt, so kann nicht festgestellt werden, daß hierselbst für die Betheiligten der Zusatz von Kartoffelmehl die Hefe zu einer anormalen im Sinne der betheiligten Verkehrskreise macht.

Im Uebrigen haben beide Angeklagte übereinstimmend und durchaus glaubwürdig bekundet, daß ihnen andere Hefe als die von ihnen feilgebotene und verkaufte garnicht einmal bekannt gewesen sei, und daß sie erst nachträglich im Laufe der eingeleiteten Untersuchung erfahren hätten, daß die von ihnen vertriebene Waare im Gegensatz stehe zu reiner, nicht mit einem Zusatz von Kartoffelmehl versetzter Hefe. Selbst wenn man also objektiv feststellen wollte, daß die fragliche Hefe rechtlich als ein verfälschtes Nahrungsmittel anzusehen sei, würde doch niemals nachgewiesen werden können, daß die Angeklagten bewußt und wissentlich bezw. fahrlässig ein als verfälscht erkanntes bezw. in Folge unterlassener Anwendung der erforderlichen Sorgfalt als solches nicht erkanntes Nahrungsmittel in den Handel gebracht und verkauft oder feilgehalten haben. Die Berufung war daher zu verwerfen.

Tabak.

Preußen. 1. Landgericht Danzig. Urtheil vom 3. Mai 1898 wider den Cigarrenfabrikanten H. und den Reisenden N., beide zu D. — H. hat seit dem Jahre 1892 in seiner Cigarettenfabrik zu D. ausschließlich sog. „Kameruner Negercigaretten", welche aus einer doppelten Papierhülle mit einer Füllung von Tabakgrus bestehen, herstellen lassen. Den Tabakgrus kaufte H. aus großen Tabakfabriken als ungereinigten Abfall in Säcken und ließ ihn dann ohne weitere Reinigung verarbeiten.

Die Papierumhüllung ist an beiden Enden geschlossen. Die innere Hülse besteht aus einem länglichen rechteckigen Stück Seidenpapier, welches durch Zusammenkleben an der Längsseite zu einem Cylinder geformt wird. Die Cylinder werden dann zum Zwecke der Füllung in größerer Anzahl in einen Kasten aufrecht neben einander gestellt und die Füllung geschieht in der Weise, daß der Tabakgrus in Sieben über den Hülsen geschüttelt wird, so daß er in diese hineinfällt. Die Sieblöcher sind durchweg etwa 5 mm im Durchmesser. Es bleiben deshalb in den Sieben nur die größten Bestandtheile des Tabakabfalls zurück, welche auch noch zerrieben und in derselben Weise weiter verwendet werden. Die gefüllten Hülsen werden dann mit schmalen Streifen Seidenpapier, welches durch Nußbaumbeize braun gefärbt ist, spiralig umwickelt und an beiden Enden zusammengedreht, so daß die Cigaretten eine an beiden Enden zugespitzte, den Cigarren ähnliche Form erhalten. Wie die bei H. beschäftigten Arbeiterinnen J. und P. bekundet haben, werden in der Fabrik des Angeklagten nur Cigaretten in dieser Art und aus dem beschriebenen Material gefertigt; eine Herstellung aus anderem Material als Probecigaretten oder auch zum Verkauf findet nicht statt. Vertrieben wurden die Cigaretten im Auftrage des H. durch den zweiten Angeklagten, Reisenden N., welcher seit ungefähr 5 Jahren für H. thätig ist. N. überwies die angenommenen Bestellungen dem H. zur direkten Erfüllung und erhielt als Vergütigung die Differenz zwischen dem ihm ein für alle Male festgesetzten Engrospreise und dem erzielten Verkaufspreise. Mit der Fabrikation der Cigaretten hatte N., welcher im Jahre überhaupt nur 1 oder 2 Mal nach D. kam, nichts zu thun; vertrieben hat N. diese Waare in ganz Deutschland. Für den Abschluß der Geschäfte hatte N. Probecigaretten von angeblich ganz gleicher Beschaffenheit wie die später gelieferten den Käufern gegeben. Letztere haben fast sämmtlich bekundet, daß ihnen und ihren Kunden zwar die von N. offerirten Probecigaretten recht gut geschmeckt haben, keineswegs aber die dann aus D. ihnen gelieferten Cigaretten. Bei diesen sei ihnen auch der Tabakgrus vermischt mit Schmutz in den Mund gekommen, sodaß sie hätten husten und spucken und das Weiterrauchen sogleich aufgeben müssen. Daß ihnen seitens der Angeklagten besondere thatsächliche Zusicherungen über die Herstellungsart und Beschaffenheit der Cigaretten gemacht worden seien, hat keiner der Zeugen ausgesagt. Die vernommenen Sachverständigen haben Folgendes bekundet:

Der Sachverständige für chemische Zusammensetzung, Apotheker Hi., hat die Bestandtheile einer größeren An-

zahl von Cigaretten von einander gesondert, und zwar zunächst die Hülsen von dem Inhalt, und dann den Tabak durch Schlemmen mit Chlorkalk von den Schmutztheilen. Diese einzelnen Bestandtheile hat er dann gewogen und mit einander in Verhältniß gebracht. Er fand als Durchschnitt, daß das Gewicht der Papierhülsen 12,66% vom Gewicht der ganzen Cigarette betrug, während das Gewicht der Papierhülse einer gewöhnlichen Cigarette 2,79% der ganzen Cigarette beträgt, ferner daß das Gewicht der Verunreinigungen, welche zumeist in Sand oder Kohlen- und Ziegelstückchen sowie Schweinsborsten und Resten von Wolle und Stroh bestanden, durchschnittlich 11,23% vom Gewicht der Füllung betrug. Dabei ist die Verunreinigung durch Pflanzenfasern und andere leichte Stoffe, welche nicht mit ausgeschlemmt werden können, gar nicht mitgerechnet. Der Farbstoff, welcher zur Färbung des Seidenpapiers verwandt ist, hat bei der Untersuchung keine schädlichen Stoffe gezeigt, dagegen hat der Sachverständige bei der Verbrennung der Cigarette beobachtet, daß das Papier, der dasselbe verbindende Klebstoff sowie die Unreinigkeiten des Tabaks giftige ätzende Gase, insbesondere Kohlenoxydgas und andere zumeist theerige Gase entwickelten. Die Verunreinigungen des Tabaks hat der Sachverständige auch mit bloßem Auge bemerkt und ist der Ansicht, daß jeder, der mit Tabak zu thun hat, bei einer Untersuchung, insbesondere unter Zuhilfenahme einer einfachen Lupe dieselben bemerken mußte, und erklärt schließlich, daß eine Reinigung des Tabaks von diesen fremden Stoffen ohne Schwierigkeit, z. B. durch Anwendung einer einfachen Blasvorrichtung oder gewöhnlichen Centrifuge zu bewerkstelligen sei.

Der medizinische Sachverständige, Kreisphysikus Dr. E., hält das Rauchen der Negercigaretten für direkt gesundheitsschädlich, da der durch die Verbrennung der doppelten Papierhülle und der auch von ihm mit bloßem Auge erkannten vorerwähnten Schmutztheile entstehende Qualm und die giftigen Gase in die Luftwege gelangen und in diesen Reizungen und katarrhalische Erscheinungen erzeugen. Bei Cigarren, die aus reinem Tabak hergestellt sind, sei dies nicht der Fall, da der Tabak vermöge seines Gehaltes an salpetrigen Stoffen ohne Entwicklung von Qualm und schädlichen Gasen verbrenne; bei einer gewöhnlichen Cigarette mit reinem geschnittenen Tabak und einer einfachen Hülle von Seidenpapier seien diese Unzuträglichkeiten auf ein Minimum reduzirt.

Der kaufmännische Sachverständige, Cigarettenfabrikant Sch., hat auch mit bloßem Auge Unreinigkeiten in dem Tabakgrus gefunden, er ist aber der Ansicht, daß eine Reinigung des Tabakgruses nur durch elektrische Betriebe möglich sei, was eine rentable Verwerthung des Tabakgruses zu Rauchzwecken unmöglich machen würde. Die Herstellung der Negercigaretten in der vom Angeklagten H. geübten Weise und aus derselben Sorte Cigarrenabfall geschehe in mehreren Fabriken Danzigs und in Neustadt Westpr.; die Waare werde von Arbeitern und jungen Leuten insbesondere wegen der Billigkeit gern gekauft und sei daher als marktgängige Waare zu bezeichnen.

Nach dem Gutachten der Sachverständigen Dr. E. und Hi. ist objektiv unzweifelhaft festgestellt, daß der Genuß der H.'schen Cigaretten geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Daß dies H. jedoch gewußt hat, konnte das Gericht auf Grund der Beweisaufnahme nicht als erwiesen annehmen. Aber seine Pflicht als Fabrikant war es, die von ihm zu Genußmitteln verarbeiteten Stoffe vorher auf ihre Reinheit und Gesundheitsunschädlichkeit zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Besonders erhöht war die Pflicht für ihn, bei einem Material, das er als „Tabakabfall" (Grus) kaufte, welcher, wie er geständlich wußte, in den Fabriken zumeist vom Erdboden zusammengefegt war, bei welchem er also von vornherein mit der naheliegenden Möglichkeit rechnen mußte, daß darin Schmutztheile und fremde Stoffe der von dem Sachverständigen vorgefundenen Art enthalten waren. Diese Fremdkörper waren, wie sämmtliche Sachverständige erklären und wie auch das Gericht sich überzeugt hat, mit bloßem Auge, die feineren jedenfalls unter Zuhilfenahme einer leicht zu beschaffenden einfachen Lupe in dem Tabakgrus zu erkennen und, wie der Sachverständige Hi. bekundet, ohne besondere Schwierigkeit zu entfernen. Auch darüber mußte sich H. an geeigneter Stelle Gewißheit verschaffen, ob die sonst bei Cigaretten ganz ungewöhnliche doppelte Papierumhüllung nebst Klebestoff nicht allein schon gesundheitsschädlich sei, was schon wegen der allgemein bekannten besonders großen Qualmentwicklung des Papiers geboten war. Da H. diese Prüfung und Erkundigung unterlassen hat, so hat er sich eine grobe Fahrlässigkeit zu Schulden kommen lassen, in Folge deren von ihm die gesundheitsschädlichen Genußmittel (Negercigaretten) hergestellt und verkauft worden sind. Bezüglich des Angeklagten N. ergaben sich keine thatsächlichen Anhaltspunkte, daß er die Beschaffenheit und Gesundheitsschädlichkeit der von ihm verkauften H.'schen Cigaretten gekannt hat. Ebenso konnte ihm nicht Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden, weil er als nur mit dem Verkauf Beauftragter keinerlei Verpflichtung zur Untersuchung der ihm fertig übergebenen Cigaretten, zumal auf der Reise, hatte und weil er überhaupt nicht annehmen konnte, daß H. gesundheitsschädliche Cigaretten liefern würde. N. wurde daher nicht eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz für schuldig befunden und freigesprochen, H. dagegen nach § 14 l. c. zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Was den beiden Angeklagten auch zur Last gelegten Betrug (Vergehen gegen § 263 St.-G.-B.) anbetraf, so hat das Gericht auf Grund des Beweisergebnisses bei keinem von ihnen die Schuldfrage bejahen können.

2. **Landgericht Danzig.** Urtheil vom 20. September 1898 wider den Cigarrenfabrikanten T. zu N. — Seit $2^1/_2$ Jahren betrieb T. in N. eine Cigarren-, Cigaretten- und Tabakfabrik, in welcher hauptsächlich von ihm in öffentlichen Preislisten mit „Cigarillos" bezeichnete Fabrikate hergestellt wurden und unter diesen insbesondere 3 von T. als „Havanillos Nr. 8", „Union Nr. 72" und „Universal Nr. 22" bezeichnete Sorten. Letztere sind folgendermaßen zusammengesetzt: Die Einlage (Füllung) besteht bei allen drei Sorten aus sog. Tabakgrus bezw. bei den Havanillos aus sog. Shaggrus und einigen größeren Stückchen Tabak, welche erkennen lassen, daß zerschnittener Tabak (Shag) zur Verwendung gekommen ist. Sie steckt bei allen drei Sorten zunächst in einer Hülle (Umblatt) von grünlich grauem Papier, in doppelter Lage zusammengeklebt und von etwa der doppelten Stärke des sog. Cigarettenpapiers, um welche dann noch ein Sumatra-Deckblatt gerollt ist, und wird durch ein Sieb in die senkrecht aufgestellten Papierhüllen geschüttet. Eine besondere „Reinigung" der Füllung hat der Angeklagte nicht vorgenommen. Er bezieht diese als „Tabakgrus" bezw. „Tabakabfall" von größeren Fabriken und hat geständlich eine sehr große Anzahl seiner Fabrikate bis in die neueste Zeit abgesetzt.

Nach der Aussage des Sachverständigen für die chemische Zusammensetzung, Gerichtschemikers H., ist der verarbeitete Grus zwar gesiebt, enthält aber noch eine ganze Reihe von unreinen Bestandtheilen, wie Schwefel-, Wolle-, Kohlenstückchen und dergl., die der Sachverständige bei genauem Hinsehen schon mit bloßem Auge erkannt hat und die seiner Meinung nach sicher unter Zuhülfenahme der Lupe ein Jeder hätte sehen müssen. Nach der Behauptung H.'s muß überall, wo Grus in Betracht kommt, mit diesen Unreinlichkeiten gerechnet werden, und ist daher vor Allem jeder, der mit seiner Verarbeitung zu thun hat, verpflichtet, ihn mit einer Lupe zu untersuchen, oder mit zweckentsprechenden Maschinen die Reinigung des Gruses von diesen fremden Stoffen zu bewerkstelligen. Vor Allem aber hält der Sachverständige das doppelte Papier-Umblatt für viel zu stark. Die Papiermenge hat sich bei seiner näheren Untersuchung auf 5 bis 7% herausgestellt, während die gewöhnliche Cigarette nur 2,7% Papier

enthält. Das Rauchen der T.'schen Fabrikate verursacht infolgedessen, wie H. sich selbst überzeugt hat, neben einem besonders starken, beißenden Qualm, einen beizenden, das Gefühl abstumpfenden Geschmack auf der Zunge. Der medizinische Sachverständige, Kreisphysikus Dr. E. hält das Rauchen der T.'schen Cigarren für direkt gesundheitsschädlich, einmal schon weil die im Grus enthaltenen Schmutztheile beim Verbrennen giftige Gase erzeugen, welche die Luftwege reizen und entzünden, dann aber und zwar allein schon wegen des zu dicken Papier-Umblattes, bei dessen Brennen eine totale Veraschung — wie bei gewöhnlichen Cigaretten und Cigarren — nicht möglich ist, sondern nur eine Verqualmung stattfindet, welche bei den meisten Menschen einen Luftröhrenkatarrh hervorrufen muß. Er selbst hat schon beim probeweisen Rauchen dieser Cigarillos Kratzen im Halse bekommen. Von den kaufmännischen Sachverständigen hat Kaufmann K. die T.'schen „Cigarillos" für ein minderwerthiges Fabrikat und Kaufmann He. für ungenießbares elendes Zeug ohne jeden reellen Geschäftswerth erklärt. Von „Cigarillos" worunter „Cigarren", nicht „Cigaretten" verstanden werden, müsse man insbesondere verlangen, daß sie nur von Tabak, nicht auch von Papier hergestellt würden. T. hat bestritten, vorsätzlich diese Tabakfabrikate so hergestellt zu haben, daß ihr Genuß geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Er behauptete, sein Material nur aus guten, bekannten Geschäften bezogen, den Grus vor der Verarbeitung stets genau besichtigt und gesiebt, sowie auch immer darauf geachtet zu haben, daß seine Angestellten bei der Fabrikation die größte Sorgfalt verwendeten.

Nach dem Gutachten der Sachverständigen hat das Gericht in objektiver Beziehung für erwiesen erachtet, daß jene T.'schen Fabrikate als gesundheitsschädliche Genußmittel anzusehen sind; es ist aber nicht durch die Beweisaufnahme als festgestellt angenommen, daß T. die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der fraglichen Cigarillos gekannt hat. Es war aber Pflicht des Angeklagten als Fabrikant, die von ihm zu Genußmitteln verarbeiteten Stoffe vorher auf ihre Reinheit und Gesundheitsunschädlichkeit ganz genau zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Besonders erhöht war diese Pflicht, da er größtentheils ein Material verarbeitete, das er als Tabakabfall (Grus) kaufte und bei welchem, da es zumeist von dem Fußboden der ersten Arbeitsstelle zusammengefegt ist, er von vornherein mit der naheliegenden Möglichkeit rechnen mußte, daß darin Schmutztheile und fremde Stoffe, wie sie von den Sachverständigen vorgefunden sind, enthalten waren. Es genügte hierbei nicht ein bloßes Durchsieben, wie es der Angeklagte angewandt haben will, weil dadurch noch keine Entfernung der fremden, gesundheitsschädlichen Bestandtheile erzielt wird, sondern er mußte genauer zu Werke gehen, fein arbeitende Maschinen zum Reinigen des Gruses benutzen, jedenfalls aber unter Zuhülfenahme einer leicht zu verschaffenden Lupe den Grus untersuchen und über die Gesundheitsschädlichkeit etwaiger fremder Bestandtheile Erkundigungen einziehen.

Vor Allem mußte sich jedoch der Angeklagte an geeigneter Stelle Gewißheit verschaffen, ob das ganz ungewöhnlich starke Papierumblatt nebst Klebstoff nicht allein schon gesundheitsschädlich sei, was schon wegen der allgemein bekannten, besonders großen Qualmentwickelung des Papiers geboten war. Da der Angeklagte diese Prüfung und Erkundigungen unterlassen und deshalb in vorliegendem Falle dasjenige Maß von Aufmerksamkeit und von Rücksicht auf das Allgemeinwohl nicht erfüllt hat, dessen Anwendung billigerweise von ihm gefordert werden durfte, so hat er sich eine grobe Fahrlässigkeit zu Schulden kommen lassen. T. wurde deshalb zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.

Koch- und Trinkgeschirr.

Preußen 1. Landgericht II Berlin. Urtheil vom 1. Februar 1900 wider den Klempner T. zu C. — Das Schöffengericht zu Charlottenburg hatte den T. durch Urtheil vom 24. November 1899 aus §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1887 zu 3 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Gegen dieses Urtheil hat T. mit Erfolg Berufung eingelegt. In der erneuten Verhandlung hat T. nicht bestritten, daß die von ihm stammenden Theesiebe am oberen Rande, wo der Haken zum Auflegen auf den Tassenrand außen angelöthet ist, Löthmasse enthalten haben, welche aus mehr als 10 Gewichtstheilen Blei in 100 Gewichtstheilen Löthmasse bestand. Wird jedoch ein derartiges Theesieb benutzt, so kommt dieser obere Rand und das an demselben außen befindliche Loth nur mit dem Thee in Berührung, wenn von letzterem zu viel auf einmal in das Sieb geschüttet wird und in Folge dessen der Thee über den oberen Rand des Siebes hinüberläuft. Zweck eines Theesiebes ist aber der, durch das an der unteren Fläche angebrachte Sieb den Thee durchzuseien, um das Hineingelangen von Theeblättern in die Tasse zu hindern. Dieser Zweck wird nicht erreicht, wenn in das Sieb so viel Thee gegossen wird, daß das Sieb denselben nicht mehr faßt, und der Thee über den oberen Rand weg in die Tasse läuft. Da nun nur in diesem Fall der in das Sieb gegossene Thee mit der Löthung am oberen Rande des Siebes in Berührung kommen kann, so ist nicht mit dem Vorderrichter anzunehmen, daß das Sieb in denjenigen Theilen, welche bei dem bestimmungsgemäßen oder vorauszusehenden Gebrauche mit dem Inhalte in Berührung kommen, nicht den Vorschriften des § 1 l. c. zuwider hergestellt ist, sondern daß nur bei bestimmungswidrigem und nicht vorauszusehendem Gebrauche die gelöthete Stelle des Siebes mit dem Thee in Berührung kommt. Wenn daher auch mit dem Vorderrichter anzunehmen ist, daß an sich Theesiebe als Geschirr zur Herstellung von Getränken anzusehen sind, so steht doch im vorliegenden Falle nicht fest, daß T. derartige Theesiebe den Bestimmungen des 1 l. c. zuwider hergestellt hat. T. wurde daher unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urtheils freigesprochen. (§§ 3, 4 des Ges. v. 25. Juni 1887.)

Die von der Staatsanwaltschaft gegen dieses Urtheil eingelegte Revision hat der Strafsenat des Kammergerichts zu Berlin in der Sitzung vom 3. Mai 1900 zurückgewiesen, aus folgenden Gründen:

Die Revision der Staatsanwaltschaft, welche Verletzung materieller Rechtsvorschriften rügt, konnte keinen Erfolg haben.

Angeklagter, welcher Klempnermeister ist, hat Theesiebe, also Geschirre zur Verfertigung von Getränken im Sinne des § 3 des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1887 gewerbsmäßig verkauft und feilgehalten, die am oberen Rande, also da, wo der Haken zum Auflegen auf den Tassenrand oben angelöthet ist, mit einer mehr als 10% Blei enthaltenden Löthmasse hergestellt sind. Nach der Annahme des Vorderrichters kam dieser obere Rand bei bestimmungsgemäßer und vorauszusehender Verwendung, nämlich beim Durchgießen kleiner Quantitäten Thee durch die Drahtgaze des Siebes zum Zwecke der Zurückhaltung von Theeblättern, mit dem Thee nicht in Berührung, sondern nur bei bestimmungswidriger und nicht vorauszusehender Verwendung, nämlich wenn das Sieb derart voll gegossen wird, daß es überläuft. Diese Feststellung ist thatsächlicher Natur und läßt einen Rechtsirrthum, insbesondere eine unrichtige Auffassung der Begriffe „bestimmungsgemäß" und „vorauszusehend" nicht erkennen. Zu Unrecht behauptet die Revision, der Vorderrichter führe einen neuen Rechtsbegriff des „bestimmungswidrigen" und „nicht vorauszusehenden" Gebrauchs ein, welche das Gesetz nicht enthalte. Denn die Strafkammer hat durch die angeführten Ausdrücke lediglich feststellen wollen, daß die beiden gesetzlichen Thatbestandsmerkmale des „bestimmungsgemäßen" und „vorauszusehenden" Gebrauchs

auf denjenigen Gebrauch nicht anzuwenden sind, bei welchem der Inhalt des Geschirrs mit der Löthmasse in Berührung kommt.

Die Revision war daher und zwar nach § 505 St.-P.-O. auf Kosten der Staatskasse zurückzuweisen.

2. Landgericht Köln. Urtheil vom 10. Februar 1898 wider den Fabrikdirektor C. und den Fabrikanten R., beide zu K. — Im September 1895 kaufte Zeuge J. einen großen Posten emaillirtes Kochgeschirr von dem zu K. bestehenden Blechstanz- und Emaillirwerk; R. ist Mitinhaber dieses Werkes und war im September 1895 auf kurze Zeit kaufmännischer Leiter derselben, der Angeklagte C. war seit 1891 technischer und seit dem 1. Oktober 1895 auch kaufmännischer Direktor dieses Werkes. Dieser Massenverkauf, bei dem die beiden Angeklagten mitgewirkt haben, geschah zwecks Räumung des Lagers und, wie der Zeuge B. sich ausdrückte, weil die fraglichen Gegenstände nicht mehr flott abgingen; auf der dem J. ausgestellten Rechnung war die Schutzmarke der Fabrik, ein Waschgeschirr mit dem Vermerk „giftfrei", aufgedruckt. Am 22. Mai 1896 kaufte nun Frau Kl. für ihre Speisewirthschaft bei J. eine Anzahl emaillirter Kochgeschirre; letztere sollten nicht sowohl zum Kochen, als vielmehr zum Wärmen der Speisen benutzt werden. In einer dieser bei J. gekauften Platte wärmte Frau Kl. einen Sauerbraten und verabfolgte diesen am Abend des 22. Mai und an den folgenden Pfingstfeiertagen ihren Familienangehörigen und ihren Kostgängern, deren sie damals 20 bis 30 hatte. In der Folge erkrankten verschiedene Personen, welche alle von dem Sauerbraten gegessen hatten und zwar zunächst am Pfingstmontage direkt nach dem Essen, C. Kl. und der Kostgänger H., etwa 14 Tage später der Wirth Kl., die Dienstmagd Kü., der Kostgänger N. und demnächst auch die Ehefrau Kl. Letztere wurde zeitweise von ihrer Schwiegermutter, der Wittwe Kl. verpflegt und ist auch diese etwa 2 Monate nach Pfingsten erkrankt. C. Kl. und H. erklärten, wie Frau Kl. bekundete, am Pfingstmontag direkt nach dem Essen, es habe ihnen nicht geschmeckt und zeigten von da ab Widerwillen gegen Sauerbraten. Wittwe Kl. kochte ihrer Schwiegertochter öfter Thee in einem kleinen emaillirten Topfe. Dieselbe und Frau Kl. bekundeten, daß letztere nach dem Genusse des Thee's stets größere Schmerzen verspürt und denselben dieserhalb nicht mehr habe trinken wollen.

Die Krankheitserscheinungen waren Leibschmerzen, Erbrechen, Verfärben des Zahnfleisches und der Fingernägel, Mattigkeit in den Beinen, Lähmung der Füße, Verstopfung, Durchfall. Die behandelnden Aerzte, Dr. Kr., Dr. E., Prof. Dr. L. und Dr. Kur. haben übereinstimmend bei den Erkrankten Bleivergiftung festgestellt. Die Zeugin Kü. war zunächst 11 Tage in einem Hospital zu K. und ist dann in Si. von Dr. Le. behandelt worden. Dieselbe litt nach dessen Erinnerung an Blutarmuth und Bleichsucht; Symptome von Bleivergiftung hat Dr. Le. bei der Patientin nicht entdeckt. Von den 20 bis 30 übrigen Kostgängern des Kl. ist keiner erkrankt, obwohl nach Aussage der Frau Kl. viele derselben von dem Sauerbraten gegessen haben.

Auf die von Kl. der Polizeibehörde erstattete Anzeige hat der Zeuge Ne. am 8. August 1896 bei Kl. Wasserproben, sowie Löffel und Gabeln entnommen und dem Chemiker Ky. zur Untersuchung übergeben. Da diese resultatlos blieb, lenkte sich der Verdacht auf die bei J. gekauften emaillirten Geschirre. Frau Kl. übergab 4 dieser Geschirre, 3 runde Töpfe und die längliche Schüssel, in welcher der Sauerbraten gewärmt worden war, dem Chemiker Dr. Hu. zur Untersuchung, desgleichen ein demnächst auf des letzteren Veranlassung bei J. entnommenes neues Geschirr. Der Zeuge Ne. ließ sich am 14. August 1896 von Dr. Hu. eines dieser Geschirre, welches er mit VII/18 bezeichnete, geben und überbrachte dasselbe gleichfalls dem Chemiker Ky. Der Zeuge W. hat am 24. dess. Mts. bei J. einen Topf — VII/19 entnommen und diesen zu Ky. gebracht und sodann am 25. dss. Mts. den Topf VII/18, sowie einen früher durch den Polizeisergeant G. bei Kl. entnommenen Topf — VII/15 — in der R.'schen Fabrik dem Angeklagten C. vorgezeigt. Dieser hat, nach Aussage des W. nach Rücksprache mit dem Meister, die beiden Töpfe als Fabrikat der Fabrik anerkannt. Bei derselben Gelegenheit hat W. in der Fabrik verschiedene Materialien sowie einen Topf — VIII/8 — beschlagnahmt und diese Gegenstände sowie den Topf — VII/19 — dem Chemiker Ky. übergeben, desgleichen einen am 7. September 1896 bei J. aus dessen alten Beständen entnommenen Topf — VII/22 —. Ueber das Ergebniß der Untersuchungen haben die Sachverständigen sich, wie folgt, geäußert:

Dr. Hu. hat die 4 zuerst erhaltenen Gefäße $1/2$ Stunde in einer 4% Essiglösung gekocht, mehrere Metalle in der Lösung gefunden, jedoch Blei nicht nachweisen können. Unter Anwendung des gleichen Verfahrens bei dem auf seine Veranlassung bei J. gekauften Topfe konstatirte derselbe in der Lösung 8 mg Bleisulphat = 5 mg metallischen Bleies. Schließlich kochte Dr. Hu. die erstgedachten 4 Gefäße 1 Stunde und konnte nunmehr auch qualitativ Bleigehalt nachweisen, hat jedoch denselben quantitativ nicht bestimmt.

Dr. Ka., welchem auf Grund des Beschlusses vom 30. September 1897 die Gefäße — VII/18, VII/19 und VIII/5 — zur Untersuchung übersandt worden, hat dieselben zunächst in 4% Essig $1/2$ Stunde gekocht und bei denselben mit Ausnahme eines in außerordentlich geringer Menge Blei konstatirt. Sodann hat Dr. Ka. die Emaille losgelöst und auf Blei untersucht. Dabei fand derselbe in 100 Theilen ca. 10 bis 52 mg Blei. Die größte Schüssel habe nur 50 Theile, also höchstens 26 mg Blei enthalten, wovon nur etwa der hundertste Theil beim Kochen in die Speisen überginge. Dr. Ka., glaubt nicht, daß durch die Gefäße die Bleivergiftungen verursacht sein können. Der Sachverständige Ky. bezeichnet das von Dr. Hu. zuletzt beobachtete Verfahren — Kochen in 4% Essig während 1 Stunde — im Hinblick auf das Gesetz vom 25. Juni 1887 als nicht zulässig und auch nicht sicher. Blei könne in die Glasur kommen, 1. durch Verwendung bleihaltiger Rohstoffe, 2. äußerlich dadurch, daß neben der Stelle, wo die Glasur gefertigt werde, mit Blei gearbeitet werde. Mit Rücksicht hierauf sei es Sitte und Sache der Hausfrau, emaillirte Gefäße vor dem Gebrauche gehörig auszuwaschen. Ky. hat die Gefäße während einer $1/2$ Stunde in 4% Essig gekocht und nicht soviel Rückstand konstatirt, daß er sagen könne, es sei Blei vorhanden. Sodann hat derselbe die Emaille der langen Schüssel losgelöst, pulverisirt und hatte auch dann die Untersuchung das gleiche negative Ergebniß. Ky. glaubt, daß ein minimaler Prozentsatz Blei in der Emaille gewesen sei und glaubt den Grund in dem zu deren Herstellung zu verwendenden Chrysolith finden zu sollen. Dies Rohprodukt sei nie ganz rein, enthalte vielmehr Einsprengungen bald von diesem, bald von jenem Metall, die nur wenn sie groß seien und das Chrysolith in ungemahlenem Zustande sich befinde, erkennbar seien. Andernfalls seien derartige Beimischungen durch Analyse festzustellen. Pflicht des Fabrikanten sei es, seine Emaillensätze untersuchen zu lassen. (Seit September 1896 läßt die Fabrik ihre Rohmaterialien durch Dr. Ka. im Abonnement untersuchen). Schließlich hat Dr. Ka. noch seine Ansicht dahin bekundet, daß schlecht gebrannte Emaille mehr Blei abgebe. Der Sachverständige Dr. Lo. hat erklärt, nach dem Ergebnisse der Beweisaufnahme sein früheres ungünstiges Gutachten nicht aufrecht erhalten zu können. Bei dem früheren Gutachten sei er auf Grund der Bekundung der Frau Kl. davon ausgegangen, daß nur Personen erkrankt seien, welche in den emaillirten Töpfen zubereitete Speisen genossen hätten. Diese Voraussetzung sei jedoch nach der späteren Bekundung der Frau Kl. nicht zutreffend. Mit Rücksicht hierauf vermöge er sein Gutachten nur dahin abzugeben, daß die emaillirten Gefäße die Ursache der Bleivergiftung gewesen sein könnten, er jedoch nicht mit der gleichen Bestimmtheit, wie früher, jede andere Ursache als ausgeschlossen bezeichnen könne.

Prof. Dr. L. hat sein Gutachten dahin abgegeben, daß der fortgesetzte Genuß von Blei in kleinen Dosen Bleivergiftung herbeiführen könne, daß aber die Emaille schon viel Blei enthalten haben müsse, um eine nach 2 Tagen (H. und C. Kl.) erfolgte Vergiftung darauf zurückführen zu können. Er glaubt auch nicht, daß eine so schwere Bleivergiftung, wie diejenige der Frau Kl., durch einen Bleigehalt von 10 bis 52 mg auf 100 Theile verursacht werden könne.

Das Ergebniß der Beweisaufnahme konnte nicht als ausreichend erachtet werden, um festzustellen, daß die Erkrankungen der Familienglieder und Kostgänger des Kl. auf die in der R.'schen Fabrik hergestellten Gefäße zurückzuführen, daß folgeweise diese Gefäße geeignet gewesen seien, bei bestimmungsgemäßem Gebrauche die menschliche Gesundheit zu schädigen und thatsächlich geschädigt hätten. Dabei war insbesondere auch in Berücksichtigung zu ziehen, daß viele Personen, welche von den in diesen Gefäßen zubereiteten Speisen genossen haben, nicht erkrankt sind, sowie ferner daß J. sowohl wie weitere Zeugen seit längerer Zeit aus der R.'schen Fabrik emaillirte Kochgeschirre beziehen, von einer diesbezüglichen Klage aber bisher noch nichts gehört haben. Es erfolgte deshalb die Freisprechung des Angeklagten; außerdem wurde die Freisprechung öffentlich bekannt gemacht.

Bayern. 3. *Landgericht Eichstädt.* Urtheil vom 13. Juni 1899 wider den Hafnermeister B. zu T. — Im August 1898 lieferte B. unter einer Partie an den Geschirrhändler D. zu E. verkauften Kochgeschirrs einen außen rauhen, innen glasirten Topf ab, welcher bei zweimaliger Auskochung 0,478 g Blei abgab. Ferner hielt B. im Februar 1899 unter den Waarenbeständen in seinem Laden einen außen grün, innen gelb glasirten Topf, einen außen braun, innen gelb glasirten Tiegel und ein innen braun glasirtes Schüsselchen feil, welche Geschirre bei zweimaliger Auskochung 0,0542 bezw. 0 0280 bezw. 0,0353 g Blei abgaben. Alle diese Geschirre, welche B. kurz zuvor in seiner Töpferei hergestellt hatte, wiesen eine schlecht eingebrannte Glasur auf, weil sie beim Brande im Ofen an einer Stelle gestanden hatte, wo das Feuer nicht recht hingekommen war und diese Geschirrstücke nicht ganz von der Hitze ergriffen waren. Bei Anwendung der berufsmäßigen Aufmerksamkeit und Sorgfalt in der Herstellung und der Auswahl der zum Verkauf bestimmten Waaren hätte B. sofort die Mängel dieser fraglichen Gegenstände erkennen müssen. Es war dem B. als Fachmann auch bekannt, daß beim Gebrauch derartiger Kochgeschirre schlechtgebrannte Glasuren die in ihnen enthaltenen Bleimengen in den Speiseessig abgeben und in diesem lösen, daß ferner das gelöste Blei in die Speisen übergeht, diese vergiftet und geeignet ist, selbst in kleinen Mengen genossen die menschliche Gesundheit zu beschädigen, letztere aber bei lang andauernder Aufnahme sogar zu untergraben. B. wurde deshalb zweier Vergehen gegen § 12^2 und § 14 N.-M.-G. und bezüglich des im Februar 1899 begangenen in begrifflichem Zusammenflusse mit einer Uebertretung nach § 1 Ziff. 3 und § 4 Ziff. 1 und 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1887 für schuldig befunden; im Falle des im August 1898 begangenen Vergehens war eine Strafverfolgung wegen gleicher Uebertretung in Folge Verjährung ausgeschlossen. Er wurde wegen beider Reate zu je 6 *M* Geldstrafe verurtheilt.

4. *Landgericht Fürth.* Urtheil vom 20. Dezember 1898 wider den Hafnermeister D. zu E. — Zur Zeit der Augustmesse 1898 in E. entnahm Polizeiwachtmeister B. dem für D. aus T. eingegangenen und sofort auf den Markt gebrachten Geschirr einen Topf und übergab diesen der dortigen Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel zur Untersuchung. Letztere ergab, daß dieser außen rauhe, innen glasirte Topf sowohl beim erstmaligen, sowie auch nach einem zweitmaligen Kochen mit 4% Essigsäure enthaltendem Essig außerordentlich große Mengen Blei an den Essig abgab, nämlich je 0,478 g, weshalb dieses Geschirr wegen der schlecht eingebrannten Glasur als unbrauchbar von der mehrfach erwähnten Untersuchungsanstalt beanstandet wurde. Nach dem Gutachten des Landgerichtsarztes Dr. W. ist die oben festgestellte Menge von Blei bei Geschirren, welche zum Kochen für menschliche Nahrung gebraucht werden, insbesondere zu saueren, mit Essig zu bereitenden Speisen, geeignet, bei denjenigen Menschen, welche die in solchen Geschirren zubereitete Nahrung zu sich nehmen, Bleikolik, Stuhlverstopfung und Unwohlsein zu verursachen, bei längerem Genusse solcher Speisen sogar auch Vergiftung, demnach die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

D. war des Vergehens gegen § 14 N.-M.-G. in begrifflichem Zusammenflusse mit einer Uebertretung nach § 4 Ziff. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1887, den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen betr., für schuldig zu befinden. Denn als erfahrener Hafnermeister mußte D. nach dem Bekunden des Sachverständigen Dr. Be. schon äußerlich die schlechte Glasur des beanstandeten Kochgeschirres erkennen, wenn er letzteres pflichtgemäß auf seine Güte geprüft hätte. D. ist in den Jahren 1893 1894 und 1895 nicht nur vor dem An- und Verkauf dieses T.'er Geschirres ausdrücklich von der zuständigen Behörde gewarnt worden, sondern er ist auch wegen Verkaufs bezw. Feilhaltens solchen Geschirrs bereits durch Urtheil des Schöffengerichts Erlangen vom 2. April 1895 bestraft worden. Angesichts dieser Umstände hätte D. als vorsichtiger Geschäftsmann doppelten Grund gehabt, das fragliche Geschirr, bevor er es auf den Markt brachte, erst selbst genau zu prüfen und dann von einem Sachverständigen auf seine Beschaffenheit untersuchen zu lassen. Hätte er dies gethan, so wäre er durch das Untersuchungsergebniß auf die gesundheitsgefährliche Beschaffenheit des fraglichen Geschirrs aufmerksam gemacht worden. Wenn D. sich vertheidigungsweise darauf beruft, daß nicht ihn als Verkäufer, sondern den Fabrikanten, den Töpfer Bes. in T., die Schuld treffe, so ist zu berücksichtigen, daß die Strafbarkeit dessen, der gesetzwidriges Kochgeschirr, wie in Frage, verkauft oder feilhält, dadurch allein nicht ausgeschlossen wird, daß er bei dem im Deutschen Reiche wohnenden Fabrikanten dieses Geschirrs vorschriftsmäßige Waare bestellt und von diesem die Lieferung vorschriftsmäßiger Waare zugesichert erhalten hatte. Eine derartige Bestellung bezw. Zusicherung hat der Angeklagte zwar in der Hauptverhandlung nicht behauptet, aber selbst auch wenn sie als erwiesen vorläge, konnte dieser Umstand den Angeklagten von der ihm durch das Gesetz auferlegten Gewerbspflicht, nach Empfang des Kochgeschirrs als Handelsgutes dieses auf die Vorschriftsmäßigkeit zu prüfen oder durch Andere, Sachverständige, prüfen zu lassen, nicht entbinden. Keineswegs hat D. eine solche Prüfung selbst vorgenommen oder durch Fachtechniker vornehmen lassen, ehe er das gesetzwidrige Geschirr in den Verkehr brachte. Durch die Unterlassung dieser Prüfung hat aber der Angeklagte seine Pflicht als Gewerbetreibender zur Aufmerksamkeit auf die sanitäre Beschaffenheit des mehrfach besprochenen Kochgeschirrs verletzt, sohin fahrlässig gehandelt. Diese Fahrlässigkeit erstreckte sich auch auf die von D. gleichzeitig mitverübte Uebertretung des Gesetzes vom 25. Juni 1887 bezüglich des Bleigehaltes dieses Geschirrs, da letzteres Gesetz nicht nur die auf Vorsätzlichkeit, sondern auch die auf Fahrlässigkeit beruhenden Zuwiderhandlungen unter Strafe stellte. D. wurde zu 10 *M* Geldstrafe verurtheilt.

Spielwaaren.

Preußen. 1. *Landgericht I Berlin.* Urtheil vom 20. Juni 1898 wider den Zinngießer L. zu B. — L. hat in seiner Zinngießerei zu B. auch als Spielzeug für Kinder sogen. „Schreihähne“ hergestellt und das Mundstück zu denselben aus einer hauptsächlich aus Blei bestehenden Legierung angefertigt. Nachdem er jedoch im November 1895 von der angeblichen Gesundheitsgefährlichkeit einer derartigen Mischung durch Zeitungsnotizen Kenntniß erhalten hatte, begann er die Mund-

stücke aus allerdings theuerem, aber ganz ungefährlichem Zinn herzustellen. Er ist darauf im Jahre 1896 infolge des Verkaufs von Schreihähnen mit bleihaltigen Mundstücken aus § 14 N.-M.-G. angeklagt worden, aber durch Urtheil des Schöffengerichts I zu Berlin vom 17. Februar 1897 freigesprochen worden, weil er bei der Fabrikation und dem Verkauf der bleiernen Schreihähne von ihrer Gesundheitsgefährlichkeit nichts wissen konnte, ihn damals also eine Fahrlässigkeit nicht traf, sobald er aber Kenntniß von einer möglichen Schädigung der Gesundheit durch das Blei erhielt, er die Mundstücke aus Zinn hergestellt hatte. Ungefähr zu der gleichen Zeit war gegen einen Konkurrenten des Angeklagten, den Fabrikanten K. zu B., der stets die Herstellung und den Verkauf mit Bleimundstück versehener Schreihähne bewirkt hatte, Anklage wegen des gleichen Vergehens erhoben worden. Derselbe wurde aber durch Urtheil des Schöffengerichts I zu Berlin vom 14. Oktober 1896 rechtskräftig freigesprochen, da das Gericht als erwiesen erachtete, daß die Mundstücke, welche übrigens die gleiche Zusammensetzung wie die von L. früher fabrizirten Bleimundstücke hatten, auch wenn sie längere Zeit im Munde behalten wurden, bei bestimmungsgemäßer Benutzung eine Bleivergiftung nicht herbeizuführen geeignet seien. K. konnte darauf ungestört die Herstellung der Hähne mit Bleimundstücken fortsetzen. Im März 1897 erhielt L. Kenntniß von der K.'schen Freisprechung und verschaffte sich eine Abschrift des betreffenden Urtheils. Da L. nun mit dem erheblich theuereren Zinn gegen die K.'schen Fabrikate nicht konkurriren konnte, stellte er vom April 1897 an wieder Schreihähne mit Bleimundstücken her; er verwandte dabei das schon früher von ihm und auch von K. gebrauchte sogen. „Hartblei", welches etwa 80 % Blei und 20 % Antimon enthält. Zugestandenermaßen hat L. nun nicht nur derartige Schreihähne seitdem wieder hergestellt, sondern auch verkauft; 12 Stück dieser Mundstücke sind bei L. beschlagnahmt und von Sachverständigen untersucht worden.

Chemiker Dr. Bi. hat nun allerdings behauptet, eine chemische Löslichkeit der Bleimundstücke im alkalischen menschlichen Speichel wahrgenommen zu haben. Der Geh. Medizinalrath Prof. Dr. Li. und Chemiker Dr. F. bekundeten dagegen, daß von ihnen zwar eine solche Lösbarkeit im Speichel nicht beobachtet, daß aber ein mechanisches Abreiben von Bleitheilchen an den Zähnen und eine auf diese Weise erfolgende Ueberführung des Blei's in den Organismus des den Schreihahn benutzenden Kindes nicht gänzlich ausgeschlossen sei. Indessen hat vom medizinischen Standpunkt Prof. Dr. Li. erklärt, daß eine Bleivergiftung durch chemisch nicht gelöstes Blei ausgeschlossen, wohl aber eine Störung des Stoffwechsels im menschlichen Körper möglich sei, jedoch nur, wenn die Bleiröhre ganz unverhältnißmäßig lange Zeit im Munde behalten werde. Doch sei bei dem vorliegenden aus Hartblei bestehenden Material diese Gefahr nicht größer als bei den nach dem Gesetz ausdrücklich gestatteten Bleilegierungen für Eß- und Trinkgeschirre und Saugpfropfen. Die Schreihähne seien deshalb bei bestimmungsgemäßem oder vorauszusehendem Gebrauch nicht als gesundheitsschädlich anzusehen. Diesem Gutachten hat sich auch der zweite medizinische Sachverständige Geh. Medizinalrath Dr. Lo. angeschlossen. Hiernach kann nicht als gesundheitsgefährlich im Sinne des Gesetzes ein Fabrikat angesehen werden, das nur eine gleich entfernte Möglichkeit, die menschliche Gesundheit zu schädigen, enthält als vom Gesetze ausdrücklich erlaubte Fabrikate. L. war daher freizusprechen. (§ 12² N.-M.-G.)

2. **Landgericht Magdeburg.** Urtheil vom 3. Oktober 1898 wider den Kaufmann Z. und den Spielwaaren händler K., beide zu M — K. hatte auf der Leipziger Frühjahrsmesse im Jahre 1898 vom Spielwaarenfabrikanten H. zu W. eine kleine Partie zum Spielen für Kinder bestimmter Uhrketten mit Signalpfeifen als Gehänge gekauft. Auf eine Frage K.'s, ob die Pfeifen auch nicht etwa aus verbotenem Material beständen, hatte H. ausdrücklich geantwortet, daß sie aus Material hergestellt seien, welches in Verkehr gebracht werden dürfe, auch zum Ueberfluß noch galvanisirt seien, sodaß jeder Konflikt mit den Behörden ausgeschlossen sei. Etwa 1 Dutzend dieser Pfeifen hat K. an Z. abgegeben, der dieselben als „Zugaben" in seinem Garderobengeschäft verwandte. Bei einer Revision fand Schutzmann S. etwa 5 Stück dieser Pfeifen im Z.'schen Geschäfte noch vor; bei K. waren keine mehr vorhanden. S., welcher in der chemischen Untersuchung solcher Spielwaaren ausgebildet ist, hat in den Pfeifen 80 % Bleigehalt festgestellt. Nach dem Gutachten des Kreisphysikus Dr. St. sind nur 10 % dieses Metalls zulässig.

K. hat zu seiner Entlastung angeführt, nicht jeden seiner Tausende von Verkaufsartikeln nach dieser Richtung hin untersuchen zu können, er habe sich vielmehr auf die Angaben seines Lieferanten verlassen, mit dem er in langjähriger Verbindung stehe; außerdem habe Zinn wesentlich dasselbe Gewicht wie Blei. Z. wollte seinerseits die Pfeifen in gutem Glauben von K. gekauft und dann als Zugaben verwendet haben.

Es steht fest, daß diese Pfeifen welche als Gehänge an Kinderuhrketten befestigt waren, Spielwaaren sind, ferner daß ihre Benutzung zum Pfeifen der bestimmungsgemäße Gebrauch derselben ist; dagegen ist nicht erwiesen, daß die Angeklagten diese Spielwaaren fahrlässig verkauft und in Verkehr gebracht haben. Da K. glaubhaft versichert hat, seinen Lieferanten eingehend über die Beschaffenheit der Pfeifen befragt zu haben, so hat er nach der Ueberzeugung des Gerichts damit eine genügende Aufmerksamkeit an den Tag gelegt. Er durfte sich auf die Auskunft seines langjährigen Lieferanten in dieser Beziehung verlassen und dessen Angaben vollen Glauben schenken, und war nicht mehr verpflichtet, eine chemische Untersuchung der Pfeifen seinerseits noch vornehmen zu lassen. Hatte K. aber nicht fahrlässig gehandelt, so konnte dies um so weniger bezüglich des Z. im Hinblick auf seinen Beruf als Garderobenhändler für festgestellt erachtet werden. Die beiden Angeklagten waren freizusprechen. (§§ 12², 14 N.-M.-G.)

3. **Landgericht Göttingen.** Urtheil vom 14. Januar 1899 wider den Kaufmann B. zu H. — Im Sommer 1898 hat B. an den Kaufmann L. in G. 2 Dutzend Metallpfeifen verkauft; in seinem Geschäft zu H. hat er ebenfalls solche Pfeifen feilgehalten. Letztere enthielten nach der Feststellung durch Sachverständige 85,76 % Blei und sind nach dem medizinischen Gutachten geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, wenn sie von Kindern benutzt werden B. behauptete, daß er nicht den so hohen Bleigehalt der Pfeifen gekannt habe; erklärte ferner, diese Pfeifen nicht als Spielwaaren, sondern lediglich zur Benutzung seitens Erwachsener, insbesondere an Jäger, Eisenbahnbeamten und Soldaten verkauft zu haben.

Nach dem Gutachten des sachverständigen Kaufmanns K. muß ein sorgfältiger Geschäftsmann bei Anschaffung von Metallgegenständen, wenn dieselben als Kinderspielwaaren dienen sollen, sich von dem Metallgehalt bezw. der Metallzusammensetzung überzeugen.

Es konnte nicht festgestellt werden, daß die von B. feilgehaltenen Metallpfeifen unter den Begriff „Spielwaaren" fallen, bezw. daß sie von B. als solche gekauft oder weiter verkauft sind. Der Sachverständige K. hat die Metallpfeifen nicht als Spielwaaren sondern vielmehr als Signalpfeifen bezeichnet, wie solche in der Regel nur von erwachsenen Personen, Jägern, Soldaten, Nachtwächtern, Eisenbahnbeamten benutzt würden. Wenn es trotzdem sein mag, daß vereinzelt eine solche Pfeife auch von Kindern gekauft wird, eine Möglichkeit, welche B. zugegeben hat, so wird dadurch die Pfeife nicht zur Spielwaare. „Eine Spielwaare ist jede Waare, die bestimmungsgemäß dem Zwecke der Belustigung und Unterhaltung durch Spielen dient, einerlei ob für Erwachsene oder Kinder." Der Zweck der hier fraglichen Pfeifen ist jedoch nach Ansicht des Gerichts

nicht die Belustigung und Unterhaltung durch Spielen sondern der, um den von R. angeführten Menschenklassen als Signalpfeife zu dienen. Damit entfielen die Merkmale, welche nach § 12² N.-M.-G. zu einer Verurtheilung B.'s erforderlich gewesen wären; denn nicht gesundheitsschädliche Gegenstände schlechthin, sondern nur die in dem Nahrungsmittelgesetz speziell bezeichneten fallen unter das Verbotsgesetz desselben. Auch das Gesetz vom 25. Juni 1887 trifft nur die darin bestimmt bezeichneten Objekte, zu denen die hier fraglichen Pfeifen nicht gehören. Es mußte daher die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das den B. freisprechende Urtheil des Schöffengerichts zu Göttingen vom 14. November 1898 verworfen werden.

Bayern. 4. **Landgericht Nürnberg.** Urtheil vom 21. April 1899 wider den Zinnspielwaarenfabrikanten B. zu N. — Dem Angeklagten ist zur Last gelegt, daß er im Jahre 1898 zu N. Spielwaaren, nämlich Bierservices für Puppenküchen vorsätzlich aus einer Bleizinnlegierung, welche 41,9% Blei enthielt, hergestellt, feilgehalten und verkauft habe; der bestimmungsgemäße und vorauszusehende Gebrauch dieser Spielwaaren sei geeignet gewesen, die menschliche Gesundheit zu beschädigen (§ 12² N.-M.-G.). In der Hauptverhandlung hat B. zugestanden, diese Bierservices mit einem Bleigehalte von 40% hergestellt zu haben, zu seiner Vertheidigung aber angeführt, daß die an diesen Services sich findenden durchbrochenen Fassungen nur aus der von ihm angewendeten Legierung hergestellt werden könnten, und daß diese Puppenbierservices vorwiegend als Nippes gekauft würden. Der Sachverständige, Inspektor S., hat Folgendes bekundet: Von den zu Gerichtshänden gebrachten Gegenständen beanstande er nur jene Krüglein, welche mit Deckeln versehen seien; letztere enthielten 41,9% Blei. Wenn Kinder in dieselben Apfelmuß, Chokolade u. dergl. hinein brächten, so würden solche schon nach 8 Tagen vom Blei angegriffen. Nach § 1 des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1887, betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, müßten diese mit Deckeln versehenen Krüglein beanstandet werden, denn sie seien als Trinkgeschirr aufzufassen. Richtig sei es, daß die an diesen Krüglein sich findenden durchbrochenen Fassungen nur aus einer Mischung von 40% Blei und 60% Zinn hergestellt werden könnten, wenn man nicht die Herstellungskosten erheblich vermehren wolle. Von Erkrankungen in Folge Benützung dieser Services habe er noch nicht gehört. Nach dem Gutachten des Dr. Bu. könne nach der Theorie, wenn in die mit Deckeln versehenen Krüglein essigsaure Speisen oder Getränke gebracht werden, und wenn Kinder Monate hindurch täglich aus ihnen Speisen oder Getränke genießen, eine Bleivergiftung eintreten. Praktisch werde diese Möglichkeit aber von geringer Bedeutung sein, weil die letzterwähnte Voraussetzung kaum zutreffen werde. Als Trinkgeschirre könne man die Krüglein kaum bezeichnen; sie seien offensichtlich dazu bestimmt, nur als Spielwaaren zu dienen, außerdem aber auch so klein, daß man überhaupt nicht aus ihnen trinken könne.

Mit Bezug auf das Gutachten des Dr. Bu. ist, soweit es die gesundheitsschädliche Beschaffenheit jener Deckelkrüglein betont, kaum anzunehmen, daß Kinder zum Spielen essigsaure Nahrungs- oder Genußmittel zur Verfügung haben, es ist aber nahezu ausgeschlossen, daß ein Kind Monate lang täglich mit solchen Services spielt, hierbei essigsaure Nahrungs- und Genußmittel benutzt und solche genießt. Diese Möglichkeit liegt so fern, daß sie der Strafrichter nicht berücksichtigen kann. B. konnte daher nicht eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz für überführt erachtet werden.

Was die Anwendung des Gesetzes vom 25. Juni 1887, betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, anbelangt, so bestimmt § 1:

„Eß-, Trink- und Kochgeschirre sowie Flüssigkeitsmaaße dürfen nicht:

1. ganz oder theilweise aus Blei oder einer in 100 Gewichtstheilen mehr als 10 Gewichtstheile Blei enthaltenden Metalllegierung hergestellt sein.

Die Anwendung dieser Bestimmung ist, da die Maximalgrenze bezüglich des Bleigehaltes hier weit überschritten ist, einzig und allein davon abhängig, ob man die mehrerwähnten Krüglein als Geschirre im Sinne dieses Paragraphen und zwar, da eine andere Verwendung ausgeschlossen ist, als Trinkgeschirre ansehen kann. Es wird nun nicht zu bezweifeln sein, daß Kinder, wenn sie wollen, aus diesen Deckelkrüglein trinken können, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß es immerhin Schwierigkeiten macht und daß deshalb schon die Krüglein nicht besonders oft zu diesem Zwecke werden benutzt werden. Nach Anschauung des Gerichtes kann man aber nicht alle jene Gefäße, aus denen objektiv getrunken werden kann, als Trinkgeschirre betrachten, sondern nur jene, welche bestimmungsgemäß diesem Zwecke dienen. Nach der Form dieser Deckelkrüglein ist aber diese Bestimmung nicht anzunehmen. Das Gericht war in Uebereinstimmung mit der diesbezüglichen Aussage des Sachverständigen Dr. Bu. der Anschauung, daß diese Krüglein lediglich bestimmt sind, als Spielwaaren zu dienen. Hiernach ist aber die Anwendung dieses Paragraphen auf den vorliegenden Fall ausgeschlossen. Die Bestimmungen, welche sich in diesem Gesetze speziell bezüglich der Spielwaaren befinden, sind überhaupt hier nicht einschlägig. B. war deshalb freizusprechen; die Freisprechung wurde nach § 16 Abs. 2 N.-M.-G. öffentlich bekannt gemacht.

Sachsen. 5. **Landgericht Dresden.** Urtheil vom 18. Oktober 1898 wider den Galanteriewaarenhändler D., den Kaufmann S., den Schneidermeister T., die Kurzwaarenhändler W. und H., den Spielwaarenhändler Wi. und den Musikalienhändler Z., sämmtlich zu R. — Die Berufungsverhandlung hat Folgendes ergeben:

In Folge einer Mittheilung des Reichsamts des Innern, daß seit einiger Zeit ein ziemlich umfangreicher Handel mit zumeist aus dem Ausland bezogenen Metallpfeifen getrieben werde, welche einen der menschlichen Gesundheit schädlichen Bleigehalt aufweisen, sich ihrer Billigkeit wegen eines großen Absatzes erfreuten und theils im Verkehrsgewerbe als Signalpfeifen, theils als Kinderspielzeug, insbesondere auch als Beigabe zu Knabenanzügen Verwendung fänden, hat das Königl. Sächs. Ministerium des Innern durch eine Verordnung vom 10. März 1898 die Kreishauptmannschaften veranlaßt, den Polizeibehörden und Bezirksärzten ihrer Regierungsbezirke aufzugeben, gegen den Verkehr mit diesen gesundheitsschädlichen Fabrikaten vorzugehen, und zwar, soweit Kinderspielzeug in Frage käme, auf Grund der §§ 12 bis 15 N.-M.-G., und soweit die Pfeifen als Signalinstrumente zu Verkehrszwecken verwendet würden, durch öffentliche Warnungen und entsprechende Verständigung der Betriebsverwaltungen. Diese Ministerialverfügung hat die Kreishauptmannschaft Dresden u. a. dem Stadtrath zu R. zur Nachachtung und weiteren Veranlassung abschriftlich zugefertigt.

In Folge dessen wurden in R. am 4. April 1898 von dem Wachtmeister Ha. bei den Angeklagten und anderen in Frage kommenden Geschäftsleuten Proben derartiger Metallpfeifen käuflich entnommen, und zwar bei D. und W. je 2 Signalpfeifen zu 0,10 ℳ, bei S. und T. je 1 Kindersignalpfeife zu 0,10 ℳ, bei Wi. 2 Signalpfeifen zu 0,25 ℳ und 2 Kinderuhrketten mit Pfeifen zu 0,05 ℳ und bei Z. 2 Signalpfeifen zu 0,25 ℳ. In diesen sämmtlichen Gegenständen hat Apotheker Ra. durch die Untersuchung einen Bleigehalt von über 10% festgestellt. Daraufhin wurden am 13. Mai 1898 bei D. 17 große und 10 kleine Signalpfeifen, bei W. 7 große Signalpfeifen, bei Wi. 6 große und 8 kleine, bei Z. 4 große Signalpfeifen beschlagnahmt, während bei S. und T. keine derartigen Pfeifen mehr vorhanden waren. Auf Grund der §§ 14, 12² N.-M.-G. hat das Schöffengericht zu Riesa durch Urtheil vom 17. August 1898 die Angeklagten zu je 3 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Gegen dieses Urtheil haben die Angeklagten D., S., T., W., Wi. und Z. Berufung eingelegt.

Das angefochtene Urtheil gründet sich u. a. auf ein Gutachten des in erster Instanz als Sachverständiger vernommenen Apothekers und Nahrungsmittelchemikers

Dr. L., der die gesammten beschlagnahmten Metallpfeifen einer chemischen Untersuchung unterzogen und dabei ermittelt hat, daß die beiden bei S. und T. gekauften Kindersignalpfeifen 40,46 bezw 40,95 %, die bei Z. beschlagnahmten Pfeifen über 64 bis 65 % und die bei D. W. und Wi. beschlagnahmten Pfeifen über 80% Blei enthalten. Diese Feststellung des Sachverständigen haben die Beschwerdeführer in der Berufungsverhandlung nicht bemängelt. Die Strafkammer hat sie deshalb zur ihrigen gemacht.

Dagegen haben die Berufer die auf das Gutachten des Dr. L. gestützte Folgerung des Vorderrichters, daß wegen dieses hohen Bleigehalts der bestimmungsgemäße Gebrauch dieser Pfeifen geeignet sei, die menschliche Gesundheit zu schädigen, bestritten, mit dem Anführen, daß Dr. L. kein medizinischer Sachverständiger, und daß nur ein solcher im Stande sei, die Gesundheitsgefährlichkeit der beschlagnahmten Metallpfeifen zu begutachten. Ferner ist in der Berufungsinstanz Folgendes festgestellt worden:

Die Angeklagten haben diese geringwerthigen Signal- und Kinderpfeifen nur als nebensächliche oder untergeordnete Geschäftsartikel geführt und davon nur geringe Mengen auf Lager gehabt und umgesetzt. Da sie als Schneider, Galanteriewaaren-, Kurzwaaren- u. Musikalienhändler für Metallwaaren kein Sachverständniß besitzen, haben sie den Bleigehalt der Pfeifen nicht wahrgenommen und sind auch nicht auf den Gedanken gekommen, daß die Pfeifen stark bleihaltig sein könnten. Sie haben daher auch nicht daran gedacht, die Pfeifen von einem chemischen oder medizinischen Sachverständigen auf ihren etwaigen Bleigehalt hin untersuchen zu lassen. Eine derartige kostspielige Untersuchung würde bei dem geringen Verkaufswerth der Pfeifen den Handel mit solchen für die Beschwerdeführer unmöglich gemacht haben. Sie haben sich darauf verlassen, daß ihnen ihre erprobten und in der Geschäftswelt angesehenen Lieferanten keine im Handelsverkehr verbotenen Gegenstände liefern würden.

Bei der rechtlichen Beurtheilung des Beweisergebnisses konnten die §§ 12², 14 N.-M.-G. auf das in Verkehrbringen der beschlagnahmten Metallpfeifen nur insoweit angewandt werden, als letztere als Spielwaaren feilgehalten und verkauft worden sind. In Anbetracht dessen war die erstinstanzliche Verurtheilung des Z. nicht aufrecht zu erhalten, da dieser in seinem Geschäfte nur große Signalpfeifen, wie solche von erwachsenen Personen in gewissen Verkehrsbetrieben benutzt werden, geführt, dieselben auch nur für erwachsene Personen feilgehalten und sie auch nur an solche zu Verkehrszwecken verkauft hat.

Hinsichtlich der übrigen Beschwerdeführer, die sämmtlich zugestandenermaßen die beschlagnahmten Pfeifen wenigstens theilweise als Kinderspielzeug feilgehalten und als Spielwaare an Kinder verkauft haben, konnte in objektiver Richtung dahingestellt bleiben, ob diese Metallpfeifen ihres festgestellten hohen Bleigehalts wegen bei bestimmungsgemäßem oder vorauszusetzendem Gebrauch geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu schädigen, oder nicht, weil aus subjektiven Gründen die erstinstanzliche Verurtheilung nicht gerechtfertigt erscheint. Der Vorderrichter erblickt eine den Beschwerdeführern zur Schuld zuzurechnende Fahrlässigkeit in dem Umstand, daß sie die Pfeifen feilgehalten und verkauft hätten, ohne sich zuvor darum zu kümmern, aus welchem Metall sie hergestellt seien, insbesondere ohne sie auf ihren Bleigehalt hin untersuchen zu lassen. Er zieht aus dem in den §§ 14 und 12² N.-M.-G. ausgesprochenen allgemeinen Verbot des Feilhaltens und Verkaufens von Bekleidungsgegenständen, Spielwaaren, Tapeten 2c., deren bestimmungsgemäßer oder vorauszusehender Gebrauch die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet sei, die Folgerung, daß jeder, der einen der gedachten Gegenstände in den Verkehr bringe, die Verpflichtung habe, seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die Gegenstände diese gesundheitsschädliche Eigenschaft nicht haben, und daß derjenige, der dieser Verpflichtung dadurch zuwiderhandele, daß er sich über die Beschaffenheit der fraglichen Gegenstände nicht unterrichte oder unterrichten lasse, sich der Fahrlässigkeit schuldig mache.

Dieser weitgehenden Auslegung der angezogenen Gesetzesbestimmungen, die in concreto dem Händler mit derartigen Gegenständen die Pflicht auferlegen würde, jeden einzelnen derselben vor dem Feilbieten durch Sachverständige auf seine Gesundheitsgefährlichkeit hin prüfen zu lassen, hat die Strafkammer nicht beizutreten vermocht. Eine derartige Anforderung erscheint im modernen Handelsverkehr, insbesondere bei der Masse verschiedenartigster Gegenstände, die Spiel-, Galanterie- und Kurzwaarenhändler auch bei beschränktem Geschäftsumfang täglich auf Lager haben müssen, schlechthin undurchführbar. Es kann die Unterlassung einer derartigen Prüfung dem Händler nicht unbedingt, sondern nur dann als Fahrlässigkeit angerechnet werden, wenn irgendwelche besondere Umstände ihm die Prüfung zur Pflicht gemacht haben. Ob derartige Umstände vorliegen, ist in jedem einzelnen Falle der thatsächlichen Prüfung und Entscheidung zu unterziehen (vgl. Entsch. des Reichsger. in Straff. Bd. VI S. 121 und Annalen des Oberlandesger. Dresden Bd. VIII S. 22). Man würde demnach in dem Verhalten der Beschwerdeführer, insbesondere in dem Unterlassen der Herbeiführung einer Untersuchung der Metallpfeifen durch Sachverständige nur dann eine schuldhafte Fahrlässigkeit erkennen können, wenn irgendwelche besondere Umstände ihnen bezüglich dieser Pfeifen eine besondere Aufmerksamkeit zur Pflicht gemacht hätten, beispielsweise, wenn durch polizeiliche Verordnungen oder behördliche Bekanntmachungen auf das Vorkommen stark bleihaltiger und darum gesundheitsgefährlicher Signal- und Kinderpfeifen im Handelsverkehr hingewiesen und vor deren An- und Verkauf gewarnt worden, oder wenn in der R.'er Gegend ein Fall der Erkrankung einer Person durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch einer derartigen Pfeife vorgekommen und bekannt geworden wäre, oder wenn der eine oder andere Beschwerdeführer gegründete Veranlassung gehabt hätte, in die Zuverlässigkeit seines Lieferanten Zweifel zu setzen. Derartige Umstände sind aber nach keiner Richtung hin in der Berufungsverhandlung hervorgetreten, insbesondere ist nicht erwiesen, daß die eingangs erwähnte Mittheilung des Kaiserlichen Gesundheitsamts hier zu Lande öffentliche behördliche Warnungen vor dem Feilbieten und vor dem Ankauf bleihaltiger Signal und Kinderpfeifen zur Folge gehabt habe.

Bei dieser Sachlage war das angefochtene Urtheil aufzuheben und auf **Freisprechung der Angeklagten zu erkennen; die Freisprechung wurde öffentlich bekannt gemacht.** (§§ 12², 14, 16 Abs. 2.)

6. **Landgericht Freiberg. Urtheil vom 25. September 1899** wider die Materialwaarenhändlerin K. zu S. — Am 12. Dezember 1898 kaufte ein Polizeibeamter in H. auf dem Markte ein Kinderspielzeug, ein Carrousel, zu 0,10 ℳ, welches im hygienischen Institut zu H. von dem Chemiker Dr. F. auf die Gesundheitsschädlichkeit der Farben, mit denen es bemalt war, untersucht wurde. Es stellte sich hierbei heraus, daß einzelne Theile des Carrousel mit einer Leimfarbe gestrichen waren, welche Bleioxyd in der Verbindung mit Chromsäure enthielt. Das Carrousel war von dem Spielwaarenverfertiger B. zu He. hergestellt; die dazu verwandten Farben waren in dem Geschäfte der K. gekauft worden, welche dieselben ihrerseits von einer Firma zu D. bezogen hatte.

Der K. ist nun zur Last gelegt, sich gegen § 12² N.-M.-G. in Verbindung mit §§ 4, 1 des Gesetzes vom 5. Juli 1887 dadurch vergangen zu haben, daß sie Leimfarben, welche Bleioxyd in der Verbindung mit Chromsäure enthielten, und deren Giftigkeit sie kannte, an B. veräußert habe, mit Kenntniß davon, daß dieser die Farben zum Anstriche von Spielwaaren verwenden und diese dann in Verkehr bringen werde. Die Beweisaufnahme hat jedoch nicht einmal den äußeren Thatbestand einer strafbaren Handlung seitens der K. ergeben. Welche von den verschiedenen, zum Anstriche der Carrousels verwendeten Farben das Bleioxyd in der Verbindung mit Chromsäure enthielten, darüber hat weder das Untersuchungszeugniß noch der vernommene Dr. F. Auskunft gegeben. Wie die Zeugen B. und

Sch. versichern, kann als diese Farbe nur das Roth in Betracht kommen, mit dem die Säulen des Carrousels gestrichen sind. Nach den Angaben Sch.'s kann dieses Roth englische Mennige sein, worin Bleioxyd enthalten ist. Beide Zeugen nehmen aber an, daß, nachdem gerade diese Farbe mit Lack überzogen worden ist, die Verwendung dieser Farbe in dieser Art durchaus unschädlich und erlaubt sei. Zudem versichert der Zeuge Sch., daß diese Farbe nicht rein, sondern mit anderen Farben versetzt verwendet sei. Besteht mangels eines begründeten Gutachtens demnach Zweifel, ob der äußere Thatbestand der Uebertretung nach dem Gesetz vom 5. Juli 1887 vorliegt, so ist noch stärkerer Zweifel vorhanden, ob dies bei dem unter Anklage gestellten Vergehen nach § 12² N.-M.-G. der Fall ist. Hier wird erfordert eine derartige Herstellung von Spielwaaren, daß deren bestimmungsgemäßer oder vorauszusehender Gebrauch die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist. Schon dafür, daß der Gebrauch des Carrousels diese Wirkung haben könne, fehlt jedweder Anhalt. Das folgt nicht schon daraus, daß bei der Herstellung eine gesetzlich verbotene Farbe verwendet worden wäre. Darüber sagt aber auch das eingeholte Gutachten kein Wort. Es ließe sich nach Ansicht des Gerichts nur nach Anhörung eines chemischen und eines ärztlichen Sachverständigen feststellen.

Allein das Gericht konnte von der weiteren Abhörung Sachverständiger absehen, da es schon aus anderen Gründen zur Freisprechung gelangen mußte. Es ist davon auszugehen, daß der Verkauf der im Gesetz vom 5. Juli 1887 erwähnten Farben unter kein Strafgesetz fällt. Durch den bloßen Verkauf solcher Farben würde sich daher die K. ebensowenig strafbar gemacht haben, wie ihre Lieferantin, die Firma zu D. Nun hat aber die K., wie sich herausgestellt hat, die Farben möglicherweise nicht einmal selbst an B. verkauft, sondern das kann eben so gut durch ihre 25jährige Tochter geschehen sein. Aber auch angenommen, die K. hätte die Farben selbst an B. verkauft, so ist ihr nicht nachgewiesen, daß sie gewußt hat, B. stelle ausschließlich solche Spielwaaren und keine anderen Holzwaaren her; und noch weniger hat sich ihr Wissen davon nachweisen lassen, daß die zwar an sich unerlaubten Farben auch nicht in einer Weise verwendet werden würden (in Firniß, als Oelfarbe, mit Lacküberzug), wodurch ihre Verwendung zu einer erlaubten würde. Schließlich hat das Gericht durch die Beweisaufnahme auch nicht die Ueberzeugung gewinnen können, daß der K. mit Ausnahme der als Oelfarbe verwendeten englischen Mennige die Giftigkeit der von ihr verkauften Farben bekannt gewesen sei. Die K. wurde deshalb freigesprochen.

Bremen. 7. **Landgericht Bremen.** Urtheil vom 2. Mai 1898 betr. Einziehung von Metallflöten. — Auf Antrag der Staatsanwaltschaft sollten 10 bezw. 3 Metallflöten, welche bei S. bezw. G. in W. beschlagnahmt waren, eingezogen werden, weil diese Metallflöten Spielwaaren und derart hergestellt seien, daß der bestimmungsgemäße Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet sei, — weil der Hersteller, vielleicht auch derjenige, welcher dieselben in Verkehr gebracht habe, fahrlässig gehandelt habe und nach §§ 12, 14 N.-M.-G. strafbar sei, — weil die Verfolgung einer bestimmten Person nicht ausführbar sei und § 15² l. c. in Anwendung zu kommen habe. Nach den Zeugen S. und G. werden diese Metallflöten zwar auch von erwachsenen Personen (Radfahrer, Jäger) zur eigenen Benutzung gekauft, überwiegend aber als Spielzeug für Kinder, sind deshalb auch als Spielwaaren anzusehen.

Wie der Sachverständige Dr. J. begutachtet hat, enthielten die S.'schen Metallflöten etwa 84 %, die G.'schen etwa 81 % Blei. Es befand sich allerdings eine dünne Vernickelung auf den Flöten, die war aber so schwach, daß die Nickelschicht nach kurzem Gebrauch im Wesentlichen verschwinden mußte. Gerichtsarzt Dr. H. hat bekundet, daß der bestimmungsgemäße Gebrauch der Flöten in erheblichem Maße die Gesundheit der sie Gebrauchenden, namentlich wenn diese in jugendlichem Alter ständen, zu beschädigen geeignet sei. Die Zeugen erklärten noch, sie hätten die Flöten als „Zinnflöten" gekauft. Das Gericht hat angenommen, daß die Hersteller der beschlagnahmten Flöten bei Anwendung der gebotenen Ueberlegung und Vorsicht deren Gefährlichkeit für die menschliche Gesundheit hätten erkennen müssen, also gegen §§ 12, 14 N.-M.-G. gehandelt haben. Da nach der Erklärung der Staatsanwaltschaft aber die Verfolgung einer bestimmten Person wegen dieses Vergehens nicht ausführbar war, trat dem obigen Antrage gemäß § 15² l c. in Anwendung. Die beschlagnahmten Flöten waren einzuziehen.

Hamburg. 8. **Oberlandesgericht Hamburg.** Urtheil vom 15. März 1900 wider den Kaufmann H. zu Ha. und den Fabrikanten G. zu N. — Die von der Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil des Landgerichts zu Hamburg vom 6. Juli 1899 eingelegte Revision hat der Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg in der Sitzung vom 15. März 1900 zurückgewiesen, aus folgenden Gründen:

Die Frage, ob im Sinne des § 1 des Reichsgesetzes, betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, vom 25. Juni 1887 nur solche Geschirre als Eß-, Trink- und Kochgeschirre anzusehen seien, die bestimmungsgemäß zum Essen, Trinken und Kochen dienen sollen, oder ob auch solche Geschirre unter jene Bezeichnung fallen, die zum Spielen für Kinder bestimmt sind, jedoch ihrer Beschaffenheit nach auch zum Essen, Trinken und Kochen verwendet werden können, ist von dem Feriensenate dieses Gerichts durch Urtheil vom 4. September 1895, (abgedruckt in Vogts Sammlung Nr. 190) im letzteren Sinne entschieden worden. Bei erneuter Prüfung ist dieses Gericht jedoch zu der Ansicht gelangt, daß diese Auffassung nicht aufrecht erhalten werden kann.

Bereits durch den § 12² N.-M.-G. war mit Strafe bedroht, wer vorsätzlich Spielwaaren — Eß-, Trink- oder Kochgeschirre — derart herstellt, daß der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich solche Gegenstände in den Verkehr bringt. Da diese Vorschriften jedoch in Beziehung auf die Verwendung von Blei und Zink zur Herstellung von Eß-, Trink- und Kochgeschirren, von Spielwaaren und einer Reihe anderweiter Geräthe nicht ausreichend erschienen, wurden insoweit durch das oben genannte Gesetz vom 25. Juni 1887 weitere und speziellere Anordnungen erlassen. Dieses Gesetz erwähnt die Spielwaaren nur im § 2 Abs. 2, wo sie neben Trinkbechern genannt werden. Schon hiernach könnte angenommen werden, daß die übrigen Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere auch soweit sie im § 1 nur von Eß-, Trink- und Kochgeschirren sprechen, auf Spielwaaren keine Anwendung erleiden sollen. Daß Letzteres der Absicht des Gesetzes entspricht, ergiebt sich aber auch ferner daraus, daß bei der Berathung des Gesetzes ausgesprochen wurde, es sollten im Interesse der Industrie spezialisirtere Vorschriften nur soweit erlassen werden, als erfahrungsmäßig durch den Gebrauch eines Gegenstandes eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit zu befürchten sei. Nun hat aber der in der Berufungsinstanz als Sachverständiger vernommene Physikus Dr. E. erklärt, daß bisher kein einziger Fall von Bleivergiftung von Kindern durch Spielzeug der hier fraglichen Art bekannt geworden sei. Hat danach beim Erlaß des Gesetzes vom 25. Juni 1887 ein Bedürfniß, die Vorschriften des § 1 auch auf Spielwaaren zu erstrecken, nicht vorgelegen, so kann auch nicht angenommen werden, daß der Wille des Gesetzgebers dahin gegangen sei. Die Begründung des oben angeführten Artikels des Feriensenats dieses Gerichts vom 4. September 1895 dahin, daß bei einer Interpretation des Begriffs von Eß-, Trink- und Kochgeschirren im engeren (die fraglichen Spielwaaren ausschließenden) Sinne das Gesetz eine vom Gesetzgeber nicht gewollte Lücke enthalten und der Gefahr einer Vergiftung grade da den erforderlichen Schutz versagen würde, wo er vor-

nehmlich geboten erscheine," beruht insofern auf einer irrthümlichen thatsächlichen Annahme, als sie die Gefährdung der Gesundheit der Kinder durch den Gebrauch von Spielwaaren der hier fraglichen Art für vorliegend erachtet, während solche Gefahr thatsächlich nicht vorhanden ist.

Die gegen das freisprechende Urtheil des Berufungsgerichts eingelegte Revision der Staatsanwaltschaft war daher als unbegründet zu verwerfen.

Fische[1]).

Preußen. 1. **Landgericht Allenstein.** Urtheil vom 9. Juli 1898 wider den Fischhändler K. zu A. — Am 6. Mai 1898 fand Oberkommissar M. auf dem Fischmarkte zu A. zwischen 1/28 und 3/48 Uhr morgens auf dem Standplatze K.'s, auf dem nur dessen Tochter anwesend war, Fische vor, welche einen üblen Geruch verbreiteten; K. selbst hatte sich, nachdem er kurz vorher die fraglichen Fische aus seiner Wohnung auf den Markt geschafft hatte, entfernt. Das Aussehen der stinkenden Fische — Kaulbarse — war welk und ihr Fleisch so weich, daß auf den Druck der Finger Löcher darin entstanden. M. beschlagnahmte diese Fische und ließ sie zur Polizei bringen. Eine Probe davon wurde von dem Kreisphysikus Dr. E. untersucht und für verdorben erklärt, worauf seitens der Polizei die Vernichtung der beschlagnahmten Fische herbeigeführt wurde.

Auf Grund des in der Hauptverhandlung abgegebenen Gutachtens des Kreiswundarztes Dr. Ko., welches sich auf die von M. bekundeten Wahrnehmungen stützte, ist angenommen, daß der Genuß jener Fische nicht nur Uebelkeit und Erbrechen zu erregen und Verdauungsstörungen herbeizuführen, sondern auch die menschliche Gesundheit längere Zeit zu schädigen, ja unter Umständen sogar den Tod der davon Genießenden herbeizuführen im Stande gewesen wäre. Ferner ist durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß K. die fraglichen Fische, deren gesundheitsschädliche Beschaffenheit er als sachkundiger Fischhändler sehr wohl kannte, auf seinem Standplatze zum Verkaufe an das Publikum bereit gehalten hat. K. wurde deshalb zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 12[1] N.-M.-G.)

2. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 4. Oktober 1900 wider die Fischhändlerin M. zu O. — Am 18. April 1900 fand Polizeikommissar P. auf dem Fischmarkte zu O. bei einer Anzahl Fischhändlerinnen Stinte und Ukelei vor, welche ein grünliches Aussehen hatten und furchtbar stanken. Der sofort zugezogene Kreisphysikus Dr. G. untersuchte diese Fische und stellte fest, daß sie bereits verdorben, in Fäulniß übergehend, ekelerregend, übelriechend und derartig beschaffen waren, daß ein etwaiger Genuß derselben geeignet gewesen wäre, die menschliche Gesundheit schwer zu schädigen und sogar Vergiftungserscheinungen hervorzurufen. Auf polizeiliche Anordnung wurden diese Fische sofort vernichtet. Auf dem Stande der M. hatte sich auch ein Korb mit derartigen Stinten befunden, welche gleich den anderen beanstandet und vernichtet wurden.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß diese von der M. am 18. April 1900 feilgehaltenen Stinte der Rest eines Postens Fische waren, welchen die Angeklagte bereits am 14. April von dem Fischhändler H. zum Weiterverkauf bezogen hatte und an letzterem Tage nicht mehr losgeworden war. Daß diese Fische verdorben und ungenießbar geworden waren, hat die M. nach ihrem Zugeständniß schon gewußt, bevor sie dieselben zum Verkauf bereit stellte. Daß sie die Gesundheitsgefährlichkeit derartiger Fische bei dem Genuß durch Menschen kannte, mußte auch als erwiesen gelten; denn einmal ist diese Wirkung bei verdorbenen Nahrungsmitteln aller Art, namentlich aber bei Fischen im Volk ganz allgemein bekannt, andererseits hatte sich die M., wie anzunehmen war, eine derartige Kenntniß in ihrem langjährigen Beruf als Fischhändlerin angeeignet. Der Einwand der M. endlich, sie habe diese Fische nur als Schweinefutter veräußern wollen, hat das Gericht als unglaubwürdig zurückgewiesen. Die M. wurde zu 10 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 12[1] N.-M.-G.)

3. **Strafkammer beim Amtsgericht zu Neidenburg.** Urtheil vom 28. September 1900 wider den Kaufmann M. und die Hausbesitzerwittwe B., beide zu N. — Am 27. Juni 1900 kaufte die B. von M. für einen bestimmten Preis eine Tonne Heringe. Beim Verkauf war M. nicht zugegen; die B. übernahm mit dem Kauf jede Verantwortung für die Beschaffenheit der Heringe. Als die Tonne am 28. Juni nicht ganz verkauft wurde, ließ sie M. der B. auf seinem Speicher bis zum 30. Juni, an dem Wochenmarkt war, aufbewahren. Am 30. Juni ließ der Handlungsgehilfe A die Heringe für die B. wieder auf den Markt stellen. Er erklärte dem M., daß die Lake abgelaufen sei, worauf M. ihm sagte: „Wenn sie abgelaufen ist, muß man aufschütten; wenn die Heringe schlecht sind, muß man sie wegwerfen.“ Es wurde dann in der That Lake auf die Heringe gegossen. Daß M. etwas davon gewußt hat, daß die Heringe nicht mehr gut waren, als er sie verkaufte, hat sich nicht nachweisen lassen.

Am Abend des 28. Juni kamen der B. die Heringe verdächtig vor, sie nahm daher einige nach Hause, aß davon und bemerkte, daß sie nicht mehr gut schmeckten. Dennoch verkaufte sie am 30. Juni aus derselben Tonne auf dem Markte weiter. Eine Probe davon wurde von dem Kreisphysikus untersucht und festgestellt, daß sich die Heringe in verfaultem, aashaft stinkendem Zustande befanden und ihr Genuß geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Es ist nicht angenommen, daß die B. bei ihrem geringen Bildungsgrad die gesundheitsschädliche Beschaffenheit dieser Heringe gekannt hat. Nachdem aber eine Käuferin sich über den schlechten Zustand der Heringe aufgehalten hatte, befestigte die B. einen Zettel mit der Aufschrift „Schweinefutter“ an der Tonne und veräußerte die Heringe zum Preise von 0,10 ℳ für 6 Stück weiter, bis die Polizei die Tonne beschlagnahmte. Der Zettel war undeutlich geschrieben, so daß ihn die meisten Käufer wohl nicht gesehen haben. Der Preis von 0,10 ℳ für 6 Heringe ist aber ein derartiger, daß jeder Käufer annehmen mußte, es handle sich um Heringe zum Genuß für Menschen. M. war hiernach von der Anklage, gegen § 12[1] N.-M.-G. gefehlt zu haben, freizusprechen, die B. aber nach § 10[2] l. c. zu 15 ℳ Geldstrafe zu verurtheilen.

4. **Landgericht I Berlin.** Urtheil vom 19. Oktober 1900 wider den Kaufmann S. zu B. — Das Schöffengericht I zu Berlin hatte den S. durch Urtheil vom 2. Mai 1900 wegen Vergehens gegen § 10[2] N.-M.-G. zu 1000 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Gegen dieses Urtheil haben sowohl die Staatsanwaltschaft wie auch S. Berufung eingelegt. Die erneute Hauptverhandlung ergab folgenden Sachverhalt:

S. ist Leiter der B.'er Filiale der seit einigen Jahren bestehenden „Deutschen Dampffischerei-Gesellschaft Nordsee“. Er hat zunächst an dem Bahnhof Börse eine Hauptniederlage und demnächst nach und nach in C., fernerhin in der Lüneburgerstraße, am Schlesischen Bahnhof, am Wedding und in der Prinzenstraße Nebengeschäfte eingerichtet. Die Fische werden von N. aus auf der Eisenbahn in Waggons mit Kühlvorrichtung nach B. geschickt, hier sofort ausgeladen und in sogen. Centnerkisten schichtweise mit Eis verpackt. Eine Kiste enthält 50 bis 90 Pfund Fische, da je nach der Außentemperatur mehr oder weniger Eis zur Konservirung mit eingepackt wird. Beim Transport gequetschte oder beim Ausladen zertretene oder nicht mehr frische Fische werden gleich verworfen. Die Kisten werden je nach Bedarf auf die Filialen vertheilt, der Rest bleibt in der Centrallagerei. Die Filialen haben, mit Ausnahme der in C. und am Wedding, zur Konservirung der Fische Kühlräume. Die noch nicht mit Kühlräumen versehenen

[1]) Vgl. Bd. IV S. 402* Urtheil des Landgerichts II Berlin vom 17. Juni 1898.

Filialen erhalten alle 1 bis 2 Tage von der Centrallagerei die erforderliche frische Zufuhr und müssen sich mit Eis zu helfen suchen. In den Kühlräumen halten sich die so verpackten Fische bei rechtzeitiger Ergänzung des Eises 3 Wochen und länger frisch und in genießbarem Zustande. Sie bleiben bis zum Verkauf im Kühlraum und zwar in der Regel höchstens 8 bis 14 Tage Erst an dem Verkaufstage werden sie aus dem Kühlraum geholt, aus der Eispackung herausgenommen, mittels Wasserstrahles von dem ihnen infolge der Eispackung etwa anhaftenden Schmutzes gereinigt und in den Laden gebracht. Nicht selten müssen die Fische aber auch länger lagern. Dann kommt es, besonders wenn bei wärmerem Wetter nicht für sorgfältige Eispackung gesorgt ist, vor, daß sie zum Theil verdorben oder wenigstens unansehnlich werden. Die ersteren werden weggeworfen, die letzteren müssen vor dem Verkauf erst noch besonders gereinigt werden. Der ihnen von Natur anhaftende Schleim geht nämlich leicht zuerst in Zersetzung über und giebt ihnen ein gelbliches Aussehen; auch gehen sie bei einigen vorhandenen großen Blutflecken in Fäulniß über, die Augen werden trübe und undurchsichtig, die Kiemen blaß. Dagegen ist das Fleisch der größeren Fische noch gesund und genießbar; nach Entfernung des Kopfes werden die Fische deshalb von dem Schleim und dem Schmutze befreit und die riechenden Blutgefäße mit einem Messer ausgekratzt. Um ihnen den äußerlichen Geruch angehender Fäulniß zu benehmen, werden sie mit einer dünnen Lösung von Formalin oder hypermangansaurem Kali leicht besprengt und mit Leitungswasser abgespritzt. Derartig werden auch die Fische behandelt, welche beim Umpacken der Kisten zwecks Beschickung mit frischem Eis äußerliche Fäulnißerscheinungen zeigen. Dies, insbesondere auch die Umpackung, besorgen fast ausschließlich nach persönlicher Belehrung und Anweisung durch S. die Hausdiener, mitunter müssen auch die Verkäufer dabei Hand anlegen.

Im Verkaufsraum lagern die Fische meist ohne Eis Tags über bis zum Ladenschluß; darnach werden sie wieder in Eis verpackt und in den Kühlraum gebracht. Dabei kommt es dann auch vor, daß bei größeren Fischen, die „im Ausschnitt" nach Gewicht verkauft werden, die sogen. Bauchlappen, die dünneren Fleischtheile des Bauches, anfangen, eine gelbliche Färbung zu zeigen und schlecht zu werden; sie werden dann abgeschnitten und weggeworfen. Ebenso wird mit den unansehnlich werdenden Schwanzenden verfahren. Die in den Filialen zum Verkaufe kommenden Fische sind Schellfisch, Seeal (Langfisch), Kabeliau, Steinbutt, Heilbutt, Scholle, Flunder, Austernfisch, Knurrhahn, Seezungen u. a. m.

Gegen den Angeklagten haben nun einige Angestellte der B.'er Filialen, Hausdiener und Verkäufer, Beschuldigungen hinsichtlich der Behandlung und des Verkaufs verdorbener Fische erhoben, danebenher sind Fälle zur Sprache gekommen, wo Käufer ungenießbare Fische in den Geschäften der „Nordsee" erhalten haben.

Die Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht hat im Allgemeinen ein wesentlich anderes, für S. günstigeres Bild der Sachlage ergeben, als dies in erster Instanz der Fall war. Es ist zunächst schon nicht zu voller Ueberzeugung erwiesen worden, daß S. um den Verkauf verdorbener Fische gewußt habe, sodann aber haben diejenigen früheren Angestellten, die vor dem Schöffengericht mit Bestimmtheit bekundet haben, daß S. selbst den Verkauf ungenießbarer Fische angeordnet habe, ihre Behauptung, daß die Fische auch thatsächlich nicht mehr genießbar gewesen seien, nicht mit der Bestimmtheit aufrecht erhalten können, daß das Gericht bei Würdigung der sämmtlichen übrigen in Betracht kommenden Momente die volle Ueberzeugung in dieser Richtung hätte gewinnen können, wenn es auch den dringenden Verdacht nicht verkennen konnte, daß in dieser Beziehung Verstöße vorgekommen sind. In den Aussagen der Belastungszeugen kehren verschiedene Thatsachen wieder, die sich auf die allgemeine Behandlung der Fische durch S. beziehen und von den in I. Instanz vernommenen Sachverständigen zum Theil zu Ungunsten des Angeklagten ausgelegt worden sind, die aber vor dem Berufungsgericht in Rücksicht auf die Gutachten anderer Sachverständiger, zumal auch die bereits früher vernommenen Sachverständigen ihr früheres Gutachten nicht mehr in so präziser Fassung aufrecht erhalten haben, eine andere Würdigung erfahren mußten.

I. S. hat verschiedentlich größere Fische ohne Kopf verkauft. Es ist ihm daraus der Vorwurf gemacht worden, daß er die Köpfe habe abschneiden lassen, weil vom Käufer aus ihrem Aussehen hätte erkannt werden können, daß der Fisch nicht mehr frisch war. S. hat aber nachgewiesen, daß er einen ganz bedeutenden Theil der Fische schon ohne Kopf geliefert erhalten hat, weil die Köpfe im Verhältniß zu ihrer Größe zu wenig Fleisch besitzen, und die Transportkosten unnütz erhöht worden wären, wenn die Fische mit dem Kopf geliefert worden wären. Ein großer Theil der Engroskäufer, wie Militär-, Gefängniß- und Krankenanstalten, große Gastwirthe, zogen mit Rücksicht auf das unverhältnißmäßig große Gewicht des Fischkopfes es auch vor, nur Fische ohne Kopf geliefert zu bekommen, und es ist sogar durch die Aussage von Belastungszeugen erwiesen, daß thatsächlich auch noch gute Fische geköpft wurden. Unter diesen Umständen konnte an sich in dem Verkaufe von Fischen ohne Kopf nichts den Angeklagten Belastendes erblickt werden.

Anders liegt die Sache dagegen in den Fällen, wo, wie einige Zeugen bekundet haben, nachträglich der Kopf auf Anordnung des S. abgeschnitten werden sollte, weil er unansehnlich aussah. Hier lag, da ja bekanntlich die beginnende Zersetzung von Fischen am Kopf zuerst erkennbar wird, der Verdacht nahe, daß dies geschehen sei, um die schlechte Beschaffenheit der Fische zu verdecken. Es hat jedoch, abgesehen von einzelnen, später zu erörternden Fällen, kein Zeuge, mit Ausnahme des für unzuverlässig befundenen Denunzianten W., mit Bestimmtheit sagen können, daß S. ungenießbare Fische verkauft oder zum Verkauf ausgeboten hat. Theils früher, theils jetzt noch bei S. beschäftigte Zeugen haben im Gegentheil bekundet, daß S. ihnen bei ihrem Eintritt in das Geschäft und wiederholt während der Dauer ihrer Beschäftigung eingeschärft habe, nur gute Fische zu verkaufen und schlechte an die Centrale zurückzuschicken.

Ferner bezeugten sie, daß sie oft schlecht gewordene Fische weggeworfen haben, daß sie sogar im Verkaufsraum noch Fische, die ihnen nicht ganz genießbar erschienen, verworfen haben, daß S. bei Besichtigungen verschiedentlich die Entfernung von Fischen angeordnet habe, die sie für noch verkaufsfähig gehalten hätten, ja daß er hierbei oft gegen sie „zu scharf" gewesen. Schließlich ist erwiesen, daß S. täglich manchmal bis zu 15 Centner Fische durch die Müllabfuhrgesellschaft hat abfahren lassen und weniger gute Fische regelmäßig an den Händler L. verkauft hat für das Aquarium und den Zoologischen Garten als Fütterung. Daß S. durch Abschneiden der Köpfe die Ungenießbarkeit von Fischen zu verdecken gesucht habe, kann hiernach nicht angenommen werden, da nicht erwiesen worden ist, daß derartig behandelte Fische ungenießbar gewesen sind.

II. Weiter ist dem S. vorgeworfen, daß er geständlich Seezungen und Knurrhahn habe abziehen und so verkaufen lassen, woraus hervorgehen soll, daß sie verdorben gewesen seien.

Was zunächst die Seezunge anlangt, so ist dieselbe nach dem Gutachten der Sachverständigen La., R. und M. und dem Zeugniß des Hafenmeister D. ein empfindlicher Fisch; ob sie nicht mehr frisch ist, erkennt man daran, daß die Haut an den Seiten und dem Schwanz sich von selbst loslöst. Die Sachverständigen halten es für unzulässig, sie dann abziehen und verkaufen zu lassen, weil dann der Geschmack aufgehört habe, ein guter zu sein. S. will das Abziehen zur Bequemlichkeit des Publikums haben vornehmen lassen, weil sie vor der Zubereitung doch abgezogen werden müssen. Daß der Verkauf abgezogener Seezungen nichts Unge-

wöhnliches ist, haben D. und M. bestätigt. Hinzu kommt der von D. bekundete Umstand, daß die Seezunge infolge des Massenfanges und Transportes oft schon im Hafen mit bestoßenen Rändern ankommt, wo sie also noch frisch ist. Demnach konnte das Gericht auch hierin ein Merkmal dafür nicht erblicken, daß die so behandelten Fische verdorben gewesen seien; es kam also auch hier lediglich darauf an, ob die Fische nach Vornahme des Abziehens noch genießbar waren, oder ob dies nicht mehr der Fall war. Auch in dieser Beziehung ist nichts bewiesen. Von den Zeugen, die sich hierüber länger ausgelassen haben, sagte M. nur: „Meines Erachtens waren sie verdorben; ich hätte sie nicht mehr gegessen," und Ma.: „Das Fleisch war gut und mitunter eßbar, manchmal auch nicht."

Aehnlich liegt es mit dem von S. überhaupt erst eingeführten „Knurrhahn". Dieser ist ein Fisch, der einen im Verhältniß zu seinem übrigen Körper kolossalen Kopf hat. Eßbar ist nur der Schwanz, der keine Gräten hat; er besitzt eine sehr harte, stachliche Haut, die vor der Zubereitung entfernt werden muß. Nach D.'s Zeugniß ist es auch bei ihm nichts Außergewöhnliches, daß er gehäutet verkauft wird. Auch bezüglich seiner ist also aus dem Umstande allein, daß ihn S. abgezogen verkaufen ließ, nichts zu seinen Ungunsten zu folgern; es kommt auf den Beweis der Ungenießbarkeit an. Daß diese in der Mehrzahl von Fällen vorgelegen habe und durch Entfernung der Haut verdeckt werden sollte, ist nicht erwiesen.

III. Schließlich ist dem S. das Auskratzen der stinkenden Blutgefäße, die Entfernung des Schleims von den Fischen mittels Bürsten und ihre Behandlung mit hypermangansaurem Kali und Formalin vorgeworfen und aus der Anwendung dieser Maßnahmen auf das Verdorbensein der Fische geschlossen worden. Die Belastungszeugen glauben, daß diese Prozedur zu dem Zwecke vorgenommen worden sei, den verdorbenen Zustand der Fische zu verschleiern, weßhalb auch die Sachverständigen La. und R. das Verfahren für unzulässig erachten, weil sie es selbst in ihrem Geschäft nicht anwenden. Nun haben aber die Sachverständigen dieser Instanz zugegeben, daß in der Entfernung des Schleimes und in der Behandlung mit den genannten Mitteln, wodurch die Fische ansehnlicher werden und den infolge der Zersetzung des Schleimes und der Blutgefäße entstehenden Fäulnißgeruch verlieren, dann doch nicht immer auf eine Verdorbenheit der Fische zu schließen sei, wenn das Fleisch selbst noch gesund sei. Schließlich hat auch der Gerichtschemiker Dr. Bi. bekundet, daß hypermangansaures Kali und Formalin, als desinfizirendes und desodorisizirendes Mittel bei Fischen angewandt, nichts Gesundheitsschädliches haben, und dagegen an sich auch nichts einzuwenden sei; Formalin insbesondere kräftige die äußeren Eiweißtheile gegen das Eindringen der Fäulnißbakterien. Die Anwendung dieser Mittel sei nur zu verwerfen, wenn sie geschehen, um verdorbenen Fischen den Anschein guter zu geben. Auch in diesem Punkte ist das Berufungsgericht in Anbetracht der unbestimmten Aeußerungen der Zeugen nicht davon überzeugt worden, daß die so behandelten Fische sich in einem zur menschlichen Nahrung unbrauchbaren Zustande befunden haben. Allerdings haben, was auch S. unumwunden zugesteht, öfters Käufer Fische als ungenießbar zurückgebracht. Es steht fest, daß sie entweder ihr Geld zurück oder andere Fische bekommen haben, öfters aber auch von S. mit dem Bemerken zurückgewiesen worden sind, daß die Fische gut seien; oft auch haben sie sich von der Tadellosigkeit der Fische überzeugen lassen und haben sie wieder mitgenommen. Ob in diesen Fällen die Fische wirklich ungenießbar waren, ist nicht erwiesen, von einer ganzen Reihe Verkäuferinnen sogar bestritten worden. Es ist aber als erwiesen anzunehmen, daß die von den Käufern behauptete Ungenießbarkeit in manchen Fällen nur auf mangelhafte Erfahrung mit Seefischen oder auf falsche Behandlung durch die Käufer selbst zurückzuführen war.

Unter diesen Umständen konnten die allgemeinen Redensarten, daß auf Anordnung des S. verdorbene Fische zum Verkaufe gebracht und verkauft worden seien, nicht zur Grundlage einer Verurtheilung gemacht werden. Nun ist allerdings in 8 Fällen aus den Jahren 1899 und Anfang 1900 bewiesen, daß in den Filialen Fische verkauft worden sind, die sich gleich nach dem Einkauf als zu menschlicher Nahrung untauglich herausgestellt, auch in 2 Fällen (Lü. und We.) Erkrankungserscheinungen hervorgerufen haben. Wiewohl hiernach feststeht, daß ungenießbare Fische verkauft worden sind, hat das Gericht dies doch dem S. nicht zur Last legen zu dürfen gemeint. Zunächst einmal ist die Zahl doch an und für sich bei dem großen Umsatz, den S. hatte, ziemlich niedrig, sodann ist in Betracht zu ziehen, daß 4 dieser Fälle aus der Zeit herrühren, wo dem S. die Anzeige bereits bekannt war, und deshalb anzunehmen, daß er, falls ja vorher etwas nicht in Ordnung gewesen sein sollte, sicherlich vorsichtiger gewesen ist. Schließlich ist es immerhin verwunderlich, daß es dem anscheinend im Sammeln von Belastungsmaterial äußerst eifrigen Zeugen W. und seinen Genossen nicht gelungen ist, mehr Fälle der Art an's Licht zu ziehen. Wenn nun auch wohl nicht anzunehmen ist, daß dies alle Fälle sind, weil viele Leute die Umstände scheuen, die die Hineinziehung in ein gerichtliches Verfahren meist mit sich bringt, so würden sie doch lediglich als Illustration für das von den Belastungszeugen bekundete Geschäftsgebahren des S. in Betracht kommen können, wenn dieses selbst für erwiesen angesehen würde. Denn das ist auch als allgemeine Lebenserfahrung bekannt, daß in Geschäften mit leicht verderblichen Lebensmitteln, wie Wild, Geflügel, Fische hin und wieder ungenießbare Waare verkauft wird, ohne daß man den Geschäftsinhaber dafür in jedem Falle wird strafrechtlich verantwortlich machen können. In noch viel höherem Maße muß mit diesem Faktor gerechnet werden in einem so großen Geschäfte wie dem des S., das, wie dieser glaubhaft versichert, im Jahre 1899 allein an frischen Fischen einen Umsatz von 300 000 ℳ gehabt hat. In einem solchen Geschäft muß sich der Leiter in gewissem Maße auf seine Untergebenen verlassen und verlassen dürfen, und er wird nicht für jeden Verstoß seiner Angestellten verantwortlich gemacht werden können, wofern er nur das Erforderliche zur Verhütung derartiger Vorkommnisse gethan hat. In dieser Beziehung steht fest, daß die Verkäufer durchweg gleich nach ihrem Eintritt 6 bis 8 Wochen lang unter der persönlichen Leitung des S. in der Behandlung der Fische ausgebildet worden sind, daß S. es ihnen eingeschärft hat, nur frische Fische zu verkaufen, schlechte aber ohne Weiteres selbst wegzuwerfen, und daß S. bei seinen Revisionen der Filialen rücksichtslos, „fast zu scharf" eingeschritten ist, wenn er Unregelmäßigkeiten wahrnahm, und daß er einmal sogar Fische wegzuwerfen angeordnet hat, die die Verkäufer, seine Angestellten, nicht für unbrauchbar hielten. Diese Maßnahmen des S. haben nicht nur die jetzigen, sondern auch frühere Angestellte, ja selbst die ihn belastenden bekundet.

Das Gericht konnte somit auf Grund der Beweisaufnahme den S. weder eines wissentlichen, noch eines fahrlässigen Verkaufs verdorbener Fische für überführt erachten und sprach ihn unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urtheils frei.

5. Landgericht II Berlin. Urtheil vom 7. September 1898 wider den Kaufmann B. zu C. — Am 9. Mai 1898 kaufte die K., Dienstmädchen des Gerichtsvollziehers Bö., im B.'schen Laden eine Konservenbüchse mit Hummer; auf Verlangen der K. öffnete B. gleich die Büchse und übergab sie dann nach einem flüchtigen Blick auf ihren Inhalt dem Mädchen mit der Versicherung,

der Hummer sei gut. Etwa 5 Minuten später stellte darauf Frau Bö. in ihrer Wohnung mit der K. fest, daß der Hummer grünlich und bläulich aussah und einen starken, salmiakartigen Geruch hatte. Nachdem B. die Zurücknahme des Hummers verweigert hatte, besichtigten die jahrelang in dem Material- und Delikateßwaarenbetriebe thätig gewesenen Zeugen H. und N. die Büchse mit dem Hummer und erhielten bei dem Anblick und dem Geruch des Hummers den Eindruck, daß dieser verdorben und nicht mehr verkaufsfähig sei.

Zu demselben Ergebniß kam auch Kreisthierarzt S., welcher den inzwischen im Fleischschauamte an einem dem Fäulnißprozeß hinderlichen Orte aufbewahrten Hummer am 11. Mai untersuchte und dessen gänzliche Verdorbenheit feststellte. Nach dem Gutachten dieses Sachverständigen mußte der außen grauroth und innen bläulich aussehende Hummer bereits zur Zeit des Verkaufs verdorben gewesen sein. Kreisphysikus Dr. K. hat endlich gutachtlich bekundet, daß bei dem salmiakartigen Geruch des Hummers die Fäulniß bereits so weit vorgeschritten gewesen sein müsse, daß der Genuß nicht nur Uebelkeit, sondern schwere Krankheitserscheinungen hätte zur Folge haben können.

Das Gericht hat auf Grund der Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß B. die verdorbene Beschaffenheit des von ihm beim Verkauf nur flüchtig untersuchten Hummers nicht wahrgenommen hat. Es war jedoch seine Pflicht, eine genaue Untersuchung des Hummers, bevor er ihn weggab, vorzunehmen, insbesondere da er von dem Mädchen durch das Verlangen, die Büchse zu öffnen, hierauf noch ganz besonders aufmerksam gemacht worden war. B. wurde deshalb eines fahrlässigen Vergehens gegen § 14 N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 50 *M* Geldstrafe verurtheilt.

6. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 24. November 1898 wider den Handelsmann N. zu S. — Am 26. Juli 1898 verkaufte N. an Frau U. 2 geräucherte sogen. Dorsche. Als letztere schon zum Theil einen der Fische verzehrt hatte, bemerkte sie in dem Fleische desselben zahllose graubraune Maden, auch nahm sie in Folge eines sehr heftigen Schnupfens jetzt erst wahr, daß der Dorsch bereits stark in Verwesung übergegangen war. Frau U. erkrankte an einem Darmkatarrh in Folge des Fischgenusses. N. hat bestritten, daß einer der an Frau U. verkauften Fische verdorben gewesen sei, und angegeben, daß Maden auch bei ganz frisch geräucherten Fischen vorkämen; ihre Erkrankung sei auch wohl mehr durch den Ekel, welchen der Anblick des mit Maden behafteten Fisches bei ihr hervorgerufen habe, erzeugt, als durch den Genuß des Fisches selbst.

Durch das Gutachten des Sanitätsraths Dr. C. ist festgestellt, daß die Erkrankung sehr wohl von dem Genuß des Fleisches herrühren könne, und daß ein verdorbener Fisch überhaupt geeignet sei, die menschliche Gesundheit zu gefährden. In Folge dessen hat das Gericht keinen Zweifel darüber, daß der Darmkatarrh der Frau U. auf den Genuß des verdorbenen Fleisches zurückzuführen ist, wenn auch vielleicht das durch den Anblick der Maden hervorgerufene ekelhafte Gefühl mit in Betracht kommen mag.

Durch das Gutachten des Sachverständigen, Kreisthierarztes H., welcher den fraglichen Fisch am 27. Juli 1898 untersucht hatte, ist ferner erwiesen, daß der Fisch sich bereits in so stark verdorbenem Zustande befand, daß er sicherlich bereits seit 5—6 Tagen mit Maden behaftet und ungenießbar gewesen war. Allerdings saßen die Maden im Inneren des Fleisches, sodaß sie der Angeklagte nicht sehen konnte. Der Fisch hatte aber ein von den übrigen verschiedenes, graues Aussehen und verbreitete einen starken üblen Geruch. Deshalb hätte der Angeklagte bemerken müssen, wenn er auch nur einigermaßen aufmerksam zu Werke gegangen wäre, daß der Fisch bereits verdorben war. Er hat indessen jede Aufmerksamkeit, zu welcher er als Fischhändler noch besonders verpflichtet gewesen war, außer Acht gelassen und somit auch fahrlässigerweise die infolge des Fischgenusses eingetretene Erkrankung der Frau U. verschuldet.

Es ist nicht für erwiesen erachtet, daß N. die verdorbene Beschaffenheit jenes Fisches gekannt hat; dagegen mußte er sich sagen, daß letzterer in Folge seiner veränderten Farbe in einem verdorbenen Zustand sich befinden konnte. Wäre N. nun seiner Pflicht nachgekommen und hätte er vor dem Verkauf den Fisch auf seine Beschaffenheit genau untersucht, so wäre ihm dessen gesundheitsschädlicher Zustand ohne Zweifel nicht entgangen; er hat sich deshalb eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz und zugleich der fahrlässigen Körperverletzung schuldig gemacht. N. wurde zu 30 *M* Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G., §§ 230, 73 St.-G.-B.)

7. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 31. Januar 1901 wider die verehelichte Gastwirth P. zu S. und den Kaufmann G. zu L. — I. Am 22. September 1900 hat die P. auf ihrem Fischverkaufsstand in K. an die Zeugin Ge. 3 bis 4 Pfund Fische verkauft, welche zwischen Sellerieкraut verpackt waren. In ihrer Wohnung entdeckte Frau Ge. mit ihrem Ehemann, daß die Fische verdorben waren und übel rochen, und übergab dieselben noch an demselben Tage dem Thierarzt H. zu K. zur Untersuchung. Letzterer stellte alsbald fest, daß sich die Fische im Zustande starker Fäulniß befanden. Ihr Fleisch war weich und nahm Fingereindrücke an, die Kiemen waren grauweiß gefärbt, die Eingeweide in Folge von Gasen aus der Leibeshöhle theilweise herausgetreten. Der Genuß dieser Fische war zweifellos geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Die P., welche bereits seit vielen Jahren Fischhändlerin war, hat beim Verkauf und Einpacken sicher gewußt, daß die fraglichen Fische verdorben und zum menschlichen Nahrungsmittel nicht mehr geeignet waren. Sie wurde daher nach § 12[1] N.-M.-G. zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt.

II. Am 10. August 1900 kaufte die Zeugin Se. auf dem Wochenmarkt zu K. von G. $1\frac{1}{2}$ Pfund Braunschweiger Wurst, und zwar erhielt die Se. 2 ganze Würste, eine kleinere und eine größere. Beim Zerschneiden und Kosten der einen Wurst entdeckte der Ehemann Se., daß dieselbe verdorben war. Frau Se. trug daraufhin die Wurst zu G. zurück und ließ sich von ihm das dafür bezahlte Geld zurückgeben. Vorher hatte sie dem Gendarm Sch. ein Stück von der verdorbenen Wurst abgeschnitten, das dann auch vom Sachverständigen, Thierarzt H., untersucht worden ist. Dieser hat die Wurst bereits in einem Zustande fauliger Zersetzung befunden und auch einen Fäulnißgeruch wahrgenommen. Er bekundet aber, daß dieser Geruch, so lange die Wurst noch nicht zerschnitten war, nicht wahrgenommen werden konnte. G. konnte also der Wurst, die er in unangeschnittenem Zustande verkaufte, nicht anmerken, ob sie verdorben war oder nicht. Es konnte dem G. aber auch nicht Fahrlässigkeit vorgeworfen werden, da ihm nicht zuzumuthen war, daß er vor dem Verkauf sämmtliche von den Lieferanten bezogenen Würste hätte aufschneiden und untersuchen sollen. G. wurde daher freigesprochen. (§ 12[1] N.-M.-G.)

8. **Strafkammer beim Amtsgericht Neustettin.** Urtheil vom 15. August 1898 wider den Fischer B. zu W. — Am 7. Mai 1898 verkaufte B. auf dem Wochenmarkte zu N. an die Zeugin Ba. einen etwa $1\frac{3}{4}$ Pfund schweren todten Hecht, das Pfund zu 0,40 *M*. B. verlangte zuerst 0,60 *M* für das Pfund, ermäßigte den Preis aber, als ihn die Käuferin darauf aufmerksam machte, daß der Hecht nicht mehr frisch sei, daß er sich weich anfühle und an den Kiemen bereits eine blasse Farbe zeige. Als gleich darauf im Hause der Ba. der Hecht zubereitet werden sollte, fand sich, daß er schon sehr übel roch. Frau Ba. brachte den Fisch sofort zur Polizei, welche ihn sogleich dem Kreisphysikus Dr. L. zur Untersuchung übergab. Als Frau Ba. etwa 4 Wochen später den B. wieder auf dem Wochenmarkt zu N. antraf und ihm Vorhaltungen wegen des Hechtes machte, behauptete B. zwar zuerst, der Hecht sei frisch gewesen, gab dann aber der Zeugin den Kaufpreis für den Fisch zurück.

Dr. L. hat bei der sofort vorgenommenen Untersuchung festgestellt, daß der Hecht, als B. ihn feilbot,

bereits in Verwesung übergegangen war, und daß der Genuß des Fisches in Folge dessen geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Der Genuß sei ekelerregend und daher gesundheitsschädlich.

Die Behauptung des B., den Hecht am Tage vorher erst gefangen zu haben, ist durch die Aussage des Sachverständigen, welcher dies nach dem Befund des Hechtes für unmöglich erklärt hat, als widerlegt anzusehen. Ebensowenig glaubwürdig erschienen nach dem geschilderten Sachverhalt die Angaben B.'s, daß er als Fischer von Beruf von dem Zustande des Hechtes keine Kenntniß gehabt haben wollte. B. wurde vielmehr eines Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 3 Tagen Gefängniß verurtheilt.

9. Landgericht Bromberg. Urtheil vom 28. Juli 1898 wider den Materialwaarenhändler P. zu G. — Am 1. März 1898 hatte sich P. mit grünen und geräucherten Heringen und Bücklingen nach K. begeben, woselbst er diese Fischwaaren auf seinem Wagen feilhielt und auch davon an einige Personen verkaufte. Die sämmtlichen Fischwaaren, insbesondere die Räucherheringe verbreiteten jedoch einen so penetranten, unangenehmen Geruch und machten, da sie theilweise mit Schimmelpilzen bedeckt waren und beim bloßen Berühren zergingen, einen derart verdorbenen Eindruck, daß Gendarm Gu. sie als zur menschlichen Nahrung ungeeignet sofort vergraben ließ. Von der schlechten Beschaffenheit dieser Fische hat P., da sie offenbar war, wissen müssen. Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. B. wäre der Genuß dieser Fische geeignet gewesen, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. P. wurde eines Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt.

10. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 19. September 1898 wider die Händlerinnen S. zu P. und T. zu F. — Die Angeklagte T. hatte von einer Händlerin R. einen Zentner Hechte, welche aus Königsberg i. Pr. bezogen waren, gekauft und davon 10 Pfund an die S. abgegeben. Am 7. Mai 1898 haben beide Angeklagte diese bereits abgestorbenen Hechte auf ihren Verkaufsstellen auf dem Fischmarkte zu B. feilgehalten. Dem Polizeikommissar B., welcher den Fischmarkt überwachte, fiel auf, daß die Fische ein schlechtes Aussehen hatten und einen üblen Geruch verbreiteten. B. beschlagnahmte deshalb bei der S. 5 Pfund Hechte und bei der T. einen etwa 1 Pfund schweren Fisch und ließ diese durch den Apotheker H. untersuchen. Die Untersuchung ergab, daß das Fleisch der Fische weich und schlüpfrig, die Kiemen schleimig und die Fische, welche einen faulen Geruch verbreiteten, bereits in faulige Gährung übergegangen waren. Nach dem Gutachten des Kreisphysikus Dr. Br. unterlag es keinem Zweifel, daß diese Fische, und zwar schon zur Zeit des Feilhaltens als ein gesundheitsschädliches Nahrungsmittel für Menschen anzusehen waren; der Genuß derartiger Fische kann außer Uebelkeit und Erbrechen erhebliche Störungen der Verdauungsorgane, ja selbst Vergiftungserscheinungen hervorrufen.

Das Gericht hat nicht als erwiesen angenommen, daß die Angeklagten die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der beschlagnahmten Fische gekannt haben. Es war aber ihre Pflicht, die Fische vor dem Feilhalten auf ihren Zustand zu untersuchen oder, wenn sie dazu selbst nicht im Stande waren, durch einen Sachverständigen untersuchen zu lassen; im vorliegenden Falle hatten sie hierzu umsomehr Veranlassung, als die Fische einen wahrnehmbaren üblen Geruch verbreiteten. Indem sie die gebotene Aufmerksamkeit und Sorgfalt verabsäumten, handelten sie fahrlässig. Die beiden Angeklagten wurden zu je 1 Woche Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

11. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 17. Dezember 1898 wider den Grundbesitzer A. zu P. — Am 23. September 1898 hielt A. auf dem Wochenmarkte zu L. Barse und Hechte feil; er hatte davon auch schon einen großen Theil verkauft. Als nun Stadtwachtmeister F. in die Nähe des A.'schen Standplatzes kam, fiel ihm schon in der Entfernung von 10 bis 15 Schritten ein stinkender, ekelerregender Geruch auf, der von Fischen herrührte. Bei näherer Besichtigung fand F., daß sämmtliche Fische todt waren, daß der größere Theil derselben gut war und unbeanstandet verkauft werden konnte, daß aber unter diesen guten Fischen 20 bis 25 Stück lagen, welche schlecht waren und den üblen Geruch verbreiteten; unter den Kiemen waren sie nicht roth, sondern weiß und schäumig. F. schaffte diese Fische nach dem Polizeibureau, woselbst der Bürgermeister Pf. die F.'schen Angaben bestätigt fand, daraufhin die Fische beschlagnahmte und vernichten ließ.

Aus dem äußeren Aussehen der Fische und dem von ihnen ausgehenden üblen Geruch folgerte Kreisphysikus Dr. B., daß die beschlagnahmten Fische verdorben gewesen sind; ihr Genuß wäre nicht nur geeignet gewesen, die menschliche Gesundheit durch Erregung von Ekel und Erbrechen zu beschädigen, sondern hätte auch erhebliche Störungen der menschlichen Gesundheit, sogar Vergiftungserscheinungen hervorrufen können.

A. behauptete, von dem verdorbenen Zustand und dem üblen Geruch der Fische keine Kenntniß gehabt zu haben. Er hätte die Fische erst am Tage vorher in seinem Teiche gefangen, dann habe er sie Nachts auf dem Wagen 3 Meilen weit ohne Wasser übereinandergeschichtet fortgeschafft, doch könnten sie in dieser Zeit nicht verdorben sein. Nach dem Gutachten des Sachverständigen schließt die Kürze der Zeit von dem Fange bis zum Feilhalten der Fische nicht aus, daß diese in dem Zwischenraum verdorben sein konnten, zumal hierzu der Zutritt frischer Luft zu den meilenweit ohne Wasser gefahrenen Fischen zweifellos sehr mitgewirkt hat. Das Gericht hat aber sogar angenommen, daß die als verdorben befundenen Fische von dem Fange Tags vorher kaum haben herrühren können, denn sonst hätten eben sämmtliche Fische mehr oder minder übel gerochen und sonst schlecht ausgesehen; die verdorbenen Fische sind vielmehr älteren Fanges und sind den frischen Fischen erst beigemengt gewesen. Wie dem aber auch sei, der verdorbene und gesundheitsschädliche Zustand der Fische steht unzweifelhaft fest. Es ist ferner auch angenommen, daß A. den üblen Geruch eines Theils seiner feilgehaltenen Fische wahrgenommen hat; das Gericht konnte aber nicht die Ueberzeugung gewinnen, daß A., der zum ersten Male mit Fischen handelte, deren gesundheitsgefährliche Beschaffenheit als Nahrungsmittel gekannt hat. Lag sonach nicht seitens des A. ein Vergehen gegen § 12¹ N.-M.-G. vor, so doch gegen § 14 l. c. Der Gestank der Fische hat ihm nicht entgangen sein können; nach seiner Lebenserfahrung mußte er mit der Möglichkeit rechnen, daß der Genuß fauler, stinkender Fische der menschlichen Gesundheit nachtheilig werde. Er hätte deshalb die Fische besichtigen und auf ihre Genußfähigkeit als Nahrungsmittel prüfen und, wenn ihm in dieser Hinsicht die nöthige Kenntniß abging, durch Nachfrage bei Sachkundigen oder einem Arzte sich Gewißheit über die Unschädlichkeit der Fische verschaffen müssen. Dies hat er nicht gethan, und darin liegt seine Fahrlässigkeit. A. wurde zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

12. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 6. August 1900 wider den Fischereidirektor H. zu F. und die Fischhändlerin G. zu S. — Am 18. April 1900 beschlagnahmte Polizeisergeant C. auf dem B.'er Fischmarkte zwischen 9 und 10 Uhr Vormittags etwa 10 Pfund Hochseefische, kleine Butten und Schollen, welche die G. theils auf ihrem Verkaufstische feilhielt, theils in den in ihrem Stande befindlichen Körben untergebracht hatte, weil ihm dieselben verdorben zu sein schienen. Da die G. angab, diese Fische von H, welcher dem B.'er Verein für Fischverwerthung vorstand, bezogen zu haben, besichtigte C. auch die Verkaufsstelle dieses Vereins und fand dort ebenfalls gegen 28 Pfund Fische von derselben schlechten Beschaffenheit vor. Diese zur Polizei gebrachten Fische wurden Mittags zwischen ½1 und 1 Uhr dem Departementsthierarzt P. zur Untersuchung vorgelegt, welcher feststellte, daß sie einen starken fauligen Geruch verbreiteten, daß die Augen ganz trübe und bei den meisten Fischen die

Augäpfel bereits ausgefallen, die Kiemen von gelbgrünlicher Farbe und die Eingeweide faulig waren. Die Fäulniß der Fische war derart weit vorgeschritten, daß mit Sicherheit anzunehmen ist, daß die Fische schon am Morgen, jedenfalls aber zur Zeit der Beschlagnahme bereits in den Zustand der Fäulniß übergegangen waren, da frische Fische auch bei der am 18. April 1900 herrschenden hohen Temperatur so schnell nicht in einen derartigen Zustand übergehen konnten. Durch das Gutachten des Kreisphysikus Dr. Br. ist erwiesen, daß der Genuß derartig in Fäulniß übergegangener Fische geeignet ist, der menschlichen Gesundheit Gefahr zu bringen, und daß mit Sicherheit anzunehmen ist, daß der Zustand, in dem die Fische sich zur Zeit der Beschlagnahme befunden haben, eine gleiche Gefahr der menschlichen Gesundheit bringen konnte. Die G. hat zugegeben, daß ihr die fraglichen Fische wegen des üblen Geruches, den sie verbreiteten, verdächtig vorgekommen sind, daß sie ihr aber von H. aufgedrängt sind mit der Bemerkung, sie könne die Fische ja 0,05 ℳ billiger verkaufen. Es ist jedoch kein ausreichender Beweis dafür erbracht, daß die Angeklagten die gesundheitsschädliche Beschaffenheit jener Fische gekannt haben, indem diese zur Zeit der Beschlagnahme jedenfalls noch nicht so verdorben waren, wie sie einige Stunden später von P. vorgefunden worden sind. Da beide Angeklagte aber seit vielen Jahren Fischhandel trieben und die Natur der Fische genau kannten, ist als erwiesen erachtet, daß sie bei Anwendung gewöhnlicher Sorgfalt und Aufmerksamkeit sich sehr wohl von der Gesundheitsschädlichkeit dieser fraglichen Fische hätten überzeugen können. H. wurde deshalb zu 150 ℳ Geldstrafe, die G. zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

13. Landgericht Lissa. Urtheil vom 3. Juni 1898 wider den Schuhmacher und Handelsmann A. und dessen Ehefrau M. A. zu G. — Die Angeklagten hatten am 8. Februar 1898 auf den Jahrmarkt zu W. Heringe und Bücklinge zum Verkauf gebracht, und zwar hielt die angeklagte Ehefrau diese Waaren auf einem Marktstande feil, während A. Bücklinge in einer Mulde umhertrug und zum Verkauf ausbot. Dem Gendarm S. fiel es auf, daß die Bücklinge mit hellrundlichen Flecken bedeckt waren und übel rochen, und daß auch die Heringe einen üblen Geruch verbreiteten. In Folge dessen beschlagnahmte er diese Waaren und ließ sie zu dem Arzte Ma. zur Untersuchung bringen. Letzterer stellte fest, daß die Heringe eine schmutzig braune Farbe und einen üblen Geruch hatten, die Bücklinge aber mit Schimmel bedeckt und deren Kiemen und Schwanztheile bereits theilweise in Fäulniß übergegangen waren. Auf Grund dieses Befundes bekundete Ma., daß der Genuß dieser Waare, deren gesundheitsschädlicher Zustand jedem Auge und jeder Nase erkennbar war, beim Menschen Brechdurchfall, gastrisches Fieber, Magen- und Darmkatarrh hervorrufen konnte.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß die Angeklagten die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der von ihnen feilgehaltenen und verkauften Bücklinge und Heringe zweifellos gekannt haben. Sie wurden deshalb wegen Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. zu je 3 Tagen Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

14. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 3. Juni 1898 wider die Händlerfrau S. zu G. — Am 8. Februar 1898 hat die Angeklagte auf dem Markte zu W. Heringe und Bücklinge verkauft und feilgehalten, welche von dem Gendarm Sch. wegen ihres Aussehens und des üblen Geruchs, den sie verbreiteten, beschlagnahmt wurden. Der Arzt M. stellte durch sofortige Untersuchung fest, daß das Fleisch der Heringe in Fäulniß übergegangen und die Kiemen verfault, die Bücklinge aber mit einer übelriechenden, Pilzwucherung zeigenden Masse bedeckt waren. Nach dem Gutachten M.'s war der Genuß beider Fischsorten für die menschliche Gesundheit als schädlich zu bezeichnen, da durch ihn Brechdurchfall, gastrisches Fieber, Magen- und Darmkatarrh, ja Typhus hervorgerufen werden konnte.

Auf Grund des Beweisergebnisses unterlag es keinem Zweifel, daß die Angeklagte den gesundheitsschädlichen Zustand der fraglichen Fischsorten gekannt hat, sowie daß sie trotzdem die Waare zum Genuß für Menschen verkauft bezw. feilgehalten hat. Die S. wurde deshalb zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt, das Urtheil außerdem öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12¹, 16 N.-M.-G.)

15. Landgericht Posen. Urtheil vom 4. Februar 1899 wider die Heringshändlerin C. zu P. — Am 9. Dezember 1898 verkaufte die C. auf dem Marktplatze in P. aus einer halben Tonne Heringe, welche übel rochen. Die hierauf von dem Arbeiter S. aufmerksam gemachten Schutzleute K. und Kn. stellten an diesen Heringen einen ekelerregenden, an fauliges Fleisch erinnernden Geruch fest. Die Lake war dickflüssig und trübe, das Fleisch der Heringe war dunkelroth und fühlte sich beim Betasten matschig an. Von den Schutzleuten auf die Ungenießbarkeit der Heringe hingewiesen, bestätigte die C. die verdorbene Beschaffenheit derselben. Die Heringe wurden beschlagnahmt und vernichtet.

Bei der Beweisaufnahme bestritt die C. die schlechte Beschaffenheit jener Heringe und führte an, daß es sich um Matjesheringe gehandelt habe, welche, im Mai gefangen, im Dezember in der Lake unscheinbar aussähen und röthliches Fleisch, ferner einen scharfen, spezifischen Geruch annähmen; die Heringe seien aber gut gewesen. Der als Sachverständiger gehörte Kaufmann S. bestätigte zwar, daß Matjesheringe, um welche es sich nach seiner Ansicht handelte, im Dezember, wo die Lake schon dickflüssig und trübe geworden sei, röthliches Fleisch und einen spezifischen sogen. „süßlichen" Geruch annehmen, und daß auch Heringe von solcher Beschaffenheit Kauflustige finden, konnte aber kein Urtheil bezüglich der gesundheitsschädlichen oder verdorbenen Beschaffenheit der fraglichen Heringe, weil er sie nicht gesehen habe, abgeben.

Das Gericht hat jedoch angenommen, daß Heringe, die einen ekelerregenden, an fauliges Fleisch erinnernden Geruch verbreiten, deren Fleisch röthlich geworden ist und beim Betasten matschig wird, also zerfließt, eine durch mehr oder minder vorgeschrittene Fäulniß hervorgerufene innere Zersetzung erfahren haben. Ob nur der Genuß eines solchen Nahrungsmittels die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, kann nicht ohne Weiteres angenommen, und es konnte deshalb auch die C. nicht des ihr zur Last gelegten Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. für überführt erachtet werden. Jedenfalls leuchtet aber ein, daß ein Nahrungsmittel von der oben dargelegten Beschaffenheit in Folge Veränderungen des normalen Zustandes nach allgemeiner Ansicht (vgl. Urtheil des Reichsger. vom 12. Januar 1882, Entsch. Bd. 5 S. 343) zum Genusse für Menschen ungeeignet, also verdorben ist. Diese verdorbene Beschaffenheit der Heringe hat die C. nach der Beweisaufnahme auch sehr wohl gekannt, trotzdem aber den Abnehmern verschwiegen. Die C. wurde deshalb des Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

16. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 4. September 1900 wider den Händler B. zu P. — Am 4. Mai 1900 verkaufte B. in R. Flundern und Bücklinge. In der Unterrichtspause um 10 Uhr ließ sich der Lehrer J. von dem Schüler Ku. eine Flunder holen. Sobald J. dieselbe besah, nahm er wahr, daß diese nicht mehr frisch war. Durch die Oeffnung zwischen Kopf und Bauch quoll eine graue, klebrige, übelriechende Masse; auf der einen Seite des Fisches befanden sich 2 größere Löcher, aus welchen ebenfalls eine übelriechende Masse herauskam. Dieselben Wahrnehmungen bezüglich der Beschaffenheit der Flunder machte auch der Rektor Ra. Als J. nun die Flunder durch die Schüler Ku. und Pi. dem B. zurückschickte und den gezahlten Preis von 0,30 ℳ dafür zurückverlangte, warf B. dem Pi. die Flunder ins Gesicht und das Geld auf das Straßenpflaster. Daraufhin benachrichtigte J. von dem Vorfall

die Polizeibehörde, welche den Stadtsekretär Ja. zu B. hinschickte, um die Güte der von diesem verkauften Flundern festzustellen. B. hatte aber keine Flundern mehr. Ja. begab sich nun zu dem Zeugen O., welcher von B. an demselben Tage 5 große Flundern und ein Päckchen kleiner gekauft hatte, beschlagnahmte davon 3 große und das Päckchen kleiner Flundern und sandte sie an das Hygienische Institut, wo sie von dem Chemiker Dr. Jae. untersucht worden sind. Nach dessen Untersuchungsergebniß war das Päckchen kleiner Flundern ganz unbedenklich. Ferner waren zwei von den großen Flundern nicht mehr ganz frisch, die letzte, die größte war aber bereits in das Stadium des Verwesens übergegangen. Die Gewebe des Fleisches waren bereits zerstört und die beiden Außenseiten verschimmelt. Der Inhalt der Bauchhöhle bildete eine zerfließende Masse von verdächtigem Geruch. Beide Außenseiten der Flunder waren stark verschimmelt. Nach dem Gutachten des Sachverständigen war diese Beschaffenheit der Flunder schon am Tage der Beschlagnahme vorhanden. Ihr Genuß war geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Diese gesundheitsgefährliche Beschaffenheit hat der Gerichtshof auch rücksichtlich der von dem Zeugen J. gekauften Flunder auf Grund der mit dem Befunde des Sachverständigen übereinstimmenden, oben geschilderten Merkmale festgestellt.

Wenn hiernach auch objektiv der Verkauf gesundheitsgefährlicher Nahrungsmittel festgestellt worden ist, so ist B. doch nicht überführt worden, dies wissentlich gethan zu haben. B. hat an jenem Tage einen größeren Vorrath von Flundern abgesetzt. Da sonstige Bemängelungen der Güte der Flundern nicht ermittelt sind, so ist als erwiesen angenommen worden, daß die Flundern bis auf die als gesundheitsgefährlich festgestellten noch gut gewesen sind. Die Beschaffenheit der verdorbenen Flundern hätte B. aber als Fischhändler bei Aufwendung auch nur gewöhnlicher Aufmerksamkeit umso eher erkennen müssen, als der gesundheitswidrige Zustand der Flundern von den Abnehmern derselben sofort erkannt worden ist. Dadurch, daß er dieselben ohne nähere Prüfung verkaufte, hat er fahrlässig gehandelt. B. wurde deshalb zu 10 *M* Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

17. **Landgericht Magdeburg.** Urtheil vom 21. August 1899 wider den Kaufmann M. zu Ma. — Am Nachmittage des 2. März 1899 kaufte der Zeuge B. aus O. von M. 3 Karpfen, welche nach dessen Angabe von einer ihm am 26. Februar aus Rußland zugegangenen Sendung gefrorener Karpfen herrührten. Die Frage B.'s, ob die Karpfen auch gut wären, hatte M. bejaht. Als B. Abends in O. ankam und seine Frau die Karpfen auspackte, nahm sie sofort einen verdächtigen Geruch wahr; nach dem Aufschneiden stellte sich dann heraus, daß die beiden kleineren Karpfen, welche bei M. in dem Eiskasten gelegen hatten, verdorben waren. Die Gräten hatten sich bereits vom Fleisch gelöst, letzteres sah ganz grau aus und sonderte viel Flüssigkeit ab. Frau B. stellte diese beiden verdorbenen Fische die Nacht über in ihren kühlen Keller und brachte sie am folgenden Morgen zum Thierarzt K., welcher feststellte, daß die Fische im höchsten Stadium der Verwesung begriffen und überaus gesundheitsschädlich waren.

Es konnte jedoch nicht festgestellt werden, daß die Fische zur Zeit des Verkaufs wirklich bereits verdorben und als menschliches Nahrungsmittel gesundheitsschädlich waren, und daß M. dies wahrgenommen hat bezw. hätte erkennen müssen. Sämmtliche Sachverständige stimmen darin überein, daß sich Eisfische wochen- ja monatelang halten können, ohne zu verderben, daß sie dagegen, wenn sie plötzlich und schnell aufthauen, was meist geschieht, wenn sie in eine höhere Temperatur kommen oder diese gar mehrmals wechselt, in einigen Stunden bereits verwesen können. Wenn man nun bedenkt, daß die Fische, bevor sie Frau B. erhalten hat, nicht nur eine einmalige, sondern mehrfache Luftveränderung durchgemacht haben, und daß bei der Entfernung der Stelle, wo sie gekauft, und derjenigen, wo sie geöffnet sind, mindestens 3 Stunden verflossen sein müssen, wo sie nicht mehr in Eis gelegen hatten, so ist die Möglichkeit immerhin nicht ausgeschlossen, daß die Fische beim Verkaufe sich noch in genießbarem, unverdorbenem Zustande befunden haben. Außerdem hätte aber der Angeklagte die verdorbene Beschaffenheit der Fische, falls sie dies bereits z. Z. des Verkaufes gewesen wären, wie das Gericht auf Grund der überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen W. festgestellt hat, nur dann wahrnehmen können, wenn die Fische aufgeschnitten worden wären, was im vorliegenden Falle nicht geschehen ist und füglich nicht geschehen konnte. Ein besonderer Grund, dieselben vor dem Verkaufe erst genau zu untersuchen, lag auch nicht vor, da die Fische, welche M. erst am 26. Februar 1899 erhalten hatte, seitdem fortwährend auf Eis gelegen hatten, und die Sachverständigen darin übereinstimmen, daß sich gefrorene Fische monatelang halten. Der Angeklagte konnte demnach sehr wohl annehmen, daß die Fische noch gut seien, und so sie auch unbedenklich verkaufen. M. wurde freigesprochen. (§§ 12[1], 14 N.-M.-G.)

18. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 21. September 1899 wider den Kaufmann B. zu M. — Am 23. Mai 1899 Vormittags gegen 9 Uhr kaufte der Uhrmacher Be. von dem Angeklagten für 0,20 *M* einen geräucherten Schellfisch, welcher mit etwa 10 bis 12 anderen solchen Fischen im Schaufenster lag. Be. nahm bald darauf wahr, daß der Fisch außen klebrig, inwendig aber zerfallen und mit Schimmelpilzen behaftet war. Er trug deshalb den Fisch zu B. zurück und erhielt von diesem nach einem heftigen Wortwechsel den Kaufpreis für denselben wieder. Auf eine sofortige Anzeige Be.'s bei der Polizei erschienen die Kriminalschutzleute Ba. und S. in dem B.'schen Laden und fanden hier in dem Schaufenster noch 10 bis 12 geräucherte Schellfische, welche äußerlich gut aussahen, von denen aber einige beim Hineinriechen in das Innere einen theils mehr, theils weniger fauligen Geruch verbreiteten. Auf dem Eisschrank in dem Laden wurde außerdem eine Kiste halbvoll solcher Schellfische gefunden; letztere waren mit Salz bestreut, matschig und von einer gelben Sauce umgeben. Ferner befand sich auf dem Eisschrank eine Kiste, in welcher sich einige verschimmelte, geräucherte Aale, die zum Theil ohne Köpfe, zum Theil sonst verletzt waren, und außerdem einige verschimmelte Citronen, auch einige Heringe ohne Köpfe befanden. Die Kiste mit den Schellfischen und 3 von den im Schaufenster ausgelegten Fischen wurden beschlagnahmt.

Chemiker Dr. K. hat diese Fische erst am 25. Mai gegen Abend untersucht. Auf Grund der chemischen Untersuchung begutachtete Dr. K., daß die Schellfische in Fäulniß übergegangen und durch ihre Fäulnißgifte beim Genuß durch einen Menschen geeignet gewesen seien, nicht nur gesundheitsschädlich zu wirken, sondern sogar den Tod herbeizuführen. Möglich sei es allerdings, daß sich die Schellfische am 23. Mai noch nicht in einem gesundheitsschädlichen Zustande befunden hätten, weil ein Zeitraum von 2 Tagen einen wesentlichen Einfluß auf den Zustand der Fische gehabt habe. Hinsichtlich der im Laden vorgefundenen Aale hat dieser Sachverständige nicht mit Sicherheit anzugeben vermocht, ob sie als verdorbene Waare anzusehen seien.

Der Angeklagte giebt bezüglich der Aale an, daß er sie gar nicht zum Verkaufe auf dem Eisschranke stehen gehabt habe, sondern um sie gelegentlich an arme Leute zu verschenken. Da auch der Schutzmann Ba. den Eindruck gewonnen hat, daß die Aale wohl nicht zum Verkauf bestimmt gewesen seien, weil sie unansehnlich und mit andern nicht verkäuflichen Waaren zusammen in einer Kiste gelegen, so hat der Gerichtshof angenommen, daß der Angeklagte nicht die Absicht hatte, die Aale zu verkaufen, und daß er sie auch nicht zum Verkaufen bereit gestellt hat. Was das Feilhalten der fraglichen Schellfische anbelangt, so ist nicht als erwiesen angenommen, daß dieselben sich bereits am 23. Mai in einem gesundheitsschädlichen Zustande befunden haben. Es ist nach dem Befunden Dr. K.'s durchaus nicht ausgeschlossen, daß die Fische erst in der Zeit nach der Beschlagnahme in diesen Zustand gelangt sind. Dagegen

ist nach der Beweisaufnahme anzunehmen, daß sich die Schellfische, insbesondere auch der an Be. verkaufte, bereits am 23. Mai in einem verdorbenen Zustande befunden haben. Daß B. damals schon diesen Zustand an den Schellfischen erkannt hat, ist vom Gericht nicht für erwiesen angenommen. Aus dem Umstand allein, daß der Fisch mit Schimmelpilzen im Innern behaftet war, folgte nach dem Gutachten der gehörten Sachverständigen noch nicht, daß man den Fisch als verdorben erachten konnte; wesentlich dafür ist der Geruch. B. hat aber insofern fahrlässig gehandelt, als er es unterließ, jeden zu verkaufenden Fisch auf seinen Zustand zu prüfen. Als Fischhändler mußte er sich sagen, daß die Fische möglicherweise 4 bis 5 Tage nach dem Versandt und bei dem damaligen theils regnerischen, theils warmen Wetter verdorben sein könnten; er mußte deshalb vor dem Verkauf eine diesbezügliche Prüfung der Fische eintreten lassen. B. wurde deshalb zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 11 N.-M.-G., § 367⁷ St.-G.-B.)

19. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 26. Juli 1900 wider die Handelsfrau E. zu M. — Am 14. April 1900 hielt die E. auf dem Wochenmarkt zu M. Fische feil, welche einen überaus starken Geruch verbreiteten. Schutzmann G. und Kreisthierarzt Gu. fanden denn auch auf dem Verkaufsstande der E. 2 Katfische, die vollständig mürbe waren und deren Fleisch nicht mehr als solches, sondern als Brei bezeichnet werden mußte; ihr Geruch war ein pestilenzialischer. Außerdem befanden sich unter den aufgelegten Kabeljau-Stücken 5 Kopfstücke und 2 andere, welche ebenfalls in Verwesung übergegangen waren. Der Sachverständige Gu. bezeichnete den Zustand der Katfische sowohl als der 7 Kabeljau-Stücke als gesundheitsschädlich, weil deren Genuß auf den Magen, die Verdauung, nachtheilig zu wirken und je nach der Widerstandsfähigkeit des Einzelnen in geringerem oder höherem Maße Krankheiten herbeizuführen geeignet gewesen sei.

Die E. bestritt die gesundheitsschädliche Beschaffenheit jener Fischwaaren, welche sie erst wenige Tage vorher von der Fischgroßhandlung H. & A. zu Ge. erhalten und wohlverpackt in Eis in ihrem an sich kühlen Keller gehalten haben wollte. Nun ist aber durch die glaubhafte Aussage des Zeugen H. erwiesen, daß an die E. wohl noch am 12. April 1900 50 Pfund Kabeljau abgesandt sind, die letzten Katfische dagegen bereits am 6. April 1900. Allerdings können sich dergleichen Fische nach dem Gutachten des Sachverständigen W. recht wohl 8 Tage und noch länger gut erhalten, Voraussetzung ist dabei aber niedrige Temperatur und gute Aufbewahrung. Auch ist nach demselben Gutachten erwiesen, daß die beim Fisch unmittelbar am Kopfe liegenden weicheren Theile, nämlich Leber, Herz und Blase, leichter in Verwesung übergehen, als die übrigen Theile, und daß der übrige Fisch noch nicht schlecht, verdorben zu sein braucht, wenn diese Theile angegangen sind und üblen Geruch verbreiten. In Erwägung, daß vorliegend von den Kabeljau-Stücken nur einzelne beschlagnahmt, andere dagegen der E. zurückgegeben worden sind, hat das Gericht Bedenken getragen, festzustellen, daß die E. die gesundheitsschädliche Beschaffenheit dieser Stücke gekannt und sie trotzdem feilgehalten hat. Bezüglich der Katfische hat die E. aber selbst zugegeben, daß sie diese Fische bereits an einem früheren Markttage feilgehalten hat, daß dieselben stundenlang, den ganzen Vormittag über, ohne Eis auf dem Markte sich befunden haben und demnächst wiederum nach dem Keller auf Eis gebracht worden sind. Als erfahrene Geschäftsfrau wußte die E. aber, daß dergleichen Temperatur-Wechsel schädlich einwirkt. Im vorliegenden Fall hat die E. aber auch die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der Katfische genau gekannt, da diese beim Transport von dem Markte und am 14. April wieder dahin zurück durch ihre Hände gegangen waren, und ihr dabei deren hochgradig in Verwesung übergegangener Zustand nicht verborgen geblieben sein konnte. Die E. wurde deshalb zu 2 Wochen Gefängniß verurtheilt. (§ 12¹ N.-M.-G.)

20. **Landgericht Hannover.** Urtheil vom 1. Oktober 1900 wider die Kleinhändlerin B. zu H. — Im Mai 1900 lieferte die B. an eine in H. befindliche Truppe von Togo- und Dahomey-Negern u. A. auch häufig Räucherfische, und zwar nicht ganz frische Fische, weil ihre Abnehmer nur sehr billige Preise anlegen wollten. Am 30. Mai wünschte der Häuptling Br. wiederum Fische für seine Leute zu haben. Obwohl nun die B. sagte, daß sie nur Bücklinge zu Hause hätte, welche nicht mehr genießbar seien, erklärte Br., sie möchte diese trotzdem herbeischaffen. Die B. kam dieser Aufforderung nach in der Absicht, dem Br. und den anderen Negern durch Vorzeigen der Waare darzuthun, daß letztere sich nicht mehr zum Genuß eignete; sie zeigte auch dem Br. und einem Herrn, welcher letzterem Einzelnes verdolmetschte, die Bücklinge vor und erklärte, daß die Fische nicht mehr gut seien und Br. mit dem Ankauf solcher warten möchte, bis sie Nachmittags andere bringe. Hierauf nahm Br. auch von dem Ankauf der Bücklinge Abstand. Während die B. mit letzterem und dem Dolmetscher verhandelte, stand ihr Waarenkorb hinter ihr und war so ihren Blicken entzogen. Als sie sich dann auf den Zuruf ihrer inzwischen anderweitig beschäftigt gewesenen Nichte umdrehte, nahm sie wahr, daß das Kistchen mit den Bücklingen von den Negern fast ganz geleert war; ein junger europäischer Besucher hielt gerade noch einige ihrer Bücklinge in der Hand und gab auch diese auf ihren Vorwurf, „wie er dazu komme", den Negern hin, ihr reichte er sodann 0,50 ℳ. Dieses Geld und auch kleinere Beträge, die ihr auf ihr Schelten von mehreren Negern gebracht wurden, hat die B. angenommen.

Noch am gleichen Tage ist auf die Veranlassung des Schutzmanns E., der einen der Bücklinge von einem Neger erhalten und unappetitlich gefunden hatte, allen Negern ihr Fischvorrath abgefordert und in das Fischkistchen, welches der B. abgenommen wurde, gesammelt, sowie demnächst dem städtischen Nahrungsmitteluntersuchungsamt vorgelegt worden. Die Untersuchung hat durch mehrere chemische Proben neben der Feststellung des fauligen Geruchs und rostbraunen Aussehens der Fische das Ergebniß gefördert, daß die Thiere in einem vorgeschrittenen Fäulnißzustand sich befanden und nicht nur von der normalen Beschaffenheit hierdurch soweit abwichen, um zur menschlichen Nahrung ungeeignet zu sein, sondern sogar Darm- und Magenkatarrh beim Genuß leicht verursachen konnten.

Hatten die Thiere sonach objektiv die Eigenschaft der Verdorbenheit und Gesundheitsschädlichkeit, so bedurfte es doch der weiteren Prüfung nicht, inwieweit die B. letztere gekannt oder fahrlässigerweise nicht erkannt hat. Denn der oben geschilderte Sachverhalt, wie die Bücklinge aus den Händen der B. gelangt sind, ist nicht widerlegt. Es hat kein Zeuge zu bekunden vermocht, daß die B. mit den Negern über den Verkauf der fraglichen Fische verhandelt oder solchen Verkauf abgeschlossen hat, es ist vielmehr durch die Beweisaufnahme festgestellt, daß die Fische von der B. nur geholt sind, um die auf ihr Herbeischaffen drängenden Neger durch ihren Anblick vom Ankauf abzubringen und zu bewegen, sich bis zur Lieferung besserer Waare zu gedulden. Die Annahme des Geldes stellt sich lediglich als Empfang eines nachträglichen Entgelts für das eigenmächtige Handeln der Zahlenden dar, nicht etwa als Kaufabschluß; die Norm des § 12 N.-M.-G. war also nicht erfüllt. Wollte man schließlich annehmen, daß das Thatbestandsmerkmal des „In-Verkehr-Bringens" auch fahrlässig verwirklicht werden könnte, so kann doch konkretenfalls die Norm des § 14 l. c. nicht Anwendung finden. Denn auch bei Anspannung der von ihr zu beanspruchenden Aufmerksamkeit konnte die B. mit der Wegnahme der Fische nicht im Voraus rechnen, weil solch' Vorgang sich noch niemals zugetragen hatte. Die B. war desalb freizusprechen.

21. **Landgericht Essen.** Urtheil vom 26. Oktober 1898 wider den Händler K. zu E. — Am 6. August 1898 hielt K. auf dem Markte zu H. mehrere Körbe voll Schellfisch und Kabeljau feil, welche er am Tage vorher in El. an der Güterabfertigungsstelle meistbietend gekauft und in der Nacht nach H. gebracht

hatte. Die Fischhändler S. und B. glaubten an dem scharfen Geruch der fraglichen Fische zu erkennen, daß diese nicht mehr in gutem Zustande seien, und B. stellte auch fest, daß die Fische faul waren. Ein Fisch war dicht hinter dem Kopfe durchgeschnitten und zeigte an der Durchschnittsstelle nicht weißes Fleisch, sondern gelbbraunes, ein sicheres Zeichen für den verdorbenen Zustand des Fisches. Mit dem Polizeisergeanten D., welcher früher auch mit Fischen gehandelt hatte, stellten S. und B. dann fest, daß jener Fisch auch zu weich war, um noch als genießbar gelten zu können. Kreisphysikus Dr. R., der darauf die Fische besah, konnte sich nicht mit Sicherheit über deren Beschaffenheit erklären. Zeuge Kl. beschlagnahmte die Fische und sandte auf Verlangen K.'s eine Probe an das Untersuchungsamt zu E., wo diese Nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr untersucht wurde. Der untersuchende Chemiker Dr. Ki. stellte fest, daß die Probe weich und braun war und zu stark roch, Anzeichen, daß der Fisch verdorben war. Ferner stellte er fest, daß er alkalisch reagirte, ebenfalls ein Beweis, daß der Fisch sich schon in Zersetzung befand. Der 6. August war ein sehr heißer Tag.

Der Behauptung K.'s, daß der in E. untersuchte Fisch auf dem Transport dahin bei der damals herrschenden großen Hitze schlecht geworden sei, und diese Untersuchung nicht beweisen könne, daß sich der in H. verkaufte Fisch schon in gleichem Zustande befunden habe, hat das Gericht insoweit zugestimmt, als es nach dem Gutachten Dr. Ki.'s möglich ist, daß ein schon einige Tage alter Fisch bei großer Hitze in kurzer Zeit schlecht wird. Nach Ansicht des Gerichts ist aber nicht durch die Untersuchung des Sachverständigen, sondern durch die übereinstimmenden Aussagen jener sachkundigen Zeugen festgestellt, daß der fragliche Fisch verdorben und ungenießbar gewesen ist. Wie Dr. R. begutachtet hat, ist Fisch von der oben beschriebenen Beschaffenheit geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen; die im Anfange der Zersetzung auftretenden Verbindungen sind sogar besonders giftig und gefährlich.

Das Gericht hat nicht für erwiesen erachtet, daß K. die gesundheitsschädliche Beschaffenheit und den verdorbenen Zustand des Fisches beim Verkaufe gekannt hat. Dagegen fiel ihm Fahrlässigkeit zur Last, indem K. als Fischhändler ebenso wie B. und S. aus dem Aussehen und dem Geruche jenes Fisches hätte schließen können, daß er verdorben war. Daß der Genuß verdorbener Fische die menschliche Gesundheit schädigen kann, ist eine allgemein, insbesondere aber dem K. als Fischhändler bekannte Thatsache. K. wurde zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

22. **Landgericht Aachen.** Urtheil vom 16. Februar 1899 wider den Kaufmann F. zu A — Am 4. Januar 1899 kaufte Zeuge S in dem F.'schen Laden von dem Gehülfen M. 3 Bratheringe; zu Hause angekommen, gewann S. den Eindruck, daß die Heringe einen üblen, widerlichen Geruch verbreiteten. In Folge dessen übergab er am folgenden Vormittage die Heringe der Polizei. Letztere beschlagnahmte die Büchse, aus welcher die an S. verkauften Heringe genommen waren, und veranlaßte deren Untersuchung durch den Sachverständigen Dr. Sch. Dieser hat sein Gutachten dahin abgegeben, daß die in der Büchse befindlichen, sowie auch die an S. verkauften Heringe verdorben, faulig und gesundheitsschädlich gewesen seien.

F. hat bestritten, daß die Heringe verdorben waren; es seien an jenem Tage noch wiederholt aus derselben Büchse Heringe verkauft und niemals Klagen darüber seitens der Käufer laut geworden. Er führte ferner zu seiner Entlastung an, daß er nur selten im Laden beim Verkaufe anwesend sei, daß er jedoch seinen Gehülfen strenge Anweisung gegeben habe, nur frische Waare abzugeben und verdorbene sofort bei Seite zu schaffen. Diese Angaben des F. wurden von seinen Gehülfen M. und B. bestätigt; die Zeugin H., welche kurz vor dem fraglichen Tage in dem F.'schen Geschäft Bratheringe gekauft hat, ist auch mit der erhaltenen Waare zufrieden gewesen. M. hat am 4. Januar noch selbst einen Hering aus jener Büchse gegessen und ihn für schmackhaft erachtet.

Das Gericht hat sich auf Grund der Beweisaufnahme und insbesondere mit Rücksicht auf die Aeußerungen der als Sachverständige vernommenen Zeugen Sche. und Me. nicht dem Gutachten des Dr. Sch. anschließen können, daß die fraglichen Heringe verdorben und gesundheitsschädlich gewesen sind. Sche. und Me. haben noch am 15. Februar 1899 die bei der Polizeibehörde in Verwahrung gebliebene, beschlagnahmte Büchse F.'s besichtigt und deren Inhalt untersucht; sie bekunden als das Ergebniß dieser Untersuchung, daß zwar die obere Schicht der Heringe schlecht und ungenießbar, daß aber die darunter liegenden ihrem Aussehen und Geschmacke nach — Sche. hat ein Stück eines solchen Herings zur Probe verzehrt — noch zum Genusse für Menschen geeignet und nicht gesundheitsschädigend gewesen seien. Berücksichtigt man, daß bis zu dieser Untersuchung seit der Beschlagnahme der Büchse sechs Wochen verflossen sind, so kann auch der naturgemäß eingetretene schlechte Zustand der in der oberen Schicht befindlichen Heringe dem Angeklagten nicht zum Nachtheil dienen. F. wurde daher freigesprochen. (§§ 10, 12 N.-M.-G.)

23. **Landgericht Düsseldorf.** Urtheil vom 19. September 1898 wider den Fischhändler G. zu K. — Anfangs Juli 1898 bezog G. aus Gr. eine Sendung Heringe, welche er wegen Mangels an Geld erst einige Tage nach Eintreffen von der Bahn abholte. Da es zu jener Zeit sehr warm war, waren die Fische verdorben und in Fäulniß übergegangen. Um die Heringe dennoch in den Handel bringen zu können, behandelte G. sie mit Essig, Pfeffer und Salz. Es gelang ihm jedoch nicht, die innere, verdorbene Beschaffenheit der Fische zu verdecken. Die meisten Käufer derselben merkten bald an dem üblen Geruch, daß die Heringe verdorben waren; sie wiesen letztere zurück oder warfen sie weg.

G. hat eingestanden, die verdorbene Beschaffenheit der Heringe gekannt zu haben, zu seiner Entschuldigung aber angeführt, er habe im Sommer noch keine Heringe bezogen und sich auf deren Behandlung nicht verstanden.

Das Gericht hat dagegen angenommen, daß G., der schon seit längerer Zeit Fischhändler ist, das Verdorbensein und die Gesundheitsschädlichkeit der Fische gekannt, trotzdem diese aber verkauft hat, nachdem er durch Behandlung mit den genannten Gewürzen den Zustand der Heringe derart verdeckt hatte, daß deren Beschaffenheit auf den ersten Blick nicht erkannt werden konnte. G. wurde deshalb zu 2 Wochen Gefängniß verurtheilt. (§ 12[1] N.-M.-G.)

24. **Strafkammer beim Amtsgericht Krefeld.** Urtheil vom 14. März 1899 wider den Fischhändler A. B. zu M. und den Kaufmann H. B. zu K. — Die Angeklagten besitzen unter der Firma B. & Comp. in M. ein Fischereigeschäft mit 2 Filialen in K. und B.; in letzterer war die Zeugin W. als Verkäuferin thätig. H. B. hat angegeben, daß er nur mit einem größeren Kapital an dem Geschäfte seines Sohnes A. B. betheiligt sei, sich aber um den Geschäftsbetrieb niemals gekümmert habe. Der Arbeiter K., welcher vom 1. November 1897 bis 22. Februar 1898 bei B. & Comp. im Dienst gestanden hat, bekundete nun, daß er während dieser Zeit regelmäßig jeden Donnerstag aus dem Hauptgeschäft in M. nach B. habe Fische bringen müssen. Die hier nicht verkauften Fische habe er Montags wieder nach M. zurückgeholt; dann hätten dieselben fast alle gehörig gestunken. Auf Anweisung der Angeklagten habe er aber diese Fische in M. in die Eiskiste legen und dann Donnerstag Morgen wiederum herausholen und mit Wasser abwaschen müssen; an den Fischen habe, wenn sie aus dem Eiskasten gekommen seien, ein geradezu ekelhafter Schleim gehangen und sie hätten wie die Pest gestunken, seien aber wiederum fein in einen Korb verpackt worden, sobald er sie abgewaschen habe, und dann in die Filiale nach B. gebracht.

Einmal habe er auch Bücklinge aus B. mit nach M. nehmen müssen, welche seiner Ansicht nach vollständig verdorben gewesen seien und vielleicht nur noch als Hundefutter hätten gebraucht werden können; er habe dies auch der Verkäuferin W. erklärt. A. B. habe diese Bücklinge durch die Kiemen auf Stöcke zum Trocknen aufgehangen und an dem folgenden Donnerstage wiederum nach B. zum Verkauf gesandt. Der Zeuge H., welcher im Oktober und November 1897 5 Wochen lang in dem Geschäfte von B. & Comp. als Laufbursche thätig war, bekundete ferner, daß er oftmals aus N. und B. zurückgeschickte Fische habe reinigen und abwaschen müssen. Diese Fische (Schellfische und Backfische) seien mehrmals schon „vergangen" gewesen und mitten durchgebrochen; trotzdem seien die meisten Fische noch gebraten und dann verkauft worden.

Demgegenüber gehen die Aussagen der Zeuginnen W., S., Ha. und Ba., welche alle längere Zeit als Verkäuferinnen in dem Geschäfte von B. & Comp. thätig waren und theils als solche auch noch thätig sind, dahin, als wenn niemals verdorbene Fische in dem Geschäfte verkauft worden seien; die S. giebt auch an, die auf Stöcke gezogenen Bücklinge theils weggeworfen, theils als Heizungsmaterial verwendet zu haben. Am Vormittage des 18. März 1898 brachte Metzger Ham. dem Zeugen He. eine Anzahl Bücklinge, welche am Abend vorher in der B.'schen Filiale gekauft waren und die zurückzunehmen die W. sich geweigert hatte. Wie He. sich überzeugte, verbreiteten diese Bücklinge einen stinkigen Geruch, waren schmierig und bröckelig und geradezu faul und verdorben. Die W. hatte diese Fische am 17. März gegen 5 Uhr Nachmittags aus M. mit der Bahn zugeschickt erhalten und wollte beim Verkauf deren verdorbenen Zustand nicht bemerkt haben. A. B. wollte sich um den Versandt nicht gekümmert und ebenfalls auch nicht wahrgenommen haben, daß die Bücklinge schlecht oder verdorben waren.

Bezüglich des H. B. ist nicht mit genügender Sicherheit festgestellt worden, daß er in dem Fischereigeschäft irgendwie thätig gewesen ist, es erschien vielmehr festgestellt, daß er sich um den Verkauf der Fische in keiner Weise bekümmert hat. Hiernach mußte die Freisprechung des H. B. erfolgen. Was ferner die Aussagen K.'s anbelangte, so erwiesen sich diese auf Grund der Beweisaufnahme nicht ganz einwandfrei und verloren auch gegenüber den Bekundungen der anderen Zeugen an Werth. Hinzukommt, daß die Aussage des Sachverständigen Gi. dahin geht, daß Fische, wenn sie nicht gerade in den ersten Tagen verkauft werden können, immerhin noch für einige Tage konservirt werden können, wenn sie gut verpackt in einen Eiskasten gelegt werden; daß Schleim sich an den Fischen ansetzt und daß dieser abgewaschen werden muß, bevor die Fische zum Verkauf kommen, soll nach Angabe von Gi. häufiger vorkommen, ohne daß hierin etwas Unstatthaftes erblickt werden könnte. Hingegen erschien A. B. vollständig überführt, aus Fahrlässigkeit verdorbene Bücklinge, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist, am 17. März 1898 in den Verkehr gebracht zu haben. Denn die dem Zeugen He. vorgezeigten Bücklinge waren vollständig verdorben und faul und deren Genuß nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Pa. geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Bei der Kürze der Zeit zwischen dem Verkauf der Bücklinge und dem Vorzeigen bei He. war es auch vollständig ausgeschlossen, daß die festgestellte Fäulniß erst in dieser Zwischenzeit sich entwickelt hat, zumal Ham. die Bücklinge während der fraglichen Nacht noch in einem Eisschranke verwahrt haben will. A. B. hätte als erfahrener Fischhändler auch die verdorbene Beschaffenheit jener Bücklinge wohl erkannt, wenn er letztere vor dem Versandt nach B. einer Untersuchung unterzogen hätte. Zu letzterer war er überhaupt um so mehr verpflichtet, als die Verkäuferin in B. noch nicht lange in dem Fischgeschäft thätig war, und er sich selbst darum kümmern mußte, daß ihr gute Waare aus dem Hauptgeschäft zugeschickt wurde. A. B. wurde daher, wegen Nahrungsmittelverfälschung, schon vorbestraft, zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

Bayern. 25. **Landgericht München** I. Urtheil vom 6. September 1898 wider die Fischhändlersfrau W. zu M. — Am 7. April 1898 fand Marktinspektor G. auf dem Viktualienmarkt zu M. in dem Verkaufsstande der W. ungefähr 50 kg Hechte vor, welche theils zum Verkauf ausgelegt waren, theils sich in einem Korbe hinter dem Stande befanden und wegen der blassen Farbe der Kiemen sowie wegen des unangenehmen Geruches von G. beanstandet wurden. Die benachbarte Fischhändlerin S. übergab dem G. weitere 10 Pfund Hechte von derselben Beschaffenheit, welche sie kurz vorher von der W. gekauft hatte. Bezirksoberthierarzt D., dem die beschlagnahmten Fische sofort zur Untersuchung geschickt wurden, erklärte, daß dieselben eingefallene Augen, mißfarbige, schmutzige Kiemen und ein leicht zerdrückbares Fleisch gehabt, sowie als Zeichen der beginnenden fauligen Zersetzung einen unangenehmen üblen Geruch verbreitet hätten. Nach dem Gutachten D.'s mußten die Fische als verdorben erachtet werden, wenn auch nicht gerade direkt eine gesundheitsschädigende Beschaffenheit festgestellt werden konnte.

Die W. hat eingeräumt, sehr wohl erkannt zu haben, daß die aus Italien bezogenen und trotz der warmen Witterung schlecht verpackt gewesenen Hechte sich nicht mehr in frischem Zustande befunden hätten; die Fische wären deshalb von ihr ausgenommen, geschuppt und auf Eis gelegt. Das Gericht hat auf Grund dieses Sachverhalts in der Handlungsweise der W. ein Vergehen gegen § 10² N.-M.-G. angenommen und die W., bisher nur wegen Uebertretungen vorbestraft, zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

26. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 7. Dezember 1898 wider den Delikatessenhändler W. und Gen. zu M. — Am 9. September 1898 früh um 9 Uhr sah W. in seinem Geschäfte in der T.'straße auf dem Ladentische 4 geräucherte Schellfische liegen, welche „angelaufen" d. h. verdorben waren. Infolgedessen äußerte er zu den Mitangeklagten, seiner Tochter Anna W. und der Ladnerin Z., daß die Schellfische sofort in die Kehrichttonne gebracht werden müßten, wobei er die Fische auf ein vom Ladentische etwa ½ m entferntes Brett legte. Zugleich trug er der Z. auf, aus seinem anderen Geschäft in der A.'straße frische Fische zu holen; gegen 11 Uhr entfernte sich W., ohne nachgesehen zu haben, ob die verdorbenen Schellfische entfernt waren. Die Z. holte aus dem anderen Geschäfte W.'s zwar Käse und Wurstwaaren, vergaß aber, frische Fische mitzunehmen, und legte in Folge dessen jene 4 Schellfische wieder auf den Ladentisch. Gegen 5 Uhr Nachmittags verkaufte die Z. dann an die Zeugin B. 3 dieser Fische. Auf die Frage der B., ob diese Fische auch frisch wären, bestätigte sie dies nicht nur, sondern fragte auch die Anna W., ob die Fische frisch wären, was dieselbe ebenfalls bejahte. Beim Nachhausekommen merkte die Zeugin B., daß die Fische einen sehr schlechten Geruch hatten und Fliegen herauskrochen; sie brachte die Fische deshalb zum Bezirksinspektor S. Nach den Angaben des S. und des Bezirksthierarztes Sch., welcher die Schellfische noch an demselben Tage gegen 6 Uhr untersucht hat, war die Haut dieser Fische durchweg glanzlos, grau und schwarz und an mehreren Stellen mit Schimmelpilzen bedeckt. Das Fleisch war trocken, grau, an einigen Stellen grün, brüchig und mürbe; in einem der durchweg sehr übel riechenden Fische befanden sich todte Fliegen, auch Maden und Puppen. Der Sachverständige Sch. bezeichnete die fraglichen Fische als verdorben. Bezirksinspektor S. nahm an demselben Abend noch eine Besichtigung des W.'schen Ladens vor und beschlagnahmte bei dieser Gelegenheit den letzten Schellfisch, der sich ebenfalls in einem ganz verdorbenen Zustand befand.

Das Gericht hat auf Grund der Beweisaufnahme für erwiesen angenommen, daß Anna W. und die Z. gemeinschaftlich wissentlich jene verdorbenen Schellfische unter Verschweigung dieses Umstandes an die B. verkauft haben; die von der Z. zur Entlastung

der Anna W. angeführten Einwände sind als unglaubhaft bezw. widerlegt erachtet worden. Was den Angeklagten W. anbelangte, so war derselbe allerdings beim Verkauf der Fische nicht zugegen. Immerhin aber hat derselbe insofern fahrlässig gehandelt, als er es unter Beiseitesetzung der pflichtgemäßen Sorgfalt unterlassen hat, dafür genügend Sorge zu tragen, daß die verdorbenen Fische aus dem Laden entfernt würden, und als er insbesondere beim Verlassen des Ladens sich nicht vergewisserte, ob die Fische entfernt seien. W. wurde deshalb wegen Uebertretung des § 11 N.-M.-G. zu 100 *M* Geldstrafe, Anna W. und die Z. wegen Vergehens gegen § 10² l. c. zu 100 bezw. 50 *M* Geldstrafe verurtheilt; das Urtheil wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

27. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 9. Dezember 1898 wider die Fischhändlerin H. zu B. — Am 1. Juni 1898 kaufte der Musiker D. auf dem Fischmarkte in M. von der Angeklagten 2 1/8 Pfund Weißfische für 0,65 *M*. Als die Mutter D.'s beim Abschuppen der Fische einen öffnete, fiel das Fleisch desselben gleich auseinander; sie schickte daher die Fische an den Marktinspektor, durch dessen Vermittlung sie dann Bezirksthierarzt S. zur Untersuchung erhielt. Nach dem Gutachten dieses Sachverständigen S. sei einer der 3 Weißfische von normaler Beschaffenheit gewesen. Die beiden anderen hätten statt der silberglänzenden durchschimmernden Schuppen ein mattes, glanzloses Aussehen und weißfarbige Kiemen gezeigt. Bei einem dieser Fische, dessen Eingeweide entfernt waren, seien die Brust- und Bauchgräten skelettartig von dem Fleische abgestanden. Das Fleisch sei grauroth und von sehr weicher, leicht zwischen den Fingern zerreibbarer Konsistenz gewesen. Die Eingeweide des anderen der beiden Fische hätten eine schmutzig-graubraune Masse gebildet; das Fleisch desselben habe nicht besser ausgesehen als bei dem vorbeschriebenen Fisch. Auch der üble Geruch habe auf beginnende Zersetzung hingewiesen. Diese beiden Fische seien als verdorben zu erachten gewesen.

Das Gericht hat auf Grund der Beweisaufnahme für festgestellt gehalten, daß der Angeklagten, welche die Fische selbst gewogen und in die Hand genommen hat, bei dem Anfühlen derselben und bei deren Aussehen überhaupt gar nicht die verdorbene Beschaffenheit der Fische entgehen konnte und auch nicht entgangen ist. Die H. wurde deshalb des Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. für überführt erachtet und, wegen gleicher Vergehen schon zweimal vorbestraft, zu 1 Monat Gefängniß und 100 *M* Geldstrafe verurtheilt; die Verurtheilung wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

28. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 27. Januar 1899 wider den früheren Fischhändler O. zu M. — Am 18. Oktober 1898 kaufte die Zeugin B. gegen 11 Uhr Vormittags von O. 3 oder 4 Pfund Seeforellen oder Knurrhähne, welche alle schlecht waren; sie zerfielen beim Waschen, und das Fleisch war schmierig. O. hatte die Fische, welche er in einer mit Eis gefüllten Kiste aufbewahrte, der Zeugin als goldfrisch verkauft. Thierarzt Bl. untersuchte die 4 Fische noch am gleichen Tage Mittags und fand sie als verdorben im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes. Er stellte an denselben einen üblen, ekelerregenden Geruch und ein gleiches Aussehen, schwärzliche, eingefallene Augen und dunkelbraune bis schwarzröthliche Kiemen fest. Ihr Fleisch war theilweise schmierig und leicht zerdrückbar, die Eingeweide zerflossen im vorgerückten Fäulnißzustand. Eine mittels der Eber'schen Probe vorgenommene Untersuchung der Muskulatur und Haut ergab die Bildung grauer bis blaugrauer Nebel. Den Genuß dieser Fische hielt der Sachverständige nicht für gesundheitsschädlich. Zeuge S., Vertreter der deutschen Dampffischerei-Gesellschaft „Nordsee“ in M., gab an, daß O. am 14. Oktober 28 bis 30 Pfund solcher Knurrhähne im Lagerraum — Kühlhalle — zum Weiterverkaufe gekauft habe, daß es seines Wissens niemals Anstände in Bezug auf die gekaufte Waare gegeben habe, und daß die Abnehmer stets zufrieden gewesen seien. Nach den getroffenen Anordnungen sei es ausgeschlossen, daß verdorbene Waare von seinem Personal abgegeben werde. Es sei möglich, daß diese Fische beim Angeklagten deshalb verdorben seien, weil sie am Rande der von O. zur Aufbewahrung der Fische bestimmten, wenn auch mit Eis gefüllten Kiste lagen und daher nicht genügend der Kälte ausgesetzt gewesen sind; auch sei der Knurrhahn einer der empfindlichsten Fische in Bezug auf Aufbewahrung.

O. hat die Möglichkeit zugegeben, daß die an die B. verkauften Fische aus den vom Zeugen S. angeführten Gründen nicht mehr frisch gewesen seien, hat aber bestritten, daß er die verdorbene Beschaffenheit der Fische gekannt oder habe kennen müssen. Dagegen hat das Gericht die Ueberzeugung erlangt, daß O. es bei jenem Fischverkauf an der pflichtmäßigen Aufmerksamkeit habe fehlen lassen, indem er bei Aufbewahrung der Fische nicht sorgfältig genug verfuhr und sich vor dem Verkauf derselben nicht genau davon überzeugte, daß unter seiner Waare einzelne verdorbene Fische waren. O. wurde einer Uebertretung des § 11 N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 10 *M* Geldstrafe verurtheilt.

29. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 26. Oktober 1899 wider den Fischer H. zu S. — Am 24. Juni 1899 Nachmittags fand Bezirksinspektor G. auf dem Verkaufsstande des Angeklagten, welcher im A.'schen Wirthschaftsgarten zu R. eine Fischbraterei betrieb, unter 2 1/2 Centnern Weißfischen, Rothaugen und dergl., von welchen etwa 2 bis 3 Stück auf ein Pfund gingen, kaum 20 bis 25 brauchbare Fische vor. H. hatte nach seinem eigenen Zugeständniß diese Fische bereits am 22. und 23. Juni von P. und St. in todtem Zustande bezogen, sie trotz der damals herrschenden heißen Witterung bereits am 22. und 23. Juni eingesalzen und gewürzt und in einem nicht mit Eis gekühlten Keller aufbewahrt. Er wollte am 24. Juni, als er bemerkte, daß die Fische zum größten Theile verdorben seien, die genießbaren von den verdorbenen gesondert und nur erstere feilgehalten und verkauft haben; er mußte aber selbst zugeben, daß auch diese nicht mehr „rar“ waren. Es ist jedoch festgestellt, daß H. bereits den ganzen Nachmittag des 24. Juni Fische von derselben Beschaffenheit, wie die vorgefundenen, gebraten und verkauft und stets die schlechteren vor den noch besser aussehenden zur Verwendung gebracht hat.

Nach dem Gutachten der Sachverständigen, Thierarzt B. und Medizinalrath Dr. M., wird durch Verwendung von Salz und Pfeffer der Geschmack verdorbener Fische verdeckt, der üble Geruch durch die Gluthitze beseitigt und die gallertartige Beschaffenheit des Fleisches durch den Prozeß des Bratens ausgetrocknet, so daß ein nicht verwöhnter Gaumen sehr häufig nichts Verdächtiges entdeckt. Trotzdem sind solche Fische von der durch die Zeugen festgestellten Beschaffenheit nach gutachtlicher Aeußerung der beiden Sachverständigen infolge vorgeschrittener Verwesung auch in gebratenem Zustande nicht nur zum menschlichen Genusse nicht mehr geeignet, also verdorben, sondern sie sind auch infolge des sich bildenden, Magen- und Darmkrankheiten, bei größerer Dosis auch schwerere Erkrankungen verursachenden Fischgiftes in hohem Grade die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet.

H., der sich seit Jugend auf mit Fischfang und Fischhandel befaßte, hat diese Beschaffenheit der bei der damaligen Sommerhitze ohne jeden genügenden Schutz schon 2 bis 3 Tage in todtem Zustande bei ihm liegenden Fische sehr wohl gekannt. Desungeachtet hat er sie verkauft und feilgehalten und dabei überdies den Umstand, daß die Fische zum menschlichen Genusse nicht mehr geeignet waren, nicht blos verschwiegen, sondern auch durch das Braten derselben verdeckt. H. wurde deshalb eines Vergehens gegen §§ 10², 12¹ N.-M.-G. für überführt befunden und zu 2 Monaten Gefängniß verurtheilt; nach § 16 l. c. wurde die Verurtheilung außerdem öffentlich bekannt gemacht.

30. Landgericht Hof. Urtheil vom 11. September 1899 wider den Handarbeiter S. zu Z. —

S. hat am 10. April 1899 aus einem Weiher einen bereits verendeten Hecht herausgenommen und diesen am folgenden Tage in H. zuerst der Gastwirthsehefrau R. und dann den Gastwirthseheleuten Sa. zum Kaufe angeboten. Diese lehnten den Kauf ab, worauf S. den Hecht wieder mit nach Hause nahm und ihn hier vergrub. Wie der Zeuge Ha. bekundet hat, lag der fragliche Hecht schon am 7. April todt in dem Weiher und war von dem Winde an das Ufer getrieben worden; er habe dies dem S. mitgetheilt, und letzterer habe ihn sich dann angeeignet. Die Sa.'schen Eheleute haben den Hecht nicht gekauft, weil er grau und in höchstem Grade unappetitlich aussah. S. hat bestritten, daß der Hecht bereits einen üblen Geruch verbreitet habe und verdorben gewesen sei. Wenn nun auch der fragliche Fisch von keinem Zeugen genau besichtigt wurde, so ist doch nach dem Gutachten des Landgerichtsarztes Dr. W. als erwiesen zu erachten, daß das Fleisch eines wie im vorliegenden Falle schon mehr als 3 Tage abgestandenen Fisches nicht bloß verdorben und ekelerregend, sondern daß auch dessen Genuß geeignet ist, Krankheitssymptome beim Menschen hervorzurufen. Daß S. die gesundheitsschädliche Beschaffenheit dieses Fisches auch sehr wohl gekannt hat, war daraus zu entnehmen, daß er ihn nicht selbst genossen, sondern vergraben hat. S. wurde eines fortgesetzten Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 3 Wochen Gefängniß verurtheilt.

31. Landgericht Nürnberg. Urtheil vom 18. September 1899 wider die Fischhändlersehefrau H. zu N. — Am 23. Mai 1899 hat die H. auf ihrem Verkaufsplatz in der städtischen Markthalle an den Bildhauer B. einen gebratenen Fisch verkauft, welcher einen deutlich wahrnehmbaren üblen, durch begonnene Fäulniß des Fisches verursachten Geruch von sich gab. Die Untersuchung durch den Sachverständigen ergab, daß das Unterhautbindegewebe des Fisches schmierig und weich, das Fleisch desselben mürbe und etwas wässerig war. Wie die alkalische Reaktion zeigte, befand sich der Fisch im Zustande beginnender fauler Zersetzung und wäre im Falle des Genusses geeignet gewesen, Ekel, Uebelkeit, Verdauungsbeschwerden, insbesondere Magenkatarrh zu erregen.

Die H. hätte nach ihrer eigenen Sachdarstellung und nach dem Gutachten des Sachverständigen bei Anwendung der erforderlichen Aufmerksamkeit und Sorgfalt die verdorbene und gesundheitsschädliche Beschaffenheit dieses Fisches erkennen können. Letzterer war ihr von ihrem Ehemann auf den Verkaufsplatz gebracht, ihn nicht zu verkaufen, sondern selbst zu essen. Sie habe den Fisch nur deshalb auf die Platte zu den übrigen Fischen gelegt, damit er warm bliebe; so sei es gekommen, daß sie ihn dann aus Versehen verkauft habe. Daß die H. den gesundheitsschädlichen Zustand des fraglichen Fisches gekannt hat, ließ sich nicht feststellen. Die H. wurde deshalb nur eines fahrlässigen Vergehens für schuldig befunden und, wegen ähnlicher Gesetzesübertretungen schon vielfach vorbestraft, zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt; die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 14, 16 N.-M.-G.)

Sachsen. 32. Landgericht Zwickau. Urtheil vom 17. August 1898 wider den Grünwaarenhändler W. zu Z. — Am 7. Mai 1898 hat W. im Dorfe K. 2 Körbe voll Bücklinge hausirend verkauft, 7 Stück für 0,10 ℳ. Diese Fische waren mit Schimmel behaftet, in Fäulniß übergegangen und an einem Theile hatte sich die Haut losgelöst; sie waren matschig und stanken. Als die Zeugin B. die für 0,15 ℳ gekauften Bücklinge ihrer Mutter überbrachte, erkannte letztere auf den ersten Blick an dem geschilderten Zustande der Bücklinge, daß sie verdorben und ungenießbar waren. Die B. versuchte sofort, die Bücklinge dem W. zurückzugeben und von diesem den Kaufpreis für die Fische zurückzuerhalten, W. wies sie jedoch zuerst barsch ab, schickte der B. aber nachträglich 0,10 ℳ zurück und ließ ihr sagen, sie möchte nichts wieder von ihm kaufen.

Die Angaben W.'s, daß die Bücklinge nicht verdorben und ungenießbar, sondern nur in Folge eines anstehenden Gewitters und der heißen Temperatur etwas angegangen gewesen seien, sind durch die Aussagen der Zeugen durchweg als widerlegt erachtet worden. Auch Nahrungsmittel-Chemiker Dr. F. hat als Sachverständiger bekundet, daß die von ihm 2 Stunden nach dem Einkauf bei W. untersuchten Bücklinge in ihrem äußeren Befund mit der obigen Schilderung der Fische übereinstimmten; insbesondere bestätigte Dr. F. aber, daß letztere faulig rochen und, wie er sich durch Aufschneiden einiger Bücklinge überzeugt hätte, thatsächlich in Fäulniß übergegangen waren, und zwar zweifellos schon zur Zeit des Verkaufs. In Fäulniß übergegangene Bücklinge verursachen, von Menschen genossen, Magen- und Darmkatarrhe, sind also geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Dies ist ein allgemeiner Erfahrungssatz und außerdem auch noch vom Bezirksarzt Dr. B. bestätigt worden.

Das Gericht hat auf Grund des Beweisergebnisses als erwiesen angenommen, daß dem Angeklagten unmöglich die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der fraglichen Bücklinge, welche Jedermann auf den ersten Blick erkennen konnte, entgangen war; dafür spricht auch der außerordentlich niedrige Preis, zu dem W. seine Waare verkaufte. W. wurde daher eines Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 2 Monaten Gefängniß verurtheilt.

Mecklenburg-Schwerin. 33. Landgericht Schwerin. Urtheil vom 11. Januar 1899 wider die Fischhändlerin B. zu S. — Am 17. September 1898 hat die B. unter anderen Fischen auch etwa 10 Pfund Hechte mit auf den Markt in S. genommen, welche sie schon an den beiden vorhergehenden Tagen feilgehalten hatte Während sie die übrigen Fischwaaren in Mulden auf ihrem Verkaufstisch ausbreitete, ließ sie die fraglichen Hechte unter dem Tisch stehen. Im Laufe des Vormittags bot sie die Hechte mehrfach Landleuten zum Kauf an, indem sie die Fische unter dem Tisch hervorzog; ein unermittelt gebliebener Mann kaufte auch für 1 ℳ mindestens 4 Pfund davon, brachte aber alsbald der B. die Hechte wieder zurück, weil sie zu alt wären. Die B. nahm die Fische zurück und gab dem Manne die gezahlte Mark wieder. Gegen Schluß des Marktes verkaufte die B. dann 6 bis 7 Stück der fraglichen Hechte an den Handelsmann G., das Pfund zu 0,25 ℳ. Als G. mit den Fischen wegging, wurde er von dem Polizeidiener D. angehalten. Eine nähere Besichtigung der Hechte ergab, daß diese sehr stark rochen. D. beanstandete deshalb die Fische und brachte sie dem Apotheker Dr. Ba. zur Untersuchung. Letzterer hat alsbald die Untersuchung vorgenommen und festgestellt, daß diese Hechte bereits in einen Zustand vorgeschrittener Fäulniß übergegangen waren. Sie verbreiteten beim Aufschneiden einen intensiv fauligen Verwesungsgeruch, die Augen waren glanzlos, die Kiemen völlig verblaßt, die Schuppen fielen bei Berührung leicht ab und die Muskulatur einiger Hechte zeigte eine so geringe Elastizität, daß Fingereindrücke darin sichtbar blieben. Bei dieser Sachlage mußte unbedenklich weiter angenommen werden, daß sich diese Hechte nicht erst gegen 12 Uhr Mittags, als sie Dr. Ba. untersuchte, sondern bereits um 8 Uhr Morgens, als sie die B. auf den Markt gebracht hatte, in einem hochgradig verdorbenen Zustand befunden haben.

Fische, welche sich in einem derartig vorgeschrittenen Verwesungszustand befinden, sind unter allen Umständen in hohem Maße geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Ihr Genuß ruft heftige Vergiftungserscheinungen und besonders schwere Erkrankungen hervor, sie stellen sich demgemäß als besonders bösartig einwirkend auf den menschlichen Körper dar und können selbst einen tödtlichen Ausgang veranlassen.

Das Gericht hat auf Grund der Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß die B. als erfahrene Fischhändlerin die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der von ihr als Nahrungsmittel verkauften Hechte gekannt hat. Unter Berücksichtigung ihrer Vorstrafen wurde die

B. daher zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt. (§ 12¹ N.-M.-G.)

34. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 23. Juni 1900 wider den Händler W. zu S. — Am 25. April 1900, des Morgens, kaufte der Mechaniker N. von W. ein Stück geräucherten Seelachs im Gewicht von $^1/_2$ Pfund zu 0,25 ℳ; hierbei hatte N. noch den W. ausdrücklich gefragt, ob der Fisch auch frisch sei, und darauf von letzterem fälschlich die Antwort erhalten, er sei erst am vergangenen Nachmittag von einer A.'er Firma frisch angekommen. Als N. bald darauf gegen 9 Uhr Vormittags den Fisch verzehren wollte und ihn bis auf die Gräte zertheilte, stieg ihm ein außerordentlich starker Fäulnißgeruch entgegen In Folge dessen brachte N. das Stück Seelachs zur Polizei, von wo es gegen $11^1/_2$ Uhr Vormittags zu dem Apotheker Dr. B. gebracht wurde, welcher ebenfalls daran eine bereits weit vorgeschrittene Fäulniß, verbunden mit intensivem Geruch feststellte.

Es konnte hiernach, was auch durch die Sachverständigen Dr. B. und Kreisphysikus Dr. Wi. bestätigt ist, nicht zweifelhaft sein, daß sich das Stück Seelachs schon zur Zeit des Verkaufs in einem bereits weit vorgeschrittenen Fäulnißzustand befunden hat. Ein derartig hochgradig in Fäulniß übergegangenes Stück Fisch ist aber nach dem Gutachten Dr. Wi.'s besonders gesundheitsschädlich. Die Beweisaufnahme hat nicht ergeben, daß W. diese gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Fischstückes gekannt hat. Dagegen konnte fahrlässiges Handeln seitens W.'s nicht verneint werden. W. wußte als langjähriger Fischhändler, daß die von ihm vertriebenen Fischwaaren schnellem Verderben ausgesetzt und nicht haltbar waren. Obwohl er nun wußte, daß jenes Stück Seelachs bereits am 21. April an ihn gesandt war, und zu jener Zeit eine ausnahmsweise warme Temperatur geherrscht hatte, unterrichtete er sich doch nicht näher über die Beschaffenheit jenes Fisches vor dem Verkauf. Bei einiger Sorgfalt und Aufmerksamkeit hätte er sich sagen können, daß dieses Stück Seelachs, wenn auch äußerlich einwandsfrei, thatsächlich in seinem Innern von einer solchen Beschaffenheit und von soweit vorgeschrittener Fäulniß sein konnte, daß es, weil gesundheitsschädlich, sich nicht mehr zur menschlichen Nahrung eignete. Nach dem Bekunden der gehörten Sachverständigen hätte W. auch, wenn er eine Prüfung jenes Fisches angestellt hätte, dessen wahren Zustand erkennen müssen. W. wurde deshalb zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

Hamburg. 35. Landgericht Hamburg. Urtheil vom 23. August 1898 wider den Fischhändler F. zu H. — Das Schöffengericht zu Hamburg hatte den F. durch Urtheil vom 29. Juni 1898 wegen Vergehens gegen § 14 N.-M.-G. zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Die von F. gegen dieses Urtheil eingelegte Berufung erschien unbegründet.

Am 23. Januar 1898 Abends gegen 6 Uhr kaufte die 12jährige M. im Auftrage ihrer Mutter für 0,20 ℳ bei F. Bücklinge. Als die M. diese Bücklinge nach Hause brachte, fiel der Mutter der M. sofort auf, daß von denselben ein äußerst unangenehmer Geruch ausging. Sie besah die Bücklinge und schickte sie durch ihre Tochter dem F. als vollständig verdorben zurück mit dem Ersuchen, dafür gute Waare zu geben. Auf das Verlangen des Kindes, ihm andere Bücklinge zu verabfolgen, da diese einen üblen Geruch hätten, besah sich F. die Fische und schickte das Kind mit den Worten „Du riechst wohl selbst“ wieder mit den Bücklingen weg. Darauf wurden letztere etwa um $6^1/_2$ Uhr auf die Polizei gebracht und hier am nächsten Morgen thierärztlich untersucht. Es wurde festgestellt, daß die Bücklinge einen unangenehmen Geruch verbreiteten, alkalisch reagirten und bei Anwendung der Eber'schen Probe Nebel entwickelten. Auf Grund dieses Befundes bezeichnete der Polizeithierarzt die Bücklinge als verdorben. Nach dem Gutachten des Medizinalkollegiums steht ferner fest, daß derartig beschaffene Bücklinge geeignet sind, beim Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme zwar die Ueberzeugung erhalten, daß sich die fraglichen Bücklinge schon zur Zeit des Verkaufs an die M. in einem gesundheitsschädlichen Zustande befunden haben, nicht aber, daß F. damals diesen Zustand gekannt hat. F. hat jedoch fahrlässig gehandelt, da ihm bei Anwendung pflichtmäßiger Sorgfalt die gesundheitsschädliche Beschaffenheit jener verkauften Bücklinge nicht hätte entgehen können. Die Berufung war daher zu verwerfen.

36. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 30. März 1900 wider die Fischfrau H. — Die Angeklagte hat in der Berufungsinstanz zugegeben, an die Ehefrau S. die 14 Fische, bei denen durch polizeithierärztliche Untersuchung eine verdorbene Beschaffenheit festgestellt worden ist, verkauft zu haben. Ihr Ehemann habe nach Angabe der H. jene Fische auf einer Auktion eingekauft, und sie habe sich auf ihren Ehemann, welcher „von Kindheit an ein Kenner von Fischen sei“, verlassen und die Fische vor dem Verkauf nicht näher untersucht. Nach dem Bekunden des Polizeithierarztes G. waren diese Fische zur Zeit des Verkaufs bereits sämmtlich verdorben, und zwar einige hochgradig, andere in weniger hohem Grade. Durch das Gutachten des Medizinalkollegiums ist ferner erwiesen, daß diese verdorbenen Fische geeignet waren, beim Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Das Schöffengericht zu Hamburg hat daher zutreffend durch Urtheil vom 2. Februar 1900 auf Grund dieser erwiesenen Thatsachen die H. des Vergehens gegen §§ 12, 14 N.-M.-G. für schuldig befunden. In Betreff der Strafausmessung erachtete jedoch das Berufungsgericht die festgesetzte Strafe für zu hoch. Es erschien vielmehr eine Strafe von 75 ℳ bei den Vermögensverhältnissen der H. trotz der wegen des gleichen Delikts erlittenen Vorstrafe für ausreichend und angemessen.

37. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 25. Mai 1901 wider T. und S. — Das Schöffengericht zu Hamburg hatte die Angeklagten einer Uebertretung des § 11 N.-M.-G. für schuldig befunden und durch Urtheil vom 21. März 1901 verurtheilt. Gegen diese Entscheidung haben die Angeklagten Berufung eingelegt. Wie die erneute Verhandlung ergab, haben die Angeklagten zu dem auffallend billigen Preise von 0,225 ℳ (einschl. Zoll) für die Dose 30 Kisten à 100 Dosen Appetitsild von der Firma M. & Co. gekauft und haben dieselben, nachdem sie eine Dose probirt und den Inhalt schmackhaft gefunden, ohne sich um Weiteres zu kümmern, zu 0,28 ℳ für die Dose als Appetitsild feilgehalten und verkauft. Am 26. und 27. Oktober 1900 eingekaufte Proben ergaben, daß die Waare verdorben war; die Fische waren in Zersetzung übergegangen und zum Theil völlig zu Flüssigkeit geworden. Diese Zersetzung erfolgt bei Appetitsild regelmäßig nach gewisser längerer Zeit und ist äußerlich an den verlötheten Dosen dadurch wahrnehmbar, daß die Dosen durch die im Innern sich entwickelnden Gase aufgetrieben werden. Der Prokurist der Firma M. & Co. hatte, um die Auftreibung zu beseitigen, sämmtliche Dosen anbohren, die Gase entweichen und die Dosen wieder verlöthen lassen. Naturgemäß hilft dies nur für kurze Zeit. Die Angeklagten haben, wie ihnen geglaubt werden mußte, das von M. & Co. vorgenommene Manöver nicht gekannt, sie haben auch beim Ankauf die Löthstelle nicht gesehen. Dieselbe ist ihnen aber von dem Polizeiwachtmeister Ma. am 26. Oktober 1900 beim Einkauf einer Probe gezeigt worden, auch hat Ma. sie von dem ihm bekannten Manöver unterrichtet. Gleichwohl haben sie auch noch am 27. Oktober die Appetitsild ohne irgend welche Bemerkung verkauft.

Mit Recht hat das Schöffengericht hierin eine Fahrlässigkeit der Angeklagten, welche beide gemeinschaftlich die verdorbene Waare gekauft und verkauft haben, erblickt. Der billige Preis der Waare mußte den Angeklagten auffallen und sie zu einer besonderen Prüfung derselben — eventuell wenn sie, wie sie angeben, selbst noch nicht erfahren genug in dem von ihnen erst seit

Kurzem betriebenen Geschäfte waren, durch einen Sachverständigen — veranlassen. Einer genauen Prüfung hätte die Löthstelle nicht entgehen können, und bei weiterer Nachforschung wäre der Sachverhalt zu Tage getreten. Die Angeklagten haben schuldhaft gehandelt, indem sie diese Prüfung unterließen, welche ihnen als Händlern, die dem Verderben ausgesetzte Nahrungsmittel verkaufen, oblag. Ganz besonders schuldhaft aber haben sie gehandelt, indem sie trotz der in der Mittheilung des Wachtmeisters Ma liegenden Warnung den Verkauf fortsetzten.

Hierbei mußte ihnen der Gedanke kommen, daß die Waare verdorben war, und sie veranlassen, den weiteren Verkauf einzustellen. Das Berufungsgericht hat jedoch die Handlung der Angeklagten milder angesehen, weil letztere noch unbestraft sind und in ihrem Geschäft noch sehr unbewandert zu sein scheinen. Es erschien deshalb eine Geldstrafe von 25 M für jeden Angeklagten ausreichend. (§ 11 N.-M.-G.)

Schlachtthiere, Fleisch u. dergl.

A. Pferdefleisch.[1])

Preußen. 1. Landgericht II Berlin. Urtheil vom 17. Januar 1899 wider den Schankwirth L. und dessen Ehefrau Luise L. zu S. — Das Schöffengericht II zu Berlin hatte durch Urtheil vom 12 November 1898 die Luise L. wegen Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. zu 75 M Geldstrafe verurtheilt, den mitangeklagten Ehemann aber von dem gleichen Vergehen freigesprochen. Gegen dieses Urtheil ist seitens der Staatsanwaltschaft und der Luise L. Berufung eingelegt. In der 2. Instanz ist derselbe Sachverhalt wie in der 1. Instanz festgestellt. Darnach hat sich Luise L. von den B.'schen Eheleuten zu wiederholten Malen Pferdefleisch, stets 5 bis 6 Pfund, von dem Roßschlächter Bi. in St. holen lassen und nach der eidlichen Aussage der Frau B. den Gästen abwechselnd als Rinderschmorbraten und Rouladen vorgesetzt. Den B.'schen Eheleuten hatte Luise L. ausdrücklich gesagt, sie möchten es so einrichten, daß ihr Mann dies nicht merkte.

Darnach mußte die thatsächliche Feststellung bezüglich der Angeklagten, wie sie in der I. Instanz getroffen war, aufrecht erhalten werden, während bezüglich des Ehemannes in Uebereinstimmung mit dem Vorderrichter nicht für erwiesen erachtet werden konnte, daß dieser von dem Treiben seiner Ehefrau Kenntniß gehabt oder gar mit ihr im Einverständniß gehandelt habe. Bemerkt mag noch werden, daß, wenn Pferdefleisch auch an sich als „Nahrungsmittel" anzusehen sein mag, dennoch in dem Umstande, daß die Angeklagte dasselbe als Rindfleisch (Rinderschmorbraten und Rouladen) den Gästen vorsetzte und ihnen verschwieg, daß es Pferdefleisch war, während die Gäste annahmen, Rindfleisch zu essen, die Thatbestandsmerkmale des § 10² N.-M.-G. gegeben sind. Die Verfälschung liegt darin, daß die Angeklagte das Pferdefleisch, das von geringerer Beschaffenheit als Rindfleisch ist, dennoch zu angeblichen Rindfleischspeisen verwandte und solches den Gästen vorsetzte und somit dem Fleisch den Schein einer besseren Beschaffenheit gab, als dasselbe in Wahrheit hatte. Die Berufung der Staatsanwaltschaft und der Luise L. war daher zu verwerfen. (§ 10² N.-M.-G.)

2. Landgericht Altona. Urtheil vom 27. April 1901 wider den Roßschlächter H. zu Ha. — Durch Urtheil des Schöffengerichts zu Altona vom 31. Oktober 1900 ist H. wegen Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. zu 1 Monat Gefängniß und zu 100 M Geldstrafe verurtheilt worden. Gegen dieses Urtheil hat H. Berufung eingelegt. Die Beweisaufnahme in der Berufungsinstanz ergab, daß H. am 16. Juni 1900 zu A. an den Pferdeschlachter G. 4 Viertel eines geschlachteten Pferdes verkauft hat. Dieses Pferdefleisch ließ G. von dem Kreisthierarzt B. untersuchen und wurde von diesem als magerblutig und zur menschlichen Nahrung ungeeignet befunden. Ob das Pferd rotzkrank gewesen war, konnte B. nicht feststellen, da sowohl der Kopf als die inneren Organe des Pferdes, aus welchen sich die Rotzkrankheit ersehen läßt, fehlten. Vor dem Verkauf an G. hat H. dieses Fleisch von dem Thierarzte Hu. in W. untersuchen lassen, und Hu. hatte dem H. erklärt, daß das Thier rotzkrank gewesen sei und vernichtet werden müsse. Hu. hatte dies feststellen können, weil nach seiner Bekundung bei dem Fleische noch der Kopf des Pferdes gewesen sei, während Lunge und Leber, aus denen sich die Rotzkrankheit auch hätte ersehen lassen, damals ebenfalls schon fehlten. Bei dem Verkaufe hat H. den Hu.'schen Befund dem G. verschwiegen, diesem vielmehr versichert, das Fleisch sei bereits thierärztlich untersucht und für gut befunden worden. Wie G. erklärte, würde er dieses Fleisch nicht gekauft haben, wenn er gewußt hätte, das geschlachtete Pferd habe an Rotzkrankheit gelitten.

Das Berufungsgericht hat auf Grund der Beweisaufnahme in der Handlungsweise H.'s ein Vergehen des Betrugs nach § 263 St.-G.-B. in einheitlichem Zusammentreffen mit einem Vergehen gegen § 10² N.-M.-G. für festgestellt erachtet. Die vom Vorderrichter erkannte Strafe erschien bei dem gemeingefährlichen Verhalten H.'s keineswegs zu hoch; seine Berufung war daher zu verwerfen.

3. Landgericht Düsseldorf. Urtheil vom 30. August 1898 wider die Kaufleute G. und B. zu D. — Die Angeklagten, welche unter gemeinschaftlicher Firma eine Handelsgesellschaft mit Häuten, Därmen und Fleischwaaren betreiben, ließen sich Anfangs Januar 1898 versuchsweise ein Faß mit 4 Centnern gepökelten amerikanischen Pferdefleisches kommen, um dieses Fleisch in D. einzuführen. Am 4. Januar wurde eine Probe hiervon durch den Stadtchemiker untersucht und für vollkommen gesund befunden. Da das Fleisch jedoch keine Liebhaber fand, war von demselben am 30. März noch nichts verkauft. An diesem Tage bestellte die Ehefrau des Pferdemetzgers W. auf Veranlassung der Polizeibehörde bei B. 31 Pfund von diesem Fleische; letzterer richtete die Bestellung auf dem Contor des Geschäftes aus, worauf auch von dem Angestellten das verlangte Fleisch an W. verabfolgt wurde. Tags darauf ließ die Polizeibehörde abermals eine Probe dieses Fleisches zur Untersuchung holen. Diese Probe wurde vom Stadtchemiker vollständig in Zersetzung begriffen und für den menschlichen Genuß untauglich erklärt. Das Schöffengericht zu Düsseldorf hatte nun am 7. Juni 1898 bezüglich des Angeklagten B. angenommen, daß dieser, da er im Geschäfte thätig sei und sich mit dem Verkauf der Waaren befasse, auch für die Folgen, die sich daraus ergäben, daß das Fleisch in den Verkehr gebracht werde, in vollem Umfange die Verantwortung zu tragen habe. In Uebereinstimmung mit den Einlassungen der Angeklagten haben jedoch die Zeugen Ehefrau W. und Buchhalter Be. bekundet, daß B. sich nur mit dem An- und Verkauf der Häute befasse und sich um den Vertrieb der Fleischwaaren gar nicht kümmere, daß dieser Theil des Geschäftes vielmehr nur dem Angeklagten G. obliege. Es kann also den B. keine Verantwortung treffen für die Vorgänge in dieser Abtheilung des Geschäftes. Aus dem Umstande, daß er von Frau W. eine Bestellung entgegengenommen und im Geschäfte abgegeben hat, läßt sich auch keine Verantwortung für diesen einzelnen Fall herleiten; B. hat hier nur in der Eigenschaft als Bote gehandelt und war daher schon aus diesem Grunde freizusprechen.

Auch bezüglich des G. ist ein Verschulden nicht erwiesen. Die Zeugen W. und Ehefrau W. bekunden, daß das Fleisch, welches sie erhalten hätten, keinen schlechten Geruch, überhaupt nicht das Aussehen verdorbenen Fleisches gehabt hätte. Die untersuchte Probe

---

[1]) Vgl. auch unter B. II die Urtheile des Reichsgerichts vom 1. März 1898, des Oberlandesgerichts Naumburg vom 12. Juni 1899 und der Landgerichte Magdeburg vom 23. März 1899, Deggendorf vom 13. Juni 1899 und Hamburg vom 22. Juni 1900.

ist nicht von diesem Quantum, sondern besonders aus dem Fasse entnommen worden. Es ist nun möglich, daß das an W. verabfolgte Fleisch aus dem Innern des Fasses herrührte, während das einzelne, zur Untersuchung bestimmte Stück von der Oberfläche genommen wurde. Die Sachverständigen C. und K. bestätigten die Möglichkeit, daß das Fleisch im Innern des Fasses noch in gutem Zustande sich befinden, während das an der Oberfläche befindliche, der Luft ausgesetzte bereits in Fäulniß übergegangen sein könne. G hatte keine Veranlassung, Mißtrauen in das Fleisch zu setzen, da nach dem Gutachten des Sachverständigen gepökeltes Fleisch sich 4—6 und mehr Monate hält. Sodann bekundete Zeuge Be., daß das Fleisch einige Tage vorher noch untersucht, jedoch nichts Auffälliges daran entdeckt worden wäre. G. wurde daher auch freigesprochen und das schöffengerichtliche Urtheil aufgehoben.

Bayern. 4. **Landgericht Deggendorf.** Urtheil vom 1. Mai 1900 wider den Anwesenspächter B. zu W. — Durch das Zugeständniß B.'s und die Aussagen der Spängler F. L. und G. L. ist festgestellt, daß ersterer 2 Viertel eines Pferdes, welches er im Februar 1899 durch den Häusler K. hatte schlachten lassen, an F. L. und G. L und etwa 10 bis 12 Pfund an den Knochenhändler Wi. verkauft hat. Es ist auch ferner dargethan, daß die Spängler L. nach dem wiederholten Genuß dieses Fleisches, und zwar sowohl in gesottenem als in geselchtem Zustande an Bauchweh und an Diarrhöe erkrankt sind, allein es konnte nicht als erwiesen erachtet werden, daß das Fleisch dieses Pferdes verdorben und dessen Genuß geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Sowohl der Schlächter K. als auch die Spängler L haben bekundet, daß das fragliche Fleisch „schön ausgeschaut" habe, und K. hat insbesondere noch bezeugt, daß die Eingeweide tadellos gewesen seien.

Mag es auch sein, daß jenes geschlachtete Pferd wirklich krank war, weil es nicht aufstehen konnte, und daß B. von dieser Krankheit gewußt hat, so genügte dies jedoch zum Thatbestande der Vorsätzlichkeit des § 12[1] N.-M.-G. nicht, es wird vielmehr die direkte Kenntniß der Geeignetheit des Fleisches, im Falle des Genusses die menschliche Gesundheit zu beschädigen, erfordert; diese Kenntniß ließ sich aber dem B. nicht nachweisen. Letzterer wurde deshalb freigesprochen.

Sachsen. 5. **Landgericht Chemnitz.** Urtheil vom 30 August 1898 wider den Kohlenhändler H. zu S., den Handarbeiter O. ebendaher und den Fabrikarbeiter Hu. zu C. — I. Mitte April 1898 verendete dem Bruder H.'s ein Pferd an Kolik. Die Angeklagten H. und O. haben dieses Pferd ausgeschlachtet und dessen Fleisch theils mit ihren beiderseitigen Angehörigen gegessen, theils verschenkt, theils auch an dritte Personen als Nahrungsmittel verkauft, das Pfund zu 0,05 und 0,10 ℳ. Von dem durch den gemeinschaftlichen Verkauf des Fleisches erzielten Erlös haben beide Angeklagte etwa je 3 ℳ erhalten. Den Käufern haben sie dabei absichtlich verschwiegen, daß das Fleisch von einem verendeten Thiere herrührte.

II. Am 2. Mai 1898 verendete dem Wirthschaftsbesitzer Sch. ebenfalls ein Pferd an Kolik. Als dieses Thier bereits todt war, hat es noch der Angeklagte O. gestochen, angeblich, damit es „ausblute". Hierauf ist der Pferdekadaver von O. und dem inzwischen hinzugekommenen Hu. auf eine Wiese des Sch. gebracht und hier von beiden Angeklagten gemeinschaftlich ausgeschlachtet worden; Hu. hatte von O. erfahren, daß das Pferd bereits vor dem Stechen verendet war. Ein Hinterviertel dieses Pferdes hat Hu. an sich genommen und mit seinen Familienangehörigen verzehrt, die übrigen 3 Viertel behielt O. Dieser hat angeblich u. a. von dem Fleische seiner Wirthin Z. 10 Pfund als Hundefutter unentgeltlich überlassen, 2 Tragkörbe voll für 0,50 ℳ an den Buchbinder Bö. verkauft und den Rest mit seinen Angehörigen gegessen. Bö. hatte dem O. bei dem Kaufe gesagt, daß er das Fleisch einpökeln, also zur menschlichen Nahrung verwenden wollte, trotzdem hat ihn O. nicht über die Herkunft des Fleisches aufgeklärt.

Nach dem Gutachten des Bezirksthierarztes K., welcher beide Pferde thierärztlich behandelt hat, ist deren Fleisch für Menschen ungenießbar und gesundheitsschädlich gewesen. Außerdem verbietet aber auch die Sächsische Verordnung vom 9. April 1873 ausdrücklich das Ausschlachten umgestandener Pferde zum Zwecke der Verwendung und Verwerthung des Fleisches zu menschlicher Nahrung.

Wenn die 3 Angeklagten zu ihrer Vertheidigung behaupten, daß sie das Fleisch der fraglichen Pferde nicht für gesundheitsschädlich gehalten haben, so ist ihnen entgegenzuhalten, daß jeder erwachsene Mensch weiß, daß das Fleisch von kranken und selbst verendeten Thieren nicht nur ekelerregend, sondern auch für Menschen ungenießbar sowie geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Dies haben nach Ansicht des Gerichts auch die Angeklagten gewußt, und insbesondere ist diese Gesundheitsgefährlichkeit des Fleisches dem Angeklagten H. als gelerntem Fleischer nicht unbekannt gewesen. Die Angeklagten wurden des Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. für überführt erachtet und O. zu einer Gesammtstrafe von 10 Tagen, H. zu 1 Woche und Hu. zu 3 Tagen Gefängniß verurtheilt.

B. Wurst.

I. Verwendung von Fleisch kranker Thiere zur Wurst.

Preußen. 1. **Landgericht Glogau.** Urtheil vom 24. Oktober 1898 wider den Fleischermeister W. zu S. — Dem Müllermeister Se. erkrankte am 16. Juli 1898 ein 3 Tage altes Kalb an Durchfall. Als es Tags darauf nicht mehr saugen wollte, verkaufte Se. das Kalb an W. für 3,50 ℳ; es war matt und konnte nicht mehr stehen, als es W. abholte, und nach dessen Aeußerung überhaupt nur noch Hundefutter. Am Nachmittage des 17. Juli hielt W. beim Karoussel Knoblauchswürste feil; es konnten 39 Personen festgestellt werden, welche von dieser Wurst gegessen hatten. Hiervon erkrankte ein Kind am Abend des 17., 24 Personen am 18., 6 Personen am 19. Juli, die übrigen blieben gesund. Auf eine Depesche des Gemeindevorstehers an das Landrathsamt kam der Kreisphysikus nach S. und stellte bei sämmtlichen Erkrankten gleichförmige Erscheinungen fest: Fieber, heftige Kopfschmerzen, Gliederschwäche, Brechen, Durchfall, Uebelkeit, heftige Leibschmerzen, außerordentlichen Durst, also Magen- und Darmbeschwerden. Die Erscheinungen deuteten auf eine gemeinsame, giftig wirkende Ursache hin, auf den Genuß von verdorbenem, schlechtem Fleisch. Auf Nachfragen wurde dann auch dem Kreisphysikus von verschiedenen Kranken mitgetheilt, daß die Wurst des W. nicht gut gewesen sei. Eine Frau hatte beim Genuß derselben auf ein Stück gebissen, welches schlecht und faulig schmeckte, einer anderen hatte sie nicht so geschmeckt, wie sonst, eine dritte hatte sie „zarrig" befunden. Der Kreisphysikus stellte auch fest, daß die Personen, welche nicht von der Wurst gegessen hatten, gesund geblieben waren. Es war daher als unzweifelhaft anzusehen, daß der fragliche Wurstgenuß die Ursache der Erkrankungen war. In Folge der Erkrankungen bekam W. Angst vor deren möglichen Folgen. Deshalb schickte er am 20. Juli zu Se. mit der Bitte, dieser möchte auf Befragen erklären, das Kalb sei 5 Tage alt gewesen und habe 15 ℳ gekostet. W. selbst erklärte Leuten gegenüber, das Se.'sche Kalb vergraben zu haben. Dem Gendarm K. gestand W. dann aber ein, Fleisch von dem Kalbe zu Wurst verarbeitet zu haben.

Die akute sogen. Milchkrankheit des Kalbes verursachte schon bei dessen Lebzeiten eine farbige Zersetzung seines Blutes, welche sofort nach dem Schlachten mächtig um sich griff, und die Beimengung dieses fauligen, gesundheitsschädlichen Fleischstoffes ist es unbedenklich gewesen, welche die Wurst selbst zu einem gesundheitsschädlichen Nahrungsmittel machte. Das Gericht hat

nicht für erwiesen angenommen, daß W. die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Kalbfleisches gekannt hat. Mit Rücksicht auf den Zustand des Kalbes, welches augenscheinlich vor dem Verenden stand, mußte sich aber W. sagen, daß das Kalb bereits in der Auflösung begriffen sei, und daß dabei innere Veränderungen eintreten könnten, welche die Entwickelung gesundheitsschädlicher Stoffe im Blute und im Fleische förderten. Indem W. an diese möglichen Folgen nicht gedacht, sondern ohne Weiteres das Kalb in die Wurst verarbeitet und letztere verkauft hat, handelte er fahrlässig. W. wurde in Anbetracht der Leichtfertigkeit seines Handelns zu 5 Monaten Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 14, 16 N.-M.-G.)

Bayern. 2. Landgericht Schweinfurt. Urtheil vom 12. Mai 1899 wider den Metzgermeister K. zu S. — Metzgermeister M. zu Sch. hatte am 23. Oktober 1898 für 18 ℳ eine dem Verenden nahe, stark abgemagerte Kuh gekauft und geschlachtet. Von dem Fleische dieser Kuh hatte M. am 26. Oktober etwa 75 Pfund nach S. gebracht und in kleineren Theilen dort an mehrere Metzger verkauft, u. a. auch gegen 10 Pfund an K. Mit Ausnahme K.'s ist dieses Fleisch dann von dem Fleischbeschauer H. und dem Bezirksthierarzt B. bei den fraglichen Metzgern untersucht und als verdorben und gesundheitsschädlich befunden worden. Das von M. zu K. gebrachte Fleisch war bei diesem nicht mehr aufzufinden und von K. angeblich mit den Schweinen verfüttert worden. Wie jedoch die Beweisaufnahme ergeben hat, ist dieses Fleisch, welches wässerig und schlecht ausgesehen habe, auf Veranlassung K.'s von dessen Lehrlingen He. und E. zu Leberwürsten verarbeitet worden. Aus der Aussage des Fleischbeschauers Mü. in S. ist zu entnehmen, daß er das von M. verkaufte Fleisch, insoweit dies bei den übrigen Käufern in S. vorgefunden wurde, als verdorben und ungenießbar erachtet und daher mit Beschlag belegt habe. Mü. hegt auch keinen Zweifel, daß K. erkennen mußte und erkannt hat, daß das Fleisch verdorben und ungenießbar war. Der Bezirksthierarzt B. hat das fragliche Fleisch gleichfalls untersucht; wie aus dessen Gutachten hervorgeht, war das wässerig und unappetitlich aussehende Fleisch vollständig verdorben und ungenießbar, stammte von einer ganz abgemagerten, dem Verenden nahen Kuh und hätte dem Wasenmeister überliefert werden sollen. Das blasse Aussehen des Fleisches, welches statt der Fettlage zwischen den Muskeln wässerige Einlagerung hatte, ließ auf eine chronische Erkrankung schließen. Nach der Ueberzeugung des Sachverständigen war die Kuh an Abzehrung erkrankt. Er hegt gleichfalls keinen Zweifel, daß K. beim Ankauf des Fleisches sehen mußte und gesehen hat, daß das Fleisch in hohem Grade verdorben war. Dagegen sind nach der Anschauung des Sachverständigen B. keine genügenden Anhaltspunkte für die Annahme vorhanden, daß der Genuß des fraglichen Fleisches auch geeignet war, die menschliche Gesundheit zu schädigen. Das Gericht hat hiernach für erwiesen erachtet, daß das Fleisch, welches K. am 26. Oktober 1898 von M. gekauft hatte, verdorben gewesen ist, und daß K. dies sehr wohl wahrgenommen hat. Trotzdem hat er dieses Fleisch zu Leberwürsten verarbeiten lassen, sonach zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- und Genußmittel verfälscht. Die so hergestellten Würste hat K. unter Verschweigung der Verfälschung in seinem Laden verkauft. Verurtheilung K.'s zu 14 Tagen Gefängniß und 100 ℳ Geldstrafe. (§ 10¹ u. ² N.-M.-G.)

Braunschweig. 3. Landgericht Braunschweig. Urtheil vom 11. Oktober 1899 wider die Schlächter B. und J., beide zu Br. — Am 16. November 1898 schlachtete Zeuge L. für den Zeugen Lo. eine Kuh, welche letzterer für 135 ℳ als Schlachtvieh gekauft hatte. Beim Oeffnen des Thieres zeigte sich nun, daß nicht nur die Eingeweide, sondern auch das Fleisch unter den Rippen und unter dem Zwerchfell stark mit Tuberkeln behaftet waren; die Eingeweide sahen nach Angabe L.'s so aus, als ob ein „Himten“ Erbsen hineingeschüttet worden wäre. — Tags darauf kamen die Angeklagten zu Lo. und kauften die Kuh, nachdem sie dieselbe besichtigt hatten, für 40 oder 45 ℳ. Lo. hatte ihnen vorher gesagt, daß er das Fleisch nicht gebrauchen könnte und keine Verantwortung dafür übernehme; seinetwegen könnten sie damit machen, was sie wollten, und es als Hundefutter verwerthen. Einen Theil dieses Fleisches haben die Angeklagten unter Zusatz von Schweinefleisch zu Mettwurst verarbeitet, und von dieser hat J. 153 Pfund zum Preise von 0,50 ℳ für das Pfund an den Kaufmann Z. verkauft. Die Bekundungen der Zeugen G. und S., daß die Angeklagten dieses fragliche Kuhfleisch auch zur Herstellung von Saucischen verwandt haben, hat das Gericht auf Grund der Beweisaufnahme nicht für sicher erwiesen angesehen.

Nach dem auf die Zeugenaussagen gestützten Gutachten des Medizinalraths Dr. E. ist die Kuh „hochgradig tuberkulös“ und der Genuß von Wurst aus ihrem Fleisch „entschieden geeignet“ gewesen, die menschliche Gesundheit nicht bloß zu beschädigen, sondern sogar zu zerstören. Bei leichteren Graden von Tuberkulose genügt es, die erkrankten Theile zu entfernen oder das Fleisch in gekochtem Zustande zu verwerthen, in so schweren Fällen wie hier muß aber das ganze Fleisch vernichtet werden, weil nach Dr. E. in solchen Fällen durch den Genuß des Fleisches die Tuberkulose sehr leicht auf den Menschen übertragen werden kann. Ob eine Uebertragung der Tuberkulose stattgefunden hat, zeigt sich erst nach längeren Wochen. Deshalb sind die Krankheitserscheinungen, welche sich beim Zeugen S. nach dem bei B. genossenen „Wurstgut“ einstellten, nicht auf den Genuß von Tuberkelbazillen, sondern nach Ansicht des Sachverständigen vermuthlich darauf zurückzuführen, daß die Kuh in Folge der Tuberkulose gefiebert hat.

Es war nicht zweifelhaft, daß die Angeklagten die tuberkulöse Beschaffenheit des fraglichen Kuhfleisches erkannt und gewußt haben, daß der Genuß desselben geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Wenn sie trotzdem dieses Fleisch zu Mettwurst verarbeiteten und diese verkauften, handelten sie gegen § 12¹ N.-M.-G. B., kurz vorher wegen eines gleichen Vergehens vorbestraft, wurde zu 1½ Jahren, J. zu 9 Monaten Gefängniß verurtheilt; die Verurtheilung wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht. Außerdem sind B. auf 3 und J. auf 1 Jahr die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt.

II. Verwendung minderwerthigen oder verdorbenen Fleisches zur Wurst.

4. **Reichsgericht.** Urtheil vom 1. März 1898 und Landgericht I Berlin. Urtheil vom 2. April 1898 wider den Roßschlächter H. und die Wittwe S., beide zu B. — Die Angeklagten waren durch Urtheil des Landgerichts I Berlin vom 27. November 1897 wegen Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. verurtheilt worden, und zwar H. zu 3 Monaten Gefängniß und 300 ℳ Geldstrafe, Frau S. zu 2 Monaten Gefängniß und 100 ℳ Geldstrafe. Auf die von den Angeklagten gegen dieses Urtheil eingelegte Revision ist letzteres von dem Reichsgericht, Zweitem Strafsenat, in der Sitzung vom 1. März 1898 nebst den zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen, aus folgenden Gründen:

.... In materieller Beziehung wird von beiden Beschwerdeführern Verletzung des § 10¹ u. ² N.-M.-G., seitens der Angeklagten S. auch Verletzung der §§ 47, 49 St.-G.-B. gerügt. Diesem Angriff war der Erfolg nicht zu versagen. In dem angefochtenen Urtheil ist festgestellt:

„Daß die Angeklagten zu B. in den Jahren 1896 und 1897 fortgesetzt zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungsmittel verfälscht und

diese verfälschten Nahrungsmittel wissentlich unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft haben." (Vergehen gegen §§ 10¹ u. ², 16 N.-M.-G.) Der § 47 St.-G.-B. ist hiernach nicht zur Anwendung gebracht und die der wiedergegebenen Schlußfeststellung vorangehenden Einzelfeststellungen schließen die Annahme einer Mitthäterschaft der Angeklagten (in Beziehung auf dieselbe Strafthat) unzweideutig aus. Ebenso unzweifelhaft ist, daß der Vorderrichter jedem der beiden Angeklagten gegenüber sowohl den Thatbestand der Ziffer 1 wie denjenigen der Ziffer 2 des § 10 a. a. O. als vorliegend erachtet, das Verhältniß beider Thatbestände zu einander aber nicht als Realkonkurrenz im Sinne des § 74 St.-G.-B. aufgefaßt hat. Von einer Verletzung des § 266 St.-P.-O., wie sie die Revision der Angeklagten S. nach der ersteren und diejenige des Angeklagten H. nach der letzteren Richtung hin behauptet, kann deshalb keine Rede sein. Unklar bleibt nur, ob Idealkonkurrenz zwischen Ziffer 1 und 2 des § 10 angenommen oder von der Rechtsansicht ausgegangen ist, daß der Thatbestand der Ziffer 1 — sei es überhaupt oder nur im konkreten Falle — in demjenigen der Ziffer 2 aufgehe. Die Möglichkeit einer in dieser Beziehung vorliegenden Gesetzesverletzung (vgl. Entsch. des Reichsger. Bd. 3 S. 269 ff., Bd. 11 S. 358 bis 359, Bd. 25 S. 102 bis 103; Rechtspr. Bd. 9 S. 710 bis 711) kann jedoch dahin gestellt bleiben, da hierdurch die Höhe der erkannten Strafen keinesfalls beeinflußt erscheint. Zu prüfen ist aber, ob und inwieweit die als erwiesen angenommenen Thatsachen die einzelnen Merkmale der in Ziffer 1 und 2 des § 10 a. a. O. vorgesehenen strafbaren Handlungen ergeben.

Nach den Feststellungen der Urtheilsgründe haben die Angeklagten, welche — jeder für sich — in B. mit polizeilicher Genehmigung die Roßschlächterei und den Verkauf von Fleischwaaren aus Pferdefleisch betreiben, in den Jahren 1896 und 1897 auch nach außerhalb umfangreiche Geschäfte mit „Pferdewurst" gemacht, indem sie insbesondere an sogenannte fliegende Wursthändler in Ha. auf deren Bestellung „Würstchen" lieferten, die nur aus Pferdefleisch bestanden. Den bestellenden Händlern selbst war letzteres bekannt; auch die Angeklagten wußten aber, daß die „Würstchen" zum Weiterverkauf bestimmt waren, und auch sie wollten in „den endgültigen Abnehmern, dem konsumirenden Publikum", den Irrthum erregen, daß es sich um Würstchen aus Rind- und Schweinefleisch anstatt aus Pferdefleisch handelte. Von diesen Thatsachen ausgehend legt der Vorderrichter den Angeklagten insoweit, als die von ihnen angefertigten Würstchen für den Versandt nach außerhalb bestimmt waren, eine Verfälschung von Nahrungsmitteln zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr (§ 10¹ N.-M.-G.) zur Last, indem er (wörtlich) ausführt:

„Sie (die Angeklagten) haben durch Verwendung von Stoffen, die jedenfalls nach dem Geschmack des kaufenden Publikums geringer zu bewerthen sind, die Würstchen verschlechtert und ihnen den Anschein einer besseren Beschaffenheit gegeben (vgl. Entsch. des Reichsger. Bd. 15 S. 322); in welchem Umfange diese Verfälschung erfolgte, ließ sich natürlich mit ziffermäßiger Genauigkeit nicht feststellen, da die Angeklagten sicherlich auch einen Theil des angefertigten Gesammtvorraths an Abnehmer in B., die nicht getäuscht werden sollten, verabfolgt haben; allein sie mußten bei jedem Paare, das sie anfertigten, sich sagen, daß es möglicherweise zum Versandt nach außerhalb gelangen könnte, wo es dann den von ihnen beabsichtigten Irrthum hervorrufen sollte, sie haben also in dem Umfange, in welchem dieser Versandt nachher thatsächlich erfolgte, die Täuschung auch von vornherein schon eventuell gewollt."

Die von der Revision des Angeklagten H. vermißte Feststellung, daß der Täuschungszweck schon bei der Fabrikation der Würstchen obgewaltet habe, ist hiernach in den Urtheilsgründen enthalten, wie insbesondere die Worte „von vorn herein" in Verbindung mit der vorher erwähnten „Anfertigung" der Würstchen nicht zweifelhaft lasten. Daß die Angeklagten die „Würstchen" als Nahrungsmittel zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehre hergestellt haben, konnte somit ohne Rechtsirrthum angenommen werden, auch wenn der Täuschungswille sich nicht gegen die „unmittelbaren Käufer" („Zwischenhändler") sondern nur gegen die „endgültigen Abnehmer, das konsumirende Publikum" richtete (vgl. Entsch. des Reichsger. Bd. 3 S. 271 bis 273 und S. 275, Bd. 14 S. 438). Die Feststellung dieses Täuschungswillens aber lag auf thatsächlichem Gebiete und kann mithin nicht, wie die Revision des Angeklagten H. versucht, durch Angriffe gegen die Auffassung des Vorderrichters über Inhalt und Bedeutung der Frachtbriefe und der von den Angeklagten den Zwischenhändlern behufs Benutzung beim Weiterverkauf ausgestellten Bescheinigungen erschüttert werden.

Für die weitere Frage, ob die mit jenem Täuschungszweck erfolgte Herstellung von Würstchen aus Pferdefleisch ein Nachmachen oder Verfälschen im Sinne des Gesetzes enthielt, war die normale Beschaffenheit des fraglichen Produkts und für diese wiederum nicht nur die am Orte der Herstellung, sondern auch die im Absatzgebiete herrschende Anschauung des kaufenden Publikums von maßgebender Bedeutung (vgl. Entsch. des Reichsger. Bd. 6 S. 53, Bd. 15 S. 161 bis 163, Bd. 16 S. 317 bis 318). Hieraus folgt, daß dasselbe Produkt — je nach seiner örtlichen Bestimmung — sich für das eine von mehreren Absatzgebieten als nachgemacht oder verfälscht darstellen kann, während dies für ein anderes Absatzgebiet nicht zutrifft (vgl. auch Entsch. des Reichsger. Bd. 3 S. 235). Im vorliegenden Falle haben aber die Angeklagten, wie als erwiesen angenommen ist, mit der Unkenntniß der auswärtigen Konsumenten von der Natur ihrer B.'er. Geschäfte als Pferdefleischgeschäfte gerechnet, indem sie den Zwischenhändlern zum Zwecke des V rtriebes der Würstchen im Herzogthum Anhalt Bescheinigungen dahin ertheilten, daß die Würstchen ausschließlich aus Rind- und Schweinefleisch beständen. Sie wollten damit, wie ferner festgestellt ist, dem den „fliegenden" Wursthändlern in der Regel entgegengebrachten Argwohn, daß sie „Roßwürstchen" feilböten, geflissentlich vorbeugen, da die überwiegende Masse des verzehrenden Publikums eine schwer zu überwindende Abneigung gegen Pferdefleisch hege und doppelt bereitwillig kaufe, wenn ihm eine gewisse Bürgschaft gegen die Herstellung der feil gebotenen Würstchen aus Pferdefleisch geleistet werde. Sowohl die Anschauung des konsumirenden Publikums im Absatzgebiet der Zwischenhändler, wie die Kenntniß der Angeklagten hiervon ist damit hinreichend dargelegt. In dem Umfange, in welchem die Angeklagten sich bei Herstellung von Würstchen für dieses Absatzgebiet von der dort herrschenden Anschauung entfernten, konnte sonach ihre Thätigkeit als Nachmachen oder Verfälschen von Nahrungsmitteln aufgefaßt werden. Die letztere dieser beiden Begehungsformen des Delikts nimmt der Vorderrichter als vorliegend an, weil durch Verwendung geringer zu bewerthender Stoffe die Würstchen verschlechtert und ihnen der Anschein einer besseren Beschaffenheit gegeben sei; im gegenwärtigen Falle handelt es sich indessen nicht, wie in dem in Bezug genommenen Urtheil des Reichsgerichts vom 28. Februar 1887 (Entsch. Bd. 15 S. 321 ff.) um die Veränderung der echten Qualität eines Nahrungsmittels durch Zusatz minderwerthiger Stoffe mit dem Erfolge des Scheines einer besseren Beschaffenheit als der wirklichen, sondern um die Herstellung eines zusammengesetzten Produktes in der Weise, daß dasselbe die vom Publikum erwarteten Stoffe (Rindfleisch und Schweinefleisch) nicht enthielt, aber den äußeren Schein einer aus diesen Stoffen bestehenden Sache an sich trug. Ob hiernach richtiger „Nachmachen" statt „Verfälschen" anzunehmen gewesen wäre (vgl. Entsch. des Reichsger. Bd. 4 S. 435, Bd. 19 S. 151 bis 155, Bd. 21 S. 438 bis 439, Bd. 24 S. 241; Rechtspr. Bd. 4 S. 485 bis 487), kann jedoch dahingestellt bleiben, da das Gesetz beide Alternativen als gleichwerthig behandelt, eine etwaige unrichtige Auffassung des Begriffes der Verfälschung, wie sie von beiden Beschwerdeführern

genügt wird, letzteren mithin nicht zum Nachtheil gereichen würde (vgl. Entsch. des Reichsger. Bd. 14 S. 432, Bd. 21 S. 439).

Als rechtlich unhaltbar erweist sich dagegen die Feststellung des Thatbestandes der Ziffer 2 des § 10 N.-M.-G. Diese Feststellung stützt sich darauf, daß die Angeklagten die „verfälschten“ Würstchen „sodann“ unter Verschweigung des Umstandes, daß sie verfälscht seien, und in der Absicht, dadurch in dem konsumirenden Publikum einen Irrthum zu erregen, an die genannten Zwischenhändler verkauft haben. Als Handlung, durch welche der objektive Thatbestand des Delikts erfüllt wurde, ist hiernach der Verkauf der Würstchen an die Zwischenhändler angesehen. Mit einem Verkaufe „unter“ Verschweigung setzt aber § 10² a. a. O. ein Zusammentreffen beider Momente, daß heißt ein Verschweigen dem Käufer gegenüber voraus, und daß ein solches Verschweigen den Zwischenhändlern gegenüber stattgefunden habe, widerlegt sich durch die eigenen Feststellungen des Vorderrichters, nach welchen die Zwischenhändler die Herstellung der Würstchen aus Pferdefleisch gewußt und gewollt haben. Von einem bewußten Verschweigen, wie es § 10² a. a. O. erfordert, konnte mithin im Verhältniß der Angeklagten zu den Zwischenhändlern nicht die Rede sein. Erwägt man, daß die Urtheilsgründe in Ansehung der zum Ausweis dem konsumirenden Publikum gegenüber bestimmten Bescheinigungen ein „geflissentliches Verschweigen“ der Herstellung der Würstchen aus Pferdefleisch feststellen, so ergiebt sich die Möglichkeit, daß der Vorderrichter ein den „endgültigen Abnehmern“ gegenüber erfolgtes Verschweigen im Auge gehabt hat; allein ein solches Verschweigen ist als Thatsache nicht festgestellt, und wäre dies auch der Fall, so würde es den Angeklagten als eigene Handlung nur dann angerechnet werden können, wenn die Voraussetzungen der Mitthäterschaft (als eines bewußten und gewollten Zusammenwirkens der Angeklagten mit den Zwischenhändlern) oder der mittelbaren Thäterschaft (vgl. Entsch. des Reichsger. Bd. 1 S. 146 ff.) vorlägen. Diese Voraussetzungen sind jedoch aus dem Urtheil nicht zu entnehmen, und dieser Mangel wird auch nicht dadurch ausgeglichen, daß der Vorderrichter die als Zeugen vernommenen Zwischenhändler wegen Verdachts der „Mitthäterschaft“ unbeeidigt gelassen hat. Bildete aber der Weiterverkauf der Würstchen durch die Zwischenhändler keine eigene Handlung der Angeklagten, so konnte ihre Mitwirkung bei einem Vergehen gegen § 10² a. a. O. auch nicht aus dem Gesichtspunkte der Thäterschaft, sondern nur aus demjenigen der Beihülfe strafbar erscheinen, auf welchen die Revision der Angeklagten S. mit Recht verweist.

Die Anwendung des § 10² a. a. O. gegen die Angeklagten enthält sonach eine Verletzung des Gesetzes, welche bei der angenommenen Einheit der That die Aufhebung des angefochtenen Urtheils im vollen Umfange zur Folge haben mußte.

In der erneuten Hauptverhandlung ist nun festgestellt, daß die Angeklagten in den Jahren 1896 und 1897 zu B. mit polizeilicher Genehmigung die Roßschlächterei und den Verkauf von Fleischwaaren aus Pferdefleisch betrieben haben. Bei der Art des Geschäftsbetriebes der Angeklagten konnten die Käufer in den B.'er Geschäftslokalen über die Natur der dort feilgebotenen Waaren nicht im Zweifel sein. Die Angeklagten versandten ihre Fleischwaaren aber auch an außerhalb B.'s wohnende Abnehmer, so H. u. a. an He. und M. und die S. an Bö. und Su., sämmtlich in Ha. Diese Ha.'schen Wursthändler, welche „Würstchen“ bestellten, ohne dabei zum Ausdruck zu bringen, ob dieselben aus Rind- und Schweinefleisch und Schweinefett oder aus Pferdefleisch hergestellt sein sollten, erhielten in der Regel für 3 ℳ etwa 60 kleine oder 40 bis 45 große Würstchen von den Angeklagten zugeschickt. Letztere behaupten, daß bei dem billigen Preise der Würstchen von einer Täuschung der Händler garnicht die Rede sein könne, da sich jeder Laie, sicherlich aber jeder Wursthändler sagen könne, daß frische und unverdorbene Wurst zu einem derartig niedrigen Preise nur aus Pferdefleisch hergestellt sein könne. In diesem Sinne äußerte sich auch gutachtlich der Sachverständige K., obwohl er weiter ausführte, daß im Allgemeinen unter „Würstchen“ schlechthin ein solches Fabrikat zu verstehen sei, welches ausschließlich aus Schweine- und Rindfleisch unter Zusatz von Schweinefett hergestellt sei.

Das Gericht sah aber als erwiesen an, daß hier die genannten Besteller Roßwürstchen haben wollten, und daß sie die unverfängliche Bezeichnung „Würstchen“ nur wählten, um später Unkenntniß von der wahren Natur der Würstchen vorschützen zu können, während sie genau wußten, daß sie von den Angeklagten als ausschließlichen Roßwursthändlern unter allen Umständen nur Roßwurst erhalten würden. Diese ersten Abnehmer sind also nach Ueberzeugung des Gerichts nicht getäuscht worden. Daß insbesondere die Zeugen Su., M. und Bö. sich vollständig darüber im Klaren waren, was sie erhielten, wurde für das Gericht noch vollends außer Zweifel gesetzt durch die in der Hauptverhandlung vorgelegten sogen. „Bescheinigungen“, die Su. und M. seitens des H., Bö. seitens der S. erhalten, und die ungefähr wörtlich übereinstimmend folgenden Inhalt hatten: „Hiermit bescheinige ich, daß sämmtliches Fleisch, welches ich zur Wurst verarbeite, von in B. geschlachtetem Vieh herrührt und auf den Gesundheitszustand untersucht wurde. Die von Schweinen herrührenden Theile sind trichinen- und finnenfrei befunden, mithin obligatorisch.“ In diesen Attesten ist stets nur von Wurst schlechthin die Rede. Jedermann muß darnach, wie auch der Sachverständige ausgeführt hat, annehmen, daß es sich um eine aus Rind- und Schweinefleisch hergestellte Fleischwaare handelt. Ebenso kann unter „Vieh“ schlechthin in obiger Ideenverbindung das Publikum stets nur Rindvieh oder Schweine verstehen. Davon, daß Pferdefleisch verwendet worden sei, ist in der Bescheinigung mit keinem Wort die Rede. Das geflissentliche Verschweigen dieses Umstandes und die Bezeichnung der Thiere, von denen das Fleisch stammt, als „Vieh“ sind Momente, die bei ihrem gleichzeitigen Zusammentreffen, nicht auf Zufall beruhen können, sondern deutlich verrathen, worauf es den Angeklagten und den Zeugen ankam.

Der Einwand der Angeklagten, diese Bescheinigungen sollten nur beweisen, daß der von ihnen verarbeitete geringe Zusatz von Schweinefleisch, welcher zur Herstellung der Wurst allerdings erforderlich ist, auf Trichinen untersucht sei, erschien bei der unklaren, verhüllenden, dem Mißverständniß Thor und Thür öffnenden Form der Bescheinigungen unglaubwürdig. Sie wollten hiermit ihren Zwischenhändlern nicht nur eine für die Polizei bestimmte Bescheinigung über stattgefundene Trichinenschau, sondern gleichzeitig auch dem kaufenden Publikum gegenüber einen Ausweis darüber geben, daß die feilgebotenen Würstchen ausschließlich aus Rind- und Schweinefleisch beständen. Auf diese Weise sollte dem Argwohn, der den sogen. „fliegenden Wursthändlern“ in der Regel entgegengebracht wird, daß sie Roßwürstchen feilboten, geflissentlich vorgebeugt werden. Der Zweck, den sie dabei verfolgten, ist in die Augen springend: Die überwiegende Masse des verzehrenden Publikums hegt bekanntermaßen gegen Pferdefleisch eine schwer zu überwindende Abneigung, sucht sich daher zu vergewissern, ob solches auch nicht in den Würstchen enthalten sei, und kauft doppelt bereitwillig, wenn ihm eine vermeintliche Garantie dafür geboten wird, daß es für einen billigen Preis Waare aus gutem Rind- und Schweinefleisch erhält. Die Angeklagten versahen deshalb ihre „Bescheinigung“ auch noch mit Stempelmarken, die sie an einer Vertheilungsstelle kassiren ließen, um so dem Schriftstück einen noch vertrauenerweckenderen, gewissermaßen amtlichen Anstrich zu verleihen. Daß die „Bescheinigungen“ zu einer Täuschung dienen sollten, hat nicht nur die eigene Ehefrau des H. bestätigt, sondern auch der Zeuge Bö. dahin ergänzt, daß nach Vorschrift der Anhaltischen Polizei auf den dortigen Märkten die Wursthändler entweder durch ein offen getragenes Schild anzeigen mußten, daß sie Roßwürstchen feilböten, oder aber eine Bescheinigung darüber

vorlegen müßten, daß ihre Würstchen aus Rindfleisch und Schweinefleisch hergestellt seien. Um diesen letzteren Nachweis zu führen, habe er sich von der Angeklagten S. eine Bescheinigung schicken lassen. Diese Bescheinigung habe er dann auch einem Anhalter Polizeibeamten vorgezeigt, der damit den verlangten Nachweis als erbracht ansah. Die Täuschung des Polizeibeamten war natürlich nicht der Endzweck der Angeklagten und der Händler, sondern nur die Vorbedingung für die Möglichkeit des Absatzes der Würstchen an das kaufende Publikum, auf dessen Täuschung es nach der Ueberzeugung des Gerichts vor allen Dingen abgesehen war.. Daß eine Täuschung des Publikums trotz des billigen Preises möglich war und thatsächlich erfolgt ist, daran hatte das Gericht nicht den geringsten Zweifel. Die Angeklagten haben sonach nicht die unmittelbaren Käufer — He., Su., Bö. und M. —, welche in vollem Einverständniß mit ihnen vorgingen, sondern die endgültigen Abnehmer, das konsumirende Publikum, täuschen wollen; diese Täuschungsabsicht genügt aber, um das Thatbestandsmerkmal des § 10¹ N.-M.-G. zu erfüllen. Insoweit die von den Angeklagten angefertigten Würstchen für den Versandt nach außerhalb bestimmt waren, haben erstere eine Waare hergestellt, welche die von dem konsumirenden Publikum darin vermutheten Stoffe, nämlich Rind- und Schweinefleisch, in Wirklichkeit nicht enthielt, wohl aber den äußeren Anschein einer aus diesen Stoffen bestehenden Sache an sich trug, sie haben somit die Würstchen, ein Nahrungsmittel, in dem bezeichneten Umfange nachgemacht und auch schon von vorneherein in dem Umfange, in welchem der Versandt nachher thatsächlich erfolgte, bei der Anfertigung der Würstchen die Täuschung eventuell gewollt. Diese Handlungsweise der Angeklagten verstieß gegen § 10¹ N.-M.-G. Ferner haben sich die Angeklagten aber auch der Beihülfe zum Vergehen gegen § 10² l. c. schuldig gemacht, indem sie den Empfängern He., M., Bö. und Su. die nachgemachten Würstchen anfertigten und schickten, wissend, daß diese dem Publikum unter Verschweigung ihrer wahren Beschaffenheit verkauft werden sollten. H., welcher das Pferdewurstversandtgeschäft in weit größerem Umfange als die S. betrieb, wurde zu 3 Monaten Gefängniß und 300 ℳ Geldstrafe, Frau S. zu 2 Monaten Gefängniß und 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt; die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10¹, 16 N.-M.-G.)

Preußen. 5. Strafkammer beim Amtsgericht zu Strasburg, W.-Pr. Urtheil vom 23. September 1898 wider den Fleischermeister L. zu S. — Am 9. April 1898 verkaufte L. an die Arbeiterfrau W. für 0,40 ℳ eine ganze Wurst im Gewichte von 1 Pfund. Als Frau W. nun am 11. April die angeschnittene Wurst näher besichtigte, fand sie in derselben Borsten; 2 Tage später begab sie sich mit dieser Wurst in den L.'schen Laden, woselbst ihr Frau L. jedoch auf ihre Klage über die erhaltene schlechte Wurst erwiderte, die Wurst sei gut. Darauf zeigte die Mutter der W. dem Dr. K. diese Wurst. Letzterer fand bei der Besichtigung die Wurst mit ganzen Bündeln von Borsten durchsetzt, trocken und Ekel erregend; er hielt die Wurst für gesundheitsschädlich und sagte der Mutter der Frau W., daß die Wurst zum Zwecke der Untersuchung der Polizei übergeben werden müsse. Auf Veranlassung der Polizei untersuchte Kreiswundarzt Dr. Sch. die fragliche Wurst; er fand sie „mumifizirt", d. h. im Zustande der Trockenheit, entstanden durch Verdunstung der Flüssigkeit. Es war sehr schwer, die Wurst in ihre Bestandtheile zu zerlegen; man konnte ersehen, daß die Wurst eine Blutwurst sein sollte. Sie bestand vorwiegend aus einem kaum entwirrbaren Knäuel sehniger Fleischreste und Schweineborsten, dem in geringer Menge Blut und hier und da ein Speckstückchen beigemengt war. Durch die überwiegenden sehnigen Fleischreste und Borstenbestandtheile war die Wurst zur menschlichen Ernährung durchaus minderwerthig und geeignet, Verdauungsbeschwerden und katarrhalische Zustände des Magendarmkanales zu erzeugen, auch im Anblick im höchsten Grade ekelerregend. Der Zustand der Wurst war ein derartiger, daß durch ihren Genuß Gesundheitsstörungen gefährlichster Art, wie sie als durch Wurstgift erzeugte Krankheiten beschrieben werden, hervorgerufen werden konnten. Zur Verwendung als Nahrungs- und Genußmittel war sie durchaus ungeeignet. Nach Ansicht des Dr. Sch. war der Zustand der Wurst höchstwahrscheinlich am Tage der Untersuchung ein gleicher wie am Tage des Verkaufes. L. hat zu seiner Vertheidigung angeführt, daß derartige, minderwerthige Wurst von den Lehrlingen aus Abfällen guter Wurst, gekochten Schwarten und Blut hergestellt werde; die Borsten könnten in die Wurst nur dadurch hineingekommen sein, daß beim Abstechen des Schweines mit dem Blute einige Borsten in die Schüssel gekommen seien. Der als Sachverständiger gehörte Fleischermeister G. hat begutachtet, daß zur Bereitung minderwerthiger Blutwurst allgemein gekochte Schwarten, Blut, Abfälle, Speck und Rinderlunge verwerthet würden, daß diese Wurst gewöhnlich von Lehrlingen bereitet werde, und daß beim Stechen des Schweines leicht einige wenige Borsten in das Blut kommen können, da nur bei der Zubereitung der besseren Wurst ein Sieb verwendet werde. Das Gericht hat auf Grund der Beweisaufnahme nicht für erwiesen erachtet, daß L. die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der an Frau W. verkauften Wurst gekannt hat. Dagegen hat er fahrlässig gehandelt, indem er es unterlassen hat, die ordnungsmäßige Anfertigung der minderwerthigen Wurst durch seinen erst wenige Monate in der Lehre befindlichen Lehrling zu bewachen und dadurch zu verhüten, daß gesundheitsschädliche Bestandtheile, wie sehnige Fleischreste und Schweineborsten, in die Wurst mit verarbeitet wurden. L. wurde zu 150 ℳ Geldstrafe verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 14, 16 N.-M.-G.)

6. **Landgericht I Berlin.** Urtheil vom 14. Februar 1901 wider den Fleischermeister J. und dessen Verkäuferin F., beide zu B. — Am 26. September 1900 Abends gegen 7½ Uhr kaufte das Dienstmädchen des Schutzmanns P. für 0,30 ℳ auf dem J.'schen Verkaufsstande gebrühte polnische Wurst; letztere wurde ihr von der F. verabfolgt. Als nun Frau P. die Wurst anschnitt, verbreitete diese einen üblen Geruch. P. schickte die Wurst in Folge dessen zurück, doch die F. verweigerte die Zurücknahme mit dem Bemerken: „Die Wurst ist frisch gemacht, die Wurst ist gut." Hierauf lieferte P. die Wurst zur Untersuchung ein. Bei dieser wurde festgestellt, daß die Wurst gänzlich verdorben war; sie hatte innen ein mißfarbenes graugelbes Aussehen und roch faulig. Nach dem Gutachten des Thierarztes N. war zu derselben verdorbenes Fleisch verwendet worden, welches auch schon verdorben war, bevor es zu Wurst verarbeitet wurde. Die Wurst war in Folge dessen — auch schon zur Zeit des Verkaufs — geeignet, durch ihren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen, indem z. B. ein Magenkatarrh hervorgerufen werden konnte.

Am 27. September 1900 wurde im Verkaufsstande J.'s die dort befindliche gleichartige Wurst im Gewicht von 4,5 kg, ferner ein Theil Mettwurst von der Polizei beschlagnahmt. Auch die Mettwurst erwies sich als verdorben und geeignet, die Gesundheit der Menschen zu beschädigen.

Die beschlagnahmte Wurst war am 26. September 1900 Morgens von dem Sohne J.'s und einem Gesellen desselben in Abwesenheit des J. gemacht worden; das Fleisch hatte die Ehefrau J. hierzu gegeben. Die Wurst hatte äußerlich ein gutes Aussehen, sodaß selbst der Sachverständige N., wie er ausgesagt hat, der Wurst äußerlich nicht ansehen konnte, daß sie verdorben war. Die Behauptung J.'s, daß bei ihm niemals verdorbenes

oder schlechtes Fleisch zur Herstellung von Wurst genommen werde, und daß die beschlagnahmte Wurst in Folge der damaligen heißen Witterung verdorben sein müsse, ist durch das Gutachten des Sachverständigen N. für widerlegt erachtet. Es konnte aber nicht erwiesen werden, daß J. die gesundheitsschädliche Beschaffenheit jener Wurst gekannt hat. Er hatte jedoch die Pflicht, die Wurst, welche in seinem Verkaufsstande feilgehalten wurde, auf ihre Beschaffenheit zu prüfen und dafür zu sorgen, daß dort nur gute Waare verkauft wurde, und dies um so mehr bei warmer Witterung, bei welcher Fleisch- und Wurstwaaren, wie er sehr wohl wußte, sehr leicht verderben. J. hat deshalb fahrlässig gehandelt. Was die F. anbelangte, so war dieser die Wurst zum Verkaufe übergeben worden. Die Wurst sah äußerlich gut aus, sodaß die F. nicht sehen konnte, daß sie verdorben war. Sie hatte nicht die Pflicht, die Wurst durch Anschneiden auf ihre Beschaffenheit zu prüfen. Daß sie, nachdem P. die Wurst zurückgeschickt hatte, noch Wurst derselben Beschaffenheit verkauft oder feilgehalten hat, ist nicht erwiesen. Daß sie wissentlich oder fahrlässig gesundheitsschädliche Wurst verkauft oder feilgehalten hat, konnte demnach nicht festgestellt werden. Die F. wurde freigesprochen, J. aber zu 150 M Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

7. **Landgericht Gleiwitz.** Urtheil vom 1 März 1899 wider den Kaufmann K. zu Z. — Im Oktober 1899 kaufte der Bergmann C. von K. 1/2 Pfund sogen. Dauerwurst für 0,60 M; die Wurst, welche frisch angeschnitten wurde, sah gesund aus und hatte die rothe Farbe einer Cervelatwurst. K. hatte diese Wurst erst etwa 8 Tage in seinem Geschäft hängen; sie war von einem B.'er Lieferanten bezogen, welcher sie seinerseits aus Amerika erhalten hatte. Von demselben Lieferanten hatte K. schon vorher einige Male die gleiche Wurstsorte bezogen; die Waare war gut und preiswerth gewesen. Auch die übrige gleichzeitig und in derselben Kiste bezogene Wurst war gut. Es waren deshalb dem K. gegenüber nie Klagen über diese Wurstsorte, sondern stets lobende Worte zu Ohren gekommen. Die dem C. verkaufte Wurst dagegen war „verdorben", sie war bereits in Verwesung übergegangen und auch „verfälscht", denn die schöne rothe Farbe rührte von einem nach dem Gutachten des Sachverständigen, Chemikers Dr. R., nicht zum normalen Bestandtheile einer Wurst gehörenden, vielmehr unzulässigen, rothen, in Alkohol löslichen fremden Farbstoffe her, welcher der Wurst nur zu dem Zwecke beigemischt war, um ihr, trotzdem sie schon alt und schlecht war, das Aeußere einer frischen Wurst zu verschaffen. Die Wurst hatte einen solch' starken Verwesungsgeruch, daß der Zeuge C., als er sie verzehren wollte, sie nicht genießen konnte, sie vielmehr kochte; hierdurch wurde der Geruch nur noch schlimmer und die Wurst vollends ungenießbar. Daß dieses lediglich eine Folge des Kochens gewesen ist, wird vom Gutachter bestätigt. Der Geruch ist dem Käufer beim Einkaufe auch nicht aufgefallen.

Bei der fraglichen Waarenart konnte K. für den Zustand der Wurst nicht verantwortlich gemacht werden. Er konnte die gekauften Würste nicht alle anschneiden, um sich von ihrer Beschaffenheit zu überzeugen, mußte sich vielmehr, insofern nicht besondere Verdachtsgründe vorlagen, auf die Reellität seines Lieferanten verlassen. Die seither von letzterem bezogenen Würste waren stets gut gewesen; auch die an C. verkaufte Wurst sah nicht nur gut aus, sondern K. hat auch nicht einen von ihr ausgehenden Geruch wahrgenommen, sodaß er keine Veranlassung hatte, sie anzuhalten und vor ihrer Abgabe erst auf ihre Beschaffenheit genau zu prüfen. K. wurde freigesprochen. (§§ 10, 11 N.-M.-G.)

8. **Landgericht Glogau.** Urtheil vom 20. Dezember 1900 wider den Schlächter B. zu P. — I. Am 16. September 1900 verkaufte B. in seinem Laden an die Zeugen R. und S für je 0,10 M ein Stück Leberwurst, welche im Inneren schimmelig war und von den Käufern als ungenießbar weggeworfen wurde. Als sich letztere nun aus dem B.'schen Geschäft andere Wurst holten, erhielten sie von der anwesenden Mutter B.'s ein zweites Stück Leberwurst, das besser sein sollte. R. warf auch dieses Stück, weil es ihm nicht besser zu sein schien, weg, ohne es genauer besichtigt zu haben, und S. nahm beim genauen Betrachten und Kosten des zweiten Stückes wahr, daß es sich gleichfalls angestochen erwies, unter der Haut schimmelig war und säuerlich schmeckte; er warf das zweite Stück daher gleichfalls fort. Zwar war bei allen Stücken ein schlechter Geruch, wenigstens nicht sehr, bemerkbar, wohl aber sahen sie so aus, als ob die Wurst von überlangem Liegen zusammengetrocknet war.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. N. ist der Schimmel in einer Wurst das Zeichen ihrer verdorbenen Beschaffenheit; verdorbene Wurst aber ist geeignet, beim Genuß die Gesundheit des Menschen durch Hervorrufen von Krankheiten, wie Darmkatarrh, Wurstvergiftung zc. zu schädigen.

II. Am 22. September 1900 erhielt der Bauunternehmer M. von B. ein Stück Mettwurst, welche nicht die gewöhnliche, rothe Farbe hatte, sondern tief grau aussah und so stark faulig roch, daß er sich vor der Wurst ekelte und sie seinem Hunde vorwarf. M. kaufte sich darauf an demselben Tage in dem B.'schen Laden für 0,10 M ein anderes Stück Wurst, und zwar verlangte er „gute Mettwurst". Die Mutter B.'s verabfolgte dem M. dieses Stück, welches aber ebenso schlecht war, wie die obige Wurst. Auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft wurde dieses Stück Wurst am 23. September 1900 von dem Sachverständigen Dr. N. untersucht. Dieser stellte fest, daß die Wurst vollständig verdorben und ihr Genuß für die menschliche Gesundheit schädlich war, da er Krankheiten, insbesondere Wurstvergiftungen hervorrufen konnte. B. hat zugegeben, daß er die schimmelige Beschaffenheit der verkauften Leberwurst gekannt hat, behauptete aber, daß sich die Mettwurst in vollkommen gutem und genießbarem Zustande befunden habe. Das Gericht hat jedoch für vollständig erwiesen erachtet, daß nicht nur die Leberwurst, sondern auch die an M. abgegebene Mettwurst verdorben und gesundheitsschädlich war. Offenbar gehörte das Stück Mettwurst zu der Wurst, welche B. von dem Fleische eines, wie er wußte, nothgeschlachteten Ochsen gefertigt hatte; das Fleisch nothgeschlachteter Ochsen geht aber erfahrungsmäßig leicht in Verwesung über. B. hat auch zweifellos die verdorbene Beschaffenheit der Mettwurst gekannt, die von einem Laien sofort wahrzunehmen war und wahrgenommen worden ist, um so mehr also von einem Manne, wie dem Angeklagten, der schon jahrelang das Fleischerhandwerk betrieb, wahrgenommen werden mußte. B. wurde daher in 2 Fällen eines Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 2 Wochen Gefängniß verurtheilt; nach § 16 l. c. wurde die Verurtheilung außerdem öffentlich bekannt gemacht.

9. **Oberlandesgericht Naumburg a. S.** Urtheil vom 12. Juni 1899 wider die Wursthändler M., G., S. und B., sämmtlich zu H. — Die von den Angeklagten gegen das Urtheil des Landgerichts zu Halle a. S. vom 29. März 1899 eingelegte Revision hat der Strafsenat des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S. am 12. Juni 1899 verworfen, aus folgenden Gründen:

Durch das vorbezeichnete Urtheil der Strafkammer ist die Berufung der Angeklagten gegen das sie wegen Vergehens gegen § 10[2] N.-M.-G. bestrafende schöffengerichtliche Erkenntniß verworfen. Gegen diese Entscheidung haben die Angeklagten frist- und formgerecht Revision eingelegt mit dem Antrage, das angefochtene Urtheil aufzuheben und sie freizusprechen.

Die Revision rügt, daß die in dem angefochtenen Urtheile festgestellten Thatsachen die getroffene Entscheidung nicht rechtfertigen. Im Einzelnen ist angeführt:

a) Es sei nicht festgestellt, daß die Angeklagten die von ihnen verkauften Würstchen als aus Rind- oder Schweinefleisch hergestellt angepriesen oder auch nur bezeichnet hätten; das Publikum, welches in H. und Umgegend von den sogen. fliegenden Wursthändlern kaufe,

setze sich aus Personen zusammen, die fast stets Pferdefleisch genössen, und diese Konsumenten seien alle der Ueberzeugung, daß die von den fliegenden Wursthändlern feilgebotenen Würstchen mehr oder weniger Pferdefleisch enthielten;

b) es sei nicht genügend festgestellt, daß das Publikum, welches die Würstchen gekauft, Abneigung gegen Pferdefleisch habe, auch nicht, daß die Angeklagten weniger Würstchen verkauft hätten, wenn sie die Waare als Pferdewurst bezeichnet hätten; auch sei nicht festgestellt, daß die Angeklagten in der Hauptverhandlung etwas von einer ihnen bekannten Abneigung des bei ihnen kaufenden Publikums gegen Pferdewurst geäußert hätten;

c) dadurch, daß die Angeklagten nicht jeden Käufer über die wahre Beschaffenheit der Würstchen aufgeklärt hätten, machten sie sich nicht strafbar; es fehle die Feststellung, daß die Angeklagten das Publikum durch irgend einen Umstand getäuscht hätten;

d) es sei nicht festgestellt, daß die Angeklagten berufsmäßige Wursthändler seien, und wodurch sie hätten erkennen sollen, daß Pferdefleisch in den Würstchen sei; aus einer abweichenden Färbung folge nichts;

e) die Bescheinigungen, welche sich die Angeklagten von ihren Lieferanten hätten ausstellen lassen, rechtfertigten nicht die Annahme, daß die Angeklagten sich dadurch gegen den etwaigen Vorwurf der Kenntniß der wahren Beschaffenheit der Würstchen hätten decken wollen, und es sei nicht erkennbar, woher die Absicht des Betruges kommen solle. Das Zeugniß des Hö. sei nicht glaubwürdig und werde nicht glaubwürdig dadurch, daß er noch eine Zeugin für die Richtigkeit seiner Bekundung benenne;

f) die Feststellungen aus den Preisverhältnissen seien nicht zutreffend, da die Waaren von Spezialfirmen billiger seien als aus anderen Quellen, endlich

g) sei nicht festgestellt, daß das kaufende Publikum gegen Saucischen von Pferdefleisch Widerwillen habe.

Der Revision war der Erfolg zu versagen.

I. Die Revision des Angeklagten G. ist unzulässig, weil seine Berufung aus formellen Gründen verworfen worden ist. Das gegen ihn ergangene Urtheil kann daher auch nur wegen Verletzung dieser Formvorschriften und nicht, wie die Revision will, wegen Verletzung von Grundsätzen des materiellen Rechtes angefochten werden. Gemäß § 380 St.-P.-O. kann aber die Revision gegen ein in der Berufungsinstanz erlassenes Urtheil, wie es hier in Frage steht, auf Verletzungen von Vorschriften über das Verfahren, abgesehen von dem hier nicht vorliegenden Falle des § 398 a. a. O., nicht gestützt werden. Die Revision des Angeklagten G. war mithin als unzulässig zu verwerfen.

II. Die Revisionen der Angeklagten M., S. und B. sind unbegründet. Das angefochtene Urtheil hat festgestellt:

1. Daß die seitens der genannten Angeklagten von Hö. und der Wittwe Sp. bezogene, aus Roßfleisch mit Zusatz von Schweinefett hergestellte Wurst ein nachgemachtes Nahrungsmittel im Sinne des § 10^2 N.-M.-G. war;

2. daß die 3 Angeklagten diese Beschaffenheit der Würstchen gekannt haben;

3. daß sie berufsmäßige Wursthändler sind;

4. daß sie beim Feilbieten und Verkaufe der Wurst die Käufer und Kaufliebhaber nicht darüber aufgeklärt haben, daß die Würstchen nicht Rind- und Schweinefleisch, sondern statt dessen Pferdefleisch enthielten, auch nicht an ihren Behältnissen die Aufschrift „Roßfleisch“ angebracht hatten, wie dies durch die Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen vom 16. März 1893 vorgeschrieben ist, daß sie daher unter Verschweigung des Umstandes, daß die Würstchen Pferdefleisch enthielten, verkauft haben;

5. daß der kaufende Theil des Publikums geglaubt habe, die Würste beständen aus Rindfleisch und Schweinefleisch, und daß diese Personen bei dem bei ihnen vorgefundenen Widerwillen gegen Pferdefleisch bei Kenntniß der wahren Sachlage die Würstchen nicht gekauft haben würden;

6. daß die Angeklagten endlich in dem größten Theile ihrer Käufer bewußter Weise und mit dem auf Herbeiführung des Erfolges gerichteten Willen durch das äußere Aussehen der Würstchen den Irrthum erweckt haben, daß diese aus Rind- und Schweinefleisch hergestellt, und daß die Angeklagten hierdurch wissentlich ihre Käufer getäuscht und beschädigt haben.

Diese ohne erkennbaren Rechtsirrthum getroffenen Feststellungen enthalten alle wesentlichen Thatbestandsmerkmale des § 10^2 N.-M.-G. Mit Recht hat daher das Berufungsgericht dessen Vorschriften auf den als erwiesen erachteten Sachverhalt angewendet.

Die sämmtlichen Ausführungen der Revision bewegen sich auf thatsächlichem Gebiete und enthalten im Wesentlichen nur Angriffe auf die zur Anwendung des erwähnten Strafgesetzes überall ausreichenden thatsächlichen Feststellungen. Diese sind aber gemäß § 376 St.-P.-O. der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen.

Da das angefochtene Urtheil auch im Uebrigen einen Rechtsirrthum bei Anwendung des Strafgesetzes auf den festgestellten Sachverhalt nicht erkennen läßt, so war die Revision der Angeklagten M., S. und B. als unbegründet zu verwerfen.

10. Landgericht Magdeburg. Urtheil vom 26. Januar 1899 wider den Fleischermeister G. und den Fleischer F., beide zu M. — Auf Grund einer anonymen Anzeige wurde am 10. November 1898 bei G. eine polizeiliche Besichtigung des Ladens und der sonstigen Geschäfsräume vorgenommen. Hierbei wurden folgende Fleischwaaren als offenbar verdorben zur näheren Untersuchung nach dem Polizeipräsidium geschafft: ein Kübel mit gesalzenen Schweinslebern, ein Faß mit eingesalzenem Rindfleisch, ein Kübel mit zerkleinerten Jauerschen Würstchen, ein Faß mit sonstigen Wurstabfällen und Schweineschwarten, sowie endlich 5 Stücke gesalzenes Schweinefleisch. Letztere 5 Stücke sind von dem Kreisthierarzt L. bei der Untersuchung als unverdorben befunden und dem G. wieder zurückgegeben worden, dagegen sind die anderen Fleischwaaren bezw. Theile der Abdeckerei zur Vernichtung übergeben worden. Die Schweinslebern lagen in einer trüben Flüssigkeit und waren mürbe und matschig. Die angestellte Ebers'sche Fäulnißprobe — auf Ammoniak — fiel zwar negativ aus, so daß danach ammoniakalische Fäulniß nicht vorhanden war, wohl aber befanden sich diese Lebern in anderer Zersetzung, die sie als zum menschlichen Genuß ungeeignet erscheinen ließen, sofern in Folge des Geruches, der jedoch nach dem Gutachten des Sachverständigen durch Kochen, z. B. bei Verarbeitung zur Wurst, erheblich hätte herabgesetzt werden können, Ekel hätte entstehen können. Dieser faule Zustand hat nach der Ueberzeugung des Sachverständigen bereits 3 Tage vor der Untersuchung, mithin schon am 8. November 1898 bestanden und mußte dem mit diesen Lebern befaßten Arbeiter zum Bewußtsein kommen. Ob der faule Zustand schon noch länger vorher bestanden, hat der Sachverständige nicht anzugeben vermocht. Dagegen ergab die Untersuchung des Rindfleisches durch L., daß dasselbe ammoniakalisch faul war und danach geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, wie es denn auch schlecht aussah und einen schlechten Geruch hatte. Dieser Zustand bestand nach dem Gutachten des Sachverständigen seit mindestens 3 Tagen, auch durch Verarbeitung und Kochen als Wurst würde diese Gesundheitsschädlichkeit bestehen geblieben sein. Ob der gesundheitsschädliche Zustand dieses Fleisches bereits bestanden hat, als dasselbe eingepökelt wurde, hat der Sachverständige nicht zu behaupten vermocht.

Von diesem eingepökelten Rindfleisch ist noch am Dienstag, den 8. November 1898, ein Stück von 30—40 Pfund zu Jauerscher Wurst verarbeitet worden. Zeuge Me. fand bei der Verarbeitung das Aussehen des Rinfleisches nicht schön und den Geruch so widerwärtig, daß er zu dem Mitangeklagten F., mit welchem er dasselbe „durch den Wolf drehte“, die Ungenießbarkeit

dieses Fleisches äußerte. F. erwiderte aber darauf, „das gebe feine Wurst." Am Abend desselben Tages sagte G. zu seinen Gesellen F. und M., daß die Leute ihm die Leberwurst, welche sie, die Gesellen, etwa 8 Tage vorher aus den oben geschilderten Schweinslebern mit Rindsleber zusammen gefertigt hätten, als nicht eßbar zurückgebracht hätten. Auf Anordnung G.'s wurden deshalb die noch im Laden befindlichen Würste nach dem Schlachthaus zurückgeholt und, um demnächst vernichtet zu werden, in dasjenige Faß geworfen, in welchem sie nachher beschlagnahmt worden sind.

Bezüglich der fraglichen Leberwurst, welche bereits eine Woche vor der Beschlagnahme und Untersuchung der verdächtigen Schweinslebern hergestellt worden ist, hat nicht auf Grund der Beweisaufnahme festgestellt werden können, ob dieselbe thatsächlich derartig angefertigt gewesen ist, daß ihr Genuß geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, bezw. daß sie als verdorben im gesetzlichen Sinne bezeichnet werden mußte; es ließ sich nicht feststellen, daß das dazu verarbeitete Fleisch schon verdorben war. In Folge dessen konnte bezüglich dieser Leberwurst dem Angeklagten ein Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz nicht zur Last fallen. Was dagegen die am 8. November angefertigten Jauerschen Würste anbelangte, so befand sich das dazu verwandte Rindfleisch nach dem L.'schen Gutachten in einem gesundheitsschädlichen Zustande. Daß F. nun diesen Zustand gekannt hat, ist nicht als erwiesen angesehen, zumal auch L. an einer Stange solcher Jauerscher Würste einen auffälligen Geruch nicht bemerkt hat. F. hatte aber nach der Ueberzeugung des Gerichts bei M.'s Aeußerung, das gepökelte Rindfleisch sei nicht zu genießen, die Verpflichtung, dasselbe nunmehr seinerseits genauer zu prüfen und zu untersuchen. Hätte er dies gethan, so würde er als Fachmann sich von dem thatsächlich vorhandenen gesundheitsschädlichen Zustande überzeugt oder doch Veranlassung genommen haben, das Fleisch noch durch Andere daraufhin untersuchen zu lassen. Durch Unterlassung dieser sorgfältigeren Prüfung, die zur Erkenntniß des wahren Zustandes des Fleisches geführt haben würde, hat F. sich einer Fahrlässigkeit schuldig gemacht. Daß die Würste zum menschlichen Genuß bestimmt waren und dienen würden, war ihm bei der Herstellung derselben bekannt. Was den Angeklagten G. anbetrifft, so ist nicht erwiesen, daß das betreffende Rindfleisch sich bereits in einem derartigen Zustande befand, als er dasselbe einpökelte, ferner aber auch nicht, daß er von dessen Verarbeitung Kenntniß gehabt hat oder daß er die betreffenden Jauerschen Würste mit Kenntniß von ihrer Beschaffenheit verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht hat. Es kann ihm auch nicht angesonnen werden, daß er als Geschäftsherr seine Leute fortgesetzt bei allen ihren Arbeiten eingehend überwacht, im vorliegenden Falle aber um so weniger, als für ihn kein ersichtlicher Grund vorlag, über die etwaige Verarbeitung des gepökelten Rindfleisches, dessen event. veränderten Zustand er nachweislich nicht kannte, besondere Bestimmungen zu treffen oder auch dieselbe überhaupt zu untersagen. G. war daher freizusprechen, F. aber nach § 14 N.-M.-G. zu 50 ℳ Geldstrafe zu verurtheilen.

11. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 23. März 1899 wider den Handelsmann H. und dessen Ehefrau Josepha H. zu A. — H. handelte seit etwa 6 Jahren mit Unterstützung seiner Ehefrau auf Festplätzen und in der Nähe von Arbeitskasernen mit Würsten, die er von Schlächtern bezog. Seit etwa 2 Jahren hat er seinen Wurstbedarf beim Roßschlächter S. in B. gedeckt und von den von diesem bezogenen Würsten die größeren für 0,08 ℳ, zuweilen auch für 0,10 ℳ und die kleineren für 0,04 ℳ feilgeboten und verkauft. Die Würste waren durchweg aus Pferdefleisch hergestellt, und S. ließ sich 40 Paar große oder 60 Paar kleine mit 3 ℳ bezahlen. Aus reinem Rind- und Schweinefleisch hergestellt würde die gleiche Menge gleich großer Würste im Handel etwa 7 ℳ kosten. Wenn sich S. den Angeklagten gegenüber nun auch nicht als Roßschlächter bezeichnet hat, so wußte H. als alter Wursthändler doch, daß diese Würste bei dem Preise nur aus Pferdefleisch bestanden; hinsichtlich der mitangeklagten Ehefrau, einer beschränkten und ungewandten Person, ließ sich eine entsprechende Feststellung nicht treffen. Am 6. August 1898 verkaufte die Ehefrau H. in St. solche von S. bezogenen Würste und erklärte dem Gendarm Sch., daß letztere aus Rind- und Schweinefleisch beständen. Sch. beschlagnahmte eine dieser Würste, und die nach dem 11. August angestellte chemische Untersuchung ergab, daß das Fett der Wurst, welches bei normaler Beschaffenheit einen Säuregehalt von 4—5° gehabt hätte, einen Säuregehalt von 38.7° enthielt, welcher sich nach Verlauf von weiteren 3 Wochen auf 39° erhöhte. Es ist nicht festgestellt, welchen Säuregehalt die Wurst am 6. August gehabt hat, doch erschien es nach dem Befunde als wahrscheinlich, daß der normale Gehalt schon damals überschritten war; zur Zeit der chemischen Untersuchung roch die Wurst äußerlich nicht übel, wohl aber, als sie geöffnet wurde. Durch die Untersuchung wurde in der Wurst auch ein Zusatz von 3 % Mehl festgestellt.

Mangels jeglicher Beweise ist nicht festgestellt, daß die Angeklagten jene fraglichen Würste als Rinds- oder Schweinewürste angeboten hätten. Pferdewürste haben äußerlich an sich schon dasselbe Aussehen wie Rinds- und Schweinewürste; die von S. bezogenen und von den Angeklagten verkauften sind daher nicht in der Absicht angefertigt, etwas anderes zu sein, als sie wirklich waren, sie sind also nicht nachgemacht. Sie sind aber auch nicht verfälscht, da keinerlei Aenderungen an ihnen vorgenommen sind. Bei dem billigen Verkaufspreise konnten sich die Käufer schließlich sagen, und die Angeklagten haben dies möglicherweise auch angenommen, daß die Würste aus Pferdefleisch hergestellt waren. Bezüglich des vorgefundenen Mehlzusatzes war ein strafbares Vorgehen gegen das Nahrungsmittelgesetz seitens der Angeklagten auch nicht anzunehmen, weil sie, abgesehen von der zweifelhaften Frage, ob dieser Zusatz schon als eine Fälschung zu erachten ist, diesen Bestandtheil weder kannten, noch ohne Verschulden kennen mußten. Endlich hat die zu spät vorgenommene chemische Untersuchung nicht mit Sicherheit ergeben, daß die beschlagnahmte Wurst schon beim Feilhalten einen die verdorbene Beschaffenheit ergebenden Grad von Säure enthielt, und noch weniger ließ sich feststellen, daß die Angeklagten an der äußerlich nicht riechenden Wurst das etwa vorhandene Uebermaß von Säure damals erkannt haben oder ohne Schuld hätten erkennen müssen. Die Angeklagten waren deshalb freizusprechen. (§§ 10², 11 N.-M.-G.)

12. **Landgericht Lüneburg.** Urtheil vom 12. Mai 1899 wider den Kaufmann M. zu S., den Arbeiter und Händler B. zu So. und den Schlächtermeister Me. zu Br. — Me. lieferte seit Herbst 1897 bis Weihnachten 1898 dem B. zum Weiterverkauf größere Mengen sogen. „Leberwurst", das Pfund zu 0,40 ℳ. B. gab von dieser Wurst etwa alle 14 Tage gegen 25 Pfund an M. ab. Letzterer bezahlte für das Pfund 0,50 ℳ und erhielt beim Weiterverkauf in seinem Laden 0,60 bis 0,70 ℳ dafür wieder. Mitte Dezember 1898 erklärten 2 Personen, daß diese von M. gekaufte Wurst schlecht schmecke; dasselbe fand auch der Gastwirth L. Dieser theilte es dem Gendarm W. mit, und letzterer überzeugte sich ebenfalls davon, daß die Wurst einen abscheulichen Geschmack hatte. W. schnitt von der von L. gekauften Wurst, ziemlich an deren Ende, 80 bis 90 g ab und stellte dann bei M. fest, daß eine der im Laden vorräthigen, von Me. gelieferten Würste in der Mitte den gleichen Geschmack hatte. Das bei L. von W. entnommene Stückchen Wurst ist von dem Untersuchungsamt für Nahrungsmittel zu H. untersucht worden. Daß Wurst von der hier festgestellten Beschaffenheit als „Leberwurst" nicht bezeichnet werden kann, ist klar und wird auch von den Angeklagten nicht bezweifelt. Sie behaupten aber, daß die von Me. dem B. und von diesem dem M. verkaufte Wurst in der That Leberwurst gewesen sei. Das Gegentheil war nicht nachzuweisen. Me. fertigt nach seiner durch die eidliche Aussage des Zeugen Sch. bestätigten Darstellung an: 1. eine feine Leber-

wurst, bestehend zur Hälfte aus fettem Schweinefleisch, zur anderen Hälfte aus Leber. Beim Kochen dieser Würste zerplatzen etwa 5—6 %; 2. eine gewöhnliche Leberwurst, die im Laden für etwa 0,60 ℳ verkauft wird, dem B. als Wiederverkäufer aber etwas billiger überlassen wurde. Sie besteht zur einen Hälfte aus dem Inhalte der zerplatzten feinen Würste, zur anderen aus Fleischabfällen und dergleichen. Eine gewöhnliche Wurst enthält daher, da die feine zur Hälfte aus Leber besteht, etwa 20 bis 25 % Leber. Eine Wurst von einem solchen Lebergehalt darf, wie auch der Sachverständige G. zugiebt, noch als Leberwurst bezeichnet werden.

Daß die hier fraglichen Würste diesen Lebergehalt nicht gehabt haben, ist nicht erwiesen. Das Ergebniß der Untersuchung in H. rechtfertigt keinen sicheren Schluß in dieser Richtung; denn es kommt vor, daß beim Kochen oder Erkalten der Würste das Fett sich von den übrigen Bestandtheilen trennt und infolgedessen nur einen Theil der Wurst ausfüllt. Die Möglichkeit erscheint nicht ausgeschlossen, daß das kleine Stück, welches dem Untersuchungsamt vorlag, einem solchen Zufall seine Entstehung verdankt. Der schlechte Geschmack, der auch im Uebrigen an Würsten der fraglichen Sendung bemerkt worden ist, bietet keine hinreichend sichere Grundlage, um die Schuld der Angeklagten festzustellen, wenn auch andererseits deren Unschuld keineswegs dargethan ist. Da hiernach nicht erwiesen ist, daß die Angeklagten Wurst, welche zum größten Theil aus Fett von grauer Farbe bestand, also der Leberwurst nachgemacht war, unter der zur Täuschung geeigneten Bezeichnung „Leberwurst“ verkauft haben, so waren sie freizusprechen. (§ 10¹ N.-M.-G.)

13. Landgericht Hagen. Urtheil vom 2. August 1899 wider den Metzgergehülfen S. zu H. — S. war von dem Schöffengericht zu Lüdenscheid durch Urtheil vom 15. Juni 1899 wegen Vergehens gegen § 10¹ N.-M.-G. zu 150 ℳ Geldstrafe verurtheilt worden. Gegen diese Entscheidung ist von S. und auch von der Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt worden.

Wie in der erneuten Verhandlung festgestellt wurde, haben die Gesellen He. und E. im Jahre 1898 und bis zum Februar 1899 auf Geheiß des S., welcher seit längerer Zeit das Geschäft seines Vaters in H. leitete, den Mastdarm und auch die Harnblase des Rindes, und zwar letztere, nachdem sie einer nur oberflächlichen Reinigung durch Ablaufenlassen des Urins unterzogen und in kleine Stücke zerschnitten war, zur Wurstbereitung mitverwandt; auch der Kopf des Faselsackes der Gebärmutter des Rindes wurde mit Wissen und unter Zustimmung des S. als Wurstfüllsel mitverbraucht.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen T. und der sachverständigen Zeugen R. und P. ist die Verwendung der Harnblase und des Faselsackes als Wurstfüllsel durchaus ungebräuchlich, dagegen werde nach den Bekundungen R.'s und P.'s der Mastdarm nach gründlicher Reinigung mitverarbeitet, da dieser keineswegs ekelerregend oder unappetitlich sei. R. und P. erklärten ferner hinsichtlich der Harnblase, daß man diese nach sorgfältigster Reinigung nur als Wurstschale verwende, indem die mit dem Urin in Berührung gekommene Innenseite nach Außen gekehrt werde, nie aber als Wurstfüllsel. Die Verarbeitung des Faselsackes bezeichneten sie endlich unter Zustimmung T.'s als eine große „Schweinerei“; dieser Körpertheil sei so ekelerregend, daß man ihn nicht einmal den Hunden vorwerfe. Die Verwendung solcher ekelerregender Bestandtheile zur Herstellung eines Nahrungsmittels ist, da sie eine Beimischung schlechter minderwerthiger Gegenstände darstellt, unbedenklich als eine „Verfälschung“ zu bezeichnen. Da sie ungebräuchlich ist, und da das Publikum bei Kenntniß der Zubereitung das Nahrungsmittel nicht gekauft und zum Genuß verwandt haben würde, so ist eine „Täuschung“ des Publikums über die Herstellungsart festzustellen. Diese Täuschung hat S. wissentlich herbeigeführt, da er die Verwendung jener Bestandtheile theils ausdrücklich angeordnet, theils, trotzdem sie ihm bekannt war, geduldet hat und da er ferner wußte, daß solche Bestandtheile ekelerregend sind und nach den Anschauungen des kaufenden Publikums nicht zur Wurstbereitung verwendet werden dürfen. S. ist daher mit Recht eines fortgesetzten Vergehens gegen § 10¹ N.-M.-G. für überführt erachtet worden. In Anbetracht der geradezu empörenden Handlungsweise des S. und in der Erwägung, daß ein starker Schutz des Publikums gegen eine so leichtfertige Täuschung geboten erscheint, ist statt der in erster Instanz verhängten Geldstrafe auf eine Freiheitsstrafe von 2 Wochen Gefängniß gegen S. erkannt worden; gleichzeitig ist auch die öffentliche Bekanntmachung der Verurtheilung ausgesprochen worden. (§§ 10¹, 16 N.-M.-G.)

14. Landgericht Essen. Urtheil vom 25. Oktober 1898 wider den Metzgermeister H. zu Ho. — Anfang Mai 1898 ließ H. durch seinen Gesellen C. etwa 16 bis 18 eingepökelte Schweinsköpfe, welche schon einen Verwesungsgeruch verbreiteten, umpökeln. Ungefähr 10 bis 12 Tage später befahl H. dem C., 5 bis 6 dieser Schweinsköpfe zu verwursten, und wies diesen ausdrücklich an, das Fleisch vorher ordentlich abzuwässern, stark zu kochen und mit vielen Zwiebeln und Knoblauch zu versehen. In dieser Weise wurden darauf auch von den Schweinsköpfen, welche einen starken Verwesungsgeruch verbreiteten und in faulendem Zustande sich befanden, 3 zu Blutwurst und 2 zu Schwartenmagen verarbeitet. Wurst und Schwartenmagen wurden einige Tage später auf dem Wochenmarkte zu S. verkauft. Am 20. Mai hat Gendarm W. auf eine Anzeige des Gesellen C. hin die übrigen, nicht verwursteten Schweinsköpfe im H.'schen Keller im Zustande vollständiger Verwesung vorgefunden, sodaß die Maden in denselben herumkrochen. Diese Köpfe sind durch Feuer vernichtet worden.

Nach dem Gutachten des Kreisphysikus Dr. L. bilden sich in derartig faulendem Fleische, wie es im vorliegenden Falle zu Wurstwaaren verarbeitet worden ist, spezifische Gifte, die schwere Erkrankungen, Verdauungsstörungen, Delirien, Muskellähmungen, selbst den Tod des Menschen herbeiführen können.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß H. von dem verdorbenen, faulenden Zustande jener Schweinsköpfe, als er zu deren Verarbeitung dem C. die oben genannten Anweisungen ertheilte, genaue Kenntniß hatte. Daß er ferner als Metzger wußte, daß der Genuß einer aus faulem Fleische hergestellten Wurst der menschlichen Gesundheit schädlich ist, unterlag keinem Zweifel. In Anbetracht seiner Vorbestrafung wurde H. zu 6 Monaten Gefängniß verurtheilt; die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12¹, 16 N.-M.-G., § 73 St.-G.-B.)

15. Landgericht Düsseldorf. Urtheil vom 5. Oktober 1899 wider den Geschäftsführer T. und den Metzgergesellen F., beide zu D. — Am 25. Februar 1899 Morgens wurde in dem von T. geleiteten Geschäft von dem Polizeisergeanten L. eine Probe frischer Bratwurst entnommen und als verdorben befunden; am Nachmittage desselben Tages ist der Rest dieser Wurst beschlagnahmt worden. Das Schöffengericht zu Düsseldorf hat deswegen durch Urtheil vom 16. Mai 1899 den T. zu 2, den F. zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt. Gegen dieses Urtheil haben die Angeklagten Berufung eingelegt. Die erneute Beweisaufnahme hat ergeben, daß diese Wurst am 25. Februar früh hergestellt war, nachdem das Fleisch einen Tag in der Wurstmaschine gestanden hatte. Die Probe ist um 10½ Uhr früh von L. entnommen, um 11 Uhr zu Dr. Lo. gebracht, und nachdem dieser um 11½ sie als verdorben bezeichnet, um 12 Uhr zu Dr. Fl. geschafft worden. Der Rest der Wurst, etwa 8½ Pfund, ist gegen 5 Uhr Nachmittags beschlagnahmt worden. Dr. Lo. hat am Nachmittag bei der Beschlagnahme eine Wurst durchschnitten, sie dem T. hingehalten, der ausdrücklich anerkannte, daß sie stinke und verdorben sei. T. bestritt jedes Verschulden seinerseits. Er sei 2 Tage vor dem 25. Februar verreist gewesen, um Vieh einzukaufen, und habe sich an der Herstellung der Wurst garnicht betheiligt. An dem Aeußern der Wurst sei deren verdorbene Beschaffenheit nicht zu erkennen gewesen; daß

das hierzu verarbeitete Fleisch einen Tag in der Wurstmaschine gestanden, habe er erst bei der Beschlagnahme der Wurst am Nachmittage erfahren. Ferner bestritt T., überhaupt Leiter des Geschäfts seines Schwagers De. zu sein. Zur Mithülfe habe er zuverlässige Leute genommen, die selbstständig arbeiten sollten. Tr., der die Wurst hergestellt habe, sei mit hohem Lohn gerade deshalb angestellt, weil und damit er selbstständig die Herstellung der Wurst besorge. F. wollte dagegen nur Verkäufer im Geschäft gewesen sein; er sei Morgens gekommen und Abends um 7 Uhr weggegangen. Als er am 25. Februar Morgens in das Geschäft gekommen sei, habe er gleich einen fürchterlichen Gestank wahrgenommen. In dem Glauben, die Wurst sei in schlechte Därme gefüllt, habe er sie in andere füllen lassen. Daß nicht diese, sondern das Fleisch verdorben gewesen sei, davon habe er keine Ahnung gehabt; später habe er sich um die Wurst nicht mehr gekümmert.

Nach dem Gutachten des Chemikers Dr. Lo. und des Kreisphysikus Dr. Fl. befand sich die fragliche Wurst in einem weit vorgeschrittenen Fäulnißprozeß und war geeignet, bei ihrem Genuß das Leben der Genießenden in hohem Grade zu gefährden.

Das Gericht hat auf Grund der Beweisaufnahme die Angeklagten eines groben Verschuldens für überführt erachtet. Sicher ist, daß T. allein als Leiter des Geschäfts anzusehen war. Als solcher war er verpflichtet, die Aufsicht über das Geschäft zu führen und sich auch um das Wursten zu kümmern, nicht aber letzteres dem Tr., einem jungen Burschen von 18 Jahren allein zu überlassen. T. hat aber pflichtwidrig unterlassen, anzuordnen und dafür selbst zu sorgen, daß nur gute, unverdorbene Därme da waren und zum Füllen benutzt wurden, er hat es überhaupt unterlassen, den Gesellen nähere Anweisungen zu geben. Eine solche Anweisung war um so mehr nöthig, als T. nach seiner Angabe oft auf Reisen war.

Ein Verschulden bezüglich des Feilhaltens der fraglichen Wurst lag insoweit vor, als T. jede eigene Prüfung der auf der Theke liegenden, dort feilgehaltenen Waare unterlassen hat, obwohl eine solche nach Lage der Sache durchaus geboten erschien. Statt dessen ließ er die Wurst bis Nachmittags auf der Theke zum Verkauf liegen. Jedenfalls hatte T. die Pflicht, sich selbst durch Aufschneiden und Prüfen von der Güte jener Wurst zu überzeugen. Was F. anbelangte, so genügte mit Rücksicht auf den pestartigen Gestank jener Wurst deren Umfüllung in andere Därme nicht, er mußte sich vielmehr überzeugen, welches der Anlaß des Stinkens war; ja selbst dann, wenn die Därme allein letzteres veranlaßten, hätte er in diesem Falle, wo der Gestank ein „pestartiger" war, die Verwendung des Fleisches nicht dulden dürfen. Bei einiger Ueberlegung konnte er sich sagen, daß die Möglichkeit einer gesundheitlichen Schädigung für die diese Wurst Genießenden leicht gegeben war. Auch hat F. mindestens in der Zeit, in welcher T. nicht im Laden anwesend war, als Verkäufer die fragliche Wurst feilgehalten, ohne sich um deren Zustand zu kümmern. Die gegen T. erkannte Strafe erschien angemessen, da dieser schon wiederholt wegen gleichen Vergehens vorbestraft war; bezüglich des wegen ähnlichen Vergehens noch unbestraften F. wurde die Gefängnißstrafe auf 1 Woche herabgesetzt; die öffentliche Bekanntmachung des Urtheils nach § 16 N.-M.-G. erschien sachgemäß.

16. Landgericht Trier. Urtheil vom 27. November 1899 wider den Metzgermeister P. zu T. — Im Juli 1898 hat P. an den Kantinenpächter J. nach dem Truppenübungsplatz zu E. mehrfach Wurstwaaren geliefert und davon am 22. Juli einen Korb von 50 kg und am 25. Juli einen Korb von 19$^1/_2$ kg zurückgeschickt erhalten. Nach dem Zeugen M., welcher im Juli 1898 Tage lang bei P. zur Aushülfe thätig war, ist damals Ende Juli ein Korb mit Blutwurst und ein Korb mit feiner Leberwurst und Lyonerwurst aus E. zurückgekommen; der Inhalt des letzteren Korbes habe stark gerochen und sei sauer gewesen, während die Blutwurst äußerlich schmierig und schimmelig, sonst aber gut erhalten gewesen sei. Die Blutwurst habe P. abwaschen und an Stangen hängen, die übrige Wurst abhäuten und durch die Mahlmaschine gehen lassen. Die einzelnen Wurstarten seien dann getrennt in den Keller geschafft und den Füllseln Salzwasser, dem Füllsel der Lyoner Wurst auch etwas Borsäure zugesetzt. Zeuge S. hat angeblich nach dem 29. Juli 1898, als er bei P. als Geselle eintrat, im Keller Schüsseln mit Wurstfüllsel vorgefunden, welches sauer, also verdorben gewesen sei Durch zugesetztes Gewürz sei von Fäulniß nichts zu riechen gewesen; das Füllsel wäre zu Blutwurst verarbeitet. Zeuge K., welcher in den Jahren 1894 bis Oktober 1898 zeitweise bei P. als Gehülfe thätig gewesen ist, bekundete, daß häufig schlecht gewordene Fleischwaaren, z. B. Leberwurst, Schwartenmagen, unter Benutzung von Borsäure zur Blutwurst mitverwendet seien; insbesondere seien auch Geschlechtstheile von Stieren mitverarbeitet worden. Auch sei Borsäure zu Pökel genommen und zwar etwa 1 Eßlöffel voll auf 3 bis 4 Eimer Salzwasser. Wie der Zeuge J. aussagte, habe er jene Körbe mit Wurst nicht wegen deren schlechter Beschaffenheit zurückgeschickt, sondern weil ihm diese Wurstwaaren über Bedarf zugesandt seien; er bekundete ferner, niemals verdorbene Fleischwaaren von P. erhalten zu haben. Letzteres bezeugten auch die früheren Kantinenpächter F. und W., welche 12 Jahre lang stets ihre Wurst von P. bezogen haben. Ebenso vermochten die übrigen Zeugen, welche von 1893 bis zum Mai 1899 in P.'schen Diensten gestanden haben, nicht zu bekunden, daß zu ihrer Zeit verdorbenes Fleisch in Wurst mitverarbeitet sei. Endlich äußerten sich der Zeuge und Sachverständige, Thierarzt Sch., und die Metzgermeister H. und Ma. günstig über das P.'sche Geschäft, soweit es ihnen dem Ruf und seinen Einrichtungen nach bisher bekannt geworden sei.

Das Gericht hat auf Grund des Beweisergebnisses den Belastungszeugen ein durchschlagendes Gewicht nicht beizumessen vermocht und nicht für erwiesen erachtet, daß P. verdorbene Wurst oder andere verdorbene Fleischwaaren mit frischem Material umverarbeitet und alsdann unter dem Schein einer neuen, unverdorbenen Waare feilgehalten oder verkauft hat; auch ist in Berücksichtigung der Aussagen der Sachverständigen nicht für erwiesen erachtet, daß P. zur Konservirung seiner Fleischwaaren Borsäure in einer die Gesundheit schädigenden Menge verwandt hat. Dagegen ist durch die einwandfreien Aussagen mehrerer Zeugen erwiesen, daß zu der Zeit, in welcher diese Zeugen bei P. als Gesellen arbeiteten, im Jahr 1898 und Frühjahr 1899 die Geschlechtstheile von Stieren, die P. selbst schlachten ließ, auf dessen Anordnung öfters zur Blutwurst mitverarbeitet sind. Daß die Beimischung der gedachten Körpertheile zum Blutwurstfüllsel nach den Regeln des Metzgerhandwerks unzulässig ist, wird von den Sachverständigen Ma., H. und Dr. R. übereinstimmend bekundet; daß sie außerdem ekelerregend ist und deshalb gegenüber der Beschaffenheit einer nach den Regeln des Handwerks hergestellten Wurst eine Verschlechterung der Wurst darstellt, bedarf ungeachtet der von P. angebrachten Zeugen, welche sich als Liebhaber der gedachten Theile bekannt haben, keiner weiteren Begründung. Die Beimischung der gedachten Theile zum Wurstfüllsel ist daher im Sinne des § 10[2] N.-M.-G. als eine Verfälschung der Wurst zu erachten. P. wurde deshalb zu 300 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Bayern. 17. Landgericht München I. Urtheil vom 9. August 1899 wider die Metzgerseheleute M. zu Mü. — Am 22. Mai 1899 abends 5$^1/_2$ Uhr verkaufte die Ehefrau M. an den Schreiner A. zu 0,30 ℳ ein Stück Zungenwurst. Als A. nun kurz darauf letztere im Beisein des Maurers J. verzehren wollte, erwies sie sich als ungenießbar; sie hatte einen ganz widerlichen Geschmack und roch so stark, daß sie Ekel erregte. Tags darauf wurde diese Wurst dem Bezirksthierarzt S. zur Untersuchung übermittelt Nach dessen Gutachten waren die Schnittflächen der stark mit Pfeffer durchsetzten Wurst

stark abgetrocknet; ihr Aussehen war grau bis schiefergrau gesprenkelt. Eine der normalen ähnliche Farbe ließ sich nur in der Mitte des Stückes in einem Tiefendurchmesser von ungefähr 0,5 cm erkennen. Soweit der intensive Pfeffergeruch die Unterscheidung nicht hinderte, war ein unangenehmer muffiger Geruch wahrzunehmen. Der Sachverständige ist auf Grund dieser Erscheinungen der Anschauung, daß die Wurst schon beim Verkauf verdorben war, und zwar entweder in Folge der Verwendung von nicht mehr frischem Brät oder von älteren, nicht mehr verkäuflichen Würsten, nicht aber in Folge eines zu starken Zusatzes von sogen. Surbrät. M. führte den starken Geruch der fraglichen Wurst, welcher ihm selbst aufgefallen war, auf die Verwendung von zuviel Surbrät und von Zwiebeln zurück, die vielleicht nicht mehr frisch gewesen seien, nicht aber auf die Verarbeitung von altem Material. Frau M. bestritt, bemerkt zu haben, daß die verkaufte Wurst schlecht, übelriechend und an der Schnittfläche grau gewesen war; die Wurst habe nur etwas „gesurlt“.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten, daß beide Angeklagte zur Zeit des Verkaufs der fraglichen Wurst deren verdorbene Beschaffenheit gekannt haben. Es bestand kein Zweifel darüber, daß der Ehemann M. vermöge seines Gewerbes recht wohl wußte, daß die Wurst aus nicht mehr frischem Brät oder nicht mehr verkäuflichen Würsten hergestellt und in Folge dessen übelriechend und ungenießbar war. Ferner mußte der intensive, unangenehme Geruch der Wurst der Ehefrau M. ebenso auffallen, wie er gleich von den Zeugen A. und J. wahrgenommen worden ist. Der Ehemann M. wurde zu 40 ℳ, die Ehefrau M. zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10² N.-M.-G.)

18. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 20. Dezember 1899 wider den Gastwirth B. zu M. — Am 11. September 1899 Vormittags gegen 10 Uhr brachte B. dem Mechaniker Ma. und dem Eisendreher F. für je 0,10 ℳ ein Stück Pressack, welcher einen üblen Geruch verbreitete, schmierig und bröckelig war und beim Anfassen auseinanderfiel; F. aß ein Stückchen davon, mußte sich aber davon erbrechen. Beide übermittelten darauf diesen Pressack dem Bezirksinspektor R., welcher ihn ebenfalls bröckelig und rauchig riechend fand und ihn dem städtischen Bezirksthierarzte Bl. übergab. Nach dem Gutachten Bl.'s hatten diese beiden Stücke Pressack einen üblen und Ekel erregenden Geruch und sahen mißfarbig aus; insbesondere waren die Fleischstückchen grünlichgrau und die Fettstückchen gelblich gefärbt und bröckelten auseinander. Sie wichen mithin in ihrer Beschaffenheit von der normalen derart ab, daß ihr Nähr- und Genußwerth sicher vermindert, wenn nicht ganz aufgehoben, und die Verwerthbarkeit für den bestimmungsgemäßen Verbrauch als Nahrungs- und Genußmittel wesentlich beeinträchtigt war. Nach demselben Gutachten steht weiter fest, daß diese Verdorbenheit mindestens schon zur Zeit des Verkaufs wie zur Zeit des Ausschnitts vorhanden war, daß jeder Laie sie erkennen mußte, wenn er nur einigermaßen Obacht gab, andererseits aber auch die Möglichkeit besteht, daß nur die beiden an Ma. und F. gelieferten Stücke verdorben waren, der übrige Pressack aber gut sein konnte, weil das zum Pressack verwendete schlechte Material von Fleisch und Fett, auf das die Verdorbenheit zurückzuführen ist, sich möglicherweise nur in einem Theile des Pressacks angesammelt hatte. Damit würde auch im Einklange stehen, daß nach Angabe B.'s die Käufer anderer Stücke desselben Pressacks die Waare nicht beanstandeten.

Das Gericht hat den nicht widerlegten Angaben B.'s Glauben geschenkt und angenommen, daß er die verdorbene Beschaffenheit der beiden fraglichen Stücke Pressack beim Verkauf nicht gekannt hat. Als gewerbsmäßiger Schlächter und Verkäufer von Wurstwaaren hatte er aber die Pflicht, sich sowohl von dem Zustand des zu verwendenden Fleisches, wie von der Beschaffenheit der fertigen Wurstwaaren eingehend zu unterrichten, und zwar umsomehr, als nach seiner eigenen Angabe der mit der Herstellung der Wurstwaaren von ihm beauftragte Metzger eine ganz unzuverlässige Person war. Er hat dies aber nicht gethan und den Pressack auf gut Glück und damit auch die beiden verdorbenen Stücke verkauft. B. hat daher fahrlässig gehandelt und wurde deshalb zu 40 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 11 N.-M.-G.)

19. **Landgericht Deggendorf.** Urtheil vom 13. Juni 1899 wider den Metzgergehilfen K. zu P. und Gen. — I. K. hatte dem Gastwirth Ki. in O. eine Metzgerei eingerichtet und es auch verstanden, letztere einträglich zu machen. Zur Hebung des Absatzes beabsichtigte K. nun u. a. sogen. „Grazer Knoblauchswürste“, zu deren Herstellung Büffelfleisch oder Pferdefleisch neben Schweinefleisch verwendet wird, anzufertigen. In Begleitung des Josef Ki., eines Sohnes des Ki., bestellte er deshalb am 17. Dezember 1898 bei der Pferdemetzgereiinhaberin Th. F. 1 Zentner Pferdefleisch; letztere lieferte dieses Fleisch in Stücken von etwa je ½ Pfund. Am 4. Januar 1899 bestellte K. bei dem Ehemann der Th. F. einen weiteren Zentner Pferdefleisch, das von letzterer ebenfalls geliefert wurde. Inzwischen waren Streitigkeiten zwischen K. und seinem Dienstherrn entstanden, in Folge deren ersterer den Ki.'schen Dienst verließ. Das Pferdefleisch wurde dann bei Ki. zu Würsten verarbeitet; diese selbst sind als gewöhnliche Würste 0,10 ℳ für das Stück oder zum Preise von 1 ℳ für 14 Stück im Ki.'schen Geschäfte an Dritte abgesetzt, ohne daß die Käufer irgendwie darüber aufgeklärt worden wären, daß sie nur aus Pferdefleisch angefertigte Würste erhielten.

II. Am 2. Januar 1899 kaufte K. der Lehrersfrau B. eine bereits nothgeschlachtete Kuh für 27,50 ℳ ab; dem Brandmetzger S. gab er für das Schlachten der Kuh außerdem 1 ℳ. Diese Kuh war perlsüchtig. Fleischbeschauer St. hat aber trotzdem ein Zeugniß dahin ausgestellt, daß das Fleisch zwar zum Genusse für Menschen tauglich, aber nicht bankwürdig befunden wurde. Das Fleisch wurde im Ki.'schen Geschäfte abgesetzt, ohne daß die Herkunft des Fleisches bekannt gegeben oder ein diesbezüglicher Anschlag gemacht worden wäre. Hinsichtlich der gegen K. gerichteten Anschuldigung wegen Betrugs durch Herstellung und Verkauf der oben erwähnten Würste ist ihm nur nachgewiesen, daß er etwa ½ Zentner des Pferdefleisches durch die Maschine gelassen hat. Da K. nun beabsichtigte, Pferdefleischwürste herzustellen, so konnte sein Thun nicht unter § 263 St.-G.-B. subsumirt werden, indem ihm eine Absicht, das Publikum zu täuschen, nicht nachgewiesen ist. Ebensowenig erschien die Thätigkeit K.'s aus dem Gesichtspunkt einer Nahrungsmittelfälschung strafbar. Was die Eheleute F. anbetraf, so hat das Gericht angenommen, daß sie nicht gewußt haben, daß von ihnen bezogene Pferdefleisch werde zur Herstellung von gewöhnlichen Würsten verbraucht werden, sondern daß sie glauben konnten, jenes Fleisch werde zur Anfertigung von sogen. „Grazer Knoblauchswürsten“ verwendet werden, zumal K. früher in ihren Diensten gestanden und hier solche Würste gemacht hatte. Die F.'schen Eheleute wußten also auch nicht, daß Ki. und seine Angehörigen mit diesem Pferdefleisch eine betrügerische Handlung oder eine Nahrungsmittelfälschung begehen wollten, und waren daher nicht der Beihülfe zur That Ki.'s für überführt zu erachten. Was endlich den Angeklagten Josef Ki. anbelangt, so ist seine Ausrede, jenes von der Th. F. bezogene Pferdefleisch für Büffelfleisch gehalten zu haben, durch die Beweisaufnahme als widerlegt angesehen. Es ist vielmehr angenommen, daß Josef Ki. durch seine Handlungsweise sich und seinem Vater dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvortheil verschafft hat, daß er die Käufer jener fraglichen Würste durch Unterdrückung der wahren Thatsache zur Bezahlung eines den Werth von Pferdefleischwürsten weit übersteigenden Kaufpreises veranlaßte. Neben diesem Vergehen des Betrugs hat Josef Ki. aber auch gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. gehandelt, da er zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr ein Nahrungsmittel verfälscht und dies unter Verschweigung der Verfälschung verkauft hat. K. und die F.'schen

Eheleute wurden freigesprochen, Josef Ki. aber zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

20. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 16. März 1901 wider den Wurstträger H. und den Metzgermeister Ha., beide zu D. — I. Ha. ließ am 26. Juli 1900 durch seine Metzgergehülfen dünngeselchte Würste herstellen. Hierzu war auch ein Schweinsschlegel mitverarbeitet worden, welcher in zerschnittenem und eingesalzenem Zustande schon mehrere Tage in einem vor dem Eiskeller befindlichen Kellerraum gestanden hatte; bei der Herstellung jener Würste ist Ha. nicht zugegen gewesen. Von diesen Würsten hat der Mitangeklagte H. beim Hausiren an verschiedene Personen verkauft. Mehrere Zeugen haben nun bekundet, daß die erworbenen Würste innen theils roth, theils blau waren und einen abscheulichen Fäulnißgeruch verbreiteten. Die am 26. Juli von dem Zeugen P. gekauften Würste wurden noch an demselben Tage von dem Bezirksarzt Dr. S. untersucht und als verdorben und zum menschlichen Genusse ungeeignet befunden.

Nach dem Gutachten der Sachverständigen, Bezirksarzt Dr. S. und Medizinalrath Dr. R., war der Genuß jener Würste geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Dr. R. führte näher aus, daß jedes verdorbene Nahrungsmittel als gesundheitsschädlich erachtet werden müsse, und daß an dem Satze festzuhalten sei, daß durch den Genuß eines verdorbenen Nahrungsmittels die menschliche Gesundheit geschädigt werden könne. Die röthliche Farbe des Fleisches und der säuerliche Geschmack, den der Zeuge W. nach seiner Versicherung beim Vorkosten des Brats wahrgenommen hat, weisen nur darauf hin, daß das Fleisch längere Zeit gelegen habe. Abgesehen von dem Fäulnißgeruch spreche jedoch die bläuliche Farbe, die sich im Innern der Würste gezeigt habe, dafür, daß zur Zeit des Verkaufes der Würste eine größere Zersetzung des Fleisches bereits eingetreten gewesen sei, daß die Würste verdorben gewesen seien. Das Gericht hat auf Grund der Beweisaufnahme zu Gunsten Ha.'s angenommen, daß er die gesundheitswidrige Beschaffenheit des zu Wurst verarbeiteten Schweinefleisches nicht gekannt hat. Jedenfalls hatte er aber als Leiter eines Metzgereibetriebes die Verpflichtung, sich darüber zu unterrichten, ob die fraglichen Würste, bevor er sie verkaufen ließ, geeignet waren, durch ihren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen oder nicht. Indem Ha. dieser Gewerbspflicht nicht nachgekommen ist, hat er fahrlässig gehandelt.

II. Daß ferner der Angeklagte Ha. auch zur Herstellung von Leberwürsten und Leberkäs altes verdorbenes und übelriechendes Fleisch verwendet und die auf solche Weise hergestellten Waaren theils in seinem Laden, theils durch seine Bediensteten hat feilhalten und verkaufen lassen, konnte durch die Beweisaufnahme nicht festgestellt werden. Zwar hat der Wurstträger H. in der oben erwähnten Zeit auch an mehrere Zeugen aus dem Ha.'schen Geschäfte stammende Leberwürste verkauft, an denen die Käufer Maden bemerkt haben. Die Maden befanden sich indeß nur auf den Häuten der Leberwürste. Pf., der von den Würsten aß, bekundete, daß sie nicht schlecht gewesen seien. Nach dem Gutachten der beiden Sachverständigen Dr. R. und Dr. S. beweist das Vorkommen von Maden keineswegs, daß auch der Inhalt der Leberwürste verdorben gewesen ist. Es liegt nur ein Mangel an Aufmerksamkeit insofern vor, als die fraglichen Würste nicht genügend vor dem Zutritte von Fleischfliegen verwahrt worden waren, welch' letztere mit Vorliebe die fetten Häute von Leberwürsten aufsuchen und deren Maden sich auf diesem guten Nährboden ungemein rasch entwickeln. Demnach kann, soweit die Leberwürste in Frage kommen, der Angeklagte H. der vorsätzlichen oder fahrlässigen Herstellung und Veräußerung gesundheitsschädigender Nahrungsmittel nicht schuldig befunden werden. Was aber die Herstellung von Leberkäs aus altem und übelriechendem Fleische und den Verkauf bezw. das Feilbieten solchen Leberkäses betrifft, so konnte durch die Angaben des Zeugen W. lediglich ermittelt werden, daß einmal im Auftrage des Schwiegervaters Ha.'s im Geschäft ein Brat, das längere Zeit schon im Keller gestanden war und daher nicht mehr die frische Farbe hatte, zu Leberkäs verwendet worden ist. Dieser Leberkäs wurde nach der unwiderlegt gebliebenen Behauptung des Angeklagten Ha. verschenkt; daß derselbe gesundheitsschädlich gewesen ist, ist nicht erwiesen. Ha. wurde wegen Vergehens gegen § 14 N.-M.-G. zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Was den Angeklagten H. anbetraf, so waren zwar die erwähnten Leberwürste an der Außenseite mit Maden besetzt, das Fleisch der Würste war aber nicht verdorben und nicht gesundheitsschädlich. Es konnte dem H. daher das Feilbieten und Verkaufen dieser Leberwürste nicht zum Vorwurf gemacht werden. Aber auch hinsichtlich der für gesundheitsschädlich befundenen, dünngeselchten Würste traf den H. nach Ansicht des Gerichts kein Verschulden. Dr. S. hat bekundet, daß jene Würste kein schlechtes, widerliches Aussehen gehabt haben, sodaß H. hieraus auf eine schlechte Beschaffenheit der Würste nicht schließen konnte. Es ist auch als belanglos angesehen, daß Zeuge Ba. ihn auf den verdorbenen Zustand der Würste aufmerksam gemacht hat, da mit H. von den Käufern vielfach Unfug und Spott getrieben wurde, und er daher sehr wohl des Glaubens sein konnte, die ihm von Ba. gemachte Mittheilung sei nicht ernst gemeint. H. wurde daher freigesprochen.

21. Landgericht Regensburg. Urtheil vom 18. Juni 1898 wider den Metzgermeister Z. zu R. — Auf eine Anzeige hin begab sich Bezirksthierarzt B. am 27. August 1897 zu dem Angeklagten und fand hier eine größere Menge zusammengehacktes Fleisch in einer Schüssel zur Wurstfabrikation hergerichtet, welches ekelerregend, schmierig, offenbar verdorben und für den menschlichen Genuß nicht mehr verwendbar war. Wie die Beweisaufnahme ergeben hat, rührte dieses Fleisch von einer schwer erkrankten nothgeschlachteten Kalbin her. Von diesem Fleische hatte Z. etwa 14 Pfund dem Metzger Ro. als Ersatz für ein gleich großes, einige Zeit vorher von Ro. erhaltenes Quantum Fleisch abgegeben. Ro. hat, wie er dem B. gegenüber eingestand, sofort gesehen, daß dieses Fleisch nicht bankmäßig war, und es deshalb in Wasser gelegt; es habe ausgesehen, wie wenn es von einem schwerkranken Thiere herstammte. Sowohl dies bei Ro. wie auch das bei Z. vorgefundene Fleisch wurde von B. beschlagnahmt und vernichtet. Letzterer hat noch weiter bekundet, daß das bei Z. beanstandete Fleisch im Zustande der Zersetzung begriffen war und schon einen halbüblen Geruch hatte.

Nach dem Gutachten des Landgerichtsarztes Medizinalrath Dr. Re. war das beschlagnahmte Fleisch geeignet, als Nahrungs- und Genußmittel die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Das Fleischgehäck bei Z. war, wie dieser Sachverständige ausführte, übelriechend, bereits schmierig und bot alle Erscheinungen eines verdorbenen Fleisches, und ein solches Fleisch ist für den menschlichen Genuß unbrauchbar. Ein Fleisch, welches in Zersetzung begriffen ist, hat viel Eiweiß und Pilze. Die Eiweißzersetzungsstoffe sind geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen und sehr gefährliche Gifte zu erzeugen, so z. B. das Wurstgift. Ebenso war das bei Ro. beschlagnahmte Fleisch verdorben; denn die Kalbin, von der es herstammte, hat an einer Infektionskrankheit gelitten. Das Fleisch war also von einem schwer erkrankten, nothgeschlachteten Thiere und sah nach Aussage des Bezirksthierarztes so aus, als wenn es nicht gehörig ausgeblutet hatte.

Dafür, daß Z. die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Fleisches gekannt hat, sind keine sicheren Anhaltspunkte in der Hauptverhandlung hervorgetreten. Dagegen hätte Z. bei Anwendung der Sorgfalt, die er als Metzger anzuwenden die Pflicht hatte, leicht den gesundheitsgefährlichen Zustand dieses Fleisches erkennen können. Indem Z. diese Aufmerksamkeit anzuwenden unterlassen hat, brachte er fahrlässigerweise gesundheitsschädliches Fleisch in Verkehr. Z. wurde deshalb zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

22. Landgericht Würzburg. Urtheil vom 15. Dezember 1900 wider den Metzger A. zu G. — Am 24. September 1900 Abends kaufte sich der Bauer B

in dem A.'schen Geschäftslokale für 0,20 ℳ weißen Preßsack. Als er diesen sodann in der R.'schen Wirthschaft verzehren wollte, stieß es ihm nach den ersten Bissen übel auf, sodaß er Ekel empfand und von der Wurst nichts mehr essen konnte. B. brachte den übrig behaltenen Preßsack zur Polizei, welche ihn dem Polizeithierarzt D. zur Untersuchung übergab. Dieser stellte fest, daß zwar das Fleisch von der Wurst an und für sich frisch war, daß dagegen das Fleisch in einer verdorbenen Lake gelegen hatte. Letztere bekomme einen abscheulichen Geruch, und dieser theile sich dem Fleisch, welches dadurch eher in Zersetzung übergehe, mit. Das Fleisch werde erst nach der Entnahme aus der Lake zur Wurstfabrikation verwendet und habe gerade in diesem Stadium den intensivsten Geruch, während derselbe mit der Länge der Zeit an Stärke nachlasse. Das in einer verdorbenen Lake liegende Fleisch wird nach dem Gutachten des Dr. S. selbst verdorben; der Genuß einer aus solchem Fleische bereiteten Wurst reizt zum Erbrechen, hat Uebelkeit zur Folge und ist infolge des sich bildenden Gifts geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme nicht die Ueberzeugung erhalten, daß A. beim Verkauf des fraglichen Preßsacks dessen gesundheitsschädlichen Zustand gekannt hat. Dagegen hat A. aber fahrlässig gehandelt, indem er es an der nothwendigen und durch den Geschäftsbetrieb gebotenen Sorgfalt fehlen ließ, wenn er es verabsäumte, die Lake auf ihren Zustand zu prüfen und die Wurst vor ihrem Verkaufe näher zu besichtigen. A. wurde deshalb zu 40 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

Sachsen. 23. *Landgericht Plauen.* Urtheil vom 17. April 1901 wider den Fleischermeister K. zu P. — Am 10. August 1900 verarbeitete K. mit seinem Gesellen B. 30 Pfund gepökeltes Rindfleisch, welches „stickig" war und roch, zu Brühwürstchen. Tags darauf wurden letztere $1/2$ Stunde geräuchert und dann von B. dem Handelsmann F. gebracht. Die Würstchen, etwa 200 Stück, sahen äußerlich grau aus, waren nicht fest und hatten den Rauchgeruch angenommen. Dem F. hat K. nicht sagen lassen, daß die Würstchen aus ersticktem, also verdorbenem Fleische hergestellt waren. F. merkte aber bald, daß die Würstchen ungenießbar waren, und schickte seine Ehefrau zu K. und verlangte von diesem 9 ℳ Schadenersatz. Inzwischen hatte K. mit B. noch weitere 20 Pfund gepökeltes Rindfleisch von derselben schlechten Beschaffenheit zu Würstchen verarbeitet. B. räucherte diese und trug sie ebenfalls zu F. Dort wurden sie mit den anderen noch vorhandenen Brühwürstchen beanstandet, polizeilich weggenommen und nach Begutachtung durch das städtische Schauamt vernichtet.

Das zu den Brühwürstchen verwendete Pökelfleisch war erstickt, d. h. innerlich zersetzt, weil inwendig nicht ausgekühlt. Schon Farbe, Aussehen, Geruch machten dies äußerlich wahrnehmbar. Die Beschaffenheit der aus diesem Fleisch hergestellten warmen Würstchen wich danach von der normalen Beschaffenheit dermaßen ab, daß ihr Nähr- und Genußwerth aufgehoben war. Dies hatte auch K. bei Herstellung des Wurstteigs erkannt. Gleichwohl verkaufte und lieferte er die Würstchen an F., verschwieg diesem jedoch die wahre Beschaffenheit der Würstchen, die nach dem Räuchern normal aussahen und rochen. Trotz seines Leugnens hat das Gericht den obigen Sachverhalt auf Grund der Beweisaufnahme für erwiesen erachtet und K. eines Vergehens gegen § 10^2 N.-M.-G. für schuldig befunden. Wegen gleichen Vergehens schon vorbestraft, wurde K. zu 1 Monat Gefängniß und 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt, auch wurde die Verurtheilung öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10^2, 16 N.-M.-G.)

Baden. 24. *Landgericht Freiburg.* Urtheil vom 26. November 1898 wider den Metzger R. zu L. — I. Am 8. September 1898 verkaufte R. an den Sonnenwirth F. 12 Dutzend Cervelatwürste, welche bei einem Feste dort einquartirter Soldaten zur Verabreichung kamen. Während ein Theil der Soldaten die Würste verzehrte, wies sie ein anderer Theil als stinkend zurück. Auch die Zeugin M. hat letzteres bestätigt und wahrgenommen, daß die aufgeschnittenen Würste einen üblen Geruch hatten. Etwa 3 Dutzend dieser Würste wurden dem R. zurückgegeben und von diesem ohne Weiteres zurückgenommen.

Das Gericht hat auf Grund der Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß die Würste schon aus verdorbenem Fleische angefertigt worden sind, und daß R. dies auch wußte. Trotzdem er nun die Gesundheitsschädlichkeit der aus solchem Fleische hergestellten Würste kannte, hat er doch deren Anfertigung angeordnet oder selbst besorgt und sie dann als Nahrungsmittel verkauft.

II. Am 23. September 1898 wurde auf Veranlassung des Bezirksthierarztes E. seitens der Gendarmerie bei R. Haussuchung nach verdorbenem Fleische gehalten. Es wurden dabei im Verkaufslokale eine Lunge mit Leber, Herz und Zunge von einem Kalbe, welche mit anderen Fleischwaaren an einem Haken hingen, 4 Stück Schwartenmagen und $1/2$ Pfund Leberkäs, welche in dem hohlen Raume unter dem Ladentische lagen, einige Cervelatwürste auf dem Verkaufstische, sowie im Rauchfange 44 Würste, sogen. Landjäger, in völlig verdorbenem, ekelerregendem Zustande vorgefunden, wie der alsbald herbeigerufene Bezirksthierarzt E. bestätigte. Diese sämmtlichen Fleischwaaren mußten auf dessen Anordnung auf dem Wasen verlocht werden.

Es ist ohne Weiteres anzunehmen, aber auch durch den Sachverständigen bestätigt, daß alle diese Gegenstände geeignet waren, selbst in gekochtem und geräuchertem Zustande die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Auch rechtfertigte die Sachlage die Ueberzeugung des Gerichts, daß der Angeklagte mit voller Kenntniß dieser Beschaffenheit seiner Waare vorsätzlich die Würste aus verdorbenem Fleische zum Zwecke des Verkaufs an Andere herstellte oder herstellen ließ, und die anderen erwähnten Gegenstände als Nahrungsmittel feilhielt. Es war dem Gerichte insbesondere auch bezüglich der Sachen, welche unter dem Ladentische lagen, nicht zweifelhaft, daß sie noch zum Verkaufe bereit gehalten waren und nur vor den stets zu erwartenden thierärztlichen Revisionen verborgen werden sollten. R. wurde zu 5 Monaten Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12^1, 16 N.-M.-G.)

Braunschweig. 25. *Landgericht Braunschweig.* Urtheil vom 3. Oktober 1898 und *Reichsgericht*, Urtheil vom 19. Dezember 1898 wider den Würstchenhändler B. zu Br. — B. fertigte seit längeren Jahren Würstchen an, welche er auf Jahrmärkten und bei anderen derartigen Gelegenheiten außerhalb und in Br. verkaufte. Dem Revierpolizeibeamten B. war die unordentliche schmutzige Wirthschaft bei B., auch das Aussehen der Werkzeuge bei mehreren Gelegenheiten aufgefallen. Auf einen diesbezüglichen Bericht, etwa im Juni 1898, an die Polizeidirektion veranlaßte diese am 30. Juni eine Besichtigung der Räume, in welchen B. die Würstchen anfertigte, durch die Sachverständigen, Stadtphysikus Dr. E. und Vorstandsmitglied der Br.'er Schlächterinnung W., im Beisein der Polizeibeamten L. und B. Ueber den Befund hat Dr. E. Folgendes bekundet: Das Lokal im Hintergebäude, neben Abtritt und Pissoir an einem kleinen Hofe gelegen, starrte von Schmutz. Neben dem für das Pissoir bestimmten Eimer stand eine kleine Wasserbütte mit Därmen. Diese schienen faulig zu riechen; hieraus ist aber dem Angeklagten kein Vorwurf zu machen, denn nach Angabe von W. müssen diese Därme einen Fäulnißprozeß vor ihrer Verarbeitung durchmachen. Sie werden dann wieder gereinigt und geruchlos gemacht. Sehr zu rügen ist es aber, daß dieses Gefäß unbedeckt neben dem im Sommer von Fliegen und anderen Insekten aufgesuchten Pissoir ꝛc. stand. Die Werkzeuge, Wiegemesser und Wurstspritze, die hier dem Gerichte vorgelegt sind, und Zubehör waren in einem arg verschmutzten Zustande. Noch jetzt läßt sich an dem tief eingefressenen Roste erkennen, daß die Reinigung niemals genügend gewesen ist, denn solches

Geräth muß durchweg blank sein. Damals war es viel schlimmer; alte und neue Fleischreste waren in Menge angetrocknet. Die Wurstspritze, offenbar stets ungenügend gereinigt und stark verrostet, war ganz abscheulich. Im Innern wurden vollständig faule, graugrüne, stinkende Reste der letzten Füllung vorgefunden, und zwar so viel, daß die Annahme, es wäre nur hängen gebliebenes angetrocknetes Gut, nicht zulässig ist. Es war eben ein kleiner Posten bei der letzten Verarbeitung darin zurückgelassen. Eine Bütte enthielt ein Quantum faulig zersetzten Wurstgutes. In einer anderen lagen in Salzwasser Würste, die verdorben, zum Theil grün waren. Daß sie zum Aufquellen in das Wasser gelegt waren, ist deshalb anzunehmen, weil ihnen anzusehen war, daß sie zum Theil eingetrocknet und eingeschrumpft waren. In einem Waschfasse lag ein großer Posten gehacktes Fleisch in unzersetztem Zustande. Darin waren große dicke Sehnen und viele Drüsen erkennbar. Wenn das Gut so verhackt ist, so lassen sich diese Sehnen und Drüsen nicht mehr vollständig dazwischen herauslesen; es wird auch schwerlich beabsichtigt gewesen sein. Die großen Sehnen sind unverdaulich. Wenn sie in solcher Menge der Wurst beigemengt sind, so geben sie Anlaß zu Verdauungs- und anderen Magen-Beschwerden. Die Beimengung von Drüsen ist nicht nur widerlich, sondern höchst gefährlich. Sie sind häufig die Träger von Krankheitskeimen, wie Tuberkulose und dergleichen; der ganze Betrieb ist unsachgemäß und gesundheitsschädlich. Es kommen immer wieder Vergiftungsfälle vor, die auf Wurst- und Fleischvergiftung durch Ptomaine deuten, deren Ursprung zumeist schwer nachweisbar ist. Der Genuß von Fleischwaaren die so, wie beim Angeklagten hergestellt sind, ist geeignet, solche Erkrankungen hervorzurufen. Es ist auch nicht zu dulden, daß verwesendes Fleisch aufbewahrt wird in den Fabrikationsräumen und an Orten, die so offen den Insekten zugänglich sind und solche, wie hier Abort und Pissoir, reichlich anlocken. Um jene Zeit kamen an der A.'straße zwei tödtlich verlaufene Fälle von malignem Oedem vor. Solche Erkrankungen lassen sich wissenschaftlich zurückführen auf Infektion mit bösartigen Keimen, wie sie sich auf fauligem Fleische entwickeln. Die Uebertragung kann durch Infektion oder durch den Darm stattfinden. Seiner Zeit ist deshalb in jener Gegend eine allgemeine polizeiliche Untersuchung der in Betracht kommenden Lokalitäten vorgenommen. Es liegen keine Thatsachen dafür vor, daß der Ursprung auf die Geschäftsräume des Angeklagten zurückzuführen ist, wenn auch die M.'straße, in welcher B. wohnt, eine Nebengasse der A.'straße ist. Aber für die Gefährlichkeit eines unsauberen Geschäftsbetriebes, wie der des Angeklagten gewesen ist, geben diese Fälle ein Beispiel. Bei dem Zustande des Wiegemessers, der Wurstspritze, des Tisches und der Behälter gelangen faulige Fleischtheile mit in die Würste. Der Genuß solcher Würste kann zu schweren Gesundheitsstörungen Anlaß geben. Dr. E. sowohl als auch der Sachverständige W. waren darüber außer Zweifel, daß Jemand, der als gelernter Schlächter seit Jahren thätig gewesen ist und ein Gewerbe, wie der Angeklagte, betreibt, sich darüber klar sein müsse, daß derartig hergestellte bezw. in solchem Zustande befindliche Würstchen die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet seien. Mit diesen Bekundungen des Dr. E. stimmen die Angaben W.'s und L.'s über den Befund der B.'schen Arbeitsräume und Werkzeuge im Wesentlichen überein.

Zu seiner Vertheidigung hat B. angeführt, daß er nur gutes Fleisch, zumeist Pferdefleisch zu Würstchen verarbeite; verdorbene Würstchen und ebensolches Fleisch habe er stets beseitigen lassen. Dasselbe habe mit den vorgefundenen, schlechten Würstchen und dem kleinen, von einer früheren Verarbeitung zurückgebliebenen Posten Wurstgut geschehen sollen. Die Reinigung sei durchweg jede Woche einmal gehörig vorgenommen worden und damals nur unterblieben, weil 2 Märkte kurz hintereinander zu besuchen gewesen wären. Die vorgefundenen Geräthe und Gefäße habe er von jeher zum Wurstmachen gebraucht. Um die Sehnen aus dem Fleische zu beseitigen, hätte das Wurstgut nochmals gewiegt werden sollen.

Auf Grund des Beweisergebnisses ist als erwiesen angenommen, daß B. das im Waschfasse befindliche Wurstgut, etwa 1 Centner, derart hergestellt hat, daß sein Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war und zwar deshalb, weil die groben unverdaulichen Sehnen und die gesundheitsgefährlichen Drüsen darin gelassen waren, und weil in Folge der unsauberen Handhabung Theile von zersetztem fauligem Fleische dazwischen gerathen sind, durch welche die übrige Masse infizirt wurde. Hat er vielleicht trotz seiner Geschäftserfahrung und der Kenntniß, die bei einem gelernten Schlächter vorauszusetzen ist, die Gesundheitsgefährlichkeit der großen Sehnen und Drüsen nicht gekannt, so mußte er sich jedenfalls klar gewesen sein, daß Wurstwaaren, in die bei der Herstellung Theile von fauligem Fleische gerathen sind, in hohem Grade die Gesundheit zu beschädigen geeignet sind, zumal wenn die Fäulniß, wie im Sommer, schnell um sich greift. Er hat also vorsätzlich gehandelt im Sinne des § 12[1] N.-M.-G. Dasselbe ist festzustellen hinsichtlich der faulen in Salzwasser gelegten Würste, welche er für den Abfuhrwagen bestimmt zu haben angegeben hat. Was die „Herstellung“ dieser Würste im Sinne des Gesetzes l. c. betrifft, so ist sie darin zu finden, daß er diese faulen Würste, um sie als Nahrungsmittel absetzen zu können, durch Aufquellen in Salzwasser weiter verarbeitet hat. Uebrigens ist anzunehmen, daß die Keime der Fäulniß auch in diese Würste bereits bei ihrer Anfertigung durch den Angeklagten hineingebracht waren, da Alles dafür spricht, daß die am 30. Juni cr. bei ihm festgestellte Unreinlichkeit auch schon bei Anfertigung dieser Würste bestanden hat. Auch im Sinne von ursprünglicher Anfertigung ist demnach die „Herstellung“ auch dieser Würste derart erfolgt, daß ihr Genuß die Gesundheit der davon Genießenden zu beschädigen geeignet war. Ob der Angeklagte das vorgefundene, nicht zersetzte Wurstgut noch einmal durchzuwiegen beabsichtigte, ist unerheblich, es wäre durch die abermalige Durcharbeitung mit den von zersetzten Fleischresten starrenden Werkzeugen nicht verbessert worden, die groben Sehnen wären darin geblieben und nur durch bessere Vertheilung weniger sichtbar geworden. Ebenso ist es nebensächlich, daß er nicht das Wurstgut, sondern die daraus anzufertigenden Würste für den Genuß Anderer bestimmt hatte. Was er zu diesem Zwecke noch vorgenommen hätte, die Handhabung der übelriechenden Wurstspritze würde wiederum die vorhandene Gefährlichkeit um nichts verringert haben. Er hatte aber auch einen zum Nahrungs- oder Genußmittel bestimmten Gegenstand in dem Wurstgute bereits hergestellt, denn dieses, die Füllung, ist das Wesentliche bei diesem Genußmittel, die Därme dienen nur dazu, ihm Form und Hülle zu geben. Möglich erschien es und wurde zu Gunsten B.'s angenommen, daß er die kleinere, faulgewordene Menge Wurstgut für den Abfuhrwagen bestimmt hatte. B. wurde des Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. für schuldig befunden und in Anbetracht seiner Vorstrafen und der durch seinen Geschäftsbetrieb hervorgerufenen großen Gefährdung weiterer Volkskreise zu 6 Monaten Gefängniß verurtheilt, die Verurtheilung wurde öffentlich (§ 16 l. c.) bekannt gemacht. Die von dem Angeklagten gegen dieses Urtheil eingelegte Revision hat das Reichsgericht, Dritter Straffenat, am 19. Dezember 1898 verworfen, aus folgenden Gründen:

.... Insoweit die Ausführungen der Revisionsschrift einen materiellrechtlichen Irrthum des ersten Richters darzulegen versuchen, erscheinen sie verfehlt. Es ist nicht rechtsirrig, wenn das Landgericht in der Herstellung des in die Därme einzufüllenden Wurstgutes schon die Herstellung eines zum Genusse für Menschen bestimmten Nahrungsmittels findet. Denn genossen werden sollte an sich nur dieses Wurstgut, während die Einfüllung des Wurstgutes in die Därme,

wie die vorige Instanz rechtsirrthumsfrei hervorhebt, nur dazu diente, dieses Nahrungsmittel in einer dem Verkehrs- und hauswirthschaftlichen Bedürfnisse genügenden Form und Weise zusammenzufassen und zusammenzuhalten. Desgleichen ist hinsichtlich der im Salzwasser lagernd vorgefundenen Würstchen vom ersten Richter rechtlich bedenkenfrei ein Herstellen des Nahrungsmittels im Sinne der angezogenen Gesetzesvorschrift gefunden worden. Der Vorderrichter erblickt, wie die Urtheilsbegründung klar erkennen läßt, diese Herstellung nicht lediglich in dem Einlegen der Würstchen in das Salzwasser, damit sie darin aufquellen sollten, sondern erachtet für erwiesen, daß der Angeklagte diese Würstchen bereits vorher — durch Anfertigung des Wurstgutes und dessen Einfüllung in die Därme selbst — angefertigt habe.

Da das erstinstanzliche Urtheil auch in allen sonstigen Beziehungen zu keinem materiellrechtlichen Bedenken Anlaß bietet, mußte die Revision verworfen werden.

Reuß j. L. 26. **Landgericht Gera.** Urtheil vom 19. April 1900 wider den Wurstfabrikanten K. zu G. und den Handarbeiter W. zu Kr. — Am 7. oder 8. Oktober 1898 ließ K. 35 Pfund eines von der Schwester W.'s zum Preise von 0,50 ℳ für das Pfund Schlachtgewicht gekauften Schweines zu Cervelat- und Salamiwurst in der Weise verarbeiten, daß dieses Fleisch mit anderem, in Bezug auf dessen Beschaffenheit Bedenken nicht hervorgetreten sind, zu einer Gesammtwurstmasse von 23 Centnern 40 Pfund vermischt wurde. Das fragliche Schwein, welches überhaupt nur ein Schlachtgewicht von 85 Pfund hatte und dessen Ankauf von W. für K. vermittelt war, ist am 4. Oktober von dem Fleischer Kö. geschlachtet worden. Es war auf den Hinterbeinen seit mehreren Tagen völlig gelähmt gewesen und hatte sich nicht mehr erheben können. Die gleiche Krankheitserscheinung hatte sich bei dem Thier schon im Sommer 1898 gezeigt, war aber nach einiger Zeit wieder verschwunden. Hieraus und aus der von dem Zeugen O. bekundeten Thatsache, daß das Schwein am Morgen des Schlachttages noch gut fraß, ist im wesentlichen Einklang mit dem Gutachten der Thierärztlichen Hochschule zu Berlin zu schließen und demgemäß festzustellen, daß die Lähmung der Hinterhand nicht auf einer schweren Allgemeinerkrankung des Thieres, sondern auf einer örtlichen Veränderung der Hinterhand beruhte. Das Fleisch solchergestalt gelähmter Schweine ist — so nach dem obenerwähnten Gutachten — als „verdorben“ anzusehen, da zufolge des unvollständigen Ausblutens derartiger Schweine und der dadurch bewirkten geringeren Haltbarkeit des Fleisches letzteres von der normalen Beschaffenheit des Schweinefleisches derartig abweicht, daß sein Nähr- bezw. Genußwerth, also seine Verwerthbarkeit für den Verbrauch als Nahrungsmittel erheblich beeinträchtigt ist.

In der geschilderten Handlungsweise K.'s liegt objektiv eine Verfälschung eines Nahrungsmittels im Sinne von § 10[1] N.-M.-G., wie in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der Thierärztlichen Hochschule zu Berlin anzunehmen ist. Denn dadurch, daß jenes Fleisch, wenn auch nur in geringer Menge mit gutem Fleisch vermischt wurde, wurde die ganze Fleischmasse verändert, dadurch aber die Beschaffenheit der hergestellten Wurst herabgesetzt, verschlechtert, während zugleich der Anschein einer besseren Beschaffenheit erweckt wurde.

Dagegen ist nach der subjektiven Seite hin der Begriff der Verfälschung nicht erfüllt; denn es konnte dem K. nicht nachgewiesen werden, daß er die verdorbene Beschaffenheit des fraglichen Fleisches kannte, vielmehr mußte mit der Möglichkeit, daß er dasselbe für gutes, vollwerthiges Fleisch hielt, gerechnet werden. Allerdings spricht hiergegen der Umstand, daß K., der nach seinem eignen Vorbringen das von ihm angekaufte Fleisch stets vor dessen Verwendung zur Wurstfabrikation thierärztlich untersuchen ließ, dies im vorliegenden Fall unterlassen hat, ferner daß er sonst Schweine von so geringem Gewicht überhaupt nicht anzukaufen pflegte, sowie daß der von ihm gezahlte Preis von 0,50 ℳ für das Pfund Schlachtgewicht hinter dem damals in der betreffenden Gegend üblichen um etwa 0,10 ℳ zurückblieb. Andrerseits aber ergab die Beweisaufnahme zu Gunsten K.'s, daß ihm W. das Schwein ausdrücklich als gesund angeboten und dessen Fleisch nach den Zeugenaussagen so wie jedes andere derartige Fleisch ausgesehen hat, jedenfalls nichts Auffälliges an ihm zu bemerken gewesen ist. Thierarzt M. hat bei der späteren Untersuchung der von K. zurückbehaltenen Stücke (Kopf mit Zunge, Leber, Lunge, Schmeer, Schwarten, Füße) auch nichts wahrgenommen, was auf ein inneres Leiden bezw. überhaupt auf eine Krankheit des Schweines hätte schließen lassen.

Es erschien deshalb nicht ausgeschlossen, daß dem K. die verdorbene Beschaffenheit des fraglichen Fleisches selbst bei Anwendung gehöriger Sorgfalt und Aufmerksamkeit entgangen ist, somit die Verwendung dieses Fleisches zu Wurst eine bewußte Verfälschung nicht darstellt. K. war daher freizusprechen. Die nothwendige Folge hiervon war auch die Freisprechung des wegen Beihilfe zu jenem, dem K. zur Last gelegten Vergehen Mitangeklagten W.

27. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 3. Dezember 1900 wider den Wurstfabrikanten K. zu G. — Am 29. Oktober 1895 ließ der Gastwirth R. durch den R.'schen Gesellen Ge. eine kranke Kuh schlachten. Thierarzt Gi. stellte durch die Untersuchung fest, daß die Kuh an Leberschwund und an hochgradiger chronischer Unverdaulichkeit gelitten hatte und in Folge dieses Leidens sehr fettarm, mager und blutleer geworden war. Bei der Untersuchung der Kuh bejahte Gi. die Frage R.'s, ob er die Kuh an einen Wurstfabrikanten verkaufen könne, und bescheinigte auch auf dem Befundschein, daß das Fleisch genießbar sei. Ge., der diese Frage und Antwort hörte, fragte hierauf Gi.: „Da kann sie wohl mein Meister auch kaufen?“ Gi. fragte zunächst, bei wem Ge. sei, und sagte, als dieser erwidert hatte: „Bei K.“: „Ja, der kann sie auch kaufen, was ich attestire, ist gut.“ Gi., der die Möglichkeit der letzterwähnten, von R. und Ge. eidlich bekundeten Thatsachen zugiebt, erklärte ausdrücklich, er habe damals nicht gewußt, daß K. nur Cervelat- und Salamiwurst fabrizire, er würde sonst die Aeußerung Ge. gegenüber nicht gethan haben, da Fleisch von der Beschaffenheit desjenigen der geschlachteten Kuh zu Cervelatwurst schlechterdings nicht verwandt werden dürfe. Die Kuh kaufte nun K. für 45 ℳ, nachdem er sich mit dem von R. erhaltenen Befundschein zu Gi. begeben und auf seine Frage, ob er die Kuh kaufen könne, die Antwort erhalten hatte: „Gewiß können Sie die Kuh kaufen, was ich attestire, können Sie kaufen.“ Dieses Fleisch, von welchem das Pfund dem K. auf höchstens 0,23 ℳ zu stehen kam, während der normale Preis damals über das Doppelte betrug, hat K. zu Cervelatwurst verarbeiten lassen und letztere zu 1,10 bis 1,20 ℳ für das Pfund veräußert. Bei der Herstellung der Wurstmasse vermischte K. 140 Pfund dieses Kuhfleisches mit etwa 20 Centnern anderem Rindfleisch und that außerdem noch Speck und Schweinefleisch hinzu. Die fragliche Cervelatwurst verkaufte K. an seine Kunden, welche fast ausschließlich Wiederverkäufer waren, ohne auf die Zusammensetzung derselben hinzuweisen. Der Preis von 1,10 bis 1,20 ℳ für das Pfund entsprach dem für andere von K. verkaufte Cervelatwurst.

Das von K. verkaufte Fleisch der R.'schen Kuh hat das Gericht in Uebereinstimmung mit dem Zeugen und Sachverständigen Gi. und in Abweichung von dem Obergutachten der Thierärztlichen Hochschule zu Berlin, nicht als „verdorben“, sondern im Einklang mit dem Zeugniß und Gutachten Gi.'s und den Gutachten W.'s und R.'s als erheblich minderwerthig erachtet. Dasselbe rührte von einem kranken Thiere her, welches infolge seiner Krankheit abgemagert war, und das von einem solchen Thiere herrührende Fleisch weicht von dem Fleisch gesunder Thiere im Geschmack erheblich ab. Dadurch, daß dieses minderwerthige Fleisch mit anderem Fleisch vermischt wurde, wurde die Beschaffenheit der ganzen Fleischmasse beeinflußt, indem nicht die normale gute

Wurstqualität, sondern eine schlechtere Qualität, die von der normalen Beschaffenheit der von K. sonst hergestellten Cervelatwurst erheblich abwich, erzielt wurde. Diese Verschlechterung trat ein, obwohl die Masse des verwendeten minderwerthigen Fleisches im Verhältniß zu dem verwendeten guten, vollwerthigen Fleische eine sehr geringe war; ja selbst wenn sie noch geringer gewesen wäre, würde die hergestellte Wurst keine vollwerthige gewesen sein.

Es ist nun aber, wie die sämmtlichen hierüber vernommenen sachverständigen Zeugen übereinstimmend bekundet haben, weder in G. noch irgendwo sonst in Deutschland üblich, daß Fleisch von kranken Rindern, insbesondere von solchen, die infolge einer Krankheit abgemagert sind, zur Herstellung von Cervelatwurst in irgend welcher Weise verwendet wird. Auch besteht nirgends eine Annahme des Publikums, mögen die Käufer Wiederverkäufer sein oder nicht, daß derartiges Fleisch zu Cervelatwurst mit verwendet wird, vielmehr nimmt das Publikum allgemein an, daß ausschließlich vollwerthiges Fleisch zu Cervelatwurst verarbeitet wird. Ob es dagegen üblich ist und vom Publikum angenommen wird, daß Fleisch von solchen „matten" Rindern, die nicht wie im vorliegenden Falle infolge von Krankheit, sondern aus anderen Ursachen abgemagert, „matt" sind, zu Cervelatwurst überhaupt bezw. zu Cervelatwurst zum Preise von 1,10 bis 1,20 ℳ für das Pfund verwendet wird, in dieser Frage gehen die Aussagen der vernommenen sachverständigen Zeugen auseinander.

Das Fleisch der R.'schen Kuh war minderwerthig. K. wußte dies, da er die Krankheit, infolge deren die Kuh abgemagert war, aus dem Befundschein kannte, da ihm weiter bekannt war, daß jene Krankheit eine Abmagerung zur Folge haben mußte, und ihm selbstverständlich auch die Magerkeit des Fleisches nicht entgangen war. Der Umstand, daß Gi. gesagt hatte, er könne die Kuh kaufen, und im Befundschein das Fleisch als genießbar bezeichnete, vermochte ihn nicht zu entlasten. Denn er konnte bei seiner Kenntniß von den Gebräuchen des Fleischergewerbes und von den Annahmen der Käufer von Cervelatwurst jene Worte und jene Bezeichnung Gi.'s nicht so verstehen, daß er das Fleisch zu Cervelatwurst, geschweige denn zu solcher guter Qualität verwenden dürfe, sondern nur so, daß er es zur Herstellung von anderer Wurst geringer Güte benutzen dürfe. Ebensowenig konnte er sich darauf berufen, daß das Fleisch gut aussah; denn die äußere Erscheinung des Fleisches war nicht maßgebend. In der von K. vorgenommenen Verwendung des ihm als minderwerthig bekannten Fleisches liegt eine Verfälschung eines Nahrungsmittels im Sinne des §10 N.-M.-G., da dadurch, daß es, wenn auch nur in geringer Menge, mit gutem Fleisch vermischt wurde, die ganze Fleischmasse verändert, die Beschaffenheit der hergestellten Wurst verschlechtert wurde. Ob eine derartige Veränderung durch Beimengung gleichartiger oder ungleichartiger Stoffe herbeigeführt wird, ist für den Begriff der Verfälschung belanglos; letzterer begreift jede auf Täuschung berechnete Veränderung der normalen Beschaffenheit des Nahrungsmittels, durch welche entweder diesem der Schein einer besseren als seiner wirklichen Beschaffenheit verliehen oder dessen normale Beschaffenheit verschlechtert wird. (Vgl. Entsch. d. Reichsger. in Strafs., Bd. 12 S. 401 ff. und Bd. 17 S. 99) Daß aber jene Veränderung seitens K.'s auf Täuschung berechnet war, hat die Beweisaufnahme zweifellos ergeben. K. wurde deshalb des Vergehens gegen § 10^1 u. ^{2} N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 150 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Hamburg. 28. **Landgericht Hamburg.** Urtheil vom 26. Mai 1898 wider den Wursthändler M. zu H. — Das Schöffengericht zu Hamburg hatte den M. durch Urtheil vom 5. März 1898 von der Anklage eines Vergehens gegen § 10^2 N.-M.-G. freigesprochen. Die von der Staatsanwaltschaft gegen dieses Urtheil eingelegte Berufung erschien begründet. M. ist geständig, im Dezember 1897 zu H. auf dem Dom in einer Verkaufsbude Knackwürste verkauft zu haben, welche, wie er wußte, zum Theil aus Rindfleisch, zum Theil aus Pferdefleisch hergestellt waren. Den Käufern hat M. nicht gesagt, daß die Würste Pferdefleisch enthielten; nur in seltenen Fällen, wenn er direkt darnach gefragt sei, will er dies den Käufern mitgetheilt haben, weil er als bekannt vorausgesetzt habe, daß das Publikum davon Kenntniß habe, daß die auf dem Dom verkauften Würste Pferdefleisch enthalten.

Das Gericht hat den letzten Einwand M.'s nicht für wahrheitsgemäß gehalten, vielmehr angenommen, daß M. die Käufer jener Knackwürste über das darin befindliche Pferdefleisch absichtlich nicht aufklärte, da er wohl wußte, daß die überwiegende Masse des konsumirenden Publikums eine nicht leicht zu überwindende Abneigung gegen Pferdefleisch hat, und daß er durch die Aufklärung die Kauflustigen weggescheucht hätte. Diese Würste waren nun als verfälscht zu erachten, weil durch Verwendung des billigeren, geringer zu bewerthenden Pferdefleisches die Würste verschlechtert wurden und ihnen der Anschein einer besseren Beschaffenheit als der wirklichen gegeben worden ist. Wenn dem konsumirenden Publikum zu H. von Wursthändlern Knackwürste zum Kauf angeboten werden, so erwartet der weitaus überwiegende Theil desselben, daß ihm aus Ochsen-, Rind- oder Schweinefleisch hergestellte Würste angeboten werden. Diese Erwartung ist eine durchaus berechtigte, weil letztere dem bei reellen Geschäften üblichen Geschäftsgebrauch zu H. entspricht. M. hat sich daher durch seine Handlungsweise eines Vergehens gegen § 10^2 N.-M.-G. schuldig gemacht und wurde unter Aufhebung des schöffengerichtlichen Urtheils zu 15 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Die von dem Angeklagten gegen dieses Urtheil eingelegte Revision hat der Straffenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg in der Sitzung vom 27. Juli 1898 verworfen, aus folgenden Gründen:

Das Landgericht hat seine Entscheidung auf folgende thatsächlichen Feststellungen gegründet:.. Daß diesen thatsächlichen Feststellungen ein Rechtsirrthum zu Grunde liegt, ist nicht ersichtlich.

Wenn in der Revisionsbegründung gerügt wird, daß die Strafkammer es unterlassen habe, festzustellen, wie das Verhältniß des verwendeten Pferdefleisches zu dem verwendeten Rindfleisch gewesen sei, so ist das abwegig, denn nach der Feststellung des erstinstanzlichen Urtheils besteht eine Abneigung eines großen Theiles des konsumirenden Publikums gegen den Genuß von Fleischwaaren, zu deren Herstellung Pferdefleisch verwendet worden ist, ohne daß es dabei darauf ankommt, in welchem Umfange diese Verwendung stattgefunden hat. Unbegründet ist der fernere Vorwurf, das Urtheil erster Instanz enthalte nicht thatsächliche Feststellungen, sondern allgemeine „Räsonnements."

Die thatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urtheiles ergeben den Thatbestand eines Vergehens gegen § 10^2 N.-M.-G.

Der Einwand des Angeklagten, es fehle das Requisit des Verschweigens und der Täuschung, weil Angeklagter nicht die Rechtspflicht gehabt habe, den Kunden unaufgefordert die Ingredienzien seiner Waare mitzutheilen, und in dem Gebrauche des Wortes „Knackwurst" eine Täuschung nicht liege, kann gegenüber den entgegenstehenden, in dem Urtheile der Strafkammer getroffenen thatsächlichen Feststellungen Berücksichtigung nicht finden.

29. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 4. Juli 1898 wider den Wursthändler H. und den Schlächter A., beide zu Ha. — Gegen das Urtheil des Schöffengerichts zu Hamburg vom 20. Mai 1898 haben die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte A. Berufung eingelegt. Die Verhandlung in der 2. Instanz ergab denselben Thatbestand, welcher dem angefochtenen Urtheil zu Grunde liegt. H. hat am 5. Februar 1898 dem Schutzmann S. auf dem Spielbudenplatz zu St. Pauli für je 0,10 ℳ 2 Knackwürste verkauft, ohne dem S. zu sagen, daß letztere aus Pferdefleisch bereitet seien. Diese Würste waren von A. hergestellt und an H. geliefert; sie bestanden aus Pferdefleisch und einem Zusatz von 8,14% Stärkemehl. Außerdem waren sie $1^1/_2$ Mal so groß, wie Knackwürste, welche man in Ha. für 0,10 ℳ im

Laden kauft und welche dann aus Rind- oder Schweinefleisch bestehen. H. hat sich garnicht darum gekümmert, aus welchem Fleisch die Wurst hergestellt ist, ob aus Rind- oder Pferdefleisch. Auf Grund dieses Sachverhalts konnte ein Vergehen gegen § 10² N.-M.-G. seitens der Angeklagten nicht für festgestellt erachtet werden. Nach einem Gutachten, welches die Hamburger Schlachterinnung der Polizeibehörde abgegeben hat, ist der Begriff „Knackwürste" lediglich zu verstehen für Würste, die aus Rind- oder Schweinefleisch hergestellt sind, während die Schlachterinnung die Verwendung von Pferdefleisch für unzulässig bei so bezeichneten Würsten erklärt. Dieses Gutachten, bei dem nicht übersehen werden darf, daß die Schlachterinnung mit der Pferdeschlachterei überhaupt nichts zu thun hat, kann aber für den Verkauf und das Feilhalten der Würste, auch der „Knackwürste", auf dem Spielbudenplatz zu St. Pauli nicht maßgebend sein. Die von H. feilgebotenen und verkauften Würste sind 1½ Mal so groß wie die in den Schlachterläden der Stadt verkauften, und der gleiche Preis muß das Publikum, das in jener Gegend verkehrt und keineswegs zu den Leuten gehört, die besonders wählerisch in ihrem Geschmack sind, sofort darüber aufklären, daß es so große Würste aus Rindfleisch oder Schweinefleisch nicht für den Preis von 0,10 ℳ erhalten kann. In diesem Punkte ist dem Schöffengericht völlig beizutreten. Dadurch, daß jenem Publikum die Würste als Knackwürste verkauft werden, wird es über die Qualität der Würste nicht getäuscht.

Wenn nun das Schöffengericht eine Verfälschung der Würste darin erblickt, daß A. mehr als 5% Stärke zu denselben verwandt hat, so übersieht es ganz, daß sich jenes Gutachten der Schlachterinnung, welches nur 5% Stärke für zulässig erklärt, nur auf Würste aus Rind- oder Schweinefleisch bezieht. Das Pferdefleisch ist aber erheblich trockener als jene beiden anderen Fleischsorten und bedarf zu seiner Bindung eines höheren Prozentsatzes von Stärkemehl. A. hat auch unwiderlegt behauptet, daß er zu den von ihm hergestellten Würsten nicht mehr Stärke gebrauche, als gerade nöthig sei nach dem Fettgehalte des verwendeten Fleisches, um dieses zu binden und zur Wurstfabrikation tauglich zu machen. Gerade dieser Gesichtspunkt ist es aber, der die Schlachterinnung in ihrem Gutachten zur Beschränkung des Stärkezusatzes auf 5% für Rind- oder Schweinefleisch kommen läßt. Somit stellt sich im Hinblick auf die Verwendung von Pferdefleisch der Zusatz von 8,14% Stärke noch keineswegs als ein zu hoher dar, der dem Fabrikat den Charakter der Knackwurst nimmt. Es liegt mithin keine Verfälschung der Knackwurst vor.

Hiernach war die Berufung der Staatsanwaltschaft, welche auf Verurtheilung des H. abzielte, zu verwerfen, und auf die Berufung des A. dessen Freisprechung auszusprechen.

30. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 7. Juni 1900 wider den Schlächter T. zu H. — Am Abend des 8. November 1899 ließ sich der Arbeiter L. durch seine Stieftochter P. von T. 2 billige Leberwürste für 0,15 ℳ holen. Als L. die eine Wurst anschnitt, entdeckte er, daß dieselbe einen üblen Geruch verbreitete und nicht zu genießen war; er schickte darauf die P. mit den Würsten zu T., damit dieser sie gegen gute umtausche oder das Geld zurückgebe. T. riß die Würste bis auf einen kleinen Rest der P. aus der Hand und wies letztere mit groben Worten aus dem Laden. Diesen Wurstrest, etwa ¼ Pfund, brachte nun L. noch am selben Abend gegen 7½ Uhr zur Polizei; hier bemerkten die Schutzleute K. und Pe. gleichfalls den von L. festgestellten stinkenden Geruch an der Wurst. Tags darauf wurde die Wurst vom Polizeithierarzt G. untersucht und, abgesehen von dem auffällig stinkenden Geruch, von Bakterien verschiedener Form durchsetzt befunden; sie reagirte sauer und war mithin in Folge Fäulniß verdorben. Nach dem Gutachten G.'s ist diese Fäulniß nicht nur beim Verkauf, sondern auch schon bei der Herstellung der Würste vorhanden gewesen, welche, wie T. angegeben hat, einen oder zwei Tage vor dem Verkauf erfolgt ist. Wurst in einem derartigen Zustande ist nach Dr. R., Assessor im Medizinalkollegium, geeignet, beim Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Das Gericht hat jedoch nach dem Ergebniß der Beweisaufnahme nicht für erwiesen erachtet, daß T. die verdorbene Beschaffenheit der Wurst beim Verkauf gekannt hat. Der Sachverständige meint freilich, daß dem Angeklagten, der die Würste zugegebenermaßen aus sonst nicht mehr verwerthbaren Fleischresten und Abfällen persönlich hergestellt hat, bei dieser Herstellung die Verdorbenheit eines Theils der verwendeten Fleischstücke nicht entgangen sein könne, und es spricht auch für ein doloses Verfahren T.'s seine während des Untersuchungsverfahrens dem Offizianten K. gegenüber gethane Aeußerung, es schade gar nichts, wenn mal ein „gammeliges" (d. h. verdorbenes) Stück Fleisch dazwischen komme. Immerhin steht nicht fest, daß T. gerade bei der Anfertigung der hier fraglichen Würste bewußt verdorbene Fleischreste mit verwendet hat, und es scheint dem Gericht die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß er infolge Unachtsamkeit die Verdorbenheit der betreffenden Stücke übersehen hat. Diese Unachtsamkeit bei der Herstellung und die Unterlassung einer Nachprüfung der Würste unmittelbar vor dem Verkauf derselben an die P. begründen aber eine Fahrlässigkeit T.'s.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. R. ist die Wurst in dem verdorbenen Zustand geeignet gewesen, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Daß T. diese Gesundheitsschädlichkeit beim Verkauf gekannt hat, ist nach der Beweisaufnahme nicht erweislich. Aber auch daß er bei Beobachtung der erforderlichen Sorgfalt sich hierüber in concreto hätte klar sein müssen, hat das Gericht nicht für voll erwiesen erachtet, wenn es auch ziemlich wahrscheinlich ist.

Nach alledem hat gegen T. nicht ein Vergehen gegen § 14 N.-M.-G. festgestellt werden können, vielmehr ist er lediglich der Uebertretung des § 11 N.-M.-G. für überführt erachtet worden. T. wurde deshalb zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

31. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 22. Juni 1900 wider M. zu H. — Gegen das den M. freisprechende Urtheil des Schöffengerichts zu Hamburg vom 28. März 1900 hat die Staatsanwaltschaft mit Erfolg Berufung eingelegt. M. ist geständig, daß er im Dezember 1899 während der Domzeit auf dem Spielbudenplatz heiße Knackwürste zu 0,10 ℳ das Stück durch seinen Sohn und seine Frau hat verkaufen lassen, ohne daß das Publikum durch ein Plakat an dem Verkaufsstand oder auf andere Weise darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß diese von ihm hergestellten Würste nicht aus Ochsen- und Schweinefleisch, sondern aus Pferdefleisch bestanden.

Nach der zu H. auch während der Domzeit allgemein üblichen Verkehrsauffassung geht das Publikum beim Kauf einer sogen. Heißen oder Knackwurst davon aus, daß es eine nicht aus Pferdefleisch, sondern aus Ochsen- bezw. Schweinefleisch hergestellte Wurst erhält. Dies hat dieses Gericht schon verschiedentlich festgestellt, und daß ein Umschwung in der Verkehrsauffassung eingetreten wäre, dafür liegt nichts vor. Wenn nun das Publikum Pferdefleischwurst erhält, so wird dasselbe in seinen berechtigten Erwartungen getäuscht. Das Wesen der Pferdefleischwurst ist ein anderes, als das Wesen derjenigen Wurst, für welche jene ausgegeben wird, nämlich einer aus Ochsen- und Schweinefleisch hergestellten. Wenn M. geltend gemacht hat, daß aus der Größe der von ihm feilgehaltenen Würste Jedermann habe erkennen können, daß dieselben aus Pferdefleisch hergestellt seien, so ist dies unerheblich; denn für den Begriff des Nachmachens eines Nahrungsmittels ist es ohne Bedeutung, ob die täuschenden Mittel leicht und von Jedermann oder nur schwer und nur von Sachverständigen zu erkennen sind. (Vgl. Urtheil d. Reichsger. vom 15. Mai 1882, Rechtspr. Bd. 4 S. 485 ff.) Es bestand aber auch kein Zweifel, daß M., welcher seit Jahren eine Roßschlächterei betrieb, wohl gewußt hat, daß obige Verkehrsauffassung bestand. Wenn er die fragliche Wurst trotzdem nicht als Pferdefleischwurst verkaufte, so beabsichtigte er, die Käufer dadurch zu täuschen und in ihnen

den Anschein zu erwecken, als verkaufe er aus Ochsen- und Schweinefleisch hergestellte Wurst. Diesen Anschein zu erwecken, beabsichtigte M. aber auch schon beim Anfertigen der Wurst; er hat somit zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Wurst nachgemacht. Unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urtheils wurde M. zu 25 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10¹ u. ² N.-M.-G.)

32. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 5. Januar 1901 wider den Makler S., den Kaufmann Z. und den Schlächter und Wurstfabrikanten Sa., sämmtlich zu H. — Am 8. August 1900 übergab Sa. dem Z. etwa 220 Pfund Dauerwurst, welche er angeblich selbst hergestellt haben wollte, ohne Bestimmung eines Preisminimums zum kommissionsweisen Verkauf. Nach Angabe des Z. erklärte Sa. dabei, daß diese Wurst aus minderwerthigem Fleische bestehe, sonst aber gesund sei. Sa. selbst behauptete, 2 bis 3 zur Probe von ihm angeschnittene Würste hätten sich an der Schnittfläche als grau verfärbt erwiesen. Er hätte deshalb die Wurst für den Verbrauch des besseren Publikums als ungeeignet und im Handel für schwer verkäuflich gehalten und die Waare darum in Kommission gegeben. Am 8. September 1900 fragte nun der Mitangeklagte S. im Auftrage des Schlächters und Karrenhändlers M. bei Z. nach geringwerthiger Wurst an. Z. hat nun angeblich durch S. einige Pfund der von Sa. erhaltenen Wurst dem M. vorlegen lassen. Letzterer genehmigte die Probe und kaufte durch S. den ganzen Posten für sich. S. erhielt von M. für das Pfund 0,55 ℳ und bezahlte an Z. nur 0,25 ℳ; letzterer vergütete dem Sa. 0,20 ℳ für das Pfund. Wie festgestellt ist, beträgt der niedrigste Preis für 1 Pfund gute Dauerwurst 0,90 ℳ; graue Wurst wird aber, weil im regelrechten Handel unverkäuflich, häufig für 0,20 und 0,25 ℳ für das Pfund seitens der Großhändler abgegeben, auch ist dieselbe wegen ihrer grauen Farbe nicht als verdorben anzusehen. Der Herstellungspreis der fraglichen Wurst hat nach Angabe des Sa. mindestens zwischen 0,40 bis 0,50 ℳ betragen. Als M. die Wurst noch am 8. September anschnitt, erschien sie ihm überfärbt, d. h. zu dunkelroth gefärbt. Außerdem roch die Wurst, wie M. wahrzunehmen glaubte, nach Salpetersäure und schmeckte auch danach. Er hat dann noch 7 bis 8 Würste angeschnitten und dieselben theils grau, theils dunkelroth gefärbt und mit dem erwähnten Geruch belastet gefunden. M. wollte diese Wurst selbst für 0,25 ℳ das Pfund nicht behalten; die Zurücknahme derselben lehnte Z. aber ab.

In Folge dessen brachten M. und S. nun den Vorfall zur Anzeige und die Wurst zur Untersuchung. Polizeithierarzt G. hat am 17. September 1900 zwischen 70 und 80 % der fraglichen Wurst untersucht und gefunden, daß deren äußere Beschaffenheit nicht wesentlich vermindert war, auch die unangeschnittenen Würste keinen auffallenden Geruch verbreiteten. Der Wurstbrei erschien auffällig dunkelroth, mag aber, wie der Sachverständige für möglich hält, bei einigen Würsten auch graue Färbung gezeigt haben. Das Wurstfleisch war ranzig und verbreitete bei angeschnittenen Würsten einen üblen Geruch. Die untersuchte Wurst war sonach und zwar durchweg verdorben, ihr Genuß war aber nicht geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach Ansicht sämmtlicher Sachverständigen entwickelt sich die ranzige Beschaffenheit von Dauerwurst so langsam, daß es mit Rücksicht auf den vorgefundenen Grad dieser Ranzigkeit nach der Ueberzeugung sowohl der Sachverständigen wie des Gerichts feststeht, daß dieselbe bereits einige Wochen vor der Untersuchung, insbesondere auch schon beim Verkauf an S. vorhanden gewesen ist. Daß Z. zu dieser Zeit den verdorbenen Zustand der Wurst gekannt hat, konnte nicht festgestellt werden. Er hat jedoch fahrlässig gehandelt, weil er die Pflicht hatte, als gewerbsmäßiger Wursthändler dafür Sorge zu tragen, daß er nur gute Waare verkaufte, und weil es für ihn ein Leichtes gewesen wäre, bei Vornahme einer ordnungsmäßigen Untersuchung die thatsächlich vorhanden gewesene verdorbene Beschaffenheit jener Würste festzustellen. Z. wurde daher zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 11 N.-M.-G.)

Erheblicher Verdacht sogar des wissentlichen Verkaufs verdorbener Wurst bestand gegen Sa. Seine Behauptung, daß die von ihm angeschnittenen Würste graue Farbe gezeigt hätten, erschien nach dem Befund G.'s wenig glaubhaft. Immerhin war diese Möglichkeit nicht völlig ausgeschlossen, und daher diese Behauptung nicht zu widerlegen. Ferner ist es nach Ansicht der Sachverständigen zwar wahrscheinlich, aber ebenfalls nicht mit völliger Sicherheit festzustellen, daß die Wurst schon am 8. August verdorben war. Sa. mußte deshalb freigesprochen werden.

Freizusprechen war auch der Mitangeklagte S. Angesichts der allerdings schwer erklärlichen, aber erwiesenen Thatsache, daß M. die Probe, welche S. sich von Z. hatte geben lassen, als unverdorben befunden hatte, war dem S. weder nachzuweisen, daß er die Verdorbenheit der Wurst beim Verkauf derselben an M. kannte, noch daß seine bezügliche Nichtkenntniß auf Fahrlässigkeit beruhte.

Elsaß-Lothringen. 33. Landgericht Straßburg. Urtheil vom 4. Mai 1901 wider den Metzgermeister R. zu S. — Das Schöffengericht zu Straßburg hat den R. durch Urtheil vom 18. April 1901 zu 4 Monaten Gefängniß verurtheilt, auch auf öffentliche Bekanntmachung der Verurtheilung erkannt, weil R. Wurst zum Zwecke der Täuschung durch Zusatz von Pferdefleisch verfälscht, die Verfälschung aber den Käufern verschwiegen hat. Gegen dieses Urtheil ist von R. und der Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt worden. In der erneuten Beweisaufnahme giebt R., wie in 1. Instanz, zu, von August bis Dezember 1899 Pferdefleisch den „Cervelats" beigemengt zu haben, und zwar habe er wöchentlich ungefähr 3 Mal vom Pferdemetzger Sch. Pferdefleisch in Mengen von 10 bis 20 Pfund erhalten. Nach dem Zeugniß des W., der Ehefrau Schw. und des K. hat R. jedoch im Sommer und Winter 1899 Nachts Pferdefleisch in Säcken verpackt erhalten, und zwar nach Angabe K.'s 2 bis 3 Mal in der Woche. Welches Gewicht die Säcke hatten, und wieviel es jeweils waren, vermochte der Zeuge aber nicht anzugeben. W., der von 1897 bis 1901 Knecht bei Sch. war, bekundete, er habe überhaupt nur 4 bis 6 Mal im Jahre 1899 mit dem Sohne Sch.'s Nachts auf einem Karren Pferdefleisch in die Nähe der Wohnung R.'s angefahren, und zwar jeweils in 2 Säcken zu 50 Pfund verpackt, die der Sohn Sch.'s in der Richtung nach dem R.'schen Geschäfte zu getragen habe.

Danach unterliegt es zwar keinem Zweifel, daß R. in erheblicherem Umfange, als er zugiebt, Pferdefleisch erhalten hat, immerhin ist jedoch bei Strafausmessung zu berücksichtigen, daß der Umfang des R.'schen Geschäftsbetriebs kein großer war. Er hat glaubhaft angegeben, nur Tageseinnahmen von 25 ℳ gehabt zu haben, und ferner zu seiner Entschuldigung angeführt, daß er durch unverschuldetes Unglück in eine pekuniäre Nothlage gerathen sei und in dieser zu dem genannten Mittel gegriffen habe. In Anbetracht dieses Sachverhalts erschien für das Verschulden R.'s die erkannte Gefängnißstrafe von 4 Monaten im Verhältniß zu der vom Gesetze angedrohten Höchststrafe von 6 Monaten als zu hoch gegriffen. Unter Abänderung des angefochtenen Urtheils wurde daher die Gefängnißstrafe auf 3 Monate herabgesetzt, im Uebrigen aber die Berufung R.'s und der Staatsanwaltschaft verworfen.

III. Zusatz beanstandeter Stoffe zur Wurst.

1. Mehlzusatz.

Preußen. 34. Strafkammer beim Amtsgericht zu Straßburg W./Pr. Urtheil vom 27. September 1899 wider den Fleischer O. zu P. — Der Fleischergeselle B. hat bekundet, daß er in der Zeit vom 15. bis 27. April 1898 bei O. Wurst aus Schweine- und Rindfleisch habe herstellen müssen, und daß hierbei O. zu 60 Pfund von diesem Fleische 5 Hände voll Kartoffelmehl beigemengt

hat; die aus dieser Mischung bereitete Wurst sei ganz „kleisterig" gewesen. Das Pfund Fleisch kostete damals 0,70 ℳ, das Pfund Kartoffelmehl 0,15 ℳ. Die Wurst hat O. in seinem Laden als Fleischwurst verkauft, ohne den Käufern von der Beimengung des Mehls Mittheilung zu machen. Da kein Grund vorlag, diesen Angaben B.'s nicht zu glauben, ist angenommen worden, daß O. verfälschte Wurst verkauft hat. Denn wenn auch nach den Bekundungen des Fleischermeisters J. ein Zusatz von Stärkemehl bis zu 2 Pfund auf 100 Pfund Fleisch unschädlich und üblich ist, um die Wurst zu binden und ihr einen besseren Geschmack zu geben, so ist doch nach dem Zeugniß J.'s ein Zusatz, wie ihn O. genommen hat, zu groß, weil dadurch das Fleisch an Geschmack verliert und schleimig wird Auch nach dem Gutachten des Kreisphysikus Dr. S. macht ein solcher Zusatz von Kartoffelmehl die Wurst minderwerthig. O. war daher eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. für überführt zu erachten.

Nach dem Zeugniß B.'s hat O. ferner in der oben genannten Zeit auch stinkende Würste theils verkauft, theils in seinem Laden feilgehalten. Wenn diese Würste in Fäulniß gerathen waren, so würden sie nach dem Gutachten des Dr. S. für den menschlichen Genuß ungeeignet gewesen sein und durch Vergiftung Uebelkeit und selbst den Tod des Genießenden haben herbeiführen können. Es hat sich aber nicht feststellen lassen, ob der Geruch der Würste Fäulnißgeruch oder nur der eigenthümliche Geruch der Leberwürste gewesen ist. In diesem Falle war O. daher freizusprechen. Wegen des ersteren Vergehens aber wurde O. zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt; sowohl wegen der Verurtheilung als auch wegen der Freisprechung wurde auf öffentliche Bekanntmachung erkannt. (§§ 10², 12¹, 16 N.-M.-G.)

35. **Landgericht I Berlin.** Urtheil vom 19. Juli 1899 wider den Handelsmann U. zu B. — Am 8. März 1899 kaufte Kriminalschutzmann W. im Auftrage seiner Behörde von U. 2 Paar Knoblauchwürste. Die chemische Untersuchung derselben durch den Sachverständigen Dr. Bi. ergab, daß diese Würste einen sehr reichlichen Zusatz von Stärkemehl enthielten, und daß zu ihrer Herstellung auch Roßfleisch verwendet war Nach dem Gutachten des Sachverständigen war der Stärkemehlzusatz ein so großer, daß er schon allein ohne die Verwendung von Roßfleisch als Verfälschung der fraglichen Würste angesehen werden mußte. U. hat auch an seinem Blechkasten keine Bezeichnung gehabt, die angab, daß diese Wurst aus Roßfleisch gemacht sei; außerdem hat er an einer Stelle mit den Roßfleischwürsten Handel getrieben, welche bei der Behörde als solche nicht vorher angezeigt war. Das Schöffengericht I zu Berlin hat daher den U. durch Urtheil vom 7. Juni 1899 wegen Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. und zugleich wegen Uebertretung der §§ 2, 10 der Polizeiverordnung vom 30. August 1887 in Verbindung mit § 73 St.-G.-B. zu 2 Wochen Gefängniß verurtheilt. Gegen dieses Urtheil hat U. Berufung eingelegt, diese jedoch in der Hauptverhandlung auf das Strafmaß beschränkt. Das Berufungsgericht hat jedoch die vom Vorderrichter erkannte Strafe durchaus für angemessen gehalten, da U. außer seinen sonstigen zahlreichen Strafen auch häufig wegen Gewerbevergehen, insbesondere in den letzten Jahren dreimal gerade wegen Uebertretung der oben angeführten Polizeiverordnung bestraft worden ist. Die Berufung U's war daher zu verwerfen.

36. **Landgericht Osnabrück.** Urtheil vom 4. Oktober 1899 wider den Schlächter S. und die Haushälterin H., beide zu N. — Nach dem Zugeständniß der Angeklagten haben diese in dem von ihnen gemeinschaftlich besorgten Schlächtergeschäft seit Jahren eine sogen. Schinkenwurst hergestellt, welche zu etwa 96% aus fein gehacktem Schweinefleisch und zu etwa 4% aus Kartoffelmehl bestand und vom Mai 1899 ab mit Rachmiel'scher Wurströthe gefärbt wurde. Das Pfund dieser Wurst kostete 0,80 ℳ; den Abnehmern wurde von dem Zusatz von Mehl und Farbstoff nichts gesagt. Was zunächst die Beimengung von Mehl betrifft, so ist auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen Dr. Sch. festgestellt, daß das in Frage kommende Kartoffelmehl einen weit geringeren Nährwerth hat, als die Fleischstoffe der Wurst, daß ferner die mit Mehl vermengte Wurst, zumal bei der Höhe von 4%, einen größeren Wassergehalt bekommt, wodurch sowohl die Güte als auch die Haltbarkeit der Waare erheblich gemindert wird. Sodann werde der Schlächter bei Fabrikation der Wurst durch Zusatz von Mehl in die Lage versetzt, minderwerthige Fleischstoffe zu einer schnitthaften Wurst von normalem Aeußeren zu verarbeiten, also der Wurst den Schein einer besseren Beschaffenheit zu geben. Weiterhin ist festgestellt, daß durch Färbung mit der nicht gesundheitsschädlichen Röthe im Gegensatz zu Salpeter und Zucker der Wurst der Schein einer besseren Beschaffenheit gegeben werden kann, indem dieser Zusatz einerseits die Verwendung einer größeren Menge minderwerthiger Fettsubstanzen ermöglicht, andererseits durch die Färbung die mit der Zeit eintretende Verblassung der natürlichen rothen Fleischfarbe verdeckt, sonach alter, ja schon in Gährung und Zersetzung übergegangener Waare der Anschein einer frischen unverdorbenen Waare verschafft werden kann.

Es ist mithin in dieser Beimengung von Kartoffelmehl und Wurströthe eine Verfälschung der Wurst im Sinne des § 10 N.-M.-G. zu erblicken. Durch die Beweisaufnahme ist auch als erwiesen erachtet, daß die Angeklagten dies sehr wohl wußten, daß ferner die Käufer der Wurst diese Zusätze in derselben nicht erwarteten und. wie einige Zeugen sogar bekundet haben, die Wurst bei Kenntniß dieser Zusätze nicht gekauft, geschweige denn gegessen haben würden. Die Angeklagten wurden des Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. für überführt erachtet und zu je 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

37. **Landgericht Bochum.** Urtheil vom 17. Februar 1899 wider den Metzgermeister H. zu G. — Im Mai 1898 wurde bei dem Händler S. eine Probe Fleischwurst, das Pfund zu 0,80 ℳ, entnommen und darin 5,4% Mehl festgestellt. Die Wurst hatte H. angefertigt und an S., das Pfund zu 0,65 ℳ, verkauft. H. hat zugegeben, daß er stets bei Bereitung von Fleischwurst auf etwa 150—180 Pfund Fleisch 2—3 Pfund Mehl beigemengt habe, behauptete aber, daß ein derartiger Mehlzusatz hinzugefügt werden müsse, weil sonst das Fleisch sich nicht miteinander verbinden würde. Nach dem sachverständigen Urtheil darf zur ordnungsmäßigen Fabrikation einer Fleischwurst abgesehen von Gewürzzusatz nur Fleisch verwandt werden, und erwartet das Publikum auch von Fleischwurst, die für 0,65 ℳ für das Pfund verkauft wird, nur Fleisch als deren Inhalt. Das Mehl ist kein Normalbestandtheil der Wurst und hat einen geringeren Werth als Nahrungsmittel dem Fleisch gegenüber, befördert überdies die Säurebildung in der Wurst und vermindert dadurch die Haltbarkeit der Waare. Als Bindemittel braucht kein Mehl zugesetzt zu werden, die verschiedenen Sorten Fleisch binden genügend. Der Mehlzusatz wird genommen, um einen größeren Gewinn zu erzielen. Durch den Zusatz eines minderwerthigen Stoffes wird der Wurst der Schein einer normalen Beschaffenheit verliehen. Das Handeln H.'s war also auf Täuschung des Publikums gerichtet, und war er sich seines Treibens beim Verkauf der Wurst bewußt. H. wurde des Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

38. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 7. April 1899 wider den Metzgermeister K. zu W. — Am 26. September 1898 wurde aus dem K'schen Geschäft Fleischwurst entnommen, welche einen Zusatz von 13 bis 14% Mehl enthielt. K., welcher die Herstellung dieser Wurst zugiebt, entschuldigt sein Vergehen damit, daß der fragliche Mehlzusatz zur Bindung der Fleischtheile bei der Wurst nothwendig sei. Nach dem sachverständigen Gutachten hat ordnungsmäßige Fleischwurst außer einem Gewürzzusatz lediglich Fleisch, rohes oder gekochtes, zu enthalten. Der von K. verwendete Mehlzusatz von 13 bis 14% ist dem Fleische gegenüber minderwerthig;

ein Mehlzusatz als Bindemittel des Fleisches ist überhaupt nicht erforderlich. Im Uebrigen befördert der Mehlzusatz die Säurebildung in der Wurst und vermindert dadurch die Haltbarkeit der Waare. Durch diesen Zusatz wollte K. der Wurst einen glatteren Anschnitt und ein besseres Aussehen verschaffen. K. hat sich durch seine Handlungsweise eines Vergehens gegen § 10[1] u. [2] N.-M.-G. schuldig gemacht und ist deshalb zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt worden.

39. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 25. Mai 1899 wider den Metzgermeister S. zu H. — Im Dezember 1898 verkaufte S. auf dem Wochenmarkt zu W. Fleischwurst, das Pfund zu 0,80 ℳ, welche nach den Feststellungen des Stadtchemikers Sch. 3 % Stärkemehl enthielt. S. hat zugegeben, daß er stets der Fleischwurst eine geringe Menge Stärkemehl als Bindemittel beimenge; dies sei bei Fleischwurst, welche zu einem solchen Preise verkauft werde, durchaus erforderlich.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen darf zur ordnungsmäßigen Herstellung von derartiger Fleischwurst lediglich Fleisch verwendet werden. Als Bindemittel ist Mehl nicht erforderlich, es giebt vielmehr nach Aussage des Gutachters verschiedene Methoden, die Fleischtheile zu binden. Das Mehl ist kein Normalbestandtheil der Fleischwurst; es hat einen geringeren Werth als Nahrungsmittel dem Fleisch gegenüber, befördert Säurebildung in der Wurst und vermindert dadurch die Haltbarkeit der Waare. Durch den Mehlzusatz wird der Wurst ein schöneres Aussehen verliehen.

Es ist als erwiesen erachtet, daß S. der Wurst durch den Mehlzusatz einen glatteren Anschnitt und ein ihrer Normalbeschaffenheit entsprechenderes Aussehen verschaffen wollte; seine Absicht war also auf die Täuschung des Publikums gerichtet. S. wurde eines Vergehens gegen § 10[1] u. [2] N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

40. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 25. Mai 1899 wider den Metzgermeister N. zu W. — Im Dezember 1898 verkaufte N. Fleischwurst, welcher er nach der chemischen Untersuchung 3,6 % Kartoffelmehl zugesetzt hatte. N. gab zu, daß er stets der Fleischwurst eine geringe Menge Stärkemehl zusetze, weil ohne diesen Zusatz die Wurst zu lose werde und sich nicht schneiden lasse; dem konsumirenden Publikum sei es allgemein bekannt, daß Wurst bei einem Preise von 0,80 ℳ für das Pfund Stärkemehl enthalte. Nach dem sachverständigen Gutachten darf indeß zur ordnungsmäßigen Fabrikation einer Fleischwurst, abgesehen von Gewürzzusatz, lediglich Fleisch verwendet werden. Das Mehl ist kein Normalbestandtheil einer Fleischwurst, hat einen geringeren Werth als Nahrungsmittel dem Fleisch gegenüber, befördert Säurebildung in der Wurst und vermindert dadurch die Haltbarkeit der Waare. Als Bindemittel braucht kein Mehl zugesetzt werden, da man andere Methoden hat, das Fleisch in der Wurst zu binden. Der Mehlzusatz wird genommen, damit die Wurst ein schöneres, normales Aussehen bekommt, und dient im Uebrigen dazu, die Quantität zu vergrößern und die Qualität zu verschlechtern. Durch den Zusatz eines fremden minderwerthigen Stoffes wird demnach der Wurst der Schein einer normalen Beschaffenheit verliehen. Das Publikum setzt auch voraus, daß bei einem Preise von 0,80 ℳ für das Pfund die Wurst nur gutes Fleisch ohne jeglichen Mehlzusatz enthalte. In Fachblättern ist viel über die schlechten Wirkungen des Mehlzusatzes in der Wurst gesprochen, und sind dem Angeklagten diese Wirkungen wohl bekannt. Er wollte durch den Mehlzusatz der Wurst einen glatteren Anschnitt und ein besseres Aussehen verschaffen. N. wollte durch seine Handlungsweise das Publikum täuschen und hat somit gegen § 10[1] u. [2] N.-M.-G. gehandelt; er wurde zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

41. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 27. September 1899 wider den Metzgermeister S. zu W. — Bei einer von dem Stadtchemiker Sch. vorgenommenen Untersuchung von Fleischwurstproben aus dem S.'schen Geschäfte ergab sich ein Zusatz von 4 % Stärkemehl. Das Pfund dieser Wurst verkaufte S. für 0,80 ℳ; der Zusatz von Stärkemehl in derselben wurde den Käufern nicht mitgetheilt. S. hielt sein Geschäftsverfahren für erlaubt und bezweckte damit, eine Waare herzustellen, die mit gefälligem Aeußern die Möglichkeit eines glatten Schnittes verbinde.

Der als Sachverständiger gehörte Metzger L. bekundete jedoch, daß Mehlzusatz weder ein zur Fabrikation von Fleischwurst erforderlicher noch vollwerthiger Zusatz sei; die Bindung des Fleisches könne und dürfe nur durch Zusatz von Fleisch, rohem oder gekochtem, hergestellt werden. Der Zusatz von Mehl anstatt dieses Fleisches mache die Waare minderwerthiger, stelle die Zufügung eines fremden, zu den Normalbestandtheilen der Wurst nicht gehörigen Stoffes dar, befördere die Säurebildung, vergrößere das Volumen und verringere die Haltbarkeit der Waare. Die Wurst wurde durch einen solchen Zusatz verfälscht.

Das Publikum erwartet auch, daß ihm bei einem derartig hohen Preise reine Fleischwurst verkauft wird, nicht aber eine durch Mehlzusatz verschlechterte Waare, der ein gefälliges Aussehen und ein glatter Schnitt dadurch verliehen worden ist. Hierin liegt eine Täuschung der Käufer. Nach seinen Angaben war dies auch dem S. sehr wohl bekannt. Verurtheilung des S. zu 20 ℳ Geldstrafe. (§ 10[1] u. [2] N.-M.-G.)

42. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 28. Januar 1900 wider den Metzger H. zu W. — Wie H. einräumte, hat er im Jahre 1899 der von ihm hergestellten Blut-, Leber- und Cervelatwurst Mehl und Präservesalz beigemischt und den Käufern diese Beimischung verschwiegen. Dadurch hat er aber, soweit von ihm Mehl beigemischt ist, gegen § 10[1] u. [2] N.-M.-G. verstoßen. Denn der Zusatz von Mehl zu diesen Wurstwaaren bedeutet die Herstellung einer geringeren Beschaffenheit, die Schaffung eines niedrigeren Gebrauchswerthes, als die Käufer erwarten, zumal wenn sie, wie hier, den Preis wie für vollgültige Waaren zahlen mußten. Dieser Mehlzusatz stellte daher eine Verfälschung der fraglichen Wurstwaaren dar und war von H. in der Absicht gemacht, um seine Abnehmer zu täuschen. Bezüglich des Zusatzes von Präservesalz konnte eine gleiche Feststellung nicht getroffen werden, da die Mengen der Zusätze nicht bekannt waren.

Der Einwand H.'s, nicht gewußt zu haben, daß der Mehlzusatz eine Verfälschung der Wurst bedeute, erschien unglaubwürdig, da in W. zahlreiche Bestrafungen von Fleischern wegen derselben Straftthaten stattgefunden hatten, und ihm auch als Fachmann nach dem Gutachten der Sachverständigen diese Kenntniß zugemuthet werden mußte. H. wurde zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10[1] u. [2] N.-M.-G.)

43. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 24. Januar 1900 wider den Metzger B. zu A. — Im September 1899 hat B. den erkrankten Metzger S. zu W. in dessen Geschäft vertreten und beim Wurstmachen der Fleischwurst 4½ % und der Leberwurst 5 % Mehl zugesetzt. Zur ordnungsmäßigen Herstellung von Wurstwaaren darf lediglich Fleisch nebst anderen Theilen des thierischen Körpers (Fett ꝛc.) verwendet werden. Das konsumirende Publikum erwartet bei der Fleischwurst keinen Mehlzusatz, bei der Leberwurst nur einen geringen Zusatz von höchstens 2 % Mehl. Im Uebrigen bildet Mehl keinen Normalbestandtheil der Wurstwaaren. Mehl hat im Gegentheil als Nahrungsmittel einen geringeren Werth als Fleisch und vermindert die Haltbarkeit der Waare durch Beförderung der Säurebildung. Den Wurstwaaren wird Mehl zugesetzt, damit die Waare ein normales Aussehen bekommt. Der Konsument glaubt eine Waare normaler Beschaffenheit vor sich zu haben, während ihr durch den Zusatz eines fremden, minderwerthigen Stoffes lediglich der Schein einer solchen verliehen wird. B. wußte dies auch sehr wohl und handelte nur so, um die Abnehmer der Wurst zu täuschen. B. wurde zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

44. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 24. April 1900 wider den Metzgermeister P. zu W. — Am 21. Dezember 1899 wurde bei dem Händler M. zu S. eine Probe Fleischwurst entnommen, in welcher durch nähere Untersuchung 6,24 % Mehlzusatz nachgewiesen wurden. Diese Wurst hatte P. dem M. zu 0,60 bis 0,65 ℳ für das Pfund als reine Fleischwurst geliefert. Letztere ließ P. von seinen Gesellen herstellen und dabei einen Mehlzusatz von 4% beimengen; dieser Zusatz wurde aber nicht abgewogen, sondern nach freier Schätzung beigegeben. Ein Mehlzusatz ist zur ordnungsmäßigen Herstellung von Wurst, insbesondere von Fleischwurst, nicht erforderlich. Die Wurst bekommt dadurch ein besseres Aussehen und die Schnittfläche wird glatter. Durch den Mehlzusatz wird sowohl das Volumen der Wurst größer, als auch besonders das Gewicht der Wurst, da das Mehl eine verhältnißmäßig große Menge Wasser in sich aufnehmen kann, erhöht.

P. hat dem M. den Mehlzusatz verschwiegen. Der Preis für die Wurst ist kein verhältnißmäßig niedriger, da nach Angabe des Gutachters Fleischwurst ohne jeden Mehlzusatz zu 0,60 bis 0,65 ℳ für das Pfund hergestellt werden kann. P. wurde deshalb des Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. für überführt erachtet und, wegen gleichen Vergehens schon vorbestraft, zu 150 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

45. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 14. September 1900 wider den Metzgermeister W. zu H. — Am 28. April 1900 hielt W. auf dem Wochenmarkt zu A. Fleischwurst feil, in welcher durch die Untersuchung 6,2% Mehlzusatz festgestellt sind; diesen Mehlzusatz hat W. beim Feilhalten der Wurst verschwiegen. W. hat den Mehlzusatz in der fraglichen Wurst zugestanden, behauptete aber, derselbe habe nur 2% betragen; der gefundene höhere Prozentsatz sei nur dadurch erklärlich, daß sich bei dem Mischen des Mehls unter das Fleisch an einzelnen Stellen Mehlklumpen gebildet haben müßten. Nach dem Gutachten Dr. N.'s ist der Mehlzusatz jedoch in einer gleichmäßig vertheilten Weise gefunden worden, so daß daraus zu folgern ist, W. habe den hohen Mehlzusatz von vornherein beabsichtigt.

Ebenso unrichtig war die Ansicht W.'s, nach welcher Mehl ein nothwendiger Bestandtheil der Wurst sei. Der Sachverständige S. stellte fest, daß Fleischwurst außer den zur Schmackhaftigkeit der Waare erforderlichen Gewürzen keines Zusatzes bei der Herstellung, von Fleisch abgesehen, bedarf, daß insbesondere bei der Herstellung der Wurst Mehl nicht zur Verwendung zu kommen braucht, der Zusatz vielmehr ein Mißbrauch ist. Das Publikum trägt dieser auch vom Gericht vertretenen Ansicht Rechnung. Es verlangt Fleischwurst ohne Mehlzusatz für den üblichen Preis. Auch dem W. ist diese Ansicht bekannt, denn anders ist es nicht zu erklären, daß er nach seiner Angabe in H. in seinem Laden ein Schild aushängen hat, inhalts dessen er Fleischwurst mit Mehl verkaufe. Ein solches Kundgeben ist zwecklos, wenn er den Mehlzusatz für nothwendig hielt und der Ansicht war, sein kaufendes Publikum kenne und fordere keine andere Wurst als Fleischmehlwurst.

Der Zusatz von Mehl zur Fleischwurst ist eine Fälschung eines Nahrungsmittels, weil er nicht nothwendig zur Herstellung der Waare ist, die Waare nach der Ansicht des Verkäufers den Anschein einer besseren Beschaffenheit trotz des Zusatzes minderwerthigen Materials behalten soll, und die Waare durch das minderwerthige, stark Wasser anziehende Material beschwert wird, diese Erschwerung auch beabsichtigt ist. W. wurde daher wegen Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

46. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 8. März 1901 wider den Metzgermeister G. zu H. — G. hat im Oktober 1900 in seinem Fleischgeschäft wiederholt Schinkenwurst verkauft, welche einen Zusatz von 7 bis 7½ % Mehl enthielt. Diese Wurst hat G. theils selbst hergestellt, theils durch seinen Gesellen herstellen lassen. Der Zusatz von Mehl enthält eine Verschlechterung der Schinkenwurst, weil Mehl erheblich geringwerthiger ist, als das Fleisch, welches zur Herstellung derartiger Wurst verwendet zu werden pflegt. Es ist auch nicht nothwendig oder in H. üblich, der Schinkenwurst Mehl als Bindemittel zuzusetzen. Wo es in reellen Fleischergeschäften gleichwohl geschieht, wird doch nur ein Zusatz von höchstens 2% als zulässig angesehen.

Schinkenwurst, die nur einen Mehlzusatz von 2% enthält, wird im Allgemeinen mit höchstens 0,60 ℳ für das Pfund bezahlt. G. hat aber für seine Wurst 0,80 ℳ für das Pfund, den Preis der reinen Fleischwurst, gefordert und bezahlt erhalten. Er wollte bei seinen Abnehmern den Glauben erwecken, daß er ihnen eine Fleischwurst verkaufte, und hat diesen Glauben auch thatsächlich erweckt. G. wurde eines Vergehens gegen § 10¹ N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

47. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 16. April 1901 wider den Metzgermeister P. zu W. — Im Jahre 1900 wurde von dem Händler R. zu L. eine Probe Fleischwurst entnommen, welche, wie die Untersuchung ergab, 5,61% Mehlzusatz hatte. R. hatte diese Wurst von P. als reine Fleischwurst gekauft und für das Pfund 0,65 ℳ bezahlt. Die Gesellen, welche die Wurst anfertigten, mußten derselben nach Anordnung P.'s 3% Mehl zusetzen; dieser Zusatz wurde noch vergrößert, wenn das Fleisch sehr frisch war. Die Behauptung P.'s, daß ein Mehlzusatz bei der Wurstbereitung erforderlich ist, trifft nicht zu. Zur ordnungsmäßigen Herstellung von Wurst, insbesondere von Fleischwurst, ist, wie der Gutachter bekundet hat, ein Mehlzusatz überhaupt nicht erforderlich. Die Wurst bekommt durch letzteren ein besseres Aussehen und die Schnittfläche wird glatter. Durch den Mehlzusatz wird sowohl das Volumen der Wurst größer, als auch besonders das Gewicht der Wurst erhöht, da das Mehl eine verhältnißmäßig große Menge Wasser in sich aufnehmen kann. P. hat dem R., welcher die Wurst als reine Fleischwurst gekauft und als solche verkauft hat, den Mehlzusatz verschwiegen. Der Preis von 0,65 ℳ für die Wurst ist kein auffallend niedriger, da Fleischwurst ohne jeden Mehlzusatz zu 0,60 bis 0,65 ℳ für das Pfund hergestellt werden kann. P. wurde deshalb des Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. für schuldig befunden und in Anbetracht seiner beiden Vorstrafen wegen gleichen Vergehens zu 200 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

48. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 31. Mai 1901 wider den Metzgermeister S. zu W. — S. hat eingestandenermaßen der von ihm zubereiteten und zu 0,80 ℳ für das Pfund verkauften Fleischwurst Stärkemehl in Höhe von 4,02% zugesetzt und diesen Zusatz den Käufern verschwiegen.

Es ist davon auszugehen, daß zur ordnungsmäßigen Fabrikation der Wurstwaaren, abgesehen von Gewürzzusatz, lediglich Fleisch verwendet werden darf; insbesondere ist Mehl kein Normalbestandtheil der Wurst. Das Mehl hat im Gegentheil einen geringeren Nahrungswerth als Fleisch und es vermindert die Haltbarkeit der Waare durch Beförderung der Säurebildung. Im Uebrigen wird das Mehl nur zugesetzt, damit die Wurst, die sonst nicht schön aussehen würde, ein normales Aussehen bekommt. Der Konsument glaubt eine Waare von normaler Beschaffenheit vor sich zu haben, während ihr durch den Zusatz von Mehl lediglich der Schein einer solchen verliehen ist. Das Publikum erwartet auch von einer Fleischwurst im Preise von 0,80 ℳ für das Pfund nur reines Fleisch.

Der Metzger bezweckt mit dem Zusatz von Mehl, daß die Waare einen glatteren Anschnitt zeige und das Uebermaß an Wasser gebunden werde. Das Publikum wird getäuscht, da hier das bessere, zur normalen Herstellungsweise erforderliche Nahrungsmittel durch ein

geringeres ersetzt wird, eine größere Menge Wasser in die Wurst gebracht und überdies der Gährung und Zersetzung des Inhalts Vorschub geleistet wird. S. hat sich hiernach eines Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. schuldig gemacht und wurde zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

49. Landgericht Dortmund. Urtheil vom 11. Juli 1899 wider den Schlächter M. zu Ma. — Am 19. Oktober 1898 beschlagnahmte Gerichtschemiker Dr. R. gelegentlich einer Besichtigung der Ladengeschäfte beim Händler H. Fleischwurst, welche dieser von M. bezogen hatte. Durch die chemische Untersuchung hat Dr. R. festgestellt, daß die fragliche Wurst einen Mehlzusatz von 6,74% enthielt. Wenn überhaupt bei wässerigem Fleisch etwas Mehl zugesetzt werden muß und darf, so ist ein Zusatz von 2% das höchste zulässige Maß. Da dieser Zusatz im vorliegenden Falle ganz erheblich überschritten worden ist, so mußte die beanstandete Wurst als verfälscht bezeichnet werden. Der Gutachter W. bekundete zwar, daß häufig bei ganz wässerigem Fleisch ein Zusatz von 2% nicht genüge, konnte aber auch nicht bestreiten, daß ein Zusatz von 6,74% zu viel ist. M. hat zugegeben, den Mehlzusatz selbst bestimmt und das Mehl vor der Mischung mit dem Fleische zunächst mit Wasser angemengt zu haben. Daß er mit diesem Zusatz die höchst zulässige Menge überschritt, wußte er als Metzgermeister. Die Fälschung folgt insbesondere auch daraus, daß er nicht das Mehl dem Fleischgemenge zusetzte, um dadurch das Wasser des Fleisches zu binden, sondern daß er das Mehl vor der Mengung mit Wasser anrührte. Zweifellos that M. dies zum Zwecke der Täuschung; seinem Abnehmer H. hat er von diesem hohen Mehlzusatz nichts gesagt. M. wurde zu 150 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10¹ N.-M.-G.)

50. Landgericht Aachen. Urtheil vom 3. November 1898 wider den Metzgermeister B. zu A. — B. hat am 22. August 1898 in seinem Metzgergeschäft Leberwurst verkauft, welche, wie die chemische Untersuchung einer davon polizeilich entnommenen Probe durch den Sachverständigen Dr. S. ergab, einen Zusatz von 6,04 % Stärkemehl enthielt. Eine solche Wurst muß als verfälscht im Sinne des § 10 N.-M.-G. angesehen werden. Zwar findet vielfach eine Beimengung von Stärkemehl bei der Wurstfabrikation zu dem Zwecke statt, um eine gehörige Bindung der Masse, welche im Uebrigen nach der Verkehrsanschauung nur aus Fleisch bestehen darf, herbeizuführen. Nach dem Gutachten des Sachverständigen wird aber in A. allgemein ein stärkerer Zusatz wie 4 % für unzulässig gehalten und genügt schon ein geringerer Zusatz, um eine ordentliche Bindung zu bewirken.

Die Angabe B.'s, vor dem Verkaufe der Wurst nicht deren hohen, später von Dr. S. festgestellten Mehlzusatz gekannt zu haben (da der Geselle die Wurst angefertigt und von ihm immer die Weisung erhalten habe, nur den üblichen Zusatz von Stärkemehl zu nehmen), ist durch die Beweisaufnahme nicht widerlegt worden, wenngleich sie im Hinblick auf die weitere Behauptung B.'s, daß bei der damaligen großen Hitze ein Zusatz von nur 4 % ungenügend gewesen sei, auch unwahrscheinlich erschien. Es konnte demnach dem B. nicht wissentliches Handeln zur Last gerechnet werden. Dagegen traf ihn der Vorwurf der Fahrlässigkeit. B. hat es offenbar an einer genügenden Aufsicht bei Vornahme der Mischung seitens des Gesellen fehlen lassen, ja seine angeführte Anschauung über das Maß des Erforderlichen in Betreff des Zusatzes legte die Vermuthung nahe, daß sein Verhalten dem Gesellen gegenüber mindestens geeignet gewesen ist, bei diesem den Glauben zu erwecken, daß dem Meister ein größerer Zusatz wie üblich willkommen sein werde. B. wurde zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 11 N.-M.-G.)

51. Landgericht Düsseldorf. Urtheil vom 14. Dezember 1899 wider den Handelsmann W. zu D. — Das Schöffengericht zu Düsseldorf hat den W. durch Urtheil vom 31. Oktober 1899 wegen Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. zu 40 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Gegen dieses Urtheil hat W. Berufung eingelegt und behauptet, nicht gewußt zu haben, daß die von ihm verkauften Knoblauchwürste 10 % Mehlzusatz enthalten hätten. Bei der Bestellung habe er den Metzgermeister H. ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Würste amtlich untersucht werden würden; der Einkaufspreis von 0,10 ℳ für das Stück habe in ihm kein Bedenken erregt, weil ein anderer Wiederverkäufer Würstchen zu 0,08 ℳ für das Stück eingekauft hätte, welche bei der Untersuchung nicht beanstandet worden wären.

Zeuge H. hat zugegeben, von W. bei der Bestellung darauf aufmerksam gemacht zu sein, daß eine Untersuchung der von ihm gelieferten Würstchen stattfinden werde. W. durfte daher annehmen, daß die fraglichen Würstchen nur einen ganz geringen Mehlzusatz enthielten. Unter Aufhebung des schöffengerichtlichen Urtheils wurde W. daher freigesprochen. (§ 10² N.-M.-G.)

52. Landgericht Köln. Urtheil vom 10. Mai 1901 wider die Metzgersehefrau R. und den Metzgermeister H., beide zu K. — Das Schöffengericht zu Köln hatte die Angeklagten durch Urtheil vom 28. März 1901 von der Anklage aus § 10 N.-M.-G. freigesprochen. Gegen dieses Urtheil ist von der Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt worden. Die erneute Beweisaufnahme ergab, daß bei der R. am 14. Dezember 1900 polizeilicherseits eine Probe Fleischwurst gekauft wurde, welche Mehlzusatz über das zulässige Maß hinaus enthielt. Diese Thatsache wurde ihrem Ehemann von dem Polizeikommissar D. mitgetheilt. Bei der Entnahme der Probe hat die R. angegeben, die Wurst sei ihr von H. geliefert worden. Am 26. Januar 1901 kaufte Zeuge Di. bei der R. 2 Proben Fleischwurst, welche angeblich ebenfalls von H. herstammen sollten. Als Polizeikommissar D. diese beiden Wurstproben aber dem H. vorzeigte, bestritt dieser, daß sie sein Fabrikat seien. Der Ehemann R. hat auch zugegeben, nicht nur von H. sondern auch von andern Metzgern Fleischwurst bezogen zu haben. Von einer am 9. Februar bei der R. entnommenen Wurstprobe, welche ebenfalls von H. herstammen sollte, konnte dieser nicht angeben, ob es sein Fabrikat sei. An diesem Tage nahm D. auch eine Probe der bei H. vorgefundenen Fleischwurst zur Untersuchung mit. Nach dem Gutachten des Chemikers K. enthielt die am 26. Januar bei der R entnommene Wurstprobe 6,5 % Stärkemehl, also mehr als das doppelte des zulässigen Maßes von 3 %, während die H.'sche Wurstprobe mit 2,87 % Stärkemehl sich innerhalb der erlaubten Grenze des Mehlzusatzes hielt; erstere Probe ist daher als verfälscht im Sinne des § 10 N.-M.-G. anzusehen. Wenn auch ein geringer Zusatz von Mehl nothwendig ist, um die Wurst zu „binden“ und ihr so ein besseres Aussehen zu verleihen, so genügt zu diesem Zwecke nach dem Gutachten des Sachverständigen ein Zusatz von höchstens 3 % Mehl. Durch einen Zusatz von 6,5 % würde aber nicht mehr der Zweck verfolgt, der Waare ein gutes Ansehen zu geben. Die Beimengung derartiger minderwerthiger und billigerer Bestandtheile verschlechtere die Waare in dem Maße, daß sie nicht mehr als „Fleischwurst“ in der im Handel üblichen Beschaffenheit bezeichnet werden könne.

Daß die R. beim Verkauf jener Wurst Kenntniß von deren Fälschung hatte, also die Wurst wissentlich unter Verschweigung der Verfälschung verkaufte, konnte nicht nachgewiesen werden. Ebenso konnte nicht bei den sich widersprechenden Aussagen des Angeklagten und des Ehemannes R. festgestellt werden, ob jene Wurst von H. angefertigt oder von anderen Metzgern bezogen war. Dagegen hat die R. fahrlässig gehandelt. Sie hatte von ihrem Ehemann jedenfalls die diesem von dem Polizeikommissar gewordene Mittheilung, daß die angeblich von H. gelieferte Wurst einen zu hohen Mehlzusatz enthielt, erfahren. Mithin hatte sie alle Veranlassung, die ihr gelieferte Wurst einer Nachprüfung auf ihre Bestandtheile und Beschaffenheit zu unterziehen. Dieser Verpflichtung ist die R. aber nicht nachgekommen; sie wurde daher unter Aufhebung

des erstinstanzlichen Urtheils nach § 11 N.-M.-G. zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Die Berufung gegen das freisprechende Urtheil bezüglich H.'s wurde zurückgezogen.

Bayern. 53. **Landgericht München** I. Urtheil vom 21. November 1898 wider den Wirthschaftspächter und Metzger R. zu G. — Im August 1898 mischte R. bei der Herstellung von 15 bis 20 Leberwürsten dem Brat eine Beigabe von Weißbrot zu; einen Theil dieser Würste verkaufte er, ohne den Käufern die Zusammensetzung des Wurstfüllsels mitzutheilen, den anderen Theil verbrauchte er in seinem eigenen Hause. Zu seiner Vertheidigung führte R. an, dem Wurstbrat nur deshalb das Weißbrot zugesetzt zu haben, um es zum Wurstmachen tauglich zu machen; das Brat sei sehr fett und deshalb zu flüssig gewesen. Einen besonderen Vortheil habe er sich dadurch nicht verschaffen wollen. Nach dem Gutachten des Nahrungsmittelchemikers Dr. J. machte das zugesetzte Weißbrot nahezu die Hälfte der trockenen Fleischmasse und etwa 50% des ganzen Wurstfüllsels aus. Durch die Beimengung von Brot wird den Würsten ein minderwerthiger Bestandtheil beigefügt, da der Nährwerth des Brotes bedeutend geringer ist, als der des Fleisches; die Beigabe von Brot sollte ein Ersatz für das Fleisch sein, um mit geringeren Kosten mehr Würste herzustellen. Wenn das Wurstbrat zu fett war, so wäre es das Richtige und Nächstliegende gewesen, mehr Fleisch statt der Semmeln zu verwenden; R. bezweckte aber mit der Fälschung, mehr Würste mit geringwerthigem Material herzustellen.

Das Gericht hielt die Angaben des R. diesen Bekundungen des Sachverständigen gegenüber für belanglos und nahm als erwiesen an, daß sich R. durch seine Handlungsweise eines Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. schuldig gemacht hat. R. wurde deshalb zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

54. **Landgericht Amberg.** Urtheil vom 12. November 1898 wider den Metzger K. zu W. — K. hat längere Zeit hindurch und insbesondere im August 1898 geräucherte Leberwürste regelmäßig in der Weise hergestellt, daß er unter das Fleischgehacke einen aus zu diesem Zwecke mit heißem Wasser angebrühten Semmeln bereiteten Brotbrei mengte. Die Untersuchung der so hergestellten Würste ergab einen Stärkegehalt von 3,03%, was einer Brotbreimasse von 25 bis 30% entspricht, so daß also der 4. bis 3. Theil der ganzen Wurstmasse dem Gewichte nach mit dem beschriebenen Brotbrei versetzt war.

In dieser Handlung liegt objektiv die Verfälschung eines Genußmittels im Sinne des § 10¹ N.-M.-G. Denn alle „Leberwürste" sind nach der Anschauung des Verkehrs nur aus Fleischwaaren herzustellen. Wer „Leberwürste" kauft, erwartet eine nur aus Fleischstoffen hergestellte Waare, nicht dagegen ein Gemenge aus Fleischgehacke und Brotbrei. Dessen war sich auch der Angeklagte bewußt; wenn er trotzdem seinen Leberwürsten Brotbrei der erwähnten Art und Menge beimischte, so hat er seine Absicht, das Publikum zu täuschen, deutlich genug an den Tag gelegt. K. wußte aber auch, daß die Käufer seiner Leberwürste ein reines Fleischfabrikat erwarteten und erwarten durften. Wenn er ihnen trotzdem ein Gemenge von nur ³/₄ Fleischstoffen und ¹/₄ Brotbrei als Leberwurst verkaufte, so hat er auch wissentlich ein verfälschtes Nahrungsmittel unter Verschweigung der Verfälschung abgegeben, also auch gegen § 10² l. c. gefehlt. K. wurde zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10¹ u. ² N.-M.-G.)

55. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 11. September 1900 wider den Metzgermeister Z. zu A. — Am 20. April 1900 wurde bei Z. eine Lyoner-Wurst beschlagnahmt, welche nach dem Gutachten der Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in E. mit einer beträchtlichen Menge von Stärkemehl vermischt war. Die Beweisaufnahme ergab, daß der Geselle des Z. die fragliche Wurst angefertigt und das Stärkemehl dazu auf Geheiß seines Meisters verwendet hatte, weil das verarbeitete Fleisch „nicht mehr recht" gewesen und daher der Mehlzusatz nothwendig geworden war, um die diesem Fleische fehlende Bindekraft zu ersetzen. Wie dieser Zeuge ferner noch bekundete, habe Z. auch sonst zur Bereitung von Lyoner-Würsten Stärkemehl verwendet.

Sämmtliche Zeugen und auch der Sachverständige P. erklärten, daß zur Herstellung von Lyoner-Würsten Mehl nicht gebraucht werden dürfe. Wenn Z. dies dennoch theils selbst, theils durch seine Leute hat mitverwenden lassen, so hat er diese Wurst verfälscht, um das Publikum zu täuschen, da letzteres der Meinung war, nur reine Fleischwurst zu erhalten, statt dessen aber eine mit Mehl durchsetzte, also geringwerthigere Waare um den Preis einer mehrwerthigen kaufen mußte. Z. ist ferner beschuldigt, in seinem Geschäft bis in die neueste Zeit zur Herstellung des zum Verkauf bestimmten Leberkäses ebenfalls Stärkemehl verwandt, den Käufern dieser Waare aber den Mehlzusatz verschwiegen zu haben. In dieser Hinsicht war Z. voll und ganz geständig und führte zu seiner Vertheidigung an, daß nach seinem Wissen diese Beimengung von allen Metzgern geschehe, und dies auch dem Publikum allgemein bekannt sei.

Der als Sachverständiger vernommene frühere Metzgermeister P. bekundete zwar, daß die Wursthändler dem Leberkäs Stärkemehl beizumengen pflegen, und daß auch er dies gehandhabt habe, allein solches habe er in seinem Verkaufsladen durch öffentlichen Anschlag dem Publikum dahin angezeigt, daß der Leberkäs mit 5% Mehl durchsetzt sei. Eine solche Kundmachung hatte Z. aber unterlassen. Es war aber auch der weitere Einwurf, daß das kaufende Publikum diese Art der Herstellung des Leberkäses kannte, hinfällig, da hierüber keinerlei Beweis angetreten war, und auch das Gericht von einem solchen Notorium nichts wußte. Z. hatte also auch in diesem Punkte ein Nahrungsmittel fortgesetzt zum Zwecke der Täuschung verfälscht und wissentlich unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft. Z., wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz schon vorbestraft, wurde daher nach § 10¹ u. ² N.-M.-G. zu 7 Tagen Gefängniß verurtheilt; nach § 16 l. c. wurde das Urtheil öffentlich bekannt gemacht.

56. **Landgericht Nürnberg.** Urtheil vom 29. Mai 1901 wider den Metzgermeister G. zu N. — Das Schöffengericht zu N. hatte den Angeklagten durch Urtheil vom 1. April 1901 wegen Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. zu 10 Tagen Gefängniß verurtheilt. Auf die seitens des N. eingelegte Berufung hat das Berufungsgericht folgenden Sachverhalt festgestellt:

Der Angeklagte betreibt zu N. im großen Maßstabe ein Charkutiergeschäft. In dieses kamen am 25. April 1900 behufs Kontrole der städtische Thierarzt B. und der Trichinenbeschauer K. Ersterer entnahm eine Wurst, deren Darm roth gefärbt war, und fand bei deren chemischer Prüfung, daß die Wurst sehr viel Stärkemehl enthielt. Ein Stück davon wurde dem Sachverständigen Dr. Sch. zur chemischen Untersuchung übergeben. Derselbe stellte fest, daß mindestens ¹/₁₀ dieser Wurstmasse aus Brot bestand, und daß dieselbe deshalb als hochgradig verfälscht zu bezeichnen ist.

Der Zusatz von Mehl oder Brot ist nur bei Leberkäs erlaubt, dagegen nicht bei Wurstsachen, außer wenn der Zusatz beim Feilbieten der Waare ausdrücklich bekannt gegeben wird.

Das Berufungsgericht hat nach Anhörung der Zeugen und des Sachverständigen als erwiesen angenommen, daß eine kleinere Mehlmasse — ungefähr eine Hand voll — in die beanstandete Wurst, welche höchst wahrscheinlich eine Sardellenwurst war, durch ein Versehen eines Gehilfen ohne Wissen des Angeklagten hineingerathen ist.

Es liegen demnach nicht die Voraussetzungen des § 10 N.-M.-G. vor.

Der Angeklagte hat sich aber dadurch, daß er die mit einem großen Mehlzusatze (Brotzusatze) versehene Wurst, also ein hochgradig verfälschtes Nahrungsmittel, ohne entsprechenden Anschlag in seinem Laden feilgeboten und verkauft hat, einer Fahrlässigkeit schuldig gemacht. Denn wenn er auch nicht den ganzen Tag bei seinem Personale stehen bleiben kann, um es zu überwachen,

so ist es doch andererseits die Pflicht des Angeklagten als Gewerbsmeister und Leiter eines Geschäftsbetriebes, dafür zu sorgen, daß solche Versehen wie das von ihm als möglich angeführte nicht vorkommen. Daß er aber in dieser Beziehung entsprechende und ausreichende Anordnungen ertheilt hat, hat er selbst nicht behauptet.

Demnach ist festgestellt, daß der Angeklagte im April 1900 aus Fahrlässigkeit ein Nahrungsmittel, welches verfälscht gewesen ist, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat.

Diese Handlungsweise bildet eine Uebertretung nach § 11 N.-M.-G. Unter Aufhebung des Urtheils des Schöffengerichts wurde der Angeklagte zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

57. **Landgericht Schweinfurt.** Urtheil vom 28. Oktober 1898 wider den Metzger F. zu K. — Am 16. Juni 1898 wurden aus dem F.'schen Geschäfte 2 Wurstproben entnommen, von denen die eine — Fleischwurst —, wie in der Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel zu Würzburg festgestellt worden ist, einen Zusatz von Mehl oder Brot enthalten hat. Im Vorjahre waren bei F. auch schon 2 Wurstproben mit Mehl gemischt vorgefunden. Die Veränderungen und Nachtheile, welche das Wurstfüllsel durch den Zusatz von Mehl erleidet, bestehen nach dem Sachverständigen Dr. K. in geringerem Nähr- und Preiswerth gegenüber der nur aus thierischen Stoffen hergestellten Waare, ferner in der Erzielung einer äußerlich schönen Waare bei innerlicher Minderwerthigkeit, endlich in der leichten Zersetzbarkeit durch rasches Sauerwerden des Stärkekleisters und dadurch bedingter Gefährlichkeit beim Genuß für die menschliche Gesundheit. Die fragliche Wurstprobe war bei der Untersuchung noch nicht sauer, daher damals noch nicht als gesundheitsschädlich anzusehen.

F. führte zu seiner Vertheidigung an, daß entweder bei der Untersuchung jener Wurstproben ein Irrthum vorgekommen sei oder daß der vorgefundene Mehlzusatz darauf zurückgeführt werden müsse, daß das Schwein, aus dessen Fleisch die Wurst hergestellt sei, mit schlechten Stoffen, z. B. mit Knochenmehl gefüttert worden sei, da er seinerseits seinen Würsten keinerlei Mehlzusatz gegeben habe.

Das Gericht hat den Entlastungsbeweis F.'s als mißlungen angesehen, insofern der unbeeidigt vernommene Lehrling F.'s lediglich testis nesciens war und der Sachverständige W. nur bestätigen konnte, daß das Fleisch von mit Knochenmehl gefütterten Schweinen einen mehligen Geschmack und mehr Wassergehalt habe. F. wurde eines Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 25 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

58. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 2. Januar 1899 wider den Oekonom und Hausmetzger S. und den Gastwirth M., beide zu St. — I. M. hat im Jahre 1895 wiederholt eine größere Menge altes Weißbrot in Wasser eingeweicht und dieses Weißbrot dann dem S., welcher bei ihm als Hausmetzger das Schlachten der Schweine besorgte, übergeben, damit er es mit zur Leberwurst verwandte. Die auf diese Art hergestellten Würste hat M. in seinem Gastwirthsgewerbe als „Leberwürste" an seine Gäste und sonstigen Kunden, so u. a. dem Sch. und Ma. verkauft, ohne diesen mitzutheilen, daß dem Leberwurstgemenge Weißbrot beigemengt war. Nach dem Gutachten des Landgerichtsarztes Dr. W. steht fest, daß man unter „Leberwürsten" im gewöhnlichen, landläufigen Sinne, unter dem sie auch im Handel und Verkehr gekauft und verkauft zu werden pflegen, nur solche Würste versteht, deren Füllung aus fleischlichen Stoffen und hauptsächlich aus Leber besteht; hiernach ist bei solchen Würsten der Zusatz von anderen, insbesondere minderwerthigen Stoffen, zu welchen auch das von den Angeklagten zur Anwendung gebrachte Weißbrot gehört, verboten. Durch den Zusatz von Weißbrot würden die Leberwürste nicht gesundheitsschädlich, auch als verdorben könne man sie nicht bezeichnen, namentlich, wenn sie, wie dies bei Wurstwaaren der Fall zu sein pflege, rasch verkauft und verzehrt werden; wohl aber seien solche von den beiden Angeklagten hergestellten sogen. „Leberwürste" als verfälscht zu erachten, weil durch den Zusatz des billigeren Weißbrotes und demenísprechend durch Weglassen der nahrhafteren und werthvolleren Leberwurstfülle die hergestellten Würste selbst minderwerthig werden; solche Würste dürfen beim Verkaufe auch nicht als „Leberwurst" bezeichnet werden.

Das Gericht hat auf Grund der Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß die Angeklagten wohl wußten, daß durch Beimengung von Weißbrot zur Leberwurstfülle die daraus gefertigten Würste verschlechtert, weil minderwerthiger wurden und als verfälscht zu erachten waren. S. wurde des Vergehens gegen § 10^1 N.-M.-G., M. des Vergehens gegen § 10^1 u. ^{2} l. c. für schuldig befunden; ersterer wurde deshalb zu 5 ℳ, letzterer zu 40 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

II. Nach der Anklage sollte M. ferner im April 1898 wissentlich altes, verdorbenes, bereits übelriechendes und mit Würmern durchsetztes Schweinefleisch in seiner Wirthschaft den Gästen vorgesetzt haben. Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. W. kann aus dem Umstande, daß in dem Fleische sich Maden der Schmeißoder Fleischfliege befunden haben, allein noch nicht geschlossen werden, daß das Fleisch im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes verdorben gewesen ist; wenn es aber zugleich auch noch gerochen hat, so hat es seine normale Beschaffenheit verloren und war als verdorben zu bezeichnen. Die Maden seien im Innern des Fleisches und von außen nicht sichtbar, auch vermehrten sich diese Maden außerordentlich rasch. Gesundheitsschädlich sei das Fleisch nicht gewesen.

Wenn auch nach dem Gutachten des Sachverständigen angenommen werden muß, daß das fragliche Schweinefleisch verdorben war, so hat das Gericht doch nicht die Ueberzeugung erhalten, daß M. die verdorbene Beschaffenheit dieses Fleisches gekannt hat oder hätte kennen müssen. Es ist festgestellt, daß M. dieses Fleisch von auswärts bezogen, daß es beim Waschen vor dem Kochen frisch und gesund ausgesehen hat, und daß die in dem Innern des Fleisches befindlichen Maden nicht zu sehen waren. Nach Angabe des Zeugen We. hat das den übrigen Arbeitern verabreichte Fleisch nicht gerochen; wenn nun das Stückchen Fleisch des F. etwas gerochen hat, so konnte das seinen Grund darin gehabt haben, daß dieser seine Portion bei der damaligen warmen Witterung noch einige Zeit in der Tasche herumgetragen hatte. M. war in diesem Falle freizusprechen. (§ 10^2 N.-M.-G.)

59. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 22. März 1899 wider den Metzgermeister T. zu S. — Angeklagter giebt zu, daß er Mitte Oktober 1898 in seinem Geschäfte zu S. bei Herstellung von Gelbwurst, Fleischwurst und Leberkäse dem Wurstgemenge Mehl zugesetzt hat. Bei dem Verkauf dieser so hergestellten Wurstwaaren hat er den Käufern nicht Mittheilung von dem Mehlzusatze gemacht. T. fügte noch hinzu, das damals zum Wurstmachen verwendete Fleisch sei in Folge schlechter Fütterung des Thieres zu wässerig gewesen; solches Fleisch liefere auch nasse Würste, welche keine ordentliche Bindung hätten und leicht zerbröckelten. Er habe sich nicht anders helfen können und zu je 30 Pfund Fleisch immer einen Löffel Mehl gemengt; berechtigt sei er dazu nicht gewesen.

Der auf Antrag T.'s als Sachverständiger gehörte Metzger Sch. bekundete, daß der Zusatz von Mehl die Wurst besser, nicht schlechter mache, wenn man wässeriges Fleisch habe; die Metzger suchten sich damit zu helfen. Ueber den Nährwerth der einzelnen Wurstbestandtheile und den Einfluß, welchen ein Mehlzusatz eventuell auf die Zersetzung der Wurst ausübt, konnte der Sachverständige garnichts aussagen.

Es ist eine allgemein bekannte, vernünftig nicht zu bezweifelnde Thatsache, daß durch Mehl der Wurst ein fremder Stoff zugesetzt wird, welcher die Wurst verschlechtert. In allen Fällen wird durch den Mehlzusatz der Nährwerth der Wurst vermindert und bei längerer Aufbewahrung der Gährung und Zersetzung der Wurst Vorschub geleistet. Wie ferner aus den Aussagen T.'s und den Erklärungen Sch.'s hervorgeht, wird der Wurst

auch durch den Mehlzusatz der Schein einer besseren Beschaffenheit verliehen; sie wird kompakter, bekommt glatte Schnittflächen und ein gutes Aussehen, als ob sie aus gutem, nicht aber, wie in Wirklichkeit, aus schlechtem Fleische hergestellt sei. Die Wurst war daher als verfälscht im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes anzusehen. Diese Verfälschung nahm T. vor zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr, da er wußte, daß er eine wässerig aussehende, bröckelige Wurst nicht hätte verkaufen können. Indem er endlich noch diese Wurst unter Verschweigung der Verfälschung veräußerte, handelte er gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. Schon einmal wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz bestraft. wurde T. zu 40 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

60. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 12. April 1899 wider den Metzger P. zu S. — Nach seinem eigenen Zugeständniß hat P. in der 2. Hälfte des Januar 1899 in dem Geschäfte seines Vaters, in welchem er als Gehülfe thätig ist, bei Herstellung von sogen. Gelbwurst dem Wurstgemenge ohne Wissen und Willen seines Vaters Mehl zugesetzt. Das damals verwendete Schweinefleisch sei in Folge falscher Fütterung des Thieres zu wässerig gewesen, und in Folge dessen habe dem Wurstgemenge die nöthige Bindekraft gefehlt; er habe sich nicht anders zu helfen gewußt und zu etwa 28 Pfund Fleisch 100 g Mehl beigemengt. In der Handlungsweise P.'s ist eine Verfälschung von Nahrungs- und Genußmitteln zu erblicken. Daß durch Zusatz von Mehl der Wurst, die lediglich aus Fleisch und Gewürzen zu bestehen hat, ein fremder minderwerthiger Stoff zugeführt und hierdurch die Wurst verschlechtert wird, ist wohl nicht zu bezweifeln. In allen Fällen wird durch Mehlzusatz der Nährwerth der Wurst vermindert; die Wurst geräth dadurch eher in Gährung und Zersetzung. Dies ändert auch nicht der Umstand, daß nur eine geringe Menge Mehl zugesetzt worden ist. Auch die geringste Beisetzung von Mehl vermindert den Nährwerth der Wurst. Es liegt ferner auch die Verleihung des Scheins einer besseren Beschaffenheit vor. Das von P. verwendete Fleisch war nach seiner Angabe wässerig, und hätte deshalb die Wurst, weil der Wurstfülle die nöthige Bindekraft gefehlt hätte, ein bröckliges Aussehen bekommen. Um dies zu vermeiden, um also der Wurst ein besseres Aussehen zu geben, hat P. Mehl zugesetzt; durch Zusatz dieses Bindemittels wird die Wurst kompakter und bekommt ein gutes Aussehen, als ob sie von gutem Fleisch und nicht von schlechtem hergestellt wäre. Das Verfälschen der Wurst erfolgte endlich zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr. P. wußte, daß er durch den Mehlzusatz der Wurst ein besseres Aussehen verlieh, wodurch das Publikum beim Kauf über die Güte der Waare getäuscht wurde. Wenn er einen Mehlzusatz für unbedingt nöthig gehalten hat, so hätte er dies seinem Vater sagen müssen, damit dieser es beim Verkauf der Wurst den Kunden hätte mittheilen bezw. die Beimischung durch Anschlag im Laden hätte kenntlich machen können. P. wurde zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10¹ N.-M.-G.)

61. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 29. Mai 1899 wider den Metzgermeister R. und dessen Ehefrau zu S. — Nach der Anklage sollte die Ehefrau R. in einem der letzten Monate des Jahres 1898 in das Wurstgemenge einen Mehlzusatz geschüttet und die hieraus angefertigten Würste unter Verschweigung dieses Zusatzes verkauft haben. Durch das Zeugniß des Metzgerlehrlings Rö. ist aber nur festgestellt, daß die Meisterin einmal bei Bereitung des Wurstgemenges handvollweise „weißes Zeug", ungewiß ob Mehl oder Salz, in den Wursteig gethan hat. Auf Grund dieses Sachverhalts konnte die Ehefrau R. nicht eines Vergehens gegen § 10¹ und ² N.-M.-G. für überführt erachtet werden und wurde deshalb freigesprochen. Dagegen ist R. durch die Zeugenaussagen und sein theilweises Geständniß vollständig überführt, daß er einmal im Februar 1899 und ein anderes Mal schon etwas früher Weizenmehl unter den Wursteig mengte und dabei erklärte: „Das mache das Füllsel besser, das schade nichts." Ferner bekundete Zeuge G., daß in dem von ihm wahrgenommenen Falle das verarbeitete Fleisch sehr schlecht und wässerig war. R. hat die Möglichkeit zugegeben, daß er einmal Mehl unter das Wurstgemenge hinzugethan haben könne und die daraus hergestellten Würste in seinem Laden unter Verschweigung des Mehlzusatzes verkauft habe; er habe damals aber so verfahren müssen, um das wegen seiner wässerigen Beschaffenheit zu Würsten schwer zu verarbeitende Fleischgehack bindungsfähiger zu machen. Die Vermischung des Wurstgemenges mit Mehl, gleichviel in welchem Maße, ist eine Verfälschung der daraus hergestellten Würste, weil als Inhalt bezw. Bestandtheile der Würste schlechthin, d. h. ohne eine nähere den Inhalt andeutende Bezeichnung solcher, von Jedermann lediglich Fleisch und Gewürze vorausgesetzt werden. Daraus ergiebt sich, daß der Thäter keine Fälschung begangen, wenn er die mit Mehl vermischten Würste als solche beim Verkaufe bezeichnet oder erkennbar gemacht hätte. Die Verfälschung ist auch dadurch gegeben, daß der Zusatz von Mehl einen entsprechenden Fleischzusatz in der einzelnen Wurst erübrigte und wegen des Werthunterschieds zwischen Fleisch und Mehl den Werth der Wurst verminderte. Dagegen wurde durch den Mehlzusatz zwecks besserer Bindung der Fleischbestandtheile bezw. deren Wasserüberschusses der ohne solchen Zusatz schlecht und minderwerthig erscheinenden Wurst ein besseres Aussehen und ein scheinbar höherer Werth verliehen, also die thatsächlich minderwerthige Waare geradezu gegensätzlich hochwerthig hingestellt, sonach auch in dieser Richtung verfälscht. R. wurde daher des Vergehens gegen § 10¹ und ² N.-M.-G. für schuldig befunden und in Anbetracht seiner Vorbestrafung zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

62. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 7. Juli 1899 wider den Gastwirth D. zu O. — Am 12. November 1898 kam Dr. W., Inspektor der Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in Wü., in Begleitung des Gendarmeriesergeanten S. zu D., um insbesondere eine Kontrole der zur Abgabe gelangenden Speisen und Getränke vorzunehmen. Auf die Frage Dr. W.'s nach Leberwurst brachte D. ein Paar solcher Würste; die sofort vorgenommene Untersuchung ergab einen Zusatz von Stärke in dieser Wurst. D. erklärte zuerst, er habe nur etwas Kraut zugesetzt, gab dann aber zu, daß er einen Weck zur Bereitung der Leberwürste, welche nur für seine Familie bestimmt seien, verwendet habe. Den Dr. W. hat er, nichts anzuzeigen.

Ueber die Folgen der Brotbeimengung hat Dr. W. als Sachverständiger erklärt, daß ein Stärkezusatz, gleichviel ob vom Mehl oder Brot herrührend, unzulässig sei; das Produkt sei minderwerthig und leichter dem Verderben ausgesetzt, auch könnte unter Umständen Wasser eingeknetet werden.

D. blieb bei seiner Behauptung, daß er die am 10. November gemachten 16—17 Paar Leberwürste, von denen eine beanstandet sei, nur für seine Familie bestimmt habe, nicht aber zum Verkauf an Dritte; die zur Abgabe an Gäste bestimmten Leberwürste beziehe er von dem Metzger G. zu R.; letzterer hat bestätigt, daß D. seit 2 Jahren regelmäßig von ihm Wurstwaaren bezogen hat. Das Gericht hat auf Grund der Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß D. die Verfälschung jener Leberwürste nicht zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr vorgenommen habe. Es ist ihm geglaubt worden, daß die Würste für seine Familie, welche aus 7 meist erwachsenen Personen bestand, bestimmt waren. Zu berücksichtigen war hierbei noch, daß in O., wo mehrere Wirthschaften bestehen und jeder Bauer selbst schlachtet, überhaupt wenig oder gar keine Leberwürste gekauft werden. Daß D. dem Dr. W. gegenüber anfangs den Zusatz von Brot leugnete und ihn später erst zugab, dem war keine große Bedeutung beizulegen, da D. ein einfacher Landmann ist und in seiner Bestürzung dies gethan hat. D. wurde freigesprochen. (§ 10¹ u. ² N.-M.-G.)

63. Landgericht Eichstätt. Urtheil vom 2. April 1901 wider den Metzger und Gastwirth H. zu E. — Mitte Dezember 1900 fand Dr. v. R., Oberinspektor der Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in Er., gelegentlich einer Nahrungsmittelbesichtigung in der Schlachtkammer H.'s auf dem Wurststocke 2 kleine Leberwürste liegend, während an einer Stange etwa 25 größere Leberwürste hingen. Die an einer kleinen Leberwurst unter Anwendung von Jod vorgenommene Untersuchung ergab, da der Wurstinhalt sich vollständig dunkel verfärbte, das Vorhandensein von Mehlzusatz. Dr. v. R. nahm nun zur mikroskopischen Untersuchung eine von den größeren Leberwürsten mit und stellte fest, daß diese einen Zusatz von 20 bis 25% Brot enthielt. Der Einwand H.'s, daß er damals außer den für seine Geschäftskunden bestimmten Leberwürsten auch etwa 6 Stück für seine Kinder im Alter von 1 und 2 Jahren hergestellt habe, daß diesen Würsten Brot beigemengt worden sei, und daß Dr. v. R. eine von diesen, nicht für den Verkauf bestimmten Würsten zur Untersuchung mitgenommen habe, ist durch die Beweisaufnahme nicht nur als widerlegt nachgewiesen, sondern es ist auch als erwiesen angenommen, daß diese fragliche Wurst zum Verkaufe bestimmt gewesen ist. Der Zeuge und Sachverständige Dr. v. R. hat ferner bekundet, daß in ganz Bayern mit Ausnahme der Stadt Weiden der Zusatz von Brot zu Würsten als unzulässig angesehen, und daß auch in Weiden nur ein Zusatz von 2% gestattet werde. Wer daher eine Leberwurst kauft, nimmt an, daß dieselbe lediglich Bestandtheile von Fleisch, nicht solche von Brot enthält. Wer einer Leberwurst Brot beimengt, der verschlechtert nicht nur diese Waare, sondern legt auch, da der Zusatz von Brot äußerlich nicht erkennbar ist, der minderwerthigen Waare den Anschein einer besseren Beschaffenheit bei. Durch das die Wurstmasse ersetzende Brot wird die Herstellung der Wurst billiger, als wenn bloß Fleischmasse verwendet wird. In dem Brotzusatz bezweckte H. nur, durch Anwendung eines billigeren Zusatzes einen größeren Gewinn als unter gewöhnlichen Umständen zu erzielen. H. wurde eines Vergehens gegen § 10[1] N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Württemberg. 64. Landgericht Rottweil. Urtheil vom 24. Februar 1900 wider den Metzgermeister M. zu R. — Zur Herstellung seiner Rothwurst verwandte M. Rindfleisch, Schweinefleisch, insbesondere Speck, Wasser, die üblichen Gewürze und Mehl, und zwar nahm er auf etwa 80 Pfund sogen. Brät 1 bis 2 Pfund Mehl. Wenn M. bei der Anfertigung von Würsten selbst mitarbeitete und die gehörige Durchknetung des Wurstgemenges beaufsichtigte, kam es zuweilen auch vor, daß er von einem Mehlzusatz absah. Wie M. einräumte, ist das Mehl zu dem Zwecke beigemischt worden, damit die Würste ein schöneres Aussehen und einen glatteren Schnitt erhielten; er habe dieses Thun nicht für strafbar gehalten, weil dem Publikum der ihm allerdings unbekannt gebliebene Mehlzusatz gleichgültig sei, weil dieser eine Verschlechterung der Wurst nicht herbeiführe und, wie er geglaubt habe, auch ortsüblich sei.

Durch die Bekundungen der Sachverständigen ist jedoch bewiesen, daß die normal beschaffene Rothwurst lediglich aus Fleisch, Wasser und Gewürzen hergestellt und in dem allein in Betracht kommenden reellen, soliden Geschäftsverkehr Mehl überhaupt nicht, also auch nicht in ganz geringen Mengen zugesetzt wird. Durch den von M. gemachten Mehlzusatz wurde soweit die normale Beschaffenheit der Würste verändert, und zwar stellte sich diese Veränderung, soferne an Stelle von Fleisch ein Nahrungsmittel gesetzt wurde, das nicht nur dem Gehalte, sondern auch dem Werthe nach geringer ist, als eine Verschlechterung dar, übrigens unter gleichzeitiger Hervorrufung des Scheins einer besseren Beschaffenheit. Sowohl der normalen Beschaffenheit der Rothwurstwaaren, als auch des Umstandes, daß durch die Beimengung des Mehls etwas minderwerthiges in die Waare komme, und daß hierdurch statt Fleischbestandtheilen Mehlbestandtheile zum Verkaufe kommen, war M. sich von Anfang an ebenso bewußt, wie der Thatsache, daß das konsumirende Publikum, soweit es hier in Frage kommt, davon ausgeht und ausgehen darf, daß es beim Kaufe von Rothwurstwaaren, abgesehen vom Wasser und den Gewürzen, aus Fleisch, und nur aus Fleisch hergestellte Waaren erhalte. Durch seine Herstellungsweise beabsichtigte M., das Publikum über die wahre Beschaffenheit der verkauften Rothwurst zu täuschen. Mit Rücksicht darauf, daß er seit 1889 bis zum Dezember 1899 in der geschilderten Weise gesetzwidrig Rothwurstwaaren zum Verkauf hergestellt hat, obwohl er wiederholt auf die Verwerflichkeit seines Treibens aufmerksam gemacht war, wurde M. zu 300 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10[1] u. [2] N.-M.-G.)

65. Landgericht Ulm. Urtheil vom 21. November 1900 wider den Metzgergesellen K. — K. stand bei dem Metzgermeister W. zu G. in der Zeit vom November 1897 bis Oktober 1898 in Diensten. Hier hat er nun bei der Herstellung von Roth- und Schinkenwurst dem Wurstbrät Kartoffelmehl zugesetzt und zwar auch dann noch, als er von W. erfahren hatte, daß für G. ein derartiger Zusatz bei Würsten verboten sei. Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. M. muß in dem den Würsten zugesetzten Mehlzusatz eine Verfälschung derselben erblickt werden. Derartig hergestellte Würste seien leichter dem Verderben ausgesetzt als reine Fleischwürste, auch bedinge der Zusatz von Mehl, schon um die Knollenbildung zu vermeiden, die Hinzunahme einer größeren Menge von Wasser, was einerseits eine Verminderung der Güte des Nahrungsmittels, andererseits eine Vermehrung des Wurstbräts zur Folge habe.

Wie gerichtsbekannt ist, stimmt mit dem Gutachten des Dr. M. auch die Anschauung des Publikums überein, welches beim Kauf von Roth- und Schinkenwürsten reine Fleischwürste ohne Mehlzusatz zu erhalten wünscht. Das Publikum wird also getäuscht, wenn solche Würste, welche mit einem Mehlzusatz bereitet sind, ohne Angabe dieses Mehlzusatzes in einem Metzgereibetriebe zu dem für reine Fleischwurst üblichen Preise abgegeben werden. Da die Beweisaufnahme auch ergab, daß dies alles dem K. bekannt war, so hatte ihn das Schöffengericht zu Göppingen durch Urtheil vom 6. Oktober 1900 wegen Vergehens gegen § 10[1] N.-M.-G. zu 3 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Gegen diese Entscheidung haben K. und die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt.

Das Berufungsgericht hat jedoch die Feststellungen des erstinstanzlichen Gerichts in thatsächlicher wie auch in rechtlicher Hinsicht lediglich bestätigt. Aus den vom ersten Richter angeführten Gründen ist auch die ausgesprochene Strafe von 3 ℳ, das zuläßige Strafmindestmaß, für ausreichend erachtet worden. Die Berufungen waren daher zu verwerfen.

Sachsen-Weimar. 66. Landgericht Eisenach. Urtheil vom 4. Mai 1899 wider die Fleischermeister K. und Kl. zu E. — K. hat seit 9 Jahren, Kl. seit 4 Jahren bei der Anfertigung von Knoblauchswurst je nach Gutdünken der fraglichen Wurstmasse Kartoffelmehl zugesetzt, und zwar ersterer bis zu $1^{1}/_{2}$%, letzterer bis zu 1%; die derartig hergestellte Wurst haben die Angeklagten in ihren Läden verkauft, ohne den Käufern von der Beimischung des Kartoffelmehls Mittheilung zu machen. K. verkaufte das Pfund dieser Wurst für 0,60 ℳ, Kl. für 0,90 ℳ. Beide Angeklagte behaupteten, daß sie zu dieser Beimischung des Kartoffelmehls in die Knoblauchswurst befugt waren, weil ein solcher Zusatz in E. üblich und zum Binden der Fleischmasse nothwendig sei, und weil die Wurst dadurch beim Anschnitt eine glattere Schnittfläche erhalte. K. führte auch noch weiter an, daß das Publikum zu 0,60 ℳ für das Pfund keine reine Fleischwurst habe erwarten können.

Nach den glaubwürdigen Auslassungen der beiden Gutachter, des Wurstfabrikanten Ke. und des Fleischermeisters und Großh. Hoflieferanten F., ist es in Thüringen und insbesondere auch in E. nicht üblich, daß der Knoblauchswurst Kartoffelmehl beigemengt wird. Ausnahmsweise bewirkt wohl ein Metzger diese Beimischung. Beide Experten bezeichnen indeß ein solches Gebahren als ordnungswidrig, unreell und unerlaubt,

nach ihrer Ansicht gehört in die Knoblauchswurst lediglich Fleischmasse und Gewürz, wie Pfeffer und Salz. Der Zusatz jedes andern fremden Stoffes und namentlich auch des Kartoffelmehls ist als eine Verfälschung der Wurst anzusehen, da letztere durch den Zusatz verschlechtert wird. Das hiesige Publikum ist an Knoblauchswurst, welcher Kartoffelmehl zugesetzt worden, nicht gewöhnt. Jedenfalls will es, wenn es Knoblauchswurst kauft, nicht mit Kartoffelmehl vermischte Wurst erwerben und wird vom Händler getäuscht, wenn ihm ohne entsprechende Bekanntgabe mit Kartoffelmehl vermengte Wurst verkauft wird. Als Bindemittel ist der Zusatz von Kartoffelmehl zur Knoblauchswurst nicht erforderlich. Wohl aber erhält durch den Mehlzusatz die Wurstmasse eine wesentliche Gewichtsvermehrung, nämlich einmal durch das Mehl selbst, sodann und ganz besonders aber dadurch, daß das zugesetzte Mehl eine große Menge Wasser in sich aufnimmt und solchergestalt der Wurst erhält, dadurch aber das Gewicht der letzteren ganz erheblich erhöht. Außerdem wird die Schnittfläche der Knoblauchswurst durch diesen Mehlzusatz ein glatter. Der Durchschnittspreis der Knoblauchswurst hier ist für das Pfund 0,80—0,90 ℳ; bei einem Preise von 0,60 ℳ für das Pfund kann durchweg vollwerthiges Fleisch nicht zu der fraglichen Wurst verwendet worden sein. Indeß selbst bei diesem Preise nimmt das hiesige kaufende Publikum an, daß es nur Fleischwurst, wenn auch zum Theile aus minderwerthigem Fleische hergestellte, erhält; es erwartet aber nicht, daß die betreffende Wurst mit Kartoffelmehl vermengt worden ist. Das Gericht hat sich den Auslassungen der Gutachter angeschlossen und für erwiesen erachtet, daß die beiden Angeklagten wissentlich zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Knoblauchswurst verfälscht und diese unter Verschweigung der Verfälschung in ihren Geschäften feilgehalten und verkauft haben. Sie wurden deshalb zu je 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10^1 u. ^{2} N.-M.-G.)

67. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 21. September 1899 wider den Gastwirth D. zu E. — Nach der Aussage des Fleischergesellen S. hat D. in der Zeit vom Mai 1898 bis zum September dess. Js. bei der wöchentlich zweimaligen Bereitung von Knoblauchswurst Kartoffelmehl verwendet, und zwar wurde zu 50 bis 55 Pfund Wurstfleisch ungefähr 1 Pfund Kartoffelmehl beigemengt. Die so hergestellte Wurst hat D. an seine Kunden und Gäste verkauft, das Pfund zu 0,70 ℳ, ohne daß den Käufern von der Beimischung des Mehls Mittheilung gemacht wurde. S. hat den D. vor der Beimengung von Kartoffelmehl zu der Wurst mit dem Bemerken, daß dies verboten sei, gewarnt. D. hat dem S. hierauf aber keine Antwort gegeben und der Wurst regelmäßig Kartoffelmehl zugesetzt.

Der Behauptung D.'s, es sei in E. bei den Fleischern allgemein üblich, der Knoblauchswurst Kartoffelmehl zuzusetzen, hat der als Zeuge und Sachverständiger vereidigte Fleischermeister F. widersprochen. Derselbe hat ein solches Beimengen von Kartoffelmehl als unerlaubt, ungehörig und unreell bezeichnet. Nach seiner Ansicht gehören in die Knoblauchswurst lediglich Fleischmasse und die unentbehrlichen Gewürze als normale Bestandtheile. Kartoffelmehl aber sei kein normaler Bestandtheil derselben; das im Verhältniß zum Werthe und Preise des Fleisches viel wohlfeilere Kartoffelmehl vermehre dadurch, daß es die wässerigen Theile des Fleisches, welche durch das Räuchern und Kochen entfernt werden sollen, im Fleische erhält und durch sein eigenes, an die Stelle des Fleisches tretendes Gewicht das Gewicht der Wurst erhöht, die Menge derselben. In der Beimengung von Kartoffelmehl zur Wurst sei eine Verschlechterung und daher eine Verfälschung derselben zu finden. Das Publikum in E. wolle auch, wenn es Knoblauchswurst kauft, nicht mit Kartoffelmehl vermischte Wurst erwerben und werde vom Händler getäuscht, wenn ihm ohne entsprechende Bekanntgabe derartige Wurst verkauft wird, zumal wenn der dafür gezahlte Preis ein solcher ist, daß man dafür gute, nur aus Fleisch und Gewürz hergestellte Wurst erwarten darf.

Auf Grund dieses Sachverhalts wurde D. des Vergehens gegen § 10^1 u. ^{2} N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Reuß j. L. 68. Landgericht Gera. Urtheil vom 27. November 1899 wider den Fleischermeister M. zu G. — Am 6. Februar 1899 ließ M. durch den Auktionator S. etwa 130 Pfund Leber- und 20 Pfund Blutwurst öffentlich versteigern. Zu der Leberwurst, welche von geringer Güte war, hatte M. Rindsflecken, Hammeltalg, Fleischreste, Rinds- und Schöpsenlebern, Schweinslebern und Schmeer, insbesondere auch eine erhebliche Menge Semmeln verwandt, deren Zusammensetzung und namentlich den Semmelgehalt dem S. nicht mitgetheilt. Bei Beginn der Versteigerung ließ S. auf Weisung M.'s je eine in Scheiben geschnittene Leber- und Blutwurst zum Kosten herumreichen; für das Pfund dieser Wurst erzielte S. durchschnittlich einen Preis von 0,30 ℳ. Als nun Zeuge K., welcher für 0,90 ℳ 3 Pfund Leberwurst erstanden hatte, hiervon kurze Zeit darauf essen wollte, fand er dieselbe ungenießbar. Die Wurst zeigte zwar ein normales Aussehen, roch auch nicht übel, hatte aber einen so thranigen und widerlichen Geschmack, daß K. sie sofort wieder von sich geben mußte; sogar ein Hund, dem von der Wurst vorgeworfen wurde, fraß davon nicht. In Folge dessen übergab K. diese Wurst der Polizei. Hierauf wurden in dem M.'schen Laden, in welchem ein Plakat auf den Semmelzusatz in der Wurst hinwies, noch weitere 18 Leberwürste beschlagnahmt, darunter 7 Stück, welche bereits im Januar angefertigt und nur für den Aushang im Schaufenster bestimmt waren. Die sämmtlichen 3 Wurstproben wurden am 8. Februar von dem Sachverständigen Dr. Mo. chemisch untersucht; sie erwiesen sich als besonders weich und von gelber Färbung, auch verbreiteten sie einen ganz eigenthümlichen thranigen Geruch. Die von K. gelieferte Probe enthielt 7, die zum Aushang bestimmte Wurst 3,51 und die andere im Laden beschlagnahmte Wurst 13 % Stärke. Dieser Stärkegehalt ist auf die Beimischung der Semmeln zurückzuführen. Da der Semmelzusatz etwa das $2^1/_2$ fache des Stärkegehalts beträgt, so waren also in der zur Versteigerung gelangten Wurst etwa 18 bis 20 % Semmeln enthalten. Diese große Menge Semmeln hat M. bei der Herstellung der Wurst verwandt, nachdem er sie zuvor in Milch aufgelöst hatte, um der Wurst auf diese Weise mehr Feuchtigkeit zuzuführen und ihr dadurch ein größeres Gewicht zu verleihen.

In dieser auf Täuschung des Publikums berechneten Handlungsweise M.'s war eine Verfälschung der Wurst zu erblicken. Verfälscht ist ein Nahrungsmittel dann, wenn dasselbe durch den Zusatz fremder Stoffe, deren Beimischung nach der allgemeinen Verkehrsauffassung nicht üblich ist, verschlechtert wird. Durch die Verwendung von Semmeln zur Wurstbereitung wird aber die Wurst insofern verschlechtert, als das sich aus den Semmeln bildende Stärkemehl die in der Wurst enthaltene Feuchtigkeit, die sonst allmählich ausscheidet, längere Zeit bindet und dadurch das Gewicht der Wurst erheblich erhöht.

Dem M. ist dies, wie er selbst zugiebt, bekannt gewesen. Er bestreitet aber, daß es in seiner Absicht gelegen habe, das kaufende Publikum über die Bestandtheile seiner Wurst zu täuschen, indem er behauptet, daß es in G. bei allen Fleischern üblich sei, Semmeln zur Wurst zu verwenden, daß dies dem Publikum hier bekannt sei, und daß er außerdem in seinem Laden durch einen Aushang ausdrücklich darauf hingewiesen habe, daß die bei ihm zum Verkauf ausliegende Wurst Semmeln enthalte; schließlich habe er auch den Auktionator S., was dieser jedoch entschieden leugnete, beauftragt, bei der Auktion die Käufer noch besonders darauf aufmerksam zu machen. Es hat nun, wie vom Sachverständigen Dr. Mo. bekundet worden ist, eine vom Kaiserlichen Gesundheitsamt einberufene Kommission Deutscher Nahrungsmittelchemiker sich dahin gutachtlich geäußert, daß für die Zulässigkeit eines Zu-

satzes von Stärkemehl in irgend einer Form zur Wurst die ortsübliche Bereitungsweise maßgebend ist, daß aber, wo ein solcher Zusatz ortsüblich ist, dieser nur in einer Höhe von 2% geduldet und jedenfalls zur Kenntniß des Publikums gebracht werden solle. Selbst wenn man nun auch annehmen wollte, daß in G. ein Zusatz von Stärkemehl in Gestalt von Semmeln zur Wurst allgemein üblich ist, so darf dies doch nur in einem ganz geringen Maße geschehen; jedenfalls darf auch hier das beigemischte Stärkemehl den von der obenerwähnten Kommission festgesetzten Maximalprozentsatz nicht übersteigen. Das kaufende Publikum geht infolgedessen auch, wie der Sachverständige F. angegeben hat, hier von der Annahme aus, daß die von ihm gekaufte Wurst und zwar auch die von geringerer Güte im Wesentlichen reine Fleischwurst ist, und daß Stärkemehl, wenn überhaupt, nur in ganz geringer Menge in der Wurst enthalten ist und nicht, wie im vorliegenden Falle, den 5. Theil der Wurstmasse ausmacht.

Die fragliche Wurst, welche M durch S. hat versteigern lassen, war aber nicht nur verfälscht, sondern auch verdorben. Wie die Sachverständigen Dr. Mo. und F. bekundeten, hatten die untersuchten Proben durchweg einen üblen, thranigen Geruch nach altem Hammeltalg und sauer gewordenen Semmeln; beim Kosten schmeckte die Wurst ekelerregend und brechreizend. Nach der Ueberzeugung der Sachverständigen befand sich die Wurst auch schon beim Verkauf durch S. in diesem Zustand. M., welcher die Wurst selbst hergestellt hat, hat infolgedessen auch von der Beschaffenheit derselben Kenntniß gehabt. Er hat aber die Käufer auch auf diese Beschaffenheit der Wurst nicht hingewiesen. Seine Anordnung, daß S. vor Beginn der Versteigerung Proben der Wurst zum Kosten herumreichen sollte, konnte diese Hinweisung schon um deswillen nicht ersetzen, weil in der Regel von dieser Befugniß, die Wurst zu kosten, nur wenige Käufer Gebrauch machen. Auch die Behauptung M.'s, daß das Publikum von vornherein wisse, daß es bei dem geringen Preis nicht Wurst von tadelloser Beschaffenheit erhalten könne, konnte ihn nicht schützen, da die Käufer auch bei geringwerthiger Wurst mindestens genießbare Waare zu erhalten hoffen. M. wurde deshalb wegen Vergehens gegen § 10^{1} N.-M.-G. in idealer Konkurrenz mit Ziff. 2 l. c. zu 6 Wochen Gefängniß verurtheilt; außerdem wurde das Urtheil nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

Hamburg. 69. *Landgericht Hamburg.* Urtheil vom 26. November 1900 wider K. zu H. — Gegen das den K. freisprechende Urtheil des Schöffengerichts zu Hamburg vom 26. September 1900 hat die Staatsanwaltschaft mit Erfolg Berufung eingelegt. Wie festgestellt ist, hat K. am 16. Juni bezw. 6. Juli 1900 an die Zeugen W. und G. 4 bezw. 2 Pfund Sardellenleberwurst geliefert. Auf polizeiliche Veranlassung ist jeder Lieferung eine Probe entnommen und im Hygienischen Institut untersucht worden. Hierbei ergab sich, daß die W.'sche Probe 9,3% und die G.'sche Wurstprobe 4,28% Stärkezusatz enthielt; beide Proben zeigten auch deutlich nachweisbare Mengen Borsäure. Soweit die Beimischung der Borsäure in Frage kommt, läßt sich eine Verfälschung der Wurst nicht nachweisen. K. hat zur Herstellung der Wurst Leber verwandt, die aus Amerika importirt und zur Konservirung mit Borsäure versehen war und die er von Peter & Co. in H. gekauft hatte. Nach dem Gutachten der Sachverständigen Dr. B. und Kl. ist Borsäure an sich ein unbedenkliches Konservirungsmittel von Fleischwaaren; nur wenn sie in größerer Menge zugesetzt wird, hat die Waare als verfälscht, ja als gesundheitsschädlich zu gelten. Die Menge der hier verwendeten Borsäure aber ist nicht festgestellt worden. Uebrigens behauptete K. unwiderlegt, daß er erst nach Einleitung des Strafverfahrens erfahren habe, daß die Leber mit Borsäure konservirt war, aus subjektivem Grunde wäre ihm also auf keinen Fall ein Verschulden nachzuweisen gewesen. Was dagegen den Stärkezusatz anbelangt, so wird die Sardellenleberwurst ordnungsmäßig aus Schweinefleisch und Sardellen hergestellt. Als Bindemittel des Fleisches wird üblicher Weise ein Zusatz von Stärke gebraucht. Dieser Zusatz darf aber nur ein sehr geringer sein und nach dem Gutachten der beiden Sachverständigen 2% nicht übersteigen. Wurst, die einen höheren Stärkezusatz enthält, ist als verfälscht anzusehen. K. hat aber die Stärke nach Gutdünken hinzugesetzt, ohne die Ingredienzien der Wurst dem Gewicht nach genau festzustellen; er war daher allerdings angeblich der Meinung, daß der Stärkezusatz 2% nicht übersteigen werde. Den Abnehmern der Wurst hat er außerdem von dem Stärkezusatz keine Mittheilung gemacht. K. wurde deshalb wegen Uebertretung des § 11 N.-M.-G. zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

70. *Dasselbe Gericht.* Urtheil vom 14. Februar 1901 wider den Händler B. und den Wurstfabrikanten Be., beide zu H. — Das Schöffengericht I zu Hamburg hatte durch Urtheil vom 17. November 1900 B. freigesprochen, Be. aber wegen Uebertretung des § 11 N.-M.-G. verurtheilt. Auf die seitens Be.'s und der Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung ist in der erneuten Verhandlung festgestellt, daß am 26. Juli 1900 polizeilicherseits durch die Zeugin He. in dem B.'schen Geschäft für 0,25 ℳ $^{1}/_{4}$ Pfund Mettwurst gekauft ist, in welcher der Sachverständige Dr. Bu. durch die chemische Untersuchung einen Stärkemehlzusatz von 4,09%, ferner einen künstlichen rothen Farbstoff (Anilinroth) und einen zwar kleinen, aber noch deutlich nachweisbaren Zusatz von Borax gefunden hat. B. gab an, diese Wurst von Be. gekauft und gewußt zu haben, daß sie gefärbt war; daß sie außerdem einen Mehlzusatz und auch Borax enthielt, wollte er nicht gewußt haben. Wie Be. bekundete, fertigte er nur eine Sorte Wurst an, welche zwar nicht erster Qualität, aber doch von guter Beschaffenheit ist. Die Herstellung dieser Wurst geschieht in der Weise, daß zu 150 und 200 Pfund ganz klein gehacktem Schweinefleisch Gewürz, etwas aufgelöster rother Farbstoff, etwas Borax und 10 Pfund Weizenmehl hinzugethan werden. Alles wird mit einander auf 2 großen Schlachterblöcken mit großen, durch Dampf bewegten Hackmessern mit einander durchgewiegt, wobei auch noch etwas Wasser zu der Masse gegossen wird. Diese Masse wird, wie der Geselle M. bekundet hat, $^{3}/_{4}$ Stunden lang durchgearbeitet, damit alles sich gehörig vertheile; dann wird dieselbe in eine zweite durch Dampf getriebene Schneidemaschine (Wolf), die zugleich eine Mengmaschine ist, gethan, von dieser durchgearbeitet, dann noch eine zeitlang mit der Hand durcheinander gemengt, in die Därme gethan und gekocht. Von dieser Wurst fertigt Be., welcher bei der Herstellung derselben stets gegenwärtig ist, allwöchentlich große Mengen an; hiervon hat auch B. gekauft.

Nach dem Bekunden Dr. Bu.'s ist Stärkemehl im Vergleich zur Fleischmasse ein minderwerthiges Nahrungsmittel; auch bewirke es, daß die Wurst beim Kochen viel Wasser in sich aufnehme, wodurch Gewicht und Volumen derselben erheblich vergrößert werden. Das Publikum, welches erwarte, Fleisch und Fettmasse mit Gewürz zu erhalten, erhalte nicht ausschließlich solche, sondern in derselben eine beträchtliche Menge aufgequollenen Stärkekleister und Wasser. Eine gute normale Mettwurst dieser Art enthalte etwa 36% Wasser, die hier untersuchte Probe aber habe 46% enthalten. In dieser künstlichen Vermehrung des Gewichts und des Volumens liege ein Vortheil für den Fabrikanten, welcher dadurch einen größeren pekuniären Ertrag erziele. Die Stärke bilde auch leicht Säuren und biete für verschiedene Bakterien einen guten Nährboden; in Folge dessen verderbe die Wurst leichter. Die H.'er Schlachterinnung habe einen Stärkezusatz von 2% für zulässig und nach hiesigem Handelsgebrauch üblich erklärt. Die rothe Farbe werde meist zugesetzt, wenn die Wurst viel graues Fleisch oder viel Fett enthalte, um ihr ein besseres Ansehen und das Ansehen ganz reiner Fleischmasse zu geben, sowie um eine eintretende Zersetzung und Verfärbung zu verdecken; vorliegenden Falls sei sie namentlich auch zugesetzt, um den Stärkekleister zu färben und demselben den Anschein von Fleischmasse zu geben. Sie gab der Wurst das Aussehen ganz reiner Fleischwurst. Daß die Farbe gesundheitsschädlich

oder daß das verwerthete Fleisch minderwerthig gewesen wäre, habe er nicht feststellen können.

Der Sachverständige S., Obermeister der H.'er Schlachterinnung, hat sein Gutachten dahin abgegeben, daß ein Zusatz von Mehl zur Mettwurst — wenigstens im Sommer — unumgänglich nothwendig sei; ohne einen solchen würde die Fleischmasse zerbröckeln und auseinander fallen. Für Wurst, welche mehr mageres Fleisch enthalte, sei ein Zusatz von etwa 2% Mehl oder Stärke genügend. Wenn mehr Fett in der Wurst sei, würde ein größerer Zusatz Mehl oder Stärke bis zu 3% erforderlich sein; 4% halte er für zu viel. Es handle sich hier um eine gute Mettwurst, wenn auch nicht von erster Qualität. Er halte es nicht für ausgeschlossen, daß durch einen Zufall bei der Fabrikation gerade in die untersuchte Probe mehr Mehl gekommen sei, als in der übrigen Wurstmasse gewesen. Daß zu der ganzen Masse durch ein Versehen mehr Mehl als sonst genommen sei, halte er für nicht wahrscheinlich; in solchen Betrieben, wie dem von Be., — welchen er kenne — würden die Ingredienzien genau abgewogen und abgemessen. Eine gewisse Menge Wasser müsse bei der Herstellung der Wurst zugesetzt werden; gute Mettwurst dürfe seines Erachtens etwa 15% Wasser enthalten. Einen rothen Farbstoff zu der Mettwurst zu setzen, sei fast überall Gebrauch, er glaube nicht, daß derselbe vorliegenden Falls zugesetzt sei, um die Stärke zu verdecken. Bei den jetzigen Fleischpreisen könne kaum eine Wurst hergestellt werden, zu der nicht ein Zusatz von Mehl, Fett oder dgl. gemacht werde.

Daß eine Verfälschung der fraglichen Wurst vorlag, konnte nicht zweifelhaft sein. Stärkemehlkleister und Mehl sind in der Fleischmasse nicht normale, sondern fremdartige und geringwerthige Bestandtheile, welche die ganze Fleischmasse gegenüber der reinen normalen Masse minderwerthig machen und vorliegenden Falls in einer Menge zugesetzt sind, welche das im reellen Geschäftsverkehr hier übliche Maß übersteigt, und auch der Zusatz von Farbstoff, welcher, wie nach dem Gutachten des Dr. Bu. als erwiesen gelten muß, den Zweck hatte, der grauweißlichen Kleistermasse bezw. der durch sie verfärbten Fleischmasse den Anschein einer aus lauter reinem, frischem Fleisch bestehenden Masse zu geben, war in diesem Falle ohne Frage objektiv eine Verfälschung, ein Zusatz eines nicht normalen Bestandtheils, welcher dem Ganzen den Anschein höheren Werthes gab. Es ist auch in hohem Grade wahrscheinlich, daß Be. nicht nur, wie er zugiebt, um den Zusatz von Mehl bezw. Stärke überhaupt gewußt, sondern daß er auch sehr wohl gewußt hat, daß mehr Mehl als nach hiesigem Geschäfts- und Handelsgebrauch erlaubt war, zugesetzt wurde; denn er ist bei der Anfertigung und Durcharbeitung der Wurstmasse stets gegenwärtig gewesen. Gefunden sind aber in der Wurst 4,09% Stärke, und seine Ausrede, daß das ein Zufall sei, der sich nur durch ein nicht gehöriges Funktioniren der Maschinen und eine dadurch bewirkte nicht genügende Vermengung der Stoffe erklären lasse, ist angesichts der erwiesenen außerordentlich gründlichen, langen und wiederholten Vermengung und Durcharbeitung der Masse höchst unglaubwürdig. Es lag daher der Verdacht eines Vergehens gegen § 10¹ N.-M.-G. sehr nahe. Aber Be. ist nur wegen fahrlässigen Verkaufs des verfälschten Nahrungsmittels angeklagt, weil er an B., und dieser, weil er an Frau He. jene Wurst unter Verschweigung der Verfälschung verkauft hat. Inwiefern in dem Verkaufen an B. ohne ausdrücklichen Hinweis auf den großen Stärkezusatz eine Fahrlässigkeit Be.'s liegen soll, ist nicht abzusehen; ebensowenig aber wäre einzusehen, wie in dem Zusetzen von zu viel Mehl oder Stärke eine Fahrlässigkeit des Be. zu finden sein sollte. Darin könnte nur, wie oben ausgeführt, eine wissentliche vorsätzliche Verfälschung gefunden werden. Aber auch das, daß der Angeklagte B. ohne vorherige Prüfung der Wurst (und somit allerdings unter Verschweigung des Umstandes der Verfälschung) dieselbe verkaufte, konnte als eine Fahrlässigkeit nicht angenommen werden. Es ist nicht anzunehmen, daß B., der erst kurze Zeit Fettwaarenhändler war und seine Würste von Anfang an von Be. kaufte, von demselben erfahren hat, daß dieselben einen hohen Prozentsatz Mehl enthielten oder daß er Veranlassung hatte, Be. zu mißtrauen; dagegen hatte B. in seinem Laden ein Plakat aufgehängt, durch welches er darauf hinwies, daß die von ihm verkaufte Wurst gefärbt sei. Diesen Umstand hat er also nicht verschwiegen, und daß er gewußt habe oder in Folge von Fahrlässigkeit nicht gewußt habe, daß die Wurst einen zu großen Prozentsatz Stärke oder daß sie Borax enthielt, ist nicht erwiesen. Die Berufung der Staatsanwaltschaft war daher zu verwerfen, bezüglich Be.'s aber das angefochtene Urtheil aufzuheben und Be. freizusprechen.

Elsaß-Lothringen. 71. **Landgericht Colmar.** Urtheil vom 26. April 1900 wider den Metzger R. zu J. — Im Dezember 1899 oder Januar 1900 hat R. Fleischwurst an seine Kunden verkauft, welcher er 4% Weizenmehl zugesetzt hatte. R. führte aus, daß ein solcher Mehlzusatz als sogen. Bindemittel üblich sei; die Wurst habe dadurch ein besseres Ansehen, einen feineren Geschmack und schneide sich besser. Einzelnen Kunden oder Wiederverkäufern habe er von diesem Mehlzusatz Mittheilung gemacht, jedoch nicht allen, durch öffentliche Aufschrift in seinem Verkaufslokal habe er hiervon allgemein nicht Kenntniß gegeben. Die Fleischwurst darf, wie schon ihr Name besagt und wie das Publikum auch erwartet, nur aus Fleisch, Salz und Gewürzen zubereitet werden; wenn darin fremde Bestandtheile, wie Mehl ꝛc., wenn auch in nur geringen Mengen enthalten sind, so entsprechen solche Würste nicht ihrem Namen und bei ihrem erheblicheren Wasserinhalt auch nicht den Anforderungen der Konsumenten. Jeder, auch der kleinste Zusatz solcher Art bewirkt eine Täuschung des Publikums zum Vortheil des Wurstlers, denn gerade das gefällige Aussehen, der weichere oder angeblich bessere Geschmack, das leichtere Schneiden der Wurst giebt dieser in den Augen des Publikums einen höheren Werth, das Ansehen einer besseren Waare, während doch in Wirklichkeit eine Verfälschung und eine Verschlechterung des Inhalts vorliegt. R. war sich als Metzger hierüber auch vollständig klar und hat nur zum Zwecke der Täuschung so gehandelt. Der Umstand, daß er einigen Kunden den Mehlzusatz in der Wurst mitgetheilt hat, hob seine Strafbarkeit in den übrigen, nicht geschehenen Fällen nicht auf. R. wurde zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10 ¹ u. ² N.-M.-G.)

2. Farbzusatz.[1])

Preußen. 72. **Kammergericht zu Berlin.** Urtheil vom 12. März 1900 und **Landgericht II Berlin.** Urtheil vom 7. Mai 1900 wider den Kaufmann G. zu P. und den Schlächtermeister L. zu C. — G. hat im Juni 1899 mittels Farbstoffs gefärbte Wurst, sogen. „Braunschweiger Mettwurst“, welche L. angefertigt hatte, verkauft; beide Angeklagte waren deshalb wegen Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. zu je 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt worden. Gegen dieses Urtheil haben beide Angeklagte Berufung eingelegt. Durch Urtheil des Landgerichts II zu Berlin vom 29. Dezember 1899 ist L. nun freigesprochen. Dieses Urtheil ist auch rechtskräftig geworden, die Berufung G.'s aber verworfen worden. Dieses Urtheil ist auf die von G. hiergegen eingelegte Revision von dem Strafsenat des Kammergerichts zu Berlin am 12. März 1900 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, aus folgenden Gründen: Die Revision des Angeklagten G., welche Verletzung materieller Rechtsvorschriften rügt, ist begründet, G. hat nach den Feststellungen des Vorderrichters Mettwurst, welche, wie er wußte, zwecks Erhaltung ihres schönen Aussehens mit

---

[1]) Vgl. auch die Urtheile der Landgerichte Gleiwitz vom 1. März 1899 auf Seite 338* und Hamburg vom 5. Januar 1901 auf S. 350*, sowie Osnabrück vom 4. Oktober 1899 auf S. 351* und Hamburg vom 14. Februar 1901 auf S. 360*.

einem an sich unschädlichen Farbstoff (Wurstroth) gefärbt war, unter Verschweigung dieses Umstandes feilgeboten und verkauft. Dieser Thatbestand reicht jedoch für eine Verurtheilung gemäß § 10² N.-M.-G. ohne Weiteres nicht aus, vielmehr kann, wie die Motive zutreffend hervorheben (s. Kommentar von Meyer-Finkelnburg S. 54), von einer strafbaren Handlung im Sinne dieser Bestimmung nur dann die Rede sein, wenn das der Waare gegebene Aussehen, die Benennung, Bezeichnung, überhaupt der Schein ihrem Wesen nicht entspricht. Dieser Mangel der Uebereinstimmung zwischen beiden Momenten kann entweder dadurch entstehen, daß das künstliche Produkt als Naturprodukt ausgegeben, daß der Waare der Anschein einer besseren Beschaffenheit gegeben wird als ihrem Wesen entspricht oder dadurch, daß eine Verschlechterung, welche in ihrem Wesen eingetreten ist, verheimlicht, verdeckt, nicht erkennbar gemacht wird. Uebereinstimmend hiermit bezeichnet Stenglein (Nebengesetze S. 232 Anm. 6 Abs. 2) Manipulationen, welche dazu dienen sollen, eine durch die Zeit eingetretene Verschlechterung eines Nahrungs- oder Genußmittels zu verdecken, als Fälschung.

Zuzugeben ist deshalb dem angefochtenen Urtheile, daß auch eine mit unschädlichen Stoffen behufs Herbeiführung eines schönen Aussehens gefärbte Wurst unter Umständen als verfälschte angesehen werden kann; das ist zunächst dann der Fall, wenn zur Zeit des Feilhaltens oder Verkaufs der Zustand, insbesondere die Frische der Wurst nicht demjenigen Zustande entspricht, welchen die Käufer der Farbe zufolge erwarten durften. Das würde aber ferner der Fall sein, wenn der Wurst durch die Färbung das Aussehen einer durch genügende Salzung und anderweite sachgemäße Behandlung haltbar gemachten sogen. Dauerwurst gegeben worden wäre, während es thatsächlich eine solche Waare nicht war.

Nach der erwähnten Richtung läßt das angefochtene Urtheil eine ausreichende Prüfung vermissen. Seine Erwägung, durch die Färbung werde der wahre und natürliche Zustand der Wurst verdunkelt und verdeckt und verhindert, daß die Güte, das Alter und die Art des verwendeten Fleisches in der Wurst beurtheilt werden könne, reicht nicht aus, um die Annahme einer Fälschung zu begründen.

Eine Verfälschung kann hier jedoch nach einer anderen Richtung vorliegen, nämlich durch Verschlechterung der Qualität; es ist in dieser Richtung zu prüfen, ob gefärbte Wurst von den mit der Färbung bekannten Personen als ein weniger gutes Nahrungs- oder Genußmittel oder als geringere Handelswaare erachtet wird, als ungefärbte von sonst gleicher Qualität. (Vgl. Urth. des Reichsger. vom 18. Februar 1882, Entsch. Bd. 6 S. 51 ff., bes. S. 57.)

Nach dieser Richtung hat das Berufungsgericht eine Prüfung überhaupt nicht vorgenommen. Somit rechtfertigt sich die Entscheidung.

Die erneute Hauptverhandlung in der Berufungsinstanz hat zu einem für den Angeklagten G. günstigeren Ergebniß geführt. Zwar hat das Berufungsgericht auch jetzt ohne Bedenken festgestellt, daß G. von der Färbung der Wurst Kenntniß gehabt hat, trotzdem die „Braunschweiger Mettwurst“ von den Zwischenhändlern nicht im Aufschnitt, sondern in ganzen, etwa viertelpfündigen Würstchen verkauft wird, denn er stand seit längerer Zeit mit L. in regelmäßiger Geschäftsverbindung, und die L.'schen Rechnungen enthalten ziemlich auffällig an der Seite den Aufdruck: „Roh-Wurstwaaren und Mortadeller ist ein unschädlicher Farbstoff beigefügt.“ Es erscheint daher ganz ausgeschlossen, daß dem G., der selbst sein Geschäft betreibt, diese Mittheilung entgangen sei.

Bezüglich der weiteren Frage, ob die gefärbte Wurst als verfälscht im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes anzusehen sei, war zu prüfen, ob durch die Färbung eine Geringwerthigkeit der Waare verdeckt werden sollte oder ob objektiv durch die Färbung eine Verschlechterung der Waare eingetreten ist oder endlich, ob gefärbte Wurst vom kaufenden Publikum als ein weniger gutes Nahrungs- oder Genußmittel oder doch als geringere Handelswaare angesehen wird. In allen drei Richtungen aber hat das Gericht eine „Verfälschung“ nicht feststellen können. Dafür, daß die Mettwurst geringwerthige Bestandtheile enthalten habe und daß dieser Zustand durch die Färbung habe, verdeckt werden sollen, hat die Untersuchung durch den Sachverständigen Dr. B. keinen Anhalt ergeben. Ebensowenig konnte als erwiesen angesehen werden, daß die Färbung bestimmt und geeignet gewesen sei, in dem kaufenden Publikum die Ansicht zu erwecken, die verkaufte Waare sei durch genügende Salzung und sonstige wirksame Behandlung hergestellte „Dauerwurst“; denn es ist allgemein bekannt, daß diese sogen. „Braunschweiger Mettwurst“ sich nur etwa 2 Wochen frisch erhält und zur Aufbewahrung weder geeignet noch bestimmt ist. Daß ferner die Wurst durch die Hinzufügung der Farbe objektiv verschlechtert worden sei, muß nach dem Gutachten des Sachverständigen als geradezu ausgeschlossen angesehen werden.

Es war deshalb nur noch zu prüfen, ob nach der im Verkehr herrschenden Auffassung die gefärbte Waare als minderwerthig anzusehen ist; das aber ist bei Räucherwaaren, insbesondere Wurst, regelmäßig nicht der Fall. Das Publikum weiß, daß selbst die größten und als zuverlässig bekannten Fleischwaarenhandlungen es nicht verschmähen, ihren Wurstwaaren Farbstoff hinzuzusetzen, um eine gleichmäßig schöne Farbe zu erzielen. Und weil die Färbung regelmäßig nicht vorgenommen wird, um die etwaige Verwendung minderwerthiger Bestandtheile zu verdecken, und weil der Farbstoff weder schädlich noch irgendwie ekelerregend ist, empfindet auch das kaufende Publikum keinen Widerwillen gegen gefärbte Wurst, sondern kauft sie als ein gleich gutes Nahrungs- und Genußmittel ebenso gern und zu demselben Preise wie ungefärbte, manche Käufer der gleichmäßigen Farbe und des lediglich bewirkten guten Aussehens wegen sogar noch lieber. Die meisten Handlungen haben daher auch keine Veranlassung gesehen, bekannt zu machen, daß die Wurst gefärbt sei, weil sie wissen, daß die Käufer gleichgültig dagegen sind.

Mit Rücksicht auf diese allgemein zur Geltung kommende Auffassung des konsumirenden Publikums kann deshalb auch die gefärbte Wurst nur der Färbung wegen nicht als „verfälscht“ im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes angesehen werden. Daß etwa die Benennung der Wurst „Braunschweiger Mettwurst“ als eine zur Täuschung geeignete Bezeichnung erachtet werden müsse, ist ebenfalls nicht anzunehmen, da diese Bezeichnung, wie dem Publikum bekannt ist, nur die Art, nicht die Herkunft der Wurst angeben soll. G. wurde daher freigesprochen.

73. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 6. Mai 1901 wider den Kaufmann M. zu Ma. — Die von M. gegen das Urtheil des Landgerichts II zu Berlin vom 17. Januar 1901 eingelegte Revision hat der Strafsenat des Kammergerichts vom 6. Mai 1901 zurückgewiesen, aus folgenden Gründen:

Die Revision des Angeklagten, welche Verletzung materieller Rechtsnormen rügt, konnte keinen Erfolg haben. Nach den Feststellungen des Vorderrichters hat Angeklagter Wurst, welche künstlich roth gefärbt war, feilgeboten. Ohne Rechtsirrthum und in Uebereinstimmung mit der neuesten Rechtsprechung des Reichsgerichts[1]) (vgl. Urtheil vom 21. Mai 1898 bei Lebbin Nahrungsmittelgesetz S. 187 ff.) und des Oberlandesgerichts zu München vom 21. Mai 1898[2]) (ebenda S. 194 ff.) und der Auffassung des Kais. Gesundheitsamtes (ebenda S. 186) hat die Strafkammer angenommen, daß hierin eine Verfälschung zu finden ist, weil durch jenes Vorgehen die Schnittflächen eine rothe Färbung erhalten, welche dem wahren Zustande der mit Luft in Berührung gekommenen und durch sie zersetzten Wursttheile nicht entspreche, und weil somit der Wurst der Schein besserer Beschaffenheit gegeben wird, als sie wirklich hat. Die Einwendungen der Revision hiergegen sind hinfällig. Die Färbung von Backwaaren, Gelees, Sülzen ist mit der Färbung der Wurst nicht auf eine Linie zu stellen,

[1]) S. Beil. IV. S. 217*. — [2]) Desgl. S. 224*.

da erstere zwar auch dazu bestimmt ist, der Waare ein gefälligeres Ansehen, aber nicht ihr den Schein besserer Beschaffenheit zu geben.

Die Revision führt weiter aus, die Wurst bleibe dieselbe, gleichviel ob sie gefärbt sei oder nicht; frische Waare bleibe frische Waare, und Dauerwaare behalte ebenfalls ihren Charakter. Das ist allerdings richtig. Aber eine Verfälschung ist auch ohne Aenderung der Qualität dadurch möglich, daß einer bestimmten Waare der Schein besserer Beschaffenheit verliehen wird. Wenn also einer zwar frischen, aber leicht verderblichen, an der Schnittfläche der Zersetzung durch Luft ausgesetzten Wurst durch Rothfärbung der Anschein einer Dauerwaare verliehen wird, so liegt hierin eine Verfälschung im Sinne des § 367 Abs. 7 St.-G.-B. Die Revision war daher zurückzuweisen.

74. **Landgericht II Berlin.** Urtheil vom 24. Februar 1900 wider den Kaufmann M. zu S. — Das Schöffengericht II zu Berlin hatte den M. durch Urtheil vom 10. Januar 1900 nicht eines Vergehens gegen § 10 ² N.-M.-G. für schuldig befunden und freigesprochen. Gegen dieses Urtheil hat die Staatsanwaltschaft mit Erfolg Berufung eingelegt. M. hat die gefärbte Wurst an den Amtsdiener Z. verkauft, ohne diesen darauf aufmerksam zu machen, daß die fragliche Wurst gefärbt war. Wenn der erste Richter trotzdem zur Freisprechung gelangt ist, weil gleichzeitig feststeht, daß im Laden M.'s ein Plakat angebracht war, welches inhaltlich auf die Färbung der Wurst hinwies, so ist dies rechtsirrthümlich. Indem das Gesetz demjenigen, welcher verfälschte Nahrungsmittel verkauft — und daß dies im vorliegenden Falle zutrifft, ist im ersten Urtheil zutreffend ausgeführt — das Verschweigen dieses Umstandes verbietet, legt es ihm die Pflicht auf, in jedem Einzelfalle den Käufer von der Thatsache der Verfälschung in Kenntniß zu setzen. Allerdings braucht dies nicht nothwendig mündlich zu geschehen. Wenn es aber durch Vermittelung der Schrift, insbesondere durch ein Plakat geschehen soll, so ist der Verkäufer nur dann seiner Mittheilungspflicht nachgekommen, wenn er dessen gewiß sein darf, daß der Käufer die Schrift gelesen hat. Hierzu würde ein Plakat an der ausgelegten Waare selbst oder auch an einer Stelle, welche dem Käufer unter keinen Umständen entgehen kann, vielleicht genügen. Im gegenwärtigen Falle hatte M. jedoch das Plakat so angebracht, daß es sich dem vor dem Ladentisch stehenden Käufer nicht gegenüber, sondern rechts rückwärts von ihm befand. Diese durchaus ungeeignete Anbringungsart beweist aber, daß M. beabsichtigte, demjenigen Käufer, welcher nicht zufällig das Plakat las, keine Mittheilung von der Verfälschung der Wurst zu machen; in fraglichem Falle ist dem Amtsdiener auch erst am Tage nach dem Kaufe durch einen Angestellten M.'s das Plakat gezeigt worden. Unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils wurde M. deshalb nach § 10 ² N.-M.-G. zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

75. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 4. Mai 1901 wider den Gastwirth und Fleischbeschauer W. zu F. und den Schlächtermeister Fe. zu B. — Durch Urtheil des Schöffengerichts II zu Berlin vom 20. Februar 1901 sind die beiden Angeklagten, sowie der Schlächtergeselle K. wegen Nahrungsmittelfälschung zu je 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt worden. Gegen diese Entscheidung haben nur W. und Fe. Berufung eingelegt. Wie in der erneuten Beweisaufnahme festgestellt ist, verkaufte Fe., insbesondere im September 1900, in seinem Laden Knoblauchswürste, welche mit einem unschädlichen Farbstoff versehen waren, um die rothe Farbe der Würste zu erhalten. In seinem Laden hatte er ein Plakat angebracht mit der Aufschrift: „Einige meiner Wurstsorten sind mit Wurstroth versetzt, um die natürliche Farbe zu erhalten." W. kaufte seinerseits von Fe. die Würste und setzte sie an seine Kunden ab.

Nach der Ansicht des Berufungsgerichts fällt objektiv der Zusatz von Farbstoffen zu Wurst unter den Begriff der Verfälschung, selbst wenn der Zusatz völlig unschädlich ist. Die Wurst, die in natürlichem Zustande bald eine graue Farbe annehmen würde, erhält durch den Zusatz ein stets frisches Aussehen, den Schein einer besseren Waare, und ist beim Publikum, das durch die rothe Farbe getäuscht ist, leichter verkäuflich.

Das Gericht war jedoch der Ansicht, daß sich die Angeklagten weder wissentlich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht haben, noch daß ihnen eine Fahrlässigkeit zur Last fällt. Fe. machte durch ein Jedermann in die Augen fallendes großes Plakat in seinem Laden das Publikum auf die Färbung aufmerksam. Die Färbung konnte er umsomehr als erlaubt ansehen, als die Fleischerzeitung, das Organ der Fleischer, dieselbe ausdrücklich anpreist. Unter diesen Umständen ist nicht anzunehmen, daß er wußte, daß objektiv eine Verfälschung der Wurst vorlag. Man kann ihm aber Fahrlässigkeit nicht zur Last legen, weil er durch das Organ der Fleischer, insbesondere durch Abhandlungen des Prof. L. u. A. in seinem guten Glauben bestärkt wurde. Diesen Autoritäten durfte er glauben und er hatte nicht die Verpflichtung, ihnen gegenüber anderweitig Erkundigungen einzuziehen.

W., der seit Jahren von Fe. die Würste bezog, wußte nichts von dem Zusatz von Farbstoff. Er hat sich niemals darum gekümmert, weil er annehmen konnte, daß die renommirte Firma ihm gute, unverfälschte Waare lieferte. Aus diesem Grunde, sowie wegen des Umstandes, daß sich nie einer seiner Kunden über die Wurst beklagt hat, kann man von W. nicht eine Nachprüfung der Wurst verlangen. Unter Aufhebung des schöffengerichtlichen Urtheils waren die Angeklagten daher freizusprechen. (§ 10¹ und ² N.-M.-G.)

76. **Landgericht Stettin.** Urtheil vom 9. März 1899 wider den Kaufmann S. zu St. und den Schlächtermeister Se. zu B. — Am 21. November 1898 kaufte der Maurer K. in dem S.'schen Zweiggeschäft zu St. für 0,55 ℳ eine Wurst. Als er letztere anschnitt, machte sich ein Geruch nach Verwesung bemerkbar. Die Verkäuferin verweigerte die Zurücknahme der Wurst, worauf K. diese der Polizeibehörde übergab. Durch die Untersuchung des Chemikers Dr. M. stellte sich heraus, daß diese Wurst mit einem unschädlichen Theerfarbstoff gefärbt war, sehr ekelerregend roch und stickstoffhaltige Zersetzungsprodukte in erheblicher Menge enthielt, also verdorben, verfälscht und gesundheitsschädlich war. Im polizeilichen Auftrage nahm Departements-Thierarzt Mü. am 23. November eine vorläufige Besichtigung der beiden S.'schen Läden vor und entnahm dabei 4 Wurstproben, von denen sich 3 als hochgefärbt und 1 als vollständig verdorben erwiesen. Tags darauf nahm Mü. unter Zuziehung des Innungsmeisters, Schlächtermeisters R., die Hauptbesichtigung bei S. vor und beschlagnahmte im Hauptgeschäfte etwa 4 und im Zweiggeschäfte gegen 2 Centner Wurst, hauptsächlich Schlack-, Cervelat- und gewöhnliche Räucherwurst. Die Würste sahen stark gefärbt aus, rochen beim Anschneiden sauer, waren im Anfangsstadium der Fäulniß begriffen, theilweise angefressen und ungenießbar. Nach dem Gutachten des Kreisphysikus Dr. Sch. waren die fraglichen Würste geeignet, durch ihren Genuß bei Menschen Magen- und Darmkrankheiten hervorzurufen. S. hatte diese Würste von dem Mitangeklagten Se. als menschliches Nahrungsmittel bezogen.

Die Beweisaufnahme hat keinen Anhalt dafür ergeben, daß die Würste bereits zur Zeit des Verkaufs bezw. der Absendung an S. gesundheitsschädlich gewesen sind, im Gegentheil ist erwiesen, daß bei der Verpackung regelmäßig die Wurst von Se. oder seinen sachverständigen Leuten auf ihre Brauchbarkeit untersucht und nur gute Waare abgeschickt, etwaige schlechte oder zweifelhafte Wurst aber stets zurückbehalten wurde; Se. hat also nicht gegen § 12¹ N.-M.-G. gefehlt. Es ergab sich aber auch kein Anhalt dafür, daß S. die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der fraglichen Würste gekannt und letztere wissentlich feilgehalten hat. Dagegen traf den S. der Vorwurf der Fahrlässigkeit. Er wußte, daß seine Verkaufsläden eng und feucht waren. Ferner war ihm als langjährigem Wursthändler bekannt, daß die in diesen Läden dicht und gedrängt hängenden oder

lagernden Würste die Gerüche von den übrigen Waaren, wie Käse und Butter, anzogen und dadurch Säuren entwickelten, welche schließlich zur Verweslichkeit, Verdorbenheit und Gesundheitsgefährlichkeit führen konnten. Es reichte deshalb nicht aus, daß er, wie er behauptet, einige Würste bei ihrem Eingange von B. angeschnitten und später hier und da auch einzeln im Laden umgehängt hat. Vielmehr mußte er zur Verhütung der Gefährdung der Gesundheit wirksamere Maßnahmen treffen, wie z. B. die Würste wenigstens zeitweise in anderen, trockenen Räumen unterbringen, sie in den Läden in geringerer Anzahl aufhängen, für Zuführung besserer Luft und dergl. sorgen. Zu derartigen positiven Veranstaltungen, überhaupt zu einer Prüfung seiner Wurstvorräthe auf Verdorbenheit hatte er gerade um so mehr Anlaß, als er am 21. November 1898 erfuhr, daß der Maurer K. eine in seinem Zweiggeschäfte gekaufte Wurst als ungenießbar zurückgebracht habe. Solches war aber bis zum 24. November 1898, dem Tage der Beschlagnahme, noch nicht geschehen. S. wurde daher eines Vergehens gegen § 14 N.-M.-G. für schuldig befunden nnd in Anbetracht seiner Vorbestrafung zu 300 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Bezüglich des Se. ist nun festgestellt, daß er seine Wurst bei der Herstellung mit Karmin oder dergleichen unschädlichen Farbstoffen gefärbt und in solcher Beschaffenheit in Verkehr gebracht hat. Damit ist objektiv die Verfälschung der fraglichen Wurst erwiesen. Se. machte sich aber auch eines Verschweigens des objektiven Verfälschtseins schuldig, als er bei dem Verkauf nichts von der Färbung der Wurst erwähnte. Er täuschte dadurch nicht nur seinen unmittelbaren Abnehmer S., da derselbe durchaus leugnet, von dem Färben der Wurst Kenntniß gehabt zu haben, sondern auch das Publikum in St., welches annahm, auch nach den in St. herrschenden Verhältnissen nur annehmen konnte, daß die Wurst blos in der üblichen Weise mit Salpeter oder dergl. behandelt sei. Damit ist auch das zum Thatbestande des § 10² l. c. gehörige Merkmal der Wissentlichkeit erfüllt. Hieran vermag endlich der Umstand nichts zu ändern, daß etwa die Polizeibehörde in B., wie Se. angiebt, nicht so streng gegen das Färben der Wurst vorgeht. Es kann ganz dahingestellt bleiben, ob das richtig ist oder nicht. Se. mußte, da er nach St. hin handelte, auch mit den Verhältnissen in St. rechnen, wo die Polizei-Direktion unnachsichtlich die Wurstfälscher verfolgt. Zudem kann eine Unwissenheit oder ein Irrthum über den Inhalt des allgemeinen Strafgesetzes ihn nicht entschuldigen. Se. wurde daher wegen Vergehens gegen § 10¹ und ² N.-M.-G. zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

77. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 15. Juni 1900 wider den Kaufmann M. zu S. — Das Schöffengericht zu Stettin hat durch Urtheil vom 26. April 1900 den M. nach § 10² N.-M.-G. verurtheilt. Gegen diese Entscheidung hat M. Berufung eingelegt. Obwohl nun das Berufungsgericht denselben Sachverhalt wie das Schöffengericht als erwiesen angenommen hat, ist es doch zu einer anderen Beurtheilung dieses Sachverhalts gelangt. Festgestellt ist, daß M. ein Plakat mit der Aufschrift „Verkauf gefärbter Dauerwurst" an dem Waagebalken aufgehängt hat. Auf dem der Berufungsinstanz vorgelegten Plakat ist zwar das Wort „gefärbter" kleiner geschrieben als die beiden anderen, dennoch aber so, daß es von jedem Käufer gelesen werden konnte. M. hat mithin durchaus nicht verschwiegen und verschweigen wollen, daß die von ihm verkaufte Dauerwurst gefärbt war. Wenn das Plakat an dem Tage, an welchem die Revision stattfand, zufällig sich um den Balken gelegt hat, so beweist dies noch nicht, daß M. das Publikum wissentlich hat täuschen wollen. M. war deshalb unter Aufhebung des ersten Urtheils freizusprechen.

78. Landgericht Halle. Urtheil vom 13. März 1899 wider den Fleischermeister K. zu H. — In der Zeit vom Herbst 1897 bis Herbst 1898 setzte K. bei der Anfertigung von etwa 16 Zentner Wurst dem frischen Fleisch einen geringen Zusatz von „Rosolit" zu. Letzteres ist ein karminfarbiger Theerfarbstoff, vollständig unschädlich und übt auf den Nährwerth und die sonstige Beschaffenheit der Wurst keinen Einfluß aus. Die alleinige Wirkung dieser Färbung der Wurst besteht darin, daß sich bei dem Anschnitt die röthliche Farbe der Wurst besser und länger hält, während bei der Nichtanwendung des Farbmittels bei dem Anschnitte die röthliche Farbe der Wurst leichter und schneller verblaßt. K. hat in dieser Zeit in seinem Laden gefärbte und ungefärbte Schlackwurst von derselben besten Qualität, Frische und Zubereitung für denselben Preis feilgehalten und dem Publikum, welches er von der Färbung nicht in Kenntniß setzte, die freie Wahl unter den beiden Wurstarten, von denen die gefärbten Würste für ihn durch Anbringung eines rothen Fadens kenntlich waren, überlassen. Einen kleineren Theil der gefärbten Wurst hat er im Oktober 1898 an Frau J. in D. verkauft und ihr erst nach einigen Sendungen am 22. Oktober 1898 von der Färbung der Wurst Mittheilung gemacht. Im Königreich Sachsen ist der Verkauf jeder gefärbten Wurst polizeilich verboten. Frau J., welche diese Polizeiverordnung nicht gekannt und die späteren Sendungen trotz der Mittheilung ihres Gefärbtseins angenommen hat, würde nach ihrer Versicherung die Wurst, wenn sie ihre Färbung und das Polizeiverbot gekannt hätte, nicht genommen haben, hätte aber in Folge der Unkenntniß des Polizeiverbots gegen die Lieferung gefärbter Wurst nichts einzuwenden gehabt. Im Uebrigen konnten die näheren Umstände, unter denen der Angeklagte die gefärbte Wurst verkauft hat, nicht festgestellt werden, insbesondere nicht, ob er sie vor dem Verkaufe im Anschnitte längere Zeit im Laden liegen hatte, so daß sie ohne die Verwendung des Rosolits damals bereits farblos gewesen wäre. Eine Versicherung, daß die Wurst ungefärbt sei oder daß sie, trotzdem sie bereits längere Zeit lagerte, frisch sei, hat der Angeklagte nicht gegeben, ist auch von ihm nicht verlangt; die Kunden des Angeklagten haben hierüber mit ihm nicht verhandelt, vielmehr die Wurst so wie sie lag und stand ohne weitere Erörterungen über Frischheit oder Alter gekauft. Es ist nicht nachweisbar, daß ein Abnehmer der gefärbten Wurst durch die Färbung zu dem Irrthum verleitet ist, daß die Wurst noch frisch wäre, trotzdem sie bereits längere Zeit im Laden gelagert hatte. Die Käufer der gefärbten Wurst haben sich vielmehr lediglich deshalb für dieselbe entschieden, weil sie eine Vorliebe für die eine lebhaftere röthliche Farbe haltende Wurst hatten. In der Annahme einer solchen Vorliebe hat auch der Angeklagte der Frau J. die gefärbte Wurst geliefert. Nur diese Art der Geschmacksrichtung, nicht die Annahme, daß die gefärbte Wurst besseres Fleisch enthalte oder eine bessere Zubereitung erfahren habe oder frischer sei als die nicht gefärbte Wurst, ist für die Käufer der ersteren bestimmend gewesen; von dem besseren Aussehen der gefärbten Wurst hat keiner der Kunden des Angeklagten, welche sich versichert halten, daß sie von ihm reell bedient werden, den Schluß auf die bessere Beschaffenheit oder größere Frische der Waare gezogen. Der Erfolg der Färbung ist also lediglich der gewesen, daß durch die Färbung in den Augen des kaufenden Publikums einschließlich der Frau J. die Schlackwurst ein besseres äußeres Ansehen erhalten hat, ohne daß hierdurch zugleich der Anschein einer thatsächlich nicht vorhandenen besseren Beschaffenheit oder größeren Frische der Waare erweckt wäre. Einen weiteren Zweck hat auch der Angeklagte mit der Verwendung des Farbmittels nicht verfolgt. Da die gefärbte wie die ungefärbte Wurst von derselben guten Beschaffenheit, Zubereitung und Frische war und das Publikum wußte, daß der Angeklagte bei seinem flotten Geschäftsbetriebe nur Wurst von einer und derselben guten Beschaffenheit und Frische feilbot, war die Färbung der Wurst, wie auch der Angeklagte überzeugt war, garnicht geeignet, den Schein einer besseren Beschaffenheit oder größeren Frische gegenüber der Wirklichkeit und im Vergleiche mit der ungefärbten Wurst hervorzurufen, und es war nach der Art des Geschäftsbetriebs des Angeklagten die Möglichkeit, die allerdings bei weniger zuverlässigen

Fleischern bestehen mag, ausgeschlossen, daß durch die Färbung Mängel der Qualität und Zubereitung oder ein größeres Alter der Wurst verdeckt werden sollten und thatsächlich verdeckt wurden, und hierdurch das Publikum über die Beschaffenheit und Frische der Waare getäuscht wurde. Es konnte hiernach nicht festgestellt werden, daß K. durch die Färbung die Schlackwurst „verfälscht" hat. (Vgl. Entsch. d. Reichsger. Bd. 6 S. 51 ff., Bd. 27 S. 6 ff. und S. 73 ff., Bd. 29 S. 258 ff. und Bd. 30 S. 394 ff.; ferner Urth. d. Reichsger. vom 21. Mai 1898, mitgetheilt in Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung, Beilage zur Zeitschrift für Medizinalbeamte vom 15. Februar 1899.) Außerdem hat K. aber auch nicht beim Verkaufe verschwiegen, daß die Wurst gefärbt war. Seit langen Jahren ist nicht nur in den Thüringischen Staaten und in Braunschweig, sondern überhaupt in Nord- und Mitteldeutschland das Färben der Wurst allgemein üblich; es wird als ein durchaus statthafter Geschäftsgebrauch seitens des Fleischers wie des Publikums betrachtet und ist als solcher allgemein bekannt. Insbesondere ist dies auch in H. seit längerer Zeit der Fall. Das Publikum namentlich in H. weiß und rechnet bei den Einkäufen damit, daß die Wurst gefärbt wird, versteht gefärbte Wurst von ungefärbter Wurst zu unterscheiden, kauft die gefärbte Wurst trotz der ihm bekannten Verwendung von Farbmitteln und setzt das Ungefärbtsein der Wurst bezw. die natürliche röthliche Färbung der Wurst nicht mehr als normale Eigenschaft guter Wurst voraus. Der Angeklagte, welcher nicht wußte, daß im Königreich Sachsen das Feilbieten gefärbter Wurst durch eine Polizeiverordnung verboten ist, durfte bei dieser Sachlage annehmen, daß, wie die Käufer in H., so auch Frau F. in D. wußten, daß die Wurst gefärbt würde, daß dieselben gefärbte von ungefärbter Wurst unterscheiden können und letztere trotz der Färbung kaufen wollten. Er hatte deshalb keine Veranlassung, bei den Abschlüssen der Kaufverträge auf das Gefärbtsein der Wurst besonders aufmerksam zu machen, und es kann daraus, daß er dies unterlassen hat, nicht entnommen werden, daß er das Gefärbtsein der Wurst den Kunden verschwiegen hat und hat verschweigen wollen. (Entsch. d. Reichsger. Bd. 6 S. 54, Bd. 26 S. 114 ff. u. Bd. 29 S. 260, 261.) K. war deshalb freizusprechen. (§ 10² N.-M.-G.)

79. **Landgericht Altona.** Urtheil vom 22. Oktober 1900 wider den Kaufmann L. zu A. — L. hat zugestanden, aus etwa 60% Kochsalz, etwa 20% Kalisalpeter und etwa 20% Borsäure ein Präservesalz hergestellt zu haben, welches ausschließlich Fleisch zur Erhaltung zugesetzt werden sollte. Den Abnehmern hat er eine Gebrauchsanweisung zugegeben, nach welcher sie zu 1 Pfunde Kochsalz lediglich ½ bis 1 g Pökelsalz beim Salzen von Wurst hinzusetzen, beim Pökeln von Fleisch nur die betreffenden Fleischstücke damit einreiben sollten. Im Herbste 1899 lieferte L. auch an den Schlächter S. zu E. Pökelsalz mit der Erklärung, das Salz sei ähnlich wie Salpeter. Da S. seiner Wurst von diesem Salze zugesetzt hatte, war er wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz in Anklagezustand versetzt, aber freigesprochen worden.

Dem L. ist nun zur Last gelegt, Pökelsalz — ein Genußmittel — verfälscht und unter Verschweigung dieses Umstandes unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten, sowie aus Fahrlässigkeit dieses Salz, welches die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Genußmittel feilgehalten und verkauft und endlich den Schlächter S. zu der von diesem begangenen strafbaren Handlung der Wurstfärbung durch absichtliche Herbeiführung eines Irrthums vorsätzlich bestimmt zu haben. Demgegenüber behauptete L., dieses Pökelsalz sei weder verfälscht noch gesundheitsschädlich; der Chemiker Dr. La. habe ihm auf eine diesbezügliche Anfrage bereits im Jahre 1891 eröffnet, er könne das Salz unbesorgt herstellen, es vermöge keinen Schaden anzurichten. Kreisphysikus Dr. W. hat bekundet, daß das Präservesalz L.'s nicht gesundheitsschädlich sei, daß insbesondere kleine Mengen von Borsäure keinen nachtheiligen Einfluß auf die menschliche Gesundheit übten. Der gleichen Ansicht ist der Sachverständige Dr. La., der hinzufügte, daß Borsäure ein schwaches antiseptisches Mittel sei, das die Sporen der Fäulniß erregenden Bakterien in ihrer Entwickelung hemme, dagegen außer Stande sei, vorhandene Bakterien zu vernichten und bereits verdorbenes Fleisch zu regeneriren. La. bestätigte außerdem, daß er im Jahre 1891 das Präservesalz L.'s untersucht und ihm darüber ein Attest ausgestellt habe. Daß er dem L. die Unschädlichkeit des Salzes damals ausdrücklich erklärt habe, wisse er jetzt nicht mehr, doch sei es wohl möglich. Jedenfalls habe er, wenn ihn der Angeklagte überhaupt danach gefragt, das Salz als unschädlich bezeichnet.

Bei der Beurtheilung der dem L. zur Last gelegten Strafthaten ist zunächst davon auszugehen, daß das von ihm hergestellte Pökelsalz den Bestimmungen der §§ 10, 12, 14, 16 N.-M.-G. nur dann unterworfen ist, wenn es, wie der Eröffnungsbeschluß annimmt, als Genußmittel angesehen werden kann. Was nun unter einem Genußmittel zu verstehen sei, wird im Gesetze nicht gesagt; es ist daher für die Auslegung dieses gemeinverständlichen Begriffes der gewöhnliche Sprachgebrauch maßgebend. Hiernach aber werden mit dem Ausdrucke „Genußmittel" Gegenstände bezeichnet, die bestimmungsgemäß dem menschlichen Körper durch seine Organe zugeführt werden und dem Genusse dienen. Als Genußmittel wird aufgefaßt, was verzehrt zu werden pflegt und geeignet und bestimmt ist, durch seinen Verbrauch das Gefühl des Angenehmen bei Jemandem hervorzurufen. Wenn man — diesem Sprachgebrauche folgend — beispielsweise Gewürze, ferner Tabak und Zigarren zu den Genußmitteln rechnet, so fällt unter den Begriff doch nicht ein Präservesalz, wie es L. herstellt. Denn dieses Salz soll nicht etwa das Fleisch, dem es beigefügt wird, würzen, sondern es soll lediglich dieses Nahrungsmittel längere Zeit hindurch genießbar erhalten; seine Bestimmung ist nicht, von Menschen genossen zu werden, als Genußmittel zu dienen, sondern allein „Nahrungsmittel zu konserviren". Daß es mit dem Nahrungsmittel schließlich von Menschen verzehrt wird, macht es selbst so wenig zu einem Genußmittel, wie der gleiche Umstand etwa eine Farbe, die einer Wurst zugesetzt wird, zu einem Genußmittel stempeln kann. Handelt es sich hiernach aber gar nicht um ein Genußmittel, das L. hergestellt, feilgehalten und verkauft hat, so kann sich L. auch nicht gegen die oben erwähnten Paragraphen des Nahrungsmittelgesetzes schuldig gemacht haben. L. war daher freizusprechen.

80. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 26. Januar 1901 wider die Schlächtermeister K. und T. zu W. und den Kaufmann S. zu H. — Die Angeklagten sind durch Urtheil des Schöffengerichts zu Wandsbek vom 20. Juni 1900 von der Anklage gegen § 10 N.-M.-G. freigesprochen worden. Das Landgericht zu Altona hat am 31. August 1900 die von der Staatsanwaltschaft gegen das schöffengerichtliche Urtheil eingelegte Berufung verworfen. Auf die von der Staatsanwaltschaft hiergegen eingelegte Revision ist dieses Urtheil durch Entscheidung des Oberlandesgerichts zu Kiel aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. In der erneuten Verhandlung führten K. und T. zu ihrer Vertheidigung an, daß sie der von ihnen angefertigten Mettwurst Wurstroth zugesetzt hätten, welches ihnen von dem Mitangeklagten S. als ganz unschädlich und mit dem Bemerken verkauft wäre, daß fast alle Schlächter der Wurst diese Farbe zusetzten. Sie hätten hierdurch nicht das Publikum täuschen wollen, sondern lediglich einer Geschmacksrichtung ihres Kundenkreises Rechnung getragen. Zur Herstellung der Wurst wäre stets das beste und frischeste Fleisch verwendet, auch hätte ein Verderben der Wurst nicht in Frage kommen können, da diese immer in 3 bis 4 Tagen verkauft und dann frische Wurst angefertigt wäre. Ferner wäre die Wurst immer nur in kleinen Mengen zum sofortigen Verbrauch gekauft, hätte also auch nicht bei den Käufern schlecht werden können. Es habe sich um frische Wurst und

nicht um Dauerwaare gehandelt, bei welcher durch die Farbe möglicherweise ein später eintretendes Grauwerden habe verdeckt werden sollen. In Folge dessen hätten sie auch gar keine Veranlassung gehabt, den Käufern von dem Färben der Wurst Mittheilung zu machen. Ihren Kunden, welche fast ausschließlich Arbeiter seien, läge nur daran, eine nahrhafte und nebenbei auch gut aussehende Wurst zu erhalten; da letztere nun durch den ganz minimalen Zusatz von Farbe (2 bis 3 Tropfen auf 10 bis 15 kg) nicht im Geringsten an Nahrhaftigkeit einbüße, so sei es dem Arbeiter vollständig gleichgültig, ob sich der Farbzusatz in der Wurst befinde. Außerdem hätten sie ihre Handlungsweise für vollkommen erlaubt gehalten und wären hierin noch durch den jahrelangen Gebrauch bei allen Schlächtern und durch die freisprechenden, in ihren Fachzeitungen vielfach abgedruckten Erkenntnisse der Landgerichte zu Altona und zu Hamburg bestätigt worden. Was den Mitangeklagten S. anbetraf, so hat derselbe nach seiner Aussage dieses unschädliche Wurstfärbemittel schon seit 4 bis 5 Jahren verkauft in der festen Ueberzeugung, daß er dieses Mittel abgeben durfte. Als dann durch Entscheidung des Kaiserlichen Gesundheitsamtes das Wurstfärben als ein Verstoß gegen das Nahrungsmittelgesetz angesehen wurde, habe er Plakate anfertigen lassen mit der Mittheilung für das Publikum, daß die im Laden feilgehaltene Wurst mit einem unschädlichen Farbstoffe gefärbt sei. Dieses Plakat habe er allen Schlächtern und Wurstfabrikanten, welche bei ihm das Färbmittel kauften, zum Aushängen in ihren Läden angeboten bezw. durch seine Leute anbieten lassen, um Scherereien mit dem Publikum und der Polizeibehörde zu vermeiden.

Nach dem übereinstimmenden Gutachten der Sachverständigen Dr. R. und Sch., von welchen letzterer als Vorstand der Schlächterinnung vielfach Gelegenheit gehabt hat, sich mit der Sache zu beschäftigen, werde die Wurst schon seit einer Reihe von Jahren gefärbt, da bei der heutigen Art und Weise der Fütterung der Schweine eine schöne Farbe bei der Wurst nicht erzielt werden könne. Diese Färbung der Wurst sei in früheren Zeiten durch einen Zusatz von Salpeter erfolgt, durch welchen der in dem Fleisch ruhende Farbstoff geweckt worden sei. Da dieser Zusatz aber nicht immer ganz zuverlässig gewirkt habe, und da diese Wirkung von mancherlei Zufällen, insbesondere auch von Witterungseinflüssen abhängig gewesen sei, so habe man sich entschlossen, die Wurst durch Zusatz einer Farbe, die wohl in der von den Angeklagten angegebenen Menge erfolge, zu färben. Diese Farbe sei unschädlich und beeinträchtige den Nährwerth der Wurst in keiner Weise. Der größte Theil der Schlächter und Wurstfabrikanten (nach Sch. 90 bis 95%) verwende Wurstfarbe. Wenn Wurst längere Zeit liege, so werde sie unansehnlich, was durch den Zusatz von Farbe verdeckt werde. Das Grauwerden sei allerdings kein absolut sicheres Kriterium für das Alter der Wurst, da es vorkomme, daß auch vollständig gute Wurst von Anfang an unansehnlich sei. Das Schlechtwerden der Wurst ergebe sich insbesondere aus dem Geruch und aus dem Geschmack. Wie Dr. R. ferner bekundete, kaufe das Publikum seiner Meinung nach graue Wurst nicht so gerne und bevorzuge rothe Wurst, weil es der Ansicht sei, daß die rothe Farbe auf gutes Fleisch hindeute. Das Publikum werde demnach getäuscht, da durch den Farbstoff bewirkt werde, daß der Wurst ein Erkennungsmittel für die Güte der Wurst entzogen werde. Ob durch den Zusatz der Farbe die hier in Frage kommende Wurst einen fleischreicheren Eindruck gemacht habe, kann er nicht angeben, da er sich in solchen Punkten nicht auf seine Augen verlassen könne. Es sei ihm aber von seinem Assistenten gesagt worden, daß in der gefärbten Wurst die Fetttheile rosa aussehen. Der Sachverständige Sch. begutachtete noch, daß gekochte Mettwurst frische Waare sei, die sich 8 bis 10 Tage halte und von den Schlächtern und Wurstfabrikanten stets zum sofortigen Verbrauch und gewöhnlich alle 3 bis 4 Tage frisch gemacht werde. Die geringen Mengen, in denen die Wurst gekauft sei, deuten darauf hin, daß die Kunden die Wurst immer nur zum sofortigen Verbrauch kauften. Durch das Färben der Wurst könne eine Täuschung über die Fleischhaltigkeit nicht bewirkt werden, da die Farbe auf das Fett fast gar keinen Einfluß ausübe, und da nur bei einem ganz oberflächlichen Anschauen auch die Fetttheile röther aussehen, während bei einer noch so geringen Prüfung Fleisch- und Fetttheile ohne Weiteres zu erkennen seien. Uebrigens hätten die Angeklagten gar kein Interesse daran, die Wurst fleischhaltiger erscheinen zu lassen, da Fett genau denselben Werth habe, wie Fleisch, und da dem hier ausschließlich in Betracht kommenden Arbeiter-Kundenkreise im Allgemeinen mehr darum zu thun sei, eine möglichst fette Wurst zu erhalten. Seiner Ansicht nach hätten die Angeklagten in gutem Glauben gehandelt, da das Färben allgemein geübt werde, und da die freisprechenden Urtheile in allen Fachzeitschriften veröffentlicht und den Angeklagten zweifellos bekannt geworden seien. Kreisphysikus Dr. Wa. hat endlich sein Gutachten dahin abgegeben, daß die Hygieniker der Ansicht seien, das Färben sei unzulässig, da die Farbe dazu diente, der Waare das Zeichen einer besseren Beschaffenheit zu geben, als sie wirklich habe, was sich in späteren Zeiten geltend machen würde; außerdem würde das Fett durch das Färben röther. Ueber die hier fragliche Wurst könne er Angaben nicht machen.

Auf Grund der Beweisaufnahme sind die Angeklagten nicht eines Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. für schuldig befunden worden. Bei der Beurtheilung des geschilderten Sachverhalts ist berücksichtigt worden, daß die Wurst aus tadellosem Fleisch hergestellt und durchweg zu einer Zeit verkauft und verzehrt worden ist, zu welcher ein Verderben oder Grauwerden der Wurst noch nicht in Frage kommen konnte, und daß die Angeklagten T. und K. damit gerechnet haben und rechnen durften, daß die Wurst zu einer Zeit verzehrt sein würde, zu welcher ein Verderben noch nicht eingetreten sein konnte. Daher ist es ausgeschlossen, daß die Angeklagten den Farbezusatz gemacht haben, um einen schon vorhandenen oder später eintretenden schlechten Zustand zu verdecken. Es ist ferner davon auszugehen, daß die Wurst durch den Zusatz von Farbe in keiner Weise in ihrem Nährwerth beinträchtigt worden ist, und daß das hier lediglich in Betracht kommende kleine Arbeiterpublikum kein Gewicht darauf legt, ob das gute Aussehen einer Waare durch einen Zusatz von Farbe herbeigeführt wird, vorausgesetzt, daß die Waare sonst tadellos und der Zusatz ein absolut unschädlicher und so geringfügiger ist, daß er nach Prozenten kaum festzustellen ist, und daß endlich die Zubereitung im Uebrigen gut ist. Weil nun die Angeklagten T. und K. darauf rechnen durften, daß die fragliche Wurst verzehrt sein würde, bevor sie schlecht geworden wäre, und weil sie annehmen konnten, daß das bei ihnen kaufende Publikum wenig oder gar kein Gewicht auf das Färben der Wurst legte, lag für sie auch keine Verpflichtung vor, den Käufern von dem Färben der Wurst Mittheilung zu machen. Sowohl T. als auch K. haben sich darauf berufen, und zwar unwiderlegt, daß sie das Färben der Wurst bei ihrem Lehrherrn gelernt hätten und daß sie hierdurch und durch den Umstand, daß das Färben allgemein geübt werde und auch von den Gerichten als erlaubt bezeichnet sei, die Ueberzeugung erlangt hätten, das Färben sei erlaubt. Unter solchen Umständen konnte nicht angenommen werden, daß T. und K. gewußt haben, daß eine gefärbte Wurst als verfälscht anzusehen ist, und zwar dies umsoweniger, als es sich im Uebrigen um eine tadellose Waare handelte, deren Güte durch den Farbzusatz in keiner Weise beeinträchtigt worden ist. Da sie ferner guten Grund hatten, sich auf das in ihrer Lehrzeit Gelernte und von den Gerichten für erlaubt Bezeichnete zu verlassen, so war ihnen auch kein fahrlässiges Handeln vorzuwerfen. K. und T. waren daher unter Verwerfung der Berufung freizusprechen.

Mit der Anklage gegen K. und T. fiel die Anklage gegen S. Dieser würde aber auch im Falle der Verurtheilung von K. und T. freigesprochen sein, weil nicht

nachgewiesen ist, daß er ihnen durch Rath oder That zur Begehung eines Vergehens wissentlich Hülfe geleistet hat. Das den S. freisprechende Urtheil der 1. Instanz war als zutreffend zu bezeichnen und die dagegen eingelegte Berufung zu verwerfen.

81. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 9. März 1901 wider den Händler H. zu E. — Das Schöffengericht zu Elmshorn hatte den H. durch Urtheil vom 24. Januar 1901 von der Anklage eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. freigesprochen. Gegen diese Entscheidung hat die Staatsanwaltschaft ohne Erfolg Berufung eingelegt. Es mag dahingestellt bleiben, ob die nach der chemischen Untersuchung als mit künstlichem Farbstoff durchsetzte und seitens H.'s vom Wurstfabrikanten S. in K. bezogene Waare als ein verfälschtes Nahrungs- oder Genußmittel im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes anzusehen ist. Auf Grund der Beweisaufnahme ist nicht erwiesen, daß S. dem H. vor Einleitung des vorliegenden Strafverfahrens davon Mittheilung gemacht hat, daß er seinen Wurstwaaren künstlichen Farbstoff beimenge oder daß H. sonst irgendwie Kenntniß von dem Geschäftsgebahren des S. besessen hat. Auch eine nach § 11 a. a. O. strafbare Fahrlässigkeit kann dem H. nicht zur Last gelegt werden. H. ist Grossist, er besitzt keinen offenen Laden und versendet die Waaren regelmäßig an seine Abnehmer in größeren Posten. Es kann ihm nun nicht zugemuthet werden, die von S. bezogene Wurst, welche bei ihm überhaupt nicht zum Anschnitt gelangt, in allen einzelnen Fällen auf die Güte ihrer Beschaffenheit hin zu prüfen. Hierzu hat H. umso weniger Veranlassung gehabt, als nicht dargethan ist, daß er irgendwie einmal durch eine Beschwerde aus seinem Kundenkreise oder in Folge einer amtlichen Untersuchung auf Mängel der S.'schen Waare hingewiesen worden ist. Die Berufung war daher zu verwerfen.

82. Landgericht Flensburg. Urtheil vom 18. Mai 1900 wider den Schlächtermeister S. zu K. — In der Berufungsinstanz ist ebenso, wie in dem Urtheile des Schöffengerichts zu Kappeln vom 4. April 1900 festgestellt, daß S. der von ihm in den Handel gebrachten Wurst ein unschädliches Färbemittel zugesetzt hat. S. hat die von ihm hergestellte und gefärbte Wurst theils an die Delikatessengeschäfte größerer Städte, theils im Ladenverkehr verkauft. Der Zusatz von Farbstoff hat lediglich den Zweck und den Erfolg, zu verhindern, daß die Wurst im Aufschnitt alsbald ihre rothe Farbe verliert; durch die Färbung ist nicht etwa der Anschein erweckt und hat auch nicht erweckt werden sollen, daß vollwerthige Waare hergestellt und in den Verkehr gebracht sei, während die Waare minderwerthig war.

Eine solche Färbung aber ist weder eine Verfälschung der Waare, noch geschieht sie zum Zwecke der Täuschung. Selbst wenn S. nicht, wie er gethan haben will, von der bei ihm üblichen Färbung der Wurst gesprochen hat, ist doch die Thatsache, daß solche Färbung geschieht, zu allgemein bekannt, als daß angenommen werden könnte, S. habe seine Kunden damit täuschen wollen. Demnach ist S. mit Recht freigesprochen, die Berufung aber zu verwerfen.

83. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 1. Oktober 1900 wider den Schlächtermeister D. zu F. — Gegen das Urtheil des Schöffengerichts zu Flensburg vom 12. Juli 1900 hat D. mit Erfolg Berufung eingelegt. Die erneute Verhandlung hat dieselben Thatsachen, wie die 1. Instanz ergeben, trotzdem konnte das Gericht nicht zu einer Verurtheilung D.'s kommen. Es mag dahingestellt bleiben, ob der Zusatz eines unschädlichen Färbemittels zu der von D. hergestellten und feilgehaltenen Wurst eine Verfälschung, wie der Vorderrichter annimmt, deshalb ist, weil der Wurst dadurch der Anschein eines frischeren Aussehens gegeben wird; auch in diesem Falle würde D. nicht strafbar sein, weil das Moment der Täuschung fehlt. Die Behauptung D.'s ist nicht widerlegt, daß derartige Zusätze im Wursthandel ganz allgemein gebräuchlich sind, ja bei der jetzt üblichen Art der Schweinefütterung gar nicht zu entbehren sind, wenn die Wurst ansehnlich genug bleiben soll, um gekauft zu werden.

Er hat daher auch bei seinem Verhalten nicht den Zweck der Täuschung gehabt, die gefärbte Wurst nicht unter Verschweigung ihrer Färbung verkauft, vielmehr vorausgesetzt, daß seine Käufer dieselbe, als allgemein geübt, kannten. Darin hat er sich auch nicht geirrt. Denn dem Gericht ist es anderweit bekannt, daß im Publikum darüber kein Zweifel besteht, daß Färbemittel gebraucht werden, um der Wurst die rothe Färbung zu erhalten. Es kauft solche Wurst in dem Vertrauen, daß der Zusatz unschädlich sei; dieses Vertrauen hat der Angeklagte nicht getäuscht. Unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils war D. daher freizusprechen. (§ 10 N.-M.-G.)

Auf die von der Staatsanwaltschaft gegen dieses Urtheil eingelegte Revision hat der Strafsenat des Oberlandesgerichts zu Kiel am 28. November 1900 für Recht erkannt: Das angefochtene Urtheil wird mit den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gründe:

Die Revision der Staatsanwaltschaft, welche Verletzung des § 10¹ u. ² N.-M.-G. rügt, mußte Erfolg haben. Das Berufungsgericht läßt es dahingestellt sein, ob die Beimischung eines unschädlichen Farbestoffes eine Verfälschung der Mettwurst enthalte. Die Frage ist zu bejahen, wenn der Zusatz nicht zu den normalen Bestandtheilen der Wurst gehört, wenn seine Verwendung den Erfolg hat, der Wurst zu einer Zeit, wo sie ungefärbt grau geworden sein würde, die rothe Farbe zu erhalten, wenn die Wurst, sei es auch erst in der Hand der Konsumenten, in das Alter eingetreten ist, in dem sie ungefärbt grau geworden wäre, wenn endlich festzustellen ist, daß ältere und grau gewordene Wurst einen geringeren Nahrungs- oder Genußwerth hat, als frischere und Wurst von frischer natürlicher Färbung. Aber auch dann wird, ohne daß es hierbei auf das Alter der Wurst ankommt, ihre Verfälschung zu bejahen sein, wenn der Farbezusatz von vornherein der Wurst eine andere Färbung gab als die natürliche, und das kaufende Publikum auf die Farbe der Wurst als ein Mittel Werth legt, um nach ihr die Qualität der Waare zu beurtheilen; ferner dann, wenn der Zusatz den Erfolg haben sollte, durch Röthung auch der verwendeten Fetttheile diesen den Anschein fleischiger Bestandtheile zu geben, und das kaufende Publikum einer Wurst von größerem Fleischgehalt einen höheren Werth beilegte, vorausgesetzt auch hier überall, daß der Farbezusatz kein normaler Bestandtheil der Wurst ist. Endlich wäre die Wurst nicht von normaler Beschaffenheit, verschlechtert und deshalb, mangels Erkennbarkeit des Zusatzes, verfälscht, wenn die Konsumenten gefärbte Wurst nur um des Farbestoffes willen zurückweisen oder doch geringer bewertheten.

Die Anormalität des Farbezusatzes als erste Voraussetzung einer Verfälschung wird nun keineswegs schon ausgeschlossen durch die Feststellung des Landgerichts, daß derartige Zusätze im Wursthandel ganz allgemein gebräuchlich seien. Für welchen örtlichen Umkreis diese Feststellung getroffen ist, ist nicht gesagt; ein irgend größerer Bezirk kann nicht gemeint sein, da sich das Gericht sonst nicht nur mit zahlreichen entgegengesetzten Urtheilen anderer Gerichte, sondern auch mit offenkundigen Thatsachen, insbesondere was das Herstellungsverfahren ländlicher Schlächter anlangt, im Widerspruch befinden würde. Auch ein noch so weit verbreiteter Gebrauch indessen würde für sich allein den Farbezusatz noch nicht zu einem normalen Bestandtheil der Wurst machen, weil dieser Gebrauch ein Mißbrauch sein könnte, und die normale Beschaffenheit einer Waare nicht durch das einseitige Urtheil der Produzenten, sondern erst durch das übereinstimmende Urtheil der Produzenten und der Konsumenten bestimmt wird. (Reichsger. Entsch. Bd. 15 S. 162, Bd. 16 S. 317.) Diese Zustimmung der Konsumenten aber könnte nicht etwa der weiteren Feststellung des Berufungsgerichts entnommen werden, daß im kaufenden Publikum kein Zweifel

darüber bestehe, daß Färbemittel gebraucht werden. Eine Billigung des Farbezusatzes von Seiten der Konsumenten kann, auch bei Hinzunahme des ferneren Satzes, das Publikum kaufe die Wurst in dem Vertrauen, daß der Zusatz unschädlich sei, hieraus umsoweniger gefolgert werden, als damit eine Kenntniß des Publikums nur von der Thatsache einer Verwendung von Färbemitteln, nicht von einer Allgemeinheit oder Ausschließlichkeit dieser Verwendung festgestellt ist, dann aber, weil eine Unterstellung des Publikums, daß es überall nur gefärbte Wurst erhalte, daraus nicht folgt, aus der Thatsache des Ankaufes der gefärbten Wurst nicht auf eine Billigung des Farbezusatzes geschlossen werden darf. Bleibt demzufolge und weil von den übrigen, oben zusammengestellten Voraussetzungen einer Verfälschung nur die an letzter Stelle erwähnte vom Landgericht geprüft worden ist, nach den Feststellungen des Berufungsurtheils die Frage, ob die vom Angeklagten angefertigte und verkaufte Mettwurst verfälscht war, offen, so schließen diese Feststellungen auch nicht, wie das Landgericht annimmt, den subjektiven Thatbestand des § 10 Nr. 1 oder Nr. 2 des Nahrungsmittelgesetzes aus. Es ist, auch wenn jener ganz allgemein Gebrauch, und zwar örtlich in noch so weitem Umfang vorausgesetzt wird, durchaus möglich, daß der Angeklagte, die objektive Verfälschung unterstellt, schon bei der Anfertigung der Wurst in der Absicht gehandelt hätte, daß solche Käufer aus erster oder weiterer Hand, denen wenigstens die Ausschließlichkeit des Gebrauches nicht bekannt sein werde, über die Beschaffenheit der Waare getäuscht würden (§ 10 Nr. 1). Unrichtig aber ist es nach seinen eigenen Feststellungen, wenn das Berufungsgericht weiter den Angeklagten gegenüber dem § 10 Nr. 2 durch die ihm zugeschriebene Annahme für entlastet hält, daß seine Käufer den Farbezusatz als allgemein gebräuchlich kannten, und wenn es ferner annimmt, der Angeklagte habe sich in dieser Annahme nicht geirrt. Denn von einem Kreis von Kunden, denen nur die Thatsache, daß Färbemittel gebraucht werden, nicht aber die Ausschließlichkeit ihrer Verwendung bekannt war, konnte der Angeklagte nicht wohl die Kenntniß erwarten, daß gerade die ihnen verkaufte Wurst gefärbt sei, und wenn er gleichwohl dies voraussetzte, so ist nicht zu ersehen, daß diese Voraussetzung richtig gewesen sei. Der Angeklagte war vielmehr, wenn die Wurst verfälscht war, nach dem positiven Inhalt des § 10 Nr. 2 verpflichtet, die Verfälschung seinen Käufern kundzugeben, und nur soweit wäre er wegen seines Schweigens von strafrechtlicher Verantwortung frei, als er einem seiner Käufer gegenüber dessen Kenntniß von der Verfälschung vorauszusetzen berechtigt war. An die Stelle des § 10 Nr. 2 würde endlich der § 11 des Gesetzes zu treten haben, soweit der Angeklagte die Kenntniß von Käufern vorausgesetzt hätte, diese Voraussetzung aber eine fahrlässige gewesen wäre.

Aus diesen Erwägungen mußte das angefochtene Urtheil nebst den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zu anderweitiger Verhandlung und Entscheidung in die Vorinstanz zurückverwiesen werden. Zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung ist es jedoch nicht gekommen, da D. die Berufung zurückgenommen hat.

84. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 22. April 1901 wider den Schlachter S. zu A. — Nach seinem eigenen Zugeständniß hat S. der von ihm hergestellten Mettwurst einen rothen Farbstoff zugesetzt, welcher, ohne der Gesundheit schädlich zu sein, auch der älter gewordenen Wurst das Aussehen erhält, als sei sie frisch und habe noch die ihr in diesem Zustande natürliche rothe Farbe. Auf diese Weise wollte S. seiner Mettwurst, auch wenn diese nach dem natürlichen Lauf der Dinge blaß und deshalb weniger begehrt geworden sein würde, die Kaufkraft frischer, rothfarbiger Wurst erhalten. Daß der rothe, von S. zugesetzte Farbstoff ein normaler Bestandtheil der fraglichen Mettwurst sei, hat auch S. nicht behauptet; er will aber einem ziemlich allgemeinen Gebrauch der Wurstfabrikanten gefolgt sein. Dies konnte ihm nicht zur Entschuldigung dienen. Die Fälschung blieb dem kaufenden Publikum unbekannt. Letzteres glaubte und sollte nach der Absicht S.'s glauben, Wurst ohne Zusatz mit natürlicher rother Farbe in frischem Zustande zu kaufen; es erhielt aber gefälschte, künstlich gefärbte Wurst. Das kaufende Publikum wurde also getäuscht, und diese Täuschung war bei der Versetzung der Wurst mit Farbstoff und bei ihrem Verkauf von S. beabsichtigt. S. wurde daher wegen Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

85. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 22. April 1901 wider den Schlachtermeister B. zu F. — Gegen das Urtheil des Schöffengerichts zu Flensburg vom 31. Juli 1900 hat die Staatsanwaltschaft mit Erfolg Berufung eingelegt. B. hat der von ihm hergestellten Mettwurst von dem Jahre 1898 an bis zum März 1900 einen Farbstoff zugesetzt, um ihr eine frische, rothe Farbe länger zu erhalten, als diese Farbe im natürlichen Lauf der Dinge dauern würde. Wie B. anführte, behalte das zur Wurst verarbeitete Schweinefleisch in Folge der in den letzten Jahren veränderten Fütterung der Schweine nicht die früher dauernd roth und frisch aussehende Farbe, sondern werde bald, oft schon nach wenigen Stunden, unansehnlich. Das Publikum verlange aber eine roth und frisch aussehende Waare; es müsse deshalb durch Zusatz eines Farbmittels der Wurst dieses frische Aussehen gegeben werden. Das Mittel sei völlig unschädlich; den Käufern sei auch nicht minderwerthige Waare unter dem Schein einer frischen Waare verkauft worden, da die Beschaffenheit seiner Wurst durchaus gut gewesen sei. Es konnte die Richtigkeit dieser Angaben B.'s dahin gestellt bleiben, da er mit der gefärbten Wurst immerhin eine verfälschte Waare angefertigt hat. Denn der Farbzusatz ist kein normaler Bestandtheil der als „Mettwurst“ im Verkehr laufenden Waare. Normale Bestandtheile sind vielmehr lediglich Fleisch, Fett, Salz und Gewürz. Das kaufende Publikum erhält also bei dem Ankauf der Wurst B.'s eine aus anderen als den im Verkehr üblichen und bekannten Bestandtheilen zusammengesetzte und darum verfälschte Waare. Das gilt auch dann, wenn die Verwendung von Farbstoff bei den Schlachtern vielfach üblich geworden sein soll. Denn das Publikum hat davon keine Kenntniß und erwartet in der gekauften rothen, frisch aussehenden Wurst B.'s normal hergestellte und eine natürliche Farbe tragende Waare. Es ist also beim Ankauf getäuscht. Diese Täuschung hat B. bei Herstellung der Wurst schon beabsichtigt und beim Verkauf auch verschwiegen. B. wurde deshalb eines Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. für schuldig befunden und unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urtheils zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

86. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 12. August 1901 wider den Schlachtermeister J. zu F. — J. hat eingeräumt, am 6. April und 3. Mai 1901 an den Kaufmann P. Cervelatwurst in einer größeren Menge geliefert zu haben, welcher ein künstlicher Farbstoff beigemengt war, und zwar 30 g Farbe auf etwa 100 Pfund Wurstfleisch. Durch diesen Farbzusatz sollte der Wurst das Aussehen von frischer Wurst erhalten werden. Dem P. war der Farbzusatz verschwiegen worden; er hat die Waare in Folge des frischen rothen Aussehens für frisch hergestellt angesehen, während die Wurst thatsächlich ohne den Farbzusatz bei dem seit ihrer Herstellung verstrichenen Zeitraum schon eine graue Farbe angenommen haben würde.

J. hat also die Wurst verfälscht, indem er ihr durch den Farbzusatz den Schein einer besseren Beschaffenheit verlieh und zwar zum Zwecke der Täuschung der Konsumenten. J. wurde daher wegen Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

87. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 23. August 1901 wider den Schlachter H. zu J. — Im Mai 1901 hat H. in J. an verschiedene seiner Kunden Wurst verkauft, welche er mit einem künstlichen Farbstoff gefärbt hatte; den Käufern hat er hiervon nichts mitgetheilt. Wie H.

erklärte, hat er die Wurst deshalb gefärbt, um ihr ein appetitliches Aussehen, wie es das Publiknm verlange, zu geben. In Folge der Färbung erhält die Wurst, auch wenn sie schon älter ist, doch noch den Eindruck der Frische.

Wenn das Publikum frische und frisch aussehende Wurst fordert, so verlangt es damit ein reines Naturprodukt ohne Zusatz fremder Stoffe oder Bearbeitung mit solchen. Solche Anforderung an die Beschaffenheit der Wurst wird mit Fug und Recht gestellt, sie entspricht dem sprachlichen Begriff der frischen Wurst und einer gesunden Verkehrsanschauung. Das verkehrsübliche Erkennungszeichen für diese normale Beschaffenheit der Wurst ist rothe frische Farbe. Solches stellt das Gericht nach den Erfahrungen des täglichen Lebens aus eigener Sachkenntniß ebenso unbedenklich fest, wie daß auch H., der als Geschäftsmann im Verkehrsleben steht, diesen Begriff der normalen Beschaffenheit der Wurst und das verkehrsübliche Zeichen hierfür in der frischen rothen Farbe sehr wohl gekannt hat.

Wenn H. trotzdem die Wurst gefärbt hat, so ist dieselbe von ihm im Sinne des Gesetzes verfälscht worden. Das Publikum aber vermeinte aus der durch diese Bearbeitung erhaltenen Farbe, daß es frische Wurst kaufte, während das Gegentheil der Fall war; es wurde also getäuscht. Diese Täuschung ist auch von H. bezweckt worden. Denn er hat selbst zugegeben, daß er die Wurst deshalb färbe, weil sie ohne dies nicht verkäuflich sei.

Das Gericht hat deshalb den H. eines Vergehens gegen § 10¹ N.-M.-G. für schuldig erachtet und zu 5 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

88. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 6. September 1901 wider den Schlächtermeister H. zu S. — H. hat in den Jahren 1900 und 1901 der in seinem Geschäft hergestellten Mettwurst einen flüssigen Farbstoff zusetzen lassen und dann diese Wurst in seinem Laden feilgehalten und verkauft, ohne den Abnehmern von dem zugesetzten Farbstoff Mittheilung zu machen. Dieser Farbstoff verleiht der Wurst ein frischeres Aussehen und den Schein einer besseren Beschaffenheit.

Dem H. war diese Wirkung bekannt; wenn er in diesem Bewußtsein der Wurst den Farbstoff zusetzen ließ, so handelte er mit dem Vorsatze, die Käufer, welchen dieser Bestandtheil der Waare nicht mitgetheilt wurde, in den Glauben zu versetzen, die Wurst enthalte keine fremden Bestandtheile. H. handelte also zum Zwecke der Täuschung; er verfälschte das gedachte Nahrungsmittel auch insofern, als er demselben einen von dem gewöhnlichen Aussehen abweichenden Schein der Verbesserung gab. H. hat sich daher des Vergehens gegen § 10¹ und ² N.-M.-G. schuldig gemacht und wurde zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

89. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 20. September 1901 wider den Schlachtermeister J. zu K. — J. hat im Juni 1901 an seine Kunden Wurst verkauft, welcher ein künstlicher Farbstoff zugesetzt war. Hiervon ist den Käufern dieser Wurst weder durch Aushängung eines diesbezüglichen Schildes im Laden noch bei jedem einzelnen Einkaufe Mittheilung gemacht worden. Das kaufende Publikum wollte jedoch nur solche Wurst haben, welche ihre natürliche Fleischfarbe infolge der normalen, zur Fabrikation verwandten Bestandtheile erhalten hat. Dasselbe schließt aus der Farbe der Wurst auf das Alter derselben; Wurst mit frischer, rother Farbe gilt dem Konsumenten als frische Waare, während aus der grauen Färbung derselben hervorgeht, daß die Wurst erst längere Zeit nach ihrer Herstellung an die Konsumenten abgegeben ist. J. wollte nun durch den Farbzusatz in den Käufern die Meinung erwecken, die Wurst sei frisches Fabrikat, sie habe ihre rothe Farbe lediglich deswegen, weil das in ihr verarbeitete Fleisch noch seine frische rothe Naturfarbe behalten habe. Er hatte also der Wurst durch den Farbzusatz den Schein einer besseren, nämlich frischeren Beschaffenheit verliehen und die Käufer absichtlich über das Alter der Wurst getäuscht. J. wurde deshalb wegen Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

90. **Strafkammer beim Amtsgericht Itzehoe.** Urtheil vom 17. Oktober 1900 wider den Schlachtermeister G. zu J. — Ende 1899 oder Anfangs 1900 hat G. Wurst herstellen lassen, welcher durch Zusatz einer unschädlichen Wurstfarbe eine rothe Färbung gegeben war. Dieses Verfahren hat er in glaubhafter Weise damit erklärt, daß das zur Herstellung der Wurst verwandte Fleisch je nach der verschiedenen Fütterung der Schlachtthiere ein verschiedene Färbung habe, und daß er daher trotz Verwendung nur besten Fleisches doch gezwungen sei, um dem Geschmacke des Publikums zu genügen, dem durcheinandergemengten verschiedenfarbigen Fleische eine einheitliche Färbung zu geben.

Durch die Beweisaufnahme ist allerdings festgestellt, daß das durch sogen. Kunstfütterung erzeugte Fleisch nicht nur heller, sondern auch in Folge seiner chemischen Zusammensetzung einem rascheren Verderben ausgesetzt ist, als das durch Körnerfütterung gewonnene Fleisch. G. hätte daher gegen § 10 N.-M.-G. verstoßen, wenn er durch seine Handlungsweise die ihm bekannte geringere Beschaffenheit des verarbeiteten Fleisches hätte verdecken wollen. Diese von ihm geleugnete Absicht hat das Gericht aber nicht feststellen können, da nach der Beweisaufnahme die Kenntniß der geringeren Widerstandsfähigkeit des helleren, durch Kunstfütterung erzeugten Fleisches auch in Fachkreisen nicht so allgemein bekannt ist, daß sie dem G. trotz seines Bestreitens ohne Weiteres zuerkannt werden könnte. Die Färbung, lediglich zu dem Zwecke, um der an und für sich einwandsfreien Waare ein vom Publikum gewünschtes, appetitlicheres Aussehen zu geben, kann aber als Verfälschung eines Nahrungsmittels nicht angesehen werden. Uebrigens mußte das Gericht im vorliegenden Falle schon deshalb von der Anwendung einer Strafvorschrift aus dem Nahrungsmittelgesetz absehen, weil das Publikum im Allgemeinen weiß, daß der Wurstfabrikant sich bei Herstellung seiner Waare der Wurstfarbe bedient, und weil dem G. darin geglaubt werden konnte, diese Kenntniß bei den Käufern seiner Wurst angenommen zu haben; hiernach entfällt aber die zur Thatbestandsfeststellung erforderliche Täuschungsabsicht. G. war freizusprechen.

91. **Landgericht Kiel.** Urtheil vom 2. Dezember 1899 wider den Schlächtermeister H. zu P. — H. hat im Jahre 1899 die von ihm hergestellte Cervelatwurst mit einem flüssigen rothen Farbstoff künstlich gefärbt und dieselbe sowohl an Wiederverkäufer als auch im Einzelnen in seinem Laden veräußert, ohne den Abnehmern zu sagen, daß die fragliche Wurst gefärbt sei. Es lag zwar nichts dafür vor, daß H. zur Herstellung der fraglichen Cervelatwurst minderwerthige Materialien verwendet oder alte und dadurch schlecht gewordene Würste in den Handel gebracht und den Farbstoff zugesetzt hat, um die minderwerthige Beschaffenheit jener Würste zu verdecken und ihnen den Schein einer besseren Beschaffenheit zu verleihen, seine Behauptung, daß er nur die allerbesten Materialien zur Herstellung der Wurst verarbeitet und letztere stets frisch und in gutem Zustande in den Handel gebracht habe, ist vielmehr unwiderlegt geblieben; ebenso war auch anzuerkennen, daß der von H. verwandte Farbstoff ganz unschädlich ist und in der zugesetzten geringen Menge der Wurst keinen besonderen Geruch oder Geschmack verleiht. Gleichwohl hat H. jedoch durch seine Handlungsweise gegen § 10 N.-M.-G. verstoßen.

Eine normal und reell hergestellte Cervelatwurst besteht lediglich aus Schweinefleisch, Schweinefett, Salz und Gewürz. H. hat nun aber, um seiner Cervelatwurst ein gleichmäßiges rothes Aussehen, wie es vom Publikum als Zeichen der guten und frischen Beschaffenheit verlangt wird, zu verleihen, bei der Herstellung der

fraglichen Wurst einen Farbstoff zugesetzt, der in eine normal und reell hergestellte Wurst nicht hineingehört, der von dem Publikum oder jedenfalls einem Theile des Publikums nicht in der Wurst erwartet wird und für diesen Theil des Publikums die Wurst zu einem schlechteren Nahrungsmittel und Genußmittel macht. Nach den Aussagen der als Sachverständige vernommenen Schlächtermeister S. und Rentier M. muß allerdings angenommen werden, daß das Wurstfärben allgemein geschieht, und es mag daher manche Leute geben, die wissen, daß heut zu Tage die Würste in der Regel gefärbt sind, und sich auch nicht daran stoßen; mit dem weiter als Sachverständigen vernommenen Dr. R. muß aber angenommen werden, daß jedenfalls ein Theil des konsumirenden Publikums gefärbte Wurst nicht essen mag und eine gefärbte Wurst unter allen Umständen für ein schlechteres Nahrungs- und Genußmittel hält, als wie eine ungefärbte Wurst von sonst ganz gleicher Beschaffenheit. Wenn H. nun auch den größten Theil seiner Wurstwaaren an Händler verkaufte und dabei annehmen konnte, daß diese von dem allgemein üblichen Färben der Wurst Kenntniß hatten und auch die gelieferte Wurst für gefärbt halten würden, so hat er doch auch in seinem Laden solche Wurst direkt an die Konsumenten abgegeben; diese hätte er aber auf den Farbzusatz aufmerksam machen müssen, da er hier nicht wie bei den Händlern annehmen konnte, daß die Käufer von dem Färben der Wurst wüßten und ohne Weiteres die erhaltene Wurst für gefärbt halten würden. Der Umstand, daß, wie die Sachverständigen S. und M. angaben, das Schweinefleisch heut zu Tage leicht blaß und grau werde, und das Färben der Wurst deshalb bei allen Wurstfabrikanten allgemein üblich sei, konnte den Angeklagten nicht entlasten. H. wurde zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10[1] und [2] N.-M.-G.)

92. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 2. Dezember 1899 wider den Schlachtermeister R. zu P. — R. hat eingeräumt, im Jahre 1899 Cervelatwurst, welche mit einem unschädlichen Farbstoff gefärbt war, zum Theil verkauft zu haben, ohne daß er das Publikum darauf hingewiesen oder es durch ein Plakat in seinem Geschäft kenntlich gemacht hat, daß die Wurst gefärbt sei. In dieser Handlungsweise R.'s war eine Verfälschung der so hergestellten Wurst zu erblicken. Es mußte eine Abweichung von der normalen Beschaffenheit der fraglichen Waare angenommen werden, da R. seiner Cervelatwurst durch den Zusatz eines rothen Farbstoffes den Schein einer besseren Beschaffenheit hat geben wollen. Ferner war mit dem Sachverständigen Dr. Re. als feststehend zu bezeichnen, daß die Mehrheit des konsumirenden Publikums eine gefärbte Wurst für ein Nahrungsmittel von geringerem Genußwerth ansieht, als eine ungefärbte Wurst. Dadurch endlich, daß R. seine Kundschaft nicht auf das Gefärbtsein der fraglichen Wurst aufmerksam gemacht hat, hat er in ihr den Irrthum erregt, daß die verkaufte Waare ungefärbt sei. R. wurde eines fortgesetzten Vergehens gegen § 10[1] u. [2] N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

93. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 24. August 1900 wider den Schlächtermeister S. zu P. — Gegen das den S. freisprechende Urtheil des Schöffengerichts zu Preetz vom 10. Mai 1900 hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. In der erneuten Verhandlung vor dem Berufungsgericht ist festgestellt, daß S. an die Firma H. & K. in Ha. Wurst geliefert hat, welcher er in geringer Menge einen völlig unschädlichen Farbstoff zugesetzt hatte, um das frühzeitige Ergrauen der Wurst zu verhindern und dieser den Anschein einer frischen Waare zu erhalten. Dem Mitinhaber der Firma K. war dies von S. auch mitgetheilt worden. Wenn die Ha.'er Firma ihren Abnehmern gegenüber verschwiegen habe, daß die Wurst gefärbt sei, so könne er, wie S. zu seiner Vertheidigung ausführte, nicht verantwortlich gemacht werden; jedenfalls sei ihm dies nicht bekannt gewesen. Was sein Geschäft in P. anbelange, so habe er seit November 1899 in seinem Laden offensichtlich durch ein Schild die Käufer darauf hingewiesen, daß die Wurst, um deren Ergrauen zu verhindern, mit einer giftfreien Wurströthe gefärbt sei.

Zutreffend hat hiernach der Vorderrichter festgestellt, daß objektiv die Manipulation des S., die er bei Zubereitung der Würste vornehme, sich als ein Verfälschen im Sinne des Gesetzes vom 14. Mai 1879 darstellt. S. hat seiner Wurst mit dem Farbstoff einen Bestandtheil hinzugesetzt, den gewöhnliche Wurst nicht enthält; es ist dies aber in der ausgesprochenen Absicht geschehen, um der Wurst dauernd den Anschein frischer Waare zu geben. Dadurch ist aber der Wurst der Schein einer besseren Beschaffenheit verliehen, als sie in Wirklichkeit infolge ihres Altwerdens enthielt, und gleichzeitig ihr Nahrungs- und Genußwerth scheinbar erhöht. Immerhin ließ sich gegen S. der Thatbestand des § 10 N.-M.-G. nicht feststellen. Wie der Zeuge K. bekundete, sei er über die Beschaffenheit und Güte der von S. gelieferten Wurst nicht in Unkenntniß gewesen; eine weitere Beziehung zwischen den Abnehmern der Firma H. & K. und S. habe nicht bestanden. Um jedoch den Thatbestand des § 10 l. c. als gegeben zu erachten, war erforderlich, daß der Verkauf seitens des S. in der Absicht geschehen ist, daß die Abnehmer der Firma H. & K. in den Irrthum versetzt werden sollten, die ihnen verkaufte Wurst sei reelle, nicht mit Farbstoff vermengte Waare. Eine solche Täuschungsabsicht kann aber dem S. nicht imputirt werden. Wenn die Ha.'er Firma die Würste unter Verschweigung des Umstandes, daß sie durch Zusatz von Farbstoff verfälscht waren, in Wirklichkeit weiter verkauft hat, was nach dem Zeugniß des K. anzunehmen ist, so geschah dies jedenfalls ohne Wissen und Willen des S.; ein Verfehlen ersterer kann ihm aber nicht zur Last gelegt werden. Bezüglich seines Geschäftes in P. hat S. glaubwürdig und nicht widerlegt angegeben, daß er bereits seit November 1899 in seinem Laden offensichtlich ein Schild aushängen habe, worin das bei ihm kaufende Publikum darauf hingewiesen werde, daß seinen Wurstwaaren eine geringe Menge giftfreien Farbstoffes zugesetzt sei. Auch hier kann sonach von einem Verfälschen zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr oder von einem Verkauf unter wissentlicher Verschweigung des Umstandes der Verfälschung nicht die Rede sein. Die Berufung der Staatsanwaltschaft war daher zu verwerfen.

94. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 26. April 1901 wider den Kaufmann S. zu K. — Am 12. September 1900 verkaufte S. in seinem Laden an den Schutzmann C. 1/2 Pfund Cervelatwurst, ohne diesem zu sagen, daß die Wurst gefärbt sei. S. hat sich darauf berufen, daß das Publikum durch ein Plakat in seinem Laden ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht wurde, daß die feilgehaltenen Würste gefärbt seien. Die Zeugen M., T. und V. haben auch mit aller Bestimmtheit bekundet, daß ein Plakat des von S. behaupteten Inhalts stets, insbesondere auch zu der hier in Betracht kommenden Zeit in dem S.'schen Laden gehangen habe u. z. so, daß es dem kaufenden Publikum sofort in die Augen fallen mußte. Schutzmann C. wollte zwar ein derartiges Plakat nicht bemerkt haben, indessen hat er die Möglichkeit, daß ihn sein Gedächtniß täusche, nicht vollständig in Abrede gestellt. Es war auch nicht ausgeschlossen, daß das Plakat zufällig heruntergefallen oder sonstwie verdeckt gewesen ist.

Wäre letzteres nun auch der Fall, so würde den S. doch kein Verschulden treffen. Denn S. hatte das Plakat in seinem Laden so aufgehängt, daß es jeder Käufer sehen mußte; er durfte deshalb annehmen, daß der Inhalt des Plakats den Käufern bekannt war. Wenn nun bei Anwesenheit C.'s das Plakat aus irgend welchen Gründen seinen Zweck verfehlt hat, so ist doch nicht erwiesen, daß S. sich dieses Umstandes bewußt war, daß er also die Färbung der Wurst wissentlich verschwiegen hat. S. war daher des ihm zur Last gelegten Vergehens gegen § 10[2] N.-M.-G. nicht für überführt zu erachten und freizusprechen.

95. Landgericht Lüneburg. Urtheil vom 29. November 1900 wider den Schlachtermeister S. zu L. — Das Reichsgericht hat durch Entscheidung vom 8. Ok-

tober 1900 das Urtheil des Landgerichts zu Lüneburg vom 17. Mai 1900 nebst den demselben zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an dasselbe Gericht zurückverwiesen. Wie in der erneuten Verhandlung festgestellt wurde, ist im September 1899 von der Polizei zu L. eine Bekanntmachung erlassen, worin die Schlachter auf die Unzulässigkeit und Strafbarkeit jeglichen Färbens von Fleischwaaren aufmerksam gemacht wurden. Auch S. nahm nach seiner eigenen Angabe davon Kenntniß. Am 6. Januar 1900 stellte sich heraus, daß er trotzdem noch Farbstoff bei der Herstellung der Kochmettwurst verwandte. Es wurde deshalb eine damit behandelte Wurst aus einer größeren Anzahl gleicher Art, die er zum Verkaufe feilhielt, von ihm entnommen und sammt dem dabei benutzten Farbstoff durch das öffentliche Untersuchungsamt für Nahrungsmittel in H. untersucht. Die Beweisaufnahme ergab, daß der benutzte Farbstoff nicht giftig und für die menschliche Gesundheit unschädlich ist. Ferner konnte es danach als zweifellos angesehen werden, daß nur die äußere Seite der Wurstschale die Farbe angenommen hatte, dagegen das Wurstfleisch selbst durch den Farbstoff unberührt geblieben war und auch überhaupt bei der Ausführung der Färbung nicht dadurch beeinflußt werden konnte. Die Färbung geschah nämlich in der Art, daß man dem Wasser, in dem die Wurst abgekocht wurde, eine geringe Menge des Farbstoffes zusetzte.

S. gab an, er habe in der That lediglich eine solche äußere Färbung bezweckt in der Annahme, daß dies erlaubt und nur das Färben der Wurstfüllung selbst mit Strafe bedroht sei. Er führte aus, daß er der Wurst gewöhnlich durch eine nach bestimmten Vorschriften ausgeführte Räucherung im Inneren und auch äußerlich eine röthliche Farbe verliehen habe, die dann nach dem darauf erfolgenden Abkochen in denjenigen Farbenton überginge, den das Publikum bei frischgekochter Mettwurst zu sehen gewohnt sei und daher als normal voraussetze.

Dieses bei den Schlachtern allgemein übliche Verfahren versagt aber zuweilen, insbesondere bei feuchter Witterung. In diesem Falle würde die Wurst bereits unmittelbar nach dem Abkochen eine blasse Farbe haben, während die erfolgreich geräucherte Wurst durch das Kochen zunächst die gewöhnliche rothe Farbe gewinnt, die den Käufern zusagt, aber dann nach Verlauf einer längeren oder kürzeren Zeit ebenfalls unter der Einwirkung der Luft abzublassen beginnt und schließlich ein unansehnliches graues Aussehen bekommt. Dem S. war es darum zu thun, dies zu vermeiden, weil das Publikum trotz der an sich guten Beschaffenheit der Waare Anstoß daran genommen und die Güte der Wurst irrigerweise auf Grund ihrer äußern Beschaffenheit verkannt hätte. Daß S. etwa einmal versucht hätte, zu alt und dadurch objektiv minderwerthig gewordene Wurst als gute und frische zu verkaufen, konnte jedenfalls nicht festgestellt werden. Er beabsichtigte nur, wie man annehmen kann, der Wurst durch die Färbung der Hülle ein der Geschmacksrichtung des Publikums entsprechendes, gefälliges und frisches Aussehen zu geben und dies einige Zeit länger zu erhalten, als es beim Färben im Wege der Räucherung der Fall gewesen wäre.

Hiernach liegt die Verfälschung eines Nahrungsmittels im Sinne des § 10 N.-M.-G. zweifellos vor. Nach der Auffassung des Reichsgerichts ist objektiv eine Verfälschung nicht nur in einem, hier nicht zutreffenden heimlichen Verschlechtern der betreffenden Waare, sondern auch darin zu finden, daß letzterer für die Zeit des Verkaufes der Schein normaler Beschaffenheit, wie das kaufende Publikum sie voraussetzt, erhalten ist, während in Wirklichkeit zu dieser Zeit die vom Publikum vorausgesetzte Beschaffenheit dem Verkaufsgegenstande nicht mehr beiwohnt. Auch die von S. hergestellte Mettwurst behielt infolge der künstlichen Färbung, selbst wenn sie bereits längere Zeit gelegen hatte, die der frisch gekochten Wurst eigene rothe Farbe, d. h. eine Eigenschaft, die sie sonst nicht mehr gehabt hätte, die aber das Publikum als die normale voraussetzt und als Merkmal der Frische der Wurst ansieht.

Sonach darf man nach Ansicht des Reichsgerichts die Frage, ob ein Nahrungsmittel verfälscht und dadurch sein Genußwerth vermindert sei, nicht nur mit Rücksicht auf die objektive Beschaffenheit desselben beantworten, sondern muß dabei auch die Durchschnittsmeinung des konsumirenden Publikums in zweiter Linie berücksichtigen. Dieses aber wird durchschnittlich eine Wurst nicht kaufen, wenn es weiß, daß sie auch nur äußerlich gefärbt ist, da es dann nicht möglich ist, auf den ersten Blick zu erkennen, ob sie wirklich noch ganz frisch ist oder ob die künstliche Färbung bereits einen inneren Mangel an Frische verdeckt. Auf der anderen Seite würde es auch solche Wurst zurückweisen, die wegen ihres blaßgrauen Aussehens den Eindruck macht, als sei sie bereits zu alt geworden. Darüber wird das Publikum aber durch die Färbung hinweggetäuscht.

Unter Zugrundelegung des Begriffes der Verfälschung, wie ihn das Reichsgericht damit aufgestellt hat, kann man aber auch nicht im Zweifel sein, daß auch subjektiv eine Fälschung vorliegt; denn es war ja gerade die ausgesprochene Absicht des S., der Wurst als Verkaufswaare das Aussehen der Frische zu geben, welches sie sonst nicht gehabt hätte. Er täuschte damit zugegebenermaßen das Publikum über eine Eigenschaft, auf die dasselbe, wie ihm bekannt war, großen Werth zu legen pflegt. S. wurde daher eines Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 15 *M* Geldstrafe verurtheilt.

Bayern. 96. *Oberstes Landesgericht München.* Urtheil vom 17. Mai 1900 wider den Kaufmann F. zu N. — Das Schöffengericht zu Nürnberg hatte durch Urtheil vom 22. Dezember 1899 den Kaufmann F. und den Metzgermeister P. nach § 11 N.-M.-G. zu je einer Geldstrafe verurtheilt und zwar auf Grund der Feststellung, daß F. im Juli oder August 1899 Rohwurst, welche mit unschädlichem Azofarbstoff gefärbt, also verfälscht war, unter Verschweigung der Verfälschung an P. veräußert, und dieser dieselbe Rohwurst, ebenfalls unter Verschweigung der Verfälschung, aus Fahrlässigkeit weiter verkauft hat. Die Berufung F.'s wurde vom Landgericht Nürnberg durch Urtheil vom 7. März 1900 im Anschlusse an die Feststellung des Schöffengerichts verworfen. Die darauf von F. eingelegte Revision ist nicht für begründet erachtet worden.

Nach den thatsächlichen Feststellungen der Vorinstanzen bezweckte die Zusetzung des Farbstoffes zur Rohwurst, dieser den Anschein größerer, länger dauernder Frische und Appetitlichkeit zu geben, sowie die mit dem später eintretenden Wegfalle der Frische naturgemäß eintretende Veränderung des äußeren Ansehens zu verhindern und hiedurch das kaufende Publikum über die Qualität der Wurst, insbesondere über ihr Alter zu täuschen. Hiemit steht fest, daß durch den Zusatz von Farbe nicht lediglich das Aussehen der Wurst, sondern deren Wesen, also ihre Beschaffenheit, dem Scheine nach verbessert wurde, und ist demnach das Thatbestandsmerkmal der Verfälschung genügend und ohne Rechtsirrthum festgestellt. (Vgl. Entsch. d. Reichsger. Bd. V S. 178, Bd. XXVII S. 6.) Die Behauptung der Revision, daß die Wurst als Waare erster Qualität überhaupt nicht verbesserungsfähig sei, ist unrichtig, da eben für die Zeit des naturgemäß früher oder später eintretenden Wegfalles der Frische durch die Färbung der Wurst das Ansehen der Frische, die in Wirklichkeit nicht mehr vorhanden ist, und damit der Schein der Waare erster Qualität länger erhalten bleibt. Daß die Wurst bereits zur Zeit des Verkaufes an Frische eingebüßt hatte, ist nicht nothwendig.

Zum Thatbestande des § 10² N.-M.-G. ist nicht erforderlich, daß eine Täuschung über die Beschaffenheit der Waare wirklich erfolgt sei. Uebrigens ist thatsächlich festgestellt, daß der Käufer die Färbung der Wurst beim Ankaufe nicht kannte.

In der Aufstellung der Revision, die Färbung habe nur bezweckt, der an sich mattgrauen Wurst eine gefälligere Farbe zu geben, liegt ein nach §§ 260, 373 und

376 des St.-G.-B. unzulässiger Angriff auf die thatsächliche Feststellung, daß das Zusetzen der Farbe dazu angewendet worden sei, um der Wurst den Anschein größerer, länger dauernder Frische und Appetitlichkeit, also das Ansehen besserer Beschaffenheit zu geben.

Mit der Rüge, die Nichtberücksichtigung des Beweisantrages darüber, daß die Wurst von normaler Beschaffenheit gewesen sei und ihre Herstellung einem soliden, dem Publikum bekannten Geschäftsgebrauche entsprochen habe, enthalte eine Gesetzesverletzung, ist die Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren behauptet, auf welche nach § 380 der St.-P.-O. die Revision nicht gestützt werden kann.

Der Begriff der Fahrlässigkeit nach § 11 l. c. erfordert, daß der Angeklagte im konkreten Falle die zur Erkennung der Verfälschung erforderliche Aufmerksamkeit, zu welcher er verpflichtet war, außer Acht gelassen habe. In dieser Beziehung hat das Berufungsgericht mit Recht berücksichtigt, daß, wie auch aus den Motiven zu §§ 11 und 14 l. c. hervorgeht, der Verkäufer von Lebensmitteln die Pflicht hat, sich über deren Beschaffenheit zu unterrichten und unterrichtet zu halten, sowie daß für den Angeklagten noch ein besonderer Anlaß zur Vorsicht bestand, da er von seiner Lieferantin, der Firma A. L. M. in A., auf Anfrage, ob die gelieferten Würste gefärbt seien, eine ausweichende Antwort erhalten hatte.

Die Vorinstanzen nahmen als erwiesen an, der Angeklagte hätte, wenn er seiner Verpflichtung hätte nachkommen wollen, durch Veranlassung einer Untersuchung von Stichproben Gewißheit über die Verfälschung der von ihm bei der Firma M. bezogenen Wurstwaaren sich verschaffen können, derselbe habe aber jede Thätigkeit in dieser Hinsicht unterlassen, obwohl er selbst zugestandenermaßen vermuthete, daß die Würste gefärbt seien. Die Vorinstanz hat weiter betont, daß der große Umfang des Geschäftsbetriebes des Angeklagten diesen von seiner Verpflichtung zur andauernden Aufmerksamkeit auf die Beschaffenheit der Waaren nicht befreien konnte. Auf Grund dieser Feststellungen konnte das Berufungsgericht ohne Verletzung von Rechtsnormen zur Annahme gelangen, daß in dem Verhalten des Angeklagten das Thatbestandsmerkmal der Fahrlässigkeit gegeben sei.

Insoweit die Revision rügt, daß das Berufungsgericht für die Gewinnung seiner Ueberzeugung auch die Aussagen des Mitangeklagten P. verwerthet habe, enthält sie einen unzulässigen Angriff auf die freie Beweiswürdigung des Berufungsgerichts, und kann daher diese Rüge gemäß § 376 mit § 260 der St.-P.-O. hierorts nicht berücksichtigt werden. Bei Billigung des erstrichterlichen Urtheils im Schuld- und Strafausspruche ist daher nach Vorstehendem ein Rechtsirrthum des Berufungsgerichts nicht ersichtlich. Die Revision war daher zu verwerfen.

97. **Oberlandesgericht München.** Urtheil vom 21. Mai 1898. (Samml. v. Entsch. Bd. 10 S. 50.) — Die Angeklagte betreibt in München seit 8 Jahren ein Delikatessengeschäft und bezog für dieses längere Zeit von der Firma R. in B. künstlich gefärbte Mettwürste. Als von der Münchener Polizei der Verkauf künstlich gefärbter Wurstwaaren beanstandet und die Angeklagte davor gewarnt wurde, bestellte sie im Februar 1897 bei dem Reisenden der genannten Firma ausdrücklich ungefärbte Wurst, und es wurde ihr darauf auch nur solche geliefert. Bei einem späteren Besuche des Reisenden beklagte sich die Angeklagte diesem gegenüber, daß das Publikum die Wurst nicht mehr so gerne kaufe; der Reisende veranlaßte hierauf ohne Wissen und Willen der Angeklagten seine Firma, der Angeklagten wieder gefärbte Waare zu liefern. Die Angeklagte erhielt etwa 3 kg gefärbter Mettwurst, die sie in ihrem Geschäfte im April und Mai 1897 verkaufte. Die Wurst erwies sich als im hohen Grade mit Karmin gefärbt.

Auf Grund dieser Feststellung sprach das Schöffengericht bei dem Amtsgerichte München I am 14. Oktober 1897 die Angeklagte von der Anklage eines Vergehens wider das Nahrungsmittelgesetz frei. Auf die Berufung des Amtsanwalts aber wurde sie durch das Urtheil der III. Strafkammer des Landgerichts München I vom 5. März 1898 wegen einer Zuwiderhandlung gegen den § 10 Nr. 2 und den § 11 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen betreffend, zu einer Geldstrafe verurtheilt.

In der Revision der Angeklagten wird zur Begründung des Antrages auf Freisprechung gerügt, daß der Begriff „verfälscht" unrichtig ausgelegt und das Strafgesetz auf den festgestellten Thatbestand überhaupt fehlerhaft angewendet sei.

Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist der Begriff der Verfälschung eines Nahrungs- oder Genußmittels im Sinne des Gesetzes vom 14. Mai 1879 dann erschöpft, wenn der Waare der Schein einer besseren Beschaffenheit verliehen, ihr äußeres Ansehen zu dem Schluß auf eine werthvollere als die in Wirklichkeit vorhandene Beschaffenheit berechtigt. Die Richtigkeit dieser Auffassung geht aus der Begründung des Entwurfes des Gesetzes unzweideutig hervor. Dort ist hervorgehoben, daß von einer strafbaren Handlung nur dann die Rede sein könne, wenn das der Waare gegebene Aussehen der Wahrheit nicht entspricht. Der Mangel der Uebereinstimmung könne entweder darauf beruhen, daß der Waare der Anschein einer besseren Beschaffenheit gegeben wird, als ihrem Wesen entspricht, oder dadurch, daß eine Verschlechterung, die im Wesen der Waare eingetreten ist, verdeckt oder nicht erkennbar gemacht wird (Entsch. d. Reichger. Bd. XXVII S. 6). Daß sich die Strafkammer mit diesen Grundsätzen in Widerspruch gesetzt habe, wie die Beschwerde geltend macht, ist nicht anzuerkennen.

In dem angefochtenen Urtheile ist allerdings zunächst angenommen, daß durch das Zusetzen des Farbstoffs bei der Herstellung der Wurst ein besseres Aussehen des Fabrikats bezweckt worden sei, aber zugleich ausgesprochen, daß das Verbessern des Aussehens der Wurst nicht der Endzweck gewesen, sondern daß das Zusetzen der Farbe nur das Mittel zur Erreichung des eigentlichen Zweckes gewesen, nämlich dazu angewendet worden sei, der Waare den Anschein größerer, länger dauernder Frische und Appetitlichkeit, also besserer Beschaffenheit zu geben. Diese Erwägungen sind von Rechtsirrthum frei. Gestützt auf das Gutachten der Sachverständigen, wonach durch die Anwendung künstlichen Farbstoffes bei der Herstellung der Wurst das kaufende Publikum über die Qualität der Waare, insbesondere über ihr Alter, also über die längere oder kürzere Dauer der nachtheiligen Einflüsse, denen das Fabrikat naturgemäß ausgesetzt ist, getäuscht werden kann, hat das Berufungsgericht angenommen, das Zusetzen des Farbstoffes bei der Herstellung der von der Angeklagten verkauften Wurst habe bezweckt, daß die Waare frischer und appetitlicher aussieht, und dieser Zweck sei auch erreicht worden, indem das Publikum durch das mittels des Färbens erzielte Aussehen der Waare zum Kaufe und Genusse gereizt wurde, eine Wirkung, die, wie angenommen wurde, durch die ungefärbte Wurst nicht hervorgebracht worden wäre und ohne Rechtsirrthum als eine den Werth der Waare steigernde angesehen werden konnte. Hiemit ist unzweideutig zum Ausdrucke gebracht, daß durch den Zusatz von Farbe nicht das Aussehen, sondern das Wesen der Waare, also ihre Beschaffenheit, dem Scheine nach verändert, sohin verfälscht wurde.

Eine solche scheinbare Verbesserung der Wurst durch den Zusatz von Farbe konnte auch darin gefunden werden, daß, wie weiter festgestellt ist, die Wurst durch den Zusatz den Anschein größeren Fleischinhaltes gewann. In dieser Beziehung wurde gleichfalls im Anschlusse an das erwähnte Gutachten als erwiesen erachtet, daß infolge der künstlichen Färbung auch das Fett der Wurstfüllung eine mehr oder minder röthliche, dem frischen Fleische ähnliche Farbe annehme, durch die der Schein erweckt werde, daß die Wurst fleischreicher ist. Da weiter als feststehend angenommen wurde, daß das Münchener Publikum, für das die Wurst hergestellt war, das fleischreichere Fabrikat vorzieht und die Ueberschreitung eines bestimmten Fettgehaltes nicht liebt, ist durch

das beanstandete Verfahren dem Geschmacke des Publikums Rechnung getragen und der Waare scheinbar eine Eigenschaft beigelegt worden, die sie in Wirklichkeit durch den Zusatz des Farbstoffs nicht erlangt hat und nicht erlangen konnte und nach der Erwartung des Publikums, die der Fabrikant berücksichtigte und berücksichtigen wollte, auch nicht haben soll. Die Feststellung, daß in dem Zusatze des Farbstoffs nicht nur eine absichtliche Täuschung des Publikums, sondern auch eine nur scheinbare, keineswegs wirkliche und den Werth der Waare steigernde Verbesserung zu finden sei, entspricht daher durchaus dem Gesetze.

Hiemit ist das Thatbestandsmerkmal der Fälschung zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr genügend festgestellt. Des von der Beschwerde vermißten Nachweises, daß die Wurst zur Zeit des Verkaufes oder der Verzehrung an Frische eingebüßt oder einen abnormen Fettzusatz hatte, bedurfte es daher nicht; es genügt, daß die Täuschung beabsichtigt und auf dem betretenen Wege zu erreichen war, und daß die Qualität der Wurst nicht wirklich, sondern nur dem Scheine nach verbessert wurde.

Die Beschwerde bestreitet auch vergebens, daß durch den Zusatz von Farbstoff eine substanzielle Veränderung der Waare bewirkt wurde. Der Farbstoff gehört nach der Annahme der Vorinstanz nicht zum Wesen der Wurst, die nur aus Fleisch, Speck, Salz und Gewürze bestehen soll, ist daher ein neuer, fremder Bestandtheil, der vom Publikum nicht erwartet wird und, da er das Erzeugniß in der That nicht verbessert, sondern nur eine scheinbare Verbesserung glaubhaft machen soll, ohne Aufklärung des Publikums nicht verwendet werden darf.

Richtig ist, was die Beschwerde geltend macht, daß der Farbstoff geruch- und geschmacklos ist. Allein Geruch und Geschmack bestimmen nicht ausschließlich das Wesen der Wurst; auch die ihren Werth mitbestimmende Frische gehört zu ihren wesentlichen Eigenschaften.

Auch der Hinweis der Beschwerde auf die notorische Thatsache, daß jede Wurst vermöge der zur Herstellung erforderlichen Stoffe der Veränderung unterworfen ist, ist unbehelflich. Die Vorinstanz stimmt zwar in diesem Punkte mit der Beschwerde überein und betrachtet diese Eigenschaft als etwas Selbstverständliches. Sie hält es aber für strafbar, daß die Fabrikation der Waare in dieser Beziehung eine Täuschung des Publikums als für ihre Zwecke erforderlich erachtet und durch den Zusatz von Farbstoff bewirken will. Die Beschwerde dagegen will aus dieser natürlichen Eigenschaft des Fabrikats die Straflosigkeit des Verfahrens ableiten, jedoch ohne Erfolg, weil das Gesetz nicht gestattet, dem natürlichen Prozesse der Verschlechterung der Waare durch künstliche Mittel scheinbar entgegenzuwirken.

In der Beschwerde ist endlich hervorgehoben, durch das angefochtene Urtheil werde nicht die Verschlechterung der Qualität der Wurst, auch nicht die Beimengung einer zu großen Menge von Fett oder Speck, sondern nur die nicht einmal nachgewiesene oder bestimmt angenommene und jedenfalls straflose Absicht, dem Publikum die Möglichkeit der Kontrole des Mischungsverhältnisses zu erschweren, unter Strafe gestellt. Auch diese Ausführung geht fehl. Allerdings ist in dem Urtheile angenommen, daß dem Publikum durch den Zusatz von Farbe die Kontrole der Beschaffenheit der Wurst erschwert werde. Die Beschwerde übersieht aber, daß dies Moment nicht als Grund der Verurtheilung der Angeklagten, sondern nur als die thatsächliche Folge des Verfahrens des Fabrikanten bezeichnet, aus diesem also ein Schluß gezogen ist, der, weil er thatsächlicher Natur ist, hierorts auf seine Richtigkeit nicht geprüft werden kann. Die Verurtheilung erfolgte nur deshalb, weil in dem Zusatze des Farbstoffs eine strafbare Veränderung des Fabrikats erblickt wurde.

98. **Landgericht München I.** Urtheil vom 7. Mai 1900 wider den Kaufmann L. zu M. — L. brachte seit Oktober 1898 als Vertreter der Firma A. L. M. zu A. in M. die von jener Firma aus Amerika bezogenen Wurstwaaren, sogen. amerikanische Dauerwürste, in den Handel. Die Würste waren theils Cervelat-, theils Salamiwürste; letztere, aus verschiedenen Bezugsquellen stammend und von verschiedener Beschaffenheit, wurden als „Salami prima, Salami extra, Bauernwurst, Blockwurst u. dgl." abgegeben, wie die Kunden die Wurst gerade bestellten. Am 16. Januar 1899 verkaufte nun L. an die Krämerseheleute B. 5 Pfund Cervelatwurst und zwar auf diesbezügliche Nachfrage als ungefärbt. Anfangs und Ende Februar 1899 erhielt die Krämersfrau E. Cervelat- und Salamiwurst mit einer Rechnung, auf welcher die Würste auch als ungefärbt bezeichnet waren. Diese an B. und E. verkauften Würste, sowie weitere, ebenfalls von L. durch andere Krämereien bezogene Waaren wurden von dem Bezirksinspektor R. beanstandet, durch Untersuchung als gefärbt befunden und beschlagnahmt. In Folge dessen entnahm Bezirksinspektor H. Ende März 1899 dem L.'schen Lager mehrere Proben zur Untersuchung und verbot dem L., von den verdächtigen Würsten vor deren Untersuchung weiter zu verkaufen. L. hat trotzdem noch gegen 3 Centner Wurst weiterveräußert, ohne letztere als gefärbt zu bezeichnen; den Rest vernichtete er dann, und H. fand am 8. Mai 1899 von den beanstandeten Würsten nichts mehr vor.

Hinsichtlich der von ihm in Verkehr gebrachten und durchgängig gefärbt gewesenen Cervelatwurst führte L. zu seiner Entschuldigung an, daß er zuerst von der Färbung der Wurst nichts gewußt und dann, nachdem er hierauf von Kunden aufmerksam gemacht war, trotzdem die Wurst weiterverkauft habe, ohne deren Gefärbtsein den Käufern mitzutheilen, weil er hierzu durch eine Mittheilung seiner Firma bestimmt sei, nach welcher wiederholten Urtheilen zufolge die Färbung von Würsten nicht als Verfälschung betrachtet werde. Nach dem 8. Mai 1899 habe er aber auf den Rath H.'s an jeder Wurst eine Marke mit der Aufschrift „gefärbt" angebracht und durch eine Tafel in seinem Geschäftslokale das Publikum ersucht, ausdrücklich gefärbte oder ungefärbte Würste zu verlangen. Dagegen bestritt L. die Färbung bei der Salamiwurst, welche auch als „Bauernwurst" und „Blockwurst" abgegeben sei. Das Gericht hat bei den sich widersprechenden Gutachten der Sachverständigen, nach denen Theile ein und derselben Salamiwurst als gefärbt bezw. nicht gefärbt befunden worden sind, den Nachweis auch nicht als erbracht angesehen, daß L. bei dem Verkaufe dieser Wurst wissentlich deren Gefärbtsein verschwiegen hat; die Salamiwurst war daher bei Fällung des Urtheils ganz außer Betracht zu lassen.

Dagegen unterlag es keinem Zweifel, daß die fragliche Cervelatwurst künstlich gefärbt war. Das Gericht hat aber auch durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten, daß dies dem L. von Anfang an bekannt gewesen ist, und daß er dies nicht erst durch Kunden bezw. den Brief der Firma A. L. M. erfahren hat. Es erschien ausgeschlossen, daß L. als gebildeter Mann bei der Uebernahme der Generalagentur und bei dem Beginn des Geschäftsbetriebs sich nicht über die allergewöhnlichsten Fragen des Wursthandels unterrichtet haben sollte. Dann konnte ihm aber der Unterschied der Farbe der Würste nicht verborgen bleiben, und er hat sicherlich auch daran gedacht, daß die auffallend rothe Farbe der von ihm verkauften Würste eine künstliche sein konnte. Auf diesen Gedanken mußte er schon wegen des geringen Preises von 0,75 bis 0,90 ℳ für das Pfund Wurst kommen, zu dem er seine Waare absetzte. Die Herkunft seiner Würste aus Amerika war ihm auch nicht unbekannt, und die Thatsache, daß von dort minderwerthiges Fleisch eingeführt werde, konnte ihm, gerüchtweise wenigstens, nicht verborgen geblieben sein. Diese Umstände mußten ihm die Möglichkeit einer Färbung der Würste so nahe legen, daß es ausgeschlossen erscheint, daß L. diese Möglichkeit nicht in den Bereich seiner Erwägungen gezogen. Hat er aber trotz Kenntniß der Möglichkeit der Färbung die gefärbten Cervelatwürste unter Verschweigung dieses Umstandes theilweise sogar unter Ableugnung dieses Umstandes verkauft, so hat er die Möglichkeit des rechtsverletzenden

Erfolges seiner Handlungsweise in seine Vorstellung aufgenommen und damit, da er nicht glauben konnte, der rechtsverletzende Erfolg werde vermieden, wissentlich den rechtsverletzenden Erfolg geschaffen (vgl. Entsch. des Reichsger. Bd. XV S. 34). Kann für die Zeit bis zum Empfange des Briefes vom 29. März 1899 dem L. nur dolus eventualis nachgewiesen werden, so wußte er seit Empfang dieses Briefes, daß die Würste gefärbt waren, und wenn er bis zum 8. Mai trotzdem die gefärbten Cervelatwürste unter Verschweigung dieses Umstandes verkaufte, so hat er wissentlich gehandelt.

Durch das Gutachten der Sachverständigen Dr. Se. und Sch. sowie Ho. erscheint festgestellt, daß die unter dem Namen „amerikanische Wurst" in den Verkehr gesetzte Waare entsprechend ihrem geringen Preise ein minderwerthiges Produkt darstellt, welchem durch Beisetzung eines Farbstoffes der Anschein besserer Qualität, nämlich eines höheren Fleisch- und eines geringeren Fettgehaltes gegeben wird zugleich mit dem Anschein größerer Frische und längerer Haltbarkeit. Diese Eigenschaften, deren Vorhandensein durch ein röthteres Aussehen der Wurst anzunehmen ist und von Laien gemeinglich auch angenommen wird, verleihen der Wurst einen größeren Werth im Handel, da sie infolge ihres frischen Aussehens lieber gekauft wird, als eine nicht gefärbte Wurst gleichen Fabrikates. Die gefärbte Wurst ist demnach als verfälscht durch Zusetzung des als Fremdkörper erscheinenden Farbstoffes zu erachten. L. wurde wegen Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt; nach § 16 l. c. wurde die Verurtheilung außerdem öffentlich bekannt gemacht.

99. **Landgericht Memmingen.** Urtheil vom 8. Mai 1899 wider den Wurstfabrikanten K. zu W. und Gen. — I. K. schickte am 21. August 1898 an Metzgermeister B. zu M. 9 Pfund Rindfleischwurst, das Pfund zu 1,20 ℳ, welche mit „Rosolit" gefärbt war; von dieser Färbung hat er dem Käufer keine Mittheilung gemacht. Bei einer am 30. August vorgenommenen Lebensmitteluntersuchung wurde jene Wurst auffallend roth und matschig befunden. In der Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in Mü. wurde festgestellt, daß die Wurst mit Rosolit, einem giftfreien Stoffe, in einer für die Gesundheit als schädlich nicht wirkenden Weise, u. z. auffallend roth gefärbt war. Nicht nur das Fleisch, sondern auch das Fett der Wurst zeigte sich roth gefärbt, sodaß letzteres bei dem bloßen Ansehen mit dem Fleisch leicht zu verwechseln war. Nach der Aussage des Sachverständigen Dr. J. schmeckte die Wurst zur Zeit der Untersuchung kratzig; es lag die Zersetzung des Fettes schon vor. Dr. J. bekundete auch, daß ohne die Färbung die Wurst damals verblaßt gewesen wäre, so daß kein Mensch solche gekauft haben würde. Im vorliegenden Falle trifft nun auch, wie übrigens für die Regel bei allen derartigen Färbungen, die an sich ja nicht nothwendig wären, wenn nur entsprechendes, farbstoffreiches, nicht zu wasserreiches Fleisch verwendet würde, zu, daß K. nicht allein Fleisch von der letztbezeichneten guten Beschaffenheit, sondern auch minder gutes Fleisch verwendet hat, daß er, um die bei einer aus entsprechendem Fleisch hergestellten Wurst auftretende sogen. Salzungsröthe zu erhalten, um die Wurst vor zu frühem Grauwerden zu schützen und ihr den Schein einer besseren Beschaffenheit und eines höheren Werthes zu geben, Rosolit dem Fleischgemenge beigefügt und hierdurch den Käufer der Wurst in den Glauben versetzt hat, er habe infolge der der Salzungsröthe entsprechenden Farbe der Wurst eine nur aus gutem Material hergestellte Wurst bezahlt und erhalten. Das Publikum und nach Bestätigung des Zeugen D. gerade das Publikum in M. erwartet bei Einkäufen einer solchen Wurst eine normal, d. h. ohne Färbung frisch aussehende ungefärbte Wurst. Die Käufer würden die Wurst zurückweisen, wenn sie wüßten, daß solche gefärbt wäre, jedenfalls aber nur unter besonderen Umständen, vielleicht bei geringerem Preise erwerben. Noch erachtet das Publikum überhaupt einen Farbstoff in einer Wurst nicht als einen normalen reellen Bestandtheil einer Wurst. K. wurde deshalb eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

II. Die mitangeklagte Ehefrau B. hat eingeräumt, daß sie Wurst, welche sie am 19. August 1898 aus Bad Kö. bezogen hatte, und welche gefärbt war, an ihre Kunden verkauft hat, ohne daß diese über die Färbung aufgeklärt worden sind. Zu ihrer Entschuldigung erklärte die Angeklagte, daß sie mit Ausnahme dieses Falles noch nie gefärbte Wurst verkauft und bezüglich der aus Bad Kö. bezogenen Wurst ganz übersehen habe, daß auf der beigefügten Rechnung in rothem Druck angegeben gewesen sei: „Meine Rothwurst ist leicht gefärbt". Da sich nun noch mehr Rothdrucke auf der fraglichen Rechnung befanden, und da die Angeklagte neben der Versorgung ihrer Kinder noch das ganze Ladengeschäft zu führen und, soweit Wurstwaaren in Frage stehen, auch den Einkauf derselben zu bethätigen, überhaupt auch die Korrespondenz zu besorgen hatte, ist das Gericht auf Grund der Beweisaufnahme zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Ehefrau B. beim Verkauf nicht gewußt hat, daß jene Wurst gefärbt war. Wenn sie daher auch nicht wissentlich gegen das Nahrungsmittelgesetz verstoßen hat, so ist dies doch aus Fahrlässigkeit geschehen. Sie hätte bei dem verdächtigen Aussehen der Wurst vor deren Verkauf sich vergewissern müssen, ob diese gefärbt sei. Indem sie jedoch diese Aufmerksamkeit, welche von ihr als Geschäftsfrau zu verlangen war, nicht anwandte, handelte sie gegen § 11 N.-M.-G. Die Ehefrau B. wurde deshalb zu 5 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

100. **Landgericht Würzburg.** Urtheil vom 4. Januar 1899 wider den Kaufmann We. und die Metzgersehefrau S., beide zu W. — Polizeithierarzt D. fand am 5. September 1898 gelegentlich einer vorgenommenen Untersuchung in dem Laden der Angeklagten mit Anilinfarbe gefärbte Salami- und Cervelatwürste vor. In dem Laden neben der Thüre war ein kleines Täfelchen angebracht, auf welchem mit Bleistift die Worte „Wurst mit und ohne Farbstoff" angeschrieben waren.

Derartig gefärbte Wurstwaaren sind im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes als verfälscht zu erachten; selbst wenn der Farbstoff der Füllung der Wurst sich nicht mittheilt, erhält dieselbe ein Aussehen, welches bei älterer Waare zur Verschleierung der wahren Beschaffenheit geeignet und bestimmt ist. Die Angeklagten haben auch zugegeben, die Färbung der aus einer Thüringer Wurstfabrik bezogenen Würste gekannt zu haben. Dagegen ist nicht erwiesen, daß die Angeklagten die Färbung der Wurst den Käufern verschwiegen haben. Auf die oben angeführte Tafel in dem Laden war hierbei kein Gewicht zu legen; in einer solchen, dem kaufenden Publikum nicht deutlich in die Augen fallenden Inschrift kann eine Bekanntgabe der Beschaffenheit einer feilgebotenen Waare an die Käufer nicht gefunden werden. Die Behauptung der Angeklagten, sie hätten den Käufern immer gesagt, welche Wurstwaaren gefärbt und welche ungefärbt waren, und ihnen stets die Wahl gelassen, welche Waaren sie nehmen wollten, ist jedoch nicht widerlegt. Die Zeugin We. hat dies, allerdings unbeeidigt, bestätigt, und die polizeilichen Erhebungen haben nichts Gegentheiliges ergeben. Die Angeklagten konnten deshalb nicht des Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. für überführt erachtet werden und waren freizusprechen.

Sachsen. 101. **Landgericht Plauen.** Urtheil vom 2. Juli 1901 wider den Fleischermeister S. zu O. — Am 10. November 1900 ließ S. „Mortadellawurst" herstellen, wobei seine Gesellen dem Wurstfleisch einen künstlichen Farbstoff, das sogen. „Musarin", in zu großer Menge beigemischt hatten. Zeuge A. fand diese gekaufte Wurst ungenießbar und erstattete Anzeige. S. führte zur Erklärung seines Verfahrens an, das Fleisch der Schweine sei zur Zeit in Folge der von vielen Landwirthen angewendeten Fütterungsart meistens „blaß", daher auch die daraus hergestellte Wurst blasser und unansehnlicher ausfalle, als die aus „dunkelem", mit der alten Fütterungsart erzieltem Fleische gefertigte

und deswegen eine schöne natürliche Röthe zeigende Wurst. Das Publikum ziehe natürlich diese vor; er habe in Folge dessen Verluste erlitten und deswegen, um auch dem blassen Fleische jenes schöne röthliche Ansehen zu geben, zur Anwendung des Musarins gegriffen. Bekannt sei ihm auch, daß der Farbstoff der Wurst dieses Aussehen auf längere Zeit erhalte. Uebrigens habe er für die Zeit des Verkaufs seiner Mortadella im Laden ein von ihm mit Blaustift geschriebenes Plakat „Mortadella gefärbt" angebracht und sich daher keiner Täuschung der Käufer schuldig gemacht; eine Mittheilung anderer Art sei den Käufern allerdings nie geworden.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. F. ist in der fraglichen Wurst, welche sich, in der üblichen Weise hergestellt, bei kalter Witterung etwas über eine Woche, im Sommer nicht über 3 Tage hält, bei der Untersuchung im Dezember aber noch roth aussah, ein unschädlicher künstlicher Farbstoff, Theerfarbstoff, wahrscheinlich Eosin, enthalten gewesen. Daß Farbstoffe dieser Art unter mancherlei Namen heutzutage der Cervelat- und ähnlicher Wurst, insbesondere auch der „Mortadella" häufig zugesetzt werden, bestätigte der Sachverständige G. Dies geschehe besonders deshalb, um auch aus fettem und sehr wasserhaltigem Schweinefleische eine schön fleischroth aussehende Wurst zu erzielen, welche sonst nur aus festem, kernigem Fleische gewonnen werden könne. Weiter würden durch die Färbung die mit der Zeit naturgemäß hervortretenden Anzeichen des längeren Liegens, das Grau- und Unansehnlichwerden der Wurst, insbesondere im Anschnitte, verdeckt, ihr somit der Anschein von frisch hergestellter Wurst gegeben, und dadurch die Käufer getäuscht. Endlich bekundete der Sachverständige, daß das Publikum zum großen Theil solche gefärbte Wurst zurückweise, weil es Abneigung, Widerwillen und Ekel vor ihrem Genuß empfinde. Der Zusatz eines solchen Stoffes enthält daher eine Verschlechterung und mithin eine Verfälschung der als Nahrungsmittel dienenden Wurst.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß S. die Wurst zum Zwecke der Täuschung gefärbt bezw. hat färben lassen, und dies den Käufern verschwiegen worden ist. Der von S. geschriebene Anschlag „Mortadella gefärbt", welcher nicht einmal dauernd, sondern je nach Bedarf im Laden gewesen ist, war nach dem Beweisergebniß von einer Beschaffenheit und an einem Orte angebracht, daß er keineswegs den Käufern in die Augen fallen mußte und von dem Zeugen Rö. auch nicht gesehen ist. Schließlich ist das Gericht auch zu der Ueberzeugung gelangt, daß S. sich der Wirkung jenes der Wurst zugesetzten Farbzusatzes sehr wohl bewußt gewesen ist. S. wurde zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10^1 und ^{2} N.-M.-G.)

Württemberg. 102. Landgericht Ulm. Urtheil vom 11. März 1899 wider die Metzgermeister U., K., H. und S., sämmtlich zu Ul. — Die von der Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil des Schöffengerichts zu Ulm vom 24./26. Januar 1899 eingelegte Berufung konnte nicht für begründet erachtet werden. Die Angeklagten hatten die Häute (Därme) der von ihnen hergestellten Würste auf der Außenseite mit stark verdünnter sogen. Kesselfarbe, einem unschädlichen Färbemittel, röthlich gefärbt; die zur Untersuchung gekommenen Würste waren sonst durchaus von guter Beschaffenheit. Schon dem gewöhnlichen Sprachgebrauch widerspricht es, eine gute Waare von der Beschaffenheit, wie sie im redlichen Verkehr vom Käufer erwartet werden darf, deshalb als „verfälscht" zu bezeichnen, weil sie zur Erzielung eines besseren Aussehens gefärbt worden ist. Es hat aber auch das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung anerkannt, daß die Verbesserung des Aussehens einer Waare an sich keine Verfälschung sei, sondern eine solche nur dann vorliege, wenn einer Waare der Schein einer besseren Beschaffenheit, als in Wirklichkeit ihrem Wesen nach vorhanden ist, verliehen oder eine Verschlechterung verdeckt werde. Um etwas Anderes, als um Verbesserung des Aussehens der Waare handelt es sich aber im vorliegenden Falle nicht; denn es ist nicht widerlegt, daß die Waaren von guter, normaler Beschaffenheit, wie sie verlangt werden kann, gewesen sind.

Von weniger guter Beschaffenheit kann auch bei den von der Anklage erwähnten „unvollständig geräucherten" Würsten nicht die Rede sein. Denn nach dem ganz bestimmten und durch Vorlage von Proben unterstützten Gutachten der Sachverständigen Hä. und M. handelt es sich hier nicht um Räucherung zum Zwecke der Dauerhaftmachung, überhaupt nicht um sog. Dauerwürste; es werden die Würste vielmehr nur ganz kurze Zeit geräuchert, um ihnen eine bestimmte Färbung zu geben, während an der Beschaffenheit der Wurst selbst durch dieses Verfahren eine Aenderung weder bezweckt noch erreicht wird. Somit kann eine Verfälschung auch darin nicht erblickt werden, daß der Angeklagte U. die Räucherung abkürzte und dann, um vollends die gewünschte Farbe zu erzielen, zur Färbung schritt. Das Thatbestandsmerkmal der Verfälschung konnte daher nicht festgestellt werden.

Was die Bekundung des chemischen Sachverständigen anbelangte, daß die Färbung der Wursthäute dem unredlichen Metzger die Möglichkeit verschafft, einen eingetretenen verdorbenen Zustand der Waare zu verdecken und auf diese Weise verdorbene Waaren in Verkehr zu bringen, so konnte dies dahin gestellt bleiben, da das Gesetz nur wirkliche, nicht mögliche Verfälschungen ins Auge faßt, und die Frage der etwaigen Zweckmäßigkeit eines Verbots der Färbung den Strafrichter nicht berührt. Dafür, daß die Angeklagten zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr gehandelt haben, sind außerdem Beweise nicht erbracht worden; hiergegen spricht die allgemeine Ueblichkeit dieses dem Publikum nicht unbekannten Verfahrens. Demgemäß war die Freisprechung der Angeklagten begründet und die eingelegte Berufung zu verwerfen. (§§ 10, 11 N.-M.-G.)

Baden. 103. Landgericht Mannheim. Urtheil vom 2. November 1899 wider den Kaufmann K. zu M. — Das Schöffengericht zu Mannheim hatte den K. durch Urtheil vom 20. September 1899 wegen Vergehens gegen § 10^2 N.-M.-G. zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Gegen dieses Urtheil hat K. erfolgreich Berufung eingelegt. Es ist zwar festgestellt, daß K. im Jahre 1899 mit Anilinfarbe roth gefärbte Wurstwaaren an Kunden abgesetzt hat, es muß jedoch zunächst als zweifelhaft bezeichnet werden, ob das Färben der Würste in dem vorliegenden Falle als ein Verfälschen derselben angesehen werden kann, ob K. also überhaupt verfälschte Nahrungsmittel verkauft hat.

Wie sich die Gutachten der amtlichen Lebensmittel-Untersuchungsanstalt und des Bezirksarztes übereinstimmend aussprechen, ist der Zusatz von Anilinfarbstoff zu jeder einzelnen Wurst seiner Art und Menge nach vollständig unbedenklich und nicht gesundheitsschädlich. Er habe den Zweck, die Wurst, die sonst beim Anschnitt sehr rasch grau wird, an der Schnittfläche roth zu erhalten. Insofern ist das Färben der Würste kein Verfälschen, sondern bloß ein Schönen derselben, wie es auch sonst im Handel unausgesetzt ausgeübt wird und grundsätzlich überhaupt nicht verboten ist. (Vgl. das Gesetz über gesundheitsschädliche Farben vom 5. Juli 1887.) Von einem Verfälschen der Würste könnte aber bloß dann die Rede sein, wenn mit dem Färben Mängel der Würste verdeckt oder minderwerthigem Material der Anschein guten Materials gegeben werden sollte. Allein in dieser Richtung und insbesondere dafür, daß die Würste zur Zeit ihres Absatzes nicht frisch oder irgendwie mangelhaft gewesen wären, haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

Ferner fehlte es auch an dem Nachweise, daß K. das Gefärbtsein der Würste verschwiegen hat. Wie festgestellt ist, setzt K. als Importeur seine Waaren nur an Großhändler und Wiederverkäufer ab. In den Kreisen dieser Personen ist aber allgemein bekannt, daß amerikanische Wurst, um die es sich hier handelt, durchgängig gefärbt ist; es hatte daher keinen Zweck, noch ausdrücklich das zu sagen, was schon bekannt war. Das Nichtsagen ist hier kein Verschweigen. Allerdings mußte K., daß die Würste schließlich in die Hände der Konsumenten

gelangten, welchen eine Kenntniß der wahren Beschaffenheit der Würste nicht zugetraut werden konnte. Allein einerseits haftete K. nicht für das Thun der Wiederverkäufer, und andererseits würde es nichts helfen, diesen zu sagen, was sie schon wissen; ihm gestattete das Gesetz, die Waare so abzusetzen, wie er es gethan hat. Unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urtheils war K deshalb freizusprechen.

104. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 20. Juli 1900 wider H. zu L. — Das Schöffengericht zu Mannheim hat den H. durch Urtheil vom 30. Mai 1900 nach § 11 N.-M.-G. zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Es nahm als erwiesen an, daß H. bis zum 18. August 1899 aus Amerika bezogene sogen. Dauerwurst verkauft hat, welche mit organischen Farbstoffen, wahrscheinlich Safranin, gefärbt war; den Nachweis, daß H um diese Beschaffenheit der Wurst gewußt hat, hielt es nicht für erbracht. In dem Zusatz von Farbstoffen zu der Wurst wurde ein Verfälschen der letzteren erblickt. Die von H. gegen dieses Urtheil eingelegte Berufung war von Erfolg.

Durch das Gutachten des Sachverständigen Dr. B. ist festgestellt, daß die von H. verkaufte Wurst „schön", ihr Fleisch „tadellos" war. Durch den Zusatz des Farbstoffes erhält die Wurst ein schönes rothes Aussehen, „ohne sie minderwerthig zu machen." Gesundheitsschädlich ist der Farbstoff nicht. Aussehen der Wurst und ihre Beschaffenheit stehen daher im Einklang; die zur Strafbarkeit erforderliche Inkongruenz zwischen wirklicher und scheinbarer Beschaffenheit besteht nicht. Niemand, der durch das gute Aussehen der Wurst angelockt, eine solche kauft, ist getäuscht, weil Jedermann tadellose Wurst erhält. Das Schöffengericht hat aber ein Verfälschen deshalb angenommen, weil die Färbung in der Absicht geschehen sei, der Wurst auch für die Zeit, in welcher sie als frische Wurst nicht mehr zu betrachten sei und die rothe Farbe ohne künstlichen Farbzusatz bereits verloren haben würde, den Anschein der frischen, d. h. nicht nur unverdorbenen, sondern der eben erst hergestellten Wurst, also ein der wahren Beschaffenheit nicht entsprechendes besseres Aussehen zu verleihen. Nichtgefärbte Wurst wird nämlich nach Angabe des Sachverständigen mit der Zeit grau, ein Prozeß, der bei Dauerwurst erst nach Monaten einzutreten braucht. In solchem Falle, so argumentirt das Schöffengericht weiter, sei es nicht erforderlich, daß die Waare schon zur Zeit des Verkaufs oder Feilhaltens thatsächlich an Frische eingebüßt habe, es genüge vielmehr, daß die Waare eine derartige Veränderung erfahren hat, welche es unmöglich mache, das nach und nach eintretende Abnehmen der Frische zu erkennen, auch wenn zur Zeit des Verkaufs eine Minderwerthigkeit noch nicht eingetreten sei. Eine Verfälschung fand das Schöffengericht endlich in dem Zusatz des Farbstoffes überhaupt. Der Zusatz bewirke eine geheime Verschlechterung, weil ein nicht zu den üblichen oder nothwendigen Bestandtheilen gehörender fremder Stoff zugeführt werde, dessen Vorhandensein das Publikum nicht erwarte. Darin liege eine Verschlechterung.

Diesen Ausführungen kann nicht beigetreten werden. Was die zuletzt erwähnten anlangt, so stützen sie sich offenbar auf das Gutachten des Sachverständigen, der das Färben der Wurst überhaupt für unstatthaft erklärt. Einen Grund hierfür hat weder der Sachverständige noch das Schöffengericht angegeben. Es besteht auch keiner. Die Verwendung eines Farbstoffes zur Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln ist schlechthin nur dann verboten, wenn der Farbstoff unter das Gesetz vom 5. Juli 1887, betr. die Verwendung gesundheitsschädlicher Farbstoffe 2c., fällt. Dies trifft hier nicht zu. Der Zusatz eines (unschädlichen) Farbstoffes ist daher im Allgemeinen erlaubt und nur dann verboten, wenn er ein Verfälschen oder Nachmachen im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes darstellt.

Aber auch die ersterwähnten Ausführungen sind nicht stichhaltig. Dem Schöffengericht könnte vielleicht Recht gegeben werden, wenn es sich darum handelte, die Wurst als frische, d. h. erst vor ganz kurzer Zeit hergestellte in den Verkehr zu bringen. Das ist aber nicht beabsichtigt. Wer eine Dauerwurst und namentlich eine amerikanische kauft, weiß, daß die Wurst nicht eben erst hergestellt worden ist. Das frische, rothe Aussehen der Wurst täuscht ihn in dieser Beziehung nicht, er weiß, daß trotz dieses Aussehens die Wurst schon Wochen, ja Monate alt ist. Der Zusatz der Farbe ist daher nicht gemacht worden, um der Wurst für die Zeit, wo sie nicht mehr frisch ist, den Anschein der Frische zu geben, sondern einfach, um ihr ein schönes Aussehen überhaupt zu geben, eine Manipulation, die auf allen Gebieten beliebt ist, vom Publikum geradezu verlangt wird, und die auch durchaus berechtigt ist. Denn von zwei Waaren mit gleicher Beschaffenheit verdient mit Recht immer diejenige, welche das schönere Aussehen hat, den Vorzug. Es handelt sich im vorliegenden Falle also nur um ein sogen. Schönen der Waare, nicht um ein Verfälschen derselben. Dann hat H. aber auch nicht das Gefärbtsein der fraglichen Wurst verschwiegen. Er verkauft diese nicht direkt an das Publikum, sondern an Händler, welchen allgemein bekannt ist, daß amerikanische Wurst durchgängig gefärbt ist; nur mit seinen unmittelbaren Abnehmern hatte H. zu thun und mußte diesen überlassen, wie sie sich beim Weiterverkauf im Kleinhandel zu ihrer Kundschaft stellten. Bezüglich des Feilhaltens dieser Wurst konnte endlich gegen H. auch nicht § 10 [2] N.-M.-G. angewandt werden, weil das Feilhalten hiernach nur strafbar ist, wenn es unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung geschieht, eine solche aber nirgends auch nur behauptet ist. Unter Aufhebung des schöffengerichtlichen Urtheils war H. daher freizusprechen.

Sachsen-Weimar. 105. **Landgericht Eisenach.** Urtheil vom 16. März 1899 wider den Wursthändler L. zu J. — Im November 1898 lieferte L. an den Fisch- und Delikatessenhändler H. zu D. $^1/_2$ Centner Cervelatwurst, welche sich gelegentlich einer auf polizeiliche Anordnung vorgenommenen chemischen Untersuchung als mit einem rothen organischen Farbstoff gefärbt erwies. L. hat zugegeben, nicht nur die an H. verkaufte, sondern auch andere, im Laufe des Jahres 1898 in J. von ihm hergestellte und an dortige Kunden veräußerte Wurst mit einem rothen Farbstoff, dem sogen. „Sanguis", gefärbt zu haben; den Käufern habe er hiervon keine Mittheilung gemacht. Wie L. weiter ausführte, sei das Färben der Wurst nöthig geworden, da das Fleisch der Schweine bei der jetzigen Mästungsart meistens nicht „reif" werde, und die aus solchem Fleische hergestellte Cervelatwurst daher nicht ihre natürliche Farbe beibehalte, sondern grau und unansehnlich werde. Um dies zu vermeiden, ferner um einen besseren Absatz zu erzielen und um der gleichfalls färbenden Konkurrenz begegnen zu können, müsse er durch Zusatz von Farbmitteln der Wurst eine künstliche rothe Farbe und damit ein besseres Aussehen und den Eindruck einer besseren Beschaffenheit geben. Nach den auf den Fleischerversammlungen gepflogenen, das Färben der Wurst für zulässig erachtenden Verhandlungen und nach manchen, diese Auffassung bestätigenden Urtheilen der Gerichtshöfe habe er das Färben der Wurst für zulässig gehalten.

An der Hand dieser Zugeständnisse nimmt der Gerichtshof an und stellt hiermit noch besonders fest, daß die von L. zum Färben der fraglichen Wurst benutzte Farbe kein ordnungsmäßiger Bestandtheil der Wurst ist, und daß der Zusatz von Färbemitteln zu diesen Bestandtheilen (Fleisch, Fett, Gewürz), auch wenn diese Bestandtheile nicht gesundheitsschädlich sind, zweifellos nicht zur Cervelatwurstbereitung gehört, daß L. als Fachmann dies natürlich wußte, daß das seinen Abnehmern verschwiegene Färben der fraglichen Wurst in der Absicht geschah, das durch Verwendung minderwerthigen Fleisches bedingte Grauwerden desselben den Abnehmern zu verdecken und der Wurst nicht nur ein besseres Aussehen, sondern auch für die Zeit des Grauwerdens derselben den Schein eines höheren Genuß- und Verkaufswerthes zu geben und so das Publikum über das Wesen und den Werth der Wurst zu täuschen. L. wurde deshalb des Vergehens gegen § 10 [1] u. [2] N.-M.-G. in 2 Fällen

für schuldig befunden und zu insgesammt 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Die von dem Angeklagten gegen diese Entscheidung eingelegte Revision hat das Reichsgericht, dritter Strafsenat, durch Urtheil vom 8. Juni 1899 als unbegründet verworfen und die Kosten des Rechtsmittels dem Beschwerdeführer auferlegt.

106. Landgericht Weimar. Urtheil vom 22. Juli 1899 wider die Fleischermeister D., O. K. und H. K., sämmtlich zu J., und die Fabrikanten O. und W. zu A. und M. zu B. — 1. D. verkaufte im Herbst 1898 an den Kaufmann Z. in Dr. mit Karmin gefärbte Cervelatwurst, ohne ihm hiervon Mittheilung zu machen. In dem D.'schen Geschäfte ist es üblich, mittels Stempels auf die Faktura zu setzen: „Meine Rohwurst ist leicht gefärbt". Aus Versehen war die Stempelung der für Z. bestimmten Faktura unterblieben. 2. Im Herbst 1898 bestellte der Delikateßhändler G. in Dr. bei O. eine größere Menge älterer Cervelatwurst. Da sein Vorrath nicht ausreichte, kaufte O. diese Wurst bei der Firma Gebr. Sch. in J. und übersandte sie dem G., ohne sich zu überzeugen, ob die Wurst gefärbt war oder nicht. Die gelieferte Wurst war mit Karmin gefärbt. 3. Im Herbst 1898 lieferte W. an den Kolonialwaarenhändler H. in Dr. Cervelatwurst, welche, wie dies im W.'schen Geschäfte allgemein üblich ist, mit Karmin gefärbt war. Eine Mittheilung von der Färbung hat W. dem H. nicht gemacht. 4. Im Oktober 1898 verkaufte M. dem Kolonialwaarenhändler Wa. in Dr. 9 Pfund mit Karmin gefärbte Cervelatwurst; von der Färbung ist dem Wa. nichts mitgetheilt worden. Es ist jedoch im Allgemeinen im M.'schen Geschäfte üblich, daß den Sendungen gefärbter Wurst ein Plakat mit einer diesbezüglichen Mittheilung beigefügt wird. Versehentlich war der an Wa. bestimmten Sendung ein solches Plakat nicht beigelegt worden. 5. Durch Vermittelung der Firma S. & St. in Dr. erhielt der Delikateß- und Weinhändler Str. am 14. September 1898 von O. K. und H. K., den Inhabern der Firma K., Cervelatwurst geliefert, die ebenfalls mit Karmin gefärbt war. Die Firma K. hatte aber bereits vor der Versendung der Wurst ihren Agenten, den Inhabern der Firma S. & St., mitgetheilt, daß ihre Wurst gefärbt sei, und sie ersucht, die Käufer hiervon zu unterrichten.

Das Gericht sieht in der Benutzung von Karmin zum Färben der Cervelatwurst ein Verfälschen der Wurst im Sinne des § 10 N.-M.-G. Die Angeklagten selbst haben behauptet, daß heutzutage infolge der mangelhaften Mästung des Viehs es unmöglich sei, eine die natürliche rothe Farbe längere Zeit hindurch behaltende Wurst ohne Farbzusatz herzustellen. Nach ihren eigenen Angaben ist festzustellen, daß das zur Zeit zur Fabrikation von Rohwurst verwendbare Fleisch, mag der Fleischer auch von dem ihm zur Verfügung stehenden nur die besten Stücke verarbeiten, nicht diejenige früher vorhandene innere Güte hat, die es befähigte, längere Zeit hindurch die rothe Farbe der frischen Schnittfläche der Wurst festzuhalten. Die mangelhafte Mästung, auf die sie diesen Umstand zurückführen, ist naturgemäß auch von Einwirkung auf den Werth des Fleisches als Nahrungsmittel, sodaß man annehmen muß, daß das jetzt von den Fleischern, speziell von den Angeklagten verarbeitete, die rothe Farbe nicht beibehaltende Fleisch geringeren Werth als Nahrungsmittel besitzt, als dasjenige, das ohne Zusatz von Farbstoff die natürliche Farbe längere Zeit beibehält. Indem die Fleischer dem Fleisch den Farbstoff beimischen, verbessern sie nicht etwa — es ist dies nach dem Gutachten der Sachverständigen ausgeschlossen — die Beschaffenheit des Fleisches, sondern sie verleihen ihm nur durch künstliche, nach der Ansicht des Publikums zu den Bestandtheilen normaler Wurst nicht gehörende Zusätze den Anschein, als sei es Fleisch, welches zufolge der guten Mästung der geschlachteten Thiere seine natürliche Farbe längere Zeit hindurch halte, als stamme es von besser gemästeten Thieren, wie diejenigen sind, die es wirklich geliefert haben, und sei infolge dessen auch als Nahrungsmittel werthvoller, wie es thatsächlich ist.

Hiernach aber war festzustellen, daß die von sämmtlichen Angeklagten in den festgestellten Fällen gelieferte Wurst „verfälscht" im Sinne von § 10 l. c. war, indem ihr durch anormale Zusätze der Schein einer besseren Beschaffenheit, als sie thatsächlich besaß, verliehen worden war.

Was nun die Angeklagten M. und D. anbetraf, so ist ihnen geglaubt, daß sie im Allgemeinen auf ihren Fakturen bezw. beigefügten Plakaten die fragliche Wurst als gefärbt bezeichneten. Ist das aber allgemeine Geschäftsübung bei ihnen, so entfällt die Möglichkeit, festzustellen, daß sie den Farbzusatz zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr vornahmen. Wenn diese Mittheilung nun bei der einen Sendung unterlassen ist, so läßt dieser Umstand den Mangel der Täuschungsabsicht bei der Herstellung der gefärbten Wurst nicht ausgeschlossen erscheinen. Es konnte ihnen auch nicht einmal fahrlässiges Handeln zur Last gelegt werden. Dies würde nur darin bestehen können, daß sie sich von der Aufdrückung des Stempels bezw. der Beipackung des Plakats nicht überzeugt haben. Das Gericht kann jedoch die Verpflichtung des Inhabers eines größeren Geschäfts, und um solche handelt es sich im Fragefall, wie gerichtsbekannt ist, jede einzelne Sendung bis ins Kleinste auch auf derartige Aeußerlichkeiten zu prüfen, nicht anerkennen. Es erachtet es in solchem Fall für hinreichend, wenn der Prinzipal seinen Leuten, gegen deren Zuverlässigkeit nichts vorlag, die generelle Anweisung zur Bezeichnung der Waare als gefärbt gegeben hat, um bei einem einmaligen versehentlichen Unterbleiben dieser Bezeichnung eine strafrechtliche Verantwortlichkeit desselben auszuschließen. §§ 10[1] u. [2] N.-M.-G. waren daher nicht anwendbar.

Im Falle O. hat sich nicht feststellen lassen, daß letzterer die Färbung der Wurst gekannt hat, im Gegentheil hat man dem Angeklagten geglaubt, daß er sich nicht davon überzeugt hat, ob die Wurst gefärbt sei oder nicht. Auf Fahrlässigkeit beruhte seine Nichtkenntniß nicht; denn es lag für ihn kein Grund zu der Annahme vor, daß seine Lieferanten sich durch die Färbung der Wurst und durch Verschweigung der Thatsache, daß sie gefärbt sei, nach § 10 l. c. strafbar gemacht hätten; er konnte deshalb auch, ohne zu einer Prüfung verpflichtet zu sein, annehmen, daß es sich um ungefärbte Wurst handle. Die beiden Gebr. K. haben ihre Vertreter in Dr. ersucht, den Abnehmern Mittheilung von der Färbung der Wurst zu machen. Diese Thatsache schließt eine Absicht der Angeklagten auf Täuschung im Handel und Verkehr durch die Anfertigung der gefärbten Wurst aus denselben Gründen aus, die hinsichtlich dieser Frage bei D. und M. geltend gemacht sind. Auch sie waren berechtigt, anzunehmen, daß ihren Abnehmern von dem Agenten Kenntniß der Färbung gegeben worden sei, und infolge dessen nicht verpflichtet, sie nochmals auf diesen Umstand hinzuweisen.

Dagegen ist bezüglich W.'s als erwiesen angenommen, daß er durch das angewandte Karmin seiner hergestellten Wurst den Anschein einer besseren Beschaffenheit gegeben hat, als sie wirklich besaß; er wollte dadurch beim Absatz der Wurst im Käufer die Anschauung erwecken, er bekomme bessere Waare, als sie thatsächlich geliefert wurde. Irgend welche Thatsachen, welche, wie bei den übrigen Angeklagten, diese Annahme ausschlossen, sind hinsichtlich W.'s nicht hervorgetreten. Indem er nun diese Wurst unter Verschweigung der Verfälschung verkaufte, verstieß er gegen § 10[1] u. [2] N.-M.-G. W. wurde zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt, die übrigen Angeklagten wurden freigesprochen.

107. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 14. Oktober 1899 wider den Fleischermeister K. und dessen Ehefrau P. K. zu A. — Am 30. Dezember 1898 entnahm der Schutzmann H. in dem K.'schen Geschäfte für je 0,10 ℳ Blut-, Leber- und Knackwurst. Diese ihm von der P. K. verabfolgten Wurstwaaren brachte H. zu dem Apotheker M. zur chemischen Untersuchung. Hierbei stellte M. in der Knackwurst unterschwefligsaures Salz fest. Es rechtfertigte sich in Folge dessen die Annahme, daß K. dem Wurstfleisch bei der Bereitung desselben ein unter-

schwefligsaures Salz enthaltendes Präparat beigemengt hat, und daß die Behauptung K.'s, nur Fleisch, Fett, Salz, Pfeffer und etwas Kümmel zur Anfertigung der Wurst verwandt zu haben, eine unwahre war.

In dieser Handlungsweise K.'s war eine Verfälschung der Knackwurst zu finden. Derartige Präparate, die unter den verschiedensten Namen in Verkehr gebracht werden, gehören nicht zu den regelmäßigen, vom Publikum beim Einkauf erwarteten Bestandtheilen der Wurst. Dem Angeklagten war das auch zweifellos bekannt, da gerade diese, die Geschäftsgenossen K.'s naturgemäß aufs Höchste interessirende Frage in den letzten Jahren allgemein besprochen und, soweit nicht besondere örtliche Verhältnisse in Betracht kamen, regelmäßig dahin beantwortet worden ist, daß ein solcher Zusatz vom Publikum nicht erwartet werde.

Wie gerichtsbekannt ist, werden diese Präparate angewendet, um der Wurst, die im Aufschnitt schnell die rothe Farbe verliert, diese für längere Zeit zu erhalten; das schnelle Grauwerden der Wurst ist, wie dem Gericht aus einer Reihe früherer Verhandlungen bekannt ist, eine Folge der durch die mangelhafte Mästung des Schlachtviehs verursachten wässerigen Beschaffenheit des Fleisches. Während Fleisch von gut gemästeten Thieren seine rothe Farbe im Aufschnitt längere Zeit beibehält, wird dasjenige schlechter gemästeter Thiere — das naturgemäß auch als Nahrungsmittel von geringerem Werth ist als jenes, — in kurzer Zeit grau. Dieses Grauwerden soll durch den Zusatz des unterschwefligsauren Salzes aufgehalten werden; es soll also dem an sich geringwerthigen Fleisch das Aussehen werthvolleren Fleisches verliehen werden. Denn daß eine wirkliche Verbesserung des Fleisches durch den Zusatz des Salzes herbeigeführt würde, ist ausgeschlossen. Das Grauwerden der Wurst ist weiter aber auch ein Zeichen beginnender Zersetzung des Fleisches, somit der Verminderung des Nährwerthes desselben. Dieses sich bei den heutzutage verwendeten Fleischsorten sehr schnell einstellende Grauwerden soll verdeckt werden durch die bei Anwendung unterschwefligsauren Salzes hervorgerufene Röthe des Fleisches, ohne daß dadurch die Zersetzung desselben aufgehalten würde.

K. hat demnach durch seine Handlungsweise der fraglichen Wurst den Anschein einer besseren Beschaffenheit verleihen wollen, dieselbe somit im Sinne des § 10¹ N.-M.-G. verfälscht; er beabsichtigte damit, das seine Wurstwaaren kaufende Publikum über die wahre Beschaffenheit der Wurst in einen Irrthum zu versetzen.

Die Ehefrau P. K. war dagegen nicht des ihr zur Last gelegten Vergehens gegen § 10² l. c. für schuldig zu erachten. Ihr konnte weder eine Kenntniß des Verfahrens ihres Ehemannes nachgewiesen, noch konnte ihr Fahrlässigkeit, welche diese Nichtkenntniß verschuldet hätte, zum Vorwurf gemacht werden. Die P. K. wurde freigesprochen, K. aber zu 3 M Geldstrafe verurtheilt. (§ 10¹ N.-M.-G.)

Braunschweig. 108. **Oberlandesgericht Braunschweig.** Urtheil vom 7. Dezember 1899 wider die Wurstfabrikanten O. M. und E. M., beide zu B. — Das Schöffengericht zu Braunschweig hatte die Angeklagten nach § 10² N.-M.-G. durch Urtheil vom 23. Juni 1899 zu je 10 M Geldstrafe verurtheilt. Auf ihre Berufung wurden die Angeklagten dann durch Urtheil des Landgerichts zu Braunschweig vom 22. September 1899 freigesprochen. Gegen diese Entscheidung legte die Staatsanwaltschaft Revision ein, und der Strafsenat des Oberlandesgerichts zu Braunschweig wies durch Urtheil vom 7. Dezember 1899 die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurück, aus folgenden Gründen:

Die Angeklagten werden zweier selbständiger gemeinschaftlicher Vergehen gegen 10², 15, 16 N.-M.-G. beschuldigt, indem sie als Inhaber der Wurst- und Fleischwaarenfabrik C. Fr. Be. 1. am 2. November 1898 an den Kaufmann R. 100 Pfund Block- und 50 Pfund Cervelatwurst, 2. am 3. Januar 1899 an den Kaufmann N. 50 Pfund Blockwurst, die mit einem aus rother Anilinfarbe und Karmin bestehenden, der Gesundheit unschädlichen Farbstoffe versehen waren, käuflich lieferten, ohne dieselben von der erfolgten Färbung der Wurst in Kenntniß gesetzt zu haben.

Herzogliches Landgericht hat festgestellt, daß der angegebene Verkauf der Wurst stattgefunden hat, und daß diese in der Weise mit Karmin unschädlich für die Gesundheit gefärbt war, daß je ein Centner des zu der Waare verwandten Salzes mit einem Eßlöffel voll von dem Farbstoffe vermischt worden ist. Daß die genannten 2 Käufer von dem Färben nicht in Kenntniß gesetzt sind, ist zwar nicht ausdrücklich festgestellt; es folgt aber solche Feststellung aus dem ganzen Inhalt des Urtheils und wird von den Angeklagten auch jetzt nicht bestritten mit dem Hinzufügen, sie pflegten jetzt die Färbung der Wurst durch Anschlag im Laden oder Bemerkungen auf der Waare beigelegten rothen Zetteln anzuzeigen. Darüber, was sonst zwischen den Angeklagten oder deren Vertretern und den genannten 2 Käufern hinsichtlich der Beschaffenheit der gekauften Waaren abgemacht, gekannt oder erwartet ist, enthält das Urtheil nichts, als daß es sich im beiderseitigen Einverständnisse nicht um frische Wurst, deren Begriff gar nicht zu bestimmen sei, in landläufigem Sinne, sondern um eine mehrwöchiger Räucherung unterzogene Exportwaare gehandelt hat; es gelangt zu einer Freisprechung der Angeklagten, da nur eine erlaubte Aufputzung der Waare vorliege, kein Verfälschen im Sinne des Gesetzes; auf die Begründung wird noch des Nähern eingegangen werden.

Zur Anklage verstellt ist nicht, daß die Angeklagten zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel verfälscht haben, sondern daß sie wissentlich verfälschte Nahrungs- und Genußmittel unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft haben.

Verkauf an 2 bestimmte Käufer unter Verschweigung des Färbens der Wurstwaaren steht fest; es fragt sich, ob die Angeklagten wissentlich verfälschte Wurstwaaren verkauft haben, auf die Absicht der Täuschung kommt es nicht an.

Mit der Frage, ob in dem Färben von Wurst, Hack- und Schabefleisch eine Verfälschung im Sinne des Gesetzes liege, haben sich bereits wiederholt das Reichsgericht und höchste Gerichtshöfe in den verschiedensten Deutschen Staaten zu beschäftigen gehabt. (Vgl. die im Kaiserl. Gesundheitsamte ausgearbeitete Denkschrift vom Oktober 1898. Von den Entsch. insbesondere Reichsger. Bd. IV S. 174, Bd. VI S. 51, s. auch Zeitschr. für Rechtspf. Bd 38 S. 7.) Alle stimmen mit den Motiven des Gesetzes darin überein, daß eine Verfälschung vorliegt, wenn

a) mit der ursprünglichen Waare durch Entnahme oder durch Zusatz von Stoffen eine äußerlich nicht erkennbare Verschlechterung vorgenommen ist, oder

b) einer minder guten Waare oder minder gut gewordenen Waare durch künstliche Mittel der Schein einer besseren Waare gegeben ist, d. h. der Schein einer besseren als der ihrem wahren Wesen entsprechenden Beschaffenheit. Es wird in beiden Fällen eine bestimmte, allgemein von den Käufern erwartete Norm vorausgesetzt, von der abgewichen wird.

Vorliegend kann es sich nur um den Fall unter b handeln. Angeklagte haben Wurst mit unschädlichen Mitteln gefärbt; Färben einer Waare kann nur dann eine Verfälschung sein, wenn ihr dadurch der Schein einer wesentlichen Eigenschaft, die sie der Norm nach nicht hat, verliehen wird, nicht dann, wenn es sich um eine erlaubte kaufmännische Herausputzung der Waare handelt, um sie dem Auge, dem Appetit gefälliger zu machen.

Der Farbstoff ist zweifelsohne kein normaler, nach dem von jeher als reell erachteten und den Wünschen der Allgemeinheit der Käufer entsprechenden Geschäftsgebrauch erwarteter Bestandtheil der Wurst, er gehört naturgemäß nicht zu ihr, und durch seinen Zusatz kann eine Verfälschung der Wurst bewirkt werden in Fällen, in denen das Färben etwaiges Verderben der Wurst verdeckt, die Wurst dadurch den ihrem Wesen nicht entsprechenden Anschein größerer, länger dauernder Frische

erhält, z. B. wenn frischer Wurst, d. h. frisch zubereiteter, zum alsbaldigen Verkauf im Detailhandel, zum alsbaldigen Genuß bestimmter Wurst, ähnlich wie frischem Hack- und Schabefleisch durch Verschleierung des Grauwerdens der fälschliche Anschein solcher Frische zu einer Zeit verliehen wird, in der Mißfärbung schon erwartet werden konnte, ferner in Fällen, in denen das Färben den Anschein erweckt, die Wurst sei vom Fleische nach alter Art gemästeter Schweine hergestellt, oder die Verwendung von sonst erwartetem Schlachtgut, z. B. Magerfleisch im bestimmten Verhältniß zu Fett, vorspiegelt, Mängel der Räucherung verdeckt, kurzum wenn der Wurst durch die Färbung der Schein dessen gegeben ist, was als wesentlich von der Allgemeinheit der Käufer erwiesenermaßen erwartet wird, sie in der That aber nicht hat. Durch das Färben kann auch der Genußwerth der Wurst sinken; dieser hängt nicht nur von der objektiven Beschaffenheit der Waare ab, sondern er hat auch psychische Voraussetzungen. Das Färben kann beim kaufenden Publikum z. B. ekelerregend wirken, und es ist im Einzelfalle zu fragen, ob die Käufer, die die Färbung der Wurst erfahren, solche in Folge Widerwillens für ein wesentlich schlechteres Genuß- und Nahrungsmittel erachten oder nicht.

In dem jetzt vorliegenden, zur Beurtheilung stehenden Falle handelt es sich um bereits zum Abschluß gelangte Kaufgeschäfte mit 2 bestimmten Personen. Da der Hauptzweck des § 10 l. c. ein wirthschaftlicher und dahin gerichteter ist, der Unlauterkeit im Verkehr durch Täuschung der Abnehmer eines Nahrungs- und Genußmittels entgegenzuwirken, so muß die Norm, von der abgewichen wird, vorzugsweise aus der Intention der Vertragschließenden entnommen werden, unter Berücksichtigung der bekannten oder als bekannt vorauszusetzenden Geschäftsgebräuche, soweit sie der Vereinbarung nicht widersprechen. Der einzelne Abnehmer ist nicht hintergangen, wenn er erhält, was er erwartet hat oder er in dem etwaigen Zusatze keine wesentliche Abweichung von der erwarteten, nach reellem Geschäftsverkehr vorauszusetzenden Norm erblickt. (Vgl. Entsch. d. Reichsger. Bd. VI S. 53 unten.) Es ist daher zu fragen, ob die beiden Käufer R. und N. in der Färbung der gekauften Wurstwaaren, von der sie nicht in Kenntniß gesetzt sind, eine Abweichung von der Norm erblickt haben und den Umständen nach erblicken durften, ob sie die Wurst bei Kenntniß ihrer Färbung für ein nicht wesentlich schlechteres Nahrungs- und Genußmittel erachtet haben als bei sonst gleicher Beschaffenheit ohne Beimischung des Farbstoffs.

In dieser Richtung ist zunächst festgestellt, daß die Käufer und Verkäufer keine frische Wurst in dem obigen Sinne, sondern mehrere Wochen lang geräucherte Exportwaare gehandelt haben, ferner daß zwar Wurst, die aus dem Fleische nach alter Mästungsart gefütterter Schweine hergestellt ist, dauernd die rothe Farbe behält, daß aber den Wurstfabriken heute nur Schweinefleisch zu Gebote steht, das in Folge der heutigen Fütterungsart blaß und wasserreich ist und in Folge dessen in der fertigen Wurst sehr bald — im Lichte in 10 Minuten, im Dunkeln nach 2 Stunden — mißfarbig wird, einen mehr oder weniger grauen Anschein annimmt, endlich, daß die fragliche Waare aus dem besten für die Wurstfabrikation gegenwärtig erhältlichen Material in der besten Art der Herstellung gemacht ist, und das Ergrauen so wenig wie das künstliche Röthen der Wurst dieser das Geringste an Wohlgeschmack oder Nährwerth nimmt.

Das angefochtene Urtheil hält auch für ausgeschlossen, daß die Angeklagten durch das Färben den Anschein hätten verleihen wollen, als sei die Wurst aus Schweinefleisch der alten Mästungsart hergestellt, nimmt vielmehr an, daß sie durch den Farbzusatz die Verfärbung haben verhindern, der Wurst die Farbe frischen Fleisches erhalten wollen, die dem Publikum appetitlicher erscheint. Die Täuschungsabsicht ist darnach allerdings ausgeschlossen; um diese handelt es sich aber nicht. Nicht festgestellt ist aber behufs Beantwortung der oben gestellten Frage, was die genannten Käufer von der Beschaffenheit der Wurst, abgesehen von der nicht frischen Herstellung, erwartet haben und erwarten durften, ob sie die Wurst auch bei Kenntniß der Färbung gekauft hätten, ob sie das Ergrauen der Wurst gekannt, bei der vorgefundenen Röthe diese auf Anwendung von Salzröthe, auf die natürliche Beschaffenheit des Fleisches, auf ihren Ursprung vom Fleische nach alter Art gemästeter Thiere zurückgeführt haben und den Umständen nach zurückführen durften. In der Behauptung, die Angeklagten hätten damit rechnen können und müssen, daß bei der Bekanntheit der gegenwärtigen Verhältnisse in der Wurstfabrikation das Publikum Wurst von der alten Schweinemästung nicht im Handel erwartet, ist keine Feststellung gewollt, wie aus dem Mangel jeglicher Begründung hervorgeht, und zudem ist die Frage, was die genannten Käufer erwartet haben; der Begriff des Publikums, der nicht angegeben ist, muß ohne örtliche Umgrenzung für den Wursthandel als ganz unsicher bezeichnet werden, da die Anforderungen der Verzehrenden an die Beschaffenheit der Wurst in den verschiedenen Gegenden Deutschlands, namentlich in Nord- und Süddeutschland, verschiedene sind, und es sich um Exportwaare handelt.

Es fehlt vor allem auch die Feststellung, ob die genannten Käufer nicht Widerwillen, Ekel gegen das Färben der Wurst gehabt haben und deshalb ihren Genußwerth trotz des Verdeckens der Mißfärbung 2c. als wesentlich geringer erachtet haben. Im angefochtenen Urtheil selbst ist ausgeführt, das Publikum empfinde gegen das Wurstfärben trotz Kenntniß dessen Unschädlichkeit Abneigung, die aber mit dem Grunde des Mißtrauens, Furcht vor Verfälschung 2c. schwinden müsse. Mit diesem Wunsche ist für den vorliegenden Fall nichts gewonnen, und die Käufer können zur Aufgabe des Widerwillens nicht gezwungen werden.

Nach Vorstehendem wird die Freisprechung der Angeklagten von den ihr zu Grunde liegenden Feststellungen nicht getragen, und es liegt eine Verletzung des § 10² durch Nichtanwendung unter Verkennen der darin enthaltenen Rechtsnorm vor.

Das angefochtene Urtheil ist unter Verletzung des Gesetzes zu Stande gekommen, das fragliche Gesetz hätte schon bei dem festgestellten Thatbestande angewandt werden müssen, schon in Rücksicht auf die Abneigung des Publikums, zu dem auch die genannten Käufer gehören, gegen das Färben der Wurst, wenn man nicht auch mit der Praxis vieler höheren Gerichte (vgl. die in der Denkschrift oben angeführten Urtheile) als feststehend annehmen will, daß die Allgemeinheit der Käufer durch das Färben auch über die Bestandtheile der Wurst getäuscht wird.

Die Sache ist indeß zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen, da sie hinsichtlich der Frage, inwieweit die beiden Käufer im Färben der Wurst eine Abweichung von der Norm erblickt haben und erblicken durften, noch weiterer Aufklärung bedarf.

Bemerkt wird noch, daß die Angeklagten nach den Feststellungen auch wissentlich verfälschte Wurst verkauft haben, und zwar in der Absicht der Täuschung; sie haben absichtlich der Wurst Farbstoff zugesetzt, um das Grauwerden der Wurst zu verhindern, ihr die Farbe frischen Fleisches zu erhalten. Das Bewußtsein, daß die gefärbte Wurst ein verfälschtes Nahrungsmittel im Sinne des Gesetzes darstelle, brauchten sie beim Verkauf nicht zu haben, da zur Erfüllung des rechtswidrigen Vorsatzes das Bewußtsein nicht erforderlich ist, ein Strafgesetz zu übertreten.

In der erneuten Hauptverhandlung hat das Berufungsgericht ebenfalls die Angeklagten eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz für schuldig erachtet. Bezüglich der von der höheren Instanz verlangten Feststellung, inwieweit die beiden Käufer im Färben der Wurst eine Abweichung von der Norm erblickt haben und erblicken durften, haben beide Zeugen mit Bestimmtheit erklärt, daß sie vorausgesetzt haben, die von den Angeklagten zu liefernde Wurst sei nicht gefärbt; es liegt auch nichts vor, was die allgemeine Berechtigung zu dieser Voraussetzung bei ihnen und in den vorliegenden bestimmten Fällen ausschließen könnte.

In subjektiver Beziehung ist das fragliche Vergehen ein vorsätzliches. Nach dem Oberlandesgerichtsurtheil liegt auch dieses Erforderniß hier vor, da die Angeklagten absichtlich der Wurst Farbstoff zugesetzt haben, um das Grauwerden der Wurst zu verhindern, das Bewußtsein aber, daß die gefärbte Wurst ein verfälschtes Nahrungsmittel im Sinne des Gesetzes darstelle, nicht erforderlich sei. Die Berufung der Angeklagten war daher zu verwerfen.

Sachsen-Altenburg. 109. **Landgericht Altenburg.** Urtheil vom 28. Februar 1899 wider den Wurstfabrikanten D. zu E. — D. hat der von ihm hergestellten Salami- und Cervelatwurst von jeher, namentlich auch der Waare, welche er am 14. Juni, 21. Juli und 5. September 1898 an den Kaufmann Ei. zu Dr. geliefert hat, einen künstlichen Farbstoff, Karmin, zugesetzt. Dieser Zusatz richtete sich nach der Angabe D.'s je nach Wetter, Temperatur und Fleischbeschaffenheit, so daß zwischen 1,5 und 2,0 g des Farbstoffes auf den Centner Fleisch kamen. Der Angeklagte hat dies gethan, damit die Wurst die rothe Farbe, die sie als frische Waare von Natur besitzt, länger behalten, als es ohne den Farbzusatz möglich gewesen wäre, und im Aufschnitt nicht so schnell grau werden sollte, wie es bei ungefärbter Wurst der Fall ist. Dem Ei. hat D. nichts davon mitgetheilt, daß die Wurst gefärbt war; ersterer hatte keine Ahnung hiervon, bis dies durch eine chemische Untersuchung am 26. Oktober 1898 festgestellt wurde.

Das Kais. Gesundheitsamt hat nun über die Gewohnheit, die Wurst künstlich zu färben, eingehende Ermittelungen angestellt und hat seine Resultate in einer im Oktober 1898 veröffentlichten Denkschrift niedergelegt. Es hat darin unter Anderem festgestellt, daß es möglich ist, bei sorgfältiger Auswahl und Bearbeitung des Fleisches unter Beobachtung strengster Reinlichkeit, lediglich durch Zuthat von Salz und Gewürzen, ohne jeden Farbstoff eine gleichmäßig rothe Dauerwurst herzustellen, die diese sogen. Salzungsröthe lange Zeit unverändert bewahrt. Es sind also alle Farbstoffe unnöthig, mithin anormal. Auch der bei weitem überwiegende Theil des konsumirenden Publikums erwartet, daß ihm im Handel ungefärbte Wurst geliefert werde. Danach ist für die Fabrikation ungefärbte Wurst als die Norm anzusehen. Der Zusatz des Farbstoffes Karmin ist aber nicht allein ein Abweichen von der Norm, sondern auch eine Verschlechterung der Wurst. Gesundheitsschädlich ist der Stoff, wie der Sachverständige Dr. B. bekundet, nicht. Erfährt aber der Durchschnittskonsument, daß eine Wurst gefärbt ist, so schließt er, da Farbzusatz nicht zur normalen Beschaffenheit gehört, sofort auf eine ordnungswidrige Herstellung; er macht den Schluß, daß der Fabrikant mit diesem ordnungswidrigen Bestandtheile, der in einer normalen Wurst nicht nöthig ist, etwaige andernfalls erkennbare Mängel seines Fabrikats (z. B. minderwerthiges Fleisch) verdecken will. Außerdem kann dem Konsumenten ein Nahrungsmittel nicht genehm sein, das andere Bestandtheile enthält, als normaler Weise hineingehören, weil er die Natur der anormalen Zusätze nicht zu kontroliren vermag. Das Publikum weist daher erfahrungsmäßig gefärbte Wurst zurück und betrachtet sie als minderwerthig. Hierin liegt die Verringerung des Genußwerths und damit die Verschlechterung der Wurst durch den Farbzusatz. In dem Zusatze von Karmin zu der Wurst ist deshalb eine Verfälschung eines Nahrungsmittels zu erblicken.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß sich D. der Verfälschung der Wurst sehr wohl bewußt war, dieselbe aber trotzdem zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr beging. Die von D. zu seiner Entlastung angeführten Einwände mußten als widerlegt bezw. unglaubwürdig zurückgewiesen werden. Was endlich die Behauptung D.'s anbelangte, daß er dem Ei. die Färbung der Wurst nicht verschwiegen habe, so ging aus dem Beweisergebniß hervor, daß es dem Angeklagten hinsichtlich seiner Abnehmer zu Dr., insbesondere auch bei Ei., ebenso recht war, wenn ihnen der Umstand, daß die ihnen verkaufte Waare gefärbt war, verschwiegen blieb, als wenn es ihnen mitgetheilt würde, und daß er beim Verkauf ohne Deklaration mit der ersten Möglichkeit rechnete; es liegt somit für D. der dolus eventualis vor. D. wurde zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt; die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10[1] u. [2], 16 N.-M.-G.)

110. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 9. Juli 1901 wider den Fleischermeister R. zu A. — Durch das glaubhafte Geständniß R.'s und das Gutachten des Sachverständigen Dr. B. ist erwiesen, daß der Angeklagte im Laufe des Jahres 1901 bei der Herstellung von Cervelatwurst dieser einen an sich unschädlichen Theerfarbstoff (Wurstroth) zugesetzt hat, um dadurch eine dauernde rothe Farbe der Wurst zu erzielen, und daß er die so gefärbte Wurst an das Publikum verkauft hat, ohne dieses auf den Zusatz von Farbstoff aufmerksam zu machen.

Da das Färben der Wurst zu besagtem Zwecke nach der ständigen, mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts durchaus im Einklang stehenden Spruchpraxis des hier in Frage kommenden Gerichts eine Verfälschung dieses Nahrungsmittels darstellt, so hat also R. zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr ein Nahrungsmittel verfälscht und wissentlich ein verfälschtes Nahrungsmittel unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft. R. wurde deshalb zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10[1] u. [2] N.-M.-G.)

111. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 9. Juli 1901 wider den Fleischermeister S. zu A. — S. hat im Laufe des Jahres 1901 der von ihm hergestellten Cervelatwurst einen an sich unschädlichen Farbstoff (Wurstroth) zugesetzt, um dadurch eine dauernde rothe Farbe der Wurst zu erzielen. Die so gefärbte Wurst hat er verkauft, ohne die Käufer auf den angewandten Farbzusatz aufmerksam zu machen.

Das Färben der Wurst zu besagtem Zwecke stellt nach der ständigen Rechtsprechung eine Verfälschung dieses Nahrungsmittels dar. S. hat daher zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr ein Nahrungsmittel verfälscht und unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft. Er wurde zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10[1] u. [2] N.-M.-G.)

Sachsen-Koburg-Gotha. 112. **Landgericht zu Gotha.** Urtheil vom 9. Mai 1899 wider den Fleischermeister W. zu G. und den Kaufmann S. zu L. — W. hat in den Jahren 1897 und 1898 größere Posten von Cervelatwurst mittels einer an sich nicht gesundheitsschädlichen rothfärbenden Tinktur gefärbt, um der Wurst das frische Aussehen zu erhalten und dem bei jeder Rohwurst nach erfolgtem Anschneiden an der Schnittfläche früher oder später eintretenden Grauwerden vorzubeugen, da eine derartige Veränderung der Wurst vom Publikum beanstandet werde und dessen Kauflust mindere. Sowohl den Selbstkonsumenten als auch den Wiederverkäufern hat W. von dem Gefärbtsein der Wurst keine Mittheilung gemacht. Zu seiner Vertheidigung hat W. angeführt, daß die von ihm hergestellte Wurst von bester Beschaffenheit sei, sodaß er ihr durch den Farbzusatz nicht den Schein einer noch besseren Beschaffenheit habe verleihen wollen; der Farbzusatz sei auch weder gesundheitsschädlich noch ekelerregend gewesen. Den zur Wurstfärbung benutzten Farbstoff hat W. von dem Mitangeklagten S. bezogen. Letzterer bereitet gewerbsmäßig jenen zur Färbung der Wurst dienenden Farbstoff zu und bestreitet, daß in dieser Handlung nach Lage der Umstände eine strafbare Beihilfe zum Vergehen gegen § 10[1] N.-M.-G. zu erblicken sei. Denn er habe allen seinen Lieferungen Gebrauchsanweisungen beigefügt, in denen die Abnehmer ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß die Verwendung der Tinktur zum Färben der Wurst nur dann gestattet sei, wenn die letztere dem Käufer ausdrücklich als gefärbt bezeichnet werde; er habe infolgedessen von W. als dem Inhaber einer großen Firma annehmen müssen, daß derselbe diesen Hinweis nicht unbeachtet lassen werde. Zum Beweis für seine Behauptung hat S. eine gedruckte Preisliste überreicht, in welcher in der That ein solcher Hinweis zu finden

ist. W. giebt zu, daß S. seinen Farbstofflieferungen an ihn solche Preislisten, wie erwähnt, beigefügt habe.

Auf Grund dieses festgestellten Sachverhalts hat das Gericht den W. des Vergehens gegen § 10¹ N.-M.-G. für überführt erachtet. Es ist in Uebereinstimmung mit der bisherigen überwiegenden Rechtsprechung hoher deutscher Gerichtshöfe der Ansicht, daß der Zusatz von Farbstoff in jedem Falle eine Verfälschung der Wurst im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes darstellt. Denn wenn auch nach den glaubhaften Angaben des Angeklagten für den vorliegenden Fall nicht angenommen werden kann, daß der Farbstoff die Verwendung geringwerthigen Fleischmaterials oder bei der Fabrikation der Wurst untergelaufene Fehler oder gar eine bereits begonnene Zersetzung der Wurst habe verdecken sollen, so steht doch durch die eigene Erklärung W.'s fest, daß auch in diesem Falle der Farbstoffzusatz den Zweck gehabt hat, der Wurst den Anschein einer größeren und länger andauernden Frische und Appetitlichkeit zu geben. Nun setzt aber offenkundig der weitaus größte Theil des konsumirenden Publikums voraus, daß diese Eigenschaften den normalen Zustand der in den Handel gebrachten Wurst bilden, d. h. das Publikum ist der Meinung, daß das gute frische Aussehen der Wurst lediglich die natürliche Folge der Verwendung geeigneten Fleisches und handwerksgerechter Herstellungsweise ist. Die Beifügung künstlicher Mittel (auch wenn dieselbe zu einer an sich tadellosen Waare erfolgt) erscheint deshalb nach der Auffassung des Verkehrs als etwas Anormales, als etwas gegen den reellen Geschäftsgebrauch Verstoßendes, und zwar umso mehr, wenn — wie es bei Farbstoffen thatsächlich der Fall ist — ein ausgesprochener Widerwille des Publikums gegen den Mitgenuß derartiger Substanzen in der von ihm verzehrten Wurst besteht. Hiernach und da durch den Farbzusatz der schon längere Zeit lagernden und deshalb dem Grauwerden ausgesetzten Wurst das Aussehen einer frischen rothen Farbe und damit der Schein eines höheren Genuß- und Verkaufwerthes, als ihr in Wirklichkeit zukommt, gegeben wird, ist in dem Färben zweifellos eine Verfälschung der Wurst im Sinne der angegangenen gesetzlichen Bestimmung enthalten. Daß der Angeklagte die Verfälschung der Wurst zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr vorgenommen hat, muß ebenfalls als feststehend angesehen werden. W. giebt selbst zu, daß die in dem Grauwerden sich ausdrückende Veränderung, wie sie bei Nichtanwendung des Farbstoffs eingetreten wäre, vom Publikum beanstandet werde und dessen Kauflust mindere. Die Anwendung des Farbstoffs konnte also nur den Zweck gehabt haben, das Publikum, welches in der Erhaltung eines frischen rothen Aussehens der Wurst die Vorzüge in der Güte derselben erblickte, in Täuschung zu versetzen, zumal der Angeklagte selbst zugegeben hat, seine Abnehmer von dem Gefärbtsein der Wurst nicht in Kenntniß gesetzt zu haben. Dabei ist es unerheblich, daß ein Theil der Wurst seitens W.'s nicht an Selbstkonsumenten, sondern an Weiterveräußerer abgegeben worden ist. Denn da er auch an letztere verkauft hat, ohne auf das Gefärbtsein der Wurst hinzuweisen, so hat er diese sowohl, als deren Abnehmer getäuscht, indem er den Wiederverkäufer gar nicht in die Lage gesetzt hat, die Täuschung seiner Abnehmer zu vermeiden. Aus der Unterlassung der Aufklärung seiner Abkäufer über die wahre Beschaffenheit der Wurst muß aber zu Lasten W.'s geschlossen werden, daß derselbe schon bei der Herstellung der Wurst bezw. bei dem Versetzen derselben mit Farbstoff die Täuschung seiner Abnehmer im Auge gehabt hat.

Bezüglich des Mitangeklagten S. hat das Gericht eine strafbare Beihilfe desselben zum Vergehen gegen § 10¹ l. c. nicht für erwiesen erachtet. S. hat festgestelltermaßen durch eine Preisliste seine Abnehmer darauf hingewiesen, daß die mit dem von ihm angefertigten Farbstoffe behandelten Wurstwaaren gesetzlich dem Käufer ausdrücklich als gefärbt bezeichnet werden müssen; er hat sich seinen Abnehmern gegenüber auch bereit erklärt, diesbezügliche Plakate jeder Sendung beizufügen. Hiernach konnte und durfte er annehmen, daß seine Verhaltungsmaßregeln von den Abnehmern auch wirklich beobachtet würden; eine weitergehende Verpflichtung, darauf zu sehen, daß seine Anweisung seitens seiner Abnehmer auch wirklich befolgt wurde, konnte ihm nicht zugemuthet werden. S. wurde daher freigesprochen, W. aber zu 100 *M* Geldstrafe verurtheilt. (§ 10¹ N.-M.-G.)

Hamburg. 113. **Oberlandesgericht Hamburg.** Urtheil vom 21. Dezember 1899 wider den Wurstfabrikanten R. zu H. — Die von dem Angeklagten gegen das Urtheil des Landgerichts zu Hamburg vom 26. Oktober 1899 eingelegte Revision hat der Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg am 21. Dezember 1899 verworfen aus folgenden Gründen: Dieses Gericht hat bereits am 30. November 1893 bezüglich eines Milchkonservirungsmittels ausgesprochen (Vogt S. 260), der Begriff der Verfälschung greift über den der Verschlechterung hinaus, sofern er nämlich auch alle diejenigen Fälle umfaßt, in denen durch die vorgenommene Handlung der Waare der Schein einer besseren Beschaffenheit verliehen wird.

Davon ist auch jetzt noch auszugehen und es macht keinen Unterschied, ob das angewandte Mittel sofort den Schein besserer als der wirklichen Beschaffenheit geben soll oder bezweckt, daß später, nämlich wenn die Waare durch Altern im regelmäßigen Verlauf unansehnlich zu werden pflegt, der Anschein einer noch frischen Waare erhalten werden soll. Hier liegt nach den Feststellungen des Landgerichts, mögen dieselben nun zutreffend sein oder nicht, der Fall so, daß der der Wurst zugesetzte Farbstoff, welcher an sich bei der Wurstfabrikation nicht verwandt zu werden braucht, einestheils bezweckt, schon sofort das infolge Fütterung mit Meiereiabfällen graue Aussehen des verwandten Schweinefleisches zu verdecken und anderntheils das Grauwerden röthlichen Fleisches bei längerem Lagern zu verhindern und ferner, daß die graue Wurst nur 1/3 bis 1/4 Verkaufswerth habe als die röthliche.

Daß nach diesen thatsächlichen Feststellungen in der Handlungsweise des Angeklagten, der den Zusatz seinen Kunden verschwiegen und seiner Waare (vgl. Reichgerichts-Urtheil Bd. 31 S. 59) einen „ihrem Wesen und Gehalt nicht entsprechenden Schein" verleihen wollte, ein Vergehen gegen § 10 N.-M.-G. gefunden worden ist, erscheint nicht rechtsirrig. Ebenso hat dieses Gericht auch schon in Sachen gegen K. am 28. März 1895 (vgl. Beil. z. d. Veröff. des Kais. Gesundheitsamtes IV. Bd. S. 230) entschieden. Daran kann weder der Umstand etwas ändern, daß das Färben der Wurst sehr weit verbreitete Uebung ist, noch daß vielfach gefärbte amerikanische Wurst in den Handel gelangt.

114. **Landgericht Hamburg.** Urtheil vom 30. Mai 1899 wider B. zu H. — Das Schöffengericht zu Hamburg hat den Angeklagten durch Urtheil vom 10. März 1899 von der Anklage des Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. freigesprochen. Gegen diese Entscheidung hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. Wie in der erneuten Verhandlung festgestellt ist, hat B. im Januar 1899 und auch schon früher Wurst mit Karmin gefärbt und die so gefärbte Wurst zum Theil unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft. Seiner unwiderlegten Erklärung nach verwendet B. zu seinen Würsten das beste Schweinefleisch, welches am Markte zu haben ist, und setzt der Wurst nur um deswillen den Farbstoff zu, um ihr das vom Publikum verlangte rothe Aussehen zu geben und mit auswärtigen Fabrikanten, die ihre Waare durchweg färben, konkurriren zu können. B. erklärte ferner, daß sämmtliche Detaillisten von dem Färben der Wurst unterrichtet seien, daß er seiner Detailkundschaft, welche es theilweise allerdings wisse, aber nur dann davon Kenntniß gebe, wenn ausdrücklich darnach gefragt werde.

Da es sich nun im vorliegenden Falle um aus bestem Fleischmaterial hergestellte Wurst handelt, somit die Verheimlichung einer Verschlechterung der Waare mit dem Farbzusatz zweifellos nicht bezweckt ist, so kann nur in Frage kommen, ob B. die Farbe zugesetzt hat, um der Wurst den Schein

einer besseren Beschaffenheit zu verleihen. Diese Frage war nach Sachlage zu verneinen. Nach dem Gutachten des als Sachverständigen vernommenen Obermeisters der Schlachterinnung S. hat statt der früher üblichen Korn- und Schrotfütterung, durch welche eine langsame, sorgfältige Mästung der Schweine herbeigeführt und ein festes kerniges Fleisch erzielt wird, in den letzten Jahren die Fütterung der Schweine mit Meiereiabfällen, wodurch ein wässeriges, weiches Fleisch erzeugt wird, mehr und mehr um sich gegriffen, und der weitaus größte Theil der angetriebenen Thiere ist in der letzt' beschriebenen Weise gefüttert. Das Fleisch der so gefütterten Thiere ist ziemlich blaß, und die von diesem Fleisch gefertigte Wurst sieht daher auch blaß aus. Um nun der Wurst dieses unansehnliche Aeußere zu nehmen, der Geschmacksrichtung des nach rother Wurst verlangenden Publikums Rechnung zu tragen und zu verhindern, daß seine aus tadellosem Material hergestellte Wurst etwa geringwerthiger angesehen werde, als die von auswärts eingeführte gefärbte Wurst, hat B. seiner Waare einen übrigens auch ganz unschädlichen, die Wurst in ihrer Substanz in keiner Weise verändernden Farbzusatz von sehr geringer Menge — 100 Pfund Wurst ist etwa ein kleines Schnapsglas Karminlösung zugesetzt — gegeben.

Damit hat B. aber nicht über das Wesen der Wurst und ihren Werth täuschen wollen, insbesondere auch nicht in der Richtung, daß er seiner Waare den Anschein geben wollte, als stamme sie von nach alter Art gefütterten Schweinen, weil auch die aus Fleisch solcher Schweine hergestellte Wurst, wenngleich weniger blaß als andere Wurst, nicht die durch Farbstoff erzielte, vom Publikum verlangte Farbe giebt, vielmehr bezweckte er, nur das Aussehen an sich zu verbessern. Darin ist aber ein „Verfälschen" im Sinne des Gesetzes nicht zu erblicken. (Vgl. auch Reichsger. Entsch. Bd. XXVII S. 6 ff.) Die Berufung der Staatsanwaltschaft war daher als unbegründet zu verwerfen. (§ 10^1 u. ^{2} N.-M.-G.)

115. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 26. Oktober 1899 wider L. N. und G. N. — Das Schöffengericht zu Hamburg hatte durch Urtheil vom 24. Mai 1899 den L. N. zu 300 ℳ, den G. N. zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10^1 u. ^{2} N.-M.-G.) Gegen dieses Urtheil haben die Angeklagten Berufung eingelegt. Die Angeklagten sind geständig, im Jahre 1898 zu H. der von ihnen verkauften Mettwurst einen rothen Farbstoff zugesetzt zu haben, um der Wurst ein schönes rothes Aussehen zu geben, wie solches vom Publikum gewünscht werde, und um der ausländischen, insbesondere der amerikanischen und dänischen Konkurrenz, welche große Mengen gefärbter Wurstwaaren ungehindert nach Deutschland einführe, nicht zu unterliegen. Außerdem sei in den letzten Jahren in Deutschland die Fütterung der Schweine mit Meiereiabfällen üblich geworden, wodurch ein wässeriges, weiches Fleisch erzielt werde, das bei der Wurstbereitung kein schönes, rothes, sondern ein unansehnliches, graues Aussehen erhalte. Ihren Kunden sei von dem Zusatz des Farbstoffes beim Verkauf der Wurst keine Mittheilung gemacht worden.

In dem Zusatz von rothem Farbstoff zu den aus Schweinefleisch, Speck und Rindfleisch bestehenden Bestandtheilen der Wurst ist nach der heutigen Rechtsprechung die Verfälschung eines Nahrungsmittels zu erblicken. Durch den Zusatz von Farbstoff erhält die Wurst den Anschein einer besseren Beschaffenheit. Die materielle Wirkung des Zusatzes besteht darin, daß graue Wurst, welche wegen Beschaffenheit des verarbeiteten Fleisches die natürliche Salzungsröthe nicht erlangen würde, eine letzterer entsprechende Röthe erhält; eine solche Wurst weicht aber von der normalen Beschaffenheit der Mettwurst ab. Bei Festsetzung dieser Norm ist nur der von jeher als reell erachtete und den Wünschen des Publikums entsprechende Geschäftsgebrauch in Betracht zu ziehen. Das Publikum wünscht und setzt voraus, daß das frischrothe Aussehen von Wurst nicht durch Färbemittel, sondern durch die Salzungsröthe hervorgerufen sei. Nach reellem Geschäftsgebrauch wird deshalb Mettwurst in dieser Weise hergestellt. Durch den Zusatz von Farbstoff wird bezweckt, das Grausein der Wurst zu verdecken und das Publikum über das Wesen, Genuß- und Verkaufswerth derselben zu täuschen.

Da auf Grund der Beweisaufnahme nicht ausgeschlossen war, daß die Angeklagten das Färben und den Verkauf gefärbter Wurst für erlaubt gehalten haben, so wurden die Geldstrafen unter Aufhebung des schöffengerichtlichen Urtheils für jeden Angeklagten auf 10 ℳ festgesetzt. (§ 10^1 u. ^{2} N.-M.-G.)

116. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 28. September 1900 wider R. zu H. — Das Schöffengericht zu Hamburg hatte den R. durch Urtheil vom 31. Juli 1900 von der Anklage eines Vergehens gegen § 10^2 N.-M.-G. freigesprochen. Die von der Staatsanwaltschaft gegen dieses Urtheil eingelegte Berufung war nicht begründet. R. hat am 17. März 1900 an F. 149 Pfund Wurst verkauft; das Fleisch derselben war mit Karmin gefärbt. Seine Behauptung, dies dem F. bei der Lieferung mitgetheilt zu haben, ist nicht widerlegt, da letzterer dies als möglich zugab, aber auch noch erklärte, er habe angenommen, daß die Wurst gefärbt sei, da solche Wurst gewöhnlich gefärbt werde. F. selbst hat in seinem Laden durch 2 oder 3 Plakate angezeigt, daß die zum Verkauf bereit gestellte Wurst mit unschädlichen Stoffen gefärbt sei.

Der von R. gemachte Zusatz von Karmin war nach dem Gutachten des Sachverständigen Ra. nicht geeignet zu bewirken, daß die Wurst als eine die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignete anzusehen war. Ferner war nach Ra. nicht festzustellen, daß die Wurst zur Zeit des Verkaufs an F. verdorben war, und daß eventuell R. dies gewußt hat oder bei Anwendung der gewöhnlichen ordnungsmäßigen Sorgfalt hätte erkennen müssen. Schließlich hat R. unwiderlegt behauptet, daß er die übrige nicht an F. verkaufte, gefärbte Wurst nur an solche Händler verkauft habe, welchen er mitgetheilt gehabt habe, daß die Wurst gefärbt sei, und welche Wurst an ihre Kunden nur mit der Mittheilung, daß dieselbe gefärbt sei, weiterverkaufen. Bei dieser Sachlage rechtfertigte sich die Freisprechung R.'s; denn wenn letzterer auch durch die Herstellung und den Verkauf von gefärbter Wurst objektiv gegen das Nahrungsmittelgesetz gefehlt hat, so fehlte doch das subjektive Moment der Täuschung im Handel und Verkehr. Eine Verurtheilung R.'s nach § 367^7 St.-G.-B. konnte wegen eingetretener Verjährung ebenfalls nicht erfolgen. Die Berufung war daher zu verwerfen.

117. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 26. April 1901 wider den Fettwaarenhändler P. zu H. — Gegen das Urtheil des Schöffengerichts zu Hamburg vom 12. Februar 1901 hat P. mit Erfolg Berufung eingelegt. Wie in der erneuten Verhandlung festgestellt ist, hat am 12. August 1900 Wachtmeister K. bei P. sogen. Berliner Fleischwurst eingekauft, welche, wie sich später herausstellte, künstlich mit einem rothen Farbstoffe versetzt und gefärbt war.

P. behauptete, überhaupt nicht gewußt zu haben, daß die fragliche Wurst gefärbt sei. Andererseits bekundete er ferner, daß er mit Bezug auf andere Wurstsorten, von welchen er wisse, daß sie gefärbt seien, ein Plakat in seinem Laden aufgehängt gehabt habe, welches laute: „Die hier verkaufte Wurst ist mit einem kleinen Zusatz von unschädlichem Farbstoff angefertigt."

Was die erstere Behauptung P.'s anbetrifft, so hat sie sich ebensowenig durch die Beweisaufnahme widerlegen lassen, als seine Bekundung, daß er das fragliche Plakat in seinem Laden aufgehängt gehabt habe; die Thatsache allein, daß der Zeuge K. ein derartiges Plakat nicht gesehen hat, genügt nicht, um die bestimmte Behauptung P.'s ausreichend zu entkräften. P. konnte daher eines strafbaren Verhaltens gegen §§ 10, 11 N.-M.-G. nicht für überführt erachtet werden und war deshalb unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils freizusprechen.

118. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 21. Mai 1901 wider den Wurstmacher W. zu A. — Das Schöffengericht zu Hamburg hatte den W. durch Urtheil vom

20. März 1901 wegen Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. verurtheilt. Gegen diese Entscheidung hat W. Berufung eingelegt. Die erneute Hauptverhandlung ergab nun, daß am 3. Oktober 1900 bei dem Fettwaarenhändler F. zu H. polizeilicherseits 1/4 Pfund gekochte Mettwurst entnommen ist, deren Untersuchung zeigte, daß sie durch einen Farbstoff künstlich roth gefärbt war; diese Wurst stammte von W. her.

Das Berufungsgericht hat im Gegensatz zu der ersten Instanz in dem Färben der Wurst nach Sachlage eine Verfälschung derselben nicht erblicken können. Fest steht es zunächst, daß der Farbzusatz auf die Beschaffenheit der Wurst, insbesondere Geschmack und Haltbarkeit derselben, ohne Einfluß gewesen ist. Ferner ist erwiesen oder doch zum mindesten dem W. nicht widerlegt, daß die Wurst aus tadellos frischem Fleisch und mit guten Zuthaten hergestellt ist. Endlich ist darauf hinzuweisen, daß es sich um gekochte Mettwurst handelt, die aus Schweinefleisch verarbeitet wird, und eben wegen der natürlichen grauen Farbe dieses Fleisches — auch bei der Herstellung aus bestem Fleisch — von vornherein grau aussehen würde, wenn ihr nicht ein Farbstoff hinzu gesetzt würde. Danach muß angenommen werden, daß vorliegenden Falls die Wurst gefärbt ist, nicht um die Verwendung alten oder sonst minderwerthigen Fleisches zu verdecken, um ihr den Anschein besserer Beschaffenheit zu geben, als sie thatsächlich besaß, sondern lediglich, um der Laune des Publikums Rechnung zu tragen, welches lieber röthlich aussehende als grau aussehende Wurst kauft und nicht weiß oder nicht beachtet, daß auch die beste gekochte Mettwurst ohne Farbzusatz grau aussieht. Man kann vorliegenden Falls auch nicht sagen, daß der Farbzusatz etwa zu dem Zweck erfolgt sei, um die Wurst späterhin, wenn sie infolge Alters unansehnlich und minderwerthig geworden wäre, noch rosig und frisch erscheinen zu lassen. Denn von gekochter Mettwurst werden nach dem Sachverständigen S. regelmäßig nur kleinere Mengen zur Zeit angefertigt, um ein Verderben größerer Vorräthe zu vermeiden, was etwa 14 Tage nach der Herstellung eintreten würde. Danach ist dem W. zu glauben, wenn er angiebt, daß er zweimal wöchentlich frische gekochte Mettwurst herstelle, zumal der Zeuge F. bestätigt, daß er regelmäßig 2 Mal in der Woche solche Wurst von W. beziehe und jedesmal nicht mehr nehme, als er in seinem Fettwaarengeschäft bis zur nächsten Lieferung voraussichtlich absetze.

Unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urtheils war W. deshalb freizusprechen. (§ 10 N.-M.-G.)

3. Andere Zusätze[1]).

Preußen. 119. Landgericht Frankfurt a. M. Urtheil vom 21. März 1899 wider den Metzger C. und dessen Gesellen S. — Durch das Urtheil des Schöffengerichts zu Frankfurt a. M. vom 1. Februar 1899 war C. wegen Vergehens gegen § 10[1] u. [2] N.-M.-G. zu 300 ℳ, S. wegen Beihülfe zu diesem Vergehen zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt worden. Gegen dieses Urtheil hat S. Berufung eingelegt. Nach der Feststellung des ersten Urtheils hat C. bei der Wurstbereitung auf etwa 70 Pfund Fleisch 3 volle Eimer Wasser, d. h. etwa 100 Pfund Wasser zugesetzt, während nach dem Gutachten der Sachverständigen ein Wasserzusatz von höchstens 56% statthaft gewesen wäre; diesen erheblichen Wasserzusatz hat er durch Beifügung eines Tragant enthaltenden Pulvers als Bindemittel auszugleichen versucht. S., welcher auf Anweisung des Meisters C. handelte, hat manchmal etwas weniger Wasser genommen.

Das Schöffengericht hat als festgestellt erachtet, daß die Angeklagten als Sachkundige wissen mußten, daß ein solcher Wasserzusatz unstatthaft und eine Fälschung des Wurstfleisches sei, und daß die Käufer der daraus hergestellten Würste durch die durch den Wasserzusatz bedingte Gewichtsvermehrung über den Inhalt an Fleisch und den Werth der Würste getäuscht wurden. Dieser Feststellung hat sich das Berufungsgericht bezüglich des Angeklagten S. nicht anschließen können. S. hat zwar angegeben, daß er sich über den hohen Wasserzusatz gewundert habe, er hat aber beigefügt, daß er diese ihm ungewohnte Verwendung einer größeren Menge von Wasser für ausgeglichen gehalten habe durch die Zusetzung des ihm bis dahin unbekannt gebliebenen traganthaltigen Pulvers. Diese Behauptung des noch nicht 20 Jahre alten Angeklagten ist jedenfalls nicht widerlegt, und es mußte zu seinen Gunsten angenommen werden, daß er in der durch den Meister C. gewählten Art der Herstellung der Wurst, zumal angesichts der Verwendung des ihm bis dahin unbekannt gebliebenen Bindemittels, eine zulässige Herstellungsweise des Nahrungsmittels erblickte und demgemäß keine Veranlassung hatte, bezüglich der ihm seitens des Meisters erfolgten Anweisungen Bedenken zu hegen oder solchen nicht nachzukommen. Es war daher bezüglich des S. auf Freisprechung von der erhobenen Anklage der Beihülfe zu § 10 N.-M.-G. zu erkennen.

Hessen. 120. Landgericht Mainz. Urtheil vom 21. März 1901 wider den Metzgermeister B. zu M. — Das Schöffengericht zu Mainz hatte den B. durch Urtheil vom 8. Dezember 1900 von der Anklage eines Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. freigesprochen. Gegen diese Entscheidung ist von der Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt worden. Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß Schutzmann Ma. am 6. September 1900 bei B. eine Probe Fleischwurst entnahm, in welcher der Sachverständige Dr. A. 70,7% Wasser gefunden hat. Eine derartige Wurst ist auf alle Fälle zu beanstanden, da die äußerste Grenze nach den Angaben Dr. A.'s auf 70% festgelegt werden muß. In anderen Städten werde die Grenze noch enger gezogen, und eine Wurst mit über 60% Wassergehalt beanstandet. Der Sachverständige hebt hervor, daß seine Angaben auch von dem Kaiserlichen Gesundheitsamt als die richtigen anerkannt werden. Ferner bekundete Dr. A., daß es für zulässig erachtet werden muß, der Wurst (Fleischwurst) etwas Wasser zuzusetzen, und daß die Menge des zuzusetzenden Wassers sich nach der Beschaffenheit des Fleisches richten muß; ist das Fleisch schon an und für sich wässerig, so kann nur wenig Wasser zugesetzt werden. Dr. A. und der weitere Sachverständige R. geben an, daß man den Wassergehalt dem Fleisch nicht von vornherein ohne Weiteres ansehen kann, daß man jedoch nach Fertigstellung der Wurst der letzteren ansieht, ob sie verkaufsfähig ist oder nicht, d. h. ob dieselbe allzu wässerig ist oder nicht.

B. räumte ein, der Wurst Wasser zugesetzt, auch etwas von der Wurst verkauft zu haben. Da ihm selbst aber die Wurst zu wässerig vorgekommen sei, habe er sie wieder aus seinem Laden entfernt und anderweitig verarbeitet.

Hiernach konnte von einer Verfälschung der Wurst im Sinne des § 10[1] N.-M.-G. nicht die Rede sein, da B. der Fleischwurst Wasser zusetzen durfte, um das Gewürz in der Wurst zur Auflösung zu bringen. Nach der Fertigstellung der Wurst mußte sie B. jedoch prüfen, ob dieselbe nicht auch zuviel Wasser enthielt. Da keine gesetzlichen Bestimmungen in dieser Richtung bestehen, wäre es event. Sache B.'s gewesen, die Wurst von dem chemischen Untersuchungsamt prüfen zu lassen, ob sie nicht vielleicht allzuviel Wasser enthielt. Dies hat B. nicht gethan, sondern fahrlässiger Weise durch Wasserzusatz verfälschte Wurst unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft. B. wurde deshalb unter Aufhebung des schöffengerichtlichen Urtheils zu 5 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 11 N.-M.-G.)

IV. Verdorbene Wurst im Allgemeinen[1]).

Preußen. 121. Landgericht Allenstein. Urtheil vom 17. September 1898 wider den Fleischermeister T. zu O. — Am Vormittage des 16. Juni 1898 zwischen

---

[1]) S. auch unter III 1 die Urtheile der Landgerichte Bochum vom 23. Januar 1900 auf S. 352* und Hamburg vom 14. Februar 1901 auf S. 360*.

[1]) S. auch die Urtheile des Landgerichts II Berlin vom 31. Januar 1901 auf S. 322* und des Landgerichts Stettin vom 9. März 1899 auf S. 363*.

9 und 10 Uhr verkaufte T. an die Bahnarbeiterfrau W. für 0,30 ℳ ½ Pfund Leberwurst, welche nach seiner eigenen Angabe nicht mehr recht frisch war, und legte auch noch einige Stückchen Blutwurst hinzu. Als der Ehemann der W. die Wurst zum Frühstück kostete, erklärte er sie sofort für verdorben. Die Wurst roch, zeigte sich beim Schneiden weich und zersetzt und schmeckte säuerlich. Durch Vermittelung der Polizeibehörde untersuchte Kreisphysikus Dr. G. zwischen 12 und 1 Uhr beide Wurstsorten und fand sie stark riechend, von schmierigem Aussehen und bereits derart in Zersetzung übergegangen, daß beide Wurstsorten nicht nur verdorben, sondern auch geeignet waren, durch ihren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen und Uebelkeit, Erbrechen, Magen- und Darmkatarrh hervorzurufen. Die Behauptung T.'s, die Wurstsorten hätten erst durch ein mehrstündiges Herumtragen in der Tasche W.'s jene gesundheitsschädliche Beschaffenheit erlangt, wird durch das Gutachten Dr. G.'s widerlegt, nach welchem trotz der am 16. Juni herrschenden Hitze der schlechte Zustand jener Wurst nicht erst während der Vormittagsstunden eingetreten sei, wenngleich der Gährungsprozeß im Laufe des Vormittags zweifellos einen Fortschritt genommen habe.

Das Gericht hat für erwiesen erachtet, daß T. als Sachkundiger die verdorbene Beschaffenheit der an die W. verabfolgten Leber- und Blutwurst gekannt hat; dagegen ist nicht festgestellt, daß T. beim Verkauf auch schon deren gesundheitsschädliche Beschaffenheit wahrgenommen hat. Es war jedoch die Pflicht T.'s bei der von ihm erkannten, schlechten Beschaffenheit der beiden Wurstsorten, sich zu unterrichten, ob er letztere noch ohne etwaige Nachtheile für die Gesundheit der Erwerber verkaufen und in Verkehr bringen durfte. Indem er dies zu thun unterließ, handelte er fahrlässig. T. wurde zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

122. **Landgericht I Berlin.** Urtheil vom 19. Januar 1900 wider den Schlächtermeister E. zu B. — Polizeithierarzt H. fand am 20. September 1899 auf dem Verkaufstische E.'s in der Markthalle XI zu B. Sülzwurst zum Verkauf ausgelegt, welche, wie schon der äußere Augenschein zeigte, verdorben war. Ferner wurden an der Seitenwand des Verkaufsstandes an einem Spieße hängend 4,8 kg Mettwurst vorgefunden, welche nach dem Gutachten H.'s von schmieriger Beschaffenheit, mit Schimmelpilzen bedeckt und schon stark in Verwesung übergegangen waren. Der Sachverständige bekundete weiter, daß der Genuß dieser Wurst geeignet gewesen sei, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

E. hat zugegeben, die Beschaffenheit dieser Wurst gekannt zu haben, er bestritt aber, sie zum Zwecke des Verkaufs als Nahrungsmittel feilgeboten zu haben; nach seiner Angabe habe er die Mettwurst an Abfallhändler zum Auskochen für gewerbliche Zwecke verkaufen wollen. Das Gericht hat den Angaben E.'s auf Grund der Beweisaufnahme keinen Glauben geschenkt und angenommen, daß E. die fragliche Mettwurst als menschliches Nahrungsmittel feilgehalten hat. Dabei ist einerseits berücksichtigt, daß E. nach den in den Markthallen geltenden Bestimmungen Wurst, die er als verdorben erkannt hatte, überhaupt nicht selbst an Abfallhändler verkaufen durfte, sondern sie sofort der Polizei zur Verfügung stellen mußte, und andererseits in Erwägung gezogen, daß die verdorbene Sülzwurst sogar auf den Verkaufstisch ausgelegt war, sodaß ihm, wenn dies auch nicht Gegenstand des Verfahrens bildet, auch schon deswegen sehr wohl zuzutrauen ist, daß er auch die Mettwurst als Nahrungsmittel verkaufen wollte. E., schon wegen Verfehlungen gegen das Nahrungsmittelgesetz vorbestraft, wurde zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt. (§ 12[1] N.-M.-G.)

123. **Landgericht II Berlin.** Urtheil vom 8. Dezember 1899 wider den Handelsmann B. zu Be. — Das Schöffengericht II zu Berlin hatte den B. durch Urtheil vom 12. Oktober 1899 wegen Vergehens gegen § 10[2] N.-M.-G. zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt, die öffentliche Bekanntmachung der Verurtheilung außerdem auch angeordnet. Gegen dieses Urtheil ist von B. Berufung eingelegt worden. Wie in der erneuten Hauptverhandlung festgestellt ist, hat B. am 1. Mai 1899 durch E. auf dem S.'er Wochenmarkte in einem Verkaufsstande etwa 20¾ Pfund Schlackwurst feilbieten lassen. Sämmtliche Wurst ist beschlagnahmt worden, weil sie verdorben und zur menschlichen Nahrung ungeeignet war.

B. bestritt, die verdorbene Beschaffenheit der fraglichen Wurst gekannt zu haben. Das Gericht hat jedoch auf Grund der Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß dem B. schon zu der Zeit, als er die Wurst selbst zum Preise von 0,18 ℳ für das Pfund kaufte, deren verdorbener Zustand bekannt war. Obschon nun B. den Stand auf dem Wochenmarkte nicht selbst besetzt hielt und die Wurst nicht selbst feilbot, ist er doch als Thäter anzusehen; er ist der Geschäftsherr gewesen, und in seinem Auftrage und für seine Rechnung hat E. gehandelt. Die Berufung B.'s war daher zu verwerfen.

124. **Landgericht Greifswald.** Urtheil vom 6. Januar 1899 wider den Arbeiter P. zu M. — Am 28. Oktober 1898 hielt P. auf dem Markte zu D. warme Würste feil. Polizeisergeant T. wurde nun von einigen Personen darauf aufmerksam gemacht, daß die von P. verkauften Würste schlecht seien. T. untersuchte darauf die in einem neben P. stehenden Holzkasten lagernden Würste, fand diese von grauer, ihm verdächtig erscheinender Farbe und mit Schimmel bezogen und verbot deshalb dem P. jeden weiteren Wurstverkauf, bis die Genußfähigkeit der Würste festgestellt wäre. Bald nach diesem Verbot sah T. in der Hand eines Knaben eine halbe Wurst; er nahm diese letzterem ab und forderte den P. auf, dem Knaben das für die Wurst bezahlte Geld wieder zurückzugeben. Dieser Aufforderung kam P. auch nach.

Nach dem Bekunden des Schlachthausvorstehers L. waren die in dem erwähnten Holzkasten lagernden Würste über und über mit Schimmel bedeckt; beim Oeffnen des Kastens machte sich ein unangenehmer Geruch bemerkbar. Auch im Innern zeigten die Würste beim Zerbrechen, namentlich an den undichten Stellen der Därme, Zeichen von verdorbener Beschaffenheit; insbesondere waren sie an manchen Stellen gräulich gefärbt. In gleichem Zustande waren die warmen Würste in einem Blechkasten, dessen Wasser in Folge des Schimmels ganz trübe und milchig aussah. Die Würste wurden dem Abdecker zur Vernichtung übergeben. Nach dem Gutachten des Kreisphysikus sind derartige Würste nicht nur ekelerregend und ungeeignet zur menschlichen Nahrung, sondern sie vermögen durch ihre Stoffe auch die menschliche Gesundheit zu beschädigen, insbesondere durch Erzeugung von Magenkatarrh, Vergiftungserscheinungen u. A. P. wurde eines Vergehens gegen § 12 N.-M.-G. schuldig befunden und in Anbetracht seiner erheblichen Vorstrafen zu 6 Wochen Gefängniß verurtheilt; die Verurtheilung wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

125. **Landgericht Stettin.** Urtheil vom 31. Dezember 1900 wider den Fleischermeister M. zu S. und dessen Ehefrau. — Im Laufe des Sommers 1900 hatte der Zeuge A. sich durch seine 16jährige Tochter von den Angeklagten 2 Mal Dauerwurst holen lassen, welche verdorben und ungenießbar gewesen war. Am 10. August 1900 kurz vor Ladenschluß erhielt die Tochter A.'s von der Ehefrau M.'s wiederum etwa ½ Pfund Wurst, welche an den Schnittflächen ganz grau aussah, stank, beim Schneiden einen schmierigen Durchschnitt zeigte und derartig beschaffen war, daß jeder Laie diese Wurst als zur menschlichen Nahrung für ungeeignet erachten mußte. A. brachte diese Wurst noch gegen 10 Uhr Abends zur Polizei, woselbst sie gegen 11 Uhr von dem Veterinärassessor M. untersucht wurde. Dieser fand die Wurst „verdorben, ungenießbar, Ekel erregend und geeignet, Erkrankungen hervorzurufen“. Daraufhin wurde dann bei den Angeklagten am 17. August 1900 eine Partie Wurst von ungefähr 20 Pfund beschlagnahmt, welche am 23. desselben Monats von dem Chemiker Dr. Me. untersucht wurde und dieselbe Beschaffenheit aufwies, wie die verkaufte Wurst. In beiden Fällen

war die fragliche Wurst nach dem Gutachten der Sachverständigen geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, indem sie in ganz geringen Mengen genossen gastrische Beschwerden hervorbringen mußte, die beim Konsumiren einer größeren Menge schwere Vergiftungen, verbunden mit Fieber, ja den Tod zur Folge haben konnten.

Wenn nun die Angeklagten behaupten, im Sommer könne Wurst innerhalb 24 Stunden in der angegebenen Weise verderben, wie es auch in dem zur Verhandlung stehenden Falle gewesen sei, indem nämlich die Wurst beim Verkaufe noch gut gewesen und erst nachher verdorben sei, so konnte das Gericht ihnen keinen Glauben schenken, da sowohl der Veterinärassessor M., wie der Chemiker Dr. Me. ihr sachverständiges Gutachten dahin abgaben, daß nicht Tage oder Wochen, sondern Monate nöthig seien, um Wurst in einen solchen Zustand organischer Auflösung überzuführen, wie ihn thatsächlich die ihnen übergegebene Wurst bei ihrer Untersuchung aufwies, daß es demnach völlig ausgeschlossen sei, daß die Wurst bei dem Verkaufe noch gut gewesen und erst später verdorben sei. Hiergegen spricht auch die kolossale Ranzigkeit des Fettes, welches statt wie in gutem Zustande 10 % 169 % Säure aufgewiesen hatte. Das Gericht hat ferner auf Grund der Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß beide Angeklagte die gesundheitsschädliche Beschaffenheit dieser fraglichen Wurst gekannt haben, daß letztere trotzdem aber von M. feilgehalten und von seiner Ehefrau verkauft worden ist. Die Angeklagten wurden zu je 2 Wochen Gefängniß verurtheilt. (§ 12[1] N.-M.-G.)

126. **Landgericht Posen.** Urtheil vom 31. Januar 1900 wider den Fleischer C. zu F. — Am 29. August 1899 beschlagnahmte Polizeikommissar K. bei C. etwa $^3/_4$ kg Fleischwurst, weil dieselbe verschimmelt aussah und pestilenzialisch roch; sie hatte auf dem Verkaufstische bei den übrigen zum Verkauf ausgelegten Fleischwaaren gelegen. Kreisthierarzt Ja. untersuchte diese Wurst und stellte fest, daß sie ein schmierig schimmeliges Aussehen hatte, faulig roch und an den Bruchstellen ausgedehnte Madennester zeigte. Die Wurst war bereits derartig in Zersetzung übergegangen, daß sie zum Theil verdorben, zum Theil geeignet war, beim Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Der Einwand C.'s, diese Wurst nicht als menschliches Nahrungsmittel feilgehalten, sondern als Hundefutter zur Abholung für eine unbekannte Dame bereit gehalten zu haben, war an und für sich unglaubwürdig, wurde aber auch dadurch als widerlegt erachtet, daß C. dem K. gegenüber die völlige Unverdorbenheit der Wurst behauptet und zum Zeichen dafür selbst ein abgeschnittenes Stück davon aufgegessen hatte. C. wurde vielmehr eines Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt.

127. **Landgericht Breslau.** Urtheil vom 26. September 1900 wider den Fleischermeister W. zu B. — Am 5. Juli 1900 begaben sich die Schutzleute B. und Wa. in den W.'schen Verkaufsladen, um die dort ausliegende Wurst zu untersuchen. Auf dem Ladentisch lag eine angeschnittene Wurst, die übrigen hingen am Rechen. Da den Schutzleuten die Wurst verdächtig vorkam, verlangten sie für 0,10 ℳ davon. W. und seine Ehefrau wollten zuerst nicht davon verkaufen, sondern erklärten, daß sie sowohl die auf dem Ladentisch liegende, wie auch einen großen Theil der am Rechen hängenden Würste nur als Entenfutter feilhielten; die Wurst würde nur im Laden aufbewahrt, damit es nicht zu leer aussehe. Die Schutzleute bestanden aber auf ihrem Verlangen und erhielten schließlich auch von W. für 0,10 ℳ von der Wurst. Bei der Untersuchung ergab sich, daß die Wurst einen widerlichen Fäulnißgeruch verbreitete und verdorben war. Nach dem Gutachten des Gerichtschemikers Dr. S. und des Prof. Dr. L. war diese Wurst geeignet, die menschliche Gesundheit zu gefährden, denn durch ihren Genuß setzte sich der Mensch der Gefahr aus, an Magen- und Darmkatarrh zu erkranken.

Wie W. selbst zugegeben hat, kannte er die verdorbene Beschaffenheit der fraglichen Wurst; er wußte aber auch, daß sie für die menschliche Gesundheit schädlich war, da er sie sonst nicht für Entenfutter ausgegeben hätte. Es ist ferner auch angenommen, daß W. diese Wurst als menschliches Nahrungsmittel feilgehalten und die Fabel von dem Entenfutter nur erfunden hat, als die Schutzleute in den Laden kamen, von denen er wußte, daß sie die Wurst nicht für sich, sondern behufs chemischer Untersuchung kauften. W. wurde daher wegen Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt.

128. **Landgericht Glogau.** Urtheil vom 7. März 1901 wider den Kaufmann R. zu F. — Im September 1900 hatte R. etwa 10 Zentner amerikanischer Cervelatwurst von der Firma K. in H. gekauft. Nachdem er die Waare in F. abgenommen, Stichproben gemacht und die Wurst für gut befunden hatte, sandte er etwa 1 Centner dieser Wurst an sein Filialgeschäft nach S., wo letztere, das Pfund zu 0,50 ℳ, verkauft wurde; ihm selbst kostete 1 Pfund etwa 0,38 ℳ. Bei einem Besuche in S. theilte dem R. der Geschäftsführer Sch. mit, daß er die Wurst mehrfach beim Anschneiden von grauer, zum Verkauf ungeeigneter Beschaffenheit gefunden habe. R. ordnete deshalb an, daß Sch. solche Wurst bei Seite legen solle. Auf diese Weise schied Sch. etwa 5 Pfund Wurst aus, welche sich R. nach F. schicken ließ und hier an seine Hunde verfütterte. Bei den ganzen Würsten, welche Sch. verkaufte, überzeugte er sich nicht durch Anschneiden von deren innerer Beschaffenheit. Am 9. Oktober 1900 ließ sich Fleischermeister Schm. in S. mit mehreren Stammtischgenossen aus dem R.'schen Geschäfte eine unangeschnittene Wurst holen. Sie wurde zertheilt und gekostet; ihr Geschmack war widerlich; der Anschnitt zeigte einen grauen Rand. Schm. erstattete bei der Polizeiverwaltung in S. unter Uebergabe der Wurst Anzeige. Die Polizei entnahm eine weitere Probe im Geschäft des Angeklagten und sandte die Wurst an das chemische Untersuchungsamt der Stadt B. ein. Der Vorsteher des letzteren, Dr. Fi., erstattete eidlich dahin das Gutachten, daß die Wurst widerlich ranzig und peptonartig rieche und schmecke und verdorben sei. Die Polizeiverwaltung zu S. beschlagnahmte hierauf im R.'schen Laden weitere 3 Pfund Wurst, welche Kreisphysikus Dr. N. am 6. November 1900 untersucht hat. Er fand den Geschmack gleichfalls widerlich und ekelhaft ranzig; seiner Meinung nach war die Wurst geeignet, Ekel, Erbrechen und Magenkatarrh beim Genuß hervorzurufen, unter Umständen auch schwerere Erkrankungen, wie Wurstvergiftung, zu bewirken. Dieser Ansicht ist auch Dr. Fi. beigetreten, nach dessen Gutachten die Wurst auf Personen, die mit etwas empfindlichen Verdauungsorganen ausgestattet sind, gesundheitsschädlich wirken könne.

Das Gericht hat den R. auf Grund der Beweisaufnahme eines fahrlässigen Vergehens gegen § 14 N.-M.-G. für schuldig befunden. Nachdem ihm von Sch. gesagt war, daß die Wurst sich verschiedentlich grau verfärbt gezeigt habe, er selbst auch 5 Pfund davon als zum Verkauf ungeeignet an seine Hunde verfüttert hatte, lag für ihn die Erwägung nahe, daß noch mehr derartige Wurst in seinem Geschäft vorhanden und deren Genuß möglicherweise auch die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet sei. Seine Anordnung, daß Wurst, die beim Anschneiden sich grau verfärbt zeigen sollte, zurückgestellt werde, genügte nicht, da ihm bekannt war, daß auch Wurst in ganzen Stücken verkauft wurde, und seine Angestellten gar nicht in der Lage waren, sich über die Güte unangeschnittener Würste zu unterrichten. Es wäre die Pflicht R.'s gewesen, den Verkauf der Würste in unangeschnittenem

Zustande überhaupt zu untersagen und jede Wurst vor dem Verkauf genau untersuchen zu lassen. Zu dieser Anordnung wäre er umsomehr verpflichtet gewesen, als der Bezugsort in Amerika und der Fabrikant der Wurst ihm völlig unbekannt waren, die Wurst auch einen langen Transport zur Sommerzeit hinter sich hatte. R. wurde zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt; das Urtheil wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

129. **Strafkammer beim Amtsgericht Neustadt O./S.** Urtheil vom 29. November 1900 wider die Fleischerfrau M. zu Z. — Am 26. Juli 1900 ließ sich der Zeuge D. durch den Zeugen S. aus dem M.'schen Geschäft für 0,20 ℳ Wurst holen. Die M. verabfolgte nun dem S. für je 0,10 ℳ ein Stück Preß- und ein Stück Zwiebelwurst. Als D. in die Wurst hineinbiß, nahm er sofort wahr, daß dieselbe übel roch und ungenießbar war. Durch Vermittelung der Polizei wurde die Wurst von dem Sachverständigen Dr. R. untersucht und dabei festgestellt, daß das Wurstfleisch verfärbt, erweicht, zum Theil schmierig und in hohem Grade in Zersetzung übergegangen war; die Wurst roch nach Aas und ihr Genuß war geeignet, die menschliche Gesundheit schwer zu beschädigen.

Das Gericht hat auf Grund des Beweisergebnisses für erwiesen erachtet, daß die M. sehr wohl gewußt hat, daß die von ihr verkaufte Wurst verdorben und die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war. Mit Bezug auf ihre Vorbestrafung und die notorische Unsauberkeit ihres Geschäfts wurde die M. nach § 12[1] N.-M.-G. zu 1 Jahre Gefängniß verurtheilt; die Verurtheilung wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

Die von der Angeklagten gegen dieses Urtheil eingelegte Revision hat das Reichsgericht, Vierter Strafsenat, am 1. Februar 1901 verworfen, aus folgenden Gründen:

Die von der Revision vermißten Feststellungen sind im angefochtenen Urtheil enthalten. Festgestellt ist, daß die von der Angeklagten verkaufte Wurst nicht lediglich verdorben, sondern daß sie auch geeignet war, „bei Genuß die menschliche Gesundheit schwer zu beschädigen." Ausgeschlossen ist hiernach, daß der Vorderrichter schon die durch den Ekel beim Anblick der Wurst hervorgerufene Uebelkeit als eine Gesundheitsbeschädigung angesehen hat oder etwa der Ansicht gewesen ist, daß Gesundheitsschädlichkeit der Wurst schon dann vorliege, wenn deren Genuß bei besonderer individueller Beanlagung gesundheitliche Nachtheile hervorrufen könne.

Nach dem Zusammenhange der Urtheilsgründe kann ferner nicht zweifelhaft sein, daß der Vorderrichter für erwiesen erachtet hat, daß die Wurst bereits zur Zeit des Verkaufes verdorben und gesundheitsschädlich gewesen ist.

Endlich ermangelt das Instanzurtheil auch nicht der ausdrücklichen Feststellung, daß Angeklagte die eben erwähnten beiden Eigenschaften der Wurst zur Zeit des Verkaufes gekannt hat.

Auch im Uebrigen tritt ein Rechtsirrthum bezüglich der Anwendung des Strafgesetzes auf den festgestellten Sachverhalt nicht zu Tage. Die Revision war daher zu verwerfen.

130. **Landgericht Magdeburg.** Urtheil vom 27. März 1899 wider den Schlächtermeister B. und dessen Ehefrau E. B. zu B., die Händlerin H. K. und den Auktionator K. zu M. — Ende März oder Anfang April 1898 bot B. dem K. einen Posten Wurst zur Versteigerung an. Letzterer übernahm jedoch die Versteigerung nicht als direkten Auftrag von B, sondern die Händlerin H. K., eine Tochter K.'s, kaufte angeblich die Wurst von B. und beauftragte ihrerseits ihren Vater mit deren Versteigerung. Darauf wurde die Wurst an H. K. abgeschickt; die von der Ehefrau B. unterschriebene Rechnung vom 6. April 1898 gab 75 Pfund Mettwurst, 8 Pfund Leberwurst, 22 Pfund Preßkopf und 135 Pfund Rothwurst im Gesammtpreise von 131,60 ℳ (ohne Angabe der Einzelpreise) als abgesandt an. Am 13. April ertheilte H. K. ihrem Vater den schriftlichen Auftrag, diese Wurst in öffentlicher Auktion zu verkaufen. K. machte darauf im General-Anzeiger zu M. bekannt, daß er am 15. April eine Partie geräucherter Roth-, Mett- und Leberwurst öffentlich gegen Baarzahlung versteigern würde. Im polizeilichen Auftrage begaben sich nun die Schutzleute S. und B. vor Beginn der Auktion nach dem Auktionslokale, trafen hier Vater und Tochter K. anwesend und sahen dort eine Menge Wurst auf einem Ladentisch, einem Regal, in einer Kiste, in einer Kiepe und auf dem Erdboden liegend. Eine Prüfung seitens der Schutzleute ergab, daß die Würste in großem Umfange verdorben waren; der ganze Wurstvorrath wurde deshalb beschlagnahmt. Im Polizei-Präsidium wurde diese Wurst noch am 15. April 1898 dem Fleischermeister T. vorgezeigt. Dieser fand, daß die Mettwurst zwar sehr weich war und etwas säuerlich roch, sonst aber nicht schlecht war, daß dagegen die anderen Wurstsorten als verdorben anzusehen waren. T. ist der Ansicht, daß Mettwurst schnell verderbe, und daß hier auf ihre Beschaffenheit der Umstand mit eingewirkt haben möge, daß sie mit verdorbener Wurst zusammengepackt gewesen sei, daß aber die Dauerwaare (Roth- und Sülzwurst) schon früher verdorben gewesen sein müsse. Den in der B.'schen Rechnung angesetzten Preis bezeichnete T. als einen sehr billigen, für den gute Waare nicht zu kaufen sei.

Am 18. April wurde die Wurst dann durch den Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. St. und den Chemiker Dr. Kr. besichtigt. Auf St. hat keine Sorte den Eindruck unverdorbener Wurst gemacht. Beim Durchschneiden der verschiedenen Wurstsorten zeigten sich dieselben schmierig, weich und mißfarben; sie rochen dumpfig, zum Theil widrig sauer und ranzig. Einzelne Fettstücke waren grünlich gelb gefärbt. Schon auf Grund dieser Beschaffenheit, die geradezu ekelerregend gewesen sei, bezeichnete St. die Wurst als verdorben. Dr. Kr. hat im Ganzen 13 Wurstproben chemisch untersucht. Hierbei fand er, daß nur 2 Proben (Rothwurst) gut und nicht zu beanstanden, die anderen 11 Proben aber verdorben waren. Er bezeichnete die Cervelatwurst (Schlack- oder Bratwurst) als offenbar aus altem Fleisch gemacht; sie sei stark mit Kochsalz und Salpeter versetzt gewesen. Die Fettstücke hätten ekelhaft grünlich ausgesehen, und das ausgelassene Fett sei stark ranzig gewesen. Die Mettwurst habe 68 % Wasser enthalten. Von der Rothwurst seien zwei total verdorben gewesen, krümlich, von ranzigem Geruch und mit hohem Ranzigkeitsgehalt des Fettes. Die Sülzwurst sei unsauber und mißfarben gewesen, habe Schweinsborsten und Schimmelpilze enthalten, der Geruch sei säuerlich, die Fettbestandtheile seien gelbgrünlich und ranzig gewesen. Die Leberwurst sei stark sauer, die Fettbestandtheile ranzig gewesen, im Innern seien Schimmelpilzwucherungen gefunden worden. In einer Rothwurst seien Maden gefunden worden. Nach der Ansicht des Dr. Kr. haben die Würste entweder lange gelegen oder zu ihrer Herstellung ist schlechtes, krankes Fleisch verwendet worden; er erachtete ihren Genuß deshalb für gesundheitsschädlich. Auch Dr. St. ist der Ansicht, daß der Genuß der Würste die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet gewesen sei, da aus dem Befund der chemischen Untersuchung hervorgehe, daß der Inhalt der Würste in Zersetzung begriffen sei, und derartiges Fleisch beim Genuß Darm- und Magenkatarrhe hervorrufen könne.

Es kann zugegeben werden, daß sich unter der Wurstsendung ein Theil guter, unverdorbener Wurst befunden haben mag, nach dem Gutachten des Sachverständigen ist aber als erwiesen anzunehmen, daß der größere Theil der Sendung, u. z. schon bei der Absendung aus dem B.'schen Geschäfte, nicht nur verdorben, sondern geradezu geeignet war, durch den Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Wenn nun auch das B.'sche Geschäft auf den Namen der Ehefrau geht, so ist B. doch ohne Weiteres als derjenige anzusehen, welcher über die Beschaffenheit der Wurst am besten unterrichtet sein mußte und auch war. Auf Grund des Beweisergebnisses ist ferner angenommen, daß auch Frau B. trotz ihres Streitens in

Verabredung und im Einverständniß mit ihrem Ehemann gehandelt hat und über die den Grund des auktionsweisen billigen Verkaufs der Wurst bildende schlechte Beschaffenheit der Waare unterrichtet gewesen ist; es erschien ausgeschlossen, daß sie darüber mit ihrem Ehemanne nicht gesprochen haben sollte. Aus den Abmachungen, welche B. bezüglich der Lieferung jener Wurst mit K. und der H. K. festgesetzt hat, ging zweifellos hervor, daß letztere als Geschäftsleute sofort erkannt haben, daß es sich um minderwerthige Waare handelte. Als K. dann mit seiner Tochter die Wurst auspackte und im Versteigerungslokale bereitstellte, konnte Beiden auch die gesundheitsschädliche Beschaffenheit derselben nicht entgehen; K. hat auch selbst zugegeben, hierbei bezüglich eines großen Theiles der Wurst zu der H. K. gesagt zu haben: „Die Wurst können wir nicht verkaufen.“ Trotzdem aber haben K. und die H. K., wie das Gericht für erwiesen erachtet hat, sämmtliche im Versteigerungsraum befindliche Wurst zur Versteigerung bereit gestellt, obgleich sie sich der Gesundheitsgefährlichkeit des größten Theils derselben bewußt waren. In ihrer Handlungsweise haben K. und H. K. den Entschluß, die Wurst in öffentlicher Versteigerung feilzuhalten, durch Handlungen bethätigt, welche einen Anfang der Ausführung dieses Vorhabens enthielten. Ferner ist in dem angeblichen Verkauf der Wurst seitens des B. an H. K. nicht ein vollendetes Vergehen gegen § 12 N.-M.-G. gefunden, weil das Gericht die Ueberzeugung erlangt hat, daß von den Parteien ein Verkauf an H. K. in Wirklichkeit nicht gewollt war, die Wurst vielmehr bis zur Versteigerung Eigenthum der B.'schen Eheleute bleiben und der gen. Verkauf nur dazu dienen sollte, den von den B.'schen Eheleuten dem K. ertheilten Auftrag zur Versteigerung nach außen zu verschleiern. Die Angeklagten wurden sämmtlich des versuchten Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz für schuldig befunden und B., wegen gleichen Vergehens schon vorbestraft, zu 6 Monaten Gefängniß und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 3 Jahren, E. B. zu 1 Woche, K. und H. K. zu je 3 Wochen Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12 Nr. 1 Abs. 1, 16 N.-M.-G., §§ 47, 43, 44, 40 St.-G.-B.)

131. **Landgericht Altona.** Urtheil vom 29. November 1898 wider die Fettwaarenhändlerin B. zu M. — Am 18. August 1898 wurde bei einer polizeilichen Revision im Laden der B. ein angeschnittenes Stück Mettwurst auf dem Verkaufstisch vorgefunden, welches grau verfärbt war, beim Schneiden abbröckelte, schlecht roch und geeignet war, beim Genuß die menschliche Gesundheit durch Erzeugung von Darmkatarrh und Wurstvergiftung zu beschädigen. Bevor die B. diese Wurst angeschnitten hatte, war von ihr schon die Beschaffenheit derselben dem Reisenden S. gegenüber getadelt worden, worauf letzterer geantwortet hatte, sie müßte die Wurst schnell verkaufen. Als die B. inzwischen die Wurst angeschnitten und deren Beschaffenheit genauer erkannt hatte, hat sie dieselbe dem S. als unverkäuflich zur Verfügung gestellt. Wie die B. unwiderlegt bekundet, hat sie die Wurst schon 5 Wochen lang im Laden gehabt, ohne überhaupt versucht zu haben, sie zu verkaufen; sie habe die Wurst dann auf den Verkaufstisch gelegt, um daran zu denken, daß S. noch immer nicht die Wurst hätte abholen lassen, und ihn daran zu erinnern.

Ein bloßes Aufstellen auf den Verkaufstisch ist kein Feilhalten; dazu ist erforderlich, daß das Aufstellen zu dem Zwecke erfolgt, um den fraglichen Gegenstand dem Publikum zum Verkauf zugänglich zu machen. Da nicht erwiesen ist, daß letztere Absicht vorgelegen hat, konnte die B. des Feilhaltens der Wurst nicht für überführt erachtet werden. Die B. wurde freigesprochen. (§ 12¹ N.-M.-G.)

132. **Landgericht Kiel.** Urtheil vom 20. April 1900 wider den Kaufmann K. zu Ki. — Das Schöffengericht zu Kiel hatte den K. am 27. Februar 1900 nach § 10² N.-M.-G. zu 150 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Gegen dieses Urtheil hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt und die Veröffentlichung der Verurtheilung K.'s beantragt, während letzterer seine Freisprechung von der Beschuldigung wissentlichen Verkaufs verdorbener Nahrungsmittel auszusprechen begehrte. Die erneute Verhandlung hat die Feststellung des Vorderrichters lediglich bestätigt. Die Zeugin W. hat am 2. Oktober 1900 von K. aus einem im Laden stehenden Eimer ein Stück mettwurstartiger harter Wurst, dessen Gewicht einschl. eines zugegebenen kleinen Stückes Specks $^1/_2$ kg betrug, gegen Erstattung von 0,30 ℳ erhalten; die Zeugin nahm dabei an, daß ihr gesunde, unverdorbene Waare von K. verkauft werde. Als nun die W. bald darauf von dieser Wurst aß, wurde sie so unwohl, daß sie wiederholt erbrechen mußte. Da auch die Zeugin P. das Aussehen der Wurst eigenthümlich grau fand, brachte die W. letztere zur polizeilichen Untersuchung. Der Sachverständige Dr. R. stellte am 6. Oktober 1899 fest, daß die Wurst einen üblen ranzigen Geruch hatte, daß die meisten Specktheile stark gelblich verfärbt waren, daß eine aus dem Innern entnommene Probe den für starke Ranzigkeit sprechenden Säuregrad von 28,5 zeigte, und daß deshalb die Wurst wegen der inneren Zersetzung als zum menschlichen Genuß ungeeignet und als verdorben anzusehen sei. Diese Verdorbenheit war nach dem Gutachter bereits am 2. Oktober 1899 in demselben Grade vorhanden, da die Einwirkung der Luft während der dazwischen liegenden Tage namentlich auf die inneren Theile der Wurst so gut wie ohne Bedeutung hierfür gewesen ist. Nach den Sachverständigen Dr. R. und Dr. B. ist die Annahme gerechtfertigt, daß daß Erbrechen der W. nach dem Genusse der Wurst auf deren vorgeschrittene Verdorbenheit zurückzuführen ist.

Entgegen der Vertheidigung K.'s. war nach der Beweisaufnahme nicht daran zu zweifeln, daß dieser, als er der W. die Wurst als gut und genießbar anpries und sie ihr übergab, die vorgeschrittene Verdorbenheit der Wurst gekannt hat. Ebenso wußte K., daß die fragliche Wurst zum menschlichen Genuß dienen sollte. Die Berufung K.'s wurde daher verworfen. Dagegen wurde dem Antrage der Staatsanwaltschaft entsprechend nach § 16 N.-M.-G. auf Veröffentlichung der Verurtheilung K.'s erkannt.

133. **Landgericht Essen.** Urtheil vom 26. September 1900 wider den Händler G. zu B. — Im Februar 1900 kaufte der Tagelöhner Schd. in der G.'schen Filiale zu S. für 0,40 ℳ ein Pfund amerikanischer Plockwurst. Bei dem kurz nachher erfolgten Anschneiden der Wurst machte sich ein stark ranziger Geruch bemerkbar; die Farbe des Fleisches war fast schwarz und das Fett dunkelgelb. Die sofort von dem Chemiker Dr. R. vorgenommene Untersuchung ergab den Ranzigkeitsgrad 106°; das Fett enthielt 30 % freie Oelsäure. Die Beschaffenheit der Wurst war eine derartige, daß sie für den bestimmungsmäßigen Verbrauch als Nahrungsmittel nicht zu verwenden war. Nach dem Gutachten des Kreisphysikus Dr. L. war die Wurst aber nicht nur verdorben, sondern ihr Genuß auch gesundheitsschädlich, insofern er sehr leicht Erbrechen, Magen- und Darmkatarrh und auch erstere Krankheiten zur Folge haben konnte. Die alsbald in der G.'schen Filiale beschlagnahmte übrige Plockwurst hatte die gleiche Beschaffenheit.

Wie G. angab, stammte die fragliche Wurst von einer Sendung, welche auf dem Transport von Amerika durch Seewasser etwas beschädigt worden war. Er habe diese Wurst von der Firma K. & Ko. in Ge. zum Preise von 0,25 ℳ für das Pfund gekauft und zu 0,35—0,40 ℳ weiterveräußert. Ein vorher von derselben Sendung erhaltener Posten dieser Plockwurst sei gut gewesen und ohne Beanstandung abgesetzt worden. Zur Zeit der letzten Sendung habe eine größere, zur Vernichtung bestimmte Menge verdorbener Plockwurst in den Räumen der Firma K. & Ko. gelagert; möglicherweise sei da eine Verwechselung vorgekommen und von der schlechten an Stelle der guten Plockwurst an seine Filiale geliefert. Er selbst habe diese Wurst vor der Beschlagnahme nicht gesehen.

Mit Rücksicht darauf, daß diese Angaben G.'s nicht widerlegt werden konnten, ist nicht als er-

wiesen angenommen, daß G. den wirklichen Zustand der fraglichen Wurst gekannt hat. Dagegen traf ihn ein strafbares Verschulden. Nach dem gerichtsseitig gebilligten Gutachten des Kaufmanns M., der seit 30 Jahren mit amerikanischen Fleischwaaren handelt und sich durch besondere Sachkunde auszeichnet, kostete das Pfund amerikanischer Blockwurst, en gros bezogen, im Oktober 1899 und im Februar 1900 0,70 bis 0,80 ℳ, minderwerthige, vielleicht durch Seewasser beschädigte Waare 0,50 bis 0,60 ℳ das Pfund. Unter 0,50 ℳ für das Pfund wäre überhaupt keine genießbare Blockwurst im Handel zu haben. Dem G., der seit $3^1/_2$ Jahren in seinem Geschäft amerikanische Wurst feilhält und über den Marktpreis unzweifelhaft unterrichtet war, mußte der ungewöhnlich billige Preis in hohem Grade verdächtig erscheinen. Er durfte sich auch nicht bei dem ihm von jener Firma vorgelegten Attest des Dr. Ka. beruhigen, zumal ihm ein sicherer Anhalt dafür fehlte, daß die chemische Untersuchung sich auf die fragliche Sendung erstreckt hatte. Selbst wenn dies aber auch der Fall gewesen wäre, so mußte er sich in Anbetracht des auffallend niedrigen Preises bei Anwendung gewöhnlicher Sorgfalt sagen, daß die Wurst, welche nach dem Dr. Ka.'schen Attest mindestens von März 1899 bis Februar 1900 gelagert hatte, durch die Einwirkung der atmosphärischen Luft oder in Folge sonstiger Einflüsse in ihrer Beschaffenheit von der normalen gewöhnlichen möglicherweise in einem solchen Maße abwich, daß ihre Verwerthbarkeit für den menschlichen Genuß aufgehoben war. Bevor er daher den Verkauf dieser Wurst in der Filiale gestattete, hätte er sie unter allen Umständen erst untersuchen müssen; ihm wäre dann ihr verdorbener Zustand nicht verborgen geblieben. Daß G. auch im Stande gewesen wäre, selbst bei Anwendung der pflichtmäßigen Aufmerksamkeit, die gesundheitsschädliche Beschaffenheit jener Wurst zu erkennen, hat das Gericht in Anbetracht des sehr niedrigen Bildungsgrades G.'s nicht angenommen. G. wurde zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt; auch wurde die öffentliche Bekanntmachung der Verurtheilung ausgesprochen. (§§ 11, 16 N.-M.-G.)

134. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 20. Oktober 1900 wider den Metzgermeister S. zu B. — Am 17. Juni 1900 Morgens gegen $9^1/_2$ Uhr verkaufte S. an den Zeugen K. für 0,40 ℳ Schinkenwurst in 3 Stücken. Hiervon war das eine Stück an der Schnittfläche vollständig grün und schimmelig. Nach dem Gutachten Dr. Ba.'s, welcher die Wurst am 19. Juni untersucht hat, war dieses Stück zur Zeit des Verkaufs bereits derartig in Fäulniß übergegangen, daß dessen Genuß gesundheitsschädlich gewirkt haben würde.

Es fehlte an einem ausreichenden Anhalt, daß S. beim Verkauf an K. die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Wurststückes gekannt hat. Dagegen hatte S. als gewissenhafter Metzgermeister die Verpflichtung, die Fleischwaaren genau zu besichtigen, ehe er sie an K. abgab. Hätte er dies gethan, so würde er sofort entdeckt haben, daß die Schnittfläche des einen Stückes grün und schimmelig aussah, und als erfahrener Metzger würde er sich gesagt haben, daß der Genuß einer solchen in Fäulniß übergegangenen Wurst gesundheitsschädlich sei, und letztere nicht verkauft haben. S. wurde deshalb wegen fahrlässigen Vergehens gegen § 14 N.-M.-G. zu 150 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

135. Landgericht Hagen. Urtheil vom 29. November 1899 wider die Händler P. zu E. und S. zu B. — Am 21. März 1899 kaufte P. von dem Spediteur D. zu E. etwa 500 bis 600 Pfund amerikanischer Blockwurst, das Pfund zu 0,25 ℳ. Mit dieser Wurst, je 50 Pfund in einer verschlossenen Kiste verpackt, fuhr P. darauf zu S., um sie diesem im Ganzen oder wenigstens einen Theil derselben zu verkaufen. Schließlich kam P. mit S. dahin überein, daß dieser ihm beim Verkauf der Wurst behülflich sein und dafür das Geld, welches über 0,45 ℳ für das Pfund Wurst erzielt würde, erhalten sollte. S. bewog auch noch den Zeugen D. zum Mitgehen und versprach diesem, er solle dafür „auch extra was haben". In L. und Schw. verkauften sie darauf von dieser Wurst an einige Personen, denen die Wurst beim Kosten zwar alt schmeckte, aber doch noch genießbar erschien. Dem Metzger Sch. in Schw., welchem ebenfalls Wurst zum Kaufe angeboten wurde, kam dieselbe beim Schmecken gleich verdächtig vor; er fand sie schlecht und lehnte deswegen den Kauf ab. Als Sch. kurz darauf mit dem Wachtmeister Ew. zusammentraf, erzählte er diesem, daß ihm verdorbene Wurst zum Kaufe angeboten wäre. Ew. stellte gleich Nachforschungen an und fand die beiden Angeklagten noch in Schw. vor; unter Zuziehung des Sachverständigen Dr. Di. wurden dann bei den Angeklagten 8 Kisten mit Würsten beschlagnahmt.

Der Chemiker R. der Polizeiverwaltung zu Schw. hat von den gesammten Würsten 72 Stück durchgeschnitten und untersucht und von diesen 9 Würste einer genaueren Untersuchung unterzogen. Er hat festgestellt, daß dieselben scharf ranzig schmeckten und einen fauligen und ranzigen Geruch verbreiteten, so daß es ihm unmöglich war, die Probe hinunterzuschlucken. Ferner sahen die Würste äußerlich schlecht, rauh, schimmelig und zerrissen aus; das mit den Würsten in Berührung gebrachte Lackmuspapier bläute sich ziemlich stark. R. hat sein Gutachten dahin abgegeben, daß die Würste und besonders das in denselben befindliche Fett stark in Fäulniß übergegangen waren. Sanitätsrath Dr. Di. fand bei der Beschlagnahme der Würste, daß dieselben zunächst äußerlich keinen guten Eindruck machten, weil sie auffallend schimmelig waren, daß sie aber auch im Innern eine eigenthümliche Röthe zeigten und einen penetranten faulen Geruch verbreiteten, so daß nach seiner Ansicht selbst ein Laie aus dem Geruch und Aussehen der Würste hätte schließen müssen, daß dieselben schlecht waren. Auf Grund seiner eigenen Wahrnehmung und auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen R. hat Dr. Di. gutachtlich erklärt, daß sich zur Zeit des Verkaufes in den Würsten bereits das sogen. Wurstgift gebildet hatte, und daß infolgedessen der Genuß der Wurst geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Auf Grund der Beweisaufnahme und insbesondere aus dem Umstande, daß einzelne Käufer bei den ihnen vorgelegten Proben ein Verdorbensein der Würste nicht wahrgenommen haben, hat das Gericht angenommen, daß sich unter den von den Angeklagten feilgehaltenen Würsten eine Reihe von solchen befand, bei denen die verdorbene Beschaffenheit, welche möglicherweise erst im Entstehen begriffen war, nicht ohne Weiteres festgestellt werden konnte, daß aber andererseits die Mehrzahl der von P. gekauften Würste derartig verdorben war, daß auch ein Laie dies bei näherer Untersuchung hätte entdecken müssen. Der Einwand der Angeklagten, sie hätten bei der Prüfung der Wurst letztere für gut befunden und keinen faulen Geruch an derselben bemerkt, konnte sie von dem Vorwurf, fahrlässig gehandelt zu haben, nicht befreien. Es erschien leicht möglich, daß sie bei der Prüfung der Würste zufällig nur bessere in die Hände bekommen haben. In Anbetracht des auffallend billigen Preises für die Würste hätten sie aber eine ganz eingehende Untersuchung derselben vornehmen müssen; sie hätten aus jeder Kiste wenigstens mehrere Würste untersuchen müssen und sich nicht mit einer Stichprobe begnügen dürfen. Dabei hätten sie zweifellos gefunden, daß eine große Menge der Würste sich in einem gesundheitsschädlichen Zustand befand und als Nahrungsmittel für Menschen nicht mehr zu verwerthen war. Die Angeklagten wurden deshalb des Vergehens gegen § 14 N.-M.-G. für schuldig befunden und zu je 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

136. Landgericht Aachen. Urtheil vom 6. Juli 1899 wider den Kaufmann M. zu E. — Im Dezember 1898 erhielt M. von der Firma W. zu F. 250 Pfund Cervelat-, Block- und Salamiwurst; der Sendung war eine amtliche Fleischschauurkunde vom 15. Dezember 1898 beigefügt. Beim Oeffnen der Kiste nahm M. wahr, daß die Wurst theilweise verdorben und ungenießbar sei. Er theilte dies der Firma W. mit und ersuchte diese um Zurücknahme der Waare; letztere wies

aber mittels Postkarte vom 22. Dezember 1898 die Beanstandung als unbegründet zurück, da die Wurst nach dem beigefügten Attest und einem weiteren zur Verfügung gestellten Atteste des Dr. K. zu D. gesund und verkaufsfähig sei. Daraufhin hat M. einen Theil der Wurst, angeblich etwa 25 Pfund, veräußert, den Verkauf aber wieder eingestellt, als die Abnehmer über die schlechte Beschaffenheit der Wurst klagten; Zeuge S. wollte sogar nach dem Genuß solcher Wurst Magenschmerzen und Neigung zum Erbrechen erhalten haben. Nachdem M. endlich durch Brief vom 12. Januar 1899 vergeblich von der Firma W. eine Preisermäßigung für die Wurstsendung gefordert hatte, übergab er 3 Stück der fraglichen Würste dem Bürgermeisteramt zu E. zur amtlichen Untersuchung. Hierbei hat der Sachverständige Dr. Sch. festgestellt, daß die Wurst — es habe sich um minderwerthige amerikanische Wurst gehandelt — verdorben und gesundheitsschädlich gewesen sei; sie habe ein schmutzig graues Aussehen und einen eigenthümlichen unangenehmen Geruch gehabt, außerdem sei eine der 3 Würste sogar verfault gewesen.

Es konnte nicht für erwiesen erachtet werden, daß M. die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der fraglichen Wurst gekannt hat. Wie aber aus dem Verhalten M.'s hervorging, waren ihm bei dem schlechten Aussehen und dem Geruch der Wurst erhebliche Zweifel bezüglich deren Genießbarkeit aufgestoßen. Es war daher seine Pflicht, vor dem Verkaufe der Wurst sich davon zu vergewissern, daß letztere nicht die Gesundheit der Abnehmer in Gefahr setzte. M. hat das unterlassen und daher fahrlässig gehandelt; er wurde zu 50 M *Geldstrafe verurtheilt.* (§ 14 N.-M.-G.)

137. **Landgericht Düsseldorf.** *Urtheil* vom 29. Oktober 1900 wider den Metzger T. zu D. — Am Nachmittage des 25. Juli 1900 gegen 2 Uhr fand der Stadtchemiker Dr. L. in Begleitung des Polizeidieners G. in dem T.'schen Laden gelegentlich einer polizeilichen Untersuchung hochgradig in Fäulniß übergegangene Bratwürste vor. Letztere hingen an einer Stange im Laden, und T. versuchte dieselben, während Dr. L. zuerst eine Probe Leberwurst verlangte, in einen Vorrathsraum abseits des Ladens zu bringen. In diesem Raume fanden sie später dann noch einen Schwartenmagen und einen abgekochten Schinken, die gleichfalls in Fäulniß übergegangen und verdorben waren.

Der Sachverständige Dr. K. hat unter Bezugnahme auf wiederholte Fälle von diesbezüglichen Massenerkrankungen erklärt, und es entspricht dies auch einer allgemeinen Erfahrung, daß derartig hochgradig in Fäulniß übergegangene Würste beim Genusse durch Menschen dadurch, daß die Zersetzungsprodukte in den Magen und ins Blut gelangen, nicht bloß schwere Erkrankungen durch Magen- und Darmkatarrh, sondern in deren Verlauf sogar den Tod verursachen können. T. gab an, daß er diese Würste des Morgens frisch in den Laden gebracht habe und dann über Land gegangen sei. Bei seiner Rückkehr Nachmittags habe er sofort gemerkt, daß die Würste angegriffen seien, und während er dieselben ebenso wie den Schwartenmagen und den Schinken habe in den erwähnten Vorrathsraum schaffen wollen, sei gerade Dr. L. erschienen; die Würste habe er am Tage zuvor aus ganz frischen Fleischbestandtheilen angefertigt.

Auf Grund der Beweisaufnahme hat das Gericht die Angaben T.'s bezüglich des Fortbringens der Bratwürste, wenngleich sie auch sehr unwahrscheinlich erschienen, nicht für unmöglich gehalten. Dagegen mußten diese Würste nach Aussage der Sachverständigen bei dem Zustande, in dem sie sich Nachmittags befanden, auch am Morgen schon einen derartigen Fäulnißgeruch verbreitet haben, daß er dem T. nicht verborgen bleiben konnte. Dr. K. bekundete, die Würste konnten überhaupt nicht durch die Hitze so rasch in Fäulniß übergegangen sein, sondern bei der Zubereitung Tags zuvor müßten auch die Bestandtheile schon in Verwesung sich befunden haben, und auch dies hätte T. bemerken müssen. Letzteres erschien nicht zur Genüge dargethan, zumal nicht ausreichend feststeht, wann T. die Würste angefertigt hat. Unbedenklich konnte jedoch angenommen werden, daß er Morgens die Fäulniß der Würste schon erkannt und sie trotzdem während seiner Abwesenheit in seinem Laden als menschliches Nahrungsmittel zum Verkauf bereit gestellt hat. T. wurde zu *14 Tagen Gefängniß verurtheilt, außerdem wurde die Verurtheilung öffentlich bekannt gemacht.* (§§ 12^{1}, 16 N.-M.-G.)

Bayern. 138. **Landgericht München** I. *Urtheil* vom [illegible]. Oktober 1899 wider die Händlerin H. und die Tagelöhnersehefrau S., beide zu M. — Am 13. Mai 1899 Nachmittags kam Bezirkskommissar B. zu dem Verkaufsstand der Wursthändlerin H., welche dort durch die S. sogen. „Kreuzerwürstl" braten und verkaufen ließ. B. bemerkte nun in der Bratpfanne unter frischen Würsten solche, die mißfarbig und unappetitlich aussahen, und beschlagnahmte diese. Ferner fand er in der Vorrathskiste unter frischen Wurstwaaren noch gegen 120 Stück Würstchen, welche er mit Rücksicht auf ihren Geruch und ihr schmieriges Aussehen für verdorben hielt und ebenfalls beanstandete. Bezirksthierarzt Sch., welcher diese Würstchen noch an demselben Nachmittage untersuchte, hat begutachtet, daß dieselben theils intensiv roth, theils blaßgrau aussahen, säuerlich schmeckten und unangenehm rochen. Der Nähr- und Genußwerth solcher Würste sei zwar nicht ganz aufgehoben, aber doch wesentlich vermindert, so daß diese Würstchen als verdorben zu bezeichnen gewesen seien. Wie die Beweisaufnahme ferner ergab, waren diese Würstchen am 11. Mai gegen Abend frisch angefertigt und von dem Fleischermeister A. der H. geliefert worden. Letztere hat sie an jenem Abend nicht mehr alle verkauft und den vorgefundenen Rest in Zeitungspapier eingewickelt auf Eis in die in ihrem Verkaufsstande befindliche Vorrathskiste gelegt. Wegen Regenwetters blieb die Verkaufsbude am folgenden Tage geschlossen. Am Morgen des 13. Mai hat dann die H. der S. den Auftrag gegeben, Würste auf ihrem Verkaufsstande zu braten und zu verkaufen und dabei die alten Würstchen unter frische zu vertheilen.

Daß die alten Würstchen am 13. Mai verdorben waren, ergab sich ohne Weiteres aus dem Sachverhalt. Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Sch. und des Metzgers A. halten sich diese Würstchen überhaupt nur ganz kurze Zeit, jedenfalls nicht länger als über eine Nacht. Wenn die Würstchen auch am 11. Mai frisch und in bester Beschaffenheit geliefert waren, so mußten sie doch am 13. Mai verdorben sein. Die Lagerung auf Eis vermag daran nichts zu ändern, denn diese Maßnahme, Wurstwaaren nur in Papier gewickelt direkt auf Eis zu bringen, bietet nicht nur keinen Schutz gegen das Verderben der Waare, im Gegentheil wird nach Dr. Sch. dadurch der Prozeß, welcher die Würste verdirbt, nur beschleunigt.

Die S. hat auch zugestanden, die verdorbene Beschaffenheit der fraglichen Würstchen erkannt zu haben, und dieselben nur in dem Glauben verkauft, daß sie dem Auftrag ihrer Dienstfrau habe nachkommen müssen. Was die H. anbetraf, welche seit 24 Jahren ein Wurstgeschäft betrieb, so mußte diese wissen, daß dergleichen Kreuzerwürstchen sich nicht halten und in sehr kurzer Zeit, oft in wenigen Stunden schlecht und ungenießbar werden. Daß die H. dies auch gewußt hat, ging zweifellos aus dem Auftrag hervor, daß die S. die alten Würstchen „eintheilen" sollte, womit sie nach ihrem eigenen Zugeständniß sagen wollte, es sollten die alten unter die frischen, erst am 13. Mai gelieferten Würste gemischt werden, offenbar damit der verdorbene Zustand der alten Würste nicht sogleich erkannt und diese noch verkauft würden. Die H. wurde daher eines Vergehens gegen § 10^{2} N.-M.-G. und die S. der Beihilfe zu diesem Vergehen für schuldig befunden und *erstere zu* 100 M, *letztere zu* 30 M *Geldstrafe verurtheilt*; nach § 16 l. c. *wurde die Verurtheilung der H. öffentlich bekannt gemacht.*

139. **Dasselbe Gericht.** *Urtheil* vom 10. *Februar* 1900 wider die Metzgermeisterswittwe A. zu M. — Bezirksinspektor F. fand am 7. November 1899 gegen 7 Uhr

Abends in dem Laden der A. $2^1/_2$ kg Knoblauchswürste zum Verkauf ausgelegt, welche sich sowohl ihrem Aussehen nach wie auch durch ihren Geruch als offenbar verdorben bemerkbar machten. Die Würste waren an der Außenseite stark verschimmelt, fühlten sich schmierig an, waren theilweise aufgesprungen, ließen auch im Innern an den aufgesprungenen Stellen Schimmelpilze ersehen und verbreiteten einen unangenehmen, ekelhaften Geruch, der sich beim Aufschneiden wesentlich erhöhte. Die Untersuchung der sofort beschlagnahmten Würste durch den Bezirksthierarzt B. ergab, daß die Haut derselben, soweit sie nicht mit zahlreichen, üppig wuchernden Pilzkolonien besetzt, mit einer schmierigen, klebrigen, mißfarbigen Masse belegt war, daß die Schimmelpilzwucherungen bei einigen aufgesprungenen Exemplaren auch in das Innere der Würste sich ausbreiteten, daß beim Aufschneiden sich nur ein ganz schwacher, röthlich gefärbter Kern zeigte, während die übrigen Theile des Innern graubraune bis grüne Färbung aufwiesen, daß die Fetttheile eine schmierige Beschaffenheit zeigten und das Fett ranzig geworden war.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen B. waren die fraglichen Würste zur Zeit der Beschlagnahme schon mehrere Wochen alt und befanden sich in einem bereits weit fortgeschrittenen Fäulnißprozeß. Der Sachverständige bekundete auch, daß die Würste möglicherweise gar nicht richtig zubereitet waren, wollte dies aber nicht mit voller Bestimmtheit aufstellen. Das behauptete er jedoch mit vollster Bestimmtheit, daß diese Würste völlig verdorben waren, und daß ihr Genuß die menschliche Gesundheit zu gefährden und zu beschädigen geeignet war. Die A. führte an, die verdorbene Beschaffenheit dieser fraglichen Würste nicht wahrgenommen zu haben, andernfalls hätte sie dieselben in die Abfuhrtonne bringen lassen; die Würste seien nur aus einem Versehen, welches sich durch ihre Kurzsichtigkeit und die Krankheit eines ihrer Kinder erklären lasse, wahrscheinlich durch ihren damaligen Gehülfen zum Verkauf ausgelegt worden. Das Gericht hat den Angaben der A. Glauben geschenkt und diese nur eines fahrlässigen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz für schuldig befunden, indem sie trotz ihrer langjährigen Erfahrung im Wurstverkaufsgeschäfte letzteres nicht so überwacht hat, daß ein Feilhalten derartig gesundheitsschädlicher Würste unmöglich wurde. Die A. wurde zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

140. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 9. Mai 1900 wider den Zitherlehrer und den Krämereigeschäftsinhaber K. zu M. — Am 26. Januar 1900 fand Zeuge B. im K.'schen Laden Salamiwurst zum Verkauf ausgelegt, welche auffallend roth aussah und einen bitteren, ranzigen Geschmack hatte. B. beschlagnahmte 120 g von dieser Wurst und brachte sie dem Bezirksthierarzt S. zur Untersuchung. Dieser stellte fest, daß die Wurst an der Schnittfläche eine intensive Rothfärbung sowohl an der Fleischmasse wie am Fette aufwies; sie war auch am Rande in der Ausdehnung von 0,5 bis 1,0 cm stark abgetrocknet, theilweise von graubrauner Färbung und hatte einen unangenehmen bitteren Geschmack. Nach dem Gutachten des Sachverständigen war diese Salamiwurst verdorben; K. wäre bei einiger Aufmerksamkeit wohl in der Lage gewesen, den verdorbenen Zustand dieser Wurst zu erkennen.

Das Gericht hat den K. auf Grund der Beweisaufnahme einer fahrlässigen Uebertretung des Nahrungsmittelgesetzes für schuldig befunden, indem K. die fragliche Salamiwurst trotz des Umstandes, daß sie ihm selbst nicht mehr so gut im Schnitt erschienen war, wie sonst zum Verkauf in seinem Laden feilgehalten hat. K wurde zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 11 N.-M.-G.)

141. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 18. Juli 1900 wider die Delikatessengeschäftsinhaberin S. zu M. — Am 23. März 1900 fand Bezirksinspektor B. in dem S.'schen Laden eine Menge Cervelat- und Salamiwürste, welche ihm nach dem äußern Befund verdorben zu sein schienen. Er theilte diese Wahrnehmung der S. mit und entnahm sowohl am 23. als auch am 29. März 1900 Proben dieser verdächtigen Würste. Die S. setzte trotzdem den Verkauf derselben in ihrem Laden bis zum 6. April 1900 fort. Bezirksthierarzt Sch. hat die entnommenen Wurstproben untersucht und gefunden, daß die beanstandete Salamiwurst zwar sehr alt und nicht mehr weit von der Zersetzung, aber noch nicht als verdorben im Sinne des Gesetzes zu erachten war, daß dagegen die bemängelte Cervelatwurst an allen Schnittflächen ein blaß rothgraues Aussehen und einen stechend ranzigen Geruch und Geschmack hatte. Der Sachverständige hielt diese Wurst für verdorben, weil die an ihr erkennbar vorgegangenen Veränderungen des normalen Zustandes sie nach allgemeiner Ansicht zum menschlichen Genusse ungeeignet erscheinen ließen.

Die S. hat bestritten, von dem verdorbenen Zustande der von ihr feilgehaltenen Cervelatwurst Kenntniß gehabt zu haben, und das Gericht hat durch die Beweisaufnahme nicht das Gegentheil für erwiesen angenommen. Dagegen hat die S. fahrlässig gehandelt, indem sie vermittels ihrer Fachkenntniß bei einiger Sorgfalt und Aufmerksamkeit beim Aufschneiden der fraglichen Wurst schon an der Farbveränderung des Brats dessen verdorbene Beschaffenheit hätte erkennen müssen und jedenfalls den Verkauf ohne irgend welchen Hinweis auf die abnorme Beschaffenheit der Wurst nicht hätte fortsetzen dürfen. Außerdem war sie auch durch B. auf den verdächtigen Zustand dieser Wurst aufmerksam gemacht worden und hätte mindestens von da ab deren Verkauf einstellen müssen, bis die Frage über die Beschaffenheit der Wurst, wenn sie darüber noch Zweifel hatte, von sachverständiger Seite gelöst war. Die S. wurde zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 11 N.-M.-G.)

142. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 31. Juli 1900 wider die Krämerin H. zu M. — Die H. hatte im August 1899 von einer Firma aus Mü. je 75 Pfund Salami- und Cervelatwurst bezogen. Während sie nun die Salamiwürste gut absetzte, verzögerte sich der Verkauf der Cervelatwurst bis in das Frühjahr 1900; die ursprünglich schöne rothe Farbe der Würste blaßte ab und nahm eine grüngelbliche Farbe an. Trotzdem verkaufte die H. diese Wurst weiter, weil ihr die Kunden angeblich niemals Anstände gemacht hätten. Gelegentlich einer Besichtigung des H.'schen Ladens am 25. April 1900 fiel nun dem Bezirksinspektor B. das Aussehen dieser Wurst auf; aus ihrem widerlichen Geruche und ihrem bitteren ranzigen Geschmacke schloß B. sofort, daß die Wurst hochgradig verdorben und gesundheitsschädlich war. Er entnahm deshalb 2 Proben aus 2 Würsten und beschlagnahmte und vernichtete später den gesammten Restvorrath.

Bezirksthierarzt Dr. von W. hat die Proben untersucht und bezeichnete dieselben als geeignet, beim Genusse die menschliche Gesundheit durch Verursachung von Verdauungsstörungen und Magenkatarrh zu beschädigen.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme nicht die Ueberzeugung gewonnen, daß die H., welche den Wursthandel erst seit etwa einem Jahre betrieb, und der im Uebrigen von B. bezüglich ihrer Geschäftsführung ein gutes Zeugniß ausgestellt wurde, den verdorbenen und gesundheitsschädlichen Zustand der fraglichen Wurst gekannt hat. Dagegen hätten der H. bei Anwendung der pflichtmäßigen Sorgfalt und Aufmerksamkeit bezüglich der Verwerthbarkeit dieser Wurst Bedenken entstehen müssen. Sie hätte die Wurst näher untersuchen und eventuell sogar der Nahrungsmittelinspektion zur Untersuchung und Begutachtung vorlegen müssen, anstatt dieselbe in dem veränderten Zustande weiter feilzuhalten und zu verkaufen. Die H. wurde daher wegen Vergehens gegen § 14 N.-M.-G. zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

143. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 17. September 1900 wider die Krämerin P. zu M. — Anfangs Mai 1900 fand Polizeiinspektor B. in dem P.'schen Laden Cervelatwurst vor, welche sich schon in einem solchen Zustand befand, daß B. der P. rieth, sie aus dem Laden zu entfernen und nicht mehr weiter zu veräußern; die P. hatte diese Wurst in einer Menge von 5,2 Pfund am 24. Februar 1900 von einer M.'er Fleisch- und Wurstwaarengroßhandlung erstanden und 1 ℳ für das Pfund bezahlt. Bei einer am 28. Mai 1900 vorgenommenen Besichtigung

fand B. trotzdem noch 2 kg dieser Wurst vor, welche nach dem Zugeständniß der P. zum Verkauf bestimmt war. B. entnahm nun eine Probe dieser Wurst, welche noch an demselben Tage vom Bezirksthierarzt S. untersucht wurde.

Wie dieser Sachverständige bekundete, hatte die Wurst ein graues, blasses und unappetitliches Aussehen, schmeckte schlecht und ranzig und war mindestens schon 2 Jahre alt, als sie geliefert wurde. S. erklärte sie für verdorben und geeignet, im Falle des Genusses die menschliche Gesundheit zu beschädigen. In demselben Sinne hat sich auch Landgerichtsarzt Dr. H., welcher die Wurstprobe ebenfalls untersucht hat, ausgesprochen. Letzterer führte insbesondere noch aus, daß diese Wurst geeignet gewesen sei, bei einem Menschen Diarrhöe, Erbrechen, Leibschmerzen und sogar Störungen im Nervensystem in höherem oder geringerem Maße, je nach der individuellen Veranlagung des Genießenden, herbeizuführen. Auf der anderen Seite verkannte Dr. H. aber nicht, daß der Zustand der Würste kein gerade hochgradig und sofort sinnfällig verdorbener war und zwar weder nach Geruch, noch nach Geschmack.

Es ist nicht als erwiesen angenommen, daß die P. die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der fraglichen Cervelatwurst gekannt hat. Abgesehen davon, daß sie von B. bereits Anfangs Mai auf die verdächtige Beschaffenheit dieser Wurst aufmerksam gemacht war, hatte die P. auch als Krämerin die selbstverständliche Verpflichtung, sich von vorneherein über die Verkäuflichkeit der von ihr feilgehaltenen Lebensmittel genau zu unterrichten. Hätte sie dies gethan, so wäre ihr der verdorbene und gesundheitsschädliche Zustand dieser Cervelatwurst, welcher nach dem Gutachten des S. zweifellos schon am 24. Februar bestanden hat, nicht verborgen geblieben. Die P. wurde zu 5 M Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

144. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 10. Oktober 1900 wider die Krämerin W. zu M. — Am 16. Mai 1900 fand Bezirksinspektor K. in dem W.'schen Laden eine zum Verkauf ausgelegte Cervelatwurst vor, welche ein ekelhaftes Aussehen hatte und statt der röthlichen Fleischfarbe eine gräuliche Färbung aufwies. Eine entnommene Probe dieser Wurst untersuchte Bezirksthierarzt B. und stellte dabei fest, daß die Fleischtheile derselben nicht roth, sondern grau bis grauröthlich und die Fetttheilchen grau bis gelblich verfärbt waren, ferner daß letztere von schmieriger weicher Beschaffenheit und ranzig waren; der Geruch der Wurst war sehr unangenehm und ihr Aussehen höchst ekelerregend. Wie der Sachverständige B. bekundete, war diese Wurst im Zersetzungsprozesse begriffen und in hohem Grade verdorben, daher auch völlig ungenießbar. Daraufhin wurde der gesammte Wurstvorrath von der gleichen Lieferung bei der W. beschlagnahmt; die Untersuchung dieser Würste ergab im Großen und Ganzen das gleiche, oben erwähnte Resultat.

Nach dem Gutachten B.'s waren diese untersuchten Würste nicht nur hochgradig verdorben, sondern auch gesundheitsschädlich. Dieser Anschauung schloß sich Bezirksarzt Dr. von We. an, der die am 16. Mai entnommene Cervelatwurstprobe gleichfalls untersucht hat. Letzterer begutachtete, daß die hochgradig verdorbene und insbesondere statt der natürlichen Fleischfarbe eine gräuliche Verfärbung aufweisende, ekelerregend riechende Wurst für einen Menschen mit normaler Geschmacksentwicklung ungenießbar und der Genuß dieser Wurst die menschliche Gesundheit sehr wohl zu beschädigen geeignet war, da sich nicht nur durch die mit dem Genusse der Wurst verbundene Hervorrufung eines Ekelgefühls eine Verdauungsstörung einstellen, sondern auch die Wurst im Magen Fäulnißbakterien entwickeln und eine Erkrankung desselben herbeiführen konnte.

Das Gericht hat auf Grund der Beweisaufnahme nicht für erwiesen erachtet, daß die W., welcher von K. das Zeugniß einer sonst ordentlichen Geschäftsfrau ausgestellt wurde, die verdorbene und gesundheitsschädliche Beschaffenheit der von ihr feilgehaltenen Cervelatwurst gekannt hat. Dagegen hatte sie als Wursthändlerin die Pflicht, sich fortgesetzt durch genaue Untersuchungen von dem Zustande der zum Verkauf bereitgehaltenen Würste zu überzeugen, damit sie nicht schlechte Waare in Verkehr brachte. Hätte sie dies nicht versäumt, so wäre ihr der schlechte und gesundheitsschädliche Zustand der fraglichen Würste nicht entgangen. Die W. wurde deshalb wegen fahrlässigen Vergehens gegen § 14 N.-M.-G. zu 50 M Geldstrafe verurtheilt.

145. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 22. Dezember 1900 wider den Schweinemetzger B. und die Ladnerin F., beide zu M. — Am 17. September 1900 fielen dem Assistenten S. in der von der F. geleiteten B.'schen Geschäftsfiliale 3 an der Wand hängende Braunschweiger Cervelatwürste wegen ihres absonderlichen, gelblichen Aussehens auf. Beim Anschnitt einer dieser Würste zeigte sich die Schnittfläche glanzlos und stark porös, die Fett- und Fleischmasse sah schmutzig grau aus und war theilweise orangegelb gefärbt; die Wurst selbst verbreitete einen widerlichen und ranzigen Geruch. S. beschlagnahmte diese 3 Würste und brachte sie zum Bezirksthierarzt Sch. zur Untersuchung. Tags darauf besichtigte Bezirksinspektor Z. auf die S.'sche Anzeige hin die B.'sche Filiale und entdeckte auf einem Teller unter dem Ladentische ein Stück Wurst von gleicher Beschaffenheit und in gleichem Zustande, wie diejenige Wurst, welche S. am Tage vorher beschlagnahmt hatte. Außerdem fand er die sämmtlichen auf dem Ladentische stehenden Teller, auf welchen die Waaren zum Verkaufe aufgestellt waren, mit einer Schicht Fett bedeckt und schmierig, eine Thatsache, welche darauf schließen ließ, daß an diesem Tage die Teller nicht gespült worden waren. Die Besichtigung des im Laden befindlichen, damals nicht benützten Eiskastens ergab, daß dessen Inneres schmierig und fettig war, und jedenfalls der Eiskasten längere Zeit nicht ausgeputzt und gereinigt worden war. Auch die von Z. beanstandete Wurst wurde dem Bezirksthierarzt Sch. zur Prüfung übergeben.

Nach dem Gutachten Sch.'s waren die beschlagnahmten Würste bezw. Wurststücke verdorben und deren Genuß geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen; insbesondere betonte auch Sch., daß das von Z. überbrachte Wurststück von gleicher Art und Beschaffenheit war, wie die von S. beschlagnahmten Würste, daß aber ersteres Wurststück nicht von derjenigen Wurst herrührte, welche S. vor der Mitnahme angeschnitten hatte. Weitere 4 Würste gleicher Art, welche in der Auslage sich befunden hatten, von S. aber nicht wahrgenommen waren, beseitigte die F. noch am 17. September 1900, als die Beschlagnahme der anderen Würste erfolgt war.

Die Angeklagten bestritten nicht, die verdorbene und gesundheitsschädliche Beschaffenheit jener Würste gekannt zu haben. B. führte an, daß er in die Filiale nur so viele Waaren gebracht habe, als dort an einem Tage verkauft wurden; um aber den Laden zu füllen und ihm das Aussehen zu geben, als ob eine größere Menge Waaren vorhanden sei, habe er jene Würste, welche von ihm beim Kauf des Geschäfts am 1. Juli 1900 mitübernommen seien, im Laden aufgehängt oder ins Schaufenster gelegt. Zum Verkauf seien diese Würste nicht bestimmt gewesen, und davon sei auch weder von ihm noch von der F. abgegeben worden.

Diese Angaben der Angeklagten sind nicht durch die Beweisaufnahme widerlegt worden, vielmehr bekundete Zeuge E., daß ihm die F., als er Mitte September etwa eine ganze Cervelatwurst habe kaufen wollen, erwiderte, die fragliche Wurst sei verdorben und unverkäuflich; zum Beweise dafür habe sie dann die Wurst angeschnitten, und er habe sich von deren verdorbener Beschaffenheit überzeugen können. Wie die F. unwiderlegt behauptete, handelte es sich hierbei um jene Wurst, von der Bezirksinspektor Z. ein Stück unter dem Ladentisch vorgefunden hat. Angesichts dieser gegen eine Schuld der Angeklagten sprechenden Momente konnte sich das Gericht nicht davon überzeugen, daß B. oder die F., wenn sie die in Frage stehenden Würste in einer den Kauflustigen sichtbaren Weise im Laden und Schaufenster aufbewahrten, die Absicht hatten, dieselben zu verkaufen. Diese Absicht muß aber vorhanden sein, um

den Begriff des Feilhaltens zu erfüllen. Da sie nicht nachweisbar war, konnte eine Verurtheilung der Angeklagten wegen eines Vergehens aus § 12¹ N.-M.-G. nicht erfolgen.

Dagegen ist nachgewiesen, daß B. wissentlich verdorbene Würste in seinem Schweinemetzgereigeschäfte neben frischen, guten, zum Verkaufe bestimmten Waaren aufbewahrte. Ihre Aufbewahrung im Laden gemeinschaftlich mit frischer Waare war geeignet, auf die Luft an der Aufbewahrungsstelle, zumal im Sommer, in schädlichster Weise einzuwirken und das Verderben guter Waare zu befördern. Weiter ist durch das Geständniß beider Angeklagten nachgewiesen, daß in der Zeit vom 1. bis 18. September 1900 der Eiskasten im B.'schen Geschäfte niemals gereinigt worden ist. Hierin ist eine Unreinlichkeit zu erblicken, welche gerade in einem solchen Geschäfte, wie es hier in Frage steht, am wenigsten erlaubt ist. Endlich hat die F. am 18. September die Reinigung der als Unterlage der Waare dienenden Teller unterlassen, so daß sie vom Bezirksinspektor in fettigem und schmierigem Zustande angetroffen wurden. Beide Angeklagte haben deshalb gegen § 3 der ortspolizeilichen Vorschrift des Magistrats zu München vom 12. Januar 1892 über den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln verstoßen; sie wurden je einer Uebertretung aus Art. 145, 75 P.-St.-G.-B. für schuldig befunden und zu je 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

146. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 5. Januar 1901 wider den Metzgermeister G., dessen Ehefrau Anna G. und die Ladnerin W., sämmtlich zu M. — Am 26. September 1900 früh gegen 8 Uhr verkaufte die W. in dem in der K.-Straße gelegenen G.'schen Zweiggeschäft an den Taglöhner D. ein Stück Leberkäse, welcher übel roch und verdorben war. Auf Verlangen erhielt D. den Kaufpreis für den Leberkäse von der W. zurück und trug diesen sodann zu dem Bezirksinspektor K. Bald nach der erfolgten Beanstandung des Leberkäses durch D. kam Anna G. zu der W. und wurde von letzterer auf diesen Vorfall aufmerksam gemacht. Anna G. begnügte sich mit der Bemerkung „Das kommt wo anders auch vor“, ordnete aber nicht an, daß die W. den Verkauf dieses Leberkäses einstellen sollte. Auf die D.'sche Anzeige hin kam Bezirksinspektor K. in das G.'sche Zweiggeschäft und nahm den Rest des Leberkäses, von welchem D. erhalten hatte, an sich. Dann begab er sich in das G.'sche Hauptgeschäft, in welchem G. mit seiner Ehefrau thätig waren, und beanstandete hier etwa 9 kg Leberkäse und einen rothen Schwartenmagen, welcher sehr übel roch und offensichtlich ganz verdorben war. Diese beschlagnahmten Waaren wurden noch am Nachmittage des 26. September vom Bezirksthierarzt B. untersucht. Dabei ist festgestellt, daß der an D. verkaufte Leberkäse an den Oberflächen stark abgebräunt war und eine dunkelbraune, stellenweise graugrüne, bis ins Blaue gehende Farbe hatte. Der Leberkäse roch äußerst unangenehm und ekelhaft, was nach dem Gutachten des Sachverständigen B. auf eingetretene Fäulniß hinwies. Der in dem Zweiggeschäft beanstandete Rest des Leberkäses, sowie der im Hauptgeschäft vorgefundene Leberkäse war von der gleichen Beschaffenheit; auch er war verdorben und in Fäulniß übergegangen. Nicht minder erwies sich der Schwartenmagen als hochgradig verdorben und in Fäulniß übergegangen. Hinsichtlich der sämmtlichen untersuchten Lebensmittel wurde vom Sachverständigen B. angegeben, daß der Genuß derartigen Fleisches gesundheitsschädliche Wirkung habe und nicht nur Uebelkeit und Erbrechen hervorrufe, sondern auch Darmkatarrh verursache.

Die W. hat zugestanden, die verdorbene Beschaffenheit des von ihr verkauften Leberkäses gekannt zu haben; sie habe an D. nur deshalb davon verkauft, weil dieser gerade Leberkäse haben wollte. Dagegen ist nicht angenommen, daß die W. auch den gesundheitsschädlichen Zustand des Leberkäses erkannt habe oder habe erkennen müssen. Die W. wurde deshalb nur eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. schuldig befunden und zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Was die G.'schen Eheleute anbetraf, so hat das Gericht auf Grund der Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß dieselben als erfahrene Geschäftsleute sowohl die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Leberkäses wie des Schwartenmagens, welcher nach Aussage des K. „ganz gemein gestunken“ und nach dem B.'schen Gutachten sich in einem hochgradig verdorbenen Zustande befunden habe, gekannt, trotzdem aber feilgehalten haben. Ihre diesbezüglichen Einreden, daß jene Waaren nur aus Versehen auf dem Verkaufstische liegen geblieben seien, mußten zurückgewiesen werden. Ebenso hat das Gericht die Behauptung der Anna G., den von D. beanstandeten Leberkäserest in dem Zweiggeschäft in der K.-Straße nur in der Aufregung, in welcher sie sich damals befunden habe, liegen gelassen zu haben, als unglaubwürdig und widerlegt erachtet. Die G.'schen Eheleute wurden deswegen zu je 1 Woche Gefängniß verurtheilt, auch wurde ihre Verurtheilung öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12¹, 16 N.-M.-G.)

147. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 23. Januar 1901 wider die Verkäuferin G. zu M. und 1 Gen. — Am 18. Juni 1900 Abends gegen 8 Uhr verkaufte die G., welche damals von ihrem Bruder, dem Mitangeklagten J. G., zu vorübergehender Dienstleistung angestellt war, an das Töchterchen der S. für 0,10 ℳ ein Stück Leberkäs, welches sich als ungenießbar erwies. Als die kleine S. den Leberkäs in das G.'sche Geschäft zurückbrachte und sagte, „der Leberkäs stinkt“, erwiderte ihr die G., daß dies nicht sein könne, da sich bisher noch Niemand über den Leberkäs beschwert habe; der herbeigerufene J. G. ließ gleichfalls nicht die Beanstandung gelten. In Folge dessen machte der Vater der S. am nächsten Morgen hiervon dem Bezirksvorsteher Ga. Anzeige. Dieser begab sich sofort nach dem G.'schen Laden und fand hier gegen ½8 Uhr von dem Leberkäs, von welchem die S. erhalten hatte, ein Stück im Gewichte von etwa 2⅖ Pfund zusammen mit verschiedenen Fleischstücken und Wurstwaaren auf dem Verkaufstische ausliegend. Ga. beanstandete dieses Stück und übergab es dem Bezirksthierarzt B. zur Untersuchung. Dieser stellte alsbald fest, daß der fragliche Leberkäs einen säuerlichen Geschmack und Geruch hatte, im Innern mißfarbig war und beim Durchschneiden blaugraue Flecke zeigte, so daß derselbe als verdorben und zum menschlichen Genuß ungeeignet bezeichnet werden mußte. Nach dem Gutachten des Bezirksarztes Dr. W. unterlag es keinem Zweifel, daß der Genuß dieses Leberkäses Ekel erregte und Erbrechen herbeiführte, daß demnach der Leberkäs als gesundheitsschädlich zu erachten war.

Was den Angeklagten J. G. betrifft, so hat derselbe angeblich erst Abends am 18. Juni 1900 von der schlechten Beschaffenheit des Leberkäses durch die erfolgte Beanstandung Kenntniß erlangt und seiner Schwester sofort den Auftrag gegeben, den Leberkäs zu beseitigen. Seine Schwester habe dann auch thatsächlich den Leberkäs unter den Ladentisch an den Ort gestellt, wo die Abfälle aufbewahrt werden. Da diese Angabe J. G.'s von seiner Schwester bestätigt worden ist, konnte sie nicht als widerlegt erachtet werden. Weiter kommt hinsichtlich des J. G. in Betracht, daß derselbe sich auf seine Schwester, die seit 8 Jahren in dem elterlichen Charkutiergeschäft als Verkäuferin thätig war, verlassen zu können glaubte, und daß ihm daraus, daß er sich von der wirklichen Entfernung des beanstandeten Leberkäses nicht noch persönlich überzeugt hat, ein Vorwurf umsoweniger gemacht werden kann, als damals seine Frau krank und er deshalb mehr als sonst in Anspruch genommen war, gerade mit Rücksicht aber auf die Erkrankung seiner Ehefrau die Angeklagte Johanna G. in das Geschäft eingestellt worden ist. Hiernach läßt sich aber nicht nachweisen, daß J. G. den fraglichen gesundheitsschädlichen Leberkäs aus Fahrlässigkeit feilgehalten hat.

Die G. führte zu ihrer Vertheidigung an, daß der von ihr unter den Ladentisch zu den Abfällen gelegte Leberkäs Abends von dem Dienstmädchen mit den guten Waaren in den Eisschrank gebracht und von dem

Mädchen am 19. Juni früh aus Versehen wieder auf den Ladentisch gelegt sei; sie habe dies noch nicht bemerkt gehabt, und deswegen habe der Bezirksinspektor bei seinem zeitigen Erscheinen den Leberkäs noch bei den zum Verkauf ausgelegten Waaren gefunden. Bei dieser Sachlage konnte der G. eine Fahrlässigkeit nur insoferne zur Last gelegt werden, als sie es unterließ, für die wirkliche Beseitigung des Leberkäses, dessen verdorbene und gesundheitsschädliche Beschaffenheit sie zweifellos kannte, Sorge zu tragen. Durch diese Außerachtlassung der nöthigen Sorgfalt kam es, daß der Leberkäs noch am 19. Juni 1900 früh durch das Dienstmädchen in Gegenwart der G. zum Verkauf bereit gestellt wurde, obwohl doch bei einiger Aufmerksamkeit der G. nicht hätte entgehen können, daß der Leberkäs mit noch anderen Wurstwaaren verkaufsbereit auf dem Ladentische lag. Dagegen konnte eine Fahrlässigkeit der G. nicht schon darin gefunden werden, daß sie nicht gleich von Anfang an, als der Leberkäs von dem Bäcker gekommen war, und sie damit begann, von demselben zwecks Verkaufs Stücke abzuschneiden, die Verdorbenheit des Leberkäses bemerkte. Denn offenbar war zu jener Zeit die Verdorbenheit keine solche, daß dieselbe von der G. bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätte erkannt werden müssen. Die G. wurde deshalb zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt, J. G. aber wurde freigesprochen. (§ 14 N.-M.-G.)

148. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 4. April 1901 wider die Verkäuferinnen B. und D. zu M. — Die beiden Angeklagten waren in 2 Filialen des Charkutiers T. zu M. bedienstet. Am 30. Mai 1900 fand nun Bezirksinspektor Ma. in der von der B. geleiteten Filiale unter anderen Wurstwaaren hängend 6 sog. Regensburger Würste vor, welche durch ihr unappetitliches Aeußere sofort auffielen und bereits mit einem grauen Schimmel bedeckt waren. Beim Durchschneiden entströmte diesen Würsten ein widerlicher, fauliger Geruch; die Wurstmasse selbst zeigte eine Verfärbung ins Graue und war schon in Zersetzung begriffen. Die B. erklärte dem Ma., daß diese Würste nicht zum sofortigen Verkauf, sondern zur sog. Lufträucherung dort aufgehängt wären; wenn sie durch längeres Hängen den Lufträucherungsprozeß durchgemacht und dadurch ihr widerliches Aussehen und ihren Geruch verloren hätten, würden sie erst zum Verkaufe gebracht. Gleichwohl wurden die fraglichen 6 Würste vom Bezirksinspektor beschlagnahmt und sofort zur näheren Untersuchung an den Bezirksthierarzt Bl. abgeliefert.

Am 2. Juni 1900 fand Bezirksinspektor Ma. in der anderen T.'schen Filiale im Eiskasten verborgen ebenfalls 5 Regensburger Würste vor, welche von der ganz gleichen inneren und äußeren Beschaffenheit waren wie die vorher beschriebenen und deßhalb gleichfalls von ihm beschlagnahmt und sofort dem Sachverständigen Bl. zur Untersuchung übergeben wurden. Auch in diesem Falle wurde dem Bezirksinspektor von der Angeklagten D. erklärt, daß die Würste zum Zwecke der Vorbereitung der Lufträucherung zunächst in den Eiskasten verbracht, aber nicht zum Verkaufe bestimmt gewesen seien. Dieselben seien für den in der nächsten Nachbarschaft wohnenden Friseur H., der mit Vorliebe solche luftgeräucherte Knackwürste gekauft habe, bestimmt gewesen, müßten aber erst noch entsprechend hergerichtet werden. Der Sachverständige Bl. sprach sich mit aller Bestimmtheit dahin aus, daß die in Frage stehenden Würste, wie ihr schimmeliges und stark angelaufenes Aeußere sowohl, als auch die mißfarbige, schon in Zersetzung übergegangene und einen intensiven fauligen und muffligen Geruch verbreitende Wurstmasse selbst bewiesen habe, bereits derart verdorben waren, daß sie zur sogen. Lufträucherung, d. h. der Entziehung des in den Würsten enthaltenen Wassergehaltes und dadurch herbeizuführenden größeren Haltbarkeit der Waare, gar nicht mehr geeignet, sondern einem unaufhaltsamen Fäulnißprozeß verfallen waren. Nur ganz gesunde Waare von untadelhafter Beschaffenheit könne zur Lufträucherung verwendet werden. Letztere geschehe aber in eigens hierzu hergestellten luftigen Räumen mit einer durchschnittlich auf 8—10° C gehaltenen Temperatur. Keinesfalls könne eine solche Räucherung in einem Metzgerladen durch Aufhängen unter der anderen zum Verkaufe bestimmten Waare vorgenommen werden, und davon, daß solche Würste zuerst angelaufen sein müßten oder in einem Eiskasten zu präpariren seien, könne gar keine Rede sein.

Nach diesem Gutachten erschienen die Einwände der beiden Verkäuferinnen als leere Ausreden, und es ist vom Gericht für erwiesen angenommen, daß die Angeklagten die fraglichen Regensburger Würste zum sofortigen Verkaufe feilgehalten haben. Wie Landgerichtsarzt Dr. Ho. ferner bekundete, werden durch den Zersetzungszustand, in welchem sich die Würste befanden, Produkte erzeugt, welche, dem menschlichen Organismus einverleibt, die Gesundheit zu stören und zu schädigen vermögen; Erbrechen, Durchfall, Leibschmerzen, Störung der Nerventhätigkeit, Schwindelanfälle, ja sogar typhöse Erkrankungen sind mögliche Folgen des Genusses derart verdorbener Würste.

Ein Nachweis dafür, daß die Angeklagten die verdorbene und gesundheitsschädliche Beschaffenheit jener Würste gekannt und somit vorsätzlich gehandelt haben, konnte nicht erbracht werden. Es erschien nach dem Beweisergebniß nicht ausgeschlossen, daß die Angeklagten die Würste noch für brauchbare und verkaufsfähige Waare angesehen haben. Bei Anwendung der ihnen als Verkäuferinnen von Wurst- und Fleischwaaren obliegenden pflichtgemäßen Sorgfalt und Aufmerksamkeit hätten sie aber zweifellos sowohl an dem Aussehen, wie an dem widerlichen Geruche der Würste erkennen müssen, daß letztere verdorben und ihr Genuß geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen; ihnen fiel deshalb fahrlässiges Handeln zur Last. Die B. wurde zu 15 ℳ, die D. zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

149. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 11. Mai 1901 wider die Schmiedsehefrau und Krämerin N. zu M. — Die N. bezog Anfangs des Jahres 1900 von der Firma S. in St. etwa 50 Pfund amerikanischer Hartwurst. Da letztere kein schönes Aussehen hatte, mußte die Firma S. ungefähr die Hälfte der Sendung wieder zurücknehmen. Im September 1900 fand nun der Bezirksinspektorassistent So. in dem N.'schen Laden einige dieser Hartwürste vor und darunter eine vollständig verdorbene. So. forderte die N. auf, diese Wurst zu entfernen, und machte sie auch gleichzeitig darauf aufmerksam, daß im Verkaufslokal verdorbene Würste nicht aufbewahrt werden dürften. Am 4. Februar 1901 fand So. in dem N.'schen Laden noch 2 von den amerikanischen Hartwürsten vor. Die beiden Würste, die noch nicht angeschnitten waren, stellten sich schon äußerlich als verschimmelt und schmierig dar und gaben in angeschnittenem Zustande einen widerlichen, säuerlichen Geruch von sich.

Die noch an demselben Tage durch den Bezirksthierarzt B. vorgenommene Untersuchung dieser beiden Würste ergab, daß deren Darm eingeschrumpft war und einen fettigen, gelblich schmierigen Belag zeigte. Beim Aufschneiden zeigte sich, daß das Fleisch graubraun geworden war und sich mit der Hand zerbröckeln ließ; das Fett hatte eine graugelbliche Färbung angenommen, war sonach in Zersetzung übergegangen. Nach dem Gutachten des Sachverständigen B. waren die Würste zur menschlichen Nahrung nicht geeignet und hätten beim Genuß gesundheitsschädigende Wirkungen hervorgebracht. Ihrem äußeren Aussehen nach war die verdorbene Beschaffenheit dieser Würste nicht blos für Sachverständige, sondern auch für Laien erkennbar.

Es ist nicht erwiesen, daß die N. die fraglichen verdorbenen Würste unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten hat, und ebenso ist nicht angenommen, daß die N. die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der Würste für den Fall ihres Genusses hat erkennen müssen oder können; es konnten deshalb die §§ 10, 12, 14 N.-M.-G. gegen die N. keine Anwendung finden. Dagegen lag in der Handlungsweise der N.

zweifellos eine Uebertretung des § 367 Ziff. 7 St.-G.-B.; sie wurde deshalb zu 15 M Geldstrafe verurtheilt.

150. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 15. Juni 1901 wider die Delikatessenhändlerin B. zu M. — Am Nachmittage des 24. März 1901 verkaufte die B. an den Amtsschreiber D. 2 Schnitten „Göttinger Blasenwurst“. Da die fraglichen Wurstschnitten einen auffallenden Geruch verbreiteten, übergab D. dieselben noch am gleichen Nachmittage dem Bezirksinspektor S., welcher die Schnitten, nachdem er deren Uebereinstimmung mit der im Laden noch vorhandenen und von ihm vorläufig beschlagnahmten Blasenwurst festgestellt hatte, dem Bezirksthierarzt Bl. zur Untersuchung übermittelte. Bezüglich des äußeren Zustandes der Wurst bekundeten S. und Bl., daß die Wurstmasse stark abgeblaßt und bis auf einen 1 cm breiten rothen Streifen am Rande grau verfärbt, theilweise auch schon sichtlich zersetzt war, daß ferner die Wurst einen sehr starken widerlichen, säuerlichen und fauligen Geruch und, wie Zeuge S. bestätigte, einen ekelerregenden Geschmack hatte. Der Sachverständige Bl. bekundete ferner, daß er die Ebersche Probe angestellt habe, und gab auf Grund des Ergebnisses derselben sein Gutachten dahin ab, daß sich die Blasenwurst im Zustande beginnender Fäulniß befand und als hochgradig verdorben zu erachten war.

Nach dem Gutachten des Landgerichtsarztes Prof. Dr. H. war der Genuß der Wurst die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet, da die Wurst nach der bezirksthierärztlichen Untersuchung alle Merkmale der Zersetzung aufwies, und bei der Zersetzung von Fleischtheilen Fäulnißprodukte entstehen, deren Einführung in den menschlichen Organismus Erkrankungen des Magens und des Darmkanals bewirken, auch eine Beeinträchtigung der Säftemischung und als Folge hiervon schwere Krankheiten des Nervensystems hervorrufen kann.

Die B. behauptete, den Zustand der Wurst nicht bemerkt zu haben. Durch S. und Bl. ist jedoch erwiesen, daß Aussehen und Geruch der Wurst derart auffallend waren, daß die B. bei einiger Aufmerksamkeit die verdorbene und gesundheitsschädliche Beschaffenheit der fraglichen Wurst sehr wohl hätte erkennen können. Indem die B. diese Sorgfalt und Aufmerksamkeit, welche man nach Lage der Sache von ihr fordern konnte, außer Acht gelassen hat, handelte sie fahrlässig. Die B. wurde deshalb zu 60 M Geldstrafe verurtheilt, auch wurde die Verurtheilung öffentlich bekannt gemacht. (§§ 14, 16 N.-M.-G.)

151. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 26. Juni 1901 wider die Krämerin G. zu M. — Bezirksinspektorassistent H. beanstandete am 16. März 1901 in dem G.'schen Laden 2 sogen. Lyoner Würste, von denen die eine sehr stark getrocknet war und wie Salamiwurst aussah, während die andere einen widerlichen Geruch an sich trug und offensichtlich bereits in Fäulniß übergegangen war. Noch an demselben Tage wurden beide Würste von dem Oberthierarzt S. untersucht und äußerlich mit einem starken schmierig gelbbraunen Schimmelbelag, welcher sich beim Durchschneiden der Würste einige Millimeter tief in der Wurstmasse fortsetzte, durchsetzt befunden; beide Würste rochen außerdem widerlich. Nach dem Gutachten des Sachverständigen S. waren die Würste als verdorben zu bezeichnen und auf Grund des Gutachtens des Bezirksarztes Dr. von W. ferner geeignet, bei ihrem Genuß Störungen in der Verdauung, somit gesundheitsschädliche Wirkungen hervorzurufen.

Zu ihrer Vertheidigung führte die G. an, daß sie die Würste, wenn Jemand davon verlangt hätte, zuerst angeschnitten und dann den Zustand der Würste gemerkt haben würde. Diese Behauptung konnte jedoch nicht die G. entlasten, da durch diese Vertheidigung keineswegs der Begriff des Feilhaltens beseitigt erscheint. Allerdings hat das Gericht durch die Beweisaufnahme nicht für erwiesen erachtet, daß die G. wissentlich gehandelt hat. Es fiel ihr vielmehr nur eine Fahrlässigkeit insofern zur Last, als sie bei einiger Aufmerksamkeit den gesundheitsschädlichen Zustand der fraglichen Würste hätte erkennen können und deren Beseitigung aus dem Laden hätte bethätigen müssen. Wegen Uebertretung gegen das Nahrungsmittelgesetz schon einmal vorbestraft, wurde die G. zu 20 M Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

152. **Landgericht Passau.** Urtheil vom 30. März 1901 wider den Metzger und Gastwirth G. zu W. — Im August 1900 verkaufte G. an den Tagelöhner K. Leberkäs, welcher sulzig war und einen so ekelhaften und üblen Geruch hatte, daß ihn K. nicht essen konnte. Am 13. Oktober ließ sich Zeuge S. von G. für 0,10 M eine Wurst holen. Dieselbe sah schon von außen schlüpfrig aus; beim Aufschneiden zeigte sich deren Fleisch roth und ekelhaft, auch roch sie übel. S. trug die Wurst zurück und erhielt von der Ehefrau G.'s den Kaufpreis dafür wieder ausgezahlt. Am 17. Oktober ließ sich S. aus dem G.'schen Geschäft wiederum für 0,10 M Leberkäs holen. Letzterer sah weißlich und unappetitlich aus, auch stank er, so daß S. vor Ekel nichts davon essen konnte. Gleichzeitig mit S. hatte sich auch Zeuge B. ein Stück Leberkäs von G. holen lassen, welcher dasselbe Aussehen und ebenfalls einen stinkenden Geruch hatte. Weil B. nichts anderes zu essen hatte, verzehrte er diesen Leberkäs; nach dem Genusse desselben fühlte sich B. alsbald unwohl und mußte sich heftig erbrechen. Der Holzsäger E., welcher diesen Leberkäs auch gekostet hatte, brachte den ganzen Tag über den ekelhaften Geschmack nicht aus dem Munde, hatte auch Magendrücken und übelriechendes Aufstoßen. Der von S. gekaufte Leberkäs wurde vom Landgerichtsarzt Dr. R. untersucht und als verdorben und stinkend befunden. Nach dem Gutachten Dr. R.'s waren die fraglichen Wurstwaaren ihrem Aussehen und Geruch nach in Fäulniß übergegangen und geeignet, durch ihren Genuß beim Menschen Erbrechen, Magen- und Darmkrankheiten zu erzeugen.

Durch die Beweisaufnahme hat das Gericht für erwiesen erachtet, daß G. zwar die verdorbene, nicht aber die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der fraglichen Wurstwaaren gekannt hat. Es wäre aber seine Pflicht gewesen, sich zu vergewissern, ob jene Waaren noch zum menschlichen Genusse tauglich oder der Gesundheit schon schädlich waren. Indem G. sich hiervon nicht überzeugte, die Wurstwaaren gleichwohl aber verkaufte, handelte er fahrlässig. Er wurde deshalb wegen 3 unter sich sachlich zusammenhängender Vergehen nach § 14 N.-M.-G. zu einer Gesammtstrafe von 14 Tagen Gefängniß und 50 M Geldstrafe verurtheilt; nach § 16 l. c. wurde die Verurtheilung außerdem öffentlich bekannt gemacht.

153. **Landgericht Nürnberg.** Urtheil vom 4. April 1900 wider die Metzgersehefrau R. zu G. — Das Schöffengericht zu Nürnberg hatte die R. nicht eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz für schuldig befunden und durch Urtheil vom 21. Dezember 1899 freigesprochen. Gegen diese Entscheidung ist von der Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. Wie die R. selbst zugab, hat sie am 9. September 1899 an 2 Kunden je eine in Form eines kleinen Ringes gebundene geräucherte Leberwurst zum Preise von 0,06 M verkauft. Diese Würste untersuchte Thierarzt Dr. B. Tags darauf und fand sie als verdorben und geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Nach dem Bekunden Dr. B.'s ergab ihr äußeres Ansehen zwar nichts Auffallendes, beim Befühlen mit der Hand fiel jedoch ihre weiche Konsistenz auf, und es machte sich ein stinkender, saurer Geruch bemerkbar. Nach dem Anschneiden zeigte die Schnittfläche ein verwaschenes Aussehen, und der stinkende Geruch trat stärker auf. Die chemische Untersuchung ergab das Vorhandensein der sogen. sauren Gährung, wie sie bei derartigen Eingeweidewürsten infolge von Fehlern bei der Herstellung und insbesondere unter der Einwirkung großer Hitze oft schon wenige Stunden oder Tage nach der Herstellung auftritt. Es ist nach der Bekundung des Sachverständigen zweifellos, daß dieser verdorbene und gesundheitsschädliche Zustand der Würste schon zur Zeit des Verkaufs vorhanden war.

Das Gericht hat auf Grund der Beweisaufnahme zwar nicht für erwiesen erachtet, daß die R. wissentlich, wohl aber, daß sie fahrlässig gehandelt hat. Als erfahrene

Metzgersehefrau wußte die R. sicher, wie groß die Gefahr des Verderbens derartiger Leberwürste namentlich bei starker Hitze ist, und ebenso daß der Genuß solcher Würste für den Menschen Magen- und Darmerkrankungen zur Folge haben kann. Bei Aufwendung gehöriger Aufmerksamkeit hätte sie sich sagen müssen, daß diese Leberwürste, welche bei großer Hitze schon etwa 3 Tage im Laden hingen, bereits in einen gesundheitsschädlichen Zustand übergegangen sein konnten; aus der veränderten, weich gewordenen Konsistenz der Würste hätte sie dies auch schließen können und müssen. Es wäre ihre Pflicht gewesen, vor dem Verkauf durch Beriechen und Aufschneiden einer Probewurst sich über deren Beschaffenheit Gewißheit zu verschaffen. Unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urtheils wurde die R. daher zu 3 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

154. *Landgericht Schweinfurt.* Urtheil vom 27. Dezember 1899 wider die Metzgersehefrau B. zu M. — Am 31. Oktober 1899 kauften sich die Telegraphenarbeiter Ma., E. und H. von der Angeklagten um je 0,15 bezw. 0,10 ℳ rothen Pressack. Als sie diesen bald darauf verzehren wollten, nahmen sie wahr, daß der Pressack einen starken üblen Geruch verbreitete. Ma. und E. spuckten das abgebissene Stück wieder aus, während H. seinen Pressack trotz Widerstrebens zum Theil wenigstens verzehrte; in Folge dieses Genusses mußte H. sich darauf erbrechen. Die beiden ersteren Zeugen brachten ihren Pressack der B. zurück und erhielten dafür anderen tadellosen, wobei letztere bemerkte, nicht gewußt zu haben, daß der fragliche Pressack schlecht sei. Nach Verlauf von etwa 1/2 Stunde holte E. noch für 0,10 ℳ von der B. rothen Pressack und erhielt wieder ein Stück von dem ersten übelriechenden und ungenießbaren; diesem sowie dem zuerst gekauften Pressack war seine schlechte Beschaffenheit nicht anzusehen gewesen. Dieser zuletzt erhaltene Pressack wurde von dem Polizeithierarzt D. am 4. November untersucht und als vollständig verdorben und zersetzt befunden. Nach seinem Gutachten habe sich dieser Pressack schon beim Verkauf zweifellos in einem verdorbenen Zustand befunden, und sein Genuß sei geeignet gewesen, die menschliche Gesundheit zu beschädigen; die B. habe dies auch gewußt, weil sie es nicht nur aus dem üblen Geruch ersehen hätte, sondern darauf auch noch durch die beiden Zeugen bei Rückgabe des zuerst gekauften Pressacks aufmerksam gemacht worden wäre. Derselben Ansicht war auch Landgerichtsarzt Dr. W., welcher noch hinzufügte, daß der B. als Metzgersfrau nach dem geschilderten Sachverhalt der gesundheitsschädliche Zustand des fraglichen Pressacks nicht habe verborgen bleiben können.

Trotz des übereinstimmenden Gutachtens beider Sachverständigen hat das Gericht durch die Beweisaufnahme nicht für erwiesen erachtet, daß die B. die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des Pressacks gekannt hat; zu ihren Gunsten sprach insbesondere, daß das Aussehen des Pressacks kein verfängliches war, und es nicht nachgewiesen ist, daß sie ihn gekostet hatte. Dagegen ist als sicher angenommen, daß sie dessen verdorbenen Zustand gekannt hat. Die B. wurde deshalb zu 40 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10² N.-M.-G.)

155. *Landgericht Würzburg.* Urtheil vom 19. September 1898 wider den Metzger S. in St. — Am 26. Juni 1898 gab S. dem Tagelöhner T. für verschiedene kleine Dienste Pressack, im Werthe von etwa 0,20 ℳ, welcher in einen sogen. Schweinedarm eingefüllt und dessen enges, ungefähr 1 cm langes Ende nicht genügend gereinigt war, sondern noch Theile Grünfutter enthielt. Den Schweinedarm hatte S. dem ihm helfenden Metzgergesellen G. zum Reinigen übergeben und dann selbst mit dem Pressackfüllsel angefüllt. Da nun S. den G., welcher schon seit 30 Jahren als Metzgergeselle thätig war, wiederholt darauf aufmerksam gemacht hatte, sich der größten Reinlichkeit bei der Säuberung der Därme zu befleißigen, konnte er wohl annehmen, daß dies auch wirklich geschehen war, und von der mühevollen und zeitraubenden Arbeit, jeden Darm einzeln umzudrehen und nachzuprüfen, absehen. Der Gerichtshof konnte deshalb den Angeklagten nicht einmal des fahrlässigen Handelns gegen §§ 12¹, 14 N.-M.-G. für überführt erachten und sprach ihn frei.

Aber auch aus einem anderen Grunde rechtfertigte sich die Freisprechung des Angeklagten; es fehlte an dem Thatbestandsmoment der Gesundheitsschädlichkeit der fraglichen Wurst. Letztere, die sonst unverdorben und genießbar war und auch von T. mit Ausnahme des ungereinigten, darin befindlichen Stück Darmes genossen wurde, wurde seitens der Zeugen als ekelerregend bezeichnet, soweit sie mit der Unreinlichkeit behaftet war. Das Gutachten des Landgerichtsarztes Dr. R. folgert nun, daß Wurst, welche Ekel erregen kann, auch geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Es ist dies aber nicht ganz zutreffend. Möglicherweise ist ein solches Nahrungsmittel verdorben; aber die Gesundheitsschädlichkeit muß objektiv vorhanden sein, sie darf nicht von subjektiven Empfindungen abhängen, wie dies der Ekel ist, der bei der einen Person auftritt, bei der anderen aber sich nicht zeigt. Im vorliegenden Falle jedoch hat der die Wurst Konsumirende nicht einmal Ekel empfunden, sondern vielmehr nach Entfernung des unsauberen Stückes die Wurst zu Ende verzehrt. Es konnte S. auch aus diesem Grunde nicht eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz für überführt gehalten werden. S. wurde daher freigesprochen. (§§ 12¹, 14 N.-M.-G.)

156. *Landgericht Augsburg.* Urtheil vom 25. September 1900 wider die Ehefrau H. zu A. — Am 22. Juli 1900 Vormittags gegen 10 1/2 Uhr kaufte Frau B. für sich und die Ba. in dem von der H. geleiteten Geschäft 2 Stücke weißen sog. feinen Pressacks. Die Ba. bemerkte, daß ihr Stück Pressack sehr übel roch und auseinanderfiel. Sie schickte deshalb den Pressack durch die Tochter der B. zurück und erhielt dafür von der Ladnerin K. ein Stück Wurst. Als darauf auch die B. sich mit ihrem in gleichem Zustande befindlichen Stück Pressack ins Geschäft begab und dafür Wurst haben wollte, besah sich die H. den Pressack nur oberflächlich, erklärte ihn für gut und verweigerte den Eintausch desselben gegen ein Stück Wurst. Die B. trug darauf das Stück Pressack gegen 11 Uhr zur Marktinspektion, woselbst es gegen 1 Uhr vom Marktinspektor W. untersucht worden ist. Die Untersuchung ergab, daß das Stück Pressack einen ekelerregenden Geruch besaß, da an manchen Stellen sog. saure Gährung eingetreten war, daß ferner die Konsistenz der Fleischtheile abnorm, die Schwarte von der Füllmasse abgefallen war, und die leimhaltigen, sonst gesulzten Stellen klebrig breiig waren, sodaß die Füllmasse auseinanderfiel, daß endlich der Pressack ausweislich der nach dem Eberschen Verfahren vorgenommenen Salmiak-Fäulnißprobe bereits in Fäulniß übergegangen war. Nach dem Gutachten des Bezirksarztes Dr. Bö. pflegt der Genuß von derartig in Fäulniß übergegangenem Pressack Magen- und Darmkatarrhe, ja sogar typhöse Erscheinungen hervorzurufen und ist daher geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Wie die H. selbst zugestanden hat, wurde von dem Pressack, von welchem die B. 2 Stücke erhielt, auch nach der Beanstandung durch letztere weiterverkauft, bis auch noch andere Personen sich über dessen Beschaffenheit beschwerten, und endlich der Verkauf eingestellt wurde. Zu ihrer Vertheidigung führte die H. lediglich an, daß der fragliche Pressack Tags zuvor aus frischen Schweinsköpfen hergestellt, über Nacht im Keller aufbewahrt und erst am Morgen des 22. Juli in den Laden verbracht worden sei, so daß sie nicht habe glauben können, daß der Pressack wirklich so sehr in Fäulniß übergegangen sei.

Das Gericht hat für erwiesen erachtet, daß die H. als Leiterin des Ladengeschäftes in gröblichster Weise fahrlässig gehandelt hat. Sie war verpflichtet, die feilgehaltenen Wurstwaaren auf ihre Verkäuflichkeit zu untersuchen. Wenn ihr hierbei der schlechte Zustand des fraglichen Pressacks entgangen sein sollte, so wurde sie später darauf von der B. aufmerksam gemacht. Nichtsdestoweniger verabsäumte sie auch jetzt noch eine genaue Untersuchung des Pressacks, verkaufte davon vielmehr

noch an mehrere Kunden weiter und hörte damit erst auf, als sich die Beanstandungen des fraglichen Preßsacks mehrten. Die H. wurde deshalb eines Vergehens gegen § 14 N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 40 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

157. **Landgericht Eichstätt.** Urtheil vom 31. Oktober 1899 wider den Gastwirth und Metzger L. zu T. — Am 28. Mai 1899 ließen sich Fabrikarbeiter K. und Maurerlehrling E. von L. für 0,15 ℳ bezw. 0,10 ℳ Leberkäs holen. Als sie nun letzteren essen wollten, bemerkten sie, daß der Leberkäs verschimmelt war. E. schickte deshalb sein Stück Leberkäs zu L. zurück und erhielt von diesem den dafür gezahlten Preis wieder; K. dagegen übergab sein Stück Leberkäs am 29. Mai der T.'er Polizei, von wo aus der Leberkäs an die Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in Er. zur Untersuchung geschickt wurde. Nach dem Gutachten des Landgerichtsarztes Dr. W. und nach dem Gutachten der Untersuchungsanstalt in Er. ist der fragliche Leberkäs als verdorben zu bezeichnen gewesen.

Dr. W. hat sich zwar auch gutachtlich dahin geäußert, daß der Leberkäs gesundheitsschädlich gewesen sei; allein da dieser Sachverständige den Leberkäs selbst nicht gesehen, sein Gutachten bezüglich der Gesundheitsschädlichkeit darauf gegründet hat, daß der Schimmelpilz selbst zwar nicht gesundheitsschädlich sei, daß aber erfahrungsgemäß in einem verschimmelten Leberkäse eine Masse anderer Pilze gedeihen, unter denen auch solche sein können, über welche der Magen nicht Herr werde, und welche Magen- und Darmkatarrh hervorrufen, so hat das Gericht nicht als vollständig erwiesen erachtet, daß in dem in Frage stehenden Leberkäse außer den nicht gesundheitsschädlichen Schimmelpilzen wirklich auch gesundheitsschädliche Pilze vorhanden waren, zumal im Gutachten der Untersuchungsanstalt in Er. von einer Gesundheitsschädlichkeit des untersuchten Leberkäses keine Rede ist. Der Einwand L.'s, jener verkaufte Leberkäs sei nicht schimmelig, sondern frisch und gut gewesen, ist durch die Beweisaufnahme für widerlegt erachtet. Es ist auch ferner angenommen, daß L. zweifellos den verschimmelten Zustand dieses Leberkäses bemerkt und als Metzger gewußt hat, daß eine derartige Waare als verdorben anzusehen ist. L. wurde zu 25 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10² N.-M.-G.)

Sachsen. 158. **Landgericht Chemnitz.** Urtheil vom 4. Januar 1901 wider den Fleischer B. zu M. und dessen Ehefrau. — Am 12. November 1900 Abends hat die Ehefrau B. an die Zeugen Mo. und H. weiche Leberwurst verkauft, welche einen widerlichen, säuerlichen Geschmack hatte und auch faulig roch; dem H. wurde nach dem Genuß eines Stückes dieser Wurst übel, auch bekam er Brechneigung. Die beiden Zeugen erstatteten noch an demselben Abend der Polizei in S. Anzeige und überreichten ihr die übrig gebliebenen Wurststücke. Am 16. November 1900 ist dann auf richterliche Anordnung der Wurstvorrath B.'s einer Untersuchung unterzogen und dabei harte und weiche Leberwurst, welche durchweg stark mit Schimmel überzogen war, beschlagnahmt. Gerichtsassistenzarzt Dr. E. hat diese beanstandete Wurst untersucht und festgestellt, daß die Schalen sämmtlicher Leberwürste sehr schimmelig waren, und daß eine ganze und 4 einzelne Stücke der weichen Leberwurst im Innern ein weißfarbiges Aussehen gezeigt und einen unangenehmen, säuerlich süßen Geruch gehabt hätten. Schon wegen des Geruches sei diese weiche Wurst nach Dr. E. ungenießbar gewesen; ihr Genuß würde unzweifelhaft Uebelkeit erzeugt haben und geeignet gewesen sein, Magen- und Darmkatarrh herbeizuführen und somit die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Die Beweisaufnahme hat nicht ergeben, daß die Angeklagten die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der feilgehaltenen bezw. verkauften Leberwurst gekannt haben; die Behauptung der Ehefrau B., daß sie selbst mit ihrer Familie diese Wurst gegessen habe, ist nicht widerlegt worden. Da die Angeklagten aber selbst zugestanden haben, daß ihnen als Sachkundigen diese Wurst als nicht gut vorgekommen sei, so wäre es ihre Pflicht gewesen, sie von dem Feilhalten bezw. Verkauf solange auszuschließen, bis sie sich von ihrer Beschaffenheit durch eine genaue Untersuchung überzeugt oder sie durch einen anderen Sachverständigen hätten untersuchen lassen. Sie wurden deshalb eines fahrlässigen Vergehens gegen § 14 N.-M.-G. für schuldig befunden und B. zu 50 ℳ, seine Ehefrau zu 25 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Hessen. 159. **Landgericht Mainz.** Urtheil vom 4. Februar 1901 wider den Wirth B. zu O. — Am Nachmittage des 13. Juni 1900 holte der Zeuge W. für sich und den Zeugen K. aus dem B.'schen Geschäfte für je 0,10 ℳ 2 Stücke Schwartenmagen. W. warf seine Wurst, weil sie ungenießbar war, weg, K. übergab dagegen sein Stück an demselben Nachmittage noch dem Wachtmeister Kr., welcher es alsbald dem chemischen Untersuchungsamte in W. übersandte. Die hier am Morgen des 14. Juni vorgenommene Untersuchung ergab, daß die Wurst faulig roch, ein schmieriges Aussehen hatte und alkalisch reagirte, somit alle Merkmale beginnender Zersetzung in sich trug. Dieser hochgradig verdorbene Zustand ließ nach dem Gutachten des gehörten Sachverständigen keinen Zweifel daran aufkommen, daß bereits zur Zeit des Verkaufs der Wurst am Nachmittage des 13. Juni deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war.

Das Gericht hat die Behauptung B.'s, jene Wurst sei garnicht in seinem Geschäft gekauft, auf Grund der Beweisaufnahme für widerlegt erachtet. Dagegen ist nicht als erwiesen angenommen, daß B. von der gesundheitsschädlichen Beschaffenheit der fraglichen Wurst Kenntniß gehabt hat; ihm fiel deshalb nur fahrlässiges Handeln zur Last. Denn als Geschäftsinhaber war er in der Lage und auch verpflichtet, die Beschaffenheit der von ihm feilgehaltenen Waaren zu prüfen; hierbei wäre ihm der schlechte Zustand dieser Wurst bei dem von ihr ausgehenden penetranten Geruch unmöglich verborgen geblieben. B. wurde zu 40 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

Hamburg. 160. **Landgericht Hamburg.** Urtheil vom 24. Juli 1899 wider den Agenten K. und den Auktionator S., beide zu H. — Am 30. März 1899 übergab K. dem S. eine Restpartie Wurst im Gewichte von etwa 20 Pfund zum öffentlichen Verkauf; letzterer versteigerte auch meistbietend die Wurst in 4 Theilen zu je 5 Pfund. Auf Ansuchen des Zeugen B., welcher einen Antheil für 1,70 ℳ erstanden hatte und beim Probiren der Wurst dieselbe für verdorben erachtete, ist seitens der Polizei eine Untersuchung der Wurst herbeigeführt worden, nach deren Resultat sich letztere als gesundheitsschädlich für den menschlichen Genuß im Sinne des § 12 N.-M.-G. erwiesen hat.

Die Behauptung K.'s, daß er ausdrücklich dem S. den Auftrag gegeben habe, die restliche Partie Wurst nur als Viehfutter zu versteigern, ist nicht widerlegt, vielmehr von S. bestätigt worden. K. hat somit die fragliche Wurst nicht als Nahrungsmittel für den menschlichen Verbrauch verkaufen wollen und war daher freizusprechen. Bezüglich des S. ist jedoch durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß er die Wurst als Nahrungsmittel für Menschen verkauft hat. Seine Bekundungen, daß er bei Beginn der Versteigerung oder während des Laufes derselben ausdrücklich bekannt gemacht habe, die Waare werde nur als Hühner- oder Viehfutter abgegeben, ist durch die Zeugenaussagen widerlegt worden. S. wurde des Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 2 Monaten Gefängniß verurtheilt.

161. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 15. Januar 1900 wider den Fleisch- und Fettwaarenhändler K. zu H. — Das Schöffengericht zu Hamburg hatte den K. durch Urtheil vom 28. November 1899 nach § 14 N.-M.-G. zu 3 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Gegen diese Entscheidung ist von der Staatsanwaltschaft und von K. Berufung eingelegt. Wie in der erneuten Verhandlung festgestellt wurde, hatte K. im Sommer 1899 von der Zeugin N. zu verschiedenen Malen amerikanische Mettwurst in Mengen von 30 bis 40 Pfund zum Preise von 0,50 ℳ für

das Pfund gekauft. Bei dem ersten Abschluß theilte die N. dem K. mit, daß sie die Wurst unter dem Einkaufspreise ablasse, weil man mit amerikanischer Wurst zu viel Scherereien habe, daß die Wurst aber gut sei. Es wurden auch 3 bis 4 Würste durchgeschnitten und deren Inhalt für gut befunden. Freilich waren die Kontrahenten darüber einverstanden, daß die Wurst einen „Rand" habe, d. h. daß sie beim Durchschneiden in der äußeren Lage grau verfärbt war und die Fleischfarbe verloren hatte.

Von dieser Wurst verkaufte K. am 20. Juli 1899 dem Gastwirth B. etwa 4 Pfund zum Preise von 0,90 ℳ für das Pfund. Die gekaufte Waare sah äußerlich schwärzlich aus und war mit Schimmel bedeckt. L. hielt die Wurst für gut. Als er jedoch an seiner Betriebsstelle eine der Würste durchschnitt, war der Inhalt grau und schwarz verfärbt, von schmieriger Beschaffenheit und roch ranzig. Das Verlangen L.'s, die Wurst sofort zurückzunehmen, lehnte K. ab. In Folge dessen veranlaßte L. eine polizeiliche Untersuchung dieser Wurst. Hierbei wurde festgestellt, daß Fleisch und Fett derselben verfärbt und von schmieriger Beschaffenheit waren, einen starken Fäulnißgeruch entwickelten, verdorben und geeignet waren, beim Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Das Berufungsgericht hat durch die Beweisaufnahme auch nicht für erwiesen erachtet, daß K. beim Verkaufe der Wurst an L. deren verdorbenen Zustand gekannt hat. Dagegen durfte K. bei der äußeren Beschaffenheit der Wurst diese nicht ohne Weiteres als Waare mittlerer Art und Güte verkaufen, sondern mußte bei Anwendung geschäftsmäßiger Sorgfalt die Wurst vielmehr auf ihren inneren Zustand prüfen oder den Käufer auf die aus der äußeren Beschaffenheit der Wurst eventuell zu ziehenden Folgen hinweisen. K. hat demnach fahrlässig im Sinne des § 14 N.-M.-G. gehandelt. Beide Berufungen waren zu verwerfen.

162. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 20. Januar 1900 wider den Engroshändler G. zu H. — Gegen das Urtheil des Schöffengerichts II zu Hamburg vom 15. November 1899, nach welchem G. wegen Vergehens gegen § 14 N.-M.-G. zu 200 ℳ Geldstrafe verurtheilt worden ist, hat er Berufung eingelegt. Wie in der erneuten Verhandlung festgestellt ist, hat G. am 23. Juni 1899 dem Karrenhändler S. gegen 50 Pfund geräucherter Mettwurst, das Pfund zu 0,16 ℳ, 2 Schinken von je 12 Pfund etwa, das Pfund zu 0,30 ℳ, und eine Partie Schweinsbackenknochen, das Pfund zu 0,10 ℳ, verkauft. Nach der Angabe G.'s handelte es sich um Restwaaren, welche er an seine sonstige Kundschaft nicht absetzen konnte und welche er so billig abgab, weil sie überjährig und minderwerthig waren. Vor dem Ankauf hat S. eine Wurst probirt, auch schnitt G. einen Schinken durch, welcher nach S. ein blasses Aussehen hatte. Letzterer reinigte die Wurst und suchte sie im Straßenhandel abzusetzen. Als ihm jedoch mehrere Abnehmer die gekauften Waaren als verdorben zurückbrachten, verlangte S. am 24. Juni von G. die Rückzahlung des Kaufpreises, und als letzterer dies ablehnte, brachte S. die gesammten, noch in seinem Besitz befindlichen Waaren, etwa 24 Pfund Schinken und gegen 30 Pfund Mettwurst, zur Polizei. Die am 26. Juni Vormittags von dem Polizeithierarzt Gl. vorgenommene Untersuchung ergab, daß die Würste sehr schmutzig und schmierig waren. Die Wursthülle war feucht, klebrig, grau, und der Wurstbrei erschien an der Peripherie graugrün, im Zentrum lebhaft roth, schmierig und stinkend; das Fett war gelbgrau und ranzig. Alle Würste wiesen diesen gleichen Befund auf und zeigten Bakterien in ziemlicher Anzahl. Die äußere Beschaffenheit der Schinken war normal. Die Schnittfläche des einen durchgeschnittenen Schinken war von graugrüner Farbe und sehr schmutzig. Beide Schinken waren im Innern weich und matschig, lebhaft roth und von saurer Reaktion; die Muskulatur in beiden Schinken stank, auch fanden sich in denselben zahlreiche Bakterien verschiedener Form vor. Die Bindegewebsstränge zwischen den Muskeln waren gallertig. Die Schinken enthielten Salpeter.

Nach diesem Befunde sind mit dem Sachverständigen Gl. sämmtliche Würste, sowie die beiden Schinken als verdorben zu bezeichnen. Dieselben waren ferner auch geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, da deren Zersetzung soweit vorgeschritten war, daß sie beim Genuß zufolge der zahlreichen, in ihnen enthaltenen Fäulnißerreger Vergiftungserscheinungen hervorrufen konnten. In diesem Zustande haben sich, wie weiter angenommen ist, die fraglichen Wurstwaaren nicht nur zur Zeit des Verkaufs an S., sondern auch schon geraume Zeit vorher befunden. Der Einwand G.'s, die Waaren nicht schlechthin als menschliches Nahrungsmittel verkauft zu haben, war zurückzuweisen. G. wußte, daß ein Straßenhändler nach der Art und der Kaufkraft seines Publikums nicht Prima-Waaren einkaufen kann, aber ebenso sicher wußte er, daß seine Waare, wenn sie auch von minderer Güte sein darf, unter allen Umständen gesund sein muß. Weiterhin ist sich G. aber auch darüber vollkommen klar gewesen, daß ein Straßenhändler dasjenige, was er kauft, sämmtlich und sonders für seinen Karrenhandel und nicht etwa theilweise als „Hundefutter" erwirbt. Für Hundefutter wären, wie auch G. sich sagen mußte, selbst die von S. gezahlten, an sich sehr geringen Preise noch viel zu hoch gewesen. Ferner hat die Beweisaufnahme auch keineswegs, worauf sich G. berief, eine „usance" dahin ergeben, daß der Straßenhändler bei einem Ankauf wie hier eine Sortirung der Waare nach solchen Stücken, welche sich zur menschlichen Nahrung eigneten, vornehmen mußte, und deshalb der Verkäufer sich einer Prüfung der Waare auf ihre Beschaffenheit entschlagen durfte. Das Schöffengericht hat daher mit Recht festgestellt, daß G. selbst als berufsmäßiger Händler mit derartigen Waaren den verdorbenen und gesundheitsschädlichen Zustand der Würste und Schinken bei dem vorgeschrittenen Zersetzungsprozeß hätte erkennen können und müssen und deshalb nicht deren Verkauf an S. hätte abschließen dürfen. Die erkannte Strafe von 200 ℳ erschien keineswegs zu hoch und dem Verschulden G.'s angemessen. Die Berufung G.'s war daher als unbegründet zu verwerfen.

163. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 14. Januar 1901 wider den Schlächtergesellen K. in H. — Das Schöffengericht zu Hamburg hatte den K. durch Urtheil vom 22. November 1900 von der Anklage des versuchten Betruges und des Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz freigesprochen. Gegen diese Entscheidung hat die Amtsanwaltschaft Berufung eingelegt. Wie in der Berufungsinstanz festgestellt ist, hat Schlachtermeister W. am 16. August 1900 dem K., welcher damals ohne Stellung war und ersterem seine Noth klagte, gesagt, daß er Wurst hängen hätte, welche verdorben sei, sodaß sie im Geschäft nicht gebraucht werden könnte; sie solle zum Auskochen verkauft werden, und K. möge sie zu verkaufen versuchen. K. bot darauf den Händlern B. und Be., welche auf dem Großen Neumarkt in H. gemeinschaftlich einen Karrenhandel mit Nahrungsmitteln betrieben, einen Posten Wurst an mit dem Bemerken, daß es grobe Mettwurst in weiten Därmen sei, welche zwar einen leichten Stich habe, aber noch gut schmecke. Eine Probe der Wurst, welche K. von W. holte, fanden B. und Be. zwar mit einem leichten Stich behaftet, aber gesund im Geschmack und verkäuflich. K. verlangte zuerst 0,50 ℳ für das Pfund von dieser Wurst, einigte sich aber am 18. August mit B. und Be. dahin, daß sie den ganzen Posten Wurst von etwa 400 Pfund nehmen sollten und in diesem Falle nur 0,35 ℳ für das Pfund zu zahlen hätten. Am 20. August 1900 Abends gegen 9 Uhr brachten dann K. und der Geselle Wö. etwa 200 Pfund Wurst auf einem Wagen nach der Ecke des Großen Neumarkts und der W.'straße, ließen den Wagen hier stehen und trugen die Wurst in Kisten und Mulden an den Stand der genannten Händler. Be. schnitt 2 der Würste durch und bemerkte, daß sie stark rochen. Der hinzukommende Händler Wi. schnitt ebenfalls zwei Würste durch und stellte fest, daß sie übel rochen, sodaß er dem Be. rieth, die Waare nicht abzunehmen. Infolgedessen lehnte es Be. ab, die angelieferten Würste anzunehmen. Erst nachher, als der

Zeuge Wi. den K. in einer in der Nähe belegenen Wirthschaft fragte, wie er dazu komme, solche Wurst zu verkaufen, erklärte K., sie sei zum Verkochen bestimmt; hiervon hatte er vorher weder am selben Tage noch am Tage des Kaufabschlusses etwas verlauten lassen. Die Wurst ist dann von dem Kriminalwachtmeister A. beschlagnahmt.

Die am folgenden Tage vorgenommene polizeithierärztliche Untersuchung ergab, daß die Waare einen sehr üblen Geruch, zum Theil einen förmlichen Gestank verbreitete, daß der Wurstbrei löcherig und spaltig war, und daß die ganze Partie bereits zur Zeit der Beschlagnahme verdorben war. Die Angabe K.'s, jene Wurst dem B. und Be. nur als Auskochwurst verkauft zu haben, ist durch die Beweisaufnahme nicht nur als widerlegt erachtet, sondern es ist auch als erwiesen angenommen worden, daß bei den Kaufverhandlungen zwischen den Kontrahenten Einverständniß darüber herrschte, daß die Wurst als Nahrungsmittel dienen sollte.

Gleichwohl ist in den festgestellten Thatsachen der Thatbestand einer strafbaren Handlung nicht gefunden worden. Denn als versuchter Betrug würde sich die angebotene Lieferung verdorbener Waare nur unter der Voraussetzung darstellen können, daß K. besondere Veranstaltungen getroffen hätte, um die Abnehmer über die Beschaffenheit der Waare zu täuschen. Ein solches auf Täuschung berechnetes aktives Verhalten K.'s, in welchem die Vorspiegelung einer falschen Thatsache zu erblicken wäre, hat aber nicht stattgefunden. Vielmehr hat er sich darauf beschränkt, seinen Abnehmern das Verdorbensein der Wurst vorsätzlich zu verschweigen. In dem bloßen Verschweigen dieses Fehlers der verkauften Sache kann aber nicht ohne Weiteres die Unterdrückung einer falschen Thatsache im Sinne des § 263 St.-G.-B. gefunden werden (vgl. Reichsger.-Entsch. Bd. 2 S. 480, Bd. 3 S. 234; Rechtspr. Bd. 2 S. 506, Stenglein, Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reiches (1895) Note 14 zu § 10 des Ges. vom 14 Mai 1879 S. 234).

Ebensowenig kann aber eine Verurtheilung K.'s wegen Vergehens gegen § 10^2 N.-M.-G. erfolgen. Daß K. die verdorbene Waare nicht „unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten" hat, wird keiner näheren Erörterung bedürfen. Er kann aber auch wegen wissentlichen Verkaufes eines verdorbenen Nahrungsmittels im Sinne des ersten Satzes jener Gesetzesbestimmung nicht verurtheilt werden. Denn die hier unter Strafe gestellte That ist vollendet nicht schon mit dem Abschlusse des Kaufvertrages — welcher Abschluß hier am 18. August 1900 erfolgt ist — sondern erst mit der Uebergabe der Waare von dem Verkäufer an den Käufer (vgl. Stenglein a. a. O. Note 10 zu § 10 S. 233 unten). Diese Uebergabe ist aber im vorliegenden Falle nicht erfolgt, weil die Käufer die ihnen als vertragliche Leistung am 20. August angebotenen etwa 200 Pfund Wurst zurückgewiesen haben, und der Verkäufer sie alsdann zurückgenommen hat; die begonnene Uebergabe ist also nicht beendet worden. Demnach liegt nur ein Versuch des Vergehens gegen § 10^2 l. c. vor, welcher straflos ist.

Die Entscheidung des Vorderrichters war daher, ohne daß das Berufungsgericht ihrer Begründung beizutreten vermochte, aufrechtzuerhalten, und die eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen.

Auf die von der Staatsanwaltschaft gegen dieses Urtheil eingelegte Revision hat der Straffenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg am 28. Februar 1901 das angefochtene Urtheil aufgehoben und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung in die Vorinstanz zurückverwiesen, aus folgenden Gründen:

Nach den thatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urtheils würde die Anwendung des § 10^2 N.-M.-G. jedenfalls dann geboten gewesen sein, wenn der im Gesetz gebrauchte Ausdruck „verkauft" im Sinne des Abschlusses des obligatorischen Kaufvertrages zu verstehen wäre. Die Strafkammer ist aber der Ansicht, daß auch bei Vorhandensein der Thatbestandsmerkmale des Gesetzes im Uebrigen der § 10 Abs. 2 nur dann angewandt werden dürfe, wenn dem Verkauf auch die Uebergabe der verkauften Waare hinzugetreten sei. Sie beruft sich für ihre Ansicht auf Stenglein, Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen Note 10 zu § 10 (S. 233). Dieselbe Ansicht wird vertreten in einer Anmerkung zu einem Urtheil des Reichsgerichts vom 9. November 1891 (Archiv für Strafrecht Bd. 39 S. 321) und anscheinend auch von Liszt (Strafrecht Aufl. 10 S. 498 Nr. 2), der bemerkt, daß entgeltliche Uebertragung erforderlich sei. Anderer Ansicht ist offenbar das an der zitirten Stelle des Archivs für Strafrecht abgedruckte Urtheil des Reichsgerichts, wenngleich es die Frage nicht grundsätzlich erörtert. Wenn für die erste Ansicht geltend gemacht wird, daß die Tendenz des Gesetzes dahin gehe, Leben und Gesundheit der Menschen, die durch den Verbrauch verdorbener Nahrungsmittel gefährdet werden können, zu schützen, daß aber der bloße Abschluß eines Kaufvertrages ohne hinzukommende Uebergabe die menschliche Gesundheit unberührt lasse (vgl. die zitirte Anmerkung im Archiv für Strafrecht), so läßt sich doch für die andere der schwerwiegende Umstand geltend machen, daß das Gesetz nur den Ausdruck „verkauft" gebraucht, während es nahegelegen hätte, zu sagen „verkaufsweise übergiebt", wenn zur Erfüllung des Thatbestandes noch die Uebergabe hätte hinzukommen sollen. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß nur im § 367^7 St.-G.-B. das Feilhalten oder Verkaufen verfälschter Getränke oder Eßwaaren unter Strafe gestellt wird, so auch in § 10 Nr. 2 des hier fraglichen Gesetzes neben dem Verkauf das Feilhalten als strafbar hingestellt ist, wenn es unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung geschieht. Ist aber bereits das Feilhalten, also die allgemeine, an das Publikum gerichtete Offerte zum Verkauf unter Strafe gestellt, so ist es schwer einzusehen, weshalb man den zum Abschluß gekommenen Verkauf hätte straflos lassen wollen, sofern er nicht durch Uebergabe des verkauften Gegenstandes vollzogen war.

Uebrigens bedarf die Kontroverse im vorliegenden Falle einer Entscheidung nicht. Denn wenn man auch die Uebergabe der verkauften Sache für nothwendig zur Anwendbarkeit des § 10^2 halten wollte, so würde man darunter nicht die Uebergabe im juristischen Sinne, die sich aus Lieferung auf Seiten des Verkäufers und Empfangnahme auf Seiten des Käufers zusammensetzt, verstehen dürfen, sondern höchstens die einseitige Handlung des Verkäufers, mit der er die Ablieferung der Waare an den Käufer bezweckt. Daß aber der Angeklagte, so viel an ihm lag, alles gethan hatte, um die Ablieferung der verdorbenen Waare an die Käufer zu bewirken, ist von der Strafkammer festgestellt worden. Denn nach den Gründen ihres Urtheils hat der Angeklagte die verkaufte Waare auf einem Wagen nach der Ecke des Großen Neumarkt und der W.straße und von da an den Stand seiner Käufer gebracht, die es dann nach Untersuchung von zwei Würsten ablehnten, die Waare anzunehmen.

Da auch im Uebrigen alle Thatbestandsmerkmale des Vergehens nach § 10^2 N.-M.-G. von der Strafkammer festgestellt sind, so hat sie durch Nichtanwendung dieser Strafvorschrift das Gesetz verletzt, und es mußte, ohne daß es einer Aufhebung der thatsächlichen Feststellungen bedurfte, die freisprechende Entscheidung aufgehoben und die Sache zur Bestimmung der Strafe in die Vorinstanz zurückgewiesen werden.

In der erneuten Verhandlung hat das Landgericht zu Hamburg am 15. April 1901 auf Grund der am 14. Januar 1901 festgestellten, durch das Urtheil des Revisionsgerichts aufrechterhaltenen Thatsachen den Thatbestand eines Vergehens gegen § 10^2 N.-M.-G. insofern gefunden, als K., so viel an ihm lag, alles gethan hatte, um die Ablieferung der verdorbenen Waare an die Käufer zu bewirken, und demnach als erwiesen erachtet, daß K. am 20. August 1900 zu H. wissentlich Nahrungsmittel, nämlich etwa 200 Pfund

Wurst, welche verdorben waren, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat. K. wurde deshalb zu 50 M Geldstrafe verurtheilt (§ 10² N.-M.-G.).

C. Verendete Thiere.

I. Todesursache bekannt.

1. Blutinfektion.

Preußen 1. **Landgericht Thorn.** Urtheil vom 24. November 1899 wider die Arbeiterfrauen K. und N., die Wittwe M. und den Arbeiter H., sämmtlich zu P. — Im Mai 1899 verendeten dem Arbeiter S., wie Kreisthierarzt Ma. festgestellt hatte, an Schweineseuche 7 Schweine. Ma. wies den S. an, die Schweine zu vergraben, und dieser ließ es durch den inzwischen verstorbenen Angeklagten H. ausführen. Letzterer brachte die Kadaver nur oberflächlich unter einem Dunghaufen auf dem P.'er Felde unter und theilte der K. und der M. den Ort der Unterbringung mit. Darauf wurden von der K. wenigstens 2 und von der M. 2 Schweine weggeholt und theils gegen Entgelt, theils ohne Entgelt weiter gegeben. Von der K. kaufte die Mitangeklagte N. für 0,50 M eins dieser Schweine; die N. wiederum gab von diesem zertheilten Schweine pfundweise an Dritte gegen und auch ohne Bezahlung ab. Das Fleisch solcher Schweine ist gesundheitsschädlich; es erzeugt Darm- und Magenkatarrh und ist außerdem in hohem Maße ekelerregend.

Die Angeklagten wußten sämmtlich, daß es sich um Viehkadaver handelte, deren Vernichtung wegen Seuchengefahr polizeilicherseits angeordnet war; ebenso war ihnen auch die gesundheitsschädliche Beschaffenheit solchen Fleisches bekannt, wenn sie vielleicht auch trotzdem davon gegessen haben. Jene zur Verhütung der Verbreitung von Viehseuchen angeordnete Maßregel haben die K. und M. wissentlich verletzt, ferner haben diese beiden Angeklagten und die N. wissentlich gesundheitsschädliche Nahrungsmittel verkauft und in den Verkehr gebracht. Die 3 Angeklagten wurden deshalb des Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G., die K. und die M. auch des Vergehens gegen § 328 R.-St.-G.-B. für schuldig befunden; die K. und die M. wurden mit zusammen 6 bezw. 3 Wochen, die N. mit 3 Tagen Gefängniß bestraft.

2. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 12. Februar 1900 wider die Arbeiterwittwe H. zu Z. und die Arbeiterfrauen S. und R. zu P. — Am 18. November 1899 verendete dem Gutsbesitzer D. in G. unter Krankheitserscheinungen von Rothlauf ein Schwein. In Folge dessen ließ D. das Schwein noch an demselben Tage vergraben und erstattete Tags darauf hiervon dem Amtsvorsteher Anzeige. In der folgenden Nacht gruben die 3 Angeklagten dieses Schwein heimlich wieder aus und theilten es unter sich. Das Fett brieten sie aus, das Fleisch pökelten sie stark ein und verbrauchten davon in ihrem Haushalt, indem sie es zunächst tüchtig kochten und dann mit ihren Angehörigen verzehrten. Das Ausgraben des Schweines wurde aber bemerkt, und der Rest des Fleisches bei den Angeklagten nach etwa einer Woche von dem Gendarm Sch. beschlagnahmt.

Kreisthierarzt M. stellte durch die Untersuchung der beschlagnahmten Fleischstücke fest, daß sie von einem an Rothlauf erkrankten und verendeten Thiere herrührten. Nach dem Gutachten des Kreisthierarztes M. ist eine solche Art der Zubereitung, wie die Angeklagten dem Fleische vor dem Genusse haben angedeihen lassen, geeignet, die Gesundheitsschädlichkeit desselben zu beseitigen. Zwar meinte Kreisphysikus Dr. F., daß der Genuß solchen Fleisches, auch wenn die Gesundheitsschädlichkeit durch starkes Kochen oder Braten im Wesentlichen gehoben sei, bei empfindlichen Personen doch immerhin Uebelkeit erregen könne, im vorliegenden Falle sind aber die Personen, welche das Fleisch genossen haben, offenbar nicht so empfindlich gewesen, daß sie Uebelkeit oder ein sonstiges körperliches Unbehagen gespürt haben. Vielmehr mußte zu Gunsten der Angeklagten angenommen werden, daß sie durch die spezielle Art der Zubereitung des Fleisches jede Gefahr für die Gesundheit hinweggeräumt haben. Die Angeklagten wurden daher freigesprochen. (§ 12¹ N.-M.-G.)

3. **Landgericht Bromberg.** Urtheil vom 22. Januar 1901 wider die Viehhändler und Fleischer B. und M. zu Ba. — Die beiden Angeklagten pflegten öfters gemeinschaftlich das Gewerbe als Viehhändler auszuüben. So hatten sie auch am 7. und 8. Juli auf gemeinschaftliche Rechnung Schweine zum Weiterverkauf aufgekauft; hierunter befanden sich 2 etwa 6 Monate alte fette Schweine, welche ihnen ein gewisser S. für je 30 M abgegeben hatte, weil sie nicht mehr hätten fressen wollen. In der Nacht zum 9. Juli verendeten diese beiden Schweine, und zwar war das eine noch am 8. Juli in einen Stall gebracht, das andere auf dem Wagen gelassen, damit das Thier in frischer Luft bleiben sollte. Die röthlichen Verfärbungen, die sich insbesondere an den Bauchdecken und den Körpertheilen zeigten, auf welchen die verendeten Thiere lagen, ließen bei den Angeklagten darüber keinen Zweifel, daß beide Schweine an Rothlauf eingegangen waren. M. verhandelte nun zwar mit dem Abdecker in Ba., dieser aber lehnte die Abholung der verendeten Thiere ab. M. vergrub nun das im Stalle eingegangene Schwein im Garten, während das auf dem Wagen verendete Schwein, welches wegen Mangels an Zeit nicht mehr vergraben werden konnte, in den B.'schen Stall geschafft und dort vorläufig liegen gelassen wurde.

Als M. am Vormittage des 9. Juli in K. Schweine verlud, bot er den Knechten J. und N. 2 schöne Schweine, welche ihm an Erstickung verendet wären, zum Kaufe an. Auf die Frage N.'s nach dem Preise der Thiere, erwiderte er, daß sie sich deswegen schon einigen würden. Als am Mittag desselben Tages M. wieder mit B. zusammentraf, verständigte er diesen, daß J. und N. am Abend jeder eins der verendeten Schweine abholen würden, und trug ihm auf, die Schweine den beiden Knechten herauszugeben. Dies ist denn auch geschehen. B. grub zunächst das vergrabene Schwein wieder aus und half es dem N. in einen Sack stecken, dann übergab er dem J. das in seinem Stall liegende zweite verendete Schwein. J. und N. haben mit Hülfe ihrer Frauen noch in derselben Nacht bezw. am nächsten Tage die Schweine ausgeschlachtet, das Fett zu Schmalz ausgebraten und das Fleisch eingepökelt. Außer den erwähnten rothen Verfärbungen ist ihnen an den Schweinen nichts Besonderes aufgefallen. Sie haben mit ihren Angehörigen das Fett und Fleisch nach und nach verzehrt, ohne daß ein Schaden an der Gesundheit entstanden ist. Für die Schweine haben die Angeklagten je 10 M erhalten.

Die fraglichen beiden Schweine sind an Rothlauf erkrankt gewesen. Bei dieser Krankheit ist es eigenthümlich, daß in Folge des Umlaufes des zersetzten Blutes das Fleisch von vornherein oder doch sehr bald nach dem tödtlichen Ausgange in der Art krankhaft verändert wird, daß das schnell in faulige Zersetzung übergehende Fleisch höchst gefährlich für den Genuß für Menschen ist, indem dadurch nicht nur Erbrechen, sondern auch gefährliche Magen- und Darmerkrankungen, selbst Vergiftungserscheinungen hervorgerufen werden können. Wenn im vorliegenden Falle der Genuß derartige Krankheitserscheinungen nicht hervorgerufen hat, so ist dies nach dem Urtheil des Sachverständigen, Kreisphysikus Dr. L., dem der Gerichtshof gefolgt ist, darauf zurückzuführen, daß die Fetttheile in gebratenem und namentlich die Fleischtheile in gesalzenem Zustande genossen sind; an der Thatsache der Gesundheitsgefährlichkeit sei dadurch aber nichts geändert. Aus dem geschilderten Sachverhalt war auch zu ersehen, daß den beiden Angeklagten als sachkundigen Männern die gesundheitsschädliche Beschaffenheit solchen Fleisches sehr wohl bekannt war; vor Gericht haben sie auch selbst erklärt, daß ihnen der Genuß des Fleisches wegen seiner gesundheitsschädlichen Beschaffenheit nicht rathsam erschienen sei. Die beiden Angeklagten wurden deshalb eines Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. für überführt erachtet und zu je 1 Monat Gefängniß verurtheilt.

4. **Landgericht Posen.** Urtheil vom 13. Juli 1899 wider den Arbeiter K. zu Kl. — Am 26. Februar 1899 verendete dem K. eine Kuh, und zwar nach der Feststellung des Thierarztes T. an Milzbrand. Der Thierarzt sagte auch zu der Frau K., daß das Thier vergraben werden müsse. Als K. dies hörte, bat er den Distrikskommissar, das Fleisch für seine Familie verbrauchen zu dürfen. Letzterer lehnte dies ab und erklärte ihm, daß seine Angehörigen nach dem Genusse dieses Fleisches sterben könnten. Trotzdem hat K. das Fleisch dieser an Milzbrand gefallenen Kuh, welches geeignet war, die menschliche Gesundheit durch Uebertragung der Krankheit auf den Menschen zu beschädigen, nicht nur selbst genossen, sondern auch durch seine Familie verzehren lassen. K. wurde deshalb eines Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. für schuldig befunden.

Durch dieselbe Handlung hatte K. zugleich eine Strafthat gegen § 328 St.-G.-B. und § 33, 65[3] des Gesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1897}}$ verübt; er hat die Aufsichtsmaßregeln der zuständigen Behörden, nach welchen zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen der Kadaver gefallener milzbrandkranker Thiere sofort unschädlich beseitigt werden muß, wissentlich verletzt, denn er hat die Kuh entgegen der ihm mitgetheilten Anordnung des Thierarztes nicht vergraben, sondern deren Fleisch mit der Familie verzehrt. K. wurde zu 3 Tagen Gefängniß verurtheilt.

5. **Strafkammer beim Amtsgericht Kreuzburg O./S.** Urtheil vom 25. September 1899 wider die Arbeiterin H. zu W. — Am 10. Juni verendete dem Förster S. ein Schwein an Rothlauf. Nach mehreren Tagen wurde dieses auf dem Felde vergrabene Thier von der H. wieder ausgegraben und in deren Behausung dann auch von dem Gendarm K. vorgefunden. Ein Theil des Fleisches hing im Rauchfang, in welchem ein Feuer brannte; das Schmalz wurde mit Zwiebeln hergestellt in einem Gefäß in der Wohnung und der Rest des Fleisches in einer Tonne in der Scheune entdeckt. Das zum Räuchern aufgehängte und das in der Scheune lagernde Fleisch verbreitete einen unerträglichen Gestank; letzteres sah unappetitlich, schmierig, grün und blau aus. Ihren Hausgenossen hat die H. wiederholt von diesem Fleisch zum Essen vorgesetzt.

Nach dem Gutachten des Kreisthierarztes G. war dieses Schweinefleisch bereits mehrere Tage vor dem Auffinden durch K. vollständig in Verwesung übergegangen, ein Prozeß, der dadurch, daß das Schwein mit den Eingeweiden vergraben wurde, und daß in jenen Tagen große Hitze herrschte, beschleunigt war. Der Genuß des Fleisches war gesundheitsschädlich, weil geeignet, Magen- und Darmerkrankungen beim Menschen hervorzurufen.

Aus dem hohen Verwesungszustande, dessen Vorhandensein auch dem einfachsten Laien nicht verborgen bleiben konnte, hat das Gericht gefolgert, daß die H. die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Schweinefleisches gekannt hat. Die K., schon mehrfach vorbestraft, wurde zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt; die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§ 12[1], 16 N.-M.-G.)

6. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 2. Oktober 1899 wider die Gärtner S. und B., den Häusler W. und den Zimmermann Sk., sämmtlich zu Sch. — Am 13. März 1899 ging dem S. eine Kuh ein, und zwar hatte diese, wie Kreisthierarzt G. am 15. März feststellte, an Herzbeutelentzündung gelitten. Die Brusthöhle des Kadavers war ganz mit stinkigem Wasser angefüllt, und der ganze Kadaver war verjaucht; das Fleisch hatte ein schlechtes Aussehen und einen schlechten Geruch und war bis zur Gesundheitsschädlichkeit verdorben. In Gegenwart der Angeklagten S. und W. ordnete G. an, daß die Kuh abgehäutet und das Fleisch als unbrauchbar vergraben werden sollte. W. und B. häuteten darauf den Kadaver ab und erhielten dann zusammen mit dem inzwischen angekommenen Sk. von S. den Auftrag, den abgehäuteten Kadaver in einer von S. und dem Zeugen K. ausgeworfenen Grube zu vergraben. Als hierauf einer der oben genannten 3 Angeklagten bemerkte, daß die Kuh keine ansteckende Krankheit gehabt habe, und ihr Fleisch nicht in die Grube gehöre, erklärte ihnen S. ausdrücklich, daß das Fleisch vergraben werden müsse. Nachdem S. weggegangen war, schnitt sich jeder der Angeklagten B., W. und Sk. ein größeres Stück Fleisch von dem Kadaver, bevor sie ihn verscharrten, ab und nahmen es mit nach Hause, um es in ihrem Haushalte aufzubrauchen.

Es ist erwiesen, daß S. die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Fleisches gekannt hat, dagegen ist nicht festgestellt, daß er trotzdem etwas von dem Fleische vorsätzlich oder fahrlässig in den Verkehr gebracht hat. Ihm konnte es nach seinen getroffenen Maßregeln nicht zur Last gelegt werden, daß die Mitangeklagten, denen er das Vergraben des abgehäuteten Kadavers übertragen hatte, gegen sein Geheiß Fleisch bei Seite geschafft und mit nach Hause genommen haben, um es hier mit ihren Angehörigen zu verzehren. Daß nun auch diese 3 Angeklagte den gesundheitsschädlichen Zustand des fraglichen Fleisches gekannt haben, konnte nach der Beweisaufnahme nicht als festgestellt erachtet werden. Wohl aber hätten W., B. und Sk. aus der Thatsache, daß S. den Kadaver nicht selbst verwerthete, sondern vergraben ließ, sowie aus dem schlechten Aussehen und dem üblen Geruch des Fleisches bei gehöriger Aufmerksamkeit und pflichtmäßiger Ueberlegung die Ueberzeugung von der Gesundheitsschädlichkeit des Fleisches erlangen müssen. W., B. und Sk. wurden daher des fahrlässigen Vergehens gegen § 14 N.-M.-G. für schuldig befunden. B. und Sk., wegen Diebstahls vorbestraft, wurden zu je 1 Monat und W. zu 3 Wochen Gefängniß verurtheilt; S. wurde freigesprochen. Die Verurtheilung der Angeklagten wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

7. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 5. November 1900 wider den Halbbauer K. zu E. — Am 22. Juni 1900 verendete dem K. ein Schwein unter seuchenverdächtigen Erscheinungen; er schnitt demselben nach dem Verenden noch den Hals durch. Obwohl K. gesetzlich verpflichtet war, dem Amtsvorstande von diesem Vorfall Anzeige zu machen, unterließ er dies. Ebenso befolgte er die Anordnung des Fleischbeschauers S., welcher das fragliche Schwein auf Veranlassung K.'s untersuchte und bereits in Fäulniß übergegangen befand, nicht und verwendete dasselbe, anstatt es zu vergraben, in seinem Haushalte. Daß das Fleisch von einem rothlaufkranken Schweine und bereits so verdorben war, daß es als menschliches Nahrungsmittel wegen seiner gesundheitsschädlichem Beschaffenheit nicht mehr in Verkehr gebracht werden durfte, ist durch das Zeugniß des Fleischbeschauers S. und des Gendarm Se. in Verbindung mit dem Gutachten des Sachverständigen genügend dargethan.

Das Gericht ist zu der Ueberzeugung gelangt, daß dem K., der seit etwa 15 Jahren Schweine hält, auch die Regierungsverordnung vom 16. April 1894, nach welcher er die Pflicht hatte, dem Amtsvorstande die seuchenverdächtige Erkrankung seines Schweines anzuzeigen, bekannt gewesen ist. Es ist ferner angenommen, daß K. ohne vorhergegangenes Gutachten eines Sachverständigen zwar nicht wissen mußte, daß der Genuß eines infolge Rothlaufkrankheit verendeten Schweines die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, daß er sich dieses aber sehr wohl denken konnte, nachdem er von dem Fleischbeschauer S. und dem Gendarm Se. darauf aufmerksam gemacht war, daß das betreffende Fleisch bereits verdorben wäre und vergraben werden müßte. K. hat es daher an der nöthigen Umsicht fehlen lassen und mindestens fahrlässig gehandelt, wenn er es in seinem Haushalte verwandte. K. wurde deswegen nach §§ 328, 74 St.-G.-B. und § 14 N.-M.-G. zu einer Gesammtstrafe von 10 Tagen Gefängniß verurtheilt; nach § 16 N.-M.-G. wurde die Verurtheilung öffentlich bekannt gemacht.

Bayern. 8. *Landgericht München* I. Urtheil vom 21. März 1901 wider die Geflügelhändlerin B. zu M. — Die Zeuginnen S., Me. und Ma. bekundeten, daß die B. im Sommer und Herbste 1900, und zwar in der Zeit von Anfang Juli bis Ende Oktober in ihrer Geflügelhandlung namentlich Gänse, Enten und Hühner, welche ihr in ihrem Geschäftsbetrieb verendet waren, öfters auch schon verendet in Mengen von 20 Stück und darüber zugeschickt waren, zum Verkaufe herrichten ließ und dann an Kunden abgab. Am 25. Oktober 1900 begab sich nun auf eine Anzeige der S. Bezirksinspektor Bo. in das B.'sche Geschäft und traf hier die Angeklagte an, wie sie gerade verendete Gänse und Enten rupfte bezw. rupfen ließ. Es waren 24 Gänse und 13 Enten, welche Bo. beschlagnahmte und der thermischen Vernichtungsanstalt überweisen ließ; das Fleisch dieser Thiere sah unappetitlich aus. Diese Enten stammten aus einer Herde, in welcher Bezirksthierarzt Sch. etwa 8 Tage vorher schon Geflügelcholera festgestellt hatte. Sch. hatte dem ersten Besitzer dieser Enten deren Weiterverkauf verboten, dieselben waren jedoch veräußert und dann bei der B. verendet. In Folge der Krankheit mußten sich diese Enten zur Zeit des Ankaufs durch die B. bereits in einem so heruntergekommenen Zustande befunden haben, daß dies jedem einigermaßen Sachverständigen, namentlich aber einer im Geflügelhandel erfahrenen Person auffallen mußte und, wie die B. gestanden hat, von ihr auch wahrgenommen ist.

Nach dem Gutachten der Sachverständigen, Landgerichtsarzt Dr. H. und Bezirksthierarzt Sch., ist das Fleisch eines jeden erkrankten und infolge einer Erkrankung verendeten Thieres im Falle des Genusses durch Menschen geeignet, deren Gesundheit zu schädigen. Denn abgesehen davon, daß die Weichtheile der auf solche Art zu Grunde gegangenen Thiere rascher in Zersetzung übergehen und deshalb ekelerregend wirken, können auch durch den Genuß der anderen Fleischtheile direkte Gesundheitsschädigungen beim Menschen hervorgerufen werden. Die verendeten Thiere sind, wie die Sachverständigen weiter hervorhoben, nicht vollständig ausgeblutet und gehen daher schneller in Fäulniß über als andere Thiere, denen durch die Schlachtung das Blut völlig entzogen wird. Durch die Fäulniß werden im Falle des Genusses damit behafteten Fleisches beim Genießenden Leibschmerzen, Störungen des Nervensystems, ja sogar typhöse Erscheinungen und namentlich auch Diarrhöen und Erbrechen hervorgerufen. Selbst Krankheitserreger können mit dem Genusse solchen Fleisches auf den Menschen übertragen werden. Diese Krankheitserreger werden auch nicht durch das Kochen oder Braten solchen Fleisches sicher beseitigt, da nicht immer die Hitze so weit in das Innere des Körpers eines durch Kochen oder Braten zubereiteten Thieres eindringt, daß sie stets und absolut getödtet werden. Alles dieses gilt nach dem Gutachten der Sachverständigen namentlich auch von verendetem Geflügel, insbesondere aber von solchem Geflügel, welches infolge der sogen. Geflügelcholera zu Grunde gegangen ist.

Das Gericht hat auf Grund des Beweisergebnisses als erwiesen erachtet, daß die B. wissentlich verendetes Geflügel als Nahrungsmittel für Menschen in Verkehr gebracht hat, obwohl sie dessen Gesundheitsschädlichkeit für die menschliche Gesundheit kannte. Ihre Handlungsweise begründete demnach ein fortgesetztes Vergehen wider § 12¹ N.-M.-G. Wegen eines gleichen Vergehens schon vorbestraft wurde die B. zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt; nach § 16 l. c. wurde die Verurtheilung öffentlich bekannt gemacht.

9. *Landgericht Hof.* Urtheil vom 7. Juni 1900 wider den Metzger T. zu B. — Dem T. war im März ein an Rothlauf erkranktes Schwein verendet. Trotzdem hat er letzteres noch abgestochen, gebrüht, ausgenommen und zerlegt. Bei der Schlachtung äußerte er zu dem Zeugen R., daß das Fleisch nicht zu gebrauchen sei, und beauftragte ihn, ein Loch zu graben, worin das Schwein verscharrt werde. Als nun der Zeuge W. von R. hörte, daß das Schwein eingescharrt werden sollte, ließ er sich von T. 2 Pfund von dem Fleisch schenken, wobei W. zu diesem bemerkte, er werde es essen. Er hat auch mit seiner Familie dieses Fleisch ohne irgend welche nachtheiligen Folgen verzehrt. Wie W. anführte, hätte er dieses Fleisch nicht genommen, wenn er gewußt hätte, daß das Schwein verendet war; dies haben ihm aber weder T. noch R. gesagt.

Landgerichtsarzt und Medizinalrath Dr. Wa. hat sein Gutachten dahin abgegeben, daß das Fleisch des an Rothlauf, einer Infektionskrankheit, verendeten Schweines wie überhaupt jedes Fleisch eines an einer Krankheit verendeten Thieres gesundheitsschädlich sei. Die Zersetzung bei einem verendeten Thiere gehe äußerst schnell vor sich, und die bei der Zubereitung auf das Fleisch einwirkende Hitze zerstöre das Leichengift nicht. Daß die Personen, welche das Fleisch genossen haben, im gegebenen Falle keine Beschwerden verspürt haben wollen, erkläre sich daraus, daß die Zersetzung wohl noch nicht sehr weit vorgeschritten gewesen sei, die Personen nichts von dem Verenden des Schweines gewußt und sich daher nicht geekelt haben, auch offenbar im Besitze sehr guter Verdauungsorgane seien.

Das Gericht hat auf Grund der Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß T. als Metzger zweifellos die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Schweinefleisches gekannt hat. Wenn er letzteres trotzdem dem Zeugen W., von dem er wußte, daß er es genießen wollte, gab, handelte er gegen § 12¹ N.-M.-G. T. wurde deshalb zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt.

10. *Landgericht Kempten.* Urtheil vom 24. März 1899 wider den Wirth G. und dessen Schwester Anna G. zu K. — Am 23. September 1898 verendete dem G. ein Schwein an den Merkmalen des Rothlaufs. Da G. selbst wegen erlittenen Beinbruchs zu jener Zeit im Bette lag, hat er das Schwein in todtem Zustande nicht gesehen. Auf die Anordnung G.'s wurde das verendete Schwein von dem Metzger T., nachdem es den Tag über uneröffnet dagelegen hatte, gegen Abend des 23. September ausgeschlachtet und abgebrüht und dann in den Eiskeller auf Eis gelegt. Am 28. September erst zerlegte S. das Schwein und beizte das Fleisch ein, damit es, wie G. bestimmt hatte, als Hundefutter verbraucht werden sollte; der Speck wurde abgeschnitten und ausgeschmolzen, um zum Schmieren der Schuhe und Wagen verwendet zu werden. Die Zeugen N. und H. haben nun bekundet, daß sie von diesem Fleische zum Essen erhalten haben, u. z. will N. einmal solches Fleisch in gesottenem, H. mehrere Male in gebratenem Zustande verabreicht bekommen haben. Anna G. hat bestritten, das Fleisch oder das ausgelassene Fett jenes verendeten Schweines irgendwie als Nahrungsmittel oder bei der Zubereitung von solchen für Gäste oder Dienstboten verwendet zu haben.

Nach dem Gutachten des Landgerichtsarztes Dr. K. ist das Fleisch jenes Schweines, ganz abgesehen davon, an welcher Krankheit dasselbe verendet sei, schon um deswillen ungenießbar und der menschlichen Gesundheit schädlich gewesen, weil es von einem verendeten Thiere hergerührt habe. Den Merkmalen nach sei das Thier an Rothlauf eingegangen. In gleichem Sinne sprach sich der Bezirksthierarzt M. aus, der als die Gesundheitsgefährlichkeit steigernd noch besonders den Umstand hervorhob, daß das Schwein nicht sofort geöffnet worden, sondern vielmehr mehrere Stunden liegen geblieben sei. Ein solcher Kadaver sei „Aas" und absolut vom menschlichen Genusse ausgeschlossen und der Genuß geeignet, die Gesundheit zu beschädigen. Die Art der Zubereitung lasse außerdem darauf schließen, daß das Fleisch nicht zum Hundefutter verwendet werden sollte. Auch der Bezirksthierarzt B. erklärte, daß das Fleisch eines an einer Krankheit ver-

endeten Thieres nicht zum menschlichen Genusse geeignet sei.

Das Gericht hat sich der Ansicht der Sachverständigen angeschlossen und für erwiesen erachtet, daß der Genuß jenes Fleisches, welches bereits in das Stadium der Zersetzung eingetreten gewesen sei, geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Es ist weiter angenommen, daß dies auch den Angeklagten bekannt gewesen ist, insbesondere aber steht dies hinsichtlich der Anna G. umsomehr außer Zweifel, als sie in ihrer Eigenschaft als Verwalterin eines nicht unbedeutenden und mit Gastwirthschaft verbundenen Anwesens auch der Küche vorzustehen hatte. Endlich hat das Gericht durch die Beweisaufnahme für festgestellt angesehen, daß die Zeugen N. und H. von dem Fleische dieses verendeten Schweines zum Essen vorgesetzt erhalten haben, und daß hierfür Anna G. verantwortlich zu machen war. Daß auch G. etwas davon gewußt hat oder hätte wissen müssen, daß für seine Dienstleute ein Theil von jenem Fleische zu Mahlzeiten verwendet wurde, dafür ist ein genügender Beweis nicht erbracht. G. wurde freigesprochen, Anna G. aber zu 2 Wochen Gefängniß verurtheilt. (§ 12¹ N.-M.-G.)

Sachsen 11. **Landgericht Zwickau.** Urtheil vom 17. August 1898 wider die Gutsbesitzersehefrau B. zu S. — Am 27. März 1898 waren auf dem B.'schen Gute 2 etwa 5 Monate alte Läuferschweine plötzlich verendet; am Tage vorher hatten sie noch keine Spur einer Krankheit gezeigt. Das eine Schwein war nach dem Absterben kirschroth gefärbt. Es bestand daher dringender Verdacht, daß die Schweine in Folge Rothlaufs zu Grunde gegangen waren. Da der Ehemann B. zu jener Zeit eine 3 wöchige Gefängnißstrafe verbüßte, leitete die Angeklagte den Gutsbetrieb. Obwohl die B. wußte, daß sie von den auf Ausbruch des Rothlaufs unter ihrem Viehbestande deutenden Umständen sofort bei der Ortspolizei Anzeige machen mußte, unterließ sie dies, um das Fleisch der verendeten Thiere, welches, wie sie wußte, bei einer behördlichen Anzeige vernichtet worden wäre, noch für ihre Wirthschaft zu verwerthen. Mit Hülfe ihres Gesindes schlachtete sie die Schweine aus. Das Kopf- und Beinfleisch warf sie den Hühnern vor, die Kleinodien (Herz, Lunge und Leber) stellte sie in einem Eimer in den Milchkeller und das übrige Fleisch pökelte sie in 2 erst zu diesem Zwecke ausgewässerte und ausgewaschene Pökelfässer ein.

Die so gewonnenen Fleischvorräthe waren als Nahrungsmittel nicht verwendbar. Liegt zwar nur eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür vor, daß die beiden Schweine an Rothlauf verendet sind, ohne daß sich diese Thatsache nachträglich noch hätte mit völliger Gewißheit beweisen lassen, so steht doch mit Rücksicht auf die Plötzlichkeit und Gleichzeitigkeit ihres Absterbens soviel fest, daß sie mit einer inneren Krankheit behaftet waren. Das Fleisch von aus einer derartigen Ursache gefallenen Schweinen ist aber, von Menschen genossen, geeignet, schädlich auf deren Gesundheit zu wirken, insbesondere Magen- und Darmerkrankungen bei ihnen hervorzurufen.

Trotzdem nun die B. sich der gesundheitsschädlichen Beschaffenheit dieses Fleisches bewußt war, setzte sie etwa 3 Tage nach dem 27. März ihren damaligen Dienstmädchen H. und K. und dem Tagelöhner L. ein Gericht sogen. saurer Flecke, in welches sie Leber und Lunge der verendeten Schweine mit hineinverwandt hatte, und am 10. April den gen. Dienstmädchen und dem Knecht Sch. 2 bis 3 Pfund Pökelfleisch, das ebenfalls von dem Fleische jener beiden Thiere herrührte, zum Mittagessen vor. Nach dem Genuß der Flecke waren die K. und L. vorübergehend unwohl geworden; erstere hatte sich wiederholt erbrechen müssen, bei letzterem hatte sich Durchfall eingestellt. Die H. hatte, weil sie den Ursprung des Fleisches vermuthete, nichts davon gegessen. Von dem Pökelfleisch, welches einen üblen Geruch an sich hatte, aß das Gesinde nichts.

Was die unterlassene Anzeige bei der Ortspolizei über das Verenden der Schweine anbelangt, so will die B. geglaubt haben, bei unter 1 Jahr alten Schweinen sei eine Anzeige nicht nöthig gewesen. Auf Grund der Beweisaufnahme hat das Gericht aber den Einwand der B. für durchaus unglaubhaft gehalten und für erwiesen erachtet, daß die B. ihrer Anzeigepflicht vorsätzlich zuwidergehandelt hat, um, wie sich aus ihrem ganzen Verhalten ersehen ließ, das fragliche Fleisch für ihre Wirthschaft zu erhalten. Bezüglich des Fleisches jener beiden verendeten Schweine hat die B. eingeräumt, dessen gesundheitsschädliche Beschaffenheit gekannt zu haben, sie bestreitet aber, daß sie ihrem Gesinde davon zum Essen vorgesetzt hat. Jenes Fleisch habe sie nur zu dem Zwecke, die Hühner und Fische damit zu füttern, zurechtgemacht und aufgehoben, da sie es doch nicht auf einmal habe verfüttern können. Durch die glaubhaften Zeugenaussagen, welche außerdem in den sonstigen Beweisergebnissen erhebliche Unterstützung fanden, sind die Angaben der B. jedoch für widerlegt erachtet; das Gericht hat kein Bedenken getragen, den oben geschilderten Sachverhalt für erwiesen anzunehmen. Die B. wurde deshalb wegen Uebertretung nach §§ 65², 67 des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1894, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, zu 50 ℳ Geldstrafe und wegen Vergehens nach § 12¹ N.-M.-G. zu 6 Wochen Gefängniß verurtheilt.

Die von der Angeklagten gegen dieses Urtheil eingelegte Revision hat das Reichsgericht, Vierter Strafsenat, am 22. November 1898 verworfen, aus folgenden Gründen:

Die lediglich gegen die Verurtheilung der Angeklagten aus § 12¹ N.-M.-G. gerichtete Revision bekämpft ohne nähere Begründung die Anwendung des genannten Strafgesetzes auf den festgestellten Thatbestand. Die demzufolge stattgehabte Nachprüfung des Vorderurtheils hat jedoch einen Rechtsirrthum der Vorinstanz nicht erkennen lassen. Das Instanzgericht erachtet auf Grund eingehender Erörterung des Beweisergebnisses für dargethan, daß das Schweinefleisch, welches die Angeklagte zu 2 verschiedenen Malen ihrem Gesinde zum Genusse übergeben, von 2 infolge Krankheit verendeten Schweinen hergerührt habe und geeignet gewesen sei, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, sowie daß die Angeklagte sich bei Hingabe des Fleisches als Nahrungsmittel dieser Gesundheitsschädlichkeit desselben bewußt gewesen sei. Hierdurch ist der objektive und subjektive Thatbestand des oben bezeichneten Strafgesetzes festgestellt, insbesondere ist der Begriff des Inverkehrbringens, unter welchen auch die Hingabe an das eigene Gesinde zum Verzehren fällt (Reichsger.-Entsch. in Straff. Bd. 7 S. 151, Rechtspr. Bd. 4 S. 418), nicht verkannt.

Da auch im Uebrigen das angefochtene Urtheil zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß giebt, so war das Rechtsmittel, wie geschehen, zu verwerfen.

2. Gebärakt.

Preußen. 12. **Landgericht Insterburg.** Urtheil vom 21. Juni 1899 wider den Präzentor R. zu D. — Das Schöffengericht zu Goldap hatte den R. eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. für schuldig befunden und durch Urtheil vom 2. Mai 1899 zu 15 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Gegen diese Entscheidung hat R. Berufung eingelegt. Auf Grund der erneuten Beweisaufnahme ist als erwiesen angenommen, daß das fragliche Kalb beim Schlachten bereits verendet oder mindestens scheintodt gewesen ist, daß mithin das von R. an den Zeugen K. verkaufte Fleisch in Wirklichkeit im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes verdorben war. Dagegen hat das Berufungsgericht sich nicht dem Vorderrichter darin anschließen können, daß sich R. bewußt war, daß das Fleisch von einem verendeten Thiere herrührte und verdorben war. Zweifellos hat das Kalb während der Geburt gelebt. Bei der Geburt wurde ihm in Folge des Herausziehens das Kreuz gebrochen. R. hat annehmen können, daß in Folge dieser Beschädigung das Kalb nur wie todt daliege, in der That jedoch lebe; in dieser Annahme konnte er auch noch durch die Aeußerung des Zeugen N.: „Wir wollen das Kalb abschlachten, das Fleisch ist gut" bestärkt worden sein, denn gut konnte doch nur das Fleisch eines lebenden Kalbes sein.

Das Berufungsgericht hat daher den R. nicht des Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. schuldig befunden.

Dagegen hat R gegen § 11 l. c. gehandelt. Denn fahrlässig hat er insofern gehandelt, als er sich bei seinem Bildungsgrad sagen konnte, daß das Kalb in Folge des bei der Geburt erlittenen Bruches des Kreuzes und in Folge des Umstandes, daß es nach der Geburt regungslos dalag, nach der Geburt und beim Schlachten nicht mehr gelebt hat. Eine Strafverfolgung R.'s konnte jedoch nicht eintreten, da diese strafbare Handlung nur eine Uebertretung und verjährt ist. Das erstinstanzliche Urtheil war aufzuheben und die Strafverfolgung gegen R. wegen Uebertretung des § 11 N.-M.-G. einzustellen.

3. Fremdkörper.

Preußen. 13. Landgericht Gnesen. Urtheil vom 22. Juni 1899 wider den Fleischermeister G. und den Wirth S., beide zu C. — Am 28. April 1899 kaufte der Schmied H. zu W. von S. eine Kuh Diese zeigte von dem Verkaufstage ab geringe Freßlust und verendete in der Nacht zum 9. Mai. Beim Oeffnen der Kuh wurde gefunden, daß ein Stück Draht die Magenwand durchbohrt und dadurch den Tod des Thieres herbeigeführt hatte. S. erklärte sich auf eine Aufforderung H.'s bereit, den Kaufpreis zurückzuzahlen, und kam am 9. Mai mit dem Mitangeklagten G., welchem er die Kuhhaut verkaufen wollte, nach W. Hier lag die Kuh auf einer Scheunentenne. Auf den Rath G.'s verkaufte S. nun von dem Kuhfleische zu einem niedrigen Preise an verschiedene Personen; G. war ihm dabei behilflich, indem er beim Abwiegen half und Geld vereinnahmte.

Die Angeklagten waren des ihnen zur Last gelegten Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. nicht für überführt zu erachten Zweifellos war das fragliche Fleisch, weil von einer gefallenen Kuh herrührend, verdorben nach § 10 l. c Die Angeklagten haben aber nicht verschwiegen, daß das Fleisch von einem verendeten Thiere herrührte. Von einem Verschweigen kann nur die Rede sein, wenn der zur Mittheilung Verpflichtete vorsätzlich die Mittheilung unterläßt, während er annimmt, der andere Theil habe keine Kenntniß von der mitzutheilenden Thatsache. Das war hier nicht der Fall. Nach der Ueberzeugung des Gerichts haben alle Käufer schon wegen des unverhältnißmäßig geringen Preises des Fleisches, und weil sich naturgemäß mit der Nachricht, daß billiges Fleisch zu kaufen sei, auch der Anlaß dazu verbreitet, endlich mit Rücksicht darauf, daß die Kuh auf der Tenne des Dominiums lag, wo sonst nicht geschlachtet wird, nicht im Zweifel befunden, daß es sich hier um Fleisch von einer gefallenen Kuh handle. Das durften die Angeklagten auch voraussetzen. Wenn sie nicht ausdrücklich jedem Käufer sagten, die Kuh sei gefallen, so haben sie damit nichts verschweigen wollen, sondern nur nicht gesagt, was sie als bekannt voraussetzten.

Da die Hauptverhandlung ferner nicht ergeben hat, daß das fragliche Fleisch auch gesundheitsschädlich gewesen ist, waren die Angeklagten freizusprechen. (§§ 10², 12¹ N.-M.-G.)

4. Andere örtliche Erkrankungen. (Nichts.)

5. Andere Ursachen.

Bayern. 14. Landgericht Memmingen. Urtheil vom 20. Mai 1901 wider den Söldner B. zu H. — Am 21. Oktober 1900 brach eine Kuh B.'s auf der Weide plötzlich zusammen; sie fiel mit dem Kreuz in einen Graben und blieb dort liegen. Der Hirte T. lief sogleich zu B. und theilte ihm dies mit. Als letzterer sich nun eiligst zur Unfallstelle begab, fand er die Kuh mit eingezogenen Beinen auf dem Rücken liegend bereits verendet vor. Trotzdem stach er das Thier mit einem Messer in die Brust, um es ausbluten zu lassen. B. schaffte die Kuh nach Hause und ließ sie von dem Metzger E. ausschlachten. Um nun das Fleisch dieses Thieres verkaufen zu können, veranlaßte er den T., dem Fleischbeschauer Thierarzt K. gegenüber fälschlich auszusagen, daß er die Kuh noch, während sie lebte, gestochen habe. Daraufhin nahm K. die Fleischbeschau vor und erlaubte den Verkauf des Fleisches als von einem nothgeschlachteten Thiere herrührend. Auf die Bekanntmachung B's, daß er eine Kuh habe schlachten müssen, verkaufte dieser dann deren Fleisch an die Bewohner H.'s zum Preise von 0,35 ℳ für das Pfund.

Nach dem Gutachten des Bezirksthierarztes N. war die Kuh in Folge Erstickung verendet. Der Genuß ihres Fleisches sei, wie die Sachverständigen N., K. und Dr J. bekundet haben, nicht geeignet gewesen, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Dagegen war das fragliche Fleisch als verdorben anzusehen. Daß B. dies wußte, erschien selbstverständlich, weil ihm bekannt war, daß die Kuh bereits verendet war, als er sie ausbluten ließ, und auch ein Laie weiß, daß das Fleisch eines verendeten Thieres verdorben ist. Außerdem bewies B. auch durch sein Verhalten gegenüber dem T. und dem Thierarzt K., daß er wußte, daß es sich um verdorbenes Fleisch handle, welches nicht verkauft werden dürfe. Wenn er es trotzdem verkaufte und dabei dessen verdorbene Beschaffenheit verschwieg, handelte er gegen § 10² N.-M.-G. B. wurde deshalb zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

II. Todesursache nicht bekannt.

Preußen. 15. Landgericht Graudenz. Urtheil vom 12. Juli 1899 wider den Arbeiter L. zu Le. — Am 1. November 1898 verendete dem Fettviehhändler K. zu Le. ein Schwein; er ließ den Kadaver desselben durch L. außerhalb von Le. auf einem Komposthaufen vergraben. Auf die Frage der Zeugin S., woselbst er das Schwein vergraben habe, führte L. dieselbe zu der Stelle hin. Frau S. hatte ihm eine Belohnung von 1 ℳ versprochen, falls das Fleisch dieses Schweines brauchbar sein würde Die Arbeiter S. und Li. gruben das Thier dann wieder aus, schnitten sich Theile davon heraus und aßen dieses Fleisch theils in gekochtem Zustande, theils pökelten sie es ein. Nach dem Genuß des gekochten Fleisches haben sie keine Beschwerden gehabt. Das eingepökelte Fleisch wurde später beschlagnahmt, von dem Thierarzt B. untersucht und als verdorben bezeichnet; es war in Fäulniß übergegangen und im höchsten Grade gesundheitsschädlich.

Angeklagter hat dieses Fleisch in Verkehr gebracht, indem er es nach dem geschilderten Sachverhalte dem S. und Li. ermöglichte, sich in den Besitz des Fleisches zu setzen. L. wußte auch, daß die Leute sich das Fleisch holen wollten, um es zu genießen. Er hat diejenige Sorgfalt außer Acht gelassen, welche von ihm billigerweise verlangt werden konnte. Daß L. die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Fleisches gekannt hat, ist nicht angenommen, aber er hätte sich sagen können, daß letzteres sich nicht mehr zur menschlichen Nahrung eignete. Wenn das Fleisch noch verwendbar gewesen wäre, hätte es sein Dienstherr zweifellos selbst verbraucht und nicht durch ihn vergraben lassen. L. hat deshalb fahrlässigerweise gegen § 14 N.-M.-G. verstoßen und wurde zu 6 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

16. Landgericht Landsberg. Urtheil vom 9. August 1901 wider den Cementfabrikanten G. zu L. — Am 1. Juni 1901 wurde auf dem Jagdpachtlande G.'s ein verendeter Hirsch vorgefunden. G. ließ ihn aufbrechen und bot ihn dann in L. der Wildhändlerin S. zum Kaufe an. Wegen Verdachts des Vorliegens eines Jagdvergehens ließ die Polizei den Hirsch von G. zum Rathhause bringen. Hier sah ihn Frau S. am 3. Juni 1901, fand das Fleisch grau aussehend, porig und bei der Berührung „puffend;" sie hielt das Fleisch für verdorben und gesundheitsschädlich und lehnte dessen Ankauf ab. Auch Polizeiinspektor R. nahm wahr, daß der Hirsch stark roch, inwendig unappetitlich und faulig aussah, und verlangte von G., daß er den Hirsch zur Abdeckerei bringe. G. brachte ihn jedoch zu dem Fleischermeister T. und ließ ihn von diesem zerlegen. T. fand ebenfalls, daß der Hirsch roch, glaubte aber, Wild dürfe riechen, schnitt das, was ihm zweifelhaft

erschien, weg und bezeichnete das, was ihm gut schien, als verkäuflich. Dieses ihm von T. als gut bezeichnete Fleisch verkaufte G. nun an verschiedene Personen. Die Polizeiverwaltung ließ aber das Fleisch wieder von den Käufern abholen und es von dem Schlachthausdirektor H. untersuchen. Letzterer stellte am 4. Juni 1901 Nachmittags fest, daß das verkaufte Fleisch in den Muskelfasern gräulich aussah, Blasen zeigte, in saurer Gährung sich befand und als verdorben und gesundheitsschädlich zu bezeichnen sei, und daß es nach den oben angegebenen Bekundungen der Frau S. auch bereits am Tage vorher verdorben und gesundheitsschädlich gewesen sein müsse und zum bestimmungsmäßigen Gebrauche für Menschen nicht mehr geeignet gewesen sei.

Das Gericht hat auf Grund der Beweisaufnahme nicht für erwiesen erachtet, daß G. die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des von ihm verkauften Hirschfleisches gekannt hat. Dagegen ist eine grobe Fahrlässigkeit G.'s darin gefunden, daß dieser das Fleisch, nachdem es von der Wildhändlerin S. als verdorben bezeichnet und deswegen auch vom Polizeiinspektor für die Abdeckerei bestimmt war, an verschiedene Personen verkaufte, ohne vorher einen fachmännischen Sachverständigen, was, wie er wußte, der Fleischermeister T. nicht war, über die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des Fleisches um Rath zu fragen. G. wurde deshalb wegen Vergehens gegen § 14 N.-M.-G. zu 300 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

17. **Strafkammer beim Amtsgericht Grätz.** Urtheil vom 19. September 1899 wider den Arbeiter J. zu B. — Am 2. Juni 1899 verendete dem Eigenthümer H. zu C. 3 Wochen nach dem Ferkeln eine Sau. H. beauftragte den J., durch Oeffnen des Kadavers die Todesursache des Thieres festzustellen. Hierbei zeigte es sich, daß Lunge und Herz des Thieres schwarz waren, die Lunge auch faustgroße Knoten aufwies. H. überließ dem J. das Schwein, warnte ihn aber ausdrücklich davor, es zu verwenden, da er sich sonst strafbar machen könnte. J. zertheilte das Schwein gleichwohl und verkaufte den Kopf desselben an Frau Ja. für 1 ℳ und ein weiteres Stück Fleisch an die R. für 0,75 ℳ; das übrige Fleisch will er in seinem eigenen Haushalt verbraucht haben. Die beiden Käuferinnen haben das Fleisch, welches ihnen allerdings etwas weicher und blasser wie gewöhnliches Schweinefleisch ausgesehen habe, mit ihren Angehörigen ohne jeden Schaden verzehrt. Eine sichere Todesursache hat sich bei dem Schwein nicht feststellen lassen.

Nach den bestimmten Erklärungen des Kreisphysikus Dr. Ru. ist das fragliche Schwein an einer akuten Krankheit eingegangen. Das Fleisch eines solchen Thieres sei geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, da der Genuß desselben Affektionen der Verdauungsorgane und des Darmkanals herbeiführen könne. Die Behauptung J.'s, jenes Schweinefleisch nicht für gesundheitsschädlich gehalten zu haben, ist nicht widerlegt worden. Dagegen erachtete das Gericht den J. eines Vergehens gegen § 10^2 N.-M.-G. für überführt. Denn zweifellos erkannte J. beim Oeffnen des Kadavers sofort, daß Theile des Fleisches verdorben waren, insbesondere daß Lungen und Herz eine anormale schwarze Färbung hatten und erstere außerdem in ganz ungewöhnlicher Weise mit dicken weißen Knoten besetzt war. Den Käufern hat er auch diese anormale Beschaffenheit jener Fleischtheile verschwiegen, da sich erstere hieraus ein Bild von der Güte des fraglichen Fleisches hätten machen können und auf dessen Ankauf vielleicht gar verzichtet hätten. J. wurde zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt. (§ 10^2 N.-M.-G.)

18. **Landgericht Glatz.** Urtheil vom 14. Dezember 1898 wider den Schuhmachermeister W. und dessen Ehefrau Anna W. zu E. — In der Zeit von Ende Februar bis zum 26. April 1898 hat W., wie dessen Geselle B. bekundet hat, von dem Rittergutsbesitzer R. 2 verendete Kälber gekauft. Das Fleisch des ersteren sah roth und gesund aus, das des letzteren gelblich. Frau W. vermischte dieses Fleisch mit gutem Schweinefleisch und stellte Fleischbrote her, von denen sämmtliche Familienmitglieder und auch B. aßen. Frisch hergestellt schmeckten die Fleischbrote dem B. stets gut, nachdem sie aber einige Tage alt geworden waren, schmeckten sie derartig schlecht, daß B. sich angeblich nach dem Genuß hat erbrechen müssen; den anderen Genießenden hat es aber stets gut gemundet und nichts geschadet.

Den Angeklagten wird zur Last gelegt, hiernach gegen § 12^1 N.-M.-G. gehandelt zu haben. Kreisphysikus Dr. O. hat begutachtet, daß das genossene Fleisch deshalb gesundheitsschädlich gewesen sei, weil sich bei einem Menschen, der hinterher erfährt, daß das Fleisch von verendetem Vieh herstammt, Uebelkeit und tagelange Appetitlosigkeit aus Ekel einstellen kann. Diese Begründung genügt nicht, um die Gesundheitsschädlichkeit des Fleisches anzunehmen, weil die Gesundheitsschädlichkeit dem Gegenstande objektiv anhaften muß, und die Appetitlosigkeit und Uebelkeit sich nach dem Gutachten nicht auf die Beschaffenheit des Fleisches an sich stützen, sondern erst durch den durch die nachträgliche Mittheilung entstehenden Widerwillen hervorgerufen werden können. Abgesehen davon ist alles Ekelhafte noch nicht gesundheitsschädlich, und zudem wußte ja B. von vornherein, daß das Fleisch von einem verendeten Vieh herstammte. Der Sachverständige vermag aber nicht zu begutachten, daß das Fleisch zur Zeit des Inverkehrbringens, d. h. als es zum Essen zurechtgemacht und vorgesetzt wurde, gesundheitsschädlich gewesen sei, weil er dasselbe weder gesehen hat noch weiß, woran die Kälber verendet sind.

Mangels eines anderen Beweises ist also nicht nachgewiesen, daß das Fleisch beim Inverkehrbringen gesundheitsschädlich gewesen ist. Wenn B. später, wenn die schon lange liegenden Brötchen genossen wurden, Erbrechen gehabt hat, so lag dies daran, daß die Brötchen nach demselben Gutachten verdorben waren und zwar infolge des langen Liegens, nicht infolge der Beschaffenheit des Fleisches. In subjektiver Beziehung fehlte der Nachweis, daß die Angeklagten die gesundheitsschädliche Beschaffenheit dieses Fleisches, welches sie schon seit längerer Zeit mit Appetit und ohne nachtheilige Folgen aßen, gekannt haben. Auch von einer fahrlässigen Handlungsweise der Angeklagten konnte keine Rede sein, weil eben das Thatbestandsmerkmal der Gesundheitsschädlichkeit fehlte. Endlich konnte auch nicht § 10 N.-M.-G. gegen die Angeklagten angewendet werden, weil diese nicht wußten, daß die Fleischbrote eventuell verdorben waren, und weil B. von der Art des Fleisches Kenntniß hatte. Die Angeklagten wurden freigesprochen. § 12^1 N.-M.-G.

19. **Landgericht Altona.** Urtheil vom 13. Juli 1899 wider den Schlachter K. zu S. — Am 25. Mai 1899 kaufte K. von dem Bauern R. eine verendete Kuh für 16 ℳ als Hundefutter. Das Fleisch dieser Kuh schickte er an den Schlachter P. zu A., nachdem er mit ihm handelseinig geworden war, in Stücke verpackt mit der Bahn. Auf eine Anzeige hin wurde dasselbe am 27. Mai auf dem Bahnhof in A. polizeilich beschlagnahmt und Tags darauf vom Kreisthierarzt amtlich untersucht. Das Fleisch wurde sehr bluthaltig und mit Fäulniß behaftet befunden und auf Veranlassung des Kreisthierarztes der Abdeckerei überwiesen. Gleich nach seiner polizeilichen Vernehmung reiste K. nach A. und theilte seinem Abnehmer P. mit, daß das Fleisch beschlagnahmt sei. Sollte das Fleisch „durchgehen", so wolle er seinen vollen Preis haben, sonst sei er auch mit weniger zufrieden.

Wenn auch nicht mit Bestimmtheit festgestellt werden konnte, an welcher Krankheit die verendete Kuh, von der das in Rede stehende Fleisch stammte, zu Grunde gegangen ist, so steht doch nach den Aussagen des Zeugen R. und dem Gutachten des Sachverständigen fest, daß eine akute Krankheit die Todesursache gewesen ist. Daß der Genuß von Fleisch einer derart verendeten Kuh für die menschliche Gesundheit schädliche Wirkungen hervorzurufen geeignet ist, unterliegt keinem Zweifel. Es

kommt aber noch hinzu, daß das Fleisch stark bluthaltig war, da die Kuh nicht ordnungsmäßig ausgeblutet hatte, weil ihr erst eine Stunde nach dem Verenden der Hals aufgeschnitten war. Infolgedessen ist es auch während des Transportes nach A. in Fäulniß übergegangen. Wie durch das Gutachten des Sachverständigen festgestellt ist, gefährdet der Genuß derartig bluthaltigen und fauligen Fleisches in hohem Grade die menschliche Gesundheit.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten, daß K. als sachverständiger Schlachter die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Kuhfleisches sehr wohl gekannt, daß er letzteres trotzdem aber an P. als Nahrungsmittel für Menschen verkauft hat. Sein Einwand, daß er habe annehmen dürfen, P. werde das Fleisch nicht zum menschlichen Gebrauch, sondern als Futter für Hunde oder Thiere des zoologischen Gartens verwenden, erschien durch die Aussage P.'s und auch nach dem ganzen Sachverhalt für widerlegt. In Anbetracht seiner vielen Vorstrafen wurde K. zu 1 Jahr Gefängniß verurtheilt. (§ 12[1] N.-M.-G.)

Bayern. 20. Landgericht München I. Urtheil vom 7. Dezember 1899 wider den Taglöhner F. und den Maurermeister S., beide zu M. — Am 8. Dezember 1898 war dem F., welcher damals eine Schweinemästerei betrieb und sich hierzu von dem Mitangeklagten S. einen Stall gemiethet hatte, ein 3 bis 4 Monate altes Schwein verendet, und zwar sollte es nach der Angabe F.'s an einem Knochen, der ihm in der Kehle stecken geblieben war, erstickt sein. F. brühte das Schwein ab und zerlegte es, wobei sich das Fleisch nicht mißfarbig, sondern weiß zeigte. Etwa 5 Pfund dieses Fleisches verkaufte F. sofort an S., gegen 14 Pfund gab er in geräuchertem Zustande an den Zeugen O. ab und den Rest von etwa 21 Pfund verbrauchte er in seinem eigenen Haushalt. Zur Entschuldigung seiner Handlungsweise führte F. an, daß er jenes Schwein ursprünglich habe beseitigen wollen, aber von S., welcher von dem Verenden desselben Kenntniß gehabt habe, zu der geschilderten Verwendung des Fleisches veranlaßt sei; S. sei ihm hierbei behülflich gewesen, indem er das Fleisch einsurte und ihm seine Räucherkammer zum Selchen desselben zur Verfügung stellte. Bezirksthierarzt Sch. bekundete, daß er das Fleisch eines erstickten, nicht an einer organischen Krankheit verendeten Thieres als verdorben bezeichnen müsse, weil durch das wenn auch nur kurze Verbleiben der Eingeweide des Thieres in den Hohlräumen des Körpers gewisse Gährungs- und Verwesungsprozesse hervorgerufen würden, die namentlich auch die rasche Zersetzung des Blutes bedingten; da dem verendeten Thiere das Blut nicht sofort entzogen worden sei, sei die Haltbarkeit des Fleisches erheblich vermindert.

Auf Grund dieses Gutachtens mußte das Gericht zu der Ueberzeugung gelangen, daß das von F. verkaufte Fleisch, ganz abgesehen von dem Gefühle des Ekels, welches die Kenntniß und Vorstellung von der Herkunft des Fleisches in dem Konsumenten erwecken mußte, derartige Veränderungen in seiner normalen Beschaffenheit erlitten hatte, daß seine Verwerthbarkeit für den bestimmungsgemäßen Verbrauch als Nahrungsmittel beeinträchtigt war. F. hat auch die verdorbene Beschaffenheit dieses Fleisches wohl gekannt, trotzdem aber dasselbe verkauft, ohne den Käufern hiervon Mittheilung zu machen.

Bezüglich des Mitangeklagten S. ist auf Grund der Beweisaufnahme als erwiesen angenommen, daß er zwar dem F. beim Einsuren des Fleisches geholfen und ihm auch seine Räucherkammer zur Verfügung gestellt habe, daß er sonst aber keine Kenntniß von dem Verenden des fraglichen Schweines gehabt habe, ihm vielmehr gesagt sei, daß F. dieses Schwein habe stechen müssen. Ebensowenig ist der Zeuge O. über die Herkunft des gekauften Fleisches und dessen Beschaffenheit von F. aufgeklärt worden. F. wurde daher wegen Vergehens gegen § 10[2] N.-M.-G. zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt, S. dagegen von der Anklage der Beihülfe zu diesem Vergehen freigesprochen.

21. Landgericht Amberg. Urtheil vom 18. Juli 1899 wider den Metzger und Wirth J. zu N. — Nach der Anklage hat J. im April 1898 zu N. ein bereits verendetes Schwein geschlachtet, dessen Fleisch eingepökelt und sodann, obwohl es verdorben war, in seinem Geschäftsbetrieb veräußert. Anfangs leugnete nun J., daß ihm im Jahre 1898 überhaupt ein Schwein umgestanden sei, und behauptete, daß die Aussagen der ihn belastenden Zeugen auf Unwahrheit beruhten; in der Hauptverhandlung hat er dagegen soviel zugegeben, daß ihm am 9. April 1898 ein Schwein verendet sei, daß er dasselbe alsbald abgestochen, dessen Fleisch eingesalzen und noch vor dem 24. Juni verräumt bezw. zur Herstellung von Seife verwendet habe. Letztere sei von seiner Frau und einer ihm dem Namen nach unbekannten Taglöhnerin gesotten und von Bauern, die er aber ebenfalls nicht mehr benennen könne, gekauft worden. Diesen unglaubwürdig scheinenden Angaben des J. entgegen bekundete die zu jener Zeit bei letzterem bedienstet gewesene B., daß damals einmal Seife gesotten wurde, daß hierbei aber Rinds-, nicht Schweinefett und Schmer verwendet wurde. Weiter steht durch die Aussagen der B. und der ebenfalls in jener Zeit bei J. bedienstet gewesenen A. und M. und des Me. fest, daß letzterer und J. jenes am 9. April an einer unbekannten Krankheit verendete Schwein, welches schon schwarz und blau angelaufen war, regelrecht ausgeschlachtet haben. Das Fleisch ist dann eingesalzen und in einem Zuber wochenlang im Keller aufbewahrt worden, woselbst die M., solange sie in J.'schen Diensten stand, das Wasser dieses Zubers ab und zu abgegossen und frisches Salzwasser aufgefüllt hat.

Hiernach stellten sich die Angaben des J. über die Verwendung des fraglichen Fleisches als unwahr dar, zumal keiner der damaligen J.'schen Dienstboten die Verwerthung dieses Schweines zu Seife bemerkt hat, obwohl dies ihnen bei dem Haushalte ihres damaligen Dienstherrn garnicht hätte entgehen können. Bei dem ganzen Sachverhalt rechtfertigte sich vielmehr die Schlußfolgerung, daß J., welcher erwiesenermaßen in seinem Metzgergewerbe auch sonst keineswegs heikler Natur war, dieses Schweinefleisch in seiner Wirthschaft für die Gäste und in seiner Metzgerei für die Kunden verbraucht hat. Hierzu kommt noch, daß gerade um die Zeit (24. Juni), in der J. das fragliche Fleisch verwendet und weggebracht haben wollte, Zeuge S. von ihm 6 bis 7 Pfund geräuchertes Schweinefleisch bezogen hat, welches nicht die schöne Farbe sonstigen geräucherten Fleisches besaß, vielmehr dunkler aussah, zu wenig gesalzen war und daher süßlicher schmeckte. Sachverständiger Dr. Meg. bekundete aber, daß das Fleisch eines verendeten Schweines beim Pökeln und Räuchern nicht die sonst übliche schön hellrothe Farbe bekomme, weil die Fleischtheile eines solchen Thieres nach dem Tode sich alsbald mit dem nicht abgelassenen Blute vollsaugen. Daß das Süßlich-Schmecken des Fleisches eine Folge des bereits begonnenen Zersetzungsprozesses ist, ist ohnehin eine allgemein bekannte Thatsache.

Das Gericht hat nach dem Beweisergebniß die Ueberzeugung erhalten, daß jenes von S. bei J. gekaufte geräucherte Fleisch von dem fraglichen verendeten Schweine herrührte, und daß J. das geräucherte Fleisch dieses Thieres verkauft und feilgehalten hat. Nach dem Gutachten des Sachverständigen war dieses Fleisch, welches bereits in Fäulniß übergegangen war, als verdorben zu erachten. J. wurde des Vergehens gegen § 10[2] N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

22. Landgericht Traunstein. Urtheil vom 20. Juli 1901 wider den Wirth R. zu B. — I. Im Frühjahr 1898 kaufte R. für 20 ℳ von dem Bauern S. zu L. eine Kuh; diese war nach dem Zeugniß des St. hochgradig abgemagert, auch floß ihr Eiter aus der Nase. Außerdem gab S. noch 2 Schafe mit in den Kauf, die hochgradig wassersüchtig waren. Nach seiner eigenen Aussage hat R. das Fleisch der Kuh geräuchert und aus der Leber und dem Fleische der Schafe Würste gemacht und diese Fleischwaaren verkauft. R. erklärte, daß er die fraglichen Thiere dem Fleischbeschauer vorgezeigt,

und daß dieser das Fleisch für nicht verdorben und für genießbar erklärt habe. Allein weder Bezirksthierarzt Stu. noch dessen Stellvertreter, Fleischbeschauer W., haben eine Kuh, der Eiter aus der Nase floß, und wassersüchtige Schafe von R. vorgezeigt erhalten, und bekundete W. ausdrücklich, daß alle die ihm vorgezeigten Thiere gesund waren. Es hat demnach das Gericht die Ueberzeugung gewonnen, daß R. die in Rede stehenden kranken Thiere dem Fleischbeschauer vor der Schlachtung nicht vorgezeigt hat, eben weil sie krank waren. Dagegen hat Zeuge St bekundet, daß die Lebern der beiden Schafe so mit Egeln behaftet waren, daß diese einem in den Händen blieben, wenn man die Leber anrührte, und daß sie nur mehr werth waren, den Hunden vorgeworfen zu werden.

Medizinalrath Dr. Le. erklärte sowohl das Fleisch der Kuh als das der Schafe mit Rücksicht auf obige Feststellungen als verdorben, erachtete es sogar für höchst wahrscheinlich, daß das Fleisch jener Thiere auch gesundheitsschädlich gewesen sei. Das Fleisch der Kuh ist um deswillen als verdorben zu bezeichnen, weil es durch die in Folge der Krankheit bewirkte Abmagerung des Thieres seine Tauglichkeit als Nahrungsmittel in erheblichem Grade verloren hat. Die Leber der Schafe ist gleichfalls als verdorben zu bezeichnen, da die Wassersucht bei Schafen nach dem Gutachten der Sachverständigen regelmäßig die Folge des starken Auftretens von Egeln in der Leber ist. Wenn die Egel schon so zahlreich sind, daß sie Wassersucht beim Thiere hervorrufen, ist die Leberkrankheit schon so bedeutend vorgeschritten, daß das Blut der Thiere verdorben und in Folge davon das Fleisch schwammig, wässerig und ekelerregend geworden ist. Aus diesem Grunde muß auch die Leber wie das Fleisch der von S. gekauften Schafe als verdorben bezeichnet werden. Sollte, was sehr häufig der Fall ist, der Ausfluß aus der Nase der Kuh auf Tuberkulose des Thieres zurückzuführen sein, sollten die Egel in der Leber bereits so zahlreich gewesen sein, daß man sie garnicht entfernen konnte, was in vorliegendem Falle sogar höchst wahrscheinlich gewesen sei, dann wäre das Fleisch der Kuh wie der Schafe unbedingt gesundheitsschädlich gewesen und hätte Erkrankung der Genießenden hervorrufen können.

II. Der Ehefrau B., welche mit Gänsen handelte, waren im September 1900 3 Gänse verendet. Diese Thiere blieben die Nacht über liegen, und am anderen Morgen ließ sie Frau B. rupfen, da die Federn noch brauchbar waren. R., der von diesem Vorfalle Kenntniß erhalten hatte, ging zu Frau B. und kaufte ihr diese 3 Gänse um den Preis von zusammen 3 ℳ ab. Zu dieser Zeit nun kam der Ehemann der B., welcher von diesen Vorgängen keine Ahnung hatte, in die Wirthschaft R.'s und sah da verschiedene Gäste Gansjung essen. Er bekam in Folge dessen auch Lust dazu und bestellte solches bei der Kellnerin. Während ihm die Sauce mundete, fand er, daß das Gansjung einen höchst eigenthümlichen unangenehmen Geschmack hatte. Als er es gegessen hatte, sagte R. zu ihm: „Gel, jetzt hast deine verreckten Gäns' selber g'fressen; jetzt san's schon dahin. I hätt' no a paar braucht!“

R. wollte eine derartige Aeußerung nur im Scherz gemacht haben und behauptete, garnicht gemerkt zu haben, daß die Gänse, welche ein schönes, weißes Fleisch gehabt hätten, verendet gewesen wären. Diese und noch weitere, zu seiner Entlastung hervorgebrachte Einwände hat das Gericht für hinfällig erachtet. Durch die Aussage der Frau B. ist festgestellt, daß die Gänse nicht weiß, sondern daß sie, da sie eine ganze Nacht unausgenommen dagelegen hatten, blau und stellenweise sogar schwarz aussahen. Schon um deswillen, und weil die Gänse nicht abgestochen waren, endlich mit Rücksicht auf den abnorm niederen Kaufpreis konnte R. garnicht im Zweifel sein, daß die Gänse an einer Krankheit verendet waren. Daß er dies wußte, geht endlich unzweideutig aus seiner zu B. gemachten und oben erwähnten Aeußerung hervor. Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Le. ist das Fleisch auch dieser Gänse unbedingt als hochgradig verdorben zu erachten. Das Fleisch dieser verendeten Thiere ist mißfarbig und sehr zur Fäulniß geneigt schon in Folge des Umstandes, daß die Thiere eine ganze Nacht unausgenommen gelegen hatten. Das Fleisch ist endlich übelschmeckend und ekelerregend. Sollten die Thiere an einer Krankheit verendet sein, welche durch Blutvergiftung veranlaßt wurde, was bei den septischen Krankheiten der Fall ist, so wäre dieses Fleisch sogar gesundheitsschädlich. Letzteres ließ sich jedoch nicht feststellen.

Bei dieser Sachlage hat das Gericht in den Fällen zu I und II als erwiesen erachtet, daß R. thatsächlich verdorbenes Fleisch als Nahrungsmittel an seine Gäste verkaufte, daß er von dessen verdorbener Beschaffenheit Kenntniß hatte und daß er es unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat. Wegen des Falles zu I wurde R. zu 5, wegen des zu II zu 4 Monaten Gefängniß verurtheilt. Da er außerdem noch wegen eines im Sommer 1900 begangenen Betrugs mit 2 Monaten Gefängniß bestraft wurde, wurden die Einzelstrafen nach § 74 R.-St.-G.-B. auf eine Gefängnißstrafe von 10 Monaten zurückgeführt. Außerdem wurde die öffentliche Bekanntmachung der Verurtheilung R.'s ausgesprochen. (§§ 10^2, 16 N.-M.-G.)

Elsaß-Lothringen. 23. **Landgericht Straßburg.** Urtheil vom 8. Mai 1901 wider den Spezereihändler A. zu S. — Das Schöffengericht zu Straßburg hatte A. durch Urtheil vom 14. März 1901 nach § 10^2 N.-M.-G. zu 200 ℳ Geldstrafe verurtheilt; außerdem wurde die Verurtheilung nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht. Gegen diese Entscheidung ist von A. und auch von der Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. Die Zeugen, Eheleute M., bekundeten auch in der erneuten Hauptverhandlung, daß A. in einer Reihe von Fällen Gänse, welche verendet im Stalle gelegen hätten, nachdem sie von den Zeugen gerupft waren, einige Zeit ins Wasser gelegt, dann zerschnitten und eingebeizt habe, und der Ehemann M. hat auch gesehen, daß dieses Gänsefleisch im A.'schen Laden verkauft worden ist. Die Aussagen der M.'schen Eheleute sind durch die Zeugin B. bestätigt, nach welcher A. schon seit Jahren verendete Gänse verkauft habe.

Wenn A. demgegenüber Zeugen beigebracht hat, die während ihrer Anstellung bei dem Angeklagten nicht gesehen haben, daß er verendete Gänse verkauft hat, oder die bekundeten, daß verendete Gänse verbrannt wurden oder daß mehrmals verendete Gänse den Lieferanten zurückgebracht und gegen Lebende eingetauscht wurden, oder daß hie und da eine verendete Gans in den städtischen Abfuhrwagen geworfen wurde, so vermochten diese Aussagen die genannten belastenden nicht zu entkräften oder nur zu erschüttern. A. hat noch Sachverständigen-Beweis darüber erboten, daß eine roth gewordene Gans, wenn dieselbe längere Zeit ins Wasser gelegt werde, die gewöhnliche Farbe wieder erhalte. Das Gericht erachtete jedoch diesen Beweisantrag schon deshalb für unerheblich, weil es dem Umstande, daß und aus welchem Grunde A. die Gänse vor dem Verkauf ins Wasser legte, keinerlei Bedeutung beigemessen hat. A. ist daher vom Erstrichter mit Recht eines fortgesetzten Vergehens gegen § 10^2 N.-M.-G. für schuldig befunden worden. Das Verfahren des A. war jedoch ein derart ekelhaftes, aus gemeiner Gewinnsucht entsprungenes und auf die Täuschung des kleinen Mannes berechnetes, daß das Berufungsgericht unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils auf eine Gefängnißstrafe von 1 Monat gegen A. erkannte.

Die von A. gegen dieses Urtheil eingelegte Revision hat der Strafsenat des Oberlandesgerichts zu Colmar in der öffentlichen Sitzung vom 24. September 1901 als unbegründet zurückgewiesen, aus folgenden Gründen:

.... Mit Unrecht rügt die Revision Verletzung des § 10^2 N.-M.-G.; daß Gänsefleisch ein Nahrungsmittel ist, kann füglich als zweifellos erachtet werden; somit fällt der Verkauf von verdorbenem Gänsefleisch unter § 10^2 N.-M.-G., wenn er wissentlich erfolgt. Daß dies der Fall und daß das Fleisch ver-

dorben war, hat der Vorderrichter unanfechtbar festgestellt. Was die weiteren Bemängelungen anlangt, die theils Mangel an Entscheidungsgründen, theils unzulässige Beschränkung der Vertheidigung bezw. Mißverstehen der Ausführungen der Vertheidigung anlangen, so können dieselben schon allein wegen der Bestimmung des § 380 St.-P.-O. als beachtlich nicht erscheinen. Die Beanstandungen des Beweismaterials, auf das der Vorderrichter seine Ueberzeugung gründete, können selbstredend die Revision nicht tragen, scheinen vielmehr nur pro colorando vorgetragen.

Die Revision stellt sich daher als vollkommen unbegründet dar und war deshalb zurückzuweisen.

D. Kranke Thiere.

I. Bestimmte Infektionskrankheiten.

1. Tuberkulose (Perlsucht).

A. Tuberkulose eines Organes.

a) Wenn der ganze Thierkörper vorhanden ist.

α) Mit hochgradiger Abmagerung.
(Nichts.)

β) Ohne hochgradige Abmagerung.

Preußen. 1. **Landgericht Magdeburg.** Urtheil vom 21. März 1901 wider den Fleischer K. zu M. — Am 13. Dezember 1900 schlachtete K. zu E. in dem Schlachthause seines Neffen eine kleine magere Kuh, welche er 2 Tage vorher auf dem M.'er Viehhofe für 100 ℳ gekauft hatte. Gegen 12¼ Uhr Mittags des 14. Dezember brachte K. die geschlachtete Kuh nach M.; hier verkaufte er Haut und Talg davon an den Produktenhändler S., lud ferner ein Vorder- und ein Hinterviertel der Kuh bei dem Fleischer Sch., mit welchem er Morgens schon wegen eines etwaigen Fleischankaufs gesprochen hatte, ab und hing die zurückbehaltene Hälfte des Fleisches in seinem Laden auf. Die Eingeweide nebst Leber und Lunge legte er in einem mit dem Laden zusammenhängenden, dem Publikum zugänglichen Fleischaufbewahrungsraume nieder. Als Schutzmann B., auf das Einbringen des Fleisches aufmerksam gemacht, dieses Fleisch im Laden und Aufbewahrungsraume K.'s vorfand und sich nach dem Verbleib der anderen Hälfte des Fleisches erkundigte, gerieth K. in große Aufregung und erklärte zunächst, die anderen Theile der Kuh lägen noch in E. Erst auf eingehende Vorhaltungen B.'s gab er zu, die Hälfte der Kuh bei Sch. abgeladen zu haben. Nachdem nunmehr die gesammten Theile der Kuh, auch Haut und Talg, nach dem städtischen Viehhof gebracht waren, stellte Kreisthierarzt G. fest, daß das Fleisch der Kuh nicht von abnormer Beschaffenheit war, die Lungen und Bronchialdrüsen dagegen mit erbsengroßen käsigkalkigen Tuberkelknoten durchsetzt und daher geeignet waren, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Die Lungen sind darauf der Abdeckerei zur Vernichtung überwiesen. Das übrige Fleisch ist auf der Freibank verkauft.

Auf Grund der Beweisaufnahme ist zunächst als erwiesen erachtet, daß K. sich der Uebertretung derjenigen Vorschriften schuldig gemacht hat, welche der Magistrat zu M. nach § 14 des Gesetzes, betr. die Errichtung öffentlicher ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, vom $\frac{18.\ 3.\ 68}{9.\ 3.\ 81}$ zulässiger Weise erlassen hat, indem er das Fleisch zu einer verbotenen Stunde einbrachte und es, obgleich es außerhalb geschlachtet war, als M.'er Schlächtermeister in M. feilbot, und dieses außerdem noch dazu that, obgleich das Fleisch vorher nicht ordnungsmäßig untersucht war. Das Feilbieten des Fleisches ist zweifellos erfolgt durch das Angebot an Sch. zum Ankauf, durch das Aufhängen von Fleischtheilen im eigenen Laden und durch die Aufstellung der Lunge und der übrigen Eingeweide in dem mit dem Laden verbundenen, dem Publikum zugänglichen Aufbewahrungsraum. Daß K. bei der verbotenen Einbringung und dem Feilhalten des Fleisches mindestens fahrlässig handelte, ergiebt sich ohne Weiteres aus der Erwägung, daß er als M.'er Fleischer verpflichtet war, sich mit den von der Gemeindebehörde hinsichtlich des Schlachthauszwangs erlassenen Vorschriften bekannt zu machen und, wenn er dieses nicht that, die ihm obliegende Sorgfalt außer Acht ließ.

Es ist aber auch ferner nachgewiesen, daß K. sich eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz schuldig gemacht hat. Hinsichtlich der Fleischtheile der Kuh ist die Gesundheitsschädlichkeit allerdings nicht festgestellt, dagegen hat der Kreisthierarzt die Lungen der Kuh mit erbsengroßen Tuberkelknoten durchsetzt gefunden. Die darnach vorhandene Rindertuberkulose kann aber auf den Menschen übertragen werden, wie der Kreisphysikus Dr. St. bekundete, einmal dadurch, daß der die Lunge im rohen Zustande bearbeitende Fleischer sich durch kleine Hautwunden infizirt, sodann aber hauptsächlich dadurch, daß die Lungen, wie dieses zumeist geschieht, in einem zur Tödtung der Bazillen nicht genügend gekochten Zustande zur Wurst verarbeitet werden und durch Nahrungsaufnahme gesundheitsschädlich auf den Menschen wirken. Mit der Möglichkeit aber, daß die Lungen der Kuh von etwaigen Käufern zur Herstellung von Wurst benutzt wurden, mußte K. um so mehr rechnen, als er selbst zugiebt, daß Lungen von Kühen fast nur zur Wurstfabrikation verwendet werden.

Daß K. die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der fraglichen Lunge gekannt hat, ist nicht festgestellt. Der Sachverständige G. mußte zugeben, daß K. das Vorhandensein der Tuberkulose nur mittels eingehender Untersuchung durch sorgfältiges Befühlen der Lunge hätte wahrnehmen können; es konnte ihm aber nicht nachgewiesen werden, daß er eine solche Untersuchung vorgenommen hat. Dagegen hat K. fahrlässig gehandelt. Schon die äußere Erscheinung der zur Hälfte des für Kühe sonst üblichen Preises erstandenen, sehr mageren Kuh mußte in ihm den Verdacht erwecken, daß das Thier nicht ganz gesund war. Da ihm ferner bekannt war, daß bei einem großen Prozentsatz geschlachteter Kühe die Lungen als mit Tuberkulose behaftet vernichtet werden, und er schließlich auch sehr wohl wußte, daß nicht im Schlachthause geschlachtetes Fleisch vorschriftsmäßig auf dem Viehhof untersucht werden mußte, so hatte er die unabweisbare Verpflichtung, die Lungen seiner mageren, minderwerthigen Kuh, ehe er sie dem Publikum zum Kauf anbot, der thierärztlichen Untersuchung zu unterwerfen, und das um so mehr, als ihm zweifelsohne die schädlichen Wirkungen bekannt waren, die durch das Verzehren tuberkulösen Fleisches hervorgerufen werden könnten. Dadurch daß K. die thierärztliche Untersuchung unterließ, sich sogar selbst nicht einmal der Mühe unterzog, die Lungen genau zu untersuchen, hat er auf das Gröblichste diejenige Sorgfalt außer Acht gelassen, welche ihm als Schlachtermeister und Fleischwaarenhändler oblag, und gegen § 14 N.-M.-G. verstoßen. K. wurde zu 200 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

2. **Landgericht Altona.** Urtheil vom 6. November 1901 wider den Schlachter H. zu F. — H. hat am 5. Mai 1901 an den Schlachter Fr. zu L. eine ausgeschlachtete Kuh verkauft, an welcher er nach seiner Angabe, abgesehen von der Magerkeit, nichts Auffälliges, insbesondere keine tuberkulösen Erscheinungen bemerkt haben wollte. Zeuge E., welcher diese Kuh geschlachtet hat, hat auf den Rippen in der Nähe der Nieren eine kleine, mit rothen Beulen besetzte Stelle festgestellt, im Uebrigen aber nichts Auffälliges an dem Thiere gefunden; von den übrigen Zeugen hat Niemand etwas Krankhaftes an der Kuh wahrgenommen. Kreisthierarzt S. hat sein Gutachten dahin abgegeben, daß es nicht möglich sei, auf Grund der von E. gemachten Feststellungen mit irgend welcher Bestimmtheit anzugeben, worauf die rothen Beulen zurückzuführen seien; es könnten Erscheinungen tuberkulöser Natur gewesen sein, ebensogut aber könnten sie ihre Ursache in jeder anderen Krankheit gehabt haben. Daher könne auch nicht festge-

stellt werden, daß das fragliche Fleisch verdorben oder die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet gewesen sei.

In Folge dessen konnte H., welcher der Anklage nach eine tuberkulöse Kuh wissentlich verkauft haben sollte, nicht eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz für überführt erachtet werden und war freizusprechen. (§§ 12¹, 10² N.-M.-G.)

Sachsen. 3 **Landgericht Chemnitz.** Urtheil vom 16. Oktober 1900 wider den Fleischermeister S. zu P — Bei der Beschau eines am 9. August 1900 von S. geschlachteten Schweines fand Thierarzt G, daß die Lunge des Thieres tuberkulös war, während sich das übrige Fleisch in vollständig gesundem Zustand befand. Auf der Oberfläche der Lunge zeigten sich bereits die charakteristischen Knoten, die Anzeichen hochgradiger Tuberkulose, und im Innern waren zahlreiche Eiterherde sichtbar; der Eiter war theilweise schon fest geworden, verkäst oder verkalkt. In Folge dessen erklärte Thierarzt G. die Lunge für ungenießbar und gesundheitsschädlich, kennzeichnete sie durch Einschnitte und warf sie auf den Hof neben die Düngerstelle.

Es ist dem S. vorgeworfen, diese Lunge zur Anfertigung von Wurst mitverwendet und letztere verkauft, sich mithin eines Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. schuldig gemacht zu haben. Nach dem Ergebnisse der Beweisaufnahme war zu einer Verurtheilung des S. nicht zu gelangen, da ihn die beiden Zeugen B. und St., auf deren Aussagen im Ermittelungsverfahren sich die Anklage stützte, in der Hauptverhandlung nicht zu belasten vermochten. S. wurde deshalb freigesprochen. (§ 12¹ N.-M.-G.)

4. **Landgericht Dresden.** Urtheil vom 28. Februar 1901 wider den Fleischermeister T. und dessen Ehefrau E. T. zu D. — Am 22. November 1900 schlachtete T. eine trächtige Kalbe, deren Lunge der herzugezogene Fleischbeschauer H. als durchweg mit Tuberkeln durchsetzt beanstandete, und zwar war der rechte Lungenflügel mehr als der linke von der Krankheit ergriffen. Da das Tuberkelgift sowohl auf Menschen als auch auf Thiere übertragbar und vor allem die Gesundheit der ersteren zu beschädigen geeignet ist, so machte H. die Lunge unbrauchbar, indem er sie in die auf dem T.'schen Hofe befindliche Senkgrube warf. Dem T. hatte er zuvor durch Aufschneiden verschiedener, mit käsigem Inhalte gefüllter Blasen und Knoten die tuberkulöse Beschaffenheit der Lunge gezeigt und ihn ausdrücklich auf deren gesundheitsschädliche Beschaffenheit aufmerksam gemacht. Als H. sich entfernt hatte, holte T. die fragliche Lunge aus der Senkgrube wieder heraus, wusch sie ab, kochte sie an und schnitt von dem noch nicht völlig von Tuberkeln ergriffenen, aber bereits ausreichend damit infizirten Theile der Lungen Streifen ab, welche er dann zum Verkauf in den Laden brachte. Seine Ehefrau hatte er von der tuberkulösen Beschaffenheit der Lunge und davon in Kenntniß gesetzt, daß H. die Lunge behufs ihrer Vernichtung in die Senkgrube geworfen habe.

Trotzdem nun beide Angeklagte die gesundheitsschädliche Beschaffenheit dieser Lunge kannten, haben sie die abgeschnittenen Lungenstücke mit anderen Eingeweidetheilen an verschiedene Personen verkauft. Sämmtliche Käufer haben an den dann gekochten Lungenstücken gelbe Knoten bemerkt. Die Ausreden der Angeklagten, welche sie zu ihrer Entlastung hervorbrachten, wurden durch die Beweisaufnahme für widerlegt erachtet. Die Angeklagten wurden des in Mitthäterschaft verübten Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. für überführt erachtet und T. zu 1 Jahr, seine Ehefrau E. T. zu 5 Monaten Gefängniß verurtheilt.

5. **Landgericht Plauen.** Urtheil vom 2. November 1900 wider den Fleischermeister W. zu P. — Am 21. Juni 1900 untersuchte der Amtsthierarzt D. einen von W. geschlachteten Ochsen und stellte dabei fest, daß das Thier mit örtlicher Tuberkulose behaftet war. In Folge dessen untersagte D. dem W. den Verkauf und die Benutzung der kranken Theile (Lunge und Lymphdrüsen), ordnete vielmehr deren Vergrabung an. Trotzdem hat W. Tags darauf einen Theil dieser kranken Lunge mit noch anderem Fleische in seinen Laden gebracht, woselbst es von seiner Ehefrau an den Zeugen Z. zum Wurstmachen weiterverkauft ist.

Der Behauptung W.'s, daß ihm das verkaufte Stück der Lunge von D., wenn auch nicht ausdrücklich, so doch stillschweigend „freigegeben" ist, steht die bestimmte Aussage D.'s gegenüber, daß dies nicht der Fall sei, daß vielmehr vor seinen Augen die ganze Lunge auf den Boden in den Schmutz geworfen sei. Es genügt indessen auch, das Urtheil auf die W.'sche Aussage zu gründen. W. ist gelernter Fleischer und als solcher wohl vertraut mit Natur und Wesen der so häufig vorkommenden Tuberkulose. Der Thierarzt hatte ihm „die Lunge" als tuberkulös bezeichnet. Daß ein die Erscheinungen der Tuberkulose zeigendes organisches Ganze, wie die Lunge, auch in allen seinen Theilen mit Tuberkeln behaftet, erkrankt sein kann, weiß Jeder, der einen Begriff von der Krankheit hat, und also auch W. Dann aber hat er auch mit der Möglichkeit rechnen müssen und gerechnet, daß der von ihm angeblich abgetrennte und später verkaufte Lungentheil tuberkulös sei, und auf diese Gefahr hin ihn zum Verkaufe gegeben. Denn daß ihm dieser Theil nach vorgängiger Untersuchung vom Thierarzte überlassen worden sei, hat der Angeklagte selbst nicht behauptet und auch sonst irgend eine Thatsache nicht angeführt, die ihn zu der Annahme, das Stück sei gesund und freigegeben, berechtigen konnte. Inwiefern aber die bloße Ablösung eines Theiles vom Ganzen, bevor dieses Ganze für ungenießbar erklärt wird, einen Anhalt für jene Annahme bieten könnte, ist umsoweniger abzusehen, als W. anscheinend nicht einmal die Möglichkeit, daß der Arzt das Abkommen des Theiles nicht bemerkt habe, hat in Abrede stellen wollen.

Das Lungenstück ist in der That zur Zeit des Verkaufs und später mit Tuberkeln durchsetzt gewesen. Der Genuß solcher Stücke ist geeignet, die Tuberkulose auf den Menschen zu übertragen und also die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Das ist von D. als Sachverständigem bestätigt worden, wird allgemein angenommen und ist dem W. daher sicher auch bekannt gewesen. Im vorliegenden Falle insbesondere hätte er es schon daraus entnehmen müssen, daß die Lunge als zum Genusse für Menschen ungeeignet vom Arzte weggeworfen und ihr Eingraben angeordnet wurde. Endlich wußte er, wie nach Lage der Sache nicht anders anzunehmen, daß der Käufer das Fleisch entweder selbst genießen oder zum Genuß an Andere abgeben werde. W. war daher eines Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. für überführt zu erachten und wurde zu 2 Wochen Gefängniß verurtheilt.

b) Wenn nur einzelne Organe oder Fleischtheile vorhanden sind.

Preußen. 6. **Landgericht I Berlin.** Urtheil vom 14. November 1899 wider den Fleischer R. zu Dt.-W. — Am 10. Juni 1899 beschlagnahmte Thierarzt H. auf dem S.'er Wochenmarkte bei R. eine Schweinelunge, welche nicht mit einem Untersuchungsstempel versehen war und überhaupt nicht thierärztlich untersucht zu sein schien, weil die Lungenspitzen und Bronchialdrüsen, wie dies bei einer Untersuchung üblich ist, nicht angeschnitten waren. Die vorderen Lappen der Lunge zeigten eine dunkelrothe Färbung, fühlten sich derb an und waren luftleer; sie enthielten zahlreiche Tuberkelknötchen, welche theils verkalkt, theils verkäst waren. Diese krankhaft veränderte Beschaffenheit der Lunge war so auffällig, daß sie jeder Laie wahrnehmen konnte, und daß sie dem Angeklagten als Fleischer auch bei nur geringer Aufmerksamkeit nicht entgehen konnte. Nach dem Gutachten des Thierarztes H. und des Kreiswundarztes Dr. P. ist der Genuß einer derartig tuberkulösen Lunge geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, da die Tuberkeln, wenn sie nicht durch länger andauernde Siedehitze abgetödtet sind, sowohl im Magen wie auch im Darm des Menschen tuberkulöse Erkrankungen hervorrufen können. Zu seiner Entschuldigung führte R. an, daß er diese Lunge mit noch anderem Fleische von dem Schlächter-

meister Se. erworben habe, von welchem er wisse, daß bei diesem alles Fleisch und auch die Organe der geschlachteten Thiere thierärztlich untersucht würden; in Folge dessen habe er annehmen müssen, daß auch die fragliche Lunge untersucht und für gesund befunden sei.

Dieser Einwand konnte R. jedoch nicht entlasten, selbst wenn seine diesbezüglichen Angaben, die jedoch nicht erwiesen sind, wahr wären. R. durfte sich nicht darauf verlassen, daß das von ihm feilgehaltene Fleisch von anderer Seite untersucht und für tauglich befunden war, sondern er mußte dies selbst prüfen, bevor er es zum Verkauf auslegte. Hätte er dies pflichtgemäß gethan, so wäre ihm, wie der Sachverständige H. bekundet hat, der krankhaft veränderte Zustand jener Lunge sofort aufgefallen, und er hätte letztere vom Verkauf ausschließen können. R. wurde deshalb eines fahrlässigen Vergehens gegen § 14 N.-M.-G. für überführt erachtet und, wegen gleichen Delikts bereits 2 Mal vorbestraft, zu 300 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

7. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 6. Dezember 1899 wider die Schlächtermeister P. zu B. und S. zu D. — Am 30. Mai 1899 fand der Fleischkontrolrevisor K. bei einer Vormittags gegen 7 Uhr vorgenommenen polizeilichen Fleischbesichtigung in dem zur Verarbeitung und Zubereitung des Fleisches bestimmten Kellerraum P.'s 2 Gesellen damit beschäftigt, ein Vorderviertel eines Rindes sowie einige andere Theile desselben, namentlich Lunge, Leber und Herz zu zerlegen. K. erkannte sofort, daß das Fleisch dieses Vorderviertels verdorben und ungenießbar war. Bei einer oberflächlichen Prüfung ergab sich auch, daß das Fleisch, welches den vorschriftsmäßigen Stempel nicht trug, mehrere wallnußgroße gelbliche Stellen aufwies. Das verdächtige Fleisch wurde beschlagnahmt und behufs genauerer Prüfung dem Kreisthierarzt W. zugesandt, welcher feststellte, daß ein großer Theil des Fleisches, namentlich das ganze Vorderviertel und die Lunge in hohem Grade tuberkulös waren, während einige Stücke, so die Leber und Theile eines Hinterviertels, als gesund und vermuthlich von einem anderen Rinde herstammend, dem P. zurückgegeben wurden.

In der Hauptverhandlung hat der Sachverständige sein Gutachten dahin abgegeben, daß tuberkulöses Rindfleisch geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, und hat bekundet, daß diese Schädlichkeit unter den Schlächtern allgemein bekannt, daß es aber auch ferner unter ihnen eine weit verbreitete Unsitte sei, das Brustfell bei tuberkulösen Rindern, auf welchem die Tuberkelknoten am deutlichsten hervortreten, zu entfernen, und daß endlich gewissenlose Schlächter tuberkulöses Rindfleisch mit Vorliebe zu Schabefleisch und Wurst verarbeiten. P. behauptete, daß er das beschlagnahmte Vorderviertel am Tage vor der Beschlagnahme von dem Mitangeklagten S. als völlig gesund gekauft habe. Da er bei der Verarbeitung des Fleisches nicht zugegen gewesen sei, habe er dessen Fehlerhaftigkeit nicht entdecken können. Ebensowenig hätten es seine Gesellen bemerken können, da während der Zubereitung des Fleisches im Kellerraum ziemliche Dunkelheit geherrscht habe.

Das Gericht hat auf Grund der Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß das Vorderviertel, welches P. von S. gekauft hat, gesund gewesen und das beanstandete Viertel von P. anderweitig erstanden ist. Es ist dem P. auch nicht geglaubt, die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des Fleisches nicht gekannt zu haben; K. hat bezeugt, daß es in dem Kellerraum so hell gewesen sei, daß er ohne besondere Sachkenntniß auf den ersten Blick den kranken Zustand des Fleisches erkannt habe. Aus dem Gesammtverhalten P.'s ist ferner angenommen, daß er dieses tuberkelkranke Fleisch irgendwo aufgekauft und nach B. eingeschmuggelt hat, um es als Wurst, Schabefleisch u. dergl. dergestalt zu verarbeiten, daß die Krankheit nicht mehr erkennbar war, und es alsdann als gutes Fleisch zu veräußern.

In der Handlung P.'s liegt allerdings noch kein vollendetes Vergehen gegen § 12 N.-M.-G., da es infolge der rechtzeitigen Beschlagnahme zu einem Verkauf, Feilhalten oder sonst Inverkehrbringen noch nicht gekommen ist. Es fragt sich nun, ob in dem Zubereiten des Fleisches bereits ein strafbarer Versuch oder nur eine straflose vorbereitende Handlung zu erblicken ist. P. hatte das Fleisch verarbeitet. Es war zum Theil zerschnitten und die Sehnen herausgelöst; einige kleinere Stücke waren bei Seite gelegt und waren zur Bereitung von Mettwurst bestimmt. In alledem zeigte P. seine Absicht, das Fleisch für noch unbekannte Käufer bereit zu machen und auch später zu verkaufen. Ganz besonders aber ist darauf Gewicht zu legen, daß P., wie aus der ganzen Zubereitungsart des Fleisches und namentlich dem Entfernen des Brustfelles hervorgeht, dem Fleische geflissentlich das Ansehen besserer Beschaffenheit gegeben hat als ihm thatsächlich innewohnte. In einem solchen Verfahren ist ein Anfang der Ausführung des „Inverkehrbringens" zu erblicken, wenn man erwägt, daß ein Inverkehrbringen kranken Fleisches selbstredend eine ganze Reihe von Handlungen in sich schließt, eine der wichtigsten dieser Ausführungshandlungen aber stets darin bestehen wird, das kranke Fleisch als gesund erscheinen zu lassen. (Vgl. Entsch. des Reichsger. vom 15. Februar 1882 Bd. 6 S. 46.) Demnach hat P. das Stadium der Vorbereitungshandlungen überschritten und eine strafbare Versuchshandlung vorgenommen. Wäre die Beschlagnahme nicht erfolgt, so hätte er das Fleisch in den Verkaufsraum geschafft und damit den Thatbestand des Inverkehrbringens vollendet. Er hat somit zweifellos mit einer derjenigen Handlungen begonnen, welche zum Thatbestand des beabsichtigten Vergehens gehören. P. wurde daher wegen Versuchs eines Vergehens gegen § 12^1 N.-M.-G. zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt, auch wurde nach § 16 1 c. die Verurtheilung öffentlich bekannt gemacht; S. wurde freigesprochen.

8. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 26. September 1900 wider die Fleischhändlerin D. zu R. — Durch Urtheil des Schöffengerichts I zu Berlin vom 9. August 1900 war die D. nach § 14 N.-M.-G. zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Gegen diese Entscheidung hat die D. Berufung eingelegt. In der erneuten Verhandlung ist festgestellt, daß die D. am 23. April 1900 früh 4 Uhr mehrere Rinderlebern von ihr nicht bekannten Bauersleuten gekauft hatte, das Pfund zu 0,45 ℳ. Eine Stunde später veräußerte sie eine dieser Lebern im Gewichte von etwa 10 Pfund an den Schlächtermeister B. weiter. Dieser ließ den für den Kreis Teltow bestehenden Vorschriften gemäß die Leber, die er in F. auf dem Markte weiter verkaufen wollte, durch den dortigen amtlichen Fleischbeschauer, Kreisthierarzt a. D. Dr. S., untersuchen, und dieser stellte fest, daß die Leber-Lymphdrüsen tuberkulös waren; insbesondere befanden sich in denselben eine ganze Anzahl tuberkulöser Knötchen von Stecknadelkopf- bis Linsengröße. Die Drüse selbst zeigte ein eigenthümliches, höckeriges Aussehen, indem die betreffenden Knötchen sich nach außen hervordrückten. Jedoch war dies nur zu bemerken, wenn man sich die untere Seite der Leber besah oder dieselbe befühlte; die obere Seite derselben, welche die Händler erfahrungsgemäß sich meist nur ansehen, war weiß und sah sehr gut aus. Die D. hat zugegeben, die Leber einer näheren Untersuchung nicht unterzogen zu haben und insbesondere die untere Seite derselben weder sich angesehen noch befühlt zu haben; sie will es deshalb unterlassen haben, weil, so viel sie von Lebern, mit denen sie nur nebenbei und erst in der letzten Zeit handle, verstehe, die Leber gut ausgesehen habe. Darüber, daß die in Rede stehende Leber geeignet war, die menschliche Gesundheit zu schädigen, besteht kein Zweifel.

Das Gericht hat auf Grund der Beweisaufnahme nicht die erstrichterliche Schlußfeststellung aufrecht erhalten können, weil es nicht für erwiesen erachtet hat, daß die B. bei Aufwendung gehöriger Aufmerksamkeit und Vorsicht den gesundheitsschädlichen Zustand der fraglichen Leber hätte erkennen können. Auch § 10^2 N.-M.-G. konnte nicht gegen die D. angewandt werden,

weil nicht widerlegt ist, daß sie der Meinung gewesen ist, es handelte sich um eine gute Leber, und sie deshalb auch bei Aufwendung gehöriger Aufmerksamkeit die Verschweigung des Umstandes, daß die Leber verdorben war, nicht würde haben vermeiden können. Dagegen hat die D. gegen § 367⁷ St.-G.-B. verstoßen, indem sie eine verdorbene Eßwaare, eine Rinderleber mit tuberkulösen Lymphdrüsen verkauft hat. Es handelt sich um eine krankhafte Erscheinung der Leber, die in einer Veränderung des normalen Zustandes derselben zum Schlechten mit der Folge verminderter bezw. aufgehobener Tauglichkeit und Verwerthbarkeit zu einem bestimmten Zweck bestand. Die nach § 367⁷ l. c. ebenfalls bedrohte Fahrlässigkeit der D. ist darin zu finden, daß sie es unterlassen hat, die Leber in sachgemäßer Weise, insbesondere durch Besichtigung und Befühlung der unteren Seite derselben zu untersuchen, wozu sie um so mehr Veranlassung hatte, als sie dieselbe von einem ihr unbekannten Bauersmann gekauft hatte. Wenn sie diese Untersuchung vorgenommen haben würde, so würde sie nach der Ueberzeugung des Gerichtshofes haben erkennen können, daß die Leber verdorben war. Mit Rücksicht auf ihre bisherige Unbescholtenheit wurde die D. unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urtheils zu 5 *M* Geldstrafe verurtheilt.

9. Landgericht II Berlin. Urtheil vom 14. November 1900 wider den Schlächtermeister R. zu W. — Am 10. Juni 1899 beschlagnahmte Thierarzt H. auf dem S.'er Wochenmarkte bei R. eine zum Verkauf ausgelegte Schweinelunge. Letztere war nicht mit einem Untersuchungsstempel versehen und schien überhaupt nicht thierärztlich untersucht zu sein, denn die Lungenspitzen und Bronchial-Drüsen waren nicht, wie dies bei einer Untersuchung üblich, angeschnitten. Die vorderen Lappen der Lunge zeigten eine dunkelrothe Färbung, fühlten sich derb an und waren luftleer. Sie enthielten zahlreiche Tuberkelknötchen, welche theils verkalkt, theils verkäst waren. Diese krankhaft veränderte Beschaffenheit der Lunge war so auffällig, daß sie jeder Laie wahrnehmen und dem R. als Fleischer auch bei nur geringer Aufmerksamkeit nicht entgehen konnte. Nach dem Gutachten des Thierarztes H. und des Kreiswundarztes Dr. P. ist der Genuß einer derartig tuberkulösen Lunge geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, da die Tuberkeln, wenn sie nicht durch länger andauernde Siedehitze abgetödtet sind, sowohl im Magen wie auch im Darm des Menschen tuberkulöse Erkrankungen hervorrufen können.

Der Einwand R.'s, daß er jene Lunge mit anderen Fleischwaaren vom Schlächtermeister S. zu W. erworben habe, daß bei diesem, wie er wisse, alles Fleisch und auch die Organe der geschlachteten Thiere thierärztlich untersucht würden, daß er mithin habe annehmen können, jenes ihm gelieferte Fleisch und auch die fragliche Lunge seien untersucht und für gesund befunden, konnte ihn nicht von dem Vorwurf, fahrlässig gehandelt zu haben, befreien. Zunächst ließ sich nicht mit Sicherheit feststellen, ob R. jene Lunge von S. bezogen hat, dann aber durfte er sich nicht darauf verlassen, daß das Fleisch, welches er feilhielt, von anderer Seite untersucht und für gut befunden war; er selbst hatte zu prüfen, ob es nicht verdorben oder krankhaft verändert und daher gesundheitsschädlich war. Hätte er die fragliche Lunge ordnungsmäßig angesehen, so würde ihm deren krankhafter Zustand, welcher nach den Angaben des Sachverständigen deutlich sichtbar war, nicht entgangen sein, und er hätte die Lunge von dem Verkaufe ausschließen können. Wegen gleichen Delikts schon vorbestraft, wurde R. zu 300 *M* Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

10. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 8. Februar 1901 wider den Fleischer B. und dessen Ehefrau zu R. — Am 4. August 1900 wurden von dem Schutzmann F. und dem Thierarzt S. auf dem Wochenmarkt zu Sch. in dem Verkaufsstand der Angeklagten 2 Hinterviertel und 2 Nieren eines Rindes als tuberkulös erkannt, beschlagnahmt und nach erfolgter Untersuchung auf thierärztliche Anordnung verbrannt. Denn der Genuß tuberkulösen Fleisches ist, wie auch Kreisphysikus Dr. E. bekundete, in hohem Grade gesundheitsschädlich, da bei Menschen nach dem Genuß solchen Fleisches leicht Darmtuberkulose eintreten kann.

Die Angeklagten wollten die fraglichen Fleischtheile erst am Abend vorher von dem Großschlächtermeister D. zu R. bezogen und ihre tuberkulöse Beschaffenheit nicht erkannt haben; D. habe dieses Fleisch auch von dem Fleischbeschauer Re. untersuchen lassen, und letzterer habe an demselben keine Tuberkeln gefunden. Es ist jedoch nicht erwiesen, daß jene beschlagnahmten Fleischtheile von D. herrührten und hier von Re. untersucht worden sind, zumal auf den Hintervierteln nur ein verwischter blauer Klex sich befand, welcher den Namen des Fleischbeschauers nicht entziffern ließ und sehr wohl mit einem Korken hergestellt sein konnte. Außerdem bekundete Thierarzt S., daß nach dem Befunde des fraglichen Fleisches Fleischbeschauer Re. sofort dessen tuberkulöse Beschaffenheit hätte erkennen müssen.

Die Angeklagten, welche bereits mehr als 10 Jahre das Fleischereigewerbe betrieben, hätten bei geringer Aufmerksamkeit zweifellos den krankhaften Zustand der beiden Hinterviertel und Nieren erkennen müssen, da dies auch Schutzmann F. sogleich wahrgenommen hat, und die Merkmale der Tuberkulose jedem Fleischer bekannt sind. Mit Rücksicht darauf jedoch, daß die Angeklagten das tuberkulöse Fleisch frei und offen in ihrem Verkaufsstand aufgehängt hatten, ist angenommen, daß sie dessen Gesundheitsgefährlichkeit nicht gekannt und daher nur fahrlässig gehandelt haben. B. wurde zu 300, seine Ehefrau zu 200 *M* Geldstrafe verurtheilt; die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 14, 16 N.-M.-G.)

11. Landgericht Stettin. Urtheil vom 13. April 1899 wider die Fleischhändlerin S. zu St. — Am 22. Dezember 1888 fand Thierarzt K. auf dem Z.'er Wochenmarkte bei der S. eine etwa 2 bis 3 Pfund schwere Rindsmilch. Letztere lag auf dem Verkaufstisch der S. an der Stelle, wo sich gewöhnlich die zum Verkauf bestimmten Fleischstücke befanden, offen aus und war mit Tuberkeln übersäet. Als die S. den K. bemerkte, rief sie aus: „Das Fleisch brauche er nicht zu untersuchen, das sei aus dem Schlachthause in St.!“ K. entgegnete, die Milch sei perlsüchtig und müsse untersucht werden. Darauf nahm die St. die Rindsmilch vom Verkaufstische fort, schlug sie halb in Papier ein und legte sie in den hinteren Raum ihrer Verkaufsbude mit den Worten: „Das sei Hundefutter, und das habe sie auch nicht verkaufen wollen!“ K. holte nunmehr den Polizei-Kommissar Se. herbei und führte mit dessen Hülfe die Beschlagnahme des Fleisches aus. Bei der Untersuchung stellte sich heraus, daß das Rind, von welchem das Fleisch herrührte, an hochgradiger Perlsucht gelitten hat. Es ist deshalb das Fleisch vernichtet worden.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß die fragliche Rindsmilch als menschliches Nahrungsmittel von der S. feilgehalten worden ist; die gegentheiligen Angaben der S. sind nicht für glaubhaft gehalten worden. Ferner war auch aus dem ganzen Benehmen der S. anzunehmen, daß sie die tuberkulöse Beschaffenheit jener Rindsmilch erkannt und als eine Person, welche seit Jahren das Fleischergewerbe ausübte, auch gewußt habe, daß deren Genuß geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Die S. wurde zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 12¹ N.-M.-G.)

12. Landgericht Gleiwitz. Urtheil vom 21. Februar 1900 wider die Fleischerfrau L. zu Z. — Das Landgericht zu Gleiwitz hatte die L. durch Urtheil vom 22. August 1899 wegen Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. zu 2 Monaten Gefängniß verurtheilt. Diese Entscheidung ist auf die von der L. eingelegte Revision von dem Reichsgericht durch Urtheil vom 2. Januar 1900 aufgehoben, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht I. Instanz zurückverwiesen. Wie die erneute Hauptverhandlung ergeben hat, besichtigte Kreisthierarzt S.

am 21. April 1898 auf dem Markte in Z. Morgens zwischen 7 und 8 Uhr den L.'schen Fleischverkaufsstand, ohne etwas Verdächtiges zu finden Als er nach einer geraumen Zeit, ungefähr um 9¼ Uhr nochmals an dem Stande der L. vorüberkam, sah er in diesem an einer Nagel über dem Verkaufstische einen tuberkulösen rechten Lungenflügel hängen. Die Tuberkulose war bereits weit vorgeschritten; das Fleisch war rothbraun verfärbt und auf demselben waren große gelbe Knoten erkennbar Die Beschaffenheit der Lunge war derart, daß S. auf mehrere Schritte die Krankheit derselben erkannte. Unter dem Tisch fand sich das Stück eines linken Lungenflügels vor, welcher ebenfalls tuberkulös war.

Zweifellos ist, und dies wird auch durch das Gutachten des Sachverständigen Dr. R. bestätigt, tuberkulöses Fleisch, zumal wenn die Krankheit bereits soweit vorgerückt ist, wie im vorliegenden Falle, im höchsten Grade geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Zweifellos hat aber auch die L. als im Fleischereigewerbe erfahrene Geschäftsfrau die Krankheit und Gesundheitsschädlichkeit der Lunge gekannt. Es konnte danach nur darauf noch ankommen, ob die L. diese Lunge feilgehalten hat.

Das objektive Moment des Feilhaltens ist gegeben, insofern als die Lunge in dem Verkaufsstande der L. aufgehängt war, woselbst sie etwaigen Kauflustigen sichtbar und äußerlich zugängig war. Das Gericht hat aber das zum Begriffe des Feilhaltens erforderliche subjektive Moment, nämlich die Absicht der L., die Lunge zum Verkauf auszustellen und event. zu verkaufen, für nicht vorliegend erachtet. Die Aussage der L., daß sie diese Lunge, welche sie kurz vor der Ankunft des S. zugleich mit anderem Fleische von dem Zeugen K. gekauft hätte, wegen ihres verdächtigen Aussehens vor dem Weiterverkauf erst von ihrem gerade abwesenden Ehemann habe prüfen lassen wollen, ob sie gesund und zum Verkauf geeignet sei, daß die deshalb unter ihren Verkaufstisch gestellte Lunge von der Fleischhändlerin Ko. hervorgeholt und, nachdem deren Verkauf vorläufig abgelehnt, von dieser hinter dem Rücken der L. an einen Haken auf dem Verkaufsstand gehängt sei, ist nicht widerlegt. Es konnte die Feststellung nicht getroffen werden, namentlich unter Berücksichtigung der kurzen Zeit — etwa 10 bis 15 Minuten —, in welcher sich die Lunge auf dem L.'schen Stande befunden hat, daß die L. die aufgehängte Lunge bemerkt und sie trotzdem nicht entfernt hat. Mithin ließ sich ein Vergehen seitens der L. gegen § 12¹ N.-M.-G. nicht feststellen. Eine Fahrlässigkeit der L. kam ebenfalls nicht in Frage. Eine solche könnte nur darin gefunden werden, daß die L. bei der Orientirung über die Beschaffenheit der Lunge es an der nöthigen Sorgfalt hätte fehlen lassen und sie trotzdem feilgehalten hätte. Das „Feilhalten" würde aber auch in diesem Falle ein vorsätzliches Verhalten voraussetzen, und das hat das Gericht eben für nicht nachgewiesen erachtet. Die L. war deshalb freizusprechen.

13. *Landgericht Celle.* Urtheil vom 7. Juni 1900 wider den Schlachter C. zu W. — Am 13. oder 14. November 1899 verkaufte C an den Maurer Co. Lunge und Leber einer Kuh. Als nun der Schlachter B. dieses Fleisch zu Rinderwurst verarbeiten wollte, erschien ihm die Lunge, an der er Knoten fühlte, verdächtig; beim Einschneiden fand er Eiterknoten in derselben. Co. machte hierauf Anzeige beim Gendarmen. In Folge dessen fand eine Untersuchung dieser Fleischtheile durch Kreisthierarzt M statt, welcher Folgendes feststellte:

„Die Lunge und die Leber waren beide mit Knoten durchsetzt. Die Leber war äußerlich anstatt von gleichmäßiger heller Farbe wellig und hügelig und von dunkler Farbe. Beim Einschnitt ergaben sich Knoten, die theils mit grünlichem Brei und theils mit zähem, gelbem Eiter angefüllt waren. Die Leber zeigte am unteren Rande einen hühnereigroßen gelben Knoten. Die Untersuchung ergab, daß diese beiden Organe mit vielgestaltigem Blasenwurm und Tuberkelbazillen behaftet waren. Letztere wurden namentlich durch die bakteriologische Untersuchung der thierärztlichen Hochschule in Hannover festgestellt. Der Sachverständige M. bekundete ferner, Lunge und Leber hätten Jedem als verdächtig erscheinen müssen, da sie mit fühlbaren Knoten durchsetzt waren, einem Schlachter jedoch besonders. Letzterem hätten die Knoten als auf verdorbene Organe hinweisend hinreichen müssen. Infolge der festgestellten Tuberkulose seien die erkrankten Organe für den menschlichen Genuß ungeeignet und gesundheitsschädlich gewesen."

C behauptete, er habe, da er Co. die fraglichen Theile schon verkauft habe, als die Kuh noch gelebt habe, nicht wissen können, ob sie gesund seien. Er habe C. jedoch gesagt beim Abholen des Fleisches, die Lunge habe einige Knoten, sie sei jedoch auswendig gut, ob sie es auch inwendig sei, wisse er nicht, dafür könne er nicht einstehen, weil er nicht hineinsehen könnte. Er habe die Knoten nicht gekannt. Beim Schlachten habe er auch nur die Lunge herausgenommen, die Eingeweide und die Leber habe Wi., der ihm geholfen habe, herausgeschnitten. Er habe keinerlei Verdacht geschöpft, daß die verkauften Theile unbrauchbar und schlecht seien. Der Zeuge Wi. bestätigte dies und wollte an Leber und Eingeweiden nichts Auffälliges gefunden haben.

Die Beweisaufnahme hat nicht ergeben, daß C. die gesundheitsschädliche Beschaffenheit jener Fleischtheile gekannt hat. Er hat jedoch fahrlässig gehandelt, weil er durch sein Schlachtergewerbe verpflichtet war, sich über die Art und Beschaffenheit der vorgefundenen Knoten Gewißheit zu verschaffen, ehe er das zum menschlichen Genuß bestimmte Fleisch verkaufte, er dies aber unterlassen hat. C. wurde zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

14. *Landgericht Essen.* Urtheil vom 21. September 1901 wider den Metzgermeister S. zu B. — S. hatte in der Zeit vom Juli 1900 bis Januar 1901 mehrmals Fleisch aus Holland bezogen und dies weiterverkauft, ohne es vorher der vorgeschriebenen amtlichen Untersuchung unterziehen zu lassen. In einer Sendung bemerkte der Geselle des S., Zeuge T., daß ein vom Zwerchfell geschnittenes Stück Fleisch auf der glänzenden Haut verdachtig aussehende Knötchen zeigte. Letztere hielt T. für tuberkulös und machte den S. darauf aufmerksam. Dieser wies ihn darauf an, die Haut abzuziehen, alles, was nicht gut sei, wegzuwerfen und das Uebrige zu verwursten. T. hat diese Anordnung seines Meisters befolgt und das nicht beseitigte Fleisch, nachdem es 20 Minuten gekocht war, verwurstet. Die Würste sind verkauft worden.

Die erwähnten Knötchen sind auf die von den Zeugen T. und H. gegebene Beschreibung hin von den Sachverständigen, Kreisarzt Dr R. und Kreisthierarzt O., übereinstimmend als durch tuberkulöse Erkrankung erzeugt erkannt und als Perlsucht bezeichnet worden. Dr. R. hat unter seinem Eid bekundet, daß das Abtrennen der mit den Knötchen besetzten Haut keineswegs genüge, um die Möglichkeit der Gesundheitsgefährdung beim Genuß des übrigen Fleisches auszuschließen, und zwar zunächst deshalb nicht, weil die an jene Haut angrenzenden Körpertheile auch schon von den Tuberkelbazillen angegriffen sein könnten, sodann auch in dem vorliegenden Falle deshalb nicht, weil man nicht wissen könne, ob das Fleisch von den immer als völlig tuberkulös durchseucht verdächtigen mageren oder ob es von wohlgenährten Thieren gestammt habe. Kreisthierarzt O. ist dagegen der Ansicht, daß jene Trennung der erkrankten Haut ausreiche, und daß auch gewöhnlich bei perlsüchtigen Thieren nur so weit, wie es in diesem Falle geschehen, die Trennung der erkrankten Theile vorgenommen und eine solche Trennung in der Praxis allgemein für ausreichend erachtet werde.

Es mag dahingestellt bleiben, ob das in Rede stehende Fleisch verdorben oder gar gesundheitsschädlich gewesen ist. Denn selbst wenn man dies zum Nachtheil des S. annehmen wollte, so erscheint doch seine Freisprechung um deswillen geboten, weil das subjektive Schuldmoment nicht festgestellt ist. Nach den Bekundungen des Sachverständigen O. wird in den Schlachthäusern gewöhnlich bei perlsüchtigen Thieren die mit den Knötchen besetzte

Haut so, wie es im vorliegenden Falle geschehen ist, getrennt, und es wird eine solche Abtrennung allgemein für eine genügende Sicherheit gegen Gesundheitsgefährdung durch den Genuß des Fleisches gehalten. Hiernach fehlt es, selbst wenn man in objektiver Beziehung den Thatbestand eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz annehmen wollte, doch an jeglichem Anhalt für die Annahme, daß S. wissentlich oder fahrlässigerweise verdorbenes oder gesundheitsschädliches Fleisch verkauft hat. S. war deshalb freizusprechen. (§§ 12[1], 14 N.-M.-G.)

Bayern. 15. *Landgericht München* I. Urtheil vom 4. März 1899 wider den Metzgermeister W. zu M. — In der Dämmerungsstunde des 19. November 1898 kaufte die Zeugin L. von W. eine ganze Schaflunge und einen Theil einer solchen. Hierbei fragte sie den W. noch, ob die Lunge auch gut sei, worauf dieser erwiderte, „es fehle nichts"; Licht war im Laden noch nicht angezündet. Als die L. später zu Hause einen Theil der Lunge betrachtete, bemerkte sie daran weißlich gelbe Flecke, welche beim Zerschneiden der Lunge im Innern wie gekochtes Hirn aussahen. Am 21. November brachte die L. diese Lunge auf die Polizei zur Untersuchung. Bezirksthierarzt B. fand bei der Untersuchung der Lunge, daß diese über der ganzen Oberfläche erbsen- bis haselnußgroße röthlich-graue Flecke hatte; im Innern fanden sich knotige Verdichtungen des Gewebes von glasigem Aussehen und käsiger Beschaffenheit. Dieser Befund ergab, daß die Lunge durch tuberkulöse Veränderungen verdorben und ungenießbar geworden war. Der Zustand, in dem sich die Lunge befand, war derart, daß W. als Metzger sicherlich wissen mußte, daß eine solche Lunge hochgradig verdorben ist; es hätte ihm dies, wenn er die Lunge angesehen hätte, auch nicht entgehen können. Medizinalrath Dr. Me. bekundete ferner, daß eine solche tuberkulöse Lunge in hohem Grade geeignet sei, die menschliche Gesundheit zu schädigen, indem, wenn auch nicht die Nothwendigkeit, so doch die Möglichkeit bestehe, daß durch ihren Genuß Tuberkulose auf den Menschen übertragen werden könne; dann sei sogar die Gefährdung des Lebens gegeben. Durch gehöriges Kochen würden die Tuberkelherde möglicherweise zerstört, nicht aber mit Sicherheit.

W. hat zugegeben, daß er die verdorbene Beschaffenheit der fraglichen Schaflunge bei einer genauen Besichtigung derselben hätte bemerken müssen. Zu seiner Entschuldigung führte er an, daß er beim Zerlegen jenes Schafes nicht zugegen gewesen sei und beim Verkauf habe er die Lunge nicht genau besichtigt. W. wurde deshalb eines Vergehens gegen § 14 N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 200 *M* Geldstrafe verurtheilt.

Sachsen. 16. *Landgericht Bautzen.* Urtheil vom 4. Juni 1901 wider den Fleischermeister M. zu N. — Am 20. Februar 1901 verkaufte M. an den Wirthschaftsbesitzer R. das Geschlinge einer Kuh, bestehend aus etwa $2^1/_2$ Pfund Leber, 1 Pfund Herzmuskel, $^1/_2$ Pfund Milz und 4 Pfund Lunge zum Gesammtpreise von 2,40 *M*; R. wollte das Fleisch bei der Herstellung von Wurst mitverwenden. Tags darauf sah der Fleischbeschauer Ri., welcher beim Schweineschlachten bei R. die Fleischbeschau ausübte, die gekauften Lungentheile daliegen und nahm auf den ersten Blick wahr, daß auf der Schnittfläche der Lungen Tuberkeln waren; durch Befühlen und Anschneiden der Lungen überzeugte Ri. sich dann noch genauer von dem Vorhandensein solcher Tuberkelknoten. In Folge dessen verbot er dem R. die Verwendung jener 4 Pfund Rindslunge zur Wurstbereitung. An dem Herzmuskel und der Milz konnte Ri. keine tuberkulösen Erscheinungen wahrnehmen.

M. bestritt in unwiderlegbarer Weise, beim Verkauf der Lungen gewußt zu haben, daß dieselben tuberkulös wären. Daß derartig erkrankte Lungentheile bei Verwendung zu menschlicher Nahrung die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet sind, ist zweifellos, entspricht bekannten physiologischen Grundsätzen und Erfahrungen und war auch dem M., wie er glaubhaft einräumte, bekannt. Da M. wiederholt der Fleischbeschau von Thieren durch den Fleischbeschauer beigewohnt und in zahlreichen Fällen tuberkulöse Rindslungen gesehen hat, welche der Fleischbeschauer als ungeeignet zur menschlichen Nahrung bezeichnet und beseitigt hatte, so hätte er bei Anwendung auch nur einiger Aufmerksamkeit auch im vorliegenden Falle die Tuberkeln auf der Oberfläche der Lunge wahrnehmen können und müssen. Indem er diese Aufmerksamkeit aber nicht angewandt hat, handelte er fahrlässig. M. wurde deshalb zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

Braunschweig. 17. *Landgericht Braunschweig.* Urtheil vom 20. Mai 1901 wider den Schlachtermeister B. zu W. — Am 28. Februar 1901 verkaufte Zeuge F. an B. für 150 *M* ein Rind, weil es, was er auch dem B. mitgetheilt hat, ab und zu stark hustete; im Uebrigen war das Thier aber ganz gut genährt. Von diesem Rind hat B. $30^1/_2$ Pfund Fleisch, den halben Kopf, die halbe Lunge und das Herz an Frau B., welche dieses Fleisch zur Herstellung von Sülze und Wurst mitverwenden wollte, verkauft. Als nun am 5. März 1901 die Wurst bereitet wurde, bemerkte Zeuge M. beim Durchschneiden der gekochten Rindslunge, daß diese mit Eiter durchsetzt und durch und durch tuberkulös war. Der halbe Lungenflügel wurde deshalb nicht weiter verwerthet und B. von diesem Befunde in Kenntniß gesetzt, der aber zunächst erklärte, daß er sich auf Nichts einlassen könnte. Eine von dem Kreisthierarzt S. vorgenommene Untersuchung der fraglichen Lungentheile ergab, daß diese vollständig tuberkulös infiltrirt waren. Ob eine generelle Tuberkulose des Rindes vorlag, hat sich nicht feststellen lassen. M. wollte zwar sowohl in den Drüsen des halben Rindskopfes als auch in dem Rindfleische, der sog. „braunen Streife", Eiterknoten vorgefunden haben, allein Kreisthierarzt S., welcher auch das fragliche Stück Rindfleisch, an dem allerdings keine Lymphdrüsen, in welchen die Tuberkeln am häufigsten sich finden, mehr vorhanden waren, einer Untersuchung unterzogen hat, hat in demselben Tuberkeln nicht entdecken können.

Daß der Genuß einer mit Tuberkeln durchsetzten Rinder-Lunge geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, und daß dem B. solches auch bekannt war, kann nicht bezweifelt werden. Wenn auch durch tüchtiges Kochen der Lungentheile die Ansteckungsgefahr hinsichtlich der Tuberkeln ausgeschlossen werden kann, so bleibt doch immerhin die Gefahr vorhanden, daß beim Genuß solcher infizirten Lungentheile Vergiftungserscheinungen im menschlichen Organismus durch Toxine hervorgerufen werden.

Es ist nicht als erwiesen angenommen, daß B. beim Schlachten des Rindes bezw. beim Verkauf des einen Lungenflügels an Frau B. die tuberkulöse Beschaffenheit des Lungenstückes wahrgenommen hat. Er hat aber fahrlässig gehandelt. Denn er wußte nicht nur, daß das Rind an starkem Husten gelitten hatte, sondern er hat auch, wie der Zeuge F. bekundete und B. selbst einräumte, beim Schlachten des Thieres den anderen Lungenflügel und die Leber nicht verwerthet, vielmehr weggeworfen, weil ersterer lauter kleine Blasen hatte und letztere verhärtet war. Als erfahrener Schlachter konnte er mit Leichtigkeit, wie der Sachverständige S. und auch der Zeuge M. bekundeten, durch Uebertasten über die Lunge erkennen, daß die Lunge tuberkulös war; jedenfalls hätte er aber bei den sonstigen Krankheitserscheinungen, die das Thier zeigte, durch einen Schnitt in den zweiten Lungenflügel sich darüber vergewissern müssen, ob derselbe gesund und frei von Eiterungen war. Bei einiger Aufmerksamkeit und Vorsicht konnte und durfte daher dem B. nicht entgehen, daß dieser Lungenflügel tuberkulös infizirt war. B. wurde deshalb zu 50 *M* Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

Hamburg. 18. *Landgericht Hamburg.* Urtheil vom 27. Januar 1900 wider den Schlachter H. — Im Sommer 1899 kaufte H. von dem Schlachter Z. in S. für 250 *M* einen halben Bullen. Der Geselle D. brachte

das Fleisch in 2 Theilen in das H.'sche Schlachthaus, wo es der Hausschlachter B. hängen sah. Das Vorderviertel fiel ihm wegen seiner schlechten Beschaffenheit und seiner blauen Färbung auf, und an dem in Laken und Mull eingewickelten Hinterviertel will B. unter dem Bauchlappen und zwischen den Rippen gelbe, eitrige, traubenartige Gewächse mit Bestimmtheit beobachtet haben; außerdem sei das Fleisch mager und gärig gewesen, und er könne auf Grund seiner langjährigen Erfahrung bestimmt erklären, daß dieses Fleisch tuberkulös gewesen sei. H. hat mit seinem Gesellen J. dieses Fleisch theils eingesalzen, theils zu Hackfleisch und Wurst verarbeitet; von dem gesalzenen Fleisch wurde später ein schlecht gewordener Theil weggeworfen. Er bestritt entschieden, daß das Fleisch, welches allerdings eine sehr geringwerthige Waare gewesen sei, Tuberkelknoten gezeigt habe; er habe es selbst zerschnitten und nichts davon gemerkt. Ebenso wollten die Gesellen D. und J. nichts Auffälliges an dem Fleische gesehen, auch nicht gehört haben, daß B. etwas von Tuberkulose zu ihnen gesagt habe; Z. endlich, welcher den Bullen geschlachtet hat, wußte auch nichts von solcher Krankheit. Der Sachverständige M. erklärte, daß traubenartige Gewächse an den von B. angegebenen Stellen den Schluß rechtfertigten, daß das Thier mit Tuberkulose behaftet gewesen sei. Ein Mann, der wie B. 40 Jahre das Schlachtergewerbe treibe, wisse auch wohl ganz genau, wie tuberkulöses Fleisch aussehe; auch H. hätte es erkennen müssen. Nach der Bekundung des Physikus Dr. R. ist tuberkulöses Fleisch geeignet, die Gesundheit der Konsumenten zu beschädigen und auch zu zerstören. Ob letzteres der Fall und ob die Gefahr durch Ausschneiden der erkrankten Theile zu beseitigen sei, hänge von dem Grade der Erkrankung und davon ab, welche Theile ergriffen seien.

Es bedurfte hier jedoch keines weiteren Eingehens auf die Darlegungen des Sachverständigen. Das Gericht trug Bedenken, auf Grund der B.'schen Aussage allein festzustellen, daß H. tuberkulöses Fleisch in Verkehr gebracht habe. Nach seiner Anschauung vermag B. nicht eine derartig genaue und ausführliche Beschreibung der von ihm beobachteten Anzeichen und Merkmale zu geben, daß dadurch der Schlußfolgerung, das Fleisch sei wirklich tuberkulös gewesen, eine völlig sichere und von allen Zweifeln freie Unterlage gegeben sei. In Anbetracht dieser Zweifel wurde H. freigesprochen.

B. Tuberkulose, welche sich nicht auf ein Organ beschränkt.

a) Die Verbreitung ist nicht durch den großen Blutkreislauf erfolgt.

α) Mit hochgradiger Abmagerung.

Sachsen. 19. *Landgericht Plauen.* Urtheil vom 9. März 1900 wider den Weber und Wirthschaftsbesitzer S. zu E. — Anfang August 1899 hatte S. an die Zeugin H. in O. für 120 *M* eine Kuh verkauft, weil sie hustete und schwach war. Als die H. diese Krankheitszeichen wahrnahm, bemühte sie sich, den Kauf rückgängig zu machen. Am 13. Oktober endlich erbot sich S., die Kuh für 65 *M* wieder zurückzunehmen, wenn ihm eine Ziege zugegeben würde. Die H. ging hierauf ein, und S. verkaufte die zurückgenommene Kuh sogleich als „gute Wurstkuh" sammt der Ziege für 70 *M* an den Fleischer R. weiter. Auf Grund des vom Bezirksthierarzt D. abgegebenen Gutachtens ist festgestellt, daß die Tags darauf geschlachtete Kuh mit erheblicher, über die gesammten inneren Brusttheile verbreiteter und insofern verallgemeinerter Tuberkulose behaftet war. Sie war in hohem Grade abgemagert und ihr Fleisch schon am Tage des Verkaufs geeignet gewesen, beim Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß S. aus dem kranken Zustand der Kuh, insbesondere aus dem Husten und der Abzehrung derselben mit Sicherheit annehmen konnte und als Wirthschaftsbesitzer auch angenommen hat, daß das Thier an Tuberkulose erkrankt war. Unter solchen Umständen mußte S. aber beim Verkauf der Kuh an R. mit der Möglichkeit rechnen, und hat dies nach der Ueberzeugung des Gerichts auch gethan, daß das Fleisch dieses Thieres gesundheitsschädlich und als menschliches Nahrungsmittel nicht zu verwenden sei. Indem er die Kuh trotzdem auch auf diese Gefahr hin als „Wurstkuh" an einen Fleischer verkaufte, handelte er gegen § 12[1] N.-M.-G. S. wurde deshalb zu 2 Monaten Gefängniß verurtheilt.

β) Ohne hochgradige Abmagerung.

Mecklenburg-Schwerin 20. *Landgericht Güstrow.* Urtheil vom 17. Juni 1899 wider den Schuhmachermeister L. und den Schlachtermeister S., beide zu Lü. — Am 26. Januar 1899 schlachtete S. bei L. ein Schwein, dessen Leber und Lunge beim Ausnehmen mit weißlichen Flecken bedeckt befunden wurden. Der zugezogene Thierarzt P. stellte eitrige Tuberkelherde in Lunge, Leber und den Kehlkopfsdrüsen fest, fand auch die Darmdrüsen etwas angeschwollen vor. In einem Attest hat P. bemerkt, daß das Fleisch in gut gekochtem Zustande als Nahrungsmittel verwendet werden könnte, daß aber Lunge und Leber zu beseitigen seien. Auf Grund des thierärztlichen Attestes erhielt L. von dem Schweineversicherungsverein zu Lü., in dessen Besitz das Schwein überging, 102 *M* Entschädigung. L. kaufte das geschlachtete Schwein von dem Verein sofort für 25 *M* zurück und verkaufte es am Nachmittage des 26 Januar gleich für 63,75 *M* an S. weiter; hierbei händigte er letzterem auch das Attest des Thierarztes aus. S. hat das Schwein zerlegt und das Fleisch mit Ausnahme eines Theils, den er zur Herstellung von Mettwürsten verwandte, eingesalzen. Die Mettwürste hat er auf den Rauchboden geschickt. Das eingesalzene Fleisch hat zunächst in einer Ecke des Bodens in einem Zuber gestanden, später, nachdem die Gendarmerie am 13. Februar das Fleisch besichtigt hatte, in einer Hinterstube. Die Ehefrau S. hat dasselbe noch einmal von dem Bezirksthierarzt F. untersuchen lassen, ob vor oder nach dem 13. Februar ist nicht festgestellt. F. hat das Fleisch, welches nach seinem Dafürhalten kurze Zeit eingesalzen war, für gut und brauchbar befunden. S. hat angeblich dieses Fleisch, welches er für durchaus gesund gehalten habe, nicht zum Weiterverkaufe sondern zum Gebrauch im eigenen Haushalte erworben und auch theilweise verbraucht; es ist nicht festgestellt, daß er etwas hiervon veräußert hat. Am 19. Februar 1899 sind von dem fraglichen Schweine 2 Schinken, 2 Schulterstücke, 2 Seitenstücke, 2 halbe Köpfe, 18 Stücke Pökelfleisch und 20 Mettwürste beschlagnahmt worden.

Schlachthausinspektor G. hat auf Grund des P.'schen Befundes im vorliegenden Falle nur lokale Tuberkulose angenommen. Derselben Ansicht ist P. auch gewesen. Er will die Vorschrift des Kochens nur gegeben haben, um ganz sicher zu gehen; nach seiner Ansicht wäre das Fleisch in einem Schlachthause zweifellos freigegeben. Diesen beiden Gutachten gegenüber bekundete Kreisphysikus Dr. R., daß nach seiner Ueberzeugung schon generelle Tuberkulose vorgelegen habe. Das Gericht hat sich dem Gutachten G.'s, welchem als langjährigem Schlachthausinspektor wohl die größte Erfahrung zur Seite stand, angeschlossen und nicht für erwiesen erachtet, daß das fragliche Schweinefleisch, abgesehen von den entfernten Theilen, geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Die Angeklagten waren demnach freizusprechen. (§ 12[1] N.-M.-G.)

b) Verbreitung durch den großen Blutkreislauf.

α) Mit Erscheinungen einer frischen Blutinfektion.

αα) Mit hochgradiger Abmagerung.

Preußen. 21. *Landgericht Posen.* Urtheil vom 25. April 1900 wider die Fleischer P. und L., beide zu S. — Am 2. August 1899 kauften die Angeklagten, welche gemeinschaftlich das Fleischergewerbe in S. betrieben, für 30 *M* eine Kuh und schlachteten dieselbe. Hierbei fanden sie zwischen Lunge und Leber ein Geschwür in der Größe eines Kindskopfes; dieses sowohl, wie die Lungen, Herz

und Leber — diese Körpertheile waren mit Geschwüren völlig durchsetzt — schnitten sie heraus und vernichteten sie. Die übrigen Theile der Kuh, die beiden Vorder- und Hinterviertel sowie den Kopf brachten sie am 4. August Morgens nach 6 Uhr auf den Fleischmarkt nach Po. zum Verkauf. Einen Theil des Fleisches hatten sie bereits veräußert; bevor es aber von den Käufern übernommen wurde, trat Kreisthierarzt J., dessen Aufsicht der Fleischmarkt unterstellt war, an den Verkaufstisch der Angeklagten heran und besichtigte das zum Verkauf ausgelegte Fleisch.

Das Aussehen des Fleisches der 4 Viertel und des Kopfes zeugte von einem weit vorgeschrittenen Abmagerungszustande der geschlachteten Kuh; zwischen dem 1. und 2. Rückenwirbel bestand ein tuberkulöser Absceß, sämmtliche Lymphdrüsen waren geschwollen, geröthet und getrübt, stellenweise auch mit Tuberkulose durchsetzt. Die Kniescheibenmuskeln waren gedrückt und brüchig und bewiesen dadurch, daß die Kuh krankheitshalber längere Zeit gelegen hatte. Weil der Genuß dieses Fleisches die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, beschlagnahmte J dasselbe, welches demnächst in der Gasanstalt durch Verbrennen vernichtet wurde.

Es war anzunehmen, daß die Angeklagten, welche Jahre lang gewerbsmäßig die Schlächterei betrieben, aus dem Befunde beim Schlachten der Kuh sowie aus dem ganzen Aussehen des Fleisches unbedingt die Ueberzeugung erhalten haben, daß dieses Fleisch als ein gesundheitsgefährliches Nahrungsmittel für Menschen angesehen werden mußte; trotzdem hielten sie dieses Fleisch unbekümmert um etwaige Folgen feil. Die Angeklagten wurden zu je 1 Woche Gefängniß verurtheilt. (§ 12^1 N.-M.-G.)

22. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 14. November 1900 wider die Fleischer P. und K., beide zu S. — Der Arbeiter Sk. hatte im April 1900 für 177 ℳ eine Kuh gekauft, welche er, da sie hustete, bald für 90 ℳ an den Arbeiter L. weiter veräußerte. Als sie letzterer dem Sk. zur Verfügung stellte, erklärte sich dieser auch zur Zurücknahme der Kuh bereit. Beide verabredeten nun, die Kuh an einen Fleischer zu verkaufen, und wurden auch in S. mit einem handelseinig; das Thier sollte 48 ℳ kosten, jedoch erst in einigen Tagen abgeholt werden. In B. im Gasthause traf Sk. mit den Angeklagten zusammen. Er erzählte ihnen von dem Handel, insbesondere aber, daß die Kuh krank sei. Beide Angeklagte erboten sich, 60 ℳ für das Thier zu zahlen. Sie haben dann die Kuh in B. geschlachtet und dortselbst das Fleisch zum Preise von 0,20 ℳ für das Pfund verkauft; einen Theil des Fleisches haben sie sogar verschenkt.

Vor dem Schlachten untersuchte der Schlachtviehbeschauer Pi. aus S. auf Ersuchen P.'s die Kuh. An dem Husten, der äußeren Erscheinung und durch Messen der Temperatur im After stellte er fest, daß die Kuh tuberkulös war. Pi. erklärte dem P., daß die Kuh krank und ihr Fleisch zum menschlichen Genuß ungeeignet sei; letzteres müsse, wenn die Kuh geschlachtet würde, verbrannt werden.

Die Angeklagten haben hiernach die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Fleisches gekannt; anderenfalls hätten sie letzteres auch nicht so billig verkauft bezw. sogar verschenkt. Sie wurden zu je 6 Wochen Gefängniß verurtheilt. (§ 12^1 N.-M.-G.)

23. **Landgericht Halberstadt.** Urtheil vom 28. April 1900 wider den Fleischer und Handelsmann F. G., dessen Ehefrau M. G. und deren Sohn K. G. zu D. — F. G. kaufte im September 1899 für 210 ℳ eine Kuh, die damals schon ziemlich mager war, dann aber immer mehr abmagerte, sodaß sie fast skelettartig wurde; außerdem hustete sie in der letzten Zeit. Am 18. November ließ F. G. durch seinen Sohn K. G. die Kuh schlachten. Letzterer that dies, zertheilte die Kuh, vergrub ihre Lunge, Eingeweide, Magentheile, sowie einen Theil der Gedärme auf dem Miste und übergab einen Theil des Fleisches sowie den Kopf, das Herz, die Leber und das Euter seiner Mutter M. G. zum Verkaufe. Diese veräußerte am 18. November einen Theil des Fleisches an eine Reihe von Personen. Nach dem Genusse des Fleisches erkrankten mehrere Personen an Durchfall und Erbrechen. Im Auftrage der Polizeiverwaltung zu O untersuchte der Sachverständige Z. zunächst am 20. November einen großen Theil des Fleisches dieser Kuh und am 21. November die inzwischen auf dem Miste im Hofe der Angeklagten von der Polizei ermittelten Eingeweide, Lunge, Magenabtheile und Därme des Thieres. Er fand das Fleisch ohne jeden Fettgehalt; an seine Stelle war theilweise eine sulzige Masse getreten. Die Muskeln waren an einzelnen Stellen stark geschwunden, die noch vorhandenen Fleischlymphdrüsen und Euterlymphdrüsen waren markig geschwollen und mit krankhaften Säften angefüllt. In einzelnen Brustdrüsen zeigten sich größere Krankheitsherde einige Drüsen waren schon durchschnitten, in der Bauchhöhle waren große Tuberkelkonglomerate, und an der rechten Brustwandung war das Brustfell abgezogen. Die Lunge, welche ebenfalls mehrfach durchschnitten war, war zur Hälfte mit kinderfaustgroßen Knoten, zur Hälfte mit Emphysemen angefüllt, ebenso fanden sich der Magen, das Herz, die Därme und Luftröhren mit Schleimmassen angefüllt.

Nach diesem Befunde litt das Thier im hohen Grade an generalisirter Tuberkulose. Die beiden Sachverständigen Z. und J. haben ihr Gutachten übereinstimmend dahin abgegeben, daß der Genuß vom Fleische dieser Kuh im hohen Maße geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Nach den weiteren Bekundungen J.'s sind die bei den Zeugen, Eheleuten B., K. und M., aufgetretenen Krankheitserscheinungen ausschließlich durch den Genuß dieses Fleisches herbeigeführt worden.

Das Gericht hat diesen beiden Gutachtern vollen Glauben geschenkt und hiernach objektiv für erwiesen angesehen, daß das verkaufte Fleisch geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, und daß dieser Erfolg auch thatsächlich eingetreten ist.

Durch das Beweisergebniß ist aber ferner erwiesen, daß K. G. beim Schlachten die Krankheit des Thieres vollständig erkannt hat. Als gelernter Fleischer hat er aber auch gewußt, daß Fleisch von derartiger Beschaffenheit geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Wenn er trotzdem Theile dieses Kuhfleisches seiner Mutter zum Verkaufen übergab, brachte er dieses Fleisch in Verkehr und handelte gegen § 12^1 N.-M.-G.

Was F. G. anbetraf, so ist ihm zwar nicht nachgewiesen, daß er beim Schlachten der Kuh zugegen gewesen ist und vor dem Verkauf das Fleisch gesehen hat, wohl aber hat er gewußt, daß das Thier längere Zeit schon am Husten gelitten hatte und zum Skelett abgemagert war. Seine Angabe, daß er das Thier für nicht krank gehalten habe, verdiente daher keinen Glauben. Aus dem Zusammentreffen beider Krankheitserscheinungen mußte er als gelernter Fleischer, wie Z. gutachtlich bestätigte, sich sagen, daß die Kuh an einer schweren inneren Krankheit, wahrscheinlich aber an allgemeiner Tuberkulose litt, sowie daß in jedem Falle ihr Fleisch für den menschlichen Genuß schädlich sein konnte; er hatte daher als Fleischer die Berufspflicht, anzuordnen, daß das Fleisch vor dem Verkauf von einem Sachverständigen untersucht werde. Vorliegend hatte er zu einer solchen Anordnung umsomehr Veranlassung, als seine Frau selbst ihn gebeten hat, das Thier durch den Kreisthierarzt untersuchen zu lassen. Durch Unterlassung einer solchen Anordnung hat er fahrlässig gehandelt und dadurch die Erkrankung mehrerer Personen herbeigeführt. Was endlich die Ehefrau M. G. anbelangte, so hat sie den Verdacht gehabt, daß das fragliche Fleisch für den menschlichen Genuß als gesundheitsschädlich nicht mehr geeignet sein könnte. Sie war daher verpflichtet, den Verkauf des Fleisches an Dritte nicht eher vorzunehmen, als bis sie sich über die Beschaffenheit des Fleisches durch eine thierärztliche Untersuchung Gewißheit verschafft hatte; die Erklärung ihres Sohnes, er habe nichts gefunden, durfte sie, wenn er sie wirklich abgegeben hat, nicht beruhigen. Ihr fiel deshalb ebenfalls Fahrlässigkeit zur Last. K. G. wurde zu 6 Monaten, F. G.

zu 3 Monaten Gefängniß und M. G. zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 12[1], 14 N.-M.-G., § 230[2] St.-G.-B.)

Bayern. 24. *Landgericht Deggendorf.* Urtheil vom 3. September 1901 wider den Metzger L. zu P. — Ende März 1901 kaufte L. von der Gütlerin G. eine stark abgemagerte und hustende Kuh für 17,50 ℳ und schlachtete sie, ohne sie vor der Schlachtung durch den Fleischbeschauer besichtigen zu lassen. Bei der späteren Untersuchung des Fleisches nahm der Fleischbeschauer H. wahr, daß die Lunge, Leber, Herz und Milz groß und eitrig waren; die Eingeweide waren bereits entfernt. In Folge des Befundes erklärte H. dem L., daß er von dem Fleische der krank gewesenen Kuh nichts verkaufen dürfte. Auf die Frage L.'s, ob er das Fleisch nicht wenigstens zu Würsten verarbeiten könnte, verwies ihn H. an den Thierarzt, „der könne den Verkauf erlauben." L ging jedoch nicht zum Thierarzt, sondern schenkte die Zunge der Kuh dem Wirthe Ha. und verwandte deren Fleisch zur Herstellung von Würsten, welche er räucherte und in seinem Haushalte verbrauchte. Ungefähr ein Dutzend dieser Würste wurden auch in der S.'schen Wirthschaft in P. bei einer Feierlichkeit an Gäste verabreicht. L. hat zugegeben, daß die Lunge recht groß und in der Leber Egel gewesen seien, bestritt aber, ein Verfaultsein oder eine Vereiterung derselben bemerkt zu haben; überhaupt wollte er sich der Art der Krankheit der Kuh nicht recht bewußt gewesen sein.

Nun kann nach dem Gutachten des Medizinalraths Dr R. kein Zweifel darüber herrschen, daß es sich im vorliegenden Falle um ausgesprochene generalisirte Tuberkulose handelt. Dr. R. erklärte auch, daß L. nach der eitrigen Beschaffenheit der inneren Organe, wie Lunge 2c, nach der Magerkeit und dem Husten des Thieres und dem geringen Ankaufspreis darüber nicht im Zweifel sein konnte, daß es sich um eine perlsüchtige Kuh handelte. L. wurde offenbar durch den geringen Preis der Kuh zu dem Ankauf gereizt und stand erst nach Besichtigung des Fleisches und auf das Veräußerungsverbot des H. hin von einem weiteren Verkaufe desselben als bedenklich ab. Seine Ausrede, er habe geglaubt, das Fleisch wenigstens zu Würsten verwenden zu dürfen, zumal er einen Theil Schweinefleisch dazu gethan habe, ist widerlegt durch die bestimmte Angabe des Fleischbeschauers, er habe auf die Frage L.'s, ob er nicht Würste davon machen dürfe, erwidert, ihn, H., gehe die Kuh nichts an, er dürfe nichts hergeben, wenn er das Fleisch verwerthen wolle, solle er zum Thierarzt gehen. Nach Dr. R. war das Fleisch der fraglichen Kuh bei dem vorgeschrittenen Grade der Krankheit geeignet, die Gesundheit von Menschen, die es aßen, zu schädigen. Dieser Schädlichkeit mußte sich L. als Metzger bewußt gewesen sein. L. hat daher gegen § 12[1] N.-M.-G. gehandelt.

Da L. die nach § 3 der oberpolizeil. Vorschriften über die Fleischbeschau für den Kreis Niederbayern vom 30. Juni 1896 in der Fassung vom 6. April 1897 vorgeschriebene Besichtigung der Kuh durch den zuständigen Fleischbeschauer vor der Schlachtung nicht vornehmen ließ, so hat er sich ferner einer Uebertretung des Art. 74 Abs. I Ziff. 1 d. P.-St.-G.-B. schuldig gemacht. L. wurde deshalb zu 14 Tagen Gefängniß und 5 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

ββ) Ohne hochgradige Abmagerung.

Preußen. 25. *Landgericht Liegnitz.* Urtheil vom 8. Februar 1899 wider die Fleischermeister W. zu Wi., H. zu U. und M. zu B. — I. Im August 1898 schlachteten die beiden Angeklagten W. und H. mit dem Gesellen W.'s eine Kuh, welche sich beim Zerlegen als tuberkulös erwies. Die Haut hatte in der Brust- und Bauchhöhle eine auffallende bräunliche Färbung, auch befanden sich hirsekorn- bis erbsengroße Knötchen, sogen. „Trauben" in derselben; die Lunge war mit wasserhaltigen Knoten durchsetzt. Trotzdem nun W. und H. sofort erkannten, daß die Kuh an Tuberkulose erkrankt gewesen war, verkaufte W. das eine Hinterviertel derselben an H. und den Gastwirth Ho., das Pfund zu 0,40 ℳ, welche, wie er wußte, dieses Fleisch theils roh, theils zu Wurst verarbeitet an ihre Kunden weiter veräußern würden. In gleicher Weise hat auch W. das ihm verbliebene Fleisch verwerthet; nur die Lunge, welche ihm verdächtig vorkam, hat er als Hundefutter verwendet, auch hat er die mit Tuberkelknoten behafteten Häute vernichtet.

Mit Rücksicht auf die ausgedehnte Verbreitung der Tuberkelknoten in dem Körper der geschlachteten Kuh ist als erwiesen anzunehmen, daß die Kuh nicht nur örtlich an einzelnen Theilen, sondern allgemein am ganzen Körper mit Tuberkulose behaftet war, und daß diese Krankheit auch bereits die Lymphdrüsen ergriffen hatte. Auf Grund des Gutachtens des Thierarztes Ma. steht weiter fest, daß der Genuß des Fleisches dieser Kuh geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Das Gericht hat nicht als erwiesen angenommen, daß die Angeklagten W. und H. gewußt haben, daß auch die von ihnen verkauften und feilgehaltenen Fleischstücke tuberkulös und somit gesundheitsschädlich gewesen sind; ihre Behauptung, die Erkrankung der fraglichen Kuh nur für lokal und das von ihnen verkaufte Fleisch für gesund angesehen zu haben, ist nicht widerlegt worden. Immerhin aber waren sie sich dessen bewußt, daß ihre Kenntniß und Erfahrung nicht dazu ausreichte, um mit Sicherheit zu entscheiden, ob die Tuberkulose auch das Fleisch selbst ergriffen hatte; sie hätten daher bei Anwendung gehöriger Aufmerksamkeit die Möglichkeit voraussehen können, daß dieses Fleisch geeignet war, als Nahrungsmittel die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Mit Rücksicht auf diese vorhersehbare Möglichkeit wären sie aber verpflichtet gewesen, das Fleisch thierärztlich untersuchen zu lassen. Alsdann wäre die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des Fleisches festgestellt, der Verkauf desselben als Nahrungsmittel untersagt und jede Gefährdung menschlicher Gesundheit vermieden worden. Da die beiden Angeklagten dies nicht gethan, sondern ungeachtet der vorhersehbaren Gefahr einer auf den ganzen Körper der Kuh sich erstreckenden Erkrankung an Tuberkulose und der gleichfalls vorhersehbaren Möglichkeit, daß das Fleisch der Kuh alsdann geeignet war, bei Genuß desselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen, das von dieser Kuh stammende Fleisch als Nahrungsmittel verkauft haben, so haben dieselben diejenige Aufmerksamkeit außer Augen gesetzt, welche jeder Fleischer zur Vermeidung einer gesundheitlichen Gefährdung seiner Kunden im Betriebe seines Gewerbes anzuwenden verpflichtet ist, und fahrlässig gehandelt. W. und H. wurden zu je 6 Wochen Gefängniß verurtheilt, ihre Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 14, 16 N.-M.-G.)

II. Mitte August 1898 kaufte der Angeklagte M. von W. ein geschlachtetes Kalb und brachte es zu Hause Abends in den Keller. Am nächsten Morgen löste M. nun, während seine beiden Gesellen auf dem Schlachthofe beschäftigt waren, das Fleisch des Kalbes, ohne es vorher von dem zuständigen Thierarzt untersuchen zu lassen, von den Knochen, zerschnitt es in Stücke und überwies es den Gesellen nach ihrer Rückkehr vom Schlachthof zur Verarbeitung. Die aus diesem Fleische hergestellte Schlackwurst hat M. sodann in seinem Laden feilgehalten.

Hiernach hat M. im August 1898 in B. den Bestimmungen des § 2 des Regulativs des B.'er Magistrats vom 9. Mai 1884 zuwider ein nicht im öffentlichen Schlachthause zu B. ausgeschlachtetes Kalb feilgeboten, ohne daß es vorher einer Untersuchung durch vom Magistrat hierzu berufene Sachverständige unterzogen worden ist. M. wurde deshalb zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Bayern. 26. *Landgericht München* II. Urtheil vom 10. September 1901 wider den Metzger und Wirthschaftspächter L. zu H. und den Metzgermeister A. zu B. — Am 1. März 1901 ließ L. durch seinen Sohn und den Tagelöhner Ha. eine Kuh schlachten. Bei dem Ausschlachten derselben zeigten sich sowohl an

der Lunge wie an dem Wampennetze verschiedene, etwa erbsengroße braune Perlen, die Zeichen einer tuberkulösen Erkrankung der Kuh. L. schnitt die Spitze der Lunge, woselbst sich die meisten Perlen befanden, weg und vernichtete dieses Stück gleich dem mit Perlen behafteten Netze. Im Uebrigen ließ er die Lunge in seiner Wirthschaftsküche als Speise zubereiten und theils seinen Gästen zu den üblichen Preisen verabreichen, theils verzehrte er sie selbst mit seinen Angehörigen. Von dem Fleische der geschlachteten Kuh überließ L. ein Viertel dem Mitangeklagten A. und 34 Pfund dem Verkäufer der Kuh N. gegen Abrechnung vom Kaufpreise, den Rest verkaufte er selbst an seine Kunden. Auch A. verkaufte das von L. übernommene Viertel in seinem Geschäft an seine Kunden zu den üblichen Fleischpreisen. L. hatte die Kuh weder vor noch nach der Schlachtung von dem Fleischbeschauer besichtigen lassen.

Nach dem übereinstimmenden Gutachten der beiden Sachverständigen, Bezirksthierarzt E. und Landgerichtsarzt Dr. W., befand sich die Kuh zur Zeit der Schlachtung im Anfangsstadium der Perlsucht; es lag nur eine lokalisirte, auf die Lunge und das Netz beschränkte Tuberkulose vor. Abgesehen von der Lunge und von dem als Nahrungsmittel nicht in Betracht kommenden Netze konnten nach der Ansicht der Sachverständigen die sämmtlichen Fleischtheile als noch unverdorben und vollwerthig an die Kunden abgesetzt werden. Hinsichtlich der Lunge ist zwar auf Grund der gutachtlichen Aeußerungen der Sachverständigen anzunehmen, daß deren Genuß wegen ihrer tuberkulösen Infektion objektiv geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, allein es konnte nicht angenommen werden, daß L. sich dieser gesundheitsgefährdenden Eigenschaft der Lunge bewußt war, sonst hätte er sicherlich nicht selbst davon gegessen und seinen Angehörigen davon gegeben. Dagegen war sich L., der ja die tuberkulösen Perlen an der Lunge der Kuh gesehen und deshalb sogar einen Theil der Lunge weggeschnitten hatte, zweifellos bewußt, daß auch der verbliebene Theil der Lunge kein vollwerthiges Nahrungsmittel mehr war, daß vielmehr ihr Nährwerth gesunken war, und kein Kunde sie in Kenntniß der wahren Sachlage sich als Speise zu dem üblichen Preise hätte verabreichen lassen, daß sie demnach verdorben im Sinne des § 10^2 N.-M.-G. war. Wenn L. trotzdem die Lunge zubereiten und an seine Gäste zu den üblichen Preisen verabreichen ließ, so handelte er gegen § 10^2 N.-M.-G. Dadurch, daß L. ferner es unterließ, die beabsichtigte Schlachtung dem Fleischbeschauer anzuzeigen, die Kuh vielmehr schlachten ließ ohne vorausgegangene Besichtigung durch letzteren und dann das Fleisch und die Lunge des Thieres ohne vorherige Untersuchung seitens des Fleischbeschauers als menschliches Nahrungsmittel abgab und verwandte, verstieß er gegen die oberpolizeilichen Vorschriften über die Fleischbeschau vom 2. Juni 1862 und 16. Februar 1890 und machte sich im Zusammenhalte mit diesen einer Uebertretung nach Art. 74 Ziff. 1 Pol.-St.-G.-B. schuldig. L. wurde insgesammt zu 1 Woche Gefängniß und 25 *M* Geldstrafe verurtheilt.

Was den Mitangeklagten A. anbetraf, so hat er lediglich das von L. erhaltene Fleisch dieser Kuh in seinem Geschäfte weiter verkauft. Da dies nach dem Gutachten der Sachverständigen noch gut und unverdorben war, so war A. freizusprechen.

β) Ohne Erscheinungen einer frischen Blutinfektion.

αα) Mit hochgradiger Abmagerung.

Preußen. 27. *Landgericht Guben.* Urtheil vom 17. August 1899 wider die verehelichte Gärtner R. zu L. und den Hausschlächter K. zu S. — Die R.'schen Eheleute ließen Ende April 1899 durch K. eine Kuh, welche stark hustete und nicht mehr verkäuflich war, schleunigst schlachten. Einen Theil des Fleisches pökelten sie zu eigenem Bedarf ein, einige Pfund davon erhielt der Angeklagte K. als Schlachtlohn, die Eingeweide wurden vergraben. Die Unschädlichkeit des Fleisches wurde nicht durch thierärztliche Untersuchung festgestellt. Mit dem Euter und der Zunge begab sich die R. am 1. Mai 1899 auf den Markt nach G. und bot dort beides dem Schlächter K. zum Kauf an. Dieser ließ sich jedoch auf den Handel nicht ein. Der Polizeisergeant Ke. erfuhr davon und stellte die Angeklagte zur Rede. Sie erklärte ihm, daß ihr Ehemann am vorhergehenden Tage eine Kuh habe schlachten lassen, weil dieselbe sich überfressen hätte, und daß von diesem nothgeschlachteten Thiere Zunge und Euter, welche sie noch im Korbe bei sich trug, herrührten. Ke. belegte beides mit Beschlag und übergab es dem Direktor des G.'er städtischen Schlachthofs B. zur Untersuchung. Bald darauf, um die Mittagszeit, erschien der Angeklagte K. auf dem Schlachthofe bei B. und versuchte diesen durch ein Geldstück zu bewegen, das fragliche Fleisch für gesund zu erklären.

Nach dem Gutachten B.'s war das Euter mit zahlreichen Tuberkelbazillen durchsetzt und, da tuberkulöse Erkrankung des Euters in der Regel bei Thieren mit generalisirter Tuberkulose vorkommt, sowohl das Euter als auch die Zunge in Folge von Tuberkulose als gesundheitsgefährliche Nahrungsmittel anzusehen. Durch die Beweisaufnahme ist die R. des Versuchs eines Vergehens gegen § 12^1 N.-M.-G. für überführt erachtet worden. Aus dem ganzen Verhalten der R. war zu entnehmen, daß letztere, wenn sie auch nicht die begründete Ueberzeugung von der gesundheitsgefährlichen tuberkulösen Beschaffenheit des Fleisches der nothgeschlachteten Kuh hatte, sich doch der Wissenschaft davon absichtlich entzog und den Verkauf des Fleisches auch im Falle der Gesundheitsschädlichkeit desselben wollte. Der Verkauf selbst ist der R. nicht gelungen, aber sie hat durch das Angebot des Fleisches zum Kauf ihren Willen an den Tag gelegt und damit eine Handlung begonnen, welche zur Erfüllung des Thatbestandes des von ihr beabsichtigten Vergehens gegen § 12^1 l. c. gehört. Was den Angeklagten K. anbelangt, so hat er dem Direktor B., einem Beamten, ein Geschenk angeboten in der Absicht, ihn dadurch zu einem wahrheitswidrigen Gutachten zu bestimmen; K. hat sich daher der Bestechung schuldig gemacht. Die beiden Angeklagten wurden zu je 4 Wochen Gefängniß verurtheilt. (§ 12^1 N.-M.-G., § 333 St.-G.-B.)

28. *Landgericht Lüneburg.* Urtheil vom 1. Juni 1899 wider den Schlachtermeister H. zu S. — In den ersten Tagen des Februar 1899 kaufte H. von dem Oekonomieverwalter P. in S. für 35 *M* eine Kuh, welche in den letzten 3 bis 4 Monaten trotz genügender Futtereinnahme sehr abgemagert war. P. hatte dabei mit H. vereinbart, daß dieser, wenn er die Kuh nach dem Schlachten für unbrauchbar fände, auch den geringen Kaufpreis nicht bezahlen, sondern für die Mühewaltung beim Schlachten die Haut behalten sollte. Als H. nun am 6. Februar die Kuh schlachtete, stellte sich heraus, daß diese im Innern derart mit Tuberkeln durchsetzt war, daß H. seinen Leuten gegenüber das Fleisch der Kuh als für den menschlichen Genuß unbrauchbar bezeichnete; er theilte dies auch dem P. mit und bezahlte nichts für das Thier. Trotzdem hat H. versucht, dieses Kuhfleisch an die Schlachter B. in Sch. und M. in A. zu veräußern. Als ihm dies jedoch nicht gelang, ließ er die Vorderviertel nebst dem Brustkorb durch den Gesellen Ma. und den Lehrling Bo. vergraben, die Hinterviertel aber in der Scheune aufhängen, um sie für den Fall einer anderweitigen Entschließung M.'s für diesen noch bereit zu halten. Bevor Ma. nun die Vorderviertel eingrub, hat er das schiere Fleisch davon abgeschnitten und eingesalzen, um es als Hundefutter zu verwenden. Darauf will er es unter einem Trog in der Scheune verborgen haben. Ferner bekundete Ma., daß er die Hinterviertel auch habe eingraben sollen; er habe sie aber damals nicht mitgenommen, weil sonst der Hundewagen zu schwer belastet worden wäre. Am 11. Februar seien die Hinterviertel aus der Scheune verschwunden gewesen. Auf Nachfrage bei Bo. habe er erfahren, daß H. sie auf seinen Wagen geladen und mit ihnen Nachmittags gegen 4 Uhr

in der Richtung nach dem Böhmewalde zu gefahren sei. Die Zunge der Kuh, die in den ersten Tagen im Schlachthause gehangen habe, sei dann auch verschwunden. Angeklagter wollte über den Verbleib der Zunge nichts wissen; die Hinterviertel, behauptete er, habe er im Böhmewalde vergraben. Am 2. März fand bei H. eine polizeiliche Durchsuchung nach Fleisch von der fraglichen Kuh statt. Es wurden in der Scheune etwa 20 Pfund davon vorgefunden, das mit dem von Ma. angeblich zu Hundefutter eingesalzenen identisch sein sollte. Auch im Böhmewalde wurde unter Zuziehung des Schlachtermeisters F. nach den angeblich vergrabenen Hintervierteln gesucht; die Stelle wurde aber nicht gefunden. Am 7. März erklärte dann H. plötzlich, die Stelle im Walde sei wieder aufgefunden. Die angegebene Stelle im Walde wurde aufgegraben; es fanden sich 2 Hinterviertel, welche nach der Behauptung H.'s von der fraglichen Kuh stammen sollten.

Nach dem übereinstimmenden Gutachten von 4 Sachverständigen, der Thierärzte E. und R., welche die wieder ausgegrabenen Vorderviertel und die im Böhmewalde gefundenen Theile eingehend besichtigt und mikroskopisch sowohl, wie chemisch untersucht haben, der Schlachtermeister He. und G., welche beide Theile ebenfalls genau geprüft haben, stammten die im Böhmewalde gefundenen Hinterviertel von einem jüngeren, fleischigeren und, wie die Knochenmasse ergab, kleineren Thiere her, wie die ausgegrabenen Vorderviertel. Die Hinterviertel waren durchaus frisch und frei von jeglichem Fäulnißgeruch und hatten höchstens 3 bis 4 Tage in der Erde gelegen, während die Vorderviertel einen durchdringenden Fäulnißgeruch zeigten und mindestens 3 bis 4 Wochen in der Erde gelegen hatten. Die Hinterviertel der fraglichen Kuh und deren Zunge sind, wie festgestellt ist, nicht aufgefunden. Diese Fleischtheile sind nach dem Gutachten der Sachverständigen E. und R. und des Departementsthierarztes Ho. geeignet gewesen, durch ihren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Insbesondere führte Ho. aus, daß nach den Aussagen der Zeugen und dem Befunde der Sachverständigen E. und R. sich das Tuberkelgift durch die Lymphdrüsen über sämmtliche Organe der Kuh verbreitet haben müsse, und das Fleisch überaus gefahrdrohend für die menschliche Gesundheit, zumal in rohem Zustande genossen, gewesen sei.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß die im Böhmewalde vorgefundenen Hinterviertel nicht von der P.'schen Kuh herrührten, daß H. vielmehr die aus der Scheune genommenen Hinterviertel der Kuh theils in seinem Laden verkauft, theils auch zu Mettwurst hat verarbeiten lassen. Wo die Zunge der Kuh geblieben ist, hat sich nicht feststellen lassen, doch ist wohl nicht zu bezweifeln, daß sie auch von H., welcher über ihre Verwendungsart nichts angeben konnte, verwandt ist. H. wurde zu 9 Monaten Gefängniß und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte für 3 Jahre verurtheilt; die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12^1, 16 N.-M.-G.)

29. **Landgericht Köln.** Urtheil vom 12. Juni 1900 wider den Metzgermeister T. zu K. — Im Februar 1900 hat T. von dem Ackerer E. zu Z. für 30 ℳ eine stark abgemagerte Kuh gekauft. Beim Schlachten fand er, daß die Kuh tuberkulös war; die Tuberkeln sind ihm nach seiner Angabe hauptsächlich am Rippenfell aufgefallen. Die geschlachtete Kuh verkaufte T. zu 55 ℳ an den Metzger N. zu Dü., ohne diesem etwas von der Tuberkulose mitzutheilen; N. wollte dieses Fleisch zu Wurst verarbeiten. Auf dem zur Beförderung benutzten Wagen wurde das Fleisch kurz vor Dü. polizeilich angehalten und dem Kreisthierarzt D. zur Untersuchung übergeben. Letzterer stellte fest, daß die fragliche Kuh an ausgebreiteter Tuberkulose gelitten hatte und in Folge dessen in sehr hohem Grade abgemagert war. Das Rippenfell und ein Theil des Bauchfells fehlten. Nach der Bekundung des Sachverständigen, die durch die Angabe T.'s bestätigt ist, waren das diejenigen Theile, die nach dem übrigen Befund in sehr erheblicher Weise mit Tuberkeln behaftet waren, sodaß angenommen werden muß, daß auch T. sich von der Hochgradigkeit der Tuberkulose überzeugt hat. Der Sachverständige bezeichnete derartiges Fleisch als geeignet, die menschliche Gesundheit zu schädigen, und zwar auch dann, wenn es zu Wurst verarbeitet worden ist.

Die Behauptung des T., daß er allerdings kein Gesundheitsattest beschafft, daß aber N. erklärt habe, ein solches in Dü. sich zu verschaffen, und daß er daher habe annehmen müssen, das Fleisch werde nur zur menschlichen Nahrung verwendet, nachdem ein Thierarzt dasselbe für unschädlich erklärt habe, ist unglaubwürdig. Er als Metzger wußte, daß dieses Fleisch der menschlichen Gesundheit schädlich war, und daß ein Thierarzt dasselbe nicht anders beurtheilen werde.

T. wurde deshalb eines Vergehens gegen § 12^1 N.-M.-G. für überführt erachtet und in Anbetracht seiner Vorbestrafung zu 2 Wochen Gefängniß verurtheilt; nach § 16 l. c. wurde auch die öffentliche Bekanntmachung der Verurtheilung ausgesprochen.

Bayern. 30. **Landgericht Deggendorf.** Urtheil vom 19. Januar 1899 wider den Wirthschaftspächter L. zu Z. und den Metzgergesellen W. zu We. — L. schlachtete am 15. Juli 1898 eine Kuh, welche so abgemagert war, daß sie kaum noch 2 Centner wog. Wie sich nach der Schlachtung ergab, waren Lunge und Herz der Kuh vollständig von Perlen durchsetzt, auch in den Eingeweiden, der Bauchhöhle und dem Fleisch, insbesondere dem Rippenfleisch zeigten sich zahlreich Zapfen von der Dicke und Länge eines Fingers. Das Fleisch war schmierig und verbreitete einen ekelerregenden Geruch. Fleischbeschauer T. machte L. sofort darauf aufmerksam, daß das Fleisch des Thieres gesundheitsschädlich sei und weder verkauft, noch sonstwie verarbeitet werden dürfte. In Folge dessen gab L. das geschlachtete Thier an U., von dem er es gekauft hatte, zurück. Kaum war L. aber das Thier los geworden, als ihm der Gedanke kam, dasselbe wieder für einen billigen Preis zu erwerben und das Fleisch trotz seiner Gesundheitsschädlichkeit zu verwerthen. Ob der Mitangeklagte W. dem L., seinem damaligen Dienstherrn, diesen Gedanken nahe legte oder ob L. selbst hierauf verfiel, hat sich nicht feststellen lassen und ist auch belanglos. Fest steht dagegen, daß W. nach längerem Handeln die Kuh um 22 ℳ von U. wieder zurückkaufte, und zwar für L., und daß letzterer einen Theil des Fleisches mit Hülfe W.'s zu Würsten, Leberkäs und Preßsack verarbeitet und diese Fleischwaaren in seiner Wirthschaft verkauft hat.

Daß die aus dem Fleische einer perlsüchtigen Kuh hergestellten Fleischwaaren für die menschliche Gesundheit äußerst schädlich waren, unterliegt nach dem Gutachten des Medizinalraths Dr. R. keinem Zweifel. Auf Grund der Beweisaufnahme hat das Gericht auch die feste Ueberzeugung erhalten, daß die beiden Angeklagten zweifellos die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Fleisches gekannt haben. L. wurde daher eines Vergehens gegen § 12^1 N.-M.-G., W. der Beihilfe dazu für schuldig befunden. Ersterer wurde zu 3 Wochen, letzterer zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

31. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 13. Dezember 1900 wider den Bauer W. zu N. und Gen. — Am 15. Mai 1900 schlachtete W. mit Hülfe des Mitangeklagten B. eine Kuh, welche in 2 Jahren nicht mehr gekalbt hatte, keine Milch gab und abgemagert war. Beim Zerlegen der Kuh zeigte sich, daß die Lunge ganz „kaput" und die Vordertheile verwachsen waren; im Netz der Kuh wurden weiße Knötchen bemerkt. Der

mitangeklagte Fleischbeschauer S. kam erst zu der Fleischbeschau, nachdem die Kuh bereits geschlachtet war; Zunge und Lunge — letztere war von W. und R. gleich vergraben worden — hat er angeblich nicht gesehen; an der Leber hat er weiße Tupfen wahrgenommen. Nach seiner Angabe veranlaßte S. den W., sich wegen der Verwendbarkeit des Fleisches vom Bezirksthierarzt Bescheid zu holen. Als W. nun angeblich eine gute Nachricht vom Bezirksthierarzt zurückbrachte, erklärte auch S.: „Nun von mir aus könnt Ihr thun, was Ihr wollt.“ W. hat das ganze Fleisch dieser Kuh bis auf 20 Pfund, welche er in seinem eigenen Haushalte verbraucht hat, verkauft; 5 Pfund davon hat auch der Mitangeklagte S. zum Essen erworben.

Der Genuß von Fleisch einer in geringem Grade perlsüchtigen Kuh ist nicht gesundheitsschädlich; bei höherem Grade, wie im vorliegenden Falle, da ja die Lunge ganz verfault gewesen sein soll, ist das Fleisch als verdorben zu erachten; es erzeugt beim Genuß durch Menschen Magen- und Darmkatarrh und ist ekelerregend. In ähnlicher Weise äußerte sich Medizinalrath Dr. R. Er führte aus, daß es sich um eine kranke, abgemagerte Kuh handle, die schon lange nicht mehr gekalbt habe und die aus diesem Grunde geschlachtet werden mußte. Nachdem die Lunge vollständig verfault gewesen, so daß sie gleich bei Seite geschafft wurde, nachdem die Lunge an die Rippe angewachsen gewesen sei, nachdem schon Netz und Leber von der Krankheit erfaßt gewesen seien und das Fleisch nach den Zeugenaussagen bleich und wässerig sich gezeigt habe, könne nicht mehr von einer lokalisirten Krankheit gesprochen werden. Die Kuh habe an allgemeiner und vorgeschrittener Tuberkulose gelitten, und ihr Fleisch sei vom menschlichen Genuß auszuschließen gewesen. Ein solches Fleisch sei nach seiner gutachtlichen Aeußerung verdorben und gesundheitsschädlich und könne, wenn es nicht bis zu einem gewissen Hitzegrad gesotten werde, sogar die Tuberkulose auf Menschen übertragen. Nach dem Genuß dieses Fleisches sind verschiedene Personen an Leibschmerzen und Diarrhöe erkrankt.

Das Gericht hat auf Grund der Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß alle 3 Angeklagte die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Kuhfleisches gekannt haben, und daß W. dieses Fleisch unter Verschweigung seines verdorbenen und gesundheitsschädlichen Zustandes verkauft und in Verkehr gebracht hat. Der Einwand, daß W. und S. selbst von dem Fleische gegessen haben, vermochte nicht darzuthun, daß ihnen die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des Fleisches unbekannt war, denn bei diesen Leuten wird die finanzielle Einbuße oft höher geschätzt als eine Störung des körperlichen Wohlbefindens. Wenn angeblich in ihrer Familie nach dem Fleischgenuß Niemand erkrankte, ist es vielleicht dem Umstande zuzuschreiben, daß sie eben genau den krankhaften Zustand der Kuh kannten und sich durch entsprechende Vorsorge bei der Zubereitung des Fleisches schützen konnten. B. und S. haben dem W. Hülfe geleistet, indem S. als Fleischbeschauer die Erlaubniß zum Verkauf des fraglichen Fleisches gab, und B. die Kuh nach der Schlachtung zertheilte und deren Fleisch zum Verkauf herrichtete. Außerdem hat W. sich einer Uebertretung nach Art. 74 Pol.-St.-G.-B. schuldig gemacht, da er die fragliche Kuh vor der zum Zwecke der Veräußerung erfolgten Schlachtung der Fleischbeschau nicht unterstellte. W. wurde zu 8 Wochen Gefängniß und 20 ℳ Geldstrafe, B. zu 6 Wochen und S. zu 3 Wochen Gefängniß verurtheilt.

32. **Landgericht Landshut.** Urtheil vom 23. Juli 1901 wider den Metzger S. zu E. — Am 27. Februar 1901 schlachtete S. einen Ochsen, welchen er für 53 ℳ gekauft hatte, nachdem er vorher seinen Metzgerburschen H. und A. befohlen hatte, dem Fleischbeschauer F., falls er fragen sollte, ob am 27. Februar geschlachtet werde, eine verneinende Antwort zu geben, und diese dem Befehl auch nachgekommen waren. Beim Zerlegen des Ochsen zeigte sich, daß in der Lunge harte Knollen sich befanden, die aufgeschnitten Eiter entleerten, daß ferner am ersten Halswirbel vom Kopf weg ein großes eitriges Geschwür sich befand, und daß endlich in der Bauchgegende im sogen. Netz zahlreiche, das Unschlitt durchsetzend gelbe Punkte — gleichfalls Eiterbläschen — sich befanden. Niere, Leber und Milz bezeichneten die Zeugen als „schön“, mußten aber zugeben, diese Theile genau nicht besichtigt zu haben. S., der weder das lebende Thier noch das zerwirkte Fleisch dem Fleischbeschauer zugänglich machte, ließ Unschlitt und Hals in den Abort werfen bezw. vergraben und die Lunge als Krähenfutter in den Garten bringen; dagegen ließ er den Brustkorb in der kundgegebenen Absicht, ihn der Fleischbeschau zu entziehen, in einen Raum unter dem Dach verbringen, verwendete aber trotzdem das hiervon abgelöste und das Fleisch der Lendenstücke zur Wurstfabrikation, wie auch er und seine Hausgenossen solches Fleisch verzehrten. S. und Zeugen wollten an dem zur Verwendung gebrachten Fleisch Krankheitsspuren nicht wahrgenommen haben; die Würste wurden im Geschäfte der Mutter des S. verkauft.

Der Sachverständige äußerte sich auf Grund der von den Zeugen bekundeten Thatsachen dahin, daß die in der Lunge des Thieres gefundenen, Eiter enthaltenden Kapseln tuberkulöser Natur gewesen seien, ebenso die anderen Eiterherde. Da das fragliche Thier bereits an 3 verschiedenen Stellen seines Körpers — Lunge, Bauch und Halswirbel — mit tuberkulösen Geschwüren behaftet gewesen sei, habe es bereits an generalisirter Tuberkulose gelitten; finden sich, wie hier, Zeichen von Tuberkulose im Unschlitt, so sind auch im übrigen Fleisch Tuberkeln als vorhanden anzunehmen. Das gesammte Fleisch solcher Thiere sei vom bankmäßigen Verkaufe ausgeschlossen; zum freibankmäßigen Verkaufe dürfe es nur unter Beobachtung besonderer Vorsichtsmaßregeln, soweit bei eingehender Untersuchung nicht infizirt befunden, und unter der Belehrung zugelassen werden, daß es nur in völlig gekochtem Zustande genossen werden dürfe, weil bei länger andauernder Siedehitze ein Absterben der Bakterien angenommen werde. Ohne daß das Fleisch von an allgemeiner Tuberkulose erkrankten Thieren der Siedehitze längere Zeit ausgesetzt werde, wie dies bei der Wurstfabrikation, zu der im gegebenen Fall besonders das Fleisch des Brustkorbes verwendet worden, nicht der Fall sei, sei es geeignet, bei erfolgendem Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen; das Gleiche gelte, wenn solches Fleisch ohne Beobachtung der vom Sachverständigen zu bestimmenden Bedingungen und Beschränkungen dem Verkehr überlassen bleibe, wie dies hier der Fall gewesen.

Das Gericht hat sich dem erschöpfenden Gutachten des Sachverständigen angeschlossen und angenommen, daß das Fleisch des fraglichen Ochsen als ein gesundheitsschädliches Nahrungsmittel anzusehen war. Aus dem ganzen Verhalten des S. und insbesondere auch aus dem Umstande, daß er die Schlachtung des Thieres dem Fleischbeschauer gegenüber verheimlichte und dann doch bei verschlossenen Thüren vornahm, das zu verwendende Fleisch unter dem Dache verstecken ließ, um es der Beschau zu entziehen, war außerdem zu entnehmen, daß S. die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des Fleisches gekannt hat. S. wurde deshalb wegen Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G., sachlich konkurrirend mit einer Uebertretung der Vorschriften über Fleischbeschau, zu 14 Tagen Gefängniß und 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt, auch wurde die öffentliche Bekanntmachung der Verurtheilung nach § 16 l. c. ausgesprochen.

33. **Landgericht Traunstein.** Urtheil vom 25. August 1899 wider den Gastwirth G. zu H. — Am 29. April 1899 schlachtete G. eine Kuh, welche er von der Gütlerswittwe K. gekauft hatte, und fand beim Zerlegen derselben, daß das Thier hochgradig an Perlsucht gelitten hatte. G. hat selbst zugegeben, daß sich besonders an der einen Seite der Bauchwand bedeutende Auflagerungen von „Pocken“ zeigten, daß ferner aus der Lunge beim Anschneiden Eiter floß, und daß auch das sogen. Wampennetz krankhafte Veränderungen zeigte. Auf Grund dieses Befundes ging G. zu der K. und forderte diese auf, die Kuh entweder zurückzunehmen oder 40 ℳ

von dem 121 ℳ betragenden Kaufpreise abzulassen. Die K. entschloß sich, die Kuh wieder zurückzunehmen, da G. von der vorherigen Zuziehung eines Thierarztes nichts wissen wollte. Sie fand bei G. die geschlachtete Kuh im Schlachthause halb abgehäutet vor; der Kopf fehlte, ebenso die Eingeweide. Die Kr., Tochter der K., ließ die Kuh viertheilen und dann aufladen. Die Eingeweide — Lunge, Herz, Leber, Milz, Gekröse, Netz zc. — mußte sich die Zeugin nach ihrer Aussage in der Küche und im Schlachthause zusammensuchen; diese Fleischtheile waren größtentheils schon gebrüht, also zum Gebrauche hergerichtet. Der Kopf war überhaupt nicht da, und G. sagte zu der Kr., daß er diesen behalte. Bevor die Kr. nun mit dem aufgeladenen Fleisch wegfuhr, kam G. nochmal zu dem Wagen und ersuchte die Zeugin, ihm noch ein paar „Flecke", welche er zu einem „Voressen" nothwendig gebrauche, dazulassen; auf die Entgegnung der Kr., „er solle sich halt noch was raussuchen", nahm G. von den Eingeweidetheilen noch einige Flecke, sogen. „Kuttlflecke" (Gekröse) und einen Theil vom Maul. Wie die Zeugin bekundete, sahen die Eingeweide überhaupt so ekelerregend aus, daß sie 8 Tage lang wegen des empfundenen Ekels kein Fleisch habe essen können. Am 30. April ließ die Kr. die nach Hause gebrachten Fleisch- und Eingeweidetheile von dem Distriktsthierarzt Ki. besichtigen, welchem vor allem auffiel, daß verschiedene Eingeweidetheile und der Kopf fehlten und die vorhandenen schon gebrüht waren; von den Bauch- und Beckeneingeweiden war nur die Milz und ein Stück Leber und von der Lunge nur ein Theil vorhanden. Bezüglich letzterer stellte Ki. fest, daß noch aus dem gekochten Stücke dicker Eiter ausfloß. Der übrige Befund zeigte, daß die geschlachtete Kuh schon ziemlich abgemagert war, und tuberkulöse Auflagerungen an der Bauchwand, an Brust- und Bauchfell und an den Brust- und Bauchdrüsen sichtbar waren. Nach dem Gutachten Ki.'s hat die Kuh an genereller Tuberkulose gelitten. Der Genuß von irgend welchen Theilen eines so erkrankten Thieres, also nicht blos der Eingeweide, sondern auch der Fleischtheile ist, wie der Sachverständige Medizinalrath Dr. B. erklärt hat, geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Freilich sei ein großer Unterschied zu machen, ob die Theile in gekochtem oder ungekochtem Zustande abgegeben werden; bei vollständigem Kochen sei nicht nothwendig, eine Gesundheitsbeeinträchtigung durch den Genuß zu erwarten.

Das Gericht ist durch die Beweisaufnahme trotz der G.'schen Einwände zu der Ueberzeugung gekommen, daß der Angeklagte zu dem erwähnten „Voressen" von der fraglichen Kuh nicht nur die Fleischtheile des Kopfes, sondern auch einzelne Eingeweidetheile und insbesondere noch die zuletzt zurückbehaltenen „Flecke" der Kuh verwendet hat. Da G. das sogen. „Voressen" in gekochtem und kleingeschnittenem Zustande abgeliefert hat, so ist vom Gericht nicht für genügend erwiesen erachtet, daß diese verwendeten Fleischtheile, deren krankhaft veränderte Stellen er, wie festgestellt war, jedenfalls vorher ausgeschnitten hatte, objektiv geeignet waren, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Es ist aus diesem Grunde daher der Thatbestand des § 12¹ N.-M.-G. nicht für gegeben befunden worden. Dagegen hat G. gewußt, wie aus der Beweisaufnahme zu ersehen war, daß das Fleisch und die Eingeweidetheile eines derartig kranken Thieres minderwerthig und bezüglich ihrer Verwendbarkeit für den bestimmungsgemäßen Verbrauch beeinträchtigt, d. h. verdorben sind. G. **wurde deshalb des Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 150 ℳ Geldstrafe verurtheilt.**

34. **Landgericht Augsburg.** Urtheil vom 7. November 1899 wider den Bäcker und Viehhändler P. und dessen Ehefrau zu K. — Ende Juni 1899 hatte P. für 58 ℳ eine Kuh gekauft, welche schon so schwach war, daß sie nicht mehr auf den F.'er Viehmarkt gebracht werden konnte sondern in S. geschlachtet werden mußte. Beim Schlachten waren die Ehefrau P., der Unterhändler Kn. und der Brandmetzger Sch. zugegen. Die Kuh erwies sich als hochgradig perlsüchtig. Eingeweide und Lunge, welche gänzlich unbrauchbar und mit Tuberkeln bedeckt waren, wurden vergraben, die Kuh selbst aber geviertelt; sämmtliche Viertel zeigten sich mit Tuberkeln bedeckt. Nachdem die erbsenartigen Tuberkeln von Sch. vom Fleische entfernt worden waren, verkauften die beiden Angeklagten einen Theil des Kuhfleisches in den benachbarten Ortschaften, das Pfund zu 0,35 und 0,25 ℳ, den Rest aber verbrauchten sie bis auf einen Theil, welcher noch vergraben wurde, in ihrem eigenen Haushalte. Den Käufern gegenüber sagten die Angeklagten, daß das Fleisch von einer Kuh herrührte, welche einen Nagel verschluckt und deshalb habe geschlachtet werden müssen.

Beide Angeklagte gestanden zu, gewußt zu haben, daß die Kuh perlsüchtig gewesen ist, bestritten aber, die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Fleisches gekannt zu haben. Nach dem Gutachten des Landgerichtsarztes Dr. U. und des Bezirksthierarztes Schn. ist perlsüchtiges Fleisch als gesundheitsschädlich zu erachten. In Folge Genusses desselben vermögen selbst Menschen tuberkulös zu werden. Bei Siedehitze von 100° C werden die Tuberkeln zerstört.

Auf dem Lande ist allgemein bekannt, daß perlsüchtiges Fleisch nicht bankwürdig ist, und daß man solches Fleisch nicht verkaufen darf; letzteres hat Zeuge Sch. dem Angeklagten auch noch ausdrücklich gesagt. Da die Angeklagten einen großen Theil jenes Kuhfleisches jedoch selbst in ihrer eigenen Familie verzehrt haben, hielt das Gericht nicht für erwiesen, daß sie das Fleisch für gesundheitsschädlich gehalten haben. Sie wußten aber, daß das Fleisch von einer kranken, perlsüchtigen Kuh herrührte und verdorben war; wenn sie es trotzdem unter Verschweigung dieses Umstandes verkauften, fehlten sie gegen § 10² N.-M.-G. P. **wurde daher, schon vorbestraft, zu 2 Wochen, seine Ehefrau zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt.**

Sachsen. 35. **Landgericht Chemnitz.** Urtheil vom 16. Februar 1900 wider den Fleischermeister W. zu D. — W. brachte am 12 Oktober 1899 die Halsseite, 2 Bugstücke, 2 Keulen und 2 Lendenstücke von einer Tags vorher geschlachteten Kuh in den C.'er Schlachtviehhof, legte dem Beschauamte aber nur die beiden Keulen und die Bugstücke vor, welche als gut befunden und von W. gleich an Ort und Stelle verkauft wurden. Mit den zurückbehaltenen Fleischstücken im Gewichte von 65 Pfund fuhr er in einen Gasthof und veräußerte sie hier dem Fleischer S., das Pfund zu 0,41 ℳ. Unmittelbar nach dem Abschlusse des Handels ist davon dem Thierarzt We. Anzeige erstattet und dabei der Verdacht ausgesprochen worden, daß das von W. an S. überlassene Fleisch der thierärztlichen Kontrole vorenthalten worden sei. Der Schutzmann vom Dienst hat auf Weisung W.'s sofort die betreffenden Fleischstücke beschlagnahmt und dem Beschauamte überwiesen. Bei der Untersuchung, welche W. noch an demselben Nachmittage vorgenommen hat, sind in den Zwischenrippen und den auffällig vergrößerten Darmbeinlymphdrüsen zahlreiche zentralverkäste, tuberkulöse Herde und in der rechten sowie in der linken Niere mehrere hirsekorngroße, grauweiße tuberkulöse Knötchen, in der einen Niere auch ein wallnußgroßer Blasenwurm angetroffen worden. An beiden Lendenstücken hat das Rippenfell gefehlt; dessen Beseitigung ist an den noch vorhandenen Rippenstrümpfen erkennbar gewesen. Die fraglichen Fleischstücke sind als gesundheitsschädlich vernichtet und danach auch die von W. dem Beschauamte vorgelegten zwei Bugstücke mit den beiden Keulen wieder herbeigezogen worden. Diese Fleischstücke haben keine krankhaften Veränderungen tuberkulöser Natur gezeigt, sind aber ebenfalls wegen ihrer bedenklichen Herkunft vernichtet worden. Gleichzeitig wurde der Gemeindevorstand in D. angewiesen, was sonst noch an Fleischresten, Eingeweiden und dergl. von der fraglichen Kuh bei W. vorhanden sei, in gleicher Weise zu beseitigen. Nach dem Gutachten We.'s hat die Kuh, welche offenbar nach der geringen Beschaffenheit des Fleisches sehr mager gewesen sei, an allgemeiner (generalisirter) Tuberkulose gelitten. Alle Theile ihres Körpers, nicht blos, wie bei der lokalen Tuberkulose, einzelne Organe seien von

dem Krankheitsstoff infizirt gewesen. Derartiges Fleisch sei geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen; die Ansteckungsgefahr könne allerdings durch gehöriges Sieden des Fleisches verringert werden. Die Art der Krankheit sei dem Fachmanne außer an den Tuberkeln insbesondere auch an dem mageren Fleische und der bräunlichen Farbe des Rippenfelles, das bei gesundem Zustande blaßroth sei, mit Sicherheit erkennbar; ebenso sei jedem Fachmanne die aus dem Genusse tuberkulösen Fleisches der menschlichen Gesundheit drohende Gefahr bekannt. W. sei in seiner Berufsstellung als Fleischer als Fachmann anzusehen. Die Thatsache, daß er nur das äußerlich gesunde Fleisch dem Beschauamte vorgelegt und andererseits das schon nach seinem Aussehen kranke Fleisch der thierärztlichen Kontrole entzogen habe, ferner der überaus billige Preis, um den er das kranke Fleisch verkauft habe — der Preis für minderwerthiges Fleisch betrage mindestens 0,50 M für das Pfund —, und endlich der Mangel des Rippenfells, das er unzweifelhaft nur wegen der ihm als verdächtig bekannten bräunlichen Färbung beseitigt habe, dies alles rechtfertige den Schluß, daß sich W. bei dem Verkaufe der in Rede stehenden Fleischstücke über deren krankhaften Zustand und die Art der Krankheit sowie darüber im Klaren war, daß durch den Genuß solchen Fleisches die menschliche Gesundheit gefährdet werde. Der Einwand W.'s, daß er nur aus Versehen das später an S. verkaufte Fleisch auf dem Beschauamte nicht habe untersuchen lassen, daß er ferner die Kuh beim Schlachten für völlig gesund und auch an deren Fleisch nichts Krankhaftes wahrgenommen habe, ist vom Gericht auf Grund des Beweisergebnisses als unglaubhaft erachtet worden. Die erwiesene Handlungsweise W.'s rechtfertigte vielmehr die vom Gericht getroffene Feststellung, daß W. die krankhafte und gesundheitsschädliche Beschaffenheit der fraglichen Fleischstücke beim Verkauf an S. sehr wohl gekannt hat und von vornherein darauf bedacht war, dieses Fleisch unter Umgehung der thierärztlichen Untersuchung an den Mann zu bringen. Diese Feststellung wird auch nicht dadurch entkräftet, daß, wie We. bestätigt hat, die Tuberkelperlen in der Hauptsache in den Nieren und Drüsen angetroffen, diese aber erst bei der Untersuchung im Beschauamte geöffnet worden sind. Abgesehen davon, daß nach der Angabe We.'s auch in dem von W. beseitigten Rippenfelle Tuberkelperlen gewesen sein müssen, ist, wie von dem Sachverständigen hervorgehoben worden ist, für W. als Fachmann die Art der Krankheit der Kuh auch schon aus der braunen Farbe des Rippenfells in Verbindung mit der auffälligen Magerkeit des Fleisches unzweideutig erkennbar gewesen. Was W. als Grund der Beseitigung des Fells angegeben hat, war nach der Versicherung We.'s haltlos und bedurfte daher keiner weiteren Widerlegung. W. wurde daher zu 2 Monaten Gefängniß verurtheilt. (§ 12[1] N.-M.-G.)

36. Landgericht Zwickau. Urtheil vom 27. Juni 1900 wider den Fleischergesellen W. zu G. — Am Abend des 15. März 1900 brachte W. ein auswärts erworbenes, in etwa 5 Theile zerlegtes Vorderviertel einer geschlachteten Kuh im Gewichte von etwa 49 Pfund nach G. zum Fleischer Wa., legte es hier auf einen im Hausflur stehenden Wagen nieder und theilte der Ehefrau Wa. mit, daß er für ihren Ehemann Fleisch gebracht habe. Als nun am 17. März ein Steuerbeamter Wa.'s Schlachthaus revidirte, fiel ihm das dort auf einem Wurstbrett zur weiteren Verwendung und Verarbeitung bereitgelegte W.'sche Fleisch auf. Er glaubte aus dessen Geruch und Ansehen darauf schließen zu müssen, daß das Fleisch verdorben sei, und erstattete bei der Polizeibehörde zu G. Anzeige. Diese ließ es beschlagnahmen, in den städtischen Schlachthof bringen und hier durch den Schlachthofdirektor und Amtsthierarzt M. untersuchen. Hierbei ergab sich, daß der üble Geruch, der von dem Fleische auszuströmen schien, von dem Umstand herrührte, daß es in einem schmutzigen, auch von Stroh und Klee nicht gehörig gereinigten Sack eingeführt und eine Zeit lang verwahrt worden war, so daß es hiervon dunstig roch. Wiewohl das Fleisch, welches zweifellos von einer vor Kurzem frisch geschlachteten Kuh herrührte, noch nicht in Fäulniß übergegangen war, zeigte doch schon das äußere Ansehen, insbesondere die schwarzrothe Farbe des Fleisches, daß diese Kuh alt, klein und hochgradig abgemagert gewesen war. Eigentliches Fett war gar nicht vorhanden, vielmehr war dasselbe in eine gallertartige, welke, sulzige Masse übergegangen. Ferner aber erwies sich, daß die Kuh an generalisirter Tuberkulose gelitten hatte. Es fanden sich nicht nur erhebliche und auffällige tuberkulöse Wucherungen und Entartungen am 2. Halswirbel, d. h. sogen. Knochentuberkulose vor, sondern auch Schwellungen und tuberkulöse Knötcheneinlagerungen in einer größeren Zahl Lymphdrüsen des Halses und des Brustraumes, sowie zarte Wucherungen am Brustfell.

Nach dem Gutachten Dr. B.'s ist solches Fleisch, wenn es genossen wird, die menschliche Gesundheit zu beschädigen und insbesondere die Tuberkulose auf Menschen zu übertragen geeignet. Diese Schädlichkeit wird durch den gewöhnlichen Kochprozeß nicht beseitigt, kann vielmehr höchstens durch besonders intensives Kochen beseitigt werden. Die Gefahr der Gesundheitsbeschädigung war aber im vorliegenden Falle eine besonders große, weil nach den übereinstimmenden Gutachten beider Sachverständiger das vom Angeklagten an Wa. abgegebene Rinderviertel mit Rücksicht auf sein Aussehen in der Regel theils in Wurst verarbeitet, theils als gehacktes Fleisch verwendet und von den Käufern sonach nur wenig gekocht, theilweise sogar roh genossen zu werden pflegt. In der That ist auch gerade ein solches Stück Fleisch (etwa 5 Pfund vom Kammstück) bei der Beschlagnahme des Fleisches bereits abgetrennt gewesen und wahrscheinlich bereits weiterveräußert worden, ohne daß sich indeß hätte ermitteln lassen, auf wessen Thätigkeit dies zurückzuführen ist. Die Angaben W.'s über die Art der Erwerbung des fraglichen Fleisches, dessen gesundheitsschädliche Beschaffenheit er nicht erkannt haben wollte, hat das Gericht für unglaubhaft gehalten. Es ist vielmehr auf Grund des Beweisergebnisses als erwiesen angenommen, daß das Rinderviertel von einer Kuh herrührte, bei deren Schlachtung W. wenigstens betheiligt war, und deren Erkrankung an hochgradiger Tuberkulose er hierbei erkannt hat. Indem er das fragliche Fleisch auf die geschilderte Weise an Wa. abgab, brachte er es in Verkehr. W. wurde deshalb wegen Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. zu 4 Monaten Gefängniß verurtheilt; ferner wurde auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 2 Jahre erkannt, auch die öffentliche Bekanntmachung der Verurtheilung (§ 16 l. c.) ausgesprochen.

Braunschweig. 37. Landgericht Braunschweig. Urtheil vom 11. März 1901 wider die Viehhändler F. und A. und den Arbeiter Al., sämmtlich zu B. — Mitte September 1900 kaufte A. für 21 M eine erkrankte Kuh und veräußerte sie für 61 M an F. weiter. Dieser brachte das Thier unter Beihülfe Al.'s zum Gastwirth S. in Be., welcher ihn einige Zeit vorher mit Beschaffung einer mageren Kuh zum Einschlachten mit einem fetten Schweine beauftragt hatte. S. lehnte aber den Kauf ab, weil er jetzt kein passendes Schwein hatte, und F. schlachtete nun unter Mitwirkung Al.'s selbst die Kuh. Am 20. November wurde der Verkauf billigen Kuhfleisches in Be. angesagt, und es sind dann etwa 250 Pfund Fleisch an verschiedene Personen abgegeben. Durch Untersuchung von Sachverständigen ist festgestellt, daß die Kuh an hochgradiger allgemeiner Tuberkulose gelitten hat, daß auch die im Muskelfleisch vertheilten Drüsen mit Tuberkeln erfüllt gewesen sind, und infolge dessen durch den Genuß des Fleisches — wenn es nicht scharf durchgekocht oder durchgebraten wurde — die Tuberkelkrankheit auch auf Menschen übertragen werden konnte; das verkaufte Fleisch war demnach gesundheitsschädlich.

Das Gericht hat auch die Ueberzeugung gewonnen, daß F. beim Schlachten die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Fleisches wohl erkannt hat. Letzteres sah auffallend roth und unappetitlich, das Eingeweide rothstreifig aus. Namentlich aber befand sich

die Lunge in einem Abscheu erregenden Zustande; sie war zu doppelter Größe aufgedunsen, über und über mit Tuberkelknoten durchsetzt und mit faustgroßen Eiterherden behaftet. F. ist nicht nur Viehhändler, sondern auch ein erfahrener Schlachter; ohne Zweifel hat er sofort erkannt, daß die Kuh hochgradig tuberkulös war. Er hat dann auch die Lunge, während die Eingeweide auf den Mist geworfen wurden, dadurch bei Seite zu schaffen gesucht, daß er sie durch Al. auf dem Wege nach B. in einen fließenden Graben werfen ließ; hier wurde sie durch einen Zufall entdeckt. Dafür, daß F. die gesundheitsschädliche Beschaffenheit dieses Kuhfleisches gekannt hat, sprach auch der Umstand, daß er selbst von dem Fleische, weil es ihm angeblich zu hart gewesen sei, nichts gegessen hat, auch das mit nach B. genommene Fleisch zuerst verleugnete und dann der Untersuchung entziehen wollte. F. wurde daher eines Vergehens gegen § 12^1 N.-M.-G. für überführt erachtet und zu *4 Monaten Gefängniß verurtheilt.* Der Angeklagte Al. war nur Handlanger; daß er vordem schon beim Schlachten behülflich gewesen, ist nicht bekannt geworden. Es ist daher, wenn er auch die schlechte Beschaffenheit der Lunge bemerkt haben mußte, zweifelhaft, ob er die Gesundheitsschädlichkeit des Fleisches erkannt oder auch nur vermuthet hat. A. hat die Kuh nur lebend gesehen und gewußt, daß sie lungenkrank war; auch bei ihm steht daher nicht fest, daß er um die Gesundheitsschädlichkeit gewußt hätte. *Beide waren demnach freizusprechen.*

Oldenburg. 38. **Landgericht Oldenburg.** Urtheil vom 5. Juli 1899 wider den Schlachter H. zu Ho. — Am 11. April 1899 kaufte H. von dem Landmann J. für 3 M eine kranke Kuh. Tags darauf schlachtete er diese und äußerte dabei zu dem anwesenden J., indem er ihm Knötchen an den Vorderrippen der Kuh zeigte, die Kuh sei tuberkulös. Mit dem ausgeschlachteten Fleisch dieser Kuh sowie mit dem Fleische einer anderen Kuh, die er für 22,50 M gekauft hatte, fuhr H. am 13. April nach B., um das Fleisch beider Kühe daselbst zu verkaufen. Das Fleisch der für 22,50 M gekauften Kuh, welches besser aussah als das der tuberkulösen Kuh, hatte er auf das schlechtere Fleisch gelegt. In L. traf er den Schlachter Ja. und bot diesem das Fleisch beider Kühe für 100 M zum Kauf an. Auf dessen Frage, ob und was den Kühen gefehlt habe, antwortete er, die eine Kuh habe Nägel verschluckt. Ja. machte den Ankauf des Fleisches von einer thierärztlichen Untersuchung desselben abhängig. In Folge dessen wurde das Fleisch zum Schlachter N. nach B. geschafft und Thierarzt Z. geholt, welcher jedoch wegen der bereits eingetretenen Dunkelheit die tuberkulöse Kuh nur für minderwerthig erklärte und eine nähere Untersuchung auf den folgenden Morgen verschob, an dem er dann die Vernichtung des in sehr hohem Grade mit Tuberkulose behafteten Fleisches anordnete. Da die Tuberkulose bei dieser Kuh schon soweit fortgeschritten war, daß sie deren Fleisch bereits ergriffen hatte, war der Genuß des letzteren geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß H. als sachkundiger Schlachter die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des tuberkulösen Fleisches sehr wohl gekannt, letzteres aber trotzdem zu verkaufen versucht hat. Sein Vorbringen, er habe das Fleisch in B. untersuchen lassen wollen, da er es für möglich gehalten habe, daß es noch zum menschlichen Genuß geeignet sei, und er habe es dann erst veräußern wollen, wenn es vom Thierarzt für gesund erklärt sei, hat das Gericht für widerlegt erachtet. H. wurde des versuchten Vergehens gegen § 12^1 N.-M.-G. für schuldig befunden und zu *2 Monaten Gefängniß verurtheilt.*

ββ) Ohne hochgradige Abmagerung.

Preußen. 39. **Landgericht Stargard i. Pom.** Urtheil vom 14. Dezember 1899 wider den Fleischermeister R. zu G. und dessen Ehefrau. — I. Am 10. Mai 1899 wurde bei den Angeklagten auf eine Anzeige hin Fleisch von 2 Kühen beschlagnahmt. Das Fleisch der einen Kuh stammte von einem gut genährten Thiere. Es war aber gesundheitsschädlich, weil die Tuberkulose mittels des großen Blutkreislaufes den ganzen Körper des Thieres überschwemmt hatte, also eine allgemeine geworden war und sich dem Fleische selbst mitgetheilt hatte. Das Fleisch sah trotzdem gut und gesund aus. Ein Laie konnte es für genießbar halten. Auch der Fleischbeschauer, Thierarzt P., erklärte dieses Fleisch für gesund. Es wird deshalb den Angeklagten aus dem Verkaufe und Feilhalten des Fleisches dieser Kuh, von dem ein Hinterviertel, ein Vorderviertel und ein Theil des anderen Hinterviertels im R.'schen Laden beschlagnahmt wurden, kein Vorwurf gemacht.

Das Fleisch der anderen Kuh stammte von einem mageren Thiere. Letzteres war am 6. Mai 1899 Nachmittags lebend von dem Thierarzt P. untersucht und für vorschriftsmäßig und gut befunden worden. Am 7. Mai untersuchte P. auch dessen Fleisch; er fand nur an dem einen Lungenflügel eine kleine tuberkulöse Ausschwitzung, erklärte das Fleisch im Uebrigen für gesund und gab die Kuh frei. Wie Kreisthierarzt J., welcher im Beisein des Kreisphysikus Dr. H. 3 Viertel dieser Kuh untersucht hat, bekundete, war letztere auch tuberkulös. Die Tuberkulose war zwar keine allgemeine, das Fleisch war aber doch schon dieser Krankheit wegen, weil sie zu einer erheblichen Abmagerung der Kuh geführt hatte, gesundheitsschädlich. Dennoch wäre auch in diesem Falle den Angeklagten aus dem Verkauf und Feilhalten des fraglichen Fleisches kein Vorwurf zu machen gewesen, da Thierarzt P. letzteres ebenfalls für gesund bezeichnet hatte, wenn das Fleisch nicht aus einem anderen Grunde als gesundheitsschädlich zu erachten gewesen wäre.

Nach dem Gutachten J.'s war die Kuh äußerst mager; Fett war sehr gering oder garnicht vorhanden, und die Muskulatur war schlaff und welk. Das Fleisch strömte einen stark aashaltigen Geruch aus, war am Tage der Untersuchung in vorgeschrittene Fäulniß übergegangen und hochgradig verdorben; es gehörte auf die Abdeckerei. Kreisphysikus Dr. H. bestätigte den J.'schen Befund und erklärte das Fleisch dieser mageren Kuh zum mindesten für hochgradig verdorben und gesundheitsschädlich. Die Angeklagten führten an, daß das fragliche Fleisch vorschriftsmäßig untersucht und vom Fleischbeschauer für gut befunden sei. Sie hätten es theils verkaufen, theils zur Wurst verarbeiten wollen und es inzwischen im Fleischkeller, in dem es dann am 10. Mai beschlagnahmt sei, aufbewahrt. In den letzten Tagen seien sie nicht in diesen Keller gekommen. Wenn sie jedoch gemerkt hätten, daß dieses Fleisch in der Zwischenzeit verdorben und schlecht geworden wäre, hätten sie von dem Verkaufe oder der Verarbeitung des Fleisches zur Wurst Abstand genommen.

Es ist zwar für erwiesen erachtet, daß das am 10. Mai in dem Fleischkeller der Angeklagten beschlagnahmte Fleisch hochgradig verdorben und gesundheitsschädlich war, andererseits aber sind die von den Angeklagten zu ihrer Entlastung angeführten Angaben nicht widerlegt worden. Ein Anfang der Ausführung des Feilhaltens würde erst in der Zerstückelung des Fleisches und in der Hinschaffung in den Laden zu finden sein. Ein Versuch im Sinne des § 12 N.-M.-G. und §§ 43, 47 St.-G.-B. war also nicht festzustellen. *Die Angeklagten wurden deshalb freigesprochen.*

II. Am 30. April 1899 ließ der Ehemann R. das Fleisch eines angeblich zu früh geborenen und 5 Tage alt gewesenen Kalbes mit zu Wurst verarbeiten. Nach der Aussage des Thierarztes P. hatte „das Kalb schönes Fleisch, sah sehr nett und allerliebst aus, und es konnte jeder essen". Kreisthierarzt J. begutachtete, daß Kälber unter 8 bis 14 Tagen unter Deklaration zu verkaufen seien, daß sich jedoch nicht habe feststellen lassen, ob das Kalb in diesem Falle zu früh geboren und unreif gewesen sei. Nach der Bekundung des Kreisphysikus Dr. H. gelten in vielen Bezirken Kälber als verdorben, wenn sie nicht 8 Tage alt sind.

Es hat sich nicht mit Bestimmtheit feststellen lassen, daß das Kalb zu früh geboren war. R. hat wohl gegen

wissenschaftliche Grundsätze gefehlt, als er das Kalb, welches erst 5 Tage alt war, schlachtete und zu Wurst verarbeitete, aber es besteht im Bezirke G. keine Polizei-Verordnung, welche dies verbietet; auch ist dies in diesem Bezirke ziemlich allgemein üblich. R. wurde deshalb auch in diesem Falle freigesprochen. (§ 10² N.-M.-G.)

40. *Landgericht Gleiwitz*. Urtheil vom 30. Januar 1899 wider den Grubenarbeiter W. und den Tagearbeiter M., beide zu K. — Am 6. Juni 1898 sollte das Fleisch eines an Tuberkulose erkrankten, völlig von dieser Krankheit durchseuchten und deshalb durchaus gesundheitsschädlichen Ochsen im Z.'schen Ziegelofen in K. verbrannt werden. Der Fleischer Ma. hatte den Angeklagten M. beauftragt, das Fleisch nach dem Ofen zu fahren und beim Einwerfen der Fleischstücke behülflich zu sein. Während M. nun hiermit beschäftigt war, kam W. hinzu und bat ersteren, ihm doch 2 Fleischstücke zu geben. M. erfüllte diese Bitte, und W. brachte das erhaltene Fleisch des kranken Ochsen seiner Frau. Diese sowie ihr Sohn bemerkten jedoch, daß das fragliche Fleisch mit Geschwüren bedeckt und ungenießbar war; Frau W. kochte in Folge dessen nicht das Fleisch und veranlaßte ihren Mann, letzteres in den Abort zu werfen.

Die Behauptung der Angeklagten, nicht die verdorbene und gesundheitsschädliche Beschaffenheit dieses Ochsenfleisches gekannt zu haben, verdiente keinen Glauben. Leute von dem Alter und Bildungsgrade der Angeklagten wissen, daß das Fleisch von Thieren, zumal das eines ganzen Ochsen nur vernichtet wird, wenn es verdorben und sein Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist. Daß dieses Fleisch aber als Nahrungsmittel Verwendung finden sollte, erschien zweifellos und ging auch insbesondere daraus hervor, daß Frau W. nur wegen der schlechten Beschaffenheit des Fleisches von dessen Zubereitung absah. M. wurde des Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G., W. der Anstiftung hierzu für schuldig befunden. Beide Angeklagte wurden zu je 3 Tagen Gefängniß verurtheilt.

41. *Landgericht Magdeburg*. Urtheil vom 10. Juni 1899 wider den Fleischermeister K. sen., dessen Ehefrau Johanna K., deren Sohn Albert K., Fleischergeselle bei K. sen. in B., und Hermann K. jun., Fleischermeister in E. — Anfangs Dezember 1898 bemerkte Gutsbesitzer S. in R., daß einer seiner Zugochsen hustete und nicht fraß. Er forderte deshalb K. sen. auf, ihm den Ochsen abzunehmen. Da K. sen. leidend war, schickte er am 6. Dezember seine Söhne Hermann und Albert zu S. Diese kauften den Ochsen für 140 ℳ unter der Verabredung, er solle geschlachtet und vom Thierarzt untersucht werden; würde der Ochse dabei krank befunden, so zahle S. das Geld wieder zurück. Gleichzeitig mit dem Ochsen wurde ein todtes Kalb auf den Wagen geladen, welches, wie S. dem Hermann K. jun. auch mittheilte, nothgeschlachtet war, und für welches letzterer 6 ℳ zahlte. Im Schlachthause des K. sen. wurde dann gleich der Ochse von K. jun. und dem Gesellen Kü. geschlachtet. Dabei fanden sie nun in der Lunge, im Herzen und am Rippenfell Tuberkelknoten; sie lösten deshalb Lunge und Rippenfell heraus und hingen diese Theile auf. K. sen. hatte den Ochsen beim Schlachten besichtigt; es ließ sich aber nicht feststellen, ob das Thier damals schon soweit ausgeschlachtet war, daß die Krankheitserscheinungen am Fleische sichtbar waren. Albert K. hatte inzwischen im Schlachthause das Kalb ausgeschlachtet; dessen Fleisch sah röthlich aus, statt weißlich, und Hermann K. jun. äußerte sich deshalb seinem Bruder gegenüber, daß dieses Kalbfleisch den Hunden vorgeworfen werden müsse. Hermann K. jun. sagte dann zu seiner Mutter, daß der Ochse Tuberkeln habe und untersucht werden müßte; ein Hinterviertel desselben nahm er mit nach E. und hängte es dort in seinem Laden auf.

Unter den Fleischwaaren, welche die Ehefrau K. am folgenden Morgen, dem 7. Dezember, früh um 4 Uhr zum Markt nach M. von ihrem Sohne Albert und dem Gesellen auf ihren Wagen bringen ließ, befanden sich die Zunge, das halbe Herz, ein Knie, die Leber und das Gehirn des S.'schen Ochsen, ferner einige Stücke Fleisch und das Fell des fraglichen Kalbes sowie die Leber eines im M.'er Schlachthause geschlachteten Hammels. Das Gericht hat als erwiesen angenommen, daß alle diese Fleischwaaren mit Wissen und Willen der Johanna K. verladen sind. Obwohl nun letztere wußte, daß alles nicht in den städtischen Schlachthausanlagen zu M. ausgeschlachtete frische Fleisch, bevor es feilgehalten werden durfte, durch einen sachverständigen Beamten der M.'er Behörde untersucht werden mußte, ließ sie an diesem Tage eine solche Untersuchung nicht vornehmen und fuhr mit ihren Fleischwaaren gleich zu ihrem dortigen Verkaufsstande. Sie hatte auch bereits ihrem Sohne Anweisung gegeben, die Fleischwaaren auszupacken und auf den Verkaufstisch zu legen, als das gesammte Fleisch in Folge einer Anzeige von dem Polizeiwachtmeister G. beschlagnahmt wurde. Dasselbe wurde noch an demselben Tage vom Kreisthierarzt Gu. untersucht, und auf Grund seines Gutachtens wurde die Beschlagnahme der von dem Ochsen und dem Kalbe herrührenden Fleischtheile sowie der Hammelleber aufrecht erhalten; am 11. Dezember hat Kreisphysikus Dr. S. diese Fleischwaaren ebenfalls noch untersucht. Das in B. zurückgebliebene sowie das von Hermann K. jun. nach E. mitgenommene Fleisch wurde auf Veranlassung des Kriminalschutzmannes Sch. noch am Vormittage des 7. Dezember ebenfalls beschlagnahmt und von Thierarzt H., welchen Hermann K. jun. vor der Beschlagnahme des Fleisches schon telephonisch zur Untersuchung desselben angerufen hatte, besichtigt. H. erklärte das Kalbfleisch als zum menschlichen Genusse ungeeignet, ebenso Lunge, Rippenfell und Herzbeutel des Ochsen, die übrigen Theile des Ochsen dagegen für genießbar.

Die Sachverständigen Gu., H und Dr. S. bezeichneten übereinstimmend das ganze Fleisch des Kalbes, das offensichtlich im Todeskampfe geschlachtet worden sei, als Ekel erregend, als nach allgemeiner Auffassung zum menschlichen Genuß ungeeignet und daher als verdorben; ebenso hielten Gu. und Dr. S. die Hammelleber, welche H. nicht gesehen hat und welche mit deutlich wahrnehmbaren Parasiten — Echinokokken — durchsetzt war, für verdorben. Dieselben beiden Sachverständigen erklärten ferner die beschlagnahmte Ochsenzunge und das halbe Ochsenherz für gesundheitsschädlich, die übrigen Theile des Ochsen aber weder für gesundheitsschädlich noch für verdorben, jedoch mit der von Dr. S. gemachten Einschränkung, daß das übrige Fleisch des Ochsen nach seiner eigenen wissenschaftlichen Ansicht unter Umständen wohl geeignet sein könne, die menschliche Gesundheit zu schädigen, daß aber diese Auffassung heutzutage nicht die herrschende wäre. Alle 3 Sachverständige gehen nämlich davon aus, daß der Ochse mit Tuberkulose in der Lunge und an dem Rippenfell behaftet gewesen ist, und Gu. und Dr. S. haben außerdem auch in der Zunge und dem halben Herzen Tuberkelknoten festgestellt. Sie halten die Theile, in denen sich Tuberkelknoten vorfinden, unbedingt für geeignet, die menschliche Gesundheit zu schädigen, dagegen — S. wenigstens, wenn er der herrschenden Ansicht Rechnung trägt — das sonstige Fleisch dazu nicht für geeignet. Demnach hat auch H. zwar Lunge, Rippenfell und Herzbeutel, nicht aber das übrige Fleisch als gesundheitsschädlich bezeichnet. H. und Dr. S. haben endlich bezeugt, daß die in der beschlagnahmten Ochsenzunge und den beschlagnahmten halben Ochsenherzen vorhandenen Tuberkelknoten zahlreich und groß genug waren, um sofort mit bloßem Auge erkannt zu werden, und sie haben sich auch dahin ausgelassen, daß nach ihren Erfahrungen jeder Fleischer die vorgefundenen Tuberkelknoten als solche erkennen müsse und auch wisse, daß Fleischtheile, in denen sie sich vorfinden, geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Das Gericht hat sich nun diesen Gutachten dahin angeschlossen, daß es das Fleisch des Kalbes und die Hammelleber für verdorben, Zunge und Herz des Ochsen für gesundheitsschädlich im Sinne des Nahrungs-

mittelgesetzes, das übrige Fleisch des Ochsen dagegen weder für gesundheitsschädlich noch für verdorben annimmt. Es hat ferner angenommen, daß die Ehefrau K., welche seit mehr als 30 Jahren ihren Ehemann bei Ausübung seines Gewerbes unterstützte und den Verkauf von Fleisch auf dem Markte besorgte, schon zu der Zeit, als sie Zunge und Herz auf den Wagen laden ließ, wußte, daß deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war. Da es aber zu einem vollendeten Feilhalten nicht gekommen ist, so war sie nur eines versuchten Vergehens nach § 12 N.-M.-G. für schuldig zu befinden. Dagegen konnte auf Grund der Beweisaufnahme nicht nachgewiesen werden, daß K. sen. irgend etwas gethan hat, um gesundheitsschädliches oder verdorbenes Fleisch zu verkaufen, feilzuhalten oder sonst in Verkehr zu bringen. Was Hermann K. jun. anbetraf, so hat er zwar Fleisch des tuberkulösen Ochsen feilgehalten; da letzteres aber nicht Tuberkelknoten enthielt, somit weder gesundheitsschädlich noch verdorben war, so hat er sich gleichfalls nicht eines Vergehens gegen §§ 10, 12 N.-M.-G. schuldig gemacht. Da endlich K. sen. eine strafbare Handlung nicht begangen hat, so konnten auch nicht gegen Hermann K. jun. und Albert K. die Merkmale der Beihülfe zu einem Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz gefunden werden. **Johanna K. wurde zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt, die übrigen Angeklagten wurden freigesprochen.**

42. **Landgericht Flensburg.** Urtheil vom 5. August 1901 wider den Gastwirth E. zu S. — Gegen das Urtheil des Schöffengerichts zu Hadersleben vom 4. Juli 1901 hat der Amtsanwalt Berufung eingelegt. In der erneuten Hauptverhandlung ist festgestellt, daß E. am 11. April 1901 eine alte Kuh geschlachtet und von dem Fleisch 4 Viertel an den Viehkommissionär J. in A. geschickt hat, mit dem er in mehrjähriger Geschäftsverbindung steht. Bei der Ankunft auf dem Bahnhofe in A. am 12. April wurde dieses Fleisch dann von dem dortigen polizeilichen Kontrolbeamten angehalten, von dem Kreisthierarzt B. untersucht und, weil als tuberkulös befunden, dem Frohn zur Vernichtung übergeben.

E. ist Gastwirth und Landmann und hatte daher an sich vermöge seines Berufs keine Kenntniß von der Güte des betreffenden Rindfleisches, insbesondere konnte er nicht beurtheilen, ob dasselbe mit Tuberkulose behaftet und daher als menschliches Nahrungsmittel ungeeignet war. Er hatte aber weiter in S. nicht Gelegenheit, sich durch einen Sachverständigen hinsichtlich der Beschaffenheit des fraglichen Rindfleisches zu vergewissern, da in S. und Umgegend eine amtliche Fleischbeschau nicht besteht, und Jeder ohne amtliche Aufsicht Vieh schlachten und das Fleisch in den Handel bringen kann. E. wollte aber auch das fragliche Fleisch nicht ohne jede Untersuchung und Kontrole in den Verkehr bringen, hatte vielmehr mit J. bei Eingehung der Geschäftsverbindung vereinbart, dieser solle alles von ihm übersandte Vieh sowie Fleisch erst amtlich untersuchen und erst, nachdem es durch die amtliche Untersuchung als geeignetes Nahrungsmittel befunden wurde, weiter abgeben. Bezüglich des hier fraglichen Rindfleisches hat E. auch noch in einem Schreiben vom 11. April 1901 den J. auf die amtliche Untersuchung desselben hingewiesen und damit zu erkennen gegeben, daß jenes Fleisch erst nach Billigung durch die Fleischbeschaubehörde in A. dem Verkehr übergeben werden solle. Damit hat der Angeklagte alles gethan, um zu verhüten, daß etwa minderwerthiges Fleisch von seiner am 11. April geschlachteten Kuh in den Verkehr gebracht wurde.

Auf Grund dieses Sachverhalts ist weder festgestellt, daß E. das fragliche beanstandete Fleisch in Verkehr gebracht hat, noch auch erwiesen, daß er die tuberkulöse Beschaffenheit dieses Fleisches gekannt hat oder hätte erkennen müssen und daß er überhaupt das Fleisch ohne amtliche Untersuchung hat in Verkehr bringen wollen. **E. war daher freizusprechen und die Berufung des Amtsanwalts zu verwerfen.** (§§ 12, 14 N.-M.-G.)

43. **Landgericht Hannover.** Urtheil vom 22. März 1901 wider den Domänenpächter D. und die Schlachter E. B. und F. B., sämmtlich zu R. — Am 16. August 1900 kaufte E. B. von D. für 160 ℳ eine Kuh, welche schon längere Zeit gekränkelt und immer mehr abgenommen hatte. In Folge ihres Hustens hatte der Schweizer F. den Verdacht dem D. gegenüber ausgesprochen, daß die Kuh tuberkulös sei; letzterer dagegen führte ihr schlechtes Aussehen darauf zurück, daß sie vielleicht einen Fremdkörper verschluckt oder weil sie im Frühjahr 1900 verkalbt hätte. Tags darauf wurde diese Kuh von den Schlächtern H. L. und G. L. in La. geschlachtet, nachdem letzterer von F. B., welcher die Schlachterei mit E. B. zusammen betrieb, die Hälfte des Thieres für 90 ℳ gekauft hatte. Beim Ausnehmen bemerkten die L.'s sofort, daß die Kuh mit Tuberkeln behaftet war. Dieselben saßen in größeren „Packeten" und in einzelnen Knoten auf den porösen Häuten unter den Rippen und auf den Lungen, sodann aber auch auf dem Bauchfell, dem Pansen und auf den Darmhäuten. H. L. ließ sofort den B.'s sagen, sie wollten die Kuh nicht behalten, da sie tuberkulös sei; inzwischen schnitt G. L. die mit Tuberkeln besetzten Häute heraus und warf sie in ein Faß, in welches auch der übrige Abfall hineingethan wurde. Am Abend holte E. B. zusammen mit seinem Gesellen Le. in Abwesenheit der L.'s das ganze Fleisch der tuberkulösen Kuh aus dem L.'schen Hause und brachten es nach R. in den Eiskeller des Bierhändlers S., wo sie auch sonst Fleisch aufzubewahren pflegten. Die beiden Vorderviertel waren in einen Korb gelegt, die beiden Hinterviertel wurden jedes an einen Haken an die Wand gehängt. Wie E. B. und F. B. zugaben, sind sie auf Grund der Mittheilung der L.'s überzeugt gewesen, daß die Kuh mit Tuberkeln behaftet gewesen ist. In aller Frühe des 19. August hat E. B. mit Le. dann ein Hinterviertel dieser Kuh zugleich mit anderem Fleisch aus dem S.'schen Eiskeller geholt und im Verlaufe des Vormittags an die in R. wohnenden und die auswärtigen Kunden abgesetzt; ob und inwieweit F. B., welcher jede Mitthäterschaft leugnete, hierbei betheiligt gewesen ist, hat nicht festgestellt werden können. Der Bürgermeister von R. beauftragte am Morgen des 19. August den Fleischbeschauer E., sich das im S.'schen Eiskeller liegende Fleisch anzusehen. Als dieser mit dem Rathsdiener Sch. gegen 2 Uhr den Eiskeller durchsuchte, war von dem tuberkulösen Fleische nichts mehr vorhanden; gegen 12 Uhr hatten E. B. und Le. es heimlich fortgeholt. Sie sind dann mit dem Fleische durch verschiedene Ortschaften gefahren, in welchen es E. B. mehrmals zu verkaufen versuchte; so bot er es in Bo. dem Schlachter P. und in K. dem Schlachter M. zum Kaufe an. Da Niemand von dem Fleische kaufen wollte, letzteres bei der Hitze aber immer schlechter wurde, hat E. B. es erst in kleinen Mengen an den Weg geworfen und den Rest in einem Walde vergraben. Die ganze Veranstaltung E. B.'s, der mit dem Fleische auf offenem Wagen im Lande umherfuhr und es diesem und jenem anbot, ist als ein Feilhalten im Sinne des § 10 N.-M.-G. anzusehen. Dieser Begriff setzt nicht mit Nothwendigkeit voraus, daß die Waare an einem einzigen Orte dem großen Publikum zugänglich, zum Verkauf ausgelegt ist, sondern er ist schon dann erfüllt, wenn der Verkäufer seinerseits durch Umherziehen und entsprechendes wörtliches oder stillschweigendes Angebot dem Publikum oder auch nur gewissen Kreisen des Publikums die Waare zugänglich macht. Das ist hier geschehen und zwar in dem P.'schen Falle unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung; denn den P. hat er durch die Worte, „es sei schönes Fleisch, es sei etwas Gutes" in den Glauben versetzen wollen, daß er tadelloses Fleisch zu verkaufen habe, während es bereits riechendes Fleisch von einer kranken Kuh war.

Der Professor der thierärztlichen Hochschule Ka. bezeichnete das Fleisch der fraglichen Kuh als gesundheitsschädlich. Weil die Tuberkeln in 2 Körperhöhlen (Brust- und Bauchhöhle) vorgefunden seien, weil sie sich in großen Mengen und Anhäufungen vorgefunden hätten,

die Kuh schon seit Februar oder März krank und in ihrem Aeußern reduzirt und mager gewesen sei, so sei auch das übrige Fleisch für den menschlichen Genuß ungeeignet und gesundheitsschädlich, da bei so fortgeschrittener Tuberkulose die Gefahr bestehe, daß die Tuberkelbazillen nicht bloß in den Organen, in denen von L. die Tuberkelknoten gesehen seien, sondern auch in den Muskeln (Fleisch) und in dem Blut vorhanden seien und beim Essen in den Menschen übertragen würden, in dem sie, vielleicht erst nach längerer Zeit, die Tuberkulose hervorrufen. Diesem Gutachten hat sich der Geheime Medizinalrath Dr. G. durchaus angeschlossen, während der Thierarzt Sch. aus R. der Meinung ist, daß die Kuh nach der Beschreibung der Zeugen nicht derartig tuberkulös gewesen sei, daß ihr Fleisch vom menschlichen Genuß absolut hätte ausgeschlossen werden müssen; vielmehr sei nach Entfernung der mit Tuberkelknoten behafteten Organe das übrige Fleisch genießbar gewesen. Der Sachverständige, Viehmakler Sche., bekundete, daß nach seiner langjährigen, beim städtischen Schlachthofe gesammelten Erfahrung das Fleisch von derartigen Kühen, wie im vorliegenden Falle, nach Entfernung der kranken Organe auf der sogen. Freibank zum Verkauf zugelassen werde, allerdings zu einem billigeren Preise und mit dem Hinweis darauf, daß das Fleisch von einem kranken Thiere herstamme.

Bei dem Auseinandergehen der Gutachten der Sachverständigen konnte nicht festgestellt werden, daß E. B. die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des von den Tuberkeln befreiten Fleisches gekannt hat. Es ist auch nicht festzustellen, daß seine Unkenntniß auf Fahrlässigkeit beruhte. Das einzige Mittel, welches er vernünftiger Weise hätte anwenden können, um sich über die Gesundheitsschädlichkeit oder -Unschädlichkeit Gewißheit zu verschaffen, wäre gewesen, daß er den nächsten Thierarzt zu Rathe gezogen hätte; aber gerade dieser Thierarzt Sch. würde ihm dann die Ungefährlichkeit des Fleisches ebenso attestirt haben, wie er es jetzt im Prozeß gethan hat. Der Angeklagte E. B. würde also auch bei Aufwendung größerer, nach Lage der Sache zu erlangender Vorsicht nicht zur Erkenntniß gekommen sein, daß das Fleisch gesundheitsschädlich war. Dagegen waren die Sachverständigen sich darin einig, daß das Fleisch in Folge der durch die Tuberkelbazillen hervorgerufenen Krankheit minderwerthig gewesen ist. Daß dies auch E. B. als sachkundiger Schlachter gewußt hat, hat das Gericht bei dem erwiesenen Verhalten als zweifellos angenommen. Indem E. B. dieses Fleisch theils am Vormittage des 19. August 1900 unter Verschweigung der Krankheit verkaufte, theils am Nachmittage unter täuschender Bezeichnung feilhielt, handelte er gegen § 10^2 N.-M.-G.

Was den Angeklagten D. anbetraf, so ist zwar festgestellt, daß er, als er die Kuh als Schlachtthier verkaufte, wissentlich ein verdorbenes Nahrungsmittel verkauft hat. Seine Verurtheilung aus § 10 l. c. konnte jedoch nicht erfolgen, weil er bei dem Verkauf das Kranksein der Kuh und die Minderwerthigkeit deren Fleisches nicht verschwiegen hat. Es blieb noch zu prüfen, ob D. sich nicht einer Uebertretung des § 367^7 St.-G.-B. schuldig gemacht hat. Dieses Gesetz bedroht mit Strafe denjenigen, der verdorbene Eßwaaren verkauft oder feilhält. Wenn nun auch nach dem jetzigen Stande der Rechtsprechung eine lebende, zum Schlachten bestimmte Kuh unter den Begriff der „Eßwaare" zu bringen sein dürfte, so kann doch die Gesetzesstelle auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden. Es kann nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, jeden vorsätzlichen oder fahrlässigen Verkauf von „verdorbener" Eßwaare unter Strafe zu stellen. Das würde namentlich bei der weiten Ausdehnung des Begriffs „verdorben" zu den unleidlichsten wirthschaftlichen Konsequenzen führen; z. B. würde dann auch der Inhaber der sog. Freibank, dem das von den staatlich anerkannten Sachverständigen zum menschlichen Genusse freigegebene, wenn auch minderwerthige und im Sinne des Gesetzes „verdorbene" Fleisch zum Verkauf überlassen wird, der Strafe unterliegen, wenn er das Fleisch ohne jegliche Täuschung zu einem dem wahren Werthe entsprechenden Preise öffentlich verkauft. Deshalb wird man als Absicht des Gesetzes anzusehen haben, daß zum Thatbestande des § 367^7 gehört, daß der Verkauf unter Verschweigung der Mangelhaftigkeit geschehen sein muß. Und das ist beim Angeklagten D. nicht der Fall gewesen. Hiernach war J. D. deswegen, weil nicht festgestellt ist, daß er das fragliche Fleisch überhaupt verkauft oder feilgehalten hat, und D. aus den oben entwickelten Gründen freizusprechen, dagegen E. B. nach § 10^2 N.-M.-G. zu 2 Wochen Gefängniß und 100 ℳ Geldstrafe zu verurtheilen.

44. **Landgericht Dortmund.** Urtheil vom 25. Juli 1899 wider den Schlächtermeister S. zu L. — I. Im November oder Dezember 1897 kaufte S. für 100 ℳ eine sehr magere Kuh, schlachtete sie und verkaufte das Fleisch derselben. Was dem Thier gefehlt hat, konnte nicht festgestellt werden; Thierarzt M., welcher die Kuh untersucht hatte, konnte sich nicht mehr ihrer Krankheit erinnern. S. behauptete, die Kuh für gesund gehalten zu haben. Bei der Zerlegung habe sich gezeigt, daß sich ein Drahtstück in dem Darme des Thieres befunden habe; dies habe wohl der Verdauungs- und Zunahmefähigkeit, aber nicht der Gesundheit der Kuh Abbruch thun können. S. erschien auf Grund der Beweisaufnahme zwar in hohem Maße eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz verdächtig, aber nicht überführt. Es blieb die Möglichkeit offen, daß S. glauben konnte, die Kuh sei trotz ihres Darmschadens gesund, und es ist auch nicht ganz ausgeschlossen, daß diese Meinung des S. gerechtfertigt war. Mageres Fleisch aber ist an sich nicht als verdorben im Sinne des § 10 N.-M.-G. anzusehen; es muß hinzutreten, daß die Magerkeit eine krankhafte, durch eine Krankheit verursacht ist. Mangels genügender Beweise war S. in diesem Falle freizusprechen.

II. Bei der Schlachtung einer anderen Kuh, Ende Oktober oder Anfang November 1898, bei welcher ihm Zeuge H. half, fand S. Lunge und Leber stark vereitert; Eiter drang auch aus den Gedärmen. Außerdem waren auf der Lunge und Leber Neubildungen vorhanden. S. hat die Eingeweide in die Düngergrube geworfen, das Fleisch aber zum Theil verwurstet, zum Theil in rohem Zustande verkauft.

Nach dem Gutachten des Kreisthierarztes E. hat diese Kuh an Perlsucht gelitten. Das Fleisch eines derart tuberkulösen, an hochgradiger Perlsucht leidenden Thieres war als tuberkelhaltig zu betrachten und, da die Tuberkelbazillen bei Thier und Mensch von gleicher Substanz und Zusammensetzung sind, die Tuberkulose auf Menschen zu übertragen fähig, also geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen; seine Genußfähigkeit war ferner derart vermindert, daß es als verdorben im Sinne des § 10^2 N.-M.-G. anzusehen war. Die Symptome der Tuberkulose und zwar die Kennzeichen der bekannteren, bei Thieren häufiger in Erscheinung tretenden Form derselben, der Perlsucht, sind gerade diejenigen, die der Zeuge H. zutreffend beobachtet hat. Insbesondere charakteristisch ist das Auftreten der sogen. „Perlen" und die Neubildung der Bindegewebe, die sie hervorrufen. Nach der Ansicht des Sachverständigen sind die Merkmale der Perlsucht derart deutlich, daß jeder Metzger sie erkennen kann und muß.

Auf Grund der Beweisaufnahme hat das Gericht als erwiesen erachtet, daß S. als erfahrener Fachmann gleich beim Schlachten die Krankheit der fraglichen Kuh und damit auch die verdorbene und gesundheitsschädliche Beschaffenheit ihres Fleisches erkannt hat. Er hat sich deshalb durch seine Handlungsweise eines Vergehens gegen §§ 10^2, 12^1 N.-M.-G. schuldig gemacht. Wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz schon vorbestraft, wurde S. zu 2 Monaten Gefängniß verurtheilt; nach § 16 l. c. wurde die Verurtheilung öffentlich bekannt gemacht.

Bayern. 45. **Landgericht Deggendorf.** Urtheil vom 7. November 1899 wider den Metzger B. zu A. — B. kaufte am 19. Juli 1899 vom Söldner F. in L. für 93 ℳ eine Kuh und schlachtete sie am gleichen Tage.

Hierbei stellte sich das Thier als stark perlsüchtig heraus. Auf Veranlassung des Fleischbeschauers N. wurde Distriktsthierarzt M. zugezogen, welcher das Fleisch nicht für bankmäßig erklärte und dem B. verbot, dasselbe für andere als technische Zwecke zu verwenden. B. verlangte darauf von F. die Zurücknahme der Kuh. Da letzterer von dem Preise nur noch 60 ℳ zurückzahlen konnte, behielt B. die beiden Hinterschlegel der Kuh, die Haut und die Zunge zurück. Nach der Anklage soll er dann das Fleisch der Hinterschlegel, das er, wie unbestritten, für perlsüchtig gehalten habe, an seine Kundschaft veräußert und die Zunge mit seinen Leuten verzehrt haben.

Durch die Beweisaufnahme ist jedoch nicht erwiesen, daß B. dieses Fleisch irgendwie in Verkehr gebracht hat, im Gegentheil bekundeten die Zeugen G. und Fr. eidlich, daß B. das Fleisch nur an die Schweine und den Hund verfüttert habe. Bezüglich der Zunge hat B. zugegeben, daß er sie in gesottenem Zustande mit G. und Fr. verzehrt habe, behauptete aber, an dieser nichts Krankhaftes bemerkt zu haben, wie überhaupt an Zungen Perlsucht sich nicht zeige. G. und Fr. haben ebenfalls an der Zunge nichts von Perlsucht wahrgenommen; dieselbe habe ihnen ganz gut geschmeckt. Der Sachverständige Dr. R. äußerte sich auch gutachtlich dahin, daß die Zunge in der Regel nicht von der Perlsucht ergriffen werde. Hiernach fehlt aber objektiv der Nachweis, daß die Zunge überhaupt gesundheitsschädlich gewesen war. Eine in der Verwendung des für nicht bankmäßig erklärten Fleisches zu anderen als technischen Zwecken etwa liegende Uebertretung wäre verjährt gewesen. B. mußte deshalb freigesprochen werden. (§ 12[1] N.-M.-G.)

46. **Landgericht Traunstein.** Urtheil vom 6. September 1901 wider den Sattlermeister L. zu S. — Anfangs Juni 1901 schlachtete der Metzger B. zu W. eine Kuh, welche von L. einige Tage vorher verkauft war. Als Bezirksthierarzt H. zu W. die geschlachtete Kuh besichtigte, stellte er fest, daß sie tuberkulös war. Es waren nicht nur Lunge und Leber vollständig von Tuberkeln durchsetzt, sondern es fand sich auch in einer Fleischlymphdrüse und zwar in der Bugdrüse ein Tuberkelknoten. Auf Grund dieses Befundes erklärte H. dem B., daß das ganze Fleisch der Kuh von Tuberkeln durchsetzt und direkt gesundheitsschädlich sei, daß es zur Nahrung für Menschen nicht verwendet werden dürfe und dem Wasenmeister übergeben werden müsse. Am folgenden Tage erklärte H. auch dem L. ausdrücklich und eingehend, die Kuh sei zwar wohlgenährt, auch erscheine das Fleisch derselben einem Laien sehr schön und brauchbar, trotzdem sei das ganze Fleisch der Kuh unbrauchbar, gesundheitsschädlich und dürfe zur Nahrung für Menschen nicht abgegeben, nicht verkauft, nicht verschenkt und auch zum Genusse in der Familie nicht verwendet werden. Er erklärte dem L. eingehend, daß, wenn sich, wie bei der geschlachteten Kuh, in einer Fleischlymphdrüse mit freiem Auge sichtbare Tuberkelknoten befinden, mit Sicherheit anzunehmen ist, daß mikroskopisch kleine Tuberkeln im Fleische verschiedentlich weiter vertheilt sind, daher der Genuß des tuberkulösen Fleisches Erkrankungen bei Menschen hervorrufen könne. Auf eindringliches Bitten des L. gestattete dann H. demselben, daß er dieses Fleisch in gekochtem Zustande an Hunde und Schweine verfüttern dürfe. Außerdem sagte er ihm, daß die Lunge und die Eingeweide absolut unverwendbar seien und beseitigt werden müssen. Trotz dieser Weisungen des Bezirksthierarztes H. wandte sich L. durch den Wirth He., zu dem er die geschlachtete Kuh hatte verbringen lassen, an den Gütler und Fleischbeschauer F. in S., die Kuh auch zu besichtigen. Auf eindringliches Bitten ließ sich F. schließlich doch bestimmen, die Kuh zu besichtigen, und stellte dabei fest, daß die Lunge, welche sich in einem „Schaffel" befand, ungewöhnlich angeschwollen war. Er besichtigte sie nicht näher, weil er sich vor derselben ekelte. Weiter nahm er wahr, daß auch am Fleisch selbst und zwar am Brustspitz sich 2 etwa Doppel-Markstück große Tuberkelknoten befanden. Das übrige Fleisch hielt er für gut. F. sagte dem He., daß er zwar das Fleisch nicht für gesundheitsschädlich halte, da sich auch die Tuberkelknoten vom Fleische ablösen ließen, am übrigen Fleisch überhaupt nichts bemerkbar sei, daß er aber eine Erlaubniß zur Verwerthung des Fleisches nicht geben dürfe, da der Bezirksthierarzt bereits entschieden habe. Dessenungeachtet kaufte F. von He. 4 Pfund von diesem Fleische, das Pfund zu 0,45 ℳ, da ihm das Fleisch so gut gefiel, und genoß es. Er gab an, das Fleisch sei sehr gut gewesen. He. theilte dem L. mit, was F. ihm gesagt hatte, und verkaufte dann das ganze Fleisch der Kuh im Auftrage des L. an verschiedene Personen in S.; den Erlös von 0,45 ℳ für das Pfund lieferte er an L. ab.

Das Gericht hat auf Grund des H.'schen Gutachtens für erwiesen erachtet, daß der Genuß des fraglichen tuberkulösen Fleisches geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, und daß dies auch dem L. bekannt war. Wenn letzterer auch auf die Aussage F.'s hin die Sache leichter nahm, so mußte er sich doch mit Bezug auf die eingehende Belehrung des Bezirksthierarztes H. zum mindesten dessen bewußt sein, daß das Fleisch möglicherweise gesundheitsschädlich sein und Erkrankungen bei Menschen hervorrufen konnte. Es war ihm aber dieser Erfolg ganz gleichgültig und war ihm nur darum zu thun, einen Vermögensschaden von sich abzuhalten. L. wurde deshalb wegen Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt.

47. **Landgericht Frankenthal.** Urtheil vom 12. Oktober 1900 wider den Metzger F. zu B. — Am 7. Februar 1900 brachte Zeuge W. ein Vorder- und ein Hinterviertel einer Kuh in das Schlachthaus nach L., um das Fleisch der ortspolizeilichen Vorschrift entsprechend nochmals untersuchen zu lassen. W. hatte dieses Fleisch an demselben Tage von F. gekauft und darüber auch einen dasselbe als bankwürdig erklärenden Fleischbeschauschein des Fleischbeschauers H. erhalten. Bezirksthierarzt T. fand nun bei der Besichtigung des Fleisches, daß von dem Vorderviertel das Rippenfell ganz abgezogen und alle Lymphdrüsen mit Tuberkeln besetzt waren, während das Bauchfell des Hinterviertels vorhanden und frei von Tuberkeln war.

Wie F. bekundete, hat er die Kuh, von welcher jenes Fleisch stammte, am 6. Februar 1900 für 170 ℳ gekauft; das Thier sei gesund gewesen und bei der Schlachtung am Tage darauf vom Fleischbeschauer H. auch nicht beanstandet worden. Das Rippenfell auf den beiden Vordervierteln habe er abgezogen, weil er beim Ausnehmen der Eingeweide aus Versehen den Wampen zerrissen und dadurch die Brusthöhle mit dem Inhalt des Wampens beschmutzt habe. Weitere 40 Pfund von dem Fleische dieser Kuh wollte F. an den Spengler Li. nach G. zum Verwursten abgegeben und den Rest in seiner Familie verwerthet haben. Da F. jedoch kinderlos ist, war letzteres nicht zu glauben; wahrscheinlich hat er vielmehr auch den Rest des Fleisches verkauft. Fleischbeschauer H. hat zugegeben, die fragliche Kuh vor und nach der Schlachtung untersucht und ihr Fleisch für bankmäßig befunden zu haben.

Es erschien nicht ausgeschlossen, daß H., welcher nach Aussage des Bezirksthierarztes S. wenig befähigt ist, die Tuberkulose an der Kuh nicht wahrgenommen hat. Da jedoch der Sachverständige T. in allen Lymphdrüsen des von ihm untersuchten Vorderviertels Tuberkeln gefunden hat, kann es nach seinem sowie dem Gutachten des Bezirksthierarztes S. keinem Zweifel unterliegen, daß auch das Rippenfell mit Tuberkeln besetzt war. Das Gericht bezweifelt nach dem Gutachten der beiden Thierärzte auch nicht, daß F. als Metzger die Tuberkeln auf dem Rippenfelle gesehen und als solche erkannt, und daß er das Rippenfell nur deshalb abgezogen hat, um diese Tuberkeln zu beseitigen, während er die weniger leicht erkennbaren Tuberkeln an den Lymphdrüsen nicht erkannt hat; es erachtet ferner mit der Ansicht dieser Sachverständigen die Behauptung F.'s, daß er das Rippenfell wegen der Beschmutzung mit dem Wampeninhalte abgezogen habe, als leere Ausrede, da derselbe in diesem Falle in erster Linie die Bauchhöhle hätte beschmutzen müssen, er auch das Rippenfell als glänzendes seröses Häutchen viel bequemer durch Wasser hätte reinigen können. Die

Sachverständigen T., S. und Dr. Be. stimmten auch darin überein, daß das Fleisch von einem theilweise tuberkulösen Thiere, wie es die fragliche Kuh war, wenn es nicht vollständig durchgekocht und durchgebraten wird, Darmkatarrh verursachen und dadurch die menschliche Gesundheit schädigen kann. Daß letzteres dem F., wie jedem Metzger bekannt gewesen ist, unterlag keinem Zweifel. Bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt hätte sich F. sagen müssen, daß ein Thier, welches am Rippenfelle Tuberkeln hat, letztere auch noch an anderen Theilen haben könnte, und daß er deshalb beim Verkauf des Fleisches von einem derartigen Thiere allein nach Beseitigung des tuberkulösen Rippenfells nicht verhüten könnte, daß Leute nach dem Genuß solchen Fleisches an ihrer Gesundheit Schaden litten. F. wurde deshalb zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt; die Verurtheilung wurde außerdem öffentlich bekannt gemacht. (§§ 14, 16 N.-M.-G.)

48. **Landgericht Würzburg.** Urtheil vom 2. März 1899 wider den Metzger W. zu A. — Am 30. November 1898 schlachtete W. eine von dem Bauern K. gekaufte Kalbin und fand dabei, daß dieselbe perlsüchtig war. K. ließ durch den Zeugen H. den Thierarzt B. herbeiholen, welcher die Perlsucht an der geschlachteten Kalbin bestätigte und bestimmte, daß die Eingeweide und die beiden vorderen Viertel des Thieres dem Wasenmeister übergeben werden müßten, daß dagegen die hinteren Viertel bankmäßig seien; auf die Frage H.'s gab B. schließlich noch zu, daß die vorderen Viertel auch als Hunde- oder Schweinefutter verwendet werden dürften. Bei diesen Eröffnungen B.'s war W. zugegen. Letzterer verkaufte nun je ein Vorderviertel der Kalbin an die Zeugin S. und G., das Pfund zu 0.20 bezw. 0,25 ℳ. Hierbei sagte W. den Käufern zwar, daß die Kalbin beanstandet wäre, setzte aber hinzu, daß, wer sich nicht daran stoße, auch das Fleisch essen könnte; zu G. äußerte er außerdem noch: „Wenn es etwas gäbe, solle er sagen, er habe das Fleisch als Schweinefutter gekauft".

Nach dem Gutachten des Thierarztes B. und des Hofraths Dr. R. steht fest, daß die beiden Vorderviertel der fraglichen Kalbin wegen der großen Gefahr der Uebertragung der Perlsucht geeignet waren, im Falle des Genusses die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Diese Gefahr sei nur dann beseitigt, wenn jenes Fleisch bei einem entsprechenden Hitzegrad durchgekocht werde. Letzteres sei aber nicht immer der Fall, da es häufig vorkomme, daß Rindfleisch roh oder wenigstens halb durchgekocht genossen werde.

Es erschien nicht ausgeschlossen, daß W. eine Aeußerung B.'s zu H., daß die kritischen Vorderviertel, wenn sie entsprechend abgekratzt würden, auch von Menschen gegessen werden dürften, auf Umwegen in Erfahrung gebracht hat.

Bei dieser Sachlage ist aber ein Beweis dafür, daß W. das fragliche Fleisch, wissend, daß es gesundheitsschädlich sei, verkauft habe, nicht als erbracht anzusehen. Dagegen durfte er, nachdem ihm der Thierarzt den Verkauf dieses Fleisches zur menschlichen Nahrung verboten hatte, auf eine bloß im Wege des Privatgespräches gehörte gegentheilige Ansicht desselben Thierarztes hin das fragliche Fleisch nicht als menschliche Nahrung verkaufen. Er hätte sich vorerst mindestens noch einmal an den Thierarzt um Aufklärung wenden müssen. Dadurch, daß er dies nicht gethan hat, hat er es an der nach Lage der Sache gebotenen Vorsicht fehlen lassen und gegen § 14 N.-M.-G. verstoßen. W. wurde zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Hessen. 49. **Landgericht Mainz.** Urtheil vom 10. Mai 1901 wider den Metzger F. zu W. — Am 21. Juni 1900 schlachtete F. mit Hülfe seines Gesellen N. ein Rind, dessen Lunge, Bauchfell und größere Baucheingeweide dicht mit Tuberkeln behaftet waren; dem F. fiel dies auch sofort auf, denn er sagte zu N., „dasselbe sei nicht recht koscher". Die Lunge nebst den übrigen mit Tuberkeln behafteten Eingeweiden wurde in den Schmutzbottich geworfen und an diesem oder dem nächsten Tage fortgeschafft, wobei es sich herausstellte, daß die Lunge schon ganz verfallen war. Das Fleisch, an welchem Zeuge N. Tuberkeln nicht bemerkte, wurde theils in rohem Zustande von F. verkauft, theils zu Wurst verarbeitet. Die Haut wurde an den Häutehändler H. verkauft; während F. jedoch sonst auch das Fett an H. verkaufte, geschah dies in diesem Falle nicht. Am nächsten Tage wurde von F. und N. ein junges Rind geschlachtet. N. fand in dessen Lunge einen von Tuberkulose herrührenden Knoten, und bei Bloslegung des Hirns fand sich in demselben ein Geschwür vor. F. verbrannte den Kopf mit Ausnahme der Zunge, während er die letztere und das Fleisch des Thieres gleichfalls verkaufte. Bei beiden Thieren hatte eine Besichtigung durch den Fleischbeschauer vor und nach der Schlachtung nicht stattgefunden.

Nach dem Sachverständigen Dr. S. ist das Fleisch von tuberkulösen Thieren in jedem Falle nicht als vollwerthiges, ladenreines zu betrachten. Wenn das Fleisch solcher Thiere selbst mit Tuberkeln behaftet oder krankhaft abgemagert ist, so ist es gesundheitsschädlich und zu vernichten. Ist die Tuberkulose auf einzelne Herde der inneren Höhlen beschränkt, das Fleisch selbst noch nicht ergriffen, so ist es an sich nicht gesundheitsschädlich; es unterliegt dann der Bestimmung des Thierarztes, ob solches Fleisch bei fortgeschrittener Krankheit trotzdem zu vernichten oder bei leichteren Fällen nach Entfernung aller von Tuberkeln infizirten Stellen der Freibank zu überweisen sei, wo es als „nicht ladenreines, aber der Gesundheit nicht schädliches Fleisch" zu verkaufen sei. Auf Grund der N.'schen Aussage kam Dr. S. zu dem Schlusse, daß nicht feststeht, daß das Fleisch der beiden Thiere gesundheitsschädlich gewesen sei.

Das Gericht hat die Ausreden F.'s, insbesondere seinen Einwand, daß er die Symptome der Tuberkulose bei seiner einseitigen Ausbildung als Wurstler nicht gekannt, also auch von der Tuberkulose der beiden fraglichen Thiere nichts wahrgenommen habe, auf Grund des Beweisergebnisses für unglaubhaft erachtet und als erwiesen angenommen, daß F. während der zwei Jahre, in welchen er schon die Metzgerei betrieb, diejenigen Erfahrungen gesammelt haben müßte, um diese verbreiteste und wichtigste Krankheitsform erkennen zu können. Es ist daher als festgestellt angenommen, daß F. wußte, daß das Fleisch von tuberkulösen Thieren herstammte, daß es vollwerthiges, bankwürdiges Fleisch nicht war, und daß er es in natürlichem Zustande oder zu Wurst verarbeitet unter Verschweigung der mangelhaften Beschaffenheit weiter verkauft hat. Er hat damit also ein verdorbenes Nahrungsmittel verkauft, da unter „verdorben" nicht blos Gegenstände zu verstehen sind, die Anfangs von normaler Beschaffenheit durch nachfolgende Einwirkungen an Güte verloren haben, sondern auch solche, welche in ihrem Entwicklungsstadium derartige nachtheilige Veränderungen erfahren haben, daß sie minderwerthig und von geringerer Gebrauchsfähigkeit sind. (Entsch. des Reichsger. Bd. V S. 157.) Aus dem Gutachten des Sachverständigen ergiebt sich aber, daß Fleisch von tuberkulösem Vieh unter allen Umständen mindergebrauchsfähig und minderwerthig ist, daß es je nach dem Grade der Krankheit sogar unbrauchbar oder sogar gesundheitsgefährlich gewesen sein kann, so daß das angegebene Begriffsmerkmal der Verdorbenheit sicher gegeben ist. Es kommt hinzu, daß derartiges Fleisch für empfindlichere Naturen direkt ekelerregend ist, was durch den amtlichen Ausdruck „nicht ladenrein" genügend angedeutet wird. (Entsch. des Reichsger. Bd. V S. 290.) F. wurde daher wegen Vergehens gegen § 10^2 N.-M.-G. zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt; nach § 16 l. c. wurde die Verurtheilung öffentlich bekannt gemacht.

Oldenburg. 50. **Landgericht Oldenburg.** Urtheil vom 11. Mai 1901 wider den Schlachter und Händler S. zu D. — S. ließ am 14. Februar 1901 eine für 80 ℳ gekaufte magere und an Husten leidende Kuh durch den Schlachter Sch. schlachten. Beim Oeffnen der Kuh fand dieser, daß sie stark tuberkulös war; die inneren Theile waren mit Schwären und Auswüchsen bedeckt, die Lunge war ganz verdorben, in der Brusthöhle befanden sich 2 große Tuberkelherde. Dies alles

bemerkte auch S. Die Lunge und verschiedene stark mit Tuberkeln versetzte Theile wurden in die Senkgrube hinter dem Hause geworfen, im Uebrigen die Kuh in 4 Viertel getheilt und im Laden aufgehängt neben anderem Fleische. Der am folgenden Morgen den Laden betretende Oberwachtmeister G. fand bei Besichtigung des hier fraglichen Kuhfleisches auf demselben viele kleine weißliche Knoten vor, die er sofort als Tuberkeln erkannte. Der herbeigerufene Thierarzt L. fand die Kuh in 2 Brust- und 2 Bauchstücke getheilt vor; das Bauchfell war nicht abgezogen. Dasselbe war stark mit tuberkulösen Knoten und Wucherungen besetzt; die noch nicht abgetrennten Nieren waren beide tuberkulös. Durch das Gutachten des Sachverständigen ist festgestellt, daß, wenn ein Mensch von den tuberkulösen Wucherungen genießt, die Gefahr einer tuberkulösen Infektion vorliegt.

Das Fleisch der Kuh hat der Sachverständige als tuberkelfrei befunden; er hat es daher zwar nicht als gesundheitsgefährlich, wohl aber bei dem hohen Grade, den die tuberkulöse Erkrankung erreicht hatte, als verdorben und zur menschlichen Nahrung nicht geeignet bezeichnet. Ferner erklärte der Sachverständige, daß die an den fraglichen Fleischtheilen befindlichen Tuberkeln selbst einem Laien, geschweige denn einem Viehhändler und Schlachter sofort hätten auffallen müssen. S. wurde eines Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. für schuldig befunden und in Anbetracht seiner Vorbestrafung wegen Betrugs und seines schlechten Rufs zu 4 Monaten Gefängniß verurtheilt.

Hamburg 51. *Landgericht Hamburg.* Urtheil vom 13. Februar 1900 wider den Schlachtermeister B. und den Tagelöhner S., beide zu A. — Am Morgen des 20. September 1899 fuhren die Angeklagten mit 4 Vierteln Kuhfleisch aus A. zu dem Schlachtermeister W. in H., ohne dieses Fleisch beim Passiren der H.-A.'er Grenze untersuchen zu lassen. In dem W.'schen Laden wurde dieses Fleisch dann polizeilich beschlagnahmt, weil es keinen Untersuchungsstempel trug; auch hatte Polizeiwachtmeister M. beim Durchschneiden des Fleisches einige tuberkulöse Lymphdrüsen darin gefunden. Die vom Polizeithierarzt L. auf der Untersuchungsstation vorgenommene Besichtigung des Fleisches bestätigte den M.'schen Befund und ergab, daß 2 Theile des Fleisches, welche von einem Rindervorderviertel stammten, mit Tuberkulose der Lymphdrüsen behaftet waren. Das gesammte Fleisch ist darauf dem Frohn zur Vernichtung überwiesen.

Nach dem Gutachten des Physikus Dr. Ab. weist das Vorhandensein von tuberkulösen Lymphdrüsen im oder am Fleisch einer Vorderkeule auf eine schwere tuberkulöse Erkrankung des Thieres hin, auf Grund welcher das Fleisch nicht nur als verdorben zu bezeichnen, sondern auch wegen der Anwesenheit tuberkulöser Krankheitsherde geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu zerstören, da nach dem Genusse des Fleisches etwa eintretende Gesundheitsschädigung, welche in Form tuberkulöser Erkrankungen des Darmes und seiner Nachbarorgane erfolgen, sich nicht als vorübergehende Störungen des Wohlbefindens, sondern aller Erfahrung nach als langdauernde und gemeinhin zu tödtlichem Ausgange führende Erkrankungen zeigen. Der Sachverständige hat bei Erstattung des Gutachtens noch hervorgehoben, der Umstand, daß nur die Lymphdrüsen, nicht das Gewebe des Fleisches selbst tuberkulös erkrankt waren, könne kein Anlaß sein, das Fleisch in nur geringem Grade oder gar nicht als gesundheitsschädlich erscheinen zu lassen. Denn es bestehe die Gefahr, daß beim Zerlegen des Fleisches durch den Verkäufer oder Käufer die erkrankten Drüsen durchschnitten und die in ihnen vorhandenen Tuberkelbazillen an dem Messer haften blieben und in das eigentliche Muskelfleisch hineingebracht würden. Auch sei die Möglichkeit, durch intensives Kochen oder Braten die in dem Fleische enthaltenen Tuberkulosekeime abzutödten, nicht geeignet, die Gefahr für die Gesundheit zu entfernen, da erwiesenermaßen bei dem im Haushalt üblichen Kochen und Braten nicht immer solche Temperaturgrade im Innern des Fleisches erzielt werden, welche die zu den lebensfähigsten krankheiterzeugenden Kleinwesen gehörenden Tuberkelbazillen unbedingt tödten.

Das Gericht hat geglaubt, den Angeklagten Sch. von der wider ihn erhobenen Anklage freisprechen zu müssen, da nicht nachgewiesen ist, daß er gewußt hat, daß das über die Grenze gebrachte Fleisch zuvor der Untersuchungsstation nicht vorgelegt ist, und da er als Tagelöhner des Angeklagten B. keine Veranlassung hatte, das Fleisch auf seinen etwa gesundheitsgefährdenden Zustand zu untersuchen, zumal er einen besonderen Auftrag dazu von B. nicht erhalten hatte und glauben konnte, eine solche Untersuchung habe bereits stattgefunden.

Was dagegen B. anbetraf, so hat er geständigermaßen bewußt frisches Rindfleisch von A. nach H. eingeführt, ohne es der vorgeschriebenen amtlichen Untersuchung vorgeführt zu haben; er hat damit gegen die §§ 7 und 11 des Hamburgischen Gesetzes vom 19. März 1894 verstoßen. Ferner hat B. aber auch gegen § 14 N.-M.-G. gehandelt. Denn wenn er das Fleisch, ohne es der Untersuchungsstation vorzulegen, verkaufte, hätte er es selbst auf seine Beschaffenheit gründlich untersuchen müssen. Wie M. es gethan, so hätte auch B. dieses Fleisch an jenen Stellen, wo sich Lymphdrüsen befinden, zerschneiden müssen; ihm wären dann die tuberkulösen Erscheinungen nicht entgangen. In der That hat er aber nach seiner eigenen Angabe jede innere Untersuchung unterlassen und sich nur auf eine oberflächliche Besichtigung der von den Knochen losgelösten Fleischtheile beschränkt. Daß dabei die Wahrscheinlichkeit, eine vorhandene tuberkulöse Erkrankung zu finden, nur sehr gering war, mußte er sich als gelernter Schlachter bei gewöhnlichem Nachdenken sagen. S. wurde freigesprochen, B. aber zu 500 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Elsaß-Lothringen. 52. *Landgericht Mülhausen.* Urtheil vom 17. Juni 1899 wider den Viehhändler B. zu Z. — Am 18. Dezember 1898 bot B. dem Metzgermeister A. in D. eine Kuh zum Wurstmachen an und erklärte ihm dabei, die Kuh sei zwar gesund, aber nicht gut zu Fuß, sodaß er sie in Z. schlachten und das Fleisch in Vierteln nach D. bringen werde. A. kaufte die Kuh und zwar das Pfund zu 0,40 ℳ in den Vierteln gewogen. B. brachte nun am 21. Dezember früh zwischen 7 und 8 Uhr die 4 Viertel, welche etwa 110 Pfund wogen, sowie Kopf, Leber, und Herz der Kuh zu A. Auf die Frage des letzteren, warum das Fleisch nicht gestempelt sei, antwortete B., daß er die Kuh des Nachts geschlachtet und es in der Eile verabsäumt habe, das Fleisch durch den Fleischbeschauer untersuchen zu lassen; bezüglich des fehlenden Transportscheines erklärte B., daß er diesen vergessen habe und ihn Nachmittags beibringen werde. A. ersuchte darauf den B., das Fleisch wieder mitzunehmen und es im D.'er Schlachthause untersuchen zu lassen. Angeklagter versprach auch, gegen Mittag wiederzukommen und das Fleisch in das D.'er Schlachthaus zur Untersuchung zu schaffen, erschien aber nicht. In der Voraussetzung, daß 1 Viertel zur Untersuchung genügen würde, begann A., die anderen 3 Viertel des Fleisches zu verarbeiten. Um 5 Uhr Nachmittags erschien aber Schlachthausthierarzt H. mit einem Polizeibeamten bei A. mit der Aufforderung, die weitere Verarbeitung des Fleisches zu unterlassen, bis es vom Kreisthierarzt Zü. untersucht worden sei. Bei der am folgenden Tage vorgenommenen Untersuchung fand Kreisthierarzt Zü. an dem vorhandenen Hinterviertel eine Lymphdrüse, deren Untersuchung ergab, daß die betreffende Kuh an generalisirter Tuberkulose gelitten hatte. Die Lymphdrüse war etwa 5—6 cm lang, 3—4 cm breit und $1^1/_2$ cm dick und voller Tuberkeln. Da die inneren Organe, Lunge oder Eingeweide zuerst an Tuberkeln erkranken, und dann erst die Lymphdrüsen ergriffen werden, so ist anzunehmen, daß die Tuberkulose an der Lunge und an den Eingeweiden schon sehr weit vorgeschritten war, und daß auch die übrigen Körpertheile stark affizirt gewesen sind. Der Sachverständige Sanitätsrath Dr. W. giebt sein Gut-

achten dahin ab, daß das Fleisch dieser stark tuberkulösen Kuh unbedingt als gesundheitsschädlich zu betrachten ist, und zwar umsomehr, als dasselbe für die Wurstfabrikation bestimmt war. Da die Würste nicht abgekocht, sondern nur etwa 10 Minuten lang in ein 50—60° C Wärme enthaltendes Wasser getaucht werden, so bleiben die Bazillen intakt, und durch den Genuß des hierbei verwendeten infizirten Fleisches erfolgt sehr leicht die Uebertragung der Tuberkulose auf den menschlichen Körper.

Durch die Beweisaufnahme ist zweifellos erwiesen, daß B. über die Beschaffenheit des Fleisches und über den ausgedehnten Umfang und den vorgeschrittenen Grad der Tuberkulose, mit welcher die fragliche Kuh behaftet war, volle und genaue Kenntniß hatte und sich auch der gesundheitsschädlichen Eigenschaft des fraglichen Fleisches wohl bewußt war. B. wurde deshalb wegen Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. zu 9 Monaten Gefängniß verurtheilt; außerdem wurden ihm die bürgerlichen Ehrenrechte auf 5 Jahre aberkannt und die Verurtheilung nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht. Ferner hat B. das Fleisch eines zu Z. geschlachteten Thieres zur weiteren Verarbeitung als Wurstfleisch ohne Gesundheitsschein und ohne Kontrolstempel auf den einzelnen Stücken nach D. eingeführt und es unterlassen, das Fleisch dem Bürgermeister oder Fleischbeschauer zu D. vor dem Verkauf vorzuzeigen. B. hat hiermit die §§ 12, 15, 30 der Verordnung des Bezirkspräsidenten von Ober-Elsaß vom 13. Dezember 1897 übertreten und wurde deshalb noch zu 4 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

C. Tuberkulose, wenn noch andere Krankheiten oder fehlerhafte Zustände vorhanden sind[1]).

Preußen. 53. *Landgericht I zu Berlin*. Urtheil vom 20. November 1899 wider den Schlächtermeister F. zu B. — Am 16. Juni 1899 nahm der städtische Revisor K. bei F. eine Prüfung der vorhandenen Fleischvorräthe vor. In dem vorderen Geschäftsraum F.'s fand K. alles in Ordnung. In dem dahinter liegenden Raume verarbeiteten 2 Gesellen gerade 2 Rinderviertel; das Fleisch war in kleine Stücke geschlagen und sollte in der Maschine weiter zerkleinert werden. Dieses Fleisch und noch 2 bisher unverarbeitete Viertel erschienen dem K. bei oberflächlicher Prüfung verdächtig. Er fand, daß bei einigen Stücken die zwischen den Muskeln befindlichen Häute, auf denen sich die Tuberkelknötchen vorzugsweise bilden, entfernt waren. Da das Fleisch nicht den Stempel der B.'er Untersuchungsstation, sondern nur den der R.'er trug, beschlagnahmte es K.

F. behauptet, das Fleisch von dem Schlächtermeister P. gekauft und für gut befunden zu haben. Durch das Einsalzen werde der Wassergehalt jedes Fleisches erheblich vermehrt. Er habe sich davon überzeugt, daß das Fleisch gestempelt gewesen sei, und nicht gesehen, daß es der R.'er Stempel und nicht der B.'er gewesen sei; hierauf sei er erst von K. aufmerksam gemacht worden.

Zur Stempelung des Fleisches in B. sei der Lieferant verpflichtet gewesen. Die Thierärzte Dr. N. und Dr. S., welche das fragliche Fleisch noch an demselben Tage untersucht haben, geben ihr Gutachten dahin ab, daß das ganze Fleisch wässerig und tuberkulös gewesen sei, sodaß es verdorben und auch in hohem Grade für die menschliche Gesundheit schädlich gewesen sei. Die Tuberkelbildung sei bereits so weit vorgeschritten gewesen, daß erbsengroße Tuberkelknoten auf den noch vorhandenen Resten der Pleuren vorgefunden wurden. F. als Sachverständiger habe auf jeden Fall, auch bei nur oberflächlicher Prüfung sehen müssen, daß das Fleisch nicht mit dem B.'er Stempel, wie polizeilich vorgeschrieben, gestempelt gewesen. Der R.'er Stempel, welcher leicht von dem B.'er zu unterscheiden sei, habe sich deutlich erkennbar auf dem Fleich befunden, trotzdem er durch den wässerigen Zustand desselben etwas verwischt gewesen sei.

[1]) S. auch das Urtheil des Landgerichts Stargard i. P. vom 14 Dezember 1899 auf S. 421*

Die Behauptung F.'s, nicht bemerkt zu haben, daß das Fleisch verdorben gewesen sei, ist durch die Beweisaufnahme nicht widerlegt worden. Dieses Nichtwissen ist indeß durch eine grobe Fahrlässigkeit F.'s verursacht worden. Er hatte seiner Angabe nach zum ersten Mal von P. Fleisch gekauft. Gerade aus diesem Umstand folgte für ihn die Pflicht, das Fleisch vor der Verarbeitung einer genauen Prüfung zu unterziehen; statt dessen hat er es ohne genauere Besichtigung sofort zur Verarbeitung bestimmt. Bei einer auch nur einigermaßen genauen Besichtigung hätte ihm als Sachverständigem die verdorbene und gesundheitsschädliche Beschaffenheit des Fleisches, sowie das Fehlen des B.'er Stempels auffallen müssen. Daß F. das Fleisch zum Verkauf angeschafft und feilgehalten hat, ergiebt der Umstand, daß ein großer Theil beim Eintreffen K.'s bereits verarbeitet war. F. wurde deshalb wegen Vergehens gegen § 14 N.-M.-G. zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt.

Auf die gegen diese Entscheidung von D. eingelegte Revision hat das Reichsgericht, Zweiter Strafsenat, am 2. Februar 1900 das Urtheil des Landgerichts zu Berlin vom 20. November 1899 aufgehoben und in der Sache selbst auf Freisprechung F.'s erkannt.

Die Revision beschwert sich mit Recht darüber, daß der Begriff des „Feilhaltens" von der Vorinstanz verkannt worden sei. Zum „Feilhalten" wird objektiv erfordert, daß der feilgehaltene Gegenstand dem Publikum zugänglich gemacht und zum Kaufe angeboten wird. (Vgl. Entsch. Bd. 4 S. 275.) Das ist in dem angefochtenen Urtheile bezüglich des tuberkulösen Fleisches nicht festgestellt. Nach Inhalt der Urtheilsfeststellungen fand der Revisor K. das tuberkulöse Fleisch nicht in den vorderen Geschäftsräumen F.'s sondern in einem dahinter liegenden Raume. Zum Theil war dasselbe bereits von 2 Gesellen in Stücke geschlagen worden und sollte mit der Maschine weiter zerkleinert werden; 2 Viertel waren noch nicht in Arbeit genommen. F. hatte die Absicht, das Fleisch zu Wurst zu verarbeiten. Diese Feststellungen ergeben, daß, als K. das tuberkulöse Fleisch bei F. vorfand, sich dasselbe weder an dem zur Ausstellung und zum Verkaufe der Waaren bestimmten Orte, dem Laden F.'s befunden hat, noch in dem Zustande, in welchem F. es abzusetzen beabsichtigte. Unverständlich ist insbesondere die Ausführung der Vorinstanz, es ergebe der Umstand, daß ein großer Theil des Fleisches beim Eintreffen des Revisors bereits verarbeitet gewesen, daß D. das Fleisch feilgehalten habe, da „verarbeiten" und „feilhalten" des Fleisches zwei wesentlich von einander verschiedene Thätigkeiten sind. Es kann daher nur angenommen werden, daß der Begriff des „Feilhaltens" von der Vorinstanz verkannt worden ist.

Das Urtheil war hiernach aufzuheben. Da nach den vorherigen Ausführungen ein Vergehen gegen § 14 N.-M.-G. nicht vorliegt, nach Lage der Sache auch nicht anzunehmen ist, daß bei einer neuen Verhandlung der Sache der Thatbestand einer anderen strafbaren Handlung festgestellt werden wird, so war in der Sache selbst auf Freisprechung F.'s zu erkennen.

54. *Landgericht Potsdam*. Urtheil vom 9. März 1901 wider die Schlächtermeister M. zu P. und S. zu A. — Ende November 1900 bestellte M. bei S. 2 Centner Ausschnittfleisch, das angesalzen sein sollte. S. kaufte deshalb eine magere Kuh für 120 ℳ, schlachtete sie, löste die Knochen aus dem Fleische sowie eine am Hinterviertel stattgehabte Verwachsung aus und fuhr sodann am 26. November 1900 mit dem in Säcke verpackten Fleisch der halben Kuh zu M. nach P. Als er vor der Einfahrt hierselbst das Steuerhaus passirte, erklärte er dem diensthuenden Beamten, er habe in den Säcken gesalzenes Fleisch, versteuerte es als solches und vermied durch jene unwahre Angabe den für ungesalzenes Fleisch, welches frisch nach P. eingeführt wird, vorgeschriebenen Nachweis vorgängiger Untersuchung durch einen Sachverständigen. Gegen Abend lieferte er sodann 2 Centner des Fleisches an M. in dessen Laden ab, händigte ihm auch den Steuerzettel ein. M. zahlte

ihm dafür 90 ℳ und ließ das Fleisch in seinen Arbeitsraum bringen. Dort hatte sein Geselle bereits Stücke kleingeschnitten und in ein Faß geworfen, als 2 Steuerbeamte erschienen, das Fleisch besichtigten, es für ungesalzen erklärten und dessen Herausgabe zum Zwecke der Untersuchung auf dem P.'er Schlachthofe verlangten. M. gab das Fleisch sofort heraus. Am nächsten Tage wurde es von dem Direktor K. untersucht und dabei festgestellt, daß sich auf dem Brustfell ein tuberkulöser Belag und in den Halsdrüsen Tuberkelknötchen befanden, sowie daß das Fleisch am Hinterviertel wässerig degenerirt war, und daß der aus dem Hinterviertel von S. vorher herausgeschnittene Theil besonders krankhaft infizirt gewesen sein mußte. Das Fleisch war zweifellos geeignet, durch seinen Genuß die menschliche Gesundheit erheblich zu schädigen.

Daß das Fleisch in der vorbeschriebenen Weise verdorben war, konnte S. ohne besondere Schwierigkeiten an dem in Folge der Verdorbenheit entstellten äußeren Ansehen des Fleisches erkennen und hat dies auch nach der Ueberzeugung des Gerichts, als er es dem M. überlieferte, gewußt. Diese Ueberzeugung gründet sich sowohl im Allgemeinen darauf, daß dem S. als Schlächtermeister von Beruf das abnorm äußere Ansehen des Fleisches nicht entgehen konnte und auch nicht entgangen ist, als auch im Besonderen darauf, daß S. das Kuhfleisch in Säcken verpackt als angebliches Salzfleisch bei der Steuerbehörde einführte und dadurch vor Untersuchung bewahrte, sowie ferner darauf, daß er die 2 Centner an M. einschl. Steuer für nur 90 ℳ verkaufte, während in P. als Preis für die schlechtesten, noch verkehrsgängigen Kühe von den Schlächtermeistern einschl. Steuer 51 ℳ für den Centner gezahlt werden. Dagegen ist nicht angenommen, daß S. mangels spezieller diesbezüglicher medizinischer Kenntnisse die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Fleisches gekannt hat. Den verdorbenen Zustand des Fleisches hat er dem M. verschwiegen. S. wurde daher wegen Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt, auch wurde nach § 16 l. c. auf öffentliche Bekanntmachung der Verurtheilung erkannt. Was M. anbelangte, so hat dieser lediglich fahrlässig gehandelt, indem er das verdorbene Fleisch ohne vorgängige Prüfung ankaufte und mit dessen Verarbeitung zwecks weiteren Verkaufs beginnen ließ. Da jedoch gemäß § 11 l. c. eine derartige Fahrlässigkeit nur strafbar ist, wenn demnächst der Verkauf der verdorbenen Waare erfolgt, so ist die gegen M. erwiesene That nicht strafbar, und mußte er daher freigesprochen werden.

Die gegen dieses Urtheil von S. eingelegte Revision hat das Reichsgericht, Zweiter Strafsenat, am 17. Juni 1901 verworfen, aus folgenden Gründen: Der Vorderrichter hat den Angeklagten aus § 10 N.-M.-G. verurtheilt. Die Revision sucht darzuthun, daß der Angeklagte allenfalls in Gemäßheit des § 14 l. c. wegen Fahrlässigkeit zu verurtheilen gewesen wäre, weil nach Feststellung des Vorderrichters das in Frage stehende Fleisch geeignet gewesen sei, im Falle des Genusses die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Die Vorinstanz hat jedoch festgestellt, daß der Angeklagte den gesundheitsgefährdenden Zustand des Fleisches nicht erkennen konnte. Damit entfiel der Thatbestand des § 14 l. c. Dagegen hat die Vorinstanz in rechtlich bedenkenfreier Weise den Thatbestand des § 10² l. c. festgestellt und demgemäß den Angeklagten verurtheilt. Die Revision war daher zu verwerfen.

55. **Landgericht Kiel.** Urtheil vom 12. Juni 1901 wider den Schlächtermeister B. zu N. — Das Schöffengericht zu Neumünster hat den B. durch Urtheil vom 17. April 1901 wegen Vergehens gegen § 14 N.-M.-G. zu 40 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Gegen diese Entscheidung hat B. Berufung eingelegt. Die erneute Verhandlung ergab, daß B. im Dezember 1900 dem Schlachter K. den Auftrag gegeben hatte, ihm gelegentlich Schweine und Kälber für seine Schlachterei zu besorgen. Am 21. Dezember brachte nun K. 3 Kälber zu B.; letzterer war selber nicht zu Hause, hatte aber hinterlassen, die Kälber, sobald sie ankämen, zu schlachten, damit sie am nächsten Tage zu Wurst verarbeitet werden könnten. K. hatte die 3 Kälber für 10 ℳ von dem Hofbesitzer D. gekauft, welcher dieselben, da sie durchaus nicht fressen wollten und zusehends abmagerten, todtstechen und eingraben lassen wollte. Den Gesellen B.'s war beim Schlachten der Kälber aufgefallen, daß diese sehr schwach und auffallend mager waren; im Uebrigen fanden sie jedoch nichts Auffälliges an den Thieren. Als B. nach Hause kam, erkundigte er sich nach dem Gesundheitszustand der Kälber und erfuhr von dem Gesellen Br., daß er nichts habe finden können; B. selbst wollte auch nichts Krankhaftes an dem Fleische bei dessen Besichtigung wahrgenommen haben. Am nächsten Morgen verkaufte B. eine halbe Leber von einem dieser Kälber. Kurze Zeit später beschlagnahmte Polizeikommissar K. die 3 Kälber, und das Fleisch wurde von dem Thierarzt A. untersucht. Die Untersuchung ergab, daß das Fleisch blaß und wässerig war, ferner zeigten die Lungen tuberkulöse Veränderungen und an einer Leber fand sich eine tuberkulöse Drüse. Als zur menschlichen Nahrung ungeeignet wurden die Kälber hierauf vergraben. Der Thierarzt A. hat als Sachverständiger erklärt, er habe das Fleisch nicht für gesundheitsschädlich gehalten, auch seien die tuberkulösen Erscheinungen an den Lungen und der einen Leber nur einem medizinisch geschulten Auge erkennbar gewesen. Zu derselben Feststellung ist der Sachverständige Kreisthierarzt S. gelangt, der die Kälber einige Wochen später noch einmal untersucht hat. Dagegen hat Kreisarzt Dr. Bo. bekundet, daß, wenn sich auch nicht feststellen lasse, an welcher besonderen Krankheit die Kälber gelitten hätten, doch mit Bestimmtheit behauptet werden müsse, daß der Genuß des wässerigen Fleisches geeignet gewesen sei, die menschliche Gesundheit zu schädigen. Von dem Genuß der Leber könne er dasselbe nicht mit Bestimmtheit behaupten.

In Uebereinstimmung mit dem angefochtenen Urtheile hat das Berufungsgericht nicht angenommen, daß B. die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des Fleisches der Kälber kannte, zumal auch der Thierarzt A. eine solche Beschaffenheit des Fleisches nicht festzustellen vermocht hat. Bezüglich der Frage, ob er fahrlässig gehandelt hat, kam nur das verkaufte Stück Leber in Betracht, da das übrige Fleisch der Kälber, welches erst verarbeitet werden sollte, nicht verkauft, feilgehalten oder in Verkehr gebracht worden ist. Es konnte aber auch nicht von der fraglichen Leber festgestellt werden, daß ihr Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war. B. war daher nicht eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz für überführt zu erachten und wurde unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils freigesprochen.

56. **Landgericht Hanau.** Urtheil vom 10. Juli 1901 wider die Handelsleute B. N. und L. N. und den Fleischbeschauer und Landwirth H., sämmtlich zu U. — Die Angeklagten N. verkauften Ende November oder Anfang Dezember 1900 an den Schweinehändler Ha. das halbe Fleisch und die halben Eingeweide, an den Gastwirth Hau. die andere Hälfte der Eingeweide und ein Viertel einer Kuh, welche erst einige Zeit später geschlachtet werden sollte; das letzte Viertel wollten die Gebrüder N. für sich behalten. Das Schlachten der Kuh ließen sie etwa 12 Tage später durch den jüdischen Schlächter B. in Anwesenheit H.'s in der Ha.'schen Scheuer vornehmen; im lebenden Zustande war die Kuh von H. für gesund befunden worden. Beim Zerlegen derselben fand man in ihrem zweiten Magen mehrere Nägel. In Folge dessen verzichteten die Angeklagten N. auf die rituelle Untersuchung des Thieres durch B. und erklärten, daß dieses Fleisch für sie „treife“, d. h. für Israeliten ungenießbar sei. Danach nahm H. die Untersuchung der Kuh vor; als er an die Lunge kam, machte er die Wahrnehmung, daß diese mit einer größeren Anzahl von Knoten behaftet war. Er theilte dies alsbald den beiden N. mit, die jedoch die behauptete Thatsache bestritten, und von denen B. N. meinte, das ist nicht

wahr, „das ist nichts, die ist doch ganz rein." H. erklärte „nein, willst Du mich das lernen? das entfernst Du davon, das schneidest Du weg, ich nehme mir von der Sache nichts an, das muß abgetrennt werden." Auf die nochmalige Bemerkung des N., daß es nichts sei, daß aber jedenfalls H. die Sache beseitigen solle, erwiderte dieser, „ich habe dazu keine Zeit, das gebe ich Dir auf, das hast Du zu beseitigen". Alsdann entfernte sich H.; die Angeklagten N. unterließen jede Beseitigung der an der Lunge befindlichen Knoten. Am Nachmittage desselben Tages holte Hau. den von ihm gekauften Antheil der Kuh ab; dabei wurde ihm noch das letzte Viertel der Kuh von den Gebrüdern N. verkauft, die ihm erklärten, daß das Fleisch wegen der vorgefundenen Nägel für sie „treife" sei. Als Hau. nun dieses Fleisch zum Wurstmachen mitverwenden wollte, entdeckte der Fleischbeschauer M., daß die Lunge mit zahlreichen Tuberkelknoten bis zur Größe einer Wallnuß behaftet war. Hau. ersuchte deshalb die zufällig anwesenden Gebrüder N., das Fleisch und die Eingeweide der Kuh zurückzunehmen; letztere lehnten dies jedoch ab, B. N. erklärte ihm vielmehr, er solle damit machen, was er wolle, ihn gehe es nichts an.

Nach dem Gutachten des Kreisthierarztes Dr. S. zu Sch. war die fragliche Lunge tuberkulös und damit ihr Genuß geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Auch wenn die Lunge zu Wurst verarbeitet und letztere nicht übermäßig lange gekocht und durch und durch gut gesotten wäre, hätte die Tuberkulose durch deren Genuß auf den Menschen übertragen werden können.

Aus dem ganzen Verhalten der Angeklagten N. war zweifellos zu entnehmen, daß sie bei der Ueberlieferung der Fleisch- und Eingeweidetheile an Hau. sehr wohl die tuberkulöse Beschaffenheit der Lunge gekannt haben. Ebenso wußten sie aber auch, daß der Genuß von derartigem Fleisch die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war; sie betrieben von früher Jugend an das Viehhandelsgeschäft und mußten daher aus langjähriger Erfahrung mit der gesundheitsgefährlichen Beschaffenheit tuberkelhaltigen Fleisches vertraut sein. Die Angeklagten N. wurden daher eines Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. für schuldig befunden. Außerdem fiel ihnen eine Uebertretung der Polizeiverordnung vom 1. Juli 1892 über die Untersuchung des Schlachtviehs zur Last, indem sie die unschädliche Beseitigung der zur menschlichen Nahrung ungeeigneten und deshalb vom Fleischbeschauer beanstandeten Lunge des geschlachteten Thieres unterlassen haben. H. hat sich gegen § 9 der Ausführungsvorschriften zu der vorerwähnten Polizeiverordnung vergangen. Zwar war er von dem Auffinden der Krankheitserscheinungen der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten vorliegend nicht verpflichtet, weil nicht das ganze geschlachtete Thier zu verwerfen war sondern nur ein einzelner Theil desselben, die Lunge, in diesem Falle mußte er als Fleischbeschauer dem Besitzer über deren Beseitigung oder gewerbliche Ausnutzung gemäß § 4 der Verordnung Anweisung ertheilen. Dieser Verpflichtung ist H. nicht ausreichend nachgekommen. Da der Ansteckungsstoff in der ganzen Lunge, nicht nur in dem direkt angegriffenen Theile derselben sitzt, war die ganze Lunge zu beseitigen und unbrauchbar zu machen. Die Anweisung H.'s ging aber nur dahin, die Gebrüder N. sollten die Knoten aus der Lunge herausschneiden. Die Gebrüder N. wurden zu je 1 Monat Gefängniß, H. zu 30 *M* Geldstrafe verurtheilt.

57. **Landgericht Saarbrücken.** Urtheil vom 14. November 1899 wider den Metzger L. zu H. — Am 18. Juli 1899 Abends schlachtete L. eine für 75 *M* gekaufte Kuh, ohne daß er sie vorher oder nachher von einem Thierarzt hatte untersuchen lassen. Als nun am 22. Juli der zuständige Thierarzt dies von einem anderen Metzger hörte, besichtigte er in Anwesenheit des Polizeidieners B. das Schlachthaus des Angeklagten. Hier wurden ein Hinterviertel, ein um einige abgeschnittene Theile verringertes Vorderviertel und einige andere Fleischtheile einer ungewöhnlich stark abgemagerten Kuh vorgefunden. Das Fleisch war eingetrocknet und sehr dunkel, fast schwarz verfärbt und zeigte an verschiedenen Stellen unverkennbare Spuren tuberkulöser Erkrankung. An dem krankhaft geschwollenen Euter und an verschiedenen anderen Stellen zeigten sich deutliche, auch von dem Zeugen B. wahrgenommene Perlen oder Tuberkelknoten, während solche an einigen anderen Stellen offenbar durch Abziehen von Hauttheilen und Abschneiden von Fleischstücken beseitigt waren. Die inneren Fleischtheile und das Fett waren schwammig und sulzig. An demselben Abend fand die Zeugin K., die mit dem Angeklagten in demselben Hause wohnte, auf dem Speicher in einem Waschkorbe unter Wäschestücken ekelhaft stinkende, vollkommen in Verwesung begriffene innere Organe eines Schlachtthieres. Die Zeuginnen Bu. und P. hatten 2 Tage vorher im L.'schen Laden kleine Stücke Rindfleisch gekauft, welche dunkel gefärbt waren und schlecht schmeckten. Nach dem Gutachten der gehörten Sachverständigen ist die fragliche Kuh hochgradig tuberkulös gewesen; das am 22. Juli vorgefundene Fleisch war schon in Fäulniß übergegangen. Da die Tuberkelbazillen nur durch sehr starkes, sorgfältiges Kochen, wie es in einfachen Haushaltungen nicht regelmäßig geschieht, vollkommen getödtet werden, und da die bei der Fäulniß entstehenden Fleischgifte auch durch Kochen nicht vernichtet werden, so war das fragliche Fleisch als ein für die menschliche Gesundheit schädliches zu bezeichnen.

Daß L. als Metzger auch sehr wohl die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Fleisches gekannt hat, erschien zweifellos, ergab sich insbesondere aber auch aus seinem Verhalten vor und nach dem Schlachten der Kuh, deren sehr geringer Kaufpreis ihn gerade zu besonderer Vorsicht beim Verwerthen des Fleisches hätte veranlassen müssen. L. wurde eines Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 2 Monaten Gefängniß verurtheilt.

Bayern 58. **Landgericht Deggendorf.** Urtheil vom 31. Oktober 1899 wider die Bauerswittwe K. und die Bauerstochter H., beide zu R. — Ende 1897 ließ die K. durch den Austrägler D. einen kranken, stark abgemagerten Ochsen schlachten. Hierbei fand D., daß das Thier perlsüchtig gewesen war. Er sagte dies auch der K. und bemerkte dabei, daß derartiges Fleisch gesundheitsschädlich sei und nicht verkauft werden dürfe. Den gleichen Aufschluß ertheilte ihr Fleischbeschauer G., als er die Beschau des geschlachteten Thieres vornahm. Wie G. bekundete, sei der Ochse in einem Grade perlsüchtig gewesen, wie er „es noch nicht leicht gesehen" habe; die Eingeweide, Lunge und Leber des Thieres seien zudem von der K. schon bei Seite gebracht gewesen. Da nun G. der K. sagte, das Fleisch des Ochsen sei ungenießbar und müsse vergraben werden, suchte diese ihn durch Anbieten von Geschenken zu bewegen, das Fleisch für gesund zu erklären und dessen Verkauf freizugeben; hierin wurde sie von der Mitangeklagten H. unterstützt. Die Angeklagten erreichten bei G. hiermit aber nichts. Auch den Vorschlag G.'s, den Thierarzt zu holen, damit dieser vielleicht einige Theile des Fleisches unter besonderen Voraussetzungen zum Verkaufe freigäbe, befolgten die Angeklagten nicht, verwandten vielmehr nach Beseitigung der schlechtesten Stücke einen Theil des Fleisches in ihrem eigenen Haushalte und brachten einen anderen Theil dadurch in den Verkehr, daß sie ihn verschenkten und sogar auch verkauften. So erhielt der Steinhauer Z. 7 bis 8 Pfund dieses Fleisches von der K. für 1 *M*. Als Z. dieses Fleisch sah, merkte er an den im Fleische befindlichen Knoten sofort, daß es von einem perlsüchtigen Thiere herrührte; außerdem hatte das Fleisch auch ein „schleimiges", übles Aussehen. In Folge des Genusses dieses Fleisches erkrankten Z. und sein Schwiegervater an heftigem Durchfall.

Nach dem Gutachten des Medizinalraths Dr. Ra. war der geschlachtete Ochse nicht nur im hohen Grade perlsüchtig, sondern befand sich auch im ersten Stadium der Wassersucht. Auf letzteres Leiden deutet das von den Zeugen geschilderte schleimige Aussehen des Fleisches. Auch ist die Erkrankung des Z. und seines Schwieger-

vaters nicht auf eine tuberkulöse Infektion zurückzuführen, sondern rührt davon her, daß das Fleisch wegen der bestandenen Wassersucht verdorben war. Daß der Genuß des Fleisches perlsüchtiger Thiere geeignet ist, auch beim Menschen Tuberkulose hervorzurufen, also die menschliche Gesundheit zu schädigen, steht fest; in besonders hohem Grade ist dies dann der Fall, wenn es sich, wie hier, um ein Thier handelt, das sich in einem vorgeschrittenen Stadium der Tuberkulose befindet.

Von der gesundheitsschädlichen Beschaffenheit dieses Fleisches hatte die K. Kenntniß, da sie sowohl von D., wie auch von dem Fleischbeschauer G. ausdrücklich darauf hingewiesen war. Der Umstand, daß sie vor dem Eintreffen G.'s die Eingeweidetheile, an welchen die Tuberkulose besonders leicht zu erkennen ist, bei Seite geschafft hatte, sowie die unternommene Bestechung des Fleischbeschauers sprachen ebenfalls für ihre Schuld. Wenn sie trotzdem dieses Fleisch in Verkehr brachte, handelte sie gegen § 12[1] N.-M.-G. Die K. wurde deswegen zu 6 Wochen Gefängniß verurtheilt. Beide Angeklagte sind weiter je eines Vergehens der Bestechung nach § 333 St.-G.-B. für schuldig befunden, indem sie dem als Fleischbeschauer verpflichteten G., mithin einem Beamten, Geld anboten, um ihn zu einer pflichtwidrigen Handlung zu verleiten. Wegen dieses Vergehens wurde jede der Angeklagten zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt; für die K. wurde die Gesammtstrafe auf 7 Wochen festgesetzt.

59. **Landgericht Traunstein.** Urtheil vom 6. Juni 1900 wider den Unterhändler Georg G. in T. und 4 Genossen. — Ende Januar 1900 verkaufte Georg G., welcher damals für den Mitangeklagten F. Viehhandel betrieb, für diesen an den Bauern H. einen Stier; er erhielt dafür 100 ℳ und eine vollständig abgemagerte Kuh. Als F. letztere sah, sagte er zu G., „er schenke ihm deren Fleisch, nur müsse er ihm die Haut abliefern“. Außerdem machte F. den G. darauf aufmerksam, daß er die Kuh vor dem Schlachten durch einen Fleischbeschauer müsse untersuchen lassen. Während sich die Kuh noch im F.'schen Stalle befand, wurde sie dort von dem Bezirksthierarzt W. getroffen. Letzterer kannte sie sofort wieder, da er ihretwegen schon von H. um Rath gefragt war; er hatte damals gleich erklärt, daß sie an Lungentuberkulose leide. Im Sommer 1899 war die Kuh noch nicht sonderlich abgemagert, während sie Ende Januar 1900 das reinste Skelett vorstellte; W. wollte noch nie eine so heruntergekommene Kuh gesehen haben. In Folge dessen erklärte W. dem G., daß die Kuh vollständig tuberkulös, ihr Fleisch ungenießbar und gesundheitsschädlich sei, und setzte hinzu: „Kommen Sie mir nur nicht mit einer Fleischbeschau! Ich werde den Verkauf des Fleisches im Stadtbezirke nicht gestatten“. Trotzdem schlachtete Georg G. am 30. Januar mit dem Mitangeklagten, Metzger M., die Kuh, nachdem sie nach Ge. zum Bauern S. getrieben war, hierselbst in einem Schuppen. Nach Angabe M.'s war die Lunge der Kuh vollständig vereitert und durch die Eiterpusteln so aufgetrieben, daß sie zwischen 50 und 60 Pfund wog, während eine gesunde Lunge nur 15 Pfund zu wiegen pflegt; sie roch abscheulich und sah so grausig aus, daß G. vor Ekel aus dem Schuppen ging. Die Lunge wurde in eine Grube geworfen. Das Fleisch der Kuh war nach M.'s Angabe weich, wässerig und ekelerregend. M. bestritt selbst nicht, daß er es für verdorben und gesundheitsschädlich gehalten habe; er sei nur aus Noth dem G. behülflich gewesen. Er erhielt von G. die Zunge und den Kopf der Kuh zum Geschenk. Letzteren warf er weg, erstere verkaufte er für 1,20 ℳ an einen Taglöhner. Im Laufe des Vormittags erkundigte sich F., welcher mit seinem Fuhrwerk Ge. berührte, bei G. und M. nach dem Schlachtbefunde. Diese hatten inzwischen alles Verdächtige sauber beseitigt und erklärten ihm, das Fleisch sei noch ganz gut genießbar. Auf eine nähere Untersuchung des Fleisches ließ sich F. nicht ein, erklärte aber dem Georg G., zu ihm nach T. dürfe nichts von dem Fleische verbracht werden. Von dem Fleische verkaufte Georg G. für 6 ℳ 20 Pfund an Frau S.; das sogen. Voressen — Milz, Herz, Füße und Maul — bekam sie zu. Die S. hatte von G. gehört, daß die Kuh ein Geschwür in der Lunge gehabt habe, dem Fleische jedoch nichts fehle; sie bestritt, die verdorbene und gesundheitsschädliche Beschaffenheit des Fleisches gekannt zu haben. Die S. hat sowohl selbst von dem Fleische gegessen, als auch ihren Dienstboten davon gegeben. Ungefähr 1 Centner und 40 Pfund von dem übrigen Fleische nahmen G. und M. nach T. mit. Hier ließen sie 25 Pfund in der G.'schen Wohnung zurück, den Rest aber verbrachten sie nach der F.'schen Fleischbank; F. selbst war auf Viehhandel gefahren und abwesend. Da G. auch auf Viehhandel gehen mußte, beauftragte er seine Ehefrau, das Fleisch in der Freibank mit M. auszuhauen und zu verkaufen. Vorher ging er noch mit seiner Ehefrau wegen eines Hundes zu dem Bezirksthierarzt W. Hierbei kamen sie auch auf die Kuh zu sprechen und sagten zu W., daß sie deren Fleisch vernichtet hätten. In den nächsten 3 Tagen hat die Ehefrau G. mit M. das Fleisch ausgehauen und an verschiedene Personen davon verkauft. F. gewahrte nach seiner Rückkehr wohl, daß in seiner Freibank Fleisch ausgehauen wurde, da ihm jedoch G. gesagt hatte, das Fleisch sei noch gut gewesen, und da letzteres nun, wenn auch gegen seinen Willen hierhin gebracht war, kümmerte er sich nicht weiter um die Sache.

Das Gericht hat sich den Gutachten des Landgerichtsarztes Medizinalrath Dr. L. und des Bezirksthierarztes W. angeschlossen und angenommen, daß das Fleisch der fraglichen Kuh nicht nur verdorben, sondern auch gesundheitsschädlich gewesen ist. Daß das Fleisch verdorben war, bedarf bei dem geschilderten Zustande desselben keiner weiteren Erörterung. Bezüglich seiner Gesundheitsschädlichkeit führten die Sachverständigen an, daß die verdorbenen Säfte, insbesondere die weit vorgeschrittene Tuberkulose sich schon dem ganzen Organismus des Thieres mitgetheilt hatten, woraus sich auch die Abmagerung des Thieres erklärt. Tuberkeln befanden sich zweifellos schon im Fleische, in den Blutgefäßen und Eingeweiden. Der Genuß solchen Fleisches kann nicht nur bei den Genießenden selbst die Tuberkulose hervorrufen und zwar oft noch nach Jahren, sondern auch Brechdurchfall und Unterleibsverstimmungen erzeugen. Die Siedehitze zerstört allerdings die Tuberkulose, allein es wird nicht immer das Fleisch so vollständig durchsotten, daß sämmtliche Tuberkeln zerstört werden, und kann schon dadurch eine Uebertragung der Tuberkeln auf den menschlichen Organismus erfolgen, daß Jemand mit dem rohen Fleische herumwirthschaftet und dann die Hand in den Mund bringt. Das Gericht nimmt weiter auf Grund des Beweisergebnisses als erwiesen an, daß die G.'schen Eheleute und M. bereits vor Abgabe des Fleisches an andere Personen dessen gesundheitsschädliche Beschaffenheit gekannt haben. Es ist eine Erfahrungsthatsache, die keinem Fachmann unbekannt ist, daß, wenn die Lungentuberkulose so weit vorgeschritten ist, daß das damit behaftete Thier erheblich abmagert, die schlechten Säfte und die Tuberkeln sich durch den ganzen Organismus verbreitet haben, und daß dadurch sämmtliche Bestandtheile eines solchen Thieres infizirt sind, und deren Genuß die Uebertragung der Tuberkeln bewirken kann. Daß die Abmagerung der Kuh im vorliegenden Falle nur auf die Tuberkulose zurückzuführen war, vermögen die genannten 3 Angeklagten selbst nicht in Abrede zu stellen, denn G. und M. haben die vereiterte Lunge gesehen und der Ehefrau G. davon erzählt. Auch war daraus, daß die Ehefrau G. der Käuferin Gi. vorspiegelte, die Kuh habe einen Nagel verschluckt gehabt, und daß sie gemeinschaftlich mit ihrem Manne dem Bezirksthierarzt die Beseitigung des fraglichen Kuhfleisches vorredeten, zu schließen, daß sie über den gesundheitsschädlichen Zustand jenes Fleisches sehr wohl unterrichtet waren. Dagegen steht nicht fest, daß die S. und F. die Verdorbenheit und Gesundheitsschädlichkeit des Fleisches kannten. Die Abmagerung der Kuh an sich konnte auch andere Ursachen haben, dann war die Kuh magenkrank, ihr Fleisch minderwerthig, noch nicht aber verdorben und gesundheitsschädlich. Die S. wußte allerdings, daß die Kuh ein Geschwür in der Lunge

hatte, allein sie ist nicht sachverständig, und G. hatte ihr ausdrücklich versichert, dem Fleische fehle nichts. Daß sie das Fleisch nicht für gesundheitsschädlich hielt, geht auch daraus hervor, daß sie selbst davon genossen hat. F. sah nichts von der eiterigen Lunge; auch ihm hatten G. und M. erzählt, das Fleisch sei noch gut. Ganz abgesehen davon ist er seiner Verpflichtung nachgekommen; er hat den G. ausdrücklich aufmerksam gemacht, er müsse die Kuh der Fleischbeschau unterziehen, und sich verbeten, daß das Fleisch nach T. verbracht werde. Dafür, daß dasselbe ohne sein Wissen in seine Freibank verbracht wurde, kann er nicht, und daß er, als er nachträglich davon Kenntniß erhielt, nicht auf Entfernung drang, kann ihm nicht zum Vorwurfe gemacht werden, denn er wußte ja nicht, daß das Fleisch gesundheitsschädlich sei, und daß G. seiner Weisung, das Fleisch untersuchen zu lassen, nicht nachgekommen war. Georg G. hat nicht nur durch Mißbrauch seiner Autorität als Ehemann, sondern durch Verbringen des Fleisches in seine Behausung und direkten Auftrag seine Ehefrau vorsätzlich bestimmt, das gesundheitsschädliche Fleisch als Genußmittel zu verkaufen und sonst in Verkehr zu bringen, und haben dann auch er und seine Frau gemeinschaftlich und in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken und zwar die Ehefrau G. mit dem Wissen und Willen ihres Ehemannes das Fleisch thatsächlich zum Genusse an Andere verkauft. Die Angeklagten Georg G., Ehefrau G. und M. wurden deshalb nach § 12¹ N.-M.-G. verurtheilt, u. z. Georg G. zu 5 Monaten, Ehefrau G. zu 1 Monat, M. zu 4 Tagen Gefängniß; wegen Uebertretung der oberpolizeilichen Vorschriften über Fleischbeschau vom 2. Juni 1862 wurde gegen Georg G. außerdem nach Art. 74 Pol.-St.-G.-B. auf eine Geldstrafe von 15 ℳ erkannt. Die S. und F. wurden freigesprochen, letzterem auch die Befugniß zuerkannt, den auf seine Person bezüglichen Theil des Urtheiltenors auf Staatskosten öffentlich bekannt zu machen.

Die von dem Angeklagten Georg G. gegen dieses Urtheil eingelegte Revision hat das Reichsgericht, Erster Straffenat, am 4. Oktober 1900, soweit das Urtheil die Anklage gegen Georg G. wegen Vergehens gegen § 12 N.-M.-G. und Vergehens der Anstiftung zu einem solchen Vergehen betrifft, unter Aufrechterhaltung der ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben; die Sache wird insoweit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen. Im Uebrigen wird die Revision des Angeklagten verworfen, und werden ihm die Kosten des Rechtsmittels auferlegt.

Gründe:

Die Revision beantragt Aufhebung des angefochtenen Urtheils, soweit es gegen Georg G. ergangen ist, abgesehen von dem Ausspruche wegen Uebertretung der oberpolizeilichen Vorschriften über Fleischbeschau vom 2. Juni 1862. In letzterer Beziehung ist Revision nicht eingelegt. Die hiernach beschränkte Prüfung des Urtheils hatte folgendes Ergebniß.

A. Sämmtliche in der Revisionsschrift erhobenen Beschwerden sind theils unbegründet theils unzulässig.

I. Unzulässig sind die Angriffe auf die erstrichterlichen thatsächlichen Feststellungen über die Gesundheitsschädlichkeit des von Georg G. in den Verkehr gebrachten Fleisches. Die Folgerungen, die das Gericht aus den Angaben der Zeugen und Sachverständigen gezogen hat, können vom Revisionsgerichte nicht nachgeprüft werden; ein Verstoß gegen die Gesetze der Logik ist darin nicht zu finden, und im Uebrigen ist die Abschätzung der Beweiskraft jener Angaben ausschließlich Sache des erkennenden Gerichtes.

II. Rechtlicher Natur ist

a) die Beschwerde über die Anwendung des § 12¹ N.-M.-G., insofern sie geltend macht, die Begriffe „vorsätzlich" und „wissentlich" seien im Urtheile nicht mit hinreichender Schärfe auseinander gehalten.

Es ist richtig, daß der zweite, hier allein in Frage kommende Satz der erwähnten Gesetzesstelle nur den mit Strafe bedroht, der wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genußmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, und daß die Schlußfeststellung des Thatbestandes im Urtheile den Georg G. für überführt erklärt, dies vorsätzlich gethan zu haben, und das Wort „wissentlich" nicht enthält.

Allein es bedarf nicht des Nachweises, daß die Vorsätzlichkeit den Begriff der Wissentlichkeit in sich trägt, und es kann dahin gestellt bleiben, ob nicht das Gesetz selbst dies zum Ausdrucke bringen wollte, indem es in § 14 sowohl dem vorsätzlichen als dem wissentlichen Handeln, ja in § 11 nur dem wissentlichen Handeln schlechthin das Handeln aus Fahrlässigkeit entgegensetzt.

Denn die thatsächliche Begründung des Urtheils ist gesetzlich nicht in eine sogenannte Schlußfeststellung verwiesen, sondern in die gesammten Entscheidungsgründe, und dort ist ausdrücklich als erwiesen erklärt und ausführlich erörtert, daß Georg G. und die übrigen Mitschuldigen „bereits vor Abgabe des Fleisches an andere Personen gewußt haben, daß dieses Fleisch geeignet sei, die menschliche Gesundheit zu schädigen". Hiernach ist der Vorwurf, das Gericht habe die Begriffe „wissentlich" und „vorsätzlich" für gleichbedeutend erachtet, grundlos.

b) Rechtlicher Natur ist ferner die Beschwerde, § 48 St.-G.-B. sei verletzt, weil Georg G. wegen Anstiftung seiner Ehefrau zu einem Vergehen nach § 12 des obenerwähnten Gesetzes verurtheilt worden ist.

So wie die Revision diese Beschwerde begründet, ist sie verfehlt. Sie meint, die Feststellung, der Angeklagte habe sein Ansehen als Ehemann mißbraucht, genüge zu solcher Verurtheilung nicht und sei nicht durch entsprechende Thatsachen gestützt. Allein erstlich kann nicht bezweifelt werden, daß nach bürgerlichem Rechte dem Ehemanne gegenüber seiner Ehefrau maßgebender Einfluß auf deren die gemeinsame Wirthschaft betreffenden Handlungen zukommt, somit ein Ansehen, das mißbraucht werden kann und schon durch Duldung rechtswidriger Handlungen mißbraucht wird. Mißbrauch des Ansehens ist aber eines der in § 48 St.-G.-B. angeführten Mittel der Anstiftung.

Sodann übergeht auch hier die Revision, daß im Urtheile festgestellt ist, Georg G. habe seine Frau durch direkten Auftrag vorsätzlich bestimmt, das gesundheitsschädliche Fleisch als Genußmittel zu verkaufen und sonst in den Verkehr zu bringen. Auftrag ist ein so einfacher Begriff, daß er keiner weiteren thatsächlichen Erläuterung bedurfte.

Die Ausführungen der Revision über die Möglichkeit des Handelns der Frau aus eigenem Antriebe können demgegenüber nicht in Betracht kommen.

III. Dagegen mußte das Urtheil aus einem anderen, von der Revision nicht hervorgehobenen Grunde theilweise aufgehoben werden.

Der Angeklagte Georg G. und seine Ehefrau sind wegen eines gemeinschaftlich, das ist in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken begangenen Vergehens (§ 12 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1879) verurtheilt. Es ist somit nur ein solches Vergehen begangen worden, und Georg G. ist nicht minder der Thäter dieses Vergehens wie seine Ehefrau. Der Thäter kann aber nicht zugleich wegen Anstiftung zu derselben That bestraft werden. „Wenn die Mitschuld an einem Delikte in verschiedenen, leichteren und schwereren Formen in Frage steht, kann die schwerste Form allein in Betracht kommen". (Entsch. des Reichsger. Bd. 10 S. 409; vgl. auch Entsch. des Reichsger. Bd. 26 S. 198, Bd. 27 S. 273.) Es war also unstatthaft, den Angeklagten Georg G. auch eines sachlich mit jenem von ihm begangenen Vergehen zusammentreffenden Vergehens der Anstiftung eines Mitthäters zu demselben Vergehen für schuldig zu erklären.

Insoweit war also das Urtheil aufzuheben.

In der erneuten Verhandlung am 16. November 1900 hat die Strafkammer des Landgerichts zu Traunstein bezüglich des Thatbestandes auf das erste landgerichtliche Urtheil Bezug genommen. Darnach hat Georg G. nicht nur durch Mißbrauch seine Autorität als Ehemann sondern auch durch Verbringen

des Fleisches in seine Behausung und direkten Auftrag seine Ehefrau vorsätzlich bestimmt, das gesundheitsschädliche Fleisch der am 30. Januar 1900 geschlachteten Kuh als Genußmittel zu verkaufen und sonst in Verkehr zu bringen, und haben dann auch er und seine Frau gemeinschaftlich, d. i. in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken und zwar die Ehefrau G. mit dem Wissen und Willen ihres Ehemannes das Fleisch, einen Gegenstand, dessen Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, in Kenntniß dieses Umstandes wissentlich und vorsätzlich an einen Andern verkauft und in Verkehr gebracht. Darnach war Georg G. wegen eines in Mitthäterschaft mit seiner Ehefrau verübten Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. schuldig zu erkennen.

Dagegen steht diese Handlung weder in sachlichem noch in rechtlichem Zusammenflusse mit einem weiteren Vergehen der Anstiftung zu einem Vergehen gegen § 12¹ l. c., begangen dadurch, daß er seine Frau zur vorsätzlichen Inverkehrbringung des gesundheitsschädlichen Fleisches vorsätzlich bestimmt hat. Die als selbstständige Strafthat verfolgbare Anstiftung setzt voraus, daß Jemand einen Andern zu der von diesem begangenen strafbaren Handlung vorsätzlich bestimmt hat. Der § 48 St.-G.-B. erfordert eine von einem Andern begangene strafbare Handlung, zu welcher angestiftet wird. Dieses Erforderniß ist nicht vorhanden bei dem Mitthäter hinsichtlich der Handlung, die er mit einem Andern gemeinschaftlich begangen hat. Diese Handlung ist in ihrem ganzen Verlaufe keine fremde, sondern eine eigene, und deshalb fällt die intellektuelle Einwirkung des Angeklagten auf seine Ehefrau nicht unter den Gesichtspunkt des § 48 St.-G.-B., dagegen ist als Strafzumessungsgrund die dem Angeklagten Georg G. nachgewiesene Anreizung seiner Ehefrau in Betracht zu ziehen. Die gegen Georg G. erkannte Strafe erschien angemessen.

60. **Landgericht Aschaffenburg.** Urtheil vom 12. Juli 1899 wider den Bierbrauer E. zu K. — Am 30. März 1899 schlachtete Metzger W. in K. eine Kalbin, welche er von E. gekauft hatte. Da Fleischbeschauer H. bei der Beschau des Fleisches Tuberkeln fand, beschlagnahmte er vorläufig das Fleisch, bis es am folgenden Tage von dem Bezirksthierarzt S. untersucht wurde. Letzterer stellte fest, daß die Kalbin an sehr starker Tuberkulose gelitten hatte, namentlich an den Hintertheilen; hierzu mußte sich noch eine Bauchfellentzündung gesellt haben. Das Fleisch war glasig und wässerig. S. ließ deshalb dieses Fleisch nicht zum Genusse für Menschen zu und fertigte einen Fleischbeschauschein aus, indem die Ungenießbarkeit des Fleisches erklärt wurde. Dieser Schein wurde sowohl dem W., als auch dem anwesenden Angeklagten bekannt gegeben. S. bekundete ferner, daß sich das Fleisch zu Hunde- oder Schweinefutter, zu letzterem Zwecke aber nur in gut durchgekochtem Zustande verwenden ließe; auf die Frage E.'s, ob es auch als Fischfutter gebraucht werden könnte, bejahte S. diese Frage und schrieb noch in den Schein: „Als Fischfutter verwendbar“. E. nahm das Fleisch von W. zurück nach K. Auf dem Fleischbeschauschein, welchen ihm H. abschriftlich mitgab, war nur die Ungenießbarkeit des Fleisches bescheinigt, und die Worte „als Fischfutter verwendbar“ waren fortgelassen; dafür ist mit Bleistift, von wessen Hand blieb unaufgeklärt, beigesetzt: „Nur zu ökonomischen Zwecken“. E. hat dieses Fleisch dem Fischzüchter Ku. zu Fütterungszwecken anbieten lassen, dieser hatte jedoch keine Verwendung dafür. Darauf hat er dann größere Mengen dieses Fleisches an den Bauer und Besenbinder Ho. und den Unterkäufer Ki. verkauft, das Pfund zu 0,25 ℳ. Bei diesen Kaufabschlüssen hat E. die Käufer mit dem Inhalt des Fleischbeschauscheines genau bekannt gemacht und diesen das Fleisch nur unter der Bedingung, daß sie es als Schweinefutter gebrauchen würden, veräußert. Die Käufer haben dagegen die Tuberkeln von dem erhaltenen Fleische entfernt und letzteres ohne Nachtheil verzehrt und als wohlschmeckend befunden.

Das Gericht hat auf Grund der Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte annehmen durfte und mußte, die beiden Käufer hätten sich von der Ungenießbarkeit und Gesundheitsschädlichkeit des fraglichen Fleisches überzeugt und würden letzteres nur zu Fütterungszwecken verwenden; er hat somit nicht vorsätzlich gesundheitsschädliches Fleisch zur menschlichen Nahrung verkauft. Es war aber auch nach den thatsächlichen Feststellungen für die Annahme fahrlässigen Handelns auf Seiten des E. nirgends ein Anhalt gegeben. E. wurde deshalb freigesprochen; der Urtheilssatz wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12¹, 14, 16 N.-M.-G.)

61. **Landgericht Memmingen.** Urtheil vom 3. Januar 1901 wider den Metzgermeister B. und den Fleischbeschauer G., beide zu W. — I. Am 1. Oktober 1900 kaufte B. in M. für 28,50 ℳ eine Kuh, welche hustete und in Folge ihrer Abmagerung so schwach war, daß sie mittels Wagen nach W. gefahren werden mußte. Hier schlachtete sie B. am 3. Oktober früh, wobei er fand, daß die Lunge in nicht besonders gutem Zustande war; er warf letztere deshalb bei Seite und hing den ausgeweideten Körper des Thieres in seinem Schlachthause auf. Nach der Schlachtung ließ B. den G. zur vorgeschriebenen Beschau der Kuh rufen. Gegen 1/2 8 Uhr kam G., beschaute die Eingeweide und den an der Wand hängenden Körper der Kuh, untersagte dem B. die Verwendung der Lunge, befand aber das Fleisch noch für genießbar und bankwürdig und stellte den Fleischbeschauschein aus; die vorgeschriebene Besichtigung des Thieres durch den Fleischbeschauer vor der Schlachtung hat nicht stattgefunden. Einen Theil des Fleisches verarbeitete B. zu Brät, einen anderen Theil zerschnitt er in kleine Stücke, aus welchen dann ebenfalls Brät hergestellt werden sollte. Nachmittags gegen 1 Uhr kam Distriktsthierarzt E., welcher von der fraglichen Schlachtung gehört hatte, zu B., um das Fleisch der geschlachteten Kuh zu besichtigen. E. ließ die von B. bereits vergrabenen Eingeweide wieder ausgraben und fand bei der Untersuchung der Lunge, daß dieselbe von einem tuberkulösen und hochgradig wassersüchtigen Thiere herrühre, da bei einem Schnitte in die Lunge aus derselben Eiter auslief. Auch die übrigen Eingeweide und das noch vorhandene, theils in großen Stücken an der Wand hängende, theils bereits zu kleineren Stücken für die Brätbereitung verarbeitete Fleisch erkannte E. als verdorben und deshalb als für die Gesundheit der davon genießenden Menschen schädlich. Er ordnete deshalb die Verscharrung des ganzen Fleisches und der Eingeweide an; das schon früher hergestellte Brät hat E. nicht gesehen und untersucht.

Das Gericht hat die Behauptung B.'s, die verdorbene und gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Kuhfleisches nicht erkannt zu haben, nicht geglaubt und durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß ihm dies als gelerntem Metzger gar nicht hat entgehen können und auch nicht entgangen ist. Sein weiterer Einwand, er habe jenes Fleisch lediglich zum Gebrauche für sich und seine Familie bestimmt, erschien durch das Beweisergebniß ebenfalls widerlegt. Endlich wurde auch der Einwand B.'s, daß er auf Grund des ihm ausgestellten Fleischbeschauscheines das fragliche Fleisch als bankwürdig, verwerthbar und eventl. auch als zum Verkaufe geeignet habe halten dürfen, als nicht stichhaltig befunden. Denn da B. bei der Schlachtung der fraglichen Kuh als Metzger bei einigermaßen genauer Besichtigung den verdorbenen Zustand und die Gesundheitsschädlichkeit des Fleisches hätte erkennen müssen und nach Ueberzeugung des Gerichtes

auch thatsächlich erkannt hat, so konnte er die ihm ersichtliche, grobe Nachlässigkeit des Fleischbeschauers nicht als Rechtfertigungsgrund für seine Handlungsweise geltend machen. Und wenn es auch, wie seitens des Sachverständigen K. bekundet wurde, hie und da vorkommt, daß ein Fleischbeschauer die Erlaubniß zum Schlachten eines Thieres vor der Beschau im lebenden Zustande ertheilt und erst nach der Schlachtung die Beschau vornimmt, sowie daß solche Zuwiderhandlungen in einzelnen Fällen von den betreffenden Beamten nicht zur Anzeige gebracht werden, so konnte dies den B. nicht entlasten, da solche Umgehungen des Gesetzes die gesetzlichen Vorschriften nicht aufheben, und die Kenntniß des Thäters von solchen Umgehungen nicht einen thatsächlichen Irrthum, sondern einen Irrthum über das Strafgesetz begründet, welcher den Thäter vor Strafe zu schützen nicht geeignet erscheint. B. wurde deshalb wegen Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. in sachlichem Zusammenflusse mit einer Uebertretung in Bezug auf Fleischbeschau zu 2 Monaten Gefängniß und 10 *M* Geldstrafe verurtheilt, auch wurde nach § 16 N.-M.-G. auf öffentliche Bekanntmachung der Verurtheilung erkannt.

II. Dem Angeklagten G. ist zur Last gelegt, am 3. Oktober 1900 in seiner Eigenschaft als verpflichteter Fleischbeschauer der Gemeinde W., sohin als Beamter, welcher zur Aufnahme von öffentlichen Urkunden befugt ist, innerhalb seiner Zuständigkeit vorsätzlich rechtserhebliche Thatsachen falsch beurkundet zu haben, indem er, obwohl er die von B. an diesem Tage geschlachtete Kuh vor der Schlachtung nicht gesehen hatte und nach der Schlachtung das Fleisch derselben sofort als gesundheitsschädlich und verdorben erkennen mußte, einen Fleischbeschauschein ausstellte und auf demselben beurkundete, daß er das Thier vor und nach der Schlachtung beschaut, das Thier gesund, und das Fleisch genießbar für den Menschen und als bankwürdig befunden habe, sowie diesen Schein an B. aushändigte.

G. führte zu seiner Vertheidigung an, daß er bei der Besichtigung jener Kuh in Folge von Familienverhältnissen sehr erregt und in großer Eile gewesen sei; er habe daher nur bei der flüchtigen Besichtigung die Lunge des Thieres als krank erkannt und deren Verwendung dem B. untersagt, an dem Körper der Kuh sonst aber nichts Krankhaftes bemerkt. Deshalb habe er nicht bewußt wahrheitswidrig beurkundet, daß er das Fleisch als für Menschen genießbar und bankwürdig befunden habe. Die Durchstreichung des Wortes „vor" (d. i. der Schlachtung) in dem gedruckten Formulare habe er in seiner Aufregung und Eile nur aus Versehen unterlassen und daher auch in diesem Punkte nicht wissentlich etwas Unwahres beurkundet.

Da zeugenschaftlich die Aufregung und Eile G.'s erwiesen wurde, und auch der Sachverständige E. bestätigte, daß bei dem unzerlegten Thiere die Zersetzungserscheinungen am Fleische weniger bemerkbar zu Tage treten, so konnte das Gericht sich nicht überzeugen, daß G. bei der Besichtigung des Thieres die Ueberzeugung erlangt hatte, daß das Fleisch ungenießbar, verdorben und nicht bankwürdig sei. Ebensowenig ließ sich die Möglichkeit von der Hand weisen, daß G. die Durchstreichung des Vordruckes „vor" nur aus Versehen unterlassen habe, zumal ein Motiv für eine derartige absichtliche falsche Beurkundung nicht zu ersehen ist. Dagegen hat G. durch die Bescheinigung der Genießbarkeit und Bankwürdigkeit des fraglichen Fleisches höchst fahrlässig und pflichtwidrig gehandelt. Er hat insbesondere nach seinem eigenen Zugeständnisse sofort erkannt, daß die Lunge des Thieres krank sei, also eine krankhafte Veränderung eines Theiles der Eingeweide vorlag. Hatte er dies aber erkannt, so mußte er nach § 6 Abs. III der oberpolizeilichen Vorschriften für Schwaben und Neuburg vom 10. Mai 1893 in der Fassung vom 14. Februar 1897 jede weitere Thätigkeit, also insbesondere auch die Ausstellung des Fleischbeschauscheines und die Aushändigung desselben an B. ablehnen und den Eigenthümer des Thieres an den zuständigen Thierarzt verweisen. Indem G. dies nicht that, machte er sich einer Uebertretung jener oberpolizeilichen Vorschriften schuldig und wurde deshalb zu 40 *M* Geldstrafe verurtheilt.

Braunschweig. 62. **Landgericht Braunschweig.** Urtheil vom 31. Juli 1900 wider den Schlachter H. zu R. und den Tischler B. zu W. — Im Dezember 1899 erkrankte dem B. eine Kuh, welche der zugezogene Thierarzt T. an tuberkulöser Bauchfellentzündung behandelte. Der Zustand des Thieres verschlimmerte sich am 29. Dezember so, daß B. dasselbe durch den Arbeiter K. schlachten ließ. Beim Ausschlachten fand der Schlachter L., daß die Kuh in ganz außergewöhnlich hohem Maße Tuberkeln hatte, insbesondere war die Lunge vollständig „kaput". B. überzeugte sich selbst von dem Zustande der Kuh. Trotzdem ging er aber am 30. Dezember zu T. und fragte, ob er nicht ein Gesundheitsattest für das Fleisch bekommen könne. T. schlug ihm dies ab, und B. entfernte sich mit dem Bemerken, „er habe sich das wohl gedacht, er wolle die Kuh vergraben." Zu Hause fand er den Angeklagten H. vor, welcher die Kuh schon am Tage vorher lebend gesehen und damals gleich erklärt hatte, „die Kuh würde nicht wieder, B. solle sie aber nicht zu lange liegen lassen, sondern ihm gleich Nachricht geben, wenn sie todt wäre."

H. wußte bereits, daß die Kuh Tuberkeln hatte, und erfuhr nun auch von B., daß der Thierarzt das Fleisch für gesundheitsschädlich erklärt hatte. Trotzdem sagte er zu B., nachdem er einige im Hinterviertel der Kuh befindliche Drüsen eingeschnitten hatte, „an dem Genusse dieses Fleisches werde Niemand sterben; wenn B. es nicht selbst behalten wolle, so wisse er Jemand, der es als Hundefutter nehmen würde, B. dürfe nur keinen Preis fordern, dann könne nichts passiren." H. ist dann Nachts um 12½ Uhr mit dem Arbeiter Wa., welchem sich der Arbeiter Ha. angeschlossen hatte, zu B. gekommen, und letzterer hat an Wa. 2 Hinterbacken und ein Vorderblatt verkauft, ohne einen Preis zu fordern; Wa. hat ihm dafür 3 *M* bezahlt. Ein Vorderblatt hat B. für sich zurückbehalten. Noch vor dem Kaufabschlusse sagte Wa. zu B., daß er das Fleisch für seine Hunde mitnähme, es aber auch selbst essen würde, B. könne auch ruhig davon essen. Einen Theil des erworbenen Fleisches hat Wa. an Ha. abgegeben, die Hauptmasse aber für sich behalten, eingesalzen und davon so lange gegessen, bis es bei ihm beschlagnahmt und thierärztlich untersucht worden ist. Nach dem Gutachten des Thierarztes Ham. ist die Kuh ganz und gar tuberkulös und deren Fleisch, das ekelerregend und widerlich ausgesehen habe, zur Zeit des Verkaufs geeignet gewesen, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Die Behauptung B.'s, jenes Fleisch nur als Hundefutter verkauft zu haben, ist durch das Beweisergebniß für widerlegt erachtet. Die ganze Verhandlung mit Ha. läßt ersehen, daß dieser von Hundefutter nur zum Scheine gesprochen hat; es ergiebt sich solches besonders aus seinem Rathe, keinen Preis zu fordern, „dann könne nichts passiren", aus der Abholung des Fleisches mitten in der Nacht, aus der zynischen Aeußerung des Wa. und aus dem Umstande, daß B. selbst ein Vorderblatt zum eigenen Verzehren zurückbehalten hat. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß B. beim Verkaufe gewußt hat, daß das Fleisch als Nahrungsmittel für Menschen dienen sollte. B. hat sich also eines Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. schuldig gemacht, und H. hat ihm zu diesem Vergehen Beihülfe geleistet. Der Einwand H.'s, jenes Fleisch nicht für gesundheitsschädlich gehalten zu haben, fand keinen Glauben, da dem H. als erfahrenen Schlachter bei dem geschilderten Sachverhalt unmöglich die gesundheitsschädliche Beschaffenheit jenes Fleisches entgangen sein konnte. Die Angeklagten wurden zu je 4 Monaten Gefängniß verurtheilt. (§ 12¹ N.-M.-G., § 49 St.-G.-B.)

Sachsen-Altenburg. 63. **Landgericht Altenburg.** Urtheil vom 30. Januar 1900 wider den Viehhändler H. und den Fleischer K., beide zu S. — H. hatte im Juli 1899 an den Gutsbesitzer L. eine Kuh verkauft, die angeblich hochtragend sein sollte. Es stellte sich jedoch heraus, daß dies nicht der Fall war, und da die

Kuh auch noch erkrankte, forderte L. den H. auf, dieselbe wieder zurückzunehmen. Inzwischen war die Kuh so schwer erkrankt, daß sie nicht mehr stehen konnte. Mit Erlaubniß L.'s schlachtete H. daher am 15. Oktober 1899 das Thier auf dem L.'schen Gehöft; K. half ihm dabei. Beim Ausschlachten bemerkten beide Angeklagte, daß die Kuh im Wanst Perlen hatte. Trotzdem bot H., als er mit K. nach S. zurückkehrte, dem ihm zufällig begegnenden Fleischer W. ein Viertel der Kuh, welche er als Ausschäler bezeichnete, zum Kaufe an; auf die Frage W.'s, ob das Fleisch gut wäre, antwortete H., „daß es gut und Alles in Ordnung wäre.“ Tags darauf fragte H. den Fleischbeschauer B. zu S., ob er ein Rind, das er auf dem Dorfe geschlachtet habe, nach S. bringen könnte. Auf die Frage B.'s, ob es gut wäre, erwiderte er, er habe daran etwas ausgeschält. B. erklärte, er solle die Kuh vorher von einem Thierarzte untersuchen lassen; wenn sie gut befunden würde, könne er sie nach S. hereinbringen, anderenfalls möge er sie hinschaffen, wohin er wolle, nur nicht nach S. H. hat eine Untersuchung jedoch nicht veranlaßt, sondern die Kuh gemeinschaftlich mit K. auf dessen Hundewagen aus dem L.'schen Gehöfte nach S. zu dem Fleischer W. gefahren und Abends zwischen 6 und 7 Uhr in dessen Schlachthause au gehängt. Hier schnitt H. einen Theil des Wanstes als Hundefutter heraus; außerdem schnitt er aus der Leber eine apfelgroße knotige Stelle heraus und warf sie in W.'s Kesselfeuerung. Auch K. schälte hier Fleischstücke aus dem Wanste heraus. Dem W. erklärte H. auf die Frage, ob das Fleisch schon untersucht wäre, es wäre Alles in Ordnung. Da W. jedoch sah, daß das Fleisch schwammig und wässerig war und daß daran geschält war, hielt er dasselbe für ungenießbar. Am 17. Oktober Morgens untersuchte B. das Fleisch und fand es wässerig und schwammig; das Fett war weich und sulzig, die Bauchhöhle und die Eingeweide waren mit Tuberkelknoten überzogen und in der Leber war ein größerer Tuberkelknoten herausgeschnitten. B. stellte fest, daß das Fleisch völlig ungenießbar war, und veranlaßte dessen Ueberführung zur Abdeckerei. Es unterlag keinem Zweifel, daß die beiden Angeklagten als gelernte Fleischer die verdorbene Beschaffenheit des fraglichen Kuhfleisches gekannt haben. Ferner ist auf Grund der Beweisaufnahme als erwiesen angenommen, daß H. dieses Fleisch, da ihm der versuchte Verkauf an W. nicht gelungen ist, unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten, und daß K. ihn hierbei unterstützt hat. H. wurde zu 3 Wochen Gefängniß und 150 ℳ Geldstrafe, K. zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10² N.-M.-G., §§ 49, 47 St.-G.-B.)

2. Rothlauf der Schweine.

Preußen. 1. **Landgericht Thorn.** Urtheil vom 14. April 1899 wider den Gutsbesitzer C. und dessen Ehefrau Marie C. zu B. — Die am 2. September 1898 auf dem Gute B. einquartirten Soldaten des 61. Infanterie-Regiments wurden von der Gutsherrschaft verpflegt. Das gekochte Schweinefleisch, welches zum Mittagessen an die Mannschaften vertheilt wurde, sah unappetitlich aus. Während gesundes gekochtes Schweinefleisch eine helle Farbe zu haben pflegt, sah dies bläulichschwarz aus und wies zahlreiche rothe Stellen auf; es hatte auch einen schwach widerlichen, fauligen Geruch. Mehrere Soldaten, welche von diesem Fleische aßen, mußten sich gleich erbrechen, einige konnten sich wegen des ekelerregenden Aussehens überhaupt nicht entschließen, davon zu essen. Wie festgestellt worden ist, rührte dieses Fleisch von Schweinen her, welche auf dem Gute erkrankt und theils kurz vor dem Verenden nothgeschlachtet, theils sogar erst nach dem Verenden abgestochen waren. Das Fleisch sämmtlicher Schweine ist in den Gutskeller gebracht, dort zerlegt, eingesalzen und aufbewahrt worden, um später auf Anordnung der Angeklagten als Nahrungsmittel verwendet zu werden. Ein Theil dieses Fleisches, das dann für die Einquartirung bestimmt wurde, war im Keller bereits so stark in Verwesung übergegangen und derartig mit Maden behaftet, daß es nicht mehr zur Zubereitung für die Soldaten verwendet, sondern weggeworfen ist.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen K. unterliegt es keinem Zweifel, daß jene Schweine an Rothlauf erkrankt gewesen sind; denn die Krankheitserscheinungen, welche die in B. abgestochenen bezw. verendeten Schweine aufwiesen, Freßunlust und Röthe der Haut, sind unverkennbare Merkmale des Rothlaufs. Charakteristisch für das Vorhandensein des Rothlaufs ist insbesondere auch der Umstand, daß das Fleisch in gekochtem Zustande, namentlich in den Margin Fetttheilen dunkel aussieht, was bei dem den Mannschaften des 61. Regiments vorgesetzten Fleisch in hohem Maße der Fall war. Der Rothlauf ist nach Kreisphysikus Dr. F. eine Blutvergiftung, infolge deren Blut und Gewebe der Thiere mit Bakterien und Bakteriengiften reichlich durchsetzt sind. Wenn es nun auch in den Fällen, in welchen die Schweine gleich beim Auftreten der Krankheit geschlachtet werden, möglich ist, daß die Bakterien durch Kochen des Fleisches zerstört werden, so unterliegt es doch andererseits keinem Zweifel, daß in den Fällen, in welchen die Schweine erst kurz vor dem Verenden abgestochen werden oder gar am Rothlauf eingehen, in dem Fleisch dieser Thiere so viele Bakterien enthalten sind, daß sie auch durch Kochen nicht zerstört werden. Derartiges Fleisch ist auch der Zersetzung viel eher unterworfen und geht daher bei Aufbewahrung sehr leicht in Fäulniß über. Der Genuß solchen Fleisches auch in gekochtem Zustande ist geeignet, heftige Magen- und Darmkatarrhe hervorzurufen, ist somit in hohem Maße gesundheitsschädlich.

Auf Grund der Beweisaufnahme ist als erwiesen angenommen, daß die Angeklagten wohl wußten, daß die Schweine an Rothlauf erkrankt waren, und daß Fleisch von hochgradig rothlaufkranken Thieren, welche erst kurz vor dem Verenden abgestochen oder gar an der Krankheit selbst eingegangen sind, als gesundheitsschädliches anzusehen ist. Trotzdem haben sie gemeinschaftlich derartiges Fleisch als menschliches Nahrungsmittel in Verkehr gebracht und somit gegen § 12¹ N.-M.-G. verstoßen. C. wurde zu 2 Monaten, Marie C., welche unter dem Einfluß ihres Ehemanns gehandelt hat, zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt.

2. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 5. Januar 1900 wider den Oekonom S. zu P. — Das Gut B., welches S. verwaltete, erhielt am 1. September 1898 Einquartirung. Da an diesem Tage die Frau des Besitzers C. abwesend war, hatte S. den Auftrag erhalten, das Fleisch für die Soldaten auszugeben und deren Verpflegung zu überwachen. Im August waren nun mehrere Schweine in B. erkrankt und noch kurz vor dem Verenden auf Veranlassung des S. geschlachtet worden. Das Fleisch derselben war theils gleich nach dem Schlachten eingesalzen, theils auch erst, nachdem es einen oder zwei Tage in dem Keller aufbewahrt war und schon ekelerregend ausgesehen und stark gerochen hatte. Von diesem Fleische ließ S. den Soldaten das Mittagessen zubereiten. Ob nach dem Genusse dieses Fleisches Soldaten krank geworden sind, ist nicht bekannt geworden.

Nach dem Gutachten des Kreisphysikus Dr. F. und des Schlachthausinspektors K. rührte das Fleisch von Schweinen her, welche an Rothlauf erkrankt waren. Rothlauf ist eine Blutvergiftung, infolge deren Blut und Gewebe der Thiere mit Bakterien und Bakteriengiften reichlich durchsetzt sind. Diese Bakterien und Bakteriengifte können durch Kochen des Fleisches unschädlich gemacht werden, falls die mit Rothlauf behafteten Schweine im Anfangsstadium der Krankheit geschlachtet worden sind. Sind sie aber erst, wie im vorliegenden Falle, kurz vor dem Verenden abgestochen oder gar erst, nachdem sie schon leblos waren, so kann durch das Kochen des Fleisches dieser Erfolg nicht mehr erzielt werden. Derartiges Fleisch ist vielmehr auch in gekochtem Zustande geeignet, Erbrechen, Magen- und Darmkatarrhe hervorzurufen, also die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Die Behauptung des S., eines alten Oekonoms, nicht gewußt zu haben, was Rothlauf sei, erschien als eine dreiste Unwahrheit, zumal er selbst das Abschlachten mehrerer dem Verenden naher Schweine angeordnet hat, und es auch nach Aussage des Zeugen R. in B. allgemein bekannt war, daß die Schweine an Rothlauf erkrankt waren. Ebenso erschien es zweifellos, daß S. den Genuß von Fleisch, welches ekelerregend aussah, rothe Punkte aufwies und stark roch, für gesundheitsschädlich ansehen mußte und auch angesehen hat. Er konnte sich auch nicht damit entschuldigen, daß Frau C. die Verwendung des von den kranken Schweinen herrührenden Fleisches allgemein angeordnet habe, denn seine fast selbständige Stellung auf dem Gute B. machte es ihm zur Pflicht, die Ausführung der Anordnungen von Frau C. zu verhindern. Durch die Vernachlässigung dieser Pflicht machte er die Anordnungen der Frau C. zu seinen eigenen und handelte gegen § 12¹ N.-M.-G. S. wurde deshalb zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt.

3. **Landgericht Stargard i. Pom.** Urtheil vom 10. Mai 1900 wider den Tagelöhner S. zu B., den Fleischermeister H. in F. und dessen Ehefrau Ottilie H. — S. ließ am 7. September 1899 2 Schweine, welche schon Tags zuvor das Futter zu nehmen sich geweigert hatten, durch den Arbeiter Ha. schlachten, weil er befürchtete, sie möchten ihm verenden. Beim Schlachten bemerkte Ha., daß ein Schwein rothe Flecke hatte, und S. hat zugegeben, daß das eine Schwein besonders am Bauche rothbraun und rothfleckig gewesen sei, und das andere etwas röthlich und rothstreifig unter dem Bauche ausgesehen habe. Während die beiden geschlachteten Schweine noch gereinigt wurden, kam H. hinzu und kaufte dem S. die geschlachteten und auch noch ein lebendes Schwein für 51 ℳ ab. H. wollte die röthliche Bauchfärbung für die ungefährliche Nesselsucht gehalten haben. Er nahm die Schweine mit sich und veräußerte das lebende, welches nach B. gebracht wurde, sogleich weiter. An demselben Tage kaufte H. auch eine Sau in F., welche wegen Geburtshindernissen abgeschlachtet werden mußte, und ließ sie vom Thierarzt L. auf Trichinen und Finnen untersuchen. Die Sau wurde nicht beanstandet; dagegen erklärte L. das Fleisch der beiden S.'schen Schweine, welches er auch besichtigte, als zum Verkaufe ungeeignet. Die H.'schen Eheleute behaupteten weiter, das Fleisch der beiden geschlachteten Schweine in einem großen Mauerkessel gekocht und dann als Futter für die Hühner und Enten verwendet zu haben.

Am 8. September 1899 brachten die H.'schen Eheleute dem Bauern E. zu Br., welcher einige Zeit vorher bei H. Fleisch bestellt hatte, 2 Schweinekeulen und 2 Schweinerippenstücke; außerdem nahmen E.'s noch Leberwurst. Die beiden Rippenstücke wurden noch am selben Abend in Wasser gelegt und blieben darin bis zum Vormittage des 9. September. Das Wasser, in dem das Fleisch gelegen hatte, wurde dem Schweinefutter beigemengt; hiervon erhielten 12 Schweine E.'s, während ein Eber, der besonders stand, da das Fleischwasser nicht ausreichte, Pumpenwasser, sonst aber dasselbe Futter wie die anderen bekam. Frau E. briet am Vormittage des 9. September die beiden Rippenstücke; letztere wollten garnicht braten und schmeckten dann nebst der Sauce sehr salzig, obwohl sie von Frau E. nicht übermäßig gesalzen waren. Das Fleisch sah auch welk und schlaff aus und schmeckte ebenso schlecht wie die mitgekaufte Leberwurst. Daß das Fleisch rothe Flecke oder Streifen gehabt hat, darauf haben die E.'schen Eheleute nicht geachtet. Am 10. September wurden sie aber darauf aufmerksam, daß die fraglichen 12 Schweine nicht fressen wollten, und am Montag Morgen waren sie sämmtlich verendet, der Eber war nach wie vor gesund. Die verendeten Schweine sahen vielfach braunroth aus. Die Kadaver wurden vom Kreisthierarzt M. besichtigt.

M. sowohl wie der Departementsthierarzt Mü. haben ihr Gutachten dahin abgegeben, daß die S.'schen beiden geschlachteten Schweine rothlaufkrank gewesen sind, daß die E.'schen 12 Schweine an Rothlauf verendet sind, daß sie mit Rothlauf durch das genossene Wasser, in welchem die beiden Rippenstücke in der Nacht zum 9. September 1899 gelegen haben, infizirt sind, und daß diese Rippenstücke von rothlaufkranken Schweinen herstammten. Ihr Gutachten bezüglich der Infizirung der Schweine durch das Fleischwasser gründet sich besonders darauf, daß alle 12 Schweine mit einem Male alsbald nach dem Genuß erkrankt sind, während sonst nur eines oder einige Schweine eines Bestandes erfahrungsgemäß an Rothlauf erkranken, und die Krankheit sich erst allmählich auf die andern überträgt, sodaß auf ein bei allen gleichzeitiges massenhaftes Eindringen der Krankheitserreger geschlossen werden muß und in Verbindung mit der Thatsache, daß der Eber, der von dem Wasser nicht, sonst aber dasselbe Futter erhalten hat, gesund geblieben ist, nur das fragliche Wasser als Krankheitsübertrager angesehen werden kann.

Von den Angeklagten bestritt S., den Charakter der Krankheit seiner Schweine als „Rothlauf" gekannt zu haben, und H. behauptete, lediglich geglaubt zu haben, die Schweine hätten die Nesselsucht. Nach dem Gutachten der genannten Sachverständigen ist Nesselsucht eine durchaus ungefährliche Krankheit der Schweine, die nur ein leicht röthliches Aussehen hervorruft; die S.'schen Schweine waren aber, das eine wenigstens, braunroth, das andere allerdings weniger stark geröthet. Bei dieser Färbung mußte sich H. als Schlächter sagen, daß das eine Thier sicherlich Rothlauf hatte, und wenn er sich dies sagte, dann mußte er sich auch weiter sagen, daß dann die Röthung des andern nicht blos Nesselsucht sei. Ferner mußte es ihm auffallen, daß S. im Anfang des September, zu einer Zeit, wo der kleine Mann auf dem Lande überhaupt keine Schweine schlachtet, zwei noch lange nicht zum gewöhnlichen Schlachtgewicht herangemästete Thiere geschlachtet hatte, er mußte sich sagen, daß S. sich nur zu einer Nothschlachtung entschlossen hatte, und durfte um so weniger die Röthung als ungefährliche Nesselsucht, wegen der Niemand nothschlachtet, ansehen wollen.

Auch die weiteren Einwände H.'s, welche er zu seiner Entlastung anführte, wurden durch die Beweisaufnahme theils widerlegt, theils verwickelten sie ihn in Widersprüche, welche sein und seiner Ehefrau Verschulden um so bestimmter ergaben.

Es rechtfertigte sich also der Schluß, daß H. gewußt hat, die beiden S.'schen Schweine seien rothlaufkrank, daß auch der Frau H., die im Geschäfte ihres Mannes thätig ist, diese Beschaffenheit der Schweine nicht entgehen konnte und nicht entgangen ist, daß sie aber beide gleichwohl die beiden Rippenstücke an E. verkauft haben; die Frau hat beim Ueberbringen des Fleisches mitgewirkt, sie ist Mitthäterin. Daß das Fleisch von rothlaufkranken Thieren als verdorben zu erachten ist, kannten sie zweifellos.

Was S. anbetraf, so ist nicht erwiesen, daß er den Rothlauf an seinen Schweinen erkannt hat; er hat in Befürchtung des für ihn eintretenden großen Schadens, wenn die Schweine verendeten, schleunigst noch retten wollen, was zu retten war, und ist sich sicherlich darüber, was den Thieren fehlte, garnicht klar gewesen. Dagegen mußte er sich aber sagen, daß das Fleisch derartig schwer erkrankter und nothgeschlachteter Thiere nicht mehr zum menschlichen Nahrungsmittel geeignet, sondern verdorben sei. S. hat daher gegen § 367⁷ St.-G.-B. gehandelt und wurde zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt, während die H.'schen Eheleute wegen Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. u. z. der Ehemann H. mit 6 Wochen, die Ehefrau H. mit 4 Wochen Gefängniß bestraft wurden.

Die von den H.'schen Eheleuten gegen diese Entscheidung eingelegte Revision hat das Reichsgericht, Vierter Strafsenat, durch Urtheil vom 6. Juli 1900 verworfen, aus folgenden Gründen:

Nach Inhalt des angefochtenen Urtheils war es bei der Größe des Kessels der Angeklagten allerdings nicht ausgeschlossen, daß sämmtliches Fleisch von den beiden nothgeschlachteten S.'schen Schweinen auf einmal in dem

Kessel gekocht wurde. Andererseits aber wird in den Urtheilsgründen dargelegt, es sei kein Beweis dafür erbracht, daß die Rippenstücke sich unter dem in den Kessel eingelegten Fleisch befunden hätten, und auf Grund anderer Umstände wird positiv festgestellt, daß die Rippenstücke den Eheleuten E. überliefert worden seien. Die Angriffe der Revision gegen diese Feststellung sind nach § 376 St.-P.-O. unerheblich.

Gleiches gilt von der Ausführung, daß die erwähnten Schweine sehr wohl nur an Nesselsucht gelitten haben könnten.

Als Beweismoment dafür, daß der Ehemann H. die Rothlaufkrankheit der Schweine als solche erkannt habe, ist seine Erfahrung als Schlachter verwerthet worden. Wäre bei der Ehefrau eine gleiche Sachkunde nicht vorauszusetzen, so kann daraus doch kein Bedenken hergeleitet werden, daß auf Grund des Ergebnisses der Verhandlungen auch bei ihr die Kenntniß von dem Charakter der Krankheit als erwiesen angenommen worden ist. Und da weiter festgestellt ist, daß die Ehefrau H. bei dem Verkaufe des Fleisches von den rothlaufkranken Schweinen mitgewirkt hat, so ist ein Grund, speziell ihre Verurtheilung zu beanstanden, nicht gegeben.

Da das angefochtene Urtheil auch sonst einen Rechtsirrthum in der Anwendung des Strafgesetzes nicht erkennen läßt, war der Revision beider Angeklagten der Erfolg zu versagen.

3. Milzbrand.

Preußen. Landgericht Glogau. Urtheil vom 19. November 1900 wider den Bauerngutsbesitzer E. zu H. — Am 15. Juni 1900 nahm E. wahr, daß eine seiner Kühe nicht fressen wollte und einen krankhaften Eindruck machte. Der herbeigerufene Zeuge G. stellte ferner fest, daß bei dem Thiere wiederholt Zuckungen innerlich durch den Körper gingen, und daß der Herzschlag matt war; in Folge dessen erklärte er dem E., daß er der Kuh nicht helfen könne. Daraufhin stach E. dieselbe ab und schlachtete sie mit dem Zeugen Eck. aus. Hierbei nahm Eck. wahr, daß die Milz ein verdächtiges Aussehen hatte; sie war angeschwollen und zeigte äußerlich ein dunkelrosafarbiges, theils schwarzes Aussehen, anders wie bei gesunden Kühen. Bei einem Einschnitt in die Milz zeigte diese ein dunkles, theilweise schwarzes Aussehen. Eck. machte E. auf diese Erscheinungen aufmerksam und sagte zu diesem: „Du wirst ja hören, was der Thierarzt wird sagen."

E. und Eck. luden demnächst die sämmtlichen Theile der Kuh einschließlich der Eingeweide, namentlich der Milz, jedoch mit Ausnahme der Gebärmutter auf einen Wagen, und E. fuhr damit nach F., um das Fleisch von dem Kreisthierarzte Hi. daselbst untersuchen zu lassen. Die Gebärmutter wurde nicht mitgenommen, weil beide der Ansicht waren, daß dieselbe für die Untersuchung nicht von Belang sein würde; sie wurde vielmehr von E. den Hunden vorgeworfen. In F. stellte der Kreisthierarzt Hi. fest, daß die Gebärmutter fehlte, und erklärte dem E., er könne die Untersuchung nicht vornehmen, E. müsse „Alles" (d. h. auch die Gebärmutter) bringen. Infolgedessen fuhr E. unter Mitnahme der sämmtlichen Theile der Kuh fort und hat von denselben in der Folgezeit nichts mehr untersuchen lassen. Auf der Rückfahrt, noch in F., überließ E. dem Zeugen L. auf dessen Bitten den Kopf der Kuh; dieser hat das Fleisch des Kopfes in gekochtem Zustande zum Futtern der Schweine verbraucht. In H. hat E. ferner an verschiedene Personen Fleisch von dieser Kuh theils verschenkt, theils verkauft, den Rest des Fleisches aber in seinem Haushalt verbraucht und mit seinen Angehörigen und seinem Gesinde verzehrt. In Folge des genossenen Fleisches ist Niemand erkrankt; die über den Genuß des Fleisches gehörten Zeugen haben letzteres auch für gut schmeckend befunden, und nur Eck. hat bekundet, daß es ihm zu trocken geschmeckt habe. Beim Zertheilen der Kuh hatte sich Zeuge Eck. an einem Knochen 3 Rißwunden an der einen Hand zugezogen. Am nächsten Tage trat an der verletzten Stelle eine sehr schmerzhafte, bläulich-schwarze Schwellung (Pustel) auf. Da alle angewendeten Mittel nicht helfen wollten, die Schwellung vielmehr immer mehr zunahm und auch schon den Arm ergriffen hatte, so begab sich Eck. nach G. zu dem Arzt Dr. S. Dieser sprach sofort die Vermuthung aus, daß es sich um eine Milzbrandpustel handle, und wurde in dieser Annahme noch bestärkt, nachdem er von Eck. den Sachverhalt in der oben angegebenen Weise erfahren hatte, und sich bald hohes Fieber eingestellt hatte. Dr. S. entfernte durch operative Eingriffe die Pustel und schickte den Patienten demnächst nach G. in das Krankenhaus, in welchem dieser durch Dr. K. weiter behandelt und erst nach 4 Wochen, nachdem die Gefahr beseitigt war, in die Heimath entlassen wurde. Der Heilungsprozeß hat im Ganzen etwa 5 bis 6 Wochen gedauert.

Nachdem Zeuge L. am 15. Juni 1900 den von E. erhaltenen Kopf der Kuh in der Hand gehabt hatte, bildete sich am Morgen darauf auf dem Daumen der rechten Hand eine sehr schmerzhafte Blase, welche immer größer wurde und bald ebenfalls eine bläulich-schwarze Färbung annahm. Am 23. Juni begab sich L. zu dem Dr. R. in F. in Behandlung. Letzterer erachtete die Blase sofort für eine Milzbrand-Infektion, fragte L., ob er „mit einem kranken Vieh hantirt habe", und erklärte, nachdem er erfahren hatte, daß L. den Kopf der geschlachteten Kuh in der Hand gehabt habe, die Kuh müsse milzbrandig gewesen sein, die Schwellung sei jedenfalls eine Milzbrandpustel. L. ist dann bis zum 10. Juli behandelt worden. Etwa 8 Tage, nachdem die Zeugin Karoline Eck. das von E. erhaltene Kuhfleisch zur Vorbereitung des Abkochens gewaschen hatte, stellten sich bei derselben an dem Handgelenk der linken Hand gleiche Krankheitserscheinungen wie bei Eck. und L. ein. Sie begab sich zu dem Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. W. in F. in Behandlung, welcher derselben sofort erklärte, sie müsse sich durch Berührung mit einem kranken Thier vergiftet haben, die Schwellung müsse durch Milzbrandinfektion entstanden sein. Nachdem sich die Karoline Eck. etwa 4 Wochen lang in dem Dy.'schen Krankenhause in F. unter ärztlicher Behandlung befunden hatte, ist sie als geheilt entlassen worden. In der Hauptverhandlung haben Dr. S., Dr. R. und Dr. W. begutachtet, daß sie zwar bakterielle Untersuchungen nicht angestellt hätten, daß sie aber auch ohne solche der Ueberzeugung seien, daß die Krankheitserscheinungen durch Infektion von milzbrandigem Fleische entstanden seien. Der in der Hauptverhandlung als Sachverständiger vernommene Kreisthierarzt. Ke. aus Gl. hat auf Grund des Ergebnisses der Hauptverhandlung sein Gutachten dahin abgegeben, daß er der Ueberzeugung sei, daß die krankhaften Erscheinungen an der Kuh Milzbrand gewesen seien.

Auf Grund dieses Beweisergebnisses hat der Gerichtshof keine Bedenken getragen, für erwiesen anzunehmen, daß die in Rede stehende Kuh thatsächlich an Milzbrand erkrankt gewesen ist. Dagegen ist nicht als festgestellt erachtet, daß E. gewußt hat, die Kuh sei an Milzbrand erkrankt gewesen. Das fragliche Fleisch ist weiter geeignet gewesen, im Falle des Genusses die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Allerdings haben die Sachverständigen Dr. K., Dr. R. und Dr. W. ihr Gutachten dahin abgegeben, daß diese Gefährlichkeit des Fleisches aufgehoben wird, wenn es scharf durchgekocht wird, und daß die Giftbazillen unschädlich sind, wenn sie, ohne inzwischen Schaden angerichtet zu haben, erst in dem menschlichen Magen angelangt sind. Die Sachverständigen haben aber übereinstimmend begutachtet, daß der Genuß milzbrandigen Fleisches die Gesundheit schädigende Wirkungen hervorrufen kann, wenn es in rohem, d. h. ungekochtem Zustande und in nicht gehörig durchgekochtem Zustande genossen wird, indem bei dem Genusse auf irgend eine Weise im Munde oder in der Speiseröhre Verletzungen der Schleimhäute verursacht werden können dadurch, daß Milzbrandgift dem menschlichen Blute zugeführt und durch diese Zuführung des Giftes die Gesundheit beschädigt werden kann. In gleicher Weise lautet das Gutachten der Sachverständigen für Fälle, wenn der Genießende zur Zeit des Genusses

an den Schleimhäuten des Mundes oder der Speiseröhre bereits vorher entstandene Verletzungen hat. Daß diese gesundheitsschädliche Beschaffenheit solchen Fleisches auch allgemein Platz gegriffen hat, geht aus den äußerst scharfen Schutzvorschriften hervor, welche bezüglich der Vernichtung milzbrandigen Viehes in §§ 31 ff. des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 gegeben sind. Mögen diese Vorschriften auch in erster Linie zur Verhütung des Verbreitens von Viehseuchen gegeben sein, so ist zweifellos nicht zu verkennen, daß sie auch bezwecken, die menschliche Gesundheit vor Beschädigungen zu schützen. Wenn E. nun auch nicht wissentlich jenes gesundheitsschädliche Fleisch verkauft und in Verkehr gebracht hat, so hat er dies doch fahrlässig gethan. Abgesehen davon, daß E. die Polizeiverordnung der Königl. Regierung zu Liegnitz vom 3. September 1873 (Regierungsamtsbl. für 1873 S. 238 Nr. 36) unbeachtet gelassen hat, nach welcher Fleisch von Thieren, die wegen einer Krankheit geschlachtet worden sind, nur mit der auf Grund eines thierärztlichen Attestes über die Unschädlichkeit desselben für die menschliche Gesundheit ertheilten schriftlichen Erlaubniß der Orts-Polizeiverwaltung feilgeboten und verkauft werden darf, hat er sich auch ganz besonders über diejenigen Pflichten, deren Erfüllung nach dem geschilderten Sachverhalt mit Rücksicht auf das Gemeinwohl billiger Weise von ihm gefordert werden mußten, hinweggesetzt. Er wußte, daß die Kuh krank war, und war auch durch Ek. ausdrücklich auf eine thierärztliche Untersuchung des Fleisches hingewiesen. E. hat auch selbst eine solche Untersuchung für nothwendig gehalten und das Fleisch vom Kreisthierarzt Hi. untersuchen lassen wollen. Nachdem ihm dies beim Fehlen der Gebärmutter der Kuh mißlungen war, durfte er sich dabei nicht beruhigen, sondern mußte zusehen, ein sachverständiges Gutachten über die Beschaffenheit der vorhandenen Fleischtheile zu bekommen; er hat dies jedoch unterlassen und daher fahrlässiger Weise gesundheitsschädliches Fleisch in Verkehr gebracht. Daß die oben erwähnten Krankheitserscheinungen auf den Genuß jenes milzbrandkranken Fleisches zurückzuführen sind, ist nicht erwiesen, vielmehr haben sich die Beschädigten dieselben bei der Herrichtung und Zubereitung des Fleisches zugezogen. E. wurde daher wegen Vergehens gegen § 14 N.-M.-G. sowie der Uebertretung der Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Liegnitz vom 3. September 1873 zu 150 ℳ Geldstrafe verurtheilt; außerdem wurde die Verurtheilung nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

4. Rauschbrand. (Nichts.)

5. Rinder- und Wildseuche. (Nichts.)

6. Schweineseuche. (Nichts.)

7. Maul- und Klauenseuche.

Sachsen-Altenburg. Landgericht Altenburg. Urtheil vom 24. November 1899 wider den Gutsbesitzer B. und den Fleischergesellen und Viehhändler T., beide zu G., und den Fleischer Te. in S. — Am 7. Mai 1899 hatte B. eine Kuh, welche angeblich in Folge gewaltsamer Entfernung der Nachgeburt erkrankt war und nicht mehr aufstehen konnte, durch den Hausschlächter H. schlachten lassen. Thierarzt V. besichtigte die Kuh am 9. Mai und sagte zu B., daß er dieselbe nicht verkaufen dürfte; die Kuh habe jedenfalls an Blutvergiftung gelitten, sei zum menschlichen Genusse ungeeignet und gehöre von Rechtswegen dem Abdecker. Bereits unmittelbar nach dem Schlachten hatte H. schon, weil ihm die Kuh der Klauenseuche verdächtig vorkam, die sofortige Unschädlichmachung der Kuhbeine durch Verbrennen angeordnet und dem B. selbst die abgehackten Beine übergeben. Trotzdem bot B. noch am 9. Mai bald nach der vom Thierarzt abgegebenen Erklärung dem Mitangeklagten T. das Fleisch zum Kaufe an, indem er ihm sagte, die Kuh sei geschlachtet, weil sie die Trage, d. i. Gebärmutter herausgedrückt hätte; von dem Befunde des Thierarztes und überhaupt von der Krankheit der Kuh sagte er nichts. Das Fleisch der Kuh sah, was auch Thierarzt V. bestätigte, im Allgemeinen gut aus. T., der am nächsten Tage auf Bestellung hin eine lebende Kuh zum Angeklagten Te. nach S. zu bringen hatte, entschloß sich daraufhin, das Fleisch dieser Kuh dem Te. zum Ankaufe anzubieten. Am 10. Mai gegen Abend traf er mit Te. in S zusammen und theilte ihm die Kaufgelegenheit mit. Da T. außerdem erklärte, das Fleisch wäre gut, auch hinzusetzte, die Kuh wäre nur deshalb geschlachtet worden, weil sie die Trage herausgedrückt hätte, entschloß sich Te. zum Ankaufe, fuhr gegen 8 Uhr mit seinem Geschirr in Begleitung T.'s nach G., langte dort gegen ½12 Nachts im B.'schen Gehöfte an, besichtigte, ohne von seiner Anwesenheit B. oder dessen Leuten Kenntniß zu geben, das Fleisch, lud es, weil er es angeblich für gut hielt, unter Beihülfe T.'s auf seinen Wagen und fuhr es in derselben Nacht in seine Behausung nach S. Te. zerlegte in seinen Geschäftsräumen die Kuh, trennte die Lendentheile ab, um sie zu Hackfleisch zu verarbeiten, behielt einige andere Theile zurück, um sie zur Anfertigung von Bratwürsten zu verwenden, schnitt die anderen Theile zum Verkaufe zurecht, nachdem er die eine Niere und einige andere Fleischstücke, einen ganzen Eimer voll, herausgeschnitten hatte, pökelte die Zunge ein und brachte dann die Hauptmasse des Fleisches, in Aufbewahrungskästen verpackt, in seinen Eiskeller.

Als nun mittlerweile der Stadtrath zu G. von H. in Kenntniß gesetzt worden war, daß B. eine der Seuche verdächtige Kuh habe schlachten lassen, wurde durch die Polizeiorgane nach dem Verbleibe des Fleisches geforscht. Nach verschiedenen unwahren Angaben seitens der Angeklagten wurde der geschilderte Sachverhalt endlich aufgedeckt. Das im Eiskeller befindliche Fleisch wurde beschlagnahmt und machte dem Gendarmen Be. äußerlich den Eindruck, daß es gesund sei. Wie jedoch der Angeklagte Te. auf Vorhalt in der Hauptverhandlung zugestand, hat am 14. Mai der Bezirksthierarzt Sch. nach Besichtigung fast aller Fleischtheile festgestellt, daß die Kuh an Blutvergiftung gelitten habe, insbesondere gefunden, daß die in dem Eimer befindliche Niere nebst den anderen von Te. ausgeschnittenen Stücken die sehr deutlichen Zeichen starker Entzündung trugen, jauchig und brandig aussahen und einen starken Gestank verbreiteten, und auf Grund dessen dem Fleischer Te. erklärt, daß sämmtliches Fleisch geeignet sei, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, auch deshalb die Vernichtung des Fleisches von Amtswegen angeordnet. Hiermit aber erhielt das vom Thierarzte V. gegenüber dem Angeklagten B. ausgesprochene und schon an sich vollbeweiskräftige Gutachten eine weitere thatsächliche Bestätigung.

Indem man nun berücksichtigte, daß, wie B. wußte, die Kuh im Stalle geschlachtet werden mußte, weil sie nicht aufstehen konnte, daß der Thierarzt V. ihm gesagt hatte, die Kuh hätte jedenfalls an Blutvergiftung gelitten, sie wäre zum menschlichen Genusse nicht geeignet, sie gehörte von Rechtswegen dem Abdecker, wenn er selbst zugiebt, gewußt zu haben, daß die Kuh nicht gesund gewesen war, als er mit T. wegen des Verkaufs sprach, wenn er gewußt hat, daß auf Anordnung H.'s bezw. B.'s der Stallschweizer die Beine verbrannt hatte, weil H. die Kuh für seuchenverdächtig hielt, wenn man endlich in Betracht zog, daß er dem Gendarmen gegenüber anfänglich die verschiedensten unwahren Angaben über den Verbleib des geschlachteten Thieres gemacht hat, so war als erwiesen anzunehmen, daß B., als er das Fleisch der Kuh dem T. überließ, dessen gesundheitsschädliche Beschaffenheit gekannt und somit gegen § 12[1] N.-M.-G. gehandelt hat. Wenn man aber andererseits in Betracht zog, daß T. über das Gutachten V.'s von B. nichts erfahren hat, daß B. im Gegentheile nur davon sprach, die Kuh wäre geschlachtet worden, weil sie die Trage herausgedrückt hätte, daß das Fleisch sowohl bei der Besichtigung durch B. als auch 4 Tage später bei der Besichtigung durch den Gendarmen Be. im Allgemeinen ein gutes Aussehen hatte, und der Thierarzt V. endlich in der Hauptverhandlung sich gutachtlich dahin äußerte, daß selbst ein Fleischer trotz seiner praktischen

Erfahrung doch wegen mangelnder wissenschaftlicher Ausbildung weder die Krankhaftigkeit noch insbesondere die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des Fleisches habe erkennen können, so konnte man nicht die Ueberzeugung gewinnen, daß T. die Gesundheitsschädlichkeit des Fleisches gekannt hat und sich einer Verfehlung gegen das Nahrungsmittelgesetz schuldig gemacht hat. Ganz dieselben Gründe führten auch dazu, einen Beweis dafür, daß Te. die gesundheitsschädliche Eigenschaft des Fleisches gekannt hat, als nicht vorhanden anzusehen. B. wurde zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt, T. und Te. wurden freigesprochen. (§ 12[1] N.-M.-G.)

8. Geflügelcholera.

Bayern. 1. **Landgericht München** I. Urtheil vom 9. März 1901 wider die Geflügelhändlerin G. zu M. — Am 6. Oktober 1900 gegen Abend kam die G. zu der Schuhmachersehefrau Z. und bot ihr eine Gans, welche sie Vormittags auf dem Viktualienmarkte von einem Bauern für 1,80 M gekauft haben wollte, für 2 M zum Kaufe an. Da die Z. wegen des Ankaufs der Gans erst ihren Mann fragen wollte, ließ die G. letztere bei der Z. zurück mit dem Hinzufügen, sie werde die Gans später wieder holen, falls die Z. sie nicht behalten wolle. Bei näherer Besichtigung machte die bei der Z. bedienstete R. die Wahrnehmung, daß diese Gans von auffallend rother Farbe war und einen äußerst unangenehmen Geruch verbreitete. Am nächsten Morgen wurde die Gans, da sich die G. nicht mehr hatte sehen lassen, zum Bezirksinspektor S. gebracht, welcher sie dann dem Bezirksthierarzt B. zur Untersuchung übergab.

Auf Grund der Gutachten des Bezirksthierarztes B. und des Bezirksarztes Dr. v. W. ist festgestellt, daß die Gans, die sich im Zustande weit vorgeschrittener Zersetzung befand, an Geflügelcholera erkrankt war und höchst wahrscheinlich im Zustande der Agonie geschlachtet wurde. Bei der mikroskopischen Untersuchung des Blutes fanden sich sowohl Bakterien der Geflügelcholera wie Fäulnißbakterien in großer Menge. Schon bei oberflächlicher Besichtigung war erkennbar, daß die Hautfarbe blauroth, ja blauschwärzlich, die Muskulatur und die Bauchwände blauroth bezw. dunkelroth waren. Das Aussehen war ein sehr widerliches und ekelerregendes, der Geruch ein sehr unangenehmer. Auf Grund dieses Befundes war auch als feststehend zu erachten, daß, wenn die Zersetzung auch noch nicht das vorgeschrittene Stadium erreicht hatte, wie es bei der Untersuchung der Fall war, doch die Gans zur Zeit des Ankaufes seitens der G. bezw. am Abend, an dem sie sie weiter veräußern wollte, schon als so verdorben zu erkennen war, daß auch bei nur oberflächlicher Untersuchung man zu dem Resultat hätte kommen müssen, daß der Genuß der Gans geeignet sein würde, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Diesen Feststellungen gegenüber kann den Angaben der G., die Gans sei, als sie sie gekauft habe, vollständig frisch gewesen und habe stark geblutet, auch sei von einem üblen Geruch nichts zu bemerken gewesen, kein Glauben geschenkt werden.

Wenn ihr auch nicht wissentliches Handeln nachgewiesen werden konnte, so hat die G. doch aus Fahrlässigkeit gegen § 14 N.-M.-G. verstoßen. Bei einer pflichtmäßigen Untersuchung der Gans hätte ihr als Geflügelhändlerin nach dem Gutachten des Sachverständigen der verdorbene und gesundheitsschädliche Zustand der Gans nicht entgehen können. Schon der niedrige Preis von 1,80 M, für welchen nach Bekundung B.'s auf dem Markte überhaupt nicht eine gesunde Gans zu bekommen ist, hätte ihr die Vermuthung der Minderwerthigkeit der Waare nahe legen und sie zu einer um so genaueren Untersuchung der Gans veranlassen sollen. Die G. wurde deshalb zu 50 M Geldstrafe verurtheilt, auch wurde ihre Verurtheilung öffentlich bekannt gemacht.

2. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 2. Dezember 1901 wider die Geflügelhändlerin H. in M. — Am 18. August 1901 kaufte die H. von dem Gänsehändler F. einen Posten von 80 Stück aus Ungarn eingeführter Gänse. Von letzteren vermochten 18 beim Ausladen nicht mehr auf den Beinen zu stehen und verweigerten auch, nachdem sie die H. nach Hause verbracht hatte, die Nahrungsaufnahme. Am 19. August 1901 setzte die H. den F. von dem Zustand dieser Gänse in Kenntniß und wollte sie dem Verkäufer, als sich dieser noch am gleichen Tage bei ihr einfand, zur Verfügung stellen. F. verweigerte indeß die Zurücknahme. Auf Grund einer zwischen F. und der H. getroffenen Vereinbarung wurden alsdann 15 der beanstandeten Gänse sofort geschlachtet, gerupft und ausgenommen und von der H. am 21. August 1901 auf dem sogen. Viktualienmarkte in M. zum Kaufe und zwar zu 1 M für das Stück ausgeboten. Bei der Besichtigung dieser Gänse durch den Marktaufseher wurden dieselben in Folge ihres schlechten Aussehens der H. weggenommen. 12 der Gänse wurden hierauf als minderwerthig der sogen. Freibank überwiesen und dort um 0,80 M für das Stück für Rechnung der H. verkauft. Die übrigen 3 Gänse waren überhaupt nicht genießbar und wurden deshalb vernichtet.

Bezüglich der zuletzt erwähnten 3 Gänse wollte die H. nicht gewußt haben, daß sie dieselben nicht hätte verkaufen dürfen; sie hätte diese Gänse in Folge des Transports lediglich für „krümpfig" gehalten. Die H. mußte aber zugeben, daß die 3 Gänse blaue und braunrothe Flecke gehabt hatten und auffallend abgemagert waren.

Nach dem Gutachten des Bezirksthierarztes S. und des Landgerichtsarztes Prof. Dr. Ho. ist erwiesen, daß diese 3 Gänse ein ekelerregendes Aussehen, welches auch dem Laien sofort auffallen mußte, hatten, daß deren Fleisch ungenießbar und verdorben war, daß von einer bloßen Krümpfigkeit in Folge Bewegungsmangels auf dem Transporte keine Rede sein konnte, daß die Gänse vielmehr wahrscheinlich an Geflügelcholera erkrankt und vor dem Verenden noch rasch geschlachtet worden waren, wofür namentlich der außergewöhnliche Blutreichthum der Lungen und der großen Blutgefäße spricht, und daß der Genuß des Fleisches dieser Thiere die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war.

Dies hätte die H. bei Aufwendung gehöriger Aufmerksamkeit und Vorsicht als erfahrungsmäßige mögliche Folge ihres Verhaltens voraussehen können und müssen. Denn daß die Gänse ein außergewöhnlich unappetitliches Aussehen hatten, hat sie selbst zugeben müssen.

Ueberhaupt war aus dem ganzen Verhalten der H. der Schluß zu ziehen, daß sie als langjährige Gänsehändlerin die Gänse nicht blos als „krümpfig", sondern als erkrankt hat ansehen müssen. Wenn sie trotzdem die Gänse rasch geschlachtet und auf den Markt gebracht hat, unbekümmert um die in Folge der Erkrankung der Thiere etwa eintretenden gesundheitsschädlichen Folgen bei dem Genuß dieser Gänse, so fehlte sie gegen § 14 N.-M.-G. Die H. wurde deshalb zu 100 M Geldstrafe verurtheilt.

9. Hühnerdiphtherie.

Bayern. 1. **Landgericht Würzburg.** Urtheil vom 7. Dezember 1899 wider den Viktualienhändler K. zu W. — Am 4. Oktober 1899 beanstandete der Marktmeister N. auf dem Stande K.'s eine erkrankte Henne. Nach den Angaben N.'s und des Schutzmanns P. sah man sofort, daß das Thier krank war. Es saß mit gesträubten Federn da, der Hals war dick angeschwollen, aus dem Schnabel drang ein unangenehmer Geruch, und ein starkes Röcheln deutete darauf hin, daß die Henne dem Verenden nahe war. Die Untersuchung durch Polizeithierarzt D. ergab, daß die Henne an Diphtheritis hochgradig erkrankt und dem Ersticken nahe war. Den kontrolirenden Polizeiorganen gab K. an, die Henne sei allerdings krank gewesen, sie habe den „Zips" gehabt, er habe sie aber wieder kurirt.

Durch das Gutachten des Sachverständigen D. steht fest, daß die Diphtheritis, an welcher das Thier erkrankt

war, eine auch auf Menschen übertragbare Krankheit ist, und daß der Genuß des Fleisches dieses halbverendeten Thieres auch in gekochtem Zustande geeignet gewesen wäre, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Es unterlag keinem Zweifel, daß K. als sachkundiger Mann bei den deutlichen Zeichen schwerer Erkrankung entnommen hat, daß die Henne nicht wieder gesund geworden sondern dem Verenden nahe war; ihm lag deshalb nur daran, sie möglichst schnell zu verkaufen. Bei seiner Sachkenntniß konnte er sich aber auch keiner Täuschung darüber hingeben, daß der Genuß des Fleisches eines solchen halbverendeten Thieres die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist. K. hat daher gegen § 12[1] N.-M.-G. gehandelt und wurde zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt.

2. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 7. Juli 1900 wider den Viktualienhändler W. zu K. — Als der Marktaufseher N. am 9. Mai 1900 an dem Verkaufsstande W.'s vorüberging, bemerkte er sofort, daß in einem Käfig eine kranke Henne feilgehalten wurde. Sie war vollständig abgezehrt und sträubte bei der Berührung die Federn; der Schnabel war mit Belag verklebt, den man erst wegreißen mußte, um den Schnabel zu öffnen. Das Thier wurde beschlagnahmt, vom Polizeithierarzt untersucht und wegen schwerer diphtheritischer Erkrankung getödtet. Der Genuß der Henne wäre geeignet gewesen, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Die Behauptung W.'s, nicht gewußt zu haben, daß die Henne krank gewesen sei, ist durch die Beweisaufnahme als widerlegt zu erachten. Nach der bestimmten Aussage der Zeugen N. und L. hat die Henne äußerlich so sehr alle Zeichen der Krankheit an sich getragen, daß man es auf den ersten Anblick hin schon erkennen mußte. Thatsächlich erkannte N. sofort die Krankheit des Thieres und L., welcher neben W. einen Stand hatte, bekundete, daß er von seinem Platz aus lediglich nach dem Aussehen des Thieres dessen Krankheit erkannt habe; er habe daher, wenn auch nach der Beschlagnahme, zu W. gesagt: „Ich habe es gleich gesagt, die Henne hättest Du nicht reinthun sollen." Daß der Genuß eines derartig erkrankten Thieres geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, hat W. selbst zugegeben. W. wurde daher wegen Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. zu 2 Wochen Gefängniß verurtheilt.

Baden. 3. Landgericht Freiburg. Urtheil vom 17. September 1901 wider G. zu B. — Das Schöffengericht zu Freiburg hatte den G. wegen Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt. In der erneuten Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht hat G. den Thatbestand des Vergehens aus § 12[1] N.-M.-G. in objektiver Beziehung nicht bestritten, insbesondere nicht, daß die fraglichen Hähnchen, die er am 5. Juni 1901 zum Verkaufe auf dem B.'er Wochenmarkte feilstellen ließ, vor ihrer Schlachtung an Geflügeldiphtherie erkrankt waren, das Fleisch derselben bereits in Fäulniß übergegangen und der Genuß desselben sonach geeignet war, die menschliche Gesundheit zu gefährden und zu schädigen. Damit stimmen die Gutachten der beiden Sachverständigen, des Vorstandes des Thierhygienischen Instituts in B. Prof. Dr. Sch. und des Bezirksarztes Dr. W., vollkommen überein. Es wurde ferner auch nicht in Abrede gestellt, daß, den subjektiven Thatbestand anlangend, G. sich einer Fahrlässigkeit schuldig gemacht habe. Dagegen wurde bestritten, daß G. wissentlich gehandelt hat.

Auf Grund der durchaus glaubhaften Angaben des Zeugen Bu. in Verbindung mit dem festgestellten Sachverhalt, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Zugeständnisses des G., daß er am Morgen des 5. Juni eines der Hähnchen wenigstens besichtigt habe, wobei ihm als Fachmann dessen schlechte Beschaffenheit nicht verborgen bleiben konnte, ist auch in 2. Instanz als erwiesen angenommen, daß G. die fraglichen Hähnchen wissentlich zum Markte bringen ließ in der Erwartung, daß sie dort an unerfahrene Leute wohl noch abgesetzt werden könnten. G. wurde deshalb eines Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. für schuldig befunden und die gegen ihn erkannte Strafe von 14 Tagen Gefängniß als angemessen erachtet.

II. Blutzersetzung. (Septicämie und Pyämie.)

Bayern. 1. Landgericht Landshut. Urtheil vom 29. Dezember 1900 wider den Metzger E. zu Eb. — Am 22. September 1900 schlachtete E. eine in hohem Grade abgemagerte Kuh, welche er für 34 ℳ gekauft hatte. Bei der Schlachtung ergab sich, daß in der Milz ein faustgroßes, mit Eiter gefülltes Geschwür vorhanden war. Gleichwohl verkaufte E. am darauffolgenden Tage von dieser Kuh die beiden Schlegel, das Pfund um 0,50 ℳ, während er das übrige Fleisch seinen Schweinen zum Fressen vorwarf.

Nach dem Gutachten des Landgerichtsarztes Dr. R. war durch die Eiteraufsaugung aus dem faustgroßen Abscesse Fieber und Schwund des Fettes eingetreten, d. h. Blutvergiftung, und kann Fleisch, dessen Muskulatur Eiter aufgenommen hat, die menschliche Gesundheit schädigen. Die Abmagerung der Kuh war die Folge dieses schon seit längerer Zeit in dem Körper vorhandenen Eiterungsprozesses.

E. mußte zugeben, daß die Kuh nach dem Erwerbe durch ihn immer schlechter wurde und mehr und mehr abmagerte, gleichwohl hat er es unterlassen, sich über die Ursache hiervon bei dem zuständigen Thierarzte oder dem Fleischbeschauer zu erkundigen, vielmehr hat er, um den seiner Meinung nach besten Theil der Kuh, die beiden Schlegel, verkaufen zu können, die fragliche Kuh weder vor, noch nach der Schlachtung der Beschau durch den Fleischbeschauer unterstellt, obwohl nach § 3 der oberpolizeilichen Vorschriften über die Fleischbeschau vom 30. Juni 1896 die zur menschlichen Nahrung bestimmten Thiere, wie Rinder, gleichviel ob sie zum Zwecke der Veräußerung oder für den Hausgebrauch geschlachtet werden sollen, erst nach Vornahme einer Besichtigung derselben durch den Fleischbeschauer und mit dessen Bewilligung geschlachtet werden dürfen, und nach § 6 derselben Vorschrift von der nach erfolgter Schlachtung vorzunehmenden neuerlichen Besichtigung der der Fleischbeschau unterliegenden Schlachtthiere keinerlei Theile derselben verwerthet werden dürfen.

E. wurde eines fahrlässigen Vergehens gegen § 14 N.-M.-G. in sachlichem Zusammenflusse mit einer Uebertretung der oberpolizeilichen Vorschriften über die Fleischbeschau für schuldig befunden und wegen des Vergehens zu 30 ℳ, wegen der Uebertretung zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

2. Landgericht Kempten. Urtheil vom 20. August 1901 wider den Oekonom R. und dessen Ehefrau Ursula R. zu S. — Am 10. Februar 1901 war der Brauereibesitzerswittwe Sch. eine Kuh verendet. R. mußte diese Kuh abziehen und zerstückeln. Darnach wurde von dem Thierarztassistenten W. die Fleischbeschau vorgenommen und dabei festgestellt, daß die Kuh in Folge von Blutvergiftung eingegangen sei. W. erklärte den Anwesenden, darunter auch dem R., daß das Fleisch dieses Thieres wegen der eingetretenen Sepsis ungenießbar sei und deshalb beseitigt werden müsse. Da R. und der inzwischen dazugekommene Taglöhner E., welcher das Fleisch wegbringen sollte, dessen Ungenießbarkeit zu bezweifeln schienen, sagte ihnen W., wenn sie ihm nicht glaubten, sollten sie seinen Chef, den Bezirksthierarzt, fragen, ob sie das Fleisch verbrauchen dürften. Ohne jedoch den Bezirksthierarzt zu fragen, theilten sich E. und R. das Fleisch der Kuh und brachten es zwecks späterer Verwendung in ihre Wohnung. Dies erfuhr W. aber am folgenden Tage und begab sich zu E. und R. Hier begoß er das fragliche Fleisch gründlich mit Petroleum, damit ja nicht mehr davon gegessen werden konnte; dabei setzte er dem R. nochmals auseinander, daß das Fleisch gesundheitsschädlich sei. R. hat nun die äußeren, vom Petroleum durchtränkten Theile weggeschnitten und dann von seiner mitangeklagten Ehefrau, welche über den geschilderten Sachverhalt genau unterrichtet war, eine Probe Fleisch kochen lassen. Da diese angeblich gut ausgefallen und das Fleisch „aus-

gezeichnet" gewesen sei, haben die Eheleute R. dasselbe eingesalzen und nach und nach in ihrem Haushalte verwendet; sie haben es insbesondere nicht nur ihren Kindern sondern auch ihrem Dienstknecht O. und der Taglöhnerswittwe T. zum Essen vorgesetzt.

Während die Angeklagten behaupteten, daß das Fleisch ganz gut hergesehen habe und insbesondere nach Petroleum weder gerochen noch geschmeckt habe, giebt Zeuge O. auf Eid an, daß er von Anfang an beim Genuß des Fleisches, das ihm während seiner Dienstzeit vom 24. Februar bis 6. April 1901 bei den Angeklagten täglich mit Ausnahme der Festtage vorgesetzt worden sei, den Geruch von Erdöl gehabt habe, daß er nach und nach einen Ekel vor diesem Fleisch bekommen habe und daß er sich zweimal in Folge des Genusses dieses Fleisches habe erbrechen müssen. Einmal habe das ihm vorgesetzte Fleisch so ekelhaft ausgesehen, daß er es nicht habe essen können und es stehen gelassen habe; darauf habe ihm Ursula R. Schinkenwurst holen lassen und gegeben. Schließlich habe er, gerade weil ihm immer solches Fleisch vorgesetzt wurde und er dasselbe nicht mehr habe essen können, den Dienst bei R. verlassen. Auch die T. bekundete, daß ihr dieses Fleisch nach Erdöl geschmeckt habe.

Von dem als Sachverständiger vernommenen Landgerichtsarzt Dr. R. wurde im Wesentlichen Folgendes bekundet:

Das Fleisch von verendeten Thieren ist unter allen Umständen, gleichviel welches die Ursache des Todes des Thieres sein mag, geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, weil schon während des langsamen Absterbens Zersetzungsprozesse im Körper des Thieres vor sich gehen, die sein Fleisch gesundheitsschädlich machen; dies ist auch von jeher und überall in der Bevölkerung so bekannt und anerkannt, daß man geradezu mit Fingern auf diejenigen zeigt, die Aas, d. i. Fleisch verendeter Thiere, genießen. Ein natürlicher Instinkt läßt von jeher und überall den Genuß von Aas als ekelhaft erscheinen. Noch mehr aber als das Fleisch von Thieren, die in Folge einer anderen Krankheit verendet sind, ist das Fleisch von Thieren, die an Blutvergiftung gefallen sind, für den Menschen gesundheitsschädlich, weil hier die Zersetzung eine noch stärkere ist, und die Bakterien, welche die Vergiftung verursacht haben, auch in das Fleisch gelangen. Abgesehen hiervon aber muß Fleisch, das mit Petroleum übergossen wurde und nach demselben riecht und schmeckt, als ekelerregend und deshalb geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, bezeichnet werden.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß sich die Angeklagten trotz ihres Leugnens zweifellos der gesundheitsschädlichen Beschaffenheit des fraglichen Kuhfleisches bewußt gewesen sind. Ihre Behauptung, daß sie selbst von dem Fleische gegessen und auch ihren Kindern davon gegeben haben, bewies nach der Ueberzeugung des Gerichts nicht, daß sie an der Richtigkeit der W.'schen Erklärung zweifelten, sondern zeigte nur ihren Geiz, welcher sie trotz ihrer Kenntniß der Gefährlichkeit dieses Fleischgenusses veranlaßte, es zu wagen, ob ihre eigene und ihrer Hausangehörigen Gesundheit nicht auch dem Genusse solch' ekelhaften und von thierärztlicher Seite ausdrücklich für gesundheitsgefährlich erklärten Fleisches Stand halten würde. Die Angeklagten wurden daher eines Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. für schuldig befunden und R. zu 1 Woche, Ursula R. zu 3 Tagen Gefängniß verurtheilt.

Braunschweig. 3. Landgericht Braunschweig. Urtheil vom 14. Juni 1900 wider den Landwirth L. zu B., den Handelsmann K. zu J. und dessen Sohn A. K. — Am 16. Februar 1900 stellte Thierarzt V. fest, daß eine Kuh L.'s an Septicämie unheilbar erkrankt war; sie war abgemagert und bot einen ekelerregenden Anblick. Insbesondere hatte die Kuh an der Brust ein handtellergroßes Loch, welches so tief war, daß ein Fuß von ihr zu einem Viertel hineinpaßte; die offenliegende Muskulatur war von Eiter und einer jauchigen Flüssigkeit überzogen. Außerdem befanden sich noch mehrere geschwollene Stellen am Körper des Thieres, die sich als eitrige Abscesse charakterisirten, so daß es keinem Zweifel unterlag, daß der ganze Körper infizirt und das Thier dem Verenden nahe war. V. theilte dem L. mit, daß das Fleisch zum menschlichen Genusse durchaus untauglich sei und das Thier zum Abdecker müsse. Eine Frage des L., ob es nicht an einen Polkaschlachter verkauft werden könne, hat er unter Hinweis auf die Untauglichkeit des Fleisches ausdrücklich verneint und dem L. auch mitgetheilt, daß das Thier „vergiftet" sei. L. wußte hiernach, daß der Genuß dieses Fleisches geeignet war, die menschliche Gesundheit zu schädigen und Erkrankungen hervorzurufen. Er hat deshalb auch das Anerbieten V.'s, sogleich einen Abdecker zu benachrichtigen, damit derselbe das Thier abholen könne, angenommen.

Wie durch das Gutachten des Physikus Dr. R. nachgewiesen ist, hat das Thier an einer Blutvergiftung (Septicämie) gelitten, die durch septische Infektion des Blutes mit pathogenen Bakterien und durch Aufnahme von Toxinen bedingt ist. Beim Genuß solchen Fleisches, ob in rohem oder gekochtem Zustande ist gleichgültig, erkrankt der Mensch an einer sogen. Fleischvergiftung, die stets die Gesundheit schwer gefährdet und auch geeignet ist, den Tod herbeizuführen.

Am Abend desselben Tages noch ist der Angeklagte K. mit seinem Sohne A. K. zu L. gekommen. Beide besichtigten die kranke Kuh und K. ersuchte L., ihm dieselbe zu verkaufen. Zuerst wollte L. nicht auf einen Verkauf eingehen, ließ sich dann jedoch überreden, dem K. das Thier für 20 ℳ zu überlassen. L. hat sich dadurch gegen § 12[1] N.-M.-G. vergangen; denn obwohl er die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des Fleisches kannte und wußte, daß letzteres als menschliches Nahrungsmittel dienen sollte, verkaufte er es zu diesem Zwecke. Der Umstand, daß K. die volle Verantwortung übernehmen zu wollen erklärte, entlastete ihn ebensowenig, wie K.'s Hinweis, daß er das Fleisch noch thierärztlich untersuchen lassen wollte. L. wurde deshalb zu 2 Monaten Gefängniß verurtheilt.

Am 17. Februar 1900 hat L. den Abdecker abbestellen lassen mit der Angabe, daß die Kuh besser geworden sei. K. und sein Sohn A. K. schlachteten die Kuh mit Hülfe des Zeugen M. Das Thier wurde völlig zerlegt, alle schlechten Theile, insbesondere das Bauchfell wurden entfernt und die einzelnen Stücke vollkommen zum Verkauf fertig gestellt. Wußten beide K.'s aus den Mittheilungen L.'s bereits, daß das Fleisch zum Genusse für Menschen nicht geeignet sei, so haben sie weiter, wie das Gericht als erwiesen annimmt, beim Schlachten aus dem Vorhandensein der verschiedenen Eiterherde und der schlechten Beschaffenheit des Fleisches die Ueberzeugung gewonnen, daß der Genuß des Fleisches bei Menschen Erkrankungen hervorrufen werde.

K. beschloß jedoch, dasselbe unverzüglich in Br., wo er gerade Abnehmer hatte, zu verkaufen. Zu diesem Zwecke schickte er zunächst seinen Sohn zum Gemeindevorsteher S. in B. mit der Weisung, von demselben ein Attest ausstellen zu lassen, daß der Ort B. seuchenfrei sei, und möglichst darin aufnehmen zu lassen, daß die Kuh wegen schweren Kalbens geschlachtet sei. Letzteres hatte den Zweck, in dem Publikum den Glauben zu erwecken, daß die Kuh nicht wegen einer Krankheit, sondern lediglich deshalb geschlachtet sei, um sie nicht während des Kalbens verenden zu lassen, daß sie also zwar einen organischen Fehler gehabt habe, aber sonst gesund gewesen sei. Diese Bescheinigung sollte dann auch weiter dazu dienen, den Thierarzt zu täuschen und ihn zur Ausstellung eines Gesundheitsattestes zu veranlassen, um so den Absatz in Br. zu ermöglichen. Dem A. K. gelang es auch, ein diesbezügliches Attest von dem Gemeindevorsteher zu erhalten.

Im Besitz dieses Zeugnisses machten sich K. und sein Sohn A. K. nun mit dem verkaufsfertig zugerichteten Fleische auf den Weg nach Br. In Vo. fuhr K. zum Thierarzt V. und ersuchte ihn um Ausstellung eines Gesundheitsattestes unter Berufung

darauf, daß die Kuh wegen schweren Kalbens geschlachtet sei.

Durch das Fragen nach der Herkunft des Fleisches erfuhr V. schließlich, daß es sich um die L.'sche Kuh handelte. Das fragliche Fleisch wurde dann unter Aufsicht eines Gendarms nach der Abdeckerei gebracht.

K. hat sich auf Grund des geschilderten Sachverhalts des Versuchs des Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. schuldig gemacht und A. K. hat ihm hierbei Beihülfe geleistet. K. wurde deshalb zu 4, A. K., welcher unter dem Einflusse seines Vaters handelte, zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt.

III. Infektiöse Lähme, Nabelentzündung und Durchfall junger Thiere.

Preußen. Landgericht Neu-Ruppin. Urtheil vom 10. November 1900 wider den Altsitzer L. zu R. — Dem Büdner B. zu R. erkrankte im Mai 1900 ein etwa 6 Monate altes Kalb an Durchfall. Nachdem es ungefähr 8 Tage krank gewesen war, erblindete es, stand stumpfsinnig da und fraß schließlich nicht mehr. In Folge dessen magerte es stark ab und wurde ganz hinfällig; der Abgang des Thieres war ekelhaft und sehr übelriechend. Am 23. Mai ließ B. den L. kommen, theilte ihm die Krankheitsgeschichte des Kalbes mit und beauftragte ihn, letzteres abzustechen; die Haut sollte er behalten, das Fleisch aber vergraben. L. schlachtete daraufhin das Kalb; Kopf und Eingeweide warf er hinter B.'s Scheune, das ausgeschlachtete Thier nahm er mit nach Hause. Tags darauf ging L. zu dem Gastwirth M. und bot diesem im Namen B.'s $^1/_4$ von dem geschlachteten Kalb an; gleichzeitig erzählte er dem M., das Kalb habe zwar etwas Durchfall gehabt, doch sei es nicht bedenklich gewesen, ein Viertel habe B. für sich selbst zurückbehalten. In Folge dieser Angabe kaufte M. 20 Pfund Fleisch von dem Kalbe, das Pfund zu 0,20 *M*. Das Fleisch sah gut aus; 5 Pfund davon wurden zubereitet und in der M.'schen Familie ohne gesundheitsschädliche Folgen verzehrt. Ehe es zum Verbrauch des übrigen Fleisches kam, erfuhr M. den wahren Sachverhalt bezüglich der Schlachtung des Kalbes und warf das übrig behaltene Fleisch weg. Am 24. Mai hat L. außerdem von dem Kalbfleisch noch an den Kaufman C. und den Büdner A., an den Bauergutsbesitzer R. und den Gastwirth K. unentgeltlich Stücke weggegeben. Zu einem Genießen des Fleisches ist es indeß bei keinem dieser Personen gekommen, da diesen sämmtlich das Fleisch nachher schlecht oder doch verdächtig vorkam, und sie es deshalb vergraben ließen. Einen nicht unerheblichen Theil des Fleisches will L. zusammen mit seiner 7 Jahre alten Enkeltochter theils frisch gekocht, theils eingesalzen gekocht gegessen haben, ohne daß sie deshalb nachtheilige Folgen an ihrer Gesundheit gespürt haben.

Nach dem Gutachten des Thierarztes St. erschien es als sehr wahrscheinlich, daß das Fleisch des fraglichen Kalbes bei seinem Genusse geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. In Folge eines Wochen lang währenden Durchfalls pflegt bei einem Kalbe eine derartige Darmentzündung einzutreten, daß sich in den Därmen giftige Stoffe entwickeln, welche dann in das Blut übergehen und das ganze Fleisch durchsetzen, dessen Genuß dann je nach der Menge des mitverzehrten Giftes leichtere oder schwerere Darmerkrankungen hervorrufen, ja sogar schwere typhöse Erkrankungen verursachen kann. Einsalzen und Kochen des Fleisches zerstört das Gift nicht. Für eine derartige Gesundheitsgefährlichkeit des Fleisches spricht in diesem Falle namentlich der üble Geruch, welchen die Exkremente des Kalbes verbreitet haben, gegen dieselbe der Umstand, daß die Familie M., der Angeklagte und seine Enkeltochter ohne schädliche Folgen davon gegessen haben. Da eine Untersuchung des Fleisches nicht stattgefunden hat, ließ sich eine bestimmte Feststellung seiner Gesundheitsgefährlichkeit nicht mehr treffen. Aus dem Aussehen des Fleisches allein kann der Laie nach dem Gutachten des Sachverständigen seine Gesundheitsgefährlichkeit nicht entnehmen; denn dasselbe sieht fast immer gut aus und zeigt äußerlich keine anormalen Eigenschaften. Das Publikum pflegt sich daher leicht über die Gesundheitsgefährlichkeit solchen Fleisches zu täuschen und glaubt auf Grund seines Aussehens, daß es gut sei.

Hiernach erachtete das Gericht nicht für erwiesen, daß jenes Fleisch gesundheitsgefährlich war, und noch weniger, daß L. von einer Gesundheitsgefährlichkeit desselben Kenntniß gehabt hat, als er es verkaufte oder sonst in Verkehr brachte. Dagegen ging aus dem Gutachten des Thierarztes als ganz zweifellos hervor, daß das Fleisch dieses Kalbes als „verdorben" anzusehen war. Der Sachverständige würde es unter allen Umständen als der Gesundheitsgefährlichkeit im allerhöchsten Grade verdächtig von jedem menschlichen Genusse ausgeschlossen haben; dazu war es in seinem Bestande durch die Krankheit derartig verändert, daß sein Nährwerth erheblich herabgesetzt war. Außerdem mußte das Fleisch auch für den Konsumenten, der die Krankheits- und Leidensgeschichte des Kalbes auch nur einigermaßen kannte, ekelerregend sein und ihm beim Genusse widerstehen, denn er mußte sich ohne Weiteres sagen, daß eine solche Krankheit des Kalbes nicht ohne einen nachtheiligen, den Nährwerth und die Genießbarkeit beeinträchtigenden Einfluß auf das Fleisch geblieben sein konnte. Ueber diese verdorbene Beschaffenheit des Fleisches ist sich L. nach der Beweisaufnahme auch nicht im Zweifel gewesen; indem er dieselbe endlich bei der Weggabe des Fleisches verschwieg, handelte er gegen § 10[2] N.-M.-G. Gleichzeitig waren bei dem Verkauf des fraglichen Fleisches seitens L.'s an M. die Merkmale des Betrugs (§ 263 St.-G.-B.) gegeben. L. wurde zu 2 Monaten Gefängniß verurtheilt.

IV. Eiterungen und Geschwüre.

Preußen. 1. Landgericht Bromberg. Urtheil vom 6. August 1900 wider die Dachdecker N. und U., beide zu L. — Anfangs Februar 1900 ist zu L. ein Rind nothgeschlachtet und das ganze Fleisch nach gehöriger Desinfektion mit Lysollösung in dem Hofe des Schlachthauses auf behördliche Anordnung vergraben worden, nachdem sich bei der Untersuchung herausgestellt hatte, daß das Rind an Eiterfieber erkrankt war, an einer Krankheit, bei welcher sich aus den Eiterbakterien Giftstoffe entwickeln, die das durchsetzte Fleisch selbst in gekochtem Zustande zu einem der menschlichen Gesundheit schädlichen Genuß- und Nahrungsmittel machen. In Kenntniß von dem Vorfall haben die Angeklagten das Rind in der Nacht zum 6. Februar 1900 in Gemeinschaft mit einer dritten Person wieder ausgegraben und davon ein Keulenstück im Gewichte von etwa 30 Pfund weggenommen. Dieses ist nach möglichster Reinigung von der ätzenden Lysollösung von ihnen unter sich gleichmäßig vertheilt worden. Die Angeklagten haben ihre Antheile mit etwa je 10 Pfund ihren Frauen zur Zubereitung übergeben. Das Fleisch wurde demnächst in den betreffenden Familien in gekochtem Zustande verzehrt. Dieser Genuß hat gesundheitsschädliche Folgen nicht nach sich gezogen. Es ist nicht ein genügender Beweis dafür erbracht worden, daß die Angeklagten die gesundheitsschädliche Beschaffenheit dieses von ihnen in Verkehr gebrachten Fleisches gekannt haben. Wohl aber hätten sie sich bei Anwendung der gehörigen, auch ihnen bei ihrem Bildungsgrade möglichen Aufmerksamkeit sagen müssen, daß derartiges, auf behördliche Anordnung vergrabenes Fleisch geeignet sei, beim Genusse die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Zu einer solchen Ueberzeugung konnten die Angeklagten bei dem geschilderten Sachverhalt gelangen, ohne besondere Erkundigungen über die Beschaffenheit des fraglichen Fleisches einzuziehen. Die Angeklagten wurden deshalb wegen fahrlässigen Handelns gegen § 14 N.-M.-G. zu je 3 Tagen Gefängniß verurtheilt.

2. Landgericht Elberfeld. Urtheil vom 29. Mai 1900 wider den Tagelöhner A. zu M. — Am 27. Februar 1900 ließ der Landwirth K. zu D. eine Kuh schlachten, bei welcher Thierarzt P. am 1. März durch

die Untersuchung des Fleisches das Vorhandensein einer eitrigen Gelenkentzündung und eines Abscesses auf dem rechten Oberschenkel feststellte. Ferner entdeckte er auch die Anzeichen einer Blutvergiftung, sodaß er dem K. aufgab, das als gesundheitsschädlich bezeichnete Fleisch zu vernichten oder es dem Abdecker zu überlassen. Durch den Zeugen L. kaufte nun A. 200 Pfund dieses Fleisches für 4 ℳ; dabei wurde ihm ausdrücklich mitgetheilt, daß das Fleisch von einem kranken Thiere herrührte und nur als Hundefutter Verwendung finden dürfte. Trotzdem hat A. etwa 70 Pfund dieses Fleisches an den Schlosser Ku. für 10 ℳ verkauft, ohne diesem Mittheilung davon zu machen, daß das Fleisch nur als Hundefutter geeignet war. Ku. ließ das gut aussehende Fleisch einsalzen und darauf kochen; dessen Genuß hat keine nachtheiligen Folgen für irgend Jemand gehabt. Durch das überzeugende Gutachten des Arztes Dr. W. ist erwiesen, daß das Fleisch trotz seines schönen Aussehens wegen der auf Blutvergiftung hinweisenden Eiterherde die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet war, wenn auch das Einsalzen und Kochen die schädlichen Lebewesen zur Vernichtung bringt.

Ob aber A. diese Thatsache gekannt hat, ist trotz der ihm von L. gemachten Mittheilung nicht ohne Zweifel, während darüber nach der L.'schen Angabe und in Ansehung des niedrigen Preises von 4 ℳ für 200 Pfund Fleisch kein Bedenken obwaltet, daß er das Verdorbensein des Fleisches ganz genau gekannt hat. A. wurde deshalb wegen Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt.

V. Trichinen.

Preußen. Landgericht Lissa. Urtheil vom 8. Februar 1901 wider den Schankwirth und Fleischer T. zu K. — Am 15. September 1900 schlachtete T. ein Schwein und schickte gegen 7 Uhr Morgens 4 Fleischproben davon zur amtlich bestellten Fleischbeschauerin S. zur Untersuchung. Gegen 9 Uhr Vormittags verkaufte er dann von dem Fleische dieses Schweines ³/₄ Pfund an den Lehrer R. zu N., bevor er von der S. die Nachricht erhalten hatte, daß das Fleisch trichinenfrei sei. Als er kurz darauf von der S. erfuhr, daß das Fleisch Trichinen enthielt, fuhr er sofort zu R., um diesen an dem Genuß des Fleisches zu hindern, und erbot sich, als er hörte, daß er zu spät gekommen sei, die R.'schen Eheleute ärztlich behandeln zu lassen. Nachtheilige Folgen sind bei diesen nach dem Genuß des trichinösen Fleisches nicht eingetreten. Zu seiner Entschuldigung führte T. an, mit der Fleischbeschauerin vereinbart zu haben, daß er, falls eine Stunde nach Uebersendung der Proben von ihr an ihn keine Nachricht eingehe, annehmen könne, daß das Fleisch trichinenfrei sei.

Abgesehen davon, daß die S. diese Vereinbarung mit T. nicht getroffen haben wollte, würde auch die Richtigkeit der T.'schen Angaben diesen vor dem Vorwurfe fahrlässigen Handelns nicht geschützt haben. Bei Anwendung der gehörigen Vorsicht und Aufmerksamkeit mußte sich T. sagen, daß die Fleischbeschauerin durch mancherlei Umstände (Krankheit, Häufung von Untersuchungsaufträgen, Mangel eines Boten) verhindert sein konnte, die Vereinbarung inne zu halten, und daß deshalb, wenn er, ohne die Nachricht von dem Ausfalle der Untersuchung abzuwarten, Fleisch verkaufte, dieses möglicherweise trichinös sein konnte. T. war um so mehr zu dieser Sorgfalt verpflichtet, als er von Beruf Fleischer ist. Daß der Genuß trichinösen Fleisches die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ist zweifellos, war insbesondere dem T. als Fleischer genau bekannt. T. wurde deshalb wegen Vergehens gegen § 14 N.-M.-G. zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

VI. Finnen.

Preußen. 1. **Strafkammer beim Amtsgericht Ortelsburg.** Urtheil vom 25. Mai 1900 wider den Wirth G. zu F. — Am 22. Februar 1900 schlachtete G. ein Schwein, welches, wie er wahrnahm, mit Finnen behaftet war. Hierauf fuhr er nach W. und versicherte hier bei dem Agenten D. das Schwein mit 100 ℳ gegen Trichinen und Finnen in der Allg. Deutsch. Schlachtvieh-Versicherungsanstalt zu J. Auf die Frage, wann er das Schwein schlachten wolle, sagte G. „am nächsten Tage". Am 24. Februar meldete G. dem D., daß das angeblich am 23. Februar geschlachtete Schwein finnig wäre; D. lehnte die Auszahlung der Versicherungssumme ab, da er bereits über die Vorgänge unterrichtet war.

Mit diesem finnigen Schwein kam G. am 24. Februar zum Markt gefahren und legte es zertheilt zum Verkauf auf. Hier stellte der Fleischbeschauer K. noch ausdrücklich das Vorhandensein von Finnen fest. Seitens der Polizeiverwaltung wurde dem G. eröffnet, daß er das Fleisch nicht veräußern und dasselbe nur zu eigenem Bedarf in gut gekochtem Zustande verwerthen dürfe. Trotzdem sind mit seinem Wissen 20 Pfund von diesem Schweinefleisch an einen Bruder G.'s und etwa 5 Pfund an den Wirth Ku., der ihm beim Schlachten geholfen hatte, gegeben worden. Daß er auch das übrige Fleisch an andere Personen gegeben hat, ist nicht erwiesen.

Durch die nachträgliche Versicherung des bereits geschlachteten und als finnig erkannten Schweines hat G. sich eines Betrugs schuldig gemacht. Obwohl G. ferner ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht war, daß der Genuß finnigen Fleisches geeignet sei, die menschliche Gesundheit zu schädigen, hat er es trotzdem durch Weitergabe an andere Personen in Verkehr gebracht. G. wurde deshalb wegen versuchten Betruges und Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz zu 4 Wochen Gefängniß verurtheilt. (§§ 263, 43, 74 St.-G.-B., § 12¹ N.-M.-G.)

2. **Landgericht I Berlin.** Urtheil vom 23. Mai 1900 wider den Schlächter S., den Darmhändler K. L. und den Schlächtermeister H. L., sämmtlich zu B. — Von der städtischen Fleischbeschau in B. wird das Fleisch derjenigen Thiere, in welchen weniger als 10 Finnen bei der Untersuchung gefunden werden, sogen. „schwachfinniges" Fleisch, nachdem es mit dem Wort „zurückgewiesen" abgestempelt ist, dem Pökelkeller überwiesen. In diesem wird das Fleisch, welches bedingungsweise zur menschlichen Nahrung geeignet ist, hierzu geeignet gemacht. Der Pökelkeller befindet sich in einem anderen Gebäude, wie die Schmalzküche (das Siedehaus), die Kochanstalt und die Tuberkelkammer. Seit dem 1. April 1899 ist Schlächtermeister Bi. Pächter dieser sämmtlichen Anstalten. In dem Pökelkeller wird das Fleisch, welches von den Schlachtkammern direkt in denselben gebracht wird, zunächst von den Knochen befreit, sodann in Stücke von etwa 5 Pfund zerschnitten, und diese Stücke werden in Gegenwart eines Polizeibeamten fest in Fässer verpackt; auf das Fleisch wird sodann eine 25% Salz enthaltende Lake gegossen. Die Fässer werden von dem Polizeibeamten mit einer Papptafel versehen, auf welcher der Tag verzeichnet wird, an welchem Fleisch und Lake in das betreffende Faß gefüllt worden sind. Fleisch und Lake bleiben sodann 21 Tage oder auch noch länger in den Fässern, und wird ersteres hierauf, als zur menschlichen Nahrung geeignet, von dem Polizeibeamten freigegeben, da nach 21tägiger Pökelung des Fleisches die Finnen abgestorben sind, und eine Gefahr für die menschliche Gesundheit aus dem Genuß dieses Fleisches deshalb nicht mehr erwächst. Das freigegebene Fleisch, „Bi.'sches Fleisch", wird in Gegenwart des Polizeibeamten in andere Fässer zum Transport gepackt. In dem Pökelkeller befinden sich stets etwa 70 Fässer, von denen ungefähr 30 Fässer mit Fleisch und Lake gefüllt, die übrigen leer sind. Seit Herbst 1899 besorgte ausschließlich der Angeklagte S. als Angestellter des Bi., und zwar gewöhnlich in Gegenwart eines Polizeibeamten sowohl das Einpökeln des Fleisches als auch das Verpacken des freigegebenen Fleisches in die Transportfässer. Befand sich S. allein in dem Pökelkeller, so wurde er mit seiner Genehmigung von dem Polizeibeamten dort eingeschlossen. Es war dem im Pökelkeller die Aufsicht führenden Polizeibeamten nämlich

gestattet worden, falls seine Anwesenheit zur Beaufsichtigung im Tuberkelraum erforderlich war, diesen Keller zu verlassen, vorausgesetzt, daß S. mit seiner Einschließung einverstanden war; und von dieser Erlaubniß ist wiederholt Gebrauch gemacht worden.

Das freigegebene Fleisch durfte Bi. verkaufen, jedoch nach dem Ministerialerlaß vom 18. November 1897 nur an Selbstkonsumenten, nicht aber an Zwischenhändler, Schlächter, Gastwirthe, Wurstmacher und dergleichen Personen. Trotzdem verkaufte Bi., obwohl er diesen Erlaß kannte, sehr bald freigegebenes Fleisch an Wiederverkäufer, besonders an Schlächter. Im Januar 1900 war wiederholt von dem Kontrolrevisor K. bemerkt worden, daß Abends Fässer mit Fleisch, welches aus dem Pökelkeller stammte, nach dem Hause Hüb.'straße 11 geschafft wurden, in welchem K. L. und dessen Vater H. L. wohnten. So sah K. auch am 10. Januar 1900 Nachmittags nach 5 Uhr, daß 2 Männer mehrere Fässer mit gepökeltem Fleisch hierher brachten. Am folgenden Tage gegen $8\frac{1}{2}$ Uhr Morgens beschlagnahmte nun K. in Begleitung des Schutzmanns Bu. auf einem Wagen des K. L. und in einer Remise desselben 11 Fässer, von welchen 3, in denen sich „dänisches“, ebenfalls gepökeltes Fleisch befand, bald wieder freigegeben wurden. In den übrigen Fässern befanden sich über 1000 kg Fleisch in etwa 5 Pfund schweren Stücken, welche theils ganz frisch, theils angepökelt, theils vollständig durchgepökelt und theilweise mit dem Stempel „Zurückgewiesen“ versehen waren. K. L. betreibt eine Darmschleimerei und nebenbei den Handel mit Fleisch, auch mit „dänischem“ Fleisch. Er hat das Geschäft von H. L. übertragen erhalten, welcher hierauf für ihn als Stadtreisender thätig war. Seit mehreren Monaten hatte K. L. Bi.'sches Fleisch zum Preise von 0,36 bis 0,39 ℳ für das Pfund gekauft und an Schlächtermeister zum Preise von 0,45 ℳ für das Pfund weiter verkauft, und zwar theilweise durch die Vermittelung seines Vaters H. L. Auf dem Centralviehhofe wurde das Bi.'sche Fleisch ebenfalls zum Preise von 0,45 ℳ an die Abnehmer verkauft; zu demselben Preise wurde das dänische Fleisch von den Schlächtern gekauft. Gutes knochenfreies Marktfleisch war theurer; die Schlächter bezahlten im Januar 1900 ein Pfund desselben mit 0,60 bis 0,70 ℳ. Nach dem Gutachten des Sachverständigen H. ist das Bi.'sche Fleisch werthvoller als das dänische, mit Rücksicht besonders darauf, daß ersteres einer zuverlässigen Untersuchung bei der Fleischschau unterzogen worden ist, während das Fleisch in Dänemark nicht mit derselben Zuverlässigkeit untersucht wird.

Das am 11. Januar 1900 bei K. L. beschlagnahmte Fleisch stammte aus dem „Pökelkeller“. Es wurde von Bu. in das polizeiliche Schlachthaus auf den städtischen Viehhof geschafft. Hier wurde jedes Stück von dem Kreisthierarzt W. durchschnitten, um zu sehen, ob und inwieweit es durchgepökelt war. Das Fleisch ist nicht nochmals auf Finnen untersucht worden; es wurde dem Bi. zum Kochen überlassen und ist von diesem später verkauft worden.

S. hatte das fragliche Fleisch im Pökelkeller in die an L. gelieferten Fässer gepackt. Seine Behauptung, daß er das noch nicht durchgepökelte Fleisch nur versehentlich in die L.'schen Fässer gepackt hatte, ist durch die Beweisaufnahme für widerlegt erachtet. Es mußte vielmehr angenommen werden, daß S., wenn er sich allein im Pökelkeller befand, theils frisches, theils nur angepökeltes Fleisch absichtlich und wissentlich in die für K. L. bestimmten Fässer gepackt hat. Er that dies jedenfalls, weil das durchgepökelte Fleisch wegen seines hohen Salzgehaltes für K. L. schwerer verkäuflich war, und letzterer zu ihm dies geäußert hatte. Daß S. irgendwelche Vortheile hierdurch erlangt hat, ist nicht festgestellt worden. K. L. hat behauptet, daß er nur Bi.'sches Fleisch, welches durchgepökelt und freigegeben gewesen sei, bezogen habe. Ihm konnte aber als Fleischhändler, und da er selbst das aus dem Pökelkeller gesandte Fleisch in andere Fässer umgepackt hat, nicht entgehen, daß er Fleisch einpackte, welches theils ganz frisch, theils nur leicht angepökelt war.

Ein Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz konnte aber nicht festgestellt werden, denn es war nicht zu erweisen, daß der Genuß des Fleisches, welches bei K. L. beschlagnahmt oder von ihm verkauft worden ist, geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Das Fleisch rührte allerdings von Thieren her, bei denen bei der Untersuchung Finnen, und zwar weniger als 10 Finnen gefunden worden sind; auch ist Fleisch, welches mit Finnen behaftet ist, gesundheitsschädlich, insofern dasselbe im Menschen Bandwürmer erzeugen kann. Das beschlagnahmte Fleisch ist aber nicht nochmals untersucht worden, und es ist nicht ausgeschlossen, daß dasselbe thatsächlich keine Finnen enthielt. Denn bei der Untersuchung werden oft nur einzelne Theile der Thiere, so hauptsächlich der Kopf, untersucht. Werden in einzelnen Theilen Finnen gefunden, so braucht das übrige Fleisch Finnen nicht zu enthalten, kann vielmehr vollkommen gesund und sein Genuß der menschlichen Gesundheit nicht schädlich sein. Trotzdem wird das gesammte Fleisch des Thieres dem „Pökelkeller“ überwiesen. Dies steht auf Grund der Gutachten der hierüber vernommenen Sachverständigen fest. Es ist demnach möglich, daß das beschlagnahmte und sonst von K. L. in den Verkehr gebrachte Fleisch nicht mit Finnen behaftet war. Diese Behauptung der Angeklagten S. und K. L. konnte jedenfalls, da das Fleisch nicht mehr vorhanden und deshalb nicht mehr zu untersuchen war, nicht widerlegt werden. Daß dieses Fleisch aber aus anderen Gründen gesundheitsschädlich gewesen, ist nicht behauptet, jedenfalls nicht erwiesen.

Dem Angeklagten K. L. ist ferner vorgeworfen, daß er gemeinschaftlich mit H. L. eine Anzahl Schlächtermeister betrogen habe, weil er diesen Bi.'sches Fleisch verkauft habe unter Vorspiegelung der falschen Thatsache, daß er dänisches Fleisch liefere, und unter Verschweigung des Umstandes, daß das von ihm gelieferte Fleisch solches von beanstandeten finnigen Thieren war. Die Angeklagten L. haben jede Schuld bestritten. In den betreffenden Schlächtermeistern ist weder ein Irrthum erregt, noch ist ihr Vermögen geschädigt worden. Denn diese Schlächtermeister, selbst wenn ihnen gesagt worden ist, daß es sich um dänisches Fleisch handele, und wenn ihnen verschwiegen worden ist, daß das gelieferte Fleisch von beanstandeten finnigen Thieren herrührte, haben den falschen Angaben nicht Glauben schenken können, denn sie wußten und mußten, wie auch aus dem Gutachten des Sachverständigen H. hervorgeht, wissen, daß das Fleisch, welches L. lieferte und welches theilweise mit dem ihnen bekannten Viehhofstempel „Zurückgewiesen“ versehen war, kein dänisches Fleisch war, sondern von auf dem Viehhof beanstandeten Schlachtthieren herrührte. Daß sie kein gutes, sondern minderwerthiges Fleisch kauften, sahen sie auch ohne Weiteres aus dem Preise, da sie für das Pfund 0,45 ℳ bezahlten, während das Pfund des guten knochenfreien Fleisches 0,60 bis 0,70 ℳ kostete. Nach dem Gutachten des Sachverständigen H. ist ferner das Bi.'sche Fleisch werthvoller als das dänische; die Angeklagten L. hätten daher thatsächlich Fleisch, welches einen höheren Werth hat, als das angeblich versprochene dänische Fleisch geliefert. Ein Pfund des dänischen Fleisches kostete aber damals 0,45 ℳ, und ebenso war der Preis eines Pfundes Bi.'schen Fleisches auf dem Viehhof selbst 0,45 ℳ. Mangels Beweises mußten die Angeklagten daher freigesprochen werden. (§ 12[1] N.-M.-G., § 263 St.-G.-B.)

3. **Landgericht Posen.** Urtheil vom 21. September 1899 wider den Wirth S. zu N. — Am 16. Mai 1899 schlachtete S. ein Schwein und ließ dasselbe durch den amtlich bestellten Fleischbeschauer, Lehrer K., untersuchen. Dieser fand in dem Fleische Finnen in nicht sehr großer Zahl vor und machte hiervon dem S. unter dem Hinzufügen Mittheilung, daß er über das Schwein nicht eher verfügen dürfte, als bis der Distrikts-Kommissar darin ausdrücklich gewilligt habe. Darauf erstattete S. selbst bei diesem Beamten Anzeige und erhielt auf eine diesbezügliche Frage die Antwort, daß er das Fleisch nicht verkaufen, wohl aber für sich

und seinen Haushalt in gekochtem Zustande verwenden dürfte. Gleichwohl verkaufte S. das Fleisch roh in einzelnen Mengen an verschiedene Bauern unter Verschweigung der Finnigkeit. Einzelne Käufer bemerkten beim Zerkleinern des Fleisches die Finnen, nahmen aber keinen Anstoß daran und verzehrten dasselbe, ohne bisher Schaden an ihrer Gesundheit genommen zu haben.

Es ist gerichtsbekannt, daß der Genuß des mit Finnen behafteten Schweinefleisches, wenn die Finnen nicht durch sorgfältiges Kochen getödtet sind, für die menschliche Gesundheit gefährlich ist, da die Finne im menschlichen Körper den Bandwurm erzeugt, und dieser wiederum der Erreger verschiedener Krankheiten ist.

Die Beweisaufnahme hat nicht genügende Beweise dafür erbracht, daß S. die gesundheitsgefährliche Beschaffenheit finnigen Fleisches gekannt hat. Da ihm aber von dem Distrikts-Kommissar eröffnet war, daß er das Fleisch nur in seinem Haushalte und nur in gekochtem Zustande verwenden dürfte, er dasselbe jedoch gleichwohl an dritte Personen verkauft hat, ohne ihnen hiervon Mittheilung zu machen, so hat er die Anwendung jener Sorgfalt unterlassen, durch welche er sich von der Gesundheitsgefährlichkeit des als Nahrungsmittel verkauften Fleisches hätte überzeugen können. Die Möglichkeit der schädlichen Beschaffenheit war nach der Eröffnung des Kommissars eine so naheliegende, daß S. sie bei gewöhnlicher Sorgfalt und Umsicht erkennen konnte und bei dem Kommissar Erkundigungen über die Veranlassung der Anordnung einziehen mußte. Indem er dies nicht gethan hat, handelte er fahrlässig. S. wurde zu 10 M Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

4. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 11. Oktober 1901 wider den Fleischermeister Z. und den Fleischer R., beide zu Ro. — Am 31. Juli 1901 schlachteten die Angeklagten auf gemeinschaftliche Rechnung im Ro.'er Schlachthause 2 Rinder, von denen nur das eine als gesund freigegeben und abgestempelt, das andere aber als schwach mit Finnen durchsetzt vorgefunden wurde. Letzteres sollte daher auf ausdrückliche Anordnung des amtlichen Fleischbeschauers Rom. nur abgekocht auf der Freibank verkauft werden. Tags darauf bemerkte Rom., daß zum Verkauf auf der Freibank nur $^3/_4$ des finnigen Rindes, statt des anderen Viertels dagegen $^1/_4$ des gesunden Rindes zur Verfügung gestellt waren. Er stellte ferner fest, daß 3 von den 8 Stempeln, die er an dem letzteren Rinderviertel Tags zuvor befestigt hatte, ausgeschnitten waren. Das übrige Fleisch war in den Laden des Z. gebracht und von dessen Frau verkauft worden. Bei einer an demselben Tage bei beiden Angeklagten erfolgten Haussuchung ist finniges Fleisch nicht vorgefunden worden.

Hinsichtlich des Angeklagten R. ist festgestellt, daß er dem Z. beim Schlachten der beiden Rinder geholfen hat. Es ist jedoch nicht erwiesen, daß er von dem finnigen Fleische etwas verkauft, feilgeboten oder in den Verkehr gebracht hat. R. ist kein selbständiger Fleischer, vielmehr nur seinem Vater in dessem Fleischerladen behilflich. Es ist aber auch nicht erwiesen, daß in diesem Geschäfte etwas von dem finnigen Fleische verkauft worden ist. R. war daher als nicht überführt freizusprechen.

Was Z. anbelangte, so ist derselbe nach seiner Aussage noch am 31. Juli Nachmittags über Land gefahren, um Vieh einzukaufen; er habe daher weder das Aufladen noch den Verkauf des Fleisches, welcher durch seine Frau erfolgt sei, beaufsichtigen können. Die Hälfte des gesunden Rindes habe er sogleich nach dem Schlachten an den Fleischer S. in Ro. verkauft, und von dem übrigen Fleische habe er bei seiner Rückkehr am folgenden Tage nichts mehr vorgefunden.

Es kann dahin gestellt bleiben, ob diese nicht widerlegten Angaben des Z. der Wahrheit entsprechen, da die ganze Sachlage dafür spricht, daß eine nicht beabsichtigte Verwechslung der einzelnen Fleischtheile stattgefunden hat. Beide Thiere waren, wie weiter erwiesen ist, in 8 Viertel getheilt, welche ihrer Gestalt, Form und ihrem Aussehen nach unschwer voneinander zu unterscheiden waren. Während das gesunde Rind alt, mager und unansehnlich war, war das für finnig befundene jung, fett und von schönem Aussehen. Wollte Z. daher absichtlich eine Vertauschung der beiden Rinder herbeiführen, so würde er sicherlich das ganze finnige Rind und nicht nur ein Viertel desselben vertauscht haben, denn dann würde die Verwechslung viel schwerer zu entdecken gewesen sein, da neben den gut aussehenden 3 Vierteln des finnigen Rindes das schlecht aussehende eine Viertel des nicht finnigen Rindes sehr leicht wahrzunehmen war. Der Umstand ferner, daß an dem verwechselten Viertel nur 3 Stempel beseitigt waren, während sich die 5 übrigen noch beim Verkauf auf der Freibank daran befanden, spricht ebenfalls für eine bloß zufällige Verwechslung. Anderenfalls würden sämmtliche 8 Stempel beseitigt worden sein. Daß Z. fahrlässig gehandelt hat, dafür hat die Hauptverhandlung keinen Anhalt ergeben.

Mithin war auch Z. freizusprechen.

5. **Landgericht Gleiwitz.** Urtheil vom 10. Oktober 1900 wider den Fleischermeister R. zu L. — Als Kreisthierarzt S. am 6. Juni 1900 auf dem Markte in Z. an den Verkaufsstand R.'s herantrat, sah er bei flüchtiger Besichtigung sofort an der Schnittfläche eines auf dem Verkaufstisch ausliegenden Schweinefleischstückes einige Finnen. Bei genauerer Besichtigung zählte er 8 oder 9 Finnen, welche zum Theil ganz oberflächlich lagen, zum Theil mit ihren Bläschen aus den Nestern herauslugten. Ferner fand S., als er Schnitte in andere daliegende Fleischstücke machte, auf den Schnittflächen Finnen in verschiedener Menge; er bezeichnete das Fleisch als stark finnig. Es wurden bei R. etwa 20 kg derartiges finniges Fleisch beschlagnahmt. Gendarm K. hat ebenfalls die Finnen an der Oberfläche wahrgenommen und der Direktor des B.'er Schlachthauses W. hat bekundet, daß an der Oberfläche eines Fleischstückes vorhandene Finnen von einem Fleischermeister gesehen werden müssen.

Das Gericht hat daher nicht den geringsten Zweifel gehabt, daß R. gewußt hat, das von ihm feilgebotene Fleisch sei stark finnig, und zwar um so weniger, als die beiden Vorstrafen R.'s wegen wissentlichen Verkaufs finnigen Fleisches ihn eines derartigen Vergehens fähig erscheinen lassen. Geglaubt hat das Gericht dem R., daß er am 31. Mai 1900 in S. 2 Schweine gekauft hat, daß diese in den B.'er Schlachthof geschafft, dort am 1. Juni durch den Schlachthofgesellen Sch. geschlachtet, dann durch einen zuständigen Fleischbeschauer untersucht und nicht beanstandet und demnächst in einer Kühlzelle, in welche nur gesund befundenes Fleisch aufgenommen wird, aufgehängt worden sind, daß dann R. am 5. Juni 2 dieser Schweinehälften auf den Z.'er Wochenmarkt gebracht hat, nachdem er sie vorher der vorgeschriebenen äußeren Besichtigung im Schlachthause zu Z. hat unterziehen lassen, und einen Theil des Fleisches unbeanstandet verkauft, den Rest aber, das beschlagnahmte Fleisch, am nächsten Tage auf dem Z.'er Markte feilgeboten hat, und daß der Ehefrau R.'s an diesem Fleische nichts aufgefallen ist. Alle diese Thatsachen können aber die Ueberzeugung des Gerichts, daß R. am 6. Juni gewußt hat, daß das von ihm feilgebotene Fleisch stark finnig war, nicht erschüttern. Vielleicht sind die Finnen an den Tagen vorher mehr im Innern des Fleisches gewesen; am 6. Juni waren sie dagegen zahlreich an der Oberfläche vorhanden, so daß sie von einem Fleischer gesehen werden mußten und von R. unzweifelhaft gesehen worden sind.

Finniges Fleisch, roh genossen, ist geeignet, die menschliche Gesundheit in hohem Grade zu beschädigen, da aus den Finnen der Bandwurm entsteht, und sie, wenn sie in's Gehirn gelangen, Blindheit hervorrufen können. Die Gesundheitsschädlichkeit des finnigen Fleisches ist jedem Menschen bekannt, ganz besonders natürlich den Fleischern und namentlich dem R., weil er schon 2 Mal wegen Verkaufs finnigen Fleisches verurtheilt worden ist. Daß das finnige Fleisch, wenn es stark gekocht wird, die Gesundheitsschädlichkeit verliert, ist dabei ganz gleichgiltig, da der Verkäufer es nicht

verhindern kann, daß das verkaufte Fleisch nicht roh oder nicht genügend gekocht genossen wird.

R. wurde deshalb eines Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. für schuldig befunden und in Anbetracht seiner Vorstrafen zu 6 Monaten Gefängniß verurtheilt; nach § 16 l. c. wurde die Verurtheilung öffentlich bekannt gemacht.

VII. Hülsenwürmer (Echinokokken und andere Blasenwürmer).

Preußen. 1. *Landgericht I Berlin.* Urtheil vom 6. Mai 1901 wider den Fleischhändler L. zu B. — Am 20. Dezember 1900 beschlagnahmte Polizeithierarzt Bo. in dem Markthallenverkaufsstande L.'s ein zum Verkauf ausgehängtes Stück Hammellunge im Gewichte von etwa 150 g. Nach dem Gutachten Bo.'s war dieses von ihm untersuchte Lungenstück zwar frisch, doch stark mit Echinokokken behaftet, auch im Innern. Wenn letztere nun auch nicht gesundheitsschädlich sind, so sind sie doch ekelerregend. Gesundheitsschädlich sind sie nur indirekt insofern, als die damit behafteten Stücke von Hunden gefressen werden, welche nach ihrer Entleerung an den Exkrementen riechen und lecken und so dem Menschen, den sie mit der Schnauze und Zunge berühren, schädlich werden können. Jedenfalls ist das fragliche Lungenstück in diesem Zustande als verdorben anzusehen, da hier eine Veränderung des normalen Zustandes zum Schlechteren besteht mit der Folge veränderter oder gar aufgehobener Verwerthbarkeit zur menschlichen Nahrung. Wie Bo. weiter erklärte, werden diese Mängel auch von Sachverständigen übersehen; sie sind aber wahrnehmbar, wenn man genau hinsieht, und hätten auch von L. bemerkt werden müssen.

Es ist nicht erwiesen, daß L. die Echinokokken in dem Lungenstücke wahrgenommen hat; er hat dies somit nicht vorsätzlich, sondern nur aus Fahrlässigkeit zum Verkauf als menschliches Nahrungsmittel feilgehalten, und zwar nicht unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung. L. wurde deshalb wegen Uebertretung des § 367[7] St.-G.-B. zu 15 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Bayern. 2. *Landgericht Neuburg a. D.* Urtheil vom 11. März 1901 wider den Metzger B. zu W. — Im Januar 1900 erkrankte dem Landwirth L. zu U. ein etwa 3jähriger Stier; er hatte sich ein Horn abgebrochen und zeigte ein eigenthümliches „scheues" Benehmen. Der zu Rathe gezogene Thierarzt S. erkundigte sich, ob der Stier „dippelig" sei, und erklärte auf die Antwort, „er fresse gut", das werde bald aufkommen; wenn Verschlimmerung eintrete, solle er ihn verkaufen oder schlachten. Nachdem L. den Stier noch 14 Tage etwa gehalten hatte, verkaufte er ihn an B. zu 210 ℳ; letzterer kannte die Krankheit des Thieres. Der gekaufte Stier wurde von den beiden Stiefsöhnen B.'s mit einem etwa 1 m breiten Schweinewägelchen abgeholt. Da der Stier wild war und nicht „verhalten" werden konnte, wurden ihm die Füße gefesselt und er auf den Rücken in den Wagen gelegt. Auf dem Wege nach W., der in 1⅓ Stunden zurückgelegt wurde, rührte sich das in dem Wagen eingepreßte Thier nicht.

Am folgenden Tage ließ B. dem Fleischbeschauer R. melden, daß geschlachtet werde und er kommen solle. Als dieser kurz darauf bei B. eintraf, fand er das Schlachtthier schon abgezogen und dessen Eingeweide herausgenommen. Auf der linken Seite des Thieres bemerkte er 3 Striemen, die blutunterlaufen waren, und am vorderen linken Viertel nahm er er eine etwa handgroße, zerschundene Stelle wahr, sonst fand er aber weder an Lunge, Herz, Eingeweiden noch sonstwie einen Mangel, wußte allerdings auch nichts von der Krankheit des Stieres und dem dadurch bedingten Transporte auf einem Wagen und hielt das Fleisch für vollständig bankwürdig. In Folge dessen ordnete er irgend welche Maßregeln nicht an in der für ihn selbstverständlichen Annahme, daß die schadhaften Stellen vom Metzger vor dem Verkaufe des Fleisches beseitigt würden. Einige Tage später nahm er wahr, daß das vordere Viertel nicht mehr da war, aber jenes hintere Viertel, woran er die zerschundene Stelle entdeckt hatte, noch zum Aushacken im Schlachthause des B. hing.

Als nun L. zu B. kam, um sich das Geld für den Stier zu holen, verlangte B. wegen der zerschundenen Stellen von L. einen Nachlaß vom Preise, worauf letzterer jedoch bemerkte, daß das Thier bei ihm keine Schläge erhalten hätte. Wie der Stiefsohn B.'s, Schutzmann G., bezeugt hat, sind wegen der zerschundenen Stellen etwa 50 bis 60 Pfund weggeschnitten worden, weil die Kunden blutunterlaufenes Fleisch nicht nehmen; das entfernte Fleisch ist theils weggeworfen, theils verwurstet worden.

Nach der Bekundung des Bezirksthierarztes S. hat der fragliche Stier den Gehirnblasenwurm gehabt. Die Krankheit sei zur Zeit des Verkaufes schon weit vorgeschritten gewesen, sodaß er deshalb niemals das Fleisch als bankmäßig bezeichnet, sondern wie bei allen Schlachtthieren, die am Gehirnwurm litten, es auf die Freibank verwiesen haben würde. Dahin gehöre es außerdem auch deshalb, weil das Thier blutrünstig geschlagen gewesen sei. Das habe der Fleischbeschauer sehen müssen und daher das ganze Thier für freibankmäßig erklären sollen; ein Metzger wisse das jedenfalls auch. Das Fleisch sei zwar nicht schädlich für den Genuß, aber minderwerthig gewesen. Auch der Bezirksthierarzt B. begutachtete, daß der Stier an Drehkrankheit, coenurus cerebralis, im letzten Stadium gelitten habe, sodaß in wenigen Tagen das Verenden hätte eintreten müssen. Das Thier sei fieberhaft erkrankt gewesen, folglich habe sein Fleisch an Genuß und Nährwerth eingebüßt, sei nicht mehr vollwerthig gewesen und habe als minderwerthig auf die Freibank gebracht werden müssen, wo es unter Deklaration verkauft würde, so daß es die Kunden billiger als zum Normalpreise erhalten. Auch die Striemen, wodurch das Fleisch häßlich aussah, machten es minderwerthig. B. habe als Metzger wissen müssen, daß er wegen der fraglichen Krankheit den Thierarzt zur Beschau zuziehen mußte, der den Stier lebend besichtigen mußte; er habe auch sicher gewußt, daß das Fleisch verdorben war, denn er habe die Krankheit gekannt.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß B. alle jene thatsächlichen Eigenschaften des fraglichen Fleisches, welche dies als verdorben erscheinen ließen, sehr wohl gekannt hat. Indem er es trotzdem sowie auch die aus dem zerschundenen Fleische hergestellten Würste veräußerte, ohne den Käufern über Herkunft und Zubereitung der Waare irgend welchen Aufschluß zu geben, sich vielmehr dafür den Preis wie für gutes Fleisch bezahlen ließ, handelte er gegen § 10[2] N.-M.-G. B., wegen gleichen Vergehens schon vorbestraft, wurde zu 100 ℳ Geldstrafe verurheilt; nach § 16 l. c. wurde seine Verurtheilung öffentlich bekannt gemacht.

VIII. Leberegel und Krankheiten der Leber.

Preußen. *Landgericht II Berlin.* Urtheil vom 16. Oktober 1900 wider die Fleischverkäuferin F. S. und den Schlächtergesellen E. S., beide zu W. — Am 28. Juni 1900 fand Thierarzt H. auf dem Sch.'er Wochenmarkte in der Verkaufsbude der Angeklagten eine Kalbsleber hängen, welche offensichtlich mit Eiterherden behaftet war. Während die F. S. von dem Vorhandensein der verdorbenen Leber nichts gewußt haben wollte, gestand E. S. zu, hiervon Kenntniß gehabt zu haben, behauptete aber, eine gute Ersatzleber bei sich gehabt und die schlechte Leber beim Auspacken in der Eile nur aus Versehen zu den übrigen Verkaufswaaren gehängt zu haben.

Dieser Einwand des E. S. erschien völlig unglaubhaft. Zunächst ist nicht ersichtlich, weshalb E. S., da er doch eine Ersatzleber gehabt zu haben behauptete, die schlechte Leber überhaupt mit auf den Markt genommen hat, sodann wäre es natürlich gewesen, beim Auspacken der Waaren die schlechte Leber auf die Erde zu werfen und nicht zu den übrigen Fleischwaaren zu

legen. In der „Rage“ konnte ihm die Verwechslung nicht passirt sein, da er beim Anfassen der Leber sofort wieder an die schlechte Beschaffenheit derselben erinnert werden mußte. E. S., welcher zusammen mit seiner Schwester F. S. den Verkauf besorgte, hat somit die schlechte Leber verkaufen wollen, dieselbe also feilgeboten. Die Leber war nicht bloß verdorben und ekelerregend, sondern auch, da sie mit Eiterherden bedeckt war, geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Der Angeklagten F. S. konnte jedoch nicht nachgewiesen werden, daß sie von dem Vorhandensein der verdorbenen Leber Kenntniß hatte. Sie wollte nicht dabei zugegen gewesen sein, als E. S. die Fleischwaaren von seinem Vater übergeben erhielt, und behauptete auch unwiderlegt, daß ihr Bruder die Leber auf dem Wochenmarkte ausgepackt habe. Die F. S. wurde daher freigesprochen, E. S. dagegen zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt. (§ 12¹ N.-M.-G.)

IX. Knochenbrüchigkeit und Markflüssigkeit.

Bayern. 1. *Landgericht Eichstätt.* Urtheil vom 20. September 1901 wider den Metzgermeister H. und den Tagelöhner O., beide zu M. — Im April 1900 hatte O. bei dem Bauern W. in Hö. eine kranke Kuh getroffen, welche etwa 14 Tage vorher gekalbt hatte und seit ungefähr 4 Wochen nicht mehr recht aufstehen konnte. Als er dies dem H. mittheilte, begaben sich beide zu W. und besichtigten die Kuh. Da H. sofort erkannte, daß letztere „markschwündig“ sei, und dies dem W. auch mittheilte, veräußerte dieser die Kuh mit ihrem Kalbe an den als Käufer auftretenden O. für 56 ℳ; den Kaufpreis holte sich O. von der Tochter H.'s aus M. Im Einverständniß mit W. schlachteten dann beide Angeklagte die Kuh in der W.'schen Scheune, wobei O. erklärte, daß er das Fleisch nur für seinen Hausbedarf verwenden wolle. Eine amtliche Fleischbeschau hatte weder vor noch nach der Schlachtung stattgefunden. Bei der Schlachtung stellte sich heraus, daß zwar die inneren Organe der Kuh gesund waren, daß aber dem Marke in den Knochen der Kuh die gewöhnliche Konsistenz fehlte, daß vielmehr dasselbe eine dickflüssige, gallertartige Masse bildete, deren Aussehen Angeklagter O. als „ähnlich einem Salatöle“ bezeichnete.

Nach dem Gutachten des Bezirksthierarztes S. ist diese Erscheinung auf eine Erkrankung des Thieres an Knochenweiche (Osteomalacie) zurückzuführen. Die Verwerthung des Fleisches solcher Thiere kann bei weniger vorgeschrittenem Leiden noch freibankmäßig unter Bekanntgabe des Schlachtgrundes, bei vorgeschrittener Erkrankung aber nur mehr für den Hausgebrauch, und auch dann nur in eingesalzenem Zustande, vom gesundheitspolizeilichen Standpunkte aus gestattet werden. Sachverständiger S. bekundet weiter, daß er nach dem aus dem Verhandlungsergebnisse gewonnenen Eindrucke das Leiden der in Frage stehenden Kuh als schon in erheblichem Grade vorgeschritten bezeichnen müsse und demnach das Fleisch als höchstens für den Hausgebrauch geeignet erachten könne, da eine derartige Erkrankung auf die Beschaffenheit des Fleisches des Thieres von Einfluß sei, indem dasselbe leicht zur Fäulniß neige, ein wässeriges, unappetitliches Aussehen erhalte und namentlich auch wegen seines geringeren Gehaltes an Kalksalzen, vornehmlich phosphorsauren Salzen, in seinem Nährwerthe eine erhebliche Verminderung erfahre. Mit diesem Gutachten stimmt auch dasjenige des Landgerichtsarztes Dr. P. überein, welcher ebenfalls betonte, daß das Fleisch der erwähnten Kuh, wenn auch nicht von vornherein als gesundheitsschädlich, doch unter keinen Umständen als normales bezeichnet werden könne, und zwar hauptsächlich wegen der durch die Erkrankung verursachten Verminderung des Nährwerthes des Fleisches.

Auf Grund dieser beiden Gutachten und in Gemäßheit des vom Reichsgerichte wiederholt vertretenen Standpunktes, wonach das Moment des Verdorbenseins eines Nahrungsmittels in einer Veränderung des ursprünglich vorhanden gewesenen oder des normalen Zustandes des Nahrungsmittels zum Schlechteren mit der Folge verminderter Tauglichkeit und Verwerthbarkeit besteht, unterliegt es nach Ansicht des Gerichts keinem Zweifel, daß das Fleisch der fraglichen Kuh als „verdorben“ im Sinne des § 10² N.-M.-G. zu bezeichnen ist. Was die Verwerthung dieses Kuhfleisches betraf, so ließen die Angeklagten es sich nach Eintritt der Dunkelheit mittels Fuhrwerks von W. nach M. schicken. Hier luden es O. und H. gemeinschaftlich ab und brachten es in das H.'sche Schlachthaus. Am nächsten Morgen wurde das Fleisch, welches etwa 1½ Centner ergeben hatte, in kleine Stücke zertheilt, eingesalzen, in ein Faß gelegt und von H. aus dem Schlachthaus in den ersten Stock seines Hauses neben der O.'schen Wohnung untergebracht. Den größten Theil des Fleisches hat H., mit Schweinefleisch vermischt, nach und nach zu Würsten verarbeitet und diese durch seine Frau verkaufen lassen, den Rest aber, welcher zuletzt sehr „gestunken“ habe, geräuchert und in seinem Geschäfte verwerthet.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß O. die W.'sche Kuh weder auf eigene Rechnung gekauft noch überhaupt in seinen Besitz gebracht hat, daß vielmehr H. der Käufer war und auch allein, wie oben angegeben, das Fleisch der Kuh verwerthet hat, und zwar unter Verschweigung der Herkunft und Beschaffenheit des Fleisches. Es erschien bei dem Beweisergebniß ferner außer Zweifel, daß H. die anormale Beschaffenheit des Fleisches von Anfang an kannte und bei dessen Verwerthung wohl wußte, daß er es mit einem verdorbenen Nahrungsmittel zu thun hatte. Bezüglich des O. erübrigte sich angesichts des festgestellten Sachverhalts eine weitere Erörterung darüber, daß dieser den von H. beabsichtigten und erreichten Erfolg mit Rath und That bewußterweise gefördert hat. H. wurde deshalb eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G., O. der Beihilfe zu diesem Vergehen für schuldig befunden; ersterer wurde zu 14 Tagen, letzterer zu 8 Tagen Gefängniß verurtheilt.

Sachsen. 2. *Landgericht Freiberg.* Urtheil vom 20. September 1899 wider den Landwirth G. zu L. — G. ließ am 12. Januar 1899 durch den Hausschlächter H. eine augenscheinlich kranke Kuh, nachdem sie in den letzten 3 Wochen im Stalle nicht mehr aufgestanden war, schlachten. Tags darauf besichtigten der herbeigerufene Gemeindevorsteher J. und H. die geschlachtete Kuh und fanden, daß sie sich an 2 Stellen aufgelegen hatte und sehr abgemagert war; das Fleisch war wässerig und aus dem aufgeschnittenen Rückgrat trat Wasser aus. Sie gelangten daher zu der Ansicht, daß die Kuh an Rückenmarksverzehrung gelitten habe, und daß ihr Fleisch ungenießbar sei. J. nahm ferner auch an, daß der Genuß dieses Fleisches für die menschliche Gesundheit schädlich sei, und wies daher den G. an, das ganze geschlachtete Thier zu vergraben; das Ersuchen G.'s, das Fleisch als Hundefutter verwenden zu dürfen, lehnte J. ab, da es zu diesem Zwecke erst noch besonders behandelt werden müßte. Ein Arzt oder Thierarzt ist nicht zugezogen. Während H. die Kuh ablederte und zertheilte, kam der Gutsbesitzer M. zufällig zu G. Er besah sich die geschlachtete Kuh, fand Lunge, Leber und Euter gesund und meinte, da würde auch die Zunge gut sein. Daraufhin legte G. das Euter und die Zunge beiseite; beides ist dann in dem G.'schen Haushalt verbraucht, ohne daß Jemand nach dem Genuß dadurch einen Schaden davongetragen hat. Außerdem gab G. etwa 60 Pfund von dem Fleisch dem Zeugen P. als Hundefutter; als dessen Hund dieses Fleisch aber nicht fraß, hat es P. vergraben. Das übrige Fleisch der Kuh ist vergraben worden.

Wenn hiernach dem G. beigemessen worden war, sich eines Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. schuldig gemacht zu haben, indem er die Zunge und das Euter von der geschlachteten Kuh als Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, wissentlich durch Verwendung für seine Familie und andere Personen als Nahrungsmittel in

Verkehr gebracht habe, so war in dieser Richtung zu einer Ueberführung nicht zu gelangen. Augenscheinlich war das Fleisch der geschlachteten Kuh wegen seines ekelerregenden Aussehens zum menschlichen Genusse ungeeignet. Aber ein Gegenstand, der Ekel erregt, ist deshalb allein noch nicht unbedingt geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Lediglich F. hat das Fleisch der geschlachteten Kuh auf Grund seiner Besichtigung für gesundheitsschädlich gehalten. War aber der Beurtheilung desselben, als eines Nicht-Sachverständigen, schon an sich ein durchschlagendes Gewicht nicht beizulegen, so war zu berücksichtigen, daß die Zunge und das Euter, welche Körpertheile hier allein in Betracht kommen, sich hinsichtlich ihrer Gesundheitsgefährlichkeit möglicherweise von der übrigen Fleischmasse unterscheiden konnten. Es erschien daher, zumal der Genuß dieser Körpertheile Gesundheitsstörungen bei den Betreffenden nicht hervorgerufen hat, nicht erwiesen, daß der Genuß jener Fleischtheile die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war. Diese Feststellung hätte durch einen Sachverständigen erfolgen müssen, von dem aber nunmehr, wo die Beobachtungen der Zeugen nur noch als Unterlage dienen konnten, ein sicherer Erfolg nicht zu erwarten war. G. wurde daher freigesprochen. (§ 12[1] N.-M.-G.)

Württemberg. 3. Landgericht Hall. Urtheil vom 17. Januar 1902 wider den Metzger F. zu T. und die Tagelöhner B. zu H. und L. zu Be. — Am 23. August 1901 ließ der Wirth H. zu G. eine kranke, auf dem Transport zusammengebrochene Kuh im Auftrage des Handelsmannes E. nothschlachten. Bei dem Ausnehmen der Eingeweide zeigte sich, daß Herz, Leber und Lunge ganz mit Geschwüren bedeckt waren; das Fleisch aber, obwohl sehr mager, sah gesund aus. Fleischbeschauer Bu. erklärte daher die Eingeweide für ungenießbar und verscharrte sie am folgenden Tage, das Fleisch jedoch für genießbar und beurkundete dies auch in dem Fleischbeschauschein. Durch den Unterhändler O. verkaufte E. am 24. August 1901 die Kuh ausschließlich der Haut für 17 ℳ an F. und die Gürtler W. und U. Hierbei erhielt F. den von Bu. ausgestellten Fleischbeschauschein und erfuhr auch, daß die Kuh wegen Erkrankung habe geschlachtet werden müssen, und daß ihre Eingeweide verscharrt worden seien. Das Gewicht des an F. verkauften Fleisches betrug etwa 250 Pfund, der Preis von 17 ℳ ist also ein auffallend niedriger. F. zerlegte in der H.'schen Scheuer die Kuh und fand nun, daß letztere „marklos" war, d. h. daß statt des Rückenmarks eine wässerige Flüssigkeit aus dem Rückgrat floß. Hieran nahmen F., sowie W. und U. Anstand und erkärten dem O., daß sie vom Kaufe zurückträten. Auch holten sie am Nachmittage des gleichen Tages den Fleischbeschauer Bu. zur nochmaligen Besichtigung des Fleisches, und F. fragte dabei den Bu., ob das Fleisch wirklich genießbar sei. Als dieser jedoch sah, daß das Rückenmark flüssig war, forderte er von F. den Fleischbeschauschein zurück und behielt ihn bei sich; zugleich erklärte er dem F.: „Nachdem er gesehen habe, daß das Mark wie Wasser aus den Knochen herauslaufe, dürfe er das Fleisch nicht mehr als verkäuflich bezeichnen." Bu. will weiter noch dem F. gesagt haben, daß er das Fleisch nicht mehr als genießbar bezeichnen dürfe, doch mußte er auf Befragen die Möglichkeit zugeben, daß er zu F. auch gesagt haben könne, „geringere Leute können wohl noch von dem Fleische essen." F. bringt zu seinem Schutze unwiderlegt vor, in Folge dieser letzteren Aeußerung des Bu. seien seine Zweifel an der Genießbarkeit des Fleisches zerstreut worden, und er habe späterhin selbst ohne Schaden von der Zunge dieser Kuh gegessen. Am Abend des 24. August 1901 bot F. den Mitangeklagten B. und L. dieses Fleisch zum Kaufe an, indem er ihnen sagte, daß sie es billig bekämen, sie hätten ja Leute genug, die es gerne äßen. Nachdem B. und L. das Fleisch besichtigt hatten, erstanden sie davon für 8 ℳ 180 Pfund und brachten dies noch an demselben Abend gemeinschaftlich nach H. in die B.'sche Wohnung. Tags darauf gaben sie dann von diesem Fleisch etwa je 30 Pfund an den Ausdinger S. und die Tagelöhnersehefrau Sch. ab, wobei ausgemacht wurde, daß jeder der Käufer 1 ℳ für dieses Fleisch zahlen sollte. Als nun aber inzwischen die Ehefrau B. ein Stück des Fleisches gekocht hatte und letzteres keine schöne Brühe gab, das Fleisch selbst auch nicht schmeckte, verständigten B. und L. den S. und die Sch., daß das Fleisch nichts koste. Von da ab gaben sie dann letzteres unentgeltlich ab. So erhielt auch die Zeugin He. etwa 15 Pfund von diesem Fleisch und den Kopf. Die He. machte daraus Sulz; nach dem Genuß derselben erkrankte sie und ihr 8 Jahre alter Sohn an Durchfall.

Nach dem Gutachten des Oberamtsthierarztes Bo. steht fest, daß die Kuh an einem chronischen Leiden, sei es nun an generalisirter Tuberkulose, metastatischen Abscessen oder allgemeiner Sarkomatose erkrankt war, das schließlich zu einer Eitervergiftung führte, und daß der Genuß des Fleisches einer solchermaßen an Eitervergiftung tödtlich erkrankten Kuh, auch wenn das Fleisch unmittelbar nach dem Schlachten genossen und der Einwirkung der sommerlichen Hitze nicht ausgesetzt wird, geeignet ist, die menschliche Gesundheit, insbesondere durch Hervorrufung von Darmkatarrhen, schwer zu schädigen.

Es ließ sich nicht nachweisen, daß F. bei dem Verkauf des fraglichen Fleisches an B. und L. dessen gesundheitsschädliche Eigenschaft gekannt oder auch nur mit der Möglichkeit dieser Thatsache gerechnet hat. Dagegen hat er fahrlässig gehandelt, da er bei dem geschilderten Sachverhalt bei Anwendung gehöriger Aufmerksamkeit und Vorsicht leicht die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des Fleisches erkennen und dessen Verkauf hätte unterlassen können. Die Folge dieses Verkaufs ist ferner gewesen, wie als erwiesen angenommen, daß die He. und deren Sohn an ihrer Gesundheit Schaden gelitten haben. F. wurde deshalb wegen Vergehens gegen § 14 N.-M.-G. zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt.

Was die Angeklagten B. und L. betraf, so kannten sie zwar die Minderwerthigkeit des Fleisches und wußten, daß die Eingeweide der Kuh verscharrt waren, jedoch war es ihnen aus diesen Thatsachen allein bei ihrer Bildungsstufe nicht möglich, auch bei Aufwendung der erforderlichen Vorsicht und Sorgfalt die gesundheitsschädliche Eigenschaft des Fleisches zu erkennen, zumal nach dem Befunden des Sachverständigen Bo. die Bewohner der dortigen Gegend häufig derartiges Fleisch ohne jeden Schaden genießen. Außerdem kam noch dazu, daß sie wohl, wie ihnen nicht widerlegt ist, am Morgen des 24. August von Bu. die Genießbarkeit des Fleisches erfahren, nicht aber gehört hatten, daß Bu. Nachmittags dieses Fleisch beanstandet und den Fleischbeschauschein zurückgefordert hatte. Sie konnten daher mangels Beweises nicht eines Vergehens gegen §§ 12, 14 l. c. für schuldig befunden werden. Es war aber auch eine Verurtheilung aus §§ 10[2], 11 l. c. ausgeschlossen, weil die Angeklagten die Minderwerthigkeit des Fleisches durch den äußerst niedrigen, hierfür geforderten Preis für die Käufer deutlich erkennbar gemacht haben, es sich also weder um eine Verschweigung dieses Umstandes noch um eine zur Täuschung geeignete Bezeichnung handeln konnte. Aus demselben Grunde ist auch eine Verurtheilung aus § 367[7] St.-G.-B. ausgeschlossen. (Entsch. des Reichsger. in Straff. Bd. 26 S. 419.)

Dagegen haben B. und L. Fleisch von G., also von auswärts, nach H. zum Verkaufe eingebracht und es unterlassen, dieses Fleisch der dortigen Fleischschau zu unterstellen, bevor sie es in das Haus B.'s, wo es am Morgen des 25. August 1901 verkauft werden sollte, brachten. Sie wurden deshalb wegen einer Uebertretung im Sinne des Art. 29 Abs. 1 Pol.-St.-G.-B. in Verbindung mit § 7 der Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern vom 21. August 1879, die Beaufsichtigung des Verkehrs mit Fleisch betr., zu je 5 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

X. Wassersucht.[1])

Preußen. 1. Strafkammer beim Amtsgericht Fulda. Urtheil vom 6. Juli 1900 wider den Metzger B.

[1]) Vgl. auch das Urtheil des Landgerichts Deggendorf vom 31. Oktober 1899 auf S. 430.*

und den Zimmermann und Fleischbeschauer K., beide zu M. — Am 16. August 1899 stellte Bezirksthierarzt Dr. E. fest, daß eine Kuh des Schreiners S. zu Su. schwere Eisentheile bei sich habe, welche durch Magenwand und Zwerchfell gedrungen waren und eine Herzbeutelwassersucht verursacht hatten. Die Kuh war traurig, nahm kein Futter zu sich, hatte tiefliegende Augen (sogen. Sterbeaugen) und eine rauhe Behaarung; an der Brust hatte sie eine dicke Geschwulst, durch die Haut der Brust hatte ein Schäfer einen Faden gezogen, und aus der Wunde tropfte eine gelbe Flüssigkeit. Dr. E. theilte dem S. mit, daß die Kuh nicht mehr zu retten sei, und rieth ihm, dieselbe zu schlachten, das Fleisch aber vor der Verwerthung von ihm untersuchen zu lassen; das Thier hatte hochgradiges Fieber und stand vor dem Kalben. Am 17. August kalbte sie. Tags darauf kam B., der gehört hatte, daß bei S. eine billige Kuh zu haben sei, zu diesem, um ihm das Thier abzukaufen. S. machte den B. wiederholt auf den Zustand der Kuh aufmerksam und wies ihn zunächst ab, überließ sie ihm dann aber auf vieles Drängen für den Preis von 50 ℳ. B. führte die Kuh nach M., ließ sie hier von dem Angeklagten K. besichtigen, schlachtete sie mit dessen Erlaubniß, ließ das Fleisch wieder von K. besichtigen, sich dessen Brauchbarkeit bescheinigen und verkaufte es in M. und den umliegenden Ortschaften als vollwerthiges Fleisch, das Pfund im Durchschnitt zu 0,50 ℳ. K. trug das Thier nicht in das sonst von ihm richtig geführte Schaubuch ein. Es ist nicht festgestellt worden, daß das Fleisch dieser Kuh geeignet war, die menschliche Gesundheit zu schädigen. Nach dem Gutachten der Sachverständigen, Kreisthierarzt F. und Bezirksthierarzt Dr. E., kann das Fleisch von derartigen Thieren unter Umständen gesundheitsschädlich sein, auf jeden Fall ist es aber in seiner Brauchbarkeit erheblich gemindert und ekelerregend; es kann aber trotzdem noch verwendbar sein. Daß das von B. verkaufte Fleisch dies nicht gewesen ist, ist nicht erwiesen. Auf alle Fälle aber war das Fleisch nach dem Gutachten der Sachverständigen erheblich minderwerthig. Durch die hohe Fiebertemperatur erlitt es eine substanzielle Veränderung, und das im Herzbeutel angesammelte Wasser mußte sich beim Schlachten den um den Herzbeutel liegenden Fleischtheilen anheften, und diese mußten zunächst aufgehängt werden, um das Wasser abtropfen zu lassen. Im Marktverkehr wird derartiges Fleisch zum Preise von 0,24 bis 0,28 ℳ für das Pfund verkauft und von den meisten Kunden als ekelerregend abgelehnt. Es ist deshalb gegenüber dem als normal geltenden Fleisch erheblich in seiner Tauglichkeit und Verwendbarkeit gemindert. Das Fleisch war deshalb als verdorben im Sinne des § 10 ² N.-M.-G. zu bezeichnen. Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten, daß B. als erfahrener Schlächter trotz seines Leugnens zweifellos die verdorbene Beschaffenheit des fraglichen Fleisches gekannt hat. Obwohl er dies wußte, hat er letzteres doch unter Verschweigung seines verdorbenen Zustandes verkauft und sich somit eines Vergehens gegen § 10 ² N.-M.-G. schuldig gemacht. B. wurde deshalb zu 3 Monaten Gefängniß und 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Bezüglich K.'s ist nicht festgestellt, daß er wider besseres Wissen die Vollwerthigkeit jenes Kuhfleisches bescheinigt hat. Seine Entschuldigung, die Eintragung in das Schaubuch in Folge der Erntearbeiten vergessen zu haben, erschien bei seinem sonst guten Rufe nicht unglaubhaft. Es konnte deshalb gegen K. weder eine Bestrafung wegen Beihilfe zu dem Vergehen des B. noch wegen Urkundenfälschung in Frage kommen. Auf jeden Fall aber hat K. die Kuh nur oberflächlich in lebendem wie in todtem Zustande untersucht und damit seine Pflicht verletzt. Für diese Pflicht sind maßgebend die Polizeiverordnung über die Untersuchung des Schlachtviehs vom 1. Juli 1892 (Reg.-Amtsbl. S. 181) und die Ausführungsvorschriften hierzu von demselben Tage (Reg.-Amtsbl. S. 182). Nach den §§ 7—9 dieser Vorschriften hat der Schlachtviehbeschauer das Thier zunächst lebend zu untersuchen und darf das Schlachten nur dann gestatten, wenn er sich davon überzeugt hat, daß das Thier nicht an einer Krankheit oder Verletzung leidet, welche einen nachtheiligen Einfluß des Fleischgenusses für die Gesundheit befürchten läßt. Sodann hat er es nach dem Schlachten nochmals zu untersuchen; findet er hierbei Zeichen von derartigen Krankheiten oder Verletzungen, so hat er die Verwendung und Veräußerung des Fleisches zu untersagen. Bei beiden Untersuchungen muß er, wenn sie ungünstig ausfallen, der Ortspolizeibehörde Anzeige machen, die dann einzuschreiten hat. K. hat nun auf keinen Fall eine ordnungsmäßige Untersuchung vorgenommen und auch an die Ortspolizeibehörde keine Anzeige gemacht. Er hätte sonst sowohl an dem lebenden Thiere als an dem Fleisch erkennen müssen, daß das Thier krank war. Auch wäre er, wie die Aussage F.'s ergiebt, in der Lage gewesen, zu beurtheilen, daß das Fleisch unter Umständen der menschlichen Gesundheit schaden konnte. Er hat deshalb die ihm obliegende Untersuchungspflicht nicht erfüllt und wurde darum nach § 8 der gedachten Pol.-Verord. vom 1. Juli 1892 zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Bayern. 2. Landgericht Deggendorf. Urtheil vom 28. November 1901 wider den Metzger K. zu H. — Am 25. Juni 1901 kaufte K. in N. zum Schlachten eine 3jährige, ganz abgemagerte Kalbin für 35 ℳ. Er brachte letztere nach H. und ließ sie hier vom Fleischbeschauer B. beschauen. Tags darauf schlachtete er das Thier in aller Frühe und verkaufte davon Fleisch an die F., an die N.'schen Eheleute und an die He., noch bevor der Fleischbeschauer zu der zweiten Fleischbeschau nach der Schlachtung gekommen war. Als B. gegen Mittag zur Besichtigung des geschlachteten Thieres erschien, war dessen Tragsack nicht mehr vorhanden; K. hatte ihn angeblich, weil in ihm ein Gewächs gewesen wäre, dem Hunde vorgeworfen. Das Fleisch der Kalbin zeigte sich mager und naß; es sah dunkel und schwärzlich aus, während die Eingeweide gut waren. In Folge dessen hielt B. das Fleisch für verdorben und erklärte, daß die Kalbin krank gewesen sein müsse; er sagte dies auch in Abwesenheit K.'s dessen Ehefrau und bemerkte dabei noch ausdrücklich, daß dieses Fleich nicht verkauft werden dürfte, hierüber vielmehr erst der zuständige Bezirksthierarzt gefragt werden müßte. Wie B. erfuhr, hat K. trotzdem noch von diesem Fleisch verkauft. Letzterer hat weiter angegeben, von dem übrigen Fleische theils Leberkäs angefertigt und diesen an die Schulkinder verschenkt, theils davon für sich und seine Angehörigen im Hause verbraucht zu haben. Der Ehemann N. und die He., welche das gekaufte Fleisch in gebratenem bezw. gesottenem Zustande am 26. Juni verzehrt haben, erkrankten nach dessen Genuß an Brechreiz, Bauchschmerzen und heftiger Diarrhöe. Die Zeugin F., welche allerdings nur ¼ Pfund von diesem Fleische in gekochtem Zustande genossen hat, spürte keinerlei Unbehagen darnach; das Fleisch habe ihr jedoch nicht geschmeckt, sie habe sich davor geekelt, weil die Suppe davon wie Buttermilch weiß geworden sei.

Der als Sachverständiger vernommene Bezirksthierarzt G. erklärte, daß man gerade an der betreffenden Fleischsuppe erkenne, ob ein solches Fleisch gut war oder nicht, daß man deßhalb bei Fleischuntersuchung gerade bei Zweifelhaftigkeit die Suppenprobe mache; von schlechtem, besonders in Folge Wassersüchtigkeit des Thieres schlechtem Fleische bekomme die Suppe eine weiße Farbe, werde wässerig und fettlos. Dies sei auf Grund der Aussage der Zeugin F. bei dem in Frage

stehenden Fleische der Fall gewesen. Auf Grund der Zeugenaussagen überhaupt begutachte er, daß das Fleisch von einer kranken und zwar an Abmagerung und Wassersüchtigkeit erkrankten Kalbin herrührte, wenngleich die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sei, daß ein Thier auch, ohne krank zu sein, doch recht abgemagert sei. Daß die in Frage stehende Kalbin ein Gewächs im Tragsacke gehabt habe, sei möglich. Landgerichtsarzt Dr. Ba. gab sein Gutachten dahin ab, daß das fragliche Fleisch jedenfalls verdorben war, wie sich dies aus dem schlechten Aussehen, der Näße des Fleisches, dann dem Umstande ergebe, daß die davon bereitete Suppe schlecht geworden sei, weißlich gefärbt, wässerig und ganz fettlos war, daß das Fleisch von einem anormalen, nicht gesunden Thiere herrührte, daß dessen Genuß aber auch geeignet war, die menschliche Gesundheit zu schädigen, indem der Genuß desselben Reizungszustände im Darme, Brechreiz, Diarrhöe bei dem genießenden Menschen hervorrufen konnte, ferner daß man, nachdem Zeuge N. und die He. andere Ursachen ihrer Erkrankung nicht angeben können, auch annehmen müsse, daß deren Erkrankung, katarrhalische Erscheinungen im Darme, durch den fraglichen Fleischgenuß hervorgerufen wurde.

Das Gericht hat auf Grund des Beweisergebnisses angenommen, daß das fragliche Fleisch verdorben und für den menschlichen Genuß schädlich war, und daß K. als erfahrener selbständiger Metzger dies auch sehr wohl gewußt hat. Indem er trotzdem dieses Fleisch verkaufte und in Verkehr brachte und dadurch auch 2 Personen an ihrer Gesundheit schädigte, handelte er gegen § 12^{1} N.-M.-G. in ideellem Zusammenhange mit 2 rechtlich konkurrirenden Vergehen der fahrlässigen Körperverletzung nach §§ 230 Abs. II, 232, 73 R.-St.-G.-B. und einer Uebertretung der oberpolizeilichen Vorschriften über die Fleischbeschau nach §§ 7, 24 dieser Vorschriften der Königl. Kreisregierung von Niederbayern vom 30. Juni 1896. K. wurde deshalb zu einer Gesammtstrafe von 4 Wochen Gefängniß verurtheilt; nach § 16 N.-M.-G. wurde die Verurtheilung K.'s auch öffentlich bekannt gemacht.

3. Landgericht Regensburg. Urtheil vom 17. März 1900 wider den Gastwirth und Metzger B. zu S. und den Viehhändler und Gütler L. zu Sch. — Am 27. August 1899 kaufte B. von der Ehefrau des Gütlers Sche. für 21 *M* eine Kuh; letztere hatte keine Milch mehr gegeben und war trotz besseren Futters immer mehr abgemagert. Diese Kuh schlachteten beide Angeklagte in dem L.'schen Anwesen auf gemeinschaftliche Rechnung und verkauften das Fleisch, das Pfund zu 0,30 *M*; unter den Abnehmern war das Gerücht verbreitet, die Kuh habe dem L. gehört und sei, weil sie wegen eines Fehlers schwer verkäuflich gewesen, von diesem geschlachtet worden. Eine Beschau des lebenden Thieres hatte nicht stattgefunden. Als der Fleischbeschauer Bu. kam, war die Kuh bereits geschlachtet; Herz, Lunge und Leber waren noch da, dagegen waren die Gedärme bereits beseitigt. Bu., welchem L. ebenfalls sagte, daß es eine seiner Kühe gewesen wäre, nahm nur eine oberflächliche Besichtigung vor und bescheinigte ohne Weiteres, daß das Fleisch gesund sei. Das Fleisch dieser alten, in Folge schlechter Ernährungsverhältnisse äußerst abgemagerten Kuh hatte ein unappetitliches, verdächtiges Aussehen; es zeigte sich mißfarbig und wässerig durchtränkt und zwar in dem Grade, daß einzelne Abnehmer beim Einschneiden des Fleisches das Heraussickern einer angeblich röthlichen Flüssigkeit bemerkten und, durch das Aussehen des Fleisches abgeschreckt, nichts davon essen mochten. Diese Thatsache wird nicht dadurch widerlegt, daß einige andere Konsumenten das Aussehen des Fleisches unverdächtig gefunden haben, daß ihnen auch am Geschmack nichts aufgefallen ist, und daß den meisten der Genuß des Fleisches nicht geschadet hat. Fleischbeschauer Bu., der am Tage nach der Schlachtung, als das Gerede ging, die Kuh sei perlsüchtig gewesen, bei dem Gütler H. das von diesem gekaufte Fleisch nochmals einer nach seiner Behauptung gründlichen Untersuchung unterzogen hat, versicherte allerdings auch, daß er an dem Fleisch nichts Verdächtiges wahrgenommen habe.

Auf Grund der übereinstimmenden und überzeugenden Gutachten der Bezirksthierärzte M. und Si. und des Landgerichtsarztes Dr. Lu. ist festgestellt, daß die Kuh in Folge chronischer Verdauungsschwäche dem Siechthum (Kacherie) verfallen und mit Wassersucht behaftet war, daß ferner das Fleisch dieses Thieres in Folge dessen wässerig durchsetzt, zum Genuß für Menschen nicht mehr geeignet und als verdorben im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes zu erachten war.

Dagegen haben die Sachverständigen übereinstimmend die gesundheitsschädliche Beschaffenheit dieses Fleisches verneint und die Thatsache, daß Einzelnen nach dem Genuß des Fleisches schlecht geworden ist, auf die Wirkung der durch das Gerede, daß die Kuh perlsüchtig gewesen sei, hervorgerufenen Einbildung zurückgeführt.

Durch das Beweisergebniß ist auch erwiesen, daß den Angeklagten bei ihrer Sachkunde die verdorbene Beschaffenheit dieses Kuhfleisches nicht hat entgehen können; ihr Einwand, daß der Kuh nichts gefehlt und deren Fleisch gut und schön ausgesehen habe, konnte sie nicht entlasten. Die beiden Angeklagten wurden deshalb wegen Vergehens gegen § 10^{2} N.-M.-G. zu je 80 *M* Geldstrafe verurtheilt.

Hessen. 4. Landgericht Mainz. Urtheil vom 26. Mai 1899 wider den Pferdemetzger E. zu H. und den Metzger J. zu M. — Im Dezember 1898 war dem Zeugen G. zu H. eine Kuh erkrankt; das Thier zeigte starke Anschwellungen am Halse und an der Brust und hatte auch keine Freßlust. Der Müller W. sprach die Ansicht aus, daß die Kuh an Brustwassersucht erkrankt sei, eine Ansicht, welche Kreisveterinärarzt Dr. We. dem Sohne G.'s auf Grund des Krankheitsbildes, das letzterer dem Sachverständigen entworfen hatte, bestätigte. In Folge dessen verkaufte G. die Kuh, und die beiden Angeklagten erstanden sie gemeinschaftlich für 75 *M*; in gesundem Zustande wäre das Thier 300 bis 400 *M* werth gewesen. Nachdem Fleischbeschauer B. die Besichtigung der Kuh unter der Begründung abgelehnt hatte, daß zu einer solchen im fraglichen Falle nur der Thierarzt befugt sei, schlachteten die Angeklagten das Thier gleich in der Scheune G.'s und theilten es. E. behielt für sich 2 Viertel zurück und zahlte dafür 23 *M*; die beiden anderen Viertel mit der Haut brachte J. unter Umgehung der Oktroilinie nach M. Hier hat er das Fleisch in seinem Laden unter Verschweigung seiner Herkunft und seiner Beschaffenheit als Nahrungs- und Genußmittel verkauft. E. dagegen behauptete, das ihm zugefallene Fleisch an seine Schweine und Hunde verfüttert zu haben.

Nach dem Ergebniß der Beweisaufnahme, insbesondere nach den bei der Kuh festgestellten Krankheitserscheinungen und nach der bei der Abschlachtung erfolgten Absonderung einer wässerigen Flüssigkeit haben die beiden gehörten Sachverständigen gutachtlich sich dahin geäußert, daß die Kuh an Brustwassersucht litt, und der Genuß ihres Fleisches, zum mindesten das der Vorderviertel, durch Eintritt von Darm- und Magenkomplikationen, sowie Durchfall für die menschliche Gesundheit schädlich war.

Was zunächst den Angeklagten E. anbelangte, so ist durch eine Anzahl von Zeugen wahrscheinlich gemacht, daß er in der That das durch Einpökeln konservirte Fleisch an seine Schweine und Hunde verfüttert, nicht aber als menschliches Nahrungsmittel in Verkehr gebracht hat. Jedenfalls ist kein Anhalt dafür erbracht, daß E., welcher sein Metzgergewerbe schon seit 1 1/2 Jahren aufgegeben hat, jenes Fleisch zu anderen als den von ihm angegebenen Zwecken gekauft hat.

Bezüglich des J. hat die Beweisaufnahme nicht genügend dargethan, daß ihm die gesundheitsschädliche Beschaffenheit jenes Fleisches bekannt gewesen ist. Dagegen ergaben die Eile, mit welcher der ganze Kuhhandel von J. betrieben wurde, die erwähnte Weigerung des Fleischbeschauers, amtlich thätig zu werden, der äußerst geringe Erwerbspreis für das Thier, die Heimlichkeit, mit der er das Fleisch entgegen dem für nicht laden-

reines Fleisch bestehenden und ihm bekannten Verbot nach M. einführte, sowie sein anfängliches Leugnen, überhaupt von jenem Fleisch etwas erhalten zu haben, unzweifelhaft dafür, daß er die verdorbene Beschaffenheit jenes Kuhfleisches sehr wohl gekannt hat. J. wurde daher wegen Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. zu 6 Wochen Gefängniß und 150 ℳ Geldstrafe verurtheilt, auch wurde seine Verurtheilung nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht; E. wurde freigesprochen.

XI. Erkrankungen in Folge von Trächtigkeit und des Gebärens.

1. Erkrankungen der Geburtswege.

Preußen. 1. *Landgericht Allenstein.* Urtheil vom 19. März 1900 wider den Händler A. zu B. und den Fleischer M. zu D. — Die Angeklagten sind durch Urtheil des Landgerichts zu Allenstein vom 10. Juli 1899 wegen Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. zu je 6 Wochen Gefängniß verurtheilt worden. Auf Antrag A.'s und der Staatsanwaltschaft zu Gunsten M.'s ist die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet und in der erneuten Hauptverhandlung Folgendes festgestellt worden:

A. kaufte etwa im März 1899 für 300 ℳ eine tragende Kuh. Beim Kalben derselben trat ein Gebärmuttervorfall ein. A. entschloß sich zum Verkauf der Kuh und ersuchte den Kreisthierarzt Bo. 4 oder 5 Tage nach seiner ersten Besichtigung um die Erlaubniß, die Kuh im Schlachthause zu schlachten. Bo. fand jetzt, daß ein großer Theil der Gebärmutter, soweit dieselbe sichtbar war, in eine faulende Entzündung übergegangen war. Er verweigerte die Erlaubniß zum Schlachten und machte A. darauf aufmerksam, daß eine derartige Erkrankung mit Blutvergiftung endige, daß es auch verboten sei, solches Fleisch als Nahrungsmittel zuzulassen.

Am 4. April 1899 verkaufte A. die Kuh für 100 ℳ an den Mitangeklagten M., welcher sie noch am Abend desselben Tages zum Abbaubesitzer O. bei Al. brachte und sie hier im Laufe der Nacht schlachtete. Am Morgen des 5. April brachte er das Fleisch der geschlachteten Kuh zu Bo. und ersuchte ihn um Erlaubniß, das Fleisch auf dem Lande zu verkaufen. Bo. lehnte sowohl die Besichtigung des Fleisches, als auch die Ausstellung der Erlaubniß zum Verkaufe ab, gab M. auch zu bedenken, daß er ordentlich hineinfallen könne; er hat den Verkauf untersagt, weil er von der Ansicht ausging, in Folge des in der Gebärmutter eingetretenen Brandes seien das Fleisch und die Säfte vergiftet gewesen.

Beim Schlachten der Kuh ist der Abbaubesitzer O. zugegen gewesen. Dieser hat nichts Verdächtiges und Auffallendes, vielmehr das Fleisch gut und fett gefunden. Das Fleisch ist dann auch alsbald von M. in Nachbarorten von D. verkauft. Die gehörten Käufer haben das Fleisch für gut und wohlschmeckend befunden und nach dessen Genusse keinen Schaden genommen.

Die Königliche Technische Deputation für das Veterinärwesen, der zwar das Gutachten des Bo. mit den Strafakten vorgelegen hat, bei denen sich aber die vorstehenden Angaben der Zeugen über die Verwendung des Fleisches noch nicht befanden, hat am 21. November 1899 sein Gutachten dahin abgegeben: Die äußere Besichtigung einer mit Gebärmuttervorfall und faulender Entzündung des sichtbaren Theiles der Gebärmutter behafteten Kuh vermag den Sachverständigen nicht die unbedingte Gewißheit zu geben, daß das Fleisch des Thieres die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist. Dieser Nachweis wäre, wird in der Begründung hervorgehoben, nur durch eine genauere Untersuchung des Thieres während des Lebens, insbesondere durch die Ermittelung der inneren Körpertemperatur, sowie durch eine sorgfältige sachverständige Prüfung der Eingeweide und des Fleisches nach der Schlachtung möglich gewesen, welche nicht vorgenommen worden ist.

Während das von Bo. abgegebene Gutachten dem Urtheil vom 10. Juli 1899 als durchschlagend zu Grunde gelegt ist, hat dieser Sachverständige in der erneuten Hauptverhandlung nach Anhörung der Zeugen O., K. und Z. die Möglichkeit zugegeben, daß der Brand noch nicht so weit vorgeschritten gewesen, daß das Fleisch als vergiftet zu bezeichnen gewesen sei.

Der nach ihm als Gutachter gehörte Kreisphysikus Dr. E. hat sich dahin geäußert, daß, wenn die Gebärmutter entzündet ist, das Thier zu fiebern anfängt. Wird es nicht geschlachtet, so tritt der Brand und schließlich Blutvergiftung hinzu. Das Fortschreiten dieser Krankheit äußert sich in Anschwellung der Milz und Leber. Sodann gehen Veränderungen in der Lunge vor, bis schließlich Blutvergiftung eintritt, welche dann auch im Fleische herauszufinden ist. Wenn das Fleisch der fraglichen Kuh schön ausgesehen hat, war der Brand noch nicht zugeschlagen und das Fleisch in diesem Falle nicht gesundheitsschädlich, auch nicht verdorben, sondern insofern minderwerthig, als nicht Jeder Fleisch von einem solchen Stück Vieh kauft.

Auf Grund dieser Feststellungen ist nicht für erwiesen erachtet, daß die Kuh am 4. April 1899 zur Zeit der Verkaufsverhandlungen A.'s und das von dieser Kuh von M. durch Schlachtung gewonnene Fleisch zur Zeit der von ihm bewirkten Verkäufe geeignet gewesen ist, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Es ist sogar erwiesen, daß diese Gegenstände, welche als Nahrungsmittel dienen sollten, nicht gesundheitsschädlich, aber auch nicht verdorben gewesen sind. Die Angeklagten waren daher unter Aufhebung des früheren Urtheils der diesseitigen Strafkammer vom 10. Juli 1899 freizusprechen. (§§ 12¹ N.-M.-G.)

2. *Landgericht Brieg.* Urtheil vom 12. Januar 1900 wider die Abdeckerfrau S. zu O. — I. Ende Oktober 1899 kaufte der Ehemann S. von dem Gastwirth J. eine nothgeschlachtete Kuh. Letztere war nach dem Kalben an einer Gebärmutterentzündung erkrankt, zu welcher noch eine brandige Lungenentzündung hinzugekommen war. Roßarzt G. untersuchte das Fleisch des geschlachteten Thieres und fand, daß die Entzündung der Gebärmutter und der Lunge bereits weit vorgeschritten war; die Partien der Lunge waren brandig und die Leber ganz blaß, weich und brüchig. Weil sich hiernach die Erkrankung als eine allgemeine darstellte, und eine Vergiftung der Säfte anzunehmen war, diese Giftstoffe sich aber nicht durch Abkochen abtödten lassen, erklärte G das Fleisch der Kuh als zum menschlichen Genuß nicht geeignet. Das alles hat die Angeklagte geständlich gewußt, trotzdem aber von dem Fleisch an verschiedene Personen verkauft, welchen sie es als schön empfahl und dabei verschwieg, daß es zum menschlichen Genuß ungeeignet und nur als Hundefutter zu verwenden war. In den Familien der Käufer ist dieses Fleisch gekocht gegessen, und Erkrankungen sind nach dessen Genusse nicht eingetreten.

Durch die übereinstimmenden Gutachten des Dr. med. R. und des Roßarztes G. ist erwiesen, daß der Genuß des Fleisches in Folge des weit vorgeschrittenen Entzündungsprozesses an Gebärmutter, Lunge und Leber und des Eindringens von Giftstoffen in die Blutbahn der kranken Kuh geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Auf Grund des Geständnisses der S. ist ferner auch erwiesen, daß diese die gesundheitsgefährdende Eigenschaft des verkauften Fleisches gekannt hat. Wenn die S. nun behauptete, jenes Fleisch nicht als menschliches Nahrungsmittel, sondern als Hundefutter verkauft zu haben, und dazu anführte, diese Kundgabe für überflüssig gehalten zu haben, weil Leute, wenn sie zum Abdecker nach Fleisch kommen, wissen, daß sie dort nur Fleisch zum Futter für Hunde und Schweine erhalten, so hat die Beweisaufnahme ergeben, daß dieser Einwand der S. nicht mit ihrem Verhalten in Einklang zu bringen war. Nur bei Frau B., die bei J. wohnte, hat sie, weil sie Ungelegenheiten besorgte, erklärt, daß sie das Fleisch als Hundefutter verkaufe. Diese Aeußerung hat sie durch den Zusatz abgeschwächt, daß sie sich um das, was die Leute mit dem Fleische machen, ob sie es also für sich zubereiten oder nicht, nicht kümmere. In den anderen Fällen hat sie das Fleisch als schön empfohlen und besonders im Falle H.

ist sie in der Empfehlung desselben weiter gegangen, indem sie derselben kundgab, daß sie für sich auch eine Portion zurechtmachen wolle. Diese Art der Empfehlung weist auf die Verwendung des Fleisches zum menschlichen Genuß hin, auf Hundefutter kann sie nicht bezogen werden, und die S. wußte auch sehr wohl, daß Leute in solchen Verhältnissen für Hundefutter nicht so viel Geld anlegen, dagegen geneigt sind, für wenig Geld sich mit Fleisch zum Genuß für ihre Familie zu versorgen, auch wenn das Fleisch für den menschlichen Genuß nicht freigegeben ist. Die S. wurde deswegen eines Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt.

II. In einem anderen Falle konnte der Angeklagten nicht ein Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz nachgewiesen werden. Der Verdacht, daß das fragliche Fleisch, welches die S. an einige Personen verkauft hat, und welches diese ohne nachtheilige Folgen verzehrt haben, von einer milzbrandkranken Kuh hergerührt habe, hat sich nicht bestätigt. Das Thier ist vielmehr nach dem Gutachten des Roßarztes G. am Herzschlag verendet, und es war unter diesen Umständen, wie auch der Dr. med. R. übereinstimmend mit dem genannten Sachverständigen bekundet hat, das Fleisch der Kuh nicht geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Es liegt also ein Vergehen gegen § 12[1] N.-M.-G. nicht vor; aber auch § 10[2] l. c. ist nicht verletzt, da, wenn man das Fleisch als verdorben ansehen wollte, die S. diesen Umstand beim Verkauf nicht verschwiegen und den Abnehmern gesagt hat, daß das Fleisch von der bei Ja. verendeten Kuh herrührte. Die S. war daher wegen dieses Falles freizusprechen.

3. Strafkammer beim Amtsgericht Glatz. Urtheil vom 31. Januar 1900 wider den Fleischermeister S. zu W. — Im April 1899 kalbte bei dem Stellenbesitzer St. eine Kuh. Mehrere Tage hiernach erlitt letztere in der Nacht einen vollständigen Gebärmuttervorfall, welcher nach hinzugetretener Entzündung so schlimm wurde, daß die Kuh noch am folgenden Abend, bereits in den letzten Zügen liegend, abgestochen wurde. In Folge des vorausgegangenen Krankheitsprozesses war das Fleisch der Kuh für Menschen ungenießbar und in hohem Grade gesundheitsgefährlich geworden. Tags darauf lederten S. und der Hundefuhrmann W. auf die Aufforderung von St. die Kuh ab. St. hatte schon vorher den S. mit der Krankheitsgeschichte der Kuh bekannt gemacht, und S. wußte, daß das Fleisch einer solchen Kuh geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu beschädigen; er hatte dem St. auch selbst erklärt, daß das Fleisch nur zu Hundefutter verwendet werden könne. Für das Fell bot S. dem St. 21 ℳ, indem er hinzufügte, St. würde wohl erlauben, daß er für die die Hunde etwas mitnähme; St. war damit einverstanden. Zum Mitnehmen legte sich S. nun sorgfältig Fleischstücke im Gewichte von mindestens einem Centner zurück; Fleisch und Fell ließ er sich am folgenden Tage durch B. mittels Wagen nach W. bringen und bezahlte hierfür noch 3 ℳ. Das Fleisch brachte S. in seinen dicht neben dem Laden befindlichen Schlachtraum. Als Ende Mai 1899 dieser Vorfall der Behörde bekannt wurde, und Gendarm P. bei S. nachforschte, was er mit dem Fleische gemacht habe, erhielt er die Antwort, daß er das Fleisch als Hundefutter verwendet habe; auf Vorhalten P.'s, daß er für das Fell 21 ℳ bezahlt habe, machte er die unwahre Angabe, daß er dafür nur 6 ℳ und für das Kalb 15 ℳ gegeben habe. Das Gericht hat dieser Aussage des S. nicht den geringsten Glauben geschenkt und vielmehr durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung erlangt, daß S. dieses Fleisch lediglich in der Absicht an sich gebracht hat, um es in seinem Geschäft bestmöglich zu verwenden. Dafür sprachen insbesondere der für das Fell gezahlte hohe Preis von 21 ℳ — Kuhfelle kosten durchschnittlich 10 bis 12 ℳ —, die Sorgfalt, welche S. dem mitzunehmenden Fleisch beim Zerlegen und Aufhängen zu Theil werden ließ, ferner die überaus große Menge Fleisch, welche er für sich aussuchte und für deren Anfuhr er noch 3 ℳ zahlte, was er sicher nicht gethan haben würde, wenn das Fleisch nur als Hundefutter hätte dienen sollen, und endlich sein späteres Verhalten dem Gendarm gegenüber. In welcher Weise schließlich S. das Fleisch thatsächlich verwerthet hat, hat sich nicht feststellen lassen. Dennoch ist S. des versuchten Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz überführt, da er nach dem für erwiesen erachteten Sachverhalt bereits zu solchen Handlungen vorgeschritten ist, welche unmittelbar die Vollendung des Inverkehrbringens im Sinne des § 12[1] l. c. möglich machten. In der Zerlegung des Fleisches in kleinere, verkäufliche Stücke, in der sorgfältigen Reinhaltung derselben, in dem Transport dieser Stücke in seinen damaligen, unmittelbar neben dem Verkaufsladen liegenden Schlachtraum und in dem Zurhandstellen des Fleisches unmittelbar am Laden sind im Hinblick auf den beabsichtigten weiteren Absatz des Fleisches Handlungen gesehen worden, die die Schlußfeststellung rechtfertigen, daß im vorliegenden Falle das Inverkehrbringen des Fleisches nicht blos vorbereitet, sondern schon versucht worden ist. In Anbetracht seiner Vorstrafen wurde S. zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt; die Verurtheilung wurde außerdem öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12[1], 16 N.-M.-G., § 43 St.-G.-B.)

4. Landgericht Cleve. Urtheil vom 28. November 1901 wider den Lohnmetzger R. zu F. — Am 30. April 1901 oder kurz danach verkaufte R. in B. und S. an die Zeugen P., A. und Frau H. Kuhfleisch zum Preise von 0,33 ℳ für das Pfund, ohne den Käufern zu sagen, daß das Fleisch von einem gebärmutterkranken Thiere herrührte, welches die Zeugin K. dem R. übergeben hatte, damit er es abschlachte und für diese Mühe das Fell behalte. Bei der Uebergabe der Kuh war dem R. weder das über sie von dem Thierarzt Be. ausgestellte Attest vorgelegt noch auch seitens der Frau K. mitgetheilt worden, daß der Thierarzt in dem Attest das Fleisch der Kuh für ungenießbar erklärt hatte. Thatsächlich hat das den genannten Zeugen verkaufte Fleisch ein gutes Aussehen und einen guten Geschmack gehabt, auch ist sein Genuß den Zeugen gut bekommen.

Hiernach verbietet sich die Annahme, daß das vom Angeklagten verkaufte Fleisch ungenießbar oder gesundheitsschädlich oder Ekel erregend oder sonstwie von anormaler Beschaffenheit gewesen ist. Der Sachverständige Be. hat dann auch in der Hauptverhandlung seine frühere Erklärung dahin eingeschränkt, daß das Fleisch einer — gleich dem K.'schen Thier — an Gebärmutterentzündung unheilbar erkrankten Kuh nur in der Regel ungenießbar sei. Die gleichzeitig geäußerte Ansicht desselben Sachverständigen aber, daß der Genuß eines Stückes Fleisch von einer mit solcher Krankheit behafteten Kuh für jeden, der um die Krankheit wisse, ekelerregend sei, könnte allenfalls dann in Betracht kommen, wenn diese Ansicht auch die Anschauung der Bevölkerungsklasse wäre, welcher R. und die Zeugen P., A. und Frau H. angehören. R. hat jedoch, wenigstens ist seine diesbezügliche Behauptung unwiderlegt geblieben, selber von der kranken Kuh gegessen, und die genannten drei Zeugen sind, wie ihre Vernehmung ergeben hat, nicht der Ansicht des Sachverständigen. Mangels des Nachweises, daß das von ihm verkaufte Kuhfleisch verdorben gewesen ist, wurde R. freigesprochen. (§§ 10, 11 N.-M.-G., § 367[7] St.-G.-B.)

Bayern. 5. Landgericht Traunstein. Urtheil vom 11. Juli 1900 wider die Bauerseheleute E. in S. — Am 5. Mai 1900 wurde Bezirksthierarzt G. von E. gerufen, die Fleischbeschau an einer nothgeschlachteten Kuh vorzunehmen. Letztere sah äußerlich gut und wohlgenährt aus, allein G. stellte fest, daß sie in Folge einer Schwergeburt und der dadurch bewirkten inneren Verletzungen an septischer Tragsackentzündung erkrankt war; diese Erkrankung hat Blutvergiftung im Gefolge. Nach Aussage des Thierarztes hatte das Fleisch der Kuh bereits einen übeln Geruch und ging, wie sich hinterher zeigte, nach einigen Tagen schon in Fäulniß über. Es war daher dieses Fleisch nach Angabe des Bezirksthierarztes G. sowohl wie des Medizinalrathes Dr. L. nicht nur hochgradig gesundheits-

schädlich sondern sogar geeignet, die menschliche Gesundheit zu zerstören. G. sagte dann auch den E.'schen Eheleuten, daß das Fleisch der Kuh hochgradig gesundheitsschädlich sei, daß es weder verkauft noch in der Familie genossen werden dürfe, daß sie vielmehr die Kuh dem Wasenmeister übergeben müßten. Daraufhin klagte die Ehefrau E. dem Thierarzt weinend den erlittenen großen Schaden und meinte, ob sie nicht wenigstens in der Familie etwas von dem Fleisch verwenden dürfe. Allein G. erklärte ihr, ihre Gesundheit müsse ihm gerade so am Herzen liegen, wie die Gesundheit anderer, und er dürfe auch ihr und ihrer Familie den Genuß des Fleisches nicht gestatten. Die Angeklagten überlieferten trotzdem nur einen Theil des Fleisches dem Wasenmeister, den anderen Theil brachten sie in den Keller und salzten ihn ein. Hiervon hat die Ehefrau E. zu Fleischknödeln genommen, diese zubereitet und mit ihren Familienangehörigen und Dienstboten verzehrt. Eine Erkrankung ist nach dem Genuß der Fleischknödel nicht eingetreten. Thierarzt G. erfuhr wenige Tage nach stattgehabter Fleischbeschau durch den Wasenmeister, daß ihm nur die Hälfte der Kuh abgeliefert worden sei, und erstattete sofort Anzeige. Der Rest des von den E.'schen Eheleuten zurückbehaltenen Fleisches, das schon in Fäulniß übergegangen war und sehr übel roch, wurde in deren Keller durch die Gendarmerie beschlagnahmt.

Demnach sind die E.'schen Eheleute überführt, gemeinschaftlich gegen § 12[1] N.-M.-G. gehandelt zu haben. Der Ehemann E., welcher als Hausherr die Pflicht gehabt hätte, seine Frau zu belehren, statt ihrer Handlung zuzustimmen und sie mit auszuführen, war strenger als seine Frau zu bestrafen. E. wurde deshalb zu 3 Monaten, die Ehefrau E. zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt.

Reuß j. L. 6. *Landgericht Gera.* Urtheil vom 4. April 1901 wider den Schankwirth S. zu L. — Gegen Ende Juli 1900 hatte ein Mutterschwein des Fleischers K. zu St. 5 Ferkel geworfen, erkrankte jedoch während des Geburtsaktes und vermochte in Folge von Verengung der Geburtswege die übrigen Ferkel nicht zu werfen. Thierarzt O. stellte eine durch die Schwierigkeit beim Werfen verursachte Entzündung der Mutterscheide fest und rieth dem K., das Schwein zu schlachten. Gleichzeitig machte er ihn aber darauf aufmerksam, daß das Fleisch dieses Thieres in Folge der Erkrankung minderwerthig, ja vielleicht, was erst nach dem Schlachten festgestellt werden könnte, völlig ungenießbar sei. Da K. das Fleisch für unappetitlich hielt und es deshalb in seinem Haushalt nicht verbrauchen wollte, so verkaufte er es an S. für 20 ℳ; in gesundem Zustande wäre das Thier 90 ℳ werth gewesen. Darüber, was der Thierarzt über die Krankheit des Schweines und die Verwendbarkeit von dessen Fleisch gesagt hatte, wurde dem S. von K. Mittheilung gemacht. Das Schwein wurde nach dem Wunsche des S. von K. geschlachtet und am folgenden Morgen gegen 3 Uhr von ersterem nach L. geholt. Hier soll er es nach der Anklage in seinem Fleischer- und Restaurationsgeschäfte verkauft und verbraucht haben. Es ist für festgestellt zu erachten, daß das Fleisch des fraglichen Schweines als verdorben im gesetzlichen Sinne anzusehen ist. „Verdorben“ ist nämlich dasjenige Nahrungs- oder Genußmittel, welches in seiner Beschaffenheit von der normalen, gewöhnlichen derart abweicht, daß sein Nähr- oder Genußwerth vermindert oder ganz aufgehoben erscheint, die Verwerthbarkeit für den bestimmungsgemäßen Gebrauch als Nahrungs- oder Genußmittel beeinträchtigt ist. Vermindert oder aufgehoben ist der Genußwerth dann, wenn das Nahrungs- oder Genußmittel bei dem Publikum überhaupt oder bei derjenigen Klasse des Publikums Ekel erregt, welcher der Käufer angehört. (Vgl. R.-G. vom 5. Oktober 1881, Rechtspr. III 594.)

Daß es sich aber im vorliegenden Falle um eine Werthminderung in diesem Sinne handelt, geht einmal aus dem Gutachten des Thierarztes O. hervor, der ausdrücklich betont hat, das Fleisch sei infolge der Krankheit des Schweines kein vollwerthiges Genußmittel und ekelerregend gewesen, es wird weiter bestätigt durch die von dem Verkäufer als Grund des Verkaufs angegebene Thatsache, das Fleisch sei ihm zur Verwendung im eigenen Haushalte zu wenig „appetitlich“ gewesen, und es ergiebt sich endlich auch aus den eigenen Angaben des S., der durchaus nicht in Abrede stellt, daß er das gekaufte Fleisch für minderwerthig und ekelerregend gehalten habe. Die Behauptung des S., er habe das fragliche verdorbene Fleisch überhaupt nicht in seinem Geschäfte verwerthet bezw. an fremde Leute abgegeben, dasselbe sei vielmehr, abgesehen von einigen besseren Stücken wie dem Hinter- und Vorderschinken und dem Kopfe, die er in seinem eigenen Haushalte verwendet habe, an seine Hühner und Enten und an seinen Hund etwa einen Monat lang verfüttert worden, hat das Gericht durch die Beweisaufnahme für widerlegt erachtet und gleichzeitig als erwiesen angenommen, daß S. dieses Fleisch, welches verdorben war, Ende Juli oder Anfangs August 1900 in seiner Schank- und Speisewirthschaft und in seiner Fleischerei wissentlich unter Verschweigung der verdorbenen Beschaffenheit verkauft hat. S. wurde deshalb wegen Vergehens gegen § 10[2] N.-M.-G. zu 75 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

2. Unvermögen zum Gebären.

Bayern. 7. *Landgericht Passau.* Urtheil vom 27. November 1900 wider den Brandmetzger M. und den Schneider S., beide zu T. — Am 17. Juni 1900 ließ der Gemeindediener N. zu H. eine dem Verenden nahe Kuh schlachten; letztere war nämlich trächtig, und das noch nicht ausgetragene Kalb war abgestorben und in Fäulniß übergegangen. Bei der Besichtigung der Kuh durch den Fleischbeschauer Ha. waren die Angeklagten zugegen. Ha. fand, daß aus der Kuh gelbes, eitriges und stinkendes Wasser herausfloß, daß das Fett ebenfalls eitrig war und das Fleisch sich schwärzlich ansah. Innen sah das Fleisch gelblich und röthlich aus. Dabei stank es so stark, daß er es schon roch, bevor er an die Hütte, worin die Kuh lag, kam. Er erklärte deshalb dem Angeklagten gegenüber das Fleisch dieser Kuh als für die menschliche Nahrung nicht geeignet und stellte auch keinen Beschauschein aus. Darauf handelten die Angeklagten mit N. die Kuh aus, und M. erstand dieselbe für 30 ℳ. Er schlachtete sie alsbald aus, wobei Ha. noch etwas zusah. Letzterer machte hierbei die Wahrnehmung, daß das Fleisch an den Hinterschenkeln schön war und wie Fleisch von einer gesunden Kuh aussah. Am 18. Juni zertheilte M. dieses Fleisch in der Fleischbank des Wirthes Z. in T. und verkaufte davon an 5 Personen 67 Pfund zum Preise von 0,30 bis 0,35 ℳ für das Pfund, ohne den Käufern zu sagen, daß das Fleisch von einem nothgeschlachteten Thiere herrührte. Bei dem Fleischverkauf war S. dem M. behülflich und bekam dafür außer 3 ℳ von letzterem auch noch ein Stück von diesem Kuhfleisch. Nach dem Gutachten des Bezirksthierarztes Ma. entstand durch Absterben des Fötus und durch Zersetzung desselben bei der Mutterkuh eine Bauchfellentzündung mit Exsudat; hierdurch trat Blutvergiftung ein, und durch Vereiterung der Blutbahn bildete sich Fleischgift. Von diesem Fleischgift war das gesammte Fleisch der Kuh, somit auch die Schenkel, infizirt. Infolge dieser Zersetzung und Uebertragung derselben auf das Fleisch war dasselbe verdorben und geeignet, die menschliche Gesundheit zu schädigen, insbesondere geeignet, Störungen gastrischer Art hervorzurufen. Durch vollständiges Kochen eines solchen Fleisches würde jedoch die Schädlichkeit für Menschen mit gesunden Organen und normaler Verdauungskraft beseitigt. Ma. sprach sich ferner dahin aus, daß ein Laie die verdorbene Beschaffenheit eines solchen Fleisches, welches wässeriger sei als das Fleisch von gesunden Thieren, auf der Schnittfläche sich rasch verfärbe und auch gekocht einen süßlichen Geschmack habe, schwerlich erkennen kann, wohl aber ein Metzger auf Grund seiner Fachkunde. Dagegen glaubte er nicht bezw. ließ es dahin gestellt, ob

ein Metzger es auch einem solchen Fleisch ansieht, daß es geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu schädigen.

Die beiden Angeklagten vertheidigten sich damit, daß sie erklärten, das schlecht aussehende Fleisch hätten sie weggeschnitten und nur von dem schönen Hinterschenkelfleisch Theile verkauft bezw. für sich verwendet, da sie dasselbe für vollkommen gut gehalten hätten. Diese Angabe der Angeklagten ist nicht widerlegt. Auf Grund der Beweisaufnahme und mit Rücksicht darauf, daß beide Angeklagte selbst von dem fraglichen Fleische gegessen haben, ist das Gericht nicht zu der Ueberzeugung gelangt, daß sie den gesundheitsschädlichen Zustand dieses Fleisches gekannt haben. Es ist aber auch nicht als erwiesen erachtet, daß die Angeklagten fahrlässigerweise gesundheitsschädliches Fleisch verkauft und in Verkehr gebracht haben. Das Fleisch der Kuh war ordnungsmäßig von dem amtlich aufgestellten und verpflichteten Fleischbeschauer besichtigt worden und wurde von demselben als zur menschlichen Nahrung ungeeignet befunden; eine Kenntniß von der Gesundheitsgefährlichkeit des Fleisches hatten nach der Beweiserhebung die Angeklagten nicht. Es ist nun die Frage, ob nicht die Angeklagten, welche wußten, daß das Fleisch zur menschlichen Nahrung ungeeignet sei, dadurch die gebotene Sorgfalt verletzt haben, daß sie dieses Fleisch nicht noch durch einen Thierarzt auf seine Güte bezw. Unschädlichkeit prüfen ließen. Das Gericht erachtete jedoch als dargethan, daß die Angeklagten die nach Lage der Sache gebotene Sorgfalt, nämlich die Besichtigung der Kuh durch den Fleischbeschauer, angewendet haben, und daß man ihnen nicht die Verpflichtung auferlegen kann, daß sie dieses Fleisch nochmals durch einen Thierarzt auf seine Unschädlichkeit untersuchen ließen. Infolgedessen kann aus dieser Unterlassung eine Fahrlässigkeit nicht abgeleitet werden, und weitere Momente liegen nicht vor, welche auf eine Fahrlässigkeit der Angeklagten schließen lassen. Insbesondere kann man den Angeklagten nicht zur Last legen, daß sie schon aus dem Aussehen der Kuh und der Erklärung des Fleischbeschauers bei Anwenden von Sorgfalt und Ueberlegung sich hätten sagen können, daß dieses Fleisch geeignet sei, die menschliche Gesundheit zu schädigen. Dagegen ist als erwiesen angenommen, daß die Angeklagten die verdorbene Beschaffenheit des fraglichen Fleisches gekannt haben; letzteres wich von der normalen Beschaffenheit derart ab, daß sein Nähr- und Genußwerth vermindert war, und daß es sich für den bestimmungsgemäßen Verbrauch als menschliches Nahrungsmittel nicht mehr eignete; dies war den Angeklagten nach dem Beweisergebniß zweifellos bekannt. M., als Käufer der Kuh, war daher eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. und S. der Beihilfe zu diesem Vergehen für schuldig zu befinden; ersterer wurde zu 50 ℳ, letzterer zu 25 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

3. Paralytisches Gebärfieber. (Nichts.)

4. Infektiöses Gebärfieber. (Nichts.)

5. Sonstige Erkrankungen.

Preußen. 8. **Landgericht Hannover.** Urtheil vom 20. Juni 1899 wider den Schlachter M. zu E. — Am 12. November 1898 hielt Schutzmann L. in H. den Wursthändler S. mit einem mit Fleisch beladenen Handwagen an. Das Fleisch hatte S. von dem Angeklagten zur Wurstbereitung erhalten; es bestand aus 436 zum großen Theil ganz kleinen Stücken und war nicht mit dem städtischen Fleischstempel versehen. Auf Anordnung L.'s wurde das Fleisch nach dem Packhofe gebracht und hier vom Thierarzt Dr. R. untersucht. Nach dessen Gutachten war dasselbe vollständig verdorben und zum menschlichen Genusse ungeeignet, insbesondere war die Substanz verändert, die Muskulatur matschig und das Fett gelatineartig; das Ganze machte einen feuchten, weichen, schmierigen Eindruck. Einen Geruch hat Dr. R. an dem Fleische wegen eines Schnupfens nicht feststellen können, doch bekundete L., daß dasselbe derartig widerlich gerochen habe, daß er 3 Tage lang kein Fleisch habe essen können. Dr. R. beschlagnahmte dieses Fleisch als verdorben und schickte auf den Widerspruch M.'s hin, daß das Fleisch gesalzen sei, eine Probe nach dem Lebensmittel-Untersuchungsamte; von hier bekam er die Nachricht, daß das Fleisch nicht gesalzen, sondern nur angesalzen sei. Dies stimmte auch mit der Bekundung des Gesellen Me. überein, wonach dieser an die ganze Fleischmenge von etwa 110 Pfund nur 3 bis 4 Pfund Salz gethan hat. Wie die Beweisaufnahme weiter ergeben hat, rührte dieses Fleisch von einer Kuh her, welche an den Folgen der Geburt erkrankt war.

Durch die Gutachten der Sachverständigen Dr. R. und Dr. A. hat das Gericht für festgestellt erachtet, daß das fragliche Fleisch zu der Zeit, als es von M. an S. abgegeben worden ist, verdorben war. Es ist ferner auch als erwiesen angesehen, daß M. die verdorbene Beschaffenheit des Fleisches gekannt hat; hierfür sprach insbesondere der Umstand, daß M. das Fleisch der Untersuchung in H. entzogen hatte, und daß, wie die Sachverständigen bekundeten, ein Schlachter gerade dafür ein besonders feines Gefühl hat, ob Fleisch verdorben ist oder nicht. M. wurde des Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 3 Monaten Gefängniß und 300 ℳ Geldstrafe verurtheilt; nach § 16 l. c. wurde die Verurtheilung öffentlich bekannt gemacht.

XII. Verdauungskrankheiten.

1. Aufblähung.[1])

Preußen. 1. **Landgericht Altona.** Urtheil vom 17. September 1900 wider den Schlachter R. zu J. — Die gegen R. gerichtete Beschuldigung, zu A. zu Anfang Juni 1900 wissentlich Fleisch, dessen Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, als Nahrungsmitel verkauft und in Verkehr gebracht zu haben, stützte sich darauf, daß R. ein infolge Erkrankung an Blähungskolik geschlachtetes Kalb an die Viehkommissionäre D. in A. gesandt hat. Diese ließen das Fleisch untersuchen, wobei sich ergab, daß es in hochgradige Fäulniß übergegangen war.

Die Hauptverhandlung hat indeß nicht ergeben, daß dasselbe schon an dem Tage des Verkaufs sich in diesem Zustand befand. Es ist die Möglichkeit vorhanden, daß die Fäulniß des Fleisches nicht sowohl der Art der Erkrankung des geschlachteten Thieres, als der damals herrschenden hohen Temparatur zugeschrieben werden muß, die einen raschen Verlauf des Verwesungsprozesses begünstigte. R. war deshalb freizusprechen. (§ 12¹ N.-M.-G.)

2. Löserverstopfung. (Nichts.)

3. Magen- und Darmentzündung.

2. **Landgericht I Berlin.** Urtheil vom 5. Oktober 1901 wider den Schlächtermeister Z. zu N. — In der Nacht zum 8. Mai 1901 schickte Z. seinen Gesellen W. mit Fleisch nach B. und beauftragte ihn, das Fleisch mit Ausnahme von 2 Kälbern und 1 Sack voll von Organen (Lungen, Lebern 2c.) der Vorschrift gemäß in die Untersuchungsstation zu bringen; die Kälber und Organe sollte er dagegen unter Umgehung der Untersuchung gleich in den Verkaufsstand schaffen. Letzteres wurde jedoch durch die Aufsichtsbeamten verhindert, und auch dieses Fleisch wurde untersucht. Hierbei wurde festgestellt, daß das eine Kalb entweder unmittelbar nach dem Tode oder kurz vorher geschlachtet sein mußte, und daß das andere Kalb nur mangelhaft ausgeblutet war und sein Tod durch Darmentzündung (Ruhr) herbeigeführt sein mußte. Der Genuß des Fleisches der beiden Kälber war gesundheitsschädlich.

---

[1]) Vgl. auch das Urtheil des Landgerichts Bochum vom 28. November 1900 unter E. „Verunglückte und beschädigte Thiere."

Aus den getroffenen Anordnungen des Z. ging hervor, daß er die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Fleisches gekannt hat. Ferner bekundete der Sachverständige G., daß nach dem ganzen Befund die Thiere bereits in N. so ausgesehen haben müssen, daß kein Fleischbeschaubeamter sie habe stempeln und freigeben können. Auch der Schlächtergeselle W. bezeugte, daß das Fleisch der Tiere so schlecht aussah, daß er es nicht gegessen hätte. Ebenso mußten die Organe sämmtlich als gesundheitsgefährlich beanstandet werden, da sie theils tuberkulös, theils mit Parasiten und entzündlichen Veränderungen behaftet waren. Auch sie hat Z. der Untersuchung entziehen wollen; er hat also gewußt, daß diese schlecht waren. Außerdem war bereits ein Theil derselben in N. beanstandet und verworfen worfen; von diesen hat Z. nach der Bekundung des W. nur die am schlimmsten aussehenden Theile weggeschnitten, der Rest sollte mit nach B. genommen werden. Z. wurde daher eines versuchten Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz für schuldig befunden und in Anbetracht seiner Vorstrafen zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt; außerdem wurden ihm die bürgerlichen Ehrenrechte auf 2 Jahre aberkannt und die öffentliche Bekanntmachung der Verurtheilung ausgesprochen. (§§ 12 Ziff. 1 Abs. 2, 16 N.-M.-G.)

3. Landgericht II Berlin. Urtheil vom 1. Dezember 1900 wider die Schlächtermeister S. zu B. und Sch. zu G. — Am 28. August 1900 stellte Thierarzt R. an einer Kuh des Bauerngutsbesitzers L. zu B. eine theilweise Euterentzündung sowie einen nach seiner Ansicht durch Glaubersalzgeben hervorgerufenen Magen- und Darmkatarrh fest. Tags darauf verschlimmerte sich der Zustand der Kuh so, daß L. dieselbe durch S. nothschlachten ließ. Thierarzt R., der noch während des Ausschlachtens eintraf, untersuchte das Fleisch und die inneren Organe und stellte, abgesehen von der Euterentzündung und einer kleinen Narbe im Darm, eine völlig normale Beschaffenheit fest. Da er aber die Kuh unmittelbar vor der Schlachtung nicht mehr gesehen hatte, erklärte er, angeblich der Vorsicht halber, das Fleisch sei zwar verwerthbar, nur nicht roh oder als Dauerwurst, während S. behauptete, er habe die Worte „roh oder“ nicht gehört. Er kaufte darauf die Kuh für 60 ℳ. Am 30. August verkaufte er sodann ein Viertel an den Angeklagten Sch. zum Preise von 0,25 ℳ für das Pfund, indem er ihm gleichzeitig von der Nothschlachtung und von der Unverwendbarkeit zur Dauerwaare Mittheilung machte. An den folgenden Tagen verkauften beide Angeklagte von dem Fleisch der Kuh an ihre Kunden Schabefleisch; Sch. hatte das Fleisch zuvor noch mit anderem besser aussehenden Fleisch vermischt. S. verarbeitete einen Theil des Fleisches auch in Knoblauchwürste.

Anfangs September erkrankten nun in B. und G. zahlreiche Personen an heftigen Magen- und Darmkatarrhen, die von den behandelnden Aerzten auf den Genuß des von den Erkrankten genossenen, aus dem Fleische der nothgeschlachteten Kuh herrührenden Hackfleisches zurückgeführt wurden. Auch S. hatte hiervon gehört. Am 4. September legte er dem Thierarzt R. deshalb ein Fleischstück vor, worauf R. erklärte, das Fleisch habe sich außergewöhnlich gut gehalten, er rathe jedoch, dasselbe nur als Kochfleisch zu verkaufen. Die mikroskopisch und mittels Thierversuchen ausgeführte Untersuchung einer bei Sch. entnommenen Probe des verdächtigen Fleisches hatte folgendes Ergebniß: Die Oberfläche war schmierig und von leichtem Fäulnißgeruch. In der Mitte zeigte das Fleisch eine gute, frische Farbe. Die mit gekochtem Fleisch gefütterten Mäuse blieben gesund, während die mit rohem gefütterten unter magen- und darmkatarrhalischen Erscheinungen starben; überdies wurde in dem Fleisch und bei den todten Mäusen das Vorhandensein zahlreicher, für die menschliche Gesundheit schädlicher Bakterien gefunden. Diese Gesundheitsschädlichkeit des Fleisches in rohem Zustande war nach dem Gutachten des die Untersuchung leitenden Prof. Dr. O. eine Folge der Magen- und Darmerkrankung der Kuh, aber durch äußerliche Untersuchung nicht zu erkennen.

Die Behauptung des S., daß er das Verbot R.'s, jenes Kuhfleisch nicht in rohem Zustande zu verwerthen, nicht gehört habe, ist nicht widerlegt. Die Zeugen Da. und Kü., welche auch bei der thierärztlichen Untersuchung zugegen waren, wollten ebenfalls nur gehört haben, wie R. gesagt habe, das Fleisch dürfte nur auf „schleunigem Wege verbraucht und nicht als Dauerwaare verwerthet werden.“ Konnte S. hiernach annehmen, daß der Thierarzt nur die Verwendung des Fleisches zu Dauerwaare verboten hatte, so war ihm daraus, daß er das Fleisch zum Genuß in rohem Zustande verkauft hat, ein Vorwurf nicht zu machen. Aus dem Verbot des Thierarztes war, wie auch der Sachverständige Dr. O. begutachtet hat, keineswegs zu folgern, daß nun auch die Verwendung in rohem Zustande ausgeschlossen war. Da nun auch die äußere Beschaffenheit des Fleisches eine gute war und dem S. keinen Anlaß bot, an der Genießbarkeit des Fleisches zu zweifeln, so konnte auch von einer Fahrlässigkeit des S. nicht die Rede sein und zwar um so weniger, als er nicht verpflichtet war, die Anordnung des sachverständigen Thierarztes, auf dessen Urtheil er sich verlassen konnte, nachzuprüfen. Noch weniger konnte den Angeklagten Sch. ein Vorwurf treffen. Er hat sich nur an die Angaben des S. halten können, und dieser hat ihm nur mitgetheilt, daß das Fleisch als Dauerwaare unverwerthbar sei. Die Angeklagten waren daher freizusprechen. (§ 12[1] N.-M.-G.)

Mecklenburg-Schwerin. 4. Landgericht Güstrow. Urtheil vom 12. Mai 1899 wider den Schlachtermeister G. zu K. — Dem Arbeiter T. war nach dem Zeugniß des Kreisthierarztes S. am 30. September 1898 eine Kuh an einem chronischen Magendarmkatarrh erkrankt. Als eine 14tägige Behandlung des Thieres mit Einreibungen und innerer Medizin keinen Erfolg, sich der Zustand der Kuh vielmehr noch verschlechtert hatte, stellte S. am 16. Oktober ein Attest dahin aus, daß die Kuh unheilbar sei, und empfahl dem Tes.'er Kuh-Versicherungsverein, sie dem T. abzunehmen. Nach Empfang dieses Attestes theilte der Versicherungsverein dem T. mit, daß die Kuh abgenommen würde, und daß er letztere um jeden Preis verkaufen sollte. Die Krankheit der Kuh war äußerlich erkennbar und auffallend; letztere war in hohem Maße abgemagert und hatte einen üblen Ausfluß aus der Scheide. Die Kuh fraß wenig und konnte nur mit Mühe gehen. Jedermann, insbesondere ein gelernter Schlachter, der Jahre lang mit Kühen gehandelt hat, konnte sofort erkennen, daß die Kuh schwer krank sei. In der That hatten auch mehrere Händler aus Te. und Gü. den ihnen von T. angebotenen Ankauf der Kuh abgelehnt, und der Schlachter H. hatte dabei erklärt, die Kuh auch für 6 ℳ nicht kaufen zu können. T. führte die Krankheitsursache der Kuh darauf zurück, daß diese nicht hatte vom Kalbe kommen können. Kreisthierarzt S. hat diese Möglichkeit nicht für ausgeschlossen gehalten und in seinem Attest bemerkt, daß die Kuh angeblich ein abgestorbenes Kalb bei sich haben sollte. Am 27. Oktober kaufte nun G. dieses Thier für 6 ℳ; T. hat ihm dabei seine Ansicht über die Krankheitsursache des Thieres mitgetheilt und ihm gleichzeitig auch gesagt, daß die Kuh vom Thierarzt wegen Darmentzündung mit Einreibungen und innerer Medizin behandelt sei. G. schlachtete noch an demselben Tage die Kuh; es ist nicht widerlegt, daß er dabei ein großes Kalb in derselben gefunden hat. Das Fleisch verkaufte er Tags darauf zu 0,25 ℳ für das Pfund, nachdem er vorher in der Stadt hatte ausrufen lassen, daß er Fleisch von einer jungen Stärke zu verkaufen habe. Die Zeuginnen B. und F. haben bekundet, daß das Fleisch in rohem Zustande bläulichroth aussah, und daß die Leber mit gelben Streifen durchwachsen war; nach dem Genusse des Fleisches seien sie und ihre Familienmitglieder an Magenschmerzen, Uebelsein und Durchfall erkrankt. Ein geringer Rest des fraglichen Fleisches ist am 31. Oktober bei G. beschlagnahmt und am 1. November vom Kreisthierarzt S. untersucht worden. Das Fleisch zeigte einen geringen, fauligen Geruch und schied eine wässerige Flüssigkeit aus; es war dunkelbraun, ohne

jeden Fettansatz und schien von einer hochmageren, wahrscheinlich lange Zeit krank gewesenen Kuh zu stammen. Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Gericht in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der Sachverständigen als erwiesen angenommen, daß das Fleisch der fraglichen Kuh verdorben und geeignet war, beim Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen, und daß auch die oben erwähnten Erkrankungsfälle auf den Genuß dieses Fleisches zurückzuführen waren. Daß G. ferner die verdorbene Beschaffenheit jenes Fleisches gekannt hat, erschien zweifellos, dagegen hat das Gericht nicht die Ueberzeugung gewonnen, daß er sich auch der gesundheitsschädlichen Beschaffenheit des Fleisches bewußt gewesen ist. Bei einiger Ueberlegung und Sorgfalt hätte sich G. als Schlachter aber sagen müssen, daß das Fleisch einer so kranken Kuh, welches, wie er wußte, verdorben war, auch gesundheitsschädlich war oder doch möglicherweise sein könnte. G. wurde deshalb eines Vergehens gegen §§ 10², 14 N.-M.-G. für schuldig erachtet und in Anbetracht seiner Vorstrafe wegen eines ähnlichen Vergehens zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt; nach § 16 l. c. wurde die Verurtheilung öffentlich bekannt gemacht.

4. Bauchfellentzündung[1]).

Bayern. 5. Landgericht Landshut. Urtheil vom 9. Mai 1900 wider den Kuttlermeister H. S. und den Metzgermeister G. S., beide zu L. — Am 24. Januar 1900 wurde von H. S. im städtischen Schlachthause zu L. eine Kuh geschlachtet, welche auf Veranlassung des Bezirksthierarztes Sa. vom Vieh-Versicherungsverein B. dahin gebracht war; Sa. hatte durch Untersuchung festgestellt, daß die Kuh an Bauchfellentzündung erkrankt war. Die Kuh wurde ohne Zuziehung eines Fleischbeschauers geschlachtet, von der Schlachtung wurde jedoch Sa. durch G. S. alsbald verständigt. Bevor aber Sa. sich zu der Beschau im Schlachthause eingestellt hatte, nahmen die Angeklagten, u. z. H. S., welcher nach in L. herrschender Uebung das Recht hatte, nach günstig verlaufener Beschau die sogen. Kutteln einschl. der Füße und des Flotzmauls an sich zu nehmen, diese Fleischtheile mit sich nach Hause und verkaufte hier in seinem Geschäfte 2 Füße und das Flotzmaul, und G. S. das Herz und das Euter der Kuh und veräußerte seinerseits ebenfalls diese Fleischtheile.

Ungefähr 2 Stunden nach der Schlachtung war Bezirksthierarzt Sa. im Schlachthause zur Beschau erschienen. Er fand die Kuh sehr gut genährt, jedoch in ihr etwa 1 hl stinkende Bauchhöhlen-Flüssigkeit; die Bauchwandungen zeigten einen über 2 cm starken serösen Belag. Auf Grund dieses Befundes hielt der Sachverständige die Kuh in allen ihren Theilen als im Sinne der oberpolizeilichen Vorschriften für Menschen ungenießbar, zum Genuß unbrauchbar und verwies die ganze Kuh auf den Wasen. Einige Theile der Kuh verbrachte Sa. selbst in den im Schlachthaus für den Wasenmeister aufgestellten Kasten. In der Hauptverhandlung bestätigte Sa. gleich dem Sachverständigen Dr. R., das Fleisch sei zwar nicht als absolut gesundheitsschädlich anzusehen gewesen bezw. erachtet worden, es sei aber bei dem geschilderten Zustande an und für sich ekelhaft gewesen; auch behalte solches Fleisch im gekochten Zustande einen aashaften Geruch bei. Der Laie werde nicht ermessen können, wie weit der verdorbene Zustand reiche und das Fleisch verwerthbar bleibe bezw. wenigstens ein Verkauf unter Deklaration eintreten könne. Die Angeklagten hätten sich jedenfalls sagen müssen, daß ein sehr zweifelhafter Fall vorliege, der eventuell zur Verweisung der Kuh auf den Wasen führen konnte und mußte.

Das Gericht hat auf Grund des Beweisergebnisses als erwiesen erachtet, daß die beiden Angeklagten aus Fahrlässigkeit Fleischtheile, welche verdorben waren, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft haben. Denn bei Anwendung der gebotenen Vorsicht und Aufmerksamkeit hätten ihnen bezüglich der Beschaffenheit jener Fleischtheile Bedenken entstehen müssen, zumal ihnen die Erkrankung der Kuh bekannt war und sie bei der Schlachtung zugegebenermaßen auch die auffälligen Erscheinungen an dem Thiere wahrgenommen hatten; sie hätten deren Verkauf so lange aussetzen müssen, bis die Beschau durch den Thierarzt vorgenommen war.

Für nicht genügend festgestellt dagegen erachtete das Gericht, daß die Angeklagten bei Abwartung der Fleischbeschau auch Kenntniß von der Gesundheitsschädlichkeit der fraglichen Fleischstücke erhalten hätten, da einerseits nicht zu folgern ist, daß, weil die geschlachtete Kuh im Ganzen Ekel zu erregen geeignet war, auch die fraglichen Theile gesundheitsschädlich seien, und weil andererseits der Sachverständige Dr. R. gleich dem Zeugen und Sachverständigen Sa. hervorhob, absolut gesundheitsschädlich seien die verkauften Gegenstände nicht gewesen, man wisse überhaupt nicht, ob sie die Gesundheit schädigen konnten.

Die Angeklagten wurden daher wegen Uebertretung des § 11 N.-M.-G., rechtlich konkurrirend mit einer Uebertretung der oberpolizeilichen Vorschriften über die Fleischbeschau vom 30. Juni 1896, zu je 25 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Bayern. 6. Landgericht Weiden. Urtheil vom 6. November 1900 wider den Oekonom B. zu G. — Am 29. Mai 1900 erkrankte dem B. eine Kalbin; sie hatte anscheinend heftige Schmerzen, fraß nichts mehr und hatte einen ganz aufgetriebenen Leib. Als die Kalbin am 3. Juni den Eindruck machte, daß sie nur noch wenige Stunden zu leben hätte, ließ sie B. von seinem Nachbarn S. im Stall mit einer Hacke erschlagen. Erst einige Zeit darauf, als das Thier aus dem Stall herausgeschafft war, wurde ihm von S. die Kehle zum Ausbluten durchschnitten. Während S. dann mit dem Zeugen Br. das geschlachtete Thier abhäutete und die Eingeweide herausnahm, schickte B. seinen Knecht K. zum Bezirksthierarzt N., um diesen von der Nothschlachtung der Kalbin zu verständigen und ihn zur Vornahme der Fleischbeschau zu veranlassen. N., welcher an diesem Tage nicht abkommen konnte, besichtigte das Fleisch am nächsten Vormittage, fand es verdorben, da das Thier nicht mehr vollständig ausgeblutet hatte, und im Zustande beginnender Zersetzung. Das Herz war noch mit Blut gefüllt, die Eingeweide waren brandig entzündet und das Bauchfell schon größtentheils in Eiterung übergegangen. Das Thier hatte an Gedärm- und Bauchfellentzündung gelitten und würde den 3. Juni nicht überlebt haben, da bereits Eitervergiftung des Blutkreislaufes eingetreten war.

Auf Grund dieses Befundes ordnete Bezirksthierarzt N. im Beisein B.'s und der Zeugen K. und Br. an, daß von dem gesammten Fleisch der Kalbin und deren Eingeweiden nichts gegessen werden dürfe, weder in gekochtem, noch in ungekochtem Zustande, weil das Fleisch und die Eingeweide derselben in hohem Grade gesundheitsschädlich seien, und daß das ganze Thier behufs Vergrabens zum Wasenmeister geschafft werden müsse. Tags darauf schickte B. zum Wasenmeister M., damit dieser Abends die Kalbin abhole. Dabei äußerte er in seinem Aerger, lieber könne ihm noch die ganze Kalbin gestohlen werden, als daß er sie zum Wasenmeister thun müsse. Durch K. ließ er sich von dem Kadaver 20 Pfund Fleisch abschneiden; letzteres wurde zubereitet und in seinem Haushalte von B., seinen Familienangehörigen und seinen Dienstboten gegessen. Im Laufe des Tages wurde dann noch von verschiedenen Personen Fleisch von der Kalbin, welche in einem offen stehenden Stalle aufgehängt war, geholt, denn als der Wasenmeister M. Abends ankam, waren von dem Thiere nur noch der Kopf, der Hals, die vorderen Schaufeln, drei Füße und die Eingeweide vorhanden. Nach Aussage M.'s waren die Hauptfleischpartien der Kalbin verschwunden. Das noch vorhandene Fleisch, das in Fetzen an den Knochen herum-

[1]) Vgl. auch das Urtheil des Landgerichts Passau vom 27. November 1900 auf S. 453*.

hing, machte auf M. keinen guten Eindruck mehr. Die Eingeweide des Thieres fand derselbe in völlig brandigem Zustande vor, und zeigte sich sogar schon beginnende Verwesung.

Welche Personen insgesammt Fleisch sich aus dem offenen Stall B.'s holten, und ob dieses in allen Fällen mit Wissen und Willen des letzteren geschehen ist, ließ sich nicht erweisen. Jedenfalls hat das Gericht aber als erwiesen angenommen, daß B., obwohl er von dem Sachverständigen N. ausdrücklich auf die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Fleisches aufmerksam gemacht war, trotzdem von letzterem für seinen Haushalt genommen und dies für seine Familie und seine Dienstboten zum Essen verwendet hat. B. wurde dehalb eines Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt.

XIII. Spitze Fremdkörper im Magen, Herzbeutel und Herzen.[1]) (Nichts.)

XIV. Lungenerkrankungen.[2])

Bayern. Landgericht München I. Urtheil vom 28. Januar 1901 wider den Metzgermeister A. P. sen. und A. P. jun., beide zu M. — Am 16. Oktober 1900 Abends zwischen 5 und 6 Uhr kaufte der Zeuge K. im P.'schen Laden 2 Pfund Schaffleisch. In dem Laden waren die beiden Angeklagten anwesend, doch verließ ihn A. P. sen. und K. wurde von A. P. jun. bedient. Letzterer that als Zugabe zu dem gewünschten Fleische ein Stück Schaflunge im Gewichte von etwa 1/2 Pfunde hinzu. Tags darauf wurde K. von seiner Köchin auf das ekelerregende Aussehen der Lungenzugabe aufmerksam gemacht, welche unter der oberen Hautfläche mit zahlreichen gelblich weißen, anscheinend eitrigen Pünktchen besäet war. In Folge dessen brachte K. die Lunge zu dem städtischen Marktaufseher G., welcher deswegen A. P. sen. als vermuthlichen Verkäufer zur Rede stellte. Hierbei räumte P. sen. ein, daß er einmal im Oktober 1900 — einen bestimmten Tag konnte er nicht angeben — von einer Schafslunge, an welcher er ein weißes Pünktchen bemerkt habe, ein Stück in seinem Laden verkauft habe; diese Lunge sei aber ganz gesund gewesen. Bei der weiteren Untersuchung ergab sich dann, daß die hier fragliche Lunge von P. jun. an K. abgegeben war.

Bezüglich des A. P. sen. konnte auf Grund der Beweisaufnahme nicht festgestellt werden, daß er ein Stück Schafslunge an einen nicht mehr ermittelten Käufer an demselben Tage veräußert hat, an dem A. P. jun. die Lunge an K. verkaufte, und wenn dies auch der Fall gewesen sein sollte, daß beide Lungenstücke von ein und derselben Schafslunge herrührten und von der gleichen Beschaffenheit waren. Mit Rücksicht hierauf war die oben erwähnte Behauptung des A. P. sen. nicht zu widerlegen, und letzterer mangels genügenden Schuldbeweises freizusprechen.

Was die von A. P. jun. an K. verkaufte Lunge anbetraf, so ist von dem Bezirksthierarzte B. auf Grund seiner mikroskopischen Untersuchung bekundet, daß sich in dem fraglichen Lungenstück, namentlich gegen den Rand des Lungenflügels zu, eine größere Zahl stecknadelkopfgroßer Knötchen und zwar sowohl im tieferen Organengewebe, als an der Oberfläche unter der Pleura befanden, welche in einer bindegewebigen Hülle einen theils käsigen, theils verkalkten Kern aufwiesen und sich als Residuen von Lungenhaarwürmern darstellten, die sich in Folge einer Entzündung der Lunge und Bronchien gebildet und festgesetzt hatten und hier abgestorben waren. Wie der Sachverständige weiter bekundete, ist eine solche Lunge zwar nicht als gesundheitsschädlich im Falle ihres Genusses durch Menschen, aber doch unter allen Umständen als verdorben und ungenießbar zu erachten und schon äußerlich von solchem Aussehen und solcher Beschaffenheit, daß ein gelernter Metzger die verdorbene und ungenießbare Beschaffenheit sofort sehen und bei der Behandlung auch fühlen muß. Sei der hier in Rede stehende Prozeß in der Lunge nicht weit vorgeschritten, und befänden sich in Folge dessen die Knötchen weniger zahlreich in dem Organe und unter der Pleura, dann sei es allerdings schwerer, die Verdorbenheit und Ungenießbarkeit der betreffenden Lunge zu erkennen.

Es ist nicht als erwiesen erachtet worden, daß A. P. jun. beim Verkauf an K. den verdorbenen Zustand jenes Lungenstückes gekannt hat. Vermöge seines Berufes war P. jun. aber verpflichtet, vor der Abgabe die fragliche Lunge einer näheren Untersuchung zu unterziehen. Hätte er dies gethan, so wäre ihm nach dem Gutachten des Sachverständigen die verdorbene Beschaffenheit jener Lunge nicht verborgen geblieben. A. P. jun. hat also fahrlässig gehandelt und wurde zu 50 *M* Geldstrafe verurtheilt. (§ 11 N.-M.-G.)

XV. Erkrankungen der Harnwerkzeuge.

Bayern. Landgericht Neuburg a./D. Urtheil vom 16. Juli 1900 wider den Metzger B. zu W. — Dem Maurer Be. zu H. war Ende Oktober 1899 eine gut genährte Kuh erkrankt. Durch die Untersuchung des Urins stellte Distriktsthierarzt S. fest, daß diese Kuh an eitriger Nierenentzündung leide. S. rieth daher, da dieses Leiden unheilbar sei und eine Abmagerung der Kuh im Gefolge habe, letztere zu verkaufen, so lange sie noch nicht abgemagert sei. Daraufhin verkaufte Be. dem B. für 60 *M* diese Kuh, nachdem ihm mitgetheilt war, daß das Thier an den Nieren leide, und Be. in keiner Richtung für dieselbe eine Haftung übernehme. B. schlachtete die Kuh alsbald, ohne sie vorschriftsmäßig dem Fleischbeschauer K. zur Beschau vor der Schlachtung anzumelden. Erst am Tage nach der Schlachtung ließ er dem K. sagen, daß er ein Rind geschlachtet habe. K. fand die Kuh bereits in der B.'schen Metzge ausgeweidet, jedoch noch unzerstückelt aufgehängt. Die Eingeweide und Gedärme der Kuh wurden ihm nicht vorgezeigt, er sah sie auch in der Metzge B.'s nicht. B. verkaufte von dem Fleische der Kuh einen Theil an den Gastwirth Bi. um 0,35 *M* für das Pfund zum Wurstmachen, den Rest des Fleisches verarbeitete er zu Würsten und verkaufte diese in seinem Geschäfte.

Nach dem übereinstimmenden Gutachten der Sachverständigen S., B. und Wu. litt die Kuh an Nierenentzündung, und war diese Krankheit aus dem Urine der Kuh mit aller Sicherheit zu erkennen. Als ein Anzeichen dieser Krankheit bezeichneten die letzteren beiden Sachverständigen auch Krämpfe, mit denen die Kuh nach Angabe Be.'s behaftet war. Infolge dieser Krankheit war das Fleisch der Kuh nach dem Gutachten der Sachverständigen in seinem Genuß- und Nährwerth vermindert, nicht mehr bankmäßig, sondern nur zum Verkaufe in der Freibank geeignet; es war verdorben und durfte nicht feilgehalten und verkauft werden, ohne daß das Publikum von diesem Zustande Kenntniß erhielt. In diesem Zustande war das Fleisch der Kuh nicht mehr so verwerthbar, wie ohne das Vorhandensein dieser Krankheit, wie dann auch der Zeuge Bi. erklärte, daß er Fleisch von dieser Kuh zum Wurstmachen nicht gekauft hätte, wenn ihm die Krankheit derselben bekannt gewesen wäre.

Die Behauptung B.'s, nicht gewußt zu haben, daß die Kuh mit einer Nierenkrankheit behaftet gewesen sei, ist durch die Beweisaufnahme für widerlegt erachtet worden. Abgesehen davon, daß ihm hiervon bei dem Kaufe der Kuh Mittheilung gemacht war, so mußte er auch, als er die Nieren der geschlachteten Kuh untersuchte, als alter erfahrener Metzger nach der Ansicht der Sachverständigen B. und Wu. an der bei einer Nierenentzündung zu Tage tretenden blutigrothen, eitrigen Färbung der Nieren diese Krankheit unzweifelhaft erkennen und hat sie auch erkannt. Seinen Einwand,

[1]) Vgl. die Urtheile der Strafkammer beim Amtsgericht Fulda vom 6. Juli 1900 auf S. 448* und des Landgerichts Hanau vom 10. Juli 1901 auf S. 429*.

[2]) Vgl. auch das Urtheil des Landgerichts Brieg vom 12. Januar 1900 auf S. 451*.

die Kuh habe im zweiten Magen nur einen Nagel gehabt, sonst habe ihr nichts gefehlt, hat das Gericht nach dem Beweisergebniß als unglaubwürdig zurückgewiesen. B. wurde eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. für schuldig befunden und in Anbetracht seiner mehrfachen Vorstrafen zu 100 M Geldstrafe verurtheilt.

XVI. Andere innere Erkrankungen.

Preußen. 1. **Landgericht I Berlin.** Urtheil vom 23. November 1899 wider den Schlächtermeister B. zu L. und den Schlächter und Darmhändler U. zu Re. — In der Nacht zum 15. April 1899 nahm der Fleischbeschauer R. bei U. in Re. eine Haussuchung vor, weil er gehört hatte, daß letzterer, welcher sonst überhaupt nicht mit Fleisch handelte, Fleisch von außerhalb eingeführt habe. In dem durchsuchten Schlachthause fand R. nichts, jedoch in dem nahebei gelegenen, früher von einem Schlächter zur Aufbewahrung von Fleisch erbauten, unverschlossenen Keller 10 Rinderviertel. Diese hatte U., wie er eingestand, von B. erhalten und am Abend vorher hineingehängt. R. beanstandete den ganzen Posten, da er von nothgeschlachteten Thieren herzurühren schien, und veranlaßte die Untersuchung des Fleisches durch Prof. E.

Nach den Gutachten des Prof. E. und des Gerichtsphysikus waren 4 von einer Kuh herrührende Viertel zwar mager, aber ohne krankhafte Veränderungen und daher nicht zu beanstanden, 4 andere, von einer Kuh herstammende Viertel zeigten dagegen an Brust und Hals ausgedehnte wässerige Infiltrationen des Bindegewebes und der Muskeln, die Fleischlymphdrüsen waren übermäßig geschwollen, einige hatten die Größe einer Männerfaust und waren nach Farbe und Festigkeit stark verändert, sodaß festzustellen war, daß die Kuh an allgemeiner Sarkomatose gelitten hatte, eine Krankheit, die an der wässerigen Infiltration und den stark geschwollenen Drüsen jedem Schlächter erkennbar ist. Zwar ist sie auf den Menschen nicht ohne Weiteres übertragbar, aber das Fleisch ist ein verdorbenes Nahrungsmittel, das im Stande ist, Menschen in ihrer Gesundheit zu beschädigen. Zwei Hinterviertel endlich von einem recht gut genährten Rinde zeigten ein matschiges, grau gefärbtes Fleisch von fadem, schwach säuerlichem Geruche anstatt des Fleischgeruches; die Venenstämme enthielten noch nicht geronnenes, schwarzrothes Blut. Hiernach hatte das Rind an einer schweren Infektionskrankheit gelitten und war nothgeschlachtet worden. Das Fleisch hatte jeden Nährwerth verloren, sein Genuß war nicht nur geeignet, die menschliche Gesundheit zu schädigen, sondern geradezu Menschenleben zu vernichten. Die Abweichung des Zustandes des Fleisches von der normalen Beschaffenheit war eine derartig große, daß sie jedem Schlächter ohne Weiteres auffallen mußte. B. räumte ein, daß ihm bei 2 Vierteln die stark geschwollenen Drüsen aufgefallen seien. Im Uebrigen stammten die 6 beanstandeten Viertel von 11 Rindern, welche B., der seit mehreren Jahren Großschlächter in L. war, in W. gekauft hatte. B. hatte die Thiere also lebend gesehen. Ferner gab er zu, jene 10 Rinderviertel mit noch etwa 20 geschlachteten Schweinen und 15 bis 20 Kälbern zur Bahn geschafft und hier verladen zu haben, um diese Fleischwaaren in Be. nach vorhergegangener Untersuchung in der Zentralmarkthalle zu verkaufen. Wie U. bekundete, hat er seit fast einem Jahre von B., wenn dieser mit seinem ausgeschlachteten Vieh nach Be. komme, Därme bezogen. Zu dem Zwecke habe er sich auch an jenem Tage auf dem Lehrter Güterbahnhof eingefunden und habe sich gewundert, daß B. eine so große Menge Fleisch hergebracht habe. B. will darauf gesagt haben, daß es ihm selbst zu viel sei, da er es allein nicht mehr übersehen könne. Darauf will er, ohne daß festgestellt werden konnte, ob er es U. angeboten oder dieser sich dazu erboten hätte, dem U. jene 10 Rinderviertel übergeben haben mit der Weisung, er solle sie untersuchen lassen und so gut verwerthen, als er könne; ein Preis dafür sei nicht verabredet worden. Auch der Zeuge La. wollte gehört haben, wie die Angeklagten miteinander abgemacht hätten, U. solle das Fleisch untersuchen lassen, es verkaufen und dann nachträglich an B. bezahlen. La. machte jedoch so unsichere Angaben und verrieth in seinem Auftreten so viel Befangenheit, daß das Gericht ihm jeden Glauben versagen mußte und die von ihm bekundeten Thatsachen nicht für erwiesen erachten konnte. U. nahm die 10 Rinderviertel mit nach Re. und, da er sie bei sich wegen Raummangels nicht unterbringen konnte, hängte er sie in den Keller, wo sie von R. beschlagnahmt wurden. Bei seiner Ankunft in Re. hatte U. den Schlächter F. gleich beauftragt, zu R. zu gehen und diesem zu sagen, er möchte zur Untersuchung herüber kommen; F. erwiderte auch, er werde dies thun, hatte augenblicklich aber keine Zeit und dann davon vergessen.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß B. zweifellos die Mängel jener beanstandeten Rinderviertel erkannt oder doch wenigstens das Bewußtsein gehabt hat, daß sie ihm bei der Untersuchung in der Zentralmarkthalle als ungeeignet zur menschlichen Nahrung beanstandet werden würden. Dagegen konnte nicht angenommen werden, daß B. mit U. gemeinschaftliche Sache gemacht habe, um dieses gesundheitsschädliche Fleisch in den Verkehr zu bringen; wenn U. auch höchst verdächtig erschien, so ist es doch nicht ausgeschlossen, daß er die schlechte Beschaffenheit des Fleisches nicht wahrgenommen hat. Widerlegt ist auch die Behauptung der Angeklagten nicht, daß U. das Fleisch nicht als Käufer, sondern als Kommissionär B.'s erhalten habe. Ist hiernach U. als dessen Kommissionär zu betrachten, so steht das fest, daß B. durch die Uebergabe an ihn alles gethan hat, was in seiner Hand und in seinem Willen stand, die Waare in den Verkehr zu bringen, da sie doch U. für ihn an den Mann bringen sollte. Könnte es bei dieser Feststellung noch darauf ankommen, daß U. das Fleisch, bevor er es verkaufte, untersuchen lassen sollte, so ist jedenfalls nicht erwiesen, daß B. ihm den Auftrag hierzu gegeben und das Inverkehrbringen vom Ausfalle der Untersuchung abhängig gemacht hätte. Thatsächlich hat U. die Waare weder feilgeboten, noch sonst in Verkehr gebracht; es ist dies durch die Beschlagnahme, also einen außerhalb der Entschließung B.'s liegenden Umstand verhindert. Was U. angeht, so hat er, bevor er zum Absatze der Waare Schritte unternahm, wie erwiesen ist, die Untersuchung durch den Fleischbeschauer R. herbeiführen wollen; von dem Ausfalle dieser Untersuchung hat daher seine Willensentschließung, die Rinderviertel in Verkehr zu bringen, abgehangen. B. wurde daher eines versuchten Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz für schuldig befunden und zu 2 Monaten Gefängniß verurtheilt, U. wurde freigesprochen. (§ 12¹ N.-M.-G., §§ 43, 44 St.-G.-B.)

2. **Strafkammer beim Amtsgericht Wetzlar.** Urtheil vom 9. Januar 1901 wider den Schlachtviehbeschauer S. zu N. und den Handelsmann Sü. zu D. — Am 22. Oktober 1900 untersuchte Kreisthierarzt L. in D. eine Kuh des Hirten E. zu N. und stellte bei derselben eine schwere, die Wiederherstellung der Kuh ausschließende Krankheit fest. Tags darauf bescheinigte er dem E., daß das Thier unheilbar krank und möglichst zu verwerthen sei. Den Angeklagten S. machte L. darauf aufmerksam, daß die Kuh vollständig unbrauchbar sei. E. übergab am 23. Oktober die Kuh dem N.'er Viehversicherungsverein; von diesem kaufte sie Sü. für 15 M, den Hautwerth. Sü. ließ die Kuh dann im Schlachthause des Metzgers H. durch dessen Gesellen Eck. schlachten. Vor dem Schlachten wurde S. als Fleischbeschauer zugezogen, der sich dann entfernte und erst wieder erschien, als das abgehäutete Thier bereits zerlegt war. Das Fleisch der Kuh war so wässerig, daß es dem Metzgergesellen Eck. auffiel. Auf seine Frage, woher denn das viele Wasser komme, versetzte Sü.: „Vom langen Stehen." An dem Fleisch und den Eingeweiden schnitt Sü. verschiedene wässerige Theile ab. Die Kuh war hochträchtig gewesen. Verschiedene Stellen des geschlachteten Thieres versah S. mit dem Aufdruck seines amtlichen Stempels. Daß die von

einem Fleischbeschauer durch den Aufdruck seines Stempels auf das ihm zur Untersuchung vorgelegte Fleisch bewirkten Stempelabdrücke öffentliche Urkunden im Sinne des § 348 Nr. 1 St.-G.-B. sind, ist nicht zu bezweifeln und oberstrichterlich auch bereits ausgesprochen worden. (Entsch. des Reichsger. in Straff. Bd. 29 Nr. 25 S. 67.)

Die Schutzbehauptung des S., wonach er nicht „vorsätzlich“ die rechtlich erhebliche Thatsache, daß das Fleisch gesund und genießbar sei, falsch beurkundet haben will, ist durch die Hauptverhandlung widerlegt. Die große Magerkeit des Thieres in Verbindung mit der beim Schlachten festgestellten, überaus wässerigen Beschaffenheit des Fleisches konnten bei S. auch nicht die mindesten Zweifel darüber aufkommen lassen, daß die Kuh krank gewesen und ihr Fleisch, wenn nicht als gesundheitsschädlich, so doch als verdorben und ekelerregend anzusehen sei. Umsoweniger konnte es dem S., welcher bereits 6 Jahre als Fleischbeschauer thätig war, entgehen, als ihn 2 Tage vor dem Schlachten der Kreisthierarzt auf die völlige Unbrauchbarkeit der Kuh zum menschlichen Genuß ausdrücklich hingewiesen hatte. S. hat demnach durch Ausdrücken des amtlichen Stempels vorsätzlich falsch bekundet, daß verdorbenes Fleisch gesund und genießbar sei, und somit gegen § 348 Nr. 1 St.-G.-B. gehandelt. S. wurde zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt.

Nach dem Gutachten des Thierarztes W. in H., der 2 Viertel jener Kuh 2 Tage nach dem Schlachten untersuchte, handelte es sich um Fleisch einer Kuh, „die an einer chronischen Krankheit verbunden mit starker Abmagerung gelitten“, um Fleisch, das vom „sanitätspolizeilichen Standpunkte als hochgradig verdorben und ekelerregend anzusehen ist“. Es sah aus „wie in Wasser getaucht und enthielt in allen Zwischengeweben reichliche Einlagerungen klarer, heller, geruchloser Flüssigkeitsmengen“. Fleischbeschauer Wi. von H untersuchte ein Viertel der Kuh am 26. Oktober 1900 Vormittags und bekundete, das Fleisch sei krank und ekelerregend gewesen. Danach war das Fleisch der Kuh ohne Frage verdorben und werthlos. Für die weitergehende Annahme, daß das Fleisch gesundheitsgefährlich gewesen, fehlte es an ausreichendem Anhalte.

Bezüglich des Sü. hat das Gericht auf Grund des Beweisergebnisses ebenfalls die volle Ueberzeugung erhalten, daß er die verdorbene Beschaffenheit des fraglichen Kuhfleisches sehr wohl gekannt, daß er vom letzteren trotzdem aber 2 Viertel verkauft und 2 weitere Viertel zum Kaufe angeboten hat. Bei dem Kaufabschluß der beiden ersten Viertel redete er dem Metzger He., welchem das weiße und wässerige Aussehen des Fleisches auffiel, vor, letzteres sei erst am Tage vorher geschlachtet und bei der feuchten Witterung noch nicht abgetrocknet, und dem Sch. sagte er, das Fleisch sei vorschriftsmäßig untersucht und für völlig gesund erklärt worden. Die Frau Kn., welcher der Preis von 0,30 ℳ für das Pfund Fleisch verdächtig vorkam, und die in Abwesenheit ihres Mannes das ihr von Sü. angebotene Viertel nicht kaufen wollte, konnte er auch durch verschiedene unwahre Angaben, z. B. daß ihr Bruder auch ein Viertel genommen und daß die Kuh sich auf dem Transport wehe gethan habe, nicht zum Ankauf des Fleisches überreden; er ließ schließlich das Viertel da, als er mit seinem Wagen wegfuhr. Das letzte Viertel suchte er dem Metzger M. zu verkaufen. Dieser hatte gerade keine Zeit zum Handel, doch ließ er es geschehen, daß Sü. das Fleisch bei ihm ließ mit dem Bemerken, dieser möge sich das Fleisch ansehen und dafür bezahlen, was es ihm werth sei. M. fand später das Fleisch nicht brauchbar. Die sämmtlichen 4 Viertel Fleisch wurden beschlagnahmt und vernichtet. Wie Sü. selbst zugestanden hat, ließ er schon Jahre lang Kühe für sich schlachten, namentlich minderwerthige, etwa 4 in jeder Woche, die er als Wurstkühe zu bezeichnen pflegte. Er verstand daher etwas von Fleisch. Es ist auch erwiesen, daß er den die unheilbare Krankheit des Thieres feststellenden Schein des Kreisthierarztes vor dem Schlachten gelesen. Auf die überaus wässerige Beschaffenheit des Fleisches war er zudem speziell von dem Metzgerburschen Ek. beim Schlachten hingewiesen worden. An Fleisch und Eingeweiden hat er beim Schlachten wässerige Theile abgeschnitten. Es war ihm auch bekannt, daß wegen Krankheit die Kuh dem Vieh-Versicherungsverein vom früheren Besitzer übergeben worden war, nicht minder war ihm bekannt, daß man für 15 ℳ, wie er es gethan, eine gesunde Kuh nicht kaufen kann. Dies alles und die genaue Kenntniß des verdorbenen Zustandes des Fleisches hat ihn nicht abgehalten, zu den erwähnten Verkäufen und Verkaufsanerbieten zu schreiten. Dabei verschwieg er überall den verdorbenen und werthlosen Zustand des Fleisches und den Umstand, daß er die Kuh krank für nur 15 ℳ gekauft hatte. He. und Sch. erklärten glaubhaft, wenn sie gewußt, daß die Kuh krank gewesen und für 15 ℳ verkauft worden, ferner wenn sie den verdorbenen Zustand des Fleisches gekannt hätten, so hätten sie den Kauf nicht abgeschlossen. Sie hätten den Angaben des Sü. getraut.

Nach der geschilderten Handlungsweise hat sich Sü. nicht nur eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G., sondern auch des Betrugs und Betrugsversuchs schuldig gemacht. Aus Aerger über sein mißglücktes Geschäftsgebahren machte sich Sü. schließlich noch der Beleidigung des Thierarztes W. und des Fleischbeschauers Wi. schuldig. Sü. wurde deshalb zu einer Gesammtstrafe von 9 Monaten Gefängniß verurtheilt. (§ 10² N.-M.-G., §§ 263, 43, 185, 73, 74 St.-G.-B.)

3. **Strafkammer beim Amtsgericht Krefeld.** Urtheil vom 11. Juli 1899 wider den Ackerer T. und den Thierarzt S., beide zu K. — Am 11. April 1899 stellte S. an einer Kuh des T. Infusionspneumonie fest und veranlaßte diesen zur sofortigen Schlachtung des Thieres, nachdem er ihm folgendes für das Schlachthaus bestimmte Attest ausgehändigt hatte: „Heute untersuchte ich bei T. vor der angeordneten Nothschlachtung eine plötzlich erkrankte Kuh. Die innere Körpertemperatur betrug 39 Grad.“ Hiernach war die Kuh fieberfrei und das Fleisch als minderwerthig zu betrachten. In der Nacht zum 12. April wurde die Kuh geschlachtet; die Eingeweide, Magen, Därme und Euter wurden im Düngerhaufen verscharrt. Am 12. April Morgens brachte T. das Fleisch zum Schlachthof; weil jedoch Darmkanal, Magen und Euter fehlten, bestimmten der Schlachthofdirektor H. und Thierarzt Sch. das Fleisch zur Vernichtung. T. war hiermit nicht einverstanden und beantragte die Zuziehung des Thierarztes F. Abends 7 Uhr des 13. April erschienen beide Angeklagte im Schlachthof; T. brachte Magen und ein Stück — $1^1/_2$ m — des Darmes, welche Theile er wieder ausgegraben hatte, mit. F. versicherte dem Direktor H., daß er die Kuh vor und nach der Nothschlachtung besichtigt und untersucht habe, daß der Darmkanal völlig normal gewesen und das Fleisch ledig als minderwerthig zu erachten sei, und stellte auch ein dahingehendes Attest — also am 13. April — aus. Trotzdem wurde das Fleisch am 14. April auf Grund des Gutachtens des Thierarztes G., der an diesem Tage die Kuh untersucht hatte, zur Vernichtung bestimmt und vernichtet. Die Anklage wirft nun dem T. vor, es versucht zu haben, wissentlich Rindfleisch, welches von einer kranken Kuh herrührte, dessen Genuß also die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungsmittel in Verkehr zu bringen, und dem F., dem T. durch Ausstellung falscher Atteste und Rath wissentlich hierzu Hülfe geleistet zu haben.

Die Frage, auf welche es hier allein ankommt, ob das fragliche Fleisch am 12. April zur Zeit der Vorlage im Schlachthof gesundheitsschädlich war, hat das Gericht verneint. Nach den Bekundungen H.'s sowohl wie auch theilweise G.'s zeigte das Fleisch nichts Auffallendes. Die Kuh war sehr fett; auch Magen und Darm waren nicht blutig. Eine am 13. April in Gegenwart H.'s von S. vorgenommene Lakmuspapierprobe ergab, daß das Fleisch noch sauer, also gesund war. H. hat denn auch lediglich seiner Instruktion gemäß, weil

nämlich nicht sämmtliche Eingeweide von T. vorgelegt wurden, das Fleisch zur Vernichtung bestimmt.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat Kreisthierarzt Ke. sein Gutachten dahin abgegeben, daß das fragliche Fleisch keineswegs verdorben oder gesundheitsschädlich, sondern nur minderwerthig gewesen ist. Er bestätigte somit das von S. bekundete Gutachten. War aber das Fleisch am 12. April objektiv nicht gesundheitsschädlich, so konnte selbstverständlich von einem subjektiven Verschulden keine Rede sein. T. und S. waren daher von der Beschuldigung aus § 12 N.-M.-G. freizusprechen.

Die Anklage war aber auch aus einem anderen Grunde nicht zu halten, da die Kriterien des Versuchs, gesundheitsschädliches Fleisch in Verkehr zu bringen, nicht vorlagen. T. hat das Fleisch nur pflichtgemäß der Schlachthofdirektion zur Prüfung vorgelegt. In dieser Thathandlung mag man einen Anfang der Ausführung des Entschlusses, gesundheitsschädliches Fleisch zu verkaufen, erblicken, niemals aber stellt dieselbe das Erforderniß des § 43 St.-G.-B., den Anfang der Ausführung des gewollten Vergehens, also der That des Verkaufs selbst dar. Die Thathandlung war nur eine vorbereitende Handlung, die nicht strafbar ist. Die Hauptverhandlung hat hiernach nicht allein ein non liquet, sondern die völlige Schuldlosigkeit der Angeklagten ergeben.

Bayern. 4. **Landgericht München** I. Urtheil vom 24. März 1900 wider den Pferdemetzger F. G. zu S. und 2 Gen. — Dem Mitangeklagten H. war seit dem Frühjahr 1899 eine Kuh an einem schweren, mit Fieber einhergehenden chronischen Leiden der Verdauungsorgane erkrankt und schließlich so schwach geworden, daß sie sich nicht mehr erheben konnte. Auf der rechten Seite, auf welcher sie regelmäßig lag, hatte sie sich in Folge dessen stark aufgelegen. Am 20. November 1899 besichtigte auf die Aufforderung H.'s F. G. mit seinem mitangeklagten Bruder Se. G. dieses kranke Thier. F. G. kaufte letzteres darauf, indem er dem H. die Haut der Kuh überließ und 22 ℳ zahlte. Se. G. schlachtete gleich bei H. die Kuh, welche nach seiner eigenen Angabe dem Verenden nahe war, und fand dabei, daß die Fleischtheile an der rechten Seite des Thieres in Folge des Aufliegens sulzig und eiterig waren. Diese Fleischtheile wurden ausgeschnitten und mit einem Theile der Eingeweide vergraben; das übrige Fleisch mit den edlen Eingeweiden brachte Se. G. in den Laden seines Bruders, woselbst es dieser als Pferdefleisch, das Pfund zu 0,25 ℳ, verkaufte. Am 22. November beschlagnahmte der städtische Bezirksinspektor den Rest des noch nicht verkauften Kuhfleisches; letzteres wurde nach der thierärztlichen Untersuchung vernichtet. Nach dem gutachtlichen Befunde des Sachverständigen B. war das Fleisch der an einem schweren chronischen Leiden der Verdauungsorgane lange Zeit erkrankt gewesenen und in der Agonie geschlachteten Kuh als verdorben und ungenießbar und sein Genuß auch als geeignet zu erachten, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, da das Leiden des Thieres eine Entmischung, Zersetzung und andere wesentliche Veränderungen der flüssigen und festen Körpertheile im Gefolge hatte.

Auf Grund der Beweisaufnahme hat das Gericht nicht die Ueberzeugung erhalten, daß die Angeklagten die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Kuhfleisches gekannt haben, dagegen wohl aber wußten, daß derartiges Fleisch als verdorben zu erachten ist. Trotzdem hat H. dieses Fleisch an F. G. verkauft, wissend, daß dieser es verwursten und an seine Kunden verkaufen werde, ohne dafür zu sorgen, daß den Käufern auch der verdorbene Zustand dieses Fleisches bekannt gegeben wurde. F. G. hat in der That auch einen Theil des Fleisches verwurstet, einen anderen Theil als Pferdefleisch verkauft, ohne den Käufern von der verdorbenen Beschaffenheit des Fleisches Mittheilung zu machen; Se. G. hat den beiden Angeklagten wissentlich durch die That Hülfe geleistet. Die Angeklagten wurden deshalb wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz verurtheilt, u. z. F. G. zu 14, H. zu 3, Se. G. zu 10 Tagen Gefängniß, auch wurde die öffentliche Bekanntmachung der Verurtheilung ausgesprochen. (§§ 10^2, 16 N.-M.-G., § 49 N.-St.-G.-B.)

5. **Landgericht Straubing.** Urtheil vom 22. Juni 1899 wider den Viehhändler S. zu G. — Ende Oktober 1898 kaufte S. von dem Bauern Si. in H. eine 12 bis 15 jährige Kuh, welche 14 Tage vorher erkrankt und nach Angabe des Si. schon „hübsch heruntergekommen" war, für 6 ℳ. Da die Kuh nicht transportfähig war, schlachtete sie S. mit Genehmigung des Verkäufers auf dessen Tenne, ohne vor oder nach der Schlachtung einen Fleischbeschauer zuzuziehen. Nach den Angaben der Zeugen D. und F. ergab sich bei der Schlachtung, daß ein Lungengeschwür die Ursache der Krankheit und Abmagerung der Kuh gewesen war, daß zwar weder ein übler Geruch, noch Wasser aus der geöffneten Bauchhöhle drang, daß aber das Geschwür selbst Gestank verbreitete. Die ganze Lunge war morsch und das rechte Viertel, auf dessen Seite sich das Geschwür eingefressen hatte, sah ganz blau aus, weshalb S. die Lunge, das rechte Viertel und ein Stück vom Bauch wegwarf. Die hinteren Theile, welche nach den Zeugen ganz gut aussahen, brachte S. in einer Kiste nach G. und verkaufte sie hier an verschiedene Personen, ohne diesen zu sagen, daß das Fleisch von einer kranken Kuh herrührte. Die meisten Käufer sind mit dem Fleische zufrieden gewesen; nachtheilige Folgen in Folge des genossenen Fleisches sind nicht eingetreten.

Die beiden Sachverständigen L. und He. haben auf Grund der Zeugenaussagen begutachtet, daß die Kuh an einer traumatischen Herzbeutelentzündung und in Verbindung damit an Tuberkulose gelitten; deren Fleisch sei zwar nicht gesundheitsschädlich, wohl aber verdorben und zum menschlichen Genuß ungeeignet gewesen.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten, daß das von S. verkaufte Fleisch ein verdorbenes Nahrungsmittel war, d. h. daß dessen normale Verwendbarkeit als Nahrungsmittel erheblich verringert war, und daß S. dies als Metzger und Viehhändler auch gewußt hat. Aus diesem Grunde hat er es auch unterlassen, das fragliche Fleisch der Beschau zu unterstellen, und sich gehütet, von der Thatsache und Art der Krankheit der Kuh einem seiner Abnehmer etwas mitzutheilen. Verurtheilung des S. zu 1 Monat Gefängniß. (§ 10^2 N.-M.-G.)

6. **Landgericht Neuburg a./D.** Urtheil vom 12. November 1900 wider den Schweinehändler J. S. und den Metzger und Wirth G. S., beide zu H. — Am 23. Mai 1900 holte J. S. einen geschnittenen Eber, welchen er für 60 ℳ von dem Landwirth F. zu Su. gekauft hatte, mit dem Wagen ab. In Fü. nahm er wahr, daß das Thier an Hitzschlag erkrankt war, weshalb er es sofort abstach. Das geschlachtete Schwein brachte er dann in H. im Schlachtlokal des Metzgers K. unter. Tags darauf begab er sich zu dem Fleischbeschauer Ha., erzählte ihm den Vorfall mit dem Schwein und forderte ihn zur Untersuchung desselben auf. Ha. lehnte aber die Untersuchung ab und wies ihn damit an den Bezirksthierarzt. J. S. wandte sich jedoch nicht an diesen, schlachtete vielmehr das Schwein im K.'schen Schlachthause aus, ließ ein Viertel davon zu sich nach Hause bringen, ein Viertel blieb bei K. zurück und die Hälfte, etwa 62 Pfund, verkaufte er an G. S. zum Preise von 0,20 ℳ für das Pfund; letzterem hatte er den Sachverhalt bezüglich des Schweines mitgetheilt. G. S. richtete das gekaufte Fleisch in seinem Fleischkeller her, indem er es in Stücke von je 1, 2 und 3 Pfund zerkleinerte, theilweise ausbeinte, einsalzte und den größten Theil in die Fleischpresse brachte. Inzwischen war dieser Vorfall dem Gendarmeriestationskommandanten Ka. gemeldet worden. Ka. begab sich mit dem Bezirksthierarzt Mi. sofort zu J. S., woselbst ein Schlegel, ein Lendenstück, Herz und Zunge des nothgeschlachteten Schweines vorgefunden wurden. Mi. erklärte alle Fleischtheile für unbrauchbar, beließ sie aber

dem J. S., weil dieser sie für sich selbst verwenden wollte. In dem K.'schen Schlachtlokale fanden sie Lunge und Leber sowie das Vordertheil des Schweines vor. Als sie schließlich zu G. S. kamen, erklärte dieser zuerst, von J. S. kein Fleisch erhalten zu haben, gestand dann aber, daß es sich im Fleischkeller befände; dort fanden sie dann auch die 62 Pfund Fleisch in hergerichtetem Zustande vor.

Sämmtliches Fleisch des fraglichen Schweines befand sich im Zustande beginnender und zum Theil schon ziemlich vorgeschrittener Fäulniß; es hatte nicht mehr die rosarothe Farbe frischen Schweinefleisches, sondern zeigte durchweg ein ausgewaschen blaßröthliches, mißfarbiges Aussehen, vielfach ins Blaugrüne spielend, wie es an Kadavern zu sehen ist. Die Lunge war kollabirt, blaufarbig, die Zungenbasis röthlich verfärbt. Die einzelnen Muskelpartien waren stark sulzig durchtränkt, das Bindegewebe roth bis braun verfärbt. Ueberall waren Spuren der Fäulniß und der Verwesung sichtbar. Außerdem offenbarte sich ein äußerst widerlicher, süßlichsäuerlicher Fäulnißgeruch; namentlich das im Fleischkeller des G. S. vorgefundene Fleisch verbreitete, wie der Sachverständige Mi. sich ausdrückte, „einen Gestank, der nicht zu beschreiben ist", so daß der von ihm und Ka. zugezogene Bürgermeister Li. fortgesetzt mit Brechreiz schwer zu kämpfen hatte. Die bei K. und G. S. gefundenen fraglichen Fleischtheile wurden auf Anordnung des Thierarztes beschlagnahmt, mit Petroleum übergossen und auf den Gemeindewasen zum Verscharren gebracht.

Durch das Gutachten des Bezirksthierarztes Mi. und des Landgerichtsarztes Dr. W. ist weiterhin festgestellt worden, daß das bei G. S. beschlagnahmte Fleisch hochgradig geeignet war, im Falle seines Genusses die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Nach dem Gutachten Mi.'s steht fest, daß der fragliche Eber jedenfalls im letzten Stadium der Agonie geschlachtet wurde; ja es ist sogar wahrscheinlich, daß das Thier schon verendet war, als es nachträglich noch abgestochen wurde, um den Schein einer Schlachtung zu erwecken. Hierfür spricht, daß sich im Herzmuskel bedeutende Blutergüsse vorfanden, beide Lungen mit Blut gefüllt und die Venen voller Blutpfropfen waren, Umstände, welche die Verwesung und Fäulniß so erheblich beschleunigt hatten. Dadurch wurde das Fleisch des wegen Erkrankung am Hitzschlag geschlachteten Schweines, welches sonst, falls das Blut bei der Schlachtung noch floß, vielleicht noch in die Freibank hätte verwiesen werden können, so enorm gesundheitsschädlich, da es von ungemein starken Fäulnißgiften durchsetzt war, welche im Falle des Genusses des Fleisches Vergiftungserscheinungen hervorrufen konnten. Der Genuß dieses in Folge Bakterieneinwanderung in das Gewebe in bösartiger Fäulniß eines weit vorgeschrittenen Stadiums begriffenen Fleisches konnte nach dem ärztlichen Gutachten die allerschlimmsten Erkrankungen und Gesundheitsstörungen zur Folge haben, so besonders Magen- und Darmstörungen, choleraähnliche Zustände, Erscheinungen ähnlich dem Unterleibstyphus, sogar Nervenlähmungen; solche Erkrankungen können bisweilen auch zum Tode führen. Diese gesundheitsschädliche Eigenschaft des Fleisches konnte auch nicht durch Salzen und Verwursteln des Fleisches und durch das Sieden oder Braten der Würste aufgehoben werden, da durch das Kochen zwar lebende Bakterien zerstört, aber vorhandene Fäulnißgifte nicht beseitigt oder unwirksam gemacht werden können, letztere vielmehr auch nach dem Kochen weiterwirken.

Nach dem übereinstimmenden Gutachten der beiden Sachverständigen war die Gesundheitsschädlichkeit des Fleisches sowohl dem J. S. als Schweinehändler, wie dem Metzger und Wirthe G. S. auf den ersten Augenblick an der eigenthümlichen Farbe und dem hochgradigen Fäulnißgeruche des schon geraume Zeit in Verwesung begriffenen Thieres erkennbar, und es konnte für Beide kein Zweifel obwalten, daß es sich nicht um genußfähiges, sondern um gesundheitsschädliches Fleisch handelte, das diese Eigenschaft auch nicht durch Einsalzen und Verwursten und durch Kochen oder Braten der Würste verlieren konnte. Wie Bezirksthierarzt Mi. hervorgehoben hat, wird von Leuten, welche solch' gesundheitsschädliches Fleisch noch durch Verkauf zu verwerthen beabsichtigten, gewöhnlich in der Weise verfahren, daß sie das in Fäulniß begriffene Fleisch einsalzen, wie es G. S. gethan hat, um den Fäulnißgeruch und -Geschmack etwas zu mildern und zu verdecken. J. S. wurde deshalb auf Grund der Beweisaufnahme eines vollendeten, G. S. eines versuchten Vergehens gegen § 12 N.-M.-G. für schuldig befunden; außerdem hat J. S. durch seine Handlungsweise auch gegen die oberpolizeilichen Vorschriften für Schwaben und Neuburg vom 12. Mai 1875 und vom $\frac{\text{10. Mai 1893}}{\text{14. Februar 1897}}$, die Fleischbeschau betr., verstoßen. J. S. wurde zu 4 Wochen Gefängniß und 30 ℳ Geldstrafe, G. S. zu 3 Wochen Gefängniß verurtheilt, und die Verurtheilung wurde öffentlich (§ 16 N.-M.-G.) bekannt gemacht.

XVII. Unbekannte Krankheiten.

Preußen. 1. Strafkammer beim Amtsgericht zu Ortelsburg. Urtheil vom 21. September 1899 wider den Fleischer K. zu F. — Am 6. März 1899 ließ der Wirth R. den K. rufen, um einen dem Verenden nahen Ochsen zu schlachten. Dieser wälzte sich am Boden, verweigerte die Nahrungsaufnahme und stöhnte laut; in Folge starken Durchfalls, an dem er gelitten, verbreitete der Ochse einen sehr üblen Geruch. K. bot dem R. 72 ℳ für das Thier, erhielt es für diesen Preis und schlachtete es bei sich zu Hause, ohne daß sich dessen Zustand gebessert hatte. Am 8. März 1899 erschien K. mit Fleischproben dieses Ochsen in dem O.'er Schlachthaus und ersuchte den Thierarzt S., dieses Fleisch zu untersuchen. Letzterem fiel die starke Röthung des Fleisches auf, aus der er schloß, daß das Thier im Zustande der Agonie geschlachtet sei. Da K. außerdem die Milz des Ochsen nicht mitgebracht hatte, lehnte S. die Untersuchung ab und verweigerte die Stempelung des Fleisches. Am nächsten Tage kam die Ehefrau K.'s mit einer Rindermilz zu S. und bat mehrmals um die Untersuchung des Fleisches. S. zweifelte, ob dies die richtige Milz wäre, und lehnte aus diesem Grunde abermals die Untersuchung ab. Auf Befragen erklärte er dabei ausdrücklich, daß das Fleisch nur verkauft werden dürfe, wenn den Käufern gesagt würde, daß es von einem nothgeschlachteten Thiere herrühre. Trotzdem hat K. am 9., 10. und 11. März, ohne den Käufern hiervon etwas zu sagen, das Fleisch des Ochsen zu dem damals für einwandfreies Rindfleisch ortsüblichen Preis verkauft. Nachdem der wahre Sachverhalt bekannt geworden war, brachten die meisten Käufer dem K. das Fleisch wieder zurück.

An welcher Krankheit der Ochse gelitten hat, konnte mit Sicherheit nicht ermittelt werden. Das Fleisch desselben unterschied sich vom gewöhnlichen Rindfleisch durch starken Blutgehalt, der zugleich mit Sicherheit darauf schließen läßt, daß der Ochse im Zustande der Agonie geschlachtet ist. Daß der Genuß dieses Fleisches gesundheitsschädliche Folgen gehabt hat, ist nicht festgestellt. Trotzdem ist das fragliche Fleisch als ein verdorbenes Nahrungsmittel im Sinne des § 10 N.-M.-G. anzusehen. Es hatte wegen des übermäßigen Blutgehalts eine anormale Beschaffenheit und war in Anbetracht der Umstände, unter denen das Thier geschlachtet war, zumal da dessen Krankheit nicht festgestellt worden und daher die Folgen des Genusses des Fleisches nicht vorauszusehen waren, Ekel erregend. Dies ist auch die Auffassung der Käufer des Fleisches gewesen, indem die meisten derselben, nachdem ihnen der Sachverhalt bekannt geworden war, das Fleisch zurückgaben. K. wurde zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt, auch wurde die Verurtheilung öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10^2, 16 N.-M.-G.)

Bayern. 2. Landgericht München II. Urtheil vom 29. November 1900 wider den Oekonomiebaumeister

S. zu M. — Im Mai 1900 erkrankten auf dem Gute, welches S. seit 5 Jahren in M. bewirthschaftete, in Folge von Kastration 2 Schweine; sie zeigten Freßunlust und Mattigkeit, verkrochen sich in das Lagerstroh und blieben hier liegen. Am Abend nach der Kastration gegen 9 Uhr entschloß sich S., das eine der Thiere, ein Ferkel im Gewichte von 25 bis 30 Pfund, besonders fett und von zarter Konstitution, zu schlachten. Das geschlachtete Schwein blieb unausgeweidet die Nacht über hängen und wurde erst am folgenden Morgen gegen 10 Uhr von S. ausgenommen und zertheilt. Wie Zeuge Gr. bekundet hat, sind die inneren Theile des Thieres — Lunge, Herz, Leber und Gedärme — vollständig gesund und von normalem Aussehen gewesen, insbesondere haben die Gedärme weiß ausgesehen. Ebenso schaute das Fleisch weiß aus, und rothe Flecke waren daran nicht zu bemerken. Die gleiche Wahrnehmung bezüglich des Fleisches machte die Zeugin Ga Gr. konnte lediglich soviel bekunden, daß die durch die Kastration verursachte Wunde etwas „angelaufen" war. Das zweite erkrankte Schwein, dessen Befinden noch bedenklicher war, als das des geschlachteten Schweines und das S. zu schlachten sich geweigert hatte, erholte sich rasch wieder und war nach wenigen Tagen so munter wie zuvor.

Das Fleisch des geschlachteten Schweines wurde in die Küche des Gutes geliefert und am 2. und 3. Tage nach der Schlachtung gebraten und den Dienstboten als Mittagskost verabreicht; S. selbst und seine Familie haben ebenfalls von diesem Schweinebraten gegessen. Von den dem S. feindlich gesinnten Belastungszeugen hat zwar keiner einen üblen Geruch an dem Fleische wahrgenommen, doch bezeichneten letzteres die Zeugen N., Se. und Ne. als von ekelhaftem, bläulichem Aussehen und von wässerigem Geschmack. Keiner der 12 Dienstboten und Taglöhner, welche zum Essen am Dienstbotentische anwesend waren, hat das Fleisch liegen lassen; zurück in die Küche wurde nichts gebracht. Die Ne., welche hauptsächlich an der unsauberen Zubereitung Anstand nahm, hat ihre Portion aufgegessen. Nachmittags hat sie sich erbrechen müssen und Abweichen bekommen; ob dieses Uebelbefinden auf das genossene Schweinefleisch zurückzuführen war, konnte sie selbst nicht angeben. Demgegenüber haben die Entlastungszeugen Ma., Z., Ga. und B. dieses Fleisch wie anderes gut aussehendes Fleisch befunden; es hat ihnen gut geschmeckt, und sie hätten noch mehr davon gegessen, wenn sie es gehabt hätten. Daß Jemand nach dem Genusse dieses Fleisches krank geworden sei, haben sie nicht gehört.

Die beiden Sachverständigen haben das fragliche Fleisch für gesundheitsschädlich im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes gehalten. Das Gericht konnte ihnen hierin aber nicht folgen. Der Bezirksthierarzt P. ging von 2 Voraussetzungen aus, einmal davon, daß in Folge einer Darmverletzung und hierdurch verursachter Bauchfellentzündung in dem Thiere septische Stoffe sich gebildet hätten, die das Fleisch infizirten, und zweitens davon, daß durch die Unterlassung des sofortigen Ausweidens eine Gährung der Eingeweide hervorgerufen worden sei, wodurch die Genußfähigkeit des Fleisches in hohem Grade ungünstig beeinflußt worden sei. Allein eine Darmverletzung ist nicht erwiesen; Zeuge Gr. hat ausdrücklich bestätigt, daß eine solche nicht vorhanden gewesen sei. Die Symptome einer Bauchfellentzündung — aufgetriebener Bauch, rothe Flecke im Fleisch, Röthung oder dunkle Verfärbung der Eingeweide — sind ebenfalls nicht erwiesen worden. Dagegen mag dem Sachverständigen P. zugegeben werden, daß das Interesse der Rein- und Frischhaltung des Fleisches eine sofortige Ausweidung erfordert hätte; immerhin aber kann, da das Blut aus dem Körper entfernt war, dem Umstande, daß das geschlachtete Thier 12 Stunden lang hängen blieb, nicht die Folge zugeschrieben werden, daß das Fleisch verdorben gewesen sein müßte. Ein unangenehmer Geruch, doch wohl unausbleibliche Folge der Gährung, ist selbst von den Belastungszeugen nicht behauptet worden. Zeuge Gr. hat bestätigt, daß die Gedärme rein und weiß waren, trotzdem der Sachverständige behauptete, sie hätten schwarz gewesen sein müssen. Ueberdies ist allgemein bekannt, daß oft Wild einige Tage lang unausgeweidet liegt und doch genußfähig bleibt. Der zuletzt ausgesprochenen Ansicht des Sachverständigen P. hat sich dann auch der Landgerichtsarzt Dr. We. nicht angeschlossen. Letzterer gründet sein Urtheil vielmehr auf die Annahme, daß bei Gelegenheit der Kastration septische Stoffe in die Wunde gekommen sein müssen, welche als Entzündungserreger dem ganzen Körper des Thieres sich mittheilten, dasselbe krank machten, bei Genuß des Fleisches auf den Menschen überzugehen und die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet waren. Doch gab er zu, daß durch die Hitze beim Braten solche Stoffe unschädlich gemacht werden. Es ist aber auch die Möglichkeit vorhanden, daß das Thier in Folge seiner zarten Konstitution direkt durch die Operation — den gewaltsamen Eingriff in seinen Organismus verbunden mit ziemlichem Blutverlust — sehr erheblich geschwächt wurde und deshalb die Merkmale der Krankheit an sich trug. Letztere Annahme wird gestützt durch die Thatsache, daß das 2. erkrankte Schwein sich schnell erholte, und durch die von Gr. bestimmt ausgesprochene Ueberzeugung, daß auch das fragliche Schwein wieder gesund geworden wäre.

Nach alledem erachtet das Gericht die objektive Gesundheitsschädlichkeit des Fleisches für nicht erwiesen. Wollte man aber selbst annehmen, dieser nothwendige Beweis sei erbracht, so würde es an dem weiteren Erforderniß des § 12 N.-M.-G. fehlen, der Wissentlichkeit. Nach dem Befund bei dem Zerwirken des Schweines, wie ihn Gr. schilderte, war das Aussehen der äußeren und inneren Theile ein vollkommen normales und gesundes. S. konnte und durfte sich der Ueberzeugung hingeben, es fehle nichts, und sei das Fleisch zur menschlichen Nahrung geeignet. Dieser Ueberzeugung hat er weiter dadurch Ausdruck gegeben, daß er, wie von der Zeugin Ga. bestätigt ist, mit seiner Familie selbst von dem Fleisch aß. Aus den gleichen Gründen traf ihn auch nicht der Vorwurf der Fahrlässigkeit. S. wurde daher freigesprochen.

Württemberg. 3. *Landgericht Ravensburg.* Urtheil vom 24. Oktober 1900 wider den Wirth und Metzger H. zu F. — Am 8. Mai 1900 verkaufte Maurer K. für 25 ℳ an H. eine 15 bis 16 Jahre alte Kuh, welche im Winter 1900 an Maul- und Klauenseuche erkrankt gewesen war und sich seitdem nicht erholen konnte. Wie die K.'schen Eheleute angaben, zeigte sie zwar Freßlust, konnte aber das grüne Futter und Heu nicht bei sich behalten, sondern spie es wieder halbverdaut aus, so daß sie schließlich mit Mehltrank erhalten werden mußte; nach Aussage der Frau K. konnte die Kuh das Futter auch nicht recht beißen. H. war hierüber von K. unterrichtet worden. Bis zu der am 15. Mai 1900 erfolgten Schlachtung wurde die Kuh im Stalle H.'s von dessen Lehrling S. versehen. Auch dieser bekundete, daß sie Heu gierig aufnahm, es aber nicht recht beißen konnte, sondern lange mit den Zähnen daran herum „knirpste", auch sah S. einige Male kleinere, unverdaute Heuballen herum liegen; von ihm darauf aufmerksam gemacht, habe H. dies ebenfalls gesehen. Nach der Versicherung H.'s ist die Kuh dann am 15. Mai Nachmittags geschlachtet und vom Fleischbeschauer Hö. für gut befunden worden; er selbst habe auch keinerlei Erscheinungen von Krankheit oder Verdorbensein des Fleisches weder beim Schlachten, noch beim nachherigen Verarbeiten zu Brät und Wurst gesehen. Letztere Angaben bestätigte S. Hö., welcher nach seinem Fleischschauregister am 15. Mai 1900 bei H. nur ein Jungrind, 3 Kälber und ein Schwein besichtigt und für gut befunden hatte, hielt es nicht für unmöglich, daß er auch die Kuh besichtigt, die Eintragung aber vergessen oder in die unrichtige Spalte gemacht habe, versicherte aber auf's bestimmteste, daß dann die Kuh auch wirklich gesund gewesen sei. Der Sachverständige, Stadtthierarzt E., hat auf Grund der Darstellung der K.'schen Eheleute sich dahin ausgesprochen, daß nach seiner Ansicht die Kuh an

einer Folgekrankheit der Maul- und Klauenseuche, nämlich Geschwüren im Magen und Schlund, gelitten und deshalb die in den Magen gekommenen Futtermassen halbverdaut oder unverdaut von sich gegeben habe, ferner daß sie dadurch abgemagert sei, und sich diese chronische Erkrankung auch in einer für H. und den Fleischbeschauer erkennbaren Weise an dem Fleisch der Kuh habe zeigen müssen. Das Fleisch wäre nach Ansicht des Sachverständigen zwar als verdorben, aber zunächst noch nicht als gesundheitsschädlich zu bezeichnen.

Nun hat aber der Sachverständige die Kuh weder lebend noch geschlachtet gesehen, ferner handelt es sich um eine alte Kuh, die nach den Wahrnehmungen der Zeugen nicht mehr recht beißen konnte, und endlich sprechen die Angaben des S. und des Fleischbeschauers Hö. gegen die Annahme, daß das Fleisch der Kuh verdorben und dieselbe beim Schlachten bereits dem Verenden nahe gewesen sei. Bei dieser Beweislage trug das Gericht Bedenken, festzustellen, daß die Kuh, wenn sie auch als krank zu erachten war, gerade an der von dem Sachverständigen geschilderten oder an einer andern Krankheit gelitten habe, in Folge deren ihr Fleisch Veränderungen des normalen Zustandes erlitten gehabt hätte, durch welche die Tauglichkeit desselben zur Verwendung als Nahrungsmittel erheblich gemindert gewesen wäre. Dazu kommt, daß auch über die Beschaffenheit der von H. aus dem Fleisch der Kuh hergestellten, von ihm in der Hauptsache 2 Tage später anläßlich einer Hochzeit in seiner Wirthschaft verkauften Rauchwürste von keiner Seite eine Klage gehört worden ist. H. konnte deshalb nicht eines Vergehens gegen § 10^2 N.-M.-G. für überführt erachtet und mußte deshalb freigesprochen werden.

E. Verunglückte und beschädigte Thiere.

Preußen. Landgericht Bochum. Urtheil vom 28. November 1900 wider die Metzger J. B. und H. B., beide zu R. — Eines Morgens im Juni 1896 wurden 2 Kühe des Gastwirths J. auf der Weide vom Blitz erschlagen. Der Agent der Versicherungsgesellschaft verkaufte die Thiere gegen Mittag desselben Tages an den Metzger D. für 55 *M*. Gleich am Morgen hatte Thierarzt L. das Fleisch der Kühe untersucht und es für genießbar erklärt, vorausgesetzt, daß es sofort verwendet würde. Minderwerthig war unter allen Umständen das Fleisch, wie ja auch aus dem von D. gezahlten Preise hervorgeht. Dieser verkaufte an demselben Tage die Kühe, wie sie auf der Weide lagen, den Angeklagten, nach seiner Angabe zum Preise von insgesammt 100 *M*, wie die Angeklagten angaben, zum Preise von 40 *M* für 100 Pfund. D. ließ sie in seinen Keller schaffen und ausweiden. Dies geschah bezüglich der einen Kuh an demselben Tage, bezüglich der anderen am folgenden Tage. An dem letzteren Tage schickte J. B. seinen Gesellen S. zu D., um das Fleisch auszulösen und mit dem später nachgesandten Gesellen Bö. das Fleisch zu holen. Beiden Gesellen fiel auf, daß das Fleisch einen eigenthümlichen Geruch hatte; auch war die Farbe des Fleisches verändert. Sie brachten es dann gegen 10 Uhr Abends zu J. B; die Hälfte bekam H. B. Beide ließen das Fleisch verwursten und verkaufen. Bei dem Verkaufe wurde nichts davon gesagt, daß das Fleisch von vom Blitze erschlagenen Kühen herrührte und minderwerthig war. Verkauft wurde es zu 0,80 *M* für das Pfund, also zu demselben Preise, wie gutes frisches Fleisch.

Im September 1897 oder 1898 mußte der Ackerer K. ein Rind, das sich am Klee dick gefressen hatte und an akuter Blähsucht litt, schlachten. Da er aber selbst das ganze Fleisch nicht verwenden konnte, verkaufte er etwa 3/4 davon J. B. zum Preise von 50 bis 55 *M*, wobei er ihm mittheilte, weshalb er das Rind habe schlachten müssen. Das Fleisch schmeckte deutlich nach Klee. J. B. hat das Fleisch als gute Waare verkauft und dabei verschwiegen, daß es von einem wegen Krankheit geschlachteten Thiere stamme.

Das Fleisch von Thieren, welche vom Blitze erschlagen sind, ist, wenn nicht sofort die Ausweidung erfolgt, was hier nicht geschehen ist, zur menschlichen Nahrung ungeeignet. Dies hat darin seinen Grund, daß das Blut in dem Körper bleibt. Im vorliegenden Falle kommt hinzu, daß das Fleisch, als es die Angeklagten erhielten, bereits einen eigenthümlichen Geruch hatte, und daß seine Farbe sich bereits geändert hatte. Diese Zeichen deuten darauf hin, daß das Fleisch bereits verdorben war. Auch in dem Falle bezüglich des K.'schen Rindes war das Fleisch zur menschlichen Nahrung ungeeignet. Durch den Geschmack nach dem Klee ist es ekelerregend.

Das Gericht hat auf Grund der Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß die beiden Angeklagten trotz ihres Leugnens beim Kauf der beiden J.'schen Kühe wußten, daß es minderwerthiges und verdorbenes Fleisch war. Sie durften deshalb nicht jenes Fleisch als gutes weiterveräußern, sondern sie mußten beim Verkaufe auf dessen schlechte Beschaffenheit hinweisen; indem sie jedoch die verdorbene Beschaffenheit des Fleisches den Käufern verschwiegen, täuschten sie diese und handelten gegen § 10^2 N.-M.-G.

Ebenso wußte J. B. von K., daß das fragliche Fleisch von einem wegen akuter Blähsucht nothgeschlachteten Rinde stammte. Das Fleisch eines solchen Thieres ist zur menschlichen Nahrung ungeeignet, es ist ekelerregend. Wie erwiesen ist, war dies auch dem J. B. bekannt; trotzdem hat er es aber beim Verkauf verschwiegen und auch in diesem Falle gegen § 10^2 l. c. verstoßen. J. B. wurde deswegen zu 1000 *M*, H. B. zu 500 *M* Geldstrafe verurtheilt.

F. Unreife Thiere.[1])

Preußen. 1. **Strafkammer beim Amtsgericht Pleß.** Urtheil vom 14. August 1900 wider den Fleischermeister T. und dessen Ehefrau M. T. zu Mo. — Im Herbst 1899 verkaufte T. dem Stellenbesitzer K. das Fleisch eines ungeborenen Kalbes zum Preise von 0,20 *M* für das Pfund; K. durfte sich dieses Fleisch erst Abends holen und sollte sich, wie ihm T. rieth, von Niemand und insbesondere nicht von dem Amtsdiener S. mit demselben sehen lassen. Frau K. kochte das Fleisch; es war aber zu weich und ungenießbar, so daß sie es den Schweinen gab. Ende März 1900 verkaufte die Ehefrau T. dem K. Schmeer zum Preise von 0,10 *M* für das Pfund, welcher übel roch und inwendig verschimmelt war. Als K. einwendete, er würde den Schmeer nicht essen können, sagte ihm die Angeklagte, er solle nur viel Zwiebeln hineinthun.

Nach dem Gutachten des Dr. R. ist sowohl das Fleisch des ungeborenen Kalbes als auch der Schmeer genußunfähig und gesundheitsgefährlich gewesen, weil der Genuß leicht Magen- oder Darmkatarrh oder andere Krankheiten habe hervorrufen können. Daß die Angeklagten das auch sehr wohl wußten, ging zweifellos aus ihrem Verhalten bei dem Verkauf jener Waaren hervor. Die Thatsache, daß in dortiger Gegend die Bevölkerung öfter Fleisch von ungeborenen Thieren verzehrt, wurde den Angeklagten geglaubt, konnte sie jedoch nicht entlasten. Sie wurden deßhalb beide eines Vergehens gegen § 12^1 N.-M.-G. für schuldig befunden und T., wegen gleichen Vergehens schon vorbestraft, zu 3 Monaten, M. T. zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt; nach § 16 l. c. wurde die Verurtheilung öffentlich bekannt gemacht.

Baden 2. **Landgericht Freiburg.** Urtheil vom 3. Dezember 1901 wider den Metzger W. zu E. — Im August oder September 1899 ließ W. von seinen Metzgerburschen ein höchstens 5 Tage altes Kalb, als es schon dem Verenden nahe war, stechen. Das Fleisch dieses Kalbes wurde dem Fleischbeschauer nicht vorgelegt, da dieser es im Einklang mit der für Baden bestehenden Fleischbeschau vom 26. November 1879, nach

1) Vgl. auch das Urtheil des Landgerichts Stargard i. Pom. vom 14. Dezember 1899 auf S. 421*.

welcher das Fleisch von Kälbern erst, wenn sie 14 Tage alt sind, bankwürdig ist, niemals für bankwürdig erklärt hätte. W. brachte dieses Fleisch, dessen Aussehen die Metzgerburschen als naß, wässerig, röthlich und schmierig bezeichnet haben, in seinen Eiskeller und verarbeitete es nach und nach mit anderem Fleische zu Wurst.

Im Juli 1900 kaufte W. vom Traubenwirth G. zu S. für 68 ℳ ein Schwein. Als er es während großer Hitze auf seinem Wagen nach Hause fuhr, bekam es Erstickungsanfälle und wurde von W. gestochen. Wie der Zeuge M., welcher damals bei W. bedienstet war, ausgesagt hat, sei das Fleisch „verhitzget“ gewesen, habe dunkelroth, feurig ausgesehen, und das Blut sei nicht ganz ausgelaufen gewesen. In der Abenddämmerung hat dann Fleischbeschauer K. mit anderem Fleisch von frisch geschlachteten Thieren auch dieses verdorbene Schweinefleisch, welches er einer eingehenden Besichtigung nicht unterzog, als gesund befunden abgestempelt. W. hat dieses Fleisch in seinem Laden ausgehauen und verkauft; seine Behauptung, daß er es habe verhausiren lassen, ist durch die Aussage M.'s für widerlegt erachtet.

Bezirksthierarzt Dr. Dö. in N. hat sein Gutachten dahin abgegeben, daß nicht anzunehmen sei, daß das Kalb eine infektiöse Krankheit gehabt habe. Als das Fleisch verwurstelt wurde, sei es wohl schon in Fäulniß übergegangen gewesen; doch auch dies gehe aus den Zeugenaussagen nicht mit Bestimmtheit hervor, und deßhalb könne das Fleisch nicht als gesundheitsschädlich bezeichnet werden. Daß das Fleisch des Kalbes hochgradig verdorben war, sei zweifellos, auch wenn man annehme, das Kalb habe an keiner Krankheit gelitten. Drei bis fünf Tage altes Fleisch sei nicht reif.

Bezüglich des Schweines äußerte der Sachverständige, es bestehe die Möglichkeit, daß es den Rothlauf gehabt habe. Ob dies der Fall gewesen oder nicht, sei aber gleichgiltig, weil auch das Fleisch von mit Rothlauf behafteten Thieren die Gesundheit nicht beschädige. Sehr verdorben aber sei das fragliche Fleisch sicherlich gewesen, denn es habe von einem kranken Thier hergerührt, und solches Fleisch sei vorliegendenfalls schon nach der Beschreibung desselben durch Zeugen M. als verdorben zu bezeichnen. Das Gericht hat auf Grund der Beweisaufnahme in beiden Fällen ein Vergehen gegen § 10^2 N.-M.-G. für vorliegend erachtet. Es war aus dem ganzen Verhalten W.'s zweifellos als erwiesen anzunehmen, daß dieser die verdorbene Beschaffenheit des fraglichen Fleisches sehr wohl gekannt und wissentlich gehandelt hat. In Anbetracht seiner Vorstrafen wurde W. zu 2 Wochen Gefängniß und 150 ℳ Geldstrafe verurtheilt, auch wurde die Verurtheilung öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10^2, 16 N.-M.-G.)

G. Aufgeblasenes Fleisch. (Nichts.)

H. Mageres, blutiges wässeriges, gelbes Fleisch. (Nichts.)

J. Faules, schimmliges oder sonst verdorbenes Fleisch.

1. Faule Fleischtheile.

Preußen. 1. **Strafkammer beim Amtsgericht Neidenburg.** Urtheil vom 14. März 1901 wider den Wirth D. zu S. — Am 29. Dezember 1900 brachte D. Rindfleisch auf den Fleischmarkt zu N., hielt es unter dem Sitze seines Wagens verborgen und verkaufte davon. Dieses Fleisch verbreitete einen so üblen Geruch, daß die in der Nähe stehenden Fleischer darauf aufmerksam wurden und die Polizei benachrichtigten. Der Polizeibeamte durchsuchte den Wagen, zog unter dem Sitze desselben Rindfleisch hervor und belegte es mit Beschlag. Dasselbe hatte ein schlechtes Aussehen, war weich und schmierig und bereits in Fäulniß übergegangen. Da die Fäulnißprodukte, die auch durch Kochen nicht beseitigt werden, nach dem Genuß des Fleisches Erbrechen und Uebelkeit hervorrufen, so war dasselbe geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Bei dem geringen Bildungsgrade des Angeklagten und der Gewohnheit der dortigen Landbevölkerung, derartiges Fleisch ohne Widerwillen zu genießen, ist jedoch nicht anzunehmen, daß ihm diese Folgen des Genusses des Fleisches bekannt waren. Er hätte davon aber Kenntniß erlangen können, wenn er einen Sachverständigen, auch nur einen Fleischer darum gefragt hätte. Wenn D. auch das beschlagnahmte Fleisch nicht offen ausgelegt hatte, so ist gleichwohl ein Feilhalten in dem Umstande zu erblicken, daß er das Fleisch in der Absicht, davon zu verkaufen, mit sich führte und auf seinem Wagen bereit hielt an einem Orte, wo das Publikum zu kaufen pflegte und Nachfrage nach Nahrungsmitteln hielt. Seine Behauptung, daß er das beschlagnahmte Fleisch an seine Tochter und den Schuhmachermeister Se. habe abliefern wollen, ist durch das Beweisergebniß widerlegt worden. In Anbetracht seiner zahlreichen Vorstrafen wurde D. zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

2. **Landgericht I Berlin.** Urtheil vom 6. April 1899 wider den Händler T. und dessen Ehefrau E. T. zu B. — In dem von der angeklagten Ehefrau unter Mithülfe ihres Ehemanns betriebenen Fleischwaarengeschäft wurde am 4. November 1898 Vormittags durch den Fleischschaubeamten K. und den Schutzmann J. eine Besichtigung vorgenommen. Schon einige Schritte vor der offenen Ladenthür machte sich auf der Straße ein empfindlicher Verwesungsgeruch von verfaultem Fleisch bemerkbar. Im Laden wurden dann von den Beamten 1 Faß Ausschnittfleisch, 8 Kalbskeulen, 2 Paar Kalbsbraten, 1 Kalb, an welchem die linke Keule fehlte, 3 halbe Kalbsbraten, 2 Nierenstücke vom Kalb, 1 Stück Kalbskamm, 1 Faß mit Gänseklein, welches nur oberflächlich mit Salz bestreut war, als verdorben beschlagnahmt. Diese Fleischstücke hingen mit den nicht beschlagnahmten in dem Laden frei zum Verkauf aus; E. war nach Aussage der Ehefrau abwesend, angeblich um das verdorbene Fleisch zur Abdeckerei zu fahren. Ferner wurden in dem Vorrathskeller ein Korb mit 9 Stücken Schweinefleisch, amerikanisches Pökelfleisch, 4 Kalbsköpfe, 1 Paar Kalbsbraten, 2 Kalbskeulen, eine Brustspitze und 2 Lungen mit Herzen als verdorben beanstandet. Sämmtliche Fleischstücke wurden noch am Nachmittage des 4. November auf der Untersuchungsstation im polizeilichen Schlachthause auf dem Centralviehhofe von dem Polizeithierarzt S. untersucht. Das Fleisch war durchweg theils hochgradig faul, theils in vorgeschrittener Fäulniß befindlich, verdorben und zur menschlichen Nahrung ungeeignet, ferner aber durchweg in einem Zustande, daß es die menschliche Gesundheit zu gefährden in der Lage war, indem es beim Genießen nicht bloß Ekel und Uebelbefinden, sondern auch Krankheiten des menschlichen Organismus sehr leicht hätte hervorbringen können. Dieser verdorbene Zustand des Fleisches ist, wenn auch in etwas geringerem Maße, bereits am 1. November vorhanden gewesen, an welchem Tage die Angeklagten den größten Theil des Fleisches von außerhalb wollen zugeschickt erhalten haben; jedenfalls ist es bereits an diesem Tage etwas angefault gewesen. Das gesammte Fleisch im Gewichte von 184,50 kg ist der fiskalischen Abdeckerei zur gewerblichen Ausnützung überwiesen.

In Anbetracht des vorgeschrittenen Zustandes der Fäulniß konnte den Angeklagten am 4. November 1898 der gesundheitsschädliche Zustand jener Fleischwaaren unmöglich verborgen geblieben sein; sie hatten ihn aber auch erkannt, da nach ihren eigenen Angaben der Ehemann E. auf dem Wege gewesen ist, ein Fuhrwerk zur Fortschaffung des verdorbenen Fleisches nach der Abdeckerei zu beschaffen. Ferner waren sich die Angeklagten auch nicht im Zweifel darüber, daß Stücke von diesem Fleische doch noch von ihrem Publikum, welches lediglich aus ärmeren und kleineren Leuten bestand, als Nahrungsmittel hätten gekauft werden können. Indem sie daher das Fleisch trotz des verdorbenen Zustandes noch feilhielten, handelten sie mit dem Bewußtsein, daß Theile davon möglicherweise noch als Nahrungsmittel würden verkauft werden können. Die Angeklagten wurden daher eines gemeinschaftlichen Vergehens gegen § 12^1 N.-M.-G. für schuldig befunden und T. zu 2 Wochen, E. T. zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt.

3. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 21. Januar 1901 wider den Schlächtermeister F. zu B. — Am 4. Oktober 1900 nahm Kreisthierarzt K. auf eine Anzeige hin in dem F.'schen Laden eine Besichtigung der Fleischbestände vor und fand dabei ein Stück Rinderbrust, welches bereits stark in Fäulniß übergegangen und mit Pilzen besetzt war. Außerdem befanden sich auch auf dem Hackeklotz daselbst mehrere kleinere Stücke Rindfleisch von stark fauligem Geruch und ebenfalls verdorbener Beschaffenheit. Aus dem starken Fäulnißgeruche, welcher dem Fleische an der Außenfläche und im Inneren anhaftete, sowie aus der veränderten Farbe ging hervor, daß der Zersetzungsprozeß bei dem fraglichen Fleische bereits weit vorgeschritten war.

Den Einwand F.'s, daß das Geschäft von seiner Ehefrau geleitet werde und er von dem Vorhandensein des verdorbenen Fleisches nichts gewußt habe, er auch für dessen Feilhalten nicht verantwortlich sei, hat das Gericht auf Grund der Beweisaufnahme als leere Ausrede angesehen. Es ist als erwiesen angenommen, daß F. für das Feilhalten jenes Fleisches verantwortlich war und daß ihm als Fachmann auch während seiner Anwesenheit im Laden der schlechte und gesundheitsschädliche Zustand des Fleisches nicht entgangen sein konnte. Da nun der Genuß von derartigem, in fauliger Zersetzung befindlichem Fleische die menschliche Gesundheit zu beschädigen, insbesondere nicht nur Uebelkeit und Erbrechen, sondern auch schwerere Darmkrankheiten zu erzeugen geeignet ist, wie der Kreisthierarzt K. sachverständig begutachtet hat, so ist F. eines Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. für überführt erachtet. Wegen gleichen Vergehens schon vorbestraft, wurde F. zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt; die Verurtheilung wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

4. **Landgericht II zu Berlin.** Urtheil vom 14. Oktober 1899 wider die verehelichte Schankwirth Emma T. zu S. — Das Schöffengericht II zu Berlin hat die T. durch Urtheil vom 16. August 1899 aus §§ 263, 73 St.-G.-B. und § 10[2] N.-M.-G. zu 2 Wochen Gefängniß und 300 ℳ Geldstrafe verurtheilt, außerdem auch die öffentliche Bekanntmachung der Verurtheilung ausgesprochen. Gegen diese Entscheidung hat die T. Berufung eingelegt. Wie nun in der erneuten Hauptverhandlung festgestellt ist, hat die T. im Sommer 1898 wiederholt die von den Gästen übrig gelassenen und in die Küche zurückgebrachten Speisereste in die mit frischen Speisen angefüllten Gefäße hineingethan und diese so vermischten Speisen in ihrer Gastwirthschaft den Gästen wieder als frische verabreichen lassen; im Ganzen sollen nach den Zeugenaussagen etwa 6 derartige Fälle vorgekommen sein.

In dem geschilderten Sachverhalt hat der Vorderrichter mit Recht die Merkmale des Betrugs und zugleich des Vergehens gegen § 10[2] N.-M.-G. erblickt. Die den Gästen vorgesetzten, mit den von anderen Gästen übriggelassenen Resten vermischten Speisen sind als „verdorben" im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes zu bezeichnen. Denn solche Speisen sind im höchsten Maße ekelerregend, auch ist die Gefahr vorhanden, daß durch die vielleicht von einem kranken Gaste berührten Speisen Krankheiten auf andere Gäste übertragen werden; ihr Genußwerth ist zweifellos sehr erheblich vermindert, wenn nicht ganz aufgehoben. Dahingestellt kann bleiben, ob nicht auch ein „Nachmachen" oder „Verfälschen" im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes vorliegt.

Der Gerichtshof hat angenommen, daß die Angeklagte von vornherein den Entschluß gefaßt hat, jedesmal, wenn die Speisen knapp wurden, die Speisereste in der beschriebenen Weise zu verwenden, und daß deshalb bei der Gleichartigkeit und der raschen Aufeinanderfolge der einzelnen Handlungen nur eine einzige fortgesetzte Handlung vorliegt.

Die thatsächliche Feststellung des Vorderrichters war hiernach aufrecht zu erhalten. Dagegen ist von letzterem bei Festsetzung der Strafe gegen den Grundsatz des § 73 St.-G.-B. verstoßen worden. Denn da der § 263 St.-G.-B. die schwerere Strafe androht, so war auch die Strafe lediglich nach diesem Paragraph zu bemessen; da dieser Paragraph aber eine öffentliche Bekanntmachung des Urtheils nicht kennt, so konnte auch nicht auf eine solche erkannt werden. Ferner erschien mit Rücksicht darauf, daß die T. noch unbestraft war, eine entsprechende Geldstrafe als ausreichende Sühne. In Folge dessen wurde das erste Urtheil in Ansehung des Strafmaßes und der erkannten Veröffentlichung des Urtheils aufgehoben, und die T. zu 300 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

5. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 9. November 1900 wider den Schlächtermeister H. zu M. — Am 21. Juli 1900 wurden auf dem S.'er Wochenmarkte bei H. durch Polizeithierarzt Sp. und Schutzmann F. 5 Stücke Rindfleisch im Gewichte von je 1 bis 2 Pfund beschlagnahmt. Das Fleisch lag auf der Verkaufsplatte zwischen gutem, verkaufsfähigem Fleische aus, zeigte an verschiedenen Stellen eine grüne Farbe, war schmierig und roch sehr übel. Nach dem Gutachten des Sachverständigen war das beschlagnahmte Fleisch in Fäulniß übergegangen und nicht nur ekelerregend, sondern auch durch Herbeiführung von Durchfall die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet.

Die Behauptung H.'s, daß er jenes Fleisch an die Zeugin Sch. als Hundefutter habe abgeben wollen, hat das Gericht auf Grund der Beweisaufnahme nur als leere Ausrede angesehen. Es ist vielmehr als erwiesen erachtet, daß H. dieses Fleisch, dessen gesundheitsschädliche Beschaffenheit er zweifellos gekannt haben mußte und auch gekannt hat, als menschliches Nahrungsmittel hat verkaufen wollen. Wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz schon vorbestraft, wurde H. zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt; die Verurtheilung wurde auch öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12[1], 16 N.-M.-G.)

6. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 5. Dezember 1901 wider den Schlächtermeister P. zu W. — Am 19. Juni 1901 hatte P. auf dem Wochenmarkt zu S. in seinem Verkaufsstand einen Korb mit etwa 60 Hammelzungen zum Verkauf aufgestellt. Auf Veranlassung des Oberroßarztes L. wurden von diesen Zungen 16 Stück als verdorben beschlagnahmt. Die Zungen waren außerordentlich weich, an der Oberfläche stark schmierig, grünlich-grau verfärbt und entwickelten einen starken Fäulnißgeruch. Die Behauptung P.'s, die Zungen seien frisch gewesen, der üble, ihnen anhaftende Geruch sei durch die Futtermassen hervorgerufen worden, die beim Schlachten der Hammel aus dem Magen der Thiere in den Schlundkopf geriethen, ist durch das Gutachten des Sachverständigen L. widerlegt. Dieser hat bekundet, daß nicht etwa blos der Schlundkopf, sondern die ganzen Zungen in Fäulniß übergegangen waren, und daß der von Futtermassen herrührende Geruch von dem charakteristischen, den Zungen anhaftenden Fäulnißgeruche sehr leicht zu unterscheiden sei.

Das Gericht hat es für unzweifelhaft erachtet, daß der Genuß von Hammelzungen, welche in so hohem Maße, wie die vorher beschriebenen, in Fäulniß und Zersetzung übergegangen sind, die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist. Ferner ist auch als erwiesen angenommen, daß P. als Schlächtermeister den verdorbenen Zustand jener Hammelzungen gekannt hat und wohl wußte, daß der Genuß solcher Zungen die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet sei. P. wurde deshalb eines Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. für überführt erachtet und, wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz schon vorbestraft, zu 3 Tagen Gefängniß verurtheilt.

7. Landgericht Stettin. Urtheil vom 23. Januar 1899 wider den Fleischer K. zu G. — Am 17. November 1898 wurde K. von dem Schutzmann Gr. angehalten und gefragt, was er in der mit einem Tuche bedeckten Mulde trage. K. erwiderte darauf, daß er darin Wurst zu dem Gastwirth T. bringen wolle. Als Gr. in die Mulde hineinsah, nahm er wahr, daß unter vielen abgekochten Würstchen auch 2 Stücke Schweinskarbonade lagen. Von letzteren behauptete nun K., daß er sie zur Untersuchung habe nach dem Schlachthaus bringen wollen. Auf Veranlassung Gr.'s brachte K. gleich das Fleisch nach dem Schlachthaus, woselbst festgestellt wurde, daß es vollständig verdorben und gesundheitsschädlich war; es wog 13 Pfund und stank bis auf die Knochen.

T. stand mit K. seit längerer Zeit in Geschäftsverbindung und erhielt von diesem auf Bestellung fortgesetzt Wurst und Fleisch geliefert, letzteres in Stücken von 10 bis 12 Pfund und darüber. Dieses Fleisch hat K. niemals zur Untersuchung im Schlachthaus gestellt; deshalb ist auch seine Behauptung, daß er das Fleisch im vorliegenden Falle habe zur Untersuchung bringen wollen, erfunden. Wie K. einräumte, war ihm bekannt, daß Schweinefleisch nach den Bestimmungen des Regulativs überhaupt nicht in kleinen Stücken, sondern nur in Hälften des Thieres zur Untersuchung in das Schlachthaus gebracht werden durfte. Daß dem K. als erfahrenem Fleischer die verdorbene und gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Fleisches nicht verborgen geblieben sein konnte, war zweifellos anzunehmen. K. wurde des Versuchs, gesundheitsschädliches Fleisch in Verkehr zu bringen, für schuldig erachtet und zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt. (§ 12[1] N.-M.-G.)

8. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 15. November 1901 wider die Fleischerfrau A. zu S. — Bei einer Besichtigung des Wochenmarktes zu St. am 27. Juli 1901 beschlagnahmte Departementsthierarzt P. in Begleitung des Schutzmanns L. auf dem A.'schen Verkaufsstande 25 Pfund Rindfleisch und 5 Pfund Schweinefleisch. Die A. hatte dieses Fleisch in einem mit einem Tuche bedeckten Korb unter dem Fleischschragen stehen; es war in einzelne Stücke zerlegt und vollständig in Fäulniß übergegangen. Das Fleisch hatte ein ekelhaftes Aussehen und einen stinkenden Geruch, die Fleischfasern waren grau und grünroth verfärbt, weich, schleimig und mit blutigem, stinkendem Safte durchtränkt.

Nach dem Bekunden des Sachverständigen P. rührte das Fleisch von einem kranken Thiere her und mußte schon längere Zeit fäulnißartig gerochen haben, insbesondere schon am frühen Morgen jenes Tages, an welchem die A. nach ihrer Angabe das Fleisch aus ihrem Eiskeller in S. geholt hat. Derartiges Fleisch ist, wie ohne Weiteres erhellt, zum menschlichen Genuß ungeeignet und der menschlichen Gesundheit schädlich, wenn es genossen wird. Es ruft Uebelkeit, Erbrechen und Darmleiden hervor. Den Einwand der A., daß sie die schlechte Beschaffenheit des fraglichen Fleisches erst auf dem Markte in St. wahrgenommen und dann beschlossen habe, letzteres nicht mehr zu verkaufen sondern wieder nach S. zurückzunehmen, um es hier als Hundefutter zu verwenden, hat das Gericht durch die Beweisaufnahme für widerlegt erachtet. Es ist vielmehr als erwiesen angenommen, daß die A. schon früh beim Herausholen des Fleisches aus dem Eiskeller dessen verdorbenen Zustand wahrgenommen hat, daß sie es aber trotzdem mit nach St. genommen hat, um es hier auf dem Wochenmarkt zu veräußern. Die A. wurde deshalb eines Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 2 Wochen Gefängniß verurtheilt; nach § 16 l. c. wurde die Verurtheilung öffentlich bekannt gemacht.

9. Landgericht Bromberg. Urtheil vom 28. August 1899 wider den Fleischermeister R. zu B. — Am 30. Januar 1899 Abends zwischen 6 und 7 Uhr schickte R. in die Küche der III. Abtheilung des Feldartillerie-Regiments Nr. 17 zwei ganze geschlachtete Hammel und einige Fleischtheile eines dritten Hammels durch seinen Kutscher S. Damit die beiden ganzen Hammel beim Einpacken in den Korb hineinpaßten, hatte R. sie selbst in der Kreuzgegend mit dem Beil eingehauen; ebenso hatte er die Fleischtheile von einem dritten Hammel selbst abgehauen und in den Korb legen helfen. Bei der Ablieferung fiel es nun dem Küchenunteroffizier G. sofort auf, daß dieses Hammelfleisch, insbesondere aber die beiden Hammel einen üblen Geruch verbreiteten. G. machte den S. hierauf aufmerksam, und nun nahm dies letzterer ebenfalls wahr. Noch am selben Abend wurde der Roßarzt K. von G. auf den verdächtigen Geruch der fraglichen Fleischlieferung aufmerksam gemacht. K. fand, daß namentlich die beiden Hammel nicht nur in den Lendengegenden und den Hälsen, sondern an der ganzen Oberfläche einen üblen Geruch verbreiteten, und daß insbesondere auch die Tiefe der Muskulatur, wie Einschnitte ergaben, Fäulnißerscheinungen zeigten. In noch erhöhtem Grade zeigten sich diese Erscheinungen, als K. an den beiden Hammeln, die über Nacht in einem luftigen Keller der Kaserne aufbewahrt waren, am nächsten Morgen nochmals eine sorgfältige Untersuchung vornahm. Das Fleisch von dem dritten Hammel wurde dem Angeklagten noch am selben Abend zurückgeschickt, während die beiden ganzen Hammel am 31. Januar von der Polizeibehörde mit Beschlag belegt wurden. Sie sind dann von dem Departements- und Kreisthierarzt P. untersucht und demnächst, nachdem P. sie als zur menschlichen Nahrung ungeeignet und als in Folge eingetretener Fäulniß verdorben erklärt hatte, durch Feuer vernichtet.

Sowohl P. als auch Kreisphysikus Dr. Br. sind der Ueberzeugung, daß die beiden Hammel — um das an R. zurückgegebene Hammelfleisch handelt es sich nicht mehr, da seine Gesundheitsschädlichkeit nicht mit Sicherheit festgestellt ist — vermöge der durch die Fäulniß hervorgebrachten gesundheitsschädlichen Stoffe geeignet waren, die Gesundheit zu beschädigen, wenn sie als menschliches Nahrungsmittel verwendet worden wären, und zwar selbst in gekochtem Zustande und namentlich auch in der Menge, wie solches Fleisch als Nahrungsmittel gebraucht zu werden pflegt; sie waren geeignet, Erkrankungen des Magens und des Darmes, Erbrechen und Durchfall zu erzeugen. Das Gericht hat sich der Ansicht der Sachverständigen angeschlossen und mit letzteren ferner angenommen, daß sich die beiden Hammel schon in diesem gesundheitsschädlichen Zustand befunden haben, als sie R. einpackte. Wenn er hierbei seiner Pflicht als Fleischermeister nachgekommen wäre und das Fleisch auf seine Beschaffenheit näher untersucht hätte, wäre ihm der üble Geruch des Fleisches nicht entgangen. R. wurde daher wegen fahrlässigen Handelns zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 14, 16 N.-M.-G.)

10. Landgericht Posen. Urtheil vom 14. November 1899 wider den Fleischer P. zu S. — Am 25. August 1899 wurde auf dem Verkaufstisch des Angeklagten auf dem Wochenmarkte zu P. von dem Kreisthierarzt J. und dem Schutzmann R. ein halber Kalbskopf zum Verkauf ausgestellt gefunden, welcher bereits derartig in Fäulniß übergegangen war, daß er einen aasartigen Geruch verbreitete. Daß der Genuß dieses Fleisches geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, war für Jedermann erkennbar. P. konnte für dieses Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz aber nicht haftbar gemacht werden, weil er nicht überführt ist, jenes gesundheitsschädliche Fleisch selbst feilgehalten oder dessen Feilhalten aus Fahrlässigkeit geduldet zu haben.

Die Ehefrau P., welche auf dem Verkaufsstande an Stelle des Angeklagten angetroffen worden ist, bekundete, daß sie selbst den Kalbskopf aus ihrem Aufbewahrungskeller zur Verkaufsstelle gebracht, und daß der Kopf in Folge mehrtägiger Lagerung verdorben sei. P. selbst hat in Abrede gestellt, die verdorbene Beschaffenheit des Kalbskopfes gekannt zu haben, und konnte von dem Gegentheil nicht überführt werden.

Er wurde deshalb freigesprochen. (§ 12^1 N.-M.-G.)

11. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 30. Dezember 1899 wider die Fleischerfrau P. zu S. — Am 23. August 1899 hatte die P. auf dem Wochenmarkte zu Po. einen Rinderkopf nicht verkauft; ebenso waren bei der Fleischerfrau Sch. ein halber Schweinskopf und einige Pfund Schweinefleisch unverkauft zurückgeblieben. Die Sch. übergab nun letztere Fleischwaaren der P. mit der Bitte, sie ihr bis zum nächsten Wochenmarkte aufzubewahren. In Folge dessen brachte die P. den Rinderkopf und die Sch.'schen Fleischstücke in einen von mehreren Fleischern gemietheten Keller. Von hier holte sie am 25. August diese in ein Tuch gehüllten Waaren wieder weg und legte sie auf dem Markte auf ihrem Verkaufstisch aus. Als Kreisthierarzt J. zum Zwecke der Revision an diesen Tisch herantrat, lag der Rinderkopf bereits von der P. ausgewickelt frei auf dem Tisch, während der halbe Schweinskopf und das dazugehörige Schweinefleisch erst soweit von der Umhüllung befreit war, daß diese Fleischstücke sichtbar auf dem Tuche lagen. Sowohl der Rinderkopf als auch der halbe Schweinskopf und das Schweinefleisch waren bereits in Verwesung übergegangen, zeigten Schimmelbildung und rochen übel. Der Genuß dieser Waaren wäre geeignet gewesen, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Der Kreisthierarzt erklärte dieselben daher für beschlagnahmt.

Es ist als erwiesen angenommen, daß die P. jene Fleischwaaren zu der Zeit, als Kreisthierarzt J. an ihren Verkaufsstand herantrat, feilgehalten hat, dagegen ließ sich nicht feststellen, daß die P. diese Waaren schon geprüft und deren schlechte Beschaffenheit wahrgenommen hatte. In der Unterlassung jener Prüfung, welche für die P. geboten war, lag aber eine grobe Fahrlässigkeit seitens der letzteren. Hätte sie eine nähere Untersuchung jener Fleischwaaren vorgenommen, so hätte sie deren Zustand gesehen und dieselben nicht auf ihrem Verkaufstisch ausgelegt. Die P. wurde deshalb zu 15 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

12. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 24. Januar 1900 wider die Wittwe T. und deren Sohn K. T. zu P. — Am 18. August 1899 Morgens um $6\frac{1}{2}$ Uhr fand Kreisthierarzt J. bei der üblichen amtlichen Untersuchung der Fleischbestände auf dem Wochenmarkte in P. auf dem Verkaufsstande der Angeklagten 4 Viertel einer zerlegten Kuh, deren Fleisch der Sachverständige beanstanden mußte. Das Fleisch sah nußfarbig aus, war durchfeuchtet, das Gewebe stellenweise mit Blutungen durchsetzt, in der Tiefe fanden sich Jaucheheerde. Nach dem Gutachten des Sachverständigen war der Genuß dieses Fleisches geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Es ist nicht erwiesen, daß die T. von dem Vorhandensein so gearteten Fleisches auf ihrem Verkaufsstande Kenntniß gehabt hat. Ihr Sohn hat die fragliche Kuh mit dem Fleischer R. in dem S.'schen Privatschlachthause zu P. geschlachtet und das Fleisch dann an die Verkaufsstelle gebracht. Hier war die T. zur Zeit der thierärztlichen Untersuchung noch nicht anwesend, sodaß ihr Einwand, die schlechte Beschaffenheit jenes Fleisches nicht gekannt zu haben, nicht widerlegt ist.

Was K. T. anbetraf, so ist von ihm glaubwürdig versichert worden, daß ihm die Beschaffenheit des fraglichen Fleisches wohl aufgefallen sei, und daß er deshalb dessen Verwerthung von dem Ausspruch des Thierarztes habe abhängig machen wollen. Die Fleischprüfung seitens des Thierarztes findet regelmäßig an jedem Werktage und zwar vor Beginn der Verkaufszeit statt; der Markt selbst beginnt erst um 7 Uhr. Das Fleisch lag offen und zur thierärztlichen Untersuchung bereit auf der T.'schen Verkaufsstelle aus. Hiernach ist der Einwand des K. T. nicht widerlegt und seine Absicht des Feilhaltens und Inverkehrbringens jenes Fleisches nicht nachgewiesen. Die Angeklagten waren deshalb freizusprechen.

13. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 29. Januar 1900 wider den Arbeiter T. zu P. — In P. läßt die Polizei verdorbenes und für die menschliche Gesundheit schädliches Fleisch in der dortigen Gasanstalt vernichten. Stücke solchen in die Oefen geworfenen Fleisches, welches nicht immer vollständig verbrennt, hat der bei der Gasanstalt als Arbeiter beschäftigte T. zugleich mit der verbrannten Koaksschlacke aus den Oefen wiederholt herausgezogen und durch seine Kinder, welche ihm das Essen nach der Anstalt brachten, nach Hause mitnehmen lassen, woselbst dieses verdorbene Fleisch nach Entfernung der verbrannten Theile von der Ehefrau T.'s gewaschen, zubereitet und der T.'schen Familie zum Essen vorgesetzt worden ist. In Folge des Genusses solchen Fleisches erkrankte die Schwiegermutter T.'s und war 2 Tage erwerbsunfähig. Auch deren Tochter hatte unter den Folgen des Genusses dieses verdorbenen Fleisches zu leiden.

Der Einwand T.'s, dieses Fleisch für seine Katze bestimmt zu haben, wurde durch die Aussage der M. als widerlegt erachtet, nach welcher T. überhaupt gar keine Katze gehabt hat. Da T. ferner schon längere Zeit in der Gasanstalt thätig war, so ist er mit den Gepflogenheiten der Polizei bezüglich des zu vernichtenden Fleisches auch vertraut gewesen und hat zweifellos gewußt, daß jenes Fleisch nur deshalb vernichtet wurde, weil sein Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war. T. wurde des Vergehens gegen § 12^1 N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 2 Wochen Gefängniß verurtheilt.

14. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 5. März 1900 wider den Fleischergesellen S. zu K. — S. brachte am 30. Juni 1899 auf seinem Wagen Fleischwaaren nach P., um sie hier auf dem Wochenmarkte feilzubieten. Obwohl nun Kreisthierarzt J. schon seinen ersten Rundgang durch die Fleischverkaufsstände gemacht hatte, legte S. seine Waaren noch nicht aus. Da jedoch dem Schutzmann W. das schlechte Aussehen des Fleisches auf dem S.'schen Wagen auffiel, ordnete er die Auslegung des Fleisches auf dem Verkaufstisch des Angeklagten an, um es untersuchen zu lassen. Der Sachverständige J. stellte dann fest, daß von den Fleischwaaren des S. 2 Kälber mindestens verdorben, außerdem aber auch 2 Kalbsgeschlinge, ein Rinderkopf und ein Stück Rindfleisch sich in einer so hochgradigen Fäulnißzersetzung befanden, daß sie einen aasförmigen Geruch verbreiteten. Der Genuß derartigen Fleisches ist durch Verursachung von Magen- und Darm-Erkrankungen geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Diese Eigenschaft war für jeden, insbesondere für S. als berufsmäßigen Fleischer, sofort erkennbar. Die Wissentlichkeit des Handelns des S. geht abgesehen davon, daß er geständlich gewußt hat, daß das Fleisch mindestens schon alt war, daraus hervor, daß er offensichtlich mit der Auslegung des Fleisches bis zur Entfernung des kontrolirenden Sachverständigen warten wollte, und daß er die geforderte Untersuchung des Fleisches nur widerstrebend und gezwungen zuließ. Da S. mit der Ausführung seines Entschlusses, das gesundheitsschädliche Fleisch feilzubieten, in Folge des Eingriffs der Polizei nicht weiter als bis zur Hinschaffung der Waare an die Verkaufsstelle gediehen ist, so liegt nur ein Versuch vor. Wegen gleichen Vergehens schon vorbestraft wurde S. zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt. (§ 12^1 N.-M.-G., § 43 ff. St.-G.-B.)

15. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 18. September 1901 wider die Fleischerfrau S. zu Z. — Am 26. Juni 1901 hatte die S. außer anderen Fleischwaaren auch 3 Stücke Rindfleisch und mehrere Würste, welche sie eine Woche vorher auf dem Wochenmarkt nicht verkauft und in der Zwischenzeit in dem Keller des Fleischers K. verwahrt hatte, auf den Wochenmarkt zu P. gebracht. Das Rindfleisch legte die S. auf ihren Verkaufstisch, die fraglichen Würste dagegen in einen unter dem Verkaufstisch stehenden Korb. Als Schutzmann W. nun am Verkaufsstand der S. vorbeiging, nahm er wahr, daß die 3 Stücke Rindfleisch übel rochen. Bei näherer Untersuchung des Fleisches fand er dann, daß es völlig matschig und anscheinend verfault war. W. untersuchte darauf den Stand der S. weiter und entdeckte unter dem Verkaufstisch auch die Würste, welche ebenfalls einen üblen Geruch verbreiteten und in Fäulniß über-

gegangen zu sein schienen. In Folge dessen beschlagnahmte W. das Fleisch und die Würste und übergab beides dem Schlachthausthierarzt N. zur Untersuchung. Dieser stellte hierbei fest, daß Wurst und Fleisch widerlich rochen und bereits in Fäulniß übergegangen waren. Die S. wollte das Rindfleisch nicht so schlecht aussehend befunden haben und behauptete bezüglich der fraglichen Wurst, daß sie diese, welche in Folge eines Gewitters verdorben seien, mit nach Hause habe nehmen wollen, um sie den Schweinen zu verfüttern.

Wie der Gerichtshof aus eigener Sachkunde weiß, wirkt Fleisch von der oben beschriebenen Beschaffenheit auf den Körper eines das Fleisch genießenden Menschen derart ein, daß dessen Organismus in den zum Leben erforderlichen Verrichtungen eine theilweise Störung erleidet. Es haftet ihm die Eigenschaft an, daß es im Menschen, hauptsächlich zur Sommerzeit, Magenbeschwerden und Verdauungsstörungen hervorruft und ist somit objektiv geeignet, die Gesundheit des Menschen zu beschädigen. Da das Fleisch widerlich roch, da es matschig war und, wie auch W. wahrnahm, in Fäulniß übergegangen war, so hat auch die S., zumal sie seit dem Jahre 1878 im Fleischergewerbe thätig ist und deshalb mindestens dieselbe Sachkunde wie W. besitzt, wahrgenommen, daß der normale Zustand des von ihr feilgehaltenen Fleisches durch Fäulniß verändert und letzteres somit als ein für Menschen gesundheitsschädliches Nahrungsmittel anzusehen war; sie war deshalb eines Vergehens gegen 12^{1} N.-M.-G. für schuldig zu befinden. Was die beschlagnahmten Würste anbelangte, so sind die Angaben der S. nicht genügend für widerlegt erachtet; es ist daher nicht als erwiesen angenommen, daß sie auch diese zum Verkauf bereit gehalten hat. Die S. wurde zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt; die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12^{1}, 16 N.-M.-G.)

16. Landgericht Gleiwitz. Urtheil vom 3. Oktober 1900 wider die Fleischermeistersehefrau K. zu Ku. — Am 23. Juni 1900 hielt die K. auf dem D.'er Wochenmarkte unter anderem Fleische mehrere Stücke Rindfleisch und 2 Schweinslungen feil, welche stark in Fäulniß übergegangen waren, an der Oberfläche eine grünliche Farbe hatten, sich welk und schlaff anfühlten und einen intensiven Fäulnißgeruch verbreiteten. Der Genuß dieser Fleischstücke war sehr wohl geeignet, die Gesundheit der Menschen zu beschädigen, da selbst durch Kochen die durch die Fäulniß sich entwickelnde Gifte nicht hätten zerstört werden können.

Die K. hatte davon zweifellos Kenntniß. Nach den Bekundungen des Kreisthierarztes S. konnte ihr, die im Fleischergewerbe ihres Mannes 16 Jahre thätig ist, mit Rücksicht auf den überaus starken Fäulnißgeruch, den das Fleisch verbreitete, nicht dessen gesundheitsgefährliche Beschaffenheit entgangen sein. Die von der K. zu ihrer Entlastung angeführten Einwände wurden durch die Beweisaufnahme nicht bestätigt. Das Fleisch mochte immerhin am 23. Juni früh Morgens noch frisch ausgesehen haben, jedenfalls war es aber zur Mittagszeit, als es Kreisthierarzt S. besichtigte, in starke Verwesung übergegangen und verbreitete einen so intensiven Geruch, daß ihn die K. wahrgenommen und daß sie daraus auch die Gesundheitsschädlichkeit des Fleisches entnommen haben mußte. Die K. wurde deshalb eines Vergehens gegen § 12^{1} N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt.

17. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 27. November 1901 wider den Fleischer N. und dessen Ehefrau Marie N. zu Z. — Am 17. August 1901 hielten die Angeklagten auf dem Wochenmarkte zu Ru. auf ihrem Verkaufsstande unter anderen Fleischwaaren auch ein Rinderherz und 4 Fleischstücke — Bauchspeicheldrüsen von Rindern — feil, welche in Fäulniß übergegangen waren. Dieses Fleisch war grünlich verfärbt, an der Oberfläche schmierig und hatte einen intensiven Fäulnißgeruch. Kreisthierarzt S. nahm diesen Geruch beim Herankommen an den Verkaufsstand sofort wahr und ließ die fraglichen Fleischstücke durch den Amtssergeanten G. beschlagnahmen.

Bei der weit vorgeschrittenen Fäulniß des Fleisches erschien der Einwand der Angeklagten, daß sie das Fleisch erst einige Stunden vorher in der Kühlhalle des Schlachthauses zu Z. abgeholt hätten, und daß es damals noch vollkommen frisch gewesen sei, durchaus unglaubhaft. Aus dem von S. bemerkten Zustande des Fleisches ergiebt sich vielmehr unzweifelhaft, daß das Fleisch schon damals, als beide Angeklagten es von Z. nach Ru. brachten, in einem vorgerückten Zustande der Fäulniß sich befunden hat, und daß die Angeklagten dies auch damals schon in Folge des Geruches bemerkt haben. Daß derartiges in Fäulniß gerathenes Fleisch geeignet ist, bei demjenigen Menschen, welcher es genießt, Krankheiten hervorzurufen, ist den Gerichten aus eigener Erfahrung hinreichend bekannt; nach der Beweisaufnahme haben dies zweifellos auch die Angeklagten gewußt. N. wurde zu 3 Monaten, Marie N. zu 2 Wochen Gefängniß verurtheilt. (§ 12^{1} N.-M.-G.)

18. Landgericht Magdeburg. Urtheil vom 19. April 1899 wider den Fleischer S. zu M. — Am 10. Dezember 1898 nahm der Gefreite K. etwa um 1/4 Uhr 70 kg Hammelfleisch von dem Schwager des Angeklagten für das Pionier-Bataillon Nr. 4 entgegen; K. bemerkte schon bei der Empfangnahme, daß dieses Fleisch schmierig aussah, am Geruch desselben fiel ihm aber nichts auf. Zwischen 2 und 3 Uhr hatte Proviantamtsassistent B. das von S. für die M.'er Garnison gelieferte Fleisch besichtigt und dabei nichts zu erinnern gefunden. Gegen 6 Uhr nachmittags wurde das erwähnte Hammelfleisch in einem verschlossenen Korbe durch einen Kutscher des S. nach der Pionierkaserne gebracht und hier von dem Küchenunteroffizier H. in Empfang genommen. Letzterer nahm sofort beim Herausnehmen des Fleisches aus dem Korbe wahr, daß es schmierig und bläulich aussah und roch und sagte dem Kutscher, er möge dem S. mittheilen, daß das Fleisch schlecht sei. Das Fleisch wurde wieder in den Korb gepackt und die Nacht über in einem ungeheizten Zimmer bei offenen Fenstern stehen gelassen. Am 11. Dezember morgens roch das Fleisch aber schon so stark, daß es ins Freie gebracht werden mußte. Stabsarzt Kl. besichtigte es dann gegen 11 Uhr und fand es mißfarbig, aashaft stinkend, bereits in Fäulniß übergegangen und für den Genuß unbrauchbar. Am 12. Dezember nachmittags gegen 3 Uhr wurde das Fleisch vom Schlachthofdirektor Thierarzt C. und Thierarzt Bu. untersucht. Es verbreitete beim Oeffnen des Korbes einen entsetzlichen Gestank und zeigte sich, wenngleich auch der darunter befindliche ganze Hammel etwas besser war als die einzelnen Stücke, als vollständig verdorben und in Fäulniß übergegangen. Bu. hat noch an demselben Tage jeden Theil des Fleisches im Schlachthof untersucht, insbesondere die sogen. Eber'sche Fäulnißprobe angestellt. Das Fleisch erwies sich als schmierig, graugrün verfärbt, die Oberfläche hatte einen ein Fäulnißzeichen darstellenden Belag, die Konsistenz war matschig; bei tiefen Einschnitten zeigten sich Fäulnißbakterien und Zersetzungen auch schon im Inneren des Fleisches, woraus hervorging, daß die Fäulnißvorgänge schon längere Zeit eingewirkt haben, die Fäulniß eine hochgradige war, und der Genuß des Fleisches selbst in gekochtem Zustande gesundheitsschädlich wirken konnte. Das Fleisch ist demnächst der Abdeckerei überwiesen worden. S. hat bestritten, daß das fragliche Fleisch schon bei der Abnahme in Fäulniß übergegangen gewesen sei. Nach dem Gutachten der Sachverständigen C. und Bu. ist die damals bereits eingetretene Fäulniß aber außer Zweifel.

Auf Grund der Beweisaufnahme hat das Gericht für sicher feststehend erachtet, daß das Fleisch bei der Herausgabe durch S. nicht mehr unverdorben gewesen ist, und daß dieser verdorbene Zustand sich schon vorher entwickelt hat. Es steht für erwiesen an, daß unter dem von S. herausgegebenen Fleische sich bereits verdorbene, von älteren Schlachtungen herrührende Fleischstücke befunden haben, daß ohne solche, bereits damals schlechte Fleischstücke die verdorbene Beschaffenheit des Fleisches selbst bei ungeeigneter Aufbewahrung nicht

den von den Sachverständigen festgestellten Grad erreicht haben würde. Endlich hat das Gericht auch als erwiesen angenommen, daß S., als er am 10. Dezember vormittags das Fleisch herausgab, gewußt hat, das sich darunter bereits verdorbenes, d. h. minderwerthiges, in seiner Beschaffenheit durch zu langes Lagern beeinträchtigtes Fleisch befand, welches in seiner Tauglichkeit im Verhältniß zu den von der Militärverwaltung gestellten Anforderungen bereits derart gemindert war, daß es zurückgewiesen werden würde, sobald sein Zustand entdeckt würde, und daß er dieses verdorbene Fleisch in der Erwartung mit verausgabt hat, seine Beschaffenheit werde der Aufmerksamkeit des kontrolirenden Beamten entgehen. Einen direkten Beweis für diese Kenntniß des Angeklagten hat die Hauptverhandlung, wie dies in den meisten derartigen Fällen zu sein pflegt, nicht ergeben. Dafür aber, daß S. die verdorbene Beschaffenheit des Fleisches gekannt hat, spricht der Umstand, daß er das hauptsächlichste Interesse daran hatte, sich über den Zustand des in seiner Kühlzelle befindlichen Fleisches zu orientiren. Er hat der Militärbehörde von der verdorbenen Beschaffenheit des Fleisches keine Mittheilung gemacht, das Fleisch also unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft. S. wurde daher eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 2 Monaten Gefängniß verurtheilt; die Verurtheilung wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

19. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 4. November 1899 wider die Fleischermeistersehefrau K. zu M. — Am 12. August 1899, Vormittags zwischen 9 und 10 Uhr fand Kreisthierarzt G. auf dem Verkaufsstande der K. Rindfleisch vor, welches dunkelrothe bis schwarzbraune Farbe hatte, abnorm weich und feucht, theilweise auch matschig und schmierig war und einen stinkenden Geruch verbreitete; das Fleisch, 7 größere und mehrere kleinere Stücke im Gesammtgewichte von etwa 80 Pfund, lag zwar an dem einen Ende des Verkaufstisches, war aber nicht besonders von dem übrigen, zum Verkauf ausgelegten Fleisch getrennt. G. beschlagnahmte dieses in hohem Grade Fäulnißerscheinungen zeigende Fleisch; eine darauf vorgenommene Untersuchung auf chemischem Wege bestätigte seine Diagnose auf Fäulniß durchaus. Abends gegen 7 Uhr wurde dieses Fleisch auch dem Kreiswundarzt Dr. B. vorgelegt; auch er stellte das Aussehen und den Geruch des Fleisches in der vorerwähnten geschilderten Weise fest, wandte zur chemischen Untersuchung die sog. Eber'sche Fäulnißprobe an und befand das Fleisch ebenfalls als verdorben, ekelerregend und durchaus gesundheitsschädlich. Seinem Gutachten nach hätte das Fleisch, auch in gekochtem Zustande, erhebliche Verdauungsstörungen, Magen- und Darmkatarrh, vielleicht sogar eine Vergiftung durch Fleischgift hervorrufen können, wenn es von Menschen genossen worden wäre; es sei somit als in hohem Grade gesundheitsschädlich anzusehen gewesen.

Das Gericht nimmt mit den Sachverständigen G. und Dr. B. an, daß dieses im Verkaufsstande der Angeklagten beschlagnahmte Fleisch geeignet gewesen ist, beim Genuß die menschliche Gesundheit zu zerstören, und daß die K. auch den verdorbenen und gesundheitsschädlichen Zustand dieses Fleisches gekannt hat. Dagegen ist ihre Behauptung nicht widerlegt, daß jenes Fleisch in ihrer Abwesenheit auf den Wagen geladen und dann ebenfalls in ihrer Abwesenheit in ihren Verkaufsstand geschafft sei, während sie selbst einige Einkäufe auf dem Wochenmarkt gemacht habe. Als sie den Verkaufsstand betreten, habe sie erst das verdächtige Aussehen des Fleisches bemerkt und in Folge dessen beschlossen, dasselbe nicht zu verkaufen; sie habe deshalb die kleinen Stücke seitwärts oben auf ein Brett, die größeren dagegen an das eine Ende des Verkaufstisches gelegt, da der Wagen, mit welchem sie das Fleisch hätte wegschicken können, erst nach 10 Uhr an ihrem Verkaufsstand wieder vorbeizukommen pflegte. Versteckt das Fleisch in dem Verkaufsstande aufzubewahren, habe sie nicht für zweckmäßig gehalten, weil sie glaubte, sich dadurch besonders verdächtig zu machen. Da nun nicht erwiesen ist, daß die K. von diesem Fleisch etwas bereits verkauft hat, und es nach den Angaben der K. wohl möglich erschien, daß sie das Fleisch gerade absichtlich an das Ende des Verkaufstisches gelegt hat, um es nicht zu verkaufen, so erschien die K. nicht hinreichend überführt, gesundheitsschädliches Fleisch als menschliches Nahrungsmittel feilgehalten zu haben. Es erfolgte deshalb ihre Freisprechung. (§ 12¹ N.-M.-G.)

20. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 12. September 1900 wider den Fleischer F. zu H. — Am Morgen des 13. April 1900 beschlagnahmten die Polizeibeamten Ha. und P. in der Werkstätte des Wurstverkäufers M. 2 Vorderviertel Rindfleisch im Gewicht von 68 kg, weil sie sehr schmierig aussahen und mit dem von der Stadtbehörde für eingeführtes Fleisch vorgeschriebenen Untersuchungsstempel nicht versehen waren, und 12,5 kg bereits zerkleinertes Rindfleisch. Auf die Nachricht, daß M. außer dem beschlagnahmten noch mehr Fleisch von derselben Beschaffenheit erhalten habe, lieferte M. noch 4 Vorderviertel Rindfleisch im Gewichte von 112 kg an die Polizeibehörde aus. Bei der Untersuchung dieses Fleisches fand Kreisthierarzt G., daß letzteres eine abnorm weiche Konsistenz und eine hochgradig wässerige Beschaffenheit, die bis in die untersten Schichten reichte, besaß. Das nur in Spuren daran vorhandene Fett war matschig, zähe, sulzig. Die Beschaffenheit des Fleisches deutete mit Bestimmtheit darauf, daß es von einem abgemagerten, mit einer Krankheit behafteten Thiere herrührte. Das Fleisch war für den menschlichen Genuß nicht geeignet; die Erscheinungen, die auf die verdorbene Beschaffenheit des Fleisches hinwiesen, mußten von einem Fleischer bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit wahrgenommen werden.

Das gesammte beschlagnahmte Fleisch stammte von dem Angeklagten F., mit dem M. seit einiger Zeit in Verbindung stand und bei dem dieser kurz vorher 4 bis 5 Zentner Rindfleisch zum Verarbeiten zur Wurst bestellt hatte. Das früher von F. gelieferte Fleisch war von guter Beschaffenheit und stets mit dem Untersuchungsstempel versehen und kostete 0,40 bis 0,45 ℳ für das Pfund. Bei der hier in Rede stehenden Bestellung äußerte M., daß das Fleisch nicht wieder so theuer sein dürfte. Das zuletzt gelieferte Fleisch sollte nur 0,36 ℳ kosten, ein damals für Rindfleisch abnorm niedriger Preis.

F. bestritt, daß das von ihm an M. gelieferte Fleisch, welches von einer gesunden Kuh herstammte, verdorben war; letzteres sei nur in Folge eines Regens, der ihn auf der Fahrt zu M. überrascht habe, naß geworden und habe dadurch ein unscheinbares Aussehen erhalten.

Der Sachverständige G. hat demgegenüber begutachtet, daß Fleisch durch Regen nur oberflächlich wässerig wird, während das untersuchte Fleisch bis in die untersten Schichten wässerig war, und daß dieser Zustand des Fleisches bereits zu dem Zeitpunkte vorhanden gewesen ist, in dem F. dasselbe in die M.'sche Wohnung schaffte. Durch die Beweisaufnahme ist auch erwiesen, daß das fragliche Fleisch von einer abgemagerten, mit einer Krankheit behafteten Kuh hergestammt hat und für den menschlichen Genuß nicht geeignet gewesen ist; das Fleisch ist daher als verdorben anzusehen. Es ist endlich auch mit Sicherheit anzunehmen, daß F. die verdorbene Beschaffenheit des Fleisches gekannt hat. Die Anwendung des § 10 N.-M.-G. gegen F. erschien aber ausgeschlossen. Es mußte als dargethan erachtet werden, daß M. minderwerthiges Fleisch unter dem üblichen Preise kaufen wollte, auch mußte angenommen werden, daß ihm bewußt war, daß das ihm von F. gelieferte Fleisch verdorben war, da er schon seit 12 Jahren gewerbsmäßig die Wurstmacherei betrieb und die verdorbene Beschaffenheit des Fleisches bei gehöriger Aufmerksamkeit erkennen mußte. Hiernach konnte nicht davon die Rede sein, daß F. verdorbenes Fleisch an M. unter Verschweigung der verdorbenen Beschaffenheit verkauft hat. Dagegen ist für thatsächlich festgestellt erachtet worden, daß F. gegen § 367⁷ St.-G.-B. gehandelt

hat. F. wurde deshalb zu 6 Wochen Haft verurtheilt.

21. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 20. September 1900 wider die Fleischerswittwe K. und den Schlächtermeister H., beide zu M. — Im Juni 1899 hatte die K. mehrere zum Verkauf eingetheilte Stücke Rindfleisch — ein Vorderviertel, ein Hinterviertel und ein Bugstück — innerhalb 14 Tagen wiederholt auf dem Markte vergeblich zum Verkauf ausgeboten. Am 15. Juni hat dann H. dieses Fleisch, welches inzwischen schon äußerlich unansehnlich und schmutzig aussah, zum Preise von 0.40 ℳ für das Pfund gekauft. Durch den Gesellen W. ließ die K. jenes Fleisch in die sich auf dem M.'er Schlachthof befindliche Kühlzelle H.'s schaffen. Schlachthofaufseher Kr., dem das Fleisch als alt und schmierig aussehend auffiel, veranlaßte dessen Beschlagnahme. Am anderen Morgen früh wurde dieses Fleisch von dem Oberthierarzt R. untersucht. Der Sachverständige stellte fest, daß das Fleisch, von dem das Brustfell zum größten Theil entfernt war, wahrscheinlich von einem tuberkulösen Thiere herrühre, im Uebrigen an der Oberfläche etwa 1 cm tief verfault und jedenfalls insoweit gesundheitsschädlich war.

Inzwischen hat H. am Abend des 15. Juni den damaligen Musketier W. auf der Straße getroffen und ihn aufgefordert, in seiner Kühlzelle im Schlachthofe das dort befindliche Fleisch mit dem Stempel zu versehen, welchen W., im Auftrage der Militärbehörde dem in seinem Beisein geschlachteten, dem Militär zu liefernden Fleisch aufzudrücken hatte. Dem H. waren die Fleischlieferungen für das Militär im Jahre 1899 übertragen und gerade am 15. Juni hatte er zum Zwecke solcher Lieferung in W.'s Beisein einen Ochsen geschlachtet, dessen noch unabgestempeltes Fleisch im Vorkühlraum des Kühlhauses — nicht in H.'s Kühlzelle — auf dem Schlachthofe lagerte. W. weigerte sich, der Aufforderung H.'s nachzukommen, weil er das Gefühl hatte, daß etwas Unrechtes von ihm verlangt wurde.

Es ist als festgestellt erachtet, daß der Genuß des von der K. dem H. verkauften Fleisches die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war. Denn der Sachverständige R. bekundete mit Bestimmtheit, daß die von ihm vorgefundene Fäulniß des fraglichen Fleisches am Tage des Verkaufs an H. bereits 1 cm tief an der Oberfläche vorhanden gewesen sein müsse. Daß der Genuß verfaulten Fleisches für Menschen gesundheitsschädlich ist, hat das Gericht auf Grund des R.'schen Gutachtens und eigener Sachkunde für erwiesen erachtet, ohne der Anhörung weiterer Sachverständiger zu bedürfen. Daß ein Theil des Fleisches, nach Entfernung der verdorbenen Oberfläche, vielleicht noch genießbar gewesen sein würde, ist unerheblich. Denn der verfaulte Theil des Fleisches, das in seiner Gesammtheit zum Genußmittel für Menschen bestimmt war, ist mit abgewogen, mit verkauft und sollte nach dem Willen des H. sogar mit abgestempelt werden, und nichts spricht für die Annahme, daß die Angeklagten oder einer derselben die Absicht gehabt haben, die verdorbenen Fleischtheile zu entfernen, ehe das Fleisch dem menschlichen Genusse zugeführt wurde.

Ferner ist auch auf Grund des Beweisergebnisses für erwiesen erachtet, daß beide Angeklagten als Sachkundige die gesundheitsschädliche Beschaffenheit jenes Fleisches zweifellos gekannt haben. Bezüglich der K. war daher festzustellen, daß sie am 15. Juni 1900 wissentlich gesundheitsschädliches Fleisch als Nahrungsmittel für Menschen verkauft hat und bezüglich des H., daß er den Versuch gemacht hat, dieses gesundheitsschädliche Fleisch in Verkehr zu bringen.

Das Gericht ist dabei von der Annahme ausgegangen, daß das Fleisch dem Verkehr übergeben war, sobald es, entweder mit dem Stempel der Militärbehörde versehen, an diese abgeliefert oder sonstwie aus der von H. zur Aufbewahrung seiner Fleischvorräthe bestimmten Kühlzelle entfernt und seiner bestimmungsgemäßen Verwerthung zugeführt war. Den Anfang der Ausführung dieses in den Verkehrbringens hat das Gericht einmal schon in dem Transport des Fleisches in die Kühlzelle des H. gesehen, wo regelmäßig nur Fleisch verwahrt wurde, das von dem Angeklagten als Nahrungsmittel für Menschen verwerthet werden sollte, sodann aber insbesondere auch in der Aufforderung an den Musketier W., das Fleisch für die Militärbehörde abzustempeln. Mitbestimmend für die Auffassung des Gerichts war der Umstand, daß das Fleisch bereits sachgemäß zerlegt und zum Verkaufe vorbereitet war. (Vgl. Entsch. des R.-G. Bd. VI S. 47 und S. 334, Bd. V S. 146, Stenglein Kommentar, Anm. zu §§ 17/18.)

Die K. wurde zu 3 Wochen, H. zu 2 Wochen Gefängniß verurtheilt, die Verurtheilung wurde auch öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12[1], 16 N.-G.-G., §§ 43, 44 St.-G.-B.)

Die von dem Angeklagten H. gegen diese Entscheidung eingelegte Revision hat das Reichsgericht durch Urtheil vom 22. Dezember 1900 verworfen aus folgenden Gründen:

. . . . . Auch die materielle Beschwerde und die mit ihr verknüpfte Rüge einer Verletzung der Vorschrift in § 266 St.-P.-O. konnten nicht von Erfolg sein. Festgestellt ist im Urtheil, daß das hier in Frage stehende Fleisch an der Oberfläche bis zu einer Tiefe von 1 cm verfault, und daß dessen Genuß, wenn es ohne Ausscheidung des verfaulten Theiles verzehrt wurde, die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet gewesen ist. Es ist weiter mit ausreichender Klarheit und Bestimmtheit festgestellt, daß auch der Angeklagte H. jene Beschaffenheit des Fleisches und die Gesundheitsgefährlichkeit seines Genusses gekannt hat. Es lassen ferner die Urtheilsgründe, wenn man sie in ihrem inneren Zusammenhange auffaßt und würdigt, nicht zweifelhaft, daß nach der vollen thatsächlichen Ueberzeugung des ersten Richters der Angeklagte H. nicht beabsichtigt gehabt hat, die verfaulten Theile des Fleisches abzutrennen und zu entfernen, ehe er solches in den Verkehr brachte. Der erste Richter war nicht verpflichtet, die Beweisgründe anzugeben, auf die sich jene Ueberzeugung stützte. Er war andererseits in der Würdigung der Verhandlungsergebnisse und in der Beantwortung der Frage, welche Thatsachen hiernach für erwiesen anzusehen sein, durchaus frei, daher prozessual nicht behindert, die zuletzt erwähnte Feststellung aus den im Urtheil berührten Umständen herzuleiten.

Endlich ist auch der Ausspruch des ersten Richters, daß die in den Urtheilsgründen als erwiesen bezeichneten Handlungen H.'s rechtlich einen Versuch des in § 12[1] N.-M.-G., nämlich den Anfang der Ausführung dieses vom Angeklagten H. beabsichtigten, aber nicht zur Vollendung gediehenen Vergehens enthalten haben, nicht zu beanstanden gewesen.

Festgestellt ist im Urtheil, daß dem Angeklagten H. die Fleischlieferungen für das Militär im Jahre 1899 übertragen waren, daß er gerade am 15. Juni 1899 — dem Tage, wo er das theilweise verfaulte Fleisch von der Mitangeklagten K. gekauft hat, zum Zwecke der Lieferungen an das Militär im Beisein des Musketier W., einen Ochsen geschlachtet hatte, daß dessen Fleisch im Vorkühlraum des Kühlhauses, nicht in H.'s Kühlzelle, auf dem Schlachthofe lagerte, daß W. im Auftrage der Militärbehörde dem (von H.) in seinem Beisein geschlachteten, dem Militär zu liefernden Fleische einen bestimmten Stempel aufzudrücken hatte, daß der Angeklagte H. am Abende des 15. Juni den W. aufgefordert hat, sich in seine, H.'s Kühlzelle im Schlachthofe zu begeben und das dort befindliche Fleisch mit dem fraglichen Stempel zu versehen, W. aber, dem nachzukommen Bedenken getragen hat, daß das angefaulte, für den Verbrauch bereits zurecht geschnittene Fleisch in seiner Kühlzelle lagerte, daß in seiner Kühlzelle regelmäßig nur Fleisch verwahrt wurde, das von dem Beschwerdeführer als Nahrungsmittel für Menschen verwerthet werden sollte, daß endlich damals das Fleisch des erwähnten Ochsen noch nicht gestempelt war.

Die Rüge des Beschwerdeführers, es sei vom ersten Richter nicht ausdrücklich festgestellt, welchem Zwecke die Stempelung des Fleisches gedient habe, und dadurch der

§ 266 St.-P.-O. verletzt ist, ist unbegründet. Jener Zweck ist aus den einschläglichen Feststellungen des Urtheils mit Klarheit zu entnehmen. Sie sollte der Militärbehörde eine Bürgschaft dafür bieten, daß ihr von H. ganz frisches, präsumtiv gesundes Fleisch geliefert werde. Indem aber die geschehene Abstempelung für die Militärbehörde ausreichender Anlaß sein durfte, von einer eigenen Prüfung des Fleisches bei dessen Anlieferung abzusehen, gewährte sie H. eine gewisse Garantie dafür, daß das angebotene gestempelte Fleisch auch von der Militärbehörde ohne Weiteres abgenommen werde. Da hiernächst diese Abstempelung nur im Verhältniß zwischen H. und der Militärbehörde Bedeutung und Werth hatte, rechtfertigt die geschehene Abstempelung auch von selbst die Annahme, daß gerade dieses einzelne abgestempelte Stück Fleisch der Militärbehörde käuflich geliefert werden solle, und diese Annahme wird in keiner Weise durch die Erwägung erschüttert, daß es H. an sich unverwehrt gewesen sein würde, das abgestempelte Fleisch nicht an die Militärbehörde zu liefern, sondern in anderer Weise zu verwenden. Zunächst weist die Abstempelung auf die Absicht H.'s hin, dieses konkrete Stück Fleisch an die Militärbehörde zu liefern. Von diesem Standpunkte aus durfte der Vorderrichter ohne Rechtsirrthum in der Stempelung des Fleisches durch W. und in nothwendiger Konsequenz hiervon schon in der an W. gerichteten Aufforderung H.'s das Fleisch abzustempeln, einen Anfang der Ausführung des fraglichen Delikts finden. Denn jene Handlung H.'s sollte nach dessen Vorstellung und Willen das erste der eng und unmittelbar sich an einander schließenden Glieder in der Kette der Thatsachen bilden, die in ihrer Gesammtheit den deliktischen Erfolg, die käufliche Lieferung des verdorbenen, gesundheitsgefährlichen Fleisches, zur Erscheinung brachten und in unmittelbarem Aneinanderreihen herbeizuführen strebten. Der Charakter der von H. an W. gerichteten Aufforderung als einer die Ausführung des in Rede stehenden Vergehens direkt anstrebenden Handlung tritt um so klarer hervor, wenn man berücksichtigt, daß das Fleisch bereits für den Verbrauch als Nahrungsmittel zurecht geschnitten war — daß dies nicht von H., sondern von seiner Besitzvorgängerin besorgt worden, ist für die hier vorliegende Frage rechtlich unerheblich —, daß das Fleisch zwar nicht in der Kühlzelle H.'s, die dem oben angegebenen Zwecke diente, wohl aber in einem benachbarten Kühlraume aufbewahrt wurde, der offenbar gleiche Dienste zu leisten vermochte, und daß endlich, da das Fleisch an einen bereits bestimmten Abnehmer geliefert werden sollte, es vollkommen zwecklos erscheinen mußte, das Fleisch aus dem Kühlraum zunächst erst in das Verkaufslokal H.'s transportieren, demzufolge jedoch die Thatsache, daß solches nicht geschehen ist, nicht für die Folgerung verwerthet werden kann, es habe eine auf das Verkaufen oder Inverkehrbringen des Fleisches gerichtete Ausführungshandlung noch nicht, sondern nur eine Vorbereitungshandlung vorgelegen.

Läßt nach alledem die Feststellung des Vorderrichters, daß der Beschwerdeführer sich eines Versuchs des Vergehens in § 12[1] N.-M.-G. schuldig gemacht habe, einen materiellen Rechtsirrthum nicht erkennen, genügt auch die Begründung des Urtheils den Anforderungen des § 266 St.-P.-O. und bewegt sich endlich die erkannte Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens, so mußte die Revision verworfen werden.

22. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 26. September 1901 wider den Fleischer H. zu M. — H. hatte sich am 6. Juli 1901 aus der Kühlzelle des Schlachthauses zu M. 5 dort von ihm aufbewahrte, geschlachtete Kälber geholt. Eins dieser Kälber, welches er schon 8 Tage vorher auf dem Markt gehabt hatte, bot er der Handelsfrau Ha. zum Kaufe an. Bei der Besichtigung des Kalbes bemerkte die Ha., daß letzteres dunkel aussah und sich feucht anfühlte. Sie erklärte deshalb dem H., „ein altes wolle sie nicht", kaufte ihm aber 2 andere Kälber ab. Nachdem H. denn noch je ein Kalb an den Fleischer D. und den Kaufmann L. veräußert hatte, bot er noch einmal der Ha. das alte Kalb an zum Preise von 0,40 ℳ für das Pfund. Die Ha. verzichtete aber wiederum auf den Ankauf dieses Kalbes, nachdem sie es eingehend besichtigt und für verdorben befunden hatte, und veranlaßte dessen polizeiliche Beschlagnahme. Der sofort hinzugezogene Kreisthierarzt G. untersuchte das Thier und stellte fest, daß es von schwarzbrauner Farbe und so weich war, daß man durch das Fleisch mit dem Finger hindurchstoßen konnte, außerdem einen aashaft stinkenden Geruch hatte. Er schloß daraus, daß das Fleisch vollständig faul und in Zersetzung übergegangen war.

H. bestritt, daß das Kalb, als er es aus der Kühlzelle geholt und auf den Markt gebracht habe, ein verdorbenes Aussehen gehabt und einen Fäulnißgeruch ausgeströmt habe. Alles Fleisch, das längere Zeit in der Kühlzelle gehangen habe, bekomme einen eigenthümlichen Geruch, sei aber darum nicht verdorben. Als er auf das schmierige Aussehen des Fleisches nachher auf dem Markte von Frau K. aufmerksam gemacht sei, habe er sofort erklärt, das Kalb nicht verkaufen zu wollen und die Ha., welche unaufgefordert zu ihm an den Wagen gekommen sei und die Keulen habe kaufen wollen, mit diesem Ansinnen zurückgewiesen.

Diese Angaben H.'s sind durch die Beweisaufnahme als widerlegt erachtet. Nach dem Gutachten des Kreisthierarztes mußte H., als er das Kalb aus der Kühlzelle nahm, an Farbe und Geruch des Fleisches erkennen, daß es in Fäulniß übergegangen war. Durch das Hängen in der Kühlzelle kann das Fleisch, wie der Sachverständige bekundet hat, wohl unter Umständen einen Schimmel-, aber nie einen Fäulnißgeruch annehmen. Daß H. ferner der Ha. das Fleisch wiederholt zum Kauf angeboten hat, ist durch die eidliche Aussage dieser Zeugin entgegen seinen Angaben als festgestellt angesehen. Durch das Gutachten des Sachverständigen ist auch festgestellt, daß das Fleisch des Kalbes in Fäulniß und Zersetzung übergegangen war. Daß der Genuß derartigen Fleisches die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ist gerichtskundig, weil allgemein bekannt und bedurfte daher keines weiteren Beweises. H. wurde daher eines Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt.

23. **Landgericht Duisburg.** Urtheil vom 2. Januar 1902 wider den Metzgermeister J. zu B. — Am 1. Juli 1901 holte J. mit seinem Gesellen K. 2 nothgeschlachtete Kühe von seinem Schwager aus X. und hängte dieselben in seinem Metzgerladen auf. Tags darauf vernichtete er dann das Fleisch des einen Thieres, weil es verdorben war und brachte das der anderen Kuh in den im Laden stehenden Eisschrank. Von diesem Fleisch verkaufte die Ehefrau J. an den folgenden Tagen das Pfund zu 0,65 ℳ. Am 4. Juli Nachmittags beschlagnahmte nun Polizeisergeant Jn. das noch nicht verkaufte Fleisch, welches eine grüne und blaue Farbe hatte und einen Verwesungsgeruch ausströmte. Der Kreisthierarzt v. d. S. zu D. untersuchte dieses Fleisch am nächsten Morgen und fand sofort, daß es vollständig verdorben und geeignet war, beim Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme nicht für erwiesen erachtet, daß J. den verdorbenen Zustand des fraglichen Fleisches gekannt hat. Ihn traf aber der Vorwurf, fahrlässig gehandelt zu haben, indem er es pflichtwidrig unterlassen hat, sich von der schlechten Beschaffenheit jenes Fleisches zu unterrichten. Dies hätte er um so mehr thun müssen, da das Fleisch der anderen, unter den gleichen Verhältnissen gekauften Kuh so schnell verdarb, daß es etwa 12 Stunden nach der Ankunft im Geschäft schon vernichtet werden mußte. Seine vorgeschützte Augenkrankheit hinderte ihn nicht, sich von dem Zustande des Fleisches zu überzeugen; diese Krankheit konnte nicht sehr bedeutend sein, da er noch am 1. Juli die Kühe in langer Fahrt holen konnte, da er noch umhergehen konnte und nur ein Auge verbunden war. Auch wußte er, daß die Kuh nothgeschlachtet war, und daß das Fleisch einer nothgeschlachteten Kuh viel schneller verdirbt als das einer gesund geschlachteten, besonders bei heißem, schwülem Wetter, wie im vorliegenden Falle. J. wurde deshalb eines Vergehens gegen § 14 N.-M.-G.

für schuldig befunden. Gleichzeitig wurden auch in der Handlungsweise F.'s die Thatbestandsmerkmale des Betrugs nach § 263 St.-G.-B. für gegeben erachtet und F. zu 200 *M* Geldstrafe verurtheilt.

24. **Landgericht Essen.** Urtheil vom 1. August 1900 wider den Metzgermeister S. zu E. — Am 2. Juni 1900, etwa $10\frac{1}{2}$ Uhr Morgens, verkaufte S. dem Bergmann R. ein Stück Kalbfleisch von $3\frac{3}{4}$ Pfund (Nierenstück). Als R. dieses Fleisch gegen $11\frac{1}{2}$ Uhr zu Hause auspackte, bemerkte seine Ehefrau sofort, daß es einen sehr starken, ekelerregenden Geruch hatte und daß es an der Oberfläche bereits einen grünlichen Schimmer zeigte. Gleich nach dem Mittagessen brachte R. dieses Fleisch dem S. zurück, damit er es ihm wieder abnehme, da es rieche. S. lehnte die Zurücknahme des Fleisches ab mit dem Bemerken, letzteres rühre von einem frisch geschlachteten Kalbe her; in Wirklichkeit war das Kalb aber schon 4 Tage vorher geschlachtet worden und hatte diese Zeit über im Fell auf dem S.'schen Hofe gehangen. Nachmittags gegen 3 Uhr wurde das Fleisch dem Sachverständigen Dr. W. zur Untersuchung vorgelegt. Derselbe fand, daß der Zersetzungsprozeß an dem Fleisch bereits begonnen hatte und so weit vorgeschritten war, daß der Genuß des Fleisches geeignet gewesen wäre, die Gesundheit des genießenden Menschen zu beschädigen. Er gab deshalb dem R. den Rath, das Fleisch den Schweinen zu fressen zu geben.

Auf Grund der thatsächlichen Angaben des Dr. W. hat sodann der Sachverständige Dr. K. festgestellt, daß der Zersetzungsprozeß mindestens 8 Stunden vor der Besichtigung durch W. begonnen hatte, und daß das Fleisch daher, als es um $10\frac{1}{2}$ Uhr von S. verkauft wurde, schon so stark gerochen haben muß, daß S. es hätte wahrnehmen können, wenn er mit der erforderlichen Sorgfalt verfahren wäre. In dieser Beziehung ergab jedoch die Beweisaufnahme, daß S. diese Sorgfalt nicht angewandt und daher fahrlässig gehandelt hat. S. wurde daher zu 30 *M* Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

25. **Landgericht Aachen.** Urtheil vom 14. Januar 1901 wider den Metzger B. zu H. — B. ließ Ende Juli 1900 eine Kuh, welche er für 35 *M* von dem Viehversicherungsverein zu A. gekauft hatte, durch den Metzger Be. schlachten. Hierbei fand dieser, daß aus den Fußgelenken und den Hüften des Thieres Eitermassen herausflossen, daß die Herzkrone wässerig und das Fleisch weich war. Von diesem Befund machte Be. dem B. Mittheilung mit dem Bemerken, „die Kuh wäre nicht mehr als das Fell werth, er wolle von dem Fleisch nichts essen." Nichtsdestoweniger hat B. einen Theil dieses Fleisches verkauft.

Nach dem Gutachten des Kreisdepartementsthierarztes S. und des Thierarztes W. war das Fleisch dieser Kuh verdorben, und zwar gelangte ersterer auf Grund der bedeutenden Abmagerung des Thieres und der Eitermassen, welche beim Schlachten aus gewissen Körpertheilen desselben herausgeflossen sind, zu diesem Schlusse, während letzterer sein Gutachten lediglich auf die große Abmagerung der Kuh zurückführte, die Eiterung in Ermangelung von Fieber aber nur für eine lokale Erkrankung hielt. Gegenüber diesen Gutachten der beiden Sachverständigen konnte der Ausführung der Vertheidigung B.'s, es habe sich nur um eine chronische Gelenkentzündung des abgeschlachteten Thieres gehandelt, dessen Fleisch mit Ausnahme der eitrigen Stellen wohl minderwerthig, aber nicht verdorben sei, keine weitere Bedeutung beigemessen werden.

Das Gericht hat die Angaben B.'s, die verdorbene Beschaffenheit des Kuhfleisches nicht gekannt zu haben, für ganz unglaubwürdig erachtet und durch die Beweisaufnahme vielmehr das Gegentheil für erwiesen angenommen. Es unterlag keinem Zweifel, daß es dem B. nur darauf ankam, das Fleisch um jeden Preis loszuschlagen und einen Verdienst zu erzielen. Wenn er sich endlich darauf berief, den Käufern des Fleisches sei bemerkt worden, letzteres stamme von einer lahmen Kuh her, so hat er die Wahrheit sehr wesentlich unterdrückt. B. wurde zu 50 *M* Geldstrafe verurtheilt. (§ 10² N.-M.-G.)

26. **Landgericht Düsseldorf.** Urtheil vom 8. Februar 1900 wider den Metzgermeister F. zu D. und dessen Ehefrau. — Am 2. Dezember 1899 Vormittags kaufte der Matrose K. für den Schiffer H. im F.'schen Laden 1 Pfund Kalbfleisch; die Ehefrau F. schnitt dieses Fleisch von einem größeren Stücke ab und verabfolgte es an K. Als dieser dem H. das Fleisch gab, nahm letzterer an demselben sofort einen üblen Geruch wahr. Nachdem F. die Zurücknahme dieses Fleisches abgelehnt hatte, wurde es kurz nach 3 Uhr Nachmittags der Polizei übergeben, welche dessen Untersuchung durch den Stadtchemiker Dr. L. und Kreisphysikus Dr. Fl. veranlaßte. Bei einer im Laden der Angeklagten vorgenommenen Durchsuchung wurden ein weiteres Pfund Kalb- und ein Stück Rindfleisch als verdorben beanstandet. Sämmtliche Fleischstücke, welche von den Sachverständigen noch an demselben Nachmittage untersucht wurden, entwickelten einen ekelhaften fauligen Geruch, waren hochgradig in Zersetzung begriffen und geeignet, beim Genusse die menschliche Gesundheit zu schädigen.

Die Angeklagten behaupteten, daß das Fleisch beim Verkauf gut gewesen und erst nachher in Folge falscher Behandlung schlecht geworden sei. Das Fleisch habe bis dahin im Eisschrank gelegen, und es sei bekannt, daß solches Fleisch sich leichter zersetze als anderes. Demgegenüber bekundeten die Sachverständigen, daß das Fleisch, wenn es beim Verlassen des Eisschranks zur Zeit des Verkaufs noch nicht verdorben gewesen wäre, dann unmöglich an demselben Nachmittag einen solchen Grad der Zersetzung hätte erreicht haben können.

Das Gericht hat zu Gunsten der Angeklagten angenommen, daß sie nicht wissentlich, sondern nur fahrlässig gehandelt haben. Die Ehefrau F.'s hätte, bevor sie das fragliche Fleisch an K. gab, sich von dessen Beschaffenheit überzeugen müssen. Bei nur oberflächlicher Prüfung wäre ihr der verdorbene Zustand des Fleisches nicht entgangen. Auf Seiten des Ehemanns F. wurde darin die Fahrlässigkeit gesehen, daß er in seinem Laden gesundheitsschädliches Fleisch feilgehalten hat, daß er mithin die Pflicht, welche er als Inhaber eines Metzgereigeschäftes bezüglich der Güte der feilgehaltenen Fleischwaaren hatte, außer Acht gelassen hat. Die Angeklagten wurden zu je 50 *M* Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

27. **Landgericht Elberfeld.** Urtheil vom 11. Dezember 1901 wider die Verkäuferin S. zu E. — Am 18. Oktober 1901 entnahm Polizeikommissar Sch. in dem B.'schen Geschäft zu E. in welchem die S. seit etwa $1\frac{1}{2}$ Jahren als alleinige Verkäuferin thätig war, zum Zwecke der Untersuchung eine Probe Corned beef, das in einer Büchse auf dem Ladentisch offen dastand. Ein Theil des Fleisches war bereits aus der Büchse verkauft, und den zurückgebliebenen Rest erkannte Sch. ohne Weiteres als verdorben. Die noch an dem Tage der Entnahme vorgenommene Untersuchung durch den Stadtchemiker Dr. H. ließ eine gewisse talgartige Zersetzung erkennen. Der ursprünglich vorhanden gewesene Normalzustand war zum Schlechteren verändert. Die ebenfalls noch an demselben Tage stattgehabte Untersuchung durch den Kreisarzt Dr. W. ergab, daß der Genuß dieses Fleisches die Gesundheit zu schädigen geeignet war; dasselbe war weich, mißfarben, stellenweise schmierig und stark sauer.

Die Behauptung der S., die verdorbene Beschaffenheit jenes Büchsenfleisches nicht erkannt zu haben, hat das Gericht nicht für widerlegt erachtet. Dagegen ist darin eine Fahrlässigkeit gefunden, daß die S., welche in Folge ihrer längeren Thätigkeit in einem Nahrungsmittelgeschäft sicher die nöthige Kenntniß über die normale Beschaffenheit der Waaren besaß oder besitzen mußte, es unterlassen hat, sich über den Zustand und die Güte des beanstandeten Corned beef zu überzeugen und für dessen Entfernung aus der Verkaufsstätte und dem Verkehr zu sorgen. Die S. wurde daher wegen Vergehens gegen § 14 N.-M.-G. zu 40 *M* Geldstrafe verurtheilt.

28. Strafkammer beim Amtsgericht Fulda. Urtheil vom 14. Februar 1902 wider den Metzger W. zu F. — Der Zeuge K., welcher von Ostern 1900 bis August 1901 bei W. als Metzgerlehrling thätig gewesen war, bekundete, daß W. in dieser Zeit vielfach minderwerthiges Vieh aufgekauft, es in seinem Hause geschlachtet und das Fleisch veräußert hat; insbesondere sei Fleisch, welches Beulen mit flüssigem Eiter auf den Rippen gehabt habe, nach Entfernung der Beulen zu Hackfleisch verarbeitet und verkauft worden. Wurst sei regelmäßig aus zwei Sorten Fleisch gemacht worden, theils aus frischem und gutem, theils aus schlechtem. Nach dem Gutachten der vernommenen Sachverständigen ist derartiges mit flüssigem Eiter versehenes Fleisch geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Ferner ist Wurst von der Beschaffenheit, wie sie nach der Schilderung K.'s von W. durch Mischung aus 2 Sorten Fleisch zubereitet ist, mindestens als verdorben, d. h. wegen der nicht mehr normalen Beschaffenheit des Fleisches zur menschlichen Nahrung nicht geeignet, anzusehen. Das Gericht hat den eidlichen Bekundungen K.'s umsomehr Glauben beigemessen, als dessen Glaubwürdigkeit auch noch durch die Aussagen der Zeugin Wi. erhöht worden ist.

Am 6. Mai 1901 wurden die Geschäftsräume W.'s zunächst durch den Fleischsteuerkontroleur S., dem es aufgefallen war, daß W. seit Januar nicht im Schlachthause hatte schlachten lassen, und sodann durch den Kreisthierarzt F. Untersuchungen unterzogen. Es wurde hierbei in der Wurstküche eine große Metzgermulde voll Hackfleisch, wie es zur Wurstbereitung gebraucht wird, vorgefunden. Dasselbe war von fauligem Geruch, und zwischen Fleisch und Mulde hatte sich ein stinkender, graugrüner Saft abgesondert. Das Fleisch rührte nach dem Gutachten des Thierarztes von einem vor etwa 8 bis 10 Tagen geschlachteten Stück Vieh her. Ferner fanden sich 2 Vorderviertel von einem jungen mageren Stücke Rindvieh; in beiden Vierteln, an denen ein Fleischbeschaustempel nicht zu sehen war, zeigten sich Lucken von handwerksmäßig ausgeschnittenen Stücken Fleisch. Das Fleisch sah unappetitlich aus und an den Knochen war ein deutlicher Fäulnißgeruch wahrnehmbar. Drittens war die rechte Kopfhälfte eines jungen Stückes Rindvieh, mit grünlicher Verfärbung an den Nasenmuscheln und deutlichem Fäulnißgeruch vorhanden, sowie ein breites Faß, gefüllt mit stinkigem, trübem Wasser, in welchem eine Anzahl Speckstücke, faulig riechend, ohne Stempelabdrücke, 2 Rinderzungen, eine völlig grün und stinkend, und eine Anzahl Schweinezungen, mehr oder weniger stark in Fäulniß begriffen und übel riechend lagen. Ein niedriges Faß ohne Wasser enthielt endlich 5 größere Speckseiten von geringgradiger Fäulniß, an denen Stempelabdrücke nicht zu sehen waren, und eine große Fleischmulde war mit einem Klumpen vertrockneten und verschimmelten Hackfleisches und Stücken gänzlich verfaulten fetten Fleisches angefüllt. Dieses Fleisch war insgesammt nach dem Gutachten der Sachverständigen geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Im Laden wurden neben gutem Fleisch 2 Stücke Rindfleisch gefunden, die nach ihrer Beschaffenheit offenbar aus den erwähnten Vordervierteln herausgeschnitten waren. Diese Stücke zeigten Spuren beginnender Zersetzung; das Fleisch roch noch nicht, es war aber gleichwohl als verdorben zu bezeichnen.

Die Angabe W.'s, er habe das in der Wurstküche vorgefundene Fleisch als Hundefutter verwenden wollen, erschien als eine leere Ausflucht. Das Gericht hat vielmehr durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten, daß W. in den Jahren 1900 und 1901 in zahlreichen Fällen Fleisch, von dem er vermöge seiner Sachkenntniß als Metzger wußte, daß es zur Beschädigung der menschlichen Gesundheit geeignet war, und in anderen Fällen solches, das ihm als verdorben bekannt war, unter Verschweigung dieses Umstandes in seinem Laden als Nahrungsmittel für Menschen feilgehalten und verkauft hat, daß er ferner häufig Vieh bei sich im Hause geschlachtet hat, ohne es vor und nach dem Schlachten einer behördlichen Untersuchung zu unterwerfen. Die Unterlassung in Bezug auf das Untersuchen des Fleisches diente zur Verheimlichung von dessen schlechter Beschaffenheit. W. wurde deßhalb wegen Vergehens gegen §§ 12[1], 10[2] N.-M.-G. und wegen Uebertretung gegen §§ 1, 8 der Polizeiverordnung vom 1. Juli 1892 zu 1 Jahre Gefängniß verurtheilt; nach § 16 l. c. wurde die Verurtheilung auch öffentlich bekannt gemacht.

Bayern. 29. Landgericht Landshut. Urtheil vom 29. Januar 1902 wider den Gastwirth S. zu B. — Am 22. Juni 1901 ließ der Bauer R. durch seinen Dienstbuben Ro. von S. 4 Pfund Rindfleisch zum Preise von 0,56 ℳ für das Pfund holen. Als Ro. das aus 4 oder 5 Stücken bestehende Fleisch der Ehefrau R. übergab, nahm diese sofort wahr, daß das Fleisch stark roch und theilweise schon in Verwesung übergegangen war. Das am stärksten riechende Stück gab die R. als unbrauchbar dem Hunde. An einem Stücke waren Würmer mit schwarzem Kopfe und weißem Leibe; dieses wie die anderen ebenfalls stinkenden Fleischstücke wusch die R. ab, legte sie in Essig und kochte sie zweimal. Das Fleisch blieb jedoch ungenießbar und wurde dann ebenfalls dem Hunde gegeben.

Nach dem Gutachten des Landgerichtsarztes Dr. Re. war das von S. dem Ro. übergebene Fleisch im Zustande beginnender Verwesung; die Würmer rührten von Fliegenmaden her und war der Genuß dieses Fleisches in rohem oder gekochtem Zustande geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen und insbesondere Magen- und Darmkatarrhe hervorzurufen.

Es ist nicht für genügend erwiesen erachtet, daß S. die gesundheitsschädliche Beschaffenheit jenes Fleisches gekannt hat. Dagegen hat er fahrlässig gehandelt, da es seine Pflicht gewesen wäre, das Fleisch vor dem Verkauf einer genauen Untersuchung auf seine Beschaffenheit zu unterziehen. Als erfahrener Metzger würde er bei dieser Prüfung den schlechten Zustand jenes Fleisches sehr wohl erkannt und dessen Verkauf unterlassen haben können. S. wurde deshalb zu 40 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

30. Landgericht München I. Urtheil vom 30. Oktober 1900 wider die Gastwirthsehefrau H. zu M. — Am 27. Juli 1900 nachmittags bestellte sich der Taglöhner S. in dem H.'schen Geschäft ein Stück kalten Braten. Die Kellnerin übermittelte die Bestellung der H. und erhielt von dieser für S. eine Portion leicht gesurten Schweinebraten ausgehändigt. Dem S. fiel sofort auf, daß der Braten einen unangenehmen Geruch an sich hatte. Trotzdem versuchte er aber, den Braten zu essen, bekam jedoch bei dem ersten Bissen einen so garstigen, ekelhaften Geschmack in den Mund, daß er das Fleisch wieder herausnahm und wegwarf. In Folge dessen schickte S. den Braten durch die Kellnerin der H. zurück. Diese prüfte das Fleisch garnicht einmal auf seine Güte, sondern ließ dem S. sagen, daß sie den angeschnittenen Braten nicht zurücknähme. Hierauf übergab S. dieses Fleisch dem Bezirksinspektor K. zur weiteren Verfügung. Letzterer stellte ebenfalls an dem Fleische einen ekelhaften Geruch fest, hielt es für verdorben und übermittelte es dem Bezirksthierarzt Sch. zur näheren Untersuchung.

Der Sachverständige Sch. hat diesen Braten noch an demselben Tage untersucht und gefunden, daß in den sogen. Zwischengeweben der einzelnen Muskelpartien des Fleisches eine schmieriggraue bis gelbgrüne Färbung wahrzunehmen war. Diese mißfarbigen Stellen hatten einen höchst unangenehmen Geruch, was mit Sicherheit darauf schließen ließ, daß die Zersetzung oder mit anderen Worten der Fäulnißprozeß an dem Fleische bereits begonnen hatte. Nach dem Gutachten des Bezirksthierarztes war die Bratenportion für den menschlichen Genuß ungeeignet und verdorben.

Das Gericht hat sich diesem Gutachten angeschlossen. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß ein übelriechendes, mit schlechtem Geschmack behaftetes, bereits in Zersetzung übergegangenes Bratenfleisch in seiner normalen Verwendbarkeit außerordentlich verringert, wenn nicht gar für den menschlichen Genuß unverwendbar ist. Ein Nahrungsmittel von so schlechter

Beschaffenheit hat ohne Zweifel als verdorben im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes zu gelten.

Es ist für erwiesen erachtet, daß sich der fragliche Braten schon zur Zeit des Verkaufs an S. in einem verdorbenen Zustand befunden hat. Nach dem Ergebniß der Beweisaufnahme lag jedoch kein genügender Anhalt dafür vor, daß die H. damals diese schlechte Beschaffenheit des Bratens gekannt hat, wohl aber war anzunehmen, daß ihr dies nur aus Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. Es ist Pflicht eines jeden Gastgebers, voll Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß die Gäste nur gute, wohlmundende Speisen erhalten. Die Wirthin muß zum mindesten dann, wenn irgendwie Anlaß zu einem Zweifel an der Güte der Speise vorliegt, bevor sie dieselbe abgiebt, eine genaue Prüfung insbesondere hinsichtlich des Geruches und des Geschmackes anstellen. Solcher Anlaß war hier reichlich vorhanden, denn wie die H. selbst zugiebt, war es die erste Probe, die in ihrem Geschäfte mit dem Suren von Schweinefleisch gemacht wurde, und ferner war am 27. Juli 1900 und vorher eine solche Hitze, daß etwas älteres Fleisch, selbst wenn es sorgsam behandelt wurde, in Gefahr stand, zu verderben. Die H. hätte mit dem Fleisch, das schon 14 Tage alt war und solange in der Sure lag, ganz besonders vorsichtig sein müssen, da sie ja nicht die geringste Gewähr hatte, ob dieses hier erstmals angewendete Verfahren, zumal bei den für Konservirung von Fleisch so ungünstigen Witterungsverhältnissen, nicht die Güte des Fleisches beeinträchtigen würde, wie es denn auch thatsächlich der Fall war. Die H. wurde deshalb zu 15 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 11 N.-M.-G.)

31. Landgericht Frankenthal. Urtheil vom 8. November 1901 wider den Makler K. zu M. — Am 2. Mai 1901 hatte Metzgermeister F. in D. eine Kuh geschlachtet, deren Fleisch von dem Thierarzt Ma. als zur menschlichen Nahrung ungeeignet befunden und zum Verlochen bestimmt wurde. Tags darauf kam K. zu F. und ließ sich von diesem das Fleisch der Kuh, dessen verdorbene Beschaffenheit er kannte, geben und durch den Ackerer Kl. nach M. in die Scheuer Ko.'s bringen. Am 4. Mai 1901 gab K. der Frau L. etwa 1/2 Centner von diesem Kuhfleische, wobei er der Zeugin sagte, „die Kuh habe Perlen, das Fleisch sei aber gut, der Metzger habe ihm das Fleisch zum Verkauf übergeben, er habe einen Gesundheitsschein ausgestellt erhalten"; bezüglich des Preises bemerkte er ferner, daß sie sich darüber einigen würden. Frau L. hat das mitgenommene Fleisch in Folge nachträglicher Bedenken jedoch nicht verzehrt.

Es ist nicht als erwiesen angenommen, daß sich K. auch der gesundheitsschädlichen Beschaffenheit des fraglichen Fleisches voll bewußt war. Er wurde deshalb nur des Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. für überführt erachtet und in Anbetracht seiner vielfachen Vorstrafen zu 5 Monaten Gefängniß verurtheilt.

Außerdem hat K. bei dem Verkauf des Fleisches der in D. geschlachteten Kuh den Nachweis, daß dieses Fleisch von einem gesunden Thiere herstammte, zu führen unterlassen und ebenso die Anzeige zur Besichtigung des Fleisches durch den Fleischbeschauer in M. Hierfür wurde K. gemäß Art. 74, 75 Pol.-St.-G.-B., § 13 der Oberpol. Vorschr. vom 4. April 1884 und § 15 der ortspol. Vorschr. von M. zu 5 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

32. Landgericht Nürnberg. Urtheil vom 28. Februar 1900 wider den Metzger R. zu N. — Am 20. Oktober 1899 fand der städtische Thierarzt B. gelegentlich einer Besichtigung der Arbeitsräume R.'s diesen damit beschäftigt, unter Beihülfe des Zeugen G. Fleisch für die Fleischhackmaschine in kleine Stücke zu zerschneiden. Da dem B. ein Stück Fleisch durch seine Mißfärbung auffiel und sich als stinkend erwies, wurde auf seine Veranlassung durch den Amtsschlächter H. die ganze zum Verwursten bestimmte Fleischmenge in das Amtsschlachthaus zur näheren Untersuchung verbracht; im Ganzen wurden hier 4 Pfund Fleisch beschlagnahmt, welche übel riechend, schmierig und zum Theil grünlich verfärbt waren.

Dieser Befund des beschlagnahmten Fleisches beweist nach dem Gutachten des Medizinalrathes Dr. M., daß dasselbe schon durch grob sinnliche Wahrnehmung als in Fäulniß übergegangen auch von jedem Laien erkannt werden konnte, da das schmierige Aussehen, die grünliche Verfärbung und der üble Geruch darauf hinwiesen. Derartiges Fleisch war auch in der beabsichtigten Verwendung gesundheitsschädlich. Durch die Vermischung mit frischem Fleisch wird die Gesundheitsschädlichkeit nicht beseitigt, da sich die Fäulnißbakterien auch dem frischen Fleisch mittheilen und dieses, wie man gewöhnlich sagt, anstecken. Namentlich tritt dieses bei der innigen Vermengung des Fleisches durch die Fleischhackmaschine ein. Diese Fäulnißbakterien können allerdings durch anhaltendes Kochen zerstört werden, aber gerade bei Würsten, die nicht einer hochgradigen Siedhitze ausgesetzt werden, ist dieses ausgeschlossen.

Das Gericht hat auf Grund der Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß R. als sachkundiger Metzgermeister sehr wohl die gesundheitsschädliche Beschaffenheit jenes beschlagnahmten Fleisches gekannt habe, trotzdem aber entschlossen war, dasselbe zu Wurst mitzuverarbeiten. R. wurde daher wegen eines versuchten Vergehens nach § 12¹ N.-M.-G. zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt.

33. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 9. Juni 1900 wider den Wirth N. und dessen Ehefrau zu Nü. — Der als Hausknecht bei den Angeklagten bedienstet gewesene M. erhielt am 20. Januar 1900 zum Abendessen kalten Schinken und kaltes Kalbfleisch; letzteres war alt und vertrocknet, soll auch gerochen haben. M. warf das Kalbfleisch weg, ohne sich darüber bei seinen Dienstherrschaften zu beklagen. Einige Tage später erhielt M. zusammen mit der Magd S. und dem Kellnerlehrling B. Schellfischköpfe, welche ebenfalls gerochen haben sollen; auch diese Fischköpfe sind weggeworfen worden. B. bekam einmal ein Stück Roastbeef, welches alt gewesen sein und gerochen haben soll; wann dies war, konnte nicht festgestellt werden. In keinem dieser Fälle konnte die objektive Beschaffenheit der verabreichten Nahrungsmittel festgestellt werden, insbesondere nicht, ob dieselben geeignet waren, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Das dem städtischen Sanitätsthierarzt Ba. vorgelegte Fleisch war nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Bu. nicht nur verdorben, sondern auch geeignet, die menschliche Gesundheit zu schädigen, da der Genuß solchen Fleisches sowohl Erbrechen, als Schwindel, Uebelkeit und Durchfall hervorrufen konnte. Es konnte aber durch die Beweisaufnahme nicht festgestellt werden, daß das Fleisch, auf das sich das Gutachten dieser Sachverständigen bezieht, aus dem von der Ehefrau M. am 20. Januar 1900 ihren Dienstboten und speziell der Rosa H. verabreichten Abendessen stammt. Daß der Angeklagten jemals von irgend einer ihrer Angestellten über die schlechte Beschaffenheit der verabreichten Speisen geklagt worden wäre, konnte nicht nachgewiesen werden.

Der Ehemann N. bestritt, jemals insbesondere bei den in Frage stehenden Fällen das Essen an seine Dienstboten ausgetheilt zu haben; er habe nie Klagen derselben über die Güte der Speisen gehört. Die Ehefrau N. gab zu, meistens das Essen für die Dienstboten und Angestellten ausgetheilt zu haben, leugnete aber, jemals schlechtes Fleisch vertheilt zu haben; jedenfalls habe sie nie von einer schlechten Beschaffenheit etwas gemerkt.

Unter diesen Umständen erschien kein Beweis dafür erbracht, daß die von den Eheleuten N. im Januar 1900 und einige Zeit vorher an ihre Dienstboten und Angestellten verabreichten Nahrungsmittel überhaupt geeignet waren, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Es fehlte daher an einem zum Thatbestand der §§ 12¹, 14 N.-M.-G. gehörigen Begriffsmerkmal. Auch von einer Anwendung der §§ 10, 11 l. c. konnte keine Rede sein, weil die Angeklagten die Nahrungsmittel, von denen vielleicht angenommen werden könnte, daß sie verdorben

waren, weder verkauft noch feilgehalten haben. Die Angeklagten wurden daher freigesprochen.

34. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 18. Juli 1900 wider die Metzger und Viehhändler J. F. und S. F. zu N. und den Metzger und Gastwirth H. zu O. — J. F. suchte am 21. Oktober 1898 die Metzgersehefrau He. zur Annahme von Fleisch zu bewegen durch die falsche Angabe, ihr Mann habe das Fleisch bestellt und als ihm dies nicht gelang, hinterlegte er dieses Fleisch in dem He.'schen Kellerraum. Nach Aussage der Frau He. war letzteres minderwerthig und schmierig und roch so stark, daß Gendarm E. beim Betreten des Kellerraumes sogleich merkte, daß dasselbe in Fäulniß übergegangen war. Wie Bezirksthierarzt S. dann feststellte, war dieses Fleisch bereits vollständig in Verwesung übergegangen, schmierig und glänzig und im höchsten Grade ekelerregend, kurzum in einem Zustande, daß es unbedingt als ungenießbar und direkt gesundheitsschädlich sofort vernichtet werden mußte. Bei der Kürze der Zwischenzeit zwischen dem Einlegen des Fleisches und der Untersuchung, der damals herrschenden Herbstwitterung und dem Orte der Aufbewahrung war es auch nicht zweifelhaft, daß das Fleisch schon vor dem Verbringen in den He.'schen Keller verdorben und gesundheitsschädlich war und die Spuren der Verwesung deutlich wahrnehmbar an sich trug.

Bei den sich widersprechenden Angaben des J. F. konnte es nicht für genügend erwiesen erachtet werden, daß S. F., wie die Anklage behauptet hat, jenes Fleisch seinem Bruder J. F. zu dem Zwecke, es an einen Metzger zum Verwursten zu verkaufen, übergeben und H. ihm hierbei Hülfe geleistet hat. Dagegen ist bezüglich J. F.'s festgestellt, daß er gesundheitsschädliches Fleisch feilgehalten und in Verkehr gebracht hat. Denn daß dieser als Metzger sehr wohl wußte, daß jenes Fleisch, welches er der Frau He. zum Kaufe anbot, gesundheitsschädlich war, unterlag keinem Zweifel. S. F. und H. wurden freigesprochen, J. F. aber zu 6 Monaten Gefängniß verurtheilt; auch wurde die Verurtheilung öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12[1], 16 N.-M.-G.)

35. Landgericht Schweinfurt. Urtheil vom 6. August 1900 wider den Metzger F. zu H. — Die Anklage hat dem F. vorgeworfen, daß er Ende Oktober 1899 in seinem Hofe auf eine geschlachtete junge Ziege sein Wasser abgeschlagen und das Fleisch der Ziege in diesem ekelerregenden Zustande verkauft hat. F. leugnete, dies gethan zu haben. In der Hauptverhandlung gab nun der einzige Thatzeuge S. an, daß er im Oktober 1899 eines Tages im Auftrage F.'s einen sogen. „Häberling", d. i. eine Ziege im ersten Jahre, aus dem Stalle in den F.'schen Hof zum Zwecke des Schlachtens gebracht habe. Von hier sei das Thier in die Scheune geschafft und da habe F. auf die Ziege und zwar auf deren Bauch und Beine „geschifft". Der Urin sei zur Scheune heraus auf den Hof geflossen. Auf Geheiß des F. habe er hierauf noch die Ziege gebunden und im Hofe auf den Schragen gelegt, sich dann aber entfernt; beim Schächten der Ziege sei er nicht mehr anwesend gewesen. Durch die Beweisaufnahme wurden dem Zeugen S. Widersprüche und Wechsel in den Angaben sowie Unwahrheiten in einem Maße nachgewiesen, daß die Aussage des S. in Folge dessen der Zuverlässigkeit entbehrte, und das Gericht die Ueberzeugung von einer Schuld des Angeklagten nicht zu erlangen vermochte. F. war daher freizusprechen. (§ 12[1] N.-M.-G.)

36. Landgericht Würzburg. Urtheil vom 13. Oktober 1900 wider den Metzger U. zu G. — Am 21. Juni 1900 fand Bezirksthierarzt S. gelegentlich einer Besichtigung in dem U.'schen Laden feilgehalten ein Kalbsherz, welches stank, Rindfleisch und Leberstücke, welche theils übel rochen, theils mißfarbig und schmierig aussahen, ein mit einer Menge Fliegenmaden behaftetes Zwerchfell und außerdem einen Schweins- oder Kalbsknochen mit Fleisch umgeben, welches sich bereits in vorgeschrittener Verwesung befand. Diese fraglichen Fleischwaaren wurden beschlagnahmt und dann vernichtet. Nach dem Gutachten des Sachverständigen S. und des Landgerichtsarztes Dr. St. waren letztere geeignet, durch ihren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen, indem sie bei den Genießenden Erbrechen, Durchfall und auch Erkrankungen schwererer Art hätten hervorrufen können.

Wie U. selbst eingeräumt hat, kannte er die gesundheitsschädliche Beschaffenheit von in Fäulniß übergegangenem Fleische; ferner war ihm aber auch nicht, wie er zugegeben hat, das schlechte Aussehen und der üble Geruch jener Fleischwaaren entgangen. Zu seiner Entschuldigung führte er die unhaltbare Ausrede an, daß er Tags zuvor von Hause fortgewesen und dann auch keine Zeit gefunden hätte, die fraglichen Fleischwaaren aus dem Laden zu entfernen. Das Gericht hielt den U., dessen Geschäftsgebahren in G. seit längerer Zeit schon stark zu beanstanden war, eines Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. für schuldig und verurtheilte ihn zu 1 Woche Gefängniß.

37. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 5. August 1901 wider den Geflügelhändler W. zu K. — Am 20. April 1901 fand Polizeithierarzt D. auf dem Viktualienmarkte zu Wü. unter den von W. feilgehaltenen Fleischwaaren ein Gaischen, welches ihm verdächtig erschien. Letzteres wurde von einem Schutzmann beschlagnahmt und die sofort vorgenommene Untersuchung ergab, daß das Fleisch vollständig verdorben, ekelerregend, ungenießbar und deshalb dessen Genuß für die menschliche Gesundheit schädlich war. D. ließ deshalb das Gaischen, um einen weiteren Absatz unmöglich zu machen, mit Petroleum übergießen, worauf F. dasselbe wieder in Empfang nehmen konnte.

Am Nachmittage des gleichen Tages bot dann W. dasselbe Gaischen der Bierbrauerehefrau Ki. zum Kaufe an. Zeugin war anderweitig beschäftigt, weßhalb sie die Waare keiner eingehenden Besichtigung unterzog; auf ihre Aeußerung, daß es schlecht aussehe, entgegnete W, „es sei ganz frisch". Er verlangte 2,10 ℳ, Zeugin bot 1,50 ℳ, worauf es ihr W. sogleich mit den Worten überließ: „Fort mit Schaden". Kurze Zeit darauf kam Zeuge We., welcher dem W. noch am Hause der Ki. begegnete, seine Persönlichkeit, den verdorbenen Zustand des Gaischens und den starken Petroleumgeruch feststellte. Nach seiner Schilderung sah das Gaischen so aus, als ob es längere Zeit in der Mistjauche gelegen sei. Obwohl Frau Ki. den Versuch machte, durch längeres Waschen den Petroleumgeruch zu beseitigen, war derselbe noch am Abend des gleichen Tages so stark, daß das ganze Zimmer des Polizeithierarztes D., zu welchem das Gaischen verbracht wurde, nach Petroleum roch.

Während sonst das Fleisch dieser Thierchen im geschlachteten Zustande die weiße normale Farbe hat, zeigte das hier fragliche Gaischen infolge des Uebergießens mit Petroleum ein bräunliches, ekelerregendes Aeußere; Geruch und Aussehen ließen nach Ansicht des Sachverständigen D. eine Verwechselung mit einem anderen, gesunden Gaischen, wie zur Entlastung W.'s von dessen Vertheidiger angeführt worden ist, nicht zu. W. wurde daher eines Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. für überführt erachtet und in Anbetracht seines üblen Leumunds und seiner Vorstrafen zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt; die Verurtheilung wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

38. Landgericht Augsburg. Urtheil vom 21. September 1900 wider den Metzger B. zu O. — Am 7. Juli 1900 verbrachte B. das Fleisch eines Schweines, welches seit dem 3. Juli in einem Eiskeller gehangen hatte, in die O.'er Freibank, schnitt etwa 6 Pfund fleckiges, angelaufenes Fleisch vom Hintertheil als unverkäuflich weg und verkaufte die Hälfte des Schweines, etwa 66 Pfund zum Preise von 0,68 ℳ für das Pfund. Gegen $^1/_2$9 Uhr Vormittags ließ der Schweinehändler K., welcher gehört hatte, daß B. verdorbenes Schweinefleisch verkaufte, bei diesem $^3/_4$ Pfund Fleisch für sich durch die Zeugin T. einkaufen. K. bezeichnete das erhaltene Fleisch sofort als unbrauchbar und schickte es zur Gendarmeriestation. Hier fand Gendarm Sä. das fragliche Fleisch übel aussehend, ganz blau und schwach stinkend; dieselben Beobachtungen hatte unmittelbar vor-

der der Fleischbeschauer H. bezüglich dieses Fleisches bei K. gemacht. H. war sofort zu B. in die Freibank gegangen, fand hier das noch vorhandene Fleisch jenes Schweines fleckig, rothblau und etwas übelriechend und verbot deshalb dem Angeklagten den Weiterverkauf des Fleisches.

Am 8. Juli Morgens brachte die T. das von B. gekaufte Fleisch zum Bezirksthierarzt Sch. zu A., welcher letzteres als in Fäulniß übergegangen, hochgradig verdorben und der Gesundheit schädlich erklärte und weiter sein Gutachten dahin abgab, daß die Merkmale dieser Beschaffenheit des Fleisches sich an der Verfärbung, dem schmierigen Aussehen und dem üblen Geruch so deutlich erkenntlich gemacht haben, daß der Angeklagte über die Schädlichkeit nicht im Zweifel sein konnte. Ebenso ist der Zeuge H. der Ansicht, daß dem B., als er das Fleisch am 7. Juli Vormittags verkaufte, dessen Verdorbenheit nicht hat entgehen können. Nach dem vom Landgerichtsarzt Dr. U. abgegebenen Gutachten ist der Fäulniß anheimgefallenes fauliges Fleisch geeignet, den davon genießenden Menschen Uebelbefinden, Krankheit zu erregen, sohin die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Das Gericht hat für erwiesen erachtet, daß sich das fragliche Schweinefleisch schon am Morgen beim Verkauf in einem gesundheitsschädlichen Zustande befunden und daß B. dies auch sehr wohl gekannt hat. Seine Vertheidigung, jenes Fleisch sei, während er es feilgehalten habe, noch gut gewesen, event. habe er wenigstens damals nicht dessen schlechte Beschaffenheit erkannt, ist durch die Beweisaufnahme für widerlegt erachtet. B. wurde eines Vergehens gegen § 12[1] N.=M.=G. für überführt erachtet und zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt.

39. **Landgericht Memmingen.** Urtheil vom 23. September 1901 wider den Metzger B. zu G. — Am 12. Juni 1901 Vormittags um 9 Uhr verkaufte B. in seinem Laden an W. 1/2 Pfund Schweinefleisch. Als Letzterer dieses Fleisch gegen 1/2 11 Uhr zu Hause braten wollte, nahm er wahr, daß es einen üblen Geruch verbreitete und mit einem „weißlichen Ueberzug" bedeckt war. Er schenkte es deshalb dem Bauführer Bi. für seinen Hund. Bi. bemerkte, daß das Fleisch schon von Weitem stank, und händigte es dem Wachtmeister We. aus mit dem Hinzufügen, daß es sein Jagdhund nicht fresse. We. zeigte das Fleisch alsbald dem Schlachthausmeister H. vor und begab sich mit diesem am nächsten Morgen in den Laden B.'s. Hier erklärte letzterer, daß er noch ein Stück von dem Fleisch, von welchem er gestern an W. abgegeben habe, eingesalzen habe, und ließ den Wachtmeister ein Stückchen dieses eingesalzenen Fleisches mitnehmen, welches We. nunmehr mit dem von W. gekauften Fleischstücke dem Bezirksthierarzt N. und dem Bezirksthierarzt Dr. No. zur Untersuchung überbrachte. Die fraglichen beiden Stücke Fleisch wurden welk, graugrünlich, schmierig, übelriechend, ekelerregend und gesundheitsschädlich befunden, und zwar in höherem Grade bei dem an W. verkauften Fleische. Letzteres zeigte auch zwischen der Muskulatur schon am 12. Juni Maden und befand sich im Wesentlichen schon zur Zeit des Verkaufs an W. in dem Zustand, in welchem es am Vormittag des 13. Juni war. Bezirksarzt Dr. No. hat insbesondere auch bestätigt, daß ein derartiges Fleisch geeignet ist, Magen- oder Darmkatarrh, Brechdurchfall, sogar schwere Entzündungen und länger dauernde Krankheitszustände hervorzurufen. Das Gericht hat die Behauptung B.'s, daß das an W. verkaufte Fleisch, welches nur etwas angelaufen und schmierig gewesen sei, erst durch das lange Umhertragen in der W.'schen Tasche bei der damaligen heißen Witterung in den schlechteren Zustand übergegangen sei, durch das Beweisergebniß für widerlegt erachtet und vielmehr als erwiesen angenommen, daß B. zweifellos die gesundheitsschädliche Beschaffenheit jenes Fleisches beim Verkauf gekannt hat. Er wurde deshalb eines Vergehens gegen § 12[1] N.=M.=G. für schuldig befunden und in Anbetracht seiner wiederholten diesbezüglichen Verfehlungen zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt, nach § 16 l. c. wurde die Verurtheilung öffentlich bekannt gemacht.

Hamburg. 40. **Landgericht Hamburg.** Urtheil vom 25. Oktober 1899 wider die Schlachtermeistersehefrau K. zu H. — Das Schöffengericht zu Hamburg hat durch Urtheil vom 20. September 1899 die K. zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt, da sie am 20. Juli 1899 an die Zeugin M. eine völlig verdorbene, faulige Schweinspfote verkauft hat. Durch das Gutachten des Oberthierarztes, welcher das Fleisch noch an demselben Tage untersucht hat, ist nicht nur die gesundheitsschädliche Beschaffenheit jener Schweinspfote festgestellt, sondern auch erwiesen, daß die K. bei sorgfältiger Untersuchung die schlechte Beschaffenheit jenes Fleisches hätte erkennen müssen. Gegen dieses Urtheil hat die K. und auch die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. In der erneuten Hauptverhandlung ist derselbe Sachverhalt für thatsächlich festgestellt erachtet, wie ihn die I. Instanz schon ergeben hat, insbesondere ist keine Veranlassung gefunden, dem Zeugniß der Frau M. zu mißtrauen. Der rechtlichen Beurtheilung des Schöffengerichts war ebenfalls beizutreten, auch erschien die erkannte Strafe in Anbetracht der damals außergewöhnlich heißen Jahreszeit angemessen. Die Berufungen waren daher zurückzuweisen. (§ 14 N.=M.=G.)

41. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 17. Januar 1900 wider die Schlachterfrau L. zu H. — Gegen das Urtheil des Schöffengerichts zu Hamburg vom 14. Dezember 1899 hat die Amtsanwaltschaft Berufung eingelegt. In der erneuten Verhandlung ist festgestellt, daß die L. am 7. Dezember 1899 Nachmittags gegen 6 Uhr der 13jährigen J. für 0,40 ℳ 1/2 Pfund Schweinskarbonade verkauft habe, an welcher die Mutter der T. zu Hause sofort einen widerlichen Geruch wahrnahm. Als es nicht gelang, die L. zu einem Umtausch der Karbonade zu bewegen, brachte die J. letztere gegen 7 Uhr zur Polizei, woselbst der Wachtmeister S. ebenfalls wahrnahm, daß das Fleisch übel roch und schmierig aussah. Die über Nacht auf Eis aufbewahrte Karbonade wurde dann am nächsten Vormittage 9¼ Uhr vom Polizeithierarzt G. untersucht. Der Befund ergab, daß das Fleisch verdorben war. Das Fett sah rein weiß aus und hatte eine schmierige weiche Konsistenz. Die Muskulatur war sehr weich; das Fleisch war an den Knochen leicht grünlich verfärbt, oberflächlich schmierig, klebrig, und roch ausgesprochen verdorben. Auf der Oberfläche waren mikroskopisch Fäulnißbakteriengewächse nachweisbar, das Fleisch reagirte alkalisch. Nach dem verlesenen Gutachten des Medizinalkollegiums war das Fleisch in diesem Zustande geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Nach dem Bekunden des Sachverständigen ist das Fleisch auch schon am Abend vorher zur Zeit des Verkaufes verdorben gewesen; er erklärte es für ausgeschlossen, daß unverdorbenes Fleisch in einem Zeitraum von etwa 15 Stunden bei der geschilderten Art der Behandlung einen so hohen Fäulnißgrad annehmen könne, wie er ihn bei der Untersuchung festgestellt habe. Abweichend hiervon sprach sich der Sachverständige Sch., Altmeister der H.'er Schlachterinnung, dahin aus, daß nach seiner Erfahrung das während der Nacht in einem kleinen Eisbehälter mit wenig Eis verwahrte Fleisch, wenn es der Luft ausgesetzt werde, in kurzer Zeit verderben könne, zumal wenn es vorher zwischen dem Schlachterladen und der Wohnung der Frau J. hin- und hergetragen und nachher den weiten Weg von der Wache nach der Untersuchungsstation gebracht worden sei.

Bei Würdigung dieser Gutachten ist vor Allem darauf hinzuweisen, daß der Sachverständige Sch. das Fleisch nicht gesehen und nicht untersucht hat, und daß er als Schlachtermeister auch schwerlich im Stande sein würde, den Fäulnißgrad des Fleisches mit Sicherheit festzustellen, weil ihm die für eine solche Untersuchung erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse fehlen. Allein für den vorliegenden Fall kommt jene Meinungsverschiedenheit der beiden Sachverständigen nicht in Betracht. Sowohl die Zeugin Frau J., welche vollen Glauben verdient, als auch Wachtmeister S. haben be-

kundet, daß das Fleisch schon am Abend des 7. September, also kurze Zeit nach dem Verkaufe, gerochen hat. Dieser Geruch konnte, wie beide Sachverständige zugaben, nur von beginnender Fäulniß hergerührt haben; das Fleisch war daher schon beim Verkauf als ein verdorbenes Nahrungsmittel anzusehen. Da jedoch nach dem Bekunden G.'s das Fleisch beim Verkauf noch gut ausgesehen haben könne, so hat das Gericht nicht angenommen, daß die L. die verdorbene Beschaffenheit des Fleisches damals gekannt hat, dagegen hätte ihr der Geruch des Fleisches bei Aufwendung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie als Fleischverkäuferin verpflichtet war, nicht entgehen können; sie hat also fahrlässig gehandelt. Daß der Genuß des Fleisches die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, hat das Gericht nicht als erwiesen angesehen; aus dem verlesenen Gutachten des Medizinalkollegiums ergiebt sich nicht, daß das Fleisch bereits zur Zeit des Verkaufes geeignet war, beim Genusse die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Es ist sehr wohl möglich, daß zu diesem Zeitpunkt der Fäulnißgrad des Fleisches ein so geringer gewesen sei, daß von dem Genusse keine Beschädigung der menschlichen Gesundheit zu besorgen war. Unter Aufhebung des schöffengerichtlichen Urtheils wurde die L. daher wegen Uebertretung des § 11 N.-M.-G. zu 15 *M* Geldstrafe verurtheilt.

42. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 12. Februar 1900 wider den Schlachter G. zu H. — Das Schöffengericht zu Hamburg hat den G. durch Urtheil vom 12. Februar 1900 wegen Vergehens gegen § 14 N.-M.-G. zu 30 *M* Geldstrafe verurtheilt. Gegen diese Entscheidung haben G. und die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. Wie die erneute Verhandlung ergab, hat G. am 1. September 1899 Abends $8^3/_4$ Uhr dem Schulmädchen K. für die Zeugin L. für 0,20 *M* Kalbsgehirn verkauft, welches, wie die L. beim Empfange sofort bemerkte, stark faulig roch; die Mutter der K. bestätigte diese Wahrnehmung. Als G. das gleich zurückgebrachte Gehirn trotz wiederholten Ersuchens der L. nicht zurücknehmen wollte, brachte es letztere auf die Wache, und hier stellte Wachtmeister M. ebenfalls fest, daß das Gehirn ekelhaft roch, schmierig aussah und von grünlicher Farbe war. Am Morgen des 2. September wurde das Gehirn von dem Polizeithierarzt Gl. untersucht und als verdorben, mit Fäulnißbakterien bedeckt und durchsetzt und sehr übel riechend befunden. Das Gehirn wurde vernichtet.

Nach dem Gutachten Gl.'s ist verdorbenes Gehirn, als Nahrungsmittel dem menschlichen Körper zugeführt, geeignet, die menschliche Gesundheit zu schädigen. Gl. bekundete ferner, daß Hirn leicht verdirbt. Die geringste Dauer der Erhaltung in gutem Zustande bezifferte der Sachverständige auf 8—10 Stunden. Derselbe hält es für durchaus möglich, daß das Hirn schon bei dem Verkaufe verdorben gewesen sei. Der als Sachverständiger gehörte Schlächtermeister P. bezweifelte dagegen, daß das Hirn schon 48 Stunden nach der Schlachtung des Thieres bei Eisschrankaufbewahrung habe verdorben sein können, und erklärte die Wahrnehmungen der Zeugen dadurch, daß alle inneren Organe eines geschlachteten Thieres einen eigenen, nicht Jedem angenehmen Geruch aufweisen.

Das Gericht hat mit dem Vorderrichter kein Bedenken getragen, auf Grund der Aussagen der Belastungszeugen festzustellen, daß das fragliche Kalbshirn schon beim Verkauf am Abend des 1. September in Fäulniß übergegangen war. Von Belang ist hierfür insbesondere die Aussage des Wachtmeisters M., welcher schon am Abend des 1. September die Zeichen der Fleischfäulniß, schmieriges Aussehen und grünliche Farbe an dem fraglichen Kalbshirn wahrgenommen hat. Als Schlachtermeister mußte G. aber wissen, daß Kalbshirn leicht verdirbt; er mußte sich deßhalb vor dessen Verkauf erst genau von der Beschaffenheit der Waare überzeugen. Die Außerachtlassung dieser Aufmerksamkeit eines guten Schlachters begründet Fahrlässigkeit. Da die vom Vorderrichter erkannte Strafe als angemessen erschien, waren beide Berufungen zu verwerfen (§ 14 N.-M.-G.)

43. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 22. Juni 1901 wider den Schlachtermeister D. zu H. — Das Schöffengericht I zu Hamburg hatte den D. durch Urtheil vom 13. April 1901 nach § 11 N.-M.-G. zu 10 *M* Geldstrafe verurtheilt. Die von D. gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung war ohne Erfolg. Wie in der erneuten Beweisaufnahme festgestellt ist, hat D. am 24. Dezember 1900 Abends gegen $7^1/_2$ Uhr der Frau De. ein Stück Roastbeef im Gewichte von $5^3/_4$ Pfund verkauft, an welchem Frau De. beim Auspacken zu Hause sofort einen sehr üblen, ekelhaften Geruch wahrnahm; letzterer ging hauptsächlich von einer bräunlichen, schmierigen Substanz aus, welche die Oberfläche des Fleisches bedeckte. Da der Geruch am nächsten Morgen noch erheblich zugenommen hatte, hielt Frau De. dieses Fleisch für ungenießbar und übergab es der Polizei. Polizeithierarzt G. hat das Fleisch am selben Tage Nachmittags ungefähr um 3 Uhr untersucht und festgestellt, daß es zwar nicht in Fäulniß übergegangen, aber an der Oberfläche und bis zu einer Tiefe von 1—2 cm mit zahlreichen Bakterien, welche an der Oberfläche ausgedehnte Kolonien bildeten, bedeckt und durchsetzt war. Insoweit befand sich das Fleisch in einem Zustande der Zersetzung. Diese Bakterienmassen bilden, wie der Sachverständige bekundet hat, auf Fleischstücken, wo sie in größeren Kolonien auftreten, einen schmierigen, gelblich braunen Belag. Auch G. bemerkte einen ekelhaften, stark aromatisch üblen Geruch an dem Fleische. Im Innern war das Fleisch weich, theilweise fast zergangen. Der Sachverständige bekundete, daß die letzterwähnte Erscheinung die Folge eines im Innern des geschlachteten Fleisches sich vollziehenden chemischen Prozesses sei, aber noch keine Fäulniß bedinge und das Fleisch nicht ungenießbar mache. Die Bildung der Bakterienschicht erfolge, wenn geschlachtetes Fleisch, wie es jetzt meist geschehe und zweifellos auch mit diesem Fleische geschehen sei, auf Eis oder im Kühlhause längere Zeit aufbewahrt werde. Das hier fragliche Fleisch sei 14 Tage bis 3 Wochen, vom Tage der Schlachtung an gerechnet, alt gewesen, und der schmierige Belag habe etwa 14 Tage schon bestanden. Insoweit das Fleisch von Bakterien bevölkert und bedeckt gewesen sei, müsse er es als verdorben und für Menschen ungenießbar bezeichnen. Daher habe er auch dessen Vernichtung angeordnet, da eine Trennung der verdorbenen und der unverdorbenen Theile nicht mehr möglich gewesen sei. Endlich erklärte G. noch, daß sich das Fleisch in dem von ihm wahrgenommenen Zustande auch schon zur Zeit des Verkaufs an Frau De. befunden habe.

Das Berufungsgericht hat durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung erlangt, daß das erstinstanzliche Urtheil durchaus zutreffend sei. Es unterliege nach den Ausführungen des Sachverständigen keinem Zweifel, daß das von D. selbst verkaufte Rindfleisch, insoweit es mit Bakterien bedeckt und durchsetzt war, verdorben und für Menschen ungenießbar war. Diesen verdorbenen Zustand hätte D. als erfahrener Schlachtermeister bei Anwendung pflichtgemäßer Aufmerksamkeit zur Zeit des Verkaufs erkennen können, und da er nur unverdorbenes Fleisch als menschliches Nahrungsmittel verkaufen darf, also es zu prüfen verpflichtet ist, erkennen müssen. Indem er diese ihm obliegende Pflicht der Aufmerksamkeit und Prüfung nicht erfüllte, verkaufte er fahrlässiger Weise verdorbene Waare; daß er die Käuferin auf den verdorbenen Zustand nicht hingewiesen hat, ergiebt sich aus Obigem. Da die vom Vorderrichter erkannte Strafe angemessen erschien, war die Berufung D.'s als unbegründet zu verwerfen.

2. Faules Hackfleisch.[1])

Preußen. 1. **Landgericht Stolp.** Urtheil vom 2. Dezember 1899 wider den Fleischermeister S. in

[1]) Vgl. auch das Urtheil der Strafkammer beim Amtsgericht Fulda vom 14. Februar 1902 auf S. 473*.

St. und dessen Ehefrau. — Am Abend des 6. September 1899 kaufte die Böttcherfrau G. von der Ehefrau S. für 0,30 ℳ ½ Pfund Klopsfleisch. Als S. mit dem Gesellen H. dieses von einem am 1. September geschlachteten Bullen herrührende Klopsfleisch hergestellt hatte, war dem H. ein scharfer Geruch an dem Fleisch aufgefallen. Er hatte den S. hierauf aufmerksam gemacht, dieser hatte ihn aber für einen, dem Bullenfleisch regelmäßig anhaftenden Geruch angesehen. Die Schüssel mit dem nicht verkauften Klopsfleisch wurde über Nacht in das Eisspind gesetzt und am nächsten Morgen wieder auf den Verkaufstisch gestellt. Am Morgen dieses Tages erschien nun Frau G. mit der Mittheilung, daß sie das gekaufte Klopsfleisch faulig stinkend gefunden habe und verlangte dessen Umtausch. S. nahm von dem auf dem Verkaufstisch stehenden Klopsfleisch ½ Pfund, wickelte es ein und übergab es der G. Weder er noch seine Ehefrau überzeugten sich durch Riechen, ob das der G. gegebene Fleisch und der noch verbleibende Rest von guter Beschaffenheit seien. Die G. bemerkte beim Auseinanderbrechen des Fleischballens wieder den stinkenden Geruch. Sie brachte das Fleisch zur Polizei, die alsbald den noch im Laden der Angeklagten vorhandenen Rest des Klopsfleisches beschlagnahmte. Das Fleisch, welches die G. eingeliefert hatte, und das beschlagnahmte Fleisch wurde noch am Vormittage des 7. September von dem Schlachthofdirektor Dr. Sch. untersucht, welcher nach dem schmierigen Aussehen und dem stark fauligen Geruche, der von dem, dem Bullenfleische eigenthümlichen Geruche ganz verschieden ist, feststellte, daß das Fleisch sich in vorgeschrittener Zersetzung befand und verdorben war. Kreisphysikus Dr. F. hat das Fleisch erst am 8. September untersucht; er fand an diesem Tage den Zersetzungsprozeß soweit vorgeschritten, daß er den Genuß des Fleisches für geeignet hielt, die menschliche Gesundheit zu zerstören. Nach seiner Meinung konnte die Zersetzung sich zwar vom 7. bis 8. September erheblich entwickelt haben, immerhin führte ihn der Befund des Dr. Sch. zu dem Schlusse, daß auch schon am 7. September Morgens das Fleisch so sehr in Fäulniß übergegangen war, daß sein Genuß Vergiftungserscheinungen hervorzurufen und also die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war. Beide Sachverständigen gaben die Möglichkeit zu, daß das Fleisch in einem großen Ballen den Fäulnißgeruch nicht so intensiv entwickelt habe, wie die von dem Ballen abgebrochenen Fleischtheile, daß aber demjenigen, der Veranlassung nahm, das Fleisch im ganzen Ballen und mehr noch in dem auseinander gebrochenen Ballen zu beriechen, der Fäulnißgeruch nicht hat entgehen können. Auf Grund der Beweisaufnahme hat das Gericht als erwiesen angenommen, daß die Angeklagten grob fahrlässig gehandelt haben. Denn als sie am 7. September von der G. auf die Beschaffenheit des zurückgebrachten Klopsfleisches aufmerksam gemacht waren, war es die Pflicht der Angeklagten, dieses Klopsfleisch einer genauen Besichtigung zu unterziehen, und zwar hatten sie hierzu umsomehr Veranlassung, als das von der G. zurückgebrachte Fleisch demselben Vorrath entstammte, wie das Fleisch, welches ihr wieder gegeben war bezw. zum weiteren Verkaufe verblieb. Es war für beide Angeklagte voraussehbar, daß dieses Fleisch von gleicher oder ähnlicher Beschaffenheit sein würde, wie das von der G. beanstandete; durch Riechen an dem Fleische hätten sie dessen Zustand auch ohne Schwierigkeit erkennen können. S. wurde zu 150 ℳ, die Ehefrau S. zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

2. **Landgericht Hannover.** Urtheil vom 16. Februar 1900 wider den Schlachtermeister B. zu H. — Am 30. Oktober 1899 gegen 8 Uhr Vormittags verkaufte B. an den Zeugen Z. je für 0,05 ℳ Rinder- und Schweinemett, welches sich als verdorben und zur menschlichen Nahrung ungeeignet erwies. Das Mett wurde zum Polizeibureau gebracht und von hier aus an den Kreisphysikus Dr. S. zur Untersuchung weitergegeben, welcher es noch am Nachmittage desselben Tages untersucht hat. Nach dem Bekunden des Dr. S. waren beide Arten Mett verdorben, das Rindermett noch mehr, als das Schweinemett. Das Fleisch hatte schon eine graue Farbe angenommen und verbreitete einen starken Gestank. An einzelnen Stellen war bereits eine Verwesung eingetreten, so daß es die normalen Eigenschaften eines zum Nahrungsmittel bestimmten Fleisches verloren hatte und als völlig verdorben und für den menschlichen Genuß ungeeignet zu bezeichnen war. Außerdem konnte der Genuß dieses Fleisches nach dem Gutachten des Sachverständigen gesundheitsschädlich wirken, indem es erstens Ekel im Gaumen und dadurch Erbrechen hervorrufen konnte, und indem ferner die durch die Fäulniß gebildeten Zersetzungsstoffe auf Magen und Darm als Gift einzuwirken und dadurch Katarrhe dieser Organe zu verursachen geeignet waren. Das Fleisch ist auch schon beim Verkaufe in einem vorgeschrittenen Stadium der Zersetzung gewesen, da dieselbe sich zu einem so hohen Grade, wie er durch den Sachverständigen festgestellt ist, in wenigen Stunden nicht entwickeln konnte. Das Gericht hat auf Grund der Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß das fragliche Fleisch zur Zeit des Verkaufs an Z. schon verdorben war, und daß dem B. als Schlachter der abnorme Zustand des Mett's nicht verborgen geblieben sein konnte. Bei der zu jener Zeit herrschenden Hitze mochte dem B. damals mancherlei verdorben sein und ihn das veranlaßt haben, das Fleisch, trotzdem es verdorben war, zu veräußern. Dem B. ist jedoch nicht nachgewiesen, daß er beim Verkaufe des Mett's bei der ihm zugänglichen Ueberlegung annehmen mußte, daß der Genuß desselben gesundheitsschädlich wirken könnte. Denn wenn B. auch sehr wohl wußte, daß der Genuß des Fleisches Widerwillen erregen konnte, so ist damit noch nicht gegeben, daß er den Genuß des Fleisches als gesundheitsschädlich erkennen mußte. Denn wie weit B.'s Kenntnisse über die Folgen des Genusses derartigen Fleisches gingen, so daß er sich bei gehöriger Aufmerksamkeit über die Gesundheitsschädlichkeit des Mett's klar werden mußte, war nicht festzustellen. B. wurde deshalb wegen Vergehens gegen § 10^2 N.-M.-G. zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Mecklenburg-Schwerin. 3. **Oberlandesgericht Rostock.** Urtheil vom 10. Januar 1902 wider den Schlachter T. zu S. — Der Angeklagte ist durch Urtheil des Schöffengerichts zu Sülze vom 13. August 1901 wegen Vergehens gegen § 10^2 N.-M.-G. in eine Gefängnißstrafe von 6 Wochen und eine Geldstrafe von 50 ℳ ... verurtheilt, auch ist die öffentliche Bekanntmachung der Verurtheilung angeordnet. Die vom Angeklagten eingelegte Berufung ist durch Urtheil des Landgerichts zu Rostock vom 9. Oktober 1901 als unbegründet zurückgewiesen. Gegen dieses Urtheil hat Angeklagter das Rechtsmittel der Revision eingelegt mit der Begründung, daß auf das festgestellte Sachverhältniß zu Unrecht die §§ 10 und 16 N.-M.-G. angewandt seien.

Nach den Feststellungen des angefochtenen Urtheils hat der Angeklagte am 20. Juni 1901 zu Sülze an die Frauen G. und M. je 1 Pfund gehacktes Rindfleisch, welches sich in einem derartig schlechten Zustand befand, daß es zu menschlicher Nahrung nicht verwandt werden konnte, und damit Nahrungsmittel, welche verdorben waren, obwohl er den verdorbenen Zustand des Fleisches kannte, unter Verschweigung dieses Zustandes des Fleisches verkauft. Damit ist der Thatbestand des Vergehens gegen § 10^2 N.-M.-G. erbracht, und ist ein Rechtsirrthum in keiner Weise zu erkennen.

Die Revision war mithin als unbegründet zurückzuweisen.

3. Verschimmeltes Fleisch.

Hamburg. Landgericht Hamburg. Urtheil vom 16. März 1899 wider den Schlachtermeister A. zu H. — Am 18. Dezember 1898 Vormittags 9 Uhr verkaufte A. an Frau Ad. 4 Stücke sogenanntes Stückenfleisch im Gewichte von 1½ Pfund für 0,40 oder 0,60 ℳ. Als Frau Ad. zu Hause dieses Fleisch auswickelte, fand sie sofort, daß dasselbe schlecht roch und schimmelig und schmierig aussah. Gegen 9½ Uhr lieferte sie dieses

Fleisch auf der Polizei als verdorben ab. Dasselbe wurde dann gegen 12 Uhr Mittags von dem Polizeithierarzt G. amtlich untersucht und dabei festgestellt, daß die 1 bis 2 cm dicken Stücke zum Theil oberflächlich eingetrocknet, zum Theil auffällig weich waren. Auf dem Fleische befanden sich schon mit bloßem Auge erkennbare kleine Schimmelpilzrasen in erheblicher Zahl und grüne oder graugrüne, schmierige, bis 2 mm dicke Beläge, welche nach dem Ergebniß der mikroskopischen Prüfung aus zahllosen Bakterien verschiedener Form bestanden. Die Reaktion war stark alkalisch; das Fleisch roch auffällig verdorben. Durch die Eber'sche Probe konnte die Produktion stickstoffhaltiger Gase nachgewiesen werden. G. führte weiter aus, daß die Waare, wenn sie gegen 9 Uhr an demselben Tage gekauft sei, schon zur Zeit des Ankaufs verdorben gewesen sei, da der verdorbene Zustand schon etwa 24 Stunden vor der Untersuchung bestanden haben müsse. Auch hätte der Verkäufer die verdorbene Beschaffenheit des Fleisches am Geruch und am Aussehen erkennen müssen.

Der ferner als Sachverständiger vernommene ärztliche Assessor des Medizinalkollegiums Dr. R. hat bekundet, daß das nach dem Befunde des Polizeithierarztes G. in ausgesprochener vorgeschrittener Zersetzung befindliche Fleisch geeignet war, beim Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen und schwere Erkrankungen hervorzurufen und zwar auch, wenn das Fleisch in gekochtem Zustand genossen werde.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß A. als erfahrener Schlachtermeister die verdorbene Beschaffenheit des Fleisches schon beim Verkaufe wahrgenommen, daß er es aber trotzdem an Frau Ad. verkaufte und ihr dabei den schlechten Zustand desselben verschwiegen hat. Dagegen ist nicht als festgestellt angenommen, daß A. auch schon beim Verkauf die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Fleisches gekannt hat; es mag sein, daß er hieran nicht gedacht hat, und muß ihm dieser Zweifel zu Gute kommen. A. wurde zu 3 Wochen Gefängniß verurtheilt. (§ 10² N.-M.-G.)

4. Fleisch mit Maden.

Preußen. 1. *Landgericht Essen.* Urtheil vom 18. Oktober 1901 wider den Metzgermeister H. zu F. und dessen Ehefrau Anna H. — Am 20. Juli 1901 gegen 4½ Uhr Nachmittags verkaufte die Ehefrau H. der Schülerin B. 1 Pfund Rindfleisch. Als sich die Mutter der B. das Fleisch alsbald ansah, bemerkte sie vereinzelt kleine Maden an demselben. Sie schickte deshalb ihre Tochter zu H. zurück, um das Fleisch umzutauschen. H. lehnte dies ab mit dem Bemerken, daß das Rindfleisch beim Verkauf gut gewesen sei. Frau B. wusch darauf das fragliche Fleisch und legte es in Wasser, in dem es auch während der Nacht blieb. Am andern Morgen zeigten sich Maden in großer Menge; H. verweigerte die Zurücknahme des Fleisches auch jetzt. Der Sachverständige Dr. Ha., dem am Morgen des 21. Juli 1901 Vormittags gegen 11 Uhr das Fleisch zur Untersuchung übergeben wurde, fand, daß es von weißlichem, unappetitlichem Aussehen war, daß es mit Maden durchsetzt und daß bereits eine faulige Zersetzung desselben eingetreten war. Das Fleisch war in diesem Zustande geeignet, Gesundheitsstörungen hervorzurufen.

Gleichwohl konnten auf G. und des Beweisergebnisses die Angeklagten nicht des ihnen zur Last gelegten Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. für schuldig befunden werden.

Die Angeklagten wollen das fragliche Fleisch am Morgen des 20. Juli, der ein sehr heißer Tag war, aus dem Kühlhause des Schlachthauses frisch geholt haben. Das Fleisch soll dann im Keller aufbewahrt und stückweise heraufgeholt sein. Ihrer Behauptung zufolge war das der B. verabfolgte Rindfleisch zur Zeit der Verabreichung in durchaus frischem, gutem und unverdorbenem Zustande.

Diese in dem letzten Satze aufgestellte Behauptung hielt Dr. Ha. nach dem Ergebnisse seiner Untersuchung für nicht widerlegt. Der Sachverständige führt die bei der Untersuchung vorgefundene faulige Zersetzung des Fleisches auf die hohe Wärme zurück, und zwar war der Umstand, daß bei der hohen Temperatur das Fleisch während der ganzen Nacht zum 21. Juli in demselben, sich allmählich anwärmenden Wasser lagerte, in Verbindung mit der weiteren Thatsache, daß das Fleisch sowohl am Nachmittage des 20. Juli als am Morgen des 21. Juli lediglich in Papier gewickelt, durch die Tageshitze getragen worden ist, nach dem Gutachter wohl geeignet, die vorgefundene Zersetzung herbeizuführen. Einen Schluß auf eine schlechte Beschaffenheit des Fleisches zur Zeit des Verkaufes vermochte der Sachverständige hieraus nicht zu ziehen.

Nach der weiteren Ausführung Dr. Ha.'s vermögen bei großer Sonnenhitze in Folge eines Fliegenstiches in kürzerer Zeit als ¼ Stunde sich auch bei durchaus frischem und gutem Fleisch Maden auszubilden, die sich dann, wenn das Fleisch lediglich abgewaschen und in Wasser gelegt wird, sehr schnell vermehren. Es konnte nicht festgestellt werden, welche Zeit genau zwischen der Abgabe des Fleisches an die Schülerin B. und dem Zeitpunkt, in welchem deren Mutter die Maden bemerkte, lag; dieser Zeitraum kann mehr als ¼ Stunde betragen haben. Das weißliche Aussehen des Fleisches führte der Sachverständige auf das Lagern desselben im Wasser während der Nacht zurück, das unapptitliche Aussehen auf die Einpackung in Papier und auf die sonstige Behandlung des Fleisches nach dem Verkauf. Es war daher durchaus mit der Möglichkeit zu rechnen, daß das Fleisch sich beim Verkauf in einem guten und unverdorbenen Zustand befunden hat. Die Angeklagten waren freizusprechen. (§ 12¹ N.-M.-G.)

Bayern. 2. *Landgericht Passau.* Urtheil vom 13. Februar 1901 wider die Metzgerswittwe K. zu F. — Gelegentlich einer am 23. Juli 1900 in F. vorgenommenen Lebensmittelbesichtigung beanstandete Dr. R., Inspektor der Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in M., im K.'schen Geschäfte unter den feilgehaltenen Fleischwaaren eine verdorbene, übelriechende, an der Außenfläche mit weißem Belege versehene Leber, ferner 2 andere Stücke in Zersetzung übergegangenen und lebende Maden tragenden Fleisches und ordnete die sofortige Entfernung dieser Waaren, welche nach seiner bestimmten Aeußerung derart verdorben waren, daß sie für den menschlichen Genuß nicht mehr geeignet sein konnten, an. Auch fehlte nach Aussage Dr. R.'s in den Geschäftsräumen der K. im Allgemeinen die nöthige Reinlichkeit, insbesondere war der Anstrich des Schlachthausraumes schlecht und der Erneuerung bedürftig. Diese Angaben wurden von dem bei der Besichtigung zugezogenen Bürgermeister Kr. in F. zeugenschaftlich bestätigt, jedoch mit dem Abmaße, daß Kr. sich auf die Beanstandung der 2 Fleischstücke nicht mehr zu erinnern vermochte.

Nach dem Gutachten des Landgerichtsarztes Dr. R. sind die festgestellten Eigenschaften, der auf Bildung von Schimmelpilzen beruhende, übelriechende weiße Beleg auf der Außenseite der Leber und das Vorhandensein von lebenden Madenwürmern auf den Fleischstücken, unverkennbare Anzeichen dafür, daß diese Gegenstände verdorben und die menschliche Gesundheit beim Genusse durch Bewirkung von Ekel, Erbrechen, Magen- und Darmkatarrh zu schädigen geeignet waren.

Das Gericht hat nicht für erwiesen erachtet, daß die K. die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der fraglichen Fleischwaaren gekannt hat, vielmehr erschien nur eine fahrlässige Handlungsweise der K. insofern gegeben, als ihr bei Anwendung pflichtgemäßer Aufmerksamkeit und Sorgfalt der schlechte Zustand jener feilgehaltenen Waaren nicht hätte entgehen können. Ferner ist erwiesen, daß die K. es verabsäumt hat, ihre Geschäftsräume der ihr obliegenden Verpflichtung gemäß jederzeit in reinlichem Zustande zu erhalten. Wegen Vergehens gegen § 14 N.-M.-G. wurde die K. zu 60 ℳ und wegen Uebertretung in Bezug auf die Handhabung der Lebensmittelpolizei zu 5 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

5. Faule Eingeweide.

Preußen. 1. Landgericht Danzig. Urtheil vom 30. Oktober 1900 wider den Fleischermeister B. zu L. — Departementsthierarzt P. fand am 28. Juli 1900 auf dem Verkaufsstande B.'s in der Markthalle zu D. ein Geschlinge, welches bereits grünlich-röthlich verfärbt war und so stark roch, daß es als offenbar verdorben beschlagnahmt und vernichtet wurde. Das Geschlinge stammte von einem Schweine, welches B. am 26. Juli in L. geschlachtet hatte und welches am 27. Juli in D. untersucht und für gut befunden war.

Nach dem Gutachten des Kreisphysikus Dr. S. konnte bei der großen Julihitze ein Geschlinge binnen 24 Stunden, ja sogar über Nacht völlig verderben. In diesem Falle war es nach Dr. S. bereits derartig verdorben, daß es Verdauungsstörungen und Vergiftungserscheinungen, somit eine erhebliche Gefährdung der menschlichen Gesundheit hervorzurufen geeignet war.

B. hat zugegeben, gemerkt zu haben, daß das Fleisch „angekommen" war, entschuldigte sein Verhalten aber damit, daß das Fleisch erst 10 Minuten an seinem Platze gehangen habe, als es beschlagnahmt worden sei, daß er somit keine Zeit gehabt habe, es wegzuschaffen; auch habe er nicht gewußt, wohin er es bringen solle. Dieser Angabe B.'s hat das Gericht keinen Glauben geschenkt vielmehr für erwiesen erachtet, daß B. das Geschlinge, dessen verdorbenen und gesundheitsschädlichen Zustand er als Fleischermeister gekannt hat, verkaufen wollte. Denn wenn er diese Absicht nicht gehabt hätte, so hätte er leicht das Geschlinge ohne erheblichen Zeitverlust in einen der eigens dazu aufgestellten Abfallkästen schaffen können. B. wurde deshalb wegen Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. zu 10 Tagen Gefängniß verurtheilt; auch wurde die öffentliche Bekanntmachung der Verurtheilung nach § 16 l. c. ausgesprochen.

2. Landgericht Gleiwitz. Urtheil vom 10. November 1899 wider den Fleischermeister L. zu T. — Am 8. August 1899 fiel dem Kreisthierarzt S. bei Besichtigung der Verkaufsstände auf dem Wochenmarkt zu B. auf, daß eins der von L. feilgehaltenen Kalbsgeschlinge ein verdächtiges Aussehen hatte. Herz, Lunge und Milz dieses Geschlinges waren an der Oberfläche schmierig, das Herz insbesondere war streifig grün verfärbt, die Milz sah grau grünlich aus, wie ein dickflüssiges, durch faulige Zersetzung aufgetriebenes Gewebe; von dem Geschlinge ging ein stark übler Geruch aus. Der Thierarzt beschlagnahmte es daher und stellte sofort fest, daß das Geschlinge bereits derart in Fäulniß übergegangen war, daß sein Genuß ohne Weiteres geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Selbst durch Kochen dieses Geschlinges hätten die Fäulnißgifte, welche sich bereits entwickelt hatten, nicht mehr zerstört werden können, so daß also ein Mensch, auch wenn er dieses Geschlinge erst nach voraufgegangenem Kochen genossen hätte, in seiner Gesundheit beschädigt worden wäre. Das Gericht hat auf Grund des Beweisergebnisses nicht für erwiesen erachtet, daß L. beim Aushängen des fraglichen Geschlinges dessen schlechte und gesundheitsschädliche Beschaffenheit gekannt hat. Jedenfalls aber fiel ihm fahrlässiges Handeln zur Last. Denn L. war berufsmäßig verpflichtet, das Geschlinge, bevor er es zum Verkauf bereitstellte, auf seine Beschaffenheit zu untersuchen. Wenn er dies als erfahrener Fleischer gethan hätte, wär ihm der gesundheitsschädliche Zustand des Geschlinges, welcher nach dem Gutachten des Sachverständigen auch schon zu der Zeit, als L. es auslegte, bestand, nicht entgangen. L. wurde daher des Vergehens gegen § 14 N.-M.-G. für schuldig befunden und, wegen gleichen Vergehens schon vorbestraft, zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde nach § 16 l. c. außerdem öffentlich bekannt gemacht.

Sachsen. 3. Landgericht Leipzig. Urtheil vom 1. Mai 1899 wider die Gutsbesitzerin T. zu O. — Am 2. November 1898 ließ die T. ihren Dienst- und Arbeitsleuten zum Mittagessen gebratene Leber vorsetzen, welche beim Zubereiten schon übel gerochen und beim Braten auch nicht diesen Geruch verloren hatte. Nur wenige der Leute vermochten deshalb von der Leber, welche außerdem noch säuerlich und bitter schmeckte, zu essen. Nach deren Genuß mußte sich der Modelltischler G. erbrechen und der Maurer H. wurde so unwohl danach, daß er sich zu Bette legte, einen Arzt zu Rathe zog und nach etwa 14 Tagen erst wieder gesund war. Nach dem Sachverständigengutachten des Dr. v. C. hat H. an einem chronischen Magenkatarrh gelitten, der durch den Genuß der Leber hervorgerufen oder doch, falls er zu dieser Zeit bereits bestanden haben sollte, verschlimmert worden ist.

Wie aus der Zeugenaussage und dem Sachverständigengutachten des Apothekers F., der am 3. November ein ihm überbrachtes Stück Leber untersucht und dabei den Geruch faulig und ekelerregend, den Bruch grünlich und die Reagirung schwach sauer gefunden hatte, sowie aus dem Gutachten des Dr. v. C. hervorgeht, befand sich die Leber, als sie den Leuten der T. vorgesetzt wurde, zwar noch im ersten Stadium der Zersetzung, jedoch bereits auf dem Uebergang zum zweiten Zersetzungsstadium, in welchem bei Genuß Vergiftung des Menschen eintritt infolge der als Fleischgift (Ptomaïne) zu bezeichnenden Zersetzungsprodukte. Sie war selbst gebraten noch verdorben und in diesem Zustande geeignet, die menschliche Gesundheit durch Verursachung von Verdauungsbeschwerden zu beschädigen. Das Gericht hat nicht für erwiesen erachtet, daß die T. wissentlich handelte, als sie ihren Leuten jene gesundheitsschädliche Leber zum Essen vorsetzen ließ; sie hat wohl die Möglichkeit annehmen können, durch Braten die ihrer Meinung nach geringfügige, erst begonnene Zersetzung der Leber zu beseitigen. Es war aber die Pflicht der T., nach dem Braten die Leber auf ihre Genießbarkeit zu untersuchen; dabei würde ihr der Geruch derselben schon gesagt haben, daß die Leber verdorben und zum menschlichen Nahrungsmittel nicht mehr geeignet war. Die T. wurde deshalb eines fahrlässigen Vergehens für schuldig befunden und zu 2 Wochen Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

Die von der T. gegen dieses Urtheil eingelegte Revision hat das Reichsgericht, Vierter Strafsenat, am 22. September 1899 verworfen, da die Prüfung des angefochtenen Urtheils einen Rechtsirrthum in Anwendung des Strafgesetzes nicht hat erkennen lassen.

Württemberg. 4. Landgericht Rottweil. Urtheil vom 27. April 1901 wider die Metzgersehefrau B. zu T. — Das Schöffengericht zu Tuttlingen hat die B. durch Urtheil vom 7. März 1901 wegen wissentlichen Verkaufs einer verdorbenen Kalbs-Lunge und -Leber nach § 10² N.-M.-G. zu 25 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Gegen dieses Urtheil hat die B. Berufung eingelegt, und zwar mit Erfolg.

Nach Ansicht des Berufungsgerichts ist es fraglich, ob die in Rede stehende Lunge und Leber von der normalen Beschaffenheit in der Art abweichen, daß der Nähr- und Genußwerth derselben erheblich vermindert war. Allein auch wenn davon auszugehen ist, daß die gedachten Gegenstände verdorben waren, so mangelte es doch an dem Nachweise, daß die B. in Kenntniß dieses Umstandes gehandelt hat. Auch fahrlässiges Handeln konnte ihr nicht zur Last gelegt werden, da die Beweisaufnahme nicht ergeben hat, daß die B. bei Aufwendung gehöriger Vorsicht und Aufmerksamkeit die verdorbene Beschaffenheit der Waaren hätte erkennen können und sollen. Unter Aufhebung des schöffengerichtlichen Urtheils wurde die B. daher freigesprochen.

Hamburg. 5. Landgericht Hamburg. Urtheil vom 8. März 1901 wider den Verkäufer H. — Das Schöffengericht zu Hamburg hatte den H. durch Urtheil vom 22. Januar 1901 wegen Vergehens gegen § 14 N.-M.-G. verurtheilt. Gegen diese Entscheidung haben H. und die Amtsanwaltschaft Berufung eingelegt. Mit dem Vorderrichter war auch in der 2. Instanz als festgestellt zu erachten, daß H. am Abend des 25. Juli 1900 dem Zeugen K. 2 Pfund Flomen als Nahrungsmittel verkauft hat, welche zur Zeit des Verkaufes stark verdorben

waren und deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war. Das Verdorbensein der Waare machte sich durch ihre bläuliche Verfärbung und ihren stinkenden Geruch bemerkbar; beides war bereits zur Zeit des Verkaufes vorhanden. Mit Recht hat das Schöffengericht angenommen, daß H. hierbei fahrlässig gehandelt hat. Denn da H. als Verkäufer thätig war, lag ihm mindestens die Verpflichtung ob, sich die Waare, die er einem Kunden verkaufte, vorher anzusehen, und er durfte sich dieser dem kaufenden Publikum gegenüber bestehenden Pflicht nicht um deswillen entziehen, weil die Waare, ehe sie in die Verkaufsstelle gelangte, von dem damit speziell beauftragten Lagermeister W. geprüft worden war. Bei Aufwendung der ihm pflichtmäßig obliegenden Aufmerksamkeit und Umsicht wäre ihm das bläuliche Aussehen der Flomen nicht entgangen, und er hätte als gelernter Schlachter erkannt, daß diese in hohem Grade verdorben und geeignet waren, durch ihren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Mit Rücksicht darauf, daß die Fahrlässigkeit H.'s keine sehr erhebliche gewesen, er auch noch bisher nicht bestraft ist, erschien eine Geldstrafe von 20 ℳ angemessen und ausreichend. Insoweit war das angefochtene Urtheil abzuändern; im Uebrigen aber wurden die Berufungen als unbegründet verworfen. (§ 14 N.-M.-G.)

6. Faules Pökel- und Rauchfleisch (Schinken, Speck 2c.)[1].

Preußen. 1. Landgericht Graudenz. Urtheil vom 19. September 1900 wider den Fleischermeister Z. und den Hausmann B., beide zu G. — Am 11. Juni 1900 hatte Z. für das 1. Bataillon des Infanterie-Regiments Nr. 141 zu G. gegen 80 Pfund frisches Rindfleisch zur Herstellung von Klopsen zu liefern. Die Ablieferung des Fleisches im Schlachthause mußte vertragsmäßig vor dessen Zerkleinerung erfolgen; im Schlachthause hatte dann Z. für die Zerkleinerung des Fleisches zu sorgen. Eine größere Menge frisches Rindfleisch nahm nun Z. am Morgen des 11. Juni aus seinem Laden und ließ es in seiner Werkstätte von dem Gesellen P. ausknöcheln. Außerdem ließ er hierzu noch etwa 20 Pfund Pökelfleisch aus dem Keller holen und gleich von seinem Gesellen M. und dem Lehrling S. in der Werkstätte durchdrehen. Das Pökelfleisch, welches einen scharfen Geruch ausströmte, wurde in eine Mulde gethan und darauf das frische Rindfleisch gelegt.

Die Mulde mit sämmtlichem Fleisch wurde von dem Mitangeklagten B. nach dem Schlachthause gefahren. M., der das Fleisch abliefern sollte, fuhr mit. Dort besichtigte Proviantamtsassistent Bl. zunächst das Fleisch in der Mulde. Da hier das gesunde Fleisch oben auflag, beanstandete er die Lieferung zunächst nicht sondern ordnete an, daß das Fleisch zerkleinert werden sollte. Als dann aber nach dem Durchdrehen das Fleisch aus der Mulde in einen Korb geschüttet wurde, ging davon ein durchdringender, widerlicher Geruch aus. Infolgedessen erklärte der Beamte sofort, daß er dieses Fleisch keinesfalls abnehmen werde, weil es gänzlich verdorben sei, und verlangte, daß statt dessen frisches, gesundes Fleisch geliefert würde. Der Fleischermeister Sch., der im Schlachthause anwesend war, sorgte dann auch für die Herbeischaffung frischen Fleisches, das an Stelle des zurückgewiesenen geliefert werden sollte. Dieses Fleisch wurde im Schlachthause zerkleinert und sodann von Bl. abgenommen. Z., der von vornherein nicht im Schlachthause anwesend gewesen war, kam dorthin erst, nachdem das von ihm gelieferte Fleisch als verdorben von Bl. zurückgewiesen war.

Auf Anordnung Bl.'s sollte Z. nun das für gut befundene Fleisch in der Küche des 1. Bataillons abgeben. B. fuhr mit dem Fleisch nach der Kaserne, lieferte hier aber nicht das gute, sondern das verdorbene Fleisch ab. Der Küchenunteroffizier U., welcher bei der Ablieferung des Fleisches nicht zugegen war, wurde bei seinem Erscheinen auf den schlechten Geruch des fraglichen Fleisches von den Mannschaften aufmerksam gemacht. Da jedoch dieses Fleisch schon mit anderem gutem, vom Fleischermeister A. geliefertem Fleische vermengt war, ließ U. trotz des Geruches aus dem Fleische Klopse herstellen; nach dem Braten roch das Fleisch sehr stark, während es dem U. vorher schwächer erschienen war. Ein Theil der Mannschaften hat die Klopse gegessen, ein anderer Theil hat sie wegen ihres üblen Geruches zurückgewiesen. Tambour Z. wollte nach dem Genuß eines nur zum Theil aufgegessenen Klopses unwohl geworden sein.

B. wollte das verdorbene Fleisch auf ausdrückliche Anordnung des Z. in der Kaserne abgeliefert haben. Letzterer hat aber entschieden bestritten, dem B. einen solchen Auftrag gegeben zu haben, und bekundete, daß B. dies aus Rache gegen ihn gethan habe. Wenngleich auch ein starker Verdacht bestand, daß Z. dem B. einen solchen Auftrag gegeben hat, so erschien es auf Grund des Beweisergebnisses doch nicht ausgeschlossen, daß B., welcher dem Z. feindlich gesinnt war, mit der Ablieferung des schlechten Fleisches letzterem einen bösen Streich spielen wollte.

Z. ist jedoch wegen des, wie oben angegeben, mit seinem Wissen und Wollen nach dem Schlachthause gelieferten verdorbenen Pökelfleisches eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz für schuldig befunden worden.

Nach dem Gutachten des als Sachverständigen vernommenen Chemikers H. ist schon der Zusatz von Pökelfleisch zu dem Rindfleisch, das Z. vertragsgemäß zu liefern hatte, als eine Verfälschung des letzteren anzusehen. Denn frisches Rindfleisch enthält mehr Nährstoffe als Pökelfleisch, da sie dem letzteren durch die Lake zum Theil entzogen sind. Freilich gehört zum Begriffe der Verfälschung, daß das Rindfleisch und das Pökelfleisch mit einander vermischt wurden. Dieses war nun im vorliegenden Falle von vornherein zwar nicht der Fall, wohl aber, nachdem im Schlachthause auch das Rindfleisch zerkleinert und wieder zu dem Pökelfleisch in die Mulde gelegt war, und nachdem dann zum Zwecke der Ablieferung alles Fleisch zusammen in einen Korb geschüttet wurde. Dadurch trat eine Vermengung der beiden Fleischsorten ein, die auch von Z. von vornherein gewollt und bezweckt war.

Daß Z. außerdem wußte, daß das dem frischen Rindfleisch zugesetzte Pökelfleisch verdorben sei, mußte ohne Weiteres angenommen werden. Denn da er bei dem Kleinmachen des Fleisches in der Werkstätte wenigstens zeitweise zugegen war, konnte ihm das nicht entgehen. Auch mußte dafür gehalten werden, daß er das Fleisch gerade aus dem Grunde, weil er wußte, es sei verdorben, entgegen seiner vertraglichen Verpflichtung in seiner Werkstätte und nicht im Schlachthause zerkleinern ließ, da er besorgte, die schlechte Beschaffenheit des Fleisches könnte bei Verrichtung dieser Arbeit im Schlachthause von dem Militärbeamten bemerkt werden. Dadurch, daß Z. dem Beamten der Garnisonverwaltung das mit einem Zusatze von verdorbenem Pökelfleisch versehene Rindfleisch als das vertragsmäßig zu liefernde frische Rindfleisch anbieten ließ, hat er das verdorbene und verfälschte Nahrungsmittel unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten.

Nach dem Gutachten des Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. He. mußte das Pökelfleisch auch als seiner Beschaffenheit nach die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet bezeichnet werden; denn es war, wie sich namentlich aus der Bekundung des Bl. ergiebt, der wahrgenommen hat, daß ein intensiver Schwefelwasserstoffgeruch

[1]) Vgl. auch das Urtheil des Landgerichts I Berlin vom 23. Mai 1900 auf S. 443*.

von dem Fleische ausging, schon in hohem Grade in Fäulniß übergegangen. Es ist aber zu Gunsten des Z. angenommen worden, daß er die gesundheitsschädliche Beschaffenheit jenes Fleisches nicht gekannt hat. Z. wurde deshalb nur wegen Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. zu 300 *M* Geldstrafe verurtheilt, auch wurde nach § 16 l. c. die Verurtheilung öffentlich bekannt gemacht.

Daß der Angeklagte B. dem Z. zu dem oben genannten Vergehen Beihülfe geleistet hat, war zu verneinen. Denn dafür, daß B. bis zur Zurückweisung des Fleisches durch Bl. im Schlachthause von dessen Verdorbenheit und von dem Zusatze von Pökelfleisch zum Rindfleisch Kenntniß gehabt hat, dafür ist nichts erbracht, wie denn auch nicht anzunehmen ist, daß er überhaupt wußte, was für Fleisch Z. an jenem Tage vertraglich zu liefern hatte. B. war aus diesem Grunde freizusprechen.

2. **Landgericht Thorn.** Urtheil vom 13. November 1899 wider den Käthner und Höker L. zu N. und den Fleischermeister K. zu A. — Am 29. Juli 1899 brachte der Sohn K.'s dem L. außer anderen Fleischwaaren auch 8 halbe geräucherte Schweinsköpfe im Gesammtgewicht von etwa 40 Pfund mit. L. lehnte den Kauf der Schweinsköpfe ab, da er derartiges Fleisch noch niemals für seine Kundschaft geführt habe. Darauf überließ ihm der Sohn K.'s die Schweinsköpfe mit der Abrede, das Fleisch erst dann zu bezahlen, wenn er es verkauft habe; gleichzeitig rieth er dem L., das Fleisch zu einem äußerst billigen Preise zu verkaufen. Die bei diesem Abkommen zugegen gewesenen Arbeiter C. und M. kauften dem L. von dem äußerlich gut aussehenden Fleische gleich 4 bezw. $2^1/_2$ Pfund ab und nahmen es mit nach Hause. Frau C. zerschnitt noch an demselben Abend das von ihrem Mann mitgebrachte Fleisch in 3 Theile und nahm hierbei wahr, daß dasselbe innerlich roh, völlig verdorben und mit zahlreichen Würmern behaftet war. Am folgenden Sonntage kochte sie zu Mittag das am besten aussehende Stück. Die Suppe sowie das gekochte Fleisch verbreiteten einen üblen, ekelerregenden Geruch, waren mit Würmern und Maden angefüllt und nicht zu genießen. Der Ehemann C. empfand schon bei dem ersten Bissen große Uebelkeit im Magen. Frau M. kochte ebenfalls von dem seitens ihres Mannes gebrachten Fleische zum nächsten Mittagessen; das Fleisch wurde von den Angehörigen gegessen, hatte aber keinen guten Geschmack. C. brachte das vollständig ungenießbare Fleisch noch an demselben Sonntag wieder zu L. und verlangte von ihm den gezahlten Kaufpreis zurück; letzterer lehnte dieses Verlangen mit dem Bemerken ab, daß das Fleisch gut gewesen sei. Infolgedessen zeigte C. diesen Vorfall der Polizei an, und Gensdarm Le. beschlagnahmte noch an demselben Tage bei L. gegen 18 Pfund geräucherte Schweinsköpfe, nachdem er sich überzeugt hatte, daß dieselben völlig verdorben und zum Genuß ungeeignet waren. Der stellvertretende Amtsvorsteher N. ließ das Fleisch dann, als auch er gefunden hatte, daß es stark in Verwesung übergegangen war, sofort vernichten. Nach dem Gutachten des Kreisphysikus Dr. F. war das fragliche Fleisch bereits bei dem Empfang und Verkauf im Zustande vorgeschrittener Fäulniß und geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, weil sein Genuß nicht nur habe Ekel erregen, sondern auch schwere Magen- und Darmerkrankungen hervorrufen können.

Die beiden Angeklagten bekundeten, die schlechte Beschaffenheit des geräucherten und gut aussehenden Fleisches nicht gekannt zu haben. Geräucherte Schweinsköpfe könnten sehr lange aufbewahrt werden, ohne zu verderben; die Fäulniß derselben beginne stets von Innen.

Das Gericht hat nicht für erwiesen gehalten, daß die Angeklagten die verdorbene und gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Fleisches gekannt haben. Es ist zu ihren Gunsten als wahr unterstellt worden, daß geräucherte Schweinsköpfe bis zu einem Jahre aufbewahrt werden können, und daß, wenn sie verderben, die Fäulniß regelmäßig zuerst im Innern vor sich geht, ohne daß dieser Vorgang äußerlich wahrgenommen zu werden braucht. Andererseits aber hat das Gericht angenommen, daß L. fahrlässig gehandelt hat. Denn bei Berücksichtigung des Umstandes, daß ihm der junge K. zu einem möglichst billigen Verkaufe der ohne vorherige Bestellung mitgebrachten Schweinsköpfe rieth und sich erbot, die nicht losgeschlagene Waare wieder zurückzunehmen, hätte sich L. ohne Weiteres sagen müssen, daß das Fleisch mit erheblichen Mängeln behaftet sein könnte. Diese Mängel wiederum konnten aber, wie er sich bei dem auffälligen Verhalten des Verkäufers als Handelsmann weiter sagen mußte, nur in einer durch besondere Verhältnisse hervorgerufenen Minderwerthigkeit des Fleisches bestehen. Hatte er nun mit einer solchen Minderwerthigkeit zu rechnen, so durfte er sich nicht mit einer oberflächlichen Untersuchung begnügen, sondern mußte auch das Innere des Fleisches prüfen, ehe er zum Verkaufe schritt; nur durch eine so gestaltete Prüfung vermochte er sich Gewißheit über die Güte der Waare zu verschaffen. Bezüglich des Angeklagten K. war zu berücksichtigen, daß er mit seinem 32jährigen Sohne gemeinschaftlich das Fleischergeschäft betreibt, und daß letzterer dem L. die fraglichen Schweinsköpfe gebracht hat. Da die Beweisaufnahme irgend welche ihn belastenden Thatsachen nicht ergeben hat, so mußte mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß K. von der verdorbenen und gesundheitsschädlichen Beschaffenheit des fraglichen Fleisches keinerlei Kenntniß gehabt hat. Ihm konnte auch nicht fahrlässiges Handeln zur Last gerechnet werden, da ihn der Umstand, daß geräuchertes Fleisch sich eine geraume Zeit zu halten pflegt, der nochmaligen Prüfung des Fleisches vor dem Verkauf durch seinen nicht minder sachverständigen Sohn überhob und ihn annehmen ließ, daß sein selbständiger Sohn das Fleisch nur nach vorheriger genauer Untersuchung an L. abgeben würde. K. wurde deshalb freigesprochen und L. zu 50 *M* Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

3. **Landgericht I Berlin.** Urtheil vom 6. März 1900 wider den Kaufmann J. zu B. — Im April 1899 kaufte J. von dem Margarinefabrikanten M. zu A. 73 Centner Schinken, das Pfund zu 0,16 *M*, und zwar sollten sie nach einem Rechnungsvermerk „zum theilweisen Auskochen für technische Zwecke" dienen; als Nahrungsmittel waren diese amerikanischen Schinken nicht zu verwenden, da sie aus einer stark havarirten Schiffsladung stammten. J. ließ nun aus seinem Lagerkeller 100 Stück dieser Schinken nach seinem Hauptgeschäft bringen, woselbst sie am 13. Mai durch Polizeithierarzt D. beschlagnahmt wurden. Den Rest der Schinken ließ J. etwa am 20. Mai in einen neu gemietheten Lagerkeller bringen. Hier verbreiteten sie aber einen derartigen Gestank, daß die Polizei darauf aufmerksam gemacht wurde, und D. am 1. Juni 1899 auch diese Schinken beschlagnahmte. Die Untersuchung ergab, daß sämmtliche beschlagnahmten Schinken in Folge von Veränderungen ihres normalen Zustandes zum Genusse für Menschen ungeeignet, also verdorben waren. Der bei weitem größere Theil der Schinken war aber außerdem geeignet, durch seinen Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen, insbesondere Magen- und Darmkrankheiten hervorzurufen. Sämmtliche Schinken waren mehr oder weniger stark in Fäulniß übergegangen und auf ihren Außenflächen mit einer schmutzigen gelben Masse bedeckt. Die meisten zeigten bei frisch angelegten Schnittflächen eine theilweise grüne, theilweise blaßrothe Farbe. Die Konsistenz war bei allen eine sehr weiche, so daß Fingereindrücke leicht zurückblieben, allen entströmte auch ein mehr oder weniger starker Fäulnißgeruch. Als gesundheitsschädlich mußten ganz besonders diejenigen gelten, bei denen dieser Fäulnißgeruch ein geradezu penetranter und ekelerregender war.

Die Beweisaufnahme ergab, daß J. die nach seinem Hauptgeschäft gebrachten Schinken in äußerlich erkennbarer Weise dem Publikum zugänglich gemacht und die übrigen, im Lagerkeller verbliebenen am 31. Mai an den Geschäftsführer H., das Pfund zu 0,23 *M*, verkauft hat. J. bestritt, daß er die Schinken durchweg habe als Nahrungsmittel verkaufen wollen, das Gericht hat

letzteres jedoch als erwiesen angenommen. Mit dem Hinüberschaffen eines Theils der Schinken von dem Lagerkeller in sein Fleischwaaren-Detailgeschäft konnte F. gar keinen andern Zweck verfolgt haben, als die Schinken im Kleinhandel an das Publikum als Nahrungsmittel käuflich abzugeben. Aber auch bei dem Verkauf an den Zwischenhändler H. handelte es sich durchweg um Nahrungsmittel. Denn F. erklärte dem H. bei der Besichtigung des Lagers, unter den Schinken sei etlicher, welcher einen kleinen Stich habe, aber auch dieser eigne sich immer noch als Speckschinken. Zeuge F. hat dies mitangehört und außerdem bekundet, es sei keine Rede davon gewesen, daß der schlechte Schinken zu chemischen Zwecken, etwa zum Seifenkochen verwendet werden müßte. Daß F. als Fleischwaarenhändler Sachverständiger genug war, um die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der Schinken erkennen zu können, unterlag keinem Zweifel. Er mußte auch schon aus dem an M. gezahlten Preise von 0,16 ℳ für das Pfund entnehmen, daß unter den Schinken kein einziger zum Genuß für Menschen geeignet sein würde, da Genußschinken, wie ihm bekannt war, bei Auktionen in der Markthalle mindestens 0,70 ℳ für das Pfund kosteten. Daß F. aber auch den gesundheitsschädlichen Zustand der von ihm feilgehaltenen Schinken kannte, ergab sich daraus, daß er deren Besitz dem Polizeithierarzt gegenüber ableugnete, und bezüglich der an H. verkauften Schinken daraus, daß ihm beim Kaufabschluß die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der beschlagnahmten Schinken bekannt war. F., wegen gleichen Vergehens schon vorbestraft, wurde nach § 12[1] N.-M.-G. zu 4 Monaten Gefängniß verurtheilt.

F. ist außerdem beschuldigt, der Polizei-Verordnung vom 10. August 1894 dadurch zuwider gehandelt zu haben, daß er Schinken von Schweinen, welche außerhalb Deutschlands geschlachtet waren, in Verkehr gebracht habe, ohne daß diese Waaren innerhalb des Deutschen Reichs von einem amtlich bestellten Fleischbeschauer auf Trichinen und Finnen untersucht waren. In diesem Punkte mußte auf Freisprechung erkannt werden, weil F. nach den an den Säcken befindlichen Plomben zu der Annahme berechtigt gewesen ist, daß die vorgeschriebene Untersuchung stattgefunden hatte.

4. **Landgericht Potsdam.** Urtheil vom 28. August 1901 wider die Kaufleute P. und B. und den Handlungsgehülfen W. — P. hatte neben seinem Geschäft seiner Fleisch- und Wurstwaaren in B. eine Filiale in Po., deren Leitung bis zum 5. Oktober 1900 unter seiner Aufsicht einer Verkäuferin oblag. Am 5. Oktober übernahm B. die verantwortliche Leitung dieses Zweiggeschäftes unter der ausdrücklichen Verpflichtung, darauf zu achten, daß keine schlecht gewordenen Waaren verkauft würden. Zum 1. Januar 1901 ging die Leitung der P.'schen Filiale an W. über. Die Zeugin Ni. kaufte nun in derselben am 1. Oktober 1900 einen rohen Schinken, welcher sich beim Anschneiden 3 Tage später als schlecht erwies. Sie brachte ihn zurück und der mittlerweile in die Filiale eingetretene N. tauschte ihr denselben in amerikanische Schlackwurst und Schinkenwurst um. Auch diese Wurst erwies sich als schlecht, und die Ni. bekam in Folge Genusses derselben Erbrechen. Nunmehr zeigte sie den Vorfall dem Gendarm K. an, welcher das Weitere veranlaßte. Das Nahrungsmitteluntersuchungsamt der Landwirthschaftskammer für die Provinz Brandenburg stellte fest, daß die ihr eingelieferten Proben beider Würste als verdorben und verfälscht im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes anzusehen seien. Durch Medizinalrath Dr. Pa. wurde ferner begutachtet, daß die Würste als verdorben und durch Erregung von Magen- und Darmbeschwerden als gesundheitsschädlich anzusehen seien.

Am 19. Dezember 1900 kaufte die Aufwartefrau Bu. für den Zeugen F. einen geräucherten Rollschinken in derselben Filiale. Derselbe sah von außen gut aus, war aber, wie sich beim Abkochen am folgenden Tage herausstellte, durch und durch schlecht und roch unerträglich. Frau Bu. brachte den Schinken in den Laden behufs Umtausches zurück. N. wollte denselben aber nur zurücknehmen, falls die Polizei das Fleisch beanstandete. Deshalb übergab die Bu. den Schinken der Polizei. Auch in diesem Falle wurde durch Gutachten des Sachverständigen Dr. Pa., sowie durch die amtliche Auskunft desselben Nahrungsmitteluntersuchungsamtes festgestellt, daß der Schinken widerlich roch, in einem Zustande weit vorgeschrittener fauliger Zersetzung sich befand, und sein Genuß für die menschliche Gesundheit schädlich sein konnte.

Nunmehr wurde seitens des Polizeikommissars D. am 21. Januar 1901 eine Revision der P.'schen Filiale vorgenommen. D. kaufte in dem Laden 10 Proben von unangeschnittenen Schinken, ebensolchen Würsten und Casseler Rippespeer, ferner von Butter und Schmalz, auch ein Reststück eines gekochten Schinkens, welcher, wie alle diese Waaren, auf dem Ladentisch lag, ihm von W. jedoch als minderwerthig bezeichnet wurde. W. erklärte hierbei auf Befragen, er verkaufe dieses Stück noch zu 1/3 des Preises für gute Waare an arme Leute als minderwerthig.

Durch das Untersuchungsamt sowie das Gutachten des Dr. Pa. wurde festgestellt, daß die meisten Proben, darunter auch das Schinkenreststück, theils völlig verdorben, theils verdorben und verfälscht und geeignet waren, bei Genuß die menschliche Gesundheit durch Erregung von Magen- und Darmkatarrh zu schädigen. Mit Bezug auf die Bekundungen des Sachverständigen Dr. Pa., daß man geräucherten Fleisch- und Wurstwaaren sehr oft nicht ansehen könne, ob sie innen noch gut seien, und daß es häufig vorkomme, daß innen gute Würste und Schinken doch äußerlich Schimmel ansetzten, ohne dabei an ihrer Güte zu leiden, hat das Gericht durch die Beweisaufnahme nicht die Ueberzeugung erhalten, daß sich die Angeklagten P. und B. eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz schuldig gemacht haben. Bezüglich W.'s dagegen sah das Gericht in dem Feilhalten des fraglichen Schinkens, dessen minderwerthiger Zustand ihm bekannt war, ohne sich weiter um dessen gesundheitsschädliche Beschaffenheit zu kümmern, eine Fahrlässigkeit, da er als Verkäufer des Schinkens verpflichtet war, vor dem Verkaufe desselben zu ermitteln, ob der Genuß des Schinkens nicht für die menschliche Gesundheit schädlich war. Sein Dienstherr P. ist für das Feilhalten des verdorbenen Schinkens nicht verantwortlich, weil dasselbe nur für seine Rechnung, nicht aber in seinem Auftrag oder mit seiner Zustimmung geschehen ist. W. war vielmehr von ihm angewiesen, verdorbene Waaren vom Verkaufe auszuschließen. Die anderen, von D. entnommenen Waaren waren noch nicht so verdorben, daß für W. ein Anlaß zur Prüfung ihrer Schädlichkeit vorlag. W. wurde nach § 14 N.-M.-G. zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt, P. und B. dagegen wurden freigesprochen.

5. **Landgericht Stettin.** Urtheil vom 18. Dezember 1899 wider den Kaufmann M. zu S. — M. erhielt als Agent des Fleischermeisters H. zu Sch. Anfang Mai 1899 von diesem eine größere Sendung Schinken in Kommission mit dem Auftrage, die Waare möglichst bald zu verkaufen, da sie versehentlich nur wenig gesalzen sei und sich nicht halten werde. Er suchte aus der ganzen Sendung die besseren Schinken aus, im Ganzen 399 Pfund, und verkaufte diese am 15. Mai ausdrücklich als „Partiewaare" an B, das Pfund zu 0,50 ℳ; am Tage zuvor war B. mit dem Zeugen Mu. erschienen, welcher als gelernter Fleischer ungefähr 15 Stück jener Schinken mittels einer Wurstspeile untersucht und für genießbar befunden hatte. Als B. am 20. Mai zur Zahlung aufgefordert wurde, stellte er dem M. die Schinken als verdorben zur Verfügung und ließ sie am 6. Juni 1899 durch die Sachverständigen Mü. und R. untersuchen. Diese erklärten die Waare für verdorben und zum Genuß untauglich, worauf sie polizeilicherseits beschlagnahmt wurde. Der Sachverständige, Thierarzt Mü., ist der Meinung, daß es sich um überjährigen Schinken handele, welcher bereits lange vor der Untersuchung in Fäulniß und Zersetzung übergegangen und auch schon Mitte Mai 1899 in diesem Zustande gewesen

sein müsse. Denn es sei nicht anzunehmen, daß, wenn die Waare am 15. Mai gut war, sie bis zum 6. Juni in einen solchen Zustand habe gerathen können, wie ihn der Befund am 6. Juni gezeigt hat. Dem gegenüber äußert sich der Sachverständige, Chemiker Me., dahin, daß es sich nicht um alte, sondern um eine frische, aber schwach geräucherte und schwach gesalzene und deshalb dem Verderben leichter ausgesetzte Waare handele. Darüber, wie der Zustand am 15. und 17. Mai gewesen sei, glaubt dieser Sachverständige ein irgendwie sicheres Urtheil nicht abgeben zu können, er ist aber der Ueberzeugung, daß die Schinken damals noch nicht einen so hohen Grad der Fäulniß erreicht hatten, daß diese auch Laien wahrnehmbar gewesen wäre. Er meint vielmehr, daß die Fäulniß damals wohl nur einem Sachverständigen bei sachgemäßer Untersuchung erkennbar gewesen wäre.

Das Gericht hat sich auf Grund der Beweisaufnahme nicht dem Gutachten des Sachverständigen Mü. anschließen können und angenommen, daß sich der Zustand der fraglichen Schinken am 15. Mai 1899 zur Zeit des Verkaufs an B. nicht mehr mit Sicherheit hat feststellen lassen. Nach Ueberzeugung des Gerichts ist es ausgeschlossen, daß sich die Schinken schon damals in einem solchen Zustande befunden haben, wie es der Sachverständige Mü. annimmt. Sein Irrthum wird dadurch erklärlich, daß er von der falschen Voraussetzung ausgeht, es handele sich um überjährigen Schinken. Hierin ist vielmehr der Meinung des Sachverständigen Me. zu folgen, welche durch den Zeugen H. bestätigt wird, nämlich daß die Schinken frisch, aber wenig geräuchert und gesalzen waren. Dies hat nach der Ansicht des letztgenannten Sachverständigen die Folge, daß die Waare leichter und schneller verdirbt, wie normal geräucherte und gesalzene Schinken. Hiernach in Verbindung mit den Bekundungen der Zeugen Mu., Br. und Schr. ist sehr wohl möglich, daß die Schinken in der Zeit vom 15. Mai bis 6. Juni in den Zustand gerathen konnten, wie ihn die Untersuchung am 6. Juni ergeben hat. Nach dem ganzen Sachverhalt ist vielmehr anzunehmen, daß am 15. Mai der Fäulniß- und Zersetzungsprozeß der Schinken noch nicht soweit vorgeschritten war, daß ihn M. hätte wahrnehmen müssen. Letztere haben wahrscheinlich, wie sich der Sachverständige R. ausdrückte, nur einen „Stich" gehabt und sind, in diesem Zustande genossen, nicht geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen; diese Gefahr tritt erst mit dem Fortschreiten der Zersetzung ein. M. wurde deshalb freigesprochen. (§ 12[1] N.-M.-G.)

6. **Strafkammer beim Amtsgericht zu Inowrazlaw.** Urtheil vom 4. Januar 1900 wider die Arbeiterfrau M. zu S. und die Knechtsfrau P. zu L. — Am 13. Mai 1899 wurden dem Thierarzt und Schlachthausinspektor W. zu S. eine geräucherte Speckseite und ein geräucherter Schweineschinken zur Untersuchung vorgelegt; diese Fleischwaaren hatte Polizeisergeant F. in der M.'schen Wohnung beschlagnahmt. Die Speckseite war schmierig, der Schinken roch stark, sah grau bis grünlich aus, war weich, bereits in Fäulniß übergegangen und von zahlreichen Maden durchsetzt; sein Genuß war geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Ungefähr 3 Wochen vorher hatte die M. 2 Schweine, welche sie von der P. für 58,50 ℳ gekauft hatte, geschlachtet, weil sie angeblich nicht fressen wollten. Mit der Leber und der Galle von dem einen Schwein war die M. zu der P. gekommen, und letztere hatte sich dann gegen Zurückerstattung des halben Kaufpreises das eine geschlachtete Schwein zurückgeholt. Später hat die M. der Zeugin K. Fleisch von dem geschlachteten Schweine vorgesetzt letztere hat es aber nicht gegessen, da es roth aussah und roch. Dagegen hat eine bei der M. wohnende Stadtarme von dem Fleische gegessen und es für gut befunden. Die P. hat das zurückgenommene Schweinefleisch eingesalzen und nachher mit ihren Angehörigen verzehrt; nach ihrer Behauptung ist dasselbe gut gewesen. Wie die M. zugegeben, hat sie die geschlachteten Schweine nicht auf Trichinen untersuchen lassen.

Es ist nicht durch die Beweisaufnahme als erwiesen erachtet, daß die fraglichen Schweine an Rothlauf erkrankt gewesen sind. Nach dem Bekunden der K. hat die Schwarte des ihr vorgesetzten Fleisches weiß ausgesehen, letzteres selbst hatte auch nicht das Aussehen, als wenn es von einem an Rothlauf eingegangenen Thiere herrührt. Ebenso konnte Thierarzt W. nicht bekunden, daß die von ihm untersuchten Fleischwaaren von einem rothlaufkranken Thiere herstammten. Es ließ sich ein Vergehen gegen § 12[1] N.-M.-G. seitens der M. nicht feststellen, da bezüglich des von W. untersuchten und als gesundheitsschädlich befundenen Fleisches nicht dargethan ist, daß es von der M. in Verkehr gebracht ist, in Betreff des der K. und der erwähnten Stadtarmen vorgesetzten Fleisches aber nicht erwiesen ist, daß es geeignet war, die menschliche Gesundheit zu gefährden. Ebensowenig konnte der P. bezüglich des von ihr zurückgenommenen Fleisches ein Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz zur Last gelegt werden. Dagegen steht fest, daß die M. es unterlassen hat, das Fleisch der von ihr geschlachteten Schweine auf Trichinen untersuchen zu lassen. Sie hat sich dadurch der Uebertretung der §§ 1 und 14 Reg.-Pol.-Verordnung vom 28. September 1886 schuldig gemacht und wurde deshalb zu 15 ℳ Geldstrafe verurtheilt; im Uebrigen wurden beide Angeklagte freigesprochen. (§ 12[1] N.-M.-G.)

7. **Landgericht Oels.** Urtheil vom 2. Dezember 1898 wider die verwittwete Kaufmann F. zu B. — Die Angeklagte besitzt eine gute Meile von B. ein Bauerngut W., das sie von Ende Juli bis Anfang November 1897 von dem Wirthschafter P. bewirthschaften ließ. Die zur Beköstigung der P.'schen Eheleute und des übrigen Dienst- und Arbeitspersonals erforderlichen Naturalien lieferte die F., soweit dieselben nicht in W. unmittelbar von den Gutserzeugnissen genommen wurden, von B. aus; dazu benutzte sie den Milchwagen, welcher jeden Morgen die auf dem Gute gewonnene Milch nach B. zu der F. brachte. Während der oben angeführten Zeit soll nun die F. als Nahrungsmittel für die P.'schen Eheleute und das übrige Personal einmal abgerahmte Milch, in welcher eine große Made schwamm, dann Margarine, welche wiederholt ranzig und von kratzigem Geschmack war, ein anderes Mal nicht durchgebackenes Brot und in mehreren Fällen ungenießbare Heringe nach W. geliefert haben. Die Beweisaufnahme hat jedoch nicht ergeben, daß der F. wegen dieser Fälle ein Verschulden zuzuschreiben war. Anfangs September 1897 mußte in W. eine Kalbe geschlachtet werden; sie konnte plötzlich nicht aufstehen. Das Fleisch erwies sich durchweg als gut und gesund; der Kalbe war wahrscheinlich durch einen Ochsen eine Verletzung des Kreuzes zugefügt worden. Tags darauf nahm die F. das Fleisch der Kalbe mit nach B., ließ es hier gleich auf Eis legen und am folgenden Tage dann durch den Fleischer L. portionsweise zerlegen. Darauf pökelte sie dieses Fleisch ein und ließ es in einer Tonne im Keller stehen. Sie hat von da ab bis Mitte Oktober 1897 den Fleischbedarf ihres Gutes nur von diesem Fleisch bestritten. Etwa 14 Tage lang schmeckte es, dann aber begann es übel zu riechen; es fanden sich erst kleine, dann größere Maden darin. Dies ist nicht bloß von den Eheleuten P., denen die Angeklagte vorwirft, daß sie nur aus Rachsucht erfinden bezw. übertreiben, sondern auch von dem Milchkutscher Bo., der früheren Magd Auguste S., dem Schuhmacher Wa., dem Arbeiter K. und dem Stellenbesitzer Wi. im Wesentlichen übereinstimmend bekundet, gegen deren Glaubwürdigkeit die Angeklagte nicht das Geringste einzuwenden vermochte. Wa. bezeugte insbesondere, daß er einige Mal als Milchkutscher das Fleisch von der Angeklagten selbst in Papier eingepackt in B. erhalten und in W. angekommen beim Auspacken auf den ersten Blick Nester von Maden in dem mitgebrachten Fleisch, welches üblen Geruch verbreitete, gefunden hat. Er hat dies dem P. gezeigt, welcher erklärte, er werde es der Angeklagten sagen lassen. Wa. hat von dem madigen Fleische keinen Bissen essen können, ebenso haben die anderen Zeugen, weil das Fleisch, wie sie sagen, gar so muffig war, nichts

davon gegessen. Nach dem Zeugniß der Frau P. hat das Fleisch besonders beim Kochen oft einen kaum zu ertragenden Geruch verursacht. Sie schrieb deshalb nicht nur nach ihrer eidlichen Versicherung noch vor dem 9. Oktober der F., sie möchte doch anderes Fleisch schicken, da das Pökelfleisch nicht mehr zu genießen sei, sondern theilte es vor diesem Zeitpunkt der Angeklagten, welche fast jede Woche einmal nach W. hinauskam, auch mündlich mit, daß das Fleisch nicht mehr zu essen und voller Maden sei. Hierauf habe die F. erwidert: „Es ist gut für Euch", und hat das schlechte Fleisch noch bis zum 17. Oktober weiter geliefert. Den Rest des Pökelfleisches hat die F. nach ihrer eigenen Angabe, weil es doch nicht „koscher" gewesen sei, den Hunden vorgeworfen. Nach der Bekundung des Fleischers L. verdirbt Fleisch, welches zunächst auf Eis gelegen hat, hernach immer leichter, als zunächst trocken verwahrtes, und mag wohl das von ihm damals zerkleinerte Fleisch, weil es, zumal für jene Jahreszeit, zu wenig scharf gepökelt worden sei, schneller verdorben sein; vielleicht wirkte dazu auch mit, daß die Pökeltonne im Keller stand. Jedenfalls ist solches Fleisch, wie es von den Zeugen geschildert wurde, nach dem überzeugenden Gutachten des Kreisphysikus Dr. St. wegen der sich darin entwickelnden Fäulnißgifte, der sogen. Ptomaïne, ein sehr gefährliches Genußmittel; es kann den es genießenden Menschen nicht bloß Krankheit verursachen, sondern auch den Tod bringen.

Nach dem Gesammtergebniß der Hauptverhandlung wurde die Versicherung der Angeklagten als unwahr erachtet, daß sie, die allein das Fleisch aus dem Pökel genommen, es eingepackt und so dem Milchkutscher übergeben hat, nie gemerkt habe, daß das Fleisch übel rieche und madig sei. Das Gericht ist auf Grund der Beweisaufnahme überzeugt, daß die F. mindestens 3 Wochen hindurch dieses Fleisch, obwohl sie gemerkt hatte, daß die Zersetzung desselben begonnen hatte, daß es unangenehm roch und madig wurde, den auf ihrem Gute beschäftigten Leuten als einzige Fleischkost verabfolgt hat. Es ist auch ferner als erwiesen erachtet, daß die Angeklagte bei ihrem Bildungsgrade sehr wohl die gesundheitsschädliche Beschaffenheit dieses Fleisches gekannt hat. Die F. wurde deshalb zu 2 Monaten Gefängniß verurtheilt. (§ 12[1] N.-M.-G.)

8. **Landgericht Erfurt.** Urtheil vom 20. November 1900 wider den Fleischer K. zu L. — Am 29. August 1900 verkaufte K. an den Lehrjungen, welchen der Fabriktischler B. und mehrere Arbeitsgenossen desselben geschickt hatten, 4 Stücke rohen geräucherten Schinkens. Wie B. feststellte, sah der Schinken an der Stelle, wo der Knochen gesessen hatte, grünlich aus und roch stark; vor Ekel vermochte er von dem Schinken nichts zu essen. Auch dem Bürgermeister von L., welchem B. den Rest seines Schinkentheils vorlegte, wurde in Folge des starken Geruchs des Schinkens übel. K. hatte die 4 Stücke von einem etwa 7 Pfund schwer gewesenen, noch aus dem letzten Wintervorrath herrührenden und in der Räucherwaarenkammer aufbewahrten Schinken abgeschnitten.

In Folge der B.'schen Anzeige wurde der bei K. noch vorhandene Rest des Schinkens von etwa 4 Pfund polizeilich an demselben Tage beschlagnahmt und am 30. August 1900 dem Bezirksthierarzt S. zur Untersuchung übersandt. Dieser bemerkte schon beim Oeffnen der Papierhülle einen fauligen Geruch an dem Schinken, fand dessen Muskulatur mürbe und theilweise schmutzig grau, das Fett aber da, wo der Knochen ausgelöst war, schmierig. Bei Vornahme der Salmiakprobe entwickelten sich Gase, nach dem Gutachten der Sachverständigen ein Beweis, daß der Schinken bereits zersetzt, d. h. in Fäulniß übergegangen war. S. bezeichnete den Schinken als verdorben und die schmierige Farbe als ein Zeichen der Zersetzung. Er stellte es als gewiß hin, daß sich der Schinken schon zur Zeit des Verkaufs an den Lehrling in dem Zustande der Zersetzung befunden hat. Nach dem Gutachten des Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. H. war der von S. beschriebene Schinken wohl geeignet, beim Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen in Folge der Giftstoffe, die in dem festgestellten Zustande der Fäulniß sich bildeten. In Anbetracht dessen, daß die Ehefrau K. in glaubwürdiger Weise angegeben hat, sie und ihre Familienmitglieder hätten noch kurz vor dem Verkauf an den Lehrjungen von dem fraglichen Schinken gegessen, ohne eine Schädigung ihrer Gesundheit zu empfinden, und ihr Ehemann habe dies gewußt, ist nicht als erwiesen angenommen, daß sich K. der gesundheitsschädlichen Beschaffenheit jenes Schinkens bewußt gewesen ist; ihn traf deshalb nur der Vorwurf fahrlässigen Handelns. K. wurde zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

9. **Landgericht Nordhausen.** Urtheil vom 10. Oktober 1900 wider den Fleischermeister T. zu S. — Am 6. August 1900 Vormittags 7¾ Uhr kaufte der Geschirrführer Sp. für sich und den Arbeiter B. von T. 2 Viertelpfund geräucherten Schinken. Als Sp. und B. gleich nachher den Schinken zum Frühstück verzehren wollten, nahmen sie an ihm einen üblen Geruch wahr. Nachdem sie etwa den vierten Theil des Schinkens aufgegessen hatten, erbrachen sich beide. Sp. trug den Rest des Schinkens zur Polizei, welche dessen Untersuchung durch den Kreisphysikus Dr. P. veranlaßte. Als letzterer gegen 6 Uhr Nachmittags die Untersuchung vornahm, ging von dem Schinken ein derartiger Gestank aus, daß sich bei Dr. P. sogleich Würgebewegungen einstellten, und dieser sich die Nase mit Watte verstopfen mußte; der Schinken zeigte jetzt eine blaßröthliche, braune Farbe und einen eigenthümlichen Glanz, wie Fischfleisch. Nach dem Gutachten Dr. P.'s war der Schinken bei der Untersuchung und auch schon zur Zeit des Verkaufs verdorben und geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen; letzteres schloß der Sachverständige aus der Thatsache, daß sich Sp. und B. nach dem Genuß des Schinkens erbrochen hatten.

Das Gericht hat nicht als erwiesen angenommen, daß T. den verdorbenen und gesundheitsschädlichen Zustand des fraglichen Schinkens gekannt hat. Hätte er jedoch bei dessen Verkauf die Aufmerksamkeit, zu der er vermöge seines Berufes verpflichtet ist, angewandt, so hätte er aus dem üblen Geruch schließen müssen, daß das Fleisch verdorben war; daß er bei der gebotenen Aufmerksamkeit auch die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des Schinkens bemerkt haben würde, ist nicht festgestellt. T. wurde deshalb wegen Uebertretung des § 11 N.-M.-G. zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

10. **Strafkammer beim Amtsgericht Itzehoe.** Urtheil vom 7. März 1901 wider den Händler S. zu W. — S. hatte dem Höker K. zu einer am 27. November 1900 in W. stattfindenden Versteigerung 4 Schinken, welche er als dänische Waare aus K. bezogen und seit etwa 3 Monaten in seinem Laden hatte hängen lassen, zum Verkauf gegeben. Einen dieser Schinken erstand die Ehefrau H. für 2,10 ℳ. Ein starker unangenehmer Geruch, welcher vom Schinken ausging, ließ die H. vermuthen, daß derselbe verdorben sei. Bei dessen Anschnitt zeigte sich das Fleisch grau, und ein aus dem dicken Ende des Schinkens entnommenes Stück roch, zu Feuer gebracht, in noch weit stärkerem Maße. Bei der einige Tage nachher seitens des Nahrungsmitteluntersuchungsamtes in K. vorgenommenen Untersuchung stellte sich nicht nur heraus, daß der Schinken durchaus verdorben war, sondern auch, daß er bereits in annähernd dem gleichen Zustande gewesen, als S. denselben zur Versteigerung gegeben hat.

Bei dem Geruch, den der Schinken auch in unangeschnittenem Zustande verbreitete, und dem vom Sachverständigen Dr. R. bezeugten „äußeren unappetitlichen Aussehen" desselben lag zwar die Wahrscheinlichkeit vor, daß dem S. die schlechte Beschaffenheit des Schinkens nicht entgangen ist, jedoch konnte ein genügender Beweis hierfür nicht erbracht werden. Es erschien aber zweifellos, daß S. bei der von ihm zu fordernden Sorgfalt und Umsicht den verdorbenen Zustand des Schinkens vor dessen Hingabe zur Versteigerung hätte bemerken

müssen. S. war hiernach aus § 11 N.-M.-G. zu 30 *M* Geldstrafe zu verurtheilen.

11. **Landgericht Kiel.** Urtheil vom 10. Oktober 1899 wider die Schlachtermeister L. und N., den Kaufmann D. und den Auktionator B., sämmtlich zu K. — Am 20. Februar 1899, gerade als B. in seinem Versteigerungsraume eine öffentliche Auktion geräucherter Fettwaaren vornehmen wollte, sich auch schon Kauflustige daselbst eingefunden hatten, nahm Polizeikommissar Ba. mit dem Direktor des K.'er Nahrungsmitteluntersuchungsamtes Dr. R. eine Besichtigung und Untersuchung der aufgestapelten Fleischwaaren vor. Beide Beamte gewannen bei oberflächlicher Untersuchung durch das Aussehen und den Geruch der Fettwaaren und durch einzelne Stichproben die Ueberzeugung, daß die Fettwaaren verdorben seien. Diese wurden infolgedessen beschlagnahmt und nun theils durch den Dr. R., theils durch den Direktor des K.'er Schlachthofes Ru. einer gründlichen Untersuchung unterzogen. Es handelte sich um etwa 100 Schinken, gegen 30 Pfund weiche Wurst, außerdem um eine ziemlich große Anzahl von Dauerwürsten und verschiedene Schulterstücke und Speckseiten. Die Untersuchung ergab, daß von den Schinken einer gänzlich verdorben, und von den übrigen ein kleinerer Theil ganz unverdorben, der größere Theil verdorbene Stellen hatte, daß die weichen Würste verdorben und zum Theil schimmelig, und auch die übrigen Würste, Schulterstücke und Speckseiten mehr oder weniger alle verdorben waren. Kreisphysikus Dr. Bo. sprach sich gutachtlich dahin aus, daß die Schinken, soweit sich nicht herausgestellt habe, daß sie ganz unverdorben seien, und die übrigen Fettwaaren, soweit ihre Verdorbenheit festgestellt sei, geeignet seien, die menschliche Gesundheit zu schädigen, wenn sie genossen würden.

Die Angeklagten L., N. und D. sollen nach der Anklage diese Fleischwaaren, deren verdorbene und gesundheitsschädliche Beschaffenheit sie gekannt hätten, dem B. zum Verkauf übergeben haben; auch letzterem sei die schlechte Beschaffenheit jener Waaren nicht unbekannt gewesen. Bezüglich D.'s ist jedoch erwiesen, daß er mit den beschlagnahmten Waaren nichts zu thun gehabt habe, indem von ihm keine an B. geliefert seien; ihn konnte daher die Anklage nicht treffen. Aber auch die übrigen Angeklagten konnten einer Schuld nicht für überführt erachtet werden. L. gab zu, jene Schinken dem B. zur Versteigerung übergeben zu haben. Es seien Schinken amerikanischer Herkunft gewesen, die er habe los sein wollen; er habe sie für gesund und genießbar gehalten, sie auch vor ihrer Abgabe an B. untersuchen lassen. Von diesen Schinken ist einer gänzlich verdorben und unzweifelhaft gesundheitsschädlich gewesen, und ein ziemlich großer Theil hat verdorbene Stellen gehabt. Ob diese letzteren Schinken gesundheitsschädliche genannt werden müssen, darüber gehen die Ansichten des Kreisphysikus Bo. und des Schlachthofdirektors Ru. auseinander; der Kreisphysikus ist der Meinung, daß alle diese Schinken mit verdorbenen Stellen geeignet gewesen seien, die menschliche Gesundheit zu schädigen, während der Schlachthofdirektor meint, daß die Schinken nach Beseitigung der verdorbenen Stellen unbedenklich hätten genossen werden können. Es kann dahin gestellt bleiben, welche Meinung die richtigere ist, jedesfalls liegt nichts dafür vor, daß L. gewußt habe, daß diese Schinken zum Theil verdorben und sogar gesundheitsschädlich wären, und es läßt sich ihm auch keine Fahrlässigkeit nachweisen. Wie der Schlachtermeister H., der zu der fraglichen Zeit als Schlachtergeselle bei L. in Stellung war, als Zeuge glaubhaft bekundet, hat er die Schinken, ehe sie dem B. übergeben wurden, im L.'schen Auftrage mit B. zusammen untersucht, sie besichtigt und befühlt, einzelne auch mit dem Schinkenstecher probirt und sie für gesund und genießbar befunden. Es kann aber von einem Schlachtermeister, der ein großes Geschäft wie L. hat, nicht verlangt werden, daß er jede einzelne Fleischwaare, die aus seinem Geschäfte kommt, selbst untersucht. Es muß genügen, wenn er sie durch eine Persönlichkeit, welcher er Sachkunde zutrauen kann, so zum Beispiel durch seinen Gesellen untersuchen läßt; wenn es sich um die Lieferung einer größeren Partie von Fleischwaaren handelt, kann auch nicht jedes Stück untersucht werden, sondern muß es genügen, wenn stichweise einzelne Stücke untersucht und probirt werden. L. konnte daher nicht wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz zur Verantwortung gezogen werden.

Der Angeklagte N. hat angeblich die fraglichen Würste dem B. überlassen, weil sie grau und unansehnlich geworden waren; er ist aber der Ueberzeugung gewesen, daß die Würste unverdorben seien und unbedenklich genossen werden könnten. Thatsächlich sind die Würste, wie ihre Untersuchung ergeben hat, verdorben gewesen. Sie haben nicht allein grau und unansehnlich ausgesehen, sondern auch einen widerlichen Geruch von erheblicher Stärke an sich gehabt. Ein Theil der Würste und zwar der kleinere Theil derselben ist schimmelig gewesen, einzelne Würste haben im inneren Wurstkerne Schimmelfäden gehabt. Diese im Inneren schimmeligen Würste sind nach dem Gutachten des Kreisphysikus Bo. auch als solche anzusehen, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist. Es liegen aber keine genügenden Anhaltspunkte dafür vor, daß N. den gesundheitsschädlichen oder doch verdorbenen Zustand der Würste gekannt hat, als er sie dem B. überließ. Seine Behauptung, daß er die Würste, ehe er sie abgab, untersucht, einzelne auch durchschnitten habe, ist nicht zu widerlegen. Es ist möglich, daß ihm, wenn er stichweise einzelne Würste durch Anschneiden untersuchte, entgangen ist, daß einige Würste im Innern schimmelig waren, es kann auch sein, daß er bei dem Probiren die schimmeligen Würste gerade nicht getroffen hat. N. hätte aber bei Anwendung genügender Sorgfalt und Aufmerksamkeit wohl erkennen können, daß die Würste verdorben waren. Der penetrante Geruch der Würste hätte ihm bei ordentlicher Untersuchung nicht entgehen können und ihn dazu führen müssen, die Würste als verdorbene anzusehen. Es ließ sich aber nicht feststellen, daß N. die Würste verkauft hat, da B. bestritt, sie gekauft zu haben, und sie nur zur Versteigerung für Rechnung N.'s übernommen haben wollte; daß N. die Würste unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten hat, ist auch nicht erwiesen. N. konnte daher ebenfalls nicht eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz für überführt erachtet werden.

Auch zum Nachtheil B.'s endlich war eine thatsächliche Feststellung nicht zu treffen. Bei ihm konnte um so weniger angenommen werden, daß er wissentlich oder fahrlässig gesundheitsschädliche oder auch nur verdorbene Fettwaaren feilgehalten oder in Verkehr gebracht hätte, als er Kaufmann und zwar nicht speziell Fettwaarenhändler ist und daher der Sachkunde entbehrt, welche bei den Angeklagten L. und N., die beide Schlachtermeister sind, vorausgesetzt werden muß. Die Angeklagten waren hiernach sämmtlich freizusprechen. (§§ 10, 11, 12, 14 N.-M.-G.)

Auf die von der Staatsanwaltschaft gegen dieses Urtheil eingelegte Revision hat das Reichsgericht, Dritter Straffenat, am 1. Februar 1900 das obige Urtheil, insoweit es B. von der erhobenen Anklage freispricht, nebst den diesem Theile des Urtheils zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen, dagegen die Revision bezüglich N.'s verworfen.

Insoweit das Rechtsmittel die Freisprechung des Angeklagten N. zum Gegenstande hat, kann dasselbe für begründet nicht erachtet werden. Die Freisprechung dieses Angeklagten wird durch die Erwägungen getragen, daß von den Würsten, welche dieser dem B. zum Verkaufe übergeben hat, nur einzelne — nämlich diejenigen, welche „im inneren Wurstkerne" Schimmelfäden hatten — beim Genusse die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet waren, daß aber dem Angeklagten der Umstand, daß einzelne Würste mit dieser Eigenschaft behaftet waren, ohne sein Verschulden unbekannt geblieben sei, da nach der besonderen Lage des Falles die Vornahme von Stichproben, wie solche der Angeklagte bewirkt habe, zur Erfüllung der ihm obliegenden Untersuchungspflicht

für ausreichend anzusehen sei, und diese zur Aufdeckung der fraglichen Eigenschaft nicht geführt hätten, und daß endlich, wenn schon die sämmtlichen Würste für „verdorben" im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 zu erachten seien, diese doch von dem Angeklagten N. weder verkauft noch unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten seien. Diese Erwägungen sind thatsächlicher Natur; sie lassen einen Rechtsirrthum nicht erkennen und geben insbesondere keinen Anlaß zu der Annahme, daß der Rechtsbegriff der Fahrlässigkeit verkannt sei. Das Rechtsmittel war daher insoweit in Uebereinstimmung mit dem Antrage des Ober-Reichsanwalts zu verwerfen.

Dagegen ist die sehr knappe Begründung der Freisprechung des Angeklagten B. in dem angefochtenen Urtheil geeignet, dem Verdachte rechtsirrthümlicher Auffassung Raum zu geben. Nach dem Zusammenhange der Urtheilsgründe geht die Strafkammer davon aus, daß ein Feilhalten der fraglichen Fleischwaaren, einschl. der von N. dem B. übergebenen Würste, durch letzteren stattgefunden hat. In diesem Falle lag dem Angeklagten B. gemäß § 14 N.-M.-G. die Pflicht ob, sich vor dem Feilhalten über die Beschaffenheit der Waare zu vergewissern. Daß er dieser Pflicht in Betreff der Würste in irgend einer Weise durch Untersuchung derselben nachgekommen sei, stellt das Urtheil nicht fest; es scheint, als ob das Gericht eine Prüfungspflicht auf Seiten des Angeklagten B. nicht angenommen habe, weil dieser weder Schlachter noch Fettwaarenhändler, sondern nur einfacher Kaufmann und daher nicht sachkundig sei. Diese Annahme würde aber völlig verfehlt sein; denn das Gesetz legt Jedem, der Lebensmittel verkauft oder feilhält, die Pflicht auf, sich über die Beschaffenheit derselben durch geeignete, eigene oder von zugezogenen Sachkundigen zu bewirkende Untersuchung zu unterrichten, und es stellt die fahrlässige Verletzung dieser Pflicht unter Strafe (vgl. Rechtspr. des Reichsger. in Straff. Bd. 4 S. 167). Das angefochtene Urtheil war daher rücksichtlich des Angeklagten B. auf die von der Revision erhobene materiellrechtliche Rüge aufzuheben und insoweit die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an die vorige Instanz zurückzuweisen.

Bei der neuen Aburtheilung der Sache wird jedoch noch des Näheren ins Auge zu fassen sein, ob ein — vollendetes — Feilhalten der fraglichen Würste stattgefunden hat. Die Feststellung dieses Thatbestandsmerkmales wird eventuell auch in thatsächlicher Beziehung einer eingehenderen Begründung bedürfen, als sie in dem angefochtenen Urtheil gefunden hat.

In der erneuten Hauptverhandlung hat das Landgericht zu Kiel durch Urtheil vom 17. März 1900 den Angeklagten B. eines Vergehens gegen § 14 N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt, auch die öffentliche Bekanntmachung der Verurtheilung nach § 16 l. c. ausgesprochen.

Bayern. 12. **Landgericht München** I. Urtheil vom 20. November 1899 wider die Charkutiersehefrau E. zu M. — Am Abend des 17. August 1899 bekam die E. einen Schinken im warmen Zustand für den Verkauf im Laden geliefert, von dem sie sofort bemerkte, daß er übel roch und nicht mehr frisch war. Sie legte deshalb den Schinken unter den Ladentisch, weil sie denselben nicht ganz beseitigen, sondern an Leute verkaufen wollte, die nach etwas „angestochener Waare" fragten, um billiger einkaufen zu können. Tags darauf gegen 4 Uhr Nachmittags kamen 2 Männer und fragten die E., ob sie nicht „Angestochenes" zu billigem Preise vorräthig habe. Die E. holte den Schinken unter dem Ladentisch hervor und ließ die Männer ein Stück davon kosten. Diese fanden die Probe zwar übel riechend, gleichwohl aber noch genießbar und kauften je 1 Pfund dieses Schinkens zu 0,50 ℳ der E. ab. Nach Weggang der beiden Männer legte die E. nun diesen Schinken zu den übrigen frischen Waaren auf den Ladentisch und verkaufte kurz darauf mit anderen Wurstwaaren auch ein Stückchen von diesem schlechten Schinken an den Zeugen K. Als dieser den gekauften Aufschnitt verzehren wollte, nahm er sofort an dem Schinken einen starken Geruch wahr. Er zeigte dies dem Schutzmann H. an, und in Folge dessen wurde der fragliche Schinken bei der E. beschlagnahmt und dem Bezirksthierarzt S. zur Untersuchung übergeben. Dieser untersuchte ein größeres Schinkenstück von etwas über 1 kg und ein kleineres Stück mit Knochen. Das Aussehen des ersteren Stückes war grüngelb, weiter nach innen zu gelbbraun, der Geruch war stinkend; das Fleisch am Knochen zeigte Löcher. Auf Grund dieses Befundes erklärte S. den Schinken für verdorben, und zwar habe er sich in diesem Zustand schon zur Zeit des Verkaufs an jene beiden Männer und an K. befunden.

Die E. hat zugegeben, den Schinken vor Abgabe an die beiden Männer als übel riechend und verdorben erkannt zu haben; sie entschuldigte sich nur damit, daß jene Käufer ausdrücklich „angestochene", d. h. nicht mehr frische Waare verlangten, und sie auch nur 0,50 ℳ für das Pfund Schinken verlangt habe. Sie ist deshalb überführt, verdorbene Eßwaaren verkauft zu haben. Bezüglich des an K. abgegebenen Schinkens hat die E. bestritten, wissentlich gehandelt zu haben. Sie brachte glaubwürdig vor, daß sie infolge starken Kundenverkehrs vergessen habe, den verdorbenen Schinken wieder unter den Ladentisch zu legen; dann habe sie bei Abgabe von Schinken an K. den fraglichen Schinken für frisch gehalten. Der Schinken sei ein „ausgelöster" Schinken gewesen und habe deshalb „Rundschnitt" gehabt, weshalb sie beim Ausschneiden die Löcher am Knochen nicht bemerkte. Diese Aussagen der E. erschienen dem Gericht glaubhaft und durch die Beweisaufnahme auch nicht widerlegt. Es war sehr wohl möglich, daß die E. bei dem zu jener Zeit äußerst starken Kundenverkehr die Verwechselung bei Abgabe des Schinkens an K. nicht bemerkt hat, daß sie somit nur aus Fahrlässigkeit ein verdorbenes Nahrungsmittel unter Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft hat. Wegen Uebertretung aus § 367[7] St.-G.-B. wurde die E. zu 5 ℳ und wegen der Uebertretung aus § 11 N.-M.-G. zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

13. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 24. März 1900 wider den Metzgermeister G. zu M. — Im November 1899 war dem G. eine größere Menge Fleisch in einen Zustand gerathen, daß er dasselbe nicht mehr an Kunden abzugeben wagte. Er beschloß daher, aus diesem Fleisch Rauchfleisch herzustellen, und pökelte es — 22 Pfund Kalb- und Schweinefleisch — ein. Am 13. Dezember 1899 fand nun Bezirksinspektor Ma. den Kübel mit diesem Fleische in dem G.'schen Laden. Die Lake bedeckte nicht vollständig das Fleisch; die oberen Stücke ragten zum Theil aus der Pökelbrühe hervor. Das Fleisch selbst hatte ein mißfarbiges Aussehen und war zum Theil mit einem schmierigen, übelaussehenden Belag bedeckt. Bezirksthierarzt B. führte aus, daß das fragliche Fleisch von so schlechter Beschaffenheit gewesen sei, daß angenommen werden müsse, das Fleisch sei, bevor es G. in die Salzlake einlegte, bereits in Fäulniß gerathen und demnach verdorben und gesundheitsschädlich gewesen.

Das Gericht hat sich der Ansicht B.'s angeschlossen und mit Rücksicht darauf, daß G. schon seit vielen Jahren selbständig ein Metzgereigeschäft betrieb und somit über genügende Sachkenntniß verfügte, trotz des Widerspruchs G.'s auch ferner angenommen, daß G. vor der Einlage in die Salzlake den verdorbenen und gesundheitsschädlichen Zustand des Fleisches erkannt hat. Durch die Behandlung des Fleisches mittels Einpökelns und Räucherns wird zwar der Eintritt des Fäulnißprozesses verhindert, nicht aber ein schon eingetretener Zustand von Fäulniß beseitigt. Dieser jeder Hausfrau geläufige Erfahrungssatz war selbstverständlich dem G., welcher die Herstellung von Rauchfleisch gewerbsmäßig betrieb, bekannt. Zu seiner Entschuldigung brachte G. vor, daß das Rauchfleisch nicht für den Verkauf an Kunden, sondern für den Verbrauch in seiner Familie bestimmt gewesen sei. Allein abgesehen davon, daß diese Angabe mit Rücksicht auf die Menge des Fleisches unglaubhaft erschien, stand jedenfalls durch dieses eigene

Vorbringen G.'s soviel fest, daß derselbe bezweckte, das hergestellte Rauchfleisch mindestens durch Abgabe an Familienmitglieder in Verkehr zu bringen.

Die Herstellung von Rauchfleisch zerfällt in 2 Akte, in das Einpökeln und das Räuchern. Den ersten Theil der Herstellung hat G. beinahe vollendet und somit Handlungen vorgenommen, welche bereits den Anfang der Herstellung gesundheitsgefährlicher Nahrungsmittel darstellen.

Hiernach ist G. eines versuchten Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 5 Tagen Gefängniß verurtheilt worden.

14. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 17. Juli 1900 wider den Fleischwaarenhändler W. zu M., den Kolonial- und Fleischwaarenhändler B. zu N. und dessen Ehefrau Barbara B. — Am 30. Dezember 1899 lieferte W. an B. 133 Pfund geräuchertes amerikanisches Schweinefleisch, welches er selbst etwa zu Weihnachten 1899 in rohem Zustande von auswärts bezogen, während einer Nacht in Wasser gelegt und dann geräuchert hatte. Die Eheleute B. nahmen schon am nächsten Morgen eine starke wässerige Absonderung an diesem Fleische wahr, trugen jedoch kein Bedenken, davon zu verkaufen. So erhielt die Zeugin B. am 3. Januar 1900 etwas über $^1/_2$ Pfund von diesem Fleisch, welches beim Kochen einen so widerlichen Geruch entwickelte, daß die B. davon überhaupt nichts aß, und deren Ehemann nach dem Genuß einiger Stücke vor Ekel das Weiteressen aufgeben mußte.

Die Untersuchung dieses von der B. theils gekochten, theils ungekochten Fleisches durch den Bezirksthierarzt Bl. ergab, daß es zwar die gewöhnliche Farbe, aber nicht eine normale Konsistenz hatte, vielmehr sich mürbe anfühlte. Ferner war hauptsächlich das Fett an der Oberfläche und an den Schnittflächen grünlich gelb verfärbt, das Fleisch und besonders das Fett befanden sich also im Zustande der Zersetzung, waren mithin verdorben. Nach dem übereinstimmenden Gutachten des Bl. und des Bezirksarztes Dr. v. We. war der Genuß dieses Fleisches und Fettes geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Am 5. Januar 1900 wurde hierauf im Laden der Eheleute B. das zum Verkaufe bereitgehaltene amerikanische Schweinefleisch durch den Bezirksinspektor S. besichtigt mit dem Ergebniß, daß von dem fraglichen Fleische nur eine Menge von etwa 8 Pfund nicht zu beanstanden war, während 67$^1/_2$ Pfund Fleisch übelriechend waren und bei näherer Untersuchung durch den Sachverständigen Bl. und die Freibankorgane als verdorben und gesundheitsschädlich erkannt und der Vernichtung zugeführt wurden.

Eine Besichtigung der Fleischvorräthe, welche am 6. Januar bei W. in dessen Geschäftslokalen vorgenommen wurde, gab zu keiner weiteren Beanstandung Anlaß.

Es unterliegt aber auch keinem Zweifel, daß das Fleisch, dessen verdorbener Zustand am 5. Januar 1900 durch den Sachverständigen Bl. festgestellt wurde, schon am 30. Dezember 1899 zur Zeit der Lieferung durch W. verdorben, und daß dessen Genuß schon damals die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war. Denn die Aufbewahrung im B.'schen Geschäfte war eine sachgemäße, und die Zersetzung geräucherten Fleisches vollzieht sich nach dem Gutachten Bl.'s nicht in so kurzer Zeit, daß Fleisch, welches am 5. Januar 1900 schon in diesem Grade der Zersetzung war, 6 Tage vorher noch im brauchbaren und genießbaren Zustand hätte sein können.

Die Möglichkeit erschien nicht ausgeschlossen, daß die Angeklagten in Folge grober Nachlässigkeit die leicht wahrnehmbaren Zeichen der Zersetzung beim Verkaufe bezw. Feilhalten des Fleisches übersehen haben. Sie konnten daher nicht eines wissentlichen, sondern nur eines fahrlässigen Vergehens gegen § 14 N.-M.-G. für schuldig befunden werden. W. wurde deshalb zu 600 ℳ, die Eheleute B. zu je 150 ℳ Geldstrafe verurtheilt; außerdem wurde nach § 16 l. c. die Verurtheilung öffentlich bekannt gemacht.

15. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 10. Dezember 1900 wider den Delikatessenhändler R. zu M. — Am 17. September 1900 Abends ließ sich die Kleidermacherin Z. von ihrer Tochter für 0,25 ℳ von R. Schinken holen. Letzterer hatte einen eigenartigen, unangenehmen Geschmack; bei näherer Besichtigung fanden die Z. und deren Tochter auch Maden auf ihm. In Folge des genossenen Schinkens und des Anblicks der auf dem Schinkenreste befindlichen Maden empfand die Z. sofort ein Gefühl des Ekels, mußte sich sogleich erbrechen und konnte auch einige Stunden später noch nichts genießen. Die Zurücknahme des Schinkens verweigerte R. Schutzmann E. überzeugte sich an demselben Abend ebenfalls von dem Vorhandensein der Maden auf dem Schinken, und dessen Untersuchung am folgenden Tage durch Bezirksthierarzt S. hatte das gleiche Resultat.

Das Gericht hat als erwiesen angenommen, daß der fragliche Schinken schon beim Verkauf an die Tochter der Z. mit Maden behaftet und daher verdorben war. R. hat diese Eigenschaft bei Abgabe der Waare verschwiegen und damals nicht bemerkt, obwohl er sie bei Anwendung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit hätte erkennen sollen und müssen. In Uebereinstimmung mit dem Sachverständigen S. hat das Gericht nur angenommen, daß der fragliche Schinken verdorben, nicht aber, daß er auch ohne Rücksicht auf besondere Eigenschaften gewisser Personen allgemein gesundheitsschädlich war. (Entsch. d. Reichsger. Bd. VI S. 256.) Die Handlungsweise R.'s ist auf Grund dieser festgestellten Thatsachen als ein Vergehen der fahrlässigen Körperverletzung gemäß § 230 II St.-G.-B in rechtlichem Zusammenhange mit einer Uebertretung des § 11 N.-M.-G. erachtet. R. wurde zu 25 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

16. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 11. Dezember 1900 wider die Charkutierwaarenhändlerin L. zu M. — Am 3. Juli 1900 fand Bezirksinspektorsassistent F. in dem L.'schen Geschäft auf dem Ladentisch unter anderen frischen Waaren ein Stück geräuchertes Schweinefleisch im Gewichte von 150 g vor, welches schon nach seiner äußeren Beschaffenheit als verdorben zu bezeichnen war. F. gebot der L., dieses Stück Fleisch sofort zu entfernen, worauf letztere bemerkte, daß es nur als Hundefutter verkauft würde und sie noch nicht Zeit gehabt hätte, es vom Ladentisch wegzunehmen. Als nun Tags darauf Bezirksinspektor S. den L.'schen Laden betrat, ergriff die Angeklagte, sobald sie des S. ansichtig geworden, jenes noch immer auf dem Ladentisch liegende geräucherte Schweinefleisch und legte es unter den Ladentisch auf ein Brett. S. holte das Fleisch hier hervor und beschlagnahmte es.

Bezirksthierarzt B., welchem dieses Fleisch zur Untersuchung vorgelegt wurde, fand dasselbe dunkelroth aussehend; der Speck war von gelber Farbe, die Spalten enthielten ranziges Fett und zahlreiche Schimmelpilzkolonien, der Geruch war ekelerregend und steigerte sich noch beim Abkochen. B. hielt in Folge dessen dieses Fleisch für verdorben, war auch der Ansicht, daß dieser Zustand jedem Laien bei oberflächlicher Besichtigung auffallen mußte. Nach dem Gutachten des Medizinalraths Dr. H. war der Genuß dieses verdorbenen Fleisches auch geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, indem schon der Geruch des Fleisches Uebelkeit hervorrufen, sein Genuß aber Erbrechen und Leibschmerzen erzeugen konnte.

Das Gericht hielt nach dem geschilderten Sachverhalt die Angabe der L., daß jenes Fleisch nur zu Hundefutter bestimmt gewesen sei, für unglaubwürdig und nahm vielmehr als erwiesen an, daß sie es als Nahrungsmittel für Menschen feilgehalten hat, und zwar nach dem F.'schen Besuch mit dem Bewußtsein, daß es verdorben sei. Dagegen hat das Gericht nicht als erwiesen erachtet, daß die L. auch die gesundheitsschädliche Beschaffenheit jenes Fleisches gekannt hat. Bei einiger Ueberlegung und Prüfung des hochgradig verdorbenen Zustandes jenes Fleisches hätte die L. aber auch die Ueberzeugung von dessen gesundheitsschädlicher Beschaffenheit erlangen müssen; indem sie diese Aufmerksamkeit pflichtwidrig außer Acht ließ,

handelte sie fahrlässig. Die L. wurde deshalb nach § 14 N.-M.-G. zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt; nach § 16 l. c. wurde die Verurtheilung auch öffentlich bekannt gemacht.

17. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 15. November 1901 wider die Charkutiersehefrau H. zu M. — Auf Grund einer anonymen Anzeige unterzog Bezirksinspektorsassistent D. am 30. Juli 1901 die Geschäftsräume der H. einer Besichtigung und beschlagnahmte dabei u. A. einen etwa 4 Pfund schweren Schinkenknochen und 1 Pfund Blutpreßsack, welche auf dem Ladentische auf Tellern unter den übrigen Wurstwaaren lagen. D. ließ diese Fleischwaaren alsbald dem Bezirksthierarzt B. zur Untersuchung übermitteln. Letzterer stellte fest, daß der Schinkenknochen, an welchem sich noch Reste von Fleisch befanden, eine theilweise Mißfärbung der Beinhaut und des Fleisches zeigte und einen höchst üblen, ekelerregenden Geruch verbreitete, wie er bei der Zersetzung organischer Substanzen aufzutreten pflegt. Es zeigte sich weiter, daß am Knochen und zwar in den Zwischenräumen, welche die einzelnen Muskeln von einander trennen, zahlreiche Fliegenmaden sich befanden, welche bereits mehrere Tage alt waren. Das Fleisch an dem erwähnten Schinkenbein war nicht bloß als verdorben im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes sondern als geeignet zu bezeichnen, im Fall des Genusses die menschliche Gesundheit zu schädigen. Der Blutpreßsack ließ auf der bestehenden Schnittfläche eine starke Verfärbung der Fleisch- und Fettpartikelchen erkennen; das Gefüge der Wurstmasse begann weich zu werden, ein Zeichen der beginnenden Zersetzung; der Geruch der Wurstmasse war ein übler, fauliger, und es ergab die Eber'sche Fäulnißprobe, welche die Zersetzung organischer Substanzen durch das Auftreten graublauer Nebel anzeigt, ein positives Resultat. Es befand sich daher der fragliche Blutpreßsack bereits im Zustande fauliger Zersetzung und war daher im Fall des Genusses auch geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Bezirksthierarzt B. bekundete ferner noch, daß der verdorbene Zustand des Schinkenbeins und des Blutpreßsacks ein derartiger war, daß er der Verkäuferin bei Anwendung der gehörigen Sorgfalt nicht entgehen konnte.

Die Angabe der H., die gesundheitsschädliche Beschaffenheit dieser Fleischwaaren nicht gekannt zu haben, konnte nicht widerlegt werden; es entfiel somit das von der Anklage angenommene Merkmal der Vorsätzlichkeit der Handlungsweise seitens der H. Immerhin hätte sie jedoch auf Grund des Beweisergebnisses bei Anwendung der gehörigen Sorgfalt und Aufmerksamkeit den verdorbenen Zustand jener Fleischwaaren erkennen können; es wäre ihre Pflicht als Verkäuferin dieser Waaren gewesen, sich von der unverdorbenen Beschaffenheit derselben zu überzeugen, bevor sie dieselben zum Verkauf auslegte. Dies hat die H. jedoch zu thun unterlassen und deshalb fahrlässig gehandelt; sie wurde zu 150 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

Sachsen. 18. Landgericht Leipzig. Urtheil vom 30. November 1899 wider den Fleischer K. zu H. — Am 19. Juni 1899 fragte K. den Fleischermeister W. zu M., ob er Pökelfleisch zum Wurstmachen gebrauchen könnte, worauf dieser erwiderte, wenn es gut sei, solle er es ihm bringen. In Folge dessen fuhr K. am anderen Morgen mit 2 Fässern Pökelfleisch zu W. Da dieser nach L. fahren wollte und Eile hatte, hieß er den K., die Fässer, welche er sich später ansehen wollte, im Thorwege einzustellen, was K. auch that. Auf der Fahrt nach M. war letzterer aber von dem Rathsdiener He. beobachtet und verfolgt worden. Nachdem He. das Abladen der Fässer bei W. wahrgenommen hatte, veranlaßte er die M.'er Polizeibehörde zu deren sofortiger Untersuchung. Hierbei offenbarte sich dem Schutzmann Kr. bei Abnahme der Lappen, mit welchen die Fässer an Stelle eines Deckels abgeschlossen waren, sofort die faulige Beschaffenheit des Inhalts an dem Gestank, der den Fässern entströmte, und an dem schmierigen, schmutzig grauen, nicht frischen Aussehen der obersten Pökelschicht; einige von W. aus den Fässern herausgenommene Fleischstücke waren von der gleichen Beschaffenheit. Kr. beschlagnahmte deshalb die beiden Fässer mit Pökelfleisch. Am nächsten Morgen wurden dieselben durch Bezirksthierarzt Dr. N. untersucht. Dieser befand das Pökelrindfleisch darin durchweg als verdorben und in Zersetzung begriffen und ordnete dessen Vergrabung an, da es weder für Menschen noch für Thiere genießbar war. Nach dem Gutachten Dr. N.'s würde der Genuß dieses Fleisches geeignet gewesen sein, die menschliche Gesundheit durch Erregung von Magen- und Nervenstörungen zu beschädigen, und zwar war diese für die menschliche Gesundheit äußerst gefährliche Beschaffenheit des Fleisches nicht etwa erst das Ergebniß der letzten 24 Stunden, sondern bestand schon länger, sodaß sie dem K. als berufsmäßigem Fleischer nicht hätte entgehen können, wenn er den Inhalt der Fässer vor dem Transport nach M. einer sachgemäßen Prüfung unterzogen hätte.

K. hat bestritten, daß der Inhalt der beiden Fässer zu der Zeit, wo er sie zu dem Fleischermeister W. brachte, verdorben gewesen sei, und wenn doch, daß er davon Kenntniß gehabt habe. Er habe, so gab er zu vernehmen, das Fleisch selbst eingepökelt, und es sei damals gut gewesen; am Morgen des 20. Juni 1899 habe er es vor dem Transport nach M. zu Hause sich angesehen und es „ganz hübsch" gefunden, sein Geselle Krä. habe es für ihn, da er den Schnupfen gehabt, auch auf den Geruch geprüft und diesen für gut erklärt. Da der Zeuge Krä. eidlich auch bekundet hat, daß das fragliche Fleisch zu der Zeit, wo er es eingepökelt, und am Morgen des 20. Juni 1899, als er es auf Veranlassung K.'s vor der Fahrt nach M. nochmals genau besichtigt habe, von guter Beschaffenheit gewesen sei, so hat das Gericht nicht als erwiesen angenommen, daß K. wissentlich jenes nach der Beweisaufnahme zweifellos als gesundheitsschädlich zu erachtende Fleisch in Verkehr gebracht hat. Man hat vielmehr damit rechnen zu müssen geglaubt, daß sich K. möglicher Weise mit einer oberflächlichen Besichtigung der Fässer begnügt und dabei, da ihm das auf Zersetzung hinweisende Aussehen der obersten Pökelschicht nicht entgangen sein konnte, doch vielleicht gehofft hat, die Zersetzung werde sich auf diese Schicht beschränkt und das darunter befindliche Fleisch nicht ergriffen haben. In seiner Handlungsweise lag aber ein fahrlässiges Handeln seinerseits, da er die Pflicht hatte, das Pökelfleisch einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, bevor er es in Verkehr brachte. Sein Einwand, er habe sich auf das Urtheil seines Gesellen wenigstens in Betreff des Geruchs des Fleisches verlassen, ist ohne Belang. Denn ganz abgesehen von der auch ihm bekannten verschiedenen Entwickelung des menschlichen Geruchsinns stand das Urtheil seines Gesellen, daß der Geruch des Fleisches gut sei, in so auffälligem Widerspruche mit dem Aussehen der Pökelschicht, die er selbst besichtigt hatte, daß er bei diesem Urtheile, wie er sich bei nur einiger Ueberlegung hätte sagen müssen, als gewissenhafter Fleischer und Geschäftsmann nicht Beruhigung fassen durfte, sondern eine weitere Prüfung des Inhaltes der Fässer vornehmen mußte. Diese Ueberlegung hat er nicht angestrengt und in Folge dessen eine sorgsamere Prüfung des Fleisches unterlassen, die, wenn er sie vorgenommen, ihm den durchgängig fauligen und darum im höchsten Grade gesundheitsgefährlichen Zustand des ganzen Inhaltes der Fässer offenbart hätte. Sein weiterer Einwand, daß die Zersetzung des Fleisches möglicher Weise, weil vielleicht die Fässer nicht dicht gewesen seien, nur in Folge der damals herrschenden Hitze erst auf der Fahrt nach M. eingetreten sei, entbehrte ebenfalls der Beachtlichkeit, da nach dem Sachverständigen Dr. N der Zeitraum zwischen der Besichtigung des Inhaltes der Fässer durch K. und der Besichtigung und Prüfung desselben durch die Zeugen Kr. und W. und selbst noch bis zu der am anderen Morgen durch Dr. N. erfolgten Untersuchung des Fleisches viel zu kurz war, als daß auch unter den geltend gemachten Umständen eine irgend wie nennenswerthe Veränderung des Fleisches hätte eintreten können. K. wurde deshalb wegen

Vergehens gegen § 14 N.-M.-G. zu 2 Monaten Gefängniß verurtheilt; nach § 16 l. c. wurde die Verurtheilung öffentlich bekannt gemacht.

Die von K. gegen dieses Urtheil eingelegte Revision hat das Reichsgericht, Vierter Strafsenat, am 16. Februar 1900 verworfen, aus folgenden Gründen:

.... Wie das Urtheil ergiebt, hat K. das gesundheitsschädliche Fleisch dem Fleischer W. zum Kauf angeboten, es nach dessen Aufforderung an diesen abgeliefert und bei ihm belassen. Dadurch hat er dem W. die thatsächliche Möglichkeit der Verwendung des Fleisches als Nahrungsmittel verschafft. Daß eine Festsetzung des zu zahlenden Preises noch nicht erfolgt und W., der sich die Prüfung vorbehalten hatte, das Fleisch zurückzugeben in der Lage war, steht der Annahme des Inverkehrbringens, das begrifflich mit Ueberlassen als Nahrungsmittel an Andere identisch ist, (Entsch. des Reichsger. Bd. 3 S. 119) nicht entgegen. Der Begriff „Inverkehrbringen" ist vom Vorderrichter nicht verkannt. Die Revision war daher als unbegründet zu verwerfen.

Mecklenburg-Strelitz. 19. **Landgericht Neustrelitz.** Urtheil vom 3. Februar 1900 wider den Kaufmann G. zu N. — Am 25. Juni 1899 verkaufte G. an den Tagelöhner M. eine 19 Pfund wiegende Speckseite, das Pfund zu 0,60 ℳ, unter der ausdrücklichen Versicherung, daß es hiesiger Speck sei. Am folgenden Tage briet Frau M. von dem gekauften Speck zu Mittag, wobei dieser einen üblen, ranzigen Geruch von sich gab. Nachdem dann die M.'schen Eheleute etwas davon genossen hatten, verspürten sie heftige Uebelkeit und mußten sich erbrechen; ebenso erging es dem Ehemanne, nachdem er etwas von dem Speck in rohem Zustande genossen hatte. Auf Veranlassung M.'s ist die fragliche Speckseite am 3. Juli 1899 dem Schlachthausinspektor A. in N. übergeben und von diesem untersucht worden; am 14. Juli hat auch der Physikus Dr. Me. in N. den genannten Speck einer näheren Untersuchung unterzogen. Nach dem überzeugenden Gutachten dieser beiden Sachverständigen muß unbedenklich als erwiesen angesehen werden, einmal, daß der an M. verkaufte Speck nicht „hiesiger", d. h. von inländischen Schweinen herstammender, sondern amerikanischer Speck gewesen ist, und sodann, daß der Speck bereits zur Zeit des Verkaufs an M. verdorben und geeignet gewesen ist, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. G. hat bestritten, daß er dem M. amerikanischen und nicht von inländischen Schweinen stammenden Speck verkauft habe. Der Sachverständige A. hat demgegenüber aber bekundet, daß er in seiner Stellung als Thierarzt und Schlachthausinspektor vielfach Gelegenheit gehabt habe, sowohl amerikanischen wie inländischen Speck zu untersuchen. Beide Arten zeigten charakteristische Unterschiede, die jedem Sachverständigen, Händler wie Schlachter, bekannt seien. Der amerikanische Speck zeige regelmäßig schwarze Haare, da die amerikanischen Schweine fast ausnahmslos schwarz, die deutschen mit geringen Ausnahmen weiß seien, sodann sei die Schwarte des amerikanischen Specks dünner, der Speck weicher und schmieriger als der deutsche, auch seien die aus Amerika kommenden Speckseiten nicht so gut gepökelt wie die deutschen; die auf letzteren stets befindlichen Salzkrystalle fehlten bei den ersteren fast gänzlich, endlich zeigten die amerikanischen Speckseiten einen charakteristischen Schnitt, den die einheimischen nicht hätten. Alle diese charakteristischen Merkmale des amerikanischen Specks seien bei dem von G. an M. verkauften vorhanden gewesen, so daß kein Zweifel bestehe, daß der Speck kein einheimischer, sondern amerikanischer gewesen sei. Der Sachverständige hat auch der Ueberzeugung Ausdruck gegeben, daß die Thatsache, daß der bezeichnete Speck amerikanischer und nicht hiesiger sei, dem G., der nicht nur Händler sondern nach seiner eigenen Angabe gelernter Schlachter ist, nicht habe entgehen können, zumal amerikanischer Speck im Handel üblicher Weise nur mit 0,60 bis 0,65 ℳ, deutscher Speck nicht unter 0,80 ℳ das Pfund bezahlt werde. Das Gericht hat ebenfalls die Ueberzeugung erhalten, daß G. beim Verkaufe sehr wohl gewußt hat, daß er an M. amerikanischen Speck verkaufte; hierfür kam außer dem Angeführten auch noch in Betracht, daß G. kurz vor dem Verkauf an M. über 300 Pfund amerikanischen Speck zum Weiterverkauf aus R. bezogen hatte.

Nach dem Gutachten der beiden Sachverständigen Me. und A. unterlag es keinem Zweifel, daß der fragliche Speck schon beim Verkauf an M. verdorben und zur menschlichen Nahrung überhaupt ungeeignet war, weil er damals bereits in Zersetzung begriffen und ranzig war. Die Sachverständigen waren auch der Ueberzeugung, daß man das Erbrechen der M.'schen Eheleute auf den genossenen Speck zurückführen mußte. Es ist ferner angenommen, daß G. trotz seines Leugnens beim Verkauf die verdorbene Beschaffenheit des Specks, von dem er zugestanden hat, daß er äußerlich verschiedene Risse gezeigt und dadurch unansehnlicher geworden sei, kannte; dagegen ist nicht festgestellt, daß G. auch gewußt hat, daß der Genuß des Specks die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war. G. hat sich daher eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. schuldig gemacht. Gleichzeitig wurde er aber auch in ideeller Konkurrenz mit diesem Vergehen des Betrugs für schuldig befunden, indem er in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen M.'s dadurch beschädigt hat, daß er durch die Unterdrückung der wahren Thatsache, daß der fragliche Speck verdorben und daher werthlos sei, und die Vorspiegelung der falschen Thatsache, daß der Speck deutschen Ursprungs sei, in M. einen Irrthum erregte und ihn so zum Ankaufe des Specks veranlaßte. G. wurde zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt. (§ 263 St.-G.-B., § 10² N.-M.-G.

Hamburg. 20. **Landgericht Hamburg.** Urtheil vom 5. Juni 1899 wider den Fettwaarenhändler K. — Durch Urtheil des Schöffengerichts zu Hamburg vom 10. April 1899 war K. wegen Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt worden. Gegen dieses Urtheil ist vom Angeklagten Berufung eingelegt; dieselbe erschien begründet.

Die Beweisaufnahme hat im Wesentlichen dasselbe Ergebniß gehabt, wie in der 1. Instanz; auch das Berufungsgericht sieht auf Grund der Gutachten des Polizeithierarztes und des Medizinalkollegiums als erwiesen an, daß die von M. eingelieferte Waare zur Zeit der Untersuchung verdorben war. Der Angeklagte bemängelt dieses Gutachten, weil in demselben gesagt ist, die Muskulatur sei von alkalischer Reaktion gewesen, und daß trotzdem die Fäulnißprobe negativ ausgefallen sei. Wenn nun auch der Sachverständige Dr. B. erklärt, daß darin ein gewisser Widerspruch liege, so tangirt das nicht die weitere Feststellung des Gutachtens, daß das Fett ölig, weich, schmierig gewesen sei und intensiv ranzig gerochen habe. Daraus ergiebt sich die Ranzidität des Fettes und die Verdorbenheit der Waare, wie dieselbe auch im Gutachten angenommen ist. Es ist nach M.'s glaubwürdiger Aussage nicht zweifelhaft, daß die von ihm zur Untersuchung eingereichte und am 10. und 11. Januar untersuchte Waare mit der von K. verkauften identisch ist. Daß der Schweinskopf schon am 7. Januar verdorben war, folgert das Gericht daraus, daß es sich um eine Waare handelt, welche nicht einem schnellen Verderb ausgesetzt ist, sondern sich monatelang zu halten pflegt, und daß der Schlachter W. den M. gleich nach dem Kaufe auf den schlechten Geruch aufmerksam gemacht hat. K. hat also ein Nahrungsmittel, welches verdorben war, verkauft. Er hat dabei fahrlässig gehandelt, da er bei einer pflichtgemäßen Aufmerksamkeit den ranzigen Geruch hätte wahrnehmen müssen. Den Einwand der Vertheidigung, daß amerikanische Schweinsköpfe — um einen solchen handelt es sich — immer unangenehm röchen, weil sie mit Borax und Borsäure behandelt würden, und nur eine chemisch gebildete Nase den Unterschied zwischen diesem und einem ranzigen Geruch unterscheiden könnte, hat das Gericht nicht als begründet angesehen und angenommen, daß auch dem Angeklagten als einem auf diesem Gebiete Sachverständigen ein solcher Unterschied nicht verborgen bleiben wird. K. war

daher nur der Uebertretung des § 11 N.-M.-G. für schuldig zu erachten und wurde unter Aufhebung des schöffengerichtlichen Urtheils zu 30 *M* Geldstrafe verurtheilt.

21. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 25. Januar 1900 wider den Schlachtermeister H. zu Ha. — Am 4. November 1899 Abends zwischen 10 und 11 Uhr verkaufte H. der Zeugin L. einen geräucherten Schweinskopf und erklärte letzterer dabei ausdrücklich, „das Fleisch rieche nicht, der Kopf sei gut". Als die L. nun zu Hause den Schweinskopf auspackte, bemerkte sie mit ihrem Ehemann, daß der Kopf einen unangenehmen Geruch verbreitete. Die L. legte darauf den Kopf die Nacht hindurch ins Wasser, hoffend, daß sich dadurch der Geruch verlieren würde. Am folgenden Morgen stank die ganze Küche nach dem Fleische; der Geruch war nicht schwächer, sondern viel stärker geworden, so daß es in der Küche kaum auszuhalten war. Beim Herausnehmen aus dem Wasser sah das Fleisch grau aus und die Oberfläche war mit einer schmierigen Schicht bedeckt, die mit der Hand zurückgeschoben werden konnte. Da H. nicht den Schweinskopf gegen anderes Fleisch eintauschen wollte, brachte ihn die L. zur Polizei. Hier wurde er gegen 11½ Uhr Vormittags vom Polizeithierarzt G. untersucht, und dabei stellte dieser fest, daß die Oberfläche des Schweinskopfes graugelb und mit schmierigen Belägen bedeckt war. Die Weichtheile hatten einen stinkenden, sehr üblen Geruch und sahen graugrün bis grün aus; die Muskulatur war blaßroth und außergewöhnlich weich, der Speck war grau. Die Oberfläche war mäßig mit Bakterien besiedelt, das Innere des Fleisches enthielt keine giftigen Bakterien. G. bezeichnete den Schweinskopf als verdorben, als in einer nicht-bakteriellen Zersetzung befindlich.

Der Sachverständige Dr. R. hat auf Grund dieses Gutachtens erklärt, die auf der Oberfläche befindlichen Bakterien seien ohne Bedeutung, da dieselben beim Gebrauche des Fleisches abgewaschen würden; im Innern des Fleisches sei eine bakterielle Zersetzung noch nicht eingetreten gewesen, so daß die Gefahr einer Vergiftung durch gesundheitsschädliche Bakterien nicht vorhanden gewesen sei. Dagegen sei der dem Fleisch in Folge nicht-bakterieller Zersetzung anhaftende Geruch ein so unangenehmer, übler gewesen, daß der Genuß des Fleisches bei normalen Menschen leichte Erkrankungen des Magens, wie sie sich in Erbrechen, Uebelsein und ähnlichen Zuständen äußern, hervorzurufen geeignet sei. Dr. R. meinte daher, daß der Schweinskopf in dem Zustande, in welchem er untersucht wurde, geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Das Gericht schließt sich diesem Gutachten an und ist der Ansicht, daß der Genuß des Schweinskopfes geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Der Geruch des Fleisches ist eine demselben anhaftende Eigenschaft, die bei dem Genusse fast dieselbe Bedeutung hat, wie der Geschmack. Ein widerlich riechendes Nahrungsmittel, welches beim Genusse in Folge des widerwärtigen Geruches nicht blos Ekel, sondern auch physische Erkrankungen der menschlichen Organe, namentlich des Magens, hervorzurufen geeignet ist, muß ebenso sehr als gesundheitsschädlich im Sinne des § 12 N.-M.-G. gelten, wie ein widerlich schmeckendes Nahrungsmittel, welches in Folge des unangenehmen Geschmacks Erkrankungen erzeugt.

Dagegen hat das Gericht nicht für erwiesen angesehen, daß H. diese gesundheitsschädliche Beschaffenheit des Schweinskopfes gekannt hat. Wäre er jedoch seiner Pflicht als Schlachtermeister ernstlich nachgekommen und hätte er den Schweinskopf vor dem Verkauf einer genaueren Untersuchung unterzogen, so wäre ihm der schlechte Geruch des Fleisches nicht entgangen. Zu dieser genaueren Prüfung war H. im vorliegenden Falle umsomehr verpflichtet, weil Schweinsköpfe leicht verderben und, wie er wußte, schon der eine oder der andere der gleichzeitig zubereiteten Schweinsköpfe nicht mehr „koscher" war. H. wurde deshalb wegen fahrlässigen Vergehens gegen § 14 N.-M.-G. zu 60 *M* Geldstrafe verurtheilt.

22. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 5. Mai 1900 wider den Kutscher C. zu H. — Der Kaufmann G. beauftragte am 26. Januar 1900 den bei ihm als Kutscher bediensteten C., eine größere Partie verdorbener Schinken zu technischen Zwecken, zur Seifenfabrikation oder dergleichen, zu verkaufen. Es waren dem G. schon von einem Käufer 0,02 *M* für das Pfund geboten, C. sollte jedoch versuchen, einen besseren Preis zu erzielen. C. erhielt etwa 25 Schinken ausgehändigt; er räumte ein, sich darüber klar gewesen zu sein, daß dieselben nur zu Fabrikationszwecken verkauft werden sollten. Trotzdem bot C. in der He.'schen Wirthschaft den dort anwesenden Gästen die Schinken als Nahrungsmittel an. Er verschwieg den ausdrücklichen, von seinem Dienstherrn erhaltenen Auftrag und erklärte unwahrer Weise, daß er die Schinken von einer größeren Partie übrig behalten habe, und daß er sie billig verkaufe, weil sie einen „kleinen Stich" hätten. C. schnitt auch einen Schinken an und vertheilte an die Gäste kleinere Stücke zum Kosten. Die Gäste probirten diese, und kauften daraufhin die Zeugen L., Lü., B. und Ho. je einen Schinken im ungefähren Gewicht von 10 Pfund für 1 bezw. 2 *M*. Lü. bekundete, daß der von ihm gekaufte Schinken nur zum kleinen Theil genießbar war, und daß er den größten Theil, welcher „fix stinkig" war, in's Feuer geworfen habe. Der von B. erstandene Schinken war gänzlich ungenießbar, er stank beim Durchschneiden, weshalb er theils verbrannt, theils auf den Dreckwagen geworfen wurde. Ho. ist mit dem von ihm gekauften Schinken zu seinem Schlachter gegangen, um ihn von demselben untersuchen zu lassen. Es stellte sich heraus, daß der Schinken im Innern völlig verfault und voll Maden war; der Knochen war bereits theilweise zerfressen. Selbst der Hund des Schlachters wollte von dem Schinken nichts fressen. Die übrigen Schinken hat C. an den Zeugen S. zu technischen Zwecken verkauft.

Mit dem Physikus Dr. A. hat das Gericht auf Grund der Beweisaufnahme angenommen, daß sämmtliche Schinken und so auch die an die gen. Zeugen verkauften hochgradig verdorben und beim Genuß geeignet waren, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Die Schinken haben nicht, wie C. seinen Käufern mittheilte, nur einen Stich gehabt, sondern sind faul gewesen, und zwar war die Fäulniß bereits eine hochgradige. Nach dem Genuß derartig fauler Schinken können, wie Dr. A. bekundet hat, überaus leicht heftige Erkrankungen des Darms und Vergiftungserscheinungen entstehen, welche eine schwere Gefahr für die menschliche Gesundheit bilden. Es sind auch Fälle beobachtet, in denen nach dem Genuß derartig verdorbenen Fleisches der Tod binnen weniger Stunden eingetreten ist. Auch C. hat, wenngleich ihm die dadurch möglichen Krankheitsformen im Einzelnen unbekannt gewesen sein mögen, unzweifelhaft gewußt, daß verdorbene Schinken, welche sein Dienstherr eben wegen der verdorbenen Beschaffenheit nicht mehr als menschliche Genußmittel zu verkaufen wagte, die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet seien; er wußte, daß sich ein Geschäftsmann zu einem solchen Verkauf in so erheblicher Menge nur dann entschließt, wenn die Waare ihrer eigentlichen Bestimmung als Nahrungsmittel nicht mehr dienen kann und darf. C. wurde deshalb wegen Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. zu 4 Monaten Gefängniß verurtheilt.

23. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 17. Januar 1901 wider den Delikatessenhändler S. — Das Schöffengericht zu Hamburg hat den S. durch Urtheil vom 29. November 1900 wegen Vergehens gegen § 14 N.-M.-G. verurtheilt. Gegen diese Entscheidung haben S. und auch die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. Das Berufungsgericht hat ebenso wie das erste Gericht als erwiesen angenommen, daß S. am 24. August 1900 dem Knaben R. für 0,10 *M* Speckabfall verkauft hat, welcher weich, schmierig und stellenweise grün verfärbt war, einen stinkenden Geruch verbreitete und von zahlreichen, 4 bis 5 Tage alten Maden durchsetzt war. Danach ist die Waare als verdorben und geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, auf Grund der Gutachten des Polizeithierarztes G. und des Medizinal-

kollegiums zu bezeichnen. S. hat den Abfall auch als Nahrungsmittel verkauft; er konnte nicht, wie er vorgiebt, annehmen, daß der Knabe den Speck zu etwas Anderem einkaufe, zumal die von ihm benannten Entlastungszeugen Ge. und T. bekundet haben, daß sie schon lange Abfall von ihm als Nahrungsmittel kauften.

Mit Recht hat das Schöffengericht in der Handlungsweise des S. eine Fahrlässigkeit erblickt. Hätte er pflichtgemäß die Waare vor dem Verkauf geprüft, so wären ihm nicht deren schlechtes Aussehen, ihr übler Geruch und das Vorhandensein der Maden in derselben entgangen. Als langjähriger Delikatessenhändler hätte er auch nicht verkennen können, daß eine Fleischwaare von derartiger Beschaffenheit als ein gesundheitsschädliches Nahrungsmittel für Menschen zu erachten war. Die Berufungen wurden daher als unbegründet verworfen.

7. Faules Wild und Geflügel.

Preußen. 1. **Landgericht I Berlin.** Urtheil vom 7. März 1900 wider den Händler P. zu B. — Am 11. November 1899 verkaufte P. in der Centralmarkthalle I an die Wittwe H. eine 10 Pfund wiegende Gans, an welcher der Kopf fehlte, für 4 ℳ, indem er dabei bemerkte, „es ist frische Waare, nur ein bischen naß;" zuerst hatte er 0,45 ℳ für das Pfund gefordert. Als Frau H. zu Hause die Gans auspackte, erklärte ihr Sohn sofort, daß die Gans stinke, was dann Frau H. ebenfalls wahrnahm. Letztere nahm die Gans sofort aus und legte sie auf ihr Blumenfenster außerhalb des Küchenfensters. Am 13. November früh brachte Frau H. die Gans dem P. als ungenießbar zurück. Dieser verweigerte jedoch die Rücknahme, worauf sich Frau H. mit der Gans zum Gewerbe-Kommissariat der Centralmarkthalle begab, wo sie von dem Vorfalle Anzeige machte.

Gegen 10 Uhr Vormittags untersuchte Polizeithierarzt Ha. die Gans und stellte fest, daß dieselbe vollständig grasgrün war, eine weiche, schmierige Konsistenz hatte und einen stinkenden Fäulnißgeruch verbreitete, sodaß sie zur menschlichen Nahrung durchaus ungeeignet und auch gesundheitsschädlich war. Ferner hat Ha. als Sachverständiger begutachtet, daß die fragliche Gans bereits am 11. November, dem Verkaufstage, in Fäulniß übergegangen und der menschlichen Gesundheit beim Verzehren zu schaden geeignet gewesen ist; insbesondere ist Ha. der Ansicht, daß die bei der Gans am 13. November festgestellten grünen Flecke unbedingt schon am Verkaufstage, wenn auch nicht in dem hohen Maße wie am 13. November, bei ihr vorhanden gewesen sein müssen, und von P. die Fäulniß daran habe erkannt werden müssen. Daß etwa die Gans am Verkaufstage noch frisch gewesen und nur infolge nasser oder warmer Witterung so schnell, nämlich in 38 Stunden in Fäulniß übergegangen sei, hat Ha. für undenkbar erklärt. Er behauptete ferner, daß auch das Abreißen oder Abfallen des Kopfes der Gans auf die schon begonnene Fäulniß deute, da bei frischer Waare der Kopf nur sehr schwer und mit Gewalt abzureißen sei. Auch der Sachverständige Dr. Bi. ist diesem Gutachten soweit beigetreten, daß auch er den Zustand der Gans, welchen sie am 11. November gehabt haben mußte, als einen nicht normalen bezeichnet hat. Das Gericht hat als erwiesen erachtet, daß dem P. sowohl der Geruch der Gans als auch ihre grünliche Färbung beim Verkaufe nicht entgangen sind. Als langjähriger Geflügelhändler ist er sich aber auch darüber völlig im Klaren gewesen, daß die Gans zum Genusse für Menschen durchaus ungeeignet und für diese sogar gesundheitsschädlich war. Mit dem Verkauf der Gans hat er sich deshalb eines Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. schuldig gemacht. Gleichzeitig hat P. aber auch die §§ 37, 70 der Wochenmarkts-Ordnung übertreten, indem er ein solches Nahrungsmittel zu Markt gebracht hat, welches nach seiner Beschaffung der Gesundheit nachtheilig werden konnte. P. wurde zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt, auch wurde nach § 16 N.-M.-G. die Verurtheilung öffentlich bekannt gemacht.

2. **Landgericht Breslau.** Urtheil vom 3. Dezember 1900 wider den Kaufmann M. zu B. — M. verkaufte am 19. August 1900 an den Uhrmacher K. für 1,60 ℳ eine halbe Gans. Als K. etwa 1 Stunde später zu Hause die Gans auspackte, machte sich sogleich wieder der üble Geruch, den er schon beim Ankauf an der Gans wahrgenommen zu haben glaubte, bemerkbar, auch krochen Maden aus derselben hervor. Er trug sie alsbald zur Polizei, welche die Gans am nächsten Morgen dem chemischen Untersuchungsamte zu B. übergab. Die sogleich vorgenommene Untersuchung ergab, daß das Fleisch der Gans in Fäulniß begriffen war, und daß die eine Stelle, wo sich ein Loch befand, von lebenden Maden wimmelte.

Der als Sachverständiger gehörte Direktor des chemischen Untersuchungsamtes Dr. F. glaubte aus dem Ergebniß seiner Untersuchung wie aus den Angaben des Zeugen K. den Schluß ziehen zu müssen, daß die Gans schon beim Verkauf an K. verdorben war. Prof. Dr. L. gab auf Grund der Angaben des Dr. F. und des Zeugen K. sein Gutachten dahin ab, daß der Genuß dieser Gans schon an dem Tage, als sie gekauft wurde, geeignet gewesen sei, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Das Gericht hat mit Rücksicht darauf, daß M. glaubhaft versicherte, er habe die Gans kurz vor dem Verkauf erst zugesandt erhalten und sie gleich mit anderen Gänsen auf Eis in den Keller legen lassen, ohne die Lieferung näher besichtigt zu haben, nicht für erwiesen erachtet, daß er die gesundheitsschädliche Beschaffenheit derselben gekannt hat. Ihn traf jedoch der Vorwurf grober Fahrlässigkeit. Als Kaufmann wäre er verpflichtet gewesen, sich die Gans, ehe er sie zum Kauf anbot, anzusehen und dies um so mehr, als K. eine andere halbe Gans schon vorher als nicht gut zurückgewiesen hatte. Dazu kam, daß K. auch bei der gekauften Gans die Befürchtung aussprach, daß sie nicht gut sei, weil sie rieche. Hätte er daraufhin sich das Fleisch näher angesehen, was dringend geboten erschien, so hätte er den verdorbenen Zustand alsbald bemerkt. M. mußte mit der Möglichkeit rechnen, zumal es damals gerade heiß war, daß die Gans verdorben war, denn sonst hätte sie keinen üblen Geruch verbreitet, und er hätte bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt und Aufmerksamkeit den Verkauf vermeiden können. M. wurde deshalb zu 200 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

3. **Landgericht Frankfurt a. M.** Urtheil vom 23. April 1900 wider die Händlerin S. zu F. — Am 21. Oktober 1899 hat die S. 3 Gänse, welche nach dem Gutachten des Sachverständigen in Fäulniß übergegangen waren, welche schimmelig-grün aussahen und einen starken stinkenden Geruch verbreiteten, in der F.'er Markthalle auf ihrem Stand ausgelegt. Die S. wollte die Beschaffenheit der Gänse nicht gekannt haben, allein der starke faulige Geruch der Gänse und das Aussehen derselben mußte sie erkennen lassen, daß die Gänse in Fäulniß übergegangen waren. Sie hat also vorsätzlich diese verdorbenen und der Gesundheit schädlichen Nahrungsmittel durch das Auslegen derselben feilgehalten. Die S. wurde daher eines Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt.

Bayern. 4. **Landgericht München I.** Urtheil vom 21. November 1899 wider die Geflügelhändlerin L. zu M. — Am Abend des 9. September 1899 verkaufte die L. an den Zeugen F. für 2,50 ℳ eine Gans mit dem Bedeuten, daß dieselbe am Tage vorher unverkauft geblieben und schön sei. Die Ehefrau F.'s nahm an der Gans aber sofort einen ekelerregenden Geruch wahr; sie fand das Fleisch an derselben ganz „kletzig", an den Schenkeln blau und roth verfärbt, und aus dem Innern kam eine schleimige Flüssigkeit. Natürlicher Fleischgeruch war nicht mehr wahrzunehmen, und die Gans machte den Eindruck, als hätte sie schon längere Zeit im Wasser gelegen. Frau L. wollte nun am Morgen des 10. Sep-

tember diese Gans gegen andere Waare eintauschen, wurde aber von der L. abgewiesen. Sie begab sich deshalb mit der Gans zum Bezirksinspektor Z., welcher fand, daß letztere entsetzlich roch, und zu der Ueberzeugung kam, daß diese Gans auch schon am Tage vorher vollständig verdorben gewesen sein mußte. Diese Annahme bestätigte Bezirksthierarzt B. auch durch die vorgenommene Untersuchung der Gans. Er stellte fest, daß letztere einen widerlichen, ekelerregenden Gestank verbreitete, daß ihr Fleisch, insbesondere jenes der Hinterschenkel, sich in einem ganz mürben, matschigen Zustand befand, und daß die Muskeln sich mit den Fingern leicht hin- und herschieben ließen. Die Haut war theilweise eingetrocknet, im Uebrigen bräunlich verfärbt, an einigen Stellen befanden sich auch Hautdefekte. Aus dem Innern der Gans kam ein intensiv übler Geruch und eine schmierige, rothe Flüssigkeit träufelte heraus. Nach dem Gutachten B.'s befand sich die Gans auch schon zur Zeit des Verkaufs an F. in einem zum Genuß für Menschen ungeeigneten Zustande; sie war somit verdorben gewesen.

Das Gericht hat auf Grund der Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß die L. den verdorbenen Zustand der fraglichen Gans beim Verkauf am 9. September 1899 Abends sehr wohl gekannt, denselben aber dem F. verschwiegen hat. Die L. hat sich deshalb eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. schuldig gemacht und wurde zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt; nach § 16 l. c. wurde die Verurtheilung außerdem öffentlich bekannt gemacht.

5. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 23. Januar 1901 wider die Geflügelhändlerin N. zu M. — Am 13. Oktober 1900 fand Marktinspektor G. Abends gegen 6 Uhr auf dem Viktualienmarkte zu M. unter dem Verkaufstische der N. in einem sorgfältig zugedeckten Korbe 4 Gänse vor, welche schon äußerlich ein unappetitliches Aussehen hatten und bei näherer Betrachtung auch einen ekelerregenden Geruch verbreiteten. Bezirksthierarzt B. stellte durch eine vorgenommene Untersuchung fest, daß diese Gänse eine auffallende Röthung der Haut aufwiesen, stellenweise mit blauen Flecken behaftet waren und von innen heraus einen widerlichen, ekelerregenden Geruch ausströmten. Die Gänse waren als verdorben zu bezeichnen und ihr Genuß war nach dem Gutachten B.'s geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Nach der Ansicht des Sachverständigen hatten die Gänse an einer nicht mehr festzustellenden Krankheit gelitten und waren kurz vor ihrem Verenden geschlachtet worden. Die Angabe der N., daß sie diese Gänse nicht habe verkaufen, sondern verschenken wollen, ist durch die Beweisaufnahme widerlegt worden. Das Gericht hat vielmehr die Ueberzeugung erhalten, daß die Gänse für den Fall zum Verkaufe bestimmt waren, daß Jemand „billige" Waare verlangt hätte, daß sie somit von der N. feilgehalten waren. Nach dem Eröffnungsbeschluß hat letztere nicht nur die verdorbene, sondern auch die gesundheitsschädliche Beschaffenheit jener Gänse gekannt. Es ist letzteres jedoch nicht für festgestellt erachtet und die N. deshalb nur eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. für schuldig befunden. Die N. wurde zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

6. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 20. März 1901 wider die Viktualienhändlerin L. zu M. — Am 19. November 1900 Vormittags wurde dem Marktaufseher D. von der Viktualienhändlerin B. mitgetheilt, daß die L. hinter den Verkaufsständen einer Frau auf geheimnißvolle Weise ein Packet übergeben habe. Auf die Aufforderung D.'s zeigte jene Frau, Zeugin P., das Packet; in demselben befand sich eine gerupfte und ausgenommene Gans. Dieselbe war sehr abgemagert, grau-braun gefleckt und roch unangenehm, weshalb sie beschlagnahmt wurde.

Bei der Untersuchung durch den Oberthierarzt S. ergab sich, daß die Gans bereits im Zustande der Zersetzung sich befand und vor der Schlachtung längere Zeit krank gewesen sein mußte und entweder bereits verendet oder mindestens am Verenden war, als sie geschlachtet wurde, sowie daß der Genuß des Fleisches dieser Gans geeignet gewesen wäre, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Die L. behauptete, daß sie der P., welcher die anderen Gänse zu theuer waren, aus reiner Gefälligkeit von der Geflügelhändlerin Br. eine sogen. „altbackene" Gans, nämlich eine schon einige Tage lagernde Gans geholt habe, weil die Br. ihr gesagt hatte, daß sie eine solche Gans habe und event. unentgeltlich an arme Leute abgebe.

Dieses Vorbringen der L. ist aber gänzlich unglaubwürdig und auch durch die Beweisaufnahme widerlegt worden. Es ist vielmehr anzunehmen, daß die L., welche sich nach der Aussage des Marktaufsehers D. hauptsächlich mit dem Verkauf minderwerthiger Waare befaßt und auch schon 6 Mal wegen Verfehlungen gegen das Nahrungsmittelgesetz, meistens durch Verkauf verdorbenen Geflügels, bestraft worden ist, sei es aus ihrer nahegelegenen Wohnung oder sonst woher die fragliche Gans an den Ort, wo die P. wartete, verbrachte. Die geheimnißvolle Art der Uebergabe läßt vermuthen, daß die P. mit der weiteren Verwerthung der Gans betraut werden sollte. Indeß ist die Aussage der P., daß sie die Gans zu eigenem Verbrauch erhalten habe, und daß die L. hierfür keine Bezahlung verlangt habe, nicht direkt widerlegbar.

Bei der von dem Marktaufseher beschriebenen äußeren Beschaffenheit der Gans unterlag es keinem Zweifel, daß die L. sich bewußt war, daß der Genuß des Fleisches dieser Gans geeignet war, die Gesundheit der davon Genießenden zu beschädigen.

Die L. wurde eines Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt; nach § 16 l. c. wurde die Verurtheilung öffentlich bekannt gemacht.

7. **Landgericht Eichstätt.** Urtheil vom 6. April 1900 wider die Gütlersehefrau W. zu J. — Am 8. Dezember 1899 Nachmittags hat die W. in We. verschiedenen Personen geschlachtete Gänse, sogen. Gänsebäuche, angeboten und u. A. je einen solchen Gänsebauch der S. zu 3,60 ℳ, der F. zu 3,85 ℳ und der D. zu 3,70 ℳ verkauft. Bei den Kaufsunterhandlungen nahm die F. bereits wahr, daß das Fett der Gans grün aussah, und daß letztere einen üblen Geruch hatte. Die W. beruhigte die F. aber damit, daß die Gans erst Tags vorher geschlachtet und daher noch frisch sei; die grüne Farbe des Fettes und den üblen Geruch führte die W. darauf zurück, daß die Gans Grünfutter erhalten habe. Die gen. 3 Zeuginnen wurden sich jedoch bald klar, daß die Gänse nicht frische waren, und erstatteten Anzeige bei der Polizei. Tags darauf wurden die 3 Gänsebäuche dem Bezirksarzt Dr. B. vorgelegt, welcher feststellte, daß bei denselben das Fett an der Bauchseite und am Rücken grünlich durchschimmelt und das Fleisch blauschwarz angelaufen war. Diese äußeren Erscheinungen und der üble Geruch zeigten, daß die Gänse bereits stark in Verwesung übergegangen waren. Da derartiges Fleisch wegen des daran haftenden Leichengiftes für den menschlichen Körper im Falle des Genusses sehr gefährlich und insbesondere schwere Erkrankungen der Magen- und Darmorgane hervorzurufen geeignet ist, ordnete Dr. B. die Verscharrung der 3 Gänsebäuche an.

Die Behauptung der W., daß die fraglichen Gänse frisch geschlachtet worden seien, ist durch die Beweisaufnahme für widerlegt erachtet. In Anbetracht dessen, daß die W. seit mehr als 20 Jahren den Gänsehandel betrieb, erschien es dem Gericht nicht zweifelhaft, daß sie aus dem Aussehen und Geruch der 3 Gänsebäuche deren schädliche Beschaffenheit für die menschliche Gesundheit sehr wohl gekannt hat; sie war deshalb eines Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. für schuldig zu befinden. Zugleich sind auch in der Handlungsweise der W. der F. gegenüber die Thatbestandsmerkmale des Betrugs gefunden worden. Die W. wurde zu 2 Monaten Gefängniß verurtheilt, auch wurde die Verurtheilung öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12¹, 16 N.-M.-G., § 263 St.-G.-B.)

K. Zusatz beanstandeter Stoffe zum Fleisch.

Preußen. 1. Landgericht Danzig. Urtheil vom 6. April 1900 wider den Stellmacher und Fleischergehülfen K. zu D. — Durch Urtheil des Schöffengerichts zu Danzig vom 25. November 1899 war K. wegen Vergehens gegen § 14 N.-M.-G. zu 3 ℳ Geldstrafe verurtheilt worden. Es war als erwiesen erachtet, daß K. als Gehülfe im Gewerbebetriebe seines Bruders, des Fleischermeisters E. K. zu D., im Februar und März 1899 dem sogen. Rinderklopsfleisch 0,027 bis 0,250 % „Präservesalz" (Meat preserve krystall) beigemischt hat, und daß der Genuß solchen Fleisches geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Gegen dieses Urtheil hat K. Berufung eingelegt. In der erneuten Verhandlung hat K. bestritten, selbst dem Fleische welches in der von ihm gedrehten Hackmaschine zu Klopsfleisch verarbeitet wurde, sogen. Präservesalz beigemischt zu haben; dies sei vielmehr stets von seinem Bruder gethan. Da K. aber vor dem Schöffengerichte zugegeben hat, das Präservesalz benutzt zu haben, um dem Fleische die frische Farbe zu erhalten, da ferner K. und sein Bruder in dem Vorermittelungsverfahren angegeben haben, daß das Hackfleisch nicht von diesem selbst, sondern von dem Angeklagten zubereitet wurde, so hat das Gericht die Ueberzeugung gewonnen, daß der Angeklagte auch selbst das Präservesalz dem von ihm hergestellten Klopsfleische zugesetzt hat.

Das Präservesalz besteht, wie gerichtskundig ist, zu einem erheblichen Theile aus schwefligsaurem Natron. Wenn es dem Fleische auch nur in geringen Mengen beigemischt wird, so ist der Genuß solchen Fleisches geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, weil durch Verbindung des schwefligsauren Natrons mit der Magensäure sich schweflige Säure bildet, welche der menschlichen Gesundheit unzuträglich ist, namentlich Blutarmuth und Schwächezustände hervorrufen kann. Diese gesundheitsschädlichen Wirkungen des Präservesalzes sind von K. auch nicht bestritten worden, er will davon nur erst durch das gegen ihn und seinen Bruder eingeleitete Verfahren Kenntniß erhalten, vorher dagegen jenes Salz für ganz unschädlich gehalten haben. Letzteres mußte ihm mangels Beweises des Gegentheils geglaubt werden. Wer aber bei der Herstellung von Nahrungsmitteln Stoffe verwendet, deren Unschädlichkeit ihm nicht mit völliger Sicherheit feststeht, hat die Pflicht, vor Verwendung der Stoffe deren Unschädlichkeit durch Untersuchung oder Nachfrage bei zuverlässigen Sachkundigen zweifelsfrei festzustellen. Versäumt er diese Pflicht, so handelt er fahrlässig. K. durfte sich nicht dabei beruhigen, daß sein Bruder ihm die Beimengung des Präservesalzes behufs Konservirung der Farbe des Fleisches auftrug; er durfte diesem Auftrage nur nachkommen, wenn ihm die Unschädlichkeit des Salzes vom Bruder in zuverlässiger Weise nachgewiesen worden wäre. Er hat also fahrlässig gehandelt.

Sonach war das erste Urtheil aufrecht zu erhalten, die Berufung K.'s aber zu verwerfen. (§ 14 N.-M.-G.)

2. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 10. Mai 1900 wider den Fleischermeister K. zu D. — Am 9. Februar 1900 wurde im Laden K.'s eine Probe Hackfleisch durch einen Schutzmann entnommen, die bei der Untersuchung durch den Nahrungsmittel-Chemiker H. einen Gehalt von 0,0419 % schwefliger Säure auf 100 g Fleisch, was einem Zusatz von 0,12 g Präservesalz entspricht, ergab. Nach dem Gutachten des Kreisphysikus St. genügt der Genuß mit solcher Menge Präservesalz versetzten Hackfleisches, um bei Kindern, Wöchnerinnen, Magenkranken und vielen, zu solchen Beschwerden leicht neigenden Personen Appetitlosigkeit, Magenbeschwerden, Kopfschmerzen und Darmstörungen als Folgeerscheinungen herbeizuführen.

K. wurde wegen Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. zu 2 Wochen Gefängniß verurtheilt.

Die gegen dieses Urtheil von K. eingelegte Revision hat das Reichsgericht, Zweiter Strafsenat, in der Sitzung vom 18. September 1900 verworfen aus folgenden Gründen:

Die Ausführungen der Revision, welche den Nachweis versuchen, der Angeklagte habe keine Kenntniß davon gehabt, daß die Verwendung von Präservesalz bei der Zubereitung von Hackfleisch gesundheitsgefährlich und deshalb strafbar sei, setzen sich in Widerspruch mit den Feststellungen des angefochtenen Urtheils und konnten daher bei der Beurtheilung der Revision keine Beachtung finden. (§ 376 St.-P.-O.) Die Anwendung des § 12 N.-M.-G. auf den festgestellten Sachverhalt hat zu rechtlichen Bedenken nicht geführt. Damit erledigt sich von selbst die Ausführung der Revision, daß der Angeklagte nicht wegen vorsätzlicher, sondern nur wegen fahrlässiger Verfehlung gegen das Gesetz vom 14. Mai 1879 hätte bestraft werden dürfen. Für die Anwendung des § 12 l. c. genügt schon die Feststellung, daß vorsätzlich gutem Fleische Präservesalz zugesetzt worden, weil der Zusatz an sich schon geeignet ist, die Gesundheit derjenigen, welche das Fleisch genießen, zu schädigen.

Die Revision war hiernach zu verwerfen.

3. Landgericht I Berlin. Urtheil vom 2. Oktober 1901 wider den Schlächtermeister L. zu B. — In der letzten Woche des Monats März 1901 erkrankten im Bezirk des 7. Polizeireviers zu B. 15 Personen an Brechdurchfall, welche sämmtlich kurz vor ihrer Erkrankung von L. rohes geschabtes Rindfleisch gekauft und dieses Fleisch genossen hatten. Die Sachverständigen Dr. Bo. und Dr. S., welche den größten Theil der Erkrankten behandelt haben, führen die Krankheitserscheinungen auf den Genuß dieses Fleisches zurück. Eine Untersuchung des Fleischrestes, von dem nach der unwiderlegten Angabe L.'s das Fleisch herrührte, welches die Erkrankten bei ihm gekauft haben, hat zur Auffindung des Krankheitserregers nicht geführt. Das Fleisch hatte nach Feststellung der gerichtlichen Sachverständigen Dr. Bi. und Dr. J. einen frischen Fleischgeruch. Es war aber mit Meat-preserve Salz von L. durchsetzt. Doch waren dies so geringe und unschädliche Mengen, daß nach dem übereinstimmenden Gutachten sämmtlicher Sachverständiger dies als die Ursache der Erkrankung nicht angesehen werden kann. Irgend welche Anhaltspunkte dafür, daß L. das Fleisch derart hergestellt hat, daß der Genuß desselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, oder solches Fleisch wissentlich oder fahrlässig in Verkehr gebracht hat, hat die Untersuchung nicht ergeben. Vielmehr ist die Erkrankung nach dem Sachverständigengutachten wahrscheinlich auf giftige Bakterien oder eine Zersetzung zurückzuführen, deren Kenntniß oder auch nur auf Fahrlässigkeit beruhende Nichtkenntniß dem L. nicht nachgewiesen ist. Hierfür ist der Angeklagte jedoch nicht verantwortlich. Er hat das Fleisch nach seiner unwiderlegten Behauptung in der Centralmarkthalle als frisch gekauft; die Fleischproben machten auch in der That auf den Sachverständigen Dr. Bi. den Eindruck von frischem, gutem Fleisch; es ist demselben zwar von L. ein künstliches Konservirungsmittel, Meat-preserve Salz, zugesetzt worden, dies jedoch in einer Menge, die gesundheitsschädlich nicht wirkt. Sonach konnte L. eines Vergehens gegen §§ 12, 14 N.-M.-G. nicht für überführt erachtet werden.

Dagegen hat sich L. der Verfälschung eines Nahrungsmittels schuldig gemacht. Wie er selbst einräumte, hat er dem Schabefleisch Meat-preserve Salz zugesetzt, weil das Fleisch ohne dieses Konservirungsmittel zu bald grau und unappetitlich aussehen und dann nicht von dem Publikum gekauft würde; durch den Zusatz des Salzes werde aber die rothe Farbe dem Fleische erhalten und letzteres werde auch vom Publikum unbedenklich gekauft.

Wie nun durch die vernommenen Sachverständigen feststeht, erhält das Präservesalz dem Fleisch einige Zeit die frische Farbe, welche es sonst alsbald im natürlichen Lauf der Dinge verliert, verhindert aber den inneren Verfall desselben nicht, sodaß es möglich ist, daß das Fleisch innerlich verdorben und schlecht ist, äußerlich jedoch in Folge Zusatzes dieses künstlichen Konservirungsmittels frisch und roth erscheint. Da durch den Zusatz des Präservesalzes

dem Fleisch der Anschein einer besseren Beschaffenheit gegeben wird, als ihm in Wahrheit beiwohnt, und natürlich frisches Fleisch immer besser ist als nicht frisches, so liegt in der Anwendung künstlicher Mittel zur Erhaltung desjenigen frischen Aussehens rohen Fleisches, welches es dem natürlichen Lauf der Dinge nach nicht darbieten würde, eine Fälschung im Sinne des § 10 N.-M.-G. Auf Grund der Beweisaufnahme war auch zweifellos anzunehmen, daß L. den fraglichen Präservesalzzusatz zum Zwecke der Täuschung angewandt hat. Denn indem er dem Publikum den Zusatz des Salzes nicht mittheilte, wollte er dasselbe in die falsche Meinung versetzen, es erwerbe von ihm in dem mit Präservesalz versetzten Fleische von Natur frisches Fleisch. L. wurde deshalb zu 30 *M* Geldstrafe verurtheilt. (§ 10¹ N.-M.-G.)

4. Landgericht II Berlin. Urtheil vom 24. Oktober 1898 wider den Fleischermeister A. zu C. — Auf polizeiliche Anordnung wurde am 16. Juli 1898 in dem Geschäfte A.'s eine Probe Hackfleisch entnommen. In letzterem fand der Sachverständige, Chemiker Dr. N., einen Zusatz von Präservesalz in Höhe von 0,32%; der sonst geduldete und bisher für straflos erachtete Zusatz von Präservesalz darf 0,2% nicht übersteigen. A. behauptete unwiderlegt, bei der Zubereitung des Hackfleisches den üblichen Zusatz von 0,2% auch niemals überschritten zu haben. Die Herstellung des am 16. Juli feilgehaltenen Fleisches habe jedoch in seiner Abwesenheit der Gehülfe übernehmen müssen, und von diesem sei der gewöhnliche Zusatz von Präservesalz überschritten. Im Uebrigen habe er das kaufende Publikum durch eine in seinem Geschäft aufgehängte Tafel auf die Beimischung des Präservesalzes aufmerksam gemacht.

Nach den Gutachten der Sachverständigen, denen sich das Gericht angeschlossen hat, kann es einem Zweifel nicht unterliegen, daß der Zusatz von Präservesalz überhaupt, auch in der bisher gewissermaßen als Nothbehelf in Ermangelung der erforderlichen Kühlräume zugelassenen Menge der Gesundheit nicht förderlich ist, daß dagegen die Ueberschreitung der höchsten gesetzten Grenze von 0,2%, wie im vorliegenden Falle, unbedenklich eine Schädigung der menschlichen Gesundheit herbeizuführen geeignet erscheint. Das Gericht hat jedoch den Angaben des Angeklagten, daß nicht er selbst, sondern sein Gehülfe in seiner Abwesenheit dem Fleisch die erhöhte Menge des Präservesalzes beigefügt hat, Glauben geschenkt und ihm deshalb den Schutz des § 14 des Gesetzes zugebilligt. Die Fahrlässigkeit des Angeklagten liegt darin, daß er keine Vorkehrungen getroffen hat, um zu verhindern, daß dem Fleisch höchstens 0,2% Präservesalz zugesetzt werden konnten. A. wurde zu 50 *M* Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

5. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 5. Februar 1900 wider den Schlächtermeister B. zu Be. — B. verkaufte im September 1899 auf dem Wochenmarkte zu Ch. an die Schutzleute M. und Sch. gehacktes Rindfleisch, das einen Zusatz von 0,985 % Präservesalz hatte. Nach dem Gutachten des Chemikers Dr. N. ist der Zusatz in solcher Höhe geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Das Gericht hat nun zwar die Kenntniß des Angeklagten von der Gesundheitsgefährlichkeit des von ihm feilgehaltenen, zur menschlichen Nahrung bestimmten Fleisches nicht feststellen können, weil nicht B. selbst sondern sein Kutscher das Hackfleisch zubereitet hatte, und diesem ausdrücklich die Beimengung von Präservesalz zu dem auf den Wochenmarkt zu Ch. überführten Fleische von B. untersagt war, andererseits handelte B. pflichtwidrig und machte sich einer Fahrlässigkeit schuldig, weil er seinen Kutscher nicht genügend beaufsichtigte und sich vor dem Verkauf des Fleisches nicht von der genauen Befolgung seiner Anweisung überzeugte. B. wurde zu 20 *M* Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

6. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 23. April 1900 wider die Frau Schlächtermeister H. zu Ch. — Am 13. Dezember 1899 verkaufte die Angeklagte in ihrem Geschäftslokale an den Polizei-Wachtmeister D. und den Schutzmann L. gehacktes Rindfleisch, welches unmittelbar nach dem Ankaufe dem Chemiker Dr. N. zur Untersuchung übergeben wurde. Letztere ergab die Beimischung eines ziemlichen Prozentsatzes von sogen. Präservesalz, dessen Gesundheitsschädlichkeit durch die Wissenschaft festgestellt und auch in Schlächterkreisen in Folge von mehrfachen Veröffentlichungen in Fachblättern wohl bekannt ist. Frau H. giebt zu, als Leiterin des Geschäfts gewußt zu haben, daß dem Fleische eine Substanz beigemischt worden sei, um demselben auch bei längerem Liegen die natürliche rothe Farbe zu erhalten, bestreitet aber, daß es Präservesalz gewesen sei. Sie will das Mittel unter der Bezeichnung „Carnat" gekauft haben. Daß Carnat aber dasselbe chemische Produkt wie Präservesalz und daß es ferner gesundheitsschädlich sei, habe sie nicht gewußt. Diese Behauptung der H. konnte nicht widerlegt und somit auch nicht festgestellt werden, daß die Angeklagte vorsätzlich gegen § 12 N.-M.-G. gehandelt habe.

Dagegen nahm das Gericht grobe Fahrlässigkeit bei der Angeklagten an, da sie als Geschäftsleiterin, wie doch ihre Pflicht gewesen wäre, unterlassen habe, sich nach der chemischen Zusammensetzung des zum Färben des Fleisches verwendeten Mittels und nach den Wirkungen des Genusses des mit demselben verbundenen Fleisches auf die menschliche Gesundheit zu erkundigen. Die H. wurde daher zu einer Geldstrafe von 100 *M* verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

7. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 31. Mai 1900 wider den Schlächtermeister W. zu Ch. und den Schlächter K. zu B. — Am 8. Dezember 1899 kauften die Polizeiwachtmeister D. und Bl. im Geschäfte des W. eine Probe Schabefleisch, dessen Herstellung K. besorgt hatte. Dasselbe enthielt 0,235 % Präservesalz. W. führte an, ausdrücklich das Zusetzen von Präservesalz verboten zu haben; das Vorkommen des Salzes in der entnommenen Probe könne er sich nur dadurch erklären, daß bereits die Großschlächter die großen Verkaufsstücke von außen mit einer aus Präservesalz gewonnenen Lösung zu bestreichen pflegen. K. bestritt, dem von ihm hergestellten Schabefleisch Präservesalz beigemengt zu haben. Nach dem Gutachten des Chemikers Dr. N. läßt sich ein solch' hoher Prozentsatz von Präservesalz nur dann aus dem Bestreichen der größeren Fleischstücke durch die Großschlächter erklären, wenn ausschließlich der bestrichene Theil zu dem Schabefleisch verwendet wird. Die Angeklagten haben aber nach ihrer eigenen Aussage das angekaufte Fleisch quer durchgeschnitten zur Verarbeitung gebracht.

Demnach nahm das Gericht an, daß das Präservesalz von K. im Einverständniß mit W. im Geschäfte des letzteren zugesetzt worden sei. Das Gericht trug zwar Bedenken, festzustellen, daß die Angeklagten die Gesundheitsgefährlichkeit des Schabefleisches, wie solche nach dem Gutachten des Sanitätsrathes Dr. Kl. durch einen derartig hohen Prozentsatz von Präservesalz bedingt ist, gekannt haben, dagegen ist angenommen, daß sich beide Angeklagte einer bewußten Verfälschung des Schabefleisches schuldig gemacht haben. K. hat die Verfälschung mit Wissen des W. vorgenommen in der Absicht, das kaufende Publikum glauben zu machen, es erhalte unvermischtes Schabefleisch; W. hat das Schabefleisch, die Verfälschung verschweigend, feilgehalten und verkauft. K. wurde zu 20 *M*, W. zu 30 *M* Geldstrafe verurtheilt. (§ 10 ¹ u. ² N.-M.-G.)

8. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 17. September 1900 wider die Schlächtermeister H., N. und B. zu F., Th., He. und den Schlächter A. zu L. — Am 23. und 24. April 1900 wurden auf polizeiliche Anordnung in den Verkaufsläden sämmtlicher Angeklagten je ¼ Pfund Hack- oder Schabefleisch käuflich entnommen. Durch die chemische Untersuchung wurde festgestellt, daß allen diesen Proben Konservesalz, enthaltend schweflige Säure, beigemischt war. Diese Zusätze haben die Angeklagten, wie sie zugeben, theils selbst, theils mit ihrem Wissen und Willen durch ihr Personal bewirkt, um dem Fleisch seine natürliche Farbe zu erhalten.

Die beiden Sachverständigen Dr. W. und Dr. Sch. haben bekundet, daß Konservesalz sei kein Fleischkonservirungsmittel, sondern diene dazu, daß minderwerthiges oder schlechtes Fleisch die rothe Farbe behalte und dadurch den Schein besserer Eigenschaft in den Käufern erwecke. Die Beimischung desselben sei an und für sich geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Wenn auch der Prozentgehalt des Salzes in den aus den Geschäften der Angeklagten entnommenen Proben ein sehr geringer gewesen sei und überall 0,2 Prozent nicht erreicht habe, so sei diese quantitative Bestimmung nicht maßgebend, da die Mengen ungleich vertheilt sein und sich größere Klumpen im Fleisch befinden könnten. Auch könne in gewissen Fällen die geringste Menge des Salzes eine gesundheitsschädliche Wirkung auf Kranke und Kinder, für welche das fragliche Fleisch besonders bestimmt sei, ausüben.

Auf Grund dieser Gutachten gewann das Gericht die Ueberzeugung, daß der Genuß dieses Fleisches in Folge des Zusatzes des Salzes thatsächlich geeignet sei, die Gesundheit zu beschädigen. Daß die Angeklagten diese Kenntniß und somit wissentlich gesundheitsschädliche Nahrungsmittel hergestellt und verkauft hatten, konnte ihnen nicht nachgewiesen werden, wohl aber haben sie beides aus Fahrlässigkeit gethan. Es war ihnen bekannt, daß mehrfach gerichtliche Verurtheilungen wegen der Beimischung des Konservesalzes ergangen waren, sie mußten deshalb über die Gesundheitsschädlichkeit desselben im Zweifel sein. Sie durften sich nicht mit der Annahme begnügen, daß das von ihnen verwendete, von Dr. B. freigegebene Salz ungefährlich sei, vielmehr wäre es ihre Pflicht gewesen, etwa bei einem Kreisphysikus durch nähere Erkundigungen über die schädlichen, gesundheitlichen Wirkungen, worüber sich auch die Denkschrift des Kaiserlichen Gesundheitsamtes ausspricht, sich zu unterrichten. Sie wurden deshalb zu je 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

9. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 28. September 1900 wider die Schlächtermeister K. und R. zu Kö. und Ri. zu Rü. — Am 1. Juni 1900 wurden auf Veranlassung des Amtsvorstehers zu Kö. in den Läden der 3 Angeklagten Proben von Hack- und Schabefleisch käuflich entnommen. Durch die chemische Untersuchung wurde festgestellt, daß die 3 Proben eine geringe Menge Konservesalz enthielten, welche jedoch bei keiner Probe 0,2% überstieg.

Die beiden Sachverständigen Dr. W. und Kreisphysikus Dr. E. haben begutachtet, das Konservesalz sei kein Fleischkonservirungsmittel, sondern diene nur dazu, altem, minderwerthigem oder schlechtem Fleisch die rothe Farbe zu erhalten. Das kaufende Publikum solle über eine wesentliche Eigenschaft des Fleisches, die Frische desselben, getäuscht werden, indem man ihm den Schein besserer Eigenschaft giebt. Die Beimischung desselben sei an und für sich geeignet, die menschliche Gesundheit durch Erzeugung von Magen- und Darmerkrankungen zu beschädigen. Auf die Menge, ob über 0,2% oder darunter komme es nicht an, da das Salz ungleich vertheilt sein und sich größere Klumpen in demselben befinden können. Schon die geringste Menge Salz könne die gesundheitsschädliche Wirkung, insbesondere auf Kranke und Kinder, für welche das Fleisch vorzugsweise bestimmt ist, ausüben.

Auf Grund dieser Gutachten gewann das Gericht die Ueberzeugung, daß der Genuß des Fleisches in Folge Zusatzes des Konservesalzes geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Zwar konnte den Angeklagten nicht nachgewiesen werden, daß sie die gesundheitsschädliche Wirkung des Salzes gekannt und wissentlich gesundheitsschädliche Nahrungsmittel hergestellt und verkauft haben, dagegen hat das Gericht als festgestellt erachtet, daß sie beides aus Fahrlässigkeit gethan. Denn sie mußten mindestens Zweifel über die Zulässigkeit der Beimischung hegen, da sie wußten, daß bis in die neueste Zeit hinein diesbezügliche Verurtheilungen ergangen waren, und daß in Fachzeitungen vielfach Erörterungen über die Gesundheitsschädlichkeit des Fleisches stattgefunden hatten. Bei der ihnen in Folge ihres Gewerbes obliegenden pflichtmäßigen Sorgfalt durfte ihnen die Freigabe einer geringen Menge durch den Chemiker Dr. B. nicht genügen. Sie hätten vielmehr Erkundigungen bei einem Arzte oder bei ihrer Polizeibehörde einziehen müssen, dann würden sie sicher über die nachtheiligen Wirkungen des Salzes unterrichtet worden sein. Die 3 Angeklagten wurden zu je 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

10. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 13. Oktober 1900 wider den Schlächtermeister N. und dessen Ehefrau A. N., beide zu H. — Am 21. Juni 1900 verkaufte der Angeklagte N. dem Gendarm U. 125 g Schabefleisch. Die chemische Untersuchung ergab, daß dasselbe durch Zusatz von $1^1/_2$ g Konservesalz zu 1 Pfund Fleisch verfälscht war. Nach dem Gutachten des Sachverständigen W. darf auf 1 Pfund Fleisch höchstens 1 g Konservesalz genommen werden.

Wenn zwar dem Ehemann N. seine Behauptung, nicht er, sondern sein mit der Herstellung des Fleisches beauftragter Geselle habe das Salz zugesetzt, nicht widerlegt und beiden Angeklagten nicht genügend bewiesen werden konnte, daß auf ihr Geheiß und mit ihrem Wissen dem Fleisch mehr als 1 g Salz zugesetzt war, so hat das Gericht doch für erwiesen erachtet, daß beide fahrlässig gehandelt haben. Die allgemein anerkannte Thatsache, daß der übermäßige, in keinem Verhältniß zur Fleischmenge stehende Zusatz von Konservesalz gesundheitsschädlich sei, konnte ihnen nicht unbekannt sein. Es wäre Pflicht des N. gewesen, die Thätigkeit des Gesellen bezüglich der Verwendung von Konservesalz zu kontroliren und sich öfter durch Untersuchung einer Probe von der Beschaffenheit der Waare zu überzeugen. Ebenso lag es der Ehefrau als Inhaberin des Geschäfts ob, mindestens die Beschaffenheit des Fleisches vor dem Verkauf zu prüfen. Beide Angeklagte wurden zu je 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

11. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 16. Oktober 1900 wider die Schlächterfrau St. zu Fr. — In $^1/_4$ Pfund gehackten Schabefleisches, das am 23. April 1900 von der Angeklagten durch den Amtsdiener Pr. entnommen wurde, fand der Direktor W. des Nahrungsmitteluntersuchungsamtes der Landwirthschaftskammer für die Provinz Brandenburg bei der Untersuchung 0,023 % schweflige Säure (Präservesalz). Die Angeklagte giebt zu, daß sie dem von ihr verkauften Schabefleisch durch ihren Gesellen Präservesalz, und zwar 7—8 g auf 10 kg Fleisch, habe zusetzen lassen.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen W. übt der Zusatz von Präservesalz nicht nur eine konservirende Wirkung aus, sondern verleiht der Waare auch den Anschein besserer Beschaffenheit und ist somit geeignet, das Publikum über das Alter und die Frische des Fleisches zu täuschen. Dagegen hält er die Frage nach der Gesundheitsschädlichkeit des Zusetzens von Präservesalz noch nicht für entschieden; die Beantwortung hänge wesentlich von der Höhe des Zusatzes ab, und dieser habe im vorliegenden Falle die früher für statthaft erachtete Grenze von 0,02 % nicht überschritten. Daß die untersuchte Probe etwa sonst verdorben gewesen sei, habe er nicht feststellen können.

Hiernach war zunächst nicht einmal objektiv die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Hackfleisches anzunehmen. Jedenfalls konnte nicht nachgewiesen werden, daß die St. die Gesundheitsschädlichkeit gekannt hat. Aber auch ein fahrlässiges Handeln gegen § 14 N.-M.-G. lag nicht vor. Auf den Packeten, in denen das Präservesalz verkauft wird, befindet sich nach Behauptung der Angeklagten, wie auch gerichtsbekannt, eine Versicherung des vereideten Gerichtschemikers Dr. Bi., wonach das Präservesalz, wenn es in gewissem Prozentsatze verwendet wird, kein gesundheitsschädliches Mittel sei. Dieser Angabe konnte und durfte die Angeklagte als einfache Handelsfrau vertrauen; daß der zulässige Prozentsatz in ihrem Geschäftsbetriebe überschritten worden, ist nicht dargethan.

Das Gericht hat endlich auch eine Verfälschung im Sinne des § 10 N.-M.-G. nicht annehmen können, da die Behauptung der St., sie habe den Zusatz von Salz nur gemacht, um an sich gutes Fleisch in gutem Zustande zu erhalten, nicht widerlegt ist. In so geringem Umfange, wie vorliegend, ist der Zusatz auch dem großen Publikum nicht bemerkbar, diesem überdies allgemein bekannt; somit konnte auch von einer Täuschung nicht die Rede sein. Die St. wurde daher freigesprochen.

12. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 20. Oktober 1900 wider den Schlächtermeister M. zu A. — Am 8. Juni 1900 verkaufte M. dem Schulknaben Mi. $^1/_4$ Pfund gehacktes Rindfleisch und $^1/_4$ Pfund Braunschweiger Wurst. Die chemische Untersuchung ergab, daß das Fleisch 0,078% schwefliger Säure enthielt, und daß die Wurst künstlich roth gefärbt war.

Nach Angabe des vernommenen Sachverständigen entspricht die in der Probe ermittelte Menge von 0,078% schwefliger Säure einem Zusatz von 0,4% Präservesalz und ist, in dieser Menge dem Schabefleisch zugesetzt, geeignet, die menschliche Gesundheit zu schädigen, indem es dem Fleische einen üblen Geschmack beibringt und nach dem Genuß Darmbeschwerden und Erbrechen herbeiführen kann. Der der Wurst zugefügte Farbstoff soll verhüten, daß sie an der Schnittfläche nach kurzer Zeit grau wird. Dieses schnelle Grauwerden kommt aber nur bei minderwerthiger Wurst vor, bei deren Zubereitung nicht genügend Sorgfalt angewendet wurde, die zum Beispiel nicht gehörig gesalzen oder geräuchert worden ist. Die rothe Farbe soll hier die mangelhafte Zubereitung verdecken. Außerdem bewirkt der Farbstoff, daß in der Wurst befindliche Fett- und Sehnentheile wie Fleisch erscheinen, da er diese Theile fleischroth färbt, sodaß, weil diejenige Wurst die beste ist, die am meisten Fleisch enthält, die gefärbte Wurst als besser erscheinen soll, wie sie thatsächlich ist; sie ist also als verfälscht anzusehen. Das Gericht hat zu Gunsten des Angeklagten angenommen, er habe nicht gewußt, daß das Präservesalz, in größeren Mengen angewendet, gesundheitsschädlich sei. Dagegen hätte M. als Fleischer wissen müssen, daß die höchste zulässige Menge des zu verwendenden Salzes 0,2% sei, und daß ein größerer Zusatz gesundheitsschädliche Folgen haben könne. Es wäre hier ein Leichtes gewesen, sich diese Kenntniß zu verschaffen, zumal auf den Schachteln, in denen das Salz verkauft wird, der zu verwendende Zusatz im Höchstbetrage von 0,2% angegeben ist. Dadurch, daß der Angeklagte unterlassen hat, sich dessen zu vergewissern, hat er sich einer Fahrlässigkeit schuldig gemacht. Was das Färben der Wurst anbelangt, so hat die rothe Farbe dem Angeklagten nach der Ueberzeugung des Gerichts dazu gedient, die Wurst, die aus mangelhaftem Material bestand oder nicht mit genügender Sorgfalt zubereitet war, als einwandsfrei zubereitet und fleischreicher erscheinen zu lassen, das kaufende Publikum also über ihre wahre Beschaffenheit zu täuschen. M., wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz wiederholt vorbestraft, wurde zu einer Gesammtgeldstrafe von 30 ℳ verurtheilt. (§§ 10¹ und 14 N.-M.-G.)

13. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 26. Oktober 1900 wider den Schlächtermeister K. zu F. — Am 13. Mai 1900 kaufte Gendarm C. im dienstlichen Auftrage von dem Angeklagten $^1/_4$ Pfund gehacktes Rindfleisch. Die chemische Untersuchung ergab, daß diesem Fleisch 0,21% Präservesalz zugesetzt waren, welches wiederum 0,042% schweflige Säure enthielt. Der Dr. W. bekundet, daß er wie auch die medizinischen Autoritäten der Ansicht sind, daß der Zusatz von Präservesalz und schwefliger Säure in diesen Prozentsätzen gesundheitsschädlich ist. K. hat durch den Zusatz von Präservesalz dem Hackfleisch ein besseres Aussehen geben und so einen höheren Absatz desselben erzielen wollen. Er will nicht gewußt haben, daß der Zusatz von Präservesalz verboten und daß ein geringer Zusatz desselben gesundheitsschädlich sei. Dies wäre vor kurzer Zeit auch in einem Artikel der Fleischerzeitung durch einen Sachverständigen bestätigt.

Bei dieser Sachlage konnte der § 12¹ N.-M.-G. nicht in Betracht kommen. Dagegen hat das Gericht für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte fahrlässig gehandelt hat; denn da er gehört hat, daß andere Fleischer verurtheilt worden sind, weil sie mit Präservesalz versetztes Schabefleisch verkauft haben, wobei das Gericht die Gesundheitsschädlichkeit desselben angenommen hat, so mußten Zweifel in ihm dieserhalb aufsteigen. Es wäre seine Pflicht als Geschäftsmann gewesen, weitere Erkundigungen darüber einzuziehen, und er hätte sich bei einiger Ueberlegung sagen müssen, daß das mit Präservesalz versetzte Fleisch die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet sein konnte, auch wenn er, wie angenommen wird, durch die gehörten Gutachten der Aerzte die Ueberzeugung von dieser Eigenschaft des Fleisches noch nicht erlangt hatte. K. wurde zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

14. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 27. Oktober 1900 wider den Schlächtermeister Sch. zu G. — In einer am 8. Juni 1900 bei dem Angeklagten entnommenen Probe Hackfleisch fand bei der Untersuchung der Sachverständige, Direktor W., schweflige Säure in Höhe von 0,12%, was einem Zusatze von 0,6% Präservesalz entspricht. Sch. gab die Beimengung von Präservesalz zu dem von ihm hergestellten Schabefleisch zu, will aber auf Grund der den Packeten dieses Salzes beigegebenen Erläuterungen der Meinung gewesen sein, daß das Salz, in genügend kleinen Mengen zugesetzt, nicht gesundheitsschädlich wirken könne, und will in diesem Glauben durch den allgemeinen Gebrauch der Schlächter, dem Schabefleisch Präservesalz beizumengen, bestärkt worden sein.

Das Gericht nahm den Thatbestand des § 12¹ N.-M.-G. nicht als erwiesen an, stellte dagegen fest, daß Sch. fahrlässig gehandelt hat. Er hat das Salz nicht genau nach der beigegebenen Erläuterung abgemessen, sondern nach Gutdünken mit der Messerspitze dem Hackfleisch hinzugefügt, so daß, wie es bei der entnommenen Probe der Fall war, der nach der Gebrauchsanweisung statthafte Höchstzusatz von 0,2% um den dreifachen Betrag überschritten war. Sch. wurde zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

15. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 10. November 1900 wider den Schlächtermeister Sch. zu O. — Amtsdiener F. entnahm am 22. Juni 1900 aus dem Laden des Angeklagten eine Probe Rinderschabefleisch. Der Sachverständige Dr. W. stellte durch die chemische Untersuchung fest, daß das Fleisch 0,3% Präservesalz enthielt. Ob das Präservesalz auch in ganz geringen Mengen für die menschliche Gesundheit schädlich ist, diese Frage ist in der medizinischen Wissenschaft noch nicht entschieden. Dem Angeklagten konnte mindestens nicht nachgewiesen werden, daß er eine solche absolute Schädlichkeit des Präservesalzes für die menschliche Gesundheit gekannt und somit gegen § 12¹ N.-M.-G. verstoßen hat.

Dagegen hat Sch. fahrlässig gehandelt. Es ist zweifellos, daß das Präservesalz, in größeren Mengen dem Fleisch beigefügt, auf den menschlichen Organismus schädlich einwirkt. Sch. konnte und mußte sich daher bei einiger Aufmerksamkeit selbst sagen, daß die Verwendung einer größeren Menge Präservesalzes gesundheitsschädlich sei. Das mußte er schon aus der auf der Verpackung des verwendeten Salzes befindlichen Gebrauchsanweisung ersehen, welche die Anwendung desselben nur in einer Menge bis zu 0,2% empfiehlt. Er mußte darauf achten, daß von ihm selbst oder seinen Angestellten nicht mehr als 0,2% dem Fleisch zugesetzt wurden. Dies ist aber nicht geschehen, vielmehr ist das Präservesalz ohne Abmessen, einfach nach Gutdünken,

dem Fleisch beigemischt worden. Verurtheilung des Sch. zu 20 ℳ Geldstrafe. (§ 14 N.-M.-G.)

16. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 17. November 1900 wider den Schlächtermeister F. zu C. — Am 28. Juli 1900 verkaufte F. einem Schutzmann Schabefleisch, welchem auf seine Anordnung eine gewisse Menge Konservesalz zugesetzt worden war, ohne dem Käufer von dieser Thatsache eine Mittheilung zu machen. Nach dem Gutachten des Dr. B. enthält dieses Salz Säuren, welche als gesundheitsschädlich zu betrachten sind.

In Rücksicht darauf, daß die Wissenschaft erst kürzlich zu dieser Erkenntniß gelangt ist, hat das Gericht die Behauptung des Angeklagten, er habe die Gesundheitsschädlichkeit des Salzes nicht gekannt, als nicht widerlegt erachtet, so daß der § 12 N.-M.-G. hier keine Anwendung findet. Dagegen hat das Gericht auf Grund des Geständnisses des Angeklagten, daß er die Beimischung des Konservesalzes deshalb bewirkt habe, um dem Schabefleisch die natürliche rothe Farbe zu erhalten, welche es ohne den Zusatz bald verloren haben würde, und es damit verkäuflicher zu machen, eine Fälschung festgestellt. F. wurde daher zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10 ² N.-M.-G.)

17. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 22. November 1900 wider den Schlächtermeister Sch. zu C. — Am 28. Juli 1900 wurde aus dem Geschäftslokale des Angeklagten zu C. eine Probe Schabefleisch entnommen, deren chemische Untersuchung nach dem eidlichen Gutachten des Dr. B. einen Gehalt von 0,178 % schwefliger Säure ergab, was einem Prozentsatz von 0,712 Präservesalz gleichkommt. Der Angeklagte glaubt sich zur Hinzufügung von solchem Salz zum Schabefleisch auf Grund eines Gutachtens des Dr. Bi. berechtigt, welches an den Präservesalzbüchsen angebracht ist, und worin die Beimischung von 10 g dieses Salzes auf 10 Pfund Fleisch für gesundheitsunschädlich und zulässig erachtet wird. Dieses Salz soll nur dazu dienen, dem Fleisch die rothe frische Farbe zu erhalten, da es ohne dies sehr bald grau und unansehnlich wird.

In dieser Absicht will auch der Angeklagte den Zusatz gemacht und davon nach seiner unwiderlegten Behauptung auch seine Kunden durch eine, in seinem Laden bei dem Fleisch hängende Tafel in Kenntniß gesetzt haben. Er konnte deßhalb nicht aus § 10 N.-M.-G. bestraft werden; wohl aber hat er gegen § 14 l. c. verstoßen. Wenn nun auch ärztliche Autoritäten, insbesondere das gerichtlich bekannte Obergutachten des Kaiserlichen Gesundheitsamtes jede Beimischung von Präservesalz zum Schabefleisch für gesundheitsschädlich erklärt, so ist dem Angeklagten nicht nachzuweisen, daß er diese Entscheidung und somit die Gesundheitsgefährlichkeit eines jeden Zusatzes gekannt hat. Die hier durch die Untersuchung festgestellte Ueberschreitung der früher für zulässig erachteten Maximaldosis von 0,2 g bis zu 0,712 g beweist ohne Weiteres, daß der Angeklagte bei dem Beimischungsverfahren grob fahrlässig gehandelt hat. Er hat nach seinem eigenen Zugeständniß nicht die Mengen genau abgewogen, sondern mit den Fingern eine Portion Salz genommen und diese dem Fleisch zugethan. Daß er hierbei sehr leicht die Maximaldosis überschreiten konnte, hätte er als Schlächtermeister und Geschäftsinhaber bedenken und daher vorsichtiger zu Werke gehen müssen. Sch. wurde eines fahrlässigen Vergehens gegen § 14 N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

18. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 24. November 1900 wider den Schlächtermeister Z. zu C. — Z. hat nach seinem Geständniß am 28. Juli 1900 Schabefleisch feilgehalten und verkauft, welches nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. B. 0,108 % Präservesalz enthielt. Wie Z. angab, wollte er mit dem Präservesalzzusatz dem Fleisch die natürliche rothe Farbe länger erhalten, als sie ohne diesen Zusatz dem Fleische erhalten bleibt. Er behauptete unwiderlegt, daß er durch ein in seinem Laden angebrachtes Schild dem Publikum von der Verwendung des Präservesalzes in seinem Hackfleische Kenntniß gegeben habe.

Ob die Behauptung der Anklagebehörde, daß nach neueren medizinischen Gutachten jeder Zusatz von Präservesalz zum Fleisch gesundheitsschädlich ist, zutrifft, kann im vorliegenden Falle dahingestellt bleiben. Das Gericht hat nicht für erwiesen erachtet, daß Z. die Gesundheitsschädlichkeit des Salzes gekannt hat. Als Berufsschlächter hat er von der vielbestrittenen Frage der Gesundheitsschädlichkeit des Präservesalzes gehört, aber daraus darf nicht gefolgert werden, daß er den Genuß dieses Präparats für gesundheitsschädlich hielt. Auch wenn er von Bestrafungen wegen Beimischung von Präservesalz gelesen oder gehört hat, so ist das bedeutungslos, weil die Bestrafungen in der Regel nur erfolgt sind, wenn das bis zu 0,2 % gestattete Maß überschritten worden ist. Eine Fahrlässigkeit des Angeklagten aus § 14 N.-M.-G. kommt ebenfalls nicht in Frage. Denn da seit langer Zeit die Fleischer allgemein Präservesalz in der erwähnten geringen Menge beimischen, und allgemein ein solcher Zusatz für zulässig erachtet, auch von vielen Behörden nicht beanstandet wird, so lag für Z. keine Veranlassung vor, sich noch besondere Gewißheit darüber zu verschaffen, ob etwa jeder Zusatz von Präservesalz gesundheitsschädlich wirken könne. Eine Ueberschreitung des durch Dr. Bi. erlaubten Prozentsatzes hat bei ihm nicht statt gehabt; er hat sogar nur etwas über die Hälfte dieses Maßes verwendet. Endlich konnte auch eine Nahrungsmittelverfälschung zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr nicht angenommen werden. Z. hat dem Fleisch in seiner unverdorbenen Eigenschaft nur die rothe Farbe erhalten wollen, das Publikum über die Beimischung des Salzes auch durch die ausgestellte Tafel unterrichtet. Der Zusatz eines Mittels aber, das an sich unschädlich ist und nur dazu dient, das Nahrungsmittel in dem guten Zustande, in dem es sich zur Zeit des Zusatzes befindet, länger zu erhalten, als es ohne Zusatz bleiben könnte, ist keine Verfälschung. Es erfolgte daher die Freisprechung des Z.

19. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 4. Dezember 1900 wider den Schlächtermeister S. zu O. — Am 22. Juni 1900 entnahm der Amtsdiener F. aus dem Laden des S. eine Probe Schabefleisch, welches bei der chemischen Untersuchung 0,12 % schweflige Säure enthielt; diese kommt einem Präservesalzgehalt von wenigstens 0,6% gleich. Der Angeklagte hat die Beimischung nicht selbst vorgenommen, sondern seinen Gesellen den Auftrag gegeben, auf 15 Pfund Fleisch soviel Salz zu nehmen, als man mit 3 Fingern fassen könne.

Daß hierdurch eine Fälschung vorgenommen wurde, ließ sich nicht feststellen, da nicht mehr nachzuweisen war, ob das Fleisch vorher minderwerthig war. Es wurde daher angenommen, daß das Salz dem Fleische die gute Farbe erhalten sollte. Ferner ließ sich nicht nachweisen, daß der Angeklagte wußte, daß ein Zusatz von 0,6 % Präservesalz für die menschliche Gesundheit unbedingt schädlich ist, und daß mit seinem Willen ein so hoher Prozentsatz Salz hinzugethan wurde. Da jedoch auf der Verpackung des Salzes angegeben ist, nicht über 0,2 % dem Fleische beizumengen, so mußte sich S. bei gehöriger Aufmerksamkeit sagen, daß ein größerer Prozentsatz schädlich sein könne. Es wäre daher seine Pflicht gewesen, nicht nur seine Gesellen anzuweisen, nicht mehr als 0,2 % Salz zu nehmen, sondern auch die Ausführung dieser Anweisung zu kontroliren. Da der Angeklagte dies unterließ, handelte er fahrlässig und war nach §§ 12, 14 N.-M.-G. mit 30 ℳ zu bestrafen.

20. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 11. Dezember 1900 wider den Schlächtermeister M. zu F. — Am 21. August 1900 ließ sich Amtsdiener R. von der Ehefrau des M. ¼ Pfund Schabefleisch zu Untersuchungszwecken geben. Die Untersuchung ergab, daß das Fleisch Präservesalz mit 0,116% schwefliger Säure enthielt. Nach dem Gutachten des Kreisphysikus Dr. E. ist jeder Zusatz von derartigem Salz unter Umständen gesundheitsschädlich.

Die Ehefrau des Angeklagten bekundete in glaubwürdiger Weise, daß sie das Fleisch erst habe herstellen

lassen und darauf geachtet habe, daß kein Präservesalz verwendet würde. Da das Fleisch ausdrücklich zu Untersuchungszwecken verlangt wurde, erscheint es als ausgeschlossen, daß bei dessen Herstellung Präservesalz beigemischt worden ist, dessen Verwendung in F. durch Polizeiverordnung verboten ist.

Es ist anzunehmen, daß eine Verwechselung vorgekommen ist, oder daß ein Angestellter des M. dem Fleische Präservesalz beigegeben hat, um dem Angeklagten Unannehmlichkeiten zu bereiten. Daß M. mit Wissen und Willen dem Fleische Präservesalz hinzugefügt hat, ist nicht anzunehmen, und es erfolgte aus diesem Grunde die Freisprechung des Angeklagten. (§ 12[1] N.-M.-G.)

21. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 11. Dezember 1900 wider den Schlächtermeister P. zu F. — Am 21. August 1900 kaufte Amtsdiener R. von P. ¼ Pfund Schabefleisch. Die chemische Untersuchung ergab, daß dasselbe 0,048 % schweflige Säure enthielt, was einer Menge von wenigstens 0,19% Präservesalz entspricht.

Eine Beimischung von Präservesalz ist nach dem Gutachten des medizinischen Sachverständigen, dem sich das Gericht anschließt, selbst bei einem geringeren Prozentsatz als 0,19 % der menschlichen Gesundheit schädlich.

Ob der Angeklagte dies gewußt hat, ist nicht erwiesen. Da ihm aber bekannt war, daß in F. die Beimengung von Präservesalz zum Fleisch verboten worden ist, so hätte er sich nach der Veranlassung hierzu erkundigen können. Indem er diese Vorsicht außer Acht ließ, handelte er fahrlässig und wurde zu 30 *M* Geldstrafe verurtheilt. (§§ 12, 14 N.-M.-G.)

22. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 8. Januar 1901 wider den Schlächtermeister P. zu A. — Der Angeklagte hatte gegen das Urtheil des Schöffengerichts zu Alt-Landsberg vom 16. November 1900, durch welches er nach § 14 N.-M.-G. zu einer Geldstrafe von 30 *M* verurtheilt worden war, Berufung eingelegt. Die erneute Verhandlung ergab, daß eine im Juli 1900 dem Geschäfte des P. entnommene und dem Nahrungsmittel-Untersuchungsamte der Landwirthschaftskammer für die Provinz Brandenburg übermittelte Probe Schabefleisch einen Gehalt von 0,027 % schwefliger Säure enthielt. P. gab zu, dem frischgehackten Fleische sogen. „Meat preserve krystall“, ein schweflige Säure haltiges Salz, beigemischt zu haben, um dem Fleische für längere Zeit die rothe Farbe zu erhalten. Die dem verwendeten Salze beigefügte Gebrauchsanweisung habe die Bemerkung enthalten, daß nach dem Gutachten vereidigter Chemiker und Sachverständiger bei den Gerichten das „Meat preserve krystall“ der Gesundheit nicht nachtheilig ist bei einem Zusatz von 10 g Salz auf 5 kg Fleisch. Der Sachverständige W. fand in der Probe diese Maximaldosis keinenfalls überschritten.

Die Gesundheitsschädlichkeit des Salzes ist nach dem Gutachten des Sachverständigen Sch. nicht zu bezweifeln; jedoch ist mit dem Vorderrichter anzunehmen, daß P. Kenntniß davon nicht gehabt hat. Dagegen konnte mit dem Vorderrichter Fahrlässigkeit bei Verwendung des Salzes nicht angenommen werden, da das Salz seit Jahren unbeanstandet zu dem von P. bestimmten Zweck frei und offen vertrieben wird, und die Unschädlichkeit für die Gesundheit auf der Umhüllung noch besonders vermerkt ist. Mit dem Vorderrichter von jedem Gewerbetreibenden verlangen zu wollen, daß er über die von ihm verwendeten Stoffe stets selbständig besondere Untersuchungen anstellen solle ohne irgendwelchen Verdacht der Gesundheitsschädlichkeit, würde zu weit gehen. Hiernach konnte P. nicht aus §§ 12 und 14 N.-M.-G. bestraft werden.

Dagegen lag ein Vergehen gegen § 10 l. c. vor. In der Hinzufügung des Salzes liegt eine Verfälschung des Schabefleisches vor, da dieser Stoff seiner Natur nach nicht hineingehört. P. gab selbst zu, dies gethan zu haben, um dem Fleische, welches sonst in wenigen Stunden grau wird, die frische Farbe für längere Zeit zu erhalten. Dadurch aber wird das Publikum sowohl über das Alter, als über die Güte des Fleisches getäuscht. Das Schabefleisch wird dadurch aber auch minderwerthiger; denn der Käufer würde bei gleichem Preise und Aussehen der Waare unzweifelhaft dem nicht mit dem Salze versetzten Fleische den Vorzug geben. P. wußte dies und gab selbst zu, daß er das Schabefleisch zu dem Zwecke hergestellt habe, es mit der hervorgehobenen Wirkung auf die Käufer zu verkaufen. P. hat sich daher der Verfälschung eines Nahrungsmittels schuldig gemacht und wurde unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urtheils zu einer Geldstrafe von 15 *M* verurtheilt. (§ 10[1] N.-M.-G.)

23. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 31. Januar 1901 wider den Schlächtermeister R. zu F. — Eine am 20. September 1900 aus dem Laden des R. entnommene Probe Schabefleisch ergab bei der Untersuchung einen Gehalt von 0,137 % schwefliger Säure, was einem Zusatze von 0,685 % Präservesalz entspricht. Nach oftmaliger gerichtsseitiger Feststellung gilt als notorisch angenommen, daß der Zusatz von Präservesalz in jeder Menge zu Fleisch geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu schädigen. In den sogen. B.'schen Kapseln, d. h. denjenigen, auf denen ein Gutachten des Chemikers Dr. B. abgedruckt ist, wird der Zusatz von 10 g Präservesalz auf 5 kg Fleisch als zulässig erklärt, welches Gutachten in Schlächterkreisen wohl vielfach noch als maßgebend angesehen wird. Selbst dieses von Dr. B. angegebene Maß ist aber bei dem Schabefleisch von R. noch um mehr als das Dreifache überschritten worden.

Unter Verneinung des Vorhandenseins des Vorsatzes nahm der Gerichtshof Fahrlässigkeit als vorliegend an, denn wenn R. seine Gehilfen auch anwies, auf 10 bis 12 Pfund Fleisch einen Fingerhut Präservesalz zu nehmen, so hat er doch keine Kontrole darüber ausgeübt, daß dies wirklich geschehen war. Zu dieser Kontrole war er aber als Geschäftsinhaber und Schlächtermeister verpflichtet und handelte also fahrlässig. R. wurde zu einer Geldstrafe von 20 *M* verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

24. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 8. März 1901 wider den Schlächtermeister K. zu C. — Eine am 14. November 1900 aus dem K.'schen Laden entnommene Probe Schabefleisch enthielt nach der chemischen Untersuchung 0,45 % Präservesalz, welches zugesetzt war, um dem Fleisch ein frisches rothes Aussehen für längere Zeit zu erhalten. Der Angeklagte hielt den Zusatz für erlaubt, weil der Chemiker Dr. B. einen solchen von 0,2 % für zulässig erklärt hatte; von Verurtheilungen wegen dieses Zusatzes hat K. nichts gehört und auch in Fachzeitungen nichts gelesen, da er solche nicht hielt. Nach dem Gutachten der Sachverständigen Dr. W. und Kl. ist das Präservesalz kein Fleischkonservirungsmittel sondern dient nur dazu, altem, minderwerthigem oder schlechterem Fleisch die rothe Farbe zu erhalten. Die Beimischung desselben ist an und für sich geeignet, die menschliche Gesundheit durch Erregung von Magen- und Darmerkrankungen zu beschädigen.

Auf die Menge, ob über oder unter 0,2 %, kommt es nicht an, da das Salz ungleich in dem Fleisch vertheilt sein kann. Schon die geringste Menge Salz kann die gesundheitsschädliche Wirkung, insbesondere auf Kinder und Kranke, für welche das Schabefleisch vorzugsweise bestimmt ist, ausüben.

Auf Grund dieses Gutachtens gewann das Gericht die Ueberzeugung von der Gesundheitsschädlichkeit des mit Präservesalz versetzten Schabefleisches. Daß Angeklagter dies gewußt hat, ist nicht als erwiesen angenommen. Dagegen handelte er fahrlässig, indem er die Zubereitung des Fleisches nicht gehörig überwachte bezw. selbst zuviel Präservesalz zusetzte, denn er mußte sich auch bei nur weniger pflichtmäßiger Aufmerksamkeit sagen, daß ein derartig hoher Prozentsatz der Gesundheit schädlich sein konnte, zumal ihm die obere Grenze für den Gebrauch des Salzes bekannt war. Der Angeklagte hat also ein aus Fahrlässigkeit durch den Zusatz von Präservesalz für die menschliche Gesundheit schädlich gewordenes Nahrungsmittel aus Fahrlässigkeit feilgehalten. K. wurde zu 10 *M* Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

25. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 8. März 1901 wider den Schlächtermeister Kr. zu C. — Der Angeklagte hielt in seinem Laden Schabefleisch feil, dem er bei der Zubereitung auf etwa 10 kg Fleisch einen Theelöffel voll Präservesalz zuzusetzen pflegte bezw. durch seinen Gesellen zusetzen ließ. Durch die chemische Untersuchung wurden in einer am 14. November 1900 von der Polizei-Verwaltung entnommenen Probe 0,39 % Salz vorgefunden. Nach dem Gutachten des Sanitätsraths Dr. Kl. ist jeder Zusatz von Präservesalz zum Fleische geeignet, Magen und Darm der Genießenden stark anzugreifen und Katarrhe hervorzurufen, namentlich wenn dies Kranke oder Kinder sind.

Auf Grund dieses Gutachtens gewann das Gericht die Ueberzeugung, daß der Genuß des Fleisches in Folge des Zusatzes des Konservesalzes geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Wenn dem Angeklagten nun auch nicht nachgewiesen werden konnte, daß er diese gesundheitsschädliche Wirkung gekannt und somit wissentlich gesundheitsschädliche Nahrungsmittel hergestellt und verkauft hat, so hat er doch fahrlässig gehandelt. Ihm mußten bei der Sorgfalt, zu der er in Folge seines Gewerbes verpflichtet war, Zweifel über die Zulässigkeit der Beimischung des Präservesalzes kommen, zumal er wußte, daß in Fachzeitschriften vielfach Erörterungen über die Gesundheitsschädlichkeit des Salzes stattgefunden hatten, und daß ferner auch Verurtheilungen wegen solcher Beimischung vorgekommen waren. Hätte er an geeigneter Stelle hierüber Erkundigungen eingezogen, so wäre er über die gesundheitsschädliche Wirkung unterrichtet worden. Der Angeklagte verstieß somit gegen § 14 N.-M.-G.; er wurde deshalb zu 30 *M* Geldstrafe verurtheilt.

26. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 9. März 1901 wider den Fleischermeister R. zu L. — Im August 1900 kaufte Amtsdiener C. im Laden des Angeklagten für 0,20 *M* Schabefleisch, wobei die Ehefrau des R. ausdrücklich bemerkte, daß dasselbe Präservesalz enthalte. Die chemische Untersuchung ergab das Vorhandensein von 0,114 % schwefliger Säure, welche Menge 0,45 % Präservesalz entspricht. Nach dem Gutachten in der Denkschrift des Kaiserlichen Gesundheitsamtes und dem des Sachverständigen C. ist anzunehmen, daß jeder Zusatz von Präservesalz geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu beschädigen; andererseits aber wird von verschiedenen Vertretern der Wissenschaft der Zusatz kleinerer Mengen desselben für unschädlich gehalten. Dementsprechend ist denn auch in den Fachschriften der Fleischer darauf hingewiesen worden, daß nicht jeder Zusatz von Präservesalz verboten sei. So ist denn die Beimischung dieses Salzes allgemein üblich geworden.

Dem Angeklagten war zweifellos bekannt, daß das Salz, in größeren Mengen dem Fleische zugesetzt als auf den verwendeten Büchsen vermerkt und erlaubt ist, schädlich wirkt. Im vorliegenden Falle hat R. mehr als die doppelte Menge verwandt. Das Gericht hat jedoch einen hinreichenden Beweis dafür vermißt, daß der Prozentsatz von 0,2 mit Wissen und Willen R.'s überschritten ist. Dagegen hat der Angeklagte unbedenklich fahrlässig gehandelt. Es wäre seine Pflicht gewesen, darauf zu achten und zu kontroliren, daß das Salz genau abgewogen und dem Fleisch derart beigemischt wurde, daß es sich allen Theilen desselben gleichmäßig mittheilte. Der Angeklagte hat aber diese nöthige Aufmerksamkeit und Sorgfalt außer Acht gelassen. R. wurde, wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz bereits vorbestraft, zu 50 *M* Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

27. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 14. März 1901 wider den Schlächtermeister S. zu C. — Eine am 11. November 1900 aus der Schlächterei des Angeklagten polizeilich entnommene Probe Schabefleisch enthielt nach dem Gutachten des Sachverständigen Direktor W. 0,09 % schweflige Säure, die einem Zusatze von etwa 0,45 % Präservesalz oder mehr als dem Doppelten der in der Anweisung von Dr. B. (10 g auf 10 Pfund) auf den Büchsen als Zusatz gestatteten Menge entspricht. S. wollte durch den Zusatz des Präservesalzes das Grauwerden des Fleisches verhüten. Er hat das Salz, ohne dessen Menge genauer zu bestimmen, einfach mit den Fingern aus der Büchse genommen und dem Fleische zugesetzt bezw. durch seinen Gesellen zusetzen lassen.

Gerichtsnotorisch steht fest, daß mit derartigen Mengen schwefliger Säure durchsetztes Fleisch gesundheitsschädlich ist. Da dem S. die unschädlich wirkende Menge aus der Anweisung bekannt war, handelte er bewußt fahrlässig. Außerdem hatte er als Fleischer die Pflicht, sich über die Schädlichkeit der von ihm zur Erhaltung der Fleischfarbe angewendeten Mittel zu unterrichten. Selbst wenn aber dem S. die gesundheitsschädlichen Wirkungen des Präservesalzes, wie er behauptet, unbekannt waren, so handelte er doch ohne die erforderliche Sorgfalt, indem er doppelt so viel Salz, als die Anweisung gestattete, zusetzte. Ueberließ er aber den Zusatz seinem Gesellen, so besteht seine Fahrlässigkeit in der mangelhaften Ueberwachung von dessen Thätigkeit. S. wurde zu einer Geldstrafe von 20 *M* verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

28. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 18. März 1901 wider den Schlächtermeister B. zu C. — Der Angeklagte pflegte dem in seinem Laden feilgehaltenen Schabefleisch, um ihm ein frisches, rothes Aussehen zu erhalten, auf je 10 kg Fleisch 3 Fingerspitzen voll Präservesalz beizumischen. In einer am 14. November 1900 von der Polizeiverwaltung entnommenen Probe wurden durch die chemische Untersuchung 0,45 % Präservesalz festgestellt. B. behauptete, die Gesundheitsschädlichkeit des Salzes nicht gekannt zu haben; als er aber erfuhr, daß in Ch. wegen dieses Zusatzes Verurtheilungen erfolgt seien bezw. dieser Zusatz ganz verboten worden sei, brachte er in seinem Laden eine Tafel an, auf welcher er dem kaufenden Publikum mittheilte, daß das Schabefleisch einen Zusatz von Präservesalz enthalte. Die beiden Sachverständigen Dr. W. und Sanitätsrath Dr. E. haben Folgendes begutachtet: Das Präservesalz ist kein Fleisch-Konservirungsmittel, sondern dient nur dazu, altem, minderwerthigem Fleisch die rothe Farbe zu erhalten. Die Beimischung desselben ist an und für sich geeignet, die menschliche Gesundheit durch Erregung von Magen- und Darm-Erkrankungen zu beschädigen. Auf die Menge kommt es garnicht an; schon die geringste Menge Salz kann die gesundheitsschädliche Wirkung, insbesondere bei Kranken und Kindern, für welche das Schabefleisch vorzugsweise bestimmt ist, ausüben.

Auf Grund dieser Gutachten gewann das Gericht die Ueberzeugung, daß der Genuß derartigen Fleisches geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Andererseits konnte dem Angeklagten nicht nachgewiesen werden, daß er die gesundheitsschädliche Wirkung des Salzes gekannt hat und somit wissentlich gesundheitsschädliche Nahrungsmittel hergestellt und verkauft hat; dagegen hat er beides aus Fahrlässigkeit gethan. Bei dem durch die Anbringung der erwähnten Tafel bekundeten Zweifel über die Zulässigkeit der Beimischung hätte B. als Schlächtermeister bei pflichtmäßiger Sorgfalt an geeigneter Stelle Erkundigungen einziehen müssen, wodurch er über die gesundheitsschädliche Wirkung des Salzes unterrichtet worden wäre. Indem er dies nicht that, verstieß er gegen § 14 N.-M.-G. B. wurde deshalb zu 20 *M* Geldstrafe verurtheilt.

29. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 20. April 1901 wider den Schlächtermeister B. zu L. — Im Jahre 1900 hat B. Schabefleisch verkauft, welchem, wie er eingesteht, Präservesalz beigemischt war, um das Grauwerden des Fleisches zu verhindern. Der Sachverständige Dr. B. hat in dem Hackfleisch einen Prozentsatz von 0,3 Präservesalz festgestellt, und der Sachverständige Dr. Pf. hat begutachtet, daß schon ein geringer Zusatz von Präservesalz zum Fleisch einen Reiz auf die Magenschleimhaut ausübe und daher gesundheitsschädlich sei.

Das Gericht hat nicht als erwiesen angenommen, daß dem Angeklagten die Gesundheitsschädlichkeit des Präservesalzes bekannt gewesen ist, wohl aber in der Handlungsweise B.'s eine Fahrlässigkeit erblickt. Er hätte bei gehörigem Nachdenken erkennen können, daß ein höherer Prozentsatz dieses Salzes, als auf den von

ihm verwendeten Büchsen, nämlich höchstens 0,2 %, vermerkt steht, schädlich für die menschliche Gesundheit sei. Er hätte genau darauf achten müssen, daß dem Fleisch keine größeren Mengen, wie angegeben, beigemischt würden. Hätte er diese seine Pflicht gethan, dann hätte es nicht geschehen können, daß das Salz, ohne es zu wiegen, einfach nach Gutdünken dem Fleisch zugesetzt wurde. B. wurde daher mit einer Geldstrafe von 10 ℳ bedacht. (§ 14 N.-M.-G.)

30. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 31. Mai 1901 wider den Fleischwaarenhändler H. zu B. — Am 10. Februar 1901 kauften im amtlichen Auftrage Polizeiwachtmeister St. und Schutzmann N. im Laden des Angeklagten für 0,25 ℳ Schabefleisch. Die chemische Untersuchung ergab einen Gehalt von 0,214 % Natriumsulfit und 0,193 % Natriumsulfat, zusammen 0,407 % Präservesalz.

Chemiker Dr. N. und Kreisarzt Dr. K. begutachteten übereinstimmend, daß der Zusatz von Präservesalz zu Schabefleisch überhaupt, insbesondere in der vorgefundenen Menge, geeignet sei, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Dessen Genuß sei derart giftig, daß dadurch heftiger Durchfall und Darmentzündung beim Menschen verursacht werden. Dr. K. führte noch aus, daß nach Ansicht einzelner Aerzte 0,2 % das Höchstmaß des noch unschädlichen Zusatzes von Präservesalz zu Fleischwaaren bilden.

Auf Grund der Beweisaufnahme hat das Gericht nicht als erwiesen erachtet, daß der Angeklagte die Gesundheitsschädlichkeit des Präservesalzes gekannt und daß er hiervon dem fraglichen Hackfleische vorsätzlich 0,407 % zugesetzt hat; ihn traf aber der Vorwurf der Fahrlässigkeit. Er wußte, daß Präservesalz von vielen Aerzten und sonstigen Sachverständigen als bedenklich, unzuläsig und schädlich angesehen wird, und daß mehrfach gerichtliche Verurtheilungen wegen dieses Salzzusatzes ergangen waren. Er mußte sich bei vernünftiger Ueberlegung sagen und hat sich dies auch gesagt, daß das Zusetzen solchen Salzes nach Gutdünken ohne genaues Abwiegen leicht ein Zuvielnehmen und dadurch ernste Gesundheitsstörungen zur Folge haben konnte; er setzte sich leichtfertig hierüber hinweg und ließ die ihm obliegende Sorgfalt und Umsicht außer Acht. H. wurde deshalb zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

31. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 3. Juni 1901 wider die Fleischermeister K., Z., die Schlächtermeister Sch., Ku., R., G., Ri., F. und Kr., sämmtlich zu L., Kü. und H. zu T., Ha., B., A. und D. zu Sch., J. und dessen Ehefrau E. J. zu Br., Ko. und Hi. zu Gr.-L., Ju. zu B. und Be. zu F. — Durch Urtheile des Schöffengerichts II Berlin sind die Angeklagten B. und D. von der Anklage wegen Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. freigesprochen, H. und Ko. zu je 1 Woche Gefängniß und die übrigen 17 Angeklagten zu Geldstrafen von 10 bis 100 ℳ verurtheilt worden.

Gegen diese Urtheile haben theils die Angeklagten, theils die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt.

In der Hauptverhandlung 2. Instanz wurde festgestellt, daß sämmtliche Angeklagte im Jahre 1900 mit Präservesalz vermischtes Hack- und Schabefleisch verkauft haben, welchen Umstand sie jedoch nach ihrer unwiderlegten Behauptung mit Ausnahme von Hi. und Ju. den Käufern durch in die Augen fallende Plakate bekannt gemacht hatten. Durch die chemische Untersuchung der entnommenen Proben wurden folgende Mengen Präservesalz festgestellt:

1.	in der Fleischprobe von	K.	0,467 %
2.	" " " "	Z.	0,571 "
3.	" " " "	Sch.	0,358 "
4.	" " " "	Ku.	0,305 "
5.	" " " "	R.	0,099 "
6.	" " " "	G.	0,404 "
7.	" " " "	Ri.	0,335 "
8.	" " " "	F.	0,709 "
9.	" " " "	Kr.	0,137 "
10.	" " " "	Kü.	0,40 "
11.	" " " "	Ha.	0,97 "
12. 13.	in der Fleischprobe von	J.	0,115 %
14.	" " " "	H.	0,45 "
15.	" " " "	Ko.	0,44 "
16.	" " " "	Hi.	0,116 "
17.	" " " "	Ju.	0,102 "
18.	" " " "	B.	0,373 "
19.	" " " "	A.	0,0409 "
20.	" " " "	Be.	0,205 "
21.	in der Bratwurst von	D.	0,1268 " .

Ob dieses Hackfleisch geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, und ob dasselbe als verfälscht im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes zu betrachten ist, darüber gehen die bis jetzt bekannten Ansichten und soweit sie von den Sachverständigen im gegenwärtigen Verfahren geäußert worden sind, weit auseinander. Dieses Auseinandergehen beruht einestheils auf den auseinandergehenden Auffassungen darüber, ob und in welchem Grade das Präservesalz ein Stoff ist, der sich eignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, anderntheils auf den verschiedenen Arten der Schlußfolgerung, die daraus für die Gesundheitsschädlichkeit des mit Präservesalz vermischten Fleisches gezogen werden.

Das Präservesalz (Meat preserve krystall), wie es regelmäßig gebraucht und auch von den Angeklagten verwendet ist, enthielt nach Feststellung des Prof. Dr. Th., Direktors des pharmakolog. chemischen Instituts der Universität zu Ber., (außer andern hier nicht wesentlichen Bestandtheilen) 81,29 % neutralen, schwefligsauren Natriumsulfits. Dieses neutrale Natriumsulfit hält der Sanitätsrath Dr. Kl. auf Grund der von Pf. und Ki. gemachten, in der Druckschrift des Kaiserlichen Gesundheitsamtes vom Oktober 1898 erwähnten Versuche für ein starkes Gift, d. h. einen Stoff, der durch seine chemische Beschaffenheit die Gesundheit zu zerstören geeignet ist, und erklärt deshalb auch das mit Präservesalz vermischte Fleisch für gesundheitsschädlich, da nicht erwiesen sei, daß es unschädlich ist.

Geheimer Medizinalrath Dr. Li., ordentlicher Professor der Heilmittellehre und Direktor des pharmakolog. Instituts der Universität zu Ber., erklärt, daß es ein absolutes Gift, einen Stoff, der auch in kleinster Menge die Gesundheit zerstöre, nicht gebe, daß Natriumsulfit nicht entfernt so schädlich wirke, wie viele andere Stoffe, die regelmäßig seit unerdenklicher Zeit als Zusatz zu Nahrungsmitteln gebraucht werden (z. B. Salpeter), und daß nicht ein einziger Fall bekannt geworden sei, in dem Fleisch, mit Präservesalz vermischt, die menschliche Gesundheit beschädigt habe. Er bestreitet auch entschieden, daß Schabefleisch mit den Mengen von Präservesalz, wie sie in den Waaren der Angeklagten nachgewiesen seien, vermischt, die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet sei.

Dr. Gü., Custos des Hygiene-Museums und Professor der Universität zu Ber., bestätigt die Behauptung, daß ein Fall von Gesundheitsbeschädigung durch Fleisch mit Präservesalz nicht bekannt geworden sei, ist aber der Ansicht, daß doch wohl bei nicht widerstandsfähigen Körpern (Kindern und Kranken) Fleisch mit Präservesalz Krankheitserscheinungen hervorzurufen geeignet sei, Feststellungen seien aber auch in dieser Hinsicht noch nicht getroffen.

Für die dem Gericht obliegende Entscheidung war es nun wesentlich, ob das von den Angeklagten verkaufte Fleisch die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war. Die Beantwortung der Frage, ob einer der Bestandtheile dieses Fleisches, hier das Präservesalz, in irgend einer andern Anwendung auf den menschlichen Körper diesen beschädige, war nur wichtig, insoweit daraus sichere Schlüsse auf die Schädlichkeit des Salzes, in Verbindung mit Fleisch genossen, gezogen werden können.

Die einzige bekannt gewordene Untersuchung, die direkt für die Entscheidung im vorliegenden Verfahren verwerthet werden könnte — nämlich ob Schabefleisch mit Präservesalz gemischt schädlich sei —, hat an Menschen nur Dr. Ab., wie Prof. Dr. Gü. mitgetheilt

hat, angestellt. Danach hat der Genuß von 1 g Natriumsulfit in Hackfleisch bei gesunden Menschen keinerlei bemerkbare Störungen verursacht, das Resultat ist also rein negativ. Gleiche Versuche sind von Ki. und Le. an Thieren gemacht, sie kommen jedoch zu ganz verschiedenen Ergebnissen und Schlußfolgerungen. Ki. stellt bei seinen Thieren, denen er Hackfleisch mit Präservesalz gegeben hatte, fest, daß sie zwar anscheinend wohl blieben, auch am Gewicht zunahmen, daß sie aber bei der Obduktion Abnormitäten, insbesondere Blutungen der Lunge und der Nieren zeigten. Le. hat dagegen festgestellt, daß seine Versuchsthiere bei der Fütterung von Hackfleisch mit Präservesalz nicht nur während des Lebens wohl blieben und an Gewicht zunahmen, sondern auch bei der Obduktion Abnormitäten, die auf das Salz zurückgeführt werden könnten, nicht zeigten, insbesondere an Lungen und Nieren vollständig intakt waren, und schließt daraus, daß die Erkrankung der Ki.'schen Thiere auf andere Ursachen zurückzuführen sei. Zur Unterstützung dieser Auffassung hat er Versuche an Thieren mit reinen Lösungen von Natriumsulfit gemacht und festgestellt, daß geringere Mengen (2 g) Einwirkungen auf den Körper nicht erkennen ließen. Bei weiteren Versuchen hat er festgestellt, daß eine fortgesetzte Gabe einer sehr erheblichen Menge (10 g) von Natriumsulfit die Thiere nicht tödtete, und daß bei der Obduktion sich zwar Veränderungen in der Magenschleimhaut zeigten, alle andern Theile aber, insbesondere Lunge, Herz und Nieren gesund befunden wurden, während eine einmalige Gabe derselben Menge von Kochsalz die Thiere binnen ganz kurzer Zeit zum Verenden brachte.

Ueber Versuche mit reinem Natriumsulfit (als Salz oder in Lösung genossen) an Menschen haben die Sachverständigen berichtet, daß nach Pf. eine Dosis von $^1/_2$ g auf leeren Magen genossen Druck und Schmerzgefühl im Magen, Aufstoßen und allgemeines Unbehagen hervorgerufen, und daß vor 30 Jahren Natriumsulfit, Wöchnerinnen gegeben, schwere Darmleiden verursacht habe.

Als Resultat dieser Versuche ist anzunehmen,

1. daß Natriumsulfit rein genossen

a) auf Thiere schädigend einwirkt, aber erst in sehr großen Mengen und nicht entfernt in dem Maße wie Kochsalz,

b) auf gesunde Menschen, die es auf leeren Magen nehmen, schädigend wirkt,

c) auf Kranke schädigend wirkt;

2. daß Natriumsulfit in mäßigen Mengen dem Hackfleisch beigemengt

a) auf Thiere nicht schädigend zu wirken scheint,

b) soweit nachweisbar, auf gesunde Menschen nicht schädigend gewirkt hat.

Nun schließt der Sachverständige Kl. und zwar nur er, während Prof. Li. ihm sehr entschieden entgegentritt, und Prof. Gü., wie mitgetheilt, sich sehr vorsichtig ausdrückt, daß das Natriumsulfit, weil es rein genossen schädlich sei, auch mit Schabefleisch vermengt, die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet sei, namentlich aber bei Kindern und Rekonvaleszenten. Diese Schlußfolgerung ist aber, soweit es sich um gesunde Menschen handelt, nicht gerechtfertigt, denn eine Reihe anderer Stoffe (z. B. Alkohol, Salpeter, Kochsalz) schaden, rein genossen, außerordentlich und in viel höherem Maße als Natriumsulfit, werden aber in Nahrungsmitteln ohne Schaden genossen. Und die Thatsache, daß Schabefleisch mit Natriumsulfit Kindern und Rekonvaleszenten schade — die nicht einmal feststeht —, würde nicht geeignet sein, dieses Nahrungsmittel als gesundheitsschädlich im Sinne des Gesetzes zu kennzeichnen. Denn sehr viele Nahrungs- und Genußmittel, die Gesunden vortrefflich bekommen, sind für kranke und schwache Personen schädlich. Kein Arzt wird beispielsweise Pökelfleisch (versetzt mit Kochsalz und Salpeter) Personen mit schwachem oder krankem Magen geben, der Arzt verordnet auch das Schabefleisch solchen Personen entweder ganz ungesalzen oder schwach gesalzen. Er wird deshalb auch anordnen, daß für solche Personen nicht Schabefleisch vom Schlächter geholt, sondern im Haushalt selbst sorgfältig zubereitet werde und natürlich ohne Natriumsulfit.

Wird trotzdem mit Natriumsulfit vermengtes Schabefleisch solchen Personen gegeben, so kann dafür der Schlächter ebensowenig verantwortlich gemacht werden, wie der Verkäufer von Pökelfleisch, Hummersalat, Essiggurken u. s. w. Maßgebend für die Frage der Gesundheitsschädlichkeit ist, ob das Nahrungsmittel den Durchschnittsmenschen unter Durchschnittsbedingungen zu schädigen geeignet ist, einzelne Zustände (abnorme Schwäche, Krankheit) können dabei ebensowenig entscheiden, wie abnorme Veranlagung (es sei an die Erkrankung in Folge des Genusses von Krebsen und Erdbeeren erinnert). Aus der Wirkung in Ausnahmefällen ist nicht die Gesundheitsgefährlichkeit des Nahrungsmittels überhaupt, sondern nur zu schließen, daß man es beim Vorliegen solcher besonderen Umstände nicht genießen soll. Ob die unter besonderen Umständen eintretende schädliche Wirkung allgemein bekannt ist, kann natürlich auf die Entscheidung der Frage, ob das Nahrungsmittel an sich gesundheitsschädlich sei, ebenfalls nicht von Einfluß sein.

Nach Auffassung des Gerichts ist das beigebrachte Material daher vielleicht ausreichend und geeignet, als Grundlage für prophylaktische Gesetze und Anordnungen zu dienen, nicht aber ausreichend zum Nachweise dafür, daß die von den Angeklagten verkauften, mit den angegebenen Mengen von Präservesalz vermischten Fleischmengen — und darauf allein kommt es an — geeignet waren, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Bezüglich der Frage, ob die Vermengung des Fleisches mit Präservesalz eine Verfälschung darstelle, wurde Folgendes begutachtet:

I. Das Fleisch eines frisch geschlachteteten Thieres unterliegt bald nach dem Schlachten physiologischen Veränderungen. Das Gewebe wird starr und die Farbe verändert sich. An den der Luft nicht zugänglichen Theilen wird der Blutfarbstoff in Folge Sauerstoffverlustes in das violettrothe Hämoglobin verwandelt, an den der Luft zugänglichen, insbesondere an den Schnittflächen, entsteht durch Sauerstoffaufnahme das hellere, blutrothe Oxyhämoglobin. An diese Veränderung schließt sich als ferneres Stadium die sauere Gährung an, die möglicherweise durch Mikroorganismen verursacht wird. Das Muskelgewebe verliert die Starrheit und allmählich die Fähigkeit, auf den Schnittflächen die lebhaft rothe Farbe anzunehmen; insbesondere gilt das vom Hack- und Schabefleisch, das durch überaus zahlreiche Schnittflächen sich charakterisirt und sehr bald grau wird. Das dann eintretende weitere Stadium, die ammoniakalische Gährung, läßt keine charakteristischen Farbenveränderungen mehr erkennen.

Durch den Zusatz der schwefligen Säure wird nur die hellrothe Farbe dem Fleische länger als unter normalen Verhältnissen erhalten, es herrscht aber Streit darüber, ob nur die Farbe erhalten oder ob nicht auch die sonstige Zersetzung aufgehalten wird. Wäre letzteres der Fall, so würde das mit Präservesalz vermengte Fleisch nicht den Schein einer besseren Beschaffenheit, als sie thatsächlich vorhanden ist, bieten, vielmehr würde das frisch erscheinende Fleisch auch thatsächlich in demselben (nicht zersetztem) Zustande des frischen Fleisches sich befinden.

Bei Entscheidung dieser Streitfrage hat das Gericht die Untersuchung des Prof. Th. zu Grunde gelegt. In der ersten Versuchsreihe — hier wurde das Fleisch in einer Glasschale am trockenen Orte bei 17 ° C aufbewahrt — ergab sich, daß das nicht vermengte Fleisch den oben geschilderten natürlichen Zersetzungsgang durchgemacht hatte, dagegen das mit Präservesalz vermengte noch nach 3 Tagen die hellrothe Farbe behalten (mit ganz geringer Veränderung) und gleichzeitig auch weder in sauere Gährung übergegangen war, noch an Ammoniakgehalt nennenswerth zugenommen hatte. Das Fleisch war durch das Salz also im Aussehen und Wesen gleichmäßig erhalten. In der zweiten Versuchsreihe wurde das Fleisch mit 0,2 % Präservesalz vermengt und bei 17 ° C unter einer Glasglocke aufbewahrt, um das Verdunsten der Feuchtigkeit zu verhindern. Hierbei ergab sich, daß nach 24 Stunden das Fleisch hellroth und kein

Geruch wahrnehmbar, daß nach 2 Tagen die Farbe unverändert, aber bereits schwache Säuerung eingetreten und der Ammoniakgehalt erhöht, daß nach 3 Tagen die Farbe immer noch hellroth, der sauere Geruch verstärkt und der Ammoniakgehalt wieder erhöht und daß nach 4 Tagen das Fleisch immer noch roth, wenn auch dunkler war. Aus diesem Ergebniß ist mit dem Sachverständigen zu schließen:

1. daß auch unter diesen Umständen — bei Einwirkung feuchter Wärme — das Präservesalz eine Zeit lang, etwa 24 Stunden, das Fleisch in Aussehen und Wesen erhält,

2. daß aber die schöne Rothfärbung noch fortdauert, wenn im Uebrigen bereits Zersetzung eingetreten ist. Daß bereits entfärbtes Fleisch durch Präservesalz wieder eine frischrothe Farbe erhält, kommt nur unter ganz besonderen Bedingungen vor, wie Dr. Le. bekundete, dem Professor Th. ist ein solcher Versuch nicht gelungen.

Die Angeklagten bemängeln nun diese Untersuchung insofern, als einmal der Sachverständige das Fleisch in einem Mörser gründlich gerieben und dadurch die Zersetzung der Fleischfasern beschleunigt habe, und ferner insofern, als die Aufbewahrung unter der Glasglocke ungünstiger als im gewöhnlichen Leben sei, weil unter der Glasglocke die Feuchtigkeit zu sehr festgehalten werde. Die erste Ausführung beruht auf falscher Voraussetzung. Der Sachverständige hat das Fleisch, wie er erklärt, keineswegs „gerieben,“ sondern nur gründlich mit dem Präservesalz vermengt, so daß die Fleischfasern dadurch nicht gelitten haben. Hinsichtlich der Aufbewahrung ist Prof. Th. der Ansicht, daß sie ungefähr gleichwerthig mit der in den Schlächterräumen sei, und das dürfte zutreffend sein. Und selbst wenn in den letzteren die Feuchtigkeitseinwirkung ein Wenig geringer sein sollte, als unter der Glasglocke im Laboratorium — bedeutend ist der Unterschied jedenfalls nicht —, so würde der Zeitpunkt der Zersetzung der Fleischfaser in den Schlächterräumen nur ein Wenig weiter hinausgeschoben sein, als im Laboratorium unter der Glocke. Jedenfalls ist durch die Untersuchung nach Auffassung des Gerichts der Beweis erbracht, daß feuchte Wärme, die notorisch in den Schlächterräumen herrscht, die Farbe längere Zeit hindurch, während der die sonstige Zersetzung des Fleisches sich bereits bemerkbar macht, unberührt läßt. Das wissen die Schlächter auch, denn sie behaupten sehr entschieden, hier wie in andern Strafsachen und besonders in den Fachzeitschriften, in denen das gegentheilige Handeln sogar als gewissenlos bezeichnet wird, daß sie das mit Präservesalz vermengte Schabefleisch am Tage nach der Zubereitung nicht mehr als Schabefleisch verkaufen, sondern als Zuthat zu anderen Fleischwaaren, bei denen die Frische nicht eine so große Rolle spielt (z. B. Bratwurst), verwenden. Wenn erfahrungsmäßig sich in ihren Räumen der Geruch und der Geschmack des Fleisches ebenso lange erhielten, wie die Farbe, so läge für sie gar kein Grund vor, es nicht so lange als Schabefleisch zu verkaufen, also 3—4 Tage lang, wie es frischroth aussieht.

Bei diesem Ergebnisse behält daher das Fleisch eine dem guten Aussehen entsprechende Beschaffenheit nur 24 Stunden lang, später aber ist es seinem Aussehen nach besser als seinem Wesen nach. Die Angeklagten würden aus diesem Gesichtspunkte also wegen des Zusatzes von Präservesalz strafbar sein, wenn ihnen nachgewiesen werden könnte, daß das von ihnen verkaufte Fleisch mehr als 24 Stunden alt gewesen sei; das aber ist keinem von ihnen nachgewiesen.

Auf Grund des Gutachtens der Sachverständigen ist, soweit nicht die oben erörterte Gesundheitsschädlichkeit in Frage kommt, anzunehmen, daß durch den Zusatz des Präservesalzes eine substantielle Verschlechterung nach Nahrungswerth oder Geschmack nicht bewirkt wird. Und doch wird das Fleisch in seinem Wesen ungünstig verändert; es wird ihm eine sehr wesentliche Eigenschaft genommen. Für das Publikum spielt beim Ankauf zwar der Geruch und der Geschmack auch eine Rolle, nämlich insofern, als sauer oder faulig riechendes und schmeckendes Fleisch gewiß zurückgewiesen wird, falls diese Anzeichen bemerkt werden, maßgebend aber ist für die Käufer, die fast ausnahmslos das Fleisch nicht einer eingehenden Prüfung unterziehen und die ersten Anzeichen der Gährung und Fäulniß auch nicht bemerken, vor allem die Farbe. Nicht mehr frischrothes oder gar grau gewordenes Fleisch kauft das Durchschnittspublikum nicht, weil es ganz frisches Fleisch haben will, und die veränderte Farbe erfahrungsmäßig den Beweis dafür liefert, daß die Zersetzung vorgeschritten ist.

Der Käufer des mit Präservesalz vermengten Fleisches ist aber jeder Kontrole beraubt; er kann Fleisch kaufen, das noch hellroth aussieht und sich doch schon in einem vorgeschrittenen Stadium der Zersetzung befindet. Diese so wesentliche Eigenschaft, die Erkennbarkeit der Zersetzung aus der Veränderung der Farbe, wird also dem Fleische durch den Zusatz genommen, und deshalb ist das mit Präservesalz vermengte Fleisch in seinem Wesen verschlechtert.

Der Gerichtshof hat ferner geprüft, ob nicht auch eine Geringwerthigkeit des Schabefleisches durch die Vermengung mit Präservesalz insofern herbeigeführt werde, als in dem Publikum durch das Bewußtsein, das Fleisch sei so vermengt, ein Widerwille gegen den Genuß hervorgerufen werde, daß also das Publikum bei Kenntniß von der bloßen Thatsache der Vermengung das Fleisch überhaupt nicht kaufen oder doch als geringwerthiger ansehen werde.

Die Schlächter, die in ihren Geschäftsräumen eine Mittheilung von der Vermengung angebracht haben, behaupten, daß die Mittheilung auf das kaufende Publikum ohne Einfluß sei — einer der Sachverständigen bemerkt dazu, daß das Publikum das Fleisch gewiß nicht kaufen werde, wenn ihm mitgetheilt würde, daß das Fleisch mit einem gesundheitsschädlichen Salze vermengt sei —; dieser letzteren Aeußerung liegt aber die oben als nicht erwiesen erachtete Voraussetzung zu Grunde, daß das Präservesalz in der Vermengung mit Fleisch schädlich sei. Die Frage ist vielmehr dahin zu präzisiren, ob das Publikum das Fleisch für minderwerthig halten würde, wenn es erführe, daß das Präservesalz zwar die Schleimhaut des Magens und Darms zu reizen wohl im Stande sei, jedoch in weit geringerem Maße als Kochsalz und Salpeter.

Es ist nun zugegeben, daß eine große Anzahl von Personen jegliche Beimischung zum Fleisch ablehnen und ein irgendwie vermengtes Fleisch als minderwerthig ansehen. Diese aber werden regelmäßig überhaupt kein Schabefleisch vom Schlächter kaufen, sondern es sich im Haushalt, wo die anzuwendende Sorgfalt und Sauberkeit überwacht werden kann, zubereiten lassen. Die das Schabefleisch vom Schlächter kaufenden Theile des Publikums dagegen sind in der weitaus größten Anzahl weniger feinfühlend und würden nach Ansicht des Gerichtshofes keinen Anstoß an der Beimengung des ihnen als unschädlich bekannt gemachten Salzes nehmen, würden auch das so zubereitete Fleisch nicht für geringwerthiger halten. Und nur die Durchschnittsmeinung des Publikums, das solches Fleisch kauft, kann für die Entscheidung der Frage maßgebend sein, nicht die einzelnen Theile desselben Publikums oder die anderer Kreise, die als Konsumenten dieses hergestellten Nahrungsmittels nicht in Betracht kommen.

Was nun die Frage betrifft, ob die Angeklagten die durch das Präservesalz herbeigeführte Verschlechterung des Hackfleisches gekannt oder in Folge von Fahrlässigkeit nicht gekannt haben, so ist in dieser Hinsicht zu wiederholen, daß die Schlächter nach ihrer eigenen Behauptung derartiges, älter als 24 Stunden gewordenes Schabefleisch nicht mehr verkaufen, sie müssen es also selbst für minderwerthig halten. Es kann ihnen bei ihrer vieljährigen Erfahrung auch garnicht entgangen sein, daß das so vermengte Fleisch allmälig sauer und faulig wird, trotzdem aber seine frischrothe Farbe im Wesentlichen erhalten bleibt. Die Angeklagten haben also gewußt, daß sie durch die Vermengung dem Publikum die Kontrole über die Frische des Fleisches entziehen; sie hätten sich, wenn sie die ihnen in Ausübung ihres Berufes obliegende Aufmerksamkeit und Ueberlegung an-

gewendet hätten, sagen müssen, daß sie damit dem Fleische eine sehr wesentliche Eigenschaft nehmen, es also in seinem Wesen verschlechtern.

Ihr Verschulden liegt demnach darin, daß sie in Folge von Fahrlässigkeit die Verfälschung, welche durch den Zusatz von Präservesalz herbeigeführt wird, nicht erkannt haben. Mithin haben die Angeklagten, Hi., Ju., Kü., J. und dessen Ehefrau E. J., die dem kaufenden Publikum den Zusatz von Präservesalz verschwiegen haben, gegen § 11 N.-M.-G., die übrigen Angeklagten mit Ausnahme von D. und A., denen die Kenntniß des Zusatzes nicht nachgewiesen, gegen § 367⁷ St.-G.-B. verstoßen.

Bezüglich A's. ist festgestellt, daß er wissentlich verdorbenes Hackfleisch unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat. Der Sachverständige Dr. N. bekundet, daß er 2 Stunden nach Entnahme der A.'schen Fleischprobe diese untersucht und als ekelerregend, weithin stinkend befunden habe. Wie weiter erwiesen ist, hat sich das Fleisch schon beim Verkauf in diesem Zustand befunden, und letzteres konnte auch dem Angeklagten als Sachverständigem nicht entgangen sein. A. wurde daher zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10² N.-M.-G.)

D. wurde, weil nicht überführt, freigesprochen. Gegen H. wurde das Verfahren wegen Verjährung der Strafthat eingestellt. Bei dem Ehemann J. kam seine Vorstrafe wegen des gleichen Vergehens als strafschärfend in Betracht, er wurde zu 40 ℳ, seine Ehefrau E. J. zu 15 ℳ, die übrigen Angeklagten zu je 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 11 N.-M.-G., § 367⁷ St.-G.-B.)

Die von den Angeklagten K., Z., Sch., Ku., R., G., Ni., F., Kr., Kü., H., Ko. und B. gegen diese Entscheidung eingelegte Revision hat der Strafsenat des Kammergerichts in Berlin durch Urtheil vom 7. November 1901 zurückgewiesen.

Gründe:

Die Revision konnte keinen Erfolg haben. Ohne Rechtsirrthum hat der Vorderrichter angenommen, daß das von den Angeklagten feilgehaltene und verkaufte, mit Präservesalz versetzte Hackfleisch deshalb als ein verfälschtes Nahrungsmittel anzusehen ist, weil ihm durch diese Zuthat eine wesentliche Eigenschaft, die Veränderlichkeit der Farbe bei eintretender Zersetzung, bis zu einem gewissen Grade genommen werde, ohne daß dies äußerlich erkennbar sei. Die Revision des Angeklagten B. macht hiergegen zunächst geltend, es hätte nur dann gegen diesen Angeklagten der § 367 Nr. 7 St.-G.-B. angewendet werden dürfen, wenn ihm nachgewiesen worden sei, daß er Fleisch verkauft habe, welches älter sei, als es in Folge des Zusatzes von Präservesalz den Anschein hatte. Dies ist aber nicht zutreffend.

Der Vorderrichter hat die Verfälschung nicht darin gefunden, daß nicht frischem Fleisch durch Zusatz von Präservesalz der Anschein von frischem gegeben, sondern daß durch diesen Zusatz dem möglicherweise noch frischen Fleisch die wirthschaftlich werthvolle Eigenschaft der Veränderlichkeit der Farbe und der dadurch bedingten Erkennbarkeit einer etwaigen späteren Zersetzung ganz oder theilweise genommen wird. Die weitere Ausführung dieses Revidenten, daß die vom Landgericht aus den Versuchen des Sachverständigen Th. gezogenen Schlußfolgerungen unzutreffend seien, ist unbeachtlich; eine Nachprüfung der Beweiswürdigung steht dem Revisionsgericht nicht zu.

Die Revisionen der anderen Revidenten führen aus, der Vorderrichter hätte feststellen müssen, daß durch den Salzzusatz dem Fleisch die Erkennbarkeit nicht in einer praktisch nicht in Betracht kommenden Zukunft, sondern zu einer für den Käufer in Betracht kommenden Zeit genommen werde. Diese Rüge liegt aber auf thatsächlichem Gebiet und kann deshalb für die Revisionsinstanz nicht in Betracht kommen. Denn der Vorderrichter hat ohne Rechtsirrthum auf Grund thatsächlicher Erwägungen angenommen, daß die Veränderlichkeit der Farbe und die hierdurch bedingte sofortige Erkennbarkeit einer etwaigen Zersetzung objektiv und nach Auffassung der Käufer eine wesentliche Eigenschaft des Hackfleisches ist, und daß diese wesentliche Eigenschaft dem Fleisch durch den Salzzusatz genommen wird. Ob diese Annahme thatsächlich in vollem Umfange oder, wie die Revisionen behaupten, nur beschränkt richtig ist, kann in der Revisionsinstanz nicht nachgeprüft werden; eine Verkennung des Rechtsbegriffs der Verfälschung ist hierin nicht zu finden. Die Revisionen waren daher zurückzuweisen.

32. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 29. Juni 1901 wider den Schlächtermeister B. zu Sch. und dessen Ehefrau. — Bei einer am 15. Januar 1901 durch den Polizeiwachtmeister St. von Frau B. im Laden ihres Ehemannes entnommenen Probe Schabefleisch wurde bei der Untersuchung durch den Sachverständigen Dr. N. ein Zusatz von 0,444% Präservesalz festgestellt. Der Angeklagte B. gab an, daß er selbst dem Fleische, um ihm die rothe Farbe und die Eigenschaft der Frische länger zu erhalten, nach dem Vermerk auf den Salzbüchsen stets nur 0,2% Präservesalz beigemengt habe; am 15. Januar habe er seinem Gesellen die Zubereitung überlassen mit der ausdrücklichen Weisung, „nur eine Prise“ Präservesalz zu nehmen. Die Ehefrau B. hat gewußt, daß in dem von ihr verkauften Schabefleisch Präservesalz enthalten sei, aber nicht welche Menge.

Nach dem Gutachten der Sachverständigen gehen die Ansichten bezüglich der gesundheitsschädlichen Beschaffenheit des Präservesalzes auseinander. Zweifellos steht aber fest, daß der Zusatz von größeren Mengen Präservesalz auf die menschliche Gesundheit schädlich wirkt, und daß dies die Angeklagten auch gewußt haben. Da dem B. aber nicht nachgewiesen werden konnte, daß er selbst die zulässige Grenze (0,2%) überschritten hat, so nahm das Gericht nicht als erwiesen an, daß B. vorsätzlich ein Nahrungsmittel, welches geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu schädigen, hergestellt hat. Dagegen hat er fahrlässig gehandelt, weil er dem Gesellen die Zusetzung des Präservesalzes überlassen hat, ohne ihm genaue Vorschriften über die Art der Verwendung zu ertheilen und ohne ihn zu kontroliren. Ein Verschulden der Ehefrau B. konnte nicht festgestellt werden, da für sie, die das Schabefleisch nur verkaufte, keine Möglichkeit oder Verpflichtung bestand, ihren Ehemann bezüglich der Menge des zugesetzten Präservesalzes zu überwachen. B. wurde zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt, die Ehefrau B. wurde freigesprochen. (§ 14 N.-M.-G.)

33. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 13. Juli 1901 wider den Schlächtermeister Sch. zu A. — Am 9. November 1900 hatte der Gendarm Z. durch einen Schulknaben von Sch. für 0,30 ℳ Schabefleisch kaufen lassen, das bei der Untersuchung durch das Nahrungsmitteluntersuchungsamt der Landwirthschaftskammer für die Provinz Brandenburg einen Gehalt von 0,057% schwefliger Säure aufwies, entsprechend einem Zusatze von 0,228% Präservesalz. Sch. gab zu, diese Menge Präservesalz beigemengt zu haben, um dem Fleisch auf längere Zeit hinaus die rothe Farbe zu erhalten. Das Landgericht II zu Berlin hatte am 12. März 1901 das Vorliegen einer Fälschung im Sinne des § 10 N.-M.-G. verneint und den Angeklagten freigesprochen, da dieser nicht durch Zusetzen des Salzes zu minderwerthigem oder unansehnlichem Fleische die Käufer über die geringeren Eigenschaften desselben täuschen, sondern gutem Fleische nur das äußere Merkmal der Frische länger erhalten wollte. Diese Auffassung des Gerichts hatte auf die gegen dieses Urtheil seitens der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision hin das Reichsgericht am 17. Mai 1901 als eine rechtsirrige bemängelt, da eine Verfälschung im Sinne des § 10 schon vorliege, wenn einem Nahrungsmittel der Schein einer besseren Beschaffenheit als der in Wahrheit vorhandenen verliehen werde.

In der erneuten Verhandlung erachtete das Gericht für erwiesen, daß Sch. dem Schabefleisch Präservesalz zugefügt habe, um das kurze Zeit nach dem Hacken naturgemäß eintretende Grauwerden desselben, welche Veränderung von dem kaufenden Publikum als eine Verschlechterung des Fleisches betrachtet wird, zu ver-

hindern und dem Fleische die rothe Farbe, das Kennzeichen der Frische, und damit seinen Verkaufswerth zu erhalten. Sch. wurde zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10[1] u. [2] N.-M.-G.)

34. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 20. Juli 1901 wider den Schlächtermeister S. zu L. und Gen. — Mitte Oktober 1900 kauften Polizeibeamte bei den Angeklagten T., D. und S. je 1/4 Pfund Schabefleisch und bei Th. für 0,20 ℳ polnische Wurst; letztere schnitt Th. von einer ganzen Wurst ab. Die chemische Untersuchung dieser Proben durch das Nahrungsmitteluntersuchungsamt für die Provinz Brandenburg ergab in dem von T. und D. gekauften Fleisch einen Zusatz von 0,19 % bezw. 0,2 % Präservesalz, während die von S. entnommene Probe 0,4 % Präservesalz enthielt. Die von Th. erstandene Wurst war schon ihrem Aeußeren nach bei genauer Betrachtung verdorben und enthielt ranziges und talgiges Fett. T., D. und S. gaben zu, daß sie Präservesalz angewandt haben, um dem Schabefleisch länger die frische rothe Farbe zu erhalten; sie haben auch durch einen Aushang in ihrem Geschäftslokal die Käufer hierauf aufmerksam gemacht. Auf Grund des ihnen bekannten Gutachtens des Chemikers Dr. B. haben sie sich für berechtigt gehalten, Präservesalz in geringen Mengen zu gebrauchen, da nach diesem Gutachten ein Zusatz bis zu 0,2 % nicht gesundheitsschädlich sei. Sie bestritten, die Gesundheitsschädlichkeit des Präservesalzes gekannt und die Absicht gehabt zu haben, ein gesundheitsschädliches Nahrungsmittel herzustellen. Th. wollte von dem verdorbenen Zustand der polnischen Wurst keine Kenntniß gehabt haben und bestritt auch, daß er diese Unkenntniß durch eine Fahrlässigkeit verschuldet habe. Er habe fast täglich derartige Würste von dem Schlächter Z. in L. gekauft und nie Klagen über die Güte der Wurst gehört. Bei dem starken Wurstverbrauch in seinem Lokal sei er nicht in der Lage, jede einzelne Wurst auf ihren Zustand zu prüfen.

Es konnte dahin gestellt bleiben, ob ein geringer Zusatz von Präservesalz für die menschliche Gesundheit schädlich ist, da die Angabe der Angeklagten, auf Grund des Dr. B.'schen Gutachtens einen solchen Zusatz bis zu 0,2 % nicht für schädlich gehalten zu haben, unwiderlegt ist, und in einer solchen auf ein sachverständiges Gutachten gegründeten Annahme eine Fahrlässigkeit nicht gefunden werden kann. Die von T. und D. angewandten Mengen des Präservesalzes überschritten den für unschädlich bezeichneten Zusatz nicht, wohl aber die des S. Aus dem Dr. B.'schen Gutachten mußte S. jedoch den Schluß ziehen, daß ein höherer Prozentsatz als 0,2 % der menschlichen Gesundheit schädlich sei; er hätte deshalb dafür Sorge tragen müssen, daß sich in dem von ihm hergestellten Schabefleisch nicht ein höherer Zusatz von Präservesalz befand. Indem S. diese Aufmerksamkeit außer Augen ließ, handelte er fahrlässig. T. und D. haben zwar durch den Zusatz von Präservesalz dem Fleische die frische Farbe für eine Zeit erhalten wollen, in der es dieselbe ohne diesen Zusatz nicht mehr haben würde. Wenn sie dies gethan hätten, um dem Fleisch den Anschein des frischen zu erhalten, obgleich es nicht mehr frisch war, so würden sie eine Verfälschung begangen haben. Dies ist aber nicht ihr Zweck gewesen, da sie durch einen Aushang auf den Zusatz aufmerksam gemacht und dadurch die Käufer damit bekannt gemacht haben, daß das Fleisch nicht so frisch sei, als es den Anschein habe. Sie sind lediglich dem Wunsche des Publikums, dem es nicht sowohl auf die gute Beschaffenheit, als vielmehr auf das gute Aussehen des Fleisches ankommt, entgegen gekommen.

Bezüglich Th.'s ist angenommen worden, daß er von dem verdorbenen Zustand der Wurst keine Kenntniß gehabt hat. Daß sie verdorben war, war nach der Angabe des Sachverständigen nur bei einer genauen Betrachtung zu erkennen. Außerdem ist es bei Wurst nach dem Urtheil des Sachverständigen möglich, daß nur einzelne Theile einer Wurst verdorben sind. Dies zu untersuchen, war für Th. nicht möglich. Zu außergewöhnlicher Vorsicht hatte er aber um so weniger Veranlassung, als er die gleiche Wurstsorte schon seit längerer Zeit aus derselben Quelle bezog und nie von seinen Kunden Klagen darüber gehört hatte. Hat Th. aber nicht fahrlässig gehandelt, so ist auch der Thatbestand des § 367[7] St.-G.-B. in subjektiver Hinsicht nicht erfüllt. T., D. und Th. waren daher freizusprechen, S. wurde dagegen zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

35. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 27. Juli 1901 wider den Schlächtermeister P. in N. — Am 9. März 1901 wurde im Geschäftslokal des Angeklagten von dem Fußgendarm M. auf Anordnung des Amtsvorstehers 1/4 Pfund Schabefleisch entnommen und noch an demselben Tage dem Nahrungsmitteluntersuchungsamt zu B. zur Untersuchung und gutachtlichen Aeußerung übersandt. Nach dessen Gutachten enthielt das Fleisch 0,45 % Präservesalz. Der Angeklagte gab zu, das Salz dem Fleische zugesetzt zu haben, wie dies bei seinem Meister in B. üblich gewesen sei; ein Zusatz bis zu 0,2 % sei gestattet, um dem Fleisch längere Zeit seine frische Farbe zu erhalten.

Die beigemischte Menge des Salzes betrug 0,45 %, also mehr als das Doppelte der angeblich in B. zulässigen Menge und war offenbar gesundheitsschädlich. Der Angeklagte hätte durch genaues Abwiegen und gründliches Durchmischen dafür sorgen müssen, daß er weder dem gesammten Fleische eine größere Menge Präservesalz als 0,2 % beimischte, noch daß eine solche in Folge mangelhafter Durchmischung sich etwa in einzelnen Theilen der Fleischmenge befände. Der Angeklagte handelte somit fahrlässig und wurde mit einer Geldstrafe von 15 ℳ bestraft. (§ 14 N.-M.-G.)

36. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 27. Juli 1901 wider den Schlächtermeister St. zu N. — Am 19. März 1901 kaufte der Kriminalschutzmann B. im Geschäft des Angeklagten 1/4 Pfund Schabefleisch zum Zwecke einer polizeilichen Untersuchung. Nach dem Gutachten des Direktors Dr. W. enthielt dieses Fleisch beinahe 1 % Präservesalz, eine Menge, welche nach der bekannten Denkschrift des Gesundheitsamtes vom Jahre 1898 vermöge der in jenem Konservirungsmittel enthaltenen schwefligen Säure Verdauungsstörungen bei dem ein solches Fleisch Genießenden hervorzurufen und also die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist. Der Angeklagte gab zu, auf 10 Pfund Schabefleisch 5 g Präservesalz zugesetzt zu haben, um dem Fleisch die frische Farbe zu erhalten; auch hätte er auf Grund des auf der Verpackung des Konservesalzes abgedruckten Gutachtens eines gerichtlichen chemischen Sachverständigen angenommen, daß ein Salzzusatz bis zu 0,2 % nicht gesundheitsschädlich sei.

Die von dem Angeklagten beigemischten Mengen von Präservesalz überschritten jedoch nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. W. den für unschädlich bezeichneten Prozentsatz. Der Angeklagte hätte durch genaues Abwiegen und gründliches Durchmischen dafür Sorge tragen müssen, daß er weder dem gesammten Fleisch eine höhere Menge Präservesalz als 0,2 % beimischte, noch daß in Folge mangelhafter Mischung sich etwa in einzelnen Theilen eine größere Menge befände. Er hat somit fahrlässig gehandelt und wurde, bereits wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz vorbestraft, zu einer Geldstrafe von 20 ℳ verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

37. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 10. September 1901 wider den Schlächtergesellen P., den Schlächtermeister M. und dessen Ehefrau Emma M., sämmtlich zu S. — Am 14. April 1901 kaufte Polizeiwachtmeister St. in Gegenwart M.'s von dessen mitangeklagter Ehefrau Schabefleisch, nachdem ihm letztere ausdrücklich versichert hatte, daß das Fleisch kein Präservesalz enthielt. Die chemische Untersuchung ergab aber in diesem 0,153 % Präservesalz; letzteres war von P., welcher damals bei M. in Stellung war, zugesetzt worden. M. hatte nach Zustellung der Bekanntmachung der Polizeidirektion S., nach welcher der Zusatz von Präservesalz verboten war, seinen Gesellen untersagt, Präservesalz bei Schabefleisch zu gebrauchen. Jedoch hatte er Büchsen mit Präservesalz offen in seinem Laden stehen lassen. Auch hatte er

seinen Gesellen ab und zu Präservesalz in den Keller verabfolgt, um es dem Blut beizusetzen, welches zur Herstellung von Wurst verwendet wurde. Einen Grund für das Verbot hat er seinen Gesellen nicht angegeben, namentlich hat er ihnen auch nicht klar gemacht, daß dies wegen der Gesundheitsschädlichkeit des Präservesalzes geschehen sei.

Die Behauptung der Ehefrau M., nicht gewußt zu haben, daß in ihrem Geschäft Präservesalz dem Fleisch zugesetzt worden sei, erschien glaubhaft. Sie hatte mit der Herstellung des Schabefleisches nichts zu thun und konnte auch an dem Aussehen des Fleisches nicht erkennen, daß Präservesalz beigemischt war; sie konnte sich darauf verlassen, daß das Verbot ihres Ehemanns befolgt werden würde. Es kann hiernach weder von einer wissentlichen, noch von einer fahrlässigen Handlungsweise der Frau M. die Rede sein.

Die Angabe P.'s, nicht gewußt zu haben, daß die zugesetzte geringe Menge des Präservesalzes geeignet sei, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, ist nicht widerlegt worden. Allerdings muß in Uebereinstimmung mit dem Sachverständigen Dr. K., welcher sein Gutachten insbesondere auf die Denkschrift des Kaiserlichen Gesundheitsamtes stützt, angenommen werden, daß der Zusatz von mehr als 0,1% Präservesalz gesundheitsschädliche Wirkungen haben kann. Allein es hat bis in die jüngste Zeit hinein in der Wissenschaft nicht an Männern gefehlt, welche die Ansicht vertreten, daß nur eine 0,2% übersteigende Menge Präservesalz gesundheitsschädliche Wirkungen hervorzubringen geeignet sei. So findet sich denn auch auf den Umhüllungen, in denen das Präservesalz verkauft wird, in der Gebrauchsanweisung der Vermerk, daß der Zusatz von 0,2% erlaubt sei. P. konnte hiernach annehmen, daß ein Zusatz bis zu 0,2% Präservesalz unschädlich sei, zumal er von seinem Dienstherrn über den Grund des Verbotes der Beimischung von Präservesalz nicht unterrichtet worden war. Hiermit ist auch die Annahme einer fahrlässigen Handlungsweise P.'s ausgeschlossen.

Jedoch hat er selbst zugegeben, daß er das Fleisch mit Präservesalz angefertigt habe, damit es sich den Tag über frisch halten sollte. Er hat also damit den Zweck verfolgt, das Publikum über die Frische des Fleisches zu täuschen. Er hat somit gegen § 10 [1] N.-M.-G. verstoßen. Daß der Zusatz jedweder Menge Präservesalz eine Fälschung darstellt, kann nicht zweifelhaft sein. Eine Fälschung liegt auch dann vor, wenn durch die Beimischung dem Fleisch der Anschein einer besseren Beschaffenheit, als ihm in Wahrheit beiwohnt, verliehen wird. Dies ist auch dann der Fall, wenn das Salz nur zu dem Zwecke verwendet ist, um dem Grauwerden des Fleisches vorzubeugen und den Fleischtheilen die rothe Farbe zu erhalten. Denn mit dem Grauwerden des Fleisches wird der Nähr- und Verkaufswerth geringer gegenüber dem Werthe frischen, die natürliche rothe Farbe zeigenden Fleisches. (Vgl. Entsch. des Reichsger. Bd. 27 S. 6.)

Der Ehemann M. hat das Schabefleisch nicht selbst hergestellt; es muß auch angenommen werden, daß er nicht gewußt hat, daß es einen Zusatz von Präservesalz enthielt. Jedoch hat er bei der Zubereitung von Blutwurst Präservesalzzusatz gestattet; er hat Büchsen mit Präservesalz den Gesellen nach dem Keller, in welchem das Fleisch verarbeitet wurde, verabfolgt; er hat die Gesellen nicht darüber aufgeklärt, daß der Zusatz von Präservesalz gesundheitsschädlich sei. Damit hat er nicht Alles gethan, um die Verwendung von Präservesalz zum Schabefleisch zu verhindern. Es wäre seine Pflicht gewesen, das Präservesalz ordnungsmäßig zu verwahren, damit es nicht mißbräuchlich benutzt würde. Nach dem geschilderten Sachverhalt konnte M. zwar nicht nach §§ 12 [1], 14 N.-M.-G. bestraft werden, wohl aber lag der Thatbestand des § 367 [7] St.-G.-B. vor, indem M. verfälschte Eßwaaren feilgehalten hat. Als Inhaber des Geschäfts war er dafür verantwortlich, daß die in demselben hergestellten Eßwaaren nicht verfälscht waren. M. wurde deshalb zu 40 ℳ, P. zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt; Emma M. wurde freigesprochen.

38. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 10. September 1901 wider den Schlächtermeister B. zu S. — Am 14. April 1901 kaufte Polizeiwachtmeister St. in dem B.'schen Laden eine Probe Schabefleisch, in welcher der Gerichtschemiker Dr. N. durch Untersuchung einen Gehalt von schwefliger Säure, Natriumsulfit und Natriumsulfat feststellte, aus dem sich ein zu dem Schabefleisch gemachter Zusatz von 0,389% Präservesalz ergab. Ein derartiger Zusatz ist nach dem Bekunden des Kreisarztes Dr. K. geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Wie B. behauptete, sei das Konservirungsmittel, welches er dem Fleisch zugesetzt habe, kein Präservesalz, sondern ein Pulver „Solit“, das ihm beim Ankauf als vollkommen unschädlich bezeichnet sei. Er habe nicht gewußt, daß es dieselben Bestandtheile enthalte, wie Präservesalz. Mit dem Solit seien die Schnittflächen des Fleisches bestreut worden, um zu verhindern, daß das Fleisch im Kühlraum blaß werde. Das untersuchte Schabefleisch sei aus Fleischstücken hergestellt, die sein Geselle Kr. nach seiner Anweisung mit Solit bestreut habe, während dem Schabefleisch selbst kein Solit zugesetzt worden sei.

Was die rechtliche Beurtheilung der Sache betrifft, so hat das Gericht es nicht für erwiesen erachtet, daß dem B. die wesentliche Identität des Solits mit dem Präservesalz bekannt war. Er mußte aber als Fleischer wissen, daß Präservesalz, wie der Sachverständige Dr. N. bekundet hat, unter den verschiedensten Namen verkauft wird. Er hätte daher bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt und Vorsicht mit der Möglichkeit rechnen müssen, daß er auch mit dem Solit nichts anderes als Präservesalz in Gebrauch nahm. Da er außerdem wußte, daß das Solit dieselben Zwecke verfolge und auf das Fleisch dieselben Wirkungen äußere, wie das Präservesalz, so durfte er es nicht in Gebrauch nehmen, ohne sich von der Ungefährlichkeit des Solits, etwa durch Befragung eines Sachverständigen, überzeugt zu haben. Darin, daß er diese Erkundigung unterließ, liegt eine Fahrlässigkeit. Es kommt hinzu, daß nach der Gebrauchsanweisung des Solits auf je 10 kg Fleisch nur 5 g Solit, also 0,2% verwendet werden durften, während das fragliche Schabefleisch einen Zusatz von 0,389% hatte, ein Umstand, der dafür spricht, daß auch bei dem Gebrauch des Solits in der B.'schen Schlächterei mit großer Unachtsamkeit verfahren ist. Auch hierfür trägt B., da er es an der nöthigen Aufsicht hat fehlen lassen, die Verantwortung. Schon einmal wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz vorbestraft, wurde B. zu 150 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

39. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 19. September 1901 wider den Schlächtermeister S. sowie dessen Ehefrau zu Sch. — Am 14. April 1901 kaufte der Polizeiwachtmeister St. in dem Fleischerladen des Angeklagten eine Probe Schabefleisch zwecks chemischer Untersuchung. Dr. N. fand das Fleisch mit 0,206% Präservesalz versetzt. Ein solcher Zusatz ist, auch in geringer Menge, nach dem Gutachten des ärztlichen Sachverständigen Dr. K. vermöge der in jenem Konservirungsmittel enthaltenen schwefligen Säure geeignet, bei dem ein solches Fleisch Genießenden Verdauungsstörungen hervorzurufen und dadurch die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Der Angeklagte gab zu, seinen Gesellen angewiesen zu haben, dem Fleisch stets eine geringe Menge, „eine kleine Messerspitze“ des Präservesalzes beizumengen.

Daß der Angeklagte die Gesundheitsschädlichkeit auch ganz kleiner Mengen des Salzes gekannt hatte, ließ sich nicht nachweisen. Aber zum Mindesten mußte er aus dem auf der Verpackung des Präservesalzes abgedruckten Gutachten, wonach ein Zusatz desselben bis zu 0,2% für nicht gesundheitsschädlich erklärt wird, den Schluß ziehen, daß ein höherer Prozentsatz der menschlichen Gesundheit schädlich sei. Er hätte deshalb durch eingehende Anweisung und Ueberwachung seines Gesellen oder aber durch eigenes genaues Abwiegen und gründliches Durchmischen dafür sorgen müssen, daß weder dem gesammten Fleisch eine größere Menge Präservesalz als

0,2 % beigemischt wurde, noch daß in Folge mangelhafter Mischung sich etwa in einzelnen Theilen eine größere Menge befand. Durch Außerachtlassung dieser Aufmerksamkeit handelte S. fahrlässig und wurde deshalb zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Dagegen traf die Ehefrau kein Verschulden. Sie war ohne Fachkunde und ohne Theilnahme an der Herstellung der Waaren lediglich an deren Verkaufe im Geschäfte ihres Mannes thätig. Sie hatte durch den Verkauf jenes Fleisches nicht die von ihr zu erfordernde Aufmerksamkeit vernachlässigt und wurde freigesprochen. (§ 14 N.-M.-G.)

40. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 27. September 1901 wider den Schlächtermeister H. zu S. und dessen Ehefrau. — Am 11. März 1901 kaufte Polizeiwachtmeister St. in dem H.'schen Laden von der mitangeklagten Ehefrau für 0,20 ℳ Schabefleisch. Die Untersuchung dieses Fleisches durch den Chemiker Dr. N. ergab, daß es einen Zusatz von 0,21 % Präservesalz enthielt. Nach dem Gutachten des Kreisarztes Dr. K. ist dies ein sehr starker Zusatz, der geeignet ist, bei Genuß solchen Fleisches dauernd die menschliche Gesundheit zu beschädigen; schon ein Zusatz von weniger als 0,1 % dieses Salzes ist nach einem Gutachten des Kaiserlichen Gesundheitsamtes geeignet, schädliche Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit, namentlich bei Kindern, auszuüben.

H. giebt nun zu, daß ihm wie allen Schlächtern in S. von der Polizeibehörde auf Grund dieses ihm an sich nicht bekannten Gutachtens die Beimengung von Präservesalz zum Schabefleisch untersagt worden ist. Er zweifelte jedoch, wie die Mehrzahl der Schlächtermeister, an der Stichhaltigkeit dieses Gutachtens, ein Zweifel, der noch durch die Thatsache unterstützt wurde, daß in der Stadt B. die Beimengung von Präservesalz zum Schabefleisch bisher polizeilicherseits nicht beanstandet war. Die Richtigkeit jenes Gutachtens des Kaiserlichen Gesundheitsamtes wird nun auch, wie dem Gericht aus andern Strafsachen bekannt ist, von Vertretern der Wissenschaft, wie dem Prof. Dr. L. u. A. bekämpft, und es kann deshalb nur objektiv als feststehend gelten, daß Schabefleisch mit Präservesalz vermengt die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, nicht aber, daß diese Wirkung dem Angeklagten bekannt gewesen ist. Die Angeklagten haben noch unwiderlegt angegeben, daß die Mehrzahl ihrer Kunden ausdrücklich nur mit Präservesalz vermengtes Schabefleisch verlange, sie sind mit ihrer Handlungsweise einem Jahre lang geübten Brauch gefolgt und wollen dabei nie gehört haben, daß jemals ein Kunde üble Folgen von dem Genuß dieses Fleisches verspürt hat.

Das Gericht hat die Angeklagten deshalb nur eines fahrlässigen Vergehens gegen § 14 N.-M.-G. für überführt erachtet, indem sie, ohne sich näher über die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des Präservesalzes zu unterrichten, in dem Glauben, letzteres sei unschädlich, es dem zum Verkauf bestimmten Schabefleisch beimengten. H. wurde zu 20 ℳ, Frau H. zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

41. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 1. Oktober 1901 wider den Schlächtermeister S. zu C. — Am 20. Mai 1901 kaufte Polizeiwachtmeister D. in dem S.'schen Laden eine Probe Schabefleisch, in welcher Chemiker Dr. N. durch Untersuchung 0,03% Präservesalz feststellte. Letzteres wollte S. dem Fleische nur zugesetzt haben, um ihm bei der damals herrschenden Hitze den Farbstoff länger zu erhalten.

Wenn nun auch auf Grund des vom Kaiserlichen Gesundheitsamte in einer öffentlichen Denkschrift niedergelegten Gutachtens davon auszugehen ist, daß jedweder Zusatz von Präservesalz die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist, so konnte doch nicht festgestellt werden, daß S. sich der gesundheitsschädlichen Beschaffenheit des von ihm hergestellten Schabefleisches bewußt gewesen ist. S. behauptete, daß eine Reihe von Sachverständigen den gesundheitsschädlichen Zustand des Präservesalzes bestreitet. Wenn er sich nun auch dieser letzteren Ansicht anschloß, so konnte ihm hieraus kein Vorwurf gemacht werden und insbesondere war daraus nicht zu folgern, daß er die Gesundheitsschädlichkeit gekannt hat. Ebensowenig traf ihn der Vorwurf der Fahrlässigkeit, da auf den Umhüllungen, in denen jenes Salz verkauft wird, ein Zusatz von 0,2 % als zulässig und erlaubt angegeben wird, S. aber nur etwa den sechsten Theil dieser erlaubten Menge verwendet hat.

Dagegen hat sich S. der Uebertretung des § 367⁷ St.-G.-B. schuldig gemacht. Der Begriff der Verfälschung von Eßwaaren setzt eine Veränderung voraus, durch die entweder ihr bisheriger Zustand verschlechtert oder ihnen der Anschein einer besseren Beschaffenheit gegeben wird, als ihnen in Wahrheit beiwohnt. Diese letztere Alternative liegt jedenfalls vor. Denn das Präservesalz sollte dazu dienen, einer Menge Fleisch, das bereits durch längeres Stehen unansehnlich geworden war, den Anschein von frischem Fleisch zu geben. Die Fälschung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Präservesalz dazu verwendet ist, um dem Grauwerden einer an sich guten Fleischwaare vorzubeugen und den Fleischtheilen die rothe Farbe zu erhalten. Denn mit dem Grauwerden des Fleisches wurde auch dessen Verkaufswerth ein geringerer gegenüber dem Werthe frischen, die natürliche rothe Farbe zeigenden Fleisches. S. wußte daher oder mußte sich jedenfalls sagen, daß das Fleisch durch den Zusatz des Präservesalzes gefälscht war. Er wurde deshalb zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

42. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 3. Oktober 1901 wider den Schlächtermeister S. zu Sch. — Am 5. Mai 1901 wurde aus dem Geschäft des Angeklagten durch den Schutzmann St. eine Probe Schabefleisch entnommen, deren Untersuchung durch den Chemiker Dr. N einen Zusatz von 0,43% Präservesalz ergab. Das Präservesalz hat der Angeklagte selbst dem Fleische zugesetzt und sich zur Abmessung dabei der Fingerspitzen oder einer Messerspitze bedient. Nach der Bekundung des Sachverständigen Medizinalrath Dr. K. ist der Prozentsatz von 0,43 ein außerordentlich hoher; bei dauerndem Genuß wirkt schon Fleisch mit 0,1% Präservesalz gesundheitsschädlich; dies sei den Schlächtern bekannt, insbesondere in Sch., da dort die Anwendung des Salzes absolut verboten sei.

Die Versicherung des Angeklagten, daß er die Anwendung des Präservesalzes in kleinen Mengen bis zu 0,2% für erlaubt gehalten und das Verbot nicht gekannt habe, konnte nicht widerlegt werden. Der Angeklagte hatte daher nicht vorsätzlich gehandelt. In dem Nichtkennen der gesundheitsschädlichen Eigenschaften des Salzes, sowie in der unkontrolirbaren Art der Abmessung war jedoch ein fahrlässiges Verhalten zu sehen. Der Gerichtshof verurtheilte deshalb den Angeklagten zu 20 ℳ Geldstrafe. (§ 14 N.-M.-G.)

43. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 10. Oktober 1901 wider den Schlächtermeister W. zu Ch. — Am 20. Mai 1901 kaufte Schutzmann L. in amtlichem Auftrage im Laden des Angeklagten eine Menge Schabefleisch. Die von dem Sachverständigen Dr. N. vorgenommene Untersuchung mehrerer Proben dieses Fleisches ergab darin das Vorhandensein von durchschnittlich mindestens 0,278% Präservesalz. Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. K., das sich auf ein Gutachten des Gesundheitsamtes stützt, ist jedweder Zusatz von Präservesalz geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Der Hauptbestandtheil des Präservesalzes ist unterschwefligsaures Natrium, ein giftiges Salz, das auf den menschlichen Magen und Darm schädliche Wirkungen ausübt und bei wiederholtem Genusse eine starke Reizung der Nieren hervorruft. Der Angeklagte gab zu, seinen Gesellen den Auftrag gegeben zu haben, „je 20 Pfund Schabefleisch 2 Fingerspitzen voll Präservesalz" zuzusetzen, und behauptete, daß nach seiner Meinung das Hinzusetzen von 0,2% des Salzes, wie es in den Gebrauchsanweisungen als zulässig und erlaubt bezeichnet sei, die Möglichkeit einer Gesundheitsschädlichkeit ausschließe.

Es ist gerichtskundig, daß sich auf den Verpackungen eine Aufschrift des angegebenen Inhalts befindet, und

es wurde zu Gunsten des Angeklagten angenommen, daß er sich in gutem Glauben befunden habe und demzufolge nicht vorsätzlich gehandelt habe. Er mußte aber aus dem der Verpackung aufgedruckten Gutachten den Schluß ziehen, daß ein höherer Zusatz als 0,2% der menschlichen Gesundheit schädlich sei. Er hätte deshalb durch genaues Abwiegen und gründliches Durchmischen dafür sorgen müssen, daß weder dem gesammten Fleisch eine größere Menge Präservesalz als 0,2% beigemischt werde, noch daß solche sich in Folge mangelhafter Mischung etwa in einzelnen Theilen befinde. W. wurde daher wegen fahrlässigen Vergehens zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

44. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 29. Oktober 1901 wider die Wittwe S. zu C. — Am 25. Juni 1901 verkaufte die S. an den Schutzmann R. Schabefleisch, in welchem Chemiker Dr. N. durch Untersuchung 0,237% Präservesalz feststellte. Nach dem Gutachten des Kreisarztes Dr. K. ist das Präservesalz wegen seines Gehaltes an schwefliger Säure gesundheitsschädlich; mithin hat die S. im vorliegenden Falle Schabefleisch, dessen Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, hergestellt. Indeß konnte nicht nachgewiesen werden, daß die S. gewußt hat, daß jeder Zusatz von Präservesalz gesundheitsschädlich sei. Ihre Behauptung, daß ihr von dem Verkäufer des Salzes versichert sei, daß dieses als „Preservator“ bezeichnete Salz nicht gesundheitsschädlich sei, hat nicht widerlegt werden können. Die Frage, ob jeder Präservesalzzusatz gesundheitsschädlich ist, ist zwar vom Kaiserlichen Gesundheitsamte bejaht worden, es hat aber auch nicht an Sachverständigen gefehlt, die einen Zusatz von 0,2% Präservesalz für unschädlich und deshalb für erlaubt halten.

Es kann unter diesen Umständen der S. kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß sie annahm, nicht jeder Präservesalzzusatz sei gesundheitsschädlich. Das aber hat die S. jedenfalls gewußt, daß die Beimischung einer 0,2% übersteigenden Menge gesundheitsschädlich zu wirken geeignet ist. In der von ihr selbst überreichten Schrift ist ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nur 0,2% des Salzes beigemischt werden dürfen. Diesen Prozentsatz hat die S. bei Herstellung des fraglichen Fleisches überschritten. Daß sie dies vorsätzlich gethan hat, konnte nicht festgestellt werden. Dagegen hat sie zweifellos fahrlässig gehandelt, da sie das Salz nach Gutdünken beigemischt und nicht, um die Möglichkeit einer Ueberschreitung der zulässigen Menge zu vermeiden, genau abgewogen hat. Die S. wurde zu 15 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

45. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 26. November 1901 wider den Schlächtermeister S. zu C. — Im Juni 1901 kaufte Schutzmann R. in dem S.'schen Laden ¼ Pfund Schabefleisch zur chemischen Untersuchung. Durch letzte stellte Chemiker Dr. N. fest, daß das Schabefleisch, welches äußerlich schon eine ungleichmäßige Farbe hatte, Präservesalz enthielt, und zwar waren in der einen untersuchten Probe 0,163%, in der anderen 0,366% Präservesalz. S. wandte ein, daß er dieses Schabefleisch, von dem versehentlich eine Probe an R. verkauft sei, für den Kantinenwirth K. angefertigt habe; von diesem sei ausdrücklich zur Erhaltung der frischen Farbe die Beimischung des Präservesalzes gewünscht worden.

Obgleich K. diesen Einwand des S. bestätigte, so wurde letzterer durch denselben doch nicht entlastet. Denn S. wußte, daß K. das Schabefleisch nicht zum eigenen Bedarf, sondern zur Weiterveräußerung in seiner Kantinenwirthschaft gebrauchte. Er hat daher das mit Präservesalz durchsetzte Fleisch dem Publikum, wenn auch durch eine Mittelsperson, zugänglich gemacht. Daß jeder, namentlich aber der 0,2% übersteigende Zusatz von derartigem Salz die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, mußte in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Sch. als unbedenklich angenommen werden. S. hat dies auch gewußt, denn er ist bereits im Jahre 1899 wegen Verkaufes von mit Präservesalz vermischtem Fleische bestraft worden. S. wurde deshalb eines Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 4 Tagen Gefängniß verurtheilt.

46. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 5. Dezember 1901 wider den Schlächtermeister S. zu Sch. und dessen Ehefrau Selma S. — Am 12. Juli 1901 kauften Polizeiwachtmeister St. und Schutzmann L. in dem S.'schen Laden von der Ehefrau Selma S. Schabefleisch, dessen chemische Untersuchung durch Dr. N. ergab, daß sich in dem Fleische 0,321% Präservesalz befanden. Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. K. ist der Genuß von Schabefleisch, welches einen höheren Prozentsatz als 0,1% Präservesalz enthält, gesundheitsschädlich, da sich als Folgen des Genusses Durchfall und gichtische Neigungen zeigen.

Die Behauptung der Ehefrau S., daß sie sich niemals um die Herstellung des Schabefleisches gekümmert und deshalb nichts von dem Präservesalz in demselben gewußt habe, konnte das Gericht, so unwahrscheinlich sie klang, nicht für überzeugend widerlegt erachten. Da die Hauptverhandlung auch keine genügenden Anhaltspunkte dafür ergab, daß die Unkenntniß der Selma S. über die Art und Weise der Herstellung des Schabefleisches auf Fahrlässigkeit beruhte, so konnte die Ehefrau S. nicht eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz für überführt erachtet werden und war deshalb freizusprechen.

Dagegen fiel dem Ehemann S. fahrlässiges Handeln zur Last. Es konnte dahin gestellt bleiben, ob es dem S. bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt unbekannt bleiben konnte, daß nach den neueren Entscheidungen der Gerichte auch ein geringerer Prozentsatz Präservesalz als 0,2% als gesundheitsschädlich anzusehen ist, jedenfalls mußte er sich sagen, daß dieser auf der Verpackung angegebene Prozentsatz die äußerste zulässige Grenze darstelle, und daß ein darüber hinausgehender Prozentsatz zweifellos gesundheitsschädlich wirken müsse. Wollte er das Präservesalz in seinem Geschäftsbetriebe verwenden, so durfte er sich deshalb nicht mit der bloßen Anweisung an seine Gesellen über das Abwiegen des Salzes begnügen, vielmehr lag ihm die Verpflichtung ob, entweder das Abwiegen jedesmal selbst zu besorgen oder sich wenigstens durch häufiges Kontroliren davon zu überzeugen, daß seine Anordnungen auf das Genaueste befolgt wurden. Dies hat S. unterlassen und damit die ihm obliegende Sorgfalt verletzt. Er konnte voraussehen, daß ein stärkerer Zusatz von Präservesalz als 0,2%, wie er sich in der verkauften Menge auch thatsächlich befunden hat, und damit die Herstellung eines gesundheitsschädlichen Nahrungsmittels die naheliegende Folge seines unachtsamen Verhaltens sei. S. wurde deshalb wegen Vergehens gegen § 14 N.-M.-G. zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

47. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 14. Dezember 1901 wider den Schlächtermeister S. zu Sch. — Am 12. Juli 1901 kaufte Polizeiwachtmeister St. in Begleitung des Schutzmanns L. in dem S.'schen Laden eine Probe Schabefleisch; beim Kauf machte S. den St. darauf aufmerksam, daß in dem Fleische etwas Präservesalz enthalten sei. Bei der Untersuchung fand der Sachverständige Dr. N. in dieser Schabefleischprobe einen Präservesalzgehalt von 0,609 % bis 0,728 %. Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. K. ist nach den augenblicklichen Erfahrungen jede Beimischung von über 0,1 % Präservesalz an Fleisch der menschlichen Gesundheit schädlich. S. hat das Präservesalz nicht selbst dem Fleische beigemischt, sondern dies durch seinen Gesellen J. besorgen lassen; letzteren hatte er angeblich angewiesen, nicht mehr als 0,3% zu nehmen, da er diesen Zusatz nach den Mittheilungen in der Fleischerzeitung für unschädlich gehalten habe. In der Hauptverhandlung bestritt S. dann überhaupt, daß Präservesalz für die menschliche Gesundheit schädlich sei, und berief sich hierfür auf Prof. Dr. L.

Es kann zunächst dahin gestellt bleiben, ob S. den Zusatz von 0,3 % Präservesalz für nicht gesundheitsschädlich erachten konnte oder nicht, da der gefundene Zusatz von 0,609—0,728 % weit über die Höhe hinausgeht. Daß dieser Zusatz in hohem Grade der mensch-

lichen Gesundheit schädlich ist, steht nach dem Gutachten des Dr. K. unbedenklich fest. Dieses Gutachten stützt sich auf die bei dem Kaiserlichen Gesundheitsamte angestellten Versuche und wird, wie es gerichtsnotorisch ist, von einer ganzen Reihe anderer Sachverständiger getheilt. Es lag für das Gericht kein Grund vor, dem Gutachten nicht zu folgen und das bekanntermaßen auf dem entgegengesetzten Standpunkt stehende Gutachten des Prof. Dr. L. einzuholen. S. wußte auch, daß ein so hoher Zusatz von Präservesalz jedenfalls, weil nach der fast allgemein herrschenden Ansicht gesundheitsschädlich, von den Aufsichtsbehörden nicht gestattet wird, was schon daraus hervorgeht, daß er ausdrücklich die Anweisung gegeben hat, nicht mehr als 0,3 % zuzusetzen. Er ist aber auch für den gefundenen Zusatz von Präservesalz verantwortlich, da er es an der erforderlichen Sorgfalt bei der Beaufsichtigung seines Angestellten J. hat fehlen lassen. Wenn dieser auch seit langen Jahren im Schlächtergewerbe thätig ist, so enthebt dieser Umstand den S. doch nicht jeglicher Kontrole. Eine solche hat er aber nach seinen eigenen Angaben wenigstens bei Zubereitung des Schabefleisches nicht ausgeübt; er hat sich niemals überzeugt, ob und in welcher Weise seiner Anweisung, nicht mehr als 0,3 % Präservesalz zuzusetzen, nachgekommen wurde. Es ist im ganzen Schlächtergewerbe bekannt, daß gegen die Beimischung von Präservesalz polizeilicherseits scharf eingeschritten wird. S. hatte daher allen Grund, sich darum zu kümmern, daß in seinem Geschäfte gerade in diesem Punkte recht sorgfältig verfahren wurde. S. wurde deshalb wegen fahrlässigen Vergehens gegen § 14 N.-M.-G. zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

48. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 11. Januar 1902 wider den Schlächtermeister Z. zu R. — Am 21. August 1901 entnahm Polizeiwachtmeister S. auf dem Wochenmarkte zu Sch. bei Z. eine Probe gehacktes Schweinefleisch. Bei deren Untersuchung durch den Chemiker Dr. N. stellte sich heraus, daß dem Hackfleisch 0,366 % Präservesalz beigemengt waren. Daß der Genuß eines mit Präservesalz in solcher Menge durchsetzten Nahrungsmittels wegen des darin enthaltenen Natriumsulfits und Natriumsulfats geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, erachtet der Gerichtshof auf Grund der in zahlreichen Fällen vor ihm abgegebenen Gutachten der dafür zuständigen Medizinalpersonen und auf Grund der dadurch erlangten eigenen Sachkenntniß für erwiesen; so wird u. A. durch den Genuß eine starke Eiweißabsonderung im Urin hervorgerufen. Es ist ferner erwiesen, daß die Beimengung des Präservesalzes nur durch Z. trotz seiner diesbezüglichen Ausreden ausgeführt sein konnte.

In der Handlungsweise des Z. ist ein Vergehen gegen § 14 N.-M.-G. für festgestellt erachtet worden. Wenn auch auf den Schachteln, in denen das Präservesalz in den Handel gebracht wird, die Bemerkung sich befindet, daß ein Zusatz bis zu 0,2 % dieses Salzes zum Fleisch der menschlichen Gesundheit nicht schädlich sei, und wenn auch Z. in Folge dessen gemeint haben mag, er dürfe einen solchen Zusatz machen, so mußte er als Schlächter sich doch sagen, daß ein Ueberschreiten dieses Prozentsatzes schädlich sein könne. Er mußte also besondere Sorgfalt darauf verwenden, daß er diesen Satz nicht überschreite, und darauf, daß das Salz durch fleißiges Mischen in dem Fleisch gleichmäßig vertheilt sei. Das Eine oder Andere hat er, wie der vorgefundene Prozentsatz ergiebt, nicht gethan. Er hat deshalb gegen die dem Geschäftsmanne obliegende Sorgfalt gröblich verstoßen, wenn er solches Fleisch auf die Gefahr hin, daß es die Verzehrer in ihrer Gesundheit beschädige, verkauft hat; es muß ihm deshalb Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden. Obwohl Z. bereits wegen Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. vorbestraft war, erschien mit Rücksicht auf die Sachlage eine Geldstrafe von 10 ℳ angemessen.

49. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 14. Januar 1902 wider den Schlächtermeister R. zu Ri. — Am 28. August 1901 kaufte Kriminalschutzmann B. in dem Geschäft R.'s 1/4 Pfund Schabefleisch und gab es dem Nahrungsmitteluntersuchungsamt der Landwirthschaftskammer für die Provinz Brandenburg zur Untersuchung. Das Fleisch enthielt nach dem Gutachten des Sachverständigen Direktor W. 0,074% schweflige Säure, was einer Beimischung von 0,370% Präservesalz entspricht. Eine solche ist aber nach dem Bekunden des Kreisarztes Dr. D. und wie auf Grund der aus andern Verhandlungen erworbenen Sachkunde auch als gerichtsbekannt anzunehmen ist, von schädlichen Folgen für die menschliche Gesundheit begleitet, wobei dahingestellt bleiben kann, ob nicht jeder Zusatz von Präservesalz gesundheitsschädlich ist. R. wollte angeblich das Präservesalz im Verhältniß von 5 g auf 15 kg Fleisch zugesetzt haben. Da er jedoch diesen Zusatz nicht mit Hülfe einer Waage sondern nach Gutdünken mit der Hand gemacht hat, ist es nach Ansicht des Sachverständigen als erwiesen zu bezeichnen, daß sich wenigstens an einzelnen Stellen das Präservesalz in bedeutend größeren Mengen im Fleische festgesetzt hat. Es konnte dem R. aber geglaubt werden, daß er einen so erheblichen Prozentsatz von Präservesalz dem Hackfleisch nicht vorsätzlich zugefügt, daß er mithin nur fahrlässig gehandelt hat. R. wurde zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

50. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 14. Januar 1902 wider den Schlächtergesellen U. und den Schlächtermeister J., beide zu C. — Am 29. August 1901 kaufte Polizeiwachtmeister D. in dem J.'schen Laden Schabefleisch behufs amtlicher Untersuchung. Die Untersuchung dieses Fleisches durch den Chemiker Dr. N. ergab bei der ersten Probe 0,117% und bei der zweiten Probe 0,252% Präservesalz. U. gestand zu, letzteres dem Fleische beigemischt zu haben, um diesem die frischem Fleische eigenthümliche rothe Farbe zu erhalten; nach dem auf der Verpackung des Präservesalzes aufgedruckten Gutachten des Chemikers Dr. B., nach welchem eine Beimischung bis zu 0,2% als unschädlich anzusehen sei, wollte er den gemachten Zusatz nicht für gesundheitsschädlich gehalten haben. J. wollte von dem geschehenen Zusatz nichts gewußt haben und behauptete, dem U. verboten zu haben, Präservesalz überhaupt zu verwenden.

Das Gericht hat auf Grund des Beweisergebnisses den J.'schen Behauptungen keinen Glauben geschenkt. Es konnte jedoch dahingestellt bleiben, ob und in welcher Menge das Präservesalz als Zusatz zum Schabefleisch beim Genusse gesundheitsschädlich wirkt. Nach dem der Verpackung aufgedruckten Gutachten eines Chemikers konnten beide Angeklagte vernehmen, daß ein Zusatz bis zu 0,2% Präservesalz keine gesundheitsschädliche Wirkung habe. Nach der Untersuchung durch Dr. N., welche in Folge der nicht ganz gleichmäßigen Vertheilung des Präservesalzes einen Prozentsatz von 0,117 und 0,252 ergeben hat, ist dieser Prozentsatz von 0,2% garnicht oder doch nur in so unbedeutendem Maße überschritten worden, daß daraus ein strafbares Verschulden der Angeklagten nicht gefolgert werden kann. Da somit nicht anzunehmen ist, daß die Angeklagten sich des gesundheitsschädlichen Charakters des von ihnen hergestellten bezw. verkauften Schabefleisches bewußt waren, konnte eine dem Eröffnungsbeschlusse entsprechende thatsächliche Feststellung nicht getroffen werden. Bei dem festgestellten Sachverhalt konnte den Angeklagten in dieser Hinsicht auch nicht fahrlässiges Handeln zur Last gelegt werden.

Dagegen ist in der Beimischung des Präservesalzes zum Schabefleisch eine Verfälschung des letzteren erblickt. Frisch zubereitetes Schabefleisch besitzt eine charakteristische rothe, durch den Blutfarbstoff hervorgerufene Farbe. Unter dem Einflusse der Luft verliert das Fleisch in Folge Zersetzung des Farbstoffes diese rothe Farbe und nimmt mehr und mehr eine graue Farbe an. Namentlich bei heißer Witterung geht diese Veränderung sehr schnell vor sich. Beim kaufenden Publikum ist diese Thatsache allgemein bekannt, und es wird deshalb die rothe Farbe des Fleisches als ein Zeichen dafür angesehen, daß das Fleisch frisch zubereitet ist. Da nun nicht frisch zubereitetes Fleisch als unappetitlich und der menschlichen Gesundheit nicht zuträglich gilt, ist grau gewordenes Fleisch unverkäuflich

oder jedenfalls bedeutend schlechter verkäuflich als rothes Fleisch. Dadurch, daß dem Schabefleisch Präservesalz beigemischt wird, tritt an Stelle der natürlichen rothen Farbe eine durch die chemischen Wirkungen des Präservesalzes hervorgerufene künstliche rothe Farbe. Diese künstliche rothe Farbe bleibt dem Fleisch trotz der unter dem Einflusse der Luft fortschreitenden Zersetzung lange Zeit erhalten und erweckt in dem kaufenden Publikum den Irrthum, es handele sich um frisches Fleisch. Es wird somit dem durch Präservesalz roth gefärbten Fleisch ein höherer Verkaufswerth verliehen, da es in Folge dieses Zusatzes auch noch zu einer Zeit als frisch angesehen wird, zu der es ohne ihn grau und schlecht verkäuflich geworden sein würde. Allerdings besitzt das Präservesalz nach dem Gutachten Dr. N.'s auch die Eigenschaft, leichter zerstörbare Bakterien zu tödten; diese geringe konservirende Wirkung reicht aber nicht aus, um das Fleisch in demselben frischen Zustande zu erhalten, in dem es sich unmittelbar nach der Zubereitung befindet. Es wird dem Fleische vielmehr durch die rothe Farbe nur der äußere Anschein frischer und damit besserer Beschaffenheit gegeben, obgleich in der That das Fleisch bereits dem zersetzenden Einflusse der Luft ausgesetzt gewesen ist, was ohne Präservesalz durch seine graue Färbung hervortreten würde. Darin, daß dem nicht mehr frischen Fleisch der Schein einer besseren Beschaffenheit verliehen wird, ist die Verfälschung dieses Nahrungsmittels zu finden. Da dies den Angeklagten bekannt war, so ist für erwiesen erachtet, daß U. das fragliche Schabefleisch zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr verfälscht und J. dasselbe unter Verschweigung der Verfälschung verkauft hat. Die Angeklagten wurden zu je 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

51. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 18. Januar 1902 wider den Schlächtermeister N. zu B. — Am 28. August 1901 entnahm Schutzmann U. im N.'schen Geschäfte 100 g Schabefleisch, in welchem von dem Sachverständigen W. 0,071 % schweflige Säure festgestellt wurden; dieser Befund entspricht einer Präservesalzmenge von 0,355%. Nach dem Gutachten des Kreisarztes Dr. D. ist ein Zusatz von Präservesalz in dieser Höhe beim Genuß des Schabefleisches der menschlichen Gesundheit schädlich. N. gestand ein, das Präservesalz, welches er für unschädlich gehalten habe, nach Gutdünken dem Schabefleisch zugesetzt zu haben.

Es kann dahin gestellt bleiben, wie hoch der Zusatz von kleineren Mengen sein darf, ohne daß der Genuß des so zubereiteten Fleisches der menschlichen Gesundheit schädlich wird, jedenfalls ist, wie das Gericht durch die vielfachen Gutachten in gleichartigen Sachen nunmehr selbst zu beurtheilen im Stande ist, ein Zusatz von über 0,2 % Präservesalz schädlich für die menschliche Gesundheit. Im vorliegenden Falle betrug der Zusatz beinahe das Doppelte, und die Gesundheitsschädlichkeit des von N. feilgehaltenen Schabefleisches ist außer Zweifel. Wenn nun auch dem N. zugegeben werden kann, daß er sich für berechtigt halten konnte, Präservesalz dem Fleische zuzusetzen, so war es doch seine Pflicht, Sorge zu tragen, daß dies in Grenzen geschah, die eine Gefahr für die Gesundheit ausschlossen. Denn er wußte, daß es solche Grenzen gab, da auf den Büchsen, in denen das Präservesalz verkauft wird, stets angegeben ist, daß nur ein Zusatz bis zu 0,2 % zulässig ist. Dieser Vermerk mußte ihn darauf führen, daß ein höherer Zusatz unzulässig und der menschlichen Gesundheit schädlich ist. Wenn er daher nach Gutdünken das Salz zusetzte, so mußte er mit der Möglichkeit rechnen, daß er das Maß von 0,2 % überschritt und so ein gesundheitsschädliches Nahrungsmittel herstellte, und er handelte fahrlässig, wenn er die zuzusetzende Menge nicht genau abwog oder abmaß und dadurch überschritt. N. wurde deshalb zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

52. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 24. Januar 1902 wider die Schlächtermeister L. zu S., Li. zu W., Lin. zu N. und Le. zu C. — Die Angeklagten haben geständlich ihrem Schabefleisch Präservesalz zugesetzt, um dem Fleische, welches sonst nach kurzer Zeit grau und unverkäuflich werde, die frische rothe Farbe zu erhalten. Dem Publikum ist, wie als erwiesen angenommen wurde, beim Verkauf dieses Fleisches von dem Präservesalzzusatz nichts gesagt worden.

Das Gericht hat auf Grund der Beweisaufnahme in der vorliegenden Sache, sowie der eigenen Sachkunde, welche es durch umfangreiche Erhebungen in früheren Fällen, insbesondere durch Vernehmung hervorragender medizinischer Sachverständiger verschiedener Richtungen gewonnen hat, nicht für erwiesen angenommen, daß das fragliche Schabefleisch durch die in demselben festgestellten Mengen von Präservesalz als gesundheitsschädlich anzusehen war. Dagegen stellte die Vermengung des Fleisches mit dem Präservesalz eine Verfälschung dar. Letzteres erhält, wie den Angeklagten auch wohl bekannt war, dem Schabefleisch die schöne rothe Färbung auch noch für eine Zeit, in welcher bereits eine Zersetzung des Fleisches eingetreten ist. Das derartig hergestellte Schabefleisch wird in seinem Wesen verschlechtert, indem dem Käufer jede Kontrole über die Erkennbarkeit der Frische des Fleisches entzogen wird; der Käufer kann Fleisch kaufen, welches noch hellroth aussieht und sich doch schon in einem vorgeschrittenen Stadium der Zersetzung befindet. Nach Feststellung der Thatsache, daß das Schabefleisch durch den Zusatz von Präservesalz in seinem Wesen verschlechtert werde, war ferner zu prüfen, ob die Angeklagten diese Verschlechterung gekannt oder in Folge von Fahrlässigkeit nicht gekannt haben. In dieser Hinsicht ist zu wiederholen, daß die Schlächtermeister nach ihrer eigenen Behauptung mit Präservesalz vermengtes Schabefleisch, das älter als 24 Stunden ist, nicht mehr verkaufen, sie müssen es also selbst für minderwerthig halten; es kann ihnen, die doch alle eine vieljährige Erfahrung besitzen, auch gar nicht entgangen sein, daß das so vermengte Fleisch allmälig sauer und faulig wird, trotzdem aber seine frische rothe Farbe im Wesentlichen erhalten bleibt. Die Angeklagten haben also gewußt, daß sie durch die Vermengung dem Publikum die Kontrole über die Frische des Fleisches entziehen, und hätten sich, wenn sie die ihnen in Ausübung ihres Berufes obligende Aufmerksamkeit und Ueberlegung angewendet hätten, sagen müssen, daß sie damit dem Fleische eine sehr wesentliche Eigenschaft nehmen, es also in seinem Wesen verschlechtern, zumal sie durch zahlreiche Verurtheilungen, die in ihren Fachzeitschriften erörtert sind, auf die Unzulässigkeit der Beimengung hingewiesen sind. Ihr Verschulden liegt demnach darin, daß sie in Folge von Fahrlässigkeit die Verfälschung, die durch den Zusatz von Präservesalz herbeigeführt wird, nicht erkannt haben. Die Handlungsweise der Angeklagten stellt sich also, da sie dem Publikum die Beimengung des Präservesalzes verschwiegen haben, als eine Verfehlung gegen die §§ 11, 10² N.-M.-G. dar. Bei den Angeklagten L., Lin. und Le. war jedoch wegen dieser Uebertretung bereits Verjährung eingetreten, das Verfahren war daher gegen sie einzustellen; Li. wurde aber nach § 11 l. c. zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

53. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 21. Februar 1902 wider den Schlächtermeister L. zu W. — Am 23. Oktober 1901 ist polizeilicherseits im L.'schen Geschäfte für 0,20 ℳ Schabefleisch gekauft worden, welches 0,302% schweflige Säure enthielt. L. hat zugegeben, dem Fleische Präservesalz, dessen Hauptbestandtheil schweflige Säure ist, zugesetzt zu haben. Es ist ihm deshalb die Herstellung und der Verkauf eines gesundheitsschädlichen Nahrungsmittels zur Last gelegt worden; dieses Vergehens ist er aber nicht überführt. Vielmehr hat der Gerichtshof auf Grund eigener Sachkunde, die er durch Erörterung in zahlreichen ähnlichen Strafsachen und durch die Gutachten hervorragender Sachverständiger auf dem Gebiete der Medizin und der Chemie gewonnen hat, in Uebereinstimmung mit dem neuerdings erstatteten Gutachten des Medizinalkollegiums für die Provinz Brandenburg vom 13. Dezember 1901 in Sachen gegen K. für nicht erwiesen erachtet, daß der Zusatz von Präservesalz in den hier in Rede stehenden Mengen das Schabefleisch zu einem Nahrungsmittel, das die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, mache.

Dagegen ist in dem Zusatze von Präservesalz zum Fleisch eine Verfälschung des letzteren zu sehen. Denn der Zusatz von Präservesalz zum Schabefleisch bewirkt, daß die natürliche rothe Blutfarbe des Fleisches noch mehrere Tage erhalten bleibt, während schon nach etwa 24 Stunden im Uebrigen eine starke Zersetzung des Fleisches eintritt, die ohne den Zusatz des Präservesalzes durch Farbeveränderung des Fleisches leicht erkennbar sein würde. Nach dieser veränderten Farbe des nicht vermischten Fleisches kann der Konsument die Frische und den Werth des Schabefleisches beurtheilen, während durch den Zusatz des Präservesalzes dem Fleische diese sehr wesentliche Eigenschaft genommen wird; das Fleisch ist also in seinem Wesen verschlechtert, d. h. im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes verfälscht. Da nun die Schlächter selbst stets energisch behaupten, daß sie Schabefleisch, das älter als 24 Stunden ist, nicht mehr als solches verkaufen, es also zutreffend für minderwerthig halten, andererseits aber wissen, daß das Fleisch nach 3 bis 4 Tagen die rothe Farbe des frischen Zustandes behält, wenn Präservesalz hinzugesetzt wird, so müssen sie sich sagen, daß sie, da nach etwa 24 Stunden Aussehen und Wesen des mit Präservesalz präparirten Fleisches nicht mehr miteinander übereinstimmen, dem Fleische durch den Zusatz eine wesentliche Eigenschaft, nämlich die Erkennbarkeit seines Zustandes nehmen. Zu einem solchen Schlusse müssen sie, zumal das Einschreiten gegen den Zusatz schon lange währt und vielfach öffentlich erörtert wird, kommen, wenn sie die ihnen unter diesen Umständen obliegende Ueberlegung anwenden; die Unterlassung einer derartigen Prüfung und Ueberlegung ist als Fahrlässigkeit im Sinne des Gesetzes zu bezeichnen. L. wurde daher wegen Uebertretung des § 11 N.-M.-G. zu 10 *M* Geldstrafe verurtheilt.

54. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 24. März 1902 wider den Schlächtermeister L. und den Schlächtergesellen D., beide zu W. — Am 23. Oktober 1901 kaufte Polizeianwärter G. in dem L.'schen Laden eine Probe Schabefleisch. Durch Untersuchung wurde festgestellt, daß in dem Fleisch 0,049% schweflige Säure enthalten waren; letztere entspricht einem Prozentsatze von etwa 0,19 Natriumsulfit und etwa 0,24 Präservesalz. L. gab zu, daß auf sein Geheiß in seinem Geschäft Präservesalz verwendet wurde, und D. gestand ein, daß er dieses Salz jenem Schabefleisch beigemischt hatte.

Das Gericht hat auf Grund eigener Sachkunde und in Uebereinstimmung mit einem neuerdings erstatteten Gutachten des Medizinalkollegiums der Provinz Brandenburg für nicht nachgewiesen erachtet, daß durch den Zusatz von Präservesalz in der Menge, wie sie im vorliegenden Fall festgestellt ist, das Fleisch zu einem gesundheitsschädlichen Nahrungsmittel wird. Dagegen ist das Schabefleisch durch den Zusatz des Präservesalzes verfälscht. Letzteres bewirkt, daß die frische, blutrothe Farbe des Fleisches 3 bis 4 Tage erhalten bleibt, während dessen Zersetzung aber nicht aufgehalten wird. In Folge dessen erweckt Schabefleisch, welches sich bereits in vorgeschrittener Fäulniß befindet, noch den Anschein, als sei es frisch und unzersetzt. Bei dem nicht mit Präservesalz vermischten Schabefleisch dagegen geht die allgemeine Zersetzung mit dem Verlust der Farbe Hand in Hand; das älter werdende, sich in vorgeschrittener Zersetzung befindliche Fleisch wird grau. Aus der Farbe vermag also der Beschauer zu erkennen, ob er ganz frisches oder bereits in vorgeschrittener Zersetzung befindliches vor sich hat; die Veränderlichkeit der Farbe ist demnach eine sehr wesentliche Eigenschaft des Fleisches für den Käufer, und diese Eigenschaft nimmt dem Fleische der Zusatz von Präservesalz und verfälscht es demnach im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes, da es das Fleisch in seinem Wesen verschlechtert. Diese Rechtsauffassung ist in ausführlicher Begründung bereits im Frühjahr 1901 in einer weithin bekannt gewordenen Strafsache der Entscheidung zu Grunde gelegt und in zahlreichen andern Strafsachen aufrecht erhalten. Die Urtheile und die Begründung sind auch in der Fachpresse des Schlächtergewerbes eingehend und mit den lebhaftesten Erörterungen mitgetheilt und besprochen. Die Frage, ob der Zusatz von Präservesalz erlaubt sei oder nicht, ist zur Zeit ihrer großen Wichtigkeit wegen unter den Schlächtern wohl die am meisten besprochene, und die Thatsache, daß der Zusatz, wenn er angezeigt wird, bestraft wird, so allgemein bekannt, daß wohl kein Schlächtermeister oder Geselle in B. und Umgegend sie nicht kennt. Es unterlag daher auch keinem Bedenken, daß die Angeklagten bei Begehung der That gewußt haben, durch den Zusatz werde das Fleisch verfälscht, und daß sie deshalb vorsätzlich gehandelt haben. L. wurde zu 30 *M*, D. zu 5 *M* Geldstrafe verurtheilt. (§ 10[1] u. [2] N.-M.-G.)

55. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 5. April 1902 wider den Schlächtergesellen J. zu B. — Am 12. Juli 1901 wurde polizeilicherseits in dem Laden des Schlächtermeisters S. eine Probe Schabefleisch gekauft, in welchem der Sachverständige Dr. N. durch 2 chemische Untersuchungen 0,609% bezw. 0,728% Präservesalz feststellte. Nach dem Gutachten des Kreisarztes Dr. K. ist eine Beimengung von Präservesalz über 0.1% geeignet, die menschliche Gesundheit zu schädigen, da die in dem Präservesalz enthaltene schweflige Säure in geringen Mengen genossen Verdauungsstörungen hervorruft, in größeren Mengen aber sogar als Blutgift wirkt. J. gab zu, daß das Präservesalz seitens der Gesellen, welche er bei Herstellung des Schabefleisches zu beaufsichtigen hatte, mit seinem Wissen zugesetzt war.

Das Gericht hat kein Bedenken getragen anzunehmen, daß J. bei Anwendung der erforderlichen Aufmerksamkeit wissen mußte, daß Schabefleisch, wenn ihm Präservesalz in derartigen Mengen wie im vorliegenden Falle zugesetzt werde, geeignet sei, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Die Gesundheitsschädlichkeit des Präservesalzes war bereits vor Verübung der dem J. zur Last fallenden That Gegenstand zahlreicher Prozesse und häufiger Erörterungen in der Presse und in Schlächterkreisen gewesen; insbesondere war es in Schlächterkreisen in Folge eines der Verpackung des Präservesalzes aufgedruckten Gutachtens des Chemikers Dr. Bi. allgemein bekannt, daß der Zusatz von Präservesalz wenn überhaupt, so jedenfalls nur mit großer Vorsicht und in Mengen, die einen Prozentsatz von 0,2 nicht überschritten, vorgenommen werden durfte. Wenn also dem J. unbekannt war, daß die im vorliegenden Falle dem Fleische zugesetzte Menge Präservesalz gesundheitsschädlich wirke, so beruhte diese Unkenntniß zweifellos auf grober Fahrlässigkeit. Aus dem verschiedenen Ergebnisse der beiden chemischen Untersuchungen erhellt ferner, daß die Vermengung des Präservesalzes mit dem Fleische eine wenig gleichmäßige war; es war also möglich, daß einzelne Käufer in dem von ihnen gekauften Schabefleisch besonders große Mengen Präservesalz genossen. Auch für diese einen großen Mangel an Sorgfalt zeigende Art der Beimischung des Präservesalzes, welche geeignet war, die gesundheitsschädigende Wirkung in einzelnen Fällen zu erhöhen, ist J. verantwortlich. Die von dem Zeugen S. bestätigte Behauptung J.'s, das Präservesalz sei auf ausdrückliche Anordnung seines Meisters dem Fleische zugesetzt worden, ist nicht geeignet, die Schuld J.'s auszuschließen, denn auch bei Ausführung von Anordnungen seines Meisters war J. verpflichtet, unter Anwendung der erforderlichen Sorgfalt zu prüfen, ob nicht das unter seiner Aufsicht hergestellte Schabefleisch gesundheitsschädlich sei, zumal der Meister eine bestimmte Menge des zuzusetzenden Präservesalzes nicht angegeben, sondern nur gesagt hatte, es solle „ein Bißchen" Präservesalz genommen werden. J. wurde deshalb wegen Vergehens gegen § 14 N.-M.-G. zu 20 *M* Geldstrafe verurtheilt.

56. Schöffengericht II Berlin. Urtheil vom 27. August 1900 wider die Schlächtermeister O., H., Ni., G., Gä., S., Ha., F., He. und P., sämmtlich zu N. — Die Angeklagten haben, wie die aus ihren Fleischereien im Mai 1900 entnommenen Proben ergeben haben, sämmtlich das von ihnen feilgehaltene Schabefleisch mit Präservesalz gefärbt und unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft.

Der Zusatz eines derartigen Konservirungsmittels ist als eine „Verfälschung" im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes anzusehen, weil dem Fleische dadurch ein fremder, unter Umständen gesundheitsschädlich wirkender Stoff zugeführt wird, und weil dieser Zusatz dazu dient, das Publikum über das Alter und die Güte einer solchen Waare zu täuschen. Die Angeklagten haben daher sämmtlich zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr ein Nahrungsmittel verfälscht; sie wurden zu einer Geldstrafe von je 10 *M* verurtheilt. (§ 10[1] u. [2] N.-M.-G.)

57. **Landgericht Potsdam.** Urtheil vom 11. April 1900 wider den Schlächtermeister P. in G. — Der Angeklagte hat geständlich dem zum Verkaufe bestimmten, gehackten Rindfleisch schwefligsaures Salz, und zwar in einer Menge von 0,090 % schwefliger Säure nach den Untersuchungen des Direktors des Nahrungsmitteluntersuchungsamtes der Landwirthschaftskammer für die Provinz Brandenburg zugesetzt. Zu seiner Entschuldigung gab P. an, dieses Verfahren schon von seinem Lehrmeister gelernt zu haben. Das von ihm verwandte Präservesalz trage auf seiner Umhüllung den Vermerk, daß es durchaus unschädlich für die Gesundheit sei, wenn es in Mengen bis zu 0,2% dem Fleische beigefügt werde. Er habe aber nur 0,05% beigefügt und zwar sofort nach dem Hacken des Fleisches. Seine Abnehmer — Arbeiter — ließen durch ihre Kinder schon früh das Fleisch holen, bereiteten es aber erst am Abend nach der Arbeit zum Genuß zu. In dieser Zwischenzeit, besonders aber im Sommer, würde das Fleisch ohne Zusatz von Präservesalz verderben, und wünschte daher selbst das Publikum, daß er das Fleisch in der angegebenen Weise behandle.

Nach der eidlichen Bekundung des bereits oben genannten Sachverständigen erscheint es diesem zweifelhaft, ob der sehr geringe Zusatz von schwefligsaurem Salze geeignet sei, die menschliche Gesundheit zu gefährden. Doch läge seiner Ansicht nach eine auf Täuschung berechnete Fälschung vor, da durch den Zusatz das Fleisch die ursprünglich rothe frische Farbe nach deren Verluste wieder erhalte. Demgegenüber bekundete der Gerichtschemiker Dr. B. in Be. als Sachverständiger:

Der Gesundheit schädlich könne der fragliche Zusatz werden, wenn er über 0,2% betrage. Ein so geringer Zusatz, wie er hier vorliege, habe seines Wissens noch nie Gesundheitsstörungen nach sich gezogen. Im Gegentheil, seitdem dergleichen Salze verwendet würden, gebe es viel weniger verdorbenes bezw. gesundheitsschädliches Fleisch im Handel wie früher. Um verdorbenes Fleisch wieder roth zu machen, seien erheblich größere Zusätze, wie im vorliegenden Fall verwendet, nöthig, und zwar derartig große, daß jeder Mensch es herausschmecken und solches Fleisch zurückweisen würde.

Auf Grund dieser Angaben sah der Gerichtshof von einer Bestrafung des Angeklagten ab, da einerseits der Genuß des von P. verkauften Fleisches nicht geeignet war, die menschliche Gesundheit zu schädigen, andererseits auf Grund der Angaben von P., die von dem letzteren Gutachten unterstützt wurden, eine wissent- oder fahrlässige Verfälschung des Fleisches nicht in Frage kommen konnte. Durch die geringe Menge Präservesalz konnte nach dem Gutachten von Dr. B. die rothe Farbe garnicht hervorgerufen werden. Auch wurde dem P. geglaubt, daß er das Salz nur ganz frischem, rothem Fleische zugesetzt und nur im Interesse seiner Abnehmer gehandelt habe. Der Angeklagte wurde daher freigesprochen. (§§ 10, 12 N.-M.-G.)

58. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 20. April 1901 wider die Fleischermeister B., E., G., D., W., O., Wo., Gr., Gro., F., U., R., Du., Ge., M. und Frau S., sämmtlich zu P. — Im Juli und August 1900 sind durch polizeilich beauftragte Personen bei den Angeklagten Proben von Schabefleisch, Hackfleisch und rother Wurst entnommen. Bei deren Untersuchung durch das Nahrungsmitteluntersuchungsamt der Landwirthschaftskammer für die Provinz Brandenburg ergab sich, daß den Proben von Hackfleisch ein Konservemittel hinzugesetzt war, welches schweflige Säure in Höhe von 0,06 bis 0,2% enthielt, und daß die bei O., R. und Du. entnommene Rothwurst mit rother Farbe gefärbt war. Außer der festgestellten schwefligen Säure befanden sich in dem untersuchten Fleisch in Folge der Beimischung des Präservesalzes noch andere chemische Stoffe, welche in einem derartigen Maße vorhanden waren, daß die angegebenen Prozentsätze mit 5 zu multipliziren sind, um den dem Fleisch beigemischten Prozentsatz an Präservesalz zu ermitteln.

Das Gericht ist auf Grund der Gutachten der medizinischen Sachverständigen Dr. Ro. und Dr. Pa. und der chemischen Sachverständigen Dr. Bi., Dr. L. und Wol. zu der Ueberzeugung gelangt, daß, wenn mehr als 0,2% an Präservesalz dem Fleisch zugesetzt werden, die so hergestellte Fleischmasse geeignet ist, Verdauungsstörungen herbeizuführen und die menschliche Gesundheit zu schädigen, somit alsdann der Zusatz von Präservesalz das bis dahin gute Fleisch verschlechtert und deshalb nicht hineingehört. Es liegt demnach in dem Zusatz von mehr als 0,2% Präservesalz eine Verfälschung des Fleisches.

Bei den von den Angeklagten B., O., G., Frau S., F., U., R., Du., Ge. und E. entnommenen Fleischproben ist nun der Prozentsatz an Präservesalz, wie sich bei Multiplikation der gefundenen Prozente mit der Zahl 5 ergiebt, über 0,2%; diese Angeklagten haben sich somit einer Verfälschung des Fleisches schuldig gemacht. Die Beweisaufnahme ergab auch ferner, daß diese Angeklagten die Verfälschung vorgenommen haben, um dem Fleisch auch zu der Zeit, wo es nicht mehr frisch war, durch Konservirung der rothen frischen Fleischfarbe den Anschein frischen Fleisches in den Augen des Publikums zu geben; sie haben also zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr gehandelt. Sie hatten zwar ein Schild folgenden Inhalts an einer dem Publikum gemeinhin sichtbaren Stelle in ihrem Laden angebracht: „Um Witterungseinflüssen vorzubeugen, habe ich meine selbstverfertigte Wurst mit einem geringen Zusatz unschädlichen Farbstoffes versehen, ebenso das gehackte Fleisch mit einem kleinen Quantum Konservirungs-Salz." Allein diese Thatsache konnte ihre Täuschungsabsicht nicht beseitigen. Denn das Fleisch war nicht, wie es auf dem Plakat heißt, mit einem kleinen, sondern mit einem im Gegensatz zu dem üblichen Brauch ungewöhnlich großen Zusatz von Konservesalz versehen, und dieser Zusatz war so groß, daß er geeignet war, gesundheitsschädlich zu wirken. Indem sie letzteren Umstand verschwiegen, und auf dem Plakat den Zusatz als „klein" bezeichneten, haben sie das Publikum über die Natur und die Menge des Zusatzes getäuscht und gegen § 10[1] und [2] N.-M.-G. gehandelt.

Dagegen konnte eine ebenmäßige Feststellung gegen die übrigen Angeklagten nicht getroffen werden, weil sie, soweit erwiesen ist, dem Fleisch nur einen so mäßigen Zusatz an Konservesalz gegeben haben, daß es dadurch nicht gesundheitsschädlich, auch nicht verschlechtert wurde. Vielmehr wurde dadurch nur das Fleisch etwas länger thatsächlich frisch und dementsprechend frisch aussehend erhalten, als es ohne den Salzzusatz der Fall gewesen wäre. Bei den Angeklagten D., W., Wo., Gr., Gro. und M. lag somit eine Verfälschung von Nahrungsmitteln nicht als erwiesen vor; sie haben nicht zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr gehandelt, da sie thatsächlich dem Hackfleisch, soweit es erwiesen ist, nur eine kleine Menge Konservesalz beigemischt und diese Thatsache dem Publikum durch das oben erwähnte Plakat bekannt gegeben haben. Sie wurden daher freigesprochen, während die zuerst angeführten Angeklagten zu je 50 *M* Geldstrafe verurtheilt wurden.

Den Angeklagten O., R. und Du. ist ferner zur Last gelegt, im Sommer 1900 durch Verkauf von Wurst, welche sie mit rothem Farbstoff versehen hatten, wissentlich verfälschte Nahrungsmittel unter Verschweigung der Verfälschung verkauft zu haben. Da jedoch der Zusatz des Farbstoffes zu der Wurst diese nicht gesundheitsschädlich, auch nicht verschlechtert, so liegt hier keine Verfälschung vor. Ueberdies haben

die Angeklagten durch das Plakat den Kunden zu wissen gethan, daß die Wurst, wie thatsächlich der Fall, mit einem geringen Zusatz unschädlichen Farbstoffes versehen war. Somit konnte die letztgedachte Beschuldigung nicht festgestellt werden. Einer besonderen diesbezüglichen Freisprechung bedurfte es nicht, weil die verschiedenen, diesen 3 Angeklagten zur Last gelegten Verfehlungen gegen das Nahrungsmittelgesetz als eine einheitliche Handlung erscheinen, indem die Beimischung des Farbstoffes zur Wurst von ihnen zu gleicher Zeit wie die des Präservesalzes zum Hackfleisch vorgenommen worden ist.

Die gegen dieses Urtheil von den Angeklagten B., E., G., O., F., U., R., Du. und Frau S. eingelegte Revision hat das Reichsgericht, Zweiter Strafsenat, am 24. September 1901 verworfen, aus folgenden Gründen:

...... Die Verurtheilung der Angeklagten giebt zu Bedenken keinen Anlaß. Bei der Feststellung des Thatbestandsmerkmals der Verfälschung geht der erste Richter zwar von dem für die Anwendung des § 10 an und für sich nicht in Betracht kommenden Momente der Gesundheitsgefährlichkeit aus, aber nur deshalb, weil er auf Grund dessen den Begriff der Verschlechterung feststellt, auf den er dann die Annahme der Verfälschung gründet. Dies ist nicht zu beanstanden, denn es enthält keinen Rechtsirrthum, wenn angenommen würde, daß das Fleisch, weil es durch den Zusatz geeignet gemacht worden sei, Verdauungsstörungen herbeizuführen und so die Gesundheit zu schädigen, eine Verminderung seines Werthes als Nahrungsmittel erfahren habe und dadurch „verschlechtert“ worden sei. Die Ausführung der Revision, die Angeklagten hätten das Fleisch nur äußerlich in dem ursprünglichen frischen Zustande erhalten wollen, ist verfehlt. Es macht für den Begriff der Verfälschung keinen Unterschied, ob der Zusatz gemacht wurde, um eine schon eingetretene Verschlechterung zu verheimlichen, oder ob er in einer Zeit, in der das Fleisch noch frisch ist, zu dem Zwecke gemacht wird, den Anschein zu erwecken, als ob es der Veränderung nicht unterliege, die der Luftzutritt naturgemäß auf frisches Fleisch hervorbringt.

Die Bemängelung der Revision in Ansehung des subjektiven Thatbestandes scheitert an der unzweideutigen Feststellung des Urtheils, daß die Angeklagten „zum Zwecke der Täuschung“ und „wissentlich“ gehandelt haben.

Der Bejahung des Merkmals „unter Verschweigung dieses Umstandes“ hat die Thatsache, daß die Angeklagten einen Anschlag, wie im Urtheil festgestellt, in ihren Geschäftsräumen angebracht hatten, nicht im Wege gestanden. Die rechtliche Auffassung, der der erste Richter in dieser Richtung Ausdruck giebt, wird schon durch die thatsächliche Feststellung getragen, daß die Angaben des Anschlags den wahren Sachverhalt nicht wiedergaben. Es kann daher die weitere Frage dahingestellt bleiben, inwiefern trotz Anbringung von derlei Anschlägen ein Verschweigen der Verfälschung vorliege. Auch daß die Anbringung des Anschlags daran nichts ändert, daß die Angeklagten die Verfälschung zum Zwecke der Täuschung vorgenommen haben, hat der erste Richter ohne Rechtsirrthum annehmen können.

Hiernach waren die Revisionen zu verwerfen.

59. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 23. Oktober 1901 wider den Fleischermeister Z. zu R. — Die Polizeiverwaltung zu R. hatte unter dem 19. Juni 1901 sämmtlichen Fleischern zu R. und geständlich auch dem Z. jeden Zusatz von Präservesalz als gesundheitsschädlich verboten. Am 23. Juli 1901 wurde nun polizeilicherseits bei Z. eine Probe Hackfleisch entnommen, welche nach der Untersuchung durch das Nahrungsmitteluntersuchungsamt der Landwirthschaftskammer für die Provinz Brandenburg Präservesalz enthielt. Z. bekundete, daß seit jener Polizeiverordnung seines Erachtens nach bei ihm kein Präservesalz mehr verwendet wäre, wenngleich sich auch noch ein kleiner Bestand desselben in seinem Geschäft befunden hätte. Dem fraglichen Fleische müsse daher trotz seines Verbotes von einem seiner Angestellten Präservesalz zugesetzt sein. Nach dem Gutachten des Sanitätsraths Dr. P. ist Fleisch, welchem Präservesalz zugesetzt ist, als für die menschliche Gesundheit schädlich anzusehen; die Menge des Salzes sei gleichgültig, da es sich nicht genügend mit dem Fleische verbinde, sodaß einzelne Theile desselben zusammenblieben, die dann schädlich wirkten.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten, daß in dem Z.'schen Geschäfte auch noch nach der Polizeiverordnung vom 19. Juni 1901 und insbesondere auch am 23. Juli 1901 Präservesalz zu dem Hackfleisch verwendet ist. Hätte Z., wie er behauptete, von jener Zeit an kein Präservesalz mehr verwenden wollen und seinen Angestellten einen diesbezüglichen Befehl gegeben, hätte er sicherlich auch das vorhandene Präservesalz beseitigt. Da aber solches noch am 23. Juli in frischem Fleisch vorgefunden ist, und es ausgeschlossen erscheint, daß die Angestellten sich solches hinter seinem Rücken beschafft haben oder es überhaupt gegen seinen Willen beigemengt haben, da sie an dieser Manipulation nicht das geringste Interesse hatten, so ist das Präservesalz zweifellos mit Wissen und Willen des Z. verwendet worden.

Da dieses Fleisch in Folge des Zusatzes nach Sanitätsrath Dr. P. geeignet war, die Gesundheit zu schädigen, ist es durch den Zusatz verschlechtert, indem es dadurch eine Verminderung seines Werthes als Nahrungsmittel erfahren hatte. Das Präservesalz wird, wie Z. einräumte, zugesetzt, um die frische, rothe Farbe des Fleisches länger zu erhalten, so daß es, wenn es auch schon einige Tage alt ist, wie ganz frisches aussieht. Hierin liegt nach Obigem eine Verfälschung. Indem Z. geständlich dem kaufenden Publikum von dem Zusatz keine Mittheilung gemacht hat, mußte er eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. für überführt erachtet werden. Z. wurde zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

60. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 27. November 1901 wider die Schlächtermeister D. und K., beide zu L. — Am 5. November 1900 wurden polizeilicherseits in den Läden der Angeklagten Proben des zum Verkauf bestimmten Hackfleisches entnommen und an das Nahrungsmitteluntersuchungsamt der Landwirthschaftskammer für die Provinz Brandenburg in B. eingesandt. Es ist da festgestellt worden, daß diese Proben Präservesalz enthielten, in dem je 0,03 % „schweflige Säure“ nachweisbar waren. Diesen Präservesalzzusatz zu dem Hackfleisch haben die Angeklagten angeblich gemacht, um dem Fleische seine ursprüngliche rothe Farbe zu erhalten und das durch den Zutritt von Luft eintretende Grauwerden des Fleisches möglichst zu verhindern. Es sollte dem Fleische damit das Ansehen frischen Fleisches möglichst lange erhalten und ihm damit eine bessere und längere Verkäuflichkeit gesichert werden.

Durch das Gutachten des Kreisphysikus Medizinalrath Dr. P. ist erwiesen, daß „schweflige Säure“ ein Giftstoff ist, der an sich geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu schädigen. Ob diese Wirkung dann ausgeschlossen ist, wenn die Menge solchen in dem Präservesalz befindlichen Giftstoffes sich auf einen gewissen, ganz geringen Prozentsatz beschränkt, kann hier dahin gestellt bleiben. Dr. P. hat die gerichtskundig auch anderweitig vertretene Ansicht ausgesprochen, daß jeder Zusatz von Präservesalz wegen der darin enthaltenen schwefligen Säure dem damit vermischten Fleische den Charakter der Gesundheitsschädlichkeit beibringt, insbesondere darum, weil die Vermischung keine durchweg gleichmäßige zu sein pflegt und die „schweflige Säure“ auf kranke und genesende Personen, namentlich solche mit geschwächtem Magen auch in den geringen Prozentsätzen eine gesundheitsschädliche Wirkung ausübt. Dieser Wirkung wegen sei auch das mit Präservesalz zubereitete Fleisch, welches kranken und genesenden Personen be-

sonders gern ärztlich verordnet wird, als „verfälscht“ zu bezeichnen.

Das Gericht hat sich dieser Auffassung angeschlossen, sodaß hiernach die Voraussetzungen der Anwendbarkeit der §§ 12^1 bezw. 10^1 u. ^{2} N.-M.-G. in objektiver Beziehung gegeben sein würden. Gleichwohl waren die Angeklagten nicht für schuldig zu erachten, weil es ihnen gegenüber an den subjektiven Voraussetzungen der Anwendbarkeit jener Gesetzesbestimmungen fehlte. Es ist den Angeklagten zugegeben, daß noch zu Ende des Jahres 1900 die Gerichte über die bis dahin allgemein üblich gewesene und als gesundheitsunschädlich angepriesene Verwendung von Präservesalz in gewissen Mengen als Zusatz zum Fleische verschiedener Ansicht gewesen sind. Klärend in dem Streit der verschiedenen Meinungen haben hauptsächlich gewirkt die erst allmälig bekannt gewordenen Anschauungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes. Dazu kommt aber noch speziell den beiden Angeklagten gegenüber die Thatsache, daß ein kurz vor Beginn dieses Verfahrens gegen sie wegen des gleichen Vergehens anhängig gewesenes Strafverfahren mit der Begründung eingestellt worden ist, daß ihnen „unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Verwendung von Präservesalz zur Erhaltung frischen Fleisches eine allgemeine ist, geglaubt werden muß, daß sie sich der Nahrungsmittelfälschung nicht bewußt gewesen sind, andererseits auch nicht feststeht, daß durch den Gebrauch von Präservesalz das Fleisch verfälscht wird. und somit auch ein fahrlässiges Handeln den Angeschuldigten nicht zur Last fällt.“

Es ist nun nicht das Geringste dafür erbracht, daß den Angeklagten bis zum November 1900, sei es von einer zuständigen Behörde, sei es anderweitig Kundgebungen zur Kenntniß gelangt sind, die sie zu einer anderen, von jenem Beschluß abweichenden Auffassung und dementsprechend zu einem Unterlassen der Verwendung von Präservesalz hätten veranlassen sollen und müssen. Es mußte ihnen daher geglaubt werden, daß sie zur Zeit des ihnen in diesem Verfahren vorgeworfenen Verstoßes gegen das Nahrungsmittelgesetz noch in gutem Glauben gehandelt haben. Da ihnen auch nicht fahrlässiges Handeln zum Vorwurf gemacht werden konnte, so waren die Angeklagten freizusprechen. (§§ 12^1, 10^1 u. ^{2} N.-M.-G.)

61. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 4. Dezember 1901 wider die Schlächtermeister K., S. und Z., sämmtlich zu N. — Die Angeklagten haben im November 1900 zu N. gehacktes Schweine- und Rindfleisch feilgehalten, dem sie sogen. Präservesalz hinzugesetzt hatten. Entnommene Proben von je 125 g enthielten bei K. 0,100 %, bei S. 0,037 % und bei Z. 0,082 % schweflige Säure. Ob das Hackfleisch in Folge dieses Zusatzes geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, mag dahin gestellt bleiben. Jedenfalls mußte der Behauptung der Angeklagten geglaubt werden, daß sie dies nicht gewußt haben, da das Zusetzen des „Präservesalzes“ seit langen Jahren allgemein üblich und die Frage der Schädlichkeit damals noch keineswegs geklärt war. Auch ist die Verordnung des Regierungspräsidenten zu Potsdam, welche auf die Gesundheitsschädlichkeit des Präservesalzes hinwies, erst im Jahre 1901, also nach der That ergangen.

Es liegt weiter auch eine Fahrlässigkeit der Angeklagten nicht vor, da diese theils aus ihrer Lehrlingszeit, theils seit vielen Jahren den Gebrauch des Präservesalzes kannten und deshalb, da ihnen ein Verbot der Verwendung desselben im Jahre 1900 nicht zugegangen, auch nicht verpflichtet waren, Erkundigungen bezüglich des etwaigen schädlichen Gebrauches des Präservesalzes als Zusatzmittel einzuziehen. Die Angeklagten waren somit des Vergehens gegen §§ 12, 14 N.-M.-G. für nicht schuldig zu befinden und freizusprechen.

62. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 4. Dezember 1901 wider den Schlächtermeister L. zu P. und dessen Ehefrau Luise L. — Am 18. Juni 1901 ging dem L. ein Schreiben des Polizeipräsidenten zu P. zu, in welchem er auf die Gesundheitsschädlichkeit jedes Zusatzes von Präservesalz und die bei Gebrauch desselben entstehenden strafrechtlichen Folgen aufmerksam gemacht wurde. Auf die Aufforderung seiner Ehefrau, das Hackfleisch ansehnlicher und leichter verkäuflich zu machen, setzte L. letzterem trotz jenes Schreibens weiter Präservesalz zu. In dem am 26. Juni 1901 von der Ehefrau L. auf dem P.'er Markte feilgehaltenen Hackfleische wurde nun durch die von dem Nahrungsmitteluntersuchungsamte der Landwirthschaftskammer für die Provinz Brandenburg vorgenommene Untersuchung ein Durchschnittsgehalt von 0,075 % schwefliger Säure festgestellt.

Es kann dahingestellt bleiben, ob jeder Zusatz von Präservesalz das Schabefleisch geeignet macht, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, ein Zusatz in der hier festgestellten Höhe bewirkt dies zweifellos, was auch die vernommenen Sachverständigen bestätigt haben, und zwar vermag nicht nur ein mehrmaliger, sondern auch schon ein einmaliger Genuß des so zubereiteten Hackfleisches die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Nach der ihnen zugegangenen ausdrücklichen Verwarnung des P.'er Polizeipräsidenten bezüglich der Verwendung des Präservesalzes waren sich die Angeklagten aber auch der gesundheitsschädlichen Beschaffenheit des mit Präservesalz hergestellten Hackfleisches bewußt. Sie wurden deshalb eines Vergehens gegen § 12^1 N.-M.-G. für überführt erachtet und L. zu 3, Luise L. zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt.

Die von den Angeklagten gegen diese Entscheidung eingelegte Revision hat das Reichsgericht, Zweiter Strafsenat, am 7. März 1902 verworfen, aus folgenden Gründen:

. . . . . Die Rüge der Verletzung des § 266 Abs. 1 St.-P.-O., welche darauf gestützt wird, daß im Urtheile die Thatsachen nicht angegeben seien, auf Grund deren die Vorinstanz als erwiesen angenommen habe, daß das von den Angeklagten hergestellte resp. feilgehaltene Fleisch gesundheitsgefährlich gewesen sei, ist verfehlt. In dem Urtheile sind diese Thatsachen ausreichend angegeben, und ist die Gesundheitsgefährlichkeit des von den Angeklagten hergestellten und feilgehaltenen Fleisches bedenkenfrei festgestellt. Zudem hat § 266 Abs. 1 Satz 2 St.-P.-O. nur instruktionelle Bedeutung. Die Nichtbeachtung der darin enthaltenen Vorschrift kann daher nicht zur Aufhebung des Urtheils führen. Die Vorinstanz stellt fest, die Angeklagten hätten nach der Verwarnung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu P. vom 10. Juni 1901 die Gesundheitsgefährlichkeit des mit Präservesalz präparirten Fleisches gekannt. Damit ist der subjektive Thatbestand des Vergehens gegen § 12^1 N.-M.-G. beiden Angeklagten gegenüber bedenkenfrei festgestellt. Die Versuche der Revision, die Unrichtigkeit dieser Feststellung darzuthun, konnten nach § 376 St.-P.-O. keine Berücksichtigung finden. Die Thatsache aber, daß die Angeklagten dem Fleische den Zusatz von Präservesalz auf Veranlassung ihrer Kunden gegeben hätten, ist von der Vorinstanz nicht festgestellt worden und kann daher bei der Beurtheilung des Rechtsmittels nicht mit in Betracht kommen.

Die Revision war hiernach zu verwerfen.

63. **Landgericht Stettin.** Urtheil vom 20. September 1901 wider den Fleischermeister A. in S. — Schutzmann So. kaufte am 29. Juni 1901 im Auftrage des Polizei-Präsidiums in dem A.'schen Laden 1/4 Pfund Hackfleisch. Die chemische Untersuchung des Fleisches ergab, daß ihm eine erhebliche Menge Präservesalz zugesetzt war, in dem sich schweflige Säure zu 0,374 % vorfand. Daß sich Präservesalz im Fleische befand, ist dem Käufer nicht mitgetheilt worden. Diese schweflige Säure ist in einer Menge von 0,06 % der menschlichen Gesundheit nicht schädlich, in der vorgefundenen Menge bewirkt sie jedoch, wie der Sachverständige begutachtet hat, nach dem Genusse beim Menschen Uebelkeit und Erbrechen. Eine konservirende, antiseptische Wirkung hat das Präservesalz überhaupt nicht, es bewirkt nur, daß dem im beginnenden Zersetzungsprozesse befindlichen und deshalb die abstoßende graue Farbe annehmenden Fleische die rosige Farbe frischen Fleisches erhalten bleibt.

Zu diesem letzteren Zwecke hat A. geständlich das Präservesalz dem Fleische stets zugefügt. Da das Präservesalz die beginnende Fäulniß im Fleische weder ausschließt noch aufhält, so wurde damit dem Fleische ein Stoff zugefügt, der ihm den Schein einer besseren Beschaffenheit verlieh, der das Fleisch also verfälschte. Diese Fälschung zielte auf eine Täuschung des Publikums ab, welches frisches Fleisch kaufen wollte, aber altes erhielt, dem nur der äußere Schein des frischen beigelegt war.

Daß A. auch die gesundheitsschädliche Wirkung seines Zusatzes gekannt hat, ist nicht erwiesen. Jedenfalls hatte er aber die Pflicht, nicht nur Güte und Beschaffenheit des zur menschlichen Nahrung verarbeiteten Fleisches einer Prüfung zu unterziehen, sondern er war weiter verpflichtet, wenn er einmal dem verarbeiteten Fleische Zusätze gab, diese Zusätze ebenfalls einer Untersuchung zu unterziehen, insbesondere daraufhin, ob sie der menschlichen Gesundheit zuträglich oder ihr schädlich seien. Diese Prüfung hat der Angeklagte unterlassen und somit aus Fahrlässigkeit ein Nahrungsmittel, dessen Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, hergestellt und verkauft. Die eine That, der Zusatz des Präservesalzes, bewirkte also ein Verfälschen und sodann eine Herstellung mit der Möglichkeit der Gesundheitsbeschädigung. A. wurde zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt, auch wurde die Verurtheilung öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10, 14, 16 N.-M.-G.)

64. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 30. September 1901 wider den Fleischermeister H. zu St. — Im Auftrage des Polizei-Präsidiums zu St. kaufte am 28. Juli 1901 Schutzmann K. aus dem Laden des Angeklagten 1/4 Pfund Hackfleisch. Die chemische Untersuchung des Fleisches ergab, daß ihm sogen. Präservesalz mit 0,073 % schwefliger Säure zugefügt war. Das Präservesalz hat keine erhaltende, Fäulniß hindernde Wirkung; die frische rosige Farbe des Fleisches wird nur länger bewahrt. Nach dem Gutachten des Sachverständigen Sch. ist eine Menge von 0,073 % schwefliger Säure geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen; insbesondere werden dadurch bei schwächlichen Personen, denen gerade Hackfleisch zur Nahrung dienen soll, Reizungen des Magens, die sich in Durchfall und Erbrechen zeigen, hervorgerufen. Der Angeklagte gestand, zu dem Hackfleisch nach Gutdünken Präservesalz hinzugefügt zu haben, um die graue Färbung seiner Waare zu verhindern.

Durch den Zusatz hatte der Angeklagte das Hackfleisch verfälscht und unter Verschweigung dieses Umstandes an den Schutzmann K. verkauft. Ob er die gesundheitsschädliche Wirkung der im Präservesalze enthaltenen schwefligen Säure gekannt und trotz dieser Kenntniß unbekümmert um die Folgen den Zusatz gemacht hatte, wurde nicht erwiesen. Er war jedoch verpflichtet, sich über die Natur des Zusatzes und seine Wirkung auf die menschliche Gesundheit zu unterrichten. Der Angeklagte hatte dies aber unterlassen und somit gegen § 10 N.-M.-G. in ideeller Konkurrenz mit § 14 l. c. verstoßen. H. wurde zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt; nach § 16 l. c. wurde die Verurtheilung außerdem öffentlich bekannt gemacht.

65. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 18. Oktober 1901 wider den Fleischermeister A. zu St. — Am 24. Juli 1901 wurde aus dem Fleischergeschäft des Angeklagten von der Polizei 1/4 Pfund gehacktes Rindfleisch entnommen. Die im chemischen Laboratorium von Dr. M. und W. vorgenommene Untersuchung ergab, daß das Fleisch 0,154 % schweflige Säure enthielt. Der Angeklagte überreichte den Umschlag der Verpackung des von ihm benutzten Salzes, auf dem sich eine Gebrauchsanweisung befindet, nach welcher auf je 5 kg Hackfleisch 10 g Meat preserve krystall verwandt werden dürfen, d. i. auf 100 g Fleisch 0,2 g des aus schwefligsaurem Natrium bestehenden Salzes, welches 0,03 g schweflige Säure enthalten würde. Die bei dem Angeklagten entnommene Probe enthielt mit 0,154 % die dreifache Menge.

Der Angeklagte gab zu, erheblich mehr Präservesalz hinzugesetzt zu haben, als auf der Gebrauchsanweisung angegeben war. Nach dem Sachverständigengutachten ist der Zusatz von 0,2 g des genannten Salzes nicht gerade geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, vielmehr diene dieser Zusatz lediglich dazu, das Fleisch zu färben und dessen Grauwerden zu verhindern. Insofern bedeutet jeder Zusatz des Präservesalzes eine Täuschung des Publikums, da hierdurch die Beurtheilung des Alters und der Güte des Fleisches dem Käufer unmöglich gemacht wird. Durch polizeiliche Bekanntmachungen in St. war auch wiederholt auf das Unzulässige solchen Verfahrens hingewiesen worden. Der Angeklagte wurde zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt; auch wurde die Verurtheilung öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10[1], 16 N.-M.-G.)

66. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 22. Oktober 1901 wider den Fleischermeister O. in St. — Am 24. Juli 1901 wurde durch die Polizei aus dem Laden des Angeklagten 1/4 Pfund Hackfleisch entnommen; bei der Untersuchung stellte es sich heraus, daß letzteres 0,117 % schweflige Säure enthielt, die in einer Beimischung von Konservesalz enthalten war. Der Angeklagte gab zu, daß er stets seinem Hackfleisch Konservesalz hinzugesetzt habe, denn alle Fleischer handelten so, und das Verfahren wäre ein durchaus unschädliches. Der Sachverständige, Fleischermeister R., stimmte der Ansicht des Angeklagten bei und fügte hinzu, daß seit vielen Jahren die Fleischer ihr Hackfleisch deshalb mit Konservesalz vermischen, um dem Fleisch die schöne rothe Farbe zu erhalten. Nach dem Gutachten des Dr. M. wird wohl die rothe Farbe dem Fleische durch Zusetzung von Konservesalz erhalten, dagegen wird der Zersetzungsprozeß dadurch nicht aufgehalten; die medizinischen Autoritäten nehmen bereits bei einem Zusatz von 0,05 % schwefliger Säure Gesundheitsschädlichkeit an.

Dem Angeklagten konnte nicht nachgewiesen werden, daß er die Gesundheitsschädlichkeit des mit Konservesalz vermengten Fleisches gekannt habe. Jedenfalls aber hat er das Hackfleisch verfälscht. Er hat das Konservesalz nur hinzugefügt, um dem Fleische die rothe Farbe zu erhalten und dessen Zersetzungsprozeß zu verdecken, er hat also seine Kunden über den wahren Zustand des Fleisches täuschen wollen. O. wurde deshalb zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10[1] N.-M.-G.)

67. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 23. Oktober 1901 wider den Fleischermeister K. zu S. — Am 25. Juli 1901 kaufte Schutzmann G. im polizeilichen Auftrage bei K. 1/4 Pfund Hackfleisch. Die chemische Untersuchung ergab, daß das Hackfleisch mit Präservesalz durchsetzt war und 0,088 % schweflige Säure enthielt. K. kaufte dieses Präservesalz in Packeten. Die aufgedruckte Gebrauchsanweisung besagt, daß 10 g Salz zu 5 kg Hackfleisch genommen der menschlichen Gesundheit nicht schädlich seien. Präservesalz hat eine konservirende Kraft nicht, Fleisch verfault also trotz des Zusatzes von Präservesalz; es verdeckt nur die sichtbaren Spuren der beginnenden und fortschreitenden Zersetzung, indem es dem Fleisch die graue Farbe, das Zeichen der Zersetzung, nimmt und ihm die rosige Farbe frischen Fleisches giebt und bewahrt. Der Zusatz giebt dem Fleisch also den äußeren Schein einer besseren Beschaffenheit. Das kaufende Publikum glaubt mit Bezug auf die frische Farbe frisches Fleisch zu erstehen, erhält dafür aber altes, bereits in Verwesung befindliches. Während ein Zusatz von 2 g auf 5 kg = einem Zusatze von 0,05 % der menschlichen Gesundheit nicht schädlich ist, bewirkt ein Mehr, also etwa 0,088 %, wie sie in dem Hackfleisch K.'s gefunden sind, insbesondere bei schwächlichen Personen Reizungen des Magens, die sich in Durchfall und Erbrechen äußern. Ein Mehr als 0,05 % ist daher der menschlichen Gesundheit schädlich.

K. giebt zu, im Juli 1901 und auch sonst bei der Bereitung von Hackfleisch Präservesalz dem Fleisch zugefügt zu haben. Das habe er in früheren Jahren als Lehrling und Geselle gesehen und kenne die Bereitung des Hackfleisches nicht anders. So wie er gehandelt, sei es im Fleischereigewerbe üblich. Dem Fleisch aber habe er den Zusatz gegeben, damit es nicht grau würde, sondern seine frische, rosige Farbe behielte. Mache er

den Zusatz nicht, dann würde das Fleisch sehr bald grau und sei unverkäuflich, weil sich das Publikum an der grauen Farbe stoße. Seinem Gesellen B., welcher das fragliche Fleisch an jenem Tage hergestellt habe, habe er besonders eingeschärft, nicht zu viel Salz dem Hackfleisch beizumengen, eine Angabe, welche ihm von dem Zeugen B. bestätigt ist. Daß die Zusetzung des Präservesalzes gesundheitsschädlich sei, habe er nicht gewußt, auch sei ihm nicht bekannt gewesen, daß die Vermischung des Hackfleisches mit dem Salz als eine Fälschung angesehen werden könne.

Dem K. ist die Kenntniß nicht nachzuweisen, daß die schweflige Säure in einem Prozentsatze von 0,05 der menschlichen Gesundheit zuträglich, in einem Prozentsatze von mehr als 0,05 aber der menschlichen Gesundheit schädlich ist. Es fehlte auch an thatsächlichen Momenten für die Feststellung, daß er die gesundheitsschädliche Herstellung durch den Präservesalzzusatz vorhersehen konnte. Zu dieser Feststellung konnte nur das von ihm am 25. Juli gekaufte Fleisch in Betracht gezogen werden. Das hat er nicht hergestellt sondern sein Geselle, dem er die Weisung ertheilt hatte, nicht zu viel Präservesalz zu nehmen, und ihn damit auf die Gebrauchsanweisung verwiesen hatte. Wäre der Geselle den Weisungen nachgekommen, dann wäre das Fleisch nicht gesundheitsschädlich hergestellt worden. Gegen K. konnte also nicht § 14 N.-M.-G. angewandt werden.

Wie K. aber selbst zugestanden hat, gebrauchte er das Präservesalz, um dem Hackfleisch den Anschein einer besseren Beschaffenheit zu verleihen, also zum Zwecke der Täuschung insofern, als das Publikum glauben sollte, es kaufe frisches Fleisch, während es thatsächlich bereits in Verwesung übergegangenes erhielt. K. hat hiernach also gegen § 10¹ N.-M.-G. gehandelt und wurde deshalb zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

68. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 27. November 1901 wider den Fleischermeister K. zu S. — Am 29. Mai 1901 kaufte Schutzmann M. im K.'schen Laden ¼ Pfund Hackfleisch, in dem durch chemische Untersuchung 0,116 % schweflige Säure gefunden wurden. Diese Säure ist dem Hackfleisch in Form von Präservesalz zugefügt. Letzteres bewirkt, daß dem im Zersetzungsprozesse befindlichen und deshalb die abstoßende graue Farbe annehmenden Hackfleisch die rosige Farbe frischen Fleisches erhalten bleibt; die Zersetzung selbst hindert das Präservesalz weder, noch hält sie dieselbe auf.

K. hat diese Wirkung des Präservesalzes geständlich gekannt und letzteres aus diesem Grunde dem Hackfleisch zugesetzt. Er hat somit dem Fleische vorsätzlich einen Stoff zugefügt, welcher ihm nur den Schein einer besseren Beschaffenheit verleihen konnte und sollte. Diese Verfälschung geschah in der Absicht, das Publikum zu täuschen, das frisches Fleisch kaufen wollte, aber Fleisch erhielt, das alt und in Zersetzung begriffen und dem nur der Schein des frischen Fleisches beigelegt war. Daß der Zusatz, den das fragliche Hackfleisch enthielt, beim Genuß des Fleisches die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, steht nicht fest, ebensowenig daß, wäre dies der Fall, dem K. die gesundheitsschädliche Wirkung seiner Handlung bewußt gewesen ist. K. wurde zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt, auch wurde seine Verurtheilung öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10¹, 16 N.-M.-G.)

69. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 27. November 1901 wider den Fleischermeister P. zu S. — Am 2. Juli 1901 kaufte Schutzmann E. in dem P.'schen Laden von dem zum Verkauf ausgelegten Hackfleisch ¼ Pfund. Letzteres wurde alsbald in dem Laboratorium von Dr. W. und Dr. M. untersucht; hierbei ist festgestellt, daß es 0,4 % schweflige Säure — schwefligsaures Natron — enthielt. Nach Angabe Dr. W.'s werde das Fleisch durch diesen Zusatz gefärbt und daher verfälscht. Ein kleiner Zusatz dieses sogen. Präservesalzes wirke nicht konservirend, dagegen verleihe er dem Fleisch ein rothes Aussehen auch in einem Stadium, in welchem es durch Fäulniß bereits zersetzt sei und ohne dieses Färbemittel grau aussehe. Das Publikum, welches die Güte des Fleisches nur nach dessen Farbe beurtheilen könne, werde über die Beschaffenheit derartigen Fleisches also getäuscht. Größere Mengen dieses Salzes wirken zwar konservirend, seien aber im höchsten Grade gesundheitsschädlich; im vorliegenden Falle sei die Grenze, welche Mediziner für noch nicht die Gesundheit schädigend halten, um mindestens das Achtfache überschritten.

Das Gericht hat zwar angenommen, daß der Genuß des fraglichen Hackfleisches geeignet gewesen sei, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, hielt es aber nach dem Beweisergebniß nicht für erwiesen, daß P. dies gewußt hat. Dagegen ist der Gerichtshof davon überzeugt, daß P. die Vermischung des Fleisches mit dem Präservesalz wissentlich und absichtlich vorgenommen hat, um dem kaufenden Publikum eine durch die Zeit eintretende Verschlechterung des Hackfleisches zu verdecken. Hierin lag eine vorsätzliche Verfälschung dieses Nahrungsmittels im Handel und Verkehr. P. wurde deshalb zu 75 ℳ Geldstrafe verurtheilt, auch wurde die Verurtheilung öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10¹, 16 N.-M.-G.)

70. Landgericht Breslau. Urtheil vom 1. Oktober 1900 wider den Fleischermeister W. zu B. — Am 6. Juli 1900 kaufte der Schutzmann C. im Laden des W. für 0,25 ℳ gehacktes Rindfleisch und übergab dieses dem chemischen Untersuchungsamt zur Untersuchung auf seine Gesundheitszuträglichkeit. Es stellte sich heraus, daß das Fleisch einen Gehalt von 0,278 % schwefliger Säure hatte. Danach mußten von dem zur Verwendung gelangten Konservesalz 5½ g auf 1 Pfund Fleisch genommen sein, trotzdem auf der dem Salz beigegebenen Gebrauchsanweisung die Entnahme von 10 g auf je 5 kg Hackfleisch vorgeschrieben war. Nach dem Gutachten der medizinischen Sachverständigen ist der Genuß von rohem Fleisch mit so erheblicher Menge schwefelsauren Salzes in hohem Grade geeignet, die menschliche Gesundheit zu schädigen; es treten lokale Reizung und Aetzung des Magens mit Blutungen und Entzündungen an den Aetzstellen, sowie Störungen in der Blutzirkulation auf.

W. hat sich zur fraglichen Zeit krankheitshalber wenig um sein Geschäft kümmern können, sondern alles seinem Gesellen P. überlassen, der auch nach seinem eigenen Zugeständniß das in der Werkstelle frei zur Benutzung liegende Salz nach Gutdünken dem Hackfleisch zugesetzt hat. W. hat daher nicht vorsätzlich jenes Hackfleisch so hergestellt, daß es die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war. Er hat aber pflichtwidrig und fahrlässig gehandelt, weil er dem Gesellen die Beimengung des Salzes überlassen hat, ohne diesen wenigstens über die Grenzen der Anwendbarkeit belehrt zu haben, und weil er sich vor dem Verkauf des Hackfleisches nicht davon überzeugt hat, ob der Geselle auch die aufgedruckte Anweisung befolgt hatte. W. wurde zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

71. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 3. Dezember 1900 wider die verwittwete Fleischermeister B. und den Fleischergesellen W., beide zu Br. — W. leitete seit dem Tode des Ehemannes der B. die Fleischerei selbständig. Am 3. Oktober 1900 stellte er gehacktes Rindfleisch, welches schon etwas roch, her und gab, um den Geruch zu verdecken und die rothe Farbe des Fleisches zu erhalten, demselben Konservesalz bei, von welchem nach der auf der Verpackung befindlichen Anweisung auf 5 kg Fleisch 10 g zu verwenden waren. Die chemische Untersuchung des Dr. S. stellte jedoch in dem Hackfleisch 0,12 % schweflige Säure fest, was einer Menge von 4,7 g Konservesalz auf 1 kg Fleisch entspricht. Nach sachverständigem Urtheil sind 2 g Konservesalz auf das Kilo das höchste zulässige Maß dessen, was dem Fleisch, ohne es gesundheitsschädlich für den Menschen zu machen, beigegeben werden kann. Da W. aber mehr als das Doppelte dem Fleische an Konservesalz zufügte und die Warnung der B., nicht mehr Salz zu nehmen, als die Anweisung angab, unbeachtet ließ, handelte er gegen § 12¹ N.-M.-G. und

wurde deshalb mit 1 Monat Gefängniß bestraft.

Dagegen konnte der Angeklagten B. ein Vergehen gegen § 14 l. c. nicht nachgewiesen werden; es wurde ihr vielmehr geglaubt, daß sie von der Behandlung des Hackfleisches keine Kenntniß gehabt hat, da sie sich darauf verlassen durfte, daß der Angeklagte W. ihre Anordnung, nicht mehr als das zulässige Maß von Konservesalz zu verwenden, ausführen werde. Sie war daher freizusprechen.

Anhalt. 72. **Landgericht Dessau.** Urtheil vom 28. November 1899 wider den Fleischermeister R. zu D. — Der Polizeibeamte Sch. kaufte am 28. Juli 1899 im Laden des Angeklagten eine Probe Hackfleisch, welche dem Sachverständigen M. zwecks chemischer Untersuchung übergeben wurde. Letztere ergab das Vorhandensein von schwefliger Säure in einer Menge von 0,234 g auf 1 kg Fleisch. Nach dem Gutachten des Kreisphysikus Medizinalrath K. ist schwefligsaures Salz eine die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignete Substanz, die gesundheitsschädigend auf den Magen und die Verdauungsorgane einwirkt und selbst in noch kleineren Dosen bei einmaligem Genusse einen Krankheitszustand hervorruft, der sich in Uebelbefinden, Erbrechen und allgemeinem Unbehagen zu äußern pflegt.

Von dieser gesundheitsgefährdenden Eigenschaft des sogen. Präservesalzes und seiner chemischen Bestandtheile von schwefligsaurem Natron hatte der Angeklagte nach eigenem Geständnisse durch die polizeiliche Bekanntmachung des Anhaltischen Staatsanzeigers vom 10. Juni 1899 Kenntniß erhalten; er hat also vorsätzlich gehandelt. Gleichzeitig hat er aber auch eine Täuschung des kaufenden Publikums herbeigeführt. Durch den Zusatz von Präservesalz wird dem Fleisch die frische rothe Farbe erhalten; durch Erhaltung der rothen Farbe mittels des Präservesalzes wollte er zweifellos auch dem nicht mehr frischen Fleische den Anschein des frischen geben. Der Angeklagte wurde zu 1 Tag Gefängniß verurtheilt. (§§ 12, 10 N.-M.-G.)

Preußen. 73. **Strafkammer beim Amtsgericht Eisleben.** Urtheil vom 18. Februar 1901 wider den Fleischermeister Schm. und den Fleischerlehrling Schi., sowie die Fleischermeister B., M., R., sämmtlich zu E. — Zur Kontrole einer Polizeiverordnung, durch welche den Fleischern zu E. der weitere Gebrauch des bis dahin bei der Herstellung von Hackfleisch allgemein angewendeten sogen. Präservesalzes als gesundheitsschädlich untersagt wurde, waren bei den 4 angeklagten Meistern in der Zeit vom September bis November 1900 Proben von je 1/4 Pfund Hackfleisch entnommen worden. Nach der durch den Chemiker H. vorgenommenen Untersuchung enthielten sämmtliche Proben den Hauptbestandtheil des Präservesalzes, schweflige Säure, und zwar die von Schm. 2,005 g, von B. 0,1534 g, von M. 0,2508 g und von R. 0,8768 g auf je 1000 g Hackfleisch.

Der Angeklagte Schm. gab zu, nach dem Polizeiverbot noch einen kleinen Rest Präservesalz in der Arbeitsstube aufbewahrt zu haben, wollte aber seinem Lehrling Schi. den Wiedergebrauch des Salzes streng untersagt haben. Wie letzterer eingestand, hat er nach Erlaß des polizeilichen Verbots Präservesalz bei der Herstellung von Hackfleisch nur in einem Falle angewandt. M. und R. räumten ein, zuweilen, wenn auch selten, nach dem Verbot Präservesalz benutzt zu haben, während B. jede Verwendung bestritt.

Der Sachverständige, Chemiker Dr. Bi., führte aus, daß seit dem Jahre 1891 das in Rede stehende Präservesalz unter dem Namen Meat preserve krystall in regelmäßigem Gebrauch gewesen sei, nachdem bereits seit Ende der 70er Jahre in Ber. wenigstens und Umgegend flüssige schwefelsaure Präparate zum Zwecke der Fleisch-Präservirung üblich und unter den Augen der Veterinärärzte in Gebrauch gewesen waren. Dr. Bi. gab sein mit dem vom Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg abgegebenen in Uebereinstimmung stehendes Gutachten dahin ab, daß Fleisch, mit 1—2 g Präservesalz versetzt, als gesundheitsschädlich nicht angesehen werden könne. Nach den Anführungen der medizinischen Sachverständigen ist die schweflige Säure, abgesehen von ihrer verderblichen Wirkung auf die Athmungsorgane, im gasförmigen Zustande ein Gift, das durch chemische Verbindung mit dem Blute und mit dem Magensaft auf die menschliche Gesundheit schädlich wirken kann. Bezüglich der statthaften Höchstgrenze der Säure gehen die Gutachten auseinander. Nach Kreisphysikus Dr. Ha. ist die Grenze nicht fixirbar, sondern richtet sich nach der individuellen und konkreten Disposition, doch sollen schon Mengen von 0,1 % schwefliger Säure irritirend wirken und gastrische Krankheitserscheinungen, Beschwerden des Magen- und Darmkanals hervorrufen. Kreisphysikus Dr. Ri. hält eine Menge von 0,01—0,02 g für ausreichend, um bei gesunden Menschen Störungen hervorzurufen, während bei kranken und schwächlichen eine geringere Menge zur Herbeiführung dieser Wirkung hinreiche. Privatdozent Dr. K. hält auf Grund seiner mit Hunden angestellten eingehenden Versuche Mengen von 0,125 g schwefliger Säure bei gesunden Menschen für gesundheitsschädlich, geringere Dosen aber für gleichgiltig. Entgegen diesen 3 medizinischen Gutachten hält Geheimer Medizinalrath Dr. L. den Genuß von mit Präservesalz hergestelltem Hackfleisch nicht für gesundheitsschädlich auf Grund der Thatsache, daß er Fleisch, mit großen und geringen Mengen vermischt, Personen verschiedenen Alters und verschiedener Konstitution gegeben und in keinem Falle eine nachtheilige Wirkung festgestellt habe. Möge auch die schweflige Säure an sich ein Gift sein, so müsse man in Fällen der vorliegenden Art immer davon ausgehen, daß sie niemals in conzentrirtem Zustande dem menschlichen Körper zugeführt werde. Eine ganze Reihe von Nahrungs- und Genußmitteln, die täglich in Gebrauch sind, enthielten Gifte, die in conzentrirtem Zustande zu den stärksten und gefährlichsten zu rechnen seien. Ein solches Gift sei im Senf enthalten, andere Genußmittel enthielten Blausäure. Trotzdem sei nicht daran zu denken, diese Nahrungs- und Genußmittel für gesundheitsschädlich zu halten. Das Letztere gelte ebensowenig von dem mit Präservesalz hergestellten Hackfleisch. Dieses habe sogar gesundheitfördernde Eigenschaften, indem es einmal das Fleisch conservire und vor Fäulniß bewahre, andererseits demselben durch Erhaltung des natürlichen Blutfarbestoffes ein frisches und damit Appetit erweckendes Aussehen verleihe. Jedenfalls seien die in den 4 Proben der Angeklagten festgestellten Mengen Präservesalz indifferent, und das mit ihnen zubereitete Hackfleisch keineswegs gesundheitsschädlich.

Die Strafkammer ist dem wohlbegründeten und überzeugenden Gutachten des Sachverständigen Dr. L. gefolgt. Es kann deshalb dahin gestellt bleiben, inwieweit das Vorhandensein der schwefligen Säure in den Fleischproben mit der Thätigkeit der Angeklagten in ursächlichem Zusammenhang steht. Die Angeklagten wurden nicht eines Vergehens gegen §§ 12, 14 N.-M.-G. für überführt erachtet und freigesprochen.

Die gegen dieses Urtheil von der Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung hat das Reichsgericht, Dritter Strafsenat, am 6. Juni 1901 verworfen, aus folgenden Gründen:

Die Nachprüfung des angefochtenen Urtheils läßt einen materiellrechtlichen Irrthum nicht erkennen. Die Strafkammer hat, dem Gutachten des Sachverständigen L. folgend, angenommen, daß die in den fraglichen 4 Proben festgestellten, in den Verhältnißzahlen näher angegebenen Mengen von Präservesalz für die menschliche Gesundheit indifferent seien, und daß das mit ihnen zubereitete Hackfleisch keineswegs gesundheitsschädlich sei. Damit ist klar ausgesprochen, daß nach der Annahme des erkennenden Gerichts der Genuß von Hackfleisch der festgestellten Beschaffenheit als Nahrungsmittel, ungeachtet des Umstandes, daß ihm ein Stoff zugesetzt ist, der einen an und für sich betrachtet giftigen Bestandtheil enthält, für die menschliche Gesundheit unschädlich und ungefährlich ist. Diese thatsächliche Annahme, die als solche einem Angriffe in der Revisionsinstanz nicht unterliegt, trägt die Freisprechung von der aus den

§§ 12 und 14 N.-M.-G. erhobenen Anklage. Daß das Gericht den Begriff der Gesundheitsschädlichkeit im Sinne des bezeichneten Gesetzes verkannt habe, ist den Urtheilsgründen nicht zu entnehmen. Zu einer ausführlichen Begründung der Annahme in der Weise, wie sie die Revision für erforderlich erachtet, war das Instanzgericht prozessual nicht verpflichtet. Die erhobene materiellrechtliche Rüge ist daher unbegründet. Auch die prozessuale Beschwerde geht fehl. Das Instanzgericht war allerdings gemäß § 263 St.-P.-O. verpflichtet, zu prüfen, ob der Thatbestand des § 10 oder 11 l. c. gegen die Angeklagten als erwiesen zu betrachten sei, allein es war nur verpflichtet, in den Urtheilsgründen über das Ergebniß dieser Prüfung sich ausdrücklich auszusprechen, wenn es durch einen Antrag der Prozeßbetheiligten, hier der Staatsanwaltschaft, dazu veranlaßt war oder wenn der festgestellte Sachverhalt derartige Hinweise auf das Vorliegen des anderweitigen, von dem Eröffnungsbeschlusse nicht ins Auge gefaßten Thatbestandes bot, daß bei der Nichterwähnung der Prüfung Anlaß zu dem Verdachte gegeben, es sei die Prüfung aus Rechtsirrthum unterlassen. Die erste dieser Voraussetzungen wird von der Revision nicht geltend gemacht; daß die zweite vorliege, kann nicht zugegeben werden.

Das Rechtsmittel war hiernach in Uebereinstimmung mit dem Antrage des Oberreichsanwalts zu verwerfen.

74. **Landgericht Magdeburg.** Urtheil vom 17. Januar 1901 wider die Fleischermeister Bä., Brü., F., Bre., Kaufmann H., Fleischermeister Schr., Pf., Fleischereibesitzerin Bertha Sch., Fleischermeister Schü. und K., sämmtlich zu M. — Eine polizeilicherseits erfolgte Revision der Fleischergeschäfte M.'s auf den Gebrauch von dem Hackfleisch und der Wurst zugesetzten Farbstoffen und Konservirungssalzen ergab, daß die Angeklagten Bä., Brü., F., Bre., Pf., K., Schü. und Schr. dem von ihnen zubereiteten Hackfleisch Meat preserve krystall, Schü. im flüssigen, die übrigen Angeklagten im festen Zustande zugesetzt haben, daß ferner die Ehefrau Sch. das von ihrem Manne mit Präservesalz zubereitete Hackfleisch am 24. Februar 1900 verkauft und endlich der Angeklagte H. am 8. Februar 1900 eine ihm von dem Wurstfabrikanten O. in E. gelieferte, mit Farbstoff versehene Schlackwurst verkauft hat. Sämmtliche Angeklagte wurden des Vergehens gegen § 10¹ N.-M.-G. beschuldigt, Frau Sch. und H. außerdem noch, wissentlich verfälschte Nahrungsmittel unter Verschweigung der Verfälschung verkauft zu haben. F., Brü. und Bre. sind ferner noch wegen Vergehens gegen § 12 l. c. angeklagt, bestritten aber alle drei die Gesundheitsschädlichkeit des Meat preserve krystall in der von ihnen dem Fleische zugefügten Menge; sie wollten überhaupt die Schädlichkeit nicht gekannt haben. Bä., Brü., F., Bre., Schr., Pf. und Schü. gaben die Verwendung des Salzes nach der für letzteres vorgeschriebenen Gebrauchsanweisung (1 g auf 1 Pfund) zu, da das Publikum stets schön rothes Hackfleisch verlangte und mißfarbenes zurückwiese und auch größtentheils über den Zusatz unterrichtet sei, ja ihn sogar verlange. Alle Angeklagte behaupteten, letzteren erst bei der Zubereitung des Hackfleisches gemacht und nur an demselben Tage zubereitetes Hackfleisch verkauft zu haben, ausgenommen Brü., Bre., Schr. und Pf., die ausnahmsweise Hackfleisch vom Tage vorher unter Angabe dieses Umstandes an Kunden verabfolgt hatten. Brü. und Schr. ausgenommen, will Keiner von den bevorstehenden polizeilichen Revisionen, die dem Obermeister der Innung vorher bekannt gemacht waren, etwas gewußt haben. H. giebt zu, gefärbte Wurst verkauft, dies aber auf Befragen den Käufern vorher gesagt zu haben. Frau Sch. bestritt, gewußt zu haben, daß das von ihr verkaufte Hackfleisch durch ihren Ehemann mit Präservesalz versehen war. Zunächst konnten Brü., F. und Bre. nicht des Vergehens gegen § 12 N.-M.-G. überführt werden. Das Gutachten des Prof. Dr. G. ließ zwar die Wahrscheinlichkeit einer Gesundheitsschädigung namentlich schwächlicher Personen bei der Verwendung des Salzes auch in beschränkter Menge zu, andere bedeutende Gelehrte und Sachverständige aber, wie Prof. Dr. L. und Dr. B., verneinten die Schädlichkeit des Mittels in den angewendeten kleinen Dosen. Da sich die Angeklagten nun auf die Autorität des Dr. B. in seiner Angabe auf den Umhüllungen des Salzes beriefen, konnte ihnen die vorsätzliche Herstellung eines gesundheitsschädlichen Nahrungsmittels nicht nachgewiesen werden.

Sämmtliche Angeklagte konnten aber auch ferner nicht nach § 10 l. c. verurtheilt werden, da nicht festzustellen war, daß sie Herstellung und Verkauf der mit Meat preserve krystall oder Farbstoff versehenen Fleischwaaren zum Zwecke der Täuschung vorgenommen hätten. Soweit zunächst die Verwendung des Meat preserve krystall in Frage kommt, so hat das Gericht allerdings als erwiesen erachtet, daß dieses Mittel eine Verbesserung des Fleisches keineswegs herbeiführe, daß es insbesondere keine konservirende Wirkung hat. Diese Ueberzeugung des Gerichts stützt sich auf das ausführlich begründete Gutachten des Prof. Dr. G., der durch wiederholte, genaueste Untersuchungen festgestellt hat, daß die allein die Fäulniß des Fleisches verursachende Bakterienentwickelung durch das Präservesalz nicht verhindert wird. Diesem auf sorgfältigen Experimenten beruhenden, klaren Nachweise gegenüber konnten die aus Erfahrungsschlüssen und Vermuthungen hergeleiteten, abweichenden Gutachten des Prof. Dr. L. und der Nahrungsmittelchemiker Dr. Le. und Dr. B. nicht ins Gewicht fallen. Wenn auch nach dem übereinstimmenden Gutachten aller Sachverständiger das mit dem Salze zubereitete Hackfleisch geeignet ist, eine Täuschung hervorzurufen, — denn es kann minderwerthigem Fleische, sofern nur der Zersetzungsprozeß noch nicht begonnen hat, durch Hinzusetzung des Präservesalzes das Aussehen frischen und guten Fleisches verschafft werden, — so konnte doch dem Angeklagten nicht nachgewiesen werden, daß sie durch Vorspiegelung der konservirenden Eigenschaften des Salzes oder durch Verkauf alten, schlechten Fleisches unter der Angabe, es sei gut, eine Täuschung des Publikums herbeizuführen beabsichtigt hätten.

In Bezug auf letzteren Punkt wurden die Angaben der Angeklagten durch die Beweisaufnahme nicht widerlegt, auch nicht durch den die Untersuchung leitenden Sachverständigen, Nahrungsmittelchemiker Dr. St. Die Angeklagten haben auch ferner nicht bei den Käufern den Glauben zu erwecken gesucht, als halte sich das Fleisch von schönem, rothem Aussehen besser, als das von natürlicher, durch Stehen im Laden angegriffener Farbe. Aus dem Umstande allein aber, daß das Fleisch frisch und roth ausgesehen habe, kann eine Irreführung des Publikums nicht hergeleitet werden.

Das Gericht nimmt an, daß dem Publikum wesentlich daran gelegen ist, frisch aussehendes und deshalb appetitreizendes Fleisch zu erhalten, ein Verlangen, das keineswegs auf eine bloße Selbsttäuschung hinauslaufen würde, da auch gutes, unverdorbenes Hackfleisch nach wenigen Stunden ein graues unappetitliches Aussehen erhält. Nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen Dr. L. hat aber das appetitliche Aussehen der Nahrungsmittel keine blos ästhetische, sondern eine ganz erhebliche physiologische Bedeutung. Ferner ist dem Publikum bekannt, daß die hiesigen Fleischermeister nur 2 Mal am Tage Hackfleisch zubereiten, und daß dieses daher oft Stunden lang im Laden steht, und die Käufer rechnen daher mit diesem Umstande. Aus den Erfahrungen des täglichen Lebens und den Bekundungen der Zeugen schöpft daher das Gericht die Ueberzeugung, daß die Käufer das rothe, frisch aussehende Hackfleisch eben dieses Aussehens wegen, aber nicht, weil sie annehmen, es sei soeben ganz frisch zubereitet worden, vorziehen, ob ihnen nun die Verwendung des Salzes bekannt sei oder nicht. In einer Reihe von Fällen wurde aber durch Zeugen nachgewiesen, daß ersteres der Fall sei, und kann daraus gefolgert werden, daß die Kenntniß, daß durch den Zusatz des Salzes die schöne rothe Farbe erzielt werde, in weiten Kreisen des Publikums bestehe. Da nun gerichtsseits nachgewiesener Maßen sich kein Käufer einer Täuschung über die Beschaffenheit des Fleisches hingegeben hat, konnte auch

nicht festgestellt werden, daß der Zusatz des Präservesalzes eine Täuschung des Publikums über den zwischen der Zubereitung und dem Verkaufe des Hackfleisches liegenden Zeitraum (vgl. Urth. des Reichsger. vom 17. September 1900, Jurist. Wochenschr. v. 10. November 1900) in den vorliegenden Fällen insofern bezweckt hat, als den Käufern wie frisch gehacktes Fleisch aussehende Waare geboten wurde, die thatsächlich schon einige Stunden gestanden hatte. Endlich aber wird die Annahme einer Täuschung des Publikums über die konservirende Wirkung des Meat preserve krystall durch die Angaben hervorragender Sachverständiger, die eine solche annehmen, und durch die Bezeichnung als Konservirungsmittel auf den Packeten hinfällig. Hätten die Angeklagten das Präservesalz für ein Konservirungsmittel erklärt, so hätten sie dann in dem guten Glauben gehandelt, das Fleisch durch den Zusatz thatsächlich widerstandsfähiger gemacht, also verbessert zu haben.

Auch dem Angeklagten H. konnte keine Täuschungsabsicht nachgewiesen werden, da eine solche nur angenommen werden konnte, wenn minderwerthige Bestandtheile der Wurst durch die rothe Farbe verdeckt werden sollten. Dies war aber nach dem Gutachten von Dr. St. nicht der Fall. H. hielt die Wurst für gut und verkaufte die Wurst im gefärbten Zustande nur zu dem Zwecke, dem Publikum eine auch wegen der Farbe angenehme und appetitreizende Waare zu bieten.

Schließlich war auch bei allen Angeklagten die Frage nach einem Fahrlässigkeitsdelikt im Sinne der §§ 14 bezw. 11 N.-M.-G. zu verneinen. Die Fahrlässigkeit könnte hier nur darin befunden werden, daß die Angeklagten sich darüber, daß die fraglichen Zusätze von Salz bezw. Farbstoff eine Verfälschung enthalten, bezw. über die Gesundheitsschädlichkeit des Zusatzes von Meat preserve krystall in einem nicht entschuldbaren Irrthum befunden hätten. Wenn aber eine ganze Reihe von namhaften Sachverständigen der Ansicht ist, daß eine Verfälschung bezw. die Möglichkeit einer Gesundheitsbeschädigung nicht vorhanden, so kann den Angeklagten aus ihrer Unkenntniß dieser Natur und Wirkung ihrer Handlungsweise sicherlich kein Vorwurf gemacht werden. Die von dem Polizeikommissar v. d. O. bekundete polizeiliche Warnung vor dem Zusatze von Meat preserve krystall war auch nicht geeignet, in den bezeichneten Richtungen aufklärend zu wirken; sie hat anscheinend nur in der Mittheilung an die Fleischerinnung bestanden, daß die Polizei den Zusatz künftig nicht mehr dulden werde. Erwiesenermaßen ist von den Angeklagten nur dem Brü. und dem Schr. jene polizeiliche Warnung bekannt geworden. Da nach Vorstehendem ein doloses oder fahrlässiges Verhalten den Angeklagten nicht nachgewiesen werden konnte, wurden sie sämmtlich freigesprochen.

75. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 18. April 1901 wider den Fleischermeister H. zu M. — Der Angeklagte verkaufte am 7. Februar 1901 in seinem Geschäft Hackfleisch, welches aus gutem frischem Fleisch zubereitet und mit einem Zusatz von Meat preserve krystall versehen war. Dieses hauptsächlich schwefligsaures Natron enthaltende Salz wird auf der gedruckten Gebrauchsanweisung als unschädlich für die menschliche Gesundheit und als zur Konservirung des Fleisches geeignet bezeichnet. Der Angeklagte hat es zugesetzt, nicht um eine Täuschung hervorzurufen, sondern um dem Fleisch die schöne frische Farbe, welche es ursprünglich zeigt, zu erhalten, weil das Publikum das so verlange.

Das Gericht hat sich nicht von der Täuschungsabsicht des H. überzeugen können. Wenn dem Mittel auch eine konservirende Wirkung nicht zuzusprechen sei, es auch geeignet scheine, eine Täuschung hervorzurufen, indem es allem minderwerthigem Fleisch ein frisches und gutes Aussehen gebe, so konnte dem Angeklagten mit Rücksicht darauf, daß er, wie er unwiderlegt behauptete, nur gutes, frisches Fleisch mit dem Zusatz versehen verkauft hat und durch die Gebrauchsanweisung in den Glauben versetzt werden mußte, das Salz erhalte dem Fleisch die ursprüngliche Farbe, die Absicht, das Publikum über den Werth des Fleisches zu täuschen, nicht nachgewiesen werden. Da das Publikum das rothe, frisch aussehende Fleisch eben wegen dieses Aussehens bevorzugt, nicht aber weil es annimmt, das Hackfleisch sei soeben ganz frisch zubereitet, so war auch nicht anzunehmen, der Angeklagte wollte eine Täuschung über den zwischen dem Verkauf und der Zubereitung des Fleisches liegenden Zeitraum bezwecken. Angesichts der Gebrauchsanweisung konnte ihm aber auch aus der Unkenntniß über eine etwaige verfälschende Wirkung des Salzes ein Vorwurf der Fahrlässigkeit nicht gemacht werden. H. wurde daher freigesprochen. (§§ 10, 11 N.-M.-G.)

76. **Landgericht Altona.** Urtheil vom 10. Mai 1900 wider den Schlächtermeister H. zu N. — Der Angeklagte hat nach seinem Geständniß dem in seiner Schlächterei hergestellten Hackfleisch sogen. „Konservesalz" zugesetzt. Eine im November 1899 polizeilich im Geschäfte von H. angekaufte und untersuchte Probe Hackfleisch enthielt ebenfalls Konservesalz. Der Gerichtshof konnte nun nicht feststellen, daß der Genuß des fraglichen Hackfleisches geeignet gewesen wäre, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, da der Sachverständige Dr. R. in seinem Gutachten sich als Chemiker zur Entscheidung dieser Frage für nicht qualifizirt erachtete. Er erklärte aber, daß über diese Frage in der ärztlichen Wissenschaft Streit herrsche, und daß insbesondere auch der Zusatz von schwefliger Säure in einer Menge von 0,04% von verschiedenen wissenschaftlichen Autoritäten für gesundheitsschädlich nicht erachtet werde.

Dem Antrage des Staatsanwalts auf Zuziehung eines ärztlichen Sachverständigen zur Aufklärung dieser Frage wurde nicht entsprochen, da nach Lage der Sache aus subjektiven Gründen der Angeklagte freizusprechen war. Da dem H. nicht nachgewiesen werden konnte, schlechtes, verdorbenes oder alt gewesenes Fleisch durch Zusatz des Salzes, um das Publikum zu täuschen, scheinbar frisch gemacht zu haben, und da endlich auch nicht erwiesen war, daß das Fleisch durch den Zusatz verschlechtert wurde oder sein Geschmack gelitten habe, mußte das Gericht annehmen, daß H. in gutem Glauben gehandelt habe, und daß ihn keine nachweisbare Schuld träfe. H. wurde freigesprochen. (§§ 10, 11, 12 und 14 N.-M.-G.)

77. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 11. Oktober 1901 wider die Schlachtermeister A., S., W., R., G., J., M., B., E. und Mö. zu Al., Mü. zu O., Sp. zu Wa. und B. zu Bl. — In der Zeit vom Dezember 1899 bis zum März 1901 sind polizeilicherseits bei den Angeklagten Proben von Rindfleischhack aufgekauft und chemisch untersucht worden. Die Analyse ergab im Hackfleisch das Vorhandensein von schwefliger Säure, und zwar schwankte der Gehalt an dieser bei den einzelnen Proben von 0,012% bis 0,242%. Das Vorkommen der schwefligen Säure ist auf eine Beimischung von Natriumsulfit zu dem Fleisch zurückzuführen. Sämmtliche Angeklagte gaben zu, dem von ihnen aus nur bestem Fleische hergestellten Hack stets sogen. Konservesalz, welches schwefligsaures Natron enthält, beigefügt zu haben. Mü., dessen Umsatz an Hackfleisch nur ein geringer ist, bereitete das Hack nur auf jedesmalige Bestellung, während der Kauflustige im Laden wartete, bis das kleingeschlagene Fleisch von dem Fleischwolf zermahlen war, alle übrigen Angeklagten stellten Hackfleisch zweimal täglich im Voraus für den erwarteten Absatz her, und zwar geschah die erste Zubereitung in den Frühstunden, etwa gegen 6 Uhr, die zweite im Laufe des Nachmittags zwischen 3 bis 4 Uhr. Das Kaufpublikum aller Angeklagten bestand nur aus Arbeitern oder Leuten des kleinen Mittelstandes. Das im Voraus in den Frühmorgenstunden bereitete Hack wurde zum größten Theil von den Arbeitern auf ihrem Gange zur Arbeit unmittelbar nach seiner Zubereitung gekauft, um dann einige Stunden später an der Arbeitsstelle als Frühstück verzehrt zu werden, während der geringere Theil des vorbereiteten Hackfleisches in den Stunden von 9 bis 11 Uhr von Frauen des kleinen Mittelstandes geholt wurde und wohl zumeist zum Mittagsmahle seine Verwendung fand. Gegen 12 Uhr war nach der un-

widerlegbaren Angabe der Angeklagten jedenfalls die am Morgen bereitete Menge vollständig abgesetzt. Was das Nachmittags hergestellte Hackfleisch betraf, so ist es, wie nicht widerlegt werden konnte, von den Angeklagten gewöhnlich innerhalb von 3 bis 4 Stunden abgesetzt; geringe Mengen, welche unverkauft blieben, wurden zur Wurstbereitung zurückgelegt. Bezüglich der Menge des zugesetzten Konservesalzes wollten sich sämmtliche Angeklagte nach der von Dr. Bi. dem fraglichen Salze beigegebenen Gebrauchsanweisung gerichtet haben, nach welcher ohne Gesundheitsschädigung auf 1 Pfund Fleisch 1 g Salz zugesetzt werden könne.

Die Angeklagten bestritten die Gesundheitsschädlichkeit des schwefelsauren Natronsalzes, da ihnen aus ihrem großen Kundenkreise nie Klagen über Krankheitserscheinungen nach diesem Fleischgenusse zugekommen seien; außerdem würde in den Fleischerzeitungen, in den Versammlungen und auf den großen Verbandstagen ihrer Berufsgenossen stets die Unschädlichkeit jener Beimischung betont. Aus diesem Grunde wollten insbesondere S., R., J., G., V., E., W., B. und Sp., welche die im Jahre 1899 von dem Regierungs-Präsidenten zu Schleswig im Amtsblatte erlassene kurze Warnung gegen den angeblich gesundheitsschädigenden Gebrauch des Konservesalzes gekannt zu haben zugaben, diese nicht weiter beachtet haben. Sie gaben in dieser Beziehung unwiderlegt noch Folgendes an: Nachdem sie von jener Warnung erfahren, hatten sie zunächst eine Zeit lang sowohl Hackfleisch unter Beimischung des Konservesalzes als auch ohne solchen Zusatz hergestellt; sie hätten den Kauflustigen jedesmal gesagt, daß die eine Sorte mit Konservesalz hergestellt sei und nur dadurch seine rothe Farbe behalten habe, während die andere Sorte einen solchen Zusatz nicht habe und nur aus frischestem Fleische hergerichtet sei. Trotzdem sei letzte Sorte unverkäuflich geblieben, und die Käufer hätten durchweg die andere Sorte verlangt, da jene Sorte bald nach der Herstellung grau geworden wäre. Nach der Erklärung sämmtlicher Angeklagter wäre das Publikum, wenigstens soweit ihr Kundenkreis in Betracht käme, der Ansicht, nur roth aussehendes Fleisch sei frisches Fleisch, grau aussehendes dagegen nicht und daher letzteres nicht mehr gut. Die Beimengung jenes Salzes trüge also nur der Geschmacksrichtung des Publikums Rechnung, um das frische Fleisch auch noch in roth aussehendem Zustande für eine Zeit zu erhalten, in welcher es ohne diesen Zusatz durch die Lufteinwirkung entfärbt sein würde. Entfärbtes, grau aussehendes Fleisch würde aber von dem Publikum für seine Nahrung verschmäht, und dies selbst dann, wenn das Fleisch unmittelbar vorher bei seinem Einkaufe roth ausgesehen hätte. Mü. versicherte in dieser Beziehung, daß ihm in Zeiten, in denen er dem auf jedesmalige Bestellung erst hergestellten Hack versuchsweise kein Konservesalz beigegeben habe, das roth verkaufte Hack nach wenigen Stunden vielfach von den Käufern mit der Erklärung zurückgebracht worden sei, das Fleisch sei grau geworden und könne nicht frisch sein! Die übrigen Angeklagten wiesen schließlich noch darauf hin, daß es ihrem Kundenkreis nicht etwa darauf ankäme, frisch, d. h. eben erst gehacktes Fleisch zu bekommen; es zeige sich dies daraus, daß das im Voraus bereitete Hack im Laden vor den Augen der Kauflustigen auf einer großen Schüssel zum Verkaufe aufgehäuft liege und von hieraus dem einzelnen Abnehmer zugewogen werde, daß weiter der überwiegend größte Theil der Käufer das Fleisch nicht erst unmittelbar vor dem Verbrauche entnähme sondern, soweit er es zur Arbeitsstätte mitnehme, und auch soweit es zu den Tagesmahlzeiten im Hause verwandt würde, es meist einige Stunden vor dem Genusse einhole. Diejenige Eigenschaft, auf die alle Käufer allein Gewicht legten, sei, daß das Fleisch sowohl beim Einkaufe, wie bei dem nachherigen Genusse frisch sei; hierzu wäre aber nach der Ansicht jener Konsumenten ein rothes Aussehen des Fleisches eine unbedingte Nothwendigkeit.

Nach dem übereinstimmenden Gutachten der vernommenen Sachverständigen hat das Gericht für erwiesen erachtet daß Hackfleisch etwa $1\frac{1}{2}$ bis 2 Stunden nach seinem Zermahlen mittels des Fleischwolfes den in seiner Muskelsubstanz enthaltenen rothen Farbstoff zu verlieren beginnt und dadurch ein graues und unansehnliches Aussehen annimmt; letzterer Umstand übt jedoch auf die Frische, den Nährwerth, das innere Wesen des Fleisches zunächst bis zum Beginn der Zersetzung keinen Einfluß aus. Das dem Fleische beigegebene schwefelsaure Natron regt den im Fleische enthaltenen Farbstoff an und erhält denselben auf eine längere Zeit. Hinsichtlich der gesundheitsschädlichen Beschaffenheit des fraglichen Zusatzes gingen die Meinungen der Sachverständigen auseinander. Die in dem schwefelsauren Natron enthaltene schweflige Säure wird nämlich frei, wenn sich das Natron mit der Salzsäure des Magens zu Kochsalz bildet; die schweflige Säure soll aber nach dem Gutachten der Hygieniker Dr. Wa. und N. wie nach dem Obergutachten des Medizinalkollegiums zu Kiel vom 10. August 1900 schon in einer einmaligen Dosis von 0,1 bis 0,125 g auch auf den gesunden Menschen schädlich einwirken. Wiederholter oder gar regelmäßiger Genuß kleinerer Mengen, selbst wenn diese hinter jener kleinsten Dosis weit zurückbleiben, sollen gleichfalls einen gesundheitsschädigenden Einfluß ausüben, namentlich dann, wenn die Konsumenten schwächliche Personen, Kinder, Greise oder Rekonvalescenten sind. Die genannten beiden Gutachter wie auch das Kieler Kollegium nehmen zur Begründung ihrer Ansicht auf das Bezug, was das Kaiserliche Gesundheitsamt in einer Denkschrift veröffentlicht hat.

Die weiter diesseits gehörten Sachverständigen La. und L. sind der von dem Kaiserlichen Gesundheitsamte vertretenen Anschauung von der Gesundheitsschädlichkeit jener schwefelsauren Salze auf das Entschiedenste entgegengetreten. Namentlich Geheimrath L. hat die Unhaltbarkeit dieser Meinung auf das Ueberzeugendste dargelegt. Er hat darauf hingewiesen, daß die Darlegung des Kaiserlichen Gesundheitsamtes sich auf die Versuche gründet, die die Herren P. und K. ausgeführt haben. Diese Versuche seien aber nur Selbstversuche am eigenen Körper gewesen; bei der Unmöglichkeit, das subjektive Moment ganz auszuschalten, verlören diese Versuche daher jeden Werth. Dr. L. hat ferner klargelegt, daß es sich stets um Versuche mit reinen Natronsulfiten gehandelt habe, bei denen die Einwirkung, die die Fleischbeimischung ausübe, nicht Berücksichtigung gefunden hätte. Er sowohl wie Dr. La. haben ihre eigenen Experimente und namentlich die in den Blättern für öffentliche Chemie vom 15. September 1901 veröffentlichten, von dem Gerichtschemiker Le. und dem Thierarzt Bo. an Menschen bezw. Thieren mit Natronsulfiten vorgenommenen Versuche zur Bekräftigung ihres Gutachtens vorgetragen. Dieses Gutachten geht aber ebenso wie das von ihnen mitgetheilte Gutachten des Dr. Le. dahin, daß von irgend welcher nachtheiligen Wirkung des Sulfitzusatzes keine Rede sein kann. Die Lehre von der Giftigkeit der neutralen Sulfite ist deshalb eine Legende, die auf Nichtverständnisse und falsche Schlußfolgerungen zurückzuführen ist und endlich aus der Toxologie der Nahrungsmittel verschwinden muß.

Der Angeklagte Mö. hat weiter im Mai 1901 bei Bereitung frischer Fleischwurst (sogen. Krellwurst) der Fleischmasse eine Beimischung von 2% Stärkemehl gegeben und der Wurstmasse, bevor sie in die Därme gefüllt wurde, etwas aufgelöstes Karmin zugesetzt. Wie er bekundete, hat er diese allgemein übliche Färbung der Wurstmasse gleichfalls lediglich vorgenommen, um der Geschmacksrichtung des Publikums, roth aussehende Wurst zu essen, gerecht werden zu können. Diese wöchentlich 2 Mal frisch zubereitete Wurst sei stets innerhalb 3 Tagen an seine Kunden zum alsbaldigen Genuß abgesetzt worden, sie sei daher beim Verkaufe wie beim Verzehren im besten Zustande gewesen, und der Farbstoff habe daher nicht etwa eine minder gute oder minderwerthige Beschaffenheit der Wurst verdecken sollen. Das Publikum sei gewöhnt, daß die von ihm gekaufte Wurst roth aussähe; hierbei läge sein Kundenkreis kein Gewicht darauf, ob dieses rothe Aussehen künstlich oder auf natürlichem Wege herbeigeführt sei, insbesondere nehme es nicht an, daß der Genußwerth der Wurst durch den

Farbezusatz gemindert oder aufgehoben sei. Ein in seinem Laden angebrachtes Plakat zeige auch an, daß die Fleischwaaren zur Bewirkung eines rothen Aussehens künstlich gefärbt seien.

Diese Angaben Mö.'s über Verwendung besten Fleisches, über die Art und Häufigkeit der Wurstbereitung, die Schnelligkeit des Absatzes, die Beschaffenheit des Kaufpublikums, die Anbringung des Plakats in einer Jedem sichtbaren Weise sind von dem Zeugen Br. bestätigt worden, ebenso haben die Sachverständigen Sch. und H. die Richtigkeit der weiteren von Mö. vorgebrachten Thatsachen dahin zugegeben, daß jede Wurst nach ihrer Einfüllung in den Darm, auch bei Benutzung besten Materials und größter Sauberkeit, zunächst grau wird und die dem Fleische innewohnende rothe Farbe erst wieder nach und nach im Laufe von 2 bis 3 Wochen durch die in Folge eines etwaigen Salpeterzusatzes eintretende Salzungsröthe erhält. Beide Sachverständige haben ferner die Behauptungen Mö.'s für zutreffend anerkannt, daß in Folge des Zurückgehens der Körnerfütterung in der Mästung der Schweine das Fleisch von etwa 80 % der zum Auftrieb kommenden Schweine wasserreicher und dadurch farbloser geworden ist, sodaß die fertiggestellten frischen Würste mehr wie in früheren Zeiten grau aussehen. Sie erklären gleichfalls, daß das Publikum nur roth aussehende Wurst kauft, und versichern schließlich, daß der durchaus unschädliche Farbstoff der Wurst nicht den Schein größeren Fleischreichthums verleiht. Diesen Bekundungen sind die Sachverständigen Re. und La. beigetreten.

Hinsichtlich der Beimischung des Stärkemehls führte Mö. an, daß dieser Zusatz nothwendig sei, um das Fleisch der Wurst zu binden, d. h. beim Aufschnitt einen glatten Schnitt zu ermöglichen, daß dieserhalb der Zusatz von Stärkemehl in dem reellen Verkehr zum allgemeinen Gebrauch geworden sei, so daß vielfach sogar — entsprechend einem Beschlusse des allgemeinen Fleischertages — Polizeiverordnungen, z. B. im Regierungsbezirk Düsseldorf — erlassen seien, welche ausdrücklich den Zusatz von Mehl bis zu 4 % gestatten. Auch diese Behauptungen Mö.'s sind von den Sachverständigen Sch., H. und Re. bestätigt worden.

Zur Widerlegung der Annahme der Anklagebehörde, daß die Angeklagten bei dem Zusatze von Konservesalz zu dem Hackfleische von einer Täuschungsabsicht geleitet worden seien, haben auch Sp. und W. schließlich noch darauf hingewiesen, daß auch sie in ihren Läden große Plakate in einer in die Augen fallenden Weise des Inhalts, daß dem Hackfleisch Konservesalz zugesetzt sei, angebracht gehabt hätten. Wenn dann sämmtliche Angeklagte noch zur Begründung des Fehlens jeder Täuschungsabsicht hervorheben, daß der Zusatz von Konservesalz im Schlachtergewerbe allgemein üblich sei, daß sie den Zusatz dieses Salzes schon als Lehrlinge, dann als Gesellen im Auftrage ihrer Meister hätten vornehmen müssen, daß endlich in den Fleischerzeitungen vielfach Erkenntnisse der verschiedensten Gerichte abgedruckt worden seien, die in der Beimischung von Konservesalz eine strafbare Handlung nicht erblickt hätten, so haben die Gutachter H. und Sch. sowohl diese letztere Behauptung bestätigt, als auch bezeugt, daß der weitaus größte Theil der Schlachter dortiger Gegend seit wohl 20 Jahren dem Hackfleisch jenes schwefelsaure Salz zugesetzt hat, und daß auch dieser Gebrauch im übrigen Deutschland fast allgemein üblich ist.

Bei dieser Sachlage konnte ein Schuldig gegen die Angeklagten nicht ausgesprochen werden. Das Gericht hat zunächst hinsichtlich der Frage der Gesundheitsschädlichkeit des Natronsulfits sich den für überzeugend erachteten Gutachten des Geheimraths L. und des Dr. La. angeschlossen und damit verneint, daß ein Zusatz von Natronsulfit, wie solches das Konservesalz enthält, geeignet ist, sei es bei einmaligem Genusse der zugesetzten Menge, sei es bei wiederholtem oder selbst regelmäßigem Gebrauche, gesundheitsschädigende Wirkungen auszuüben, selbst wenn die Konsumenten Greise, Kinder oder sonst schwächliche Personen sind. Die Unschädlichkeit des Karminfarbstoffes steht nach dem übereinstimmenden Gutachten der gehörten chemischen wie medizinischen Sachverständigen fest. Damit entfiel die Anwendung der §§ 12 [1], 14 N.-M.-G.

Die Angeklagten haben aber auch nicht gegen §§ 10, 11 l. c. gefehlt. Wie aus dem Angeführten zu entnehmen ist, vermochte der Zusatz des Konservesalzes zu dem Hackfleisch bezw. die Verfärbung der Wurst mittels des Farbstoffs objektiv diesen Nahrungsmitteln sowohl zur Zeit ihres Verkaufs wie zu der Zeit, in welcher deren Genuß voraussichtlich geschehen sollte und geschehen ist, nicht den Schein einer besseren Beschaffenheit zu geben, als ihnen zu diesen Zeiten noch innewohnte. Es erschien daher auch in subjektiver Beziehung ausgeschlossen, daß etwa seitens der Angeklagten, die nicht wie W., Sp. und Mö. ein diesbezügliches Plakat in ihren Läden hängen hatten, jene Zusätze in der Absicht vorgenommen worden sind, über eine geringere Frische oder einen minderen Nährwerth hinwegzutäuschen, oder aber daß sie in solcher Absicht bei dem Verkaufe der Waaren jene Zusätze verschwiegen haben. Daß der Zusatz des Konservesalzes zum Hack nicht den Zweck haben sollte, dem Hack den Schein größerer Frische oder stärkeren Nährwerths zu geben, als dem Fleisch in Wirklichkeit zustand, erhellt insbesondere auch aus der Thatsache, daß Mü., trotzdem er das Hack immer erst vor den Augen des Bestellers herstellte, doch noch das Salz dem Fleische beimischte, obwohl doch hier das Hackfleisch noch garnicht gestanden hatte. Auf Grund des Beweisergebnisses hat das Gericht ferner kein Bedenken getragen, den Angaben der Angeklagten Glauben zu schenken, daß sie lediglich der durchaus frischen und nahrhaften, also guten Waare der Geschmacksrichtung des Publikums zu Liebe den Farbstoff beigegeben haben, um das graue Aussehen der Waare abzuschwächen. Damit ist aber den Waaren noch nicht ein Aussehen gegeben worden, das dem wirklichen Wesen dieser Waaren nicht entsprach. Es ist sonach durch den Farbzusatz des Konservesalzes bezw. des Karmins der Waare weder der Anschein einer besseren Beschaffenheit gegeben worden, noch ist eine in ihrem Wesen eingetretene Verschlechterung verdeckt oder nicht erkenntlich gemacht worden.

Was den Zusatz des Stärkemehls anlangte, den Mö. der Krellwurst gegeben hat, so führte hier die Thatsache, daß in dem reellen soliden Verkehr jener Zusatz allgemein üblich geworden, daß polizeilicherseits dieser Zusatz zugelassen und amtlich geregelt ist, dazu, auf Seiten Mö.'s sowohl die Absicht der Täuschung als auch das Bewußtsein der Verfälschung, ein wissentliches oder fahrlässiges Verschweigen dieser Verfälschung, zu verneinen. Mö. hielt den Zusatz für nöthig, um die Wurstmasse zu binden, er sah unwiderlegt, daß dieser Zusatz allgemein im reellen Gewerbe geschieht, er nahm daher auch an, daß das Publikum, zumal jene polizeilichen Verordnungen vielfach ergangen sind, jenen Zusatz kennt, ihn erwartet und anstandslos hinnimmt. Er wollte daher nicht täuschen, hielt eine Verfälschung nicht gegeben, und auch in dieser Annahme traf ihn nach Lage der Verhältnisse keine Fahrlässigkeit. **Die Angeklagten waren daher freizusprechen.** (§§ 10, 11, 12, 14 N.-M.-G.)

78. *Landgericht Flensburg.* Urtheil vom 23. April 1900 wider die Schlächter Br. in F., J. in F. und S. in G. — Die 3 Angeklagten haben fortgesetzt in den Monaten Dezember 1899 und Januar 1900 dem in ihren Läden zum Verkaufe angebotenen Rinderhackfleisch sogen. **Konservesalz** in kleineren Mengen beigemischt. Dieses Salz sollte dem Fleische die rothe Farbe frisch geschlachteten Fleisches länger erhalten.

Das Rinderhackfleisch verliert nämlich nach längerem Stehen die rothe Farbe des frisch geschlachteten Fleisches und nimmt eine ins Graue spielende Farbe an. Das Publikum pflegt daher seine Einkäufe vorzüglich in rothem Fleisch zu machen in der Annahme, daß dies von einem frisch geschlachteten Thiere stammt. Dies war den 3 Angeklagten bekannt, und sie suchten nun durch die Beimischung von Konservesalz zu erreichen, daß Fleisch, welches nicht von einem frisch geschlachteten Thiere herstammte und vielmehr ohne den Zusatz schon eine graue, seine Verkäuflichkeit beeinträchtigende Farbe

angenommen haben würde, in der Farbe dem Fleische frisch geschlachteter Thiere gleich kam und dadurch dem Publikum Anlaß zum Ankaufe bot. Die Verwendung des Salzes ist im Allgemeinen nicht bekannt gewesen, und dies haben die Angeklagten ausgenutzt, indem sie, ohne in ihren Läden das frischere Fleisch von dem älteren, weniger verkäuflichen gesondert zu halten, beide unter dem bestehenden Schein der gleichmäßig rothen Farbe als im Verkauf gleichwerthiges, völlig frisches Fleisch zum Ankaufe anboten und verkauften. Wenn auch die in dem Salze enthaltene schweflige Säure den Genuß des damit versetzten Fleisches nicht unbedingt gesundheitsschädlich macht, so bedingt sein Zusatz doch eine Entwerthung des Fleisches. Gerade das Hackfleisch gilt als leicht verdaulich auch für den schwachen Magen. Dazu dient es aber nach dem Gutachten des Kreisphysikus Dr. v. F. dann nicht mehr, wenn es den Zusatz von derartigem Salz erfahren hat. Dies ist den Angeklagten bekannt gewesen. Sie haben sich daher durch die künstliche Herstellung eines besseren Aussehens einer Verfälschung des Fleisches schuldig gemacht und außerdem dasselbe wissentlich unter Verschweigung der Fälschung verkauft. Ein Jeder von ihnen wurde zu einer Geldstrafe von 30 ℳ verurtheilt. (§ 10 N.-M.-G.)

79. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 22. Juni 1900 wider den Schlächter J. zu F. — J. hatte im Januar 1900 von ihm hergestelltes Hackfleisch mit schwefligsaurem Salz versetzt und an seine Kunden verkauft. Er wollte durch den Zusatz dem Hackfleisch nur eine dem Geschmack des Publikums zusagende Farbe verliehen haben.

Das Gericht nahm aber als erwiesen an, daß J. den Farbstoff in der Absicht zugesetzt hat, dem Hackfleisch auch nach Verlauf längerer Zeit noch den Anschein frischer, also werthvollerer Waare zu geben, und daß er das nur scheinbar frische Hackfleisch unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat. J. wurde zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10 [1] und [2] N.-M.-G.)

80. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 22. April 1901 wider den Schlächtermeister L. zu Sch. — Im Oktober 1900 kaufte Polizeisergeant N. von dem im Schaufenster des L.'schen Ladens ausliegenden Hackfleisch. Dasselbe war mit Konservesalz vermischt, welches 0,022 % schwefliger Säure enthielt.

L. giebt an, daß er nur dem im Schaufenster ausliegenden, Reklamezwecken dienenden Hackfleisch Konservesalz beimenge, um es vor dem bald nach dem Verhacken eintretenden Grauwerden zu bewahren. Er verkaufe dieses Fleisch nie, sondern stets nur frisches Fleisch ohne jeden Zusatz; den Verkauf des ersteren habe er seiner Ehefrau und allen übrigen Hausmitgliedern untersagt. Der Verkauf sei ohne sein Wissen und Willen durch seine Frau erfolgt. Auch habe er das Fleisch nicht unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten, da das Publikum Gelegenheit fand, die Farbe des gekauften Fleisches mit dem im Schaufenster liegenden zu vergleichen. Dieses letztere wurde in seinem Haushalt mit vollem Wissen aller Mitglieder desselben verwendet.

Diese Einwände L.'s hat das Gericht nicht für widerlegt erachtet, vielmehr ist festgestellt, daß er das im Fenster liegende Hackfleisch einem Kunden verweigert hat. Ein Vergehen gegen §§ 10 und 11 N.-M.-G. konnte ihm somit nicht nachgewiesen werden, es mußte daher seine Freisprechung erfolgen.

81. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 22. April 1901 wider den Schlächtermeister Sch. zu K. — Sch. hat im September 1900 verschiedenen Kunden Hackfleisch verkauft, welches er nach seinem eigenen Geständniß mit Konservesalz versetzt hatte, um demselben die frische rothe Farbe zu erhalten. Das chemische Untersuchungsamt für die Provinz Schleswig-Holstein stellte in dem Hackfleisch einen Gehalt von 0,079 % schwefliger Säure fest. In Folge dieses Zusatzes ist das Fleisch verfälscht und das kaufende Publikum in der Annahme, das durch diesen Salzzusatz roth und frisch aussehende Hackfleisch sei von normaler Beschaffenheit, getäuscht worden.

Das Gericht hat auf Grund der Beweisaufnahme als thatsächlich festgestellt erachtet, daß der Angeklagte die Verfälschung des Hackfleisches wissentlich ausgeführt hat. Er hat als im Verkehrsleben stehender Geschäftsmann zweifellos gewußt, daß lange nach dem Hacken grau und unansehnlich, durch längere Liegezeit minderwerthig gewordenes Fleisch durch die Beimengung des Salzes keine normale Beschaffenheit erlangen kann. Es steht fest, daß für sein ganzes Absatzgebiet im Landgerichtsbezirk Flensburg das Publikum unter normalem Hackfleisch solches von frisch-rother Farbe ohne jeden fremden Zusatz versteht. Da er auch den Käufern von der Beimengung des Salzes keine Mittheilung machte, so hat er sich eines Vergehens gegen § 10 [1] und [2] N.-M.-G schuldig gemacht und wurde daher zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

82. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 22. April 1901 wider den Schlachtermeister T. zu A. — T. hat im Sommer 1900 fortgesetzt Hackfleisch verkauft, welchem er nach seinem Geständniß Konservesalz zusetzte, um dem Fleisch die rothe Farbe länger zu erhalten, als dies auf natürlichem Wege geschehen konnte; den Käufern machte er von dem Zusatz des Konservesalzes keine Mittheilung. Das chemische Untersuchungsamt für die Provinz Schleswig-Holstein in Kiel stellte in dem Fleisch einen Gehalt von 0,047 % schwefliger Säure fest. Durch den Zusatz von Konservesalz wurde das Hackfleisch verfälscht und das Publikum in der Meinung, das durch das Salz roth und frisch aussehende Fleisch sei von normaler Beschaffenheit, getäuscht.

Auf Grund der Beweisaufnahme ist das Gericht zu der Ueberzeugung gelangt, daß der Angeklagte die Verfälschung des fraglichen Hackfleisches wissentlich vorgenommen hat. Seine Behauptung, daß nach dem Urtheil der Konsumenten und Produzenten Konservesalz in unschädlichen Mengen zu den normalen Bestandtheilen von Hackfleisch gehört, wurde ihm nicht geglaubt; es ist nur festgestellt, daß ein großer Theil der Schlachter A.'s und der Umgegend das Präservesalz dem Hackfleisch zugesetzt und nur einzelne Kunden von diesem Zusatz gewußt und beim Einkauf denselben ausdrücklich verlangt haben. Er hat als denkender Mensch sich wohl gesagt, daß das Zusetzen des Salzes seitens vieler Schlächter keine normale Verkehrssitte, vielmehr eine Unsitte sei, und daß einzelne seiner Kunden, die diesen Zusatz gekannt oder ausdrücklich verlangt haben, diesen dadurch nicht schon als normalen Bestandtheil des frischen Hackfleisches anerkannten. Da T. dem kaufenden Publikum aber auch keine Mittheilung von der Beimischung des Konservesalzes zum Hackfleisch machte, so hat er sich des Vergehens gegen § 10 [1] und [2] N.-M.-G. schuldig gemacht und wurde deshalb zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Dagegen hat der Thatbestand der §§ 12, 14 l. c. gegen T. nicht festgestellt werden können, weil, selbst wenn das von ihm verwendete Konservesalz die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet sein sollte, dem Angeklagten gegen seine an sich glaubhafte Versicherung nicht hat nachgewiesen werden können, daß er die gesundheitsschädlichen Eigenschaften des Salzes gekannt habe oder habe kennen müssen.

83. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 20. Mai 1901 wider den Roßschlachter N. zu F. — N. hat im Oktober 1900 an verschiedene Kunden in F. gehacktes Pferdefleisch verkauft, welches er mit Präservesalz vermischt hatte. Nach dem Gutachten des Nahrungsmitteluntersuchungsamtes für die Provinz Schleswig-Holstein enthielt dieses Salz 0,145 % schweflige Säure. Wie N. zugestanden hat, nimmt das Hackfleisch nach kurzer Zeit eine unansehnliche dunkle Farbe an. Durch den Präservesalzzusatz wird ihm dagegen die frische rothe Färbung erhalten. Zu diesem Zwecke hat auch N. das Hackfleisch mit dem Präservesalz vermischt, da es durch die dunkle Farbe an seine Abnehmer, die frisches, rothes Fleisch hätten haben wollen, unverkäuflich geworden wäre.

Wenn das Publikum frisches Fleisch fordert, so verlangt es ein reines Naturprodukt ohne

Zusatz fremder Stoffe. Was besonders das Hackfleisch betrifft, so beanspruchen die Käufer, daß dieses nur innerhalb eines Zeitraums vor dem Kauf gehackt ist, in welchem es ohne Zusatz künstlicher Mittel seine frische rothe Farbe auf dem natürlichen Wege behält, und nicht schon so lange gehackt liegt, daß nur infolge des Präservesalzes das graue unansehnliche Anlaufen vermieden wird. Solche Anforderung an die Beschaffenheit des Hackfleisches wird mit Fug und Recht gestellt, sie entspricht dem sprachlichen Begriff des frischen Fleisches und einer gesunden Verkehrsanschauung. Das verkehrsübliche Erkennungszeichen für diese normale Beschaffenheit frischgehackten Fleisches ist die rothe Fleischfarbe.

Solches stellt das Gericht nach den Erfahrungen des täglichen Lebens aus eigener Sachkenntniß jedenfalls für das Absatzgebiet N.'s ebenso unbedenklich fest, wie auch daß N. als Geschäftsmann diesen Begriff der normalen Beschaffenheit des Hackfleisches und das genannte verkehrsübliche Erkennungszeichen hierfür sehr wohl gekannt hat. Wenn er trotzdem Präservesalz dem Hackfleische beimengte, so erhielt er diesem auch noch für die Zeit die rothe frische Farbe, in welcher es letztere ohne diesen Zusatz verloren haben würde, und damit den Anschein einer werthvolleren Waare; er verfälschte das Hackfleisch also im Sinne des Gesetzes und täuschte seine Abnehmer, welche aus der frischen Farbe auf eine normale Beschaffenheit der Waare zu schließen berechtigt waren und auch geschlossen haben. Es konnte den N. auch nicht entlasten, daß er bereits einmal von der Anklage, Präservesalz dem Hackfleisch zugesetzt zu haben, freigesprochen ist, denn diese Freisprechung erfolgte früher als die der jetzigen Anklage zu Grunde liegende That, sodaß der Grundsatz „ne bis in idem" nicht Anwendung findet. N. wurde deshalb wegen Vergehens gegen § 10[1] und [2] N.-M.-G. zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Die gegen diese Entscheidung von N. eingelegte Revision hat das Reichsgericht, Dritter Strafsenat, durch Urtheil vom 21. November 1901 verworfen, aus folgenden Gründen.

. . . . . Einer besonderen Feststellung des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit seines Handelns bedurfte es nicht, denn unter dem angeblich mangelnden Bewußtsein der Rechtswidrigkeit kann nichts anderes verstanden werden, als ein unbeachtlicher Irrthum über das Strafrecht, wie denn auch zur Begründung der Rüge in der Revision ausdrücklich darauf Bezug genommen wird, daß der Angeklagte die Strafbarkeit des Gebrauchs von Präservesalz als Zusatz zu Hackfleisch bestritten habe.

Auch sonst ist dem Urtheile bei Feststellung der Thatbestandsmerkmale des § 10[1] u. [2] N.-M.-G. und Ausmessung der Strafe nirgends ein Rechtsirrthum zu entnehmen. Nach Maßgabe der Revisionsbeschwerde war noch zu prüfen, ob der Zulässigkeit des Verfahrens der Grundsatz von der rechtskräftig entschiedenen Sache entgegenstand.

Das ist nicht der Fall.

Nothwendige Voraussetzung der Anwendung des Grundsatzes ne bis in idem ist die Identität der That in beiden Urtheilen. Diese ist vorliegend nicht gegeben. Denn die That, wegen der der Angeklagte durch das rechtskräftige Urtheil vom 28. Juni 1901 verurtheilt ist, ein fortgesetztes Delikt, umfaßt die Zeit bis August 1900, die dem angefochtenen Urtheil zu Grunde liegende That ist im Oktober 1900 begangen. Sie beruht auf einem neuen, durch den erstinstanzlichen Freispruch veranlaßten Vorsatz und stellt sich deshalb als eine selbständige strafbare Handlung gegenüber der früher begangenen dar. Dieses Sach- und Rechtsverhältniß ist durch das rechtskräftig gewordene Urtheil vom 28. Juni 1901 unabänderlich festgestellt (vgl. Entsch. des Reichsger. in Strafs. Bd. 15 S. 27 ff., Bd. 26 S. 162).

Hieran ändert auch nichts, daß dieses Urtheil zu einer späteren Zeit ergangen ist, wie das jetzt angefochtene. Entscheidend ist allein die Thatsache, daß der eine der zur Urtheilsfällung in den beiden Sachen berufenen Richter deren Nichtidentität rechtskräftig festgestellt hat, und zwar zu der Zeit, als der Revisionsrichter über die Frage zu entscheiden hatte, ob der Grundsatz von der rechtskräftig entschiedenen Sache verletzt sei (vgl. Entsch. des Reichsger. in Strafs. Bd. 30 S. 340). Das Rechtsmittel war daher zu verwerfen.

84. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 7. Juni 1901 wider den Schlachtermeister St. zu A. — Im März 1901 verkaufte St. an verschiedene Kunden Hackfleisch, das er beim Hacken mit sogen. Präservesalz, welches nach dem Gutachten des Nahrungsmitteluntersuchungsamtes für die Provinz Schleswig-Holstein 0,102 % schwefliger Säure enthielt, versetzt hatte. St. hat die Beimengung des Salzes vorgenommen, um dem Fleische, das gewöhnlich kurze Zeit nach dem Hacken eine unansehnliche graubraune Farbe annimmt und damit schwer verkäuflich wird, die Farbe des frisch gehackten zu erhalten.

Das Gericht glaubte dem Angeklagten, daß er nur frische, gute Waare zum Hackfleisch verwendet habe, hielt dagegen, da das Publikum als Schabefleisch nur ein reines Naturprodukt ohne Zusatz fremder Stoffe kaufen wolle und aus der rothen Farbe auf die Güte der Waare schließe, St. aber diese rothe Farbe durch Zusatz von Präservesalz künstlich erhalten habe, die Verfälschung eines Nahrungsmittels, des Hackfleisches, zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr für erwiesen und verurtheilte St., der die verfälschte Waare unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hatte, zu 10 ℳ Geldstrafe. (§ 10 [1] u. [2] N.-M.-G.)

85. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 17. Juni 1901 wider den Schlachtermeister J. zu F. — J. hat Ende 1900 und Anfang 1901 Hackfleisch verkauft, das er mit sogen. 0,086 % schweflige Säure enthaltendem Präservesalz versetzt hatte, um dem Fleische die rothe Farbe auch noch längere Zeit nach dem Hacken zu erhalten. Da aber das kaufende Publikum aus der Farbe auf die Güte des Fleisches schließt und Schabefleisch nicht kaufen würde, wenn es wüßte, daß ursprünglich dieses entweder aus minderwerthigem Fleische hergestellt ist oder aber geraume Zeit nach der Zubereitung gestanden hat, und diese Mängel nur durch Zusatz von Salz künstlich beseitigt sind, so hielt das Gericht für erwiesen, daß J. zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr Hackfleisch verfälscht und unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat. J. wurde zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10 [1] u. [2] N.-M.-G.)

86. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 20. Dezember 1901 wider den Schlachtermeister L. in S. — Nach dem Eingeständniß L.'s hat dieser im Oktober 1901 dem zum Verkauf hergestellten Hackfleisch Konservesalz beigemischt, den Käufern des Hackfleisches aber von diesem Zusatze keine Mittheilung gemacht. Er bezweckte, durch den Konservesalzzusatz in dem Hackfleische die natürliche Rothfärbung frischen Fleisches zu verstärken und besonders die frische rothe Farbe beim Aelterwerden des Fleisches längere Zeit zu erhalten, auch sollte bereits minderwerthig gewordenes Fleisch noch eine frische Farbe aufweisen.

Die Kunden wollten dagegen in Unkenntniß des Konservesalzzusatzes Hackfleisch kaufen, welches noch in Folge der natürlichen Fleischfarbe sein frisches rothes Aussehen behalten hatte. Sie wurden hierin getäuscht; sie hielten das von ihnen eingekaufte Hackfleisch für frisches Fleisch, weil es noch seine rothe Farbe behalten hatte, während es thatsächlich schon eine graue Farbe angenommen haben würde, wenn L. ihm nicht das Präservesalz beigemengt hätte. Sie wurden demnach über die Beschaffenheit des Hackfleisches getäuscht. Dieser Täuschung war sich L. bewußt, dieselbe war auch von ihm beabsichtigt. In dem Anschein der besseren, d. h. frischeren Beschaffenheit, welcher dem Hackfleisch durch das Präservesalz gegeben wurde, liegt auch objektiv eine Verfälschung. L. wurde zu 15 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10 [1] u. [2] N.-M.-G.)

87. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 24. März 1902 wider den Schlachtermeister H. zu Ha. — Eine am

18. November 1901 bei H. entnommene und von dem Nahrungsmitteluntersuchungsamte für die Provinz Schleswig-Holstein in Kiel untersuchte Hackfleischprobe enthielt etwa 11,8 g Präservesalz auf 1 kg Fleisch. H. wollte mit dem Präservesalz das Hackfleisch länger konserviren und dessen frische Farbe erhalten; er beabsichtigte angeblich nicht, hierdurch das Publikum zu täuschen, versicherte vielmehr glaubhaft, einzelne seiner Kunden auf den Präservesalzzusatz bei dem Hackfleisch hingewiesen zu haben.

Es ist allgemein und dem H. als Schlachtermeister ebenso bekannt, daß Hackfleisch schon verhältnißmäßig kurze Zeit nach seiner Herstellung die natürliche, frische Farbe zu verlieren und dem Verderben anheimzufallen beginnt. Das Präservesalz dient dazu, die Farbe des Fleisches frisch zu erhalten, hat aber auf das Fortschreiten der Zersetzung keinen Einfluß. Da es schweflige Säure enthält, ist ein größerer Zusatz zu dem Hackfleisch unter Umständen gesundheitsschädlich. Insofern nun dem Fleische durch die künstlich hervorgerufene Frische der Anschein einer besseren Beschaffenheit verliehen wird, als es in Wirklichkeit besitzt, liegt in dem Zusatz von Präservesalz zu dem Hackfleisch eine Verfälschung im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes. Dies war dem H. bekannt. Da er nun nach seiner eigenen Angabe nicht allen seinen Abnehmern den Zusatz des Präservesalzes mitgetheilt hat, so hat er diesen verfälschtes Fleisch unter Verschweigung der Verfälschung verkauft. H. wurde deshalb zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10² N.-M.-G.)

88. *Landgericht Kiel*. Urtheil vom 14. September 1900 wider die Schlachterlehrlinge C. und K. und den Schlachtermeister S., sämmtlich zu Ki. — Wie die Angeklagten C. und K. einräumten, hatten sie ohne Wissen und Willen ihres Meisters S. im Februar 1900 mehrmals dem Hackfleisch, welches am Abend hergestellt und am Morgen in größerer Menge an ein Schulschiff geliefert wurde, Konservesalz beigegeben. Sie gaben ferner an, daß sie von der Gesundheitsschädlichkeit des so hergestellten Fleisches nichts wußten, und wollten das Salz nur aus dem Grunde hinzufügt haben, um dem Fleische die rothe Farbe zu erhalten.

Dem Gericht ist bekannt, daß das Konservesalz schweflige Säuren enthält, welche geeignet sind, die Gesundheit des Menschen zu beschädigen. Es wird ferner angenommen, daß C. und K. wußten, daß der Genuß des mit Konservesalz vermischten Hackfleisches die menschliche Gesundheit schädigen konnte. Nachdem der Meister ihnen die Verwendung des Salzes untersagt und mitgetheilt hatte, daß das Verbot öffentlich bekannt gemacht sei, ist ihnen offenbar klar geworden, daß nur die gesundheitsschädlichen Wirkungen, die mit dem Genusse derartig behandelten Fleisches möglicherweise verbunden waren, maßgebend hierfür gewesen sein konnten. — Die beiden Angeklagten haben deshalb vorsätzlich gehandelt. Was den Angeklagten S. anbelangte, so hat er das Konservesalz in einem unverschlossenen Eisschranke in seinem Geschäftsladen aufbewahrt. Es wäre aber seine Pflicht gewesen, das Konservesalz, um dessen Benutzung zu verhindern, unter festem Verschluß zu halten, damit es für Andere nicht erreichbar war. Er mußte sich bei gehöriger Aufmerksamkeit sagen, daß seine Lehrlinge möglicherweise das Konservesalz als Zusatz zum Hackfleisch benützen könnten, trotzdem er es ihnen verboten hatte. Ihm fiel deshalb fahrlässiges Handeln zur Last. C. und K. wurden mit Rücksicht darauf, daß sie bisher unbestraft waren und geglaubt haben mochten, daß sie im Interesse ihres Meisters handelten, wenn sie das Salz zusetzten, mit je einem Verweise bestraft, während gegen S. auf 50 ℳ Geldstrafe erkannt wurde. (§§ 12¹, 14 N.-M.-G.)

89. *Landgericht Bielefeld*. Urtheil vom 23. Januar 1901 wider den Schlächtermeister B. in Bi. — Am 26. Juli 1900 wurden bei B. polizeilich Proben von Hackfleisch entnommen, das zum Verkauf auslag. Durch den vereidigten Nahrungsmittelchemiker Dr. T. wurde festgestellt, daß sich darin 0,10% schwefliger Säure befanden, ein Bestandtheil des im Handel befindlichen Fleischkonservirungsmittels Meat Preserve. B. räumte ein, dasselbe dem genannten Fleische zugesetzt zu haben und zwar je 5 g auf 10 Pfund in trockener Form. Der Sachverständige Dr. N. hat nun zunächst theoretisch, gestützt auf die Verhandlungen des vorjährigen internationalen Kongresses für Hygiene und Demographie zu Paris und auf wissenschaftliche Autoritäten, dargelegt, daß schweflige Säure, weil sie bei längerer Einführung dem Körper Alkali entzieht und dadurch zur Entstehung von Gicht, Harnsteinen, Knochenerweichung, Blutleere beiträgt, der menschlichen Gesundheit schädlich ist. Er hat sodann am eigenen Körper einen Versuch vorgenommen. Er hat nämlich Hackfleisch genossen, dem er in Form von schwefelsaurem Natron 0,10% schwefliger Säure zugesetzt hatte, wie es von Dr. T. bei dem vom Angeklagten herrührenden Fleisch festgestellt war. Nach Ablauf von etwa 10 Minuten empfand er einen Druck in der Magengegend. Nachher erfolgte Aufstoßen und am folgenden Tage Diarrhöe. Diese Darlegungen, vor allem der vom Dr. N. am eigenen Körper wahrgenommene Erfolg begründen die Ueberzeugung des Gerichts, daß Hackfleisch, dem durch Meat Preserve 0,10% schwefliger Säure zugesetzt sind, im Sinne des § 12¹ N.-M.-G. geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Dr. N. macht ferner darauf aufmerksam, daß Hackfleisch vielfach von Rekonvaleszenten, namentlich auch von Wöchnerinnen, also von Personen in geschwächter körperlicher Widerkraft genossen wird. Bei solchen Personen genügen schon ganz geringe Dosen, um die von Dr. N. festgestellten Krankheitserscheinungen hervorzurufen. Wenn daher Angeklagter die Behauptung aufstellt, daß das Meat Preserve nicht überall im Hackfleisch prozentual gleich stark vertheilt sei, so würden doch die minder durchsetzten Stellen die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet sein.

Wer wie der Angeklagte mit chemischen Stoffen vermischte Nahrungsmittel in den Handel bringt, der hat die Verpflichtung, sich über die Unschädlichkeit der zugesetzten Bestandtheile sorgfältig zu vergewissern. Das Publikum, das zur selbstständigen Ausübung einer diesbezüglichen Kontrole nicht in der Lage ist, ist in dieser Beziehung auf die unbedingte Zuverlässigkeit des Verkäufers angewiesen. Dem entspricht aber die Verpflichtung des Verkäufers, die Harmlosigkeit der zugesetzten Mittel aufs Sorgfältigste zu kontroliren. Allerdings ist Meat Preserve in früheren Jahren selbst behördlicherseits für unschädlich erachtet. Aber die maßgebenden wissenschaftlichen Autoritäten sind jetzt anderer Ansicht, und das Kaiserliche Gesundheitsamt hat bereits im Jahre 1898 auf die Gesundheitsschädlichkeit des Meat Preserve in seinen Veröffentlichungen hingewiesen. Würde Angeklagter, wie es seine Pflicht war, von Zeit zu Zeit bei Sachverständigen, als welche ihm das städtische Nahrungsmitteluntersuchungsamt zur Verfügung stand, sich nach der Wirkung des Meat Preserve auf die menschliche Gesundheit erkundigt haben, so würde er von dem veränderten wissenschaftlichen Standpunkte erfahren haben. Statt dessen hat Angeklagter sich darauf verlassen, daß auf den Preservebüchsen die Unschädlichkeit des Meat Preserve bezeugt war, während er sich doch bei Anwendung pflichtmäßiger Sorgfalt hätte sagen müssen, daß solche Reklamen völlig werthlos seien. Es entschuldigt den Angeklagten auch nicht, wenn er hier und da in der Fleischerzeitung auf gegentheilige Ansichten gestoßen ist, selbst wenn die Gerichte sich ihnen hin und wieder angeschlossen haben sollten. Ebensowenig steht es ihm zur Seite, wenn sämmtliche Schlachtermeister Bi.'s ähnliche Mittel verwenden sollten; es bedurfte daher nicht der Vernehmung der als Zeugen hierüber benannten Schlachtermeister. Die Fahrlässigkeit des Angeklagten besteht darin, daß er sich nicht an zuständiger Stelle selbst informirte.

Endlich ist auch die Berufung des Angeklagten darauf unerheblich, daß eine ungleichmäßige Vertheilung des Meat Preserve im Fleische nicht zu vermeiden sei. Denn abgesehen davon, daß die Fahrlässigkeit des Angeklagten darin liegt, daß er überhaupt Meat Preserve

verwendete, ohne sich über die Bedeutung desselben für die Gesundheit zu informiren, mußte der Angeklagte, der aus freiem Entschlusse zur Verwendung dieses Mittels gegriffen hat, die nothwendigen Folgen seines Verfahrens tragen. B. wurde zu einer Geldstrafe von 5 ℳ verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

90. **Landgericht Bochum.** Urtheil vom 11. Mai 1900 wider den früheren Metzger H. in O. — Am 12. Januar 1900 wurde aus dem Filialgeschäfte in W. des damals noch als Metzgermeister thätigen Angeklagten eine Probe gehackten Rindfleisches entnommen. Die Untersuchung ergab, daß dem Fleische 0,118% schwefligsaures Natron zugesetzt waren, welcher Zusatz, wie H. zugiebt, in seinem Auftrage und mit seinem Wissen geschehen sei, um dem gehackten Fleische ein schönes Aussehen zu geben. Zugegeben wurde, daß Hackfleisch schneller als größere Fleischstücke einige Zeit nach dem Schlachten eine Veränderung der Farbe erfährt, sogar schon nach wenigen Stunden bei mangelnder Sauberkeit in der Herstellung und bei Aufbewahrung in höherer Temperatur. Die rothe Färbung des Hackfleisches ist daher mit Recht dem Käufer ein Beweis dafür, daß es frisch ist und vor nicht zu langer Zeit zerkleinert wurde.

In dem vorliegenden Falle sollte nun durch den Zusatz von schwefligsaurem Natron dieses natürliche Kennzeichen der Frische des Fleisches künstlich erhalten oder sogar erreicht werden. Im reellen Geschäftsverkehre erreicht man dies jedoch ohne chemische Mittel dadurch, daß man Hackfleisch aus frisch geschlachtetem Fleische unter Beobachtung der erforderlichen Sauberkeit herstellt und es dann in niedriger Temperatur aufbewahrt. Als Zusatz von Hackfleisch ist schwefligsaures Natron ferner nicht geeignet, ersteres zu konserviren. Sofern es tadellosem Hackfleisch beigefügt wird, erscheint dieses noch frisch zu einer Zeit, in der es sonst bereits mißfarbig sein würde. Bereits verfärbtem Fleische aber wird durch Behandlung mit schwefligsaurem Natron der Anschein von Frische gegeben. Hierbei handelt es sich nicht um eine erlaubte Hervorbringung eines schönen Aussehens. Der Konsument will frisches Hackfleisch erwerben, aber nicht solches, welches nur den Anschein der Frische erweckt. Er wird also über die wahre Beschaffenheit des Fleisches getäuscht. H. hat die nicht normale Beschaffenheit des Fleisches bewußt herbeigeführt. Seine Absicht war, durch den Zusatz dem Hackfleische ein schönes Aussehen zu geben. H. wurde zu einer Geldstrafe von 15 ℳ verurtheilt. (§ 10[1] N.-M.-G.)

91. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 5. März 1901 wider den Metzgermeister M. in R. — Am 14. Mai 1900 entnahm Chemiker Dr. B. zu R. beim Angeklagten 100 g Hackfleisch, die 51,4 mg Schwefligsäureanhydrid enthielten. M. gab zu, seit Jahren dem Hackfleisch Präservesalz zugesetzt zu haben, um dem Fleische für einen längeren Zeitraum den äußeren Schein der Frische zu geben. Frisch gehacktes Fleisch erhält nach einigen Stunden, namentlich im Sommer ein bleiches, graues Aussehen, was durch den Zusatz von Präservesalz verhindert wird. M. hatte auch hier dies gethan und damit dem Fleische den Schein einer besseren Beschaffenheit verliehen. Er hatte das Publikum getäuscht, das frisch gehacktes Fleisch verlangt, da das gehackte Fleisch sich bald zersetzt und dann Kranken und Kindern nicht bekommt. M. verkaufte also Fleisch, was nur den Schein der Frische hatte, in Wirklichkeit aber eine minderwerthige Beschaffenheit besaß. Er gab ferner an, nicht gewußt zu haben, daß das Beimengen von Präservesalz verboten sei. In den Motiven des Gesetzes vom 14. Mai 1879 wird zu § 11 gesagt, daß, wer Lebensmittel feilhalte, die Pflicht habe, sich über deren Beschaffenheit zu unterrichten; habe er dieses nicht gethan oder habe er die ihm gebotene Gelegenheit, sich durch Einziehung von Belehrung bei Sachverständigen Auskunft zu verschaffen, unbenutzt gelassen, so werde er den Vorwurf der Fahrlässigkeit nicht von sich abwehren können.

Der Angeklagte hatte also die Pflicht, sich nach der Beschaffenheit des Präservesalzes zu erkundigen, und Jahre lang schuldhaft in einer Unkenntniß über die gesundheitsgefährlichen Eigenschaften des Salzes verharrt. Er hatte in hiesiger Gegend hinreichend Gelegenheit, sich zu erkundigen bei den städtischen Untersuchungsämtern. Der Angeklagte erhob ferner den Einwand, daß im vorliegenden Falle sein Geselle in seiner Abwesenheit das Salz zugesetzt habe. Dieses erscheint gleichgültig. Der Angeklagte hat das Salz eingekauft, selbst jahrelang gebraucht und mußte sich sagen, daß sein Geselle ebenso handeln würde. Endlich war auch der Einwand M.'s, daß der Zusatz von Präservesalz nach verschiedenen ärztlichen Gutachten nicht geeignet sei, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, hinfällig, da nicht aus § 12 des N.-M.-G. gestraft wurde. M. wurde zu einer Geldstrafe von 20 ℳ verurtheilt. (§ 10[1] N.-M.-G.)

92. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 20. März 1901 wider die Metzger F. B. zu R., H. B. und J. B. zu Re. — Die Angeklagten sind durch Urtheil vom 19. September 1900 von der Anklage des Vergehens gegen § 10[1] N.-M.-G. freigesprochen worden. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft ist dieses Urtheil durch Erkenntniß des Reichsgerichts vom 7. Januar 1901 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die vorige Instanz zurückverwiesen. Durch die mündliche Verhandlung wurde festgestellt, daß die im Laufe der Monate Mai und Juni 1900 aus den Geschäften der Angeklagten entnommenen Proben von gehacktem Fleisch bei der Untersuchung durch den Chemiker Dr. Ba. 46,7, 41,2 bezw. 87,4 mg schwefliger Säure, sogen. Präservesalz, enthielten. Die Angeklagten gaben zu, diesen Zusatz dauernd und zwar gleich beim Verhacken des Fleisches gemacht, denselben aber beim Verkauf verschwiegen zu haben. Sie setzten das Salz zu, um dem Fleisch, das sonst sehr bald eine häßlich graue Farbe annimmt, wenn auch das Fleisch noch vollständig gut sei, die frische rothe Farbe zu erhalten. Eine Täuschungsabsicht hätte ihnen fern gelegen.

Das Urtheil führt auf Grund des Gutachtens des Dr. Ba. aus, daß in der Beimischung von Präservesalz eine Verfälschung des gehackten Fleisches zu erblicken sei, denn es wird dadurch vermieden, daß das Fleisch eine graue Farbe annimmt. Diese Graufärbung sei ein Zeichen der Zersetzung, vor der das Fleisch durch das Präservesalz nicht bewahrt bliebe, das ihm nur die rothe Farbe des frisch zubereiteten erhielte. Es werde somit dem in der Zersetzung begriffenen, minderwerthigen Fleisch das Aussehen von frischem, gutem gegeben, das Publikum also über die wahre Beschaffenheit getäuscht, denn dieses kaufe nur das Hackfleisch, welches die rothe Farbe hat, weil es annimmt und auch anzunehmen berechtigt ist, da ihm der Salzzusatz unbekannt, das Fleisch sei frisch.

Nach dem Gutachten des Dr. med. C. ist der Genuß von gehacktem Fleische, welchem Präservesalz in den oben angegebenen Mengen beigemischt ist, der menschlichen Gesundheit schädlich. Ob sich aber dessen die Angeklagten bewußt gewesen sind und wenn nicht, ob die Unkenntniß auf Fahrlässigkeit beruht, war nicht nachzuweisen. Mit Rücksicht vielmehr darauf, daß das Präservesalz als unschuldiges Mittel verkauft wird, ist angenommen, daß sie in dieser Beziehung in gutem Glauben gehandelt haben. Hiernach haben die Angeklagten nur gegen § 10[1] N.-M.-G. verstoßen, indem sie ein Nahrungsmittel zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr verfälschten. Sie wurden zu je 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

93. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 18. Juni 1901 wider den Metzgermeister J. zu E. — Am 2. August 1900 entnahm Chemiker Dr. R. bei J. eine Probe Hackfleisch und stellte bei der Untersuchung in derselben einen Gehalt von 0,0295% schwefliger Säure fest, entsprechend 0,12% Konservesalz. Der Angeklagte, welcher nicht gelernter Metzger war, hat nur den Ein- und Verkauf des Fleisches besorgt; er giebt zu, unter anderen Ingredienzien auch Meat preserve krystall gekauft

und ohne jede weitere Weisung seinem Gesellen, dem die eigentliche Bearbeitung des Fleisches ausschließlich oblag, übergeben zu haben. J. hat dann nach seinem Zugeständniß das mit diesem Mittel versetzte Schabefleisch nicht nur, wenn es vor dem Verkauf frisch gehackt war, sondern auch geraume Zeit nach dem Hacken unter Verschweigung des Zusetzens von Konservesalz verkauft.

J. hat zwar nicht wissentlich verfälschtes Hackfleisch unter Verschweigung der Verfälschung verkauft, wohl aber hat er fahrlässig gehandelt. Er hatte die Pflicht, nach der Eröffnung des Metzgereigeschäfts sich Gewißheit darüber zu verschaffen, welche Zuthaten statthaft seien; indem er aber ohne alle Prüfung die ihm von seinem Lieferanten angepriesenen Ingredienzien kaufte und anwenden ließ, verstieß er gegen § 11 N.-M.-G. J. wurde deshalb zu 10 M Geldstrafe verurtheilt.

94. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 25. Oktober 1901 wider die Metzgermeister K. und S., beide zu W. — Am 30. Mai 1901 wurde polizeilicherseits in den Läden der Angeklagten gehacktes Rindfleisch vorgefunden, welchem schwefligsaures Natron zugesetzt war, und zwar bei K. 0,23% und bei S. 0,89%. Die Angeklagten gaben zu, auf 10 Pfund Hackfleisch etwa 1 g Präservesalz verwandt zu haben, um dem Fleische die rothe Farbe zu erhalten.

Das Gesetz setzt bei den Nahrungsmitteln, welche in den Handel und Verkehr gebracht werden, eine gewisse normale Beschaffenheit voraus und straft als Fälscher denjenigen, welcher zum Zwecke der Täuschung durch seine Thätigkeit diese Beschaffenheit verschlechtert oder eine vorhandene Verschlechterung verdeckt. In letzterer Hinsicht wird den Angeklagten eine Verfälschung zur Last gelegt. Als normale Beschaffenheit wird bei gehacktem Fleische vorausgesetzt, daß es eben erst zubereitet und noch vollständig frisch ist. In diesem Momente hat das Hackfleisch eine rothe Farbe. Die Zersetzung dieses Fleisches ist eine sehr schnelle, namentlich in der heißen Zeit, und nimmt das Fleisch nach und nach eine graue Farbe an. Der Zustand des Fleisches ist dann ein minder guter, die Beschaffenheit eine geringere. Um diesen Zustand zu verdecken, wird Präservesalz zugesetzt. Durch das Salz behält das Fleisch die rothe Farbe, also das Aussehen von frischem Fleische, während es thatsächlich in der Zersetzung begriffen und minderwerthiger geworden ist. Die Zersetzung des Fleisches wird durch das Präservesalz nicht aufgehalten. Es wird also durch das Salz rohem, nicht mehr frischem Fleische das Aussehen von frisch geschlachtetem gegeben und dasselbe mit dem Anscheine einer besseren Beschaffenheit versehen. Das Publikum, welches frisches Hackfleisch haben will und glaubt, solches im Hinblicke auf die rothe Farbe zu bekommen, wird getäuscht. Lediglich zu diesem Zwecke haben die Angeklagten den Zusatz gemacht. Der Einwand des Angeklagten S., daß er nicht gewußt habe, daß es verboten sei, Präservesalz zuzusetzen, ist hinfällig, zumal in der W.'er Gegend ein jeder Metzger die Gelegenheit hat, sich bei den städtischen Untersuchungsämtern zu erkundigen. Die Angeklagten wurden deshalb wegen Vergehens gegen § 10¹ N.-M.-G. zu je 30 M Geldstrafe verurtheilt.

95. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 29. Januar 1902 wider den Metzgermeister K. zu W. — Am 19. Oktober 1901 ist aus dem K.'schen Laden eine Probe Hackfleisch entnommen, in welcher durch chemische Untersuchung ein Zusatz von 0,0021% schwefligsaurem Natron festgestellt wurde. Wie K. zugab, hat er dem Hackfleisch jenen Präservesalzzusatz beigemischt, um dem Fleische eine rothe, frische Farbe zu erhalten; nach Ansicht des Gutachters Dr. L. in B. sei ein Zusatz von Präservesalz absolut ungefährlich. Thatsächlich ist aber Präservesalz als gesundheitsschädlich anzusehen. Der Zusatz geschieht, wie K. schon zugegeben, um die allmählich eintretende Verschlechterung zu verdecken, um den Schein frischen Fleisches zu bewahren, während in Wirklichkeit die Beschaffenheit des Fleisches schon eine Verschlechterung erlitten hat. Durch den Zusatz des Präservesalzes und durch die daraus sich ergebende rothe und frische Farbe des Fleisches wird im kaufenden Publikum der Glaube erweckt, es kaufe frisches Fleisch, während es in Wirklichkeit älteres Fleisch erhält. Es wird lediglich durch die frische Farbe zum Kaufen veranlaßt, dadurch also getäuscht. K. wurde deshalb wegen Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. zu 75 M Geldstrafe verurtheilt.

96. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 21. März 1902 wider den Metzgermeister R. zu H. — Am 21. November 1901 wurde bei R. eine Probe Hackfleisch gekauft, in welchem durch die chemische Untersuchung 0,029% schweflige Säure, entsprechend 0,146% Präservesalz gefunden wurden. R. hat zugegeben, schon seit langer Zeit dem Hackfleisch Präservesalz beigemischt zu haben; er habe dies für erlaubt gehalten, obwohl ihm bekannt gewesen sei, daß deswegen schon mehrfach Verurtheilungen erfolgt seien.

Der Zusatz des Präservesalzes hat lediglich den Zweck, dem Fleische die rothe Farbe, welche es als frisch erscheinen läßt, zu erhalten. Der Käufer soll durch die rothe Farbe des Fleisches getäuscht werden; in ihm soll der Glaube erweckt werden, als kaufe und erhalte er vollständig frisches Fleisch. Das Präservesalz ist sogar vom Kaiserlichen Gesundheitsamte als gesundheitsschädlich erachtet worden.

R. hat das Hackfleisch verkauft, ohne den Käufern den Zusatz des Präservesalzes mitzutheilen. Er weigerte sich sogar anfänglich, dem Käufer, Chemiker Dr. Ra., eine Probe abzugeben. R. wurde deshalb wegen Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. zu 150 M Geldstrafe verurtheilt.

97. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 8. April 1902 wider den Metzgermeister K. zu W. — Am 16. November 1901 wurde von der Polizei im K.'schen Geschäfte eine Probe gehacktes Rindfleisch entnommen. Die von dem Chemiker Dr. R. angestellte Untersuchung ergab, daß in diesem Fleische 0,0104% schweflige Säure, entsprechend 0,052% Präservesalz enthalten waren. K. gab zu, dem Hackfleisch das Präservesalz zugesetzt zu haben, um ersterem eine frische rothe Farbe zu verleihen und so in dem Publikum den Anschein zu erwecken, als ob es frisches Fleisch kaufe, während es in Wirklichkeit abgestandenes und nicht mehr so nahrhaftes und gesundes Fleisch erhielt. Nach den neuesten Untersuchungen und auch nach Ansicht des Kaiserlichen Gesundheitsamtes ist das Präservesalz als gesundheitsschädlich anzusehen.

Den Angaben K.'s, nicht gewußt zu haben, daß der Zusatz von Präservesalz verboten sei, ist nicht geglaubt worden, da in den letzten Jahren von hiesiger Gerichtsstelle wegen Zusatz von Präservesalz häufig Verurtheilungen erfolgt sind, vom Landrathsamte auch durch eine öffentliche Erklärung vor diesem Zusatz gewarnt ist. K. hat das Hackfleisch durch den fraglichen Zusatz verfälscht und zwar zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr. Er wurde zu 150 M Geldstrafe verurtheilt. (§ 10¹ u. ² N.-M.-G.)

98. Landgericht Duisburg. Urtheil vom 25. Januar 1902 wider die Metzgermeister B. zu O. und D. zu Du. — Die Angeklagten haben eingeräumt, ihren Fleischwaaren sogen. „Wurstroth“, einen Theerfarbstoff, beigemengt zu haben, und zwar B. im Jahre 1900 der von ihm angefertigten Wurst, D. im Jahre 1901 dem von ihm zum Verkauf hergestellten Hackfleisch. Durch den Zusatz des „Wurstroth“ wollten die Angeklagten den Fleischwaaren die frisch-rothe Farbe erhalten, da das Publikum grau gewordenes, also Fleisch, welches die ursprünglich ihm anhaftende Röthe verloren hat, nicht kaufe.

Nach dem Gutachten des Chemikers Dr. N., dem das Gericht gefolgt ist, hat das verwandte „Wurstroth“ keine konservirende, sondern lediglich eine färbende Wirkung; auch das Fett wird gefärbt und so den betreffenden Fleischwaaren das Aussehen besonderer Fleischfülle verliehen. Durch Hinzufügung des Stoffes wird den Fleischwaaren der Anschein besserer Beschaffenheit gegeben, denn sie erhalten dadurch das Aussehen von frischem, natürlichem Fleisch, während sie thatsächlich nicht mehr frisch sind. Dem Publikum ist dies nicht erkennbar und in den vorliegenden Fällen auch nicht erkennbar gemacht; es

soll vielmehr nach den eigenen Auslassungen der Angeklagten in dem Glauben erhalten werden, es kaufe frisches, nicht präparirtes Fleisch. **Die Angeklagten wurden deshalb wegen Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. zu je 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt.**

99. **Landgericht Essen.** Urtheil vom 22. Mai 1900 wider den Metzgermeister Th. zu W. — Im Januar 1900 wurde seitens der Polizeiverwaltung zu W. aus dem Geschäft des Angeklagten eine Probe gehackten Rindfleisches entnommen und dem Kreischemiker Dr. R. zu G. zur Begutachtung zugesandt. Die Untersuchung ergab das Vorhandensein von 0,053 % schwefliger Säure, entsprechend 0,086 % saurem, schwefligsaurem Natron. Diese Säure rührte von einem, dem Fleische durch den Angeklagten zugesetzten Präservesalz her.

Nach dem Gutachten des Kreisphysikus Dr. R. zu E. ist der regelmäßige Genuß von Hackfleisch, welches mit schwefligsauren Salzen versetzt ist, geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen; namentlich trifft dies bei Kranken und Schwachen zu, denen vielfach Hackfleisch der leichteren Verdaulichkeit halber gereicht wird. Als Grenze der Unschädlichkeit bezeichnete der Sachverständige einen Zusatz von 0,03 %, während der Zusatz von 0,053 % weit über diese Grenze hinausgeht.

Th. bestritt das wissentliche Feilhalten einer gesundheitsschädlichen Waare. Auch das Gericht erachtete Th. nach dieser Richtung hin nicht für überführt trotz eines Rundschreibens der Polizeiverwaltung zu W. vom 4. Februar 1899, von dem auch Th. seiner Zeit durch eigene Unterschrift Kenntniß genommen hatte. In demselben wurde darauf hingewiesen, daß ein Zusatz von nur 0,008 % schwefliger Säure gleich einem Zusatze von 0,032 % schweflig saurem Natriums bereits gesundheitsschädliche Folgen haben kann, daß daher, sofern die sich auf den Umhüllungen der Präservesalzpackete findenden Gebrauchsanweisungen den Zusatz eines höheren Prozentsatzes gestatten, die Anweisungen nicht maßgebend sein könnten, daß ferner auch das Präservesalz dem Fleisch nur eine künstliche Färbung verleihe, dasselbe aber nicht erhalte, daß daher jeder Zusatz unter Umständen als Verfälschung des Fleisches zu erachten und zu verfolgen sei. Unwiderlegt hatte darauf Th. eingewendet, daß der Verkäufer des Präservesalzes dieses ihm mit dem Bemerken empfohlen habe, er dürfe es dem Fleische zusetzen; denn eine in Bo. dieserhalb eingeleitete, strafrechtliche Verfolgung habe mit Freisprechung geendet. Im Vertrauen auf diese Angaben mengte Th. das Salz dem Fleische nur bei, um ihm seine rosige Farbe zu erhalten, und brauchte, auf die Richtigkeit der Angaben des Reisenden vertrauend, nach der Ansicht des Gerichtshofes auch keine anderweitigen Erkundigungen über die Beschaffenheit des ihm empfohlenen Präservesalzes einzuziehen. Dagegen nahm der Gerichtshof an, daß der Angeklagte durch den Zusatz des Präservesalzes dem Fleische die rosige Farbe auf längere Zeit habe erhalten wollen, um es auf diese Weise leichter verkäuflich zu machen, wie auch aus dem Gutachten des Kreischemikers Dr. R. hervorgeht. Th. habe daher dem Fleische für die Zeit des Verkaufes den Schein einer besseren Beschaffenheit gegeben, als es in Wirklichkeit hatte; denn ohne den Zusatz hätte es schon kurze Zeit nach dem Hacken seine ursprüngliche rothe Farbe verloren. Demnach habe der Angeklagte zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr ein Nahrungsmittel verfälscht. **Th. wurde zu einer Geldstrafe von 75 ℳ verurtheilt.** (§ 10¹ N.-M.-G.)

100. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 20. Juni 1901 wider die Metzgermeister A. zu Sch., Bu. und K., beide zu B. — Am 5. September 1900 wurden bei A., am 19. Oktober 1900 bei Bu. und am 31. Januar 1901 bei K. Proben von Hackfleisch entnommen, die bei der vom Chemiker Dr. R. vorgenommenen Untersuchung einen Zusatz von 0,132 % bezw. 0,10 % bezw. 0,088 % Präservesalz ergaben. Alle 3 Angeklagte versicherten, daß die entnommenen Proben von durchaus frischem Fleische und von guter Beschaffenheit gewesen seien; sie räumten ein, den Zusatz von Präservesalz gemacht zu haben, um das Hackfleisch zu konserviren, und gaben zu, daß beim Verkaufe von dem Vorhandensein dieses Zusatzes nichts den Käufern gesagt worden sei. Die Angeklagten waren vom Schöffengericht zu Gelsenkirchen wegen Vergehens gegen § 10¹ N.-M.-G. verurtheilt worden, und zwar K. am 18. April 1901 zu 100 ℳ, A. und Bu. am 1. Mai 1901 zu je 30 ℳ Geldstrafe. Die Fälschung erblickte das Schöffengericht darin, daß sie aus unverdorbenem Fleisch hergestelltem Hackfleisch Präservesalz zusetzten, um demselben die rothe frische Farbe auch noch zu einer Zeit zu erhalten, zu der es ohne diesen Zusatz unter gewöhnlichen Verhältnissen bereits verblaßte und dadurch unverkäuflich oder minderwerthig würde. Gegen dieses Urtheil haben die Angeklagten mit Erfolg Berufung eingelegt.

Nach den in der Berufungsinstanz gemachten Ausführungen des Gutachters Dr. R. wird das Präservesalz allgemein von den Metzgern zu dem Zwecke zugesetzt, um dem Schabefleisch die frische rothe Farbe zu erhalten auch zu einer Zeit, wo die Fäulniß des Fleisches bereits begonnen habe. Die künstliche Erhaltung der Farbe durch Präservesalz sei daher thatsächlich und für den Verkehr gleichbedeutend mit einem künstlichen Färben des Hackfleisches. Dagegen hält Geh. Medizinalrath Dr. L. den Begriff des Färbens nicht für anwendbar, da durch das Zusetzen von Präservesalz keine neue Substanz hinzugefügt, sondern lediglich der im Blute des Fleisches vorhandene Farbstoff erhalten werde. Bezüglich der Frage nach der Gesundheitsschädlichkeit hielt Dr. R. gesundheitliche Nachtheile, namentlich bei schwacher und empfindlicher Konstitution des Genießenden, für möglich, während nach Dr. L. der Genuß von Hackfleisch mit einem Zusatz von Präservesalz in der hier vorliegenden Höhe auch für Kinder und Greise keine schädlichen Wirkungen zeitigt.

Das Berufungsgericht hielt demnach eine Gesundheitsschädlichkeit des in Rede stehenden Zusatzes von Präservesalz nicht für erwiesen. Der Behauptung der Angeklagten, daß die von ihnen entnommene Waare zur Zeit des Verkaufs durchaus gut und frisch gewesen sei, schenkte das Gericht Glauben, hielt demnach den objektiven Thatbestand einer strafbaren Fälschung nicht für gegeben, da zur Zeit der Herstellung, wie auch des Verkaufs eine Nichtübereinstimmung zwischen Schein und Wesen der Waare trotz des Zusatzes von Präservesalz nicht bestanden habe, insbesondere jenes Hackfleisch zur Zeit des Verkaufs auch ohne das Präservesalz dieselbe Farbe gehabt haben würde, welche es mit demselben hatte. **Beide Angeklagte wurden daher unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urtheils freigesprochen.** (§ 10 N.-M.-G.)

101. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 24. Juli 1901 wider den Metzgermeister H. zu A. — Am 7. Mai 1901 wurde im Geschäft des Angeklagten eine Probe gehacktes Fleisch polizeilich entnommen und dem Chemiker Dr. Ha. zur Untersuchung übergeben. Letzterer stellte fest, daß die Probe 0,08 % schweflige Säure, herrührend von einem Zusatze von Präservesalz, enthielt. Angeklagter gab zu, seinem Hackfleische Präservesalz zugesetzt zu haben, obwohl ihm von der Polizeiverwaltung mitgetheilt worden sei, daß die Beimischung von Präservesalz als gesundheitsschädlich strafbar sei. Er bestritt jedoch die Gesundheitsschädlichkeit jenes Fleisches; dies sei am Tage vor der Entnahme hergestellt und daher völlig frisch und unverdorben gewesen. Durch die Beimengung mit Präservesalz habe er ihm nur die frische rothe Farbe erhalten wollen.

Der Sachverständige Dr. Ha. bekundete, daß das vom Angeklagten benutzte Salz 33 % schweflige Säure enthielte; das Salz habe wohl die Wirkung, dem Fleisch die frische Farbe zu erhalten, konservire es jedoch garnicht und sei nur geeignet, das Publikum über den Zustand des Fleisches zu täuschen. Dr. R. bestätigte dies und fügte hinzu, daß unter den Aerzten die Ansicht über die Einwirkung der schwefligen Säure auf die menschliche Gesundheit getheilt sei. Die einen, in Uebereinstimmung mit dem Kaiserlichen Gesundheitsamte, behaupteten die Schädlichkeit, während andere in neuester Zeit die Beobachtung gemacht haben wollten, daß sie sogar förderlich auf die Gesundheit einwirkte.

Das Gericht hat auf Grund des Dr. N.'schen Gutachtens nicht die Ueberzeugung gewonnen, daß der beigefügte Zusatz von Präservesalz von derartiger Beschaffenheit gewesen sei, daß der Genuß des Fleisches die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet gewesen wäre, und es konnte auch deshalb der § 12 N.-M.-G. nicht in Anwendung kommen. Jedoch lag eine Verfälschung vor, weil das Fleisch durch den Zusatz des Salzes für längere Zeit sein vollständig frisches Aussehen behält, welches es ohne den Zusatz bereits nach 1 bis 2 Stunden verlieren würde. Die Verfälschung geschah, um den Käufern, welche das verblaßte Fleisch — es war bereits 24 Stunden alt — garnicht oder vielleicht nur zu einem geringeren Preise gekauft hätten, vorzuspiegeln, es sei frisch gehacktes Fleisch. Der Angeklagte wurde zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10[1] N.-M.-G.)

102. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 2. Dezember 1901 wider den Metzgereibesitzer D. und den Metzger B., beide zu H. — In dem D.'schen Metzgereigeschäfte führte B. die Zurichtung des zum Verkauf bestimmten Fleisches aus. Letzterer gab zu, im August 1901 dem Hackfleisch mit Wissen D.'s Präservesalz zugesetzt zu haben. Nach dem Gutachten des Chemikers Dr. N. erhält das Präservesalz dem Fleische die Farbe frischer Waare für eine Zeit, in welcher sich ohne diesen Zusatz durch Veränderung der natürlichen Farbe zeigen müßte, daß die Waare nicht frisch sei. Die Abnehmer sollten getäuscht werden, indem sie die frische rothe Farbe des Fleisches für natürlich hielten. Konnte Dr. N. auch nicht feststellen, daß dieses von ihm untersuchte Fleisch alt oder minderwerthig war, so war der Gerichtshof gleichwohl der Ansicht, daß in jedem Falle eine Verfälschung von Nahrungsmitteln im Sinne des Gesetzes vorliege.

Durch den Zusatz von Präservesalz wird nämlich dem Fleische, gleichgültig ob es frisch oder alt, gut oder minderwerthig ist, eine Eigenschaft entzogen, die für seine Verwendung als Nahrungsmittel von großer Bedeutung ist, nämlich die Eigenschaft, nach seiner Farbe schließen zu können, wie alt es ist. Rohes Fleisch, insbesondere Hackfleisch, verliert, je älter es wird, desto mehr seine rothe Farbe und nimmt mehr und mehr eine graubraune Färbung an. Das mit Präservesalz versetzte Hackfleisch behält die rothe Farbe frisch geschlachteten Fleisches noch im Zustande des Fäulnißprozesses. Das Alter des Fleisches ist aber für seine Verwendung als Nahrungsmittel von entscheidender Wichtigkeit. Durch den Zusatz von Präservesalz wird das Fleisch bezüglich seiner Verwendbarkeit verschlechtert. Geschieht dies, wie im vorliegenden Falle, da die Bestimmbarkeit des Alters des Fleisches erschwert, oft gar unmöglich gemacht wird, in heimlicher Weise, so liegt eine Verfälschung vor. Das Gericht gelangte daher zur Feststellung, daß B. sich eines Vergehens gegen § 10[1] N.-M.-G. und D. eines Vergehens gegen § 10[2] l. c. schuldig gemacht hat. D. wurde zu 50 ℳ, B. zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

103. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 5. Dezember 1901 wider den Metzger W. zu G. — Im September 1901 hat W. in seinem Metzgereibetriebe Hackfleisch mit einem Zusatze von 0,134 % schwefligsaurem Natron, sogen. Präservesalz, versehen. W. bestritt dies allerdings und behauptete, seinem Gesellen ausdrücklich verboten zu haben, dem Hackfleisch Präservesalz zuzusetzen. Das Gericht hat jedoch aus den erwiesenen und von W. zugegebenen Thatsachen, daß dieser in seiner Metzgerei Präservesalz vorräthig gehalten und bei der Zubereitung von Fleischwaaren überhaupt verwendet hat, und daß das von W. in seinem Laden feilgehaltene Hackfleisch 0,134 % Präservesalz enthalten hat, die Ueberzeugung gewonnen, daß auf seine Anweisung hin und mit seinem Wissen und Willen dem Hackfleisch das Präservesalz beigemischt ist.

Das Präservesalz löst den in dem Fleisch enthaltenen Blutfarbstoff auf und ruft so eine intensive rothe Färbung des Hackfleisches hervor; die Zersetzung desselben verhindert es aber nicht. Während nun bei gewöhnlichem Hackfleisch dessen natürliche rothe Färbung schon nach Verlauf einiger Stunden sich ändert, bleibt die Färbung des mit Präservesalz versehenen Fleisches auch bei Fortschreiten der Verwesung schön roth. Das Publikum, welches die Beziehung der Farbe des Hackfleisches zu dessen Beschaffenheit aus der Erfahrung kennt, sieht aus diesem Grunde in der Farbe das Kriterium für die Güte des Fleisches. Wird also die Veränderlichkeit der Färbung durch Zusatz von Präservesalz beseitigt, so liegt darin die Verleihung des Anscheines einer besseren Beschaffenheit des Fleisches, also die Fälschung eines Nahrungsmittels und zwar zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr. W. wurde deshalb wegen Vergehens gegen § 10[1] N.-M.-G. zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

104. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 3. Januar 1902 wider den Metzgermeister H. zu Ho. — Am 6. September 1901 hat H. auf dem Ho.'er Wochenmarkte in seiner Verkaufsbude mit sogen. Präservesalz versehenes Hackfleisch verkauft. Eine Probe, welche der Sachverständige Dr. B. diesem Hackfleische entnahm, wies bei der Untersuchung auf 100 g Fleisch 39,4 mg schweflige Säure = 0,156 % schwefligsaures Natron auf.

Nach dem Gutachten Dr. B.'s erhält sich bei Hackfleisch die frische rothe Farbe nur etwa 1 bis 2 Stunden lang. Später macht sich die Zersetzung auch äußerlich kenntlich, indem die ursprünglich frischrothe Farbe in eine graue übergeht. Durch den Zusatz von Präservesalz wird nun aber die Zersetzung nicht gehemmt, vielmehr wird dadurch nur die frischrothe Farbe des Hackfleisches erhalten. Dies ist dem H. ebenso bekannt gewesen, wie er wußte, daß im Handel und Verkehr Fleisch und insbesondere Hackfleisch von dem kaufenden Publikum nach seinem Aussehen bewerthet wird. Hackfleisch mit frischrother Farbe wird mit vollwerthigem Preise bezahlt, während solches, bei welchem sich die Zersetzungsmerkmale schon äußerlich durch seine blaßrothe oder graue Färbung kundgeben, überhaupt nicht oder doch nur zu geringerem Preise gekauft wird. Durch den Zusatz von Präservesalz hat nun aber H. dem Hackfleisch sogar für die Zeit von mehreren Tagen die Fähigkeit genommen, mit fortschreitender Zersetzung auch die Farbe zu verändern und anstatt der ursprünglich frischen Farbe eine graue Färbung anzunehmen. Dem kaufenden Publikum hat er also die Merkmale verdeckt, an denen dasselbe die Beschaffenheit des Hackfleisches erkennt, und demselben Hackfleisch mit dem Scheine einer besseren Beschaffenheit, als wirklich vorhanden war, verkauft. Daß H. bei dieser Verfälschung des Hackfleisches den Zweck verfolgte, das kaufende Publikum zu täuschen, konnte nicht zweifelhaft sein. Er behauptete zwar, daß er oben an seiner Marktbude ein kleines Schild angebracht habe mit der Aufschrift „Hackfleisch mit Präservesalz". Dieser Umstand schützte ihn aber deshalb nicht vor Strafe, weil er selbst auf Befragen nicht hat behaupten können, daß dieses Schild in entsprechender Größe und an einer jedem Käufer in die Augen fallenden Stelle angebracht gewesen sei, sodaß kein Käufer darüber hätte im Unklaren sein können, daß das Hackfleisch einen Zusatz von Präservesalz enthielt. H. wurde zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10[1] und [2] N.-M.-G.)

105. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 11. Januar 1902 wider den Metzgermeister L. zu H. — L. hat im Jahre 1901 und insbesondere auch am 6. September und 24. Oktober 1901 dem zum Verkaufe hergestellten Hackfleisch sogen. Präservesalz zugesetzt. Nach dem Zugeständniß L.'s hat das Hackfleisch häufig vom Morgen bis zum Abend im Laden zum Verkauf ausgelegen und ist auch oft Abends erst verkauft worden.

Der Sachverständige Dr. B. hat begutachtet, daß der Zusatz des Präservesalzes dem Hackfleisch für längere Zeit, selbst für mehrere Tage die helle, rothe Farbe frischen Fleisches erhalte, ohne aber gleichzeitig der Zersetzung des Fleisches irgendwie Einhalt zu thun, während das Fleisch ohne diesen Zusatz schon 1 bis 2 Stunden nach seiner Zubereitung eine graue Färbung annimmt. Die Käufer halten aber grau aussehendes Hackfleisch für minderwerthig und weisen derartiges Fleisch zurück.

Das Hackfleisch, welches L. länger als 2 Stunden nach der Zubereitung noch in seinem Laden feilgeboten und oft erst 10 Stunden nach der Herstellung verkauft hat, war zu dieser Zeit kein frisches Hackfleisch mehr im Sinne der Abnehmer. Die Zersetzung des Fleisches hatte bereits begonnen. Es war somit eine Verschlechterung des Fleisches eingetreten. Diese wurde verdeckt durch die Einwirkung des Präservesalzes. Die Käufer des gedachten Hackfleisches glaubten auf Grund der rothen Farbe des Fleisches, dieses sei erst vor kurzer Zeit bereitet, also ganz frisch; sie wurden mithin getäuscht. Das Verfahren L.'s bezweckte diese Täuschung. Eine Verfälschung liegt vor, weil dem schlechter gewordenen Fleische der Schein der Frische, also einer besseren Beschaffenheit gegeben war. L. wurde deshalb wegen Vergehens gegen § 10¹ N.-M.-G. zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

106. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 23. Januar 1902 wider den Metzger S. zu H. — Am 24. Oktober 1901 hat S. auf dem H.'er Wochenmarkt Hackfleisch, welchem er sogen. Präservesalz zugesetzt hatte, verkauft, ohne die Käufer ausdrücklich auf diesen Zusatz aufmerksam gemacht zu haben; er erklärte aber, daß er an seiner Fleischerbude ein Schild mit der Aufschrift „Hackfleisch mit Präserve" hängen gehabt habe.

Durch das Zusetzen des Präservesalzes wird die Zersetzung des Fleisches, die gerade bei Hackfleisch sehr bald beginnt, nicht aufgehalten; das Fleisch behält nur ein frisches, rothes Aussehen, während Hackfleisch, das einen derartigen Zusatz nicht erhalten hat, alsbald ein unansehnliches, graues, unappetitliches Aussehen annimmt. Das Publikum pflegt nun die Güte und Frische des Fleisches nach seinem Aussehen zu ermessen und glaubt, wenn ihm mit Präservesalz behandeltes Hackfleisch vorgesetzt wird, wegen seines frischen Aussehens frischgehacktes und gutes Fleisch vor sich zu haben, während das Fleisch thatsächlich schon begonnen hat, sich zu zersetzen, und es kauft das Fleisch, das schon älter ist, weil es dies für frisch hält, würde es aber nicht kaufen, wenn es seine wirkliche, durch die Wirkung des Präservesalzes verdeckte Beschaffenheit kennen würde.

Auch S. kann mit der Beimischung des Präservesalzes nur diese Täuschung des Publikums beabsichtigt haben; er wollte seinem Hackfleisch, dessen Zersetzung schon begonnen, das Aussehen vollständig frischen Fleisches geben und in dem kaufenden Publikum die irrige Meinung erwecken, es kaufe frisches Fleisch. Er hat also das Fleisch zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr verfälscht und die Verfälschung beim Verkauf verschwiegen. Was seine Behauptung anbetraf, daß er an seinem Verkaufsstande ein Schild mit der Aufschrift „Hackfleisch mit Präserve" angebracht habe, so ist zu berücksichtigen, daß viele Käufer das Schild überhaupt nicht gesehen, die anderen Käufer es aber bei der mangelnden Sachkenntniß mit einzelnen Ausnahmen nicht verstanden haben werden. Das Publikum neigt vielmehr dazu, aus dem Namen „Präservesalz" darauf zu schließen, daß das Salz eine konservirende Wirkung habe, daß also das mit ihm behandelte Fleisch sich länger frisch und gut erhalte. Dies war dem S. zweifellos bekannt, und er wußte, daß das Aushängen des Schildes ohne nähere Erläuterung einem vollständigen Schweigen gleichkam. S. wurde deshalb wegen Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

107. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 20. März 1902 wider den Metzgermeister S. und den Metzgergesellen B. zu G. — Am 4. Dezember 1901 hat S. Hackfleisch verkauft, in welchem bei der chemischen Untersuchung 0,0784% schweflige Säure, entsprechend 0,392% Präservesalz vorgefunden wurden. Dieses Hackfleisch war von B. hergestellt, und letzterer wollte das Präservesalz versehentlich an Stelle von Kochsalz dem Fleisch zugesetzt haben. S. bestritt, beim Verkaufe gewußt zu haben, daß das Hackfleisch mit Präservesalz vermischt gewesen sei.

Gehacktes Fleisch geht schon sehr bald nach der Zerkleinerung in Zersetzung über und nimmt damit auch eine unansehnliche, graue Farbe an, die immer mehr von der ursprünglichen rothen Farbe abweicht, je länger das Fleisch gehackt und also verstärkt der Zersetzung ausgesetzt steht. Wird ihm aber das sogen. Präservesalz zugesetzt, so behält es lange Zeit seine frische Farbe, während der Zersetzungsprozeß dadurch aber nicht im Geringsten aufgehalten wird. Das Fleisch ist also thatsächlich, nachdem es auch nur kurze Zeit gestanden hat, in den Zersetzungsprozeß eingetreten, während es äußerlich noch den Anschein vollständig frischen Fleisches hat. Das Publikum pflegt nun mit Recht beim Kauf das Fleisch hinsichtlich seiner Güte und Frische nach dem äußeren Aussehen zu beurtheilen; es glaubt gutes und frisches Fleisch zu erhalten, wenn dies ein frisches und rothes Aussehen hat, thatsächlich kauft es aber vielleicht, wenn das Fleisch mit Präservesalz durchsetzt war, schon in Zersetzung übergehendes Fleisch.

Die Eigenschaft des Präservesalzes, das frische Aussehen dem Fleische zu erhalten, ohne die Zersetzung aufzuhalten, ist den Angeklagten, wie sie zugaben, bekannt gewesen. Sie haben auch, wie das Gericht angenommen hat, den Umstand, daß das Publikum die Güte des Fleisches nach seinem Aussehen bemißt, zur Täuschung des Publikums ausgenutzt. Die Angabe B.'s, das Präservesalz nur aus Versehen genommen zu haben, verdiente auf Grund der Beweisaufnahme ebensowenig glauben, wie die Behauptung des S., beim Verkaufe des fraglichen Hackfleisches nicht gewußt zu haben, daß diesem Präservesalz zugesetzt war. Dies hat S. als erfahrener Metzgermeister unzweifelhaft schon daraus ersehen, daß das Hackfleisch trotz längeren Stehens seine Farbe behielt. B. wurde wegen Vergehens gegen § 10¹ N.-M.-G. zu 20 ℳ, S. wegen Vergehens gegen § 10² l. c. zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

108. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 3. Mai 1901 wider den Metzgermeister S. zu E. — S. hat im Januar 1902 dem gehackten Rindfleisch durch seinen Gesellen schwefligsaures Natron beimischen lassen; beim Verkauf dieses Fleisches hat er den Käufern über den Zusatz von Präservesalz keine Mittheilung gemacht. Die in der Hauptverhandlung von S. hervorgebrachte Behauptung, daß er seinen Gesellen die Verwendung von Präservesalz bei Herstellung des Hackfleisches ausdrücklich verboten habe, hat das Gericht durch die Beweisaufnahme für widerlegt erachtet.

Dem S. fiel unbedenklich ein Vergehen gegen § 10 N.-M.-G. zur Last. Das gehackte Rindfleisch zeigt in frischem Zustande eine schöne rothe Farbe; es wird jedoch schon nach einigen Stunden grau und unansehnlich und verliert an Güte. An der rothen Farbe erkennt daher das kaufende Publikum die Güte und Frische des Hackfleisches. Durch den Zusatz von schwefligsaurem Natron wird nun aber keineswegs die Substanz des Fleisches frisch erhalten, sondern lediglich die rothe Farbe. S. kannte genau diese Wirkung des Präservesalzes, gleichwohl hat er dem Hackfleisch bei der Zubereitung schwefligsaures Natron beimengen lassen zu dem Zweck, das Publikum über die Beschaffenheit des Fleisches zu täuschen und in ihm den Glauben zu erwecken, daß das Fleisch noch frisch und gut sei, während es ohne den Zusatz durch seine graue, unansehnliche Farbe nicht mehr als frisches Fleisch erscheinen würde. Er hat also zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungsmittel verfälscht und unter Verschweigung der Verfälschung verkauft. S. wurde zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10¹ und ² N.-M.-G.)

109. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 3. Mai 1902 wider die Ehefrau Sch. zu E. — Die Sch. hat in dem von ihr betriebenen Metzgereigeschäft im Januar 1902

gehacktem Rindfleisch sogen. Präservesalz, schwefligsaures Natron, zugesetzt, beim Verkauf dieses Fleisches hat sie aber ihre Kunden auf den Zusatz und dessen Wirkungen nicht hingewiesen. Nach ihrer eigenen Angabe hat die Sch. das Präservesalz dem Hackfleisch beigemischt, weil das Publikum sonst das Hackfleisch, welches nicht lange nach seiner Zubereitung die frische rothe Farbe verliere, nicht kaufen wolle.

Rindfleisch beginnt schon sehr bald, nachdem es gehackt ist, sich zu zersetzen und eine weniger gute Beschaffenheit anzunehmen, es verliert kurze Zeit nach seiner Bereitung die ihm zunächst eigene frische rothe Farbe und nimmt statt dessen eine unansehnliche graue Färbung an. An der Farbe des Fleisches ist also seine Frische und Güte zu erkennen. Wird dem Hackfleisch jedoch Präservesalz zugesetzt, so behält es lange Zeit hindurch seine frische rothe Farbe, ohne daß jedoch seine Zersetzung irgendwie aufgehalten wird. Es hat also immer noch den Anschein ganz frischen Fleisches, auch wenn schon lange Zeit seit seiner Zubereitung verflossen und seine Zersetzung schon fortgeschritten ist, seine Güte sich also gemindert hat. Das kaufende Publikum pflegt nun mit Recht die Güte des Fleisches nach seiner Farbe zu beurtheilen, wird aber dann naturgemäß getäuscht, wenn dem Fleisch Präservesalz zugesetzt und ihm so die Eigenschaft, daß an seiner Farbe seine Güte zu erkennen ist, genommen worden ist. Diese Täuschung des Publikums hat auch die Sch., der die bezeichnete Wirkung des Präservesalzes und die Gepflogenheit des Publikums, die Güte des Fleisches nach seiner Farbe zu beurtheilen, bekannt ist, nach ihrer eigenen Angabe bei dem Zusatze des Präservesalzes bezweckt; sie hat die Käufer nicht auf den Zusatz und dessen Wirkungen, insbesondere nicht darauf, daß das Aussehen des Fleisches kein Kennzeichen für seine Güte sein könne, aufmerksam gemacht. Die Sch. wurde zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10 [1] und [2] N.-M.-G.)

110. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 3. Mai 1902 wider den Metzger Schn. zu E. — Schn. hat im Januar 1902 dem von ihm hergestellten Rinderhackfleisch sogen. Präservesalz zugesetzt, um das Fleisch, welches sehr bald nach dem Hacken seine frische rothe Farbe verliert, länger verkäuflich zu erhalten. Seinen Kunden hat er beim Verkauf des Hackfleisches den Präservesalzzusatz und dessen Wirkungen nicht mitgetheilt.

Dem Rindfleisch wird durch das Präservesalz die frische rothe Farbe, welche es sonst kurze Zeit nach dem Hacken verliert und gegen eine unansehnliche und graue Farbe eintauscht, lange Zeit hindurch erhalten; dabei wird jedoch die Zersetzung des Fleisches keineswegs verhindert. Letzteres sieht also noch immer ganz frisch aus, auch wenn schon durch die Länge der Zeit die Zersetzung des Fleisches fortgeschritten ist, seine Güte sich mithin gemindert hat. Das kaufende Publikum, welches die Beschaffenheit des Fleisches nach seiner Farbe zu beurtheilen pflegt, wird daher getäuscht, wenn dem Fleisch durch den Zusatz des Präservesalzes die Eigenschaft, daß an seiner Farbe seine Güte zu erkennen ist, genommen worden ist. Diese Täuschung hat Schn., dem die bezeichnete Wirkung des Präservesalzes und die Gepflogenheit des Publikums, die Güte des Fleisches nach seiner Farbe zu beurtheilen, bekannt ist, nach seinem eigenen Zugeständniß bezweckt. Schn. wurde daher wegen Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

111. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 3. Mai 1902 wider den Metzger St. zu E. — St. hat im Januar 1902 dem zum Verkaufe hergestellten gehackten Rindfleisch sogen. Präservesalz zugesetzt, seinen Kunden aber nicht diesen Zusatz mitgetheilt. Wie St. selbst einräumte, hat er mit dem Präservesalz dem Fleisch die frische rothe Farbe bewahren und letzteres dadurch verkäuflich erhalten wollen.

Nachdem Rindfleisch gehackt ist, beginnt es sehr bald sich zu zersetzen und eine minder gute Beschaffenheit anzunehmen. Es verliert in kurzer Zeit die ihm zunächst eigene frischrothe Farbe und wird unansehnlich und grau. An der Farbe des Fleisches ist also seine Frische und Güte zu erkennen. Das Präservesalz erhält jedoch dem Fleische lange Zeit hindurch diese frische rothe Farbe, ohne aber seine Zersetzung irgendwie aufzuhalten; auch wenn schon längere Zeit nach seiner Herstellung verflossen und seine Zersetzung fortgeschritten ist, hat es noch immer den Anschein ganz frischen Fleisches. Da nun das Publikum beim Kaufe mit Recht die Güte des Fleisches nach seiner Farbe zu beurtheilen pflegt, wird es naturgemäß dann getäuscht, wenn durch das Präservesalz dem Fleisch die Eigenschaft, daß an seiner Farbe seine Güte zu erkennen ist, genommen worden ist. Diese Täuschung hat St. nach seiner eigenen Angabe bezweckt; er hat die Käufer nicht auf den Zusatz und dessen Wirkungen, insbesondere nicht darauf aufmerksam gemacht, daß das Aussehen des Fleisches nicht mehr auf seine Güte schließen lasse. St. wurde zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10 [1] u. [2] N.-M.-G.)

112. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 3. Mai 1902 wider den Metzger T. zu E. — Am 15. Januar 1902 wurden polizeilicherseits aus dem T'schen Metzgerladen 1/4 Pfund gehacktes Rindfleisch zu 0,20 ℳ und 1/2 Pfund Leberwurst für 0,40 ℳ entnommen. In der E.'er Nahrungsmitteluntersuchungsanstalt stellte der Vorsteher derselben Dr. K. fest, daß dem Hackfleisch Präservesalz und der Leberwurst 0,9% Mehl zugesetzt waren. Während T. nun zugab, im Januar 1902 dem Hackfleisch Präservesalz zugesetzt zu haben, bestritt er, daß der von ihm zu 0,80 ℳ feilgehaltenen Leberwurst jemals Mehl beigemischt sei; im vorliegenden Falle sei der K.'sche Befund nur so zu erklären, daß sein Dienstmädchen, welches die Wurst verkauft habe, aus Versehen statt der verlangten besten Leberwurst die zu 0,60 ℳ für das Pfund, welche einen Mehlzusatz enthalten dürfe, verabreicht habe.

Dieser Einwand T.'s ist, wenn er auch recht wenig glaubwürdig erschien, doch nicht widerlegt. Es konnte demnach weder ein Vergehen gegen § 10 N.-M.-G. noch auch eine Uebertretung der Polizeiverordnung für den Stadtkreis E. vom 14. März 1896, welche den Verkauf von Leberwurst mit Mehlzusatz zum Preise von mehr als 0,70 ℳ verbietet, festgestellt werden. Bezüglich dieses Falles war daher die Freisprechung T.'s geboten.

In Betreff des Hackfleisches liegt dagegen ein Vergehen gegen § 10 [1] u. [2] N.-M.-G. vor. Gehacktes Rindfleisch zeigt in frischem Zustande eine schöne rothe Farbe, und letztere wird im Verkehr als Zeichen für die frische Beschaffenheit des Fleisches genommen. Schon nach einigen Stunden wird das Hackfleisch grau und unansehnlich. Durch Zusatz von Präservesalz wird nun das Fleisch selbst nicht im Geringsten frisch erhalten, sondern behält nur seine frische rothe Farbe. T. kannte diese Wirkung des Präservesalzes und wußte insbesondere, daß es nicht geeignet war, der Zersetzung des Fleisches vorzubeugen, sondern daß es lediglich das frische Aussehen desselben verlängerte. Gleichwohl hat er dem Hackfleisch Präservesalz beigemischt und zwar zu dem Zweck, um das kaufende Publikum über die wahre Beschaffenheit des Fleisches zu täuschen, um den Glauben zu erwecken, daß es frisch hergestellt sei, während es ohne den Zusatz durch seine graue, unansehnliche Farbe nicht mehr als frisches Fleisch erscheinen würde. Er hat also unbedenklich ein Nahrungsmittel zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr verfälscht. Indem er ferner dieses Hackfleisch unter Verschweigung der Verfälschung verkaufte, handelte er gegen § 10 [1] u. [2] N.-M.-G. Mit Rücksicht darauf, daß der Genuß von Präservesalz namentlich bei schwächlichen Individuen leicht gesundheitsschädlich wirken kann, T. auch schon wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz 2 Mal vorbestraft ist, wurde er zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

113. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 9. Mai 1902 wider den Metzger A. zu E. — Durch das Eingeständniß A.'s in Verbindung mit der Aussage des vernommenen Sachverständigen Dr. K. ist erwiesen, daß A. am 17. Januar 1902 dem zum Verkaufe bestimmten Hackfleische Präservesalz beigemischt hat.

Das Präservesalz, ein aus schwefligsaurem Natron bestehendes Konservirungsmittel, hat A. dem Fleisch zugesetzt. um letzterem seine frische rothe Farbe für längere Zeit zu erhalten, die dem wahren Zustande des mit der Luft in Berührung gekommenen und durch sie zersetzten Fleisches indessen nicht entspricht. Die Beimischung des Salzes bezweckt daher lediglich, wichtige Eigenschaften des Fleisches, namentlich eine minderwerthige Beschaffenheit desselben zu verdecken, somit dem Fleisch den Schein einer besseren Beschaffenheit zu geben. A. wurde deshalb eines Vergehens gegen § 10 [1] N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

114. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 12. Mai 1902 wider den Metzgermeister D. zu E. — Am 17. Januar 1902 wurde bei Untersuchung einer aus dem D.'schen Laden entnommenen Hackfleischprobe festgestellt, daß diese einen Zusatz von Präservesalz enthielt. D. gestand ein, dem Fleische letzteres zugesetzt zu haben.

Durch das Präservesalz wird dem Fleische seine frische, ursprünglich rothe Farbe erhalten, die es sonst nach ganz kurzer Zeit verliert. Der natürliche Auflösungsprozeß mag zwar verlangsamt werden, wird indessen natürlicherweise nicht aufgehoben. Das kaufende Publikum wird nun beim Einkaufen solchen Fleisches durchweg in den Glauben versetzt, es mit ganz frischer Waare zu thun zu haben. Das Fleisch wird als solche gekauft, während thatsächlich der Verwesungsprozeß schon begonnen hat. Mag dieser immerhin noch nicht so weit vorgeschritten sein, daß das Fleisch unbedingt beanstandet würde, so will doch der Käufer über den Zustand des Fleisches sich durch eigene Prüfung überzeugen und nicht durch dessen äußere Färbung hierüber getäuscht werden. Denn eine solche Täuschung liegt vor. Sie kann auch für den Käufer sehr erheblich werden, wenn er sich darauf verläßt, ganz frische Waare zu haben, und sie demgemäß erst später verbraucht, als es deren Zustand erfordert.

Da diese Voraussetzungen auch bei dem Angeklagten vorlagen, er sich auch dessen bewußt war, daß sein Verhalten auf eine Täuschung seiner Kunden hinauslief, so war er eines Vergehens gegen § 10 [1] u. [2] N.-M.-G. für überführt zu erachten. D. wurde deshalb zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

115. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 13. Mai 1902 wider den Metzgermeister H. zu E. — Auf Grund des glaubhaften Geständnisses H.'s steht fest, daß er am 17. Januar 1902 dem für den Verkauf bestimmten Hackfleisch Präservesalz beigemischt hat.

Durch letzteres, welches auf die Erhaltung des Fleisches keinen Einfluß hat, behält das Hackfleisch für längere Zeit die rothe Farbe frisch geschlachteten und frisch zubereiteten Fleisches; während sonst Hackfleisch schon nach wenigen Stunden diese rothe Farbe verliert und sich braun färbt, behält das mit Präservesalz behandelte Fleisch die rothe Farbe auch noch im Zustande der Verwesung. Da das Hackfleisch oft viele Stunden nach seiner Zubereitung erst verkauft wird, so wird der Abnehmer schon alt gewordenen Fleisches durch dessen künstlich hervorgerufene rothe Farbe über die Frische der Waare getäuscht. Der Käufer nimmt an, er bekomme ganz frisches Fleisch, während dies thatsächlich nicht der Fall ist.

H. hat durch den Präservesalzzusatz absichtlich solche Täuschung in den Abnehmern des Hackfleisches hervorrufen wollen; er handelte somit zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr. Durch die künstlich hervorgerufene Farbe wird dem Fleische der Schein einer besseren Beschaffenheit verliehen. Gleichzeitig wird aber auch durch den Zusatz von Präservesalz das Hackfleisch verschlechtert, weil ihm dadurch eine für seine Verwendung als Nahrungsmittel richtige Eigenschaft genommen wird, nämlich die Erkennbarkeit seiner Frische, d. h. die Möglichkeit, nach seinem Aussehen sein Alter zu bestimmen. H. wurde deshalb wegen Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt; außerdem wurde nach § 16 l. c. die Verurtheilung öffentlich bekannt gemacht.

116. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 13. Mai 1902 wider den Metzger S. zu B. — Im Februar 1902 hat S. dem von ihm zubereiteten Hackfleisch, um diesem ein frisches Ansehen zu erhalten, mindestens 0,077% schwefligsaures Natron, sog. Präservesalz, zugesetzt und dieses Fleisch verkauft. Das gehackte Rindfleisch zeigt im guten frischen Zustande eine schöne rothe Farbe, es wird jedoch schon nach einigen Stunden grau und unansehnlich und verliert auch an Güte. Die rothe Farbe dient dem kaufenden Publikum als Maßstab für die frische und gute Beschaffenheit des Hackfleisches. Durch Zusatz von Präservesalz wird lediglich die rothe Farbe erhalten, der Zersetzung des Fleisches wird dagegen in keiner Weise vorgebeugt. S. kannte diese Wirkung des Präservesalzes und wußte insbesondere, daß es nicht geeignet war, das Fleisch selbst im guten Zustande zu erhalten. Gleichwohl hat er es dem Hackfleisch beigemischt. um diesem den Schein einer besseren Beschaffenheit zu verleihen und die Kunden in den Glauben zu versetzen, daß das Hackfleisch noch frisch und gut sei zu einer Zeit, wo es ohne den Zusatz bereits grau und unansehnlich aussehen würde, woran sonst die Käufer die minder gute Beschaffenheit erkannt haben würden. Er hat also zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr ein Nahrungsmittel verfälscht und dies wissentlich unter Verschweigung der Verfälschung verkauft. Die Behauptung des S., in dem Laden sei ein Plakat des Inhalts: „Hier ist dem Hackfleisch Meat preserve zugesetzt“ angebracht, ist unerheblich, da aus dieser Bekanntmachung nicht hervorgeht, daß das Präservesalz lediglich die Farbe, nicht aber die Substanz des Fleisches konservirt, mithin eine Täuschung des kaufenden Publikums keineswegs ausgeschlossen ist. S. wurde deshalb wegen Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. zu 15 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

117. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 15. Mai 1902 wider den Metzger P. zu E. — Nach seinem eigenen Zugeständniß hat P. im Jahre 1902 dem für den Verkauf in seinem Metzgerladen bestimmten Hackfleisch Präservesalz zugesetzt und es alsdann verkauft.

Auf die Konservirung des Fleisches hat das zugesetzte Präservesalz keinen Einfluß, es bezweckt nur, dem Hackfleisch die frische, rothe Farbe längere Zeit hindurch zu erhalten. Frisches Hackfleisch wird schon wenige Stunden nach der Zubereitung braun, durch den Zusatz von Präservesalz kann es aber die frische Farbe selbst noch im Zustande der Verwesung behalten. Der Käufer, welcher rothes Hackfleisch erhält, glaubt, daß ihm ganz frische Waare verabreicht sei. Ist diesem Fleisch aber Präservesalz zugesetzt, so kann er in Wirklichkeit älteres Fleisch erhalten haben, dem nur durch die Beimischung dieses Salzes die rothe Farbe erhalten ist. Der Käufer wird also über die Frische der Waare getäuscht.

P. hat dem in seinem Laden verkauften Hackfleisch Präservesalz zugesetzt, um bei den Käufern jene Täuschung hervorzurufen. Durch die künstlich hervorgerufene rothe Farbe wird dem Hackfleisch der Schein einer besseren Beschaffenheit verliehen. Der Käufer wird dadurch in den Glauben versetzt, er bekomme frisches Fleisch, während ihm thatsächlich die Möglichkeit genommen ist, das Alter desselben zu bestimmen. Es war hiernach der Thatbestand des § 10 [1] u. [2] N.-M.-G. gegeben. P. wurde zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt, auch wurde nach § 16 l. c. die öffentliche Bekanntmachung der Verurtheilung ausgesprochen.

118. Landgericht Paderborn. Urtheil vom 22. Februar 1901 wider die Metzgermeister K. und B. zu P. — Am 7. Juli 1900 entnahm der Chemiker Dr. Tr. im Auftrage der Polizeiverwaltung zu P. bei beiden Angeklagten Proben Hackfleisch, in denen er bei der Untersuchung schweflige Säure fand, und zwar bei K. 0,086 g, bei B. 0,037 g auf je 100 g Fleisch, entsprechend einem Zusatz von 0,338 resp. 0,145 g schwefligsauren Natrons. Die Angeklagten erklärten, frischem Hackfleisch bei heißem Wetter Krystallsalz zugesetzt zu haben, um das Fleisch zu konserviren. Nach Artikeln von Fachzeitungen, den Anpreisungen des Reisenden der

das Salz verkauft habe, und dem Vermerke auf einer der Büchsen, das Salz konservire das Fleisch und sei der Gesundheit in keiner Weise nachtheilig, hätten sie angenommen, daß der Zusatz von Krystallsalz nicht nur die natürliche rothe Farbe des Fleisches erhalte, sondern auch das Fleisch selbst länger haltbar mache, und daß der Genuß solchen Fleisches der Gesundheit in keiner Weise nachtheilig sei. Das Gutachten der vernommenen Sachverständigen ging dahin, daß der Zusatz von schweflig sauren Salzen geeignet sei, die natürliche Färbung des Fleisches, aber nicht das Fleisch selbst zu verbessern und länger haltbar zu machen, und daß der Genuß von mit schweflig sauren Salzen versetztem Fleische die menschliche Gesundheit, namentlich von kranken und schwachen Personen, zu schädigen vermöge.

Das Gericht hielt die Absicht der Täuschung nicht für erwiesen, da die Angeklagten geglaubt haben, das dem Hackfleisch zugesetzte Krystallsalz habe einen ungünstigen Einfluß auf die Beschaffenheit des Fleisches nicht und gebe nicht etwa dem trotz des Zusatzes in Fäulniß übergegangenen Fleische das Ansehen der Frische, sondern hindere die Fäulniß und erhalte die Frische. Auch ein Vergehen gegen §§ 12[1] und 14 N.-M.-G. erachtete das Gericht nicht für vorliegend, da die Angeklagten keine Kenntniß von der Gesundheitsschädlichkeit des Krystallsalzes hatten und, ohne eine Fahrlässigkeit zu begehen, auf Grund der Artikel von Fachzeitungen und des auf einer der Büchsen vermerkten Gutachtens eines vereidigten Gerichtschemikers annehmen konnten, daß durch den Zusatz das Fleisch nicht gesundheitsschädlich werde. Daraufhin wurden die Angeklagten freigesprochen.

Dieses Urtheil, gegen das die Staatsanwaltschaft Revision eingelegt hat, hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, am 2. Mai 1901 nebst den denselben zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht Bielefeld zurückverwiesen, aus folgenden Gründen:

Wie die Strafkammer nicht verkennt, liegt eine Fälschung im Sinne des § 10 N.-M.-G. nur dann vor, wenn ein Nahrungs- oder Genußmittel durch die äußerlich nicht erkennbare Beimengung eines fremden Stoffes entweder in seiner Beschaffenheit und in seinem Gebrauchswerth verschlechtert wird oder den Anschein einer besseren Beschaffenheit und eines höheren Werthes erhält; in subjektiver Beziehung schließt die Unkenntniß der hiernach zum Begriffe der Fälschung erforderlichen thatsächlichen Umstände den Thatbestand des § 10 cit. aus. Der erste Richter hat nun allerdings unanfechtbar festgestellt, daß die Angeklagten geglaubt haben, das dem Hackfleisch zugesetzte Krystallsalz habe einen ungünstigen Einfluß auf die Beschaffenheit des Fleisches nicht und gebe nicht etwa dem in Fäulniß übergegangenen Fleische das Ansehen der Frische, sondern hindere die Fäulniß und erhalte die Frische. Gleichwohl erscheint diese Feststellung nicht erschöpfend genug, um das strafbare Bewußtsein der Angeklagten zu widerlegen. Denn es giebt Waaren und namentlich Nahrungs- und Genußmittel, deren Werth in den Augen des kaufenden Publikums ohne Rücksicht auf ihre sonstigen Eigenschaften schon allein durch den Grad ihrer natürlichen Frische beeinflußt wird, und die, auch wenn ihre gewöhnlich vorausgesetzte Beschaffenheit an sich nicht verändert ist, von den Käufern lieber erstanden und für begehrenswerther und deshalb werthvoller gehalten werden, wenn sie ihre natürliche Frische haben, als wenn sie künstlich konservirt und vor dem Verderben bewahrt worden sind. Nach dieser Richtung hin hat der erste Richter eine Feststellung unterlassen; er hat in subjektiver Beziehung nur die Beschaffenheit des Fleisches, nicht auch den aus den Anschauungen und Anforderungen des Publikums sich ergebenden Gebrauchs- und Verkaufswerth der Waare in Betracht gezogen.

Wenn etwa die Angeklagten das Bewußtsein haben mußten und hatten, daß das kauflustige Publikum dem Fleische von natürlicher Frische vor demjenigen, welches künstlich erhalten ist, den Vorzug giebt und beim Vorhandensein der äußeren Kennzeichen frischen Fleisches das erstere, bevorzugte und deshalb im Handel werthvollere zu kaufen glaubt, so sind sie sich sowohl der zum Begriff der Fälschung gehörigen Thatsachen bewußt gewesen, als auch haben sie in der Absicht der Täuschung gehandelt, wenn sie dem künstlich konservirten Fleische das Ansehen natürlicher Frische gaben. Auch bleibt zu prüfen, ob nicht der Zweck der Täuschung darin liegt, daß die Käufer über die zwischen der Herstellung des Hackfleisches und dem Verkaufe liegende Zeit in Irrthum versetzt werden sollten.

Hiernach ist die auf Verletzung des § 10 cit. gestützte Rüge der Revision begründet, und es mußte behufs anderweiter Feststellung des Thatbestandsmerkmales der Fälschung, namentlich in subjektiver Hinsicht, und der Absicht der Täuschung auf Aufhebung des angefochtenen Urtheils, wie geschehen, erkannt werden.

In der erneuten Verhandlung des Landgerichts zu Bielefeld am 10. Juli 1901 erklärte der Sachverständige Dr. N. nun den Genuß solchen konservirten Fleisches für gesundheitsschädlich; er stützte sein Gutachten, abgesehen von der Litteratur, auf seine an seinem eigenen Körper gemachten Beobachtungen. Er hat nämlich zum Zwecke der Lösung der Frage einer Menge von 160 g Hackfleisch 2 % schweflig saures Natron zugesetzt, dieses so präparirte Fleisch genossen und darauf an sich selbst einen Druck in der Magengegend, Durchfall und Geruch des Stuhles nach Schwefelwasserstoff beobachtet.

Das Gericht glaubte aber trotz dieses Gutachtens die Gesundheitsschädlichkeit des von den Angeklagten entnommenen Hackfleisches nicht feststellen zu können, da Dr. N. dem genossenen Fleische einen größeren Prozentsatz von schweflig saurem Natron zugesetzt habe, als solcher dem von Dr. Tr. in den Fleischproben des B. ermittelten Gehalte an schwefliger Säure ensprechen würde, außerdem dieser einzige Versuch nicht entscheidend sein könne, da die körperliche Stimmung und Verfassung des Sachverständigen zur Zeit des Genusses der Probe auch von andern Umständen derartig beeinflußt gewesen sein kann, daß die an ihm gemachten Beobachtungen von Druck und Durchfall nicht mit ausschließender Sicherheit auf den Genuß des von ihm präparirten Hackfleisches zurückgeführt werden müssen. Dagegen hielt das Gericht den Thatbestand des § 10 N.-M.-G. für vorliegend. Die Angeklagten haben nach ihrem Zugeständniß dem Hackfleisch Krystallsalz zugesetzt, um dadurch das Grauwerden des Fleisches, wie solches kurze Zeit nach dem Hacken eintritt, zu verhindern und demselben die rothe Farbe zu erhalten. Sie mußten aber das Bewußtsein haben und hatten es auch zweifellos, daß das kauflustige Publikum dem Fleische von natürlicher Frische vor demjenigen, welches künstlich erhalten ist, den Vorzug giebt und beim Vorhandensein der äußeren Kennzeichen frischen Fleisches das erstere, bevorzugte und deshalb im Handel werthvollere zu kaufen glaubt. Die Angeklagten sind sich daher sowohl der zum Begriff der Fälschung gehörigen Thatsachen bewußt gewesen, als auch haben sie in der Absicht der Täuschung gehandelt, wenn sie dem künstlich konservirten Fleische das Ansehen natürlicher Frische gaben. Es erfolgte ihre Verurtheilung zu je 5 M Geldstrafe. (§ 10[1] N.-M.-G.)

119. Landgericht Frankfurt a. M. Urtheil vom 10. März 1901 wider die Metzgermeister B. und W. zu F. — Am 19. Dezember 1899 wurde bei W. und am 28. Dezember 1899 bei B. je eine Probe Hackfleisch polizeilich zur Prüfung entnommen. Die Untersuchung durch den Chemiker Dr. H. ergab, daß beide Proben schweflige Säure enthielten, und zwar die von W. 0,163 %, die von B. 0,145 %. Beide Angeklagte gaben zu, dem Hackfleisch konservirendes Salz — W. „Meat preserve", B. „Konservesalz" — beigemengt zu haben, um diesem die rothe Farbe zu erhalten. Doch erklärten beide, von der Gesundheitsschädlichkeit des Salzes, das in vielen Schaufenstern und im Schlachthaus öffentlich zum Verkauf ausgestellt und von allen Metzgern verwendet werde, nichts gewußt zu haben.

W. wies außerdem darauf hin, daß das von ihm benutzte Moat preserve als von einem gerichtlichen Chemiker geprüft bezeichnet war, und daß er diesen Zusatz schon 10 Jahre unbeanstandet benutzt habe. Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. G. ist durch den von den Angeklagten verwendeten Zusatz der Genuß des Hackfleisches gesundheitsschädlich geworden, da bereits eine Menge von 0,125 g schwefliger Säure geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu schädigen.

Das Gericht verneinte die Kenntniß der Angeklagten von der Gesundheitsgefährlichkeit der von ihnen verwendeten Konservirungsmittel auf Grund der Bekundungen des Sachverständigen, daß die Zusatzmittel überall feilgeboten würden, mit Gutachten von Chemikern versehen seien und bei einer großen Anzahl der Metzger zu F. Verwendung fänden. Allerdings habe das Kaiserliche Gesundheitsamt in einer Denkschrift vom Oktober 1898 vor dem weiterverbreiteten Gebrauch der Konservirungsmittel gewarnt, aber die zuständige Behörde habe daraus keine Veranlassung genommen, auf die Gesundheitsschädlichkeit der Salzzusätze hinzuweisen. Auch eine Fahrlässigkeit konnte das Gericht nicht darin erblicken, daß die Angeklagten sich nicht nach der Wirkung der Zusätze auf die Gesundheit erkundigt haben. Wenn ihnen auch bekannt sein mochte, daß ein Theil der Großschlächter den Zusatz nicht verwendete, so brauchten sie nicht anzunehmen, daß die Verwendung gerade aus Gesundheitsrücksichten unterbleibe. Dagegen nahm das Gericht als erwiesen an, daß die Angeklagten zum Zweck der Täuschung des kaufenden Publikums dem Hackfleisch Konservirungsmittel beigemengt haben. Das Publikum schließt aus der Farbe auf die Beschaffenheit des Hackfleisches und legt letzterem, das die ursprünglich röthliche Farbe des frischgehackten verloren hat, geringeren Genußwerth bei. Nun verliert das Hackfleisch kurze Zeit nach dem Hacken die rothe Farbe und nimmt eine bräunlich-graue Farbe an. Um dies zu verhindern, dem Fleisch die rothe Farbe zu erhalten und für das Publikum als frischgehacktes zu kennzeichnen, haben die Angeklagten die Zusatzmittel angewendet. **Beide Angeklagte wurden zu je 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt.** (§ 10¹ N.-M.-G.)

120. Dasselbe Gericht. **Urtheil vom 5. September 1900** wider die Metzger J. O., N. O., K. und H., sämmtlich zu F. — Nach schöffengerichtlichem Urtheile haben die Angeklagten gegen § 10¹ N.-M.-G. gefehlt, und es sind deshalb J. O. und N. O. zu je 5 ℳ, K. und H. zu je 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt worden. Gegen diese Entscheidung legten die Angeklagten und die Staatsanwaltschaft Berufung ein. Wie in der erneuten Verhandlung festgestellt ist, haben die Angeklagten dem von ihnen verkauften Hackfleisch **Präservesalz** zugesetzt. Der Zusatz von Präservesalz zum Hackfleisch hat die Wirkung, daß dasselbe die rothe Farbe, welche es in frischem Zustande hat, auch für die Zeit beibehält, in welcher es infolge der Einwirkung der Luft grau geworden wäre. Es behält somit durch das Salz das Aussehen frischen Hackfleisches auch dann noch, wenn es in Wirklichkeit bereits altes Hackfleisch ist. Dessen waren die Angeklagten sich auch wohl bewußt. Sie weisen selbst darauf hin, daß das Publikum beim Kauf kein altes, sondern frisches Hackfleisch erhalten will, und eben dieser Umstand hat ihnen Veranlassung zur Verwendung von Konservesalz gegeben.

Das Publikum wünscht aber auch, wie das Gericht hierdurch, ohne eines Gutachtens Sachverständiger zu bedürfen, aus eigener Wissenschaft festgestellt, normaler Weise Hackfleisch ohne Zusatz von Konservirungsmitteln zu erhalten. Mag auch der eine oder andere wissen, daß die Metzger vielfach dem Hackfleisch Konservesalz beimengen, in seiner großen Mehrheit ist dem Publikum und zwar auch den Kunden der Angeklagten die Thatsache unbekannt. Das Publikum rechnet vielmehr gerade mit dem Gegentheil und weist schon aus physischen Gründen Hackfleisch zurück, wenn es weiß, daß diesem der Farbeerhaltung halber Zusätze gemacht sind, die an sich nicht in das Fleisch gehören. Mag auch, wie die Angeklagten unter Beweis stellen, durch das Präservesalz die Substanz des Hackfleisches nicht verändert, der Nährwerth des Hackfleisches nicht beeinträchtigt sein, so ist durch jenen Zusatz doch der Genußwerth des Fleisches nach der gedachten Auffassung des Publikums vermindert.

Das Gleiche trifft noch nach einer anderen Richtung zu. Hat das Hackfleisch den mehrberegten Zusatz erhalten, so ist das Publikum nicht in der Lage, aus der Farbe des Fleisches zu entnehmen, ob dasselbe frisch oder nicht frisch gehackt ist. Ersteres hat nach der Meinung des Publikums einen größeren Genußwerth als letzteres, wie der Umstand ergiebt, daß das Publikum beim Kaufen frisches Fleisch haben will. Eben deshalb aber ist auch Hackfleisch, aus dessen Farbe infolge von Konservirungszusätzen das Publikum nicht mehr entnehmen kann, ob es frisch oder nicht frisch ist, nach Ansicht des Publikums im Genußwerth gemindert.

Die Angeklagten haben danach sowohl den Schein einer besseren Beschaffenheit des Hackfleisches, als diesem innewohnte, hervorgerufen, als auch die Güte des Hackfleisches verschlechtert. Die beregten Anschauungen des Publikums waren den Angeklagten als Metzgern zweifellos bekannt. Es liegen also alle Thatbestandsmerkmale des Verfälschens im Sinne des § 10¹ N.-M.-G. vor (vgl. Entsch. des Reichsger. in Straff. Bd. V S. 178 ff., Bd. VI S. 51 ff.). **Die Berufung der Angeklagten war daher zu verwerfen.** Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft erschien es dagegen angemessen, die gegen J. O. und N. O. erkannten Strafen von je 5 ℳ im Hinblick auf die längere Dauer der strafbaren Bethätigung **auf je 10 ℳ zu erhöhen.**

Die von den Angeklagten gegen dieses Urtheil eingelegte **Revision hatte der Strafsenat des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M. am 16. November 1900** verworfen, aus folgenden Gründen:

Die Angeklagten rügen Verletzung des § 10¹ N.-M.-G. Verkannt seien die Begriffe „verfälscht" und „zum Zweck der Täuschung." Der Begriff verfälscht setze eine Qualitätsverschlechterung der Waare voraus. Das Berufungsurtheil identifizire aber unzulässiger Weise „graues Fleisch" mit „nicht frischem Fleisch" und komme dadurch zum Schluß, daß durch den Zusatz des Salzes dem „weniger guten" oder „weniger gut gewordenen Nahrungsmittel" der Schein einer besseren Beschaffenheit gegeben werde. Für die Annahme, daß das Fleisch durch den Zusatz in seinem Genußwerth beeinträchtigt sei, fehle jede Begründung. Liege aber keine Qualitätsverschlechterung vor, so sei auch die Feststellung, daß die Angeklagten zum Zwecke der Täuschung gehandelt hätten, falsch. Auch handle es sich um einen seit Jahren allgemein von den hiesigen Metzgern unbeanstandet ausgeübten Geschäftsgebrauch, so daß es an jeder Täuschungsabsicht fehle.

Der objektive Thatbestand der Verfälschung fordert, daß der Anschein normaler Beschaffenheit bei einer Waare durch Vornahme einer Manipulation mit derselben erweckt wird, die Waare jedoch von der normalen Beschaffenheit dergestalt abweicht, daß ihr Nahrungs- oder Genußwerth verringert ist. Es kann dieser Anschein normaler Beschaffenheit in zweifacher Hinsicht herbeigeführt werden, entweder dadurch, daß der Waare der Anschein einer besseren Beschaffenheit gegeben wird, als ihrem Wesen entspricht, oder dadurch, daß die in ihrem Wesen eingetretene Verschlechterung nicht erkennbar gemacht wird, einerlei ob die Verschlechterung durch menschliches Thun hervorgerufen ist oder in einem natürlichen Prozeß ihre Ursache hat. Hierzu muß als subjektives Moment hinzutreten, daß der Thäter sich des objektiven Thatbestandes der Verfälschung bewußt ist, das heißt, daß er weiß, daß durch seine Manipulation der Anschein normaler Beschaffenheit der Waare erweckt wird, daß aber in Wirklichkeit die Waaren von der normalen Beschaffenheit abweichen, und hierdurch ihr Nahrungs- oder Genußwerth verringert ist.

Es mag nun sein, daß das Berufungsurtheil in der thatsächlichen Würdigung der der Untersuchung zu Grunde liegenden Vorgänge, insbesondere in der Feststellung dessen, was nach der Anschauung des Publikums als Hackfleisch von normaler Beschaffenheit anzusprechen ist, irrt, und daß seine Annahme, graues Fleisch sei nicht frisches Fleisch, das Publikum wünsche normaler Weise frisches Hackfleisch ohne Konservirungsmittel zu erhalten und weise schon aus physischen Gründen Hackfleisch zurück, wenn es wisse, daß diesem der Farbeerhaltung wegen Zusätze gemacht seien, die an sich nicht in das Fleisch gehörten, gerade mit Rücksicht auf die rasche Veränderung der Farbe dieser Waare nicht zutreffend ist. Die Feststellung ist aber erfolgt und läßt einen Rechtsirrthum nicht erkennen. Wird sie aber zu Grunde gelegt, so sind auch die weiteren Folgerungen, daß durch den Zusatz des Salzes sowohl der Anschein einer besseren Beschaffenheit des Hackfleisches, als diesem innewohnte, hervorgerufen als auch die Qualitätsverschlechterung verheimlicht, der Genußwerth des Hackfleisches aber verringert werde, ohne Bedenken. Sind sonach alle zum objektiven Thatbestand des Verfälschens gehörige Merkmale ohne ersichtlichen Rechtsirrthum festgestellt, so findet auch das erforderliche subjektive Moment des Bewußtseins der Verfälschung eine genügende Feststellung in dem Satze, daß die beregten Anschauungen des Publikums den Angeklagten zweifellos bekannt waren.

Daß aber die Angeklagten zum Zwecke der Täuschung gehandelt haben, daß heißt in der Absicht, das verfälschte Produkt als echtes in den Verkehr zu bringen, folgert das Berufungsurtheil ohne Rechtsirrthum aus der nach der Feststellung des Urtheils von den Angeklagten zugestandenen Thatsache, daß sie den Zusatz machten, um dem Hackfleisch auch dann noch das Aussehen frischen Fleisches zu erhalten, wenn es solches garnicht mehr war. Ob es sich bei Anwendung dieses Salzes um einen unter den hiesigen Metzgern lange bestehenden Geschäftsbrauch handelt, ist, da das Berufungsurtheil ohne ersichtlichen Rechtsirrthum feststellt, daß das Publikum, insbesondere auch die Kunden der Angeklagten von diesem Geschäftsgebrauch keine Kenntniß hatten, und diese Unkenntniß des Publikums den Angeklagten bekannt war, für die Feststellung der Täuschungsabsicht belanglos.

121. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 8. Januar 1901 wider den Metzgermeister B. zu F. — Eine am 16. Oktober 1900 in dem Laden des B. entnommene Probe Hackfleisch enthielt nach der chemischen Untersuchung einen Zusatz von 0,037% schwefliger Säure bezw. 0,725% schwefligsaurem Natron. Der Angeklagte hatte das Hackfleisch kurz vor der Entnahme der Probe zubereitet unter Beimischung einer kleinen Menge Meat-preserve-Salz, um dem sonst infolge der Einwirkung der Luft sehr rasch grau werdenden Fleisch die frische rothe Farbe zu erhalten. Er bestritt, die Gesundheitsschädlichkeit dieses Zusatzes gekannt zu haben.

Da die im Kaiserlichen Gesundheitsamte auf Grund neuerer eingehender Versuche erfolgte Feststellung der Gesundheitsschädlichkeit für das große Publikum nicht veröffentlicht worden ist, auch die Urtheile der Sachverständigen über die Schädlichkeit verschieden sind, so konnte weder eine Verurtheilung aus § 12 N.-M.-G., noch wegen Fahrlässigkeit erfolgen, umsoweniger als der Sachverständige Dr. L. den beregten Zusatz als für Gesunde unschädlich bezeichnet hat.

Dagegen verstieß B. gegen § 10[1] l. c. Durch den Zusatz von Präservesalz behält das Hackfleisch das frische Aussehen dann noch, wenn es in Wirklichkeit bereits altes ist; das Publikum, das nur frisches Fleisch haben will, weil dieses nach seiner Meinung einen größeren Nährwerth besitzt, ist also nicht mehr in der Lage, das Alter zu erkennen. Mag auch, wie der Angeklagte behauptete, durch den Zusatz die Substanz des Fleisches nicht verändert, der Nährwerth desselben nicht beeinträchtigt werden, so ist nach der Auffassung des Publikums der Genußwerth solchen Fleisches doch vermindert, und es würde dieses nicht kaufen, wenn es wüßte, daß der Farbeerhaltung halber Zusätze gemacht sind, die an sich nicht in das Fleisch gehören. Das Publikum hält das Fleisch, aus dessen Farbe infolge von Konservirungsmitteln nicht mehr zu entnehmen ist, ob es frisch oder nicht frisch ist, im Genußwerth vermindert. — Der Angeklagte hat somit dem Hackfleisch sowohl den Schein einer besseren Beschaffenheit gegeben, als auch die Güte desselben verschlechtert, mithin zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr ein Nahrungsmittel verfälscht. B. wurde mit Rücksicht auf seine vor nicht langer Zeit erfolgte Bestrafung wegen gleichen Vergehens zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt und das Urtheil öffentlich bekannt gemacht (§§ 10[1] und 16 N.-M.-G.).

Die von dem Angeklagten gegen dieses Urtheil eingelegte Revision hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, am 25. März 1901 verworfen aus folgenden Gründen:

Die Angriffe der Revision sind verfehlt. Eine Verletzung der §§ 243, 377 Ziff. 8 St.-P.-O. liegt nicht vor. Die in der Hauptverhandlung gestellten Beweisanträge des Angeklagten sind durch verkündeten Gerichtsbeschluß mit der Begründung abgelehnt worden, daß die unter das Wissen des Zeugen H. gestellte Behauptung für wahr angenommen, die durch Sachverständige zu beantwortende Frage, ob das Konservesalz die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet sei oder nicht, für unerheblich erachtet werde, weil zu Gunsten des Angeklagten in keinem Falle der § 12 N.-M.-G. zur Anwendung kommen solle. Die Ablehnung der Beweisanträge ist hiernach zutreffend begründet, und es ist nicht verständlich, wie die Revision in dem Ablehnungsbeschlusse die Nichtberücksichtigung für die Vertheidigung erheblicher Thatsachen finden kann, welche letzteren garnicht unter die abgelehnten Beweisanträge fallen.

Auch eine Verletzung des materiellen Rechts, insbesondere des § 10[1] N.-M.-G., enthält das angefochtene Urtheil nicht. Der Angeklagte hebt wiederum hervor, daß das fragliche Fleisch von ihm erst eine Viertelstunde vor Entnahme der Probe gehackt und mit dem Zusatze des Konservesalzes versehen worden, deshalb noch frisch gewesen sei und als verfälscht umsoweniger gelten könne, da frisches Fleisch im Sommer schon nach einer halben Stunde, also noch in frischem gutem Zustande, grau werde. Hiergegen hat der erste Richter mit Recht ausgeführt, daß der Angeklagte nicht vorhersehen konnte, wie lange Zeit nach der Herrichtung das Hackfleisch zum Verkaufe kommen und in welchem natürlichen Zustande der Frische es sich dann befinden würde, daß aber eine Verfälschung in jedem Falle vorhanden gewesen sei, indem durch die Beimengung eines fremden, von dem Käufer nicht erkannten und nicht vermutheten Stoffes einmal dem Fleische der Schein einer größeren Frische, d. h. einer besseren Beschaffenheit gegeben, dann aber auch die Güte des Fleisches für den Käufer wegen der Abneigung des Publikums gegen die Beimischung jenes Stoffes verschlechtert worden sei. Das subjektive Verschulden des Angeklagten erachtet die Strafkammer dadurch für erwiesen, daß letzterer geständlich das Salz beigemengt hat, um dem Fleische die rothe Farbe zu erhalten, daß er also im Bewußtsein und in der Absicht gehandelt hat, über den Zustand des Fleisches zu täuschen. Die Behauptung des Revidenten, die Verwendung des Salzes zur Konservirung von Hackfleisch sei so allgemein und geschehe so öffentlich, daß das Bewußtsein und die Absicht der Täuschung ausgeschlossen sei, steht im Widerspruch mit der thatsächlichen Feststellung, daß das Publikum Hackfleisch ohne Zusatz zu kaufen wünscht und glaubt, und daß dies dem Angeklagten auch bekannt war.

Da auch sonst Rechtsirrthümer oder Widersprüche in den Urtheilsgründen nicht zu erkennen sind, so war die Revision zu verwerfen.

122. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 6. Dezember 1901 wider die Metzgersehefrau W. zu F. — Eine am 25. Februar 1901 von der Polizei aus dem Geschäfte des Metzgers W. entnommene Probe Hackfleisch ergab bei chemischer Untersuchung einen Zusatz von schwefliger Säure bezw. schwefligsaurem Natrium. Die Angeklagte ist geständig, einem halben Pfund Hackfleisch einen

Zusatz von Fleischkonserve beigefügt zu haben, um dem Fleisch ein frisches Aussehen zu geben. Schweflige Säure und schwefligsaure Salze sind giftig, der Zusatz solcher Stoffe zu Nahrungsmitteln ist als Verfälschung im Sinne des § 10 N.-M.-G. anzusehen. Auf Grund dieses Beweisergebnisses war die W. eines Vergehens gegen § 10 l. c. für überführt zu erachten; sie wurde deshalb zu 50 M Geldstrafe verurtheilt.

123. **Landgericht Bonn.** Urtheil vom 15. Dezember 1899 wider die Metzgermeister P., B., Br., Bre., D., Du., F., K., N., Pa., R., S., Si., W., H., M. und Ne., sämmtlich zu Bo. — Die Angeklagten haben bei Herstellung des von ihnen verkauften Hackfleisches diesem Natriumbisulfit, sogen. Konservesalz, zugesetzt bezw. durch ihre Angestellten mit ihrem Wissen und Willen zusetzen lassen. Sie bestritten, gewußt zu haben, daß das verwandte Konservesalz gesundheitsschädlich und der Zusatz desselben zum Hackfleisch verboten sei. Sie hätten das Konservesalz dem Hackfleisch nicht zugesetzt, um etwa altem oder minderwerthigem Fleisch eine frischere Farbe zu geben und solches leichter verkäuflich zu machen, sondern um demselben seine natürliche rothe Farbe länger zu erhalten, und weil die rothe Farbe des Hackfleisches von den Konsumenten gewünscht werde. Sie hätten dies für zulässig gehalten und halten müssen, da der Gebrauch des Konservesalzes unter den Bo.'er Metzgern schon lange Jahre hindurch allgemein üblich sei, der Verkauf des Salzes auch in Geschäften und durch Reisende ganz offen und ohne jedes polizeiliche Verbot stattgefunden habe, ihnen auch keinerlei Warnungen, sich des Salzes zu dem angegebenen Zwecke zu bedienen, von irgend welcher Seite zugegangen seien.

Seitens der vernommenen Sachverständigen Prof. Dr. U., Stadtphysikus Dr. L., Dr. Sch. und Prof. Dr. Pa. ist in wesentlicher Uebereinstimmung bekundet worden, daß die Anwendung solcher Mengen Konservesalz, wie sie in den untersuchten Hackfleischproben der sämmtlichen Angeklagten — mit Ausnahme vielleicht in den Proben der Angeklagten Ne. und M. — gefunden worden sei, geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu schädigen. Es konnte diese gutachtliche Feststellung auch nicht durch das Gutachten der von den Angeklagten geladenen Sachverständigen Dr. Pr. und Dr. Schw., die auf Grund der von ihnen angestellten Beobachtungen die Anwendung des Konservesalzes noch ohne Schädigung der Gesundheit bis zu einer Menge von 3 g auf das Pfund Hackfleisch für zulässig erachten, für erschüttert erachtet werden. Letztere Sachverständige gründeten ihr Gutachten auf Experimente, die sie am eigenen Körper oder an dem einer nicht bedeutenden Anzahl von Personen angestellt haben, auch ist von denselben nicht widerlegt worden, daß die Wissenschaft heute auf dem Standpunkte steht, daß die schweflige Säure, wie sie sich nach dem Genuß mit schweflig sauren Salzen versetzten Hackfleisches entwickelt, der menschlichen Gesundheit, namentlich der von Kranken und schwächlichen Personen, schädlich ist bezw. bei häufigem und besonders regelmäßigem Genuß dergestalt werden kann.

Wenn hiernach auch erwiesen ist, daß die Angeklagten, abgesehen von M. und Ne., Hackfleisch, welches die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, hergestellt und verkauft haben, so erschien doch nach der ganzen Sachlage und dem Vorleben der Angeklagten eine Vorsätzlichkeit für ausgeschlossen. Auch konnte das Gericht nicht zu der Ueberzeugung gelangen, daß die Angeklagten bei der erforderlichen Aufmerksamkeit die Schädlichkeit des Konservesalzes hätten kennen und voraussehen müssen, um so weniger, als die Anwendung des Salzes schon Jahre lang ganz offenkundig, und ohne daß seitens der Bo.'er Polizei, wie es an anderen Orten geschehen, jemals eine Rüge oder auch nur Warnung erfolgt wäre, zugelassen ist, als das Salz in einer Umhüllung verkauft wurde, auf welcher der Name einer Kapazität, des bekannten Gerichts-Chemikers Dr. Bi., angebracht ist, der mit seinem Rufe den Gebrauch des Konservesalzes deckte, und als auch von den Angeklagten nach ihrem Bildungsgrade und ihrem Kleinbetriebe nicht wohl verlangt werden kann, daß sie die Pflicht hatten, sich von den bezüglichen Gerichtsurtheilen und wissenschaftlichen Abhandlungen rechtzeitig Kenntniß zu verschaffen und selbige auf ihre Tragweite zu prüfen. Es verneinte daher das Gericht die den Angeklagten gerade in letzterer Beziehung dahin zur Last gelegte Fahrlässigkeit, daß sie es unterlassen, sich die nöthige Gewißheit zu verschaffen, ob ein Zusatz von dem Salze zu dem Fleisch nicht schädlich wirke. Da die Angeklagten das hier auch ausschließlich als Färbemittel in Betracht kommende Konservesalz ganz offenkundig und durchweg nur aus frischem Fleisch hergestelltem Hackfleisch beigemischt haben, wie denn auch nach dem Gutachten sämmtlicher Sachverständiger ganz ausgeschlossen erscheint, daß das Salz, bereits mißfarbigem oder gar verdorbenem Fleisch zugesetzt, diesem den Anschein von frischem und gesundem Fleisch zu geben überhaupt im Stande ist, und daß ferner diese Beimischung vom kaufenden Publikum geradezu gewünscht werde, so konnte weder eine Verfälschung noch ein Täuschungszweck angenommen werden. Die Angeklagten wurden daher freigesprochen.

Die von der Staatsanwaltschaft gegen dieses Urtheil eingelegte Revision hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, am 19. März 1900 nach mündlicher Verhandlung verworfen aus folgenden Gründen: Die Revision der Staatsanwaltschaft behauptet Verletzung des § 10[1] N.-M.-G., weil die von der Strafkammer festgestellten Thatsachen den dort mit Strafe bedrohten Thatbestand erfüllten, und macht eventuell geltend, daß die Freisprechung von der auf Grund der §§ 12[1], 14 l. c. erhobenen Anklage auf einer Verkennung des Begriffs der Fahrlässigkeit beruhe. Beide Beschwerden sind nicht begründet.

Die Urtheilsgründe stellen fest, daß die Angeklagten bei der Anfertigung frischen Hackfleisches diesem einen Zusatz von Konservesalz gegeben haben, der bestimmt war, ihm die Farbe des frischen Fleisches für längere Zeit zu erhalten, als sie ihm ohnedem geblieben sein würde. Ein solcher Zusatz kann allerdings die im § 10[1] vorgesehene Verfälschung ausmachen, insofern er dem Hackfleisch den Schein einer Beschaffenheit geben kann, die es zur Zeit des Verkaufs nicht mehr hatte, nämlich den des frischen Fleisches, während es in Wirklichkeit älter war. Aber für den Thatbestand des § 10[1] l. c. wird gefordert, daß die Aenderung des Aussehens zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr erfolge, und dieses Thatbestandsmerkmal ist hier nicht als erwiesen angenommen. Die Strafkammer hat vielmehr auf Grund der für glaubwürdig gehaltenen Angabe der Angeklagten festgestellt, daß das bei ihnen kaufende Publikum solchen Zusatz geradezu gewünscht habe. Der Einwand der Revision, daß unter diesem Publikum nur einzelne Wirthe und Wiederverkäufer zu verstehen seien, während das Publikum im Allgemeinen keinen Zusatz voraussetze, ist nach § 376 St.-P.-O. unzulässig. Die rechtlich unbedenkliche Feststellung kann durch solchen Widerspruch nicht beseitigt werden.

Der Begriff der Fahrlässigkeit ist in dem angefochtenen Urtheil nicht verkannt. Die Strafkammer geht davon aus, daß die Angeklagten die Aeußerungen der Zeitungen und Fachblätter über die Schädlichkeit des Konservesalzes nicht gelesen haben, und sie folgern aus den persönlichen Verhältnissen der Angeklagten, namentlich ihrem Bildungsgrade und der Kleinheit ihres Betriebes, daß darin ein Mangel der erforderlichen Aufmerksamkeit nicht zu finden sei. Das sind thatsächliche Erwägungen, deren Richtigkeit in dieser Instanz nicht nachzuprüfen ist und denen rechtliche Bedenken nicht entgegenstehen. Insbesondere erscheint der Schluß zulässig, daß, weil die Angeklagten seither offenkundig das unbeanstandet feilgebotene Konservesalz in ihrem Betriebe verwendet haben, für sie nicht Veranlassung vorgelegen hat, an die Möglichkeit zu denken, daß in neuerer Zeit Bedenken gegen dieses hergebrachte Verfahren aufgeworfen seien. Die Revision war hiernach zu verwerfen.

124. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 4. Juli 1900 wider die Metzgermeister B., Sch. und den Metzger-

gesellen F., sämmtlich zu G. — Die Angeklagten B. und Sch. gaben zu, daß sie seit Jahren bis in den Herbst 1899 hinein nach dem in G. allgemein geübten Gebrauche ihrem rohen Hackfleisch sogen. Konservesalz — Natriumbisulfit — und zwar etwa 2 g auf 10 Pfund Fleisch zugesetzt haben, um hiermit ihrem Hackfleisch für eine längere Zeit die natürliche rothe Farbe zu erhalten. Beide gaben glaubwürdig an, daß sie bei ihren früheren Meistern es so gelernt hätten; sie seien weder durch ein polizeiliches Verbot noch durch irgend eine Warnung einer anderen Behörde auf das Unzulässige ihrer Handlungsweise aufmerksam gemacht worden. Gegen die Anwendung des Konservesalzes hätten sie um so weniger Bedenken haben können, als auf den Umhüllungen der Packete, in denen das Salz in Verkehr gebracht werde, von dem Gerichtschemiker Dr. B. ausdrücklich angegeben sei, daß die Quantität von 2 g auf 10 Pfund der menschlichen Gesundheit unschädlich sei. Auch hätten sie nicht gewußt, daß sich aus dem Salz schweflige Säure entwickele, die der menschlichen Gesundheit schädlich sei. Sch. gab ferner zu, daß der Angeklagte F. auf seine Anweisung das Konservesalz in der vorgeschriebenen Menge dem frisch hergestellten Hackfleisch zugesetzt hat. Die bei B. entnommene Probe Hackfleisch ergab bei der Untersuchung durch den Nahrungsmittel-Chemiker Dr. E. einen Zusatz von 0,452 % und bei einer späteren Probe 0,65 % Konservesalz. Derartige Zusätze sind nach dem Sachverständigen Dr. M. an sich geeignet, die menschliche Gesundheit zu schädigen, wenn Kinder, Kranke oder schwache Personen häufiger und regelmäßig von dem damit präparirten Hackfleisch genießen.

Auf Grund der Beweisaufnahme hat das Gericht nicht angenommen, daß die Angeklagten fahrlässig Hackfleisch derart hergestellt hatten, daß der Genuß desselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war. Die Angeklagten haben das Konservesalz lediglich und ausschließlich als Färbemittel dem aus frischem Fleisch hergestellten Hackfleisch beigemischt. Damit ist die Annahme ausgeschlossen, daß das Salz nicht frisch geschlachtetem Fleisch beigemengt worden und diesem dadurch der Anschein besserer stofflicher Beschaffenheit hätte verschafft werden sollen. Nach dem Gutachten des Sachverständigen A. war es ausgeschlossen, daß das Salz im Stande gewesen wäre, bereits mißfarbigem oder gar verdorbenem Fleisch den Anstrich frischen oder gesunden Fleisches zu geben. Die Angeklagten haben weiterhin den Zusatz des Salzes auch nicht heimlich gemacht, sondern lange Jahre hindurch offenkundig betrieben. Demnach war anzunehmen, daß die Angeklagten weder das Bewußtsein einer Fälschung noch die Absicht der Täuschung des Publikums hatten. Demgemäß wurden die Angeklagten freigesprochen.

125. **Dasselbe Gericht**. Urtheil vom 9. November 1900 wider die Metzgermeister H. und P. zu B. — In den bei den Angeklagten im August 1900 durch den Zeugen C. entnommenen Proben Hackfleisch ist durch den Sachverständigen Dr. Sch. ein Zusatz von 1½ bezw. 1¾ g Präservesalz (Natriumsulfit) auf je 1 kg Fleisch festgestellt worden. Beide haben ihren Käufern von diesem Zusatze keine Mittheilung gemacht. Sie haben dieses Salz nur frischem Fleisch beim Hacken zugesetzt, um ihm die natürliche rothe Farbe für eine längere Zeit zu bewahren, da es ohne dasselbe diese bald verliert. Bereits mißfarbig gewordenes Fleisch erlangt, wie die Sachverständigen Dr. Sch. und Prof. Dr. U. bestätigten, durch solche Beimischung seine frühere natürliche Farbe nicht wieder. Während Prof. Dr. U. und Dr. Sch. ferner die Ansicht vertraten, daß der Zusatz von Präservesalz in den vorangegebenen Mengen die menschliche Gesundheit, insbesondere die von Kranken und Kindern, zu schädigen wohl geeignet sei, erklärte der Sachverständige Dr. Pr., der Zusatz gedachter Mengen sei absolut unschädlich für die Gesundheit und zwar auch für die Kranken und Kinder. Die Angeklagten bestritten, um die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des Präservesalzes gewußt zu haben. H. führte an, er habe bei der Größe seines Geschäftes die Zubereitung des Hackfleisches seinem Gesellen, dem Zeugen K., überlassen müssen, und dieser habe ohne sein Vorwissen den Zusatz, dessen Schädlichkeit er ebenfalls nicht gekannt habe, gemacht. P. gab an, nur dem für Wirthe bestimmten Hackfleisch Präservesalz zugesetzt zu haben, weil diese es verlangt und ihm das Fleisch sonst wegen des mangelhaften äußeren Ansehens zurückgeschickt hätten. Die entnommene Probe wäre nur zufällig von dem für diese gefertigten Vorrath verabfolgt worden.

Das Gericht konnte die Angeklagten weder eines Vergehens aus § 12 noch aus § 14 N.-M.-G. für überführt erachten, da es den Angeklagten bei ihrem geringen Bildungsstand und insbesondere bei den durchaus verschiedenen und diametral einander entgegenstehenden Auffassungen und Ansichten der Sachverständigen nicht wohl möglich war, sich von der Gesundheitsschädlichkeit des fraglichen Zusatzes auch bei sorgfältiger Prüfung und Erkundigung die nothwendige Ueberzeugung zu verschaffen.

Dagegen wurde H. eines Vergehens gegen § 11 l. c. schuldig befunden, indem er ein verfälschtes Nahrungsmittel fahrlässig verkauft hat. Der Zusatz des Präservesalzes zu dem auf Vorrath gemachten Hackfleisch stellt eine Verfälschung desselben im Sinne des § 10 l. c. dar, denn ihm wird dadurch der Anschein einer besseren Beschaffenheit gegeben, wodurch das Publikum über die wahre Beschaffenheit und das Alter des Fleisches getäuscht wird. Es war Sache des Angeklagten, die Herstellung des Hackfleisches sachgemäß zu kontroliren, und zweifellos hätte er bei der gebotenen Aufmerksamkeit, die er thatsächlich außer Acht ließ, feststellen und verhindern können, daß das Salz zugesetzt werde. — Dem Einwande des Angeklagten P., der Zeuge C. hätte nur zufällig von der für die Wirthe bestimmten Menge Hackfleisch erhalten, konnte das Gericht nicht Glauben schenken, da es im offenen Laden zur Abgabe an jeden Kaufliebhaber bereit stand. P. verstieß also gegen § 10² N.-M.-G., denn er hat ein durch Beimischung von Präservesalz verfälschtes Nahrungsmittel unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft. H. wurde zu 75, P., wegen gleichen Vergehens schon vorbestraft, zu 400 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Die von der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten P. gegen dieses Urtheil eingelegte Revision hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, am 18. Februar 1901 verworfen, aus folgenden Gründen:

1. Die Revision der Staatsanwaltschaft rügt bei ihrem den § 12¹ N.-M.-G. als durch Nichtanwendung verletzt bezeichnenden Angriffe, daß von der Strafkammer die Prüfung der Frage, ob der Angeklagte P. wenigstens mit dolus eventualis gehandelt habe, unterlassen worden sei.

Nach der Feststellung der Urtheilsgründe hat P. dem von ihm hergestellten und durch Verkauf in Verkehr gebrachten frischen Hackfleische einen Zusatz von sogen. Präservesalz zu dem Zwecke gegeben, die natürliche rothe Farbe des frischen Fleisches für längere Zeit, als sie demselben außerdem verbleiben würde, zu erhalten. Bezüglich der Frage, ob der Genuß des mit einem solchen Zusatze versehenen Fleisches geeignet sei, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, und ob dem Angeklagten dies bekannt war, hat die Strafkammer ausdrücklich erklärt, daß das Vorhandensein einer solchen Kenntniß des Angeklagten nicht festgestellt sei, ohne darüber, ob der Genuß in jener Weise geeignet sei, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, eine Entscheidung zu treffen. Da das Gericht hierbei offenbar von der Annahme ausging, daß die nach seiner thatsächlichen Feststellung von vielen Metzgern vertretene Ansicht bezüglich der Unschädlichkeit des Präservesalzes auch von dem Angeklagten getheilt worden sei, so hatte dasselbe keine zureichende Veranlassung, noch die Frage, ob nicht ein dolus eventualis vorliege, seiner Würdigung zu unterstellen.

Das staatsanwaltschaftliche Rechtsmittel eignet sich hiernach zur Verwerfung.

2. Vom Angeklagten wird das erstrichterliche Urtheil dagen theils aus prozessualen, theils aus materiellrechtlichen Gründen bekämpft. In ersterer Richtung ist die Beanstandung erhoben, daß der am Schlusse der Hauptverhandlung eventuell gestellte Antrag auf Ver-

tagung und Anordnung der Vernehmung von zwei Sachverständigen durch den vom Gerichte verkündeten Beschluß abgelehnt worden sei.

Ohne die Vertheidigung der Angeklagten in unzulässiger Weise zu beschränken, durfte die Strafkammer jenen Antrag als „zur Urtheilsfindung ungeeignet beziehungsweise unerheblich“ ablehnen. Denn nach § 73 St.-P.-O. ist die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Zahl Sache des Gerichts, von dessen Ermessen es daher auch abhängt, ob und in wieweit es Anträgen der Prozeßbetheiligten auf Vernehmung weiterer Sachverständiger stattgeben will (s. Rechtspr. des Reichsger. Bd. II S. 204 ff. und Entsch. des Reichsger. Bd. III S. 176 ff.). Gegebenen Falles kommt noch hinzu, daß, wenn sich auch nach dem Wortlaute des dem Sitzungsprotokolle als Anlage beigefügten Beweisantrags Zweifel darüber ergeben können, ob derselbe blos eine Anklage nach § 12¹ oder auch eine solche nach § 10² N.-M.-G. im Auge hat, doch die Revisionsbegründung in unzweideutiger Weise erkennen läßt, daß der erwähnte Antrag nur zu dem Zwecke vorgebracht war, die Anschauung zu widerlegen, daß der Genuß des hier in Frage stehenden Fleisches eine Schädigung der menschlichen Gesundheit herbeizuführen geeignet sei. Insofern das Landgericht die Strafbarkeit aus § 12¹ l. c. ausdrücklich verneinte, konnte dasselbe davon absehen, die beantragte Vernehmung zweier weiterer Sachverständiger noch anzuordnen.

In sachlicher Hinsicht ist zu bemerken, daß die Feststellung der Thatbestandsmerkmale des § 10² l. c. weder eine Lücke noch auch einen Rechtsirrthum erkennen läßt. Insbesondere ist, was die Revision mit Unrecht als fehlend bezeichnet, im angefochtenen Urtheile ausdrücklich erklärt, daß der Angeklagte das ihm zur Last gelegte Vergehen wissentlich verübt habe.

Demzufolge war auch die Verwerfung der vom Angeklagten eingelegten Revision geboten.

126. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 14. Juni 1901 wider den Metzgermeister Br. zu B. — Am 13. August 1900 kaufte Zeuge M. im Auftrage des Polizeisergeanten H. im Br.'schen Geschäfte ¼ Pfund Hackfleisch. In dem Nahrungsmitteluntersuchungsamte zu P. stellte Dr. S. fest, daß diesem Hackfleische etwa 1,08 g Präservesalz — Natriumsulfit — auf 1 kg zugesetzt waren. Dem M. war beim Kaufen des Hackfleisches nichts von diesem Präservesalzzusatz gesagt worden. Br. versicherte, daß durch letzteren dem frischen Rindfleisch seine natürliche rothe Farbe, welche sich ohne diesen Zusatz sehr bald verliere, für eine längere Zeit erhalten werden sollte.

Nach der Ansicht der Sachverständigen Prof. Dr. U. und Dr. S. sei der Zusatz von Präservesalz in der angegebenen Menge die menschliche Gesundheit, insbesondere die von Kranken und Kindern, zu schädigen wohl geeignet. Dies ist auch die in der ärztlichen Wissenschaft herrschende Meinung, der sich neuerdings noch das Kaiserliche Gesundheitsamt in einem ausführlich motivirten Gutachten angeschlossen hat. Die Ueberzeugung von der Richtigkeit dieser herrschenden Meinung kann nach Ansicht des Gerichts dadurch nicht erschüttert werden, daß der eine oder andere Gelehrte zeitweise einen anderen Standpunkt einnimmt. Was insbesondere die von dem Sachverständigen Dr. L. vertretene Ansicht angeht, so ist diese schon um deswillen nicht geeignet, den von der Wissenschaft und der obersten Medizinalbehörde angenommenen Standpunkt zu widerlegen, weil sie nur auf Grund von Einzelversuchen aufgestellt worden ist. Wie der Sachverständige U. aber ausführt, ist es sehr wohl möglich, daß bei dem Einen das Präservesalz gesundheitsschädlich wirkt, bei dem Anderen dagegen, obschon in gleicher Weise und Menge genossen, keine gesundheitsschädlichen Wirkungen hervorruft.

Br. bestritt, die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Präservesalzzusatzes gekannt zu haben, und berief sich zum Beweis seines guten Glaubens namentlich auf ein in jüngster Zeit in der Fleischerzeitung veröffentlichtes Urtheil eines Berliner Gerichts, durch welches verschiedene Fleischer von einer ähnlichen Anklage freigesprochen worden seien, weil ein Zusatz von 2 g Präservesalz auf 1 kg Hackfleisch nicht gesundheitsschädlich sei. Andererseits mußte Br. zugeben, daß er von den Verhandlungen der hiesigen Strafkammer gegen 17 B.'er Metzger sowie gegen die Metzger He. und Ph. wegen Verwendung fraglichen Salzes Kenntniß erlangt und demnach den gegentheiligen Standpunkt der hiesigen Strafkammer gekannt habe. Auf Grund dieser Thatsachen hat das Gericht nicht den Br. eines Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. für überführt erachtet. Dagegen ist angenommen, daß es dem Br. bei sorgfältiger Prüfung und Erkundigung wohl möglich gewesen wäre, sich Kenntniß von der gesundheitsschädlichen Beschaffenheit des fraglichen Präservesalzzusatzes zu verschaffen, daß Br. mithin gegen § 14 l. c. gefehlt hat. Außerdem hat sich Br. noch gegen § 10¹ u. ² l. c. vergangen, da sich der wenn auch dem frischen Hackfleisch gegebene Zusatz von Präservesalz in der angeführten Menge als eine Verfälschung im Sinne des Gesetzes darstellt. Durch diesen Zusatz wurde dem auf Vorrath gemachten Hackfleisch auf künstliche Weise für eine längere Zeitdauer, als dies ohne den Zusatz der Fall gewesen sein würde, der Anschein gegeben, als ob die natürliche rothe Farbe noch vorhanden sei. Der Käufer dieser Vorräthe wurde sonach über die wahre Beschaffenheit des Hackfleisches getäuscht und in den Glauben versetzt, daß die Farbe des Fleisches die natürliche frische war, während diese Farbe in Wirklichkeit nur als eine künstliche, durch den Salzzusatz herbeigeführte sich darstellte und somit den Käufer über das wirkliche Alter des Fleisches hinwegtäuschte, dem Fleisch den Schein einer besseren Beschaffenheit, nämlich den der Frische, die nicht mehr vorhanden war, gab. Derartig verfälschtes Fleisch hat der Angeklagte auch nach seiner eigenen Angabe wissentlich unter Verschweigung des in Rede stehenden Umstandes verkauft. Br. wurde daher zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt, auch wurde die Verurtheilung öffentlich bekannt gemacht. (§§ 14, 10¹ u. ², 16 N.-M.-G.)

Die gegen diese Entscheidung vom Angeklagten eingelegte Revision hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, durch Urtheil vom 21. November 1901 verworfen, aus folgenden Gründen:

. . . Der Vertheidiger des Angeklagten hatte eventuell, d. h. falls seinem prinzipalen Antrage auf Freisprechung nicht stattgegeben würde, Vernehmung von Zeugen darüber beantragt, daß in den Zusammenkünften der B.'er Metzgermeister wiederholt die Frage der Zulässigkeit des Präservesalzes bis zu 2 g bejaht worden sei. Nach den Urtheilsgründen ist die Ablehnung dieses Beweisantrages deshalb erfolgt, weil die zu beweisende Thatsache für die Feststellung eines fahrlässigen (nicht wissentlichen) Handelns des Angeklagten unerheblich sei. Die Motivirung der Ablehnung in den Urtheilsgründen war prozessual genügend (Entsch. Bd. I S. 394, Bd. III S. 222, Bd. XXIX S. 438) und ist sachlich zutreffend. Wird ein fahrlässiges Handeln des Angeklagten daraus gefolgert, daß er den die Frage nach der Gesundheitsschädlichkeit des fraglichen Zusatzes von Präservesalz bejahenden Standpunkt des erkennenden Gerichts aus einer anderen Strafsache kannte und deshalb bei sorgfältiger Prüfung und Erkundigung sich über den Standpunkt der Wissenschaft in dieser Frage leicht Kenntniß hätte verschaffen können, so kommt es in der That nicht darauf an, welchen Standpunkt die B.'er Metzger zu der Frage bei ihren Besprechungen eingenommen hatten. Der Angeklagte mußte sich sagen, daß die Sache zum mindesten zweifelhaft war, und deshalb hätte er sich erkundigen müssen und auch können, wie sie von zuständiger Stelle beurtheilt wurde. Auch in der Ablehnung des Antrages auf Erhebung eines Zeugenbeweises kann daher eine unzulässige Beschränkung der Vertheidigung nicht erblickt werden.

Die auf schlüssiger Begründung beruhende Feststellung der Fahrlässigkeit selbst ist thatsächlicher Art und der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogen. Was der Angeklagte dagegen vorbringt, stellt sich als Angriff gegen die thatsächliche Feststellung dar und ist deshalb unbeachtlich. Ob der Angeklagte nach Lage der Umstände und in Rücksicht auf seine Persönlichkeit darauf

hingewiesen und im Stande war, sich Kenntniß über die Einwirkung des Zusatzes von Präservesalz auf die menschliche Gesundheit zu verschaffen, ist Thatfrage. Der ursächliche Zusammenhang zwischen dem schuldhaften Unterlassen des Angeklagten und der Möglichkeit einer Gesundheitsschädigung liegt auf der Hand und ergiebt sich aus den erstrichterlichen Feststellungen; hätte der Angeklagte die Gesundheitsschädlichkeit des fraglichen Zusatzes in Folge seiner Erkundigungen erfahren, so würde er die Beimischung desselben zum Fleische unterlassen haben, sofern er nicht wissentlich gegen das Gesetz handeln wollte.

Da das angefochtene Urtheil auch sonst Rechtsirrthümer nicht erkennen läßt, so war die Revision zu verwerfen.

127. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 10. August 1901 wider den Metzgermeister Jakob N., dessen Ehefrau Marie N., den Metzger Ludwig N. und den Metzgergesellen Bl., sämmtlich zu B. — Im Mai 1901 kaufte Polizeisergeant He. in dem N.'schen Metzgergeschäfte eine Probe Hackfleisch, welcher, wie der Sachverständige S. feststellte, ein rothes Färbemittel zugesetzt war. Durch letzteres wird nach Angabe des S. bewirkt, daß Hackfleisch, welches ohne diesen Zusatz sehr bald die rothe Farbe verliert und blaß-gräulich aussieht, die frische Röthe behält. Eine gesundheitsschädliche Beschaffenheit dieses vorgefundenen Farbstoffes konnte seitens des Sachverständigen nicht behauptet werden. Die Angeklagten Jakob N., Ludwig N. und Bl. gaben zu, dem Hackfleische in der N.'schen Metzgerei zur Erhaltung der frischen rothen Farbe eine sogen. „Wursttinktur" zugesetzt zu haben. Nach dem Ergebniß der Untersuchung dieses Färbemittels durch den Chemiker Dr. Bi. dürfe diese Wursttinktur benutzt werden, „wenn fernerhin die betreffende Waare als eine gefärbte deklarirt ist". Die Behauptung der Ehefrau N., daß sie dies beim Verkaufe des gefärbten Hackfleisches den Käufern stets mitgetheilt und dies auch im vorliegenden Falle dem He. gesagt habe, ist durch dessen gegentheilige eidliche Aussage als unrichtig befunden worden.

In dem Zusatz der fraglichen Tinktur zum Hackfleische ist eine Verfälschung desselben anzusehen, da dadurch dem Hackfleisch der Anschein einer besseren Beschaffenheit, nämlich der Frische, gegeben wird, während es ohne diesen Farbzusatz schon wenige Stunden nach erfolgter Herstellung das frische Aussehen verliert; das Hackfleisch erhält hiermit also einen höheren Werth, und die durch die Zeit eingetretene Verschlechterung wird verdeckt. Daß ferner Jakob N. diese Verfälschung zum Zwecke der Täuschung vorgenommen hat, ließ die Beweisaufnahme ohne Zweifel. Wenn nun auch angenommen werden könnte, daß die Bl. und Ludwig N. ebenfalls wußten, daß ohne die Erklärung, daß das Hackfleisch gefärbt sei, dasselbe an das Publikum verkauft und letzteres somit getäuscht wurde, wenn sie demnach wohl auch wissen konnten, daß sie das Hackfleisch zum Zwecke der Täuschung verfälschten, so ist doch nicht völlig ausgeschlossen, daß sie, die den Wortlaut auf der Etikette der Wursttinkturflaschen kannten, hätten annehmen können, daß beim Verkaufe des Hackfleisches den Kunden „die Waare als eine gefärbte deklarirt wurde". Es ist also deshalb auch nicht ausgeschlossen, daß diese beiden Angeklagten sich im Unklaren darüber befanden, daß die Färbung zum Zwecke der Täuschung erfolgte. Aus diesen Erwägungsgründen sind dieselben denn auch von der gegen sie erhobenen Anklage freizusprechen gewesen. Dagegen wurde die Ehefrau N. eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. und Jakob N. eines Vergehens gegen § 10¹ und ² l. c. für überführt erachtet; beide wurden zu je 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt, auch wurde die Verurtheilung nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

Die von den Angeklagten Jakob N. und Marie N. gegen diese Entscheidung eingelegte Revision hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, durch Urtheil vom 9. Dezember 1901 verworfen, aus folgenden Gründen:

.... Weiterhin hält es die Revision nicht für angängig, daß der Angeklagte Jakob N. sowohl wegen Verfälschung als auch wegen Verkaufs des (gefälschten) Hackfleisches verurtheilt worden ist, und beruft sich darauf, daß festgestelltermaßen nur seine Ehefrau dem Zeugen He. Hackfleisch verkauft habe. Letzteres ist an sich richtig. Allein die Revision übersieht, daß die Urtheilsgründe nicht bloß den an He. geschehenen, sondern auch den anderweitigen Verkauf von gefärbtem Hackfleisch in den Kreis der Aburtheilung hereinziehen. Sie berichten als Geständniß der Angeklagten, daß zur Erhaltung der sonst rasch verschwindenden schönen rothen Farbe dem Hackfleisch in der N.'schen Metzgerei, d. h. nach der dort herrschenden Uebung, also regelmäßig, nicht bloß im Falle He. „Wursttinktur" zugesetzt, und daß das so zubereitete Hackfleisch im Laden durch die Angeklagten Jakob und Marie N. verkauft wurde. Der Angeklagte Jakob N. hat eingeräumt, beim Verkauf den Zusatz von „Wursttinktur" verschwiegen zu haben, und das Schutzvorbringen der Ehefrau N., sie habe den Kunden stets mitgetheilt, daß das Hackfleisch gefärbt sei, wird unter Anführung einer Gegenanzeige für widerlegt erklärt. Hiermit ist eine ausreichende thatsächliche Unterlage für die Schlußfeststellung gewonnen, wonach der Angeklagte Jakob N. zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungsmittel verfälscht, und beide Angeklagte wissentlich Nahrungsmittel, welche verfälscht waren, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft haben. Schon der wissentliche Verkauf rechtfertigt die Verurtheilung aus § 10² N.-M.-G. Deshalb ist auf den Umstand der Entscheidung ohne Einfluß, daß die Urtheilsgründe unrichtigerweise die Wendung „feilgehalten und verkauft" gebrauchen, während die Feilhaltung nur dann den gesetzlichen Thatbestand erfüllt, wenn es „unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung" geschieht. Ob dem Angeklagten Jakob N. gegenüber eine einheitliche Handlung oder zwei selbständige Handlungen angenommen sind, geht aus den Urtheilsgründen nicht unmittelbar hervor; sie setzen indessen nur eine Strafe, und zwar die gleiche wie gegenüber der mitangeklagten Ehefrau fest, und hieraus folgt überzeugend, daß in Richtung auf den Ehemann § 73, nicht § 74 St.-G.-B. zur Anwendung gebracht ist. Da im Uebrigen kein von Amts wegen zu beachtendes Bedenken sich ergeben hat, war das Rechtsmittel als unbegründet zu verwerfen.

128. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 11. Dezember 1901 wider den Metzgermeister W. zu P. — Am Morgen des 25. Juli 1901 kaufte Polizeisergeant E. bei W. 1/4 Pfund von dem zum Verkauf hergestellten Hackfleisch. Die Untersuchung dieses Hackfleisches bei dem Nahrungsmitteluntersuchungsamt des chemischen Instituts der B.'er Universität ergab in demselben einen Zusatz von Präservesalz, und zwar waren auf 1 kg Fleisch mindestens 2,15 g Natriumsulfit zugesetzt worden, was einem Gehalte von 0,0537 g schwefliger Säure in 100 g Fleisch entspricht. Dieses zugesetzte schwefligsaure Salz konservirt nicht das Fleisch selbst, sondern nur dessen Farbe, sodaß das Fleisch noch zu einer Zeit den Schein der Frische hat, wo es thatsächlich nicht mehr frisch ist. Hiernach ergiebt sich bei Verwendung von Präservesalz die Absicht einer Täuschung des Publikums, und der Zusatz von Präservesalz zu Hackfleisch ist eine Verfälschung des Fleisches, da es den Zweck hat, dem Fleische, auch wenn es nicht mehr frisch und daher minderwerthig ist, das Aussehen noch ganz frischen und vollwerthigen Fleisches zu geben oder vielmehr zu erhalten. Nach dem Gutachten ist das Präservesalz in der hier zugesetzten Menge geeignet, die Gesundheit zu schädigen.

Die Behauptung W.'s, daß das Präservesalz weder von ihm selbst noch mit seinem Willen und Wissen, sondern aus Versehen von dem Zeugen K. zugesetzt sei, ist durch die Beweisaufnahme widerlegt worden. Das Gericht hat vielmehr als festgestellt erachtet, daß W. selbst stets das Präservesalz dem Hackfleisch zugesetzt hat, nachdem Zeuge K. sich geweigert hatte, dies zu thun. Nach den mehrfach erfolgten und durch die Zeitungen bekannt gemachten Verurtheilungen von Metzgermeistern,

welche in den Fachkreisen auch zu allgemeiner Erörterung gekommen waren, konnte sich W. auch nicht darauf berufen, daß ihm die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des Präservesalzes unbekannt war. W. wurde daher wegen Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt; nach § 16 l. c. wurde die Verurtheilung außerdem öffentlich bekannt gemacht.

129. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 3. Januar 1902 wider den Metzgermeister L. und den Metzgergesellen S., beide zu B. — Am 23. Oktober 1901 kaufte Polizeisergeant P. in dem L.'schen Laden 1/4 Pfund gehacktes Rindfleisch, das ihm wegen der stark rothen Farbe aufgefallen war. Nach dem Verlassen des Ladens ließ P. durch eine Frau noch 1/4 Pfund gehacktes Rindfleisch in dem L.'schen Geschäfte einkaufen. Beide Proben wurden von dem Sachverständigen Dr. Sch. chemisch untersucht; sie enthielten 1,028 g Natriumsulfit (Präservesalz) auf 1 kg Fleisch. S. gab zu, dieses Fleisch mit Präservesalz versehen zu haben. Er habe das Salz trotz des ausdrücklichen Verbotes seines Meisters angewandt, weil er geglaubt habe, das Fleisch würde bei dem damaligen Wetter schnell eine blasse Farbe annehmen, und er dies habe verhüten wollen. Er habe zwar gewußt, daß Verwendung von Präservesalz bestraft würde, aber angenommen, ein geringer Zusatz sei nicht schädlich. L. bestritt, von dem Zusatz des Präservesalzes gewußt zu haben, da derselbe ohne sein Wissen und entgegen seinem Verbote geschehen sei, er ihn dem Fleische auch nicht habe ansehen können.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen ist das in einem solchen Prozentsatze angewandte Natriumsulfit geeignet, die Gesundheit der Menschen, namentlich von Rekonvaleszenten und Kindern, zu beschädigen. Der Zusatz des Salzes als solcher habe schon eine schädliche Wirkung; durch denselben werde die Zersetzung des Fleisches nicht gehindert, wohl aber die Erkenntniß dieses Zustandes wegen der intensiv rothen Farbe, welche das Fleisch dadurch erhalte und es frisch erscheinen lasse, erschwert. Das Gericht hat auf Grund der Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß S. vorsätzlich Hackfleisch als Nahrungsmittel für Menschen derart hergestellt hat, daß der Genuß desselben die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet war, und daß L. dieses Hackfleisch aus Fahrlässigkeit verkauft hat. Denn wenn schon dem Zeugen P. das Fleisch wegen seiner eigenthümlich rothen Farbe aufgefallen ist, dann ist dies erst recht bei L. als sachkundigem Metzger der Fall, zumal das Fleisch bereits einige Stunden zubereitet und davon auch schon verkauft war. Dabei ist es ihm aufgefallen, daß das Fleisch an den Stellen, von denen frisch entnommen war, nicht wie sonst eine frischere Farbe als an der Oberfläche zeigte. Sein Benehmen dem Zeugen P. gegenüber legte sogar den Schluß nahe, daß ihm die Art der Herstellung des Fleisches bekannt war, doch mußte im Zweifel zu seinen Gunsten angenommen werden, daß er derartiges nur befürchtet hat. S. wurde zu 14 Tagen Gefängniß, L. zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt; die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12[1], 14, 16 N.-M.-G.)

130. **Landgericht Coblenz.** Urtheil vom 22. Dezember 1899 wider den Metzgermeister C. und den Metzgergesellen M., beide zu Co. — Am 8. und 10. April 1899 kaufte Zeuge G. im Laden des Angeklagten C. je 1/4 Pfund Hackfleisch, welches dem Sachverständigen, Chemiker Dr. S., zur Untersuchung übergeben wurde. Die Proben enthielten einen Gehalt an schwefliger Säure von 0,0183 % bezw. 0,0377 %. Nach dem Gutachten des Kreisphysikus und Geh. Sanitätsraths Dr. S. ist der einmalige Genuß von Fleisch, welches die oben erwähnte Menge schwefliger Säure enthält, der Gesundheit nicht schädlich. Nimmt man als Maximum der Menge Hackfleisch, die ein erwachsener gesunder Mann verzehren kann, 250 g an und ferner, daß eine solche Menge längere Zeit hindurch täglich verzehrt wird, so sind leichtere Störungen, insbesondere der Verdauung (durch Reizung der Schleimhäute) möglich, aber nicht wahrscheinlich. Bei Kindern, Kranken und schwachen Personen können längere Zeit hindurch genossene Mengen von etwa 100 g schädlich auf die Verdauung und Blutbildung einwirken. Hackfleisch wird auch Kranken und Genesenden gereicht. Eine Verschlimmerung der Krankheit ist, zumal bei Magen- und Darmkatarrhen, nicht ausgeschlossen. Aelteres Hackfleisch erhält durch den Zusatz von schwefliger Säure ein frischeres Aussehen, als es von Natur hat. Das kaufende Publikum soll durch diesen Zusatz über die Güte des Fleisches getäuscht werden, indem der Zusatz dem Fleisch das Aussehen einer besseren Beschaffenheit verleiht. Der ferner als Sachverständiger vernommene Hofschlächtermeister Th. führte aus, daß das Hackfleisch in Folge eines plötzlichen Witterungswechsels sehr schnell seine frische Farbe einbüße, daß aber nicht jeder Fleischer das Präservesalz anwende. Hackfleisch werde übrigens in der Stadt Co. selten verzehrt.

Auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme wurde als erwiesen erachtet, daß die bei dem Angeklagten C. gekauften Proben Hackfleisch mit einem Zusatz schwefliger Säure versehen waren, um dem Fleische für einen längeren Zeitraum den äußeren Schein der Frische zu geben, die es seinem Wesen nach nicht hatte. Das so zubereitete Fleisch ist als verfälscht im Sinne des § 10 N.-M.-G. anzusehen und unter Umständen sogar geeignet, durch seinen Genuß die menschliche Gesundheit zu schädigen. Der seit Anfang 1897 als Geselle in Diensten des Angeklagten C. stehende Angeklagte M. erklärte, er habe längere Zeit hindurch einen Zusatz von Meat preserve krystall dem zum Verkauf gelangenden Fleisch gegeben. Im Frühjahr 1898 sei ihm dann die Benutzung des Salzes von C. verboten, später aber wieder angerathen, wenn das Hackfleisch nicht frisch aussehe. Somit hatte M. zum Zwecke der Täuschung ein Nahrungsmittel verfälscht und C. wissentlich dieses verfälschte Nahrungsmittel unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft. Daß die Angeklagten auch die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Hackfleisches gekannt haben, ist überhaupt nicht als erwiesen angenommen. C. wurde zu 10 ℳ, M. zu 5 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10[1] und [2] N.-M.-G.)

131. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 6. August 1900 wider die Metzgermeister A. G. und Gr. zu K. — Am 1. Juni 1900 kaufte der Zeuge Kr. in dem Geschäfte des Gr. für 0,20 ℳ 1/4 Pfund Hackfleisch, welches ihm vom Angeklagten A. G. überreicht wurde. Kr. ließ das Fleisch sofort chemisch untersuchen, und der Sachverständige stellte darin einen Zusatz von 0,30% schwefliger Säure fest. Beide Angeklagten bestritten den Zusatz von schwefligsaurem Salze in dem von ihnen entnommenen Fleische nicht. Sie beriefen sich darauf, daß, wie sie durch Vorlegung und Vorlesung von Artikeln der „Allgemeinen Fleischerzeitung“ zu erweisen suchen, die Frage, ob das fragliche schwefelsaure Salz gesundheitsschädlich sei, noch ungelöst, ferner auch die Praxis der Gerichte, ob in solchen Fällen Verurtheilung zu erfolgen habe, wenn, wie hier, dem Fleisch solches Salz zur Konservirung zugesetzt werde, schwankend sei. Sie hätten jedenfalls keine Kenntniß davon gehabt, daß jenes Salz unter allen Umständen gesundheitsschädlich sei.

Dem gegenüber bekundete der Sachverständige Dr. S., daß das fragliche Fleisch eine intensiv rothe Farbe, röther als ganz frisches Fleisch, gehabt, einen stark schwefligen Nachgeschmack im Munde hinterlassen hat und durch einen ungewöhnlich hohen Prozentsatz schwefliger Säure (0,30%) zersetzt gewesen ist. Das Kaiserliche Gesundheitsamt hat schon vor längerer Zeit jeglichen Zusatz schwefelsaurer Salze zur Konservirung als gesundheitsschädlich bezeichnet, und die Polizeibehörden sind dementsprechend angewiesen, darauf zu achten, daß Nahrungsmittel nicht auf diese Weise verfälscht werden. Allerdings ist von der Polizeiverwaltung in K. eine ausdrückliche Bekanntmachung und Verordnung nicht erlassen worden, der vorliegende Fall ist der erste derartige, der dem Sachverständigen in K. innerhalb der letzten 6 Jahre vorgekommen ist. Zusätze von Salpeter zur Konservirung von Fleisch sind gestattet; Salpeter hat aber nur in Mengen, die das so zubereitete Fleisch

ungenießbar machen, die Eigenschaft, das Fleisch zu röthen. Niemals wird Salpeterzusatz eine so intensiv rothe Farbe dem Fleisch zu verleihen vermögen, als das fragliche Fleisch besaß.

Es wurde angenommen, daß der Angeklagte Gr., welcher das Fleisch herstellte, sich bewußt war, einen Zusatz von „Konservesalz" dem Fleisch nicht geben zu dürfen, da er seine That als einen „Mißgriff" darzustellen versuchte und behauptete, es sei nur vergessen worden, das Salz, welches mit Salpeter leicht verwechselt werden könne, wegzuwerfen. Bei dem Angeklagten A. G. mußte ebenfalls festgestellt werden, daß er vorsätzlich gegen § 12¹ N.-M.-G. gefehlt hatte. Daß er bei der Herstellung des Fleisches nicht anwesend gewesen sei und somit von dem Zusatze des Salzes nichts wissen konnte, ist nicht stichhaltig; als Fachmann mußte er den Zusatz des Salzes schon an der besonders rothen Farbe erkennen. Es war daher jeder der beiden Angeklagten mit 3 Tagen Gefängniß zu bestrafen.

Die von den Angeklagten gegen dieses Urtheil eingelegte Revision hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, am 3. Dezember 1900 aus folgenden Gründen verworfen:

1. Die Strafkammer stellt ausdrücklich fest, daß der Genuß des Hackfleisches in Folge des Zusatzes schwefliger Säure die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet war. Die Feststellung wird gegründet einmal auf das Gutachten des ein für allemal vereideten Sachverständigen für Chemie Dr. S. darüber, ob und in welcher Menge der fragliche Stoff in dem Hackfleisch vorhanden war, und dann auf die kürzlich veröffentlichte Denkschrift des Kaiserlichen Gesundheitsamtes darüber, daß jeglicher Zusatz des Stoffes gesundheitsschädlich ist. Hierdurch widerlegt sich der Angriff der Revision gegen die mangelhafte Beeidigung des Dr. S.; denn wenn letzterer auch in seinem Gutachten die Ansichten von Aerzten über die Gesundheitsschädlichkeit des Zusatzes wiedergegeben hat, so hat er doch sein eigenes Gutachten nur über Fragen der Chemie erstattet, und nur dieses Gutachten hat das Gericht, wie die Gründe des ersten Urtheils unzweideutig ergeben, seiner Entscheidung zu Grunde gelegt. Ueber die Frage der Gesundheitsschädlichkeit war das Gericht berechtigt, sich der ihm bekannten wissenschaftlichen Hilfsmittel zu bedienen, und es bedurfte der Zuziehung eines ärztlichen Sachverständigen nicht, wenn das Gericht schon auf Grund dieser Hilfsmittel zu einer Ueberzeugung für die Beantwortung der Frage zu gelangen im Stande war.

Die Denkschrift des Kaiserlichen Gesundheitsamtes ist ein ärztlich-wissenschaftliches Werk, kein Beweismittel im Sinne der Strafprozeßordnung, weshalb es nicht erforderlich war, dasselbe förmlich zum Gegenstande der Verhandlung zu machen; letzteres ist übrigens geschehen, da es in dem Gutachten des Dr. S. enthalten und in der Verhandlung wiedergegeben worden ist. Daß die Frage, ob jeder Zusatz von schwefliger Säure gesundheitsschädlich wirkt, in der Wissenschaft verschieden beantwortet wird, ist dem ersten Richter offenbar bekannt gewesen; wenn er sich der einen oder der anderen wissenschaftlichen Richtung anschließt und darauf seine thatsächliche Feststellung gründet, so kann in letzterer niemals ein Rechtsirrthum gefunden werden.

2. In subjektiver Hinsicht wird zunächst festgestellt, daß beide Angeklagte in ihrem Fachblatte gelesen und daher gewußt haben, wie das Kaiserliche Gesundheitsamt jeglichen Zusatz von Konservesalz für gesundheitsschädlich erklärt hat. Die Feststellung läßt einen Rechtsirrthum oder Widerspruch nicht erkennen.

3. Bezüglich des Angeklagten Gr. wird die Rüge der Revision, es sei nicht festgestellt, daß der Angeklagte gerade die fragliche Menge von 0,30% an Konservesalz vorsätzlich dem Fleische zugesetzt habe, dadurch hinfällig, daß ja, wie der erste Richter feststellt, jeder Zusatz dieses Salzes die Gesundheit zu schädigen geeignet ist. Im Uebrigen hat der erste Richter keineswegs — wie die Revision anzunehmen scheint — dem Angeklagten geglaubt, daß das Konservesalz nur durch einen „Mißgriff" in das Fleisch gerathen ist. In den Gründen des ersten Urtheils wird ausdrücklich das Gegentheil gesagt und daraus, daß das „verpönte Salz" an seiner Stelle im Laden stehen blieb, gefolgert, daß der Angeklagte die Absicht hatte, sich desselben weiter zu bedienen, und daß er auch im vorliegenden Falle vorsätzlich gehandelt hat. Im Uebrigen würde, auch wenn zuerst wirklich ein Mißgriff vorlag, die Strafbarkeit des Gr. die gleiche bleiben. Denn wie der erste Richter feststellt, mußte der gedachte Angeklagte an der intensiven Röthung des Fleisches die Beimischung des Konservesalzes sofort erkennen, und wenn er trotzdem den Mißgriff nicht wirkungslos machte, indem er das Fleisch vernichtete oder von den zu verkaufenden Waaren ausschloß, so hat er das, was ursprünglich durch einen Mißgriff geschehen war, gutgeheißen und zur weiteren Wirkung gebracht. Dazu kommt, daß nach der erstrichterlichen Feststellung — wie schon erwähnt — das Salz zum Zwecke jeweiliger Benutzung im Geschäft geführt wurde.

4. Daß der Angeklagte A. G., bevor er das Fleisch verkaufte, den Zusatz von Konservesalz erkannt hat, hat der erste Richter ausdrücklich und ohne Rechtsirrthum festgestellt. Er folgert es aus den für erwiesen erachteten Thatsachen, daß auch der Angeklagte A. G. das Salz in der Absicht, sich desselben zu bedienen, im Geschäfte vorräthig hielt, jedenfalls aber um das Vorhandensein desselben wußte, und daß er die Beimischung desselben an der Farbe des Fleisches erkennen mußte und also erkannt hat. Der mit dem Worte „außerdem" eingeleitete bloße Wahrscheinlichkeitsgrund, daß der Angeklagte das Fleisch wohl auch gekostet haben wird, ist offensichtlich nur adminikulirend hinzugefügt. Da auch sonst eine Gesetzesverletzung in dem ersten Urtheile nicht zu finden ist, so war, wie geschehen, zu erkennen.

132. Landgericht Cöln. Urtheil vom 16. Dezember 1899 wider den Metzger B. zu C. — Am 8. Juni 1899 kaufte die Zeugin Wi. auf Ersuchen des Polizeisergeanten S. bei dem Angeklagten eine Probe Hackfleisch für 0,20 ℳ. Diese Probe wurde vom Sachverständigen Dr. J. chemisch untersucht, und es ergab sich, daß sie 0,19 % schwefligsaures Natron enthielt. Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. L. ist Fleisch, welches mehr als 0,12 % schwefligsaures Natron enthält, geeignet, die menschliche Gesundheit zu schädigen. Es greift die Magenwände an und kann Erbrechen, Durchfall und Magenkatarrh hervorrufen.

Angeklagter gab zu, dem Hackfleisch etwas schwefligsaures Natron zugesetzt zu haben, bestritt jedoch, gewußt zu haben, daß durch solchen Zusatz das Fleisch gesundheitsschädlich werde; er käme aus dem Auslande, wo man schwefligsaures Natron allgemein zur Konservirung des Fleisches anwende, auch sei ihm nicht bekannt gewesen, welcher Zusatz von schwefligsaurem Natron gestattet sei. Diese letztere Behauptung ist nicht widerlegt und erschien auch an sich nicht unglaubwürdig; es konnte daher nicht festgestellt werden, daß Angeklagter vorsätzlich das als Nahrungsmittel bestimmte Hackfleisch derart hergestellt hat, daß der Genuß desselben die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet war. Dagegen wurde ihm Fahrlässigkeit vorgeworfen, denn er hätte sich zunächst erkundigen müssen, welcher Zusatz von schwefligsaurem Natron bei Zubereitung seines Hackfleisches zulässig ist. Anstatt eine bestimmte Menge abzumessen, hat er nach Gutdünken schwefligsaures Natron hinzugesetzt. B. wurde zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

133. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 21. Dezember 1900 wider den Metzger W. zu B. — Der Angeklagte war durch Urtheil des Landgerichts zu Elberfeld vom 10. April 1900 freigesprochen worden. Gegen dieses Urtheil hatte die Staatsanwaltschaft mit Erfolg Revision eingelegt. Die erneute Verhandlung vor dem Landgericht Cöln ergab, daß W. im Januar 1900 Hackfleisch feilgehalten und verkauft hat, dem er Natriumbisulfit hatte zusetzen lassen, und zwar nach der Bekundung des Sachverständigen Dr. St. bei einer entnommenen Probe etwa 1,15 g auf 1 kg. W. gab an, nur in 2 bis 3 Fällen dieses Präservesalz gebraucht zu haben, da durch Verwendung einer

größeren Maschine — die kleinere, in der Regel zur Herstellung des Hackfleisches benutzte, war defekt geworden — das Fleisch durch die größere Reibung schon nach einer halben Stunde braun und fahl werde, was eben jener Zusatz verhindere. Hackfleisch aber, was älter als einen Tag sei, werde bei ihm als solches nicht verkauft, sondern anderweitig verwendet. Diese Angaben W.'s wurden durch den zur fraglichen Zeit im Geschäfte thätigen Gehilfen bestätigt.

Das Gericht erblickte in dem Zusatze des Präservesalzes eine Fälschung, weil durch dasselbe das sonst bald braun und fahl werdende Fleisch roth und scheinbar frisch erhalten werde. W. wollte dadurch das Publikum, das nur rothes und frisches Fleisch zu kaufen pflege und anders aussehendes als minderwerthig betrachte, über die zwischen Herstellung und Verkauf des Hackfleisches liegende Zeit täuschen. W. hatte sich also des Vergehens gegen § 10 [1] u. [2] N.-M.-G. schuldig gemacht. Die Beschuldigung eines Vergehens gegen § 12 l. c. konnte jedoch nicht aufrecht erhalten werden, da zwar die Gutachten Dr. L.'s und Dr. W.'s die Gesundheitsschädlichkeit des Natriumbisulfits schon in kleinen Mengen, unter Umständen auch des vom Angeklagten verwendeten Zusatzes bekundeten, der Sachverständige, Schlachthofdirektor K., aber das Letztere leugnete. Auch die Revisionsbegründung hatte die Freisprechung W.'s in erster Instanz bezüglich dieses Punktes nicht gerügt. W. wurde mit einer Geldstrafe von 50 ℳ bestraft. (§ 10 [1] u. [2] N.-M.-G.)

134. **Strafkammer beim Amtsgericht Crefeld.** Urtheil vom 12. Dezember 1899 wider den Metzgermeister H. zu C. — Der Kriminalbeamte B. entnahm am 5. August 1899 bei dem Angeklagten eine Probe Hackfleisch, in dem Stadtchemiker Dr. Sch. schwefligsaures Natron (Präservesalz) in sehr geringem Maße = 0,01 % vorfand. Der Angeklagte bestritt, daß das von ihm an B. übergebene Fleisch schweflige Säure habe enthalten können, da er es selbst von einem großen Stück Fleisch abgeschnitten und sofort gehackt habe; auch behauptete er, daß er — zur Zeit der Entnahme der Probe — kein Präservesalz in seinem Hause gehabt habe, und daß in der geringen Menge Säure eine Verfälschung des Hackfleisches nicht erblickt werden könne.

Das Gericht stand in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht auf dem Standpunkte, daß in dem Zusatz von Präservesalz eine Verfälschung eines Nahrungsmittels liegt, denn das mit diesem Salz vermengte Fleisch behält länger seine frische, rothe Farbe, welche für das Publikum der Beweis ist, daß das Fleisch frisch gehackt ist. Dem Angeklagten war aber nicht nachzuweisen, daß er selbst das Präservesalz dem Hackfleisch beigemengt hatte. Dagegen war es seine Pflicht, die Beimengung des Zusatzes in dem zum Verkauf hergestellten Hackfleische zu verhüten. Er hat es somit an der nöthigen Aufmerksamkeit und Vorsicht in seinem Geschäft fehlen lassen, und auf diesen Umstand ist die Fälschung zurückzuführen. H. wurde deshalb zu einer Geldstrafe von 5 ℳ verurtheilt. (§ 11 N.-M.-G.)

135. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 13. Februar 1900 wider den Metzgermeister H. und den Metzgergesellen S, beide zu C. — Eine am 21. November 1899 von der Polizeiverwaltung zu C. aus dem H.'schen Geschäfte entnommene, von der Ehefrau des H. verabfolgte Probe Hackfleisch enthielt nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Sch. einen Zusatz von 0,08 % Schwefelsäureanhydrid. Die Angeklagten gaben zu, dem Hackfleisch stets eine kleine Menge Meat preserve zugesetzt zu haben. Sie bestritten aber, gegen § 12 [1] N.-M.-G. verstoßen zu haben, da ein geringer Zusatz von Meat preserve nicht gesundheitsschädlich sei, wie schon von verschiedenen Gerichten anerkannt worden. Wenn in der entnommenen Probe ein Zusatz von 0,08 % festgestellt sei, so sei dies nur auf eine schlechte Vermischung zurückzuführen, da S. in dem vorliegenden Falle nur eine gute Messerspitze voll auf 3 bis 4 kg Fleisch zugesetzt habe. Das Salz sei dem Fleisch zugesetzt, um den Kunden ein schönes frisches Fleisch bieten zu können, weil es sonst schon nach einer Stunde ganz grau und unverkäuflich werde.

Wie gerichtsbekannt, ist aber ein Zusatz von 0,03 % Schwefelsäureanhydrid, was einer Menge von 4 g auf 1 kg Fleisch gleichkommt, unter allen Umständen gesundheitsschädlich. Gleichwohl konnte eine Verurtheilung aus § 12 [1] l. c. nicht erfolgen, weil das Gericht dem Einwande der Angeklagten Glauben schenkte, daß dem Fleisch eine erheblich geringere Menge Meat preserve zugesetzt worden sei, und daß die vorgefundene Menge von 0,08 % nur an einer mangelhaften Vermischung liege. Die Angeklagten haben jedoch gegen § 10 [1] und [2] l. c. verstoßen, indem sie beabsichtigten, dem Fleisch durch Zusatz von Meat preserve den äußeren Anschein frisch gehackten Fleisches auch nach längerem Stehen zu geben, und indem sie den Käufern von diesem Zusatze keine Mittheilung machten. Der Angeklagte S. hat also zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr ein Nahrungsmittel verfälscht, H. dasselbe unter Verschweigung dieses Umstandes durch seine Ehefrau verkauft. H. wurde zu 20, S. zu 5 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Durch Urtheil derselben Strafkammer vom 6. März 1900 ist die Ehefrau des Metzgermeisters H. gemäß § 10 [2] l. c. wegen Verkaufs verfälschter Nahrungsmittel unter Verschweigung dieses Umstandes zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt worden. Wenn die H. auch von dem Zusatze von Meat preserve Kenntniß hatte, so konnte eine Bestrafung aus § 12 l. c. doch nicht erfolgen, weil ihr gegenüber nicht der Nachweis geführt werden konnte, daß mit ihrem Wissen dem Hackfleisch Meat preserve in gesundheitsschädlicher Menge zugesetzt worden war.

136. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 20. Februar 1900 wider den Metzgermeister W. und den Metzgergesellen Sch., beide zu D. — Eine am 23. November 1899 dem Geschäfte des W. entnommene Probe Hackfleisch enthielt nach Bekundung des Sachverständigen Dr. Schw. einen Zusatz von 0,09 % Schwefelsäureanhydrid. Beide Angeklagte gaben zu, daß sie dem Fleische eine Menge Präservesalz (Meat preserve) am fraglichen Tage deshalb zugesetzt hätten, weil das Fleisch bei der nassen und warmen Witterung ohne einen solchen Zusatz schon nach wenigen Minuten seine frische rothe Farbe verloren haben würde und dann unverkäuflich geworden wäre. Die Angeklagten haben somit das Meat preserve zum Zwecke der Täuschung zugesetzt, ohne nach Außen hin durch Anschlag oder mündliche Mittheilung von der Hinzumischung des Meat preserve Kenntniß zu geben. Eine solche Beimischung von Meat preserve stellt sich aber, wie die Strafkammer in zahlreichen Fällen und in Uebereinstimmung mit dem Reichsgerichte stets ausgesprochen hat, schon als ein Verfälschen des Hackfleisches dar. W. wurde zu 20, Sch. zu 5 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10 N.-M.-G.)

137. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 20. März 1900 wider den Metzgermeister F. zu C. — Der Angeklagte hat dem von ihm verkauften Hackfleisch stets eine kleine Menge Meat preserve zugesetzt, damit dasselbe für längere Zeit die frischrothe Farbe behalte, ohne hiervon seinen Käufern Mittheilung zu machen. Da durch diesen Zusatz das Hackfleisch, welches ohne ihn schon nach wenigen Minuten grau und deshalb unverkäuflich wird, den Anschein gewinnt, als wäre es frisch zubereitet, wird der Käufer über die Beschaffenheit der Waare getäuscht und das Fleisch selbst verfälscht. F. wurde eines Vergehens gegen § 10 [1] u. [2] N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

138. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 18. April 1900 wider den Metzgergesellen L. zu C. — Im Auftrage der Polizeiverwaltung zu C. entnahm am 22. Februar 1900 der Polizeisergeant H. in dem Laden des Metzgermeisters M. zu C. eine Probe gehackten Fleisches. Bei der Untersuchung desselben stellte Chemiker Dr. Schw. fest, daß diesem Fleische eine geringe Menge Präservesalz, entsprechend 0,015 % Schwefligsäureanhydrid, etwa 1 g auf 1 Pfund, zugesetzt worden sei, um dem

Fleische, das durch den Hackprozeß schnell seine frische rothe Farbe verliert, das frische Aussehen zu erhalten und ihm den Anschein einer besseren äußeren Beschaffenheit zu geben. Da der Meister des Angeklagten für längere Zeit gefänglich eingezogen war, wurde L. angeklagt. Derselbe räumte ein, in Vertretung und im Einverständniß mit ersterem gehandelt und den Zusatz von Präservesalz zu oben genanntem Zwecke gethan zu haben. Käufern des Hackfleisches ist eine Mittheilung über den äußerlich nicht erkennbaren Zusatz nicht gemacht.

Das erkennende Gericht hat bereits seit längerer Zeit in konstanter Rechtsprechung die Beimengung von Präservesalz als ein Verfälschen im Sinne des § 10¹ N.-M.-G. erkannt. Der Einwand des Angeklagten, im Auftrage seines Meisters den Zusatz gemacht zu haben, sei hinfällig, da L. bei dessen längerer Abwesenheit die Herstellung des Hackfleisches allein und selbständig vorgenommen habe und dafür nun auch verantwortlich sei. Auch mußte L. zugeben, nicht einmal der verkaufenden Meisterin etwas vor diesem Zusatze gesagt zu haben. Auch der Einwand des Vertheidigers, daß keine Täuschung vorliege, da in Folge der vielen durch die Presse mitgetheilten Verurtheilungen wegen Zusatzes von Präservesalz der Gebrauch desselben durch die Metzger dem Publikum allmählich bekannt geworden sei, sei so lange unbeobachtet zu lassen, als nicht nachgewiesen werde, daß jeder Einzelne aus dem kaufenden Publikum und dem gänzlich unbestimmbaren Kundenkreise des M.'schen Geschäftes über diese Sachlage unterrichtet gewesen sei. Der Angeklagte wurde daher zu 5 *M* Geldstrafe verurtheilt. (§ 10¹ N.-M.-G.)

139. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 18. April 1900 wider den Metzgermeister W. zu C. — Am 22. Februar 1900 entnahm der Polizeisergeant B. zu C. in dem Laden des Angeklagten im Auftrage seiner Behörde käuflich eine Probe gehackten Fleisches, die ihm von der Ehefrau des W. verabfolgt wurde, und übergab sie dem Sachverständigen Dr. Schw. zur Untersuchung. Letzterer stellte fest, daß dem Fleische eine geringe Menge Präservesalz (entsprechend 0,026% Schwefligsäureanhydrid) zugesetzt worden sei. W. giebt diesen Zusatz zu, der geschehe, um dem Fleisch, das erfahrungsgemäß bald nach dem Hacken seine frische rothe Farbe verliere, diese Farbe zu bewahren oder zu geben und ihm den Schein frischen Aussehens zu erhalten.

Diese Handlungsweise enthält aber nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Gerichtes objektiv und subjektiv den Thatbestand der Verfälschung eines Nahrungsmittels. W. mußte ferner einräumen, von der Beimengung jenes Salzes weder den Beamten noch seine anderen Abnehmer durch seine Verkäuferin unterrichtet zu haben. Des Nachweises der Gesundheitsschädlichkeit bedürfe es nicht. W. wurde zu 20 *M* Geldstrafe verurtheilt. (§ 10¹ N.-M.-G.)

140. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 9. Juli 1901 wider den Metzgermeister Ka. zu K. — Am 24. April 1901 verkaufte Ka. an den Polizeisergeanten J. ½ Pfund Schabefleisch, das nach einem im Laden befindlichen Schild „Hackfleisch mit Meat Präserve-Zusatz versehen" und nach einem persönlichen Hinweis des Ka. mit Präservesalz vermischt war. Chemiker Dr. Sch. stellte bei der Untersuchung in 1 kg Fleisch einen Gehalt von ungefähr 4,5 bis 5 g Präservesalz fest. Nach dem Gutachten dieses Sachverständigen ist die äußerste Grenze des erlaubten Zusatzes 3 g auf 1 kg Fleisch; die Höhe des in der Probe gefundenen Zusatzes sei entweder auf Zusetzen einer größeren Menge oder auf eine mangelhafte unzulängliche Durchmengung bei der Zubereitung einer größeren Menge Hackfleisch zurückzuführen.

Letzteres hielt das Gericht im vorliegenden Falle nach der Aussage des Gesellen Z., der das Fleisch zubereitet hatte, für zutreffend; dieser hatte angeblich nur 5 g Präservesalz auf 10 Pfund Fleisch zugesetzt. Das Gericht erblickte jedoch eine Fahrlässigkeit des Ka. darin, daß er einem Gesellen den Zusatz des Präservesalzes überließ. Wenn er es auf sich nahm, solches Salz überhaupt oder in der erwähnten Menge dem Hackfleisch zuzusetzen, so mußte er auch für die nachtheiligen Folgen einstehen, die selbst beim Zusatz von an sich zulässigen Dosen dieses Salzes durch eine unzulängliche Vermengung eintreten können. Er handelte insbesondere nach Ansicht des Gerichts schon dadurch fahrlässig, daß er das Salz überhaupt gebrauchte und dadurch die Möglichkeit einer Gesundheitsschädigung herbeiführte, die er, aufgeklärt durch einen früheren Strafprozeß gegen ihn wegen gleichen Thatbestandes, auch voraussehen konnte. Ka. wurde zu 30 *M* Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

141. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 16. Juli 1901 wider den Metzgermeister Ko. zu K. — Am 18. Mai 1901 verkaufte Ko. eine Probe Hackfleisch, die bei der durch Dr. Sch. vorgenommenen Untersuchung einen Gehalt von 0,07% Schwefligsäureanhydrid aufwies. Nach dem Gutachten dieses Sachverständigen ist ein der gefundenen schwefligen Säure entsprechender Zusatz von Präservesalz unter allen Umständen als gesundheitsschädlich zu bezeichnen. Nach der allgemein herrschenden Ansicht ist die äußerste Grenze 0,05% Schwefligsäureanhydrid oder 3 g Salz auf 1 kg Fleisch, während die untersuchte Probe 3½ g mehr auf 1 kg enthielt. Die Höhe des gefundenen Zusatzes sei entweder auf eine mangelhafte, unzulängliche Durchmengung mit dem zugesetzten Präservesalz bei der Zubereitung einer größeren Menge Hackfleisch oder auf das Zusetzen einer größeren Menge des Salzes zurückzuführen. Jedenfalls habe Ko. fahrlässig gehandelt, insofern als er nach seinem eigenen Zugeständniß das Salz nicht abwog, sondern nach ungefährem Gefühl und seiner Schätzung zusetzte. Ko. bestritt die Gesundheitsschädlichkeit des Präservesalzes überhaupt.

Das Gericht erachtete es als Pflicht des Angeklagten, bei offenen Fragen auf die herrschende Meinung Rücksicht zu nehmen und hiernach dem Publikum gegenüber zu handeln; es hielt von Ko. für fahrlässig gehandelt, daß er überhaupt Salz zugesetzt und dadurch die Möglichkeit einer Gesundheitsschädigung herbeigeführt habe, und daß er sodann das Salz zugefügt habe, ohne es genau abzuwiegen. Ko., schon einmal wegen Nahrungsmittelverfälschung vorbestraft, wurde zu 60 *M* Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

142. Landgericht Elberfeld. Urtheil vom 11. Juli 1899 wider den Metzgermeister K. zu V. — Gegen das Urtheil des Schöffengerichts zu Velbert vom 25. April 1899, durch welches K. nicht eines Vergehens gegen § 14 N.-M.-G. für überführt erachtet und freigesprochen war, hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. In der erneuten Hauptverhandlung ist festgestellt, daß eine im Dezember 1898 aus dem K.'schen Geschäfte entnommene Probe Hackfleisch bei der chemischen Untersuchung 0,22798% schwefligsaures Natron enthielt. Dieses stammte von dem Konservirungsmittel „Brennaborin Marke S", welches K. seinem Hackfleisch zusetzen ließ. Das Mittel ist geeignet, dem Hackfleisch, welches bereits nach etwa 2 Stunden grau und unansehnlich wird, seine frische rothe Farbe zu erhalten und selbst verdorbenem Fleisch ein frisches Aussehen zu verleihen; es vermag aber nicht den Fäulnißprozeß aufzuhalten.

Nach dem Gutachten des Kreiswundarztes Dr. W. ist schwefligsaures Natron ein Gift, welches den menschlichen Magen reizt, Blutungen und Entzündungen verursacht, den Blutdruck herabsetzt und das Blut vergiftet. Wissenschaftliche Versuche haben ergeben, daß bei einem gesunden Menschen schon der Genuß von 0,5 g schwefligsaurem Natron allgemeines Unbehagen und Verdauungsstörungen hervorruft. Nach der Berechnung des Sachverständigen waren in einem halben Pfund des von K. entnommenen Hackfleisches 0,567 g schwefligsaures Natron enthalten, mithin war dieses Fleisch als für die menschliche Gesundheit schädlich zu bezeichnen.

Die Einwendungen K.'s gegen dieses Gutachten erschienen nicht stichhaltig. Wenn der Obermeister der V.'er Fleischer-Innung bekundete, daß Kreisphysikus Dr. S. zu V. einen Zusatz von 5 ccm Natriumbisulfit auf 1 Pfund Hackfleisch für nicht gesundheitsschädlich erklärt habe, und daß die Polizeiverwaltung in V. auf Grund dieses Gutachtens diesen Zusatz gestattet habe, so kann das Gutachten des Dr. W. hier-

durch um so weniger erschüttert werden, als nicht ersichtlich ist, ob 5 ccm des gelösten Natriumbisulfits (Marke Narath), auf welches jene Erklärung des Dr. S. sich bezog, so viel schwefligsaures Natron enthalten, daß bei Mischung mit 1 Pfund Hackfleisch auf 1/2 Pfund mehr als 0,5 g kommen. Zudem ist festgestellt, daß sowohl das Kaiserliche Gesundheitsamt als auch die Königliche Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen sich gegen jeden Zusatz von schwefligsaurem Natron ausgesprochen, und daß die Minister des Innern und der Medizinalangelegenheiten in der Verfügung vom 8. März 1899 sich dieser Ansicht angeschlossen und den Kreisphysikus Dr. S. angewiesen haben, jene Erklärung zurückzunehmen.

Dem K. war bekannt, daß ein Zusatz von 0,22798% schwefligsaurem Natron das zulässige Maß überstieg und gesundheitsschädlich wirken konnte. In der dem „Brennaborin“ beigegebenen und dem K. bekannten Gebrauchsanweisung heißt es nämlich: „5 g Brennaborin . . . genügen . . . zur Konservirung . . . von 10 Pfund roh gehacktem Rindfleisch . . . . Der Zusatz ist unschädlich und erlaubt; er entspricht einem Prozentsatz 0,1%.“ Die Frage, ob und in welcher Menge ein Zusatz von schwefligsaurem Natron zu Hackfleisch zulässig sei, war schon seit längerer Zeit vor Dezember 1898 in den Kreisen der Interessenten Gegenstand sehr lebhafter Erörterungen, welche dem K. nicht unbekannt geblieben sein können. K. mußte sich daher sagen, daß der in der Gebrauchsanweisung angegebene Zusatz die Grenze bezeichnete, über die er nicht hinausgehen durfte, ohne das Fleisch möglicherweise gesundheitsschädlich zu machen. Wenn er nun die vollständige Herstellung des Hackfleisches seinem Altgesellen überließ, so mußte er sich sagen, daß ein im Uebrigen zuverlässiger Geselle für die unbedingt richtige Ausführung, wie sie hier bei dem genauen Abmessen des Präservesalzes zu geschehen hatte, keine hinreichende Gewähr bieten konnte. Diese Feststellung und Abmessung des fraglichen Salzes hätte er entweder selbst vornehmen oder doch überwachen müssen, da er voraussehen mußte, daß ein kleiner Irrthum oder eine geringe Nachlässigkeit des Gesellen den Zusatz zu groß und das Fleisch gesundheitsschädlich machen konnte. Unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urtheils wurde K. daher zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

143. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 9. Februar 1900 wider den Metzgermeister O. zu S. — Eine dem Geschäft des O. am 8. November 1899 entnommene Probe Hackfleisch wurde dem Vorsteher der städtischen Untersuchungsanstalt Dr. L. zur Begutachtung übersandt. Letzterer fand in dem Fleisch 6,04 g Natriumsulfit auf 1 kg, und war dasselbe nach seiner Ansicht als gesundheitsschädlich zu beanstanden. Der Angeklagte gab zu, bereits seit Jahren mit Konservesalz vermengtes Fleisch verkauft zu haben, um dem Fleische seine frische, rothe Farbe zu erhalten. Die Beimischung eines derartigen Präparates sei allgemein bei den Metzgern üblich. Von einer Gesundheitsschädlichkeit des so präparirten Fleisches sei ihm nichts bekannt, er habe diese auch nicht annehmen können, da das Salz in der auf die Verpackung aufgedruckten Gebrauchsanweisung von Chemikern als unschädlich bezeichnet sei. Er habe auch nicht gewußt, daß 6 Metzger in S. wegen Gebrauchs dieses Konservesalzes bestraft seien.

Das Gericht hat nicht die Ueberzeugung gewinnen können, daß der Angeklagte um die Gesundheitsschädlichkeit des Konservesalzes gewußt hat; er beabsichtigte jedoch, durch das Salz dem Fleische ein besseres Aussehen zu geben, um das Publikum zu täuschen. O. wurde zu einer Geldstrafe von 20 ℳ verurtheilt. (§ 10¹ u. ² N.-M.-G.)

144. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 9. Februar 1900 wider den Metzgermeister P. zu L. — Die am 8. November 1899 in dem Geschäfte des Angeklagten entnommene Probe Hackfleisch wurde dem Vorsteher der städtischen Untersuchungsanstalt, Dr. L., zur Begutachtung übersandt. Letzterer stellte fest, daß das Fleisch 1,98 g Natriumsulfit auf 1 kg enthielt und somit in Folge Verwendung gesundheitsschädlicher Konservirungsmittel zu beanstanden sei. Dr. L. kam somit zu derselben Ansicht, die das Kaiserliche Gesundheitsamt schon wiederholt bezüglich des Konservesalzes ausgesprochen hat. Der Angeklagte räumte ein, seit Jahren gehacktes Fleisch mit Konservesalz versetzt und in seinem Geschäft verkauft zu haben. Ohne diese Konservirung bewahre frisch gehacktes Fleisch nur einige Stunden sein gutes Aussehen. Die Beimischung eines derartigen Präparates sei bei den Metzgern allgemein üblich; eine Gesundheitsschädlichkeit habe er schon deshalb nicht annehmen können, da das Salz von Chemikern untersucht worden sei und bei Beobachtung der auf die Verpackung aufgedruckten Gebrauchsanweisung als unschädlich bezeichnet werde. Er hätte noch weniger Salz, als nach der Vorschrift erlaubt sei, seinem Hackfleisch zugesetzt.

Das Gericht konnte nicht zu der Ueberzeugung gelangen, daß der Angeklagte um die Gesundheitsschädlichkeit des Konservesalzes gewußt habe; dagegen hat er den Vorsatz gehabt, dem Fleische durch das Salz ein besseres Aussehen zu geben und es frischer erscheinen zu lassen, als es thatsächlich war, um das Publikum zu täuschen. Der Angeklagte wurde zu einer Geldstrafe von 20 ℳ verurtheilt. (§ 10¹ und ² N.-M.-G.)

145. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 9. Februar 1900 wider den Metzgermeister P. in S. — Am 8. November 1899 wurde eine Probe Hackfleisch dem Geschäfte des Angeklagten entnommen und dem Vorsteher der städtischen Untersuchungsanstalt Dr. L. zur Begutachtung übersandt. Derselbe stellte fest, daß die Probe 3,52 g Natriumsulfit auf 1 kg Fleisch enthielt und in Folge dessen gesundheitsschädlich sei. Der Angeklagte räumte ein, schon seit längerer Zeit Hackfleisch verkauft zu haben, welchem er auf eine Menge von zehn Pfund etwa einen Löffel eines chemischen Präparates (Wassers), zugesetzt hätte. Mit dieser Vermengung verfolge er den Zweck, dem Fleische die frische rothe Farbe länger zu erhalten. Das Zusetzen eines derartigen Präparates sei allgemein üblich, von einer Gesundheitsschädlichkeit sei ihm nichts bekannt, er habe auch diese nicht annehmen können, da das Wasser von Chemikern untersucht und als unschädlich bezeichnet sei; daß im Sommer 1899 vom Schöffengericht sechs Metzger wegen Gebrauches eines ähnlichen Präparates (Konservesalz) bestraft worden seien, wisse er nicht.

Das Gericht konnte nicht zu der Ueberzeugung gelangen, daß der Angeklagte die Gesundheitsschädlichkeit des Konservirungswassers gekannt hat; es konnte eine Verurtheilung aus § 12¹ N.-M.-G. nicht erfolgen. Jedoch hat der Angeklagte den Vorsatz gehabt, dem Hackfleisch durch das Konservirungswasser ein besseres Aussehen zu geben, um das Publikum, welches auf die schöne Farbe Werth legt, zu täuschen. Derartig verfälschtes Hackfleisch hat der Angeklagte unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft. P. wurde zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10¹ und ² N.-M.-G.)

146. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 9. Februar 1900 wider den Pferdemetzger W. zu H. — Eine am 8. November 1899 dem Geschäfte des Angeklagten entnommene Probe Hackfleisch wurde dem Vorsteher der Untersuchungsanstalt Dr. L. zur Begutachtung übersandt, welcher 1,98 g Natriumsulfit in je 1 kg des Fleisches feststellte und in Folge Verwendung gesundheitsschädlicher Konservirungsmittel das Fleisch beanstandete. Der Angeklagte gab zu, hin und wieder mit Konservesalz versetztes Hackfleisch verkauft zu haben, um letzterem die frische rothe Farbe länger zu bewahren. Die Beimengung eines derartigen Präparates sei bei den Metzgern allgemein üblich, von einer Gesundheitsschädlichkeit sei ihm nichts bekannt; er habe diese auch nicht annehmen können, da das Salz chemisch untersucht sei und bei Beobachtung der auf die Verpackung aufgedruckten Gebrauchsanweisung als unschädlich bezeichnet werde. Von einer Verurtheilung von 6 Metzgern in S. wegen Gebrauchs von Konservesalz wisse er gleichfalls nichts.

Das Gericht konnte nicht zu der Ueberzeugung gelangen, daß der Angeklagte um die Gesundheitsschädlichkeit des Konservesalzes gewußt hat; dagegen

hat er den Vorsatz gehabt, dem Hackfleisch durch das Konservesalz ein besseres Aussehen zu geben, um durch seine schöne rothe Farbe das Publikum zu täuschen. Der Angeklagte wurde zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10¹ u. ² N.-M.-G.)

147. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 16. Februar 1900 wider den Metzger und Wirth K. zu E. — Eine dem Geschäft des Angeklagten entnommene Probe Hackfleisch wurde von Dr. Kü. untersucht; es wurde darin ein Zusatz von 0,0995 % schwefligsaurem Natron festgestellt. Nach dem Gutachten der Königlichen Wissenschaftlichen Deputation für Medizinalangelegenheiten kann die menschliche Gesundheit durch den Genuß solchen Hackfleisches gefährdet werden; in dem Zusatz von schwefligsaurem Natron zu Hackfleisch ist auch eine Fälschung zu erblicken. Der Angeklagte räumte ein, daß er seit längerer Zeit seinem Hackfleisch etwas „Konservesalz“ zugesetzt habe, um ihm eine rothe frische Farbe länger zu bewahren, ohne jedoch seinen Kunden dies mitzutheilen. Von einer Gesundheitsschädlichkeit eines derartigen Präparates sei ihm nichts bekannt, auch habe er nicht gewußt, daß im Sommer 1899 in S. 6 Metzger wegen Gebrauches solcher Präparate bestraft worden seien.

Das Gericht konnte durch die Beweisaufnahme nicht zu der Ueberzeugung gelangen, daß der Angeklagte um die Gesundheitsschädlichkeit des Konservesalzes gewußt hat. Wohl aber hat er den Vorsatz gehabt, das Hackfleisch durch das Konservesalz frischer erscheinen zu lassen, als es thatsächlich war, um das Publikum zu täuschen. Derartig verfälschtes Hackfleisch hatte der Angeklagte unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft. Er wurde zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10¹ u. ² N.-M.-G.)

148. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 14. März 1900 wider den Metzger B. zu E. — Der Angeklagte verkaufte im Dezember 1899 Hackfleisch, welches mit Präservesalz (Natriumsulfit) versetzt war, ohne von dem Zusatz den Käufern Mittheilung zu machen. Die zugesetzte Menge Präservesalz betrug 0,2538 %. B. wußte, daß die Verwendung des Salzes beanstandet werde, hatte aber gehört, daß in Ba. eine gewisse Menge als unschädlich bezeichnet und erlaubt worden war; er wußte aber auch, daß die E.'er Polizeibehörde jede Verwendung des gedachten Salzes verboten hatte. Nach dem Gutachten des Dr. med. W. zersetzt die zugesetzte schweflige Säure die Magenwände und führt eine Blutvergiftung herbei, ist daher gesundheitsschädlich. Nur ganz geringe Zusätze sind unschädlich, sofern sie frischem Fleisch gegeben werden. Das Kaiserliche Gesundheitsamt hat sich für ein gänzliches Verbot der Verwendung des gedachten Salzes entschlossen, weil es für den Metzger schwierig ist, die unschädliche Menge nicht zu überschreiten, und wegen der Gefahr, daß schlechtes Fleisch durch Verwendung von Natriumbisulfit aufgefärbt und als frisches verkauft werden könnte.

Daß der Angeklagte die Gesundheitsschädlichkeit des mit Präservesalz versetzten Hackfleisches gekannt und vorsätzlich gesundheitsschädliche Nahrungsmittel hergestellt habe, stand nicht mit voller Sicherheit fest. Dagegen hat B. gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. verstoßen. Die Polizeibehörde von E. hatte, was auch dem B. bekannt war, in einer Bekanntmachung darauf aufmerksam gemacht, daß der Zusatz von Präservesalz zum Hackfleisch eine Verfälschung desselben darstelle. Durch diesen Zusatz, durch den dem Fleisch der Anschein einer besseren Beschaffenheit gegeben wird, als es thatsächlich besitzt, indem es eine unnatürlich rothe Farbe erhält, wird das Publikum über die Beschaffenheit und darüber, wann das fragliche Hackfleisch hergerichtet worden ist, getäuscht. B. wurde deshalb zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

149. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 14. März 1900 wider den Metzgermeister Be. zu E. — Der Angeklagte gab im Dezember 1899 dem Hackfleisch einen Zusatz von 0,086 % Präservesalz (Natriumbisulfit), hielt solches feil und verkaufte es, ohne des Zusatzes Erwähnung zu thun. Wenn ihm auch bekannt war, daß die Verwendung gedachten Salzes von der Polizei beanstandet werde, so glaubte er doch, daß der Zusatz einer geringen Menge zulässig sei; die Bekanntmachung der städtischen Behörde, wonach der Gebrauch von Präservesalz gänzlich untersagt sei, habe er nicht gelesen, sondern nur davon gehört.

Nach dem Gutachten des Dr. med. W. zersetzt die zugesetzte schweflige Säure die Magenwände und führt eine Vergiftung des Blutes herbei, ist daher gesundheitsschädlich. Nur ganz geringe Zusätze von Präservesalz sind unschädlich, sofern sie frischem, nicht aber etwa altem oder schon in Verwesung übergegangenem Fleisch gegeben werden. Das Kaiserliche Gesundheitsamt hat sich für ein gänzliches Verbot der Verwendung des gedachten Salzes entschieden, weil es für den Metzger schwierig ist, die allenfalls unschädliche Menge nicht zu überschreiten, und wegen der Gefahr, daß schlechtes Fleisch durch Verwendung von Natriumbisulfit aufgefärbt und als frisches verkauft werden könnte.

Der Angeklagte erschien hiernach zwar nicht des Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. schuldig, da nicht mit Sicherheit angenommen werden konnte, daß er die Gesundheitsschädlichkeit des mit Präservesalz versetzten Hackfleisches gekannt und vorsätzlich gesundheitsschädliche Nahrungsmittel hergestellt und verkauft habe, wohl aber des Vergehens gegen § 10¹ u. ² l. c., denn er hat ein Nahrungsmittel zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr verfälscht und dasselbe unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft, da ihm die Bekanntmachung der Polizeibehörde zweifellos bekannt sein mußte, daß der Zusatz von Präservesalz zu Hackfleisch eine Verfälschung darstelle. Durch diesen Zusatz wird dem Fleisch der Anschein einer besseren Beschaffenheit gegeben, als es thatsächlich hat; es behält eine schöne rothe Farbe, wodurch das Publikum darüber getäuscht wird, daß das betreffende Fleisch schon vor einiger Zeit hergerichtet worden ist. Be. wurde zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

150. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 14. März 1900 wider den Metzgermeister P. zu E. — Im Dezember 1899 wurde durch die chemische Untersuchung in dem von dem Angeklagten verkauften Hackfleisch 0,1385 % Natriumsulfit (Präservesalz) festgestellt. Der Angeklagte wußte, daß die Verwendung des gedachten Salzes von der Polizei verboten sei.

Nach dem Gutachten des Dr. med. W. zersetzt die dem Hackfleisch zugesetzte schweflige Säure die Magenwände und führt eine Blutvergiftung herbei, ist daher gesundheitsschädlich. Nur ganz geringe Zusätze sind unschädlich, sofern sie frischem Fleisch gegeben werden. Das Kaiserliche Gesundheitsamt hat sich für ein gänzliches Verbot der Verwendung des gedachten Salzes entschieden, weil es für den Metzger schwierig ist, die unschädliche Menge nicht zu überschreiten, und wegen der Gefahr, daß schlechtes Fleisch durch Verwendung von Präservesalz aufgefärbt und als frisches verkauft werde.

Es ist nicht angenommen worden, daß P. die Gesundheitsschädlichkeit des mit Präservesalz vermischten Hackfleisches gekannt hat bezw. daß sie ihm in Folge strafbarer Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. Das Präservesalz war viele Jahre hindurch unbeanstandet gebraucht, und einige Fachgenossen, die nur eine geringe Menge zugesetzt hatten, sind von den Gerichten freigesprochen worden. Dagegen hat P. ein Nahrungsmittel zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr gefälscht und dasselbe unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft. Der Zusatz von Präservesalz zu Hackfleisch stellt eine Verfälschung dar, da hierdurch dem Fleisch der Anschein einer besseren Beschaffenheit gegeben wird, als es thatsächlich besitzt; es erhält eine unnatürlich rothe Farbe, durch welche das Publikum über die Beschaffenheit des Fleisches und darüber, wann das Thier geschlachtet worden ist, getäuscht wird. P. wurde wegen Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

151. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 14. März 1900 wider den Metzger U. zu E. — Der Angeklagte verkaufte im Dezember 1899 Hackfleisch, dem er nach der chemischen Untersuchung 0,1195 % Natriumsulfit (Präservesalz) zugesetzt hatte, ohne hiervon den Käufern Mittheilung zu machen. U. wußte, daß die Verwendung des Salzes von der Polizeibehörde beanstandet werde und verboten sei. Nach dem Gutachten des Dr. med. W. ist der Zusatz von Präservesalz zu Hackfleisch gesundheitsschädlich; nur ganz geringe Zusätze sind unschädlich, sofern sie frischem Fleisch gegeben werden. Das Kaiserliche Gesundheitsamt hat sich für ein gänzliches Verbot entschieden, weil es für den Metzger schwierig ist, die unschädliche Menge nicht zu überschreiten, und wegen der Gefahr, daß schlechtes Fleisch durch Verwendung von Präservesalz aufgefärbt und als frisches verkauft werde.

Der Angeklagte erschien zwar eines Vergehens gegen §§ 12, 14 N.-M.-G. nicht schuldig, da nicht angenommen werden konnte, daß ihm die Gesundheitsschädlichkeit des mit Präservesalz versetzten Hackfleisches bekannt gewesen bezw. nur in Folge strafbarer Fahrlässigkeit unbekannt geblieben sei, wohl aber eines Vergehens gegen § 10¹ u. ² l. c., denn er hatte ein Nahrungsmittel zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr verfälscht und dasselbe unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft. Der Zusatz von Präservesalz bedeutet eine Verfälschung des Hackfleisches, da ihm dadurch der Anschein einer besseren Beschaffenheit gegeben wird, als es thatsächlich besitzt; es wird eine unnatürlich rothe Färbung hervorgerufen, durch welche das Publikum über die Beschaffenheit und das Alter des Fleisches getäuscht werden soll. U. wurde deshalb zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

152. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 14. März 1900 wider den Metzgermeister Bo. zu E. — Der Angeklagte hat im Dezember 1899 Hackfleisch verkauft, dem nach der chemischen Untersuchung 0,042 % Natriumbisulfit (Präservesalz) zugesetzt war; von dem Zusatz hat Bo. den Käufern keine Mittheilung gemacht. Er wußte, daß die Verwendung des gedachten Salzes von der Polizeibehörde beanstandet werde, auch hatte er gehört, daß die E.'er Polizeibehörde die Verwendung desselben verboten hatte. Nach dem Gutachten des Dr. med. W. ist der Zusatz von Präservesalz gesundheitsschädlich; nur ganz geringe Zusätze sind unschädlich. Das Kaiserliche Gesundheitsamt hat aus Zweckmäßigkeitsgründen und wegen der Gefahr der Täuschung des Publikums durch Auffärbung von verdorbenem, altem Fleisch sich für ein gänzliches Verbot der Verwendung von Natriumbisulfit entschieden.

Der Angeklagte erschien auf Grund des Beweisergebnisses nicht des Vergehens gegen §§ 12, 14 N.-M.-G. schuldig. Dagegen hat Bo. zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr ein Nahrungsmittel verfälscht und dasselbe unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft, indem er dem Hackfleisch Präservesalz zusetzte, wodurch diesem der Anschein einer besseren Beschaffenheit gegeben wurde. Durch den Zusatz bekommt das Fleisch eine unnatürliche rothe Farbe, die das Publikum über die Beschaffenheit und das Alter des Fleisches täuschen soll. Bo. wurde wegen eines Vergehens gegen § 10¹ u. ² zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

153. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 14. März 1900 wider den Metzgermeister B. zu E. — Der Angeklagte verkaufte im Dezember 1899 Hackfleisch, welches mit 0,7249 % Natriumsulfit (Präservesalz) vermischt war, ohne den Käufern hiervon Mittheilung zu machen. Er wußte, daß die Verwendung des gedachten Salzes von der Polizeibehörde beanstandet werde, auch hatte er gehört, daß die Polizeibehörde von E. jede Verwendung desselben verboten hatte. Nach dem Gutachten des Dr. med. W. ist der Zusatz von Präservesalz in so starker Menge, wie der Angeklagte ihn gegeben hat, gesundheitsschädlich; nur ganz geringe Zusätze sind unschädlich. Das Kaiserliche Gesundheitsamt hat aus Zweckmäßigkeitsgründen und wegen der Gefahr der Täuschung des Publikums durch Auffärbung von verdorbenem, altem Fleisch sich für ein gänzliches Verbot des Natriumbisulfits entschieden.

Daß dem Angeklagten die Gesundheitsschädlichkeit der Verwendung von Natriumbisulfit nur infolge strafbarer Fahrlässigkeit unbekannt geblieben war, konnte nicht angenommen werden, da das Salz viele Jahre unbeanstandet gebraucht worden war, und einige Fachgenossen, die nur eine geringe Menge zugesetzt hatten, von den Gerichten freigesprochen worden waren. Dagegen hat der Angeklagte gegen § 10¹ und ² N.-M.-G. verstoßen, indem er ein Nahrungsmittel zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr verfälscht und dasselbe unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat. Durch den Zusatz von Präservesalz wird dem Fleisch der Anschein einer besseren Beschaffenheit gegeben, als es besitzt; es bekommt eine unnatürliche rothe Farbe, durch die das Publikum über die Beschaffenheit und das Alter des Fleisches getäuscht werden soll. B. wurde zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

154. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 14. März 1900 wider den Metzger Vol. zu E. — Der Angeklagte vermischte im Dezember 1899 Hackfleisch mit Natriumsulfit (Präservesalz), hielt solches feil und verkaufte es, ohne des Zusatzes Erwähnung zu thun. Die zugesetzte Menge betrug nach der chemischen Untersuchung 0,0455 %. Vol. wußte, daß die Verwendung des gedachten Salzes von der Polizei beanstandet werde, hatte auch, wie das Gericht mit Bestimmtheit annimmt, gehört, daß die E.'er Polizeibehörde jede Verwendung desselben verboten hatte. Nach dem Gutachten des Dr. med. W. ist der Zusatz von Präservesalz gesundheitsschädlich, nur ganz geringe Zusätze sind unschädlich. Das Kaiserliche Gesundheitsamt hat aus Zweckmäßigkeitsgründen und wegen der Gefahr der Täuschung des Publikums durch Auffärbung von verdorbenem, altem Fleisch sich für ein gänzliches Verbot des Natriumbisulfits als Zusatz zu Hackfleisch entschieden.

Hiernach erschien der Angeklagte zwar nicht eines Vergehens gegen §§ 12 und 14 N.-M.-G. schuldig. Dagegen hat Vol. gegen § 10¹ und ² l. c. verstoßen, indem er ein Nahrungsmittel zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr verfälscht und dasselbe unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat. Der Zusatz von Präservesalz bedeutet eine Verfälschung des Hackfleisches, weil diesem dadurch der Anschein einer besseren Beschaffenheit gegeben wird, als es besitzt; es bekommt eine unnatürliche rothe Farbe, welche das Publikum über die Beschaffenheit und den Zeitpunkt, zu dem das betreffende Fleisch zubereitet worden ist, täuschen soll. Vol. wurde deshalb zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

155. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 4. April 1900 wider den Metzgermeister B. in E. — Im Dezember 1899 versetzte der Angeklagte Hackfleisch mit Präservesalz (Natriumsulfit) und verkaufte davon. Der Zusatz an Präservesalz betrug 0,0389 %. Angeklagter gab an, bereits seit 25 Jahren Präservesalz bei der Zubereitung von Hackfleisch benutzt zu haben, um es besser frisch zu erhalten. Der Strafbarkeit dieser Handlung sei er sich nicht bewußt gewesen, da er weder von der im dortigen Täglichen Anzeiger vom 16. August 1899 erlassenen polizeilichen Bekanntmachung über die Gesundheitsschädlichkeit des Präservesalzes, noch von den im September des Jahres durch das dortige Schöffengericht erfolgten zahlreichen Verurtheilungen Kenntniß gehabt habe.

Da diese Angaben des Angeklagten nicht widerlegt wurden, konnte nicht festgestellt werden, daß er um die Gesundheitsschädlichkeit des Präservesalzes gewußt hat.

Dagegen wurde die Verwendung jenes Salzes mit dem Zwecke, dem Hackfleisch den Schein besserer Beschaffenheit zu geben, unwiderlegt nachgewiesen. B. wurde daher für überführt erachtet, wissentlich Hackfleisch, welches verfälscht war, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft zu haben, und zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10² N.-M.-G.)

156. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 26. Oktober 1900 wider den Metzgermeister Sch. zu C. — Am 11. Dezember wurde polizeilicherseits in dem Sch.'schen Geschäfte eine Probe Hackfleisch käuflich entnommen, ohne daß dem Käufer hierbei mitgetheilt wurde, daß diesem Fleische Präservesalz zugesetzt sei. In diesem Hackfleisch fand Stadtchemiker Dr. H. durch Untersuchung 0,1292% Natriumsulfit, welcher Stoff aus dem Zusatz des Präservesalzes herstammt und einen Bestandtheil desselben bildet. Die Eigenschaften dieses Salzes bestehen nach Dr. H. darin, daß sie nur in geringem Maße die Zersetzung des Fleisches hindern und auf so lange Zeit die frische rothe Farbe des Fleisches erhalten, daß diese, selbst wenn das Fleisch in Fäulniß übergeht, noch vorhanden ist. Die Erhaltung dieser rothen Farbe des Fleisches, aus welcher das kaufende Publikum auf die frische Beschaffenheit des Fleisches schließt, ist nach Ansicht des Sachverständigen der einzige Zweck der Anwendung des Präservesalzes, da es viele andere bedeutend besser wirkende Konservirungsmittel giebt.

Diese Wirkung des Salzes und den Grund seiner Anwendung bestätigen Kreiswundarzt Dr. W. und Stadtphysikus Dr. L. aus C. Beide halten ferner im Einklang mit der Entscheidung der Königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen zu Berlin vom 18. Mai 1898, welche ohne Rücksicht auf den Prozentsatz des zugesetzten Natriumsulfits den Genuß des damit hergestellten Hackfleisches bei öfterer Wiederholung und bei schwachen Personen für gesundheitsschädlich erachtet, den hier nachgewiesenen Prozentsatz von 0,1292, jedenfalls Dr. W. stets, Dr. L. bei mehr als einmaliger Einnahme für geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Sie stützen diese Ansicht auf die von ihnen gemachten Studien, wobei allerdings Dr. W. zugeben muß, daß er im vorigen Jahre einen Zusatz bis zu 2% nicht für schädlich hielt, dagegen heute einen solchen über 0,03% für schädlich schon annimmt. Demgegenüber bekundeten die C.'er Aerzte Dr. P., Dr. Ha. und Dr. Ba., welche sich aus Anlaß eines gegen C.'er Metzger aus dem gleichen Grunde gerichteten Prozesses mit dieser Frage befaßten, daß sie auf Grund von Versuchen, die sie an sich und bei anderen Personen angestellt, die Ueberzeugung gewonnen haben, der Genuß von Hackfleisch, welches bis zu 0,2% Natriumsulfit enthalte, sei absolut für die menschliche Gesundheit unschädlich.

Auf Grund dieser Beweisaufnahme ist als festgestellt zu erachten, daß der Angeklagte nicht allein in der Absicht, das Hackfleisch zu konserviren, demselben einen Zusatz von Präservesalz gegeben, sondern dieses hauptsächlich, wie er auch früher eingeräumt, gethan hat, um dem Fleisch die natürlich rothe Farbe zu erhalten, um also dem Fleisch, das alsbald blaß und unansehnlich wird, für diese Zeit eine Farbe zu geben, die ihm von Natur aus nicht zukommt, und um dadurch das kaufende Publikum über die Beschaffenheit, insbesondere über die Frische des Fleisches zu täuschen und dieses besser verkäuflich zu machen. Von dieser Absicht der Täuschung ausgehend, wollte der Angeklagte keinem Käufer von Hackfleisch von diesem an sich nicht erkennbaren Zusatze Mittheilung machen und hat dieses auch bei dem Verkauf nicht thun lassen.

Der Angeklagte ist daher eines Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. überführt und in Rücksicht auf die Vorstrafe wegen des gleichen Vergehens zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt worden.

Ferner hat das Gericht die Ueberzeugung gewonnen, daß der Genuß dieses vom Angeklagten auf die angegebene Weise verfälschten Hackfleisches geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Es stützt dieselbe auf die dem Bescheid der Wissenschaftlichen Deputation innewohnenden Autorität und auf die klaren Ausführungen der Sachverständigen Dr. W. und Dr. L, die besonders darauf hinweisen, daß die durch das Natriumsulfit hervorgerufenen Schäden meistens innerlicher Natur sind, insbesondere Blutungen der Magenwände, welche äußerlich wenig erkennbar sind. Diese Ueberzeugung des Gerichts konnte durch die Erklärung der drei anderen Aerzte, welche ihr Gutachten nur auf ihre eigenen Erfahrungen stützen, nicht entkräftet werden. Denn zunächst bestehen Zweifel hinsichtlich des Prozentsatzes des von ihnen angewendeten Natriumsulfits, indem, wie der Sachverständige Dr. H. mit Recht einwendet, er bei der Analyse des Hackfleisches dessen Inhalt an chemisch reinem Natriumsulfit ermittelt habe, dessen Verwendung aber bei den Untersuchungen der 3 Aerzte, von denen 2 es im Handel, der 3. bei einem Chemiker bezogen haben, nicht feststehe, vielmehr hinsichtlich des im Handel bezogenen mit Rücksicht auf dessen gewöhnlich schlechte Beschaffenheit mit Sicherheit auszuschließen sei. Sodann ist aus den von den 3 Aerzten festgestellten einzelnen Fällen nicht der Beweis zu entnehmen, daß das Natriumsulfit auch in allen anderen Fällen nicht gesundheitsschädlich wirken werde.

Steht aber auch die Gesundheitsschädlichkeit des vom Angeklagten hergestellten Hackfleisches fest, so ist doch nicht erwiesen, daß er dasselbe vorsätzlich derart hergestellt oder in Kenntniß von der Gesundheitsgefährlichkeit verkauft oder eine dieser Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen hat. Trotzdem ihm aus seiner früheren Verurtheilung bekannt war, daß das Fleisch durch den Zusatz von Präservesalz als verdorben zu betrachten sei, liegen doch keine Anhaltspunkte dafür vor, daß damals auch die Frage der Gesundheitsschädlichkeit erörtert wurde. Ein Nachweis ferner, daß ihm die polizeiliche Bekanntmachung vom 16. August 1899 bekannt war, ist nicht geführt worden. Hierzu kommt, daß die Frage nach der Gesundheitsschädlichkeit des Präservesalzes im vorigen Jahre noch streitig war, was schon daraus erhellt, daß Dr. W. damals einer anderen Ansicht, wie jetzt, huldigte. Unter diesen Umständen konnte eine Anwendung der §§ 12¹, 14 l. c. gegen Sch. nicht erfolgen.

157. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 5. Februar 1901 wider den Metzgermeister S. in C., die Ehefrau Anna B. in B. und den Metzger G. aus N. — Im Anfang des Jahres 1900 wurden in den Metzgereigeschäften der Angeklagten seitens der Polizeibehörde Proben von Hackfleisch entnommen, deren Untersuchung in dem bei S. entnommenen Hackfleisch 0,30%, in dem bei Frau B. 0,334% und in dem bei G. 0,1592% schwefligsaures Natron ergab. Die Angeklagten gaben übereinstimmend an, daß dem Hackfleisch ein Konservirungsmittel, wie Konservesalz, deshalb zugesetzt werde, damit das Fleisch, welches ohne ein solches kurze Zeit nach dem Hacken grau werde, seine rothe Farbe behalte und demnach frischer und appetitlicher aussehe. Sie bestritten sämmtlich, gewußt zu haben, daß derartige Mittel gesundheitsschädlich seien.

Nach dem übereinstimmenden Gutachten der Sachverständigen ist dem Hackfleische schweflig-saures Natron beigefügt worden, ein Blutgift, welches auf die Schleimhäute des Magens und des Darmes scharf reizend wirke. Der Prozentsatz in dem Fleische von S. und Frau B. sei unbedingt, und zwar sowohl wenn das Fleisch von kranken, wie wenn es von gesunden Menschen verzehrt werde, der Gesundheit schädlich. Schon 0,2% schweflig-sauren Natrons bringen gesunden Menschen Nachtheil. Das bei G. entnommene Hackfleisch könne nicht unter allen Umständen als gesundheitsschädlich bezeichnet werden. Es könne jedoch nachtheilig wirken, besonders bei kranken und schwachen Leuten und besonders Magenkranken, die es in erster Linie verzehrten, da Hackfleisch leichter verdaulich sei als ungehacktes Fleisch.

Der Gerichtshof konnte S. nicht eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz für überführt erachten, weil der Zusatz des Konservirungsmittels ohne sein Wissen und Willen, ja sogar trotz seines ausdrücklichen Verbotes durch seinen Gesellen in seiner Filiale, die

scharf zu überwachen ihm unmöglich gewesen sei, geschehen war. S. wurde daher freigesprochen.

Was Frau B. und G. betrifft, so gaben sie unwiderleglich an, zur fraglichen Zeit von Polizeiverordnungen oder Bekanntmachungen, betr. die Gesundheitsschädlichkeit des fraglichen Konservirungsmittels nichts gewußt zu haben. Auch herrschte damals über obige Frage, wie gerichtskundig, unter den Sachverständigen noch ein lebhafter Streit, sodaß selbst anerkannte Autoritäten sich für die völlige Unschädlichkeit des Präservesalzes aussprachen; die jetzt vorliegenden, zahlreichen Verurtheilungen aus § 12 N.-M.-G. erfolgten nach dem hier in Frage kommenden Zeitpunkte. Demnach konnte bei den Angeklagten weder ein vorsätzliches, noch fahrlässiges Vergehen gegen § 12¹ genannten Gesetzes angenommen werden.

Wohl aber haben sich Beide durch ihr Verhalten der Täuschung im Sinne des § 10 l. c. schuldig gemacht. G. wollte durch das Salz dem Fleische nach seiner eigenen Angabe ein „frischeres und appetitlicheres" Aussehen geben. Die Käufer sollten glauben, daß sie erst kurz vor dem Ankaufe hergerichtetes Hackfleisch, nicht aber schon durch die Einwirkung der Luft mißfarbig gewordenes erhielten; sie sollten über die zwischen Herstellung und Verkauf des Hackfleisches verflossene Zeit getäuscht werden. Da G. den Käufern von dem erfolgten Zusatze keine Mittheilung machte, verging er sich gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G.

Auch Frau B. gab zu, dieselbe Absicht wie G. bei dem Zusatze des Salzes gehabt zu haben, nur daß sie nicht selbst, sondern ihr Ehemann letzteres zusetzte. Ob sie nun ihrem Ehemanne oder dem Gesellen den Auftrag dazu gegeben hat, konnte nicht hinreichend festgestellt werden. Es ist vielmehr anzunehmen, daß ihr Ehemann als thatsächlicher Leiter des Geschäfts dies gethan und demgemäß auch die Waare zubereitet hat. Frau B. wurde daher nur für überführt erachtet, wissentlich verfälschtes Hackfleisch unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft zu haben. (§ 10² N.-M.-G.) Frau B. und G. wurden zu je 20 *M* Geldstrafe verurtheilt.

158. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 13. Februar 1901 wider den Metzgermeister J. in G. — Im November 1900 stellte Stadtchemiker Dr. K. in einer aus dem J.'schen Laden entnommenen Probe Hackfleisch durch Untersuchung einen Gehalt von 0,015 schwefelsaurem Natron, von Präservesalz herrührend, fest. Vor Gericht bestritt nun J., jemals mit Präservesalz versehenes Hackfleisch feilgeboten zu haben; das in seiner Wurstküche vorgefundene Hackfleisch habe er nur zu eigenem Gebrauch bereitet und habe, da er viel von der Gesundheitsschädlichkeit des Präservesalzes gehört habe, dies nun an sich selbst versuchen wollen. Davon hatte J. aber Nichts dem Sachverständigen bei der Entnahme der Probe gesagt.

Das Gericht schenkte den Behauptungen J.'s keinen Glauben. Es nahm eine Täuschung des kaufenden Publikums an, welches aus der schönen rothen Farbe die Frische des Fleisches beurtheilte. Diese möglichst lange zu erhalten, habe aber J. das Präservesalz zugesetzt. Selbst in Fäulniß übergehendes Fleisch behalte dann diese rothe Farbe. Der Zusatz von Natriumsulfit ist aber nach der Erklärung des Dr. W. schon in kleinen Mengen gesundheitsschädlich und rufe selbst bei gesunden Menschen Uebelkeit, Erbrechen, überhaupt körperliches Unbehagen hervor, besonders aber bei Magenkranken und Rekonvaleszenten, die gerade oft Hackfleisch wegen dessen leichterer Verdaulichkeit zu sich zu nehmen pflegten. Die Hauptverhandlung hat genügende Anhaltspunkte dafür, daß J. die Gesundheitsschädlichkeit des Präservesalzes gekannt habe, nicht ergeben. Hingegen wurde er überführt erachtet, zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Hackfleisch durch schwefelsaures Natron verfälscht zu haben. J. wurde zu 50 *M* Geldstrafe verurtheilt. (§ 10¹ N.-M.-G.)

159. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 13. März 1901 wider den Metzger N. und dessen Gesellen L., beide zu S. — Der Angeklagte N. hat in den letzten Monaten des Jahres 1900 dem Hackfleisch, das er in seinem Laden verkaufte, fortgesetzt Präservesalz zugesetzt. In seiner Abwesenheit richtete sein Geselle L. das Hackfleisch ebenfalls mit jener Beimischung her, während den Verkauf die Ehefrau des N. besorgte. Der Sachverständige Dr. K. erklärte eine im November 1900 bei dem N. entnommene Probe jenes Fleisches, die 0,1352 % von Präservesalz herrührendes schwefligsaures Natron enthielt, für gesundheitsschädlich. Dieselbe Ansicht vertrat der Sachverständige, Kreiswundarzt Dr. W., und führte noch aus, daß ein derartiger Gehalt von schwefelsaurem Natron geeignet sei, die Magen- und Darmwände anzugreifen und innere Blutungen hervorzurufen, und daß, da solche inneren Schäden oft schwer erkennbar seien, aus einzelnen Versuchen mit Präservesalz, in denen ein Schaden für die Gesundheit nicht zu Tage getreten, sich dessen Unschädlichkeit nicht folgern lasse.

Das Gericht konnte jedoch nicht die Ueberzeugung gewinnen, daß die Angeklagten die Gesundheitsschädlichkeit des Präservesalzes kannten, insbesondere da sie sich auf die Fleischerzeitung beriefen, in der sich mehrere Abhandlungen gegen die Gesundheitsschädlichkeit ausgesprochen hatten. Die Angeklagten setzten jedoch das Salz zu, um dem Fleisch, das sonst bald blaß und unansehnlich wird, die natürliche rothe Farbe zu erhalten. Die Käufer sollten also, da ihnen jener Zusatz nicht mitgetheilt wurde, über die wahre Beschaffenheit, insbesondere über die Frische des Fleisches getäuscht werden. Hiernach haben beide Angeklagte fortgesetzt ein Nahrungsmittel zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr verfälscht, und N. solches fortgesetzt wissentlich unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft. N. wurde zu 50, L. zu 20 *M* Geldstrafe verurtheilt. (§ 10¹ u. ² N.-M.-G.)

160. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 1. April 1901 wider den Metzgermeister E. zu S. — In einer am 8. Januar 1901 in dem Geschäfte des E. entnommenen Probe Hackfleisch wurden durch den Sachverständigen Dr. K. bei der chemischen Untersuchung 0,135 % schweflige Säure festgestellt. Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. W. ist derart versetztes Hackfleisch auf jeden Fall gesundheitsschädlich. Der Angeklagte hat dem Fleisch eine konservirende Essenz zugesetzt, damit dasselbe eine frischere Farbe erhalte und behalte. Er bestritt, gewußt zu haben, daß das Fleisch hierdurch gesundheitsschädlich werden könne. Nach der auf der Flasche angebrachten Gebrauchsanweisung sei ein Zusatz von 5 ccm Flüssigkeit auf 0,5 kg Fleisch von Aerzten für nicht gesundheitsschädlich bezeichnet. Wie der Sachverständige Dr. K. bekundete, pflegen solche Essenzen in 0,5 g 0,1 g schwefligsaures Natron zu enthalten, und sei demnach anzunehmen, daß E. eine weit größere Menge, als nach der Gebrauchsanweisung erlaubt, verwandt habe.

Das Gericht erachtete es jedoch nicht für ausgeschlossen, daß der Angeklagte auf Grund der Gebrauchsanweisung geglaubt habe, der gemachte Zusatz sei nicht gesundheitsschädlich. Auch konnte eine Fahrlässigkeit nicht aus einem Verstoß gegen die Gebrauchsanweisung gefolgert werden, denn es war die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die fragliche Essenz nicht einen größeren Gehalt an schwefligsaurem Natron gehabt habe, weil dieselbe nicht untersucht worden war. Es liegt aber ein Verstoß gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. vor, denn durch den Zusatz gab der Angeklagte dem bereits grau gewordenen, und deshalb nach der Verkehrsanschauung minderwerthigen Fleisch das Aussehen des frischen, werthvolleren. Die Käufer wurden dadurch in den Glauben versetzt, das Fleisch sei wegen seiner Frische roth, während es in Wirklichkeit nur in Folge der zugesetzten Säure roth aussah. Der Angeklagte hat hiernach fortgesetzt zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr ein Nahrungsmittel nachgemacht und verfälscht und wissentlich unter Verschweigung dieses Umstandes feilgehalten. E. wurde deshalb zu 50 *M* Geldstrafe verurtheilt.

161. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 1. August 1901 wider den Metzger H. zu B. — Eine am 14. Juni 1901 bei H. entnommene Hackfleischprobe wurde alsbald

nach der Entnahme von dem Stadtchemiker Dr. S. untersucht; in derselben wurden auf 100 g Fleisch 0,141 g schwefligsauren Natrons ermittelt. H. gab zu, dem von ihm hergestellten Hackfleische fortgesetzt ein im Handel als Meat preserve vertriebenes flüssiges Konservirungsmittel zugesetzt und solches Hackfleisch verkauft zu haben, ohne die Käufer über den gemachten Zusatz zu unterrichten. Es war ihm dabei bekannt, daß wegen dieses Verfahrens schon vielfach Bestrafungen von Metzgern erfolgt sind, daß das Kaiserliche Gesundheitsamt dieses Mittel als für die menschliche Gesundheit schädlich bezeichnet und vor seiner Verwendung gewarnt, daß auch die Polizeiverwaltung B. nach anfänglicher Gestattung seine Verwendung beim Hackfleisch verboten hat.

Das genannte Mittel bewirkt, wenn es dem Hackfleisch beigemengt wird, die Erhaltung der frischen rothen Farbe des Fleisches für längere Zeit, während das Fleisch ohne den Zusatz dieselbe in Folge der Berührung mit der Luft schon nach wenigen Stunden mehr oder weniger einbüßt. Wie H. zugegeben hat, verfolgte er auch mit der Beimischung des Mittels den Zweck, diese Wirkung herbeizuführen. Er rechtfertigte dies damit, daß ohne den Zusatz das Fleisch weniger gut verkäuflich sei, und daß einzelne Käufer die Beimischung verlangt hätten. Er bestritt jedoch jede Täuschungsabsicht, da er nur frisches Hackfleisch verkaufte, und ebenso die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des Zusatzes, welche nach den Mittheilungen der Fleischerzeitung durchaus fraglich sei.

Das Gericht hat auf Grund der sich widersprechenden Gutachten der gehörten Sachverständigen nicht für thatsächlich festgestellt erachtet, daß das von H. feilgehaltene Hackfleisch geeignet gewesen ist, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Dagegen ist angenommen, daß H. das Hackfleisch zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr verfälscht und unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat.

Wenn auch der eine oder andere Käufer, der das Hackfleisch vielleicht längere Zeit aufzubewahren beabsichtigte, von H. die Beimischung von Präservesalz verlangt haben mochte, so sind dies doch, wie H. einräumte, nur ganz vereinzelte Fälle gewesen. Im Allgemeinen verlangte seine Kundschaft schön rothes Hackfleisch und wies entfärbtes zurück. H. hat deshalb das Mittel zugesetzt, um dem Fleisch, das ohne dessen Beimischung durch längere Berührung mit der Luft blaß und unansehnlich wird, die natürliche rothe Farbe zu erhalten; er bezweckte mit der Beimischung also, dem Hackfleisch für den Zeitraum bis zum Verkaufe, indem es ohne Zusatz seine natürliche Farbe mehr und mehr eingebüßt haben würde, eine Färbung zu erhalten, die ihm von Natur nicht zukam. Hierdurch wurde aber dem Fleisch der Schein einer vom Käufer verlangten Beschaffenheit, nämlich frisch zubereiteten Fleisches, gegeben, die es jedenfalls mehrere Stunden nach der Zubereitung nicht mehr hatte. Der Kundschaft, welche rothes, also frisch zubereitetes Fleisch kaufen wollte, wurde die Thatsache der Beimischung verschwiegen; sie wurde also, was H. auch bezweckte, über die Beschaffenheit des Fleisches und die zwischen seiner Zubereitung und seinem Verkauf liegende Zeit getäuscht. Mit Bezug auf seine Vorbestrafung wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz wurde H. zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10 ¹ u. ² N.-M.-G.)

162. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 1. August 1901 wider den Metzgermeister K. zu B. — Am 14. Juni 1901 ließ Stadtchemiker Dr. S. durch einen Polizeibeamten bei K. ½ Pfund Hackfleisch entnehmen. Letzteres wurde von Dr. S. untersucht, und hierbei auf 100 g Fleisch ein Zusatz von 0,362 g schwefligsauren Natrons ermittelt. Daß dieser Zusatz in solchen Mengen den Genuß des Hackfleisches für die menschliche Gesundheit schädlich mache, ist nicht als hinreichend erwiesen angenommen.

Kreisarzt Dr. W. hat sich zwar hierzu bejahend ausgesprochen, indem er sich bei seinem Gutachten auf die der Denkschrift des Kaiserlichen Gesundheitsamtes zu Grunde liegenden Untersuchungen des Dr. P. und Dr. Ki., sowie auf die Gutachten des Prof. Dr. G. und des Medizinalraths Dr. Bo. stützte, die Zuverlässigkeit des vom Kaiserlichen Gesundheitsamte aus diesen Untersuchungen gezogenen Schlusses ist aber durch das Gutachten des Geh. Medizinalraths Prof. Dr. L. sehr in Frage gestellt. Wie L. ausführt, sind die Untersuchungen von P. und Ki. nicht beweisend, weil ihre Versuche theils nur an Thieren, und zwar mittels Einspritzung unter die Haut, oder direkt in den Blutkreislauf, also nicht durch Einführung in den Magen, theils, soweit sie an Menschen gemacht sind, nur durch Einführung des reinen schwefligsauren Natrons — also nicht in einer Lösung oder in einer Umhüllung mit anderen Stoffen — in den menschlichen Magen, und zwar in den leeren Magen, bewirkt worden sind. In derartiger Zuführung wirken nach L. aber auch andere, unbeanstandete Stoffe z. B. Kochsalz, Senf, Coffeïn in entsprechenden Mengen, direkt gesundheitsschädlich. Ebensowenig Beweiskraft legt L. den Versuchen bei, die Dr. Bo. an seinem Körper gemacht hat. Bo., der sich selbst als Neurastheniker bezeichnet, hat nach Genuß von Frankfurter, Wiener und Bockwurst Unbehagen sowie Aufstoßen mit einem Geschmack nach schwefligsaurem Natron und Schwefelwasserstoff empfunden. Ob und in welchem Umfange die Würste den ersteren Stoff enthalten haben, hat Bo. überhaupt nicht festgestellt. Der von ihm beobachtete Geschmack von schwefligsaurem Natron und Schwefelwasserstoff beruht nach L. auf einer Verkennung der beiden Stoffe, da nach chemischen Gesetzen das gleichzeitige Auftreten beider nebeneinander ausgeschlossen ist. Die von Bo. beobachtete Wirkung ist vielmehr nach L. eher auf Knoblauch, ein bei solchen Würsten sehr gewöhnliches Zusatzmittel, zurückzuführen. Dr. L. hat weiter ausgeführt, daß von der großen Zahl der deutschen Aerzte — etwa 25 000 — eine schädliche Wirkung des Genusses des mit dem Zusatze versehenen Hackfleisches, also irgend eine Erkrankung, thatsächlich bisher nicht festgestellt sei, obwohl das schwefligsaure Natron seit ungefähr 20 Jahren im Gebrauch sei. Er stehe daher nicht an, seinen Zusatz zum Hackfleisch als durchaus unschädlich für die menschliche Gesundheit zu bezeichnen.

Bei der Bedeutung des Dr. L. als Pharmakologen vermochte sich das Gericht den von ihm gegen den Standpunkt des Kaiserlichen Gesundheitsamtes erhobenen Bedenken nicht zu verschließen und erachtete darnach nicht für thatsächlich festgestellt, daß das von dem Angeklagten feilgehaltene Hackfleisch die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet gewesen ist. Der Thatbestand des im Eröffnungsbeschlusse angenommenen § 12 N.-M.-G. lag demnach nicht vor, ebensowenig konnte auch die Anwendung des § 14 l. c. in Frage kommen.

Dagegen hat K. gegen § 10 ¹ u. ² N.-M.-G. gefehlt. Wenn auch einzelne Käufer nach Angabe K.'s die Beimischung von Präservesalz zu dem von ihnen gekauften Hackfleisch verlangt haben mochten, so wollte doch seine Kundschaft im Allgemeinen schön roth aussehendes Hackfleisch kaufen und wies entfärbtes zurück. K. setzte deshalb das Mittel dem Fleische zu, um diesem für den Zeitraum bis zum Verkaufe, in dem es ohne Zusatz seine natürliche Farbe mehr und mehr eingebüßt haben würde, eine Färbung zu erhalten, welche ihm von Natur nicht zukam; dem Fleisch wurde dadurch der Schein der vom Käufer verlangten Beschaffenheit, nämlich des frisch zubereiteten Hackfleisches gegeben. Indem K. ferner den Käufern die Thatsache der Beimischung verschwieg, täuschte er sie absichtlich über die Güte des Fleisches und die zwischen seiner Zubereitung und seinem Verkauf liegende Zeit. K. wurde zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

163. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 28. September 1901 wider den Metzgergesellen H. zu E. — Im Anfang des Jahres 1900 wurde in einer vom Angeklagten selbständig geleiteten Filiale des zu E. wohnenden Metzgermeisters Sch. durch die Polizeibehörde eine Probe Hackfleisch zwecks chemischer Untersuchung entnommen. Durch letztere wurde festgestellt, daß dieses Fleisch 0,307% schwefligsaures Natron — sogen. Präservesalz — enthielt. Der Angeklagte gab an, daß

er dem Fleische das Präservesalz zugesetzt habe, obschon ihm Sch. kurz vorher aus Anlaß der Verurtheilung eines anderen Metzgermeisters solches ausdrücklich verboten hätte, auch fügte er hinzu, den Zusatz des Salzes den Käufern des Fleisches verschwiegen zu haben.

Das schwefligsaure Natron ist ein Stoff, der auf die Schleimhäute des Magens und des Darmes scharf reizend wirkt, deshalb ist Hackfleisch, dem schwefligsaures Natron in dem oben angegebenen Prozentsatz zugefügt ist, für kranke und schwächliche Personen immer und auch für starke Personen dann als gesundheitsschädlich zu erachten, wenn längere Zeit hindurch von ihnen solches Hackfleisch genossen wird. Es mußte indeß zweifelhaft erscheinen, ob dem Angeklagten H. im Anfange 1900 die Gesundheitsschädlichkeit des sogen. Präservesalzes bekannt war, da damals die seither viel besprochene Frage noch nicht in weiteren Kreisen erörtert worden war. Deshalb erschien eine Verurtheilung aus § 12[1] N.-M.-G. ausgeschlossen. Dagegen wurde dem Angeklagten zur Last gelegt, durch den Zusatz von Präservesalz dem Fleische seine frische rothe Farbe über eine Zeit hinaus, in der das Fleisch ohne diesen Zusatz eine graue Farbe angenommen haben würde, bewahrt und damit das kaufende Publikum, unter Verschweigung dieses Umstandes, getäuscht zu haben. H. wurde zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10[1] u. [2] N.-M.-G.)

164. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 17. Oktober 1901 wider den Metzgermeister W. zu V. — Am 27. und 28. April 1901 erkrankten mehrere Personen nach dem Genusse von rohem Hackfleisch, welches in der W.'schen Metzgerei gekauft war, an Durchfall, Kopfschmerzen, Erbrechen und Schwindelanfällen. Die Krankheit dauerte 3 bis 8 Tage an und wurde von dem Arzt bei einigen Personen als „Magen- und Darmkatarrh durch Fleischvergiftung", bei anderen als „akuter Brechdurchfall" bezeichnet. Wie die Zeugen bekundeten, sah das Fleisch theils blauroth und nicht besonders appetitlich aus, theils war es hellroth und hatte eine normale Farbe; dem Geschmack nach war es stark gesalzen, und dem Zeugen S. hatte die Ehefrau W.'s beim Kaufe auch gesagt, daß das Hackfleisch schon gewürzt sei. Nach dem Bekunden W.'s und des Zeugen Wa. war das Hackfleisch am 27. April aus dem Fleische eines 2 Tage vorher geschlachteten Thieres unter Verwendung von Kochsalz, jedoch ohne Hinzuthun von Präservesalz hergestellt worden.

Die Sachverständigen Dr. Wo. und Dr. H. begutachteten, daß so intensive Krankheitserscheinungen wie im vorliegenden Falle nicht dadurch hervorgerufen worden seien, daß dem Hackfleisch Präservesalz zugesetzt gewesen ist; dies wirke nicht so stark, es sei denn, daß Mengen von Präservesalz angewendet wären, welche das Fleisch ganz ungenießbar gemacht hätten. Ebenso war die Annahme, daß sich das Fleisch trotz seines unverdorbenen Aussehens, und trotzdem ein übler Geruch daran nicht wahrgenommen sei, schon in Zersetzung und Fäulniß befunden habe, durch die Thatsache ausgeschlossen, daß die Personen, welche das Fleisch in gebratenem Zustande genossen haben, nicht erkrankt sind bezw. daß Personen, welche es schwach durchgebraten gegessen haben, nur unbedeutend erkrankt sind. In Fäulniß übergegangenes Fleisch wird durch Braten nicht genießbarer, und das Braten hat nicht die Wirkung, die Fäulniß unschädlich zu machen und die Fleischvergiftung auszuschließen. Es bleibt nach dem Gutachten der Sachverständigen also nur die Möglichkeit übrig, daß das Fleisch von einem kranken Thiere hergerührt hat, und daß Bazillen auf irgend eine Weise in den Körper der erkrankten Personen gelangt sind.

Diese Infektion des von ihm verkauften Fleisches nicht entdeckt zu haben, kann dem W. billig nicht zum Vorwurf gemacht werden. Auch die Konsumenten haben zum größten Theile nichts Auffälliges an dem Fleisch bemerkt, ihre Angaben über das Aussehen des Fleisches sind überdies widerspruchsvoll, der eine hat es hellroth, der andere blauroth gefunden 2c. Nur durch eine chemische Untersuchung des Fleisches hätte die Infektion festgestellt werden können. Den W. trifft kein nachweisbares Verschulden, daß er Fleisch von einem kranken Thiere verkauft hat, denn es steht nicht mit hinreichender Sicherheit fest, ob solche Krankheitserscheinungen für ihn erkennbar waren. Daß Präservesalz zugesetzt worden ist, ist gleichfalls nicht erwiesen. W. war daher freizusprechen.

165. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 4. Dezember 1901 wider den Metzger E. zu El. — Am 26. Juli 1901 entnahm Polizeisergeant H. im polizeilichen Auftrage im E.'schen Laden eine Probe von 100 g gehacktem Schweinefleisch. Nach dem Gutachten des Stadtchemikers Dr. He. enthielt dieses Fleisch in geringer Menge Präservesalz, d. h. schweflige Säure. Ein derartiger Zusatz wird gemacht, um dem Fleisch die rothe Farbe des frischen Fleisches zu erhalten. Gehacktes Fleisch wird namentlich im heißen Sommer bald grau und unansehnlich, und zwar nicht nur Ochsenfleisch, wie E. behauptete, sondern nach Dr. He. auch Schweinefleisch. Letzteres ist theils mager, theils fett und dementsprechend theils von rother, theils von weißer Farbe. Die rothen Theile werden bald grau und fluoreszirend. Durch den Zusatz von Präservesalz wird demnach das Publikum getäuscht, denn es wird in den Glauben versetzt, daß das Fleisch eine andere Farbe habe und frischer sei, als es in Wirklichkeit ist. Die Angabe E.'s, nicht zu wissen, wie das Präservesalz in das fragliche Fleisch gelangt sei, jedenfalls sei es nicht mit seinem Willen geschehen, verdiente auf Grund der Beweisaufnahme keinen Glauben. Das Gericht ist überzeugt, daß E. die Verfälschung gekannt hat, und daß das verfälschte Hackfleisch auch mit seinem Wissen und Willen im Laden von seiner Ehefrau verkauft ist. E. wurde daher wegen Vergehens gegen § 10[2] N.-M.-G. zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

166. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 14. April 1902 wider den Metzgermeister D. zu S. — Am 16. Februar 1902 entnahm Polizeiwachtmeister W. in amtlichem Auftrage aus dem D.'schen Laden eine Probe des von D. zum Verkauf hergestellten Hackfleisches. Der Sachverständige Dr. K. zu V. stellte durch die chemische Untersuchung fest, daß in dem fraglichen Fleische ein Zusatz von 0,142% schwefligsaurem Natron, sogen. Präservesalz, enthalten war.

Dieser Stoff wird dem Fleisch zugesetzt, um ihm die Farbe des frisch geschlachteten Fleisches zu geben und zu erhalten, bei dem altgewordenen Fleisch mithin den Schein einer frischeren und darum besseren Beschaffenheit hervorzurufen. Dies bedeutet eine Verfälschung dieses Nahrungsmittels. D. war sich als erfahrener Metzgermeister der Bedeutung und Wirkung dieses Zusatzes ohne Zweifel wohlbewußt.

Daß das Fleisch einen derartigen Zusatz enthielt, ist dem als Käufer auftretenden Zeugen W. und wohl auch allen anderen Käufern desselben nicht mitgetheilt worden. Nach diesen Feststellungen, denen gegenüber den Betheuerungen D.'s, kein Präservesalz verwendet zu haben, ein Glauben nicht beizumessen war, wurde D. eines Vergehens gegen § 10[1] u. [2] N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

167. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 1. Mai 1902 wider den Metzgermeister K. zu V. — K. hat zugegeben, seit Beginn des Jahres 1902 zu V. dem von ihm in seiner Metzgerei hergestellten Hackfleisch fortgesetzt eine kleine Menge sogen. Präservesalz in flüssigem Zustande zugesetzt und dann das Hackfleisch feilgehalten und verkauft zu haben, ohne die Käufer mündlich oder durch schriftlichen Hinweis über den erfolgten Zusatz von Präservesalz zu belehren. Durch den Zusatz von Präservesalz wird bewirkt, daß dem Hackfleisch für längere Zeit die frische rothe Farbe des Fleisches erhalten bleibt, während ohne den Zusatz das Hackfleisch in Folge der Berührung mit der Luft die frische rothe Farbe schon nach wenigen Stunden einbüßt.

K. verfolgte, wie er zugab, mit dem Zusatze von Präservesalz den Zweck, dem Hackfleisch die frische rothe Farbe für längere Zeit zu bewahren und das Fleisch dadurch in ansehnlichem und in Folge dessen leichter verkäuflichem Zustande zu erhalten. Unter diesen Um-

ständen ist aber in dem Zusatze von Präservesalz eine Verfälschung des Hackfleisches zu erblicken. Das Publikum will naturgemäß frisches Hackfleisch kaufen und erkennt das Frische an der rothen Farbe des Fleisches. Sobald das Hackfleisch in Folge längeren Liegens blaß und unansehnlich geworden ist, findet es sehr schlecht einen Käufer. Indem nun durch den Zusatz von Präservesalz auch dem schon längere Zeit zubereiteten Hackfleisch ein frisches rothes Ansehen erhalten bleibt, wird dadurch das Publikum in den Glauben versetzt, derartiges älteres Hackfleisch sei frisch zubereitet. Es kauft dann dieses ältere Fleisch, welches es beim Fehlen des Zusatzes von Präservesalz in Folge seines dann eingetretenen blassen und das Alter erkennen lassenden Aussehens nicht gekauft haben würde. Das Publikum wird demnach durch den Zusatz von Präservesalz, wenn ihm dieser Zusatz nicht bekannt gegeben wird, über die wirkliche Beschaffenheit, das Alter und den Verkaufswerth des Fleisches getäuscht. K. wurde deswegen nach § 10¹ u. ² N.-M.-G. zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

168. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 1. Mai 1902 wider den Metzger S. in B. — Nach dem Zugeständniß des S. hat er seit Beginn des Jahres 1902 dem von ihm hergestellten Hackfleisch fortgesetzt eine kleine Menge sogen. Präservesalz in flüssiger Form zugesetzt, diesen Zusatz aber den Käufern des Hackfleisches nicht mitgetheilt. Durch das zugesetzte Präservesalz bleibt dem Hackfleisch für längere Zeit seine frische, rothe Farbe erhalten, während es ohne diesen Zusatz in Folge der Berührung mit der Luft die frische, rothe Farbe schon nach wenigen Stunden einbüßt. Wie S. zugab, verfolgte er mit dem Zusatz des Präservesalzes auch den Zweck, dem Hackfleisch die frische Farbe für längere Zeit zu bewahren und das Fleisch dadurch in leichter verkäuflichem Zustande zu erhalten.

Unter diesen Umständen ist aber in dem Zusatz von Präservesalz eine Verfälschung des Hackfleisches zu erblicken. Das Publikum will naturgemäß frisches Hackfleisch kaufen und erkennt das Frische an der rothen Farbe des Fleisches. Sobald das Hackfleisch in Folge längeren Liegens blaß und unansehnlich geworden ist, findet es, wie auch S. einräumte, sehr schlecht einen Käufer. Indem nun durch den Zusatz von Präservesalz auch dem schon längere Zeit zubereiteten Hackfleisch ein frisches rothes Ansehen erhalten bleibt, wird dadurch das Publikum in den Glauben versetzt, derartiges älteres Hackfleisch sei frisch zubereitet. Es kauft dann dieses ältere Fleisch, welches es beim Fehlen des Zusatzes von Präservesalz in Folge seines dann eingetretenen blassen und das Alter erkennen lassenden Aussehens nicht gekauft haben würde. Das Publikum wird demnach durch den Zusatz von Präservesalz, wenn ihm dieser Zusatz nicht bekannt gegeben wird, über die wirkliche Beschaffenheit, das Alter und den Verkaufswerth des Hackfleisches getäuscht. S. wurde deshalb wegen Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

169. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 1. Mai 1902 wider den Metzgermeister W. zu B. — W. hat seit Beginn des Jahres 1902 dem von ihm hergestellten Hackfleisch fortgesetzt eine kleine Menge sogen. Präservesalz zugesetzt; beim Verkauf dieses Fleisches hat er den Käufern den gemachten Zusatz verschwiegen. Wie W. zugestand, wollte er mit dem Zusatze von Präservesalz dem Hackfleisch die frische rothe Farbe für längere Zeit bewahren und das Fleisch dadurch ansehnlicher und in Folge dessen leichter verkäuflich erhalten. Ohne den Zusatz würde das Fleisch durch die Berührung mit der Luft seine frische Farbe schon nach wenigen Stunden eingebüßt haben.

Das Publikum, welches naturgemäß frisches Hackfleisch kaufen will, erkennt das Frische an der rothen Farbe des Fleisches. Indem nun durch den Zusatz von Präservesalz auch dem schon längere Zeit zubereiteten Hackfleisch ein frisches rothes Ansehen erhalten bleibt, wird dadurch das Publikum in den Glauben versetzt, derartiges älteres Hackfleisch sei frisch zubereitet. Es kauft dann dieses ältere Fleisch welches es beim Fehlen des Zusatzes von Präservesalz infolge seines dann eingetretenen blassen und das Alter erkennen lassenden Aussehens nicht getäuscht haben würde. Das Publikum wird demnach durch den Zusatz von Präservesalz, wenn ihm dieser Zusatz nicht bekannt gegeben wird, über die wirkliche Beschaffenheit, das Alter und den Verkaufswerth des Hackfleisches getäuscht. Da nach dem Zugeständniß W.'s das von ihm zubereitete Hackfleisch in den wenigsten Fällen sofort nach der Zubereitung, sondern meist erst eine Anzahl Stunden später, also zu einer Zeit, wo es ohne Zusatz von Präservesalz bereits blaß und unansehnlich geworden wäre, einen Käufer findet, so ergiebt sich, daß auch in Wirklichkeit das Publikum durch den von W. bewirkten Zusatz über die Beschaffenheit des Fleisches getäuscht worden ist. Infolgedessen ist aber in dem Zusatze von Präservesalz seitens W.'s eine Verfälschung des Hackfleisches zu erblicken. Da W. nach seiner Angabe mit dem Zusatz beabsichtigte, dem Fleische die frische, rothe Farbe längere Zeit zu erhalten und es dadurch verkäuflicher zu machen, so verfolgte er demnach den Zweck, das Publikum über die Länge der zwischen der Zubereitung und dem Verkaufe des Fleisches liegenden Zeit zu täuschen und das Fleisch in allen Fällen als frisch zubereitet erscheinen zu lassen. W. wurde deshalb wegen Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

170. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 1. Mai 1902 wider den Metzgermeister Z. in B. — Seit Beginn des Jahres 1902 hat Z. nach seinem Zugeständniß fortgesetzt dem von ihm feilgehaltenen und verkauften Hackfleisch eine kleine Menge sogen. Präservesalz in flüssigem Zustande zugesetzt, die Käufer des Fleisches aber nicht von diesem Zusatz unterrichtet. Er verfolgte mit letzterem den Zweck, dem Hackfleisch die frische, rothe Farbe für längere Zeit zu bewahren und das Fleisch dadurch in ansehnlichem und in Folge dessen leichter verkäuflichem Zustande zu erhalten. Ohne den Zusatz von Präservesalz büßt das Hackfleisch in Folge Berührung mit der Luft seine frische, rothe Farbe schon nach wenigen Stunden ein.

Das Publikum, welches naturgemäß frisches Hackfleisch kaufen will, erkennt an der Farbe, ob das Fleisch frisch ist. Sobald das Hackfleisch in Folge längeren Liegens blaß und unansehnlich geworden ist, findet es schwer einen Käufer. Da nun das Präservesalz auch dem vor längerer Zeit zubereiteten Hackfleisch ein frisches Ansehen erhält, werden die Käufer in den Glauben versetzt, derartiges älteres Hackfleisch sei frisch zubereitet; sie kaufen daraufhin dieses Fleisch, während sie es beim Fehlen des Präservesalzzusatzes in Folge seines dann eingetretenen blassen und das Alter erkennen lassenden Aussehens nicht gekauft haben würden. Das Publikum wird demnach durch den Zusatz von Präservesalz, wenn ihm dieser Zusatz nicht bekannt gegeben wird, über die wirkliche Beschaffenheit, das Alter und den Verkaufswerth des Hackfleisches getäuscht. Da, wie Z. zugestanden hat, das von ihm zubereitete Hackfleisch in den wenigsten Fällen sofort nach der Zubereitung, sondern meist erst eine Anzahl Stunden später, also zu einer Zeit, wo es ohne Zusatz von Präservesalz bereits blaß und unansehnlich geworden wäre, einen Käufer findet, so ergiebt sich, daß auch in Wirklichkeit das Publikum durch den von Z. bewirkten Zusatz über die Beschaffenheit des Fleisches getäuscht worden ist. In Folge dessen ist aber durch den Zusatz von Präservesalz seitens des Z. eine Verfälschung des Hackfleisches zu erblicken. Da Z. nach seiner Angabe mit dem Zusatze beabsichtigte, dem Fleische die frische, rothe Farbe längere Zeit zu erhalten und es dadurch verkäuflicher zu machen, so verfolgte er demnach den Zweck, das Publikum über die Länge der zwischen der Zubereitung und dem Verkaufe des Fleisches liegenden Zeit zu täuschen und das Fleisch in allen Fällen als frisch zubereitet erscheinen zu lassen. Z. wurde daher wegen Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

171. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 21. Mai 1902 wider den Metzgermeister B. zu S. — B. hat im Jahre 1902 dem in seiner Metzgerei zubereiteten Hackfleische

schwefelsaures Natron zugesetzt, um dem Fleische eine schöne rothe Farbe zu geben, obwohl ihm das polizeiliche Verbot eines solchen Zusatzes bekannt war. In einer bei ihm am 29. März 1902 entnommenen Hackfleischprobe befanden sich nach der Bekundung des Sachverständigen 0,301% schwefelsaures Natron.

Es unterlag keinem Zweifel, daß B. durch diesen Zusatz bezweckte, dem Hackfleisch den Schein der Frische zu verleihen. Den Kunden hat er verschwiegen, auf welche Weise er die rothe Färbung des Fleisches herbeigeführt hatte. B. wurde deshalb wegen Vergehens gegen § 10^1 u. ^{2} N.-M.-G. zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

172. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 12. Juni 1902 wider den Metzgermeister P. zu B. — Der Angeklagte verkaufte im April 1902 in seinem Laden Hackfleisch, welchem er eine kleine Menge Präservesalz zugesetzt hatte. Diesen Zusatz hatte er, wie er eingesteht, bewirkt, um dem Hackfleisch die frische rothe Farbe zu erhalten. Das Publikum, welches in der rothen Farbe die Merkmale frischen Fleisches erblickt, wird dadurch in den Glauben versetzt, es kaufe frisches Fleisch, während dasselbe thatsächlich nicht ganz frisch ist. Der Angeklagte hat den Käufern von der Färbungl des Hackfleisches keine Mittheilung gemacht und dieselben in ihrer Erwartung getäuscht. Das Gericht hat hiernach als feststehend erachtet, daß der Angeklagte zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr wissentlich Hackfleisch verfälscht und unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat. Er hat sich daher des Vergehens gegen § 10^1 u. ^{2} N.-M.-G. schuldig gemacht und wurde, weil er bisher unbestraft war, zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Sachsen. 173. **Landgericht Dresden.** Urtheil vom 26. November 1900 wider den Fleischermeister L. zu Le. — Der Angeklagte hat vom Oktober 1899 bis März 1900 fortgesetzt „Meat preserve krystall" rohem Hackfleisch zugesetzt, um demselben die natürliche rothe Farbe länger zu erhalten. Er und theilweise auf seine Anordnung auch sein Geselle haben zuerst, entsprechend der auf jedem Packete vorhandenen Gebrauchsanweisung, einer Menge von 10 Pfd. Fleisch 5 g, später jedoch zu etwa 3 Pfd. Fleisch eine zwischen 3 Fingern zu haltende Menge Pulver zugesetzt. Dieses so zubereitete Hackfleisch hat L. in seinem Laden als menschliches Nahrungsmittel verkauft, ohne den Käufern von der Beimengung des Pulvers Mittheilung zu machen.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen R. enthält das Pulver schwefelsaures Natron; die sich daraus bildende schweflige Säure reizt und entzündet die Magenschleimhäute, verursacht im Magen Blähungen, schlechten Geruch und Uebelsein, überhaupt ein körperliches Mißbehagen besonders bei Personen mit schwachem Magen, wie Kindern, Kranken und Genesenden. Rohes Fleisch wird, wie gerichtsbekannt, nicht nur allgemein als menschliche Nahrung, sondern häufig auf ärztliche Anordnung als Stärkungsmittel von den genannten Personen genossen.

Der Angeklagte hat diese Verwendung in seiner Eigenschaft als Fleischer zweifellos gekannt, doch ist seine Behauptung, daß er jene schädlichen Wirkungen des Pulvers nicht gewollt hat, unwiderlegt geblieben. Auf Grund der Beweisaufnahme hat das Gericht aber die Ueberzeugung erlangt und festgestellt, daß er bei Anwendung der ihm obliegenden Umsicht und Aufmerksamkeit sich volle Kenntniß dieser Wirkungen verschaffen konnte und mußte. Er hätte dieserhalb seine Berufsgenossen, die Wohlfahrtspolizei oder eine andere ihm dafür bekannte Behörde fragen und so erfahren können, daß in Zeitungen wiederholt auf die Schädlichkeit des Pulvers hingewiesen worden ist, und daß wegen dessen Anwendung mehrfach Bestrafungen vorgekommen sind. Dieses hat er nicht gethan und sich deshalb des Vergehens der Fahrlässigkeit schuldig gemacht. L. wurde zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt, auch wurde die Verurtheilung öffentlich bekannt gemacht. (§§ 14, 16 N.-M.-G.)

174. **Landgericht Leipzig.** Urtheil vom 4. September 1899 wider den Fleischermeister H. zu L. — Der Angeklagte hatte wiederholt Resten von Hackfleisch das unter dem Namen Meat preserve krystall bekannte Konservesalz in geringer Menge, etwa im Verhältnisse von 0,24 g auf ein Kilogramm Fleisch zugesetzt. Dieses schwefelsaures Natron enthaltende Konservesalz hat die dem Angeklagten bekannte Eigenschaft, dem rohen Hackfleisch, das erfahrungsgemäß in wenigen Stunden nach seiner Herstellung die ursprüngliche rothe Farbe verliert und unansehnlich grau wird, das frische rothe Aussehen zu erhalten und so den Anschein zu geben, als sei es frisch hergestellt. Solch zubereitetes Fleisch hat der Angeklagte verkauft, ohne auf seine Vermengung mit Meat preserve krystall aufmerksam zu machen, und hat dadurch seine Käufer getäuscht. Der Angeklagte wurde deshalb wegen Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

175. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 4. April 1902 wider die Fleischermeister S., R, Sch., D., H. und K., sämmtlich zu O. — Die Angeklagten haben bis zum 6. Dezember 1901 Fleisch vor dem Hacken mit sogen. Präservesalz (Meat preserve krystall) und zwar mit 1 bis 2 g auf 5 kg bestreut und dann das Salz gleichmäßig in das Fleisch hineingehackt. Dieses Präservesalz enthielt außer Kochsalz schwefligsaures Natron und war ein Zusatz, welcher nach dem soliden, vom Publikum für reell geachteten Geschäftsgebrauche dem Hackfleisch nicht beigesetzt wird. Jenes Natron ist der menschlichen Gesundheit auch mindestens dann nachtheilig, wenn es in einer größeren Menge als hier oder wenn es so sorglos zugesetzt wird, daß es in einen kleinen Theil Fleisch geräth, wie er auf einmal verzehrt zu werden pflegt, ferner, wenn damit versetztes Fleisch von einer besonders schwächlichen Person oder von jemand besonders häufig genossen wird. Und schon in Rücksicht auf solche Gefahren ist das Präservesalz ein Zusatz, der nach der Durchschnittsmeinung des davon unterrichteten und Hackfleisch verbrauchenden Publikums den Genußwerth des Fleisches ohne Weiteres herabsetzt.

Weiter verlieh das Präservesalz vermöge jenes Zusatzes dem Hackfleisch sofort eine von der gewöhnlichen Farbe frischen, rohgehackten Rindfleisches etwas abweichende Ziegelröthe u. zw. länger als nur einige Stunden, während unter sonst gleichen Verhältnissen Hackfleisch nur solange seine vollnatürliche frische Röthe zu bewahren vermag. Dabei wird aber die saure Gährung, die solchem Fleische sonst alsbald in fortschreitendem Maße eine graue Farbe giebt und namentlich die sich an diese anschließende „ammoniakalische Gährung" (Fäulniß) durch das Präservesalz, wenn überhaupt, so nur für eine ganz geringfügige Zeitdauer aufgehalten. Dementsprechend tritt mit dem Nachlassen der künstlichen Röthe sogleich die beginnende Fäulniß in weit stärkerem Maße hervor, als bei abnehmender natürlicher Röthe. Das Publikum beurtheilt den jeweiligen Zustand des Hackfleisches nach der natürlichen Färbung und bei seiner starken Abneigung gegen ergrautes und namentlich gegen in Fäulniß übergehendes Hackfleisch erwartet und verlangt es deshalb regelmäßig eine natürliche Färbung und schätzt den Genußwerth selbst guten Fleisches bei künstlich beeinflußter Farbe wegen der hierdurch bedingten Unsicherheit der Beurtheilung niedriger ein als bei natürlicher Farbe. Findet der Verkauf zu einer Zeit statt, wo das Fleisch nach dem vorhandenen Gährungsstande bereits eine graue Farbe zeigen oder gar bereits im Anfange der Fäulniß stehen würde, während es vermöge des Zusatzes noch eine kräftige Röthe zeigt, so gewährt es in jedem Falle den Schein einer wesentlich besseren als der vorhandenen Beschaffenheit. Den Genußwerth ergrauten Hackfleisches bemißt das Publikum erheblich niedriger als den des natürlich gerötheten und weist in der Gährung weiter fortgeschrittenes Fleisch völlig zurück.

Die Angaben des Sachverständigen, Chemikers Dr. B., gingen zunächst dahin, daß beim Zusatz von Präservesalz das Fleisch solange, wie die künstliche Röthe

andauere, vollständig konservirt, d. h. in jeder Hinsicht so beschaffen sei, wie Hackfleisch von entsprechender natürlicher Röthe, und der Sachverständige, Fleischermeister R., pflichtete dem, wennschon weniger bestimmt, bei. Die obigen Feststellungen entsprechen insgesammt, namentlich soweit sie jenen Angaben entgegenstehen, dem näher begründeten Gutachten des hiernach zugezogenen Sachverständigen Dr. He. Das Berufungsgericht hat diesem vollen Glauben geschenkt, weil seine Bekundungen sich im Wesentlichen mit der Denkschrift des Kaiserlichen Gesundheitsamtes vom Oktober 1898 decken, und Dr. B. demgegenüber seine Angaben zum Theil geändert, zum Theil weniger sicher aufrecht erhalten hat; auch R. bekundete übrigens, daß das Publikum nur Hackfleisch von natürlicher Röthe haben wolle. Das schwefligsaure Natron war also ein regelwidriger, von den Käufern nicht erwarteter Zusatz, der nach der Durchschnittsmeinung des Publikums den Genußwerth der Waare unter allen Umständen schon wegen seines Vorhandenseins, aber auch wegen der Beeinträchtigung des Urtheils über die Waare herabminderte, überdies aber in den Fällen eines später als etwa 6 Stunden nach dem Hacken vollzogenen Verkaufs der Waare den Anschein eines höheren Genußwerths, als er ihr zukam, verlieh. Objektiv wurde durch das Zusetzen des Präservesalzes zum Hackfleisch, also ein Nahrungsmittel, verfälscht. Wie die Beweisaufnahme schließlich ergeben hat, ist das von den Angeklagten auf Vorrath hergestellte Hackfleisch keineswegs immer in den ersten Stunden nach dem Hacken, nicht einmal immer vollständig am selben Tage veräußert worden, mithin oftmals erst, als es ohne den Zusatz bereits grau gewesen wäre. Den Käufern des Hackfleisches ist auch nicht mitgetheilt, daß letzterem Präservesalz zugesetzt war.

Den Versicherungen der Angeklagten mochte geglaubt werden, daß sie die chemischen Bestandtheile des Präservesalzes nicht gekannt, auch bei der geringen jeweils zugesetzten Menge nicht daran gedacht haben, es könne die Gesundheit irgend eines Menschen schädigen, ja, daß sie dem Präservesalz eine die Zersetzung wirklich länger als 12 Stunden hemmende Kraft beigemessen haben. Auch mochte ihnen bezüglich dieser Irrthümer eine pflichtwidrige Unvorsichtigkeit nicht beigemessen werden, zumal die dem Präservesalz regelmäßig beigefügten Gebrauchsanweisungen und Zeugnisse für ihre Meinung sprachen. Gewußt aber haben sie alle, daß die Verwendung des Präservesalzes nicht den Gebräuchen des reellen Gewerbes entspreche. Die Warnungen vor dem Präservesalz, die bekanntermaßen in den letzten Jahren wiederholt von verschiedenen deutschen Ministerien, auch von dem Ministerium des Innern zu Dresden, sowie von dem dortigen Stadtrath erlassen worden sind, lassen hieran bezüglich aller Angeklagten ebensowenig einen Zweifel, wie verschiedene in dieser Richtung erfolgte Zugeständnisse mehrerer Angeklagten. Endlich ist auch gewiß, daß die Angeklagten schon zu der Zeit, wo das Präservesalz von ihnen oder mit ihrer Billigung zugesetzt wurde, die Absicht hegten, bei Feilbieten und Verkauf des Fleisches das Publikum in den Glauben zu versetzen, daß das Hackfleisch in gewöhnlicher Weise hergestellt, namentlich die künstliche Röthe eine nur natürliche und nur ein Zeichen besonderer Frische sei. Die Angeklagten wurden deshalb eines einheitlichen Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. für schuldig befunden und unter Aufhebung des von der Staatsanwaltschaft angefochtenen schöffengerichtlichen Urtheils zu Oschatz vom 11. Februar 1902 zu je 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

176. **Landgericht Plauen.** Urtheil vom 26. September 1900 wider die Fleischer D. und W. zu N. und M. zu G. — Am 24. Februar 1900 wurden bei den Angeklagten D. und W. seitens der Polizeibehörde Proben von Hackfleisch entnommen. Die durch Dr. R. vorgenommene Untersuchung ergab das Vorhandensein von schwefliger Säure in den Proben, und zwar bei D. in einer Menge von 0,076 g, bei W. von 0,554 g je auf 1 kg, woraus nach Angabe des Sachverständigen auf einen Zusatz von 0,380 bezw. 2,80 g Konservesalz zu schließen war. Dem eigenen Geständniß nach hat D. seit mehreren Jahren bis in den Juli 1899 und dann nochmals am 24. Februar 1900, W. seit dem 5. Oktober 1899 bis zum 24. Februar das Hackfleisch regelmäßig mit einer prozentual gleichen Menge von Meat preserve versetzt. Nach dem Gutachten der Sachverständigen Dr. R. und Dr. F. wird durch das Zusetzen von Meat preserve der Nährwerth des Hackfleisches vermindert und letzteres verfälscht. Die in dem Salz enthaltene schweflige Säure ist bei Menschen mit schwacher Verdauung, bei Rekonvaleszenten, Kindern oder bei längere Zeit fortgesetztem Genuß so zubereiteten Hackfleisches der Gesundheit nachtheilig.

D. sowohl wie W. haben den Zusatz von Meat preserve zum Zweck der Täuschung in Handel und Verkehr vorgenommen; sie wollten einer Verfärbung und Zersetzung des Fleisches, wie solche einige Stunden nach dem Hacken eintritt, vorbeugen und haben unter Verschweigung des Zusetzens von Meat preserve das in seinem ursprünglich frischen und rothen Ansehen künstlich erhaltene Hackfleisch als frischgehacktes verkauft.

M. hat dem Mitangeklagten W., seinem früheren Gesellen, bei Eröffnung eines eigenen Geschäfts ein Päckchen Meat preserve käuflich überlassen, ohne ihn auf das Verbot dieses Mittels durch die Polizeibehörden und auf die erfolgte gerichtliche Bestrafung wegen Anwendung von Meat preserve aufmerksam zu machen, obwohl er wußte, daß W. seinen Kunden die Verwendung des Salzes nicht offenbaren würde. Er hat sich also der Beihilfe zur Fälschung schuldig gemacht. D. wurde zu 70 ℳ, W. zu 40 ℳ, M. zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10¹ u. ² N.-M.-G.)

177. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 8. April 1902 wider den Fleischermeister S. zu E. — Seit 1 bis 2 Jahren hat S. fortgesetzt dem zum Verkauf hergestellten Hackfleisch sogen. Krystallsalz zugesetzt, welches dem Fleisch die rothe Farbe erhält und ihm auch für eine Zeit, in der es nicht mehr frisch ist, das Aussehen frischen Fleisches giebt. Dieses so zubereitete Fleisch verkaufte S., ohne den Käufern von dem Zusatz und dessen Wirkung etwas mitzutheilen. Je nach der Beschaffenheit des Fleisches, der Temperatur und der Art der Aufbewahrung verliert Hackfleisch in kurzer Zeit, bisweilen schon in ½ Stunde seine rothe Farbe, bekommt ein graues, auch schwärzliches, unappetitliches Aussehen und ist in Folge dessen entweder unverkäuflich oder nur zu einem entsprechend geringen Preise als minderwerthiges Hackfleisch zu veräußern; das Publikum will appetitlich aussehendes, frisches, nicht grau gewordenes Hackfleisch kaufen, weil es mit Recht vom Aussehen des Fleisches auf dessen Frische und Güte schließt. Mit dem zugesetzten Krystallsalz wollte S. daher die Käufer über das Alter und die Güte des Hackfleisches täuschen.

Durch die Gutachten des Bezirksarztes Dr. F. und des Nahrungsmittelchemikers Dr. Fo. ist nun erwiesen, daß das Krystallsalz den Fäulnißprozeß des Hackfleisches, dem dieses bei seiner großen Oberfläche natürlich in beschleunigtem Maße unterliegt, nicht aufzuhalten vermag, und daß es schweflige Säure enthält, die bei fortgesetztem Genusse in auch nur geringen Mengen insbesondere die Gesundheit von Personen mit geschwächten Verdauungsorganen, von Rekonvaleszenten und schwächlichen Kindern, denen gerade rohes Fleisch als Kräftigungsmittel gegeben zu werden pflegt, schwer zu beschädigen geeignet ist. Das Gericht hat nun zwar auf Grund der Beweisaufnahme nicht angenommen, daß S. die Gesundheitsgefährlichkeit des Krystallsalzes gekannt hat; es hat es aber für ausgeschlossen gehalten, daß er bei täglicher Anfertigung von Hackfleisch und Verwendung des Zusatzes innerhalb mindestens eines Jahres nicht zu wiederholten Malen an dem zum Verkauf den Tag über bereit gehaltenen Hackfleische das Fortschreiten des Fäulnißprozesses im Fleische bemerkt haben sollte. Es liegt also seinerseits insofern eine bewußte Verfälschung des Hackfleisches vor, als er diesem durch den Zusatz des Krystallsalzes den Anschein frischen Fleisches für eine Zeit verlieh, wo es, wie er als Fleischer wußte,

nicht mehr frisch sein konnte, durch Eintritt von Fäulniß minderwerthig geworden war. Das Gericht ist auch davon überzeugt gewesen, daß S., der schon 10 Jahre in E. die Fleischerei betreibt, durch polizeiliche Bekanntmachungen und durch die Tagespresse, insbesondere durch die Wiedergabe von Verurtheilungen von Fleischern wegen Gebrauchs solcher Zusätze bekannt geworden ist, daß der Zusatz solcher sog. Fleischkonservirungsmittel unzulässig ist. In dieser Ueberzeugung ist es noch durch die Angaben der Sachverständigen bestärkt worden, daß diese Verurtheilungen unter den Fleischern eine lebhafte, weitgehende Bewegung hervorgerufen hätten.

S. wurde daher eines Vergehens gegen § 10[1] u. [2] N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt; nach § 16 l. c. wurde die Verurtheilung außerdem öffentlich bekannt gemacht.

178. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 8. April 1902 wider die Fleischereigeschäftsinhaber Wittwe W. zu K., B. zu U., Ba., G. und Kö. zu Br., R. zu Bra. und den Geschäftsführer S. zu K. — Bei der Herstellung ihres zum Verkauf bestimmten Hackfleisches haben sämmtliche Angeklagte letzterem Krystall- oder Präservesalz zugesetzt, um dem Fleische, welches sich sonst sehr bald verändert und unansehnlich ausgesehen haben würde, für längere Zeit die ursprüngliche rothe Farbe zu erhalten. Einige der Angeklagten haben ihren Kunden das Zusetzen des Salzes überhaupt verschwiegen, einige nur auf Befragen etwas davon gesagt.

Nach den von den Sachverständigen Dr. F. und Dr. Fl. erstatteten Gutachten ist in den verwendeten Salzen „schweflige Säure" enthalten. Diese Säure erhält dem Fleisch ein frisches und rothes Aussehen, verhindert aber nicht die faulige Zersetzung desselben. Sie ist ein Gift und im Allgemeinen gesundheitsschädlich. Jedenfalls komme bei Personen mit geschwächten Verdauungsorganen, bei Kranken und Rekonvaleszenten, denen von den Aerzten Hackfleisch als leichtverdauliche und zuträgliche Nahrung empfohlen zu werden pflegt, der regelmäßige Genuß solchen mit schwefliger Säure auch nur in geringer Menge versetzten Fleisches von schädlichen Folgen begleitet sein.

Das Zusetzen eines solchen Stoffes vermindert den Nahrungs- und Genußwerth des Hackfleisches, enthält also eine Verschlechterung und damit eine Verfälschung des Fleisches. Die Käufer von rohem gehackten Fleische erwarten und setzen naturgemäß voraus, daß sie eben nur dieses und daß sie es vor Allem frei von fremdartigen oder gar gesundheitsschädlichen Stoffen erhalten. Sie würden zum größten Theile Fleisch, das mit chemischen Präparaten versetzt ist, ohne Zweifel mit Widerwillen und Abneigung zurückweisen. Nach der allgemeinen Meinung hat frisches Fleisch auch einen höheren Nähr- und Genußwerth, als nicht frisches. Wenn nun die Angeklagten ihrem Hackfleische jene Mittel zugesetzt haben, um ihm die rothe Farbe, den Anschein der Frische für längere Zeit zu erhalten, und wenn hiernach auch das nach der Zeit, mit der sonst die Veränderung der Farbe eintritt, verkaufte Fleisch die Frische und Röthe eines unmittelbar vor dem Verkaufe gehackten Fleisches gezeigt hat, so ist hierdurch dem Fleische für die Zeit des Verkaufes der Schein einer besseren Beschaffenheit gegeben worden, als es sie seinem Wesen nach hatte. Soweit das Fleisch nicht unmittelbar oder kurze Zeit nach der Herstellung und binnen der Zeit, innerhalb deren es seine natürliche Frische und Farbe behält, (also je nach den Umständen eine halbe bis zu einigen Stunden) verkauft worden ist, war es nicht mehr frisch, nicht erst kurz vorher gehackt, sondern zeigte nur den täuschenden Schein dieser Beschaffenheit. Es war auch anzunehmen, daß die Angeklagten ihm Mittel zum Zwecke der Täuschung zugesetzt haben; sie wollten in den Käufern den Glauben erwecken, daß sie frisches, und nicht schon vor einigen Stunden gehacktes Fleisch erhielten. Sie wußten auch, daß ihr Thun verboten war, da ihnen die zahlreichen, in gleichen Strafsachen ergangenen Verurtheilungen nicht unbekannt geblieben waren. Nicht für hinreichend erwiesen hat das Gericht aber erachtet, daß die Angeklagten auch die gesundheitsschädliche Beschaffenheit jenes Salzes gekannt haben. Sie wurden daher nur eines fortgesetzten Vergehens gegen § 10[1] und [2] N.-M.-G. für schuldig befunden und zu je 90 ℳ Geldstrafe verurtheilt; nach § 16 l. c. wurde die Verurtheilung öffentlich bekannt gemacht.

179. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 15. April 1902 wider die Fleischer M., R. und S. sämmtlich in P., und Mo. in E. — Bei den Angeklagten M., R. und S. sind im November, bei Mo. im Dezember 1901 von dem Nahrungsmittelchemiker Dr. F. Proben von dem zum Verkauf bereitgehaltenen Hackfleische entnommen und chemisch untersucht worden. Hierbei ist in allen Proben ein mehr oder weniger hoher Gehalt an schwefliger Säure festgestellt worden, welcher nach dem Gutachten Dr. F.'s den sicheren Schluß zuläßt, daß dem Hackfleische ein unter dem Namen „Präservesalz" oder ähnlichen Bezeichnungen in den Handel kommendes, schweflig-saures Natrium enthaltendes Salz zugesetzt worden ist. Das gehackte Fleisch ist sehr leicht dem Verderben ausgesetzt. Je nach dem Alter der Schlachtung, den Witterungsverhältnissen und der Art der Aufbewahrung wird es früher oder später, nach Befinden schon nach wenigen Stunden, grau, schwärzlich und unansehnlich, so daß es vom Publikum, das die rothe Fleischfarbe mit Recht für ein Kennzeichen der Frische des Fleisches hält, nicht mehr gekauft wird. Durch das Präservesalz wird die rothe Fleischfarbe auch für die Zeit, wo diese ohne den Zusatz schon verloren gegangen sein würde, erhalten, ohne daß jedoch der Fäulnißprozeß des Fleisches wesentlich verhindert wird. Das Fleisch wird also schon dadurch verschlechtert, daß ein Stoff beigemengt wird, der nach der Anschauung des Publikums nicht hinein gehört und der es verhindert, das Alter und damit die Güte des Fleisches richtig beurtheilen zu können. Es erfährt zugleich aber noch eine Verschlechterung dadurch, daß der Zusatz von schwefliger Säure in größeren Mengen absolut, in geringeren Mengen, wie in den hier vorliegenden Fällen, wenigstens bei fortgesetztem Genusse und bei Personen mit schwachen Verdauungsorganen, Kindern, Kranken und Genesenden die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist.

Die Beweisaufnahme ergab, daß die Angeklagten das Präservesalz angewandt haben, um das Grauwerden des Fleisches zu verhüten und die Verkäuflichkeit ihres älteren Hackfleisches zu erhöhen. Sie beabsichtigten hiermit lediglich, dem Publikum die Frische des Fleisches zu einer Zeit, in welcher das feilgehaltene Hackfleisch nicht mehr frisch war, vorzutäuschen. Daß insofern eine Verfälschung des Fleisches vorlag, dessen sind sie sich zweifellos bewußt gewesen. Nicht minder ist ihnen auch bekannt gewesen, daß das Präservesalz gesundheitsgefährliche Stoffe enthält und so eine Verschlechterung des Fleisches herbeiführte. Ihrer gegentheiligen Behauptung muß der Glauben versagt werden, wenn man bedenkt, daß seitens der Verwaltungsbehörden, wie gerichtskundig, durch Bekanntmachungen genügend in aufklärender Weise vorgegangen worden ist, und wenn man weiter erwägt, daß den Angeklagten, wie sie selbst zugeben, neben einigen Freisprechungen seitens der Gerichte auch Verurtheilungen von Fleischern wegen Verwendung von Präservesalz bekannt geworden sind. Die Angeklagten wurden deshalb wegen Vergehens gegen § 10[1] u. [2] N.-M.-G. zu je 70 ℳ Geldstrafe verurtheilt; nach § 16 l. c. wurde die Verurtheilung auch öffentlich bekannt gemacht.

180. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 15. April 1902 wider die Fleischermeister R., G., B., H. und Gr., sämmtlich zu O., und den Bäcker und Handelsmann Ge. zu B. — Um das schnelle Grauwerden des Hackfleisches zu verhindern und um diesem das Aussehen frischer Waare, mindestens auf die Dauer eines Tages, zu erhalten, haben die Angeklagten R., G., B., H. und Gr. dem von ihnen zum Verkauf angerichteten Hackfleische bei oder auch nach der Zubereitung im Jahre 1901, H. auch schon früher, fast regelmäßig eine kleine Menge Präservesalz (Krystallsalz) zugesetzt. In den meisten

Fällen haben sie den Käufern von diesem Zusatze keine Mittheilung gemacht.

Dieses Fabrikat — schwefligsaures Natron — hat nach dem Gutachten des mit der amtlichen Nahrungsmittelkontrole betrauten Dr. F. die Eigenschaft, dem mit ihm vermengten Fleische, ohne dessen Zersetzung aufhalten zu können, auf längere Zeit das Aussehen frischen Fleisches zu erhalten, bezw. auch nach bereits eingetretener Verfärbung wieder zu geben, sei es nun, daß seine Beimischung den natürlichen Blutfarbstoff erhält oder daß durch diese ein künstlicher rother Farbstoff erzeugt wird. Nach dem Sachverständigen Bezirksarzt Dr. Fl. ist dieses Präservesalz auch gesundheitsgefährlich, indem es im menschlichen Magen eine wässerige, ätzende Lösung bildet, die wegen ihres Gehalts an schwefliger Säure, insbesondere bei Kindern und Rekonvalescenten, denen vielfach gewiegtes Fleisch ärztlich verordnet wird, auf die Magenschleimhaut nachtheilig einwirken kann. Die Angeklagten haben durch die Beimengung dieses dem Publikum, mindestes seiner Zusammensetzung und Wirkung nach nicht bekannten Fremdstoffes, welcher der Waare den Anschein einer frischen, also besseren Beschaffenheit giebt, erstere verfälscht, und zwar zum Zwecke der Täuschung im Handel. Eine Verfälschung, nämlich eine Verschlechterung der Waare, liegt aber weiter in der Handlungsweise der Angeklagten auch insofern, als sie dem von ihnen zum Verkauf hergestellten Hackfleisch einen Stoff beigemengt haben, von dem sie nach alledem, was ihnen über dessen Verwendung mündlich mitgetheilt und in Zeitungen berichtet worden war, angenommen haben müssen, er werde von Fachkundigen als ein zur Gefährdung der menschlichen Gesundheit geeignetes Fabrikat angesehen. Die Angeklagten R., G., B., H. und Gr. wurden deshalb eines Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. für schuldig befunden.

Was den Angeklagten Ge. anbetraf, so hat derselbe im Jahre 1901 von der Firma Hei. & Söhne in C. 100 Packete Präservesalz zu 1 kg bezogen und hiervon je 1 Packet an R. und Gr. verkauft. Er will diesen Artikel sich nur aus dem Grunde, weil Fleischer, mit denen er geschäftlich zu thun gehabt, bei ihm darnach gefragt hätten, zugelegt, dessen Bestandtheile und den Zweck seiner Verwendung aber überhaupt nicht gekannt haben.

Diese Ausflucht kann auf Glaubwürdigkeit Anspruch nicht erheben. Es ist durchaus unglaubhaft, daß ein Gewerbetreibender eine Waare anschaffen und verkaufen sollte, von der er nicht wüßte, was sie sei und wozu sie diene. Außerdem hat er auch seinem eigenen Geständnisse nach durch die Fleischerzeitung davon Kenntniß erhalten, daß zahlreiche Strafprozesse wegen Verwendung von Präservesalz und ähnlichen sogen. Konservirungsmitteln gegen Fleischer anhängig gewesen sind und theils mit Verurtheilung, theils mit Freisprechung der Angeklagten geendet haben. Das Gericht hat deshalb kein Bedenken getragen, festzustellen, daß Ge. beim Verkauf des Salzes an R. und Gr. den Brauch der Fleischer und den dabei verfolgten Zweck gekannt, und daß er sonach Beiden das Präservesalz geliefert hat, um ihnen die künstliche Röthung des Hackfleisches zum Zwecke der Täuschung des Publikums über das Alter des Fleisches zu ermöglichen. Sonach ist er schuldig, in 2 Fällen Anderen zur Begehung des Vergehens gegen § 10¹ l. c. wissentlich durch die That Beistand geleistet zu haben. Die Angeklagten wurden zu je 80 ℳ Geldstrafe verurtheilt; ihre Verurtheilung wurde außerdem nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

181. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 15. April 1902 wider die Fleischermeister S., W. und St., sämmtlich zu T. — In den am 21. Oktober 1901 bei W. und St. entnommenen Proben Hackfleisch wurden an schwefliger Säure (Konservesalz) bei W. 0,039 g, bei St. 0,065 g auf 100 g Fleisch gefunden. Es ist gerichtskundig, daß Hackfleisch nur kurze Zeit roth und frisch bleibt, sich vielmehr frühestens nach $1/2$ Stunde, spätestens aber nach 2 oder 3 Stunden verfärbt und verändert: es wird zuerst dunkelbraunroth, dann gelblichbraun und graubraun und bekommt einen mehr oder minder säuerlichen Geschmack. Da nun in der Regel ein so schneller Absatz des Fleisches, daß jene Verfärbung des Fleisches nicht erst hätte eintreten können, von W. und St. nicht erzielt wurde, die Käufer aber grau und unansehnlich gewordenes Hackfleisch zurückweisen, so haben die beiden Angeklagten dem Hackfleisch Konservesalz beigemischt, um das Fleisch für längere Zeit frisch und roth erscheinen zu lassen. Den Kunden haben sie meistentheils diesen Zusatz verschwiegen. Nach den von den Sachverständigen Dr. Fl. und Dr. F. erstatteten Gutachten ist in den von den Angeklagten verwendeten Mitteln „schweflige Säure“ enthalten; diese bringt die von den Angeklagten erstrebte und erreichte Wirkung hervor, nämlich dem Fleische trotz der beginnenden Zersetzung ein frisches und rothes Aussehen zu erhalten, ohne daß sie jedoch die Fäulnißkeime selbst zu beseitigen oder zu ertödten vermöchte. Weder verhindert sie, noch hält sie die faulige Zersetzung des Fleisches auf. Sie ist ein ätzendes Gift und im Allgemeinen geeignet, die menschliche Gesunhheit zu beschädigen. Insbesondere kann bei Personen mit geschwächten oder zarten Verdauungsorganen, Kranken oder Kindern, denen von den Aerzten Hackfleisch als leicht verdauliche und zuträgliche Nahrung empfohlen zu werden pflegt, der regelmäßige Genuß solcher mit schwefliger Säure auch nur in den geringen Mengen, wie hier, versetzten Fleisches von den schädlichsten Folgen begleitet sein.

Das Zusetzen eines solchen Stoffes vermindert den Nahrungs- und Genußwerth des Hackfleisches, enthält also eine Verschlechterung und damit eine Verfälschung des Fleisches. Die Käufer von Hackfleisch erwarten reines Fleisch, nicht aber solches mit fremdartigen, nicht hineingehörenden Stoffen versehenes zu erhalten und würden zum größten Theil mit chemischen Präparaten versehenes Fleisch aus Widerwillen und Abscheu zurückweisen. Wenn nun die Angeklagten ihrem Hackfleische jene Mittel zugesetzt haben, um ihm die rothe Farbe, den Anschein der Frische, für längere Zeit zu erhalten, und wenn hiernach auch das nach der Zeit, mit der sonst die Veränderung der Farbe eintritt, verkaufte Fleisch die Frische und Röthe eines unmittelbar vor dem Verkaufe hergestellten Fleisches gezeigt hat, so ist hierdurch dem Fleische für die Zeit des Verkaufs der Schein einer besseren Beschaffenheit gegeben worden, als es sie seinem Wesen nach hatte. Soweit das Fleisch nicht unmittelbar oder kurze Zeit nach der Herstellung und binnen der Zeit, innerhalb deren es ohnehin seine natürliche Frische behält, verkauft worden ist, war es nicht mehr frisch, nicht erst kurz vorher gehackt, sondern zeigte nur den Schein dieser Beschaffenheit; in Wirklichkeit hatte es schon einige Stunden in gehacktem Zustande gestanden und wäre als solches von den Kunden zurückgewiesen worden. Aus diesen Feststellungen erhellt zugleich, daß die Angeklagten ihre Mittel dem Fleische zum Zwecke der Täuschung zugesetzt haben. Sie wollten dem Fleische das Kennzeichen der Frische, die natürliche rothe Farbe erhalten, verschwiegen die Anwendung des hierzu gebrauchten Mittels und wollten also in den Käufern den Glauben erwecken, daß sie frisches und nicht schon vor einigen Stunden gehacktes Fleisch erhielten. Ferner hat das Gericht auch durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß die Angeklagten die Gesundheitsgefährlichkeit jenes Mittels an sich gekannt haben, doch war ihnen bei ihrem Leugnen nicht nachzuweisen, daß sie die Verwendung so geringer, wie der vorgefundenen Mengen, schon für die Gesundheit nachtheilig oder sie gefährdend gehalten haben und haben halten müssen. W. und St. wurden daher nur eines Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. für schuldig befunden und zu je 80 ℳ Geldstrafe verurtheilt, nach § 16 l. c. wurde ihre Verurtheilung auch öffentlich bekannt gemacht.

Was den Angeklagten S. anbetraf, so ist zwar auch bei ihm eine Probe Hackfleisch entnommen und in ihr das Vorhandensein von 0,008 g schwefliger Säure auf 100 g Fleisch festgestellt worden. S. behauptet aber,

daß er niemals dem Fleische und insbesondere nicht dieser Probe derartige Mittel hinzugesetzt, nur sein Vater solche verwendet, ein Ueberbleibsel davon in einem Schranke in dem Hausflur sich befunden habe, er aber nicht wisse, wie etwas davon ins Schlachthaus, wo ein Packet Excelsior gefunden worden und ins Fleisch gekommen sei. Das ist ihm nach Lage der Sache nicht zu widerlegen; da seine Frau und ein Geselle mit im Geschäfte thätig sind, ist die obschon entfernte Möglichkeit, daß diese einmal ohne sein Wissen zum Mittel gegriffen, nicht vollständig ausgeschlossen. S. war daher freizusprechen.

182. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 16. April 1902 wider die Fleischermeister E., P., T. und K., sämmtlich zu R. — Am 22. November 1901 entnahm Nahrungsmittelchemiker Dr. F. in den Läden der Angeklagten Proben des daselbst feilgehaltenen Rinderhackfleisches. Die chemische Untersuchung ergab in diesen Proben einen mehr oder weniger hohen Gehalt an schwefliger Säure, welcher nach dem Gutachten des Dr. F. zu dem sicheren Schluß berechtigte, daß dem Hackfleisch sogen. Präservesalz zugesetzt war.

Das gehackte Fleisch ist sehr leicht dem Verderben ausgesetzt. Je nach dem Alter der Schlachtung, den Witterungsverhältnissen und der Art der Aufbewahrung wird es früher oder später, theils schon nach wenigen Stunden, grau, schwärzlich und unansehnlich, so daß es vom Publikum, das die rothe Fleischfarbe mit Recht für ein Kennzeichen der Frische des Fleisches hält, nicht mehr gekauft wird. Durch das Präservesalz wird die rothe Fleischfarbe auch für die Zeit, wo diese ohne den Zusatz nicht mehr zu erhalten sein würde, erhalten, ohne daß der Fäulnißprozeß wesentlich aufgehalten wird. Das Fleisch wird also einmal dadurch verschlechtert, daß ein Stoff beigemengt wird, der nach der Anschauung des Publikums nicht hinein gehört, und der es verhindert, das Alter und damit die Güte des Fleisches richtig beurtheilen zu können, andererseits erfährt es eine Verschlechterung dadurch, daß der Zusatz von schwefliger Säure in größeren Mengen absolut, in geringeren Mengen, wie in den vorliegenden Fällen, wenigstens bei fortgesetztem Genusse und bei Personen mit schwachen Verdauungsorganen, Kindern, Kranken und Genesenden, die Gesundheit zu beschädigen geeignet ist.

Nach den Auslassungen der Angeklagten ist von ihnen das Präservesalz nicht zur Konservirung des Hackfleisches angewandt, sondern dazu, um die rothe Fleischfarbe zu erhalten und dadurch die Verkäuflichkeit älteren Fleisches zu erhöhen. Es kann kein Zweifel darüber obwalten, daß sie sich bewußt gewesen sind, daß der Zusatz von Präservesalz ein ungehöriger, vom Publikum wie von den Behörden beanstandeter und vor Allem ein solcher sei, der die Beurtheilung der Frische des Fleisches erschwere, daß mithin insofern eine Verschlechterung des Fleisches herbeigeführt werde. Diese Verschlechterung war von den Angeklagten beabsichtigt, um das Publikum über die Frische des Fleisches zu täuschen. Daß sie gewußt haben, daß der Zusatz von Präservesalz in den von ihnen verwendeten geringen Mengen gesundheitsschädlich wirken kann, ist zu ihren Gunsten nicht angenommen worden. Die Angeklagten wurden wegen Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. zu je 80 ℳ Geldstrafe verurtheilt, auch wurde ihre Verurtheilung nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

183. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 6. Mai 1902 wider die Fleischermeister M., H., Fi., G., Fö. und Mü., sämmtlich zu A. — In den bei den Angeklagten am 4. November 1901 durch den Nahrungsmittelchemiker Dr. F. entnommenen Hackfleischproben wurde schweflige Säure gefunden, welche von dem Zusatze sogen. Meat-Präservesalzes herrührte. Letzteres haben die Angeklagten theils selbst zugesetzt, theils durch ihr Personal zusetzen lassen, damit das Fleisch auch noch für eine Zeit roth und frisch erscheinen sollte, in welcher es ohne diesen Zusatz schon eine graubraune oder schwärzliche Verfärbung angenommen haben würde. Den Käufern haben die Angeklagten die Anwendung des Präservesalzes verschwiegen.

Nach den Gutachten der Sachverständigen Dr. Fl. und Dr. F. bringt die in dem Präservesalz enthaltene schweflige Säure die von den Angeklagten erstrebte und erreichte Wirkung hervor, nämlich dem Fleische ein frisches rothes Aussehen zu erhalten, dabei wird jedoch der Fäulnißprozeß des Fleisches aufgehalten. Die schweflige Säure ist ein ätzendes Gift und im Allgemeinen geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Insbesondere kann bei Personen mit geschwächten oder zarten Verdauungsorganen, Kranken oder Kindern, denen von den Aerzten Hackfleisch als leicht verdauliche Nahrung empfohlen zu werden pflegt, der regelmäßige Genuß solchen mit schwefliger Säure, wenn auch nur in geringen Mengen, versetzten Fleisches von den schädlichsten Folgen begleitet sein.

Das Zusetzen eines solchen Stoffes mindert den Nähr- und Genußwerth des Hackfleisches, enthält also eine Verschlechterung und damit eine Verfälschung des Fleisches. Die Käufer von Hackfleisch setzen naturgemäß voraus, daß sie dies frei von fremdartigen und gesundheitsgefährlichen Stoffen erhalten; sie würden zum größten Theile Fleisch, das mit chemischen Präparaten versetzt ist, mit Widerwillen zurückweisen. Eine Verfälschung liegt aber auch insofern vor, als dem Fleische für die Zeit, wo es verfärbt und unansehnlich aussehen würde, der Schein der besseren Beschaffenheit verliehen worden ist. Das Publikum sieht mit Recht in der rothen Farbe das Kennzeichen der Frische des Fleisches und schließt aus der Verfärbung auf die bereits beginnende, den Genußwerth aufhebende Zersetzung. Soweit nun das mit dem Mittel versehene Fleisch nicht sehr bald nach der Herstellung verkauft worden ist, zeigt es die rothe Fleischfarbe, ohne frisch zu sein, und so werden die Kunden zum Ankaufe verleitet, die das Fleisch, wenn es das Salz nicht hätte, zurückgewiesen haben würden. Aus diesen Feststellungen erhellt zugleich, daß die Angeklagten das Salz dem Fleische zum Zwecke der Täuschung zugesetzt haben. Sie wollten dem Fleische das Kennzeichen der Frische, die rothe Farbe, erhalten, verschwiegen die Anwendung des Mittels und wollten also in den Käufern, wie auch geschehen, den Glauben erwecken, daß sie frisches und nicht schon vor längerer Zeit gehacktes Fleisch erhielten.

Mit Rücksicht auf das seit dem Jahre 1895 von den Behörden eingeleitete Vorgehen gegen die Verwendung von Präservesalz, die zahlreichen Verurtheilungen von Fleischern und, was gerade die A.'er Verhältnisse anbelangt, auf eine diesbezügliche Bekanntmachung des A.'er Stadtrathes vom April 1899, von der die Angeklagten zweifellos erfahren haben, muß auch angenommen werden, daß sie mindestens mit der Möglichkeit gerechnet haben, daß das Präservesalz im Allgemeinen die menschliche Gesundheit gefährden kann. Dagegen ist ihnen aber nicht nachzuweisen gewesen, daß sie die Verwendung von Präservesalz in den geringen Mengen, die sie der Gebrauchsanweisung des Präservesalzes entsprechend verwendeten, für gesundheitsgefährlich gehalten haben. Die Angeklagten wurden daher nur des Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. für schuldig befunden und M., H., Fi., Fö. und Mü. zu je 80 ℳ, G. zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt, nach § 16 l. c. wurde die Verurtheilung öffentlich bekannt gemacht.

184. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 6. Mai 1902 wider den Fleischergesellen W. zu B. — Im Dezember 1901 hat W., der die mit dem Gastwirthschaftsbetriebe seines Vaters verbundene Fleischerei besorgte, insbesondere den an Werktagen hergerichteten Hackfleischmengen, zu deren Absatz mitunter einige Tage erforderlich waren, um ihnen für die Dauer ihrer Feilbietung das Aussehen frischer Waare zu erhalten, wiederholt eine Prise eines Salzes zugesetzt, welches ihm ein Händler als ein Mittel zur Verhütung des Grauwerdens des Fleisches verkauft hatte. Ein solcher Zusatz hat sich auch in einer von dem Chemiker Dr. F. entnommenen Hackfleischprobe befunden, die nachherige Untersuchung die Beimengung von schwefligsaurem Natron ergab.

Letzteres hat, wie auf Grund wiederholt und gleichlautend erstatteter Sachverständigengutachten gerichtskundig ist, die Eigenschaft, dem mit ihm vermengten Hackfleische auf längere Zeit, als dies die animalische Beschaffenheit der Waare an sich zuläßt, das Aussehen frischen Fleisches zu erhalten, ja sogar nach bereits eingetretener Verfärbung wiederzugeben; indessen wird nach sachverständigem Urtheil durch seine Beimengung zum Fleische dessen Zersetzung in keiner Weise aufgehalten.

Der Einwand W.'s, er habe nicht gewußt, aus welchen Stoffen das von ihm zur Konservirung der Fleischröthe verwendete Salz bestanden habe, demzufolge auch nicht, daß die Verwendung dieses Salzes strafbar sei, konnte ihn nicht vor Strafe schützen. Wie er selbst zugestanden, hat er dem von ihm zum Verkauf angerichteten Hackfleische, also einer Waare von animalischer Substanz, zu deren Zubereitung nach weitverbreiteter Meinung des Publikums nur Kochsalz, Pfeffer und höchstens Zwiebeln als Zuthat verwendet werden dürfen, einen chemischen Fremdstoff beigemengt, dessen Vorhandensein in der Waare das kaufende Publikum, wie er wußte, nicht erwartete, und dessen Zusammensetzung er ebensowenig, wie dieses, kannte. Das aber hat er gethan, weil er wußte, daß dieser Fremdstoff die Eigenschaft besitzt, dem mit ihm vermengten Fleische auf längere Zeit, als dies bei dessen verweslicher Beschaffenheit an sich möglich ist, die rothe Farbe zu erhalten, und in der Absicht, die Käufer dieser Waare in den irrigen Glauben zu versetzen, die durch die Verwendung des gedachten Fremdstoffes erzeugte künstliche Röthe rühre von der frischen Beschaffenheit des ihnen angebotenen Fleisches her. Sonach hat er zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungsmittel verfälscht. W. wurde deshalb wegen Vergehens gegen § 10[1] N.-M.-G. zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

185. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 3 Juni 1902 wider die Fleischer S., Se. und K. zu N. — Es ist gerichtskundig und auch von den Angeklagten wahrgenommen worden, daß Hackfleisch nur kurze Zeit roth und frisch bleibt, dann aber (spätestens nach 2 bis 3 Stunden) sich verfärbt und verändert und einen mehr oder minder säuerlichen Geschmack bekommt, Zeichen der beginnenden Zersetzung. Da nun in der Regel das Hackfleisch einen so schnellen Absatz, daß jene Verfärbung nicht erst hätte eintreten können, bei den Angeklagten gefunden hat, die Käufer aber, wie allgemein bekannt, grau und unansehnlich gewordenes Hackfleisch zurückweisen, so haben die Angeklagten S. und K. dem von ihnen hergestellten Hackfleische bei der Zubereitung „ein wenig“ Präservesalz zugesetzt, um das Fleisch für längere Zeit roth und frisch erscheinen zu lassen; Se. will nur größere Fleischstücke von außen, nicht im Anhiebe oder Anschnitte, mit Fleischwasser bestrichen und von diesen allerdings geeignete kleinere Stücke zur Herstellung des Hackfleisches verwendet haben. Er hat seinen Kunden nichts hiervon gesagt, K. und S. haben nur auf Befragen etwas von dem Zusatze verlauten lassen. Der Verkauf des Fleisches hat sich in der Regel über die Zeit, mit der sonst die Verfärbung des Fleisches eintrat, erstreckt. Gleichwohl hat das mit den genannten Mitteln versehene Fleisch sein frisches rothes Aussehen behalten und ist von den Käufern anstandslos genommen worden.

Nach den von den Sachverständigen Dr. F. und Dr. Fo. erstatteten Gutachten ist in den von den Angeklagten verwendeten Mitteln „schweflige Säure“ enthalten gewesen. Diese Säure bringt die von den Angeklagten erstrebte und erreichte Wirkung hervor. Sie ist ein ätzendes Gift, ohne aber die Fäulnißkeime selbst zu beseitigen oder zu ertödten. Weder verhindert sie, noch hält sie wesentlich die faulige Zersetzung des Fleisches auf. Sie ist im Allgemeinen geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, kann insbesondere Personen mit geschwächten oder noch zarten Verdauungsorganen gefährlich werden.

Das Zusetzen eines solchen gefährlichen Stoffes vermindert den Nahrungs- und Genußwerth des Hackfleisches, enthält also eine Verschlechterung und damit eine Verfälschung des Fleisches. Die Käufer von rohem Hackfleisch wollen nur reines, nicht aber mit chemischen Präparaten vermischtes Fleisch und würden zumeist solche Mischungen bei Kenntniß des Sachverhalts zurückweisen. Dann liegt ferner auch eine Verfälschung insofern vor, als dem Fleisch für die Zeit des Verkaufs der Schein einer besseren Beschaffenheit verliehen ist, nämlich als sei es frisches, nur erst gehacktes, während es dies nicht mehr war, sondern schon längere Zeit gestanden hatte. Das Publikum, welches frisches Fleisch verlangt, wird durch die von dem zugesetzten Salze herrührende schöne, rothe Farbe über das Alter und die Beschaffenheit des Fleisches getäuscht. Die Angeklagten haben also ihre Mittel dem Fleische zum Zweck der Täuschung zugesetzt; sie wollten dem Fleische den Anschein der Frische erhalten und verschwiegen die Anwendung des hierzu gebrauchten Mittels. Nachdem ferner, was seit Jahren in den betheiligten Kreisen über diese Mittel und ihre Schädlichkeit geredet, geschrieben und bekannt gemacht worden ist, müssen die Angeklagten gewußt haben, daß das Präservesalz, Fleischwasser u. dgl. gesundheitsgefährlich sind, und haben das, wie die Sachverständigen versichern, gewußt. Das Gericht meint aber die strengen hierunter einschlagenden Strafbestimmungen nicht anwenden zu können, weil den Angeklagten nicht zu widerlegen ist, daß sie die beigemischten geringen Mengen für vollständig unschädlich gehalten haben. Die Angeklagten wurden deshalb nur des Vergehens gegen § 10[1] u. [2] N.-M.-G. für schuldig befunden und zu je 80 ℳ Geldstrafe verurtheilt, nach § 16 l. c. wurde die Verurtheilung auch öffentlich bekannt gemacht.

Sachsen-Weimar. 186. **Oberlandesgericht Jena.** Urtheil vom 27. August 1901 wider den Fleischermeister S. zu W. — Auf die von dem Angeklagten gegen das Urtheil des Landgerichts zu Weimar vom 13. Juli 1901 eingelegte Revision hat das Oberlandesgericht zu Jena am 27. August 1901 für Recht erkannt: Die Sache wird, unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils und der ihm zu Grunde liegenden Feststellungen, an das Berufungsgericht zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

Gründe:

Der Vorderrichter hat thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte gehacktem Rindfleische, von welchem am 11. Juni 1900 eine Probe bei ihm entnommen worden ist, borsaures Salz zugesetzt hat oder hat zusetzen lassen. Er hält die Schutzbehauptung des Angeklagten, daß das borsaure Salz ein Mittel zur Verhinderung der Zersetzung des Fleisches sei, für zutreffend oder doch nicht widerlegt, bezeichnet es aber als notorisch, daß das Publikum unter der Bezeichnung „Hackfleisch“ nicht konservirtes sondern natürlich frisches Fleisch zu kaufen erwarte, und nimmt an, daß Angeklagter sich dessen bewußt gewesen sei. Er billigte daher die vom Schöffengerichte ausgesprochene Bestrafung des Angeklagten wegen Vergehens gegen § 10[1] N.-M.-G., indem er ausführt, auch wenn dem Fleische durch den Zusatz von borsaurem Salz nicht ein besseres, den Thatsachen widersprechendes Aussehen verliehen werde, wie das Schöffengericht angenommen hat, so liege doch eine Täuschung des Publikums vor, möge dasselbe das Fleisch zu einer Zeit kaufen, wo es ohne den Zusatz noch natürlich frisch gewesen sein würde, oder erst zu einer späteren Zeit, wo dies nicht mehr der Fall gewesen sein würde; im ersteren Falle werde das Publikum in den Irrthum, eine von chemischen Zusätzen freie Waare zu erhandeln, versetzt, im letzteren Falle daran verhindert, den Mangel der natürlichen Frische der Waare zu erkennen.

Der Angeklagte ficht dieses Urtheil wegen unrichtiger Anwendung des § 10[1] l. c. auf den festgestellten Thatbestand an. Die Revisionsbegründung enthält zwar keinen formulirten Antrag, die Angabe des Beschwerdepunktes läßt aber keinen Zweifel darüber, daß der Angeklagte Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Freisprechung begehrt. Den Anforderungen des

§ 384 St.-P.-O. ist hierdurch genügt (vgl. Stenglein, Kommentar zur Strafprozeßordnung Anm. 1 und 7 zu § 384, Löwe-Hellweg, l. c. Anm. 3 und 8.) Im Uebrigen geben die Formalien des Rechtsmittels zu Bedenken nicht Anlaß. Dasselbe erscheint aber auch sachlich begründet.

Nicht die Täuschung der Abnehmer über die Beschaffenheit einer Waare, sondern die Nachmachung oder Verfälschung eines Nahrungs- oder Genußmittels zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr wird durch § 10[1] N.-M.-G. mit Strafe bedroht. Verfälschung eines Nahrungsmittels ist aber nicht, wie der Vorderrichter anzunehmen scheint, stets ohne Weiteres als vorliegend anzusehen, wenn dem Nahrungsmittel ein Stoff zugesetzt worden ist, welcher zur normalen Herstellung desselben nicht verwandt zu werden pflegt, sondern nur dann, wenn durch den Zusatz eine Verschlechterung der echten Waare bewirkt oder dieser der Schein einer besseren Beschaffenheit verliehen wird. Ist der Zusatz auf den Nahrungs- oder Genußwerth der Waare ohne Einfluß, oder erhöht er sogar deren Werth in der einen oder der anderen Beziehung, so liegt keine Verfälschung vor.

Im vorliegenden Falle ist aber weder eine Verschlechterung noch eine Verleihung des Scheines besserer Beschaffenheit festgestellt. Letztere Feststellung lehnt der Vorderrichter sogar ausdrücklich ab und zwar mit Recht, wenn es richtig ist, daß durch die Beimischung von borsaurem Salz die Zersetzung des Fleisches verhindert, nicht aber die eingetretene Zersetzung unerkennbar gemacht wird. Auf die Frage, ob das Hackfleisch durch Beimengung von borsaurem Salz verschlechtert worden sei, geht das angefochtene Urtheil überhaupt nicht ein. Die thatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz reichen auch nicht aus, um diese Frage zu bejahen. Insbesondere ist nicht festgestellt, ob die Beimischung von borsaurem Salze verhältnißmäßig groß gewesen ist, sodaß sich nicht beurtheilen läßt, ob der Nährwerth des Fleisches durch sie beeinträchtigt worden ist. Ebensowenig ist festgestellt, ob der Genußwerth des Fleisches durch den Zusatz von Konservirungsmitteln überhaupt oder von borsaurem Salz insonderheit, sei es auch nur in den Augen der Konsumenten, verringert wird. In subjektiver Beziehung mangelt es an der Feststellung, daß Angeklagter die Verschlechterung des Fleisches durch den Zusatz von borsaurem Salz als solche erkannt hat, und daß er seine Abnehmer — sei es auch nur die, welche das Fleisch zu einer Zeit kaufen würden, zu welcher dieses ohne den Zusatz nicht mehr frisch ausgesehen haben würde — über die verschlechterte Beschaffenheit des Fleisches täuschen wollte. Diese Feststellung ist um so mehr geboten, als Angeklagter sich darauf beruft, daß das borsaure Salz nur bestimmt sei, das Fleisch vor Verschlechterung zu bewahren.

Es ist jedoch durchaus nicht ausgeschlossen, daß die ungenügenden thatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz vervollständigt werden können, weshalb nicht auf Freisprechung des Angeklagten, sondern auf Zurückverweisung der Sache gemäß § 394 Abs. 2 St.-P.-O. zu erkennen war. . . . .

In der erneuten Hauptverhandlung vor dem Landgericht Weimar am 26. Oktober 1901 hat S. wiederum die während des ganzen Verlaufes des Strafverfahrens aufgestellte Behauptung, in seinem Geschäfte sei mit seinem Wissen und Willen noch niemals Borsäure bezw. borsaures Salz oder eine Borsäure enthaltende andere Mischung verwendet, insbesondere gehacktem Rindfleische beigemischt worden, wiederholt bezw. aufrecht erhalten und zur Rechtfertigung der eingelegten Berufung weiterhin behauptet, daß er seit seiner im Jahre 1899 erfolgten Verurtheilung wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz stets darauf bedacht gewesen sei, daß dem in seinem Geschäfte veräußerten Fleische keine chemikalischen Zusätze beigemischt würden, auch noch auf den Umstand hingewiesen, daß, wenn er sich in dieser Hinsicht nur der geringsten Schuld bewußt wäre, er sich sicherlich bei dem schöffengerichtlichen Urtheil beruhigt und nicht die Sache durch Berufungseinwendung bezüglich die hierdurch bewirkte Berichterstattung in der gelesensten Lokalzeitung hier erst in die Oeffentlichkeit gebracht haben würde. Er vermöge sich daher den Verlauf der vorliegenden Strafsache nur dadurch zu erklären, daß trotz der entgegengesetzten Aussagen der vernommenen Zeugen, sei es auf dem Polizeibureau hier, sei es in der landwirthschaftlichen Versuchsstation in J., eine Verwechselung der bei ihm vorgefundenen Fleischprobe mit dem einem anderen Fleischgeschäft entnommenen Fleische eingetreten sei.

Das Berufungsgericht trug nach dem Beweisergebniß, zumal auch S. seine Schutzbehauptungen mit dem Eindrucke der Glaubhaftigkeit vortrug, trotz der Feststellungen der Vorinstanz Bedenken, als erwiesen anzunehmen, daß S. dem fraglichen Hackfleische die Borsäuresubstanz beigemischt bezw. von einer solchen Beimischung irgendwelche Kenntniß erhalten hat. Damit entfiel aber in Bezug auf S. ohne Weiteres die Möglichkeit der Anwendung des § 10 N.-M.-G., ohne daß insbesondere die Frage zu entscheiden war, ob und bezw. in welchen Mengen die Beimischung von Borsäure bezw. Borsäuremischung zu gehacktem Rindfleisch als die Verfälschung eines Nahrungs- oder Genußmittels anzusehen ist. S. wurde deshalb freigesprochen.

Sachsen-Altenburg. 187. **Landgericht Altenburg.** Urtheil vom 1. März 1901 wider die Fleischermeister M. und Mü. in A. — Am 15. Juni 1900 kaufte der Schutzmann B. in dienstlichem Auftrage bei jedem der beiden Angeklagten je 1/4 Pfd. gehacktes rohes Rindfleisch. Die chemische Untersuchung beider Proben ergab in der von M. entnommenen 0,4832 g schweflige Säure = 0,951 schwefligsaures Natron, in der von Mü. 0,6870 g = 1,352 schwefligsaures Natron in 1 kg Fleisch. Dieser Gehalt von schwefligsauren Salzen rührte von der Verwendung sogen. Präservesalzes her. Beide Angeklagten gaben den Zusatz „in geringer Dosis“ zu, um dem Hackfleische die frische, rothe Farbe für einen längeren Zeitraum zu erhalten, da sie wußten, daß das kaufende Publikum das rothe Aussehen als ein Merkmal der Güte und Frische des Fleisches ansieht. Um nun den Käufer darauf hinzuweisen, daß die frische rothe Farbe des feilgebotenen Hackfleisches nicht stets von der Frische des Fleisches selbst herrührt, sondern event. durch künstliche Mittel erzeugt ist, hatten beide Angeklagten in ihrem Laden eine gut leserliche Tafel angebracht, auf welcher stand, daß dem Hackfleisch ein Wenig „Meat preserve“ zugesetzt sei. Am 15. Juni fehlte im Geschäfte von M. diese Tafel; sie sollte angeblich erneuert werden, weil sie beschmutzt gewesen sei. Auch wurde dem Schutzmann nicht mitgetheilt, daß das gekaufte Hackfleisch Präservesalz enthielt.

Auf Grund dieses Thatbestandes wurde M. einer Uebertretung des § 11 N.-M.-G. für schuldig erachtet. Der Zusatz des fraglichen Präservesalzes zum Hackfleisch muß als „Verfälschung“ dieses Nahrungsmittels gelten. Die Verfälschung liegt darin, daß dem Fleisch für die Zeit des Verkaufs, sobald dieser nur einige Stunden nach der Zubereitung des Fleisches selbst stattfindet, der Anschein einer besseren Beschaffenheit verliehen ist, als es eigentlich seinem Wesen nach hat. Ohne Zusatz wäre es grau geworden und weniger begehrt, mit Zusatz bleibt es schön roth, obwohl es in der That ebensowenig frisch ist. Ob die von M. entnommene Probe wirklich frisches Fleisch enthielt oder nicht, ist freilich nicht festgestellt; es bedurfte aber auch nicht dieser Feststellung. Schon die Beimengung eines fremden Stoffes, eines chemischen Präparats, stellt — mindestens in den Augen des Käufers — eine Verschlechterung dar. Der Käufer, der die Wahl hat, Hackfleisch zu kaufen, das zwar frisch, aber doch schon mit „Präservesalz“ versetzt ist, oder solches, das ebenso schön aussieht und gut ist, einen derartigen Zusatz aber nicht hat, wird zweifellos letzteres wählen. Es liegt also auch insofern eine Verfälschung vor. Wenn M. sonach mit Präservesalz behandeltes Hackfleisch verkaufen wollte, so mußte er — abgesehen zunächst von der Frage, inwieweit und ob er dies wegen der event. Gesundheitsschädlichkeit dieses Mittels überhaupt thun durfte — wenigstens seine

Kunden von dem Gebrauch des Salzes in Kenntniß setzen, widrigenfalls er sich nach § 11 l. c. strafbar machte.

Daß er sich bei Entfernung der Tafel, die den Zusatz anzeigte, bewußt war, daß während der Dauer der Entfernung seine Kunden über die Beschaffenheit seines Hackfleisches getäuscht waren, hat das Gericht allerdings nicht angenommen; M. hat offenbar bei der Wegnahme der Tafel nicht hieran gedacht. Er hätte aber bei Anwendung pflichtmäßiger Sorgfalt daran denken können und müssen. Weil er das nicht gethan, weil er weder eine Ersatztafel hinhängte, noch mündlich den Käufern sagte, daß in seinem Hackfleisch Präservesalz enthalten sei, war er wegen fahrlässiger Uebertretung des Gesetzes zu bestrafen.

Der Zusatz von Präservesalz ist aber auch unter Umständen, nämlich wenn es sich um nur einigermaßen erheblichere Mengen handelt, geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Nach der Bekundung des Sachverständigen Dr. R. können schwefligsaure Salze in den hier festgestellten Mengen gesundheitsschädlich wirken, indem event. Reizungen der Schleimhäute und Darmkatarrhe hervorgerufen werden. Beide Angeklagte haben demnach objektiv Nahrungsmittel derart hergestellt, daß deren Genuß die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet war, und solche verkauft. Sie behaupteten nun, von der Gesundheitsgefährlichkeit des Präservesalzes keine Ahnung gehabt zu haben; auch wüßten sie nichts davon, daß irgend einem Käufer je der Genuß solchen Hackfleisches schlecht bekommen wäre. Diesen Behauptungen beider Angeklagten schenkte der Gerichtshof Glauben. Immerhin aber konnte diese Unkenntniß als Fahrlässigkeit angerechnet werden. Für M. war jedoch diese Frage zu verneinen, da sich aus der Hauptverhandlung keine Anhaltspunkte dafür ergaben, daß er die pflichtmäßige Sorgfalt außer Acht gelassen habe. Anders lag die Sache bei Mü. Auch er hielt das Mittel für nicht gesundheitsschädlich, mußte aber, durch die Anweisung auf dem Karton, daß für 10 kg Fleisch nicht mehr als 10 g Salz zu verwenden seien, zur Vorsicht gemahnt, sich sagen, daß ein Mehr als die angegebene Menge voraussichtlich schädlich sein würde. Die Entschuldbarkeit der Anwendung des Präservesalzes ging bei ihm daher nur so weit, als er eben die auf dem Packete angegebene Menge nicht überschritt. Nach der chemischen Untersuchung überschritt Mü. aber diese Grenze und machte sich damit eines fahrlässigen Vergehens gegen § 14 N.-M.-G. schuldig. Beide Angeklagte wurden zu je 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Braunschweig. 188. **Oberlandesgericht Braunschweig.** Urtheil vom 26. Februar 1901 wider den Fleischermeister F. und Genossen. — Der Strafsenat des Oberlandesgerichts Braunschweig hat am 26. Februar 1901 auf die vom Angeklagten Sch. eingelegte Revision das Urtheil des Landgerichts Braunschweig vom 19. November 1900, soweit es den Angeklagten Sch. betrifft, sammt den diesen betreffenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das genannte Gericht zurückverwiesen aus folgenden Gründen:

I. Durch Urtheil des Schöffengerichts zu Braunschweig vom 13. September 1900 wurde mit andern 5 hiesigen Fleischermeistern der Angeklagte Sch. wegen Uebertretung des § 11 in Verbindung mit § 10² N.-M.-G. zu 10 ℳ verurtheilt. Seine Berufung wurde . . . verworfen. Er legte nunmehr am 24. November 1900 Revision ein . . . . mit dem Antrag auf Freisprechung.

Zur Begründung dieses Antrags wird ausgeführt, daß der § 11 N.-M.-G. unrichtig angewandt und der Begriff der Fahrlässigkeit verkannt sei.

Von den übrigen 5 Angeklagten hatte Sp. Berufung nicht verfolgt; die Revision der verbleibenden 4 Angeklagten ist von zweien vor der Revisionsverhandlung zurückgenommen, rücksichtlich zweier bereits vom Landgerichte als unzulässig verworfen. . . .

Der Oberstaatsanwalt hat den dem tenor der Entscheidung entsprechenden Antrag gestellt. Er hat ausgeführt:

1. Die Anklage werfe dem Angeklagten die Begehung zweier selbständiger Handlungen am 12. Dezember 1899 vor. Das Landgericht habe sich unter Nichtbeachtung des Grundsatzes, daß der Strafrichter konkrete Handlungen abzuurtheilen habe, darauf beschränkt, im Allgemeinen festzustellen, daß der Angeklagte die so verfälschte Waare — das Vorhergehende erörterte diese Fälschung — verkauft habe; während es sich auch darüber hätte auslassen müssen, wo, wann, an wen und wie oft verkauft sei. Dieser Mangel sei um so bedenklicher, als es in dem Urtheile ferner heiße, der Angeklagte gestehe zu, daß er im Allgemeinen den Käufern nicht gesagt habe, daß das Hackfleisch mit Präserven versetzt sei, sondern nur auf spezielle Anfrage, und es sei zu bezweifeln, ob auch dieses in der Mehrzahl der Fälle geschehen. Dem Gericht habe daher eine Reihe von Verkäufen vorgeschwebt, die eine verschiedene Beurtheilung hätten finden müssen. Denn diejenigen Verkäufe, bei denen der Angeklagte den Zusatz des Präservesalzes kund gegeben, enthielten keinen Verstoß gegen das Gesetz; bezüglich ihrer hätte Freisprechung erfolgen müssen.

2. Das Gericht habe in unzulässiger Weise die beiden Thatbestände der §§ 10 und 12 N.-M.-G. durch einander geworfen, indem es den Begriff der Fälschung verkannt habe. Der § 10 wende sich gegen die Unredlichkeit im Verkehr, der § 12 dagegen treffe die Gefährdung der menschlichen Gesundheit. Das Gericht bejahe die Gesundheitsschädlichkeit und habe daher konsequenter Weise zur Anwendung des § 12 — jedenfalls in Ideal- oder Realkonkurrenz mit § 10 — gelangen müssen. Statt dessen schließe es aus der Gesundheitsschädlichkeit auf Verschlechterung der Waare und komme auf diesem Umwege zur Bejahung der Verfälschung und zur Anwendung des § 10². Verkannt sei dabei das hier in Frage kommende Wesen der Fälschung, daß nämlich der Zusatz von Präservesalz zu dem Zweck geschehen sei, um dem Hackfleische den Schein besserer Waare zu verleihen, und außer Acht gelassen sei der entscheidende Punkt, ob solche Fälschung vorliege, obwohl der Angeklagte nach seiner Meinung unter dem Zwange des Publikums, das nur frisch aussehendes Hackfleisch kaufen wolle, gehandelt habe.

II. Dem frist- und formgerecht eingelegten Rechtsmittel konnte der Erfolg nicht versagt werden, wenngleich in Ermangelung der Voraussetzungen des § 394 Abs. 1 St.-P.-O. nicht auf Freisprechung des Angeklagten zu erkennen war, sondern die Entscheidung gemäß dem Abs. 2 daselbst zu ergehen hatte.

1. Die Revisionsbegründung stellt eine Anzahl thatsächlicher Behauptungen auf und unter Beweis, um daraus die Verkennung des Begriffs der Fahrlässigkeit und die unrichtige Anwendung des § 11 N.-M.-G. herzuleiten. Allein es ist nicht die Aufgabe des Revisionsgerichts, den Straffall nach der thatsächlichen Seite hin zu ergänzen und thatsächliche Umstände und Vorgänge heranzuziehen und zu würdigen, die in dem Berufungsurtheile keine Berücksichtigung gefunden haben. Vielmehr ist die Aufgabe des Revisionsgerichts nur in der Erörterung und Entscheidung der Frage zu erblicken, ob das Urtheil auf einer Gesetzesverletzung beruhe, d. h. ob eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist. § 376 St.-P.-O. Ist demnach der Weg, auf dem der Angeklagte mit seinem Angriff vorgeht, nicht gangbar, so hält doch das Urtheil vor einer innerhalb der gesetzlichen Umgrenzung des Rechtsmittels vorgenommenen Prüfung nicht Stand.

Der § 11 N.-M.-G. bedroht die im § 10² daselbst bezeichnete Handlung mit Strafe, wenn sie aus Fahrlässigkeit begangen ist. Er setzt mithin den vollständigen Thatbestand des § 10² voraus und ändert nur in der Hinsicht, daß an Stelle wissentlicher Verübung fahrlässige Begehung tritt. Die Fahrlässigkeit umfaßt demnach gleichwie die Wissentlichkeit alle Thatbestandsmomente des § 10²; sie bezieht sich sowohl auf die Fälschung des Nahrungsmittels wie auf dessen Verkauf unter Verschweigung dieses Umstandes.

Daß der Angeklagte in letzterer Beziehung fahrlässig gehandelt hat, ist in dem Urtheile nicht festgestellt; ge-

nügende Anhaltspunkte, als Unterlage für eine solche Schlußfolgerung verwendbar, sind nicht gegeben. Insbesondere ist in dieser Beziehung nicht ausreichend die Bemerkung, daß die Behauptung des Angeklagten, die Thatsache des Zusetzens von Präservesalz sei beim Publikum allgemein bekannt, nicht richtig und daß nicht bekannt sei, daß das Hackfleisch mit einem in hohem Grade gesundheitsschädlichen Mittel präparirt werde. Es hätte daneben nicht unerwogen bleiben dürfen, ob der Angeklagte an die Richtigkeit seiner obigen Behauptung geglaubt habe event. ob solcher Glaube nicht auf Leichtfertigkeit, auf Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt beruhe. Abgesehen von diesem eine Gesetzesverletzung darstellenden Mangel kommt noch Folgendes in Betracht.

Die fahrlässige Fälschung ist daraus hergeleitet, daß die Verwendung von Präservesalz vielfach in Kreisen der Fleischermeister und in der Deutschen Fleischerzeitung besprochen und dieses dem Angeklagten bekannt gewesen ist, daß er auch die Ansicht des Kaiserlichen Gesundheitsamtes — dasselbe hat sich gegen die Zulässigkeit der Verwendung ausgesprochen — gekannt und daß er sehr wohl über das Bedenkliche des fraglichen Mittels informirt war. Geben einerseits diese Feststellungen Anlaß zur Aufwerfung der Frage, ob nicht darin die Elemente für ein vorsätzliches, wissentliches Handeln, mindestens in dem Gewande des eventuellen dolus, enthalten seien, insofern der Angeklagte um die Eigenschaft des Hackfleisches als eines verfälschten Nahrungsmittels wußte (Entsch. d. Reichsger. IV S. 436, XIV S. 437/8), so läßt andererseits die Erwähnung, daß der Angeklagte sich zum Nachweis seines guten Glaubens an die Unschädlichkeit des Mittels auf eine dahin gehende Eröffnung des Polizei-Inspektors M. und des Obermeisters R., der Verwendung des — zunächst verbotenen — Präservesalzes stehe ein Bedenken nicht entgegen, berufen habe, daß R. dieses bestätige, daß es sich aber nach M. damals um das Verbot des Färbens von Wurst mit Karmin gehandelt habe, Zweifel darüber bestehen, was denn nun das Gericht für erwiesen oder nicht erwiesen erachtet. Und doch ist der Vorgang, je nachdem er sich wie M. oder wie R. bezeugt, abgespielt hat, von sehr wesentlicher Bedeutung. Denn hat in der That R. auf Grund — wie unterstellt werden zu müssen scheint — bei der Polizeibehörde eingeholter Erkundigung dem Angeklagten eröffnet, der Verwendung von Präservesalz stehe ein Bedenken nicht entgegen, so ist damit ein für den guten Glauben des Angeklagten bedeutsames Moment geschaffen, während anderen Falls, wenn M.'s Aussage zutrifft, die Sachlage eine dem Angeklagten ungünstigere Gestaltung gewinnt.

Auch dieser in dem Urtheile nicht gelöste Zwiespalt entkleidet die bezüglichen Feststellungen der Fähigkeit, die Annahme der fahrlässigen Fälschung zu begründen.

Abgesehen von den vorstehenden die Aufhebung des Urtheils rechtfertigenden Verstößen muß weiter

2. den oben unter 1. wiedergegebenen Ausstellungen des Oberstaatsanwalts beigetreten werden. Das Urtheil leidet am Mangel der Konkretisirung der That. In seinem Eingange wird erwähnt, daß sich in einer am 12. Dezember 1899 bei dem Angeklagten polizeilicherseits entnommenen Probe von Hackfleisch ein näher bezeichneter Prozentsatz schwefliger Säure herrührend von Meat preserve krystall gefunden habe, daß das so präparirte Hackfleisch gesundheitsschädlich und deshalb im Sinne des § 10^2 N.-M.-G. als verfälscht anzusehen sei. Gegen den Schluß des Urtheils heißt es dann: „die so verfälschte Waare hat der Angeklagte unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft. Im Allgemeinen habe er den Käufern nicht gesagt, daß das Hackfleisch mit Präserven versetzt sei, sondern nur auf spezielle Anfrage. Es sei zu bezweifeln, ob auch dieses in der Mehrzahl der Fälle geschehen." Dem Zusammenhange ist zu entnehmen, daß das Gericht festgestellt hat, der Angeklagte habe von derselben Masse, der die Probe entnommen, verkauft. Anscheinend hat es eine Mehrzahl von Fällen im Auge gehabt. Wann diese Verkaufsfälle eingetreten sind und wie oft sie sich wiederholt haben, steht dahin, desgleichen ob in diesem oder jenem Falle die Aufklärung über die Beimischung stattgefunden. Und doch ist das Alles von Bedeutung für die Strafwürdigkeit des Angeklagten. Er ist dem Strafgesetz nicht verfallen, insoweit er den oder die Käufer von dem Geschehenen vor dem Ankaufe verständigt hat, denn es fehlt solchenfalls an dem in § 10^2 l. c. erforderten Verschweigen der wirklichen Beschaffenheit des Nahrungsmittels; es ist darüber — bei Wahl der Geldstrafe — nach § 78 St.-G.-B. zu entscheiden, ob mehrere strafbare Handlungen kumulationsweise zu ahnden oder ob sie unter den Begriff der fortgesetzten Uebertretung zu bringen sind.

Nicht beigetreten werden kann

3. dem ferneren Vorwurfe, den der Oberstaatsanwalt in seinen unter 2 erwähnten Ausführungen gegen das Urtheil erhoben hat.

Richtig ist, daß die §§ 10 und 12 N.-M.-G., wenngleich das gesetzgeberische Motiv bei beiden sanitärer Natur ist, verschiedene Zwecke verfolgen. Der erstere § richtet sich gegen die Unlauterkeit im Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, er dient dem wirthschaftlichen Schutze der bürgerlichen Gesellschaft und bedrohet Handlungen mit Strafe, denen auf Grund der vor dem N.-M.-G. vorhandenen Gesetze — namentlich §§ 367^7 und 263 St.-G.-B. — nicht oder nur sehr schwer beizukommen war. Die Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit ist kein nothwendiger Bestandtheil des Thatbestandes der Nr. 1 und 2 des § 10. Dieser Gesichtspunkt ist vielmehr der maßgebende in § 12 und nur in Fällen, in denen eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit im Spiele ist, findet dieser § Anwendung. Diese grundsätzliche Verschiedenheit des Zwecks und der danach geordneten Erfordernisse der gedachten §§ tritt in den Motiven des Gesetzes deutlich zu Tage (s. Archiv für Strafrecht Bd. 27 S. 329—335, Bezold, d. Gesetzgeb. d. D. R. III. Th. IV. Bd. S. 151—155 und S. 175—176) und wird in der Spruchpraxis nicht verkannt (Entsch. d. Reichsger. III S. 235, XII. S. 97—98, Z. f. R. 47, S. 28). Solche Verschiedenheit hindert aber nicht, daß, wenn die gesundheitsgefährdende Beschaffenheit eines Nahrungsmittels gegeben ist und die sonstigen Voraussetzungen des § 10^2 bezw. des § 11 N.-M.-G. vorliegen, diese §§ zur Anwendung zu bringen, wie das vorliegenden Falls vom Landgerichte geschehen ist. Die Zulässigkeit dessen ergiebt sich aus dem Begriffe der Fälschung, der dem in § 10^2 gebrauchten Worte „gefälscht" innewohnt. Während der 1. Entwurf den Begriff dahin auflöste: „Wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel — nachmacht oder — mit dem Schein einer besseren Beschaffenheit versieht oder dadurch verschlechtert, daß er sie mittelst Entnehmens oder Zusetzens von Stoffen oder in anderer Weise verfälscht", die Reichstagskommission sodann die Fassung vorschlug: „Wer . . . . oder dadurch verfälscht, daß er dieselben . . . . verschlechtert oder den bestehenden Handels- oder Geschäftsgebräuchen zuwider mit . . . . versieht", der 2. Entwurf diese Fassung unter Streichung der Worte „den bestehenden Handels- oder Geschäftsgebräuchen zuwider" guthieß, ließ man schließlich auf im Reichstage gegebene Anregung die Definition wiederum fort. Das geschah jedoch nicht, weil man sie mißbilligte, sondern aus gesetzgebungspolitischen Gründen; man wollte der aus der Definirung befürchteten Gefahr, auch die kleinsten Veränderungen, sogen. Embellirungen unter Fälschung zu begreifen, ausweichen. (S. Bezold a. a. O. S. 155 und 162—164.) Danach werden in der Spruchpraxis zwei Richtungen der Fälschung unterschieden, einmal die mit der ursprünglichen Waare durch Entnahme oder Zusatz von Stoffen vorgenommene, äußerlich nicht erkennbare (verheimlichte) Verschlechterung und sodann die scheinbare Verbesserung einer minder guten oder minder gut gewordenen Waare durch Anwendung künstlicher Mittel. (Entsch. d. Reichsger. V S. 179, VI S. 51—53, XI S. 298, XII S. 98 und 401, XIV S. 429, XVII S. 99; Z. f. R. 47 S. 27.) Es stand daher nichts im Wege, daß das Landgericht auf Grund sachverständigen Gutachtens dahin gelangte,

daß das in Frage kommende Hackfleisch durch Präservezusatz gesundheitsschädlich und damit verschlechtert worden sei, und daß mit der — äußerlich nicht erkennbaren — Verschlechterung Fälschung vorliege. (Vgl. noch Entsch. d. Reichsger. IV S. 312/313.)

4. Ob nicht in den Fällen der vorliegenden Art die §§ 10², 11, 12 N.-M.-G. in Idealkonkurrenz Anwendung finden müßten, steht zur Zeit nicht zur Entscheidung.

Die erneute Hauptverhandlung vor dem Landgericht zu Braunschweig am 5. Juni 1901 hat ein in wesentlichen Punkten von dem der früheren Verhandlung abweichendes Ergebniß gehabt. Es wurde wiederum festgestellt, daß am 12. Dezember 1899 im Auftrage der Polizeidirektion zu B. die Wittwe Z. in dem Laden des Angeklagten Sch. eine Probe Hackfleisch gekauft hat, deren chemische Untersuchung durch Dr. F. und Dr. Schu. einen Gehalt von 0,049% schwefliger Säure ergab; diese stammte aus dem dem Hackfleisch behufs Verhinderung des Grauwerdens zugesetzten Meat-preserve-krystall.

Während aber in den früheren Verhandlungen Medizinalrath Dr. E. auf Grund namentlich der in der Denkschrift des Kaiserlichen Gesundheitsamtes vom Oktober 1898 ausgesprochenen Ansichten sein Gutachten dahin abgab, daß das die schweflige Säure enthaltende fragliche Konservesalz als giftig anzusehen sei, daß die schwefligsauren Salze in größeren Mengen die Magenschleimhaut anätzen und auch schon bei geringeren Gaben Uebelbehagen und Verdauungsstörungen erzeugten, und daß auch schon die geringste, im vorliegenden Falle festgestellte Menge von 0,012% als gesundheitsschädlich bezeichnet werden müsse, hat derselbe in der nunmehrigen Verhandlung erklärt, daß neuere Untersuchungen diese Ansichten zweifellos erscheinen ließen. Das fragliche Präservesalz sei schwefligsaures Natron (Natriumsulfit). Dieses Salz sei an sich neutral und nicht geeignet, schädliche Wirkungen zu äußern; durch Verbindung mit Säuren scheide sich jedoch schweflige Säure ab, welche allerdings die schon früher von ihm hervorgehobenen schädlichen Eigenschaften habe. Ob nunmehr die Magensäfte bezw. die in diesem bald mehr, bald weniger enthaltenen Säuren geeignet seien, durch ihre Verbindung mit dem Salze die schweflige Säure freizumachen und eventuell in welchen Mengen, sei eine bislang noch nicht genügend gelöste Frage, und ebensowenig stehe fest, in welchen Mengen diese schweflige Säure auftreten müsse, um gesundheitsschädlich zu wirken. Hiernach könne die Frage, ob das verwandte Präservesalz in den zur Anwendung gekommenen Mengen gesundheitsschädlich sei, weder mit ja noch mit nein beantwortet werden. Hiernach war die Gesundheitsschädlichkeit des fraglichen Konservesalzes nicht anzunehmen. Ferner ist aber auch demzufolge das Fleisch durch den Zusatz jenes Salzes nicht verschlechtert, auch ist ihm nicht dadurch der Anschein einer besseren Waare gegeben worden; denn daß das fragliche Hackfleisch schlechter gewesen sei, als sonst Hackfleisch ist, dafür lag ein Anhalt nicht vor. Daher mußte Sch. schon aus diesem Grunde — wegen mangelnden objektiven Thatbestandes — freigesprochen werden. Außerdem aber konnte die Behauptung des Sch., er habe auf Anfrage der Käufer stets die Auskunft ertheilt, daß dem Hackfleisch Konservesalz zugesetzt sei, nicht widerlegt werden, auch ist der Beweis dafür nicht erbracht, daß gerade der Angeklagte der Wittwe Z., als der einzigen hier in Frage kommenden Käuferin, welcher die wahre Beschaffenheit des Fleisches nicht mitgetheilt worden war, das Hackfleisch verkauft hat. Es mußte daher auch aus diesem Grunde die Freisprechung des Sch. unter Aufhebung des schöffengerichtlichen Urtheils, soweit es letzteren betraf, erfolgen. (§ 11 N.-M.-G.)

189. **Landgericht Braunschweig.** Urtheil vom 17. Mai 1901 wider den Schlachtermeister F. zu H. — F. hat dem von ihm verkauften Hackfleisch, um ihm die rothe Farbe länger zu erhalten „Meat preserve"-Salz zugesetzt, und zwar vertheilte er ungefähr 5 g davon auf 5 kg Fleisch durch Streuen mit der Hand entweder am Abend vor dem Verkaufstage oder beim Hacken oder unmittelbar nach letzterem. Daß durch den Zusatz einer so geringen Menge Meat preserve das Fleisch gesundheitsschädlich wird, steht nicht fest. In seinem Laden hatte F. ein Plakat mit der Inschrift angebracht: „Gehacktes Fleisch enthält Preserve-Salz".

Die Sachverständigen P. und B. behaupten zwar, daß auch ein nur ganz geringer Zusatz von Meat preserve durch die darin enthaltene schweflige Säure geeignet sei, die Gesundheit zu beschädigen, Physikus E. und der Sachverständige Le. sind dagegen der Ansicht, daß das schwefligsaure Natrium nur dann der Gesundheit schaden könne, wenn das neutrale Salz sich im Magen in saures Salz verwandle; daß diese Verwandlung bei dem Genuß von präservirtem Fleische vor sich geht, ist nach E. theoretisch möglich, aber praktisch bisher nicht nachgewiesen, nach Le. ist es nicht wahrscheinlich. Beide letztgenannten Sachverständigen stimmen darin überein, daß das schwefligsaure Natrium nur dann schaden könne, wenn es in bestimmter Menge dem Magen zugeführt werde, in einer Menge, welche die Grenze, bis zu der es unschädlich sei, übersteige. Diese Grenze ist nach E. noch nicht festgestellt; insbesondere ist nicht nachgewiesen, daß sie unterhalb der von F. dem Fleische zugesetzten Menge liege, wenn auch das Salz beim Streuen nicht ganz gleichmäßig im Fleische vertheilt werde. Aus den Versuchen der Sachverständigen geht nicht hervor, daß Fleisch, welchem ein dem Meat preserve Salze ähnliches, ungefähr dieselben Prozente schwefliger Säure enthaltendes Salz zugesetzt war, nachtheilig auf die Verdauung oder sonst schädlich gewirkt hätte. Daß der Genuß größerer Mengen von schwefligsaurem Natrium schlecht bekommt, beweist für die vorliegende Frage garnichts; denn soviel Meat preserve, wie in den Versuchen des Sachverständigen P. angewandt ist, genießt niemand auf einmal, außerdem genießt man es nicht rein, sondern mit Fleisch und auch bei Berücksichtigung der ungleichen Vertheilung im Fleische in so geringen Mengen, daß man nach dem bisherigen Stande der in Betracht kommenden wissenschaftlichen Untersuchungen nicht sagen kann, das fragliche Fleisch sei geeignet, die Gesundheit zu beschädigen. Nach den Gutachten der Sachverständigen E. und Le. steht nur die ätzende Wirkung des Salzes bezw. der im Salze enthaltenen schwefligen Säure in Frage. Versuche Le.'s haben ergeben, daß Kochsalz mindestens ebenso ätzend, d. h. die Eingeweide zerfressend wirkt wie 80%iges Natriumsulfit, daß aber diese Wirkung nur beim Genuß größerer Mengen von den verschiedenen Salzen nachgewiesen ist. Hiernach konnte der Genuß des fraglichen Hackfleisches nicht als schädlich für die menschliche Gesundheit angesehen werden, und F. war deshalb von der gegen ihn erhobenen Anklage aus § 12¹ N.-M.-G. freizusprechen.

Hamburg. 190. **Oberlandesgericht Hamburg.** Urtheil vom 25. April 1901 wider den Schlachtermeister M. zu B. — Der Strafsenat des Oberlandesgerichts zu Hamburg hat entschieden: das Urtheil des Landgerichts Bremen vom 15. Februar 1901 wird auf die Revision des Angeklagten aufgehoben, insoweit dasselbe den Angeklagten auch wegen Vergehens gegen § 10¹ N.-M.-G. verurtheilt. Er wird insoweit freigesprochen. Die Verurtheilung in eine Geldstrafe von 15 ℳ bleibt bestehen, die Revision wird insoweit verworfen aus folgenden Gründen:

Das Landgericht Bremen hat ausdrücklich festgestellt:

1. daß der Angeklagte durch den Zusatz von Meat preserve dem Hackefleisch den Schein einer besseren Beschaffenheit verliehen hat, als es seinem Wesen nach hatte, indem Fleisch, welches schon mehrere Stunden alt war, so aussah, als wenn es erst eben gehackt wäre;

2. daß nur im letzteren nicht auch im ersteren Fall er Käufer gefunden hätte und daher von ihm diese Verfälschung zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr vorgenommen worden sei, da das Publikum beim Kauf von Fleisch mit leuchtend rother Farbe annehme, dasselbe sei erst kurze Zeit zuvor gehackt;

3. daß auch nicht etwa das vom Angeklagten befolgte Verfahren dem bremischen Publikum im Allgemeinen

bekannt gewesen sei, und daß er den jeweiligen Käufern keine Mittheilung von dem gemachten verfälschenden Zusatze gemacht habe.

Die Anwendung des § 10 N.-M.-G. auf diesen Thatbestand unterliegt rechtlichen Bedenken nicht, insbesondere muß, da auch festgestellt ist, daß noch in den Abendstunden Hackfleisch, welches mehrere Stunden zuvor in der bezeichneten Weise verfälscht war, verkauft worden ist, § 10² gegen den Angeklagten angewandt werden.

Rechtsirrig ist es aber, wenn das Landgericht reale Konkurrenz eines Vergehens gegen § 10¹ u. ² angenommen hat. Es liegt offenbar ein einheitlicher Entschluß vor, und die Verfälschung ist vielmehr zusammen mit dem Feilhalten und dem Verkaufe der verfälschten Waare als eine einheitliche That aufzufassen und abzuurtheilen. (S. Entsch. d. Reichsger. Bd. 25 S. 101 und 11 S. 356 ff., Urth. dieses Strafsenats des hanseatischen Oberlandesgerichts vom 28. März 1901 in Sachen T. und dessen eingehende Begründung.)

Wo Verfälschung und Verkauf verfälschter Waare vorliegt, wird das einheitliche Vergehen erst durch den Verkauf vollendet, die Verfälschung stellt sich nur als Theil der einheitlichen Handlung dar. Das landesgerichtliche Urtheil war daher insoweit aufzuheben, als es den Angeklagten wegen eines selbständigen Vergehens gegen § 10¹ l. c. verurtheilt, im Uebrigen dagegen die Revision zu verwerfen. Da für jedes der beiden Vergehen nach den Gründen des Landgerichts 15 ℳ Geldstrafe eingesetzt waren, hat es bei einer einmaligen Verurtheilung zu dieser Geldstrafe sein Bewenden zu behalten.

191. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 27. Februar 1902 wider die Händlerin P. und den Geschäftsführer H., beide zu Ha. — Auf die von der Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil des Landgerichts zu Hamburg vom 11. Dezember 1901 eingelegte Revision hat der Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg am 27. Februar 1902 die oben erwähnte Entscheidung aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung in die erste Instanz zurückgewiesen, aus folgenden Gründen:

Durch Strafverfügung der Polizeibehörde vom 9. September 1901 sind die Angeklagten ein jeder in eine Geldstrafe von 9 ℳ genommen und zwar die Angeklagte P., weil sie am 9. August 1901 in ihren Geschäftsräumen Pferdehackfleisch, welches mit schwefliger Säure verfälscht war, feilgehalten und durch ihren Verkäufer H. habe verkaufen lassen und H., weil er an demselben Tage als Verkäufer der ersten Angeklagten in gleicher Weise verfälschtes Pferdehackfleisch verkauft habe. Die Angeklagten haben gerichtliche Entscheidung beantragt und sind sowohl in erster wie in zweiter Instanz freigesprochen worden. Die Strafkammer hat festgestellt, daß die Angeklagte P., welche eine Roßschlächterei betreibt, vielfach gehacktes Pferdefleisch verkauft hat, dem regelmäßig eine geringe Menge Präservesalz, nämlich 7 g auf 10 Pfund, zugesetzt gewesen ist. Der Zweck dieser Beimischung sei gewesen, dem Hackfleisch, welches an der Luft in wenigen Stunden grau werde, die frische rothe Farbe länger zu erhalten, welche das kaufende Publikum verlange. Sie hat ferner festgestellt, daß am 9. August der Verkäufer H. als Vertreter der erkrankten Geschäftsinhaberin P. dem Schutzmann S. ein halbes Pfund Hackfleisch verkauft und ihm dabei ausdrücklich mitgetheilt hat, daß dasselbe einen Zusatz von Präservesalz enthalte. Auch ist festgestellt, daß in jedem weiteren einzelnen Verkaufsfalle dem Käufer eine gleiche mündliche Mittheilung gemacht ist. Die Strafkammer begründet die Freisprechung der Angeklagten damit, daß es ohne Weiteres klar sei, daß die §§ 10 und 11 N.-M.-G. nicht angewendet werden könnten, weil die Angeklagten jedem kaufenden Kunden ausdrücklich von dem vorhandenen Salzgehalt Kenntniß gegeben, also niemanden getäuscht hätten. Aber auch die Anwendbarkeit des § 367 Nr. 7 St.-G.-B. wird verneint, weil in dem Zusatze von Präservesalz eine Verfälschung nicht erblickt werden könne, jedenfalls aber die Angeklagten sich nicht bewußt gewesen seien, „daß sie gefälschte Waare verkauften, und diese mangelnde Erkenntniß ihrer Strafbarkeit auch nicht auf einer unentschuldbaren Fahrlässigkeit beruhe.“

Mit der ersten Annahme, daß das mit dem Salzzusatze versehene Hackfleisch als verfälscht nicht anzusehen sei, setzt die Strafkammer sich in Widerspruch mit der konstanten Rechtsprechung des Reichsgerichts, wie auch des jetzt erkennenden Gerichts, wonach eine Verfälschung auch dann vorliegt, wenn einer an sich gesunden und untadelhaften Waare unschädliche Zusätze beigemischt werden, um ihr ein frischeres Ansehen zu geben, als sie sonst haben würde. Das ist gerade mit Rücksicht auf Hackfleisch und „Meat preserve“ schon von diesem Gericht in der Sache gegen M. am 25. April 1901 ausgesprochen worden. Dabei kann es auch keinen Unterschied machen, ob der Zusatz gemacht wird, noch ehe das Fleisch sein frisches Ansehen verloren hat, um ihm dasselbe zu bewahren oder um ihm die bereits verlorene Farbe wieder zu geben. Denn in dem einen wie in dem anderen Fall wird dem älteren Fleisch das Aussehen des frischeren Fleisches gegeben, obwohl es sich — mögen auch nur Stunden in Betracht kommen — um das frischere Fleisch nicht handelt, welches nach den eigenen Ausführungen des angefochtenen Urtheils das Publikum verlangt. Auch dies ist vom erkennenden Gericht in dem Urtheil vom 21. Dezember 1899 gegen R., wo es sich um gefärbte Wurst handelte, bereits ausgesprochen worden. Da nun festgestelltermaßen der Zusatz von Präservesalz gemacht ist, um das Grauwerden des Hackfleisches zu verdecken, so war das verkaufte Fleisch im Vergleich zu soeben gehackter frischer Waare zweifellos als verfälscht anzusehen. Der erste Grund der Strafkammer, der nach Lage der Sache unbedenklich darin beizutreten ist, daß die §§ 10 und 11 N.-M.-G. nicht anwendbar sind, trägt daher die Freisprechung nicht. Ebensowenig thut es aber der zweite, wonach den Angeklagten das Bewußtsein, daß sie „gefälschte“ Waaren verkauften, gefehlt haben soll. Das kann nicht bedeuten, daß die Angeklagten keine Kenntniß von dem Zusatze gehabt haben, weil festgestellt ist, daß sie den Zusatz absichtlich gemacht und ihn den Kunden mitgetheilt haben. Es bleibt mithin nur die Möglichkeit, daß die Strafkammer angenommen hat, es fehle den Angeklagten das Bewußtsein, daß die mit Präservesalz behandelte Waare eine verfälschte Waare sei. Dann liegt aber kein thatsächlicher Irrthum über ihre Beschaffenheit, welcher nach § 59 St.-G.-B. den Angeklagten nicht zuzurechnen wäre, sondern ein Irrthum darüber, was das Strafgesetz unter „verfälscht“ versteht, mithin ein Irrthum über das Strafgesetz war, welcher den Angeklagten nicht zu Gute kommen kann.

Nach dem Vorstehenden bedarf es kaum noch der Erwähnung, daß das angefochtene Urtheil nicht etwa deshalb aufrecht erhalten werden kann, weil die Angeklagten den Käufern Kenntniß von dem Zusatz von Präservesalz gegeben haben. Denn die Kenntniß der Käufer von der Verfälschung ist für den Thatbestand des § 367 Nr. 7 St.-G.-B. gleichgültig (vgl. Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch 2. Aufl. unter f zu § 367 Nr. 7; Frank, das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich II. Aufl. S. 485 unter VIII).]

192. Landgericht Hamburg. Urtheil vom 8. Dezember 1899 wider den Schlachter W. zu H. — Am 6. März 1899 kaufte Polizeioffiziant Z. in dem W.'schen Geschäfte 1/4 Pfund Hackfleisch zwecks amtlicher Untersuchung; auf Befragen des Beamten erklärte W., daß dem Fleische Präservesalz zugesetzt sei. Durch die Untersuchung im Hygienischen Institut wurde festgestellt,

daß das fragliche Hackfleisch 0,1126% schwefliger Säure, entsprechend 0,44% krystallisirten schwefligsauren Natrons enthielt. Am 3. Juli 1899 ließ der Polizeioffiziant P. ein zweites Viertelpfund Ochsenhack zwecks amtlicher Untersuchung durch eine Mittelsperson bei W. kaufen. Die Untersuchung dieses Fleisches durch das Hygienische Institut ergab in demselben einen Gehalt von 0,1835% schwefliger Säure, entsprechend 0,7228% krystallisirten schwefligsauren Natrons. Wie der Sachverständige S. bekundete, ist der Zusatz von Präservesalz zum Hack in H. allgemein im Gebrauch, nur wenige Schlachter machen eine Ausnahme. Der Grund, dem Hack Präservesalz zuzusetzen, sei der, daß ohne solchen Zusatz Hack in kurzer Zeit verderben könne, unter allen Umständen aber schon in wenigen Stunden die rothe Farbe, die es frisch gehackt habe, verliere. Verdorbenem Fleisch könnte durch Zusatz von Präservesalz nicht mehr der Anschein unverdorbenen Fleisches gegeben werden und ebensowenig könnte dem Hack, das seine rothe Farbe einmal verloren habe, dieselbe wieder verschafft werden. Nach dem Sachverständigen Dr. R. haben die Präservesalze antiseptische Wirkungen, ähnlich wie Karbol und dergleichen; in geringeren Mengen dem Fleisch zugesetzt seien sie nicht gesundheitsschädlich. Würden sie aber in Mengen, wie sie in der zweiten Probe festgestellt seien, angewendet, so wäre ihr Genuß geeignet, die menschliche Gesundheit erheblich zu beschädigen; der Zusatz in der ersten Probe könne nicht mit Sicherheit als gesundheitsschädlich bezeichnet werden.

W. hat zugegeben, dem Hackfleisch, welches er des Morgens aus nur tadellosem Fleische herstelle, nach Gutdünken Präservesalz beigemischt zu haben; dies beziehe er in Pappschachteln, auf denen „gesetzlich geschützt" und „nicht gesundheitsschädlich" stehe. Seiner Ansicht nach wisse das Publikum auch sehr wohl, daß dem Hack allgemein Präservesalz zugesetzt werde, und lege auch gar kein Gewicht darauf, daß das Hackfleisch erst kurz vorher hergestellt sei, sei vielmehr vollständig zufrieden, wenn es vom selben Tage herstamme, sodaß es ohne Zusatz von Präservesalz schon grau sein würde. Das Gericht hielt die Angaben W.'s nicht für widerlegt und konnte ein Vergehen gegen § 10 N.-M.-G. in der Handlungsweise W.'s nicht für gegeben erachten. Als Verfälschung ist es anzusehen, wenn das Nahrungsmittel der Hauptsache nach dasjenige ist, als was es im Verkehr benutzt ist, jedoch durch eine Aenderung eine geringere Beschaffenheit, einen geringeren Verkaufs- oder Gebrauchswerth hat als denjenigen, welchen es zu haben scheint und welchen das Publikum erwartet. Es ist auch ausgesprochen, daß bei Nahrungsmitteln, bei welchen auf Frische Gewicht gelegt wird, die Anwendung von Konservirungsmitteln Verfälschung sein kann. Auf letzteres würde es hier ankommen, denn nichts liegt dafür vor, daß W. minderwerthiges Fleisch zu Hack verarbeitet hat oder Hack, das schon von früheren Tagen stammte, als frisches verkauft hat; es handelt sich hier vielmehr lediglich um eine Waare, die am Morgen desselben Tages, an dem sie verkauft wurde, hergestellt ist.

Das Gericht vermag nun nicht festzustellen, daß im regelmäßigen Verkehr das Publikum im Allgemeinen Gewicht darauf legt, daß Hack, welches es vom Schlachter kauft, unmittelbar vorher und nicht etwa am Morgen des Tages hergestellt ist, und es dementsprechend anders bewerthet, oder einen Unterschied macht, ob Präservesalz hinzugefügt ist oder nicht, sofern der Zusatz unschädlich ist. Es wird auch nicht für widerlegt angenommen, daß im Allgemeinen im Publikum bekannt ist, daß die Schlachter nicht den ganzen Tag über Hack herstellen, sondern nur zu gewissen Zeiten und dann in größeren Mengen. Daß im Publikum allgemein bekannt ist, daß dem Hack in H. durchweg Präservesalz zugesetzt wird, wie W. behauptete, glaubt das Gericht nicht annehmen zu sollen, wohl aber läßt sich nicht widerlegen, daß W. dies geglaubt hat. Schon aus diesem Grunde würde sich nicht feststellen lassen, daß W. zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr ein Nahrungsmittel verfälscht hat und wissentlich unter Verschweigung der Verfälschung verkauft hat, abgesehen davon, daß auch die objektiven Voraussetzungen der Verfälschung nach obigem nicht feststehen. Dagegen hat W., wie Dr. R. überzeugend begutachtet hat, im zweiten Falle gesundheitsschädliches Hackfleisch verkauft. Er hat hierbei zwar nicht vorsätzlich, sondern nur fahrlässig gehandelt. Bei Anwendung jenes Präservesalzes durfte sich W. nicht damit beruhigen, daß auf den Schachteln „nicht gesundheitsschädlich" stand. Er mußte, wenn er einem Nahrungsmittel einen Zusatz hinzufügte, dessen Zusammensetzung er nicht kannte, bei Aufwendung gehöriger Vorsicht und Nachdenkens sich sagen, daß derselbe auch gesundheitsschädliche Stoffe enthalten könne und jedenfalls nicht in beliebiger Menge zugesetzt werden dürfe, ohne gesundheitsschädlich zu wirken. Wenn er dann trotzdem nach einem willkürlich gewählten Satz das Präservesalz dem Hack zufügte, so verstieß er gegen § 14 N.-M.-G. W. wurde deshalb zu 30 *M* Geldstrafe verurtheilt.

193. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 26. April 1900 wider den Schlachter W. zu H. — Das Schöffengericht zu Hamburg hatte den W. am 2. März 1900 wegen Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. zu 10 *M* Geldstrafe verurtheilt. Gegen dieses Erkenntniß hat W. Berufung eingelegt. Wie die erneute Hauptverhandlung ergab, verkaufte W. im November 1899 Hackfleisch, das er selbst oder seine Gesellen 1 bis 2 Mal täglich anfertigten und stets mit einem Zusatz von durchschnittlich 1 g Präservesalz auf 1000 g Fleisch versahen. Zu dem Hackfleisch wurde nicht altes oder minderwerthiges Fleisch, dem durch das Präservesalz das Aussehen von frischem Fleisch gegeben werden sollte, sondern nach den Aussagen der Gesellen L. und B. stets gesundes frisches Fleisch verwendet. Zunächst kommen im vorliegenden Falle die §§ 12, 14 N.-M.-G. nicht in Frage. Präservesalz enthält zwar stets etwas schweflige Säure, doch ist der Prozentsatz derselben nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. A. so gering, daß nur beim Zusatz größerer Mengen Präservesalz eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit eintritt; ein Zusatz von 1 g Präservesalz auf 1000 g Fleisch ist nicht gesundheitsschädlich. Aber auch ein Vergehen gegen § 10¹ u. ² l. c. liegt nach Ansicht des Berufungsgerichts nicht vor. Das Hackfleisch ist durch die Beifügung von Präservesalz in concreto nicht „verfälscht" worden.

Der Zusatz von Präservesalz giebt dem Hackfleisch dauernd bezw. für längere Zeit ein röthliches Aussehen, wie es frischem Fleisch eigen ist; besteht also das Hackfleisch aus altem Fleisch, so erhält das Fleisch wiederum das Aussehen von frischem Fleisch. Altes Fleisch ist aber minderwerthiger als frisches Fleisch. Wer also Hackfleisch aus altem Fleisch mittels Präservesalzes röthet, giebt ihm den Anschein einer besseren Beschaffenheit, als in Wirklichkeit vorliegt. Wird diese Täuschung seiner Abnehmer über den wahren Werth des Fleisches von ihm bezweckt, so macht er sich eines Vergehens gegen § 10 l. c. schuldig. Ist dagegen das Hackfleisch aus frischem Fleisch hergestellt und wird es zum Verkauf gebracht, so lange es frisch ist, so bezweckt die Beifügung von Präservesalz lediglich die Konservirung der ursprünglichen röthlichen Färbung des Fleisches. Das Hackfleisch würde ohne die Beifügung des Salzes in Folge der Lufteinwirkung schon nach 4 bis 6 Stunden eine graue Färbung annehmen, während es thatsächlich seine gute Beschaffenheit behält. Lediglich zur Erhaltung der ursprünglichen röthlichen Färbung des Fleisches, das in dem gut gehenden Geschäfte des W. stets binnen weniger Stunden ausverkauft wurde, hat W. das Präservesalz beigefügt, und um das kaufende Publikum nicht in den Glauben zu versetzen, das Hackfleisch sei aus altem Fleisch hergestellt oder selbst alt und minderwerthig. W. wurde daher unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urtheils freigesprochen. (§ 10¹ u. ² N.-M.-G.)

194. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 17. Mai 1900 wider den Schlachter A. zu H. — Das Schöffengericht zu Hamburg hatte den A. durch Urtheil vom 13. März 1900 wegen

Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. in 3 Fällen zu insgesammt 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Die von A. gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung erscheint unbegründet, insoweit letztere sich dagegen richtet, daß das Hackfleisch durch Zusatz von Präservesalz verfälscht sei. Durch den Zusatz des Salzes wird, wie durch das Gutachten des Dr. Ab. erwiesen erscheint, die Zersetzung der im Fleisch enthaltenen und dessen rothe Farbe verursachenden rothen Blutkörperchen verhindert, welche sonst durch die Einwirkung von Luft, Wärme und Feuchtigkeit im Verlauf von 1 bis 2 Stunden zerfallen würden. In Folge dieses Zerfalles würde das Fleisch ein blasses oder graues, weniger appetitliches und dem kaufenden Publikum weniger genehmes Aussehen gewinnen, wenngleich sein Nährwerth und seine sonstige gute Beschaffenheit unverändert bleiben würde. Die Blutkörperchen aber sind ein wenngleich der Menge nach kleiner Theil der Substanz des Fleisches; dieser Bestandtheil, und damit also die Substanz selbst wird durch die Einwirkung des zugesetzten Salzes verändert. Und zwar wird sie so verändert, daß dadurch das ganze Fleisch den Schein einer besseren Beschaffenheit erhält, als es in Wirklichkeit hat; es erhält den Anschein soeben erst gehackten, somit ganz frischen Fleisches, während es dieses (nach Verlauf einiger Stunden) in Wirklichkeit nicht mehr ist. Dasjenige Fleisch aber, welches einige Stunden alt und in Folge dessen fahl oder grau geworden ist, wird vom Publikum nicht so gern gekauft, als das appetitlicher aussehende rothe Fleisch; es hat einen geringeren Verkaufswerth. Durch den Zusatz eines nicht normalen Bestandtheils, des Salzes, wird im Fleisch eine Aenderung hervorgerufen, welche ihm den Anschein einer besseren Beschaffenheit, eines höheren Werthes giebt; das aber ist eine Verfälschung des Gegenstandes im Sinne des § 10 N.-M.-G. Es ist jedoch nicht angenommen, daß A. die Verfälschung zu Täuschungszwecken im Handel und Verkehr gethan hat. Die Anwendung des Präservesalzes kommt, wie der Sachverständige S. bestätigte, nur bei frischem Fleisch vor, und es konnte dem A. geglaubt werden, daß er der Meinung war, das Hackfleisch, welches er mit Salz versetze, sei, weil stets frisch und aus bestem Fleisch bereitet, bis zum Verkauf ebenso vollwerthig und nahrhaft, wie zur Zeit der Herstellung, zumal der Verkauf meistens nicht lange nach der Herstellung erfolgte; § 10¹ N.-M.-G. konnte daher nicht gegen A. angewandt werden. Wohl aber lag der Thatbestand des § 10² l. c. vor, wie der Vorderrichter zutreffend angenommen hat; denn A. hat den Käufern nicht mitgetheilt, daß das Hackfleisch mit Präservesalz versetzt und nur künstlich durch diesen Salzzusatz in der rothen Färbung erhalten war.

Daß A. außerdem auch die §§ 12, 14 N.-M.-G. verletzt hatte, konnte nicht als erwiesen gelten. Die Probe Hackfleisch, welche Polizeioffiziant K. im Laden A.'s gekauft hat, ist zwar geeignet gewesen, beim Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Das Gericht konnte aber nicht annehmen, daß A. dieses Fleisch vorsätzlich oder fahrlässig so hat herstellen lassen. Gesundheitsschädlich wird nach dem Gutachten des Physikus Dr. Ab. für einen gesunden erwachsenen Menschen eine Fleischspeise erst dann, wenn sie etwa 0,125 g schweflige Säure, entsprechend ca. 0,500 g Präservesalz enthält; bei einem Zusatz von 1 g Salz auf 1000 g Fleisch würde eine Störung der Gesundheit noch nicht eintreten. Allein die in dem untersuchten Hackfleisch vorgefundene Menge von 0,3852 % Salz = 0,096 % schwefliger Säure ist geeignet, die Gesundheit von Kindern, Rekonvaleszenten und Personen mit schwachem Magen zu stören, und wer im offenen Laden Fleisch feilhält und verkauft, muß mit der naheliegenden Möglichkeit rechnen, daß auch solche Personen seine Waare genießen. Diese konkrete Fleischmasse war somit ein gesundheitsschädlicher Gegenstand, wie ihn §§ 12 und 14 l. c. vorsehen. Allein es ist weder erwiesen, daß A. vorsätzlich eine so große Menge Salz in diese Fleischmasse hineingebracht hat oder hat hineinbringen lassen, noch daß er wissend, daß sie soviel enthielt, dieselbe verkauft habe; es ist nicht einmal erwiesen, daß er die gesundheitsschädliche Eigenschaft des Salzes gekannt hat. Es konnte eine Fahrlässigkeit auch weder darin gefunden werden, daß er seine sonst zuverlässigen Gesellen nicht beständig beim Abwiegen des Salzes kontrolirte, noch darin, daß er es gestattete, daß dasselbe, anstatt abgewogen zu werden, mit den Fingerspitzen entnommen wurde. Denn die auf letztere Weise dem Fleisch zugesetzte Menge Salz war nach dem Gutachten des Sachverständigen sogar noch weniger als ein Gramm. Es lag somit weder der Thatbestand des § 12¹ noch der des § 14 l. c. vor. Die gegen A. von dem Vorderrichter wegen Vergehens gegen § 10² l. c. festgesetzte Strafe von 10 ℳ erschien angemessen.

Dagegen konnte dem erstinstanzlichen Urtheil nicht beigetreten werden, insofern es den A. wegen Verfälschung der Wurst durch rothe Farbe in 2 Fällen verurtheilt, und insofern erscheint die Berufung A.'s begründet. Wie schon in früheren Urtheilen desselben Landgerichts ausgeführt ist, wird durch den Zusatz des ganz indifferenten Farbstoffes „Karmin" weder die Substanz der Wurstmasse in ihrer Zusammensetzung irgendwie verändert, noch derselben der Anschein besserer Beschaffenheit gegeben; denn die weniger röthliche Wurstmasse ist der röthlicheren völlig gleichwerthig, beide sind gleich gut. Es liegt daher keine Verfälschung der Fleischmasse im Sinne des § 10 l. c. vor. Die Verurtheilung mußte daher in diesen beiden Fällen aufgehoben und A. insoweit freigesprochen werden.

195. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 21. September 1900 wider den Schlachtermeister N. zu H. — Am 9. Februar 1900 Abends 8 Uhr kaufte der Maurer J. von N. 3 Knackwürste, für 0,20 ℳ Hildesheimer Wurst und für 0,20 ℳ Hackfleisch. Bald darauf aß J. mit seiner Frau und seinen 3 Kindern das Fleisch und einen Theil der Wurst; 2 Knackwürste wurden, da sie schlecht schmeckten, der Katze gegeben. Am 10. Februar früh erkrankten Frau J. und die Kinder, während J. erst im Laufe des Tages sich unwohl fühlte. Der sofort hinzugezogene Arzt Dr. O. stellte Fleischvergiftung fest und erstattete gegen N. Anzeige. Die Polizei entnahm noch am selben Tage Proben von der Hildesheimer Wurst und den Knackwürsten, während von dem Hackfleische, von dem J. gekauft hatte, nichts mehr vorhanden war. Dagegen wurden 2 Proben von dem am 10. Februar hergestellten Hackfleische entnommen, und zwar die eine von dem sog. reinen, nur aus Ochsenfleisch hergestellten, und die andere von dem sog. gemischten, mit Schweinefleisch vermengten Hackfleische. Bei der Untersuchung erwies sich die Hildesheimer Wurst als einwandfrei, während die Knackwürste und das Hackfleisch bakteriell zersetzt und letzteres außerdem mit schwefligsaurem Natron vermischt war. Das reine Hackfleisch enthielt 0,193 % und das gemischte 0,579 % schwefligsaures Natron.

Der Angeklagte giebt an, daß er stets dem Hackfleische zur Erhaltung der rothen Farbe sog. Konservesalz, d. i. schwefligsaures Natron hinzusetze, und zwar auf 10 Pfund Fleisch 30 g Konservesalz, und daß er sich um die Herstellung des von J. gekauften sowie des am 10. Februar gefertigten Hackfleisches nicht gekümmert habe. Sein Geselle habe das Fleisch hergestellt und wohl auch Konservesalz beigemischt. Aus den Gutachten der vernommenen Sachverständigen ergab sich zunächst, daß die bakterielle Zersetzung der untersuchten Knackwürste und des untersuchten Hackfleisches nicht derart offensichtlich gewesen sei, daß der Angeklagte sie hätte erkennen müssen. Es konnte daher auch dem N. aus dem Verkauf der fraglichen Knackwürste und des Hackfleisches an J., welche bakteriell zersetzt gewesen sind, ein Vorwurf nicht gemacht werden. Ferner ergab sich aus den Sachverständigengutachten, daß mit schwefligsaurem Natron versetztes Fleisch die menschliche Gesundheit beschädigen kann. Diese Wirkung hat die in jenem Natron enthaltene schweflige Säure, welche vorzugsweise Magenerkrankungen verursacht. Schon der Genuß einer geringen Menge Fleisch wirkt, wenn ihr nur 0,5 % schwefligsauren Natrons beigefügt werden,

unter allen Umständen schädlich. Eine solche Einwirkung kann sich aber auch schon in Folge Beimischung einer geringeren Menge jenes Natrons, ja auch schon in Folge der Beimischung von 0,193 % — welche Menge in dem untersuchten sog. reinen Hackfleisch gefunden worden ist — dann zeigen, wenn die Genießenden einen schwachen Magen haben oder eine Zersetzung des Fleisches hinzukommt. Wenn nun auch von dem von J. gekauften Hackfleische nichts mehr vorhanden gewesen ist, es auch nicht mehr untersucht werden konnte, so war doch anzunehmen, daß es mindestens einen gleichen Prozentsatz schwefligsauren Natrons, wie das untersuchte reine Hackfleisch, also mindestens 0,193 % enthalten hat.

Es wurde festgestellt, daß N. nicht nur der Verkäufer, sondern auch der vorsätzliche Hersteller der gesundheitsschädlichen Waare war. Da nicht erwiesen werden konnte, daß der Angeklagte die Gesundheitsschädlichkeit des schwefligsauren Natrons gekannt hat, so konnte ihn das Gericht des Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. nicht für schuldig erachten. Dagegen hatte er fahrlässig gehandelt, weil er sich nicht vor Anwendung des Konservesalzes erkundigte, ob bezw. von welcher Menge an dasselbe gesundheitsschädlich wirke. Das Gericht traute ihm auch soviel Sachverständniß zu, daß er wissen mußte, daß nicht jedes Konservirungsmittel unschädlich sei. Nahe lag die Erwägung, ob der Angeklagte auch aus § 10 N.-M.-G. zu verurtheilen sei, wie denn auch der Vertreter der Staatsanwaltschaft in der Sitzung seinen Antrag auf Verurtheilung nur auf diesen Paragraphen gestützt hat. Es ist nun zuzugeben, daß eine Verfälschung des Hackfleisches schon allein durch Hinzufügung des gesundheitsschädlichen Konservirungsmittels bewirkt worden ist, indeß hat aber der Angeklagte diese Gesundheitsschädlichkeit nicht erkannt. Eine Verfälschung des Hackfleisches in anderer Richtung würde dann vorgelegen haben, wenn dasselbe zur Zeit, als es verkauft und konsumirt bezw. beschlagnahmt wurde, seine rothe Farbe ohne den Zusatz des schwefligsauren Natrons bereits verloren gehabt haben würde. Das aber ließ sich nicht feststellen, und es war also eine vollendete Verfälschung in dieser Richtung nicht erweisbar. Das Gericht vermochte daher dem von der Staatsanwaltschaft in der Sitzung eingenommenen Standpunkt nicht beizutreten.

Mit Rücksicht darauf, daß der Angeklagte bereits mehrfach wegen Färbens von Wurst vorbestraft ist, erschien eine Geldstrafe von 100 ℳ angemessen. (§ 14 N.-M.-G.)

196. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 7. Dezember 1900 wider den Schlächter N. zu H. — Gegen das den Angeklagten freisprechende Urtheil des Schöffengerichts zu Hamburg vom 13. Oktober 1900 hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. Durch die erneute Hauptverhandlung ist festgestellt worden, daß N. Hackfleisch verkauft hat, welches zwar aus bestem Fleisch bereitet, dem aber auf je 5 kg 5 g Präservesalz zugesetzt waren. Dieses Salz hat die Wirkung, dem Fleisch seine frische rothe Färbung auf längere Zeit hinaus zu erhalten. Bei dem am 11. April 1900 an den Laboratoriumsdiener B. erfolgten Verkauf solchen Hackfleisches hat N. diesem von dem Zusatz keine Mittheilung gemacht.

Nach dem Gutachten der gehörten Sachverständigen tritt bei gehacktem Fleisch bereits in kurzer Zeit die Zersetzung ein; es wird grau, fahl, unansehnlich, sein Anblick wirkt unappetitlich und das Publikum lehnt erfahrungsgemäß den Ankauf ab. Durch die Beimischung von Präservesalz wird die beginnende Zersetzung keineswegs aufgehalten, sie wird aber der sinnlichen Wahrnehmung durch die Wirkung des Salzes entzogen.

Es mußte angenommen werden, daß dem N. diese Thatsachen bekannt gewesen sind. Verkaufte er nun so bereitetes Hackfleisch unter Verschweigung dieses Umstandes zu einer Zeit, wo die Zersetzung bereits eingetreten war und begonnen hatte, so verkaufte er ein in beginnender Zersetzung befindliches Nahrungsmittel, dem er bewußter und gewolltermaßen nur künstlich, durch Zusatz von chemischen Mitteln, lediglich das Aussehen frischer und unverdorbener Waare erhalten hatte; er verstieß somit gegen § 10² N.-M.-G. N. wurde deshalb zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

197. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 16. November 1901 wider den Kaufmann Ha. zu H. — Das Schöffengericht zu Hamburg hatte den Ha. durch Urtheil vom 17. Mai 1901 auf Grund §§ 10, 11 N.-M.-G. zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Gegen dieses Urtheil hatte Ha. Berufung eingelegt. Wie in der erneuten Verhandlung festgestellt ist, handelte Ha. seit etwa 10 Jahren mit sogen. Präservesalz. Im November 1900 hat er u. A. eine Menge dieses Präservesalzes an seinen früheren Mitangeklagten, den Roßschlächter F., verkauft. Die dem Ha. bekannte Bestimmung dieser Waare ist es, zu frischem Hackfleisch oder zur Wurstmasse hinzugesetzt zu werden, um dem Hackfleische und der Wurstmasse ihre natürliche frische rothe Farbe zu erhalten und das Grauwerden zu verhindern. Wegen des dem Hackfleisch zugesetzten Präservesalzes ist F. auf Grund §§ 10, 11 N.-M.-G. in dem angefochtenen Urtheile verurtheilt worden.

Es erscheint nun unzutreffend, daß das angefochtene Urtheil das Thun Ha.'s als Mitthäterschaft zu dem Thun F.'s aufgefaßt hat. Die Handlung Ha.'s qualifizirt sich vielmehr, soweit nicht ein selbständiges Delikt darin enthalten ist, lediglich als Beihülfe zu der Handlung F.'s; Beihülfe zu dem fahrlässigen Vergehen nach §§ 10, 11 oder 14 N.-M.-G. ist indessen juristisch undenkbar.

Der Verkauf von Präservesalz seitens Ha.'s an F. stellte sich jedoch als ein selbständiges Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz unabhängig von den späteren Handlungen F.'s dar. Auch das Präservesalz ist ein Nahrungsmittel im Sinne des Gesetzes. Daß es nicht für sich allein den Menschen als Nahrung und Genuß dienen soll, widerstrebt dieser Qualifikation in keiner Weise. Auch diejenigen Waaren sind Nahrungs- und Genußmittel, die, wie etwa Gewürze und sonstige Zuthaten, erst in Verbindung mit anderen Nahrungs- oder Genußmitteln zur Nahrung und zum Genuß der Menschen dienen sollen. Ein Fall dieser letzteren Art liegt nach den obigen Feststellungen beim Präservesalz vor. Dem Ha. war dieser Umstand auch bekannt, und er verkaufte das Salz gerade mit der Bestimmung zur Verwendung an Nahrungsmitteln.

Das von Ha. verkaufte Präservesalz ist aber nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. B. ein Nahrungsmittel, dessen Genuß geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, wenn es auch nur in den von der beigegebenen Gebrauchsanweisung (10 g auf 5 kg Hackfleisch) vorgeschriebenen Mengen zur Verwendung kommt. Hackfleisch ist ein Nahrungsmittel, das nach dem Gutachten des Sachverständigen dank der leichten Verdaulichkeit von Aerzten mit Vorliebe hierorts Kindern, Wöchnerinnen und solchen Rekonvaleszenten und Leuten verordnet wird, deren Magensaft geschwächt ist. Bei solchen Personen kann das Präservesalz nach dem Gutachten des Sachverständigen schon in der nach der Gebrauchsanweisung hinzugesetzten Menge gesundheitsschädliche Wirkungen, als z. B. Störungen des Magens und der Verdauung, hervorrufen.

Daß das Hackfleisch solche Verwendung zum großen Theile findet, ist hierselbst dem Publikum bekannt. Das Gericht hat keinen Zweifel, daß auch Ha., den sein Gewerbe seit vielen Jahren zu Schlachtern hinführt, und dessen Interesse den Nahrungsmitteln, denen das Präservesalz dienen soll, hauptsächlich zugewendet sein muß, diesen Umstand gekannt hat. Er mußte daher damit rechnen, daß das mit Präservesalz vermischte Hackfleisch von solchen Personen genossen werden würde.

Er will nun freilich die gesundheitsschädlichen Eigenschaften des Präservesalzes nicht gekannt haben und beruft sich hier insbesondere darauf, daß er gegenwärtig gewesen sei, als in der Hauptverhandlung gegen einen gewissen Ho. im September 1899 Gesundheitsschädlichkeit

nicht angenommen sei. Indessen ist zu berücksichtigen, daß namentlich seit Oktober 1898, nachdem das Kaiserliche Gesundheitsamt über diesen Gegenstand ein Gutachten erstattet hatte, die Behörden fortdauernd gegen die Verwendung von Präservesalz eingeschritten sind, und auch, wie der Sachverständige B. bestätigt, seit Jahren die Schlachter in Fachzeitungen vielfach vor dem Gebrauch von Präservesalz gewarnt sind. Alle diese Umstände können dem Ha., der freilich hiervon keine Kenntniß gehabt haben will, nach der Ueberzeugung des Gerichts nicht unbekannt gewesen sein. Er mußte unter solchen Verhältnissen damit rechnen, daß die von ihm in Verkehr gebrachten Präservesalze, welche übrigens nach dem Gutachten des Sachverständigen B. zu ungefähr der Hälfte aus schwefligsauren Salzen bestehen, wirklich gesundheitsschädlich in der Verwendung zu Hackfleisch sein möchten. Er handelte daher fahrlässig, wenn er trotzdem das Präservesalz als Nahrungsmittel für Menschen feilhielt.

Ha. wurde deshalb eines Vergehens gegen § 14 N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 30 *M* Geldstrafe verurtheilt; das schöffengerichtliche Urtheil hinsichtlich Ha.'s wurde aufgehoben.

198. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 22. November 1901 wider die P., Inhaberin einer Roßschlächterei zu H. — Gegen das die P. freisprechende Urtheil des Schöffengerichts zu Hamburg vom 2. Oktober 1901 hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. In der erneuten Verhandlung ist festgestellt, daß die P. dem von ihr hergestellten gehackten Pferdefleisch während der Sommermonate Präservesalz zugesetzt und dies den Käufern durch ein Plakat im Laden bekannt gegeben hat. Als ihr gelegentlich polizeilicher Erkundigungen Wachtmeister P. sagte, daß das Plakat nicht genüge, hat sie letzteres entfernt und die Verwendung des Präservesalzes eingestellt. Da nun das Hackfleisch beim Absatz an die Kunden äußerlich weniger appetitlich erschien und von denselben zurückgewiesen wurde, klagte die P. gelegentlich dem Wachtmeister K. ihre Noth und erzählte ihm, sie werde wieder das Hackfleisch mit Präservesalz behandeln müssen. K. rieth ihr, ein Plakat wieder aufzuhängen und den Kunden beim Einkauf auch mündlich von dem Salzzusatz Mittheilung zu machen. Daß letzteres dann geschehen sei, behauptet die P. glaubwürdig, und die Zeugen T. und F. haben bestätigt, daß die P. beim Einkauf von Hackfleisch sie auf den vorhandenen Zusatz von Präservesalz ausdrücklich aufmerksam gemacht habe.

Am 29. Juni 1901 ist nun Wachtmeister K. in Begleitung des Polizeiboten B. zum P.'schen Geschäft gegangen und hat B. abgeschickt, um eine Probe Hackfleisch bei der P. käuflich zu entnehmen. Diese hat dem B. selbst das Fleisch verabfolgt, letzterem aber nichts von dem Salzzusatz gesagt. Sie klärte die Verschweigung dieser Thatsache damit auf, daß sie K. und B. zusammen habe kommen sehen, daß sie weiter gesehen habe, wie K. den B. auf ihren Laden wies und ihn absandte; sie habe also daraus entnommen, daß das Fleisch für K. eingekauft werde, und diesen noch weiter aufzuklären, habe sie keine Veranlassung gehabt, weil sie ihm ja selbst erzählt gehabt habe, daß sie mit dem Zusatz von Präservesalz wiederum beginnen wolle.

Das Gericht hat kein Bedenken getragen, den Angaben der P. allen Umfangs Glauben zu schenken. In Folge dessen war nicht anzunehmen, daß die P. zum Zwecke der Täuschung das Hackfleisch verfälscht und wissentlich verfälschtes Hackfleisch unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat. Die Thatsache, daß sie ihren Kunden den Zusatz des Präservesalzes mitgetheilt und dies im Falle B.-K. nur einem Käufer gegenüber unterlassen hat, der schon Bescheid wußte, schließt die Täuschungsabsicht und den Täuschungszweck von Anfang an vollkommen aus. Indem schließlich die Beweisaufnahme auch nicht ergab, daß die P. gegen § 367⁷ St.-G.-B. verstoßen hat, war die Berufung der Staatsanwaltschaft als unbegründet zu verwerfen. (§ 10¹ u. ² N.-M.-G., § 367⁷ St.-G.-B.)

199. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 8. April 1902 wider S. und dessen Ehefrau Johanna S. zu H. — Das Schöffengericht zu Hamburg hat die Angeklagten durch Urtheil vom 9. Januar 1902 nach § 11 N.-M.-G. zu je 3 *M* Geldstrafe verurtheilt. Gegen dieses Urtheil haben die Angeklagten und auch die Staatsanwaltschaft ohne Erfolg Berufung eingelegt. Nach dem an sich nicht bestrittenen Thatbestand hat S. am 5. Oktober 1900 mit sogen. Präservesalz versetztes Hackfleisch verkauft. In seinem Verkaufslokale war ein Plakat mit folgendem Inhalt angebracht: „Hier verkaufte Fleisch- und Wurstwaaren sind durch Konservirungsmittel vor schnellem Verderben geschützt." Ferner haben beide Angeklagte am 18. Januar 1901 gemeinschaftlich Hackfleisch verkauft, welchem ebenfalls Präservesalz zugesetzt war. In diesem Falle war im Laden ein Plakat angebracht, nach welchem das dort verkaufte Hackfleisch mit einer Substanz versetzt sei, die es frisch erscheinen lasse, auch wenn es nicht mehr frisch und unverdorben sei.

Das Gericht hat die Frage, ob in dem Zusatz von Präservesalz zum Hackfleisch eine Verfälschung zu erblicken ist, in Uebereinstimmung mit der höchstrichterlichen Judikatur, insbesondere auch mit dem ergangenen Urtheil des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 27. Februar 1902 (s. S. 561*) bejaht. Es besteht eine Verfälschung nicht nur dann, wenn einer mangelhaften Waare Zusätze zugesetzt werden, um sie als untadelhaft erscheinen zu lassen, sondern auch dann, wenn einer an sich gesunden und untadelhaften Waare unschädliche Zusätze beigemischt werden, um ihr ein frischeres Ansehen zu geben, als sie sonst haben würde. Letzteres ist hier der Fall. Nach dem Gutachten der Sachverständigen G. und Dr. Si. hat das Präservesalz, wenn es in so kleinen Mengen, wie hier, dem Fleische beigemischt wird, nicht die Natur eines wahren Konservirungsmittels; es tödtet nicht die Fäulnißerreger, sondern hemmt bloß deren Thätigkeit. In der Hauptsache dient dieser Zusatz dazu, die frische Farbe des Fleisches zu erhalten, welche ohne den Zusatz schon nach wenigen Stunden verloren gehen würde. Somit wird zwar durch den Zusatz des Salzes an sich eine substantielle Verschlechterung des Fleisches nach Nahrungswerth oder Geschmack nicht bewirkt, aber das Fleisch wird doch in seinem Wesen durch den Zusatz ungünstig verändert, indem ihm eine sehr wesentliche Eigenschaft genommen wird. Für das Publikum ist in der Regel die Farbe maßgebend; nicht mehr frischrothes oder gar grau gewordenes Fleisch kauft das Durchschnittspublikum nicht, weil es ganz frisches Fleisch haben will, und die veränderte Farbe erfahrungsgemäß den Zersetzungsprozeß des Fleisches anzeigt. Die Veränderlichkeit der Farbe des Fleisches ist für das Publikum eine sehr wesentliche Eigenschaft und zwar mit Recht. Der Käufer des unvermengten Fleisches ist, wenn er es frischroth kauft, in der Lage, die Zeit des Genusses innerhalb bestimmter Grenzen beliebig festzusetzen; er kann es noch eine ihm bekannte Zeit nach dem Verlust der Farbe ohne Schaden für seine Gesundheit und ohne wesentliche Beeinträchtigung des Wohlgeschmacks genießen. Der Käufer des mit Präservesalz vermischten Fleisches ist aber jeder Kontrole beraubt; er kann Fleisch kaufen, das noch hellroth aussieht und sich doch schon in einem vorgeschrittenen Stadium von Zersetzung befindet. Die Erkennbarkeit der Zersetzung aus der Veränderung der Farbe wird also dem Fleische durch den Zusatz genommen, und deshalb ist das mit Präservesalz vermengte Fleisch in seinem Wesen verschlechtert. Somit enthält der Zusatz des Präservesalzes eine Verfälschung des Fleisches.

Bei dem Verkauf am 18. Januar 1901 haben die Angeklagten den Käufern die Verfälschung des fraglichen Hackfleisches nicht verschwiegen, da auf einem Plakat angegeben war, daß das Hackfleisch mit einer Substanz versetzt sei, die es frisch erscheinen lasse, auch wenn es nicht mehr frisch und verdorben sei. Durch ein solches Plakat wird jedoch nicht die Anwendung des § 367⁷ St.-G.-B. ausgeschlossen. In dem Falle vom 5. Ok-

tober 1900 liegt aber ein Verschweigen der Verfälschung vor; das damals im Laden befindliche Plakat sagte nicht, daß ein Mittel zugesetzt war, welches die Farbe konservirte, aber nicht die Waare in ihrer Beschaffenheit erhielt. Demnach mußte auf diesen Fall § 11 N.-M.-G. in Anwendung kommen. Dem Vorderrichter konnte aber auch beigetreten werden, daß es sich in beiden Fällen bei dem Ehemann S. um eine fortgesetzte Handlung handelte. Schließlich war auf Grund des Beweisergebnisses auch zweifellos den Angeklagten Fahrlässigkeit zur Last zu legen. Sie konnten sich nicht darauf berufen, nicht gewußt zu haben, daß die Zusetzung des Präservesalzes eine Verfälschung sei. Die Angeklagten haben nach der Ueberzeugung des Gerichts gewußt, daß sie durch die Vermengung dem Publikum die Kontrole über die Frische des Fleisches entzogen, was ja geradezu der Zweck der Zusetzung des Salzes ist, und sie hätten sich, wenn sie die ihnen in Ausübung ihres Berufes obliegende Aufmerksamkeit und Ueberlegung angewandt hätten, sagen müssen, daß sie damit dem Fleische eine sehr wesentliche Eigenschaft nahmen, es also in seinem Wesen verschlechterten. Ihr Verschulden lag demnach darin, daß sie in Folge von Fahrlässigkeit die Verfälschung, welche durch den Zusatz von Präservesalz herbeigeführt wird, nicht erkannt haben. Sonst hat der Vorderrichter die Angeklagten mit Recht wegen Uebertretung gegen § 11 l. c. und § 367[7] St.-G.-B. verurtheilt. Da auch das Strafmaß zu Bedenken Anlaß nicht gab, so waren beide Berufungen als unbegründet zurückzuweisen.